Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1940

= Erstes Halbjahr =

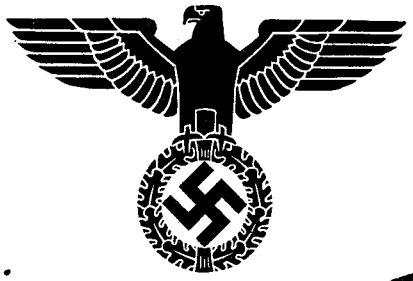

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
Bibliothek
Ausgeschieden
Jänner 2006

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1940 · Reichsverlagsamt

Der 1. Halbjahrgang 1940 besteht aus 117 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: „Reichsgesetzblatt Teil I" und „Reichsgesetzblatt Teil II".

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermittelt die Post. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16, bezogen werden.

Deike

Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1940

= Zweites Halbjahr =

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1940 • Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1940 besteht aus 221 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: „Reichsgesetzblatt Teil I" und „Reichsgesetzblatt Teil II".

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermittelt die Post. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1940

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1939		
18. 12. 39	Dritte Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie in der Ostmark	1
21. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank in den eingegliederten Ostgebieten	2
23. 12. 39	Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	9
23. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (DEHV)	13
23. 12. 39	Verordnung zur Änderung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	21
26. 12. 39	Verordnung über die Rechtsstellung des Vertreters des Protektorats Böhmen und Mähren bei der Reichsregierung	22
28. 12. 39	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Ostmark	2
28. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den eingegliederten Ostgebieten	4
28. 12. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher	17
28. 12. 39	Verordnung zur Regelung des gewerblichen Tabakanbaues in der Ostmark	37
28. 12. 39	Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen	45
29. 12. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Luftrechts in den eingegliederten Ostgebieten	4
29. 12. 39	Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	5
29. 12. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung	14
29. 12. 39	Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg	38
30. 12. 39	Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark	16
30. 12. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Aufwertungsrechts, der Zinssenkung und der Hypothekenfälligkeit im Memelland	18
30. 12. 39	Verordnung über das Nichtinkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	19
30. 12. 39	Verordnung über die Einheitsbewertung, die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und die Grundsteuer im Memelland	25

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
30. 12. 39	Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	33
30. 12. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	35
30. 12. 39	Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis	39
30. 12. 39	Verordnung über die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Wehrmacht-Tarnscheinwerfern	171
30. 12. 39	Verordnung über die Versorgung der volksdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Protektorat Böhmen und Mähren	227
31. 12. 39	Verordnung über die Geltung der Fleischbeschau- und der Tierseuchenvorschriften in der bisherigen Freien Stadt Danzig	8
31. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	35
1940		
2. 1. 40	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt	26
2. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Durchführungsverordnungen zur Deutschen Gemeindeordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	172
3. 1. 40	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren)	20
4. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	26
4. 1. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der in und aus dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten Notdienstpflichtigen)	27
4. 1. 40	Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	29
4. 1. 40	Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	40
4. 1. 40	Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	172
5. 1. 40	Verordnung über Zolländerungen	22
5. 1. 40	Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen	30
5. 1. 40	Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder	31
6. 1. 40	Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr	23
6. 1. 40	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk	32
6. 1. 40	Zweite Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts	41
7. 1. 40	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	49
8. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, im Reichsgau Sudetenland	42

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
8. 1. 40	Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	57
9. 1. 40	Zweite Verordnung über Auflassungen	46
9. 1. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Vierte BStDV)	50
10. 1. 40	Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung	43
10. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	43
10. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Reichsnährstandgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	47
10. 1. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden — Teil I	51
10. 1. 40	Verordnung über die einstweilige Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Reichsgau Posen	51
10. 1. 40	Verordnung über die Überleitung anhängiger Verfahren der Sozialversicherung in den sudetendeutschen Gebieten	58
10. 1. 40	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	211
11. 1. 40	Sechste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	52
11. 1. 40	Siebente Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	55
11. 1. 40	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	213
12. 1. 40	Achte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	56
12. 1. 40	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz	59
12. 1. 40	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1940	123
12. 1. 40	Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts im Wirtschaftsgebiet Sudetenland	174
13. 1. 40	Verordnung zur Durchführung des § 265 der Reichsabgabenordnung	58
15. 1. 40	Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	115
15. 1. 40	Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates	174
15. 1. 40	Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	191
15. 1. 40	Zweite Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen	195
15. 1. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften	196
15. 1. 40	Verordnung über die Festsetzung einer Einlösungsfrist für die Markabschnitte der Bedarfsdeckungsscheine A und B (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit)	347
16. 1. 40	Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs	176

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
16. 1. 40	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (Umstellungsverordnung)	179
16. 1. 40	Verordnung zur Einführung aktienrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	185
16. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten	196
16. 1. 40	Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	207
17. 1. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge	178
17. 1. 40	Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark	202
17. 1. 40	Verordnung über den Fonds zur Förderung der Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in der Ostmark	213
18. 1. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	188
18. 1. 40	Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	203
18. 1. 40	Erste Verordnung über die Technische Nothilfe	208
19. 1. 40	Verordnung über Rechtsmittel, die tschechoslowakisches Steuerrecht betreffen	209
19. 1. 40	Verordnung über die Weitergeltung von Vorschriften des österreichischen Budgetsanierungsgesetzes und des österreichischen Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes	209
19. 1. 40	Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes im Reichsgau Sudetenland	228
20. 1. 40	Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten	210
20. 1. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark	231
22. 1. 40	Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes	214
22. 1. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher im Protektorat Böhmen und Mähren	223
22. 1. 40	Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung	223
22. 1. 40	Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	225
22. 1. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	232
22. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in der Ostmark	259
22. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig	260
23. 1. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Ostmark	229
23. 1. 40	Verordnung über den Grunderwerb durch Ausländer in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	230
23. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	232

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
23. 1. 40	Dritte Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften in der Ostmark	233
23. 1. 40	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark	234
23. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung	240
23. 1. 40	Verordnung über den Kohlenzehnten im Lande Sachsen	267
23. 1. 40	Fünfte Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung	363
24. 1. 40	Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts	225
24. 1. 40	Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure	235
25. 1. 40	Verordnung über Vollstreckungen von Gebühren der Deutschen Reichspost in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	252
26. 1. 40	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	236
26. 1. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	241
26. 1. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie	348
27. 1. 40	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	237
27. 1. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie in den eingegliederten Ostgebieten	283
29. 1. 40	**Gesetz über die Zuständigkeit des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers**	239
29. 1. 40	**Gesetz über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag**	240
29. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	241
29. 1. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften	242
29. 1. 40	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	251
29. 1. 40	**Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)**	303
29. 1. 40	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder der Tabakfabriken der ehemaligen tschecho-slowakischen Tabakregie in den sudetendeutschen Gebieten	403
30. 1. 40	Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	243
30. 1. 40	Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen	249
30. 1. 40	Verordnung über die Beteiligung der Land- und Stadtkreise an den Kosten des Familienunterhalts	269
30. 1. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten	399
31. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten	248

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
31. 1. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich	252
31. 1. 40	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland	253
31 1. 40	Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	255
31. 1. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV)	284
31. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den eingegliederten Ostgebieten	364
2. 2. 40	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	269
3. 2. 40	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	266
3. 2. 40	Zwölfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	291
3. 2. 40	Verordnung zur Änderung des österreichischen Kleinwohnbauförderungsgesetzes und des österreichischen Wohnbauförderungsgesetzes	299
5. 2. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich	270
5. 2. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich	279
5. 2. 40	Erste Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	292
5. 2. 40	Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	294
5. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren	300
6. 2. 40	Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO)	294
6. 2. 40	Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen	295
7. 2. 40	Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Bergbücher und Eisenbahnbücher im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	297
7. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den eingegliederten Ostgebieten	298
7. 2. 40	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens vor den Bergausschüssen	300
8. 2. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis	301
8. 2. 40	Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark	301
10. 2. 40	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden	348
11. 2. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen	355
12. 2. 40	Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft	349

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 2. 40	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten	355
12. 2. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	364
12. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung und der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren in den eingegliederten Ostgebieten	393
13. 2. 40	Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	349
13. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Beförderung von Vieh in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	354
13. 2. 40	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland	404
14. 2. 40	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO)	357
14. 2. 40	Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung	366
15. 2. 40	Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Ostmark	362
15. 2. 40	Bekanntmachung einer Bezeichnung als Wertpapiersammelbank	370
15. 2. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	394
16. 2. 40	Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden in der Ostmark	367
16. 2. 40	Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz	394
16. 2. 40	Verordnung zur Einführung des Rabattrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	399
16. 2. 40	Durchführungsvorschriften über die Festsetzung der Amtsbezeichnung der Lehrkräfte an kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen (Blinden- und Gehörlosenschulen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände)	415
17. 2. 40	Verordnung über den Handel mit Vieh in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	368
17. 2. 40	Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV)	371
17. 2. 40	Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV)	378
17. 2. 40	Verordnung über die Beeidigung der Forstschutzberechtigten in der Ostmark	416
19. 2. 40	Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges	369
19. 2. 40	Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	395
20. 2. 40	Verordnung über das Inkrafttreten preußischer Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	398
20. 2. 40	Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	400
20. 2. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Ostmark, in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten	404

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 2. 40	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs**	391
21. 2. 40	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	405
21. 2. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes	411
21. 2. 40	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen**	435
22. 2. 40	Verordnung zur Ausführung von Verträgen und Vereinbarungen des Reichs über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren	401
22. 2. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	402
22. 2. 40	Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten	412
22. 2. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen in den eingegliederten Ostgebieten	412
22. 2. 40	Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten	417
23. 2. 40	Verordnung über die Vereinfachung des Spruchverfahrens im Landeskultur- und Wasserverbandrecht	413
23. 2. 40	Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes	417
23. 2. 40	Verordnung über Zolländerungen	418
23. 2. 40	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	423
23. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer	443
24. 2. 40	Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	418
24. 2. 40	Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in der Ostmark	420
26. 2. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger	424
26. 2. 40	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	455
26. 2. 40	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht	455
27. 2. 40	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft	422
27. 2. 40	Verordnung über Verlautbarungen im Völkischen Beobachter — Wiener Ausgabe	425
27. 2. 40	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Reichsgau Sudetenland (SEHV)	426
27. 2. 40	Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich	444
27. 2. 40	Verordnung über die Übernahme von Garantien zur Förderung des Wirtschaftslebens und zur Festigung deutschen Volkstums	445
27. 2. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	445
27. 2. 40	Verordnung über Butterpreise	446
27. 2. 40	Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	456
28. 2. 40	Zweite Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	447

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
28. 2. 40	Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz und Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz	448
28. 2. 40	Verordnung über die Schiedsstelle für Warenzeichen	453
28. 2. 40	Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Preisbildung im Warenverkehr mit der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland	456
29. 2. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	437
29. 2. 40	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung	454
29. 2. 40	Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern	456
29. 2. 40	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	475
29. 2. 40	Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	531
1. 3. 40	Gnadenerlaß des Führers für Patentanwälte	459
1. 3. 40	Bau- und Betriebsvorschrift für die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	460
1. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	477
2. 3. 40	Bekanntmachung über Elektrizitäts-Meßgeräte	462
2. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge und der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge in den eingegliederten Ostgebieten	495
4. 3. 40	Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz	457
4. 3. 40	Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs	551
5. 3. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich	479
5. 3. 40	Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten	480
5. 3. 40	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens	483
5. 3. 40	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	496
5. 3. 40	Anordnung, betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	566
6. 3. 40	Verordnung zum Schutze des Marktes eingegliederter Gebiete	461
6. 3. 40	Verordnung über die Errichtung von staatlichen Polizeiverwaltungen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie über die Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Danzig	496
7. 3. 40	Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Doggererz-Bergbau G. m. b. H.	478
7. 3. 40	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über das Lehrlingswesen	478
7. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	480

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 3. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	484
7. 3. 40	Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark	552
8. 3. 40	Uniformvorschrift des Reichsministers des Innern zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform	463
8. 3. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	480
8. 3. 40	Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940	482
8. 3. 40	Verordnung über die Befreiung von Kürbiskernöl von der Fettsteuer in der Ostmark	511
8. 3. 40	Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	555
9. 3. 40	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	499
9. 3. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät und der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät in den eingegliederten Ostgebieten	504
11. 3. 40	Verordnung über die Umlagen der Gemeindeverbände im Saarland	481
12. 3. 40	Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes	485
12. 3. 40	Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden)	486
12. 3. 40	Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes	497
12. 3. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, ferner der ausländerpolizeilichen Bestimmungen über die Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten in den eingegliederten Ostgebieten	501
12. 3. 40	Zweite Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	519
12. 3. 40	Verordnung zur Ausdehnung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen auf Angehörige des Nationalsozialistischen Fliegerkorps und des Reichsluftschutzbundes	563
13. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten	487
13. 3. 40	Dritte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	488
13. 3. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	489
13. 3. 40	Zweite Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren	494
13. 3. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (WehrmZustV)	501
13. 3. 40	Verordnung über die Jagdausübung auf früheren Eigenjagdbezirken in der Ostmark während des Krieges	502
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Feuerbestattungsgesetzes im Reichsgau Sudetenland	511
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Pferdeergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren	540

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren	541
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	571
14. 3. 40	Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark	532
15. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Innsbruck	503
15. 3. 40	Verordnung über die Protestfristen für Zlotywechsel im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	504
15. 3. 40	Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den eingegliederten Ostgebieten	505
15. 3. 40	Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	508
15. 3. 40	Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen	510
15. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich	539
16. 3. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung	517
16. 3. 40	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung	567
16. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark	568
17. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition	513
18. 3. 40	Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen der Waffen-SS	512
18. 3. 40	Polizeiverordnung über die Abgabe von Arzneimitteln in den Apotheken während des Krieges	518
18. 3. 40	Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn	518
18. 3. 40	Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	543
18. 3. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	557
19. 3. 40	Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark	543
19. 3. 40	Verordnung über die Ausdehnung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und auf die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebiete	631
20. 3. 40	Anordnung über den Dienst am Tage vor Ostern 1940	512
20. 3. 40	Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition	514
20. 3. 40	Vierte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Vierte NFDV)	518
20. 3. 40	Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark	519
20. 3. 40	Zweite Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Zweite Protektorats-Rechtspflege-Verordnung — 2 ProtRpflV —)	533
21. 3. 40	Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften	544

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 3. 40	Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren	569
21. 3. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	632
23. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	537
23. 3. 40	Neunte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	545
23. 3. 40	Verordnung über Zolländerungen	546
23. 3. 40	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in den eingegliederten Ostgebieten	547
23. 3. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Fünfte BStDV)	564
23. 3. 40	Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	564
26. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Reichsholzmeßanweisung in den eingegliederten Ostgebieten	548
26. 3. 40	Übergangsbestimmungen zur Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	557
26. 3. 40	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des ehemaligen Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig	573
27. 3. 40	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	548
27. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	549
27. 3. 40	Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur	558
27. 3. 40	Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes im Protektorat Böhmen und Mähren	559
27. 3. 40	Verordnung über die Verlängerung von Fristen der Sudetendeutschen Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung	561
27. 3. 40	Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung in den eingegliederten Ostgebieten	561
27. 3. 40	Verordnung zur Änderung der Postordnung	644
28. 3. 40	Dritte Verordnung über Mietbeihilfen	562
28. 3. 40	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	565
28. 3. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm	569
28. 3. 40	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial	573
28. 3. 40	Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet	583
28. 3. 40	**Zweites Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei**	613
29. 3. 40	Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes	565
29. 3. 40	Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	570
29. 3. 40	Verordnung zur Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft)	570
29. 3. 40	Verordnung über Arbeitslosenhilfe in den eingegliederten Ostgebieten	574
29. 3. 40	Zweite Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	584

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
29. 3. 40	**Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)**	585
29. 3. 40	Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei	615
30. 3. 40	Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	566
30. 3. 40	Verordnung über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	575
30. 3. 40	Bekanntmachung über die Ausprägung von Zinkmünzen im Nennbetrag von 1, 5 und 10 Reichspfennig	584
30. 3. 40	Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV)	595
30. 3. 40	Dritte Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker	605
31. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt und der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr in den eingegliederten Ostgebieten	635
31. 3. 40	Verordnung über die Steuern vom Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten	655
1. 4. 40	Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen	577
1. 4. 40	Verordnung über die Überleitung der Beamten der Reichsseefahrtschulen in das Reichsbesoldungsrecht	617
2. 4. 40	Verordnung über die Vertragshilfe des Richters zugunsten von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben in sudetendeutschen Badeorten	578
2. 4. 40	Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	601
2. 4. 40	Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes	606
2. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen	606
2. 4. 40	Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs	621
2. 4. 40	Verordnung über den Nachrichtenverkehr	823
3. 4. 40	Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit	602
3. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Glashüttenverordnung im Reichsgau Sudetenland	607
3. 4. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande im Reichsgau Sudetenland	622
4. 4. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	603
4. 4. 40	Verordnung über das Einspruchsrecht des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen	603
4. 4. 40	**Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forst-Zentrale**	614
5. 4. 40	Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Saarland	607
5. 4. 40	Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in der Ostmark	608
5. 4. 40	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in ein Reichsbahnschuldbuch	642
5. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Bausparkassengesetzgebung in der Ostmark	644
6. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Ladenschluß in den eingegliederten Ostgebieten	609
6. 4. 40	Dritte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	609

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 4. 40	Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)	610
6. 4. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	617
6. 4. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	623
6. 4. 40	Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	643
8. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	619
8. 4. 40	Verordnung gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn	624
8. 4. 40	Verordnung über die Zusammenlegung der Dienststellen des Reichskommissars für das Saarland und des Regierungspräsidenten in Speyer	632
9. 4. 40	Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten	624
9. 4. 40	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	633
10. 4. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	626
10. 4. 40	Vierte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst — (Vierte KVDB)	627
10. 4. 40	Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art	629
10. 4. 40	Verordnung über Fettabscheider	634
10. 4. 40	Vierte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reichsverwaltungsprüfungsordnung)	636
11. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	637
11. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Lohnstatistik in den eingegliederten Ostgebieten	656
11. 4. 40	Verordnung über die Einführung des Rechts der Reichsplanung und Raumordnung in den eingegliederten Ostgebieten	692
12. 4. 40	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Einführung des Erbhofrechts in der Ostmark	665
13. 4. 40	Verordnung über die Erteilung von Nachträgen zum Versicherungsschein	638
13. 4. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Innsbruck	639
13. 4. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den eingegliederten Ostgebieten	645
13. 4. 40	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)	647

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 4. 40	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)	649
13. 4. 40	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)	651
13. 4. 40	Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen	652
13. 4. 40	Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	653
13. 4. 40	Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester	654
13. 4. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland	679
15. 4. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	658
16. 4. 40	Ausführungsbestimmungen zu dem Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	646
16. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	646
16. 4. 40	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	666
17. 4. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	659
17. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Allgemeinen Dienstordnungen für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten	667
17. 4. 40	Zweite Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	680
18. 4. 40	**Gesetz über die Deutsche Bücherei in Leipzig**	657
18. 4. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	660
18. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft in den eingegliederten Ostgebieten	660
18. 4. 40	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte	661
18. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	662
18. 4. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung firmenrechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr Volksdeutscher ins Reich	668
18. 4. 40	Verordnung über die Einführung des Spielbankrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	668

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
18. 4. 40	Verordnung über die Spielbank in Zoppot	669
18. 4. 40	Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	680
18. 4. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern	681
19. 4. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen Waldverwüstung in der Ostmark	669
19. 4. 40	Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den Reichsgauen der Ostmark	693
19. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark	723
20. 4. 40	Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen	671
22. 4. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindekreditrechts in den eingegliederten Ostgebieten	673
22. 4. 40	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	676
22. 4. 40	Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes und Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	724
23. 4. 40	Verordnung über die Einführung des nationalen Feiertags des Deutschen Volkes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	674
23. 4. 40	Verordnung über den Feiertag der nationalen Arbeit im Protektorat Böhmen und Mähren	675
23. 4. 40	Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	675
23. 4. 40	Vierte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	681
23. 4. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	683
23. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen in den eingegliederten Ostgebieten	684
23. 4. 40	Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn	731
24. 4. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen	677
24. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)	682
25. 4. 40	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Verlängerung der Amtsdauer von Ehrengerichtsbeisitzern)	684
25. 4. 40	Neunte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	686
26. 4. 40	Verordnung über die Umwandlung von Genossenschaften im Reichsgau Sudetenland	684
26. 4. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Vermessungswesens in den eingegliederten Ostgebieten	685

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
26. 4. 40	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	693
27. 4. 40	Verordnung über die Anwendung der Gebäudeschädenverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	686
27. 4. 40	Verordnung über die Wertzuwachssteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	695
27. 4. 40	Zweite Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	711
29. 4. 40	**Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes**	687
29. 4. 40	**Reichspolizeikostengesetz**	688
29. 4. 40	**Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden**	691
29. 4. 40	Verordnung über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikenbücher für Juden in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	694
29. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten	694
29. 4. 40	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig	712
30. 4. 40	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den eingegliederten Ostgebieten	707
3. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Reichshaftpflichtgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	713
3. 5. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Düsseldorf	714
3. 5. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln	718
3. 5. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	720
3. 5. 40	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	732
3. 5. 40	Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den eingegliederten Ostgebieten	736
3. 5. 40	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	737
3. 5. 40	Verordnung über Reichskreditkassen	743
3. 5. 40	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen)	783
4. 5. 40	Vierte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	730
4. 5. 40	Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen	745
4. 5. 40	Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	754
6. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	739
6. 5. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Salzburg	739
6. 5. 40	Verordnung über die Übertragung der Befugnis des Reichsverkehrsministers zur Inbesitznahme von Grundstücken auf die bauausführenden Reichsbahndirektionen	742
6. 5. 40	Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts	754

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Beschußrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	805
7. 5. 40	Verordnung über den Fronleichnamstag 1940	742
7. 5. 40	Polizeiverordnung über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen	744
7. 5. 40	Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen	756
7. 5. 40	Bekanntmachung über eine Ausnahme von der Reichsmündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen	756
7. 5. 40	Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd	843
8. 5. 40	Verordnung über die Wertzuwachssteuer in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	759
8. 5. 40	Verordnung über die Niederlassung von Dentisten	795
9. 5. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen	768
10. 5. 40	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen	784
11. 5. 40	Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen	769
12. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover	757
12. 5. 40	**Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern**	758
13. 5. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	824
14. 5. 40	Verordnung zur Änderung des Familienunterstützungsgesetzes	779
14. 5. 40	Verordnung über den Reichsluftschutzbund	784
14. 5. 40	Verordnung über Durchfuhrverbote	786
14. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern im Reichsgau Sudetenland	805
14. 5. 40	Verordnung über den Vertrieb von Blindenwaren in den Reichsgauen der Ostmark	812
15. 5. 40	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	768
15. 5. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen	770
15. 5. 40	Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten	771
15. 5. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz und zur Einführung dieser Verordnung im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	773
15. 5. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Reichskreditkassen	774
15. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	780
15. 5. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	781
15. 5. 40	Durchführungsbestimmungen (DB) zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	796
17. 5. 40	Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts	781

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 5. 40	Verordnung über die Angleichung der Versorgungsbezüge für die Reichsbahn-Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen an das Reichsrecht	787
17. 5. 40	Erste Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten	791
17. 5. 40	Verordnung über Familienstiftungen	806
18. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich	777
18. 5. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden	778
18. 5. 40	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	787
18. 5. 40	Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen	792
18. 5. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	793
20. 5. 40	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	790
20. 5. 40	Verordnung über die Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	807
20. 5. 40	Verordnung über das Versorgungsamt Danzig	808
20. 5. 40	Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten	813
21. 5. 40	Achte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers	793
21. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten	798
21. 5. 40	Verordnung zur Regelung der Grundbuchverhältnisse in den an der Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren und zur Slowakei gelegenen Gebieten	798
22. 5. 40	Verordnung zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen	801
22. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes	808
22. 5. 40	Sechste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	815
22. 5. 40	Siebente Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung	818
22. 5. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten	826
23. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich	803
23. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	809
23. 5. 40	Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben	814
23. 5. 40	Polizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau	819
24. 5. 40	**Gesetz zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse**	811
24. 5. 40	Zweite Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	835
25. 5. 40	Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer	831

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
25. 5. 40	Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber	850
28. 5. 40	Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	820
28. 5. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung in den eingegliederten Ostgebieten	821
28. 5. 40	Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	826
28. 5. 40	Verordnung über die Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	836
29. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	832
30. 5. 40	Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens	821
30. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen in den eingegliederten Ostgebieten	822
30. 5. 40	**Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung**	827
30. 5. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterhaltsverordnung	828
30. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt in den eingegliederten Ostgebieten	891
31. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften sowie der auf dem Gebiete der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	829
31. 5. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark	832
31. 5. 40	Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	839
31. 5. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	840
3. 6. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten in den eingegliederten Ostgebieten	836
3. 6. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	837
3. 6. 40	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes	849
3. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare	860
4. 6. 40	Polizeiverordnung über die Abgabe von Dolantin in den Apotheken	875
5. 6. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich	841
5. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	861
5. 6. 40	Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen mittelbaren Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind	863
6. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	841

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 6. 40	Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten	844
7. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	847
7. 6. 40	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	862
7. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften sowie der auf dem Gebiete der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den eingegliederten Ostgebieten	867
7. 6. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und $^1/_2$ Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig	887
10. 6. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag in den eingegliederten Ostgebieten	875
10. 6. 40	Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	891
11. 6. 40	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	865
11. 6. 40	Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer für Speiseöl	871
11. 6. 40	Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz	876
11. 6. 40	Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat	877
11. 6. 40	Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln	903
12. 6. 40	Verordnung über die Aufhebung der österreichischen Kunstförderungsverordnung	869
12. 6. 40	Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland	869
12. 6. 40	Verordnung über die Preisbildung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	870
12. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz	872
12. 6. 40	Verordnung zur Durchführung des Patentanwaltsgesetzes	879
13. 6. 40	Zehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	870
13. 6. 40	Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	872
13. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte	876
13. 6. 40	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind	878
13. 6. 40	Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten	907
14. 6. 40	Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten, im Memelgebiet und im Reichsgau Sudetenland sowie über den Zahlungsverkehr	873
14. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut	878
14. 6. 40	Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges	880

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
14. 6. 40	Verordnung über Zinsermäßigung und Währungsumstellung bei den Länder- und Gemeindeanleihen in den Reichsgauen der Ostmark	895
15. 6. 40	Verordnung zur Einführung verkehrspolizeilicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	880
15. 6. 40	Verordnung über Sachversicherungsverträge in freigemachten Gebietsteilen	881
15. 6. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig	888
16. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	881
17. 6. 40	Verordnung zur Ergänzung der Kostenordnung	882
17. 6. 40	Verordnung zur Einführung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	883
17. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	888
17. 6. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	889
17. 6. 40	Verordnung über Speiseölpreise	906
17. 6. 40	Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete	908
18. 6. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	883
19. 6. 40	Verordnung über die Einführung ernährungswirtschaftlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	892
20. 6. 40	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden	889
20. 6. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	893
20. 6. 40	Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege	900
20. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau in den eingegliederten Ostgebieten	906
21. 6. 40	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	901
21. 6. 40	Fünfte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	919
22. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr	910
25. 6. 40	Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände	920
25. 6. 40	Verordnung zur Neuordnung des Sports in den eingegliederten Ostgebieten	921
26. 6. 40	Verordnung über die während des besonderen Einsatzes geltende Fassung des Familienunterhaltsgesetzes	911
26. 6. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	912
26. 6. 40	Verordnung über die Schonzeit der Steinhühner	921
27. 6. 40	Verordnung über den vorläufigen Aufbau der Reichsversorgungsverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	922
27. 6. 40	Erste Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	923
28. 6. 40	Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst	935

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1939		
2100	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) (vom 24. Oktober 1939)	178
1983	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) (vom 27. September 1939)	482
1698	Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen (vom 6. September 1939)	538
2055	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen (vom 17. Oktober 1939)	538
1983	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) (vom 27. September 1939)	682
1940		
189	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens (vom 18. Januar 1940)	210
202	Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark (vom 17. Januar 1940)	238
175	Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates (vom 15. Januar 1940)	282
232	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit (vom 23. Januar 1940)	298
109 ff.	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz (vom 12. Januar 1940)	302
285	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV) (vom 31. Januar 1940)	302
267	Verordnung über den Kohlenzehnten im Lande Sachsen (vom 23. Januar 1940)	354
175	Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates (vom 15. Januar 1940)	398
127	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1940 (vom 12. Januar 1940)	414
121	Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (vom 15. Januar 1940)	414
404	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland (vom 13. Februar 1940)	434
476	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (vom 29. Februar 1940)	494
560	Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes im Protektorat Böhmen und Mähren (vom 27. März 1940)	612
557	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (vom 18. März 1940)	642

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
734, 735	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts (vom 3. Mai 1940)	756
648	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) (vom 13. April 1940)	776
719	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln (vom 3. Mai 1940) ...	776
781	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten (vom 15. Mai 1940)	822
827	Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung (vom 30. Mai 1940)	838
836	Verordnung über die Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten (vom 28. Mai 1940)	886

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1940

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPflV –)	941
24. 6. 40	Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes im Reichsgau Sudetenland	955
27. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat	942
27. 6. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten	945
27. 6. 40	Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten	957
28. 6. 40	Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte	937
28. 6. 40	Verordnung zur Aufhebung des österreichischen Bundesgesetzes über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten	942
28. 6. 40	Verordnung über die Sicherung von Reichsmitteln für die treuhänderische Bewirtschaftung gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	951
28. 6. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	985
28. 6. 40	Satzung des Reichsluftschutzbundes	992
29. 6. 40	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41	938
30. 6. 40	Dritte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	946
30. 6. 40	Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz	946
30. 6. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte	952
1. 7. 40	Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger	947
1. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	953

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
2. 7. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	942
3. 7. 40	Bekanntmachung über eine Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden in östlichen Gebietsteilen des Reichs	950
4. 7. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren	943
4. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Familienunterhaltsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	943
4. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Familienunterhaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	944
5. 7. 40	Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet	947
5. 7. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (RADZustV)	949
6. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	949
6. 7. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh	953
6. 7. 40	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	977
8. 7. 40	Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	954
9. 7. 40	Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den eingegliederten Ostgebieten	956
9. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1005
10. 7. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnungen über die Behandlung feindlichen Vermögens und über die Abwesenheitspflegschaft in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	956
10. 7. 40	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen	978
11. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten	979
11. 7. 40	Verordnung über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Verfahrensrecht	980
11. 7. 40	Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe	981
11. 7. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger	997
12. 7. 40	Verordnung über die Form der Vereidigung vor den Gerichten in den Reichsgauen der Ostmark, vor den Zivilgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie vor den deutschen Zivilgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren	984
12. 7. 40	Pächterentschuldungsverordnung für die Reichsgaue der Ostmark	986
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Königsberg (Pr)	989
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg	990

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg	990
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Posen	991
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Saarbrücken	991
12. 7. 40	**Gesetz über die Bildung des Freihafens Danzig**	992
13. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	988
13. 7. 40	Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	995
13. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	998
14. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung nebst Durchführungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1019
15. 7. 40	Verordnung über die Behandlung von Miet- und Pachtverträgen über Räume aus Anlaß der Freimachung der westlichen Grenzgebiete	995
15. 7. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland (Rentenversicherung der Verkehrsbediensteten)	998
16. 7. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	999
17. 7. 40	Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung	1001
17. 7. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1003
17. 7. 40	Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen	1003
17. 7. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union	1006
17. 7. 40	Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer	1035
18. 7. 40	Verordnung über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst	1006
18. 7. 40	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1011
18. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) in den eingegliederten Ostgebieten	1020
18. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1022
18. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) im Memelland	1025
19. 7. 40	Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes	1027
19. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1036
20. 7. 40	Vierte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung	1007

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
20. 7. 40	Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement	1008
20. 7. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang	1008
20. 7. 40	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1009
22. 7. 40	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1037
22. 7. 40	Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1039
23. 7. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGGDV)	1012
23. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Kredit- und Versicherungsaufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1033
23. 7. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen	1047
25. 7. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer	1038
25. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Sachschädenfeststellungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1040
25. 7. 40	Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1042
25. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Danzig	1089
26. 7. 40	Verordnung über Zolländerungen	1042
26. 7. 40	Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden	1048
27. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1043
27. 7. 40	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	1050
28. 7. 40	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den eingegliederten Ostgebieten	1056
29. 7. 40	Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen	1045
29. 7. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1057
29. 7. 40	Verordnung über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1059
29. 7. 40	Verordnung über Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in den eingegliederten Ostgebieten	1117
30. 7. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung)	1065

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
31. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1060
31. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten	1063
31. 7. 40	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut in den eingegliederten Ostgebieten	1074
31. 7. 40	Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	1090
31. 7. 40	Verordnung über Arbeitslosenhilfe in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1101
1. 8. 40	Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung	1063
2. 8. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern	1073
2. 8. 40	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung**	1074
2. 8. 40	Anordnung über die Auszahlung von Gutschriftbeträgen an Angehörige von Gefallenen	1157
2. 8. 40	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1185
5. 8. 40	Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	1077
5. 8. 40	Verordnung über Sonderbezüge der Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren	1078
5. 8. 40	Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften zur Förderung der Tierzucht in den eingegliederten Ostgebieten	1078
6. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, in den eingegliederten Ostgebieten	1092
7. 8. 40	Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland	1079
7. 8. 40	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41	1094
7. 8. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1129
7. 8. 40	Anordnung zur Einführung der Anordnung über Änderung von Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen für Güterfahrzeuge in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1179
8. 8. 40	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar	1093
8. 8. 40	Zweite Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich	1094
8. 8. 40	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst	1097
8. 8. 40	Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland	1102

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
9. 8. 40	Anordnung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst	1097
10. 8. 40	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	1094
10. 8. 40	Verordnung über das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten	1099
10. 8. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger	1103
10. 8. 40	Zweite Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	1103
10. 8. 40	Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark	1188
11. 8. 40	Verordnung, betreffend die Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt	1105
12. 8. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung in den Reichsgauen der Ostmark	1106
13. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in den eingegliederten Ostgebieten	1106
13. 8. 40	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren	1107
13. 8. 40	Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht	1117
13. 8. 40	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	1121
13. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten	1125
13. 8. 40	Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten	1129
14. 8. 40	Fünfte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	1104
14. 8. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	1120
15. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	1107
15. 8. 40	Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst)	1109
15. 8. 40	Erste Ausführungsbestimmungen zum § 4 der Elften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vollzug von Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst)	1116
17. 8. 40	Verordnung über Biersteuer	1121
17. 8. 40	Dritte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	1157
17. 8. 40	Verordnung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz	1158
17. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost	1188

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 8. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1122
19. 8. 40	Erste Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	1123
19. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten	1127
19. 8. 40	Verordnung über die Stiftung des Narvikschildes	1177
19. 8. 40	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	1178
19. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	1180
19. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1193
20. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den eingegliederten Ostgebieten	1128
20. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	1131
20. 8. 40	**Gesetz über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer**	1153
20. 8. 40	**Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes**	1161
20. 8. 40	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	1162
20. 8. 40	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	1166
20. 8. 40	Vierte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1168
20. 8. 40	Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	1172
20. 8. 40	Verordnung über die Militäranwärterbezüge	1173
20. 8. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge	1175
20. 8. 40	Elfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	1182
20. 8. 40	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1202
21. 8. 40	Verordnung über die Aufhebung der Mehreinkommensteuer	1130
21. 8. 40	Verordnung über die Vertretung von Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren	1158
21. 8. 40	Anordnung über Bildung und Verfahren der sozialen Ehrengerichte in den Reichsgauen der Ostmark	1159
21. 8. 40	Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Errichtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Einführung des Zwangskartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1183
22. 8. 40	Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie	1189

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
23. 8. 40	Verordnung über die Preisbildung bei Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilmschaffens	1159
23. 8. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Kriegsgefangene und in Kriegsgefangenenlagern internierte Personen (KriegsgefZustV)	1181
23. 8. 40	Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1182
25. 8. 40	Durchführungsverordnung über das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kreditabkommen von 1940	1189
26. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1184
27. 8. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften	1190
28. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts und des Feingehaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1197
28. 8. 40	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41	1199
29. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1191
31. 8. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1199
31. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges in den eingegliederten Ostgebieten	1221
2. 9. 40	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1940/41	1194
2. 9. 40	Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1200
3. 9. 40	**Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen**	1201
3. 9. 40	Verordnung über die Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge	1205
3. 9. 40	Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1206
3. 9. 40	Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden	1209
3. 9. 40	Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	1222
4. 9. 40	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (EuEHV)	1206
5. 9. 40	Verordnung über die Aufhebung des vorübergehenden Verbots der Einfuhr von Faustfeuerwaffen	1209
5. 9. 40	Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten	1232
6. 9. 40	Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten	1217
6. 9. 40	Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittelverordnung)	1217

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 9. 40	Verordnung über die weitere Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren und zur Ergänzung sonstiger entschuldungsrechtlicher Vorschriften (Zweite Ablösungsverordnung)	1218
7. 9. 40	Verordnung über das Agrarverfahren in den Reichsgauen der Ostmark	1233
8. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	1245
9. 9. 40	Vierte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	1234
10. 9. 40	Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden	1235
10. 9. 40	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost in ein Schuldbuch	1244
10. 9. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark	1281
11. 9. 40	Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen	1235
12. 9. 40	Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes	1237
12. 9. 40	Sechste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat	1250
12. 9. 40	Verordnung über die Außerkraftsetzung des österreichischen Bundesgesetzes, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Äpfeln in das Ausland	1269
12. 9. 40	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens im Reichsgau Sudetenland	1283
12. 9. 40	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in den eingegliederten Ostgebieten	1285
12. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten	1309
13. 9. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	1237
13. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung)	1246
16. 9. 40	Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren	1238
16. 9. 40	Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren	1240
17. 9. 40	Verordnung zur Überleitung der Branntweinwirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren in das Branntweinmonopol des Reichs	1247
17. 9. 40	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr)	1250
17. 9. 40	Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer	1257
17. 9. 40	Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates	1270

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
17. 9. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1287
17. 9. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Münzen im Nennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig	1331
18. 9. 40	Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege	1241
18. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Vereinfachungsverordnung (Zweite Vereinfachungsverordnung — 2. VereinfV)	1253
18. 9. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, in den eingegliederten Ostgebieten	1254
18. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer	1254
19. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	1255
19. 9. 40	Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1332
20. 9. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	1255
20. 9. 40	Verordnung über Zolländerungen	1256
21. 9. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen	1249
23. 9. 40	Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren	1258
23. 9. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren	1259
23. 9. 40	Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes	1260
23. 9. 40	Verordnung über Zolländerungen	1264
23. 9. 40	Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Protektorat Böhmen und Mähren	1265
23. 9. 40	Verordnung über die Geltung der Fleischbeschauvorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1274
23. 9. 40	Dritte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	1300
23. 9. 40	Verordnung zur Einführung gemeinderechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1301
24. 9. 40	Verordnung zur Einführung von Bestimmungen der Reichsärzteordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	1274
24. 9. 40	Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren	1275
24. 9. 40	Verordnung über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote im Protektorat Böhmen und Mähren	1276
24. 9. 40	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich	1280

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
24. 9. 40	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1288
24. 9. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer im Protektorat Böhmen und Mähren	1304
24. 9. 40	Verordnung über die Einführung der kaliwirtschaftlichen Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren	1305
25. 9. 40	Zweiter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	1268
25. 9. 40	Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	1278
25. 9. 40	Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den eingegliederten Ostgebieten	1278
25. 9. 40	Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik) im Protektorat Böhmen und Mähren	1279
25. 9. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1279
25. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	1296
25. 9. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für Forstsamen und Forstpflanzen in den eingegliederten Ostgebieten	1297
26. 9. 40	Verordnung über die Einführung des Erstattungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden	1310
26. 9. 40	Verordnung über die Körperschaftsforstaufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1311
26. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte	1363
27. 9. 40	Verordnung zur Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung	1298
27. 9. 40	Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	1298
27. 9. 40	Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den Reichsgauen der Ostmark	1299
27. 9. 40	Verordnung über die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den Güterkraftverkehr in den eingegliederten Ostgebieten	1299
27. 9. 40	Verordnung über die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch und anderen tierischen Teilen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können	1305

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 9. 40	Vierte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten	1306
27. 9. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über das Pferderennwesen und die Leistungsprüfungen von Warm- und Kaltblutpferden in den eingegliederten Ostgebieten	1332
27. 9. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder und von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung im Protektorat Böhmen und Mähren	1388
28. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Erbhofrechtsverordnung	1311
29. 9. 40	Verordnung zur Durchführung des Artikels II — Besoldung der Volksschullehrer — des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts — Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes — (Volksschullehrerbesoldungsverordnung — VBV —)	1313
30. 9. 40	Änderung der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind	1308
30. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark	1312
30. 9. 40	Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten	1321
30. 9. 40	Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	1323
30. 9. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	1327
30. 9. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt der Volkserhebung Graz	1328
30. 9. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien	1335
1. 10. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	1326
2. 10. 40	Verordnung über die Verlängerung der Sommerzeit	1322
4. 10. 40	Dritte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	1330
4. 10. 40	Verordnung über die Zuständigkeit zur Zulassung von Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder	1333
4. 10. 40	Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	1336
4. 10. 40	Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	1337
7. 10. 40	Verordnung zur Einführung des Hebammengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	1333
7. 10. 40	Verordnung zur Vereinfachung der Berechnung von Invalidenversicherungsrenten in den Reichsgauen der Ostmark	1338

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
7. 10. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnungen über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) in den eingegliederten Ostgebieten	1375
8. 10. 40	Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	1339
8. 10. 40	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	1340
8. 10. 40	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (Umstellungsverordnung)	1376
9. 10. 40	Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV)	1340
9. 10. 40	Verordnung über gewerberechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges	1344
10. 10. 40	Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs	1347
10. 10. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	1362
11. 10. 40	Verordnung über das Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung in den Reichsgauen der Ostmark	1345
11. 10. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen in den Reichsgauen der Ostmark	1345
11. 10. 40	Vierte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	1364
12. 10. 40	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1364
12. 10. 40	Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel	1381
14. 10. 40	Verordnung zur Einführung der Reichspachtschutzordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1369
14. 10. 40	Verordnung über die Währungsumstellung der auf Danziger Gulden lautenden Schuldverschreibungen	1396
18. 10. 40	Dritter Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	1387
18. 10. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg	1389
18. 10. 40	Erlaß über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan	1395
19. 10. 40	Verordnung über das Reformationsfest 1940	1390
21. 10. 40	Fünfte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	1391
21. 10. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	1391
21. 10. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	1399
21. 10. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen in den eingegliederten Ostgebieten	1455
21. 10. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	1459
22. 10. 40	Verordnung über Zolländerungen	1393

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
22. 10. 40	Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	1397
22. 10. 40	Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel	1399
23. 10. 40	Zwölfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	1398
23. 10. 40	Zweite Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk	1401
25. 10. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	1397
25. 10. 40	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1941	1403
26. 10. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren	1460
28. 10. 40	Verordnung über die Wirkung von Beschlagnahmen in den eingegliederten Ostgebieten	1456
29. 10. 40	Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1456
29. 10. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung des Fleischbeschaugesetzes	1463
29. 10. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes	1488
30. 10. 40	Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940)	1451
30. 10. 40	Verordnung über die Einführung der Fleischbeschauvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1467
31. 10. 40	Verordnung über Apothekenkonzessionen in den Reichsgauen der Ostmark	1460
31. 10. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark	1461
31. 10. 40	Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps	1462
31. 10. 40	Verordnung über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren	1468
31. 10. 40	Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch	1470
31. 10. 40	Verordnung über den Bußtag 1940	1471
3. 11. 40	Verordnung über den Schutz des Bußtages 1940	1462
4. 11. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über den Handel mit Giften und über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in den eingegliederten Ostgebieten	1471
5. 11. 40	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen	1472
5. 11. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr	1473
5. 11. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1475
5. 11. 40	Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland	1476

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 11. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen)	1473
6. 11. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1511
7. 11. 40	Verordnung über die Nichtbesteuerung der Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	1478
7. 11. 40	Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1488
8. 11. 40	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	1489
10. 11. 40	Verordnung zur Änderung der Personenschädenverordnung	1479
10. 11. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) und der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung	1482
11. 11. 40	Verordnung über die Geltung von sozialem Reichsrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1519
14. 11. 40	Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	1489
14. 11. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	1520
15. 11. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges	1487
15. 11. 40	Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege	1495
15. 11. 40	**Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken**	1499
15. 11. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren	1523
16. 11. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes)	1513
16. 11 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	1514
16. 11. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Reichsstudentenwerk im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1517
16. 11. 40	Verordnung über wertbeständige Rechte	1521
16. 11. 40	Verordnung über Preisauszeichnung	1535
18. 11. 40	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Fische	1517
21. 11. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseölpreise	1524
22. 11. 40	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	1524
22. 11. 40	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1524
22. 11. 40	Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte in den eingegliederten Ostgebieten	1525

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
22. 11. 40	Dritte Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1527
23. 11. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen der Ostmark und den Reichsgauen Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen	1526
23. 11. 40	Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole im Protektorat Böhmen und Mähren	1528
23. 11. 40	Verordnung über den Nachweis von Preisen	1531
23. 11. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Technische Nothilfe in den eingegliederten Ostgebieten	1559
23. 11. 40	Verordnung über Preisbindungen	1573
26. 11. 40	Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes im Reichsgau Sudetenland	1529
26. 11. 40	Erlaß über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten	1538
27. 11. 40	Verordnung über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen	1530
27. 11. 40	Polizeiverordnung über die Aufhebung der ärztlichen Verschreibungspflicht für Jod, Jodverbindungen und deren Zubereitungen	1532
28 11. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Pfändungsschutz)	1532
28. 11. 40	Vierte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung)	1532
28. 11. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den eingegliederten Ostgebieten	1539
28. 11. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	1541
29. 11. 40	Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen	1543
29. 11. 40	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren	1544
29. 11. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	1603
30. 11. 40	Verordnung über die Einführung von weiterem Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren	1544
30. 11. 40	Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	1545
30. 11. 40	Kriegssachschädenverordnung	1547
1. 12. 40	Verordnung über den Absatz nicht genormter Lagerbestände an Nadelschnittholz im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1563
2. 12. 40	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	1546
2. 12. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung)	1557
2. 12. 40	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	1564

Tag des Gesetzes usw	Inhalt	Seite
2. 12. 40	Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen	1575
3. 12. 40	Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften	1559
4. 12. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	1564
5. 12. 40	Verordnung zur Auflösung des Krisenfonds der Vorarlberger Stickerei	1604
6. 12. 40	Anordnung über die Dienstzeit von Hilfsausbildern im Reichsarbeitsdienst	1564
8. 12. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland	1579
8. 12. 40	Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung	1581
8. 12. 40	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1587
8. 12. 40	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	1604
8. 12. 40	Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1607
9. 12. 40	Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete (Ost-Steuerhilfe-Verordnung — OStV —)	1565
9. 12. 40	Verordnung zur Einführung von Ehestandsdarlehen, Siedlungs-Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen in den eingegliederten Ostgebieten	1570
9. 12. 40	Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV)	1571
9. 12. 40	Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in den eingegliederten Ostgebieten	1580
9. 12. 40	Verordnung zur Einführung des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	1585
9. 12. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen in den eingegliederten Ostgebieten	1588
9. 12. 40	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet	1667
10. 12. 40	Verordnung über Zolländerungen	1580
10. 12. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Weimar	1581
12. 12. 40	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten	1584
12. 12. 40	Zweite Änderungsanordnung zur Dienstpflicht-Durchführungsanordnung	1586
12. 12. 40	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1586
12. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1589
12. 12. 40	Verordnung über die baupolizeilichen Zuständigkeiten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1648
13. 12. 40	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	1655

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 12. 40	Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands	1656
14. 12. 40	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	1606
16. 12. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe	1589
16. 12. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Fünfte NFDV)	1656
17. 12. 40	Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1657
19. 12. 40	Schiffsregisterordnung	1591
19. 12. 40	Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	1605
19. 12. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	1606
19. 12. 40	Verordnung über das Prisenverfahren	1629
19. 12. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld	1657
20. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	1608
20. 12. 40	**Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen – Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ – (RADVG-WJ)**	1631
20. 12. 40	Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten niederländischen Gebieten	1644
20. 12. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen	1644
20. 12. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Memel	1645
20. 12. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Wuppertal	1645
20. 12. 40	**Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes**	1645
20. 12. 40	**Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues**	1646
20. 12. 40	Verordnung über den Höchstbetrag der Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues	1649
20. 12. 40	Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1649
20. 12. 40	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Sudetenland	1649
20. 12. 40	Verordnung über die Währungsumstellung bei Schuldverschreibungen und Darlehnsforderungen, die auf tschecho-slowakische Kronen lauten	1658
20. 12. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	1671
21. 12. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken	1609
21. 12. 40	Elfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	1650

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 12. 40	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen	1650
21. 12. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M	1661
21. 12. 40	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark	1668
23. 12. 40	Zweite Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	1653
23. 12. 40	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	1654
23. 12. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1654
23. 12. 40	Verordnung zur Einführung der Reichstierärzteordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	1664
23. 12. 40	Zweite Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten	1665
23. 12. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	1668
23. 12. 40	Achte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	1672
24. 12. 40	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt im Protektorat Böhmen und Mähren	1665
24. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	1666
24. 12. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	1669
24. 12. 40	Verordnung zur Ablösung der Gläubiger in der Danziger landwirtschaftlichen Schuldenregelung	1669
27. 12. 40	Verordnung über Zolländerungen	1670
27. 12. 40	Erlaß über die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Zoppot	1670
27. 12. 40	Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse	1672
30. 12. 40	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	1673
30. 12. 40	Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1674

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1940		
947	Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (vom 30. Juni 1940)	1004
860	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare (vom 3. Juni 1940)	1004
630	Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art (vom 10. April 1940)	1034
493	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (vom 13. März 1940)	1058
1183	Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Errichtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Einführung des Zwangskartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (vom 21. August 1940)	1204
1333	Verordnung zur Einführung des Hebammengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten (vom 7. Oktober 1940)	1346
1335	Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien (vom 30. September 1940)	1474
1390	Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg (vom 18. Oktober 1940)	1474
1383 ff.	Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel (vom 12. Oktober 1940)	1490
1262, 1263	Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes (vom 23. September 1940)	1494
1488	Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (vom 7. November 1940)	1526
1370	Verordnung zur Einführung der Reichspachtschutzordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland (vom 14. Oktober 1940)	1606

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1940	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 39	Dritte Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie in der Ostmark	1
21. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank in den eingegliederten Ostgebieten	2
28. 12. 39	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Ostmark	2
28. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den eingegliederten Ostgebieten	4
29. 12. 39	Verordnung über die Einführung des deutschen Luftrechts in den eingegliederten Ostgebieten	4
29. 12. 39	Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	5
31. 12. 39	Verordnung über die Geltung der Fleischbeschau- und der Tierseuchenvorschriften in der bisherigen Freien Stadt Danzig	8

Dritte Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie in der Ostmark

Vom 18. Dezember 1939

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Zahlenlotto (§ 1 der Zweiten Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie im Lande Österreich vom 9. Juni 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1010) wird noch nicht am 31. Dezember 1939 eingestellt, sondern weiterhin abgewickelt.

§ 2

Den Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Zahlenlottos bestimmt der Reichsminister der Finanzen durch eine Verordnung, die mindestens drei Monate vorher ergehen wird. Laufende Verträge können für den Zeitpunkt der Einstellung gekündigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 21. Dezember 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt das Gesetz über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015).

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Ostmark. Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird für den Bereich der Ostmark verordnet:

Abschnitt I

Gegenstand und Form der Werbung

§ 1

(1) Dieser Polizeiverordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),

c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,

d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,

e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Verordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II

Ausführung der Werbung

§ 3

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,

b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (gemäß den in der Ostmark jeweils geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteckendem Scheidekatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-phämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteckendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Kücken, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,

b) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane erfahrungsgemäß führen kann,

c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von bösartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —, Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen bestimmt sind,

c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (gemäß den in der Ostmark jeweils geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften) und der im § 4 Buchst. a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die in der Ostmark geltenden Vorschriften, insbesondere § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773), entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8

Für Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (§ 1, Abs. 2 der österreichischen Ministerialverordnung – RGBl. Nr. 152/1883) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreibenden verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richtlinien des Werberats (vgl. Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. vom 1. November 1933 Nr. 256) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit nicht in den in der Ostmark geltenden Vorschriften, insbesondere in der österreichischen Verordnung zum Schutze der Sittlichkeit und der Volksgesundheit vom 23. März 1934 (BGBl. I Nr. 171) schwerere Strafen angedroht sind.

§ 11

Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung noch vorrätige Werbematerial darf bis zum 31. Dezember 1939 aufgebraucht werden.

§ 12

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Buchst. b und c, der §§ 4, 5 Buchst. b und der §§ 6, 7 und 9 dieser Polizeiverordnung ist vor Erlassung eines Straferkenntnisses die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts bzw. des beamteten Tierarztes sowie außerdem bis auf weiteres die Zustimmung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 21, einzuholen.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086);
2. die Verordnung zur Änderung des § 14 dieses Gesetzes vom 26. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1943);
3. die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des deutschen Luftrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig durch § 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2033) eingeführte deutsche Luft-

recht gilt auch in den übrigen eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Soweit die durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die nach den bisherigen Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten erteilten behördlichen Genehmigungen und Zulassungen auf dem Gebiet der Luftfahrt treten außer Kraft. Die Wiedererteilung bestimmt sich nach den neuen Vorschriften.

§ 4

(1) Der Reichsgau Posen bildet einen Luftamtsbezirk; das Luftamt hat seinen Sitz in Posen.

(2) Der Reichsgau Danzig-Westpreußen wird dem Bezirk des Luftamts Königsberg (Pr) zugeteilt.

(3) Der Regierungsbezirk Kattowitz wird dem Bezirk des Luftamts Breslau zugeteilt.

§ 5

In den eingegliederten Ostgebieten tritt das bisher geltende Luftrecht außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Stumpff

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 29. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Abschnitt I

Arbeitseinsatz

§ 1

(1) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. Januar 1940 nicht in Kraft:

a) Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 19. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 195).

b) Die Anordnung zur Änderung der Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung vom 30. März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 80).

c) Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26).

(2) Es treten mit besonderen Maßgaben in Kraft:

a) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1361) mit den Änderungen nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1769) mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 4 und mit folgender Maßgabe:

> Einrichtungen, die am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erlaubterweise nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung, Berufsberatung oder Lehrstellenvermittlung ausüben, dürfen ihre Tätigkeit vorläufig weiterführen. Sie sind der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Sie müssen die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung mit Ablauf des 31. März 1940 einstellen, wenn ihnen nicht der Reichsarbeitsminister bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281) einen Auftrag dazu erteilt.

b) Die Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß.

Staatsanz. Nr. 280) mit Ausnahme des § 4 Abs. 2.

c) Die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 280) mit den Änderungen nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Memelland vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1769) mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3.

d) Die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121) mit Ausnahme der §§ 35 und 36.

e) Die Fünfte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter vom 7. November 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 262) mit folgender Maßgabe:

> Betriebe und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten haben dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 31. Januar 1940 auf einem Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist, die am 15. Januar 1940 ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen.

f) Die Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 305) mit der Maßgabe, daß die Ableistung des Pflichtjahres von denjenigen ledigen weiblichen Arbeitskräften unter 25 Jahren, die vor dem 1. März 1939 bereits als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, nicht mehr zu fordern ist.

g) Die Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) mit Ausnahme des § 31 Abs. 1.

Abschnitt II

Arbeitsverfassung, Arbeitsverhältnis

§ 2

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung getroffenen Vorschriften am 1. Januar 1940 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Das Amt der nach dem bisherigen Recht in Betrieben mit in der Regel weniger als 20 Beschäftigten bestellten Vertrauensmänner erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Kündigung des Dienstverhältnisses dieser Vertrauensmänner ist jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig, es sei denn, daß sie infolge Stillegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
2. Hat der Treuhänder der Arbeit auf Grund von § 20 des bisher geltenden Arbeitsordnungsgesetzes Entscheidungen getroffen, so bleiben diese in Wirksamkeit.
3. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Richtlinien und Tarifordnungen bleiben in Kraft. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Altreichsgebiet geltenden Reichstarifordnungen finden auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nur insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister, ein von ihm bestellter Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt.
4. Auf Berufungen, die bei dem Ehrengerichtshof zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, entscheidet der Ehrengerichtshof.
5. Ist von einem Angestellten oder Arbeiter eines Betriebes mit in der Regel weniger als 10 Beschäftigten eine Klage auf Widerruf der Kündigung (§§ 56 ff. AOG) erhoben worden, so gelten für die Zulässigkeit dieser Klage die bisherigen Vorschriften.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung getroffenen Vorschriften am 1. Januar 1940 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Die vom Senat der Freien Stadt Danzig getroffenen Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 1049) bleiben bis auf weiteres in Kraft.
2. Das Amt des Vertrauensmanns in öffentlichen Verwaltungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, und in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit in der Regel weniger als 20 Beschäftigten erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses dieser Vertrauensmänner gilt § 2 Nr. 1 Satz 2 entsprechend.
3. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Richtlinien und Tarifordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft. Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Altreichsgebiet gelten, finden auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nur insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst bestimmt. Die Verordnung über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen sowie in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteilen vom 18. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2257) bleibt unberührt.

4. Auf Berufungen, die bei dem Ehrengerichtshof zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind, entscheidet der Ehrengerichtshof.
5. Ist von einem Angestellten oder Arbeiter einer öffentlichen Verwaltung mit Hoheitsbefugnissen oder einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes mit in der Regel weniger als 10 Beschäftigten eine Klage auf Widerruf der Kündigung (§§ 56 ff. AOG) erhoben worden, so gelten für die Zulässigkeit dieser Klage die bisherigen Vorschriften. Das gleiche gilt für solche Klagen von Besatzungsmitgliedern auf Fahrzeugen der See-, Binnen- und Luftschiffahrt.

§ 4

Auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Angestellten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen ist, finden die Vorschriften des Danziger Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Dezember 1926 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 329) in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1927 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 349) Anwendung.

§ 5

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Abschnitt III

Reichsversicherung

§ 6

Die für das Inkrafttreten der Reichsversicherung erforderlichen Überleitungsvorschriften bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Abschnitt IV

Beschäftigung Schwerbeschädigter, Fürsorge für Kleinrentner und Blinde

§ 7

(1) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) nicht in Kraft.

(2) Vom 1. Januar 1940 an gilt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland vom 20. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2277) entsprechend mit der Maßgabe, daß die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bei dem Gaufürsorgeverband zu errichten ist.

§ 8

(1) Das im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bisher geltende Rentnergesetz und die Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1936 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 261) und das Blindenrentengesetz und die Ausführungsverordnung zum Blindenrentengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1936 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 268) finden vom 1. Januar 1940 an keine Anwendung mehr.

(2) Als Kleinrentner im Sinne des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) und der Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 24. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1415) sind auch Hilfsbedürftige anzusehen, die bis zum 31. Dezember 1939 eine Rente auf Grund des Rentnergesetzes bezogen haben. Blinde, die bis zum 31. Dezember 1939 eine Rente auf Grund des Blindenrentengesetzes bezogen haben, werden nach den Grundsätzen der gehobenen Fürsorge (§ 17 der Reichsgrundsätze) betreut.

Abschnitt V

Wohnungswesen, Siedlungswesen, Städtebau

§ 9

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. Januar 1940 nicht in Kraft:

1. das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in der Fassung des Artikels I der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften,
2. folgende preußische Vorschriften mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen:
   a) das Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Preuß. Gesetzsamml. S. 561),
   b) § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152),
   c) das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159),
   d) das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen usw., vom 10. August 1904 (Preuß. Gesetzsamml. S. 227),
   e) das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Preuß. Gesetzsamml. S. 260),
   f) Artikel 1, 2 und 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Preuß. Gesetzsamml. S. 23),
   g) das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes vom 21. September 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 89),
   h) das Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 491).

§ 10

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten am 1. Januar 1940 mit besonderen Maßgaben in Kraft:

1. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil Kapitel III — Gemeinnützigkeitsverordnung — (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Sicherung der Ge-

meinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) mit der Maßgabe, daß im § 31 an Stelle „31. Dezember 1933" zu setzen ist „31. Dezember 1940",

2. das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) mit der Maßgabe, daß im § 8 an Stelle „31. März 1934" zu setzen ist „31. Oktober 1940",
3. das Gesetz über die Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 246) mit der Maßgabe, daß in den §§ 8 und 9 an Stelle des „2. Januar 1931" der „1. Januar 1940", an Stelle des „31. Dezember 1933" der „31. Dezember 1940" und an Stelle des „1. Januar 1934" der „1. Januar 1941" zu setzen ist.

§ 11

Die Vorschriften der Danziger Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 110), der Danziger Umlegungsverordnung vom 11. Januar 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 101) und der zu diesen Verordnungen ergangenen Durchführungs-, Ergänzungs- und Änderungsverordnungen bleiben auch nach dem 31. Dezember 1939 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, soweit sie nicht dem am 1. Januar 1940 oder später in Kraft tretenden Reichsrecht oder preußischen Landesrecht widersprechen, mit folgenden Maßgaben in Geltung:

1. An die Stelle der Zuständigkeit des Senats tritt die des Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 71 bis 73 der Bau- und Siedlungsverordnung jedoch hinsichtlich des Ausspruchs über die Zulässigkeit der Enteignung die des Reichswirtschaftsministers. Soweit in den bezeichneten Verordnungen die Zuständigkeit einer anderen Behörde der bisherigen Freien Stadt Danzig für Entscheidungen oder für die Mitwirkung im Verfahren begründet ist, tritt an ihre Stelle die Behörde, die nach dem 31. Dezember 1939 die in Betracht kommenden Aufgaben wahrnimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zuständige Behörde.
2. Die Anwendbarkeit der Umlegungsverordnung wird auf Umlegungen für städtebauliche Zwecke beschränkt.
3. § 104 der Bau- und Siedlungsverordnung und § 46 der Umlegungsverordnung fallen weg.

Abschnitt VI

Verschiedenes

§ 12

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 die Zweite Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 790) mit folgenden Maßgaben in Kraft:

a) Antragsberechtigt sind die Staatsangehörigen der bisherigen Freien Stadt Danzig im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547), die einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben oder in der österreich-ungarischen bewaffneten Macht oder auf seiten der übrigen Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben.
b) Anträge sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1940 zu stellen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Verordnung über die Geltung der Fleischbeschau- und der Tierseuchenvorschriften in der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 31. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird bestimmt:

Das Fleischbeschaugesetz und das Viehseuchengesetz mit den preußischen Ausführungsvorschriften treten in der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Beschaupflicht bei Hausschlachtungen, für die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und für die Entschädigung für Viehverluste bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen der Freien Reichsstadt Danzig gelten.

Berlin, den 31. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. Januar 1940 | Nr. 2

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 39	Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	9
23. 12. 39	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (DEHV)	13
29. 12. 39	Erste Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung	14
30. 12. 39	Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark	16

Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 23. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Gerichtsverfassung und bürgerliche Rechtspflege

§ 1

Oberlandesgericht

Das Obergericht in Danzig erhält die Bezeichnung Oberlandesgericht.

§ 2

Zulässigkeit von Rechtsmitteln

Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ergangen sind, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

§ 3

Forderungspfändung

Eine Pfändung von Forderungen beschränkt oder erweitert sich nach Maßgabe der neuen Vorschriften von dem auf den 1. Januar 1940 nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß noch nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften mit befreiender Wirkung leisten.

§ 4

Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936/11. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 251/1938 I S. 903) findet im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres keine Anwendung.

Artikel 2

Kostenrecht

§ 5

Gerichtskostengesetz; Gebührenordnung für Rechtsanwälte usw.

(1) Das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Gesetz, betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Vorschriften, finden in der reichsrechtlichen Fassung auch auf anhängige Rechtssachen Anwendung, sofern nicht der Rechtszug vor dem 1. Januar 1940 beendet war. Als Ende des Rechtszugs im Sinne dieser Vorschrift gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Rechtszug mit einem Urteil abschließt, hinsichtlich der Gerichtskosten der Zeitpunkt der Verkündung und hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren der Zeitpunkt der Zustellung und, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Verkündung. Hinsichtlich der vor dem 1. Januar 1940 entstandenen Schreibgebühren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

(2) Sofern die einem Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 1940 erwachsenen Gebühren auf Grund der bisherigen Vorschriften höher sind als auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften, steht dem Rechtsanwalt der höhere Betrag zu.

§ 6

Gebührenabgabe der Notare

Die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare findet nur auf solche Gebühren Anwendung, die der Notar nach dem 31. Dezember 1939 auf Grund der Vorschriften der Reichskostenordnung einnimmt.

§ 7

Zeugenentschädigung usw.

Soweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, insbesondere für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, für die Entschädigung nichtrichterlicher Beisitzer und für die Vergütung der Gerichtsvollzieher, gelten die bisherigen Vorschriften weiter, soweit die Gebühren, Auslagen oder Entschädigungsansprüche vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden sind.

§ 8

Preußische Kostenvorschriften

(1) Die am 1. Januar 1940 in Kraft tretenden preußischen Kostenvorschriften, insbesondere die Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und die Vorschriften über Justizverwaltungsabgaben, finden auch auf anhängige Angelegenheiten Anwendung.

(2) Sofern die einem Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 1940 erwachsenen Gebühren auf Grund der bisherigen Vorschriften höher sind als auf Grund der Vorschriften der Preußischen Landesgebührenordnung, steht dem Rechtsanwalt der höhere Betrag zu.

Artikel 3

Bürgerliches Recht

§ 9

Mietrecht

(1) Vorläufig treten nicht in Kraft:

a) das Mieterschutzgesetz (Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 25 — und vom 27. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 235 —, des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 780, 787 — und des Artikels II der Verordnung vom 20. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 378) und die Preußische Ausführungsverordnung zum Mieterschutzgesetz vom 24. April 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 102);

b) die Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166);

c) die Erste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 4. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1325);

d) die Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1070);

e) die Dritte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670),

f) die Vierte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 26. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1944).

(2) Die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bisher geltenden Vorschriften über den Schutz der Mieter und über die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen bleiben längstens bis zum 31. Dezember 1940 in Kraft.

§ 10

Schuldrecht, Hypothekenrecht

(1) Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen tritt nicht in Kraft.

(2) Vorläufig treten nicht in Kraft:

a) die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Ersten Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

b) die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

c) das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 860);

d) das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

e) das Gesetz über die Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 524) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;

f) die Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 859);

g) die Zweite Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 22. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 425);

h) das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften und das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193);

i) das Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1092);

k) das Zweite Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;

l) das Dritte Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1467);

m) die Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1121);

n) die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905);

o) das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033);

p) das Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 16. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 391) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften.

§ 11

Grundbuchbereinigung

Das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) nebst den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften tritt nicht in Kraft.

§ 12

Hypotheken und Schiffspfandrechte in ausländischer Währung

Das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 10. Oktober 1931 in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 274) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 13. November 1931 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 785) bleiben mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. nach dem 1. Januar 1940 dürfen vorbehaltlich der Vorschriften der Nrn. 2 und 3 neue Eintragungen auf Grund der §§ 1 und 12a des Gesetzes nicht vorgenommen werden;
2. nach dem 1. Januar 1940 darf eine Eintragung auf Grund der §§ 1 und 12a des Gesetzes vorgenommen werden, wenn sie der Ausführung eines vor dem diesem Zeitpunkt geschlossenen Vertrages dient; die Feststellung, ob diese Voraussetzung vorliegt, trifft endgültig der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen;
3. soll an Stelle des bisher belasteten Grundstücks oder Grundstücksteils oder neben diesem ein anderes Grundstück oder ein anderer Grundstücksteil mit einem auf Grund der §§ 1 und 12a des Gesetzes eingetragenen Recht belastet werden, so darf das Recht mit Einwilligung des Reichsstatthalters in Danzig-Westpreußen auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil auch noch nach dem 1. Januar 1940 eingetragen werden;
4. in den Fällen der Nrn. 2 und 3 finden die Vorschriften der §§ 2 bis 11 des Gesetzes Anwendung;
5. § 12 des Gesetzes tritt außer Kraft. An seine Stelle treten die Gesetze über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 90), vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) und vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629); soweit in diesen Gesetzen auf reichsrechtliche Vorschriften über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung verwiesen ist, treten auch diese Vorschriften in Kraft.

Artikel 4

Fideikommißrechtliche Vorschriften

§ 13

(1) Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist das Oberlandesgericht Danzig Fideikommißgericht erster Instanz. Die ihm als Fideikommißgericht obliegenden Aufgaben erledigt ein Zivilsenat (Fideikommißsenat).

(2) Das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Danzig ist auch für diejenigen Fideikommißangelegenheiten zuständig, die bei den in seinem Bezirk befindlichen gebundenen oder früher gebundenen Vermögen nach den bisherigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen noch zu erledigen sind. Die Aufgaben der Rechtsmittelinstanzen in diesen Angelegenheiten gehen auf das Oberste Fideikommißgericht in Berlin über. § 21 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) gilt sinngemäß. Zweifelsfälle, die sich über den Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch Bestimmungen über die am 1. Januar 1940 schwebenden Verfahren treffen.

(3) Kommt es bei Anwendung fideikommißrechtlicher Vorschriften des Reichs auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an, so tritt an die Stelle dieses Zeitpunkts der 1. Januar 1940. Die im § 3 Abs. 2 und im § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem 1. Ja-

nuar 1941; die im § 4 Abs. 3 und 4 der genannten Verordnung bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem Erlöschen des Fideikommisses oder dem Unwirksamwerden der Nacherbeneinsetzung.

(4) Wo in dem Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und der Verordnung vom 20. März 1939 der 1. Januar 1939 als Stichtag bestimmt ist, tritt an die Stelle dieses Tages der 1. Januar 1941; in den §§ 68 und 69 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt jedoch an die Stelle des 1. Januar 1939 der 1. Januar 1940.

(5) Im § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) tritt an die Stelle des 15. September 1935 der 15. Januar 1940; im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1939 der 31. Dezember 1941. Im § 86 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt an die Stelle des 1. Juli 1939 der 1. Januar 1941.

Artikel 5

Strafrecht und Strafrechtspflege

§ 14

Auf Straftaten, die vor dem Inkrafttreten der reichsrechtlichen Strafvorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig begangen worden sind, werden die bisherigen Vorschriften angewandt.

Artikel 6

Recht der Notare und Rechtsanwälte; geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

§ 15

Notare

(1) Die Notarkammer in Danzig wird nach den Vorschriften des § 83 der Reichsnotarordnung in die Reichsnotarkammer eingegliedert.

(2) Bis zur Berufung des ersten Präsidenten führt der Präsident der bisherigen Notarkammer die Geschäfte. Bis zur Berufung der ersten Mitglieder des Kammerausschusses stehen ihm die Mitglieder des bisherigen Präsidiums als vorläufiger Kammerausschuß zur Seite.

§ 16

Die im § 18 der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 663) bestimmte Frist wird für Notare mit dem Amtssitz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bis zum 30. September 1940 erstreckt.

§ 17

Rechtsanwälte

(1) Zulassungen von Rechtsanwälten, die vor dem 1. Januar 1940 bestanden haben, bleiben bis auf weiteres unberührt.

(2) Die Reichs-Rechtsanwaltskammer tritt mit dem 1. Januar 1940 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Rechtsanwaltskammer in Danzig ein. Aus Anlaß dieses Übergangs von Pflichten und Rechten auf die Reichs-Rechtsanwaltskammer werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(3) Bis zur Berufung des ersten Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Danzig führt der Präsident der bisherigen Rechtsanwaltskammer die Geschäfte. Bis zur Berufung der ersten Mitglieder stehen ihm die bisherigen Mitglieder als Kammer zur Seite.

§ 18

Rechtsberatungsmißbrauchgesetz

Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bereits vor dem 1. Januar 1940 geschäftsmäßig betrieben haben, können ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1940 fortsetzen.

Artikel 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Anwendung von Einführungs- und Übergangsvorschriften

Einführungs- und Übergangsvorschriften des in Kraft tretenden Rechts sind im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Verordnung keine besonderen Vorschriften getroffen sind.

§ 20

Fortgeltung des bisherigen Rechts

Soweit nach dieser Verordnung die Einführung von Rechtsvorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ausgeschlossen oder ausgesetzt ist, bleibt dort das entsprechende bisher geltende Recht vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung einstweilen in Kraft. Das gleiche gilt von solchen Vorschriften des bisher geltenden Rechts, die Gebiete betreffen, die von dem in Kraft tretenden Recht nicht geregelt sind, soweit dieses die Aufrechterhaltung von Sondervorschriften zuläßt.

§ 21

Auslegung und Anwendung des vom 1. Januar 1940 ab geltenden Rechts

(1) Soweit Vorschriften, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft treten, auf Vorschriften verweisen, die dort nicht gelten, erhält dieser Hinweis im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

(2) Soweit Vorschriften des bisher im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig geltenden Rechts, die in Kraft bleiben, auf Vorschriften verweisen, die außer Kraft treten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des neu eingeführten Rechts.

(3) Ist nach dem 1. Januar 1940 die unmittelbare Anwendung einer im Gebiet der bisherigen Freien

Stadt Danzig geltenden Vorschrift dort auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften nicht möglich, so ist die Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften; Klärung von Zweifelsfragen

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen und Zweifel, die sich bei der Einführung des neuen Rechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ergeben, im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (DEhV).

Vom 23. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig treten am 1. Januar 1940 in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843),

die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften des Danziger Rechts außer Kraft:

die Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 359),

die Erbhofrechtsverordnung vom 15. Mai 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 370) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Februar 1939 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 121) und vom 28. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 405),

die Erbhofverfahrensordnung vom 15. Mai 1937 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 384) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 405).

(3) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht eingeführt sind oder für den betreffenden Fall noch nicht gelten, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisher geltenden Danziger Rechts in Kraft. Dies gilt z. B. bei den Verweisungen im § 1 Abs. 5, § 25, § 32 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 35 Abs. 3 der deutschen Erbhofrechtsverordnung; jedoch ist § 32 Abs. 2 Satz 2 der Danziger Erbhofrechtsverordnung nicht mehr anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Eintragung in die Danziger Erbhöferolle steht der Eintragung in die nach Reichsrecht zu führende Erbhöferolle gleich.

(2) Entscheidungen, die von den bisher zuständigen Danziger Anerbenbehörden und Verwaltungsbehörden auf Grund des im Artikel 1 Abs. 2 bezeichneten Rechts getroffen sind, gelten als Entscheidungen der entsprechenden nach Reichsrecht zuständigen Stellen.

(3) Soweit nach den Vorschriften des Artikels 1 eine Änderung der Behördenzuständigkeit eintritt, gehen nicht erledigte Verfahren in der Lage, in der sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befinden, auf die dann zuständigen Stellen über.

Artikel 3

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung

1. Zu § 1 EHRV

Stichtag für die Anwendbarkeit des § 1 der Erbhofrechtsverordnung ist der 15. Mai 1937.

2. Zu den §§ 17, 18 EHRV

(1) An die Stelle des im Abs. 1 genannten Stichtages tritt der 22. Mai 1935.

(2) Stichtag für die Anwendung der Abs. 2 und 3 ist der 15. Mai 1937.

3. Zu § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 EHRV

An die Stelle des im § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Stichtages tritt der 22. Mai 1935, an die Stelle des im § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung genannten Stichtages der 21. Mai 1935.

4. Zu § 2 Abs. 5 EHVfO

Die Amtszeit der Anerbenrichter endet am 31. Dezember 1942.

Artikel 4

Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung.

Vom 29. Dezember 1939.

Auf Grund des § 11 der Personenschädenverordnung (PSchV) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Zu den §§ 1 und 2 PSchV

(1) Erleidet ein Angehöriger der Wehrmacht oder eine zum Personenkreis des § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) gehörende Zivilperson einen Personenschaden im Sinne der Personenschädenverordnung, so gilt dieser als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des WFVG und wird unmittelbar nach den Vorschriften des WFVG entschädigt.

(2) Erleidet ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes einen Personenschaden, so gilt dieser als Arbeitsdienstbeschädigung im Sinne des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (RADVG) vom 8. September 1938 in der Fassung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (RADWV–wJ) vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183) und wird nach diesen Vorschriften entschädigt.

§ 2

Zu § 2 PSchV

(1) Die Vorschriften des § 2 PSchV und des § 1 dieser Verordnung gelten entsprechend für die Hinterbliebenen der Beschädigten.

(2) Erhält ein Beamter aus Anlaß eines Personenschadens Versorgungsbezüge nach den allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39), so erhält er daneben AVU-Rente nach der Personenschädenverordnung nur, soweit diese die Leistungen aus der beamtenrechtlichen Versorgung übersteigt; daneben erhält er Versehrtengeld gemäß § 84 Abs. 2

WFVG in der Fassung des § 2 der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699). Erhält ein Beamter wegen eines Personenschadens, der gleichzeitig Dienstunfall im Sinne des § 107 DBG ist, Unfallfürsorge nach §§ 107 ff. DBG, so werden Versehrtengeld und Pflegezulage oder Blindenzulage nach der Personenschädenverordnung nur insoweit gewährt, als sie den Unterschied zwischen der Versorgung nach den allgemeinen Bestimmungen und der Unfallfürsorge nach dem DBG übersteigen.

(3) § 2 Abs. 1 der PSchV sowie die vorstehenden Durchführungsvorschriften gelten entsprechend, wenn nach anderen Vorschriften Dienstzeitversorgung auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses gewährt wird.

§ 3

Zu § 4 PSchV

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu §§ 66 bis 135 WFVG in ihrer jeweiligen Fassung gelten entsprechend, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

(2) Erleidet ein Empfänger von Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem WFVG, dem RADVG oder der RADVV–wJ oder von Versorgungsbezügen nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) einen Personenschaden, so ist die Fürsorge und Versorgung nur nach der Personenschädenverordnung, und zwar unter Berücksichtigung des gesamten Leidenszustandes festzustellen. Solange jedoch die nach den Vorschriften des RVG bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt.

(3) Werden Halbwaisen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem WFVG, dem RADVG, der RADVV–wJ oder nach dem RVG durch einen Personenschaden Vollwaisen, so ist die Versorgung neu, und zwar nur nach der Personenschädenverordnung festzustellen. Solange jedoch die nach den Vorschriften des RVG bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt.

(4) Neben Hinterbliebenenversorgung wird AVU-Rente nach der Personenschädenverordnung in sinngemäßer Anwendung des § 89 Abs. 6 des WFVG nur insoweit gezahlt, als sie die Hinterbliebenenversorgung übersteigt.

§ 4

Zu § 5 PSchV

Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die mit der Heilfürsorge verbundenen Geldleistungen (§§ 71, 74 WFVG) nicht gewährt; § 158 WFVG findet auf sie mit der Einschränkung Anwendung, daß bei Reisen aus den dort genannten Anlässen nur die baren Auslagen erstattet werden.

§ 5

Zu § 9 PSchV

Die Verfahrensvorschriften des WFVG sind unter Berücksichtigung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) anzuwenden.

§ 6

Zu § 10 PSchV

(1) Soweit Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter bestehen, treten sie für die Dauer ihrer Unterstellung unter das Oberkommando der Wehrmacht gemäß der Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1742) an die Stelle der bei den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern und bei den Fürsorge- und Versorgungsabteilungen der Wehrkreiskommandos zu bildenden Unterabteilungen.

(2) Tritt ein Personenschaden ein, so hat die Dienststelle, die mit dem Schadensfall befaßt ist, oder, in Ermangelung einer solchen, die Gemeindebehörde den Tatbestand festzustellen und die Vorgänge sodann dem zuständigen Versorgungsamt (Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt) zuzuleiten.

§ 7

Vorläufige Unterstützung

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Versorgung nach der Personenschädenverordnung — längstens aber bis zu einem Monat nach Eintritt des Schadens — hat der zuständige Stadt- oder Landkreis oder die von dem Landkreis beauftragte kreisangehörige Gemeinde eine Unterstützung in den Grenzen der Leistungen des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu gewähren. Die Unterstützung ist nur insoweit zu zahlen, als der notwendige Lebensbedarf des Beschädigten sowie Angehöriger, für die Ansprüche auf Zuschläge zur Versorgung des Beschädigten oder im Falle seines Todes Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, nicht gesichert ist. Die den Stadt- oder Landkreisen oder den beauftragten kreisangehörigen Gemeinden daraus erwachsenden Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten sind von den Versorgungsämtern zu erstatten.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark.

Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten:

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) mit folgenden Besonderheiten:
   a) Den Ländern und preußischen Provinzen entsprechen in der Ostmark die Reichsgaue, den im § 7 der Durchführungsverordnung genannten Körperschaften die Stadt- und Landkreise, den obersten Landesbehörden die Reichsstatthalter.
   b) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist die Volkszählung vom 22. März 1934 zugrunde zu legen.
   c) Bei der Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung ist für Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt die am 1. Juli 1939 vorhandene Bebauung maßgebend.

§ 2

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen (BGBl. Nr. 387/1921), findet auf Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung unter folgenden Abänderungen sinngemäß Anwendung:

a) die §§ 1, 2, 4, 6 Abs. 2 bis 5, die §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 2, der § 18 Abs. 1 und die §§ 27, 29 bis 36 werden aufgehoben;

b) an die Stelle der Bundesstraßenverwaltung tritt die für die betreffende Straßengattung zuständige Straßenverwaltung;

c) die Zuständigkeit des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — geht auf den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen über;

d) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde hat auf den Ortsdurchfahrtsstrecken für die Beseitigung des von der Fahrbahn und aus den Straßengräben abgeräumten Kotes sowie für die Schneeabräumung auf eigene Kosten zu sorgen.";

e) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Der zuständige Reichsstatthalter kann zur Verhütung von Beschädigungen der Landstraßen I. und II. Ordnung und — mit Zustimmung des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen — der Reichsstraßen Vorschriften erlassen."

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Januar 1940	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 39	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher	17
30. 12. 39	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Aufwertungsrechts, der Zinssenkung und der Hypothekenfälligkeit im Memelland	18
30. 12. 39	Verordnung über das Nichtinkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	19
3. 1. 40	Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren)	20

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 5. Januar 1940, sind veröffentlicht: Vierzehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag sowie das dazugehörende Zusatzprotokoll.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher. Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund des § 6 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Von der rückwirkenden Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 kann abgesehen werden, wenn die Straftat vor dem 1. September 1939 begangen ist; die rückwirkende Anwendung bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Staatsanwalts. Die Entscheidung über die Rückwirkung trifft auch das Revisionsgericht.

(2) Soweit die Rückwirkung eintritt, verfährt das Revisionsgericht nach § 354a der Reichsstrafprozeßordnung; Verfahren wegen Straftaten, die nach den §§ 1 oder 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher strafbar sind, verweist das Revisionsgericht an das Sondergericht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Aufwertungsrechts, der Zinssenkung und der Hypothekenfälligkeit im Memelland.

Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Memelland vom 28. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Änderungen der memelländischen Aufwertungsgesetzgebung

§ 1

Zinssatz von Aufwertungshypotheken

(1) Der Zinssatz für die Aufwertungshypotheken, die auf einem in der Hauptsache land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück lasten, beträgt bis zum 1. Juli 1940 3 vom Hundert und von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres 4 vom Hundert.

(2) Der Zinssatz von Aufwertungshypotheken, deren Gläubiger eine Kreditanstalt ist, die gewerbsmäßig Darlehen unter Bildung von Pfandbriefen ausgibt, beträgt unbeschadet des Abs. 1 5 vom Hundert.

§ 2

Vorzeitige Rückzahlung des Kapitals

Die Befugnis des Eigentümers, sich bei in der Hauptsache land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken von der Aufwertungshypothek durch Rückzahlung eines geringeren Kapitals zu befreien (§ 7 Abs. IV des Aufwertungsgesetzes vom 8. Mai 1931 – Amtsbl. d. Memelgeb. S. 457 – in der Fassung der Gesetze vom 9. Dezember 1932 – Amtsbl. d. Memelgeb. S. 930 –, vom 28. Dezember 1935 – Amtsbl. d. Memelgeb. 1936 S. 22 – und vom 3. März 1937 – Amtsbl. d. Memelgeb. S. 217), wird beseitigt.

§ 3

Kündigung von Aufwertungshypotheken

Der Gläubiger kann eine nach Abschnitt II des Aufwertungsgesetzes vom 8. Mai 1931 aufgewertete Hypothek nur zum Schluß eines Kalendervierteljahrs, frühestens jedoch zum 1. Januar 1941 kündigen. Die Kündigung muß spätestens am dritten Werktag des Kalendervierteljahrs, zu dessen Schluß gekündigt wird, schriftlich erfolgen.

§ 4

Aufwertung von Kontokorrenten, Bankkonten

(1) Der Abschnitt V des Aufwertungsgesetzes vom 8. Mai 1931 wird aufgehoben. Soweit bereits eine Teilungsmasse gebildet ist, geht sie in das freie Vermögen des Bankinhabers über.

(2) Das Amtsgericht setzt eine angemessene Vergütung für die Treuhänder fest. Die Vergütung ist von dem Bankinhaber zu tragen.

§ 5

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts (Verordnung über die Zuständigkeit in Aufwertungssachen im Memelland vom 31. Mai 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 974) in Aufwertungssachen nach dem Aufwertungsgesetz vom 8. Mai 1931 ist die sofortige Beschwerde nach § 577 der Zivilprozeßordnung zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Zur Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht Königsberg zuständig.

§ 6

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Die im § 1 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 23. August 1938 (Amtsbl. d. Memelgeb. S. 639) vorgesehene Frist wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Artikel II

Zinssenkung

§ 7

(1) Im Memelland treten das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533), das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) und die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 536) nach Maßgabe der folgenden Absätze in Kraft.

(2) An die Stelle des im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 bezeichneten Zeitpunkts tritt der 23. März 1939.

(3) Für die von dem Gesetz betroffenen Hypotheken (Grundschulden), die auf einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstück lasten, ist ein Zinssatz von 4 vom Hundert und, soweit der Gläubiger eine Grundkreditanstalt ist, die auf Grund von Hypotheken oder Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben hat, ein Zinssatz von 4½ vom Hundert angemessen. Dieser Satz erhöht sich um ½ vom Hundert bis 1 vom Hundert, wenn die Hypothek ganz oder zum überwiegenden Teil über 50 vom Hundert des Grundstückswerts liegt und dieser Nachteil nicht durch anderweitige Sicherheit, insbesondere durch Bürgschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausgeglichen wird. Soweit der Gläubiger eine Grundkreditanstalt ist, die auf Grund von Hypotheken oder Grundschulden Schuldverschreibungen ausgegeben hat, kann ihm daneben zur Deckung der Verwaltungskosten ein Betrag bis zu jährlich ½ vom Hundert des ungetilgten Kapitalbetrags zugesprochen werden.

(4) Die Vorschriften über die Höhe des Zinssatzes nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) bleiben unberührt.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Artikel III

Fälligkeit von Hypotheken

§ 8

(1) Die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) tritt im Memelland nach Maßgabe der folgenden Absätze in Kraft.

(2) An Stelle der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stichtage tritt der 23. März 1939.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn vor dem Inkrafttreten der Verordnung im Memelland eine Forderung, die durch Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück im Memelland gesichert ist, vorzeitig fällig geworden ist.

(4) Bei einer Forderung, die durch eine Hypothek auf einem Grundstück im Memelland gesichert ist, gilt für Tilgungsbeträge, Zinsen und sonstige Nebenleistungen, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung im Memelland rückständig sind, § 16 entsprechend.

(5) Die Vorschrift des § 3 der gegenwärtigen Verordnung, wonach die Kündigung von Aufwertungshypotheken frühestens zum 1. Januar 1941 zulässig ist, bleibt unberührt.

Verordnung über das Nichtinkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) tritt am 1. Januar 1940 in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Amt für Freiwillige Feuerwehren).

Vom 3. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur einheitlichen selbständigen Regelung von Fragen, die den inneren technischen Dienst und den Geschäftsbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren betreffen, wird das Amt für Freiwillige Feuerwehren gebildet. Den Umfang der Fragen, die der selbständigen Regelung unterliegen, bestimmt der Reichsminister des Innern.

(2) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin.

(3) Der Reichsminister des Innern bedient sich in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren dieses Amts.

§ 2

(1) Der Chef des Amts für Freiwillige Feuerwehren ist für die Erfüllung der Aufgaben des Amts dem Reichsminister des Innern verantwortlich und untersteht seiner Dienstaufsicht.

(2) Ihm steht als ständiger Vertreter der Stellvertretende Chef zur Seite.

(3) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren wird durch seinen Chef gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 3

Der Chef des Amts für Freiwillige Feuerwehren wird vom Reichsminister des Innern ernannt und abberufen. Das gleiche gilt für den Stellvertretenden Chef.

§ 4

(1) Das Amt für Freiwillige Feuerwehren erhebt zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan festgesetzt.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren haben keinen Anspruch an das Vermögen des Amts für Freiwillige Feuerwehren.

§ 5

Der Haushaltsplan des Amts für Freiwillige Feuerwehren bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Im übrigen finden auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassenführung und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

21
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Januar 1940	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 39	Verordnung zur Änderung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	21
26. 12. 39	Verordnung über die Rechtsstellung des Vertreters des Protektorats Böhmen und Mähren bei der Reichsregierung	22
5. 1. 40	Verordnung über Zolländerungen	22
6. 1. 40	Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr	23

Verordnung zur Änderung des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*).

Vom 23. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Einziger Paragraph

§ 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind."

Berlin, den 23. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und Danzig.

Verordnung über die Rechtsstellung des Vertreters des Protektorats Böhmen und Mähren bei der Reichsregierung.

Vom 26. Dezember 1939.

Auf Grund des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Einziger Artikel

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf den Vertreter des Protektorats Böhmen und Mähren bei der Reichsregierung und auf die Mitglieder der Vertretung nur so weit, als im Protektorat die Protektoratsangehörigen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Sie wird ausgeübt durch die für das Protektorat zuständigen deutschen Gerichte. Für die Gerichtsbarkeit gilt Prag als Wohnsitz dieser Personen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf das Geschäftspersonal der Vertretung sowie auf die den Hausstand teilenden Familienmitglieder und die Bediensteten der im Abs. 1 bezeichneten Personen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Berlin, den 26. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Zolländerungen

Vom 5. Januar 1940

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Die in der Liste 4 zum Deutsch-Französischen Abkommen über den Warenverkehr vom 10. Juli 1937 und in der Anlage A zum Wirtschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Republik Polen vom 1. Juli 1938 festgesetzten Vertragszollsätze sind bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Tag des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, 5. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 6. Januar 1940.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901), auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Als amtlich anerkannter Sachverständiger im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über den Straßenverkehr, insbesondere über die Prüfung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugführern und Fahrlehrern, gilt, wer vom Reichsverkehrsminister als Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr anerkannt worden ist. Die Anerkennung setzt voraus, daß der Bewerber seine Eignung, insbesondere seine Sachkunde und Unparteilichkeit dartut.

(2) Die Unparteilichkeit ist durch eine Versicherung des Bewerbers nachzuweisen, daß er in keinem Abhängigkeitsverhältnis steht, welches seine Prüfungstätigkeit beeinflussen könnte, und durch eine Verpflichtung, in ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht einzutreten, solange er als amtlich anerkannter Sachverständiger tätig ist.

(3) Die Sachkunde ist darzutun durch den Nachweis:

1. eines abgeschlossenen Studiums des Maschinenbaufachs auf einer Technischen Hochschule;
2. einer insgesamt mindestens zweijährigen praktischen Ingenieurtätigkeit, die zur Vorbildung für die Tätigkeit als Kraftfahrsachverständiger geeignet sein muß; davon muß mindestens ein Jahr auf die Tätigkeit in einer Kraftfahrzeugfabrik oder einem geeigneten Kraftfahrbetrieb entfallen;
3. eingehender Kenntnis des Baues und Betriebs und völliger Sicherheit und Gewandtheit in der Führung von Kraftfahrzeugen der Betriebsarten und Klassen, für deren Prüfung die Anerkennung als Sachverständiger beantragt wird;
4. eingehender Kenntnis der Vorschriften über den Straßenverkehr.

(4) Der Nachweis zu Nr. 3 und 4 ist durch eine Prüfung vor einer vom Reichsverkehrsminister bestimmten Stelle (Prüfungsausschuß für Kraftfahrsachverständige) zu erbringen.

(5) Der Reichsverkehrsminister kann Abweichungen von den Bedingungen der Anerkennung allgemein oder in Einzelfällen genehmigen.

(6) Gibt die Tätigkeit eines amtlich anerkannten Sachverständigen Anlaß zu Zweifeln, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen, kann der Reichsverkehrsminister eine Nachprüfung anordnen.

(7) Fallen Voraussetzungen für die Anerkennung fort, so kann sie entzogen werden.

§ 2

Abweichend von § 1 bestimmen der Reichsverkehrsminister, der Reichspostminister, die Chefs der Wehrmachtteile und der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern je für den Bereich ihrer Verwaltung die Anforderungen, die an die Bewerber für die Anerkennung als Sachverständige zu stellen sind, und sprechen selbst oder durch die von ihnen bestimmten Dienststellen die Anerkennung der Sachverständigen aus. Die gleichen Befugnisse haben der Reichsführer SS für die unter den Waffen stehenden Teile der SS und der Korpsführer des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps für die Reichs- und Motorsportschulen und die Motorstürme an den Technischen Schulen und Hochschulen.

§ 3

(1) Die nach § 1 amtlich anerkannten Sachverständigen sind verpflichtet, einer mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers gebildeten Prüfstelle anzugehören, in deren Bezirk sie ihre Tätigkeit ausüben wollen. Sie müssen die Gebühren für die Prüfungen an die Prüfstellen abführen und dürfen von der Zahl und dem Ergebnis der Prüfungen nicht wirtschaftlich abhängig sein.

(2) Die Prüfstellen haben innerhalb ihres Bezirks für die ordnungsmäßige Durchführung der den amtlich anerkannten Sachverständigen übertragenen Aufgaben zu sorgen. Sie haben die nötigen sachlichen Mittel für die Prüfungstätigkeit zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Zahl von amtlich an-

erkannten Sachverständigen und Hilfskräften anzustellen, deren Tätigkeit zu überwachen, die Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten und andere ihnen vom Reichsverkehrsminister übertragene Aufgaben zu erfüllen.

(3) Bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben führen die Prüfstellen Siegel und Stempel nach der Vorschrift des § 7 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 298), soweit der Reichsverkehrsminister keine Abweichungen bestimmt.

§ 4

(1) Mit Wirkung vom 1. Februar 1940 wird eine Reichsstelle für die technische Überwachung des Kraftfahrzeugverkehrs mit dem Sitz in Berlin errichtet. Die Reichsstelle handelt nach Anweisung des Reichsverkehrsministers.

(2) Die Reichsstelle hat

a) für einheitliche Auslegung und Handhabung der für die Tätigkeit der Sachverständigen maßgebenden Bestimmungen zu sorgen, die Erfahrungen auf dem Gebiete des kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesens zu sammeln, auszuwerten und die Ergebnisse an die örtlichen Prüfstellen zu vermitteln und dem Reichsverkehrsminister zu berichten;

b) das Prüfverfahren zur Durchführung der den Sachverständigen zugewiesenen Aufgaben zu entwickeln und zu erproben sowie für zweckmäßige Anwendung innerhalb der technischen Überwachung zu sorgen;

c) andere Aufgaben von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete des kraftfahrtechnischen Prüf- und Überwachungswesens nach besonderer Anweisung des Reichsverkehrsministers durchzuführen.

(3) Die Prüfstellen werden der Reichsstelle unterstellt. Sie sind verpflichtet, der Reichsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Verwaltungskosten der Reichsstelle werden von den angeschlossenen Prüfstellen aus dem Aufkommen der Prüfungsgebühren anteilig getragen. Die Umlegung bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1940 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen im Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) mit späteren Änderungen außer Kraft.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann Übergangsbestimmungen, insbesondere zu § 3, allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen.

Berlin, den 6. Januar 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1940	Nr. 5

25

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 39	Verordnung über die Einheitsbewertung, die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und die Grundsteuer im Memelland	25
2. 1. 40	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt	26
4. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	26
4. 1. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der in und aus dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten Notdienstpflichtigen)	27
4. 1. 40	Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	29
5. 1. 40	Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen	30
5. 1. 40	Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder	31
6. 1. 40	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk	32

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 9. Januar 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Abkommens zum deutsch-niederländischen Vertrag über den Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags über die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien. — Berichtigung.

Verordnung über die Einheitsbewertung, die Vermögensteuer, die Aufbringungsumlage und die Grundsteuer im Memelland

Vom 30. Dezember 1939

Auf Grund von § 4 der Verordnung zur Einführung von Reichssteuerrecht im Memelland vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 870) wird verordnet:

1. Die Einheitswerte sind im Memelland nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes erstmalig nach dem Stand vom 1. Januar 1940 festzustellen;
2. Das Vermögensteuergesetz und die Aufbringungsumlage-Verordnung sind im Memelland erstmalig für das Rechnungsjahr 1940 anzuwenden;
3. Das Grundsteuergesetz ist im Memelland erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

Berlin, 30. Dezember 1939

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

Vom 2. Januar 1940.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

Das Verbot des § 1 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 gilt nicht für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt durch den Verein „Lebensborn" e. V., München 27, Poschingerstraße 1.

Berlin, den 2. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 4. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt das Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 442).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Fünfte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der in und aus dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten Notdienstpflichtigen).

Vom 4. Januar 1940.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2300) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Kurzfristiger Notdienst

§ 1

(1) Ein kurzfristiger Notdienst (§ 3 der Notdienstverordnung) berührt ein bestehendes Sozialversicherungsverhältnis nicht. Er begründet auch keine Sozialversicherungspflicht.

(2) Die Unfallversicherung richtet sich jedoch nach der Art der Beschäftigung im Notdienst; hierbei gilt folgendes:

a) unterliegt die Beschäftigung (Betrieb, Tätigkeit, Einrichtung), zu welcher der Notdienstpflichtige herangezogen wird, der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, so erhält er deren Leistungen von dem danach zuständigen Versicherungsträger, wenn er krankenversicherungsfrei oder nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert ist;

b) unterliegt die Beschäftigung (Betrieb, Tätigkeit, Einrichtung), zu welcher der Notdienstpflichtige herangezogen wird, der gesetzlichen Unfallversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren, so erhält er deren Leistungen von dem danach zuständigen Versicherungsträger, wenn er krankenversicherungsfrei oder nach dem Recht des Protektorats Böhmen und Mähren gegen Krankheit versichert ist;

c) in allen anderen Fällen sind weder die Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung noch die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) bleiben unberührt.

II. Abschnitt

Langfristiger Notdienst

§ 2

Notdienstverhältnis bei Weiterzahlung der Dienstbezüge durch die bisherige Beschäftigungsstelle

(1) Werden für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst die bisherigen Dienstbezüge von der früheren Beschäftigungsstelle weitergezahlt, so bleibt das bestehende Sozialversicherungsverhältnis unberührt.

(2) Für die Unfallversicherung sowie die Fürsorge und Versorgung bei Notdienstbeschädigungen gilt jedoch § 1 Abs. 2 und 3.

§ 3

Notdienstverhältnis mit Beschäftigungsverhältnis

(1) Wird zwischen dem Dienstleistungsempfänger und einem Notdienstpflichtigen, der nicht unter § 2 fällt, ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet, so sind für die Sozialversicherung die allgemeinen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Rentenversicherung gelten jedoch folgende Abweichungen:

a) Für Notdienstpflichtige, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Rentenversicherung nach Reichsrecht unterlagen, gelten die Vorschriften der Reichsversicherung auch für die Beschäftigung im Notdienst. Für die Durchführung der Invalidenversicherung im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ist die Landesversicherungsanstalt Sudetenland in Teplitz-Schönau zuständig. Notdienstpflichtige, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterlagen, aber auf Grund des Notdienstes eine invalidenversicherungspflichtige oder nichtknappschaftliche Beschäftigung ausüben, bleiben für die Dauer des Notdienstes in ihrem bisherigen Versicherungszweig bei ihrem bisherigen Versicherungsträger versichert; der Beitrag ist in der zuletzt an den bisherigen Versicherungsträger gezahlten Höhe zu entrichten.

b) Für selbständige Handwerker aus dem Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gilt das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) weiter; sie sind für die Dauer des Notdienstes von der Rentenversicherungspflicht nach anderen Gesetzen befreit. Der Dienstleistungsempfänger erstattet dem Notdienstpflichtigen die Hälfte des vor der Verpflichtung regelmäßig entrichteten Beitrags.

c) Für Notdienstpflichtige, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Versicherungspflicht nach dem Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, vom 21. Februar 1929 unterlagen, aber auf Grund des Notdienstes eine nach der Reichsversicherungsordnung invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt das Angestelltenversicherungsgesetz. Für die Bemessung des Beitrags ist mindestens das Einkommen zugrunde zu legen, nach dem der letzte Beitrag zur Pensionsversicherung berechnet war.

d) Für Notdienstpflichtige, die vor der Heranziehung zum Notdienst der Versicherungspflicht nach dem Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, vom 21. Februar 1929 unterlagen, aber auf Grund des Notdienstes eine nach anderen Gesetzen des Protektorats Böhmen und Mähren für den Fall der Invalidität und des Alters versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gelten für die Dauer des Notdienstes die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, weiter; sie bleiben bei dem bisherigen Versicherungsträger mit dem bisherigen Beitrag versichert.

(3) Sind Notdienstpflichtige bei Eintritt in den Notdienst Mitglieder anderer als der nach Abs. 1 zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ruhen Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst.

§ 4

Notdienstverhältnis ohne Beschäftigungsverhältnis

Wird zwischen dem Dienstleistungsempfänger und einem Notdienstpflichtigen, der nicht unter § 2 fällt, ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis nicht begründet, so gilt folgendes:

1. Für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die Angehörigen der Wehrmacht während des besonderen Einsatzes erlassen sind, und zwar auch dann, wenn der Notdienstpflichtige bisher bei einem Versicherungsträger des Protektorats Böhmen und Mähren versichert war. War der Notdienstpflichtige bei Eintritt in den langfristigen Notdienst nicht rentenversicherungspflichtig, so bleibt er weiter versicherungsfrei.

2. In der Krankenversicherung unterliegen die Notdienstpflichtigen der Versicherungspflicht. Beiträge und Leistungen werden nach einem Grundlohn von monatlich 150 Reichsmark berechnet. Die Beiträge werden vom Dienstleistungsempfänger allein getragen. Wird dem Notdienstpflichtigen für den Fall seiner Erkrankung vom Dienstleistungsempfänger freie Heilfürsorge (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln sowie Krankenhauspflege) gewährt, so entfallen die entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen. Der Dienstleistungsempfänger hat bei der Anmeldung jedes Notdienstpflichtigen anzugeben, ob freie Heilfürsorge gewährt wird. Ebenso ist er zur Meldung von Änderungen verpflichtet.

   Im übrigen gelten für die Krankenversicherung dieser Notdienstpflichtigen die allgemeinen Vorschriften, und zwar auch über die Ersatzansprüche, sowie die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Krankenkasse. Hierbei gilt der Dienstleistungsempfänger als Arbeitgeber. Zuständig für die Durchführung der Krankenversicherung ist der Versicherungsträger, bei dem die Gefolgschaft des Dienstleistungsempfängers gegen Krankheit pflichtversichert ist. Sind Notdienstpflichtige bei Eintritt in den Notdienst Mitglieder anderer Träger der Krankenversicherung, so ruhen Mitgliedschaft und die sich aus ihr ergebenden Rechte und Pflichten für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst.

3. Die Vorschriften der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren finden keine Anwendung.

4. Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ruht.

III. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 5

Anwendung des § 212 der Reichsversicherungsordnung und Ausgleich von Härten

(1) In der Krankenversicherung ist in den Fällen des § 3 und des § 4 Nr. 2 die Vorschrift des § 212 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß anzuwenden, und zwar auch dann, wenn es sich um den Wechsel zwischen einer reichsgesetzlichen Krankenkasse und einem Träger der Krankenversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren handelt. Für die von einem Träger der Krankenversicherung inzwischen gewährten Leistungen und für die inzwischen fälligen Beiträge bestehen keine Ersatzansprüche.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, und das Nähere über die Rechts- und Verwaltungshilfe der Versicherungsträger sowie der Behörden bestimmen.

§ 6

Anrechnung von Versicherungszeiten

In der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern des Protektorats Böhmen und Mähren oder der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik zurückgelegt sind, auch als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung. Versicherungszeiten, die bei Versicherungsträgern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt sind, gelten auch als Versicherungszeiten nach den für die Krankenversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren maßgebenden Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz*).

Vom 4. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Im § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 370) wird im Abs. 1 hinter den Worten:

„für Siedesalz in Jutesäcken
je 50 Kilogramm ..... 11,00 Reichsmark,"

eingefügt:

„für Stein- oder Hüttensalz in Papiersäcken
je 50 Kilogramm ..... 9,80 Reichsmark,
für Siedesalz in Papiersäcken
je 50 Kilogramm ..... 10,80 Reichsmark,".

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1940

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

*) Betrifft nicht die Ostmark.

Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen.

Vom 5. Januar 1940.

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Erster Abschnitt
Verwaltung

§ 1
Sammelverwaltung

Wertpapiersammelbanken dürfen Reichsschuldbuchforderungen ein und derselben Art, die ihnen als Treuhändern für andere Kreditinstitute (als Zwischenverwalter oder für eigene Rechnung) zur Sammelverwaltung anvertraut sind, gemeinsam mit ihren Reichsschuldbuchforderungen derselben Art und solchen Dritter verwalten.

§ 2
Anteile an der Reichsschuldbuchforderung. Verwaltungsbefugnisse

(1) Mit der Eintragung der Wertpapiersammelbank als Gläubigerin im Reichsschuldbuch erwirbt der bisherige Gläubiger einen Anteil an der Reichsschuldbuchforderung der Wertpapiersammelbank (Anteilsgläubiger). Der Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Anteilsgläubiger in Sammelverwaltung genommenen Reichsschuldbuchforderung.

(2) Die Wertpapiersammelbank kann aus der Reichsschuldbuchforderung jedem der Anteilsgläubiger einen Teilbetrag in Höhe seines Anteils übertragen oder den ihr selbst gebührenden Anteil entnehmen, ohne daß sie hierzu der Zustimmung der übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf die Wertpapiersammelbank die Reichsschuldbuchforderung nicht verringern.

(3) Ist der Anteilsgläubiger nicht unmittelbar der Wertpapiersammelbank angeschlossen, so ist Abs. 2 auf die Zwischenverwalter sinngemäß anzuwenden.

§ 3
Übertragungsansprüche des Anteilsgläubigers

(1) Der Anteilsgläubiger kann verlangen, daß aus der Reichsschuldbuchforderung der Wertpapiersammelbank ein Teilbetrag in Höhe seines Anteils auf ein von ihm zu bezeichnendes Reichsschuldbuchkonto übertragen und von der Wertpapiersammelbank ein entsprechender Antrag bei der Reichsschuldenverwaltung gestellt wird.

(2) Ist der Anteilsgläubiger nicht unmittelbar der Wertpapiersammelbank angeschlossen, so gilt für den Zwischenverwalter Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Zwischenverwalter nur die Übertragung auf ein von dem Anteilsgläubiger zu bezeichnendes Reichsschuldbuchkonto oder auf das Reichsschuldbuchkonto einer anderen Wertpapiersammelbank verlangen kann.

§ 4
Anwendung der Vorschriften des Gesetzes

§§ 3, 4, 12, 13, 14, 15 und 17 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5
Sammelverwaltung durch andere Stellen als Wertpapiersammelbanken

(1) Vereinbarungen zwischen dem Gläubiger einer Reichsschuldbuchforderung und einem anderen Kreditinstitut als einer Wertpapiersammelbank, nach denen das Kreditinstitut als Gläubiger der Reichsschuldbuchforderung im Reichsschuldbuch eingetragen werden soll und die Reichsschuldbuchforderung gemeinsam mit seinen eigenen Reichsschuldbuchforderungen derselben Art und solchen Dritter verwalten soll, sind nichtig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Gläubiger der Reichsschuldbuchforderung selbst Kreditinstitut ist. In diesem Fall sind §§ 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Abschnitt
Anschaffung

§ 6
Verschaffung des Anteils an der Reichsschuldbuchforderung einer Wertpapiersammelbank

(1) Führt ein Kommissionär (§§ 383, 406 des Handelsgesetzbuchs) einen Auftrag zum Einkauf von Reichsschuldbuchforderungen aus, so hat er dem Kommittenten unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige einen entsprechenden Anteil an der Reichsschuldbuchforderung einer Wertpapiersammelbank zu verschaffen. §§ 19 bis 21 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, soweit der Kommissionär verfügungsberechtigt ist, der Anteil auf den Kommittenten über, wenn er nicht nach

den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Anteils unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

§§ 25, 28, 29, 30 und 31 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Konkursvorrecht

§ 8

Bevorrechtigte Gläubiger. Befriedigung der Verpfänder im Konkurse des Verwalters

§§ 32, 33 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder.

Vom 5. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Singen und Spielen des Deutschlandliedes, des Horst-Wessel-Liedes und anderer durch Tradition und Inhalt geheiligter vaterländischer Lieder oder nationalsozialistischer Kampflieder in Vergnügungs- und Gaststätten aller Art sowie das Spielen traditioneller Armeemärsche zum Tanz ist verboten.

(2) Ausgenommen sind Gelegenheiten, bei denen der Rahmen und der Ernst der Veranstaltung zum Singen und Spielen dieser Lieder eine besondere Veranlassung geben.

(3) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 921) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für Straßenmusikanten und sonstige Musikanten, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben.

§ 2

(1) Der Mißbrauch der im § 1 Abs. 1 genannten Lieder durch Umdichtung des Textes, durch Benutzung ihrer Melodie für einen fremden Text oder in ähnlicher Weise ist verboten.

(2) Gleichfalls ist die Wiedergabe des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes in Verbindung mit andern Liedertexten — sogenannte nationale Potpourris — verboten.

§ 3

Wer einen Namen von nationaler Bedeutung, insbesondere den Namen einer führenden Persönlichkeit des Staates, der Partei oder der Wehrmacht oder eines Gefallenen der nationalsozialistischen Bewegung öffentlich zu gewerblichen Zwecken verwenden will, bedarf der Genehmigung.

§ 4

(1) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen erteilt die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Preußen, Bayern, Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Posen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Ostmark der jeweilig zuständige Reichsstatthalter, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland und im übrigen die oberste Landesbehörde.

§ 5

Gegen Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde beim Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde einzulegen.

§ 6

Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7

Die bislang auf Grund des Gesetzes zum Schutz der nationalen Symbole erlassenen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk*).

Vom 6. Januar 1940.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Die Errichtung der Prüfungskommissionen sowie die Ernennung ihrer Mitglieder (§ 133 Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung) erfolgt bis auf weiteres durch die Handwerkskammer. Gegen ihre Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht Danzig.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und [illegible]
43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Januar 1940	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 39	Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	33
30. 12. 39	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	35
31. 12. 39	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	35

Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Artikel 1

Das auf dem Gebiet des Kreditwesens geltende Reichsrecht tritt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. Als Stichtag im Sinne des § 50 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) gilt der 1. Januar 1940.
2. Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Kreditinstitute in Danzig die in dem Gesetz über das Kreditwesen vorgeschriebenen Nachweisungen einzureichen und Anzeigen zu erstatten haben. Es bestimmt ferner den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Bekanntmachungen des ehemaligen Aufsichtsamts für das Kreditwesen, des ehemaligen Reichskommissars für das Kreditwesen und des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen, mit Ausnahme der Fünften Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 1. August 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 179 vom 3. August 1935) und der Dreizehnten Bekanntmachung des Reichskommissars für das Kreditwesen vom 28. Oktober 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 254 vom 31. Oktober 1938), die am 1. Januar 1940 in Kraft treten.
3. Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen kann mit Ausnahme des § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen die in der Kreditwesengesetzgebung vorgesehenen Stichtage anders festsetzen.

Artikel 2

(1) Die auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) erlassenen Anordnungen, die Errichtungs- und Erweiterungsverbote enthalten, treten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig mit folgenden Änderungen in Kraft:

a) Soweit in den Anordnungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnungen Bezug genommen wird, tritt an die Stelle dieses Zeitpunkts der 1. Januar 1940.

b) Soweit in den Anordnungen ein bestimmter Zeitpunkt für die Berechnung von Zeitabschnitten oder dafür maßgebend ist, welche Tätigkeiten ohne Genehmigung vorgenommen werden können, tritt der 1. Januar 1940 an die Stelle der in den Anordnungen genannten Zeitpunkte.

c) Soweit in den Anordnungen ein bestimmter Zeitabschnitt dafür maßgebend ist, welche Gegenstände oder in welchem Umfang Gegenstände erzeugt werden dürfen, tritt an die Stelle dieser Zeitabschnitte die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1939.

(2) Die Anordnung zur Regelung der Herstellung von Hohlglas vom 18. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 67 vom 20. März 1939) tritt ohne die Änderung des Abs. 1 zu Buchst. b und c in Kraft, erhält jedoch im § 2 Abs. 1 Satz 2 folgenden Zusatz:

„Umsätze in Danziger Gulden sind im Verhältnis 1 Reichsmark = 1,43 Danziger Gulden, Umsätze in polnischen Zloty sind im Verhältnis 1 Reichsmark = 2 Zloty umzurechnen."

Artikel 3

(1) Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 1499 und 1936 I S. 180) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) und der Ergänzungsverordnung vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) tritt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig mit folgenden Änderungen in Kraft:

a) Im § 65 (Personenwaagen) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1937 der 31. Dezember 1940 und an die Stelle des 1. September 1935 der 31. Januar 1939.

b) Im § 66 (Schankgefäße) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1938 der 31. Dezember 1941 und an die Stelle des 31. Dezember 1940 der 31. Dezember 1942.

(2) Die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 296), vom 17. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 651), vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2012) sowie der Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) tritt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig mit folgenden Änderungen in Kraft:

a) Im § 33 (Aufbrauchfrist für Drucksachen usw.) tritt an die Stelle des 30. Juni 1938 der 31. Dezember 1941.

b) Im § 35 (Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1937, des 31. Dezember 1939 und des 31. März 1939 der 31. Dezember 1941.

(3) Mit einem nicht der Verordnung über die Stempel der Eichbehörden vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 962) entsprechenden Stempel des Eichamts zu Danzig geeichte Meßgeräte gelten bis zum 31. Dezember 1941 im ganzen Reichsgebiet als gültig geeicht.

Artikel 4

Die Befugnisse, die dem Preußischen Staatsministerium oder einzelnen Staatsministern auf Grund des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) und des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 211) zustehen, werden vom Reichswirtschaftsminister, die Befugnisse, die dem Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft zustehen, vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen.

Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund der §§ 8 und 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1138) wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nrn. 1, 1a und 11a werden eingefügt:

„1. Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs mit Ausnahme von Kürbis-, Melonen- und Petersiliensamen, die zur Gewinnung von Ölen oder zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen unter Zollsicherung eingeführt werden, und mit Ausnahme von Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee- und Wundkleesamen;

1a. Kümmel, frisch oder getrocknet, mit Ausnahme von Kümmel, der zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle unter Zollsicherung eingeführt wird, aus Nr. 22 des Zolltarifs;",

„11a. Renntierflechte aus Nr. 72 des Zolltarifs;".

2. Die bisherige Nr. 1 erhält die Bezeichnung 1b.

Artikel II

Die vor dem 15. Januar 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Mengen von Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs — soweit es sich nicht um die im Artikel I genannten Ausnahmen handelt —, von Kümmel, frisch oder getrocknet, mit Ausnahme von Kümmel, der zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle unter Zollsicherung eingeführt wird, und von Renntierflechte gelten als von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Verkehr gebracht.

Artikel III

Die Verordnung tritt am 15. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 31. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1161) gilt auch in

der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren. Das im § 1 des Gesetzes erwähnte Ausbürgerungsgesetz vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) ist eingeführt in der Ostmark durch Verordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1235), in den sudetendeutschen Gebieten durch Verordnung vom 12. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 205) sowie im Protektorat Böhmen und Mähren durch die Verordnung vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815).

(2) Im § 2 Nr. 1 des Gesetzes tritt an die Stelle des 16. September 1935,

1. wenn es sich um einen Abkömmling handelt, der die deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erworben hat,
   der 24. Mai 1938
   (Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938, Reichsgesetzbl. I S. 594);
2. wenn es sich um einen Abkömmling handelt, der die deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich erworben hat,
   der 1. Januar 1939
   (Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1997);
3. wenn es sich um einen Abkömmling handelt, der die deutsche Staatsangehörigkeit infolge der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren erworben hat,
   der 1. August 1939
   (Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1309).

§ 2

(1) Ein Protektoratsangehöriger, der auf Grund des § 1 der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997) der Protektoratsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, kann von einem Protektoratsangehörigen oder von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.

(2) Dasselbe gilt für den Ehegatten und die Kinder der im Abs. 1 genannten Personen, auf die sich gemäß § 1 Abs. 2 der vorerwähnten Verordnung vom 3. Oktober 1939 der Verlust der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren erstreckt.

(3) Schenkungen von Protektoratsangehörigen oder deutschen Staatsangehörigen an die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Erbfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben.

Berlin, den 31. Dezember 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Januar 1940	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 39	Verordnung zur Regelung des gewerblichen Tabakanbaues in der Ostmark	37
29. 12. 39	Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg	38
30. 12. 39	Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis	39
4. 1. 40	Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	40
6. 1. 40	Zweite Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts	41
8. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, im Reichsgau Sudetenland	42
10. 1. 40	Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung	43
10. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	43

Verordnung zur Regelung des gewerblichen Tabakanbaues in der Ostmark.

Vom 28. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten Artikel 3 des Kapitels III des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289) und die Verordnung über den gewerblichen Tabakanbau vom 24. Februar 1931 (Reichsministerialbl. S. 79) mit der Maßgabe, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Teile der Ostmark zu Tabakanbaugebieten zu erklären.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Vom 29. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf Schweizer Franken lautenden Schuldverhältnisse aus Geldgeschäften (z. B. Spar-, Depositengeschäften, Darlehen, Krediten auf laufende Rechnung) werden auf Reichsmark zum Kurse ein Schweizer Frank gleich 56,70 Reichspfennig umgestellt, wenn der Gläubiger oder Schuldner ein Kreditinstitut mit dem Hauptsitz im Verwaltungsbezirk Vorarlberg ist und der andere Teil seinen Sitz (Wohnsitz) im Deutschen Reich hat.

(2) Der Umstellung steht nicht entgegen, daß eine Effektiv-, Gold- oder Goldwertklausel vereinbart war.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Schuldverhältnisse, die nach dem 17. März 1938 begründet worden sind.

§ 2

(1) Der Umstellung nach Maßgabe des § 1 unterliegen auch die auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke, sofern sie der Sicherung einer nach § 1 umgestellten Forderung dienen und das belastete Grundstück in einem Reichsgau der Ostmark gelegen ist.

(2) Die Umstellung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen; er kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1939.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis.

Vom 30. Dezember 1939.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Beamtenstellen, die den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts vorbehalten sind, dürfen für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht nicht anderweitig mit Beamten besetzt werden, wenn Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder Versorgungsanwärter alten Rechts nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die nach Abs. 1 für die Besetzung mit Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärtern alten Rechts frei zu haltenden Beamtenstellen dürfen nur vorläufig mit Angestellten oder Arbeitern besetzt werden. Der Reichsminister des Innern kann ausnahmsweise die Besetzung einer Beamtenstelle mit einem Beamten, der nicht zu den Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes oder Versorgungsanwärtern alten Rechts gehört, auf Antrag genehmigen, wenn dies aus Gründen der Staatssicherheit geboten ist.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt für die Ostmark, den Sudetengau, das Memelland, die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen, die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebiete sowie die reichseigenen Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Einschränkung, daß der Verwaltungsaufbau in diesen Gebieten nicht beeinträchtigt werden darf. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht den Zeitpunkt, zu dem für die einzelnen Gebiete diese Einschränkung fortfällt.

§ 3

Angestellte und Arbeiter, die in den im § 1 genannten Stellen aushilfsweise während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht beschäftigt werden, sind bei der Einstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht in Frage kommt.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 4. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Folgende reichsrechtlichen Vorschriften gelten auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland:

1. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17),
2. Weingesetz vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356),
3. Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) in der Fassung vom 6. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 443) und vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 906),
4. Grundsätze für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 801),
5. Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196),
6. Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513),
7. Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
8. Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101),
9. Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 102),
10. Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 169),
11. Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 171),
12. Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) in der Fassung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1048),
13. Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504),
14. Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 510),
15. Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181),
16. Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) in der Fassung vom 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 199),
17. Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565),
18. Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (Hackfleischverordnung) vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
19. Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 630),
20. Verordnung über Wurstwaren vom 14. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 13),
21. Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45),
22. Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
23. Verordnung über nikotinarmen und nikotinfreien Tabak vom 12. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 912),
24. Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1774).

§ 2

Die im § 4 Abs. 4, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Satz 2 des Weingesetzes vorgesehenen Genehmigungen erteilt der Reichsminister des Innern.

§ 3

Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die durch § 1 eingeführten Vorschriften erfolgt in allen Fällen durch die Gerichte.

§ 4

Für die Ostmark gelten bis zum Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozeßordnung folgende besonderen Vorschriften:

1. Wer durch eine im § 11 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes oder im § 7 Abs. 1 des Nitritgesetzes mit Strafe bedrohte Handlung vorsätzlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung herbeiführt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird nach § 88 des österreichischen Strafgesetzes bestraft.
2. Eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 11 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes und des § 7 Abs. 3 des Nitritgesetzes ist eine schwere körperliche Beschädigung der im § 156 des österreichischen Strafgesetzes bezeichneten Art.
3. In den Fällen des § 13 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes, des § 28 Abs. 3 des Weingesetzes, des § 9 Abs. 2 des Nitritgesetzes und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Absinth entscheidet über die Einziehung im selbständigen Verfahren das Gericht, das zur

Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, auf Antrag des Anklägers durch Beschluß. Beim Landgericht entscheidet die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem von der Einziehung Betroffenen bekanntzumachen; kann er ihm nicht zugestellt werden, so finden die Bestimmungen der §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung (RGBl. Nr. 113/1895) dem Sinne nach Anwendung. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

4. Für den Antrag auf Verfolgung nach § 17 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes und nach § 30 Abs. 2 des Weingesetzes gelten die Vorschriften der §§ 61 bis 65 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 5

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Soweit sie auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

(2) Soweit Vorschriften des in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Rechts auf Vorschriften hinweisen, an deren Stelle die im § 1 angeführten reichsrechtlichen Vorschriften treten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus den entsprechenden Vorschriften des eingeführten Reichsrechts.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1940 in Kraft.

(2) Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt waren, sowie die Moste und Weine des Jahrgangs 1939 sind auf Grund der im § 1 aufgeführten Vorschriften nicht zu beanstanden, wenn sie den bisher geltenden Vorschriften entsprechen.

Berlin, den 4. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Zweite Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts.

Vom 6. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Präsident und die Mitglieder des aufgelösten Bundesamts für das Heimatwesen werden in den Wartestand versetzt. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt die im § 46 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) vorgesehene Eröffnung der Versetzung in den Wartestand als erfolgt.

Berlin, den 6. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, im Reichsgau Sudetenland.

Vom 8. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird für den Reichsgau Sudetenland folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen (Bekanntmachungen des Reichsministers des Innern über das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, vom 2. August 1926 – Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 179 – und über den ersten und zweiten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 – Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 289 – samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — IV B 4264/36/4113 – Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 1348 – und vom 10. Februar 1939 — IV e 736/39/4124 – Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 295) gilt im Reichsgau Sudetenland ab 1. Februar 1940.

(2) Die mit der Verordnung RGBl. Nr. 10/1906 erlassene achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe in der Fassung der Verordnung RGBl. Nr. 237/1910 und der Erlaß vom 29. April 1932 — Z. 13138 — verlieren damit ihre Gültigkeit, jedoch bleibt die Rezeptpflicht bis auf weiteres für alle Arzneimittel bestehen, die nach den bisherigen Bestimmungen (Tabula IV der österreichischen Pharmakopöe) an die ärztliche oder tierärztliche Verschreibung gebunden waren.

§ 2

(1) Arzneien und Arzneimittel, die zwar nicht den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen, wohl aber den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, können noch bis zum 31. März 1940 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

(2) Alle Arzneien und Arzneimittel mit Ausnahme von Oleum phosphoratum können in bezug auf Art und Ort (kühl, vor Feuchtigkeit geschützt, vor Licht geschützt, vorsichtig, sehr vorsichtig usw.) bis zum 31. März 1940 nach den bisherigen Vorschriften aufbewahrt werden.

§ 3

Die Aufschriften der Behältnisse, in denen die nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs nebst Nachträgen hergestellten Arzneien und Arzneimittel vorrätig gehalten werden, sind diesen Vorschriften bis zum 30. Juni 1940 anzupassen. Jedoch sind die Aufschriften der Behältnisse, in denen die nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs nebst Nachträgen hergestellten Arzneien und Arzneimittel der Tabellen B und C vorrätig gehalten werden, diesen Vorschriften bis zum 31. März 1940 anzupassen.

§ 4

(1) Die Bestände des nach den bisherigen Vorschriften hergestellten Oleum phosphoratum sind mit Einführung des Deutschen Arzneibuchs sofort zu vernichten. Es darf nur noch Phosphorus solutus des Deutschen Arzneibuchs vorrätig gehalten werden.

(2) Das Behältnis für Phosphorus solutus ist nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs aufzubewahren und weiß auf schwarz zu beschriften. Außerdem hat das Gefäß den deutlichen, auffallenden Vermerk 1 + 199 zu tragen.

§ 5

Die durch die Apothekenbetriebsordnung nicht vorgeschriebenen Behelfe, die im Deutschen Arzneibuch nebst Nachträgen zu den darin vorgesehenen Untersuchungen und Herstellungen vorgeschrieben sind, sind bis zum 31. März 1940 anzuschaffen, jedoch dürfen die zu maßanalytischen Bestimmungen bisher verwendeten Meßgefäße noch bis zum 31. Dezember 1940 verwendet werden.

Berlin, den 8. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung
Vom 10. Januar 1940

Auf Grund von § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

1. Hat der Reichsfinanzhof ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 294 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung) und beantragt ein Beteiligter die Anberaumung der mündlichen Verhandlung (§ 294 Absatz 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung), so ist der Antrag schriftlich zu begründen. In der Begründung ist anzugeben, weshalb der Antragsteller annimmt, daß die mündliche Verhandlung zu einer Änderung der Entscheidung führen wird, die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.

2. Die Begründung ist innerhalb eines Monats beim Reichsfinanzhof einzureichen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. § 252 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

3. Hat der Antragsteller den Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung ordnungsmäßig, insbesondere rechtzeitig, begründet, so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob zu erwarten ist, daß die mündliche Verhandlung zu einer Änderung der Entscheidung führen wird, die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Wird diese Frage durch einstimmigen Gerichtsbeschluß verneint, so ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Berlin, 10. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung des Zwangskartellrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 10. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe dieser Verordnung

a) das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) mit Ausnahme der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2,

b) die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724).

§ 2

(1) Auf Zusammenschlüsse im Sinne des § 1 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen finden die im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften kartellrechtlichen Inhalts und das Gesetz vom 21. Dezember 1937 (SdGuV. Nr. 245) über die Kartellgebühr keine Anwendung.

(2) Mitgliedern von Zwangszusammenschlüssen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen stehen vertragliche und außervertragliche Kündigungs- und Austrittsrechte für die Dauer des Zusammenschlusses nicht zu, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Der Beitritt einer Unternehmung mit der geschäftlichen Niederlassung im Protektorat Böhmen und Mähren zu Zusammenschlüssen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen bedarf der Schriftform.

§ 4

(1) Die im § 7 des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen und im § 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vorgesehenen Ordnungsstrafen werden, soweit die Beschuldigten ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren haben, von dem bei dem deutschen Oberlandesgericht in Prag gebildeten Kartellsenat festgesetzt. Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch den Kartellsenat ist endgültig.

(2) Der Kartellsenat entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestellt.

(3) Auf das Verfahren vor dem Kartellsenat finden die Vorschriften der §§ 1, 11 bis 16, 17 Abs. 1 und 3, §§ 18 bis 41, 43 bis 47, 49 bis 56 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) sinngemäß Anwendung. Soweit in diesen Vorschriften auf Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, die im Protektorat Böhmen und Mähren nicht gelten, findet an deren Stelle das im Protektorat geltende Recht mit den sich aus § 4 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) ergebenden Maßgaben Anwendung.

(4) Aus Urteilen und Beschlüssen des Kartellsenats und seines Vorsitzenden findet die Zwangsvollstreckung statt. Sie erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Kartellsenats. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung die für die Vollstreckung von Urteilen der deutschen Gerichte im Protektorat geltenden Vorschriften Anwendung.

(5) Der § 7 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren gilt für das Verfahren vor dem Kartellsenat entsprechend.

§ 5

Die Befugnisse aus den im § 1 dieser Verordnung genannten Vorschriften stehen für Maßnahmen, die sich ausschließlich auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erstrecken, dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zu. Er übt diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister aus. Werden von Maßnahmen, die der Reichswirtschaftsminister oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft treffen, auch Unternehmungen oder Betriebe erfaßt, die im Protektorat Böhmen und Mähren ansässig sind, so üben sie ihre Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren aus.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister sowie der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1940	Nr. 8

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 39	Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen	45
9. 1. 40	Zweite Verordnung über Auflassungen	46
10. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Reichsnährstandgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	47

Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen.

Vom 28. Dezember 1939.

I.

(1) Die Menschenführung ist allein Aufgabe der Partei und wird in der Kreisstufe durch den Kreisleiter wahrgenommen. Er ist den übergeordneten Parteidienststellen verantwortlich für die Stimmung und Haltung der Bevölkerung im Landkreise, insbesondere für die Stärkung der seelischen Kräfte aller Volksgenossen zur Verteidigung des Reichs. Seine Aufgabe ist es insbesondere auch, bei den Volksgenossen Verständnis für die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Abwehrkampf zu treffenden und getroffenen Verwaltungsmaßnahmen zu erwecken. Er ist berechtigt, dem Landrat Anregungen zu behördlichen Vorhaben und Maßnahmen zu geben und ihn vom Standpunkt der Menschenführung aus auf maßgebliche Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

(2) Der Kreisleiter unterrichtet den Landrat fortlaufend über die Stimmung der Bevölkerung im Kreise.

II.

(1) Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Erfüllung aller Aufgaben der staatlichen Verwaltung trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit ausschließlich der Landrat. Das gilt nach Maßgabe des Kreisverfassungsrechts auch für die Aufgaben der Selbstverwaltung des Landkreises.

(2) Der Landrat ist in allen Fragen die zusammenfassende maßgebende Stelle; er hat für stete und engste Zusammenarbeit aller staatlichen Dienststellen und der Dienststellen der Körperschaften und Anstalten der Selbstverwaltungen in seinem Kreise Sorge zu tragen sowie dafür, daß er in allen für die Gesamtverwaltung seines Kreises wichtigen Dingen der Verwaltung ausreichend unterrichtet und gegebenenfalls in die Bearbeitung eingeschaltet wird.

(3) Der Landrat unterrichtet den Kreisleiter über alle wichtigen Vorhaben und Maßnahmen, die geeignet sind, die Stimmung der Bevölkerung im Kreise zu beeinflussen, möglichst frühzeitig.

III.

Der Kreisleiter hat sich jeglichen Eingriffs in die laufende Verwaltungsführung zu enthalten. Der Landrat ist nicht befugt, sich in die Aufgaben des Kreisleiters einzumischen.

IV.

Grundsatz zur Meisterung der heutigen Aufgaben im Kriege muß ein enges, verständnisvolles Zusammenarbeiten aller Stellen sein. Die gegenseitige Unterrichtungspflicht der Kreisleiter und der Landräte erstreckt sich daher auch auf wichtige Geheimsachen aller Art.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Zusammenarbeit zwischen Kreisleiter und Oberbürgermeister.

Berlin, den 28. Dezember 1939.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Zweite Verordnung über Auflassungen.

Vom 9. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird verordnet:

§ 1

Auflassungen können außer vor dem Grundbuchamt oder den anderen zuständigen Stellen auch vor den Amtsgerichten oder in gerichtlichen Vergleichen erklärt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt an die Stelle der landesgesetzlichen Vorschriften über die Erklärung der Auflassung vor Gerichten. Unberührt bleiben die im Artikel 143 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften sowie die Vorschriften darüber, inwieweit Geschäfte des Richters dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden können.

§ 3

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung des Reichsnährstandgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. Januar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Vorschriften:

1. Das Reichsnährstandgesetz vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626).
2. Die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) in der Fassung der Verordnungen vom 26. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 582) und vom 16. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 256), und zwar mit folgenden Maßgaben:
   a) § 6 ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „An die Stelle der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt als deren Rechtsnachfolger der Reichsnährstand."
   b) Dem § 7 wird als Abs. 5 hinzugefügt:
   „(5) Die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gelten auch für die polnischen Landwirtschaftskammern. Die Bestimmungen darüber, wieweit die Vorschriften von Abs. 3 Satz 2 ff. und Abs. 4 auf diese Landwirtschaftskammern und auf polnische Vereine, Vereinigungen und Verbände Anwendung finden, bleiben vorbehalten."
   c) § 8 erhält den Zusatz:
   „soweit nicht für die im § 7 Abs. 5 bezeichneten Organisationen etwas anderes bestimmt wird."
   d) § 17 bleibt außer Anwendung.
3. Die Verordnungen zur Ergänzung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1219) und vom 16. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 256).
4. Die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 32) mit folgenden Maßgaben:
   a) § 1 Abs. 1 und 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
   „(1) Landwirtschaftliche Genossenschaften im Sinne dieser Verordnung sind:
   1. diejenigen Genossenschaften, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung einem Revisionsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften angehört haben,
   2. diejenigen Genossenschaften, die einem Revisionsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften beitreten.

   (2) Zusammenschlüsse und sonstige Einrichtungen landwirtschaftlicher Genossenschaften im Sinne des § 4 Nr. 3 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 sind die Revisionsverbände deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, ferner die für den Waren- und Kreditverkehr gegründeten Gesellschaften und Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung diesen Verbänden angeschlossen waren oder sich ihnen künftig anschließen."
   b) An die Stelle von § 2 Abs. 1 und 2 tritt folgende Vorschrift:
   „Der Reichsbauernführer kann anordnen, daß er oder ein von ihm zu bestimmender Beauftragter bei den Revisionsverbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften, die ihren Sitz in den eingangs von § 1 bezeichneten Gebieten haben oder die mit dem Sitz in diesen Gebieten gebildet werden, mit dem Recht der Weiterübertragung seiner Befugnisse an die Stelle der leitenden Organe tritt."
5. Die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) mit den gemäß § 1 Abs. 3 getroffenen Listenänderungen, die

durch die Anordnungen vom 23. Februar 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 47), vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 148) und vom 15. Juli 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 161) vorgenommen sind.

6. Die Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 23. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 510).
7. Die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170).
8. Die Verordnung über die Verkündung von Anordnungen und Festsetzungen des Reichsnährstandes vom 19. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1272).

§ 2

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1940	Nr. 9

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 40	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	49
9. 1. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Vierte BStDV)	50
10. 1. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden — Teil I	51
10. 1. 40	Verordnung über die einstweilige Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Reichsgau Posen	51
11. 1. 40	Sechste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	52
11. 1. 40	Siebente Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	55
12. 1. 40	Achte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	56

Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 7. Januar 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten ab 1. Januar 1940:

1. das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1058),
2. das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
3. das Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1127) mit den späteren Änderungen,
4. das Versicherungsteuergesetz vom 9. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 793),
5. das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 113),
6. das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407),
7. das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) mit den späteren Änderungen,
8. die Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393)

   über die Besteuerung von Rennwetten (§§ 10 bis 15 des Gesetzes) und

   über die Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen (§§ 17 bis 23 des Gesetzes),

9. die Vorschriften, die zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 8 bezeichneten Gesetze ergangen sind.

§ 2

(1) Die bisherigen Vorschriften, die den im § 1 bezeichneten Bestimmungen entsprechen, treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1939 außer Kraft.

(2) Ist ein Rechtsvorgang oder eine Urkunde nach den im § 1 eingeführten Vorschriften zu versteuern, war aber der Rechtsvorgang, seine Beurkundung oder die Beurkundung des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nach den bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Vorschriften der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen, so ist eine Steuer nach reichsrechtlichen Vorschriften nicht mehr zu erheben.

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die nach § 1 in den eingegliederten Ostgebieten gelten, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die nach § 1 in den eingegliederten Ostgebieten gelten, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in diesen Gebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in diesen Gebieten geltenden Recht.

§ 4

Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 7. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Vierte BStDV)

Vom 9. Januar 1940

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern hierdurch verordnet:

In der Stadt Stettin können für die Gebietsteile, die vor dem 15. Oktober 1939 zu verschiedenen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 verschieden festgesetzt werden.

Berlin, 9. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden — Teil I.

Vom 10. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2119) und der Verordnung über die Reichsversorgungsverwaltung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1742) wird verordnet:

§ 1

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3) ist bis auf weiteres nicht zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die einstweilige Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Reichsgau Posen.

Vom 10. Januar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des wirtschaftlichen Aufbaues im Reichsgau Posen werden mit dem Sitz in Posen gebildet:

1. eine Industrie- und Handelskammer,
2. eine Handwerkskammer,
3. eine Wirtschaftskammer.

(2) Bei der Wirtschaftskammer werden folgende Abteilungen eingerichtet:

a) Handwerkskammerabteilung,
b) Industrieabteilung,
c) Handelsabteilung,
d) Fremdenverkehrsabteilung.

(3) Nach Bedarf können Abteilungen für Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft gebildet werden; außerdem können sich die Handels- und die Fremdenverkehrsabteilung nach Bedarf in Unterabteilungen gliedern.

(4) Bei der Wirtschaftskammer wird ferner eine Bezirksausgleichsstelle für öffentliche Aufträge für den Reichsgau Posen errichtet.

§ 2

Auf die Wirtschaftskammer und ihre Abteilungen finden die Vorschriften der §§ 26 bis 31 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) sowie die Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und die Vorschriften in Ziffer II B 3 bis 6 des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 157 vom 9. Juli 1936) Anwendung.

§ 3

Auf die Industrie- und Handelskammer finden die für die Industrie- und Handelskammern in Preußen

geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme des § 26 Abs. 4 des preußischen Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 6), sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790), des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728) Anwendung.

§ 4

Auf die Handwerkskammer finden die Bestimmungen der Zweiten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14) Anwendung.

§ 5

(1) Soweit die bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar Anwendung finden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Bezüglich der Beiträge kann der Reichsstatthalter für die Übergangszeit in Abweichung von den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Vorschriften besondere Regelungen treffen.

§ 6

Die Wirtschaftskammer, ihre Abteilungen, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer haben die Wirtschaft des Reichsgaues Posen unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu betreuen und zu fördern. Sie haben ferner im Benehmen mit den Gliederungen des Altreichs alle zur Vorbereitung der Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Reichsgau Posen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Sechste Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 11. Januar 1940.

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Aus dem Geschäftsbereich des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) werden übertragen:

I. Auf den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

1. die Entscheidung als Berufungsbehörde in den Angelegenheiten der Schulverwaltung;
2. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen
   a) der Schulorganisation, der Schulverwaltung und des Schulbauwesens,
   b) des Zeugnis-, Prüfungs- und Berechtigungswesens,
   c) der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer aller Schularten,
   d) der Heimerziehung;
3. die Anordnung von Richtlinien für Erziehung und Unterricht, die Aufstellung von Lehrplänen und Stundentafeln und die Zulassung von Lehrbüchern und Lehrmitteln für Schulen aller Art;

4. die Festsetzung des Schuljahres und der Schulferien;
5. die Entscheidung über die Errichtung, Benennung, Verlegung und Schließung von höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Berufsfach- und Fachschulen;
6. die Festsetzung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren an Schulen aller Art;
7. die Versetzung
   a) von Leitern der höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten,
   b) von Leitern der Berufsfach- und Fachschulen,
   c) von sonstigen Leitern der Schulen und Lehrern über die Grenzen eines Reichsgaues hinaus.

II. Auf den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
1. die Entscheidung als Berufungsbehörde in Kultusangelegenheiten;
2. die Anerkennung der Religionsgesellschaften;
3. die Bewilligung und Entziehung von Staatsleistungen an die Kirchen;
4. die Angelegenheiten von kirchlichen Rechtspersönlichkeiten und Stellen, die über einen Reichsgau hinaus von Bedeutung sind;
5. die Änderung des Umfangs kirchlicher Provinzen und Diözesen;
6. die allgemeinen Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, die Genehmigung kirchlicher Abgaben und die Angelegenheiten des kirchlichen Grundstücksverkehrs;
7. die Wahrnehmung der staatlichen Rechte bei der Besetzung der bischöflichen Stühle und die Bestätigung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats in Wien und der Superintendenten;
8. die Überprüfung der Ausbildung der Geistlichen;
9. die Verwendung von Geistlichen, die Ausländer sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. I gelten auch für die landwirtschaftlichen und bergmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen.

§ 2

Die in den Rechtsvorschriften begründeten Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) — Ministerium für Finanzen — gehen auf den Reichsminister der Finanzen über.

§ 3

(1) Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) bis zur Durchführung des § 16 des Ostmarkgesetzes nach dem Kaiserlichen Patent vom 26. November 1852 (RGBl. Nr. 253/1852) hinsichtlich der Erwerbsvereine zugestanden haben, gehen auf den Reichsstatthalter über, in dessen Amtsbezirk sich der Sitz des Vereins befindet.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung), betreffend das Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt Dorotheum in Wien und den Österreichischen Landesverlag für Schulbücher, gehen auf den Reichsstatthalter in Wien über.

(3) Seine Aufgaben und Befugnisse, betreffend die Anerkennung der Mündelsicherheit von Wertpapieren, werden auf den Reichsminister der Justiz übertragen.

§ 4

(1) Die Zuständigkeiten nach §§ 1, 2 und 6 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Ausnahmebestimmungen für begünstigte Bauten (RGBl. Nr. 284/1914), gehen auf die örtlich zuständigen Reichsstatthalter über. Bei Bauten und Betriebsanlagen, die sich über mehrere Reichsgaue erstrecken, bestimmt die sachlich zuständige Oberste Reichsbehörde den Reichsstatthalter, der zur Entscheidung berufen ist.

(2) Vor der Erklärung als begünstigter Bau hat der Reichsstatthalter die Zustimmung der sachlich zuständigen Obersten Reichsbehörde einzuholen.

(3) Gegen die Entscheidungen des Reichsstatthalters im Genehmigungsverfahren (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung) steht binnen zwei Wochen die Berufung an die sachlich zuständige Oberste Reichsbehörde offen.

(4) Die Bestimmungen der Verordnung über die Wahrnehmung der staatlichen Hoheits- und Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen in Österreich vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 168) bleiben unberührt.

§ 5

Gegen Bescheide des Reichsstatthalters auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923 (RGBl. Nr. 533/1923) steht dem Eigentümer oder Besitzer binnen zwei Wochen die Berufung an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung offen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

(1) Alle übrigen in Rechtsvorschriften begründeten, beim Inkrafttreten dieser Verordnung dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden auf die örtlich zuständigen Reichsstatthalter übertragen. § 7 der Vierten Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 28. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2111) bleibt unberührt.

(2) Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens, die hiernach auf die Reichsstatthalter übergehen, werden von dem Reichsstatthalter wahrgenommen, in dessen Amtsbezirk sich der Sitz der Stiftung (des Fonds) befindet.

§ 7

(1) **Unmittelbar dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden unterstellt:**

1. die Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck,
2. die Technischen Hochschulen in Wien und Graz,
3. die Montanistische Hochschule in Leoben,
4. die Tierärztliche Hochschule in Wien,
5. die Hochschule für Bodenkultur in Wien,
6. die Hochschule für Welthandel in Wien,
7. die Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien,
8. die Akademie der Wissenschaften in Wien,
9. das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien,
10. die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien,
11. die Nationalbibliothek in Wien.

(2) Für die im Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Anstalten werden von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Kuratoren bestellt. Der örtliche und sachliche Wirkungskreis der Kuratoren wird durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt. Die Kuratoren sind unbeschadet ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zugleich Sachbearbeiter des örtlich zuständigen Reichsstatthalters für die Angelegenheiten dieser Anstalten.

(3) **Der Leiter der Nationalbibliothek in Wien ist zugleich Sachbearbeiter des Reichsstatthalters in Wien für die Angelegenheiten des Bibliothekswesens.**

§ 8

Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten der Ostmark werden dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Inspektion der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten) unmittelbar unterstellt.

§ 9

(1) Die in Wien befindlichen zentralen Archive des Landes Österreich werden dem Reichsminister des Innern unmittelbar unterstellt und in ein Wiener Reichsarchiv zusammengefaßt.

(2) Sachbearbeiter des Reichsstatthalters in Wien für die Angelegenheiten des Archivwesens ist der Leiter des Wiener Reichsarchivs.

§ 10

Das Hauptmünzamt in Wien wird dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar unterstellt.

§ 11

(1) Folgende Einrichtungen des Landes Österreich werden dem örtlich zuständigen Reichsstatthalter unterstellt:

1. die Staatlichen Museen einschließlich des Mobiliendepots,
2. die Staatstheater,
3. die Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst in Wien,
4. die Akademie der bildenden Künste in Wien,
5. die Administrative Bibliothek des vormaligen Bundeskanzleramts und die Parlamentsbibliothek in Wien,
6. die Studienbibliotheken in Linz, Klagenfurt und Salzburg,
7. die Lehrerbildungsanstalten,
8. die Zentralanstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Wien,
9. die Zentralanstalt für gewerbliche Frauenberufe in Wien,
10. die Staatslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien,
11. die Staatslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien,
12. die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien,
13. die Höhere Staatsgewerbeschule in Mödling,
14. die Staatliche Kunstgewerbeschule in Wien,
15. die Hofmusikkapelle in Wien.

(2) Die Verwaltung der staatlichen Schlösser nebst Gärten führen die örtlich zuständigen Reichsstatthalter.

§ 12

Die Aufgaben und Befugnisse, die durch diese Verordnung auf die Reichsstatthalter übertragen werden, werden bis zur Berufung der Reichsstatthalter durch die Landeshauptmänner, für die Stadt Wien durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung des Reichsgaues Wien — ausgeübt.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1940, hinsichtlich der Zuständigkeiten des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Siebente Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 11. Januar 1940.

Auf Grund der §§ 16 und 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden folgendes verordnet:

§ 1

Die Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) bis zur Durchführung des § 16 des Ostmarkgesetzes zugestanden haben, entfallen.

§ 2

Durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach § 16 des Ostmarkgesetzes auf bestimmte Behörden wird die Mitwirkungsbefugnis anderer an den einzelnen Angelegenheiten sachlich beteiligter Behörden nicht berührt.

§ 3

Bestehen Zweifel darüber, auf welche Stelle eine Aufgabe oder Befugnis übergegangen ist, die nach bisherigem Recht einem obersten Organ des ehemaligen Landes Österreich zugestanden hat, so entscheidet hierüber der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 4

(1) Verordnungen, die ein Reichsstatthalter auf Grund des § 5 des Ostmarkgesetzes erläßt, werden im „Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau (Bezeichnung des Reichsgaues)" verkündet. Das Verordnungs- und Amtsblatt des Reichsgaues Tirol ist zugleich Verordnungs- und Amtsblatt für Vorarlberg.

(2) Die Verordnungen treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 5

Wenn in Rechtsvorschriften des Reichs von den Reichsgauen der Ostmark gesprochen wird, ist hierunter, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, der Verwaltungsbezirk Vorarlberg mit zu verstehen.

§ 6

(1) Der österreichische Bundesgerichtshof erhält die Bezeichnung „Verwaltungsgerichtshof in Wien". Er wird dem Reichsminister des Innern unmittelbar unterstellt.

(2) Entscheidungen der Obersten Reichsbehörden unterliegen nicht seiner Überprüfung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Achte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 12. Januar 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird in Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) folgendes verordnet:

§ 1

Die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft werden, unter Aufrechterhaltung der in der Ostmark bestehenden tatsächlichen Regelung, bei der Behörde des Reichsstatthalters der Abteilung für Bauwesen, die Angelegenheiten der Siedlung und Umlegung der Abteilung für Landwirtschaft, Wirtschaft und Arbeit zugeteilt und von jedem Reichsstatthalter für den Bereich seines Reichsgaues wahrgenommen.

§ 2

Die Einrichtung der bisher vorgesehenen Abteilungen für Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft bei der Behörde der Reichsstatthalter in Niederdonau, Salzburg und Steiermark entfällt.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1940	Nr. 10 43

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 40	Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	57
10. 1. 40	Verordnung über die Überleitung anhängiger Verfahren der Sozialversicherung in den sudetendeutschen Gebieten	58
13. 1. 40	Verordnung zur Durchführung des § 265 der Reichsabgabenordnung	58

Zweite Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 8. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird in Ergänzung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die im Artikel I § 1 und § 4 der Verordnung bezeichneten ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der früheren Tschecho-Slowakei sowie der früheren tschecho-slowakischen Länder Böhmen und Mähren, denen mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis oder ein früheres Dienstverhältnis Unterstützungen nach den dafür gegebenen Grundsätzen gewährt sind, erhalten eine einmalige Zuwendung in Höhe des Betrags, der ihnen für den Monat Dezember 1939 als Unterstützung gewährt wolden ist. Von der Zuwendung sind Abzüge nicht zu machen. Ist der Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)genüsse vor dem 1. Dezember 1939 weggefallen, so wird die Zuwendung nicht gewährt; dies gilt sinngemäß auch für die Dienstbezüge der im § 4 der Verordnung bezeichneten Personen.

(2) Damit sind alle Ansprüche auf etwaige Mehrbeträge an Dienstbezügen und Ruhe-(Versorgungs-)genüssen abgegolten, die sich auf Grund der Verordnung vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) nach Anrechnung der in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. Dezember 1939 mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis oder ein früheres Dienstverhältnis geleisteten Zahlungen ergeben.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend für die im Artikel II der Verordnung vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) genannten Personen.

§ 3

§ 1 gilt sinngemäß für die unter Artikel IV der Verordnung vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) fallenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeindlichen Zweckverbände, Schulgemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Berlin, den 8. Januar 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Überleitung anhängiger Verfahren der Sozialversicherung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 10. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die am 1. Oktober 1938 bei den tschecho-slowakischen Versicherungsgerichten und Versicherungsschiedsgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Länder Preußen und Bayern und die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Gebieten anhängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreitigkeiten der Sozialversicherung gehen auf die Spruchbehörden der Reichsversicherung über, wenn der Versicherte am 1. Januar 1939 im jetzigen Gebiet des Deutschen Reichs außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gewohnt hat.

§ 2

Für die Entscheidung der Spruchbehörden der Reichsversicherung nach § 1 sind die Verfahrensvorschriften des Reichsrechts und die Leistungsvorschriften des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Rechts maßgebend.

§ 3

Die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung wird in die in dem Verfahren laufenden Fristen nicht eingerechnet.

§ 4

Die Entscheidungen der Spruchbehörden der Reichsversicherung sind für die Versicherungsträger im Protektorat Böhmen und Mähren bindend.

§ 5

Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung kann der Reichsarbeitsminister im Verwaltungswege treffen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des § 265 der Reichsabgabenordnung

Vom 13. Januar 1940

Auf Grund von § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

§ 265 der Reichsabgabenordnung findet im Anfechtungsverfahren sinngemäß Anwendung.

Berlin, 13. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Januar 1940	Nr. 11

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 40	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz...	59

Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz.

Vom 12. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für alle Verkäufe von inländischem Nadel-Schnittholz innerhalb der in der Anlage 1 aufgeführten Preisgebiete.

(2) Beim Absatz an den Verbraucher darf nur Ware angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gütebestimmungen sortiert ist. Ausgenommen hiervon ist die Dimensionsware, welche in den Preisübersichten nicht erfaßt ist.

(3) Die in der Anlage 2 aufgeführten Güteklassen und Sortimente dürfen beim Absatz an den Verbraucher in der Mengenpreisstaffel „Mengen über 20 cbm", abgesehen von den in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen, nur zu Preisen angeboten, verkauft oder abgenommen werden, die innerhalb der für das Preisgebiet des Empfangsorts nach Anlage 3 festgesetzten Preisspannen liegen. Beim Verkauf in den Mengenpreisstaffeln „Mengen bis 5 cbm" und „Mengen über 5 bis 20 cbm" können die in der Anlage 4 festgesetzten, vom Niedrigstpreis der Preisspanne zu berechnenden Zuschläge gefordert werden.

(4) Die Preise für nicht aufgeführte Dimensionsware sind im verkehrsüblichen Verhältnis zu den festgesetzten Preisspannen zu bemessen.

(5) Die Preisspannen verstehen sich unabhängig von der Art der Beförderung frei Empfangsort, bei Lieferung vom Lager des ortsansässigen Handels frei Handelslager.

(6) Die Transportgefahr trägt in jedem Falle der Käufer.

§ 2

(1) Die Preisspannen dienen nur zum Ausgleich der Transportkosten.

(2) Beim Absatz vom Bearbeiterbetrieb an den Verbraucher ist bei der Preiserrechnung von dem Niedrigstpreis der Preisspanne des Versandpreisgebiets auszugehen. Diesem dürfen die tatsächlich entstehenden Transportkosten zugeschlagen werden, jedoch darf der Niedrigstpreis der Preisspanne des Empfangspreisgebiets nicht unter- und der Höchstpreis der Preisspanne des Empfangspreisgebiets nicht überschritten werden.

(3) Beim Absatz vom Bearbeiterbetrieb an den Holzhandel können die Preise auch ab Werk gestellt und die Niedrigstpreise der Preisspannen unterschritten werden.

(4) Beim Absatz innerhalb des Holzhandels können die Preise im Rahmen der Handelszuschläge frei vereinbart werden.

(5) Beim Absatz vom Holzhandel an den Verbraucher können zu den in der Anlage 3 festgesetzten Preisspannen die in der Anlage 4 festgesetzten, vom Niedrigstpreis der Preisspanne zu berechnenden Zuschläge gefordert werden.

(6) Beim Absatz vom Lager des Holzhandels an den Verbraucher darf der Holzhandel aus der Gesamtheit seiner Einkäufe im Rahmen der Preisspanne seines Preisgebiets liegende Durchschnitts-Einkaufspreise und von diesen ausgehend die Verkaufspreise gemäß Abs. 2 Satz 2 errechnen.

(7) Beim Absatz vom Holzhandel an den Verbraucher unmittelbar vom Bearbeiterbetrieb aus ist bei der Preiserrechnung nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5 zu verfahren.

(8) Der Holzhandel darf mit Ausnahme von Listen-Bauholz, Hobeldielen, Stab- und Fasebrettern sowie Fußleisten bei Bearbeiterbetrieben, denen durch die Reichsstelle für Holz im Jahr 1938 Einkaufsgenehmigungen für Nadelsägerundholz von nicht mehr als 1000 fm erteilt worden sind, auch Ware einkaufen, die nicht nach den in der Anlage 2 aufgeführten Gütebestimmungen sortiert ist. Unsortiert darf diese Ware aber nur auf das Lager der Holzhandelsbetriebe genommen werden. Ihr Preis kann frei vereinbart und auch ab Werk gestellt werden. Beim Weiterverkauf muß die Ware gemäß § 1 Abs. 2 sortiert sein; bei der Preiserrechnung findet Abs. 6 keine Anwendung, vielmehr ist von dem Niedrigstpreis der Preisspanne des Empfangspreisgebiets auszugehen.

(9) Einkaufsgenossenschaften und sonstige Einkaufsvereinigungen gelten nicht als Holzhandelsbetriebe, sondern als gewerbliche Verbraucher.

§ 3

(1) Gemischtbetriebe, die gleichzeitig Bearbeiter- und Holzhandelsbetriebe sind, gelten

a) hinsichtlich der zugekauften Schnittware beim Ein- und Verkauf insoweit als Holzhandelsbetriebe, als ihr Handelsumsatz in inländischem Nadel-Schnittholz im Jahre 1936 mindestens 15 vom Hundert des Gesamtumsatzes an inländischem Nadel-Schnittholz betragen hat,

b) hinsichtlich der selbsterzeugten Schnittware beim Verkauf insoweit als Holzhandelsbetriebe, als sie ein von dem Bearbeiterbetrieb räumlich getrenntes Handelslager in einer anderen Gemeinde unterhalten und von diesem aus ihre Ware verkaufen.

(2) Holzhandelsbetriebe, die Rohholz im Lohn einschneiden lassen, gelten bei dem Absatz von Lohnschnittware insoweit als Bearbeiterbetriebe, als sie die Schnittware nicht auf ihr Platzlager nehmen, sondern unmittelbar an den Verbraucher oder an andere Holzhandlungen ausliefern.

(3) Verarbeiterbetriebe, die einen Teil der gekauften Schnittware an Dritte weiterverkaufen, gelten als Holzhandelsbetriebe, wenn sie im Jahre 1936 mindestens 60 vom Hundert der bezogenen Schnittware ohne Be- und Verarbeitung im Wege des Handels abgesetzt haben. Unschädlich ist eine Bearbeitung, durch die nach der Verkehrsauffassung des Handels kein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entsteht.

(4) Gemischtbetriebe der in den Abs. 1 bis 3 genannten Art haben über den Ein- und Verkauf der inländischen zugekauften sowie über den Verkauf der im Lohnschnitt hergestellten Ware mengen- (kubisch-) und wertmäßig getrennt Buch zu führen und sie getrennt in Rechnung zu stellen.

§ 4

Bei Lieferungen an nichtgewerbliche Verbraucher in Mengen bis zu 1 cbm können die Höchstpreise der Mengenpreisstaffel „Mengen bis 5 cbm" um 10 vom Hundert überschritten werden.

§ 5

(1) Bei Selbstabholung durch den Verbraucher vom Betrieb des Bearbeiters dürfen die Niedrigstpreise des Versandpreisgebiets weder über- noch unterschritten werden. Bei Selbstabholung durch den Käufer vom Lager des Holzhandels dürfen die nach § 2 Abs. 6 zulässigen Durchschnittseinkaufspreise zuzüglich der Handelszuschläge nicht überschritten werden. Die Bestimmung des § 6 findet bei Selbstabholung sinngemäß Anwendung.

(2) Beim Weiterverkauf oder bei der Weiterbe- oder -verarbeitung der selbst abgeholten Ware dürfen die bei der Selbstabholung tatsächlich aufgewendeten Transportkosten nur insoweit berücksichtigt werden, als sie im Rahmen der Preisspanne des Empfangspreisgebiets liegen.

(3) Bei Lieferungen vom Lager des Holzhandels innerhalb der Gemeinde und bis zu 30 Kilometer über die Gemeindegrenze hinaus können zu den Preisspannen des Versandgebiets die ortsüblichen, gesondert in Rechnung zu stellenden Transportkosten berechnet werden.

(4) Bei Lieferungen vom Lager des Holzhandels können Mengen über 20 cbm zu den Preisen der Mengenpreisstaffel „Mengen über 5 bis 20 cbm" verkauft werden, sofern nicht weiter als 30 Straßenkilometer ab Lager oder Eisenbahntarifkilometer ab nächstgelegener Bahnstation geliefert wird.

§ 6

Im Fernabsatz sind die Preise unabhängig von der jeweiligen Lieferungsmenge nach der Mengenpreisstaffel „Mengen über 20 cbm" zu bemessen. Als Fernabsatz gelten:

a) beim Verkauf vom Bearbeiterbetrieb Lieferungen auf Entfernungen von mehr als 50 Straßenkilometer ab Werk oder Eisenbahntarifkilometer ab nächstgelegener Bahnstation,

b) beim Verkauf vom Lager des Holzhandels Lieferungen auf Entfernungen von mehr als 100 Straßenkilometer ab Lager oder Eisenbahntarifkilometer ab nächstgelegener Bahnstation.

§ 7

(1) Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Güteklassen oder Sortimente sind diese zur Bestimmung der Mengenpreisstaffel („Mengen bis 5 cbm", „Mengen über 5 bis 20 cbm" und „Mengen über 20 cbm")

zusammenzuzählen, wenn es sich um eine geschlossene Lieferung an den gleichen Abnehmer handelt. Eine geschlossene Lieferung liegt auch dann vor, wenn in Teilmengen geliefert wird und zwischen der ersten und der letzten Teillieferung nicht mehr als sechs Werktage liegen.

(2) Wird die fristgemäße Ablieferung durch den Verkäufer aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, über den Zeitraum von sechs Werktagen hinaus verzögert, so hat die Berechnung so zu erfolgen, wie wenn es sich um eine geschlossene Lieferung handelt.

§ 8

(1) Die Zahlung hat entweder im voraus mit einem Skonto von höchstens 3 vom Hundert oder innerhalb 14 Tagen ab Lieferungsdatum mit einem Skonto von 2 vom Hundert oder spätestens innerhalb 60 Tagen ab Lieferungsdatum in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für im Rechnungsbetrag enthaltene Frachten darf ein Skonto nicht abgezogen werden.

(2) Bei Wechselzahlung hat der Käufer den Diskont für diejenige Laufzeit zu vergüten, die 60 Tage ab Lieferungsdatum überschreitet.

(3) Wird bis zum 60. Tage nicht gezahlt, so sollen für die darüber hinausgehende Zeit Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 9

(1) Jede Bestellung von mehr als 5 cbm muß vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

(2) Angebote, Bestätigungsschreiben und Rechnungen müssen alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Lieferscheine müssen die Anschrift des Käufers sowie Angaben über Güte und Einzelaufmaß der Lieferung enthalten.

(3) Der Verkäufer muß die Güteklassen nach der vom Reichskommissar für die Preisbildung im Benehmen mit dem Reichsforstmeister erlassenen Anordnung sichtbar kennzeichnen.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden vier Wochen nach ihrer Verkündung auch auf laufende Verträge Anwendung.

§ 11

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Exklaven, die nicht besonders aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihres Grenzlinienumfangs anschließen.

§ 12

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 13

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz vom 11. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1459) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1

Übersicht der Preisgebiete

Preisgebiet I:

Von der Provinz Ostpreußen

aus dem Regierungsbezirk Königsberg
der Stadtkreis Königsberg (Pr),
die Landkreise: Bartenstein (Ostpr), Braunsberg (Ostpr), Gerdauen, Heiligenbeil, Labiau, Preußisch Eylau, Preußisch Holland, Samland, Wehlau,

aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen
die Stadtkreise: Insterburg, Memel, Tilsit,
die Landkreise: Angerapp, Ebenrode, Elchniederung, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Memel, Pogegen, Schloßberg (Ostpr), Tilsit-Ragnit.

Preisgebiet II:

Von der Provinz Ostpreußen

aus dem Regierungsbezirk Königsberg
die Landkreise: Heilsberg, Mohrungen, Rastenburg,

der Regierungsbezirk Gumbinnen,
soweit er nicht zum Preisgebiet I gehört,

der Regierungsbezirk Allenstein,

aus dem Regierungsbezirk Marienwerder
die Landkreise: Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Stuhm.

Preisgebiet IIa:

Von der Provinz Ostpreußen

der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet III:

Von der Provinz Pommern

aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stargard i. Pom.,
die Landkreise: Cammin i. Pom., Naugard, Saatzig,

der Regierungsbezirk Köslin,

der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen.

Preisgebiet IIIa:

Von dem Reichsgau Danzig-Westpreußen

der Regierungsbezirk Danzig,

der Regierungsbezirk Bromberg,

der Regierungsbezirk Marienwerder
ohne die Landkreise Marienwerder, Rosenberg i. Westpr., Stuhm.

Preisgebiet IV:

Von der Provinz Pommern

aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Landkreise: Greifenhagen, Pyritz.

Von der Provinz Brandenburg

aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

die Stadtkreise: Cottbus, Forst (Lausitz), Guben, Landsberg (Warthe),

die Landkreise: Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Landsberg (Warthe), Luckau (Nd. Lausitz), Lübben (Spreewald), Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Soldin, Sorau, Spremberg (Lausitz), Weststernberg, Züllichau-Schwiebus.

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Landkreise: Liebenwerda, Schweinitz, Torgau.

Preisgebiet IVa:

Von dem Reichsgau Posen

der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet V:

Die Stadt Berlin.

Von der Provinz Brandenburg

aus dem Regierungsbezirk Potsdam

die Stadtkreise: Brandenburg (Havel), Eberswalde, Potsdam, Rathenow,

die Landkreise: Angermünde, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Ruppin, Teltow, Templin, Westhavelland, Zauch-Belzig,

aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

der Stadtkreis Frankfurt (Oder),

die Landkreise: Königsberg (Nm.), Lebus.

Preisgebiet VI:

Von der Provinz Pommern

aus dem Regierungsbezirk Stettin

die Stadtkreise: Greifswald, Stettin, Stralsund,

die Landkreise: Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Randow, Rügen, Uecker-münde, Usedom-Wollin.

Von der Provinz Brandenburg

aus dem Regierungsbezirk Potsdam

der Stadtkreis Wittenberge,

die Landkreise: Ostprignitz, Prenzlau, Westprignitz.

Das Land Mecklenburg.

Preisgebiet VII:

Von der Provinz Schlesien

der Regierungsbezirk Breslau,

der Regierungsbezirk Oppeln,

der Regierungsbezirk Kattowitz.

Von dem Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Troppau

die Landkreise: Freiwaldau, Grulich, Jägerndorf.

aus dem Regierungsbezirk Aussig

der Landkreis Braunau.

Preisgebiet VIIa:

Von dem Reichsgau Posen

die Regierungsbezirke Hohensalza, Kalisch.

Preisgebiet VIII:

Von der Provinz Schlesien

der Regierungsbezirk Liegnitz

ohne die Landkreise Hoyerswerda, Rothenburg (Ob. Lausitz).

Von dem Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Aussig

die Landkreise: Friedland, Gablonz an der Neiße, Hohenelbe, Trautenau.

Preisgebiet IX:

Von der Provinz Schleswig-Holstein

der Regierungsbezirk Schleswig.

Die Hansestadt Hamburg.

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Lüneburg

der Stadtkreis Lüneburg,

die Landkreise: Harburg, Lüneburg,

aus dem Regierungsbezirk Stade

die Stadtkreise: Cuxhaven, Wesermünde,

die Landkreise: Land Hadeln, Stade, Wesermünde,

aus dem Regierungsbezirk Osnabrück

die Landkreise: Aschendorf-Hümmling, Meppen,

der Regierungsbezirk Aurich.

Das Land Oldenburg

ohne den Landkreis Vechta.

Preisgebiet X:

Von der Provinz Hannover

der Regierungsbezirk Stade

ohne die Stadtkreise Cuxhaven und Wesermünde sowie ohne die Landkreise Land Hadeln, Stade, Wesermünde,

der Regierungsbezirk Osnabrück

ohne die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Meppen,

aus dem Regierungsbezirk Hannover

die Landkreise: Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg a./Weser.

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden

der Landkreis Lübbecke,

aus dem Regierungsbezirk Münster

die Landkreise: Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg.

Vom Land Oldenburg

der Landkreis Vechta.

Das Land Bremen.

Preisgebiet XI:

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Hannover

die Stadtkreise: Hameln, Hannover,

die Landkreise: Grafschaft Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a. Rbge., Springe,

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

der Stadtkreis Hildesheim,

die Landkreise: Hildesheim, Peine,

aus dem Regierungsbezirk Lüneburg

der Stadtkreis Celle,

die Landkreise: Burgdorf, Celle, Dannenberg, Fallingbostel, Gifhorn, Soltau, Uelzen.

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg

die Stadtkreise: Burg b. M., Magdeburg, Stendal,

die Landkreise: Calbe a/S., Gardelegen, Haldensleben, Jerichow I und II, Oschersleben (Bode), Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Wolmirstedt,

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

der Stadt- und Landkreis Wittenberg.

Vom Land Braunschweig

der Stadtkreis Braunschweig,

die Landkreise: Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel.

Vom Land Anhalt

die Stadtkreise: Bernburg, Dessau, Köthen, Zerbst,

die Landkreise: Bernburg, Dessau-Köthen, Zerbst.

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden

die Stadtkreise: Bielefeld, Herford,

die Landkreise: Bielefeld, Büren, Halle i. W., Herford, Minden, Paderborn, Wiedenbrück.

Die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe.

Preisgebiet XII:

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise: Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen,

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
die Stadtkreise: Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg,
die Landkreise: Quedlinburg, Wernigerode,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Stadtkreis Nordhausen,
die Landkreise: Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Worbis.

Vom Land Anhalt

der Landkreis Ballenstedt.

Vom Land Braunschweig

die Landkreise: Blankenburg, Gandersheim, Holzminden.

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
die Stadtkreise: Göttingen, Goslar,
die Landkreise: Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Goslar, Marienburg i. Hann., Northeim, Osterode am Harz, Zellerfeld.

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden
der Landkreis Höxter.

Preisgebiet XIII:

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Stadtkreise: Eisleben, Halle a. S., Merseburg, Naumburg a. S., Weißenfels, Zeitz,
die Landkreise: Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Querfurt, Saalkreis, Weißenfels, Zeitz.

Vom Land Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Chemnitz
die bezirksfreien Städte: Chemnitz, Glauchau, Meerane,
die Landkreise: Chemnitz, Flöha, Glauchau, Stollberg,

aus dem Regierungsbezirk Dresden-Bautzen
die bezirksfreien Städte: Dresden, Freital, Meißen, Radebeul, Riesa,
die Landkreise: Dresden, Großenhain, Meißen,
der Regierungsbezirk Leipzig,

aus dem Regierungsbezirk Zwickau
die bezirksfreien Städte: Crimmitschau, Werdau, Zwickau,
der Landkreis Zwickau.

Vom Land Thüringen

der Stadt- und Landkreis Altenburg.

Preisgebiet XIV:

Von der Provinz Schlesien

aus dem Regierungsbezirk Liegnitz

die Landkreise: Hoyerswerda, Rothenburg (Ob. Lauf.).

Vom Land Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Chemnitz

die Landkreise: Annaberg, Marienberg,

aus dem Regierungsbezirk Dresden-Bautzen

die bezirksfreien Städte: Bautzen, Freiberg, Pirna, Zittau,

die Landkreise: Bautzen, Dippoldiswalde, Freiberg, Kamenz, Löbau, Pirna, Zittau,

aus dem Regierungsbezirk Zwickau

die bezirksfreien Städte: Aue, Reichenbach, Plauen,

die Landkreise: Auerbach, Oelsnitz, Plauen, Schwarzenberg.

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die kreisunmittelbare Stadt und der Landkreis Hof.

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Aussig

der Landkreis Schluckenau,

aus dem Regierungsbezirk Eger

der Landkreis Asch.

Preisgebiet XV:

Von der Provinz Sachsen

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

der Landkreis Eckartsberga,

der Regierungsbezirk Erfurt

ohne den Stadtkreis Nordhausen und ohne die Landkreise Grafschaft Hohenstein, Heiligenstadt, Worbis.

Das Land Thüringen

ohne den Stadt- und Landkreis Altenburg.

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Kassel

der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

der Landkreis Königshofen i. Grabfeld,

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die kreisunmittelbaren Städte: Marktredwitz, Selb,

die Landkreise: Kronach, Münchberg, Naila, Rehau, Stadtsteinach, Wunsiedel.

Preisgebiet XVI:

Von der Provinz Westfalen

aus dem Regierungsbezirk Minden

der Landkreis Warburg,

aus dem Regierungsbezirk Arnsberg

die Landkreise: Brilon, Wittgenstein.

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Kassel

die Stadtkreise: Fulda, Kassel, Marburg a. d. Lahn,

die Landkreise: Kreis der Eder, Kreis des Eisenberges, Eschwege, Frankenberg (Eder), Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Marburg a. d. Lahn, Melsungen, Rotenburg i. Hessen-Nassau, Kreis der Twiste, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain,

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise: Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar.

Vom Land Hessen

der Stadtkreis Gießen,

die Landkreise: Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Lauterbach.

Von der Provinz Hannover

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Münden (Hann. Münden).

Preisgebiet XVII:

Von der Provinz Westfalen

der Regierungsbezirk Münster

ohne die Landkreise: Ahaus, Steinfurt, Tecklenburg,

der Regierungsbezirk Arnsberg

ohne die Landkreise Brilon, Wittgenstein.

Von der Rheinprovinz

der Regierungsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsbezirk Aachen

ohne die Landkreise: Monschau, Schleiden,

aus dem Regierungsbezirk Koblenz

der Landkreis Altenkirchen (Westerwald),

der Regierungsbezirk Köln.

Preisgebiet XVIII:

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise: Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Unterwesterwaldkreis, Usingen.

Von der Rheinprovinz

aus dem Regierungsbezirk Aachen
die Landkreise: Monschau, Schleiden,

der Regierungsbezirk Trier,

der Regierungsbezirk Koblenz
ohne den Landkreis Altenkirchen (Westerwald).

Das Saarland.

Vom Land Hessen

der Stadtkreis Mainz,
die Landkreise: Bingen, Mainz.

Preisgebiet XIX:

Vom Land Hessen

der Stadtkreis Worms,
die Landkreise: Alzey, Bergstraße, Worms.

Vom Land Baden

aus dem Landeskommissärbezirk Mannheim
die Stadtkreise: Heidelberg, Mannheim,
die Landkreise: Heidelberg, Mannheim, Sinsheim,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe
der Stadtkreis Karlsruhe,
die Landkreise: Bruchsal, Karlsruhe mit Ausnahme des bisherigen Amtsbezirks Ettlingen.

Vom Land Württemberg

aus dem Landkreis Heilbronn
der bisherige Kreis Neckarsulm.

Vom Land Bayern

der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet XX:

Von der Provinz Hessen-Nassau

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise: Frankfurt a. M., Wiesbaden,
die Landkreise: Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis,

aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise: Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern.

Vom Land Hessen

die Stadtkreise: Darmstadt, Offenbach a. M.,
die Landkreise: Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach a. M.

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die kreisunmittelbaren Städte: Aschaffenburg, Bad Kissingen, Schweinfurt, Würzburg,
die Landkreise: Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Kissingen, Lohr, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Neustadt a. d. Saale, Obernburg, Schweinfurt, Würzburg.

Preisgebiet XXI:

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

die kreisunmittelbare Stadt Kitzingen,

die Landkreise: Ebern, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Kitzingen, Ochsenfurt,

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die kreisunmittelbaren Städte: Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Forchheim, Fürth, Kulmbach, Neustadt b. Coburg, Nürnberg, Rodach b. Coburg, Rothenburg ob der Tauber,

die Landkreise: Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Erlangen, Forchheim, Fürth, Hersbruck, Höchstadt a. d. Aisch, Kulmbach, Lauf (Pegnitz), Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Pegnitz, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Staffelstein, Uffenheim.

Preisgebiet XXII:

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die kreisunmittelbaren Städte: Dinkelsbühl, Eichstätt, Schwabach, Weißenburg i. Bay.,

die Landkreise: Dinkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach, Weißenburg i. Bay.,

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

die kreisunmittelbaren Städte und Landkreise: Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die kreisunmittelbaren Städte: Amberg, Neumarkt i. d. Opf., Regensburg, Schwandorf i. Bay., Weiden,

die Landkreise: Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. Opf., Kelheim, Kemnath, Markt-Eisenstein, soweit es sich um den früheren Bezirk Taus handelt, Nabburg, Neumarkt i. d. Opf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

die kreisunmittelbare Stadt und der Landkreis Ingolstadt.

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Eger

die Landkreise: Bischofteinitz, Mies, Tachau.

Preisgebiet XXIII:

Vom Land Bayern

der Regierungsbezirk Oberbayern

mit Ausnahme der kreisunmittelbaren Stadt Ingolstadt und der Landkreise Ingolstadt und Schongau,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die kreisunmittelbaren Städte: Deggendorf, Landshut, Passau, Straubing,

die Landkreise: Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach, Kötzting, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Markt-Eisenstein ohne den früheren Bezirk Taus, Passau, Pfarrkirchen, Prachatitz, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein.

Preisgebiet XXIV:

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

die kreisunmittelbaren Städte: Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen,

die Landkreise: Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Füssen, Günzburg, Illertissen, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Krumbach (Schwaben), Markt Oberdorf, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Schwabmünchen, Sonthofen, Wertingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Schongau.

Preisgebiet XXV:

Vom Land Baden

aus dem Landeskommissärbezirk Konstanz
der Stadtkreis Konstanz,
die Landkreise: Donaueschingen (östlicher Teil, begrenzt durch die Linie der Gemeinden Aasen, Donaueschingen, Hüffingen, Hausen vor Wald, Mündelfingen, Ewattingen, Münchingen einschließlich dieser Gemeindebezirke), Konstanz, Stockach, Überlingen,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe
der Stadt- und Landkreis Pforzheim,

aus dem Landkreis Karlsruhe
der bisherige Amtsbezirk Ettlingen,

aus dem Landeskommissärbezirk Mannheim
die Landkreise: Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim.

Vom Land Hessen

der Landkreis Erbach.

Vom Land Bayern

aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Landkreis Miltenberg,

aus dem Regierungsbezirk Schwaben
die kreisunmittelbaren Städte Lindau (Bodensee), Neu-Ulm,
der Landkreis Lindau (Bodensee).

Das Land Württemberg
mit Ausnahme des bisherigen Kreises Neckarsulm.

Die Hohenzollerischen Lande.

Preisgebiet XXVI:

Vom Land Baden

aus dem Landeskommissärbezirk Konstanz
die Landkreise: Donaueschingen, soweit er nicht zum Preisgebiet XXV gehört, Säckingen, Villingen, Waldshut,
der Landeskommissärbezirk Freiburg,

aus dem Landeskommissärbezirk Karlsruhe
der Stadtkreis Baden-Baden,
die Landkreise: Bühl, Rastatt.

Preisgebiet XXVII:

Von der Ostmark

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet XXVIII:

Von der Ostmark

der Reichsgau Tirol,

der Reichsgau Salzburg
ohne den Landkreis Tamsweg.

Preisgebiet XXIX:

Von der Ostmark

der Reichsgau Kärnten,

aus dem Reichsgau Salzburg
der Landkreis Tamsweg,

aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise: Murau, Judenburg.

Preisgebiet XXX:

Von der Ostmark

der Reichsgau Oberdonau,

aus dem Reichsgau Niederdonau
der Landkreis Amstetten,

aus dem Reichsgau Steiermark
der Landkreis Liezen.

Preisgebiet XXXI:

Von der Ostmark

der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Judenburg, Liezen, Murau.

Preisgebiet XXXII:

Von der Ostmark

aus dem Reichsgau Niederdonau
die Stadtkreise: Krems an der Donau, Sankt Pölten, Wiener Neustadt,
die Landkreise: Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Lilienfeld, Melk, Neubistritz, Neunkirchen, Oberpullendorf, Sankt Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya, Wiener Neustadt, Zwettl.

Preisgebiet XXXIII:

Von der Ostmark

der Reichsgau Wien,

aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise: Baden, Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Nikolsburg, Tulln, Znaim.

Preisgebiet XXXIV:

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Troppau
der Stadtkreis Troppau,
die Landkreise: Bärn, Freudenthal, Hohenstadt, Landskron, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Neu-Titschein, Römerstadt, Sternberg, Troppau, Wagstadt, Zwittau.

Preisgebiet XXXV:

Vom Reichsgau Sudetenland

aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Stadtkreise: Aussig, Reichenberg,
die Landkreise: Aussig, Bilin, Böhmisch Leipa, Brüx, Dauba, Deutsch Gabel, Dux, Komotau, Leitmeritz, Reichenberg, Rumburg, Teplitz-Schönau, Tetschen, Warnsdorf,

aus dem Regierungsbezirk Eger
die Stadtkreise: Eger, Karlsbad,
die Landkreise: Eger, Elbogen, Falkenau, Graslitz, Kaaden, Karlsbad, Ludity, Marienbad, Neudek, Podersam, Saaz, Sankt Joachimsthal, Tepl.

Anlage 2

Gütebestimmungen für inländisches Nadel-Schnittholz

(Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche)

A. Geltungsbereich

Die Gütebestimmungen gelten in allen Preisgebieten.

B. Gütebestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

Für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit ist die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muß mindestens der nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird das Brett oder die Bohle um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft. Bei besäumter Ware wird die Baumkante auch dann berücksichtigt, wenn sie auf der schlechteren Seite vorhanden ist. Bei gehobelter Ware ist für die Einstufung nur die bearbeitete Seite maßgebend.

Die Ware muß so eingeschnitten sein, daß das berechnete Maß im lufttrockenen Zustand der Schnittware noch vorhanden ist. Bei höchstens 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen die Breiten bis zu 2 vom Hundert, die Dicken bis zu 3 vom Hundert unter- oder überschritten werden. Bei Dimensionsware, die auf Bestellung eingeschnitten wird, ist das bestellte Einschnittmaß zu berechnen, soweit nicht die Maßhaltigkeit im trockenen Zustand ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Breitenvermessung unbesäumter Ware erfolgt bei Dicken unter 45 mm auf der schmalen Seite, bei Dicken von 45 mm aufwärts auf der schmalen und der breiten Seite. Der Durchschnitt aus den Maßen der schmalen und der breiten Seite ergibt die zu berechnende Breite. Alle Maße sind in volle Zentimeter nach unten abzurunden. Die Vermessung erfolgt in der Mitte des Brettes oder der Bohle.

Bei gehobelter Ware ist das nach der Bearbeitung vorhandene Federmaß in Millimetern zu berechnen.

Abschnitt II

Gütemerkmale

Die Ware muß, soweit nichts anderes bestimmt ist, gesund sein.

Fichte — Tanne

1. Als blank gilt die Ware, welche weder rot- noch blaustreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden ist. Als leichtfarbig gilt die Ware, bei welcher bis zu 10 vom Hundert, als mittelfarbig, bei welcher bis zu 40 vom Hundert der Oberfläche farbig ist. Nicht nagelfestes Holz gilt als faul.
2. Rundäste gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm kleinsten Durchmesser, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 4 cm kleinsten Durchmesser haben. Rundäste bis zu $^1/_2$ cm kleinsten Durchmesser bleiben unberücksichtigt. Rundäste, bei welchen der größte Durchmesser mehr als das Vierfache des kleinsten Durchmessers beträgt, werden wie Flügeläste behandelt.
3. Flügeläste gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm breit und 7 cm lang, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 3 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle.
4. Harzgallen gelten als klein, wenn sie nicht mehr als $^1/_2$ cm breit und 5 cm lang, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 1 cm breit und 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen von größerer Ausdehnung, wenn sie auf der Breitseite des Brettes oder der Bohle innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.
5. Risse gelten als klein, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und, abgesehen von den Endrissen, nicht durchgehen, als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die anderthalbfache Brettbreite sind; sie dürfen auch durchgehen. Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Kern- oder Ringschäligkeit entstanden sind, gelten in jedem Fall als große Risse.
6. Baumkante gilt als klein, wenn sie nicht länger als ein Viertel der Brettlänge ist und schräg gemessen nicht über ein Viertel der Brettdicke mißt; als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die Hälfte der Brettlänge und schräg gemessen nicht mehr als die Brettdicke mißt, als groß, wenn das Brett mindestens von der Säge gestreift ist. Die Mindestdeckbreite muß jedoch die Hälfte der Brett- oder Bohlenbreite betragen.

Außerdem gilt für unbesäumte Ware bei den Güteklassen 0, I und II folgendes:

Bei unbesäumter Ware über 25 cm Breite, in der Mitte gemessen, können Risse oder Faulstellen im Maß vergütet werden. Die im Maß vergüteten Fehler sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer acht zu lassen.

Kiefer — Lärche

1. Als nicht grobringig gilt die Ware, bei welcher auf Vierfünftel der breiten Stirnseite das Frühholz der Jahresringe nicht mehr als 3 mm dick ist.
2. Als blank gilt die Ware, welche frei von jeder Art Bläue ist. Vereinzelt vorkommende Bläue, welche durch einen leichten Hobelstoß entfernt werden kann, bleibt unberücksichtigt. Als angeblaut gilt die Ware, bei welcher die Anbläue nach dem Schnitt entstanden ist und nur hin und wieder (vereinzelt) auftritt. Als blau gilt die Ware, welche nach dem Schnitt stärker blau geworden oder aus verblautem Rundholz eingeschnitten ist. Ware, die durch unsachgemäße Behandlung schwarz oder schimmelig geworden ist, gilt nicht mehr als blau, sondern als verdorben.
3. Rundäste gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 3 cm kleinsten Durchmesser, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 5 cm kleinsten Durchmesser haben. Rundäste bei Kiefer bis zu 1 cm kleinstem Durchmesser, bei Lärche bis zu 1,5 cm kleinstem Durchmesser — astreine Seiten sind hiervon jedoch ausgeschlossen — bleiben unberücksichtigt. Rundäste, bei welchen der größte Durchmesser mehr als das Vierfache des kleinsten Durchmessers beträgt, werden wie Flügeläste behandelt.
4. Flügeläste gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 2,5 cm breit und 9 cm lang, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 3,5 cm breit und 14 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle.

Zu 3. und 4: Kleine Zersetzungserscheinungen der Äste auf einer Seite des Brettes oder der Bohle bleiben unberücksichtigt. Feste schwarze und feste schwarz umrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zur Hälfte fest verwachsen sind.

5. Harzgallen gelten als klein, wenn sie nicht mehr als 1 cm breit und nicht mehr als 5 cm lang, als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 2 cm breit und nicht mehr als 10 cm lang sind. Gemessen wird die längste und die breiteste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 5 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen von größerer Ausdehnung, wenn sie auf der Breitseite des Brettes oder der Bohle innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.
6. Risse gelten als klein, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und, abgesehen von den Endrissen, nicht durchgehen, als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die anderthalbfache Brettbreite sind; sie dürfen auch durchgehen. Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Kern- oder Ringschäligkeit entstanden sind, sowie Seitenrisse gelten in jedem Fall als große Risse.
7. Baumkante gilt als klein, wenn sie nicht länger als ein Viertel der Brettlänge ist und schräg gemessen nicht über ein Viertel der Brettdicke mißt, als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die Hälfte der Brettlänge und schräg gemessen nicht mehr als die Brettdicke mißt, als groß, wenn das Brett mindestens von der Säge gestreift ist. Die Mindestdeckbreite muß jedoch die Hälfte der Brett- oder Bohlenbreite betragen.

Abschnitt III

Güteklassen

1. Fichte — Tanne

Güteklasse 0

Die Ware muß

1. blank sein,
2. mindestens 60 vom Hundert der Stückzahl einseitig astreine Bretter enthalten; 40 vom Hundert der Stückzahl dürfen je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage einen kleinen Rundast haben,
3. frei von Flügeläste sein.

Die Ware darf

4. statt eines kleinen Rundastes eine kleine Harzgalle,
5. bei 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

Güteklasse I

Die Ware muß

1. blank sein. Sofern sie jedoch die Voraussetzung der Nrn. 2 bis 6 der Güteklasse 0 erfüllt, darf sie farbig sein. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Lieferung solcher Bretter auszuschließen.

Die Ware darf

2. ohne Rücksicht auf die Lage vier festverwachsene kleine Rundäste und einen kleinen Durchfallast je laufendes Meter,
3. keine Flügeläste,
4. statt der in Nr. 2 aufgeführten Rundäste kleine Harzgallen,
5. bei 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

Güteklasse II

Die Ware darf

1. bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl leicht farbig sein,
2. festverwachsene mittelgroße Rundäste und ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Durchfalläste je laufendes Meter,
3. kleine festverwachsene Flügeläste, die nicht unmittelbar gegenüberliegen,
4. ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Harzgallen je laufendes Meter,
5. bei 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse — Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt —,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

Güteklasse III

Die Ware darf

1. leicht farbig sein,
2. kleine lose und mittelgroße festverwachsene Rundäste,
3. mittelgroße Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. mittelgroße Risse,
6. mittelgroße Baumkante

haben.

Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nrn. 2 bis 6 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

Güteklasse IV

Die Ware darf

1. mittelfarbig sein,
2. große festverwachsene und mittelgroße durchfallende Rundäste,
3. große festverwachsene Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. mittelgroße Risse,
6. mittelgroße Baumkante

haben.

Jedes Brett darf nicht mehr als drei der unter Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Fehlerarten zusammen aufweisen.

Güteklasse V

Die Ware darf

1. farbig sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgefallene,
3. große Flügeläste, auch lose oder ausgefallene,
4. große Harzgallen,
5. große Risse bis zu einem Drittel der Länge,
6. große Baumkante,
7. kleine Faulstellen und bei höchstens 20 vom Hundert der Stückzahl geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß

haben.

In der Stärke verschnittene Bretter und Bohlen sind zulässig.

Güteklasse VI

Die Ware darf stark wurmstichig und verschnitten sein, bis zu drei Viertel der Länge Risse sowie größere Faulstellen haben und bis zu einem Viertel der Länge unbesäumt sein.

Jede Breitseite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

2. Kiefer — Lärche

Güteklasse A 1

(Nur aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware darf

1. nicht grobringig sein — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware muß

2. geradfaserig sein; eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist gestattet. Die Kernröhre darf bei Kiefer nicht mehr als 10 vom Hundert, bei Lärche nicht mehr als 15 vom Hundert der Brett- oder Bohlenbreite von der Mitte des Brettes oder der Bohle abweichen. Bei Lärche kann der Käufer die Mitlieferung von nicht geradfaserigem Holz gestatten,
3. frei von stärkerem Drehwuchs,
4. blank sein — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —,
5. mindestens 4 m und darf nicht über 9 m lang sein — bis zu 5 vom Hundert der Stückzahl dürfen über 9 bis 10 m lang sein —,
6. im ersten und zweiten Drittel der Länge — bei Längen bis 6 m auf mindestens 4 m — einseitig astrein sein, jedoch darf das mittlere Drittel der Brett- oder Bohlenbreite je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage 2 kleine gesunde Rundäste haben. Das letzte Drittel der Brett- oder Bohlenlänge darf je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei mittelgroße gesunde Rund- oder zwei mittelgroße gesunde, jedoch nicht bis zum Rand durchgehende Flügeläste

haben.

Die Ware darf

7. Kernschiefer (Schilber) — nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend —, kleine Faulstellen sowie Stamm- (Stock-) Fäule, die sämtlich ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten sind,
8. statt der Äste entsprechende Harzgallen,
9. mittelgroße Risse — große Risse sind zulässig, wenn sie mit der Faser gerade verlaufen, müssen jedoch, abgesehen von den Kernröhrenrissen, im Maß entsprechend vergütet werden —,
10. einseitige Krümmung — bei Kiefer bis zu 2 cm, bei Lärche bis zu 3 cm je laufendes Meter —

haben.

11. Bretter und Bohlen von besonderer Güte dürfen je angefangene 3 m eine unerhebliche Abweichung von den vorstehenden Gütebestimmungen haben.
12. Bei Lärche ist rissiger, fauler oder wurmbefallener Splint zulässig, muß jedoch im Maß vergütet werden.

Güteklasse A 2

(Nur aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware muß

1. 2,40 bis 3,80 m lang,
2. auf der ganzen Länge astrein sein, jedoch darf das mittlere Drittel der Brett- oder Bohlenbreite je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine gesunde Rundäste haben.
3. Im übrigen gelten bei Kiefer die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 11, bei Lärche die Bestimmungen der Nrn. 2 bis 3 und 7 bis 12 der Güteklasse A 1.

Güteklasse B 1

(Nur aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware darf

1. nicht grobringig sein — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware muß

2. geradfaserig sein; eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist gestattet. Die Kernröhre darf nicht mehr als 15 vom Hundert der Brett- oder Bohlenbreite von der Mitte des Brettes oder der Bohle abweichen. Bei Lärche kann der Käufer die Mitlieferung von nicht geradfaserigem Holz gestatten;
3. frei von stärkerem Drehwuchs,
4. blank sein — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —,
5. mindestens 4 m und darf nicht über 9 m lang sein — bis zu 5 vom Hundert der Stückzahl dürfen über 9 bis 10 m lang sein —,

6. im ersten Drittel der Länge und bei Längen bis 6 m auf mindestens 2 m astrein sein, jedoch darf das mittlere Drittel der Brett- oder Bohlenbreite je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine gesunde Rundäste haben. Die übrigen zwei Drittel der Brett- oder Bohlenlänge dürfen je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei mittelgroße gesunde Rund- oder zwei mittelgroße gesunde, jedoch nicht bis zum Rand durchgehende Flügeläste

haben.

Die Ware darf

7. Kernschiefer (Schilber) — nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend —, kleine Faulstellen sowie Stamm- (Stock-) Fäule, die sämtlich ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten sind,
8. statt der Äste entsprechende Harzgallen,
9. mittelgroße Risse — große Risse sind zulässig, wenn sie mit der Faser gerade verlaufen, müssen jedoch, abgesehen von den Kernröhrenrissen, im Maß vergütet werden —,
10. einseitige Krümmung — bei Kiefer bis zu 2 cm, bei Lärche bis zu 3 cm je laufendes Meter —

haben.

11. Bretter und Bohlen von besonderer Güte dürfen je angefangene 3 m eine unerhebliche Abweichung von den vorstehenden Gütebestimmungen haben.
12. Bei Lärche ist rissiger, fauler oder wurmbefallener Splint zulässig, muß jedoch im Maß vergütet werden.

Güteklasse B 2

(Nur aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware muß

1. 2,40 bis 3,80 m lang,
2. in den ersten 2 m astrein sein, jedoch darf das mittlere Drittel der Brett- oder Bohlenbreite je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine gesunde Rundäste haben. Der übrige Teil der Länge darf je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei mittelgroße gesunde Rund- oder zwei mittelgroße gesunde, nicht bis an den Rand durchgehende Flügeläste

haben.

3. Im übrigen gelten bei Kiefer die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 11, bei Lärche die Bestimmungen der Nrn. 2 bis 3 und 7 bis 12 der Güteklasse B 1.

Güteklasse C 1

(Nur aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware darf

1. nicht grobringig sein — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware muß

2. frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf

3. bis zu 30 vom Hundert der Stückzahl blau sein — Bretter und Bohlen, die den Gütebestimmungen der Güteklassen A 1 und B 1 entsprechen, jedoch blau sind, sind in der Güteklasse C 1 unbeschränkt zulässig — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware muß

4. mindestens 4 m und darf nicht über 9 m lang sein — bis zu 5 vom Hundert der Stückzahl dürfen über 9 bis 10 m lang sein —.

Die Ware darf

5. im ersten Drittel der Brett- oder Bohlenlänge, jedoch auf nicht weniger als 2 m, ohne Rücksicht auf die Lage je laufendes Meter vier kleine gesunde Rund- oder zwei kleine gesunde, nicht bis an den Rand durchgehende Flügeläste, im übrigen Teil der Länge je laufendes Meter vier gesunde Äste, bei Lärche im ersten Drittel anstatt der zwei kleinen einen mittelgroßen auch bis an den Rand durchgehenden Flügelast,
6. Kernschiefer (Schilber) — nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend —, kleine Faulstellen sowie Stamm- (Stock-) Fäule, die sämtlich ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß zu vergüten sind,
7. Harzgallen,
8. große Risse, die ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden müssen,
9. zweiseitige Krümmung — bei Kiefer bis zu 3 cm, bei Lärche bis zu 4 cm je laufendes Meter —

haben.

10. Bei Lärche ist rissiger, fauler oder wurmbefallener Splint zulässig, muß jedoch im Maß vergütet werden.

Güteklasse C 2

(Nur aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware muß

1. 2,40 bis 3,80 m lang sein.

Die Ware darf

2. in den ersten 2 m je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage vier kleine gesunde Rund- oder zwei kleine gesunde, nicht bis an den Rand durchgehende Flügeläste, im übrigen Teil der Länge je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage vier große gesunde Äste,
3. einseitige Krümmung — bei Kiefer bis zu 3 cm, bei Lärche bis zu 4 cm je laufendes Meter —

haben.

4. Im übrigen gelten bei Kiefer die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 3 und 6 bis 8, bei Lärche die Bestimmungen der Nrn. 2, 6 bis 8 und 10 der Güteklasse C 1.

Güteklasse D

(Nicht aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware darf

1. nicht grobringig sein — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware muß

2. 3 m aufwärts lang — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen in Längen von 2,40 bis 2,80 m mitgeliefert werden —,
3. frei von stärkerem Drehwuchs,
4. blank — bis zu 20 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —

sein.

Die Ware darf

5. bei Breiten bis zu 30 cm ohne Rücksicht auf die Lage je laufendes Meter vier kleine Rundäste — von denen einer auch faul oder lose sein darf — und einen kleinen, nicht bis zum Rand durchgehenden gesunden Flügelast,
   bei Breiten über 30 cm anstatt der kleinen Äste mittelgroße Äste,
6. Kernschiefer (Schilber) — nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend —, welcher im Maß zu vergüten ist,
7. kleine Harzgallen,
8. mittelgroße Risse — große, mit der Faser gerade verlaufende Risse sind zulässig, müssen jedoch, abgesehen von den Kernröhrenrissen, im Maß vergütet werden —,
9. einseitige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter

haben.

10. Bretter und Bohlen von besonderer Güte dürfen je angefangene 3 m eine unerhebliche Abweichung von den vorstehenden Gütebestimmungen haben.
11. Bei Lärche ist rissiger, fauler oder wurmbefallener Splint zulässig, muß jedoch im Maß vergütet werden.

Güteklasse E

(Nicht aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware darf

1. nicht grobringig sein.

Die Ware muß

2. 3 m aufwärts lang — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen in Längen von 2,40 bis 2,80 m mitgeliefert werden —,
3. frei von stärkerem Drehwuchs,
4. blank — bis zu 30 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —

sein.

Die Ware darf

5. ohne Rücksicht auf die Lage kleine lose und mittelgroße gesunde Rundäste sowie je laufendes Meter einen kleinen faulen Rundast und zwei mittelgroße gesunde Flügeläste — statt der mittelgroßen Rundäste ist je laufendes Meter ein großer gesunder Rundast zulässig —,

6. Kernschiefer (Schilber) — nicht über 30 vom Hundert der inneren Brett- oder Bohlenbreite reichend —, welcher im Maß zu vergüten ist,
7. mittelgroße Harzgallen,
8. mittelgroße Risse — große mit der Faser gerade verlaufende Risse sind zulässig, müssen jedoch, abgesehen von den Kernröhrenrissen, im Maß vergütet werden —,
9. einseitige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter

haben.

Güteklasse F

(Nicht aus Erdstämmen erzeugt)

Die Ware darf

1. nicht grobringig sein.

Die Ware muß

2. 3 m aufwärts lang — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen in Längen von 2,40 bis 2,80 m mitgeliefert werden —,
3. frei von starkem Drehwuchs,
4. blank sein. Bis zu 30 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut oder aus abgestorbenem Rundholz eingeschnitten sein. Bretter und Bohlen, die den Gütebestimmungen der Güteklasse D entsprechen, jedoch blau sind, sind in der Güteklasse F unbeschränkt zulässig.

Die Ware darf

5. mittelgroße, faule, nicht herausgefallene Rund- und Flügeläste sowie je laufendes Meter einen gesunden, großen, festverwachsenen Rund- oder Flügelast mit einer größten Abmessung von 10 bzw. 18 cm,
6. Harzgallen,
7. Kernschiefer (Schilber),
8. große Risse, die ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden müssen,
9. einseitige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter

haben.

Güteklasse astreine Seiten

Die Ware muß

1. von 0,80 m aufwärts lang und darf nicht mehr als 30 mm dick sein,
2. einseitig astrein,
3. rißfrei — Haarrisse bleiben unberücksichtigt —

sein.

Die Ware darf

4. je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage eine kleine Harzgalle

haben.

Güteklasse kleinästige Seiten

Die Ware muß

1. 2 m aufwärts lang und darf nicht mehr als 30 mm dick,
2. blank,
3. rißfrei — Haarrisse bleiben unberücksichtigt —

sein.

Die Ware darf

4. Rundäste bis zu 2 cm kleinstem Durchmesser,
5. je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage eine mittelgroße Harzgalle

haben.

Güteklasse Schwammware A

(blockweise Sortierung)

Die Ware muß, abgesehen von Schwamm, den Bestimmungen der Güteklassen A 1 bis C 2 entsprechen. Nicht nagelfeste Stellen müssen ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden.

Güteklasse Schwammware B

(blockweise Sortierung)

Die Ware muß, abgesehen von Schwamm, den Bestimmungen der Güteklassen D bis F entsprechen. Nicht nagelfeste Stellen müssen ihrer Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden.

Güteklasse 0

Bei Kiefer besäumt und unbesäumt, bei Lärche nur besäumt zulässig.

Die Ware muß

1. blank sein — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware darf

2. je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage einen kleinen Rundast,
3. keine Flügeläste,
4. statt eines kleinen Rundastes eine kleine Harzgalle,
5. bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl vereinzelt vorkommende kleine Risse,
6. bei besäumter Ware bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl kleine Baumkante

haben.

Güteklasse I

Bei Kiefer besäumt und unbesäumt, bei Lärche nur besäumt zulässig.

Die Ware muß

1. blank sein — bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —.

Die Ware darf

2. je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage vier kleine gesunde, festverwachsene Rundäste,
3. keine Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. bei besäumter Ware kleine Baumkante

haben.

Güteklasse II

Bei Kiefer besäumt und unbesäumt, bei Lärche nur besäumt zulässig.

Die Ware darf

1. angeblaut sein — gilt nicht bei Lärche —,
2. kleine lose und je laufendes Meter ohne Rücksicht auf die Lage zwei mittelgroße gesunde, festverwachsene Rund- oder Flügeläste,
3. mittelgroße Harzgallen,
4. mittelgroße Risse,
5. bei besäumter Ware kleine Baumkante

haben.

Güteklasse III

Bei Kiefer besäumt und unbesäumt, bei Lärche nur besäumt zulässig.

Die Ware darf

1. blau sein — gilt nicht bei Lärche —,
2. mittelgroße faule und große gesunde, einseitig festverwachsene Rund- und Flügeläste,
3. Harzgallen,
4. Risse bis zu einem Drittel der Länge und Kernschiefer (Schilber),
5. bei besäumter Ware mittelgroße Baumkante,
6. bei unbesäumter Ware Krümmung bis zu 3 cm je laufendes Meter

haben.

Güteklasse IV

Bei Kiefer besäumt und unbesäumt, bei Lärche nur besäumt zulässig.

Die Ware darf

1. blau sein,
2. große — auch lose oder ausgefallene — Rund- und Flügeläste,
3. Harzgallen,
4. große Risse bis zu einem Drittel der Länge und Kernschiefer (Schilber),
5. große Baumkante,

6. kleine Faulstellen und bei höchstens 20 vom Hundert geringe Wurmstichigkeit (auch Käferfraß)
haben,
7. verschnitten sein,
8. bei unbesäumter Ware auch mehrfache Krümmung,
9. Schwamm
haben.

Der Käufer kann Schwammbretter ausschließen.

Güteklasse V

Die Ware darf stark wurmstichig und verschnitten sein, bis zu drei Viertel der Länge Risse sowie größere Faulstellen haben und bis zu einem Viertel der Länge unbesäumt sein.

Jede Breitseite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

3. Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

Für die nachstehenden Güteklassen und Sortimente gelten die im Abschnitt II für Fichte — Tanne vorgeschriebenen Gütemerkmale.

Rohhobler

Die Ware darf
1. nur parallel besäumt,
2. nicht schmaler als 10 cm und nicht breiter als 18 cm,
3. nicht schlechter als Bretter der Güteklasse II von Fichte und Tanne
sein,
4. jedoch keine Durchfalläste haben,
5. bei Kiefer dürfen bis zu 15 vom Hundert der Stückzahl angeblaut sein.

Latten

Güteklasse I

Die Ware darf
1. bei Fichte — Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein,
2. kleine Rundäste,
3. kleine Flügeläste, sofern sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,
4. kleine Harzgallen,
5. keine durchgehenden Risse,
6. kleine Baumkante
haben.

Güteklasse II

Die Ware darf
1. bei Fichte — Tanne farbig, bei Kiefer blau sein,
2. Rundäste,
3. Flügeläste,
4. große Harzgallen,
5. Risse
haben.

Jede Seite muß auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein.

Kerngetrenntes Kreuzholz

Güteklasse 0

Die Ware muß auf allen Seiten
1. blank sein.

Die Ware darf auf allen Seiten
2. kleine festverwachsene Rundäste,
3. keine Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. keine Risse,
6. keine Baumkante
haben.

Die Ware darf nicht gedreht und nicht verzogen sein.

Güteklasse I

Die Ware darf auf allen Seiten

1. bei Fichte — Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein,
2. mittelgroße Rundäste,
3. Flügeläste, welche die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante

haben.

Wurmstichigkeit und Drehwuchs sind nicht zulässig.

Güteklasse II

Die Ware darf auf allen Seiten

1. bei Fichte — Tanne farbig, bei Kiefer blau sein,
2. große Rundäste,
3. Flügeläste,
4. große Harzgallen,
5. Risse,
6. Baumkante — nicht über zwei Drittel der Querschnittabmessung reichend —

haben.

7. Drehwuchs und bei bis zu 20 vom Hundert der Stückzahl leichte Wurmstichigkeit (auch Käferfraß) ist zulässig.

Rahmen

(mehr als 4 Stück aus einem Rundholzabschnitt)

Güteklasse I

wie kerngetrenntes Kreuzholz Güteklasse I.

Güteklasse II

wie kerngetrenntes Kreuzholz Güteklasse II.

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

Güteklasse I

Die Ware muß

1. blank sein, bis zu 10 vom Hundert der Stückzahl dürfen bei Fichte — Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut sein.

Die Ware darf

2. nur festverwachsene Rundäste bis zu $2^1/_2$ cm kleinstem Durchmesser,
3. kleine festverwachsene Flügeläste,
4. ohne Rücksicht auf die Lage zwei kleine Harzgallen je laufendes Meter,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante nur auf der ungehobelten Seite

haben.

Die Ware muß frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein.

Als Hobelfehler gilt auch die durch Bearbeitung sichtbar gewordene Kernröhre, sofern sie länger als die Brettbreite ist.

Die Ware muß glatt und passend gehobelt sein. Im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Güteklasse II

Die Ware darf

1. bei Fichte — Tanne leicht farbig, bei Kiefer angeblaut
sein,
2. kleine schwarze und mittelgroße festverwachsene Rundäste,
3. Flügeläste,
4. kleine Harzgallen,
5. kleine Risse,
6. kleine Baumkante nur auf der ungehobelten Seite,
7. kleine Hobelfehler und sichtbar gewordene Kernröhre sowie ausgedübelte Stellen
haben.

Die Ware muß glatt und passend gehobelt sein. Im allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Güteklasse III

Die Ware darf

1. bei Fichte — Tanne mittelfarbig, bei Kiefer angeblaut
sein,
2. nicht ausgeschlagene Rundäste,
3. nicht ausgeschlagene Flügeläste,
4. mittelgroße Harzgallen,
5. große Risse,
6. kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
7. Hobelfehler
haben.

Rauhspund

Die Ware darf

1. bei Fichte — Tanne farbig, bei Kiefer blau
sein,
2. große Rundäste, auch lose oder ausgeschlagene,
3. große Flügeläste, auch lose oder ausgeschlagene,
4. große Harzgallen,
5. große Risse,
6. mittelgroße Baumkante
haben.

Bauholz (Kantholz und Balken)

Bauholz darf bei Fichte — Tanne farbig, bei Kiefer blau sein sowie Kern- und Trockenrisse aufweisen. Es muß äußerlich gesund und fehlerfrei sein. Als Fehler gelten insbesondere: Sandbrandigkeit, jede Art von Fäule, starker Wurmbefall sowie starke Ringschäligkeit.

1. Schnittklasse A darf an zwei beliebigen Kanten auf der ganzen Länge Baumkante aufweisen. Schräg gemessen darf jedoch die Baumkante nicht mehr als ein Achtel der größten Querschnittabmessung (Höhe) betragen.
2. Schnittklasse B darf an jeder der vier Kanten Baumkante haben. Sie darf sich auf die ganze Länge erstrecken, aber schräg gemessen höchstens ein Drittel der größten Querschnittabmessung (Höhe) breit sein.
3. Schnittklasse C muß an allen vier Seiten durchlaufend von der Säge gestreift sein.

Anlage 3

	I	II	IIa	III
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Parallel besäumt				
Güteklasse III				
20 bis 34 mm dick, 3 bis 6 m lang				
1. 8 bis 17 cm breit	49 bis 52	48 bis 51	46 bis 49	52 bis 54
2. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	51 » 54	50 » 53	48 » 51	54 » 56
3. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts	53 » 56	52 » 55	50 » 53	56 » 58
Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.				
35 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang				
4. 8 bis 17 cm breit	51 » 54	50 » 53	48 » 51	54 » 56
5. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	53 » 56	52 » 55	50 » 53	56 » 58
6. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts	54 » 57	53 » 56	51 » 54	57 » 59
Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.				
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Dicken, 3 bis 6 m lang				
konisch besäumt				
unbesäumt				
Unbesäumt				
20 mm aufwärts dick, bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nr. 600 des Anhangs				
7. Güteklasse A 1	117 bis 120	114 bis 117	112 bis 115	117 bis 121
8. » B 1	94 » 97	91 » 94	89 » 92	94 » 98
9. » C 1	66 » 69	63 » 66	61 » 64	66 » 70
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Durchschnittsbreiten				
geringere Dicken				
Parallel besäumt				
Güteklasse III				
20 bis 34 mm dick, 3 bis 6 m lang				
10. 8 bis 17 cm breit	49 bis 52	48 bis 51	46 bis 49	52 bis 54
11. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	51 » 54	50 » 53	48 » 51	54 » 56

Grundpreise

Preisgruppe 1: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete								
IIIa	IV	IVa	V	VI	VII	VIIa	VIII	IX
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
A. Fichte — Tanne								
50 bis 53	53 bis 55	51 bis 54	57 bis 59	54 bis 56	48 bis 52	47 bis 50	51 bis 54	58 bis 63
52 » 55	55 » 57	53 » 56	59 » 61	56 » 58	50 » 54	49 » 52	53 » 56	60 » 65
54 » 57	57 » 59	55 » 58	61 » 63	58 » 60	52 » 56	51 » 54	55 » 58	62 » 67
52 » 55	55 » 57	53 » 56	59 » 61	56 » 58	50 » 54	49 » 52	53 » 56	60 » 65
54 » 57	57 » 59	55 » 58	61 » 63	58 » 60	52 » 56	51 » 54	55 » 58	62 » 67
55 » 58	58 » 60	56 » 59	62 » 64	59 » 61	53 » 57	52 » 55	56 » 59	63 » 68
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
B. Kiefer								
116 bis 120	121 bis 124	117 bis 121	124 bis 128	121 bis 125	116 bis 120	114 bis 119	119 bis 122	124 bis 133
93 » 97	98 » 101	94 » 98	101 » 105	98 » 102	93 » 97	91 » 96	96 » 99	101 » 110
65 » 69	70 » 73	66 » 70	73 » 77	70 » 74	65 » 69	63 » 68	68 » 71	73 » 82
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
50 bis 53	53 bis 55	51 bis 54	57 bis 59	54 bis 56	48 bis 52	47 bis 50	51 bis 54	58 bis 63
52 » 55	55 » 57	53 » 56	59 » 61	56 » 58	50 » 54	49 » 52	53 » 56	60 » 65

Noch Anlage 3

	Noch			
	X	XI	XII	XIII
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Parallel besäumt				
Güteklasse III				
20 bis 34 mm dick, 3 bis 6 m lang				
1. 8 bis 17 cm breit	57 bis 61	56 bis 60	54 bis 56	54 bis 57
2. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	59 » 63	58 » 62	56 » 58	56 » 59
3. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts	61 » 65	60 » 64	58 » 60	58 » 61
Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.				
35 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang				
4. 8 bis 17 cm breit	59 » 63	58 » 62	56 » 58	56 » 59
5. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	61 » 65	60 » 64	58 » 60	58 » 61
6. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts	62 » 66	61 » 65	59 » 61	59 » 62
Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.				
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Dicken, 3 bis 6 m lang				
konisch besäumt				
unbesäumt				
Unbesäumt				
20 mm aufwärts dick, bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nr. 600 des Anhangs				
7. Güteklasse A 1	125 bis 131	123 bis 133	121 bis 131	121 bis 130
8. » B 1	102 » 108	100 » 110	98 » 108	98 » 107
9. » C 1	74 » 80	72 » 82	70 » 80	70 » 79
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Durchschnittsbreiten				
geringere Dicken				
Parallel besäumt				
Güteklasse III				
20 bis 34 mm dick, 3 bis 6 m lang				
10. 8 bis 17 cm breit	57 bis 61	56 bis 60	54 bis 56	54 bis 57
11. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	59 » 63	58 » 62	56 » 58	56 » 59

Grundpreise

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete								
XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
A. Fichte — Tanne								
52 bis 57	51 bis 55	56 bis 59	57 bis 61	56 bis 59	54 bis 57	54 bis 57	52 bis 54	49 bis 51
54 » 59	53 » 57	58 » 61	59 » 63	58 » 61	56 » 59	56 » 59	54 » 56	51 » 53
56 » 61	55 » 59	60 » 63	61 » 65	60 » 63	58 » 61	58 » 61	56 » 58	53 » 55
54 » 59	53 » 57	58 » 61	59 » 63	58 » 61	56 » 59	56 » 59	54 » 56	51 » 53
56 » 61	55 » 59	60 » 63	61 » 65	60 » 63	58 » 61	58 » 61	56 » 58	53 » 55
57 » 62	56 » 60	61 » 64	62 » 66	61 » 64	59 » 62	59 » 62	57 » 59	54 » 56
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
B. Kiefer								
119 bis 127	118 bis 131	123 bis 132	125 bis 134	123 bis 132	121 bis 126	121 bis 126	119 bis 123	116 bis 120
96 » 104	95 » 108	100 » 109	102 » 111	100 » 109	98 » 103	98 » 103	96 » 100	93 » 97
68 » 76	67 » 80	72 » 81	74 » 83	72 » 81	70 » 75	70 » 75	68 » 72	65 » 69
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
52 bis 57	51 bis 55	56 bis 59	57 bis 61	56 bis 59	54 bis 57	54 bis 57	52 bis 54	49 bis 51
54 » 59	53 » 57	58 » 61	59 » 63	58 » 61	56 » 59	56 » 59	54 » 56	51 » 53

Noch Anlage 3

Noch

	XXIII RM/cbm	XXIV RM/cbm	XXV RM/cbm	XXVI RM/cbm
Parallel besäumt				
Güteklasse III				
20 bis 34 mm dick, 3 bis 6 m lang				
1. 8 bis 17 cm breit	48 bis 52	50 bis 52	52 bis 54	50 bis 52
2. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	50 » 54	52 » 54	54 » 56	52 » 54
3. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts	52 » 56	54 » 56	56 » 58	54 » 56
Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.				
35 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang				
4. 8 bis 17 cm breit	50 » 54	52 » 54	54 » 56	52 » 54
5. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	52 » 56	54 » 56	56 » 58	54 » 56
6. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts	53 » 57	55 » 57	57 » 59	55 » 57
Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.				
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Dicken, 3 bis 6 m lang				
konisch besäumt				
unbesäumt				
Unbesäumt				
20 mm aufwärts dick, bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nr. 600 des Anhangs				
7. Güteklasse A 1	115 bis 120	117 bis 122	119 bis 123	117 bis 120
8. » B 1	92 » 97	94 » 99	96 » 100	94 » 97
9. » C 1	64 » 69	66 » 71	68 » 72	66 » 69
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Durchschnittsbreiten				
geringere Dicken				
Parallel besäumt				
Güteklasse III				
20 bis 34 mm dick, 3 bis 6 m lang				
10. 8 bis 17 cm breit	48 bis 52	50 bis 52	52 bis 54	50 bis 52
11. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	50 » 54	52 » 54	54 » 56	52 » 54

Grundpreise

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete								
XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXXI	XXXII	XXXIII	XXXIV	XXXV
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
A. Fichte — Tanne								
48 bis 50	46 bis 48	46 bis 48	47 bis 52	46 bis 48	48 bis 51	50 bis 53	47 bis 50	50 bis 53
50 » 52	48 » 50	48 » 50	49 » 54	48 » 50	50 » 53	52 » 55	49 » 52	52 » 55
52 » 54	50 » 52	50 » 52	51 » 56	50 » 52	52 » 55	54 » 57	51 » 54	54 » 57
50 » 52	48 » 50	48 » 50	49 » 54	48 » 50	50 » 53	52 » 55	49 » 52	52 » 55
52 » 54	50 » 52	50 » 52	51 » 56	50 » 52	52 » 55	54 » 57	51 » 54	54 » 57
53 » 55	51 » 53	51 » 53	52 » 57	51 » 53	53 » 56	55 » 58	52 » 55	55 » 58
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
..... siehe Anhang I A								
B. Kiefer								
115 bis 117	113 bis 115	113 bis 115	114 bis 119	113 bis 116	115 bis 118	117 bis 120	114 bis 117	117 bis 121
92 » 94	90 » 92	90 » 92	91 » 96	90 » 93	92 » 95	94 » 97	91 » 94	94 » 98
64 » 66	62 » 64	62 » 64	63 » 68	62 » 65	64 » 67	66 » 69	63 » 66	66 » 70
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
48 bis 50	46 bis 48	46 bis 48	47 bis 52	46 bis 48	48 bis 51	50 bis 53	47 bis 50	50 bis 53
50 » 52	48 » 50	48 » 50	49 » 54	48 » 50	50 » 53	52 » 55	49 » 52	52 » 55

Noch Anlage 3

Noch

	I	II	IIa	III
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
12. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.	53 bis 56	52 bis 55	50 bis 53	56 bis 58
35 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang				
13. 8 bis 17 cm breit	51 » 54	50 » 53	48 » 51	54 » 56
14. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	53 » 56	52 » 55	50 » 53	56 » 58
15. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.	54 » 57	53 » 56	51 » 54	57 » 59
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Dicken, 3 bis 6 m lang				
konisch besäumt				
Unbesäumt				
20 mm aufwärts dick, bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nr. 600 des Anhangs				
16. Güteklasse A 1				
17. » B 1				
18. » C 1				
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Durchschnittsbreiten				
geringere Dicken				
parallel besäumt				
konisch besäumt				

Preisgruppe II:

	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
Hobeldielen aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang				
20. Güteklasse I 9,5 bis 17,5 cm breit Federmaß	1,67 bis 1,74	1,60 bis 1,67	1,59 bis 1,66	1,70 bis 1,77
21. » II 9,5 cm aufwärts » »	1,47 » 1,54	1,40 » 1,47	1,39 » 1,46	1,50 » 1,57
22. » III 9,5 » » » »	1,37 » 1,44	1,30 » 1,37	1,29 » 1,36	1,40 » 1,47
andere Dicken				

Grundpreise

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete								
IIIa	IV	IVa	V	VI	VII	VIIa	VIII	IX
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
54 bis 57	57 bis 59	55 bis 58	61 bis 63	58 bis 60	52 bis 56	51 bis 54	55 bis 58	62 bis 67
52 » 55	55 » 57	53 » 56	59 » 61	56 » 58	50 » 54	49 » 52	53 » 56	60 » 65
54 » 57	57 » 59	55 » 58	61 » 63	58 » 60	52 » 56	51 » 54	55 » 58	62 » 67
55 » 58	58 » 60	56 » 59	62 » 64	59 » 61	53 » 57	52 » 55	56 » 59	63 » 68

..... siehe Anhang I B

..... siehe Anhang I B

..... siehe Anhang I B

C. Lärche

..... 15,00 RM je cbm mehr als Nr. 7

..... 12,00 » » » » » » 8

..... 8,00 » » » » » » 9

..... siehe Anhang I C

..... siehe Anhang I C

..... siehe Anhang I C

..... siehe Anhang I C

..... siehe Anhang I C

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
A. Fichte — Tanne								
1,66 bis 1,73	1,78 bis 1,85	1,74 bis 1,81	1,89 bis 1,96	1,83 bis 1,90	1,69 bis 1,76	1,67 bis 1,74	1,75 bis 1,82	1,92 bis 1,99
1,46 » 1,53	1,58 » 1,65	1,54 » 1,61	1,69 » 1,76	1,63 » 1,70	1,49 » 1,56	1,47 » 1,54	1,55 » 1,62	1,72 » 1,79
1,36 » 1,43	1,48 » 1,55	1,44 » 1,51	1,59 » 1,66	1,53 » 1,60	1,39 » 1,46	1,37 » 1,44	1,45 » 1,52	1,62 » 1,69

..... siehe Anhang II A

Noch Anlage 3

Noch

	X	XI	XII	XIII
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
12. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.	61 bis 65	60 bis 64	58 bis 60	58 bis 61
35 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang				
13. 8 bis 17 cm breit	59 » 63	58 » 62	56 » 58	56 » 59
14. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	61 » 65	60 » 64	58 » 60	58 » 61
15. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.	62 » 66	61 » 65	59 » 61	59 » 62
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Dicken, 3 bis 6 m lang				
konisch besäumt				
Unbesäumt				
20 mm aufwärts dick, bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nr. 600 des Anhangs				
16. Güteklasse A 1				
17. » B 1				
18. » C 1				
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Durchschnittsbreiten				
geringere Dicken				
parallel besäumt				
konisch besäumt				

Noch Preisgruppe II:

	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
Hobeldielen aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang				
20. Güteklasse I 9,5 bis 17,5 cm breit Federmaß	1,94 bis 2,01	1,95 bis 2,02	1,85 bis 1,92	1,89 bis 1,96
21. » II 9,5 cm aufwärts » »	1,74 » 1,81	1,75 » 1,82	1,65 » 1,72	1,69 » 1,76
22. » III 9,5 » » » »	1,64 » 1,71	1,65 » 1,72	1,55 » 1,62	1,59 » 1,66
andere Dicken				

Grundpreise

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete								
XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
56 bis 61	55 bis 59	60 bis 63	61 bis 65	60 bis 63	58 bis 61	58 bis 61	56 bis 58	53 bis 55
54 » 59	53 » 57	58 » 61	59 » 63	58 » 61	56 » 59	56 » 59	54 » 56	51 » 53
56 » 61	55 » 59	60 » 63	61 » 65	60 » 63	58 » 61	58 » 61	56 » 58	53 » 55
57 » 62	56 » 60	61 » 64	62 » 66	61 » 64	59 » 62	59 » 62	57 » 59	54 » 56
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								
..... siehe Anhang I B								

C. Lärche

.....	15,00 RM je cbm mehr als Nr. 7
.....	12,00 » » » » » » 8
.....	8,00 » » » » » » 9
.....	siehe Anhang I C
.....	siehe Anhang I C
.....	siehe Anhang I C
.....	siehe Anhang I C
.....	siehe Anhang I C

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
A. Fichte — Tanne								
1,79 bis 1,86	1,74 bis 1,81	1,91 bis 1,98	1,95 bis 2,02	1,88 bis 1,95	1,85 bis 1,92	1,85 bis 1,92	1,79 bis 1,86	1,67 bis 1,74
1,59 » 1,66	1,54 » 1,61	1,71 » 1,78	1,75 » 1,82	1,68 » 1,75	1,65 » 1,72	1,65 » 1,72	1,59 » 1,66	1,47 » 1,54
1,49 » 1,56	1,44 » 1,51	1,61 » 1,68	1,65 » 1,72	1,58 » 1,65	1,55 » 1,62	1,55 » 1,62	1,49 » 1,56	1,37 » 1,44
..... siehe Anhang II A								

Noch Anlage 3

Noch

	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
12. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.	52 bis 56	54 bis 56	56 bis 58	54 bis 56
35 mm aufwärts dick, 3 bis 6 m lang				
13. 8 bis 17 cm breit	50 » 54	52 » 54	54 » 56	52 » 54
14. 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten)	52 » 56	54 » 56	56 » 58	54 » 56
15. Nur 29 cm breit und auf Bestellung vorgemodelte (prismierte) Ware, jedoch nur in Breiten von 18 cm aufwärts Der Zuschlag für prismierte Ware darf nur bei Bestellungen von 3 cbm aufwärts genommen werden.	53 » 57	55 » 57	57 » 59	55 » 57
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Dicken, 3 bis 6 m lang				
konisch besäumt				
Unbesäumt				
20 mm aufwärts dick, bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nr. 600 des Anhangs				
16. Güteklasse A 1				
17. » B 1				
18. » C 1				
Andere Güteklassen bzw. Sortimente				
geringere Durchschnittsbreiten				
geringere Dicken				
parallel besäumt				
konisch besäumt				

Noch Preisgruppe II:

	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
Hobeldielen aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang				
20. Güteklasse I 9,5 bis 17,5 cm breit Federmaß	1,65 bis 1,72	1,70 bis 1,77	1,79 bis 1,86	1,74 bis 1,81
21. » II 9,5 cm aufwärts » »	1,45 » 1,52	1,50 » 1,57	1,59 » 1,66	1,54 » 1,61
22. » III 9,5 » » » »	1,35 » 1,42	1,40 » 1,47	1,49 » 1,56	1,44 » 1,51
andere Dicken				

Grundpreise

Preisgruppe 1: Bretter und Bohlen, unbearbeitet

Preisgebiete

XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXXI	XXXII	XXXIII	XXXIV	XXXV
RM/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm
52 bis 54	50 bis 52	50 bis 52	51 bis 56	50 bis 52	52 bis 55	54 bis 57	51 bis 54	54 bis 57
50 » 52	48 » 50	48 » 50	49 » 54	48 » 50	50 » 53	52 » 55	49 » 52	52 » 55
52 » 54	50 » 52	50 » 52	51 » 56	50 » 52	52 » 55	54 » 57	51 » 54	54 » 57
53 » 55	51 » 53	51 » 53	52 » 57	51 » 53	53 » 56	55 » 58	52 » 55	55 » 58

..... siehe Anhang I B
..... siehe Anhang I B
..... siehe Anhang I B

C. Lärche

..... 15,00 *RM* je cbm mehr als Nr. 7
..... 12,00 *RM* » » » » » 8
..... 8,00 *RM* » » » » » 9
..... siehe Anhang I C
..... siehe Anhang I C
..... siehe Anhang I C
..... siehe Anhang I C
..... siehe Anhang I C

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

RM/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm

A. Fichte — Tanne

1,65 bis 1,72	1,62 bis 1,69	1,59 bis 1,66	1,65 bis 1,72	1,62 bis 1,69	1,67 bis 1,74	1,77 bis 1,84	1,59 bis 1,66	1,74 bis 1,81
1,45 » 1,52	1,42 » 1,49	1,39 » 1,46	1,45 » 1,52	1,42 » 1,49	1,47 » 1,54	1,57 » 1,64	1,39 » 1,46	1,54 » 1,61
1,35 » 1,42	1,32 » 1,39	1,29 » 1,36	1,35 » 1,42	1,32 » 1,39	1,37 » 1,44	1,47 » 1,54	1,29 » 1,36	1,44 » 1,51

..... siehe Anhang II A

Noch Anlage 3

	Noch Preisgruppe II:			
	I	II	IIa	III
Stab-, Fasebretter und Stülpschalung				
aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang				
Fußleisten	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m
23. Güteklasse I aus 24 × 48 mm 2 m aufwärts lang	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12
24. » II » 24 × 48 » 2 » » »	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09
Rauhspund	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
25. 24 mm dick, 2 bis 6 m lang, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß	1,27 bis 1,34	1,20 bis 1,27	1,19 bis 1,26	1,30 bis 1,37
Andere Dicken				
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten				
Rauhspund				
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten				
Rauhspund				
Kreuzholz (kerngetrennt), besonders bestellt	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
bis 6 m lang, 40 × 40 bis 90 × 90 mm dick				
30. Güteklasse I	55 bis 58	54 bis 57	52 bis 55	58 bis 62
Andere Güteklassen				
Rahmen (nicht ein- oder zweistielig)				
3 bis 6 m lang, 40 × 40 bis 100 × 100 mm dick				
Güteklasse I				
Andere Güteklassen				
Latten				
3 bis 6 m lang, 18 × 40 bis 40 × 60 mm dick				
31. Güteklasse I				
32. » II				
Kürzungslatten				
Spalierlatten				
1 bis 6 m lang, 10 × 12 bis 30 × 30 mm dick				

Grundpreise

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

Preisgebiete

IIIa	IV	IVa	V	VI	VII	VIIa	VIII	IX
0,08 RM je qm mehr als Nrn. 20 bis 22								
RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m
0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,12 bis 0,13	0,12 bis 0,13	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,12 bis 0,13
0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,09 » 0,10	0,09 » 0,10	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,09 » 0,10
RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
1,26 bis 1,33	1,38 bis 1,45	1,34 bis 1,41	1,49 bis 1,56	1,43 bis 1,50	1,29 bis 1,36	1,27 bis 1,34	1,35 bis 1,42	1,52 bis 1,59
.....siehe Anhang II A								

B. Kiefer

10 vom Hundert mehr als Fichte—Tanne

.....wie Fichte—Tanne

C. Lärche

20 vom Hundert mehr als Fichte—Tanne

.....wie Fichte—Tanne

Preisgruppe III: Kreuzholz, Rahmen und Latten

RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Fichte—Tanne—Kiefer—Lärche								
56 bis 59	59 bis 62	57 bis 60	63 bis 67	60 bis 64	54 bis 59	53 bis 56	57 bis 60	64 bis 70
.....siehe Anhang III A bis C								
.....wie Nr. 30								
.....siehe Anhang III A bis C								
2,00 RM je cbm mehr als Nr. 30								
.....siehe Anhang III A bis C								
für alle Dicken 17,00 RM je cbm weniger als Nr. 30								
17,00 RM je cbm weniger als Nr. 30								

Noch Anlage 3

Noch Preisgruppe II:

	X	XI	XII	XIII
Stab-, Fasebretter und Stülpschalung				
aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang				
Fußleisten	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m
23. Güteklasse I aus 24 × 48 mm 2 m aufwärts lang	0,12 bis 0,13	0,12 bis 0,13	0,12 bis 0,13	0,12 bis 0,13
24. » II » 24 × 48 » 2 » » »	0,09 » 0,10	0,09 » 0,10	0,09 » 0,10	0,09 » 0,10
Rauhspund	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
25. 24 mm dick, 2 bis 6 m lang, 9,5 cm aufwärts breit, Federmaß	1,54 bis 1,61	1,55 bis 1,62	1,45 bis 1,52	1,49 bis 1,56
Andere Dicken				
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten				
Rauhspund				
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten				
Rauhspund				

Noch

	RM/ebm	RM/ebm	RM/ebm	RM/ebm
Kreuzholz (kerngetrennt), besonders bestellt bis 6 m lang, 40 × 40 bis 90 × 90 mm dick				
30. Güteklasse I	63 bis 67	62 bis 66	60 bis 62	60 bis 63
Andere Güteklassen				
Rahmen (nicht ein- oder zweistielig) 3 bis 6 m lang, 40 × 40 bis 100 × 100 mm dick				
Güteklasse I				
Andere Güteklassen				
Latten 3 bis 6 m lang, 18 × 40 bis 40 × 60 mm dick				
31. Güteklasse I				
32. » II				
Kürzungslatten				
Spalierlatten 1 bis 6 m lang, 10 × 12 bis 30 × 30 mm dick				

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT Bibliothek 99

Grundpreise

Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten

Preisgebiete								
XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII
.....0,08 *RM* je qm mehr als Nrn. 20 bis 22								
RM/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m	*RM*/lfd. m
0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,12 bis 0,13	0,12 bis 0,13	0,12 bis 0,13	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12
0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,09 » 0,10	0,09 » 0,10	0,09 » 0,10	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09
RM/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm	*RM*/qm
1,39 bis 1,46	1,34 bis 1,41	1,51 bis 1,58	1,55 bis 1,62	1,48 bis 1,55	1,45 bis 1,52	1,45 bis 1,52	1,39 bis 1,46	1,27 bis 1,34
.....siehe Anhang II A								

B. Kiefer

....10 vom Hundert mehr als Fichte—Tanne

.....wie Fichte—Tanne

C. Lärche

....20 vom Hundert mehr als Fichte—Tanne

.....wie Fichte—Tanne

Preisgruppe III: Kreuzholz, Rahmen und Latten

RM/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm	*RM*/cbm
Fichte—Tanne—Kiefer—Lärche								
58 bis 63	57 bis 61	62 bis 65	63 bis 67	62 bis 65	60 bis 63	60 bis 63	58 bis 60	55 bis 57
.....siehe Anhang III A bis C								
.....wie Nr. 30								
.....siehe Anhang III A bis C								
.....2,00 *RM* je cbm mehr als Nr. 30								
.....siehe Anhang III A bis C								
..für alle Dicken 17,00 *RM* je cbm weniger als Nr. 30								
..... 17,00 *RM* je cbm weniger als Nr. 30								

Noch Anlage 3

	Noch Preisgruppe II:			
	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
Stab-, Fasebretter und Stülpschalung				
aus 24 mm dick, 2 bis 6 m lang				
Fußleisten	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m
23. Güteklasse I aus 24 × 48 mm 2 m aufwärts lang	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12
24. » II » 24 × 48 » 2 » » »	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09
Rauhspund				
25. 24 mm dick, 2 bis 6 m lang, 9,5 cm aufwärts breit,	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
Federmaß	1,25 bis 1,32	1,30 bis 1,37	1,39 bis 1,46	1,34 bis 1,41
Andere Dicken				
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung und Fußleisten				
Rauhspund				
Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Fußleisten				
Rauhspund				

	Noch			
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Kreuzholz (kerngetrennt), besonders bestellt				
bis 6 m lang, 40 × 40 bis 90 × 90 mm dick				
30. Güteklasse I	54 bis 58	56 bis 58	58 bis 61	56 bis 58
Andere Güteklassen				
Rahmen (nicht ein- oder zweistielig)				
3 bis 6 m lang, 40 × 40 bis 100 × 100 mm dick				
Güteklasse I				
Andere Güteklassen				
Latten				
3 bis 6 m lang, 18 × 40 bis 40 × 60 mm dick				
31. Güteklasse I				
32. » II				
Kürzungslatten				
Spalierlatten				
1 bis 6 m lang, 10 × 12 bis 30 × 30 mm dick				

Grundpreise

Hobeldielen, Stab- und Faſebretter, Stülpſchalung und Fußleiſten

Preisgebiete								
XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXXI	XXXII	XXXIII	XXXIV	XXXV
..... 0,08 RM je qm mehr als Nrn. 20 bis 22								
RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m	RM/lfd. m
0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12	0,11 bis 0,12
0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09	0,08 » 0,09
RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm	RM/qm
1,25 bis 1,32	1,22 bis 1,29	1,19 bis 1,26	1,25 bis 1,32	1,22 bis 1,29	1,27 bis 1,34	1,37 bis 1,44	1,19 bis 1,26	1,34 bis 1,41
.....ſiehe Anhang II A								

B. Kiefer

....10 vom Hundert mehr als Fichte—Tanne

.....wie Fichte—Tanne

C. Lärche

....20 vom Hundert mehr als Fichte—Tanne

.....wie Fichte—Tanne

Preisgruppe III: Kreuzholz, Rahmen und Latten

RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Fichte—Tanne—Kiefer—Lärche								
54 bis 56	52 bis 54	52 bis 54	53 bis 58	52 bis 54	54 bis 57	56 bis 59	53 bis 56	56 bis 59
.....ſiehe Anhang III A bis C								
.....wie Nr. 30								
.....ſiehe Anhang III A bis C								
.....2,00 RM je cbm mehr als Nr. 30								
.....ſiehe Anhang III A bis C								
...für alle Dicken 17,00 RM je cbm weniger als Nr. 30								
..... 17,00 RM je cbm weniger als Nr. 30								

Noch Anlage 3

	I	II	IIa	III
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Schnittklasse B				
40. Bauholz nach Liste, bis 19 cm dick, für alle Mengen bei Fichte — Tanne bis 8 m lang bei Kiefer — Lärche » 6 m »	49 bis 52	48 bis 51	46 bis 49	52 bis 56
41. Vorratsbauholz, bis 19 cm dick ..... bei Fichte — Tanne bis 8 m lang bei Kiefer — Lärche » 6 m »	47 » 50	46 » 49	44 » 47	50 » 54
	Zu 40 und 41 cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts cbm-Zuschlag für Längen bei Fichte—Tanne bei Kiefer—Lärche über 6 m 1,50 RM je an Für die Errechnung des Dicken-Zuschlages ist			
Andere Schnittklassen	.....			
Halbholz	.....			
	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m
50. Grubenschwarten				
Brettschwarten bis 1,32 m lang, 18/21 mm dick	4,5 bis 5,5	4,5 bis 5,5	4 bis 5	4,5 bis 5,5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	6 » 7	6 » 7	5,5 » 6,5	6 » 7
» über 1,32 m » , 18/21 mm »	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5	5 » 6	5,5 » 6,5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	7 » 8	7 » 8	6,5 » 7,5	7 » 8
Rundschwarten bis 1,32 m » , 18/21 mm »	3 » 4	3 » 4	2,5 » 3,5	3 » 4
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	4,5 » 5,5	4,5 » 5,5	4 » 5	4,5 » 5,5
» über 1,32 m » , 18/21 mm »	4 » 5	4 » 5	3,5 » 4,5	4 » 5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5	5 » 6	5,5 » 6,5

Grundpreise

Preisgruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

Preisgebiete

IIIa	IV	IVa	V	VI	VII	VIIa	VIII	IX
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche								
50 bis 53	53 bis 56	51 bis 54	57 bis 61	54 bis 58	48 bis 53	47 bis 50	51 bis 54	58 bis 64
48 » 51	51 » 54	49 » 52	55 » 59	52 » 56	46 » 51	45 » 48	49 » 52	56 » 62

Fichte—Tanne—Kiefer—Lärche 1,00 RM je cm
über 8 m 1,00 RM je angefangenes lfd. m
gefangenes lfd. m.
nur eine, und zwar die größte Dicke maßgebend

..... siehe Anhang IV A bis C

..... siehe Anhang IV A bis C

Preisgruppe V: Grubenschwarten

Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m
Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche								
4,5 bis 5,5	5 bis 6	4,5 bis 5,5	6 bis 7	5,5 bis 6,5	5,5 bis 6,5	4,5 bis 5,5	6 bis 7	7,5 bis 8,5
6 » 7	6,5 » 7,5	6 » 7	7,5 » 8,5	7 » 8	7 » 8	6 » 7	7,5 » 8,5	9 » 10
5,5 » 6,5	6 » 7	5,5 » 6,5	7 » 8	6,5 » 7,5	6,5 » 7,5	5,5 » 6,5	7 » 8	8,5 » 9,5
7 » 8	7,5 » 8,5	7 » 8	8,5 » 9,5	8 » 9	8 » 9	7 » 8	8,5 » 9,5	10 » 11
3 » 4	3,5 » 4,5	3 » 4	4,5 » 5,5	4 » 5	4 » 5	3 » 4	4,5 » 5,5	6 » 7
4,5 » 5,5	5 » 6	4,5 » 5,5	6 » 7	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5	4,5 » 5,5	6 » 7	7,5 » 8,5
4 » 5	4,5 » 5,5	4 » 5	5,5 » 6,5	5 » 6	5 » 6	4 » 5	5,5 » 6,5	7 » 8
5,5 » 6,5	6 » 7	5,5 » 6,5	7 » 8	6,5 » 7,5	6,5 » 7,5	5,5 » 6,5	7 » 8	8,5 » 9,5

Noch Anlage 3

	X	XI	XII	XIII
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Schnittklasse B				
40. Bauholz nach Liste, bis 19 cm dick, für alle Mengen bei Fichte — Tanne bis 8 m lang bei Kiefer — Lärche » 6 m »	57 bis 61	56 bis 60	54 bis 56	54 bis 57
41. Vorratsbauholz, bis 19 cm dick ..... bei Fichte — Tanne bis 8 m lang bei Kiefer — Lärche » 6 m »	55 » 59	54 » 58	52 » 54	52 » 55
	Zu 40 und 41 cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts cbm-Zuschlag für Längen bei Fichte—Tanne bei Kiefer — Lärche über 6 m 1,50 RM je an Für die Errechnung des Dicken-Zuschlages ist			
Andere Schnittklassen	.....			
Halbholz	.....			
	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m
50. Grubenschwarten				
Brettschwarten bis 1,32 m lang, 18/21 mm dick	7,5 bis 8,5	7,5 bis 8,5	7 bis 8	7 bis 8
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	9 » 10	9 » 10	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5
» über 1,32 m » , 18/21 mm »	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5	8 » 9	8 » 9
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	10 » 11	10 » 11	9,5 » 10,5	9,5 » 10,5
Rundschwarten bis 1,32 m » , 18/21 mm »	6 » 7	6 » 7	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	7,5 » 8,5	7,5 » 8,5	7 » 8	7 » 8
» über 1,32 m » , 18/21 mm »	7 » 8	7 » 8	6,5 » 7,5	6,5 » 7,5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5	8 » 9	8 » 9

Grundpreise

Noch Preisgruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

Preisgebiete								
XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI	XXII
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche								
52 bis 57	51 bis 55	56 bis 59	57 bis 61	56 bis 59	54 bis 57	54 bis 57	52 bis 54	49 bis 51
50 » 55	49 » 53	54 » 57	55 » 59	54 » 57	52 » 55	52 » 55	50 » 52	47 » 49

Fichte—Tanne—Kiefer—Lärche 1,00 RM je cm
über 8 m 1,00 RM je angefangenes lfd. m
gefangenes lfd. m.
nur eine, und zwar die größte Dicke maßgebend

..... siehe Anhang IV A bis C

..... siehe Anhang IV A bis C

Noch Preisgruppe V: Grubenschwarten

Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m
Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche								
6,5 bis 7,5	6 bis 7	7 bis 8	7,5 bis 8,5	7 bis 8	7 bis 8	7 bis 8	6 bis 7	5 bis 6
8 » 9	7,5 » 8,5	8,5 » 9,5	9 » 10	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5	7,5 » 8,5	6,5 » 7,5
7,5 » 8,5	7 » 8	8 » 9	8,5 » 9,5	8 » 9	8 » 9	8 » 9	7 » 8	6 » 7
9 » 10	8,5 » 9,5	9,5 » 10,5	10 » 11	9,5 » 10,5	9,5 » 10,5	9,5 » 10,5	8,5 » 9,5	7,5 » 8,5
5 » 6	4,5 » 5,5	5,5 » 6,5	6 » 7	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5	4,5 » 5,5	3,5 » 4,5
6,5 » 7,5	6 » 7	7 » 8	7,5 » 8,5	7 » 8	7 » 8	7 » 8	6 » 7	5 » 6
6 » 7	5,5 » 6,5	6,5 » 7,5	7 » 8	6,5 » 7,5	6,5 » 7,5	6,5 » 7,5	5,5 » 6,5	4,5 » 5,5
7,5 » 8,5	7 » 8	8 » 9	8,5 » 9,5	8 » 9	8 » 9	8 » 9	7 » 8	6 » 7

Noch Anlage 3

	XXIII	XXIV	XXV	XXVI
	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm
Schnittklasse B				
40. Bauholz nach Liste, bis 19 cm dick, für alle Mengen bei Fichte — Tanne bis 8 m lang bei Kiefer — Lärche » 6 m »	48 bis 52	50 bis 52	52 bis 55	50 bis 52
41. Vorratsbauholz, bis 19 cm dick ..... bei Fichte — Tanne bis 8 m lang bei Kiefer — Lärche » 6 m »	46 » 50	48 » 50	50 » 53	48 » 50
	Zu 40 und 41 cbm-Zuschlag für Dicken von 20 cm aufwärts cbm-Zuschlag für Längen bei Fichte—Tanne bei Kiefer—Lärche über 6 m 1,50 RM je an- Für die Errechnung des Dicken-Zuschlages ist			
Andere Schnittklassen	.....			
Halbholz	.....			
	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m
50. Grubenschwarten				
Brettschwarten bis 1,32 m lang, 18/21 mm dick	5,5 bis 6,5	6 bis 7	6 bis 7	6 bis 7
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	7 » 8	7,5 » 8,5	7,5 » 8,5	7,5 » 8,5
» über 1,32 m » , 18/21 mm »	6,5 » 7,5	7 » 8	7 » 8	7 » 8
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	8 » 9	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5	8,5 » 9,5
Rundschwarten bis 1,32 m » , 18/21 mm »	4 » 5	4,5 » 5,5	4,5 » 5,5	4,5 » 5,5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	5,5 » 6,5	6 » 7	6 » 7	6 » 7
» über 1,32 m » , 18/21 mm »	5 » 6	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5	5,5 » 6,5
» » 1,32 m » , 22/24 mm »	6,5 » 7,5	7 » 8	7 » 8	7 » 8

Grundpreise

Noch Preisgruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

Preisgebiete								
XXVII	XXVIII	XXIX	XXX	XXXI	XXXII	XXXIII	XXXIV	XXXV
RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm	RM/cbm

Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

48 bis 50	46 bis 48	46 bis 48	47 bis 52	46 bis 48	48 bis 51	50 bis 53	47 bis 50	50 bis 53
46 » 48	44 » 46	44 » 46	45 » 50	44 » 46	46 » 49	48 » 51	45 » 48	48 » 51

Fichte—Tanne—Kiefer—Lärche 1,00 RM je cm über 8 m 1,00 RM je angefangenes lfd. m gefangenes lfd. m.
nur eine, und zwar die größte Dicke maßgebend

..... siehe Anhang IV A bis C

..... siehe Anhang IV A bis C

Noch Preisgruppe V: Grubenschwarten

Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m	Rpf/lfd. m

Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

5,5 bis 6,5	5 bis 6	5 bis 6	5,5 bis 6,5	5 bis 6	5,5 bis 6,5	6 bis 7	5 bis 6	6 bis 7
7 » 8	6,5 » 7,5	6,5 » 7,5	7 » 8	6,5 » 7,5	7 » 8	7,5 » 8,5	6,5 » 7,5	7,5 » 8,5
6,5 » 7,5	6 » 7	6 » 7	6,5 » 7,5	6 » 7	6,5 » 7,5	7 » 8	6 » 7	7 » 8
8 » 9	7,5 » 8,5	7,5 » 8,5	8 » 9	7,5 » 8,5	8 » 9	8,5 » 9,5	7,5 » 8,5	8,5 » 9,5
4 » 5	3,5 » 4,5	3,5 » 4,5	4 » 5	3,5 » 4,5	4 » 5	4,5 » 5,5	3,5 » 4,5	4,5 » 5,5
5,5 » 6,5	5 » 6	5 » 6	5,5 » 6,5	5 » 6	5,5 » 6,5	6 » 7	5 » 6	6 » 7
5 » 6	4,5 » 5,5	4,5 » 5,5	5 » 6	4,5 » 5,5	5 » 6	5,5 » 6,5	4,5 » 5,5	5,5 » 6,5
6,5 » 7,5	6 » 7	6 » 7	6,5 » 7,5	6 » 7	6,5 » 7,5	7 » 8	6 » 7	7 » 8

Anhang zur Anlage 3

Die Berechnung des Verkaufspreises ist, soweit nichts anderes bestimmt, in nachstehender Reihenfolge vorzunehmen:

1. Zuschlag für Dicke,
2. Zu- oder Abschlag für Güte,
3. Besäumt oder unbesäumt bzw. konisch,
4. Zu- oder Abschlag für Länge,
5. Zu- oder Abschlag für Holzart,
6. Mengen- oder Händlerzuschlag.

Preisgruppe I: Bretter und Bohlen unbearbeitet

A. Fichte — Tanne

Parallel besäumt

20 mm bis 34 mm bzw. 35 mm aufwärts dick

100	Güteklasse	0,	3 bis 6 m lang	.....	35,00	RM	je cbm	mehr	als	Nrn. 1 bis 6	der	Anlage	3.
101	»	I,	3 » 6 m »	.....	20,00	»	» »	»	»	» 1 » 6	»	»	3.
102	»	II,	3 » 6 m »	18 cm aufwärts breit	7,00	»	» »	»	»	» 2, 3, 5 und 6	»	»	3.
103	»	IV,	3 » 6 m »	.....	3,50	»	» »	weniger	»	» 1 bis 6	»	»	3.
104	»	V,	2 » 6 m »	Flächenmaß-Bandmaß-vermessung zulässig	7,00	»	» »	»	»	Nr. 1 bzw. 4	»	»	3.
105	»	VI,	2 » 6 m »		22,00	»	» »	»	»	» 1 » 4	»	»	3.
106	Rohhobler		2 » 6 m »	.....	6,00	»	» »	mehr	»	» 1 » 4	»	»	3.

Geringere Dicken

107 16 bis 18 mm dick, in den Breiten von 18 cm aufwärts und in den Güteklassen 0 bis IV 2,00 RM je cbm mehr als Nrn. 2 und 3 der Anlage 3.

Unter 16 mm dick

108 Bretter unter 16 mm dick, die im Originalschnitt erzeugt sind, gelten in den Güteklassen 0 bis IV als Spaltware. Für die Preisberechnung der Spaltware gilt folgendes:

Auszugehen ist von dem Preis des Schnittholzsortiments, aus dem die Spaltware hergestellt wird. Für das Spalten ist ein Spaltlohn von 0,10 RM je Schnitt-qm in Ansatz zu bringen.

Die Berechnung im einzelnen hat nach der nachstehenden Regel zu erfolgen:

$$\frac{\text{Preis des Originalbrettes je qm} + 0{,}10\ \text{RM Zuschlag je Schnitt-qm}}{\text{Summe der Dicke der Spaltbretter}} = \text{Preis der Spaltbretter je cbm.}$$

Der Berechnung der Dicken (Effektivdicken) der Spaltbretter sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Dicken der verwendeten Originalbretter folgende Originaldicken zugrunde zu legen:

Effektivdicken der Spaltbretter in mm	Der Berechnung zugrunde zu legende Originaldicken in mm	Für Spaltlohn in Ansatz zu bringende Spaltschnitte
15	32	1
14	30	1
13	28	1
12	26	1
11	24	1
10	22	1
9	20	1
8	18	1
7	26	2
$6^1/_2$	24	2
6	22	2
5	26	3
4	22	3
3	24	4

Andere als die angegebenen Effektivdicken dürfen nicht berechnet werden.

Kürzungsware

109	Stumpenbretter Güteklasse 0	25 RM je cbm weniger als die Normallänge.
110	» » I	21 » » » » » » » .
111	» Güteklassen II bis V	15 » » » » » » Nr. 1 bzw. 4 der Anlage 3.

Konisch besäumt

112	.....	Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware 5 vom Hundert.

Unbesäumt

113	Güteklassen 0 bis V	bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nrn. 605 bis 607 10 vom Hundert weniger als parallel besäumte Ware 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten). Unbesäumte Kürzungsware der Güteklassen II bis V 10 vom Hundert weniger als Nr. 111.
114	Güteklasse VI	ohne Mindestdeckbreite und Durchschnittsbreite 10 vom Hundert weniger als Nr. 1 der Anlage 3.

Geringere Durchschnittsbreiten

115	Güteklassen 0 und I	cbm-Abschlag je angefangenes cm 2,00 RM*).
116	» II bis V	» » » » 1,00 » *).

B. Kiefer

Unbesäumte Ware

20mm aufwärts dick bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nrn. 600 bis 604

117	Güteklasse A 2	11 RM je cbm weniger als Nr. 7 der Anlage 3.
118	» B 2	9 » » » » » » 8 » » 3.
119	» C 2	6 » » » » » » 9 » » 3.
120	» D	39 » » » » » » 7 » » 3.
121	» E	59 » » » » » » 7 » » 3.
122	» F	68 » » » » » » 7 » » 3.
123	» Schwammware A	51 » » » » » » 7 » » 3.
124	» » B	60 » » » » » » 7 » » 3.
125	Güteklassen 0 bis III	10 vom Hundert weniger als parallel besäumte Ware 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten).
126	Güteklasse IV ohne Mindestdeckbreite und Durchschnittsbreite	15 vom Hundert weniger als parallel besäumte Ware 18 cm aufwärts breit (fallende Breiten).
127	» V ohne Mindestdeckbreite und Durchschnittsbreite	10 vom Hundert weniger als Nr. 10 der Anlage 3.

Güteklasse astreine Seiten 3 bis 6 m lang, 18 cm aufwärts breit, 22 cm D. B.

128	blank	wie Nr. 7 der Anlage 3.
129	angeblaut	23 RM je cbm weniger als » 7 » » 3.
130	blau	34 » » » » » » 7 » » 3.

Güteklasse astreine Seiten 2 bis 6 m lang, Mindestdeckbreite 6 cm, 15 cm D. B.

131	blank	23 RM je cbm weniger als Nr. 7 der Anlage 3.
132	angeblaut	41 » » » » » » 7 » » 3.
133	blau	50 » » » » » » 7 » » 3.

*) Beim Absatz an den Verbraucher in Mengen unter 0,5 cbm brauchen bei Nichteinhaltung der Durchschnittsbreite keine Abschläge gewährt zu werden.

Güteklasse astreine Seiten 0,80 bis unter 2 m lang Mindestdeckbreite 8 cm, ohne D. B.

134	blank	50 RM je cbm weniger als Nr. 7 der Anlage 3.
135	angeblaut	63 » » » » » » 7 » » 3.
136	blau	69 » » » » » » 7 » » 3.

Güteklasse kleinästige Seiten 3 bis 6 m lang, 18 cm aufwärts breit, 22 cm D. B.

137	blank	46 RM je cbm weniger als Nr. 7 der Anlage 3.

Güteklasse kleinästige Seiten 2 bis 6 m lang, Mindestdeckbreite 6 cm, 15 cm D. B.

138	blank	59 RM je cbm weniger als Nr. 7 der Anlage 3.

Geringere Durchschnittsbreiten

139	Güteklassen A 1 bis B 2	cbm-Abschlag je angefangenes cm 3 RM*).
140	» C 1, C 2, D, E, 0, I und Schwammware Güteklassen A und B	» » » » » 2 » *).
141	» F, II und III	» » » » » 1 » *).
142	Güteklasse astreine Seiten	» » » » » 3 » *).
143	» kleinästige Seiten	» » » » » 2 » *).

Geringere Dicken

144	Güteklassen A bis F, 16 bis 19 mm dick	3 RM je cbm mehr als Nrn. 7 bis 9 der Anlage 3 bzw. 117 bis 126 des Anhangs.
145	» A bis F und 0 bis IV, unter 16 mm dick	Berechnungsart nach Nr. 108 des Anhangs.

Parallel besäumte Ware

20 bis 34 mm bzw. 35 mm aufwärts dick

146	Güteklasse 0, 3 bis 6 m lang	44 RM je cbm mehr als Nrn. 10 bis 15 der Anlage 3.
147	» I, 3 » 6 m lang	27 » » » » » » 10 bis 15 » » 3.
148	» II, 3 » 6 m lang, 18 cm aufwärts breit	10 » » » » » » 11, 12, 14 und 15 der Anlage 3.
149	» IV, 2 bis 6 m lang (Flächenmaß-, Bandmaßvermessung zulässig)	13 » » » weniger » Nr. 10 bzw. 13 » » 3.
150	» V, 2 » 6 m lang (Flächenmaß-, Bandmaßvermessung zulässig)	22 » » » » » » 10 » 13 » » 3.
151	Rohhobler, 2 » 6 m lang	9 » » » mehr » » 10 » 13 » » 3.

Kürzungsware

152	Güteklasse 0	28 RM je cbm weniger als die Normallänge.
153	» I	23 » » » » » » » .
154	Güteklassen II bis V	15 » » » » » Nr. 10 bzw. 13 der Anlage 3.

Geringere Dicken

155	16 bis 18 mm dick, in den Breiten von 18 cm aufwärts und in den Güteklassen 0 bis IV	2 RM je cbm mehr als Nrn. 11 und 12 der Anlage 3.
156	unter 16 mm dick, Güteklassen 0 bis IV	Berechnungsart wie Nr. 108 des Anhangs.

Konisch besäumte Ware

157 Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware 5 vom Hundert.

*) Beim Absatz an den Verbraucher in Mengen unter 0,5 cbm brauchen bei Nichteinhaltung der Durchschnittsbreite keine Abschläge gewährt zu werden.

C. Lärche

Unbesäumte Ware

20 mm aufwärts dick bei Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten nach Nrn. 600 bis 604

158	Güteklasse A 2	2 *RM* je cbm mehr als Nr. 7 der Anlage 3.
159	» B 2	2 » » » » » » 8 » » 3.
160	» C 2	1 » » » » » » 9 » » 3.
161	Güteklassen D bis F	wie Kiefer.
162	Geringere Durchschnittsbreiten	Abschlag wie Nrn. 139 bis 143 des Anhangs.
163	Geringere Dicken	Zuschlag wie Nrn. 144 bis 145 des Anhangs.

Parallel besäumte Ware

20 bis 34 mm bzw. 35 mm aufwärts dick

164	Güteklasse 0, 3 bis 6 m lang	53 *RM* je cbm mehr als Nrn. 10 bis 15 der Anlage 3.
165	» I, 3 » 6 m lang	34 » » » » » » 10 » 15 » » 3.
166	» II, 3 » 6 m lang, 18 cm aufwärts breit	16 » » » » » » 11, 12, 14 und 15 der Anlage 3.
167	Güteklassen III bis V	wie Kiefer.
168	Rohhobler, 2 bis 6 m lang	12 *RM* je cbm mehr als Nr. 10 bzw. 13 der Anlage 3.

Kürzungsware

169	Güteklasse 0	30 *RM* je cbm weniger als die Normallänge.
170	» I	24 » » » » » » » .
171	Güteklassen II bis V	15 » » » » » Nr. 10 bzw. 13 der Anlage 3.

Geringere Dicken

172	16 bis 18 mm dick, in den Breiten von 18 cm aufwärts in den Güteklassen 0 bis II	2 *RM* je cbm mehr als die entsprechenden Breiten der Güteklassen 0 bis II, 20 bis 34 mm dick.
173	16 bis 18 mm dick, in den Breiten von 18 cm aufwärts in den Güteklassen III und IV	2 *RM* je cbm mehr als Nrn. 11 und 12 der Anlage 3.
174	unter 16 mm dick, Güteklassen 0 bis IV	Berechnungsart wie Nr. 108 des Anhangs.

Konisch besäumte Ware

175 Abschlag gegenüber der parallel besäumten Ware 5 vom Hundert.

Preisgruppe II: Hobeldielen

A. Fichte — Tanne

RM je qm weniger (—) bzw. mehr (+) als Nrn. 20 bis 22 der Anlage 3.

		Nr. 20		Nr. 21		Nr. 22	
		vom Mindestpreis der Spanne	vom Höchstpreis der Spanne	vom Mindestpreis der Spanne	vom Höchstpreis der Spanne	vom Mindestpreis der Spanne	vom Höchstpreis der Spanne
200	aus 12 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	— 0,59	— 0,62	— 0,53	— 0,56	— 0,52	— 0,55
201	aus 15 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	— 0,37	— 0,40	— 0,33	— 0,36	— 0,32	— 0,35
202	aus 18 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	— 0,30	— 0,32	— 0,28	— 0,30	— 0,27	— 0,29
203	aus 20 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	— 0,23	— 0,24	— 0,23	— 0,24	— 0,23	— 0,24
204	aus 26 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	+ 0,12	+ 0,12	+ 0,12	+ 0,12	+ 0,12	+ 0,12
205	aus 30 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	+ 0,50	+ 0,52	+ 0,44	+ 0,46	+ 0,43	+ 0,45
206	aus 35 mm Dicke, 2 bis 6 m lang, 9,5 bis 17,5 cm breit, Federmaß...	+ 0,81	+ 0,84	+ 0,72	+ 0,75	+ 0,68	+ 0,71

207 Rauhspund 12 bis 35 mm dick, 2 bis 6 m lang, jeweils 0,10 *RM* je qm weniger als Hobelbretter III. Klasse.

Preisgruppe III: Kreuzholz-Rahmen und Latten

A bis C. Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

300 Güteklasse 0 ..... 22 *RM* je cbm mehr als Nr. 30 der Anlage 3.

301 » II ..... 10 » » » weniger » » 30 » » 3.

Andere Dicken

302 Kreuzholz über 90 × 90 mm dick ..... cbm-Zuschlag 1 *RM* je angefangenes halbes Zentimeter. Für die Errechnung der Zuschläge ist nur eine, und zwar die größere Dicke maßgebend.

303 Latten bzw. Leisten 12 mm dick ..... 8 *RM* je cbm mehr als Nr. 31 bzw. 32 der Anlage 3.

304 » » » 15 » » ..... 5 » » » » » » 31 » 32 » » 3.

Preisgruppe IV: Bauholz (Kantholz und Balken)

A bis C. Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

400 Schnittklasse A ..... 10 vom Hundert mehr als Schnittklasse B einschließlich Dicken- und Längenzuschlägen.

401 Schnittklasse C ..... 5 vom Hundert weniger als Schnittklasse B einschließlich Dicken- und Längenzuschlägen.

Halbholz

A bis C. Fichte — Tanne — Kiefer — Lärche

402 Halbholz ist kerngetrenntes Bauholz, bei dem die größere Dicke mindestens 20 cm, die kleinere Dicke höchstens 2 cm mehr als die Hälfte der größeren Dicke beträgt.

Dickenzuschläge für Halbholz werden entweder für die größere Dicke oder für die doppelte kleinere Dicke berechnet.

Kubikmeter-Zuschläge für Längen und Dicken wie Nrn. 40 und 41 der Anlage 3.

Mindestdeckbreiten und Durchschnittsbreiten

Unbesäumte Kiefer — Lärche

600 Güteklassen A 1 bis C 2 (Trockenmaße)

bis einschließlich	19	mm	Mindestdeckmaß	10	cm,	Durchschnittsbreite	22	cm	oder	mehr		
20	mm	»	»	22	»	»	12	»	»	23	»	»	»
23	»	»	»	26	»	»	12	»	»	24	»	»	»
27	»	»	»	30	»	»	12	»	»	25	»	»	»
31	»	»	»	35	»	»	14	»	»	26	»	»	»
36	»	»	»	40	»	»	16	»	»	28	»	»	»
41	»	»	»	45	»	»	18	»	»	31	»	»	»
46	»	»	»	50	»	»	18	»	»	32	»	»	»
51	»	und darüber				»	20	»	»	33	»	»	» .

601 Güteklasse Schwammware A, alle Dicken ..... » 12 » » 28 » » » .

602 Güteklasse Schwammware B, alle Dicken ..... » 12 » » 26 » » » .

603 Güteklassen D, II und III .. » 1 » weniger » 1 » } weniger als Nr. 600.

604 » E, F, 0 und I .. » 2 » » » 4 » }

Unbesäumte Fichte — Tanne

605 Güteklassen 0 und I wie unbesäumte Kiefer, Güteklassen 0 und I.

606 » II bis III » » » A 1 bis C 2.

607 » IV » V 3 cm mehr als » » A 1 » C 2.

Bei der Ermittlung der D. B. für den einzelnen Auftrag und für jede Dicke dürfen zusammengezählt werden:

die Güteklassen A 1 bis C 2,
» » E und F,
» » 0 und I,
» » II und III
sowie bei Fichte und Tanne die Güteklassen IV und V.

Anlage 4

Preiszuschläge

I

Preiszuschläge*)

für Mengen von	Beim Absatz vom	
	Bearbeiterbetrieb	Holzhandel
	an den Verbraucher	
bis 5 cbm	15 vom Hundert	25 vom Hundert
über 5 » 20 »	8 » »	20 » »

Die Preiszuschläge sind jeweils nur vom Niedrigstpreis der Spanne zu berechnen.

*) Diese Zuschläge gelten nicht für Bauholz nach Liste.

II

Preiszuschläge für Lieferungen des Holzhandels an den Verbraucher in Mengen von über 20 cbm

Güteklasse bzw. Sortiment	Reichsmark
Bauholz nach Liste [Kantholz und Balken]*)	2,00 je cbm
Hobeldielen, Güteklasse I aus 12 mm	0,08 » qm
» 15 »	0,09 » »
» 18 »	0,10 » »
» 20 »	0,11 » »
» 24 »	0,12 » »
» 26 »	0,13 » »
» 30 »	0,14 » »
» 35 »	0,15 » »
Güteklasse II 0,01 *RM* je qm weniger als Güteklasse I	
Güteklasse III und Rauhspund 0,02 *RM* je qm weniger als Güteklasse I	
Fichten-, Tannen-, Kiefern- und Lärchen-Grubenschwarten	0,01 je lfd. m
Andere Güteklassen bzw. Sortimente	
bei einem Preis je cbm bis 45,00 *RM*	3,00 je cbm
bei einem Preis je cbm von 45,01 » 65,00 »	4,00 » »
» » » » » » 65,01 » 85,00 »	5,00 » »
» » » » » » 85,01 » 105,00 »	6,00 » »
» » » » » » 105,01 und mehr »	7,00 » »

*) Gilt auch für Lieferungen des Holzhandels an den Verbraucher in Mengen unter 20 cbm.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1940	Nr. 12

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 40	Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	115

Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr. Vom 15. Januar 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Preise gefordert, versprochen, gezahlt oder angenommen werden, soweit nicht nach bestehenden Preisvorschriften niedrigere Preise einzuhalten sind. Insoweit bleiben insbesondere die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959) unberührt.

§ 2

(1) Fuhrleistungen können nach Tages- und Kilometersätzen (Anlage, Teil I), nach Stundensätzen (Anlage, Teil II) oder nach Leistungssätzen (Anlage, Teil III) vergütet werden.

(2) Bei Leistungssätzen darf für sperrige Güter, die das Fahrzeug ihrer Beschaffenheit nach nicht mindestens zu drei Vierteln der Ladefähigkeit auslasten, ein Sperrigkeitszuschlag von höchstens 25 vom Hundert des wirklichen Gewichts der Ladung zugeschlagen werden.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Rollfuhrverkehr der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer und der Vollmachtspediteure und für Fuhren solcher Güter, für die Sonderfahrzeuge oder besondere Vorrichtungen an Fahrzeugen erforderlich sind. Fuhren dieser Art unterliegen den bestehenden Preisvorschriften.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 22. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage
(Zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Höchstpreise
für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr

	Teil I Tages- und Kilometersätze		Teil II Stundensätze (einschl. Vergütung für die Fuhrleistung)
	Tagessatz in RM	km-Satz in Rpf	RM je Stunde
A. Lastkraftwagen			
bis 0,5 t	12,00	8	2,00
» 1 t	16,20	12	2,80
» 2 t	18,20	16	3,40
» 3 t	20,20	20	4,00
» 4 t	22,20	22	4,50
» 5 t	26,00	26	5,20
» 6 t	28,80	31	6,00
» 7 t	31,60	37	6,90
B. Anhänger			
bis 3,5 t	2,40	6	0,80
» 5,5 t	8,25	8	1,60
» 8,5 t	14,40	11	2,40
über 8,5 t	15,90	16	3,00
C. Zugmaschinen			
bis 30 PS	15,95	12	2,60
» 50 PS	19,20	17	3,30
» 70 PS	22,60	22	4,00
über 70 PS	26,40	28	4,90

Teil III Leistungssätze*)

Preise in RM je Ladung

Gewichtsstufe in t	0,8 bis 1,2	bis 1,7	bis 2,2	bis 2,7	bis 3,2	bis 3,7	bis 4,2	bis 4,7	bis 5,2
Rechnungsgewicht t	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
Entfernung km									
1	1,20	1,65	2,05	2,50	2,85	3,25	3,65	4,00	4,35
2	1,70	2,20	2,65	3,10	3,50	3,90	4,35	4,80	5,10
3	2,20	2,75	3,25	3,70	4,20	4,60	5,05	5,50	5,90
4	2,75	3,25	3,80	4,35	4,85	5,30	5,80	6,25	6,70
5	3,25	3,80	4,40	4,95	5,45	6,00	6,50	7,00	7,50
6	3,70	4,30	4,90	5,50	6,05	6,60	7,15	7,65	8,20
7	4,10	4,70	5,35	6,00	6,55	7,15	7,70	8,25	8,85
8	4,55	5,15	5,85	6,50	7,00	7,75	8,25	8,85	9,45
9	4,90	5,55	6,25	6,90	7,55	8,20	8,75	9,40	10,05
10	5,30	5,95	6,70	7,35	8,00	8,70	9,35	9,95	10,65
11	5,60	6,30	7,10	7,75	8,45	9,20	9,85	10,55	11,25
12	5,95	6,65	7,50	8,20	8,95	9,65	10,40	11,15	11,85
13	6,20	7,00	7,85	8,65	9,35	10,20	10,90	11,65	12,40
14	6,45	7,25	8,10	9,00	9,80	10,65	11,40	12,15	12,95
15	6,65	7,60	8,50	9,40	10,20	11,10	11,90	12,75	13,55
16	6,95	7,90	8,80	9,75	10,60	11,55	12,40	13,20	14,00
17	7,30	8,25	9,25	10,20	11,15	12,10	13,00	13,85	14,70
18	7,60	8,65	9,65	10,65	11,65	12,65	13,60	14,45	15,35
19	7,95	9,05	10,10	11,15	12,20	13,25	14,20	15,10	16,05
20	8,25	9,45	10,50	11,60	12,70	13,80	14,80	15,75	16,70
21 bis 23	8,80	10,10	11,20	12,40	13,55	14,75	15,80	16,80	17,85
24 bis 26	9,70	11,00	12,40	13,70	14,90	16,20	17,40	18,50	19,50
27 bis 29	10,60	12,10	13,50	14,90	16,20	17,60	18,90	20,10	21,40
30 bis 32	11,50	13,10	14,60	16,10	17,60	19,10	20,50	21,80	23,10
33 bis 35	12,40	14,10	15,70	17,40	18,90	20,50	22,00	23,40	24,80
36 bis 38	13,25	15,05	16,90	18,60	20,30	21,90	23,60	25,10	26,60
39 bis 41	14,10	16,00	18,00	19,80	21,60	23,40	25,10	26,70	28,30
42 bis 44	15,00	17,00	19,10	21,10	23,00	24,90	26,70	28,40	30,10
45 bis 47	15,90	18,00	20,30	22,30	24,30	26,30	28,20	30,00	31,80
48 bis 50	17,00	19,30	21,80	24,00	26,30	28,20	30,30	32,20	34,20
51 bis 55	18,00	20,30	23,00	25,40	27,80	29,80	32,10	34,20	36,20
56 bis 60	18,90	21,50	24,30	26,80	29,30	31,50	33,80	36,00	38,20
61 bis 65	20,00	22,80	25,90	28,60	31,20	33,60	36,00	38,40	40,80
66 bis 70	21,10	24,10	27,50	30,30	33,10	35,60	38,20	40,80	43,30
71 bis 75	22,20	25,40	28,90	32,00	35,00	37,60	40,30	43,00	45,80
76 bis 80	23,30	26,60	30,30	33,60	36,70	39,50	42,30	45,10	48,00
81 bis 85	24,30	27,80	31,70	35,10	38,50	41,30	44,30	47,30	50,40
86 bis 90	25,30	29,00	33,00	36,60	40,10	43,10	46,00	49,30	52,60
91 bis 95	26,30	30,10	34,30	38,10	41,70	44,70	48,00	51,30	54,70
96 bis 100	27,10	31,20	35,50	39,50	43,20	46,50	49,80	53,20	56,60

*) Zusammenhängende Wartezeiten, die eine halbe Stunde übersteigen und die der Fuhrunternehmer nicht zu vertreten hat, sind mit $^1/_{20}$ des Tagessatzes des Teils I für jede angefangene halbe Stunde zu vergüten.

Teil III Leistungssätze*)

Preise in RM je Ladung

Gewichtsstufe in t	bis 5,7	bis 6,2	bis 6,7	bis 7,2	bis 7,7	bis 8,2	bis 8,7	bis 9,2
Rechnungsgewicht t	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5	9
Entfernung km								
1	4,75	5,05	5,35	5,65	6,00	6,25	6,60	6,90
2	5,50	5,90	6,20	6,60	6,95	7,25	7,65	8,00
3	6,35	6,70	7,10	7,55	7,90	8,30	8,70	9,00
4	7,15	7,55	8,00	8,45	8,85	9,30	9,75	10,10
5	7,90	8,40	8,90	9,40	9,85	10,35	10,80	11,20
6	8,70	9,20	9,75	10,30	10,75	11,30	11,70	12,20
7	9,35	9,90	10,50	11,00	11,50	12,05	12,55	13,10
8	10,05	10,60	11,25	11,75	12,30	12,85	13,35	13,90
9	10,70	11,30	12,00	12,50	13,10	13,65	14,20	14,70
10	11,35	12,00	12,65	13,25	13,85	14,40	14,95	15,55
11	11,95	12,60	13,35	13,90	14,55	15,10	15,70	16,30
12	12,60	13,30	13,95	14,55	15,20	15,80	16,45	17,05
13	13,20	13,90	14,65	15,20	15,90	16,55	17,15	17,80
14	13,75	14,50	15,20	15,85	16,60	17,20	17,85	18,50
15	14,30	15,10	15,80	16,45	17,15	17,90	18,55	19,25
16	14,85	15,65	16,40	17,10	17,80	18,50	19,20	19,90
17	15,55	16,40	17,15	17,85	18,60	19,35	20,00	20,80
18	16,25	17,10	17,90	18,60	19,40	20,20	20,90	21,60
19	16,95	17,85	18,65	19,35	20,20	21,00	21,70	22,50
20	17,65	18,55	19,40	20,20	21,00	21,80	22,60	23,40
21 bis 23	18,90	19,85	20,75	21,55	22,45	23,30	24,20	25,05
24 bis 26	20,80	21,80	22,80	23,75	24,70	25,70	26,70	27,60
27 bis 29	22,60	23,70	24,90	25,90	27,00	28,10	29,10	30,10
30 bis 32	24,50	25,70	26,90	28,10	29,20	30,40	31,50	32,70
33 bis 35	26,40	27,60	29,00	30,20	31,50	32,80	34,00	35,20
36 bis 38	28,20	29,50	31,00	32,40	33,80	35,10	36,50	37,70
39 bis 41	30,00	31,50	33,10	34,60	36,00	37,50	38,90	40,30
42 bis 44	31,90	33,40	35,10	36,80	38,30	39,90	41,40	42,90
45 bis 47	33,70	35,40	37,20	38,90	40,50	42,20	43,80	45,40
48 bis 50	36,20	38,00	40,00	41,80	43,60	45,40	47,10	48,80
51 bis 55	38,40	40,20	42,40	44,30	46,20	48,10	49,90	51,70
56 bis 60	40,60	42,60	44,80	46,70	48,80	50,70	52,70	54,50
61 bis 65	43,20	45,40	47,70	49,90	52,00	54,10	56,10	58,00
66 bis 70	45,90	48,30	50,60	52,90	55,20	57,40	59,50	61,60
71 bis 75	48,50	50,90	53,40	55,90	58,20	60,50	62,80	65,00
76 bis 80	50,90	53,60	56,20	58,70	61,20	63,60	66,00	68,20
81 bis 85	53,30	56,10	58,80	61,40	65,70	66,60	69,00	71,40
86 bis 90	55,60	58,50	61,20	64,10	66,90	69,40	72,00	74,30
91 bis 95	57,80	60,90	63,70	66,70	69,50	72,20	74,80	77,30
96 bis 100	59,90	63,20	66,10	69,00	72,10	74,70	77,50	80,10

*) Zusammenhängende Wartezeiten, die eine halbe Stunde übersteigen und die der Fuhrunternehmer nicht zu vertreten hat, sind mit $^1/_{20}$ des Tagessatzes des Teils I für jede angefangene halbe Stunde zu vergüten.

Teil III Leistungssätze*)

Preise in RM je Ladung

Gewichtsstufe in t	bis 9,7	bis 10,2	bis 10,7	bis 11,2	bis 11,7	bis 12,2	bis 12,7	bis 13,2
Rechnungsgewicht t	9,5	10	10,5	11	11,5	12	12,5	13
Entfernung km								
1	7,15	7,45	7,70	8,00	8,25	8,55	8,80	9,00
2	8,30	8,60	8,90	9,20	9,50	9,85	10,20	10,40
3	9,40	9,80	10,10	10,45	10,85	11,15	11,50	11,75
4	10,55	10,95	11,35	11,65	12,10	12,50	12,85	13,25
5	11,70	12,15	12,55	12,95	13,35	13,80	14,20	14,60
6	12,70	13,20	13,60	14,00	14,45	14,95	15,35	15,75
7	13,65	14,10	14,55	15,00	15,40	15,90	16,35	16,80
8	14,45	14,95	15,45	16,00	16,40	16,90	17,40	17,80
9	15,30	15,85	16,35	16,80	17,35	17,85	18,35	18,80
10	16,10	16,70	17,25	17,70	18,25	18,75	19,30	19,75
11	16,90	17,55	18,05	18,60	19,10	19,70	20,20	20,70
12	17,70	18,30	18,80	19,35	19,95	20,50	21,00	21,50
13	18,45	19,05	19,65	20,20	20,80	21,30	21,85	22,45
14	19,20	19,85	20,40	21,00	21,50	22,15	22,75	23,25
15	19,90	20,60	21,10	21,70	22,30	22,95	23,55	24,15
16	20,60	21,30	21,90	22,50	23,10	23,70	24,30	24,90
17	21,50	22,20	22,80	23,50	24,10	24,70	25,30	25,90
18	22,40	23,20	23,80	24,40	25,00	25,70	26,40	27,00
19	23,30	24,10	24,70	25,40	26,00	26,70	27,40	28,10
20	24,40	25,00	25,60	26,40	27,00	27,70	28,40	29,10
21 bis 23	25,90	26,80	27,40	28,30	29,00	29,70	30,50	31,20
24 bis 26	28,60	29,50	30,25	31,20	31,90	32,80	33,60	34,40
27 bis 29	31,20	32,20	33,10	34,00	35,00	35,90	36,80	37,60
30 bis 32	33,80	35,00	35,90	37,00	37,90	39,00	39,90	40,80
33 bis 35	36,50	37,60	38,70	39,90	41,00	42,00	43,00	44,00
36 bis 38	39,10	40,50	41,60	42,80	44,00	45,00	46,20	47,20
39 bis 41	41,80	43,20	44,40	45,70	47,00	48,10	49,30	50,50
42 bis 44	44,40	45,90	47,20	48,50	50,00	51,20	52,50	53,60
45 bis 47	47,00	48,70	50,10	51,50	53,00	54,30	55,60	56,90
48 bis 50	50,60	52,30	53,80	55,40	57,00	58,40	59,80	61,10
51 bis 55	53,50	55,30	57,00	58,60	60,20	61,70	64,10	64,50
56 bis 60	55,50	58,30	60,00	62,20	63,40	64,80	66,40	67,90
61 bis 65	60,10	62,10	63,80	65,60	67,40	69,00	70,70	72,20
66 bis 70	63,70	65,70	67,60	69,50	71,40	73,00	74,70	76,30
71 bis 75	67,10	69,30	71,30	73,10	75,10	76,90	78,60	80,30
76 bis 80	70,50	72,70	74,70	76,70	78,70	80,60	82,40	84,20
81 bis 85	73,70	76,00	78,10	80,20	82,30	84,20	86,10	87,90
86 bis 90	76,80	79,20	81,40	83,50	85,60	87,60	89,60	91,40
91 bis 95	79,80	82,20	84,50	86,70	88,90	91,00	92,90	95,00
96 bis 100	82,60	85,10	87,50	89,90	92,10	94,20	96,20	98,30

*) Zusammenhängende Wartezeiten, die eine halbe Stunde übersteigen und die der Fuhrunternehmer nicht zu vertreten hat, sind mit 1/20 des Tagessatzes des Teils I für jede angefangene halbe Stunde zu vergüten.

Teil III Leistungssätze*)

Preise in RM je Ladung

Gewichtsstufe in t	bis 13,7	bis 14,2	bis 14,7	bis 15,2	bis 15,7	bis 16,2	bis 16,7	bis 17,2
Rechnungsgewicht t	13,5	14	14,5	15	15,5	16	16,5	17
Entfernung km								
1	9,30	9,50	9,80	10,00	10,25	10,45	10,65	10,90
2	10,75	11,00	11,30	11,50	11,70	12,00	12,25	12,50
3	12,10	12,45	12,70	13,00	13,25	13,55	13,80	14,10
4	13,55	13,85	14,20	14,50	14,80	15,05	15,40	15,70
5	14,95	15,35	15,70	16,00	16,30	16,60	16,95	17,25
6	16,15	16,55	16,95	17,25	17,60	17,95	18,25	18,60
7	17,15	17,60	18,05	18,35	18,70	19,10	19,45	19,80
8	18,20	18,70	19,05	19,45	19,80	20,25	20,55	20,90
9	19,20	19,70	20,15	20,55	20,90	21,35	21,70	22,05
10	20,20	20,65	21,15	21,60	22,05	22,45	22,80	23,10
11	21,10	21,65	22,15	22,60	23,00	23,40	23,85	24,15
12	22,05	22,55	23,10	23,50	23,90	24,35	24,75	25,20
13	22,95	23,50	23,90	24,40	24,80	25,35	25,75	26,15
14	23,75	24,30	24,80	25,30	25,80	26,20	26,70	27,15
15	24,65	25,15	25,65	26,15	26,65	27,15	27,55	28,00
16	25,40	26,00	26,50	27,00	27,50	28,00	28,50	28,90
17	26,50	27,10	27,60	28,10	28,70	29,20	29,70	30,10
18	27,60	28,10	28,70	29,20	29,80	30,30	30,80	31,30
19	28,70	29,20	29,80	30,40	30,90	31,40	32,00	32,50
20	29,70	30,30	30,90	31,50	32,10	32,60	33,20	33,70
21 bis 23	31,80	32,50	33,20	33,80	34,40	35,00	35,60	36,20
24 bis 26	35,10	35,90	36,60	37,30	38,00	38,70	39,40	39,90
27 bis 29	38,40	39,20	40,00	40,80	41,60	42,40	43,00	43,60
30 bis 32	41,70	42,50	43,50	44,30	45,10	46,00	46,70	47,40
33 bis 35	45,00	45,90	46,80	47,80	48,70	49,70	50,40	51,10
36 bis 38	48,20	49,20	50,30	51,20	52,20	53,40	54,10	54,90
39 bis 41	51,50	52,60	53,70	54,70	55,90	57,00	57,80	58,60
42 bis 44	54,80	56,00	57,10	58,20	59,50	60,80	61,50	62,30
45 bis 47	58,10	59,40	60,50	61,70	63,00	64,40	65,10	66,00
48 bis 50	62,50	63,80	65,10	66,30	67,70	68,80	70,00	71,00
51 bis 55	66,00	67,40	68,60	69,90	71,30	72,90	73,70	74,70
56 bis 60	69,30	70,70	72,20	73,40	74,80	76,30	77,20	78,20
61 bis 65	73,60	75,10	76,50	77,90	79,30	80,90	81,80	82,80
66 bis 70	77,80	79,30	80,90	82,30	83,60	85,10	86,10	87,20
71 bis 75	81,90	83,40	85,00	86,40	87,80	89,30	90,50	91,60
76 bis 80	85,80	87,40	89,10	90,50	91,90	93,40	94,50	95,70
81 bis 85	89,50	91,30	92,90	94,40	95,80	97,20	98,50	99,70
86 bis 90	93,20	95,00	96,70	98,10	99,50	100,90	102,20	103,50
91 bis 95	96,70	98,50	100,30	101,70	103,10	104,60	106,00	107,30
96 bis 100	100,10	101,90	102,80	105,30	106,70	108,10	109,60	110,90

*) Zusammenhängende Wartezeiten, die eine halbe Stunde übersteigen und die der Fuhrunternehmer nicht zu vertreten hat, sind mit $^1/_{20}$ des Tagessatzes des Teils I für jede angefangene halbe Stunde zu vergüten.

Teil III Leistungssätze*)

Preise in RM je Ladung

Gewichtsstufe in t	bis 17,7	bis 18,2	bis 18,7	bis 19,2	bis 19,7	bis 20,2	bis 20,7	bis 21,2
Rechnungsgewicht t	17,5	18	18,5	19	19,5	20	20,5	21
Entfernung km								
1	11,10	11,35	11,50	11,70	11,95	12,10	12,30	12,50
2	12,75	13,00	13,20	13,35	13,65	13,85	14,10	14,25
3	14,35	14,60	14,85	15,05	15,35	15,60	15,80	16,00
4	15,95	16,25	16,50	16,70	17,00	17,35	17,55	17,75
5	17,60	17,85	18,15	18,45	18,70	19,05	19,30	19,60
6	18,90	19,25	19,55	19,80	20,10	20,40	20,70	21,00
7	20,10	20,45	20,70	21,00	21,25	21,55	21,90	22,25
8	21,20	21,60	21,90	22,15	22,45	22,70	23,10	23,45
9	22,35	22,70	23,00	23,35	23,55	23,85	24,30	24,60
10	23,45	23,85	24,15	24,40	24,70	25,00	25,45	25,75
11	24,45	24,90	25,20	25,50	25,70	26,05	26,55	26,90
12	25,50	25,90	26,20	26,50	26,85	27,15	27,65	28,00
13	26,45	26,90	27,20	27,50	27,90	28,20	28,75	29,05
14	27,55	27,85	28,25	28,55	28,95	29,25	29,80	34,10
15	28,50	28,90	29,20	29,50	30,00	30,30	30,80	31,10
16	29,40	29,80	30,20	30,50	30,90	31,30	31,70	32,20
17	30,60	31,00	31,40	31,80	32,20	32,60	33,10	33,40
18	31,80	32,30	32,70	33,10	33,50	33,90	34,30	34,70
19	33,00	33,50	33,90	34,30	34,80	35,20	35,60	36,10
20	34,20	34,70	35,20	35,60	36,10	36,50	37,00	37,40
21 bis 23	36,70	37,20	37,70	38,20	38,70	39,20	39,60	40,10
24 bis 26	40,50	41,00	41,60	42,10	42,70	43,20	43,70	44,10
27 bis 29	44,30	44,90	45,50	46,10	46,80	47,30	47,70	48,30
30 bis 32	48,00	48,60	49,40	50,00	50,80	51,30	51,90	52,50
33 bis 35	51,90	52,50	53,20	54,00	54,70	55,40	56,00	56,50
36 bis 38	55,70	56,40	57,10	57,90	58,80	59,50	60,10	60,60
39 bis 41	59,50	60,20	61,00	61,80	62,60	63,40	64,20	64,80
42 bis 44	63,20	64,00	65,00	65,80	66,80	67,50	68,30	68,90
45 bis 47	67,00	67,90	68,80	69,80	70,70	71,50	72,40	73,00
48 bis 50	72,00	73,00	74,00	75,00	76,00	76,90	77,80	78,50
51 bis 55	75,60	76,60	77,60	78,70	79,70	80,60	81,50	82,30
56 bis 60	79,30	80,30	81,30	82,40	83,40	84,20	85,10	86,00
61 bis 65	83,90	85,00	86,00	87,00	88,00	88,90	89,80	90,70
66 bis 70	87,40	89,40	90,40	91,60	92,50	93,50	94,40	95,20
71 bis 75	92,70	93,80	94,90	95,90	96,80	97,90	98,80	99,60
76 bis 80	97,00	98,00	99,00	100,10	101,10	102,10	103,10	103,90
81 bis 85	100,90	101,90	103,00	104,20	105,10	106,10	107,10	108,00
86 bis 90	104,90	105,80	106,90	108,10	109,10	110,10	111,10	112,00
91 bis 95	108,60	109,60	110,80	111,90	112,80	113,90	114,80	115,70
96 bis 100	112,20	113,20	114,40	115,50	116,50	117,50	118,50	119,40

*) Zusammenhängende Wartezeiten, die eine halbe Stunde übersteigen und die der Fuhrunternehmer nicht zu vertreten hat, sind mit $^1/_{20}$ des Tagessatzes des Teils I für jede angefangene halbe Stunde zu vergüten.

Teil III Leistungssätze*)

Preise in RM je Ladung

Gewichtsstufe in t	bis 21,7	bis 22,2	bis 22,7	bis 23,2	bis 23,7	bis 24,2	bis 24,7	bis 25,5
Rechnungsgewicht t	21,5	22	22,5	23	23,5	24	24,5	25
Entfernung km								
1	12,65	12,80	13,05	13,20	13,35	13,50	13,65	13,75
2	14,45	14,65	14,85	15,05	15,25	15,35	15,50	15,70
3	16,25	16,45	16,65	16,90	17,10	17,25	17,45	17,60
4	18,00	18,25	18,50	18,75	19,00	19,15	19,30	19,55
5	19,85	20,15	20,35	20,65	20,85	21,05	21,25	21,45
6	21,30	21,55	21,85	22,10	22,35	22,55	22,75	23,00
7	22,55	22,90	23,10	23,45	23,65	23,85	24,10	24,30
8	23,75	24,10	24,30	24,60	24,85	25,15	25,40	25,60
9	24,95	25,25	25,55	25,90	26,10	26,30	26,55	26,85
10	26,10	26,40	26,70	27,00	27,35	27,55	27,90	28,10
11	27,20	27,65	27,95	28,15	28,45	28,75	29,00	29,30
12	28,40	28,70	29,00	29,35	29,65	29,85	30,15	30,45
13	29,45	29,75	30,10	30,40	30,70	31,00	31,30	31,60
14	30,50	30,80	31,20	31,50	31,80	32,15	32,45	32,75
15	31,50	31,90	32,20	32,50	32,95	33,25	33,55	33,85
16	32,50	32,90	33,20	33,60	33,90	34,30	34,60	34,90
17	33,80	34,20	34,60	34,90	35,30	35,60	36,00	36,30
18	35,20	35,60	35,90	36,30	36,70	37,00	37,30	37,70
19	36,50	36,90	37,30	37,70	38,00	38,40	38,70	39,10
20	37,80	38,30	38,70	39,00	39,40	39,80	40,20	40,50
21 bis 23	40,50	41,00	41,40	41,70	42,20	42,60	43,00	43,30
24 bis 26	44,70	45,20	45,60	46,00	46,50	47,00	47,40	47,70
27 bis 29	48,90	49,40	49,90	50,30	50,80	51,20	51,70	52,00
30 bis 32	53,10	53,60	54,10	54,60	55,20	55,60	56,00	56,50
33 bis 35	57,20	57,80	58,40	58,90	59,40	59,90	60,40	60,80
36 bis 38	61,30	62,00	62,50	63,10	63,50	64,00	64,60	65,20
39 bis 41	65,50	66,30	66,80	67,40	68,00	68,50	69,00	69,50
42 bis 44	69,80	70,50	71,10	71,70	72,30	72,90	73,50	74,00
45 bis 47	73,80	74,70	75,20	75,90	76,50	77,20	77,80	78,20
48 bis 50	79,40	80,20	80,90	81,60	82,30	82,90	83,50	84,00
51 bis 55	83,20	84,00	84,70	85,40	86,10	86,70	87,30	87,90
56 bis 60	86,80	87,70	88,30	89,10	89,80	90,40	91,00	91,40
61 bis 65	91,50	92,40	93,20	93,80	94,60	95,20	95,90	96,40
66 bis 70	96,10	97,00	97,90	98,40	99,30	99,90	100,50	101,00
71 bis 75	100,50	101,40	102,30	102,80	103,60	104,30	104,90	105,50
76 bis 80	104,80	105,60	106,50	107,10	108,00	108,60	109,20	109,90
81 bis 85	109,00	109,80	110,70	111,30	112,10	112,80	113,40	114,10
86 bis 90	112,90	113,70	114,60	115,20	116,00	116,80	117,50	118,10
91 bis 95	116,60	117,50	118,40	119,10	119,90	120,60	121,20	121,90
96 bis 100	120,30	121,20	122,10	122,80	123,60	124,30	125,00	125,60

*) Zusammenhängende Wartezeiten, die eine halbe Stunde übersteigen und die der Fuhrunternehmer nicht zu vertreten hat, sind mit $^1/_{20}$ des Tagessatzes des Teils I für jede angefangene halbe Stunde zu vergüten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1940	Nr. 13

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 40	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1940	123

Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1940.

Vom 12. Januar 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Versteigerungsfähiges Rohholz

§ 1

(1) Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) sind zulässig:

1. für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte oder Seltenheit — Wertholz — oder wegen seiner besonderen Verwendungsmöglichkeit — Formwertholz — hochwertige Ausnutzung gewährleistet;
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden;
3. bei Holzverkäufen in Mittel- und Niederwaldungen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher bei Selbstwerbung durch den Käufer in Losen bisher üblichen Ausmaßes in Gegenden, in denen solche Verkäufe bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) oder seither in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland üblich waren.

(2) Versteigerungsfähiges Holz im Sinne des Abs. 1 kann auch freihändig verkauft werden.

(3) Die Weiterveräußerung des nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ersteigerten oder freihändig gekauften Holzes ist verboten.

§ 2

Versteigerungsfähig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:
   a) Eichen-Stammholz, das sich nach Holzgüte und sonstiger Beschaffenheit für Furniere eignet (Furnierstämme). Furnierholz muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen;
   b) Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 vom Hundert seiner Masse aus Teilstücken der Güte gemäß Buchst. a besteht;
   c) Eichen-Stammholz der Güteklasse A der Holzmeßanweisung*) (Schneidestämme). Dieses

*) Es gelten folgende Holzmeßanweisungen:

in der Ostmark: die Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich vom 7. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1407),

im Reichsgau Sudetenland: die Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1761),

im übrigen Reichsgebiet: die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936).

Stammholz darf bei nicht gesonderter Aufarbeitung Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung nicht aufweisen.

a) und c) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R.*) (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m,

b) mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und einer Mindestlänge der Teilstücke von 1,60 m.

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m. Holz der Güteklasse A muß gesund, vollholzig, ast- oder fast astrein und sonst fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern, einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig.

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern-(Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Stammholz

— mit einer Mindestlänge von 3 m —

sowie

Hainbuchen-, Akazien-, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz

— mit einer Mindestlänge von 2 m —,

sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig;

b) Birken-, Erlen-, Aspen-, Pappeln- und Weiden-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist. Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R.**) sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden. Für Erlen-Schälholz gilt dieses Verbot nicht.

4. Kiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) ausgesprochenes Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einer Mindestlänge von 2,40 m oder auf mindestens zwei Drittel der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2 b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R. — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —. Dieses Stammholz muß vom übrigen Stamm abgeschnitten sein;

b) dasjenige bessere schneideholzhaltige Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an aufwärts), das an seinem unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades Schneideholzstück enthält. Dieses schneideholzhaltige Stammholz darf nicht Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung aufweisen.

Das unter Buchst. a und b als „Schneide-Stammholz" bzw. als „Schneideholzstück" bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter ist zulässig;

c) stammtrockenes (auch verblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter Buchst. a und b gekennzeichneten „Schneide-" und „schneideholzhaltigen" Stammholzes aufweisen;

d) Stammholz, zu Rammpfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 28 cm o. R. und einer Mindestlänge von 12 m. Einschnürige Krümmung bis zu 1 cm je laufendes Meter ist zulässig.

*) o. R. = ohne Rinde.
**) m. R. = mit Rinde.

Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Schnittflächen müssen gesund sein. Es ist verboten, das als „Rammpfähle" gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

Soweit Stockfäule nach ihrer Beschaffenheit sowie im Verhältnis ihrer Ausdehnung zur Stärke des Stückes dessen Nutzholztauglichkeit ausschließt, ist sie abzuschneiden. In allen übrigen Fällen bleibt Stockfäule bei den unter Buchst. a, b und c bezeichneten Hölzern am Stück. Diese Stammhölzer sind als „stockfaul" zu bezeichnen.

5. Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte), soweit es der unter Nr. 4 Buchst. a und b gekennzeichneten Beschaffenheit entspricht mit der Erweiterung, daß bei Lärche grobringiger und ungleichmäßiger Jahrringbau zulässig ist.

6. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) und einem Mindestzopf von 20 cm m. R., welches ohne äußerlich sichtbaren Drehwuchs, gesund, gerade und von gleichmäßigem Jahrringbau ist.

7. Zirbelkiefer-Nutzholz.

8. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

   a) Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an), die zur Verwendung als Klang-, Holzdraht-, Span-, Zargen-, Schnitz- und Jalousie-Holz geeignet sind. Derartige Abschnitte müssen vollkommen gerade, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feinringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig sein. Das innere Drittel des Stammstückes darf am unteren Abschnitt ringschälig und stockfaul sein — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

   b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist;

   c) Langholz der Klassen 5 und 6, zu Rammpfählen geeignet.

   Es ist verboten, das gemäß Buchst. a und c gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden sowie das „Schälholz" zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden.

§ 3

Das versteigerungsfähige Rohholz im Sinne des § 2 Nrn. 1, 2 und 3 soll in der Regel vom übrigen Stamm abgetrennt werden. Erfolgt diese Abtrennung nicht, so ist der Wertholzanteil getrennt zu vermessen.

§ 4

(1) Die als Wert- und Formwertholz bezeichneten Stämme müssen als solche im Walde und beim Verkauf kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

(2) In den öffentlichen Bekanntmachungen von Versteigerungen ist stets genau anzugeben, um welche Art von versteigerungsfähigem Holz es sich handelt.

§ 5

(1) Für versteigerungsfähiges Holz im Sinne des § 1 gelten die Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen nicht.

(2) Für Erzeugnisse, die aus versteigerungsfähigem Holz gefertigt sind, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß den im Abs. 1 genannten Verordnungen insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag mit einer Erhöhung des Preises für das ersteigerte oder freihändig gekaufte Holz begründet wird.

(3) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat vor Beginn jeden Verkaufs von versteigerungsfähigem Rohholz ausdrücklich auf die Bestimmung des Abs. 2 hinzuweisen.

Nicht versteigerungsfähiges Rohholz

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(S. 129 bis 153)

(2) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Holzmeßanweisung.

(3) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für Holz der Güteklasse B bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder durch die Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hoch-

gebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) dürfen bei ortsüblichen Abfuhrkosten von 4 Reichsmark je fm*) Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation die M-Preise (Mittelpreise) nicht überschritten werden.

(4) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(5) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(6) Werden Schwellenhölzer als Abschnitte in ein- oder mehrfachen Schwellenlängen nach den Vorschriften der Holzmeßanweisung oder nach Weisung des Käufers verkauft, so gelten hierfür die Preise des Stammholzes der Güteklasse B. Bei Stammholzverkäufen in ganzer Länge zur Schwellenaufarbeitung sind die Güteklassen der Holzmeßanweisung auszuscheiden.

(7) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

(8) Das in den Anlagen A bis C als Zuschlagsholz bezeichnete Stammholz muß als solches im Wald kenntlich gemacht werden.

§ 7

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Laub- (Eichen-, Buchen- und Akazien-) und Nadel- (Kiefern-, Lärchen-, Fichten-) Grubenlangholz und Grubenkurzholz dürfen die in den Anlagen D und E aufgeführten Preise weder überschritten noch unterschritten werden. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) verstehen sich diese Preise bei ortsüblichen Abfuhrkosten in Höhe von 4 Reichsmark je fm Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind vom Holzpreis abzuziehen, Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind dem Holzpreis zuzuschlagen.

(S. 154 bis 159)

(2) Wird Kieferngrubenholz zur Verwendung als Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel verkauft, so können die nach Abs. 1 zulässigen Preise um 10 vom Hundert überschritten werden. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen Zwecken als zu Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel zu verwenden.

*) fm = Festmeter.

(3) Bei Werbung von Grubenholz durch den Käufer sind die für den Forstbetrieb örtlich geltenden Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten abzuziehen. Außerdem sind Trennungs- und Übernachtungsgelder insoweit abzuziehen, als sie dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden.

§ 8

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C dürfen, ausgenommen in den Hochgebirgs-Preisgebieten der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2), die in den Anlagen F bis H festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten werden und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(S. 160 bis 170)

(2) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für das nach der Holzmeßanweisung aufgearbeitete Holz bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten die M-Preise (Mittelpreise) bei ortsüblichen Abfuhrkosten in Höhe von 4 Reichsmark je fm Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation als Festpreise. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind von den M-Preisen (Festpreisen) abzuziehen, Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind den M-Preisen (Festpreisen) zuzuschlagen.

(3) Für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D darf kein höherer als der N-Preis (Niedrigstpreis) der Klasse C gefordert oder gewährt werden. Dieser Preis ist herabzusetzen, wenn dies durch geringe Güte oder ungünstige Abfuhrlage geboten ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) darf für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D der nach Abs. 2 für die Klasse C zulässige Preis nicht überschritten werden.

§ 9

(1) Die Preise für das in den §§ 6 bis 8 aufgeführte Rohholz gelten ab Wald, und zwar für Stammholz und Grubenlangholz ungerückt, für alles

übrige Rohholz gerückt. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten diese Preise ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage.

(2) Das nicht gerückte und das ab Ablage verkaufte Rohholz muß so lagern, daß es vom Käufer in herkömmlicher Weise abgebracht werden kann. Gerücktes Rohholz muß zur unmittelbaren Abfuhr an Wege, Gestelle, Schneisen oder holzfreie Streifen oder Plätze gebracht sein.

(3) Die Preise des Nadel-Grubenholzes verstehen sich für entrindetes, die der anderen Hölzer für unentrindetes Holz.

§ 10

(1) Die Hochgebirgspreisgebiete der Ostmark sind für

Rotbuchen-Stammholz	26,
Kiefern-Stammholz	36, 37, 39, 40, 41, 42,
Fichten-Stammholz	33, 34, 36, 37, 38,
Laub- und Nadel-Grubenholz	16,
Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)	30,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)	23.

(2) Die Bayerischen Preisgebiete mit Hochgebirgsteilen sind für

Rotbuchen-Stammholz	27, 28,
Kiefern-Stammholz	32, 33,
Fichten-Stammholz	28, 29,
Laub- und Nadel-Grubenholz	12,
Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)	24,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)	20.

§ 11

(1) Bei jedem Weiterverkauf dürfen nur die gemäß den §§ 6 bis 8 gezahlten Preise gefordert und gewährt werden.

(2) Nur die Kosten, die durch Entrinden, Rücken, Abfuhr, Ablängen, Sortieren, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe den nach den §§ 6 bis 8 gezahlten Preisen zugeschlagen werden.

(3) Der Holzhandel darf außerdem als Kosten- und Gewinnaufschläge die absoluten Beträge berechnen, die im Geschäftsjahr 1938 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind.

§ 12

Liegt ein örtlich zusammenhängender Waldbesitz in zwei verschiedenen Preisgebieten, so ist der Preis des Preisgebiets maßgebend, in dem der größere Teil liegt.

§ 13

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Exklaven, die nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihrer Grenze anschließen.

§ 14

(1) Sämtliches in den §§ 2, 6 bis 8 nicht aufgeführtes Rohholz unterliegt im Reichsgebiet mit Ausnahme der Ostmark und der in das Reich eingegliederten Ostgebiete den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen mit der Maßgabe, daß die im Forstwirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) für Rohholz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage gezahlten Preise nicht überschritten werden dürfen.

(2) In der Ostmark sind die Preise für das in den §§ 2, 6 bis 8 nicht aufgeführte Nutzholz in Anlehnung an die für die entsprechende Holzsorte im Lande Bayern zulässigen Preise zu bemessen. Für Brennholz darf in der Ostmark kein höherer als der in den Forstwirtschaftsjahren 1937 und 1938 (1. Oktober 1936 bis 17. März 1938) örtlich erzielte höchste Preis unter Berücksichtigung der Holzart und der Holzgüte bei im übrigen gleichen Lieferungsbedingungen gefordert werden.

(3) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen und in den in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebieten sind die Preise für das in den §§ 2, 6 bis 8 nicht aufgeführte Nutzholz und für Brennholz entsprechend den für die vergleichbaren Holzsorten in den örtlich angrenzenden Regierungsbezirken zulässigen Preisen zu bemessen, und zwar:

in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder und Bromberg entsprechend dem bisherigen Regierungsbezirk Marienwerder,

im Regierungsbezirk Hohensalza entsprechend dem Regierungsbezirk Allenstein,

im Regierungsbezirk Posen entsprechend dem bisherigen Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,

im Regierungsbezirk Kalisch entsprechend dem Regierungsbezirk Breslau,

im Regierungsbezirk Zichenau entsprechend dem Regierungsbezirk Allenstein,

in den in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebieten entsprechend dem Regierungsbezirk Gumbinnen,

in dem Regierungsbezirk Kattowitz und den in den Regierungsbezirk Oppeln eingegliederten Gebieten entsprechend dem Regierungsbezirk Oppeln.

(4) Die Preisbildungsstellen sind ermächtigt, die Brennholzpreise im Benehmen mit den höheren Forstbehörden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen anderweit festzusetzen.

§ 15

(1) Bei Nutzholzverkäufen des in den §§ 6 bis 8 und 14 bezeichneten Holzes zur Deckung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher kann, soweit nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Versteigerungen mit beschränktem Bieterkreis zugelassen sind, ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erhoben werden. Dieser Zuschlag darf jedoch nicht erhoben werden, soweit in den nach § 14 Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen ein solcher Zuschlag bisher schon enthalten ist. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

(2) Verkauft der Erzeuger Stammhölzer, die auf Bestellung des Käufers sowohl in besonderen Längen wie in besonderen Stärken ausgehalten sind (Sondersortimente), so dürfen den nach § 6 für Stammhölzer der Güteklasse B zulässigen Preisen 10 vom Hundert zugeschlagen werden, soweit nicht Sonderregelungen wie im Abs. 1, bei Schwellenholz nach § 6 Abs. 6 und bei Dielungs-, Telegraphenstangen- und Leitungsmastenholz nach Anlage B Nr. 3 und Anlage C Nr. 5 getroffen sind.

§ 16

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

Schlußbestimmungen

§ 17

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 18

(1) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1940 außer Kraft.

(3) Sie gilt rückwirkend auch für laufende Verträge, jedoch nur insoweit, als der Verkäufer den Vertrag noch nicht durch Auslieferung der verkauften Ware erfüllt hat. Als Tag der Auslieferung gilt der Tag, an dem das Eigentum an dem Holz auf den Käufer übergeht.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Rohholzverordnungen vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1966) und diese Verordnungen selbst außer Kraft. Ferner treten die Vorschriften der im § 2 genannten Holzmeßanweisungen außer Kraft, soweit sie zu den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage A

Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Zuschläge in Höhe von 30 vom Hundert zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

5. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
» » » » C + » » » » 30 » » .

Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Königsberg,
» » Gumbinnen,
» » Allenstein,
» » Marienwerder,
» » Danzig,
» » Bromberg,
» » Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 2: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » » Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
» » » Frankfurt
der Landkreis Soldin,
» » » Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
das Land Lippe.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Frankfurt
ohne den Landkreis Soldin,
» » Potsdam
ohne den Landkreis Prenzlau,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Braunschweig,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Alfeld,
aus dem Land Braunschweig
die Landkreise Gandersheim und Holzminden,
der Regierungsbezirk Minden,
das Land Schaumburg-Lippe.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Hannover
ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Alfeld,
aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
der Stadtkreis Osnabrück,
die Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen und Meppen,
der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
» » Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise **Hohenelbe und** Trautenau.

Preisgebiet 14: Das Land Sachsen,
aus dem Land Thüringen
der **Stadt- und Landkreis** Altenburg,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 15: Aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Eisenach, Gera, Greiz, Jena und Weimar,
die Landkreise Eisenach, Gera, Greiz, Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Schleiz, Stadtroda und Weimar,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Gießen und Offenbach a. M.,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Lauterbach und Offenbach a. M.,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
» » » Mainfranken
die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Arnstadt und Gotha,
die Landkreise Arnstadt, Gotha, Rudolstadt und Sondershausen,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » » Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » Köln,
» » Düsseldorf.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Amberg, Deggendorf, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg, Schwandorf i. Bay. und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Bergreichenstein, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Eschenbach i. d. OPf., Grafenau, Kelheim, Kemnath, Kötzting, Markteisenstein, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Ober-Viechtach, Parsberg, Prachatitz, Regen, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Viechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken,
aus dem Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg,
aus dem Regierungsbezirk Schwaben
die kreisunmittelbare Stadt und der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die kreisunmittelbaren Städte Bad Kissingen, Kitzingen, Schweinfurt und Würzburg,
die Landkreise Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Schweinfurt und Würzburg,

Preisgebiet 22: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Landkreise Brückenau, Mellrichstadt und Neustadt a. d. Saale.

Preisgebiet 23: Aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Groß-Gerau, Mainz und Worms.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier.

Preisgebiet 25: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
» » » Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
» » » Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
der Reichsgau Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 26: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge,
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Kärnten,
» » Tirol
mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Schwaben
ohne die kreisunmittelbare Stadt und den Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 29: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 30: Das Land Baden.

Preisgebiet 31: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 32: Das Saarland.

Preisspannen für

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm
2	N	10,—	10,—	10,—	10,—	9,—	9,50
	M	12,—	13,—	13,—	13,50	11,—	11,50
	H	14,50	15,50	15,50	15,—	13,50	14,—
3	N	11,50	12,50	12,50	16,—	10,—	11,—
	M	14,—	15,50	16,—	17,50	13,—	13,50
	H	17,50	18,50	19,—	20,—	16,—	16,50
4	N	13,50	16,—	16,—	20,—	12,50	13,—
	M	16,—	19,—	19,50	22,—	15,—	15,50
	H	21,—	22,—	23,—	25,—	19,—	19,50

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	17 RM/fm	18 RM/fm	19 RM/fm	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm
2	N	10,—	10,—	11,—	14,—	14,—	10,—
	M	12,—	11,50	13,50	18,50	16,50	13,50
	H	14,—	13,50	16,—	22,—	19,—	16,—
3	N	12,—	11,50	15,—	17,—	18,50	13,—
	M	14,50	14,50	18,50	23,—	21,—	17,50
	H	17,—	17,50	21,—	24,50	23,50	21,—
4	N	15,50	14,—	19,—	23,—	23,—	16,—
	M	18,50	17,—	22,50	28,—	26,—	20,50
	H	23,50	20,—	26,—	30,50	28,—	26,—

Rotbuchen-Stammholz

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	15,—	13,50	10,—
12,—	12,—	12,—	11,50	12,—	11,—	12,—	17,—	14,50	12,—
14,50	14,50	14,—	13,—	14,—	13,—	14,50	20,—	17,—	15,—
12,—	12,—	14,—	15,—	13,—	13,—	12,—	17,—	16,50	13,—
14,—	15,50	16,—	17,50	15,50	15,—	15,50	20,—	19,50	16,50
17,—	18,—	18,—	19,50	17,50	17,—	18,50	23,—	22,—	19,—
15,—	16,—	17,—	19,—	16,50	15,—	14,—	21,—	21,—	15,50
18,—	18,50	19,50	22,50	18,50	17,—	17,—	24,—	23,50	19,50
20,—	21,50	22,—	25,—	21,—	19,—	20,50	27,—	27,—	23,—

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,50	10,—	11,50	5,—	10,—	11,—	16,—	15,—	12,—	12,—
14,—	12,—	13,50	14,—	15,50	16,50	18,50	17,50	15,—	13,50
16,—	15,—	16,—	17,—	17,—	18,50	22,—	20,—	16,50	15,—
16,—	12,—	17,—	10,—	13,—	16,—	19,—	19,—	18,50	14,—
18,—	15,—	19,—	19,50	19,—	22,—	22,50	22,50	20,—	16,50
21,50	18,50	22,—	22,—	22,—	24,—	26,—	25,—	21,50	18,50
20,—	14,50	20,—	14,—	16,—	20,—	23,—	23,50	23,—	19,—
22,50	18,—	22,50	22,—	22,50	26,—	27,—	27,50	25,—	21,50
25,50	22,—	25,50	25,50	25,50	28,—	31,—	31,—	26,50	23,50

Anlage B

Preisbildung
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz
(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Kiefern- (Lärchen- und Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 vom Hundert Dielungsholzanteil bei einem Dielungsholzanteil

von etwa 50 vom Hundert, 75 vom Hundert, 100 vom Hundert der Stammholzlänge,
in Höhe von 25 » » , 40 » » , 50 » » .

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig —, äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

b) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach der Holzmeßanweisung ausgehalten und vermessen,
in Höhe von ..... 30 vom Hundert,
nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten,
in Höhe von ..... 50 » » .

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, möglichst vollholzig und walzenförmig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig. Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

c) Für Weymouthskiefern- und Lärchenstammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B für die Klassen 1a und 1b bis zu 10 vom Hundert und ab Klasse 2a bis zu 25 vom Hundert zu dem Preise des gleichstarken Kiefernholzes. Zuschläge für Dielungsholz sowie für Telegraphenstangen und Leitungsmasten können gemäß Buchstaben a und b außer den vorstehend genannten Zuschlägen zu den Preisen für normales Lärchenholz erhoben werden.

4. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für geharzte Schwarzkiefer in Höhe von bis zu 20 vom Hundert,
für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
» » » » C+ » » » » 30 » » .

5. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Marienwerder,
» » Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Danzig,
» » Bromberg.

Preisgebiet 3: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 4: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » » Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin.

Preisgebiet 5: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau.

Preisgebiet 8: Das Land Oldenburg,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 11: Die Provinz Mark Brandenburg
ohne die Landkreise Prenzlau und Soldin,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Braunschweig,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Hildesheim,
aus dem Land Braunschweig
die Landkreise Gandersheim und Holzminden.

Preisgebiet 14: Aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Stadtkreise Hameln und Hannover,
die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg und Springe.

Preisgebiet 15: Das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
der Regierungsbezirk Minden,
» » Osnabrück.

Preisgebiet 16: Der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
» » Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Stadt- und Landkreis Zeitz,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz,
die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld und Schleiz,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Merseburg
ohne den Stadtkreis Zeitz und
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen und Zeitz.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
das Land Thüringen
ohne die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz und
ohne die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Sonneberg,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,
» » » Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Gießen und Offenbach a. M.,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Lauterbach und Offenbach a. M.

Preisgebiet 23: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein.

Preisgebiet 24: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 25: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
» » Oberfranken und Mittelfranken,
aus dem Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg,
der Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
ohne die kreisunmittelbaren Städte Landshut, Passau und Straubing und
ohne die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid.

Preisgebiet 26: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Groß-Gerau, Mainz und Worms,
der Regierungsbezirk Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier.

Preisgebiet 29: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,
der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,
die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchberg an der Pielach und Neulengbach, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau
der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
der Reichsgau Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 32: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern.

Preisgebiet 33: Der Regierungsbezirk Schwaben.

Preisgebiet 34: Das Land Württemberg,
» » Baden
ohne die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim und
ohne die Landkreise Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Sinsheim,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 35: Aus dem Land Baden
die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
die Landkreise Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach und Sinsheim.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein.

Preisgebiet 37: Aus dem Reichsgau Niederdonau

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Seefeld–Große Alpe).

Preisgebiet 38: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 39: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Stadtkreis Graz,

die Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Leoben, Mürzzuschlag und Voitsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Borau, vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Weiz.

Preisgebiet 40: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Judenburg und Murau,

» » » Salzburg

der Landkreis Tamsweg,

der Reichsgau Kärnten.

Preisgebiet 41: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Landkreis Liezen,

» » » Oberdonau

das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee vom Landkreis Gmunden,

der Reichsgau Salzburg

ohne den Landkreis Tamsweg,

» » Tirol

ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 42: Aus dem Reichsgau Tirol

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisspannen für Kiefern- (Lärchen-,

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm	9 RM/fm
1b	N	11,—	11,—	11,—	11,—	12,—	12,—	12,—	14,—	9,—
	M	12,50	12,50	13,—	13,—	14,—	14,—	14,—	15,50	11,50
	H	16,—	16,—	16,—	16,—	17,—	17,50	17,—	18,50	15,—
2a	N	12,—	12,50	13,50	14,50	16,—	15,50	13,—	16,—	11,—
	M	14,50	15,50	16,50	17,50	18,50	18,—	16,50	19,50	13,50
	H	17,50	18,50	19,50	20,50	22,—	23,—	19,50	22,50	16,50
2b	N	14,—	15,—	16,—	18,—	18,50	17,50	15,—	20,—	13,—
	M	17,—	18,—	19,—	21,—	22,50	20,50	19,50	23,—	16,—
	H	21,—	21,50	23,—	25,—	25,—	25,—	23,—	26,—	20,—
3a	N	16,—	17,—	18,—	20,—	21,—	19,50	18,—	23,—	14,50
	M	18,50	19,50	20,50	23,—	24,—	22,50	21,50	25,50	17,50
	H	22,50	24,—	25,—	27,50	28,—	28,50	25,—	29,—	21,50
3b	N	19,—	19,50	20,50	23,—	23,—	22,50	20,—	24,50	18,—
	M	22,50	23,—	23,50	27,50	27,50	26,—	24,50	28,—	21,50
	H	26,—	27,—	28,—	33,—	33,—	32,—	28,—	31,50	25,—
4	N	21,—	21,50	22,50	25,—	25,—	26,—	22,—	27,—	19,50
	M	24,—	24,50	25,50	29,—	29,—	29,50	27,—	31,—	23,—
	H	28,—	29,—	30,50	35,—	35,—	35,—	32,—	36,—	27,—

Weymouthskiefern-) Stammholz

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
11,50	12,—	12,—	12,—	13,—	13,—	14,—	12,50	11,50	13,—	13,—	12,—
13,—	13,50	14,50	13,50	15,—	15,—	16,—	14,—	14,—	15,50	15,50	14,—
16,50	17,50	17,50	16,50	17,50	18,—	19,—	17,50	17,—	18,50	18,50	17,50
13,—	15,—	15,—	13,—	15,50	16,—	16,50	14,50	14,50	17,—	16,—	15,—
16,—	17,50	17,—	15,50	18,—	18,—	18,50	16,50	17,—	19,—	18,50	17,—
19,—	22,—	20,50	19,—	20,50	22,—	21,50	19,—	19,50	23,—	22,—	20,—
16,50	18,—	18,—	15,50	18,—	19,—	18,50	16,50	16,50	20,—	19,—	17,50
19,50	21,50	21,—	19,—	21,—	22,—	21,—	19,—	19,—	22,50	22,—	21,—
23,50	25,—	25,—	22,—	25,—	27,—	24,—	22,—	22,50	26,50	26,—	25,—
19,—	21,—	22,—	17,50	22,—	22,—	20,50	18,—	19,50	23,—	22,—	22,50
21,50	23,50	24,50	21,50	24,50	24,50	23,—	21,—	22,50	25,50	25,—	25,—
25,50	27,50	28,—	25,—	28,—	30,—	26,—	24,—	25,50	29,50	29,—	29,—
21,50	24,—	24,—	20,—	24,—	24,—	22,50	20,—	22,—	26,—	26,—	26,50
25,—	28,—	27,—	23,50	27,—	27,—	25,—	22,50	26,—	29,50	29,—	29,50
29,50	33,—	31,—	26,50	31,—	33,—	28,—	26,—	29,—	33,—	33,—	33,—
24,—	28,—	26,—	22,—	26,—	27,—	24,50	21,50	24,—	29,—	29,—	30,—
27,—	31,—	29,—	26,—	29,—	31,—	27,—	24,—	28,—	35,—	33,—	34,—
31,—	37,—	34,—	31,—	34,—	37,—	31,—	29,—	32,—	40,—	38,—	38,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm	27 RM/fm	28 RM/fm	29 RM/fm	30 RM/fm
1b	N	10,50	13,50	13,50	10,—	12,—	11,50	11,50	12,—	11,50
	M	13,50	15,—	15,50	14,—	14,50	14,—	13,50	15,—	13,50
	H	16,50	18,—	19,—	17,50	18,—	17,—	16,50	17,—	15,50
2a	N	12,—	16,—	14,50	12,—	14,—	12,50	13,—	14,—	13,—
	M	15,50	18,—	17,50	17,50	17,50	15,50	15,50	17,—	15,50
	H	19,—	21,—	21,—	20,—	20,50	18,50	18,50	19,—	17,50
2b	N	15,—	18,—	16,50	14,—	16,50	15,—	14,—	17,—	16,—
	M	19,—	20,50	19,—	19,50	20,50	18,50	17,—	20,—	18,50
	H	22,—	23,—	23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	23,—	21,50
3a	N	17,—	19,—	18,50	16,—	20,50	18,50	16,50	20,—	19,—
	M	21,—	21,50	21,50	23,50	25,—	22,—	19,50	23,50	22,—
	H	25,50	25,—	25,—	27,—	29,—	26,—	23,—	26,—	25,—
3b	N	19,—	21,—	20,—	20,—	26,—	21,—	17,50	23,—	23,—
	M	25,—	23,50	24,—	28,50	30,—	26,—	22,—	26,—	26,—
	H	30,—	26,—	27,50	33,—	35,—	31,—	26,—	28,50	28,50
4	N	21,—	22,50	23,—	25,—	29,50	25,—	20,—	24,—	24,—
	M	28,—	25,—	26,50	33,50	35,—	30,—	24,—	30,50	28,—
	H	34,—	28,—	31,—	38,—	41,—	36,—	30,—	33,—	31,—

31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
11,—	10,—	10,—	11,50	11,50	5,—	5,—	10,—	5,—	5,—	5,—	5,—
13,—	13,50	13,50	14,—	14,—	14,—	13,50	12,50	12,50	12,—	12,50	13,—
15,—	17,—	17,—	17,—	17,—	16,—	15,50	15,—	15,—	14,50	15,—	15,50
13,—	12,—	12,—	12,—	13,—	7,—	7,—	11,50	6,—	6,—	6,—	6,—
15,—	17,—	16,50	16,50	16,50	16,—	15,50	14,50	14,50	14,—	14,50	15,—
17,—	20,—	20,—	20,—	20,—	18,—	17,50	17,—	17,—	16,50	17,—	17,50
15,50	14,—	15,—	14,50	16,—	10,—	9,—	14,50	8,—	8,—	8,—	9,—
17,50	19,—	20,50	20,—	20,—	19,—	18,—	17,50	17,50	17,—	17,50	18,—
20,50	22,50	24,—	24,—	24,—	22,—	21,—	20,—	20,—	19,50	20,—	20,50
18,—	16,—	17,—	17,50	19,50	12,—	12,—	18,—	11,—	11,—	11,—	12,—
21,—	23,—	24,50	23,50	23,50	22,50	21,50	21,—	21,—	20,50	21,—	21,50
24,—	26,50	29,—	28,—	27,50	25,50	24,50	23,50	23,50	23,—	23,50	24,—
22,—	20,—	21,—	20,50	22,50	15,—	17,—	22,—	16,—	16,—	16,—	16,—
25,—	28,—	29,50	28,50	28,50	26,50	25,50	25,—	25,—	24,50	25,—	25,50
27,50	32,—	34,—	33,—	33,—	29,—	28,—	27,50	27,—	27,—	27,50	28,—
24,—	25,—	26,—	24,50	24,50	19,—	18,—	24,—	18,—	17,—	18,—	18,—
27,—	33,—	34,—	32,—	32,—	28,50	27,50	27,—	27,—	26,50	27,50	28,—
30,—	37,—	39,—	37,—	37,—	31,50	30,50	30,50	30,—	29,50	30,50	30,50

Anlage C

Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr cm größeren Zopfdurchmesser besitzen als ihre Gesamtlänge in Metern beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

4. Für Abschnitte

der Klasse 2a gilt der Preis für Langholz der Klasse 2,
» » 2b » » » » » » » 3,
» » 3a » » » » » » » 4,
» » 3b » » » » » » » 5,
» » 4 » » » » » » » 6,
» » 5 » » » » » » » 6 zuzüglich 1 *RM*,
» » 6 » » » » » » » 6 » 2 » .

5. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a, das nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten wird, in Höhe von 20 vom Hundert erhoben werden.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, geradschaftig, vollholzig (walzenförmig) sowie nicht stark astig sein. Beulen und leichte einschnürige Krümmung sind zulässig (vgl. Anlage B Nr. 3b).

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

6. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
» » » » C+ » » » » 30 » » .

7. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete für Fichten-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Danzig,
aus dem Regierungsbezirk Marienwerder
die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm,
der Regierungsbezirk Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin,
der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Allenstein,
» » Marienwerder
ohne die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Frankfurt (Oder), Guben und Landsberg (Warthe),
die Landkreise Crossen (Oder), Guben, Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Lübben, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Weststernberg und Züllichau-Schwiebus,
der Regierungsbezirk Potsdam
ohne den Landkreis Prenzlau,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Braunschweig
ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,
der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Alfeld und ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,
das Land Anhalt,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen,
» » » Erfurt
der Stadtkreis Nordhausen,
die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein und Worbis.

Preisgebiet 10: Aus dem Land Braunschweig und
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
das Gebiet östlich der Bahnstrecke Berka–Northeim–Salzderhelden–Kreiensen, südlich der Bahnstrecke Kreiensen–Gandersheim–Seesen, westlich der Bahnstrecke Seesen–Osterode und nördlich der Verbindungsstraße Osterode–Dorste–Berka.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Lüneburg.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover
ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Alfeld,
der Regierungsbezirk Minden,
aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
der Stadtkreis Osnabrück,
die Landkreise Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Lingen und Meppen,
der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
aus dem Regierungsbezirk Liegnitz
die Stadtkreise Glogau und Liegnitz,
die Landkreise Fraustadt, Freystadt i. Niederschles., Glogau, Goldberg, Grünberg i. Schles., Jauer, Landeshut i. Schles. Liegnitz und Lüben,
» » » Troppau
die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf,
» » » Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 15: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Cottbus und Forst (Lausitz),
die Landkreise Calau, Cottbus, Luckau (Nd. Lausitz), Sorau und Spremberg (Lausitz),
» » » Liegnitz
die Stadtkreise Görlitz und Hirschberg i. Rsgb.,
die Landkreise Bunzlau, Görlitz, Hirschberg i. Rsgb., Hoyerswerda, Lauban, Löwenberg i. Schles., Rothenburg (Ob. Lauf.) und Sprottau,
» » » Merseburg
der Landkreis Liebenwerda,
» » » Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Stadtkreise Eisleben, Halle a. S. und Wittenberg,
die Landkreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Saalkreis, Schweinitz, Torgau und Wittenberg.

Preisgebiet 17: Das Land Sachsen,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Stadtkreise Merseburg, Naumburg a. S., Weißenfels und Zeitz,
die Landkreise Merseburg, Weißenfels und Zeitz,
» » Land Thüringen
die Stadtkreise Altenburg, Gera, Greiz und Jena,
die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Stadtroda,
» » Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück.

Preisgebiet 18: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga und Querfurt,
» » Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gotha und Weimar,
die Landkreise Arnstadt, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar,
» » Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Erfurt und Mühlhausen i. Th.,
die Landkreise Langensalza, Mühlhausen i. Th., Schleusingen und Weißensee,
der Regierungsbezirk Kassel,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,
» » » Mainfranken
die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
» » Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 21: Der Regierungsbezirk Troppau
ohne die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
» » Eger
ohne die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau.

Preisgebiet 23: Aus dem Regierungsbezirk Eger
die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau,
» » » Niederbayern—Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Amberg, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg, Schwandorf i. Bay. und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und aus dem Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die kreisunmittelbaren Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg. Forchheim, Hof, Kulmbach, Marktredwitz, Neustadt b. Coburg, Rodach b. Coburg und Selb,
die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Wunsiedel,
» » Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg.

Preisgebiet 25: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die kreisunmittelbaren Städte Bad Kissingen, Kitzingen und Schweinfurt,
die Landkreise Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S. und Schweinfurt,
» » » Oberfranken und Mittelfranken
die kreisunmittelbaren Städte Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach und Weißenburg i. Bay.,
die Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Weißenburg i. Bay.,
» » » Schwaben
die kreisunmittelbare Stadt und der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 26: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die kreisunmittelbare Stadt Würzburg,
die Landkreise Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurt und Würzburg,
das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbare Stadt Deggendorf,
die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein.

Preisgebiet 28: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen,
der Regierungsbezirk Oberbayern.

Preisgebiet 29: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die kreisunmittelbare Stadt und der Landkreis Eichstätt,
der Regierungsbezirk Schwaben
ohne die kreisunmittelbare Stadt und den Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,

der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,

die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchbach an der Pielach und Neulengbach, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 32: Aus dem Reichsgau Niederdonau

der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

der Reichsgau Oberdonau

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 33: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach.

Preisgebiet 34: Aus dem Reichsgau Niederdonau

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a.d.Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Seefeld–Große Alpe).

Preisgebiet 35: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Stadtkreis Graz,

die Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Voitsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Vorau, vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Weiz,

» » » Oberdonau

das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee vom Landkreis Gmunden,

der Reichsgau Salzburg

ohne den Landkreis Tamsweg,

» » Tirol

ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 37: Aus dem Reichsgau Tirol

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 38: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Judenburg und Murau,

» » » Salzburg

der Landkreis Tamsweg,

der Reichsgau Kärnten.

Preisspannen für Fichten- (Tannen-,

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm
2	N	10,50	11,—	15,—	15,—	10,—	8,50	9,—	12,50
	M	12,50	13,—	16,50	17,—	11,50	10,—	11,—	14,—
	H	15,—	15,50	18,50	19,—	14,—	12,50	13,50	16,50
3	N	13,—	13,—	17,50	17,—	11,—	9,50	10,—	14,50
	M	15,50	16,—	20,—	19,50	13,—	11,50	12,50	16,50
	H	18,50	19,—	22,50	22,—	16,—	14,50	15,50	19,50
4	N	15,50	15,50	21,—	19,50	13,50	11,50	12,—	17,—
	M	18,50	18,50	24,—	23,—	16,—	14,50	15,—	19,50
	H	21,50	21,—	27,—	25,50	19,—	17,50	18,50	22,—
5	N	18,—	19,50	23,50	21,50	16,—	14,50	15,—	19,50
	M	20,50	22,—	27,—	24,50	19,—	17,50	18,—	22,50
	H	24,50	25,—	31,—	28,50	22,—	21,50	21,50	25,50
6	N	20,50	22,—	25,—	24,—	18,—	16,50	17,—	23,—
	M	24,—	25,—	28,50	28,—	21,—	19,50	20,50	26,—
	H	28,—	29,—	33,—	32,—	24,—	22,50	23,50	29,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm	27 RM/fm
2	N	13,50	11,50	15,—	13,50	15,—	14,—	14,—	12,50
	M	15,50	13,50	17,—	15,50	17,50	16,—	16,50	14,—
	H	18,50	16,—	20,—	19,—	19,50	18,50	19,—	16,50
3	N	15,—	14,—	18,—	15,50	16,50	15,—	17,—	14,—
	M	18,—	16,—	20,—	18,—	19,50	18,50	19,—	16,—
	H	20,50	19,—	24,—	21,—	22,50	21,50	22,—	19,—
4	N	16,50	16,50	20,—	16,50	18,—	17,—	18,—	15,—
	M	20,—	18,50	22,50	19,50	21,50	20,50	21,—	18,—
	H	22,50	21,50	26,—	23,—	24,50	23,50	24,50	20,50
5	N	19,—	19,—	23,—	19,—	20,—	18,—	19,50	18,—
	M	22,50	21,—	25,—	22,50	23,50	22,50	22,50	20,—
	H	25,—	24,—	29,—	27,—	28,—	27,—	27,50	25,—
6	N	22,—	21,—	25,—	20,—	21,—	19,—	21,—	18,50
	M	25,—	23,50	28,—	24,50	25,50	25,—	25,—	23,—
	H	28,50	26,50	31,50	30,—	31,—	30,—	30,—	28,—

Douglasien=) Stammholz

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
16,—	15,50	13,50	16,50	15,—	12,—	13,50	14,—	16,—	14,50	15,—
18,—	18,—	16,—	18,—	17,—	14,—	15,50	16,50	18,—	16,50	16,—
20,—	20,—	18,50	20,—	19,50	16,50	17,50	18,—	21,—	18,50	18,50
18,—	19,—	15,50	18,50	17,—	14,—	16,50	16,50	19,—	16,—	16,50
20,50	20,50	18,50	20,50	19,50	16,50	18,50	19,—	21,—	18,50	18,50
23,—	22,—	21,50	22,50	22,50	19,50	21,50	21,50	25,—	21,—	21,—
20,—	21,—	18,—	20,50	19,—	16,50	19,—	18,—	21,—	17,50	18,—
22,50	23,—	21,50	23,—	22,—	19,—	22,—	21,—	23,—	20,50	21,—
25,—	25,—	24,—	25,—	24,50	22,—	25,—	23,50	26,50	23,50	23,50
20,50	23,—	21,—	21,—	21,—	19,—	22,—	20,—	23,—	18,50	20,—
23,50	27,—	24,50	25,—	23,50	21,50	24,50	22,—	25,50	22,—	22,50
27,—	36,—	28,50	28,—	26,50	24,—	27,50	25,—	30,—	26,—	26,—
23,—	26,—	23,—	24,—	23,—	21,—	24,—	21,—	25,—	21,—	22,—
26,—	32,—	28,—	28,—	27,—	24,—	27,—	24,—	28,50	24,50	25,—
29,—	45,—	32,—	32,—	30,—	27,—	30,—	27,50	33,—	30,—	29,—

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
8,—	8,—	14,—	13,—	12,50	7,—	7,—	11,—	6,—	6,—	6,—
15,50	16,—	17,—	15,50	15,—	16,—	15,50	14,50	14,50	15,—	14,—
18,50	19,—	19,—	18,—	17,50	18,—	18,—	17,—	17,—	17,50	16,50
10,—	10,—	16,50	15,—	14,50	8,—	8,—	12,50	8,—	8,—	8,—
17,50	18,—	18,50	17,—	16,50	17,50	17,—	16,—	16,—	16,50	15,50
21,—	21,50	21,50	20,—	19,—	20,50	20,—	19,—	19,—	19,50	18,50
12,—	12,—	18,—	17,—	16,—	10,—	10,—	14,50	10,—	10,—	10,—
19,50	19,50	20,50	19,—	18,50	19,50	19,—	18,—	18,—	18,50	17,50
23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	22,—	22,—	21,—	21,—	21,50	20,50
14,—	15,—	21,—	19,50	18,50	13,—	12,—	17,—	12,—	12,—	12,—
21,50	22,50	23,50	22,—	21,—	22,50	21,50	20,50	20,50	21,—	20,—
27,—	27,50	27,—	25,—	24,—	25,—	24,50	24,50	23,50	24,—	23,—
16,—	17,—	22,50	20,50	19,50	14,—	14,—	18,—	13,—	13,—	13,—
23,—	24,50	25,—	23,—	22,—	23,50	22,50	21,50	21,50	22,—	21,—
29,—	30,—	29,—	26,50	25,—	27,—	26,—	25,—	25,—	26,—	24,50

Anlage D

Preisbildung für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel).

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm*) m. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen (rm m. R. in fm m. R.):

1 rm Laubholz-Stempel m. R.	= 0,7 fm m. R.
1 rm Laubholz-Stempel o. R.	= 0,8 fm m. R.
1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m)	= 0,55 fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15—17}{16}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

*) rm = Raummeter.

Anlage E

Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Nadel-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gereppelte oder vierseitig gestreifte oder entrindete Nadel-Spitzenknüppel. Der Preis für Lärchen-Grubenholz ist 10 vom Hundert höher als der Preis für Kiefern-Grubenholz.

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser o. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm o. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

4. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen (rm o. R. in fm o. R.):

1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel o. R.	= 0,7	fm o. R.
1 rm Fichten-Stempel o. R.	= 0,8	fm o. R.
1 rm Nadel-Spitzenknüppel o. R. (gereppelt oder vierseitig gestreift oder entrindet)	= 0,55	fm o. R.

5. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Stärkeklassen $\frac{14\text{—}16\text{ cm}}{15}$ zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

Preisgebiete für Grubenholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
» » Stettin
ohne den Stadtkreis Stralsund und
ohne die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen,
» » Posen,
» » Kalisch,
» » Frankfurt.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stralsund,
die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,

der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
der Stadtkreis Stendal,
die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Jerichow II, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt,
der Regierungsbezirk Lüneburg,
» » Stade,
das Land Bremen,
» » Braunschweig
ohne den Landkreis Holzminden,
der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne die Landkreise Einbeck, Münden (Hann. Münden) und Northeim,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Mühlhausen und Nordhausen,
die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Mühlhausen und Worbis,
aus dem Land Thüringen
der Stadtkreis Eisenach,
die Landkreise Eisenach und Meiningen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Fulda,
die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg i. Hessen-Nassau.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
» » Osnabrück,
» » Hannover,
» » Minden,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
aus dem Land Braunschweig
der Landkreis Holzminden,
» » Regierungsbezirk Hildesheim
die Landkreise Einbeck, Münden (Hann. Münden) und Northeim,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Fulda und
ohne die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg i. Hessen-Nassau und Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Land Hessen
der Stadtkreis Gießen,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Münster,
» » Arnsberg,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Hohensalza.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Oppeln
ohne den Stadtkreis Neisse und
ohne die Landkreise Grottkau und Neisse,
» » Kattowitz,
aus dem Regierungsbezirk Troppau
der Stadtkreis Troppau,
die Landkreise Bärn, Freudenthal, Jägerndorf, Neu-Titschein, Troppau und Wagstadt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Breslau,
aus dem Regierungsbezirk Oppeln
der Stadtkreis Neisse,
die Landkreise Grottkau und Neisse,
aus dem Regierungsbezirk Troppau
die Landkreise Freiwaldau, Grulich, Hohenstadt, Landskron, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Römerstadt, Sternberg und Zwittau,
» » » Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
die Stadtkreise Aschersleben, Burg b. M., Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg,
die Landkreise Calbe a. S., Jerichow I, Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Wanzleben und Wernigerode,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Stadtkreis Erfurt,
die Landkreise Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück,
das Land Sachsen,
» » Thüringen
ohne den Stadtkreis Eisenach und
ohne die Landkreise Eisenach und Meiningen,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz,
» » » Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
» » Niederbayern und Oberpfalz,
» » Oberfranken und Mittelfranken,
» » Mainfranken
ohne die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg und
ohne die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
» » Oberbayern,
» » Schwaben.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Wiesbaden
ohne die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis,
aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a. M., und Worms,
das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
» » Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 15: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 16: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

Aus dem Reichsgau Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Seefeld–Große Alpe),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preise für Grubenholz

Preisgebiete	Laub-Grubenholz (unentrindet)					Nadel-Grubenholz (entrindet)								
						Kiefer				Fichte				Nadelholz-Spitzenknüppel
	Langholz		Stempel		Spitzenknüppel	Langholz		Stempel		Langholz		Stempel		
	Mittendurchmesser o. R.		Mittendurchmesser m. R.			Mittendurchmesser o. R.								
	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 9 cm	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 8 cm
	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
1	7,50	10,50	7,50	9,50	6,50	9,50	11,50	10,50	12,50	11,—	13,50	12,—	14,50	8,50
2	8,50	11,—	8,50	10,—	7,50	10,50	12,—	11,50	13,—	12,—	14,—	13,—	15,—	9,50
3	9,—	11,50	9,—	10,50	8,—	11,—	12,50	12,—	13,50	12,50	14,50	13,50	15,50	10,—
4, 9	11,—	13,50	11,—	12,50	10,—	13,—	14,50	14,—	15,50	14,50	16,50	15,50	17,50	12,—
5	12,—	14,50	12,—	13,50	11,—	14,—	15,50	15,—	16,50	15,50	17,50	16,50	18,50	13,—
6, 15	6,50	8,50	7,50	9,50	5,50	8,50	10,50	9,50	11,50	10,—	12,50	11,—	13,50	7,50
7, 16	7,—	9,—	8,—	10,—	6,—	9,—	11,—	10,—	12,—	10,50	13,—	11,50	14,—	8,—
8	11,50	14,—	11,50	13,—	10,50	13,50	15,—	14,50	16,—	15,—	17,—	16,—	18,—	12,50
10	10,—	13,—	10,—	11,—	9,—	12,—	14,—	13,—	15,—	13,50	16,—	14,50	17,—	11,—
11	10,50	14,—	10,50	13,—	9,50	12,50	15,—	13,50	16,—	14,—	17,—	15,—	18,—	11,50
12	9,50	12,—	9,50	11,—	8,50	11,50	13,—	12,50	14,—	13,—	15,—	14,—	16,—	10,50
13	10,—	12,50	10,—	11,50	9,—	12,—	13,50	13,—	14,50	13,50	15,50	14,50	16,50	11,—
14	11,—	13,—	11,—	12,—	10,—	13,—	14,—	14,—	15,—	14,50	16,—	15,50	17,—	12,—

Anlage F

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz
(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen oder Spaltstücke von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler für die Klassen A bis C gelten:
Gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen oder Spaltstücke mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen werden.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Wenn Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A und B gespalten verkauft wird, so sind die Spaltkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei den Klassen C und D trägt die etwa entstandenen Spaltkosten einschließlich der gesetzlichen Soziallasten der Käufer.

7. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet	= 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt	= 1,15 rm m. R.

Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin.

Preisgebiet 4: Das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Lüneburg,
» » Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Zichenau,
» » Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
der Regierungsbezirk Posen,
» » Frankfurt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg,
» » Erfurt
ohne die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück.

Preisgebiet 10: Das Land Braunschweig.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Hildesheim.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover,
» » Osnabrück,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Minden,
» » Münster,
» » Arnsberg.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 16: Die Provinz Schlesien.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen.

Preisgebiet 20: Das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
» » Wiesbaden.

Preisgebiet 21: Das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
der Regierungsbezirk Koblenz.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Trier.

Preisgebiet 23: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz.

Preisgebiet 24: Das Land Bayern
ohne den Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 25: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 26: Das Land Baden.

Preisgebiet 27: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 28: Das Saarland.

Preisgebiet 29: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, der Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Seefeld–Große Alpe),
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Tirol mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,
» » Kärnten.

Preisspannen für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*) A			B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1.....	7,10	7,50	7,90	6,60	7,—	7,40	5,60	5,90	6,30
2, 4, 10, 19, 21..	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
3, 9, 16	7,70	8,10	8,50	7,20	7,60	8,—	6,10	6,50	6,80
5.....	8,90	9,50	10,10	8,20	8,80	9,40	6,80	7,40	7,90
6, 26 ..	9,—	9,70	10,40	8,30	8,90	9,60	6,90	7,50	8,—
7.....	5,60	6,10	6,60	5,—	5,50	6,—	4,—	4,50	5,—
8, 14, 22	7,30	7,90	8,50	6,60	7,20	7,80	5,40	5,90	6,50
11, 13..	6,50	6,90	7,30	6,—	6,40	6,80	5,—	5,40	5,80
12, 20..	7,90	8,50	9,10	7,20	7,80	8,40	5,90	6,50	7,—
15, 28..	6,10	6,40	6,70	5,70	6,—	6,30	4,90	5,10	5,40
17.....	7,10	7,60	8,10	6,50	7,—	7,50	5,40	5,90	6,30
18.....	7,60	8,10	8,60	7,—	7,50	8,—	5,80	6,30	6,70
23.....	7,50	8,30	9,10	6,70	7,40	8,20	5,40	6,—	6,70
24, 27..	8,70	9,40	10,10	7,90	8,60	9,30	6,50	7,10	7,70
25.....	9,50	10,10	10,70	8,80	9,40	10,—	7,40	7,90	8,50
29.....	7,20	8,—	8,70	6,40	7,10	7,90	5,10	5,80	6,40
30.....	5,40	8,50	9,30	4,20	7,60	8,40	3,20	6,10	6,80

*) A B C = Homa-Klassen.
**) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage G

Preisbildung für Kiefern-Faserholz
(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Kiefern- (nicht Schwarzkiefern-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in rm aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen oder Spaltstücke von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen oder Spaltstücke von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen oder Spaltstücke, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Leichte Bläue, beil- und nagelfestes Dürrholz bis zu 5 vom Hundert der Masse, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Krümmungen bis zu 4 cm je laufendes Meter, Äste bis zu 4 cm Durchmesser des gefärbten Kerns an der Putzstelle. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht der Holzstöße gelegt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- oder Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, „nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke" an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Die Aufarbeitung des Faserholzes (Zellstoffholzes) ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:

Faser-Stammholz	Klasse 1a	unter 15 cm	Mittendurchmesser	o. R.
»	»	» 1b 15 bis 19 cm	»	o. R.

6. Der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1a entspricht dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse B, der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1b dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse A (1 rm Faserholz A und B = 0,8 fm).

7. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

8. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet	= 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt	= 1,15 rm m. R.

Preisspannen für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz)

Preis-gebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1.....	6,90	7,40	7,80	6,—	6,40	6,90	5,20	5,90	6,40
2.....	7,60	8,—	9,—	6,70	7,10	8,—	6,—	6,40	6,90
3.....	8,—	8,60	9,20	6,90	7,40	8,—	5,70	6,20	6,80
4.....	8,20	8,80	9,40	7,50	8,—	8,60	6,30	6,90	7,50
5.....	6,—	7,—	7,50	5,—	6,—	6,50	4,—	5,—	5,50
6.....	6,80	7,50	8,10	6,10	6,60	7,—	5,80	6,10	6,50
7.....	7,60	8,10	9,—	6,70	7,10	7,90	6,—	6,40	6,70
8.....	7,—	7,40	8,—	5,80	6,20	6,90	5,20	5,50	5,80
9.....	8,40	9,20	10,40	6,80	7,20	8,40	6,—	6,40	7,20
10....	9,20	10,10	11,40	7,50	7,90	9,20	6,60	7,—	7,90
11....	8,—	8,70	9,40	7,40	7,80	8,30	6,40	6,90	7,40
12....	8,—	8,50	9,40	6,90	7,40	7,90	5,70	6,40	6,90
13....	8,90	9,50	10,30	7,80	8,30	8,70	6,70	7,20	7,80
14....	8,30	9,20	10,60	7,80	8,40	9,20	6,70	7,20	7,80
15....	8,—	8,70	9,80	7,—	7,70	8,60	6,30	6,90	7,50
16....	7,20	7,90	8,50	5,90	6,50	7,—	4,80	5,40	5,90
17....	8,30	9,10	9,80	6,80	7,50	8,—	5,50	6,20	6,80
18....	7,90	8,60	9,80	6,40	7,20	8,—	5,50	6,10	6,70
19....	7,80	8,60	9,40	6,20	6,80	7,70	5,20	5,70	6,40
20....	8,30	9,10	9,80	6,70	7,20	7,80	5,50	6,10	6,70
21....	8,10	8,80	9,40	6,80	7,50	8,10	5,50	6,10	6,70
22....	8,—	9,—	9,70	5,80	6,70	7,30	4,70	5,60	6,10
23....	6,30	9,70	10,50	5,30	7,30	7,90	3,70	6,10	6,60

*) A B C = Homa-Klassen.

**) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage H

Preisbildung für Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Die Aufarbeitung des Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholzes (Zellstoffholzes) erfolgt gemäß Anlage G Nr. 2. Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) kann auch als Stammholz gemäß Anlage G Nr. 5 ausgehalten werden.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen oder Spaltstücke, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Hartrotes Holz (d. h. beginnende Rotfäule, aber noch beil- und nagelfest), vereinzelte kleine Faulschäden an höchstens drei Knüppeln je Raummeter, beil- und nagelfestes Dürrholz, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Äste bis 4 cm Durchmesser, in kleinerer Zahl auch stärkere.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- und Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Fall können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, „nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke" an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Der Preis für das 2 bis 6 m lange Fichten- (Tannen-) Faser- (Zellstoff-) Stammholz ist entsprechend Nr. 6 der Anlage G zu bilden.

6. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

7. Werden aus Gründen der Arbeitsersparnis ausnahmsweise die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Für Aspen-Faser- (Zellstoff-) Holz gelten die Preise des Fichten-Faser- (Zellstoff-) Holzes. Für Pappel- und Weiden-Faser- (Zellstoff-) Holz ermäßigen sich diese Preise um 1 *RM* je Raummeter.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet (geloht)	=	1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt	=	1,15 rm m. R.

Preisspannen für Fichten-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*) A			B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1.....	8,60	9,20	9,80	8,—	8,60	9,20	6,90	7,50	8,—
2.....	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
3.....	10,—	10,60	11,50	8,40	8,90	9,60	7,20	7,70	8,50
4.....	10,20	10,80	11,80	9,40	10,—	11,—	8,40	8,90	9,90
5.....	7,50	8,—	9,—	6,50	7,—	8,—	5,50	6,—	6,50
6.....	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
7.....	10,40	11,—	12,—	9,40	10,—	11,—	8,40	9,—	10,—
8.....	9,20	9,70	10,70	8,30	8,80	9,70	7,30	7,80	8,70
9.....	10,50	11,50	13,—	8,50	9,—	10,50	7,50	8,—	9,—
10.....	11,50	12,60	14,30	9,30	9,90	11,50	8,20	8,80	9,90
11.....	9,80	10,40	11,50	9,20	9,80	10,40	7,70	8,20	9,10
12.....	9,70	11,—	12,20	7,70	8,80	10,10	6,70	7,60	8,40
13.....	11,—	12,—	13,10	9,60	10,70	11,70	7,20	9,50	10,60
14.....	10,30	10,90	13,20	9,50	10,10	12,60	8,40	9,—	10,30
15.....	9,80	10,90	12,60	8,—	9,20	10,30	6,90	7,70	8,60
16.....	9,—	10,—	11,40	7,40	8,10	9,10	6,—	6,80	7,40
17.....	10,30	11,50	13,10	8,50	9,30	10,50	6,90	7,80	8,50
18.....	9,70	10,90	12,20	7,70	8,70	10,—	6,70	7,10	8,30
19.....	9,80	10,70	11,80	7,80	8,50	9,50	6,40	7,20	8,—
20.....	10,30	11,20	12,40	8,30	9,—	10,—	6,90	7,60	8,30
21.....	9,50	10,80	11,80	7,70	8,60	9,50	6,50	7,50	8,40
22.....	8,60	10,—	10,50	6,30	7,30	7,90	5,30	6,10	6,60
23.....	6,20	10,30	11,30	5,10	7,70	8,80	4,10	6,60	7,20

*) A B C = Homa-Klassen.

**) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Preisgebiete für Nadel-Faserholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
die Provinz Hannover,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Braunschweig,
» » Schaumburg-Lippe,
» » Anhalt.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau,
» » Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
» » Posen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Frankfurt (Oder) und Landsberg (Warthe),
die Landkreise Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Soldin und Weststernberg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 7: Die Provinz Schlesien,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Cottbus, Forst (Lausitz) und Guben,
die Landkreise Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Luckau (Nd. Lausitz), Lübben (Spreewald), Sorau, Spremberg (Lausitz) und Züllichau-Schwiebus.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 10: Das Land Sachsen.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Merseburg,
» » Erfurt,
das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
das Land Hessen.

Preisgebiet 13: Die Provinz Westfalen,
das Land Lippe.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Wiesbaden,
» » Koblenz,
» » Trier,
» » Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 16: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz.

Preisgebiet 17: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Amberg, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg, Schwandorf i. Bay. und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und vom Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus,
der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 19: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbare Stadt Deggendorf,
die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die kreisunmittelbaren Städte Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Grießbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern,
» » Schwaben.

Preisgebiet 21: Das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 22: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 23: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Seefeld–Große Alpe),
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Tirol
mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,
» » Kärnten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

171

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1940	Nr. 14

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 39	Verordnung über die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Wehrmacht-Tarnscheinwerfern	171
2. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Durchführungsverordnungen zur Deutschen Gemeindeordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	172
4. 1. 40	Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	172
12. 1. 40	Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts im Wirtschaftsgebiet Sudetenland	174
15. 1. 40	Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates	174
16. 1. 40	Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs	176
17. 1. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge	178
15. 1. 40	Berichtigung	178

Verordnung über die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Wehrmacht-Tarnscheinwerfern. Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Kraftfahrzeuge müssen spätestens am 1. Oktober 1940 mit dem Wehrmacht-Tarnscheinwerfer ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 Kilometer je Stunde, für selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 18 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 Kilometer je Stunde, für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und für Krankenfahrstühle.

§ 2

Der Wehrmacht-Tarnscheinwerfer ist schwingungsfrei so anzubringen, daß die Lichtaustrittsöffnung nicht höher als 1,2 Meter und nicht tiefer als 0,8 Meter über der Fahrbahn liegt; er ist so zu neigen, daß die obere Hell-Dunkel-Grenze des Lichts in einer Entfernung von 5 Meter vor der Lichtaustrittsöffnung mindestens 6 Zentimeter tiefer als die obere Kante der Lichtaustrittsöffnung liegt. Der Wehrmacht-Tarnscheinwerfer muß sich unabhängig von der übrigen Beleuchtung des Fahrzeugs ausschalten lassen und muß so geschaltet sein, daß er nur mit den Begrenzungslampen zugleich gebrannt werden kann.

§ 3

Wer dieser Verordnung oder zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen des Reichsverkehrsministers vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; für Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie für Krafträder tritt sie jedoch erst nach weiterer Anordnung im Reichs-Verkehrs-Blatt Ausgabe B in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung von Durchführungsverordnungen zur Deutschen Gemeindeordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 2. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten folgende Vorschriften:

1. Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435),
2. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) vom 4. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 921),
3. Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 2. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1583),
4. Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1650).

§ 2

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung gelten erstmalig für das Geschäftsjahr 1940, die Vorschriften der übrigen Verordnungen für das Rechnungsjahr 1940.

Berlin, den 2. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig Vom 4. Januar 1940

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Abschnitt I
Reichsbewertungsgesetz

§ 1
Erste Hauptfeststellung

(1) Die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 vorgenommen.

(2) § 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(2) Auf den 1. Januar 1940 wird eine Hauptfeststellung der Einheitswerte auch für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke und für die Gewerbeberechtigungen vorgenommen. Eine nochmalige Hauptfeststellung findet für diese wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) bis auf weiteres nicht statt."

(3) In den §§ 3a und 43 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz tritt an die Stelle des 1. Januar 1935 der 1. Januar 1940.

§ 2
Übergangsregelung

(1) Die Betriebsgrundstücke sind bei der Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1940 mit den in Reichsmark umgerechneten Einheitswerten anzusetzen, die auf Grund des Danziger Bewertungsgesetzes festgestellt worden sind.

(2) Die Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe ist auf den 1. Januar 1941 in der Weise zu ändern, daß für die Betriebsgrundstücke die Einheitswerte, die nach dem Reichsbewertungsgesetz auf den 1. Januar 1940 festgestellt worden sind, an die Stelle der nach Absatz 1 angesetzten Einheitswerte treten.

Abschnitt II
Vermögensteuer

§ 3
Erste Hauptveranlagung

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar

1940 vorgenommen. Der Zeitraum, für den diese Hauptveranlagung gilt, beginnt am 1. April 1940.

§ 4

Übergangsregelung

(1) Bei der Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1940 sind anzusetzen:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke mit den Einheitswerten, die auf Grund des Danziger Bewertungsgesetzes festgestellt worden sind;
2. die gewerblichen Betriebe mit den Einheitswerten, die § 2 Absatz 1 gemäß festgestellt worden sind.

(2) Die Veranlagung der Vermögensteuer ist auf den 1. Januar 1941 in der Weise zu ändern, daß

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Grundstücke die Einheitswerte, die nach dem Reichsbewertungsgesetz auf den 1. Januar 1940 festgestellt worden sind, an die Stelle der nach Absatz 1 Ziffer 1 angesetzten Einheitswerte treten;
2. für die gewerblichen Betriebe die Einheitswerte, die § 2 Absatz 2 gemäß festgestellt worden sind, an die Stelle der nach Absatz 1 Ziffer 2 angesetzten Einheitswerte treten.

Die Änderung der Vermögensteuerveranlagung gilt ab 1. April 1941.

§ 5

Steuerbemessung für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. März 1940

Wer nach dem Danziger Vermögensteuergesetz verpflichtet ist, für das Kalenderjahr 1939 Vermögensteuer zu entrichten, hat für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. März 1940 am 15. Februar 1940 einen Betrag in Höhe von einem Viertel der Steuer zu entrichten, die für das Kalenderjahr 1939 veranlagt worden ist.

§ 6

Vorauszahlungen ab 1. April 1940

Die Finanzämter können für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Bescheids über die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer Vorauszahlungen festsetzen.

Abschnitt III

Aufbringungsumlage

§ 7

Erste Hauptveranlagung

(1) Die erste Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1940 durchgeführt. Der Zeitraum, für den diese Hauptveranlagung gilt, beginnt am 1. April 1940.

(2) § 4 Absatz 2 Ziffer 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Vorauszahlungen

Die Finanzämter können für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum Empfang des Bescheids über die erste Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage Vorauszahlungen festsetzen.

Abschnitt IV

Steuern vom Grundbesitz

§ 9

Grundsteuer

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden. Weitere Bestimmungen dazu bleiben vorbehalten.

§ 10

Hauszinssteuer

Das Gesetz vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) und die Preußische Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 47) treten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht in Kraft.

§ 11

Danziger Grundvermögensteuer

Die Grundvermögensteuer wird nach den Vorschriften des Danziger Grundvermögensteuergesetzes bis zum 31. März 1941 erhoben.

§ 12

Danziger Wohnungsbauabgabe

Die Wohnungsbauabgabe wird nach den Vorschriften des Danziger Wohnungsbaugesetzes zunächst weiter erhoben.

Berlin, 4. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts im Wirtschaftsgebiet Sudetenland.

Vom 12. Januar 1940.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 25. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 975) § 1 Nr. 3 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes:

§ 1

(1) Für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland wird ein soziales Ehrengericht mit dem Sitz in Reichenberg errichtet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts am Sitze des Ehrengerichts wahrgenommen.

§ 2

Die Vorschriften der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte) vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255) §§ 2 bis 28 treten mit folgender Maßgabe in Kraft:

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat das Verzeichnis derjenigen Wirtschaftszweige, aus denen er die Beisitzer des Ehrengerichts zu berufen beabsichtigt (§ 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit), erstmalig unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung der Deutschen Arbeitsfront zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Beisitzer des Ehrengerichts zu übermitteln.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates.

Vom 15. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und für die besetzten polnischen Gebiete verordnet:

§ 1

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen (nebst allem Zubehör) des bisherigen polnischen Staates einschließlich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art wird sichergestellt.

(2) Dieses Vermögen wird zwecks Sicherstellung beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme ist das in den eingegliederten Ostgebieten belegene Vermögen, das öffentlichen Zwecken des ehemaligen polnischen Staates diente und von einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird, ferner solches in den eingegliederten Ostgebieten und in den besetzten polnischen Gebieten belegenes Vermögen, das

a) ganz oder teilweise Zwecken der polnischen Wehrmacht, der Luftwaffe und des Wetterdienstes diente oder zu dienen bestimmt war, oder

b) innerhalb der damaligen Reichsgrenzen vor dem 1. November 1918 von der deutschen Wehrmacht benutzt worden ist, oder

c) von der deutschen Wehrmacht für Zwecke der Reichsverteidigung in Besitz genommen worden ist.

(3) Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten die Verfügungsmacht über dieses Vermögen, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Alle juristischen und natürlichen Personen, die beschlagnahmtes Vermögen als Beauftragte, Pächter, Nutznießer oder auf Grund eines anderen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses mittelbar oder unmittelbar in Besitz oder Verwahrung haben oder verwalten, haben binnen eines Monats der zuständigen unteren deutschen Verwaltungsbehörde (Landrat oder Stadtkommissar) dieses Vermögen anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) eine genaue Angabe darüber, wo sich das Vermögen befindet,

b) eine kurze Darstellung des Vermögens, seines Werts oder seiner Größe,

c) eine Angabe, auf Grund welchen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses der Anmeldende sich als meldepflichtig ansieht.

(3) Die Haupttreuhandstelle Ost kann die Anmeldepflicht anders regeln.

§ 3

(1) Eine Anmeldepflicht nach § 2 besteht nicht für Vermögen des ehemaligen polnischen Staates, das von einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird.

(2) Die Obersten Reichsbehörden teilen der Haupttreuhandstelle Ost das von ihnen und den ihnen nachgeordneten Stellen verwaltete Vermögen mit.

§ 4

Wer beschlagnahmtes Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, hat es bis auf weiteres zu verwalten. Veränderungen oder Verfügungen über das Vermögen oder seine Erträge sind nur in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft zulässig. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere die Verfügung über Grundstücke, bedürfen der Genehmigung der Haupttreuhandstelle Ost oder der von ihr beauftragten Stellen. Genehmigungspflichtig ist auch die Verpachtung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe sowie landwirtschaftlicher Grundstücke, die größer als 10 Hektar sind.

§ 5

Die nach den §§ 2 und 3 in Betracht kommenden Behörden, juristischen oder natürlichen Personen sind verpflichtet, auf Verlangen der Haupttreuhandstelle Ost gemäß § 1 Abs. 2 beschlagnahmtes Vermögen ihren Treuhandstellen oder Beauftragten zu überlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle zur Geltungmachung oder Verwaltung von Vermögensrechten gehörenden Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere Bücher und Belege.

§ 6

Die Haupttreuhandstelle Ost oder ihre Treuhandstellen können die Verwaltung und in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft gebotene Verwertung beschlagnahmten Vermögens anderen Behörden und Dienststellen oder besonderen Treuhändern überlassen.

§ 7

Die Beschlagnahme, die Bestellung und Abberufung von Treuhändern sowie deren Namen sind auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost oder ihrer Treuhandstellen in das Grundbuch, in das Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 8

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Der Zwangsvollstreckung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich. Ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges, auf die Befriedigung von Gläubigern gerichtetes Verfahren findet nicht statt.

(2) Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprüche an das beschlagnahmte Vermögen zum Gegenstand haben, sind erst zulässig, wenn die Haupttreuhandstelle Ost nach Prüfung erklärt, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

§ 9

(1) Die Haupttreuhandstelle Ost kann zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von jedermann Auskunft verlangen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf ihr Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 10

(1) Mit Gefängnis- und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, um sich oder einem anderen einen Vermögensteil zu verschaffen, einen beschlagnahmten Vermögensgegenstand der Haupttreuhandstelle Ost, ihren Treuhandstellen oder ihren Beauftragten oder Treuhändern zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Handelt der Täter aus Widersetzlichkeit gegen die politische Neuordnung oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 11

(1) Mit Gefängnis- und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Anmelde- oder Auskunftspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost ein.

§ 12

Die Haupttreuhandstelle Ost erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Die Vorschriften der Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2475) bleiben unberührt.

(2) Soweit Vermögensgegenstände der im § 1 bezeichneten Art bereits beschlagnahmt sind, regelt sich die Durchführung der Beschlagnahme nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Das Amt von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern, die nach anderen Vorschriften eingesetzt worden sind, erlischt spätestens am 31. März 1940.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs.

Vom 16. Januar 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Titel, aus denen nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung oder einer der in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland oder im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen vollstreckt wird, sind im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reichs nach den Vorschriften dieser Verordnung vollstreckbar. Dabei begründet es für Titel im Sinne der Reichs-Zivilprozeßordnung keinen Unterschied, ob sie auf Reichs- oder Landesrecht beruhen und ob sie endgültig oder vorläufig vollstreckbar sind; jedoch darf die Vollstreckung aus vorläufig vollstreckbaren Schuldtiteln nicht weiter ausgedehnt werden, als sie nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung zulässig wäre.

§ 2
Voraussetzungen der Vollstreckung; Zuständigkeit

(1) Titel, die nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung zu vollstrecken sind, werden im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung vollstreckt. Den Vollzug ordnet das Vollstreckungsgericht (§§ 17 ff. der Exekutionsordnungen) an. Aus Arrestanordnungen wird die Vollstreckung zur Sicherstellung bewilligt.

(2) Titel im Sinne einer Exekutionsordnung werden im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung auf Betreiben des Gläubigers auf Grund einer Ausfertigung vollstreckt, die mit der Vollstreckungsklausel versehen ist. Die Vollstreckungsklausel wird für Titel aller Art von dem Gericht erteilt, das für die Bewilligung der Vollstreckung in dem Rechtsgebiet, in dem der Titel errichtet ist, zuständig wäre; die Vorschriften der §§ 7 bis 13, 36 der Exekutionsordnungen gelten sinngemäß. Bei Erteilung der Vollstreckungsklausel hat das Gericht auch den Betrag der Kosten festzusetzen, die dem Vollstreckungsgläubiger zu erstatten sind. Ist die Vollstreckung zur Sicherstellung bewilligt, so erfolgt die Vollstreckung auf Grund einer Ausfertigung des Titels und des Bewilligungsbeschlusses wie aus einem vollstreckbaren Urteil; eine Verwertung von Pfandgegenständen findet jedoch nicht statt.

§ 3
Einstweilige Verfügungen

(1) Der Vollzug von einstweiligen Verfügungen, die im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung erlassen sind, wird auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der einstweiligen Verfügung im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht bewilligt und durchgeführt. Ergeben sich Zweifel über die Art der Durchführung der Vollstreckung, so kann das Vollstreckungsgericht von Amts wegen besondere Anordnungen über die Durchführung der einstweiligen Verfügung treffen, falls die Eilbedürftigkeit der Sache eine Verständigung mit dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, nicht gestattet.

(2) Hat ein Gericht im Geltungsbereich einer Exekutionsordnung eine einstweilige Verfügung erlassen, so kann es im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung das zuständige Vollstreckungsgericht um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 4
Gleichstellung der Titel im Sinne der Exekutionsordnungen

(1) Titel im Sinne einer Exekutionsordnung werden im Geltungsbereich einer anderen Exekutionsordnung wie dort errichtete Titel vollstreckt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sinngemäß für die Vollstreckung zur Sicherstellung (§§ 370 ff. der Exekutionsordnungen) sowie für den Vollzug einstweiliger Verfügungen (§§ 378 ff. der Exekutionsordnungen).

§ 5
Durchführung der Vollstreckung

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Durchführung der Vollstreckung nach dem am Orte der Vollstreckung geltenden Recht. Nach diesem Recht bestimmt sich ebenfalls, wie weit zur Vollstreckung in einen Vermögensgegenstand auch ein Titel gegen andere Personen erforderlich ist.

(2) Im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung des Titels dem Vollstreckungsschuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(3) Aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden, die nach § 794 Ziffer 5 der Reichs-Zivilprozeßordnung vollstreckbar sind, darf auch in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der Titel mindestens eine Woche vorher zugestellt ist. Das gleiche gilt für Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die nicht auf das Urteil gesetzt sind.

(4) Vollstreckungstitel im Sinne des § 10a der in der Ostmark geltenden Exekutionsordnung werden im übrigen Reichsgebiet nur vollstreckt, wenn das in der Ostmark zuständige Gericht die Vollstreckung bewilligt und den Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs im Bewilligungsbeschluß rechtskräftig ziffernmäßig festgestellt hat. Anträge, den Umfang des zu vollstreckenden Anspruchs nach dieser Feststellung zu ändern, können nur bei dem in der Ostmark gelegenen Bewilligungsgericht gestellt werden.

(5) Lohn, Gehalt und ähnliche Bezüge dürfen nur nach Maßgabe der Vorschriften gepfändet werden, die an dem Orte gelten, an dem der Schuldner seinen Lebensunterhalt bestreiten muß.

§ 6

Gebühren

(1) Für die Bewilligung und Durchführung der Vollstreckung dürfen nicht deshalb höhere Gebühren erhoben werden, weil der der Vollstreckung zugrunde liegende Titel in einem anderen Rechtsgebiet des Großdeutschen Reichs errichtet worden ist.

(2) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Falle des § 2 Abs. 2 wird in der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren eine Gebühr nicht erhoben. Im Reichsgau Sudetenland ist die Erteilung der Vollstreckungsklausel nur in den Fällen des § 125 der Reichskostenordnung gebührenpflichtig.

(3) Wird von einem Gericht in der Ostmark oder im Protektorat Böhmen und Mähren eine durch einen Vollstrecker im Reichsgau Sudetenland auszuführende Vollstreckungshandlung bewilligt, so wird hierfür eine Gebühr nicht erhoben.

§ 7

Übergangsvorschriften

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung sowie das Verfahren bestimmen sich bei Vollstreckungstiteln, die vor der Vereinigung neuer Rechtsgebiete mit dem Deutschen Reich errichtet worden sind, nach den bisherigen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Titel im Geltungsbereich der Reichs-Zivilprozeßordnung einschließlich des Memellandes und Danzigs, jedoch ohne die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebiete, stehen einander ohne sachliche und zeitliche Beschränkung gleich.
2. Als Zeitpunkt der Vereinigung ist im Verhältnis zwischen der Ostmark und dem Altreich der 13. März 1938, im Verhältnis zwischen dem Altreich und der Ostmark einerseits, den sudetendeutschen Gebieten andererseits der 10. Oktober 1938, im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet der 16. März 1939 anzusehen.
3. Bei Entscheidungen ist der Zeitpunkt des Eintritts ihrer Rechtskraft maßgebend.
4. Für die Vollstreckung von Titeln aus den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren im Altreich gelten, soweit es sich nicht um die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit handelt, die Vorschriften des früheren deutsch-österreichischen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55 ff.) und der Verordnung zur Ausführung dieses Vertrags vom 26. April 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 91) sinngemäß.

§ 8

Einstellung der Vollstreckung

Wird in dem Rechtsgebiet, in dem der Titel errichtet ist, die Aufschiebung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet, so ist auch das Verfahren in dem Rechtsgebiet, wo die Vollstreckung durchgeführt wird, aufzuschieben oder einzustellen.

§ 9

Vermögensgerichtsstand

Forderungen und andere Vermögensrechte dürfen im Gerichtsstand des Vermögens (§ 828 der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 18 Ziffer 3 der Exekutionsordnungen) nur gepfändet werden, wenn auch im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reichs ein sonstiger Gerichtsstand für die Pfändung nicht gegeben ist.

§ 10

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur weiteren Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Er kann sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden.

§ 11

Anwendungsbereich; Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung findet auf die Beitreibung von Steuern keine Anwendung.

(2) Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Einführung in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge. Vom 17. Januar 1940.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1985) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

Wird ein Kraftfahrzeuganhänger nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet, weil das Antriebsfahrzeug auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) in Anspruch genommen ist oder weil es auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2055) nicht mehr benutzt werden darf, so finden auf die Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge, die selbständig über den Anhänger abgeschlossen sind, die §§ 1 bis 4 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1985) Anwendung.

§ 2

Wird ein Kraftfahrzeuganhänger auf Grund des Reichsleistungsgesetzes veräußert, so finden auf die Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge, die selbständig über den Anhänger abgeschlossen sind, die §§ 6, 7 der Verordnung über Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge Anwendung.

§ 3

(1) Rechte und Pflichten aus Unfallversicherungsverträgen, die sich auf ein bestimmtes, im Versicherungsantrage bezeichnetes Kraftfahrzeug beziehen, ruhen, solange das Kraftfahrzeug auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden darf. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben unberührt. Die Dauer der Verträge verlängert sich um die Zeit der Stillegung des Kraftfahrzeugs.

(2) Auf das Versicherungsentgelt findet § 2 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge Anwendung.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 gelten auch für Anhänger, die der Personenbeförderung dienen, wenn ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung die Inanspruchnahme des Antriebsfahrzeugs auf Grund des Reichsleistungsgesetzes oder die Stillegung entgegenstehen.

§ 5

(1) Gesetzliche Vorschriften über die Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge finden auf stillgelegte Kraftfahrzeuge einstweilen keine Anwendung. Das gleiche gilt, soweit Anhänger aus den im § 4 bezeichneten Gründen nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung,

a) wenn bei Verkündung dieser Verordnung bereits ein Haftpflichtversicherungsvertrag oder eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß eines solchen besteht,

b) wenn das Fahrzeug auf Grund behördlicher Anordnung in betriebsfähigem Zustande gehalten werden muß,

c) wenn es auf Grund behördlicher Ermächtigung zu einzelnen Fahrten benutzt wird.

§ 6

In den Fällen des § 7 der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge sind in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland die §§ 69 bis 72 des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) anzuwenden. Dabei treten an Stelle der dort bezogenen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1939, § 5 jedoch erst mit der Verkündung der Verordnung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

In der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2100) muß es im § 5 Abs. 2 Buchst. b statt „die Angehörigen des aktiven Wehrdienstes und des Reichsarbeitsdienstes" richtig heißen: „die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes".

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Reppert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1940	Nr. 15

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 40	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (Umstellungsverordnung)	179
16. 1. 40	Verordnung zur Einführung aktienrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	185
18. 1. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	188
	Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	190

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 17. Januar 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum Deutsch-Lettischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Fünfzehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (Beitritt von Litauen). — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung norwegischer Kippered-Heringe. — Bekanntmachung über den Deutsch-Litauischen Freihafenvertrag. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (Umstellungsverordnung).

Vom 16. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der bisherigen Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

Abschnitt I
Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach dem 31. Dezember 1939 aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 1. September 1939 und dem 31. Dezember 1939 sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der siebzig Hundertstel seines Nennbetrags in Gulden beträgt. Der Nennbetrag in Gulden ist zu vermerken.

§ 2

(1) Für den 1. September 1939 oder für einen späteren Stichtag sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 ff. des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäfts-

jahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und die Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) ohne Rücksicht auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz; die Eröffnungsbilanz wird von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1940.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen geltenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Abschnitt II
Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Anteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Anteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungszuschuß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens zehntausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf einhundert Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Anteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661) umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 12

Beabsichtigt der Vorstand, die Eröffnungsbilanz für einen Stichtag aufzustellen, vor dem die Hauptversammlung keine Abschlußprüfer gewählt hat, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene berichtigte Liste der Gesellschafter beizufügen (§ 40 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Industrie- und Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 16

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 17

(1) Die auf Gulden lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 18

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes nur, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf

stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 20

Zur Anfechtung ist auch die Industrie- und Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 21

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer Spruchstelle.

(2) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Danzig. Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Danzig.

§ 22

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 23

(1) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(2) Die Spruchstelle entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

(3) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 24

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach den §§ 21 bis 23 in erster Instanz anhängig ist, so gelten die §§ 21 bis 23 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 25

Die §§ 19 bis 24 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmungen

§ 26

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 27

(1) Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Reichsmark.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn im Statut etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Reichsmark finden die Vor-

schriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 28

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der letzten vorausgehenden Jahresbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 29

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 3 dieser Verordnung und der §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der Prüfungsverband. § 15 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

Abschnitt V

Steuern. Gebühren

§ 30

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 1. September 1939 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 1. September 1939 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

§ 31

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstands:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals;
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, zwanzigtausend Reichsmark zuzüglich eines Viertels des zwanzigtausend Reichsmark übersteigenden Betrags.

(3) Bei der Bemessung des Betrags des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen in Abzug gebracht.

Abschnitt VI
Schlußvorschriften

§ 32

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Zustand der Abwicklung. Sie ist ferner nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Nennkapital und deren Anteile schon bei der Gründung auf Reichsmark gelautet haben.

§ 33

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 34

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung aktienrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 16. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der bisherigen Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hiermit verordnet:

Artikel I
Inkrafttreten des Aktiengesetzes

§ 1

Das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107), das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) und die Durchführungsverordnungen zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026), vom 19. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1300) und vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839) treten zugleich mit den folgenden Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Artikel II
Übergangsvorschriften

§ 2

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nach der Umstellung (Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 179) weniger als fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte, im Falle des § 9 Abs. 1 der Umstellungsverordnung aber der erhöhte Nennbetrag des Grundkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

§ 3

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen außer dem Falle des § 9 Abs. 3 der Umstellungsverordnung nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. Januar 1940 in das Handelsregister eingetragen werden, gelten im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von einhundert Reichsmark und, soweit Aktien über zwanzig oder fünfzig Reichsmark ausgegeben sind, diese Beträge. Dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von eintausend Reichsmark oder mehr lauten.

§ 4

Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem 1. Januar 1940 mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20 und 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 5

Vorratsaktien

(1) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschafter oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die schon vor dem 1. Januar 1940 begründet wurden.

(2) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. Juli 1940 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(3) Der Vorstand hat die zur Verfügung gestellten Aktien nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien einzuziehen.

(4) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Aktien bis zum 31. Dezember 1940 veräußert werden. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung gezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform und soll nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen, beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

§ 6

Vorstand

(1) Die Entscheidungsbefugnis nach § 70 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes steht nur einem nach dem 31. Dezember 1939 ernannten Vorsitzer des Vorstands zu.

(2) Die im § 75 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von höchstens fünf Jahren beginnt für Vorstandsmitglieder, die am 1. Januar 1940 im Amt sind, erst mit diesem Zeitpunkt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann seinen Anstellungsvertrag auf den 1. Oktober 1940 mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen, wenn sich der Vertrag auf einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren seit dem 1. Januar 1940 erstreckt haben würde. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, daß sich seine Gesamtbezüge durch die Vorschrift des § 77 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes über die Gewinnbeteiligung der Vorstandsmitglieder erheblich verschlechtern werden.

§ 7

Aufsichtsrat

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung, Wahl und Abberufung und die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 1. Januar 1940 laufende Geschäftsjahr abgehalten wird, spätestens mit Ablauf der im § 104 Abs. 1 des Aktiengesetzes für die Beschlußfassung über die Entlastung bestimmten Frist. Eine Hauptversammlung, die innerhalb dieser Frist stattfindet, kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder erlischt mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

§ 8

Mehrstimmrechtsaktien

Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem 1. Januar 1940 beschlossen worden ist, verlieren ihren Vorzug im Stimmrecht zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt, wenn nicht der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und den sonst beteiligten Reichsministern nach § 12 des Aktiengesetzes Ausnahmen zuläßt.

§ 9

Stimmrecht nicht voll eingezahlter Aktien

§ 114 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt auch für Aktien, die am 1. Januar 1940 nicht voll eingezahlt sind. Jedoch findet die Vorschrift auf die vor dem 1. Oktober 1941 stattfindenden Hauptversammlung keine Anwendung; das Stimmenverhältnis richtet sich insoweit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 10

Rechnungslegung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz über die Rechnungslegung gelten nicht für die Rechnungsabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden. Die §§ 125 und 126 des Aktiengesetzes sind auch auf diese Rechnungsabschlüsse anzuwenden, sobald der Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes bestellt ist; die Rechnungsabschlüsse werden jedoch von der Hauptversammlung festgestellt.

(2) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 1. Januar 1940 laufende Geschäftsjahr abgehalten wird, soll gleichzeitig die Abschlußprüfer wählen. Werden die Abschlußprüfer nicht vor dem 1. Oktober 1941 gewählt, so bestellt sie das Registergericht; § 136 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

§ 11

Satzungsänderung

Für die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien gilt die Umstellungsverordnung.

§ 12

Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 1941 kann eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor dem Tage des Inkrafttretens der Zweiten Verordnung des Senats der bisherigen Freien Stadt Danzig zur Durchführung der Rechtsverordnung über Änderung des Aktienrechts Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 17. Juni 1933 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 265) — 27. Juni 1933 — erworben hat. Dabei genügt für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 13

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Nichtigkeit der Gesellschaft

(1) Die im § 196 Abs. 2 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von drei Jahren beginnt für Beschlüsse, die vor dem 1. Januar 1940 in das Handelsregister eingetragen wurden, erst mit diesem Zeitpunkt.

(2) Dies gilt sinngemäß für die im § 216 Abs. 3 des Aktiengesetzes bestimmte Frist von fünf Jahren.

§ 14

Verschmelzung

(1) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Verschmelzung gelten nicht für Verschmelzungen, bei denen der Beschluß der übertragenden Gesellschaft über die Verschmelzung (Fusion) und, wenn zur Durchführung der Verschmelzung eine Erhöhung des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft nötig war, auch die Durchführung der Erhöhung am 1. Januar 1940 bereits in das Handelsregister eingetragen sind.

(2) Für diese Verschmelzungen bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Jedoch steht das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, solchen Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und staatlich überwachten Deckungsmasse haben; solche Gläubiger brauchen zur Anmeldung ihrer Ansprüche nicht aufgefordert zu werden.

(3) Im übrigen können Verschmelzungen nicht vorgenommen werden, ehe sich die aufnehmende Gesellschaft nach der Umstellungsverordnung umgestellt hat.

§ 15

Umwandlung

Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 16

Zulassung ausländischer Gesellschaften

Für ausländische Aktiengesellschaften, die am 1. Januar 1940 einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise bereits ausüben, gilt die Genehmigung nach § 292 des Aktiengesetzes als erteilt; sie kann zurückgenommen werden.

§ 17

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Artikel III

Schlußvorschrift

§ 18

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung oder das Aktiengesetz ergänzende Vorschriften erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.

Vom 18. Januar 1940.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung und Änderung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Geldleistungen zugunsten des Reichs, die auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens festgesetzt werden, sind von den Finanzämtern wie Reichssteuern einzuziehen. Für die Einziehung ist das Finanzamt zuständig, das nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Zahlungspflichtigen nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Geldleistungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt, aber noch nicht erfüllt worden sind.

Artikel II

§ 2

(1) Ist die Genehmigung zur Veräußerung eines jüdischen Gewerbebetriebes, eines jüdischen Grund-

stücks oder eines sonstigen jüdischen Vermögensteils mit einer Auflage verbunden, so ist der Veräußerer nicht berechtigt, aus diesem Grunde von dem Vertrage zurückzutreten.

(2) Eine Vereinbarung, wonach die Verpflichtungen des Veräußerers nur dann wirksam sein sollen, wenn die Genehmigung nicht mit einer Auflage verbunden wird, gilt als nicht geschlossen und zwar auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen worden ist. War bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Veräußerung bereits rechtskräftig genehmigt und sodann über den Vertragsgegenstand anderweitig verfügt worden, so findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Ist die Genehmigung der Veräußerung mit der Anordnung verbunden, daß das vereinbarte Entgelt herabgesetzt wird, so ist diese Anordnung bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen einer Auflage gleichzuachten.

Artikel III

§ 3

(1) Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften nach § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens sind die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister oder entsprechende Behörden) zuständig.

(2) Für die Entscheidung über die nach § 19 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens zulässige Beschwerde sind in diesen Fällen die im § 17 der genannten Verordnung bezeichneten höheren Verwaltungsbehörden zuständig; in der Reichshauptstadt Berlin tritt an die Stelle des Polizeipräsidenten der Stadtpräsident.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3 gelten nicht, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliches Vermögen handelt; hier verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten (§ 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens).

(2) Die Vorschriften des § 3 gelten ferner nicht in den Fällen, in denen ein Betriebsgrundstück zusammen mit einem Gewerbebetrieb veräußert werden soll; in diesen Fällen ersetzt die von der höheren Verwaltungsbehörde zu erteilende Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) die Genehmigung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.

§ 5

Die Inkraftsetzung des Artikels III dieser Verordnung für die Ostmark bleibt vorbehalten.

Artikel IV

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit durch Artikel III dieser Verordnung die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden geändert wird, sind die anhängigen Genehmigungsverfahren an die nach § 5 dieser Verordnung zuständigen Stellen abzugeben.

Berlin, den 18. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Mitteilung
der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Die Schlußnummern zum Jahrgang 1939 des Reichsgesetzblatts, Teil I und Teil II – enthaltend Titel, Sachverzeichnis und Zeitliche Übersichten – können nicht vor Ende Februar 1940 fertiggestellt und versandt werden.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 *RM* einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 *Rpf*). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 *RM*. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *RM*, für Teil II = 2,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1940	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 40	Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	191
15. 1. 40	Zweite Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen	195
15. 1. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften	196
16. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten	196
17. 1. 40	Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark	202
18. 1. 40	Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	203

Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens.

Vom 15. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Inland

Als Inland im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

Feindliche Staaten

Als feindliche Staaten sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten;
4. Sudan;
5. Irak.

§ 3

Feinde

(1) Als Feinde sind anzusehen:

1. die feindlichen Staaten, ihre Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Personen;
2. natürliche Personen, die einem feindlichen Staat angehören oder die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben;
3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, sofern entweder sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet eines feindlichen Staates haben oder ihre ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staates beruht;

4. andere als die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personen in bezug auf Niederlassungen, die sie im Gebiet eines feindlichen Staates haben.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 zulassen.

§ 4

Feindliches Vermögen im Inland

Als im Inland befindliches feindliches Vermögen sind folgende Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Feinden gehören.

I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich im Inland befinden;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich im Inland befinden; Schuldverschreibungen des Reichs und sonstiger Schuldner, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Inland haben, auch wenn sich die Urkunden im Ausland befinden;
3. Zahlungsmittel, die sich im Inland befinden;
4. Beteiligungen an Unternehmen, die im Inland entweder ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf inländischem Recht beruht, gleichviel, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;
5. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Inland haben, und Forderungen, die im Betriebe einer inländischen Niederlassung des Schuldners entstanden sind;
6. Rechte und Ansprüche, die in einem inländischen öffentlichen Buch oder Register eingetragen sind;
7. im Inland erteilte Gewerbeberechtigungen;
8. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, denen für das Inland Schutz verliehen ist;
9. das dem Betrieb einer inländischen Niederlassung oder einer im Inland ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter I Nrn. 1 bis 8 fällt.

II. 1. Rechte an den zu I aufgeführten Gegenständen;
2. Rechte aus Verträgen über die zu I aufgeführten Gegenstände.

Zweiter Abschnitt

Zahlungsverbot

§ 5

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Zahlungen an Feinde nach dem Ausland in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Überweisung oder in sonstiger Weise zu leisten.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von dem Zahlungsverbot des Abs. 1 zulassen.

Dritter Abschnitt

Anmeldung feindlichen Vermögens

§ 6

Gegenstand der Anmeldung

Das im Inland befindliche feindliche Vermögen (§ 4) ist anzumelden.

§ 7

Anmeldepflicht

Anmeldepflichtig sind:

1. feindliche Staatsangehörige — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen —, die sich im Inland aufhalten;
2. wer im Inland feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, in Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht;
3. wer einem im Ausland befindlichen Feind eine Leistung schuldet;
4. die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen, an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben.

§ 8

Ermächtigung

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung erläßt der Reichsminister der Finanzen. Er kann anordnen, daß die von ihm bestimmten Behörden befugt sind, über alle Geschäftsangelegenheiten Auskunft zu verlangen sowie die Bücher und Schriften einzusehen.

Vierter Abschnitt

Verfügungsbeschränkungen

§ 9

Allgemeines Verfügungsverbot

Über das im Inland befindliche feindliche Vermögen darf nicht verfügt werden. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich.

§ 10

Ausnahmen

(1) Das Verfügungsverbot des § 9 gilt nicht, soweit Verfügungen bereits nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1734) nebst seinen Durchführungsvorschriften Beschränkungen unterliegen, und zwar auch soweit bestimmte Verfügungen nach den

Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung von den Beschränkungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ausgenommen sind.

(2) Das Verfügungsverbot des § 9 gilt ferner nicht für Verfügungen, die im Inland

1. im Rahmen der laufenden Verwaltung eines Betriebs oder Grundstücks oder zur Fortführung eines Haushalts erforderlich sind;
2. durch einen von einem deutschen Gericht bestellten Vormund, Pfleger oder sonstigen Verwalter mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen werden;
3. von einem nach § 12 bestellten Verwalter vorgenommen werden.

(3) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen weitere Ausnahmen von dem Verfügungsverbot des § 9 zulassen.

§ 11

Rückwirkung

Aus Verfügungen, welche über das nach § 6 der Anmeldepflicht unterliegende Vermögen nach dem 2. September 1939 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Rechte nicht geltend gemacht werden; § 10 gilt sinngemäß. Die Gültigkeit von Verfügungen, die nach Artikel 2 Abs. 5 der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141) vom Reichsminister der Justiz zugelassen sind, wird hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt

Verwaltung von Unternehmen

§ 12

Voraussetzungen

(1) In juristische Personen des Privatrechts, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen (Unternehmen), die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, kann zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens ein Verwalter eingesetzt werden, wenn das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht.

(2) Ob ein Unternehmen unter maßgebendem feindlichem Einfluß steht, entscheidet in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz.

(3) Die Kosten der Verwaltung trägt das Unternehmen.

§ 13

Verfahren

(1) Zur Bestellung des Verwalters ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Im Protektorat Böhmen und Mähren ist für die Bestellung des Verwalters das deutsche Oberlandesgericht Prag zuständig.

(2) Soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Ostmark die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Stellung des Verwalters

(1) Soweit bei der Einsetzung des Verwalters nichts anderes bestimmt wird, ist der Verwalter zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die der Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Während der Dauer der Verwaltung ruhen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen; gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe.

(2) Ist das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Bestellung des Verwalters von Amts wegen gebührenfrei einzutragen.

§ 15

Sorgfaltspflicht

(1) Der Verwalter hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden.

(2) Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Gerichts.

§ 16

Vergütung

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Der Betrag ist durch das für die Bestellung des Verwalters zuständige Oberlandesgericht festzusetzen und von dem Verwalter bei dem Unternehmen einzuziehen.

§ 17

Aufhebung der Verwaltung

Das Gericht kann jederzeit die Verwaltung aufheben und die Bestellung des Verwalters widerrufen. Ist das Unternehmen im Handels- oder Genossen-

schaftsregister eingetragen, so ist der Widerruf der Bestellung in das Handels- oder Genossenschaftsregister gebührenfrei einzutragen.

§ 18

Grundstücke

Für Grundstücke, die im Eigentum von Feinden stehen, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß.

§ 19

Ermächtigung

Die näheren Bestimmungen über die Einleitung, Führung und Beendigung der Verwaltung erläßt der Reichsminister der Justiz. Er bestellt zur einheitlichen Lenkung der Verwaltung von Unternehmen einen Reichskommissar.

Sechster Abschnitt

Strafvorschriften

§ 20

Strafe

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einer Vorschrift in den §§ 5 bis 7, 9 oder einer auf Grund der §§ 8, 25 erlassenen Bestimmung vorsätzlich zuwiderhandelt, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer einer der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 21

Einziehung

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen § 5 kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

(3) In der Ostmark erkennt über die Einziehung im selbständigen Verfahren auf Antrag des Staatsanwalts die Ratskammer des Landgerichts, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen sofort bekanntzumachen; kann er dem Betroffenen nicht zugestellt werden, so gelten die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 22

Antrag

Die Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen §§ 6, 7, 9 oder eine auf Grund der §§ 8, 25 erlassene Vorschrift findet nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen statt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 23

Übertragung von Zuständigkeiten

Ist in dieser Verordnung ein Reichsminister ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen oder Genehmigungen zu erteilen, so kann er seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 24

Gebühren

(1) Für das Verfahren über Genehmigungen oder Ausnahmebewilligungen kann eine Gebühr von 5 bis 1000 Reichsmark erhoben werden.

(2) Die Behandlung der Anträge kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

§ 25

Anmeldung deutschen Vermögens

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen über die Anmeldung des deutschen Vermögens, das sich im Gebiet feindlicher Staaten befindet, zu erlassen.

§ 26

Weitere Maßnahmen

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die Behandlung feindlichen Vermögens zu erlassen.

(2) Wenn ein feindlicher Staat die auf seinem Gebiet wirksamen gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, die deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Unternehmen zustehen, in Abweichung der den Inländern zuteil werdenden Behandlung besonderen Maßnahmen unterwirft, kann der Reichs-

minister der Justiz Vergeltungsmaßnahmen treffen. Gleiches gilt für den Fall, daß ein feindlicher Staat den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Unternehmen besonderen Beschränkungen unterwirft.

§ 27

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 28

Protektorat Böhmen und Mähren

Befugnisse, die in dieser Verordnung einem Reichsminister übertragen sind, übt er für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor aus.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 3. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen. Vom 15. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1701) erhält folgende Absätze 2 bis 4:

„(2) Ist der Beamte am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung oder Beförderung oder vor der Zustellung der Urkunde gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung oder Beförderung des Beamten als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt.

(3) Abs. 2 gilt auch für solche Beamte, die, ohne zum Wehrdienst einberufen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Urkunde oder später vor der Zustellung der Urkunde ihr Leben verlieren.

(4) Die Verordnung gilt rückwirkend vom 1. September 1939 ab."

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften. Vom 15. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichsminister der Justiz kann für einzelne Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von dem Aktiengesetz, den Gesetzen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Handelsgesetzbuch abweichende Anordnungen über die Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie über die Bekanntmachung von Eintragungen in das Handelsregister erlassen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten. Vom 16. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Vom 1. Januar 1940 an gelten in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten — fortan als neue Gebiete bezeichnet —

1. die Reichsversicherungsordnung,
2. das Angestelltenversicherungsgesetz,
3. das Reichsknappschaftsgesetz

nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung bisher erlassenen Vorschriften, jedoch bis auf weiteres mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten.

§ 2

Versicherte, die am 31. Dezember 1939 nach dem bisherigen Recht versichert waren, aber nach Reichsrecht nicht versicherungspflichtig sind, können die Versicherung fortsetzen.

§ 3

Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Reichsversicherung nimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle wahr.

§ 4

Wegen der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter sowie deren Errichtung bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere.

Abschnitt II
Krankenversicherung

§ 5

In der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die bei den bisherigen Versicherungsträgern zurückgelegt sind, als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 6

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Weiterversicherte.

§ 7

(1) Versicherungsträger sind die bisherigen Träger der Krankenversicherung. Sie haben ihre Satzungen dem Reichsrecht spätestens bis zum 1. Juli 1940 anzupassen.

(2) Die Bereiche der Betriebskrankenkassen der Reichsverkehrsverwaltungen und der Deutschen Reichspost werden auf die neuen Gebiete erstreckt.

(3) Für Ersatzkassenmitglieder aus dem Altreich, die in den neuen Gebieten eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439).

§ 8

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands werden auf die neuen Gebiete erstreckt.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die für die Träger der Krankenversicherung behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen diesen Vereinigungen in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister oder in das Reichszahnarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 9

Die Vorschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 10

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle in den neuen Gebieten eingetretenen Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein Bescheid des Versicherungsträgers am 31. Dezember 1939 noch nicht ergangen ist. Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften mit den Besonderheiten der §§ 11 bis 14.

(2) Als Versicherungsfall gilt der zu entschädigende Unfall (Berufskrankheit) unbeschadet des § 12 Abs. 3.

§ 11

(1) Die vor dem 1. Januar 1940 rechtskräftig festgestellten und die nach Erteilung eines Bescheides zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig festgestellten Renten werden für die Zeit vom 1. Januar 1940 an von den nach Reichsrecht zuständigen Versicherungsträgern (§§ 15 bis 20) gewährt.

(2) Als Renten im Sinne des Abs. 1 gelten

1. die von einem deutschen Versicherungsträger festgestellten und auf die polnische Unfallversicherung in den neuen Gebieten übergegangenen Renten,
2. die von der Versicherungsanstalt Königshütte festgestellten Renten für Berechtigte, die im Altreich, in der Ostmark, in den sudetendeutschen Gebieten, im Memelland und in der bisherigen Freien Stadt Danzig wohnen,
3. die von der Versicherungsanstalt Königshütte und von den sonstigen Trägern der polnischen oder der tschecho-slowakischen Unfallversicherung festgestellten Renten für Berechtigte, die in den neuen Gebieten wohnen,
4. die von der tschecho-slowakischen Unfallversicherung für Berechtigte im Olsagebiet vor dem 1. Oktober 1938 festgestellten, aber von der polnischen Unfallversicherung nicht gezahlten Renten.

§ 12

(1) Die nach § 11 zu gewährenden Renten werden an Berechtigte mit nichtdeutscher Volkszugehörigkeit in der bisherigen Höhe weitergewährt.

(2) Die nach § 11 zu gewährenden Renten an Berechtigte, die deutsche Volkszugehörige oder deutsche Staatsangehörige sind, werden wie folgt neu berechnet:

1. Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die die Rente von einem deutschen Versicherungsträger festgestellt war, werden die Renten nach Reichsrecht neu berechnet.
2. Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die eine Rente von einem polnischen oder einem tschecho-slowakischen Versicherungsträger festgestellt war, wird der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der am 1. Januar 1940 geltende Tariflohn zugrunde gelegt. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit der Zahl zu vervielfältigen, die dem Rentenbescheid des polnischen oder des tschecho-slowakischen Versicherungsträgers als zur Zeit des Unfalls im Unfallbetrieb betriebsübliche Zahl der Arbeitstage zugrunde gelegt ist.
3. Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die im Bezirk der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. Januar 1940 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt.
4. Der Berechtigte behält die bisherige Rente unverändert weiter, wenn die Neuberechnung nach den Nrn. 1 bis 3 einen niedrigeren Betrag ergeben würde.
5. Über das Ergebnis der Umrechnung der Renten nach den Nrn. 1 bis 3 erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(3) Stirbt der Empfänger einer der im § 11 bezeichneten Unfallrenten, so erhalten seine Hinterbliebenen Rente nach Reichsrecht, jedoch mit der Maßgabe, daß ihrer Berechnung die Rente des Verstorbenen (Abs. 1, 2) zugrunde gelegt wird.

§ 13

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als 20 vom Hundert, so fällt die Rente mit dem 31. Dezember 1939 weg.

§ 14

Bei den von den polnischen Versicherungsträgern rechtskräftig abgelehnten Entschädigungsansprüchen behält es sein Bewenden.

§ 15

Die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten und die für die Provinz Schlesien zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen auch alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten in den neuen Gebieten; der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

§ 16

Das Deutsche Reich, die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichspost sind Träger der Unfallversicherung für die in den neuen Gebieten auf sie übergegangenen Betriebe.

§ 17

Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

§ 18

Der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Schlesien erstreckt sich auf die neuen Gebiete; er ist insoweit auch Träger der Unfallversicherung für die Haushaltungen.

§ 19

(1) Personen, die der Unfallversicherung auf Grund des § 9 unterliegen, sind bei dem Versicherungsträger versichert, der für den Betrieb oder nach der Art des Betriebes zuständig ist.

(2) Sind die im Abs. 1 genannten Personen Bedienstete eines Trägers der Unfallversicherung oder einer ihm angeschlossenen Zweig- oder Haftpflichtversicherungsanstalt, so erstreckt sich seine Zuständigkeit auch auf sie.

(3) Die übrigen im Abs. 1 genannten Personen und die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, werden, unbeschadet des § 18, der Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) zugewiesen.

§ 20

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 15 bis 19 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

§ 21

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein Bescheid des Versicherungsträgers am 31. Dezember 1939 noch nicht ergangen ist, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1939 oder vorher während seiner letzten Zugehörigkeit zur polnischen oder zur tschechoslowakischen Invalidenversicherung in den neuen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt war oder als freiwillig Versicherter (Anerkennungsgebührenzahler) in den neuen Gebieten gewohnt hat. Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften mit den Besonderheiten der §§ 23, 24.

§ 22

Für die nach Reichsrecht festzustellenden Renten gilt folgendes:

1. Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in der polnischen oder der tschecho-slowakischen Invalidenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung nach bisherigem Recht anrechenbaren Beitragswochen als solche angerechnet. Läßt sich die Zahl dieser Beitragswochen nicht feststellen, so gilt die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung als erfüllt, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1939 das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte, die Wartezeit nach § 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung als erfüllt, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1939 das sechzigste Lebensjahr vollendet hatte.
2. Die Anwartschaft gilt bis zum 31. Dezember 1939 als erhalten, wenn sie am 31. August 1939 nach dem bisherigen Recht erhalten war. Kann dies nicht festgestellt werden, so gilt die Anwartschaft bis zum 31. Dezember 1939 auch dann als erhalten, wenn der Versicherte in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis zum 31. Dezember 1939 mindestens einhundertdreißig Wochen versicherungspflichtig beschäftigt oder als Arbeitsloser unterstützt war.
3. Bei der Berechnung der Renten werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht gewährt; der Grundbetrag wird vom Reich getragen.

   Als Steigerungsbetrag der Invalidenrente werden bei männlichen Berechtigten für die in der polnischen oder der tschecho-slowakischen Invalidenversicherung bis zum 31. Dezember 1939 zurückgelegten Beitragszeiten gewährt:

   96 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 30. Lebensjahr,

   132 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 35. Lebensjahr,

   168 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 40. Lebensjahr,

   204 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 45. Lebensjahr,

   240 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 50. Lebensjahr,

   276 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 55. Lebensjahr,

   312 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 60. Lebensjahr,

   348 Reichsmark jährlich,
   wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1939 das 65. Lebensjahr

   vollendet hatte.

Für männliche Berechtigte, die am 31. Dezember 1939 das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden als Steigerungsbetrag für die genannten Versicherungszeiten 72 Reichsmark jährlich gewährt.

Für die weiblichen Berechtigten werden als Steigerungsbetrag für die genannten Versicherungszeiten zwei Drittel der für die männlichen Berechtigten maßgebenden Sätze gewährt, mindestens jedoch 72 Reichsmark jährlich.

4. Die Steigerungsbeträge nach Nr. 3 gelten auch die bei der deutschen Invalidenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten ab, wenn die Anwartschaft aus ihnen auf die polnische Invalidenversicherung übergegangen ist.

5. Hat ein Berechtigter außer Beiträgen zur polnischen oder zur tschecho-slowakischen Invalidenversicherung in der Zeit bis zum 31. Dezember 1939 auch Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet, so ermäßigen sich die in Nr. 3 genannten Steigerungsbeträge um

ein Fünftel,
wenn bis zu 260 Wochen- (60 Monats-) beiträge,
zwei Fünftel,
wenn mehr als 260 Wochen- (60 Monats-) beiträge, bis zu 520 Wochen- (120 Monats-) beiträge,
drei Fünftel,
wenn mehr als 520 Wochen- (120 Monats-) beiträge, bis zu 780 Wochen- (180 Monats-) beiträge,
vier Fünftel,
wenn mehr als 780 Wochen- (180 Monats-) beiträge, bis zu 1 040 Wochen- (240 Monats-) beiträge

zur Reichsversicherung entrichtet worden sind; sind mehr als 1 040 Wochen- (240 Monats-) beiträge entrichtet, so wird ein Steigerungsbetrag nach Nr. 3 nicht gewährt.

6. Der § 1269 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

7. Der Steigerungsbetrag bei der Witwenrente und bei der Witwerrente ist fünf Zehntel, bei der Waisenrente vier Zehntel der sich aus den Nrn. 3 bis 5 ergebenden Steigerungsbeträge der Invalidenrente.

§ 23

(1) Die vor dem 1. Januar 1940 rechtskräftig festgestellten und die nach Erteilung eines Bescheides zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig festgestellten Renten werden für die Zeit vom 1. Januar 1940 an von den nach Reichsrecht zuständigen Versicherungsträgern gewährt. § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 gelten entsprechend. Das Reich trägt von jeder Invaliden-, Witwen- und Witwerrente einen Teilbetrag von 72 Reichsmark jährlich und von jeder Waisenrente einen Teilbetrag von 36 Reichsmark jährlich als Grundbetrag; der Rest gilt als Steigerungsbetrag.

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Invalidenrenten, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers einer Invalidenrente nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Für die Witwen- und Witwerrenten ist der Grundbetrag 72 Reichsmark, für die Waisenrenten 36 Reichsmark jährlich; er wird vom Reich getragen. Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwen- und Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrages der Rente des Verstorbenen gewährt.

§ 24

(1) Soweit deutsche Volkszugehörige und deutsche Staatsangehörige Renten nach § 23 erhalten, wird ihnen durch die deutschen Versicherungsträger aus Mitteln des Reichs eine Zusatzrente gewährt. Die Zusatzrente beträgt:

60 Reichsmark jährlich bei den Invalidenrenten,
36 Reichsmark jährlich bei den Witwen- und Witwerrenten,
30 Reichsmark jährlich bei den Waisenrenten.

(2) Die Empfänger dieser Zusatzrenten erhalten Leistungen nach der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetrennten Gebieten vom 28. November 1930 (Reichsarbeitsbl. S. IV 497) nur, soweit diese höher sind.

(3) Über die Festsetzung der Zusatzrenten erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 25

(1) Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird um 5 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung.

(3) Die nach § 3 der Verordnung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der Zunahme der Zahl der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 26

(1) Vom 1. Januar 1940 an sind Beiträge für zurückliegende Zeiten nach Reichsrecht zu entrichten.

(2) Für die bei der Reichsbahn-Versicherungsanstalt Versicherten sind die Beiträge vom 1. September 1939 an nach Reichsrecht zu entrichten.

Abschnitt V

Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 27

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein Bescheid des Versicherungsträgers am 31. Dezem-

ber 1939 noch nicht ergangen ist, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1939 oder vorher während seiner letzten Zugehörigkeit zur polnischen oder zur tschechoslowakischen Angestelltenversicherung in den neuen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt war oder als freiwillig Versicherter (Anerkennungsgebührenzahler) in den neuen Gebieten gewohnt hat. Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die §§ 29, 30.

§ 28

Für die nach Reichsrecht festzustellenden Renten gilt folgendes:

1. Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in der polnischen und in der tschecho-slowakischen Angestelltenversicherung auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwilligen Versicherung nach bisherigem Recht anrechenbaren Beitragsmonate als solche angerechnet.

2. Die Anwartschaft gilt bis zum 31. Dezember 1939 als erhalten, wenn sie am 31. August 1939 nach dem bisherigen Recht erhalten war. Die Anwartschaft aus den zur deutschen Angestelltenversicherung für die Zeit vor dem 1. Januar 1926 entrichteten Beiträgen gilt bis dahin als erhalten.

3. Bei der Berechnung der Renten werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht gewährt.

   Für die zur deutschen Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge werden die Steigerungsbeträge nach Reichsrecht berechnet, und zwar auch dann, wenn die Anwartschaft aus diesen Beiträgen auf die polnische Angestelltenversicherung übergegangen ist.

   Als Steigerungsbetrag für das Ruhegeld aus den anrechenbaren Beitragsmonaten der polnischen Angestelltenversicherung werden jährlich 0,6 vom Hundert der nach bisherigem Recht für die Rentenberechnung maßgebenden, jedoch nur der den polnischen Beiträgen entsprechenden Gehaltssummen gewährt; Beiträge zur deutschen Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 gelten hierbei als polnische Beiträge.

   Als Steigerungsbetrag für das Ruhegeld aus den anrechenbaren Beitragsmonaten der tschecho-slowakischen Angestelltenversicherung wird der Steigerungsbetrag nach Reichsrecht gewährt. Dabei werden die Gehaltsklassen des § 4 des tschecho-slowakischen Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten, vom 21. Februar 1929 in der am 1. Oktober 1938 geltenden Fassung wie folgt den deutschen Gehaltsklassen nach § 169 des Angestelltenversicherungsgesetzes gleichgestellt:

die Klassen	1	und	2	der	Klasse	A,
» »	3	»	4	»	»	B,
» »	5	bis	7	»	»	C,
» »	8	und	9	»	»	D,
» »	10	»	11	»	»	E.

§ 29

(1) Die vor dem 1. Januar 1940 rechtskräftig festgestellten und die nach Erteilung eines Bescheides zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig festgestellten Renten werden für die Zeit vom 1. Januar 1940 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt, jedoch mit Ausnahme der nach bisherigem Recht gewährten Arbeitslosenrenten. Die Renten sind nach § 28 Nr. 3 umzurechnen. Über das Ergebnis der Umrechnung erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Renten, so wird seinen Hinterbliebenen Rente unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers eines Ruhegeldes nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Die Witwenrente und die Witwerrente sind fünf Zehntel, die Waisenrenten vier Zehntel der Rente des Verstorbenen ohne Kinderzuschuß.

§ 30

Soweit deutsche Volkszugehörige und deutsche Staatsangehörige Renten nach § 29 erhalten, wird ihnen durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eine Zusatzrente in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach § 29 Abs. 1 Satz 2 errechneten Rente und der bisherigen Rente gewährt. Über die Festsetzung der Zusatzrenten erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

Der § 25 Abs. 2, 3 und der § 26 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abschnitt VI

Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 32

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein Bescheid des Versicherungsträgers am 31. Dezember 1939 noch nicht ergangen ist, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1939 oder vorher während seiner letzten Zugehörigkeit zur polnischen oder zur tschecho-slowakischen knappschaftlichen Pensionsversicherung in den neuen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt war oder als freiwillig Versicherter (Anerkennungsgebührenzahler) in den neuen Gebieten gewohnt hat. Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften mit den Besonderheiten des § 34.

§ 33

Für die nach Reichsrecht festzustellenden Renten gilt folgendes:

1. Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in der polnischen oder der tschecho-slowakischen knappschaftlichen Versicherung auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung nach bisherigem Recht anrechenbaren Beitragsmonate als solche angerechnet.

2. Die Anwartschaft gilt bis zum 31. Dezember 1939 als erhalten, wenn sie am 31. August 1939 nach dem bisherigen Recht erhalten war.

3. Bei der Berechnung der Renten werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht gewährt.

   Für die zur deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung entrichteten Beiträge werden die Steigerungsbeträge nach Reichsrecht berechnet, und zwar auch dann, wenn die Anwartschaft aus diesen Beiträgen auf die polnische knappschaftliche Versicherung übergegangen ist. Für die an die Knappschaften in Tarnowitz und Kattowitz entrichteten Monatsbeiträge werden Steigerungsbeträge nach den Sätzen der vierten Klasse gewährt. Im übrigen bestimmt die Satzung der Reichsknappschaft die Höhe der Steigerungsbeträge.

§ 34

(1) Die vor dem 1. Januar 1940 rechtskräftig festgestellten und die nach Erteilung eines Bescheides zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig festgestellten Renten werden vom 1. Januar 1940 an von der Reichsknappschaft gewährt; die in den Renten enthaltenen Staatsanteile werden vom Reich getragen. Der § 11 Abs. 2 und der § 12 Abs. 1 gelten entsprechend; an die Stelle der im § 11 Abs. 2 genannten Versicherungsanstalt Königshütte treten die Knappschaften in Tarnowitz und Kattowitz.

(2) Für die Gewährung der Hinterbliebenenrenten gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Gewährung von Zusatzrenten gilt § 24 entsprechend.

§ 35

(1) Der Zuschuß des Reichs nach § 130g Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wird um 22 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) Der § 25 Abs. 3 und der § 26 Abs. 1 gelten entsprechend.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 36

Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Renten werden, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung mit der polnischen und der tschechoslowakischen Sozialversicherung, vorschußweise gewährt. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden über die Renten berufungsfähige Bescheide erteilt.

§ 37

Die Versicherungsträger, die in den neuen Gebieten ihren Sitz haben, werden, unbeschadet des § 7, mit dem 31. Dezember 1939 aufgelöst. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Abwicklung, den Übergang des Vermögens und die Rechte und Pflichten der Bediensteten dieser Versicherungsträger.

§ 38

Der Reichsarbeitsminister kann, falls erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

§ 39

(1) Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

(2) Dies gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschl. des Zuschlages) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern der Reichsversicherung gehörige Dritte übertragen werden.

§ 40

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Versicherungsträgern untereinander oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsversicherungsamt.

§ 41

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1939 bleibt auf dem Gebiete der Krankenversicherung § 1 der Achten Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung — Militärbereich Oberschlesien —, betreffend Sozialversicherung, vom 25. Oktober 1939 (Verordnungsbl. des Militärbereichs Oberschlesien — Chef der Zivilverwaltung — Nr. 23 S. 4) unberührt.

§ 42

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

§ 43

Das bisherige Sozialversicherungsrecht ist nicht mehr anzuwenden, soweit es dieser Verordnung widerspricht.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark.

Vom 17. Januar 1940.

Auf Grund von Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), von § 16 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und von § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet:

Artikel 1

In der Ostmark gelten:

1. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) mit der Maßgabe, daß elektrische Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte bis zum 31. Dezember 1940 auch nach den anerkannten Vorschriften des Elektrotechnischen Vereins in Wien eingerichtet werden können. Bestehende Anlagen werden hierdurch nicht berührt, es sei denn, daß die Belassung ihres bisherigen Zustandes eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen oder eine unmittelbare Brandgefahr bedeutet.
2. Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1732).

Artikel 2

Am 1. Februar 1940 treten die im Artikel 4 der Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts im Lande Österreich vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 83) aufrechterhaltenen österreichischen Bestimmungen außer Kraft, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

Artikel 3

Die auf Grund der außer Kraft gesetzten Bestimmungen bereits verliehenen Leitungsrechte werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Artikel 4

Auf die Durchführung von Enteignungsverfahren für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahn-Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. Enteignungsbehörde ist der Reichsstatthalter (bis zu dessen Berufung der Landeshauptmann, im Reichsgau Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien).
2. Art und Höhe der Entschädigung ist von der Enteignungsbehörde durch Beschluß festzustellen.
3. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Beschluß in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Beschluß mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlich im Besitzeinweisungsbeschluß festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbeschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

   Gegen die Entscheidung über die Besitzeinweisung ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde ist bei der Enteignungsbehörde einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses oder des Entschädigungs-Feststellungsbeschlusses die Feststellung der Entschädigung bei dem Amtsgericht verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt.
5. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten

wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes findet keine Anwendung.

6. Auf Grund des Ausspruchs der Enteignung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1940 in Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Enteignungsverfahren werden vom Reichsstatthalter nach den Vorschriften dieser Verordnung weitergeführt.

Berlin, den 17. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich.

Vom 18. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Erstreckung der Warenzeichen

(1) Die Wirkung der beim Reichspatentamt eingetragenen Warenzeichen (Warenzeichen deutschen Ursprungs) erstreckt sich auf die Ostmark. Bei den bis zum 31. März 1940 eingetragenen Warenzeichen tritt die Erstreckung erst am 1. April 1940 ein, soweit diese Zeichen nicht bereits vorher auf Grund der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 456) Wirkung in der Ostmark erlangt haben.

(2) Die Wirkung der in der Ostmark registrierten Marken (Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs) wird vom 1. April 1940 ab auf das Gebiet (Altreich) erstreckt, auf dem die nach dem Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) eingetragenen Warenzeichen wirksam sind.

(3) In den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erlangen die Warenzeichen auf Grund der Abs. 1 und 2 nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 1 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) aufrechterhalten worden sind.

(4) Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erlangen die Warenzeichen auf Grund des Abs. 2 nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2253) aufrechterhalten worden sind.

§ 2

Zusammentreffen von Zeichen deutschen und ostmärkischen Ursprungs

(1) Von den Zeichen, deren Wirkung nach § 1 erstreckt worden ist, darf in dem hinzukommenden Gebiet solange, als dort verwechslungsfähige Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer Anmeldung oder internationalen Registrierung mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 Schutz genießen, nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Zeichen Gebrauch gemacht werden.

(2) Das Reichspatentamt gibt dem Inhaber eines Warenzeichens gegen eine Gebühr von fünf Reichsmark unverbindlich Auskunft darüber, ob und welche Zeichen Schutz genießen, die nach der Bestimmung im Abs. 1 dem Gebrauch des Zeichens des Anfragers im hinzukommenden Gebiet hinderlich sein können.

§ 3

Freizeichen

Die nach § 1 eingetretene Erstreckung eines Zeichens hindert andere nicht, das Zeichen im hinzukommenden Gebiet zu gebrauchen, soweit es dort am 14. März 1938 als Freizeichen gegolten hat.

§ 4

Aufbrauchsfrist

Ist ein Zeichen nach § 1 erstreckt worden, so dürfen die mit ihm oder einem verwechslungsfähigen Zeichen im hinzukommenden Gebiet vor dem 1. April 1940

rechtmäßig versehenen Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Rechnungen oder dergleichen noch bis zum 30. Juni 1941 in der bisherigen Weise abgesetzt oder aufgebraucht werden.

§ 5

Einführung des deutschen Warenzeichenrechts in der Ostmark

(1) Vom 1. April 1940 an gilt das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 in der Ostmark, soweit es dort nicht bereits auf Grund der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 Geltung erlangt hat. Vom gleichen Zeitpunkt an findet es auch auf die Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist. Außerdem gelten für die Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs vom 1. April 1940 an die Bestimmungen des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142), der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219), des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669), der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 9. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 778) und der Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 1005) sowie die auf Grund des Warenzeichengesetzes von dem Präsidenten des Reichspatentamts getroffenen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften in der Ostmark nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Soweit die eingeführten Vorschriften auf Vorschriften des Reichsrechts verweisen oder sonst ihren Inhalt aus Reichsrecht erhalten, das noch nicht in der Ostmark eingeführt worden ist, ist auch dieses Reichsrecht ergänzend heranzuziehen.

(3) Wer vor dem 1. April 1940 ein Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs verletzt hat, haftet nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 6

Löschung von Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs mangels Eintragungsfähigkeit

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes kann ein Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs nur gelöscht werden, wenn die Eintragung nach dem ursprünglich für sie maßgebend gewesenen Recht hätte versagt werden müssen.

§ 7

Löschung von Warenzeichen mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 wegen Bestehens älterer Rechte

Warenzeichen deutschen oder ostmärkischen Ursprungs, denen ein Zeitrang vor dem 14. März 1938 zukommt, können nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes nur auf Grund der Eintragung solcher Warenzeichen gelöscht werden, die ihren Ursprung in demselben Gebietsteil haben oder deren Wirkung durch die Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 auf die Ostmark erstreckt worden ist. Die Löschung kann auf Grund einer international registrierten Marke nur erfolgen, wenn diese im Ursprungsgebiet des Warenzeichens Schutz genießt.

§ 8

Löschung von Warenzeichen mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 wegen Bestehens älterer Rechte

(1) Warenzeichen deutschen oder ostmärkischen Ursprungs, denen ein Zeitrang nach dem 13. März 1938 zukommt, können nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes auf Grund der Eintragung von Zeichen deutschen oder ostmärkischen Ursprungs gelöscht werden. Die Löschung kann auf Grund einer international registrierten Marke erfolgen, wenn diese im Altreich oder in der Ostmark Schutz genießt.

(2) Haben ein Warenzeichen deutschen und ein Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs, die miteinander verwechslungsfähig sind, den gleichen Zeitrang nach dem 13. März 1938, so darf, solange beide Zeichen Schutz genießen, jedes von ihnen im hinzukommenden Gebiet nur mit Zustimmung des Inhabers des anderen Zeichens gebraucht werden.

§ 9

Berücksichtigung der älteren Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs im Widerspruchsverfahren

Bei der Prüfung der nach dem 31. März 1941 eingehenden Warenzeichenanmeldungen auf Grund des § 5 des Warenzeichengesetzes werden auch die noch nicht in die Warenzeichenrolle übernommenen älteren Zeichen ostmärkischen Ursprungs und die älteren international registrierten Marken, die in der Ostmark Schutz genießen, berücksichtigt.

§ 10

International registrierte Marken

Für die Prüfung und für die Entziehung des Schutzes von international registrierten Marken sowie für das Zusammentreffen einer solchen mit einem Warenzeichen von gleichem Zeitrang gelten die §§ 6 bis 9 entsprechend.

§ 11

Übernahme der Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs in die Warenzeichenrolle

(1) Der Inhaber eines Warenzeichens ostmärkischen Ursprungs muß bis zum 31. Dezember 1942 die Übernahme des Zeichens in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts beantragen. Dabei ist das Warenverzeichnis der Warenklasseneinteilung des Warenzeichengesetzes anzupassen; geschieht dies auch auf besondere Aufforderung nicht innerhalb gesetzter Frist, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Nach dem 31. Dezember 1942 genießen Warenzeichen ostmärkischen Ursprungs, deren Übernahme in die Warenzeichenrolle nicht vorher beantragt worden ist, keinen Schutz mehr.

(3) Wird die Verlängerung der Schutzdauer eines Warenzeichens ostmärkischen Ursprungs in der Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. Dezember 1942 bewirkt oder wird auf Grund eines Warenzeichens ostmärkischen Ursprungs vor dem 1. Januar 1943 Widerspruch nach § 5 des Warenzeichengesetzes erhoben, so muß dabei die Übernahme des Zeichens in die Warenzeichenrolle beantragt werden, falls dieser Antrag nicht bereits vorher gestellt worden ist. Wird auch auf besondere Aufforderung innerhalb gesetzter Frist der Übernahmeantrag nicht gestellt oder das Warenverzeichnis nicht angepaßt, so beschließt die Warenzeichenabteilung die Löschung des Zeichens. Gegen den Beschluß ist Beschwerde nach § 13 des Warenzeichengesetzes zulässig.

(4) Ein Antrag auf internationale Registrierung eines Warenzeichens ostmärkischen Ursprungs wird erst nach Übernahme des Zeichens in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts bearbeitet.

(5) Bis zur Übernahme eines Warenzeichens ostmärkischen Ursprungs in die Warenzeichenrolle tritt an deren Stelle das beim Reichspatentamt fortgeführte Zentralmarkenregister. Anträge, die ein noch nicht übernommenes Zeichen betreffen, sind beim Reichspatentamt einzureichen. Dem ersten derartigen Antrag ist ein beglaubigter Auszug aus dem Markenregister der Industrie- und Handelskammer beizufügen, bei der das Warenzeichen registriert worden ist. Der Antrag kann auch durch Vermittlung dieser Kammer eingereicht werden, die ihn mit einem beglaubigten Registerauszug an das Reichspatentamt weiterleitet. Die Gebühr für den Registerauszug ist an die Industrie- und Handelskammer zu zahlen. Sie wird vom Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege festgesetzt. Die auf Grund des Warenzeichengesetzes zu entrichtenden Gebühren sind an das Reichspatentamt zu zahlen.

(6) Der Präsident des Reichspatentamts bestimmt das Weitere über die Anträge nach Abs. 1, 3 und 5 und über die Durchführung der Übernahme der Zeichen ostmärkischen Ursprungs in die Warenzeichenrolle.

§ 12

Weiterbehandlung anhängiger Verfahren

Die am 31. März 1940 anhängigen Verfahren über Anträge auf Löschung und auf Feststellung nach § 22g des österreichischen Markenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 130/1935) werden nach den Bestimmungen des österreichischen Markenschutzgesetzes zu Ende geführt.

§ 13

Zusammenschreibung von Warenzeichen

(1) Wer als Inhaber gleicher Zeichen deutschen und ostmärkischen Ursprungs für dieselben Waren eingetragen ist, kann zur Vermeidung mehrfacher Gebührenbelastung ihre Zusammenschreibung in der Warenzeichenrolle beantragen. Geringfügige Abweichungen in der Zeichendarstellung und sachlich unwesentliche Unterschiede in der Firma, in der Angabe des Geschäftsbetriebs oder im Warenverzeichnis hindern nicht die Zusammenschreibung von Zeichen deutschen und ostmärkischen Ursprungs.

(2) Der Antrag ist schriftlich an das Reichspatentamt zu richten. Er kann schon vor der Eintragung der Warenzeichen gestellt werden. Nach dem 31. Dezember 1942 sind Zusammenschreibungsanträge nicht mehr zulässig. Über den Antrag entscheidet die Warenzeichenabteilung. Gegen den zurückweisenden Beschluß ist Beschwerde nach § 13 des Warenzeichengesetzes zulässig. Das Weitere über den Antrag und seine Behandlung bestimmt der Präsident des Reichspatentamts.

(3) Nach der Zusammenschreibung sind bei der Verlängerung der Schutzdauer nur noch die Gebühren für das deutsche Warenzeichen zu entrichten. Jedoch werden bei der Berechnung der Klassengebühren auch die Waren berücksichtigt, für die nur die Zeichen ostmärkischen Ursprungs Schutz genießen.

(4) Im übrigen berührt die Zusammenschreibung die einzelnen davon betroffenen Zeichenrechte nur insofern, als

1. die Schutzdauer des deutschen Warenzeichens auch für die ihm zugeschriebenen ostmärkischen Zeichen gilt,
2. die Löschung wegen Unterbleibens der Schutzdauerverlängerung sämtliche zusammengeschriebenen Zeichen betrifft,
3. anders als durch Löschungsantrag nur über die zusammengeschriebenen Zeichen gemeinsam verfügt werden kann,
4. die Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Warenzeichenrolle (Tarifstelle C 3 des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren) nur einmal zu zahlen ist, auch wenn die Änderung mehr als eines der zusammengeschriebenen Zeichen betrifft.

§ 14

Wirkung der Erstreckung bei Zeichen, die auch international registriert sind

(1) Ist dem Inhaber eines Warenzeichens deutschen oder ostmärkischen Ursprungs das Zeichen im hinzukommenden Gebiet auf Grund internationaler Registrierung geschützt, so tritt, soweit Warengleichheit oder -gleichartigkeit vorliegt, der durch die Erstreckung nach § 1 eintretende Schutz an die Stelle des durch die internationale Registrierung begründeten Schutzes und übernimmt dessen Zeitrang.

(2) Nach dem 31. März 1940 können im Altreich und in der Ostmark keine Rechte mehr unmittelbar aus der internationalen Registrierung einer Marke geltend gemacht werden, deren Ursprungsland das Deutsche Reich oder die Ostmark ist.

§ 15

Schiedsstelle für Warenzeichen

(1) Beim Reichspatentamt wird eine Schiedsstelle gebildet, die vermittelnd eingreifen soll, wo sich im einzelnen Fall aus der Anwendung dieser Verordnung oder daraus Unbilligkeiten oder Schwierigkeiten ergeben, daß vor dem 14. März 1938 Vereinbarungen über die Überlassung oder Benutzung von deutschen oder ostmärkischen Warenzeichen getroffen worden sind, deren Voraussetzungen durch die Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich ganz oder teilweise weggefallen sind.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so kann die Schiedsstelle durch Entscheidung für den einzelnen Fall eine Regelung treffen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung oder den getroffenen Vereinbarungen abweicht. Die Entscheidung ist allgemein verbindlich.

(3) Die Bestimmungen des § 148 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung, wenn während des Schwebens eines Verfahrens vor der Schiedsstelle ein Rechtsstreit anhängig ist.

(4) Das Weitere über die Bildung der Schiedsstelle und das vor ihr stattfindende Verfahren bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

§ 16

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen und die darin bestimmten Termine und Fristen mit allgemeiner Wirkung zu ändern.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft, soweit nicht in einzelnen Vorschriften anders bestimmt ist.

Berlin, den 18. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1940	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 40	Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	207
18. 1. 40	Erste Verordnung über die Technische Nothilfe	208
19. 1. 40	Verordnung über Rechtsmittel, die tschechoslowakisches Steuerrecht betreffen	209
19. 1. 40	Verordnung über die Weitergeltung von Vorschriften des österreichischen Budgetsanierungsgesetzes und des österreichischen Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes	209
20. 1. 40	Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten	210
22. 1. 40	Berichtigung	210

Verordnung über die Anwendung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht bei der Enteignung von Grundeigentum in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 16. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum können, soweit die Enteignung nicht schon nach den in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzen zulässig ist, auch in anderen Fällen für industrielle oder gewerbliche Zwecke enteignet werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles die Enteignung rechtfertigen. In diesen Fällen gelten für die Enteignung das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 387) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen sinngemäß. An Stelle des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach § 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) die Fälle, in denen die Enteignung durchgeführt wird.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Erste Verordnung über die Technische Nothilfe.

Vom 18. Januar 1940.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Technische Nothilfe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 989) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht sowie dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und mit den anderen beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Technischen Nothilfe werden unter Leitung eines hauptberuflichen Führerkorps durch den Einsatz freiwilliger Führer und Männer (Nothelfer) durchgeführt.

(2) Die Aufnahme in die Technische Nothilfe und das Ausscheiden aus ihr regelt die Satzung.

(3) Die Angehörigen der Technischen Nothilfe können nicht gleichzeitig Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sein oder zum Pflichtfeuerwehrdienst herangezogen werden. Sie sind von der Entrichtung einer Feuerwehrabgabe befreit.

§ 2

(1) Der Leiter der Technischen Nothilfe hat die Dienstbezeichnung „Chef der Technischen Nothilfe".

(2) Der Chef der Technischen Nothilfe führt die Technische Nothilfe.

(3) Der Chef der Technischen Nothilfe ist dem Reichsminister des Innern für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Nothilfe verantwortlich und untersteht seiner Dienstaufsicht.

(4) Der Chef der Technischen Nothilfe wird vom Reichsminister des Innern berufen und abberufen.

§ 3

Dem Chef der Technischen Nothilfe steht als allgemeiner Vertreter der Stellvertretende Chef der Technischen Nothilfe zur Seite, der auf Vorschlag des Chefs der Technischen Nothilfe vom Reichsminister des Innern berufen und abberufen wird.

§ 4

Soweit die Angehörigen der Technischen Nothilfe als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen sind, finden im Fall einer Amtspflichtverletzung die für Amtspflichtverletzungen der unmittelbaren Reichsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung. Haftungsträger ist das Reich.

§ 5

Der Technischen Nothilfe können zur Durchführung der Aufgaben einer Technischen Hilfspolizei auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) sowie auf Grund der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften Notdienstpflichtige zugewiesen werden.

§ 6

Alle Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlichen Betriebe haben die Technische Nothilfe bei der Durchführung ihrer Aufgaben sachdienlich zu unterstützen.

§ 7

Den Haushaltsplan der Technischen Nothilfe genehmigt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Im übrigen finden auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 8

Der Bedarf der Technischen Nothilfe gilt als Bedarf im Sinne der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen.

§ 9

Auf die Verpflichtung der Technischen Nothilfe als technische Hilfspolizei zur Zahlung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren finden die allgemein für die Reichsverwaltungen geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 10

(1) Aus Anlaß des Vermögensübergangs nach § 4 des Gesetzes über die Technische Nothilfe werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Das Grundbuch und andere öffentliche Bücher sind auf Antrag zu berichtigen. Der eingetragene Verein „Technische Nothilfe" ist im Vereinsregister zu löschen.

§ 11

Soweit in Gesetzen oder anderen Vorschriften von dem eingetragenen Verein „Technische Nothilfe" gesprochen wird, tritt an dessen Stelle die Technische Nothilfe.

Berlin, den 18. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Rechtsmittel, die tschechoslowakisches Steuerrecht betreffen

Vom 19. Januar 1940

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung wird das folgende verordnet:

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die von staatlichen Finanzbehörden oder von Finanzbehörden des Reichs in der zweiten Rechtsstufe erlassen worden sind oder erlassen werden und tschechoslowakisches Steuerrecht betreffen, entscheidet der örtlich zuständige Oberfinanzpräsident (der Oberfinanzpräsident Karlsbad, der Oberfinanzpräsident Troppau, der Oberfinanzpräsident Niederdonau in Wien oder der Oberfinanzpräsident Oberdonau in Linz). § 94 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung ist auf diese Rechtsmittel sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 19. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Weitergeltung von Vorschriften des österreichischen Budgetsanierungsgesetzes und des österreichischen Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes

Vom 19. Januar 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Artikel I bis IV des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 294/1931) mit Ausnahme des § 8 des Artikels I, und Artikel I des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 17/1932) nebst Durchführungsbestimmungen bleiben in den geltenden Fassungen in Kraft. Inwieweit diese Bestimmungen zu ändern oder aufzuheben sind, bestimmt für den Bereich des Budgetsanierungsgesetzes der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und für den Bereich des Bundesbahnbudgetsanierungsgesetzes der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern im Verwaltungswege.

§ 2

Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes (BGBl. Nr. 319/1928) in der Fassung der 3. Gehaltsgesetznovelle (BGBl. Nr. 436/1929) tritt außer Kraft.

§ 3

Artikel V des I. Hauptstückes des Budgetsanierungsgesetzes (BGBl. Nr. 294/1931) in der zur Zeit geltenden Fassung bleibt unverändert. § 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, 19. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ist im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Reichsgau Posen und in den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188) muß es im § 6 Abs. 2 statt „an die nach § 5 dieser Verordnung zuständigen Stellen" richtig heißen: „an die nach § 3 dieser Verordnung zuständigen Stellen".

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Gotthardt

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr,
für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

211

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1940	Nr. 18

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 40	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	211
11. 1. 40	Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	213
17. 1. 40	Verordnung über den Fonds zur Förderung der Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in der Ostmark	213
22. 1. 40	Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes	214
22. 1. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher im Protektorat Böhmen und Mähren	223
22. 1. 40	Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung	223
22. 1. 40	Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	225
24. 1. 40	Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts	225

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 23. Januar 1940, sind veröffentlicht: Verordnung zur Vereinfachung der Haushaltsführung in Reich und Ländern für das Rechnungsjahr 1940. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Berichtigung. — Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts.

Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 10. Januar 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Abschnitt I

Einkommensteuer

§ 1

Inkrafttreten

In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

1. das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503),
3. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449),
4. die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18),
5. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283),
6. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691),

7. die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160),
8. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908),
9. § 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491).

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz und die zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen, die im § 1 bezeichnet sind, sind in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig auf die Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden. Eine Einkommensteuerveranlagung nach den bezeichneten Vorschriften des Reichsrechts findet für das Kalenderjahr 1939 nicht statt.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) und die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 sind in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig anzuwenden:

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Januar 1940 endet,
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Januar 1940 gezahlt wird.

§ 4

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) und die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) sind in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Januar 1940 zufließen.

§ 5

Erstmalige Anwendung der Vorschriften über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen und von Aufsichtsratsvergütungen

Die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen, das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder und die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen sind in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig auf Beträge anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Januar 1940 zufließen.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer betragen bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für 1940 ein Viertel der letzten Einkommensteuerjahresschuld.

(2) Die Vorauszahlungen, die Absatz 1 gemäß zu entrichten sind, können abweichend von der Vorschrift im § 37 des Einkommensteuergesetzes erhöht oder auf Antrag des Steuerpflichtigen herabgesetzt werden, wenn die um die Steuerabzüge verminderte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1940 voraussichtlich um mindestens 20 Reichsmark höher oder niedriger sein wird als die letzte Einkommensteuerjahresschuld.

Abschnitt II

Übergangsvorschriften

§ 7

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 10. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Anpassung von Fristen des Reichsnaturschutzrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 11. Januar 1940.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird für den Bereich der bisherigen Freien Stadt Danzig folgendes bestimmt:

§ 1

In der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Verordnung vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) tritt

an die Stelle des im § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkts ..... der 1. Januar 1941,

an die Stelle der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkte ..... der 1. Juli 1940,

an die Stelle des im § 20 Abs. 2 genannten Zeitpunkts ..... der 1. April 1940.

§ 2

In der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331) tritt

an die Stelle des im § 10 genannten Zeitpunkts ..... der 1. Mai 1940.

Berlin, den 11. Januar 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Fonds zur Förderung der Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in der Ostmark.

Vom 17. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer (BGBl. Nr. 187/1937) tritt mit Ablauf des 31. Januar 1940 außer Kraft.

§ 2

Das Vermögen des Fonds einschließlich der Fondsbeiträge bis zum 31. Januar 1940 geht auf das Reich über; die Mittel werden von dem Reichsarbeitsminister verwaltet und sind zur Gewährung einmaliger Beihilfen in der Ostmark zu verwenden. §§ 2 und 6 des Bundesgesetzes gelten hierfür sinngemäß.

§ 3

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und den sonst beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 17. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes. Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) wird verordnet:

I. Impfstoff

§ 1

(1) Schutzimpfungen gegen Pocken sind nur mit Tierlymphe vorzunehmen. Der Impfstoff ist aus den staatlichen Impfanstalten zu beziehen.

(2) Für Privatimpfungen kann der Impfstoff auch aus Apotheken bezogen werden.

§ 2

Der Arzt hat den Impfstoff möglichst bald nach Empfang zu verimpfen und ihn bis dahin vor Licht geschützt und kühl (möglichst im Kühlschrank, sonst in einem kühlen Keller) aufzubewahren. Die auf den Impfstoffpackungen angegebenen Verwendungsfristen gelten nur unter der Voraussetzung völlig einwandfreier Aufbewahrung des Impfstoffs.

§ 3

Die Apotheken haben

a) Impfstoff nur aus staatlichen Impfanstalten unmittelbar oder über den Arzneimittelgroßhandel zu beziehen,
b) ihn vor Licht geschützt und bei Eisschranktemperatur (höchstens 10° C) aufzubewahren,
c) ihn nur auf ärztliches Erfordern abzugeben,
d) ihn nur in den von den Impfanstalten gelieferten Packungen und nur innerhalb der auf den Packungen angegebenen Verwendungsfristen abzugeben,
e) in dem Falle, daß sie Impfstoff vorrätig halten, in einem besonderen Geschäftsbuch die Eingänge an Impfstoff unter laufender Numerierung und Angabe der Impfportionen, des Tages seiner Herstellung und des Endes der Abgabefrist sowie des Tages der Abgabe des Impfstoffs und des Namens des Empfängers zu vermerken,
f) sich jeder Werbung für den Impfstoff außer bei den Ärzten ihres Versorgungsbezirks zu enthalten.

Die Bestimmungen unter Buchst. a, b, d und e gelten für den Arzneimittelgroßhandel entsprechend.

II. Impfärzte

§ 4

(1) Die öffentlichen Impfungen sind vorzugsweise beamteten Ärzten zu übertragen. In der Regel sollen nur solche Ärzte herangezogen werden, die an einem Fortbildungslehrgang für Impfärzte teilgenommen haben.

(2) Nichtbeamtete Ärzte sind bei der Übertragung der öffentlichen Impfung auf die gewissenhafte Durchführung der für die Impfung geltenden Vorschriften zu verpflichten, die ihnen bei dieser Gelegenheit in Form eines Merkblattes auszuhändigen sind.

§ 5

Die höhere Verwaltungsbehörde hat für ausreichende und wiederholte Unterrichtung der Impfärzte über Impftechnik, Verhütung von Impfschäden, Impfstoffgewinnung und Schutzwirkung der Impfungen durch die Impfanstaltsvorsteher Sorge zu tragen.

III. Öffentliche Impftermine

§ 6

Die Stadt- und Landkreise haben

a) Impfbezirke zu bilden und im Benehmen mit den Gesundheitsämtern Impfärzte zu bestellen,
b) die Aufstellung der Listen der zur Erst- und zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen gemäß Anlagen 1 und 2 in den einzelnen Impfbezirken bis zum 31. März jeden Jahres im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden und den Schulleitern und die Beschaffung der Impfscheinformulare und Zeugnisse (Anlagen 3 bis 7) zu veranlassen,
c) im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden und den Schulleitern die rechtzeitige Bekanntgabe der von den Impfärzten anzusetzenden Impf- und Nachschautermine, die Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, die Impf- und Wiederimpfpflichtigen in diesen Terminen vorzustellen und die Aushändigung der amtlichen Merkblätter an die Erziehungsberechtigten der Erst- und Wiederimpfpflichtigen zu veranlassen,
d) im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden die Bereitstellung und Herrichtung geeigneter Räume für die Impf- und Nachschautermine und die Entsendung eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde und einer geeigneten Schreibhilfe zu den Terminen zu veranlassen, wobei von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine abgehalten werden, geeignete Räume zur Verfügung zu stellen sind,
e) im Benehmen mit den Schulleitern die Entsendung eines Lehrers oder einer Lehrerin zu den Impf- und Nachschauterminen für Wiederimpflinge zu veranlassen,

Anlagen 1 (S. 216 bis 21
Anlagen 3 (S. 220 bis 22

f) im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden auf eine möglichst lückenfreie Durchimpfung aller Impfpflichtigen hinzuwirken.

§ 7

Die Impfärzte haben

a) für Beschaffung des Impfstoffs, Beschaffung und Herrichtung der zur Impfung erforderlichen Gerätschaften und Mittel, auch zur Reinigung der Impfstellen zu sorgen,

b) die Impf- und Nachschautermine unter genauer Beachtung der amtlichen Richtlinien abzuhalten,

c) bei regelwidrigem Verlauf der Schutzpocken die Erziehungsberechtigten auch nach dem Nachschautermin auf Anfordern unentgeltlich ärztlich zu beraten,

d) Störungen des Impfverlaufs, jede angebliche oder wirkliche Nachkrankheit und jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffs auf ungeimpfte Personen sofort nach Bekanntwerden genau festzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen,

e) über die Impffähigkeit der von der Polizei vorgeführten und der unter § 9 genannten Impfpflichtigen und in zweifelhaften Fällen über die Wiederholung der Impfung zu entscheiden.

IV. Einzelimpfungen

§ 8

Einzelimpfungen können durch die Privatärzte jederzeit, durch die Impfärzte nach näherer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde unentgeltlich in ihren dienstlichen Sprechstunden vorgenommen werden; die Vorschriften des § 7 unter Buchst. a, b, d und unter Beschränkung auf die Impfärzte auch Buchst. c finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Wird vom Privatarzt eine mehr als zweimalige oder im Einzelfall eine mehr als zweijährige Zurückstellung von Impfpflichtigen beantragt, so ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.

§ 10

Die Anordnung, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorzunehmen ist (§ 3 des Impfgesetzes), steht dem Gesundheitsamt zu.

§ 11

Die Impfungen sind listenmäßig gemäß Anlagen 1 und 2 zu vermerken und die Listen am Schlusse des Kalenderjahres der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

V. Erfassung von säumigen Impfpflichtigen

§ 12

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 und 13 Abs. 4 des Impfgesetzes ist die Ortspolizeibehörde.

(2) Die nach § 4 des Impfgesetzes zu setzenden Fristen sind in der Regel in den Monaten Mai, Juni, September und Oktober auf zwei, im übrigen auf acht Wochen zu begrenzen.

VI. Überwachung der Impfungen

§ 13

Die Gesundheitsämter haben

a) die Impfärzte zu überwachen, Impf- und Nachschautermine jedes Impfarztes mindestens alle drei Jahre einmal zu überprüfen und darüber eine Niederschrift unter Verwendung eines Formblatts anzufertigen; an Stelle des Gesundheitsamts tritt die höhere Verwaltungsbehörde, wenn der Amtsarzt selbst Impfarzt ist,

b) neu hinzutretende Impfärzte in deren ersten drei Impf- und Nachschauterminen zu einwandfreier Durchführung der Impfungen anzuhalten,

c) den Handel mit Impfstoff zu überwachen,

d) auf Abstellung von Verstößen gegen das Impfgesetz und von Mängeln in der Durchführung der Impfungen, auch bei Privatärzten, hinzuwirken, insbesondere soweit sie sich aus den Jahresübersichten über die Erst- und Wiederimpfungen ergeben,

e) der impfgegnerischen Propaganda durch Aufklärung über die Bedeutung der Pockenschutzimpfungen, der Verbreitung falscher oder übertriebener Angaben über Impffolgen durch Richtigstellung entgegenzutreten.

VII. Schlußvorschrift

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

Liste der zur Pockenschutz-Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen und der Erstimpflinge 19.....

Vorbemerkungen

1. In die Liste sind aufzunehmen
   a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 19),
   b) sämtliche im letzten Kalenderjahr geborenen und an dessen Schluß im Impfbezirk lebenden Kinder, auch wenn sie bereits geimpft worden sind,
   c) die im letzten Kalenderjahr geborenen, im laufenden Jahr in den Impfbezirk zugezogenen Kinder,
   d) die bereits im Geburtsjahr tatsächlich geimpften oder infolge zufälliger Pocken- oder Kuhpocken-infektion als geimpft anzusehenden Kinder, diese unter besonderer laufender Nummer, getrennt von den Impfpflichtigen.
2. In Spalte 19 sind aufzunehmen
   a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Impflinge (Spalte 9),
   b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (aus Spalten 6 und 10 zu entnehmen),
   c) alle nicht auffindbaren (Spalte 15), ärztlich zurückgestellten (Spalte 16), der Impfung vorschrifts-widrig entzogenen (Spalte 17) oder aus anderen Gründen (Spalte 18) nicht geimpften Kinder.
3. Die Erstimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zur Pustel voll entwickelt hat.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname der vorzustellenden Impfpflichtigen der bereits im Geburtsjahr Geimpften (diese sind durch * und besondere lfde. Nr. zu kennzeichnen)		Geburtstag, -monat, -jahr	Vor- und Zuname des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds	Stand und Wohnung	Zahl der bisherigen Impfungen
	*					
1	1a	2	3	4	5	6

Tag der Impfung	Herkunft und Nr. des Impfstoffs	Tag der Nachschau (— bedeutet, zur Nachschau nicht erschienen)	Impferfolg (+ = positiv, — = negativ oder unbekannt)	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung unterblieb wegen					
					Tod	Wegzug	vorjähriger erfolgreicher Impfung	Nichtauffindens oder zufälliger Ortsabwesenheit	ärztlicher Zurückstellung	vorschriftswidriger Entziehung
					Zutreffendes ist durch / zu kennzeichnen					
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17

anderer Gründe (diese sind in Spalte 20 genau anzugeben)	Impfpflichtig bleiben	Bemerkungen (auch zu Spalte 18, ferner Angaben bei mehr oder weniger als zwei Impfschnitten und der Impfstelle, soweit nicht Oberarm)
18	19	20

Anlage 2

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

Liste der zur Pockenschutz-Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen und der Wiederimpflinge 19.....

Vorbemerkungen

1. In die Liste sind aufzunehmen
   a) die aus der vorjährigen Liste zu übertragenden impfpflichtig gebliebenen Kinder (vgl. Spalte 22),
   b) sämtliche Zöglinge von öffentlichen und privaten Schulen des Impfbezirks, die im bezeichneten Kalenderjahr ihr 12. Lebensjahr vollenden, auch wenn sie in den letzten fünf Jahren erfolgreich wiedergeimpft worden oder an Pocken erkrankt sind.

2. In Spalte 22 sind aufzunehmen
   a) alle nicht zur Nachschau vorgestellten Wiederimpflinge,
   b) alle zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg wiedergeimpften Kinder (aus Spalten 6 und 10 zu entnehmen),
   c) alle nicht auffindbaren (Spalte 18), ärztlich zurückgestellten (Spalte 19), der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 20) oder aus anderen Gründen (Spalte 21) nicht geimpften Kinder.

3. Die Wiederimpfung gilt als erfolgreich, wenn sich mindestens ein Impfschnitt zum Knötchen, Bläschen oder zur Pustel entwickelt hat. Am üblichen Nachschautag ist an der Impfstelle bei der

   Knötchenreaktion ein kleines Knötchen tastbar oder ein schmaler, pigmentierter, etwas erhabener Saum zu erkennen,

   Bläschenreaktion ein runder Schorf von 2 bis 3 mm Durchmesser vorhanden, gegebenenfalls mit geringem, rotem Hof,

   Pustelreaktion mit beschleunigtem Verlauf eine Pustel mit noch flüssigem Inhalt, gegebenenfalls mit beginnender Verschorfung und Aufhellungszonen im an sich scharf abgegrenzten Entzündungshof,

   Pustelreaktion in der Form des Verlaufs der Erstimpfung eine regelrechte Vakzinepustel mit noch klarem, flüssigem Inhalt ohne oder mit noch unregelmäßigem Entzündungshof, ferner mit Allgemeinreaktion.

   Für die Eintragung ist nur die Impfstelle mit der stärksten Reaktion zu berücksichtigen.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtstag, -monat, -jahr	Vor- und Zuname	Stand und Wohnung	Zahl der Impfungen in den letzten fünf Jahren
	der vorzustellenden Impfpflichtigen		des Vaters, Pflegevaters oder Vormunds		
1	2	3	4	5	6

Tag der Impfung	Herkunft und Nr. des Impfstoffs	Tag der Nachschau (— bedeutet, zur Nachschau nicht erschienen)	Impferfolg (+ = positiv, — = negativ oder unbekannt)	davon Impferfolg mit			
				Knötchen-	Bläschen-	Pustel-	Pustel-
				reaktion			
						mit beschleunigtem Verlauf	vom Verlauf der Erstimpfung
7	8	9	10	11	12	13	14

Die Impfung unterblieb wegen							Impfpflichtig bleiben	Bemerkungen (auch zu Spalte 21, ferner Angaben bei mehr oder weniger als zwei Impfschnitten und der Impfstelle, soweit nicht Oberarm)
Tod	Wegzug	erfolgreicher Impfung in den letzten fünf Jahren	Nichtauffindens oder zufälliger Ortsabwesenheit	ärztlicher Zurückstellung	vorschriftswidriger Entziehung	anderer Gründe (diese sind in Spalte 23 genau anzugeben)		
Zutreffendes ist durch / zu kennzeichnen								
15	16	17	18	19	20	21	22	23

Anlage 3

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf rosafarbigem Papier)

Impfschein

über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Erstimpfung

Impfliste Nr.: ..... **Impfbezirk:** .....

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....

(Vor- und Zuname des Impflings)

geboren am ..... 19....., in ...../.....

(Kreis)

wurde am ..... 19.....zum ersten *) — zweiten *) — dritten *) Male mit *) — ohne *) Erfolg gegen Pocken geimpft.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....

(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 4

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf grünem Papier)

Impfschein

über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Wiederimpfung

Impfliste Nr.: ..... **Impfbezirk:** .....

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....

(Vor- und Zuname des Wiederimpflings)

geboren am ..... 19....., in ...../.....

(Kreis)

wurde am.....19.....zum ersten *) — zweiten *) — dritten *) Male mit *) — ohne *) Erfolg gegen Pocken geimpft.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

....., den..... 19.....

.....

(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....

(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 5

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf hellblauem Papier)

Impfschein

über eine zu wiederholende Pockenschutz-Erstimpfung

Impfliste Nr.: ..... **Impfbezirk:** .....

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....

(Vor- und Zuname des Impflings)

geboren am ..... 19....., in ...../.....

(Kreis)

wurde am ..... 19..... zum ersten*) — zweiten*) Male ohne Erfolg gegen Pocken geimpft.

Die Impfung muß spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....

(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 6

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf hellgelbem Papier)

Impfschein

über eine zu wiederholende Pockenschutz-Wiederimpfung

Impfliste Nr.: ..... **Impfbezirk:** .....

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....

(Vor- und Zuname des Impflings)

geboren am ..... 19....., in ...../.....

(Kreis)

wurde am ..... 19..... zum ersten*) — zweiten*) Male ohne Erfolg gegen Pocken geimpft.

Die Impfung muß spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....

(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

Anlage 7

(Zu § 6 Buchst. b vorstehender Verordnung)

(Auf weißem Papier)

(Vorderseite)

Ärztliches Zeugnis

über Zurückstellung von der Pockenschutzimpfung

Impfliste Nr.: ..... **Impfbezirk:** .....

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erst- bzw. Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

.....

(Vor- und Zuname des Erst-*) — Wieder-*) — Impfpflichtigen)

geboren am ..... 19....., in ...../.....

(Kreis)

kann wegen .....

ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit*) — für das Leben oder die Gesundheit seiner*) .....

.....

(Besonders gefährdete Personen in der Wohngemeinschaft des Impfpflichtigen)

zeitweilig nicht gegen Pocken geimpft werden. Demgemäß darf die gesetzliche Pockenschutz- — Erstimpfung*) — Wiederimpfung*) bis ..... 19..... unterbleiben.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Arztes)

.....

(Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Rückseite)

Impfpflichtige, die an akuten oder chronischen, die Ernährung beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen für die Dauer dieses Zustandes von der Impfung zurückgestellt werden. Dies gilt besonders für Kinder, die mit Ekzem, Schuppenflechte, Impetigo contagiosa, Wundsein, Lidrandentzündung, Hornhautentzündung, Ohrenfluß, eitrigen Entzündungen der Haut oder des Unterhautzellgewebes behaftet sind oder bei denen Neigung zu Blutungen oder zu Krämpfen besteht. Insbesondere sind auch Impfpflichtige, die selbst oder deren Geschwister an entzündlichen Krankheiten des Zentralnervensystems gelitten haben, namentlich wenn sich noch Restererscheinungen einer solchen Erkrankung vorfinden, von der Impfung zurückzustellen. Ebenso sind impfpflichtige Kinder zurückzustellen, wenn und solange in der Wohngemeinschaft nichtgeimpfte Kinder mit Ekzem oder Personen mit eitrigen oder roseartigen Entzündungen vorhanden sind.

Wird eine mehr als zweimalige oder im Einzelfall eine mehr als zweijährige Zurückstellung von einem impfenden Arzt beantragt, so ist die Entscheidung des Impfarztes einzuholen.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund des § 6 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung gegen Gewaltverbrecher gilt im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Auf Straftaten der im § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher bezeichneten Art finden die Strafvorschriften des Reichsrechts auch dann Anwendung, wenn der Täter nicht deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Auf Straftaten gegen Helfer bei der Verfolgung von Verbrechern (§ 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher) finden die reichsrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Polizei- und Justizbeamten Anwendung,

1. wenn der Verbrecher wegen der Tat, wegen der er verfolgt wird, der deutschen Strafgerichtsbarkeit untersteht oder
2. wenn der Helfer, gegen den sich der Angriff richtet, deutscher Staatsangehöriger ist oder
3. wenn der Helfer einem deutschen Polizei- oder Justizbeamten Beistand leistet.

(3) § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher gilt für Straftaten, für deren Aburteilung die deutschen Gerichte zuständig sind, auch dann, wenn die Tat nach dem Strafrecht des Protektorats zu ahnden ist. Ist danach eine schärfere Strafe als nach dem Strafrecht des Protektorats zulässig, so darf die Sache nicht auf Grund des § 17 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) von den deutschen Strafverfolgungsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden des Protektorats abgegeben werden.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung.

Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) und des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts

(1) Wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, kann in jedem Gebietsteil des Großdeutschen Reichs als Rechtsanwalt zugelassen (in die Rechtsanwaltsliste eingetragen) werden.

(2) Ist der Bewerber bereits als Rechtsanwalt tätig gewesen oder hat er bereits einen Vorbereitungsdienst für den Rechtsanwaltsberuf abgeleistet, so kann er von dem am Ort der Zulassung vorgeschriebenen Anwärterdienst befreit werden.

§ 2

Bezüge der Anwalts- und Notarassessoren

Zu § 3 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und zu § 5 der Reichsnotarordnung

Die Vorschriften der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung über die Bezüge

der Assessoren im Probe- und Anwärterdienst finden bis auf weiteres keine Anwendung. Die Bestimmungen über die Bezüge der Assessoren und über die Gewährung von Unterstützungen trifft der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

§ 3

Erstattung von Reisekosten

Zu § 20 Abs. 5 und § 44 Abs. 2 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

Ist infolge der behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Teilen des deutschen Reichsgebiets oder infolge anderer auf den Auswirkungen des Kriegs beruhender unabwendbarer Ereignisse ein Rechtsanwalt gezwungen, seine Kanzlei zu verlegen, oder ist aus den angeführten Gründen der Sitz seines Zulassungsgerichts verlegt worden und entstehen dem Rechtsanwalt infolgedessen für die Reise zum Sitz des Gerichts höhere Reisekosten als bisher, so ist der Mehrbetrag an Reisekosten und Tagegeldern sowohl von der Gegenpartei zu erstatten wie auch — bei der Beiordnung des Rechtsanwalts als Armenanwalt oder bei der Bestellung als Verteidiger — aus der Reichskasse zu vergüten.

§ 4

Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer und der Reichsnotarkammer

Zu § 49 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und § 46 der Reichsnotarordnung

Sind Organe der Reichs-Rechtsanwaltskammer (der Reichsnotarkammer) infolge Einberufungen zum Wehrdienst oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht ordnungsmäßig besetzt, so kann der Reichsminister der Justiz Rechtsanwälte (Notare) widerruflich mit der Vertretung der Einberufenen beauftragen.

§ 5

Besetzung der anwaltlichen Ehrengerichte

Zu §§ 71, 93 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung

(1) Die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern bestehen aus drei Mitgliedern.

(2) Der ständige Vertreter des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer gehört dem Ehrengerichtshof nicht kraft Gesetzes an. Die nicht gesetzlich bestimmten anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs werden auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer, die richterlichen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsgerichts vom Reichsminister der Justiz für je ein Geschäftsjahr bestimmt. Die Senate des Ehrengerichtshofs entscheiden in der Besetzung von drei anwaltlichen und zwei richterlichen Mitgliedern.

§ 6

Bestellung zum Notar

Zu § 13 der Reichsnotarordnung

(1) Die Bestellung zum Notar wird bei Bewerbern, die zum Wehrdienst oder zu sonstigen Dienstleistungen einberufen sind, schon mit dem Tage der Veröffentlichung in der „Deutschen Justiz" bewirkt. Der Zustellung einer Urkunde bedarf es zur Rechtswirksamkeit nicht.

(2) Ist der Bewerber nach der Vollziehung und vor der Zustellung der Urkunde oder der Veröffentlichung der Bestellung gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst oder durch kriegerische Einwirkung zugezogen hat, verstorben, so gilt die Bestellung als mit dem Tage der Vollziehung erfolgt.

§ 7

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die deutschen Rechtsanwälte und die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2030) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 13. Oktober 1939 finden auf Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienste sowie auf hauptamtlich im Dienste der Partei oder ihrer Gliederungen Beschäftigte keine Anwendung, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen sind und ihre Dienstbezüge von den bisherigen Dienstberechtigten weiterbeziehen. Für diese Personen sind daher Beiträge weiterzuentrichten. Der Beitragsberechnung werden die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) in Verbindung mit der Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) zugrunde gelegt.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt in der Rentenversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit dem 1. Februar 1940, in der Rentenversicherung der Arbeiter mit dem 5. Februar 1940 in Kraft.

(2) Soweit Beiträge bisher entrichtet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Einbehaltene Beiträge sind nachträglich zu entrichten.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts.

Vom 24. Januar 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten nicht gelöst.

(2) Die Vertragsparteien sollen sich über die weitere Fortsetzung der Geschäftstätigkeit einigen. Falls nichts anderes vereinbart ist, steht dem Handlungsagenten während der Dauer der Einberufung gegen den Geschäftsherrn weder ein Anspruch auf Provision nach § 89 des Handelsgesetzbuchs (§ 8 des österreichischen

Handelsagentengesetzes vom 24. Juni 1921 — BGBl. Nr. 348) noch auf Vergütungen für Geschäftsunkosten zu.

§ 2

Das Recht des Handlungsagenten auf Kündigung des Vertragsverhältnisses bleibt im Falle der Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst unberührt. Der Geschäftsherr kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund ist die Einberufung zum Wehrdienst nicht anzusehen.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 24. Januar 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1940	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 39	Verordnung über die Versorgung der volksdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Protektorat Böhmen und Mähren ...	227
19. 1. 40	Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes im Reichsgau Sudetenland	228
23. 1. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Ostmark	229
23. 1. 40	Verordnung über den Grunderwerb durch Ausländer in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	230

Verordnung über die Versorgung der volksdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 30. Dezember 1939.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) erworben und ihren Wohnsitz im Protektorat Böhmen und Mähren haben, finden die nachstehend aufgeführten Gesetze und Vorschriften Anwendung:

1. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663).
2. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) mit den dazu ergangenen Änderungen.
3. Die Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1686).

§ 2

Das Reichsversorgungsgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Es findet auf Beschädigte und Hinterbliebene Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine Dienstleistung in der ehemaligen österreichisch-ungarischen oder tschecho-slowakischen bewaffneten Macht gründet.
2. Keinen Anspruch auf Versorgung haben Hinterbliebene, wenn die Dienstleistung des Verstorbenen vor dem 1. August 1914 beendet worden ist, es sei denn, daß sie auf Grund des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Versorgungsrechts eine Hinterbliebenenrente bezogen haben.
3. Die Zahlung der Versorgungsgebührnisse beginnt mit dem Monat, in dem die deutsche Staatsangehörigkeit in Anspruch genommen wird, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

4. Im Sinne des § 63 Nr. 2 und des § 64 Abs. 1 Nr. 2 gelten die den Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen von der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse als Versorgungsgebührnisse nach einem Militärversorgungsgesetz.
5. §§ 109 und 110 finden keine Anwendung.
6. Die Anwendung der nachstehend genannten Vorschriften bleibt ausgesetzt, bis das Oberkommando der Wehrmacht weitere Bestimmung trifft:
   § 23 (Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene),
   § 28 Abs. 2 (Erhöhung der Zulage nach § 28 Abs. 1),
   §§ 40, 42 (Witwen- und Waisenbeihilfe),
   § 45 Abs. 3 und 4 (Elternbeihilfe),
   §§ 88 bis 92 (Zusatzrente).

§ 3

Die den Versorgungsberechtigten auf Grund des § 3 der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) zustehenden oder künftig erwachsenden Ansprüche aus dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Versorgungsrecht gehen mit dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung der Versorgungsgebührnisse nach dieser Verordnung beginnt, auf das Reich über.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1940 in Kraft.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 30. Dezember 1939.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Einführung des Münzgesetzes im Reichsgau Sudetenland

Vom 19. Januar 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gilt das Münzgesetz vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der zurzeit im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung.

§ 2

Die von der Deutschen Rentenbank ausgegebenen und nach Maßgabe des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen, Sechster Teil, Kapitel III, vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 592), des Gesetzes über die Verwendung des Anteils

des Reichs am Reingewinn der Reichsbank vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 177) und der Verordnung über die Änderung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) in Umlauf befindlichen Rentenbankscheine sind auch im Reichsgau Sudetenland gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird eine Zusammenstellung der gemäß §§ 1 und 2 gültigen Rechtsvorschriften bekanntgeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 19. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Ostmark.

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) gilt mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3, des § 16 und des § 17 auch in der Ostmark.

§ 2

(1) Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesetzes ist das Gesundheitsamt.

(2) Oberste Landesbehörde sind die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner, in Wien der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien —).

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für den Antrag auf Verfolgung nach §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gelten die Bestimmungen der §§ 61 bis 65 des Reichsstrafgesetzbuchs. § 5 Abs. 2 des Gesetzes findet keine Anwendung, wenn die Tat eine im § 393 des österreichischen Strafgesetzes oder im § 5 Abs. 2 Nr. 3 des österreichischen Gesetzes vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89) mit Strafe bedrohte Handlung darstellt.

(3) Sachen, die zur Begehung einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des im § 1 angeführten Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen werden, sofern sie dem Täter, einem Mitschuldigen oder Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden. Über die Einziehung im selbständigen Verfahren erkennt auf Antrag des Anklägers das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, durch Beschluß. Beim Landgericht entscheidet die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Grunderwerb durch Ausländer in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 33 Satz 2 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten keine Anwendung.

Das österreichische Bundesgesetz vom 4. Juli 1924 (BGBl. Nr. 247) über den Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Ausländer und das österreichische Bundesgesetz vom 18. April 1928 (BGBl. Nr. 106) über den Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen durch Ausländer werden aufgehoben

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1940 | Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark	231
22. 1. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	232
23. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit	232
23. 1. 40	Dritte Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften in der Ostmark	233
23. 1. 40	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark	234
24. 1. 40	Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure	235
26. 1. 40	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	236
27. 1. 40	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	237
27. 1. 40	Berichtigung	238

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark

Vom 20. Januar 1940

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) gemäß der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 795) ausgeprägten Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark gelten ab 1. März 1940 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 1 Reichsmark werden bis zum 31. Mai 1940 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 20. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund der §§ 6, 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) verordne ich folgendes:

Artikel I

Den Angehörigen eines feindlichen Staates im Sinne der §§ 3, 4 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) stehen gleich Personen, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Artikel II

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft gilt

in den Reichsgauen der Ostmark die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner), im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung),

in Anhalt der Reichsstatthalter (Landesregierung).

Artikel III

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) erhält folgende Fassung:

„Als feindliche Staaten im Sinne der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten;
4. Sudan;
5. Irak."

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung der Sommerzeit.

Vom 23. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Gesetzliche Zeit im Deutschen Reich ist in den Sommermonaten die mittlere Sonnenzeit für den 15. Grad östlich vom mitteleuropäischen Meridian.

§ 2

(1) Die Zeitrechnung gemäß § 1 beginnt am 1. April 1940 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die Zeitrechnung gemäß § 1 endet am 6. Oktober 1940 vormittags 3 Uhr nach der im § 1 genannten Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

§ 3

Von der am 6. Oktober 1940 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften in der Ostmark.

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten mit Wirkung vom 1. Februar 1940

1. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154),
2. das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325).

§ 2

Landesrechtliche Vorschriften, die den im § 1 genannten Vorschriften entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft. Sie behalten ihre Gültigkeit, soweit sie für die weiblichen Beschäftigten eine günstigere Regelung des Mutterschutzes vorsehen. Der Reichsarbeitsminister kann die weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Mutterschutz in neuer Fassung bekanntmachen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Ostmark.

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes

(1) Die Geltungsdauer des in der Ostmark geltenden Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) in der Fassung des Bundesgesetzes vom Dezember 1937 (BGBl. Nr. 448) wird über den 31. Dezember 1939 hinaus bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

(2) Die bisher ausgestellten Einstellungsscheine (§§ 13, 14 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes) behalten bis zum 31. Dezember 1940 Gültigkeit.

§ 2

Ergänzung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes

Bei der Anwendung des Invalidenbeschäftigungsgesetzes gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 6.

§ 3

Schwerbeschädigte

(1) Das Invalidenbeschäftigungsgesetz findet allgemein auf Schwerbeschädigte Anwendung.

(2) Schwerbeschädigte im Sinne des Abs. 1 sind deutsche Staatsangehörige, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalls oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und auf Grund reichs- oder landesrechtlicher Vorschriften ein Ruhegehalt oder eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente beziehen; Schwerbeschädigte im Sinne des Abs. 1 sind ferner Beschädigte, die Versehrtengeld der Stufe II oder III nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder einem auf dieses verweisenden Gesetz beziehen. Ein Wegfall des Bezuges infolge einer Kapitalabfindung oder einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst schließt die Schwerbeschädigteneigenschaft nicht aus.

(3) Schwerbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert festgestellt wird oder bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr anerkannt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Vorteile des Invalidenbeschäftigungsgesetzes.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß auch Ausländern die Vorteile des Invalidenbeschäftigungsgesetzes zuteil werden.

§ 4

Gleichgestellte

(1) Den Schwerbeschädigten stehen Personen gleich, denen die Vorteile des Invalidenbeschäftigungsgesetzes im Wege der Gleichstellung zuerkannt werden (Gleichgestellte).

(2) In Erweiterung der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes müssen Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsbeschädigung um 40 vom Hundert gemindert ist, sowie Blinde, die nicht schon nach § 3 die Vorteile des Invalidenbeschäftigungsgesetzes genießen, den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden, wenn sie sich infolge ihres Leidens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und durch ihre Gleichstellung die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen können Dienst- und Unfallbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 vom Hundert (Minderbeschädigte), sowie andere Personen, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwererwerbsbeschränkte), sowie Beschädigte, die Versehrtengeld der Stufe I nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder einem auf dieses verweisenden Gesetz beziehen, den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden. Bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit oder bei gleicher Höhe der Versehrtheit sind Kriegsbeschädigte bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

Kämpfer für die nationale Erhebung

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz findet auf Personen, die im Kampf für die nationale Erhebung oder für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich eine Beschädigung erlitten haben und deshalb versorgungsberechtigt sind, in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie auf Kriegsbeschädigte Anwendung.

§ 6

Vertrauensrat, Obmann der Schwerbeschädigten

(1) In Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, hat sich dieser auch um die Durchführung der Schwerbeschädigtenfürsorge zu bemühen.

(2) Sind in einem Betriebe wenigstens fünf schwerbeschädigte Arbeiter oder Angestellte nicht nur vorübergehend beschäftigt, so sind für Fragen der Schwerbeschädigtenfürsorge jeweils auf die Dauer von zwei Jahren ein Obmann der Schwerbeschädigten und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung geschieht durch den Führer des Betriebes nach Be-

ratung im Vertrauensrat. Vor der Bestellung ist die zuständige Dienststelle der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung zu hören. Zum Obmann und zu seinem Stellvertreter kann auch ein Vertrauensmann bestellt werden. Der Obmann und sein Stellvertreter sollen tunlichst Schwerbeschädigte sein. Der Führer des Betriebes hat den Namen des Obmanns und seines Stellvertreters dem Versorgungsamt mitzuteilen.

(3) Der Obmann ist zu den Beratungen des Vertrauensrats insoweit zuzuziehen, als es sich um Fragen der Schwerbeschädigtenfürsorge handelt. Auf das Amt und die Amtsführung des Obmanns findet § 13 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) entsprechende Anwendung.

(4) Das Amt des Obmanns erlischt, wenn er es niederlegt, aus dem Betriebe ausscheidet oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Das Versorgungsamt kann nach Anhörung der zuständigen Dienststelle der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung den Obmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure.

Vom 24. Januar 1940.

Auf Grund des § 5 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Essigsäure, die in 100 Gramm mehr als 15,5 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält, darf, vorbehaltlich der Vorschriften des § 2, als Lebensmittel nur in Flaschen von höchstens 3 Liter Inhalt zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Flaschen müssen aus weißem oder halbweißem Glase gefertigt, länglich rund geformt, an einer Breitseite in der Längsrichtung gerippt und mit einem Sicherheitsausguß versehen sein, der von dem ersten Drittel des Inhalts nicht mehr als 30 Kubikzentimeter, von den beiden letzten Dritteln nicht mehr als 50 Kubikzentimeter in einer Minute ausfließen läßt. Der Sicherheitsausguß muß derart in oder an dem Flaschenhals angebracht sein, daß er ohne Zerbrechen der Flasche nicht entfernt werden kann.

(3) An der nicht gerippten Breitseite der Flasche muß ein Flaschenschild angebracht sein, auf dem in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sind:

1. die Art des Inhalts und sein Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtshunderteilen;
2. die Menge des Inhalts nach deutschem Maß oder Gewicht;
3. die Firma, welche den Inhalt hergestellt oder abgefüllt hat, sowie der Ort ihrer gewerblichen Hauptniederlassung;
4. am oberen Ende in roten Buchstaben von gleicher Schriftart und Schriftgröße auf weißem Grunde die Warnung: „Vorsicht! Unverdünnt genossen lebensgefährlich!";
5. eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung zu Speisezwecken.

(4) Weitere Aufschriften sowie Abbildungen irgendwelcher Art dürfen nicht angebracht sein. Das Flaschenschild darf, außer in den Buchstaben der Warnung, keinen roten Farbton aufweisen.

§ 2

An Händler und Großverbraucher darf Essigsäure (§ 1 Abs. 1) als Lebensmittel auch in größeren Behältnissen abgegeben werden, die den Vorschriften des § 1 nicht unterliegen; diese Behältnisse müssen jedoch in großen roten Buchstaben auf weißem Grunde an auffallender Stelle die dauerhafte, deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Vorsicht, Essigsäure! Unverdünnt genossen lebensgefährlich!". Soweit sie aus Glas be-

stehen, müssen sie durch ein Korb- oder Eisengeflecht oder auf ähnlich wirksame Weise geschützt sein. Eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung zu Speisezwecken muß beigegeben werden.

§ 3

Essigsäure darf nicht als Essig bezeichnet werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Essigsäure, vom 14. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 475) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 26. Januar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239).
2. Die Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 909) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849) mit der Maßgabe, daß die Anmelde- und Beitragspflicht nach § 4 Abs. 3 sich auch auf solche Betriebe und Unternehmungen erstreckt, deren Jahresumsatz bzw. Jahreseinkaufssumme 5 000 Reichsmark nicht erreicht. Die Anmeldung auf Grund des § 5 im einzelnen regeln in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen die Reichsstatthalter, in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien die Oberpräsidenten — Forst- und Holzwirtschaftsämter —.
3. Das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37). Oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 dieses Gesetzes ist für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen der Reichsstatthalter, für die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebiete der Preußische Ministerpräsident.
4. Die Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 4. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 234) in der Fassung der Verordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028), jedoch mit der Maßgabe, daß in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen an die Stelle des Forst- und Holzwirtschaftsamtes der Reichsstatthalter tritt. Landesforstverwaltung und höhere Forstbehörde (Landforstmeister, Regierungsforstamt) im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist der Reichsstatthalter, in den in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebieten der zuständige Landforstmeister (Regierungsforstamt).
5. Die Anordnung zur Regelung der Verteilung und des Absatzes von Rundholz und Holzhalbwaren vom 10. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 82 vom 12. April 1937).

6. Die Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) mit der Maßgabe, daß an Stelle der „Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft" die „Reichsstelle für Holz" und an Stelle der „Marktordnungsbezirke der deutschen Forst- und Holzwirtschaft" die „Forst- und Holzwirtschaftsämter" treten. In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen nimmt der Reichsstatthalter die Aufgaben der Forst- und Holzwirtschaftsämter wahr.
7. Die Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1947) mit der Maßgabe, daß in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen an die Stelle des Forst- und Holzwirtschaftsamtes der Reichsstatthalter tritt.

(2) Soweit Einzelbestimmungen der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die näheren Vorschriften, Anordnungen und Weisungen zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Reichsforstmeister oder die von ihm beauftragte Stelle.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze der Danziger Wirtschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2014) für den Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters insoweit außer Kraft, als sie der vorstehend im § 1 Abs. 1 unter Nr. 6 angeführten Verordnung inhaltlich entspricht; sie bleibt auch für den Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters bis auf weiteres aufrechterhalten, soweit sie über die Bestimmungen der genannten Verordnung hinausgeht.

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 27. Januar 1940

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Die folgenden Vorschriften treten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres noch nicht in Kraft:

1. die §§ 1 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961),
2. das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 72),
3. das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92),
4. das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11).

§ 2

(1) Die steuerlichen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes treten am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft. § 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) tritt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres noch nicht in Kraft.

(2) Die nichtsteuerlichen reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzausgleichs (einschließlich der gegenseitigen Besteuerung) treten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bis auf weiteres noch nicht in Kraft.

(3) § 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 3

Soweit und solange das Reichssteuerrecht, das Zündwarenmonopolgesetz und das Reichsrecht des Finanzausgleichs nicht eingeführt sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften auf diesen Gebieten in Kraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, 27. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in der Ostmark vom 17. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 202) muß es im Artikel 2 statt „aufrechterhaltenen österreichischen Bestimmungen außer Kraft" richtig heißen: „aufrechterhaltenen österreichischen Bestimmungen mit Ausnahme des § 59 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929 (BGBl. Nr. 250) über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätsgesetz) außer Kraft".

Berlin, den 27. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Warncke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *RM*, für Teil II = 2,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1940	Nr. 21

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
45

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 40	**Gesetz über die Zuständigkeit des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers**	239
29. 1. 40	**Gesetz über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag**	240
23. 1. 40	Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung	240
26. 1. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	241
29. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	241
29. 1. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften	242

Gesetz über die Zuständigkeit des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers.

Vom 29. Januar 1940.

Die Reichsregierung hat für das Gebiet des Großdeutschen Reichs das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zur Beglaubigung der Unterschrift des Führers im privaten Rechtsverkehr ist unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen auch der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei zuständig. Der Beglaubigungsvermerk muß Ort und Tag seiner Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die Vertretung der in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen im Großdeutschen Reichstag.

Vom 29. Januar 1940.

Um den in den heimgekehrten Ostgebieten ansässigen deutschen Volksgenossen eine Vertretung im Großdeutschen Reichstag zu eröffnen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der am 10. April und 4. Dezember 1938 gewählte, durch die Gesetze vom 13. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 762/763) ergänzte Großdeutsche Reichstag wird um so viel Abgeordnete vermehrt, als die Zahl von 60 000 in der Gesamtzahl der in den eingegliederten Ostgebieten ansässigen, über 20 Jahre alten deutschen Volksgenossen enthalten ist.

§ 2

Die nach § 1 in den Großdeutschen Reichstag eintretenden Abgeordneten bestimmt der Führer und Reichskanzler aus der Zahl der in diesen Gebieten ansässigen, über 25 Jahre alten deutschen Volksgenossen.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung*).

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung ordne ich folgendes an:

In den Bezirken, in denen das Reichskataster fertiggestellt ist, tritt in dem vom Reichsminister der Justiz durch Verwaltungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt das Reichskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art. Vom 26. Januar 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2195) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Personen, deren Zusatzbedarf von einem Arzt, einer Hebamme oder einer orthopädischen Versorgungsstelle bescheinigt wird,".
2. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Medizinische Seifenerzeugnisse,".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 29. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. von dem Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) die §§ 12 bis 17, die übrigen Bestimmungen, insbesondere die §§ 8, 9, 26 bis 28, soweit sie die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland betreffen;
2. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) in der Fassung von Artikel 5, VII, des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131, berichtigt S. 152) und der Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492);
3. die Verordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch von Bären, Katzen, Füchsen, Dächsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, vom 10. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 579);
4. die Verordnung über die Einfuhr von Rindergefrierfleisch vom 27. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1592);
5. die Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950);
6. die Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen vom 16. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 945);
7. die Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) in der Fassung vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und vom 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1291);
8. die Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch und Fleischwaren vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1617).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Vereinheitlichung der Rundfunkvorschriften.

Vom 29. Januar 1940.

Auf Grund der §§ 9 und 10 der Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2422) und auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung des Post- und Fernmelderechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2497) verordne ich:

§ 1

(1) In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten einheitlich ab 1. März 1940 die „Bestimmungen über den Rundfunk" vom 27. November 1931 (Amtsbl. d. Reichspostmin. S. 509) in der jetzigen Fassung.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. in der Ostmark
   a) die Abschnitte IV, V und VIII der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb, die Einfuhr sowie den Besitz und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen für drahtlose Telegraphie (Erste Telegraphenverordnung — 1935), BGBl. Nr. 26/1935;
   b) die Vorschriften des Abschnitts II der Ersten Telegraphenverordnung — 1935, soweit sie das Betreiben und Vorführen von Rundfunk- (Rundspruch-)empfangsanlagen auf Grund des „Radioausweises" regeln;
2. im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten ehemaligen sudetendeutschen Gebieten

   die dort bisher geltenden Bestimmungen über den Rundfunkempfang.

§ 2

In den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig beträgt die Gebühr für die Rundfunkgenehmigung bis zum 31. Dezember 1940 monatlich 1,20 Reichsmark.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Reichspostminister
Ohneforge

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei! Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen **10 bis 60** v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1940	Nr. 22

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 40	Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes	243
31. 1. 40	Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten	248
30. 1. 40	Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen	249

Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 30. Januar 1940.

Auf Grund der §§ 15 und 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Allgemeines

§ 1

(1) Der Dienststrafordnung unterworfen sind alle weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

(2) Schwebt gegen eine Reichsarbeitsdienstführerin zur Zeit des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst ein Dienststrafverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch das Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst nicht berührt. Als Dienststrafe ist in diesem Falle nur zulässig: die Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst.

(3) Gegen eine aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschiedene Reichsarbeitsdienstführerin kann ein Dienststrafverfahren nur eingeleitet werden, wenn sie Ruhegehalt bezieht, und nur wegen einer vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst begangenen Dienstverfehlung. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 2

(1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die

1. die Ehre der Gemeinschaft oder das öffentliche Ansehen des Reichsarbeitsdienstes oder die Kameradschaft im Reichsarbeitsdienst verletzen oder gefährden

oder

2. gegen Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst verstoßen,

sind nach dieser Dienststrafordnung zu verfolgen.

(2) In besonders leichten Fällen kann an Stelle einer Dienststrafe eine Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge ausgesprochen werden.

§ 3

(1) Dienststrafen sind:

1. einfacher Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Lagerarrest bis zu 30 Tagen,
4. leichter Zellenarrest von einem bis zu 42 Tagen (kann in Form von Haft verbüßt werden),
5. verschärfter Zellenarrest von einem bis zu 90 Tagen (kann in Form von Gefängnis verbüßt werden),
6. Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst,
7. Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst.

(2) Die Nadel des Reichsarbeitsdienstes darf nicht getragen werden:

a) beim strengen Verweis
von Arbeitsmaiden und Kameradschaftsältesten vom Vollzug ab für die Dauer von 14 Tagen,

b) während der Verbüßung von Lagerarrest von Arbeitsmaiden und Kameradschaftsältesten,

c) während der Verbüßung von Zellenarrest.

§ 4

Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst und Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst können als zusätzliche Ehrenstrafen neben dem verschärften Zellenarrest verhängt werden; im übrigen darf wegen derselben Dienstverfehlung nur einmal und mit einer Dienststrafe vorgegangen werden.

Zuständigkeit

§ 5

Die Dienststrafbefugnis steht dem Reichsarbeitsführer und den Reichsarbeitsdienstführerinnen der Reichsarbeitsdienststeinheiten von der Lagerführerin an aufwärts gegenüber allen weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zu, die ihrer Dienstaufsicht unterstehen (Dienststrafvorgesetzte).

§ 6

(1) Zuständig für die Verhängung der Dienststrafe ist die unmittelbare Dienststrafvorgesetzte der Beschuldigten. Bei gemeinschaftlicher Verfehlung mehrerer weiblicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, die verschiedenen Dienstgraden angehören, ist die Dienststrafvorgesetzte derjenigen Angehörigen zuständig, die den höheren Dienstgrad hat.

(2) Höhere Dienststrafvorgesetzte sind jedoch zuständig, wenn die Dienstverfehlung

1. vor ihren Augen begangen oder sonst zu ihrer unmittelbaren Kenntnis gelangt ist,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen ist,
3. von Angehörigen verschiedener Reichsarbeitsdienststeinheiten des Bereichs ihrer Dienstaufsicht begangen ist,
4. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist.

(3) Die höhere Dienststrafvorgesetzte kann die Erledigung der unmittelbaren Dienststrafvorgesetzten des Täters überlassen.

§ 7

Tritt ein Wechsel in der Person der Dienststrafvorgesetzten vor Erledigung des Falles ein, so steht die Entscheidung der neuen Dienststrafvorgesetzten zu.

§ 8

(1) Eine Dienststrafkammer hat mitzuwirken, wenn

1. eine Bestrafung zu erwarten ist mit
   a) Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst,
   b) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder
   c) verschärftem Zellenarrest

   oder
2. die Beschuldigte einer Dienstverfehlung beschuldigt wird, die zugleich den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, und die Strafverfolgungsbehörde die Strafverfolgung nicht übernommen hat.

(2) Bei Verfahren in Ehrensachen kann die Mitwirkung der Dienststrafkammer angeordnet werden.

(3) In den Fällen, in denen neben einer gerichtlichen Strafe auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt werden soll, kann von der Mitwirkung der Dienststrafkammer abgesehen werden.

(4) Die Dienststrafvorgesetzte prüft und entscheidet, ob nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 eine Dienststrafkammer mitzuwirken hat.

(5) Der Reichsarbeitsführer bestimmt die Dienststellen, bei denen Dienststrafkammern gebildet werden.

(6) Die Beschuldigte und die Zeugen sollen vor der Dienststrafkammer gehört werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Tatbestand geklärt ist und wenn dem Erscheinen der Beschuldigten oder der Zeugen besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

(7) Die Mitglieder der Dienststrafkammer entscheiden über die Schuldfrage. Über Art und Maß der Strafe entscheidet der Dienststrafvorgesetzte allein; die Mitglieder der Dienststrafkammer können hierzu einen Vorschlag machen.

§ 9

(1) Die Dienststrafkammer besteht aus

1. einem Reichsarbeitsdienstführer, mindestens vom Range eines Oberstfeldmeisters, oder einer Reichsarbeitsdienstführerin, mindestens vom Range einer Stabsführerin an aufwärts,
2. einem Reichsarbeitsdienstführer oder einer Reichsarbeitsdienstführerin mit der Befähigung zum Richteramt,
3. einer Reichsarbeitsdienstführerin, mindestens im Range der Beschuldigten.

(2) Wenn sich das Verfahren gegen eine Reichsarbeitsdienstärztin richtet, soll an Stelle der Reichsarbeitsdienstführerin im Abs. 1 Nr. 3 eine Reichsarbeitsdienstärztin oder ein Reichsarbeitsdienstarzt treten.

(3) In Fällen, die überwiegend die weibliche Ehre betreffen, sollen in der Dienststrafkammer (Abs. 1

Nrn. 1 bis 3) nur Reichsarbeitsdienstführerinnen mitwirken. Der Dienststrafvorgesetzte entscheidet, ob ein Fall überwiegend die weibliche Ehre betrifft.

(4) Die Mitglieder der Dienststrafkammer bestimmt der Dienststrafvorgesetzte, bei dem die Dienststrafkammer gebildet wird, für die Dauer einer Gerichtsperiode.

§ 10

(1) Die Lagerführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) einfacher Verweis
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Maidenunterführerinnen,

b) strenger Verweis
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Jungführerinnen,

c) Lagerarrest
gegen Arbeitsmaiden bis zu 14 Tagen.

(2) Die Lagergruppenführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) einfacher Verweis
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Maidenhauptführerinnen,

b) strenger Verweis
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Maidenführerinnen,

c) Lagerarrest bis zu 30 Tagen
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Jungführerinnen.

(3) Die Bezirksführerinnen sind zuständig zur Verhängung folgender Dienststrafen:

a) einfacher Verweis
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Stabsoberführerinnen,

b) strenger Verweis
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Maidenhauptführerinnen,

c) Lagerarrest bis zu 30 Tagen
gegen Arbeitsmaiden bis einschl. Maidenführerinnen.

(4) Der Reichsarbeitsführer ist zuständig zur Verhängung aller im § 3 genannten Dienststrafen gegen alle weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Der Reichsarbeitsführer kann sich in Ausübung seiner Dienststrafbefugnis durch einen von ihm allgemein ernannten Stellvertreter vertreten lassen; diese Vertretung ist nicht zulässig

a) bei Dienststrafverfahren gegen Reichsarbeitsdienstführerinnen vom Range einer Stabsführerin an aufwärts;

b) bei Dienststrafverfahren gegen Reichsarbeitsdienstführerinnen, soweit eine Bestrafung mit Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder mit Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst zu erwarten ist, es sei denn, daß eine rechtskräftige gerichtliche Bestrafung mit einem Jahr Gefängnis oder mit einer höheren Strafe vorangegangen ist.

§ 11

Der Reichsarbeitsarzt und die Reichsarbeitsdienstärztinnen von der Lagergruppenärztin an aufwärts haben die Dienststrafbefugnis über das Gesundheitsdienstpersonal ihres Dienstbereichs wegen Verfehlungen gegen ärztliche Anordnungen und sonstige gesundheitsdienstliche Pflichten.

§ 12

Der Reichsarbeitsführer kann einen Teil der ihm zustehenden Dienststrafbefugnis auf andere Reichsarbeitsdienstführer oder Reichsarbeitsdienstführerinnen übertragen.

Verfahren

§ 13

(1) Der Beschuldigten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Über das Ergebnis soll eine Niederschrift angefertigt werden.

(2) Ist der Aufenthalt der Beschuldigten unbekannt, so ist der Vorschrift des Abs. 1 genügt, wenn die Aufforderung an die Beschuldigte, sich zu ihrer Vernehmung bei der nächsten Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes zu melden, zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde ihres letzten Wohn- oder Aufenthaltsorts öffentlich ausgehängt worden ist.

§ 14

Hält eine Dienststrafvorgesetzte eine höhere Dienststrafe für angemessen als ihrer Dienststrafbefugnis entspricht, so hat sie den Strafausspruch zu unterlassen und der nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten zu berichten.

§ 15

(1) Ist die Beschuldigte der ihr zur Last gelegten Dienstverfehlung durch ausreichende Beweise überführt, so ergeht ein schriftlicher Dienststrafbescheid, der den Strafgrund enthalten muß.

(2) Die Beschuldigte ist auf das Recht der Dienststrafbeschwerde und das bei Einlegung der Dienststrafbeschwerde einzuhaltende Verfahren ausdrücklich mündlich oder schriftlich hinzuweisen.

§ 16

(1) Der Dienststrafbescheid darf erst am nächsten Tage, nachdem die Dienststrafvorgesetzte von der Tat Kenntnis erlangt hat, erlassen werden.

(2) Der Dienststrafbescheid ist der Beschuldigten von der Dienststrafvorgesetzten oder einer anderen von ihr bestimmten Reichsarbeitsdienstführerin bekanntzugeben. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Die Dienststrafe darf nach der Bekanntgabe an die Beschuldigte von der Dienststrafvorgesetzten, die die Dienststrafe verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, daß nach Verhängung der Dienststrafe vor Rechtskraft Umstände bekannt werden, die eine andere Beurteilung der Tat rechtfertigen; nach Einlegung der Dienststrafbeschwerde (weitere Dienststrafbeschwerde) kann die Dienststrafe nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 18

(1) Gegen den Dienststrafbescheid kann die Beschuldigte frühestens am nächsten Tage und spätestens am fünften Tage (einschl. Sonn- und Feiertage), nachdem ihr der Bescheid bekanntgegeben worden ist, Dienststrafbeschwerde einlegen. Die Dienststrafbeschwerde kann mündlich oder schriftlich bei der nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten eingelegt werden; diese entscheidet über die Dienststrafbeschwerde.

(2) Bei der Einreichung durch die Post genügt es, wenn die Dienststrafbeschwerde nachweislich fristgerecht zur Post aufgegeben worden ist.

(3) War die Beschuldigte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert, so gilt die Dienststrafbeschwerde als rechtzeitig eingelegt, wenn sie spätestens am fünften Tage (einschl. Sonn- und Feiertage) nach Wegfall des Hindernisses eingelegt worden ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die Dienststrafbeschwerde kann weitere Dienststrafbeschwerde eingelegt werden. Die Vorschriften über die Dienststrafbeschwerde gelten entsprechend. Die Entscheidung über die weitere Dienststrafbeschwerde ist endgültig.

§ 19

Im Dienststrafbeschwerdeverfahren darf die in dem angefochtenen Bescheid festgesetzte Dienststrafe nicht verschärft werden.

§ 20

Der Dienststrafbescheid wird rechtskräftig,

1. wenn innerhalb der Beschwerdefrist (§ 18) keine Dienststrafbeschwerde (weitere Dienststrafbeschwerde) eingelegt worden ist, mit Ablauf der Beschwerdefrist;
2. wenn Dienststrafbeschwerde (weitere Dienststrafbeschwerde) nicht zulässig ist, mit der Bekanntgabe (§ 16).

Vollzug

§ 21

(1) Dienststrafbeschwerden gegen Dienststrafbescheide wegen Verfehlungen gegen Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, wenn ein einfacher oder strenger Verweis verhängt worden ist. In diesen Fällen wird die Dienststrafe sofort nach der Bekanntgabe vollzogen. In allen übrigen Fällen wird die Dienststrafe nach Rechtskraft des Dienststrafbescheides vollzogen.

(2) Die Dienststrafvorgesetzte, die den Dienststrafbescheid erlassen hat, kann den Vollzug einer anderen Reichsarbeitsdienstführerin übertragen.

(3) Für den Vollzug der Dienststrafen außer Lagerarrest, leichtem und verschärftem Zellenarrest gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Dienststrafvorgesetzte kann aus dringenden Gründen den Vollzug der Dienststrafe aufschieben oder unterbrechen.

§ 22

Der einfache Verweis wird dadurch vollzogen, daß die Dienststrafvorgesetzte den Dienststrafbescheid der Bestraften in Anwesenheit ihrer Vorgesetzten bei ihrer Dienststelle verliest.

§ 23

(1) Der strenge Verweis wird gegenüber Arbeitsmaiden und Kameradschaftsältesten dadurch vollzogen, daß die Dienststrafvorgesetzte den Dienststrafbescheid in Anwesenheit der Angehörigen der Dienststelle verliest. Die Nadel des Reichsarbeitsdienstes wird von der Bestraften abgegeben.

(2) Gegenüber Reichsarbeitsdienstführerinnen und Jungführerinnen wird der strenge Verweis durch schriftliche Mitteilung vollzogen. Die Mitteilung ergeht ferner — mündlich oder schriftlich —

a) bei Angehörigen eines Lagers:
an die im Range mindestens gleichstehenden Reichsarbeitsdienstführerinnen, die zu derselben Lagergruppe gehören wie die Bestrafte;

b) bei Angehörigen anderer Dienststellen:
an die im Range mindestens gleichstehenden Reichsarbeitsdienstführerinnen, die der nächsten Dienststrafvorgesetzten der Bestraften unterstehen.

§ 24

Für den Vollzug des Lagerarrestes gilt § 23 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Bestrafte darf für die Dauer des Lagerarrestes das Lager nicht verlassen; den Vollzug des Lagerarrestes bei anderen Dienststellen regelt der Reichsarbeitsführer durch besondere Bestimmung.

§ 25

(1) Den Vollzug des leichten und verschärften Zellenarrestes regelt der Reichsarbeitsführer durch besondere Bestimmungen.

(2) Soweit ein Vollzug des leichten oder verschärften Zellenarrestes in Strafanstalten des Reichsarbeitsdienstes nicht möglich ist, ersucht der Reichsarbeitsführer oder der von ihm beauftragte Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerin) den Generalstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Dienststrafe vollzogen werden soll, unter Mitteilung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Dienststrafbescheides um Vollzug und regelt die Übernahme.

(3) Die Bestrafte unterliegt während des Vollzugs des leichten oder verschärften Zellenarrestes in einer Gefängniszelle den für die Behandlung von Haft- oder Gefängnisgefangenen geltenden Vorschriften. Sie ist von Gefangenen anderer Art getrennt zu halten.

(4) Eine Bestrafung mit leichtem oder verschärftem Zellenarrest wird wie die Bestrafung mit strengem Verweis mitgeteilt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2). Die Nadel des Reichsarbeitsdienstes wird von der Bestraften abgegeben.

§ 26

(1) Die Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst wird vollzogen durch schriftliche Mitteilung an die Bestrafte.

(2) Die Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst wird bekanntgegeben:

a) bei Arbeitsmaiden, Kameradschaftsältesten und Jungführerinnen durch Verlesung des Dienststrafbescheides vor den Angehörigen der Dienststelle;

b) bei Reichsarbeitsdienstführerinnen durch schriftliche Mitteilung wie bei dem strengen Verweis (§ 23 Abs. 2).

§ 27

(1) Die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst wird vollzogen durch schriftliche Mitteilung an die Bestrafte.

(2) Die Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst wird im Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst bekanntgegeben.

§ 28

Die Bestrafte kann sich über die Durchführung des Vollzugs mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Dienststrafvorgesetzten nach der Beschwerdeordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes beschweren.

§ 29

Die Dienststrafvorgesetzten (§§ 5 und 6) führen Strafbücher. In die Strafbücher werden alle Dienststrafen außer dem einfachen Verweis eingetragen.

Besondere Vorschriften

§ 30

(1) Die Dienststrafvorgesetzte hat die Einleitung eines Dienststrafverfahrens dem Reichsarbeitsführer oder dem von ihm beauftragten Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerin) (Abs. 2) auf dem Dienstwege zu melden, wenn die Dienstverfehlung gleichzeitig den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Der Reichsarbeitsführer oder der von ihm beauftragte Reichsarbeitsdienstführer (Reichsarbeitsdienstführerin) verständigt sich unverzüglich mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt darüber, ob die Verfolgung von diesem zu übernehmen ist oder ob die Straftat nur nach dieser Dienststrafordnung verfolgt werden soll. Der Reichsarbeitsführer erläßt die hierzu für seinen Dienstbereich erforderlichen Bestimmungen.

§ 31

(1) Während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tatsachen etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im strafgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung deshalb nicht stattfinden kann, weil die Beschuldigte abwesend ist.

(2) Wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet, so darf in einem etwa noch notwendigen Dienststrafverfahren nur noch geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine Verfehlung nach § 2 enthält.

§ 32

Reichsarbeitsdienstführerinnen können nach Artikel 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1967) vorläufig vom Dienst enthoben werden.

§ 33

(1) Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste können aus dem Reichsarbeitsdienst vorläufig entlassen

werden, wenn Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst zu erwarten steht und die weitere Belassung bis zum Abschluß des Dienststrafverfahrens für die Wahrung der Ehre und Aufrechterhaltung der Zucht im Reichsarbeitsdienst unerträglich wäre. Endet das Dienststrafverfahren nicht mit Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst, so gilt die vorläufige Entlassung als aufgehoben.

(2) Die vorläufige Entlassung wird von der Bezirksführerin oder dem Reichsarbeitsführer schriftlich angeordnet. Mit der Anordnung ist die vorläufige Entlassung wirksam. Ist die Anordnung von der Bezirksführerin ergangen, so kann die Beschuldigte Beschwerde nach der Beschwerdeordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes beim Reichsarbeitsführer einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird die vorläufige Entlassung nachträglich aufgehoben, so hat die Beschuldigte für die Zwischenzeit Anspruch auf Taschengeld, Verpflegung und Heilfürsorge; der Anspruch besteht nicht, soweit sie während der Zeit der vorläufigen Entlassung eine bezahlte Beschäftigung ausgeübt hat. Ein Schadenersatzanspruch kann nicht erhoben werden.

§ 34

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. neue Tatsachen bekannt werden, die eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Das Wiederaufnahmeverfahren kann von allen Dienststrafvorgesetzten der Reichsarbeitsdienstführerin, die die Dienststrafe verhängt hat, angeordnet werden.

(3) Die Dienststrafvorgesetzte, die die Dienststrafe verhängt hat, kann selbst bei der nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten das Wiederaufnahmeverfahren beantragen.

(4) Das Wiederaufnahmeverfahren wird durchgeführt von der nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten der Reichsarbeitsdienstführerin, die die Strafe verhängt hat. Hat diese selbst den Wiederaufnahmeantrag gestellt, so kann sie mit der Durchführung des neuen Verfahrens beauftragt werden.

(5) Hat der Reichsarbeitsführer eine Dienststrafe verhängt, so kann er selbst das Wiederaufnahmeverfahren anordnen und durchführen.

Schlußvorschriften

§ 35

Der Reichsarbeitsführer erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 36

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 756) und die Erste Verordnung zur Änderung der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 20. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 907) außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung von Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit Wirkung ab 1. Januar 1940:

1. das Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747),
2. die Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693),
3. die Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465),
4. das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdien-

stes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158),

5. die Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183)

und die zu ihrer Durchführung und Ausführung ergangenen Vorschriften.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, dem Wortlaut nach nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung sowie der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen

Vom 30. Januar 1940

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern für den Bereich

der Reichsfinanzverwaltung einschließlich Reichshochbauverwaltung,

der Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen,

der Hochbaudienststellen der Länder ohne Preußen, auch soweit sie in eine andere Verwaltung eingegliedert sind,

unter Aufhebung meiner Anordnung vom 11. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1010) und ihrer Ergänzung vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1667) an:

I. Ich behalte mir vor

a) bei den nach den Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts sowie den diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen besoldeten Beamten:

1. die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe,
3. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
4. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit sie nicht durch den Führer ernannt werden,
5. die nicht dem Führer vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG,
6. die nicht dem Führer vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG,
7. die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde, wenn kein Dank ausgesprochen werden soll,
8. die Ernennung, die Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand — § 76 DBG — der nicht planmäßigen Beamten einschließlich der außerplanmäßigen, kommissarischen und auf Probe angestellten;

b) bei

aa) den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2d, A 3 und der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,

bb) den Beamten der Zentralgenossenschaftskasse und der österreichischen Salinen aller niedrigeren Besoldungsgruppen:

1. die Ernennung, die Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. die Entlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde.

II. Im übrigen übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts

1. zur Ernennung, zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
3. zur Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
4. zur Entlassung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde:

a) dem Präsidenten des Reichsfinanzhofs, den Oberfinanzpräsidenten — einschließlich der in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen eingesetzten —, dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, dem Präsidenten der Deutschen Reichslotterie und dem Leiter der Reichsbaudirektion Berlin für die Beamten ihrer und der ihnen nachgeordneten Dienststellen,

b) den Reichsstatthaltern in der Ostmark, im Sudetengau und in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Posen sowie dem Reichskommissar für das Saarland für die Beamten der Reichshochbauverwaltung ihres Dienstbereichs,

c) den übrigen Reichsstatthaltern für die Beamten der Finanzverwaltungen und Hochbaudienststellen der Länder ihres Dienstbereichs.

Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 und der diesen entsprechenden Länderbesoldungsgruppen bedarf es meiner vorherigen Zustimmung; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung handelt.

Berlin, 30. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1940	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 40	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	251
25. 1. 40	Verordnung über Vollstreckungen von Gebühren der Deutschen Reichspost in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	252
31. 1. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich	252
31. 1. 40	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland	253
31. 1. 40	Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	255

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 5. Februar 1940, sind veröffentlicht: Zwölfte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 29. Januar 1940.

Meinen Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) ändere ich dahin ab, daß der Reichsgau Posen in Zukunft die Bezeichnung „Reichsgau Wartheland" führt.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Vollstreckungen von Gebühren der Deutschen Reichspost in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 25. Januar 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung des Fernmelderechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2422) verordne ich:

§ 1

Für die Vollstreckungen, die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach dem § 25 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und nach dem § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) vorgenommen werden, sind die von den Reichspostdirektionen oder von Ämtern der Deutschen Reichspost ausgestellten Anmeldungen rückständiger Gebühren (Rückstandsausweise) Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 der dort geltenden Exekutionsordnungen. Ihre Vollstreckbarkeit muß durch die genannten Stellen unter Abdruck des Dienststempels bestätigt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1940.

Der Reichspostminister
Ohneforge

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich.

Vom 31. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 6 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 631) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1940 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland.

Vom 31. Januar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Patente und Marken, die am 10. Oktober 1938 im Gebiet des Reichsgaues Sudetenland Schutz genossen haben, behalten ihn dort bis zum 31. Dezember 1940, ohne daß es der nach den Bestimmungen der ehemals tschechoslowakischen Gesetze zur Aufrechterhaltung dieser Rechte erforderlichen Zahlungen oder sonstigen Maßnahmen bedarf. Bereits entrichtete Gebühren für die Erneuerung von Marken sind von den Industrie- und Handelskammern nicht zu erstatten.

(2) Die Fortdauer eines durch internationale Registrierung begründeten Markenschutzes, der am 10. Oktober 1938 im Gebiet des Reichsgaues Sudetenland wirksam gewesen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

§ 2

(1) Über den 31. Dezember 1940 hinaus werden die im § 1 Abs. 1 genannten Rechte nur aufrechterhalten, wenn der Inhaber sie nach den folgenden Bestimmungen schriftlich beim Reichspatentamt zur Eintragung anmeldet.

(2) Die Anmeldung muß bis zum 30. September 1940 erfolgen.

(3) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Anmeldung nur vornehmen und Rechte daraus nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat.

(4) Die Anmeldung eines Patents muß enthalten den Namen des Rechtsinhabers, seinen Wohnsitz und seine Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls den Namen und Wohnsitz des vom Rechtsinhaber bestellten Vertreters, Nummer und Gegenstand des Patents, den Tag seiner Anmeldung beim Patentamt in Prag, den Tag der Bekanntmachung der Anmeldung und den Tag der Erteilung des Patents. Auch ist anzugeben, ob und gegebenenfalls unter welcher Nummer der Rechtsinhaber für die gleiche Erfindung ein Reichspatent oder ein Reichsgebrauchsmuster besitzt oder beim Reichspatentamt angemeldet hat. Für die Anmeldung ist eine Gebühr von 10 Reichsmark zu entrichten. Der Anmeldung sind beizufügen

1. zwei Patentschriften nebst zwei Übersetzungen der Beschreibung, von denen die eine beglaubigt sein muß,
2. ein patentamtlich beglaubigter Auszug neuesten Datums aus dem Patentregister (§ 45 des ehemals tschechoslowakischen Patentgesetzes) mit zwei Übersetzungen, von denen die eine beglaubigt sein muß,
3. gegebenenfalls eine Vollmacht für den Vertreter.

(5) Die Anmeldung einer Marke muß enthalten den Namen des Rechtsinhabers, seinen Wohnsitz und seine Staatsangehörigkeit, gegebenenfalls den Namen und Wohnsitz des vom Rechtsinhaber bestellten Vertreters, eine Darstellung der Marke, die Angabe des Orts, der Nummer und der Zeit ihrer Registrierung sowie das Warenverzeichnis. Auch ist anzugeben, ob und gegebenenfalls unter welcher Nummer für den Rechtsinhaber ein gleiches oder ähnliches Warenzeichen in der Warenzeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen oder zur Eintragung in diese angemeldet ist. Für die Anmeldung ist eine Gebühr von 3 Reichsmark zu entrichten. Der Anmeldung sind beizufügen

1. ein von der Industrie- und Handelskammer (Handels- und Gewerbekammer) beglaubigter Auszug aus dem Markenregister (§ 13 Abs. 2 des ehemals tschechoslowakischen Markenschutzgesetzes) nebst einer Abschrift und zwei Übersetzungen, von denen die eine beglaubigt sein muß,
2. gegebenenfalls eine Vollmacht für den Vertreter.

(6) Für die Anmeldung von Patenten und Marken kann der Präsident des Reichspatentamts weitere Anordnungen treffen. Er kann insbesondere vorschreiben, daß die Anmeldung auf bestimmten Vordrucken erfolgen muß, und nähere Bestimmung über die Beglaubigung der Übersetzungen treffen.

(7) Genügt eine Anmeldung den Bestimmungen nicht oder fehlen die beizufügenden Urkunden oder ist die Gebühr nicht entrichtet worden, so wird der Anmelder oder gegebenenfalls sein Vertreter zur Beseitigung des Mangels binnen bestimmter Frist aufgefordert, die auf begründeten Antrag verlängert werden kann. Kommt er der Aufforderung nicht innerhalb der Frist nach, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

§ 3

Auf Grund der §§ 1 und 2 kann für Patente kein Schutz über die Höchstdauer hinaus erlangt werden, die diese Rechte nach den Bestimmungen des ehemals tschechoslowakischen Patentgesetzes erreichen können. Die Nichtigerklärung und die Aberkennung eines Patents sind auch für den Reichsgau Sudetenland wirksam.

§ 4

Auf die nach den §§ 1 und 2 aufrechterhaltenen Patente ist § 8 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Löschung einer Marke nach § 4 des ehemals österreichischen Gesetzes vom 30. Juli 1895 (RGBl. Nr. 108) in der Fassung des ehemals tschechoslowakischen Gesetzes vom 20. Dezember 1932 (SdGuV. Nr. 27/1933) vor, so kann statt der Löschung der Marke die Entziehung des Schutzes im Reichsgau Sudetenland durch Klage vor dem ordentlichen Gericht verlangt werden.

(2) Ausschließlich zuständig ist das Landgericht Reichenberg. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Löschungsklage sinngemäß. Bei der Berechnung der Frist für die Erhebung der Klage bleibt die Zeit vom 20. September 1938 bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Betracht.

§ 6

(1) Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die nach dem 10. Oktober 1938 beim Reichspatentamt angemeldet worden sind, sowie die nach dem 10. Oktober 1938 international registrierten Marken haben im Reichsgau Sudetenland die gleiche Wirkung wie im übrigen Reichsgebiet, soweit ihnen nicht Rechte entgegenstehen, die nach den §§ 1 und 2 im Reichsgau Sudetenland Schutz genießen und auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

(2) Das Entsprechende gilt für die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 mit der Bekanntmachung der Anmeldung eintritt.

§ 7

Die Prüfung der international registrierten Marken durch das Reichspatentamt erfolgt unter Vorbehalt der Rechte, die nach den §§ 1 und 2 im Reichsgau Sudetenland Schutz genießen und auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

§ 8

Anmeldungen von Marken werden im Reichsgau Sudetenland nicht mehr angenommen. Die dort nach dem 10. Oktober 1938 bewirkten Anmeldungen begründen keinen Schutz. Jedoch kann der Anmelder verlangen, daß eine Anmeldung des gleichen Zeichens, die er bis zum 30. Juni 1940 beim Reichspatentamt vornimmt, so behandelt wird, als wäre sie dort bereits am Tage der im Satz 2 genannten Anmeldung erfolgt. Die für die Anmeldung im Reichsgau Sudetenland entrichteten Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 9

(1) Die Muster und Modelle, die am 10. Oktober 1938 im Gebiet des Reichsgaues Sudetenland Schutz genossen haben oder die seitdem dort registriert worden sind, behalten den Schutz im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der ehemals tschechoslowakischen Bestimmungen.

(2) Die Hinterlegung von Mustern und Modellen erfolgt im Reichsgau Sudetenland bis auf weiteres nach den bisher dort geltenden Bestimmungen. Ihre Wirkung ist auf den Reichsgau Sudetenland beschränkt. Jedoch begründet die dort zuerst erfolgte Hinterlegung ein Prioritätsrecht mit dem im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft bestimmten Inhalt für das Geltungsgebiet des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) und die Ostmark. Umgekehrt begründet die im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 11. Januar 1876 oder in der Ostmark zuerst erfolgte Hinterlegung ein gleichartiges Prioritätsrecht für den Reichsgau Sudetenland. Wer weder Niederlassung noch Wohnsitz im Reichsgau Sudetenland hat, muß die Hinterlegung bei der Industrie- und Handelskammer in Reichenberg bewirken.

§ 10

Die im Reichsgau Sudetenland ansässigen Patentanwälte und behördlich autorisierten Ziviltechniker, die früher in den Registern beim Patentamt in Prag eingetragen waren, können bis auf weiteres in Verfahren vor dem Reichspatentamt die Befugnisse ausüben, die den in die Liste des Reichspatentamts eingetragenen Patentanwälten zustehen. Sie können zum Vertreter nach § 2 Abs. 3 bestellt werden.

§ 11

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen und die darin bestimmten Termine und Fristen mit allgemeiner Wirkung zu ändern.

§ 12

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete.

Vom 31. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete und ihrer Eingliederung in die großdeutsche Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten dürfen natürliche und juristische Personen nur mit Genehmigung

a) Unternehmungen oder Betriebe der eingegliederten Ostgebiete oder Anteilsrechte an ihnen erwerben oder sich an ihnen beteiligen,

b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Auslieferungsläger, Kommissionsläger, Annahmestellen in den eingegliederten Ostgebieten errichten oder sie innerhalb der eingegliederten Ostgebiete, in die eingegliederten Ostgebiete oder aus den eingegliederten Ostgebieten verlegen,

c) die Leistungsfähigkeit in den eingegliederten Ostgebieten belegener Unternehmungen oder Betriebe erweitern,

d) in den eingegliederten Ostgebieten belegene landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke erwerben.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 unter Buchst. a und d gelten auch für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Pfandverwertung, für den Abschluß von Vorverträgen sowie für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch welche unmittelbar oder mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf Unternehmungen oder Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten erlangt wird oder erlangt werden soll.

(3) Versicherungsunternehmungen dürfen nur mit Genehmigung ihren Geschäftsbetrieb auf die eingegliederten Ostgebiete ausdehnen oder Versicherungsbestände dieser Gebiete von anderen Versicherungsunternehmungen übernehmen.

§ 2

Die für die eingegliederten Ostgebiete zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten können für die ihnen unterstehenden Gebiete bestimmen, daß natürliche und juristische Personen nur mit Genehmigung Handelsvertreter oder Handlungsreisende, die in diesem Gebiet nicht ansässig sind, zur Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen in dieses Gebiet entsenden oder Aufträge aus dem Gebiet durch Handelsvertreter oder Handlungsreisende außerhalb des Gebiets entgegennehmen dürfen. Bestimmungen dieser Art sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu verkünden.

§ 3

(1) Genehmigungen (§§ 1 und 2) werden von dem örtlich zuständigen Reichsstatthalter oder Oberpräsidenten oder der von ihnen bestimmten Stelle erteilt; sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Soweit der Antrag den Erwerb, die Verlegung oder die Verpachtung von Unternehmungen oder Betrieben oder den Erwerb oder die Verpachtung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Grundstücke betrifft, bedarf es im Rahmen des Geschäftsbereichs der Haupttreuhandstelle Ost einer Unbedenklichkeitserklärung der Haupttreuhandstelle Ost oder der von ihr bestimmten Stelle.

(2) Die zuständige Oberste Reichsbehörde kann im Verwaltungswege bestimmen, daß Genehmigungen in bestimmten Wirtschaftszweigen oder in bestimmten Fällen gemäß den von ihr erlassenen Richtlinien erteilt werden oder ihrer Zustimmung bedürfen.

(3) Wird zu einem Rechtsgeschäft, das nach § 1 oder nach einer auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmung der Genehmigung bedarf, die Genehmigung nicht binnen einem Monat nach Abschluß des Rechtsgeschäfts bei der nach Abs. 1 zuständigen Stelle beantragt, so wird es unwirksam.

§ 4

(1) Die für die eingegliederten Ostgebiete zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten oder die von ihnen bestimmten Stellen können im Benehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost oder den von ihr bestimmten Stellen in den eingegliederten Ostgebieten belegene Betriebe und Betriebsabteilungen vorübergehend oder dauernd stillegen, wenn das Gemeinwohl es erfordert. Wegen eines hierdurch entstandenen Vermögensschadens wird eine Entschädigung, soweit etwas anderes nicht bestimmt wird, nicht gewährt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Wer den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung oder der auf Grund des § 2 erlassenen Bestimmungen, einer Auflage (§ 3 Abs. 1) oder einer angeordneten Betriebsstillegung (§ 4) zuwiderhandelt, kann durch polizeilichen Zwang zu ihrer Beachtung angehalten werden. Er wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsstatthalters oder Oberpräsidenten ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird der Antrag auf Strafverfolgung nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann der Reichsstatthalter oder der Oberpräsident eine Ordnungsstrafe bis zu 100 000 Reichsmark festsetzen.

(4) Ordnungsstrafen werden von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften beigetrieben.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den am 1. Januar 1940 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft getretenen reichsrechtlichen Vorschriften gleichen Inhalts vor. Genehmigungen nach dieser Verordnung ersetzen jedoch nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen und Einwilligungen.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1940 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten in ihrem Geltungsbereich die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken, gewerblichen Unternehmungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 23) sowie die seit dem 1. September 1939 von den örtlichen Behörden und Militärbefehlshabern erlassenen entsprechenden Vorschriften außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt ferner § 1 der Verordnung zum

Schutz der Danziger Wirtschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2014) mit Ausnahme der Vorschrift, nach welcher bis zum 30. Juni 1940 nur mit Genehmigung Vertreterbezirke des übrigen Reichsgebiets auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ausgedehnt oder Handelsvertreter oder Handlungsreisende, die im übrigen Reichsgebiet ansässig sind, zur Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig entsandt oder Bestellungen aus dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig durch Handelsvertreter oder Handlungsreisende im übrigen Reichsgebiet entgegengenommen werden dürfen, sowie § 4 der gleichen Verordnung außer Kraft. Die übrigen Vorschriften der genannten Verordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf die aufgehobenen Vorschriften beziehen.

§ 8

Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichsforstmeister können für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die Verordnung ganz oder teilweise außer Kraft setzen oder ihre Geltungsdauer verlängern.

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Koenigs

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *RM*; Behördenvorzugspreis 6 *RM*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *RM*; Behördenvorzugspreis 7,60 *RM*; Halblederband 14 *RM*; Behördenvorzugspreis 12 *RM* (Postgebühr für 1 Stück 40 *Rpf*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Einbanddecken

für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 *RM* einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 *Rpf*). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 *RM*. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *RM*, für Teil II = 2,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1940	Nr. 24

Reichsministerium für Ernährung und ... 43

Tag	Inhalt	Seite
22. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in der Ostmark	259
22. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig	260
3. 2. 40	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	266

Verordnung über die Einführung der Lotterieverordnung und der hierzu ergangenen Gebührenordnung in der Ostmark.

Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark gelten:

1. die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 283), § 8 jedoch in folgender Fassung:

   „Die Bestimmungen über die Deutsche Reichslotterie und das ostmärkische Zahlenlotto werden durch diese Verordnung nicht berührt.",

2. die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1350).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 22. Januar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Vom 1. Januar 1940 an gelten in der bisherigen Freien Stadt Danzig

1. die Reichsversicherungsordnung,
2. das Angestelltenversicherungsgesetz,
3. das Reichsknappschaftsgesetz

nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung bisher erlassenen Vorschriften, jedoch bis auf weiteres mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten.

§ 2

(1) Versicherte, die am 31. Dezember 1939 freiwillig versichert waren, können die Versicherung fortsetzen.

(2) Personen, die nach bisherigem Recht versicherungspflichtig waren, bleiben pflichtversichert, solange die Voraussetzungen für die bisherige Versicherungspflicht fortbestehen.

§ 3

Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung nimmt der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle wahr.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 4

Versicherungszeiten, die bei den Trägern der Krankenversicherung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 5

(1) Die Orts-, Land- und Betriebskrankenkassen sowie die als Ersatzkassen zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bestehen als Krankenkassen oder Ersatzkassen nach der Reichsversicherungsordnung weiter. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, insbesondere auch über die Errichtung einer Betriebskrankenkasse für die Reichsverkehrsverwaltung sowie über die Vereinigung der Krankenkassen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

(2) Für die Ersatzkassen gelten die Vorschriften des § 3 und des § 4 Abs. 6 bis 8 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) mit der Maßgabe, daß der Reichsarbeitsminister den Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem die in diesen Vorschriften vorgesehenen Übertragungen durchgeführt werden müssen oder durchgeführt werden können. Bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt gelten für die Zuständigkeit des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung die §§ 35, 36 der genannten Verordnung. Zuschußversicherungen mit Mehrleistungen gegen Zusatzbeiträge und Krankengeldversicherungen dürfen vom 1. Januar 1940 ab von den Ersatzkassen nicht mehr neu abgeschlossen werden. Soweit für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage mit den als Ersatzkassen zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorgesehen ist, treten an ihre Stelle vom 1. Januar 1940 ab die Behörden der Reichsversicherung. Für Streitigkeiten, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls vor dem 1. Januar 1940 eingegangen ist, bleiben jedoch die ordentlichen Gerichte weiter zuständig.

(3) Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben ihre Satzungen spätestens bis zum 1. Oktober 1940 dem Reichsrecht anzupassen.

§ 6

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Bereich der Kassenzahnärzt-

lichen Vereinigung Deutschlands werden auf das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erstreckt.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die für die Träger der Krankenversicherung behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen diesen Vereinigungen in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister oder in das Reichszahnarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 7

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein Bescheid eines Versicherungsträgers der bisherigen Freien Stadt Danzig am 31. Dezember 1939 noch nicht ergangen ist.

(2) Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften mit den Besonderheiten der §§ 8 bis 11.

§ 8

Die von den Versicherungsträgern der bisherigen Freien Stadt Danzig gewährten Renten gelten als von einem deutschen Versicherungsträger festgestellt.

§ 9

(1) Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, für die die Rente von einem deutschen Versicherungsträger festgestellt und auf die Unfallversicherung der bisherigen Freien Stadt Danzig übergegangen war, werden die Renten nach Reichsrecht umgerechnet.

(2) Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, die vor dem 1. Januar 1940 eingetreten sind und für die eine Entschädigung von einem Versicherungsträger der bisherigen Freien Stadt Danzig festgestellt oder festzustellen war, wird die Rente in der Weise umgerechnet oder berechnet, daß als Jahresarbeitsverdienst der am 1. Januar 1940 geltende Tariflohn zugrunde gelegt wird. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit der Zahl zu vervielfältigen, die — soweit ein Bescheid erteilt ist — in diesem als zur Zeit des Unfalls im Unfallbetriebe betriebsübliche Zahl der Arbeitstage festgestellt ist.

(3) Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen, die vor dem 1. Januar 1940 eingetreten sind und für die eine Entschädigung von einem deutschen Versicherungsträger oder von einem Versicherungsträger der bisherigen Freien Stadt Danzig festgestellt oder festzustellen war, werden die Renten in der Weise umgerechnet oder berechnet, daß die im Bezirk der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. Januar 1940 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt werden.

(4) Der Berechtigte erhält die bisherige Rente unverändert, wenn die Umrechnung nach Abs. 1 bis 3 einen niedrigeren Betrag ergeben würde.

(5) Über das Ergebnis der Umrechnung der laufenden Renten, die auf volle 10 Reichspfennig nach unten abzurunden sind, erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(6) Bei Unfällen, die im Kalenderjahr 1940 eingetreten sind, gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Abs. 2, 3 entsprechend.

§ 10

Bei den von den Versicherungsträgern der bisherigen Freien Stadt Danzig rechtskräftig abgelehnten Entschädigungsansprüchen behält es sein Bewenden.

§ 11

Die vor dem 1. Januar 1940 rechtskräftig festgestellten und die nach Erteilung eines Bescheides zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig festgestellten Renten werden für die Zeit vom 1. Januar 1940 an von den nach Reichsrecht zuständigen Versicherungsträgern (§§ 12 bis 16) gewährt.

§ 12

Die für das gesamte Gebiet des Altreichs gebildeten und die für die Provinz Ostpreußen zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaften umfassen auch alle Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

§ 13

Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Danzig-Westpreußen.

§ 14

Das Deutsche Reich, die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Reichspost sind Träger der Unfallversicherung für die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig auf sie übergegangenen Betriebe.

§ 15

Als Träger der gemeindlichen Unfallversicherung wird ein Gemeindeunfallversicherungsverband errichtet. Er bildet mit der Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen (§ 29) eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung.

§ 16

Soweit die Zuständigkeit von Trägern der Unfallversicherung nicht in den §§ 13 bis 15 bestimmt ist, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt IV

Rentenversicherung

§ 17

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen sind auf alle Versicherungsfälle anzuwenden, für die ein Bescheid des Versicherungsträgers am 31. Dezember 1939 noch nicht ergangen ist, wenn der Versicherte am 31. Dezember 1939 oder vorher während seiner letzten Zugehörigkeit zur Danziger Invaliden- oder Angestelltenversicherung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig versicherungspflichtig beschäftigt war oder als freiwillig Versicherter in diesem Gebiet gewohnt hat. Für die übrigen Versicherungsfälle gelten die bisherigen Leistungsvorschriften.

§ 18

Die in der Invaliden- und Angestelltenversicherung der bisherigen Freien Stadt Danzig anrechenbaren Beitragswochen (Beitragsmonate) gelten für Wartezeit und Anwartschaft bei den nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 17) als Beitragswochen (Beitragsmonate) nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz. Dabei werden Zeiten im Danziger Sicherheitsdienst dem deutschen Wehrdienst und Zeiten im Danziger Staatlichen Hilfsdienst und Arbeitsdienst dem Reichsarbeitsdienst gleichgestellt.

§ 19

Für die im § 18 bezeichneten Beitragszeiten werden Steigerungsbeträge nach der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz gewährt; hierbei werden die Lohn- und Gehaltsklassen der Danziger Versicherung den ihrer Bezeichnung nach entsprechenden Lohn- und Gehaltsklassen der Invalidenversicherung (§ 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) und der Angestelltenversicherung (§ 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) gleichgestellt.

§ 20

Für die Beitragserstattung nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 46, 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden auch die Zeiten nach § 18 berücksichtigt. § 19 findet keine Anwendung.

§ 21

(1) Die vor dem 1. Januar 1940 rechtskräftig festgestellten und die nach Erteilung eines Bescheides zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig festgestellten Renten werden für die Zeit vom 1. Januar 1940 an von der Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen (§ 29), der Reichsbahn-Versicherungsanstalt oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt. Sie werden zum Zwecke der Gleichstellung mit den Renten des Altreichs mit Wirkung vom 1. Januar 1940 umgerechnet, und zwar in vereinfachter Form derart, daß zu der bisher festgesetzten Rente ein Zuschlag von 10 vom Hundert tritt. Die hiernach umgerechnete Rente ist auf volle 10 Reichspfennig nach unten abzurunden. Das Reich trägt in der Invalidenversicherung von jeder Invaliden-, Witwen- und Witwerrente einen Teilbetrag von 72 Reichsmark jährlich und von jeder Waisenrente einen Teilbetrag von 36 Reichsmark jährlich als Grundbetrag; der Rest gilt als Steigerungsbetrag.

(2) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Renten, so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den

Hinterbliebenen des Empfängers einer Invalidenrente oder eines Ruhegeldes nach Reichsrecht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. In der Invalidenversicherung beträgt der Grundbetrag für die Witwen- und Witwerrente 72 Reichsmark, für die Waisenrente 36 Reichsmark jährlich; er wird vom Reich getragen.

§ 22

Die Vorschriften der Wanderversicherung finden unter Gleichstellung der Versicherung der bisherigen Freien Stadt Danzig und der Versicherung des Altreichs mit Wirkung vom 1. Januar 1940 auch auf die an diesem Tage bereits laufenden Renten der Danziger oder der Versicherung des Altreichs Anwendung, wenn der Berechtigte einen Antrag bis zum 31. Dezember 1941 stellt. § 19 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Sind in Renten der Versicherungsträger der bisherigen Freien Stadt Danzig oder der deutschen Versicherungsträger, die am 1. Januar 1940 laufen, Steigerungsbeträge aus Beiträgen zu dem gleichen Versicherungszweig des anderen Landes nicht zur Anrechnung gebracht, für die die Anwartschaft bei Gleichstellung der beiden Versicherungen erhalten war, so können insoweit die Berechtigten die Neufestsetzung der Rente unter Einbeziehung dieser Steigerungsbeträge für die Zeit vom 1. Januar 1940 an beantragen. § 19 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1941 gestellt werden. Über die Neufestsetzung der Rente erhält der Berechtigte eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 24

Bei den von den Versicherungsträgern der bisherigen Freien Stadt Danzig rechtskräftig abgelehnten Ansprüchen behält es sein Bewenden. Sofern jedoch die Ablehnung eines Anspruchs deshalb erfolgt ist, weil Beiträge zu einem Versicherungszweig des anderen Landes nicht angerechnet werden konnten, für die die Anwartschaft bei Gleichstellung der Versicherung der bisherigen Freien Stadt Danzig und der Versicherung des Altreichs erhalten war, kann mit Wirkung vom 1. Januar 1940 eine Neufestsetzung beantragt werden. Die §§ 18, 19 gelten entsprechend.

§ 25

(1) Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird um 2 Millionen Reichsmark erhöht.

(2) Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung.

(3) Die nach § 3 der Verordnung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der Zunahme der Zahl der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 26

Vom 1. Januar 1940 an sind Beiträge für zurückliegende Zeiten nach Reichsrecht zu entrichten.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

(1) Mit dem 31. Dezember 1939 werden aufgelöst:

a) Die Unfallgenossenschaft der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Ihre Geschäfte wickelt der bisherige Leiter oder ein von ihm Beauftragter ab. Für die Abwicklung gilt die Unfallgenossenschaft als fortbestehend. Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die neuen Versicherungsträger über.

Das Vermögen der Unfallgenossenschaft ist für den 31. Dezember 1939 festzustellen. Das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist auf die neuen Versicherungsträger nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts zu verteilen.

Die Abwicklung umfaßt nicht die Entschädigungsfeststellung und die Erhebung und Einziehung von Beiträgen.

Eine Umlage für das Rechnungsjahr 1939 erfolgt nicht; dafür werden die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig befindlichen Betriebe, Einrichtungen und Tätigkeiten von den neuen Versicherungsträgern (§ 12) zu Beiträgen oder Prämien für das Rechnungsjahr 1939 mit herangezogen. Das gilt nicht für die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten, für die die Unfallgenossenschaft bereits Beiträge erhoben hat.

b) Die Seekrankenkasse bei der Unfallgenossenschaft der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen auf die See-Krankenkasse in Hamburg ohne Liquidation über.

c) Die Haftpflichtversicherungsanstalt bei der Unfallgenossenschaft der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen ohne Liquidation, soweit sie Versicherungen betreffen, für die die Haftpflichtversicherungsanstalt Danzig bei dem Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G. in Hannover Versicherungsschutz hat, auf den Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G. in Hannover, und soweit sie Versicherungen betreffen, für die die Haftpflichtversicherungsanstalt Danzig bei der Versicherung des Deutschen Baugewerbes V. a. G. in Hannover Versicherungsschutz hat, auf die Versicherung des Deutschen Baugewerbes V. a. G. in Hannover über.

d) Die Landesversicherungsanstalt für Angestellte der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ohne Liquidation über.

e) Die Sonderanstalt Abteilung A der Arbeiter-Pensionskasse für die Eisenbahnen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Ihre Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten sowie ihr Vermögen gehen auf die Reichsbahn-Versicherungsanstalt ohne Liquidation über. Das Vermögen wird vom Reichsverkehrsminister festgestellt.

(2) Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, Anordnungen über die Abteilung B der Arbeiter-Pensionskasse zu treffen. Er kann sie auflösen und Näheres über das Vermögen und die Abfindung der Mitglieder und Rentner bestimmen.

§ 28

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der bisherigen Freien Stadt Danzig besteht als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Danzig-Westpreußen nach der Reichsversicherungsordnung weiter. Der bisherige Stellvertreter des Leiters ist Leiter der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Danzig-Westpreußen.

§ 29

(1) Die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung der bisherigen Freien Stadt Danzig besteht als Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen nach der Reichsversicherungsordnung weiter. Der bisherige Leiter ist geschäftsführender Leiter der Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen.

(2) Die Zuständigkeit der Seekasse in Hamburg bleibt unberührt.

§ 30

(1) Die am 31. Dezember 1939 bestehenden Ruhegenußansprüche früherer Bediensteter der Versicherungsträger der bisherigen Freien Stadt Danzig sowie die Anwartschaften auf Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen werden von den neuen Versicherungsträgern oder von den als Versicherungsträger nach der Reichsversicherungsordnung für den Reichsgau Danzig-Westpreußen weiterbestehenden Versicherungsträgern übernommen. Über die Verteilung bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die am 31. Dezember 1939 bestehenden Versorgungsgenußansprüche der Hinterbliebenen von früheren Bediensteten der Versicherungsträger der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 31

(1) Die bei den aufgelösten Versicherungsträgern der bisherigen Freien Stadt Danzig am 31. Dezember 1939 beschäftigten Bediensteten sollen von den neuen Versicherungsträgern übernommen werden. Wegen der Verteilung oder einer Abfindung der Belastung des übernehmenden Versicherungsträgers aus bestehenden Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Arbeiter-Pensionskasse für die Eisenbahnen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (§ 27 Abs. 1).

§ 32

Die Bediensteten müssen jede ihnen von den sie übernehmenden Versicherungsträgern zugeteilte Beschäftigung annehmen, die nicht im Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten steht; sie treten unter die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des übernehmenden Versicherungsträgers; ihr Gesamteinkommen aus ihrer bisherigen Besoldungsgruppe darf nicht geschmälert werden. Bestehende Anwartschaften auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind zu wahren.

§ 33

Mit dem 1. Januar 1940 gehen die Aufgaben des Landesversicherungsamts der bisherigen Freien Stadt Danzig auf das Reichsversicherungsamt über.

§ 34

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

§ 35

Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

§ 36

(1) Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

(2) Das gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern der Reichsversicherung gehörende Dritte übertragen werden.

§ 37

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Versicherungsträgern untereinander oder zwischen Versicherungsträgern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsversicherungsamt.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 3. Februar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die seit dem 1. Dezember 1939 ausgestellt worden sind, bis auf weiteres um dreißig Tage verlängert.

(2) Für Wechsel und Schecks, die vorher ausgestellt worden sind, werden die im Abs. 1 bezeichneten Fristen um sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 15. April 1940 verlängert.

(3) Fristen, die vor dem 28. August 1939 bereits abgelaufen waren, werden nicht verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange.

§ 3

Die Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2324) und die Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2476) werden aufgehoben.

Berlin, den 3. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1940	Nr. 25

267
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
43

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 40	Verordnung über den Kohlenzehnten im Lande Sachsen	267
30. 1. 40	Verordnung über die Beteiligung der Land- und Stadtkreise an den Kosten des Familienunterhalts	269
2. 2. 40	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	269
5. 2. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich	270
5. 2. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich	279
5. 2. 40	Berichtigung	282

Verordnung über den Kohlenzehnten im Lande Sachsen.

Vom 23. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 ab ist im Lande Sachsen der Kohlenzehnte, d. i. die nach der Menge der geförderten Kohlen bemessene Gegenleistung für ein vom Grundeigentum abgetrenntes Steinkohlenbergbaurecht, nach Maßgabe des von dem bergbauberechtigten Unternehmen verteilten Reingewinns auf Grund folgender Berechnung zu zahlen:

a) Von dem Reingewinn, dessen Ausschüttung die zur Verfügung über den Gewinn befugten Organe des zehntenpflichtigen Unternehmens für ein Geschäftsjahr beschließen, werden fünf vom Hundert desjenigen Kapitals abgezogen, das dem Unternehmen nach dem 1. Januar 1938 in einer den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft entsprechenden Weise auf dem Wege der Erhöhung des Eigenkapitals oder als Zubuße zugeführt worden ist.

b) Der Rest wird durch die in Tonnen berechnete Menge aller Kohlen geteilt, die in dem Geschäftsjahr gefördert worden sind.

c) Zwei Fünftel des so ermittelten Betrags erhalten die Zehntenberechtigten als Zehnten für jede Tonne der in dem Geschäftsjahr geförderten, dem Zehnten unterliegenden Kohlen.

(2) Der nach Abs. 1 berechnete Kohlenzehnte ist vier Wochen nach dem Beschluß der Organe des zehntenpflichtigen Unternehmens über die Gewinnverteilung fällig.

(3) Wenn ein zehntenpflichtiges Unternehmen für ein Geschäftsjahr keinen Gewinn verteilt, so entfällt auch der Anspruch auf den Kohlenzehnten für die in diesem Zeitraum geförderten Kohlen.

§ 2

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1937 wird der Kohlenzehnte auf ein Viertel des Satzes festgesetzt, der für das einzelne Kohlenbergbaurecht am 31. Dezember 1913 oder, wenn das Recht später begründet worden ist, bei der Begründung gegolten hat, höchstens jedoch auf 25 Reichspfennig für eine Tonne zehntenpflichtiger Kohle. Dabei ist eine Mark einer Reichsmark gleichzustellen. Ist ein Kohlenzehnter niedriger als der Betrag, der sich nach Satz 1 ergibt, so bewendet es dabei.

(2) Die Berechtigten dürfen die im Abs. 1 festgestellten Kohlenzehnten nur insoweit fördern, als der Bergbautreibende für das Geschäftsjahr, in dem die zehntenpflichtige Kohle gefördert worden ist, einen Gewinn verteilt hat. Reicht der Betrag, der danach verlangt werden kann, nicht zur Befriedigung aller Kohlenzehntenberechtigten aus, so sind diese nach dem Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche anteilig zu befriedigen.

§ 3

(1) Alle mit den Vorschriften der §§ 1 und 2 in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Vereinbarungen über den Kohlenzehnten treten außer Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine höhere Gegenleistung durch Urteil festgestellt oder durch Vergleich festgesetzt worden ist.

§ 4

(1) Soweit für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1937 bereits Zahlungen geleistet worden sind, sind diese auf die Beträge anzurechnen, die sich für diesen Zeitraum nach § 2 ergeben.

(2) Sind bereits höhere Beträge gezahlt, als nach dieser Verordnung zu entrichten wären, so bewendet es dabei für beide Teile.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz von Verzugsschäden oder auf Zinsen jeder Art besteht für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht. Soweit Zinsen oder Verzugsschäden bereits gezahlt sind, bewendet es dabei für beide Teile.

§ 5

Ansprüche auf Kohlenzehnte verjähren in vier Jahren.

§ 6

(1) Streitigkeiten darüber, ob und in welcher Höhe Kohlenzehnten nach dieser Verordnung zu leisten sind, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Beamten des Oberbergamts zu Freiberg als Vorsitzendem und zwei Beisitzern.

(3) Der Berghauptmann zu Freiberg ernennt den Vorsitzenden und die Beisitzer des Schiedsgerichts, und zwar den einen Beisitzer auf Vorschlag des Gauleiters der NSDAP. Er setzt auch die den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu bewilligenden Vergütungen fest.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 7

Durch die Herabsetzung oder den Wegfall des Anspruchs auf Kohlenzehnte werden die sonstigen Ansprüche und Verpflichtungen aus Kohlenabbauverträgen nicht berührt.

§ 8

Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung seine Erledigung, so trägt das bergbauberechtigte Unternehmen die außergerichtlichen Kosten beider Parteien und die gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 9

Zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung kann der Reichswirtschaftsminister Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit diese Vorschriften auch den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren, ergehen sie im Einvernehmen mit diesem.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Beteiligung der Land- und Stadtkreise an den Kosten des Familienunterhalts.

Vom 30. Januar 1940.

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht den Anteil an den Kosten des Familienunterhalts, den das Reich den Land- und Stadtkreisen zu erstatten hat, abweichend von der Vorschrift des § 4 Satz 1 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) festsetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

Vom 2. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643), vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014), vom 3. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 4) und vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen nach § 3 dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. März 1940, Verfügungen nach § 4 dieser Verordnung spätestens bis zum 31. Dezember 1938, sonstige Verfügungen nach dieser Verordnung, soweit es sich nicht um Bewilligungen nach § 10 handelt, spätestens bis zum 31. Dezember 1939 zu treffen."

2. In § 15 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Maßnahmen nach §§ 4 bis 6 können bis 31. März 1940 zugunsten der davon Betroffenen zurückgenommen oder geändert werden, wenn die Prüfung, ob die Maßnahme zurückzunehmen oder zu ändern ist, spätestens am 31. Januar 1940 anhängig geworden ist."

3. Der bisherige Abs. 3 des § 15 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich.

Vom 5. Februar 1940.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) — im folgenden Einführungsverordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 3

§ 1

(1) Soweit nach reichsrechtlicher Vorschrift der Bezug einer Rente aus der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung, den Rentenversicherungen oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung begründet oder die Anwartschaft erhält, kommt diese Wirkung auch den nach österreichischer Vorschrift gewährten entsprechenden Renten zu; hierbei steht die Altersfürsorgerente der Invalidenrente gleich. Sind Beiträge entgegen dieser Vorschrift vor ihrer Verkündung entrichtet worden, so verbleibt es hierbei; für sie werden zur Rente Steigerungsbeträge nach Reichsrecht gewährt.

(2) Pflichtmitglieder einer Meisterkrankenkasse werden auf ihren Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung oder von der Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 2 der Einführungsverordnung für die Dauer des Bestandes der Zwangsversicherung bei der Meisterkrankenkasse befreit. Sind Beiträge entgegen dieser Vorschrift vor ihrer Verkündung entrichtet worden, so werden sie erstattet; der Aufwand für im gleichen Zeitraum gewährte Leistungen wird abgezogen.

(3) Die Entscheidung über Befreiungsanträge nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 der Einführungsverordnung sowie nach Abs. 1 und 2 obliegt dem zuständigen Versicherungsträger. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 4

§ 2

(1) Gegen Krankheit sind auch die Rentner (Hinterbliebenenrentner) der Pensionsversicherung der Angestellten und die Invalidenprovisionisten der Bergarbeiterversicherung versichert, deren Renten nach dem 31. Dezember 1938 nach österreichischem Recht festgestellt worden sind oder noch festgestellt werden.

(2) Den Rentnern und Invalidenprovisionisten wird außer den im § 1 der ersten Durchführungsverordnung vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196) bezeichneten Leistungen auch Wochenhilfe (Familienwochenhilfe) gewährt.

(3) Die Krankenversicherung der Rentner und Invalidenprovisionisten, deren Rente (Provision) ganz oder teilweise aus einem anderen Grunde als wegen Aufenthalts im Ausland oder wegen Ausübung einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) ruht, bleibt aufrecht; für solche Rentner (Provisionisten) ist der Beitrag zur Krankenversicherung auf Grund der ungekürzten (nicht ruhenden) Rente (Provision) zu bemessen.

(4) Die Beiträge der Rentner und Invalidenprovisionisten zur Krankenversicherung sind, soweit sie im flüssig zu machenden Rentenbetrage Deckung finden, vom zuständigen Träger der Rentenversicherung im Wege des Abzugs von der Rente (Provision) einzuheben; im übrigen sind sie von den Rentnern (Provisionisten) unmittelbar an die für sie zuständigen Träger der Krankenversicherung zu entrichten.

(5) Zur Durchführung der Krankenversicherung der Rentner bleibt der Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem der Rentner auf Grund seiner letzten Beschäftigung oder zuletzt auf Grund freiwilliger Versicherung versichert war. Liegt jedoch der Wohnort des Rentners in der Ostmark außerhalb des Bezirks des demnach in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgers, bei Betriebskrankenkassen außerhalb des Bereichs dieser Kasse, so ist die Allgemeine Ortskrankenkasse zuständig, in deren Bezirk der Wohnort des Rentners liegt. Die Krankenversicherung der Invalidenprovisionisten wird durch die Reichsknappschaft durchgeführt.

§ 3

Zu § 3 Abs. 1

(1) Ist eine Rente aus der Invalidenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung vor dem 1. Juli 1939 beantragt, so beginnt sie mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei Personen, die Altersfürsorgerente beziehen, kann der Versicherungsfall für Invalidenrente nicht eintreten. Zu unzulänglichen Altersfürsorgerenten werden aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt; das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Zu § 3 Abs. 1

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544 n der Reichsversicherungsordnung werden nur angewendet, wenn der Versicherungsfall wenigstens in einem der in Betracht kommenden Versicherungszweige erst nach dem 31. Dezember 1938 eingetreten ist oder eintritt.

(2) Die nach den §§ 20, 27 und 34 der Einführungsverordnung zu berücksichtigenden Zeiten stehen bei Anwendung der Vorschriften der §§ 1544 bis 1544 n der Reichsversicherungsordnung Beitragszeiten gleich, die im betreffenden Versicherungszweig nach Reichsrecht erworben worden sind.

(3) Sind in der Rente aus der Invalidenversicherung österreichische Vordienstzeiten im Ausmaß von mindestens fünf Jahren zu berücksichtigen, so ermäßigen sich

a) bei Anwendung des § 1544 g die Beträge von 12 Reichsmark, 6 Reichsmark und 4,80 Reichsmark auf die Hälfte,

b) bei Anwendung des § 1544 h die Beträge von 15 Reichsmark und 7,50 Reichsmark auf 7 Reichsmark und 3,50 Reichsmark. Unter derselben Voraussetzung wird neben der Waisenrente aus der Invalidenversicherung die Waisenrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung insoweit gewährt, als sie jene übersteigt.

(4) Ist die auszuzahlende Gesamtleistung geringer als die bisher gezahlten Renten, so wird die Gesamtleistung in Höhe dieser Renten zu Lasten der bisher beteiligten Versicherungsträger festgestellt.

§ 5

Ist vor dem 1. Januar 1939 das Arbeitsverhältnis eines Versicherten durch ihn oder den Arbeitgeber zu einem nach dem 31. Dezember 1938 liegenden Zeitpunkt gekündigt worden und hätte der Versicherte nach den österreichischen Vorschriften im Anschluß an das Arbeitsverhältnis Anspruch auf Altersrente aus der Pensionsversicherung oder auf Altersfürsorgerente gehabt, so gilt der Versicherungsfall als vor dem 1. Januar 1939 eingetreten, wenn der Anspruch vor dem 1. Juli 1940 angemeldet worden ist. Der § 3 Satz 2 der Verordnung vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196) gilt entsprechend.

Zu § 3 Abs. 2

§ 6

(1) Für das Ruhen, den Wegfall, die Entziehung (Ende, Abfindung, Neufeststellung) und die Aufrechnung der Renten aus der österreichischen Unfall-, Pensions- und Provisionsversicherung sowie aus der österreichischen Altersfürsorge sowie für die Gewährung von Sachleistungen (Anstaltspflege u. dgl.) an Stelle von solchen Renten und die besonderen Befugnisse der Versicherungsträger hinsichtlich dieser Renten gelten abweichend vom Grundsatz des § 3 Abs. 2 der Einführungsverordnung die reichsrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

1. Nach den früheren österreichischen Vorschriften ist zu beurteilen, ob für Invaliditätsrenten aus der Pensionsversicherung und Invalidenprovisionen die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit noch gegeben sind.

2. Es ruhen vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Rentners

   a) die Altersrente aus der Pensionsversicherung, solange der Rentner eine der Angestelltenversicherungspflicht unterliegende oder von ihr befreite Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt,

   b) die Altersfürsorgerente, solange der Rentner eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt.

   Sind während des Ruhens der Rente Beiträge zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung entrichtet worden, so werden für diese Beiträge, sobald die Rente wieder auflebt, Steigerungsbeträge nach Reichsrecht gewährt.

(2) Für die im Abs. 1 bezeichneten Renten gelten die §§ 118 bis 121 der Reichsversicherungsordnung.

(3) Für die Gewährung von Kinderzuschüssen zu den im Abs. 1 bezeichneten Renten gelten die reichsrechtlichen Vorschriften. Die reichsrechtlichen Vorschriften gelten ferner für die Bezugsdauer von Waisenrenten aus der österreichischen Unfall-, Pensions- und Provisionsversicherung. Jedoch werden die am 1. Januar 1939 laufenden Kinderzuschüsse und Waisenrenten aus den bezeichneten Versicherungen über den sich hiernach ergebenden Zeitpunkt hinaus so lange weitergewährt, als sie nach den bisherigen österreichischen Vorschriften geleistet worden wären.

(4) Nach Abs. 1 und 3 werden diejenigen reichsrechtlichen Vorschriften angewendet, die für die entsprechenden Leistungen nach Reichsrecht gelten; hierbei steht die Altersfürsorgerente der Invalidenrente gleich.

§ 7

Zu § 4

(1) Die Aufgaben der Versicherungsämter werden bis zur Bildung von Versicherungsämtern von den Oberversicherungsämtern vorläufig wahrgenommen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Verfahren in Angelegenheiten, die noch nach österreichischem Recht zu beurteilen und dort dem Verwaltungsverfahren zugewiesen sind, richtet sich nach den österreichischen Vorschriften (österreichische

Sozialversicherungsvorschriften, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Im Rechtszug tritt vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an an Stelle des Landeshauptmanns (Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung des Reichsgaues Wien) das Oberversicherungsamt; dieses entscheidet in jedem Fall endgültig.

(3) Für Angelegenheiten der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art, die am Tage der Verkündung dieser Verordnung beim Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit — anhängig sind oder später anhängig werden, ist von dem bezeichneten Tage an das Oberversicherungsamt Wien zuständig.

(4) Das Oberversicherungsamt Wien hat von dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt an auch die dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung — Ministerium für Wirtschaft und Arbeit) in der Einführungsverordnung und der Verordnung vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196) auf dem Gebiete des Reichsrechts übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Zu § 4

§ 8

Das Verfahren über Leistungsansprüche aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1939 richtet sich nach den reichsrechtlichen Vorschriften; hierbei steht der Anspruch auf Altersfürsorgerente dem auf Invalidenrente gleich.

Zu § 4

§ 9

Besonderer Regelung bleibt vorbehalten, welche Behörden die Aufgaben der Sozialversicherung wahrzunehmen haben, die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragen sind.

Abschnitt II

Krankenversicherung

Zu § 5 Abs. 1

§ 10

Die Träger der Krankenversicherung können in ihrer Satzung Leistungen, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Reichsrechts nach Gesetz oder Satzung vorgesehen waren, im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften als Mehrleistungen zubilligen, wenn und solange der höchste Beitragssatz $6^1/_4$ vom Hundert, in den Sektionen für Angestellte und in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten $4^1/_4$ vom Hundert des Grundlohns nicht übersteigt.

Zu § 7 Abs. 3

§ 11

(1) In Wien wird eine Betriebskrankenkasse der Reichsverkehrsverwaltung für die Reichswasserstraßenverwaltung errichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister.

(2) Die Arbeiterkrankeninstitute, die bei den Tabakfabriken der Austria-Tabakwerke A. G. vorm. Österreichische Tabakregie bestehen, werden in Betriebskrankenkassen umgewandelt. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Zu § 12

§ 12

Siedler und Siedlerhelfer, die nach Artikel I § 1 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17) beschäftigt werden, gelten für die reichsgesetzliche Unfallversicherung als Arbeiter (§ 544 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung); § 571 b der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

Zu § 13

§ 13

(1) Der § 179 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes wird nicht mehr angewendet. Ist auf Grund dieser Bestimmung vor dem 1. Januar 1939 die Rente eingestellt oder an ihre Stelle eine einmalige Geldleistung ausbezahlt worden, so bewendet es hierbei. Eine auf Grund dieser Bestimmung nach dem 31. Dezember 1938 eingestellte Rente ist bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder zuzuerkennen; ist nach dem 31. Dezember 1938 an Stelle der Rente eine einmalige Geldleistung ausbezahlt worden, so ist die Rente mit Wirkung vom nächsten Monatsersten nach Ablauf der Zeit, die der Bemessung der einmaligen Leistungen zugrunde liegt, zuzuerkennen.

(2) Als Rente im Sinne des § 13 Abs. 2 gilt auch die Witwenbeihilfe des § 595 a der Reichsversicherungsordnung.

Abschnitt IV

Invalidenversicherung

Zu § 20

§ 14

(1) Werden in einem Kalenderjahr mindestens vier Wochen nachgewiesen, für die Beiträge zur Altersfürsorge fällig wurden, so zählt das ganze Kalenderjahr als Vordienstzeit nach § 20 Nr. 1 der Einführungsverordnung.

(2) Werden in einem Kalenderjahre, das vor dem ersten nach Abs. 1 anzurechnenden Kalenderjahre liegt und in dem das 45. Lebensjahr vollendet oder überschritten ist, vier Wochen krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen, so zählt das ganze Kalenderjahr als Vordienstzeit nach § 20 Nr. 2 der Einführungsverordnung. Als krankenversicherungs-

pflichtig ist hierbei eine Beschäftigung anzusehen, die die Krankenversicherungspflicht begründet hat oder nach dem Stande der österreichischen Vorschriften am 31. Dezember 1938 begründet hätte.

(3) Wird für ein Kalenderjahr, das nach dem ersten nach Abs. 1 angerechneten Kalenderjahre liegt, eine Zeit von mindestens vier Wochen nachgewiesen, die den Ersatzzeiten nach § 1267 der Reichsversicherungsordnung entspricht, und zählt dieses Kalenderjahr nicht nach Abs. 1, so wird es im vollen Ausmaß als Vordienstzeit nach § 20 Nr. 3 der Einführungsverordnung angerechnet.

(4) Zeiten einer Beschäftigung, die auch die Pensionsversicherung begründet hat oder nach dem Stande der Vorschriften am 31. Dezember 1938 begründet hätte, eignen sich für den Nachweis nach Abs. 1 und 2 nicht; das gleiche gilt hinsichtlich des Nachweises nach Abs. 3 für Zeiten, die den Ersatzzeiten nach § 1267 der Reichsversicherungsordnung entsprechen und auf einer solchen Beschäftigung beruhen.

Zu § 21 Abs. 3

§ 15

(1) Für die Bemessung der Steigerungsbeträge zählt jedes nach § 14 angerechnete Kalenderjahr mit 52 Wochen; diese Wochenzahl vermindert sich für Kalenderjahre, in denen Zeiten der im § 14 Abs. 4 bezeichneten Art liegen, um so viele Wochen, als diese Zeiten umfassen.

(2) Ein höherer Steigerungsbetrag als der der vierten oder dritten Klasse wird nur für Zeiträume vom 1. Januar 1924 an gewährt, für die ein höherer Arbeitsverdienst als die derzeitige Obergrenze der vierten oder dritten Klasse glaubhaft gemacht ist; es wird der Steigerungsbetrag der Klasse gewährt, zwischen deren jetziger Unter- und Obergrenze der Arbeitsverdienst liegt, und zwar höchstens der Steigerungsbetrag

der fünften Klasse
in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 27. September 1925,

der sechsten Klasse
in der Zeit vom 28. September 1925 bis 31. Dezember 1927,

der siebenten Klasse
in der Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933,

der achten Klasse
in der Zeit vom 1. Januar 1934 bis 3. April 1938,

der neunten Klasse
in der Zeit vom 4. April 1938 bis 31. Dezember 1938.

Arbeitsverdienste, die in der österreichischen Kronenwährung ausgedrückt sind, werden nach dem Schlüssel 1 Krone = 0,01 Groschen umgerechnet.

(3) Beschäftigung als Landarbeiter liegt vor, wenn sie den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Landarbeiterversicherungsgesetzes entspricht und nicht die Arbeitslosenversicherungspflicht begründete.

(4) Der § 119 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) gilt auch dann, wenn vor den Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten eine österreichische Vordienstzeit nach § 20 liegt und die Kriegsdienstzeit nicht schon nach § 14 Abs. 2 in den Steigerungsbeträgen berücksichtigt ist.

Zu den §§ 20 und 21

§ 16

(1) Auf Antrag des Versicherten (seiner Hinterbliebenen) sind die nach § 20 der Einführungsverordnung anzurechnenden Vordienstzeiten und das Ausmaß der für sie zu gewährenden Steigerungsbeträge, ferner die Kriegsdienstzeiten (§ 119 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1393 — in Verbindung mit § 15 Abs. 4) festzustellen.

(2) Die Anträge nach Abs. 1 sind binnen einer von dem zuständigen Versicherungsträger festzusetzenden und öffentlich bekanntzumachenden Frist auf einem von ihm aufgelegten Formblatt bei der Gemeinde des Aufenthaltsorts unter Vorlage der erforderlichen Nachweise einzubringen; die Frist darf sechs Monate nicht unterschreiten und kann für Gruppen von Versicherten verschieden festgesetzt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Stellung der Anträge behilflich zu sein, und haben die ausgefertigten Anträge an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten. Zuständiger Versicherungsträger ist, wenn eine Sonderanstalt in Betracht kommt, diese, sonst die Landesversicherungsanstalt der Ostmark, in deren Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung wohnt oder, wenn er in diesem Zeitpunkt nicht in der Ostmark wohnt, in deren Bezirk er zuletzt gewohnt hat. Soweit die Reichsbahnversicherungsanstalt in Frage kommt, geschieht die Feststellung durch den Versicherungsträger ohne Mitwirkung der Gemeinden.

(3) Der zuständige Versicherungsträger (Abs. 2) hat dem Versicherten die Feststellungen (Abs. 1) schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat schriftlich Widerspruch bei dem Versicherungsträger erhebt. Der Berechtigte ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen.

(4) Über den Widerspruch nach Abs. 3 entscheidet der Versicherungsträger mit Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen. Für ihn gilt § 1631 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(5) Gegen Bescheide nach Abs. 4 ist binnen einem Monat das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberversicherungsamt der Ostmark zulässig, in dessen Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung wohnt oder, wenn er in diesem Zeitpunkt nicht in der Ostmark wohnt, in deren Bezirk er zuletzt gewohnt hat; dieses entscheidet endgültig. Für Versicherte der Reichsbahnversicherungsanstalt ist das besondere Oberversicherungsamt bei der Reichsbahndirektion Wien zuständig.

(6) Insoweit die Mitteilung nach Abs. 3 oder der Bescheid nach Abs. 4 Feststellungen über Tatbestände und ihre Rechtsfolgen enthalten, über die bereits früher rechtskräftig entschieden worden ist, unterliegen sie nicht der Anfechtung.

(7) Über die Anrechnung von österreichischen Vordienstzeiten (Kriegsdienstzeiten), für die fristgerecht (Abs. 2) ein Antrag nicht gestellt wird, und die Bemessung der Steigerungsbeträge für diese Zeiten wird erst beim Vorliegen eines Antrags auf Leistung entschieden. Im Streit obliegt der Beweis sodann dem Antragsteller.

Zu § 21

§ 17

Für die Erhaltung der Anwartschaft aus Beiträgen zur Invalidenversicherung, die vor dem 1. Januar 1939 entrichtet worden sind, wirken die österreichischen Vordienstzeiten gleich Zeiten, die mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Decken sich Zeiten, die mit Beiträgen belegt sind, mit österreichischen Vordienstzeiten, so wird nur der höhere Steigerungsbetrag gewährt.

Zu § 23

§ 18

Die Altersfürsorgerenten nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG.) und nach § 222 Abs. 1 B des Landarbeiterversicherungsgesetzes werden mit dem Satze weitergezahlt, der bei Verkündung dieser Verordnung zutrifft; jedoch werden Kinderzuschläge nur für Kinder weitergewährt, für die kein Kinderzuschuß (§ 6 Abs. 3) geleistet wird.

Abschnitt V

Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

Zu § 27

§ 19

(1) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat für jeden Versicherten, der in der österreichischen Pensionsversicherung Beitragszeiten erworben, den 31. Dezember 1938 überlebt und im Dezember 1938 keinen Anspruch auf eine Altersrente aus dieser Versicherung gehabt hat, auf Antrag des Versicherten (seiner Hinterbliebenen) festzustellen

1. folgende Zeiten:
   a) die nach den §§ 71, 250 und 346 GSVG. 1938 erworbenen Zeiten;
   b) die Zeiten bis zum 31. Dezember 1938, die nach § 5 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich vom 12. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) als Ersatzzeiten gelten;
   c) die nach § 251 Abs. 1 lit. a bis e GSVG. 1938 zu berücksichtigenden Zeiten, soweit sie sich im Einzelfall auf den Anrechnungszeitraum nach § 251 auswirken können; hat ein Versicherter vor dem 1. Januar 1939 mindestens 60 nach österreichischem Recht anrechenbare Beitragsmonate zurückgelegt, so stehen bei Ermittlung des Anrechnungszeitraums Zeiten des Bezugs der Notstandsaushilfe den Zeiten nach § 251 Abs. 1 lit. b gleich;
2. die nach Nr. 1 Buchst. a und b festgestellten Zeiten, die am 31. Dezember 1938 in den Anrechnungszeitraum nach § 251 GSVG. 1938 fallen;
3. die Bemessungsgrundlage, den Steigerungsbetrag und, wenn am 31. Dezember 1938 mindestens 60 auf die Wartezeit anrechenbare Beitragsmonate zurückgelegt sind, den Grundbetrag für die Invaliditäts- (Alters-) Rente, die bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 1938 angefallen wäre; hierbei werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Beitragsgrundlagen der letzten 12 Beitragsmonate entgegen dem § 230 Abs. 1 lit. c GSVG. 1938 in jedem Falle voll berücksichtigt. Die Kürzungsvorschrift des § 230 Abs. 1 lit. c des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 (BGBl. Nr. 1/1938), betreffend die Steigerungen der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Beitragsmonate, findet keine Anwendung.

(2) Die Anträge sind bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte binnen einer von ihr festzusetzenden und öffentlich bekanntzumachenden Frist von mindestens sechs Monaten auf einem von ihr aufgelegten Formblatt einzubringen. Die Frist kann für Gruppen von Versicherten verschieden festgesetzt werden.

(3) Der § 16 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß zuständiger Versicherungsträger die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist.

Zu den §§ 27 bis 29

§ 20

Wenn für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1939 Beiträge zur deutschen Angestelltenversicherung und zur österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, gilt folgendes:

1. Bei der Zusammenrechnung der Beiträge nach § 28 Abs. 1 der Einführungsverordnung sind die bis zum 1. Januar 1939 in beiden Versicherungen entrichteten und nach Artikel 15 des deutsch-österreichischen Vertrages über Sozialversicherung vom 5. Februar 1930 anrechenbaren Beiträge zu berücksichtigen.
2. Für die Steigerungsbeträge und die Beitragserstattung werden die vor dem 1. Januar 1939 entrichteten deutschen Beiträge nach Reichsrecht berücksichtigt, auch wenn sie sich mit österreichischen Beiträgen decken. Ist für Kriegsdienstzeiten ein Steigerungsbetrag sowohl nach deutschem als nach österreichischem Recht zu gewähren, so wird er nur einmal, und zwar nach dem Recht gewährt, das für den Versicherten günstiger ist.
3. Wenn vor dem 1. Januar 1939 eine Rente nach Artikel 15 des deutsch-österreichischen Vertrages über Sozialversicherung vom 5. Februar 1930 nur in der österreichischen Versicherung gewährt worden ist und die Leistungsvoraussetzungen nach deutschem Recht nach dem 31. Dezember 1938 eintreten oder wenn vor dem 1. Januar 1939 eine Rente nach Artikel 15 des deutsch-österreichischen Vertrages nur in der deutschen Versicherung gewährt worden ist und der Berechtigte die Berücksichtigung der Anwartschaften aus der österreichischen Pensionsversicherung beantragt, so ist die Leistung aus beiden Versicherungen nach Nr. 1 und 2 neu festzustellen und der bisherige Bescheid aufzuheben. Ist die neue Leistung im ganzen geringer als die bisherige Leistung, so wird sie in der bisherigen Höhe gezahlt.

Zu § 28 Abs. 2

§ 21

Personen, die am 31. Dezember 1938 das 50. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tage die nach § 257 Abs. 1 Nr. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes erforderliche Mindestzahl von Beitragsmonaten aufweisen, bleibt die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente auch ohne weitere Beitragsleistung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, sofern ihnen die Altersrente bei Weitergeltung des österreichischen Rechts gleichfalls ohne weitere Beitragsleistung gesichert gewesen wäre.

§ 22

Zu § 29

(1) Für den Übertritt aus pensions-(angestellten-)versicherungspflichtiger Beschäftigung oder aus freiwilliger Pensionsversicherung in versicherungsfreie Beschäftigung oder umgekehrt gelten die österreichischen Vorschriften, wenn das Ausscheiden aus dem versicherungspflichtigen (versicherungsfreien) Dienstverhältnis oder der freiwilligen Pensionsversicherung vor dem 1. Januar 1939 erfolgt ist, sonst gelten die reichsrechtlichen Vorschriften. Ist der Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung nach dem 30. September 1938 erfolgt und sehen die Versorgungsvorschriften des neuen Dienstgebers einen Einkauf von Dienstzeiten nicht vor, so wird der Überweisungsbetrag an den Dienstnehmer geleistet. § 71 Abs. 5 Satz 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gilt dann nicht.

(2) Wird nach Abs. 1 der § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet, so sind die Beiträge auch für die vor dem 1. Januar 1939 gelegene Zeit der Beschäftigung in ehemaligen Gebieten des Bundesstaates Österreich zu entrichten, und zwar für jeden Monat, der vor dem Schluß des Jahres 1923 liegt, nach der Gehaltsklasse C, für spätere Monate in der dem jeweiligen Gehalt nach § 30 der Einführungsverordnung entsprechenden Gehaltsklasse.

(3) Wird nach Abs. 1 der § 71 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes angewendet, so sind als Überweisungsbetrag 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage aus der Versicherung oder Versorgung, höchstens jedoch 10,67 Reichsmark für jeden anrechenbaren Beitragsmonat (in der Versorgung anrechenbaren Monat) zu leisten.

Abschnitt VI

Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 23

Zu § 34

(1) Als Vordienstzeiten im Sinne des § 34 Einführungsverordnung gelten für Arbeiter und Angestellte die Zeiten, die vor dem 1. Januar 1939 in einer Beschäftigung in verliehenen Bergbauen auf vorbehaltene Mineralien und in den auf Grund der Bergwerksverleihung vom Bergbauunternehmer selbst errichteten Werksanlagen (§ 131 des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes — RGBl. Nr. 146/1854 — in der Fassung des Artikels 50 des Verwaltungsentlastungsgesetzes — BGBl. Nr. 277/1925) auf dem

Gebiete des ehemaligen Bundesstaates Österreich als Arbeiter zurückgelegt worden sind, wenn die Beschäftigung nach den damals in Geltung gewesenen Vorschriften die Pflicht zur Provisionsversicherung der Bergarbeiter (zur Versicherung in der Provisionskasse einer Bruderlade) begründete. Diesen Zeiten sind Zeiten gleichgestellt, während derer eine solche Versicherung auf Grund einer Beschäftigung als Arbeiter in dem Gebiete des Bundesstaates Österreich tatsächlich lief.

(2) Als Vordienstzeiten gelten auch Zeiten der Beschäftigung als Arbeiter, die in den Jahren 1924 bis 1938 in knappschaftlichen Betrieben im Sinne des § 2 des Reichsknappschaftsgesetzes im Gebiete des ehemaligen Bundesstaates Österreich zurückgelegt worden sind. Beginnt die Versicherung nach dem Reichsknappschaftsgesetz für Arbeitnehmer eines knappschaftlichen Betriebes erst nach dem 1. Januar 1939, jedoch vor dem 1. Januar 1941, so gelten ferner Zeiten der Beschäftigung in einem solchen Betriebe, die nach dem 31. Dezember 1938 vor dem Beginn der Versicherung zurückgelegt worden sind, als Vordienstzeiten.

Zu § 34

§ 24

Die Vordienstzeiten nach § 23 und die Kriegsdienstzeiten (§ 25 Abs. 2) sind auf Antrag des Versicherten (seiner Hinterbliebenen) festzustellen. Hierfür gilt § 16 mit der Maßgabe, daß als zuständiger Versicherungsträger die ostmärkische Knappschaft gilt und daß der Antrag auch beim Knappschaftsältesten eingebracht werden kann.

Zu § 35 Abs. 2

§ 25

(1) Für die Beiträge, die für die Monate Januar bis März 1939 entrichtet worden sind, werden Steigerungsbeträge der vierten Klasse gewährt.

(2) Für die vollen Kalendermonate, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, werden Steigerungsbeträge der vierten Klasse gewährt, wenn für die Zeit vorher Vordienstzeiten angerechnet werden.

Zu § 36 Abs. 2

§ 26

Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenprovisionen gilt der § 1273 Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Zu § 37

§ 27

(1) Der Bergbaufürsorgefonds nach dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1925 (BGBl. Nr. 432/1925) in der zuletzt gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 1. März 1939 aufgelöst. Beiträge zu diesem Fonds sind bis zum 28. Februar 1939 zu entrichten.

(2) Der Geschäftsführer des Bergbaufürsorgefonds wickelt die Geschäfte ab. Für die Abwicklung gilt der Bergbaufürsorgefonds als fortbestehend. Das Vermögen ist durch Aufstellung einer Bilanz für den Stichtag 28. Februar 1939 nachzuweisen.

(3) Das nach der Abwicklung noch vorhandene Vermögen hat der Geschäftsführer der Reichsknappschaft zu überweisen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

Zu § 37

§ 28

(1) Das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen in Wien, das Pensionsinstitut der Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft in Linz und das Pensionsinstitut der Grazer Tramwaygesellschaft verlieren mit dem 31. Dezember 1939 die Eigenschaft als Träger der Pensionsversicherung nach der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle in der Fassung von BGBl. Nr. 478/1933.

(2) Die Leistungen der im Abs. 1 genannten Träger der Pensionsversicherung aus Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1940 werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach den am 31. Dezember 1939 für diese Träger in Geltung gewesenen Vorschriften gewährt. Hierbei greifen folgende Abweichungen Platz:

1. Die Leistung wird höchstens von einer Bemessungsgrundlage von 420 Reichsmark gewährt.
2. Leistungen, die ganz oder teilweise von einer Mitgliedsunternehmung ersetzt werden, werden von der Reichsversicherungsanstalt nicht gewährt.
3. Für die von der Reichsversicherungsanstalt gewährten Renten gelten der § 31 Abs. 2 der Einführungsverordnung, ferner der § 1 Abs. 1 und 3, die §§ 4, 5, 6, 20 entsprechend.

(3) Personen, die am 31. Dezember 1939 bei einem der im Abs. 1 genannten Träger der Pensionsversicherung versicherungspflichtig waren, sind vom 1. Januar 1940 ab für die Dauer ihrer Beschäftigung bei einer Unternehmung der im § 1 der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle bezeichneten Art angestelltenversicherungspflichtig. Im übrigen gelten für die Angestelltenversicherungs- und Invalidenversicherungspflicht der Arbeitnehmer der bezeichneten Betriebe vom 1. Januar 1940 ab die reichsrechtlichen Vorschriften. Der § 21 der Durchführungsverordnung vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196) findet entsprechende Anwendung.

(4) Der § 1242 der Reichsversicherungsordnung und der § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten für die Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen —, aber nicht für die übrigen im Abs. 3 bezeichneten Unternehmungen.

(5) Personen, die am 31. Dezember 1939 bei einem der im Abs. 1 genannten Träger der Pensionsversicherung freiwillig versichert waren, sind berechtigt, sich in der Angestelltenversicherung weiterzuversichern.

(6) Für die Gewährung von Renten der Angestelltenversicherung aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1939 sind die an diesem Tage bestehenden Anwartschaften aus der Versicherung bei den im Abs. 1 genannten Trägern zu berücksichtigen. Die Einschränkungen nach Abs. 2, ferner der § 27 Abs. 2, 3 und § 28 der Einführungsverordnung und der § 19 gelten hierfür entsprechend. Versicherten, die vor dem 1. Januar 1940 nicht fünf anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, werden bei Anwendung des § 27 Abs. 3 der Einführungsverordnung für jedes anrechenbare Dienstjahr Steigerungsbeträge gewährt, die das Reichsversicherungsamt bestimmt.

(7) Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister nach versicherungstechnischen Grundsätzen die Höhe der Deckungsmittel, die die im Abs. 1 bezeichneten Versicherungsträger der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu überweisen haben. Der § 5 Abs. 2 bis 5 und der § 13 der Neunten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 6. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1087) gelten entsprechend.

Zu § 47

§ 29

(1) Die im § 28 Abs. 1 genannten Institute bestehen als Zuschußkassen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 weiter.

(2) Die Unternehmungen und Versicherten, die am 31. Dezember 1939 Mitglieder dieser Institute gewesen sind, behalten ihre Mitgliedschaft. Die Unternehmungen können ihre Mitgliedschaft frühestens zum 31. Dezember 1949 kündigen. Die Kündigung erlangt nur Wirksamkeit, wenn der Teil des Vermögens des Instituts, der auf die Rentner und Versicherten aus dem Arbeitnehmerstock der Unternehmung, die bereits vor dem 1. Januar 1940 Mitglieder des Instituts gewesen sind, verhältnismäßig entfällt, die Anwartschaften und Ansprüche dieser Personen nach versicherungstechnischen Grundsätzen voll deckt oder von der Unternehmung auf den hiernach erforderlichen Betrag ergänzt wird. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für die Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Auflösung der Institute, wenn nicht gleichzeitig die Vereinigung mit einem anderen der im § 28 Abs. 1 genannten Institute erfolgt.

(4) Die Institute haben die Leistungen aus Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1940 insoweit zu gewähren, als sie nicht nach § 28 Abs. 2 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte getragen werden. Sie bleiben auch mit den am 31. Dezember 1939 bestehenden Anwartschaften belastet, die in der Angestelltenversicherung nach § 28 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden.

(5) Die Leistungen der Institute für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 1940 Mitglieder waren, müssen in ihrer Gesamtheit nach Art und Höhe und bei Berücksichtigung der Ansprüche aus der Reichsversicherung den Leistungen mindestens gleichwertig sein, die beim Pensionsinstitut der Österreichischen Privatbahnen nach den Vorschriften am 31. Dezember 1939 bestanden. Abweichungen hiervon kann das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bewilligen, soweit die wirtschaftliche Lage der Unternehmungen oder der Versicherten die Abweichung zwingend begründet.

(6) Die §§ 8, 11 und 12 der Neunten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 6. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1087) gelten entsprechend.

(7) Die Aufsicht über die im § 28 Abs. 1 genannten Institute führt das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung.

§ 30

Zu § 47

(1) Für die Meisterkrankenkassen gelten hinsichtlich der Leitung, der Führung der Aufsicht, der Entscheidung von Streitigkeiten aus der Durchführung der Versicherung und hinsichtlich der Anlegung des Vermögens die reichsrechtlichen Vorschriften für Krankenkassen mit der Maßgabe, daß die Aufsicht über sämtliche Meisterkrankenkassen das Oberversicherungsamt Wien führt; diesem stehen alle Befugnisse zu, die in den österreichischen Vorschriften über die Meisterkrankenkassen der Aufsichtsbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde übertragen sind.

(2) Das Oberversicherungsamt Wien kann nach Anhörung der beteiligten Meisterkrankenkassen und sonstigen beteiligten Stellen die Angleichung des Bezirks und des Kreises der Pflichtversicherten der Meisterkrankenkassen an die Gebietsveränderungen in der Ostmark (Gesetz vom 1. Oktober 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) und an die Organisation der gewerblichen Wirtschaft in der Ostmark verfügen; hierbei kann es mit Zustimmung der nach Abs. 3 in Betracht kommenden Stelle den Versicherungszwang auf

Personen ausdehnen, die bis dahin der Pflichtversicherung nicht unterlagen, anderseits einen bestehenden Versicherungszwang aufheben. Wird auf Grund einer solchen Verfügung eine Auseinandersetzung erforderlich, so gelten hierfür die §§ 286 bis 305 der Reichsversicherungsordnung, soweit sie auf Innungskrankenkassen angewendet werden.

(3) Die Befugnisse, die nach den österreichischen Vorschriften über die Meisterkrankenkassen den früheren Interessenvertretungen zustanden, gehen auf die Stellen über, die nach Reichsrecht ihre Aufgaben im allgemeinen übernommen haben. Soweit in den österreichischen Vorschriften zu solchen Verfügungen die Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder einer früheren Interessenvertretung vorgesehen war, entfällt sie.

(4) Im übrigen gelten bis auf weiteres die österreichischen Vorschriften über die Meisterkrankenkassen weiter.

(5) Der Verband der Gewerbemeisterkrankenkassen Österreichs wird in den Reichsverband der Innungskrankenkassen eingegliedert. Hierbei gehen Rechte und Pflichten auf diesen über; in Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister; seine Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden. Die Meisterkrankenkassen werden innerhalb des Reichsverbandes der Innungskrankenkassen besonders zusammengefaßt. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Zu § 47

§ 31

Beim Übertritt aus einem nach den Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes oder der Pensionsversicherung der Bediensteten der privaten Eisenbahnen versicherungspflichtigen Dienstverhältnis oder aus freiwilliger Versicherung nach den angeführten Vorschriften in ein versicherungsfreies Dienstverhältnis oder umgekehrt gilt § 71 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes auch nach dem 31. Dezember 1938; § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 werden entsprechend angewendet.

Zu § 48 Abs. 1

§ 32

Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich auf das ganze Reich erstreckt oder neben der Ostmark andere Gebiete des Reichs umfaßt, erhöht sich die Zahl der Versicherten und der Führer von Betrieben im Beirat um je einen; die neuen Mitglieder des Beirats sind aus der Ostmark zu berufen. Dies gilt sinngemäß für die Beiräte der Verbände von Versicherungsträgern.

Zu § 48 Abs. 2

§ 33

(1) Werden im Zuge der Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich Bedienstete der aufgelösten Versicherungsträger, Arbeitsgemeinschaften und Verbände von Versicherungsträgern (Verbänden) übernommen, so ist den übernehmenden Versicherungsträgern (Verbänden) der versicherungstechnische Kapitalwert der von den übernommenen Bediensteten erworbenen Anwartschaften auf Ruhe-(Versorgungs-)genuß aus dem Vermögen des aufgelösten Versicherungsträgers, der Arbeitsgemeinschaft, des Verbandes zu überweisen. Dies gilt nicht für Fälle, denen nach § 25 Abs. 3 Nr. 3 der ersten Durchführungsverordnung Rechnung getragen worden ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einem neu errichteten oder umgebildeten Versicherungsträger (Verband) übernommene Bedienstete der bezeichneten Art in weiterer Folge, längstens aber bis zum 31. Dezember 1940, an einen anderen Versicherungsträger (Verband) überwiesen werden.

§ 34

(1) Der § 22 Abs. 3 tritt rückwirkend mit dem 1. April 1935, die §§ 1, 3 bis 8, 12 bis 15, 17, 20, 21, 22 Abs. 1, 2 und die §§ 23, 25, 26, 31, 33 treten mit dem 1. Januar 1939, die §§ 28 und 29 mit dem 1. Januar 1940 und die §§ 2, 9, 10, 11, 16, 18, 19, 24, 27, 30, 32 mit der Verkündung in Kraft, soweit diese Vorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen.

(2) Der im Abs. 1 verfügten Rückwirkung von Vorschriften steht die Rechtskraft von Entscheidungen nicht entgegen. Nachzahlungen von Leistungen oder Leistungsteilen finden jedoch für die Zeit vor dem der Verkündung folgenden Monatsersten außer im Falle des § 3 Abs. 1 nicht statt. Soweit für diese Zeit mehr an Leistung gewährt worden ist, als nach den Vorschriften dieser Verordnung zustehen würde, hat es hierbei sein Bewenden.

(3) Zuerkannte Leistungen, die nach dieser Verordnung nicht oder in geringerer Höhe zustehen würden, verbleiben den Berechtigten bei ungeändertem Tatbestand auch in der Zeit nach Verkündung dieser Verordnung.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich.

Vom 5. Februar 1940.

Auf Grund des § 48 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern über die Liquidierung von Sozialversicherungsträgern des ehemaligen Kaisertums Österreich verordnet:

Artikel I

Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten

§ 1

(1) Die auf Grund des § 65 des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes (RGBl. Nr. 1/1907) in der jeweils gültigen Fassung anerkannten Ersatzinstitute der Pensionsversicherung, die vom 31. Dezember 1918 bis zu ihrer Auflösung ihren Sitz im Gebiete des ehemaligen Bundesstaates Österreich gehabt haben und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung weder aufgelöst noch nach § 130 Abs. 1 des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 232/1928) in Versicherungsanstalten umgebildet worden sind, werden aufgelöst.

(2) Die Auflösung gilt als mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Berechtigung zur obligatorischen Durchführung der Pensionsversicherung erfolgt.

§ 2

Die Ersatzinstitute, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst und noch nicht liquidiert worden sind, ferner die Ersatzinstitute, die nach § 1 aufgelöst werden, sind zu liquidieren.

§ 3

Als Liquidatoren treten ein:

1. ein Liquidationsausschuß für
   a) das Pensionsinstitut der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft in Wien,
   b) die Pensionskasse für die Beamten der Firma Heinrich Franck Söhne in Linz,
   c) den Pensionsverein der C. Stölzle's Söhne A. G. für Glasfabrikation in Nagelberg,
   d) den Pensionsverein der Aktiengesellschaft der österreichischen Fezfabriken in Wien,
   e) das Pensionsinstitut der Firma Schenker & Co. in Wien,
   f) das Pensionsinstitut für die Bediensteten der Ersten Grazer Aktienbrauerei, vormals Franz Schreiner & Söhne in Graz, in Puntigam,
   g) den Pensionsverein der Glashüttenwerke vorm. J. Schreiber und Neffen in Wien,
   h) das Gutmann'sche Pensionsinstitut in Wien;
2. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für die übrigen zu liquidierenden Ersatzinstitute.

§ 4

(1) Der Liquidationsausschuß (§ 3 Nr. 1) besteht
1. aus dem Vertrauensmann der Gefolgschaft des Unternehmens, für dessen Dienstnehmer das Ersatzinstitut errichtet war, wenn aber mehrere Vertrauensmänner bestellt sind, einem von ihnen, der vom Vertrauensrat berufen wird;
2. dem Betriebsführer des Unternehmens, für dessen Angestellte das Ersatzinstitut errichtet war, oder einem von dem Betriebsführer berufenen Vertreter und
3. einem Vertreter der Anteilberechtigten (§ 10), den das Oberversicherungsamt Wien nach Anhörung des Vertrauensrates der Gefolgschaft beruft.

Für die hiernach zu berufenden Vertreter gelten die Vorschriften der §§ 8, 9 des Artikels I der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1274).

(2) Die Vertretungsbefugnis des Liquidationsausschusses beginnt mit der Bestätigung durch das Oberversicherungsamt Wien. Tritt eine Änderung in der Zusammensetzung ein, so bedarf es einer neuerlichen Bestätigung.

(3) Die Mitglieder des Liquidationsausschusses können die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen. Kommt keine Einigung zustande, so hat der Liquidationsausschuß den Auftrag des Oberversicherungsamts Wien durchzuführen.

(4) Die Mitglieder des Liquidationsausschusses versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 5

Die Liquidatoren haben das aufgelöste Ersatzinstitut gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 6

Die Berechtigten aus nicht verbücherten dinglichen Rechten an dem Vermögen der Ersatzinstitute, nicht verbücherten Bestandsrechten und Forderungen gegen diese, mit Ausnahme der nach §§ 9 ff., sind vom Liquidator in der Amtlichen Wiener Zeitung aufzufordern, ihre Rechte binnen vier Wochen anzumelden; für diese Frist gilt § 33 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925). Rechte, die nicht innerhalb der Frist angemeldet werden, sind verfallen; hierauf hat der Liquidator bei der Aufforderung zur Anmeldung hinzuweisen.

§ 7

Der Liquidator hat die rechtzeitig angemeldeten Rechte und Forderungen anzuerkennen oder sie auf den Rechtsweg zu verweisen. Er hat das Vermögen zu verwerten und die verbücherten, die anerkannten und die rechtskräftig festgestellten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Den Anteil der zu liquidierenden Ersatzinstitute an den in treuhändiger Verwaltung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit in Wien stehenden Vermögensmasse dieser Institute bestimmt das Oberversicherungsamt Wien unter Ausschluß jedes Rechtsmittels.

§ 8

Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Pensionsinstituts der Angestellten der Textilindustrie, des Pensionsinstituts für die Bühnen- und Orchesterangehörigen Österreichs, des Pensionsinstituts für Beamte der österreichischen Papierindustrie in Wien und des Pensionsinstituts des österreichischen Faktorenverbandes wird der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugewiesen.

§ 9

Bei den übrigen nach § 2 zu liquidierenden Ersatzinstituten hat der Liquidator nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Bücher und Schriften die an dem Vermögen des Ersatzinstituts Anteilsberechtigten (§ 10) — im folgenden als Berechtigte bezeichnet — festzustellen und ihre Namen in eine Liste einzutragen.

§ 10

(1) Berechtigte sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Auflösung des Ersatzinstituts (§ 1 Abs. 2) nach der Satzung Anspruch oder Anwartschaft auf eine laufende Barleistung gehabt haben.

(2) Berechtigte sind nicht:

a) neben Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern deren Angehörige,

b) Personen, deren Ansprüche und Anwartschaften abgefertigt oder durch Prämienrückerstattung vollständig erledigt worden sind,

c) bei Ersatzinstituten, die der zwischenstaatlichen Auseinandersetzung nach Artikel 275 des Staatsvertrages von Saint-Germain unterlagen, Personen, deren Ansprüche und Anwartschaften in der Auseinandersetzung dem Wirkungsbereich eines anderen Nachfolgestaates als Österreich zugewiesen worden sind.

§ 11

Wenn eine Aufteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens eines der im § 9 bezeichneten Ersatzinstitute nach der Zahl der vom Liquidator festgestellten Berechtigten einen kleineren Betrag als 10 Reichsmark für den Kopf ergäbe, so ist es wie folgt zu verwenden:

a) wenn es sich um das Vermögen eines nicht im § 3 Nr. 1 genannten Ersatzinstituts handelt, wird es der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugewiesen;

b) wenn es sich um das Vermögen eines im § 3 Nr. 1 genannten Ersatzinstituts handelt, so ist es dem Vertrauensrat der Gefolgschaft des Unternehmens, für dessen Angestellte das Ersatzinstitut errichtet war, zu übergeben, der es für Wohlfahrtszwecke der Berechtigten zu verwenden hat.

§ 12

Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen eines der im § 9 bezeichneten Ersatzinstitute, das nicht nach § 11 zu verwenden ist, ist nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 19 zu verteilen.

§ 13

Der Liquidator hat in der Amtlichen Wiener Zeitung zu verlautbaren, daß Personen, die nicht als Berechtigte (§ 10) in der Liste (§ 9) eingetragen sind, oder ihre Rechtsnachfolger binnen vier Wochen die Eintragung beantragen können; für die Frist gelten die §§ 32 und 33 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925). Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist von vier Wochen gestellt, so ist die Berechtigung erloschen; hierauf ist in der Verlautbarung hinzuweisen.

§ 14

Der Liquidator hat dem Antragsteller die Ablehnung des Antrags nach § 13 schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung wird endgültig, wenn der An-

tragsteller nicht binnen einem Monat nach der Zustellung bei dem Oberversicherungsamt Wien Einspruch erhebt; hierauf ist der Antragsteller in der Mitteilung hinzuweisen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig. Sie unterliegt keiner verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind ausgeschlossen.

§ 15

Wenn einem Antrage nach § 13 oder einem Einspruch nach § 14 stattgegeben wird, so ist der Name des Berechtigten (§ 10) in die Liste (§ 9) einzutragen.

§ 16

(1) In die Verteilung sind die eingetragenen Berechtigten (§§ 9 und 15) einzubeziehen.

(2) Auf jeden eingetragenen Berechtigten entfällt ein Anteil. Sind nach einem Mitglied zwei oder mehrere Hinterbliebene als Berechtigte eingetragen, so entfällt auf sie zu gleichen Teilen nur der Anteil, der dem Mitglied zugekommen wäre.

(3) Anteile oder Teile von Anteilen eingetragener Berechtigter, die verstorben sind, sind bei Gericht zu hinterlegen.

§ 17

(1) Die Höhe der Anteile bestimmt sich nach den Einzahlungen, die für Mitglieder geleistet wurden, die Berechtigte sind oder nach denen Berechtigte vorhanden sind. Das Vermögen ist nach dem Verhältnis der für jedes dieser Mitglieder geleisteten Einzahlungen zur Summe dieser Einzahlungen zu verteilen.

(2) Die vor dem 1. Januar 1915 geleisteten Einzahlungen sind nach dem Schlüssel 1 Krone = 1,4 Schilling, die zwischen dem 1. Januar 1915 und der Einführung der Schillingwährung geleisteten Einzahlungen unter Anwendung der im § 129 lit. b und c des österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 232/1928) angegebenen Verhältniswerte in Schilling umzurechnen. Hierbei ist der Verhältniswert des Monats maßgebend, in dem die Zahlung eingegangen ist. Die in den angezogenen Gesetzesbestimmungen vorgesehene Höchstgrenze von 400 Schilling ist nicht anzuwenden.

(3) Ist der Anspruch oder die Anwartschaft eines Berechtigten nicht an den allgemeinen Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung überführt worden, so werden die für das Mitglied geleisteten Einzahlungen für die Bestimmungen des Anteils im doppelten Ausmaße veranschlagt.

(4) Wurde eine Prämienrückerstattung geleistet, die nicht eine vollständige Abfindung bewirkt hat, so vermindert sich die für die Bestimmung des Anteils nach Abs. 1 maßgebende Einzahlung um den rückerstatteten Betrag. Für die Umrechnung dieses Betrags gelten die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Verhältniswert des Monats maßgebend ist, in dem die Prämienrückerstattung geleistet worden ist.

§ 18

Der Liquidator hat dem Berechtigten oder seinem Rechtsnachfolger die Höhe und Berechnung des Anteils schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 13 sind anzuwenden.

§ 19

(1) Der Liquidator darf die Verteilung nicht vornehmen, bevor die Mitteilung nach §§ 14 und 18 endgültig und die über Einsprüche gegen diese erlassenen Bescheide rechtskräftig geworden sind.

(2) Die Durchführung der Verteilung ist dem Oberversicherungsamt Wien nachzuweisen.

(3) Der Liquidationsausschuß (§ 3 Nr. 1) hat nach Beendigung der Liquidation die Bücher und Schriften des aufgelösten Ersatzinstituts der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Verwahrung zu geben.

Artikel II

Versorgungsinstitut für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung

§ 20

Das Versorgungsinstitut für Zivilbedienstete der ehemaligen k. u. k. Heeresverwaltung wird mit dem 31. Dezember 1922 aufgelöst. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird dem Reich zugewiesen.

Artikel III

Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen

§ 21

Der der früheren Republik Österreich durch die Übereinkommen vom 15. Juni bzw. 18. Juni bzw. 24. Juli 1924 zwischen der früheren Republik Österreich einerseits und den übrigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Kaiserreichs Österreich andererseits zugewiesene Anteil am Vermögen des Pensionsinstituts des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen und die mit der Zuweisung dieses Vermögensanteils verbundenen Verpflichtungen werden dem Pensionsinstitut der österreichischen Privatbah-

nen übertragen. Dieses hat im Sinne des Artikels I Abschnitt A Nr. 3 der angeführten Übereinkommen der Bezirksdirektion für Österreich der Mitteleuropäischen Schlafwagen- und Speisewagen A. G. einen Betrag von 2 720 Reichsmark und der Repräsentanz für Österreich der Internationalen Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft einen Betrag von 370 Reichsmark für die Verpflichtungen zu übergeben, die auf diese Stellen nach Artikel I Abschnitt A Nr. 1 letzter Satz der Übereinkommen übergegangen sind und die in der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 478/1933 nicht auf das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen übertragen worden sind.

Artikel IV

§ 22

(1) Über alle Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Verordnung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Oberversicherungsamt Wien; seine Entscheidung ist endgültig. Sie unterliegt keiner verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

(2) Für das Verfahren bei dem Oberversicherungsamt Wien gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, das österreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 274/1925), das österreichische Verwaltungsstrafgesetz (BGBl. Nr. 275/1925) und das österreichische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BGBl. Nr. 276/1925).

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Berichtigung

In der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) muß es im § 10 Abs. 1 Zeile 3 statt „Vermögensteil" richtig heißen: „Vermögensvorteil".

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
Bergbohm

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Februar 1940	Nr. 26

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie in den eingegliederten Ostgebieten	283
31. 1. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV)	284
3. 2. 40	Zwölfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	291
5. 2. 40	Erste Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	292
5. 2. 40	Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	294
6. 2. 40	Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO)	294
6. 2. 40	Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen	295
7. 2. 40	Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Bergbücher und Eisenbahnbücher im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete	297
7. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den eingegliederten Ostgebieten	298
	Druckfehlerberichtigung	298

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Deutsche Reichslotterie in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 27. Januar 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird das folgende verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Deutsche Reichslotterie vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1835) gilt mit Ausnahme seiner §§ 3 und 5 in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 27. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV)

Vom 31. Januar 1940

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hierdurch verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes

§ 1

Betriebe der öffentlichen Hand

(1) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind.

(2) Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hoheitsbetriebe sind z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(3) Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten unterliegen der Gewerbesteuer. Das gilt auch dann, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten für ein Gebiet des Deutschen Reichs ausgestattet sind.

§ 2

Organgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist dem Willen eines gewerblichen Unternehmens derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in dieses Unternehmen eingegliedert ist.

§ 3

Aufgabe, Auflösung und Konkurs

(1) Ein Gewerbebetrieb, der aufgegeben oder aufgelöst wird, bleibt Steuergegenstand bis zur Beendigung der Aufgabe oder Abwicklung.

(2) Die Gewerbesteuerpflicht wird durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmers nicht berührt.

§ 4

Lotsen

Die Tätigkeit der Lotsen unterliegt der Gewerbesteuer. Das gilt nicht, wenn die Lotsen Beamte oder Angestellte im öffentlichen oder privaten Dienst sind.

§ 5

Betriebstätten auf Schiffen

Ein Gewerbebetrieb wird gewerbesteuerlich insoweit nicht im Inland betrieben, als für ihn eine Betriebstätte auf einem Kauffahrteischiff unterhalten wird, das im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehrt, auch wenn es in einem inländischen Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe

Bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben, die feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbes nicht unterhalten, gilt eine Betriebstätte in dem Ort als vorhanden, der als Heimathafen (Heimatort) im Schiffsregister eingetragen ist.

Zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes

§ 7

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder von anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit gewerbesteuerpflichtig, als er über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 8

Genossenschaften

Für die Ermittlung des Gewerbeertrags der Genossenschaften gilt die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2391).

Zum § 3 des Gesetzes

§ 9

Zündwarenmonopol

Die Befreiungsvorschrift des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes gilt nicht für die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

§ 10

Gemeinnützigkeit

(1) Ob ein Zweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

(2) Unternehmen, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse betrieben werden, dienen nur dann ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn sie andere als die in den §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes bezeichneten Zwecke nicht verfolgen und außerdem die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Anteil der Mitglieder oder Gesellschafter am Reingewinn darf satzungsgemäß und tatsächlich vier vom Hundert der eingezahlten Kapitalanteile und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, vier vom Hundert der Einlagen nicht übersteigen. Es muß außerdem sichergestellt sein, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden.
2. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen, Vorstandsgehälter) oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Es muß satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein,
   a) daß die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre Kapitalanteile und, wenn die Kapitalanteile nicht voll eingezahlt sind, nicht mehr als die Einlagen zurückerhalten,
   b) daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke das Vermögen der Körperschaft für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird, soweit es in diesem Zeitpunkt die Kapitalanteile der Mitglieder und, bei nicht voll eingezahlten Kapitalanteilen, die eingezahlten Einlagen übersteigt.

§ 11

Krankenanstalten

(1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsätze bezeichnet hat.
2. Mindestens vierzig vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Es sollen dabei für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeinderung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

(6) Der Oberfinanzpräsident hat vor Festsetzung der Höchstsätze zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(8) Privatkrankenanstalten gehören nur dann zu den Krankenanstalten im Sinn der Absätze 2 bis 7, wenn sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

§ 12

Pensionskassen und ähnliche Kassen

Pensionskassen und ähnliche Kassen (Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 13

Steuerfreiheit für neue Unternehmen

(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Unternehmen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse für eine von ihm zu bestimmende Zeit von der Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu befreien. Voraussetzung ist, daß dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird und der Steuerausfall der Gemeinde zugemutet werden kann.

(2) Ob ein überragendes Bedürfnis der gesamten Deutschen Volkswirtschaft im Sinn des Absatzes 1 vorliegt, wird im Einzelfall durch den Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsarbeitsminister bestimmt.

(3) Die Freistellung von der Gewerbesteuer darf nicht gewährt werden, wenn das neue Unternehmen in unmittelbarem Wettbewerb mit einem Unternehmen steht, das am 15. Juli 1933 in der Deutschen Volkswirtschaft bereits bestanden hat (§ 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933, Reichsgesetzbl. I S. 491).

§ 14

Einnehmer der Deutschen Reichslotterie

Die Tätigkeit der Einnehmer der Deutschen Reichslotterie unterliegt auch dann nicht der Gewerbesteuer, wenn sie im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.

Zum § 4 des Gesetzes

§ 15

Gewerbebetriebe auf gemeindefreien Grundstücken

Befinden sich Betriebstätten auf gemeindefreien Grundstücken (§ 12 Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung), so trifft die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 16

Hebeberechtigte Gemeinde bei Gewerbebetrieben auf Schiffen und bei Binnen- und Küstenschiffahrtsbetrieben

Hebeberechtigte Gemeinde für die Betriebstätten auf Kauffahrteischiffen, die in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und nicht im sogenannten regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren, und für die im § 6 bezeichneten Binnen- und Küstenschiffahrtsbetriebe ist die Gemeinde, in der der inländische Heimathafen (Heimatort) des Schiffes liegt.

Zum § 7 des Gesetzes

§ 17

Gewinn

(1) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt das Einkommen im Sinn des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Verlustabzug (§ 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes) bleibt dabei unberücksichtigt.

Zu den §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes

§ 18

Gewerbeertrag bei Abwicklung und Konkurs

(1) Der Gewerbeertrag, der bei einem in der Abwicklung befindlichen Gewerbebetrieb im Sinn des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes im Zeitraum der Abwicklung entstanden ist, ist auf die Jahre des Abwicklungszeitraums zu verteilen.

(2) Das gilt entsprechend für Gewerbebetriebe, wenn über das Vermögen des Unternehmers das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

§ 19

Gewerbeverlust

Der Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre (§ 10 des Gesetzes) nach den Vorschriften der §§ 7 bis 9 des Gesetzes ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für das vorangegangene Wirtschaftsjahr gekürzt worden sind.

Zu den §§ 8 und 9 des Gesetzes

§ 20

Begriff der wesentlichen Beteiligung

(1) Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 8 Ziffer 6 des Gesetzes sind natürliche Personen zu verstehen. Unter wesentlich Beteiligten im Sinn des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes sind natürliche und juristische Personen zu verstehen.

(2) Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Eine natürliche Person ist auch dann wesentlich beteiligt, wenn sie und ihre Angehörigen zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraums bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebend ist.

Zu den §§ 8 und 12 des Gesetzes

§ 21

Dauerschulden bei Kreditinstituten

Bei Kreditinstituten im Sinn des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955), die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital überschreitet.

§ 22

Überschuldete Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 130 vom Hundert des Einheitswerts der Betriebsgrundstücke und führt die Hinzurechnung dieser Schulden oder ihrer Zinsen zu einer unbilligen Besteuerung, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen.

Zum § 9 des Gesetzes

§ 23

Grundbesitz

(1) Die Frage, ob und inwieweit im Sinn des § 9 Ziffer 1 des Gesetzes Grundbesitz zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehört, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu entscheiden. Maßgebend ist dabei der Stand am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt.

(2) Gehört der Grundbesitz nur zum Teil zum Betriebsvermögen im Sinn des Absatzes 1, so ist der Kürzung nach § 9 Ziffer 1 des Gesetzes nur der entsprechende Teil des Einheitswerts zugrunde zu legen.

§ 24

Wohnungs- und Baugenossenschaften

Die Vorschrift des § 9 Ziffer 1 Satz 2 des Gesetzes gilt auch für Wohnungs- und Baugenossenschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

Zu den §§ 9 und 12 des Gesetzes

§ 25

Maßgebender Einheitswert

Maßgebend ist der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der dem Beginn des Erhebungszeitraums unmittelbar vorangeht. Der Einheitswert vom Hauptfeststellungszeitpunkt ist nur dann maßgebend, wenn er mindestens fünf Vierteljahre vor dem Beginn des Erhebungszeitraums liegt.

Zum § 11 des Gesetzes

§ 26

Hausgewerbetreibende

(1) Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebstätte in Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten. Die Personen müssen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten. Die Vorschrift des § 11 Absatz 3 des Gesetzes gilt für Hausgewerbetreibende, wenn der nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat.

(2) Die Vorschrift des § 11 Absatz 3 des Gesetzes gilt auch für Zwischenmeister, wenn der abgerundete Gewerbeertrag in dem maßgebenden Bemessungszeitraum nicht mehr als 4 000 Reichsmark betragen hat. Zwischenmeister ist, wer die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

Zum § 12 des Gesetzes

§ 27

Gewerbekapital beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Beim Eintritt eines Gewerbebetriebs in die Steuerpflicht ist das Gewerbekapital auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht nach den Grundsätzen des § 12 des Gesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Das nach Absatz 1 ermittelte Gewerbekapital ist der Festsetzung des Steuermeßbetrags so lange zugrunde zu legen, bis ein nach § 25 maßgebender Einheitswert des gewerblichen Betriebs festgestellt ist.

§ 28

Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken

(1) Der Erwerb oder die Veräußerung eines Betriebsgrundstücks wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 berücksichtigt, wenn das Betriebsgrundstück nach dem Zeitpunkt, auf den der maßgebende Einheitswert des gewerblichen Betriebs (§ 25) festgestellt worden ist, und vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Erhebungszeitraum beginnt, erworben oder veräußert worden ist.

(2) Beim Erwerb eines Betriebsgrundstücks ist das Gewerbekapital um den Betrag der Anschaffungskosten für das Grundstück zu kürzen. Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes, die mit dem Erwerb des Grundstücks zusammenhängen, sind dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

(3) Bei der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks ist der Betrag des Veräußerungserlöses abzüglich der Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes, die bei der Veräußerung des Grundstücks weggefallen sind, dem Gewerbekapital hinzuzurechnen.

Zu den §§ 14 und 27 des Gesetzes

§ 29

Gewerbesteuererklärung

(1) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Wirtschaftsjahr den Betrag von 4 000 Reichsmark oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 20 000 Reichsmark überstiegen hat;
2. für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

   Für sonstige juristische Personen des privaten Rechts und für nichtrechtsfähige Vereine ist eine Gewerbesteuererklärung nur abzugeben, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht;
4. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrags oder die Höhe des Gewerbekapitals für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln ist oder ermittelt wird;
5. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Finanzamt eine Gewerbesteuererklärung besonders verlangt wird.

(2) Eine Gewerbesteuererklärung zur Festsetzung des Steuermeßbetrags nach der Lohnsumme ist für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen abzugeben, für die vom Finanzamt eine solche Erklärung besonders verlangt wird.

§ 30

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann einen Zuschlag (§ 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung) bis zu zehn vom Hundert des endgültig festgesetzten Steuermeßbetrags festsetzen, wenn die Steuererklärungsfrist nicht gewahrt wird. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

(2) Der Zuschlag fließt der Gemeinde zu. Sind mehrere Gemeinden an der Gewerbesteuer beteiligt, so fließt der Zuschlag der Gemeinde zu, der der größte Zerlegungsanteil zugewiesen ist.

Zum § 17 des Gesetzes

§ 31

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 17 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich oder neben anderen Umsätzen Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Lieferungen im Einzelhandel,

die neben anderen Umsätzen bewirkt werden, bleiben außer Betracht, wenn sie ein Hundertstel des Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind

a) die im § 11 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) bezeichneten Lieferungen,

b) Lieferungen im Großhandel, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch, die als solche aus der Buchführung nicht eindeutig und leicht nachprüfbar ersichtlich sind.

(3) Die im § 53 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Lieferungen gelten nicht als Lieferungen im Einzelhandel.

§ 32

Gemischte Unternehmen

(1) Dient in einem Unternehmen, das sowohl Umsätze im Einzelhandel als auch andere Umsätze bewirkt (gemischtes Unternehmen), eine Betriebstätte nur zum Teil Zwecken des Wareneinzelhandelsgeschäfts, so unterliegt nur derjenige Teil des Zerlegungsanteils dem erhöhten Hebesatz, der auf den Wareneinzelhandel entfällt. § 31 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Teil des Steuermeßbetrags, der nach Absatz 1 dem erhöhten Hebesatz unterliegt, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die auf die Einzelhandelstätigkeit in der Betriebstätte entfallen, zu dem Gesamtbetrag der in der Betriebstätte gezahlten Löhne steht. Läßt sich dieses Verhältnis nicht feststellen oder führt die Zugrundelegung dieses Verhältnisses zu einem unbilligen Ergebnis, so ist der Zerlegungsanteil nach einem Maßstab aufzuteilen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Zum § 22 des Gesetzes

§ 33

Verlegung von Betriebstätten

Wird eine Betriebstätte im Laufe des Erholungszeitraums in eine andere Gemeinde verlegt, so ist die Gewerbesteuer in dieser Gemeinde für die Zeit vom Beginn des auf die Verlegung folgenden Kalendermonats bis zum Ende des Erhebungszeitraums nach dem für den Erhebungszeitraum festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) zu entrichten. Das gilt nicht, wenn in der Gemeinde, aus der die Betriebstätte verlegt wird, mindestens eine Betriebstätte des Unternehmens bestehen bleibt.

Zum § 24 des Gesetzes

§ 34

Urlaubsmarken im Baugewerbe

Wird den im Baugewerbe und in den Baunebengewerben tätigen Arbeitnehmern Urlaubsgeld nach dem Markenverfahren gewährt, so gehört das gesamte Urlaubsgeld zur Lohnsumme des Unternehmens, das die Aushändigung des Urlaubsgelds an den Arbeitnehmer bewirkt. Die Aufwendungen zum Erwerb der Urlaubsmarken gehören nicht zur Lohnsumme.

Zum § 26 des Gesetzes

§ 35

Erklärung über die Berechnungsgrundlagen

(1) Die Erklärung über die Berechnungsgrundlagen der Lohnsummensteuer ist auch dann zum Fälligkeitszeitpunkt der Lohnsummensteuer abzugeben, wenn die Steuer noch nicht entrichtet wird.

(2) Die Abgabe der Erklärung über die Berechnungsgrundlagen kann nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden. Gegen danach ergehende Verfügungen der Gemeindebehörde ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zulässig. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Beschwerdeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Zum § 29 des Gesetzes

§ 36

Wareneinzelhandelsunternehmen

(1) Wareneinzelhandelsunternehmen im Sinn des § 29 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes sind Unternehmen, die ausschließlich Lieferungen im Einzelhandel bewirken. Der Eigenverbrauch (§ 1 Ziffer 2 des Umsatzsteuergesetzes) bleibt dabei außer Betracht.

(2) Lieferungen im Einzelhandel im Sinn des Absatzes 1 sind die im § 11 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) bezeichneten Lieferungen mit Ausnahme der im § 53 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Lieferungen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) und der sie ergänzenden Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sind,

2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung) anerkannt sind,
3. die von den zuständigen Reichs- und Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichssiedlungsgesetzes,
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstättengesetzes.

§ 38

Warenhaussteuer

Besteht Streit darüber, ob eine Betriebstätte ganz oder zu einem Teil (gegebenenfalls zu welchem Teil) der Warenhaussteuer (§ 11 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) unterliegt, so gelten für das Rechtsmittelverfahren die landesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsmittel gegen Gemeindeabgaben.

§ 39

Durchführung der Gewerbesteuer in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten

Bei der Durchführung der Gewerbesteuer in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland einschließlich der in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteile gelten für das Rechnungsjahr 1940 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden ist abweichend von der Vorschrift im § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gesetzes die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gesetzes an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen. Die Hilfswerte sind für den Schluß des Wirtschaftsjahrs zu ermitteln, das als letztes vor dem 1. Januar 1940 geendet hat. Für die Ermittlung der Hilfswerte sind die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb in den maßgebenden Hauptabschluß aufzunehmen waren.
2. Der Ermittlung des Gewerbekapitals ist an Stelle des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs (§ 12 Absatz 1 des Gesetzes) ein Hilfswert zugrunde zu legen. Der Hilfswert ist auf den Beginn des Kalenderjahrs 1940 nach den Grundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) zu ermitteln. Die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes) bleiben bei der Ermittlung des Hilfswerts außer Ansatz.

§ 40

Durchführung der Gewerbesteuer im Memelland

Bei der Durchführung der Gewerbesteuer im Memelland gelten für das Rechnungsjahr 1940 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahrs 1940 ist der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahrs maßgebend, dessen Ergebnis der Besteuerung nach dem Einkommen- und Lohnsteuergesetz für das Memelgebiet vom 30. Dezember 1936 (Amtsbl. d. Memelgeb. Nr. 8/1937) für das Rechnungsjahr 1939 zugrunde zu legen ist. An die Stelle des Gewinns, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist (§ 17 Absatz 1), tritt das Einkommen im Sinn des § 13 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes. An die Stelle des Gewinns, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist (§ 17 Absatz 2), tritt das Einkommen im Sinn des § 15 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes.
2. Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden ist abweichend von der Vorschrift im § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gesetzes die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf den Grundbesitz entfällt. Bei Gewerbetreibenden, die ordnungsmäßig Bücher führen, sind für die Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gesetzes an Stelle der Einheitswerte Hilfswerte zugrunde zu legen. Die Hilfswerte sind für den Schluß des Wirtschaftsjahrs zu ermitteln, das als letztes vor dem 1. Januar 1939 geendet hat. Für die Ermittlung der Hilfswerte sind die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, mit denen sie für die Ermittlung des Einkommens nach den Vorschriften des in Ziffer 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes in den maßgebenden Hauptabschluß aufzunehmen waren.
3. § 39 Ziffer 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 41

Durchführung der Gewerbesteuer in der bisherigen Freien Stadt Danzig

Bei der Durchführung der Gewerbesteuer in der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten für das

Rechnungsjahr 1940 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt abweichend von der Vorschrift im § 17 Absatz 1 der Gewinn im Sinn der §§ 4 bis 7 des Danziger Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 781). Als Gewinn, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, gilt abweichend von der Vorschrift im § 17 Absatz 2 das Einkommen im Sinn des § 6 des Danziger Körperschaftsteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 814).
2. Der Kürzung nach § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gesetzes ist an Stelle des Einheitswerts im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes der Einheitswert im Sinn des Danziger Bewertungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (Gesetzbl. f. d. Fr. Stadt Danzig S. 887) zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt, der dem Beginn des Rechnungsjahrs 1940 unmittelbar vorangeht.
3. Der Ermittlung des Gewerbekapitals ist abweichend von der Bestimmung des § 25 Satz 2 der Einheitswert des gewerblichen Betriebs vom Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1940 zugrunde zu legen.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung gilt erstmals für das Rechnungsjahr 1940. Mit dieser Wirkung tritt sie an die Stelle der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209).

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 17 Absatz 2, 19, 31, 32 und 36 sind bereits für das Rechnungsjahr 1939 anzuwenden. Rechtskräftige Festsetzungen des einheitlichen Steuermeßbetrags für das Rechnungsjahr 1939 werden dadurch nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des § 37 gelten für die Rechnungsjahre 1939 und 1940.

Berlin, 31. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zwölfte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 3. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstellen im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes sind ferner die Abrechnungsstellen bei der Reichsbankhauptstelle Danzig und bei der Reichsbankstelle Insterburg.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstellen kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 3. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Erste Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs. Vom 5. Februar 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 2 und des § 8 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2041) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Stadt Wesermünde wird eine staatliche Polizeiverwaltung errichtet, deren örtliche Zuständigkeit sich auch auf das zum Gemeindebezirk Bremen gehörende, den Namen Bremerhaven führende Hafengelände erstreckt. Die sachliche Zuständigkeit dieser Polizeiverwaltung bestimmt sich mit den aus Abs. 2 ersichtlichen Einschränkungen nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei (Anlage zur Verordnung vom 31. März 1938, Preuß. Gesetzsamml. S. 55); Wesermünde ist Hafenstadt im Sinne des § 2 dieser Zuständigkeitsabgrenzung.

(2) Für die Ausübung der Hafen- und Schiffahrtspolizei, der Fischereipolizei, der Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelpolizei im Hafengelände Bremerhaven bleibt der staatliche Polizeiverwalter in Bremen zuständig.

(3) Soweit der staatliche Polizeiverwalter in Wesermünde zuständig ist, kommt das für Wesermünde geltende Polizeirecht zur Anwendung.

§ 2

(1) Die staatlichen Einnahmen und Ausgaben in den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit gewechselt haben, gehen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit bis zum 31. Oktober 1939 zu Gunsten und Lasten des abgebenden, vom 1. November 1939 ab zu Gunsten und Lasten des aufnehmenden Landes. Dies gilt auch, wenn die Zahlungen für Rechnung des Landes durch nichtstaatliche öffentliche Kassen geleistet oder empfangen werden. Die Auseinandersetzung über die Vermögenswerte bleibt vorbehalten.

(2) Soweit Gebietsteile aus einem preußischen Gemeindeverband aus- und in die Stadt Bremen eingegliedert worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die den staatlichen Beamten und Angestellten sowie den Lehrern zustehenden Bezüge gehen für die Zeit vom 1. November 1939 ab zu Lasten der aufnehmenden Gebietskörperschaft. Zur Leistung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen bleibt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. November 1939 eingetreten ist, der bisherige Träger verpflichtet. Die Versorgungsbezüge der Volksschullehrer im Gebiete der bisherigen Stadt Bremerhaven übernimmt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. November 1939 eingetreten ist, das Land Bremen.

(4) Die Anteile der Länder an den Reichssteuern für die Gebietsteile, die ihre Landeszugehörigkeit am 1. November 1939 gewechselt haben, werden für das Rechnungsjahr 1939 nach Verhältnis der Zahl der Monate, in denen die betreffenden Gebietsteile den Ländern zugehört haben, verteilt. Entsprechendes gilt für die nach bisherigem Landesrecht den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Finanzzuweisungen und Zuschüsse aus der Kraftfahrzeugsteuer.

(5) Umlagen, die für die Zeit bis zum 31. Oktober 1939 einem preußischen Gemeindeverband für solche Gebietsteile zustehen, die am 1. November 1939 ausgeschieden sind, sind noch an den bisherigen Gemeindeverband zu entrichten.

(6) Kriegsbeitragsumlagen, die für die Zeit bis zum 31. Oktober 1939 für solche Gebietsteile geschuldet werden, die am 1. November 1939 die Landeszugehörigkeit gewechselt haben, sind noch von den bisher verpflichteten Gebietskörperschaften oder ihren Rechtsnachfolgern an die bisher berechtigten Gebietskörperschaften zu leisten.

(7) Beiträge zur Preußischen Landesschulkasse stehen ihr insoweit zu, als sie für die Zeit bis zum 31. Oktober 1939 zu leisten sind.

§ 3

(1) Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters bleiben in Kraft, solange nicht das aufnehmende Land eine anderweitige Anordnung trifft.

(2) Bis zum 31. März 1940 wird das Liegenschaftskataster noch von den nach dem bisherigen Recht zuständigen Behörden für Rechnung der abgebenden Gebietskörperschaft verwaltet.

§ 4

(1) Für die Zeit vom 1. November 1939 bis zum 31. März 1940 bleiben in den Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit gewechselt haben, die landesrechtlichen Abgabenvorschriften in Kraft. Die bisher zu-

ständigen Dienststellen führen die Verwaltung bis zum 31. März 1940 weiter; die Kosten der Verwaltung werden nicht erstattet.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei Gemeinden, die in andere Gemeinden eingegliedert worden sind, für die kreis- und ortsrechtlichen Abgabenvorschriften.

§ 5

In den von der Umgliederung betroffenen Gemeinden finden auf die Festsetzung des Hebesatzes für die Realsteuern für die Zeit vom 1. April 1940 ab, für die Bürgersteuer für die Zeit vom 1. Januar 1940 ab die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) keine Anwendung. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 6

Das Land und die Stadt Bremen führen die Haushalte der durch die Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs nach Bremen eingegliederten Gemeinden bis zum 31. März 1940 als Sonderhaushaltspläne nach den bisherigen Vorschriften fort. Entsprechendes gilt für die Stadt Wesermünde bezüglich des Haushalts der bisherigen Stadt Bremerhaven.

§ 7

Formgebundene Verfahren, die am 1. November 1939 anhängig sind, werden für die Länder Preußen und Bremen, soweit nichts anderes bestimmt wird, von den bisher zuständigen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Gebiete, zu denen sie bisher gehörten, zu Ende geführt. Als formgebunden gilt nicht das auf Einspruch oder Beschwerde eingeleitete Verwaltungsverfahren. Über Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Abgaben entscheiden die bisher zuständigen Behörden dann, wenn die Abgabe auf Grund des vor dem 1. April 1940 geltenden Rechts erhoben wird. Die Behörden der aufnehmenden Gebietskörperschaft sind an die Entscheidungen gebunden.

§ 8

Auf die Steuer- und Abgabenfreiheit der zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs erforderlichen Maßnahmen finden die Vorschriften der Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1663) entsprechende Anwendung. Die Freistellung gilt nur für solche Maßnahmen, die bis zum 31. Oktober 1943 getroffen werden.

§ 9

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, Ausnahmen von der auf § 4 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs beruhenden Geltung landesrechtlicher Vorschriften in den neu zugeteilten Gebietsteilen zu bestimmen und landesrechtliche Vorschriften, die nur in Teilgebieten des Landes gelten, mit Wirkung vom 1. November 1939 auch in diesen Gebietsteilen einzuführen. Sie können die erforderlichen Überleitungsbestimmungen erlassen.

(2) Die Verordnungen der obersten Landesbehörden nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des sonst zuständigen Reichsministers.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1939 in Kraft mit Ausnahme des § 1, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Bergverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland. Vom 5. Februar 1940.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

1. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bergverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland werden beauftragt:
   das Oberbergamt in Breslau als mittlere Bergbehörde,
   der Bergrevierbeamte in Görlitz als untere Bergbehörde.
2. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt das Nähere.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO). Vom 6. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Kartographische Darstellungen jeder Art vom Gebiet des Großdeutschen Reichs, die der Öffentlichkeit durch Kauf, Verleih, Ausstellung, Aushang oder auf sonstige Weise zugänglich sind, dürfen keine Eintragungen enthalten, deren Bekanntgabe geeignet ist, das Gemeinwohl zu schädigen. Wer eine kartographische Darstellung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, herstellt, druckt oder verlegt, ist dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellung den Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Seit dem 1. Januar 1933 hergestellte kartographische Darstellungen mit Eintragungen, die gemäß § 1 dieser Verordnung untersagt sind, dürfen der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind deutsche Admiralitätskarten.

§ 3

Auf allen kartographischen Veröffentlichungen sind der Name, der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers sowie das Erscheinungsjahr anzugeben.

§ 4

(1) Bei gesetzlich vorgeschriebener Offenlegung von Karten und Plänen, auf denen militärische Bauten oder Anlagen oder wehrwirtschaftliche Betriebe verzeichnet sind, sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853) bleiben unberührt.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen. Vom 6. Februar 1940.

Zur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO) vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht an:

Zu § 1 KartVeröffVO

§ 1

(1) Zu den kartographischen Darstellungen gehören alle amtlichen und nichtamtlichen Karten, Pläne, Stadtpläne, Ortspläne, Kartenskizzen, Risse, Atlanten usw. — auch soweit sie Büchern, Schriftwerken oder sonstigen Veröffentlichungen zur Veranschaulichung beigefügt sind.

(2) Kartographische Darstellungen müssen so entworfen und kartentechnisch ausgearbeitet sein, daß sie keinen Einblick in Zweckbestimmung, Anzahl, Umfang, Größe und Beschaffenheit sowie in örtliche und allgemeine wehr- oder betriebstechnische Zusammenhänge militärischer Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlicher Betriebe vermitteln.

(3) Kartenskizzen, Verkehrs-, Plakat-, Relief- und Bildkarten sowie wirtschaftsgeographische Karten u. dgl. dürfen insbesondere keine Anhaltspunkte über Standorte, Erzeugungsmengen, Kapazitäten, Beschäftigungsziffern oder Absatzmengen kriegswichtiger industrieller Werke geben.

§ 2

Je nach den obwaltenden Verhältnissen sind die Anlagen, Betriebe, Gebäude, topographischen Gegenstände usw.

a) überhaupt nicht darzustellen;

b) nur unvollständig oder andeutungsweise oder unverfänglich in einer Form darzustellen, die ein Erkennen der wirklichen Zweckbestimmung und Zusammenhänge auch bei aufmerksamem Lesen ausschließt;

c) soweit die Gegenstände im Grundriß oder durch Signaturen dargestellt werden dürfen, nicht durch Schriftzusätze zu erläutern.

§ 3

Es ist verboten darzustellen:

a) Befestigungs- und Munitionsanlagen, Tanklager der Wehrmacht, Militärflugplätze und die dazugehörigen Anlagen;

b) nichtöffentliche Bahnen oder Straßen oder Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu militärischen Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlichen Betrieben hinführen;

c) Wasser- und Gasfernleitungen, Kabel- und Hochspannungsfreileitungen, militärische Funkanlagen;

d) militärische Baurampen an Reichsautobahnen;

e) trigonometrische Punkte jeder Art.

§ 4

(1) Militärische Hafenanlagen dürfen nur in dem Umfang wiedergegeben werden, wie sie in den für die Öffentlichkeit freigegebenen Admiralitätskarten dargestellt sind.

(2) Von Bahnhofsanlagen dürfen nur die Umgrenzung des Bahnhofgeländes und das Empfangsgebäude dargestellt werden, nicht aber Einzelheiten der Anlagen. Von den Gleisanlagen dürfen nur die durchgehenden Gleise signaturmäßig wiedergegeben werden. Anschlußgleise sind an der Umrandungslinie des Bahnhofs beginnend zu zeichnen. Nicht zu übernehmen sind die Gleisentwicklung der Bahnhöfe (Rangieranlagen), Ladestraßen, Rampen, Drehscheiben, Bahnbetriebswerke (Lokomotivschuppen, Lokomotivbehandlungsanlagen), Wasserstationen und Bahnkraftwerke.

(3) Bei militärischen Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftlichen Betrieben, die durch ihre ungewöhnliche Form allgemein oder durch den Grundriß einzelner Gegenstände auf die Art des Betriebes oder der Anlage schließen lassen, dürfen die elektrischen Zentralen, Gasbehälter, Kühltürme, Hochöfen, Wasserwerke u. dgl. nicht dargestellt werden. Sind solche Anlagen, Bauten oder Betriebe in den bisherigen Karten nicht dargestellt und in der Öffentlichkeit einzeln oder versteckt angelegt, so ist lediglich ihre örtliche Grundstücksumgrenzung aufzunehmen.

(4) Bei Wehren, Stauanlagen, Schleusen und ähnlichen tiefbau- oder wasserbautechnischen Anlagen dürfen — besonders in großmaßstäblichen Karten — nur diejenigen Einzelheiten aufgenommen werden, die für den Verkehr allgemein von Bedeutung sind. Bei den Binnenwasserstraßen dürfen Einzelheiten nur insoweit dargestellt werden, als sie in dem der Öffentlichkeit zugänglichen „Führer auf den deutschen Schiffahrtsstraßen" enthalten sind.

(5) Militärische Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftliche Betriebe, die in Wohngebieten liegen oder im Anschluß an Wohngebiete entstehen, sind in der Darstellungsform der Umgebung anzugleichen.

§ 5

(1) Schriftzusätze sind untersagt für militärische und militärisch art- und zweckverwandte Gebäude und Anstalten, z. B. Kaserne, Kommandantur, Wehrkreiskommando, Sicherheitsstand, Munitionsanstalt, Pulvermagazin, Verpflegungs- und Bekleidungsamt, Polizeischule, Arbeitslager, Barackenlager u. dgl.

(2) Bei wehrwirtschaftlichen Betrieben, z. B. bei Fabriken, Gruben, Hütten- und Werkanlagen sind jegliche, die Art des Betriebes kennzeichnenden Zusätze wegzulassen: wie Gaswerk, Elektrizitätswerk, Laboratorium, Funkanlage, Maschinenhaus, Motorenprüfstand, Schalthaus, Umformer, Stollen, Hochofen, Erzwäsche, Gießerei, Erdölbohrturm, Erdöllager, Ölbehälter, Großtankanlage, Wasserturm, Pumpwerk u. dgl. Ausgenommen sind Objekte, die aus navigatorischen Gründen in den deutschen Admiralitätskarten enthalten sein müssen. Eine Übernahme in irgendwelche andere Karten ist verboten.

(3) Ebenso sind für bahnbetriebstechnische Gebäude und Einrichtungen Schriftzusätze zu unterlassen. Lediglich der Bahnhofsanlage darf der Name des Bahnhofs zugesetzt werden.

§ 6

Bei amtlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen kartographischen Darstellungen, die Behörden selbst herstellen oder herstellen lassen, sowie bei nichtamtlichen kartographischen Darstellungen, die Behörden für Dritte herstellen, sind diese Behörden dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellungen den Erfordernissen der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen genügen.

§ 7

In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Wehrkreis- und Marinestationskommandos Auskunft. Zuständig ist jeweils das Wehrkreis- oder Marinestationskommando, in dessen Bezirk der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers liegt. Für Seekarten ist in allen Fragen das Oberkommando der Kriegsmarine (Amtsgruppe Nautik) zuständig.

Zu § 2 KartVeröffVO

§ 8

Kartographische Darstellungen, die vor dem 1. Januar 1933 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, sind nach Maßgabe der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen zu bereinigen, sobald sie neu aufgelegt oder im Zuge der Laufendhaltung berichtigt oder umgearbeitet werden. Ausgenommen sind deutsche Admiralitätskarten.

Zu § 4 KartVeröffVO

§ 9

(1) Wer Einsicht in offengelegte Karten oder Pläne begehrt, in denen der öffentlichen Kenntnis vorzuenthaltende Eintragungen verzeichnet sind, hat in jedem Fall ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.

(2) Als weitere Sicherungsvorkehrungen kommen in Betracht:

a) Die Unbedenklichkeit der Person des Antragstellers ist zu prüfen; seine Personalien sind festzustellen.

b) Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn durch sein Verschulden gewisse der öffentlichen Kenntnis entzogene Planeintragungen in weiteren Kreisen bekannt werden. Unterschriftliche Bestätigung der Belehrung kann gefordert werden.

c) Die Einsichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.

d) Über die Personen, die Einsicht genommen haben, ist eine Liste zu führen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Bergbücher und Eisenbahnbücher im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete.

Vom 7. Februar 1940.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Führung der Bergbücher sind zuständig:

1. das Amtsgericht Eger
   für die Bergbauberechtigungen im Landgerichtsbezirk Eger,
2. das Amtsgericht Brüx
   für die Bergbauberechtigungen in den Landgerichtsbezirken Brüx, Leitmeritz und Böhmisch Leipa,
3. das Amtsgericht Trautenau
   für die Bergbauberechtigungen in den Landgerichtsbezirken Reichenberg und Trautenau,
4. das Amtsgericht Mährisch Schönberg
   für die Bergbauberechtigungen in den Landgerichtsbezirken Mährisch Schönberg, Neutitschein und Troppau,
5. das Amtsgericht Bergreichenstein
   für die Bergbauberechtigungen in den durch § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. März 1939 in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten,
6. das Amtsgericht Znaim
   für die Bergbauberechtigungen in den durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1939 in den Reichsgau Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten, mit Ausnahme der Gemeinden Engerau und Theben,
7. das Amtsgericht Krummau (Moldau)
   für die Bergbauberechtigungen in den durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1939 in den Reichsgau Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten,
8. das Amtsgericht Hainburg
   für die Bergbauberechtigungen im Gebiet der Gemeinden Engerau und Theben,
9. das Amtsgericht Hultschin
   für die Bergbauberechtigungen in den durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 1939 in das Land Preußen eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.

§ 2

Erstreckt sich eine Bergbauberechtigung auf mehrere der im § 1 genannten Bezirke, so bestimmt der zuständige Oberlandesgerichtspräsident, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einem sonst beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten, das zur Führung des Bergbuchs zuständige Amtsgericht.

§ 3

Zur Führung der Eisenbahnbücher ist bis auf weiteres das Amtsgericht Leitmeritz zuständig.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die durch §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sowie die durch Verordnung vom 1. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) für die Führung der Landtafeln geregelten Zuständigkeiten anderweit zu bestimmen.

Berlin, den 7. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. Februar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2042, 2135; 1940 I S. 251) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gilt die Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261).

(2) Soweit in der Verordnung auf Vorschriften Bezug genommen ist, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht oder noch nicht gelten, treten an ihre Stelle sinngemäß die dort geltenden Vorschriften.

§ 2

Dem anerkannten Saatgut und dem vom Reichsnährstand zugelassenen Handelssaatgut steht dasjenige Saatgut gleich, das von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen der eingegliederten Gebiete anerkannt ist, sowie dasjenige, das von dem Fachhandel oder von den landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Verkehr gebracht ist.

Berlin, den 7. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Druckfehlerberichtigung

In der Einleitung der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) ist hinter die Worte „für das Gebiet des Großdeutschen Reichs" einzufügen: „einschließlich der eingegliederten Ostgebiete".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1940	Nr. 27

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 40	Verordnung zur Änderung des österreichischen Kleinwohnbauförderungsgesetzes und des österreichischen Wohnbauförderungsgesetzes	299
5. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren	300
7. 2. 40	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens vor den Bergausschüssen	300
8. 2. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis	301
8. 2. 40	Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark	301
9. 2. 40	Berichtigung	302
	Druckfehlerberichtigung	302

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 10. Februar 1940, sind veröffentlicht: Sechzehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke. — Bekanntmachung zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (Ratifikation durch die Türkei). — Bekanntmachung über das Abkommen zur Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Afghanistan. — Bekanntmachung über die achte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung zur Änderung des österreichischen Kleinwohnbauförderungsgesetzes und des österreichischen Wohnbauförderungsgesetzes.

Vom 3. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Bundesgesetz, betreffend die Förderung der Errichtung von Kleinwohnungshäusern, (BGBl. Nr. 74/1937) in der Fassung des Änderungsgesetzes (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 443/1939) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 fallen die Worte „und deren benützbare Vollendung bis längstens 30. September 1939 erfolgt" weg.
2. Im § 8 Abs. 5 fallen die Worte „jedoch spätestens am 31. März 1940 endenden" weg.
3. § 11 tritt außer Kraft.

§ 2

Das Bundesgesetz über die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern (BGBl. Nr. 49/1938) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 fallen die Worte „und deren benützbare Vollendung bis längstens 31. Dezember 1939 erfolgt" weg.

2. Im § 9 Abs. 5 fallen die Worte „jedoch spätestens am 30. Juni 1940 endenden" weg.

3. § 12 tritt außer Kraft.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 3. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 5. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2129) eingeführt.

§ 2

Die Verordnung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens vor den Bergausschüssen.

Vom 7. Februar 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern was folgt:

§ 1

Für das Verwaltungsstreitverfahren vor den Bergausschüssen (§ 194a des preußischen Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Artikels II des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 — Preuß. Gesetzsamml. S. 303) gelten die §§ 2, 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, §§ 5 und 8 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) sinngemäß mit der Maßgabe, daß der nach § 8 Abs. 2 maßgebende Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 6. November 1939 durch den im § 2 bezeichneten Zeitpunkt ersetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis.

Vom 8. Februar 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis vom 30. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 39) wird bestimmt:

§ 1

Offene, den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und den Versorgungsanwärtern alten Rechts vorbehaltene Beamtenstellen werden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht in den Anstellungs-Nachrichten nicht ausgeschrieben. Die §§ 33 bis 35 der Anstellungsgrundsätze in der Fassung vom 16. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 234, 238) kommen nicht zur Anwendung.

§ 2

Während der Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht bedarf es der im § 29 der Anstellungsgrundsätze vorgeschriebenen Mitteilung der Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und der Versorgungsanwärter alten Rechts an die die Bewerberliste führende Vormerkungsstelle zur Aufrechterhaltung der Bewerbung nicht.

§ 3

Nach Beendigung des besonderen Einsatzes der Wehrmacht sind alle für die Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts offengehaltenen Beamtenstellen in den Anstellungs-Nachrichten auszuschreiben. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden kann.

Berlin, den 8. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark.

Vom 8. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit der Landgerichte in der Ostmark zur Führung von Grundbüchern geht auf die Amtsgerichte am Sitz der Landgerichte über, die bisher die Bücher geführt haben.

(2) Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der Landgerichte zur Führung der Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher sowie für ihre Zuständigkeit als Exekutionsgerichte bei Exekutionen auf ein unbewegliches, in einer Landtafel, in einem Bergbuch oder in einem Eisenbahnbuch eingetragenes Gut oder auf Rechte an einem solchen Gut.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Zuständigkeiten des Landgerichts Wien gehen auf das Amtsgericht Wien über.

§ 2

Soweit bisher gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (RGBl. Nr. 70) der Gerichtshof als Realinstanz

zuständig war, ist künftig das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Eisenbahnbuch geführt wird.

§ 3

Für den Rekurs gegen Entscheidungen der Landgerichte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 8. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Nadel-Schnittholz vom 12. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 59) wird wie folgt berichtigt:

In dem Anhang zur Anlage 3 ist

a) in den Überschriften zu den Nrn. 128, 131, 137 und 138 „bis 6" zu streichen und hinter „m" das Wort „aufwärts" einzufügen,

b) bei den Nrn. 154 und 171 anstatt „V" zu setzen „IV".

Berlin, den 9. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Bauch

Druckfehlerberichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes (Dritte GewStDV) vom 31. Januar 1940 hat der zweite Satz im § 11 Abs. 4 wie folgt zu lauten:

„Es sollen dabei für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden."

Ferner muß es in der ersten und zweiten Zeile des § 33 statt „Erholungszeitraums" richtig heißen: „Erhebungszeitraums".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Februar 1940	Nr. 28

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 40	**Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)**	303

Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes)

Vom 29. Januar 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

Änderungen des Besoldungsgesetzes

§ 1

I. Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 an Stelle von „den Hochschullehrern nach der der Besoldungsordnung A als 4. Anlage beigefügten Besoldungsordnung H gewährt" gesetzt:

„den planmäßig angestellten Lehrern an den wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Meisterschulen und Meisterateliers mit Ausnahme der Dozenten bei den Musikhochschulen nach der der Besoldungsordnung A als 4. Anlage beigefügten Besoldungsordnung H gewährt".

2. § 5 erhält mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 folgende Fassung:

„(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab rechnen die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Diensteinkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird. Das Besoldungsdienstalter der Soldaten der Wehrmacht in den Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Beförderung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamter wird die im außerplanmäßigen Reichsbeamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (§ 17) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten weiblichen Beamten der Deutschen Reichspost acht Jahre übersteigt. Dies gilt nicht für Militäranwärter oder Versorgungsanwärter, deren Besoldungsdienstalter nach Absatz 3 geregelt wird.

(3) Den Militäranwärtern, den Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes (§ 4 Absatz 1 und 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes) und den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung von der Zeit im aktiven Wehrdienst oder im Reichsarbeitsdienst und der nachfolgenden Übergangszeit

a) in der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes (BesGr. A 4 c 2) die sieben Jahre,

b) in den übrigen Besoldungsgruppen mit geringerem Endgrundgehalt die sechs Jahre

übersteigende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Als nachfolgende Übergangszeit gilt hierbei die Zeit nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst bis zur

ersten planmäßigen Anstellung, soweit sich diese Anstellung nicht durch einen von dem Militäranwärter, dem Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder dem sonstigen Versorgungsanwärter zu vertretenden Umstand verzögert hat.

(4) Treten Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe über und vollzieht sich dieser Übertritt innerhalb der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4a einschließlich, so werden auf ihr Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe die bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Absatz 3 in der Anstellungsgruppe berücksichtigten Zeiten, höchstens aber sechs Jahre, angerechnet, wenn nicht die Anwendung des § 7 günstiger wirkt.

(5) Die vor dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr liegende Zeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(6) Die Ausführungsbestimmungen stellen fest, wer als Militäranwärter, als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder als Versorgungsanwärter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

(7) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtenscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen."

3. Im § 9 Absatz 3 Satz 2 wird mit Wirkung ab 1. April 1938 an Stelle von „Kraftfahrerkorps" gesetzt: „Kraftfahrkorps".

4. Dem § 10 Absatz 2 wird mit Wirkung ab 1. April 1939 folgender Satz 2 angefügt:

„Unter den gleichen Voraussetzungen kann ledigen Unteroffizieren und Mannschaften, denen Selbsteinmietung unter Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses gestattet ist, auch während eines Bordkommandos der volle Wohnungsgeldzuschuß jederzeit widerruflich gewährt werden."

5. § 10 Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 20 erhält mit Wirkung ab 1. April 1939 folgende Fassung:

„(1) Die Soldaten der Wehrmacht der Besoldungsgruppen C 17 bis C 25 erhalten neben der Besoldung Dienstbekleidung, in der Kriegsmarine Dienstbekleidung oder Kleidergeld.

(2) Die Soldaten der Wehrmacht der Besoldungsgruppen C 1 bis C 16 erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Das gleiche gilt für Beamte der Wehrmacht, die wie Offiziere zum dauernden Tragen oder Vorhalten der Dienstbekleidung verpflichtet sind.

(3) Die Soldaten der Wehrmacht haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung sowie nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans Anspruch auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Außerdem haben die Soldaten der Wehrmacht der Besoldungsgruppen C 1 bis C 25 Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach § 14 zu berücksichtigenden Kinder durch den Truppen- oder Standortarzt.

(4) Für die in Natur gewährte Verpflegung werden den Angehörigen der Wehrmacht Beträge in einer durch den Reichshaushaltsplan festzusetzenden Höhe einbehalten.

(5) Entschädigungen an eingeschiffte Angehörige der Kriegsmarine und an das Maschinenpersonal der in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge werden durch den Reichshaushaltsplan geregelt.

(6) Die planmäßigen Führer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps erhalten neben der Besoldung eine Entschädigung für besondere Abnutzung der Dienstbekleidung nach näherer Bestimmung des Reichshaushaltsplans. Für die planmäßigen Unterführer der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps gelten Absatz 1, 3 und 4 entsprechend."

7. Im § 31 Satz 2 wird mit Wirkung ab 1. Juli 1938 an Stelle von „bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre" gesetzt:

„bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr".

II. Die Reichsbesoldungsordnung erhält

1. in den Teilen A, B und C (Anlagen 1, 2 und 3 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349) mit Wirkung ab 1. April 1939 die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3 dieses Gesetzes, Anlagen 1, 2 u. 3 (S. 309, 336, 340)
2. in dem Teile H (4. Anlage zu Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349) mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 die Fassung der Anlage 4 dieses Gesetzes. Anlage 4 (S. 346)

Soweit die neugefaßten Reichsbesoldungsordnungen A und B Beamtengruppen mit neuen Amtsbezeichnungen enthalten, die schon als solche im Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938 eingerichtet worden sind, treten sie schon mit Wirkung ab 1. April 1938 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1938 an Stelle der neuen Grundgehaltsätze noch die bis zum 30. Juni 1938 in Kraft gewesenen gelten. Die Einfügung der Beamtengruppe „Dozenten bei den Musikhochschulen" in der Besoldungsgruppe 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung A tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1938, die Einfügung der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen in den Besoldungsgruppen 4 b 1, 4 b 2, 4 c 1 und 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung A mit Wirkung ab 1. April 1940 in Kraft.

III. In der dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 5 beigefügten Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten wird am Schluß der Anmerkung folgender Absatz hinzugefügt:

„Die außerplanmäßigen Lehrerinnen an den Volksschulen erhalten die Diätensätze um 10 v. H. gekürzt."

Artikel II

Besoldung der Volksschullehrer

§ 2

(1) Für die beamteten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer), die nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1197) unmittelbare Reichsbeamte sind, gilt mit Wirkung ab 1. April 1940 das Reichsbesoldungsrecht.

(2) Bis zur Neuregelung der finanziellen Verhältnisse zwischen dem Reich und den Ländern werden die Volksschullehrer von den Ländern besoldet.

(3) Die sonstigen beamtenrechtlichen Verhältnisse der Volksschullehrer werden, soweit sie nicht durch Gesetz geregelt werden, durch eine Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz neu geregelt.

§ 3

Die Volksschullehrer, denen in Orten mit mindestens zwanzigprozentiger nationaler Minderheit besondere Aufgaben der Volkstumspflege im Lehramt zufallen, können eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe von jährlich 300 Reichsmark erhalten.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu bestimmen, welcher Reichsbesoldungsgruppe die überzuleitenden Volksschullehrer zuzuweisen sind und wie das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist.

§ 5

Die Reichsminister der Finanzen und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden ermächtigt, für das Diäten- und das Besoldungsdienstalter der Volksschullehrer besondere Bestimmungen in Abweichung von den §§ 5, 6 und 17 des Besoldungsgesetzes zu treffen.

§ 6

(1) Sind die Bezüge, die einem Volksschullehrer am 31. März 1940 nach Reichs- oder Landesrecht zugestanden haben, höher als die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Dienstbezüge, so erhält er eine Ausgleichszulage. Diese besteht in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz

a) Kinderzuschläge,
b) Dienstaufwandsentschädigungen und Nebenamtsvergütungen.

(2) Soweit die Ausgleichszulage einem Volksschullehrer gewährt wird, der durch die Einweisung in die Reichsbesoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages erfährt, bestimmt sich ihre Höhe nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(3) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstorts in eine andere Ortsklasse eintreten.

(4) Beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt sind für die Ermittelung des nächsthöheren Grundgehaltsatzes ausschließlich die Grundgehaltsätze der Reichsbesoldungsordnung maßgebend.

(5) Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.

(6) Verringern sich die Dienstbezüge eines Volksschullehrers infolge Anwendung des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433), so fallen die Mehrbeträge spätestens am 31. März 1942 weg. Bis dahin sind sie in gleichmäßigen Jahresbeträgen zu kürzen, soweit sie nicht schon vorher durch Erhöhungen der neuen Dienstbezüge gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden.

(7) Absatz 6 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungsbezüge.

§ 7

Volksschullehrer, die für ihre Person höhere Bezüge haben als die der Besoldungsgruppe ihrer Planstelle, werden wie die Beamten besoldet, denen sie für ihre Person gleichstehen. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Erhalten ledige Volksschullehrer infolge Vollendung des 45. Lebensjahres beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, so verbleibt es hierbei. Der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete wird auch der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Volksschullehrer zugrunde gelegt.

§ 9

Die Wartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Versorgungsbezüge für die zum 1. April 1940 ausscheidenden oder zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen Volksschullehrer werden unbeschadet der Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt. Dasselbe gilt für die Bezüge der Hinterbliebenen derjenigen Volksschullehrer, die bis zum 31. März 1940 im Dienst oder als Versorgungsempfänger verstorben sind. Die Gewährung von Kinderzuschlägen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des Reichs.

§ 10

Die Reichsminister der Finanzen und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 11

Die nach den §§ 2 bis 10 getroffenen Entscheidungen sind für die Gerichte bindend.

§ 12

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Artikel III

Einbeziehung der Lehrer an den Kunsthochschulen, Meisterschulen und Meisterateliers in das Hochschullehrerbesoldungsgesetz

§ 13

(1) Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 sowie der §§ 4 bis 12 des Gesetzes über die Besoldung der Hochschullehrer (Vierunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 252) gelten mit Wirkung ab 1. Oktober 1938 entsprechend für die Lehrer an den Kunsthochschulen, Meisterschulen und Meisterateliers.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Kunsthochschulen, Meisterschulen und Meisterateliers nur die von den beteiligten Reichsministern als solche anerkannten hochschulmäßigen Einrichtungen.

Artikel IV

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

A. Verlängerung der Frist für den Wegfall von Ausgleichszulagen

§ 14

§ 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Achtundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes) vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 339) erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit Wirkung ab 1. April 1938 oder einem späteren Tage neu bewilligten Ausgleichszulagen fallen spätestens mit Ablauf des 31. März 1942 fort; sie werden bis dahin in gleichmäßigen Jahresbeträgen gekürzt, soweit sie nicht schon vorher durch Erhöhung der neuen Dienstbezüge beseitigt sind."

§ 15

Für die bereits vor dem 1. April 1938 im Rahmen des Gesetzes über die Achtundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937 bewilligten Ausgleichszulagen gelten die Vorschriften des § 14 dieses Artikels mit der Maßgabe, daß

a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 14 dieses Artikels bereits weggefallene Ausgleichszulagen nicht wieder aufleben und

b) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 14 dieses Artikels noch zuständigen Teile der Ausgleichszulagen an der Verlängerung der Frist für den endgültigen Wegfall der Ausgleichszulagen teilnehmen.

§ 16

Soweit der Berechnung der zur Zeit noch laufenden Ausgleichszulagen, die in der Zeit vom 1. April 1938 bis zum Inkrafttreten dieses Artikels bewilligt worden sind, schon der Ablaufstermin nach § 14 dieses Artikels zugrunde gelegt worden ist, verbleibt es hierbei.

B. Verbesserung des Besoldungsdienstalters der Versorgungsanwärter

§ 17

(1) Den am 30. September 1938 im Amt befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter wird die Dienstzeit im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei oder im Dienst des Reichswasserschutzes sowie die nach der Entlassung aus dem Heere usw. bis zur planmäßigen Anstellung zurückgelegte Zeit, soweit sie und die Wartezeit

a) bei den am 30. September 1927 und früher angestellten Beamten 13 Jahre übersteigen, zur Hälfte bis zu 3 Jahren,

b) bei den am 1. Oktober 1927 und später angestellten Beamten 15 Jahre übersteigen, zur Hälfte bis zu 2 Jahren

auf das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe angerechnet.

(2) Die nach Absatz 1 anzurechnende Zeit ist vorher um die Zeit zu kürzen, um die das Besoldungsdienstalter in der Eingangsgruppe

a) bei den am 30. September 1927 oder früher angestellten Beamten um mehr als 5 Jahre,

b) bei den am 1. Oktober 1927 oder später angestellten Beamten um mehr als 6 Jahre

verbessert worden ist.

(3) Die Anrechnung nach Absatz 1 setzt voraus, daß der Beamte sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entlassung aus dem Heere usw. bei einer Verwaltung hat vormerken lassen.

(4) Das Besoldungsdienstalter der Beamten in Beförderungsgruppen regelt sich nach § 7 des Besoldungsgesetzes auf der Grundlage der Neufestsetzung nach Absatz 1 bis 3, soweit nicht auf Grund bestehender Vorschriften schon ein günstigeres Besoldungsdienstalter in der Beförderungsgruppe festgesetzt worden ist.

C. Änderung der Dritten Gehaltskürzungsverordnung

§ 18

Die Dienstbezüge der Leutnante und Oberleutnante der Schutzpolizei sowie der Oberleutnante der Gendarmerie unterliegen mit Wirkung ab 1. Februar 1939 nicht mehr der Kürzung auf Grund der Dritten Gehaltskürzungsverordnung.

D. Einführung des Reichsbesoldungsgesetzes für die Reichsbahnbeamten

§ 19

Für die Dienstbezüge der Reichsbahnbeamten bleiben in Abänderung des § 20 Absatz 1 Satz 1 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) die bisherigen Vorschriften bis auf weiteres in Kraft.

Artikel V

Inkrafttreten des Gesetzes

§ 20

(1) Das Gesetz tritt, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erwachsenden Mehrausgaben über die Ansätze des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1939 hinaus zu leisten.

Berlin, 29. Januar 1940

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Anlage 1

Reichsbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1a

8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Ministerialräte[1]),
Oberlandforstmeister,
Vortragende Legationsräte,
Gesandte,
Generalkonsuln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7a,
Botschaftsräte,
Direktor der Konsularakademie in Wien,
Mitglieder beim Bundesamt für das Heimatwesen,
Direktor der Reichsstelle für das Auswanderungswesen,
I. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
I. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs.

Vizepräsident
- des Reichsgesundheitsamts,
- des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen,
- des Statistischen Reichsamts,
- des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen,
- des Reichswirtschaftsgerichts,
- der Reichsstelle für Bodenforschung,
- des Reichsversicherungsamts,
- der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- des Reichspatentamts,

Direktoren
- beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Reichsamt für Landesaufnahme,
- beim Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen,
- beim Statistischen Reichsamt,
- bei der Reichsstelle für Bodenforschung,
- beim Reichsversicherungsamt,

Direktor der Reichsstelle für Sippenforschung,
Direktor des Reichsarchivs,
Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
Vizepräsidenten der Oberpräsidien,
Vizepräsident beim Stadtpräsidenten in Berlin,
Regierungsvizepräsidenten,
Leitende Regierungsdirektoren,
Vizepräsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Polizeipräsidenten[2]),
Polizeivizepräsident in Berlin,
Oberstärzte der Polizei,
Inspekteur des Feuerwehrwesens im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,
Obersten der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres nur die letzte Dienstaltersstufe: 12 600 RM und den
Obersten der Gendarmerie } Wohnungsgeldzuschuß II),
Inspekteur der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Präsident der Hochschule für Politik,
Direktor der Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena,
Direktoren beim Reichsamt für Wirtschaftsausbau,
Direktoren beim Reichsamt für wehrwirtschaftliche Planung,
Vizepräsident des Reichsversorgungsgerichts,
Senatspräsidenten { beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
beim Reichswirtschaftsgericht,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt,
Direktoren der Hauptversorgungsämter,
Vizepräsidenten als ständige Stellvertreter der Präsidenten großer Landesarbeitsämter,
Direktoren als ständige Stellvertreter der Präsidenten von Landesarbeitsämtern,
Direktoren als Leiter der Arbeitsämter Wien und Hamburg,
Abteilungschefs beim Reichskriegsministerium,
Intendanten,
Marineintendanten,
Direktor der Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte,
Werftverwaltungsdirektor,
Schiffbaudirektor,
Maschinenbaudirektor,
Hafenbaudirektor,
Wasserstraßendirektoren,
Baudirektor für Unterwasserwaffen,
Baudirektoren für Artilleriewaffen,
Vizepräsidenten und Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten[3]) und beim Landeserbhofgericht in Celle,
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,
Vizepräsidenten beim Landgericht Berlin,
Vizepräsident beim Landgericht Wien,
Amtsgerichtspräsidenten[4]),
Vizepräsident beim Amtsgericht Berlin,
Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht,
Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Wien,
Direktor der Reichsanstalt für Fleischwirtschaft,
Staatsfinanzräte,
Finanzpräsidenten,
Finanzgerichtspräsidenten,
Direktor bei der Deutschen Reichslotterie,

Direktor { bei der Reichsbauverwaltung, beim Reichsamt für Wetterdienst,

Direktoren der Luftämter,

Direktor bei der Deutschen Seewarte,

Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost,

Vizepräsidenten bei den Reichspostdirektionen (nur als erste Vertreter der in der Besoldungsgruppe B 6 stehenden Präsidenten),

Abteilungspräsidenten { bei den Reichspostdirektionen, deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7a stehen, beim Reichspostzentralamt,

Direktor der Reichspostbaudirektion Berlin,

Direktor bei der Reichsdruckerei,

Direktor bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,

Direktoren der wissenschaftlichen Anstalten der Staatsverwaltung Hamburg,

Direktor der Schul- und Hochschulabteilung der Staatsverwaltung Hamburg.

[1]) Die Ministerialräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[3]) Senatspräsidenten als hauptamtliche Leiter von Prüfungsstellen des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 1b

6 200 — 7 000 — 7 800 — 8 500 — 9 200 — 9 900 — 10 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Landjägermeister beim Reichsforstamt,

Regierungsdirektoren,

Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen und der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

Polizeipräsidenten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a,

Reichskriminaldirektoren im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern,

Reichskriminaldirektor als Leiter des Reichskriminalamtes,

Regierungs- und Kriminaldirektor bei der Polizeiverwaltung in Berlin,

Regierungs- und Kriminaldirektor als Leiter des Polizeiinstituts in Berlin,

Landforstmeister,

Heereslandforstmeister,

Direktor des Marineobservatoriums,

Direktor der Chemisch-Physikalischen Versuchsanstalt der Kriegsmarine,

Landgerichtsdirektoren[1]),

Amtsgerichtsdirektoren[1]),

Oberstaatsanwälte beim Volksgerichtshof[1]) (künftig wegfallend),

Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk und beim Amtsgericht Berlin,

Oberstaatsanwalt als Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin,

Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten[1]),

Kommandant des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl,

Regierungsbaudirektor als Leiter der Abteilung zur Erweiterung des Kaiser-Wilhelm-Kanals,
Oberpostdirektoren,
Oberschulräte,
Direktor der Reichsstelle für das Schulwesen,
Verwaltungsdirektoren bei den Zentralverwaltungen der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin und Wien,
Direktor der Reichsstelle für Naturschutz,
Direktor { des Landeskrankenhauses Homburg,
der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Direktor der Forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn,
Direktor des Oberversicherungsamts in Hamburg.

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2a

4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 600 — 7 100 — 7 600 — 8 100 — 8 600 — 9 100 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
III von der dritten Dienstaltersstufe an

Oberregierungsräte und Regierungsräte als Mitglieder {
beim Reichsgesundheitsamt,
bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
beim Statistischen Reichsamt,
beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
beim Reichsversicherungsamt,
beim Reichsversorgungsgericht,
beim Reichspatentamt[1]),
bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Reichswirtschaftsgerichtsräte,
Oberfinanzräte und Finanzräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

[1]) Erhalten als Abteilungsvorsitzende oder als Mitglieder der Beschwerdesenate eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 RM; sie führen als Abteilungsvorsitzende die Amtsbezeichnung „Direktor beim Reichspatentamt" und als Mitglieder der Beschwerdesenate die Amtsbezeichnung „Senatsrat beim Reichspatentamt".

Besoldungsgruppe 2b

7 000 — 7 500 — 8 000 — 8 500 — 8 900 — 9 300 — 9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Oberregierungsräte als Ministerialbürodirektoren[1]),
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor,
Oberregierungsräte[1]) [2]),
Oberforstmeister,
Oberjägermeister,
Direktor { der Reichstagsbibliothek,
des Stenographenbüros,

Oberregierungsbauräte,
Legationsräte I. Klasse,
Gesandtschaftsräte I. Klasse,
Konsuln I. Klasse,
II. Sekretare beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
II. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main),
Oberregierungsmedizinalräte,
Oberarchivräte,
Oberbauräte der Feuerwehr,
Oberfeldärzte der Polizei,
Oberfeldveterinäre der Polizei,
Oberregierungs- und -kriminalräte,
Oberstleutnante der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres nur die letzte Dienstaltersstufe:
Oberstleutnante der Gendarmerie } 9 700 RM und den Wohnungsgeldzuschuß III),
Polizeioberschulrat
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßigen Ärzten,
Obermedizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern[3]),
Oberregierungs- und -bauräte,
Oberregierungs- und -medizinalräte,
Oberregierungs- und -veterinärräte,
Regierungsgeologen bei der Reichsstelle für Bodenforschung,
Oberbergräte als Abteilungsleiter,
Oberregierungs- und -eichräte,
Oberregierungs- und -gewerberäte,
Obergewerberäte als Leiter großer, besonders bedeutungsvoller Gewerbeaufsichtsämter,
Oberregierungs- und -gewerbemedizinalräte,
Bürodirektor beim Reichskriegsgericht,
Oberintendanturräte,
Heeresoberforstmeister,
Marineoberintendanturräte,
Marineoberbauräte,
Oberkriegsgerichtsräte,
Marineoberkriegsgerichtsräte,
Direktor der Bibliothek beim Reichsgericht,
Bürodirektor beim Reichsgericht,
Bürodirektor beim Volksgerichtshof,
Oberlandesgerichtsräte (Kammergerichtsräte)[4] [5]),
Erbhofgerichtsräte,
Landgerichtsdirektoren,
Amtsgerichtsdirektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b,
Oberstaatsanwälte,
Oberregierungs- und -landeskulturräte,
Oberregierungs- und -kulturräte,
Oberregierungs- und -vermessungsräte,
Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte,
Landstallmeister,

Verwaltungsdirektor bei der Reichsschuldenverwaltung,
Oberregierungschemieräte,
Oberchemieräte,
Reichsrechnungsdirektor als Vorsteher der Hauptbuchhalterei beim Reichsfinanzministerium,
Reichsrechnungsdirektor als Vorsteher der Reichsrechnungsstelle beim Reichsfinanzministerium,
Direktor der Reichshauptkasse,
Bürodirektor beim Reichsfinanzhof,
Oberarzt als ständiger Vertreter des Direktors { des Landeskrankenhauses Homburg, / der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Oberposträte,
Oberpostbauräte,
Direktor des Reichspostmuseums,
Oberregierungs- und -schulräte,
Oberregierungs- und -gewerbeschulräte,
Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulräte,
Leiter einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt,
Oberstudienrat bei der Reichsstelle für das Schulwesen,
Oberseefahrtschuldirektoren in Altona, Bremen und Hamburg,
Direktoren der wissenschaftlichen Anstalten der Staatsverwaltung Hamburg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1a,
Direktor des Seeamts in Hamburg,
Verwaltungsdirektor des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf.

---

[1]) Die Oberregierungsräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2040 RM; das gleiche gilt für die Oberregierungsräte als Ministerialbürodirektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers.

[2]) Als Leiter von Justizvollzugsanstalten nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[4]) Die hauptamtlichen Mitglieder des Reichs-Justizprüfungsamts erhalten nach besonderer Vorschrift der Reichsminister der Finanzen und der Justiz einen nichtruhegehaltfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren.

[5]) Oberlandesgerichtsräte, die zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden, erhalten als einheitliche Dienstbezüge im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 4 des Deutschen Beamtengesetzes die um 1500 RM erhöhten Dienstbezüge eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors.

Besoldungsgruppe 2c 1. Abteilung (abgekürzt 2c 1)

4800 — 5300 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8500 — 8800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Landräte,
Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren,
Polizeidirektoren,
Stabsführer der Inspektion der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Regierungs- und Bauräte,
Regierungs- und Medizinalräte,
Regierungs- und Veterinärräte,
Regierungs- und Vermessungsräte,
Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesundheitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten,
Regierungsveterinärräte als Direktoren von Veterinäruntersuchungsämtern,
Archivrat als Leiter eines Reichsarchivs,
Erste Bergräte an Bergrevieren mit mindestens 3 planmäßigen Stellen des höheren technischen Dienstes,
Regierungs- und Eichräte,

Regierungs- und Gewerberäte,
Erste Gewerberäte als Leiter großer Gewerbeaufsichtsämter,
Regierungs- und Gewerbemedizinalräte,
Oberforstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,
Forstmeister als Vorstände besonders bedeutungsvoller Forstämter,
Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit mindestens 3 planmäßigen Richterstellen und als Abteilungsleiter bei größeren Amtsgerichten[1]),
Erste Staatsanwälte[1]),
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten[1]),
Regierungsmedizinalräte[1]),
Oberpfarrer,
Regierungs- und Landeskulturräte,
Regierungs- und Schulräte,
Regierungs- und Gewerbeschulräte,
Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte,

Oberarzt als Abteilungsarzt — beim Landeskrankenhaus Homburg, bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Abteilungsvorsteher, Abteilungsvorsteher und Professor — beim Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten in Saarbrücken,

Seefahrtschuldirektoren,
Wissenschaftlicher Rat bei dem Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (künftig wegfallend),
Wissenschaftliche Räte und Professoren bei den wissenschaftlichen Anstalten der Staatsverwaltung Hamburg.

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 2 c 2. Abteilung (abgekürzt 2 c 2)

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 — 8 100 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Reichstagsbibliothekare,
Reichstagsstenographen,
Regierungsräte[2]),
Regierungsbankräte,
Regierungsbauräte,
Legationsräte,
Oberbibliothekare, Bibliothekare,
Konsuln,
Gesandtschaftsräte,
Vizekonsuln,
Legationssekretäre,
Assistenten beim Archäologischen Institut des Deutschen Reichs,
Archivräte,
Regierungsmedizinalräte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Regierungsveterinärräte,

Regierungsapotheker,
Regierungsvermessungsräte,
Vermessungsräte,
Regierungs- und Kassenräte,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern,
Oberstabsärzte und Stabsärzte der Polizei,
Oberstabsveterinäre und Stabsveterinäre der Polizei,
Oberstabsapotheker und Stabsapotheker der Polizei,
Bauräte der Feuerwehr,
Regierungs- und Kriminalräte,
Majore der Schutzpolizei } (erhalten bis auf weiteres die Dienstaltersstufen: 7 700 — 8 400 RM und den
Majore der Gendarmerie } Wohnungsgeldzuschuß III),
Polizeischulungsleiter,
Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,
Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,
Medizinalräte bei Gesundheitsämtern,
Medizinalräte als Direktoren von Medizinaluntersuchungsämtern, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b,
Direktoren der chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandsfleischbeschaustellen,
Leiter der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Verwaltungsdirektoren bei den Reichstheatern,
Bezirksgeologen bei der Reichsstelle für Bodenforschung,
Erste Bergräte,
Bergräte,
Regierungseichräte,
Gewerberäte,
Gewerbemedizinalräte,
Forstmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2c1,
Heeresforstmeister,
Studienräte,
Intendanturräte,
Marineintendanturräte,
Pfarrer,
Kriegsgerichtsräte,
Oberstabsapotheker,
Tierärzte,
Marinebauräte,
Marinepfarrer,
Marinekriegsgerichtsräte,
Marinestabsapotheker und Marineoberstabsapotheker,
Marinelotsenkommandeur,
Justiz- und Kassenräte,
Landgerichtsräte,
Amtsgerichtsräte,
Staatsanwälte,
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c1,
Regierungs- und Kulturräte,

Regierungs- und Vermessungsräte (künftig wegfallend),
Regierungs- und Landwirtschaftsräte,
Oberfischmeister,
Betriebsdirektor bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Regierungschemieräte,
Chemieräte,
Finanzräte,
Posträte,
Postbauräte,
Schulräte,
Landespfleger der Bodendenkmale,
Dozenten bei den Musikhochschulen,
Anstaltspfarrer beim Landeskrankenhaus Homburg,
Anstaltsärzte bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Wissenschaftliche Räte,
Oberapotheker (künftig wegfallend),
Abteilungsarzt bei der Psychiatrischen und Nervenklinik in Hamburg (künftig wegfallend).

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Die Regierungsräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 040 RM.

Besoldungsgruppe 2 d

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 200 — 7 500 — 7 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtsräte[2]),
Rendant der Legationskasse,
Kanzler I. Klasse bei den Botschaften, Gesandtschaften und Generalkonsulaten,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2,
Kriminaldirektoren[3]),
Lagerbetriebsdirektor bei der Marinewerft Wilhelmshaven,
Verwaltungsdirektoren bei der Reichsschuldenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 b[4]),
Zollräte[5]),
Steuerräte[5]),
Postamtmänner in Stellen von besonderer Bedeutung.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

[2]) Die Amtsräte bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 RM.

[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM.

[5]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 RM und die Amtsbezeichnung „Oberzollrat", „Obersteuerrat".

Besoldungsgruppe 2 e

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 800 — 7 100 — 7 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Besoldungsgruppe 3 a

3 600 — 4 000 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 300 — 6 600 — 6 900 — 7 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
III von der siebenten Dienstaltersstufe an

Regierungslandmesser.

Besoldungsgruppe 3 b

4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an

Amtmänner, technische und nichttechnische:
Amtmänner,
Regierungsamtmänner,
Verwaltungsamtmänner,
Polizeiamtmänner,
Vermessungsamtmänner,
Kartographenamtmänner,
Intendanturamtmänner,
Marineintendanturamtmänner,
Justizamtmänner,
Finanzamtmänner,
Steueramtmänner,
Zollamtmänner,
Wetterdienstamtmänner,
Postamtmänner,
Forstamtmänner,

Ministerialkanzleivorsteher[1]),

Kanzler bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2d,

Landrentmeister,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Polizeiräte,

Kriminalräte,

Hauptleute der Schutzpolizei
Hauptleute der Gendarmerie
} (erhalten die Dienstaltersstufen: 4 800 — 5 400 — 6 000 — 6 900 RM, den Wohnungsgeldzuschuß IV in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, III von der dritten Dienstaltersstufe an),

Leiter der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Hauptfahrlehrer bei der Reichsmotorsportschule des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Vorsteher besonders großer Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs bei besonders großen Remonteämtern,

Marinestabsingenieure,

Hauptseekapitäne,
Hauptschiffsingenieure,
Werftbahnamtmann,
Hafenkapitäne,
Justizverwaltungsräte,
Stabsflugführer[2] [3]),
Abteilungsvorsteher bei der Reichsdruckerei.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 d. Der Ministerialkanzleivorsteher bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1500 RM. Der am 1. April 1938 im Amt gewesene Ministerialkanzleivorsteher bei der Reichskanzlei erhält für seine Person eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 680 RM.

[2]) Erhalten eine ruhegehaltfähige widerrufliche Stellenzulage von 1 200 RM, als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben an deren Stelle eine solche von 2 000 RM nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

[3]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält die Amtsbezeichnung „Stabsflugführer I. Klasse". Diese erhalten entsprechend ihrem Besoldungsdienstalter 2 Jahre nach Erreichung des Endgrundgehalts eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Zulage von 400 RM und an deren Stelle nach weiteren 2 Jahren eine solche von 800 RM.

Besoldungsgruppe 3 c

3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 500 — 4 800 — 5 100 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis achten Dienstaltersstufe,
III von der neunten Dienstaltersstufe an

Fachschuloberlehrer[1]),
Amtsanwälte,
Oberamtsanwälte als Leiter von Amtsanwaltschaften und als Stellvertreter des Leiters[2]),
Oberingenieur beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit,
Seefahrtoberlehrer,
Handelsoberlehrer an den Seefahrtschulen[3]).

[1]) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

[2]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 RM.

Besoldungsgruppe 4 a

3 000 — 3 300 — 3 600 — 3 900 — 4 200 — 4 450 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Regierungsoberinspektoren und Regierungsinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4 b 1 und A 4 c 2,
- beim Reichsgesundheitsamt,
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
- beim Reichswirtschaftsgericht,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Reichspatentamt,
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Technische Oberinspektoren und technische Inspektoren bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Polizeischulrektoren,
Oberfinanzinspektoren und Finanzinspektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 4b1 und A 4c2.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Besoldungsgruppe 4b 1. Abteilung (abgekürzt 4b 1)

4 100 — 4 400 — 4 700 — 4 950 — 5 200 — 5 500 — 5 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberinspektoren, technische und nichttechnische:
Oberinspektoren,
Regierungsoberinspektoren[1]),
Regierungsoberbauinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
Verwaltungsoberbauinspektoren,
Vermessungsoberinspektoren,
Kartographenoberinspektoren,
Eichoberinspektoren[2]),
Oberintendanturinspektoren,
Marineoberinspektoren,
Marineoberintendanturinspektoren,
Reichskriegsgerichtsoberinspektoren,
Marinejustizoberinspektoren,
Oberwerftinspektoren,
Justizoberinspektoren,
Kulturbauoberinspektoren,
Oberfinanzinspektoren,
Obersteuerinspektoren,
Oberzollinspektoren,
Nautische Oberinspektoren,
Wetterdienstoberinspektoren,
Oberpostinspektoren[3]),
Oberpostbauinspektoren,
Obertelegrapheninspektoren,
Konsulatssekretäre I. Klasse,
Oberbuchhalter bei den Oberkassen,
Bezirksrevisoren als Erste Revisoren,
Kreisoberinspektoren,
Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,
Polizeioberinspektoren,
Polizeioberrentmeister bei den großen Polizeikassen,
Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin,
Waffenoberrevisoren der Polizei[2]),
Stabszahlmeister,
Heeresverpflegungsamtsvorsteher[4]),

Heeresbekleidungsamtsvorsteher in München[4]),

Heeresunterkunftsamtsvorsteher[4]),

Vorsteher der Remonteämter sowie Leiter des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3b[4]),

Waffenoberrevisoren,

Oberseekapitäne,

Oberschiffsingenieure,

Werftbahnoberinspektor,

Marinelazarettverwaltungsvorsteher[4]),

Marineverpflegungsamtsvorsteher[4]),

Marineunterkunftsamtsvorsteher[4])

Magazinvorsteher beim Arsenal Kiel[4]) [5]),

Marineoberingenieure,

Marineoberlotsen,

Abteilungsführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[6]), (künftig wegfallend),

Lotsenoberinspektoren bei der Reichswasserstraßenverwaltung,

Bezirkszollkommissare,

Bergrevieroberinspektoren,

Bergoberinspektoren,

Hauptflugführer[7]),

Oberpostmeister,

Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen[8]),

Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,

Oberförster,

Erste Lotsendampferkapitäne bei der Wasserstraßendirektion Hamburg,

Hafenoberinspektoren beim Gewerbeaufsichtsamt Hamburg (künftig wegfallend).

---

[1]) Die Regierungsoberinspektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 440 *RM*.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

[3]) Ein Teil der Beamten erhält als „Bezirksoberpostinspektor" eine widerrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[4]) Ein durch den Reichshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

[5]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen beiden Stelleninhaber erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

[6]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 *RM*.

[7]) Erhalten eine ruhegehaltfähige widerrufliche Stellenzulage von 1 200 *RM*, als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben an deren Stelle eine solche von 2 000 *RM* nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

[8]) Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen und Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen und Aufbauzügen erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM*.

Besoldungsgruppe 4b 2. Abteilung (abgekürzt 4b 2)

3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 — 5 000 — 5 250 — 5 500 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Regierungsoberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,

Rechnungsrevisoren,

Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,

Oberrentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,
Polizeioberinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Polizeirechnungsrevisoren,

Oberinspektoren,
Technische Oberinspektoren,
Justizoberinspektoren,
Verwaltungsoberinspektoren,
Verwaltungsoberbauinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Vermessungsoberinspektoren,
Bergoberinspektoren,

Eichoberinspektoren als Vorsteher besonders großer Eichämter,
Gewerbeoberinspektoren,
Dolmetscherinspektoren, Dolmetscheroberinspektoren[1]),
Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten,
Kulturbauoberinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1,
Gestütoberrentmeister,
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen,
Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind[2]).

[1]) Ein von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz zu bestimmender Teil der Dolmetscherinspektoren erhält die Amtsbezeichnung „Dolmetscheroberinspektor".

[2]) Die Lehrerinnen erhalten die Grundgehaltsätze um 10 v.H. gekürzt.

Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgekürzt 4c 1)

2 800 — 3 100 — 3 400 — 3 600 — 3 900 — 4 150 — 4 400 — 4 650 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Regierungsinspektoren,
Regierungsbauinspektoren,
Verwaltungsinspektoren,
Technische Inspektoren,
Nautische Inspektoren,
Vermessungsinspektoren, } soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2[1]),
Justizinspektoren,
Kulturbauinspektoren,

Kassierer bei den Oberkassen,
Finanzprüfer bei den Gemeindeprüfungsämtern, soweit nicht in höheren Besoldungsgruppen,
Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2,
Polizeiinspektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2,
Polizeirentmeister bei kleineren Polizeikassen,

Kriminalkommissare { (erhalten die Dienstaltersstufen:
3 900 — 4 100 — 4 300 — 4 500 — 4 700 — 4 900 — 5 100 — 5 300 RM
und den Wohnungsgeldzuschuß IV),

Bergrevierinspektoren,
Eichinspektoren als Eichamtsvorsteher,

Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen[2]),
Rentmeister bei den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten,
Betriebsinspektor beim Universitäts-Krankenhaus Eppendorf.

[1]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.
[2]) Die Konrektorinnen erhalten die Grundgehaltsätze um 10 v.H. gekürzt.

Besoldungsgruppe 4c 2. Abteilung (abgekürzt 4c 2)

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 — 4 400 — 4 600 — 4 800 — 5 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Inspektoren, technische und nichttechnische:
Inspektoren,
Regierungsinspektoren[2]),
Regierungsbauinspektoren,
Bibliothekinspektoren,
Verwaltungsinspektoren,
Verwaltungsbauinspektoren,
Kartographeninspektoren,
Vermessungsinspektoren,
Berginspektoren,
Bergvermessungsinspektoren,
Gewerbeinspektoren,
Intendanturinspektoren,
Marineintendanturinspektoren,
Reichskriegsgerichtsinspektoren,
Marinejustizinspektoren,
Marineinspektoren,
Werftinspektoren,
Nautische Inspektoren,
Kulturbauinspektoren,
Finanzinspektoren,
Steuerinspektoren,
Zollinspektoren,
Wetterdienstinspektoren,
Postinspektoren,
Postbauinspektoren,
Telegrapheninspektoren,
Obermaschinenmeister beim Reichstag,
Konsulatssekretäre,
Kreisinspektoren,
Rentmeister bei den staatlichen Kreiskassen,
Kreisversicherungsinspektoren,
Polizeiinspektoren,
Waffenrevisoren der Polizei[3]),
Kriminalinspektoren[4]),
Schutzpolizeiinspektoren[4]),
Gendarmerieinspektoren[4]),

Polizeischullehrer[5]),
Theaterinspektoren, Kammermusiker } bei den Reichstheatern,
Obereichmeister,
Oberbeschußmeister,
Zahlmeister, Oberzahlmeister,
Remonteamtsverwalter,
Betriebsleiter bei den Remonteämtern,
Waffenrevisoren,
Werftbahninspektor,
Marineingenieure,
Werkstättenvorsteher,
Betriebsvorsteher bei den Marinewerften,
Marinelotsen,
Seekapitäne,
Justizinspektoren,
Erste Seesteuermänner,
Erste Seemaschinisten,
Lotsen,
Kanzleivorsteher { beim Reichsverwaltungsgericht, beim Reichsgericht[6]), beim Volksgerichtshof, beim Reichskriegsgericht, beim Reichserbhofgericht, beim Reichsfinanzhof[6]),
Obergärtner bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung auf besonders wichtigen Dienstposten,
Zollkapitäne,
Postmeister,
Flugführer[7]),
Flugführer I. Klasse[7]),
Oberflugführer[7]),
Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2[8])[9])[10]),
Funklehrer bei den Seefahrtschulen,
Revierförster.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

[2]) Die Regierungsinspektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 *RM*.

[3]) Nur Beamte, die neben abgeschlossener Fachschulbildung eine der Inspektorenprüfung gleichzubewertende technische Prüfung abgelegt haben.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.

[5]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 *RM* jährlich.

[6]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Ministerialkanzleidirektoren und Kanzleidirektoren erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 d.

[7]) Erhalten eine ruhegehaltfähige widerrufliche Stellenzulage von 1 200 *RM*, als Erprobungsflieger mit besonders schwierigen und gefahrvollen Aufgaben an deren Stelle eine solche von 2 000 *RM* nach näherer Bestimmung der Reichsminister der Finanzen und der Luftfahrt.

[8]) Die Lehrerinnen erhalten die Grundgehaltsätze um 10 v.H. gekürzt.

[9]) Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen erhalten nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
nach einer 5jährigen Dienstzeit als solche eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 200 *RM*,
nach einer 10jährigen Dienstzeit als solche eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 300 *RM*,
nach einer 15jährigen Dienstzeit als solche eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

[10]) Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Hilfsschulklassen zur dauernden und vollen Beschäftigung überwiesen oder an Hilfsschulen angestellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 *RM*.

Besoldungsgruppe 4 d

2 800 — 3 050 — 3 300 — 3 550 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom $\frac{\text{30. April 1920}}{\text{17. Dezember 1920}}$, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. März 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. Februar 1928 abgelegt haben.

Beamte der vormaligen Landesverwaltungen, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind[1]).

[1]) Den Gerichtsvollziehern, die in diese Gruppe eingestuft werden, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe 4 e

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 150 — 4 300 — 4 450 — 4 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Ministerialkanzleiobersekretäre bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Ministerialregistratoren,
Gewerbeoberkontrolleure,
Oberleutnante der Schutzpolizei
Oberleutnante der Gendarmerie } (erhalten die Dienstaltersstufen: 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 RM und den Wohnungsgeldzuschuß: IV),

Leutnante der Schutzpolizei { (erhalten die Dienstaltersstufen: 2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 RM und **den Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,** IV von der vierten Dienstaltersstufe an),

Hauptbrandmeister.

[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 RM.

Besoldungsgruppe 4 f

2 400 — 2 600 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

(künftig wegfallend)

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Revierförster, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2,
Oberförster, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 1[1]).

[1]) Die planmäßig angestellten Oberförster erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 RM.

Besoldungsgruppe 5 a

2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 750 — 3 900 — 4 050 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Werksekretäre,
Hauptfahrlehrer bei den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps[1]),
Zugführer bei der Reichsmotorsportschule und bei den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,
Photographen[2]),

Lithographen,
Kupferstecher,
Heeresschneidermeister,
Schneidermeister der Luftwaffe,
Heeresschuhmachermeister,
Schuhmachermeister der Luftwaffe,
Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Telegraphenoberwerkmeister,
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Reichspost,
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Reichspost.

---

[1]) Erhalten als Vertreter des Leiters der Motorsportschulen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800 RM jährlich.
[2]) Ein am 30. September 1927 im Amte gewesener „Technischer Inspektor" bei dem Reichsamt für Landesaufnahme erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 c 2.

Besoldungsgruppe 5 b

2 300 — 2 550 — 2 800 — 3 000 — 3 200 — 3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Ministerialkanzlieobersekretäre[1]),
Obersekretäre, technische und nichttechnische[2]),
Regierungsobersekretäre,
Verwaltungsobersekretäre,
Vermessungsobersekretäre,
Kartographenobersekretäre,
Theaterobersekretäre,
Bergobersekretäre,
Reichskriegsgerichtsobersekretäre,
Justizobersekretäre,
Kulturbauobersekretäre[3]),
Finanzobersekretäre,
Obersteuersekretäre,
Oberzollsekretäre,
Oberpostsekretäre,
Obertelegraphensekretäre,
Wetterdienstobersekretäre,

Kanzleiobersekretäre
- beim Reichstag,
- beim Reichsgericht,
- beim Reichsfinanzhof,

Kanzleivorsteher
- beim Reichsgesundheitsamt,
- beim Statistischen Reichsamt,
- beim Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
- beim Reichswirtschaftsgericht,
- beim Reichsversicherungsamt,
- beim Reichsversorgungsgericht,
- beim Reichspatentamt,
- bei der Reichsschuldenverwaltung,

Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister[2]),

Kreisobersekretäre[2]),

Polizeiobersekretäre[2]),

Waffenmeister der Polizei[4]),

Technische Obersekretäre bei der Geheimen Staatspolizei[4]),

Oberverwalter beim Gefängnis des Geheimen Staatspolizeiamts,

Kriminalobersekretäre[2]),

Polizeiobermeister,

Gendarmerieobermeister,

Kraftfahrzeugwerkmeister bei der Reichsmotorsportschule und den Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps,

Theaterobermeister bei den Reichstheatern,

Eichmeister[4]),

Fachlehrer bei den Reichslehrgängen für Kesselwärter,

Landwirtschaftliche Obersekretäre bei den Remonteämtern[2]),

Waffenmeister,

Nautische Obersekretäre[2]),

Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei, im Reichsflugsicherungsdienst) bei militärischen Dienststellen,

Gerichtsvollzieher[5]),

Zugführer beim Gemeinschaftslager Hanns Kerrl[6]) (künftig wegfallend),

Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten[2]),

Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten,

Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern,

Betriebsleiter bei der Reichsbauverwaltung,

Oberbrandmeister,

Oberpostverwalter,

Gutsinspektor beim Landeskrankenhaus Homburg,

Maschinenbetriebsleiter[2]),

Straßenmeister[4]),

Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung bei den Gesundheitsämtern des Saarlandes (künftig wegfallend),

Oberpräparatoren[2]),

Betriebsobersekretär beim Universitäts-Krankenhaus Eppendorf.

---

[1]) Die Ministerialkanzleiobersekretäre beim Auswärtigen Amt erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[2]) Nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

[3]) In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung, im übrigen nur in den von dem Reichsminister der Finanzen und dem fachlich zuständigen Reichsminister bestimmten Stellen.

[4]) Nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

[5]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[6]) Erhalten eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 600 *RM*.

Besoldungsgruppe 6

2 400 — 2 600 — 2 750 — 2 900 — 3 050 — 3 200 — 3 350 — 3 500 — 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberwerkmeister,

Maschinenmeister
- bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
- beim Küsten- und Vermessungswesen,
- bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 7 a, A 8 a und A 9,
- in der Betriebsverwaltung der Deutschen Reichspost,

Galvanoplastiker,
Zweite Seesteuermänner,
Zweite Seemaschinisten,
Schiffsobermaschinisten,
Schiffskapitäne,
Seeoberschleusenmeister,
Kanalmeister bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 c 2,
Hafenmeister,
Baggermeister,
Oberzollschiffer
Oberzollmaschinisten,
Telegraphenwerkmeister,
Telegraphenbauführer,
Werkmeister im Kraftwagendienst.

Besoldungsgruppe 7 a

2 350 — 2 500 — 2 650 — 2 800 — 2 950 — 3 100 — 3 200 — 3 300 — 3 400 — 3 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Hausinspektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Sekretäre, technische und nichttechnische[2]):
Sekretäre,
Regierungssekretäre,
Verwaltungssekretäre,
Vermessungssekretäre,
Kartographensekretäre,
Theatersekretäre,
Bergsekretäre,
Gewerbeaufsichtssekretäre,
Reichskriegsgerichtssekretäre,
Justizsekretäre,
Finanzsekretäre,
Steuersekretäre[3]),
Zollsekretäre[3]),
Wetterdienstsekretäre,
Postsekretäre,
Telegraphensekretäre,

Kanzleivorsteher, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 b,
Regierungskanzleisekretäre (künftig wegfallend),
Kassensekretäre bei den staatlichen Kreiskassen,
Kreissekretäre,
Polizeisekretäre,
Polizeikanzleisekretäre (künftig wegfallend),
Ministerialbüroassistentinnen (künftig wegfallend),
Kriminalsekretäre,
Polizeimeister,
Gendarmeriemeister,
Beleuchtungsmeister bei den Reichstheatern,
Betriebsmeister { bei militärischen Dienststellen, / bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten[4]),
Strommeister,
Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 6, A 8a und A 9,
Schleusenvorsteher,
Brandmeister,
Meister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Postverwalter,
Oberin der Pflegerinnen { beim Landeskrankenhaus Homburg, / bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Gutsinspektor, Pflegevorsteher } bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Straßenmeister beim Straßenbauamt des Saarlandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5b,
Oberforstwarte,
Gärtner bei der Forstlichen Versuchsanstalt Mariabrunn (künftig wegfallend).

[1]) Erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

[2]) Die Sekretäre bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 840 *RM*.

[3]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 7 b

2 400 — 2 550 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 — 3 100 — 3 200 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: V

Verwaltungsassistenten in den Ministerien[1])[2]),
Erste Maschinenmeister,
Werkmeister bei den Justizvollzugsanstalten.

[1]) In jedem Reichsministerium nur eine Stelle.

[2]) Der Verwaltungsassistent bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 *RM*.

Besoldungsgruppe 7 c

2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 — 2 800 — 2 900 — 3 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Kriminaloberassistenten,
Polizeihauptwachtmeister,
Gendarmeriehauptwachtmeister.

Besoldungsgruppe 8 a

2 100 — 2 190 — 2 280 — 2 370 — 2 460 — 2 550 — 2 640 — 2 720 — 2 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Assistenten, technische und nichttechnische[1]):
Assistenten,
Regierungsassistenten,
Verwaltungsassistenten,
Vermessungsassistenten,
Kartographenassistenten,
Polizeiassistenten,
Theaterassistenten,
Beleuchtungsassistenten bei den Reichstheatern,
Bergbüroassistenten,
Gewerbeaufsichtsassistenten,
Reichskriegsgerichtsassistenten,
Nautische Assistenten,
Justizassistenten,
Justizvollstreckungsassistenten[2]),
Finanzassistenten,
Steuerassistenten[3]),
Zollassistenten[3]),
Wetterdienstassistenten,
Postassistenten,
Telegraphenassistenten,
Werkführer,
Präparatoren,
Kassenassistenten bei den staatlichen Kreiskassen,
Vollziehungsassistenten bei den staatlichen Kreiskassen[4]),
Kreisassistenten,
Küster,
Mühlenmeister,
Backmeister,
Regimentssattlermeister,
Betriebsoberaufseher bei den Marinewerften,
Oberbauaufseher,
Erster Werkführer bei den Justizvollzugsanstalten[5]),
Wirtschaftsführer bei der Reichsforschungsanstalt für alpine Landwirtschaft in Admont,

Maschinenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A6, A7a und A9,
Lokomotivführer,
Dritte Seesteuermänner,
Dritte Seemaschinisten,
Seeschleusenmeister,
Schiffsmaschinisten,
Schiffsführer,
Schleusenmeister,
Obergeldzähler,
Zollschiffer,
Zollmaschinisten,
Telegraphenwerkführer,
Unterbrandmeister,
Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst,
Handwerksobermeister { beim Landeskrankenhaus Homburg, / bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Forstwarte,
Maschinist bei der Wasserstraßendirektion Hamburg,
Oberpfleger,
Gartenmeister beim Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (künftig wegfallend).

[1]) Die Assistenten und Oberbotenmeister bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 720 RM.

[2]) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen.

[3]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

[4]) Können nach näherer Bestimmung einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 8b

1 800 — 1 920 — 2 030 — 2 140 — 2 240 — 2 340 — 2 430 — 2 530 — 2 620 — 2 710 — 2 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
V von der vierten Dienstaltersstufe an

Postassistentinnen.

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Besoldungsgruppe 9

1 800 — 1 900 — 2 000 — 2 100 — 2 200 — 2 300 — 2 400 — 2 500 — 2 600 — 2 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe[1]),
V von der vierten Dienstaltersstufe an

Kanzleiassistenten,
Fernsprechgehilfen,
Landkartendrucker,

Maschinenmeister
- beim Bildungswesen, bei den Heeresunterkunftsämtern und beim Sanitätswesen,
- bei militärischen Dienststellen,
- beim Reichsgericht, bei den Gerichten und Justizvollzugsanstalten,
- beim Reichspatentamt,
- bei der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
- bei der Reichswasserstraßenverwaltung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 8 a, A 7 a und A 6,
- bei der Reichsbauverwaltung,

Maschinenmeister bei den Polizeiverwaltungen,
Vollziehungsbeamte bei den Polizeiverwaltungen,
Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin[2]),
Polizeigefängnishauptwachtmeister[3]),
Polizeigefängnisoberwachtmeister,
Gerätemeister der Reichsfeuerwehrschule,

Hausmeister
Theatermeister
Oberbeleuchter
Tapeziermeister
Maschinenmeister
Magazinmeister
Requisitenverwalter
Obergarderobiers
Rüstmeister
} bei den Reichstheatern,

Magazinmeister,
Futtermeister,
Seekartendrucker,

Erste Hauptwachtmeister[4])
Hauptwachtmeister[5])
Oberwachtmeister
Werkführer[6])
} bei den Justizvollzugsanstalten,

Stut- und Sattelmeister,
Telegraphisten bei der Reichswasserstraßenverwaltung,
Gasmeister,
Geldzähler,
Unterförster bei der Forstverwaltung des Saarlandes,
Postkraftwagenführer,
Postbetriebswarte,
Telegraphenbetriebswarte,

Handwerksmeister
- beim Landeskrankenhaus Homburg,
- bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,

Maschinenmeister bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig,
Maschinenmeister bei den wissenschaftlichen Anstalten der Staatsverwaltung Hamburg,
Abteilungspfleger.

---

[1]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A V erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

[2]) Erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 500 *RM*.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[4]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 600 *RM*.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 *RM*.

[6]) In diese Gruppe werden übergangsweise die handwerklich vorgebildeten Beamten mit Gefangenenaufsichtsbefugnissen bei den handwerklichen Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten eingewiesen.

Besoldungsgruppe 10 a

1 750 — 1 840 — 1 930 — 2 020 — 2 110 — 2 200 — 2 290 — 2 380 — 2 470 — 2 550 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage;
im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
V von der fünften Dienstaltersstufe an

Ministerialamtsgehilfen[1],

Amtsgehilfen
- beim Reichstag,
- bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amts,
- beim Reichserbhofgericht,
- bei der Reichshauptkasse,
- beim Reichsfinanzhof,

Maschinisten[2],
Oberbotenmeister[3],
Botenmeister beim Statistischen Reichsamt,
Ministerialhausinspektoren[3],
Oberzähler[4],
Drucker[1] [2],
Laboranten,
Lagermeister,
Betriebsassistenten,
Bauaufseher[2],
Bühnenmaschinisten[2],
Theaterhandwerker bei den Reichstheatern[2],
Reichskriegsgerichtswachtmeister,
Brückenaufseher,
Magazinaufseher,

Hausinspektor
- beim Reichsgericht[3],
- beim Volksgerichtshof[3],
- beim Reichspatentamt[3],
- beim Reichsfinanzhof[3],

Reichsgerichtswachtmeister,
Volksgerichtswachtmeister,
Gestütoberwärter,
Schleusenverwalter,
Materialienverwalter,
Fährmeister,
Weichengehilfen,
Zollbootsleute,
Schiffsheizer,
Zollbetriebsassistenten[5],
Steuerbetriebsassistenten[5],
Forstaufseher,
Postbetriebsassistenten,
Telegraphenleitungsaufseher[6],
Oberpostschaffner (auf besonders wichtigen Dienstposten im Packereidienst, Geldzustelldienst, Bahnpostdienst und Briefverteilungsdienst für Zusteller)[7],

Pfleger,

Handwerker bei der Heil- und Pflegeanstalt Merzig.

[1]) Die Ministerialamtsgehilfen bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers sowie der Drucker bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 480 RM.

[2]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten, Theaterhandwerker, Drucker und Bauaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte eine handwerksmäßige Vorbildung gefordert wird. Soweit eine dieser beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 b zuzuteilen; soweit sie bisher die Bezüge der Besoldungsgruppe A IV erhalten haben, erhalten sie ihr um vier Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter sowie für ihre Person eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 RM.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 300 RM.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM.

[5]) Können im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

[6]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Telegraphenoberleitungsaufseher und Telegraphenleitungsaufseher zugeteilt, die handwerksmäßig vorgebildet sind und von denen die zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche handwerksmäßige Vorbildung gefordert worden ist; die am 30. September 1927 im Amte gewesenen nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenoberleitungsaufseher (Gruppe A IV alt) werden wie die Oberpostschaffner, die nicht handwerksmäßig vorgebildeten Telegraphenleitungsaufseher (Gruppe A III alt) wie die Postschaffner behandelt.

[7]) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Oberpostschaffner werden der Besoldungsgruppe A 10 a zugeteilt.

Besoldungsgruppe 10 b

1 700 — 1 790 — 1 880 — 1 970 — 2 060 — 2 150 — 2 240 — 2 320 — 2 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von der vierten Dienstaltersstufe an;
im übrigen: VI in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
V von der sechsten Dienstaltersstufe an

Botenmeister[1]),

Amtsgehilfen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 a und A 11,

Kastellane,

Technische Gehilfen,

Pförtner in den Ministerien,

Hausmeister,

Pedelle,

Kreisamtsgehilfen,

Kassengehilfen[2]),

Zähler bei der Münzverwaltung und bei der Deutschen Reichslotterie[3]),

Oberpedell bei der Konsularakademie in Wien,

Oberpedelle bei den Universitäten[4]),

Theaterhandwerker bei den Reichstheatern, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 a,

Theaterwarte, Pförtner } bei den Reichstheatern,

Justizwachtmeister des Heeres,

Marinejustizwachtmeister,

Justizoberwachtmeister[5]),

Justizwachtmeister[6]),

Gestütwärter,

Leuchtturmaufseher,

Schleusenoberwärter,

Leuchtfeuerwärter,

Steuerwachtmeister,

Zollwachtmeister,

Justizwachtmeister der Luftwaffe,

Straßenoberaufseher und Aufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes (künftig wegfallend),

Postschaffner,
Maschinisten,
Drucker,
Bauaufseher,
} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 a,

Betriebsgehilfen (künftig wegfallend).

---

[1]) Die Botenmeister bei den höheren Reichsbehörden und beim Polizeipräsidium in Berlin erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 RM; die übrigen Botenmeister, denen mehr als 15 ständige Kräfte im Botendienst unterstellt sind, erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 RM.

[2]) Je ein Kassengehilfe bei den Oberkassen und bei der Polizeihauptkasse in Berlin erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM.

[3]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM.

[4]) Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 150 RM.

[5]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen; sie erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 200 RM.

[6]) Je ein als Kassengehilfe bei den Oberjustizkassen beschäftigter Justizwachtmeister erhält eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 120 RM.

Besoldungsgruppe 11

1 600 — 1 690 — 1 780 — 1 870 — 1 960 — 2 050 — 2 140 — 2 220 — 2 300 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an

Heizer,

Hauswarte,

Brückenwärter,

Lagerwarte,

Schießstandsaufseher,

Krankenhausgehilfen,

Wächter,

Waldhüter,

Straßenaufseher beim Straßenbauamt des Saarlandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 b (künftig wegfallend),

Postboten,

Amtsgehilfen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 a und A 10 b.

Anlage 2

Reichsbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 3 a

24 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei[1]),
Staatssekretäre,
Jugendführer des Deutschen Reichs,
Chef der Auslands-Organisation im Auswärtigen Amt,
Chef der Ordnungspolizei[2]),
Chef der Sicherheitspolizei[2]),
Präsident des Reichsverwaltungsgerichts,
Präsident des Reichsgerichts,
Präsident des Volksgerichtshofs,
Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Präsident des Reichsfinanzhofs,
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

[1]) Der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe C 1.

[2]) Über die Zuteilung des jeweiligen Chefs der Ordnungspolizei und des jeweiligen Chefs der Sicherheitspolizei zu dieser Besoldungsgruppe statt zu der Besoldungsgruppe B 4 und über ihre Amtsbezeichnung entscheidet der Führer und Reichskanzler.

Besoldungsgruppe 3 b

22 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Reichskommissar für das Saarland,
Oberpräsidenten,
Stadtpräsident und Oberbürgermeister in Berlin,
Kammergerichtspräsident.

Besoldungsgruppe 4

19 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Chef der Ordnungspolizei[1]),
Chef der Sicherheitspolizei[1]),
Botschafter.

[1]) Über die Zuteilung des jeweiligen Chefs der Ordnungspolizei und des jeweiligen Chefs der Sicherheitspolizei zu dieser Besoldungsgruppe statt zu der Besoldungsgruppe B 3 a und über ihre Amtsbezeichnung entscheidet der Führer und Reichskanzler.

Besoldungsgruppe 5

18 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Ministerialdirektoren[1] [2]),
Reichssportführer,
Oberreichskriegsanwalt,
Präsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Vizepräsident des Reichsgerichts (künftig wegfallend),
Oberreichsanwalt beim Reichsgericht,
Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof,
Oberlandesgerichtspräsidenten[3]),
Präsident des Landeserbhofgerichts in Celle,
Präsident der Reichsschuldenverwaltung,
Generalinspekteur des Zollgrenzschutzes.

---

[1]) Die Ministerialdirektoren bei der Reichskanzlei und bei der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.

[2]) Diejenigen Leiter von Reichsministerialabteilungen, die die Amtsbezeichnung „Unterstaatssekretär" führen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen B 5 und B 3 b.

[3]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 6

17 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht[1]),
Präsident des Reichsgesundheitsamts,
Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
Regierungspräsidenten,
Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin,
Polizeipräsident in Berlin,
Präsident des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen,
Präsident des Statistischen Reichsamts,
Präsident des Reichsaufsichtsamts für das Versicherungswesen,
Präsident des Reichswirtschaftsgerichts,
Präsident der Reichsstelle für Bodenforschung,
Präsidenten großer Landesarbeitsämter,
Präsident des Reichsversicherungsamts,
Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Präsident der Reichsknappschaft,
Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht[1]),
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht[1]),
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Volksgerichtshof[1]),
Präsident des Reichspatentamts,
Oberlandesgerichtspräsidenten[2]),
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht,
Senatspräsidenten beim Reichserbhofgericht[1]),

Vizepräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof[1]),
Oberfinanzpräsidenten,
Präsidenten der Reichspostdirektionen Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Stuttgart und Wien.

---

[1]) Der Vizepräsident und die Senatspräsidenten beim Reichsverwaltungsgericht, beim Reichsgericht, beim Volksgerichtshof, beim Reichsfinanzhof sowie die Senatspräsidenten beim Reichskriegsgericht und beim Reichserbhofgericht erhalten eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Zulage von 1 000 *RM*.

[2]) Bis zur späteren endgültigen Einstufung nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen

Besoldungsgruppe 7 a

16 000 *RM*

Wohnungsgeldzuschuß: II

Reichskabinettsräte in der Reichskanzlei[1]),
Reichspräsidialräte in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers[1]),
Ministerialdirigenten[2]),
Gesandte I. Klasse,
Generalkonsuln I. Klasse,
Reichsrichter beim Reichsverwaltungsgericht,
Präsident des Bundesamts für das Heimatwesen,
Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
Generalmajore der Ordnungspolizei[3]),
Polizeipräsident in Wien,
Präsident des Reichsamts für Wirtschaftsausbau,
Reichskommissar bei der Berliner Börse,
Präsidenten der Landesarbeitsämter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 8,
Reichstreuhänder der Arbeit,
Reichskriegsgerichtsräte,
Reichskriegsanwälte,
Vizepräsident des Reichs-Justizprüfungsamts,
Reichsgerichtsräte,
Reichsanwälte beim Reichsgericht,
Volksgerichtsräte,
Reichsanwälte beim Volksgerichtshof,
Vizepräsident des Kammergerichts,
Landgerichtspräsident in Berlin,
Amtsgerichtspräsident in Berlin,
Reichserbhofgerichtsräte,
Direktoren beim Rechnungshof des Deutschen Reichs,
Reichsrichter beim Reichsfinanzhof,
Präsident der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein[4]),
Präsident des Reichsamts für Wetterdienst,
Präsident des Reichspostzentralamts,
Präsidenten der Reichspostdirektionen Aussig, Breslau, Chemnitz, Dortmund, Erfurt, Frankfurt (Main), Hannover, Karlsruhe, Königsberg (Pr), Leipzig, München, Nürnberg, Speyer,
Präsident des Postsparkassenamts,

Direktor der Reichsdruckerei,

Präsident des Archäologischen Instituts des Deutschen Reichs,

Oberstjägermeister.

[1]) Die Reichskabinettsräte in der Reichskanzlei und die Reichspräsidialräte in der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers erhalten eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.
[2]) Der Ministerialdirigent bei der Reichskanzlei erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 2 400 RM.
[3]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und des Innern bestimmten Stellen.
[4]) Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Stelleninhaber erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe 7 b

15 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Direktoren und Professoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem, Düsseldorf, Mülheim (Ruhr) und Müncheberg,

Landgerichtspräsident in Wien.

Besoldungsgruppe 8

14 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Polizeipräsident in Hamburg,

Präsident des Reichsamts für wehrwirtschaftliche Planung,

Präsidenten kleiner Landesarbeitsämter,

Präsident des Arbeitsamts Berlin,

Feldbischöfe der Wehrmacht,

Landgerichtspräsidenten bei Gerichten mit 60 oder mehr planmäßigen Richtern im Bezirk,

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten[1]),

Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin,

Amtsgerichtspräsident in Wien,

Präsident der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft,

Präsident der Deutschen Seewarte,

Vizepräsident der Reichsschuldenverwaltung,

Präsident der Deutschen Reichslotterie,

Präsidenten der Reichspostdirektionen, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6 und B 7a,

Präsident der Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost,

Präsident des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae Historica),

Präsident der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,

Präsident des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands.

[1]) Nur in den von den Reichsministern der Finanzen und der Justiz bestimmten Stellen.

Besoldungsgruppe 9

13 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8,

Universitätskuratoren.

Besoldungsgruppe 10

10 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Direktoren und Professoren bei wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten.

Anlage 3

Reichsbesoldungsordnung C

Soldaten der Wehrmacht

Besoldungsgruppe 1

26 550 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile,
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Besoldungsgruppe 2

24 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Generaloberſten,
Generaladmirale,
} ſoweit nicht in der Beſoldungsgruppe C 1,
Generale,
Admirale.

Besoldungsgruppe 3

19 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: I

Generalleutnante,
Vizeadmirale,
Generalſtabsärzte,
Admiralſtabsarzt,
Generalſtabsveterinär.

Besoldungsgruppe 4

16 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Generalmajore,
Konteradmirale,
Generalärzte,
Admiralärzte,
Generalveterinäre.

Besoldungsgruppe 5

12 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: II

Oberſten,
Kapitäne zur See,
Oberſtärzte,
Flottenärzte,
Oberſtveterinäre.

Besoldungsgruppe 6

9 700 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Oberstleutnante,
Fregattenkapitäne,
Oberfeldärzte,
Geschwaderärzte,
Oberfeldveterinäre.

Besoldungsgruppe 7

7 700 — 8 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Majore,
Korvettenkapitäne,
Oberstabsärzte,
Marineoberstabsärzte,
Oberstabsveterinäre.

Besoldungsgruppe 8

4 800 — 6 000 — 6 900 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstaltersstufe an

Hauptleute,
Kapitänleutnante,
Stabsärzte,
Marinestabsärzte,
Stabsveterinäre.

Besoldungsgruppe 9

3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberleutnante.

Besoldungsgruppe 10

2 400 — 2 700 — 3 000 — 3 400 — 3 700 — 4 000 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an

Leutnante.

Besoldungsgruppe 11

3 400 — 3 800 — 4 200 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberärzte,
Marineoberassistenzärzte,
Oberveterinäre,
Assistenzärzte,
Marineassistenzärzte,
Veterinäre.

Besoldungsgruppe 12

7 650 — 8 680 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Obermusikinspizient.

Besoldungsgruppe 13

6 350 — 6 750 — 7 150 RM

Wohnungsgeldzuschuß: III

Musikinspizienten.

Besoldungsgruppe 14

5 000 — 5 250 — 5 500 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV[1])

Stabsmusikmeister.

[1]) Die bis zur Verkündung des Gesetzes über die Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes beförderten Stabsmusikmeister erhalten für ihre Person den Wohnungsgeldzuschuß III.

Besoldungsgruppe 15

3 960 — 4 160 — 4 360 — 4 590 — 4 848 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Obermusikmeister.

Besoldungsgruppe 16

2 930 — 3 170 — 3 470 — 3 620 — 3 770 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
IV von der dritten Dienstaltersstufe an

Musikmeister.

Besoldungsgruppe 17

3 400 — 3 600 — 3 800 — 4 000 RM

Wohnungsgeldzuschuß: IV

Oberhufbeschlaglehrmeister,
Festungsoberwerkmeister,
Oberwaffenwarte.

Besoldungsgruppe 18

2 500 — 2 700 — 2 850 — 3 050 — 3 250 — 3 400 — 3 600 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an

Hufbeschlaglehrmeister,
Festungswerkmeister.

Besoldungsgruppe 19

2 550 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Stabsfeldwebel[1]) (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels) im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 742 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Stabsfeldwebel[1]) (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels) im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 934 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Stabsfeldwebel[1]) (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels) im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

[1]) Stabsfeldwebel, die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln an Bord verwendet werden, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 20 a

2 454 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberfeldwebel[1])
Stabsfeldwebel (F)[1])
Waffenwarte
} im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 646 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberfeldwebel[1])
Stabsfeldwebel (F)[1])
Waffenwarte
} im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 838 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberfeldwebel[1])
Stabsfeldwebel (F)[1])
Waffenwarte
} im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

[1]) Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel (F), die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln an Bord verwendet werden, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 20 b

2 400 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Oberfeldwebel mit weniger als zwölf Dienstjahren[1]),
Unterärzte,
Unterveterinäre.

[1]) Oberfeldwebel, die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieoberfeldwebeln) und bei der Kriegsmarine auch in Stellen von Abschnittsoberfeldwebeln an Bord verwendet werden, erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 RM jährlich.

Besoldungsgruppe 21 a

2 394 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Feldwebel im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 520 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Feldwebel im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 646 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Feldwebel im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

Besoldungsgruppe 21 b

2 340 RM

Wohnungsgeldzuschuß: V

Feldwebel mit weniger als zwölf Dienstjahren.

Besoldungsgruppe 22 a

2 322 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unterfeldwebel
Obermaate } im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 424 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unterfeldwebel
Obermaate } im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 514 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unterfeldwebel
Obermaate } im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

Besoldungsgruppe 22 b

2 040 — 2 160 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unterfeldwebel
Obermaate } mit weniger als zwölf Dienstjahren.

Besoldungsgruppe 23 a

2 064 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unteroffiziere
Maate } im dreizehnten und vierzehnten Dienstjahr.

2 166 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unteroffiziere
Maate } im fünfzehnten und sechzehnten Dienstjahr.

2 256 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unteroffiziere
Maate } im siebzehnten und achtzehnten Dienstjahr.

Besoldungsgruppe 23 b [1])

1 536 — 1 920 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Unteroffiziere [2])
Maate [2])
Stabsgefreite [2])
} nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht mit weniger als zwölf Dienstjahren.

[1]) Nach dieser Besoldungsgruppe werden ebenfalls besoldet
a) Fahnenjunker, die zu Unteroffizieren befördert worden sind,
b) die zu Unteroffizieren beförderten Soldaten,
soweit sie zu Reserve-Offizieranwärtern ernannt sind und sich auf ein drittes Dienstjahr verpflichtet haben.

[2]) Unteroffiziere und Maate mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren sowie die Stabsgefreiten erhalten die Bezüge der zweiten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 24

1 680 — 1 740 — 1 800 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VI

Obergefreite alter Art.

Besoldungsgruppe 25

1 410 RM

Wohnungsgeldzuschuß: VII

Gefreite alter Art (in der Kriegsmarine Hauptgefreite mit Diensteintritt vor dem 1. April 1934).

4. Anlage zur Anlage 1

(Anlage 4 zur Fünfunddreißigsten Ergänzung des Besoldungsgesetzes)

Reichsbesoldungsordnung H

Hochschullehrer

Besoldungsgruppe 1 e

13 200 RM im Durchschnitt

9 000 — 9 900 — 10 800 — 11 600 — 12 400 — 13 200 — 14 000,

in besonderen Einzelfällen bis zu **15 000 RM**

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an

Direktoren der Kunsthochschulen.

Besoldungsgruppe 1 b

11 100 RM im Durchschnitt

7 500 — 8 100 — 8 700 — 9 300 — 9 900 — 10 500 — 11 100 — 11 600,

in besonderen Einzelfällen bis zu **13 600 RM**

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
II von der fünften Dienstaltersstufe an

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen[1]),
Hauptamtliche Mitglieder bei der Akademie der Wissenschaften in Berlin,
Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers.

[1]) Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.
Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1 000 RM, höchstens 7 000 RM.

Besoldungsgruppe 2

8 600 RM im Durchschnitt

5 700 — 6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 200 — 8 600 — 9 000,

in besonderen Einzelfällen bis zu **11 000 RM**

Wohnungsgeldzuschuß: III[1])

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen[2]),
Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1 b.

[1]) Den Beamten, die am 30. September 1927 bereits den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse II erhalten haben, wird für ihre Person der Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse II gewährt.

[2]) Erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.
Den außerordentlichen Professoren und den Abteilungsvorstehern wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt mindestens 1 000 RM, höchstens 7 000 RM.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Februar 1940 | Nr. 29

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 40	Verordnung über die Festsetzung einer Einlösungsfrist für die Markabschnitte der Bedarfsdeckungsscheine A und B (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit)	347
26. 1. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie	348
10. 2. 40	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden	348
12. 2. 40	Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft	349
13. 2. 40	Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	349
13. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Beförderung von Vieh in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	354
	Druckfehlerberichtigung	354

Verordnung
über die Festsetzung einer Einlösungsfrist für die Markabschnitte der Bedarfsdeckungsscheine A und B (Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit)
Vom 15. Januar 1940

Zu Abschnitt I § 2 Ziffer 6 b und § 3 des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) und Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (AB-DVO) vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 425) wird auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes vom 1. Juni 1933 verordnet:

Als letzter Einlösungstag für die Markabschnitte der Bedarfsdeckungsscheine A und B gilt der 30. März 1940.

Berlin, 15. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie*). Vom 26. Januar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung zum Gesetz werden die Worte „und als einstweilige Übergangsmaßnahme zur Eindämmung der herrschenden Arbeitslosigkeit" gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Er kann ferner Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen; die Ausnahmebewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden."

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden*). Vom 10. Februar 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Die Amtsdauer der nichtrichterlichen Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden wird bis auf weiteres verlängert.

Das Ende der Amtszeit bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 10. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die Einführung einer Anzeigepflicht über den Abschluß und die Änderung von Großabnehmerverträgen in der Energiewirtschaft. Vom 12. Februar 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Der Abschluß und die Änderung von Energielieferungsverträgen sowie von mittelbaren oder unmittelbaren Energieversorgungsverträgen ist der zuständigen Preisbehörde anzuzeigen. Verträge auf Grund der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), des § 1 der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915) und des § 1 der Tarifordnung für Gas vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

(2) In gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, wenn für Energielieferungen auf Grund behördlicher Anordnung ein Entgelt geleistet wird, ohne daß eine vertragliche Abmachung im Sinne des Abs. 1 vorliegt.

§ 2

Zuständige Preisbehörde ist die Preisbildungsstelle, in deren Bezirk der Energielieferer seinen Sitz hat.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung, insbesondere Richtlinien über die Form der Anzeige und die Person des Anzeigepflichtigen.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln*). Vom 13. Februar 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Anlage I (S. 352)

Giftige Pflanzenschutzmittel sind die in Anlage I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen sowie die diese Stoffe enthaltenden sonstigen Zubereitungen, soweit sie zur Bekämpfung (Vertilgung und Abwehr) von Pflanzenschädlingen bestimmt sind.

§ 2

(1) Diese Vorschriften gelten für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in abgabefertigen Packungen (Giftfertigwaren), sofern die Abgabebehältnisse dem § 3 und der Inhalt dem § 4 entsprechen.

(2) Für den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sowie für den Großhandel gelten die Vorschriften über den Verkehr mit Giften.

(3) Auf Zubereitungen, die in Anlage I von diesen Vorschriften ausgenommen sind, finden jedoch die Vorschriften über den Verkehr mit Giften keine Anwendung.

Abgabebehältnisse

§ 3

(1) Die Abgabebehältnisse müssen gut geschlossen und genügend fest und dicht sein, so daß ein Verschütten oder Verstäuben auch bei stärkerer Inanspruchnahme (Stoß, Druck usw.) ausgeschlossen ist. Ihre Beschriftung muß folgende Angaben aufweisen:

a) den Namen des Mittels und den des Herstellers,
b) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfzeichen und das Wort „Gift",
c) bei Pflanzenschutzmitteln der Abteilung 3 der Anlage I das Wort „Vorsicht",
d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung oder Kalkarsenstäubemittel, Kupferarsenspritzmittel, Nikotinspritzmittel).

*) Betrifft nicht die Ostmark.

(2) Die Abgabebehältnisse müssen ferner eine eingehende Gebrauchsanweisung sowie eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren enthalten. Gebrauchsanweisung und Belehrung können den Abgabebehältnissen aufgedruckt sein. Der Wortlaut der Gebrauchsanweisung und der Belehrung kann vorgeschrieben werden.

(3) Die Angaben im Abs. 1 unter Buchst. a bis d müssen auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse an auffallender Stelle angebracht sein, und zwar

a) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der Anlage I in weißer Schrift auf schwarzem Grunde,

b) für giftige Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 2 und 3 der Anlage I in roter Schrift auf weißem Grunde.

Weitere Angaben können in schwarzer Schrift auf weißem Grunde angebracht sein.

(4) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwendet werden.

(5) Das Wort „Gift" und das Totenkopfzeichen oder das Wort „Vorsicht" müssen sich auch auf dem Verschluß oder auf der Oberseite (Deckel usw.) und an einer dritten auffallenden Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar begleitet noch umgeben sein.

(6) Die Worte „Gift" und „Vorsicht" müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels und das Totenkopfzeichen die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift" und „Vorsicht" ist 5 mm, für das Totenkopfzeichen 10 mm.

(7) Bilder und sonstige Darstellungen (ausgenommen Fabrikmarken und Zeichen für die amtlich anerkannten Pflanzenschutzmittel — Ährenschlange —) dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(8) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffallender Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist.

Warnstoffe

§ 4

(1) Folgende giftige Pflanzenschutzmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochen dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar:

arsenhaltige Pflanzenschutzmittel ..... grün,
quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel ..... blau oder rot,
fluorhaltige Pflanzenschutzmittel ..... blau oder violett.

(2) Außerdem müssen die genannten Pflanzenschutzmittel beim Zusammenbringen mit Wasser dieses, je nach dem enthaltenen Gift, deutlich grün, blau, rot oder violett anfärben. Dies gilt nicht für Zubereitungen, die, wie z. B. Giftpasten, Fett oder sonstige wasserabstoßende Stoffe enthalten.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen Weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.

(4) Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen müssen dauerhaft blau oder rot gefärbt sein. Getreide, das mit Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen zubereitet ist, und strychninhaltiges Getreide müssen dauerhaft dunkelrot gefärbt sein.

(5) Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I müssen einen vom Genuß abschreckenden Geschmack aufweisen; ausgenommen hiervon sind Pflanzenschutzmittel, deren Verwendungszweck dies ausschließt (z. B. Fraßgifte, Ködermittel).

Abgabestellen

§ 5

(1) Apotheken und zum allgemeinen Handel mit Giften berechtigte Drogengeschäfte dürfen giftige Pflanzenschutzmittel ohne besondere Erlaubnis abgeben.

(2) Pflanzenschutz- und Düngemittelhandlungen, Samenhandlungen, Gartenbaubetriebe und deren Zweigstellen, Siedler- und Kleingärtnerverbände und deren Untergruppen, landwirtschaftliche Genossenschaften und deren Zweigstellen sowie Lagerhäuser usw. dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nur abgeben, wenn deren Besitzer oder Leiter eine Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde erhalten haben.

(3) Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen erteilt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung beim Gesundheitsamt erbracht haben. Die Prüfung hat sich auf allgemeine Kenntnisse über giftige Pflanzenschutzmittel, insbesondere über die darin enthaltenen Gifte und ihre wesentlichen Gifteigenschaften sowie auf die genaue Kenntnis dieser Vorschriften zu erstrecken.

(4) Wer vorwiegend mit Lebensmitteln oder Futtermitteln handelt, darf die Erlaubnis nur erhalten, wenn hierfür ein örtliches Bedürfnis anzuerkennen ist und die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel von der Aufbewahrung und Abgabe von Lebensmitteln oder Futtermitteln räumlich getrennt ist.

Aufbewahrung

§ 6

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in einem von dichten, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum) aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel oder sonstige Waren befinden. Kleinere Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln können jedoch in einem dichten, gut verschließbaren

Vorratsbehälter (Schrank, festgefügte Kiste) in einem Raume aufbewahrt werden, in dem sich keine Lebensmittel oder Futtermittel befinden.

(2) Der Giftraum oder der Raum, in dem sich der Vorratsbehälter befindet, muß durch künstliches Licht genügend zu beleuchten sein. Auf der Außenseite der Tür des Giftraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein „Giftraum". „Unbefugten ist der Zutritt untersagt". Der Vorratsbehälter ist außen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Giftige Pflanzenschutzmittel" zu versehen. Der Giftraum oder der Vorratsbehälter dürfen nur dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten zugängig sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

Abgabe

§ 7

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter der Abgabestelle oder den von diesen Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe gilt auch die Zusendung, z. B. durch die Post, Bahn oder durch einen von der Abgabestelle beauftragten Boten.

§ 8

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß der Abnehmer die giftigen Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen polizeilichen Erlaubnisschein abgeben.

(2) Den Erlaubnisschein zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln nach Anlage II stellt die Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage aus. Der Erlaubnisschein wird, falls nichts anderes angegeben ist, 14 Tage nach der Ausstellung ungültig.

Anlage II (S. 353)

(3) Die Erlaubnisscheine sind, nach dem Ausstellungstag geordnet, zehn Jahre lang aufzubewahren.

(4) Genossenschaften und Verbände, die eine Erlaubnis zur Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln besitzen, dürfen diese Mittel nur an ihre Mitglieder und nur in den vorschriftsmäßigen abgabefertigen Packungen unter Einhaltung dieser Vorschriften abgeben.

(5) An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

§ 9

Die Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I hat der Abgebende selbst sofort in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes, nach Anlage III eingerichtetes Abgabebuch für giftige Pflanzenschutzmittel einzutragen, und zwar unmittelbar an die vorhergehende Eintragung. Das Abgabebuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anlage III (S. 353)

§ 10

Die §§ 7 bis 9 können zeitweise außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn unter behördlicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen sind.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern andere Gesetze nicht höhere Strafen vorsehen, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 12

(1) Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft, gleichzeitig treten die Vorschriften der Länder über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln hiermit außer Kraft.

(2) Diejenigen Leiter oder Besitzer von Abgabestellen (mit Ausnahme der Apotheken und der zum allgemeinen Gifthandel berechtigten Drogengeschäfte), die bei Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung eine Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln usw. oder auf Grund anderer landesrechtlicher Vorschriften besitzen, müssen innerhalb eines halben Jahres nach Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung eine Erlaubnis gemäß § 5 nachholen.

(3) Soweit nicht an arsenhaltige Pflanzenschutzmittel durch bereits bestehende Reichsverordnung bestimmte Voraussetzungen gestellt sind, können vorrätige giftige Pflanzenschutzmittel in abgabefertigen Packungen, die den §§ 3 und 4 nicht entsprechen, noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung abgegeben werden.

§ 13

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die zur Durchführung und Ergänzung dieser Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1

Zu § 1 vorstehender (Polizeiverordnung)

Abteilung 1:

Arsenverbindungen.

Bleiverbindungen.

Nikotin und seine Verbindungen,

ausgenommen: 1. Tabakextrakt der Abteilung 3,

2. Zubereitungen in fester Form mit nicht mehr als 4 Hundertteilen Nikotin (z. B. Nikotinstäubemittel, wie Erdflohpulver, Blattlauspulver, ferner Räuchermittel), soweit sie einen vom Genuß abschreckenden Geruch und Geschmack aufweisen und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhaltiges Pflanzenschutzmittel".

Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen,

ausgenommen: Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen der Abteilung 2.

Quecksilberverbindungen.

Abteilung 2:

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Fluorverbindungen.

Nitrokresole und ihre Verbindungen.

Phosphorwasserstoff entwickelnde Zubereitungen, die höchstens 7 Hundertteile Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen enthalten.

Strychninhaltiges Getreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält.

Abteilung 3:

Bariumverbindungen.

Kresole, auch sogenannte rohe Karbolsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren,

ausgenommen: Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen usw.), die nicht mehr als 1 Hundertteil Kresol enthalten.

Oxalsaure Salze.

Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigtes und verdünntes,

ausgenommen: 1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen, die nicht mehr als 3 Hundertteile Phenol enthalten,

2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsionen, die nicht mehr als 10 Hundertteile Phenole enthalten und die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbeiten mit dem Mittel sind Hände und Gesicht zum Schutze gegen Hautschädigungen gut einzufetten sowie Schutzbrillen zu tragen".

Schwefelkohlenstoff.

Tabakextrakt, der nicht mehr als 10 Hundertteile Nikotin enthält.

Zinksalze.

Anlage II
(Zu § 8 Abs. 2 vorstehender Polizeiverordnung)

.....
(Name der ausstellenden Behörde)

Nr. .....

Erlaubnisschein
zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln

Herr, Frau, Frl., Firma*) .....
(Name, Stand oder Firmenbezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer)

beabsichtigt:

1. *) ....
2. *) ....
3. *) ....
(Menge) (Name des giftigen Pflanzenschutzmittels)

zu erwerben, um damit

1. *) .....
2. *) .....
3. *) .....
(Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung welcher Pflanzenschädlinge oder welcher Pflanzenkrankheit)

Hiergegen bestehen nach Prüfung keine Bedenken.

Dieser Schein wird 14 Tage nach der Ausstellung ungültig*).

Dieser Schein hat Gültigkeit bis .....*).

....., den ..... 19.....

.....
(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

.....
(Namensunterschrift, Stempel)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Abgabebuch
für giftige Pflanzenschutzmittel
der Abteilungen 1 und 2

Anlage III
(Zu § 9 vorstehender Polizeiverordnung)

Tag der Abgabe	Name des Pflanzenschutzmittels	Menge	Name des Empfängers	Wohnort (Wohnung)	Bemerkungen (z. B. Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer; Versand durch die Post, Bahn usw.)

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Beförderung von Vieh in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 13. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Beförderung von Vieh vom 7. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 621) in der Fassung der Verordnung vom 15. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 202) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Treibe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über den Kohlenzehnten im Lande Sachsen vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 267) muß es im § 2 Abs. 2 Zeile 2 statt „nur insoweit fördern" richtig heißen: „nur insoweit fordern".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1940	Nr. 30

355 Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen	355
12. 2. 40	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten	355
14. 2. 40	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO)	357
15. 2. 40	Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Ostmark	362

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen. Vom 11. Februar 1940.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 197 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 12. Februar 1940.

Um den Einsatz der in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke zur Sicherung der Volksernährung zu gewährleisten, verordne ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125), was folgt:

§ 1

(1) Alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind und am 1. September 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit gestanden haben, werden öffentlich bewirtschaftet. Dies gilt auch für solche Betriebe und Grundstücke, die vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums beschlagnahmt sind. Zu den forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken gehören nicht solche forstwirtschaftlich genutzten Betriebe und Grundstücke, über die der Reichsforstmeister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft andere Bestimmungen treffen.

(2) Der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen auch das Zubehör und die Früchte sowie alle dem Betrieb oder Grundstück dienenden oder zugehörigen Rechte, Forderungen, Beteiligungen und Interessen aller Art.

§ 2

Zur Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung bestellt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Generalverwalter. Dieser ist an seine Weisungen gebunden.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisher Berechtigten das Verwaltungs- und Verfügungsrecht, soweit nicht im § 4 etwas anderes bestimmt ist. Ihre Rechte und Befugnisse werden vom Generalverwalter ausgeübt; zu einer Veräußerung von Grundstücken ist er nicht befugt.

§ 4

(1) Natürliche oder juristische Personen, die land- oder forstwirtschaftliches Vermögen (§ 1) mittelbar oder unmittelbar in Besitz oder Verwahrung haben oder verwalten, haben es auch nach der Bestellung des Generalverwalters bis zur Inbesitznahme durch ihn ordnungsmäßig zu verwalten. Dasselbe gilt für Behörden und natürliche und juristische Personen, die von einer deutschen Militärbehörde oder einer Dienststelle der Zivilverwaltung mit der Verwaltung beauftragt worden sind.

(2) Veränderungen oder Verfügungen über Erzeugnisse und Erträge des Vermögens durch die im Abs. 1 genannten Personen und Stellen sind nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zulässig. Alle darüber hinausgehenden Verfügungen, insbesondere Verfügungen über Grundstücke sowie deren Verpachtung, sind unzulässig.

§ 5

Die Bestellung des Generalverwalters ist auf seinen Antrag in das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 6

(1) Während der Dauer der öffentlichen Bewirtschaftung sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das bewirtschaftete Vermögen unzulässig. Der Zwangsvollstreckung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich. Desgleichen findet ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf Befriedigung von Gläubigern gerichtetes Verfahren nicht statt.

(2) Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprüche gegen das bewirtschaftete Vermögen zum Gegenstand haben, sind erst zulässig, wenn der Generalverwalter nach Prüfung erklärt, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

§ 7

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Generalverwalter können zur Durchführung der ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben von jedermann Auskunft verlangen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der von ihm bestimmten Stelle Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 8

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß das öffentlich zu bewirtschaftende Vermögen binnen bestimmter Frist einer von ihm bestimmten Stelle anzumelden ist.

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Generalverwalter kann die öffentliche Bewirtschaftung hinsichtlich einzelner Betriebe oder Grundstücke aufheben.

§ 10

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft,

1. wer es unternimmt, einen der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Gegenstand der Verfügungsgewalt des Generalverwalters zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die öffentliche Bewirtschaftung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Auskunft nicht, unrichtig oder unvollständig erteilt.

(2) In schweren Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Strafe Zuchthaus.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder des Generalverwalters ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 11

Das Amt von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern, die auf Grund anderer Vorschriften eingesetzt worden sind, erlischt mit der Übernahme des von ihnen verwalteten Betriebes oder Grundstückes durch den Generalverwalter.

§ 12

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen (nebst allem Zubehör) des bisherigen polnischen Staates einschließlich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art; für die Verwaltung dieses Vermögens gilt die Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ferner keine Anwendung auf das Vermögen der Gebietskörperschaften.

§ 13

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sich ergebende Zweifelsfragen im Einzelfall im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 14

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO).

Vom 14. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Rechtspflegeüberleitungsgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91), des § 29 der Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583) und des § 22 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

In Justizverwaltungsangelegenheiten werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

Anlage (S. 360)

(2) Bei Rahmengebühren setzt die Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr fest. Sie hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, die mit der Vornahme der Amtshandlung verbundene Mühewaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

§ 3

Bei der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung kann die Behörde dem Antragsteller eine Gebühr bis zur Hälfte der für die Vornahme der Amtshandlung bestimmten Gebühr — bei Rahmengebühren jedoch nicht weniger als den Mindestbetrag — auferlegen. Das gleiche gilt, wenn die Ablehnung von der übergeordneten Behörde bestätigt wird.

§ 4

(1) Für Ausfertigungen und Abschriften, die auf besonderen Antrag erteilt werden, werden Schreibgebühren erhoben.

(2) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die 28 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 25 Reichspfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. kann die Schreibgebühr im Verwaltungswege anderweit bestimmt werden. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers u. dgl.) sind in jedem Falle zu erheben.

(3) Für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, beträgt die Schreibgebühr 10 Reichspfennig je Seite, höchstens 50 Reichspfennig je Entscheidung.

(4) Für Abschriften amtlicher Bekanntmachungen, die anderen Tageszeitungen als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden, kann der Oberlandesgerichtspräsident die Schreibgebühren abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 regeln.

(5) Der Behördenvorstand kann vom Ansatz der Schreibgebühren absehen, wenn die Ausfertigung oder Abschrift für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im Gemeinschaftsinteresse liegt.

§ 5

(1) Als Auslagen sind ferner zu erstatten:

1. Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernsprechgebühren;
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen;

3. Zeugen- und Sachverständigengebühren einschließlich der Postgebühren für die Ladung;
4. die an andere Behörden oder Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
5. die durch die Vornahme einer Amtshandlung erwachsenden besonderen Reisekosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Räumen;
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn eine Gebühr für die Amtshandlung nicht zum Ansatz kommt.

(3) Postsendungen sind nach Maßgabe der hierüber erlassenen Verwaltungsvorschriften als gebührenpflichtige Dienstsache zu behandeln.

§ 6

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:

1. derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. derjenige, der die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
3. derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

(1) Die Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Behörde kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Sie kann die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen.

(3) Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlaß der Amtshandlung eingereicht sind, können zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit erwachsenen Kosten bezahlt sind.

§ 8

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit: das Reich, die Länder, die Reichsgaue, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei samt ihren Gliederungen sowie die nach den Haushaltsplänen des Reichs, der Länder und der Reichsgaue für Rechnung des Reichs, eines Landes oder eines Reichsgaues verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Die sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften, durch die für bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Personengruppen Gebühren- oder Kostenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren.

§ 9

Weder Gebühren noch Auslagen — ausgenommen Schreibgebühren nach § 4 — werden erhoben

1. für Amtshandlungen, die durch Anzeigen, Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung veranlaßt werden;
2. in Gnadensachen;
3. in Strafregisterangelegenheiten;
4. in Verfahren über Entschädigungsanträge der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, über Anträge auf Entschädigung für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft sowie über Anträge auf Entschädigung für sonstige Nachteile, die einem Beschuldigten ohne sein Verschulden aus einem Strafverfahren erwachsen sind;
5. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren.

§ 10

In welchen Fällen und in welcher Höhe die Kosten der Vollstreckung von Strafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erstatten sind, wird im Verwaltungswege bestimmt.

§ 11

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 12

Die Behörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

§ 13

Über Beschwerden gegen die Festsetzung und den Ansatz der Kosten entscheidet die Aufsichtsbehörde gebührenfrei.

§ 14

Für die Verjährung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Rückzahlung zuviel gezahlter Kosten gilt § 16 der Kostenordnung entsprechend.

§ 15

Gebühren und Auslagen können durch Verwendung von Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Es bleibt vorbehalten, im Verwaltungswege für bestimmte Fälle die Verwendung von Marken vorzuschreiben.

Artikel II

Schlußbestimmungen. Außerkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

§ 17

(1) Die bereits bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften über Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorschriften über Gebühren für Justizverwaltungsentscheidungen in familienrechtlichen Angelegenheiten, siehe § 12 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923), Nr. 9 Abs. 5 c und Abs. 6 der Verordnung vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738) und § 12 der Verordnung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417);
2. die Vorschriften über patentamtliche Gebühren, siehe Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142); § 34 der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219) und § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialbl. S. 502);
3. die Vorschriften über Gebühren für ministerielle Genehmigungen nach dem Aktiengesetz, siehe § 37 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026);
4. die Vorschriften über die Gebühr für die Genehmigung der bäuerlichen Hofsatzung, siehe § 10 Abs. 5, 7 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069);
5. die Vorschriften über Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, siehe Verordnung vom 28. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
6. die Vorschriften über Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent, siehe Verordnung vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 57);
7. die Vorschriften über Gebühren in Hinterlegungssachen, siehe §§ 24 bis 26 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285);
8. die Vorschriften über Gebühren für die Zulassung zu den juristischen Staatsprüfungen, siehe §§ 15 und 56 Abs. 3 der Justizausbildungsordnung vom 4. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 6);
9. die Vorschriften über Gebühren für die Beitreibung von Justizverwaltungsabgaben, siehe §§ 11 bis 18 der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298);
10. die Vorschriften über Gebühren für ministerielle Geschäfte in fideikommißrechtlichen Angelegenheiten, siehe § 62 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509);
11. § 24 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191).

(2) Unberührt bleibt auch die Ermächtigung des Reichsministers der Justiz, in Auslieferungsangelegenheiten Gebühren für die Tätigkeit der Gerichtsbehörden zu bestimmen, siehe § 53 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 239).

(3) § 2 Abs. 2, §§ 4, 6, 8, 11, 13, 14 der Verordnung gelten auch für die im Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 9 und 11 genannten Angelegenheiten.

§ 18

(1) Die nicht reichsrechtlichen Vorschriften über Gebühren für Amtshandlungen der Justizverwaltung und für sonstige in den Bereich dieser Verordnung fallende Angelegenheiten treten außer Kraft.

(2) In der Ostmark treten auch die Vorschriften der Verordnung über Gerichtsgebühren und sonstige Justizkosten im Lande Österreich vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583), die sich auf Justizverwaltungsabgaben beziehen, insbesondere ihr § 3 Abs. 2 (Gebühren für Überbeglaubigungen), außer Kraft. Jedoch gilt für die Beitreibung von Justizverwaltungsabgaben in der Ostmark bis auf weiteres § 18 der genannten Verordnung weiter.

(3) Im Reichsgau Sudetenland treten auch die Vorschriften über die Entrichtung einer Abgabe für die Ernennung zum Konkursmasse- oder Ausgleichsverwalter (Artikel XIII des Gesetzes vom 27. März 1931, SdGuV. Nr. 64, und Regierungsverordnung vom 17. November 1932, SdGuV. Nr. 171) außer Kraft.

§ 19

In Kraft bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebühren für Schiedsmänner, Friedensrichter, Ortsgerichte, Schätzungsämter und ähnliche Stellen im Bereich der Justizverwaltung.

§ 20

§ 8 der Mecklenburgischen Verordnungen zur Ausführung der Zivilprozeßordnung vom 9. April 1899 (Regierungsbl. für Mecklenburg-Schwerin S. 263, Mecklenburg-Strelitzscher Off. Anz. S. 271) wird aufgehoben.

§ 21

(1) In Angelegenheiten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind, bestimmen sich die Kosten weiterhin nach den bisherigen Vorschriften. Die Aufhebung der Abgabe für die Ernennung zum Konkursmasse- oder Ausgleichsverwalter (§ 18 Abs. 3) erstreckt sich auch auf anhängige Verfahren, soweit die Abgabe nicht bereits entrichtet ist.

(2) Soweit die Justizbehörden in Auslandsnachlaßsachen noch zur Aushändigung von Wertgegenständen zuständig sind, bleiben die landesrechtlichen Gebührenvorschriften in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anlage

(Zu § 2 Abs. 1 der vorstehenden Verordnung)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	**Beglaubigungen**	
	a) von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr	
	aa) auf Urkunden, die keine rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten, z. B. Patentschriften, Handelsregisterauszügen, Ernennungsurkunden u. dgl.	2 bis 20 *RM*
	bb) auf sonstigen Urkunden	die gleiche Gebühr, die nach den am Sitz der Behörde geltenden Vorschriften für die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift zu erheben ist
	Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist;	
	b) von Abschriften und Auszügen, jedoch nur wenn die Beglaubigung beantragt ist	0,20 *RM*
	— bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind	0,30 *RM* für jede angefangene Seite, mindestens 2 *RM*
	Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (§ 4) hinzu.	
	Der Behördenvorstand kann von dem Ansatz der Gebühr zu Buchst. b absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im Gemeinschaftsinteresse liegt.	
2	**Bescheinigungen, Zeugnisse u. dgl. (außer Beglaubigungen)**	
	a) Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern	1 bis 10 *RM*
	b) Bescheinigungen über die Beurkundungsbefugnis eines Justizbeamten, die zum Gebrauch einer Urkunde im Ausland verlangt werden — Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Beglaubigungsgebühr nach Nr. 1 Buchst. a zum Ansatz kommt —	1 bis 10 *RM*
	c) Zeugnisse über das im Reich oder in den Ländern geltende Recht	2 bis 500 *RM*
	d) Bescheinigungen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten und Büchern des vormaligen Preußischen Heroldsamtes	2 bis 100 *RM*
	Der Behördenvorstand kann vom Ansatz der Gebühren absehen, wenn die Bescheinigung oder das Zeugnis für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im Gemeinschaftsinteresse liegt.	
3	**Einsicht oder Durchsicht von Akten und Büchern**	
	a) Die Einsicht oder Durchsicht ist — abgesehen von den Fällen zu Buchst. b bis d — gebührenfrei.	
	b) Wird die Vorlegung verlangt, nachdem fünf Jahre seit Schluß des Jahres vergangen sind, in dem die Akten weggelegt oder die Bücher geschlossen sind, so werden erhoben	0,50 *RM* je Band, mindestens 1 *RM*
	c) Für die Einsicht in die Akten und Bücher des vormaligen Preußischen Heroldsamtes werden erhoben	2 bis 10 *RM*
	d) Für die Durchsicht der bei dem Gericht verwahrten Kirchenbücher und der vor dem Jahre 1875 entstandenen, bei den Gerichten verwahrten Personenstandsregister werden die Gebühren im Verwaltungswege bestimmt. Bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen bleiben die bisherigen Anordnungen maßgebend.	
	Der Behördenvorstand kann vom Ansatz der Gebühren zu Buchst. b und c absehen, wenn die Vorlegung der Akten oder Bücher für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im Gemeinschaftsinteresse liegt.	

Nr.	Gegenstand	Gebühren
4	**Familienstiftungen**	
	a) Genehmigung und Beaufsichtigung von Familienstiftungen, soweit nicht die Gerichte zuständig sind	die gleiche Gebühr, die für die gerichtliche Genehmigung oder Beaufsichtigung nach § 109 der Kostenordnung zu erheben ist
	b) Aufhebung einer Familienstiftung	5 bis 1 000 RM
5	**Feststellungserklärung**	
	nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Veräußerung von Nießbrauchsrechten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1468)	2 bis 100 RM
6	**Genehmigungen, Erlaubniserteilungen u. dgl.,**	
	die dem Justizminister zustehen oder von ihm auf andere Stellen übertragen sind in Fällen, die nicht anderweit geregelt sind	2 bis 5 000 RM
7	**Rechtshilfe**	
	I. in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
	a) Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland	2 bis 100 RM
	b) Erledigung von Zustellungsanträgen in ausländischen Rechtsangelegenheiten	2 bis 50 RM
	c) Erledigung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Rechtsangelegenheiten	5 bis 500 RM
	Die Gebühren zu Buchst. b und c werden auch dann erhoben, wenn die Zustellung oder Rechtshilfehandlung wegen unbekannten Aufenthalts des Empfängers oder sonst Beteiligten oder aus ähnlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann.	
	In den Fällen zu Buchst. b und c werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Zweifelsfall der Reichsminister der Justiz. Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben unberührt.	
	II. in Strafsachen	
	Inwieweit für die Erledigung ausländischer Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen in Strafsachen Gebühren und Auslagen zu erheben sind, wird im Verwaltungswege bestimmt.	
	Wegen der Auslieferungsangelegenheiten siehe § 17 Abs. 2 dieser Verordnung.	
8	**Schuldnerverzeichnis**	
	Abschriften und Auszüge nach der Allgemeinen Verfügung vom 1. Juni 1938 (Deutsche Justiz S. 884)	0,10 RM je Eintragung, mindestens 1 RM
9	**Vereidigung**	
	Allgemeine Vereidigung von Dolmetschern	5 RM
	Die Vereidigung von Justizbeamten als Dolmetscher ist gebührenfrei.	
	Soweit eine allgemeine Vereidigung von Sachverständigen noch zulässig ist, wird die gleiche Gebühr wie für die Vereidigung von Dolmetschern erhoben.	

Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Ostmark. Vom 15. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. April 1940 an gelten in der Ostmark das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1150) und das Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 439), soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist.

(2) Soweit die Bestimmungen in der Ostmark nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die im Patentanwaltsregister beim Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, eingetragenen Patentanwälte werden mit Wirkung vom 1. April 1940 in die Liste der Patentanwälte beim Reichspatentamt übertragen.

§ 3

(1) Die Patentanwaltsprüfung nach § 43 Abs. 6 Ziffer 6 des österreichischen Patentgesetzes (BGBl. Nr. 366/1925) kann vor dem Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, noch von solchen Anwärtern abgelegt werden, die sich dazu bis zum 31. März 1940 melden und bis dahin die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt haben.

(2) Später können Anwärter aus der Ostmark nur noch nach den Bestimmungen des Patentanwaltsgesetzes zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden.

(3) Auf die praktische Tätigkeit, die nach § 4 Abs. 1 des Patentanwaltsgesetzes für die Zulassung zur Patentanwaltsprüfung gefordert wird, kann eine vorbereitende Praxis, die den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes über die Bestellung zum Patentanwalt entspricht, in dem dort vorgesehenen Maß angerechnet werden. Auf die praktische Tätigkeit beim Reichspatentamt darf eine solche Praxis jedoch nur insoweit angerechnet werden, als sie vor dem 31. März 1940 die Dauer von vier Jahren überschritten hat. Der Präsident des Reichspatentamts wird ermächtigt, von der Ableistung der Tätigkeit beim Reichspatentamt zu befreien, wenn der dafür nach der Anrechnung verbleibende Zeitraum zu kurz für eine förderliche Beschäftigung ist.

§ 4

Anwärter auf die Patentanwaltschaft, die die Patentanwaltsprüfung nach § 43 Abs. 6 Ziffer 6 des österreichischen Patentgesetzes nach dem 31. März 1940 ablegen, werden unmittelbar in die Liste der Patentanwälte beim Reichspatentamt eingetragen.

§ 5

(1) Die im Ziviltechnikerregister beim Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, eingetragenen Ziviltechniker werden auf Antrag in die Liste der Patentanwälte beim Reichspatentamt eingetragen, wenn sie

1. den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse durch Ablegung der Patentanwaltsprüfung nach § 43 Abs. 6 Ziffer 6 des österreichischen Patentgesetzes nachweisen und
2. auf ihre Befugnisse als Ziviltechniker für die Zeit nach ihrer Eintragung in die Liste der Patentanwälte verzichten.

(2) Die Meldung zur Patentanwaltsprüfung muß bis zum 31. März 1940 beim Reichspatentamt, Zweigstelle Österreich, eingehen.

(3) Ziviltechniker, die nicht nach Abs. 1 in die Liste der Patentanwälte eingetragen worden sind, behalten die Befugnis zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten in dem bisherigen Umfang.

§ 6

Anträgen auf Eintragung in das Ziviltechnikerregister nach § 43 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes, die nach dem 31. März 1940 eingehen, wird nicht mehr stattgegeben.

§ 7

(1) Der Vorstand der Patentanwaltskammer wird durch einen der im § 2 bezeichneten Patentanwälte ergänzt, der durch den Vorstand mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz bestimmt wird.

(2) Dafür unterbleibt beim nächsten Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds die im Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer vom 14. Mai 1936 vorgesehene Zuwahl eines Mitglieds.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen.

Berlin, den 15. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1940	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 40	Fünfte Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung	363
31. 1. 40	Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den eingegliederten Ostgebieten	364
12. 2. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	364
14. 2. 40	Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung	366
16. 2. 40	Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden in der Ostmark	367
17. 2. 40	Verordnung über den Handel mit Vieh in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	368
19. 2. 40	Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges	369
15. 2. 40	Bekanntmachung einer Bezeichnung als Wertpapiersammelbank	370

Fünfte Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung.

Vom 23. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2467) in Verbindung mit § 118 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) verordne ich:

§ 1

Beauftragte der NSDAP für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie für die in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile sind die Gauleiter.

§ 2

Den Beauftragten vertritt, wenn er verhindert ist, sein allgemeiner Vertreter im Parteiamt. Im übrigen hat der Beauftragte sein Amt persönlich wahrzunehmen. Er kann seine Aufgaben nicht übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

München, den 23. Januar 1940.

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Verordnung über die Einführung der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1940.

Für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern auf Grund der §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) im Hinblick auf § 15 Ziffer 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und die Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 4) folgendes verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gilt die Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 906) für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (Parteigenossenschaft und Parteigliederungen) und die ihr angeschlossenen Verbände (§§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 502).

München, den 31. Januar 1940.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Regelung der Kohlenwirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. Februar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der besonderen Vorschriften in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung:

1. das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 342) in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1447),
2. die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 21. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1449) in der Fassung der Verordnung über die Kohlenwirtschaft vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 945) / 18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 979),
3. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Siebenter Teil, Kapitel VII (Reichsgesetzbl. I S. 279),

4. das Gesetz über Änderung der kohlenwirtschaftlichen Bestimmungen vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203),
5. die Anordnung über die Aufhebung von Dienststellen der Kohlenwirtschaft vom 14. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 294 vom 15. Dezember 1939).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Steinkohlenbergwerke in den eingegliederten Ostgebieten werden dem Bezirk des Oberschlesischen Steinkohlenbergbaues zugeteilt.

§ 3

(1) Die Besitzer der Steinkohlenbergwerke in den eingegliederten Ostgebieten haben sich innerhalb einer vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Frist dem Oberschlesischen Steinkohlen-Syndikat in Gleiwitz anzuschließen.

(2) Die Verträge über den Anschluß und etwa hierdurch bedingte Änderungen des Syndikats-Gesellschaftsvertrags bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister kann für einzelne Steinkohlenbergwerke in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zulassen.

§ 5

Wird der im § 3 vorgeschriebene Anschluß nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder nicht in einer vom Reichswirtschaftsminister vorgeschriebenen Art vollzogen, so führt ihn der Reichswirtschaftsminister herbei. Hierbei regelt er die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Zusammenschlusses.

§ 6

Dem Reichswirtschaftsminister stehen gegenüber dem Oberschlesischen Steinkohlen-Syndikat Eingriffsbefugnisse zu.

§ 7

(1) Das Oberschlesische Steinkohlen-Syndikat kann die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder in den eingegliederten Ostgebieten aus den bei dem Eintritt des Mitglieds in das Syndikat laufenden Kohlenlieferungsverträgen übernehmen. Die Übernahme ist dem Vertragsgegner schriftlich mitzuteilen.

(2) Das Oberschlesische Steinkohlen-Syndikat hat die laufenden Kohlenlieferungsverträge dem Reichswirtschaftsminister anzuzeigen. Der Reichswirtschaftsminister ist berechtigt, die Übernahme oder Ablehnung dieser Verträge durch das Syndikat ganz oder teilweise anzuordnen.

(3) Soweit das Syndikat in die bestehenden Kohlenlieferungsverträge nicht eintritt, werden diese unwirksam.

§ 8

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführung entsteht, kann eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung.
Vom 14. Februar 1940.

Auf Grund des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518) und des § 154 der Reichsumlegungsordnung — RUO — vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) wird verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Reichsumlegungsordnung

§ 1

Im § 6 der Reichsumlegungsordnung fällt Abs. 3 weg.

§ 2

§ 53 Abs. 1 der Reichsumlegungsordnung erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

„Geht ein solcher Grundbesitz nach Anordnung der Umlegung und vor Ausführung des Umlegungsplanes auf einen anderen Eigentümer über, so hat dieser nur Anspruch auf Abfindung in Geld."

§ 3

§ 145 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Zustellung an den Vorsteher ist das Umlegungsverfahren beendet."

Zu 156 RUO

§ 4

Die §§ 75 bis 83 der Reichsumlegungsordnung über die Wahrung dinglicher Rechte bei Geldabfindung finden auch in Verfahren Anwendung, auf die nach § 156 Satz 3 und nach § 19 der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425) die Reichsumlegungsordnung sonst keine Anwendung findet. Dabei bleibt für die Bestimmung der Berechtigten, welche nach § 79 der Reichsumlegungsordnung die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit beanspruchen können, das Landesrecht maßgebend.

Artikel 2

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 5

(1) Die Empfänger der neuen Grundstücke, deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind, können aus besonders wichtigem Grunde vorläufig in den Besitz eingewiesen werden, ohne daß es der Anhörung der Beteiligten nach § 62 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung bedarf. Die vorläufige Besitzeinweisung kann auf Teile des Umlegungsgebiets beschränkt werden.

(2) Die Umlegungsbehörde ordnet die vorläufige Besitzeinweisung an. Die Anordnung bedarf der Genehmigung der oberen Umlegungsbehörde. Sie ist öffentlich bekanntzumachen. § 65 Abs. 5, 6 und 7 der Reichsumlegungsordnung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Eine Anfechtung der Anordnung ist nicht zulässig. Jedoch können Teilnehmer, die nach § 53 Abs. 1 und 2 der Reichsumlegungsordnung abgefunden werden, binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung die Feststellung im Spruchverfahren (§§ 90 bis 101 der Reichsumlegungsordnung) begehren, ob die Voraussetzungen für ihre Abfindung in Geld gegeben sind.

§ 6

(1) Mit dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger über. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Die Umlegungsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

(2) §§ 70 bis 72 der Reichsumlegungsordnung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Umlegungsplanes (§§ 65, 66 der Reichsumlegungsordnung).

§ 7

Vor der Anordnung ist der Umlegungsplan zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Außerdem soll jeder Beteiligte einen Auszug aus dem Umlegungsplan erhalten, der seine neuen Grundstücke nach Flächen und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung

zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten auf Antrag örtlich erläutert werden.

§ 8

Für das Verfahren nach den §§ 5 bis 7 gilt die Vertretungsbefugnis des Ehemannes nach § 112 der Reichsumlegungsordnung nicht, wenn der Ehemann abwesend ist. Der abwesende Ehemann wird durch die Ehefrau vertreten, sofern nicht ein anderer Bevollmächtigter oder Vertreter bestellt ist.

§ 9

(1) Ausgleiche, Abfindungen und Entschädigungen in Geld sind möglichst anschließend an die Anordnung nach § 5 Abs. 2 zu leisten, soweit nicht eine Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit der Rechte Dritter nach § 80 der Reichsumlegungsordnung in Frage kommt. Erhält ein Teilnehmer als Abfindung nur Geld, so findet § 82 der Reichsumlegungsordnung Anwendung.

(2) Beträge, die nach den endgültigen Festsetzungen im Umlegungsplan in anderer Höhe oder von anderen Beteiligten zu zahlen gewesen wären, sind nach Ausführung des Umlegungsplanes auszugleichen.

Artikel 3

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden in der Ostmark.

Vom 16. Februar 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Reichsgauen der Ostmark auf Grund der Agrargesetze den Agrarbehörden obliegenden Geschäfte werden in der Unterstufe von den Agrarbezirksbehörden bearbeitet.

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den Sitz und den Dienstbezirk der Agrarbezirksbehörden. Agrarbezirksbehörden können

nach Bedarf durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern neu errichtet werden.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde und der übergeordneten Behörde gilt § 3 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) entsprechend.

§ 3

Über Anträge der Beteiligten und über Streitigkeiten unter ihnen, die nach geltendem Agrarrecht im Spruchverfahren zu entscheiden sind, sowie in der Handhabung des Verwaltungsstrafrechts entscheidet in der ersten Rechtsstufe die Agrarbezirksbehörde als Spruchstelle durch Beschluß.

§ 4

In der zweiten Rechtsstufe entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle. In Verwaltungsstrafsachen ist ihre Entscheidung endgültig. Im übrigen ist gegen ihre Beschlüsse die weitere Beschwerde an die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 Reichsmark überschreitet oder wenn der Einzelfall von grundsätzlicher Bedeutung ist. Ob die weitere Beschwerde hierzu zulässig ist, entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle endgültig.

§ 5

Die Vorschriften in den §§ 98 bis 101 und § 138 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) gelten entsprechend.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Bundesgesetz, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, (BGBl. Nr. 281/1925), das Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, (BGBl. Nr. 133/1937) und die dazu erlassenen Ausführungsgesetze der ehemals österreichischen Länder außer Kraft.

§ 7

(1) Über die bei den Landesagrarsenaten am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Berufungsfälle entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle. § 4 gilt entsprechend.

(2) Über Berufungen, die beim Obersten Agrarsenat anhängig sind, entscheidet die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle. Das gleiche gilt für Berufungsfälle, die der Oberste Agrarsenat nach § 10 der Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechts im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 379) noch nicht entschieden hat.

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über den Handel mit Vieh in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 17. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1 der Verordnung über die Einführung der Verordnung über den Handel mit Vieh im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 380) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt die Verordnung über den Handel mit Vieh vom 25. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 28). Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ordnet den

Zeitpunkt an, bis zu dem nach § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 1937 eine Zulassung zu widerrufen oder die Beschränkung einer Zulassung auf bestimmte Gebietsteile auszusprechen ist; die Anordnung wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht."

Berlin, den 17. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges. Vom 19. Februar 1940.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Jagdpächter, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt sind, können die Fortdauer der von ihnen abgeschlossenen Jagdpachtverträge bis zum 31. März desjenigen Jahres verlangen, das auf das Jahr der Beendigung des Krieges folgt. Das Verlangen auf Pachtfortdauer muß gegenüber dem Verpächter spätestens einen Monat vor Pachtablauf schriftlich erklärt werden. Ist die Erklärung form- und fristgerecht abgegeben, so tritt die Pachtfortdauer kraft Gesetzes ein.

(2) Wird der Jagdpächter vor Beendigung des Krieges aus dem aktiven Wehrdienst endgültig entlassen, so endet die Pachtfortdauer (Abs. 1 Satz 1) am 31. März desjenigen Jahres, das auf das Jahr der Entlassung folgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 18 bis 21 des Reichsjagdgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Jagdpächter, die in den aktiven Wehrdienst eingestellt sind, können für die Dauer des Krieges ihr Jagdausübungsrecht ganz oder teilweise auch ohne Zustimmung des Verpächters auf einen anderen übertragen (§§ 13 und 14 des Reichsjagdgesetzes).

Artikel 3

Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 643) bestimmte Frist für die Erneuerung des Jahresjagdscheins wird während der Dauer des Krieges für aktive Wehrmachtangehörige auf sechs Monate verlängert.

Berlin, den 19. Februar 1940.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Bekanntmachung einer Bezeichnung als Wertpapiersammelbank. Vom 15. Februar 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister der

Wiener Giro- und Cassen-Verein, Aktiengesellschaft, in Wien

widerruflich als Wertpapiersammelbank bezeichnet.

Berlin, den 15. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** Postscheckkonto Berlin 96200, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1940 | Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 40	Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV)	371
17. 2. 40	Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV)	378

Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV).

Vom 17. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den sonst beteiligten Reichsministern verordnet:

I. Die medizinisch-technische Gehilfin

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 28. September 1938.

(3) Die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin umfaßt:

1. Hilfeleistungen bei ärztlichen Verrichtungen,
2. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zur Untersuchung von Menschen,
3. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zur Behandlung von Menschen unter ausschließlicher Verantwortung und in Anwesenheit eines Facharztes für Röntgenologie und Strahlenkunde,
4. Hilfeleistungen bei der Anwendung sonstiger elektrischer und anderer physikalischer Untersuchungs- und Behandlungsarten an Menschen sowie bei Vornahme von klinisch-chemischen Untersuchungen mit Ausnahme der im § 12 Abs. 3 Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Verrichtungen,
5. Mikroskopische Untersuchungen menschlicher Körperflüssigkeiten oder menschlicher Ausscheidungen zur Feststellung von Krankheiten oder Leiden unter Leitung oder Aufsicht eines Arztes.

(4) Die Berechtigungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger oder anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheitspflege werden durch die Bestimmungen des Abs. 3 Nrn. 1 und 4 nicht berührt.

§ 2

(1) Die Erlaubnis setzt voraus, daß die Antragstellerin

1. nicht Jude ist (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) und nicht von zwei volljüdischen Großeltern abstammt,
2. nicht politisch unzuverlässig ist,
3. guten Leumund besitzt,
4. die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Gehilfinnen bestanden hat.

(2) Die Erlaubnis erteilt die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Prüfung für medizinisch-technische Gehilfinnen abgelegt worden ist.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 4 und im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann von der für den Wohnsitz zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn:

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind,
2. durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung der medizinisch-technischen Gehilfin erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung ihres Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,
4. die medizinisch-technische Gehilfin den in Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Ausübung ihres Berufs erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder wenn sie die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen ist, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 4

(1) Die Ausbildung zur medizinisch-technischen Gehilfin erfolgt in staatlich anerkannten „Lehranstalten für medizinisch-technische Gehilfinnen".

(2) Die Lehranstalten werden auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde vom Reichsminister des Innern widerruflich anerkannt.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, daß

1. die Lehranstalt von einem Arzt geleitet wird,
2. auf je 12 Schülerinnen eine medizinisch-technische Assistentin als hauptamtliche Lehrkraft vorhanden ist,
3. die Lehranstalt einem geeigneten Krankenhaus angegliedert ist.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. dem Leiter der Lehranstalt die politische oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt,
2. der Leiter der Lehranstalt wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte,
3. die Lehranstalt oder das zugehörige Krankenhaus nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn kein öffentliches Bedürfnis vorliegt.

(3) Die staatliche Anerkennung kann vom Reichsminister des Innern widerrufen werden, wenn eine der in den Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen eintritt.

§ 6

(1) Die Zulassung zum Besuch der Lehranstalt erfolgt durch deren Leiter.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Bewerberin nicht politisch unzuverlässig ist.

(3) Die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, daß sie nicht Jude ist und nicht von zwei volljüdischen Großeltern abstammt. In Zweifelsfällen hat sie den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder ihrer Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden ihrer Großeltern. Ist sie verheiratet, so hat sie die gleiche Versicherung auch für ihren Ehegatten abzugeben und in Zweifelsfällen auch für diesen die entsprechenden Urkunden vorzulegen.

(4) Die Bewerberin hat nachzuweisen:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ihren guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis,
3. eine allgemeine Vorbildung nach den Vorschriften des § 26 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371),
4. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses,
5. eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in einer Familie oder in Anstalten oder Schulen,
6. die erfolgreiche Teilnahme an einem Schwesternhelferinnenkursus des Deutschen Roten Kreuzes oder eine gleichwertige Ausbildung am Krankenbett,
7. Übung in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

(5) Bewerberinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das 18. Lebensjahr voll-

enden, können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zum Besuch der Lehranstalt zugelassen werden, wenn sie das Pflichtjahr für Mädchen abgeleistet haben und der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 4 Nr. 3 und Nrn. 5 bis 7 sowie im Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle von der des Abs. 3 genehmigen. Sie kann bei Ausländern ihre Genehmigung von der Verpflichtung abhängig machen, den Beruf nicht im Reichsgebiet auszuüben.

§ 7

(1) Der Lehrgang dauert ein Jahr.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung sowie die Beherrschung von Kurzschrift und Maschinenschreiben zu vermitteln.

(3) Er ist gebührenpflichtig. Das Nähere regelt der Reichsminister des Innern.

§ 8

(1) Der Lehrgang darf nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. In ihn sind angemessene Ferien einzuschalten, deren Gesamtdauer zehn Wochen nicht überschreiten darf. Eine weitere Unterbrechung von mehr als vier Wochen ist nicht auf die Dauer des Lehrgangs anzurechnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Die für die bisher besuchte Lehranstalt zuständige höhere Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Lehranstalt genehmigen.

§ 9

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Gehilfinnen abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 10

(1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 geforderten Nachweise,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem einjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen. Die Bescheinigung ist durch den Leiter der Lehranstalt auszustellen und mit einer Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung der Bewerberin für den Beruf zu versehen,
4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit dem Verlassen der Lehranstalt.

(2) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland ersetzt werden.

§ 11

Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nur einmal, frühestens nach weiterem dreimonatigem Besuch einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen, wiederholt werden; Ausnahmen, die nur in besonderen Fällen zulässig sind, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

II. Die medizinisch-technische Assistentin

§ 12

(1) Wer berufsmäßig die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 28. September 1938.

(3) Die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin umfaßt:

1. die im § 1 Abs. 3 genannten Verrichtungen,
2. Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zur Behandlung von Menschen,
3. Hilfeleistungen bei der Anwendung von radioaktiven Stoffen oder deren Zubereitungen sowie von Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten, zur Behandlung von Menschen oder zum Zweck der Forschung an medizinischen Instituten,
4. Untersuchung menschlicher Körpergewebe,
5. Arbeiten mit Kulturen lebender Krankheitserreger,

6. sonstige medizinisch-technische Arbeiten, die durch Bestimmung des Reichsministers des Innern der medizinisch-technischen Assistentin vorbehalten werden.

§ 13

(1) Die Erlaubnis erhält, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt und die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Assistentinnen bestanden hat.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 und des § 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Die Ausbildung zur medizinisch-technischen Assistentin erfolgt in staatlich anerkannten „Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen".

(2) Die Anerkennung als Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen schließt die Anerkennung als Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen (§ 4) ein.

(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 gelten entsprechend.

§ 15

(1) Für die Zulassung zum Besuch der Lehranstalt gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 4 Nrn. 1, 3 und 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn die Bewerberin medizinisch-technische Gehilfin ist.

§ 16

(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre. Der medizinisch-technischen Gehilfin wird auf seine Dauer ein Jahr voll angerechnet.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung weltanschaulichen und berufskundlichen Unterricht und regelmäßige Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Vorschriften des § 7 Abs. 3 und des § 8 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Prüfung für medizinisch-technische Assistentinnen abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 6 Abs. 3 und Abs. 4 Nrn. 1 bis 7 geforderten Nachweise, unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 2,
2. ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1. Die Bescheinigung ist durch den Leiter der Lehranstalt auszustellen und mit einer Beurteilung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eignung der Bewerberin für den Beruf zu versehen.

(3) Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und des § 11 gelten entsprechend.

III. Übergangsbestimmungen

a) Lehranstalten

§ 18

(1) Lehranstalten für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten, die nach landesrechtlichen Vorschriften staatlich anerkannt sind, gelten als anerkannte Lehranstalten nach § 14, falls die Anerkennung für die Ausbildung von Laboratoriums- und Röntgenassistentinnen erteilt wurde und nicht zurückgenommen wird.

(2) Falls die Anerkennung nur für die Ausbildung von Laboratoriums- oder Röntgenassistentinnen erteilt wurde, so erlischt sie am 30. September 1941.

(3) Die Anerkennung der Lehranstalten für technische Assistentinnen an veterinärmedizinischen Instituten bleibt unberührt.

§ 19

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Lehrgänge der im § 18 Abs. 1 und 2 bezeichneten Lehranstalten sind mit einer Prüfung nach den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften abzuschließen.

(2) Soweit die Teilnehmerinnen ihre Überführung in einen Lehrgang beantragen, der mit einer Prüfung nach § 9 oder nach § 17 abschließt, ist dem Antrag zum Ende des laufenden Lehrgangs-Halbjahrs zu entsprechen.

(3) Bedingt eine Überführung nach Abs. 2 einen Wechsel der Lehranstalt, so ist der Teilnehmerin ein Abgangszeugnis auszustellen, das Art, Dauer und Erfolg ihrer bisherigen Ausbildung erkennen läßt.

(4) Schülerinnen, die in einen Lehrgang nach Abs. 2 aufgenommen werden, sind in ihrer weiteren

Ausbildung unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Ausbildung so zu fördern, daß sie die Prüfung nach § 9 bzw. nach § 17 möglichst nach ein- bzw. zweijähriger Gesamtausbildung ablegen können. Sie sind von den Vorschriften des § 6 Abs. 4 befreit.

§ 20

(1) Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Lehranstalten haben ihren Lehrplan den Vorschriften dieser Verordnung so anzupassen, daß ihre Schülerinnen ab 1. März 1941 die Prüfung nach § 9 und ab 1. März 1942 die Prüfung nach § 17 ablegen können.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann genehmigen, daß Prüfungen nach § 9 bzw. nach § 17 bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgehalten werden.

(3) Auf Schülerinnen der im § 18 Abs. 2 bezeichneten Lehranstalten, deren Ausbildung bis zum 30. September 1941 nicht abgeschlossen ist, finden die Vorschriften des § 19 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

§ 21

(1) Lehranstalten im Sinne des § 14 und des § 18 Abs. 1 haben bis auf weiteres nach Bedarf Ergänzungslehrgänge nach Maßgabe der Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 2 sowie Vorbereitungskurse nach Maßgabe der Vorschriften des § 26 abzuhalten.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Lehranstalten, deren Anerkennung nach § 18 Abs. 2 am 30. September 1941 erlischt, ermächtigen, im Rahmen ihrer bisherigen Ausbildungsberechtigung Lehrgänge und Kurse gemäß Abs. 1 abzuhalten. Die Ermächtigung gilt bis zum 30. September 1942.

b) Technische Assistentinnen an medizinischen Instituten

§ 22

(1) Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an medizinischen Instituten für die Fächer der Laboratoriums- und Röntgenassistentin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31, als Erlaubnis nach § 12.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Prüfung als technische Assistentin an medizinischen Instituten für die Fächer der Laboratoriums- und Röntgenassistentin nach mindestens zweijährigem Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt oder auf Grund einer gleichwertigen Ausbildung abgelegt hat, aber die staatliche Anerkennung noch nicht besitzt, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 12, sofern die Bewerberin die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt.

(3) Wer die staatliche Prüfung im Sinne des Abs. 2 nach einer kürzeren als zweijährigen Ausbildung abgelegt hat und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 erfüllt, erhält die Erlaubnis nach § 12, sofern die Bewerberin bis zum 1. Oktober 1942 den Nachweis erbringt, daß sie ein halbes Jahr erfolgreich an einer medizinischen Anstalt tätig gewesen ist, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zur Ableistung des Praktischen Halbjahrs technischer Assistentinnen an medizinischen Instituten zugelassen worden ist.

§ 23

(1) Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an medizinischen Instituten für das Fach der Laboratoriumsassistentin oder der Röntgenassistentin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach landesrechtlichen Vorschriften erteilt worden ist, gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31, als Erlaubnis nach § 12 mit der Maßgabe, daß

1. die Laboratoriumsassistentin die im § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und die im § 12 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen,
2. die Röntgenassistentin die im § 12 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 bezeichneten Verrichtungen

nicht ausüben darf.

(2) Die nach landesrechtlichen oder künftig nach vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Vorschriften erworbene staatliche Anerkennung (Erlaubnis) als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten steht der Erlaubnis im Sinne des Abs. 1 mit den für die Laboratoriumsassistentin geltenden Einschränkungen gleich, sofern die Inhaberin eine Ausbildung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 nachweist.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt, unter welchen Bedingungen — abgesehen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 — auf Grund einer in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, im Memelgebiet oder im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig genossenen Ausbildung eine Erlaubnis nach § 1 oder nach § 12 erteilt werden kann.

§ 24

(1) Die im § 23 bezeichneten Personen können die ihnen nach § 23 Abs. 1 fehlenden Berechtigungen

durch Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang (§ 21) und Ablegung einer Ergänzungsprüfung erwerben.

(2) Lehrgang und Prüfung haben sich für die Laboratoriumsassistentinnen und die im § 23 Abs. 2 bezeichneten Personen auf die Röntgenkunde zu erstrecken. Der Lehrgang dauert sechs Monate. Lehrgang und Prüfung haben sich für die Röntgenassistentinnen auf die Laboratoriumsfächer zu erstrecken. Der Lehrgang dauert neun Monate. Auf die Prüfung finden im übrigen die Vorschriften des § 17 Anwendung.

(3) Laboratoriumsassistentinnen können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 die Berechtigung zur Vornahme der im § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen durch Ablegung einer Prüfung erwerben, in der sie nachweisen, daß sie mit den Einrichtungen und Maßnahmen vertraut sind, die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten an Röntgenanlagen erforderlich sind und die darüber erlassenen Vorschriften kennen (Röntgenschutzprüfung).

(4) Berechtigungen, die den im § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen gemäß Abs. 1 bis 3 erteilt werden, erlöschen mit der Zurücknahme der im § 23 Abs. 1 bzw. 2 genannten staatlichen Anerkennung bzw. der nach § 23 Abs. 3 erteilten Erlaubnis.

§ 25

(1) Wer den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 entspricht und, ohne die staatliche Prüfung als technische Assistentin an medizinischen Instituten nach landesrechtlichen Vorschriften abgelegt zu haben, schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten tätig gewesen ist und ihn insgesamt nachweislich mindestens zwei Jahre erfolgreich ausgeübt hat, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 nach halbjährigem Besuch einer Lehranstalt nach § 4 zur Prüfung nach § 9 zugelassen werden.

(2) Wer den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht und nachweislich weitere zwei Jahre im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten erfolgreich tätig gewesen ist, kann bis zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt nach Bestehen der Röntgenschutzprüfung (§ 24 Abs. 3) die Erlaubnis nach § 1 ohne Besuch einer Lehranstalt nach § 4 erhalten.

(3) Wer den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht und nachweislich weitere sechs Jahre im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten als Laboratoriums- oder Röntgenassistentin erfolgreich tätig gewesen ist, kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des § 12 Abs. 1 die Erlaubnis nach § 12 mit den Einschränkungen nach § 23 Abs. 1 erhalten. Jedoch hat zuvor

1. die Laboratoriumsassistentin in einer Prüfung nachzuweisen, daß sie mit den Einrichtungen und Maßnahmen vertraut ist, die zur Verhütung der Verschleppung von Krankheitskeimen und zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Verrichtungen nach § 12 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 erforderlich sind, und daß sie die darüber erlassenen Vorschriften kennt (Laboratoriumsschutzprüfung),
2. die Röntgenassistentin in einer Prüfung nachzuweisen, daß sie mit den Einrichtungen und Maßnahmen vertraut ist, die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten bei Verrichtungen nach § 12 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erforderlich sind, und daß sie die darüber erlassenen Vorschriften kennt (Strahlenschutzprüfung).

(4) Wer den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht und nachweislich weitere sechs Jahre im Beruf einer technischen Assistentin an medizinischen Instituten als Laboratoriums- und Röntgenassistentin an medizinischen Instituten erfolgreich tätig gewesen ist, kann bis zu dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt die Erlaubnis nach § 12 ohne die Einschränkungen nach § 23 nach Ablegung der Laboratoriums- und der Strahlenschutzprüfung (Abs. 3) erhalten.

(5) Anrechnungsfähig ist außer der nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeleisteten nur die Berufstätigkeit, welche im Falle des Abs. 1 in den letzten vier, im Falle des Abs. 2 in den letzten acht, in den Fällen des Abs. 3 oder 4 in den letzten zwölf Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeleistet ist, es sei denn, daß zur Vermeidung offensichtlicher Härten ein Abweichen hiervon geboten erscheint.

§ 26

(1) Die Zulassung zur Röntgenschutzprüfung (§ 24 Abs. 3), zur Laboratoriums- und zur Strahlenschutzprüfung (§ 25 Abs. 3) setzt den Besuch je eines einwöchigen Vorbereitungskurses (§ 21) voraus.

(2) Der Unterricht in den Kursen hat die im § 24 Abs. 3 bzw. im § 25 Abs. 3 bezeichneten Kenntnisse zu vermitteln; die Prüfung hat sich auf die

Feststellung dieser Kenntnisse zu beschränken. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3, des § 10 Abs. 2 und des § 11 entsprechend.

IV. Schutz- und Strafbestimmungen

§ 27

(1) Die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Gehilfin" darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 1 erhalten hat.

(2) Die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Assistentin" darf nur führen, wer die Erlaubnis nach § 12 erhalten hat oder nach den Vorschriften des § 22 Abs. 1 oder des § 23 Abs. 1 und 2 als Inhaber der Erlaubnis gilt.

(3) Berufsabzeichen von medizinisch-technischen Gehilfinnen und von medizinisch-technischen Assistentinnen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern. Sie dürfen nur von medizinisch-technischen Gehilfinnen bzw. medizinisch-technischen Assistentinnen getragen werden. Die vom Reichsminister des Innern genehmigten Abzeichen werden im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntgegeben.

§ 28

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung „Medizinisch-technische Gehilfin" oder „Medizinisch-technische Assistentin" führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132 a des Strafgesetzbuchs bestraft, wer unbefugt ein Berufsabzeichen für medizinisch-technische Gehilfinnen oder für medizinisch-technische Assistentinnen trägt, das vom Reichsminister des Innern genehmigt ist oder das einem solchen zum Verwechseln ähnlich ist.

§ 29

(1) Wer ohne die Erlaubnis nach § 1 oder nach § 12 oder entgegen den Vorschriften des § 23 Verrichtungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die Erlaubnis nach § 12 oder entgegen den Vorschriften des § 23 Verrichtungen nach § 12 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 beruflich ausübt.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten und Personen, die sich in der Vorbereitung auf einen dieser Berufe befinden, ebenso nicht für wissenschaftliche Arbeiter mit naturwissenschaftlicher Hochschulbildung.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen auch anderen Personen in einem von ihr zu bestimmenden Umfang die Erlaubnis zur Ausübung von Verrichtungen nach § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 oder nach § 12 Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 erteilen.

§ 30

(1) Eine medizinisch-technische Gehilfin oder eine medizinisch-technische Assistentin, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der medizinisch-technischen Gehilfin und der medizinisch-technischen Assistentin stehen Personen gleich, die in der Vorbereitung auf einen dieser Berufe stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter das Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 31

(1) Juden dürfen die Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin oder einer medizinisch-technischen Assistentin nur in jüdischen Anstalten und bei solchen Juden berufsmäßig ausüben, die eine Genehmigung nach § 2 der Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 969) bzw. nach § 3 der Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 47) erhalten haben.

(2) Juden sind die im § 12 Abs. 3 Nrn. 5 und 6 bezeichneten Arbeiten verboten.

(3) Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 28 und 29 auf Juden keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen

§ 32

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfen und medizinisch-technischer Assistenten sinngemäß Anwendung.

§ 33

Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen, Bayern, Sachsen, im Sudetengau, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Gebiet des bisherigen Regierungsbezirks Marienwerder (in Berlin der Polizeipräsident)	der Regierungspräsident,
in den Reichsgauen der Ostmark und in Hamburg	der Reichsstatthalter,
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland,
und im übrigen	die oberste Landesbehörde.

§ 34

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung technischer Assistentinnen an medizinischen Instituten treten mit dem gleichen Tage außer Kraft, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 12 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1 und 2 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 17. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV).

Vom 17. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird zur Ausführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) — im folgenden Erste Verordnung genannt — verordnet:

Zu § 1 Erste MGAV

§ 1

Die Erlaubnis wird nach Muster Anlage A erteilt.

Anlage A (S. 382)

Zu § 2 Erste MGAV

§ 2

(1) Einer nochmaligen Feststellung, daß die Bewerberin nicht politisch unzuverlässig ist, bedarf es nicht, wenn diese vor Eintritt in die Lehranstalt nach § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung mit befriedigendem Ergebnis getroffen worden ist und Zweifel an ihrer weiteren Gültigkeit seither nicht bekanntgeworden sind.

(2) Das Einvernehmen mit der vom Stellvertreter des Führers bezeichneten Dienststelle braucht nicht erneut herbeigeführt zu werden, wenn es nach § 6 Abs. 6 der Ersten Verordnung hergestellt wurde und Zweifel an der charakterlichen Eignung der Bewerberin für den Beruf seither nicht bekanntgeworden sind.

§ 3

Zu § 4 Erste MGAV

(1) Die Lehranstalt muß über die Räume, Einrichtungen und Lehrkräfte verfügen, die erforderlich sind, den Lehrplan (§ 5 Abs. 2 dieser Verordnung) unter Zuhilfenahme des Untersuchungsmaterials und der Einrichtungen der zugehörigen Krankenanstalt in der vorgesehenen Zeit einwandfrei durchzuführen.

(2) Die Ausbildung in der Röntgenkunde muß an Röntgeneinrichtungen erfolgen, die dem Stande der Technik entsprechen. Sie sind so einzurichten, auszustatten, zu erhalten und zu betreiben, daß die an ihnen beschäftigten Personen gegen Unfälle und Gesundheitsschädigungen geschützt sind. Die Lehranstalt

muß im Besitz einer nicht mehr als drei Jahre zurückliegenden Bescheinigung eines von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege benannten Röntgensachverständigen sein, in der dieser auf Grund einer Besichtigung und Besprechung an Ort und Stelle bescheinigt, daß an den Röntgeneinrichtungen der Lehranstalt keine Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Röntgenanlagen und von den gültigen Unfallverhütungsvorschriften bestehen.

(3) Die Lehrkräfte müssen deutschen oder artverwandten Blutes sein. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Medizinisch-technische Assistentinnen (§ 12 der Ersten Verordnung) können als Lehrkräfte nur bestellt werden, wenn sie sich in ihrem Beruf bereits mindestens fünf Jahre hindurch hervorragend bewährt haben.

(4) Der Leiter der Lehranstalt ist verpflichtet, selbst Unterricht mindestens in dem Umfang zu erteilen, daß er ein eigenes Urteil über die Leistungen und die sonstige Eignung jeder Schülerin gewinnt.

(5) Die Krankenanstalt muß die Gewähr bieten, daß die Schülerinnen der Lehranstalt einen nachhaltigen Eindruck von den wichtigsten Krankheitsbildern erhalten und in ihrer praktischen Ausbildung in der Röntgenkunde an Kranken und Verletzten zu arbeiten sowie Untersuchungsmaterial in dem im Lehrplan vorgesehenen Umfang vom Kranken selbst zu entnehmen und bei sonstiger Entnahme Hilfe zu leisten lernen.

(6) Die höhere Verwaltungsbehörde kann genehmigen, daß eine Lehranstalt mehreren geeigneten Krankenanstalten angegliedert wird.

(7) Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt nach der Einrichtung der Anstalt und im Benehmen mit dem zuständigen Landesarbeitsamt nach dem jeweiligen öffentlichen Bedürfnis die Höchstzahl der auszubildenden Schülerinnen.

Zu § 6 Erste MSAV

§ 4

(1) Zur Feststellung, daß die Bewerberin nicht politisch unzuverlässig ist, kann der Leiter der Lehranstalt die Vermittlung der für den Wohnsitz der Bewerberin zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erbitten. Diese hat dem begründeten Antrage stattzugeben.

(2) Untere Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(3) Der Vorschrift des § 6 Abs. 4 Nr. 5 der Ersten Verordnung ist durch die Ableistung des Pflichtjahrs für Mädchen genügt.

(4) Zu § 6 Abs. 4 Nr. 7 der Ersten Verordnung soll die Bewerberin nachweisen, daß sie ein einfaches Diktat von 200 Silben in fünf Minuten aufnehmen und in 45 Minuten auf die Schreibmaschine übertragen kann.

(5) Die Vorschriften des § 6 Abs. 4 Nrn. 5 bis 7 der Ersten Verordnung gelten nicht für Personen, die vor dem 1. Oktober 1940 die Ausbildung in einer Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen begonnen haben.

§ 5

Zu § 7 Erste MSAV

(1) Die Ausbildung ist vorwiegend eine praktische.

(2) Dem Unterricht ist der vom Reichsminister des Innern vorgeschriebene Lehrplan sowie nach dessen Erscheinen das in seinem Auftrag herauszugebende Lehrbuch für medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Assistentinnen — Teil I — zugrunde zu legen.

§ 6

Zu § 8 Erste MSAV

Jedes vorzeitige Ausscheiden einer Schülerin aus der Lehranstalt hat deren Leiter unter Angabe der Gründe der höheren Verwaltungsbehörde zu melden.

§ 7

Zu § 9 Erste MSAV

(1) Die Prüfung regelt sich nach der vom Reichsminister des Innern erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem medizinischen Sachbearbeiter der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde oder seinem Vertreter als Vorsitzenden, dem Leiter der Lehranstalt oder seinem Vertreter, einer als hauptamtliche Lehrkraft tätigen medizinisch-technischen Assistentin und einem für jedes Prüfungsfach vom Vorsitzenden aus den Lehrkräften der Anstalt besonders benannten Prüfer. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses kann für mehrere Prüfungsfächer als Prüfer benannt werden; stofflich zusammengehörende Gebiete sind möglichst in die Hand eines Prüfers zu legen.

(3) Als Prüfer für das Fach „Strahlen- und Hochspannungsschutz" ist nur eine Person zu benennen, die an einem Strahlenschutzkursus der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege teilgenommen hat.

§ 8

Zu § 11 Erste MSAV

(1) Der weitere Besuch einer Lehranstalt soll in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die nicht bestandene Prüfung abgeleistet werden.

(2) In begründeten Fällen ist eine Unterbrechung bis zu einem Jahre zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu § 12 Erste MGAV

§ 9

Die Erlaubnis wird nach Muster Anlage B erteilt.

Anlage B (S. 383)

Zu den §§ 14, 15 Erste MGAV

§ 10

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung gelten entsprechend.

Zu § 16 Erste MGAV

§ 11

(1) Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und des § 6 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(2) Dem Unterricht ist der vom Reichsminister des Innern vorgeschriebene Lehrplan sowie nach dessen Erscheinen das in seinem Auftrag herauszugebende amtliche Lehrbuch für medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Assistentinnen — Teil II — zugrunde zu legen.

(3) Zur Ausbildung in Hilfeleistungen bei der Anwendung von radioaktiven Stoffen oder deren Zubereitungen sowie von Gegenständen, die radioaktive Stoffe enthalten, dürfen nur die dazu bestimmten Geräte ohne radioaktiven Inhalt verwendet werden.

Zu § 17 Erste MGAV

§ 12

(1) Die Prüfung regelt sich nach der vom Reichsminister des Innern erlassenen Prüfungsordnung.

(2) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(3) Als Prüfer in der Röntgendosimetrie und Strahlenkunde ist nur eine Person zu benennen, die an einem Strahlenschutzkursus der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege teilgenommen hat.

Zu den §§ 18 bis 26 Erste MGAV

§ 13

Bei der Durchführung der Übergangsbestimmungen der Ersten Verordnung ist in Zweifelsfällen die Fachschaft Technische Assistentinnen (Berlin NW 7, Unter den Linden 40) zu hören, die ihre Stellungnahme dem Reichsminister des Innern abschriftlich zur Kenntnis bringt.

Zu § 18 Erste MGAV

§ 14

(1) Die Lehranstalten nach § 18 Abs. 1 der Ersten Verordnung müssen sich zur Vermeidung des Widerrufs ihrer Anerkennung bis längstens 1. April 1941 den aus § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 der Ersten Verordnung sowie aus § 3 dieser Verordnung sich ergebenden Anforderungen anpassen.

(2) Im Falle des § 18 Abs. 2 der Ersten Verordnung wird eine Entschädigung für personelle und wirtschaftliche Nachteile nicht gewährt.

§ 15

Zu § 19 Abs. 1 Erste MGAV

Wer nach den bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Prüfung als technische Assistentin an medizinischen Instituten ablegt, erhält nach Ableistung des danach vorgeschriebenen Praktischen Halbjahrs die Erlaubnis nach § 12 nach Maßgabe der Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 bzw. des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung.

§ 16

Zu § 22 Erste MGAV

Im Falle des § 22 Abs. 2 der Ersten Verordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage C, im Falle des Abs. 3 nach Muster Anlage D erteilt.

Anlagen C und D (S. 384/385)

§ 17

Zu § 23 Abs. 2 Erste MGAV

Der Nachweis einer Ausbildung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 der Ersten Verordnung entfällt für die Inhaberinnen einer staatlichen Anerkennung als technische Assistentin an veterinärmedizinischen Instituten, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. Oktober 1940 begonnen haben.

§ 18

Zu § 24 Erste MGAV

(1) Im Falle des § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung wird ein Ausweis nach Muster Anlage E erteilt.

Anlage E (S. 386)

(2) Im Falle des § 24 Abs. 3 der Ersten Verordnung wird ein Ausweis nach Muster Anlage F erteilt.

Anlage F (S. 387)

§ 19

Zu § 25 Erste MGAV

(1) Im Falle des § 25 Abs. 2 der Ersten Verordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage G erteilt.

Anlage G (S. 388)

(2) Im Falle des § 25 Abs. 3 der Ersten Verordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage H erteilt.

Anlage H (S. 389)

(3) Im Falle des § 25 Abs. 4 der Ersten Verordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage J erteilt.

Anlage J (S. 390)

(4) Bei Krankenschwestern und Krankenpflegern (§ 16 Abs. 1 der Krankenpflegeverordnung vom 28. September 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1310) und bei Säuglings- und Kinderschwestern (§ 17 Abs. 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung vom 15. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2239) gilt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufs, der Nachweis der Tätigkeit im Beruf einer technischen Assistentin an

medizinischen Instituten als erbracht, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie die anrechnungsfähige Zeit hindurch vorwiegend eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Zu § 26 Erste MGAV

§ 20

(1) Die Zulassung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Die Zulassung auf Grund des § 25 Abs. 4 der Ersten Verordnung setzt voraus, daß die Bewerberin während des größeren Teils der nach § 25 Abs. 5 der Ersten Verordnung anrechnungsfähigen Dauer ihrer Berufstätigkeit in erheblichem Umfang sowohl mit Röntgen- wie mit Laboratoriumsarbeiten oder, wenn sie während des größeren Teils dieser Zeit nur in einem dieser Fächer tätig war, während der letzten vier Jahre vor der Zulassung mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend in dem anderen Fach beschäftigt war.

(3) Die Prüfungen regeln sich nach der vom Reichsminister des Innern erlassenen Prüfungsordnung.

§ 21

Zu § 29 Abs. 4 Erste MGAV

Die Vorschriften des § 13 dieser Verordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fachschaft Technische Assistentinnen in jedem Fall zu hören ist.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 treten am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage A

(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin

Die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen .....

..... in .....

die staatliche Prüfung

mit dem Gesamtergebnis .....

bestanden.

Ihr wird auf Grund des § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin erteilt.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Gehilfin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....

(Unterschrift)

Anlage B

(Zu § 9 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin

Die ..../

geboren am ..... 19..... in ...../

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen .....

..... in .....

die staatliche Prüfung

mit dem Gesamtergebnis .....

bestanden.

Ihr wird auf Grund des § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin erteilt.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Assistentin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Anlage C

(Zu § 16 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin

Die .....,

geboren am ..... 19 .. in .....,

hat am ..... 19 .. vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Lehranstalt für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten .....

..... in .....

die staatliche Prüfung
für das Fach der Röntgen- und Laboratoriumsassistentin

mit dem Gesamtergebnis .....

bestanden.

Ihr wird auf Grund des §22 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin erteilt.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Assistentin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19 .....

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift)

Anlage D

(Zu § 16 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin

Die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Lehranstalt für technische Assistentinnen an medizinischen Instituten .....

..... in .....

die staatliche Prüfung
für das Fach der Röntgen- und Laboratoriumsassistentin

mit dem Gesamtergebnis .....

bestanden.

Sie hat weiter nachgewiesen, daß sie ein halbes Jahr erfolgreich an einer medizinischen Anstalt tätig gewesen ist, die vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zur Ableistung des Praktischen Halbjahrs technischer Assistentinnen an medizinischen Instituten zugelassen worden ist. Ihr wird auf Grund des § 22 Abs. 3 der obengenannten Verordnung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin erteilt.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Assistentin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Anlage E

(Zu § 18 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

Die Medizinisch-technische Assistentin*) .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen .....

..... in .....

die Ergänzungsprüfung
in der Röntgenkunde — in den Laboratoriumsfächern)**

nach § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371)

mit dem Gesamtergebnis _____

bestanden.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, die im

$$\frac{\text{§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und im § 12 Abs. 3 Nrn. 2 und 3}}{\text{§ 12 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6}}\text{*)}$$

der obengenannten Verordnung bezeichneten Tätigkeiten berufsmäßig auszuüben.

Die Berechtigung erlischt mit der Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Technische Assistentin an medizinischen Instituten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

*) Im Sinne des § 23 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371).

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage F

(Zu § 18 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

Die Medizinisch-technische Assistentin*) .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen .....

..... in .....

die Röntgenschutzprüfung

bestanden.

Sie erhält hiermit auf Grund des § 24 Abs. 3 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Berechtigung, die im § 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten berufsmäßig auszuüben.

Die Berechtigung erlischt mit der Zurücknahme der staatlichen Anerkennung als Technische Assistentin an medizinischen Instituten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

*) Im Sinne des § 23 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371).

Anlage G

(Zu § 19 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin

Die ....., geboren am ..... 19..... in ....., hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Gehilfinnen ..... in .....

die Röntgenschutzprüfung

bestanden.

Ihr wird auf Grund des § 25 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Gehilfin erteilt.

Sie erhält damit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Gehilfin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Anlage H
(Zu § 19 Abs. 2 vorstehender Verordnung

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin

Die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen .....

..... in .....

die Laboratoriumsschutzprüfung
Strahlenschutzprüfung *)

bestanden.

Ihr wird auf Grund des § 25 Abs. 3 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin mit der Maßgabe erteilt, daß sie die im

§ 1 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und im § 12 Abs. 3 Nrn. 2 und 3
§ 12 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6 *)

der obengenannten Verordnung bezeichneten Verrichtungen nicht ausüben darf.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Assistentin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage J

(Zu § 19 Abs. 3 vorstehender Verordnung)

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin

Die .....,

geboren am ..... 19..... in .....,

hat am ..... 19..... vor dem Prüfungsausschuß der Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen .....

..... in .....

die Laboratoriums- und die Strahlenschutzprüfung

bestanden.

Ihr wird auf Grund des § 25 Abs. 4 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit einer medizinisch-technischen Assistentin erteilt.

Sie erhält hiermit die Berechtigung, sich als „Medizinisch-technische Assistentin" zu bezeichnen.

Die Zurücknahme der Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der obengenannten Verordnung bleibt vorbehalten.

....., den ..... 19.....

Dienststempel

.....
(Unterschrift)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1940	Nr. 33

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 40	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs**	391
12. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung und der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren in den eingegliederten Ostgebieten	393
15. 2. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	394
16. 2. 40	Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz	394
19. 2. 40	Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	395
20. 2. 40	Verordnung über das Inkrafttreten preußischer Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	398
19. 2. 40	Berichtigung	398

Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs*)
Vom 21. Februar 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abschnitt I
Anteile der Länder am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer

§ 1

(1) Vom 1. Oktober 1939 ab werden die Anteile der Länder nach dem Finanzausgleichsgesetz am Jahresaufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer wie folgt geändert:

Übersteigt in einem Land der Gesamtbetrag der Steueranteile je Einwohner im Rechnungsjahr den Betrag von 25 Reichsmark, so werden die Steueranteile des Landes auf diesen Betrag je Einwohner herabgesetzt.

Bleibt in einem Land der Gesamtbetrag der Steueranteile je Einwohner im Rechnungsjahr unter dem Betrag von 17 Reichsmark, so werden die Steueranteile des Landes auf diesen Betrag je Einwohner erhöht.

Maßgebend sind die Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 16. Juni 1933 und der jeweilige Gebietsstand am 1. April jeden Jahres.

(2) Gesamtbetrag der Steueranteile eines Landes im Sinn des Absatzes 1 ist die Summe der Anteile einschließlich der Ergänzungsanteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer, vermindert um die Beträge, um die die Anteile des Landes an den Reichssteuerüberweisungen § 9 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) und § 9 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) gemäß gekürzt werden.

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile, das Memelland und die eingegliederten Ostgebiete.

(3) Die Herabsetzung und die Erhöhung des Gesamtbetrags der Steueranteile Absatz 1 gemäß werden bei den einzelnen Steuern anteilig vorgenommen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Höchstbeträge und Mindestbeträge je Einwohner anderweit festzusetzen, wenn sich die Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis einer neuen Volkszählung gegenüber dem Stand am 16. Juni 1933 geändert hat.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verordnung den Finanzausgleich zwischen dem Land und seinen Gemeinden mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern insoweit zu ändern, als es durch die Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich wird.

(6) Die Vorschriften des Abschnitts I finden auf die Hansestadt Hamburg und das Land Bremen keine Anwendung.

Abschnitt II

Änderung von Reichsgesetzen

§ 2

Länderanteil an der Kraftfahrzeugsteuer

Im § 11 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966) werden mit Wirkung vom 1. April 1939 die Worte „für das Rechnungsjahr 1938" ersetzt durch die Worte „für das Rechnungsjahr 1938 und die folgenden Rechnungsjahre je".

§ 3

Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen

(1) Geldstrafen, die auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund solcher Gesetze erkannt werden, auf die der § 19 des Lebensmittelgesetzes anwendbar ist, gebühren, soweit sie nicht vor dem 1. April 1940 eingegangen sind, der Reichskasse.

(2) Demgemäß wird der § 2 der Verordnung über die Vereinnahmung gerichtlich erkannter Geldstrafen vom 3. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 715) mit Wirkung ab 1. April 1940 gestrichen.

Abschnitt III

Schlußvorschrift

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und zur Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Berlin, 21. Februar 1940

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung und der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. Februar 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488),
2. die Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881),

   die Erste Ausführungsverordnung (I. AWO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 1,

   die Zweite Ausführungsverordnung (II. AWO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 1. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318),

   die Erste Bekanntmachung zur Auslandswarenpreisverordnung vom 23. August 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 193).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Geldstrafe in unbegrenzter Höhe festsetzen. Daneben kann die Schließung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder seine Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden. Auch kann den schuldigen Einzelpersonen auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, jede Tätigkeit untersagt oder ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Verordnung tritt am 15. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

1. In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 763).

2. § 5 Abs. 2 der Verordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1903 (RGBl. Nr. 133), betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, gelten sinngemäß."

3. Die Vorschriften der Verordnung gelten für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 1939 oder später begonnen haben und beginnen.

Berlin, den 15. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz.

Vom 16. Februar 1940.

Auf Grund von § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

In § 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) wird als zweiter Absatz eingefügt:

„(2) Für das Verbrechen der Rassenschande ist der Mann verantwortlich. Daher kann die beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme oder Begünstigung, im Bereich des österreichischen Strafrechts auch nicht wegen Verhehlung oder falscher uneidlicher Aussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde (österreichisches Strafgesetz §§ 197, 199 lit. a, 214 und Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen [EGVG] vom 21. Juli 1925 — BGBl. Nr. 273) bestraft werden."

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Vom 19. Februar 1940.

Im Zuge der zur Anpassung der Wirtschaft an die Verhältnisse des Krieges erforderlichen Maßnahmen wird sich für einzelne Unternehmungen die Notwendigkeit der Stillegung ergeben. Um die volkswirtschaftlichen Werte der zum Stillstand kommenden Unternehmungen der Gesamtwirtschaft zu erhalten und um ihre Arbeitsplätze für künftige Zeiten zu sichern, sollen diesen Unternehmungen in gerechtfertigten Fällen Beihilfen gewährt werden. Die Aufbringung und Verteilung der hierzu erforderlichen Mittel ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Wirtschaft. Für Unternehmungen, die auf Grund von Räumungsmaßnahmen oder von unmittelbaren Kriegseinwirkungen stillgelegt werden mußten, wird dagegen das Reich die notwendigen Hilfsmaßnahmen treffen.

Aus diesen Gründen verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die den Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft nachgeordneten Gruppen und die Reichsverkehrsgruppen mit Ausnahme der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt können zur Erhaltung der von ihnen betreuten Unternehmungen, deren Betrieb im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen zum Stillstand kommt, laufende Beihilfen nach Richtlinien gewähren. Die Richtlinien werden von den genannten Gruppen aufgestellt. Sie bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, der diese im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe wird durch diese Verordnung nicht begründet.

(3) Die Gewährung einer Beihilfe kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(4) Die Inhaber von Unternehmungen sowie deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, während der Dauer der Gewährung einer Beihilfe jede Veränderung der hierfür erheblichen Tatsachen unverzüglich der zuständigen Gruppe anzuzeigen.

(5) Wird die Gewährung einer Beihilfe von der zuständigen Gruppe versagt oder wird die weitere Gewährung einer Beihilfe eingestellt, so steht den betroffenen Unternehmungen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Gruppe einzulegen. Die Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft entscheiden auf ihren Fachgebieten über die Beschwerden. In allen anderen Fällen entscheidet die Reichswirtschaftskammer.

§ 2

(1) Die Mittel zur Gewährung der im § 1 vorgesehenen Beihilfen werden von den Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs mit Ausnahme des Reichsstandes des Deutschen Handwerks, der Reichsgruppe Fremdenverkehr und der Reichsverkehrsgruppe Seeschiffahrt aufgebracht. Die Gruppen sind berechtigt, zu diesem Zweck von den von ihnen betreuten Unternehmungen Umlagen zu erheben. Die Aufstellung der Umlageordnungen und die Festsetzung der Umlagesätze erfolgt durch die Gruppen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Der Reichswirtschaftsminister erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung. Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe der für die Einziehung der Industrie- und Handelskammer-Umlagen geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Gegen die unrichtige Festsetzung des Umlagebescheides steht der umlagepflichtigen Unternehmung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerden entscheiden Schiedsstellen, die bei den die Umlage erhebenden Gruppen eingerichtet werden, nach einer Beschwerde- und Verfahrensordnung, die die Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erläßt. Für die Reichsverkehrsgruppen kann eine gemeinsame Schiedsstelle errichtet werden.

§ 3

Die von einer Gruppe gemäß § 1 zu gewährenden Beihilfen werden zunächst aus den von ihr nach § 2 aufgebrachten Mitteln gedeckt. Zum Ausgleich etwa sich ergebender Fehlbeträge werden die im Bereich der Reichsgruppen Banken und Versicherungen aufzubringenden Mittel und die sich bei anderen Gruppen etwa ergebenden Überschüsse herangezogen. Der Ausgleich wird von der Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers geregelt.

§ 4

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks kann durch die Gliederungen des Handwerks Betrieben, die durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen in ihrem Bestande gefährdet sind, Beihilfen nach Richtlinien gewähren, die der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bedürfen. Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel kann er durch die Gliederungen mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Umlagen

erheben. Die Zustimmung zu den Richtlinien und Umlagen erteilt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung. Die Umlagen werden von den Handwerkskammern nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. § 1 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Dem Reichswirtschaftsminister stehen hinsichtlich aller in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse zu. Er kann die mit der Durchführung dieser Verordnung befaßten Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit Weisungen versehen.

§ 6

Die in den §§ 1, 2 Abs. 1 und im § 5 vorgesehenen Entscheidungen und Befugnisse des Reichswirtschaftsministers übt für den Bereich der Verkehrswirtschaft der Reichsverkehrsminister aus.

§ 7

(1) Die §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Be- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandgesetzgebung. Diesen Unternehmungen können die auf Grund des Reichsnährstandgesetzes für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlüsse oder der Reichsnährstand unter sinngemäßer Anwendung der §§ 1 und 2 Beihilfen gewähren und von ihnen Umlagen erheben. Die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen, die Umlageordnungen und Umlagesätze bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der diese im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung erteilt.

(2) Zwischen den im Abs. 1 genannten Stellen findet in sinngemäßer Anwendung des § 3 ein Ausgleich statt. Der Ausgleich wird vom Reichsnährstand mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geregelt.

(3) Dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft stehen gegenüber den im Abs. 1 genannten Stellen die im § 5 genannten Befugnisse zu.

§ 8

(1) Die Einzelkammern in der Reichskulturkammer können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 ihren gewerblichen Mitgliedern Beihilfen gewähren und zur Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 2 Umlagen von ihren gewerblichen Mitgliedern erheben. Die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfen, die Umlageordnungen und Umlagesätze bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, der diese im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung erteilt.

(2) Zwischen den Einzelkammern der Reichskulturkammer findet in sinngemäßer Anwendung des § 3 ein Ausgleich statt. Der Ausgleich wird von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geregelt.

(3) Dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda stehen gegenüber den Einzelkammern der Reichskulturkammer die im § 5 genannten Befugnisse zu.

§ 9

Die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs und die im § 7 genannten Stellen sowie die Einzelkammern in der Reichskulturkammer, die gemäß §§ 1, 4, 7 und 8 Beihilfen gewähren, können jederzeit die für die Gewährung einer Beihilfe zugrunde gelegten Tatsachen und die Einhaltung der mit der Gewährung einer Beihilfe verbundenen Auflagen überprüfen. Die von den genannten Stellen betreuten Unternehmungen sind verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Betriebsbesichtigungen zu gestatten.

§ 10

Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung zu erfolgen hat, bestraft

a) wer vorsätzlich die im § 1 Abs. 4 vorgesehenen Anzeigen nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet,
b) wer Auflagen, die mit der Gewährung einer Beihilfe verbunden werden, vorsätzlich zuwiderhandelt, um sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Zur Stellung des Strafantrages ist die für die Gewährung einer Beihilfe zuständige Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs oder die nach § 7 für die Gewährung einer Beihilfe zuständige Stelle oder die zuständige Einzelkammer in der Reichskulturkammer berechtigt. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

§ 11

(1) Wer eine von ihm nach § 9 erforderte Auskunft nicht oder unrichtig erstattet, wird mit einer Ordnungsstrafe bestraft, die von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft — im Bereich

der Verkehrswirtschaft von der Fachgruppe, der der Beschuldigte angehört, im Bereich der Reichskulturkammer von der zuständigen Einzelkammer — festgesetzt wird. Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Straffestsetzungsbescheides, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig.

(2) Die nach Abs. 1 festzusetzenden Ordnungsstrafen fließen in die Reichskasse. Sie sind an das für den Schuldner zuständige Finanzamt zu zahlen. Die Beitreibung erfolgt durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen.

(3) Das Ordnungsstrafverfahren gegen Be- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandgesetzgebung regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

a) auf Unternehmungen, deren Betrieb aus Anlaß einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung bestimmter Gebiete oder durch unmittelbare Kriegseinwirkung zum Stillstand kommt,

b) auf öffentliche Versorgungsbetriebe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der vorbezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Anteile an diesen zu mindestens 75 vom Hundert einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande gehören und mindestens 75 vom Hundert der Erträge diesen Körperschaften zufließen.

§ 13

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann insbesondere Bestimmungen für Unternehmungen treffen, die mehreren Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören, sowie Bestimmungen für Unternehmungen erlassen, die der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und zugleich einer Einzelkammer in der Reichskulturkammer oder einer Reichsverkehrsgruppe angehören oder zugleich landwirtschaftliche Erzeugnisse be- oder verarbeiten oder verteilen. Die zur Durchführung der §§ 7 und 8 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens für die gewerbliche Wirtschaft. Der Reichsverkehrsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmen den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 19. Februar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über das Inkrafttreten preußischer Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 20. Februar 1940.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig verordnet:

§ 1

Die preußischen Vorschriften über die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie das Preußische Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 108) gelten bis auf weiteres nicht.

§ 2

Das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung und das preußische Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. April 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159) in der jetzt geltenden Fassung treten am 1. April 1940 in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Berichtigung

In der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) muß es im § 1 Abs. 2 Buchst. a Zeile 2 statt „Luftwaffe" richtig heißen: „Luftfahrt".

Berlin, den 19. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
Bergbohm

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Februar 1940 | Nr. 34

Reichsministerium für Ernährung und

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten	399
16. 2. 40	Verordnung zur Einführung des Rabattrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	399
20. 2. 40	Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	400
22. 2. 40	Verordnung zur Ausführung von Verträgen und Vereinbarungen des Reichs über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren	401
22. 2. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	402

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten polnischen Gebieten.

Vom 30. Januar 1940.

In den besetzten polnischen Gebieten übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.

§ 114 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Ausübung des Gnadenrechts in Sachen der SS- und Polizei-Strafgerichtsbarkeit.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Einführung des Rabattrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 16. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im § 14 Abs. 2 genannten Zeitpunktes der 1. Juli 1940 tritt;
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208) und vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 981) mit folgenden Änderungen:
   a) im § 15 Abs. 2 tritt an die Stelle des 15. März 1934 der 1. April 1940,

b) im § 15 Abs. 3 tritt an die Stelle des dort angegebenen Zeitpunktes der 30. September 1940.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, auf Gesetze verweisen, die dort nicht gelten, erhalten diese Verweisungen ihren Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

(2) Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, aber nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Preisnachlässe gewährt werden, als nach den eingeführten Rechtsvorschriften zulässig sind, müssen die Preisnachlässe diesen Vorschriften angepaßt und die Preise zur Vermeidung verbotener Preiserhöhungen um den entsprechenden Hundertsatz gesenkt werden.

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring". Vom 20. Februar 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" (Reichswerke) werden ermächtigt, zur Errichtung ihrer Anlagen und zur Durchführung ihrer Aufgaben in den für ihre Anlagen vorgesehenen Werkgebieten (z. B. Salzgitter- und Linzer Gebiet) Eisenbahnen des nicht öffentlichen Verkehrs zu bauen und zu betreiben. Die Genehmigung der Bahnunternehmen im einzelnen einschließlich der Feststellung der Pläne bleibt vorbehalten.

§ 2

(1) Eisenbahnen im Sinne des § 1 sind alle Bahnen, die unmittelbar oder über andere Eisenbahnstrecken der Reichswerke mit der Deutschen Reichsbahn oder sonstigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen oder mit Umschlagsanlagen an Reichswasserstraßen in Gleisverbindung stehen.

(2) Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist der Reichsverkehrsminister. Er kann seine Zuständigkeit ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.

§ 3

(1) Mit dem Bau einer Eisenbahn darf erst begonnen werden, nachdem der Plan durch die Genehmigungsbehörde im einzelnen festgestellt worden ist.

(2) Der Feststellung der Pläne hat in allen Fällen, in denen der Plan polizeiliche Interessen oder die Interessen benachbarter Grundstücke berührt, eine polizeiliche Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

(3) Zur Durchführung dieser polizeilichen Prüfung hat die Genehmigungsbehörde den Plan mit allen dazugehörigen Unterlagen der höheren Verwaltungsbehörde zuzuleiten.

(4) Bei der polizeilichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 des preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Preuß. Gesetzsamml. S. 225) sinngemäß anzuwenden.

(5) In der Ostmark tritt an die Stelle der Feststellung der Pläne und der polizeilichen Prüfung im Sinne der Abs. 1 bis 4 das eisenbahnbehördliche Baugenehmigungsverfahren nach den für Schleppbahnen geltenden Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Aufsicht über die Eisenbahnen der Reichswerke erstreckt sich auf die ordnungsmäßige Erfüllung aller Vorschriften dieser Verordnung, der Genehmigungsbedingungen und sonstiger für den Bau und Betrieb geltenden Bestimmungen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Durchführung ihrer Anordnungen nach den für Polizeiverfügungen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen. Ergeht hierzu eine Verfügung von einer nach § 2 Abs. 2 ermächtigten Behörde, so ist eine etwaige Beschwerde (Berufung) an den Reichsverkehrsminister zu richten.

§ 5

(1) Zur Benutzung öffentlicher Wege haben die Reichswerke die Zustimmung der Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Diese können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

(2) Kommt über die Benutzung des Weges, über die Höhe des Entgelts oder eine weitere Benutzung des Weges im Falle notwendig werdender Veränderungen an den Eisenbahn- oder Wegeanlagen keine Einigung zustande, so kann die Genehmigungsbehörde die Zustimmung ersetzen und die Höhe des Entgelts festsetzen.

§ 6

Im übrigen erläßt der Reichsverkehrsminister die für den Bau und Betrieb erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Jede Art der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen der Reichswerke bedarf der Genehmigung des Reichsverkehrsministers.

§ 8

Die Reichswerke haben allen Anforderungen, die an ihre Eisenbahnen aus Gründen der Landesverteidigung gestellt werden, zu entsprechen.

§ 9

Die Verordnung und die auf Grund der Verordnung ergehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Eisenbahnanlagen der Reichswerke Anwendung, deren Ausführung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Angriff genommen worden ist. Entsprechendes gilt für die bereits in Benutzung genommenen Betriebsmittel.

Berlin, den 20. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung zur Ausführung von Verträgen und Vereinbarungen des Reichs über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 22. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für Zustellungsanträge und sonstige Rechtshilfeersuchen, die in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland oder im Protektorat Böhmen und Mähren nach Verträgen und Vereinbarungen des Reichs über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (einschließlich der Vollstreckungsabkommen) zu erledigen sind, gelten auch in diesen Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs die zur Ausführung dieser Verträge und Vereinbarungen erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften, sofern nicht in dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist.

§ 2

Ist die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in den reichsrechtlichen Ausführungsvorschriften einem Amtsgericht zugewiesen, so tritt im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit das Ersuchen von einem Gericht des Protektorats zu erledigen ist, an die Stelle des Amtsgerichts das Bezirksgericht.

§ 3

(1) Die Bewilligung der Exekution (Vollstreckbarerklärung) für ausländische Schuldtitel richtet sich bis auf weiteres nach den Vorschriften der am Orte der Vollstreckung geltenden Exekutionsordnung.

(2) Soweit die reichsrechtlichen Ausführungsvorschriften im übrigen auf Bestimmungen verweisen, die in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland oder im Protektorat Böhmen und Mähren noch nicht eingeführt sind, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus dem in diesen Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs geltenden Recht.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

Vom 22. Februar 1940.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), vom 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163) und vom 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735) wird wie folgt geändert:

Hinter § 36 wird eingefügt:

„§ 36 a

Riesenluftreifen

(1) Reifen der Größen von 7,50–20 bis 9,75–24 oder solche mit entsprechender Tragfähigkeit dürfen nur für Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer je Stunde, Reifen größerer Abmessungen nur für Geschwindigkeiten bis zu 28 Kilometer je Stunde verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge, die mit Reifen der im Abs. 1 bezeichneten Abmessungen ausgerüstet sind, müssen — sofern höhere Geschwindigkeiten erreicht werden können — mit Vorrichtungen versehen sein, die die Geschwindigkeit nach Maßgabe des Abs. 1 begrenzen. Diese Kraftfahrzeuge müssen Geschwindigkeitsschilder (§ 58) führen. Die Geschwindigkeitsschilder müssen mit dem Dienststempel der Zulassungsstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle versehen sein.

(3) Anhänger mit Reifen der im Abs. 1 bezeichneten Abmessungen müssen ebenfalls Geschwindigkeitsschilder führen, die jedoch nicht abgestempelt werden.

(4) Es gelten nicht:

a) Abs. 1 und 2 für Kraftomnibusse mit Reifen der Größe über 9,75–24 oder entsprechender Tragfähigkeit, wenn sie ausschließlich im Linienverkehr eingesetzt werden und durch Gestaltung des Fahrplans eine höhere Beanspruchung der Reifen als bei einer Dauergeschwindigkeit von 28 Kilometer je Stunde ausgeschlossen wird,

b) Abs. 1 und 3 für Anhänger, die von unter Buchst. a angeführten Kraftomnibussen mitgeführt werden,

c) Abs. 2 für Kraftfahrzeuge, die gemäß der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2055) nicht mehr benutzt werden dürfen.

(5) Ist die Bereifung überbemessen (sog. Übergröße), so ist die Größe der verwendeten Reifen maßgebend.

(6) Als Vorrichtungen im Sinne des Abs. 2 gelten zum Beispiel:

a) Fliehkraftregler oder Einbauten in die Ansaugleitung, die die Geschwindigkeit begrenzen,

b) Verriegelungen am Getriebe oder an der Getriebeschaltung, die die Betätigung des Schnell-, Fern- oder Schonganges ausschließen,

sofern sie hinreichend gegen Eingriffe gesichert sind."

Artikel II

§ 36 a Abs. 1 in der Fassung des Artikels I tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Geschwindigkeitsschilder sind unverzüglich anzubringen oder aufzumalen. Im übrigen tritt Artikel I für Kraftfahrzeuge, die erstmals zugelassen werden, am 15. März 1940 in Kraft, für die an diesem Tage bereits zugelassenen Kraftfahrzeuge jedoch erst am 15. Mai 1940. Der Eigentümer eines am 15. März 1940 bereits zugelassenen Kraftfahrzeuges hat bis zum 15. Mai 1940 durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, daß das Kraftfahrzeug mit einer dem Artikel I entsprechenden Vorrichtung ausgerüstet ist. Das Geschwindigkeitsschild wird abgestempelt, wenn der Nachweis über den Einbau der Vorrichtung geführt ist.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1940	Nr. 35

403

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 40	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder der Tabakfabriken der ehemaligen tschecho-slowakischen Tabakregie in den sudetendeutschen Gebieten	403
13. 2. 40	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland	404
20. 2. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Ostmark, in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten	404
21. 2. 40	Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	405
21. 2. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes	411
22. 2. 40	Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten	412
22. 2. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen in den eingegliederten Ostgebieten	412
23. 2. 40	Verordnung über die Vereinfachung des Spruchverfahrens im Landeskultur- und Wasserverbandrecht	413
22. 2. 40	Berichtigung	414
23. 2. 40	Berichtigung	414

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder der Tabakfabriken der ehemaligen tschecho-slowakischen Tabakregie in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 29. Januar 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Das Reich gewährleistet den ständigen Tabakarbeitern, die am 1. Januar 1939 bei den sudetenländischen Tabakfabriken beschäftigt waren, und ihren Hinterbliebenen nach näherer Bestimmung durch den Reichsminister der Finanzen die Anwartschaften, die sie beim Ausscheiden aus dem Staatsarbeiterverhältnis nach dem Pensionsnormale für Angestellte aus den Reihen der Arbeiterschaft der Tabakregie und deren Hinterbliebene besaßen.

Berlin, 29. Januar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland. Vom 13. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels 10 der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen, die nicht zum Reichsgau Sudetenland gehören (§ 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 475), kann Bauer im Sinne des Reichserbhofgesetzes nur sein, wer deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger ist. Bestehen Zweifel über die deutsche Volkszugehörigkeit, so entscheidet hierüber die zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zuständige Behörde.

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 ab, in den Gemeinden Engerau und Theben mit Wirkung vom 15. April 1939 ab.

Berlin, den 13. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in der Ostmark, in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 20. Februar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Das Gesetz über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) gilt in der Ostmark, in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten von dem Tage ihrer Vereinigung mit dem Deutschen Reich.

Berlin, den 20. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften.

Vom 21. Februar 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Artikel I
Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte

§ 1
Strafgewalt des Amtsrichters

(1) Der Amtsrichter kann erkennen auf:

1. Zuchthaus bis zu zwei Jahren,
2. Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren,
3. Haft,
4. Geldstrafe,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und sonstige Nebenstrafen und im Urteil auszusprechende Nebenfolgen,
6. Maßregeln der Sicherung und Besserung mit Ausnahme von Sicherungsverwahrung und Entmannung.

(2) Auch bei Bildung einer Gesamtstrafe darf der Amtsrichter seine Strafgewalt nicht überschreiten. Werden bei Tatmehrheit gesonderte Freiheitsstrafen verhängt (§§ 75, 77 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs), so darf die Gesamtdauer der nach Abs. 1 zulässigen Freiheitsstrafen fünf Jahre nicht übersteigen; eine Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht eingerechnet.

§ 2
Strafgewalt der Strafkammer

Die Strafgewalt der Strafkammer umfaßt alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz vorsieht.

§ 3
Zuständigkeit des Amtsrichters und der Strafkammer in Jugendsachen

(1) In Jugendsachen entscheiden der Amtsrichter und die Strafkammer als Jugendgerichte.

(2) Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2000) bleibt unberührt.

§ 4
Erhebung der Anklage vor dem Amtsrichter und der Strafkammer

(1) Der Staatsanwalt erhebt die Anklage vor dem Amtsrichter, wenn er dessen Strafgewalt für ausreichend hält, im übrigen vor der Strafkammer. Er kann jedoch die Anklage statt vor dem Amtsrichter vor der Strafkammer erheben, wenn er der Auffassung ist, daß dies mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung der Sache oder aus anderen Gründen angezeigt ist.

(2) Der Amtsrichter lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, wenn nach seiner Auffassung mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß die zu verhängende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung seine Strafgewalt überschreitet.

§ 5
Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

(1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für:

1. Hochverrat (§§ 80 bis 84 des Reichsstrafgesetzbuchs),
2. Landesverrat (§§ 89 bis 92 des Reichsstrafgesetzbuchs),
3. Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler (§ 94 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs),
4. schwere Fälle der Wehrmittelbeschädigung und Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten (§§ 1, 5 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2319),
5. Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens (§ 139 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs), soweit es sich um das Vorhaben eines zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Hochverrats oder Landesverrats oder um das Vorhaben eines schweren Falles der Wehrmittelbeschädigung handelt,
6. Verbrechen nach § 5 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83),

7. Verbrechen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999).

(2) Bei Taten, die nach den §§ 82, 83, 90b bis 90e, 92 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgeben.

(3) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 2 bezeichneten Sachen mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, solange die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof nicht angeordnet ist.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und die Zustimmung bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht zurücknehmen.

§ 6

Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

Das Oberlandesgericht ist zuständig, wenn in einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Strafsache der Oberreichsanwalt nach § 5 Abs. 2 die Strafverfolgung an den Generalstaatsanwalt abgibt oder der Volksgerichtshof nach § 5 Abs. 3 mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist.

§ 7

Erhebung der Anklage vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht

(1) In Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gehören, darf die Anklage nur vor diesen Gerichten erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Straftat zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Eine andere Straftat darf bei diesen Gerichten nur anhängig gemacht werden, wenn sie mit einer zur Zuständigkeit des Gerichts gehörenden Strafsache verbunden wird, wenn eine Gesamtstrafe gebildet werden soll oder wenn im Zustand der Trunkenheit eine Tat begangen worden ist, die sonst zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören würde.

§ 8

Verweisung

(1) Hält ein Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so verweist es die Sache durch Beschluß an das zuständige Gericht.

(2) Wird eine Sache an den Volksgerichtshof verwiesen, so kann dieser in den Fällen des § 5 Abs. 2 mit Zustimmung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof die Sache bis zum Beginn der Hauptverhandlung dem Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung überweisen.

§ 9

Erhebung der Anklage vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts

(1) In Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gehören, kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht die Anklage vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts erheben, wenn er das wegen der Bedeutung der Sache für angezeigt hält.

(2) Auf die Anklage ordnet der Vorsitzer die Hauptverhandlung vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts an.

Artikel II

Die Sondergerichte

Erster Abschnitt

Aufbau und Zuständigkeit der Sondergerichte

§ 10

Errichtung

(1) Im Bezirk jedes Oberlandesgerichts werden bei einem oder mehreren Landgerichten Sondergerichte gebildet.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Verwaltungsweg Sitz und Bezirk der Sondergerichte.

§ 11

Besetzung

(1) Das Sondergericht entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

(2) Der Vorsitzer und die ständigen Mitglieder sowie die regelmäßigen Vertreter für den Fall der Verhinderung eines Richters werden auf Grund des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten aus der Zahl der ihm unterstellten Richter bestimmt. Der Oberlandesgerichtspräsident regelt nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Verteilung der Geschäfte.

§ 12

Anklagebehörde

Anklagebehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Sondergericht seinen Sitz hat.

§ 13

Ausschließliche Zuständigkeit

Das Sondergericht ist zuständig für:

1. Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) und nach den §§ 134a, 134b des Reichsstrafgesetzbuchs,
2. Verbrechen nach § 239a des Reichsstrafgesetzbuchs und nach dem Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651),
3. Verbrechen nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683),
4. Verbrechen und Vergehen nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609),
5. Verbrechen nach § 1 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679),
6. Verbrechen nach den §§ 1, 2 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378).

§ 14

Begründung der Zuständigkeit durch die Anklagebehörde

(1) Das Sondergericht ist auch für andere Verbrechen und Vergehen zuständig, wenn die Anklagebehörde der Auffassung ist, daß die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat, wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung oder wegen ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit geboten ist.

(2) Die Anklagebehörde kann ferner vor dem Sondergericht Anklage wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen erheben, die auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) erlassen worden sind, insbesondere wegen solcher Zuwiderhandlungen, die nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) strafbar sind.

§ 15

Erweiterung der Zuständigkeit

(1) Das Sondergericht ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(2) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehört, eine andere Straftat in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen dieser Straftat im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

§ 16

Beschränkung der Zuständigkeit

Für die in den §§ 13 bis 15 bezeichneten Straftaten ist das Sondergericht nicht zuständig, soweit die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts begründet ist.

Zweiter Abschnitt

Verfahren vor den Sondergerichten

§ 17

Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren vor den Sondergerichten gelten die Reichsstrafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und die zu ihrer Änderung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 18

Gerichtsstand

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen oder auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 19

Ablehnung eines Richters

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Sondergericht, dem der Abgelehnte angehört; für die Entscheidung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters sein Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig.

§ 20

Entscheidung über die Untersuchungshaft

(1) Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden bis zum Urteil von dem Vorsitzer des Sondergerichts erlassen. Für die nach den §§ 125, 128 der Reichsstrafprozeßordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzer des Sondergerichts zuständig.

(2) Der Vorsitzer des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls einen Beisitzer beauftragen. Das gleiche gilt auch für die nach den §§ 116, 148 der Reichsstrafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen.

(3) Entscheidungen des Vorsitzers und seines Vertreters sind nicht anfechtbar. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.

§ 21

Wegfall der Voruntersuchung

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.

§ 22

Anklageschrift und Anordnung der Hauptverhandlung

(1) In die Anklageschrift sind die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen aufzunehmen.

(2) Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens fällt weg. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung. Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzer, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Anderenfalls führt er einen gerichtlichen Beschluß herbei. Der Vorsitzer beschließt bei der Anordnung der Hauptverhandlung zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft und bestellt in den Fällen der notwendigen Verteidigung dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, einen Verteidiger.

(3) Die in der Reichsstrafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Anklagebehörde kann jedoch die Anklage bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurücknehmen. Die Wirkungen, die nach der Reichsstrafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

(4) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung) bewirkt die Geschäftsstelle des Sondergerichts.

§ 23

Beschleunigung des Verfahrens

(1) In allen Verfahren vor dem Sondergericht muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen wird oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

(2) In anderen Fällen beträgt die Ladungsfrist (§§ 217, 218 der Reichsstrafprozeßordnung) vierundzwanzig Stunden.

§ 24

Verweisung in das ordentliche Verfahren

Ist die alsbaldige Aburteilung der Tat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Staatssicherheit von minderer Bedeutung oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Anklagebehörde die Untersuchung zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgeben. Ist das Verfahren bereits bei dem Sondergericht anhängig, so kann dieses die Sache auf Antrag der Anklagebehörde durch Beschluß in das ordentliche Verfahren verweisen; es bedarf dann der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§ 25

Verhältnis zwischen Sondergerichten und den ordentlichen Gerichten

(1) Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Gehört jedoch die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, so verweist das Sondergericht die Sache durch Beschluß an dieses Gericht; § 270 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Verfahren vor dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht nach Einreichung der Anklageschrift, daß für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat das Sondergericht ausschließlich zuständig ist, so kann der Volksgerichtshof oder das Oberlandesgericht entweder in der Sache selbst entscheiden oder durch Beschluß die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht anordnen. In dem Beschluß ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des Strafgesetzes zu bezeichnen.

(3) Ergibt sich in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter oder der Strafkammer, daß die Sache zur ausschließlichen Zuständigkeit des Sondergerichts gehört, so verweist das Gericht die Sache durch Beschluß an das Sondergericht; § 270 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 26

Unanfechtbarkeit

(1) Gegen Entscheidungen des Sondergerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer am Sitze des Sondergerichts. Die Wiederaufnahme zugunsten des

Verurteilten findet auch dann statt, wenn Umstände vorliegen, die es erforderlich erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. § 363 der Reichsstrafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 27

Niederschrift

Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

Artikel III

Beschleunigtes Verfahren

§ 28

Voraussetzungen

(1) Im Verfahren vor dem Amtsrichter kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

(2) In Jugendsachen findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung.

§ 29

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag, so wird ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

§ 30

Ablehnung des beschleunigten Verfahrens

(1) Der Amtsrichter lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet. Dies kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils geschehen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

§ 31

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger kann die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

Artikel IV

Notwendige Verteidigung

§ 32

Fälle der notwendigen Verteidigung

(1) Der Vorsitzer bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger,

1. wenn die Hauptverhandlung vor dem Besonderen Strafsenat des Reichsgerichts, dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht stattfindet,
2. wenn eine Tat in Frage kommt, die mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist,
3. wenn eine Tat in Frage kommt, die mit Zuchthaus bedroht ist, und der Staatsanwalt die Bestellung eines Verteidigers beantragt,
4. wenn ein Totschlag, und zwar auch in den Fällen des § 213 des Reichsstrafgesetzbuchs, oder ein Meineid (§§ 153 bis 155, 157, 158 des Reichsstrafgesetzbuchs) in Frage kommt,
5. wenn die Sicherungsverwahrung, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder die Entmannung in Frage kommt,
6. wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist.

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzer für das ganze Verfahren oder nur für einen Teil des Verfahrens einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann.

§ 33

Auswahl des Verteidigers

Zum Verteidiger soll möglichst ein Rechtsanwalt bestellt werden, der bei einem Gericht des Gerichtsbezirks oder des Gerichtssitzes zugelassen ist.

Artikel V

Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts

§ 34

Voraussetzungen der Nichtigkeitsbeschwerde

Gegen rechtskräftige Urteile des Amtsrichters, der Strafkammer und des Sondergerichts kann der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist.

§ 35

Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde

(1) Die Nichtigkeitsbeschwerde wird beim Reichsgericht schriftlich eingelegt. Dieses entscheidet über sie auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil; es kann mit Zustimmung des Oberreichsanwalts auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden.

(2) Das Reichsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Es kann bereits vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl erlassen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet hierüber vorbehaltlich der Vorschrift des § 124 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung der Strafsenat in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzers.

(3) Entscheidet das Reichsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung, so gelten die §§ 350, 351 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechend. Der Vorsitzer kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten anordnen.

(4) Hebt das Reichsgericht das angefochtene Urteil auf, so kann es in der Sache selbst entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils dazu ausreichen; sonst verweist es die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein anderes Gericht zurück.

§ 36

Verfahren vor dem unteren Gericht

Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, verhandelt neu in der Sache. Bei seiner Entscheidung ist es an die rechtliche Beurteilung gebunden, auf die das Reichsgericht die Aufhebung des angefochtenen Urteils gestützt hat.

§ 37

Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafbefehle und Beschlüsse

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch gegen rechtskräftige Strafbefehle und Beschlüsse zulässig. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.

Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 38

Änderung von Gesetzen

(1) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 120

Der Reichsminister der Justiz kann für den Bezirk mehrerer Oberlandesgerichte einem von ihnen die Entscheidung von Strafsachen ganz oder teilweise zuweisen."

(2) Artikel III §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 3

Auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung. Der Volksgerichtshof und das Oberlandesgericht treffen auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

Gegen Entscheidungen des Volksgerichtshofs und des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug ist ein Rechtsmittel nicht zulässig."

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder durch sie gegenstandslos werden, außer Kraft.

(3) In der Ostmark treten die §§ 1 bis 8 des Artikels I und der Artikel III erst mit der Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in Kraft; der Reichsminister der Justiz kann jedoch diese Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

§ 40

Geltung im Protektorat

Die Verordnung gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für die deutschen Gerichte.

§ 41

Ermächtigung

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg zu entscheiden.

(2) Zur Einführung dieser Verordnung in der Ostmark kann der Reichsminister der Justiz ihre Vorschriften und das in der Ostmark geltende Recht, erforderlichenfalls unter Einführung von Reichsstrafrecht, einander anpassen.

Berlin, den 21. Februar 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Dritte Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes. Vom 21. Februar 1940.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben des im § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) vorgesehenen Verwaltungshofs in Reichenberg werden bis zu einer anderweitigen Regelung vom Verwaltungsgerichtshof in Wien wahrgenommen. Dies gilt auch für die Durchführung der aus dem Gebiet des Sudetengaues vor dem 1. Oktober 1938 beim Obersten Verwaltungsgericht in Prag anhängig gewordenen und noch nicht abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren; auch auf diese Verfahren findet § 8 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) Anwendung.

(2) Soweit Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung und Ruhegehalt sowie Ansprüche der Hinterbliebenen von Kommunalbeamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld, oder über sonstige aus dem Dienstverhältnis herrührende Fragen am 1. Januar 1939 bei dem Obersten Verwaltungsgericht in Prag anhängig waren, ist für ihre Entscheidung im Reichsgau Sudetenland der Reichsstatthalter zuständig.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof in Wien ist nicht zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die in den sudetendeutschen Gebieten von staatlichen Finanzbehörden in der zweiten Rechtsstufe erlassen worden sind.

§ 2

(1) Verordnungen, die der Reichsstatthalter auf Grund des § 4 des Sudetengaugesetzes erläßt, werden im „Verordnungsblatt für den Reichsgau Sudetenland" verkündet.

(2) Die Verordnungen treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. Februar 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 275) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Ausgleich von Rechtsansprüchen in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 275) findet keine Anwendung auf Rechtsansprüche aus einer Handlung, die nach dem 28. Februar 1940 vorgenommen ist.

§ 2

(1) Ansprüche im Sinne des § 1 der Verordnung vom 13. Februar 1939 müssen bis zum 31. Mai 1940 geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche, die nicht fristgemäß geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Februar 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728) und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 15. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1425).

§ 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Vereinfachung des Spruchverfahrens im Landeskultur- und Wasserverbandrecht. Vom 23. Februar 1940.

Auf Grund des § 11 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2168) wird zur Vereinfachung des Spruchverfahrens im Landeskultur- und Wasserverbandrecht folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

Die Vorschriften des Landeskultur- und Wasserverbandrechts über die Anrufung und das Spruchverfahren der Umlegungsbehörden als Spruchstellen, der Spruchstellen und der Obersten Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände und der preußischen Landeskulturbehörden werden von dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) nicht berührt.

Artikel II

Aufhebung der Spruchkammern für Siedlung und Auseinandersetzung

§ 2

(1) Im Lande Preußen und im Saarland werden die Spruchkammern für Siedlung und Auseinandersetzung aufgehoben. An ihrer Stelle entscheiden die oberen Umlegungsbehörden als Spruchstellen in der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 ergebenden Besetzung, im übrigen nach Maßgabe der für die Spruchkammern bisher geltenden Verfahrensvorschriften, soweit sie nicht durch diese Verordnung geändert werden.

(2) Die Zuständigkeit des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Senat für Siedlung und Auseinandersetzung) in der dritten Rechtsstufe bleibt unberührt, soweit sie nicht nach § 156 Satz 4 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629) auf die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle übergegangen ist.

§ 3

(1) Gegen Entscheidungen der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle gemäß § 2 Abs. 1, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften nicht endgültig sind, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie von der erkennenden Spruchstelle im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des Einzelfalles ausdrücklich für zulässig erklärt wird.

(2) Gegen Entscheidungen über die Entschädigung nach §§ 3, 15 und 24 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) in Verbindung mit § 30 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamml. S. 221) ist die Beschwerde auch zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 500 Reichsmark übersteigt. Den Wert des Beschwerdegegenstands setzt die Spruchstelle unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung durch Beschluß endgültig fest; Beschluß durch Umlauf ist zulässig, er muß aber einstimmig gefaßt werden.

Artikel III

Änderung der Besetzung der oberen und obersten Umlegungsbehörde als Spruchstellen

§ 4

(1) In der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle und in der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände wird die Zahl der Mitglieder auf Zeit auf ein Mitglied beschränkt.

(2) Bei Entscheidungen der Spruchstelle über Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 2 tritt an die Stelle des Mitglieds auf Zeit ein richterliches Mitglied, das nebst einem Stellvertreter aus den Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem die Spruchstelle ihren Sitz hat, durch gemeinschaftliche Verfügung des Reichsministers der Justiz und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu berufen ist.

(3) In der obersten Umlegungsbehörde als Spruchstelle und in der obersten Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände fallen die zwei Mitglieder auf Zeit weg.

Artikel IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 5

Ist gegen eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Beschwerdeentscheidung der Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung weitere Beschwerde eingelegt worden, so kann der Vorsitzende des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Senat für Siedlung und Auseinandersetzung) die weitere Beschwerde als unzulässig zurückweisen, wenn der Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das gilt nicht, wenn die Spruchkammer die Beschwerde nach den bisher geltenden Vorschriften wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit zu-

gelassen hat oder wenn sie in der Besetzung nach § 10a Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 283) in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43) entschieden hat.

§ 6

Ist gegen eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Beschwerdeentscheidung der oberen Umlegungsbehörde als Spruchstelle, soweit diese gemäß § 156 Satz 4 der Reichsumlegungsordnung an die Stelle der bisher entscheidenden Organe getreten ist, weitere Beschwerde eingelegt worden, so kann der Vorsitzende der obersten Umlegungsbehörde als Spruchstelle die weitere Beschwerde als unzulässig zurückweisen, wenn der Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Dies gilt nicht, wenn in der Beschwerdeentscheidung die weitere Beschwerde nach den bisher geltenden Vorschriften wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit zugelassen worden ist.

§ 7

Sind in der Zeit zwischen dem 30. August 1939 (Inkrafttreten des Führererlasses) und dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Widerspruch zu § 1 Entscheidungen in Anwendung der Ziffer IV Abs. 2 und 3 des Führererlasses ergangen, so sind diese Entscheidungen nicht darum ungültig. Die Beteiligten können aber innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die Durchführung des nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahrens beantragen.

§ 8

Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Zweifelsfragen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, werden durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern entschieden.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

Die Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1940 vom 12. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 123) wird wie folgt berichtigt:

Im § 14 Abs. 3 ist in der 15. Zeile das Wort „bisherigen" zu streichen.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Bauch

Berichtigung

In der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 115) muß es auf S. 121 in der Spalte **Rechnungsgewicht t 21** unter **Entfernung km 14** statt „34,10" richtig heißen: „30,10".

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Jösch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1940	Nr. 36

415

Reichsministerium für Ernährung und ... 43

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 40	Durchführungsvorschriften über die Festsetzung der Amtsbezeichnung der Lehrkräfte an kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen (Blinden- und Gehörlosenschulen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände)	415
17. 2. 40	Verordnung über die Beeidigung der Forstschutzberechtigten in der Ostmark	416
22. 2. 40	Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten	417
23. 2. 40	Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes	417
23. 2. 40	Verordnung über Zolländerungen	418
24. 2. 40	Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	418
24. 2. 40	Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in der Ostmark	420
27. 2. 40	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft	422

Durchführungsvorschriften über die Festsetzung der Amtsbezeichnung der Lehrkräfte an kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen (Blinden- und Gehörlosenschulen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände).

Vom 16. Februar 1940.

Auf Grund der Ziffer III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 787) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Die in planmäßigen Stellen endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte (Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach §§ 27, 28, 30 DBG) an kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen (Blinden- und Gehörlosenschulen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) mit der vorgeschriebenen Ausbildung haben, soweit sie in die Besoldungsgruppen A 3a bis A 4b 2 eingestuft sind, in Zukunft einheitlich die Amtsbezeichnung „Blinden- bzw. Taubstummenoberlehrer (-in)" und die nicht in Planstellen befindlichen Lehrpersonen, die die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, die Amtsbezeichnung „Blinden- bzw. Taubstummenhilfslehrer (-in)" zu führen.

II.

Besoldungsrechtliche Auswirkungen dürfen durch diese Vorschrift nicht entstehen.

III.

Für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte an den kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen sind die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 12. Juni 1936 — E VI 1860/35, W I L, M, E IV — (DeutschWissErziehgVolksbildg. S. 303) maßgebend.

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Verordnung über die Beeidigung der Forstschutzberechtigten in der Ostmark.

Vom 17. Februar 1940.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 793) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene Beeidigung für den Forstschutzdienst obliegt der unteren Forstbehörde.

(2) Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen der Beeidigung für den Forstschutzdienst bleiben unberührt.

(3) Für Beamte, die den Treueid gemäß § 4 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) geleistet haben, entfällt die nach den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene besondere Beeidigung für den Forstschutzdienst.

§ 2

(1) Die untere Forstbehörde händigt den eidlich verpflichteten Forstschutzberechtigten einen Ausweis und als Dienstabzeichen eine grüne Armbinde mit dem Aufdruck „Forstschutz" aus.

(2) Bei Ausübung des Dienstes hat der Forstschutzberechtigte den Ausweis bei sich zu führen und die Binde am linken Oberarm sichtbar zu tragen.

(3) Forstbeamte und Forstangestellte, die Dienstkleidung tragen, legen die Armbinde nicht an.

§ 3

(1) Forstschutzberechtigte, die bereits für den Forstschutzdienst beeidigt sind, haben ihre Beeidigung binnen drei Monaten der zuständigen Forstbehörde nachzuweisen. Ihnen sind Ausweise und Dienstabzeichen neu auszuhändigen.

(2) Die bisherigen Ausweise und Dienstabzeichen der Forstschutzberechtigten verlieren mit Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist ihre Gültigkeit.

§ 4

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten.

Vom 22. Februar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt,

1. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister für das Gebiet der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland landschaftliche Kreditanstalten zu errichten;
2. im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern in den genannten Reichsgauen und im übrigen Reichsgebiet Satzungen für landschaftliche Kreditanstalten zu erlassen und Satzungsänderungen vorzunehmen sowie das die landschaftlichen Kreditanstalten betreffende Recht zu regeln. Von den reichsrechtlichen Vorschriften, die das Recht der Pfandbriefe betreffen, darf hierbei nicht abgewichen werden.

§ 2

Die Anordnungen nach § 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung nach den für die Verkündung von Rechtsverordnungen des Reichs geltenden Vorschriften; sie werden, sofern in ihnen nicht etwas anderes bestimmt wird, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.

Berlin, den 22. Februar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Vom 23. Februar 1940.

Auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217), § 33 Abs. 3, wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

§ 1

Aktive Unteroffiziere mit einer Verpflichtung zu freiwilligem Längerdienen, die während des Krieges zum Offizier befördert und nicht auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps übernommen werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz §§ 10 bis 19 vorgesehene Dienstzeitfürsorge und -versorgung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 23. Februar 1940*)

Auf Grund der §§ 49 Absatz 2, 50 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif und der Obertarif werden wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 6 (Hirse) erhält die Anmerkung unter der Überschrift „Anmerkungen." die Bezeichnung „1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Hirse, wenn sie mit Genehmigung einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle eingeführt wird	1,50

2. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) Abs. 1 ist die Anmerkung zu Abs. 1 zu streichen.

3. In der Tarifnr. 47 (Anderes Obst, frisch) Abs. 3 (Pflaumen aller Art) ist die Anmerkung zu streichen.

4. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) Abs. 1 (hart) Unterabs. 2 ist die Anmerkung zu streichen.

5. In der Tarifnr. 230 (Portlandzement usw.) ist die Anmerkung 2 zu streichen und die Anmerkung 1 als „Anmerkung." zu bezeichnen.

6. In der Tarifnr. 616 B (Sperrholz) ist die Anmerkung durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Anmerkungen.	
1. Sperrholz ganz aus Buchenholz bis 31. März 1941	8,60
2. Sperrholz mit äußeren Lagen aus Birken- oder Erlenholz und mit inneren Lagen aus beliebigen Holzarten bis 28. Februar 1941	15

§ 2

In der Ausfuhrzoll-Liste sind in der Tarifnr. aus 906 D Abs. 2 die Worte „Maschinen der Kartonnagen- und Papierwarenherstellung," zu streichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 4. März 1940 in Kraft.

Berlin, 23. Februar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 49 vom 27. Februar 1940.

Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 24. Februar 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Abschnitt I
Körperschaftsteuer

§ 1

Inkrafttreten

In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

1. das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) mit der Änderung des Gesetzes vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 701);
2. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952);
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163);
4. die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2391).

§ 2

Erstmalige Veranlagung nach dem Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz, das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940, die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr

1940 anzuwenden. Eine Körperschaftsteuerveranlagung nach den bezeichneten Vorschriften des Reichsrechts findet für das Kalenderjahr 1939 nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer betragen bis zur Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheids für 1940 ein Viertel der letzten Einkommensteuerjahresschuld.

(2) Die Vorauszahlungen, die Absatz 1 gemäß zu entrichten sind, können abweichend von den Vorschriften des § 37 des Einkommensteuergesetzes erhöht oder auf Antrag des Steuerpflichtigen herabgesetzt werden, wenn die um die Steuerabzugsbeträge verminderte Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1940 voraussichtlich um mindestens 20 Reichsmark höher oder niedriger sein wird als die letzte Einkommensteuerjahresschuld.

Abschnitt II

Gewerbesteuer und Wandergewerbesteuer

§ 4

Inkrafttreten

In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 209);
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284);
4. das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348).

§ 5

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer

Abweichend von der Vorschrift im § 6 des Gewerbesteuergesetzes sind Besteuerungsgrundlagen

1. für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1940 die Lohnsumme,
2. für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 (Rechnungsjahr 1940) der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme.

§ 6

Höhe der Lohnsummensteuer

(1) Die Lohnsummensteuer wird nach einem Hebesatz von 500 vom Hundert des Steuermeßbetrags erhoben. Die Gemeinden können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einen höheren Hebesatz festsetzen.

(2) Die Erhebung der Lohnsummensteuer nach einem Hebesatz von über 500 vom Hundert des Steuermeßbetrags ist ortsüblich bekanntzumachen. Der Hebesatz gilt erstmalig für die Lohnsumme des Monats, in dem die Bekanntmachung erfolgt.

§ 7

Erstmalige Veranlagung nach dem Wandergewerbesteuergesetz

Das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes ist erstmalig für das Kalenderjahr 1940 anzuwenden.

Abschnitt III

Kirchen und kirchliche Einrichtungen

§ 8

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften stehen auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

Abschnitt IV

Übergangsvorschriften

§ 9

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, soweit die Gewerbesteuer in Betracht kommt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 24. Februar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts in der Ostmark.

Vom 24. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

In der Ostmark gelten nach Maßgabe der Artikel II bis IV:

1. der vierte Teil „Ehrengerichtsbarkeit" der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (1. HWO) vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
2. die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (3. HWO) vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) in der Fassung der Verordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42);
3. die Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 87);
4. das Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, vom 6. Dezember 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 287 vom 8. Dezember 1934) mit den Abänderungen vom 17. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 165 vom 18. Juli 1936) und vom 18. Januar 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 20 vom 26. Januar 1937).

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

Artikel II

1. Zu den §§ 59, 60 der 1. HWO

Verfehlungen der in den §§ 59, 60 der 1. HWO bezeichneten Art können nur verfolgt werden, wenn sie nach dem 1. April 1940 begangen sind.

2. Zu § 1 Abs. 2, § 5 der 3. HWO

Die Bestimmungen über handwerkliche Nebenbetriebe finden bis auf weiteres keine Anwendung; § 38a der österreichischen Gewerbeordnung bleibt vorläufig in Kraft. Der Reichsstatthalter kann nach Anhörung der beteiligten Organisationen die Errichtung eines handwerklichen Nebenbetriebes bei einem Unternehmen des Handels, der Industrie oder einer sonstigen Gruppe der gewerblichen Wirtschaft zulassen.

3. Zu § 4 der 3. HWO

§ 4 der 3. HWO findet bis auf weiteres keine Anwendung; § 37 der österreichischen Gewerbeordnung bleibt vorläufig in Kraft.

4. Zu § 9 der 3. HWO

An Stelle der im § 9 Abs. 1 Satz 1 der 3. HWO vorgesehenen Behörden entscheidet in den Reichsgauen der Ostmark außer Wien im ersten Rechtszug in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat, im zweiten Rechtszug der Reichsstatthalter. Im Reichsgau Wien entscheidet im ersten Rechtszug die Gemeindeverwaltung (Bezirkshauptmannschaft). Dagegen findet der Einspruch an den Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung) statt. Für das Verfahren finden die in der Ostmark geltenden allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften Anwendung.

5. Zu den §§ 20 bis 23 der 3. HWO

An Stelle der §§ 20 bis 23 der 3. HWO treten folgende Bestimmungen:

A. Eintragung bereits selbständiger Gewerbetreibender

a) Natürliche und juristische Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine den Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeit, die den Gegenstand eines Handwerks im Sinne des im Artikel I Nr. 4 genannten Verzeichnisses bildet, nach den bisher in der Ostmark geltenden Vorschriften berechtigterweise ausüben, werden in die Handwerksrolle eingetragen.

b) Natürliche und juristische Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine den Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung nicht unterliegende Tätigkeit, die den Gegenstand eines Handwerks im Sinne des im Artikel I Nr. 4 genannten Verzeichnisses bildet, nach den bisher in der Ostmark geltenden Vorschriften berechtigterweise ausüben, werden unter Beschränkung auf den bisherigen Berechtigungsumfang in die Handwerksrolle eingetragen.

c) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind wie juristische Personen zu behandeln.

d) Die unter a und b genannten natürlichen und juristischen Personen sind berechtigt, das von ihnen nach den bisherigen Vorschriften befugterweise betriebene Handwerk bis zur endgültigen Eintragung in die Handwerksrolle weiter zu betreiben.

e) Diejenigen Personen, welche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk beginnen wollen, werden auf Antrag bis 30. November 1940 in die Handwerksrolle eingetragen, wenn sie auf Grund der geltenden österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften den Befähigungsnachweis zur Ausübung eines Handwerks im Sinne des im Artikel I Nr. 4 genannten Verzeichnisses erbringen. Sofern es sich jedoch um ein Handwerk handelt, das nach den bisher geltenden gewerberechtlichen Vorschriften ein gebundenes oder freies Gewerbe war, werden sie nur eingetragen, wenn sie bei gebundenen Gewerben den für diese bisher vorgeschriebenen Befähigungsnachweis und darüber hinaus eine mindestens dreijährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe und bei freien Gewerben eine mindestens sechsjährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe nachweisen. Eine befugte selbständige Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe wird auf den Verwendungsnachweis angerechnet.

Nach diesem Zeitpunkt wird in die Handwerksrolle nur eingetragen, wer den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 der 3. HVO genügt; bei Ablegung der Meisterprüfung vor dem 31. Dezember 1942 ist jedoch bei Handwerken, die bisher in der Ostmark freie oder gebundene Gewerbe waren, § 22 der 3. HVO sinngemäß anzuwenden.

f) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 der 3. HVO findet in den Fällen unter e entsprechende Anwendung.

g) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren auf Zulassung zur Ausübung eines Handwerks sind nach den bisher in der Ostmark geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

6. Zu § 24 Abs. 2 der 3. HVO

(1) § 24 Abs. 2 der 3. HVO umfaßt auch die in der Ostmark geltenden Gesetze und Verordnungen, durch deren Bestimmungen die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes anderen oder weitergehenden als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere auch die Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung über die Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde (bei konzessionierten Gewerben über das Ansuchen um die Verleihung der Konzession oder um Genehmigung) sowie die Vorschriften des Gesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, BGBl. Nr. 30/1937 (Untersagungsgesetz), in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Gewerbeanmeldung (dem Ansuchen um Verleihung einer Konzession oder um eine Genehmigung) im Sinne der österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften ist gleichzeitig die Handwerkskarte vorzulegen. Die im § 14 der österreichischen Gewerbeordnung vorgesehene Verpflichtung zum Anschluß des Meisterprüfungszeugnisses entfällt. Ebenso entfällt die Prüfung des Befähigungsnachweises durch die Gewerbebehörde.

(3) Auf begründeten Antrag der Handwerkskammer, dem die Stellungnahme der zuständigen Innung beizufügen ist, hat die für die Gewerbeanmeldung (Konzessionsverleihung, Genehmigung) zuständige Gewerbebehörde vorab eine Entscheidung darüber zu treffen, ob für den Fall der Anmeldung des Gewerbes (des Ansuchens um eine Konzession oder Genehmigung) die Voraussetzungen für die Untersagung des Gewerbebetriebes (der Verweigerung der Konzession oder Genehmigung) im Sinne der Vorschriften des Untersagungsgesetzes als gegeben zu erachten wären. Das Recht der Berufung (des Einspruchs) gegen eine solche Entscheidung steht nur dem Gewerbeanwärter zu. Gegen die Entscheidung des Reichsstatthalters als Berufungs-, Einspruchs-Behörde ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig. Die Entscheidung über den Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gewerbebehörde aufzuschieben. Entscheidet die Gewerbebehörde in dem Sinne, daß die erwähnten Voraussetzungen als gegeben zu erachten wären, besteht auch dann, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kein Anspruch auf die Eintragung in die Handwerksrolle. Entscheidet die Gewerbebehörde im entgegengesetzten Sinne, so sind die Vorschriften des Untersagungsgesetzes nicht mehr anzuwenden, wenn das Gewerbe nach Ausfertigung der Handwerkskarte sodann tatsächlich angemeldet oder um die Konzession (Genehmigung) angesucht wird.

Artikel III

(1) In den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen gilt Artikel II mit der Abweichung, daß an Stelle der im Artikel II Nr. 5 unter a und b erwähnten Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung die entsprechenden Vorschriften des in diesen Gebieten bisher geltenden Rechts treten.

(2) Im § 3 der Verordnung über die Einführung von ehemals österreichischem Bundesrecht in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 13. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 897/1939) wird Nr. 12 gestrichen.

Artikel IV

Diese Verordnung findet auf die von Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnisse ausgeübte Tätigkeit bis auf weiteres keine Anwendung.

Artikel V

Soweit die in dieser Verordnung genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI

Die durch diese Verordnung dem Reichsstatthalter zugewiesenen Aufgaben werden bis zur Bestellung des Reichsstatthalters von den Landeshauptmännern, in Wien vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Verwaltung des Reichsgaues Wien — wahrgenommen.

Berlin, den 24. Februar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft. Vom 27. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verbraucherpreise für Vollmilch werden um 2 Reichspfennig je Liter, die Verbraucherpreise für Butter um 20 Reichspfennig je 500 Gramm und die Erzeugerpreise für Käse um 12,5 vom Hundert gegenüber dem Stande vom 1. Februar 1940 erhöht.

§ 2

Der Verbraucherpreis für entrahmte Frischmilch sowie die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Quarg bleiben unverändert.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung tritt am 11. März 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Februar 1940	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 40	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	423
26. 2. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger	424
27. 2. 40	Verordnung über Verlautbarungen im Völkischen Beobachter — Wiener Ausgabe	425
27. 2. 40	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Reichsgau Sudetenland (SEHV)	426
	Druckfehlerberichtigung	434

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 29. Februar 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften über Bahneinheiten. — Siebenzehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der vom Deutschen Reich mit den Vereinigten Staaten von Amerika, mit Griechenland, Norwegen, Estland, Lettland und Litauen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen auf die Ostmark. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes.

Vom 23. Februar 1940.

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1950) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Hierl

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger. Vom 26. Februar 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das britische Ausnahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 21. September 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

(1) An den im Inland wirksamen Patent- und Gebrauchsmusterrechten, die Angehörigen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (britischen Staatsangehörigen) zustehen, können zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn einem anderen an dem Patent oder Gebrauchsmuster ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der geschützten Erfindung zusteht.

(2) Ein Ausübungsrecht nach Abs. 1 kann auch dem erteilt werden, der bereits aus einem anderen Rechtsgrund zur Benutzung der geschützten Erfindung befugt ist.

§ 2

Der Gebrauch eines im Inland geschützten Warenzeichens, das einem britischen Staatsangehörigen zusteht, kann zur Wahrung allgemeiner Belange einem anderen gestattet werden, soweit es erforderlich erscheint, um die Art einer Ware zu kennzeichnen, die nach Beschaffenheit oder Verwendungszweck der bisher unter dem Warenzeichen vertriebenen Ware entspricht.

§ 3

Die Erteilung von Patenten sowie die Eintragung von Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, die ein britischer Staatsangehöriger nachsucht, kann ausgesetzt werden.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 können auch angewendet werden, wenn neben britischen Staatsangehörigen andere als Rechtsinhaber oder Rechtsucher beteiligt sind.

§ 5

Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 können auch getroffen werden, wenn britische Staatsangehörige Angehörigen anderer Staaten Rechte unter Umständen übertragen haben, die darauf schließen lassen, daß die Übertragung erfolgt ist, um die Rechte deutschen Vergeltungsmaßnahmen zu entziehen, insbesondere, wenn die Übertragung erst nach dem 31. August 1939 zur Kenntnis des Reichspatentamts gebracht worden ist.

§ 6

(1) Den britischen Staatsangehörigen stehen gleich die Angehörigen der britischen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

(2) Im übrigen gilt der § 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens sinngemäß.

§ 7

(1) Die Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 werden von dem Präsidenten des Reichspatentamts getroffen, der auch die Vergütung und die sonstigen Bedingungen für die Erteilung von Ausübungs- und Gebrauchsrechten bestimmt.

(2) Den Anordnungen kann rückwirkende Geltung beigelegt werden. Sie können jederzeit geändert und zurückgenommen werden.

§ 8

(1) Anträge auf Anordnungen nach den §§ 1 und 2 sind in doppelter Ausfertigung an den Präsidenten des Reichspatentamts zu richten. Anlagen sind doppelt beizufügen.

(2) Die Angaben, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen.

(3) Wer eine Anordnung beantragt, ohne dabei in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zu handeln, hat mit dem Antrag für jedes davon betroffene Schutzrecht eine Gebühr von 50 Reichsmark an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten.

§ 9

(1) Den Inhabern der von dem Antrag betroffenen Rechte soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Die Äußerung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Anlagen sind doppelt beizufügen.

(2) Äußert sich der Inhaber des Schutzrechts, gegen das der Antrag gerichtet ist, so hat er mit der Äußerung für jedes Schutzrecht eine Gebühr von 50 Reichsmark an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so bleibt die Äußerung unberücksichtigt.

§ 10

(1) Der Präsident des Reichspatentamts kann zur Aufklärung der Sache die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen, sowie andere Ermittlungen anstellen. Die Bestimmungen im § 46 des Patentgesetzes sind anzuwenden.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der für die Gerichte geltenden Gebührenordnung. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller zur Last, wenn er nicht in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben handelt.

§ 11

Gegen Entscheidungen des Präsidenten des Reichspatentamts über Anträge auf Anordnungen nach den §§ 1 und 2 findet keine Beschwerde statt.

§ 12

Der Präsident des Reichspatentamts kann den Betrag der Geldleistungen, die auf Grund seiner Anordnungen an eine Reichskasse zu zahlen sind, festsetzen. Die festgesetzten Beträge können nach den Bestimmungen der Justizbeitreibungsordnung eingezogen werden.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über Verlautbarungen im Völkischen Beobachter — Wiener Ausgabe.
Vom 27. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Verlautbarungen, die bisher in der „Wiener Zeitung" oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen waren, können, soweit sie nicht in den amtlichen Verkündungsblättern des Reichs oder der Reichsgaue der Ostmark zu veröffentlichen sind, vom 1. März 1940 ab mit gleicher Rechtswirksamkeit im „Völkischen Beobachter — Wiener Ausgabe" veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Reichsgau Sudetenland (SEHV).

Vom 27. Februar 1940.

Inhaltsübersicht

§ 1 Inkrafttreten des Erbhofrechts
§ 2 Ersetzung von Bezeichnungen
§ 3 Angleichungsvorschriften zum Reichserbhofgesetz
§ 4 Angleichungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung
§ 5 Angleichungsvorschriften zur Erbhofverfahrensordnung
§ 6 Grundsätze für das Verfahren der Anerbenbehörden
§ 7 Nichtige Rechtsgeschäfte
§ 8 Ausführungsvorschriften
§ 9 Inkrafttreten

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Inkrafttreten des Erbhofrechts

(1) Im Reichsgau Sudetenland (§ 1 des Gesetzes vom 25. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 745) treten am 1. März 1940 in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EHRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843), jedoch mit Ausnahme des § 1,

die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen den Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften des § 1 der Erbhofrechtsverordnung im Reichsgau Sudetenland in Kraft treten.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das im Sudetenland geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

§ 2

Ersetzung von Bezeichnungen

(1) Unter Grundbuchamt ist das Grundbuchsgericht, unter Grundbuchblatt die Grundbuchseinlage zu verstehen. Verwaltungszwangsverfahren ist das Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft ist das gemeinschaftliche Gut von Ehegatten; beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sind gleichbedeutend mit persönlichen Dienstbarkeiten, jedoch mit Ausnahme der Fruchtnießung.

§ 3

Angleichungsvorschriften zum Reichserbhofgesetz

1. Zu § 4 REG

Solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, tritt an seine Stelle der Ertragswert.

2. Zu § 12 REG

Im Reichsgau Sudetenland kann Bauer im Sinne des Reichserbhofgesetzes nur sein, wer deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger ist. Bestehen Zweifel über die deutsche Volkszugehörigkeit, so entscheidet hierüber der Regierungspräsident.

3. Zu § 14 REG

Bauer kann nicht sein, wer rechtskräftig entmündigt ist.

4. Zu § 15 Abs. 4 Satz 3 REG

An Stelle des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vorschriften des § 1409 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; jedoch haftet der neue Eigentümer auch für die nicht zum Erbhof gehörenden und die ihm nicht bekanntgewordenen Schulden des früheren Bauern.

5. Zu § 19 REG

(1) Gehört zu einem Nachlaß eine Liegenschaft, so hat das Nachlaßgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Liegenschaft zu einem Erbhof gehört. Bestehen Zweifel, so kann das Nachlaßgericht das Anerbengericht ersuchen, von Amts wegen über die Erbhofeigenschaft zu entscheiden.

(2) Die Verletzung der Vorschriften des Abs. 1, die Unvollständigkeit der Erhebungen oder die unrichtige Würdigung ihrer Ergebnisse kann mittels Rekurses gegen die nächstfolgende anfechtbare Entscheidung geltend gemacht werden. Entspricht die Entscheidung des Nachlaßgerichts einer rechtskräftigen Entscheidung des Anerbengerichts, so kann der Rekurs nicht darauf gestützt werden, daß das Nachlaßgericht die Erbhofeigenschaft unrichtig beurteilt habe.

(3) Auf die Verlassenschaftsabhandlung nach einem Bauern sind neben den Vorschriften des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 die sonstigen im Sudetenland geltenden Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen sinngemäß anzuwenden. Da gemäß § 19 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum

am Erbhof sofort mit dem Erbfall auf den Anerben übergeht, hat die Einantwortung des Erbhofs nur die Bedeutung der Einweisung des Anerben in den Besitz. Die Einantwortung des Erbhofs darf nicht von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß der Anerbe die ihm von dem Gesetz oder dem Erblasser auferlegten Verbindlichkeiten soweit erfüllt habe, als in den §§ 157 bis 162 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 gefordert wird.

(4) Gibt der Anerbe eine unbedingte Erbserklärung ab, so ist in Ansehung des Erbhofs ein eidesstättiges Vermögensbekenntnis nicht zu erstatten.

(5) Übersteigt nach den Angaben der Todfallsaufnahme der Wert des Erbhofs die Hälfte des Nachlaßwerts, so hat das Nachlaßgericht von der Heranziehung eines Notars als Gerichtskommissärs abzusehen.

6. Zu § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 REG

Ist das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben dem nächstberufenen Anerben des Erblassers kraft Gesetzes angefallen, so hat das Anerbengericht in Ansehung dieses Hofs sogleich eine Verlassenschaftsabhandlung einzuleiten, und zwar so, als ob der erstberufene Anerbe an dem Tage gestorben wäre, an dem die im Abs. 2 bezeichnete Erklärung beim Anerbengericht eingelangt ist. Das Verfahren ist gebührenfrei.

7. Zu § 29 REG

(1) Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3 werden nicht angewandt.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Nachlaßgericht zu erklären. Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12 des Reichserbhofgesetzes) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb einer ihm vom Nachlaßgericht zu setzenden Frist nachgesucht hat oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird. Die Frist soll in der Regel sechs Wochen nicht übersteigen, sie kann jedoch aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden.

8. Zu § 30 Abs. 3 REG

Unter Eltern sind hier nur Vater und Mutter zu verstehen.

9. Zu § 31 REG

Ist der überlebende Ehegatte nicht Miterbe, so kann er gleichwohl die im § 31 des Gesetzes vorgesehenen Leistungen verlangen, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

10. Zu § 37 REG

(1) Wird um eine bücherliche Eintragung angesucht, die bei Erbhöfen der Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, so ist, falls die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundstücks im Grundbuch nicht vermerkt ist und dem Gesuch auch eine die Genehmigung enthaltende oder die Erbhofeigenschaft des betroffenen Grundstücks verneinende rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht angeschlossen ist, nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

(2) Das Grundbuchsgericht hat an Hand des Grundbuchs, in zweifelhaften Fällen nach Einholung einer Auskunft des Vorsitzenden des Anerbengerichts, des Kreisbauernführers oder des Bürgermeisters, über die Erbhofeigenschaft als Vorfrage zu entscheiden.

(3) Wird behauptet, daß die Annahme des Grundbuchsgerichts über das Vorhandensein oder Fehlen der Erbhofeigenschaft unrichtig sei, so können die Beteiligten die Entscheidung des Anerbengerichts beantragen. Weicht sie von der Annahme des Grundbuchsgerichts ab, so hat dieses auf Antrag in der Hauptsache neuerlich zu entscheiden. Wird dem Grundbuchsgericht innerhalb der Rekursfrist urkundlich nachgewiesen, daß der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft beim Anerbengericht gestellt ist, so ist der Antrag bücherlich anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß der allfälligen neuerlichen Entscheidung des Grundbuchsgerichts der Rang der ersten Entscheidung zukommt. Wird innerhalb einer angemessenen Frist nicht um eine neuerliche Entscheidung des Grundbuchsgerichts angesucht, so ist die Anmerkung nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen zu löschen.

11. Zu § 38 REG

(1) Wird die Bewilligung der Zwangsvollstreckung in eine Liegenschaft mittels Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder zwangsweiser Pfandrechtsbegründung beantragt, so hat das Bewilligungsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Liegenschaft zu einem Erbhof gehört.

(2) Bestehen Zweifel, so soll das Bewilligungsgericht, wenn es zugleich Exekutionsgericht ist, den Beteiligten auftragen, eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft beizubringen. Ist das Bewilligungsgericht nicht zugleich Exekutionsgericht, so hat es, wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft bestehen, den Antrag von Amts wegen an das Exekutionsgericht abzutreten.

(3) Die Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 und 2, die Unvollständigkeit der Erhebungen oder die unrichtige Würdigung ihrer Ergebnisse kann mittels Rekurses gegen den Beschluß geltend gemacht werden, durch den über den Antrag auf Bewilligung der Zwangsvollstreckung entschieden wurde. Entspricht die Entscheidung des Bewilligungsgerichts einer rechtskräftigen Entscheidung des Anerbengerichts, so kann der Rekurs nicht darauf gestützt werden, daß das Bewilligungsgericht die Erbhofeigenschaft unrichtig beurteilt habe.

(4) Bei Zwangsvollstreckungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, hat das Exekutionsgericht, wenn Zweifel über die Erbhofeigenschaft bestehen, das Vollstreckungsverfahren von Amts wegen aufzuschieben und den Beteiligten aufzutragen, eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft beizubringen.

12. Zu § 39 Abs. 2 REG

(1) Das Bewilligungsgericht stellt den Vollstreckungstitel und die die Vollstreckung ankündigende Erklärung des Gläubigers dem Kreisbauernführer zu. Es darf die Vollstreckung erst einen Monat nach dieser Zustellung bewilligen.

(2) Wird aus Ansprüchen, die gemäß § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 31) durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind, in die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände vollstreckt, so unterliegt die Vollstreckung nicht den Beschränkungen, die sich aus § 39 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 59 des Reichserbhofgesetzes ergeben. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bleibt unberührt.

13. Zu § 45 REG

(1) Unfähig zum Amt eines bäuerlichen Beisitzers sind auch

1. Personen, die zu einer Kerkerstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder zu einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist.

(2) Die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 der Erbhofverfahrensordnung.

14. Zu § 50 REG

(1) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

(2) Zur Bewilligung der Exekution aus einer Entscheidung der Anerbenbehörden ist der Vorsitzende des Anerbengerichts berufen.

15. Zu § 53 Abs. 2 REG

In dem Gutsbestandsblatt des die Hofstelle des Erbhofs enthaltenden Grundbuchskörpers ist ersichtlich zu machen, welche Grundstücke zum Erbhof gehören. In den Gutsbestandsblättern der übrigen Grundbuchskörper, die zu demselben Erbhof gehörige Grundstücke enthalten, ist auf diesen Grundbuchskörper zu verweisen. Die zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke sind, soweit kein gesetzliches Hindernis besteht, von Amts wegen in einem Grundbuchskörper zu vereinigen. Gehören einzelne Grundstücke eines Grundbuchskörpers nicht zum Erbhof, so sind die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft, vom 6. Februar 1869 (RGBl. Nr. 18/1869) über Ab- und Zuschreibungen sinngemäß anzuwenden, so daß in den Grundbuchseinlagen, die den Erbhofvermerk tragen, nur Erbhofgrundstücke eingetragen sind.

§ 4

Angleichungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung

1. Zu § 5 Abs. 2, 4 und 5 EHRV

An die Stelle der Fristen der Abs. 2 und 3 des § 29 des Gesetzes tritt die oben im § 3 Nr. 7 dieser Verordnung bezeichnete richterliche Frist.

2. Zu § 10 Abs. 3 EHRV

Die notarische Beurkundung geschieht in der Form eines Notariatsakts. Eine gerichtliche Beurkundung findet nicht statt.

3. Zu § 12 Abs. 3 Satz 2 EHRV

Der Anerbe hat die Erklärung, daß er die Führung des Namenszusatzes ablehne, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu Protokoll des Vorsitzenden des Anerbengerichts abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von der letzten Willenserklärung Kenntnis erlangt, in der die Bestimmung über die Führung des Hofnamens enthalten ist, frühestens jedoch mit der Kundmachung dieser letzten Willenserklärung. Geht die Ablehnungserklärung erst nach Ablauf dieser Frist, aber innerhalb von sechs Monaten seit deren Beginn bei dem Anerbengericht ein, so kann das Anerbengericht sie in der im § 12 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Entscheidung gleichwohl für wirksam erklären, wenn erhebliche Gründe die Versäumung der Frist entschuldigen.

4. Zu § 13 Abs. 2 Satz 1 EHRV

Die Form der Beurkundung richtet sich nach den Vorschriften über die Beurkundung eines von dem Richter oder Notar errichteten Testaments.

5. Zu § 15 EHRV

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof, so ist in der Einantwortungsurkunde auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihm die Abhandlungsbehörde eine Amtsbestätigung nach Art des § 178 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854 erteilt, in der lediglich seine Folge in den Erbhof in verbücherungsfähiger Form bestätigt wird.

(3) Der Nachweis des Übergangs des Erbhofs wird in den Fällen des § 22 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes und der §§ 20 bis 22 der Erbhofrechtsverordnung durch die im vorstehenden Absatz bezeichnete Amtsbestätigung erbracht.

6. Zu § 16 EHRV

(1) An die Stelle der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung des Anerbenrechts nach Abs. 2 tritt die öffentliche Vorladung nach § 128 des Patentes RGBl. Nr. 208/1854. Diese hat anstatt des Hinweises auf das Heimfallsrecht des Staates den Hinweis zu enthalten, daß der Reichsbauernführer gemäß § 25 Abs. 5 des Reichserbhofgesetzes berechtigt ist, den Anerben zu bestimmen. Die Vorladung soll im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger, in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

(2) Der im Abs. 4 vorgesehenen sofortigen Beschwerde entspricht der Rekurs, der sofortigen weiteren Beschwerde der weitere Rekurs.

7. Zu § 17 EHRV

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. März 1940 eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserb-

hofgesetzes entspricht, im gemeinschaftlichen Gut oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

8. Zu § 18 EHRV

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. März 1940 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

9. Zu § 20 Abs. 4 EHRV

Der Zustimmung des Anerbengerichts bedarf es nicht für Verfügungen von Todes wegen, die vor dem 1. März 1940 errichtet sind.

10. Zu § 29 EHRV

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Soll ein Erbhofgrundstück mit einem anderen Erbhofgrundstück zu einem Grundbuchskörper vereinigt werden, so ist hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts dann erforderlich, wenn infolge der Vereinigung die Belastung des einen oder des anderen Grundstücks eintreten würde."

11. Zu § 39 Abs. 2 EHRV

Der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung entspricht die Bewilligung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Der Aufhebung der Beschlagnahme entspricht die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens durch das Vollstreckungsgericht.

12. Zu § 40 EHRV

Der Aufhebung des Verfahrens entspricht dessen Einstellung.

13. Zu § 41 EHRV

Der vorgesehenen Bescheinigung entspricht die Bestätigung der Vollstreckungsbehörde.

14. Zu § 43 Abs. 1 EHRV

(1) Die Ermäßigung gilt insbesondere auch für die Zeitgebühren.

(2) Bedienen sich die Parteien bei der Errichtung urkundlicher Erklärungen oder bei der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft eines Rechtsanwalts, so steht diesem für seine Mühewaltung kein höherer Gebührenanspruch zu als einem Notar.

15. Zu § 47 EHRV

An die Stelle des im Abs. 1 bestimmten Stichtags tritt der 1. März 1940, an die Stelle des im Abs. 2 bestimmten Stichtags der 29. Februar 1940.

16. Zu § 52 EHRV

An die Stelle des im Abs. 1 vorgesehenen Stichtags tritt der 1. März 1940.

17. Zu § 54 EHRV

Ist in der Zeit vom Inkrafttreten des Erbhofrechts bis zum 1. März 1941 ein Erbfall eingetreten, für den die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 des § 54 der Erbhofrechtsverordnung zutreffen, und ist die für die Antragstellung des Landesbauernführers vorgesehene Frist verstrichen, so können die beiden Minister dennoch von der Befugnis des § 54 Gebrauch machen, falls der Reichsbauernführer bis zum 31. Dezember 1941 einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 5

Angleichungsvorschriften zur Erbhofverfahrensordnung

1. Zu § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 8 EHVfO

Die Beisitzer werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1942 bestellt.

2. Zu § 3 Abs. 5 Satz 1 EHVfO

Auf die Ausschließung und Ablehnung der bäuerlichen Beisitzer sind die Vorschriften der §§ 19, 20, 21, 22 und 24 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm sinngemäß anzuwenden.

3. Zu § 8 Abs. 2 EHVfO

Daß ein Richter im Sinne des § 13 des Reichserbhofgesetzes und des § 6a der Erbhofrechtsverordnung in der Fassung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, wird vermutet, wenn die Reinheit des Blutes nach § 25 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) nachgewiesen ist.

4. Zu § 9 EHVfO

Für die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gelten die gleichen Vorschriften wie für die beamteten Richter der Anerbenbehörden (§ 6 Nr. 2 dieser Verordnung).

5. Zu § 11 EHVfO

Die nach § 11 sinngemäß geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Maßgabe des § 6 dieser Verordnung anzuwenden.

6. Zu § 12 Abs. 3 Satz 3 EHVfO

Auf die Vollstreckung sichernder Maßnahmen oder einstweiliger Anordnungen finden die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Vollziehung einstweiliger Verfügungen entsprechende Anwendung.

7. Zu § 13 Abs. 3 EHVfO

Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 180 der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung entsprechend.

8. Zu § 14 Abs. 2, 3 EHVfO

Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind (§ 25 des Deutschen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), oder die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Verfahrensbevollmächtigte ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie als Beteiligte einen ihnen abgetretenen Anspruch geltend machen und nach der Überzeugung des Gerichts der Anspruch abgetreten ist, um ihren Ausschluß vor den Anerbenbehörden zu vermeiden. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind.

(3) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist zur Vertretung vor den Anerbenbehörden jeder vor einem deutschen Gericht vertretungsbefugte Rechtsanwalt berechtigt. Bis auf weiteres sind vorbehaltlich des Abs. 2 auch Notare, die ihren Amtssitz im Reichsgau Sudetenland haben, zur Vertretung vor den Anerbenbehörden berechtigt.

(4) Das Gericht kann Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen, die nicht Rechtsanwälte oder Notare sind, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar."

9. Zu § 15 Abs. 3 EHVfO

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

10. Zu § 16 EHVfO

An die Stelle des § 272 b der deutschen Zivilprozeßordnung treten die Vorschriften des § 183 Abs. 1 und 3 der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung.

11. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2 EHVfO

An Stelle der Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung sind die Vorschriften der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter einschließlich des § 516 sinngemäß anzuwenden.

12. Zu § 23 EHVfO

(1) Ordnet das Gericht die schriftliche Vorbereitung der Sache an, so finden die Vorschriften der §§ 74 bis 82 der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Ordnet das Gericht an, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten läßt, so finden hinsichtlich dieses Beteiligten die §§ 27, 28 und 83 der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Einem armen Beteiligten kann das Gericht einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder Rechtskundigen beiordnen.

13. Zu § 24 EHVfO

Bis auf weiteres kann die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 65 der Erbhofverfahrensordnung nicht vorliegen, von einem Notar unterzeichnet werden, der im Reichsgau Sudetenland seinen Sitz hat.

14. Zu § 34 Abs. 6, 7, 8 EHVfO

Der Bürgermeister übersendet das Verzeichnis A spätestens bis zum 1. September 1940 dem Landrat. Der Landrat nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Januar 1941 dem Anerbengericht. Bürgermeister von Stadtkreisen reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. September 1940 unmittelbar dem Anerbengericht ein.

15. Zu § 43 Abs. 4, 5 EHVfO

Der Bürgermeister reicht das Verzeichnis B spätestens bis zum 1. September 1940 dem Landrat ein. Dieser übersendet das Verzeichnis nach Prüfung der Vollständigkeit spätestens bis zum 1. Januar 1941 dem Anerbengericht. Das Anerbengericht übersendet die Gemeindeverzeichnisse B durch die Hand des Kreis- und Landesbauernführers dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Bürgermeister von Stadtkreisen übersenden das Verzeichnis B unmittelbar dem Anerbengericht.

16. Zu § 46 EHVfO

Die erste Nachprüfung der Erbhöferolle findet im Sudetenland im Jahre 1950 statt.

17. Zu § 50 EHVfO

(1) Das Ersuchen nach Abs. 1 ist darauf zu richten, den Erbhofvermerk im Grundbuch bei den Grundbuchskörpern einzutragen.

(2) Im Abs. 2 ist unter der Aufschrift des Grundbuchs die Aufschrift des Gutsbestandsblatts zu verstehen.

(3) Die Abschriften der Blätter der Erbhöferolle werden vom Grundbuchführer nach Katastralgemeinden und innerhalb dieser nach den Anfangsbuchstaben der Eigentümer geordnet und auf dem laufenden gehalten.

(4) Die Vorschrift des Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

18. Zu § 51 EHVfO

Die vorgesehene Befreiung von Gebühren und Auslagen betrifft die Vereinigung der zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke oder Grundbuchskörper zu einem Grundbuchskörper (§ 53 des Reichserbhofgesetzes) sowie die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrags.

19. Zu § 53 EHVfO

Der Reichsbauernführer, die Landesbauernführer, die Kreisbauernführer und ihre Beauftragten sind auch berechtigt, die Grundbuchsakten einzusehen. Dieses Recht und die ihnen nach § 7 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes zustehenden Rechte üben sie gebührenfrei aus.

20. Zu § 69 Abs. 2 EHVfO

Kommt eine Einigung zustande, so beurkundet das Anerbengericht sie in verbücherungsfähiger Form und entscheidet über die Genehmigung.

21. Zu § 70 Abs. 2 Satz 1 EHVfO

Bei dem Vorschlag für die Auseinandersetzung soll das Anerbengericht besonders berücksichtigen, von wem der Hof in der Hauptsache stammt, was sonst jeder Ehegatte in die Ehe brachte, welche Gegenstände zu seinem persönlichen Gebrauch dienen und welcher Ehegatte für schuldig erklärt wurde.

22. Zu § 80 Abs. 5 EHVfO

Hat der Bauer vor Anordnung der Wirtschaftsführung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Treuhänder gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als den zur Zeit der Anordnung der Wirtschaftsführung laufenden Monat bezieht; wird die Wirtschaftsführung nach dem 15. des Monats angeordnet, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

23. Zu § 91 Abs. 5 EHVfO

Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem Nutzverwalter gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als das Ende des Monats bezieht, in dem der den Nutzverwalter einsetzende Beschluß rechtskräftig geworden ist; tritt die Rechtskraft nach dem 15. des Monats ein, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

24. Zu § 97 Abs. 3 EHVfO

Hat der frühere Eigentümer vor Rechtskraft des die Eigentumsübertragung anordnenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt (z. B. durch Abtretung, Erlaß, Annahme einer Vorauszahlung), so ist diese Verfügung dem neuen Bauern gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf wiederkehrende Leistungen für eine spätere Zeit als das Ende des Monats bezieht, in dem der die Eigentumsübertragung anordnende Beschluß rechtskräftig geworden ist; wird dieser Beschluß nach dem 15. des Monats rechtskräftig, so ist die Verfügung insoweit wirksam, als sie sich auf wiederkehrende Leistungen für den folgenden Monat bezieht.

25. Zu § 101 Nr. 1 EHVfO

Als Wertvorschriften, die für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung maßgebend sind, kommen namentlich die §§ 17 bis 24 sowie 32 und 38 der Kostenordnung in Betracht.

26. Zu § 107 Abs. 2 EHVfO

(1) Außergerichtliche Kosten, deren Erstattung durch einen Beteiligten an einen anderen Beteiligten angeordnet werden kann, sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß §§ 99 ff. der Erbhofverfahrensordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen, jedoch nur, soweit ihre Aufwendung notwendig war.

(2) Wird über die Höhe dieser Verfahrenskosten zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie von dem Vorsitzenden des Anerbengerichts, und wenn die Kosten nur vor einem höheren Gericht entstanden sind, von dem Vorsitzenden dieses Gerichts bestimmen zu lassen. Der Vorsitzende hat vor seiner Entscheidung dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von dem zum Ersatz der Kosten verpflichteten Beteiligten gestellt, so hat der Vorsitzende dem Gegner aufzutragen, seine Kostenberechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Behelfe bestimmt würden.

(3) Gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehene Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht, gegen die Entscheidung durch den Vorsitzenden eines höheren Gerichts findet kein Rechtsmittel statt. Unberührt bleibt die aus Anlaß des Krieges getroffene Sondervorschrift im § 6 Nr. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Vereinfachungsverordnung vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994).

(4) Der rechtskräftige Beschluß, durch den die zu erstattenden Kosten bestimmt werden, ist vollstreckbar.

27. Zu § 112 Abs. 2 EHVfO

Den Geschäftswert setzt, wenn das Gericht über die Kosten entscheidet, dieses, sonst der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen fest. Sofern es hierbei auf den Einheitswert von Grundbesitz ankommt, ist, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist, der Wert des Grundbesitzes unter besonderer Bedachtnahme auf seinen Ertrag ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

28. Zu §§ 113, 114 EHVfO

(1) Die im § 3 der Verordnung zur Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684) enthaltene Sonderregelung für die Entscheidung über Einwendungen gegen den Kostenansatz ist im Verfahren vor den Anerbenbehörden nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 113 Satz 2 der Erbhofverfahrensordnung ist nicht anzuwenden.

29. Zu § 114 EHVfO

(1) Die Vorschriften der Abs. 1 und 3 sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts oder des Vorsitzenden über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 112 Abs. 2 EHVfO, § 5 Nr. 27 dieser Verordnung) sowie gegen die Entscheidung des Vorsitzenden über die Erinnerung (§ 113 EHVfO) findet, soweit in diesen Fällen der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt, die sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht statt.

(3) Gegen die Entscheidung über den Wert des Gegenstandes beim Erbhofgericht sowie des Vorsitzenden des Erbhofgerichts über die Erinnerung findet die Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt, sofern sie in der Entscheidung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird."

(2) Unberührt bleibt die aus Anlaß des Krieges getroffene Sondervorschrift im § 6 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Vereinfachungsverordnung vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994).

30. Zu § 116 EHVfO

Bis zur allgemeinen Einführung der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte ist die Vorschrift in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) In Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs (Regierungsverordnung vom 3. Mai 1923, SdGuV. Nr. 95) über die Gebühren für die Vertretung in außerstreitigen Angelegenheiten Anwendung.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2, § 114 der Erbhofverfahrensordnung sind mit den Änderungen entsprechend anzuwenden, die sich aus den vorstehenden Nummern 27, 29 ergeben."

31. Zu § 117 EHVfO

An Stelle des Abs. 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

„Im übrigen gilt für die den Notaren obliegenden Amtshandlungen und für die Verfassung von Urkundenentwürfen (Privaturkunden) durch Notare der am Amtssitz des Notars geltende Notariatstarif."

32. Zu § 118 EHVfO

Für Vollstreckungshandlungen im Verfahren vor den Anerbenbehörden werden Gebühren und Auslagen nach den im Sudetenland geltenden entsprechenden Vorschriften erhoben.

§ 6

Grundsätze für das Verfahren der Anerbenbehörden

Die Bestimmung des § 11 der Erbhofverfahrensordnung, nach welcher die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden sind, bedeutet im einzelnen folgendes:

1. Allgemeines

Sinngemäß anzuwenden sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Beratung und Abstimmung, über Sitzungspolizei, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung samt Einführungsgesetz über das Armenrecht, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm.

2. Ausschließung der beamteten Richter

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist, oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

d) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

(2) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

3. Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

4. Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig sind; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf die Dolmetscher finden die Vorschriften der Nr. 2 dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

5. (Entfällt)

6. Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen können zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts abgegeben werden.

7. Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen

(1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung. Zustellungen, die innerhalb des Reichsgebiets auszuführen sind, sind auch dann wirksam, wenn sie nach den am Ort der Zustellung geltenden Vorschriften bewirkt sind. Durch die Reichsjustizverwaltung kann für die Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung angeordnet werden. In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

(3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

(4) Die Zustellung nach den für die Zustellung von Klagen (§§ 106 ff. der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung) erlassenen Vorschriften ist nur dann anzuordnen, wenn wegen der Originalurkunden, die der Entscheidung oder dem erledigten Gesuch beiliegen, oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen des Inhalts der Entscheidung, größere Vorsicht geboten ist.

8. Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der im Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung und des § 89 des dort geltenden Gerichtsorganisationsgesetzes.

9. Beschwerderecht

Die Beschwerde (§§ 48, 49 des Reichserbhofgesetzes) steht jedem zu, dessen Recht durch die Entscheidung beeinträchtigt ist. Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu, bei Beteiligung mehrerer jedoch jedem Antragsberechtigten.

10. Abänderung von Entscheidungen

(1) Das Gericht darf die von ihm erlassenen Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nicht abändern.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 hindert nicht die nachträgliche Berichtigung offenbarer Schreib- und Rechenfehler sowie die Beseitigung oder Änderung von Auflagen, die einem Beteiligten gemacht sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die ursprünglich gemachte Auflage nicht erfüllt werden kann.

11. Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, die sofortige weitere Beschwerde auch bei dem Anerbengericht des ersten Rechtszuges.

(2) Die Beschwerde wird eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts. § 24 Abs. 1 Satz 1 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

12. Beschwerdefrist, Wiedereinsetzung

(1) Die Beschwerdefrist (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 2 des Reichserbhofgesetzes) beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(2) Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts über den Antrag findet die sofortige weitere Beschwerde statt. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

13. Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

14. Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine Entscheidung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. § 66 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

(2) Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

15. Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird in den Fällen, in denen die sofortige Beschwerde stattfindet, erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. § 66 der Erbhofverfahrensordnung bleibt unberührt.

16. Rechtskraftzeugnis

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Entscheidung sind von der Geschäftsstelle des Anerbengerichts zu erteilen.

17. Durchsetzung von Verfügungen

Läßt ein Beteiligter die an ihn ergangenen Verfügungen des Gerichts unbefolgt, so sind nach vorheriger Androhung von Amts wegen angemessene Zwangsmittel anzuwenden. Wenn Verweise, Geld- und Arreststrafen nichts fruchten sollten, so sind nach den Umständen des Falles auf Kosten des Säumigen Kuratoren zur Beendigung der Sache zu bestellen. Auf Grund der ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen kann nach den Umständen auch die Exekution von Amts wegen angeordnet werden. Diese ist nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu führen.

18. Akteneinsicht

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 7

Nichtige Rechtsgeschäfte

Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 1. Oktober 1938 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen weichenden Erben belastet, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1941 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

§ 8

Ausführungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den sudetendeutschen Gebieten außerhalb des Reichsgaues Sudetenland vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 404) muß es in der vierten Zeile des § 1 statt „Reichsgesetzbl. I S. 475" richtig heißen: „Reichsgesetzbl. I S. 745".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1940	Nr. 38

Reichsministerium für Ernährung und ... 43

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 40	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen**	435
29. 2. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	437

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen*).
Vom 21. Februar 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Die Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil, Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wohnungsunternehmen, die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannt sind, gelten als Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht."

b) Im § 5 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Familienverband" eingeschaltet: „, die Gefolgschaft eines Unternehmens" und am Schluß angefügt:

„Eine Beschränkung auf die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Reichspost gilt nicht als eine Beschränkung auf einen begrenzten Personenkreis."

c) § 5 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 wird Abs. 2.

d) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen; daneben kann es auch den Bau von Kleinwohnungen betreuen (gemeinnütziger Zweck). Hat ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Kleinwohnungen im eigenen Namen tatsächlich gebaut und mußte es diese Tätigkeit alsdann wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise einstellen, so kann die Bautätigkeit während einer von der Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu bestimmenden Zeit tatsächlich unterbrochen werden, ohne daß daraus ein Grund für die Entziehung der Anerkennung zu folgern ist."

e) § 6 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Soweit auf Grund von Ausnahmebewilligungen der zuständigen Behörden ein gewerblicher Betrieb unterhalten wird oder Wohnungen errichtet werden, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgehen, können diese Ausnahmebewilligungen unter Auflagen erteilt werden."

f) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Wohnungsbauten veräußert, so sind auf die Dauer von mindestens 20 Jahren Sicherungen dafür zu bestellen, daß bei einer Weiterveräußerung durch den ersten und jeden späteren Erwerber eine Preiserhöhung ausgeschlossen wird, die nicht durch Aufwendungen des letzten Inhabers auf das Grundstück gerechtfertigt wird. Die gleichen Sicherungen sind zu bestellen, wenn das Wohnungsunternehmen ein unbebautes Grundstück veräußert und darauf für Rechnung des Grundstückserwerbers, aber im eigenen Namen Kleinwohnungen erstellen läßt."

g) Im § 9 Buchst. a und im § 10 Abs. 2 werden die Worte „fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte „vier vom Hundert oder ein anderer von dem Reichsarbeitsminister bestimmter Hundertsatz".

h) Im § 9 Buchst. b fällt der zweite Satz fort, statt dessen wird ein neuer Abs. 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) Bei der Auflösung muß das Vermögen, soweit es nicht an die Mitglieder auf ihre Einzahlungen zurückzuzahlen ist, für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nähere Bestimmung über die Verwendung trifft die Anerkennungs-

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

behörde; ihr ist auf Verlangen das Vermögen unter Nachweis seines Bestandes auszuhändigen. Die Verwendung muß den Zwecken des gemeinnützigen Wohnungswesens dienen. Die Stelle, der das Vermögen zugeführt wird, hat auch etwaige Befugnisse und Verpflichtungen auf Grund des § 8 zu übernehmen."

Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatznummer „(1)".

i) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein dem satzungsmäßigen Zwecke oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfindet oder nicht stattfinden wird. Im Vorstand, im Aufsichtsorgan und als leitende Angestellte des Wohnungsunternehmens dürfen nur deutsche Volksgenossen tätig sein, bei denen keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen oder politischen Zuverlässigkeit rechtfertigen. Die Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit erfolgt durch den Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei."

k) § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung wird von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde ausgesprochen, deren Verwaltungsgebiet mindestens einen Regierungsbezirk umfaßt. Bei Wohnungsunternehmen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände geschieht die Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei."

l) Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Behörde handelt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten (§ 19). Für ein Wohnungsunternehmen, das noch nicht rechtsfähig ist, kann der Antrag auf Anerkennung auch von einem Prüfungsverband (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28) gestellt werden."

m) Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei kann der Umstand, daß das Wohnungsunternehmen die Rechtsfähigkeit zunächst noch nicht erworben hatte, unberücksichtigt bleiben, wenn der Erwerb der Rechtsfähigkeit bis zum Erlaß der Entscheidung eingetreten ist."

n) Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Anerkennung verliert nur dadurch ihre Wirksamkeit, daß sie nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 16 bis 19 und 21 rechtskräftig entzogen wird. Ein einseitiger Verzicht durch das Wohnungsunternehmen ist unzulässig."

o) Im § 18 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „14" in „15" geändert.

p) Im § 18 Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „oder der Satzung" gestrichen.

q) Dem § 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei rechtskräftiger Entziehung der Anerkennung kann die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Abgeltung der durch die Anerkennung erlangten Vorteile dem Wohnungsunternehmen bestimmte geldliche Leistungen auferlegen, die das Wohnungsunternehmen an einen von der Anerkennungsbehörde zu bestimmenden Empfänger zu erbringen hat. Die Erfüllung der Leistungen kann im Verwaltungswege erzwungen werden."

r) Im § 20 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Jedes als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen hat sich regelmäßigen Prüfungen des Verbandes zu unterwerfen, dem es gemäß § 14 dieses Gesetzes angehört, falls nicht eine Ausnahme zugelassen ist.

(2) Die Prüfung ist auch auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 2 bis 15 dieses Gesetzes zu erstrecken. Der Prüfungsverband kann mit Zustimmung oder auf Verlangen der Anerkennungsbehörde außerordentliche Prüfungen auf Kosten des Wohnungsunternehmens durchführen. Bei Wohnungsunternehmen, die nicht Genossenschaften sind, ist die Prüfung alljährlich vor Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen; dabei ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsorgan vorgelegt wird. An Stelle der Prüfungsbescheinigung des § 59 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 140 des Aktiengesetzes ein Bestätigungsvermerk zu erteilen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Abschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß ist nichtig. Im übrigen finden auf die Prüfungen die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes bei Genossenschaften unmittelbar, bei den anderen Wohnungsunternehmen sinngemäß Anwendung."

s) § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Unternehmen, an denen Reich oder Länder maßgebend beteiligt sind, und die von ihm zugelassenen Verbände (§ 14) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkennen. Durch die Anerkennung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik erhalten diese Unternehmen und Verbände die gleiche Rechtsstellung wie ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen.

(2) Die Anerkennung eines Unternehmens setzt voraus, daß es den Vorschriften der §§ 2 bis 15 entspricht. Ist das Unternehmen nicht selbst als Bauherr tätig, so tritt an die Stelle der §§ 6 bis 8 die vom Reichsarbeitsminister gebilligte Satzung. Die Anerkennung eines Verbandes setzt voraus, daß der Verband den Vorschriften der §§ 2, 9 Abs. 2, §§ 12 und 13 genügt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen über das Verfahren und die Zuständigkeit bei Erteilung, Versagung und Entziehung der Anerkennung sowie über die Rechtsmittel finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Anerkennungsbehörde der Reichsarbeitsminister tritt und daß für die Berufung das Reichsverwaltungsgericht (Reichswirtschaftsgericht) in erster und letzter Instanz zuständig ist. Eine Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben."

Abschnitt II

Das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

a) Der Artikel III erhält folgende neue Nummer:
„5. Die Vorschriften unter Nr. 1 bis Nr. 4 können durch Verordnung gemäß § 30 der Gemeinnützigkeitsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgehoben oder geändert werden."

b) Der Artikel IV tritt außer Kraft.

Abschnitt III

Die §§ 7 und 9 des Gesetzes über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 246) werden aufgehoben.

Abschnitt IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Abschnitt V

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der in den Abschnitten I und III genannten Gesetze nach Maßgabe dieses Gesetzes in der jetzt geltenden Fassung zusammenhängend unter der gemeinsamen Bezeichnung „Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG)" bekanntzumachen; er kann dabei die Vorschriften dem zur Zeit geltenden Reichsrecht anpassen, überholte Vorschriften weglassen und notwendige Berichtigungen und Ergänzungen vornehmen.

Berlin, den 21. Februar 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen*). Vom 29. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 435), Abschnitt V, werden die Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil, Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) und das Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 246) als „Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen" in der nunmehr geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 29. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

* * *

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG).

Vom 29. Februar 1940.

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen fördern durch den Bau gesunder und preiswerter Wohnstätten für deutsche Volksgenossen, durch ihre Verbindung mit dem Heimatboden, durch die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen und durch die Pflege der Hausgemeinschaft das nationalsozialistische Siedlungswerk der Reichsregierung. Ihre Arbeit ist Dienst an der Volksgemeinschaft.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Wohnungsunternehmen gelten nur dann als gemeinnützig, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes anerkannt sind.

(2) Wohnungsunternehmen, die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannt sind, gelten als Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht.

II. Voraussetzungen für die Anerkennung

§ 2

Rechtsform und Bezirk

(1) Das Wohnungsunternehmen muß eine juristische Person sein.

(2) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft, so soll der Geschäftsbetrieb auf einen bestimmten Bezirk beschränkt sein.

§ 3

Kapital

(1) Ist das Wohnungsunternehmen eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so müssen auf das Grund- oder Stammkapital mindestens 50 000 Reichsmark eingezahlt sein. Die Anerkennungsbehörde (§ 16) kann hiervon nach Anhörung des Prüfungsverbandes (§ 14) Ausnahmen zulassen. Weitergehende Vorschriften des Aktienrechts bleiben unberührt.

(2) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft, so bestimmt die Anerkennungsbehörde die Mindestzahl der Genossen. Die Satzung soll bestimmen, daß der Geschäftsanteil bei der Genossenschaft mindestens 300 Reichsmark beträgt und daß er innerhalb dreier Jahre nach der gerichtlichen Eintragung des Genossen einzuzahlen ist. Die Anerkennungsbehörde kann vor der Anerkennung verlangen, daß der Geschäftsanteil auf einen anderen Betrag als 300 Reichsmark oder daß eine andere Einzahlungsfrist festgesetzt wird. Sie bestimmt, in welcher Höhe der Geschäftsanteil bis zur Anerkennung eingezahlt sein muß.

§ 4

Unabhängigkeit von den Angehörigen des Baugewerbes

(1) Das Wohnungsunternehmen darf nicht unter dem überwiegenden Einfluß von Personen stehen, die unmittelbar oder mittelbar den Wohnungsbau, die Herstellung von Baustoffen, den Handel mit Baustoffen oder sonstige Geschäfte für den Wohnungsbau betreiben (Angehörige des Baugewerbes).

(2) Die Satzung des Wohnungsunternehmens soll sicherstellen, daß

a) die Mitglieder des Unternehmens nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes bestehen,

b) die Angehörigen des Baugewerbes keinen bestimmenden Einfluß auf die Führung der Geschäfte ausüben.

(3) Mit Angehörigen des Baugewerbes, die an dem Wohnungsunternehmen durch Kapitaleinlagen oder als Mitglieder oder als Organe beteiligt sind, darf das Wohnungsunternehmen Rechtsgeschäfte zur Ausführung seiner Wohnungsbauten oder zu ihrer Verwaltung und Instandhaltung nur insoweit abschließen, als es die Durchführungsvorschriften gestatten.

§ 5

Betreuter Personenkreis

(1) Das Wohnungsunternehmen darf die Überlassung der Wohnungen, insbesondere ihre Veräußerung und Vermietung, nicht auf bestimmte Personen oder eine bestimmte Zahl von Personen beschränken; Beschränkungen auf eine Familie, einen Familienverband, die Gefolgschaft eines Unternehmens oder eine Vereinigung mit geschlossener Mitgliederzahl (begrenzter Personenkreis) sind unzulässig. Eine Beschränkung auf die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Reichspost gilt nicht als eine Beschränkung auf einen begrenzten Personenkreis.

(2) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft oder ein Verein, deren Mitgliederkreis ganz oder teilweise aus Wohnungsuchenden besteht, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 auch dann als erfüllt, wenn die Wohnungen nur an Mitglieder überlassen werden. Es muß jedoch Gewähr dafür bestehen, daß neue Mitglieder eintreten können, und es darf der Erwerb der Mitgliedschaft nicht Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

§ 6

Geschäftskreis

(1) Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen befassen; daneben kann es auch den Bau von Kleinwohnungen betreuen (gemeinnütziger Zweck). Hat ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen Kleinwohnungen im eigenen Namen tatsächlich gebaut und mußte es diese Tätigkeit später wegen Fehlens der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise einstellen, so kann die Bautätigkeit während einer von der Anerkennungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu bestimmenden Zeit tatsächlich unterbrochen werden, ohne daß daraus ein Grund für die Entziehung der Anerkennung zu folgern ist.

(2) Das Wohnungsunternehmen kann neben den Wohnungen, die es im eigenen Namen errichtet hat, auch solche Wohnungen verwalten, die es sich auf andere Weise verschafft hat.

(3) Welche Wohnungen als Kleinwohnungen gelten, welche Geschäfte unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abs. 1 und unter die Verwaltung im Sinne des Abs. 2 fallen und welche Geschäfte darüber hinaus das Wohnungsunternehmen betreiben darf, regeln die Durchführungsvorschriften.

(4) Soweit auf Grund von Ausnahmebewilligungen der zuständigen Behörden ein gewerblicher Betrieb unterhalten wird oder Wohnungen errichtet werden, deren Größe über die für Kleinwohnungen aufgestellten Grundsätze hinausgeht, können diese Ausnahmebewilligungen unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

Überlassung der Wohnungen

(1) Das Wohnungsunternehmen soll sich bei der Gestaltung der Miet- und Nutzungsverträge von den Gedanken der Pflege der Hausgemeinschaft und der Förderung der deutschen Familie leiten lassen. In der Satzung ist sicherzustellen, daß dabei die Belange der Mieter ausreichend gewahrt werden.

(2) Das Wohnungsunternehmen darf Wohnungen nur zu angemessenen Preisen überlassen. Wie der angemessene Preis zu ermitteln und nachzuprüfen ist, wird in den Durchführungsvorschriften geregelt.

§ 8

Weiterveräußerung

Werden Wohnungsbauten veräußert, so sind auf die Dauer von mindestens 20 Jahren Sicherungen dafür zu bestellen, daß bei einer Weiterveräußerung durch den ersten und jeden späteren Erwerber eine Preiserhöhung ausgeschlossen wird, die nicht durch Aufwendungen des letzten Inhabers auf das Grundstück gerechtfertigt wird. Die gleichen Sicherungen sind zu bestellen, wenn das Wohnungsunternehmen ein unbebautes Grundstück veräußert und darauf im eigenen Namen für Rechnung des Grundstückserwerbers Kleinwohnungen errichten läßt.

§ 9

Vermögensrechtliche Behandlung der Mitglieder

Die Mitglieder oder Gesellschafter des Wohnungsunternehmens dürfen satzungsgemäß und tatsächlich

a) bei der Verteilung des Reingewinns höchstens jährlich vier vom Hundert oder einen anderen von dem Reichsarbeitsminister bestimmten Hundertsatz ihrer eingezahlten Kapitaleinlagen und keine sonstigen Vermögensvorteile erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für eine besondere geldwerte Leistung anzusehen sind,

b) bei Auflösung des Wohnungsunternehmens und beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten.

§ 10

Anwendung bei Umstellung auf Goldmarkkapital

(1) Ist das Kapital eines Unternehmens auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der Kapitaleinlagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung des § 9 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile an dem umgestellten Goldmarkkapital.

(2) Übersteigt das umgestellte Goldmarkkapital den Goldwert der eingezahlten Kapitaleinlagen, so gilt § 9 nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als vier vom Hundert oder ein anderer von dem Reichsarbeitsminister bestimmter Hundertsatz des Goldwerts, den die Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder oder Gesellschafter bei Auflösung des Unternehmens und beim Ausscheiden nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

§ 11

Behandlung des Vermögens bei Auflösung des Unternehmens

Bei der Auflösung muß das Vermögen, soweit es nicht an die Mitglieder zurückzuzahlen ist, für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Nähere Bestimmung über die Verwendung trifft die Anerkennungsbehörde; ihr ist auf Verlangen das Vermögen unter Nachweis seines Bestandes auszuhändigen. Die Verwendung muß den Zwecken des gemeinnützigen Wohnungswesens dienen. Die Stelle, der das Vermögen zugeführt wird, hat auch etwaige Befugnisse und Verpflichtungen auf Grund des § 8 zu übernehmen.

§ 12

Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes

Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung müssen sich satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen halten. Insbesondere darf das Unternehmen seinen Organen oder Dritten nicht Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

§ 13

Zuverlässigkeit der Verwaltung

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein dem satzungsmäßigen Zwecke oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfindet oder nicht stattfinden wird. Im Vorstand, im Aufsichtsorgan und als leitende Angestellte des Wohnungsunternehmens dürfen nur deutsche Volksgenossen tätig sein, bei denen keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen oder politischen Zuverlässigkeit rechtfertigen. Die Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit erfolgt durch den Hoheitsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 14

Zugehörigkeit zu einem Prüfungsverband

Das Wohnungsunternehmen muß einem Prüfungsverband von Wohnungsunternehmen angehören, der den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes entspricht und vom Reichsarbeitsminister hierfür bestimmt (zugelassen) worden ist. Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der obersten Landesbehörde Ausnahmen bewilligen; doch bleiben für Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Verbandszugehörigkeit unberührt.

§ 15

Bedürfnisfrage

Das Wohnungsunternehmen muß einem Bedürfnis entsprechen.

III. Verfahren

§ 16
Zuständigkeit

(1) Die Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung wird von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Behörde ausgesprochen, deren Verwaltungsgebiet mindestens einen Regierungsbezirk umfaßt (Anerkennungsbehörde).

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich für jedes Wohnungsunternehmen nach seinem Sitze.

(3) Die Anerkennung durch die zuständige Behörde wirkt für das ganze Reichsgebiet.

(4) Bei Wohnungsunternehmen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände geschieht die Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 17
Entscheidungen

(1) Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung erfolgt durch Beschluß der Behörde.

(2) Die Behörde handelt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten (§ 20).

(3) Die Wohnungsunternehmen sind verpflichtet, zur Beschleunigung der Entscheidung in jeder Weise beizutragen, insbesondere alle angeforderten Unterlagen fristgemäß einzureichen. Soweit das Verfahren dadurch verzögert wird, daß ein Wohnungsunternehmen die Unterlagen nicht rechtzeitig beibringt, sind die Kosten dem Wohnungsunternehmen ohne Rücksicht auf sein Verschulden aufzuerlegen, auch wenn es in der Hauptsache obsiegt.

(4) Die Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Versagung oder Entziehung sind zu begründen.

§ 18
Anerkennung

(1) Für ein Wohnungsunternehmen, das noch nicht rechtsfähig ist, kann der Antrag auf Anerkennung auch von einem Prüfungsverband (§ 14) oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28) gestellt werden.

(2) Die Behörde oder, falls ein Rechtsmittel eingelegt wird (§ 21), die Spruchbehörde kann in der Entscheidung den Zeitpunkt festsetzen, in dem die Anerkennung wirksam werden soll. Der Zeitpunkt darf nicht vor dem Tage liegen, an dem der Antrag bei der Behörde eingeht. Dabei kann der Umstand, daß das Wohnungsunternehmen die Rechtsfähigkeit zunächst noch nicht erworben hatte, unberücksichtigt bleiben, wenn der Erwerb der Rechtsfähigkeit bis zum Erlaß der Entscheidung eingetreten ist.

(3) Wird in der Entscheidung kein Zeitpunkt festgesetzt, so wirkt die Anerkennung von dem Tage an, unter dem die Entscheidung ergeht.

§ 19
Entziehung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung verliert nur dadurch ihre Wirksamkeit, daß sie rechtskräftig entzogen wird. Ein einseitiger Verzicht durch das Wohnungsunternehmen ist unzulässig.

(2) Die Anerkennung muß entzogen werden, wenn

a) Aufbau oder Satzung des Wohnungsunternehmens den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 2 bis 15 nicht mehr entspricht,

b) der tatsächliche Betrieb des Wohnungsunternehmens den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 2 bis 15 zuwiderläuft,

c) das Wohnungsunternehmen sich der laufenden Aufsicht (§§ 23 bis 27) entzieht.

(3) Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Anerkennungsbehörde kann die Entziehung auf Kosten des Wohnungsunternehmens veröffentlichen.

(5) Bei rechtskräftiger Entziehung der Anerkennung kann die Anerkennungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Abgeltung der durch die Anerkennung erlangten Vorteile dem Wohnungsunternehmen bestimmte geldliche Leistungen auferlegen, die das Wohnungsunternehmen an einen von der Anerkennungsbehörde zu bestimmenden Empfänger zu erbringen hat. Die Erfüllung der Leistungen kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 20
Beteiligte

Beteiligte in dem Verfahren sind das Wohnungsunternehmen und der Oberfinanzpräsident, in dessen Bereich das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat. Dem Oberfinanzpräsidenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Er kann auch die Entziehung einer Anerkennung beantragen.

§ 21
Rechtsweg

(1) Die Beteiligten haben unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 das Recht, die Entscheidung der Anerkennungsbehörde binnen einem Monat nach Zustellung durch Anrufung eines Verwaltungsgerichts anzufechten.

(2) Gegen die Entscheidung dieses Gerichts steht den Beteiligten die Rechtsbeschwerde an das Reichsverwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht zu. Bis zur Errichtung dieses Gerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht.

(3) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß gegen eine von ihr getroffene Entscheidung das Reichsverwaltungsgericht (Reichswirtschaftsgericht) unmittelbar angerufen werden kann.

(4) Soweit das Reichswirtschaftsgericht über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden hat, gilt folgendes:

a) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung fehlerhaft sei, weil ein Rechtssatz auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet oder weil infolge eines Verfahrensmangels der der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt unrichtig oder unzureichend festgestellt sei.

b) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat. Sie beginnt

mit dem Ablauf des Tages, an dem die angefochtene Entscheidung den Beteiligten zugestellt ist.

c) Die Rechtsbeschwerde ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Reichswirtschaftsgericht einzureichen.

(5) Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften, die für die angerufenen Gerichte gelten.

§ 22

Firma und Register

(1) Ein Wohnungsunternehmen, das nicht auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannt ist, darf sich öffentlich oder im Rechtsverkehr nicht als gemeinnützig bezeichnen.

(2) Die Firma eines Wohnungsunternehmens, das nicht auf Grund dieses Gesetzes anerkannt oder dem die Anerkennung entzogen worden ist, darf nicht die Bezeichnung als gemeinnützig enthalten.

(3) Wer dem Verbote des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Anerkennungsbehörde ein.

(4) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

IV. Prüfungswesen und Aufsicht

§ 23

Prüfungsverband

(1) Die Prüfungsverbände, denen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gemäß § 14 angehören müssen, werden von dem Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden bestimmt (zugelassen). Der Reichsarbeitsminister kann eine erteilte Zulassung nach Anhörung des Prüfungsverbandes und der beteiligten obersten Landesbehörden wiederaufheben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann einen von ihm zugelassenen Prüfungsverband auflösen und die weitere Verwendung seines Vermögens regeln. Er kann die Mitglieder eines solchen Prüfungsverbandes, auch ohne ihn aufzulösen, auf einen anderen Prüfungsverband mit Rechtswirksamkeit für die Beteiligten überführen.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden für jeden zugelassenen Prüfungsverband einen örtlich abgegrenzten Gebietsteil des Deutschen Reichs als Prüfungsbezirk.

§ 24

Satzung des Prüfungsverbandes

(1) Die Satzung eines zugelassenen Prüfungsverbandes muß folgende Punkte sicherstellen:

a) Das Arbeitsgebiet des Prüfungsverbandes muß auf einen Prüfungsbezirk beschränkt sein, insbesondere dürfen nur Wohnungsunternehmen aufgenommen werden, die ihren Sitz in diesem Prüfungsbezirk haben.

b) Die dem Prüfungsverband angehörenden Wohnungsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Prüfungsverbandes sein, der auf Grund dieses Gesetzes zugelassen ist.

c) Um die Durchführung der ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben, insbesondere eine ordnungsmäßige Prüfungstätigkeit zu sichern, hat der Prüfungsverband seine Geschäfte nach einem Haushaltsplan zu führen, der alljährlich vom Prüfungsverband vor Beginn des Geschäftsjahres nach Benehmen mit dem Spitzenverband (§ 25) aufzustellen ist.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann die Satzung eines zugelassenen Prüfungsverbandes ändern und die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister veranlassen.

§ 25

Spitzenverband

(1) Die zugelassenen Prüfungsverbände müssen einem von dem Reichsarbeitsminister bestimmten Spitzenverband angehören; die Zugehörigkeit zu einem anderen Spitzenverband ist unzulässig.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann die Satzung des Spitzenverbandes ändern und die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister veranlassen.

(3) Der Spitzenverband stellt Richtlinien für die von den Prüfungsverbänden durchzuführenden Prüfungen auf. Die Richtlinien sind für die Prüfungsverbände und ihre Mitglieder verbindlich. Der Spitzenverband kann die Prüfungsberichte der Prüfungsverbände einfordern.

§ 26

Prüfung und Aufsicht

(1) Jedes als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen hat sich regelmäßigen Prüfungen des Prüfungsverbandes zu unterwerfen, dem es gemäß § 14 angehört, falls nicht eine Ausnahme zugelassen ist. Der Prüfungsverband kann mit Zustimmung oder auf Verlangen der Anerkennungsbehörde außerordentliche Prüfungen auf Kosten des Wohnungsunternehmens durchführen.

(2) Die Prüfung ist auch auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 2 bis 15 zu erstrecken.

(3) Bei Wohnungsunternehmen, die nicht Genossenschaften sind, ist die Prüfung alljährlich vor Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Dabei ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, zu prüfen, bevor er dem Aufsichtsorgan vorgelegt wird. An Stelle der Prüfungsbescheinigung des § 59 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 140 des Aktiengesetzes ein Bestätigungsvermerk zu erteilen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Abschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß ist nichtig.

(4) Im übrigen finden auf die Prüfungen die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes bei Genossenschaften unmittelbar, bei den anderen Wohnungsunternehmen sinngemäß Anwendung.

(5) Die Prüfungsberichte sind von dem Wohnungsunternehmen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde binnen zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung vorzulegen.

(6) Die Anerkennungsbehörde ist jederzeit berechtigt, alle Unterlagen und Auskünfte einzuholen, die sie für erforderlich erachtet, und Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu nehmen, nötigenfalls auch von sich aus eine außerordentliche Prüfung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Kosten des Unternehmens vornehmen zu lassen.

(7) Jede Änderung der Satzung ist der Anerkennungsbehörde sofort mitzuteilen.

§ 27

Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand

Die Vorschriften der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Fünfter Teil, Kapitel VIII (Reichsgesetzbl. I S. 537, 562) über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand finden auf gemeinnützige Wohnungsunternehmen keine Anwendung.

V. Förderung des Wohnungswesens durch die öffentliche Hand

§ 28

Organe der staatlichen Wohnungspolitik

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Unternehmen, an denen Reich oder Länder maßgebend beteiligt sind, und die von ihm zugelassenen Verbände als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkennen. Durch die Anerkennung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik erhalten diese Unternehmen und Verbände die gleiche Rechtsstellung wie ein als gemeinnützig anerkanntes Wohnungsunternehmen.

(2) Die Anerkennung eines Unternehmens setzt voraus, daß es den Vorschriften der §§ 2 bis 15 entspricht. Ist das Unternehmen nicht selbst als Bauherr tätig, so tritt an die Stelle der §§ 6 bis 8 die vom Reichsarbeitsminister gebilligte Satzung. Die Anerkennung eines Verbandes setzt voraus, daß er den Vorschriften der §§ 2, 11, 12 und 13 genügt.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Durchführungsvorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit bei Erteilung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung sowie über die Rechtsmittel finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Anerkennungsbehörde der Reichsarbeitsminister tritt und daß für die Berufung das Reichsverwaltungsgericht (Reichswirtschaftsgericht) in erster und in letzter Instanz zuständig ist. Eine Rechtsbeschwerde ist nicht gegeben.

§ 29

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Befreiungen von Steuern und Gebühren und sonstige Vergünstigungen, die den Gemeinden, Gemeindeverbänden und ähnlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten des Wohnungsbaues nach dem Landesrecht gewährt werden können, stehen diesen nur insoweit zu, als sie den im § 6 dieses Gesetzes angegebenen Zweck verfolgen oder als es sich sonstwie um die Förderung des Wohnungsbaues handelt.

VI. Schlußvorschriften

§ 30

Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

§ 31

Ein Wohnungsunternehmen, das beim Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes auf Grund anderer Gesetze sich als gemeinnützig bezeichnet hat oder von den Behörden als gemeinnützig behandelt worden ist, hat bis zum 31. März 1941 die Anerkennung auf Grund dieses Gesetzes zu beantragen. Die Anerkennungsbehörde kann über diesen Antrag auch nach dem 31. März 1941 entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung bleiben die Vergünstigungen, insbesondere Befreiungen von Gebühren und Steuern, die dem Wohnungsunternehmen bis zum Inkrafttreten der Vorschriften dieses Gesetzes allgemein bewilligt worden sind, wirksam und die darüber ausgestellten Bescheinigungen für die Zwecke, für die sie ausgestellt sind, gültig. Ebensolange kann sich das Wohnungsunternehmen als gemeinnützig bezeichnen. Das Wohnungsunternehmen unterliegt der laufenden Aufsicht im Sinne der §§ 23 bis 27.

§ 32

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er bestimmt, wann die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 außer Kraft treten.

§ 33

Soweit in Gesetzen und Verordnungen Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 und des Gesetzes über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen vom 26. März 1934 angezogen sind, treten an deren Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1940	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 40	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer	443
27. 2. 40	Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich	444
27. 2. 40	Verordnung über die Übernahme von Garantien zur Förderung des Wirtschaftslebens und zur Festigung deutschen Volkstums	445
27. 2. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	445
27. 2. 40	Verordnung über Butterpreise	446
28. 2. 40	Zweite Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	447
28. 2. 40	Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz und Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz	448
28. 2. 40	Verordnung über die Schiedsstelle für Warenzeichen	453
29. 2. 40	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung	454

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer. Vom 23. Februar 1940.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird verordnet:

§ 1

Für die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) wird die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Einschränkung eingeführt, daß zur Anzeige nur die Tierärzte verpflichtet sind.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 19. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1592), durch die für das Gebiet des Landes Württemberg die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt wurde, und Anordnungen der Länder über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut außer Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich. Vom 27. Februar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Tätigkeit der Organisationen der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige Unternehmen) ist verboten. Neue Organisationen der polnischen Volksgruppe dürfen nicht gegründet werden.

(2) Die bisherigen Verwaltungsträger der Organisationen der polnischen Volksgruppe scheiden aus ihrem Amt aus. Sie können nicht über die Unternehmen der Organisationen und über diejenigen Vermögenswerte, die in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen, verfügen.

(3) Ob eine Organisation als Organisation der polnischen Volksgruppe anzusehen ist, entscheidet im Zweifel der Reichsminister des Innern.

§ 2

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, einen Kommissar für die Organisationen der polnischen Volksgruppe zu bestellen.

(2) Der Kommissar übt seine Tätigkeit nach den Weisungen des Reichsministers des Innern aus und untersteht dessen Dienstaufsicht. Er kann seine Befugnisse in Einzelfällen übertragen.

§ 3

(1) Der Kommissar führt die Verwaltung der Organisationen der polnischen Volksgruppe mit dem Ziel ihrer Liquidation und ist befugt, mit Wirkung für und gegen die Organisationen zu handeln.

(2) Der Kommissar ist befugt, die Organisationen der polnischen Volksgruppe aufzulösen.

(3) Aufgelöste Organisationen der polnischen Volksgruppe sind vom Kommissar abzuwickeln. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz Richtlinien für die Abwicklung erlassen. In diesen Richtlinien kann von den allgemeinen Vorschriften über die Abwicklung abgewichen werden.

(4) Der Kommissar ist auf seinen Antrag bei Organisationen, die in öffentliche Register eingetragen sind, in das Register einzutragen.

§ 4

Der Kommissar ist nicht an Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Gesellschaftsversammlung) einer Organisation gebunden, durch die die Geschäftsführung der Verwaltungsträger oder die Vermögensverwertung geregelt ist.

§ 5

Aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden.

§ 6

Wer sich entgegen dem § 1 an der Fortsetzung oder Neugründung einer Organisation der polnischen Volksgruppe beteiligt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die eingegliederten Ostgebiete einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig sowie für das Protektorat Böhmen und Mähren bleibt vorbehalten.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Übernahme von Garantien zur Förderung des Wirtschaftslebens und zur Festigung deutschen Volkstums.

Vom 27. Februar 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) zur Förderung des Wirtschaftslebens,

b) zur Durchführung von Maßnahmen zur Festigung deutschen Volkstums

Garantien zu übernehmen.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 27. Februar 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

Artikel I

Hinter § 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6a

Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch

Der § 155 des Militärstrafgesetzbuchs ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 155

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befinden oder sich sonst bei ihr aufhalten oder ihr folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen, soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht es für ihren Befehlsbereich bestimmen."

Artikel II

Durchführungsvorschriften zu § 6a der Kriegssonderstrafrechtsverordnung:

„Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile teilen dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die Bestimmungen mit, durch die sie nach § 155 des Militärstrafgesetzbuchs Angehörige des Gefolges den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs unterwerfen. Sie teilen ihm ferner die Art der Bekanntmachung dieser Bestimmungen mit."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 16. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über Butterpreise.

Vom 27. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 422) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Für Butter werden bei Abgabe durch die Molkerei an den Großverteiler folgende Festpreise festgesetzt:

Deutsche Markenbutter	156,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Feine Molkereibutter	152,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Molkereibutter	148,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Landbutter	140,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Deutsche Kochbutter	132,50 Reichsmark je 50 Kilogramm.

Die Preise gelten einschließlich Faß und Gebinde ab Versandstation des Erzeugers. Sie gelten auch bei Abgabe an Filialbetriebe und gewerbsmäßige Zusammenschlüsse von Verteilern, die einen Mindestumsatz von 25 Doppelzentnern je Woche im Jahresdurchschnitt haben, die Waren vom Hersteller über ein eigenes Zentrallager geschlossen beziehen und von diesem aus an ihre Filialen oder Mitglieder zum Weiterverkauf verteilen.

(2) Ein Blockzuschlag für Lieferungen nicht ausgepfundeter Butter mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm darf nicht berechnet werden.

(3) Zu den im Abs. 1 genannten Preisen ist bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 Gramm ein Aufschlag bis zu 2 Reichsmark je 50 Kilogramm zulässig.

§ 2

(1) Für inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden bei Abgabe durch den Großverteiler oder die Molkerei an den Kleinverteiler folgende Höchstpreise festgesetzt:

Markenbutter	165,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Feine Molkereibutter	161,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Molkereibutter	157,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Landbutter	149,50 Reichsmark je 50 Kilogramm,
Kochbutter	141,50 Reichsmark je 50 Kilogramm.

Die Preise gelten einschließlich Verpackung jeder Art bei Lieferung frei Haus oder Laden des Kleinverteilers.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Preisen ist bei Lieferung von Butter in Stücken von höchstens 500 Gramm ein Aufschlag bis zu 2 Reichsmark je 50 Kilogramm zulässig. Der § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Für geformte und ungeformte inländische Butter und gleichwertige Auslandsbutter werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

Markenbutter	1,80 Reichsmark je 500 Gramm,
Feine Molkereibutter	1,76 Reichsmark je 500 Gramm,
Molkereibutter	1,72 Reichsmark je 500 Gramm,
Landbutter (molkereimäßig hergestellt)	1,64 Reichsmark je 500 Gramm,
Kochbutter (molkereimäßig hergestellt)	1,56 Reichsmark je 500 Gramm.

§ 4

(1) Für Butter, die vom Milcherzeuger hergestellt ist, wird bei Abgabe an Verteiler oder Sammelstellen ein Höchstpreis von 1,35 Reichsmark, bei Abgabe an Verbraucher ein Höchstpreis von 1,55 Reichsmark je 500 Gramm festgesetzt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Preise gelten nicht für Butter, die in Gutsmolkereien hergestellt ist.

§ 5

(1) Für die vom Milcherzeuger hergestellte eingeschmolzene Butter (Butterschmalz) beträgt der Höchstpreis bei Abgabe an Verteiler 1,60 Reichsmark, bei Abgabe an Verbraucher 1,76 Reichsmark je 500 Gramm.

(2) Für gewerblich hergestelltes inländisches und gleichwertiges ausländisches Butterschmalz werden je 500 Gramm folgende Höchstpreise festgesetzt:

bei Abgabe durch den Hersteller an den Großverteiler	1,85 Reichsmark,
bei Abgabe durch den Hersteller oder Großverteiler an den Kleinverteiler	1,92 Reichsmark,
bei Abgabe durch den Kleinverteiler an den Verbraucher	2,10 Reichsmark.

Die Abgabepreise an den Groß- und Kleinverteiler gelten einschließlich Verpackung jeder Art frei Haus oder Laden des Empfängers.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zulassen oder anordnen.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 11. März 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über Butterpreise vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398),
2. die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Butterpreise vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1401),
3. die Ergänzungsbestimmung des Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft zu der Anordnung über die Festsetzung von Butterpreisen vom 6. Dezember 1934 (Sächs. Verwaltungsbl. Teil I S. 463).

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Dr. Brebeck

Zweite Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz).

Vom 28. Februar 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG –) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

(1) Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger erhalten auf Antrag von der Wehrmacht unabhängig vom Wehrsold eine Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, örtlichen Sonderzuschlag, Zehrzulage, Kinderzuschläge) der Soldaten oder Wehrmachtbeamten des Friedensstandes nach ihrem Dienstgrad oder ihrer Amtsbezeichnung.

(2) Das Besoldungsdienstalter in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern ist nach dem Rang- oder Beförderungsdienstalter der Antragsteller festzusetzen. Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(3) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung gemäß Abs. 1 entfällt die Zahlung

a) der den Wehrmachtangehörigen als Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zustehenden Friedensgebührnisse,
b) von Ruhegehältern oder von ruhegehaltähnlichen Bezügen einschließlich aller Zuschüsse und Zulagen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses und von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz oder anderen Militärversorgungsgesetzen,
c) des Einsatz- und Räumungsfamilienunterhalts.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

§ 2

Die gemäß § 1 dieser Verordnung den nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen gewährte Kriegsbesoldung unterliegt ebenfalls dem Abzug des Ausgleichsbetrages.

§ 3

Die Regelung im § 1 findet auf Angehörige von Verbänden, die in geschlossenen Einheiten in die Wehrmacht eingegliedert, ihr unterstellt oder für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzt sind, nur dann Anwendung, wenn sie Gebührnisse nach der Reichsbesoldungsordnung C erhalten.

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

(1) Denjenigen Wehrmachtangehörigen des Friedensstandes, die Gehaltsempfänger sind, und des Beurlaubtenstandes, die als Festbesoldete des öffentlichen Dienstes Friedensgebührnisse nach § 3 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes beziehen oder die Kriegsbesoldung nach § 1 dieser Verordnung erhalten, wird an Stelle des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG ein Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes abgezogen, wenn sie

a) ledig sind

oder

b) als Verheiratete im Wohnort ihrer Familie Dienst leisten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Angehörige des Feldheeres sowie der entsprechenden Teile der Kriegsmarine, der Luftwaffe und des Oberkommandos der Wehrmacht mit nachgeordneten Dienststellen keine Anwendung.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile können mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Angehörige der Wehrmacht, die zwar zum Feldheer oder zu den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe, aber zu keiner Truppeneinheit gehören, und ständig im Heimatkriegsgebiet oder Marinefestungsgebiet Dienst leisten, der Bestimmung des Abs. 1 unterwerfen. Das gleiche gilt für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich.

§ 5

Nr. 2 der Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz und Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz.

Vom 28. Februar 1940.

Zur Durchführung der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG – vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG – vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Artikel I

Zu § 1 Abs. 1

1. Nicht zum Friedensstand im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung gehören:
   a) Soldaten und Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes (d. B.),
   b) Offiziere und Wehrmachtbeamte zur Verfügung (z. V.),
   c) Offiziere und Wehrmachtbeamte außer Dienst (a. D.),
   d) Sonderführer und Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer (a. K.),
   e) Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht infolge des besonderen Einsatzes im Dienst zurückbehalten sind, sofern sie nicht eine Dienstverpflichtung für eine längere Dienstzeit eingegangen sind,
   f) Soldaten, die, ohne dem Beurlaubtenstand anzugehören, unmittelbar während des besonderen Einsatzes in die Wehrmacht eingetreten sind.
2. Auf Soldaten, die während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu Dienstgraden der Gehaltsempfänger befördert werden, aber nicht zu den für eine längere Dienstzeit Verpflichteten gehören, findet § 1 Abs. 1 der Verordnung ebenfalls Anwendung.
3. Welche Dienstgrade zu den Gehaltsempfängern gehören, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich.
4. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen, an welche Stelle der Antrag zu richten ist. In dem Antrag ist zu erklären, welche Gebührnisse, an deren Stelle Kriegsbesoldung beantragt wird, bisher bezogen wurden unter Bezeichnung der zahlenden Dienststelle.
5. a) Den in Kriegsgefangenschaft befindlichen, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen ist die Kriegsbesoldung auch auf Antrag der Ange-

hörigen oder von Amts wegen zu gewähren, wenn die Kriegsbesoldung höher ist als die im § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Bezüge oder wenn ihnen solche Bezüge überhaupt nicht zustehen.

b) Buchst. a gilt auch für vermißte, nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die verheiratet sind oder den Verheirateten gleichgestellt sind, soweit ihnen nach Nr. 11 Buchst. c und d der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 Vermißtengebührnisse gewährt werden.

c) Im neutralen Ausland internierte, nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige erhalten auf Antrag ebenfalls die Kriegsbesoldung.

6. Für die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zu zahlende Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensgebührnisse der Soldaten oder der Wehrmachtbeamten des Friedensstandes gelten die Friedensbestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Durchführungsbestimmungen oder aus den Ausführungsbestimmungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile etwas anderes ergibt.

Zu § 1 Abs. 2

7. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes der neuen Wehrmacht ist das Rangdienstalter zugleich das Besoldungsdienstalter. Solange für diese Offiziere ein Rangdienstalter noch nicht festgesetzt ist, erhalten sie die Besoldung nach der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe ihres Dienstgrades. Nach Festsetzung eines Rangdienstalters ist etwa zustehende höhere Besoldung nachzuzahlen, jedoch frühestens vom Beginn der Gewährung der Kriegsbesoldung an.

8. Für Offiziere des Beurlaubtenstandes a. D. der alten und der neuen Wehrmacht ist der Tag des Patents bzw. das Rangdienstalter zugleich das Besoldungsdienstalter. Solange für Offiziere der neuen Wehrmacht ein Rangdienstalter noch nicht festgesetzt ist, ist der Tag der Beförderung zugleich das Besoldungsdienstalter. Nr. 7 Satz 3 findet Anwendung.

9. Für Offiziere z. V. und Offiziere a. D. der alten und der neuen Wehrmacht ist der Tag des Patents bzw. das Rangdienstalter zugleich das Besoldungsdienstalter. Wegen Charakter- oder Titelverleihungen vgl. Nr. 10.

10. (1) Charakter- oder Titelverleihungen sind ohne Einfluß auf die Höhe der Kriegsbesoldung; für Gewährung des Wehrsoldes gilt jedoch Nr. 3 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939.

(2) Ausgenommen sind die charakterisierten Leutnante; sie erhalten die Kriegsbesoldung als Offizier nach der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe der Leutnante, soweit nicht eine Abfindung nach Nr. 11 für sie günstiger ist.

11. a) Für Unteroffiziere und Gehaltsempfänger in Mannschaftsdienstgraden beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem Tage der Beförderung.

Die für Unteroffiziere mit mehr als 12 Dienstjahren festgesetzte Besoldung erhalten nur Unteroffiziere, die eine zwölfjährige Dienstzeit als Berufssoldat abgeleistet haben. Für die Einreihung in die Gehaltssätze der Soldaten im 13. bis 18. Dienstjahr zählt nur die als Berufssoldat und die seit Beginn des besonderen Einsatzes der Wehrmacht tatsächlich abgeleistete Dienstzeit. Abgeleistete Übungen zählen nicht mit.

b) Ehemalige Oberdeckoffiziere und Deckoffiziere erhalten

aa) bei mehr als 12 Dienstjahren die Besoldung der Stabsoberfeldwebel,

bb) bei weniger als 12 Dienstjahren die Besoldung der Oberfeldwebel; nach Vollendung des 12. Dienstjahres erhalten sie ebenfalls die Besoldung der Stabsoberfeldwebel.

c) Überzählig beförderten Unteroffizieren und Mannschaften wird die dem Dienstgrad entsprechende Kriegsbesoldung nicht gewährt; sie erhalten jedoch Wehrsold entsprechend ihrem Dienstgrad.

12. Für Sonderführer setzen die Oberkommandos der Wehrmachtteile die Besoldungsgruppen entsprechend ihrer Verwendung in der Wehrmacht fest. Sie erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt.

13. a) Das Grundgehalt der Kriegsbesoldung wird den Wehrmachtbeamten d. B., z. V. und a. K. nach den Reichsbesoldungsordnungen A und JL, Anlage 1 und 3. Anlage zur Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 gewährt.

b) Es werden eingereiht:

aa) die Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und JL nach ihrer Amtsbezeichnung, z. B. ein Intendanturrat z. V. oder Oberapotheker d. R. in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, ein Stabszahlmeister d. L. in die Besoldungsgruppe A 4 b 1, ein Regierungsinspektor d. R. oder ein Marineintendantur-inspektor z. V. in die Besoldungsgruppe A 4 c 2,

bb) die Wehrmachtbeamten a. K. in Stellen des höheren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 11; die Angehörigen des Ingenieur- und Nautikerkorps mit einer Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe JL 3 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5 und mit einer Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8.

Sie erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet zunächst nicht statt.

c) Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. beginnt in der nach Buchst. b zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. V. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle.

d) Das nach Buchst. c festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11 um 4 Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das nach Buchst. c festzusetzende Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist.

Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt nach dem Inkrafttreten der Verordnung ist nach § 7 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den ersten Tag des Monats festzusetzen.

e) Auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamte auf Widerruf (a. W.) in den Dienst gestellt werden, und auf die Kriegsverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen finden die Bestimmungen des § 1 der Verordnung keine Anwendung.

14. Nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einstellung in die Wehrmacht keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutschen Reich hatten, erhalten, wenn sie verheiratet sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn sich diese im Inland befindet. Ist dies nicht der Fall oder sind sie unverheiratet, so erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

Zu § 1 Abs. 3

15. Diese Vorschrift findet auf die Angestellten und Arbeiter bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche ihre Friedensbezüge weiter erhalten, entsprechende Anwendung.

16. Als Friedensgebührnisse gelten auch die Militäranwärterbezüge gemäß § 38 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077).

17. Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen haben den Dienststellen, die Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c der Verordnung gewährt haben, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt ab Kriegsbesoldung gezahlt wird. Den Eingang dieser Mitteilung haben die letztgenannten Dienststellen der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle unverzüglich zu bestätigen und dabei mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe über den für den Beginn der Kriegsbesoldung bestimmten Zeitpunkt hinaus noch Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c gezahlt worden sind. Diese Beträge sind auf die Kriegsbesoldung anzurechnen. Erstattungen zwischen obenerwähnten Dienststellen unterbleiben.

18. Bis zum Eingang der Steuerkarte bei der die Kriegsbesoldung zahlenden Stelle wird die Lohnsteuer vorläufig nach der Steuergruppe erhoben, die nach den der zahlenden Stelle bekannten Verhältnissen (Familienstand, Alter usw.) für den Empfänger maßgebend ist.

Zu § 2

19. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages gelten die Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 und Nr. 1 der Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) auch für die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen.

20. Bei Ermittlung des von der Kriegsbesoldung einzubehaltenden Ausgleichsbetrages für ledige Unteroffiziere und für ledige Mannschaften als Gehaltsempfänger ist der gemäß Nr. 9 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 zu berücksichtigende Wohnungsgeldzuschuß allgemein nach Ortsklasse B zugrunde zu legen.

Zu § 4 Abs. 1 und 2

21. a) Nr. 15 findet Anwendung.

b) Zu den im § 4 Abs. 1 unter Buchst. b genannten Verheirateten rechnen auch solche, die täglich in den Wohnort ihrer Familie zurückkehren.

22. a) Beim Übertritt von Wehrmachtangehörigen, auf die § 4 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet, zum Feldheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats ist der Ausgleichsbetrag vom Beginn dieses Monats ab nach EWGG § 3 Abs. 2 zu berechnen und der zuviel einbehaltene Betrag bei der nächsten Zahlung der Friedensdienstbezüge oder der Kriegsbesoldung nachzuzahlen.

b) Beim Übertritt vom Feldheer oder von den entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht zum Ersatzheer oder zu entsprechenden Teilen der Kriegsmarine oder der Luftwaffe oder des Oberkommandos der Wehrmacht mit Beginn oder während eines Monats verbleibt es bei der für diesen Monat vorgenommenen Berechnung des Ausgleichsbetrages. Der Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 4 Abs. 1 der Verordnung beginnt erst am Ersten des auf den Monat des Übertritts folgenden Monats.

c) Wenn in sonstigen Fällen eintretende Änderungen einen Wechsel des Ausgleichsbetrages zur Folge haben, gilt für die Berechnung des zustehenden neuen Ausgleichsbetrages Buchst. a und b sinngemäß.

23. Dienstleistung außerhalb des Friedensstandortes oder des Wohnortes der Familie anläßlich von Dienstreisen und bei Kommandos bis zu 4 Monaten hat auf die Höhe des Ausgleichsbetrages keinen Einfluß. Für Bordverhältnisse kann vom Oberkommando der

Kriegsmarine mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Abweichendes bestimmt werden.

24. Wegen der Gleichstellung der unverheirateten, geschiedenen und verwitweten Wehrmachtangehörigen mit den Verheirateten gilt Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1939 S. 335 Nr. 3285). Das Vorhandensein eines eigenen Hausstandes allein ist kein Grund, die Ledigen den Verheirateten gleichzustellen.

25. Die nach § 4 Abs. 2 der Verordnung notwendige Regelung treffen im einzelnen die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Zu § 6

26. a) Die am 1. April 1940 im aktiven Wehrdienst stehenden, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen müssen ihren Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung bis zum 30. Juni 1940 stellen.

b) Wenn sich die Verhältnisse der im Buchst. a genannten Wehrmachtangehörigen erst nach dem 30. Juni 1940 so ändern, daß die Kriegsbesoldung die Bezüge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung übersteigen würde, kann ein Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung auch noch nach dem 30. Juni 1940 gestellt werden.

c) In den Fällen zu Buchst. a kann die Kriegsbesoldung ab 1. April 1940 unter Anrechnung etwa bereits empfangener Bezüge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung gewährt werden. Im übrigen wird die Kriegsbesoldung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

d) Widerruf des Antrages auf Gewährung der Kriegsbesoldung ist zulässig mit Wirkung vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag auf Widerruf gestellt ist. Bereits gezahlte Kriegsbesoldung ist auf wiederauflebende Bezüge nach § 1 Abs. 3 Buchst. a bis c dieser Verordnung anzurechnen.

e) Die Kriegsbesoldung wird, solange Anspruch auf Besoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Antragstellung verstorben ist.

Artikel II

27. Nr. 20 gilt auch für die Soldaten des Friedensstandes.

Artikel III

28. Nrn. 24 B, 25, 26 und 27 der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„24. B. Tage- und Übernachtungsgeld

a) Für die Reisetage steht Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reiseverordnung zu.

b) Für den Aufenthalt am auswärtigen Geschäftsort wird für längstens 3 Tage Tage- und Übernachtungsgeld gewährt, sofern der Dienstreisende nicht Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nimmt.

Vom 4. Aufenthaltstage am gleichen Geschäftsort an wird entweder Wehrmachtverpflegung in Natur und freie Unterkunft von Amts wegen oder für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Hälfte des Tagegeldes (aber mindestens in Höhe der Verpflegungsgebührnisse, vgl. Nr. 25 Buchst. c), für Selbstbeschaffung der Unterkunft die Hälfte des Übernachtungsgeldes gewährt.

c) Neben der Geldabfindung zu Buchst. a und b ruht der Anspruch auf freie Verpflegung und freie Unterkunft für den Kalendertag, soweit nicht Teiltagegeld zusteht, vgl. Buchst. f.

Bereits empfangenes Verpflegungsgeld ist in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

d) Bei Teilnahme an der vollen Wehrmachtverpflegung wird kein Tagegeld oder ein Teil davon, bei Benutzung von Amts wegen bereitgestellter Unterkunft wird kein Übernachtungsgeld oder ein Teil davon gewährt.

e) Wehrmachtangehörige, denen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG einbehalten wird, erhalten neben der nach Buchst. b vom 4. Tage an vorgesehenen Abfindung $^1/_6$ des Tage- und Übernachtungsgeldes, auch wenn sie freie Verpflegung und Unterkunft nach Buchst. d in Anspruch nehmen.

Die Beträge werden abgerundet wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe	Ia	Ib	II	III	IV	V
	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Tagegeld	2,00	1,70	1,50	1,20	0,90	0,75
Übernachtungsgeld	1,50	1,30	1,00	0,80	0,70	0,55
Zusammen	3,50	3,00	2,50	2,00	1,60	1,30

Diese Abfindung erhalten auch Wehrmachtangehörige, die schon während der ersten 3 Tage des Aufenthalts am gleichen Geschäftsort Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch nehmen.

Vorstehendes gilt für alle Dienstreisen, ohne Rücksicht auf ihre Dauer. Eine Änderung in der Berechnung des Ausgleichsbetrages tritt nicht ein.

f) Für eintägige Dienstreisen oder für Tage des Beginns oder der Beendigung mehrtägiger Dienstreisen von zwölfstündiger und geringerer Dauer regelt sich die Abfindung mit Tagegeld wie folgt:

Für Selbstverpfleger ruht bei Empfang von $^3/_{10}$ oder $^1/_2$ des Tagegeldes der Anspruch auf den gleichen Anteil der Verpflegungsgebührnisse, vgl. Nr. 25 Buchst. c. Der entsprechende Betrag ist in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

Für Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung, die Empfänger von Teiltagegeld sind, ruht der Anspruch auf die in die Dauer der Dienstreise fallenden Tagesmahlzeiten. Das Teiltagegeld wird aber für Letztere mindestens in Höhe des Teiles der Geldabfindung zur Selbstverpflegung (vgl. Nr. 25 Buchst. c) gewährt, die auf die selbstbeschafften Tagesmahlzeiten entfällt.

g) Nehmen Wehrmachtangehörige, die Tagegeld oder Teiltagegeld empfangen, während der Dienstreise an Teilmahlzeiten der Wehrmachtverpflegung teil, so ist für die Mittagskost $^3/_6$, für die Abendkost $^2/_6$, für die Morgenkost $^1/_6$ des Verpflegungsgeldes (ohne Zuschläge und Zuschüsse) in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

h) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn Wehrmachtangehörige in Ausübung ihres regelmäßigen Dienstes den Standort oder die Ortsunterkunft verlassen, also Gänge im Truppendienst ausführen. Gänge im Truppendienst sind auch Besichtigungsreisen bis zu 24 Stunden. Der Begriff „Dienstreise" ist eng auszulegen.

25. Kommandos einschließlich solcher im Truppendienst über 24 Stunden

a) Für die Reisetage steht Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reiseverordnung zu. Im übrigen gelten für Abfindung mit Teiltagegeld für Tage des Beginns oder der Beendigung mehrtägiger Kommandos die Bestimmungen der Nr. 24 Buchst. f sinngemäß.

b) Vom ersten Tage nach dem letzten Reisetage an sind grundsätzlich Wehrmachtverpflegung in Natur und von Amts wegen bereitgestellte Unterkunft in Anspruch zu nehmen.

c) Ist die Inanspruchnahme von Wehrmachtverpflegung in Natur oder amtlicher Unterkunft nicht möglich, so werden für Selbstbeschaffung der Verpflegung die Geldabfindung zur Selbstverpflegung und für Verheiratete und diesen Gleichgestellte daneben ein Zuschuß von 1,00 Reichsmark, für Selbstbeschaffung der Unterkunft $^1/_4$ Kommandogeld nach dem Satze für Verheiratete mit eigenem Hausstand für alle Wehrmachtangehörigen gewährt.

d) Verheiratete und diesen Gleichgestellte, denen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG einbehalten wird, erhalten neben der Abfindung nach Buchst. b und c $^1/_6$ des Tage- und Übernachtungsgeldes nach Nr. 24 Buchst. e. An Stelle dieser Abfindung ist bei Kommandos über 4 Monate der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 EWGG vom Ersten des auf Kommandobeginn oder Kommandoverlängerung folgenden Monats zu berechnen.

e) Die Bestimmungen der Nrn. 24 A, 24 B Buchst. c, d und g gelten bei Kommandos sinngemäß.

f) Bezüglich der den Verheirateten Gleichgestellten gilt Nr. 10 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG vom 31. August 1939 in der Fassung vom 27. November 1939 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1939 S. 335 Nr. 3285).

26. Allgemein

a) Bei Gängen im Truppendienst innerhalb und außerhalb des Standortes bis zu 24 Stunden können die notwendigen Fahrtauslagen erstattet werden.

b) Soweit Nr. 24 und Nr. 25 Änderungen nicht vorsehen, ist die Reiseverordnung für die Wehrmacht sinngemäß anzuwenden.

Für Dienstreisen in das Ausland und im Ausland gelten die Bestimmungen des Anhangs I der Reiseverordnung.

c) Den Zuschuß von 1,00 Reichsmark nach Nr. 25 Buchst. c erhalten alle verheirateten und diesen gleichgestellten Wehrmachtangehörigen (Friedensstand und nicht zum Friedensstand gehörige), die aus dienstlichen Gründen von der Familie getrennt leben und auf Selbstverpflegung angewiesen sind.

d) Zuschüsse und Zehrkosten nach Nrn. 60, 61, 80, 81, 89, 91, Beilage 4 und Anhang V 4 der Reiseverordnung werden nicht gewährt.

27. Umzugskosten, Trennungsentschädigung

(1) Bei Versetzung von Angehörigen der Wehrmacht, die der Friedenswehrmacht angehörten, mit denen ein Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes oder ein Ortsumzug verbunden ist, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile, ob und in welchen Fällen der Umzug unter Gewährung der Umzugskosten durchzuführen ist.

(2) Trennungsentschädigung wird nicht gewährt. Wenn die bisherigen Voraussetzungen dafür vorliegen, tritt Abfindung nach Nr. 25 ein."

Artikel IV

29. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassen die zu I bis III erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über die Schiedsstelle für Warenzeichen.

Vom 28. Februar 1940.

Auf Grund der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Schiedsstelle, die nach § 15 der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich zu bilden ist, führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für Warenzeichen beim Reichspatentamt".

(2) Der Schiedsstelle gehören außer dem Vorsitzenden und seinen Vertretern amtlich bestellte Beisitzer und Beisitzer aus der Wirtschaft an. Der Vorsitzende und seine Vertreter werden vom Reichsminister der Justiz, die amtlich bestellten Beisitzer vom Präsidenten des Reichspatentamts und vom Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, die Beisitzer aus der Wirtschaft vom Leiter der Reichswirtschaftskammer und vom Reichsbauernführer bestellt.

(3) Das Amt der Beisitzer aus der Wirtschaft ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten auf Verlangen Reisekostenvergütung nach den im Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) für die Reichsbeamten der Stufe II getroffenen Bestimmungen.

(4) Die Schiedsstelle entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, je einem vom Präsidenten des Reichspatentamts und vom Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft bestellten Beisitzer und zwei vom Leiter der Reichswirtschaftskammer bestellten Beisitzern aus der Wirtschaft, deren einer der Wirtschaft der Ostmark angehören soll. Soweit die Schiedsstelle über Warenzeichen entscheiden soll, die ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandgesetzgebung betreffen, treten an die Stelle der vom Leiter der Reichswirtschaftskammer bestellten Beisitzer die vom Reichsbauernführer bestellten Beisitzer. Soll die Schiedsstelle über Warenzeichen entscheiden, die sowohl für landwirtschaftliche als auch für gewerbliche Erzeugnisse eingetragen sind, so ist je einer der beiden Beisitzer aus der Wirtschaft aus den vom Leiter der Reichswirtschaftskammer und aus den vom Reichsbauernführer aufgestellten Listen zu entnehmen, wobei der eine Beisitzer der Wirtschaft des Altreichs, der andere der Wirtschaft der Ostmark angehören soll.

(5) Die Geschäftsleitung in der Schiedsstelle steht dem Vorsitzenden zu. Er bestimmt die Beisitzer für die einzelnen Sitzungen.

(6) Die Einrichtung der Geschäftsstelle wird durch den Präsidenten des Reichspatentamts geordnet.

§ 2

(1) Die Schiedsstelle kann von jedem angerufen werden, der von Unbilligkeiten oder Schwierigkeiten betroffen wird, wie sie im § 15 der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich bezeichnet sind.

(2) Der Präsident des Reichspatentamts, der Präsident des Werberats der deutschen Wirtschaft, der Leiter der Reichswirtschaftskammer und der Reichsbauernführer können die Schiedsstelle in Fällen anrufen, wo von ihnen zu wahrende allgemeine Belange berührt werden.

(3) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens vor der Schiedsstelle ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Er muß den Sachverhalt darlegen, aus dem sich die Unbilligkeiten oder Schwierigkeiten ergeben, und nach Möglichkeit die an der Sache Beteiligten bezeichnen. Dem Antrag sind drei Abschriften für die nicht dem Reichspatentamt angehörenden Beisitzer der Schiedsstelle beizufügen. Auf Verlangen des Vorsitzenden sind weitere Abschriften für die Sachbeteiligten einzureichen.

(4) Mit dem Antrag nach Abs. 1 ist für jedes davon betroffene Warenzeichen eine Gebühr von fünfzig Reichsmark an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 3

(1) Der Sachverhalt wird durch die Schiedsstelle in nichtöffentlicher Verhandlung erörtert. Der Vorsitzende bestimmt, wer dazu außer dem Antragsteller als Beteiligter zu laden ist. Die Schiedsstelle kann die Ladung weiterer Beteiligter beschließen.

(2) Die Beteiligten können sich vor der Schiedsstelle vertreten lassen. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen.

(3) Die Schiedsstelle kann auch beim Ausbleiben der Beteiligten verhandeln und entscheiden.

(4) Der Vorsitzende kann von amtlichen Stellen Auskünfte einholen, zu der Verhandlung Sachverständige zuziehen und Zeugen laden. Er hat dies zu tun, soweit es die Schiedsstelle beschließt.

§ 4

(1) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande oder vermag sie allein nicht die wünschenswerte Rechtslage zu schaffen, so kann die Schiedsstelle eine Entscheidung im Sinne des § 15 Abs. 2 der Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich treffen.

(2) Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine Entscheidung im Warenzeichenblatt zu veröffentlichen und in der Warenzeichenrolle oder im Zentralmarkenregister zu vermerken ist.

§ 5

(1) Für die Entscheidungen und Beschlüsse der Schiedsstelle genügt einfache Stimmenmehrheit.

(2) Die Schiedsstelle kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die Kosten des Verfahrens zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn keine Entscheidung zur Sache ergeht. Für die Kostenfestsetzung genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und der beiden amtlich bestellten Beisitzer.

(3) Im übrigen sind im Verfahren vor der Schiedsstelle die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Nichtigkeitssenat des Reichspatentamts sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Verordnung anders bestimmt.

(4) Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Schiedsstelle findet kein Rechtsmittel statt.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung.

Vom 29. Februar 1940.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsminister der Finanzen und des Innern können den von den Gemeinden zu leistenden Kriegsbeitrag abweichend von § 14 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 festsetzen.

§ 2

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen können Ausnahmen von der Vorschrift des § 14 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 zulassen und die Befugnis hierzu auch auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1940	Nr. 40

455

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 40	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	455
26. 2. 40	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht	455
27. 2. 40	Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	456
28. 2. 40	Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Preisbildung im Warenverkehr mit der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland	456
29. 2. 40	Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern	456
4. 3. 40	Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz	457

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 26. Februar 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 643), vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1014), vom 3. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 4), vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und vom 2. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „Reichsstatthalter in Österreich" und im § 12 Abs. 1 an Stelle des Wortes „Reichsstatthalter" die Worte „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich".
2. Maßnahmen nach § 10 werden nach dem 31. März 1940 vom zuständigen Reichsminister mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen getroffen.

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht. Vom 26. Februar 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht vom 1. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 31) in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 152) wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 26. Februar 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten*).

Vom 27. Februar 1940.

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 2, 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) wird verordnet:

§ 1

Zu den ärztlichen Eingriffen, die nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden dürfen, gehören insbesondere die Entnahme der Rückenmarksflüssigkeit, die Cystoskopie, der Ureteren-Katheterismus und die Dehnung der Harnröhre.

§ 2

Die Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 298) tritt außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnungen über die Preisbildung im Warenverkehr mit der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland.

Vom 28. Februar 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen dem Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 15. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 401) und die Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet vom 5. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1558) treten außer Kraft.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern.

Vom 29. Februar 1940.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

Artikel 1

Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1967) ist für die Dauer des Krieges mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Ist der Reichsarbeitsdienstführer am Tage der Vollziehung der Verfügung über die Ernennung oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung gefallen oder infolge einer Verwundung oder Krankheit, die er sich im Wehrdienst oder beim Einsatz des Reichsarbeitsdienstes im Rahmen der Wehrmacht zugezogen hat, verstorben, so gilt die Ernennung mit dem Tage der Vollziehung der Verfügung über die Ernennung als erfolgt. Das gleiche gilt für Reichsarbeitsdienstführer, die, ohne zum Wehrdienst einberufen oder beim Einsatz des Reichsarbeitsdienstes im Rahmen der Wehrmacht tätig gewesen zu sein, infolge kriegerischer Einwirkung am Tage der Vollziehung der Verfügung über die Ernennung oder später vor der Veröffentlichung der Ernennung ihr Leben verlieren.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz.

Vom 4. März 1940.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Beim besonderen Einsatz wird vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern durch besondere Anordnung

a) die Wiederaufnahme von Musterungen und Aushebungen, die vor dem besonderen Einsatz bereits begonnen oder angeordnet waren,

b) die Heranziehung weiterer Geburtsjahrgänge zur Erfassung, Musterung und Aushebung

geregelt.

(2) Die Verordnungen

a) über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205),

b) über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425),

c) über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767),

d) über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517)

gelten sinngemäß auch bei besonderem Einsatz. Ausnahmen enthalten die §§ 2 bis 5.

§ 2
Erfassung

(1) Die Erfassung der Dienstpflichtigen ist zeitlich so anzusetzen und durchzuführen, daß die Spanne zwischen den Tagen der Erfassung und dem Beginn der Musterung möglichst kurz ist.

(2) Das Verfahren bei der Annahme von Freiwilligen (§ 12 der Verordnung über das Erfassungswesen) ist nicht anzuwenden. Die in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Freiwilligenscheine sind von den polizeilichen Meldebehörden vom Tage des Inkrafttretens des Wehrersatzwesens bei besonderem Einsatz nicht mehr auszustellen. Freiwillige, die vor ihrer Meldung als Freiwilliger bei der Wehrersatzdienststelle noch nicht erfaßt waren, werden von der polizeilichen Meldebehörde nach schriftlicher Aufforderung durch die Wehrersatzdienststelle vor der Musterung oder bei der Musterung selbst erfaßt.

(3) Die sich meldenden Freiwilligen sind von der Polizeibehörde bei der Erfassung in die Wehrstammrolle ihres Geburtsjahrgangs aufzunehmen. Besondere Freiwilligen-Wehrstammrollen nach § 17 Abs. 5 der Verordnung über das Erfassungswesen sind nicht anzulegen.

(4) Männer, die als Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes oder als vorzeitig Dienende in den Reichsarbeitsdienst eingestellt werden wollen, sind zur Herbeiführung der Erfassung und Musterung der für ihren Wohnort zuständigen Wehrersatzdienststelle zuzuleiten. Zu den Musterungen ist der Leiter des zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts zuzuziehen.

(5) § 30 „Dienststellenmeldung" der Verordnung über das Erfassungswesen ist nicht anzuwenden.

§ 3
Musterung

(1) Eine Musterung für den Reichsarbeitsdienst findet nur für den Geburtsjahrgang 1920 und die jüngeren Geburtsjahrgänge statt. Bei den Musterungen der übrigen Geburtsjahrgänge sind die den Reichsarbeitsdienst betreffenden Bestimmungen der Verordnung über die Musterung und Aushebung nicht anzuwenden.

(2) Für Zurückstellungen gelten während des besonderen Einsatzes die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Wegen zeitlicher Untauglichkeit (§ 21 Abs. 1 unter Buchst. a und § 23 der Verordnung über die Musterung und Aushebung) wird nur für die tatsächliche Dauer der Untauglichkeit zurückgestellt; in Ausnahmefällen ist Zurückstellung auf vorausbestimmte Zeit, höchstens auf ein Jahr, zulässig.

b) Wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§ 21 Abs. 1 unter Buchst. b und § 24 der Verordnung über die Musterung und Aushebung) sind Dienstpflichtige nur bei Straftaten zurückzustellen, die voraussichtlich eine Wehrunwürdigkeit nach sich ziehen. Sonst ist nur im Benehmen mit den Strafverfolgungsbehörden zurückzustellen, soweit nicht die Durchführung von Verfahren oder die Strafverbüßung allgemein ausgesetzt ist.

c) Zurückstellungen wegen der im § 25 Abs. 1 unter Nrn. 6 und 8 bis 11 der Verordnung über die Musterung und Aushebung aufgeführten Gründe sind unzulässig. Zurückstellungsanträge dieser Art können von der Polizeibehörde unmittelbar als unzulässig zurückgewiesen werden. Zurückstellungsanträge nach § 25 Abs. 1 unter Nrn. 1 bis 5 und 7 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur für ein Jahr zu genehmigen.

d) Zurückstellungen wegen Unabkömmlichkeit sind ebenfalls nur für die Dauer der tatsächlichen Unabkömmlichkeit zulässig.

(3) Wehrunwürdige und Juden sind wie im Frieden vom Wehrdienst auszuschließen. Der Befehlshaber im Wehrkreis kann in Erweiterung des § 17 Abs. 2 Ausnahmen zu Abs. 1 unter Buchst. b bis e der Verordnung über die Musterung und Aushebung zulassen.

(4) Die Stärke der Musterungsstäbe kann sowohl bei der Kreispolizeibehörde als auch bei der Wehrersatzdienststelle eingeschränkt werden. An Stelle des Wehrbezirkskommandeurs und des Leiters der Kreispolizeibehörde können Vertreter treten.

(5) Bei Aufstellung der Musterungspläne, Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Musterung können alle der Vereinfachung des Verfahrens dienenden Vereinbarungen zwischen Wehrbezirkskommando und Kreispolizeibehörde getroffen werden.

(6) An Stelle der Bestimmungen über das ärztliche Urteil (§ 44 Abs. 3 und § 47 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Musterung und Aushebung) tritt die „Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit". Die Bestimmungen über den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs (§ 48 Abs. 1) sind nicht anzuwenden.

(7) Zur Vereinfachung des Musterungsverfahrens sind die Dienstpflichtigen zur Musterung zu dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zwischen Erfassung und Musterung zuständigen Wehrbezirkskommando zu bringen. Nur in ganz zwingenden Gründen darf einer Abwesenheit eines Dienstpflichtigen vom dauernden Aufenthaltsort während der Musterungstage oder einem Verzug kurz vor der Musterung zugestimmt werden. Mit Ausnahme dieser Einschränkung bleiben § 41 Abs. 4 und § 45 Abs. 3 der Verordnung über die Musterung und Aushebung in Kraft.

(8) Einsprüche und Beschwerden entscheidet der Wehrersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde. Bei Beschwerden ist er die letzte entscheidende Stelle. Bei Einsprüchen gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspekteurs entscheidet der Befehlshaber im Wehrkreis endgültig. Über Einsprüche und Beschwerden gegen den Entscheid des Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gemäß § 48 Abs. 7 der Verordnung über die Musterung und Aushebung entscheidet der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamts den Ausschlag. Entgegenstehende Bestimmungen der §§ 50 und 51 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind nicht anzuwenden.

§ 4

Aushebung

Eine von der Musterung getrennte besondere Aushebung unter nochmaliger persönlicher Vorstellung der Dienstpflichtigen fällt fort. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 68 und 70 der Verordnung über die Musterung und Aushebung sind nicht anzuwenden.

§ 5

Wehrüberwachung bei besonderem Einsatz

(1) In der Wehrüberwachung der Wehrersatzdienststellen stehen während des besonderen Einsatzes:

a) die Ersatzreservisten I vom Musterungsentscheid bis zur Einstellung in die Wehrmacht,

b) alle nicht zum Wehrdienst eingezogenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (Reserve I, II, Landwehr I sowie Zurückgestellte, Unabkömmliche, zeitlich Untaugliche, deren Wehrdienstverhältnis noch nicht festgestellt werden konnte),

c) die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der Ersatzreserve II und Landwehr II.

(2) Während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht sind den Reichsarbeitsdienstpflichtigen Einberufungsbefehle zum Wehrdienst nur über die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter zuzustellen.

(3) Die Melde- und Gestellungspflichten nach §§ 3 und 4 der Verordnung über die Wehrüberwachung bleiben für die im Abs. 1 aufgeführten Wehrpflichtigen mit folgender Einschränkung bestehen: Reise, Wanderschaft oder Aufnahme einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsorts müssen gemeldet werden, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort länger als 14 Tage dauert.

(4) Das Reichsarbeitsdienst-Meldeamt teilt die Einstellung Reichsarbeitsdienstpflichtiger und Freiwilliger des Reichsarbeitsdienstes dem angeschlossenen Wehrbezirkskommando mit und übersendet ihm bei der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst deren Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher (-blätter). Wehrpflichtige, die nach ihrer Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst nicht unmittelbar in die Wehrmacht eingestellt werden, sind anzuweisen, sich nach § 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung über die Wehrüberwachung bei der für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden. § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrüberwachung ist während des besonderen Einsatzes nicht anzuwenden.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

459

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1940	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 40	Gnadenerlaß des Führers für Patentanwälte	459
1. 3. 40	Bau- und Betriebsvorschrift für die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	460
6. 3. 40	Verordnung zum Schutze des Marktes eingegliederter Gebiete	461
2. 3. 40	Bekanntmachung über Elektrizitäts-Meßgeräte	462

Gnadenerlaß des Führers für Patentanwälte.

Vom 1. März 1940.

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Vorschriften des § 1, des § 2 Abs. 1 und 3, des § 3 und des § 4 Abs. 3 und 4 des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2103) sind auf Patentanwälte und auf nach § 8 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) eingetragene Vertreter von Patentanwälten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Ist der Präsident des Reichspatentamts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands der Patentanwaltskammer der Auffassung, daß ein ehrengerichtliches Verfahren voraussichtlich nicht zur Löschung in der Liste der Patentanwälte führen wird, so hat er,

a) wenn das Verfahren bei dem Ehrengericht noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,

b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof zu beantragen.

(2) Das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof müssen einem gemäß Abs. 1 Buchst. b gestellten Antrag entsprechen. Sie können auch ohne solchen Antrag auf Einstellung erkennen, wenn sie die Löschung in der Liste der Patentanwälte nicht für gerechtfertigt halten. Gegen eine Entscheidung nach Satz 1 ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichts nach Satz 2 kann nur der Präsident des Reichspatentamts Berufung einlegen.

§ 3

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten des Reichspatentamts und dem Vorsitzenden des Vorstands der Patentanwaltskammer über die Anwendung des § 2 entscheidet der Reichsminister der Justiz.

Artikel 2

Sonderbestimmungen für die Ostmark

§ 4

(1) In der Ostmark unterbleibt auch die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder nur teilweise vollstreckten Strafe der Einstellung der Ausübung der Patentanwaltschaft.

(2) Wegen Disziplinarvergehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begangen worden sind, wird auch diese Strafe nicht mehr verhängt.

§ 5

(1) Ist der Präsident der Zweigstelle Österreich des Reichspatentamts der Auffassung, daß ein Disziplinarverfahren voraussichtlich nicht zur Streichung aus dem Patentanwaltsregister führen wird, so hat er,

a) wenn das Verfahren bei dem Disziplinarsenat noch nicht anhängig ist, das Verfahren einzustellen,

b) wenn das Verfahren bereits anhängig ist, die Einstellung bei dem Disziplinarsenat zu beantragen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 6

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Erlasses Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieser Erlaß tritt am siebenten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bau- und Betriebsvorschrift für die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring". Vom 1. März 1940.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" (Reichswerke) gelten, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß

1. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928,
2. die Fahrdienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn vom 1. September 1933,
3. das Signalbuch der Deutschen Reichsbahn vom 1. April 1935

in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann Abweichungen von den hiernach gültigen Bestimmungen anordnen.

§ 2

(1) Der Bau muß in genauer Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen erfolgen.

(2) Abweichungen bedürfen der Genehmigung der nach § 2 der Verordnung über Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) zuständigen Stelle.

§ 3

Alle Eisenbahnanlagen sowie alle Betriebsmittel sind dauernd in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit den von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten sicher geführt werden kann.

§ 4

(1) Für die einzelnen Werkgebiete (z. B. Salzgitter- und Linzer Gebiet) ist je ein oberster (verantwortlicher) Betriebsleiter und je ein Stellvertreter zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann erforderlichenfalls die Bestellung weiterer oberster Betriebsleiter und Stellvertreter verlangen.

(2) Der oberste Betriebsleiter hat für seinen Bereich alle zur ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Reichsverkehrsminister kann hierfür Richtlinien festsetzen.

§ 5

Auf einer Eisenbahn darf der Betrieb erst eröffnet werden, wenn

1. von der Aufsichtsbehörde die planmäßige Ausführung der Bahn, insbesondere auch hinsichtlich aller den Reichswerken gemachten Auflagen, die betriebssichere Beschaffenheit der Betriebsmittel und die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im Betriebsdienst zu verwendenden Bediensteten festgestellt ist,
2. die erforderlichen obersten (verantwortlichen) Betriebsleiter und deren Stellvertreter von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden sind.

§ 6

Ergänzend gelten im Altreich die in Preußen auf Privatanschlußbahnen, in der Ostmark die dort auf Schleppbahnen anzuwendenden Bestimmungen.

Berlin, den 1. März 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung zum Schutze des Marktes eingegliederter Gebiete.

Vom 6. März 1940.

Um der gewerblichen Wirtschaft der seit dem 30. September 1938 zum Großdeutschen Reich getretenen Gebiete eine ungestörte Angleichung ihrer Erzeugungs- und Absatzbedingungen zu ermöglichen, wird auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485), des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559), des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und der Reichsinnungsverbände werden ermächtigt, mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um der Wirtschaft der nach dem 30. September 1938 zum Großdeutschen Reich getretenen Gebiete einen Marktschutz zu gewähren.

(2) Anordnungen gemäß Abs. 1 haben auch Wirkung für Unternehmungen der eingegliederten Ostgebiete, die einen Gewerbezweig betreiben, der im Altreichsgebiet von der betreffenden fachlichen Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfaßt wird.

(3) Die Anordnungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und, soweit die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung berührt wird, mit dessen Zustimmung oder mit der Zustimmung der von diesen beauftragten Stellen erlassen, abgeändert und wiederaufgehoben werden.

(4) Die Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und die Reichsinnungsverbände können angewiesen werden, Anordnungen gemäß Abs. 1 zu erlassen, abzuändern und aufzuheben.

(5) Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandsgesetzgebung findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

(1) Sofern Anordnungen gemäß § 1 erlassen sind, sind Verträge nur im Rahmen dieser Anordnungen zulässig; im übrigen sind sie nichtig.

(2) Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Anordnung abgeschlossen worden sind, dürfen nicht ausgeführt werden, soweit sie der Anordnung widersprechen. Von derartigen Verträgen kann jeder Vertragsteilnehmer binnen einem Monat nach Inkrafttreten der Anordnung zurücktreten.

(3) Es bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung anzuordnen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die gemäß § 1 erlassen sind und in denen auf diese Verordnung Bezug genommen ist, werden mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt.

(2) Die Strafe wird von der zuständigen Wirtschaftsgruppe (dem Reichsinnungsverband) festgesetzt. Gegen die Straffestsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Straffestsetzungsbescheides, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig.

(3) Die Strafe fließt in die Reichskasse und ist an das Finanzamt zu zahlen, das für die Steuer vom Einkommen des Schuldners zuständig ist. Sie wird von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über Elektrizitäts-Meßgeräte.
Vom 2. März 1940.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) mache ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekannt:

Bei der entgeltlichen Abgabe von Elektrizität im öffentlichen Verkehr kommen für die Eichung folgende Meßgeräte in Betracht:

1. Elektrizitätszähler für Gleichstrom, und zwar
   a) Wattstundenzähler,
   b) Elektrolytzähler,
   c) Magnetmotorzähler.
2. Elektrizitätszähler für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstrom.
3. Meßwandler für Elektrizitätszähler, und zwar
   a) Stromwandler,
   b) Spannungswandler.

Berlin, den 2. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Heuser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1940	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 40	Uniformvorschrift des Reichsministers des Innern zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform	463

Uniformvorschrift des Reichsministers des Innern zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform.

Vom 8. März 1940.

Gemäß § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform vom 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 761) wird im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Beamtenuniform

I. Beamtengruppen

Die Beamten, die auf Grund des § 1 Abs. 3 berechtigt sind, die Beamtenuniform zu tragen, sind in Anlage A festgestellt.

Anlage A (S. 465)

II. Bekleidung

Die Bekleidung ergibt sich aus der beiliegenden Bekleidungsvorschrift (Anlage B).

Anlage B (S. 467)

III. Anzug-Arten

A. Anzug-Arten sind der Dienstanzug und der Festanzug.

1. Zum Dienstanzug gehören die in der Anlage B, I, Nrn. 1 und 3 bis 7 bezeichneten Bekleidungsstücke, außerdem lange Hose und Stiefelhose (Anlage B, I, Nr. 2 Buchst. a und c), ferner Dolch (Anlage B, II, Nr. 3) sowie graue Handschuhe (Anlage B, I, Nr. 8). Stiefelhose wird in der Regel getragen, wenn die Dienstgeschäfte überwiegend unter freiem Himmel stattfinden (Besichtigungen usw.).

2. Der Festanzug unterscheidet sich vom Dienstanzug durch
   a) Streifenhose (Anlage B, I, Nr. 2 Buchst. b); sie wird bei Abendveranstaltungen und sonstigen festlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Empfängen usw.) getragen; bei Paraden, Aufmärschen u. dgl. tritt an ihre Stelle die Stiefelhose;
   b) Feldbinde (Anlage B, II, Nr. 1);
   c) Achselband (Anlage B, II, Nr. 4) sowie weiße Handschuhe.

B. Die Mütze ist beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen grundsätzlich abzulegen, ausgenommen bei dienstlichen Meldungen, bei denen die Mütze in der linken Hand gehalten wird. Wird die Mütze abgelegt, so ist grundsätzlich auch der Dolch, jedoch nicht die Feldbinde abzulegen.

IV. Orden und Ehrenzeichen

Für das Tragen von Orden usw. gelten die Bestimmungen des § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) in der Fassung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178). Das Parteiabzeichen der NSDAP wird auf der linken Brust unterhalb der Orden und Ehrenzeichen getragen.

V. Grußvorschriften

1. Ehrenbezeigungen werden erwiesen:
   a) dem Führer und Reichskanzler,
   b) dem Stellvertreter des Führers,
   c) den Fahnen und Standarten der Wehrmacht, der NSDAP und ihrer Gliederungen und der Polizei, sofern sie im geschlossenen Zuge mitgeführt werden,
   d) allen Vorgesetzten.

   Gruß und Gegengruß:

   Ein gegenseitiges Grußverhältnis besteht für die Träger der Beamtenuniform untereinander, gegenüber der Wehrmacht, den uniformtragenden Angehörigen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes. Es regelt sich nach den Geboten des Taktes. Im Zweifelsfall grüßt der an Lebensalter Jüngere zuerst.
2. Ausführung der Ehrenbezeigung und des Grußes:

   Ehrenbezeigungen sowie der außerdienstliche Gruß und Gegengruß werden durch den „Deutschen Gruß" ausgeführt. Beim Handschlag werden die Handschuhe nicht ausgezogen.

VI. Einheitliches Auftreten

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist Wert darauf zu legen, daß die teilnehmenden Uniformträger einheitlich gekleidet sind. Entstehen Zweifel, welche Uniformteile anzulegen sind (z. B. ob Mantel, ob Streifenhose, gewöhnliche lange Hose oder Stiefelhose), so entscheidet bei Veranstaltungen der Partei die zuständige oberste Parteidienststelle, sonst der höchste leitende Reichs- oder Landesbeamte aus dem Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung am Ort im Benehmen mit dem Veranstalter.

VII. Tragen der Uniform durch ausgeschiedene Beamte

In den Ruhestand getretenen Beamten kann gemäß § 37 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) bei Beendigung ihres Beamtenverhältnisses durch die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erteilt werden. Für das Weitertragen der Uniform gelten die Bestimmungen des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Tragen der Beamtenuniform sinngemäß.

B. Feldgraue Beamtenuniform

Zum Tragen einer feldgrauen Beamtenuniform sind ausschließlich berechtigt:

a) die zum Führer-Hauptquartier gehörenden Minister und Beamten sowie die in militärischen Hauptquartieren diensttuenden Beamten;

b) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, der Staatssekretär und der Unterstaatssekretär beim Reichsprotektor sowie die Oberlandräte im Protektoratsgebiet;

c) der Generalgouverneur in Polen, sein ständiger Vertreter, die Distrikts-Chefs und die Kreishauptleute.

C. Uniform der Beamten des Auswärtigen Dienstes

(1) Für die Dienstuniform der Beamten des Auswärtigen Dienstes erläßt der Reichsminister des Auswärtigen die durch die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erforderlichen ergänzenden Ausführungsbestimmungen; sie bedürfen der Genehmigung des Führers.

(2) Der Reichsminister des Auswärtigen bestimmt auch selbst die zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten seines Dienstbereichs (vgl. A, I).

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anlage A

(Zu A, I vorstehender Uniformvorschrift)

Beamtengruppen

Beamtenuniform erhalten:

I. Oberste Reichsbehörden, Preußisches Staatsministerium, Preußisches Finanzministerium:

Reichsminister und die ihnen gleichgestellten Chefs,
Staatssekretäre, Ministerialdirektoren,
Ministerialdirigenten, Ministerialräte,
persönliche Referenten (Adjutanten) der Reichsminister und Staatssekretäre.

II. Landesregierungen (Länderministerien) außer Preußen:

Staatssekretäre (Staatsräte), Ministerialdirektoren,
Ministerialräte als Leiter geschlossener Unterabteilungen.

III. Nachgeordnete Behörden im Geschäftsbereich des

a) Reichsministeriums des Innern:

1. Präsident und Vizepräsident des Reichsgesundheitsamts,
2. Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme,
3. Direktor des Reichsarchivs,
4. Direktor des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber,
5. Präsidenten und Vizepräsidenten der obersten Verwaltungsgerichte der Länder,
6. Oberpräsidenten und der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin,
7. Generalstaatsanwälte bei den obersten Verwaltungsgerichten der Länder,
8. Regierungspräsidenten,
9. Präsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion,
10. Vizepräsidenten der Oberpräsidien,
11. Vizepräsident beim Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
12. Regierungsvizepräsidenten,
13. Vizepräsident der Preußischen Bau- und Finanzdirektion,
14. Landräte;

b) Reichsfinanzministeriums:

1. Präsident und Vizepräsident des Reichsfinanzhofs,
2. Oberfinanzpräsidenten,
3. Finanzpräsidenten,
4. Leiter der Reichsfinanzschulen,
5. Leiter der Finanzakademie,
6. Vorsteher der Finanz- und Zollämter;

c) Reichsjustizministeriums:

1. Präsidenten und, soweit vorhanden, Vizepräsidenten des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs, des obersten Gerichtshofs und Patentgerichtshofs in Wien, des Reichspatentamts, des Landeserbhofgerichts in Celle und der Oberlandesgerichte,
2. Oberreichsanwälte beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof,
3. Generalprokurator in Wien,
4. Generalstaatsanwälte (in der Ostmark: Oberstaatsanwälte) bei den Oberlandesgerichten,
5. Präsidenten der Landgerichte,
6. Oberstaatsanwälte (in der Ostmark: leitende Staatsanwälte) bei den Landgerichten,
7. Generalstaatsanwalt beim Landgericht in Berlin;

d) Reichswirtschaftsministeriums:
1. Präsident und Vizepräsident des Statistischen Reichsamts,
2. Präsident und Vizepräsident des Reichswirtschaftsgerichts,
3. Präsident des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung;

e) Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:
1. Präsident und Vizepräsident des Reichserbhofgerichts,
2. Landstallmeister;

f) Reichsarbeitsministeriums:
1. Präsident und Vizepräsident des Reichsversicherungsamts,
2. Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesarbeitsämter;

g) Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:
1. Präsident und Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt,
2. Präsident der Chemisch-Technischen Reichsanstalt,
3. Kuratoren der Universitäten,
4. Präsident des Materialprüfungsamts,
5. Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek,
6. Generaldirektor der staatlichen Museen in Berlin,
7. Direktor der staatlichen Schlösser und Gärten in Berlin,
8. Präsident der Akademie der bildenden Künste;

h) Reichsverkehrsministeriums:
1. Präsidenten und Vizepräsidenten der Reichsbahndirektionen, Reichsbahnbaudirektion und Reichsbahnzentralämter,
2. Oberbaudirektoren und Baudirektoren als Leiter der obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen;

i) Reichspostministeriums:
1. Präsidenten und Vizepräsidenten der Reichspostdirektionen,
2. Präsident des Reichspostzentralamts.

IV. Rechnungshof des Deutschen Reichs:
Präsident und Vizepräsident.

V. Reichstagspräsidium:
Direktor.

VI. Preußischer Ministerpräsident:
Generaldirektor der Staatsarchive.

Anlage B

(Zu A, II vorstehender Uniformvorschrift)

Bekleidungsvorschrift

I. Bekleidung

Zur Bekleidung gehören:

Rock, zwei lange Hosen, Stiefelhose, Mantel, Umhang, Mütze,

ferner Stiefel, Wäsche und Handschuhe.

1. **Rock:**

   Farbe: dunkelblau (für die Beamten des Auswärtigen Dienstes schwarz),

   Stoff: Doeskin,

   Schnitt: vgl. Abbildung,

   Knöpfe: silbern mit Adler.

Abbildung 1 (S. 469)

2. **Hosen:**

   a) eine lange Tuchhose,

   Stoff: Trikot, Farbe wie Rock, Vorstöße in der Farbe des Verwaltungszweiges (vgl. unter III A),

   b) eine weitere lange Tuchhose zum Festanzug (Streifenhose, vgl. unter IV B, Gruppe I, Nr. 2 Buchst. b),

   Stoff: Trikot, Farbe wie Rock, Vorstöße in der Farbe des Verwaltungszweiges und hellgraue Besatzstreifen,

   c) Stiefelhose,

   Stoff, Farbe und Vorstöße wie zu Buchst. a.

3. **Mantel:**

   Farbe und Knöpfe wie Rock,

   Stoff: Doeskin,

   Schnitt: vgl. Abbildung.

Abbildung 2 (S. 470)

   Wegen der Mantelaufschläge vgl. unter IV B, Gruppe I, Nr. 3.

4. **Umhang:**

   Gummistoff in der Farbe des Rockes, silberne Knöpfe ohne Adler.

5. **Mütze:**

   Farbe wie Rock,

   Form: vgl. Abbildung.

Abbildung 3 (S. 471)

   Auf dem Mützenband silberner Mützenbesatz mit schwarzweißroter Kokarde, silberne Kordel über dem Schirm, in der Mitte des Kopfteiles silbernes Hoheitszeichen wie Abbildung.

Abbildung 4 (S. 471)

6. **Fußbekleidung:**

   Zur langen Hose: schwarze Halbschuhe, schwarze Strümpfe,

   zur Stiefelhose: schwarze hohe Stiefel.

7. **Wäsche:**

   Weißes Hemd, steifer (oder halbsteifer) Stehumlegekragen, schwarzer langer Binder.

8. **Handschuhe:**

   Grau oder weiß Wildleder.

II. Ausrüstungsstücke

1. **Feldbinde:**

   Silbern mit zwei dunkelblauen Zwischenstreifen, Koppelschloß mit Hoheitszeichen (vgl. Abbildung), wird zum Rock oder Mantel getragen (nur beim Festanzug vgl. Uniformvorschrift III A, Nr. 2).

Abbildung 5 (S. 472)

2. **Leibriemen:**

   Insoweit aus dienstlichen Gründen Pistole getragen wird, tritt zum Dienstanzug ein brauner Leibriemen.

3. **Dolch:**

   Griff mit Adlerknopf, oberer Teil des Griffs mit Perlmutt-Zelluloidschalen belegt, darunter silbernes Hoheitszeichen in silberner Scheide; silbernes Portepee. Der Dolch ist an der linken äußeren Rock-(Mantel-)seite an einem Unterschnall- oder Umhängekoppel zu tragen, dessen Karabinerhaken durch den Schlitz des Rockes oder des Mantels gezogen werden.

4. **Achselband** (Fangschnur):

   Rundschnur aus Silberdraht (vgl. Abbildung). Das Achselband wird auf dem Rock an einem Haken an der rechten Schulter und einem Knopf unter der rechten Rockklappe befestigt.

Abbildung 6 (S. 472)

III. Unterscheidungsmerkmale

Es werden unterschieden:

A. die Verwaltungszweige voneinander durch die Farbe der Vorstöße an den Hosen (siehe unter I, Nr. 2). Die Farbe ist für

   1. allgemeine und innere Verwaltung sowie für die Finanzverwaltung und Sonderverwaltungen, soweit nicht unter den Nrn. 2 bis 4 aufgeführt: hellgrau,
   2. Justizverwaltung: weinrot,
   3. Postverwaltung: orangerot,
   4. Verkehrsverwaltungen: hellrot;

B. die Beamten der Obersten Reichsbehörden, des Preußischen Staatsministeriums und des Preußischen Finanzministeriums von den sonstigen Beamten durch eine silberne Borte am Kragen (Rock und Mantel).

IV. Dienstgradabzeichen

A. Bei den unmittelbaren Reichsbeamten werden vier Gruppen von Uniformträgern unterschieden:

Gruppe I umfassend die Reichsminister und die ihnen gleichgestellten Chefs sowie die Beamten der Reichsbesoldungsgruppe B 3a bis B 9 (feste Gehälter),

Gruppe II die Beamten der Besoldungsgruppe A 1a,

Gruppe III die Beamten der Besoldungsgruppe A 1b bis A 2d,

Gruppe IV die übrigen Beamten.

B. Im einzelnen:

Gruppe I

1. Armelabzeichen: auf dem unteren Teil des linken Armels (Rock und Mantel) hufeisenförmige silbergestickte Eichenlaubumrandung mit Hoheitszeichen darüber (vgl. Abbildung); innerhalb der Umrandung in Silberstickerei:

Abbildung 7 (S. 473)

4 Sterne bei den Reichsministern und den ihnen gleichgestellten Chefs,

3 Sterne bei den Beamten der Besoldungsgruppe B 3a,

2 Sterne bei den Beamten der Besoldungsgruppe B 3b und 4,

1 Stern bei den Beamten der Besoldungsgruppe B 5 und 6,

ohne Stern bei den Beamten der Besoldungsgruppe B 7a bis B 9.

2. Hosen (vgl. oben I, Nr. 2):

a) lange Hose mit Vorstößen in der Farbe des Verwaltungszweigs (vgl. oben III A),

b) Streifenhose (vgl. oben I, Nr. 2 Buchst. b) wie Buchst. a, aber mit je einem 3,8 cm breiten Besatzstreifen aus hellgrauem Tuch zu beiden Seiten des Vorstoßes,

c) Stiefelhose: nur mit Vorstößen.

3. Hellgraue Aufschläge auf den Mantelklappen bei sämtlichen Beamten der Gruppe I.

Gruppe II

1. Armelabzeichen: auf dem unteren Teil des linken Armels (Rock und Mantel) kleinere hufeisenförmige silbergestickte Eichenlaubumrandung mit Hoheitszeichen darüber (vgl. Abbildung), ohne Stern.

Abbildung (S. 473)

2. Hosen: lange Hose und Stiefelhose wie bei Gruppe I; Streifenhose mit Vorstößen in der Farbe des Verwaltungszweigs und je einem 2,5 cm breiten Besatzstreifen aus hellgrauem Tuch zu beiden Seiten des Vorstoßes.

Gruppe III

1. Armelabzeichen: auf dem unteren Teil des linken Armels (Rock und Mantel) hufeisenförmige Umrandung mit drei silbernen Stickereifäden, und zwar einem breiten zwischen zwei schmalen, und Hoheitszeichen darüber (vgl. Abbildung); innerhalb der Umrandung in Silberstickerei:

Abbildung (S. 474)

4 Sterne bei den Beamten der Besoldungsgruppe A 1b,

3 Sterne bei den Beamten der Besoldungsgruppe A 2a, A 2b und A 2c 1,

2 Sterne bei den Beamten der Besoldungsgruppe A 2c 2 und A 2d,

1 Stern bei den Assessoren, die einen Behördenleiter vertreten,

ohne Stern bei den übrigen Assessoren.

2. Hosen: lange Hose und Stiefelhose wie bei Gruppe I; Streifenhose mit einem 3,8 cm breiten Besatzstreifen aus hellgrauem Tuch, ohne Vorstöße.

Gruppe IV

1. Armelabzeichen: wie bei Gruppe III, aber nur ein breiter und ein schmaler Stickereifaden (vgl. Abbildung); innerhalb der Umrandung silberne Sterne (Abstufung bleibt vorbehalten).

Abbildung (S. 474)

2. Hosen: Streifenhose mit einem 2,5 cm breiten Besatzstreifen aus hellgrauem Tuch, ohne Vorstöße; im übrigen wie Gruppe I.

Abbildung 1

(Zu Anlage B, I, Nr. 1)

Abbildung 2

(Zu Anlage B, I, Nr. 3)

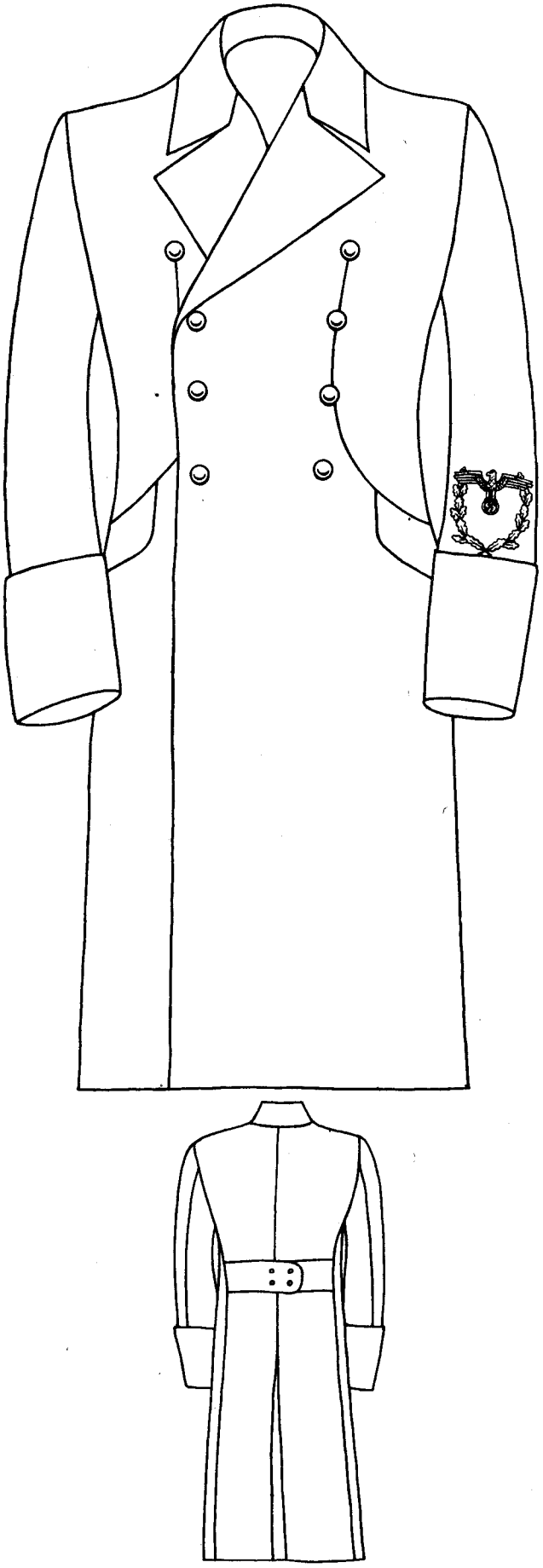

Abbildung 3

(Zu Anlage B, I, Nr. 5)

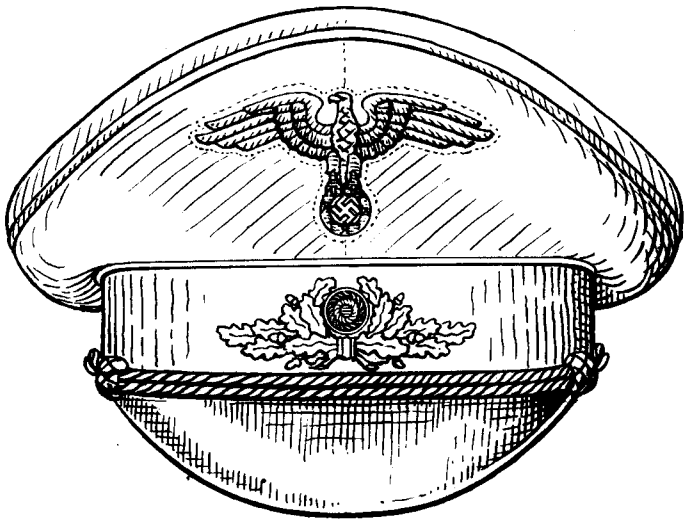

Abbildung 4

(Zu Anlage B, I, Nr. 5)

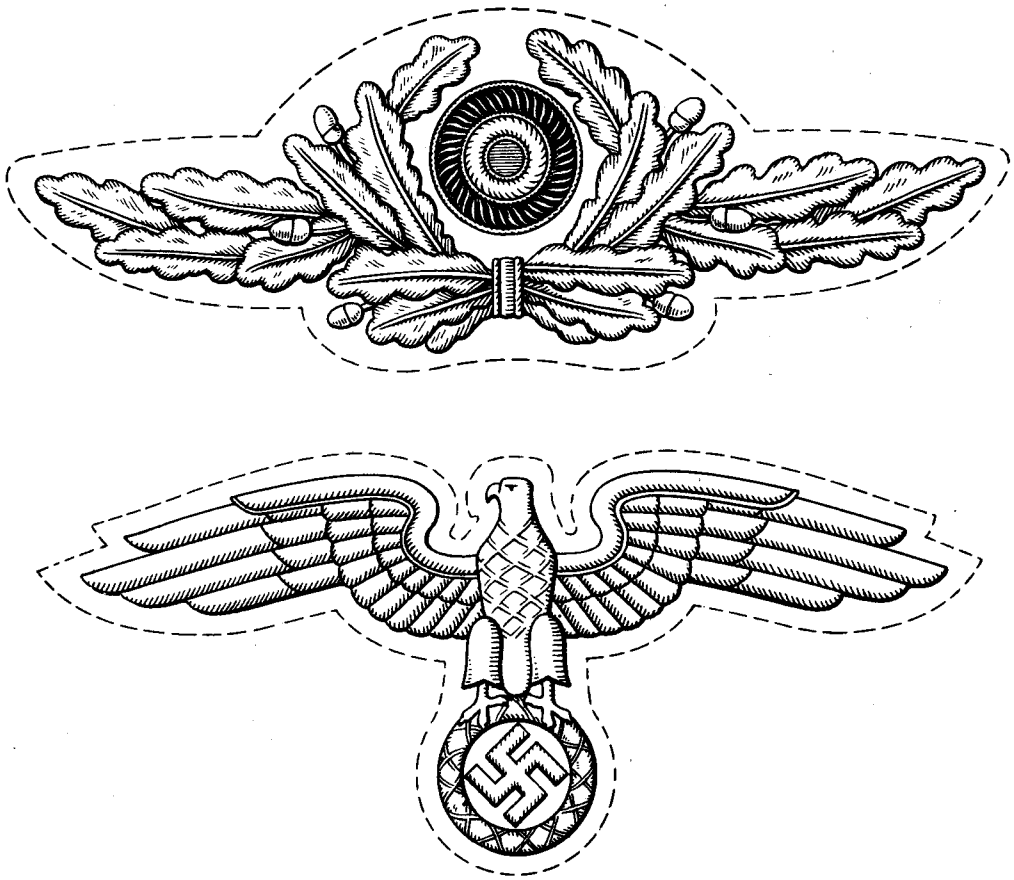

Abbildung 5

(Zu Anlage B, II, Nr. 1)

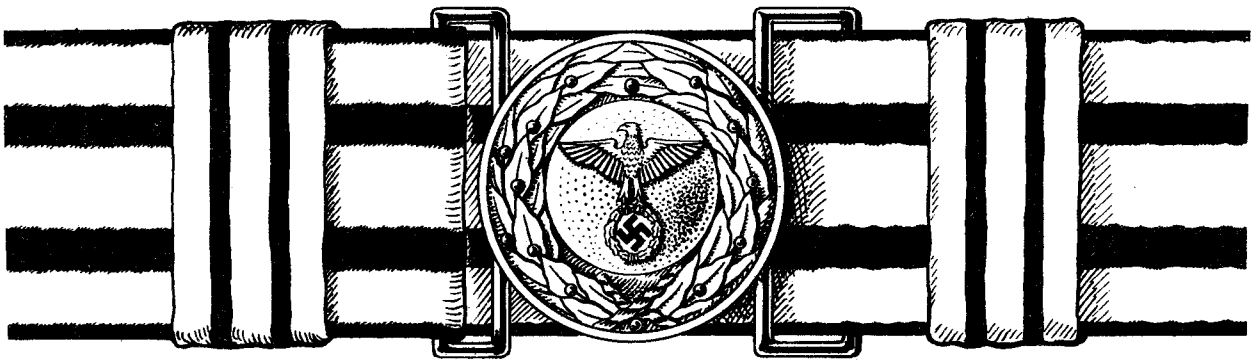

Abbildung 6

(Zu Anlage B, II, Nr. 4)

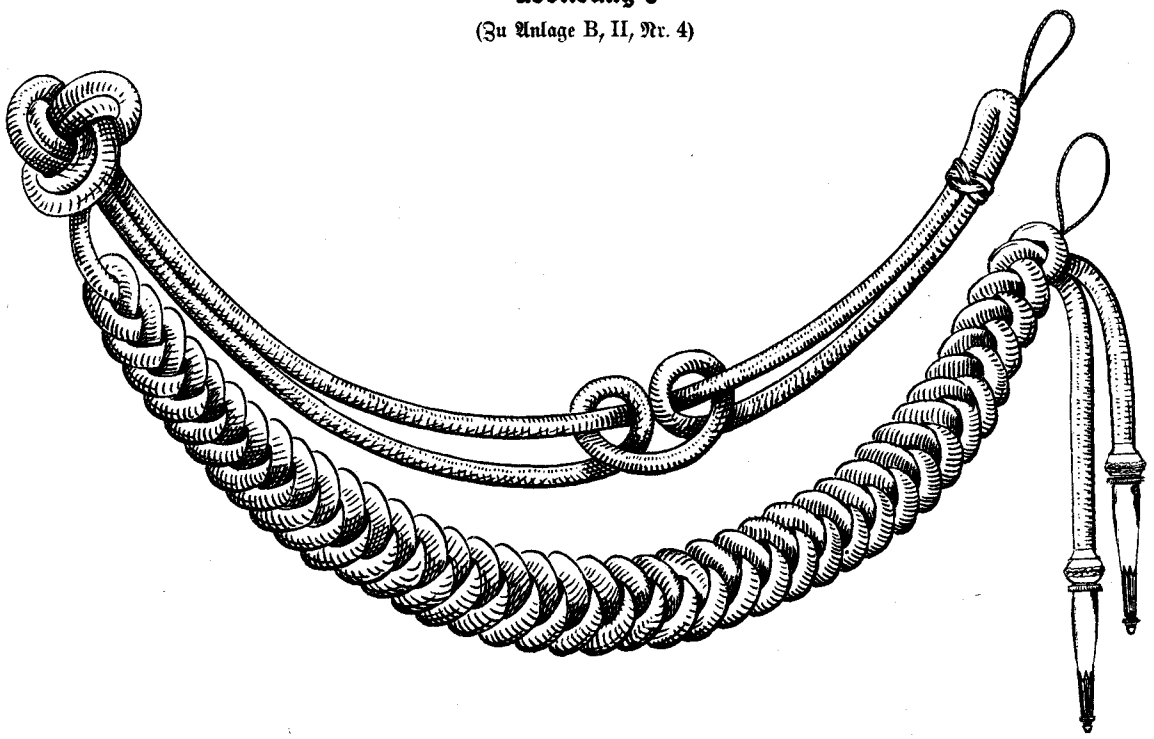

Abbildung 7

(Zu Anlage B, IV B, Gruppe I, Nr. 1)

Abbildung 8

(Zu Anlage B, IV B, Gruppe II, Nr. 1)

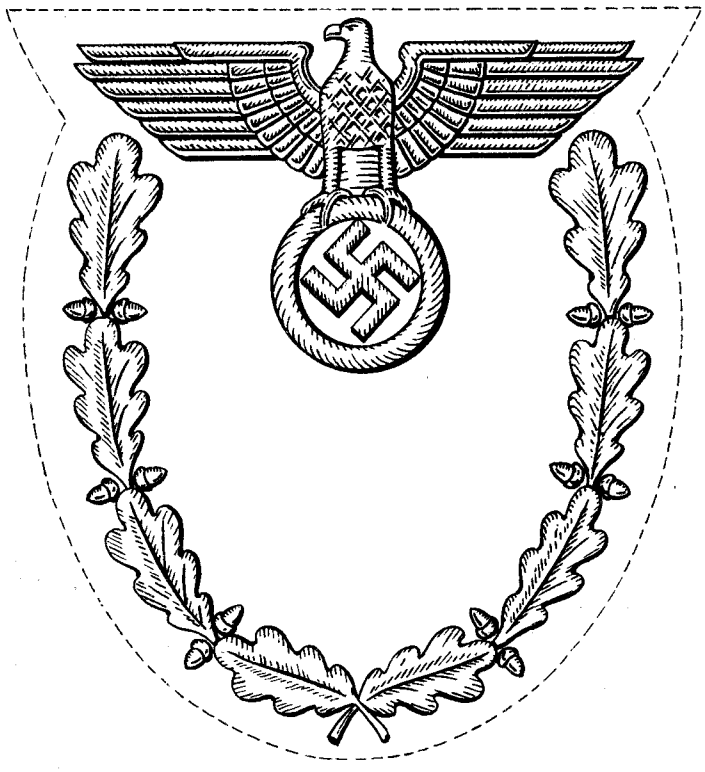

Abbildung 9

(Zu Anlage B, IV B, Gruppe III, Nr. 1)

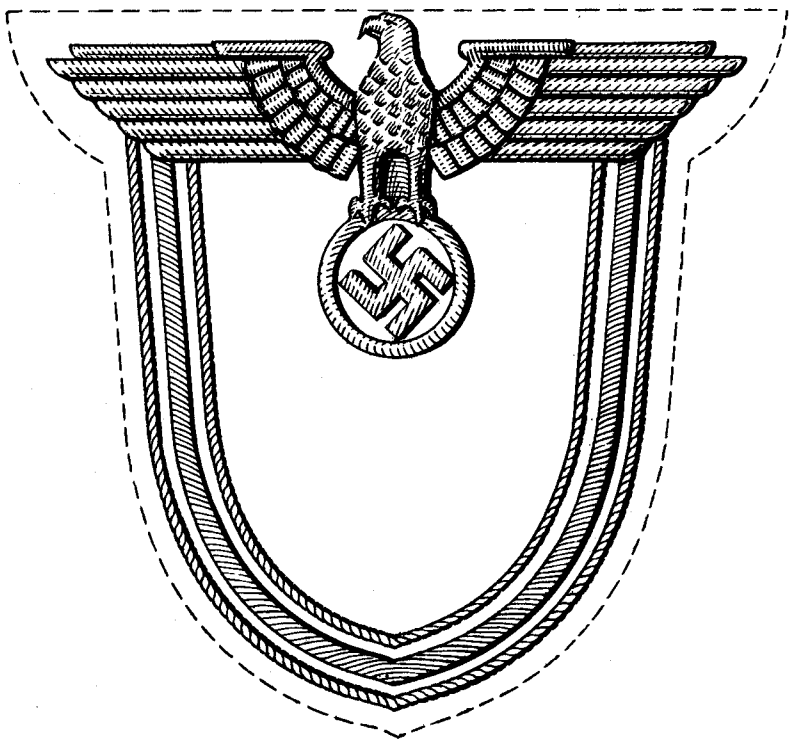

Abbildung 10

(Zu Anlage B, IV B, Gruppe IV, Nr. 1)

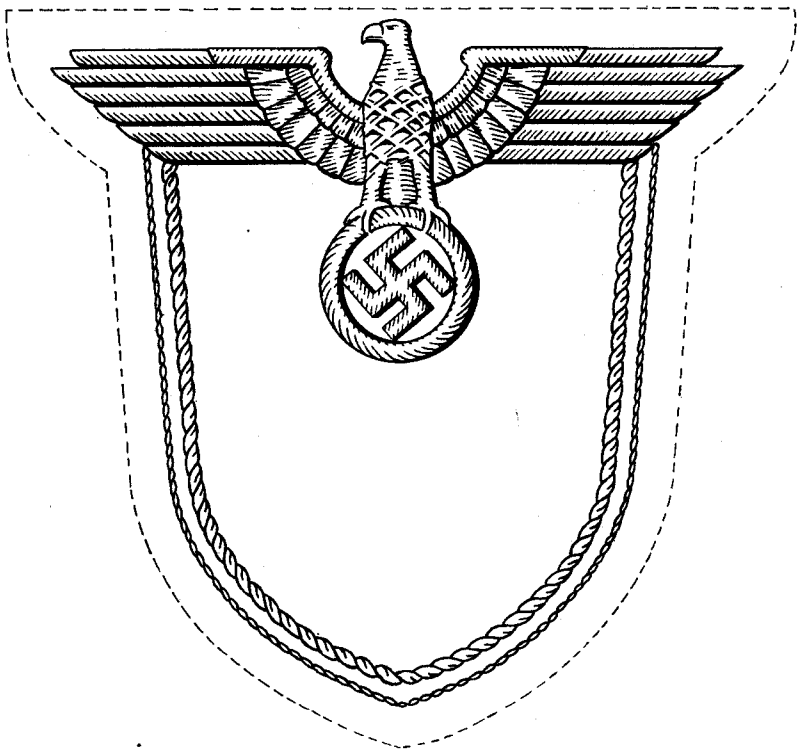

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1940	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 40	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	475
1. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	477
7. 3. 40	Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Doggererz-Bergbau G. m. b. H.	478
7. 3. 40	Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über das Lehrlingswesen	478

Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 29. Februar 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

(1) Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) tritt in den eingegliederten Ostgebieten am 1. Januar 1940 in Kraft.

(2) Für das Erhebungsjahr 1940 gelten die folgenden Übergangsvorschriften.

§ 2

Stichtag

Stichtag ist der 23. Dezember 1939.

§ 3

Hebeberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz

Hatte der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1939 im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete einen Wohnsitz und am 23. Dezember 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einen Wohnsitz, so sind alle Wohnsitzgemeinden steuerberechtigt. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige sich im Stichtagsjahr überwiegend aufgehalten hat. § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6 des Bürgersteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 4

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage ist nur das Einkommen.

§ 5

Einkommen

(1) Einkommen ist

1. bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterlegen haben,

   das steuerpflichtige Einkommen im Sinn der Artikel 6 bis 10 des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1938 (Bemessungsjahr) bezogen hat;

2. bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterlegen haben,

   der Gesamtbetrag der rohen Einnahmen aus Dienstgehältern, Ruhestandsversorgungen und Lohn für Mietarbeit, die der Steuerpflichtige im Bemessungsjahr bezogen hat, gekürzt um 1000 Zloty.

Der Betrag, der sich nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 ergibt, ist nach der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2291) zu dem Kurs von zwei Zloty = eine Reichsmark umzurechnen. Der umgerechnete Betrag ist auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden und in die Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommenstufen. Der Abzug von 1000 Zloty gemäß Ziffer 2 ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften § 6 Absätze 2 und 3 des Bürgersteuergesetzes gemäß nur einmal vorzunehmen.

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 23. Dezember 1939 aus dem übrigen Reichsgebiet in die eingegliederten Ostgebiete zugezogen sind.

§ 6

Steuermeßbeträge

(1) Für die Festsetzung der Bürgersteuer ist bei einkommensteuerfreien Personen von einem Steuermeßbetrag von zwei Reichsmark und bei Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 4500 Reichsmark von einem Steuermeßbetrag von vier Reichsmark auszugehen.

(2) Steuerpflichtige, deren gesamte Einnahmen aus Dienstgehältern, Ruhestandsversorgungen und Lohn für Mietarbeit im Bemessungsjahr nicht mehr als 2500 Zloty betragen haben, gelten in jedem Fall als einkommensteuerfrei im Sinn des § 8 Absatz 1 des Bürgersteuergesetzes. Die Vorschrift im § 8 Absatz 2 des Bürgersteuergesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Vorschriften über die Ermäßigung der Bürgersteuer im § 8 Absatz 3 des Bürgersteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 7

Kinderermäßigungen

Kinderermäßigungen werden nicht gewährt.

§ 8

Verwaltung der Bürgersteuer

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Bürgersteuer von einer anderen Dienststelle als von der hebeberechtigten Gemeinde verwaltet wird.

§ 9

Erhebungszeitraum und Hebesatz

(1) Die Bürgersteuer wird nur zu drei Vierteln des Jahresbetrags (für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. Dezember 1940) erhoben.

(2) Der Hebesatz muß spätestens am 20. März 1940 festgesetzt werden. Der Hebesatz wird in den Stadtkreisen vom Oberbürgermeister, im übrigen vom Landrat für die Gemeinden seines Bezirks festgesetzt.

(3) Die Festsetzung des Hebesatzes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Hebesatz in kreisangehörigen Gemeinden 500 vom Hundert und in Stadtkreisen 600 vom Hundert überschreitet.

§ 10

Einbehaltungsbescheid

(1) Soweit die Bürgersteuer auf Grund einer Anforderung auf der Steuerkarte vom Arbeitslohn einzubehalten ist, tritt an die Stelle der Steuerkarte ein Einbehaltungsbescheid. Das Muster des Einbehaltungsbescheids bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Der Arbeitnehmer hat den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitgeber spätestens vor der ersten Lohnzahlung nach dem 1. April 1940 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Einbehaltungsbescheid während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, und zwar mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er den Einbehaltungsbescheid benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm den Einbehaltungsbescheid vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Erhebungsjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird.

(3) Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid vor der ersten Lohnzahlung nach dem 1. April 1940 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses nicht vor, so hat der Arbeitgeber bei Lohnzahlungen vor dem 1. Mai 1940 eins vom Hundert, bei Lohnzahlungen nach dem 30. Juni 1940 drei vom Hundert des Arbeitslohns bei jeder Lohnzahlung als Bürgersteuer einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Rückgabe des Einbehaltungsbescheids, der ihm von seinem Arbeitgeber vorübergehend ausgehändigt worden ist, verzögert. Die Teilbeträge der Bürgersteuer, die nach den Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 berechnet und einbehalten worden sind, hat der Arbeitgeber an die Gemeindekasse der Betriebstättengemeinde oder an die Kasse der Dienststelle abzuführen, die die Bürgersteuer dieser Gemeinde verwaltet.

(4) Die Bürgersteuer ist von allen Steuerpflichtigen einer Gemeinde durch Steuerbescheid zu erheben, soweit der Hebesatz nach dem 20. März 1940 erhöht worden ist.

§ 11

Steuerermäßigungen

Die Vorschriften im § 17 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 des Bürgersteuergesetzes sind nicht anzuwenden. Das gilt nicht für die Steuerpflichtigen, die im § 5 Absatz 2 bezeichnet sind.

§ 12

Rechtsmittelverfahren

Ist die Verwaltung der Bürgersteuer gemäß § 8 einer anderen Dienststelle übertragen worden, so tritt diese im Rechtsmittelverfahren an die Stelle des Bürgermeisters.

§ 13

Strafverfahren

Ist die Verwaltung der Bürgersteuer gemäß § 8 einer anderen Dienststelle übertragen worden, so tritt diese für die Durchführung des Strafverfahrens nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung an die Stelle des Finanzamts.

§ 14

Schlußvorschriften

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsministers des Innern im Verwaltungsweg die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 29. Februar 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 1. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

(1) Die auf Grund der Verordnung des ehemaligen österreichischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 7. Mai 1913 (RGBl. Nr. 77) in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr (BGBl. Nr. 61/1937) oder der tschechoslowakischen Regierungsverordnung vom 9. Februar 1934 (SdGuV. Nr. 38) behördlich autorisierten Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Zivilgeometer) bedürfen zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Verordnung.

(2) Sie haben die Zulassungsanträge bis zum 31. Dezember 1940 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Für die für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst einberufenen behördlich autorisierten Ziviltechniker verlängert sich die Frist gegebenenfalls bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst.

Berlin, den 1. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Landbeschaffung für Zwecke der Doggererz-Bergbau G. m. b. H.

Vom 7. März 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes bestimmt:

Auf die Beschaffung des Landes, das für die Errichtung der Doggererz-Bergbau G. m. b. H. sowie für ihre Nebenanlagen und Wohnsiedlungen und für die dadurch notwendige Umsiedlung erforderlich wird, finden das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) und seine Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über das Lehrlingswesen*).

Vom 7. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Ausbildung von Fachkräften vom 15. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2425) wird verordnet:

§ 1

(1) An die Stelle des § 127b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich tritt folgender neuer Absatz 2:

„Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind."

(2) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 2

§ 130a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erhält folgende Fassung:

„§ 130a.

(1) Die Lehrzeit für die einzelnen Handwerksberufe setzt der Reichswirtschaftsminister fest. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Handwerkskammer. Die Handwerkskammer kann im Einzelfalle Lehrlinge von der Innehaltung der Lehrzeit entbinden.

(2) Das Lehrverhältnis endigt mit Ablauf der Lehrzeit. Besteht der Lehrling vor Ablauf der Lehrzeit die Gesellenprüfung, so endigt das Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen spätestens mit Ablauf des Prüfungsmonats. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses besteht in diesem Falle nicht."

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1940	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich	479
5. 3. 40	Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten	480
7. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	480
8. 3. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	480
11. 3. 40	Verordnung über die Umlagen der Gemeindeverbände im Saarland	481
8. 3. 40	Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940	482
12. 3. 40	Berichtigung	482

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 2. März 1940, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnungen für das Heer und die Kriegsmarine. — Verordnung zur Änderung der Disziplinarstrafordnung für das Heer.

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 5. März 1940, ist veröffentlicht: Zehnte Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 8. März 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-norwegischen Vereinbarung über die Zollbehandlung von Werbedruckschriften und Werbeplakaten. — Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-chilenischen Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr.

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich.

Vom 5. März 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 919) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern als Zeitpunkt, bis zu dem die Vorschriften des § 2 Nrn. 2 und 5 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Lande Österreich gelten, der 1. April 1940 bestimmt.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Erste Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 5. März 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 702) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern als Zeitpunkt, bis zu dem die Vorschriften des § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den sudetendeutschen Gebieten gelten, der 1. April 1940 bestimmt.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. März 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1129) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1940 für den Reichsgau Sudetenland und für die eingegliederten Ostgebiete in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*).

Vom 8. März 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Artikel I

§ 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499; 1925 II S. 115) in der Fassung des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Artikel I Nr. 11 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 124) erhält folgende Fassung:

„§ 27 a

Der Reichswirtschaftsminister kann bei allen oder bei einzelnen überfachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Einigungsämter einrichten, die bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13, soweit die Wettbewerbshandlungen den geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher betreffen, von jeder Partei zum Zwecke einer Aussprache mit dem Gegner über den Streitfall angerufen werden können. Für die Zuständigkeit dieser Einigungsämter gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

*) Gilt nicht für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Die Einigungsämter sind mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Im Falle unentschuldigten Ausbleibens kann das Einigungsamt Ordnungsstrafen in Geld gegen sie festsetzen. Gegen die Straffestsetzung findet die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Einigungsamts zuständige Landgericht (Kammer für Handelssachen oder, falls es an einer solchen fehlt, Zivilkammer) statt. Die Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Einigungsamts durch die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nach den Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern beigetrieben.

Das Einigungsamt hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Aus einem vor ihm geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Mit Ausnahme der dort im Abs. 4 Satz 2 bestimmten Fälle kann der Vorsitzende des Einigungsamts die Vollstreckungsklausel unter Beidrückung des Siegels oder Stempels des Einigungsamts erteilen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so kann das Einigungsamt sich in einem gutachtlichen Spruch über den Streitfall äußern. Das Einigungsamt kann, wenn es den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich selbst für unzuständig erachtet, die Einleitung von Einigungsverhandlungen ohne weiteres ablehnen.

Ist ein Rechtsstreit der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne vorherige Anrufung des Einigungsamts anhängig gemacht worden, so kann das Gericht auf Antrag den Parteien unter Anberaumung eines neuen Termins aufgeben, vor diesem Termin das Einigungsamt zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs anzugehen. In dem Verfahren über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist diese Anordnung nur zulässig, wenn die Gegenpartei zustimmt.

Die zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Bestimmungen werden vom Reichswirtschaftsminister getroffen. Der Reichswirtschaftsminister kann auch bestimmen, daß einzelne Einigungsämter bei allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus § 13 angerufen werden können."

Artikel II

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die von den obersten Landesbehörden eingerichteten Einigungsämter aufzulösen oder neu zu bilden und die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Umlagen der Gemeindeverbände im Saarland.

Vom 11. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der den Gemeinden im Umlagejahr zustehenden Schlüsselzuweisungen und der für die Gemeinden geltenden Steuermeßbeträge

der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

der Grundsteuer von den Grundstücken,

der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,

der Bürgersteuer.

Die Meßbeträge der Bürgersteuer sind, wenn keine Bürgersteuer erhoben wird, mit 0,50 Reichsmark je Einwohner anzusetzen.

(3) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden zugrunde gelegt

bei der Grundsteuer:

die Steuermeßbeträge, die für die Grundsteuer dieses Rechnungsjahrs gelten, soweit sie bis zum Schluß des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

die in dem vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträge ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten;

bei der Bürgersteuer:

die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzten oder dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegten Steuermeßbeträge; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, daß Feststellungen, die für ein Kalenderjahr getroffen worden sind, für mehrere Rechnungsjahre zu verwenden sind.

§ 2

(1) Die Hundertsätze, die von den Meßbeträgen der einzelnen Steuerarten als Kreisumlage erhoben werden (Umlagesätze), können ungleich bemessen werden. Der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf nicht höher sein als der Umlagesatz für die Grundsteuer von den Grundstücken.

(2) Wird für die Schlüsselzuweisungen ein Umlagesatz von mehr als 25 vom Hundert festgesetzt oder weicht der Umlagesatz einer der Bemessungsgrundlagen der Realsteuern oder der Bürgersteuer um mehr als ein Viertel nach oben oder unten von dem Umlagesatz ab, der sich ergibt, wenn im Verhältnis zu den Schlüsselzuweisungen

die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 80 vom Hundert,
die Grundsteuer von den Grundstücken mit 100 vom Hundert,
die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert,
die Bürgersteuer mit 450 vom Hundert

angespannt werden, so bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung des Reichskommissars für das Saarland.

(3) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

§ 3

Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben.

§ 4

Diese Verordnung gilt erstmalig für das Rechnungsjahr 1939.

Berlin, den 11. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940.
Vom 8. März 1940.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) und des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 Buchst. a des Wehrgesetzes und § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes entsprechend dem im Jahre 1939 festgelegten Plan für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes angeordnet:

I. In der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1940 werden die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen des Geburtsjahrgangs 1921 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt.
II. Die unter I genannten Dienstpflichtigen werden in der Zeit vom 27. Mai bis 22. Juni 1940 gemustert.
III. Die Dienstpflichtigen werden nach besonderer Anordnung des Reichsarbeitsführers zum Reichsarbeitsdienst und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1983) muß es im § 2 Abs. 1 statt „Duisburg-Hamborn" richtig heißen: „Duisburg".

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Reppert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1940 | Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 40	Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens	483
7. 3. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	484
12. 3. 40	Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes	485
12. 3. 40	Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden)	486
13. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten	487
13. 3. 40	Dritte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	488
13. 3. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften	489
13. 3. 40	Zweite Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren	494
	Druckfehlerberichtigung	494

Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens. Vom 5. März 1940

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Das im Inland befindliche feindliche Vermögen (§§ 1 bis 4 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens) ist nach dem Stande vom 31. Dezember 1939, bei späterem Anfall nach dem Stande des Tages des Anfalls anzumelden.

§ 2

Form der Anmeldung

Die Anmeldung (§§ 3 bis 6) hat auf Anmeldebogen zu erfolgen, die von der Anmeldestelle (§ 8) zu erfordern sind. Jede Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

§ 3

Anmeldepflicht Angehöriger feindlicher Staaten

Angehörige feindlicher Staaten — mit Ausnahme der Kriegsgefangenen —, die sich im Inland aufhalten, haben ihr gesamtes im Inland befindliches Vermögen auf Anmeldebogen A anzumelden.

§ 4

Anmeldepflicht der Verwalter und Verwahrer feindlichen Vermögens

(1) Wer im Inland befindliches feindliches Vermögen verwaltet oder besitzt, im Gewahrsam hat, beaufsichtigt oder bewacht, hat dieses Vermögen auf Anmeldebogen B anzumelden.

(2) Die Erfüllung der Anmeldepflicht durch den einen Anmeldepflichtigen kommt den anderen Anmeldepflichtigen zustatten.

§ 5

Anmeldepflicht der Schuldner von Feinden

(1) Wer einem im Ausland befindlichen Feinde eine Leistung schuldet, hat die Leistung auf Anmeldebogen C anzumelden.

(2) Bedingte und bestrittene Verbindlichkeiten sind mit dem Vermerk „bedingt" oder „bestritten" zu kennzeichnen.

(3) Die Anmeldung ist auch vorzunehmen, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

§ 6

Anmeldepflicht der Unternehmen mit feindlicher Beteiligung

(1) Die Leiter oder die sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen der juristischen Personen des Privatrechts, der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Zweckvermögen (Unternehmen), an denen Feinde beteiligt sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, haben Art und Umfang der Beteiligung auf Anmeldebogen D anzumelden.

(2) Die Pflicht zur Anmeldung des Vermögens dieser Unternehmen kann besonders angeordnet werden.

§ 7

Ausnahme von der Anmeldepflicht

Beträgt der Wert des gesamten anzumeldenden Vermögens eines Feindes weniger als 500 RM, so darf die durch §§ 3, 4 und 6 vorgeschriebene Anmeldung dieses Vermögens unterbleiben.

§ 8

Anmeldestelle

(1) Die Anmeldung hat bei dem Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt die Anmeldung nach näherer Weisung des Reichsprotektors.

(3) Reichs- und Staatsbehörden, die Reichsbank und die ihr angegliederten Institute melden unmittelbar bei dem Reichsminister der Finanzen an.

§ 9

Auskunftspflicht, Amtshilfe

(1) Die Anmeldestellen haben bei der Durchführung ihrer Aufgaben dieser Verordnung gemäß die ihnen nach der Reichsabgabenordnung zustehenden Befugnisse.

(2) Die gleichen Befugnisse hat der Oberfinanzpräsident Berlin.

§ 10

Zweifel über die Anmeldepflicht

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

§ 11

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung hat bis zum 15. April, zu § 6 bis zum 31. März 1940 zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 15. März 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 15. März 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

(3) Dem Anmeldepflichtigen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

Berlin, 5. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung. Vom 7. März 1940.

Auf Grund des § 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Dem § 49 der Reichstierärzteordnung wird als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Die Reichstierärztekammer kann die ihr unterstehenden Tierärzte, soweit sie Praxis ausüben, zur Mitgliedschaft bei einer Verrechnungsstelle verpflichten."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 12. März 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Aufforderung zum Verweigern der Reichsarbeitsdienstpflicht

Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zu verweigern, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 2

Aufwiegelung von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Wer gegenüber einem Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Gemeinschaft im Reichsarbeitsdienst zu zersetzen oder die Dienstfreudigkeit zu untergraben sucht, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Reichsarbeitsdienstentziehung

Wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Unternimmt es eine Frau, sich der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zu entziehen, so ist die Strafe Gefängnis.

§ 4

Fahnenflucht im Reichsarbeitsdienst

(1) Ein männlicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, der in der Absicht, sich der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht dauernd zu entziehen, seine Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt (Fahnenflucht), wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zur Fahnenflucht verleitet oder sie ihm erleichtert.

§ 5

Dienstflucht im Reichsarbeitsdienst

(1) Eine weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die in der Absicht, sich der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht dauernd zu entziehen, ihre Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt (Dienstflucht), wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes zur Dienstflucht verleitet oder sie ihr erleichtert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 6

Geltung in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem 15. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden). Vom 12. März 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) wird bestimmt:

Allgemeines

1. Um die Möglichkeit, aus den Luftschutzräumen in das Freie zu gelangen, weiter zu erhöhen und um eine Hilfeleistung von außen oder von Haus zu Haus zu erleichtern, müssen zwischen unmittelbar benachbarten Gebäuden Durchgangsmöglichkeiten geschaffen werden.

2. Im Kellergeschoß bestehender, aneinander anstoßender Gebäude sind daher durch Mauerdurchbrüche in den zusammenstoßenden Umfassungswänden — soweit notwendig auch in öffnungslosen Zwischenwänden des Gebäudes selbst — Verbindungsöffnungen herzustellen.

3. Nr. 7 Abs. 4 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) wird hiermit aufgehoben.

Lage, Größe und Ausbildung der Öffnungen

4. Die Lage der Durchbruchstelle ist so zu wählen, daß die Verbindungsöffnung von beiden Seiten leicht zu finden und schnell erreichbar ist und Schornsteine, Kabel-, Gas-, Heizungs-, Wasserleitungs- oder Entwässerungsrohre bei der Ausführung des Durchbruchs nicht verletzt werden.

5. Die Verbindungsöffnung muß mindestens so groß sein, daß Menschen hindurchsteigen oder ohne große Mühe hindurchkriechen können. Die Öffnung braucht aber im allgemeinen eine Breite von 0,75 m und eine Höhe von 1,00 m nicht zu überschreiten. Größere Breiten sind in der Regel unzweckmäßig, weil sie größere Bauarbeiten zur Aufnahme der Belastung über der Öffnung notwendig machen.

6. Mit dem unteren Rand der Öffnung ist vom Fußboden ein Abstand von etwa 40 bis 50 cm einzuhalten. Bei verschiedener Fußbodenhöhe der benachbarten Kellergeschosse muß die Höhe des unteren Randes der Öffnung in Berücksichtigung des Unterschiedes der Fußbodenhöhe gewählt werden. Über der Öffnung ist ein Sturz stehen zu lassen, dessen Höhe bis Unterkante Decke mindestens 30 cm betragen muß.

7. An der Oberseite der Öffnung ist durch Einziehen eines Bogens oder durch ähnliche Maßnahmen (z. B. bei Ziegelmauerwerk durch schräge Abtreppungen der einzelnen Schichten) für die Aufnahme der Belastung über der Öffnung zu sorgen, wenn dies nach der Beschaffenheit der zu durchbrechenden Mauern und nach der Stärke der Belastung notwendig ist.

Abschlußwände

8. (1) Die Öffnungen sind mit Abschlußwänden beiderseitig so abzuschließen, daß der Abschluß leicht geöffnet oder mit den Selbstschutzgeräten durchschlagen werden kann.

(2) Als Abschlußwand ist je eine Ziegelsteinwand von 6,5 cm, höchstens 12 cm Dicke auf beiden Seiten in die Öffnung zu stellen. Für diese Abschlußwände sind möglichst die aus dem Brandmauerdurchbruch gewonnenen Ziegelsteine zu verwenden. Die Abschlußwände sind zu vermauern und zu verfugen. Ihr Anschluß an die Brandmauer ist ebenfalls zu verfugen, jedoch nicht mit der Brandmauer zu verzahnen.

Kenntlichmachung

9. Die Verbindungsöffnung und ihre Zugangswege sind von beiden Seiten kenntlich zu machen und ständig frei zu halten.

Anwendungsbereich und Ausnahmen

10. (1) Die Pflicht, Verbindungsöffnungen herzustellen, besteht für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme und für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder die Länge der Häusergruppen 75 m überschreitet.

(2) Verbindungsöffnungen sind nicht erforderlich, wenn ein Kellergeschoß nicht vorhanden ist oder wenn die Ausführung der Öffnungen aus anderen Gründen unmöglich ist (z. B. durch zu große Höhenunterschiede der Kellergeschosse bei ansteigenden Straßen, bei unverhältnismäßig hohen Kosten oder sonstigen unabsehbaren Schwierigkeiten).

Verfahren und Durchführung

11. (1) Die Herstellung der Mauerdurchbrüche wird auf Antrag des örtlichen Luftschutzleiters von der Baugenehmigungsbehörde angeordnet.

(2) Die Baugenehmigungsbehörde ordnet jeden einzelnen Mauerdurchbruch besonders an. Der Anordnung hat eine örtliche Besichtigung voranzugehen, bei der die Baugenehmigungsbehörde die nach § 2 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz Verantwortlichen zu beteiligen hat.

(3) In der Anordnung werden die Durchbruchstellen nach Lage, Größe und Ausbildung bezeichnet. Die Anordnung ist den im Abs. 2 genannten Verantwortlichen und abschriftlich dem örtlichen Luftschutzleiter zuzustellen.

(4) Die Anordnung der Baugenehmigungsbehörde ersetzt die baupolizeiliche Genehmigung.

12. Die Herstellung der Durchbruchsöffnungen überwacht der Ortspolizeiverwalter gemäß § 6 Abs. 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Deutsche Arzneitaxe (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1935 – IV B 12387/4128 –, Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV] 1936 S. 28 i/k) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) Die Apotheker sind verpflichtet, bei der Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Verbände der öffentlichen Fürsorge, der kommunalen Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherungsträger einen Abschlag von 7 vom Hundert zu gewähren.

(2) Inwieweit darüber hinaus den Krankenkassen auf Rezepturen ein Sondernachlaß zu gewähren ist, bleibt einer Regelung durch den Reichskommissar für die Preisbildung vorbehalten.

§ 3

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, soweit es sich um Verstöße gegen Preisvorschriften handelt, mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Dabei kann die Ein-

ziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein; der Strafantrag kann zurückgenommen werden.

(3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt oder wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen die schuldigen Personen Geldstrafe in unbegrenzter Höhe festsetzen.

(4) Ist jemand im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe festgesetzt worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlung erwachsen sind, der die Untersuchung führenden Stelle zu erstatten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Zuwiderhandlungen, die nicht Verstöße gegen Preisvorschriften darstellen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 15. März 1940 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege. Vom 13. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) gelten nicht für den 24. und 25. März 1940.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Bracht

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften. Vom 13. März 1940.

Auf Grund der §§ 39, 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

Artikel 1

Übergangs- und Durchführungsvorschriften für das Großdeutsche Reich mit Ausnahme der Ostmark

§ 1

(zu Artikel I § 1 Abs. 1)

Hat die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter beim Inkrafttreten der Verordnung vom 21. Februar 1940 bereits begonnen, so bleibt er für diese Sache zuständig.

§ 2

(zu Artikel I § 1 Abs. 2)

Der Amtsrichter darf seine Strafgewalt auch bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460 der Reichsstrafprozeßordnung) nicht überschreiten. Ist nach § 462 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung der Amtsrichter zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

§ 3

(zu Artikel I § 3)

Die Gerichte können auch auf alle Erziehungsmaßregeln erkennen, die das Gesetz vorsieht.

§ 4

(zu Artikel I § 4 Abs. 2)

Gegen den Beschluß, durch den der Amtsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Februar 1940 ablehnt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 5

(zu Artikel III § 29)

(1) Im beschleunigten Verfahren kann der Amtsrichter auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung der erkannten Strafe für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Artikel 2

Übergangs- und Durchführungsvorschriften für das Großdeutsche Reich

§ 6

(zu Artikel II § 13)

Hat die Hauptverhandlung in einer Strafsache, die nach § 13 der Verordnung vom 21. Februar 1940 zur ausschließlichen Zuständigkeit des Sondergerichts gehört, bei Inkrafttreten dieser Verordnung vor dem ordentlichen Gericht bereits begonnen, so bleibt dieses Gericht für die Sache zuständig.

§ 7

(zu Artikel IV § 32)

(1) Im Falle der notwendigen Verteidigung wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 der Reichsstrafprozeßordnung zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, bei der Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Bestellung kann auch schon während des Vorverfahrens erfolgen.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Zur Bestellung ist der Vorsitzer des Gerichts zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitzer des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden in der Ostmark nur Anwendung, soweit dort das reichsrechtliche Verfahrensrecht gilt.

Artikel 3

Sondervorschriften für die Ostmark

1. Zu Artikel I: Volksgerichtshof und Oberlandesgericht in Wien

§ 8

Die Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640) wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 treten an die Stelle der dort angeführten §§ 92a bis 92f die §§ 92 bis 92f des Reichsstrafgesetzbuchs.

2. Die Abs. 3 und 4 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Sachen kann der Volksgerichtshof mit Zustimmung des Oberreichsanwalts die Verhandlung und die Entscheidung dem Oberlandesgericht in Wien überweisen, solange die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof nicht angeordnet ist.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und die Zustimmung bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht zurücknehmen."

3. Im § 4 werden hinter dem Wort „Entscheidung" die Worte „sowie für die Strafvollstreckung" und als zweiter Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Strafvollzug richtet sich nach den Bestimmungen des in der Ostmark geltenden Rechts."

2. Zu Artikel II: Die Sondergerichte

§ 9

Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Sondergerichts gehören auch Vergehen nach § 130 a des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 10

(1) Die im vorbereitenden Verfahren nach reichsrechtlichem Verfahrensrecht dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte werden von den in der Ostmark auf Grund der Durchführungsverordnung vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) bestellten besonderen Ermittlungsrichtern besorgt. Personen, die wegen Verdachts einer zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehörenden strafbaren Handlung in Verwahrung genommen werden, sind statt an den sonst zuständigen Untersuchungsrichter an den Ermittlungsrichter abzuliefern.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet das Sondergericht.

§ 11

In Sondergerichtssachen sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte verpflichtet, bei Gefahr im Verzug nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Gegenständen dienen können, die zur Begehung strafbarer Handlungen gebraucht oder bestimmt sind. Von dem Veranlaßten haben sie unverzüglich die Anklagebehörde bei dem Sondergericht in Kenntnis zu setzen. Die weitere Verfügung steht dieser Behörde zu.

§ 12

§ 265 a der österreichischen Strafprozeßordnung und Artikel VI der österreichischen Strafprozeßnovelle vom 5. Dezember 1918 (StGBl. Nr. 93) sind anwendbar, wenn nicht die Vorschriften der Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 844) Anwendung finden.

§ 13

An die Stelle des § 25 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Februar 1940 treten folgende Vorschriften:

„(3) Erachtet ein Amts- oder Landgericht, daß die der Anklage zugrunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen die ausschließliche Zuständigkeit des Sondergerichts begründen, so beschließt es, diesem die Sache vorzulegen. Das Gericht muß so verfahren, wenn der Staatsanwalt es wegen ausschließlicher Zuständigkeit des Sondergerichts beantragt. Der Beschluß des Gerichts ist unanfechtbar. Solange die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht nicht angeordnet ist, kann dieses mit Zustimmung der Anklagebehörde die Sache an das Gericht zurückgeben; dieses darf sie nicht weiter wegen Zuständigkeit des Sondergerichts von sich abweisen."

§ 14

In Sondergerichtssachen richten sich die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher nach den am Ort der Vernehmung oder Zuziehung geltenden Bestimmungen, die Gebühren der Verteidiger nach den reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 15

In den zur Zuständigkeit des Sondergerichts gehörigen Strafsachen richtet sich die Strafvollstreckung nach den Vorschriften des Reichsrechts, der Strafvollzug nach den Bestimmungen des in der Ostmark geltenden Rechts.

§ 16

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die reichsrechtlichen Vorschriften mit folgenden Änderungen:

1. Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz des Sondergerichts befindet. Mit der Aufnahme von Beweisen (§ 369 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung) kann das Oberlandesgericht einen Ermittlungsrichter (§ 10 der vorliegenden Verordnung) beauftragen.

2. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht anzuordnen. Für die erneute Hauptverhandlung gelten die für das ordentliche Verfahren maßgebenden reichsrechtlichen Vorschriften.
3. Gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

3. Zu Artikel III: Beschleunigtes Verfahren

§ 17

Die Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen (§§ 483 bis 491) werden ergänzt und abgeändert, wie folgt:

1. Ist der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich, so kann der Staatsanwalt mit dem Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren den Antrag auf beschleunigte Aburteilung verbinden und diese Anträge auch mündlich stellen.
2. Beantragt der Staatsanwalt die beschleunigte Aburteilung, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt. Ist der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren nicht schriftlich eingebracht worden, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufgenommen. Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird; die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.
3. Der Einzelrichter lehnt die beschleunigte Aburteilung ab, wenn sich die Sache hierzu nicht eignet. Das kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils geschehen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Wird die beschleunigte Aburteilung abgelehnt und ist der Antrag auf Bestrafung im vereinfachten Verfahren nicht schriftlich eingebracht worden, so ist ein schriftlicher Antrag (§ 484 der österreichischen Strafprozeßordnung) einzubringen.
4. Im Falle der beschleunigten Aburteilung kann der Einzelrichter auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung der erkannten Strafe für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

4. Zu Artikel IV: Notwendige Verteidigung

§ 18

§ 32 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Fälle der notwendigen Verteidigung) findet mit Ausnahme der Nr. 4 Anwendung, soweit für die Untersuchung und Entscheidung in der Ostmark das reichsrechtliche Verfahrensrecht gilt. Im übrigen sind die Vorschriften des österreichischen Rechts über die Bestellung eines Armenvertreters oder eines Verteidigers von Amts wegen mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Für die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug ist dem Angeklagten, sofern weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen:
   a) wenn das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist;
   b) wenn dem Angeklagten ein anderes Verbrechen zur Last gelegt wird und entweder der Staatsanwalt in der Anklageschrift die Bestellung eines Verteidigers beantragt oder sonst wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint;
   c) in jedem Verfahren, selbst in Übertretungsfällen, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist oder sich seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann.
2. In den Fällen der Nr. 1 Buchst. c ist dem Beschuldigten, sofern für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, im Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Armenvertreter oder ein Verteidiger von Amts wegen für das ganze Verfahren zu bestellen.
3. In den Fällen der Nr. 1 Buchst. c ist dem Beschuldigten ein Armenvertreter, sofern sonst die Voraussetzungen hierfür vorliegen, auch dann zu bestellen, wenn es der Beschuldigte nicht verlangt.
4. Die Bestellung für die Hauptverhandlung (Nr. 1) oder für das ganze Verfahren (Nr. 2) gilt auch für das an die Hauptverhandlung sich anschließende Rechtsmittelverfahren, jedoch mit Ausschluß der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht. Für die Berufungsverhandlung gilt die Bestellung nur in den Fällen der Nr. 1 Buchst. c; wohnt jedoch der bestellte Armenvertreter oder Verteidiger von Amts wegen nicht am Sitze des Berufungsgerichts, so ist für die Berufungsverhandlung tunlichst ein anderer, am Gerichtsort wohnhafter zu bestellen.

5. Zur Verteidigung in Übertretungsfällen können auch andere als die im § 43 der österreichischen Strafprozeßordnung bezeichneten Personen berufen werden, die hierzu geeignet und zur Übernahme der Verteidigung bereit sind.
6. Ein Urteil, das den Angeklagten eines Verbrechens schuldig spricht, ist nichtig (§ 281 Z. 1a der österreichischen Strafprozeßordnung), wenn die Hauptverhandlung entgegen der Vorschrift der Nr. 1 ohne Beiziehung eines Verteidigers durchgeführt worden ist. § 33 der Verordnung vom 21. Februar 1940 (Auswahl des Verteidigers) findet keine Anwendung.

5. Zu Artikel V: Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts

§ 19

(1) Der Oberreichsanwalt kann die Nichtigkeitsbeschwerde außer gegen rechtskräftige Entscheidungen des Amtsgerichts, des Landgerichts und des Sondergerichts auch erheben

gegen rechtskräftige Urteile und Beschlüsse des Oberlandesgerichts im vereinfachten Verfahren (§ 17 der Verordnung vom 28. Februar 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 358);

gegen rechtskräftige Strafverfügungen nach § 460 der österreichischen Strafprozeßordnung.

(2) Ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben worden, so findet das bisherige Recht Anwendung; doch kann das Reichsgericht mit Zustimmung des Oberreichsanwalts auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden.

Artikel 4

Sondervorschriften für den Reichsgau Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren

§ 20

(zu Artikel II: Die Sondergerichte)

(1) Im Reichsgau Sudetenland gehen mit der Errichtung von Sondergerichten die beim Oberlandesgericht anhängigen Sondergerichtssachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Sondergericht über; hat die Hauptverhandlung bereits begonnen, so wird sie vor dem Oberlandesgericht zu Ende geführt.

(2) In Sondergerichtssachen, in denen das Oberlandesgericht erkannt hat, entscheidet dieses über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens. Ist der Antrag begründet, so ist die Hauptverhandlung vor diesem Gericht anzuordnen. Für die erneute Hauptverhandlung gelten die für das ordentliche Verfahren maßgebenden Vorschriften.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten dem Sinne nach im Protektorat Böhmen und Mähren für die bei der Strafkammer des Landgerichts anhängigen Sondergerichtssachen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 754).

Artikel 5

Schlußvorschriften

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

1. §§ 5a, 140, 141, 142, 144 Abs. 1, §§ 212, 270 Abs. 1 Satz 2, §§ 281, 407 Abs. 4, § 422 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung;
2. § 17 Abs. 1 Sätze 2, 3, § 29 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 38 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135);
3. §§ 24 bis 26a, 28, 79 bis 92, 134, 139 Satz 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und § 9 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetz;
4. § 4 im Kapitel I des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537);
5. § 5 im Kapitel III des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699);
6. Artikel 1 § 1, Artikel 5, 9 im Kapitel I des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285);
7. § 24 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35);
8. die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136);
9. § 2 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162);
10. die Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 259);
11. § 9 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) sowie § 21 Abs. 2

Nr. 5 der Durchführungsverordnung vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 413);

12. § 3 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723);
13. die Verordnung der Reichsregierung über die Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 97);
14. Artikel I § 2 Nrn. 3 und 5 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403);
15. Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844);
16. die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 4. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435);
17. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 532);
18. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927);
19. § 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999);
20. die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1632);
21. § 80 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733);
22. die Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1928);
23. Artikel I § 4 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38);
24. §§ 2, 3 der Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 23. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
25. § 22 der Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358);
26. § 3 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754);
27. §§ 7, 41 Abs. 3 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999);
28. die §§ 13, 14, 18 bis 22, 40, 41, 43, 46 Abs. 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) sowie die §§ 1, 3, 4 bis 7 der Durchführungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1703);
29. § 4 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683);
30. § 1 Abs. 2 und § 5 der Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679);
31. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1841);
32. § 3 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378);
33. § 33 Abs. 2, § 41 Abs. 3 und § 292 der österreichischen Strafprozeßordnung;
34. § 34 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes;
35. § 4 des Gesetzes, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen, vom 1. April 1872 (RGBl. Nr. 43);
36. § 50 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1925 (Preuß. Gesetzsamml. S. 155).

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Zweite Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren.

Vom 13. März 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2464) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung über die Entladung von Waren vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2328) und im § 2 der Verordnung zur Verordnung über die Entladung von Waren vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2464) geregelte Pflicht zur Entladung von Eisenbahngüterwagen und Übernahme von Waren gilt nicht am 24. März 1940 (Ostersonntag) und am 12. Mai 1940 (Pfingstsonntag).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Druckfehlerberichtigung

In der Fünften Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 475) muß es im § 10 Abs. 3 in der Zeile 5 statt „vor dem 1. Mai 1940" richtig heißen: „vor dem 1. Juli 1940".

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1940	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge und der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge in den eingegliederten Ostgebieten	495
5. 3. 40	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	496
6. 3. 40	Verordnung über die Errichtung von staatlichen Polizeiverwaltungen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie über die Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Danzig	496
12. 3. 40	Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes	497

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge und der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 2. März 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Die Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1985) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 17. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 178) gelten mit Wirkung vom 1. November 1939 in den eingegliederten Ostgebieten, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon vor diesem Zeitpunkt in Geltung gestanden haben.

Berlin, den 2. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 5. März 1940.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 4 des Gesetzes werden folgende neue Absätze hinzugefügt:

„(13) Freie Stellen bei der Gendarmerie (Einzeldienst) und bei der Schutzpolizei der Gemeinden können mit Unterführern und Männern der SS-Verfügungstruppe, die weniger als 12 Dienstjahre abgeleistet haben, besetzt werden, wenn Wachtmeister der Schutzpolizei des Reichs oder Militäranwärter (vgl. Vorläufige Durchführungsverordnung zu § 30 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 9. Juli 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1249) nicht zur Verfügung stehen.

(14) Soweit für Stellen des einfachen Polizeiverwaltungsdienstes bei den Polizeiverwaltungen des Reichs sowie im Gemeindepolizeiverwaltungsdienst Wachtmeister der Schutzpolizei des Reichs nicht zur Verfügung stehen, können diese Stellen mit Kriegsbeschädigten, Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes oder Zivilanwärtern, die vorwiegend dem Kreise der Lohnempfänger und Angestellten dieser Verwaltungen zu entnehmen sind, besetzt werden. Polizeiwachtmeister der Schutzpolizei des Reichs haben den Vorrang vor Kriegsbeschädigten, diese vor Militäranwärtern, Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes und Zivilanwärtern, Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes den Vorrang vor Zivilanwärtern.

(15) Die Vorschriften des § 4 Nr. 5 Satz 1 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes gelten nur für Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnern."

§ 2

Dem Abs. 3 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) wird hinter Buchst. b hinzugefügt:

„c) der Dienst als Soldat in der litauischen Wehrmacht, der vor dem 22. März 1939 abgeleistet ist."

§ 3

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 21 des Gesetzes wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

„(8) Die Laufbahn der Wachtmeister der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Gendarmerie vom Hauptwachtmeister bis zum Obermeister und die Laufbahn des mittleren Polizeiverwaltungsdienstes gelten als gleichwertige Laufbahnen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes."

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Errichtung von staatlichen Polizeiverwaltungen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie über die Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Danzig.

Vom 6. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1940 ab werden in folgenden Städten staatliche Polizeiverwaltungen errichtet

a) im Reichsgau Danzig-Westpreußen:
   1. in Gotenhafen
      unter der Leitung eines Polizeipräsidenten,
   2. in Graudenz
      unter der Leitung eines Polizeidirektors,
   3. in Thorn
      unter der Leitung eines Polizeidirektors,
   4. in Bromberg
      unter der Leitung eines Polizeipräsidenten;

b) im Reichsgau Wartheland:
   1. in Posen
      unter der Leitung eines Polizeipräsidenten,
   2. in Lodsch
      unter der Leitung eines Polizeipräsidenten.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Gotenhafen umfaßt den Stadtkreis Gotenhafen.

§ 3

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Graudenz umfaßt den Stadtkreis Graudenz.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Thorn umfaßt den Stadtkreis Thorn.

§ 5

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Bromberg umfaßt den Stadtkreis Bromberg.

§ 6

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Posen umfaßt den Stadtkreis Posen.

§ 7

Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Lodsch umfaßt den Stadtkreis Lodsch und die Gemeinde Pabianice im Landkreis Lask.

§ 8

(1) Die Polizeiverwaltung in der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt unter der Leitung eines Polizeipräsidenten als staatliche Polizeiverwaltung bestehen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwaltung in Danzig umfaßt die Stadtkreise Danzig und Zoppot.

§ 9

(1) Die sachliche Zuständigkeit für die orts- und kreispolizeilichen Befugnisse und Aufgaben in den in den §§ 2 bis 8 genannten Gemeinden hat sich nach der durch die Verordnung vom 31. März 1938 für die staatliche Polizeiverwaltung in Preußen erlassenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei (Preuß. Gesetzsamml. S. 54) zu richten.

(2) Bis zur endgültigen Rechtsangleichung können die Regierungspräsidenten den staatlichen Polizeiverwaltungen in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland Abweichungen von der im Abs. 1 angeordneten Zuständigkeitsabgrenzung gestatten.

Berlin, den 6. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes.
Vom 12. März 1940.

Auf Grund der §§ 59, 71 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die §§ 54 und 55 im Abschnitt IV Flaschen des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 18. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 452) und der Verordnung zur Ergänzung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785) erhalten folgende Fassung:

»§ 54

(1) Als Maßgrößen der Flaschen sind nur zugelassen für

1. Milch, Milcherzeugnisse und Milchmischgetränke	0,5 l	0,25 l	0,2 l	—	—
2. Obstsaft und Obstsirup, Gemüse- und anderen Pflanzensaft	0,7 l	0,35 l	0,25 l	—	—
3. Trinkbranntwein jeder Art	0,7 l	0,5 l	0,35 l	0,25 l	0,2 l
4. Schaumwein und dem Schaumwein ähnliche Getränke	0,75 l	0,375 l	0,2 l	—	—
5a. Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost	0,7 l	0,35 l	0,25 l	—	—
5b. Ungar- und Tokayerwein außerdem	0,5 l	—	—	—	—
5c. Traubensüßmost, Obstsüßmost außerdem	0,2 l	—	—	—	—
6a. Limonaden und diesen ähnliche Getränke, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer und Heilwässer	0,75 l	0,5 l	0,35 l	0,25 l	—
6b. Kolagetränke (koffeinhaltig oder koffeinfrei) außerdem	0,2 l	—	—	—	—
7. Bier und dem Bier ähnliche Getränke	0,7 l	0,5 l	0,33 l	—	—

(2) Außerdem sind für alle unter Nr. 1 bis Nr. 7 aufgeführten Flüssigkeiten als Maßgrößen zugelassen: 1 *l*, 1,5 *l*, 2 *l*, 3 *l* und 5 *l*.

(3) Für die unter den Nrn. 2, 5 und 6a genannten Flüssigkeiten dürfen außerdem bis zum 1. April 1938 Flaschen von einem Raumgehalt von 0,2 *l* hergestellt werden.

(4) Flaschen von einem Raumgehalt bis zu 0,125 *l* und von mehr als 5 *l* sind unbeschränkt zugelassen und brauchen mit der Bezeichnung des Raumgehalts und mit einer Fabrikmarke nicht versehen zu sein.

§ 55

(1) Die Flaschen mit dem in untenstehender Spalte 1 angegebenen Nenninhalt müssen den in Spalte 2 genannten „Inhalt gestrichen voll" aufweisen. Der tatsächliche Raumgehalt darf vom „Inhalt gestrichen voll" höchstens um die in Spalte 3 angegebenen Fehlergrenzen auf- oder abwärts abweichen.

Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenze
1	2	3
5 *l*	5,15 *l*	100 cm³
3 *l*	3,09 *l*	60 cm³
2 *l*	2,06 *l*	40 cm³
1,5 *l*	1,54 *l*	30 cm³
1 *l*	1,03 *l*	20 cm³
0,75 *l*	0,78 *l*	20 cm³
0,7 *l*	0,73 *l*	20 cm³
0,5 *l*	0,52 *l*	15 cm³
0,375 *l*	0,4 *l*	15 cm³
0,35 *l*	0,37 *l*	15 cm³
0,33 *l*	0,35 *l*	15 cm³
0,25 *l*	0,265 *l*	10 cm³
0,2 *l*	0,215 *l*	10 cm³

(2) Flaschen für Milch- und Sahnedauerwaren (§ 2 Nr. 11 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931, Reichsgesetzbl. I S. 150) können auch in folgenden, vom Abs. 1 abweichenden Abmessungen hergestellt werden:

Nenninhalt	Inhalt gestrichen voll	Fehlergrenze
1	2	3
0,5 *l*	0,55 *l*	15 cm³
0,25 *l*	0,28 *l*	10 cm³
0,2 *l*	0,23 *l*	10 cm³

Diese Flaschen müssen zusätzlich auf dem Flaschenzylinder die Bezeichnung „Sonderflasche" tragen und dürfen nur für Milch- und Sahnedauerwaren verwendet werden. Für die Anbringung der Bezeichnung gilt § 53."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1940	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 40	Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend	499
12. 3. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, ferner der ausländerpolizeilichen Bestimmungen über die Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten in den eingegliederten Ostgebieten	501
13. 3. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (WehrmZustV)	501
13. 3. 40	Verordnung über die Jagdausübung auf früheren Eigenjagdbezirken in der Ostmark während des Krieges	502

Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.

Vom 9. März 1940.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

§ 1

Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

§ 2

Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

(2) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person in Gaststätten nicht aufhalten.

§ 3

Fernhaltung aus öffentlichen Lichtspieltheatern sowie Varieté- und Kabarettvorstellungen

Der Besuch von öffentlichen Lichtspieltheatern, Varieté- und Kabarettvorstellungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person befinden, nach 21 Uhr verboten.

§ 4

Verbot des Alkoholgenusses

Jugendlichen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Jugendlichen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

§ 5

Verbot des öffentlichen Rauchens

Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

§ 6

Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr gestattet."

§ 7

Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen

Die Fernhaltung von öffentlichen Schieß- und Spieleinrichtungen regelt sich nach der Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116).

§ 8

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Veranstaltungen der Partei sowie für Jugendliche, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(3) Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 3 können durch die Kreispolizeibehörde zugelassen werden.

§ 9

Strafvorschriften

I. Jugendliche

(1) Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung verstoßen, werden mit Haft bis zu drei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark bestraft.

II. Erwachsene

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung ermöglichen;

b) Unternehmer und Veranstalter der in den §§ 2 und 3 genannten Betriebe, die vorsätzlich oder fahrlässig Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung ermöglichen;

c) Personen, die sich wahrheitswidrig als von einem Erziehungsberechtigten beauftragt bezeichnen und Jugendlichen Verstöße gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung, den § 1 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung von Jugendlichen von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374) und die §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) und der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen, des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen, ferner der ausländerpolizeilichen Bestimmungen über die Behandlung der Angehörigen der Feindstaaten in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589),
2. das Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281),
3. die §§ 1 bis 8 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1667).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für die Angehörigen der Feindstaaten alle in den eingegliederten Ostgebieten geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (WehrmZustV).

Vom 13. März 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

§ 1

(1) Zustellungen für Angehörige der Wehrmacht können bewirkt werden

1. durch Zustellung an den Führer der Truppeneinheit oder den Leiter der Dienststelle des Wehrmachtangehörigen, wobei statt der genannten Personen auch ein dienstlich hierzu bestellter Vertreter die Zustellung entgegennehmen kann;
2. dadurch, daß die Truppeneinheit oder die Dienststelle des Wehrmachtangehörigen oder eine vorgesetzte Truppeneinheit oder Dienststelle dem Wehrmachtangehörigen das zuzustellende Schriftstück auf Ersuchen des Vorsitzenden des Gerichts aushändigt;
3. durch Zustellung an den Wehrmachtangehörigen selbst in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokal. In diesem Falle sind Ersatzzustellungen an den Hauswirt oder den Vermieter sowie Zustellungen durch Niederlegung (§ 181 Abs. 2 und § 182 der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 102 Abs. 2 und § 104 der in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und für die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895) unzulässig; Ersatzzustellungen dürfen ferner dann nicht vorgenommen werden, wenn die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigert wird.

(2) Ladungen eines Angehörigen der Wehrmacht zu einem Termin, zu dem sein persönliches Erscheinen vorgeschrieben oder angeordnet ist, werden durch Er-

suchen der Truppeneinheit oder der Dienststelle des Wehrmachtangehörigen ausgeführt.

§ 2

Ist ein Schriftstück im Wege einer nach § 1 unzulässigen Zustellung in die Hände des Wehrmachtangehörigen gelangt, für den es bestimmt war, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkt bewirkt anzusehen, in dem der Wehrmachtangehörige das Schriftstück erhalten hat. Das Gericht stellt in freier Würdigung des Sachverhalts fest, wann das Schriftstück in den Besitz des Wehrmachtangehörigen gelangt ist.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1, 2 sind auf Zustellungen an Schiffsangestellte der Kriegsmarine sinngemäß anzuwenden. Die Anwendung auf Zustellungen an andere im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu bestimmende Personengruppen bleibt vorbehalten.

§ 4

Diese Verordnung gilt auch für das Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Jagdausübung auf früheren Eigenjagdbezirken in der Ostmark während des Krieges
Vom 13. März 1940.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird für die Reichsgaue der Ostmark mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Den Eigentümern solcher Grundflächen, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes in der Ostmark vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 919) die Eigenschaft als Eigenjagdbezirke verloren haben, ist auf ihr Verlangen für ihre Person oder einen in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen auf diesen Flächen vom Kreisjägermeister die ausschließliche Jagderlaubnis bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März zu erteilen, sofern sie als ortsansässige Bauern oder Landwirte bisher die Jagd dort selbst ausgeübt und nicht verpachtet hatten.

(2) Der Inhalt der Jagderlaubnis wird vom Kreisjägermeister festgesetzt.

(3) Die Jagderlaubnis ist unentgeltlich. Das auf den Flächen des früheren Eigenjagdbezirks erlegte Wild gehört dem Inhaber der Jagderlaubnis. Anspruch auf Pachtzins und Wildschadenersatz für die Flächen steht ihm nicht zu.

Artikel 2

(1) Hatte der Eigentümer das Recht der Jagdausübung auf dem früheren Eigenjagdbezirk bis zu dessen Wegfall verpachtet, so ist ihm für die Zeit bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März vom Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, zu dem die Flächen des früheren Eigenjagdbezirks getreten sind, der gleiche Pachtzins zu zahlen, der bisher nachweislich entrichtet worden ist.

(2) Sind die Flächen zu verschiedenen Jagdbezirken getreten, so wird der Pachtzins nach der Größe der angefallenen Flächen verteilt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1940	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Innsbruck	503
9. 3. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät und der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät in den eingegliederten Ostgebieten	504
15. 3. 40	Verordnung über die Protestfristen für Zlotywechsel im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	504
15. 3. 40	Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den eingegliederten Ostgebieten	505
15. 3. 40	Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	508
15. 3. 40	Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen	510

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Innsbruck*).

Vom 15. März 1940.

Für die Stadt Innsbruck ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Tirol-Vorarlberg der NSDAP, Franz Hofer, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Der Beauftragte kann seine Befugnisse auch über das Gebiet der Stadt Innsbruck hinaus auf das Gebiet der Gemeinden Arzl und Rum ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät und der Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) und die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665) gelten in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1940

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Protestfristen für Zlotywechsel im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 15. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung gilt für Wechsel, die auf Zloty lauten und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig zahlbar sind.

§ 2

Die Fristen, innerhalb deren nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte Protest zu erheben ist, werden, sofern sie am 31. August 1939 noch nicht abgelaufen waren, bis 15. April 1940 verlängert.

§ 3

Würde die Frist zur Erhebung des Protestes auf Grund der Vorschriften der Verordnung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) nach dem 15. April 1940 enden, so sind diese Vorschriften anzuwenden.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042, 2135) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 9:

1. die Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1201),
2. die Verordnung über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 720),
3. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
4. das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627),
5. die §§ 1 bis 12, 36 und 48 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) und der Änderungsverordnungen vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700), 11. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192), 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 837) und 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1101),
6. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 829),
7. die Verordnung über die Verwertung von Getreide zur Herstellung von Branntwein vom 26. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 909),
8. die Verordnung über die Überprüfung von Lohndreschbetrieben vom 26. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 604),
9. die Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410),
10. die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 550) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 2. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 905) und vom 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
11. die Verordnung über die Regelung der Herstellung, des Absatzes, der Preise und der Preisspannen für Erzeugnisse der Trinkbranntweinwirtschaft vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1401),
12. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 9. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 446) und vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 869),
13. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 915),
14. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) in der Fassung der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293), des § 6 der Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktregelung im Lande Österreich vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1041) und des § 5 der Verordnung zur Einführung der landwirtschaftlichen Marktordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1690) ohne die Anlagen I und II,
15. die Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 742, 755),
16. die Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) und vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) sowie

des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957), jedoch mit Ausnahme der §§ 27 bis 29; ferner Artikel II der Dritten Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh in der Fassung des § 12 Abs. 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft,

17. die Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 968),
18. die Verordnung über die Fütterung von Schlachtvieh auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen und die Feststellung einer Überfütterung von Schlachtvieh vom 21. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 947),
19. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957),
20. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1355),
21. die Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273), der Verordnung über Änderungen der Eierverordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
22. die Verordnung zur Durchführung der Eierverordnung vom 2. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 440),
23. die Verordnung über Erzeugung von Küken in Brütereien vom 27. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 102),
24. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 556),
25. die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580),
26. die Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 248),
27. die Verordnung über den deutschen Seidenbau vom 8. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 909),
28. die Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 970),
29. die Verordnung über die deutsche Pelztierzucht vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 56),
30. Artikel 3 des Kapitels III des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 526) in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289),
31. die Verordnung über den gewerblichen Tabakanbau vom 24. Februar 1931 (Reichsministerialbl. S. 79).

§ 2

Behörden, mit denen im Sinne des § 11 a der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist, sind in den eingegliederten Ostgebieten nur die Preisüberwachungsstellen.

§ 3

Im Vollzug der Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410) tritt für die eingegliederten Ostgebiete an die Stelle des 1. April 1938 der 1. Juli 1940.

§ 4

§ 3 Abs. 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft erhält folgende Fassung:

„(3) Der Reichsbauernführer wird ermächtigt, für den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete einen oder mehrere Wirtschaftsverbände zu bilden oder Teile des Reichsgaues Sudetenland oder der eingegliederten Ostgebiete an bestehende Wirtschaftsverbände anzu-

schließen. Die Abgrenzung der Gebiete ist im Verkündungsblatt des Reichsnährstands bekanntzumachen."

§ 5

Die Schlachtwertklassen (§ 17 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh) können von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung abweichend von der Anlage zu der Verordnung festgesetzt werden.

§ 6

(1) Im Vollzug des § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft tritt an die Stelle des 1. April 1934 und des Tages des Inkrafttretens der genannten Verordnung im bisherigen Reichsgebiet der Tag ihres Inkrafttretens in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft bleibt bis zur Einführung des Milchgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten außer Anwendung.

§ 7

Im Vollzug des § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft tritt an die Stelle des 1. Juni 1934 der Tag des Inkrafttretens der genannten Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 8

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften auf reichsgesetzliche Vorschriften hinweisen, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Recht.

§ 9

Die zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten können Gesetze und Verordnungen, die in den eingegliederten Ostgebieten gelten und durch die Einführung der Marktordnung entbehrlich werden, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft außer Kraft setzen. Soweit in den eingegliederten Ostgebieten infolge des Außerkrafttretens bisher dort geltender Vorschriften Marktverbände und ähnliche Einrichtungen aufzulösen sind, können die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Rechtsnachfolge regeln.

§ 10

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bereits am 1. Januar 1940 in Kraft getreten sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 18 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 18 tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042, 2135) wird folgendes verordnet:

§ 1

Folgende reichsgesetzlichen Vorschriften gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten:

1. das Maisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918), der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) mit Ausnahme des § 10,
2. die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1280),
3. das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854),
4. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857), vom 23. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 27), vom 4. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 277), vom 12. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900), vom 22. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1138) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und vom 30. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 35),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) mit Ausnahme des § 13,
6. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228), vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397), vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1235), vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399), vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1928) und vom 23. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
7. Artikel 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
8. die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166),
9. die Verordnungen über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
10. die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
11. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),
12. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10), der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570), der Verordnung über

den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374) und der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),

13. die Zweite Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184),
14. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094),
15. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79), der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
16. die Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr vom 3. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1120),
17. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 407) und der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
18. die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399), der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409).

§ 2

Die zu Beginn des 1. April 1940 im freien Verkehr befindlichen oder vor dem 1. April 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, den Beschränkungen der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen unterliegenden Erzeugnisse gelten als von den zuständigen Reichsstellen in den Verkehr gebracht.

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften auf reichsgesetzliche Vorschriften hinweisen, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Recht.

§ 4

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bereits am 1. Januar 1940 in Kraft getreten sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Seidel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Erfassung von Nichteisenmetallen. Vom 15. März 1940.

Um die für eine Kriegsführung auf lange Sicht erforderliche Metallreserve zu schaffen, ordne ich an:

1. Die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen sind zu erfassen und unverzüglich der deutschen Rüstungsreserve dienstbar zu machen.
2. Die Glocken aus Bronze sind anzumelden und abzuliefern. Gebäudeteile aus Kupfer sind zunächst nur anzumelden. Die Festsetzung des Zeitpunkts der Ablieferung bleibt vorbehalten. Über die anzumeldenden Gegenstände darf ohne besondere Anweisung nicht verfügt werden.
3. Ausbau und Abtransport der Glocken erfolgen auf Kosten des Reichs. Die Gewährung von Ersatzmetall und eine angemessene Entschädigung des Wertes der Glocken nach Kriegsende wird zugesichert. Die Ersatzbeschaffung und Kostenerstattung für auszubauende Gebäudeteile aus Kupfer wird von Fall zu Fall geregelt.
4. Der Reichswirtschaftsminister trifft die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulassen.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1940	Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 40	Verordnung über die Befreiung von Kürbiskernöl von der Fettsteuer in der Ostmark	511
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Feuerbestattungsgesetzes im Reichsgau Sudetenland	511
18. 3. 40	Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen der Waffen-SS	512
20. 3. 40	Anordnung über den Dienst am Tage vor Ostern 1940	512

Verordnung über die Befreiung von Kürbiskernöl von der Fettsteuer in der Ostmark

Vom 8. März 1940

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Speiseöl, das in der Ostmark nachweislich aus im Inland gewonnenen Kürbiskernen hergestellt wird, ist bis auf weiteres von der Fettsteuer befreit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, 8. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung des Feuerbestattungsgesetzes im Reichsgau Sudetenland.

Vom 13. März 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) und die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) gelten auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Festsetzung von Durchschnittsbeträgen für die Berechnung der Nachversicherung bei den Angehörigen der Waffen-SS.

Vom 18. März 1940.

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) sowie der Zweiten Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2477) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Für die Angehörigen der Waffen-SS werden die nachzuentrichtenden Beträge für die ganzen nachzuversichernden Zeiten nach der Höhe des beim Ausscheiden aus der Waffen-SS bezogenen dienstgradmäßigen Durchschnittseinkommens berechnet.

§ 2

Als Wochendurchschnittseinkommen für die Invalidenversicherung und als Monatsdurchschnittseinkommen für die Angestelltenversicherung werden für die nachstehenden Dienstgrade festgesetzt:

1. SS-Männer einschl. SS-Rottenführer 100 RM (wöchentlich = 23,07 »),
2. SS-Unterscharführer einschl. SS-Scharführer ..... 200 » (wöchentlich = 46,15 »),
3. SS-Oberscharführer, SS-Hauptscharführer, SS-Stabsscharführer, SS-Sturmscharführer und SS-Untersturmführer in den ersten drei Dienstaltersstufen ..... 300 » ,
4. SS-Untersturmführer von der vierten Dienstaltersstufe an und SS-Obersturmführer ..... 400 » ,
5. SS-Hauptsturmführer in der ersten Dienstaltersstufe ..... 500 » ,
6. SS-Hauptsturmführer von der zweiten Dienstaltersstufe an ..... 600 » .

Berlin, den 18. März 1940.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
H. Himmler

Anordnung über den Dienst am Tage vor Ostern 1940.

Vom 20. März 1940.

Bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist in diesem Jahr im Hinblick auf die Kriegsnotwendigkeiten am Tage vor Ostern in gleichem Umfang Dienst zu leisten wie an anderen Sonnabenden.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1940	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition	513
20. 3. 40	Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition	514

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Vom 17. März 1940.

Um alle in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung im Großdeutschen Reich sowie im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete tätigen Stellen zu höchster Leistung zusammenzufassen, bestelle ich einen Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition ernenne ich den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Dr.-Ing. Todt.

Den Erlaß von Durchführungsbestimmungen behalte ich mir vor.

Berlin, den 17. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Vom 20. März 1940.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 17. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 513) bestimme ich:

§ 1

(1) Dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition obliegt die Lenkung, Förderung und Überwachung der Munitionserzeugung. Er kann ferner in diejenigen Fragen der Waffen- und Munitionsentwicklung eingreifen, die die Fertigung der Munition beeinflussen.

(2) Die Erweiterung des Aufgabenbereichs auf Sonderfragen der Waffenherstellung behalte ich mir vor.

§ 2

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist bevollmächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Die mit der Waffenherstellung und Munitionserzeugung befaßten Stellen der Wehrmachtteile, der Verwaltung und der Wirtschaft sind an die Weisungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition gebunden. Personalveränderungen in den mit der Munitionserzeugung befaßten leitenden Stellen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Er kann Veränderungen in der Besetzung dieser Stellen fordern.

§ 3

(1) Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der bisher damit befaßten Dienststellen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur gegenseitigen Unterrichtung kann er in den im § 2 genannten Stellen Beauftragte einsetzen, die seine Anordnungen vertreten und gemeinsam mit diesen Stellen durchführen. Die Beauftragten können sich der Einrichtungen dieser Stellen bedienen.

(3) Ich behalte mir vor, auf Antrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ihm Amts- und Geschäftsgruppen der Wehrmachtteile unmittelbar zu unterstellen.

§ 4

Die im § 2 genannten Stellen sind gehalten, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition auf Anfordern alle notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Soweit der Reichsminister für Bewaffnung und Munition zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal benötigt, wird dieses von den im § 2 genannten Stellen auf kürzestem Wege bereitgestellt.

§ 5

Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) erstreckt sich auch auf die dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragenen Aufgabengebiete.

§ 6

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs sowie für das Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Dr. Todt

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 21. März 1940	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung	517
18. 3. 40	Polizeiverordnung über die Abgabe von Arzneimitteln in den Apotheken während des Krieges	518
18. 3. 40	Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn	518
20. 3. 40	Vierte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Vierte NFDV)	518

Im Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 21. März 1939, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-slowakischen Notenwechsels über die Einfuhr sogenannter Hartgewebe. — Achtzehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste

Dritte Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Vom 16. März 1940

Auf Grund des § 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 7 ist hinter „(Rübensaft)" einzufügen „, Speisesirup".
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 20 ist hinter „Speiseöle" einzufügen „, Speisefette — auch in Mischungen —, ausgenommen Butter, Margarine und Kunstspeisefette".
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter „Bezeichnung;" einzufügen „bei Speisefett ist die Fettart und bei Mischfett auch das Mischungsverhältnis anzugeben;".

Berlin, den 16. März 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Polizeiverordnung über die Abgabe von Arzneimitteln in den Apotheken während des Krieges. Vom 18. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Der Reichsminister des Innern kann von der durch die Polizeiverordnung über die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1773) und durch die Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2176) eingeführten Rezeptpflicht bei solchen Zubereitungen mit Jod und seinen Verbindungen Ausnahmen zulassen, deren Herstellung für die Dauer des Krieges eingestellt ist.

Berlin, den 18. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn. Vom 18. März 1940.

Auf Grund des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) § 8 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 sowie der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) § 39 Abs. 2 in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) Artikel 2 wird verordnet:

Die $4^1/_2$%igen auslosbaren Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939 sowie die künftig zu begebenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen von der Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsverkehrsminister gemeinsam ausgeübt. Die Reichsschuldenverwaltung stellt künftig für die Deutsche Reichsbahn die Schuldurkunden aus. Die Schuldurkunden können in Buchschulden nach den für das Reichsschuldbuch geltenden Vorschriften umgewandelt werden. Sondervorschriften, die für die allgemeine Reichsschuld bestehen oder erlassen werden, gelten entsprechend.

Berlin, den 18. März 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Prang

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Vierte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Vierte NFDV) Vom 20. März 1940

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) wird hierdurch verordnet:

Das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen und sonstige Leistungen untereinander bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen, fällt für Zahlungen weg, die ab 1. April 1940 geleistet werden.

Berlin, 20. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1940	Nr. 52

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 40	Zweite Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	519
20. 3. 40	Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark	519

Zweite Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 12. März 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 30. Juni 1940 bei ihr eingehen.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark.

Vom 20. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.

(2) Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

(3) Insoweit das nationalsozialistische Erziehungsziel gefährdet ist, tritt, unbeschadet der Mitarbeit der freien Kräfte der Volksgemeinschaft, öffentliche Jugendhilfe im Rahmen der nachstehenden Vorschriften ein.

§ 2

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege mit Ausnahme der Ausführung der Fürsorgeerziehung sind Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt II

Jugendwohlfahrtsbehörden

1. Aufbau

§ 3

(1) Die Aufgaben der Jugendwohlfahrt werden wahrgenommen:

a) in den Stadt- und Landkreisen von dem Oberbürgermeister und dem Landrat,

b) in den Reichsgauen von dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung), bis zu seiner Berufung von dem Landeshauptmann, im Reichsgau Wien von der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien.

(2) Die Jugendwohlfahrtsbehörden zu Abs. 1 Buchst. a und b führen als Dienststellen der Selbstverwaltung in Stadt- und Landkreisen die Bezeichnung „Jugendamt" (Stadtjugendamt, Kreisjugendamt) und in den Reichsgauen die Bezeichnung „Gaujugendamt".

(3) Im Reichsgau Wien bestimmt die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien Anzahl und örtlichen Bereich der zu errichtenden Jugendämter.

2. Jugendamt

a. Zuständigkeit

§ 4

Aufgaben des Jugendamts sind insbesondere:

1. der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Vormundschaftsrats (§ 284 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs — ABGB —);
3. die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung;
4. die Jugendgerichtshilfe und Jugendpolizeihilfe;
5. die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendschutzgesetzes;
6. die Mitwirkung bei der Durchführung der Gesundheitsfürsorge.

§ 5

Die Behörden des Reichs, der Länder, der Reichsgaue, der Selbstverwaltungskörper, der Organe der Versicherungsträger und die Jugendämter haben sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. Die Organe der Versicherungsträger sind insbesondere zur Auskunfterteilung über alle das Beschäftigungsverhältnis des Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen verpflichtet. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 233 des Reichsknappschaftsgesetzes keine Anwendung.

§ 6

Das Jugendamt hat die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) und die Hitler-Jugend zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihnen zum Zweck eines planvollen Ineinandergreifens zusammenzuwirken.

§ 7

(1) Das Jugendamt ist zuständig für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Für vorläufige Maßnahmen ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der öffentlichen Jugendhilfe hervortritt.

(2) Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden durch den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) und, wenn die Jugendämter verschiedenen Ländern oder Reichsgauen angehören, durch den Reichsminister des Innern entschieden.

b. Verfahren

§ 8

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt; als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amts für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen. Die Bestellung setzt voraus,

daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Kreisordnung gilt Abs. 1 für die von den Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.

§ 9

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt der Reichsstatthalter mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Gaujugendamt

§ 10

(1) Dem Gaujugendamt liegen ob:

1. die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien und die sonstigen geeigneten Maßnahmen für die zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks;
2. die Beratung der Jugendämter und die Vermittlung der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt;
3. die Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen und Einrichtungen für die beteiligten Jugendämter;
4. die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger;
5. die Zusammenfassung aller Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich auf die Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Minderjährige beziehen;
6. die Vermittlung von Anregungen für die freiwillige Tätigkeit sowie die Förderung der freien Vereinigungen auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt und ihres planmäßigen Zusammenarbeitens untereinander und mit den Jugendämtern im Bereich des Gaujugendamts;
7. die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten sowie die Aufsicht über Anstalten gemäß § 25.

(2) Das Gaujugendamt kann noch weitere Aufgaben übernehmen.

§ 11

Für das Gaujugendamt gilt im übrigen § 8 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.

4. Einspruch und Berufung

§ 12

(1) Gegen die Entscheidung der Jugendämter steht dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern des Minderjährigen oder den von der Entscheidung Betroffenen binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Bescheides der Einspruch zu; dieser ist bei dem Jugendamt anzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Über den Einspruch entscheidet das Jugendamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, nach Anhörung von Beiräten.

(2) Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet die Berufung an den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) statt, der endgültig entscheidet.

§ 13

Gegen die Entscheidung des Gaujugendamts findet die Berufung an den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) statt, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Gaujugendamt anzubringen.

5. Aufsicht

§ 14

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern. Unmittelbare Aufsichtsbehörde des Gaujugendamts und der Jugendämter ist der Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung).

Abschnitt III

Schutz der Pflegekinder

1. Erlaubnis zur Annahme

§ 15

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 16

(1) Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamts. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis unverzüglich zu bewirken. Wer mit einem solchen Kind in den Bezirk eines Jugendamts zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen.

(2) Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung bei dem Jugendamt.

§ 17

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden ferner keine Anwendung auf Kinder, die aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in Pflege genommen werden, sowie auf solche Kinder, die zum Zweck des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familien untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt und überwacht sind.

§ 18

(1) Die Voraussetzungen für die Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf können durch das Gaujugendamt näher bestimmt werden.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert.

§ 19

Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bezirk die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Aufsicht

§ 20

(1) Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamts. Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

(2) Die Aufsichtsbefugnisse, insbesondere soweit sie für das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes erforderlich sind, werden durch das Gaujugendamt geregelt.

§ 21

(1) Auf Grund von Richtlinien des Gaujugendamts können Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden.

(2) Uneheliche Kinder sollen, solange sie sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist.

(3) Uneheliche Kinder, die gemäß § 165 Abs. 2 des ABGB den Namen des Ehemanns der Mutter führen, können, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden.

§ 22

Wer ein gemäß § 20 Abs. 1 der Aufsicht unterstehendes Kind in Pflege hat, ist verpflichtet, dessen Aufnahme, Abgabe, Wohnungswechsel und Tod dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen werden durch das Gaujugendamt getroffen.

3. Vorläufige Unterbringung

§ 23

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen.

(2) Das Jugendamt ist verpflichtet, das zuständige Vormundschaftsgericht von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Behördlich angeordnete Familienpflege, Anstalts- und Vereinspflege

§ 24

Bei Kindern, die von anderen reichs- oder landesgesetzlich zuständigen Behörden in Familienpflege untergebracht werden, steht die Erteilung der Erlaubnis und die Aufsicht diesen Behörden zu. Doch kann die Übertragung dieser Befugnisse von diesen Behörden auf das örtlich zuständige Jugendamt durch den Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) angeordnet werden.

§ 25

(1) Das Gaujugendamt kann Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 16 bis 19 widerruflich befreien. Die Befreiung kann nur versagt werden, wenn das Gaujugendamt Tatsachen feststellt, die die Eignung einer Anstalt zur Aufnahme von Pflegekindern ausschließen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Jugendämter das Gaujugendamt tritt und die Regelung der Aufsichtsbefugnisse dem Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) vorbehalten bleibt.

(3) Das Gaujugendamt kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften dieses Abschnitts auf Pflegekinder, die unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden, von ihm für geeignet erklärten Vereinigung stehen, Anwendung finden.

5. Strafbestimmungen

§ 26

(1) Wer ein Pflegekind ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder Anmeldung in Pflege nimmt oder nach Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis in Pflege behält, oder wer den gemäß § 18 Abs. 1 erlassenen Vorschriften entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in den nach § 22 vorgeschriebenen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht oder die Leiche eines Pflegekindes oder unehelichen Kindes ohne die vorgeschriebene Anzeige bestattet.

(3) Wer der im § 22 vorgeschriebenen Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Straftaten werden im Verwaltungsstrafverfahren verfolgt.

Abschnitt IV

Stellung des Jugendamts im Vormundschaftswesen

1. Amtsvormundschaft

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 27

(1) Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen (Amtsvormundschaft). Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt.

(2) Auf die Haftung des Jugendamts als Amtsvormund findet die Vorschrift des § 264 ABGB sinngemäße Anwendung.

§ 28

(1) Auf die Amtsvormundschaft finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgender Maßgabe Anwendung:

Dem Amtsvormund stehen die nach dem ABGB, dem Verfahren außer Streitsachen und nach dem Bundesgesetz über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften (BGBl. Nr. 194/34) überhaupt zulässigen Befreiungen zu. Darüber hinaus ist der Amtsvormund befreit von der Verpflichtung, die Vermögenswerte seiner Mündel unter Sperre zu legen und vor der Anlegung des Mündelvermögens die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Von der Anwendung ausgeschlossen sind die §§ 203, 237 Satz 2, §§ 254, 266, 267 ABGB. Das Vormundschaftsgericht kann gegen den Amtsvormund keine Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen verhängen.

(2) Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei dem das Jugendamt errichtenden Stadt- oder Landkreis zulässig. Hat das Jugendamt Aufwendungen zum Zweck der Führung der Vormundschaft gemacht, so sind ihm diese aus dem Vermögen des Mündels zu ersetzen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(3) Der Amtsvormund hat Vorsorge zu treffen, daß die Erziehung des Mündels im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet ist.

(4) Im übrigen bleiben die in der Ostmark bisher geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Vormunds unberührt.

b. Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 29

(1) Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsorts die Vormundschaft.

(2) Bis zum Eingreifen des zuständigen Vormundschaftsgerichts hat das Amtsgericht des Geburtsorts die erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei unehelichen deutschen Kindern, die im Ausland geboren sind und im Deutschen Reich ihren Aufenthalt nehmen, erlangt, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist, das nach § 7 zuständige Jugendamt die Vormundschaft.

§ 30

Der Standesbeamte hat die dem Vormundschaftsgericht oder dem Generalvormund zu erstattende Anzeige über die Geburt eines unehelichen Kindes dem Jugendamt zu übersenden. Das Jugendamt hat unter Weiterreichung der Geburtsanzeige dem Vormundschaftsgericht den Eintritt der Vormundschaft (§ 29) unverzüglich anzuzeigen.

§ 31

Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, die bei der Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

§ 32

Auf Antrag des Jugendamts oder einer unverehelichten Mutter kann für eine Leibesfrucht ein Pfleger bestellt werden. Der Pfleger wird mit der Geburt des Kindes im Einverständnis mit dem Jugendamt Vormund. In diesem Falle findet § 29 keine Anwendung. Die Vormundschaft wird bei dem Vormundschaftsgericht geführt, bei dem die Pflegschaft anhängig war.

§ 33

(1) Sobald es das Wohl des Mündels erfordert, soll das die Vormundschaft führende Jugendamt bei dem Jugendamt eines anderen Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines anderen Bezirks sowie von der Mutter und von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, gestellt werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Übergang dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden.

§ 34

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

c. Bestellte Amtsvormundschaft

§ 35

(1) Das Jugendamt kann mit seinem Einverständnis vor den in den §§ 196 bis 198 ABGB als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist.

(2) Auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die §§ 205, 206 ABGB keine Anwendung. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

2. Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht und zur Einzelvormundschaft

§ 36

Das Jugendamt hat die nach § 284 ABGB dem Vormundschaftsrat obliegenden Befugnisse auszuüben. § 9 gilt entsprechend.

§ 37

Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen der §§ 142, 178 und 181 Satz 3 ABGB muß das Vormundschaftsgericht das zuständige Jugendamt hören. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon vor Anhörung des Jugendamts treffen. Es kann das Jugendamt mit der Ausführung der Anordnung aus § 142 ABGB und sonstiger Anordnungen betrauen, insbesondere solcher, die es zur Unterstützung des dem Vater zustehenden Erziehungsrechts getroffen hat.

§ 38

(1) Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies im Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines weiteren Vormunds (§ 210 ABGB) für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

(2) Die Bestellung kann von einem jeden, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht das Jugendamt und tunlichst die Mutter des Mündels hören.

§ 39

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amts zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. § 9 gilt entsprechend.

3. Mitvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft des Jugendamts

§ 40

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormunds auf das Jugendamt.

4. Vertretung der unehelichen Mutter durch das Jugendamt

§ 41

Das Jugendamt kann mit Zustimmung der Mutter die Ansprüche auf Grund der §§ 167, 168 ABGB geltend machen.

5. Anstalts- und Vereinsvormundschaft

§ 42

Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine, die vom Gaujugendamt für geeignet erklärt sind, können auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden (Anstalts- oder Vereinsvormundschaft). Auch können sie zu Pflegern oder Beiständen bestellt werden. Ebenso können ihnen einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds übertragen werden. Das Jugendamt muß in den Fällen, in denen der Minderjährige von ihm bevormundet oder versorgt ist, vorher gehört werden.

Abschnitt V

Die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung

1. Die Schutzaufsicht

§ 43

Ein Minderjähriger ist unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 44

(1) Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schutzaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schutzaufsicht hören.

(2) Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist den im Abs. 1 Genannten und dem Minderjährigen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekanntzugeben, soweit ihr Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann.

(3) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 45

(1) Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen unter Belassung des Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

(2) Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

(3) Über den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung.

(4) Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amts das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

(5) Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 46

Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen oder durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung. Sie ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist.

§ 47

(1) Die Ausübung der Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamts der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV-Jugendhilfe) oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schutzaufsicht bereit sind, übertragen. Das Vormundschaftsgericht hat den Helfer zu entlassen, wenn dies dem Wohle des Minderjährigen förderlich erscheint. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz getroffen.

(2) Über die Führung des unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen ist dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen Bericht zu erstatten.

(3) Das Jugendamt kann die Schutzaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist; es hat in diesem Falle das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Schutzaufsicht zu benachrichtigen.

§ 48

Eine zur Zeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestehende Mitvormundschaft (§§ 211 ff. ABGB) soll insoweit aufgehoben werden, als sich ihr Wirkungskreis mit dem der Schutzaufsicht deckt.

2. Die Fürsorgeerziehung

§ 49

Die Fürsorgeerziehung dient der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung und wird in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten durchgeführt.

§ 50

(1) Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung zu überweisen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 178 ABGB vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweite Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann. Zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,
2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.

(2) Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnet werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.

(3) Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei dem Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 51 oder § 53 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 51

(1) Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt ist das nach § 7 zuständige Jugendamt.

(2) Das Vormundschaftsgericht muß vor der Beschlußfassung das Jugendamt, es soll, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, den Minderjährigen, seine Eltern und seinen gesetzlichen Vertreter hören.

(3) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn er auf Anordnung der Fürsorgeerziehung lautet, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und auf die Dauer von höchstens sechs Wochen ihn in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen.

(5) Der die Fürsorgeerziehung anordnende Beschluß ist dem Jugendamt, dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern, der Fürsorgeerziehungsbehörde und ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat und insoweit sein Inhalt nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts ihm ohne erziehlichen Nachteil mitgeteilt werden kann, zuzustellen. Der die Fürsorgeerziehung ablehnende Beschluß ist dem Antragsteller, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn eine vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 53) angeordnet ist, ferner allen Personen zuzustellen, denen diese Anordnung zugestellt ist.

(6) Gegen den Beschluß steht der Rekurs den Antragsberechtigten, der Fürsorgeerziehungsbehörde und, wenn der Beschluß auf Fürsorgeerziehung lautet, ferner dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Minderjährigen zu, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat; er kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden.

(7) Ist das Vormundschaftsgericht nicht das des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen, so soll auf Antrag des Jugendamts die Abgabe an dieses Gericht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfinden, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 52

(1) Das Fürsorgeerziehungsverfahren kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf längstens ein Jahr ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. Über das vollendete 19. Lebensjahr hinaus kann das Verfahren nicht ausgesetzt werden.

(2) Gegen die Aussetzung steht dem Jugendamt und der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

(3) Für die Dauer der Aussetzung muß eine Schutzaufsicht gemäß §§ 43 ff. angeordnet werden.

§ 53

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Fürsorgeerziehung auch zur Prüfung, ob die Fürsorgeerziehung Aussicht auf Erfolg bietet, beschließen. Gegen den Beschluß steht den im § 51 Abs. 6 Genannten der Rekurs zu, er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 54

(1) Für schleunige, auf Grund dieses Abschnitts zu treffende Maßregeln ist einstweilen auch dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Das Gericht hat von der angeordneten Maßregel dem endgültig und nunmehr ausschließlich zuständigen Gericht Mitteilung zu machen.

(2) Ist über die Person, in Ansehung deren eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Schutzaufsicht oder ein Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Schutzaufsicht oder das Fürsorgeerziehungsverfahren anhängig ist.

§ 55

(1) Im Falle der Familienerziehung ist der Minderjährige in einer Familie, im Falle der Anstaltserziehung in einer Anstalt unterzubringen, die seine Erziehung im Sinne des nationalsozialistischen Erziehungsziels gewährleistet.

(2) Den Erziehungsberechtigten muß von dem Ort der Unterbringung des Minderjährigen sofort Mitteilung gemacht werden, sofern dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird. Gegen eine Verweigerung dieser Mitteilung steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Vormundschaftsgericht zu.

(3) In Ausführung einer angeordneten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie der Minderjährigen unter öffentlicher Aufsicht widerruflich angeordnet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird. Innerhalb der ersten drei Monate nach Ausführbarkeit des Fürsorgeerziehungsbeschlusses bedarf die Anordnung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Verweigerung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

§ 56

(1) Die Ausführung der Fürsorgeerziehung wird der Fürsorgeerziehungsbehörde als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Anweisung übertragen.

(2) Fürsorgeerziehungsbehörde ist das Gaujugendamt.

§ 57

Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Orts, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden. Sie soll regelmäßig sich bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen. Die Ausführbarkeit der Fürsorgeerziehung tritt mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses ein. Die Unterbringung soll unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

§ 58

(1) Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt für alle Rechtsgeschäfte, die die Eingehung, Änderung oder Aufhebung eines Dienst- oder Lehrvertrags oder die Geltendmachung der sich aus einem solchen Vertrag ergebenden Ansprüche betreffen, als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie ist insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden.

(2) Die Fürsorgeerziehungsbehörde ist befugt, die Entmündigung eines Fürsorgezöglings wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu beantragen.

§ 59

(1) Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs.

(2) Die Fürsorgeerziehung ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder anderweit sichergestellt ist, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag der im § 51 Abs. 6 Genannten mit Ausnahme des Minderjährigen. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

(3) Der Antrag auf Aufhebung kann außer vom Jugendamt nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt, ein abgewiesener Antrag kann vor dem Ablauf von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 60

(1) Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 59 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zustän-

dig. Gegen ihren ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Der Rekurs gegen eine die Fürsorgeerziehung aufhebende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden; solange nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

(2) Bei einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht die Ausübung des Widerrufs der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Diese hat vorher das Jugendamt zu hören. Die Anhörung kann in dringenden Fällen nachträglich erfolgen. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß Abs. 1 durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

§ 61

(1) Auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Fortführung der Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Minderjährigen hinaus angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zwecks der Fürsorgeerziehung erforderlich ist.

(2) Die Anhörung des Minderjährigen, des gesetzlichen Vertreters und der Eltern steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. Der Beschluß ist dem Minderjährigen, dem gesetzlichen Vertreter und den Eltern mitzuteilen; im Falle der Ablehnung erfolgt die Mitteilung an die Fürsorgeerziehungsbehörde durch Zustellung.

(3) Das Vormundschaftsgericht entscheidet endgültig; doch steht der Fürsorgeerziehungsbehörde gegen den die Fortführung der Fürsorgeerziehung ablehnenden Beschluß der Rekurs zu; er kann nur innerhalb der Rekursfrist eingebracht werden.

(4) Solange über den Antrag nicht rechtskräftig entschieden ist, dauert die Fürsorgeerziehung fort.

§ 62

Die Fürsorgeerziehungsbehörde kann einen Minderjährigen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, nach Anhörung des Jugendamts aus der Fürsorgeerziehung unter der Voraussetzung entlassen, daß die Fürsorgeerziehung mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Vollendung des 18. Lebensjahrs und die einjährige Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für die Entlassung nicht erforderlich, wenn der Minderjährige an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidet. Die Fürsorgeerziehungsbehörde bedarf für die Entlassung der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts. Gegen die Versagung der Zustimmung steht der Fürsorgeerziehungsbehörde der Rekurs zu.

§ 63

(1) Im Falle der vorläufigen Fürsorgeerziehung hat die Fürsorgeerziehungsbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens dem Vormundschaftsgericht von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen Nachricht zu geben.

(2) Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist das Vormundschaftsgericht auf sein Ersuchen von dem Ort der jeweiligen Unterbringung des Minderjährigen zu benachrichtigen.

(3) Die Beendigung der Fürsorgeerziehung vor Eintritt des 19. Lebensjahrs — im Falle des § 61 vor Eintritt der Volljährigkeit — ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

§ 64

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und urkundensteuerfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die nach § 51 Abs. 2 zu hörenden Personen können im Fall ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht für den Minderjährigen und seine Eltern. Verträge über die Unterbringung von Minderjährigen zur Ausführung der Fürsorgeerziehung sind urkundensteuerfrei.

§ 65

Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung einschließlich der Kosten der Errichtung und Unterhaltung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen eigenen Anstalten sind die Reichsgaue (Gauselbstverwaltung).

§ 66

Die durch die vorläufige Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten fallen dem für die endgültige Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Kostenträger auch dann zur Last, wenn die Fürsorgeerziehung nicht endgültig angeordnet wird. Besteht über den Ersatz der Kosten zwischen den Fürsorgeerziehungsbehörden für den gewöhnlichen und vorübergehenden Aufenthaltsort Streit, so gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 67

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind dem Kostenträger auf sein Verlangen aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des

bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu erstatten. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 68

(1) Für die Erstattungsforderungen des Kostenträgers an die Minderjährigen oder die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten sind Tarife zugrunde zu legen, welche vom Reichsminister des Innern nach Anhörung des Reichsstatthalters (Gauselbstverwaltung) festgesetzt werden.

(2) Für die Fürsorgeerziehung Schulentlassener sollen von diesen und den zum Unterhalt Verpflichteten Kosten nur dann erhoben werden, wenn sie in Anstalten untergebracht oder durch Krankheit arbeitsunfähig sind.

(3) Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so entscheidet darüber auf Antrag des Trägers der Kosten der Fürsorgeerziehung der Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) endgültig.

§ 69

(1) Der Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) hat für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der Fürsorgeerziehungsanstalten Anweisungen zu erlassen.

(2) Die Anweisungen bedürfen der Genehmigung des Reichsstatthalters (staatliche Verwaltung).

§ 70

Der Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) und in höherer Instanz der Reichsminister des Innern haben die Aufsicht über die Ausführung der Fürsorgeerziehung durch die Fürsorgeerziehungsbehörde und die von ihr zur Unterbringung von Minderjährigen benutzten Anstalten zu führen. Bestimmungen, nach denen anderen staatlichen Behörden die Fachaufsicht zusteht, werden hierdurch nicht berührt.

§ 71

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 96 und 217 des Strafgesetzes, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörde vom Gericht mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Der Versuch ist strafbar.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 72

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Kind in Pflege hat, zu dessen Aufnahme nach den §§ 15 ff. dieser Verordnung die Erlaubnis des Jugendamts erforderlich ist, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich bei dem zuständigen Jugendamt einzuholen.

§ 73

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung für uneheliche Kinder eingesetzten Vormünder bleiben unbeschadet der Vorschriften in den §§ 249 bis 260 ABGB im Amt.

(2) Mit ihrer Entlassung tritt die gesetzliche Amtsvormundschaft nach § 29 dieser Verordnung ein.

(3) An die Stelle der nach § 208 ABGB und der Verordnung vom 24. Juni 1916 (RGBl. Nr. 195) über die Generalvormundschaft errichteten Generalvormundschaften tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Amtsvormundschaft des Jugendamts nach § 29 dieser Verordnung.

(4) Die geltenden Vorschriften über die Behandlung junger Rechtsbrecher bleiben vorläufig unberührt mit der Maßgabe, daß sich die zuständigen Gerichte ausschließlich der Jugendämter als Jugendgerichtshilfe bedienen. § 9 gilt entsprechend.

§ 74

(1) Auf schwebende Fürsorgeerziehungsverfahren finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

Hat die bisher zuständige Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung die zwangsweise Erziehung eines Minderjährigen (in einer Anstalt oder Familie) nach den bisherigen Vorschriften rechtskräftig angeordnet oder als zulässig erklärt, so gilt die Maßnahme als Anordnung der Fürsorgeerziehung nach dieser Verordnung.

(2) In den Fällen, in welchen die Anordnungs- oder Zulässigkeitserklärung der Fürsorgeerziehung außerhalb eines strafgerichtlichen Verfahrens im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig ausgesprochen war, ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung fortzusetzen.

§ 75

Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 76

(1) Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts richtet sich nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Auf das Verfahren vor den Jugendwohlfahrtsbehörden finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(3) Bescheide der Jugendwohlfahrtsbehörden werden von der Verwaltungsvollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 77

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 78

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen.

§ 79

Die Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1940	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 40	Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	531
14. 3. 40	Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark	532
20. 3. 40	Zweite Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Zweite Protektorats-Rechtspflege-Verordnung — 2. ProtRpflV —)	533
23. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	537
18. 3. 40	Berichtigung	538

Verordnung über die Steuerbefreiung für Neubauten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 29. Februar 1940

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

Dauer der Steuerbefreiungen für Neubauten

(1) Die Steuerbefreiungen, die

1. das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 9. Dezember 1925 (Danziger Gesetzbl. S. 329),
2. das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus vom 8. April 1936 (Danziger Gesetzbl. S. 165),
3. die Ortsstatuten der Gemeinden auf Grund von § 27 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes — letzte Fassung vom 30. Januar 1931 (Danziger Gesetzbl. S. 18 und 784) —

vorsehen, laufen spätestens am Schluß des Rechnungsjahrs (Kalenderjahrs) 1943 ab.

(2) Wenn für die spätere Zeit weitere Steuervergünstigungen erforderlich sind, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die notwendigen Anordnungen.

(3) Eine Entschädigung auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1925 oder von § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1936 kommt nicht in Betracht.

§ 2

Frist für die Fertigstellung steuerbefreiter Neubauten

Die Steuerbefreiungen im Sinn des § 1 sind mit der dort vorgesehenen Einschränkung noch für Neubauten zu gewähren, die bis zum 31. Dezember 1940 bezugsfertig werden.

§ 3

Berichtigung der Grundbucheintragungen

(1) Das Finanzamt teilt dem Grundbuchamt die Fälle mit, in denen Steuerbefreiungen der im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Art gewährt

worden sind. Es ersucht das Grundbuchamt, Grundbucheintragungen über diese Befreiungen entsprechend der Vorschrift des § 1 Absatz 1 zu berichtigen.

(2) Das Grundbuchamt vermerkt bei Eintragungen nach § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1925 oder nach § 8 oder § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. April 1936 das folgende im Grundbuch:

„Das Steuerprivileg läuft spätestens am Schluß des Rechnungsjahrs (Kalenderjahrs) 1943 ab (Verordnung vom 29. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 531). Auf Grund des Ersuchens des Finanzamts ..... vom ..... eingetragen am ....."

(3) Das Verfahren ist kostenfrei.

Berlin, 29. Februar 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Bergverwaltung in der Ostmark. Vom 14. März 1940.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Oberste Bergbehörde in Wien (Abteilung VI des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit) wird unter der Bezeichnung „Oberbergamt für die Ostmark" als selbständige Reichsmittelbehörde dem Reichswirtschaftsminister unterstellt. Das Oberbergamt ist keine Behörde in der Stufe des Reichsgaues im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777).

§ 2

Die Einnahmen und Ausgaben des Oberbergamts für die Ostmark werden in den Reichshaushaltsplan des Reichswirtschaftsministers eingestellt.

§ 3

Für die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Oberbergamts für die Ostmark bleiben die für die Oberste Bergbehörde bestehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 4

Die für die Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern; er bestimmt im Einvernehmen mit ihm auch den Sitz des Oberbergamts für die Ostmark.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Zweite Protektorats-Rechtspflege-Verordnung — 2. ProtRpflV —). Vom 20. März 1940.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (1. ProtRpflV) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) — im folgenden Erste Protektorats-Rechtspflege-Verordnung genannt — wird zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Umfang der deutschen Gerichtsbarkeit

§ 1

Ehesachen

In Ehesachen zwischen Angehörigen des Protektorats ist die deutsche Gerichtsbarkeit begründet, wenn die Ehefrau Volksdeutsche ist. Die Wirksamkeit rechtskräftiger Entscheidungen der Protektoratsgerichte bleibt unberührt, wenn die Tatsache, daß die Ehefrau Volksdeutsche ist, vor dem Erlaß der Entscheidung weder geltend gemacht noch dem Gericht bekannt war.

§ 2

Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage

Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage sind bürgerliche Streitsachen im Sinne des § 1 Nr. 1 der Ersten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759). Gerichtliche Aufkündigungen und Einwendungen gegen Aufkündigungen sind jedoch nicht deshalb unwirksam, weil sie bei einem Gericht angebracht sind, dem nach Satz 1 die Gerichtsbarkeit nicht zusteht.

§ 3

Einstweilige Verfügungen

Einstweilige Verfügungen gelten unbeschadet der Vorschrift des § 6 Abs. 2 als bürgerliche Streitsachen im Sinne des § 1 Nr. 1 der Ersten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung.

§ 4

Deutsche Vermögensverwalter oder Sachwalter als Beteiligte in gerichtlichen Verfahren

(1) Ist ein deutscher Staatsangehöriger als Vermögensverwalter oder Sachwalter behördlich eingesetzt und ist in dieser Eigenschaft eine bürgerliche Rechtssache von ihm wahrzunehmen oder von ihm oder gegen ihn zu führen, so kommt es für die Entscheidung, welche Gerichtsbarkeit gegeben ist, auf seine Staatsangehörigkeit an. Vermögensverwalter oder Sachwalter, die von einer deutschen Behörde oder einer unter kommissarischer deutscher Leitung stehenden Behörde eingesetzt sind, sind im Sinne der Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren stets als deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

(2) Wird ein deutscher Vermögensverwalter oder Sachwalter erst bestellt, nachdem eine bürgerliche Streitsache, die er fortzuführen hat, bei einem Protektoratsgericht anhängig geworden ist, so kann er innerhalb eines Monats nach der Bestellung die Abgabe des Verfahrens an das zuständige deutsche Gericht beantragen. Für den Antrag und den Übergang des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 8 der Ersten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung sinngemäß.

(3) Vermögensverwalter oder Sachwalter im Sinne dieser Vorschriften sind insbesondere für die Verwaltung eines fremden Vermögens eingesetzte Treuhänder, Sequester und Vertrauensmänner, ferner Zwangsverwalter und Konkursverwalter sowie nach § 12 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) eingesetzte Verwalter.

§ 5

Zusammenfassung mehrerer Exekutionsverfahren bei einem von mehreren zuständigen Gerichten

Wird gegen mehrere Verpflichtete, von denen wenigstens einer deutscher Staatsangehöriger ist, die Exekution in einen Gegenstand betrieben, hinsichtlich dessen die Verpflichteten in Rechtsgemeinschaft stehen, liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor, unter denen nach § 1 Nr. 2 der Ersten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung für die Exekution gegen alle Verpflichteten die deutsche Gerichtsbarkeit begründet ist, so kann das deutsche Oberlandesgericht in Prag auf Anzeige des die Exekution bewilligenden Gerichts oder eines der zum Exekutionsvollzuge zuständigen Gerichte sowie auf Antrag eines betreibenden Gläubigers oder eines Verpflichteten die Durchführung der sämtlichen Exekutionsverfahren einem der beteiligten Gerichte übertragen. Das deutsche Oberlandesgericht soll diese Anordnung treffen, wenn von der Zusammenfassung der Verfahren eine nicht nur geringfügige Erhöhung des Exekutionserlöses, eine wesentliche Verminderung der Exekutionskosten oder eine wesentliche Beschleunigung des Exekutionsverfahrens zu erwarten ist.

§ 6

Anknüpfung der gerichtlichen Zuständigkeit an die Zuständigkeit in einem anderen Verfahren

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nach Maßgabe des § 1 Nr. 1 der Ersten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung oder des § 1 dieser Verordnung auf eine bürgerliche Streitsache auch dann, wenn die örtliche oder sachliche Zuständigkeit in dieser Streitsache davon abhängt, daß in einem

anderen Verfahren ein bestimmtes Gericht tätig geworden oder zuständig war oder ist, und dieses Gericht ein Gericht des Protektorats ist. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt sich nach dem für den Sitz des Protektoratsgerichts zuständigen deutschen Gericht entsprechender Ordnung. Diese Vorschriften gelten insbesondere für Klagen nach §§ 35 ff. der Exekutionsordnung sowie für Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen.

(2) Für einstweilige Verfügungen, die im Laufe eines Exekutionsverfahrens zu bewilligen sind, ist die Gerichtsbarkeit des Exekutionsgerichts begründet.

§ 7

Verfahren außer Streitsachen

Auf Verfahren außer Streitsachen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren außer in den im § 1 Nr. 3 der Ersten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung bezeichneten Fällen auch dann, wenn

1. das Verfahren das Ausmaß der Leistungen zum Gegenstand hat, die dem Vater eines unehelichen Kindes diesem gegenüber obliegen, und der Vater oder das Kind deutscher Staatsangehöriger ist;
2. das anzuwendende Recht von der Staatsangehörigkeit einer bereits vor der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren verstorbenen Person abhängt und diese Person nicht Angehöriger des Protektorats geworden wäre, falls sie dessen Errichtung erlebt hätte;
3. das Verfahren eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft über einen Volksdeutschen oder die persönliche Rechtsstellung einer volksdeutschen Ehefrau oder eines volksdeutschen Minderjährigen zum Gegenstand hat. Die Rechtswirksamkeit von Maßnahmen, die ein Protektoratsgericht getroffen hat, bevor die deutsche Volkszugehörigkeit bei ihm geltend gemacht oder ihm bekannt geworden war, bleibt unberührt.

§ 8

Zuständigkeit bei Beurkundungen und Beglaubigungen

Die deutschen Amtsgerichte im Protektorat Böhmen und Mähren sind in gleichem Umfange wie die Bezirksgerichte des Protektorats zuständig

1. zur Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die einer gerichtlichen oder notarischen Beurkundung bedürfen;
2. zur Aufnahme letztwilliger Anordnungen;
3. zur Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften;
4. zur Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten.

§ 9

Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit bei Beurkundungen und Beglaubigungen

(1) Die Amtsgerichte sollen eine Beurkundung der im § 8 Nrn. 1 und 2 genannten Art nur vornehmen, wenn die Person oder eine der Personen, deren Erklärung beurkundet werden soll, deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Die Amtsgerichte sollen Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen nur vornehmen, wenn derjenige, dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, oder, falls mehrere Unterschriften oder Handzeichen unter einer Urkunde zu beglaubigen sind, einer der Beteiligten deutscher Staatsangehöriger ist.

(3) Die Amtsgerichte sollen Beglaubigungen von Abschriften nur vornehmen, wenn die zu beglaubigende Abschrift von einem deutschen Staatsangehörigen vorgelegt wird.

§ 10

Verfahren bei Beurkundungen und Beglaubigungen

Das Verfahren der Amtsgerichte bei Beurkundungen und Beglaubigungen (§§ 8, 9) richtet sich nach den für die Bezirksgerichte geltenden Vorschriften.

§ 11

Gebühren bei Beurkundungen und Beglaubigungen

(1) Für die im § 8 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Geschäfte erheben die deutschen Gerichte Gebühren in Höhe der Geschäftsgebühren, die den Notaren für die entsprechenden Geschäfte nach dem Notariatstarif zustehen. Die in der Gerichtsgebührennovelle 1926 (BGBl. Nr. 272) bestimmten Gebühren, insbesondere die Gebühren für Eingaben, Beilagen und Protokolle, werden neben den Beurkundungsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Aufnahme von letztwilligen Anordnungen findet auch § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) Anwendung.

(3) Soweit die vom Gericht aufgenommenen Urkunden nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften einer sonstigen Abgabe (Gebühr, Stempel) unterliegen, übersendet das deutsche Gericht eine Abschrift der Urkunde der zuständigen Finanzbehörde des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 12

Heilung von Beurkundungen und Beglaubigungen

Beurkundungen und Beglaubigungen, die deutsche Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen haben, sind weder aus diesem Grunde, noch weil sie über die Grenzen des § 8 dieser Verordnung hinausgehen, ungültig.

§ 13

Gerichtliche Hinterlegungen

(1) Die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren sind in gleichem Umfange wie die Gerichte des Protektorats für gerichtliche Hinterlegungen zuständig. Die Hinterlegung soll bei ihnen be-

wirkt werden, wenn einer der Beteiligten deutscher Staatsangehöriger ist oder wenn die Hinterlegung im Laufe eines bei den deutschen Gerichten anhängigen Verfahrens erforderlich wird. Vorschriften, nach denen Hinterlegungen, die in einem anhängigen Verfahren erforderlich werden, bei einem anderen als dem sich hiernach ergebenden Gericht zu bewirken sind (z. B. bei dem Exekutionsgericht), bleiben unberührt.

(2) Das bei der Hinterlegung von den deutschen Gerichten zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den für die Gerichte des Protektorats geltenden Vorschriften.

Zweiter Abschnitt

Feststellung der zuständigen Gerichtsbarkeit. Rechtsfolgen bei Fehlen der Gerichtsbarkeit

§ 14

Prüfung der Gerichtsbarkeit. Bindung an die Feststellungen der Verwaltungsbehörden

Ob die deutsche Gerichtsbarkeit oder die Gerichtsbarkeit des Protektorats Böhmen und Mähren gegeben ist, hat das angerufene Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften von Amts wegen zu prüfen (§ 42 der Jurisdiktionsnorm). Dabei sind die Feststellungen der zuständigen deutschen Verwaltungsbehörden über die Staatsangehörigkeit oder die Volkszugehörigkeit eines Beteiligten für die Gerichte bindend. In Zweifelsfällen sollen die Gerichte vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde herbeiführen.

§ 15

Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit

Ist in einer bürgerlichen Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, die Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts nach den Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren nicht begründet, so kann dieses Gericht dennoch, statt nach § 42 der Jurisdiktionsnorm zu verfahren, die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung bestimmen, falls anzunehmen ist, daß sich die Parteien seiner Gerichtsbarkeit rechtswirksam unterwerfen wollen. Darüber, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, kann das Gericht Ermittlungen anstellen und zu diesem Zweck namentlich auch die Parteien zur Äußerung auffordern. Kennt das Gericht die seiner Gerichtsbarkeit entgegenstehende Staatsangehörigkeit einer Partei, so soll es in die Verhandlung zur Hauptsache erst eintreten, nachdem es diese Partei auf die Folgen der Einlassung hingewiesen hat.

§ 16

Heilung einer unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangenen Entscheidung

Ist in einer bürgerlichen Streitsache, in der die Parteien zu Verfügungen über den Streitgegenstand berechtigt sind, ferner in einer Exekutionssache oder in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder in einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eine die Instanz abschließende, jedoch noch einem Rechtsmittel unterliegende Entscheidung unter Überschreitung der dem Gericht nach den Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren zustehenden Gerichtsbarkeit ergangen, so wird der hierdurch begründete Mangel geheilt, wenn der Beteiligte, dessen Staatsangehörigkeit die Gerichtsbarkeit ausschloß, es unterläßt, gegen die Entscheidung unter Berufung auf die fehlende Gerichtsbarkeit das zulässige Rechtsmittel einzulegen.

§ 17

Gegenseitige Bindung der Gerichte an die Entscheidungen über die Gerichtsbarkeit

Hat ein deutsches Gericht im Protektorat Böhmen und Mähren seine Zuständigkeit in einer bürgerlichen Rechtssache rechtskräftig verneint, weil die Gerichtsbarkeit des Protektorats begründet sei, so sind die Gerichte des Protektorats an diese Entscheidung gebunden. Das gleiche gilt für die deutschen Gerichte im Protektorat, wenn ein Gericht des Protektorats seine Zuständigkeit rechtskräftig verneint hat, weil die deutsche Gerichtsbarkeit begründet sei.

§ 18

Abgabe einer Rechtssache von der einen an die andere Gerichtsbarkeit

(1) Ist in einer bürgerlichen Streitsache die Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts nach den Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren nicht begründet, so hat das Gericht auf Antrag der Partei, die das Verfahren anhängig gemacht hat, in dem Beschluß, in dem es seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens ausspricht, die Sache an das von dieser Partei bezeichnete, zur Ausübung der anderen Gerichtsbarkeit berufene Gericht abzugeben. Das Gericht soll eine nicht durch einen Anwalt vertretene Partei über das Antragsrecht belehren. Die Entscheidung über den Antrag ist unanfechtbar; sie ist für das in ihr bezeichnete Gericht vorbehaltlich seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit bindend.

(2) Mit der Verkündung oder der Zustellung des Beschlusses geht das Verfahren auf das in ihm bezeichnete Gericht über. Die bereits eingetretenen Folgen der Streithängigkeit bleiben unberührt. Die neue Verhandlung kann unter Benutzung des über die Verhandlung vor dem abgebenden Gericht aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Prozeßakten durchgeführt und im Sinne des § 138 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 eingeleitet werden.

(3) Die in dem Verfahren vor dem abgebenden Gericht entstandenen Kosten werden als Teil der vor dem übernehmenden Gericht entstehenden Kosten behandelt. Der Partei, die das Verfahren anhängig gemacht hat, sind die durch die Anrufung des un-

zuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten auch dann aufzuerlegen, wenn im übrigen der Gegner die Kosten zu tragen hat.

(4) Die zur Zeit der Abgabe noch ausstehenden Gebühren und Verfahrenskosten werden von den für das übernehmende Gericht zuständigen Behörden erhoben. Diese Gebühren und Kosten werden an die für das abgebende Gericht zuständigen Behörden nicht erstattet.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten für eine zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörende Rechtssache, ferner für Exekutionsverfahren, Verfahren auf Erlaß einstweiliger Verfügungen sowie Konkurs- und Ausgleichsverfahren entsprechend. Das Gericht kann in diesen Fällen die Sache auch von Amts wegen abgeben, wenn ihm die Bestimmung des zuständigen Gerichts möglich ist; es kann davon absehen, das vorangegangene Verfahren für nichtig zu erklären, und es in dem Stande, in dem es sich befindet, an das hiernach zuständige Gericht verweisen.

Dritter Abschnitt

Verletzung der Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit

§ 19

Aufhebung unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangener Entscheidungen

(1) Hat ein Protektoratsgericht die ihm nach den Vorschriften über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren zustehende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen überschritten und ist der hierdurch begründete Mangel nicht geheilt, so spricht das deutsche Oberlandesgericht in Prag auf Antrag des Generalstaatsanwalts in Prag die Nichtigkeit des gerichtlichen Verfahrens und der in ihm ergangenen Entscheidungen aus. § 42 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm ist nicht anzuwenden.

(2) Der Generalstaatsanwalt in Prag stellt den Antrag, das Verfahren des Protektoratsgerichts für nichtig zu erklären, auf Antrag oder von Amts wegen, wenn er die Aufhebung des Verfahrens nach den Umständen für geboten hält.

(3) Hat der Generalstaatsanwalt in Prag es einem Beteiligten gegenüber abgelehnt, den Antrag auf Nichtigerklärung einer Entscheidung zu stellen, so können sich die Beteiligten darauf, daß die Entscheidung des Protektoratsgerichts unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangen sei, nur auf Grund solcher neuen Tatsachen oder Beweise berufen, die dem Generalstaatsanwalt nicht vorgelegen haben.

§ 20

Aufschiebung der Vollstreckung

Hat der Generalstaatsanwalt in Prag den Antrag auf Nichtigerklärung einer Entscheidung gestellt, so kann das für die Bewilligung der Exekution zuständige Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vollstreckung bis zur Entscheidung des deutschen Oberlandesgerichts aufschieben. Die Aufschiebung ist anzuordnen, wenn der Generalstaatsanwalt darum ersucht. Sie kann auch von dem deutschen Oberlandesgericht in Prag angeordnet werden, sobald der Antrag des Generalstaatsanwalts bei ihm eingegangen ist.

§ 21

Verfahren des deutschen Oberlandesgerichts

(1) Das deutsche Oberlandesgericht entscheidet über den Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß in der für das Verfahren in Zivilsachen vorgesehenen Besetzung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den für dieses Verfahren geltenden Grundsätzen. Soweit tunlich, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gericht kann von Amts wegen alle Beweise erheben, die es für geeignet und erforderlich hält, den Sachverhalt aufzuklären und eine richtige Entscheidung zu sichern.

(2) In bürgerlichen Streitsachen kann das deutsche Oberlandesgericht auf Antrag der Partei, die das Verfahren vor dem Protektoratsgericht anhängig gemacht hat, zugleich mit dem Ausspruch über die Nichtigkeit dieses Verfahrens die Sache an das zuständige deutsche Gericht erster Instanz verweisen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden; er unterliegt nicht dem Anwaltszwang. Die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entscheidung des deutschen Oberlandesgerichts (Abs. 1, 2) ist unanfechtbar; sie ist für die deutschen Gerichte und die Gerichte des Protektorats bindend.

§ 22

Kosten des für nichtig erklärten Verfahrens

Wird das Verfahren eines Protektoratsgerichts wegen Überschreitung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit für nichtig erklärt, so fallen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens dem Beteiligten zur Last, der das Verfahren anhängig gemacht hat. Das deutsche Oberlandesgericht kann die Kosten anderweitig verteilen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 23

Kosten des Verfahrens vor dem deutschen Oberlandesgericht

Im Verfahren vor dem deutschen Oberlandesgericht werden Kosten, Gebühren oder Stempel nicht erhoben. Die den Beteiligten in diesem Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten gelten als Teil der Kosten eines sich wegen des gleichen Gegenstandes etwa anschließenden weiteren gerichtlichen Verfahrens. Das Recht, wegen dieser Kosten auf Grund eines zwischen den Beteiligten etwa bestehenden Rechtsverhältnisses Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Auf Antrag eines Beteiligten kann das deutsche Oberlandesgericht über diesen Ersatzanspruch entscheiden, wenn dies zweckmäßig ist.

Vierter Abschnitt

Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur

§ 24

(1) Die Vorschriften über die Vertretung der Behörden des Protektorats durch die Finanzprokuratur und die Befreiung dieser Behörde vom Anwaltszwang gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch im Verfahren vor den deutschen Gerichten.

(2) Vor dem Reichsgericht finden die sonst bei diesem Gericht geltenden Vorschriften über den Anwaltszwang auch im Verfahren über ein von der Finanzprokuratur eingelegtes Rechtsmittel Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten. Übergangsvorschriften

§ 25

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft. Sie ist auch auf solche Verfahren und Entscheidungen anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden oder erlassen sind, doch wird die Wirksamkeit einer vorher ergangenen rechtsgestaltenden Entscheidung durch die Vorschriften der §§ 1 und 7 nicht berührt. Die Vorschrift des § 4 gilt in anhängigen Verfahren mit der Maßgabe, daß bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestellte Vermögensverwalter oder Sachwalter die Abgabe eines anhängigen Verfahrens an das zuständige deutsche Gericht bis zum 31. Mai 1940 beantragen können.

Berlin, den 20. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 23. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743), der Verordnungen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) und 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775) sowie der Gesetze vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) — im folgenden Gesetz genannt — wird in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, soweit es dort nicht bereits gilt, mit den aus den Artikeln II bis IV sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen am 1. April 1940 in Kraft gesetzt.

Artikel II

(1) Im § 9 des Gesetzes tritt an Stelle des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der § 1304 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) An Stelle der Abs. 2 und 3 des § 13 des Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

> Die Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Für die Geldrente gelten sinngemäß die Vorschriften des § 1418 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 372 der Exekutionsordnung.
>
> Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
>
> Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

(3) Im § 14 Abs. 3 des Gesetzes treten an Stelle der Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte „des bürgerlichen Rechts".

(4) Im § 16 des Gesetzes treten an Stelle der Worte „Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften" die Worte „Unberührt bleiben die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und andere in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltende Vorschriften".

Artikel III

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge oder durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn

verursacht, so kann der geschädigte Dritte seine Ersatzansprüche gegen jeden an dem Unfall Beteiligten richten, soweit nicht dessen Haftung nach den für seine Ersatzpflicht geltenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Sind mehrere Haftpflichtige nebeneinander ersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.

Artikel IV

(1) Auch dort, wo die Ersatzansprüche für einen durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursachten Schaden nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind, haftet der Halter des Kraftfahrzeugs für das Verschulden der Personen, deren er sich beim Betrieb des Kraftfahrzeugs bedient, insoweit es sich um ihre Dienstleistung beim Betrieb des Kraftfahrzeugs handelt.

(2) Mehrere Halter haften zur ungeteilten Hand.

Artikel V

Die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bisher geltenden Vorschriften, die mit den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften in Widerspruch stehen, treten am 1. April 1940 außer Kraft.

Artikel VI

Auf Schadensfälle, die sich vor dem 1. April 1940 ereignet haben, findet das bisher in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltende Recht Anwendung.

Berlin, den 23. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
von Schell

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698) und in der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2055) sind im Vorspruch nach den Worten „Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901)" die Worte einzufügen: „und auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237)".

Berlin, den 18. März 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Booß

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1940	Nr. 54

539

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich	539
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Pferdeergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren	540
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren	541
18. 3. 40	Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	543
19. 3. 40	Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark	543
21. 3. 40	Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften	544
23. 3. 40	Neunte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	545
23. 3. 40	Verordnung über Zolländerungen	546
23. 3. 40	Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in den eingegliederten Ostgebieten	547
26. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Reichsholzmeßanweisung in den eingegliederten Ostgebieten	548
27. 3. 40	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes	548
27. 3. 40	Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	549

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

Vom 15. März 1940.

Artikel 1

Der mit meinem Erlaß vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 407) dem Gauleiter Bürckel-Saarpfalz erteilte Auftrag endet nach Durchführung seiner Aufgaben mit dem Ablauf des 31. März 1940.

Artikel 2

Die ihm durch § 17 Abs. 1 Satz 2 des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) übertragenen Befugnisse übt Gauleiter Bürckel-Saarpfalz weiterhin bis zur Berufung des Reichsstatthalters in Wien aus.

Berlin, den 15. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Pferdeergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

Die Pferdeergänzungsvorschrift (PfdErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 567) gilt mit Wirkung vom 1. April 1940 im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. An die Stelle der Vorschriften unter Nr. 3 treten die folgenden Bestimmungen:

   „Durchgeführt werden die erforderlichen Maßnahmen von der Wehrmacht durch die Wehrersatzinspektion, die hierbei durch Pferdevormusterungsoffiziere vertreten wird, und seitens der allgemeinen und inneren Verwaltung durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und die Oberlandräte. Unter der Leitung und nach den Weisungen der Oberlandräte wirken von der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren die Bezirksbehörden und die Gemeindebehörden mit. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Pferdeergänzungsvorschrift ist die Bezirksbehörde, in Prag und Brünn sowie in den vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren außerdem ausdrücklich bestimmten Städten der Bürgermeister, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt (vgl. im übrigen die Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 23. Oktober 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2075). Der Verkehr zwischen den Dienststellen der Wehrmacht und den Behörden der autonomen Verwaltung einschließlich der Gemeindeverwaltung geht ausschließlich über den Oberlandrat."

2. Die nach Nr. 4 Abs. 1 der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahr.

3. Die Befreiung nach Nr. 5 Abs. 2 Buchst. a erstreckt sich auch auf die Pferde und Bespannfahrzeuge des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren, des Staatssekretärs und des Unterstaatssekretärs beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie auf die Pferde und Bespannfahrzeuge des Präsidenten des Protektorats Böhmen und Mähren, des Vorsitzenden und der Mitglieder der autonomen Regierung.

4. Die nach Nr. 7 Abs. 1 der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahr.

5. Die nach Nr. 10 der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt der Oberlandrat wahr.

6. (1) Die nach Nr. 11 der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt der Oberlandrat, die der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahr.

   (2) In Nr. 11 Abs. 3 entfallen die Sätze 3 bis 5. Zu Abs. 4 tritt die folgende Bestimmung:

   „Der Oberlandrat gibt den Vormusterungsplan im Auszug der Bezirksbehörde, in Städten, in denen nach Nr. 1 dieser Verordnung der Bürgermeister die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, diesem bekannt."

7. Die nach den Nrn. 12 und 13 der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt der Oberlandrat wahr.

8. Nr. 16 entfällt.

9. In Nr. 17 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „je in doppelter Fertigung" die Worte „je in vierfacher Fertigung".

10. (1) Nr. 18 Abs. 1 Buchst. a unter 1 und 5 erhält folgende Fassung:

    „1. Zuchthengste der Staatsgestüte, gekörte Hengste sowie Vollblut- und Traberhengste mit Körbuch",

    „5. Vollblut- und Tradervollblutmutterstuten, die in die dem Allgemeinen Deutschen Gestütbuch für Vollblut oder dem Deutschen Trabergestütbuch entsprechenden Gestütbücher der autonomen Verwaltung eingetragen sind,".

    (2) Den unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten steht im Sinne der Nr. 18 Abs. 1 Buchst. a unter 7 das Personal der Behörden der autonomen Verwaltung gleich. Dies gilt nicht für die Angehörigen der Regierungstruppe.

    (3) In Nr. 18 Abs. 1 Buchst. b wird neu unter 6 angefügt:

    „6. ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken benutzte Pferde."

11. Die nach Nr. 19 Abs. 1 und 2 der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt der Oberlandrat wahr. Nr. 19 Abs. 1 Satz 3 entfällt.

12. In Nr. 20 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „die zweiten Fertigungen" die Worte „sämtliche Fertigungen".

13. In Nr. 21 Abs. 4 entfallen die Worte „falls eine diesbezügliche Weisung des Wehrkreiskommandos vorliegt," und die Worte „Kreis- bzw. Ortsbauernführer" und „und des Kreis- bzw. Ortsbauernführers oder ihres Vertreters — falls dieser zugegen ist —,".

14. Die nach Nr. 22 Abs. 1 und Nr. 25 dem Wehrkreiskommando obliegenden Aufgaben nimmt der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahr. In Nr. 22 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde" die Worte „nach Anhörung der Gemeindebehörde".

15. Der Nr. 23 Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die zweite und dritte Fertigung der Vorführungslisten übersendet der Pferdevormusterungsoffizier dem Oberlandrat, der eine Fertigung der unteren Verwaltungsbehörde zustellt. Die vierte Fertigung verbleibt beim Pferdevormusterungsoffizier."

16. (1) In Nr. 24 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „in sechsfacher Fertigung" die Worte „in vierfacher Fertigung", in Satz 5 wird das Wort „sechste" ersetzt durch „vierte".

(2) Nr. 24 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Je eine Fertigung ist der Wehrersatzinspektion, dem Oberlandrat und der Bezirksbehörde, in Städten, in denen nach Nr. 1 dieser Verordnung der Bürgermeister die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, diesem zu übersenden."

(3) Nr. 24 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die zweite Ausfertigung der Übersicht ist von der Wehrersatzinspektion dem Oberlandrat zu übersenden."

17. Die Bestimmungen des Teils III „Aushebung und Einberufung der Pferde und Bespannfahrzeuge" (Nrn. 26 bis 53) finden zunächst keine Anwendung. Die erforderlichen Vorschriften für die Aushebung und Einberufung der Pferde und Bespannfahrzeuge erläßt bis auf weiteres der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit diesem.

18. In Nr. 54 tritt an die Stelle des Antragsrechts der unteren Verwaltungsbehörde das Antragsrecht des Oberlandrats.

19. In Nr. 55 treten an die Stelle der Worte „im Einvernehmen mit der Wehrersatzinspektion" die Worte „auf Veranlassung der Wehrersatzinspektion".

20. Zu Nr. 56: Gemäß § 2, § 3 Nr. 2 und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 23. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2075) gilt als Aufsichtsbehörde nach Nr. 56 Abs. 3 der Oberlandrat, als untere Verwaltungsbehörde nach Nr. 56 Abs. 5 der Oberlandrat und als höhere Verwaltungsbehörde nach Nr. 56 Abs. 5 der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Einführung der Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

Die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift (KfzErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 601) gilt mit Wirkung vom 1. April 1940 im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. In Nr. 3 der Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift treten an die Stelle der Sätze 2 bis 4 die folgenden Bestimmungen:

„Seitens der allgemeinen und inneren Verwaltung sind der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und die Oberlandräte beteiligt. Von der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren wirken unter der Leitung und nach den Weisungen des

Reichsprotektors und der Oberlandräte die Bezirksbehörden und die Regierungspolizeibehörden, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, als Zulassungsbehörden und Kreispolizeibehörden sowie die Ortspolizeibehörden mit. Der Verkehr zwischen den Dienststellen der Wehrmacht und den Behörden der autonomen Verwaltung einschließlich der Gemeindeverwaltung geht ausschließlich über den Oberlandrat."

2. In den Nrn. 4, 14 und 15 tritt an die Stelle des „§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215)" der „§ 29 der Verordnung der autonomen Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 27. September 1939 (SdGuV. Nr. 243)".

3. Die Befreiung nach Nr. 5 Abs. 2 Buchst. b erstreckt sich auch auf die Kraftfahrzeuge des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren, des Staatssekretärs und des Unterstaatssekretärs beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sowie auf die Kraftfahrzeuge des Präsidenten des Protektorats Böhmen und Mähren, des Vorsitzenden und der Mitglieder der autonomen Regierung.

4. In Nr. 6 treten an die Stelle der Worte „im Einvernehmen mit der Wehrersatzinspektion" die Worte „auf Veranlassung der Wehrersatzinspektion".

5. Die nach Nr. 7 der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben werden vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahrgenommen.

6. Über den Befreiungsantrag nach Nr. 10 Abs. 2 entscheidet an Stelle der Zulassungsbehörde der Oberlandrat.

7. Nr. 11 Satz 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„Die Wehrersatzinspektion — vertreten durch einen Kraftfahrzeugvormusterungsoffizier — leitet die Vormusterung im Einvernehmen mit dem Oberlandrat. Die Wehrersatzinspektion und die Zulassungsbehörde stellen zur Vormusterung das für ihre Aufgaben erforderliche technische und Büropersonal."

8. Bei der Anwendung der Nr. 15 Satz 1 entfällt das Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde. Bei der Anwendung des Satzes 2 tritt an die Stelle des Einvernehmens mit der Wehrersatzinspektion die Genehmigung der Wehrersatzinspektion.

9. Die nach den Nrn. 16 und 35 den Wehrkreiskommandos obliegenden Aufgaben werden vom Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahrgenommen.

10. Als „Leistungsbescheinigung" im Sinne der Nrn. 31 und 40 gilt auch die „Kraftfahrzeugablieferungsbescheinigung".

11. Die nach den Nrn. 32 und 44 Abs. 4 der unteren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben nimmt gemäß § 3 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 23. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2075) der Oberlandrat, die nach Nr. 44 Abs. 4 der höheren Verwaltungsbehörde obliegenden Aufgaben gemäß § 4 der oben angeführten Durchführungsverordnung der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wahr.

12. Die Einführung der zu Nr. 41 erlassenen Vergütungssätze bleibt vorbehalten. Bis zur Einführung dieser Vergütungssätze trifft der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Wehrmachtbevollmächtigten die erforderlichen Bestimmungen.

13. In Nr. 42 tritt an die Stelle des Antragsrechts der Zulassungsbehörde das Antragsrecht des Oberlandrats.

14. In Nr. 43 treten an die Stelle der Worte „im Einvernehmen mit der Wehrersatzinspektion" die Worte „auf Veranlassung der Wehrersatzinspektion".

Berlin, den 13. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 18. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 702) tritt in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

§ 2

Solange über die Anerkennung der bestehenden Wohnungsunternehmen (Bauvereinigungen) nach dem reichsdeutschen Gemeinnützigkeitsrecht noch nicht entschieden ist, ist die Frage der Gemeinnützigkeit eines Wohnungsunternehmens (einer Bauvereinigung) nach den bisher in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften zu beurteilen.

§ 3

In der Ostmark erstreckt sich die Gebührenbefreiung bis zur Einführung der Kostenordnung auf alle Gerichtsgebühren in außerstreitigen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 4

Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung der §§ 2 und 3 ergeben, entscheidet der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungswege; er kann die Entscheidung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 5

(1) Die bisher in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften über die Befreiung von Gerichtsgebühren auf dem Gebiet des Wohnungsbaues treten außer Kraft. Reichsrechtliche Gebührenbefreiungsvorschriften auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bereits eingeführt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach dieser Verordnung erstreckt sich auch auf anhängige Rechtssachen; soweit jedoch die bisherigen Vorschriften günstiger waren, sind diese weiter anzuwenden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark.

Vom 19. März 1940.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1398, 1418) und vom 27. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2238) gilt auch in der Ostmark.

§ 2

Die Anlage zum § 6 der im § 1 bezeichneten Verordnung wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„**Überwachungsbezirk 16,** Sitz Wien,

umfassend: die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg."

§ 3

Das den Betreibern von Druckgefäßen und Druckbehältern durch § 48 des österreichischen Verwaltungsentlastungsgesetzes (BGBl. Nr. 277/1925) und durch die Verordnung, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (BGBl. Nr. 227/1927), eingeräumte Recht zur Wahl des Überwachungsorgans entfällt.

§ 4

Mit der technischen Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen in der Ostmark wird grundsätzlich — mit der sich aus § 5 ergebenden Ausnahme — der Technische Überwachungs-Verein Wien beauftragt.

§ 5

Druckgefäße und Druckbehälter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von staatlichen Prüfungskommissären überwacht wurden, verbleiben bis auf weiteres in dieser Überwachung. Der Reichswirtschaftsminister kann die Überleitung solcher Druckgefäße und Druckbehälter in die Überwachung des Technischen Überwachungs-Vereins im Verwaltungswege regeln.

Berlin, den 19. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften. Vom 21. März 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird verordnet:

§ 1

Wird ein Unternehmer vom Bezirkswirtschaftsamt oder von den sonst durch die zuständigen Reichsminister hierzu bestimmten Stellen aufgefordert, seinen Betrieb oder eine Abteilung seines Betriebes zu einem bestimmten Zeitpunkt stillzulegen, so enden mit der Stillegung die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes oder der Betriebsabteilung. Dies gilt nicht für einzelne Gefolgschaftsmitglieder, die mit Zustimmung des Arbeitsamts über diesen Zeitpunkt hinaus, insbesondere zur Betriebspflege, weiterbeschäftigt werden.

§ 2

Treten Gefolgschaftsmitglieder, die infolge einer Stillegung gemäß § 1 aus einem Betriebe ausscheiden, binnen drei Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis ein, so finden, abgesehen von § 14 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403), die Vorschriften entsprechende Anwendung, die im Falle einer Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit zur Wahrung der Rechte der Gefolgschaftsmitglieder gelten. Das gleiche gilt für die Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 207). An die Stelle des § 14 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung tritt hier die Vorschrift des § 3.

§ 3

Bestehen in einem stillgelegten Betrieb Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Gefolgschaftsmitglieder oder ihrer Familien (Pensions-, Unterstützungskassen usw.), zu denen die Gefolgschaftsmitglieder Beiträge geleistet haben, so entscheidet über den Fortbestand oder die Auflösung der Einrichtungen sowie über Ansprüche der bisherigen Gefolgschaftsmitglieder oder deren Familien aus einer solchen Einrichtung, falls diese unter staatlicher Aufsicht steht, die Aufsichtsbehörde, im übrigen der Reichstreuhänder der Arbeit endgültig. Soweit die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft gemäß der Verordnung über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395) in Frage kommt, hat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bezirkswirtschaftsamt oder den sonst von den zuständigen Reichsministern hierzu bestimmten Stellen zu ergehen.

§ 4

Der Erlaß weiterer Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung im Verwaltungswege bleibt vorbehalten. Zweifelsfragen können von dem Reichsarbeitsminister oder den von ihm beauftragten Stellen im Verwaltungswege mit bindender Wirkung auch für die Gerichte entschieden werden.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf Stillegungen Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Betriebe, die aus Anlaß einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung bestimmter Gebiete zum Stillstand kommen.

Berlin, den 21. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Neunte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 23. März 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der im § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 995) enthaltene und durch die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1946) hinausgeschobene Zeitpunkt wird auf den 1. April 1940 festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 12 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes auf das Reich übergehenden Rechte und Pflichten fallen in die Zuständigkeit derjenigen Reichsverwaltung, mit deren Geschäftsbereich sie verbunden sind. Bei Grundstücken und beweglichen Sachen ist die ausschließliche oder überwiegende Benutzung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend; der Benutzung steht die zu diesem Zeitpunkt bereits getroffene Bestimmung für die spätere Benutzung gleich.

(2) Die Verwaltung und Verwertung des übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Landes Österreich einschließlich der Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art und der Pflichten gehen auf den Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragte Stelle über.

(3) Über die Zuweisung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Sachen im Reichsgau Wien bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. § 12 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes bleibt unberührt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 3

(1) Ist ein Grundstück auf Grund der §§ 12 und 13 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist zur Einverleibung des Eigentums des Reichs ein Ansuchen einer Obersten Reichsbehörde erforderlich und ausreichend.

(2) In dem Ansuchen ist der Teil des Reichsfiskus zu bezeichnen, der als Eigentümer einverleibt werden soll.

(3) Das Ansuchen ist von dem Leiter der Obersten Reichsbehörde oder dem von ihm beauftragten Beamten der Behörde zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel oder -stempel zu versehen. Ist das Ansuchen mit Dienstsiegel oder -stempel versehen, so hat das Grundbuchgericht die Zuständigkeit des Unterzeichners nicht zu prüfen. Der Vorlage einer Urkunde bedarf es nicht.

(4) Die Oberste Reichsbehörde, die ein Ansuchen nach Abs. 1 stellt, hat vorher das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen herbeizuführen. In dem Ansuchen ist hervorzuheben, daß der Antrag im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen oder auf Grund einer Entscheidung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen gestellt wird. Das Grundbuchgericht hat nicht nachzuprüfen, ob dies zutrifft.

(5) Die Einverleibung nach Abs. 1 ist gebührenfrei.

§ 4

Die Einweisung der Reichsgaue in die Vermögenswerte gemäß § 12 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes erfolgt unentgeltlich.

Berlin, den 23. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. März 1940

Auf Grund der §§ 49 Absatz 2 und 55 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif und der Obertarif werden wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 3 (Gerste) ist in der Anmerkung in der Zollsatzspalte an Stelle von „1“ zu setzen „0,10“.

2. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) ist in der Anmerkung 3 vor dem Wort „Speiseerbsen“ das Wort „Speisebohnen,“ einzufügen.

3. In den Anmerkungen zu Nr. 66 und 67 erhält Ziffer 1 Satz 1 folgende Fassung:

Gewürze in zerkleinertem Zustand unterliegen einem Zollzuschlag von 50 v. H.		

4. In der Tarifnr. 98 (Kautschuk usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

5. In der Anmerkung zu Nr. 130 und 132 hinter der Tarifnr. 132 ist an Stelle von „Nr. 172“ zu setzen „Nr. 172 A“.

6. An Stelle der Tarifnr. 172 (Ölsäure usw.) ist zu setzen:

172 A	Ölsäure (Olein) und Öldraß	4	12
172 B	Tallöl, auch gereinigt	4	12
	Tallölharzsäure	frei	12
	Tallölölsäure, harzsäurehaltig	frei	12
	Tallölrückstände	frei	12

7. In der Tarifnr. 544 (Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle usw.) ist in der Anmerkung statt „30. April 1940“ zu setzen „30. April 1941“.

8. In der Anmerkung zu Nr. 784 und 785A erhalten die Absätze 1, 2 und 3 die folgende Fassung:

Anmerkung zu Nr. 784 und 785A. Es unterliegt einem Zollzuschlag a) von 1,50 RM Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,8 v. H. oder darüber, nicht legiert, sowie Stahl mit beliebigem Kohlenstoffgehalt, jedoch legiert, mit einem Zusatz von 0,7 bis 6 v. H. Chrom oder 0,3 » 6 » Wolfram oder 0,3 » 6 » Nickel oder 1,0 » 6 » Mangan oder 1,0 » 6 » Silizium oder 0,3 » 1,5 » Molybdän oder 0,15 » 0,5 » Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran oder mit einem Zusatz von mehreren dieser Legierungsstoffe bis höchstens 6 v. H. insgesamt, wobei jedoch der Zusatz von Molybdän 1,5 v. H. und der von Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran 0,5 v. H. nicht überschreiten darf;	Zollzuschlag 6

b) von 16,50 RM Stahl mit beliebigem Kohlenstoffgehalt, jedoch legiert, mit einem Zusatz von mehr als 6 v. H. Chrom oder 6 » Wolfram oder 6 » Nickel oder 6 » Mangan oder 6 » Silizium oder 1,5 » Molybdän oder 0,5 » Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran oder mit einem Zusatz von mehreren dieser Legierungsstoffe über 6 v. H. insgesamt, oder von weniger als 6 v. H., sofern der Zusatz von Molybdän 1,5 v. H. oder der von Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran 0,5 v. H. überschreitet. Die unter b bezeichneten Waren, die einem Zollzuschlag von 10 RM oder mehr für 1 dz unterliegen, sind nach dem Reingewicht zu verzollen.	Zollzuschlag 66	

9. Die Anmerkung zu Nr. 786 bis 788 erhält die folgende Fassung:

Anmerkung zu Nr. 786 bis 788. Eisenblech von geringerer Stärke als 5 mm, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, unterliegt einem Zollzuschlag von 25 v. H.		

10. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. März 1940" zu setzen „31. März 1941".

11. In den Allgemeinen Anmerkungen zu Abschnitt 17B bis H (hinter der Tarifnr. 891E) erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung:

2. Blech, das anders als rechtwinklig beschnitten ist, unterliegt einem Zollzuschlag von 25 v. H. Gewelltes Blech (Wellblech), desgleichen durchschlagenes oder gelochtes, mit eingepreßten, aufgedruckten oder dergleichen Verzierungen (Mustern) versehenes sowie zu bestimmten Zwecken erkennbar vorgearbeitetes Blech wird als Ware behandelt.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft

Berlin, 23. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 23. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt vom 1. April 1940 an die Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland vom 20. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2277) entsprechend.

§ 2

(1) Bei dem Reichsstatthalter (Gauselbstverwaltung) im Reichsgau Wartheland wird eine Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge errichtet.

(2) Die nach § 7 der Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 5) für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig errichtete Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ist für den ganzen Reichsgau Danzig-Westpreußen zuständig.

(3) Für jeden Land- und Stadtkreis der eingegliederten Ostgebiete wird bei dem Landrat (Oberbürgermeister) eine Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge errichtet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung der Reichsholzmeßanweisung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 26. März 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt, soweit sie nicht bereits in Kraft getreten ist, die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936) in der Fassung der Verordnung über die Abänderung der Ziffern 13 und 41 der Reichsholzmeßanweisung vom 1. September 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 217 vom 20. September 1937) mit der Maßgabe, daß die preußischen Bestimmungen über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. Mai 1936 (RMinBl. Landw. Verw. S. 150) anzuwenden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes.

Vom 27. März 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) und des § 1 der Verordnung zur Ergänzung des Ostmarkgesetzes vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1763) wird zur Durchführung und Ergänzung des Ostmarkgesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Als Zeitpunkt, bis zu dem die Reichsgaue der Ostmark einzurichten sind, wird der 1. April 1940 bestimmt.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) auf Ende September 1939 festgesetzte und durch die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1946) verlängerte Frist endet mit dem 1. April 1940.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. März 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 die folgenden reichsrechtlichen Vorschriften über die Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, des Verkehrs und über den vorläufigen Aufbau des Handwerks sowie über die Industrie- und Handelskammern:

1. das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 185) einschließlich der auf Grund dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen erlassenen Anordnungen über die Anerkennung oder Errichtung von Gruppen;
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft (Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs) vom 25. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1169);
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 918);
5. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1529);
6. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 734);
7. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609);
8. der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 157 vom 9. Juli 1936);
9. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers über Beiräte der Wirtschaftskammern vom 18. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 168 vom 22. Juli 1935);
10. der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Mitgliederversammlungen vom 4. März 1935 (nicht veröffentlicht);
11. das preußische Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ in der Fassung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 28. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. 1934 S. 6) mit Ausnahme des § 26 Abs. 4;
12. die Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 790);
13. das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015);
14. Teil I bis III und Teil V der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493);
15. die Vorschriften über die Handwerkskammern im Titel VI, §§ 103 bis 103r der Reichsgewerbeordnung (in der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 – Reichsgesetzbl. S. 871, 926 – bekanntgemachten, durch Gesetz vom 11. Februar 1929 – Reichsgesetzbl. I S. 21 – und Verordnung vom 28. Februar 1936 – Reichsgesetzbl. I S. 131 – geänderten Fassung);
16. die Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 14);
17. die Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71 vom 25. März 1935);
18. das Gesetz über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649);
19. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1738).

(2) Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die §§ 2 bis 5 gelten auch für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 2

(1) Die in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden wirtschaftlichen Gliederungen und Verbände, soweit sie sich auf dem Aufgabengebiet der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des gewerblichen Verkehrs betätigen, werden aufgelöst, in entsprechende bezirkliche oder fachlich-bezirkliche Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des gewerblichen Verkehrs überführt oder mit Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder des gewerblichen Verkehrs vereinigt. Die Auflösung, Überführung oder Vereinigung erfolgt durch den Reichswirtschaftsminister, bezüglich der Verbände, Fachgruppen und sonstigen Gliederungen auf dem Gebiet des Verkehrs durch den Reichsverkehrsminister, auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft und der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsverkehrsminister können die ihnen zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Bei der Überführung oder Vereinigung gehen die vorhandenen Verbindlichkeiten nicht auf die Gliederungen der Wirtschaftsorganisation über; dies gilt nicht für wirtschaftliche Gliederungen und Verbände im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Soweit erforderlich, trifft der Reichswirtschaftsminister, für den Aufbau des Verkehrs der Reichsverkehrsminister, Anordnungen zur Regelung der Verbindlichkeiten der im Abs. 1 bezeichneten wirtschaftlichen Gliederungen und Verbände im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den übrigen eingegliederten Ostgebieten.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann Bestimmungen über Wirtschaftsbezirke und Wirtschaftskammern sowie über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in den übrigen eingegliederten Ostgebieten treffen.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister, für den Aufbau des Verkehrs der Reichsverkehrsminister, kann Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

551
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 29. März 1940	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 40	Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs	551
7. 3. 40	Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark	552
8. 3. 40	Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums	555
18. 3. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	557
26. 3. 40	Übergangsbestimmungen zur Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen	557
27. 3. 40	Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur	558
27. 3. 40	Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes im Protektorat Böhmen und Mähren	559
27. 3. 40	Verordnung über die Verlängerung von Fristen der Sudetendeutschen Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung	561
27. 3. 40	Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung in den eingegliederten Ostgebieten	561
28. 3. 40	Dritte Verordnung über Mietbeihilfen	562

Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs.

Vom 4. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr Gegenstände zur Regelung des Warenverkehrs beschlagnahmt worden sind oder beschlagnahmt werden, hat die Beschlagnahme die in den §§ 2 bis 4 bestimmte Wirkung.

(2) Vorschriften, welche

a) die Veränderung der beschlagnahmten Gegenstände oder die Änderung ihres Aufbewahrungsortes,

b) Rechtsgeschäfte über beschlagnahmte Gegenstände oder die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung,

c) die Verwertung beschlagnahmter Gegenstände, die verpfändet, gepfändet, mit Arrest belegt, durch einstweilige Verfügung sichergestellt oder zur Sicherung übereignet sind,

weitergehend beschränken, treten außer Kraft, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften über sonstige Wirkungen der Beschlagnahme, insbesondere über Melde-, Buchführungs- oder Obhutspflichten und über die Verpflichtung zur Anbietung, Ablieferung oder Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 2

(1) Veränderungen der beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere ihr Verbrauch und ihre Bearbeitung oder Verarbeitung, sowie ihre Entfernung aus dem Betriebe sind unzulässig, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Bearbeitung beschlagnahmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinn der Reichsnährstandgesetzgebung sowie von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen unterliegt nicht dieser Beschränkung.

(2) Spediteure, Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verwahrer, die beschlagnahmte Gegenstände für andere im Besitz haben, dürfen diese Gegenstände weiterbefördern und an die nach den allgemeinen Vorschriften zur Empfangnahme Berechtigten ausliefern, soweit nicht im Einzelfall die zuständige Stelle eine andere Weisung erteilt.

§ 3

(1) Die Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände ist nur dann wirksam, wenn die bewirtschaftende Stelle oder die von ihr beauftragte Stelle sie durch allgemeine Anordnung zuläßt oder im Einzelfall genehmigt. Das gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, durch das eine Verpflichtung zur Veräußerung begründet wird; mit dem Verpflichtungsgeschäft wird auch dessen Erfüllung genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht

a) bei einer Veräußerung des gesamten Betriebes,

b) bei einer Sicherungsübereignung, wenn die übereigneten Gegenstände nicht aus dem Betriebe entfernt werden.

§ 4

(1) Die Beschlagnahme steht einer Pfändung oder Verpfändung der beschlagnahmten Gegenstände nicht entgegen. Ihre Verwertung als Pfand ist nur entsprechend den Anordnungen oder Weisungen der bewirtschaftenden Stelle oder der von ihr beauftragten Stelle zulässig. Erlischt das Pfandrecht infolge einer den Anordnungen oder Weisungen dieser Stellen entsprechenden Maßnahme, so tritt der Anspruch auf den Erlös oder der Erlös an die Stelle des Pfandes. Der Verfügungsberechtigte hat dem Pfandgläubiger die getroffene Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dies gilt sinngemäß für beschlagnahmte Gegenstände, die zur Sicherung übereignet sind.

(3) Der Pfändung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich.

§ 5

Die Verordnung über Pfändung und Verpfändung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1943) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark.

Vom 7. März 1940.

Abschnitt I

Arbeitseinsatzverwaltung

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 2 Abs. 2 und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1892) wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Ostmark werden die folgenden Landesarbeitsämter errichtet:

1. das Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau, umfassend die Reichsgaue Wien und Niederdonau;
2. das Landesarbeitsamt Oberdonau, umfassend den Reichsgau Oberdonau;
3. das Landesarbeitsamt Steiermark-Kärnten, umfassend die Reichsgaue Steiermark und Kärnten;
4. das Landesarbeitsamt Tirol-Salzburg, umfassend die Reichsgaue Tirol mit Vorarlberg und Salzburg.

§ 2

Als Sitze der Landesarbeitsämter werden folgende Orte bestimmt:

für das Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau ..... Wien,
für das Landesarbeitsamt Oberdonau ..... Linz,
für das Landesarbeitsamt Steiermark-Kärnten ..... Graz,
für das Landesarbeitsamt Tirol-Salzburg ..... Innsbruck.

§ 3

Die Zweigstelle Ostmark des Reichsarbeitsministers für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe wird mit Ablauf des 31. März 1940 aufgelöst. Die im § 1 bezeichneten Landesarbeitsämter werden mit dem 1. April 1940 errichtet.

Abschnitt II

Reichstreuhänderverwaltung

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) § 18 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

§ 4

Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit § 18 Abs. 1 sind in der Ostmark die nachstehend abgegrenzten Bezirke:

1. Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau:
   Bezirk: Reichsgaue Wien und Niederdonau.
2. Wirtschaftsgebiet Oberdonau:
   Bezirk: Reichsgau Oberdonau.
3. Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten:
   Bezirk: Reichsgaue Steiermark und Kärnten.
4. Wirtschaftsgebiet Tirol-Salzburg:
   Bezirk: Reichsgaue Tirol mit Vorarlberg und Salzburg.

§ 5

Als Sitze der Reichstreuhänder der Arbeit werden folgende Orte bestimmt:

für das Wirtschaftsgebiet Wien-Niederdonau ..... Wien,
für das Wirtschaftsgebiet Oberdonau ..... Linz,
für das Wirtschaftsgebiet Steiermark-Kärnten ..... Graz,
für das Wirtschaftsgebiet Tirol-Salzburg ..... Innsbruck.

§ 6

Die Behörde des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark wird mit Ablauf des 31. März 1940 aufgelöst. Die Behörden der Reichstreuhänder der Arbeit für die im § 4 bezeichneten Wirtschaftsgebiete werden mit dem 1. April 1940 errichtet.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Die Landesarbeitsämter und die Behörden der Reichstreuhänder der Arbeit werden in der Person des Behördenleiters miteinander verbunden. Dieser kann nach näherer Weisung des Reichsarbeitsministers gemeinsame Verwaltungseinrichtungen schaffen.

Abschnitt IV

Gewerbeaufsichtsverwaltung

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel III und des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) §§ 16 und 18 wird folgendes verordnet:

§ 8

(1) An die Stelle der bisherigen Gewerbeinspektorate in der Ostmark treten Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Gewerbeaufsichtsämter werden errichtet in Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz, Graz, Leoben, Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck und Bregenz.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Wien umfaßt den Reichsgau Wien und vom Reichsgau Niederdonau die Landkreise Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Nikolsburg, Tulln und Znaim.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Wiener-Neustadt umfaßt vom Reichsgau Niederdonau den Stadtkreis Wiener-Neustadt und die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Eisenstadt, Neunkirchen, Oberpullendorf und Wiener-Neustadt.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts St. Pölten umfaßt vom Reichsgau Niederdonau die Stadtkreise Krems und St. Pölten sowie die Landkreise Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Neubistritz, St. Pölten, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya und Zwettl.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Linz umfaßt den Reichsgau Oberdonau.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Graz umfaßt vom Reichsgau Steiermark den Stadtkreis Graz und die Landkreise Deutsch-Landsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz, Hartberg, Leibnitz, Oberwart, Radkersburg, Voitsberg und Weiz.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Leoben umfaßt vom Reichsgau Steiermark die Landkreise Bruck an der Mur, Judenburg, Leoben, Liezen, Murau und Mürzzuschlag.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Klagenfurt umfaßt den Reichsgau Kärnten.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Salzburg umfaßt den Reichsgau Salzburg.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Innsbruck umfaßt den Reichsgau Tirol.

Der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Bregenz umfaßt den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

§ 9

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter sind die örtlichen Behörden für den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht; an ihrer Spitze steht der Leiter des Gewerbeaufsichtsamts.

(2) Auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht sind ausschließlich die Gewerbeaufsichtsämter zum Erlaß polizeilicher Verfügungen befugt; ihnen steht auch die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens in der ersten Behördenstufe hinsichtlich der innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festgestellten Verwaltungsübertretungen zu.

§ 10

(1) Die Gewerbeaufsichtsämter unterstehen:

in den Reichsgauen Wien und Niederdonau
dem Reichsstatthalter in Wien,

im Reichsgau Oberdonau
dem Reichsstatthalter in Oberdonau in Linz,

in den Reichsgauen Steiermark und Kärnten
dem Reichsstatthalter in Steiermark in Graz,

in den Reichsgauen Tirol mit Vorarlberg und Salzburg
dem Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

(2) Höhere Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht sind die im Abs. 1 bezeichneten Reichsstatthalter. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 11

Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Reichsstatthalter in Österreich (Österreichische Landesregierung) auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht zustehen, gehen auf die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Reichsstatthalter über.

§ 12

(1) Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben alle Befugnisse der ordentlichen Polizeibehörden zu. Sie sind befugt, die Räume und Arbeitsstätten der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe mit allen Nebenanlagen und Wohlfahrtseinrichtungen einschließlich der vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Gewerbeaufsichtsbehörden. Sie bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

§ 13

Die Behörden und die Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind den Behörden der Gewerbeaufsicht gegenüber bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 14

Wer Gewerbeaufsichtsbeamte bei der Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich behindert, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft; in besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 15

Die Gewerbeaufsichtsämter werden mit dem 1. April 1940 errichtet. Das Zentralgewerbeinspektorat wird mit Ablauf des 31. März 1940 aufgelöst. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden auch die Sondergewerbeinspektorate für die Bauten und für die Handels- und Verkehrsunternehmungen sowie öffentliche Schaustellungen aufgelöst. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf die örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsämter über.

§ 16

Das Bundesgesetz über die Gewerbeinspektion vom 14. Juli 1921 (BGBl. Nr. 402/1921) tritt außer Kraft.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 17

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Die Verordnung tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, mit dem 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums Vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

Anlage (S. 556)

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei $^1/_2$ cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein $2^1/_2$ cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der vorstehenden Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

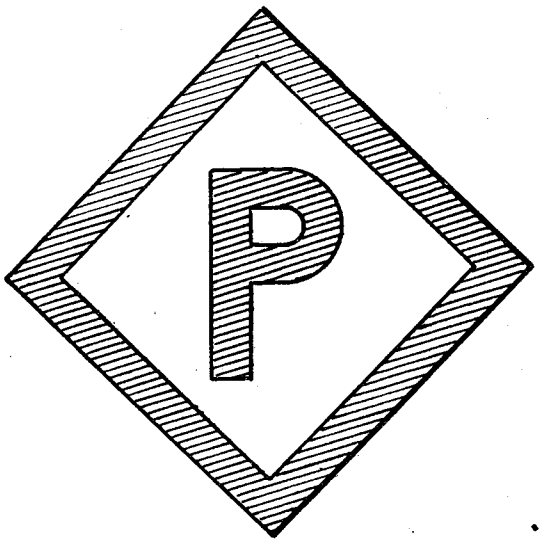

Farben:

Mitte des Abzeichens: gelb

Umrandung und Buchstabe: violett

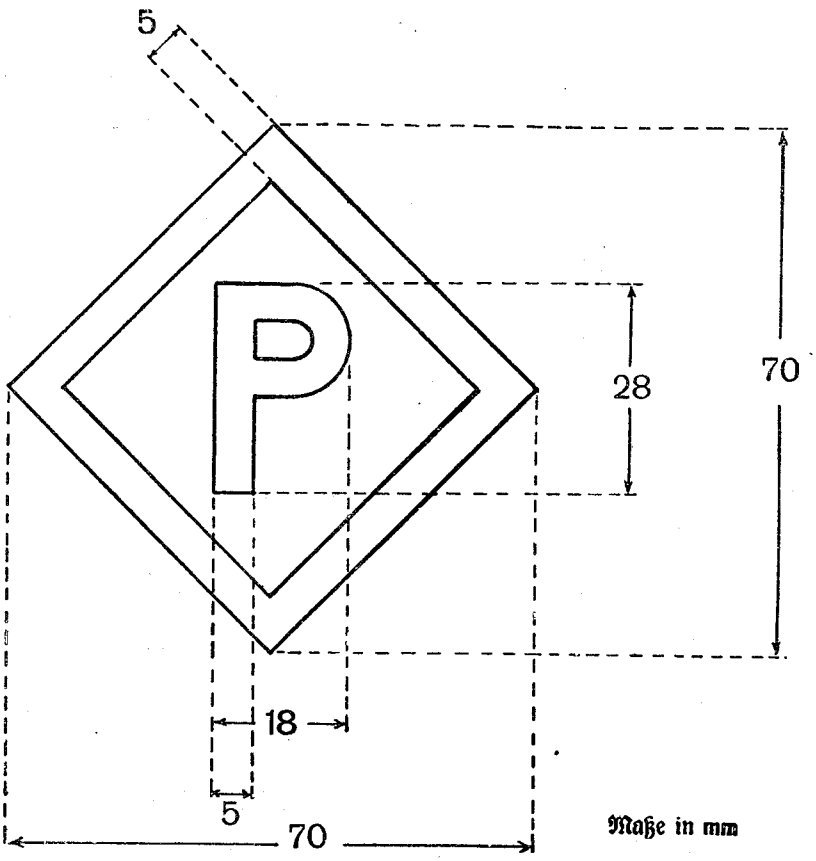

Maße in mm

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht*).

Vom 18. März 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 387) erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1943 außer Kraft."

Berlin, den 18. März 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Übergangsbestimmungen zur Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen*).

Vom 26. März 1940.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das auf Grund des § 4 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in den auf Oldenburg übergegangenen Gebietsteilen eingeführte Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, in der vom 16. März 1938 an geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1938 (Oldenb. Gesetzbl. Bd. 50 S. 565) gilt nicht, soweit und solange Gebäude und Nebenanlagen gegen Gefahren, auf die sich die Haftung der Oldenburgischen Landesbrandkasse erstreckt, am 1. Juli 1939 anderweitig versichert waren.

(2) Die anderweitig bestehenden Versicherungsverträge erlöschen mit dem Zeitpunkt, auf den sie gekündigt werden, spätestens mit Ablauf des letzten Versicherungsjahres, das vor dem 31. März 1943 beginnt.

(3) Sind oder werden Gebäude nach dem 31. Mai 1939 auf Grundstücken errichtet, deren übrige Bebauung anderweitig (Abs. 1) versichert ist, so kann die Versicherung der neuerrichteten Gebäude auch bei dem Versicherer genommen werden, bei dem die anderweitige Versicherung besteht. Diese Versicherung erlischt gleichzeitig mit der Versicherung für die übrigen Gebäude.

§ 2

(1) Der Eigentümer oder Nießbraucher eines Gebäudes, das dem § 4 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Mai 1939 zufolge der Versicherungspflicht nach dem Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, unterliegt, sowie derjenige, der in Ausübung eines Erbbaurechts ein solches Gebäude unterhält, hat das Gebäude bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse anzumelden. Die Anmeldung kann auch bei der Gemeinde, in welcher das versicherte Gebäude liegt, eingereicht werden. Die Gemeinden leiten die Anmeldungen unverzüglich an die Oldenburgische Landesbrandkasse weiter.

(2) Die Anmeldung ist innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung dieser Übergangsbestimmungen zu bewirken. Es genügt, wenn die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Gemeinde eingeht. Die im § 25 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse, enthaltene Strafbestimmung findet entsprechende Anwendung.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(3) Soweit ein Gebäude gemäß § 1 dieser Übergangsbestimmungen anderweitig versichert ist, tritt die Anmeldepflicht erst mit dem Erlöschen dieses anderen Versicherungsvertrages ein. Die Frist zur Anmeldung beträgt dann sechs Wochen.

§ 3

(1) Soweit das Hamburgische Feuerkassengesetz vom 18. Juli 1923 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 669) und das Hamburgische Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Unfallschäden vom 16. März 1935 (Hamb. Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 62) auf Grund des § 4 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen in den von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen außer Kraft treten, werden die auf Grund dieser Gesetze zur Zeit bestehenden Zwangsversicherungsverhältnisse zunächst aufrechterhalten. Den Zeitpunkt ihres Erlöschens bestimmt der Reichswirtschaftsminister. Das gleiche gilt für die gemäß § 45 des Hamburger Feuerkassengesetzes vom 18. Juli 1923 abgeschlossenen Zusatzversicherungen. Das bezüglich dieser Zusatzversicherungen bestehende Kündigungsrecht der Vertragspartner wird hierdurch nicht berührt.

(2) Soweit und solange Gebäude und Nebenanlagen auf Grund des Abs. 1 noch bei der Hamburger Feuerkasse versichert sind, kann der Versicherungsnehmer auch Zubauten (neuerstellte Gebäude und Nebenanlagen) bei diesen Anstalten versichern. Die Versicherung der Zubauten erlischt dann gleichzeitig mit der Versicherung der übrigen Gebäude.

(3) Die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverhältnissen, die nach Abs. 1 aufrechterhalten oder auf Grund des Abs. 2 neu begründet werden, richten sich auch weiterhin nach dem Hamburgischen Feuerkassengesetz vom 18. Juli 1923 bzw. nach dem Hamburgischen Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Unfallschäden vom 16. März 1935.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Verordnung über die Sicherung der Reichsgrenze auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur. Vom 27. März 1940.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister der Finanzen für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur die nachstehende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur dürfen Wasserfahrzeuge nur an denjenigen Orten zu Wasser gebracht und angelegt werden, die von der Kreispolizeibehörde als Anlegestellen zugelassen und durch Tafeln gekennzeichnet sind.

(2) Während der Nacht dürfen Wasserfahrzeuge weder angelegt noch zu Wasser gebracht werden. Ausnahmen können die Kreispolizeibehörden für ihren Bereich zulassen. Nacht ist der Zeitraum, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet.

§ 2

Die Kreispolizeibehörden, durch deren Bereich die Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur verlaufen, können einzelnen Personen das Halten und die Benutzung von Wasserfahrzeugen auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur verbieten, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Wasserfahrzeugs zu befürchten ist.

§ 3

Der Halter eines Kleinfahrzeugs auf den Grenzstrecken der Mosel, Sauer und Ur hat dafür zu sorgen, daß dieses nicht unbefugt oder zu unlauteren Zwecken in Benutzung genommen werden kann; Fahrzeuge sind während der Zeit der Nichtbenutzung erforderlichenfalls in einem verschlossenen Raum aufzubewahren oder am Liegeplatz anzuschließen.

§ 4

Die Beschränkungen im § 1 gelten nicht für Wasserfahrzeuge, die von staatlichen Verwaltungen zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 und 3 oder einem nach § 2 erlassenen Verbot zuwiderhandelt, wird, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit höherer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 27. März 1940.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Der Luftschutz wird, soweit sich der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, von dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durchgeführt.

II. Abschnitt

Luftschutz in besonderen Verwaltungen

§ 2

(1) Für alle deutschen Dienststellen gilt das deutsche Luftschutzrecht sinngemäß.

(2) Die in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen führen die Wehrmacht, der Reichsarbeitsdienst, die Einsatzbereitschaften der Ordnungspolizei, die SS-Verfügungstruppe sowie der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Reichs- oder Kommandobehörden, die übrigen Dienststellen nach Weisungen, die der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden erläßt, und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch.

(3) Der Luftschutz der Post wird nach den Weisungen des Reichspostministers, der Luftschutz der Eisenbahn und der Wasserstraßen nach den Weisungen des Reichsverkehrsministers auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durchgeführt.

(4) Die Angehörigen der in den Abs. 2 und 3 genannten Verwaltungen haben, soweit sich die Verpflichtung zur Weisungsbefolgung nicht schon aus allgemeinen Vorschriften ergibt, den Weisungen ihrer vorgesetzten Dienststellen Folge zu leisten.

III. Abschnitt

Luftschutz in bestimmten Betrieben

§ 3

(1) Bestimmte, vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zu bezeichnende Betriebe werden zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Sie führen die notwendigen Luftschutzmaßnahmen auf eigene Kosten nach den Weisungen des Zweckverbandes durch. Dieser handelt auf Grund von Anordnungen des Reichsprotektors.

(2) Der Reichsprotektor erläßt die Satzung des Zweckverbandes und bestimmt den Vorsitzenden. Die zum Zweckverband gehörenden Betriebe haben zur Deckung der dem Verband entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Die Inhaber und Angehörigen der im Zweckverband zusammengeschlossenen Betriebe sind zu Dienstleistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind.

§ 5

(1) Der zuständige Oberlandrat bestellt in jedem der zum Zweckverband im Sinne des § 3 gehörenden Betriebe einen Werkluftschutzleiter. Dieser zieht die übrigen Gefolgschaftsmitglieder zur Luftschutzdienstpflicht heran.

(2) Der Werkluftschutzleiter hat den Weisungen des Betriebsführers, die Gefolgschaft den Weisungen des Betriebsführers und des Werkluftschutzleiters Folge zu leisten.

§ 6

(1) Zum Luftschutzdienst in einem Betrieb des Zweckverbandes dürfen nicht herangezogen werden:

1. Personen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, es sei denn, daß sie durch die Wehrersatzdienststelle als „unabkömmlich" erklärt werden,
2. Personen, die für Zwecke der Kriegführung anderweitig benötigt werden,
3. Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet sind.

Das Verfahren für die Feststellung, wer ungeeignet ist, regelt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

(2) Zum Luftschutzdienst unfähig sind Personen, die

1. wegen eines Verbrechens oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft worden sind oder deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet worden ist,
2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

(3) Juden können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutze ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 stehen einer Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht nicht im Wege, solange eine Einberufung zur Wehrmacht nicht erfolgt oder soweit neben der Tätigkeit für andere Zwecke der Kriegführung die Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht möglich und zumutbar ist.

§ 7

(1) Gegen die Heranziehung sowie gegenüber Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten erteilt werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Anordnung dem Betroffenen zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, soweit sie sich gegen Heranziehungsverfügungen oder Anordnungen des Oberlandrates richtet, bei dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, in anderen Fällen bei dem zuständigen Oberlandrat schriftlich einzulegen. Der Reichsprotektor oder der Oberlandrat treffen nach Anhörung der zuständigen Stelle des Zweckverbandes die endgültige Entscheidung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Der Werkluftschutzleiter ist berechtigt, die Gefolgschaftsmitglieder über die Arbeitszeit hinaus zum Luftschutzdienst heranzuziehen. Die Heranziehung soll jedoch jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Heranziehung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu größeren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen oder von dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren angeordnet oder genehmigt werden.

§ 9

Über die Vergütung und Entschädigung für die Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht sowie über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen erläßt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren nähere Bestimmungen.

§ 10

Sachschäden, die den Gefolgschaftsmitgliedern bei Leistung des Luftschutzdienstes ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigung solcher Sachen, die zur Ausführung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäß mitgebracht werden. Träger dieser Verpflichtung sind die Betriebe.

§ 11

Kommt ein Betriebsführer den ihm vom Zweckverband nach § 3 erteilten Weisungen nicht nach, so kann der Oberlandrat den Zwangsvollzug auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

IV. Abschnitt

Straf- und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Zuwiderhandlungen der verantwortlichen Betriebsführer, Werkluftschutzleiter oder Gefolgschaftsmitglieder gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 5 sowie Zuwiderhandlungen gegen § 2 Abs. 4 werden — wenn nicht andere Gesetze schwerere Strafen androhen — mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in schwereren Fällen mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Sind durch die Tat vorsätzlich Menschen oder bedeutende Werte gefährdet worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

(3) Die Verfolgung und Aburteilung von Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 und 2 fällt in die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Maßgabe der Verordnungen über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754).

(4) Gegen Angehörige der im § 2 Abs. 2 genannten Verwaltungen findet die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nur auf Antrag statt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 13

(1) Im übrigen erläßt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren reichsrechtliche Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzes mit Gültigkeit für das Protektorat.

(2) Er kann auch zur Durchführung der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erlassen.

(3) Bei Erlaß von Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen auf Grund dieser Verordnung handelt der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren im Rahmen der Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung
Milch

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Verlängerung von Fristen der Sudetendeutschen Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung.

Vom 27. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer des im § 1 Abs. 2 der Sudetendeutschen Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung vom 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1492) für die reinen Aufbauverfahren bestimmten Vollstreckungsschutzes wird bis zum 30. September 1941 verlängert.

§ 2

Die Geltungsdauer des nach § 9 Abs. 1 der Sudetendeutschen Entschuldungs-Vollstreckungsschutz-Verordnung am 31. März 1940 ablaufenden allgemeinen Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe im Reichsgau Sudetenland wird mit den im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Einschränkungen bis zum 30. September 1940 verlängert.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Hueber

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme der in die Provinz Schlesien eingegliederten Gebiete bis zur Einführung des Rechts der Reichsversicherung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Beitrag zur Invalidenversicherung der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Arbeiter sowie zur Angestelltenversicherung ist 5,5 vom Hundert des für die Bemessung des Krankenversicherungsbeitrags maßgebenden Grundlohnes.

(2) Für Versicherte

a) der Invalidenversicherung mit einem Wochenlohn von weniger als 6 Reichsmark (12 Zloty),

b) der Angestelltenversicherung mit einem Monatsgehalt von weniger als 30 Reichsmark (60 Zloty)

entrichtet der Arbeitgeber den Beitrag allein; im übrigen sind die Beiträge je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten aufzubringen.

(3) Angestellte, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, hat der Arbeitgeber der Krankenkasse zwecks Festsetzung der Beiträge zur Angestelltenversicherung unverzüglich zu melden. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung ist in diesem Fall von dem monatlichen Bruttoarbeitsverdienst zu berechnen.

(4) Die Beiträge nach Abs. 1 bis 3 sind durch die Krankenkassen (Sozialversicherungsanstalten) einzuziehen.

§ 2

Für die Unfallversicherung sind die Beiträge nach den für das Jahr 1939 geltenden Bestimmungen zu entrichten; sie sind von den Arbeitgebern und von den der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmern an die zuständige Krankenkasse (Sozialversicherungsanstalt) abzuführen.

§ 3

Die Krankenkassen (Sozialversicherungsanstalten) erhalten von den Landesversicherungsanstalten Danzig-Westpreußen, Posen und Ostpreußen für die durch die Einziehung der Beiträge nach den §§ 1, 2 entstehenden nachgewiesenen Verwaltungskosten eine angemessene Entschädigung.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vom Inkrafttreten dieser Verordnung an sind die seit dem 1. Oktober 1939 rückständigen Beiträge auf Anforderung durch die Krankenkassen (Sozialversicherungsanstalten) nach den Bestimmungen dieser Verordnung unverzüglich zu entrichten.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Näheres bestimmen.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung über Mietbeihilfen*).
Vom 28. März 1940.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Mietbeihilfen vom 31. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2017) werden die Worte: „31. März 1940" durch die Worte: „1. April 1941" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile, das Memelland und die bisherige Freie Stadt Danzig.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Dr. Förster

563 Reichsministerium für Ernährung und 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1940	Nr. 56

Inhalt

Tag		Seite
12. 3. 40	Verordnung zur Ausdehnung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen auf Angehörige des Nationalsozialistischen Fliegerkorps und des Reichsluftschutzbundes	563
23. 3. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Fünfte BStDV)	564
23. 3. 40	Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	564
28. 3. 40	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	565
29. 3. 40	Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes	565
30. 3. 40	Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	566
5. 3. 40	Anordnung, betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring"	566

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 29. März 1940, ist veröffentlicht: Verordnung über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahre 1940.

Verordnung zur Ausdehnung des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen auf Angehörige des Nationalsozialistischen Fliegerkorps und des Reichsluftschutzbundes.

Vom 12. März 1940.

Auf Grund der Ziffer VII des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Nationalsozialistische Fliegerkorps vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994) findet auf das Nationalsozialistische Fliegerkorps und den Reichsluftschutzbund Anwendung.

§ 2

Unterführer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind:

1. im Nationalsozialistischen Fliegerkorps
   Korpsführer,
   Obergruppenführer,
   Gruppenführer,
   Brigadeführer,
   Oberführer,
   Standartenführer,
   Obersturmbannführer,
   Sturmbannführer,
   Hauptsturmführer,
   Obersturmführer,
   Sturmführer;
2. im Reichsluftschutzbund
   Präsident,
   Chef des Stabes,
   Kommandeur der Reichsluftschutzschule,
   Generalluftschutzführer,
   Oberstluftschutzführer,
   Oberstabsluftschutzführer,
   Stabsluftschutzführer,
   Hauptluftschutzführer,
   Oberluftschutzführer,
   Luftschutzführer.

§ 3

(1) Stellen, die dienstliche schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verhandlungen oder Mitteilungen im Einzelfall bei der Bekanntgabe als geheim oder vertraulich bezeichnen können, sind:

a) im Nationalsozialistischen Fliegerkorps:
   der Korpsführer,
   die Gruppenführer;

b) im Reichsluftschutzbund:
der Präsident,
die Landesgruppenführer.

(2) Diese Stellen können auch dienstliche Vorgänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als geheim oder vertraulich bezeichnen.

§ 4

(1) Über die Aussagegenehmigung entscheidet der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
im Nationalsozialistischen Fliegerkorps
für den Korpsführer,
im Reichsluftschutzbund
für den Präsidenten.

(2) Im übrigen entscheiden über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung
im Nationalsozialistischen Fliegerkorps
für den Stab des Korpsführers der Korpsführer,
sonst die Gruppenführer;
im Reichsluftschutzbund
für die Mitglieder des Präsidiums und die Landesgruppenführer der Präsident,
sonst die Landesgruppenführer.

Berlin, den 12. März 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Fünfte BStDV) Vom 23. März 1940

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern hierdurch verordnet:

In der Stadt Königsberg (Pr) können für die Gebietsteile, die vor dem 1. April 1939 zu verschiedenen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 verschieden festgesetzt werden.

Berlin, 23. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in der Ostmark. Vom 23. März 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) mit seinen Durchführungsverordnungen gilt auch in der Ostmark. Ausgenommen sind die §§ 3 bis 15 mit den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften einschließlich des Zweiten Abschnitts der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228).

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, auf Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45), seine Durchführungsverordnungen und sonstige Gesetze verwiesen wird, gelten diese jeweils nur in dem für die Ostmark eingeführten Umfange und mit den für die Ostmark ergangenen Abweichungen und Ergänzungen.

Berlin, den 23. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 28. März 1940.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 bestimmte Frist wird bis zum 30. September 1940 verlängert.

§ 2

Die im § 29 dieses Gesetzes bestimmte Frist wird für Anträge, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 31. März 1940 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des deutschen Volkes.

Vom 29. März 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Metallsammlung ist ein Opfer des deutschen Volkes für das Durchhalten in dem ihm aufgezwungenen Lebenskampf.

Wer sich an gesammeltem oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmtem Metall bereichert oder solches Metall sonst seiner Verwendung entzieht, schädigt den großdeutschen Freiheitskampf und wird daher mit dem Tode bestraft.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung durch Rundfunk in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung.

Vom 30. März 1940.

Auf Grund Ziffer VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) wird wie folgt geändert:

Im § 25 (Pflichten des Arbeitgebers) erhält der Abs. 1 Satz 2 und 3 die folgende Fassung:

„Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber bis zum 15. des folgenden Kalendermonats an die in der Steuerkarte bezeichnete Gemeindekasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 30 Reichsmark erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahrs, das auf die Einbehaltung folgt."

§ 2

Die im Rechnungsjahr 1939 geltenden Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge treten nicht vor dem 1. April 1943 außer Kraft, sofern die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht die Satzung aufhebt oder durch eine andere Satzung ersetzt.

§ 3

Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird wie folgt geändert:

Im § 67 (Verwendung des Ertrages gemeinschaftlicher Jagdbezirke für gemeinnützige Zwecke) erhält:

a) Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher zugunsten der Gemeinde verwendet worden, so verbleibt es dabei abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März."

b) Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Ist der Ertrag einer genossenschaftlichen Jagd bisher, abgesehen vom Falle des Abs. 1, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet worden, so kann es auch dabei bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März verbleiben."

Berlin, den 30. März 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Anordnung, betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring".

Vom 5. März 1940.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen der Reichswerke Aktiengesellschaft für Erzbergbau und Eisenhütten „Hermann Göring" vom 20. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 400) übertrage ich meine Befugnisse als Aufsichtsbehörde für das Salzgittergebiet auf den Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht in Hannover, für das Linzer Gebiet auf den Präsidenten der Reichsbahndirektion Linz, der für die Ausübung dieser Befugnisse zum Reichsbevollmächtigten für Bahnaufsicht bestellt wird.

Berlin, den 5. März 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. April 1940	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 40	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung	567
16. 3. 40	Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark	568
21. 3. 40	Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren	569
28. 3. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm	569
29. 3. 40	Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	570
29. 3. 40	Verordnung zur Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft)	570

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung.

Vom 16. März 1940.

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung vom 21. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 45) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) Im § 4 erhalten die Nrn. 5, 7, 8, 16, 19 und 21 folgende Fassung:

„5. Lilien, Lilium, alle einheimischen Arten (einschließlich Türkenbund)",

„7. Schwertel, Siegwurz, Gladiolus, alle einheimischen Arten

8. Orchideen, Knabenkräuter, Orchidaceae, die folgenden Gattungen und Arten:
Frauenschuh, Cypripedium calceolus L.
Waldvögelein, Cephalanthera
Kohlröschen, Brändlein, Nigritella
Kuckucksblume, Platanthera
Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Ophrys
Dingel, Limodorum abortivum (L.) Swartz
Riemenzunge, Himantoglossum hircinum (L.) Spr.",

„16. Weiße und Gelbe Seerosen, Nymphaea und Nuphar, alle einheimischen Arten",

„19. Stranddistel oder Seestrand-Mannstreu und Blaudistel oder Alpen-Mannstreu, Eryngium maritimum L. und E. alpinum L.",

„21. Aurikel, Petergstamm, Primula auricula L. und alle rotblühenden Arten der Gattung Primula".

(2) Im § 4 wird hinter Nr. 24 folgende Nr. 25 eingefügt:

„25. Edelrauten, Artemisia, alle Hochgebirgsarten".

§ 2

Im § 5 treten an die Stelle der Nrn. 6 bis 9 die folgenden Nrn. 6 bis 8:

„6. Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose, Helleborus viridis L. und Helleborus niger L.

7. Alle rosetten- und polsterbildende Arten oder Gattungen
Leimkraut, Silene
Hauswurz, Sempervivum
Steinbrech, Saxifraga
Mannsschild, Androsaces

8. Himmelschlüssel, Primel, Primula, alle nicht im § 4 genannten Arten".

§ 3

(1) Im § 9 Abs. 2 erhalten die Nrn. 6 bis 10 folgende Fassung:

„6. Gemeines Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L. und Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, Leucoium vernum L.
7. Narzissen, Narcissus, alle einheimischen Arten
8. Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose, Helleborus viridis L. und Helleborus niger L.
9. Schwertlilie, Iris, alle einheimischen Arten
10. Händelwurz, Gymnadenia und Knabenkraut, Orchis, alle einheimischen Arten".

(2) Im § 9 Abs. 2 treten an Stelle der Nrn. 20 bis 22 die folgenden Nrn. 20 bis 26:

„20. Alpenrosen, alle Arten, Rhododendron ferrugineum L. und Rhododendron hisutum L. und Rhodothamnus chamaecistus (L.) Rchb.
21. Himmelschlüssel, Primula, alle nicht im § 4 genannten Arten
22. Enzian, Gentiana, alle nicht im § 4 genannten Arten
23. Tausendgüldenkraut, Erythraea, alle einheimischen Arten
24. Echter oder Gelber Speik, Valeriana celtica L.
25. Bergwohlverleih, Arnica montana L.
26. Stengellose Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel, Carlina acaulis L."

(3) Der letzte Satz des § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Ausnahmefall kann das Sammeln nach Abs. 1 von Pflanzen der unter den Nrn. 4, 13, 16, 19, 21, 23, 25 und 26 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, von der höheren Naturschutzbehörde zeitweilig freigegeben werden."

§ 4

Im § 24 Abs. 1 werden hinter Nr. 26 folgende Nrn. 27 bis 30 eingefügt:

„27. Wiener Nachtpfauenauge, Saturnia piri Schiff.
28. Alpenbock, Rosalia alpina L.
29. Puppenräuber, Calosoma sycophanta L.
30. Pechschwarzer Wasserkäfer, Hydrous piceus L."

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark. Vom 16. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Für die Ostmark werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567) mit der Maßgabe, daß
   an die Stelle des im § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkts der „1. April 1941",
   an die Stelle der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkte der „1. Oktober 1940" und
   an die Stelle des im § 20 Abs. 2 genannten Zeitpunkts der „1. Oktober 1940"
   tritt;
2. die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom

17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331) mit der Maßgabe, daß

an die Stelle des im § 10 genannten Zeitpunkts der „1. Oktober 1940"

tritt und

im § 4 Abs. 2 Nr. 2 an die Stelle des Satzteils „für Schwaben und Neuburg und für den Reichsgau Sudetenland" gesetzt wird:

„für Schwaben und Neuburg, für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland".

§ 2

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 31 Abs. 3 der Naturschutzverordnung) erkennt in der Ostmark auf Antrag des Vertreters der Anklage das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten sämtliche landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere im Gebiete der Ostmark außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 21. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Für Waren, die aus dem übrigen Reichsgebiet in das Protektorat Böhmen und Mähren geliefert werden, dürfen höchstens die Preise gefordert werden, die im Warenverkehr innerhalb des übrigen Reichsgebiets zulässig sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für sonstige Entgelte.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm. Vom 28. März 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136) in Verbindung mit § 20 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Der im § 1 der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136) festgesetzte Zeitpunkt für die Herstellung von Filmkopien auf Sicherheitsfilm wird bis auf weiteres hinausgeschoben.

§ 2

(1) Unbeschadet des § 1 dieser Durchführungsverordnung ist für die Herstellung der zur Vorführung im Gebiet des Deutschen Reichs bestimmten Filmkopien nach Möglichkeit Sicherheitsfilm zu verwenden.

(2) Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, bis zur Festsetzung eines neuen Zeitpunkts für die ausschließliche Herstellung von Filmkopien auf Sicherheitsfilm den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mengen an Sicherheitsfilm zu regeln. Er entscheidet insoweit endgültig.

§ 3

Schmalfilm, der den für die Sicherheit bei Schmalfilmvorführungen erlassenen landesrechtlichen Vorschriften entspricht, gilt auch dann als Sicherheitsfilm, wenn er nicht die im § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141) vorgeschriebene Kennzeichnung trägt.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen. Vom 29. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel III wird verordnet:

§ 1

§ 13 des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 588/1938) in der Fassung des Gesetzes, womit die Geltungsdauer des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen verlängert wird (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 1301/1939), erhält folgende Fassung:

„§ 13
Dieses Gesetz tritt am 31. März 1941 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Ergänzung des Abschnitts III der Kriegswirtschaftsverordnung (Mehrarbeitszuschläge in der Land- und Forstwirtschaft). Vom 29. März 1940.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird verordnet:

Das Verbot des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung, Zuschläge für Mehrarbeit zu zahlen, gilt vom 1. April 1940 ab nicht für die Land- und Forstwirtschaft.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1940 | Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten	571
26. 3. 40	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des ehemaligen Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig	573
28. 3. 40	Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial	573
29. 3. 40	Verordnung über Arbeitslosenhilfe in den eingegliederten Ostgebieten	574
30. 3. 40	Verordnung über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	575
1. 4. 40	Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen	577
2. 4. 40	Verordnung über die Vertragshilfe des Richters zugunsten von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben in sudetendeutschen Badeorten	578

Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes in der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 13. März 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland werden hierdurch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) mit den Änderungen der Gesetze vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) und vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2179),
2. die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437),
3. die §§ 1 bis 62 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733),
4. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 360).

§ 2

Erstmalige Anwendung

(1) Das Grundsteuergesetz und die im § 1 bezeichneten Verordnungen sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

(2) Der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1940 festgestellt worden ist.

§ 3

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die bisherigen Vorschriften über Steuern, die vom Grund und Boden und von den Gebäuden erhoben werden, sind für die Zeit ab dem Rechnungsjahr 1941 nicht mehr anzuwenden. Solche Steuern sind auch Steuern auf Räume und auf Mieten.

§ 4

Erste Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe des ersten Steuerbescheids Vorauszahlungen auf Grund des Jahresbetrags zu entrichten, der für die im § 3 bezeichneten Steuern insgesamt zuletzt festgesetzt worden ist. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen richtet sich nach § 22 des Grundsteuergesetzes.

§ 5

Stichtag für die Steuerbefreiung

§ 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gilt mit der Abweichung, daß an die Stelle des 1. Januar 1938 der 1. Januar 1941 tritt.

§ 6

Maßgebende Einwohnerzahl für die Gemeindegruppen

Die Absätze 1 bis 3 des § 30 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten mit der Abweichung, daß jeweils an die Stelle des 16. Juni 1933 der 17. Mai 1939 und an die Stelle des 1. Januar 1935 der 1. Januar 1940 treten.

§ 7

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

(1) Statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden nach den Vorschriften der §§ 38 bis 48 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 durchzuführen.

(2) Der Steuermeßbetrag eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch stets hinsichtlich einer Belegenheitsgemeinde (§ 39 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937) zu zerlegen, auf die mehr als zwei Hektar der Fläche des Betriebs entfallen.

§ 8

Ersatzbetrag

§ 26 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes und § 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten mit der Abweichung, daß jeweils an die Stelle des 31. Dezember 1932 der 31. Dezember 1937 tritt.

§ 9

Neubauten

(1) Die bisherigen Steuerbefreiungen für Neubauten (einschließlich Zubauten, Aufbauten, Umbauten und Einbauten) sind nach Maßgabe der Verordnung vom 23. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) auch für die Grundsteuer anzuwenden.

(2) Sind die Neubauten von den im § 3 bezeichneten Steuern nicht ganz, sondern nur teilweise befreit, so ist ab 1. April 1941 als Grundsteuer der Betrag weiter zu entrichten, der sich nach dem Stand vom 31. März 1941 ergibt.

(3) § 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 56 bis 60 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten nicht.

§ 10

Arbeiterwohnstätten

(1) Die Grundsteuerbeihilfe im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes wird für solche Arbeiterwohnstätten gewährt, die in der Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1942 bezugsfertig werden.

(2) Arbeiterwohnstätten im Sinn des Absatzes 1 sind für die Zeit bis zum 31. März 1941 nicht mehr zu den bisherigen Steuern im Sinn des § 3 heranzuziehen.

§ 11

Schlußvorschriften

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die eingeführten Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht gelten, erhält dieser Hinweis in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland seinen Inhalt aus dem zur Zeit dort geltenden Recht.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten außerdem in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg mit der Maßgabe, daß das Grundsteuergesetz und die im § 1 bezeichneten Verordnungen abweichend von § 2 Absatz 1 erstmalig für das Rechnungsjahr 1940 anzuwenden sind.

Berlin, 13. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des ehemaligen Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Vom 26. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Als Beamte im Sinne des § 2 Nr. 11 Abs. 2 und des § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2489) gelten auch die Beamten deutscher Volkszugehörigkeit des ehemaligen Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Berlin, den 26. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial.

Vom 28. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und des § 3 der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2195) in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) wird verordnet:

§ 1

(1) Schuhe aller Art sowie Leder und Austauschstoffe für Leder zur Besohlung von Schuhen (Sohlenmaterial) dürfen nur gegen Bezugschein an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Nicht bezugscheinpflichtig ist gebrauchtes Schuhwerk mit Ausnahme von solchem, das von Gewerbetreibenden im Umherziehen verkauft wird.

(2) Als Schuhe gelten auch Überschuhe, als Austauschstoffe für Leder zur Besohlung von Schuhen auch ganz oder zum Teil aus natürlichem oder künstlichem Kautschuk hergestellte Sohlen und Platten.

(3) Schuhmacher und andere Werkstätten, die Schuhe ausbessern, gelten nicht als Verbraucher.

(4) Das Besohlen von Schuhen durch Schuhmacher oder andere Werkstätten, die Schuhe ausbessern, ist bezugscheinfrei.

§ 2

(1) Personen, die von einem öffentlichen Bedarfsträger (z. B. Wehrmacht, Reichsarbeitsdienst, Polizei) oder von einer Anstalt (z. B. Heil- und Pflegeanstalt, Strafanstalt) mit bezugscheinpflichtigen Waren versorgt werden, erhalten keinen Bezugschein für diese Waren.

(2) Für Personen, die kraft eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einem ihr angeschlossenen Verband oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung besonderen Bekleidungsvorschriften unterliegen und von ihren Dienststellen nicht oder nicht voll mit den bezugscheinpflichtigen Waren versorgt werden, kann die Reichsstelle für Lederwirtschaft im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienststelle eine besondere Regelung treffen.

(3) Für Truppenteile und Dienststellen der Wehrmacht kann in Fällen dringenden Bedarfs der Erwerb der bezugscheinpflichtigen Waren ohne Bezugschein gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung zugelassen werden. Durchführungsvorschriften werden vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassen.

§ 3

Der Bezugschein verliert zwei Monate nach Ausstellung seine Gültigkeit. War dem Bezugsberechtigten die Ausnutzung in dieser Frist nicht möglich, so kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden.

§ 4

Ein handelsüblicher Umtausch der auf Bezugschein bezogenen Waren gegen Waren gleicher Art ist zulässig.

§ 5

Die entwerteten Bezugscheine sind gesondert nach den Warengruppen aufzubewahren, über die sie ausgestellt sind. Sie sind monatlich zahlenmäßig festzustellen.

§ 6

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft erläßt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen; sie kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers insbesondere

a) anordnen, daß bestimmte Schuhe und bestimmtes Sohlenmaterial von der Bezugscheinpflicht ausgenommen sind;
b) die Voraussetzungen festsetzen, unter denen Bezugscheine für Schuhe und für Sohlenmaterial erteilt werden können.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für Schuhwaren und Leder zur Ausbesserung und Besohlung von Schuhen außer Kraft:

1. die Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren und Schuhwaren) vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1510) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1702) und der Anordnung 59 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Bezugscheinpflichtige Schuhwaren) vom 30. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 229 vom 30. September 1939);
2. die Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541).

Berlin, den 28. März 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über Arbeitslosenhilfe in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 29. März 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) und die zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften mit den Besonderheiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Abs. 1 treten die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern an dem Tage in Kraft, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

§ 2

Soweit in Vorschriften, die durch § 1 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, auf Reichsrecht Bezug genommen wird, das in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gilt, tritt an dessen Stelle das bisher dort geltende entsprechende Recht.

§ 3

Bis die Träger der Krankenversicherung in den eingegliederten Ostgebieten in Krankenkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung umgebildet sind, über-

nehmen die den gesetzlichen Trägern entsprechenden Träger der Krankenversicherung die Aufgaben, die den Krankenkassen hinsichtlich der Krankenversicherung Arbeitsloser und der Einziehung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz obliegen.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Juden keine Anwendung. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern besondere Vorschriften für Juden zu erlassen.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister erläßt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften. Er kann insbesondere anordnen oder zulassen, daß die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz für eine Übergangszeit in derselben Weise eingezogen werden, wie das hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nach dem bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht vorgeschrieben ist. Er bestimmt die Verwendung der seit dem 1. September 1939 eingezogenen Beiträge.

§ 6

Die Verordnung tritt im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Januar 1940, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung landeskulturrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit den Maßgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben:

1. das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518),
2. die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 652),
3. die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 425),
4. die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 366),
5. das preußische Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Preuß. Gesetzsamml. S. 101) und seine Änderungen,
6. das preußische Recht der Auseinandersetzung (Gemeinheitsteilung, Ablösung), der Unschädlichkeitszeugnisse, der Verwendung und ihrer Verfahren, und zwar
   a) im Reichsgau Danzig-Westpreußen und in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebieten, wie es in der Provinz Ostpreußen in Geltung ist,
   b) im Reichsgau Wartheland und in den in die Provinz Schlesien eingegliederten Gebieten, wie es in der Provinz Schlesien in Geltung ist,
7. die Verordnung über die Vereinfachung des Spruchverfahrens im Landeskultur- und Wasserverbandrecht vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 413).

§ 2

Soweit die Vorschriften im § 82 Nr. 3 Satz 3, § 86, § 95 Abs. 4 Satz 1, § 104 Satz 1, § 107 Abs. 2 Satz 1 der Reichsumlegungsordnung und in den

§§ 10 bis 12 der Ersten Verordnung zur Reichsumlegungsordnung nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmung wird unwirksam, wenn und soweit ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber entscheidet in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, im Erlaßwege.

§ 3

§ 93 der Reichsumlegungsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 93

Besteht zwischen der Umlegungsbehörde, der oberen oder obersten Umlegungsbehörde und dem Gericht Streit über die Zulässigkeit des Rechtsweges, so entscheidet der Preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nach den Vorschriften der preußischen Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Preuß. Gesetzsamml. S. 573) und des preußischen Gesetzes, betreffend Änderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 22. Mai 1902 (Preuß. Gesetzsamml. S. 145). Den Kompetenzkonflikt erhebt die obere Umlegungsbehörde."

§ 4

Bei der Bestellung der beamteten Mitglieder nach § 95 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung kann die oberste Umlegungsbehörde von der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in Umlegungsangelegenheiten absehen.

§ 5

§ 156 der Reichsumlegungsordnung bleibt außer Anwendung. Dafür gilt folgende Vorschrift:

„(1) Umlegungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten anhängig sind, werden bis zum Erlaß etwa erforderlicher Überleitungsvorschriften nach dem bisher geltenden Recht weitergeführt. Hierbei treten an Stelle der bisher zur Entscheidung im Spruchverfahren berufenen Organe die Spruchstellen. In der ersten Rechtsstufe entscheidet die Umlegungsbehörde als Spruchstelle. In der zweiten Rechtsstufe entscheidet die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle endgültig. In der dritten Rechtsstufe anhängige Spruchsachen, die am 26. Oktober 1939 noch nicht entschieden waren, entscheidet ebenfalls die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle.

(2) Wenn durch die Weiterführung eines Verfahrens nach Abs. 1 Satz 1 die Ziele der Umlegung nach § 42 der Reichsumlegungsordnung nicht erreicht werden können, kann die obere Umlegungsbehörde die Einstellung des Verfahrens anordnen. § 9 der Reichsumlegungsordnung gilt sinngemäß."

§ 6

Für Beschwerden gegen Entscheidungen der oberen Umlegungsbehörden als Spruchstellen, soweit sie an die Stelle der aufgehobenen Spruchkammern für Siedlung und Auseinandersetzung treten, ist das Preußische Oberverwaltungsgericht (Senat für Siedlung und Auseinandersetzung) zuständig.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Vorschriften der Auseinandersetzung (Gemeinheitsteilung, Ablösung), der Unschädlichkeitszeugnisse, der Verwendung und ihrer Verfahren außer Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Überleitung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 30. März 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen.

Vom 1. April 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird folgendes verordnet:

§ 1

Anpassung von Energieversorgungsverträgen an die Kriegsverhältnisse

(1) Kann infolge der Auswirkungen des Krieges, insbesondere wegen einer aus Anlaß des Krieges erlassenen behördlichen Anordnung, einer Vertragspartei nicht zugemutet werden, die Bestimmungen eines Energieversorgungsvertrags weiterhin zu erfüllen, so kann der Richter auf Antrag einer Vertragspartei im Wege der richterlichen Vertragshilfe den Vertrag den veränderten Verhältnissen anpassen oder das Vertragsverhältnis auflösen.

(2) Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst, so kann der Richter auf Antrag dem einen Teil aufgeben, den anderen Teil angemessen zu entschädigen, soweit dies nach der Sachlage der Billigkeit entspricht. Der Beschluß über die Festsetzung der Entschädigung kann mit der Auflösungsanordnung verbunden werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten nicht für Energieversorgungsverträge, die abgeschlossen sind auf der Grundlage der allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise im Sinne

1. des § 6 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), oder
2. des § 1 der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915), oder
3. des § 1 der Tarifordnung für Gas vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925).

§ 2

Regelung neuer Vertragsverhältnisse

(1) Legt die zuständige Behörde einem Energieversorgungsunternehmen die Verpflichtung auf

1. über die nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehende Verpflichtung hinaus Energieanschluß und Energieversorgung zu gewähren, oder
2. an ein anderes Energieversorgungsunternehmen Energie zu Aushilfszwecken abzugeben, oder
3. sonstige der Sicherstellung der Energieversorgung dienende Leistungen an einen anderen zu bewirken,

so kann der Richter auf Antrag des Leistenden oder des Empfängers der Leistung das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis im Wege der richterlichen Vertragshilfe regeln.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch dann, wenn die Behörde einem Unternehmen, das nicht Energieversorgungsunternehmen ist, eine Verpflichtung der im Abs. 1 bezeichneten Art auferlegt.

§ 3

Vertragshilfegericht

(1) Für die Vertragshilfe nach §§ 1, 2 ist das Oberlandesgericht zuständig. Das Gericht entscheidet in der Besetzung mit einem Richter und zwei sachverständigen Beisitzern.

(2) Die Beisitzer werden den Kreisen der Energiewirtschaft und der Energieabnehmer entnommen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden aus Listen ausgewählt, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern aufstellt.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Unternehmen, um dessen Lieferung es sich handelt, seinen Sitz hat. Sind mehrere Unternehmen als Lieferer beteiligt, so ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt ist.

§ 5

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die sofortige Beschwerde (der Rekurs) an das Reichsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zehntausend Reichsmark übersteigt oder wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(2) Das Reichsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern und zwei sachverständigen Beisitzern. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Verfahren

Auf das Verfahren sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die nachstehend aufgeführten Vorschriften der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) sinngemäß anzuwenden:

§ 10 Abs. 2, 4, §§ 11, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 4, §§ 14, 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 1, 4, §§ 19 bis 23, 24 Abs. 1, §§ 29, 35.

§ 7

Beteiligung der Preisbildungsstelle

(1) Das Oberlandesgericht übersendet der zuständigen Preisbildungsstelle eine Abschrift des Vertrags-

hilfeantrags. Zuständig ist die Preisbildungsstelle, in deren Bezirk das Unternehmen, um dessen Lieferung es sich handelt, seinen Sitz hat.

(2) Die Preisbildungsstelle wird zu dem Termin, in dem das Gericht mit den Beteiligten über die Sache verhandelt, geladen. Sie kann sich sowohl innerhalb als auch außerhalb dieser Verhandlung gutachtlich zur Sache äußern und Anträge stellen.

(3) Der Beschluß des Gerichts ist der Preisbildungsstelle zuzustellen. Diese kann gegen den Beschluß Beschwerde einlegen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten für das Verfahren des Beschwerdegerichts sinngemäß.

§ 8

Richtlinien

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Richtlinien für die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vertragshilfe erlassen und hierbei bestimmen, daß die Richtlinien für die Gerichte bindend sind.

Berlin, den 1. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Vertragshilfe des Richters zugunsten von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben in sudetendeutschen Badeorten.

Vom 2. April 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Voraussetzungen, Ziel und Mittel der Schuldenregelung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zugunsten der Inhaber von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben wird im Wege der richterlichen Vertragshilfe eine Schuldenregelung durchgeführt, wenn

1. der Betrieb im Kurbereich der Bäder Karlsbad, Marienbad, Königswart, Franzensbad, Konstantinsbad oder Joachimstal liegt,
2. der Betriebsinhaber ohne Verschulden wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kurorte in Schuldennot geraten und eines Schutzes würdig ist und
3. der Betrieb mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Mitteln wieder lebensfähig gemacht werden kann.

(2) Unter Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben im Sinne dieser Verordnung sind Kurhäuser und Gewerbebetriebe zu verstehen, die ganz oder überwiegend der Beherbergung oder Verpflegung von Kurgästen dienen und als solche bereits am 10. Oktober 1938 bestanden haben.

(3) Für jüdische Betriebe gelten die besonderen Vorschriften des § 8.

§ 2

Der Schuldenregelung unterliegende Forderungen

(1) Der Schuldenregelung unterliegen die gegen den Betriebsinhaber gerichteten Geldforderungen, die bereits vor dem 31. Dezember 1939 entweder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schuldners begründet oder durch ein Pfandrecht an den zum Betrieb des Schuldners gehörenden Liegenschaften oder sonstigen Gegenständen des Betriebsvermögens gesichert waren. Geldforderungen aus einem Darlehn, das zu Betriebszwecken gegeben wurde, unterliegen der Schuldenregelung nur dann, wenn sie bereits vor dem 10. Oktober 1938 begründet waren.

(2) Der Schuldenregelung unterliegen nicht Miet- oder Pachtzinsen, Forderungen aus Sachversicherungsverträgen und andere wiederkehrende Leistungen aus gegenseitigen Verträgen, soweit diese Leistungen erst nach der Einleitung des Schuldenregelungsverfahrens fällig geworden sind.

(3) Ist ein Dritter Mitschuldner der Forderung eines beteiligten Gläubigers oder hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Schuldner übernommen, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenregelung grundsätzlich nicht berührt. Von diesem Grundsatz kann in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

§ 3

Ziel der Schuldenregelung

(1) Durch die Schuldenregelung sollen die Schulden des Betriebsinhabers seiner Leistungsfähigkeit angepaßt und hierdurch der Schuldner instand gesetzt werden, seinen laufenden Verpflichtungen wieder nachzukommen und rückständige Schulden angemessen abzutragen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schuldners ist auch das Vermögen und Einkommen seines Ehegatten und, sofern der Schuldner Teile seines Vermögens auf seine Kinder oder sonstige Verwandte oder verschwägerte Personen übertragen hat, in entsprechendem Umfang deren Vermögen zu berücksichtigen.

§ 4

Mittel der Schuldenregelung

(1) Um die Schuldenregelung herbeizuführen, kann der Schuldner die Vertragshilfe des Richters durch Antrag an das zuständige Amtsgericht in Anspruch nehmen.

(2) In diesem Falle kann der Richter die in den §§ 5 bis 7 vorgesehenen Maßnahmen treffen. Hierbei sind die soziale Bedeutung der Forderung, ihre Entstehungszeit und die wirtschaftliche Lage des Gläubigers zu berücksichtigen. Forderungen, die in diesen Beziehungen gleichartig sind, sollen nach Möglichkeit gleichmäßig behandelt werden. Müssen Stundungen, Zins- oder Kapitalkürzungen vorgenommen werden, so sind zuerst die nicht gesicherten Forderungen, dann die gesicherten, und zwar diese unter Berücksichtigung des Ranges, zu stunden oder zu kürzen.

§ 5

Behandlung von Zinsen

(1) Ein überhöhter Zinssatz kann auf den nach der allgemeinen Wirtschaftslage angemessenen Zinssatz ermäßigt werden. Dies gilt sowohl für die laufenden wie für die rückständigen Zinsen (einschließlich der Zinsrückstände, die dem Kapital zugeschlagen worden sind). Eine Kontokorrentforderung ist um den Betrag zu ermäßigen, um den sie durch den überhöhten Zinssatz angewachsen ist; dieser Betrag kann durch Schätzung ermittelt werden. Steht der Gläubiger unter staatlicher Aufsicht, so kann die Aufsichtsbehörde den angemessenen Zinssatz bestimmen.

(2) Verzugszinsen können erlassen werden.

(3) Für die Dauer von höchstens drei Jahren nach Inkraftsetzung des Zahlungsplans (§ 15) können die in diesem Zeitraum fällig werdenden Zinsen einer Forderung ganz oder teilweise gestundet oder unter den im Abs. 1 bezeichneten Satz, jedoch nicht unter 3 vom Hundert, herabgesetzt werden.

§ 6

Fälligkeitsregelung

(1) Die Fälligkeit von Forderungen kann der Leistungsfähigkeit des Schuldners durch Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen angepaßt werden. Insbesondere können Forderungen in Tilgungsforderungen umgewandelt werden, soweit dies dem Gläubiger zugemutet werden kann; der Tilgungssatz soll mindestens 1 vom Hundert betragen.

(2) Wird eine nicht dinglich gesicherte Forderung in eine Tilgungsforderung umgewandelt, so soll der Richter darauf hinwirken, daß der Schuldner dem Gläubiger, soweit möglich, eine dingliche Sicherung gibt.

(3) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905) und der §§ 1 bis 8 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) sind auf die der Schuldenregelung unterliegenden Forderungen (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 7

Kürzung von Kapitalforderungen

(1) Soweit sich mit den in den §§ 5 und 6 vorgesehenen Maßnahmen eine Schuldenregelung nicht durchführen läßt, können Forderungen nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 gekürzt werden.

(2) Forderungen, die nicht dinglich gesichert sind, können um höchstens 50 vom Hundert gekürzt werden. Der Kürzung unterliegen nicht

1. Arbeitslöhne, Gehälter und andere Dienstbezüge;
2. Forderungen, mit denen der Gläubiger bei Einleitung der Schuldenregelung gegen Forderungen des Schuldners aufrechnen kann.

(3) Forderungen, die durch ein Pfandrecht an beweglichen Sachen gesichert sind, können um höchstens 50 vom Hundert gekürzt werden; ist jedoch das Pfand nicht zur Fortführung des Betriebes erforderlich, so darf die Forderung nur um den Betrag gekürzt werden, der den Wert des Pfandes übersteigt.

(4) Forderungen, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind, können nur gekürzt werden, soweit sie durch den Wert des Grundstücks nicht gedeckt sind; die Kürzung darf höchstens 50 vom Hundert des ungedeckten Betrags erreichen und nur vorgenommen werden, wenn ausreichende Anhaltspunkte für eine Schätzung des nachhaltigen Grundstückswerts gegeben sind.

(5) Läßt sich die Notwendigkeit, Kürzungen bei den durch ein Grundpfandrecht gesicherten Forderungen vorzunehmen, deshalb noch nicht endgültig beurteilen, weil der nachhaltige Grundstückswert noch nicht fest-

gestellt werden kann, so kann eine vorläufige Regelung in der Weise getroffen werden, daß Forderungen oder Teile von Forderungen, die aller Voraussicht nach im Grundstückswert keine Deckung mehr finden werden, bis zur Regelung der Kürzung unberücksichtigt bleiben.

§ 8

Schuldenregelung für jüdische Betriebe

(1) Ist der Inhaber eines den Voraussetzungen des § 1 entsprechenden Betriebes Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333), so kann die Schuldenregelung nur durchgeführt werden, wenn sie erforderlich ist, um die Entjudung des Betriebes zu ermöglichen. Der Antrag kann nur von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe gestellt werden. Im übrigen gelten die §§ 2 bis 7 entsprechend.

(2) Im Falle des Abs. 1 sollen nur die Rechte geregelt werden, die an den zum Betrieb des Schuldners gehörigen Liegenschaften oder sonstigen Gegenständen des Betriebsvermögens bestehen. Im übrigen bleiben die Forderungen gegen den Schuldner unberührt, soweit sie nicht aus dem Kauferlös befriedigt werden können oder von dem Erwerber unter Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden.

2. Abschnitt
Verfahrensvorschriften

§ 9

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die zur Durchführung der Schuldenregelung zu gewährende richterliche Vertragshilfe ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb des Schuldners liegt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen.

(3) Dem Richter können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die nach seinen Weisungen tätig werden.

§ 10

Verfahren

Für das Verfahren gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen.

§ 11

Antrag

(1) Der Antrag auf richterliche Vertragshilfe (§ 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1) kann spätestens bis zum 1. Oktober 1940 beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden.

(2) Der Schuldner soll in seinem Antrag seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen. In der Regel soll er seinem Antrag beifügen:

1. eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält;
2. ein genaues Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte;
3. genaue Angaben über das Vermögen und Einkommen seines Ehegatten sowie über die übrigen im § 3 Abs. 2 bezeichneten Vermögenswerte.

(3) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen, insbesondere ihre Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

§ 12

Anhörung

Vor der Entscheidung über die Einleitung des Schuldenregelungsverfahrens soll der Richter zu dem Antrag die beteiligten Gläubiger, den Regierungspräsidenten, die untere Verwaltungsbehörde, den Kreisleiter, die Industrie- und Handelskammer und die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sich der Antrag als unzulässig oder offenbar unbegründet darstellt.

§ 13

Entscheidung über den Einleitungsantrag

(1) Ist der Antrag auf Gewährung der richterlichen Vertragshilfe unzulässig oder unbegründet, so lehnt der Richter die Einleitung des Schuldenregelungsverfahrens ab. Die ablehnende Entscheidung soll den nach § 12 gehörten Personen und Dienststellen mitgeteilt werden.

(2) Ist der Vertragshilfeantrag zulässig und begründet, so leitet der Richter die Schuldenregelung ein.

§ 14

Vorschlag des Schuldners

(1) Wird die Schuldenregelung eingeleitet, so hat der Schuldner einen Vorschlag für einen Zahlungsplan einzureichen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise der Schuldner seine Mittel zur Befriedigung der Gläubiger einsetzen kann. Der Richter prüft den Vorschlag und veranlaßt, soweit erforderlich, seine Änderung oder Ergänzung.

(2) Erachtet der Richter den Vorschlag als geeignete Verhandlungsgrundlage, so verhandelt er hierüber mit dem Schuldner und den Gläubigern, und zwar in der Regel mündlich. Er soll hierbei darauf hinwirken, daß die Beteiligten sich gütlich einigen. Die im § 12 genannten Dienststellen sind von der mündlichen Verhandlung zu verständigen und berechtigt, an ihr teilzunehmen. Der Richter kann das persönliche Erscheinen des Schuldners anordnen.

§ 15

Inkraftsetzung des Zahlungsplans

(1) Der Richter setzt den Zahlungsplan in Kraft, indem er ihn bestätigt (Abs. 2) oder für verbindlich erklärt (Abs. 3, 4).

(2) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten zustande, so bestätigt der Richter den Zahlungsplan.

(3) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt der Richter den Zahlungsplan auf, ohne an den Vorschlag des Schuldners gebunden zu sein. Er teilt den Beteiligten eine Abschrift des Plans mit und setzt ihnen eine angemessene Frist, innerhalb deren sie Einwendungen geltend machen können. Erheben die Beteiligten keine Einwendungen, so erklärt der Richter den Zahlungsplan für verbindlich.

(4) Erheben die Beteiligten Einwendungen, so ändert der Richter, soweit erforderlich, den Zahlungsplan und erklärt ihn für verbindlich.

(5) Im Falle des § 8 setzt der Richter den Zahlungsplan erst in Kraft, nachdem die Entjudung des Betriebes durchgeführt ist.

§ 16

Wirkung des Zahlungsplans

(1) Die Entscheidung, durch die der Zahlungsplan in Kraft gesetzt wird, ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(2) Der Richter kann das Grundbuchsgericht um Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch ersuchen. Die Eintragung, die auf Grund eines solchen Ersuchens vorgenommen wird, ist gebührenfrei.

(3) Für Gläubiger, deren Forderungen in dem in Kraft gesetzten Zahlungsplan ausgewiesen sind, findet auf Grund eines Auszugs aus dem Plan die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

§ 17

Aufhebung des Verfahrens

Ein eingeleitetes Schuldenregelungsverfahren ist aufzuheben:

1. wenn sich herausstellt, daß die Schuldenregelung nicht zulässig oder nicht durchführbar ist;
2. wenn der Schuldner durch sein Verhalten die ordnungsmäßige Durchführung der Schuldenregelung gefährdet.

§ 18

Einstweilige Anordnungen

(1) Der Richter kann, soweit ihm dies nach den Umständen geboten erscheint, während des Verfahrens einstweilige Anordnungen treffen; er kann insbesondere die Tilgung oder Abzahlung einer Forderung einstweilen aussetzen sowie die Zinsen einer Forderung stunden oder angemessen herabsetzen.

(2) Der Richter kann ferner auf Antrag eines Gläubigers oder der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe anordnen, daß die Geschäftsführung des Schuldners während der Dauer des Verfahrens durch einen Treuhänder überwacht wird. Für den Treuhänder gelten, soweit das Gericht nichts anderes anordnet, die Vorschriften der Ausgleichsordnung über den Ausgleichsverwalter sinngemäß.

(3) Bei den Anordnungen nach Abs. 1, 2 soll der Richter darauf bedacht sein, daß der Schuldner möglichst bald seinen laufenden Verpflichtungen wieder nachkommt.

(4) Die Anordnungen nach Abs. 1, 2 können nur zugleich mit der Endentscheidung angefochten werden. Auf die Vollstreckung der Anordnungen sind die Vorschriften der Exekutionsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 19

Vollstreckungsschutz

(1) Der Richter kann für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß eine Zwangsvollstreckung, die gegen den Schuldner wegen eines der Schuldenregelung unterliegenden Anspruchs bei Eingang des Vertragshilfeantrags anhängig ist oder später anhängig wird, aufgeschoben wird. Aus besonderen Gründen kann er auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme einzustellen ist.

(2) Die Zeit der Aufschiebung ist in die im § 256 Abs. 2 der Exekutionsordnung festgesetzte einjährige Frist für das Erlöschen des Pfandrechts nicht einzurechnen.

(3) Die Zeit von der Einleitung der Schuldenregelung bis zu ihrer Beendigung sowie die Zeit der Stundung nach § 5 Abs. 3 wird in die Fristen des § 216 der Exekutionsordnung oder der §§ 54 und 55 der Konkursordnung nicht eingerechnet. Für den gleichen Zeitraum ist die Verjährung der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche gehemmt.

(4) Während der Dauer des Verfahrens darf ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder Kriegsausgleichsverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Ein anhängiges Verfahren ist eingestellt.

§ 20

Rekurs

(1) Mit dem Rekurs können nur angefochten werden:

1. die Entscheidung, durch welche die Einleitung des Schuldenregelungsverfahrens abgelehnt wird (§ 13);
2. die Entscheidung, durch welche das Verfahren aufgehoben wird (§ 17).

(2) Zur Entscheidung über den Rekurs ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 21

Änderungsverfahren. Nicht berücksichtigte Forderungen

(1) Auf Antrag eines Gläubigers oder der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbungsgewerbe kann der Richter den in Kraft gesetzten Zahlungsplan zum Nachteil des Schuldners ändern,

1. wenn der Schuldner die übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte;
2. wenn sich der Schuldner eines Schutzes nachträglich als unwürdig erweist.

(2) Ist in dem Schuldenregelungsverfahren eine Forderung deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit nicht geltend gemacht und der Schuldner die Schuld infolgedessen nicht angegeben hatte, oder weil der Gläubiger oder dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, so kann der Richter, falls der Gläubiger die Forderung später geltend macht, auch nach Inkraftsetzung des Zahlungsplans eine Entscheidung über die Forderung treffen. Die nicht berücksichtigte Schuld soll erlassen werden, sofern dies nicht für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 22

Kosten

(1) Das Schuldenregelungsverfahren ist im ersten Rechtszug gebührenfrei. Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 23

Unterbrechung von Rechtsstreitigkeiten

Ist wegen einer der Schuldenregelung unterliegenden Forderung ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht das Verfahren unterbrechen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Entscheidung des für die Schuldenregelung zuständigen Richters herbeizuführen. Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch die Schuldenregelung, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen; das Gericht kann eine andere Verteilung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen vornehmen, sofern dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 24

Veräußerungsbeschränkung

Sind die Schulden im Wege der richterlichen Vertragshilfe geregelt, so darf der Schuldner den Betrieb vor Ablauf von zehn Jahren nur mit Genehmigung des Richters veräußern. Die Genehmigung soll namentlich dann versagt werden, wenn nicht sichergestellt ist, daß auch die durch den Zahlungsplan nicht gedeckten Forderungen in angemessener Weise abgegolten werden, soweit dies in Anbetracht des Grundstückswertes und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Veräußerers und Erwerbers möglich ist.

§ 25

Urkundensteuer. Schenkungssteuer

Der im Schuldenregelungsverfahren vor dem Richter geschlossene Vergleich unterliegt nicht der Urkundensteuer. Ein im Schuldenregelungsverfahren herbeigeführter Erlaß einer Forderung unterliegt nicht der Schenkungssteuer.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1940	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 40	Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet	583
29. 3. 40	Zweite Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	584
30. 3. 40	Bekanntmachung über die Ausprägung von Zinkmünzen im Nennbetrag von 1, 5 und 10 Reichspfennig	584

Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet.

Vom 28. März 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1

(1) Die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet ist nur mit Genehmigung der für den Zuzugsort zuständigen Kreispolizeibehörde zulässig. Die Genehmigung gilt nur für die Personen, für die sie erteilt ist.

(2) Von der Genehmigungspflicht sind die Zuziehenden befreit, die bei einer öffentlichen Dienststelle beschäftigt werden sollen.

(3) Die Genehmigung kann widerruflich erteilt werden, wenn

1. die Zuziehenden bei Verwandten auf- oder absteigender Linie oder Verwandten in der Seitenlinie bis zum 3. Grade wohnen können und in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden oder
2. die Zuziehenden in einem gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt werden sollen oder
3. sonstige dringende Gründe vorliegen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Inanspruchnahme von Wohnraum in Beherbergungsstätten für vorübergehenden Aufenthalt und beim Wechsel des Wohnraums innerhalb derselben Gemeinde; sie gelten beim Wechsel des Wohnorts innerhalb des linksrheinischen Gebiets.

§ 2

Den Personen, die nach dem 1. September 1939 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im linksrheinischen Gebiet Wohnraum in Anspruch genommen haben, ist der Verbleib auf Widerruf gestattet.

§ 3

Über den Widerruf im Falle der §§ 1 und 2 entscheidet die Kreispolizeibehörde.

§ 4

Im Falle des Widerrufs müssen die von ihm betroffenen Personen den von ihnen in Anspruch genommenen Wohnraum innerhalb der von der Kreispolizeibehörde festgesetzten Frist aufgeben.

§ 5

Die Durchführung dieser Verordnung kann die Kreispolizeibehörde im Verwaltungswege durch Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark oder Haftstrafen bis zu sechs Wochen, erforderlichenfalls durch Anwendung unmittelbarer Gewalt erzwingen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht für Wehrmachtangehörige.

§ 7

Die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2114) sowie die Verordnungen der Heeresgruppen und Armeeoberkommandos über Ausweispflicht im Grenzstreifen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle. Vom 29. März 1940.

Auf Grund des § 32 Abs. 3 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gebe ich im Anschluß an die Erste Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2142) bekannt, daß mit dem 29. März 1940 weiterhin in den Bezirken folgender Oberlandesgerichte die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist:

1. Bamberg,
2. Hamm,
3. Kassel.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung über die Ausprägung von Zinkmünzen im Nennbetrag von 1, 5 und 10 Reichspfennig Vom 30. März 1940

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) werden Münzen aus Zink im Nennbetrag von 1, 5 und 10 Reichspfennig mit folgender Maßgabe hergestellt:

Münzsorte	Durchmesser in mm	Gewicht g	Äußere Randbeschaffenheit
1 *Rpf*	17	1,8	glatt
5 »	19	2,5	gerippt
10 »	21	3,5	glatt

Die Münzen tragen auf der einen Seite innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes im oberen Teil in Fraktur die Umschrift „Reichspfennig". Im unteren Teil befindet sich zwischen zwei Eichenblättern das Münzzeichen. In der Mitte steht in arabischen Ziffern die Wertbezeichnung „1", „5" oder „10".

Auf der anderen Seite befindet sich innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes im oberen Teil in Fraktur die Umschrift „Deutsches Reich" und im unteren Teil zwischen zwei viereckigen Punkten die Jahreszahl. In der Mitte befindet sich das Hoheitszeichen.

Berlin, 30. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1940	Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 40	**Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)**	585
30. 3. 40	Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV)	595

Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

Vom 29. März 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

I. Gegenstand der Steuer

§ 1

Erwerbsvorgänge

(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Ausgenommen ist der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
7. die Abtretung eines der in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet.

(2) Der Grunderwerbsteuer unterliegen auch Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein inländisches Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(3) Gehört zum Vermögen einer Gesellschaft (Beispiele: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft, offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ein inländisches Grundstück, so unterliegen der Steuer außerdem:

1. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder oder in der Hand von Unternehmen im Sinn des § 2 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (herrschende und abhängige Unternehmen) vereinigt werden würden;
2. die Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Ziffer 1 vorausgegangen ist;
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung aller Anteile der Gesellschaft begründet;
4. der Übergang aller Anteile der Gesellschaft auf einen anderen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft im Sinn der Ziffer 3 vorausgegangen ist.

(4) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils.

(5) Ein im Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm einer der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Ein im Absatz 2 bezeichneter Rechtsvorgang unterliegt der Steuer auch dann, wenn ihm einer der im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorgänge vorausgegangen ist. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als beim späteren Rechtsvorgang eine Gegenleistung vereinbart wird, deren Wert den Betrag übersteigt, von dem beim vorausgegangenen Rechtsvorgang die Steuer berechnet worden ist.

§ 2

Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinn dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbbaurechte,
2. Erbpachtrechte,
3. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

II. Steuervergünstigungen

§ 3

Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. der Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (§ 10) 200 Reichsmark nicht übersteigt;
2. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes. Schenkungen unter einer Auflage sind nur soweit von der Besteuerung ausgenommen, als der Wert des Grundstücks (§ 12) den Wert der Auflage übersteigt;
3. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
4. der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft;
5. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
7. der Erwerb durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 6 gelten entsprechend. Der Erwerb des Grundstücks unterliegt der Steuer mit der Aufnahme eines Gesellschafters, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört.

§ 4

Besondere Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung sind ausgenommen

1. beim Kleinwohnungsbau im Sinn der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen:
   a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Kleinwohnungen durch ein Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (gemeinnützige Bauträger),
   b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem ein gemeinnütziger Bauträger Kleinwohnungen geschaffen hat, durch einen anderen gemeinnützigen Bauträger,
   c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,

d) der Rückerwerb und die Weiterveräußerung eines Eigenheims, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch den gemeinnützigen Bauträger, der das Eigenheim geschaffen hat;

2. beim Arbeiterwohnstättenbau:

a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten,

b) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,

c) der Rückerwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Gefolgschaftsmitglied eines Unternehmens übernommenen Arbeiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen hat, sofern die Arbeiterwohnstätte nur für die Gefolgschaftsmitglieder des Unternehmens bestimmt ist,

d) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler als Kleinsiedlung zugeteilten Arbeiterwohnstätte durch das Reich, durch den mit der Schaffung der Kleinsiedlerstelle betrauten Träger des Kleinsiedlungsvorhabens oder durch die Gemeinde (den Gemeindeverband), der die Verwaltung der Kleinsiedlung übertragen ist;

3. bei der Umlegung, bei sonstigen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Grundstücken und im Auseinandersetzungsverfahren:

a) der Erwerb eines Grundstücks im Umlegungsverfahren nach den für die Waldumlegung oder die Baulandumlegung geltenden Vorschriften, jedoch nicht der Erwerb durch einen Unternehmer, für dessen Unternehmen das Grundstück im Umlegungsverfahren bereitgestellt wird,

b) der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird,

c) der Erwerb eines Grundstücks im gesetzlich geregelten agrarrechtlichen oder forstrechtlichen Auseinandersetzungsverfahren (Beispiele: Ablösung, Gemeinheitsteilung);

4. bei öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen:

a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung und Erweiterung von öffentlichen Straßen, öffentlichen Plätzen und öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen,

b) der Erwerb eines Grundstücks, das den bezeichneten Zwecken dient, durch einen Erwerber, der das Grundstück zu denselben Zwecken weiterverwendet,

c) der Erwerb eines Grundstücks für den öffentlichen Bedarf durch eine Gemeinde, der der Veräußerer das Grundstück auf Grund einer Auflage nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten unentgeltlich überträgt;

5. beim Übergang von Aufgaben:
der Erwerb eines Grundstücks durch das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, durch ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;

6. beim Grundstückserwerb für diplomatische Zwecke:
der Erwerb eines Grundstücks durch einen fremden Staat, wenn das Grundstück für die Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten dieses Staats bestimmt ist und Gegenseitigkeit gewährt wird. Über die Frage, ob und inwieweit Gegenseitigkeit gewährt wird, entscheidet der Reichsminister der Finanzen.

(2) Die im Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a, Ziffer 2 Buchstabe a und Ziffer 4 Buchstabe a bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die in den Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren aufgegeben wird.

§ 5

Übergang auf eine Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist.

§ 6

Übergang von einer Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligten Personen über, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so wird die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Geht ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — innerhalb von fünf Jahren vor dem Erwerbsvorgang seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

§ 7

Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den an der Gesamthand beteiligten Personen flächenweise geteilt, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird ein Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten insoweit nicht, als ein Gesamthänder — im Fall der Erbfolge sein Rechtsvorgänger — seinen Anteil an der Gesamthand innerhalb von fünf Jahren vor der Umwandlung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 gilt außerdem insoweit nicht, als die vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Auflösung der Gesamthand vereinbart worden ist.

§ 8

Erwerb durch Kriegsbeschädigte

(1) Erwirbt ein Kriegsbeschädigter allein oder gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Kriegsbeschädigung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsrechts gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der für ihre Berechnung maßgebende Wert (§ 10) den fünfzehnfachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt.

(2) Die gleiche Steuervergünstigung wird gewährt, wenn die Witwe eines gefallenen oder infolge einer Kriegsbeschädigung verstorbenen Kriegsteilnehmers ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt, die ihr mit Rücksicht auf den Tod ihres Ehemanns nach den Vorschriften des Reichsversorgungsrechts gewährt wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Steuervergünstigung tritt auch dann ein, wenn dem Kriegsbeschädigten oder der Witwe des Kriegsteilnehmers die von ihnen beantragte Kapitalabfindung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, obwohl die Voraussetzungen für die Kapitalabfindung vorliegen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für den Erwerb eines Grundstücks durch eine Person, die wegen einer Beschädigung bei besonderem Einsatz im Sinn des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes versorgt wird.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf den Erwerb eines Grundstücks durch eine Person, die nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung versorgt wird.

(6) Die Steuervergünstigung gilt nur, wenn die für die Bewilligung der Kapitalabfindung zuständige Behörde versichert, daß die in den Absätzen 1 bis 5 bezeichneten tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Erwerb zur Rettung eines Grundpfandrechts

(1) Erwirbt ein Grundpfandgläubiger in der Zwangsversteigerung zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Gegenleistung (§ 11 Absatz 1 Ziffern 4 und 5) muß mindestens achtzig vom Hundert des Werts des Grundstücks (§ 12) betragen. Sind dem Grundpfandgläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist der Gegenleistung (§ 11 Absatz 1 Ziffer 5) der durch das Meistgebot nicht gedeckte Anspruch des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt; das Pfandrecht, das durch den Erwerb des Grundstücks gerettet werden soll, wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat;
2. das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, darf den Betrag, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Pfandrechts aufgewandt hat, und die dem Pfandrecht im Rang vorhergehenden Rechte (Beispiele: Kosten des Verfahrens, Pfandrechte nebst Zinsen) nicht übersteigen. Vorhergehende Rechte dritter Personen, die in der Zwangsversteigerung ausgefallen sind, bleiben unberücksichtigt;
3. es darf kein Anhalt bestehen, daß der Pfandgläubiger das Pfandrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks erworben hat.

(2) Die Steuer wird nacherhoben, wenn der Erwerber oder sein Erbe das Grundstück innerhalb von fünf Jahren seit dem Erwerbsvorgang zu einem Entgelt weiterveräußert, das die beim Erwerbsvorgang angesetzte Gegenleistung (§ 11 Absatz 1 Ziffern 4 und 5) übersteigt. Sind dem Grundpfandgläubiger die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten, so ist der Gegenleistung (§ 11 Absatz 1 Ziffer 5) der durch das Meistgebot nicht gedeckte Anspruch des Grundpfandgläubigers hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht überstieg; das Pfandrecht, das durch den Erwerb des Grundstücks gerettet werden sollte, wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat. Hat der Erwerber oder sein Erbe Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen des Grundstücks gemacht, so ist ihr Wert der Gegenleistung hinzuzurechnen, soweit die Verbesserungen bei der Weiterveräußerung noch vorhanden sind. Die Steuer wird jedoch in allen Fällen nur insoweit nacherhoben, als sie aus der Hälfte des Mehrerlöses gedeckt werden kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn ein Grundpfandgläubiger zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück durch Kaufvertrag erwirbt.

(4) Grundpfandrechte sind Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

(5) Grundpfandgläubiger sind Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger, Rentenschuldgläubiger und Reallastgläubiger. Einem Grundpfandgläubiger steht gleich,

1. wer ein Grundpfandrecht zum Zweck der Sicherung einem anderen abgetreten hat,
2. wer ein Pfandrecht an einem Grundpfandrecht hat,
3. wer Bürgschaft für eine einem Grundpfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit übernommen hat.

III. Besteuerungsgrundlage

§ 10

Grundsatz

(1) Die Steuer wird vom Wert der Gegenleistung berechnet.

(2) Die Steuer wird vom Wert des Grundstücks berechnet:

1. wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist;
2. bei der Vereinigung aller Anteile oder beim Übergang aller Anteile einer Gesellschaft und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften.

§ 11

Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:
   der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;
2. bei einem Tausch:
   die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;
3. bei einer Leistung an Erfüllungs Statt:
   der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:
   das Meistgebot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen

bleiben. Hat ein zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigter Grundpfandgläubiger das Meistgebot abgegeben, so ist auch der durch dieses Gebot nicht gedeckte Anspruch des Meistbietenden hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt. Das Grundpfandrecht wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Meistbietende für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat;

5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot:

   die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen. Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;

6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs:
   die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;

7. bei der Enteignung:
   die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nichtenteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehören auch

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;

2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten.

(3) Der Gegenleistung sind hinzuzurechnen

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;

2. Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder zugunsten eines sonstigen Empfängers auferlegt werden;

3. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(4) Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuernden Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

§ 12

Wert des Grundstücks

(1) Als Wert des Grundstücks ist der Einheitswert anzusetzen, wenn das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes bildet. Maßgebend ist der Einheitswert, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Erwerbsvorgang unmittelbar vorausgegangenen Feststellungszeitpunkt festgestellt ist.

(2) Bildet das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit), für die ein Einheitswert festgestellt ist, so ist als Wert der auf das Grundstück entfallende Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen. Der Teilbetrag ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln, die für die Zerlegung der Einheitswerte gelten.

(3) Weicht in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs (Stichtag) vom Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 Reichsmark, oder um mehr als 100000 Reichsmark ab, so ist der Wert am Stichtag als Wert des Grundstücks anzusetzen, in den Fällen des Absatzes 2 aber nur dann, wenn sich die Wertabweichung auch auf den Teil der wirtschaftlichen Einheit erstreckt, der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist. Der Stichtagwert ist unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

(4) Ist für den letzten dem Erwerbsvorgang vorausgegangenen Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Zeitpunkt weder für das Grundstück, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist, noch für die wirtschaftliche Einheit, zu der das Grundstück gehört, ein Einheitswert festzustellen, so ist der Wert zur Zeit des Erwerbsvorgangs (Stichtagwert) als Wert des Grundstücks anzusetzen. Der Wert ist nach den

Wertverhältnissen vom Stichtag unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes zu ermitteln.

IV. Steuerberechnung

§ 13

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt drei vom Hundert.

(2) Die Steuer beträgt zwei vom Hundert:

1. soweit Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 5 Absätze 1 und 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke der aufzunehmenden Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden.

(3) Die Stadt- und Landkreise können einen Zuschlag zur Steuer nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erheben.

§ 14

Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer und den Zuschlag in Pauschbeträgen festsetzen.

V. Steuerschuld

§ 15

Steuerschuldner

Steuerschuldner sind

1. regelmäßig: die an einem Erwerbsvorgang als Vertragsteile beteiligten Personen;
2. beim Erwerb kraft Gesetzes: der bisherige Eigentümer und der Erwerber;
3. beim Erwerb im Enteignungsverfahren: der Erwerber;
4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren: der Meistbietende;
5. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft: derjenige, in dessen Hand die Anteile vereinigt werden; bei der Vereinigung in der Hand von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von herrschenden und abhängigen Unternehmen: die mehreren Beteiligten.

§ 16

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird binnen einem Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen.

VI. Erstattung der Steuer

§ 17

(1) Wird ein Erwerbsvorgang rückgängig gemacht, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn die Aufhebung durch Vereinbarung, durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Erwerbsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl die Steuer für den Rückerwerb als auch die Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattfindet;
2. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Wird die Gegenleistung für das Grundstück herabgesetzt, so wird die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erstattet,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn einer der im § 1 Absätze 2 und 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht nach der Verordnung, die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen wird, ordnungsmäßig angezeigt war.

VII. Schlußbestimmungen

§ 18

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. für die Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz und für die Zerlegung von Besteuerungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer:

das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet, und bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, bei der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet;".

2. Im § 145 Absatz 3

a) wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. Die Verjährung der Grunderwerbsteuer beginnt mit dem Ablauf des Jahrs, in dem der Erwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist.";

b) erhält die bisherige Ziffer 3 die Bezeichnung Ziffer 4.

3. Dem § 165e wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Sind bei einem Erwerbsvorgang, der ganz oder teilweise von der Grunderwerbsteuer befreit war, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung ganz oder teilweise weggefallen, so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige ist binnen zwei Wochen seit dem Wegfall der Voraussetzungen zu erstatten.".

4. Im § 189b werden

a) im Absatz 1 Ziffern 2 und 3 die Worte „grundstücksgleichen Recht" jeweils ersetzt durch die Worte „Erbbaurecht oder Erbpachtrecht";

b) im Absatz 2 Ziffer 2 die Worte „oder eines grundstücksgleichen Rechts" ersetzt durch die Worte „, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts";

c) im Absatz 3 Ziffer 1 die Worte gestrichen: „, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist".

5. Im § 189d

a) werden im Absatz 1 die Worte „oder grundstücksgleichen Rechts" ersetzt durch die Worte „, eines Erbbaurechts oder eines Erbpachtrechts";

b) erhält der Absatz 3 die folgende Fassung:

„(3) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und die Kapitalverkehrsteuern entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden sind oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Es darf die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.";

c) wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Das Finanzamt soll in der Bescheinigung, die zur Vorlegung beim Grundbuchamt erteilt wird, den Einheitswert des Grundstücks angeben, wenn er dem Finanzamt bekannt ist.".

6. Im § 210b Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

§ 19

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

§ 3 Absatz 5 des Steueranpassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Folgende Ziffer 5 wird eingefügt:

„5. bei der Grunderwerbsteuer:

a) mit dem Eintritt der Bedingung, wenn die Wirksamkeit eines Erwerbsvorgangs von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist;

b) mit der Genehmigung, wenn ein Erwerbsvorgang der Genehmigung einer Behörde bedarf;".

2. Die bisherige Ziffer 5 erhält die Bezeichnung Ziffer 6 und die bisherige Ziffer 6 die Bezeichnung Ziffer 7.

§ 20

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziffer 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 31. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 966) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 13 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes betragen die Zuschläge die Hälfte der nach Satz 1 festgesetzten Zuschläge.".

2. Der Absatz 4 wird gestrichen.

§ 21

Sondervorschriften für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die anderen eingegliederten Gebiete

(1) In der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den Teilen der anderen eingegliederten Gebiete, in denen noch das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und die österreichische Exekutionsordnung in Kraft sind, gelten die folgenden Sondervorschriften:

1. Im § 1 des Gesetzes ist der Absatz 1 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Der Grunderwerbsteuer unterliegen die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist (Beispiele: Erwerb durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung, Enteignungsbeschluß);
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs begründet;
4. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
5. die Abtretung eines der in den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet."

2. Im § 2 des Gesetzes sind die Absätze 1 und 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Unter Grundstücken im Sinn dieses Gesetzes sind Grundstücke im Sinn des österreichischen bürgerlichen Rechts zu verstehen. Das Zugehör wird nur insoweit zum Grundstück gerechnet, als es mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Dazu gehören insbesondere die zu einem dauernden Zweck mit dem Grund und Boden verbundenen Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Grund und Boden zusammenhängen. Zum Grundstück werden jedoch nicht gerechnet

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Baurechte,
2. Erbpachtrechte,
3. Gebäude auf fremdem Boden."

3. Im § 9 Absatz 1 ist die Ziffer 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„2. das Meistbot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, darf den Betrag, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Pfandrechts aufgewandt hat, und die dem Pfandrecht im Rang vorgehenden Rechte (Beispiele: Kosten des Verfahrens, Pfandrechte nebst Zinsen) nicht übersteigen. Vorhergehende Rechte dritter Personen, die in der Zwangsversteigerung ausgefallen sind, bleiben unberücksichtigt. An die Stelle des Meistbots tritt das Überbot, wenn der Zuschlag dem Überbieter erteilt wird, im Fall der Übernahme auf Grund eines Übernahmeanerbietens der Übernahmepreis."

4. Im § 11 Absatz 1 sind die Ziffern 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„4. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren:

das Meistbot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, und der Beträge, um die der Ersteher bei einem Überbot sein Meistbot erhöht. An die Stelle des Meistbots tritt das Überbot, wenn der Zuschlag dem Überbieter erteilt wird. Hat ein zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigter Grundpfandgläubiger das Meistbot abgegeben, so ist auch der durch dieses Gebot nicht gedeckte Anspruch des Meistbietenden hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstücks (§ 12) bei der Abgabe des Meistbots nicht übersteigt. Das Grundpfandrecht des Erstehers wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den er für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat;

5. bei der Übernahme auf Grund eines Übernahmeanerbietens:

der Übernahmepreis einschließlich der Rechte, die der Übernehmer ohne Anrechnung auf den Preis übernimmt, und der Kosten des Versteigerungsverfahrens;".

5. Im § 15 des Gesetzes ist die Ziffer 3 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren: der Erwerber;".

6. Im § 17 Absatz 3 des Gesetzes ist die Ziffer 2 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 932 und 933 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wird.".

(2) In den Teilen der eingegliederten Ostgebiete, in denen das reichsdeutsche und das österreichische bürgerliche Recht und Zwangsversteigerungsrecht nicht gelten, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 22

Sondervorschriften über die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer für einzelne Reichsteile

(1) § 21 Absatz 3 und § 38 des Finanzausgleichsgesetzes gelten ab 1. Mai 1940 auch im Saarland, in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg und in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Mit Ablauf des 30. April 1940 treten außer Kraft:

1. §§ 16 bis 18 der Verordnung über die Einführung von Reichssteuern im Saarland vom 12. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1517),
2. § 3 der Zweiten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1556).

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1940 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 72),
2. Kapitel II Artikel 2 des Vierten Teils und Kapitel III § 26 des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 585, 597),
3. die entsprechenden Vorschriften in der Ostmark, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg einschließlich der zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Bestimmungen.

(3) Das vor dem 1. Mai 1940 geltende Recht ist noch anzuwenden, wenn

1. das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet, oder das ihm gleichstehende Rechtsgeschäft (§ 1 Absatz 1 Ziffern 5 bis 7) oder die Auflassung vor dem 1. Mai 1940 beurkundet worden ist,
2. das Meistgebot (Meistbot) vor dem 1. Mai 1940 abgegeben worden ist.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStDV)

Vom 30. März 1940

Auf Grund des § 12 und des § 14 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

I. Örtliche Zuständigkeit

(§ 76 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung)

§ 1

(1) Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter belegen sind, so ist jedes dieser Finanzämter für die Erhebung der Steuer zuständig, die auf das in seinem Bezirk belegene Grundstück entfällt.

(2) Abweichend von der Regelung im Absatz 1 ist örtlich zuständig

1. beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften:
   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet,
2. bei der Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, bei der Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen und bei den entsprechenden schuldrechtlichen Geschäften (§ 1 Absatz 3 des Gesetzes):
   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.

(3) Das für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt ist auch für die Verwaltung des Zuschlags zur Grunderwerbsteuer zuständig, soweit nicht für das Rechtsmittelverfahren auf Grund des § 483 der Reichsabgabenordnung abweichende Vorschriften getroffen sind.

II. Anzeigepflicht

§ 2

Anzeigen der Behörden, Beamten und Notare

(§ 189 b der Reichsabgabenordnung)

(1) Die Behörden, Beamten und Notare haben Anzeige zu erstatten über

1. die folgenden Rechtsvorgänge, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben:
   a) Grundstückskaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen, außerdem Angebote zum Abschluß solcher Geschäfte;
   b) Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
   c) Rechtsgeschäfte über ein Grundstück, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen;
   d) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Grundstückskaufangebot begründen. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung eines Grundstücks verlangt werden kann;
   e) die Abtretung eines der unter c und d bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
   f) Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (Beispiele: Begründung und Auflösung von Treuhandverhältnissen, Wechsel des Treugebers);
   g) Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtlichen Gewerkschaft, offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört;
   h) die Übertragung von Anteilen der unter g bezeichneten Gesellschaften, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet;
2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die sie beurkundet oder über die sie eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt haben, wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß der Grundstückseigentümer gewechselt hat;
3. Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignungsbeschlüsse, Ausführungsanordnungen im Umlegungsverfahren und andere von der Behörde oder dem Beamten getroffene Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird.

(2) Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf

1. Erbbaurechte und Erbpachtrechte;
2. Gebäude, die auf fremdem Boden errichtet sind.

(3) Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, dem Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt. Sie sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) Die Anzeigen sind an das zuständige Finanzamt (§ 1) zu richten. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke und sind für die Besteuerung mehrere Finanzämter zuständig (§ 1 Absatz 1 Satz 2), so ist die Anzeige an jedes dieser Finanzämter zu richten.

(5) Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückzubehaltenden beglaubigten Abschrift zu vermerken.

§ 3

Anzeigen der Beteiligten

(1) Der Veräußerer, der Erwerber und die sonstigen Personen, die an einem unter das Grunderwerbsteuergesetz fallenden Erwerbsvorgang beteiligt sind, müssen, soweit sie nach § 15 des Gesetzes Steuerschuldner sind, Anzeige erstatten über

1. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten;
2. formungültige Verträge über die Übereignung eines Grundstücks, die die Beteiligten unter sich gelten lassen und wirtschaftlich erfüllen;
3. den Erwerb von Gebäuden auf fremdem Boden;
4. schuldrechtliche Geschäfte, die auf die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft gerichtet sind, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes);
5. die Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört (§ 1 Absatz 3 Ziffer 2 des Gesetzes);
6. Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Absatz 3 Ziffer 3 des Gesetzes);
7. die Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft auf einen anderen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört (§ 1 Absatz 3 Ziffer 4 des Gesetzes).

Sie haben auch alle übrigen Erwerbsvorgänge anzuzeigen, über die eine Behörde, ein Beamter oder ein Notar eine Anzeige nach § 2 nicht zu erstatten hat.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen haben außerdem in allen Fällen Anzeige zu erstatten über

1. jede Erhöhung der Gegenleistung des Erwerbers durch Gewährung von zusätzlichen Leistungen neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder zugunsten eines sonstigen Empfängers auferlegt werden;
4. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

(3) Die Anzeigepflichtigen haben binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erhalten haben, den Vorgang anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

(4) War der Erwerb eines Grundstücks von der Besteuerung ausgenommen und entsteht nachträglich die Steuerschuld, weil das Grundstück nicht zu dem begünstigten Zweck verwendet wird oder weil die begünstigte Zweckbestimmung aufgegeben wird (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) oder weil ein Fremder in eine Familiengesellschaft aufgenommen wird (§ 3 Ziffer 7 des Gesetzes), so hat der Erwerber dies binnen zwei Wochen anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die Steuer beim Erwerb eines Grundstücks zur Rettung eines Grundpfandrechts nicht erhoben wurde und nachzuerheben ist, weil der Erwerber das Grundstück zu einer höheren Gegenleistung weiterveräußert (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes).

(5) Die Anzeigen sind an das zuständige Finanzamt (§ 1) zu richten. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke und sind für die Besteuerung mehrere Finanzämter zuständig (§ 1 Absatz 1 Satz 2), so ist die Anzeige an jedes dieser Finanzämter zu richten.

§ 4

Inhalt der Anzeigen

(1) Die Anzeigen müssen enthalten:

1. Vorname, Zuname und Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers, außerdem das Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber, soweit es bekannt ist;
2. die Bezeichnung des Grundstücks (Erbbaurechts, Erbpachtrechts) nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;

Muster (S. 599)

3. bei einem Grundstück, das zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehört, und bei einem unbebauten Grundstück die Grundstücksgröße, bei einem bebauten Grundstück die Art der Bebauung, soweit sie bekannt ist;
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer behördlichen Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung der Genehmigungsbehörde;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 11 des Gesetzes);
6. den Namen der Urkundsperson.

(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:

1. die Firma und den Ort der Geschäftsleitung (Sitz) der Gesellschaft,
2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile.

(3) Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag, den Beschluß oder die Entscheidung beizufügen.

§ 5

Empfangsbestätigung

(1) Das Finanzamt hat dem Anzeigenden den Empfang der Anzeige sofort zu bestätigen. Der Empfänger hat das Bestätigungsschreiben mit der Urkunde (Urschrift, beglaubigte Abschrift) zu verbinden.

Muster 2 (S. 600)

(2) Das Finanzamt hat den Inhalt der Anzeige alsbald nach ihrem Eingang dem Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers, dem Wohnsitzfinanzamt des Erwerbers und der Bewertungsstelle mitzuteilen (§ 189b Absatz 4 der Reichsabgabenordnung).

III. Urkundenaushändigung

(§ 189c Absätze 1 und 3 der Reichsabgabenordnung)

§ 6

(1) Die Behörden, Beamten und Notare dürfen Urkunden, die einen unter das Grunderwerbsteuergesetz fallenden, anzeigepflichtigen Rechtsvorgang oder einen anzeigepflichtigen Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs betreffen, den Beteiligten erst dann aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften solcher Urkunden den Beteiligten erst dann erteilen, wenn das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt oder sich mit der Aushändigung der Urkunden oder mit der Erteilung der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) Abweichend von der Regelung im Absatz 1 dürfen die Behörden, die Beamten und die Notare Urkunden (Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften) über anzeigepflichtige Rechtsvorgänge und Anträge, schon bevor das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt hat, dem Grundbuchamt zuleiten, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Urkunde (Ausfertigung, beglaubigte Abschrift) muß einen Eintragungsantrag enthalten oder zusammen mit einem Antrag, der auf Grund des Urkundeninhalts eine Eintragung begehrt, dem Grundbuchamt vorgelegt werden;
2. die Anzeige muß an das Finanzamt spätestens in dem Zeitpunkt abgesandt werden, in dem die Behörde, der Beamte oder der Notar die für das Grundbuchamt bestimmte Urkunde (Ausfertigung, beglaubigte Abschrift) absendet;
3. die Behörde, der Beamte oder der Notar muß, bevor die Urkunde (Ausfertigung, beglaubigte Abschrift) an das Grundbuchamt abgesandt wird, in den Akten vermerken, daß der in Ziffer 2 enthaltenen Vorschrift genügt worden ist. Der Aktenvermerk muß mit Datum versehen sein und die Unterschrift des zuständigen Beamten oder des Notars tragen.

(3) Dem Ersteher eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren darf eine Ausfertigung des Zuschlagsbeschlusses in allen Fällen erteilt werden, bevor das Finanzamt den Empfang der Anzeige bestätigt hat.

IV. Berechnung und Festsetzung der Steuer

§ 7

Abrundung der Steuer

Bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer werden Reichspfennigbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag nach unten abgerundet. Das gleiche gilt für den Zuschlag zur Grunderwerbsteuer.

§ 8

Steuerbescheid

(§ 210 und § 210b der Reichsabgabenordnung)

(1) Das Finanzamt setzt die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest.

(2) Das Finanzamt erteilt in den Fällen, in denen Erwerber und Veräußerer als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Grunderwerbsteuer verpflichtet sind (§ 15 Ziffer 1 des Gesetzes), regelmäßig einen einheitlichen Steuerbescheid, der sich an den Erwerber und den Veräußerer als Gesamtschuldner richtet und beide Gesamtschuldner zur Zahlung der Steuer auffordert. Es gibt den Steuerbescheid jedem Gesamtschuldner bekannt. Das Finanzamt darf nach seinem Ermessen den Steuerbescheid nur einem Gesamtschuldner bekanntgeben.

§ 9

Unbedenklichkeitsbescheinigung

(§ 189d der Reichsabgabenordnung)

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, eines Erbaurechts oder eines Erbpachtrechts darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Be-

scheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Das Finanzamt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird regelmäßig dem erteilt, der die Steuer entrichtet hat oder zu entrichten hat, in den Fällen, in denen keine Steuer zu entrichten ist, dem Erwerber des Grundstücks. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann auch

1. einer anderen Person, für die die Eintragung des Eigentumswechsels rechtliche Bedeutung hat,
2. der Behörde, dem Beamten oder dem Notar, der den Rechtsvorgang oder den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs beurkundet hat,
3. dem Grundbuchamt

erteilt werden.

§ 10

Festsetzung des Zuschlags

(1) Das Finanzamt, das für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer zuständig ist, setzt neben der Steuer auch den Zuschlag fest, der nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes erhoben wird. Es fordert im Steuerbescheid auch den Zuschlag an.

(2) Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Stadt- oder Landkreise liegen, oder auf ein Grundstück, das sich über das Gebiet mehrerer Stadt- oder Landkreise erstreckt, so setzt das Finanzamt im Steuerbescheid den Zuschlag jedes beteiligten Kreises besonders fest. Zur Berechnung des Zuschlags zerlegt das Finanzamt die maßgebende Besteuerungsgrundlage (§ 10 des Gesetzes) nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke oder Grundstücksteile (§ 12 des Gesetzes), die in den einzelnen Kreisen liegen. Die Zerlegung unterbleibt, soweit der Wert des in einem Kreis belegenen Grundstücks (Grundstücksteils) weniger als 1 000 Reichsmark oder der Wert der in mehreren Kreisen belegenen Grundstücke (Grundstücksteile) je weniger als 1 000 Reichsmark beträgt. Die Teile der Besteuerungsgrundlage, die auf diesen Kreis oder auf diese Kreise entfallen würden, werden dem Kreis hinzugerechnet, in dessen Gebiet das wertvollste Grundstück (der wertvollste Grundstücksteil) belegen ist, und wenn mehrere Kreise mit je mindestens 1 000 Reichsmark beteiligt sind, diesen Kreisen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Der Steuerbescheid muß außer den auf die beteiligten Kreise entfallenden Zuschlägen auch Angaben über die Zerlegungsgrundlagen enthalten. Er ist auch den beteiligten Stadt- und Landkreisen bekanntzugeben.

(3) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 383 bis 389.

(4) Die Finanzämter (Finanzkassen) führen die Einnahmen aus den Zuschlägen an die berechtigten Stadt- und Landkreise ab.

§ 11

Überwachung

Das Finanzamt überwacht, ob die Steuerschuld auf Grund des § 3 Ziffer 7 und des § 4 Absatz 2 des Gesetzes nachträglich entsteht und ob die Steuer auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes nachzuerheben ist.

V. Arbeiterwohnstätten

§ 12

Arbeiterwohnstätten im Sinn des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes sind die in der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) bezeichneten Wohnstätten.

VI. Inkrafttreten

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, 30. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Hedding

Finanzamt .....
Grunderwerbsteuerliste ..... Nr. ..... / 19.....
Namenverzeichnis ..... Nr. .....
(Vom Finanzamt auszufüllen)

Muster 1
(§ 4 Abs. 1 GrEStDV)

....., 19.....

Veräußerungsanzeige

1. **Bezeichnung des veräußerten Grundbesitzes:**
   Grundbuch von ..... Bd. ..... Bl. .....
   Gemarkung ..... Artikel .....
   Gemeinde .....
   Straße und Hausnummer .....

2. **Bebauungsart:**
   a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz*)
   Flächengröße: ..... ha ..... a ..... qm
   b) Mietwohngrundstück, Geschäfts- (Fabrik-) Grundstück, gemischtgenutztes Grundstück, Einfamilienhaus, sonstiges bebautes Grundstück*)
   c) unbebautes Grundstück (z. B. Bauland)*)
   Flächengröße: ..... ha ..... a ..... qm

3. a) **Veräußerer:** Name .....
   Anschrift .....
   b) **Erwerber:** Name .....
   Anschrift .....
   c) Verwandtschaftsverhältnis .....

4. **Rechtsvorgang:**
   Kauf, Tausch, freiwillige Versteigerung, Meistgebot, Abtretung (Übertragung) der Rechte, Vererbung, Schenkung*).....
   beurkundet: von .....
   am ..... 19..... Geschäftszeichen .....

5. **Gegenleistung:**
   Kaufpreis, Meistgebot*) .... RM
   Davon entfallen:
   a) auf Grund und Boden und Gebäude (ohne Betriebsvorrichtungen) ..... RM
   b) auf Betriebsvorrichtungen, Inventar u. dgl. .... RM
   Kaufgeldbelegung zu a)
   1. Barzahlung .... RM
   2. Übernommene Hypotheken .... RM
   3. Restkaufgeld:
      hypothekarisch eingetragen .... RM
      gestundete, nicht eingetragene Beträge .... RM
   4. Kapitalwert der vom Käufer übernommenen Lasten und Beschränkungen (z. B. Altenteil, Wohnungsrecht, Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Verpflichtung zur Duldung von Entwässerungsanlagen, Bauverbot für gewerbliche Betriebe) .... RM

6. **Nach dem Vertrag zahlt die Wertzuwachssteuer:** Veräußerer — Erwerber*).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

.....
(Unterschrift)

An
das Finanzamt
in .....

Finanzamt .....

Grunderwerbsteuerliste ..... Nr. ..... / 19.....

Namenverzeichnis ..... Nr. .....

Muster 2
(§ 5 Abs. 2 GrEStDV)

....., ... 19.....

Veräußerungsmitteilung

1. **Bezeichnung des veräußerten Grundbesitzes:**
   Grundbuch von ..... Bd. ..... Bl. .....
   Gemarkung ..... Artikel .....
   Gemeinde .....
   Straße und Hausnummer .....
2. **Bebauungsart:**
   a) land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz*)
   Flächengröße: ..... ha ..... a ..... qm
   b) Mietwohngrundstück, Geschäfts- (Fabrik-) Grundstück, gemischtgenutztes Grundstück, Einfamilienhaus, sonstiges bebautes Grundstück*)
   c) unbebautes Grundstück (z. B. Bauland)*)
   Flächengröße: ..... ha ..... a ..... qm
3. a) **Veräußerer:** Name .....
   Anschrift .....
   b) **Erwerber:** Name .....
   Anschrift .....
   c) Verwandtschaftsverhältnis .....
4. **Rechtsvorgang:**
   Kauf, Tausch, freiwillige Versteigerung, Meistgebot, Abtretung (Übertragung) der Rechte, Vererbung, Schenkung*) .....
   beurkundet: von .....
   am ..... 19..... (Geschäftszeichen .....
5. **Gegenleistung:**
   Kaufpreis, Meistgebot*) ..... RM
   Davon entfallen:
   a) auf Grund und Boden und Gebäude (ohne Betriebsvorrichtungen) ..... RM
   b) auf Betriebsvorrichtungen, Inventar u. dgl. ..... RM
   Kaufgeldbelegung zu a)
   1. Barzahlung ..... RM
   2. Übernommene Hypotheken ..... RM
   3. Restkaufgeld:
      hypothekarisch eingetragen ..... RM
      gestundete, nicht eingetragene Beträge ..... RM
   4. Kapitalwert der vom Käufer übernommenen Lasten und Beschränkungen (z. B. Altenteil, Wohnungsrecht, Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Verpflichtung zur Duldung von Entwässerungsanlagen, Bauverbot für gewerbliche Betriebe) ..... RM
6. **Nach dem Vertrag zahlt die Wertzuwachssteuer:** Veräußerer – Erwerber*).

Diese Mitteilung ist – für das Wohnsitzfinanzamt – des Veräußerers – des Erwerbers – für die Bewertungsstelle bestimmt*).

Ich bitte die Bewertungsstelle, mir den Einheitswert mitzuteilen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

..... (Unterschrift)

An
das Finanzamt
in .....

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1940	Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 40	Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	601
3. 4. 40	Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit	602
4. 4. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes	603
4. 4. 40	Verordnung über das Einspruchsrecht des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen	603

Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*).

Vom 2. April 1940.

Auf Grund des § 30c der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 404) wird verordnet:

§ 1

Ein Buchdruckergewerbe im Sinne des § 30c der Gewerbeordnung betreibt, wer Druckerzeugnisse aller Art und in allen Druckverfahren, Druckstöcke, Druckformen oder Stempel herstellt.

§ 2

Ein Prüfungszeugnis im Sinne des § 30c der Gewerbeordnung ist nur:

a) ein Zeugnis über die bestandene Meisterprüfung im graphischen Gewerbe gemäß § 133 der Gewerbeordnung,

b) ein Zeugnis über die bestandene Betriebsleiterprüfung gemäß § 3 dieser Verordnung.

Bis zur Durchführung der Betriebsleiterprüfung steht ein Zeugnis über eine im Anschluß an eine Lehrmeisterprüfung bestandene Abschlußprüfung an einer für die Durchführung von Betriebsleiterprüfungen anerkannten höheren Fachschule des graphischen Gewerbes dem Zeugnis über die bestandene Betriebsleiterprüfung gleich.

§ 3

Die Betriebsleiterprüfung wird nach Maßgabe einer von der Reichsgruppe Industrie mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums zu erlassenden Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 4

(1) Wer Druckerzeugnisse, Druckstöcke, Druckformen oder Stempel ausschließlich zur eigenen Verwendung herstellt, bedarf eines Prüfungszeugnisses nicht.

(2) Das gleiche gilt für Verleger, in deren Druckereiabteilungen ausschließlich verlagseigene Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften hergestellt werden sowie für die Reichsdruckerei.

§ 5

(1) Zur Herstellung von Druckerzeugnissen, Druckstöcken, Druckformen oder Stempeln bedarf es eines Prüfungszeugnisses nicht, wenn sich im Betrieb eine Person im Besitz eines Prüfungszeugnisses befindet, die den technischen Betrieb verantwortlich leitet.

(2) Beim Ausscheiden der im Abs. 1 bezeichneten Person ist binnen sechs Monaten eine andere, im Besitz eines Prüfungszeugnisses befindliche Person einzustellen.

§ 6

(1) Nach dem Tode einer Person, die ein Buchdruckergewerbe betrieb, darf die Witwe während ihres Witwenstandes auch ohne Prüfungszeugnis den Betrieb fortführen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Betriebsinhabers ist die Fortführung des Betriebes gemäß Abs. 1 und 2 nur gestattet, wenn er von einer im Besitz eines Prüfungszeugnisses befindlichen Person geleitet wird.

§ 7

Dem Inhaber eines Prüfungszeugnisses stehen gleich:

a) Verleger oder Leiter von Verlagen, die dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger angehören;

b) Personen, die zwischen dem 1. Januar 1932 und dem 24. Januar 1935 den Betrieb eines Buchdruckergewerbes eröffnet oder übernommen und seither ununterbrochen ausgeübt haben, sofern sie vor dem 1. Januar 1900 geboren sind;

c) bis zum 31. Dezember 1941 die unter Buchst. b genannten Personen, die nach dem 31. Dezember 1899 geboren sind, sowie Personen, die nach dem 24. Januar 1935 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb eines Buchdruckergewerbes eröffnet oder übernommen und seither ununterbrochen ausgeübt haben;

d) Personen, die nachweislich seit dem 1. Januar 1932 den Betrieb eines Buchdruckergewerbes ununterbrochen ausüben;

e) Personen, die die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen vor dem 8. Februar 1937 besaßen.

§ 8

(1) Wer ein Buchdruckergewerbe ausübt, ist verpflichtet, der Industrie- und Handelskammer auf Anforderung nachzuweisen, daß er im Besitz eines Prüfungszeugnisses ist oder eines solchen Zeugnisses nicht bedarf.

(2) Betriebsinhaber, die eines Prüfungszeugnisses nicht bedürfen, weil die Voraussetzungen des § 5 oder des § 6 vorliegen, haben die Bestellung und Abberufung der im Besitz des Prüfungszeugnisses befindlichen Personen der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dem Erfordernis des Prüfungszeugnisses für die Ausübung des Buchdruckergewerbes zulassen. Er kann diese Befugnis auf den Leiter der Wirtschaftsgruppe Druck übertragen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann bedingt oder befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

§ 10

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit. Vom 3. April 1940.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) verordne ich:

§ 1

In der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) wird hinter § 6 folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) In der Krankenversicherung bemessen sich bei Personen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben, die baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn, der außer dem Arbeitsentgelt den auf den Kalendertag entfallenden Teil der Kurzarbeiterunterstützung umfaßt. Dabei ist die letzte Kurzarbeiterunterstützung maßgebend, die neben dem Arbeitsentgelt gewährt wurde, von dem nach § 180 der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung des Grundlohns auszugehen ist. § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Mehrkosten, die den Kassen durch die erhöhten Leistungen nach Abs. 1 entstehen, werden ihnen von den Arbeitsämtern aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erstattet.

(3) Zuständig ist das Arbeitsamt, das die Kurzarbeiterunterstützung gewährt hat, die bei der Festsetzung des Grundlohns berücksichtigt worden ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1940 in Kraft. Sie erfaßt von diesem Zeitpunkt an auch laufende Fälle.

Berlin, den 3. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Vierte Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

Vom 4. April 1940.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

Im § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) erhält Buchst. c folgende Fassung:

„c) Flobertgewehre (Teschings) mit nicht gezogenem Lauf mit einem Kaliber von 9 mm und darunter;".

Berlin, den 4. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über das Einspruchsrecht des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen.

Vom 4. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Zulässigkeit des Einspruchs

Das Einspruchsrecht des Reichsprotektors (Artikel 5 Abs. 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 485) erstreckt sich in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich der Arbeitssachen auf alle Entscheidungen nichtdeutscher ordentlicher oder besonderer Gerichte oder Schiedsgerichte, die vor oder nach der Errichtung des Protektorats in dessen Gebiet ergangen sind.

§ 2

Einlegung des Einspruchs

Der Einspruch wird bei der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren eingelegt.

§ 3

Wirkung des Einspruchs

(1) Entscheidungen in bürgerlichen Rechtssachen, gegen die der Reichsprotektor Einspruch eingelegt hat, treten außer Kraft; das Verfahren wird in den Stand zurückversetzt, in dem es sich vor dem Erlaß der Entscheidung befand. Dies gilt nicht, wenn der Reichsprotektor bestimmt, daß sich der Einspruch auf die Aussetzung des Vollzugs der betroffenen Entscheidung beschränkt.

(2) Soweit der Reichsprotektor den Einspruch zurücknimmt, gilt er als nicht eingelegt.

§ 4

Übergang der von dem Einspruch betroffenen Rechtssachen auf die deutschen Gerichte

Ist ein Verfahren gemäß § 3 in den Stand vor Erlaß der Entscheidung zurückversetzt, so geht es, soweit der Reichsprotektor bei Einlegung des Einspruchs nicht etwas anderes bestimmt, mit der Einlegung des Einspruchs auf das zuständige deutsche Gericht über. Zuständig ist das deutsche Gericht, das der Reichsprotektor bestimmt, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung das Gericht, das örtlich und im Instanzenzug dem Gericht entspricht, gegen dessen Entscheidung sich der Einspruch richtet.

§ 5

Rechtsmittel in den von dem Einspruch betroffenen Verfahren

Ist ein Verfahren gemäß § 3 in den Stand vor Erlaß der Entscheidung zurückversetzt, so beurteilt sich die Zulässigkeit eines bereits eingelegten Rechtsmittels nach dem zur Zeit seiner Einlegung geltenden Recht.

§ 6

Behandlung der Kosten in übergangenen Rechtssachen

Ist eine Rechtssache nach Einlegung des Einspruchs auf die deutschen Gerichte übergegangen, so werden die

bis zum Übergang entstandenen Kosten als Teil der später entstehenden Kosten behandelt. Die zur Zeit des Übergangs noch ausstehenden Kosten werden von den zuständigen deutschen Behörden erhoben; eine Erstattung dieser Kosten an die Behörden des Protektorats findet nicht statt.

§ 7

Abgabe der Akten über eine auf die deutschen Gerichte übergegangene Rechtssache

Akten über eine nach § 4 auf ein deutsches Gericht übergegangene Rechtssache sind an das deutsche Gericht abzugeben.

§ 8

Ausführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 9

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung findet auch dann Anwendung, wenn der Reichsprotektor vor ihrem Inkrafttreten gegen eine Entscheidung in einer bürgerlichen Rechtssache Einspruch eingelegt hat.

Berlin, den 4. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1940	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 40	Dritte Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker	605
2. 4. 40	Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes	606
2. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen	606
3. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Glashüttenverordnung im Reichsgau Sudetenland	607
5. 4. 40	Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Saarland	607
5. 4. 40	Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in der Ostmark	608
6. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Ladenschluß in den eingegliederten Ostgebieten	609
6. 4. 40	Dritte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	609
6. 4. 40	Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung)	610
5. 4. 40	Berichtigung	612

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 5. April 1940, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland und Bekanntmachung der neuen Fassung. — Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Treuhänder. — Bekanntmachung über ein deutsch-litauisches Abkommen über Rechtshilfe in Zollsachen. — Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Volkszugehörigen beider Staaten.

Dritte Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker.

Vom 30. März 1940.

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

Die Gewährung des Dauerkredits der Deutschen Landesrentenbank und die zur Sicherung des Dauerkredits nach den geltenden Vorschriften erforderlichen dinglichen und sonstigen Rechte können in einem von der Durchführungsbehörde aufzunehmenden Bestätigungsvermerk zur Zwischenkreditschuldurkunde geregelt werden. Die Bestätigung ist urkundlich auszufertigen und ist wirksam gegen jedermann. Die Bestätigungsurkunde ersetzt die zur Begründung dieser Rechte und Verpflichtungen erforderlichen Erklärungen der Beteiligten. Die Rechte und Verpflichtungen werden, sofern nicht für ihre Entstehung die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist, wirksam begründet mit dem von der Landesrentenbank zu bestimmenden Zeitpunkt. Der Kapitalbetrag der in der Bestätigungsurkunde zu begründenden Landesrentenbankrente und der Darlehnshypothek (§ 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 107) darf die Höhe des Zwischenkredits nicht überschreiten. Die nach § 13 der Verordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292) und nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 107) zuständigen Stellen ersuchen unter Beifügung einer Ausfertigung der Bestätigungsurkunde das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen.

Berlin, den 30. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes. Vom 2. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:
„9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit);".
2. Im § 14 Abs. 2 werden die Worte „für die Schweineseuche (§ 10 Abs. 1 Nr. 9) und" gestrichen.
3. Im § 24 werden die Worte „Die Tötung darf nur in den Fällen angeordnet werden, die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind" gestrichen.
4. Der § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Erforderlichenfalls auch Reinigung und Entseuchung von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind."

§ 2

Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen. Vom 2. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich wird wie folgt geändert:

1. Im § 222 Abs. 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu drei Jahren" durch das Wort „Gefängnis" ersetzt. § 222 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Im § 230 Abs. 1 werden die Worte „Gefängnis bis zu zwei Jahren" durch die Worte „Gefängnis bis zu drei Jahren" ersetzt. § 230 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 232 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verfolgung leichter vorsätzlicher sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten erachtet."
4. Hinter § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird eingefügt:

„§ 139a

Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs oder der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich durch Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Haft und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus."

Artikel II

1. Im § 374 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte ", sofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist" gestrichen.
2. § 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) wird gestrichen. Artikel II Nr. 7 und 8 des Gesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) entfällt.

Artikel III

§ 139a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in der Fassung des Artikels I gilt auch in der Ostmark.

Artikel IV

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Glashüttenverordnung im Reichsgau Sudetenland. Vom 3. April 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

1. Der Erste bis Vierte und der Sechste Abschnitt der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1961) werden mit Wirkung vom 1. August 1940 für den Reichsgau Sudetenland mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß an Stelle der im § 20 Abs. 3 vorgesehenen Frist für die Ausführung baulicher Änderungen eine Frist bis zum 31. Dezember 1942 gewährt wird.

2. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 3. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Saarland. Vom 5. April 1940.

Im Saarland gelten für die Arbeitslosenhilfe zum Teil noch Vorschriften, die vor der Rückgliederung erlassen sind und von denen des Reichsrechts abweichen. Um nunmehr die Vorschriften über Arbeitslosenhilfe im Saarland und im übrigen Reichsgebiet zu vereinheitlichen, wird auf Grund des § 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) verordnet:

§ 1

Vom 1. April 1940 ab gilt im Saarland das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften, jedoch mit den Besonderheiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§ 2

Vom 1. April 1940 ab sind

1. die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1674) und die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften,
2. die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) und die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften

im Saarland anzuwenden.

§ 3

Entgegenstehende Vorschriften des im Saarland geltenden Rechts treten mit Wirkung vom 1. April 1940 außer Kraft, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Sozialversicherung von Unterstützungsempfängern der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 274) jedoch erst am 15. April 1940. An die Stelle der §§ 15, 17 und 19 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1635) treten die entsprechenden Vorschriften des Reichsrechts über die Erhaltung von Anwartschaften Arbeitsloser in der Rentenversicherung und der knappschaftlichen Pen-

sionsversicherung. Soweit Beiträge (Anerkennungsgebühren) entrichtet worden sind, bewendet es hierbei.

§ 4

Abweichend von den §§ 1 und 2 dieser Verordnung gilt für die Übergangszeit im Saarland folgendes:

1. Arbeitslose, denen vor dem 1. April 1940 rechtskräftig eine höhere Unterstützung bewilligt worden ist, als ihnen nach dieser Verordnung zu gewähren wäre, erhalten die höhere Unterstützung bis zum 30. Juni 1940 weiter. Ist diesen Arbeitslosen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1940 erneut Unterstützung zu gewähren, ohne daß der Bezug der Unterstützung länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen war, so erhalten sie auch nach der Unterbrechung die Unterstützung in der Höhe weiter, die sich aus den bisherigen Vorschriften ergibt, jedoch nicht über den 30. Juni 1940 hinaus. Durch eine längere Unterbrechung des Unterstützungsbezuges erlischt das Recht auf die höhere Unterstützung.
2. Arbeitslose, die am 31. März 1940 arbeitsunfähig erkrankt sind und für diesen Tag auf Grund des § 8 der Verordnung, betreffend die Sozialversicherung von Unterstützungsempfängern der Erwerbslosenfürsorge, vom 16. Juni 1933 (Amtsbl. d. Regierungskomm. d. Saargeb. S. 274) Erwerbslosenunterstützung beziehen, erhalten vom 1. April 1940 ab Arbeitslosenunterstützung in der Höhe, die sich aus dieser Verordnung ergibt, für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den 30. Juni 1940 hinaus. Besteht die Arbeitsunfähigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus fort, so gewährt von da ab die zuständige Krankenkasse Krankengeld nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Krankenversicherung Arbeitsloser; der Bezug von Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenunterstützung) während der mit Krankheit verbundenen Arbeitsunfähigkeit steht dem Bezuge von Krankengeld gleich.
3. Solange ein Arbeitsloser nach Nr. 2 trotz Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosenunterstützung nach dem 31. März 1940 bezieht, sind für ihn Beiträge zur Krankenversicherung nicht zu entrichten.
4. Die Arbeitsämter entscheiden, ob die Personen, die für den 31. März 1940 Erwerbslosenunterstützung beziehen, zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung für die folgende Zeit berechtigt sind. Sie entscheiden auch über Anträge auf Erwerbslosenunterstützung, über die bis zum 1. April 1940 nicht entschieden worden ist. Über Einsprüche, über die bis zum 1. April 1940 nicht entschieden worden ist, entscheidet das Landesarbeitsamt.

Berlin, den 5. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über den Arbeitsschutz und die Gewerbeaufsicht in der Ostmark.

Vom 5. April 1940.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) wird für die Ostmark folgendes verordnet:

§ 1

Bei den im § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 genannten Reichsstatthaltern werden die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der Gewerbeaufsicht in der Mittelstufe durch leitende Gewerbeaufsichtsbeamte als Sachbearbeiter und als Aufsichtsbeamte im Sinne des § 139b der Reichsgewerbeordnung durchgeführt.

§ 2

Die Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes (Gewerbehygiene) und die Angelegenheiten des ärztlichen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie die Durchführung der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) werden von dem „Staatlichen Gewerbearzt" durchgeführt. Er untersteht dem Reichsstatthalter in Wien; sein Amtsbereich erstreckt sich bis auf weiteres auf die gesamte Ostmark.

§ 3

Bei der Besichtigung von Betrieben usw. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 steht es dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter frei, den Gewerbeaufsichtsbeamten zu begleiten. Auf Verlangen des Gewerbeaufsichtsbeamten ist er dazu verpflichtet.

§ 4

(1) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind befugt, von dem Unternehmer die Vorlage aller die Genehmigung der Betriebsanlage und der übrigen im § 12 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitseinsatz-, die Reichstreuhänder- und die Gewerbeaufsichtsverwaltung in der Ostmark vom 7. März 1940 genannten Nebenanlagen und Einrichtungen sowie sonstiger den Betrieb oder die Betriebsmittel betreffenden öffentlichen Urkunden mit den dazugehörigen Plänen und Zeichnungen zu verlangen. Ebenso sind ihnen auf Verlangen die Verzeichnisse der Gefolgschaftsmitglieder, die Tarifordnungen, die Unterlagen über einzel-

vertragliche Vereinbarungen, die Lehrverträge und die Unterlagen für Gehalts- und Lohnzahlungen vorzulegen.

(2) Ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher und den Schriftwechsel in rein geschäftlichen Angelegenheiten steht den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht zu.

Berlin, den 5. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Ladenschluß in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete mit der Maßgabe, daß der § 6 folgende Fassung erhält:

„§ 6

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund der Verordnung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen."

§ 2

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Dritte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die im § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 266) vorgesehene Verlängerung um weitere sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 15. Oktober 1940 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange.

Berlin, den 6. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung).

Vom 6. April 1940.

Allen Blockadeversuchen zum Trotz ist die Versorgung unseres Volkes mit den lebensnotwendigen Verbrauchsgütern gesichert. Durch die Einführung von Karten und Bezugscheinen ist dafür gesorgt, daß jeder Deutsche seinen Anteil an diesen Gütern erhält. Die gerechte Verteilung ist von der Disziplin jedes einzelnen Deutschen abhängig. Besonders hohe Verantwortung für den Erfolg der Verbrauchsregelung tragen Erzeuger, Verarbeiter und Händler als Treuhänder der ihnen anvertrauten Verbrauchsgüter.

Zum Schutze vor uneinsichtigen und böswilligen Volksgenossen wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) und des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) verordnet:

§ 1

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, insbesondere ohne gültige Bescheinigung über die Bezugsberechtigung (z. B. Bezugskarte, Bezugschein, Großbezugschein, Punktscheck, Bestellschein, Eintragung in die Kundenliste), bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bescheinigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bescheinigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht,
3. dem Verbraucher (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, obwohl er zur Abgabe verpflichtet ist,
4. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern,
5. gegen Anordnungen der Bezirkswirtschaftsämter oder Wirtschaftsämter verstößt, die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung erlassen werden und auf die Strafandrohungen dieser Verordnung Bezug nehmen,
6. eine sonstige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder gegen eine Bestimmung begeht, die auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder einer hierauf beruhenden anderen Vorschrift erlassen worden ist.

Der Versuch ist strafbar.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder auf Haft erkannt werden.

(3) Liegt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ausschließlich eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung einer bewirtschaftenden Stelle (§ 6 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1521) vor, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der bewirtschaftenden Stelle ein. Der Antrag ist unzulässig, wenn wegen derselben Handlung eine Ordnungsstrafe (§§ 3, 12) festgesetzt worden ist. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 2

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, wer, ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln,

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine ihm zustehende Bezugsberechtigung in der Absicht, sich zu bereichern, einem anderen überläßt,
2. eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 strafbare Handlung begeht,
3. eine sonstige Handlung begeht, die in den im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erlassenen Bestimmungen unter Strafe gestellt ist.

(2) Mit dieser Strafe wird ferner bestraft, wer bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb entnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbeschränkter Höhe, oder eine dieser Strafen.

§ 3

(1) Besteht bei einer nach § 1 oder § 2 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Wirtschafts- oder Ernährungsamt, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 Reichsmark, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festsetzen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Ist Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

(3) In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

§ 4

Ist durch eine Handlung, auf die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 zutreffen, ausschließlich gegen eine Anordnung einer bewirtschaftenden Stelle (§ 6 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1521) verstoßen worden, so kann das Ernährungsamt nur dann eine Ordnungsstrafe festsetzen, wenn feststeht, daß von der bewirtschaftenden Stelle weder ein Strafantrag nach § 1 Abs. 3 gestellt noch eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird.

§ 5

Das Wirtschaftsamt kann im Rahmen der ihm übertragenen Bewirtschaftungsaufgaben Ordnungsstrafen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auch bei Verstößen gegen Anordnungen des Reichswirtschaftsministers, der Reichsstellen oder anderer Stellen, denen die Befugnisse nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den Warenverkehr übertragen sind, verhängen, soweit die Verstöße nach der Verordnung über den Warenverkehr strafbar sind und diese Stellen die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens nicht an sich ziehen.

§ 6

(1) Gegen die Ordnungsstrafe kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Wirtschafts- oder Ernährungsamt, das den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist wird auch durch den Eingang des Antrags beim Amtsgericht gewahrt.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. Bis dahin kann das Wirtschafts- oder Ernährungsamt den gegen den Antragsteller ergangenen Strafbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen oder einen neuen Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgeben. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Das Amtsgericht entscheidet endgültig. Es ist an die im Strafbescheid festgesetzte Ordnungsstrafe nicht gebunden; der Strafbescheid kann auch zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

(2) Hält das Gericht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für begründet, so legt es die Sache der Staatsanwaltschaft vor.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung im Strafverfahren übernehmen.

§ 8

(1) Neben der Strafe können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter in den Fällen der §§ 1 und 2 die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

§ 9

(1) Die Einziehung (§ 8 Abs. 1) kann in den Fällen der §§ 3 und 5 vom Wirtschafts- oder Ernährungsamt neben der Ordnungsstrafe ausgesprochen werden.

(2) Ist eine Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängt worden, so kann das Wirtschafts- oder Ernährungsamt die Einziehung selbständig aussprechen. Die Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 6, 7) gelten sinngemäß; eine Überleitung in das Strafverfahren findet nicht statt

(3) Das Ernährungsamt kann die Verwertung von Erzeugnissen, die der Einziehung unterliegen, zu Gunsten bezugsberechtigter Verbraucher anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann. Der Erlös tritt an die Stelle der Erzeugnisse.

§ 10

Das Gericht oder das Wirtschafts- oder Ernährungsamt kann anordnen, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sind im Urteil oder im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 11

Für das Ordnungsstrafverfahren des Wirtschafts- oder Ernährungsamts gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 6, 12, 24, 25, 27, 33, 34, 36, 37, 41 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) entsprechend.

§ 12

Soweit die bewirtschaftenden Stellen auf Grund ihrer Befugnisse im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Vorschriften mit Wirkung gegen Nichtmitglieder erlassen, können sie Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen auch gegenüber Nichtmitgliedern durch Festsetzung von Ordnungsstrafen verfolgen. Auf diese Ordnungsstrafen finden im übrigen die Vorschriften Anwendung, die für die Ordnungsstrafen der bewirtschaftenden Stellen gegen Mitglieder gelten.

§ 13

In Gemeinden, in denen ein Hauptwirtschafts- (Haupternährungs-)amt besteht, stehen diesem die Rechte zu, die in dieser Verordnung dem Wirtschafts- (Ernährungs-)amt übertragen sind. Das Hauptwirtschafts- (Haupternährungs-)amt kann seine Befugnisse auf die Wirtschafts- (Ernährungs-)ämter seines Bezirks übertragen.

§ 14

(1) Soweit Vorschriften dieser Verordnung in der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Ostmark gilt außerdem folgendes:

a) Zuwiderhandlungen nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 gehören zur gerichtlichen Zuständigkeit.

b) Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 8 Abs. 2) erkennt die Ratskammer des Landgerichts, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem Betroffenen bekanntzumachen; kann er ihm nicht zugestellt werden, so gelten die §§ 116 bis 118 der österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) entsprechend. Gegen die Entscheidung der Ratskammer ist die Beschwerde zulässig (§ 114 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 15

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 12 bis 14 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) sowie § 34 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und § 12 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1825) außer Kraft.

Berlin, den 6. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Berichtigung

Im § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung des Luftschutzes im Protektorat Böhmen und Mähren vom 27. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 559) muß es in der vorletzten Zeile statt „in schwereren Fällen" richtig heißen: „in schweren Fällen".

Berlin, den 5. April 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag
Großkreutz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. April 1940 | Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 40	**Zweites Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei**	613
4. 4. 40	**Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forst-Zentrale**	614
29. 3. 40	Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei	615
1. 4. 40	Verordnung über die Überleitung der Beamten der Reichsseefahrtschulen in das Reichsbesoldungsrecht	617
6. 4. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	617
8. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	619

Zweites Gesetz über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei.

Vom 28. März 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die noch auf den Landeshaushaltsplänen verbliebenen Polizeiverwaltungsbeamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes werden auf den Reichshaushalt der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei übergeführt. Die Reichsminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, auch die Beamten des höheren Polizeiverwaltungsdienstes eines Landes mit dessen Zustimmung auf den Reichshaushalt der Polizei zu überführen.

§ 2

Das Reich trägt die persönlichen Bezüge, Versorgungslasten und Umzugskosten der gemäß § 1 auf den Reichshaushalt übergeführten Beamten; es übernimmt auch die vom Inkrafttreten des Gesetzes an fällig werdenden Versorgungsbezüge für Beamte und Hinterbliebene von Beamten, die bereits vorher versorgungsberechtigt waren.

§ 3

Die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) vorgesehenen Ausnahmen werden bis auf die in der Durchführungsverordnung besonders zu bezeichnenden Grundstücke aufgehoben.

§ 4

(1) Die §§ 7, 9 und 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei finden Anwendung. Soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können, gelten sie sinngemäß.

(2) Der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebende weitere Zuschußbedarf (§ 9 a. a. O.) für die Polizei wird auf der Grundlage des Resthaushalts der staat-

lichen Polizei des Landes für das Rechnungsjahr 1939 berechnet.

§ 5

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, eine Reichsgebührenordnung für Polizeiverwaltungsgebühren im Verordnungswege zu erlassen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die Verleihung besonderer Rechte an die Internationale Forst-Zentrale. Vom 4. April 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Internationale Forst-Zentrale hat im Deutschen Reiche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie hat nach ihren Statuten ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Geschäftsräume und Archiv der Internationalen Forst-Zentrale sind unverletzlich.

§ 3

(1) Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Delegierten, dem Direktor, den Abteilungsleitern und den Hauptreferenten der Internationalen Forst-Zentrale werden in Ausübung ihrer Aufgaben die diplomatischen Vorrechte der persönlichen Unantastbarkeit sowie der Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt gewährt.

(2) Der Kreis der im Abs. 1 genannten Personen kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag erweitert werden. Über den Antrag entscheidet der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und den anderen beteiligten Reichsministern; der Reichsforstmeister kann dabei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und den anderen beteiligten Reichsministern den Umfang der Vorrechte einschränken.

§ 4

Hinsichtlich der steuer- und zollrechtlichen Behandlung der Internationalen Forst-Zentrale und der im § 3 genannten Personen werden die Bestimmungen durch den Reichsminister der Finanzen getroffen.

§ 5

Personen deutscher Staatsangehörigkeit sowie die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren fallen nicht unter die Regelung der §§ 3 und 4.

§ 6

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister
Göring

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung
zur Durchführung des Zweiten Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei.
Vom 29. März 1940.

Auf Grund des § 4 des Zweiten Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 613) wird mit Wirkung vom 1. April 1940 verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Das geltende materielle Polizeirecht, die Ausübung der Polizeigewalt sowie die polizeirechtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und aller übrigen Reichs- und Landesbehörden werden durch das Gesetz nicht berührt. Die Polizeiverwaltungsbeamten stehen den Landesbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben wie bisher zur Verfügung.

Artikel 2

(1) Die Resthaushalte für die staatliche Polizei sind nicht mehr aufzustellen:

a) für die Länder, deren Beamte des höheren Dienstes auf den Reichshaushalt der Polizei übergeführt werden,

b) für Hamburg und das Saarland.

Die in den Polizeiresthaushalten bisher ausgewiesenen Personal- und Sachkosten gehen, mit Ausnahme der künftig im allgemeinen Landeshaushalt auszuweisenden Einnahmen aus Gebühren und Strafen, auf den Reichshaushalt der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei über.

(2) Soweit Beamte des höheren Dienstes auf den Landeshaushaltsplänen verbleiben, ist von den Ländern der Polizeirestehaushalt in der bisherigen Form (einschließlich der Einnahmen aus Gebühren und Strafen) weiterzuführen.

Artikel 3

Der Rückgriff des Reichs auf die Länder in Schadenfällen aus Verschulden von Polizeiverwaltungsbeamten, die auf den Reichshaushalt übernommen sind, findet nicht mehr statt.

II. Besondere Bestimmungen

Zu den §§ 1 und 2 des Gesetzes

Artikel 4

(1) Die noch außerhalb von staatlichen Polizeibehörden (z. B. bei höheren Verwaltungsbehörden) tätigen Verwaltungsbeamten des gehobenen und mittleren Dienstes, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten des Gendarmeriedienstes beschäftigt sind, werden unter gleichzeitiger Übertragung ihrer Stellen auf den Reichshaushalt der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei übergeführt. Hierbei findet § 2, Satzteil 2 des Gesetzes keine Anwendung. Der Behördenleiter kann diesen Beamten vorübergehend auch andere Reichs- oder Landesaufgaben seiner Behörde zuweisen. Er kann auch bei vorübergehender Behinderung der Beamten (Urlaub, Krankheit) mit Erledigung der Angelegenheiten des Gendarmeriedienstes andere Beamte seiner Behörde betrauen.

(2) Artikel 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 30. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 429) findet Anwendung. Soweit er nicht unmittelbar angewandt werden kann, gilt er sinngemäß.

(3) Für die auf den Reichshaushalt übernommenen Verwaltungsbeamten sind die Gesetze und Verordnungen der Länder insoweit übergangsweise anzuwenden, als sie nicht bereits durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt sind. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine andere Regelung treffen.

(4) Soweit Beamte der Polizei Landesbehörden eingegliedert sind, erhalten sie Geschäftszimmer mit Inneneinrichtung und die Büromaterialien in gleicher Weise wie die übrigen Beamten der Behörde aus Mitteln des Landeshaushalts.

Artikel 5

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Folgende Berliner Grundstücke gehen auf den Reichshaushalt der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei über:

- das Polizeidienstgebäude Berlin, Alexanderstraße,
- das ehemalige Stadtvogteigefängnis Alexanderstraße 20 und Dircksenstraße 13/15,
- die Polizeidienstgebäude Magazinstraße 3/5 und Gothaer Straße 19.

Das Eigentumsverhältnis des Polizeidienstgebäudes Alexanderstraße wird hierdurch nicht berührt.

(2) Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse gehen die Grundstücke des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern in Berlin, Unter den Linden 70/72/74, auf den Reichshaushalt des Reichsministeriums des Innern über. Die Wahrnehmung der Bauunterhaltungsarbeiten bleibt bei den preußischen Dienststellen.

(3) Vom Übergang auf den Reichshaushalt bleibt das Nordhäuschen am Brandenburger Tor, Pariser Platz 8, ausgenommen. Die mit der Bewirtschaftung dieses Grundstücks verbundenen Einnahmen und Ausgaben (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Inneneinrichtung, Verbrauchsmittel usw.) werden auf den Reichshaushalt der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei übernommen. Die bauliche Unterhaltung verbleibt beim Haushalt Preußens.

Berlin, den 29. März 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Überleitung der Beamten der Reichsseefahrtschulen in das Reichsbesoldungsrecht. Vom 1. April 1940.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Übernahme der Seefahrtschulen auf das Reich vom 22. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) wird verordnet:

§ 1

Für die Beamten der Seefahrtschulen gilt mit Wirkung ab 1. April 1938 das Reichsbesoldungsrecht.

§ 2

In welche Besoldungsgruppe die Beamten der Seefahrtschulen überzuleiten sind und wie ihr Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die bisher getroffenen Einzelentscheidungen bleiben in Kraft.

§ 3

Im übrigen gelten die §§ 6 bis 11 des Gesetzes über die Neunundzwanzigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 342) sinngemäß.

Berlin, den 1. April 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Vom 6. April 1940.

Auf Grund von Artikel I §§ 3, 4 und Artikel V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) wird verordnet:

Artikel I

Anwendungsbereich der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

§ 1

Der Versicherungspflicht (Artikel I § 1 des Gesetzes) unterliegen nicht:

1. das Nationalsozialistische Fliegerkorps,
2. der Reichsluftschutzbund,
3. Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder angehören,
4. die Halter von
   a) Kraftfahrzeugen, deren Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer je Stunde nicht übersteigt,
   b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 13. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1215), deren Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie zu einer vom Reichsverkehrsminister bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören,
   c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
   d) maschinell angetriebenen Krankenfahrstühlen.

§ 2

Der Versicherungspflicht unterliegen Gemeinden mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern.

Artikel II

Gewährung des Versicherungsschutzes

§ 3

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrags gilt als angenommen, wenn die Versicherungsunternehmung ihn nicht innerhalb einer Frist von fünf Tagen vom Eingang des Antrags an dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung wird die Frist gewahrt.

(2) Die Ablehnung des Antrags ist nur zulässig, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan der Versicherungsunternehmung dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei der Versicherungsunternehmung versichert war und die Versicherungsunternehmung nach dem 30. Juni 1940

a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,

b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist,

c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.

§ 4

Die Versicherungsunternehmung hat dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Die Aushändigung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.

§ 5

(1) Um den Versicherungsschutz nach Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in jedem Falle sicherzustellen, werden die Versicherungsunternehmungen, die die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung betreiben, zu einer Versicherergemeinschaft zusammengeschlossen.

(2) Die Geschäftsführung der Versicherergemeinschaft sowie die Beteiligung der der Versicherergemeinschaft angehörenden Versicherungsunternehmungen werden durch eine Satzung geregelt. Die Satzung erläßt die Wirtschaftsgruppe Kraftfahrtversicherung; sie bedarf der Genehmigung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung.

§ 6

Die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Gesetzes und seiner Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften kann auch bei dem Allgemeinen kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleich, der Haftpflichtgemeinschaft deutscher Straßen- und Kleinbahnen in Berlin, der Straßenbahn-Haftpflicht-Vereinigung in Dortmund und dem Versicherungsverband deutscher Eisenbahnen und Kleinbahnen in Berlin im Rahmen ihrer Satzung genommen werden.

Artikel III

Mindestversicherungssummen

§ 7

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme (Artikel I § 4 des Gesetzes) für Personenschäden beträgt:

1. bei Personenfahrzeugen
   a) bis zu 6 Plätzen ..... 100 000 Reichsmark,
   b) mit 7 bis 10 Plätzen .. 150 000 Reichsmark,
   c) mit 11 bis 80 Plätzen .. 150 000 Reichsmark, zuzüglich je 8 000 Reichsmark für den 11. und jeden weiteren Platz,
2. bei Anhängern, die für die Beförderung von Personen bestimmt sind, bis zu 80 Plätzen für jeden Platz ... 8 000 Reichsmark,
3. bei Güterfahrzeugen, Zug- und Arbeitsmaschinen, einschließlich der Anhänger .. 100 000 Reichsmark.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bei Anhängern beträgt für Personenschäden, die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht im Zusammenhang stehen, 100 000 Reichsmark.

(3) Zu welcher der im Abs. 1 genannten Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Fahrzeugbrief.

§ 8

(1) Werden die im § 7 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fahrzeuge zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen benutzt, so erhöht sich die Mindestversicherungssumme für Personenschäden um 50 000 Reichsmark.

(2) Werden die Fahrzeuge zur Beförderung von mehr als acht Personen benutzt, so muß die Mindestversicherungssumme für Personenschäden den für Personenfahrzeuge oder für Anhänger vorgeschriebenen Beträgen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2) entsprechen.

§ 9

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt den zehnten Teil der Mindestversicherungssumme für Personenschäden.

§ 10

Die Mindestversicherungssummen für Fahrzeuge mit mehr als 80 Plätzen werden durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung festgesetzt; die Festsetzung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

§ 11

Die Leistungspflicht der Versicherungsunternehmung für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden beschränkt sich für Personenschäden auf 100 000 Reichsmark.

Artikel IV

Ermächtigung für den Reichsverkehrsminister

§ 12

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, Kraftfahrzeuge und Anhänger, die im Inland verkehren, ohne dort ihren regelmäßigen Standort zu haben, den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu unterstellen.

Artikel V

Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten von Vorschriften, Inkrafttreten der Verordnung

§ 13

(1) Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung abgeschlossenen Versicherungsverträgen zugrunde liegen, mit Bestimmungen des bisher geltenden Versicherungsvertragsgesetzes inhaltlich übereinstimmen, treten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Verordnung an ihre Stelle.

(2) Nach Artikel V Nr. 1 des Gesetzes treten insbesondere außer Kraft:

1. die Verordnung des Bundeskanzleramts, betreffend die Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, (BGBl. Nr. 156/1925),
2. §§ 64 bis 66 des in der ehemaligen Tschechoslowakei geltenden Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (SdGuV. Nr. 81/1935).

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
von Schell

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

Vom 8. April 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung—StVZO—) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), vom 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), vom 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163), vom 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735) und vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 402) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht ist hinter § 29 einzufügen:

„II a. Pflichtversicherung

§ 29a Ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
§ 29b Versicherungsnachweis
§ 29c Anzeigepflicht des Versicherers
§ 29d Mangelnder Versicherungsschutz."

2. Im § 18 Abs. 2 Nr. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Der Führer eines solchen Fahrzeugs muß eine Bescheinigung der Zulassungsstelle mitführen, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht; die Bescheinigung darf für Fahrzeuge

mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 Kilometer je Stunde nur erteilt werden, wenn der Zulassungsstelle nachgewiesen worden ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt; die Zulassungsstelle kann die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs anordnen."

3. Im § 23 Abs. 1 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und anzufügen:

„e) den Nachweis, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt."

4. Im § 28 ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Rote Kennzeichen (Abs. 1 bis 4) sind erst auszugeben, wenn der Nachweis erbracht ist, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (§ 29a) besteht oder daß der Halter der Versicherungspflicht nicht unterliegt."

5. Hinter § 29 ist einzufügen:

„IIa. Pflichtversicherung

§ 29a

Ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Ausreichend ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die dem Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften entspricht.

§ 29b

Versicherungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, ist durch eine vom Versicherer zu erteilende Versicherungsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster zu erbringen. Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen. Verlangt der Versicherungsnehmer die nochmalige Ausfertigung einer Versicherungsbestätigung, so ist diese als „Zweite Ausfertigung" zu bezeichnen.

(2) Die Zulassungsstelle hat dem Versicherer das dem Fahrzeug zugeteilte amtliche Kennzeichen (Zulassungszeichen für Anhänger) mitzuteilen.

(3) Die Zulassungsstelle kann jederzeit die Vorlage des Versicherungsscheins und den Nachweis über die Zahlung des letzten Beitrags verlangen.

§ 29c

Anzeigepflicht des Versicherers

Der Versicherer hat der zuständigen Zulassungsstelle mit Formblatt nach vorgeschriebenem Muster Anzeige zu erstatten, sobald die Versicherungsbestätigung (§ 29b Abs. 1) ihre Geltung verloren hat. Kennt er die zuständige Zulassungsstelle nicht, so genügt die Anzeige an diejenige Zulassungsstelle, die ihm das amtliche Kennzeichen (Zulassungszeichen für Anhänger) mitgeteilt hat (§ 29b Abs. 2).

§ 29d

Mangelnder Versicherungsschutz

(1) Der Halter ist verpflichtet, wenn eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht mehr besteht, unverzüglich die amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeugs durch die Zulassungsstelle entstempeln zu lassen und den Kraftfahrzeugschein oder Anhängerschein oder die Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 an sie abzuliefern. Ist die Versicherung nicht mehr ausreichend, weil Änderungen am Fahrzeug vorgenommen worden sind, so bedarf es nicht der Entstempelung der amtlichen Kennzeichen und der Ablieferung des Erlaubnisscheins; jedoch darf das Fahrzeug erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Halter den Nachweis erbracht hat, daß die Haftpflichtversicherung wieder in vorgeschriebenem Umfang wirksam geworden ist.

(2) Geht der Zulassungsstelle eine Anzeige nach § 29c zu, so hat sie unverzüglich den Erlaubnisschein (Abs. 1 Satz 1) einzuziehen; bei Kraftfahrzeugen sind die amtlichen Kennzeichen zu entstempeln."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft. Für Halter von an diesem Tage bereits in Betrieb befindlichen Fahrzeugen gilt § 29d mit der Maßgabe, daß im Abs. 1 Satz 1 das Wort „mehr" wegfällt.

Berlin, den 8. April 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
43

Reichsgesetzblatt

621

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1940	Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 40	Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs	621
3. 4. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande im Reichsgau Sudetenland	622
6. 4. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	623
8. 4. 40	Verordnung gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn	624
9. 4. 40	Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten	624
10. 4. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	626
10. 4. 40	Vierte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst — (Vierte KVDB)	627

Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reichs. Vom 2. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Gräberfürsorge der deutschen Wehrmacht obliegt während der Dauer des gegenwärtigen Krieges und bis zur Neuregelung nach Beendigung des Krieges dem Oberkommando der Wehrmacht.

(2) Sie umfaßt die Heldengedenkstätten und Gräber der Gefallenen des Weltkrieges nur insoweit, als sie in Operationsgebieten außerhalb der Grenzen des Großdeutschen Reichs, besetzten Gebieten oder den seit 31. August 1939 eingegliederten Reichsgebieten liegen.

§ 2

(1) Das Oberkommando der Wehrmacht beteiligt bei der ihm nach § 1 obliegenden Gräberfürsorge im Inland den Reichsminister des Innern.

(2) Die Gräberfürsorge im Ausland mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 erfaßten Auslandsgebiete wird durch das Auswärtige Amt wahrgenommen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Gräber im Reichsgebiet handelt.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande im Reichsgau Sudetenland.

Vom 3. April 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473);
3. die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen;
4. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231).

(2) Die bisher im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken treten außer Kraft, soweit sie nicht übergangsweise aufrechterhalten werden.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 treten für neue Verkehrseinrichtungen eine Woche nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Das gleiche gilt für Verkehrseinrichtungen, die nach dem 30. September 1938 geschaffen worden sind, mit der Maßgabe, daß die nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungsanträge, Anzeigen und dergleichen innerhalb einer von dem Reichsstatthalter im Reichsgau Sudetenland zu bestimmenden Frist nachzuholen sind, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Gesetzes gestellt oder erstattet wurden.

(2) Im übrigen treten die Bestimmungen des § 1 am 1. Juni 1940 in Kraft.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Regierungspräsidenten, Polizeibehörden sind die Kreispolizeibehörden.

§ 4

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. Er bezeichnet diejenigen Vorschriften, die nach § 1 Abs. 2 außer Kraft treten. Er bestimmt, welche Unternehmen als Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes anzusehen sind und innerhalb welcher Fristen die Anpassung an die neuen baulichen und betrieblichen Vorschriften bei bestehenden Straßenbahnen durchzuführen ist.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 können von der Verkündung dieser Verordnung ab getroffen werden.

Berlin, den 3. April 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich*).

Vom 6. April 1940.

Auf Grund des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 fällt der zweite Satz weg.

2. In Nr. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Reichswirtschaftsminister bestimmt Art und Menge dieser Handels- oder Fabrikwaren (Zusatzwaren)."

3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen ist das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk, das unter Nr. 516185 als Warenzeichen in die beim Reichspatentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Blindenwarenzeichens erteilt der Reichsverband für das Blindenhandwerk nach Maßgabe seiner Satzung. Für die Erteilung des Warenzeichens kann eine Gebühr auf Grund der vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Gebührenordnung erhoben werden."

4. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Dieser Ausweis wird vom Reichsverband für das Blindenhandwerk nach Maßgabe seiner Satzung ausgestellt."

Artikel II

§ 1

§ 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung und die Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) in der durch Artikel I dieser Verordnung geänderten Fassung finden auf denjenigen, der im Rahmen seines stehenden Gewerbebetriebes selbst oder durch Handlungsreisende Blindenwaren feilhalten oder Bestellungen auf sie aufsuchen will, sowie auf den Vertrieb von Blindenwaren im Versandwege entsprechende Anwendung.

§ 2

Für bestimmte Verkäufe kann der Reichswirtschaftsminister Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Blindenwaren mit Ursprungsbezeichnung, Blindenwarenzeichen und Kleinhandelsverkaufspreis zulassen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für den Verkauf von Blindenwaren in Verkaufsstellen des Einzelhandels und in Werkstätten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Artikel III

Es treten in Kraft:

Artikel I sieben Tage nach Verkündung,
Artikel II am 1. Juni 1940.

Berlin, den 6. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn. Vom 8. April 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

Wer die Vorschriften und Anordnungen, die der Reichsverkehrsminister oder die von ihm beauftragten Stellen zur Sicherstellung oder Beschleunigung der Beförderung kriegs- oder lebenswichtiger Güter getroffen haben, durch unrichtige Angaben im Frachtbrief, bei der Wagenbestellung oder in anderer Weise umgeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Tat wird nur auf Antrag des Reichsverkehrsministers oder der von ihm bestimmten Stellen verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Berlin, den 8. April 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bei Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten. Vom 9. April 1940.

Die durch den Krieg bedingte Räumung und Freimachung gefährdeter Gebiete erfordert erhebliche Opfer derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. Auch ihnen muß wie den zu den Waffen einberufenen Arbeitskameraden die spätere Rückkehr zum alten Arbeitsplatz gesichert werden. Ebenso muß der Unternehmer mit der Rückkehr seiner früheren Gefolgschaftsmitglieder rechnen können, wenn er den Betrieb wieder aufnimmt. Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) bestimme ich daher zur Ergänzung dieser Verordnung folgendes:

§ 1

(1) Das Arbeitsverhältnis von Gefolgschaftsmitgliedern eines Betriebes der privaten Wirtschaft, der von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Gebieten betroffen wird (Räumungsbetrieb), wird durch eine durch die Räumung oder Freimachung bedingte Einstellung der Arbeit nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Nichtbeschäftigung im Räumungsbetrieb; die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Als Räumungsbetrieb gilt auch ein an dessen Stelle tretender Ausweichbetrieb des Unternehmers.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn

a) die Vertragsteile sich über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
b) das Arbeitsverhältnis bereits vor der Einstellung der Arbeit gekündigt oder wenn es nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist,
c) das Gefolgschaftsmitglied zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist,
d) ein Arbeitsverhältnis vorliegt, für das eine kürzere als eine einwöchige Kündigungsfrist gilt,
e) es sich um eine gelegentliche Dienstleistung handelt oder um eine Beschäftigung gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt.

§ 2

Das Ruhen der beiderseitigen Rechte und Pflichten gilt entsprechend für die bestehenden Einrichtungen der

zusätzlichen Gefolgschaftsversorgung. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister über die Erhaltung der Rechte und Pflichten aus diesen Einrichtungen Näheres bestimmen.

§ 3

Das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nach § 1 schließt das Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses nicht aus. Das neue Arbeitsverhältnis kann zum Zwecke der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Räumungsbetrieb mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden, soweit nicht eine kürzere Kündigungsfrist gilt. Die Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) finden Anwendung; die Zustimmung zur Kündigung soll nur aus zwingenden Gründen des Arbeitseinsatzes versagt werden.

§ 4

(1) Auf Antrag des Räumungsbetriebes kann das für diesen Betrieb zuständige Arbeitsamt bei dem für den neuen Betrieb des Gefolgschaftsmitgliedes zuständigen Arbeitsamt das Gefolgschaftsmitglied zum Zwecke der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung im Räumungsbetrieb anfordern. Das für den neuen Betrieb zuständige Arbeitsamt fordert daraufhin, wenn es den Antrag nicht aus zwingenden Gründen des Arbeitseinsatzes ablehnt, das Gefolgschaftsmitglied zu der Erklärung auf, ob es in den Räumungsbetrieb zurückkehren will oder nicht.

(2) Erklärt das Gefolgschaftsmitglied dem Arbeitsamt, daß es nicht in den Räumungsbetrieb zurückkehren will, oder äußert es sich nicht in einer ihm gesetzten Frist, so ist dies dem für den Räumungsbetrieb zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen. Verzichtet dieses nunmehr auf die Rückkehr des Gefolgschaftsmitgliedes, so hat es den Räumungsbetrieb entsprechend schriftlich zu bescheiden und eine Abschrift des Bescheides dem Gefolgschaftsmitglied, dem neuen Betrieb und dem für diesen Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. Durch den Bescheid wird das alte Arbeitsverhältnis gelöst.

(3) Will das Gefolgschaftsmitglied die Arbeit im Räumungsbetrieb wieder aufnehmen oder besteht das für den Räumungsbetrieb zuständige Arbeitsamt darauf, daß das Gefolgschaftsmitglied die Arbeit im Räumungsbetrieb wieder aufnimmt, so wird das neue Arbeitsverhältnis durch einen schriftlichen Bescheid des für den neuen Betrieb zuständigen Arbeitsamts an diesen Betrieb gelöst; eine Abschrift des Bescheides ist dem Gefolgschaftsmitglied, dem Räumungsbetrieb und dem für diesen Betrieb zuständigen Arbeitsamt zu übersenden. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses so zu bestimmen, daß die Lösung bei Arbeitern nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen, bei Angestellten nicht vor Ablauf eines Monats und zum Ende eines Kalendermonats eintritt. Mit der Lösung des neuen Arbeitsverhältnisses leben die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem alten Arbeitsverhältnis wieder auf.

§ 5

(1) Das nach § 1 ruhende Arbeitsverhältnis kann bis zur Ablehnung einer Anforderung nach § 4 Abs. 1 nicht gekündigt werden, es sei denn, daß der Reichstreuhänder der Arbeit, in dessen Wirtschaftsgebiet der geräumte Betrieb (nicht der Ausweichbetrieb) liegt, eine Ausnahme zuläßt. Die Lösung des ruhenden Arbeitsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen ist jederzeit zulässig.

(2) Im übrigen bestimmen der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragten Stellen nach Aufhebung der Räumung oder Freimachung den Zeitpunkt, an dem die noch ruhenden Arbeitsverhältnisse von Gefolgschaftsmitgliedern erlöschen.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 7

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges.

Vom 10. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) finden auch bei der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst sinngemäß Anwendung.

Artikel 2

(1) Für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten bei folgenden Straftaten die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs sinngemäß:

Verletzung einer Dienstpflicht aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr (§ 87),

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der Unterordnung (§§ 89 bis 91, 92, 94 bis 98, 101, 103 bis 112),

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum (§§ 127 bis 129, 132, 134, 135),

Beschädigung von Dienstgegenständen (§ 137),

Falsche Meldung gegenüber vorgesetzten Dienststellen (§ 139).

(2) Für die Aburteilung dieser Straftaten sind die Wehrmachtgerichte zuständig; für andere Straftaten der im Abs. 1 genannten Personen sind sie nur dann zuständig, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß überwiegende militärische Belange die Verfolgung durch Wehrmachtgerichte erfordern. Unberührt bleibt deren Zuständigkeit auf Grund des § 2 Nr. 4 und des § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457).

(3) Bei Verhandlungen der Feldkriegsgerichte gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes wird ein Beisitzer aus den bei der Wehrmacht eingesetzten Reichsarbeitsdienstführern entnommen. Vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren wird der Höhere Reichsarbeitsdienstführer (§ 8 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1939) gehört.

(4) Die Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes können Straftaten, für die die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte nach Abs. 2 begründet ist, nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes ahnden, wenn die dienststrafrechtliche Ahndung nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreicht. Die Höheren Reichsarbeitsdienstführer haben bei Verbrechen und bei solchen Vergehen, die militärische Belange berühren, zuvor die Entscheidung des zuständigen Gerichtsherrn darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Kriegsstrafverfahren oder nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes verfolgt werden soll.

Artikel 3

(1) Für die Dauer des Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht werden die eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nach den Vorschriften des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) — mit Ausnahme von § 5 (Bekleidung) — abgefunden, wenn und soweit die Soldaten der Einheiten der Wehrmacht, denen die Reichsarbeitsdienstgliederungen gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Dezember 1939 zugeteilt und unterstellt sind, Wehrsold erhalten.

(2) Die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Feldmeisters an aufwärts erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 Reichsmark und daneben eine Bekleidungsentschädigung von monatlich 30 Reichsmark. Für die Dauer der Zahlung dieser Bekleidungsentschädigung ruht der Anspruch auf den laufenden Dienstbekleidungszuschuß des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Die Einreihung in die Wehrsoldgruppen bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) gilt wegen Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes die für diesen Personenkreis von der Wehrmacht getroffene Regelung.

Artikel 4

(1) Für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt das Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253).

(2) Den im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen werden Beschädigtenfürsorge und -versorgung und Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) gewährt. Soweit die hiernach geltenden Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes Hinweise auf Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes enthalten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes.

Artikel 5

Die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege und in besonderen Fällen — Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163), Zweiter Abschnitt mit Ausnahme der §§ 25 bis 30 und Dritter Abschnitt — finden auf die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Vorschriften über die Befreiung vom Aufgebot — Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) — auch auf die zum Dienst im Reichsarbeitsdienst einberufenen männlichen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Bataillonskommandeure treten die Abteilungsführer, an die Stelle der richterlichen Militärjustizbeamten die Sachbearbeiter für Strafrecht bei den Arbeitsgauen.

Artikel 6

Kriegsauszeichnungen und Verwundetenabzeichen werden an im Rahmen der Wehrmacht eingesetzte männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes von den Dienststellen der Wehrmacht verliehen, die nach den Bestimmungen für die Verleihung der einzelnen Auszeichnungen vorgesehen sind.

Artikel 7

Der Reichsarbeitsführer kann die im Bereich des Reichsarbeitsdienstes tätigen Angestellten und Arbeiter den für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes geltenden Vorschriften unterwerfen, wenn und soweit die Belange des Reichsarbeitsdienstes es fordern.

Artikel 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vierte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst — (Vierte KLDB).

Vom 10. April 1940.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609), wird zur Ergänzung und Durchführung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung (Dritte KLDB) vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) finden mit der im Abs. 2 vorgesehenen Einschränkung auf die Verwaltungen und Betriebe, die dem

Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) unterstehen, entsprechende Anwendung.

(2) Dem Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst (§ 1 der Dritten KLDB) unterliegen nicht die Führer von Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Deutschen Reichsbank sowie die Führer von Betrieben dieser Verwaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. b des AOGÖ. Es findet ferner keine Anwendung auf sonstige Personen, die einer Dienststrafgerichtsbarkeit als Wehrmachtangehörige oder als Angehörige des Reichsarbeitsdienstes unterstehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 12 April 1940 | Nr. 65

Tag | Inhalt | Seite

10. 4. 40 | Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art ..... | 629

Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art. Vom 10. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582), des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Freiflug von Tauben aller Art ist an der Reichsgrenze innerhalb eines Gebietsstreifens verboten, dessen rückwärtige Begrenzung hinsichtlich der Nord-, Süd- und Westgrenze durch die in der Anlage bestimmte Linie festgelegt, hinsichtlich der Ostgrenze durch den Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht festgesetzt wird. Die von der vorbezeichneten Linie geschnittenen und berührten Orte fallen nicht in das Freiflugsperrgebiet. Die von der Linie geschnittenen und berührten Inseln sind Freiflugsperrgebiet. Die innerhalb des Freiflugsperrgebiets vorhandenen Taubenschläge sind dauernd geschlossen zu halten.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres zu erteilen ist.

§ 2

(1) Im übrigen Reichsgebiet sind alle Taubenschläge bei Tag und Nacht offenzuhalten. Verschlußvorrichtungen, wie Schlösser, Klapptüren, Fallklappen, Züge u. dgl. sind zu entfernen.

(2) Auf die nach den Richtlinien der Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter von den Mitgliedern gezüchteten reinen Rassenutztauben (Nutz- und Ausstellungstauben) findet § 2 Abs. 1 keine Anwendung. Unter diese Ausnahme fallen nicht Kreuzungsprodukte und Ammentauben, soweit sie nicht reine Rassenutztauben sind. Sofern landesgesetzliche Vorschriften im Rahmen des § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) den Freiflug von Tauben verbieten, findet § 2 Abs. 1 für die Dauer der Verbotszeit ebenfalls keine Anwendung.

(3) Der Freiflug von den aus Grenzgebieten in das Freifluggebiet zurückgenommenen Brieftauben und Tauben, deren Eignung zur Nachrichtenübermittlung gemäß § 11 des Brieftaubengesetzes festgestellt ist, ist verboten.

§ 3

Das Halten von Brief- und Nachrichtentauben in Käfigen und sonstigen Behältern außerhalb von polizeilich angemeldeten Schlägen ist für das ganze Reichsgebiet verboten.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 5

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anlage

(Zu § 1 Abs. 1 der vorstehenden Polizeiverordnung)

Grenze der Freiflugsperre für Tauben aller Art

Westgrenze

Norden
Aurich
Hesel
Sögel
Bawinkel
Rheine
Borghorst
Lette
Wulfen
Rheinberg
Mörs
Krefeld
Grevenbroich
Zülpich
Udelhofen
Dörbach
Neumagen
Thalexweiler
Ottweiler
Landstuhl
Germersheim
Bruchsal
Neuenburg
Oppenau
Haslach
Waldkirch
Todtnau

Südgrenze

Todtnau
Neustadt
Villingen
Pfullendorf
Kempten
Füssen
Innsbruck
Jochberg
Ober-Vellach
Spittal
St. Veit
Graz
Gleisdorf

Nordgrenze

Fischerbude
Insel Rügen
Pütte
Cummerow
Redebas
Bartelshagen
Kückenshagen
Wustrow
Insel Fehmarn
Nieby
Thumby
Linden
Böklund
Gammellund
Sellerup
Norstedt
Vollstedt
Norder-Gosharde
Insel Oland
Insel Föhr

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1940	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 40	Verordnung über die Ausdehnung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und auf die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebiete	631
21. 3. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	632
8. 4. 40	Verordnung über die Zusammenlegung der Dienststellen des Reichskommissars für das Saarland und des Regierungspräsidenten in Speyer	632
9. 4. 40	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	633
10. 4. 40	Verordnung über Fettabscheider	634

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 12. April 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Vierten deutsch-estnischen Zusatzabkommens zum Handels- und Schiffahrtsvertrag und zum Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über das Deutsch-Schweizerische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

Verordnung über die Ausdehnung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und auf die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebiete.

Vom 19. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands wird auf die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und auf die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebiete erstreckt.

(2) Ärzte, die für die Träger der Krankenversicherung behandelnde Tätigkeit ausüben, unterstehen dieser Vereinigung in gleicher Weise wie deren Mitglieder, bis sie selbst durch die Eintragung in das Reichsarztregister die Mitgliedschaft erworben haben.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr.

Vom 21. März 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

In die Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 115) wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister die zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung oder ihrer Anlage notwendigen Ausführungsvorschriften, Anordnungen oder Bekanntmachungen.

(2) Die vom Reichskommissar für die Preisbildung erlassenen Ausführungsvorschriften, Anordnungen oder Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Teil I und im Reichsverkehrsblatt Ausgabe B verkündet."

Berlin, den 21. März 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
von Schell

Verordnung über die Zusammenlegung der Dienststellen des Reichskommissars für das Saarland und des Regierungspräsidenten in Speyer.

Vom 8. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Dienststelle des Reichskommissars für das Saarland in Saarbrücken wird für die Dauer des Krieges mit der Dienststelle des Regierungspräsidenten in Speyer zu einer Behörde mit dem Sitz in Kaiserslautern zusammengefaßt. An der Spitze dieser Behörde steht der Reichskommissar für das Saarland, der die Bezeichnung „Der Reichskommissar für die Saarpfalz" führt.

(2) Der Reichskommissar für die Saarpfalz wird vertreten von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Regierungspräsident.

§ 2

(1) Zur Vereinfachung der Verwaltung und bestmöglichen Ausnutzung der Arbeitskräfte kann Beamten, Angestellten und Arbeitern der zusammengefaßten Dienststelle die Erledigung von Dienstgeschäften ohne Rücksicht darauf übertragen werden, ob ihre Stellen auf dem Haushalt für das Saarland oder dem Haushalt des Landes Bayern stehen.

(2) Durch diese Regelung wird das bisherige Beamten-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis der im Abs. 1 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht berührt.

§ 3

Durch die Zusammenfassung der beiden Dienststellen treten haushaltsrechtliche Änderungen nicht ein.

§ 4

(1) Der Reichskommissar für die Saarpfalz ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter seiner Behörde.

(2) Die fachlichen Befugnisse der bayerischen obersten Landesbehörden sowie des Reichsstatthalters in Bayern bleiben unberührt.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften; er bestimmt insbesondere den Zeitpunkt der Überführung der Dienststelle des Regierungspräsidenten in Speyer nach Kaiserslautern.

Berlin, den 8. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik. Vom 9. April 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) ordne ich folgendes an:

Die Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 2 Abs. 2 werden die Worte: „der Präsident des Statistischen Reichsamts" durch die Worte: „der Vorsitzer des Statistischen Zentralausschusses" ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 3 werden die Worte: „dem Präsidenten des Statistischen Reichsamts" durch die Worte: „dem Statistischen Zentralausschuß" ersetzt.

3. § 9 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Der Vorsitzer des Statistischen Zentralausschusses kann die zur Durchführung dieser Verordnung nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen."

Berlin, den 9. April 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über Fettabscheider.

Vom 10. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Bei der Errichtung von Betrieben, in denen durch fetthaltige Abwässer größere Mengen Fettschlammes anfallen, sind in den Grundstücksentwässerungsanlagen Fettabscheider einzubauen.

(2) Die Fettabscheider sind bei fabrikmäßiger Herstellung nach geprüften Typen, bei Herstellung an der Baustelle nach vom Reichsarbeitsminister anerkannten Typenplänen auszuführen; die Typenprüfung führt eine vom Reichsarbeitsminister anerkannte Stelle durch.

§ 2

(1) Die Einbauverpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer.

(2) Der Inhaber des auf dem Grundstück unterhaltenen Betriebes hat zur Durchführung des Einbaues die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwa in seinem Besitz befindliche Unterlagen bereitzustellen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind Fettabscheider auch bei bestehenden Betrieben der im § 1 genannten Art einzubauen. Die Baugenehmigungsbehörde kann ferner die Änderung oder Auswechslung vorhandener Fettabscheider verlangen, wenn diese den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

(2) In Gemeinden mit weniger als 200 000 Einwohnern sind bis auf weiteres Maßnahmen nach Abs. 1 nur durchzuführen, wenn die laufende Abholung des Fettschlammes gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber treffen die Regierungspräsidenten oder die entsprechenden höheren Verwaltungsbehörden nach näherer Weisung des Reichswirtschaftsministers.

§ 4

Der Inhaber des Betriebes ist zur rechtzeitigen Entnahme des Fettschlammes aus dem Abscheider, zur Fettschlammaufbewahrung und zur Reinigung des Fettabscheiders verpflichtet.

§ 5

Der Einbau von Fettabscheidern in Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der baupolizeilichen Genehmigung; das gleiche gilt für wesentliche Änderungen an vorhandenen Fettabscheidern. Das Genehmigungs- und Abnahmeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1940	Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt und der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr in den eingegliederten Ostgebieten	635
10. 4. 40	Vierte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reichsverwaltungsprüfungsordnung)	636
11. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	637
13. 4. 40	Verordnung über die Erteilung von Nachträgen zum Versicherungsschein	638
13. 4. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Innsbruck	639
5. 4. 40	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in ein Reichsbahnschuldbuch	642
	Druckfehlerberichtigung	642

Verordnung zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt und der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. März 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 317) und die Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) gelten in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1940.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reichsverwaltungsprüfungsordnung).

Vom 10. April 1940.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Regierungsreferendare sind dem Reichsminister des Innern von dem Leiter der Ausbildungsbehörde zwecks Zulassung zur großen Staatsprüfung nach Maßgabe der hierüber erlassenen näheren Bestimmungen vorzuschlagen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern erteilt dem Reichsprüfungsamt den Auftrag zur Abhaltung der großen Staatsprüfung, sofern er die Vorbereitung für ausreichend ansieht; andernfalls erteilt er den Auftrag zur Ergänzung der Vorbereitung.

§ 3

(1) Das im Reichsministerium des Innern errichtete Reichsprüfungsamt für den höheren Verwaltungsdienst (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Juni 1937) besteht aus einem Präsidenten, Stellvertretern im Vorsitz und den erforderlichen weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Reichsprüfungsamts werden vom Reichsminister des Innern berufen.

(2) Die einzelne Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Präsident bestimmt die Prüfer; er kann in Fällen, in denen dies zweckmäßig erscheint, einen vierten Prüfer zuziehen.

§ 4

(1) Die Prüfung besteht in ihrem schriftlichen Teil aus der wissenschaftlichen Hausarbeit und zwei Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erfolgt innerhalb der letzten vier Monate des Vorbereitungsdienstes in einer auf den Vorbereitungsdienst anzurechnenden Zeit von vier Wochen. Der Regierungsreferendar hat sie selbständig anzufertigen und mit der eidesstattlichen Versicherung abzuliefern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Wird die Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Ausnahme kann nur dann zugelassen werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis unverzüglich nachgewiesen wird, daß die Ablieferung der Arbeit durch ernstliche Erkrankung verhindert worden ist, oder wenn ein anderer stichhaltiger Entschuldigungsgrund glaubhaft gemacht wird.

(3) Die Aufsichtsarbeiten bestehen aus zwei an je einem Tage zu bearbeitenden Aufgaben, wofür dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung stehen. Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

§ 5

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem von dem Regierungsreferendar zu haltenden Vortrag, für dessen Vorbereitung zwei, falls ein Sonn- oder Feiertag dazwischen liegt, drei Tage bestimmt sind, und bildet im übrigen den Abschluß der Prüfung. Ihre Dauer und die Anzahl der zur mündlichen Prüfung zu gleicher Zeit zuzulassenden Regierungsreferendare bestimmt der Präsident des Reichsprüfungsamts.

§ 6

Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen fällt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit den übrigen Prüfern. Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

a) ausgezeichnet = eine ganz ungewöhnlich gute Leistung,
b) lobenswert . . = eine besonders anzuerkennende Leistung,
c) gut . . . . . = eine den Durchschnitt erheblich überragende Leistung,
d) befriedigend = eine über dem Durchschnitt stehende Leistung,
e) ausreichend = eine Durchschnittsleistung,
f) unzulänglich = eine an erheblichen Mängeln leidende, nicht mehr brauchbare Leistung,
g) ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Bei der Note „ausreichend" können Zwischennoten verwendet werden, wenn die Leistung als „noch ausreichend" oder als „allenfalls noch ausreichend" zu bewerten ist.

§ 8

(1) Im Gesamtergebnis sind bei bestandener Prüfung die Bewertungen des § 7 Abs. 1 zu Buchst. a bis e zu verwenden; die Verwendung der Zwischennoten im Sinne des § 7 Abs. 2 findet dabei nicht statt.

(2) Ist die Prüfung „nicht bestanden", so ist gleichzeitig die Zeit zu bestimmen, nach der der Regierungsreferendar wieder zur Prüfung zugelassen werden

darf; diese Zeit muß mindestens sechs Monate betragen und darf neun Monate nicht übersteigen. Der Reichsminister des Innern verweist alsdann den Regierungsreferendar für diese Zeit an eine Ausbildungsbehörde zurück.

(3) Die Prüfung darf nur einmal und im ganzen wiederholt werden. Ausnahmsweise kann bei der Entscheidung, daß die Prüfung nicht bestanden sei, die nochmalige Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erlassen werden.

(4) Der Regierungsreferendar, der die Prüfung zum zweitenmal nicht besteht, ist vom höheren Verwaltungsdienst ausgeschlossen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedoch nach Beratung mit den Prüfern, wenn er die nachgewiesenen Kenntnisse für ausreichend hält und dies in der Prüfungsniederschrift (§ 6) vermerkt ist, die nichtbestandene große Staatsprüfung als bestandene Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung im Sinne der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen Dienstes vom 1. März 1939 (RMBliV. Sp. 403) anerkennen. Dem Referendar wird alsdann vom Reichsprüfungsamt ein Prüfungszeugnis im Sinne des Abschnitts III Nr. 46 a. a. O. ausgestellt, und er wird auf seinen Antrag vom Reichsminister des Innern zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor ernannt. Während der außerplanmäßigen Dienstzeit ist er mindestens sechs Monate lang bei einer Kreiskasse, Regierungshauptkasse und einem Rechnungsamt zu beschäftigen. Am Ende des ersten Jahres der außerplanmäßigen Dienstzeit hat er die die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen nachweisende Prüfung (Abschnitt II Nr. 23 a. a. O.) abzulegen. Besteht er diese Prüfung nicht, so ist er zu entlassen.

§ 9

(1) Ein Regierungsreferendar, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, kann durch den Präsidenten des Reichsprüfungsamts von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden; eine bereits bestandene Prüfung kann nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

(2) In diesen Fällen ist die Wiederholung der Prüfung nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Reichsinnenministers zulässig.

§ 10

Die Prüfungsgebühr beträgt 100 Reichsmark. Sie ermäßigt sich im Falle der Wiederholung der Prüfung auf 80 Reichsmark, wenn die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erlassen worden ist.

§ 11

Über die Ergebnisse der Tätigkeit des Reichsprüfungsamts hat der Präsident alljährlich an den Reichsminister des Innern zu berichten.

§ 12

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 11. April 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten die Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915), die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 918) sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen.

§ 2

Von der Einführung sind ausgenommen § 1 Abs. 2 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und die auf Grund des § 1

Abs. 1 dieser Verordnung ergangene Anordnung zur Ausführung der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für elektrische Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 26. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 146 vom 28. Juni 1939).

§ 3

§ 7 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) wird mit der Maßgabe eingeführt, daß an die Stelle der Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) in der Ostmark die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und im Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959) treten.

§ 4

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Erteilung von Nachträgen zum Versicherungsschein. Vom 13. April 1940.

Auf Grund von Artikel V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) verordne ich:

§ 1

Von der Aushändigung eines Nachtrags zum Versicherungsschein (Artikel IV Nr. 2 des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2223 — und Dritter Abschnitt Nr. 2 der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2443) kann bis auf weiteres abgesehen werden.

§ 2

Ich bestimme im Verwaltungswege, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Innsbruck.

Vom 13. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Innsbruck vom 15. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 503) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Innsbruck. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Innsbruck von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche gilt folgendes:

1. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde; die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt.
2. Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 5 Nr. 2 findet keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn der Gauleiter es nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt.
3. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Nr. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

Wird die Teilung oder Veräußerung eines Grundstücks entgegen der Vorschrift des § 4 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht der Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten) das Recht des Rekurses zu.

§ 6

Zu § 5 des Gesetzes

(1) Das Vorkaufsrecht auf Grund des § 5 des Gesetzes steht der Stadt Innsbruck oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten auch in den nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten, nicht zum Stadtgebiet Innsbruck gehörenden Bereichen zu.

(2) Der Oberbürgermeister der Stadt Innsbruck ist von den im § 4 angeführten Rechtsgeschäften, soweit die Genehmigung für diese ihm nicht ohnehin zusteht, durch Mitteilung des Vertragsinhalts zu verständigen.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

a) das Reich, ein Land (Reichsgau) oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind,

b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist,

c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 8

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Innsbruck zugegangen ist (§ 4 Nrn. 1, 2 und 4 und § 6).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Innsbruck einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Innsbruck ausgeübt werden.

§ 9

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 1072 bis 1079 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Innsbruck in Ausübung des Vorkaufsrechts für sich oder einen von ihr bezeichneten Berechtigten ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte. Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes

§ 10

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnenteignungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg. Die im § 13 des Eisenbahnenteignungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg und einem Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Innsbruck.
2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.
3. Art und Höhe der Entschädigung ist von der Enteignungsbehörde durch Beschluß festzustellen.
4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Beschluß in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Beschluß mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbeschluß festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbeschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.
5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses oder des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses die Feststellung der Entschädigung bei dem Oberlandesgericht Innsbruck verlangen. Dieses entscheidet endgültig.
6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet keine Anwendung.
7. Auf Grund der Enteignungserklärung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.
8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 11

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die

Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes

§ 12

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 13

(1) Die Anlegung eines neuen sowie die Änderung und Aufhebung des bestehenden Stadtregulierungs- und Erweiterungsplans im Sinne des § 3 der Bauordnung für die Stadt Innsbruck bedürfen der Zustimmung des Gauleiters. Das gleiche gilt für die Anlegung, Änderung und Aufhebung der allgemeinen Bebauungspläne in den Gemeinden Arzl und Rum.

(2) Der Gauleiter kann anordnen, daß die im Abs. 1 genannten Pläne oder Teile derselben entsprechend dem von ihm aufgestellten Gesamtbauplan neu angelegt, geändert oder aufgehoben werden.

§ 14

(1) Die im § 13 genannten Pläne oder Teile derselben werden auf Verlangen des Gauleiters innerhalb des Stadtkreises Innsbruck durch Beschluß des Oberbürgermeisters von Innsbruck, außerhalb des Stadtkreises Innsbruck durch Beschluß der zuständigen Bürgermeister aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 15

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte (Mappenblatt) einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt eine von der Katasterbehörde beglaubigte Mappenkopie mit Anmeldebogen einzureichen.

(2) Sind die Grundstücksteile im Grundkataster endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung im Grundkataster andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 16

(1) Frei von Gerichts- und Verwaltungsgebühren sind die Rechtsvorgänge, die nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) §§ 1 und 3 von der Urkundensteuer ausgenommen sind, sowie alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung dieser Rechtsvorgänge dienen, namentlich die hierzu erforderlichen Grundbucheintragungen und die Erteilung der erforderlichen Grundbuchabschriften.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

(3) Werden Grundstücke, hinsichtlich deren Gebührenbefreiung nach Abs. 1 gewährt worden ist, für andere als die gebührenbegünstigten Zwecke verwendet, so sind die Gebühren nachzuentrichten.

§ 17

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien ausgeschlossen.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn in ein Reichsbahnschuldbuch.

Vom 5. April 1940.

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) und der Verordnung über die Verwaltung von Schulden der Deutschen Reichsbahn vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 518) haben wir bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

$4^1/_2$ %igen auslosbaren Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939.

Die Schatzanweisungen können somit in ein Reichsbahnschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 5. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Weiß

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Prang

Druckfehlerberichtigung

Bei der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 557) fällt in der Überschrift hinter „Wehrmacht" das Fußnotenzeichen „*)" weg.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 RM einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Rpf). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 RM. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Reichsgesetzblatt

Teil I

643

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1940	Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
6. 4. 40	Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	643
27. 3. 40	Verordnung zur Änderung der Postordnung	644
5. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Bausparkassengesetzgebung in der Ostmark	644
13. 4. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den eingegliederten Ostgebieten	645
16. 4. 40	Ausführungsbestimmungen zu dem Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	646
16. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	646

Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Vom 6. April 1940.

§ 1

Ich gewähre für

1. Ärzte und die nach § 83 der Reichsärzteordnung der Reichsärztekammer unterstehenden Personen,
2. Zahnärzte,
3. Tierärzte und die nach § 83 der Reichstierärzteordnung der Reichstierärztekammer unterstehenden Personen,
4. Apotheker und die nach § 9 Abs. 4 der Reichsapothekerordnung der Reichsapothekerkammer unterstehenden Personen

in den durch die Berufsordnungen geregelten Verfahren Straffreiheit für Berufsvergehen, die vor dem 1. September 1939 begangen sind, nach den folgenden Vorschriften:

§ 2

Noch nicht vollstreckte Geldbußen werden erlassen.

§ 3

(1) Gegen Ärzte unterbleibt auch die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder erst teilweise vollstreckten Strafe des zeitweisen oder dauernden Ausschlusses von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge und im Sudetengau ferner die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten, aber noch nicht oder erst teilweise vollstreckten Strafe des Verbots der Ausübung des ärztlichen Berufs.

(2) Für Zahnärzte gilt Entsprechendes hinsichtlich der Strafe der zeitweisen oder dauernden Aberkennung der Mitgliedschaft bei einem zahnärztlichen Bezirksverein.

§ 4

Die als Nebenstrafe angeordnete Veröffentlichung einer Entscheidung unterbleibt, soweit nicht gegen einen Arzt, Tierarzt oder Apotheker auf die Höchststrafe (Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben) erkannt ist.

§ 5

Die Kosten eines Verfahrens, das bei einem ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apotheker-Berufsgericht oder wegen eines Berufsvergehens bei der Reichsärzte-, Reichstierärzte- oder Reichsapothekerkammer oder bei einer zahnärztlichen Berufsvertretung anhängig gewesen ist, werden niedergeschlagen, wenn sie dem Beschuldigten auferlegt und noch nicht erstattet sind. Dies gilt nicht für die Kosten eines berufsgerichtlichen Verfahrens, in dem auf die Höchststrafe (§ 4) erkannt worden ist.

§ 6

Warnungen, Verweise, Geldbußen und die im § 3 bezeichneten Strafen werden wegen Berufsvergehen, die vor dem 1. September 1939 begangen sind, nicht mehr verhängt.

§ 7

(1) Hält eines der im § 5 bezeichneten Berufsgerichte in einem bei ihm anhängigen Verfahren die Höchststrafe (§ 4) nicht für gerechtfertigt, so hat es das Verfahren einzustellen.

(2) Vor der Einstellung ist der Beschuldigte, der gegen sich selbst die Eröffnung des Verfahrens beantragt hatte, und im zweiten Rechtszuge auch die Berufsvertretung (Reichsärztekammer, Reichstierärztekammer, Reichsapothekerkammer) und die in diesem Rechtszuge bei dem Verfahren beteiligte Aufsichtsbehörde zu hören. Beantragt der Beschuldigte, daß das Verfahren zur Wiederherstellung seiner Ehre fortgesetzt wird, so ist dem Antrag stattzugeben.

(3) Der Einstellungsbeschluß eines Berufsgerichts des ersten Rechtszuges kann von der Berufsvertretung und der in diesem Rechtszuge bei dem Verfahren beteiligten Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach der Zustellung mit der Beschwerde bei dem Berufsgericht des zweiten Rechtszuges angefochten werden.

§ 8

Die Reichsärztekammer, die Reichstierärztekammer und die Reichsapothekerkammer sowie die zahnärztlichen Berufsvertretungen haben Verfahren, die bei ihnen wegen eines vor dem 1. September 1939 begangenen Berufsvergehens anhängig sind, einzustellen.

§ 9

Werden Verfahren nach den §§ 7 oder 8 eingestellt, so werden Kosten nicht erhoben.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 6. April 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 27. März 1940*).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) verordne ich:

Artikel I

§ 65 der Postordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Postordnung vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 881) erhält folgende Fassung:

„§ 65

Haftung für Personen- und Sachschäden

(1) Die Post haftet im Postreisedienst bei Tötung oder Verletzung von Reisenden entsprechend den §§ 7 bis 16 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223).

(2) Für Sachschäden einschließlich des Schadens am mitgeführten Handgepäck haftet die Post dem Reisenden nach denselben Vorschriften, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 500 *RM*. Für Reisegepäck und Poststücke gelten ausschließlich die §§ 66 bis 68."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1940 in Kraft. Sie gilt nicht in der Ostmark.

Berlin, den 27. März 1940.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Nagel

*) Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 33 vom 1. April 1940.

Verordnung über die Einführung der Bausparkassengesetzgebung in der Ostmark. Vom 5. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In der Ostmark gelten:

1. die im Artikel I § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 365) bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen auch für die privaten Bausparkassen,
2. Kapitel V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288),

3. Artikel 2 bis 5 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
4. die Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

(2) Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, aber nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften verweisen, erhält dieser Hinweis in der Ostmark seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

§ 2

Zur Ausübung des Geschäftsbetriebs bedürfen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden ostmärkischen Bausparkassen keiner besonderen Erlaubnis.

§ 3

(1) Auf die ostmärkischen Bausparkassen finden die Bestimmungen der österreichischen Ausgleichsordnung keine Anwendung.

(2) Bis auf weiteres kann von den in dem Gesetz, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, (RGBl. Nr. 133/1903) in der Fassung der Genossenschaftsnovelle 1934 (BGBl. II Nr. 195) vorgeschriebenen Revisionen bei Bausparkassen abgesehen werden.

Berlin, den 5. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 31. März 1931 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 76);
2. Bekanntmachung, betreffend Abgabe von Quellstiften in Apotheken, vom 18. Januar 1922 (Amtsbl. d. Min. f. Volkswohlfahrt S. 59);
3. Bekanntmachung, betreffend Abgabe von Tuberkulinen in den Apotheken, vom 29. Januar 1923 (Amtsbl. d. Min. f. Volkswohlfahrt S. 111);
4. Verordnung über Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind, vom 25. Oktober 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 255);
5. Verordnung über die Abgabe von Apiol in den Apotheken vom 9. Mai 1932 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 108);
6. Polizeiverordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken vom 30. Juni 1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76);
7. Polizeiverordnung über die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1773);
8. Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2176);
9. Polizeiverordnung über Barbitursäureabkömmlinge vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2304);
10. Polizeiverordnung über die Abgabe von Arzneimitteln in den Apotheken während des Krieges vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 518).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme am 1. Mai 1940 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 10 der im § 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Vorschriften über die Beschriftung der Standgefäße in den Apotheken tritt erst mit Einführung des Deutschen Arzneibuchs in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Ausführungsbestimmungen zu dem Gnadenerlaß des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. Vom 16. April 1940.

Auf Grund des § 10 des Gnadenerlasses des Führers für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 643) bestimme ich:

Zu den §§ 2 bis 5

(1) Die Maßnahmen werden von der Stelle veranlaßt, die für die Anordnung der Vollstreckung der Strafe oder der Verfahrenskosten zuständig ist. Sie hat den Erlaß der Strafe oder der Kostenerstattung dem Verurteilten mitzuteilen.

(2) Ist eine Geldbuße teilweise gezahlt, so ist nur ihr noch nicht gezahlter Teil erlassen.

(3) Als Höchststrafe gilt auch die im § 16 der Reichsapothekerordnung vorgesehene Feststellung, daß der Beschuldigte auf Zeit unwürdig ist, den Apothekerberuf auszuüben.

Zu § 6

Schwebende Vorermittlungen sind einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß das Verfahren nur zu einer der im § 6 angegebenen Strafen führen würde.

Zu § 7

(1) § 7 gilt nur für Verfahren, die bereits vom Berufsgericht wegen eines vor dem 1. September 1939 begangenen Berufsvergehens eröffnet sind. Dem Beschuldigten, der gegen sich selbst die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragt hat, ist bei seiner Anhörung eine Frist zur Äußerung zu setzen.

(2) Wegen eines Berufsvergehens, das vor dem 1. September 1939 begangen wurde, ist ein Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht zu stellen und ein bereits gestellter Antrag vor der Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückzunehmen, wenn das Verfahren voraussichtlich nicht zur Verhängung der Höchststrafe führen würde; beantragt eine der im § 1 genannten Personen die Eröffnung des Verfahrens gegen sich selbst, so ist dem Antrag stattzugeben.

Zu § 8

Diese Bestimmung bezieht sich auf solche Verfahren, in denen die im § 8 bezeichneten Kammern für die Bestrafung eines Berufsvergehens zuständig sind.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Vom 16. April 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912) und vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) wird, wie folgt, geändert:

Im § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Die gleichen Befugnisse hat der Korpsführer des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps für die Reichs- und Motorsportschulen und die Motorstürme an den Technischen Schulen und Hochschulen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1940 | Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 40	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)	647
13. 4. 40	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)	649
13. 4. 40	Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B)	651
13. 4. 40	Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen	652
13. 4. 40	Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	653
13. 4. 40	Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester	654

Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.).

Vom 13. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 461), in der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1829) wie folgt geändert:

1. ADO. zu § 7 ATO. Nr. 4 erhält nachstehende Fassung:

„Nr. 4

(1) Im Bereich der im § 1 Abs. 1 TO. A aufgeführten Verwaltungen und Betriebe werden bei Gefolgschaftsmitgliedern, die

a) Mitglieder der NSDAP bis zum 14. September 1930 geworden sind (Mitgliedsnummer bis 340 000) oder

b) Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen oder des Stahlhelms bis zum 30. Januar 1933 geworden sind und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren,

c) Mitglieder der NSDAP sind und als „alte Kämpfer" der Ostmark oder der sudetendeutschen Gebiete zu gelten haben,

die Zeiten der Mitgliedschaft unter a, b oder c bis zu fünf Jahren den nach den Tarifordnungen zu

berücksichtigenden Dienstzeiten bei der Bemessung des Urlaubs, der Umzugskostenbeihilfe und Trennungsentschädigung, des Zeitraums für die Zahlung von Krankenbezügen und für die Bemessung der Kündigungsfristen sowie bei der Ermittlung der 25jährigen Dienstzeit nach § 16 Abs. 4 TO. A und nach § 21 Abs. 5 TO. B hinzugerechnet, wenn

d) diese Zeiten auf Grund der tariflichen Bestimmungen nicht angerechnet werden können und

e) das Gefolgschaftsmitglied ein Jahr bei einer öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Betrieb des Geltungsbereichs der TO. A beschäftigt und

f) das Gefolgschaftsmitglied Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzung der aktiven Tätigkeit vor der Machtübernahme erfüllt ist (vgl. b), treffen die vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP (Kreisleiter).

(2) Auf die vorgesehene einjährige Beschäftigungszeit (Abs. 1 Buchstabe e) können außer der Dienstzeit bei der Beschäftigungsstelle von dieser auch Dienstzeiten bei anderen öffentlichen Verwaltungen und Betrieben angerechnet werden, sofern das Gefolgschaftsmitglied das Ausscheiden dort nicht selbst verschuldet oder veranlaßt hat.

(3) Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich nur bei Gefolgschaftsmitgliedern, die noch Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen sind. Ob eine Anrechnung der SA. usw. Dienstzeit auch für Gefolgschaftsmitglieder in Frage kommt, die aus der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen ausgeschieden sind, ist im Einzelfall im Benehmen mit dem vom Stellvertreter des Führers hierzu bestimmten Hoheitsträger der NSDAP (Kreisleiter) zu entscheiden.

(4) Die früher — auch vor der Machtübernahme — bei der NSBO abgeleistete Zeit gilt als bei einer Gliederung der NSDAP zurückgelegt.

(5) Als alte Kämpfer der Ostmark im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c gelten

a) Parteigenossen, die Inhaber einer Mitgliedsnummer innerhalb einer vor dem Verbot der NSDAP im Lande Österreich (19. Juni 1933) von der Reichsleitung der NSDAP ausgegebenen Mitgliedsnummernfolge sind und die Mitgliedsnummer im Zuge der Reorganisation der Partei in der Ostmark erneut zugeteilt bekommen,

b) Volksgenossen, die der NSDAP im Lande Österreich vor dem Parteiverbot (19. Juni 1933) ordnungsgemäß beigetreten sind und für die bei der früheren Landesleitung Österreich ein dokumentarischer Nachweis in Form einer Karteikarte oder des ordnungsgemäß registrierten Aufnahmescheines vorliegt,

c) Parteigenossen, denen auf Grund der Anordnung des Führers vom 30. Mai 1938 der Blutorden verliehen wird,

d) Partei- und Volksgenossen, die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen vor dem 12. März 1938 ausgeübt haben, sofern der zuständige Gauleiter hierüber auf Grund eines Antrages des Kreisleiters eine Bestätigung ausgestellt hat.

(6) Als alte Kämpfer der sudetendeutschen Gebiete im Sinne des Abs. 1 Buchstabe e gelten Parteigenossen,

a) die nachweisbar Mitglieder der DNSAP gewesen sind und das Vertrauen des Gauleiters besitzen,

b) die vor dem 19. Mai 1935 nachweisbar der SDP angehört haben,

c) die nachgewiesenermaßen eine außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit um die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich vor dem 1. Oktober 1938 ausgeübt haben.

Ob die Voraussetzungen unter a bis c erfüllt sind, entscheidet unbeschadet des Rechts des Stellvertreters des Führers, sich im Einzelfalle seine Stellungnahme selbst vorzubehalten, der Gauleiter des Sudetengaues.

(7) Die Erhöhung der Dienstzeit ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich nachträglich, insbesondere auch durch Feststellung des zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP, herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Erhöhung tatsächlich nicht gegeben waren."

2. ADO. zu § 7 ATO. Nr. 5 erhält nachstehende Fassung:

„Nr. 5

(1) Der Dienstzeit im § 7 Abs. 1 ATO. werden gleichgestellt

a) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,

b) Dienstzeiten bei den SS-Totenkopfverbänden und der SA-Standarte Feldherrnhalle,

c) Dienstzeiten, die während des Weltkrieges in der Freiwilligen Krankenpflege im Operations-, Etappen- oder Heimatgebiet von Personen abgeleistet worden sind, die ordnungsmäßig in die Freiwillige Krankenpflege eingegliedert waren.

(2) Der Dienstzeit im § 7 Abs. 2 Buchstabe a ATO. werden gleichgestellt Dienstzeiten bei amtlich anerkannten Grenzschutzformationen und Freikorps; als Nachweis über den Dienst bei Freikorps dienen ausschließlich die Freikorpskämpferurkunde (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. August 1938 — Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1418) und eine Bescheinigung der Bundesführung des NS Deutschen Reichskriegerbundes (Kyffhäuserbund) e. V. über die tatsächlich zurückgelegten Dienstzeiten.

(3) Der Dienstzeit im § 7 Abs. 2 Buchstabe b ATO. werden gleichgestellt

a) Dienstzeiten im früheren österreichischen freiwilligen Arbeitsdienst,

b) Dienstzeiten im sudetendeutschen Arbeitsdienst seit 25. März 1935, soweit dieser Arbeitsdienst vom Bund der Deutschen und dem Deutschen Turnverband eingerichtet ist,

c) Dienstzeiten beim Danziger staatlichen Hilfsdienst.

(4) Die Tage des Dienstantritts und der Beendigung des Dienstes bei den in den Abs. 1 bis 3 aufgeführten Dienstzeiten sind als volle Tage zu rechnen."

3. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einzelne Verwaltungen und Betriebe bereits in Kraft gesetzt waren, hat es hierbei sein Bewenden; im übrigen treten sie mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, 13. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A). Vom 13. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 476) in der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1830) wie folgt ergänzt oder abgeändert:

1. In ADO. Nr. 3 Buchstabe B zu § 2 TO. A werden im letzten Satz die Worte „für einen längeren Zeitraum als drei Wochen" geändert in: „für einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen".

2. ADO. zu § 5 TO. A erhält folgende neue Nr. 7:

„Nr. 7

Nach § 5 Abs. 3 TO. A steigert sich die in der Aufrückungsgruppe erhaltene Anfangsgrundvergütung nach zwei Jahren. Abweichend hiervon können in der Folge unter diese Vorschrift fallende Gefolgschaftsmitglieder auf ihren Antrag als „Neueingestellte" behandelt werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine abermalige Anwendung der ursprünglichen Festsetzung ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen."

3. Bisherige ADO. Nr. 7 zu § 5 TO. A wird Nr. 8.

4. Bisherige ADO. Nr. 8 zu § 5 TO. A erhält folgende Fassung:

„Nr. 9

In den Fällen des § 5 Abs. 5 TO. A steigert sich die Grundvergütung zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Grundvergütung vor dem Ausscheiden gesteigert hätte, jedoch hinausgerückt um die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst. Tritt das Gefolgschaftsmitglied zu der neuen Dienststelle mit Billigung oder ohne Widerspruch der früheren Dienststelle in das jetzige Dienstverhältnis über, so gilt das Ausscheiden aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis nicht als aus einem von dem Gefolgschaftsmitglied zu vertretenden Grunde veranlaßt im Sinne des § 5 Abs. 5 TO. A."

5. Bisherige ADO. Nr. 9 zu § 5 TO. A wird Nr. 10.

6. ADO. Nrn. 1 und 2 zu § 9 TO. A werden gestrichen.

7. Bisherige ADO. Nr. 3 zu § 9 TO. A wird Nr. 1.

8. ADO. zu § 11 TO. A erhält folgende neue Nrn. 4, 5 und 6:

„Nr. 4

Gefolgschaftsmitgliedern in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne der ATO., die aus ihrer bisherigen Beschäftigungsstelle ausscheiden und im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis bei einer anderen öffentlichen Verwaltung oder einem anderen öffentlichen Betrieb im Sinne der ATO. eingestellt werden, ist der im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchte Urlaub von der neuen Dienststelle zu bewilligen; in diesem Falle ist eine Geldentschädigung nach § 11 Abs. 6 letzter Halbsatz TO. A nicht zu gewähren. Eine unmittelbare Einstellung im Sinne dieser Bestimmung ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- oder Feiertage liegen oder die für die Übersiedlung von dem alten Dienstort zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage.

Nr. 5

Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigte nachgeordnete Stelle kann männlichen und weiblichen Volkspflegern (Gesundheitspflegern) und den Fürsorgern bei den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung, die im Außendienst beschäftigt sind, in Abweichung von den tariflichen Bestimmungen

im ersten Dienstjahr bei ihrer Beschäftigungsstelle einen Urlaub von 3 Wochen und

vom zweiten Dienstjahr bei ihrer Beschäftigungsstelle ab einen Urlaub von 4 Wochen

gewähren, wenn ihnen nach der tariflichen Regelung nicht ein längerer Urlaub zusteht.

Nr. 6

Bleibt der nach § 11 TO. A zu gewährende Erholungsurlaub hinter 18 Tagen zurück, so kann er auf 18 Tage erhöht werden, wenn das Gefolgschaftsmitglied als Führer einer HJ-Einheit mindestens 10 Tage an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnimmt, die von der Hitler-Jugend geführt werden. Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 *RM*, insgesamt jedoch höchstens 10 *RM*, gewährt werden."

9. Bisherige ADO. Nrn. 4 und 5 zu § 11 TO. A werden Nrn. 7 und 8.

10. In ADO. Nr. 1 zu § 13 TO. A ist die Klammer „(§ 195a Ziffer 3 und § 195b Abs. 2)" zu ersetzen durch: „(§ 195a Ziffer 3, § 195b Abs. 2 oder § 205a)".

11. ADO. Nr. 3 zu § 17 TO. A sind folgende Sätze anzufügen:

„Das Übergangsgeld ist auch dann zu gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern, die während des Dienstverhältnisses heiraten und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach der Verheiratung aus ihrem Dienstverhältnis auf Grund des § 17 TO. A ausscheiden, wird das Übergangsgeld aus den am letzten Tage vor der Verheiratung gezahlten Monatsbezügen ermittelt, wenn dies für das Gefolgschaftsmitglied günstiger ist."

12. In ADO. Nr. 4 Abs. 1 zu § 17 TO. A ist zwischen den Worten „wegen" und „Verheiratung" einzufügen: „bevorstehender".

13. ADO. Nr. 4 Abs. 2 zu § 17 TO. A ist folgender zweiter Satz anzufügen:

„Das Übergangsgeld ist auch dann zu gewähren, wenn das Gefolgschaftsmitglied am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

14. ADO. Nr. 11 Abs. 2 zu § 22 TO. A erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 bis 12 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Gefolgschaftsmitgliedern, die vor der Einstellung noch nicht 10 Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes für die ersten sieben Tage nicht gewährt, sondern vom Tage des Dienstantritts an Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze des Beschäftigungstagegeldes bewilligt werden darf."

15. ADO. Nr. 12 Abs. 2 zu § 22 TO. A erhält folgende Fassung:

„(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes für die ersten sieben Tage nicht gewährt, sondern vom Tage des Dienstantritts an Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze des Beschäftigungstagegeldes bewilligt werden darf."

16. In der Vergütungsgruppe V b der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) ist zwischen „Administratoren staatlicher Moorbetriebe" und „Kaufmännische Sachverständige usw." einzufügen:

„Gartenbautechniker in der Tätigkeit von Gartenoberinspektoren".

17. In der Vergütungsgruppe VI b der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) sind zu streichen die Worte:

„Fürsorger, Fürsorgerinnen und Gesundheitspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in besonderer Stellung, die sich in mehrjähriger Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge bewährt haben."

18. In der Vergütungsgruppe VI b der Anlage E (ADO. zu § 3 TO. A) ist zwischen „Obstbau- und Obstverwertungstechniker usw." und „Turn- und Sportlehrer usw." einzufügen:

„Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten (technische Assistentinnen) ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen."

19. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einzelne Verwaltungen und Betriebe bereits in Kraft gesetzt waren, hat es hierbei sein Bewenden; im übrigen treten sie mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, 13. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B).

Vom 13. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 491), in der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1833) wie folgt ergänzt oder abgeändert:

1. An ADO. Nr. 1 Abs. 1 zu § 8 TO. B ist folgender Satz anzufügen:

„Kriegsdienstzeiten (ATO. § 7 Abs. 2 Buchstabe c) und Dienstzeiten bei amtlich anerkannten Grenzschutzformationen und Freikorps (ADO. Nr. 5 Abs. 2 zu § 7 ATO.), die vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegen, sind jedoch voll zu berücksichtigen."

2. In ADO. Nr. 1 Abs. 4 zu § 8 TO. B ist zwischen den Worten „Dienstzeitzulagen" und „die" einzufügen: „und des Treugeldes".

3. ADO. zu § 14 TO. B erhält folgende neue Nr. 16:

„**Nr. 16**

Abweichungen von den Nrn. 8 bis 14 sind an die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers gebunden. Soweit die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen für die Beamten eine Änderung erfahren, ändern sich die Nrn. 8 bis 14 entsprechend."

4. In ADO. Nr. 1 zu § 16 TO. B ist die Klammer „(§ 195a Ziffer 3 und § 195b Abs. 2)" zu ersetzen durch:

„(§ 195a Ziffer 3, § 195b Abs. 2 oder § 205a)".

5. ADO. Nr. 7 zu § 18 TO. B erhält folgende Fassung:

„**Nr. 7**

Bedürftigen Teilnehmern an Lagern oder Urlaubsfahrten (vgl. § 18 Abs. 2 letzter Satz TO. B) kann auf Antrag für die Dauer der Teilnahme ein Zuschuß von täglich 1 *RM* — insgesamt höchstens jedoch 10 *RM* — gewährt werden. Führer der Hitler-Jugend, die in dieser Eigenschaft an Lagern oder Urlaubsfahrten teilnehmen, können diesen Zuschuß ebenfalls erhalten, ferner den im § 18 Abs. 2 letzter Satz TO. B vorgesehenen Urlaub, wenn der tarifliche Urlaubsanspruch geringer als 18 Tage ist."

6. Bisherige ADO. Nr. 7 zu § 18 TO. B wird Nr. 8.

7. ADO. Nr. 10 Abs. 2 zu § 20 TO. B erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 bis 12 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Gefolgschaftsmitgliedern, die vor der Einstellung noch nicht zehn Jahre im öffentlichen Dienst (vgl. § 7 ATO.) beschäftigt waren, eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes für die ersten sieben Tage nicht gewährt, sondern vom Tage des Dienstantritts an Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze des Beschäftigungstagegeldes bewilligt werden darf."

8. ADO. Nr. 11 Abs. 2 zu § 20 TO. B erhält folgende Fassung:

„(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungsreisegeldes für die ersten sieben Tage nicht gewährt, sondern vom Tage des Dienstantritts an Trennungsentschädigung nur in Grenzen von 75 v. H. der Höchstsätze des Beschäftigungstagegeldes bewilligt werden darf."

9. In ADO. Nr. 7 zum Lohngruppenverzeichnis ist statt „Stundengrundlohn" zu setzen: „Stundenlohn".

10. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für einzelne Verwaltungen und Betriebe bereits in Kraft gesetzt waren, hat es hierbei sein Bewenden; im übrigen treten sie mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, 13. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen.

Vom 13. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 512) wie folgt ergänzt oder geändert:

1. ADO. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe monatlich gewährt:

a) für Gefolgschaftsmitglieder mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	bei einer Grundvergütung bis zu 792 RM		bei einer Grundvergütung über 792 RM	
	Verheiratete	Ledige	Verheiratete	Ledige
Sonderklasse ...	132,00 RM	96,00 RM	168,00 RM	132,00 RM
A	114,00 »	84,00 »	144,00 »	114,00 »
B	90,00 »	66,00 »	120,00 »	90,00 »
C	72,00 »	54,00 »	90,00 »	72,00 »
D	54,00 »	39,50 »	66,00 »	54,00 »

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	bei einer Grundvergütung bis zu 792 RM	bei einer Grundvergütung über 792 RM
Sonderklasse ...	154,00 RM	196,00 RM
A	133,00 »	168,00 »
B	105,00 »	140,00 »
C	84,00 »	105,00 »
D	63,00 »	77,00 »

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	bei einer Grundvergütung bis zu 792 RM	bei einer Grundvergütung über 792 RM
Sonderklasse ...	176,00 RM	224,00 RM
A	152,00 »	192,00 »
B	120,00 »	160,00 »
C	96,00 »	120,00 »
D	72,00 »	88,00 »

2) Im übrigen gelten die Bestimmungen im § 6 TO. A."

Die Vorschrift der Ziffer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 ab in Kraft.

Berlin, 13. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vom 13. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs die Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 513) wie folgt ergänzt oder geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) — mit Ausnahme der §§ 4, 5, 9, 12 und 16 — sowie die dazu erlassenen Dienstordnungen, insbesondere die Allgemeine Dienstordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 476)*), finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus nachstehendem nichts anderes ergibt."

2. Nr. 3 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in Nr. 1 erwähnten Gefolgschaftsmitglieder erhalten die aus der Anlage ersichtliche monatliche Grundvergütung.

(2) Das Lebensjahr gilt im Sinne der Anlage mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

(3) Zu der monatlichen Grundvergütung tritt der Wohnungsgeldzuschuß nach der Anlage in Verbindung mit § 6 TO. A, gegebenenfalls auch der örtliche Sonderzuschlag nach § 7 TO. A.

(4) Die Vergütungen nach Abs. 1 und 3 unterliegen den Kürzungen nach § 8 TO. A."

3. Die vorstehenden Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, 13. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

* * *

Anlage

zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Vergütungsordnung

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des 15. Lebensjahres	nach Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des 17. Lebensjahres	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
VI	74,92	94,84	114,84	134,75	V, Ledige VI
VII	59,17	74,92	90,67	106,50	V, Ledige VI
VIII	52,40	66,20	80,00	93,80	V, Ledige VI
IX	43,34	54,92	66,50	78,00	VI, Ledige VII
X	40,20	50,90	61,60	72,30	VI, Ledige VII

Erste Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester.

Vom 13. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Reichsminister des Innern und dem Preußischen Ministerpräsidenten die Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für die Musiker der deutschen Kulturorchester vom 22. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1317) wie folgt ergänzt:

1. Als Nr. 18 ist neu aufzunehmen.

„**Nr. 18**

Zu § 24 TO. K

Bei der Ermittelung der Dienstzeit im Sinne des § 19 TO. K findet Nr. 4 der ADO. zu § 7 ATO. entsprechende Anwendung."

2. Die bisherigen Nrn. 18 und 19 werden Nrn. 19 und 20.

Berlin, 13. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

655

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1940	Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 40	Verordnung über die Steuern vom Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten	655
11. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Lohnstatistik in den eingegliederten Ostgebieten	656

Verordnung über die Steuern vom Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 31. März 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Steuern vom Grundbesitz

(1) In den eingegliederten Ostgebieten sind als Gemeindesteuern zu erheben:

1. die Grundsteuer (Dekret vom 4. November 1936),
2. die Grundstücksteuer (Dekret vom 14. Januar 1936).

(2) Die polnischen Vorschriften sind bei der Veranlagung und der Erhebung der Steuern mit der Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden

(3) Andere als die im Absatz 1 bezeichneten Steuern dürfen vom Grundbesitz oder auf Räume und Mieten nicht erhoben werden.

§ 2

Befreiungen

(1) Die polnischen Befreiungsvorschriften sind auf Grundbesitz der Körperschaften und der Verbände, die im § 4 Ziffern 1a und 2 des Deutschen Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) aufgeführt sind, nicht anzuwenden. Die Befreiung dieses Grundbesitzes richtet sich nach den Vorschriften des Deutschen Grundsteuergesetzes.

(2) Soweit die polnischen Vorschriften für neu errichtete Gebäude oder für Teile von Gebäuden Befreiungen von den Steuern vom Grundbesitz vorsehen, laufen die Befreiungen spätestens mit dem 31. Dezember 1939 ab. Derartige Steuervergünstigungen sind auf Grund der polnischen Vorschriften nach diesem Zeitpunkt nicht mehr zu gewähren.

§ 3

Persönliche Haftung

Der Besitzer oder der Nutznießer des Grundbesitzes haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermeßbetrag

Bei der Berechnung der Steuern (§ 1 Absatz 1) ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Als Steuermeßbetrag gilt der Betrag, der sich für die Steuereinheit ergibt

1. bei der Grundsteuer: nach den Artikeln 3 bis 6 und 8 des Dekrets vom 4. November 1936,
2. bei der Grundstücksteuer: nach dem Artikel 7 des Dekrets vom 14. Januar 1936.

Ergeben sich danach Zlotybeträge, so sind sie in Reichsmark umzurechnen.

§ 5

Hebesatz

(1) Die Steuern (§ 1 Absatz 1) werden für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuern wird nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags (§ 4) berechnet (Hebesatz).

(2) Die Hebesätze werden festgesetzt

1. in den Stadtkreisen durch die Oberbürgermeister,
2. für die kreisangehörigen Gemeinden durch die Landräte.

Artikel 14 des Dekrets vom 4. November 1936 und Artikel 9 des Dekrets vom 14. Januar 1936 sind nicht anzuwenden.

(3) Die Festsetzung der Hebesätze bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 6

Übergangsregelung für das Steuerjahr 1940

(1) Die erste Festsetzung der Steuern (§ 1 Absatz 1) wird zur Überleitung auf das Rechnungsjahr abweichend von § 5 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. März 1941 (Steuerjahr 1940) in Höhe von fünf Vierteln des Jahresbetrags vorgenommen.

(2) Die Reichsstatthalter, in den in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebieten: die Oberfinanzpräsidenten im Einvernehmen mit den

Oberpräsidenten, können für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirks bestimmen, daß für das Steuerjahr 1940 (Absatz 1)

1. die Steuermeßbeträge (§ 4) nach den Verhältnissen des Kalenderjahrs 1938 festgesetzt werden,
2. die Steuern vom Grundbesitz noch nach den unveränderten polnischen Vorschriften erhoben werden.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten bestimmen, soweit die Veranlagungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind, in welcher Weise die Unterlagen wiederherzustellen oder neu zu beschaffen sind.

§ 7

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids für das Steuerjahr 1940 (§ 6 Absatz 1) Vorauszahlungen auf Grund des Jahresbetrags zu entrichten, der für die Steuern vom Grundbesitz insgesamt zuletzt festgesetzt worden ist.

§ 8

Verfahren

Das Verfahrensrecht regelt sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes. Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar angewendet werden können.

§ 9

Steuerverwaltung

(1) Die Verwaltung der Steuern (§ 1 Absatz 1) liegt den Oberfinanzpräsidenten und den Finanzämtern ob.

(2) Die Oberfinanzpräsidenten können im Einvernehmen mit den Gemeindeaufsichtsbehörden

1. die Erhebung und die Beitreibung ganz oder teilweise den Gemeindebehörden übertragen,
2. die Fälligkeitstage abweichend von den polnischen Vorschriften bestimmen,
3. die Bekanntgabe der Steuermeßbeträge und der Steuerbeträge bei der Grundsteuer (§ 1 Absatz 1 Ziffer 1) durch Auslegung von Listen zulassen.

§ 10

Anwendung der Verordnung

Diese Verordnung gilt erstmals für das Steuerjahr 1940 (§ 6 Absatz 1).

§ 11

Durchführung der Verordnung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen im Verwaltungsweg die zur Überleitung, zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom polnischen Recht abweichen.

Berlin, 31. März 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Lohnstatistik in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 11. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten das Gesetz, betreffend Lohnstatistik, vom 27. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 656) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Lohnstatistik, vom 8. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1013).

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

657

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1940 | Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 40	**Gesetz über die Deutsche Bücherei in Leipzig**	657
15. 4. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	658
17. 4. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz	659
18. 4. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes	660
18. 4. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft in den eingegliederten Ostgebieten	660
18. 4. 40	Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte	661
18. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr	662

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 19. April 1940, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-litauischen Abkommens über Rechtshilfe in Zollsachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zweiten Abkommens zum deutsch-niederländischen Vertrag über den Verrechnungsverkehr. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrags auf die Ostmark.

Gesetz über die Deutsche Bücherei in Leipzig.
Vom 18. April 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Deutsche Bücherei in Leipzig ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig und steht unter der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Der Zuschußbedarf der Anstalt wird zu zwei Fünfteln vom Deutschen Reich, zu zwei Fünfteln vom Lande Sachsen und zu einem Fünftel von der Stadt Leipzig bereitgestellt.

§ 2

(1) Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig als Eigentümer der Deutschen Bücherei überläßt das gesamte dem Betrieb der Deutschen Bücherei dienende bewegliche und unbewegliche Vermögen unentgeltlich der Anstalt zu Eigentum. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Vermögen in das Eigentum der Anstalt über. Von der Übertragung ausgenommen bleibt die buchhändlerische Gesamtbibliographie.

(2) Die Anstalt tritt in die Verträge ein, die der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zur Unterhaltung der Bücherei geschlossen hat.

§ 3

Bei der Anstalt wird ein Verwaltungsrat errichtet, dem Vertreter des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers der Finanzen, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, des Landes Sachsen, der Stadt Leipzig, der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig angehören. Die Benennung der Vertreter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erfolgt durch den Stell-

vertreter des Führers. Ein Vertreter des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda führt den Vorsitz.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt der Deutschen Bücherei nach Anhörung des Verwaltungsrats eine Satzung.

§ 5

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 15. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten folgende Vorschriften:

1. Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) — vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438).
2. Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593), vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 70), des Artikels III des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) und der Dritten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199).
3. Die Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67) und der Dritten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199).
4. Das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) Artikel I und VI mit folgender Maßgabe:
   a) Im Artikel I § 1 Abs. 1 werden die Worte „im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung des Reichs-

präsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzbl. I S. 517, 593)" gestrichen.

b) Im Artikel I § 3 tritt an die Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 folgender neuer Absatz:

„(3) Wer nach diesem Gesetz seine Bezüge ganz oder teilweise verliert oder an einen anderen Dienstort versetzt wird, kann einen Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrags oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Frist kündigen. Doch kann der Mietvertrag in einem solchen Falle nur auf dem Wege über das Gericht gekündigt werden, und zwar zum ersten zulässigen Kündigungstermin. Der Mieter hat in der Kündigung den Kündigungsgrund anzuführen; andere Kündigungsgründe kann er in demselben Verfahren nicht mehr geltend machen. Erhebt der Vermieter Einwendungen, so hat das Gericht die Kündigung auch dann aufzuheben, wenn dem Mieter mit Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann."

c) Im Artikel I § 8 wird „31. März 1934" durch „31. März 1941" ersetzt.

5. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 6. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) mit folgender Änderung:

In Nr. 1 wird „1. April 1934" durch „1. April 1941" ersetzt.

6. Die Dritte Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199), Artikel I Abs. 1 Satz 2 und Artikel II.

§ 2

In den im § 1 angeführten Vorschriften tritt an die Stelle des Landes der Reichsgau und an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsstatthalter.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

Vom 17. April 1940.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2107) wird zu § 4 Abs. 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Für die Aufgaben, die dem Reichskriegsgericht nach § 14 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2132) obliegen, tritt für die der Sondergerichtsbarkeit unterstehenden Personen an Stelle dieses Gerichts ein beim Hauptamt SS-Gericht zu bildendes Gericht. Sitz des Gerichts ist München.

§ 2

(1) Für die Besetzung des Gerichts gilt § 14 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung

über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2293) entsprechend; die richterlichen SS-Justizführer dieses Gerichts können durch solche eines niedrigeren Dienstgrades ersetzt oder vertreten werden.

(2) An die Stelle des Präsidenten des Reichskriegsgerichts tritt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und als sein ständiger Vertreter der Chef des Hauptamtes SS-Gericht.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsführer SS
zugleich in Vertretung des Reichsministers des Innern
H. Himmler

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

Die Beitreibung der rückständigen Beiträge und Ordnungsstrafen gemäß § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939) erfolgt auf Ersuchen der Reichshebammenschaft durch die zuständige Gemeinde nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) nebst ihren Durchführungsverordnungen vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) und vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

Als höhere Verwaltungsbehörden gelten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland die Regierungspräsidenten.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ist das Eigentum oder ein Recht an einem Grundstück für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat im Grundbuch eingetragen, so erfolgt die Einverleibung des Deutschen Reichs als Inhabers dieses Rechts oder die Einverleibung der Löschung dieses Rechts sowie die Löschung einer sich darauf beziehenden Anmerkung auf Ansuchen eines Reichsministers, ohne daß es einer Urkunde zur Begründung oder Bewilligung der Einverleibung (§§ 31 ff. des allgemeinen Grundbuchsgesetzes) bedarf.

(2) Als Recht an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 gilt auch ein Veräußerungs- oder Belastungsverbot.

(3) In dem Ansuchen ist der Teil des Reichsfiskus zu bezeichnen, der als Inhaber des Rechts einverleibt werden soll.

(4) Das Ansuchen ist von dem Reichsminister oder dem von ihm beauftragten Beamten des Ministeriums zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel oder -stempel zu versehen. Ist das Ansuchen mit Dienstsiegel oder -stempel versehen, so hat das Grundbuchsgericht die Zuständigkeit des Unterzeichners nicht zu prüfen.

§ 2

(1) Der Reichsminister, der einen Einverleibungsantrag nach § 1 stellt, hat das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen und der etwa sonst beteiligten Reichsminister herbeizuführen. Der Reichsminister der Finanzen kann sein Einverständnis für bestimmte Arten von Einverleibungsansuchen im voraus erklären.

(2) Das Grundbuchsgericht hat nicht nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind.

§ 3

Der Reichsminister kann die Befugnis nach § 1 Abs. 1 auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragen. In diesem Fall gelten für das Ansuchen der Dienststelle die Vorschriften des § 1 sinngemäß. Zum Nachweis der Übertragung genügt die Bekanntmachung in der Deutschen Justiz.

§ 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Land- und Lehntafeln sowie die Berg- und Eisenbahnbücher.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 18. April 1940.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175), 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543), 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941) und 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 unter Buchst. b wird hinter „gekommen" eingefügt: „sind".

2. Dem § 9 wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

„Dem Inhaber der deutschen Fahrerlaubnis für die Klasse 4 ist, wenn er mit einem Kraftrad (Zweirad) mit oder ohne Beiwagen in das Ausland fahren will, der Internationale Führerschein für die Klasse C, und wenn er mit einem anderen unter die Klasse 4 fallenden Kraftfahrzeug in das Ausland fahren will, der Internationale Führerschein für die Klasse A auszustellen."

3. In der Anlage zum § 2 wird unter „A" eingefügt:
   a) nach „Palästina":
   „Peru ..... PE",
   b) nach „Rumänien":
   „San Marino ..... RSM".

4. In derselben Anlage unter „A" werden
   a) den Worten „Deutsches Reich" die Worte hinzugefügt: „(einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren)",
   b) die Worte „Der Irische Freistaat ... SE" ersetzt durch:
   „Irland ..... EIR".

5. In derselben Anlage werden unter „A" folgende Staaten gestrichen:
   a) „Albanien ..... AL",
   b) „Danzig ..... DA",
   c) „Österreich ..... A",
   d) „Polen ..... PL",
   e) „Tschechoslowakei ..... ČS".

6. In derselben Anlage wird unter „B" gestrichen:
   „Peru ..... PE".

7. Das Muster 1 wird durch die Anlage a ersetzt. Anlage a (S. 663)

8. Im Muster 5 werden in der Fußnote***) die Worte „etwa 45 Millimeter im Geviert" ersetzt durch: „52×74 Millimeter [Din A 8]"

9. Im Muster 6 wird auf Seite 2 eingefügt:
   a) nach „Palästina,": „Peru,",
   b) nach „Rumänien,": „San Marino,".

10. In demselben Muster werden auf Seite 2 die Worte „der Irische Freistaat," ersetzt durch: „Irland,".

11. In demselben Muster werden auf Seite 2 folgende Staaten gestrichen:
   „Albanien, Danzig, Österreich, Polen, die Tschechoslowakei,".

12. In demselben Muster wird auf Seite 3 am Schluß das Wort „Polizeiliches" ersetzt durch: „Amtliches".

13. Im Muster 7 wird die Seite 2 durch die Anlage b ersetzt. Anlage b (S. 664)

§ 2

Die Verordnung tritt am 10. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage a

(zum § 1 Nr. 7 vorstehender Verordnung)

Muster 1

(zum § 6 Abs. 1)

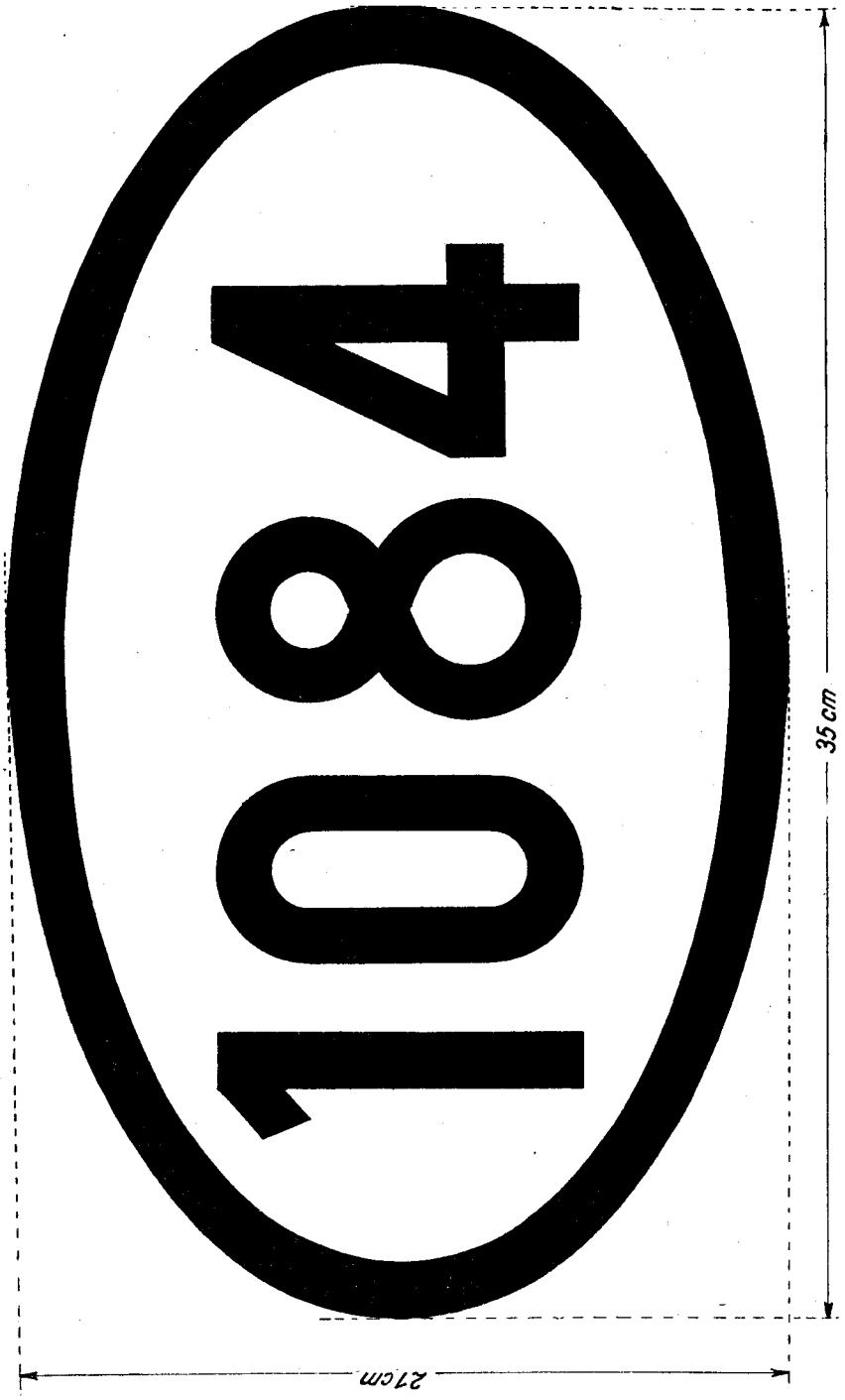

Anlage b

(zum § 1 Nr. 13 vorstehender Verordnung)

(Seite 2)

(1) Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an für die Führung von Fahrzeugen der auf der letzten Seite angegebenen Klasse oder Klassen gültig.

Liste der Vertragsstaaten:

(Wie im Muster 6 auf Seite 2 angegeben.)

(2) Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. April 1940	Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 40	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Einführung des Erbhofrechts in der Ostmark	665
16. 4. 40	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	666
17. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Allgemeinen Dienstordnungen für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten	667
18. 4. 40	Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung firmenrechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr Volksdeutscher ins Reich	668
18. 4. 40	Verordnung über die Einführung des Spielbankrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	668
18. 4. 40	Verordnung über die Spielbank in Zoppot	669
19. 4. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen Waldverwüstung in der Ostmark	669
20. 4. 40	Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen	671

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Einführung des Erbhofrechts in der Ostmark.

Vom 12. April 1940.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts im Lande Österreich (ÖEHV) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird hinter die Angleichungsbestimmung zu § 43 Abs. 1 EHRV folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu § 46 EHRV

(1) Unberührt bleiben vorläufig die Vorschriften des für Tirol geltenden Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe vom 12. Juni 1900 (LGBl. f. Tirol Nr. 47) in der Fassung der Gesetze vom 26. Januar 1928 (LGBl. f. Tirol Nr. 16) und vom 3. August 1934 (LGBl. f. Tirol Nr. 38), soweit die geschlossenen Höfe nicht Erbhöfe werden.

(2) Als Höfebehörde erster Instanz ist an Stelle der Höfekommission das Anerbengericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Hofstelle befindet. An die Stelle der Landes-Höfekommission tritt das Erbhofgericht in Innsbruck; gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2 des

Reichserbhofgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Das Verfahren bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Anerbenbehörden gelten.

(3) Für die im Abs. 1 bezeichneten geschlossenen Höfe, die nicht Erbhöfe werden, sowie für die walzenden Grundstücke, die den Eigentümern dieser Höfe gehören, ist das Anerbengericht zugleich Genehmigungsbehörde im Sinne der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35). Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht in Innsbruck.

(4) In den Fällen, in denen nach Abs. 3 das Anerbengericht Genehmigungsbehörde im Sinne der Grundstückverkehrsbekanntmachung ist, ist die Genehmigung auch dann erforderlich, wenn die Grundstücke oder Grundstücksteile, auf die sich das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft bezieht, die im Artikel 2 Nr. 1, Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Grundstückverkehrsbekanntmachung im Lande Österreich vom 20. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 906) festgesetzte Mindestgröße nicht erreichen.

(5) Das in Abs. 1, 2 vorgesehene Verfahren ist im ersten Rechtszug gebührenfrei. Welche Gebühr in den Fällen der Abs. 3, 4 für die Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung zu erheben ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Verwaltungswege."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1938 ab, jedoch hinsichtlich der Abs. 3 und 4 der im vorstehenden Artikel I enthaltenen Angleichungsbestimmung zu § 46 EHRV erst mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Anhängige Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung befinden, auf die jetzt zuständige Behörde über.

Berlin, den 12. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*). Vom 16. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Richten sich die Versorgungsbezüge eines gemäß §§ 3 oder 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten grundsätzlich nach Landesrecht, so gilt folgendes:

a) Die landesrechtlichen Vorschriften sind auch insoweit maßgebend, als sie eine Versorgung erst nach einer mehr als zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit gewähren.

b) Die Höhe der Bezüge bemißt sich nach den allgemeinen, für die Staatsbeamten maßgebenden Bestimmungen, auch insoweit Sondervorschriften für einzelne Beamtengruppen eine günstigere Regelung vorsahen.

§ 2

Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufs-

*) Betrifft nicht die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

beamtentums in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Hochschullehrer und ihrer Hinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts auch insoweit zugrunde zu legen, als das landesrechtliche Sonderrecht den Hochschullehrern ihre vollen Dienstbezüge als Ruhegehalt gewährt.

§ 3

Dieser Verordnung widersprechende Vereinbarungen, Zusicherungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche sind wirkungslos.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft. Gezahlte Beträge sind zu belassen.

Berlin, den 16. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Allgemeinen Dienstordnungen für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 17. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Dienstordnungen (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) und zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. B) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 461, 476 und 491), die Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 512) und die Allgemeine Dienstordnung (ADO.) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 513) sowie die Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Dienstordnungen finden in dem Reichsgau Sudetenland, in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten sowie in den eingegliederten Ostgebieten von dem Zeitpunkt Anwendung, von dem ab dort die Bestimmungen der ATO., TO. A und TO. B in Kraft treten oder getreten sind.

§ 2

In den eingegliederten Ostgebieten finden die im § 1 erwähnten Bestimmungen nur auf volksdeutsche Gefolgschaftsmitglieder Anwendung. Abweichungen von tariflichen Bestimmungen, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht in der im Altreich geltenden Fassung anzuwenden sind, bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des sonst zuständigen Reichsministers auch dann, wenn diese Zustimmung nach den Allgemeinen Dienstordnungsbestimmungen im Altreich als erteilt gilt. Vorschriften über die Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder nichtdeutscher Volkszugehörigkeit bleiben vorbehalten.

Berlin, 17. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung firmenrechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr Volksdeutscher ins Reich.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Der Reichsminister der Justiz kann für die im Rahmen der Umsiedlung in das Reich rückgeführten Reichs- und Volksdeutschen Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes und der Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Bildung der Firmen zulassen.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Einführung des Spielbankrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 955) gelten auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

(2) Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) sind, soweit sie nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Die auf Grund des bisherigen Landesrechts genehmigte Spielbank in Baden bei Wien bleibt ohne

Rücksicht auf das Vorliegen der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) genannten Voraussetzungen auch weiterhin unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(2) Zweigbetriebe der Spielbank in Baden bei Wien dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern eröffnet werden. Aus der Einstellung von Zweigbetrieben können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden, auch soweit die Einstellung nach der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich bereits durchgeführt ist.

(3) Aus Anlaß einer nach der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich verfügten Zurücknahme oder Änderung der Zulassung werden Entschädigungsansprüche nicht begründet. Für die von einem neuen Erlaubnisinhaber übernommenen Einrichtungsgegenstände und Grundstücke ist dem bisherigen Eigentümer ein dem Wert entsprechender Ersatz zu leisten.

§ 3

Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Spielbanken treten außer Kraft.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Spielbank in Zoppot.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund des Landesrechts der früheren Freien Stadt Danzig genehmigte Spielbank in Zoppot bleibt ohne Rücksicht auf das Vorliegen der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) genannten Voraussetzungen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(2) Aus Anlaß einer nach der Wiedervereinigung der früheren Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich verfügten oder künftig zu verfügenden Zurücknahme oder Änderung der Zulassung werden Entschädigungsansprüche nicht begründet. Für die von einem neuen Erlaubnisinhaber etwa zu übernehmenden Einrichtungsgegenstände und Grundstücke ist dem bisherigen Eigentümer ein dem Wert entsprechender Ersatz zu leisten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen Waldverwüstung in der Ostmark.

Vom 19. April 1940.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37) und der Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft im Lande Österreich vom 5. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 804) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern verordnet:

§ 1

Staatswaldungen und Waldungen, die im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung der Ver-

ordnung über das Forst- und Jagdwesen im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 793) in staatlicher Verwaltung oder in forstlicher Betriebsführung durch die staatlichen Forstämter stehen, unterliegen den Vorschriften des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung nicht.

§ 2

(1) Als Nadelhochwaldbestände im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. a gelten auch Mischwaldbestände, in denen der Flächenanteil des Nadelholzes wenigstens 70 vom Hundert beträgt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Buchst. a gilt nicht für Waldflächen, die der Weihnachtsbaumzucht dienen.

(2) Bei Ermittlung der im § 2 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes festgesetzten Flächenausmaße sind sämtliche zu einer Betriebseinheit gehörigen, der forstlichen Nutzung unterliegenden Flächen (Holzbodenflächen) zugrunde zu legen. Das zulässige Ausmaß der Abholzung ist jedoch nur aus den mit Hochwald und mit Plenterwald bestockten Flächen zu ermitteln. Zum Hochwald oder Plenterwald im Sinne dieser Vorschrift gehören alle im Hochwaldbetrieb bewirtschafteten reinen und gemischten Bestände.

(3) Betriebseinheit ist der Waldbesitz oder der Teil eines Waldbesitzes, der nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan bewirtschaftet wird. Besteht kein Wirtschaftsplan, so gilt der ganze Waldbesitz oder der Teil des Waldbesitzes, für den nach seiner räumlichen Lage die Bewirtschaftung nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan forstwirtschaftlich möglich ist, als Betriebseinheit. Bei Waldwirtschaftsgenossenschaften gilt der nach einem einheitlichen Wirtschaftsplan bewirtschaftete Genossenschaftswald als Betriebseinheit. Ein räumlicher Zusammenhang der Waldflächen ist nicht Voraussetzung einer Betriebseinheit.

(4) Der Zeitraum, innerhalb dessen nicht mehr als $^1/_{20}$, $^1/_{30}$ oder $^1/_{40}$ der zu einer Betriebseinheit gehörenden, mit Hochwald bestockten Fläche abgetrieben werden darf, ist das Forstwirtschaftsjahr. Dieses läuft, soweit nicht der Waldbesitzer seine Betriebsbuchführung für einen anderen Zeitraum eingerichtet hat, vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

(5) Für die Feststellung der Hiebsreife eines Bestandes ist nicht das wirkliche, sondern das wirtschaftliche Alter maßgebend.

(6) Ein ungleichaltriger Bestand ist hiebsunreif, wenn sein nach der Fläche oder nach der Masse berechnetes Durchschnittsalter unter 50 Jahren liegt. Im Zweifelsfalle hat der Waldbesitzer den Nachweis zu führen.

(7) Als normaler Vollbestand im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gilt der Holzvorrat des Hauptbestandes (verbleibenden Bestandes), wie er in einer örtlich anwendbaren Ertragstafel für die Holzart, die Ertragsklasse und das Alter des Bestandes angegeben ist. Bestehen Zweifel darüber, welche Ertragstafel anzuwenden ist, so entscheidet das Regierungsforstamt.

§ 3

Den Antrag auf Strafverfolgung stellt die untere Forstbehörde.

§ 4

(1) Von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Gesetzes oder des § 2 dieser Verordnung können, soweit nicht die Vorschriften des österreichischen Forstgesetzes aus 1852 und die besonderen forstrechtlichen Bestimmungen der ehemaligen österreichischen Länder entgegenstehen, auf Antrag des Waldeigentümers oder des Nutzungsberechtigten Ausnahmen zugelassen werden, wenn

1. der Abtrieb durch Naturereignisse, insbesondere durch Insektenbefall, Baumkrankheiten, Sturm-, Schnee-, Duft- und Eisschäden oder Waldbrand notwendig wird,
2. der Abtrieb wegen forstwirtschaftlich begründeten Holzartenwechsels, wegen Schlechtrassigkeit des Bestandes, wegen Übergangs zu einer anderen Nutzungsart oder mit Rücksicht auf die Hiebsfolge unvermeidlich wird,
3. der Abtrieb überreifer und rückgängiger Bestände zur Vermeidung von Massen- und Wertverlusten geboten erscheint,
4. der Abtrieb auf nachweisbare Einsparungen beschränkt bleibt oder im aussetzenden Betrieb eine mehrjährige ordentliche Nutzung zusammenfaßt oder aus sonstigen betriebswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist,
5. die Erhaltung oder Entschuldung des Waldbesitzes nur durch eine Übernutzung möglich ist. Voraussetzung ist, daß der Waldbesitzer ohne sein Verschulden in eine Notlage geraten ist und die Überschreitung in den folgenden drei Jahren eingespart wird.

(2) Bewilligungen nach Abs. 1 sind nur in solchem Umfange zu erteilen, daß nach Lage, Boden und klimatischen Verhältnissen mit einem Erfolg der Wiederaufforstung der Abtriebsfläche sicher gerechnet werden kann, eine Weiterführung des Betriebes nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen gewährleistet ist und keine erheblichen Nachteile für das Gemeinwohl entstehen.

§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes und des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ist das staatliche Forstamt, in dessen Bezirk der Wald liegt. Erstreckt sich der Wald über den Bereich mehrerer Forstämter, so ist für die Entscheidung das Forstamt zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil der Gesamtwaldfläche liegt. Die zuständigen Forstämter haben die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung von Amts wegen zu überwachen.

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen nach § 6 des Gesetzes und nach § 4 dieser Verordnung steht dem Forstamt zu.

(3) Gegen Entscheidungen der Forstämter ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Regierungsforstamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichsforstmeister

In Vertretung

Alpers

Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen.

Vom 20. April 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Voraussetzungen für die richterliche Vertragshilfe

(1) Ist die Durchführung eines Liefervertrags, den ein im Gebiet des Großdeutschen Reichs ansässiger Vollkaufmann abgeschlossen hat, durch die Kriegsauswirkungen (insbesondere auf dem Gebiete der Rohstoffbewirtschaftung und Lenkung der Erzeugung oder des Arbeitseinsatzes) zeitweilig unmöglich geworden oder so stark erschwert, daß dem Lieferer die Lieferung der Ware oder dem Besteller die Abnahme der Ware oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann jeder der beiden Vertragsteile die Vertragshilfe des Richters zur Abwicklung des Vertrags in Anspruch nehmen.

(2) Liefervertrag im Sinne dieser Verordnung ist ein Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag über Waren, die von einem der Vertragschließenden ganz oder teilweise hergestellt werden.

(3) Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Wert des Vertragsgegenstands eintausend Reichsmark nicht übersteigt.

§ 2

Befugnisse des Richters

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 1 vor, so kann der Richter, um einen Ausgleich zwischen den Vertragsteilen herbeizuführen, den Liefervertrag aufheben oder ändern, insbesondere die Fälligkeit der Lieferung den veränderten Verhältnissen anpassen oder andere geeignete rechtsgestaltende Maßnahmen treffen.

(2) Der Richter kann nach billigem Ermessen auch Bestimmungen darüber treffen, inwieweit der eine dem anderen Teil eine Entschädigung zu zahlen hat, inwieweit eine Anzahlung zurückzuzahlen ist oder in welcher sonstigen Weise ein angemessener Ausgleich stattfinden soll.

§ 3

Fristsetzung

(1) Jeder Vertragsteil kann den anderen unter Hinweis auf diese Verordnung auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er einen Abwicklungsantrag nach § 1 stellen will. Gibt der andere Teil diese Erklärung nicht innerhalb der Frist ab, so kann er den Antrag nicht mehr stellen, es sei denn, daß nachträglich Umstände der im § 1 genannten Art eintreten.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Empfänger der Aufforderung die Erklärung zwar abgibt, den Antrag aber nicht binnen einem Monat nach Abgabe der Erklärung beim Vertragshilfegericht einreicht.

§ 4

Vertragshilfegericht

(1) Für die in den §§ 1, 2 vorgesehene Vertragshilfe ist das Oberlandesgericht zuständig. Es entscheidet in der Besetzung mit zwei Richtern und einem sachverständigen Beisitzer.

(2) Der Beisitzer wird aus den Kreisen der Industrie oder des Handels entnommen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden aus einer Liste ausgewählt, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister aufstellt.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Unternehmen, um dessen Lieferung es sich handelt, seinen Sitz hat. Sind mehrere Unternehmen als Lieferer beteiligt, so ist das Gericht zuständig, das zuerst mit der Sache befaßt ist.

§ 6

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die sofortige Beschwerde (der Rekurs) an das Reichsgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zehntausend Reichsmark übersteigt oder wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(2) Das Reichsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern und zwei sachverständigen Beisitzern. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Verfahren

Auf das Verfahren sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die nachstehend aufgeführten Vorschriften der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) sinngemäß anzuwenden:

§ 10 Abs. 2, 4, §§ 11, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, §§ 14, 16, 17, 18 Abs. 1, 4, §§ 20 bis 23, 24 Abs. 1, §§ 29, 33 bis 35.

§ 8

Abgrenzung gegenüber dem Gericht der allgemeinen Vertragshilfe

(1) Dem Tätigwerden des im § 4 vorgesehenen Vertragshilfegerichts steht nicht entgegen, daß auch die Voraussetzungen der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 vorliegen.

(2) Stellt sich in einem Verfahren, das auf Grund der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 beim Amtsgericht anhängig gemacht ist, heraus, daß auch die Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung gegeben sind, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines der Beteiligten die Sache an das im § 4 vorgesehene Gericht verweisen.

§ 9

Anhängige Rechtsstreitigkeiten

Findet infolge der in dieser Verordnung vorgesehenen Vertragshilfe ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der Gerichtskosten. Das Gericht kann die Kosten anders verteilen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

§ 10

Richtlinien

Der Reichsminister der Justiz kann Richtlinien für die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Vertragshilfe aufstellen und hierbei bestimmen, daß die Richtlinien für die Gerichte bindend sind.

Berlin, den 20. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1940	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindekreditrechts in den eingegliederten Ostgebieten	673
23. 4. 40	Verordnung über die Einführung des nationalen Feiertags des Deutschen Volkes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	674
23. 4. 40	Verordnung über den Feiertag der nationalen Arbeit im Protektorat Böhmen und Mähren	675
23. 4. 40	Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	675
22. 4. 40	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	676

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 23. April 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Verlängerung einer Kreditermächtigung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Gemeindekreditrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die gemäß § 78 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme neuer Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten darf auch gegenüber Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten nur nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen erteilt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Darlehen, die auf Grund von Reichsgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Reichsminister bereitgestellt worden sind oder werden, sowie für Kassenkredite im Sinne des § 81 der Deutschen Gemeindeordnung und für Darlehnsverlängerungen.

§ 2

Den Gemeinden im Sinne dieser Verordnung stehen die Gemeindeverbände gleich. Inwieweit öffentlich-rechtliche Zweckverbände den Gemeinden gleichzustellen sind, bestimmen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft, soweit die Deutsche Gemeindeordnung zu diesem Zeitpunkt gilt. In den Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung auf Grund des Artikels I Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2467) nach dem 1. April 1940 verliehen wird, gilt diese Verordnung von dem Zeitpunkt der Verleihung ab; bis dahin ist sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 22. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung des nationalen Feiertags des Deutschen Volkes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Der 1. Mai ist auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten nationaler Feiertag des Deutschen Volkes.

Zu seinem Schutz findet die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 510) sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über den Feiertag der nationalen Arbeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 23. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

Der 1. Mai ist im Protektorat Böhmen und Mähren Feiertag der nationalen Arbeit.

Zu seinem Schutz finden die im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage Anwendung.

Hinsichtlich der Lohnzahlung findet das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten. Vom 23. April 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1940.

(2) An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261).

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern eine dem § 1 entsprechende Regelung auch für die Weidezeiten der künftigen Jahre zu treffen.

§ 3

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Ostmark, den Reichsgau Sudetenland, die eingegliederten Ostgebiete einschließlich des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie für das Memelland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst.

Vom 22. April 1940.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird zur Durchführung des § 17 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 1 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes angeordnet:

I. Es werden im Frühjahr 1940 durch die deutschen Konsularbehörden erfaßt:
die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland, die dem Geburtsjahrgang 1921 angehören.

II. Die Heranziehung der Wehrpflichtigen dieses Geburtsjahrgangs zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst bleibt besonderen Anordnungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichsarbeitsführers vorbehalten.

Berlin, den 22. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1940	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen	677

Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen.

Vom 24. April 1940.

Die Regierung Nygaardsvold hat durch ihre Proklamationen und durch ihr Verhalten sowie durch die nach ihrem Willen stattfindenden militärischen Kampfhandlungen zwischen Norwegen und dem Deutschen Reich den Kriegszustand geschaffen. Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden norwegischen Gebieten sicherzustellen, ordne ich an:

§ 1

Die besetzten norwegischen Gebiete werden dem

„Reichskommissar
für die besetzten norwegischen Gebiete"

unterstellt. Sein Sitz ist Oslo. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus.

§ 2

Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Verwaltung des norwegischen Verwaltungsausschusses und der norwegischen Behörden bedienen.

§ 3

(1) Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.

(2) Der Reichskommissar kann durch Verordnung Recht setzen. Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten norwegischen Gebiete" verkündet.

§ 4

Der Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen übt die militärischen Hoheitsrechte aus, seine Forderungen werden im zivilen Bereich allein vom Reichskommissar durchgesetzt. Soweit und solange es die militärische Lage erfordert, hat er das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung Norwegens notwendig sind.

§ 5

Zur Durchsetzung seiner Anordnungen kann sich der Reichskommissar deutscher Polizeiorgane bedienen. Die deutschen Polizeiorgane stehen dem Befehlshaber der deutschen Truppen in Norwegen zur Verfügung, soweit es die militärischen Bedürfnisse erfordern und die Aufgaben des Reichskommissars es zulassen.

§ 6

Der Reichskommissar untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen.

§ 7

Zum Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete bestelle ich den Oberpräsidenten Terboven.

§ 8

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien für den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, für den militärischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 24. April 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. April 1940	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland	679
17. 4. 40	Zweite Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht	680
18. 4. 40	Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	680
18. 4. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern	681
23. 4. 40	Vierte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	681
24. 4. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)	682
20. 4. 40	Berichtigung	682

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland.

Vom 13. April 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Dem § 1 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe im Reichsgau Sudetenland vom 30. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1990) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer als Arbeiter oder Angestellter nach § 3 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) in der Fassung der Verordnung vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 181) in der Krankenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung pflichtversichert ist, ist für den Fall der Arbeitslosigkeit ebenso versichert, wie wenn er auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit pflichtversichert wäre (§ 69 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

Vom 17. April 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2030) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2030) und die Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 225) gelten auch für die Waffen-SS.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit den gleichen Tagen wie die Verordnungen vom 13. Oktober 1939 und vom 22. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung des deutschen Auslieferungsrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund der Artikel 6 und 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28; 1933 I S. 618), die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 33) und die für das Deutsche Reich wirksamen Staatsverträge über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 2

Für gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen im Protektorat zu treffen sind, sind die deutschen Gerichte im Protektorat zuständig. Für die Vornahme von Rechtshilfegeschäften, bei denen es sich um die Herausgabe von Gegenständen oder die Leistung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen handelt, sind auch die Gerichte des Protektorats zuständig; für diese bestimmen sich die Zuständigkeit und das Verfahren sowie die Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung der Vornahme des Rechtshilfegeschäfts nach den für sie geltenden Vorschriften.

§ 3

Die §§ 50 und 52 des Deutschen Auslieferungsgesetzes bleiben außer Anwendung.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern.

Vom 18. April 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 649) wird verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung der Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1738) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Rückständige Beiträge werden wie die Gewerbesteuer nach den landesgesetzlichen Vorschriften zwangsweise beigetrieben."
2. Am Ende des § 1 Abs. 2 Satz 1 wird in Klammern das Wort „Kleingewerbetreibende" eingesetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden hinter die Worte „verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit" in Klammern die Worte „verwaltungsgerichtliches Verfahren" und in Abs. 3 Satz 1 hinter das Wort „Beschwerde" in Klammern das Wort „Klage" eingesetzt.

§ 2

Rückstandsverzeichnisse, die von den Industrie- und Handelskammern über rückständige Beiträge aufgestellt werden, sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Reichs-Zivilprozeßordnung (des § 1 der Exekutionsordnungen), wenn sie unter Beidrückung des Siegels oder Stempels der Kammer mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.

§ 3

Der Anspruch der Industrie- und Handelskammern auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen Anwendung.

Berlin, den 18. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Vierte Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege.

Vom 23. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 1 der Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) gilt nicht für den nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai).

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann aus besonderem Anlaß für bestimmte Tage Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 der Verordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1949) zulassen.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Bracht

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —).

Vom 24. April 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1433), vom 3. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 874) und vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1988) wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ausrüstung des Fahrrades

(1) Fahrräder müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel rote Schlußlichter führen. Bei Verwendung elektrischer Schlußlichter müssen diese nach Verlöschen die Anforderungen eines den Vorschriften der Anlage 2 entsprechenden roten Rückstrahlers erfüllen, in einer von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt genehmigten Bauart ausgeführt und von dieser geprüft sein. Für das Prüfungsverfahren gelten die Grundsätze der Anlage 2.

(2) Erstmalig in den Verkehr gebrachte Fahrräder müssen außer dem im Abs. 1 bezeichneten roten Schlußlicht an beiden Seiten der Tretteile (Pedale) Rückstrahler von gelber Färbung führen. Die Rückstrahler dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Für ihre Anbringung, Beschaffenheit und Prüfung gelten die Vorschriften der Anlage 2.

(3) Für Schallzeichen an Fahrrädern gilt § 21, für Bremsen und Beleuchtung die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215).“

2. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) Jedoch tritt § 25 erst am 1. Oktober 1940 in Kraft, soweit darin allgemein die Führung roter Schlußlichter gefordert wird. Bis zum Inkrafttreten gelten die alten Bestimmungen. Nicht von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 geprüfte elektrische Schlußlichter dürfen bis auf weiteres verwendet werden. Der Zeitpunkt ihrer Ersetzung durch vorschriftsmäßige wird durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.“

Artikel 2

(1) Die Verordnung gilt auch in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland sowie im Memelland. In diesen Gebieten tritt der neugefaßte § 25 Abs. 2 über die Führung gelber Rückstrahler an den Tretteilen (Pedalen) jedoch erst am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten dieser Verordnung für die eingegliederten Ostgebiete bleibt vorbehalten.

Berlin, den 24. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Daluege

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1983) muß in den §§ 5 bis 7 die Abkürzung für „Feuerschutzpolizei“ statt „FP“ richtig heißen: „FSchP“.

Berlin, den 20. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Reppert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

683

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1940	Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	683
23. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen in den eingegliederten Ostgebieten	684
25. 4. 40	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Verlängerung der Amtsdauer von Ehrengerichtsbeisitzern)	684
26. 4. 40	Verordnung über die Umwandlung von Genossenschaften im Reichsgau Sudetenland	684
26. 4. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Vermessungswesens in den eingegliederten Ostgebieten	685
27. 4. 40	Verordnung über die Anwendung der Gebäudeschädenverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	686
25. 4. 40	Neunte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	686

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Vom 23. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird wie folgt ergänzt:

a) Vor die Bestimmungen des § 1 wird die Absatzziffer „(1)" gesetzt;

b) als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die obersten Reichsbehörden werden für die Zeit bis zum 30. September 1944 ermächtigt, hervorragend befähigten Diplomingenieuren, die ihre Eignung in einer fünfjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst erwiesen und das 32. Lebensjahr erreicht haben, ohne die vorgeschriebene Große Staatsprüfung die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zuzuerkennen. Die obersten Reichsbehörden sollen von dieser Ermächtigung nur in besonderen Ausnahmefällen und nur in dem Umfange Gebrauch machen, daß von der Anstellungsbehörde höchstens jede vierte in ihrem Geschäftsbereich frei gewordene oder neu zu besetzende Planstelle für Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes mit einem Anwärter ohne die vorgeschriebene Große Staatsprüfung besetzt wird.

(3) Im Bereich der Wehrmacht kann für die Dauer des jetzigen Krieges in Fällen zwingenden dienstlichen Bedürfnisses von den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1921 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 704), der Verordnung vom 23. Juni 1922 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 402), der Bekanntmachungen vom 12. August 1923 (Reichsministerialbl. S. 897) und 30. Juni 1924 (Reichsministerialbl. S. 217) sowie der Verordnungen vom 2. Mai und 27. August 1925 (Reichsministerialbl. S. 290 und 985), 19. April 1926 (Reichsministerialbl. S. 208), 28. Februar und 31. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 73 und 207), 30. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 387), 14. November 1932 (Reichsministerialbl. S. 724) und 2. Mai 1935 (Reichsministerialbl. S. 492).

Berlin, den 23. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Verlängerung der Amtsdauer von Ehrengerichtsbeisitzern).

Vom 25. April 1940.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Die Amtsdauer der Beisitzer des Reichsehrengerichtshofs und der Ehrengerichte wird bis auf weiteres verlängert.

Das Ende der Amtszeit bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

Berlin, den 25. April 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Umwandlung von Genossenschaften im Reichsgau Sudetenland.

Vom 26. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, die ihren Sitz im Reichsgau Sudetenland haben, können sich durch Abänderung des Genossenschaftsvertrages in Genossenschaften mit beschränkter Haftung umwandeln.

§ 2

(1) Der Beschluß der Generalversammlung auf Umwandlung der Genossenschaft muß von dem Vorstand zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten öffentlichen

Blätter bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger aufzufordern, sich binnen sechs Monaten bei der Genossenschaft zu melden, falls sie der Umwandlung widersprechen wollen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

(2) Genossenschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses der Genossenschaft angehörten, können sich auf die Umwandlung erst dann berufen, wenn

1. die nach Abs. 1 erforderlichen Bekanntmachungen erfolgt sind und
2. die Gläubiger, die der Umwandlung binnen sechs Monaten seit der letzten Bekanntmachung widersprochen haben, wegen der erhobenen Ansprüche befriedigt oder sichergestellt sind.

(3) Die Bekanntmachung des Beschlusses ist zum Genossenschaftsregister einzureichen.

Berlin, den 26. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Vermessungswesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 26. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit den Maßgaben, die sich aus dieser Verordnung ergeben:

1. das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534),
2. das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 277),
3. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 28),
4. die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40).

§ 2

§ 3 und § 4 des Gesetzes über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 finden auf die eingegliederten Ostgebiete keine Anwendung.

§ 3

§ 5 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 erhält für die eingegliederten Ostgebiete folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1940 für die Anwärter des höheren Vermessungsdienstes in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Ausführungs- und Übergangsvorschriften bleiben vorbehalten."

§ 4

Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 und 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 gelten sinngemäß auch für die nach bisher geltendem Recht zur Ausübung des Vermessungsberufs befugten volksdeutschen Vermessungsingenieure, die das Abschlußzeugnis einer Hochschule über das ordentliche Studium des Vermessungswesens besitzen. Die Zulassungsanträge sind bis zum 31. Dezember 1940 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Berlin, den 26. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anwendung der Gebäudeschädenverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 27. April 1940.

Auf Grund des § 12 der Gebäudeschädenverordnung vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2399) wird für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Antrag

(1) Der Antrag auf Vorschußgewährung oder auf Leistung einer Vorschuß-Vorauszahlung (§§ 5 und 11 der Gebäudeschädenverordnung) ist bei dem Oberlandrat des Bezirks, in dem der Schaden entstanden ist, einzureichen. Ist dies dem Geschädigten nicht möglich, so ist der Antrag bei dem Oberlandrat des Bezirks, in dem sich der Geschädigte aufhält, und wenn es sich um einen nicht zum Protektoratsgebiet gehörigen Teil des Großdeutschen Reichs handelt, bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Geschädigte aufhält, einzureichen.

(2) Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren bedürfen zur Stellung des Antrags nicht der im § 8 Abs. 2 der Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) und im § 5 Abs. 3 der Gebäudeschädenverordnung für Ausländer vorgesehenen Genehmigung.

§ 2

Ausschluß der Vorschußgewährung

Eine Bevorschussung findet nicht statt für die Instandsetzung öffentlicher Gebäude, auch soweit diese nicht im § 2 Abs. 1 Buchst. a der Gebäudeschädenverordnung von der Bevorschussung ausgenommen sind.

§ 3

Feststellungsbehörde

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist in allen Fällen der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständige Oberlandrat.

§ 4

Auszahlung und Vorbehalt der Rückforderung des Vorschusses

(1) Die Auszahlung des Vorschusses oder einer Vorauszahlung auf den Vorschuß (§ 8 Abs. 1 Satz 5 und § 11 der Gebäudeschädenverordnung) erfolgt durch den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Oberlandrat. In besonders dringenden Fällen kann die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist, mit Zustimmung des zuständigen Oberlandrats die nachgesuchte Vorauszahlung leisten.

(2) Der im § 10 der Gebäudeschädenverordnung vorgesehene Vorbehalt der Rückforderung des Vorschusses findet für Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Neunte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch.

Vom 25. April 1940

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

4%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940, Folgen I, II, III und IV.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 25. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1940	Nr. 77

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 40	**Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes**	687
29. 4. 40	**Reichspolizeikostengesetz**	688
29. 4. 40	**Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden**	691
11. 4. 40	Verordnung über die Einführung des Rechts der Reichsplanung und Raumordnung in den eingegliederten Ostgebieten	692
19. 4. 40	Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den Reichsgauen der Ostmark	693
26. 4. 40	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	693
29. 4. 40	Verordnung über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikenbücher für Juden in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	694
29. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten	694

Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes.

Vom 29. April 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Versicherte Beschädigte, die wegen einer durch Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung nach Ablauf der Leistungspflicht der Krankenkasse ausgesteuert sind, können, solange ihnen die Krankenkasse bei fortbestehender Mitgliedschaft nach diesem Zeitpunkt bei Erkrankung an einem anderen Leiden keine Krankenhilfe gewährt, für diese Erkrankung Heilbehandlung bis zur Gesamtdauer von sechsundzwanzig Wochen für Rechnung des Reichs erhalten. Die Heilbehandlung wird von der Krankenkasse veranlaßt, welcher der Beschädigte als Mitglied angehört. Art und Umfang dieser Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, die der Beschädigte auf Grund der Kassensatzung als versicherungspflichtiges oder freiwilliges Mitglied erhalten kann. Krankengeld und Hausgeld können im Rahmen der Bestimmungen der §§ 12 und 13 gewährt werden."

2. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Kinderzulage weitergewährt werden, solange dieser Zustand dauert und der Beschädigte das Kind unentgeltlich unterhält, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahrs die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann dem Schwerbeschädigten die Kinderzulage bis zum vollendeten 24. Lebensjahr weitergewährt werden. Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann die Kinderzulage auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden."

3. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Waisenrente, längstens aber bis zum Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiraten."

4. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Waisenrente weitergewährt werden, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 24. Lebensjahr weitergewährt werden. Im Fall der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden."

5. Im § 89 Abs. 1 Buchst. b sind die Worte „für rentenberechtigte Witwen oder Witwer 408 Reichsmark," durch folgende Worte zu ersetzen:

„für rentenberechtigte Witwen oder Witwer mit dem Wohnsitz an einem Orte

der Sonderklasse		504	Reichsmark,	
» Ortsklasse	A.....	492	»	,
» »	B.....	480	»	,
» »	C.....	456	»	,
» »	D	432	»	."

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 findet nur auf die nach dem 1. Dezember 1923 geborenen Waisen Anwendung.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Reichspolizeikostengesetz.

Vom 29. April 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung werden von den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die einen Ortspolizeibezirk bilden, getragen; ihnen fallen auch die Einnahmen aus der örtlichen Polizeiverwaltung zu.

(2) Soweit in Gemeinden und Gemeindeverbänden die örtliche Polizeiverwaltung von einer staatlichen Behörde geführt wird oder sich dort staatliche Einrichtungen für Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltungen, insbesondere staatliche Polizeibeamte befinden, bestreitet das Reich die durch die staatliche Verwaltung und die Verwendung staatlicher Beamter entstehenden Polizeikosten. Die staatliche Polizeiverwaltung erhebt alle Einnahmen, die aus den von ihr zu erledigenden polizeilichen Aufgaben entstehen.

(3) Das Aufkommen aus Geldstrafen und gebührenpflichtigen Verwarnungen ist auch dann eine polizeiliche Einnahme, wenn die Polizei hierbei nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Auftrag einer anderen Behörde tätig gewesen ist.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk die Ortspolizei vom Staat ausgeübt wird, sind verpflichtet, auf Ersuchen der staatlichen Polizeiverwaltung ortspolizeiliche Anordnungen gegen Erstattung der Selbstkosten durchzuführen.

§ 2

(1) Zu den dem Reich erwachsenden Kosten der Polizei leisten die Gemeinden, in denen die Polizei staatlichen Behörden übertragen ist, einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl bemißt. Er beträgt im Durchschnitt je Einwohner 3,30 Reichsmark.

(2) Die Reichsminister der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, unter Zugrundelegung dieses Durchschnittsbetrags den Kopfbetrag nach Gemeindegrößengruppen zu staffeln.

(3) Die Einwohnerzahl wird für die Rechnungsjahre 1940 bis 1942 nach der Volkszählung des Jahres 1939, sodann jeweils für drei Rechnungsjahre nach dem Stand am 1. April des dem dreijährigen Zeitraum vorangegangenen Rechnungsjahrs ermittelt.

(4) Bei Verstaatlichungen oder Entstaatlichungen der Polizei oder bei Ein- oder Ausgemeindungen ist der Beitrag der betroffenen Gemeinde von dem Zeitpunkt ab neu festzusetzen, in dem die Neuabgrenzung des Polizeibezirks in Kraft tritt. Der Festsetzung wird die Einwohnerzahl nach dem Stichtag der letzten allgemeinen Ermittlung zugrunde gelegt. Diese Zahl bleibt für den Rest des dreijährigen Zeitraums maßgebend.

(5) Der Beitrag ist in Geld zu leisten.

§ 3

(1) Soweit der nach § 2 auf die einzelne Gemeinde entfallende Beitrag höher oder niedriger ist als der Beitrag, den sie im Rechnungsjahr 1939 geleistet hat, erhöht oder vermindert sich der für die Rechnungsjahre 1940 bis 1942 zu leistende Beitrag gegenüber dem für das Rechnungsjahr 1939 geleisteten Beitrag von Jahr zu Jahr um ein Drittel des Unterschiedsbetrags, so daß der endgültige Beitrag erst im Rechnungsjahr 1942 erreicht wird.

(2) Die Bestimmung (Abs. 1) findet auf den Sudetengau und die neu eingegliederten Ostgebiete keine Anwendung.

§ 4

Die Beiträge sind mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 20. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahrs fällig. Sie können auf die Reichssteuerüberweisungen oder Finanzzuweisungen des Landes angerechnet werden.

§ 5

Als örtliche Polizeiverwaltung, jedoch nicht als staatliche Behörde im Sinne dieses Gesetzes, sind die Landräte in der Provinz Hannover, in den Ländern Mecklenburg und Schaumburg-Lippe und die Distriktskommissare in den Regierungsbezirken Liegnitz, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl, als Ortspolizeibezirk im Sinne des § 6 dieses Gesetzes ist in diesen Landesteilen die Gemeinde anzusehen.

§ 6

(1) Die Kosten der Ausführung eines ihr von der polizeilichen Aufsichtsbehörde erteilten polizeilichen Auftrags trägt die örtliche Polizeiverwaltung.

(2) Bei vorübergehender Verwendung von Polizeibeamten in einem anderen Ortspolizeibezirk sind alle aus dieser Verwendung entstehenden Mehrkosten als Polizeikosten desjenigen örtlichen Polizeibezirks anzusehen, in dem die Beamten Verwendung finden. Dies gilt nicht für die Verwendung von Gendarmen innerhalb der Landgemeinden desjenigen Landkreises, dem die Beamten zugeteilt sind.

(3) Dient ein von der polizeilichen Aufsichtsbehörde erteilter polizeilicher Auftrag (Abs. 1) oder eine vorübergehende Verwendung von Polizeibeamten in einem anderen Ortspolizeibezirk (Abs. 2) der Art nach überwiegend der Aufrechterhaltung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung eines über den Bereich einer örtlichen Polizeiverwaltung wesentlich hinausgehenden Gebiets, so sind die Mehrkosten dieses Auftrages oder dieser auswärtigen Verwendung auf Antrag der betreffenden örtlichen Polizeiverwaltung auf die Reichskasse zu übernehmen.

§ 7

(1) Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten des Reichs in den Dienst einer Gemeinde trägt die Gemeinde, im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in den Dienst des Reichs trägt das Reich, im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in den Dienst einer anderen trägt die neue Gemeinde die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe und die sonstigen Entschädigungen nach den für versetzte Reichsbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Fall der Übertragung einer nach § 4 Nrn. 3 und 5 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) vorbehaltenen Stelle an einen auf Widerruf angestellten Wachtmeister (SB) der Schutzpolizei des Reichs.

§ 8

(1) Ist ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter des Reichs in den Polizeidienst einer Gemeinde oder ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in den Polizeidienst des Reichs versetzt worden (§ 21 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes), so tragen die beiden Dienstherren das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei den Dienstherren abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt; ferner wird nur die als Beamter auf Lebenszeit abgeleistete Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Versetzung zu einem höheren Dienstgrad befördert worden, so trägt der Dienstherr, bei dem der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses angestellt war, von dem Ruhegehalt, den Hinterbliebenenbezügen oder dem Unterhaltsbeitrag vorweg 20 vom Hundert; für den Rest gilt die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses stand, hat die vollen Bezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den anderen Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

(4) Zahlt an Stelle einer Gemeinde eine Versorgungskasse die Bezüge aus, so hat die Gemeinde den vom Reich erstatteten Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. Hat eine Gemeinde gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf Erstattung der Versorgungsbezüge, so vermindert sich dieser Anspruch um den vom Reich erstatteten Anteil.

(5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der auf Grund des Deutschen Polizeibeamtengesetzes versetzten Beamten nicht.

§ 9

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in eine andere versetzt worden, so tragen die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner ersten Versetzung, und die Gemeinden, in denen er danach als Polizeivollzugsbeamter angestellt war, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte in den einzelnen Gemeinden abgeleistet hat. Hat die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner Versetzung angestellt war, ihn aus dem Dienst einer anderen Gemeinde freiwillig übernommen, so wird ihrem Anteil die vorher im Dienst anderer Gemeinden abgeleistete Dienstzeit hinzugerechnet. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Beamter, der nach § 21 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes von einer Gemeinde in eine andere versetzt worden ist, später von einer dritten Gemeinde freiwillig in ihren Dienst eingestellt, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 nicht.

(3) Der gemäß § 8 nicht auf das Reich entfallende Anteil wird nach den Vorschriften des Abs. 1 zwischen mehreren beteiligten Gemeinden verteilt.

(4) Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen die örtliche Polizeiverwaltung einer staatlichen Behörde oder einem Reichsbeamten übertragen worden ist oder übertragen wird, sind verpflichtet, die Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte, die schon zuvor den Zwecken der örtlichen Polizeiverwaltung gedient haben, auf Anfordern dem Reich gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der vorhandenen Akten und Karteien geschieht unentgeltlich. Dasselbe gilt, soweit einzelne Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltung einem oder mehreren staatlichen Polizeibeamten (z. B. Gendarmen) übertragen werden. Die Gemeinden bleiben ferner verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte, die bereits den Zwecken der staatlichen Ortspolizeiverwaltung bis 31. März 1940 unentgeltlich dienten, auch ferner für die Dauer des Bedarfs der staatlichen Ortspolizeibehörde für diese Zwecke unentgeltlich zu belassen.

(2) Die bestehenden Verträge über die Hergabe der im Abs. 1 genannten Sachen zur Benutzung für die staatlichen Ortspolizeiverwaltungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Stehen derartige Verträge oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beitragsleistung der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei, so kann sie der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen unter Schadloshaltung der Gemeinden abändern oder aufheben.

(3) Aus Anlaß des Übergangs werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 11

Alle geldlichen Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn sie nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem die den Anspruch begründenden Tatsachen dem Anspruchsberechtigten bekanntgeworden sind, gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12

(1) Die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, sind vom Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu tragen, in deren Verlauf sie angebracht werden. Art, Umfang und technische Ausgestaltung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen richten sich nach den Anforderungen der Verkehrspolizeibehörde gemäß den vom zuständigen Reichsminister erlassenen Vorschriften und Anweisungen, soweit nicht die vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen erlassenen Bestimmungen über den Ausbau der Landstraßen maßgebend sind. Soweit derartige Einrichtungen nicht schon bisher im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast standen, sind sie diesem unentgeltlich zu übereignen.

(2) Unterläßt es der Träger der Straßenbaulast, Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung der ihm gemäß Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, so kann die Verkehrspolizeibehörde anordnen, daß er das Erforderliche innerhalb einer bestimmten Frist veranlaßt. Sie hat dabei den Inhalt der Anordnung im einzelnen zu bezeichnen.

(3) Der Träger der Straßenbaulast kann gegen Anordnungen der Verkehrspolizeibehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben (§ 13). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Anordnung festzustellen.

(4) Die Verkehrspolizeibehörde kann Anordnungen gemäß Abs. 2 an Stelle und auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen, sofern die Anordnung rechtswirksam geworden ist oder ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann.

§ 13

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Unterverteilung in den Fällen des § 6 sowie bei Streitigkeiten aus den § 10 Abs. 1 und § 12.

(2) Gehören die Beteiligten den Bezirken mehrerer höherer Verwaltungsbehörden an, so entscheidet die gemeinsame Polizeiaufsichtsbehörde. Für Berlin tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsminister des Innern.

(3) Streitigkeiten, die sich zwischen den beteiligten Gemeinden aus der Versetzung von Polizeivollzugsbeamten ergeben, werden von der Behörde, die die Versetzung verfügt hat, unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

(4) Gegen die gemäß Abs. 1 bis 3 getroffenen Entscheidungen steht die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte offen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

(5) Die Beschwerde (Abs. 4) ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand den Wert von 1 000 Reichsmark, bei Beschwerden aus dem § 12 den Wert von 10 000 Reichsmark übersteigt.

§ 14

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und entscheiden die bei Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Zweifelsfragen. Werden hierbei Geschäftsbereiche anderer Reichsminister berührt, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten alle früheren reichs- und landesrechtlichen Polizeikostenbestimmungen — mit Ausnahme der Landesbestim-

mungen über den gemeindlichen Polizeilastenausgleich — außer Kraft, insbesondere:

a) die §§ 22, 23, 24, 25 und 35 Abs. 5 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) und

b) die Gesetze über den Polizeikostenbeitrag der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 455) und vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 335).

(2) Die Vorschriften des § 9 gelten auch dann, wenn ein Polizeivollzugsbeamter vor dem 1. Juli 1937 auf Grund landesrechtlicher Vorschrift von einer Gemeinde in den Polizeivollzugsdienst einer anderen Gemeinde versetzt worden ist, es sei denn, daß sich der Beamte am 1. Juli 1937 bereits im Ruhestand befindet, aus dem Dienst entfernt worden oder verstorben und das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr abgelaufen ist.

§ 16

Dieses Gesetz gilt auch für die neu eingegliederten Ostgebiete.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden. Vom 29. April 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wird bei dem Betrieb einer Eisenbahn oder einer Straßenbahn eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

§ 2

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder, soweit die Eisenbahn oder die Straßenbahn innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt, durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Fahrzeuge oder der Anlagen der Eisenbahn oder der Straßenbahn noch auf einem Versagen ihrer Verrichtungen beruht.

§ 3

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 4

(1) Der Betriebsunternehmer haftet, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von fünfzehntausend Reichsmark.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Personen Entschädigungen zu leisten, die insgesamt den Höchstbetrag von fünfzehntausend Reichsmark übersteigen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Beschädigung von Grundstücken.

§ 5

Der Ersatzberechtigte verliert den Ersatzanspruch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines Umstandes unterblieben ist, den der Ersatzberechtigte nicht zu vertreten hat, oder wenn der Ersatzpflichtige innerhalb der Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 6

(1) Der Ersatzanspruch verjährt in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 7

Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, wonach der Betriebsunternehmer für den Schaden in weiterem Umfang haftet oder die Haftung eines anderen begründet ist.

§ 8

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Eisenbahnen oder Straßenbahnen verursacht und sind die Betriebsunternehmer einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Betriebsunternehmer zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der Betriebsunternehmer entstanden ist, von der Haftpflicht des einen gegenüber dem anderen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Betriebsunternehmer ein anderer kraft Gesetzes für den Schaden haftet.

§ 9

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden, die durch Einwirkungen der im § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art verursacht worden sind.

§ 10

(1) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Beschädigung von Sachen, die die Eisenbahn oder die Straßenbahn zur Beförderung oder zur Aufbewahrung angenommen hat.

(2) Das Gesetz findet auch keine Anwendung auf die Beschädigung von Sendungen, die dritte Personen bei der Reichspost aufgeben und die von der Eisenbahn oder der Straßenbahn befördert werden.

§ 11

Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Es findet auf Schadenfälle, die vorher eingetreten sind, keine Anwendung; für diese Fälle bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen im Artikel 105 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in den danach geltenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 13

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 14

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Rechts der Reichsplanung und Raumordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 11. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042, 2135) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 468), die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Reichsstelle für Raumordnung vom 26. Juni und 18. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 793, 1515) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 104) gelten sinngemäß in den eingegliederten Ostgebieten mit der Maßgabe, daß die Rechte und Befugnisse des Reichsführers SS als Reichs-

kommissar für die Festigung deutschen Volkstums nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 7. Oktober 1939 (Nicht veröffentlicht) unberührt bleiben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Jarmer

Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den Reichsgauen der Ostmark. Vom 19. April 1940.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für die Reichsgaue der Ostmark folgendes verordnet:

§ 1

Selbständige Gewerbetreibende auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige selbständige Gewerbetreibende können von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 2

(1) In Ausnahmefällen können die Industrie- und Handelskammern auch Zuckerchemiker, Wäger und Probenehmer, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, als Sachverständige beeidigen und öffentlich anstellen. Die Bestellung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen und ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Die Reichsstatthalter können bestimmen, daß auch andere Personen, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Gesetze, die den Handlungen der im § 1 genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den Industrie- und Handelskammern oder den sonst dazu befugten Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen zu beziehen.

§ 4

Vorschriften, die die Industrie- und Handelskammern für die von ihnen beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen erlassen, bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 5

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 26. April 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember 1940 zu treffen.
2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung werden nach dem 31. März 1940 vom zuständigen Reichsminister und, soweit es sich um die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 handelt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Füh-

rers getroffen. Die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 bleibt dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers vorbehalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick
Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Aufbewahrung und Fortführung der Matrikenbücher für Juden in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.
Vom 29. April 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1919) und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 818) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen von den beeideten israelitischen Matrikenführern für die Angehörigen des israelitischen Glaubensbekenntnisses geführten Matrikenbücher sind von der vor der Einführung des deutschen Personenstandsrechts zur Matrikenführung berufenen Stelle oder von den Stellen oder Personen, die sie zur Zeit in Verwahrung haben, dem örtlich zuständigen Landrat (in Stadtkreisen dem Oberbürgermeister, in Wien dem Reichsstatthalter in Wien — Gemeindeverwaltung —) bis zum 30. Juni 1940 zu übergeben.

§ 2

Die Matrikenbücher sind durch die Dienststellen fortzuführen, denen sie nach § 1 zu übergeben sind.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 29. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) und
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 11. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1746).

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1940	Nr. 78

Reichsministerium für Erziehung und [illegible] 43

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 40	Verordnung über die Wertzuwachssteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	695

Verordnung über die Wertzuwachssteuer im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 27. April 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

1. Abschnitt

Steuerberechtigung und Steuergegenstand

§ 1

Steuerberechtigung

(1) Die Land- und Stadtkreise im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig erheben beim Übergang von Grundstücken, die in ihrem Bezirk liegen, eine Wertzuwachssteuer.

(2) Die Wertzuwachssteuer wird von dem Land- oder Stadtkreis erhoben, in dem das Grundstück liegt.

(3) Für die Besteuerung des Wertzuwachses sind die folgenden Bestimmungen maßgebend.

§ 2

Gegenstand der Steuer

Der Steuer unterliegt der Wertzuwachs, der in der Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang entstanden ist.

§ 3

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Veräußerungsvorgang.

(2) Ist die Wirksamkeit eines Veräußerungsvorgangs von einer Bedingung abhängig, so entsteht die Steuerschuld erst mit dem Eintritt der Bedingung.

(3) Bedarf der Veräußerungsvorgang der Genehmigung einer Behörde, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Genehmigung.

§ 4

Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinn dieser Verordnung sind Grundstücke im Sinn des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Jedoch werden nicht zu den Grundstücken gerechnet

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Erbbaurechte,
2. Erbpachtrechte,
3. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

2. Abschnitt

Erwerbsvorgänge, Veräußerungsvorgänge

§ 5

Die einzelnen Vorgänge

(1) Erwerbsvorgänge und Veräußerungsvorgänge sind die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf ein Grundstück beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;

2. die Auflassung, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
3. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist und es auch keiner Auflassung bedarf. Ausgenommen ist der Übergang des Eigentums im Zwangsversteigerungsverfahren;
4. das Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren;
5. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründet;
6. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
7. die Abtretung eines der in den Ziffern 5 und 6 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
8. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(2) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, ist sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils Erwerbsvorgang oder Veräußerungsvorgang.

§ 6
Ausnahmen

(1) Als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang bleiben außer Betracht:

1. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes;
2. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
3. der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft;
4. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
5. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 5 gelten entsprechend. Der Wertzuwachs unterliegt der Steuer mit der Aufnahme eines Gesellschafters, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
7. der Erwerb eines Grundstücks durch das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, durch ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;
8. der Erwerb eines Grundstücks, bei dem auf Grund besonderer reichsrechtlicher Vorschriften eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben werden darf.

(2) Als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang bleiben außerdem die folgenden Rechtsvorgänge außer Betracht:

1. der Austausch von Grundstücken im Umlegungsverfahren, jedoch nicht der Erwerb durch einen Unternehmer, für dessen Unternehmen das Grundstück im Umlegungsverfahren bereitgestellt wird;
2. der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich

geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird;

3. der Erwerb eines Grundstücks im gesetzlich geregelten agrarrechtlichen oder forstrechtlichen Auseinandersetzungsverfahren (Beispiele: Ablösung, Gemeinheitsteilung).

(3) Beruht der Erwerb eines Grundstücks auf einem der im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorgänge, so wird der vorausgegangene, auf den Erwerb des Grundstücks gerichtete Rechtsvorgang als Erwerbsvorgang behandelt. Beruht der Erwerb eines Grundstücks auf einem der im Absatz 2 bezeichneten Tauschvorgänge, so wird derjenige Rechtsvorgang als Erwerbsvorgang behandelt, der auf den Erwerb des beim Tauschvorgang weggegebenen Grundstücks gerichtet war.

§ 7
Übergang auf eine Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Eigentümern auf eine Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) über, so bleibt dieser Übergang als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so bleibt dieser Übergang in Höhe des Anteils, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist, als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 der Übergang des Grundstücks außer Betracht bleibt, wird der dem Übergang auf die Gesamthand vorausgegangene Rechtsvorgang, durch den die Veräußerer das Grundstück erworben haben, als Erwerbsvorgang behandelt.

§ 8
Übergang von einer Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligten Personen über, so bleibt dieser Übergang als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird das Grundstück bei Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so bleibt dieser Übergang in Höhe des Anteils, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist, als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht. Geht ein Grundstück bei Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 der Übergang des Grundstücks außer Betracht bleibt, wird der Rechtsvorgang, durch den die Gesamthand das Grundstück erworben hat, als Erwerbsvorgang behandelt.

§ 9
Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so bleibt der Übergang der Teilgrundstücke als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem der Erwerber am gesamten zu verteilenden Grundstück als Miteigentümer beteiligt ist. Soweit der Übergang der Teilgrundstücke außer Betracht bleibt, werden die Rechtsvorgänge, durch die die bisherigen Miteigentümer ihre Grundstücksbruchteile erworben haben, als Erwerbsvorgänge behandelt.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den Gesamthändern flächenweise geteilt, so bleibt der Übergang der Teilgrundstücke als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird das Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben. Soweit der Übergang der Teilgrundstücke außer Betracht bleibt, wird der Erwerbsvorgang, durch den die Gesamthand das Grundstück erworben hat, als Erwerbsvorgang behandelt.

3. Abschnitt

Wertzuwachs

§ 10

Begriff des Wertzuwachses

Wertzuwachs ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang (§ 11),

vermehrt um den Wert der Aufwendungen (§ 14),

und

dem Wert des Grundstücks beim nächsten Veräußerungsvorgang (§ 12),

vermehrt um den Wert der Entschädigungen für Wertminderung (§ 15) und

vermindert um den Wert der Veräußerungskosten (§ 16).

§ 11

Grundstückswert beim Erwerbsvorgang

(1) Als Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang gilt der Wert der Gegenleistung (§ 13).

(2) Ist eine Gegenleistung nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so gilt als Wert,

1. wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vor dem 1. Mai 1940 fällt:

   der Wert des Grundstücks, nach dem beim Erwerbsvorgang den Vorschriften des Grundwechselsteuergesetzes gemäß die Steuer berechnet wurde;

2. wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit seit dem 1. Mai 1940 fällt:

   der Einheitswert des Grundstücks, nach dem beim Erwerbsvorgang den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes gemäß die Grunderwerbsteuer berechnet wurde.

Ist eine Grundwechselsteuer oder eine Grunderwerbsteuer nicht erhoben worden, so gilt als Wert der Wert, nach dem die Grundwechselsteuer oder die Grunderwerbsteuer hätte berechnet werden müssen.

§ 12

Grundstückswert beim Veräußerungsvorgang

(1) Als Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang gilt der Wert der Gegenleistung (§ 13).

(2) Ist eine Gegenleistung nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so gilt als Wert der Einheitswert des Grundstücks, nach dem beim Veräußerungsvorgang den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes gemäß die Grunderwerbsteuer berechnet wird.

§ 13

Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:

   der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;

2. bei einem Tausch:

   die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;

3. bei Leistung an Erfüllungs Statt:

   der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;

4. beim Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren:

   das Meistgebot einschließlich des Werts der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben;

5. bei der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot:

   die Übernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebot. Zusätzliche Leistungen, zu denen sich der Erwerber gegenüber dem Meistbietenden verpflichtet, sind dem Meistgebot hinzuzurechnen. Leistungen, die der Meistbietende dem Erwerber gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;

6. bei der Abtretung des Übereignungsanspruchs:

   die Übernahme der Verpflichtung aus dem Rechtsgeschäft, das den Übereignungsanspruch begründet hat, einschließlich der besonderen Leistungen, zu denen sich der Übernehmer dem Abtretenden gegenüber verpflichtet. Leistungen, die der Abtretende dem Übernehmer gegenüber übernimmt, sind abzusetzen;

7. bei der Enteignung:

   die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nichtenteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehört es auch, wenn der Erwerber dem Veräußerer gegenüber die Entrichtung der Wertzuwachssteuer vertraglich übernimmt.

Als Wert dieser Gegenleistung gilt der Steuerbetrag, der anzusetzen wäre, wenn der Erwerber die Entrichtung der Wertzuwachssteuer nicht übernommen hätte.

(3) Zur Gegenleistung gehören außerdem

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;
2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten.

§ 14

Zurechnung von Aufwendungen beim Erwerbsvorgang

(1) Dem Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang werden hinzugerechnet

1. sechs vom Hundert des Werts des Grundstücks als Pauschbetrag für die Aufwendungen an Steuern, Gebühren und Kosten, die der Erwerber zum Erwerb des Grundstücks gemacht hat. Auf Antrag werden an Stelle des Pauschbetrags die nachgewiesenen Erwerbskosten berücksichtigt;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt hat, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder zugunsten eines sonstigen Empfängers auferlegt worden sind;
4. der Wert solcher Aufwendungen, die seit dem Erwerbsvorgang für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen (nicht für die laufende Instandhaltung und Bewirtschaftung) des Grundstücks gemacht worden sind, soweit die Verbesserungen beim Veräußerungsvorgang noch vorhanden sind. Ist bei der Ausführung von Verbesserungen durch eigene Arbeit eine sonst notwendige fremde Arbeitskraft ersetzt worden, so steht der Wert der eigenen Arbeit dem Wert der fremden Arbeitskraft gleich. Sind für die Bauten, Umbauten und sonstigen dauernden Verbesserungen öffentliche Zuschüsse geleistet worden, so ist ihr Wert vom Wert der Aufwendungen abzusetzen;
5. der Wert der Leistungen, Beiträge und sonstigen Aufwendungen für Straßenbauten und andere Verkehrsanlagen (einschließlich der Kanalisierung), soweit die Aufwendungen in der Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang gemacht worden oder die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verpflichtungen innerhalb dieses Zeitraums entstanden sind. Sind Teile eines Grundstücks unentgeltlich zur Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen oder für den sonstigen öffentlichen Bedarf abgetreten worden, so wird der Wert dieser Grundstücksteile dem Wert des Restgrundstücks hinzugerechnet (§ 18).

(2) Hat ein Grundpfandgläubiger (Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger, Rentenschuldgläubiger oder Reallastgläubiger) zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben, so wird außerdem der durch das Meistgebot nicht gedeckte Teil des Anspruchs des Erstehers hinzugerechnet, soweit die Gesamtleistung des Erstehers einschließlich des ausgefallenen Rechts den Wert des Grundstücks bei der Abgabe des Meistgebots nicht übersteigt. Das Grundpfandrecht wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Ersteher für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat. Einem Grundpfandgläubiger steht gleich,

1. wer ein Grundpfandrecht zum Zweck der Sicherung einem anderen abgetreten hat,
2. wer ein Pfandrecht an einem Grundpfandrecht hat,
3. wer Bürgschaft für eine einem Grundpfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit übernommen hat.

§ 15

Zurechnung von Entschädigungen beim Veräußerungsvorgang

Dem Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang werden hinzugerechnet

1. der Wert einer Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks (Beispiele: Versicherungsleistung für Feuerschaden, Ersatz für Bergschaden), soweit der Anspruch auf die Entschädigung in der Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang entstanden ist. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung zur Beseitigung des Schadens verwendet worden ist;

2. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

§ 16
Abzug von Kosten beim Veräußerungsvorgang

(1) Vom Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang wird der Wert der Aufwendungen an Steuern, Gebühren und Kosten abgezogen, die der Veräußerer zur Veräußerung des Grundstücks gemacht hat.

(2) Die Wertzuwachssteuer gehört nicht zu den abzuziehenden Steuern.

§ 17
Umrechnung in Reichsmark

(1) Soweit beim Erwerbsvorgang die Gegenleistung nicht in Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark, sondern in einer anderen Währung ausgedrückt worden ist, ist der Betrag umzurechnen.

(2) Maßgebend ist

1. bei Erwerbsvorgängen, bei denen die Gegenleistung in Mark ausgedrückt worden ist:

   das im § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) bestimmte Umrechnungsverhältnis für den Tag des Erwerbsvorgangs;

2. bei Erwerbsvorgängen, bei denen die Gegenleistung in Danziger Gulden-Währung ausgedrückt worden ist,
   a) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vom 20. Oktober 1923 bis zum 30. April 1935 fällt:

      das Umrechnungsverhältnis 1 Gulden = 80 Reichspfennig;

   b) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit nach dem 30. April 1935 fällt:

      das Umrechnungsverhältnis 1 Gulden = 70 Reichspfennig;

3. bei Erwerbsvorgängen, bei denen die Gegenleistung in einer anderen als den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Währungen ausgedrückt worden ist,
   a) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vom 10. Januar 1920 bis zum 19. Oktober 1923 fällt:

      der nach dem amtlichen Umrechnungskurs am Tag des Rechtsvorgangs zunächst in Mark, sodann nach dem in der Ziffer 1 bezeichneten Umrechnungsverhältnis in Goldmark umgerechnete Betrag;

   b) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit nach dem 19. Oktober 1923 fällt:

      der nach dem amtlichen Umrechnungskurs am Tag des Rechtsvorgangs zunächst in Danziger Gulden, sodann nach dem in der Ziffer 2 bezeichneten Umrechnungsverhältnis in Reichsmark umgerechnete Betrag.

Ist für den Tag des Erwerbsvorgangs kein Umrechnungsverhältnis bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Entsprechendes gilt, wenn für den Tag des Erwerbsvorgangs kein amtlicher Kurswert festgestellt ist.

(3) Als Reichsmarkwert einer Schuldverpflichtung, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast, die beim Erwerbsvorgang als Teil der Gegenleistung übernommen worden ist, gilt abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2 der Aufwertungsbetrag der übernommenen Last, wenn er höher ist als der Wert, der sich bei der Umrechnung auf Grund der Vorschriften des Absatzes 2 ergibt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Umrechnung des Werts von Aufwendungen (§ 14) oder Entschädigungen (§ 15), wenn der Betrag in einer anderen Währung als in Reichsmark ausgedrückt worden ist. Maßgebend ist bei den im § 14 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen der Tag des Erwerbsvorgangs, sonst der Tag der Leistung.

(5) Die Umrechnungszahlen, die für die Umrechnung von Markbeträgen in Goldmarkbeträge maßgebend sind, ergeben sich aus der Tabelle, die als Anlage beigefügt ist.

(S. 705)

§ 18
Veräußerung von Teilen eines Grundstücks

(1) Wird nur ein Teil des Grundstücks veräußert, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs war, so ist zur Berechnung des Wertzuwachses der Wert zu ermitteln, den der Teil zur Zeit des Erwerbsvorgangs im Verhältnis zum gesamten Grundstück hatte.

(2) Werden innerhalb von drei Jahren mehrere Teile eines Grundstücks veräußert, das durch einen einheitlichen Erwerbsvorgang erworben worden war, so wird ein Verlust, der sich bei der Veräußerung des einen Teils ergeben hat, auf Antrag von dem Wertzuwachs abgezogen, der sich bei der Veräußerung eines anderen Teils ergeben hat. Der Verlust wird

nach den Grundsätzen ermittelt, die für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebend sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der drei Jahre oder nach der Veräußerung des Restgrundstücks gestellt werden.

4. Abschnitt

Steuerbefreiungen

§ 19

(1) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn

1. der Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang weniger als 1 000 Reichsmark beträgt oder
2. der Steuerbetrag unter 10 Reichsmark bleibt.

(2) Der Veräußerungsvorgang bleibt für die Zukunft Erwerbsvorgang.

5. Abschnitt

Steuerberechnung

§ 20

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird berechnet:

1. nach dem Wertzuwachs (§ 10),
2. nach der Wertsteigerung (Absatz 2) und
3. nach der Besitzdauer (Absatz 3).

(2) Wertsteigerung ist das Verhältnis, in dem der Wertzuwachs zu dem um den Wert der Aufwendungen (§ 14) vermehrten Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang (§ 11) steht.

(3) Besitzdauer ist die Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang.

§ 21

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

10	vom	Hundert	des	Wertzuwachses	bei	einer	Wertsteigerung	.....				bis	zu	20	vom	Hundert,
11	»	»	»	»	»	»	»	von	mehr	als	20	»	»	30	»	» ,
12	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	30	»	»	50	»	» ,
13	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	50	»	»	70	»	» ,
14	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	70	»	»	90	»	» ,
15	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	90	»	»	110	»	» ,
16	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	110	»	»	130	»	» ,
17	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	130	»	»	150	»	» ,
18	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	150	»	»	170	»	» ,
19	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	170	»	»	190	»	» ,
20	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	190	»	»	200	»	» ,
21	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	200	»	»	210	»	» ,
22	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	210	»	»	220	»	» ,
23	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	220	»	»	230	»	» ,
24	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	230	»	»	240	»	» ,
25	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	240	»	»	250	»	» ,
26	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	250	»	»	260	»	» ,
27	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	260	»	»	270	»	» ,
28	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	270	»	»	280	»	» ,
29	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	280	»	»	300	»	» ,
30	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	300	vom	Hundert.			

(2) Die Steuer erhöht sich bei einer Besitzdauer

bis zu 1 Jahr	um	100	vom	Hundert,
von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren	»	80	»	» ,
» » » 2 Jahren bis zu 3 Jahren	»	60	»	» ,
» » » 3 » » » 4 »	»	40	»	» ,
» » » 4 » » » 5 »	»	20	»	» .

Die Steuer darf 30 vom Hundert des Wertzuwachses nicht übersteigen.

(3) Der Vomhundertsatz der Steuer (Absatz 1) ermäßigt sich bei einer Besitzdauer von mehr als 6 Jahren für das vollendete siebente und jedes vollendete weitere Jahr um 1.

§ 22

Abrundung des Steuerbetrags

Bei Berechnung der Steuer werden Reichspfennigbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

§ 23

Pauschbesteuerung

Die Steuerbehörde kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

6. Abschnitt

Die Steuerpflichtigen

§ 24

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer am Veräußerungsvorgang als Veräußerer beteiligt ist.

(2) Ist bei einem Veräußerungsvorgang kein Veräußerer vorhanden (Beispiele: Meistgebot, Enteignung), so ist der bisherige Eigentümer des Grundstücks Steuerschuldner.

(3) Hat der am Veräußerungsvorgang als Erwerber Beteiligte durch Vertrag mit dem Veräußerer die Entrichtung der Wertzuwachssteuer übernommen, so ist er neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

§ 25

Haftungspflichtige

(1) In den Fällen, in denen der am Veräußerungsvorgang als Erwerber Beteiligte die Steuer nicht durch Vertrag mit dem Veräußerer übernommen hat, haftet er für die Steuer bis zum Höchstbetrag von zehn vom Hundert des Grundstückswerts beim Veräußerungsvorgang (§ 12). Der Erwerber haftet jedoch nicht, wenn das Grundstück auf Grund seines Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren oder durch Enteignungsbeschluß auf ihn übergegangen ist.

(2) Die Haftung kann nur geltend gemacht werden, wenn die Steuer vom Veräußerer nicht beigetrieben werden kann.

(3) Die Haftung erlischt zwei Jahre nach dem Veräußerungsvorgang. Wird die Steuerschuld erst später als ein Jahr nach dem Veräußerungsvorgang rechtskräftig festgestellt, so erlischt die Haftung ein Jahr nach der rechtskräftigen Feststellung.

7. Abschnitt

Fälligkeit der Steuer

§ 26

Die Steuer wird, soweit im Steuerbescheid nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

8. Abschnitt

Erstattung der Steuer

§ 27

(1) Wird ein Veräußerungsvorgang rückgängig gemacht, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn die Aufhebung durch Vereinbarung oder durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Veräußerungsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl die Steuer, die beim Rückerwerb entsteht, als auch die Steuer, die bei der vorausgegangenen Veräußerung entstanden ist, nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld für den vorausgegangenen Veräußerungsvorgang stattfindet;
2. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Ändert sich die Gegenleistung für das Grundstück, so wird die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erstattet,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;

2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein im § 5 Absatz 1 Ziffer 8 bezeichneter Veräußerungsvorgang rückgängig gemacht wird, der nicht nach § 29 ordnungsmäßig angezeigt war.

(5) Wenn die Steuer auf Grund der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 nicht erhoben oder erstattet wird, bleibt der Veräußerungsvorgang, der dem rückgängig gemachten Rechtsvorgang vorausgegangen ist, für die Zukunft Erwerbsvorgang.

9. Abschnitt
Grundstücksgesellschaften

§ 28

(1) Die Vorschriften über die Besteuerung des Wertzuwachses beim Übergang eines Grundstücks gelten sinngemäß für die Besteuerung des Wertzuwachses beim Übergang eines Anteils an einer Grundstücksgesellschaft, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört, das im Bezirk des steuerberechtigten Land- oder Stadtkreises liegt.

(2) Grundstücksgesellschaften sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben.

10. Abschnitt
Verfahren

§ 29
Anzeige- und Steuererklärungspflicht

(1) Wer an einem Erwerbs- und Veräußerungsvorgang als Veräußerer oder als Erwerber beteiligt ist, hat der Steuerbehörde binnen zwei Wochen nach der Vollendung des Rechtsvorgangs Anzeige zu erstatten.

(2) Anzuzeigen sind auch die als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht bleibenden Rechtsvorgänge (§§ 6 bis 9).

(3) Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Veräußerungsvorgang beizufügen.

(4) Die Steuerbehörde kann verlangen, daß der Anzeigepflichtige eine Steuererklärung abgibt.

§ 30
Steuerbescheid

(1) Die Steuerbehörde setzt nach Abschluß ihrer Ermittlungen die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest.

(2) Der Steuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

(3) In den Fällen, in denen der Grundstückserwerber neben dem Grundstücksveräußerer als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist (§ 24 Absatz 3), ist ein einheitlicher Steuerbescheid zu erlassen. Der Steuerbescheid ist jedem Gesamtschuldner bekanntzugeben.

§ 31
Haftungsbescheid

In den Fällen, in denen der Grundstückserwerber auf Grund des § 25 Absatz 1 für die Steuer haftet, ist ihm der Haftungsbetrag und die Frist, innerhalb der die Haftung geltend gemacht werden kann, schriftlich mitzuteilen, sobald der Steuerbescheid dem Steuerschuldner bekanntgegeben ist. Wird die Haftung geltend gemacht, so ist dem Haftenden der Haftungsbescheid schriftlich bekanntzugeben.

§ 32
Anwendung der Reichsabgabenordnung

Für die Verwaltung der Steuer einschließlich des Rechtsmittelverfahrens, für das Steuerstrafrecht und für das Steuerstrafverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 33
Verwaltung der Steuer

(1) Die Verwaltung (einschließlich Erhebung) der Steuer wird dem Oberfinanzpräsidenten und den ihm unterstellten Finanzämtern gegen eine Entschädigung in Höhe von vier vom Hundert des Aufkommens übertragen. Die oberste Sachleitung steht dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern zu. Hierbei gilt § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(2) Die Verwaltung (einschließlich Erhebung) der Steuer ist auf Antrag eines Land- oder Stadtkreises diesem zu übertragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet. Der Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs findet nicht statt.

§ 34
Örtliche Zuständigkeit

Für die Verwaltung der Steuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang

auf mehrere Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter belegen sind, so ist jedes dieser Finanzämter für die Erhebung der Steuer zuständig, die auf das in seinem Bezirk belegene Grundstück entfällt.

§ 35

Zerlegung der Steuer

(1) Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Land- oder Stadtkreise liegen, oder auf ein Grundstück, das sich über das Gebiet mehrerer Land- oder Stadtkreise erstreckt, so zerlegt das Finanzamt die Steuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke oder Grundstücksteile, die in den einzelnen Kreisen liegen. Die Zerlegung unterbleibt, soweit der Wert des in einem Kreis belegenen Grundstücks (Grundstücksteils) weniger als 1 000 Reichsmark oder der Wert der in mehreren Kreisen belegenen Grundstücke (Grundstücksteile) je weniger als 1 000 Reichsmark beträgt. Die Teile der Steuer, die auf diesen Kreis oder auf diese Kreise entfallen würden, werden dem Kreis hinzugerechnet, in dessen Gebiet das wertvollste Grundstück (der wertvollste Grundstücksteil) belegen ist, und wenn mehrere Kreise mit je mindestens 1 000 Reichsmark beteiligt sind, diesen Kreisen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung.

(2) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 383 bis 389.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, 27. April 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage
(Zu § 17 Absatz 5)

Umrechnungstabelle

für die Umrechnung von Markbeträgen in Goldmarkbeträge

(Umrechnungsverhältnis gemäß § 2 des Aufwertungsgesetzes)

Zeit	Wert von Mark	Wert in Goldmark
1902 bis 1917	10	10
1918		
Januar bis Juni	10	8,00
Juli	10	7,14
August	10	6,90
September bis Oktober	10	6,45
November	10	5,71
Dezember	10	5,00
1919		
Januar	10	5,13
Februar	10	4,65
März	10	4,00
April	10	3,41
Mai	10	3,32
Juni	10	3,11
Juli	10	2,86
August	10	2,29
September	10	1,88
Oktober	10	1,66
November	10	1,26
Dezember	10	1,04
1920		
Januar 1. bis 10.	100	9,67
11. » 20.	100	7,75
21. » 31.	100	5,76
Februar 1. » 10.	100	4,90
11. » 20.	100	5,06
21. » 29.	100	4,86
März 1. » 10.	100	4,87
11. » 20.	100	6,12
21. » 31.	100	5,79
April 1. » 10.	100	7,00
11. » 20.	100	6,99
21. » 30.	100	7,10
Mai 1. » 10.	100	7,86
11. » 20.	100	8,79
21. » 31.	100	11,01
Juni 1. » 10.	100	10,32
11. » 20.	100	10,64
21. » 30.	100	11,19
Juli 1. » 10.	100	11,10
11. » 20.	100	10,91
21. » 31.	100	10,05
August 1. bis 10.	100	9,23
11. » 20.	100	8,83
21. » 31.	100	8,40
September 1. » 10.	100	8,24
11. » 20.	100	6,80
21. » 30.	100	6,80
Oktober 1. » 10.	100	6,87
11. » 20.	100	6,39
21. » 31.	100	6,22
November 1. » 10.	100	5,57
11. » 20.	100	5,83
21. » 30.	100	6,65
Dezember 1. » 10.	100	6,38
11. » 20.	100	6,27
21. » 31.	100	6,20
1921		
Januar 1. bis 10.	100	6,05
11. » 20.	100	6,62
21. » 31.	100	7,41
Februar 1. » 10.	100	6,90
11. » 20.	100	7,26
21. » 28.	100	7,01
März 1. » 10.	100	7,01
11. » 20.	100	7,09
21. » 31.	100	7,12
April 1. » 10.	100	7,24
11. » 20.	100	7,15
21. » 30.	100	6,77
Mai 1. » 10.	100	6,77
11. » 20.	100	7,42
21. » 31.	100	7,32
Juni 1. » 10.	100	6,88
11. » 20.	100	6,61
21. » 30.	100	6,39
Juli 1. » 10.	100	6,34
11. » 20.	100	6,25
21. » 31.	100	5,88
August 1. » 10.	100	5,32
11. » 20.	100	4,96
21. » 31.	100	5,01
September 1. » 10.	100	4,82
11. » 20.	100	4,31
21. » 30.	100	4,07
Oktober 1. » 10.	100	3,88
11. » 20.	100	3,23
21. » 31.	100	2,98
November 1. bis 10.	100	2,24
11. » 20.	100	2,06
21. » 30.	100	1,92
Dezember 1. » 10.	100	2,37
11. » 20.	100	2,56
21. » 31.	100	2,55
1922		
Januar 1. bis 10.	100	2,52
11. » 20.	100	2,50
21. » 31.	100	2,28
Februar 1. » 10.	100	2,30
11. » 20.	100	2,24
21. » 28.	100	2,08
März 1. » 10.	100	1,86
11. » 20.	100	1,70
21. » 31.	100	1,43
April 1. » 10.	100	1,43
11. » 20.	100	1,50
21. » 30.	100	1,59
Mai 1. » 10.	100	1,50
11. » 20.	100	1,49
21. » 31.	100	1,51
Juni 1. » 10.	100	1,52
11. » 20.	100	1,37
21. » 30.	100	1,26
Juli 1. » 10.	1 000	9,50
11. » 20.	1 000	9,70
21. » 31.	1 000	8,46
August 1. » 10.	1 000	6,06
11. » 20.	1 000	4,88
21. » 31.	1 000	3,16
September 1. » 10.	1 000	3,33
11. » 20.	1 000	3,09
21. » 30.	1 000	3,05
Oktober 1. » 10.	1 000	2,13
11. » 20.	1 000	1,65
21. » 31.	1 000	1,11
November 1. » 10.	10 000	7,60
11. » 20.	10 000	6,79
21. » 30.	10 000	6,62
Dezember 1. » 10.	10 000	5,80
11. » 20.	10 000	6,18
21. » 31.	10 000	6,34

Zeit	Wert von Mark	Wert in Goldmark
1923		
Januar 1. bis 10. ..	10 000	4,94
11. » 20. ..	10 000	3,22
21. » 31. ..	10 000	1,87
Februar 1. » 10. ..	10 000	1,35
11. » 20. ..	10 000	1,87
21. » 28. ..	10 000	1,86
März 1. » 10. ..	10 000	1,95
11. » 20. ..	10 000	2,06
21. » 31. ..	10 000	2,04
April 1. » 10. ..	10 000	2,02
11. » 20. ..	10 000	1,92
21. » 30. ..	10 000	1,57
Mai 1. » 10. ..	10 000	1,29
11. » 20. ..	10 000	1,09
21. » 31. ..	100 000	8,40
Juni 1.	100 000	6,47
2.	100 000	6,82
4.	100 000	6,83
5.	100 000	6,71
6.	100 000	6,30
7.	100 000	6,17
8.	100 000	6,18
9.	100 000	6,09
11.	100 000	5,79
12.	100 000	5,29
13.	100 000	4,94
14.	100 000	4,73
15.	100 000	4,26
16.	100 000	3,86
18.	100 000	3,66
19.	100 000	3,80
20.	100 000	3,79
21.	100 000	3,82
22.	100 000	3,89
23.	100 000	3,94
25.	100 000	3,58
26.	100 000	3,26
27.	100 000	3,03
28.	100 000	3,00
29.	100 000	2,92
30.	100 000	2,87
Juli 2.	100 000	2,73
3.	100 000	2,68
4.	100 000	2,54
5.	100 000	2,43
6.	100 000	2,37
7.	100 000	2,32
9.	100 000	2,28
10.	100 000	2,25
11.	100 000	2,25
12.	100 000	2,21
Juli 13.	100 000	2,10
16.	100 000	1,99
17.	100 000	1,75
19.	100 000	1,52
20.	100 000	1,33
23.	1 Million	9,83
24.	1 »	8,39
26.	1 »	6,01
27.	1 »	5,16
30.	1 »	4,49
31.	1 »	4,37
August 1.	1 »	3,98
3.	1 »	2,63
6.	1 »	1,68
7.	1 »	1,32
8.	1 »	1,18
9.	1 »	1,20
10.	1 »	1,33
13.	1 »	1,42
14.	1 »	1,50
15.	1 »	1,47
16.	1 »	1,25
17.	10 Millionen	9,81
20.	10 »	8,44
21.	10 »	7,98
22.	10 »	8,51
23.	10 »	8,46
24.	10 »	7,90
27.	10 »	6,86
28.	10 »	5,45
29.	10 »	4,86
30.	10 »	4,67
31.	10 »	4,53
September 3.	10 »	3,62
4.	10 »	2,42
5.	10 »	1,51
6.	10 »	1,17
7.	100 »	9,43
10.	100 »	7,52
11.	100 »	6,29
12.	100 »	5,52
13.	100 »	4,70
14.	100 »	3,84
17.	100 »	2,97
18.	100 »	2,59
19.	100 »	2,73
20.	100 »	2,87
21.	100 »	3,33
24.	100 »	3,20
25.	100 »	3,23
26.	100 »	2,94
27.	100 »	2,31
28.	100 »	1,78
Oktober 1.	100 Millionen	1,35
2.	100 »	1,07
3.	1 Milliarde	9,21
4.	1 »	7,71
5.	1 »	6,10
8.	1 »	3,38
9.	1 »	1,93
10.	1 »	1,41
11.	1 »	1,27
12.	1 »	1,31
15.	1 »	1,12
16.	10 Milliarden	8,06
17.	10 »	5,44
18.	10 »	2,26
19.	10 »	1,23
22.	100 »	8,18
23.	100 »	7,02
24.	100 »	6,65
25.	100 »	6,65
26.	100 »	6,72
27.	100 »	6,79
29.	100 »	6,60
30.	100 »	5,05
31.	100 »	2,57
November 1.	100 »	1,53
2.	100 »	1,14
3.	100 »	1,04
5.	1 Billion	8,85
6.	1 »	7,69
7.	1 »	6,97
8.	1 »	7,12
9.	1 »	7,28
10.	1 »	6,70
12.	1 »	5,27
13.	1 »	3,19
14.	1 »	2,19
15.	1 »	1,72
16.	1 »	1,67
17.	1 »	1,36
19.	1 »	1,15
20.	1 »	1,00
21.	1 »	1,00
22.	1 »	1,00
23.	1 »	1,00
24.	1 »	1,00
26.	1 »	1,00
27.	1 »	1,00
28.	1 »	1,00
29.	1 »	1,00
30.	1 »	1,00
und folgende Tage		

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1940	Nr. 79

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 40	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den eingegliederten Ostgebieten	707

Verordnung über die Einführung von Wehrrecht in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die nachstehend angeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Wirkung vom 1. März 1940, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon vor diesem Zeitpunkt in Geltung gestanden haben, nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 2 bis 5:

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518).
2. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), soweit diese Gesetze sich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.
3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615).
4. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706).
5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103).
6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).
7. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 913).
8. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S 39).
9. Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 517).
10. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).

11. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform vom 16. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1611).
12. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499). Die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2066).
13. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293), die Erste Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 51), die Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1980) und die Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390).
14. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044) und die Verordnung zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417).
15. Die Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 11. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355).
16. Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417).
17. Das Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531), die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557), die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) und vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) sowie die Zweite Verordnung zu diesem Gesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zu diesem Gesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448).
18. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823).
19. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425).
20. Die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).
21. Die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767).
22. Die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 457).
23. Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 609).
24. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnun-

gen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 705) nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1258), vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 481) und vom 9. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1032).

25. Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573).

26. Die Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577).

27. Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) und die Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073).

28. Die Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung—KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung vom 19. September 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1477), vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1479), vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1482), vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2132), vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2264) und vom 21. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2267), die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) und die Verordnungen zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2131) und vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 445) sowie die Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz und der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 26. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1482).

§ 2

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 7

   Bei der Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht kann in der Wehrmacht der ehemaligen polnischen Republik abgeleistete Dienstzeit angerechnet werden.

2. Zu § 13 Abs. 1 und 2

   Der Wehrersatzinspekteur entscheidet, ob ein Wehrpflichtiger, der nach polnischem Recht mit Gefängnis von mehr als einem Jahr oder mit Verlust der öffentlichen Rechte bestraft oder einer dem § 42a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ist, als wehrunwürdig zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Vor der Entscheidung soll er Einsicht in die Akten des erkennenden Gerichts nehmen, eine Äußerung der zuständigen Staatspolizeistelle sowie ein Gutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einholen.

3. Zu § 24 Abs. 1 Buchst. b

   Als entmündigt gilt auch, wer nach dem in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Recht beschränkt entmündigt ist. Der Stellung unter vorläufige Vormundschaft steht die Beistellung eines vorläufigen Beistandes nach diesem Recht gleich.

4. Zu § 29 Abs. 1

   Die Vorschrift erstreckt sich auch auf die Ämter des Kurators und des Mitvormundes nach dem in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Recht sowie auf die Angehörigkeit zu einem Familienrat nach kongreßpolnischem Recht.

§ 3

(1) Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang erfaßt die entsprechenden Angehörigen der bewaffneten Macht

a) der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie,
b) der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik,
c) der ehemaligen polnischen Republik,
d) der ehemaligen russischen Monarchie.

(2) Ausgenommen sind diejenigen Personen, die in der Wehrmacht der ehemaligen polnischen Republik als Offiziere oder Wehrmachtbeamte im Offizierrang aktiv gedient oder beim Ausscheiden als Berufsunteroffiziere den Charakter als Offizier erhalten haben.

§ 4

Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Zuchthausstrafe entspricht eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe über zwei Jahre, der Gefängnisstrafe eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Haftstrafe.
2. Angehörige der ehemaligen polnischen Wehrmacht dürfen Uniformen dieser Wehrmacht nicht tragen.

§ 5

Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Angehörige des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht entsprechen den entlassenen bzw. ausgeschiedenen Soldaten im Sinne dieses Gesetzes.
2. Der Zuchthausstrafe entspricht eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe über zwei Jahre, der Gefängnisstrafe eine nach polnischem Recht verhängte Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder Haftstrafe.
3. Angehörige der Wehrmacht der ehemaligen polnischen Republik und der Wehrmacht der ehemaligen russischen Monarchie dürfen ihre früheren Dienstbezeichnungen nur mit dem vorgesetzten Zusatz „ehemaliger polnischer ....." und „ehemaliger russischer ....." führen.

§ 6

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ferner ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung der Einführung des Wehrmachtstraf- und Wehrmachtstrafverfahrensrechts erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

Berlin, den 30. April 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Mai 1940	Nr. 80

711 Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 40	Zweite Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	711
29. 4. 40	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig	712
3. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Reichshaftpflichtgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	713
3. 5. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Düsseldorf	714
3. 5. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln	718
3. 5. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —)	720

Zweite Verordnung über die Einführung deutschen Luftrechts im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 27. April 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1079),

das Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 17. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 385),

die Bekanntmachungen über die Gegenseitigkeit bei der Anwendung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen vom 16. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1260), 29. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318), 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 420), 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 708), 5. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 916) und 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1692)

gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 2

Im § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts treten an die Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

In dem Gesetz über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen treten an die Stelle der Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügung die entsprechenden Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen und über einstweilige Verfügungen.

Berlin, den 27. April 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung des Staatssekretärs
Rüdel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften über den Straßenverkehr in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 29. April 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten deutscher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig

(1) Am 15. Mai 1940 treten in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig in Kraft:

a) Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743), der Verordnungen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 42) und 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 775), der Gesetze vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) sowie der Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606);

b) Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163), 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 402) und 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619), die Fassung vom 8. April 1940 jedoch erst an einem vom Reichsverkehrsminister noch zu bestimmenden Tage;

c) Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 13) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 912), 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) und 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 646);

d) Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 922);

e) Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 23);

f) Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnungen vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 426), 12. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175), 3. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 543), 12. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941), 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) und 18. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 662);

g) Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496).

(2) Jedoch treten von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erst nach weiteren Anordnungen im Reichs-Verkehrs-Blatt, Ausgabe B, in Kraft:

a) die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die vor dem 15. Mai 1940 in den eingegliederten Ostgebieten erstmals in Betrieb gesetzt worden sind;

b) §§ 32 bis 67 für Fahrzeuge, die vor dem 15. Mai 1940 erstmals in Betrieb gesetzt worden sind. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften können die neuen oder die alten Bestimmungen angewendet werden. Die amtlichen Kennzeichen müssen bis zum 1. September 1940 entsprechend § 60 ausgestaltet sein.

§ 2

Teilweise Gültigkeit früherer Bestimmungen

Die bisher in den eingegliederten Ostgebieten gültigen Vorschriften über den Kraftfahrzeugverkehr werden aufrechterhalten, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 3

Übergangsbestimmungen

I. Führerscheine

Die auf Grund bisherigen Rechts am 15. Mai 1940 gültigen Führerscheine verlieren ihre Gültigkeit am 1. Juli 1940.

II. Amtliche Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

Als Unterscheidungszeichen gelten

a) für den Reichsgau Danzig-Westpreußen: „DW",

b) für den Reichsgau Wartheland: „P",

c) für die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebietsteile: deren Unterscheidungszeichen.

III. Verkehr der in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Fahrzeuge im übrigen Reichsgebiet

Entspricht während der Übergangsfristen (§ 1 Abs. 2) ein Fahrzeug den früher in den eingegliederten Ostgebieten gültigen Vorschriften, so wird sein Eigentümer oder Halter bei Fahrten im übrigen Reichsgebiet nicht beanstandet, wenn Bau oder Ausrüstung des Fahrzeugs etwa den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften nicht entsprechen.

IV. Fahrlehrer (Ausbildungsverordnung)

Die auf Grund früherer Vorschriften erworbenen Berechtigungen zum Betrieb von Ausbildungsunternehmen für Kraftfahrzeugführer (Fahrschulen) oder zur Ausübung der Lehrtätigkeit bei solchen Unternehmen (Fahrlehrer) werden zunächst aufrechterhalten.

V. Internationale Fahrausweise

(1) Die Gültigkeit der auf Grund der früheren Vorschriften ausgestellten Internationalen Zulassungs- und Führerscheine erlischt, falls sie nicht früher abgelaufen ist, mit dem 30. Juni 1940.

(2) Zur Erteilung der Internationalen Zulassungs- und Führerscheine sind die Verwaltungsbehörden (§ 68 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) zuständig.

Berlin, den 29. April 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Reichshaftpflichtgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die §§ 1 bis 5, 7 bis 9 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in der Fassung des Artikels 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604, 616) und der Verordnung zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2391) treten in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften am 1. Juni 1940 in Kraft.

Artikel II

Die Abs. 2 und 3 des § 7 sind in folgender Fassung anzuwenden:

Die Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch auf die Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Für die Geldrente gelten im übrigen die Vorschriften des § 1418 Satz 3 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 372 der Exekutionsordnung entsprechend.

Artikel III

Im § 8 treten an die Stelle der Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte „des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs".

Artikel IV

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Eisenbahnen oder durch eine Eisenbahn und ein Tier oder durch eine Eisenbahn und ein Kraftfahrzeug verursacht, so kann der geschädigte Dritte seine Ersatzansprüche gegen jeden an dem Unfall Beteiligten richten, soweit nicht dessen Haftung nach den für seine Ersatzpflicht geltenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Sind mehrere Haftpflichtige nebeneinander ersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.

Artikel V

Für Klagen, die auf Grund des im Artikel I genannten Gesetzes erhoben werden, ist in den Reichsgauen der Ostmark auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

Artikel VI

(1) Außer Kraft treten am 1. Juni 1940:

1. in den Reichsgauen der Ostmark das Gesetz vom 5. März 1869 (RGBl. Nr. 27), betreffend die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tötungen von Menschen, und das Gesetz vom 12. Juli 1902 (RGBl. Nr. 147), betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen;
2. im Reichsgau Sudetenland die §§ 196 bis 201, 203 des Gesetzes vom 20. Mai 1937 (SdGuV. Nr. 86) über die Bahnen (Eisenbahngesetz) sowie die Vorschriften des § 204 dieses Gesetzes, soweit sie mit Artikel IV dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

(2) Wo in Vorschriften des in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Rechts auf die im Abs. 1 genannten Vorschriften verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus dem im Artikel I genannten Gesetz und aus den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel VII

Auf Schadensfälle, die sich vor dem 1. Juni 1940 ereignet haben, findet das bisher in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltende Recht Anwendung.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Düsseldorf*).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Düsseldorf vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 987) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 2

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Düsseldorf. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Düsseldorf von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf. Sie ist zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Sofern vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine Teilungsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten erteilt worden ist, findet § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Genehmigung darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde und der Gauleiter die Versagung verlangt. Abs. 2 Satz 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(4) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1, 2 oder 3 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(5) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 9

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf zugegangen ist (§ 4 Abs. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Düsseldorf einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Düsseldorf oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 12

Für das Verfahren bei Enteignungen nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1937 gilt folgendes:

1. Eine vorläufige Feststellung des Plans ist nicht erforderlich.
2. Sind die an dem zu enteignenden Grundstück Berechtigten bekannt und kommt offensichtlich die Anordnung von Sicherungseinrichtungen, welche die Enteignungsvorschriften zugunsten der Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse vorsehen, nicht in Betracht, so kann die Offenlegung des Plans durch die besondere Benachrichtigung der Berechtigten ersetzt werden. Mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt die Frist, innerhalb deren nach den Enteignungsvorschriften Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.
3. Die Verhandlung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen kann mit der Verhandlung über die Besitzeinweisung verbunden werden. In diesem Fall ist in der Ladung darauf hinzuweisen und auszusprechen, daß auch bei Nichterscheinen das Verfahren seinen Fortgang nimmt. Der Beschluß über die Besitzeinweisung kann gleichzeitig mit dem Planfeststellungsbeschluß ergehen.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 13

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 14

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Düsseldorf mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 15

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Ver-

zeichnis ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 16

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Düsseldorf entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

§ 17

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien (§ 1 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften [preußisches Fluchtliniengesetz] vom 2. Juli 1875 — Preuß. Gesetzsamml. S. 561 — in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 — Preuß. Gesetzsamml. S. 23) bedarf innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche der Zustimmung des Gauleiters.

(2) Der Gauleiter kann innerhalb dieses Gebiets die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

§ 18

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 19 und 20 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 19

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß des Oberbürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 20

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Gauleiters durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorherzugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Gauleiter bestimmt.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln*).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Köln vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 988) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Köln.

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Köln. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Köln von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Köln. Sie ist nur zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem vorstehend bezeichneten Gesetz ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang be-

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

teiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Gauleiter rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister der Stadt Köln das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 9

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorverkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Köln einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Köln oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 12

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 13

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Köln mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 14

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Köln entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

§ 15

Die Vorschriften der Vierten Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 30. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 106) über

1. Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien,

2. Vereinfachung des Verfahrens zur Aufhebung von Fluchtlinien und Einziehung öffentlicher Wege,
3. Vereinfachung des Enteignungsverfahrens,
4. Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch

finden in der Stadt Köln innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche entsprechende Anwendung. An die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt tritt der Gauleiter in Köln.

§ 16

Die Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 159) findet in der Stadt Köln entsprechende Anwendung. An die Stelle des Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt tritt der Oberbürgermeister der Stadt Köln; an die Stelle des im § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkts tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163), 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 402) und 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter „**B. III.** 2" nach „§ 36" eingefügt: „§ 36a Riesenluftreifen", ferner unter „**B. III.** 3" nach „§ 67":

   „**IV. Kleinkrafträder**

   § 67a".

2. Im § 25 Abs. 1, letzten Satz, wird das Wort „tat" ersetzt durch „tut".
3. Die Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) wird durch die Anlage ersetzt.

Anlage (S. 721)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Anlage I

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge
(Unterscheidungszeichen)

Wehrmacht:

Heer	WH
Kriegsmarine	WM
Luftwaffe	WL
Reichspost	RP
Deutsche Reichsbahn	DR
Polizei	Pol
SS-Verfügungstruppen und SS-Wachverbände	SS

Reichsgaue:

Danzig-Westpreußen	DW
Kärnten	K
Niederdonau	Nd
Oberdonau	Od
Salzburg	Sb
Steiermark	St
Sudetenland	S
Tirol mit Vorarlberg	TV
Wartheland	P
Wien	W

Preußen:

Landespolizeibezirk Berlin	IA
Provinz Ostpreußen	IC
» Brandenburg	IE
» Pommern	IH
» Schlesien	IK
Regierungsbezirk Sigmaringen	IL
Provinz Sachsen	IM
» Schleswig-Holstein	IP
» Hannover	IS
» Hessen-Nassau	IT
» Westfalen	IX
Regierungsbezirk Düsseldorf	IY
Rheinprovinz außer Regierungsbezirk Düsseldorf	IZ

Bayern:

Stadtbezirk München	IIA
Regierungsbezirk Oberbayern	IIB
» Niederbayern und Oberpfalz	IIC, IIE
» Pfalz	IID
» Oberfranken und Mittelfranken	IIH, IIS
Stadtbezirke Nürnberg und Fürth	IIN
Regierungsbezirk Mainfranken	IIU
» Schwaben und Neuburg	IIZ

Sachsen:

Regierungsbezirk Dresden-Bautzen
a) Landräte Bautzen, Löbau, Zittau, Kamenz I
b) Polizeipräsident Dresden, Landräte Dresden, Freiberg, Pirna, Meißen, Großenhain, Dippoldiswalde II
Regierungsbezirk Leipzig III
» Chemnitz IV
» Zwickau V

Württemberg:

Polizeipräsident Stuttgart ..... III A
Landräte Backnang, Böblingen, Eßlingen ..... III C
» Leonberg, Ludwigsburg, Polizeidirektor Heilbronn ..... III D
» Heilbronn, Vaihingen an der Enz, Waiblingen ..... III E
» Balingen, Calw, Freudenstadt, Horb am Neckar ..... III H
» Nürtingen, Reutlingen ..... III K
» Rottweil, Tübingen, Tuttlingen ..... III M
» Aalen, Crailsheim ..... III P
» Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Heidenheim, Künzelsau III S
» Bad Mergentheim, Öhringen ..... III T
» Biberach an der Riß, Ehingen (Donau), Göppingen, Ulm .... III X
» Münsingen, Ravensburg ..... III Y
» Saulgau, Friedrichshafen, Wangen im Allgäu, Polizeidirektor Ulm III Z

Baden ..... IV B

Thüringen ..... Th

Hessen ..... V H

Hamburg ..... H H

Mecklenburg ..... M

Oldenburg ..... O I

Braunschweig ..... B

Anhalt ..... A

Bremen ..... H B

Lippe L

Schaumburg-Lippe ..... S L

Saarland ..... Saar

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und
43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1940 | Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark	723
22. 4. 40	Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes und Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	724
4. 5. 40	Vierte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden	730

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 7. Mai 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der bayerisch-württembergischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Stalldorf, Landkreis Ochsenfurt, und Simmringen, Landkreis Mergentheim. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts in der Schweiz

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 19. April 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) gilt mit den nachstehenden Änderungen auch in den Reichsgauen der Ostmark.

§ 2

(1) Die in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgeführten Handelsaufschläge sind um ein Zehntel zu kürzen. Bruchteile, die sich bei der Kürzung der Handelsaufschläge bis zur fünften Dezimalstelle einschließlich ergeben, sind abzurunden; Bruchteile, die über der fünften Dezimalstelle liegen, dürfen aufgerundet werden.

(2) Von der Kürzung der Handelsaufschläge sind Verkaufsstellen oder Zweigniederlassungen eines Handelsunternehmens, die im Reichsgau Wien ihren Sitz haben, befreit.

§ 3

§ 1 Abs. 2 der Verordnung gilt in folgender Fassung:

„Bei Handelsunternehmen, die Fertigwaren selbst herstellen oder im Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des Einkaufspreises der Fertigwaren der Preis, der sich aus

a) dem Einkaufspreis der tatsächlich verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Verarbeitungsverlustes,

b) den nachweisbar entstandenen Kosten der Be- und Verarbeitung und

c) einem Gewinnzuschlag

ergibt. Als Gewinnzuschlag dürfen höchstens 4 vom Hundert des Gesamtbetrags der zu Buchst. a und b genannten Preisbestandteile berechnet werden. Zu dem so ermittelten Preis dürfen die Handelsaufschläge nach Abs. 1 hinzugerechnet werden."

§ 4

Zur Ortsklasse II im Sinne der Anlage zu der Verordnung gehören die Gemeinden Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Villach. Zur Ortsklasse I gehören alle übrigen Gemeinden und der Reichsgau Wien, letzterer unter Berücksichtigung der im § 2 Abs. 2 getroffenen Sonderregelung.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung finden die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 29. März 1938 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 53/38) und die Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über die Festsetzung von Handelshöchstspannen für den Handel mit Spinnstoffwaren (Waren der Textil- und Bekleidungsindustrie) im Lande Österreich vom 3. März 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 260/39), soweit sie sich auf Verkäufe im Einzelhandel bezieht, für den Geltungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung mehr.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Ausnahmebewilligungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

(2) Die nach der Verordnung vom 17. September 1939 vorgeschriebene Kennzeichnung ist für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die einem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, bis zum 1. Juli 1940 durchzuführen.

Berlin, den 19. April 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes und Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 22. April 1940.

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133) und vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) und der Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606) wird bestimmt:

Artikel I

Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519)

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz (BAVG) vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) werden wie folgt geändert:

1. Im § 90 Abs. 2 wird das Wort „Schweineseuche" gestrichen, hinter dem Wort „Schweinepest" werden die Wörter „ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)" eingefügt. Der Abs. 3 wird gestrichen.

2. Die Nr. 9 des Abschnitts: „II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen" erhält unter Fortfall der Vorbemerkung folgende Fassung:

„9. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

I. Ermittlung

§ 259

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, wohin und an wen innerhalb der letzten 5 Wochen Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer war, oder welche sonstigen Umstände die Einschleppung der Seuchen in das Seuchengehöft oder ihre Verschleppung aus dem Seuchengehöft ermöglicht haben können.

(2) Der beamtete Tierarzt hat den Schweinebestand nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtschweine und Mastschweine) aufzunehmen.

(3) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und die zuständigen Polizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

§ 260

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich nach der Schlachtung verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Tierkörperteile (Brust- und Baucheingeweide sowie Gehirn und Rückenmark in der uneröffneten Schädelhöhle und Wirbelsäule) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Tierkörper oder Tierkörperteile mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen der Verdacht der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme in einem Ort stattgefunden hat, so ist eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenorts oder einzelner Ortsteile anzuordnen.

§ 261a

Impfungen gegen die Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Serum-, Simultan- und Vakzineimpfungen) sind auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 262

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch ihre Bewachung anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder seinem Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßregeln

a) Verfahren nach Feststellung der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) oder des Verdachts dieser Seuchen

§ 263

(1) Ist der Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme festgestellt, so müssen am Haupteingang des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest" oder „Ansteckende Schweinelähme" leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Jeder Ausbruch der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatt bekanntzumachen. In bisher unverseuchten Gemeinden ist jeder erste Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

§ 264

(1) Die an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich, im Stalle abzusondern (§ 19, 1 Abs. 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sich die Tiere befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 267 und 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Ist die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt, so hat die Polizeibehörde nach Ermittlung der zu leistenden Entschädigung die alsbaldige Tötung aller Schweine des Seuchengehöfts anzuordnen.

§ 265

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von seinem Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Diese Personen haben vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände und Unterarme und, soweit sie in den Seuchenstallungen nicht besondere Kleidung tragen, auch Kleidung und Schuhwerk zu reinigen und zu entseuchen.

(2) Die Stallgänge aller Ställe im verseuchten Gehöft, in denen sich Schweine befinden, die Plätze vor den Türen dieser Ställe, die Wege an diesen Ställen sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal zu entseuchen. An den Ausgängen der verseuchten Ställe sind Matten anzubringen, die mit 2prozentiger Natronlauge stets feucht zu halten sind. Bei Frostwetter ist der Natronlauge Salz beizumischen.

(3) Der Besitzer hat Vorsorge zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 266

(1) In dem abgesperrten Gehöft befindliche Schweine, die verenden, getötet oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Tierkörper der an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Tierkörper sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauch zu entseuchen.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, entseucht werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

§ 267

(1) Die seuchenkranken oder die der Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöft nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf nur in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden. In Notfällen kann sie auch im abgesperrten Gehöft vorgenommen werden. Die Schlachtung hat in diesem Fall unter polizeilicher Überwachung und an einer dafür geeigneten, eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes tunlichst ausschließenden Stelle des Seuchengehöfts stattzufinden.

(2) Die Polizeibehörde hat bei der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht

werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen. Bei der Beförderung kranker oder verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahnwagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh — Schweinepest" oder „Sperrvieh — Ansteckende Schweinelähme" zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der Polizeibehörde beizuheften. Schweine, die in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert werden, dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist.

b) Die Schlachthausverwaltung hat der Polizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

c) Die zur Beförderung benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

(3) Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib Ermittlungen anzustellen.

§ 268

(1) Das Fleisch und die Abfälle von Schweinen, die an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankt, dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind, oder bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen gefunden werden, sind zu entseuchen oder bei Genußuntauglichkeit unschädlich zu beseitigen.

(2) Ansteckungsverdächtig sind alle noch gesund erscheinenden Schweine eines verseuchten Bestandes oder Transports.

(3) Die Entseuchung hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. An Stelle des Kochens kann für Fett das Ausschmelzen treten. Borsten und Klauen sind zu brühen.

(4) Die Entseuchung ist polizeilich zu überwachen.

(5) Die zur Beförderung des nicht entseuchten Fleisches und der nicht entseuchten Abfälle benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

§ 269

Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten.

§ 270

(1) Wird die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19, 1 Abs. 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen. Im übrigen ist nach den §§ 263 bis 269 sinngemäß zu verfahren.

(2) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Ort erreichen können, an dem sie geschlachtet werden sollen oder — im Falle des Verdachts dieser Seuchen — zur weiteren Beobachtung abgesondert werden können, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen, noch auf fremde Gehöfte verbracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Beobachtung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Überführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Die Schlachthausverwaltung hat der Polizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

(5) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu entseuchen.

§ 271

Gewinnt die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen, Schweineschauen und Eberkörungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und seiner Umgebung zu verbieten.

§ 272

Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so sind für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßregeln anzuordnen:

a) An der Grenze des gesperrten Orts oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest" oder „Gesperrt wegen ansteckender Schweinelähme" leicht sichtbar anzubringen.

b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiet finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung.

c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit polizeilicher Genehmigung zur alsbaldigen Schlachtung erfolgen. Im Fall eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann die höhere Verwaltungsbehörde die Einfuhr von Schweinen zu Mastzwecken gestatten, sofern veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.

e) Der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen sind verboten.

§ 273

Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängten Sperrmaßnahmen sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

b) Verfahren mit der Ansteckung an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften

§ 274

Tiere, die infolge der Berührung mit an der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme erkrankten Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich nicht in gesperrten Gehöften befinden, sind abzusondern und unterliegen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung, daß sie aus dem Gehöft nur unter den im § 267 Abs. 2 und 3 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch Verenden oder Abschlachtung sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 5 Wochen, vom letzten Tage der Berührung mit den seuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht schon vor Ablauf der fünfwöchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

III. Entseuchung (Desinfektion)

§ 275

Die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befunden haben, sind zu entseuchen; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie die sonstigen Gegenstände und Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen (§ 24 Abs. 1, 3 und 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren). Zur Entseuchung ist 2prozentige Natronlauge zu verwenden. Der beamtete Tierarzt hat die Entseuchung abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 276

(1) Die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder

b) der bestehende Seuchenverdacht beseitigt worden ist und

c) im Falle a die Entseuchung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme ist öffentlich bekanntzumachen."

3. Der § 24 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zu § 3 der BAVG) erhält die Überschrift:

„Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)".

Im Abs. 2 werden die Wörter „Schweineseuche oder" gestrichen und hinter dem Wort „Schweinepest" die Wörter „oder ansteckende Schweinelähme" eingefügt.

4. Der § 26 der Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen (Anlage B zu § 4 BAVG) erhält folgende Überschrift:

„7. Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)".

Der Abschnitt A. Schweineseuche wird gestrichen. Abschnitt B wird Abschnitt A. Der Abschnitt B erhält folgende Fassung:

„B. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

Der Zerlegungs- oder Schlachtbefund zeigt bei der ansteckenden Schweinelähme in der Regel keine sinnfälligen Veränderungen. Ob Erscheinungen eines Magendarmkatarrhs oder die bei längerer Krankheitsdauer an der Lunge gefundenen krankhaften Veränderungen auf die ansteckende Schweinelähme zurückzuführen sind, erscheint fraglich."

Artikel II

Änderung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163)

Im § 7 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 und im § 10 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) werden die Wörter: „Schweineseuche (einschließlich Schweinepest)" ersetzt durch die Wörter „Schweinepest oder ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)".

Artikel III

Die vorstehenden Ausführungsvorschriften treten zugleich an Stelle der entsprechenden bisherigen Ausführungsvorschriften in den Ländern und Reichsgauen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Vierte Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

Vom 4. Mai 1940.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird in Abänderung des § 5 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Anzeige von Vermögensveränderungen gemäß § 5 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) hat künftig bei dem Finanzamt zu erfolgen.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt folgendes:

1. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz hat.
2. Hat der Anmeldepflichtige im Inland mehrere Wohnsitze, die sich in den Bezirken verschiedener Finanzämter befinden, so ist unter diesen Finanzämtern dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält.
3. Hat der Anmeldepflichtige im Inland keinen Wohnsitz, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Anmeldepflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
4. Hat der Anmeldepflichtige im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist zuständig.
   a) das Finanzamt Berlin-Moabit-West, wenn der Anmeldepflichtige bereits am Ende des 12. November 1938 seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte,
   b) das Finanzamt, das bei der Auswanderung des Anmeldepflichtigen in das Ausland zuständig gewesen ist, wenn der Anmeldepflichtige nach dem 12. November 1938 ausgewandert ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1940	Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 40	Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn	731
3. 5. 40	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	732
3. 5. 40	Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den eingegliederten Ostgebieten	736
3. 5. 40	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	737
6. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes	739
6. 5. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Salzburg	739
6. 5. 40	Verordnung über die Übertragung der Befugnis des Reichsverkehrsministers zur Inbesitznahme von Grundstücken auf die bauausführenden Reichsbahndirektionen	742
7. 5. 40	Verordnung über den Fronleichnamstag 1940	742

Verordnung über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn.

Vom 23. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Bei den Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn, die der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft als kriegswichtig anerkennt, gilt die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall nach § 27 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) allgemein als festgestellt.

§ 2

(1) Der Reichsverkehrsminister kann die für die Vorarbeiten und den sofortigen Baubeginn benötigten Grundstücke in Anspruch oder in Besitz nehmen.

(2) Der Reichsverkehrsminister hat die Absicht der Inanspruch- oder Inbesitznahme mit Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstückteils anzuzeigen und sie zur Räumung aufzufordern. Zwischen der Zustellung der Anzeige über die Absicht der Inbesitznahme und der Inbesitznahme muß bei mit Wohngebäuden besetzten Grundstücken ein Zeitraum von einem Monat, bei anderen Grundstücken von zehn Tagen liegen. Spätestens sechs Monate nach der Inbesitznahme ist die Einleitung des nach Landesrecht vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens zur Enteigung zu beantragen.

(3) Der Reichsverkehrsminister kann die ihm nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 Satz 1 zustehenden Befugnisse auf die Reichsbahndirektionen übertragen.

(4) Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Werts und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

(5) Sofern nach Landesrecht ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vorgesehen ist, kann dieses unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen nach Anordnung des Reichsverkehrsministers angewandt werden.

§ 3

Die kriegsmäßigen Bauvorhaben des § 1 können entsprechend ihrer Notwendigkeit unabhängig von den Bestimmungen des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) sowie von den Verfahren der landespolizeilichen Begutachtung, der Planfeststellung (§ 23 Reichsbahngesetz) und der Enteignung durchgeführt werden. Soweit diese Bauausführungen von den gesetzlichen Bestimmungen, von den festgestellten oder noch festzustellenden Plänen abweichen, ist die Deutsche Reichsbahn verpflichtet, spätestens nach Kriegsschluß die Bauten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Bauten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Planfeststellung zu ändern.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Vom 3. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) gilt mit Wirkung vom 5. September 1939 ab in folgender Fassung:

§ 1

(1) Jeder Beamte kann, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht,

a) auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn,

b) auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem des bisherigen Amtes — sei es bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn —

beschäftigt werden. Die rechtliche Stellung des Beamten wird dadurch nicht berührt; er behält insbesondere seine Dienstbezüge, etwaige ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zulagen seiner Planstelle (auch Ministerial- und oberstgerichtliche Zulagen), die Amtsbezeichnung usw.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, stehen einer Beschäftigung nach Abs. 1 und, soweit es sich nicht um richterliche Beamte oder Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 377) handelt, auch einer Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt nicht entgegen.

§ 2

Ein verheirateter weiblicher Beamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint (§ 63 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes — DBG — vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 39). Ehemalige weibliche Beamte, die aus diesem Grunde entlassen worden sind, können als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt werden; § 76 Abs. 1 und 2 DBG finden auf sie keine Anwendung.

§ 3

(1) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten im Falle des § 68 Abs. 1 DBG nicht in den Ruhestand. Jedoch können Beamte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, ohne ihren Antrag und ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Soweit Beamte auf Grund des Abs. 1 Satz 1 im Dienst bleiben, kann die Zahl der Eingangsstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend entsprechend vermehrt werden. Die hierdurch erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Die Vorschrift des § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) bleibt außer Betracht, wenn die zuständige oberste Reichsbehörde feststellt, daß nach dem Gesundheitszustand des Beamten seine Arbeitskraft dem Dienstherrn voraussichtlich noch mindestens drei Jahre erhalten bleiben wird, und wenn andere Vorschriften der Beförderung nicht entgegenstehen. Beamte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr befördert werden.

(4) Für Wartestandsbeamte bleiben die Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 DBG unberührt. Liegen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 2 DBG vor, so kann neben der Versetzung in den Ruhestand § 135 Abs. 3 DBG sinngemäß angewendet werden.

§ 4

(1) Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 70, § 77 Abs. 1 DBG) findet nicht statt, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dem Antrage stattzugeben.

(2) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist auch dann in den Ruhestand zu versetzen (§ 76 Abs. 1 DBG), wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich aus Anlaß eines besonderen Einsatzes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(3) § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 DBG bleiben für alle Versorgungsfälle, die nach dem 1. September 1939 eintreten, außer Anwendung.

§ 5

(1) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erfaßt worden sind, melden sich innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlaßwege.

(4) Ruhestandsbeamte, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Abs. 3 DBG sinngemäß.

§ 6

(1) Ruhestandsbeamte können als Beamte auf Widerruf insoweit in den Dienst gestellt werden, als infolge von Einberufungen zum Wehrdienst oder Notdienst oder sonst durch Abordnung zu anderen Dienststellen die Zahl der in Planstellen beschäftigten Beamten hinter dem Stand vom 1. August 1939 zurückbleibt; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur zulässig, wenn nach diesem Zeitpunkt der zuständige Fachminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der sonst für das Besoldungswesen allgemein zuständigen Stelle aus Gründen eines besonderen Bedürfnisses eine Vermehrung der besetzbaren Stellen ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

a) die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer

Besoldungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A oder B oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind, oder

b) die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder

c) ein Ruhestandsbeamter, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertes Gehalt bezogen hat, voll beschäftigt wird, oder

d) ein Ruhestandsbeamter wegen erheblicher Minderung seiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beschäftigt werden kann oder nicht länger als drei Monate beschäftigt werden soll.

In diesen Fällen kann der Ruhestandsbeamte als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Als Angestellter oder Arbeiter soll der Ruhestandsbeamte auch beschäftigt werden, wenn die Tätigkeit, in der er beschäftigt werden soll, gegenüber dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich zurücksteht.

(4) Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt waren oder nach diesem Zeitpunkt als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst angestellt werden, können mit ihrem Einverständnis jederzeit als Beamte auf Widerruf in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nicht entgegenstehen. Werden Ruhestandsbeamte, die seit dem 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst ununterbrochen beschäftigt waren, bis zum 30. April 1940 als Beamte auf Widerruf bei der gleichen Beschäftigungsbehörde in den Dienst gestellt, so gelten sie hinsichtlich der besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Folgen als mit dem 1. September 1939 in das Beamtenverhältnis berufen. Von Ausgleichen und Umbuchungen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

(5) Der Aushändigung einer besonderen Ernennungsurkunde gemäß § 27 DBG bedarf es nicht; es genügt eine schriftliche Mitteilung an den Ruhestandsbeamten, daß er „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" in den Dienst gestellt wird.

(6) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten führen für die Dauer ihrer Verwendung die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)". Hat sich die Bezeichnung des früheren Amtes geändert, so ist die geänderte Amtsbezeichnung zu führen.

§ 7

(1) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Dienstbezüge in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt berechnet worden ist. Sie steigen in den Dienstaltersstufen auf; das Besoldungsdienstalter regelt sich dabei nach Nr. 43 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33). Bei der Bemessung der Bezüge sind örtlich abgestufte Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den für den bisherigen Wohnsitz maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehalt sich aus ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen A 8a bis A 12 in der bis zum 30. Juni 1938 in Geltung gewesenen Fassung der Reichsbesoldungsordnung A errechnet, erhalten als Beamte auf Widerruf die Dienstbezüge der entsprechenden Besoldungsgruppen A 8a bis A 11 der Reichsbesoldungsordnung A in der Fassung des Gesetzes über die Zweiunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1205).

(2) Die Versorgungsbezüge ruhen neben Bezügen nach Abs. 1 in voller Höhe. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse bei der Wiedereinstellung des Versorgungsberechtigten als Beamter erlischt, bleiben außer Anwendung; auch in diesen Fällen ruhen die Versorgungsbezüge in voller Höhe.

(3) Wird der Ruhestandsbeamte außerhalb des Dienstbereichs seines früheren unmittelbaren Dienstherrn in den Dienst gestellt, so hat der frühere unmittelbare Dienstherr oder die an seiner Stelle zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Ruhegehalts- oder sonstige Versorgungskasse dem neuen Dienstherrn die bisherigen Versorgungsbezüge in voller Höhe laufend zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter, der im

Dienstbereich seines früheren unmittelbaren Dienstherrn wiederverwendet wird, seine Versorgungsbezüge aus einer gemeindlichen Ruhegehalts- oder sonstigen Versorgungskasse erhält. Der frühere unmittelbare Dienstherr kann von dem neuen Dienstherrn verlangen, den dort in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten für eine Verwendung in den früheren Dienstbereich freizugeben; der neue Dienstherr muß einem solchen Verlangen entsprechen.

(4) Stirbt ein in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter während der Verwendung, so berechnet sich das Sterbegeld (§ 93 DBG) nach den ihm während der Verwendung zuletzt gewährten Dienstbezügen.

§ 8

(1) Ruhestandsbeamte, die nach § 6 Abs. 1 und 4 als Beamte auf Widerruf eingestellt worden sind, können jederzeit entlassen werden; § 76 DBG findet auf sie keine Anwendung.

(2) Ein Übergangsgeld (§ 62 Abs. 2 DBG) wird nicht gewährt. Hatte der Ruhestandsbeamte bei seiner Zurruhesetzung den Höchstbetrag des Ruhegehalts (§ 89 DBG) noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungsbehörde neu festzusetzen; dabei ist eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen und die Zeit der Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen; bei Ruhestandsbeamten, die zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Hundertsatzes des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Rechts, das bei der Festsetzung des bisherigen Ruhegehalts für sie gegolten hat.

(3) Erleidet der Ruhestandsbeamte während seiner Verwendung als Beamter auf Widerruf einen Dienstunfall, so regelt sich die Unfallfürsorge nach den Vorschriften des DBG; sein Ruhegehalt ist gegebenenfalls nach § 111 DBG zu bemessen; soweit es sich dabei um frühere Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit handelt, findet § 19 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) keine Anwendung. Ist der Ruhestandsbeamte zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand getreten, so regelt sich die Unfallfürsorge, soweit sie günstiger war, nach dem Recht, das für den Ruhestandsbeamten vor dem 1. Juli 1937 gegolten hat.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob und inwieweit in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 dem früheren Dienstherrn oder der Versorgungskasse (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2) ein Ausgleich gewährt wird.

(5) Die Vorschriften des § 10 DBG werden durch die Wiederverwendung eines Ruhestandsbeamten als Beamter auf Widerruf nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 377).

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) und dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) § 8 wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil, Kapitel VI — Kartellgericht — (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289), des Gesetzes über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487), der Verordnung über Änderung der Kartellverordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823) und des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) mit Ausnahme des § 21;
2. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt — Kartellnotverordnung — (Reichsgesetzbl. I S. 311, 328);
3. das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 724);
4. die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1621);
5. das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden; soweit in den eingeführten Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht gelten, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus dem dort geltenden Recht.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, diese Bestimmungen bekanntzumachen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister sowie für seinen Geschäftsbereich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsforstmeister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs dürfen nach §§ 1 und 4 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft Beihilfen nicht gewähren,

a) soweit der antragstellenden Unternehmung Mittel zur Verfügung stehen, die das zur Wiederinbetriebnahme erforderliche Eigenkapital übersteigen,

b) sofern festgestellt wird, daß die Erhaltung der antragstellenden Unternehmung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist,

c) sofern — bei Unternehmungen des Handwerks und des Einzelhandels — sich die antragstellende Unternehmung in einem Verfahren nach der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) oder nach der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 498) und den zur Durchführung dieser Verordnungen ergangenen Vorschriften befindet.

(2) Die im Abs. 1 Buchst. b vorgesehenen Feststellungen treffen auf Antrag der Beihilfe gewährenden Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder von Amts wegen für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers die für die antragstellenden Unternehmungen zuständigen Bezirkswirtschaftsämter, für den Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers die von diesem zu benennenden Stellen, für den Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters der Reichsforstmeister selbst.

§ 2

Die nach § 1 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu gewährenden Beihilfen sind so zu bemessen, daß sie die zur Erhaltung der stilliegenden Unternehmungen unabweisbar notwendigen Aufwendungen decken. Bei der Gewährung von Beihilfen auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Die Reichswirtschaftskammer und die Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft können einheitliche Grundsätze für die nach § 1 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft von den nachgeordneten Gruppen aufzustellenden Richtlinien erlassen. Die Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Der Reichswirtschaftsminister erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichskommissar für die Preisbildung und im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsforstmeister, sofern durch die Grundsätze deren Geschäftsbereiche berührt werden. Die genehmigten Grundsätze gelten als Richtlinien im Sinne des § 1 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

(2) Die den Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft nachgeordneten Gruppen können zu diesen Grundsätzen ergänzende Richtlinien aufstellen. Die ergänzenden Richtlinien sind nach Prüfung durch die übergeordneten Reichsgruppen und die Reichswirtschaftskammer dem Reichswirtschaftsminister zur Zustimmung zuzuleiten. Die von den Reichsverkehrsgruppen aufzustellenden ergänzenden Richtlinien sind nach Prüfung durch die Reichswirtschaftskammer dem Reichsverkehrsminister zuzuleiten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Bis zur endgültigen Aufstellung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen können die in den §§ 1 und 4 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft genannten Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft beihilfebedürftigen Unternehmungen vorläufige Beihilfen gewähren, die auf die endgültig gewährten Beihilfen zu verrechnen sind. Wird die Gewährung einer Beihilfe endgültig versagt, so sind die vorläufig gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückzuzahlen.

§ 5

Beihilfen, die von den Empfängern nicht für Zwecke der Erhaltung der stillgelegten Unternehmungen verwendet werden, sowie Überschüsse, die sich etwa bei bestimmungsmäßiger Verwendung der Beihilfen ergeben, sind zurückzuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn die Beihilfen pauschaliert gewährt werden. Die zurückzuzahlenden Beträge können wie Umlagen nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft beigetrieben werden. Nach den gleichen Vorschriften können die nach § 4 Satz 2 zurückzuzahlenden Beträge beigetrieben werden.

§ 6

(1) Die Reichswirtschaftskammer regelt mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers der Finanzen und des Reichskommissars für die Preisbildung im Rahmen des § 2 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft das Verfahren zur Feststellung des Anteils der Gruppen an der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Sie kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers der Finanzen und des Reichskommissars für die Preisbildung einheitliche Grundsätze für die Aufstellung der Umlageordnungen und die Festsetzung der Umlagesätze erlassen. Die Umlagesätze sollen in der Regel in einem vom Hundertsatz der für die umlagepflichtigen Unternehmungen von den Finanzämtern festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister erteilt die vorgesehenen Zustimmungen im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsforstmeister, sofern durch die Grundsätze deren Geschäftsbereiche berührt werden.

(2) Bis zur endgültigen Festsetzung des Aufbringungsanteils der Gruppen, der Umlageordnungen und Umlagesätze haben die im § 2 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft genannten Gruppen auf Verlangen der Reichswirtschaftskammer von ihren Mitgliedern Vorschußzahlungen anzufordern. Die Vorschußzahlungen werden auf die endgültig festgesetzten Umlagen angerechnet; sie können wie die Umlagen beigetrieben werden.

(3) Die Umlagen und die Vorschußzahlungen sind steuerrechtlich als abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

(4) Unternehmungen, deren Betrieb im Zuge der Kriegswirtschaft zum Erliegen kommt, sind von den Umlagen und Vorschußzahlungen zu befreien.

(5) Der Reichsstand des Deutschen Handwerks kann durch die Gliederungen des Handwerks Vorschußzahlungen auf die nach § 4 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu erhebenden Umlagen einziehen. Die Vorschußzahlungen werden auf die endgültig festgesetzten Umlagen angerechnet; sie können wie die Umlagen beigetrieben werden. Die Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes.

Vom 6. Mai 1940.

Zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird auf Grund des § 184 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Zu § 43

1. Inhaber des Anstellungsscheins haben sich sofort nach der Aushändigung des Anstellungsscheins um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach freier Wahl für eine Beamtenlaufbahn nach Maßgabe der Verordnung über die Anstellung der Inhaber des Anstellungsscheins im Beamtenverhältnis vom 20. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) bei mindestens drei Behörden zu bewerben. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach der Aushändigung des Anstellungsscheins dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsgauführer schriftlich oder mündlich zu melden, bei welchen Behörden und für welche Beamtenstellen sie sich beworben haben. Ferner haben sie dem Arbeitsgauführer spätestens sechs Monate nach der ersten Bewerbung zu melden, ob und welchen Erfolg ihre Bewerbungen gehabt haben. Die Arbeitsgauführer geben diese Meldungen unverzüglich an das Versorgungsamt V Berlin weiter. Gehen die Meldungen nicht fristgerecht ein, so hat das Versorgungsamt die Zahlung der Unterhaltsbeiträge bis zur Behebung dieses Mangels auszusetzen.

2. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags ist einzustellen, wenn ein Inhaber des Anstellungsscheins ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers der Einberufung in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt oder eine solche Stelle oder einen solchen Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst aufgibt.

3. Ist die Einberufung eines Inhabers eines Anstellungsscheins innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bewerbung nicht erfolgt, so sind die Vorgänge mit der Stellungnahme des Hauptversorgungsamts Brandenburg-Pommern dem Reichsarbeitsführer vorzulegen.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Salzburg.

Vom 6. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 603) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1 — Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Salzburg.

§ 2 — Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Salzburg. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Salzburg von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfalle durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen Veränderungen im Gutsbestand eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibungen von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken und Teilungen oder Veräußerungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Salzburg. Sie ist nur zu versagen, wenn der Gauleiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Verfahren ist kostenfrei.

(3) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach Abs. 1 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(4) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens (Zusammenlegungsverfahrens) erfolgt.

§ 5

(1) Zur grundbücherlichen Durchführung einer Veräußerung oder Teilung im Sinne des § 4 ist der Nachweis der Genehmigung zu erbringen.

(2) Wird die Teilung oder Veräußerung eines Grundstücks entgegen der Vorschrift des Abs. 1 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht der Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 2) das Recht des Rekurses zu.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Gauleiter rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 8

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnenteignungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr der Reichsstatthalter in Salzburg. Die im § 13 des Eisenbahnenteignungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter des Reichsstatthalters in Salzburg und einem Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Salzburg.
2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.
3. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluß festzustellen.
4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Beschluß in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Beschluß mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbeschluß festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er

einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbeschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses oder des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses die Feststellung der Entschädigung bei dem Amtsgericht verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt.
6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet keine Anwendung.
7. Auf Grund der Enteignungserklärung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.
8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 9

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 10

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 11

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Salzburg mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 12

(1) Frei von Gerichts- und Verwaltungsgebühren sind die Rechtsvorgänge, die nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) §§ 1 und 3 von der Urkundensteuer ausgenommen sind, sowie alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung dieser Rechtsvorgänge dienen, namentlich die hierzu erforderlichen Grundbucheintragungen und die Erteilung der erforderlichen Grundbuchabschriften.

(2) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen durch Klage vor den Gerichten und auf das gerichtliche Verteilungsverfahren.

(3) Werden Grundstücke, hinsichtlich deren Gebührenbefreiung nach Abs. 1 gewährt worden ist, für andere als die gebührenbegünstigten Zwecke verwendet, so sind die Gebühren nachzuentrichten.

§ 13

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergangen sind, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien ausgeschlossen.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über die Übertragung der Befugnis des Reichsverkehrsministers zur Inbesitznahme von Grundstücken auf die bauausführenden Reichsbahndirektionen.

Vom 6. Mai 1940.

Durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 731) über die Durchführung kriegswichtiger Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn bin ich ermächtigt worden, die für die Vorarbeiten und den sofortigen Baubeginn benötigten Grundstücke nach vorheriger Anzeige an die Eigentümer oder Besitzer und nach Aufforderung zur Räumung in Anspruch oder in Besitz zu nehmen. Diese Befugnis übertrage ich gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung auf die bauausführenden Reichsbahndirektionen. Von dem Recht der Inanspruchnahme oder Inbesitznahme ist unter den in der Verordnung des Ministerrats festgelegten Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über den Fronleichnamstag 1940

Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsmöglichkeiten wird der Fronleichnamstag (23. Mai) als staatlicher Feiertag im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften in diesem Jahre auf Sonntag, den 26. Mai, verlegt.

Kirchliche Feierlichkeiten sind auf Sonntag, den 26. Mai, zu verlegen und genießen an diesem Tage den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Mai 1940	Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 40	Verordnung über Reichskreditkassen	743
7. 5. 40	Polizeiverordnung über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen	744

Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft 743 43

Verordnung über Reichskreditkassen.
Vom 3. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Zur Versorgung der in Dänemark und in Norwegen eingesetzten deutschen Truppen mit Geldzeichen können Reichskreditkassenscheine ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen; sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mit dem Sitz in Berlin wird ein Verwaltungsrat gebildet. Außer den von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank zu bestimmenden Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, gehören dem Verwaltungsrat je ein Vertreter des Reichsministers der Finanzen, des Reichswirtschaftsministers und des Oberkommandos der Wehrmacht an.

§ 2

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei Personen besteht. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Erklärungen der Hauptverwaltung sind verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Hauptverwaltung abgegeben werden. Sie können auch von Vertretern abgegeben werden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

§ 3

Der Verwaltungsrat ist über die Maßnahmen der Hauptverwaltung laufend zu unterrichten. Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen hat dem Verwaltungsrat am Schluß eines jeden Kalendermonats eine Aufstellung über den Gesamtbestand der ausgegebenen Reichskreditkassenscheine und die vorhandenen Deckungsmittel vorzulegen.

§ 4

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gewährt dem Reich ein Darlehn bis zu 500 Millionen Reichsmark für den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zweck.

§ 5

(1) Die Reichskreditkassenscheine lauten auf Beträge von 50, 20, 5, 2 und 1 Reichsmark und 50 Reichspfennig.

(2) Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Reichskreditkassenscheine durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 6

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist verpflichtet, abgenutzte, beschmutzte oder durch den Umlauf beschädigte Reichskreditkassenscheine durch neue zu ersetzen.

(2) Für beschädigte Reichskreditkassenscheine leistet die Hauptverwaltung Ersatz, sofern der Inhaber einen Teil des Scheines vorlegt, der größer als die Hälfte ist, oder den Nachweis führt, daß der Rest des Scheines, von dem er die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist. Die Hauptverwaltung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

(3) Der Aufruf und die Einziehung der Scheine erfolgt durch die Hauptverwaltung, die hierüber die näheren Bestimmungen erläßt. Diese Bestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die aufgerufenen Scheine sind nach Ablauf der von der Hauptverwaltung bestimmten Frist ungültig.

(5) Für vernichtete, verlorene und ungültig gewordene Scheine Ersatz zu leisten, ist die Hauptverwaltung nicht verpflichtet.

§ 7

(1) Wer Reichskreditkassenscheine in der Absicht fälscht oder verfälscht, sie als echt in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gefälschte oder verfälschte Scheine als echt in Verkehr bringt oder bei ihrer Verbreitung mitwirkt. Hat der Täter die falschen Scheine arglos eingenommen, aber als echt

weitergegeben, nachdem er ihre Unechtheit erkannt hat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 8

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist von sämtlichen Steuern und Abgaben sowie von Gebühren aller Art befreit.

§ 9

Die Rechnungen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen werden nach näherer Anordnung des Verwaltungsrats geprüft.

§ 10

Die Einnahmen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen sind nach Abzug der Verwaltungsunkosten zur Deckung etwaiger Ausfälle zu verwenden.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen; hierbei kann von den Vorschriften der Verordnung abgewichen werden.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Polizeiverordnung über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Verschreibungen. Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Vor dem 31. März 1940 ausgestellte Verschreibungen von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten über Äthylmorphin, Benzylmorphin, Kodein, Dihydrokodein, über die Verbindungen und Salze dieser Stoffe (z. B. Dionin, Paracodin) sowie über ihre Zubereitungen dürfen in Apotheken nicht mehr beliefert werden.

§ 2

Wer dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

745

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1940	Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 40	Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen	745
4. 5. 40	Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	754
6. 5. 40	Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts	754
7. 5. 40	Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen	756
7. 5. 40	Bekanntmachung über eine Ausnahme von der Reichsmündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen	756
	Druckfehlerberichtigung	756

Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen*).

Vom 4. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) und des Zweiten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Fernseheinrichtungen

(1) Zu den Geräten und Mitteln im Sinne des § 8 des Luftschutzgesetzes gehören Fernsehgeber und Fernsehempfänger (Fernseheinrichtungen) sowie Bestandteile dafür.

(2) Fernsehgeber sind optisch-elektrische Aufnahme- und Umsetzer-Einrichtungen für Fernsehen.

(3) Fernsehempfänger sind Einrichtungen zum Empfang von Fernsehsendungen oder von anderen Fernsehübertragungen.

(4) Was Bestandteile für Fernsehgeber und Fernsehempfänger sind, bestimmt der Reichspostminister durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Reichspostministeriums.

(5) Bei Zweifeln entscheidet der Reichspostminister, was Bestandteil nach Abs. 4 ist.

§ 2

Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb der im § 1 genannten Einrichtungen und Gegenstände ist genehmigungspflichtig.

(2) Zum Vertrieb gehört besonders auch der Erwerb oder die sonstige Beschaffung für Absatzzwecke, das Lagern, Aufbewahren, Anbieten, Feilhalten und jede Art des Überlassens an andere im Inland, einerlei, ob Entgelt gezahlt wird oder nicht.

(3) Mit dem Vertrieb darf erst begonnen werden, wenn die Vertriebsgenehmigung erteilt worden ist.

(4) Die Vertriebsgenehmigung berechtigt nicht zum Einrichten, Aufstellen und Benutzen (Betreiben) von Fernseheinrichtungen. Hierfür gelten besondere Vorschriften des Reichspostministers.

(5) Für den Vertrieb von Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür, die von der Wehrmacht in Auftrag gegeben und an diese geliefert werden, gelten besondere Bestimmungen der Wehrmacht.

§ 3

Erteilung der Vertriebsgenehmigung

(1) Die Vertriebsgenehmigung wird von der Deutschen Reichspost im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt nach Anlage 1 dieser Verordnung erteilt. Die Deutsche Reichspost entscheidet, wem die Vertriebsgenehmigung zu erteilen ist.

Anlage 1 (S. 747)

(2) Die Vertriebsgenehmigung wird in der Regel nur dem Hersteller erteilt. Dem Hersteller ist gleichzuachten, wer im Ausland hergestellte Fernseheinrichtungen in das Reichsgebiet einführt.

§ 4

Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung

(1) Einfuhr und Ausfuhr von Fernseheinrichtungen oder von Bestandteilen dafür sind genehmigungspflichtig.

*) **Gilt nicht für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.**

(2) Die Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen werden von der Deutschen Reichspost im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt nach den Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung erteilt. § 3 gilt entsprechend.

Anlagen 2, 3 (S. 750, 752)

(3) Die Genehmigungen zur Einfuhr und zur Ausfuhr werden nur von Fall zu Fall erteilt. Sie gelten nur für denjenigen, der in ihnen als Berechtigter angegeben ist und auch nur für die in ihnen genau bezeichneten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür.

§ 5

Allgemeines über die Genehmigung

(1) Die Genehmigungen nach dieser Verordnung werden durch Aushändigen der Genehmigungsurkunden erteilt.

(2) Genehmigungsbehörde ist das Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof. Anträge auf Ausstellung der Genehmigungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind schriftlich an die Reichspostdirektion zu richten, die für den Wohnsitz oder die Geschäftsräume des Antragstellers zuständig ist.

(3) Die Deutsche Reichspost kann die Genehmigungen unter Auflagen erteilen. Die Genehmigungen und ihre Auflagen können durch die Deutsche Reichspost jederzeit widerrufen, eingeschränkt oder geändert werden.

(4) Widerruf und Verzicht bedürfen keiner Begründung. Sie müssen schriftlich erklärt werden; beim Widerruf ist der Tag anzugeben, an dem die Genehmigung erlöschen soll.

(5) Die Deutsche Reichspost kann durch Auflage für jede Genehmigung eine Gebühr festsetzen. Die Gebühr kann geändert werden. Sie wird in der Genehmigung bestimmt und erstmalig mit der Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig. In besonderen Fällen kann die Deutsche Reichspost von der Erhebung der Gebühr absehen. Schuldner der Gebühr ist der Genehmigungsinhaber. Die Gebühren werden nach § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) für die Deutsche Reichspost beigetrieben.

§ 6

Erlöschen der Vertriebsgenehmigung, Maßnahmen nach dem Erlöschen

(1) Die Vertriebsgenehmigung erlischt, wenn

a) die Deutsche Reichspost sie widerruft,

b) der Genehmigungsinhaber auf sie verzichtet,

c) die Zeit abgelaufen ist, für die sie ausgestellt war,

d) der Genehmigungsinhaber die in der Genehmigungsurkunde angegebenen Räume aufgibt.

(2) Nach dem Erlöschen ist die Genehmigungsurkunde an die Deutsche Reichspost zurückzugeben.

(3) Erlischt eine Vertriebsgenehmigung, so hat der Inhaber die Verfügung der Deutschen Reichspost über die Art der Einstellung des Betriebes und über die Art der Beseitigung der Fernseheinrichtungen und von Bestandteilen dafür sowie über deren Verbleib zu befolgen.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Wer sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mit dem Vertrieb, Beschaffen für Absatzzwecke, Lagern, Aufbewahren, Anbieten, Feilhalten oder sonst einer Art des Überlassens von Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür befaßt, hat die Vertriebsgenehmigung binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(2) Hat er die Vertriebsgenehmigung fristgemäß beantragt, so darf er bis zur Entscheidung der Deutschen Reichspost über die Erteilung der Vertriebsgenehmigung den Vertrieb in der bisherigen Weise weiterführen.

§ 8

Einziehung

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen eine Auflage der Vertriebsgenehmigung oder gegen eine Verfügung nach § 6, die der Strafe der §§ 9 und 10 des Luftschutzgesetzes unterliegen, können die Einrichtungen oder Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Einrichtungen oder Gegenstände selbständig erkannt werden.

(3) Die Benutzung der ohne Genehmigung vertriebenen Einrichtungen oder Gegenstände kann untersagt werden.

§ 9

Geltung anderer Vorschriften

(1) Für Gegenstände, die dieser Verordnung unterliegen, gelten die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) nicht.

(2) Die Verwaltungsanweisungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichspostminister.

(3) Das Einrichten, Aufstellen und Benutzen (Betreiben) von Fernsehempfängern und die Behandlung von Fernsehempfängern und ihrer Bestandteile nach dem Erlöschen der hierfür vorgesehenen Genehmigung werden durch besondere Vorschriften des Reichspostministers geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung des Staatssekretärs
Rüdel

Anlage 1
(Zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

(Vorderseite)

Deutsches Reich

Genehmigung Nr. .....

zum Vertrieb von Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür (Vertriebsgenehmigung)

D.....

.....

wird nach § 2 der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen vom 4. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 745) die Genehmigung erteilt, in seinen Geschäftsräumen .....

.....

Fernseheinrichtungen zu Absatzzwecken zu erwerben oder sonst zu beschaffen, zu lagern, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere abzugeben

Hierbei gelten außer den Bestimmungen der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen die nachstehenden Auflagen

Berlin-Tempelhof, den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der Präsident des Reichspostzentralamts
In Vertretung

.....
(Unterschrift)

Anmerkung:

Die Vertriebsgenehmigung berechtigt nicht zum Einrichten, Aufstellen und Benutzen (Betreiben) von Fernseheinrichtungen

(2 Seite)

Auflagen der Vertriebsgenehmigung

§ 1

(1) Fernseheinrichtungen im Sinne dieser Genehmigung sind Fernsehgeber, Fernsehempfänger und Bestandteile dafür.

(2) Was Bestandteile für Fernseheinrichtungen sind, bestimmt der Reichspostminister durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Reichspostministeriums.

§ 2

(1) Die Vertriebsgenehmigung berechtigt nicht zum Einrichten, Aufstellen und Benutzen (Betreiben) von Fernseheinrichtungen. Hierzu sind besondere Genehmigungen erforderlich.

(2) Die Vertriebsgenehmigung berechtigt nicht zur Einfuhr oder Ausfuhr von Fernseheinrichtungen. Für jeden Fall der Einfuhr oder Ausfuhr ist eine besondere Genehmigung der Deutschen Reichspost erforderlich, die beim Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof zu beantragen ist. Eine Genehmigung zur Einfuhr oder Ausfuhr von Fernseheinrichtungen kann nur erhalten, wer im Besitz einer Vertriebsgenehmigung ist.

§ 3

Der Inhaber der Vertriebsgenehmigung darf Fernseheinrichtungen nur an der in der Genehmigungsurkunde angegebenen Vertriebsstätte feilhalten, vertreiben oder anderen abgeben.

§ 4

(1) Der Inhaber der Vertriebsgenehmigung darf Fernseheinrichtungen für Absatzzwecke im Inland — entgeltlich oder unentgeltlich — erwerben.

(2) Die Vertriebsgenehmigung berechtigt den Inhaber, Fernseheinrichtungen für Absatzzwecke bei sich zu lagern und aufzubewahren.

§ 5

Sollen die Fernseheinrichtungen an anderer Stelle als an der Vertriebsstätte (§ 3) gelagert werden, so hat der Inhaber der Vertriebsgenehmigung dies vor der Lagerung bei der Dienststelle der Deutschen Reichspost, welche die Genehmigung ausgestellt hat, anzumelden.

§ 6

Der Inhaber der Vertriebsgenehmigung darf Fernseheinrichtungen im Inland an einen anderen nur abgeben, wenn dieser ihm zuvor nachweist, daß er

a) entweder eine Vertriebsgenehmigung nach § 2 der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen vom 4. Mai 1940

b) oder eine Genehmigung zum Einrichten, Aufstellen und Benutzen (Betreiben) von Fernseheinrichtungen hat.

§ 7

(1) Der Inhaber der Vertriebsgenehmigung hat über den Erwerb, die Einfuhr und den Absatz (einschließlich Ausfuhr) Bücher nach den Vorschriften der §§ 43, 44 des Handelsgesetzbuchs über Führung von Handelsbüchern zu führen.

(2) In den Büchern sind mit Ausnahme der Einrichtungen unter Abs. 6 aufzuführen:

1. alle Fernseheinrichtungen, einzeln, getrennt nach Arten; dabei ist anzugeben, woher sie stammen (im Inland erworben, eingeführt, selbst hergestellt) und wohin sie abgegeben oder ausgeführt werden;
2. die Personen (Firmen), von denen der Inhaber der Vertriebsgenehmigung die Einrichtungen erhalten hat oder an die er sie abgibt oder überläßt, nach Namen (Firma) und Wohnung (Geschäftsraum);
3. der Tag der Übernahme ins Lager oder Geschäft, des Erwerbs, der Einfuhr, der Abgabe oder der Ausfuhr;
4. die Genehmigung (§ 6) oder die Einfuhrgenehmigung oder die Ausfuhrgenehmigung (§ 2 Abs. 2); hierbei sind die ausstellende Behörde, der Tag der Genehmigung, Aktenzeichen oder sonstige Kennzeichen anzugeben.

(3) Auch eine vorübergehende Abgabe oder Überlassung ist einzutragen.

(4) In die Bücher hat der Inhaber der Vertriebsgenehmigung auch alle Fernseheinrichtungen einzutragen, die er bei der Erteilung der Vertriebsgenehmigung bereits besitzt.

(5) Der Inhaber der Vertriebsgenehmigung ist ferner verpflichtet, Angebote über Fernseheinrichtungen, deren Ausfuhr er beabsichtigt, vorher rechtzeitig dem Reichspostzentralamt zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Für Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür, die von der Wehrmacht in Auftrag gegeben und an diese geliefert werden, gelten besondere Bestimmungen der Wehrmacht.

§ 8

(1) Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, die Bücher (§ 7) bei dem Inhaber der Genehmigung während der üblichen Geschäftsstunden einzusehen.

(2) Der Inhaber der Vertriebsgenehmigung hat der Deutschen Reichspost Auskunft über die einzutragenden Tatsachen zu geben.

(3) Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, die Richtigkeit der Auskunft bei dem Inhaber der Genehmigung selbständig nachzuprüfen. Die nötigen Unterlagen sind während der üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vollzählig zur Einsicht vorzulegen.

§ 9

(1) Die Beauftragten der Deutschen Reichspost haben das Recht, den Handelsbetrieb des Genehmigungsinhabers auf die Einhaltung der Auflagen dieser Vertriebsgenehmigung zu prüfen und zu diesem Zweck die Grundstücke und Räume, in denen Fernseheinrichtungen feilgehalten, vertrieben, gelagert oder sonstwie verwahrt werden, jederzeit zu betreten.

(2) Beauftragten der Deutschen Reichpost ist auf Verlangen die Urkunde der Vertriebsgenehmigung vorzulegen.

§ 10

Für die Vertriebsgenehmigung ist eine Gebühr von ..... *RM* jährlich an die Deutsche Reichspost in monatlichen Teilbeträgen von ..... *RM* im voraus zu zahlen.

§ 11

(1) Erlischt die Vertriebsgenehmigung, so ist der Handel mit Fernseheinrichtungen einzustellen. Verfügungen der Deutschen Reichspost über die Art der Beseitigung der Fernseheinrichtungen und über ihren Verbleib sind zu befolgen.

(2) Grundsätzlich dürfen Fernseheinpfänger oder Bestandteile dafür nur an den abgegeben werden, der im Besitz einer Genehmigung zum Einrichten, Aufstellen und Benutzen (Betreiben) von Fernseheinrichtungen oder einer Vertriebsgenehmigung ist.

Zur Beachtung!

1. **Verstöße gegen die Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen vom 4. Mai 1940 sowie gegen die Auflagen der Vertriebsgenehmigung (mit Ausnahme des § 2 Abs. 1) unterliegen den Strafen der §§ 9 und 10 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827).**
2. **Verstöße gegen § 2 Abs. 1 der Auflagen der Vertriebsgenehmigung unterliegen den Strafen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) § 15 ff.**

Anlage 2
(Zu § 4 Abs 2 vorstehender Verordnung)

(Vorderseite)

Deutsches Reich

Genehmigung Nr. .....

zur Einfuhr von Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür (Einfuhrgenehmigung)

— Erste Ausfertigung*) —
(bei der Einfuhr der deutschen Zollstelle zu übergeben)

Dem Inhaber der Vertriebsgenehmigung Nr .....

.....

.....

wird nach § 4 der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen vom 4. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 745) die Genehmigung zur

einmaligen Einfuhr

von nachstehend genannten Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür in das Deutsche Reich erteilt, wobei neben den Bestimmungen der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen auch die Auflagen dieser Genehmigung und der Vertriebsgenehmigung gelten**).

.....

.....

.....

.....

.....

Berlin-Tempelhof, den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der Präsident des Reichspostzentralamts
In Vertretung

.....
(Unterschrift)

*) Die zweite Ausfertigung ist als Durchschrift auszufertigen und als solche zu bezeichnen. Sie ist beim Genehmigungsinhaber zum buchmäßigen Nachweis zu verwenden.

**) Art und Zahl der einzuführenden Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür sind durch genaue Angaben der Kennzeichen usw. zu bezeichnen. Der unausgefüllt gebliebene Raum der Einfuhrgenehmigung ist kräftig zu durchstreichen.

(Rückseite von Anlage 2)

Auflagen der Einfuhrgenehmigung

§ 1

(1) Der Inhaber dieser Einfuhrgenehmigung darf die vorseitig aufgeführten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür zu Absatzzwecken im Inland — entgeltlich oder unentgeltlich —

einmalig

einführen.

(2) Die für die Einfuhr sonst noch geltenden Vorschriften (Zoll, Devisenbewirtschaftung usw.) werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 2

(1) Diese Einfuhrgenehmigung gilt nur für denjenigen, der in ihr als Berechtigter angegeben ist, und auch nur für die in ihr genau bezeichneten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür.

(2) Diese Einfuhrgenehmigung kann nicht übertragen werden.

§ 3

(1) Diese Einfuhrgenehmigung ergeht in zwei Ausfertigungen.

(2) Die erste Ausfertigung ist bei der Einfuhr der Fernseheinrichtungen in das Deutsche Reich der deutschen Zollbehörde zu übergeben.

(3) Die zweite Ausfertigung ist vom Genehmigungsinhaber zum buchmäßigen Nachweis der eingeführten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür zu verwenden (§ 5) und ein Jahr lang nach der Einfuhr aufzubewahren.

§ 4

Für diese Einfuhrgenehmigung ist eine Gebühr von ..... *RM* an die Deutsche Reichspost zu entrichten.

§ 5

(1) Der Inhaber dieser Einfuhrgenehmigung hat über den Erwerb und Verbleib der eingeführten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür in der gleichen Weise Buch zu führen wie über die im Inland erworbenen.

(2) Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Auflagen der Vertriebsgenehmigung für Fernseheinrichtungen gelten entsprechend.

§ 6

Einfuhrgenehmigungen, die nicht ausgenutzt worden sind, sind der Genehmigungsbehörde binnen sechs Monaten nach der Ausfertigung zurückzugeben.

§ 7

Der Genehmigungsinhaber hat den Besitz der in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür binnen drei Tagen dem Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof schriftlich anzuzeigen.

Zur Beachtung!

Verstöße gegen die Auflagen dieser Einfuhrgenehmigung unterliegen den Strafen der §§ 9 und 10 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

Anlage 3
(Zu § 4 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

(Vorderseite)

Deutsches Reich

Genehmigung Nr. .....

zur Ausfuhr von Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür (Ausfuhrgenehmigung)

— Erste Ausfertigung*) —

(bei der Ausfuhr der deutschen Zollstelle zu übergeben)

Dem Inhaber der Vertriebsgenehmigung Nr .....

.....

.....

wird nach § 4 der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen vom 4. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 745) die Genehmigung zur

einmaligen Ausfuhr

von nachstehend genannten Fernseheinrichtungen und Bestandteilen dafür aus dem Deutschen Reich erteilt, wobei neben den Bestimmungen der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen auch die Auflagen dieser Genehmigung und der Vertriebsgenehmigung gelten **).

.....

.....

.....

.....

.....

Berlin-Tempelhof, den ..... 19.....

(Dienstsiegel)

Der Präsident des Reichspostzentralamts
In Vertretung

.....
(Unterschrift)

*) Die zweite Ausfertigung ist als Durchschrift auszufertigen und als solche zu bezeichnen. Sie ist beim Genehmigungsinhaber zum buchmäßigen Nachweis zu verwenden.

**) Art und Zahl der auszuführenden Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür sind durch genaue Angaben der Kennzeichen usw. zu bezeichnen. Der unausgefüllt gebliebene Raum der Ausfuhrgenehmigung ist kräftig zu durchstreichen.

(Rückseite von Anlage 3)

Auflagen der Ausfuhrgenehmigung

§ 1

(1) Der Inhaber dieser Ausfuhrgenehmigung darf die vorseitig aufgeführten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür aus dem Gebiet des Deutschen Reichs — entgeltlich oder unentgeltlich —

einmalig

ausführen.

(2) Die für die Ausfuhr sonst noch geltenden Vorschriften (Zoll, Devisenbewirtschaftung usw.) werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§ 2

(1) Diese Ausfuhrgenehmigung gilt nur für denjenigen, der in ihr als Berechtigter angegeben ist, und auch nur für die in ihr genau bezeichneten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür.

(2) Diese Ausfuhrgenehmigung kann nicht übertragen werden.

§ 3

(1) Diese Ausfuhrgenehmigung ergeht in zwei Ausfertigungen.

(2) Die erste Ausfertigung ist bei der Ausfuhr der Fernseheinrichtungen der deutschen Zollbehörde zu übergeben.

(3) Die zweite Ausfertigung dieser Ausfuhrgenehmigung ist vom Genehmigungsinhaber zum buchmäßigen Nachweis der ausgeführten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür zu verwenden (§ 5) und ein Jahr lang nach der Ausfuhr aufzubewahren.

§ 4

Für diese Ausfuhrgenehmigung ist eine Gebühr von ..... *RM* an die Deutsche Reichspost zu zahlen.

§ 5

(1) Der Inhaber dieser Ausfuhrgenehmigung hat über die ausgeführten Fernseheinrichtungen und Bestandteile dafür in der gleichen Weise Buch zu führen wie über die im Inland vertriebenen.

(2) Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Auflagen der Vertriebsgenehmigung für Fernseheinrichtungen gelten entsprechend.

§ 6

Ausfuhrgenehmigungen, die nicht ausgenutzt worden sind, sind der Genehmigungsbehörde binnen sechs Monaten nach der Ausfertigung zurückzugeben.

Zur Beachtung!

Verstöße gegen die Auflagen dieser Ausfuhrgenehmigung unterliegen den Strafen der §§ 9 und 10 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

Dreizehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr.

Vom 4. Mai 1940.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I. S. 747) verordnet:

Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbanknebenstelle Schweinfurt.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle ist oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 4. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts.

Vom 6. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Anwendungsbereich des Strafrechts

An die Stelle der §§ 3 bis 5, 8 und 37 des Reichsstrafgesetzbuchs treten die folgenden Vorschriften:

§ 3

Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.

Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.

§ 4

Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht.

Für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn sie durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder
2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.

Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht:

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amts, als deutscher Soldat oder als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder die er gegen den Träger eines deutschen Amts des Staates oder der Partei, gegen einen deutschen Soldaten oder gegen einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich;
3. Sprengstoffverbrechen;

4. Kinderhandel und Frauenhandel;
5. Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes;
6. Meineid in einem Verfahren, das bei einem deutschen Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen deutschen Stelle anhängig ist;
7. Münzverbrechen und Münzvergehen;
8. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
9. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen.

§ 5

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig von dem Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.

Artikel II

Ergänzende strafverfahrensrechtliche Vorschriften

(1) Als § 8a der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8a

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt wird."

(2) Als § 153a der Reichsstrafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 153a

Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer Tat, die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder ein ausländischer Staatsangehöriger auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Inland begangen hat, absehen, wenn die Verfolgung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus nicht geboten oder unverhältnismäßig schwierig wäre.

Eine Tat, die ein Ausländer im Ausland begeht, verfolgt der Staatsanwalt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz.

Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn wegen derselben Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele."

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die §§ 7 und 9 des Reichsstrafgesetzbuchs gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark. Die §§ 36 bis 41, 234 und 235 des österreichischen Strafgesetzes, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, sowie § 34 Abs. 2 Satz 3 der österreichischen Strafprozeßordnung werden aufgehoben. § 2 des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 275) bleibt unberührt.

(2) Soweit im Protektorat Böhmen und Mähren deutsches Strafrecht anzuwenden ist, findet diese Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß Straftaten von Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren den Straftaten deutscher Staatsangehöriger gleichstehen.

(3) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Sie kann auch auf Straftaten Anwendung finden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden sind.

(4) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, und zwar, soweit das Protektorat Böhmen und Mähren berührt wird, im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Anlegung von Mündelgeld sind geeignet:

1. Schuldverschreibungen, welche von einer Hypothekenbank auf Grund des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind;
2. Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind oder auf welche dieses Gesetz Anwendung findet;
3. Schuldverschreibungen, welche von den im § 45 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Genossenschaften ausgegeben sind, sofern den Inhabern der Schuldverschreibungen ein Vorrecht nach § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 635) auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zusteht;
4. Schuldverschreibungen, welche von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 145, 156) in seiner jeweils geltenden Fassung ausgegeben sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Schuldverschreibungen, die auf ausländische Zahlungsmittel lauten.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Ausnahmen bestimmen. Die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Sie wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Bekanntmachung über eine Ausnahme von der Reichsmündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 756) wird bestimmt:

§ 1 der genannten Verordnung gilt nicht für die von der Communal-Bank für Sachsen in Leipzig ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Druckfehlerberichtigung

In der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Im § 6 Abs. 4 Satz 2 ist statt „30. April 1940" zu setzen: „30. Juni 1940".

Im § 7 Abs. 3 Satz 3 (dritte und zweite Zeile von unten) muß es heißen: „in dem früheren Dienstbereich".

Im § 8 Abs. 5 muß es statt „§ 10 DBG" richtig heißen: „§ 101 DBG".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

757

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1940	Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover	757
12. 5. 40	**Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern**	758
8. 5. 40	Verordnung über die Wertzuwachssteuer in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	759
9. 5. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen	768
15. 5. 40	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	768

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover*).

Vom 12. Mai 1940.

Für die Stadt Hannover ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig der NSDAP, Reichsminister Bernhard Rust, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) **Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.**

Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern*).

Vom 12. Mai 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Die Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern werden von zehn Jahren auf fünfundzwanzig Jahre verlängert.

(2) Demgemäß werden im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, (Reichsgesetzbl. 1907 S. 7; 1910 S. 793; 1934 II S. 1395) im § 26 Satz 1 und 2 die Worte „zehn" durch „fünfundzwanzig" ersetzt.

§ 2

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer tritt auch für die bereits geschaffenen Lichtbilder ein, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch urheberrechtlich geschützt sind.

(2) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen oder die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis einem anderen erlaubt worden, so erstreckt sich die Verfügung oder die Erlaubnis im Zweifel auch auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist.

(3) Dafür hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, daß dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Urheberrecht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter veräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 12. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über die Wertzuwachssteuer in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland

Vom 8. Mai 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

1. Abschnitt

Steuerberechtigung und Steuergegenstand

§ 1

Steuerberechtigung

(1) Die Land- und Stadtkreise in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland erheben beim Übergang von Grundstücken, die in ihrem Bezirk liegen, eine Wertzuwachssteuer.

(2) Die Wertzuwachssteuer wird von dem Land- oder Stadtkreis erhoben, in dem das Grundstück liegt.

(3) Für die Besteuerung des Wertzuwachses sind die folgenden Bestimmungen maßgebend.

§ 2

Gegenstand der Steuer

Der Steuer unterliegt der Wertzuwachs, der in der Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang entstanden ist.

§ 3

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Veräußerungsvorgang.

(2) Ist die Wirksamkeit eines Veräußerungsvorgangs von einer Bedingung abhängig, so entsteht die Steuerschuld erst mit dem Eintritt der Bedingung.

(3) Bedarf der Veräußerungsvorgang der Genehmigung einer Behörde, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Genehmigung.

§ 4

Grundstücke

(1) Unter Grundstücken im Sinn dieser Verordnung sind Grundstücke im Sinn des österreichischen bürgerlichen Rechts zu verstehen. Das Zugehör wird nur insoweit zum Grundstück gerechnet, als es mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Dazu gehören insbesondere die zu einem dauernden Zweck mit dem Grund und Boden verbundenen Gebäude sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Grund und Boden zusammenhängen. Zum Grundstück werden jedoch nicht gerechnet

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
2. Mineralgewinnungsrechte, Apothekengerechtigkeiten und sonstige Gewerbeberechtigungen.

(2) Den Grundstücken stehen gleich

1. Baurechte,
2. Erbpachtrechte,
3. Gebäude auf fremdem Boden.

(3) Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

2. Abschnitt

Erwerbsvorgänge, Veräußerungsvorgänge

§ 5

Die einzelnen Vorgänge

(1) Erwerbsvorgänge und Veräußerungsvorgänge sind die folgenden Rechtsvorgänge, soweit sie sich auf ein Grundstück beziehen:

1. ein Kaufvertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
2. der Übergang des Eigentums, wenn kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist (Beispiele: Erwerb durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung, Enteignungsbeschluß);
3. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs begründet;
4. ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot begründet. Dem Kaufangebot steht ein Angebot zum Abschluß eines anderen Vertrags gleich, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann;
5. die Abtretung eines der in den Ziffern 3 und 4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
6. Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten.

(2) Bei einem Tauschvertrag, der für beide Vertragsteile den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet, ist sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils Erwerbsvorgang oder Veräußerungsvorgang.

§ 6

Ausnahmen

(1) Als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang bleiben außer Betracht:

1. der Grundstückserwerb von Todes wegen und Grundstückschenkungen unter Lebenden im Sinn des Erbschaftsteuergesetzes (in den Reichsgauen der Ostmark bis zur Einführung des Erbschaft-

steuergesetzes: der Grundstückserwerb von Todes wegen im Sinn der Tarifpost 106 B des Allgemeinen Gebührentarifs 1925 und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinn der Tarifpost 106 A des Allgemeinen Gebührentarifs 1925);

2. der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses. Den Miterben steht der überlebende Ehegatte gleich, wenn er mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Den Miterben stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
3. der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft;
4. der Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Teilung des Gesamtguts. Den Teilnehmern an der fortgesetzten Gütergemeinschaft stehen ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
5. der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen, den Kindern die Stiefkinder gleich. Den Abkömmlingen stehen außerdem ihre Ehegatten gleich, wenn sie auf Grund bestehenden Güterstands das Grundstück ohne besondere rechtsgeschäftliche Übertragung miterwerben;
6. der Erwerb eines Grundstücks durch eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 5 gelten entsprechend. Der Wertzuwachs unterliegt der Steuer mit der Aufnahme eines Gesellschafters, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
7. der Erwerb eines Grundstücks durch das Reich, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, durch ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht;
8. der Erwerb eines Grundstücks, bei dem auf Grund besonderer reichsrechtlicher Vorschriften eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben werden darf.

(2) Als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang bleiben außerdem die folgenden Rechtsvorgänge außer Betracht:

1. der Austausch von Grundstücken im Umlegungsverfahren, jedoch nicht der Erwerb durch einen Unternehmer, für dessen Unternehmen das Grundstück im Umlegungsverfahren bereitgestellt wird;
2. der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird;
3. der Erwerb eines Grundstücks im gesetzlich geregelten agrarrechtlichen oder forstrechtlichen Auseinandersetzungsverfahren (Beispiele: Ablösung, Gemeinheitsteilung).

(3) Beruht der Erwerb eines Grundstücks auf einem der im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorgänge, so wird der vorausgegangene, auf den Erwerb des Grundstücks gerichtete Rechtsvorgang als Erwerbsvorgang behandelt. Beruht der Erwerb eines Grundstücks auf einem der im Absatz 2 bezeichneten Tauschvorgänge, so wird derjenige Rechtsvorgang als Erwerbsvorgang behandelt, der auf den Erwerb des beim Tauschvorgang weggegebenen Grundstücks gerichtet war.

§ 7

Übergang auf eine Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von mehreren Miteigentümern auf eine Gesamthand (offene Handelsgesellschaft) über, so bleibt dieser Übergang als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Anteil des einzelnen am Vermögen der Gesamthand Beteiligten seinem Bruchteil am Grundstück entspricht.

(2) Geht ein Grundstück von einem Alleineigentümer auf eine Gesamthand über, so bleibt dieser Übergang in Höhe des Anteils, zu dem der Veräußerer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist, als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 der Übergang des Grundstücks außer Betracht bleibt, wird der dem Übergang auf die Gesamthand vorausgegangene Rechtsvorgang, durch den die Veräußerer das Grundstück erworben haben, als Erwerbsvorgang behandelt.

§ 8

Übergang von einer Gesamthand

(1) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesamthand beteiligten Personen über, so bleibt dieser Übergang als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Bruchteil, den der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem er am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird das Grundstück bei Auflösung der Gesamthand übertragen, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben.

(2) Geht ein Grundstück von einer Gesamthand in das Alleineigentum einer an der Gesamthand beteiligten Person über, so bleibt dieser Übergang in Höhe des Anteils, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist, als Erwerbs-

und Veräußerungsvorgang außer Betracht. Geht ein Grundstück bei Auflösung der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesamthänders über, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 der Übergang des Grundstücks außer Betracht bleibt, wird der Rechtsvorgang, durch den die Gesamthand das Grundstück erworben hat, als Erwerbsvorgang behandelt.

§ 9

Umwandlung von gemeinschaftlichem Eigentum in Flächeneigentum

(1) Wird ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, von den Miteigentümern flächenweise geteilt, so bleibt der Übergang der Teilgrundstücke als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem der Erwerber am gesamten zu verteilenden Grundstück als Miteigentümer beteiligt ist. Soweit der Übergang der Teilgrundstücke außer Betracht bleibt, werden die Rechtsvorgänge, durch die die bisherigen Miteigentümer ihre Grundstücksbruchteile erworben haben, als Erwerbsvorgänge behandelt.

(2) Wird ein Grundstück, das einer Gesamthand gehört, von den Gesamthändern flächenweise geteilt, so bleibt der Übergang der Teilgrundstücke als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht, soweit der Wert des Teilgrundstücks, das der einzelne Erwerber erhält, dem Anteil entspricht, zu dem der Erwerber am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Wird das Grundstück bei der Auflösung der Gesamthand flächenweise geteilt, so ist die Auseinandersetzungsquote maßgebend, wenn die Beteiligten für den Fall der Auflösung der Gesamthand eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Auseinandersetzungsquote vereinbart haben. Soweit der Übergang der Teilgrundstücke außer Betracht bleibt, wird der Erwerbsvorgang, durch den die Gesamthand das Grundstück erworben hat, als Erwerbsvorgang behandelt.

3. Abschnitt

Wertzuwachs

§ 10

Begriff des Wertzuwachses

Wertzuwachs ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang (§ 11),

vermehrt um den Wert der Aufwendungen (§ 14),

und

dem Wert des Grundstücks beim nächsten Veräußerungsvorgang (§ 12),

vermehrt um den Wert der Entschädigungen für Wertminderung (§ 15) und

vermindert um den Wert der Veräußerungskosten (§ 16).

§ 11

Grundstückswert beim Erwerbsvorgang

(1) Als Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang gilt der Wert der Gegenleistung (§ 13).

(2) Ist eine Gegenleistung nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so gilt als Wert,

1. wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vor dem 1. Mai 1940 fällt:

   der gemeine Wert des Grundstücks;

2. wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit seit dem 1. Mai 1940 fällt:

   der Einheitswert des Grundstücks, nach dem beim Erwerbsvorgang den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes gemäß die Grunderwerbsteuer berechnet wurde oder hätte berechnet werden müssen.

§ 12

Grundstückswert beim Veräußerungsvorgang

(1) Als Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang gilt der Wert der Gegenleistung (§ 13).

(2) Ist eine Gegenleistung nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so gilt als Wert der Einheitswert des Grundstücks, nach dem beim Veräußerungsvorgang den Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes gemäß die Grunderwerbsteuer berechnet wird.

§ 13

Gegenleistung

(1) Als Gegenleistung gelten

1. bei einem Kauf:

   der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen;

2. bei einem Tausch:

   die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung;

3. bei Leistung an Erfüllungs Statt:

   der Wert, zu dem die Leistung an Erfüllungs Statt angenommen wird;

4. beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren:

   das Meistbot einschließlich der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, und der Beträge, um die der Ersteher bei einem Überbot sein Meistbot erhöht. An die Stelle des Meistbots tritt das Überbot, wenn der Zuschlag dem Überbieter erteilt wird;

5. bei der Übernahme auf Grund eines Übernahmeanerbietens:

   der Übernahmepreis einschließlich der Rechte, die der Übernehmer ohne Anrechnung auf den Preis übernimmt, und der Kosten des Versteigerungsverfahrens;

6. bei der Enteignung:

die Entschädigung. Wird ein Grundstück enteignet, das zusammen mit anderen Grundstücken eine wirtschaftliche Einheit bildet, so gehört die besondere Entschädigung für eine Wertminderung der nichtenteigneten Grundstücke nicht zur Gegenleistung; dies gilt auch dann, wenn ein Grundstück zur Vermeidung der Enteignung freiwillig veräußert wird.

(2) Zur Gegenleistung gehört es auch, wenn der Erwerber dem Veräußerer gegenüber die Entrichtung der Wertzuwachssteuer vertraglich übernimmt. Als Wert dieser Gegenleistung gilt der Steuerbetrag, der anzusetzen wäre, wenn der Erwerber die Entrichtung der Wertzuwachssteuer nicht übernommen hätte.

(3) Zur Gegenleistung gehören außerdem

1. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt;
2. die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen. Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten.

§ 14

Zurechnung von Aufwendungen beim Erwerbsvorgang

(1) Dem Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang werden hinzugerechnet

1. sechs vom Hundert des Werts des Grundstücks als Pauschbetrag für die Aufwendungen an Steuern, Gebühren und Kosten, die der Erwerber zum Erwerb des Grundstücks gemacht hat. Auf Antrag werden an Stelle des Pauschbetrags die nachgewiesenen Erwerbskosten berücksichtigt;
2. Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks anderen Personen als dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt hat, daß sie auf den Erwerb des Grundstücks verzichten;
3. Leistungen, die dem Erwerber des Grundstücks bei Genehmigung des Erwerbsvorgangs durch die Genehmigungsbehörde zugunsten des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder zugunsten eines sonstigen Empfängers auferlegt worden sind;
4. der Wert solcher Aufwendungen, die seit dem Erwerbsvorgang für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen (nicht für die laufende Instandhaltung und Bewirtschaftung) des Grundstücks gemacht worden sind, soweit die Verbesserungen beim Veräußerungsvorgang noch vorhanden sind. Ist bei der Ausführung von Verbesserungen durch eigene Arbeit eine sonst notwendige fremde Arbeitskraft ersetzt worden, so steht der Wert der eigenen Arbeit dem Wert der fremden Arbeitskraft gleich. Sind für die Bauten, Umbauten und sonstigen dauernden Verbesserungen öffentliche Zuschüsse geleistet worden, so ist ihr Wert vom Wert der Aufwendungen abzusetzen;
5. der Wert der Leistungen, Beiträge und sonstigen Aufwendungen für Straßenbauten und andere Verkehrsanlagen (einschließlich der Kanalisierung), soweit die Aufwendungen in der Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang gemacht worden oder die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verpflichtungen innerhalb dieses Zeitraums entstanden sind. Sind Teile eines Grundstücks unentgeltlich zur Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen oder für den sonstigen öffentlichen Bedarf abgetreten worden, so wird der Wert dieser Grundstücksteile dem Wert des Restgrundstücks hinzugerechnet (§ 18).

(2) Hat ein Grundpfandgläubiger (Hypothekengläubiger, Grundschuldgläubiger, Rentenschuldgläubiger oder Reallastgläubiger) zur Rettung seines Rechts das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück in der Zwangsversteigerung erworben, so wird außerdem der durch das Meistbot (Überbot) nicht gedeckte Teil des Anspruchs des Erstehers hinzugerechnet, soweit die Gesamtleistung des Erstehers einschließlich des ausgefallenen Rechts den Wert des Grundstücks bei der Abgabe des Meistbots (Überbots) nicht übersteigt. Das Grundpfandrecht wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den der Ersteher für den Erwerb des Rechts aufgewandt hat. Einem Grundpfandgläubiger steht gleich,

1. wer ein Grundpfandrecht zum Zweck der Sicherung einem anderen abgetreten hat,
2. wer ein Pfandrecht an einem Grundpfandrecht hat,
3. wer Bürgschaft für eine einem Grundpfandrecht zugrunde liegende Verbindlichkeit übernommen hat.

§ 15

Zurechnung von Entschädigungen beim Veräußerungsvorgang

Dem Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang werden hinzugerechnet

1. der Wert einer Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks (Beispiele: Versicherungsleistung für Feuerschaden, Ersatz für Bergschaden), soweit der Anspruch auf die Entschädigung in der Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang entstanden ist. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung zur Beseitigung des Schadens verwendet worden ist;
2. Leistungen, die ein anderer als der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer als Gegenleistung dafür gewährt, daß der Veräußerer dem Erwerber das Grundstück überläßt.

§ 16

Abzug von Kosten beim Veräußerungsvorgang

(1) Vom Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang wird der Wert der Aufwendungen an Steuern, Gebühren und Kosten abgezogen, die der

Veräußerer zur Veräußerung des Grundstücks gemacht hat.

(2) Die Wertzuwachssteuer gehört nicht zu den abzuziehenden Steuern.

§ 17

Umrechnung in Reichsmark

(1) Soweit beim Erwerbsvorgang die Gegenleistung nicht in Reichsmark, sondern in einer anderen Währung ausgedrückt worden ist, ist der Betrag umzurechnen.

(2) Maßgebend ist

1. bei Erwerbsvorgängen, bei denen die Gegenleistung in der österreichischen Währung ausgedrückt worden ist,
   a) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vor dem 1. August 1914 fällt:
      das Umrechnungsverhältnis 1 Krone = 85 Reichspfennig;
   b) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1917 fällt:
      der durchschnittliche Kurswert der Krone in Berlin, der für den Monat des Erwerbsvorgangs festgestellt ist;
   c) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vom 1. Januar 1918 bis zum 31. Juli 1922 fällt:
      der durchschnittliche Goldmarkkurswert der Krone, der auf Grund der Notierung in New York für den Monat des Erwerbsvorgangs errechnet ist;
   d) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit seit dem 1. August 1922 fällt:
      das Umrechnungsverhältnis 10 000 Kronen = 1 Schilling = 67 Reichspfennig;
2. bei Erwerbsvorgängen, bei denen die Gegenleistung in der tschechoslowakischen Währung ausgedrückt worden ist,
   a) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit vom 1. März 1919 bis zum 31. Juli 1922 fällt:
      der durchschnittliche Goldmarkkurswert der tschechoslowakischen Krone, der auf Grund der Notierung in New York für den Monat des Erwerbsvorgangs errechnet ist;
   b) wenn der Erwerbsvorgang in die Zeit seit dem 1. August 1922 fällt:
      das Umrechnungsverhältnis 1 tschechoslowakische Krone = 12 Reichspfennig.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Umrechnung des Werts von Aufwendungen (§ 14) oder Entschädigungen (§ 15), wenn der Betrag in einer anderen Währung als in Reichsmark ausgedrückt worden ist. Maßgebend ist bei den im § 14 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen der Tag des Erwerbsvorgangs, sonst der Tag der Leistung.

(4) Die Umrechnungszahlen, die für die Umrechnung von österreichischen Kronenbeträgen und von österreichischen Schillingbeträgen in Reichsmarkbeträge maßgebend sind, ergeben sich aus der Tabelle, die als Anlage 1 beigefügt ist. Die Umrechnungszahlen, die für die Umrechnung von tschechoslowakischen Kronenbeträgen in Reichsmarkbeträge maßgebend sind, ergeben sich aus der Tabelle, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Anlage 1 (S. 767)
Anlage 2 (S. 767)

§ 18

Veräußerung von Teilen eines Grundstücks

(1) Wird nur ein Teil des Grundstücks veräußert, das Gegenstand des Erwerbsvorgangs war, so ist zur Berechnung des Wertzuwachses der Wert zu ermitteln, den der Teil zur Zeit des Erwerbsvorgangs im Verhältnis zum gesamten Grundstück hatte.

(2) Werden innerhalb von drei Jahren mehrere Teile eines Grundstücks veräußert, das durch einen einheitlichen Erwerbsvorgang erworben worden war, so wird ein Verlust, der sich bei der Veräußerung des einen Teils ergeben hat, auf Antrag von dem Wertzuwachs abgezogen, der sich bei der Veräußerung eines anderen Teils ergeben hat. Der Verlust wird nach den Grundsätzen ermittelt, die für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebend sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der drei Jahre oder nach der Veräußerung des Restgrundstücks gestellt werden.

4. Abschnitt

Steuerbefreiungen

§ 19

(1) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn

1. der Wert des Grundstücks beim Veräußerungsvorgang weniger als 1 000 Reichsmark beträgt oder
2. der Steuerbetrag unter 10 Reichsmark bleibt.

(2) Der Veräußerungsvorgang bleibt für die Zukunft Erwerbsvorgang.

5. Abschnitt

Steuerberechnung

§ 20

Besteuerungsgrundlage

(1) Die Steuer wird berechnet:

1. nach dem Wertzuwachs (§ 10),
2. nach der Wertsteigerung (Absatz 2) und
3. nach der Besitzdauer (Absatz 3).

(2) Wertsteigerung ist das Verhältnis, in dem der Wertzuwachs zu dem um den Wert der Aufwendungen (§ 14) vermehrten Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang (§ 11) steht.

(3) Besitzdauer ist die Zeit zwischen dem Erwerbsvorgang und dem Veräußerungsvorgang.

§ 21

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

10	vom	Hundert	des	Wertzuwachses	bei	einer	Wertsteigerung	.....			bis	zu	20	vom	Hundert,
11	»	»	»	»	»	»	»	von	mehr	als	20	»	»	30	»	» ,
12	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	30	»	»	50	»	» ,
13	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	50	»	»	70	»	» ,
14	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	70	»	»	90	»	» ,
15	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	90	»	»	110	»	» ,
16	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	110	»	»	130	»	» ,
17	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	130	»	»	150	»	» ,
18	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	150	»	»	170	»	» ,
19	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	170	»	»	190	»	» ,
20	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	190	»	»	200	»	» ,
21	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	200	»	»	210	»	» ,
22	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	210	»	»	220	»	» ,
23	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	220	»	»	230	»	» ,
24	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	230	»	»	240	»	» ,
25	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	240	»	»	250	»	» ,
26	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	250	»	»	260	»	» ,
27	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	260	»	»	270	»	» ,
28	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	270	»	»	280	»	» ,
29	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	280	»	»	300	»	» ,
30	»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	300	vom	Hundert.			

(2) Die Steuer erhöht sich bei einer Besitzdauer

bis zu 1 Jahr	um	100	vom	Hundert,
von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren	»	80	»	» ,
» » » 2 Jahren bis zu 3 Jahren	»	60	»	» ,
» » » 3 » » » 4 »	»	40	»	» ,
» » » 4 » » » 5 »	»	20	»	» .

Die Steuer darf 30 vom Hundert des Wertzuwachses nicht übersteigen.

(3) Der Vomhundertsatz der Steuer (Absatz 1) ermäßigt sich bei einer Besitzdauer von mehr als 6 Jahren für das vollendete siebente und jedes vollendete weitere Jahr um 1.

§ 22

Abrundung des Steuerbetrags

Bei Berechnung der Steuer werden Reichspfennigbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

§ 23

Pauschbesteuerung

Die Steuerbehörde kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des Steuerbetrags absehen und die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen.

6. Abschnitt

Die Steuerpflichtigen

§ 24

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist, wer am Veräußerungsvorgang als Veräußerer beteiligt ist.

(2) Ist bei einem Veräußerungsvorgang kein Veräußerer vorhanden (Beispiele: Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren, Enteignung), so ist der bisherige Eigentümer des Grundstücks Steuerschuldner.

(3) Hat der am Veräußerungsvorgang als Erwerber Beteiligte durch Vertrag mit dem Veräußerer die Entrichtung der Wertzuwachssteuer übernommen, so ist er neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Steuer verpflichtet.

§ 25

Haftungspflichtige

(1) In den Fällen, in denen der am Veräußerungsvorgang als Erwerber Beteiligte die Steuer nicht durch Vertrag mit dem Veräußerer übernommen hat, haftet er für die Steuer bis zum Höchstbetrag von zehn vom Hundert des Grundstückswerts beim Veräußerungsvorgang (§ 12). Der Erwerber haftet jedoch nicht, wenn das Grundstück auf Grund des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren oder durch Enteignungsbeschluß auf ihn übergegangen ist.

(2) Die Haftung kann nur geltend gemacht werden, wenn die Steuer vom Veräußerer nicht beigetrieben werden kann.

(3) Die Haftung erlischt zwei Jahre nach dem Veräußerungsvorgang. Wird die Steuerschuld erst später als ein Jahr nach dem Veräußerungsvorgang rechtskräftig festgestellt, so erlischt die Haftung ein Jahr nach der rechtskräftigen Feststellung.

7. Abschnitt
Fälligkeit der Steuer

§ 26

Die Steuer wird, soweit im Steuerbescheid nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

8. Abschnitt
Erstattung der Steuer

§ 27

(1) Wird ein Veräußerungsvorgang rückgängig gemacht, bevor das Eigentum am Grundstück auf den Erwerber übergegangen ist, so wird auf Antrag die Steuer nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn die Aufhebung durch Vereinbarung oder durch Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts oder eines Wiederkaufsrechts innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Vertragsbedingungen nicht erfüllt werden und der Veräußerungsvorgang deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(2) Erwirbt der Veräußerer das Eigentum an dem veräußerten Grundstück zurück, so wird auf Antrag sowohl die Steuer, die beim Rückerwerb entsteht, als auch die Steuer, die bei der vorausgegangenen Veräußerung entstanden ist, nicht erhoben oder erstattet,

1. wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld für den vorausgegangenen Veräußerungsvorgang stattfindet;
2. wenn das Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung begründen sollte, nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist;
3. wenn die Vertragsbedingungen des Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übereignung begründet hat, nicht erfüllt werden und das Rechtsgeschäft deshalb auf Grund eines Rechtsanspruchs rückgängig gemacht wird.

(3) Ändert sich die Gegenleistung für das Grundstück, so wird die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erstattet,

1. wenn die Herabsetzung innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuerschuld stattfindet;
2. wenn die Herabsetzung (Minderung) auf Grund der §§ 932 und 933 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vollzogen wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein im § 5 Absatz 1 Ziffer 6 bezeichneter Veräußerungsvorgang rückgängig gemacht wird, der nicht nach § 29 ordnungsmäßig angezeigt war.

(5) Wenn die Steuer auf Grund der Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 nicht erhoben oder erstattet wird, bleibt der Veräußerungsvorgang, der dem rückgängig gemachten Rechtsvorgang vorausgegangen ist, für die Zukunft Erwerbsvorgang.

9. Abschnitt
Grundstücksgesellschaften

§ 28

(1) Die Vorschriften über die Besteuerung des Wertzuwachses beim Übergang eines Grundstücks gelten sinngemäß für die Besteuerung des Wertzuwachses beim Übergang eines Anteils an einer Grundstücksgesellschaft, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört, das im Bezirk des steuerberechtigten Land- oder Stadtkreises liegt.

(2) Grundstücksgesellschaften sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben.

10. Abschnitt
Verfahren

§ 29

Anzeige- und Steuererklärungspflicht

(1) Wer an einem Erwerbs- und Veräußerungsvorgang als Veräußerer oder als Erwerber beteiligt ist, hat der Steuerbehörde binnen zwei Wochen nach der Vollendung des Rechtsvorgangs Anzeige zu erstatten.

(2) Anzuzeigen sind auch die als Erwerbs- und Veräußerungsvorgang außer Betracht bleibenden Rechtsvorgänge (§§ 6 bis 9).

(3) Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Veräußerungsvorgang beizufügen.

(4) Die Steuerbehörde kann verlangen, daß der Anzeigepflichtige eine Steuererklärung abgibt.

§ 30

Steuerbescheid

(1) Die Steuerbehörde setzt nach Abschluß ihrer Ermittlungen die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid fest.

(2) Der Steuerbescheid ist dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben.

(3) In den Fällen, in denen der Grundstückserwerber neben dem Grundstücksveräußerer als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist (§ 24 Absatz 3), ist ein einheitlicher Steuerbescheid zu erlassen. Der Steuerbescheid ist jedem Gesamtschuldner bekanntzugeben.

§ 31

Haftungsbescheid

In den Fällen, in denen der Grundstückserwerber auf Grund des § 25 Absatz 1 für die Steuer haftet, ist ihm der Haftungsbetrag und die Frist, innerhalb der die Haftung geltend gemacht werden kann, schriftlich mitzuteilen, sobald der Steuerbescheid dem Steuerschuldner bekanntgegeben ist. Wird die Haftung geltend gemacht, so ist dem Haftenden der Haftungsbescheid schriftlich bekanntzugeben.

§ 32

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Für die Verwaltung der Steuer einschließlich des Rechtsmittelverfahrens, für das Steuerstrafrecht und für das Steuerstrafverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 33

Verwaltung der Steuer

(1) Die Verwaltung (einschließlich Erhebung) der Steuer wird den Oberfinanzpräsidenten und den ihnen unterstellten Finanzämtern gegen eine Entschädigung in Höhe von vier vom Hundert des Aufkommens übertragen. Die oberste Sachleitung steht dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern zu. Hierbei gilt § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(2) Die Verwaltung (einschließlich Erhebung) der Steuer ist auf Antrag eines Land- oder Stadtkreises diesem zu übertragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern. Ein Anspruch auf Entschädigung gegen das Reich wird hierdurch nicht begründet. Der Abzug von vier vom Hundert zugunsten des Reichs findet nicht statt.

§ 34

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Verwaltung der Steuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstücks) belegen ist. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter belegen sind, so ist jedes dieser Finanzämter für die Erhebung der Steuer zuständig, die auf das in seinem Bezirk belegene Grundstück entfällt.

(2) Abweichend von der Regelung im Absatz 1 ist örtlich zuständig

1. beim Grundstückserwerb durch Verschmelzung von Kapitalgesellschaften:

   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der aufnehmenden Kapitalgesellschaft befindet,

2. beim Übergang eines Anteils an einer Grundstücksgesellschaft (§ 28):

   das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet.

§ 35

Zerlegung der Steuer

(1) Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Land- oder Stadtkreise liegen, oder auf ein Grundstück, das sich über das Gebiet mehrerer Land- oder Stadtkreise erstreckt, so zerlegt das Finanzamt die Steuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke oder Grundstücksteile, die in den einzelnen Kreisen liegen. Die Zerlegung unterbleibt, soweit der Wert des in einem Kreis belegenen Grundstücks (Grundstücksteils) weniger als 1 000 Reichsmark oder der Wert der in mehreren Kreisen belegenen Grundstücke (Grundstücksteile) je weniger als 1 000 Reichsmark beträgt. Die Teile der Steuer, die auf diesen Kreis oder auf diese Kreise entfallen würden, werden dem Kreis hinzugerechnet, in dessen Gebiet das wertvollste Grundstück (der wertvollste Grundstücksteil) belegen ist, und wenn mehrere Kreise mit je mindestens 1 000 Reichsmark beteiligt sind, diesen Kreisen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung.

(2) Für das Zerlegungsverfahren gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere die §§ 383 bis 389.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.

(2) Die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die ihrem Wesen nach der Wertzuwachssteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 31. Mai 1940 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, bei denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. Juni 1940 entstanden ist. Für sie gilt § 131 der Reichsabgabenordnung rückwirkend.

Berlin, 8. Mai 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage 1
(Zu § 17 Absatz 4)

Umrechnungstabelle

für die Umrechnung von österreichischen Kronenbeträgen und österreichischen Schillingbeträgen in Reichsmarkbeträge

		1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
		a) für 100 Kronen							b) für 1 Million Kronen
Januar	bis 31. Juli 1914 85,00 RM	78,62	67,10	64,08	54,03	26,16	1,57	0,97	1 343,98
Februar		77,57	69,44	64,27	52,90	22,08	1,37	0,99	1 182,36
März		74,67	69,38	64,25	51,43	18,31	1,86	1,00	603,94
April		74,93	69,28	64,25	52,61	16,20	2,02	1,14	552,90
Mai		74,42	69,65	64,25	50,88	17,76	2,26	1,03	459,33
Juni		74,02	69,70	64,25	46,35	15,62	2,96	0,84	258,59
Juli		73,97	69,49	64,25	42,40	12,17	2,71	0,58	144,61
	1914								
August	85,00	73,88	69,50	64,25	39,84	10,75	2,02	0,49	c) für 1 Million Kronen = 100 Schilling seit 1. August 1922
September	79,57	72,78	69,01	64,25	35,56	7,55	1,83	0,38	
Oktober	79,21	70,68	69,00	64,25	40,81	5,42	1,47	0,22	
November	79,64	70,87	69,00	64,25	30,27	3,61	1,23	0,14	67,00 RM
Dezember	79,22	69,16	64,10	64,25	26,62	2,73	1,10	0,15	

Anlage 2
(Zu § 17 Absatz 4)

Umrechnungstabelle

für die Umrechnung von tschechoslowakischen Kronenbeträgen in Reichsmarkbeträge

	1919	1920	1921	1922
	für 100 Kronen			
Januar	—	5,22	5,20	7,23
Februar	—	4,07	5,28	7,79
März	18,31	4,79	5,48	7,29
April	25,76	6,47	5,70	8,19
Mai	28,00	7,75	6,03	8,06
Juni	22,69	9,44	5,81	8,06
Juli	23,61	9,04	5,47	9,26
August	19,21	7,26	5,10	seit 1. August 1922
September	14,38	5,93	4,84	
Oktober	13,01	5,14	4,34	12,00 RM
November	8,19	4,70	4,42	
Dezember	1,98	4,79	5,17	

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen. Vom 9. Mai 1940.

Auf Grund des § 56 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) wird verordnet:

Artikel 1

Die im Artikel 9 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205) vorgeschriebene Stellungnahme des verhinderten Geschäftsleiters braucht nicht eingeholt zu werden, wenn die Verhinderung darauf beruht, daß er während eines Krieges zur Dienstleistung bei der Wehrmacht einberufen oder zur besonderen Verwendung abgeordnet wird.

Artikel 2

Im Artikel 9 Abs. 4 der im Abs. 1 genannten Verordnung vom 9. Februar 1935 wird Satz 3 gestrichen.

Berlin, den 9. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland. Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird das Folgende verordnet:

Jagdsteuerverordnung

§ 1

(1) Die Land- und Stadtkreise im Reichsgau Sudetenland sind berechtigt, vom 1. April 1940 ab eine Jagdsteuer zu erheben.

(2) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Gebiete des Landkreises (Stadtkreises) gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt jährlich höchstens
für Inländer..... 10 vom Hundert,
für Ausländer..... 60 vom Hundert
des Jagdwerts.

(2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Jagdpächter auf Grund des Pachtvertrags zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist.

(3) Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

§ 3

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Landrat (Oberbürgermeister), an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen dem Landkreise (Stadtkreise) zu.

§ 4

(1) Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zum 1. Juli 1940 können Steuerordnungen mit rückwirkender Kraft bis zum 1. April 1940 erlassen werden.

§ 5

Im Reichsgau Sudetenland bestehende Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die in ihrem Wesen der Jagdsteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 31. März 1940 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, bei denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. April 1940 entstanden ist.

§ 6

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1940	Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 40	Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen	769
15. 5. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen	770
15. 5. 40	Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten	771
15. 5. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz und zur Einführung dieser Verordnung im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	773
15. 5. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Reichskreditkassen	774
15. 5. 40	Berichtigung	775
	Druckfehlerberichtigungen	776

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 17. Mai 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-türkischen Auslieferungsvertrags auf die Reichsgaue der Ostmark.

Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vom 11. Mai 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 2

Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen. Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zur Versorgung der deutschen Truppen und der deutschen Verwaltungsbehörden in Dänemark, Norwegen, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden mit Geldzeichen sowie zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und der Wirtschaft in diesen Gebieten können Reichskreditkassenscheine und Reichskreditkassenmünzen ausgegeben werden.

(2) Die Ausgabe erfolgt durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen; sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Mit dem Sitz in Berlin wird ein Verwaltungsrat gebildet. Außer den von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank zu bestimmenden Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, gehören dem Verwaltungsrat je ein Vertreter des Reichsministers der Finanzen, des Reichswirtschaftsministers, des Oberkommandos der Wehrmacht und des Oberbefehlshabers des Heeres an."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gewährt dem Reich ein Darlehn bis zu 3 Milliarden Reichsmark für den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zweck."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Die Reichskreditkassenscheine lauten auf Beträge von 50, 20, 5, 2 und 1 Reichsmark und 50 Reichspfennig. Die Reichskreditkassenmünzen lauten über 10 und 5 Reichspfennig.

(2) Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Reichskreditkassenscheine und der Reichskreditkassenmünzen durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen öffentlich bekanntgemacht werden."

4. § 7 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Reichskreditkassenmünzen entsprechend."

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in geänderter Fassung neu bekanntzumachen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten. Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) In den im § 1 Absatz 1 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 774) bezeichneten Gebieten können Reichskreditkassen errichtet werden.

(2) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bestellt die Vorstände der Reichskreditkassen und die erforderlichen Vertreter, bestimmt den Sitz und die Einrichtung der Reichskreditkassen und regelt den Geschäftsbetrieb.

§ 2

(1) Die Reichskreditkassen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen des Vorstandes einer Reichskreditkasse sind verbindlich, wenn sie innerhalb des Geschäftskreises dieser Reichskreditkasse von zwei Vorstandsmitgliedern oder ihren Vertretern abgegeben werden.

(2) Die Namen und Unterschriftsproben der zur Vertretung der Reichskreditkasse Berechtigten sind durch Aushang in dem Geschäftsraum bekanntzumachen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber einer Reichskreditkasse abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

§ 3

(1) Die Reichskreditkassen sind befugt, in den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gebieten den Geld-, Zahlungs- und Kreditverkehr zu regeln.

(2) Sie dürfen nach näherer Weisung durch die Hauptverwaltung folgende Geschäfte betreiben:

a) Wechsel und Schecks kaufen und verkaufen, aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; die Wechsel sollen innerhalb von sechs Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sein;

b) verzinsliche Darlehen gegen angemessene Sicherheit auf in der Regel nicht länger als sechs Monate gewähren;

c) unverzinsliche Gelder im Überweisungsverkehr oder als Einlagen annehmen;

d) bankmäßige Auftragsgeschäfte aller Art ausführen, insbesondere Wechsel und andere Urkunden einziehen;

e) Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

(3) Andere als die vorgenannten Geschäfte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hauptverwaltung vorgenommen werden. Die Annahme von Wechseln ist den Reichskreditkassen nicht gestattet.

§ 4

(1) Die Sicherheit kann bestellt werden

a) durch Verpfändung von Wechseln, die den Erfordernissen des § 3 Absatz 2 Buchstabe a entsprechen,

b) durch Verpfändung von Wertpapieren nach Zulassung durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen,

c) durch Verpfändung von Waren aller Art, die dem Verderben nicht ausgesetzt sind, sofern ihr Pfandbesitz gesichert werden kann,

d) für Darlehen an Einrichtungen des öffentlichen Rechts durch Hingabe oder Verpfändung von Schuldurkunden oder Vermögensgegenständen solcher Einrichtungen.

(2) Die Reichskreditkassen können daneben zusätzliche Sicherheiten, insbesondere Bürgschaften, verlangen oder zulassen.

(3) Soll der Reichskreditkasse ein Pfandrecht an Waren bestellt werden, so genügt es an Stelle der

Übergabe, wenn die Verpfändung durch äußere Merkmale, z. B. durch die Aufstellung von Tafeln, erkennbar gemacht wird.

(4) Hat der Verpfänder bei Übergabe des Pfandes die schriftliche Erklärung abgegeben, daß das Pfand sein freies und unbelastetes Eigentum oder, falls er Kaufmann ist, daß er von dem Eigentümer zu unbeschränkter Verfügung ermächtigt ist, so können etwa an dem Pfande bestehende Rechte Dritter zum Nachteile der Reichskreditkasse nur geltend gemacht werden, wenn sie ihr bekannt sind.

§ 5

(1) Das Pfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten. Zinsen und Kosten können von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

(2) Wenn eine durch Verpfändung sichergestellte Forderung nicht fristgemäß zurückgezahlt worden ist, ist die Reichskreditkasse berechtigt, das Pfand ohne Mahnung oder Ankündigung und ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung zum Börsen- oder Marktpreis oder zu dem ihr angemessen erscheinenden Preise durch öffentliche Versteigerung oder freihändig zu veräußern oder selbst zu übernehmen. Dieses Recht behält die Reichskreditkasse auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

(3) Die Reichskreditkasse kann ihre Forderung unabhängig von der Geltendmachung ihrer Rechte aus dem Pfandvertrag auch unmittelbar gegen den Schuldner geltend machen.

§ 6

Die Zinssätze, die im Geschäftsverkehr der Reichskreditkassen zur Anwendung kommen, werden von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen festgesetzt.

§ 7

Die umlaufenden Reichskreditkassenscheine müssen gedeckt sein:

a) durch Bestände der Reichskreditkassen an Wechseln und Schecks gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a,

b) durch Forderungen aus Darlehnsgeschäften gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe b,

c) durch Bestände an deutschen Zahlungsmitteln, nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrats auch durch Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln, durch Guthaben bei der Deutschen Reichsbank und Guthaben aus dem Verrechnungsverkehr sowie durch Reichsschatzwechsel,

d) durch die Darlehnsforderung an das Deutsche Reich gemäß § 4 der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 774).

§ 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz und zur Einführung dieser Verordnung im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Außer den in den Normblättern DIN 4070 und DIN 4071 (Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz vom 14. Dezember 1938, Reichsgesetzbl. I S. 1806) zugelassenen Abmessungen dürfen hergestellt, abgesetzt und verarbeitet werden:

	Querschnitt	
	cm/cm	cm²
Kantholz	**6/14**	84
	8/12	96
	8/18	144
	10/18	180
Balken	**12/20**	240
	Dicke in mm	
Bretter, besäumt und unbesäumt	22	
	28	

§ 2

Die Verbindlichkeit für die Einführung der Längenstufung für Kantholz und Balken sowie für Kiefern- und Lärchen-Schnittholz der Güteklassen A 1 bis F und Schwammware A und B wird aufgehoben.

§ 3

Im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. Die Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz vom 14. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1806) in der vorliegenden Fassung, mit der Maßgabe, daß von den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Schnittholzlagerbeständen anderer Abmessungen Kantholz, Balken und Dachlatten noch bis zum 31. Juli 1940 und Bretter bis zum 31. Oktober 1940 im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten abgesetzt und verarbeitet sowie in das Altreich ohne Ausnahmegenehmigung geliefert werden dürfen.
2. Die Anordnung zur Durchführung und Ausführung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz vom 24. Januar 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 21 vom 25. Januar 1939).

§ 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Reichskreditkassen.
Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 770) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 743) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

* * *

Verordnung über Reichskreditkassen.

Vom 3. Mai 1940.

§ 1

(1) Zur Versorgung der deutschen Truppen und der deutschen Verwaltungsbehörden in Dänemark, Norwegen, Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden mit Geldzeichen sowie zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs und der Wirtschaft in diesen Gebieten können Reichskreditkassenscheine und Reichskreditkassenmünzen ausgegeben werden.

(2) Die Ausgabe erfolgt durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen; sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Mit dem Sitz in Berlin wird ein Verwaltungsrat gebildet. Außer den von dem Präsidenten der Deutschen Reichsbank zu bestimmenden Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, gehören dem Verwaltungsrat je ein Vertreter des Reichsministers der Finanzen, des Reichswirtschaftsministers, des Oberkommandos der Wehrmacht und des Oberbefehlshabers des Heeres an.

§ 2

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens zwei Personen besteht. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt.

(2) Erklärungen der Hauptverwaltung sind verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Hauptverwaltung abgegeben werden. Sie können auch von Vertretern abgegeben werden, die der Verwaltungsrat bestimmt.

§ 3

Der Verwaltungsrat ist über die Maßnahmen der Hauptverwaltung laufend zu unterrichten. Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen hat dem Verwaltungsrat am Schluß eines jeden Kalendermonats eine Aufstellung über den Gesamtbestand der ausgegebenen Reichskreditkassenscheine und die vorhandenen Deckungsmittel vorzulegen.

§ 4

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gewährt dem Reich ein Darlehn bis zu 3 Milliarden Reichsmark für den im § 1 Absatz 1 bezeichneten Zweck.

§ 5

(1) Die Reichskreditkassenscheine lauten auf Beträge von 50, 20, 5, 2 und 1 Reichsmark und 50 Reichspfennig. Die Reichskreditkassenmünzen lauten über 10 und 5 Reichspfennig.

(2) Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Reichskreditkassenscheine und der Reichskreditkassenmünzen durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 6

(1) Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist verpflichtet, abgenutzte, beschmutzte oder durch den Umlauf beschädigte Reichskreditkassenscheine durch neue zu ersetzen.

(2) Für beschädigte Reichskreditkassenscheine leistet die Hauptverwaltung Ersatz, sofern der Inhaber einen Teil des Scheines vorlegt, der größer als die Hälfte ist, oder den Nachweis führt, daß der Rest des Scheines, von dem er die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist. Die Hauptverwaltung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob der Nachweis erbracht ist.

(3) Der Aufruf und die Einziehung der Scheine erfolgt durch die Hauptverwaltung, die hierüber die näheren Bestimmungen erläßt. Diese Bestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die aufgerufenen Scheine sind nach Ablauf der von der Hauptverwaltung bestimmten Frist ungültig.

(5) Für vernichtete, verlorene und ungültig gewordene Scheine Ersatz zu leisten, ist die Hauptverwaltung nicht verpflichtet.

§ 7

(1) Wer Reichskreditkassenscheine in der Absicht fälscht oder verfälscht, sie als echt in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gefälschte oder verfälschte Scheine als echt in Verkehr bringt oder bei ihrer Verbreitung mitwirkt. Hat der Täter die falschen Scheine arglos eingenommen, aber als echt weitergegeben, nachdem er ihre Unechtheit erkannt hat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Reichskreditkassenmünzen entsprechend.

§ 8

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen ist von sämtlichen Steuern und Abgaben sowie von Gebühren aller Art befreit.

§ 9

Die Rechnungen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen werden nach näherer Anordnung des Verwaltungsrats geprüft.

§ 10

Die Einnahmen der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen sind nach Abzug der Verwaltungsunkosten zur Deckung etwaiger Ausfälle zu verwenden.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen; hierbei kann von den Vorschriften der Verordnung abgewichen werden.

§ 12

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berichtigung

In den Vierten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst — (Vierte KWDV) vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 627) muß es im § 1 Abs. 2 letzter Satz statt „Dienststrafgerichtsbarkeit als Wehrmachtangehörige" richtig heißen: „Dienststrafgerichtsbarkeit als Beamte, Wehrmachtangehörige".

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Mansfeld

Druckfehlerberichtigungen

In der Zweiten Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.), vom 13. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 647) muß es unter 1. Abs. 6 Zeile 2 statt „im Sinne des Abs. 1 Buchstabe e" richtig heißen: „im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c".

In der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 718) muß es in der ersten Zeile des § 9 Abs. 2 statt „Vorverkaufsrecht" richtig heißen: „Vorkaufsrecht".

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1940	Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich	777
18. 5. 40	Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden	778

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich.

Vom 18. Mai 1940.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten und Belgien einverleibten Gebiete sind wieder in deutschem Besitz. Innerlich sind sie Deutschland stets verbunden geblieben. Sie sollen daher auch nicht vorübergehend als besetztes Feindesland angesehen und behandelt werden.

Ich bestimme daher schon jetzt:

I.

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind wieder Bestandteil des Deutschen Reiches.

II.

Die genannten Gebiete werden der Rheinprovinz (Regierungsbezirk Aachen) zugeteilt.

III.

Bestimmungen über die Ausführung dieses Erlasses behalte ich mir vor.

Führer-Hauptquartier, den 18. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden.

Vom 18. Mai 1940.

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den unter dem Schutze der deutschen Truppen stehenden niederländischen Gebieten sicherzustellen, ordne ich an:

§ 1

Die besetzten niederländischen Gebiete werden dem

„Reichskommissar
für die besetzten niederländischen Gebiete"

unterstellt. Sein Sitz ist Den Haag. Der Reichskommissar ist Wahrer der Reichsinteressen und übt im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt aus. Er untersteht mir unmittelbar und erhält von mir Richtlinien und Weisungen.

§ 2

Der deutsche Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden übt die militärischen Hoheitsrechte aus; seine Forderungen werden im zivilen Bereich vom Reichskommissar durchgesetzt. Er hat das Recht, die Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung seines militärischen Auftrages und zur militärischen Sicherung notwendig sind. Das gleiche Recht steht den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zu.

§ 3

Zur Durchführung seiner Anordnungen kann sich der Reichskommissar deutscher Polizeiorgane bedienen. Die deutschen Polizeiorgane stehen dem deutschen Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden zur Verfügung, soweit es die militärischen Bedürfnisse erfordern und die Aufgaben des Reichskommissars es zulassen.

§ 4

Der Reichskommissar kann sich zur Durchführung seiner Anordnungen und zur Ausübung der Verwaltung der niederländischen Behörden bedienen.

§ 5

(1) Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist.

(2) Der Reichskommissar kann durch Verordnung Recht setzen. Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete" verkündet.

§ 6

Zum Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Arthur Seyß-Inquart.

§ 7

Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses ergehen nach meinen Richtlinien für den zivilen Bereich durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, für den militärischen Bereich durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 8

Dieser Erlaß tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der vollziehenden Gewalt zurückziehe.

Führer-Hauptquartier, den 18. Mai 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1940	Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 40	Verordnung zur Änderung des Familienunterstützungsgesetzes	779
15. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	780
15. 5. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	781
17. 5. 40	Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts	781

Verordnung zur Änderung des Familienunterstützungsgesetzes.
Vom 14. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterstützungsgesetz) vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) erhält die Bezeichnung „Familienunterhaltsgesetz". Soweit in Gesetzen oder Verordnungen der Ausdruck „Familienunterstützung" gebraucht ist, wird er durch den Ausdruck „Familienunterhalt" ersetzt.

§ 2

(1) Dem § 2, I. des Familienunterhaltsgesetzes wird für die Zeit des Krieges folgender Halbsatz hinzugefügt:

„, ferner uneheliche Kinder des Einberufenen, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht."

(2) § 2, II. Nr. 3 des Familienunterhaltsgesetzes ist während des Krieges nicht anzuwenden.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Verordnung den während des Krieges geltenden Wortlaut des Familienunterhaltsgesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Er kann hierbei überholte Vorschriften weglassen, die Bezeichnungen der Paragraphen ändern sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen oder sich aus einer Änderung des Reichsrechts seit Erlaß des Gesetzes ergeben.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) sowie des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
2. die Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349), vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1350);
3. die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266);
4. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114);
5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144);
6. die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287);
7. die Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93);
8. die Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208);
9. die Verordnungen über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);
10. die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58);
11. die Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212);
12. die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Aufgaben der obersten Landesbehörde nach der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln obliegen den Regierungspräsidenten.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme am 1. Juni 1940 in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 1 unter Nr. 6 aufgeführte Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken tritt erst am 1. Januar 1941 in Kraft; jedoch dürfen Betäubungsmittel enthaltende Arzneien in den Apotheken schon vom 1. Juni 1940 an ausnahmslos nur gegen Vorlage der Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 780) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer in den eingegliederten Ostgebieten bisher zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigt war, kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes in gleichem Umfange wie bisher am Verkehr mit Betäubungsmitteln teilnehmen.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nicht bis zum 1. Juli 1940 gestellt, so erlischt eine frühere Berechtigung mit diesem Zeitpunkt. Diese Anordnung gilt nicht für Apotheker.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist unter Berücksichtigung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113), vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen.

§ 2

(1) Wer in den eingegliederten Ostgebieten bisher am Verkehr mit Betäubungsmitteln beteiligt war, ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt bis zum 15. Juni 1940 zu melden, welchen Bestand an Stoffen und Zubereitungen des Opiumgesetzes er am 1. Juni 1940 hatte.

(2) Die Meldung nach Abs. 1 ist unabhängig davon zu erstatten, ob ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 gestellt wurde oder nicht.

(3) Die Verpflichtung zur Bestandsangabe nach Abs. 1 gilt auch für Apotheken.

§ 3

Arzneifertigwaren, deren Packungen nicht der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144) entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 31. August 1940, in den Apotheken bis zum 31. Dezember 1940 abgegeben werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts.

Vom 17. Mai 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Durch Verfügung des Reichsministers des Innern können Dienststrafkammern aufgehoben oder mit anderen zusammengelegt werden. In diesem Falle gehen anhängige Dienststrafverfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nach der Verfügung zuständige Dienststrafgericht über.

§ 2

Sind die vom Reichsminister des Innern zu Vorsitzenden oder Stellvertretern des Vorsitzenden bestellten Beamten abwesend oder sonst verhindert, so bestimmt die Behörde, die nach Nr. 1 der Durchführungsverordnung (DV) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) zu den §§ 32 bis 40 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) sowie nach § 2 der Verordnung über die Dienststrafkammern in der Ostmark vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1030) die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Dienststrafkammer führt, für die Dienststrafkammer Aussig der Regierungspräsident in Aussig, den Vorsitzenden und seine Stellvertreter aus der Zahl der rechtskundigen Beisitzer der Dienststrafkammer.

§ 3

Die Senate des Reichsdienststrafhofs beschließen mit zwei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden; die Stimme des letzteren gibt den Ausschlag. Sie entscheiden in der Hauptverhandlung mit zwei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied.

§ 4

(1) Der Vorschrift des § 53 Abs. 2 RDStO ist genügt, wenn dem Beschuldigten bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Dienststrafkammer von der Einleitungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Dies gilt bis zum Wiedereingang der Anschuldigungsschrift auch im Falle der DV Nr. 2 zu § 53 RDStO, wenn die Anschuldigungsschrift an die Einleitungsbehörde zurückgegeben worden ist, weil dem Beschuldigten in der Untersuchung oder in den Vorermittlungen keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

(2) Der Vorschrift des Abs. 1 unterliegen alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren.

§ 5

(1) Die Beteiligung eines Vertreters der Einleitungsbehörde an der Untersuchung (§ 44 RDStO) entfällt. Seine Befugnisse in der Untersuchung, mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an den Beweiserhebungen, werden, soweit erforderlich, von der Einleitungsbehörde selbst wahrgenommen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung kann die Einleitungsbehörde den Untersuchungsführer zu ihrem Vertreter im Verfahren vor der Dienststrafkammer (§§ 53 ff. RDStO) bestellen.

(3) § 75 Abs. 1 Satz 1 RDStO bleibt unberührt.

(4) Das Amt des Untersuchungsführers erlischt außer in den im § 44 Abs. 3 RDStO aufgeführten Fällen mit dem Tage seiner Einberufung zum Dienst bei der Wehrmacht.

§ 6

Die weitere Beschwerde gegen Dienststrafverfügungen (§ 26 Abs. 3 RDStO) entfällt, wenn der für die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zuständige Dienstvorgesetzte die Dienststrafverfügung erlassen oder wenn er als nächsthöherer Dienstvorgesetzter über die Beschwerde entschieden hat (§ 26 Abs. 2 RDStO). § 3 Abs. 2 der DV zur RDStO für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 730) bleibt jedoch unberührt.

§ 7

Das nach den §§ 87 ff., 117 RDStO zuständige Dienststrafgericht kann die Entscheidung über die Zulassung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens und über den Antrag selbst bis auf weiteres aussetzen, es sei denn, daß ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Dienststrafurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist (vgl. § 83 Abs. 1 Nr. 3 RDStO).

§ 8

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung gelten nicht für die auf Grund des § 109 RDStO gebildeten Dienststrafgerichte der Reichsjustizverwaltung, für die auf Grund des § 113 RDStO gebildeten Dienststrafgerichte für Wehrmachtbeamte sowie für den gemäß § 110 RDStO gebildeten besonderen Dienststrafsenat beim Reichsgericht. Der Reichsminister der Justiz und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, für ihren Bereich durch Verordnung Entsprechendes zu bestimmen.

§ 9

Die Amtszeit der Mitglieder der auf Grund der Reichsdienststrafordnung gebildeten Dienststrafgerichte, mit Ausnahme der Wehrmachtdienststrafgerichte, der Dienststrafkammern in der Ostmark und der Dienststrafkammer in Aussig, wird um die Zeit vom 1. Juli 1940 bis zum 30. Juni 1941 verlängert. Dies gilt nicht für diejenigen Mitglieder eines Dienststrafgerichts, die bei Ablauf ihrer derzeitigen Amtszeit nach § 39 RDStO ihr Amt nicht ausüben können.

§ 10

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Zweifelsfragen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, kann er im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 11

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister des Innern bestimmt, wann und in welchem Umfang die Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft treten.

§ 12

Entscheidungen in Dienststrafsachen, die innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ergehen, sind nicht deshalb unwirksam, weil noch nach den von dieser Verordnung abweichenden Vorschriften der Reichsdienststrafordnung verfahren worden ist.

Berlin, den 17. Mai 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

783

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1940	Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 40	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen)	783
10. 5. 40	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen	784
14. 5. 40	Verordnung über den Reichsluftschutzbund	784
14. 5. 40	Verordnung über Durchfuhrverbote	786
17. 5. 40	Verordnung über die Angleichung der Versorgungsbezüge für die Reichsbahn-Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen an das Reichsrecht	787
18. 5. 40	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	787
20. 5. 40	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	790

Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für die Abkommen, die von dem Deutschen Ausschuß, der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank am 18. September 1939, 11. Dezember 1939 und 8. Februar 1940 mit dem Schweizerischen Bankenausschuß, am 3. Oktober 1939 und am 8. Februar 1940 mit dem Holländischen und dem Belgischen Bankenausschuß und am 9. Dezember 1939 mit dem Amerikanischen Bankenausschuß (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 72 vom 27. März 1940) abgeschlossen worden sind, gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1939 vom 5. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1388).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen.

Vom 10. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

I

Die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2345) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Der Verkauf und die unentgeltliche Abgabe im Handel von Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art an jugendliche Personen unter 18 Jahren sind verboten.

(2) An über 18 Jahre alte Personen dürfen, soweit nicht Ausnahmen nach § 1 Abs. 3 zugelassen sind, im Einzelhandel nur solche Gegenstände abgegeben werden, die zur Verwendung in geschlossenen Räumen geeignet sind (pyrotechnische Scherzgegenstände, wie Boskozylinder, Konfettibomben, Kotillonfrüchte, Zündblättchen [Amorces], Zündbänder [Amorcesbänder] und Zündringe [Amorcesringe] sowie ähnliche Gegenstände). Bei der Abgabe ist auf das Verbot des § 1 Abs. 1 aufmerksam zu machen."

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 erhalten die Bezeichnung § 3 und § 4.

II

Diese Polizeiverordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über den Reichsluftschutzbund.

Vom 14. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Rechtsform des Reichsluftschutzbundes

(1) Der Reichsluftschutzbund (RLB) einschließlich seiner sämtlichen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Gliederungen und Teile wird in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt; er untersteht dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(2) Er ist ohne Liquidation Rechtsnachfolger seiner bisherigen Gliederungen und Teile sowie des Danziger Luftschutzbundes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der seine selbständige Rechtspersönlichkeit verliert.

§ 2

Führung des Reichsluftschutzbundes

(1) An der Spitze des RLB steht der Präsident; er ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unterstellt.

(2) Der Präsident des RLB vertritt den RLB gerichtlich und außergerichtlich. Er kann seine Vertretungsbefugnis weiter übertragen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Reichsluftschutzbundes

(1) Aufgaben und Befugnisse des RLB richten sich nach dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichs-

gesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und seinen Durchführungsverordnungen sowie nach der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu erlassenden Satzung, die im Reichsgesetzblatt zu verkünden ist.

(2) Der § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes findet auf den RLB keine Anwendung.

§ 4

Mitgliedschaft im Reichsluftschutzbund

(1) Die Mitgliedschaft im RLB ist freiwillig. Sie wird auf Antrag oder durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erworben.

(2) Zu Amtsträgern des RLB können solche Mitglieder ernannt werden, die sich freiwillig zur Übernahme von Ämtern im RLB bereit erklären. Der Dienst der Amtsträger ist ein ehrenvoller, opferbereiter Einsatz für die deutsche Volksgemeinschaft.

(3) Die Mitglieder des bisherigen RLB einschließlich seiner Gliederungen und Teile bleiben Mitglieder des RLB als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 5

Dienstbekleidung und Abzeichen

(1) Die Amtsträger des RLB tragen die ihnen vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe verliehene Dienstbekleidung.

(2) Die Mitglieder des RLB können nach den Vorschriften der Satzung zur bürgerlichen Kleidung die Abzeichen des RLB tragen.

§ 6

Verhältnis zum Dienst in der nationalsozialistischen Bewegung

Der Stellvertreter des Führers bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, inwieweit die Tätigkeit als Amtsträger des RLB der Tätigkeit der Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen gleichgeachtet wird. § 127 Abs. 5 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) findet jedoch keine Anwendung.

§ 7

Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des RLB richten sich nach den für die Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltungen des Reichs geltenden Bestimmungen.

§ 8

Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Amtsträger

Auf den Dienst der ehrenamtlichen Amtsträger des RLB finden folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

1. § 14 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) sowie das Gesetz über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen (Familienunterhaltsgesetz) vom 30. März 1936/Änderungsverordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 327/1940 I S. 779) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Familienunterhaltsgesetzes (Familienunterhalts-Durchführungsverordnung – FU-DVO –) vom 11. Juli 1939/14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1225/1940 I S. 779),
2. die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2181) ohne § 2 Abs. 1,
3. § 15 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz mit der Maßgabe, daß Träger der Ersatzpflicht nicht das Reich, sondern der RLB ist.

§ 9

Öffentliche Abgaben

Auf die Verpflichtung des RLB, öffentliche Abgaben und Gebühren an das Reich, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die für das Reich geltenden Vorschriften Anwendung. Der § 4 Ziffer 2 Buchst. e des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) bleibt unberührt.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die Eintragungen der bisherigen Gliederungen und Teile des RLB in den Vereinsregistern sind von Amts wegen gebührenfrei zu löschen, die Eintragungen in den Grundbüchern und anderen öffentlichen Büchern von Amts wegen gebührenfrei zu berichtigen.

§ 11

Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des RLB richtet sich nach dem Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) — Abschnitt I Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträge-Gesetz) — und den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen über die Finanzgebarung im RLB.

§ 12

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Durchfuhrverbote. Vom 14. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister werden ermächtigt, die Durchfuhr von Waren durch das Gebiet des Deutschen Reichs mit der Wirkung zu verbieten, daß die Durchfuhr nur mit Bewilligung zulässig ist.

(2) Das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578) und die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 589) gelten für Durchfuhrverbote sinngemäß.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Angleichung der Versorgungsbezüge für die Reichsbahn-Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen an das Reichsrecht.

Vom 17. Mai 1940.

Auf Grund des § 28 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) und der §§ 40, 43 und 46 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird verordnet:

§ 1

Die Versorgungsbezüge für die Reichsbahn-Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sind dem Reichsrecht anzugleichen. Die für die Angleichung der Dienstbezüge der aktiven Reichsbahnbeamten herausgegebenen Übergangsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen und des Reichsverkehrsministers gelten sinngemäß auch für die Angleichung der Versorgungsbezüge.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wever

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schütze

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 18. Mai 1940.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung — KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel I

1. Im § 2 Nr. 4 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird der Buchst. d, der die ausschließliche Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte für die Aburteilung der Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) begründet, gestrichen.

2. Im § 14 Abs. 1 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält die Nr. 9, die die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts für die Aburteilung der Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) begründet, folgende Fassung:

„9. der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung".

3. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung, der die Abgabe minder schwerer Fälle an einen anderen Gerichtsherrn vorsieht, erhält folgende Fassung:

„Bei minder schweren Fällen der Nr. 9 ist die Abgabe an einen anderen Gerichtsherrn statthaft."

Artikel II

Im § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung werden die Worte „im Operationsgebiet" gestrichen.

Artikel III

§ 18 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Bei Zuwiderhandlungen, die sich nur gegen die allgemeinen Strafgesetze richten, kann der Gerichtsherr das Verfahren den allgemeinen Gerichten und Behörden überweisen,

1. wenn an einer Straftat auch Beschuldigte, die der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstehen, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt sind oder mit Beschuldigten, die dem Kriegsverfahren unterworfen sind, Taten wechselseitig begangen haben;
2. wenn es sich um Zuwiderhandlungen gegen Steuer-, Zoll-, Devisen- oder sonstige Wirtschafts- oder Finanzvorschriften oder gegen Polizei-, Jagd- oder Fischereigesetze und die mit ihnen rechtlich zusammentreffenden Straftaten handelt.

(2) Der Gerichtsherr kann die Überweisung bis zur Verkündung des Urteils erster Rechtsstufe widerrufen, wenn besondere militärische Belange es erfordern."

Artikel IV

Die §§ 102, 104, 105 und 106 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhalten folgende Fassung:

1. „§ 102

Umfang und Anordnung der Vollstreckung durch den Gerichtsherrn

(1) Der Gerichtsherr ist zuständig für die Vollstreckung

1. von Entscheidungen der Wehrmachtgerichte mit Ausnahme solcher, in denen auf Zuchthaus oder neben einer Gefängnisstrafe auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Amtsverlust oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt wird;
2. von Entscheidungen der allgemeinen Gerichte und Behörden, soweit sie gegen Soldaten, Wehrmachtbeamte, Schiffsangestellte oder Kriegsgefangene Haft, Arrest, Festungshaft oder Gefängnis verhängen, ohne daß gleichzeitig auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Amtsverlust oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt wird.

(2) Die Entscheidung über die Strafvollstreckung trifft der Befehlshaber, der das Urteil bestätigt (§ 87 Abs. 2), oder ein von ihm ermächtigter Gerichtsherr.

(3) Der Gerichtsherr kann aus wichtigem Grunde, besonders bei Zivilpersonen, die allgemeinen Behörden um Übernahme der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs ersuchen; dies gilt auch für Todesurteile. Das Ersuchen richtet er möglichst an den Oberstaatsanwalt des Landgerichts, das am leichtesten erreichbar ist. Über Einwendungen, die gegen die Maßnahmen des Oberstaatsanwalts als Vollstreckungsbehörde erhoben werden, entscheidet der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht; dem Gerichtsherrn bleibt jedoch die Entscheidung von Zweifeln über die Auslegung des Strafurteils, die Berechnung der erkannten Strafe und die Zulässigkeit der Strafvollstreckung.

(4) Liegt nach Abs. 1 Nr. 1 die Vollstreckung nicht dem Gerichtsherrn ob, so geht sie auf die allgemeinen Behörden über. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

2. „§ 104

Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Wehrmachtangehörige

(1) Sind Freiheitsstrafen gegen Soldaten oder Wehrmachtbeamte durch den Gerichtsherrn zu vollstrecken, so kann er

1. die Vollstreckung der ganzen Strafe aussetzen, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung zu geben;
2. die Vollstreckung eines Teils der Strafe anordnen und den Rest aussetzen; beträgt der danach zu vollstreckende Teil einer Gefängnisstrafe nicht mehr als sechs Wochen, so wird

er in der gegen den Verurteilten zulässigen schärfsten Art des Arrestes verbüßt;

3. die Vollstreckung der ganzen Strafe anordnen;
4. einen Verurteilten unter Aufschub des Strafvollzugs einem Straflager der Wehrmacht überweisen.

(2) Der Befehlshaber, der das Urteil bestätigt hat, oder ein von ihm ermächtigter Gerichtsherr kann die Entscheidung aus wichtigem Grund ändern."

3. „§ 105

Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Zivilpersonen

Bei Freiheitsstrafen gegen Zivilpersonen kann der Gerichtsherr die Vollstreckung ganz oder teilweise aussetzen, sofern die Vollstreckung nicht kraft Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung oder kraft Gesetzes auf die allgemeinen Behörden übergeht (§ 102 Abs. 3 und 4)."

4. „§ 106

Anrechnung der Verwahrung auf die Strafzeit

Ist ein Verurteilter wegen guter Führung im Straflager oder sonst aus einem besonderen Grunde wieder zur Truppe entlassen worden, so kann der Gerichtsherr anordnen, daß die Zeit der Verwahrung im Straflager ganz oder teilweise auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet wird."

Artikel V

§ 114 Abs. 4 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Oberbefehlshaber können ihre Rechte aus Abs. 3 Befehlshabern, denen Befehlshaber mit eigener Gerichtsbarkeit unterstellt sind, und dem Generalquartiermeister übertragen,

1. soweit es sich um bestätigte Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und um Geldstrafen handelt; doch darf, wer das Urteil bei der Bestätigung gemildert hat, das Gnadengesuch nur ablehnend bescheiden,
2. oder soweit darüber zu entscheiden ist, ob die Ablehnung eines Gnadengesuchs angebracht ist, wenn in derselben Sache schon ein Gnadengesuch abgelehnt worden ist."

Artikel VI

§ 117 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsanwälte, die von Amts wegen zu Verteidigern bestellt werden, erhalten für jede Strafsache und für jeden Verhandlungstag eine Gebühr von 30 Reichsmark und Ersatz ihrer Reisekosten. In schwierigen oder umfangreichen Strafsachen kann der Gerichtsherr oder ein von ihm beauftragter richterlicher Militärjustizbeamter die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu 60 Reichsmark erhöhen."

Artikel VII

(1) Artikel I bis V treten am 1. Juni 1940, Artikel VI tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

(2) Für Strafverfahren, in denen schon die Anklage verfügt oder Termin zur Hauptverhandlung anberaumt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Berlin, den 18. Mai 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Vertretung

Canaris

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 20. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten

1. die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 813) in der Fassung des Artikels 1 der Änderungsverordnung vom 21. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 911),
2. die Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 17. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsverordnung vom 21. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 911).

Berlin, den 20. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1940	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 40	Erste Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten	791
18. 5. 40	Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen	792
18. 5. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten	793
21. 5. 40	Achte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers	793

Erste Verordnung über die Einführung von Vorschriften des Feuerlöschwesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 17. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662), die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1983) und die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2024) gelten auch für die eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

Die Befugnisse der obersten Landesbehörden wegen der Bezeichnung des außer Kraft tretenden, bisher geltenden Rechts sind von den Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen. Vom 18. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ungedroschenes Getreide, ferner Stroh, Heu, Flachs und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse dürfen auf Lagerplätzen nur unter folgenden Bedingungen gelagert werden:

a) Die Entfernung muß mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten betragen, in denen explosible Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden. Die oberirdische Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten bis zu einer Menge von 1000 Liter und die unterirdische Lagerung solcher Flüssigkeiten fallen nicht unter diese Vorschrift.

b) Die Entfernung muß mindestens 50 Meter betragen
   1. von Waldgrundstücken,
   2. von Gebäuden mit nicht feuerhemmender Bedachung,
   3. von Gebäuden, deren Umfassungswände nicht mindestens feuerhemmend hergestellt sind,
   4. von Bahngleisen, gemessen von der Mitte des nächsten Gleises. Liegen die Gleise auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von 50 Meter noch die $1^1/_2$fache Höhe des Dammes.

c) Die Entfernung muß mindestens 25 Meter betragen
   1. von allen Gebäuden, soweit sie nicht unter Buchst. b Nrn. 2 und 3 fallen,
   2. von öffentlichen Wegen und Interessentenwegen,
   3. von Hochspannungsleitungen.

§ 2

Lagerplätze im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die Flächen, auf denen ungedroschenes Getreide, ferner Stroh, Heu, Flachs und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse in nicht baugenehmigungspflichtigen Feldscheunen oder unter Schutzdächern oder im Freien in einer oder mehreren Mieten, Diemen, Schobern oder in anderer Weise gelagert werden.

§ 3

Auf einem Lagerplatz dürfen ungedroschenes Getreide, ferner Stroh, Heu, Flachs und ähnliche leicht entzündliche Ernteerzeugnisse nicht über den Wert von 15 000 Reichsmark hinaus gelagert werden. Die Lagerplätze müssen mindestens 100 Meter voneinander entfernt sein.

§ 4

(1) Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auf Wirtschaftshöfen in Zeiten der Ernte oder des Drusches vorübergehend, jedoch höchstens 6 Tage, gelagert werden.

(2) Das beim Dreschen anfallende Stroh kann in der Nähe desjenigen Gebäudes, in dem es sich vorher befand, ohne Einhaltung der Mindestentfernung (§ 1) 14 Tage lang gelagert werden.

§ 5

Können die Entfernungen der §§ 1 und 3 nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingehalten oder die Fristen des § 4 nicht gewahrt werden und ist ein ausreichender Feuerschutz gewährleistet, so kann die Ortspolizeibehörde — in Fällen des § 1 Buchst. a nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts — Ausnahmen zulassen.

§ 6

Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht ist auf den genannten Lagerplätzen und in Scheunen sowie beim Dreschen verboten.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften des Reichsrechts eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten. Vom 18. Mai 1940

Nachdem die Reichsbesoldungsordnung C (Soldaten der Wehrmacht) durch das Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 303) geändert worden ist, wird auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) das Folgende verordnet:

§ 1

Der Absatz 2 des § 12 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Für das Bemessen der Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

Soldaten mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung C aus den Besoldungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
1 und 2	Ia
3 bis 5	Ib
6 bis 8 und 12 bis 14	II
9 bis 11 und 15 und 16	III
17 bis 20	IV
21 bis 25	V "

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, 18. Mai 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wever

Achte Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers. Vom 21. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:

Die Siebente Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 4. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 882) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 zum § 2 Abs. 1 der Verordnung wird infolge der notwendigen Erweiterung des Überwachungsgebiets ergänzt und erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlage (S. 794)

2. § 2 der Verordnung wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Ortspolizeibehörde kann bei Bedarf auch andere Personen als die im Abs. 2 genannten Nutzungsberechtigten zum Suchdienst heranziehen. Die Heranziehung soll nur im Benehmen mit dem Kartoffelkäferabwehrdienst erfolgen."

3. § 4 der Verordnung wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen für bestimmte Gebiete den Pflanzenschutzämtern übertragen."

Berlin, den 21. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Anlage 1

(Zum § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Mai 1939, Reichsgesetzbl. I S. 882)

Überwachungsgebiet

1. Preußen:

Provinz Sachsen:

Regierungsbezirk Erfurt vollständig,
einschließlich Kreis Ziegenrück,
» » Schleusingen.

Provinz Hannover:

Regierungsbezirk Hannover vollständig.

Regierungsbezirk Hildesheim vollständig.

Vom Regierungsbezirk Lüneburg:
Kreis Burgdorf.

Regierungsbezirk Osnabrück vollständig.

Vom Regierungsbezirk Aurich:
Kreis Leer.

Provinz Westfalen vollständig.

Provinz Hessen-Nassau vollständig,
einschließlich Kreis Herrschaft Schmalkalden.

Rheinprovinz vollständig.

Hohenzollerische Lande vollständig.

2. Bayern:

Vom Regierungsbezirk Oberbayern:
Kreis Aichach,
» Dachau,
» Friedberg,
» Fürstenfeldbruck,
» Garmisch-Partenkirchen,
» Ingolstadt-Land,
» Ingolstadt-Stadt,
» Landsberg-Land,
» Landsberg-Stadt,
» Pfaffenhofen,
» Schongau,
» Schrobenhausen,
» Starnberg,
» Weilheim.

Vom Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz:
Kreis Amberg-Land,
» Amberg-Stadt,
» Beilngries,
» Eschenbach in der Oberpfalz,
» Kemnath,
» Neumarkt in der Oberpfalz-Land,
» Neumarkt in der Oberpfalz-Stadt,
» Sulzbach-Rosenberg.

Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken vollständig.

Regierungsbezirk Mainfranken vollständig.

Regierungsbezirk Pfalz vollständig.

Regierungsbezirk Schwaben vollständig.

3. Württemberg vollständig.

4. Baden vollständig.

5. Saarland vollständig.

6. Thüringen:
Kreis Apolda-Stadt,
» Arnstadt-Land,
» Arnstadt-Stadt,
» Eisenach-Land,
» Eisenach-Stadt,
» Gotha-Land,
» Gotha-Stadt,
» Hildburghausen,
» Meiningen, einschließlich Zella-Mehlis-Stadt,
» Rudolstadt,
» Saalfeld,
» Schleiz,
» Sondershausen,
» Sonneberg,
» Weimar-Land,
» Weimar-Stadt.

7. Hessen vollständig.

8. Oldenburg:
Kreis Ammerland,
» Cloppenburg,
» Delmenhorst-Stadt,
» Oldenburg i. O.-Land,
» Oldenburg i. O.-Stadt,
» Vechta.

9. Braunschweig:
Kreis Gandersheim,
» Holzminden.

10. Lippe vollständig.

11. Schaumburg-Lippe vollständig.

12. Vom Reichsgau Tirol:
Kreis Imst,
» Innsbruck-Land,
» Innsbruck-Stadt,
» Landeck,
» Reutte.

13. Verwaltungsbezirk Vorarlberg vollständig.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1940	Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 40	Verordnung über die Niederlassung von Dentisten	795
15. 5. 40	Durchführungsbestimmungen (DB) zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	796
21. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten	798
21. 5. 40	Verordnung zur Regelung der Grundbuchverhältnisse in den an der Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren und zur Slowakei gelegenen Gebieten	798
22. 5. 40	Verordnung zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen	801

Verordnung über die Niederlassung von Dentisten.

Vom 8. Mai 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Für die Dauer des Krieges bedarf die Niederlassung eines Dentisten zur Ausübung des selbständigen Dentistenberufs der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde ist:

in Preußen, Bayern (außer Rheinpfalz), Sachsen, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland	der Regierungspräsident, (in Berlin der Polizeipräsident)
in den Reichsgauen der Ostmark	der Reichsstatthalter,
in der Saarpfalz	der Reichskommissar für die Saarpfalz,
im übrigen	die oberste Landesbehörde.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 8. Mai 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Durchführungsbestimmungen (DB) zur Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Vom 15. Mai 1940.

Auf Grund des § 10 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes:

Zu § 1

1. Der Beamte hat während einer Beschäftigung nach § 1 allen Anordnungen der Beschäftigungsbehörde Folge zu leisten. Für die Ausübung der Dienststrafbefugnis gilt Nr. 5 der Durchführungsverordnung (DV) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 690) zu § 24 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71).

2. Die Vorschrift der Nr. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung (2. DV) vom 13. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1421) zu § 2 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gilt bei Beschäftigungen nach § 1 sinngemäß.

Zu § 3

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 betrifft nur diejenigen Fälle, in denen der Beamte kraft gesetzlicher Vorschrift in den Ruhestand treten würde, ohne daß es einer Verfügung der Behörde bedarf; die §§ 71 bis 76 DBG werden hierdurch also nicht berührt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt auch, wenn dem Beamten der Übertritt in den Ruhestand zum 30. September 1939 oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits mitgeteilt oder eine Urkunde darüber ausgehändigt worden ist; in diesem Fall ist die Mitteilung oder Urkunde zurückzuziehen, sofern der Beamte weiterbeschäftigt worden ist. Ist der Beamte seit dem Zeitpunkt, zu dem er in den Ruhestand treten sollte, nicht beschäftigt worden und seine Beschäftigung auch nicht beabsichtigt, so gilt die Mitteilung über den Übertritt in den Ruhestand, und zwar mit Wirkung von dem darin bestimmten Zeitpunkt, als Versetzung in den Ruhestand gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, wenn dies die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde dem Beamten bis zum 30. Juni 1940 schriftlich erklärt.

3. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Beginn des Ruhestandes § 78 Abs. 2 DBG, es sei denn, daß vor Verkündung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts die Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren als dem nach § 78 Abs. 2 Satz 1 DBG zulässigen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist.

4. Über den durch § 3 Abs. 2 zugelassenen Rahmen hinaus ist die Neuschaffung von Beamtenstellen, insbesondere zur Überführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis, unzulässig.

5. Die im § 3 Abs. 3 vorgesehene Feststellung trifft bei Beamten der zum unmittelbaren Geschäftsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Ministerpräsident, bei Beamten der zum Geschäftsbereich des Preußischen Finanzministers gehörenden Verwaltungen und Betriebe der Preußische Finanzminister.

6. An die Stelle der im § 3 Abs. 3 Satz 1 vorgesehenen Frist von drei Jahren treten für Polizeivollzugsbeamte die in der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) zu § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d bestimmten Fristen.

Zu § 4

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 liegen vor, wenn es sich um eine Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung im Sinne des § 2 des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) handelt.

Zu § 5

1. Ruhestandsbeamte, die sich schon auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) gemeldet haben, haben die Meldung nicht zu wiederholen.

2. Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 das 70. Lebensjahr vollendet hatten, sind weder meldepflichtig noch dienstpflichtig. Werden sie wiederverwendet, so sollen sie in der Regel nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, es sei denn, daß an ihrer Verwendung als Beamter auf Widerruf ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

3. Ein als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil er das 70. Lebensjahr vollendet hat.

4. Bei der Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten ist zu prüfen, ob die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beamtenverhältnisses (§§ 25, 26 DBG) erfüllt sind. Von eingehenden Ermittlungen kann jedoch abgesehen werden, wenn keine Zweifel, insbesondere hinsichtlich der Abstammung des Ruhestandsbeamten und seiner Ehefrau sowie der politischen Zuverlässigkeit bestehen.

5. Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333) sind von jeder Wiederverwendung ausgeschlossen. Für Ruhestandsbeamte, die Mischling (ersten oder zweiten Grades) oder mit einem Ehegatten, der Jude oder Mischling ist, verheiratet sind, gilt § 25 Abs. 3 DBG.

6. Vor einer Verwendung von ehemaligen Beamten, die nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) entlassen oder nach § 4 der Verordnung zur

Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt worden sind, ist die Entscheidung der für die Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle zuständigen obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg einzuholen. Zur Wiedereinstellung bedarf es der Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei ehemaligen Beamten des höheren Dienstes der Zustimmung des Stellvertreters des Führers.

7. Gegen die Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten, die auf Grund der §§ 5 oder 6 BBG oder der entsprechenden Vorschriften der BBV in den Ruhestand versetzt worden sind, bestehen, falls nicht die vorstehende Nr. 5 Platz greift, keine Bedenken, wenn der zuständige Gauleiter, bei Beamten des höheren Dienstes der Stellvertreter des Führers zustimmt. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde einzuholen; dies gilt insbesondere, wenn der Ruhestandsbeamte dem dritten oder einem höheren Grad einer Freimaurerloge oder gleichstehenden Organisation angehört hat oder wenn sonstige politische Gründe bei der Versetzung in den Ruhestand eine Rolle gespielt haben.

Zu § 6

1. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Beamter auf Widerruf besteht nicht.

2. Die Einberufung von Ruhestandsbeamten gemäß § 6 Abs. 1 wird von dem Leiter der Beschäftigungsbehörde verfügt. Behördenleiter selbst werden von der vorgesetzten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde in den Dienst gestellt. Als „politische Beamte" (vgl. § 44 DBG) dürfen Ruhestandsbeamte nur durch Verfügung oder mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichsbehörde verwendet werden. Für die Vereidigung gilt DV Nr. 3 zu § 4 DBG.

3. Abweichend von der Vorschrift des § 6 Abs. 3 kann ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf nur in den Dienst gestellt werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

4. Für die schriftliche Mitteilung gemäß § 6 Abs. 5 wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Auf Grund des § 6 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) werden Sie mit Wirkung vom ..... unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt.

Sie werden der ..... (Behörde) zur Beschäftigung zugewiesen (oder: Ich beauftrage Sie mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des ..... Behördenleiters, Abteilungsleiters usw. in .....).

Während dieser Verwendung führen Sie die Amtsbezeichnung ».....« ohne den Zusatz »a. D.«. Ihre Bezüge regeln sich nach § 7 der genannten Verordnung."

5. Ruhestandsbeamte, die entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 3 als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt worden sind, sind durch Widerruf zu entlassen. Sie können als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden; ihre Bezüge für die Zeit der Verwendung sind so zu regeln, als ob sie von vornherein als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt worden wären; überhobene Bezüge sind zu belassen. In diesen Fällen findet § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung keine Anwendung.

6. Nr. VII des Erlasses des Reichsministers des Innern über die Meldung von Ruhestandsbeamten vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1604) wird aufgehoben.

Zu § 7

1. Die Vorschriften des § 7 gelten nur bei solchen Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden.

2. Die Bezüge nach § 7 Abs. 1 erhält der Beamte auch, wenn er in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die seiner früheren Amtstätigkeit nicht gleichwertig ist.

3. Da nach § 7 Abs. 2 Satz 1 die Versorgungsbezüge in voller Höhe ruhen, ist die Vorschrift der 2. DV Nr. 9 zu § 127 DBG bei Ruhestandsbeamten, die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden, nicht anzuwenden. Die Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen (AB) vom 30. Juni 1937 (Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 211) zu § 127 DGB sind zu beachten.

4. Gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist z. B. § 63 des preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251).

5. Die Erstattungspflicht nach § 7 Abs. 3 besteht für die volle Dauer dieser Verwendung des Ruhestandsbeamten bei dem neuen Dienstherrn, soweit sie nach dem 31. August 1939 stattgefunden hat. Für Ruhestandsbeamte, die nur als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Ruhensvorschriften; eine Erstattung von Versorgungsbezügen kommt insoweit nicht in Frage. Zwischen Reich und Ländern findet eine Erstattung nicht statt.

Zu § 8

Der durch Widerruf entlassene Ruhestandsbeamte erhält die ihm nach § 7 der Verordnung zustehenden Bezüge bis zum Ende des Monats, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 DBG).

Berlin, den 15. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 21. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit Wirkung vom 1. Juni 1940 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) in der Fassung der Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) und der Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 484),
2. die Erste und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571) und vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278),
3. die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1389),
4. die Geschäftsordnung für die tierärztlichen Berufsgerichte vom 19. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 21).

§ 2

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Bestallungen (Diplome), die bisher zur Ausübung des tierärztlichen Berufs in den eingegliederten Ostgebieten berechtigt haben, gelten als Bestallung im Sinne der Reichstierärzteordnung, sofern der Berechtigte Volksdeutscher ist. Jedoch ist für die Zulassung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Bescheinigung des Leiters eines vom Reichsminister des Innern für die Ausbildung der Veterinärpraktikanten zugelassenen Schlachthofs beizubringen, daß der Tierarzt an einem vierzehntägigen Lehrgang in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau teilgenommen hat und mit den Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vertraut ist.

§ 4

Für die Zurücknahme der Bestallung sind in den eingegliederten Ostgebieten die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 5

Die Aufsicht über die Tierärztekammern und die allgemeine staatliche Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der tierärztlichen Bezirksgerichte in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland wird dem für den Sitz der Tierärztekammer zuständigen Reichsstatthalter übertragen.

Berlin, den 21. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Regelung der Grundbuchverhältnisse in den an der Grenze zum Protektorat Böhmen und Mähren und zur Slowakei gelegenen Gebieten.

Vom 21. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 10 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Geltungsbereich

§ 1

Die nachstehenden Bestimmungen betreffen die Liegenschaften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete, deren Grundbucheinlagen gemäß dem deutsch-tschecho-slowakischen Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege vom 19. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 22) und dem deutsch-slowakischen Abkommen zur Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 20. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 970) von einem Gericht der früheren Tschechoslowakei, des Protektorats Böhmen und Mähren oder der Slowakei an das zuständige deutsche Gericht abgeliefert sind oder werden.

REICHSMINISTERIUM FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT 799 Bibliothek

Artikel II

Vorläufige Erledigung von Anträgen und Ersuchen

§ 2

(1) Soweit zur Erwerbung, Übertragung, Beschränkung, Belastung oder Aufhebung eines Rechtes, zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse oder zur Begründung bestimmter Rechtswirkungen bei Liegenschaften, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind, eine bücherliche Eintragung erforderlich ist, tritt an deren Stelle, solange die Grundbücher noch nicht im Besitz des zuständigen Grundbuchsgerichts sind, die gerichtliche Hinterlegung des Geschäftsstückes (Urkunde, Antrag, Beschluß usw.), das den Grund zur bücherlichen Eintragung gegeben hätte, wenn das Grundbuch verfügbar gewesen wäre. Ein Antrag auf bücherliche Eintragung ist insoweit einem Antrag auf Urkundenhinterlegung gleichzuachten.

(2) Die Hinterlegung hat unter der Bedingung, daß die aus dem hinterlegten Geschäftsstück sich ergebenden Rechte und Tatsachen bei Herstellung der Grundbuchsordnung in das Grundbuch aufgenommen werden, die Wirkung einer bücherlichen Eintragung.

§ 3

Die bestehenden Vorschriften über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerb dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Herstellung der Grundbuchsordnung

§ 4

Sobald die Grundbücher in den Besitz des zuständigen Grundbuchsgerichts gelangt sind, ist die Grundbuchsordnung nach den folgenden Vorschriften herzustellen.

§ 5

(1) Eintragungen, die vor dem 11. Oktober 1938 vollzogen sind, bleiben in Kraft.

(2) Eintragungen, die nach dem 10. Oktober 1938 vollzogen sind, sind als unwirksam von Amts wegen zu löschen, es sei denn, daß sie von dem deutschen Gericht vollzogen sind.

§ 6

(1) Nach § 2 erledigte Anträge sowie alle sonstigen Anträge auf Eintragung, die bei dem zuständigen deutschen Gericht eingelangt sind, sind nunmehr endgültig zu erledigen.

(2) Dasselbe gilt von Anträgen, die von einem Gericht der früheren Tschechoslowakei, des Protektorats Böhmen und Mähren oder der Slowakei an das deutsche Grundbuchsgericht abgegeben werden, einschließlich der Anträge, auf die eines jener Gerichte eine Eintragung bereits bewilligt hat, sowie der Anträge, die bereits von einem jener Gerichte vollzogen sind, sofern die Eintragung nicht nach § 5 Abs. 1 in Kraft bleibt.

(3) a) Rechte und Tatsachen, die sich aus dem nach § 2 hinterlegten Geschäftsstück ergeben, sind von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen, soweit sie dem z. Zt. des Einlangens maßgebenden, gemäß § 5 Abs. 2 berichtigten Grundbuchstande entsprechen und sich kein früher unbekanntes Hindernis hinsichtlich persönlicher Beschränkungen der bei der Eintragung beteiligten Personen ergibt.

b) Eine weitere Prüfung der Geschäftsstücke im Sinne des § 94 Ziffern 2 bis 4 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes findet hierbei nicht statt.

c) Wird ein Pfandrecht, das durch Hinterlegung als Haupteinlage begründet wurde, nicht übernommen, so ist sinngemäß nach den §§ 113 und 114 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu verfahren.

d) Ist ein Rechtsmittel gegen die Erledigung nach § 2 anhängig, so ist die Entscheidung abzuwarten, wenn sie für die endgültige Erledigung von Belang sein kann.

(4) Sind Eintragungsanträge vor dem 11. Oktober 1938 von dem tschechoslowakischen Gericht abgewiesen, so behält es dabei sein Bewenden. Das gleiche gilt, wenn Eintragungsanträge nach dem 10. Oktober 1938 von dem deutschen Gericht nicht nur deshalb abgewiesen sind, weil die Grundbücher noch nicht in seinem Besitz waren.

§ 7

(1) Die Gerichte haben von Amts wegen die grundbücherliche Eintragung aller von ihnen erlassenen der Verbücherung von Amts wegen bedürftigen Beschlüsse, insbesondere in den bei ihnen anhängigen Zwangsvollstreckungs-, Verlassenschaftsabhandlungs- und Entmündigungssachen zu veranlassen.

(2) Beschlüsse der Gerichte der früheren Tschechoslowakei, des Protektorats Böhmen und Mähren und der Slowakei, durch die grundbücherliche Eintragungen von Amts wegen angeordnet werden, sind ebenso zu behandeln, als wenn um die im Beschluß verfügte Eintragung im Wege der Rechtshilfe ersucht wäre.

§ 8

Für die grundbücherliche Rangordnung der Eintragungen gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Für Anträge, die bei dem deutschen Gericht gestellt sind, ist der Zeitpunkt ihres Eingangs bei diesem Gericht maßgebend.

b) Für Anträge, die vor dem 11. Oktober 1938 bei dem tschechoslowakischen Gericht gestellt sind, ist der Zeitpunkt ihres Eingangs bei diesem Gericht maßgebend.

c) Für Anträge, die nach dem 10. Oktober 1938 bei dem Gericht der Tschechoslowakei, des Protektorats oder der Slowakei gestellt sind, ist der Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem deutschen Ge-

richt maßgebend. Unter mehreren solcher Anträge, die gleichzeitig beim deutschen Gericht eingehen, entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs bei dem Gericht der Tschechoslowakei, des Protektorats oder der Slowakei.

d) Bei Eintragungen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art ist, wenn der Beschluß in das bei dem deutschen Gericht geführte Tagebuch für Grundbuchsachen oder für Urkundenhinterlegungen eingetragen wurde, der Zeitpunkt dieser Eintragung, sonst der Zeitpunkt des richterlichen Beschlusses für die Rangordnung der Eintragung maßgebend.

§ 9

Geht ein neuer Antrag ein, ehe das Herstellungsverfahren abgeschlossen ist, so ist er erst nach Abschluß dieses Verfahrens zu erledigen; das Herstellungsverfahren ist tunlichst zu beschleunigen.

§ 10

Mit der Eintragung in das Grundbuch gehen die durch Urkundenhinterlegung erworbenen Rechte in bücherliche Rechte über.

§ 11

(1) Bei der Erledigung ist das im Bezirk des deutschen Grundbuchsgerichts geltende Recht anzuwenden.

(2) Anträge auf Urkundenhinterlegung sind Anträgen auf die dem Inhalt der Urkunde entsprechende grundbücherliche Eintragung gleichzuachten. Die Einwilligung zur Urkundenhinterlegung ersetzt die nach dem Grundbuchsgesetz erforderliche Einwilligung zur Einverleibung.

§ 12

Das Gericht kann vor der Erledigung die Beteiligten hören; kommt dabei eine Einigung der Beteiligten über Inhalt oder Rang der Eintragung zustande, so ist die Eintragung auf Grund der über die Einigung aufgenommenen Niederschrift zu bewilligen.

§ 13

Die zur Herstellung der Ordnung einer Grundbuchseinlage erforderlichen Anordnungen sind tunlichst in einem Beschluß zusammenzufassen. Der Beschluß ist allen am Grundbuchstand Beteiligten und den Stellen, die sonst nach den für die grundbücherliche Eintragung bestehenden Vorschriften zu verständigen sind, zu eigenen Händen zuzustellen. Aus dem Beschluß muß die Rangordnung der bewilligten Eintragungen zu ersehen sein.

§ 14

Für diejenigen Gebiete, die erst am 24. November 1938 zum Deutschen Reich gefallen sind, ist bei Anwendung dieser Verordnung an Stelle des 10. und 11. Oktober der 23. und 24. November 1938 zu setzen.

§ 15

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Landtafeln, Berg- und Eisenbahnbücher.

§ 16

Was in dieser Verordnung für Anträge auf Eintragung bestimmt ist, gilt entsprechend für Ersuchen um Eintragung.

Artikel IV

Kosten des Verfahrens

§ 17

(1) Für die gerichtliche Hinterlegung der Urkunden (§ 2) werden dieselben Gebühren erhoben wie für die entsprechende Eintragung.

(2) Die endgültige Erledigung eines nach § 2 vorläufig erledigten Antrags ist gebührenfrei.

(3) Für die nach § 12 aufgenommene Niederschrift über eine Einigung der Beteiligten werden in den Reichsgauen der Ostmark die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 583) bestimmten, sonst die in der Kostenordnung für Beurkundungen vorgesehenen Gebühren erhoben.

Artikel V

Schlußvorschrift

§ 18

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung sowie zur Beseitigung besonderer Härten erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz; er kann sie auch im Verwaltungswege erlassen.

§ 19

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Erleichterung der Einziehung von Aufwertungspfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 22. Mai 1940.

Auf Grund des § 50 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendes verordnet:

§ 1

Pfandbriefkündigung

Grundkreditanstalten sind befugt, die von ihnen ausgegebenen Liquidations- oder Abfindungsgoldpfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, deren Aufkündigung nach ihrem Inhalt, nach ihren Ausgabebedingungen, durch Vereinbarung mit dem Gläubiger oder in sonstiger Weise ausgeschlossen oder beschränkt ist, mit einer Frist von mindestens einem Monat aufzukündigen, wenn sie den Inhabern der Schuldverschreibungen den Umtausch in gleichartige, neu auszugebende, auf Reichsmark lautende und mit $4^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen im gleichen Nennbetrag im Rahmen der üblichen Stückelung anbieten.

§ 2

Deckungshypotheken

Haben Grundkreditanstalten die von ihnen ausgegebenen Liquidations- oder Abfindungsgoldpfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen mit einem dem § 1 entsprechenden Umtauschangebot aufgekündigt oder ausgelost, so soll die infolge der Aufkündigung der Aufwertungsschuldverschreibungen für die Grundkreditanstalten eintretende Zinsersparnis unter Berücksichtigung der durch die Aufkündigung und den Umtausch der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten an die Schuldner der zur Deckung der Schuldverschreibungen dienenden Aufwertungshypotheken und Aufwertungsforderungen nach näherer Anordnung der Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden. Aus Anlaß des Umtauschs der Schuldverschreibungen können die zu ihrer Deckung dienenden Hypotheken und Forderungen nach §§ 3 bis 6 umgestellt werden, soweit sie nicht nach den allgemeinen Vorschriften durch Vereinbarung der Beteiligten geändert werden.

§ 3

Umstellungsbedingungen

(1) Die Umstellungsbedingungen werden von der Grundkreditanstalt festgesetzt. Hierbei können insbesondere auch die Zeitpunkte für die Fälligkeit der Jahresleistungen, die Bestimmungen über die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Jahresleistungen und über die Rückzahlung oder Tilgung der Forderungen abweichend von den bisherigen Bedingungen festgesetzt sowie die Forderungen in Darlehnsforderungen umgewandelt werden; an Stelle der Rückzahlung kann die Tilgung durch Tilgungsbeiträge vorgesehen werden. Mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Hypotheken können zu einer Einheitshypothek zusammengefaßt werden; soweit nach Gesetz oder Vereinbarung die Bildung eines Hypothekenbriefs ausgeschlossen war, kann die Bildung eines Hypothekenbriefs bestimmt werden.

(2) Hatten der Schuldner oder der Grundstückseigentümer sich nach Maßgabe der § 794 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 800 der Zivilprozeßordnung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so kann in den Umstellungsbedingungen festgesetzt werden, daß die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung auch für die umgestellte Forderung und Hypothek gilt.

(3) Die Vorschriften für Schuldenregelungshypotheken und -grundschulden können durch die Umstellung nicht berührt werden.

(4) Die Umstellungsbedingungen bedürfen der Genehmigung des für die Aufsicht zuständigen Reichsministers und des Reichsministers der Justiz.

§ 4

Bekanntmachung der Umstellungsbedingungen

(1) Die genehmigten Umstellungsbedingungen sind von der Grundkreditanstalt öffentlich bekanntzumachen, und zwar, falls die Satzung der Grundkreditanstalt öffentlich bekanntgemacht ist, in dem zur Bekanntmachung von Satzungsänderungen bestimmten Blatt, sonst im Deutschen Reichsanzeiger.

(2) Die Bekanntmachung ersetzt die zu einer Änderung der Hypothek und der Forderung nach Maßgabe der Umstellungsbedingungen erforderlichen Erklärungen der Beteiligten.

§ 5

Eintragung in das Grundbuch

(1) Zur Eintragung der Umstellung in das Grundbuch bedarf es nicht der Bewilligung der von der Eintragung Betroffenen.

(2) Bei der Eintragung der Umstellung kann auf die Bekanntmachung Bezug genommen werden, soweit nach den §§ 874, 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann.

(3) Zum Nachweis der Zugehörigkeit der Hypothek zu den im § 2 bezeichneten Hypotheken genügt die Erklärung der Grundkreditanstalt; die Erklärung bedarf nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

§ 6

Bürgschaften

Die Umstellung wirkt auch für und gegen den Bürgen.

§ 7

Befreiung von Genehmigungsvorschriften

(1) Die Umstellung bedarf bei Erbhöfen nicht der Genehmigung des Anerbengerichts. Das gleiche gilt, wenn die Hypothek im Wege der Vereinbarung nach

den allgemeinen Vorschriften auf Grund von Bedingungen geändert wird, die von dem für die Aufsicht zuständigen Reichsminister und dem Reichsminister der Justiz genehmigt sind.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, soweit Beteiligte zur entsprechenden Änderung der Hypothek oder der Forderung der Genehmigung anderer Gerichte oder Behörden bedürfen.

§ 8

Gebühren

(1) Für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen der Beteiligten, durch welche die im § 2 bezeichneten Aufwertungshypotheken oder Aufwertungsforderungen entsprechend den von dem für die Aufsicht zuständigen Reichsminister und dem Reichsminister der Justiz genehmigten Bedingungen geändert werden, und für die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung werden die in der Kostenordnung bestimmten Gebühren nur zu einem Viertel erhoben. Zum Nachweis der Zugehörigkeit der Hypothek zu den im § 2 bezeichneten Hypotheken und der Übereinstimmung der geänderten Bedingungen mit den genehmigten Bedingungen genügt die Erklärung der Grundkreditanstalt.

(2) Für die Eintragung der Umstellung der Hypotheken nach §§ 3 bis 5, der Änderung der Hypotheken nach Abs. 1 sowie der Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung in das Grundbuch werden Gebühren nicht erhoben.

(3) Ist es zur Vornahme der im Abs. 2 bezeichneten Eintragungen nach § 39 der Grundbuchordnung erforderlich, einen anderen als den eingetragenen Gläubiger als Berechtigten einzutragen, so wird die hierfür nach der Kostenordnung vorgesehene Gebühr nur zur Hälfte erhoben. Der Gläubiger kann die Erstattung dieser Kosten vom Schuldner nicht verlangen.

§ 9

Verhältnis zu Aufwertungs- und anderen Vorschriften

(1) Sind die im § 2 bezeichneten Hypotheken und Forderungen umgestellt (§§ 3 bis 6) oder geändert (§ 2 Satz 2), so sind auf sie die für Aufwertungshypotheken und Aufwertungsforderungen geltenden Vorschriften nicht mehr anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften über die Behandlung von Aufwertungshypotheken und Aufwertungsforderungen in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung.

(2) Der Zins der im § 2 bezeichneten Hypotheken kann auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) auch dann nicht herabgesetzt werden, wenn die Hypotheken nicht mehr zur Deckung von Liquidationspfandbriefen dienen.

(3) Das Reich gewährt die Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) den Grundkreditanstalten weiterhin,

1. bis die durch die Aufkündigung und den Umtausch der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten aus den Leistungen gedeckt sind, oder
2. soweit für eine Grundkreditanstalt ein Betrag für die Verwaltungskosten bei einer der im § 2 bezeichneten Hypotheken ohne die Leistungen rechnungsmäßig nicht verfügbar sein würde.

§ 10

Liquidationsrentenbriefe der Deutschen Landesrentenbank

(1) Der Zinssatz der von der Preußischen Landesrentenbank auf Grund des Artikels II der preußischen Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 47) ausgegebenen Liquidationsgoldrentenbriefe beträgt vom 1. Oktober 1940 ab wieder $4^1/_2$ vom Hundert jährlich.

(2) § 1 der preußischen Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Rentenbankrenten und von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. Oktober 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 240) in der Fassung der preußischen Verordnung vom 12. Januar 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 51) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1943 außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1940	Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich	803
6. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Beschußrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	805
14. 5. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern im Reichsgau Sudetenland	805
17. 5. 40	Verordnung über Familienstiftungen	806
20. 5. 40	Verordnung über die Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	807
20. 5. 40	Verordnung über das Versorgungsamt Danzig	808
22. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes	808
23. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	809

Erlaß des Führers und Reichskanzlers
zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich.
Vom 23. Mai 1940.

Zur Durchführung meines Erlasses über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 777) bestimme ich folgendes:

§ 1

Zu den in Ziffer I des Erlasses aufgeführten Gebieten gehören die ehemals preußischen Landkreise Eupen und Malmedy einschließlich Neutral-Moresnet, ferner die angrenzenden, in Verfolg des Versailler Diktats im Wege der Grenzfestsetzung an Belgien gefallenen Gebietsteile. Im übrigen bestimmt der Reichsminister des Innern im einzelnen den Verlauf der Reichsgrenze.

§ 2

Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes in den im § 1 genannten Gebieten werden nach Maßgabe näherer Bestimmungen deutsche Staatsangehörige. Die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 3

(1) In den im § 1 genannten Gebieten tritt am 1. September 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.

(2) Der zuständige Reichs- oder Landesminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen, daß Reichsrecht oder preußisches Landesrecht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung für Reichsrecht im Reichsgesetzblatt, für preußisches Landesrecht in der Preußischen Gesetzsammlung.

(3) Bis zum 31. August 1940 kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Reichs- oder Landesministern Reichsrecht oder preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

(4) Bis zur Einführung des Reichsrechts oder preußischen Landesrechts bleibt das bisher geltende Recht in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 4

(1) Die vermögensrechtlichen Regelungen, die aus Anlaß der Durchführung dieses Erlasses erforderlich sind, treffen der Reichsminister des Innern und der Preußische Finanzminister.

(2) Die Fragen auf dem Gebiete des Finanzausgleichs, die sich aus Anlaß dieses Erlasses ergeben, regelt der Preußische Finanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) An die Stelle des Preußischen Finanzministers tritt der Reichsminister der Finanzen, soweit Regelungen nach Abs. 1 und 2 das Reich berühren.

§ 5

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung der im § 1 genannten Gebiete mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er regelt insbesondere die aus Anlaß der Wiedervereinigung erforderliche Gliederung der Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung und bestimmt die Verwaltungssitze.

Führer-Hauptquartier, den 23. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung des Beschußrechts in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 6. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241), die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1244) und die Bekanntmachung des höchstzulässigen Normaldrucks bei Büchsenpatronen vom 21. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291 vom 12. Dezember 1939) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verwaltungsangelegenheiten des Beschußwesens, z. B. Zuständigkeitsfragen einschließlich der Nachschau, Beschußzeichen usw., regelt der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Vorschriften des Beschußrechts, die bisher in den im § 1 genannten Gebieten galten und den Vorschriften des Beschußgesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften entsprechen oder widersprechen, treten mit Wirkung vom 1. Juni 1940 außer Kraft; weitergehende Vorschriften des Beschußrechts wie Beschußordnungen und Gebührenordnungen bleiben, auch als Teile von anderen Vorschriften, in Kraft, solange der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den im § 1 genannten Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 6. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern im Reichsgau Sudetenland. Vom 14. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 352) gilt auch im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Familienstiftungen.

Vom 17. Mai 1940.

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) § 18 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825), § 11 Abs. 5 und 8, §§ 12, 15 bis 25 und § 75 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) sowie § 1 Nr. 1 und § 2 der Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417) gelten sinngemäß auch für Familienstiftungen, die nicht aus Anlaß der Fideikommißauflösung errichtet worden sind und auch nicht gemäß § 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und § 26 der Verordnung vom 20. März 1939 den vorgenannten Bestimmungen unterliegen.

(2) § 13 der Verordnung vom 20. März 1939, auf den in den §§ 15 und 17 dortselbst verwiesen ist, findet bei den im Abs. 1 bezeichneten Familienstiftungen keine Anwendung. Die im § 25 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1939 bestimmte Meldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; innerhalb dieser Frist hat auch die Aufsichtsbehörde der Stiftung das zuständige Fideikommißgericht von dem Bestehen der Stiftung zu benachrichtigen.

(3) Soweit nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 die Fideikommißgerichte zuständig sind, richten sich Verfahren, Rechtsmittelzug und Kosten nach den für diese Gerichte geltenden Bestimmungen. Für Familienstiftungen, die einer staatlichen Aufsicht nicht unterstehen, ist das Fideikommißgericht zuständig, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat; dieses Gericht hat auch die Verrichtungen wahrzunehmen, die nach den für anwendbar erklärten Vorschriften der Aufsichtsbehörde der Stiftung obliegen.

§ 2

Als Familienstiftungen im Sinne dieser Verordnung gelten rechtsfähige Stiftungen, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich oder vornehmlich dem Wohle einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen sollen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Vom 1. Juni 1940 ab gelten in den eingegliederten Ostgebieten:

1. das Gesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 in der Fassung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) mit der Maßgabe, daß als Stichtag im Sinne des § 50 Abs. 1 der Tag der Verkündung dieser Verordnung gilt sowie die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205) — in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) —, vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540), vom 31. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 608), vom 9. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 768) mit den sich aus § 2 ergebenden Einschränkungen;
2. das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 593) mit der Maßgabe, daß die Befugnisse der Obersten Landesbehörde in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland von den Reichsstatthaltern wahrgenommen werden;
3. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1457).

§ 2

Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen bestimmt den Zeitpunkt, von dem an die Kreditinstitute die in dem Gesetz über das Kreditwesen vorgeschriebenen Nachweisungen einzureichen und Anzeigen zu erstatten haben. Es bestimmt ferner den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der zur Durchführung des Gesetzes über das Kreditwesen ergangenen Bestimmungen (Bekanntmachungen des Aufsichtsamts für das Kreditwesen, des Reichskommissars für das Kreditwesen und des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen) und geschlossenen Vereinbarungen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten. Es kann — mit Ausnahme des § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen — die in der Kreditwesengesetzgebung vorgesehenen Stichtage für die eingegliederten Ostgebiete anders festsetzen.

§ 3

Soweit die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die im § 1 Nr. 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen gelten nicht für Kreditinstitute, die unter der Aufsicht der Haupttreuhandstelle Ost kommissarisch verwaltet werden.

Berlin, den 20. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Versorgungsamt Danzig.

Vom 20. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) § 12 Abs. 2 und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) § 4 wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Pensions- und Versorgungsamt der ehemals Freien Stadt Danzig wird in ein Versorgungsamt im Sinne des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen § 4 umgebildet.

(2) Das Versorgungsamt Danzig nimmt bis auf weiteres zugleich die Aufgaben eines Hauptversorgungsamts wahr.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes.

Vom 22. Mai 1940.

Auf Grund des § 13 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:

§ 1

Das Halten von Tauben aller Art bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde. Die Anmeldung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Taubenhaltungen hat innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 2

§ 1 dieser Verordnung findet auf die Halter von Brieftauben und solchen Tauben, deren Eignung zur Nachrichtenübermittlung gemäß § 11 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) festgestellt ist, keine Anwendung, soweit sie nach den Bestimmungen des Brieftaubengesetzes zur Taubenhaltung berechtigt sind.

§ 3

(1) Rassenutz- und Ausstellungstauben gelten nicht als Brieftauben im Sinne des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938.

(2) Tümmlertauben gelten als Brieftauben im Sinne des Brieftaubengesetzes, sofern sie zur Nachrichtenübermittlung geeignet sind. Sofern sie nicht zur Nachrichtenübermittlung geeignet sind, gelten sie als Rassenutz- und Ausstellungstauben.

(3) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, unter welchen Voraussetzungen Tümmlertauben als zur Nachrichtenübermittlung geeignet gelten.

(4) Die Halter von Rassenutz- und Ausstellungstauben haben außer der Anmeldung ihrer Taubenhaltung gemäß § 1 dieser Verordnung eine Liste zu führen, die jederzeit ihren genauen Taubenbestand angibt. Ferner sind die Tauben mit nicht plombierten und nicht dehnbaren Ringen der Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter zu kennzeichnen. Der Auflaß von Rassenutz- und Ausstellungstauben außerhalb der eigenen Schläge ist verboten.

§ 4

(1) Die Halter von Rassenutz- und Ausstellungstauben sind verpflichtet, der Reichsfachgruppe Ausstellungsgeflügelzüchter im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter anzugehören und ihre Tauben nach den Richtlinien dieser Reichsfachgruppe zu züchten und zu halten.

(2) Die hierzu erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5

(1) Das Halten von Tauben aller Art innerhalb eines Geländestreifens von 6 Kilometer Breite längs der Reichsgrenze ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die durch diese Linie geschnittenen oder berührten Ortschaften sowie die offene Seeküste. Sämtliche in diesem Gebiet vorhandenen Tauben sind innerhalb von zwei Wochen seit Inkrafttreten der Verordnung abzuschaffen oder aus dem Gebiet zu entfernen. Die für die Haltung der Tauben eingerichteten Vorrichtungen sind innerhalb der gleichen Frist zu beseitigen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht zu erteilen ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Durchführung des Brieftaubengesetzes vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1776) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 23. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 847) gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Soweit Bestimmungen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 23. Mai 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1940	Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 40	**Gesetz zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse**	811
14. 5. 40	Verordnung über den Vertrieb von Blindenwaren in den Reichsgauen der Ostmark	812
20. 5. 40	Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten	813
23. 5. 40	Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben	814

Gesetz
zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse.
Vom 24. Mai 1940.

Die Reichsregierung hat zur Anpassung des Ortsklassenverzeichnisses an die veränderten Verhältnisse das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann Orte, deren Wohnbevölkerung nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts

500 000 überschritten hat, der Sonderklasse,
100 000 » » , » Ortsklasse A,
10 000 » » , » » B,
3 000 » » , » » C

zuweisen, wenn sie bisher einer niedrigeren Ortsklasse zugeteilt waren. Gauhauptstädte können der Ortsklasse A zugewiesen werden, wenn ihre Wohnbevölkerung 50 000 Einwohner überschritten hat.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann Orte, die dienstlicher Wohnsitz einer größeren Zahl von Wohnungsgeldzuschußempfängern sind, der Ortsklasse C zuweisen, wenn sie bisher der Ortsklasse D zugeteilt waren; Standorte geschlossener Wehrmachtsteile sowie Standorte von Polizeiverbänden gelten stets als dienstlicher Wohnsitz einer größeren Zahl von Wohnungsgeldzuschußempfängern.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann bei Nachbarorten im Sinne des Reisekostenrechts die Ortsklasse des geringer eingestuften Nachbarorts an die des höher eingestuften Nachbarorts annähern oder angleichen.

(4) Große Anlagen für Sonderzwecke an abgelegenen Orten mit einer größeren Zahl von besonders für diese Anlagen bereitgestellten Wohnungen können auf Antrag des zuständigen Reichsministers so behandelt werden, als ob diese Anlagen mit den zugehörigen Wohnungen einen Ort für sich bilden würden.

(5) Der Reichsminister der Finanzen kann Anlagen (Kasernen, Bahnanlagen usw.) und Ortsteile geringen Umfangs (Abbauten usw.), die mit der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, nicht im Zusammenhang stehen, von der Ortsklasse dieser Gemeinde ausnehmen und einer anderen Ortsklasse zuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet.

§ 2

(1) Der Reichsminister der Finanzen stellt durch das Statistische Reichsamt nach Beendigung der außergewöhnlichen Verhältnisse in der allgemeinen Wirtschaft und in der Wohnwirtschaft den durchschnittlichen tatsächlichen Mietaufwand in den Orten mit mehr als 5 000 Einwohnern fest. Dem festgestellten Mietaufwand ist ein angemessener Zuschlag für die notwendige Beheizung zuzusetzen. Auf begründeten Antrag des zuständigen Reichsstatthalters kann die Erhebung auf Orte mit weniger als 5 000 Einwohnern ausgedehnt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der statistischen Erhebungen trifft der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Statistischen Reichsamt.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Orte, in denen der durchschnittliche Mietaufwand (Abs. 1 und 2) hinter dem durchschnittlichen Mietaufwand in den Orten zwischen 100000 und 500000 Einwohnern nicht oder nur unwesentlich zurückbleibt, der Ortsklasse A zuweisen, wenn sie bisher einer niedrigeren Ortsklasse zugeteilt waren.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann Orte, in denen der durchschnittliche Mietaufwand (Abs. 1 und 2) zwar den im Abs. 3 bezeichneten Erfordernissen nicht entspricht, aber doch so hoch ist, daß das Verbleiben des Ortes in der bisherigen Ortsklasse eine erhebliche Härte darstellen würde, der Ortsklasse B oder C zuweisen, wenn die Orte bisher einer niedrigeren Ortsklasse zugeteilt waren.

§ 3

Die Absätze 1 bis 5 des § 1 treten als Absätze 2 bis 6 an die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 6 des § 12 des Reichsbesoldungsgesetzes.

Führer-Hauptquartier, den 24. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über den Vertrieb von Blindenwaren in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 14. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Feilhalten von Waren, der Vertrieb von Waren im Versandwege und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche ist in den Reichsgauen der Ostmark nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

(2) Eine Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden liegt auch vor, wenn eine auf die Blindheit hinweisende Firmen- (Geschäfts-) bezeichnung geführt wird.

§ 2

(1) Die nach Maßgabe des § 1 zum Vertrieb gelangenden Waren müssen

a) von Blinden handwerksmäßig hergestellt (Blindenwaren) sein und

b) von der Stelle, die sie zuerst in Vertrieb gibt, mit ihrer eigenen Bezeichnung (Ursprungsbezeichnung), dem vorgeschriebenen Blindenwarenzeichen (§ 4) und dem Kleinhandelsverkaufspreis versehen sein.

(2) Für bestimmte Verkäufe kann der Reichswirtschaftsminister Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1 Buchst. b gewähren.

§ 3

Blindenwaren im Sinne dieser Verordnung sind nur solche Waren, bei denen Blinde (auch praktisch Blinde) die das Erzeugnis in seinen wesentlichen Merkmalen bestimmenden Arbeiten durchgeführt haben.

§ 4

Als vorgeschriebenes Blindenwarenzeichen gilt das gesetzlich geschützte Blindenwarenzeichen des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk, Berlin, das unter Nr. 516 185 als Warenzeichen in die beim Reichspatentamt geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Die Genehmigung zur Führung dieses Warenzeichens erteilt der Reichsverband für das Blindenhandwerk nach Maßgabe seiner Satzung. Für die Erteilung der Genehmigung kann eine Gebühr nach der vom Reichswirtschaftsminister genehmigten Gebührenordnung erhoben werden.

§ 5

(1) Neben der Blindenware dürfen Handels- oder Fabrikwaren nur zusätzlich geführt werden; sie müssen jedoch deutlich als Nichtblindenwaren kenntlich sein.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt Art und Menge dieser Handels- oder Fabrikwaren (Zusatzwaren).

§ 6

Wer Blindenwaren feilhält oder Bestellungen auf sie aufsucht, muß mit einem Ausweis versehen sein, aus dem hervorgeht, daß die in der Ursprungsbezeichnung angegebene Stelle zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt ist. Diese Ausweise werden vom Reichsverband für das Blindenhandwerk nach Maßgabe seiner Satzung ausgestellt.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für das Feilhalten von Blindenwaren in Verkaufsstellen des Einzelhandels und in Werkstätten.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Gewerbebehörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 20. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Polizeiverordnung über das Rauchverbot in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben.

Vom 23. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Rauchen in feuergefährdeten gewerblichen Betrieben ist verboten.

§ 2

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, die unter das Rauchverbot fallenden Betriebe oder Betriebsteile zu bestimmen.

§ 3

In den nach § 2 bestimmten Betrieben oder Betriebsteilen haben die Betriebsführer an geeigneten Stellen ein Schild anbringen zu lassen, in dem auf das Rauchverbot hingewiesen wird.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 oder 3 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe angedroht ist.

§ 5

Andere Vorschriften über ein Rauchverbot in feuergefährdeten Betrieben werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 815 45

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1940 | Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 40	Sechste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	815
22. 5. 40	Siebente Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung	818
23. 5. 40	Polizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau	819
28. 5. 40	Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	820
28. 5. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung in den eingegliederten Ostgebieten	821
30. 5. 40	Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens	821
30. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen in den eingegliederten Ostgebieten	822
27. 5. 40	Berichtigung	822

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 31. Mai 1940, ist veröffentlicht: Neunzehnte Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Sechste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst). Vom 22. Mai 1940.

Auf Grund des § 7 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zusätzliche Versorgung der aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Angestellten und Arbeiter bei Nichtbegründung eines dem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses

(1) Soweit für Angestellte oder Arbeiter, die aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden, eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei ihrer bisherigen Beschäftigungsstelle bestand, bleibt diese für die Dauer der Beschäftigung im Notdienst unberührt.

(2) Bezüge, die neben den vom bisherigen Dienstberechtigten fortzuzahlenden Dienstbezügen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049) vom neuen Dienstleistungsempfänger gewährt werden, bleiben bei der Bemessung der Beiträge außer Betracht.

(3) Die Beitragsanteile des Dienstberechtigten leistet der bisherige Dienstberechtigte.

§ 2

Zusätzliche Versorgung der aus dem öffentlichen Dienst herangezogenen Angestellten und Arbeiter bei Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte oder Arbeiter, die aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zum langfristigen Notdienst unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden, wird nach den Grundsätzen geregelt, die für das bisherige Beschäftigungsverhältnis maßgebend waren. War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-

versorgung nicht vorgesehen, so bewendet es hierbei auch bei dem Beschäftigungsverhältnis auf Grund des Notdienstes.

(2) Die Beitragshöhe richtet sich nach den aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehenden Bezügen. Wird die zusätzliche Versorgung durch eine Versicherung in einer höheren als der Pflichtklasse bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt, so ist als Beitrag für die Pflicht- und Überversicherung der Beitrag zu entrichten, der nach den aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehenden Dienstbezügen zu entrichten gewesen wäre.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge sind von dem Dienstleistungsempfänger des neuen Beschäftigungsverhältnisses an den in Frage kommenden Träger der Versicherung abzuführen. Die Verteilung des Beitrags auf den Dienstberechtigten und den Notdienstpflichtigen ergibt sich aus Abs. 1. Der bisherige Dienstberechtigte ist an der Beitragsaufbringung während der Dauer des Notdienstes nicht beteiligt.

(4) War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne Versicherung der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs bei einem Dritten (Versorgungsanstalt, Versorgungskasse) vorgesehen, so sind von dem Dienstleistungsempfänger des neuen Beschäftigungsverhältnisses an den bisherigen Dienstberechtigten als dem Versorgungsträger die aus der Anlage ersichtlichen Beiträge abzuführen. Für die Errechnung der Beiträge sind die aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehenden Bezüge zugrunde zu legen. Die Beiträge sind an den bisherigen Dienstberechtigten vom Beginn des Löhnungszeitraums (Lohnwoche oder Monat) ab zu zahlen, der auf den Beginn des Notdienstverhältnisses folgt, bis zum Ende des Löhnungszeitraums, in dem das Notdienstverhältnis beendet wird. Die Beitragsentrichtung durch den Notdienstpflichtigen regelt sich während der Dauer des Notdienstes nach den im bisherigen Beschäftigungsverhältnis hierfür maßgebenden Bestimmungen.

(5) Der bisherige Dienstberechtigte hat dem Notdienstpflichtigen für den neuen Dienstleistungsempfänger eine Bescheinigung über die Höhe der bisherigen Bezüge (nach Abzug etwa gewährter Überstundenentschädigungen, der außertariflichen Zulage gemäß Nr. III der Gemeinsamen Dienstordnung des Reichs — Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. 1938 S. 169 — oder einer entsprechenden Zulage), der nächsten Steigerung der Dienstbezüge und der vor und nach der Steigerung zu entrichtenden Beiträge zu den reichsgesetzlichen Sozialversicherungen und zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Angabe der jeweiligen Beitragsanteile des Dienstberechtigten sowie unter Bezeichnung des Versicherungsträgers — Zahlstelle und Zahlungsweise — mitzugeben.

§ 3

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes und sonstige Personen, die zum Notdienst herangezogen werden

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes und sonstige Personen, die zum Notdienst herangezogen werden, unterliegen nicht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

(2) Für Notdienstpflichtige, die vor dem 1. Juni 1940 zum Notdienst herangezogen worden sind, brauchen bis zum 31. Mai 1940 Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht entrichtet zu werden. Soweit bisher von den Vorschriften dieser Verordnung abweichend verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

(S. 817)

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anlage

(Zu § 2 Abs. 4 vorstehender Durchführungsverordnung)

Tabelle der Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Falle des § 2 Abs. 4

A. Wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis invalidenversicherungspflichtig war und wöchentlich entlohnt wurde, ist zu leisten

bei einem Wochenarbeitsentgelt	ein Beitrag
bis zu 10 Reichsmark	von 0,46 Reichsmark
über 10 » » 15 »	» 0,70 »
» 15 » » 20 »	» 0,90 »
» 20 » » 25 »	» 1,08 »
» 25 » » 30 »	» 1,26 »
» 30 » » 35 »	» 1,44 »
» 35 » » 40 »	» 1,72 »
» 40 » » 50 »	» 1,98 »
» 50 Reichsmark	» 2,52 »

B. Wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis angestelltenversicherungspflichtig war und wöchentlich entlohnt wurde, ist zu leisten

bei einem Wochenarbeitsentgelt	ein Beitrag
bis zu 10 Reichsmark	von 0,46 Reichsmark
übe 10 » » 15 »	» 0,70 »
» 15 » » 20 »	» 0,90 »
» 20 » » 25 »	» 1,08 »
» 25 » » 30 »	» 1,26 »
» 30 » » 35 »	» 1,44 »
» 35 » » 40 »	» 1,72 »
» 40 » » 50 »	» 1,98 »
» 50 » » 60 »	» 2,52 »
» 60 » » 80 »	» 3,16 »
» 80 » » 100 »	» 4,06 »
» 100 Reichsmark	» 4,96 »

C. Wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis monatlich entlohnt wurde, ist zu leisten

bei einer Monatsvergütung	ein Beitrag
bis zu 43,34 Reichsmark	von 2,00 Reichsmark
von mehr als 43,34 » 65,00 »	» 3,04 »
» » » 65,00 » 86,67 »	» 3,90 »
» » » 86,67 » 108,34 »	» 4,68 »
» » » 108,34 » 130,00 »	» 5,46 »
» » » 130,00 » 151,67 »	» 6,24 »
» » » 151,67 » 173,34 »	» 7,46 »
» » » 173,34 » 216,67 »	» 8,58 »
» » » 216,67 » 260,00 »	» 10,92 »
» » » 260,00 » 346,67 »	» 13,70 »
» » » 346,67 » 433,34 »	» 17,60 »
» » » 433,34 Reichsmark	» 21,50 »

Siebente Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung.

Vom 22. Mai 1940.

Auf Grund des § 7 der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) wird folgendes verordnet:

§ 1

Maßnahmen bei Dienstpflichtverletzungen

(1) Gegen Notdienstpflichtige, die ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden, können Dienststrafen verhängt werden, wenn sie die ihnen im Notdienst obliegenden Pflichten schuldhaft verletzen.

(2) Die Obersten Reichsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für die in ihrem Geschäftsbereich zu einem nicht einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnis herangezogenen Notdienstpflichtigen Dienststrafbestimmungen zu erlassen.

(3) Bei Dienstpflichtverletzungen von Notdienstpflichtigen, die unter Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen werden, sind die für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden einschlägigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Dienstbefreiung und Erholungsurlaub

(1) Den Notdienstpflichtigen kann aus wichtigem Anlaß Dienstbefreiung und nach längerer Tätigkeit im Notdienst auch Erholungsurlaub gewährt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Mit dieser Maßgabe finden bei einem einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnis die Bestimmungen über Erholungsurlaub der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen einschließlich der auf Grund derselben getroffenen Sonderregelungen sinngemäß Anwendung.

(2) Bei Dienstbefreiung und während des Erholungsurlaubs werden die Dienstbezüge weitergezahlt, bei einem einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnis jedoch nur in den Grenzen der für ein entsprechendes Arbeitsverhältnis geltenden Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen einschließlich der auf Grund derselben getroffenen Sonderregelungen. Die Weiterzahlung der „Vergütungen für die persönlichen Aufwendungen" richtet sich nach den vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen hierüber erlassenen Bestimmungen.

§ 3

Vergütungen

Die Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „Daneben können, sofern dies nach der besonderen Art der Verwendung notwendig erscheint, dem Notdienstpflichtigen von dem Dienstleistungsempfänger als Entschädigung für die persönlichen Aufwendungen Vergütungssätze in der vom Reichsminister des Innern festgesetzten Höhe gewährt werden."

2. In § 1 wird nach dem ersten Absatz folgender Abs. 1a eingefügt:

   „(1a) Wird dem Notdienstpflichtigen neben seinen bisherigen Dienstbezügen vom Dienstleistungsempfänger die vom Reichsminister des Innern festgesetzte Entschädigung „in bar" für eine zusammenhängende Zeitspanne von mehr als einer Woche gewährt, so wird für die darüber hinausgehende Zeit von seinen bisherigen Dienstbezügen ein Ausgleichsbetrag abgezogen. Dieser darf in keinem Fall höher sein als der Betrag der genannten Barentschädigung und beträgt mit dieser Maßgabe

   a) bei Verheirateten ohne kinderzuschlagfähige Kinder 10 vom Hundert,

   b) bei Verheirateten mit weniger als drei kinderzuschlagfähigen Kindern 6 vom Hundert,

   c) bei Verheirateten mit drei oder vier kinderzuschlagfähigen Kindern 3 vom Hundert

   der bisherigen Dienstbezüge. Bei Verheirateten mit fünf oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern erfolgt kein Abzug. Bei Verheirateten, die in der bisherigen Wohnung ihrer Familie wohnen können, und bei Unverheirateten wird der Ausgleichsbetrag in voller Höhe der Barentschädigung abgezogen. Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Abzug nicht. Den Verheirateten werden Unverheiratete gleichgestellt, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, an Kindes Statt angenommenen Kindern oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewähren."

3. Im § 3 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Beschäftigungsvergütungen können gewährt werden, sofern dies notwendig erscheint."

§ 4

Berechnung der Dienstzeit

Kommt es in den auf das Notdienstverhältnis sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Tarif-, Dienst- oder Betriebsordnungen auf die Dauer der Dienstzeit des Notdienstpflichtigen an, so soll bei der Berechnung der Dienstzeit in jedem Fall auch die Dauer der Beschäftigung bei der Beschäftigungsstelle angerechnet werden, bei der sich der Notdienstpflichtige vor seiner Heranziehung zuletzt befunden hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Polizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau. Vom 23. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) In den der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betrieben darf zu einer bergmännischen Beschäftigung unter oder über Tage nur angelegt werden, wer dazu nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes tauglich ist. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

(2) Ohne ärztliches Zeugnis kann angelegt werden, wer bereits in einem der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betriebe mit bergmännischen Arbeiten beschäftigt war, wenn seit seinem Ausscheiden aus diesem Betriebe nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Die Zeit der Dienstleistung bei dem Reichsarbeitsdienst und der Wehrmacht wird in diese Frist nicht eingerechnet. Es bedarf jedoch dann eines ärztlichen Zeugnisses, wenn in dem Gesundheitszustand offensichtlich wesentliche Änderungen eingetreten sind.

§ 2

(1) Das ärztliche Zeugnis muß im einzelnen Auskunft geben über

a) Größe und Körpergewicht;
b) Augen, Nase und Ohren;
c) Rachen und Gebiß;
d) Lungen;
e) Herz (Blutdruck bei über 40jährigen);
f) Bauchorgane;
g) Krankheiten der Gelenke, auch solche, die auf das Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen zurückzuführen sind;
h) Nervensystem;
i) äußere Fehler und Gebrechen (Hautausschläge, ausgedehnte Narben und Fisteln, Leisten-, Schenkel-, Magen-, Wasserbruch oder Bruchanlagen, Verkrümmung der Wirbelsäule, Krampfadern, Plattfuß, Fehler an den Gliedmaßen);
k) Urin;
l) Geschlechtskrankheiten.

(2) Wer aus wurmgefährdeten Gebieten zugewandert ist, muß auf Wurmfreiheit untersucht werden.

(3) Als untauglich gilt auch, wer mit körperlichen oder geistigen Mängeln behaftet ist, durch die er andere gefährden kann.

§ 3

Stellt das ärztliche Zeugnis nur eine Tauglichkeit für bestimmte Arbeiten fest, so darf der Untersuchte nur mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 4

(1) Die mittlere Bergbehörde kann auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen. Sie ist ermächtigt, dieses Recht auf die ihr nachgeordneten Bergbehörden zu übertragen.

(2) Ausnahmebewilligungen ergehen schriftlich. Sie können widerruflich, befristet oder unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

§ 5

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle landesrechtlichen Vorschriften gleichen oder entgegenstehenden Inhalts außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird das Folgende verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten finden vom 1. Juli 1940 an folgende preußische Vorschriften in ihrer zur Zeit gültigen Fassung mit den zugehörigen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung:

1. das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152) und das Gesetz zur Deklarierung dieses Gesetzes vom 24. Juli 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 376);
2. das Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. April 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 159);
3. das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 310);
4. das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 455) nebst Verwaltungsgebührenordnung (VGO.) vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261);
5. das Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252);
6. die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 545).

§ 2

(1) In denjenigen Gemeinden der eingegliederten Ostgebiete, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nicht verliehen ist, werden die nach den im § 1 aufgeführten Vorschriften dem Bürgermeister zustehenden Befugnisse von dem Amtskommissar ausgeübt, der für die Gemeinden des Amtsbezirks gemeinsame Satzungen über die Erhebung gemeindlicher Abgaben erlassen kann. Die Abgaben fließen dem Haushalt des Amtsbezirks zu.

(2) In den Reichsgauen finden die Vorschriften des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes über Provinzialabgaben auf den Reichsgau als Selbstverwaltungskörperschaft sinngemäß Anwendung.

§ 3

In denjenigen Gemeinden der eingegliederten Ostgebiete, die nicht Stadtkreise sind, erfolgt die Beitreibung von Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren durch die Finanzämter. Der Regierungspräsident kann sie im Einvernehmen mit dem Oberfinanzpräsidenten dem Bürgermeister (Amtskommissar) übertragen.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege die zur Durchführung und zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 14. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 628),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 791),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 19. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 57),
5. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 14. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1096).

§ 2

(1) Der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die Bekanntmachung und Bestimmungen des Werberates in den eingegliederten Ostgebieten gelten und die Werbeabgabe zu entrichten ist.

(2) Er bestimmt ferner den Zeitpunkt, bis zu dem die erforderlichen Einzelgenehmigungen und Zulassungen zu beantragen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt und, bei einem rechtzeitig gestellten Antrage, bis zur Entscheidung des Werberates über ihn gilt die Genehmigung oder Zulassung als erteilt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Ott

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens.

Vom 30. Mai 1940.

Zum Schutz norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens verordne ich auf Grund des § 27 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) und auf Grund des § 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) in Ergänzung der genannten Verordnungen folgendes:

Artikel I

Die Vorschriften des Fünften Abschnitts der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) gelten sinngemäß auch für Unternehmen, die im Inland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben und unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem norwegischem, niederländischem, belgischem oder luxemburgischem Einfluß stehen. Gleiches gilt für Grundstücke.

Artikel II

Die Vorschriften der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) nebst ihren Durchführungsverordnungen vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) und vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) gelten sinngemäß auch für Angehörige Norwegens, der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung und des Wehrmachttarifs für Eisenbahnen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 565) und der Wehrmachttarif für Eisenbahnen vom 18. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 603) in den zur Zeit geltenden Fassungen mit Wirkung vom 1. Juni 1940, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon vor diesem Zeitpunkt in Geltung gestanden haben.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Dr. Ebeling

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hering

Berichtigung

In der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 781) muß es im § 1 Abs. 2 Satz 2 statt „Apotheker" richtig heißen: „Apotheken".

Berlin, den 27. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Grunwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Dr. Förster

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft 43

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1940	Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 40	Verordnung über den Nachrichtenverkehr	823
13. 5. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	824
22. 5. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten	826
28. 5. 40	Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	826

Verordnung über den Nachrichtenverkehr.
Vom 2. April 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A. Der Postverkehr
   a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe vom und zum Postscheckamt, Päckchen),
   b) Paketsendungen,

B. der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fernseh-, Bildtelegraphieverkehr),

C. der Güter- und Frachtenverkehr,

D. der Brieftaubenverkehr,

E. jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung.

I. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland

§ 2

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 3

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diejenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

§ 4

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist.

II. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland

§ 5

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reichs oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

§ 6

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 7

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäß § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 6 erlassenen Be-

stimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

III. Inlandsnachrichtenverkehr

§ 9

(1) Der Inlandsnachrichtenverkehr kann aus Gründen der Kriegführung durch das Oberkommando der Wehrmacht Beschränkungen oder Auflagen unterworfen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen derartige Beschränkungen oder Auflagen für den Inlandsnachrichtenverkehr werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

IV. Rechte der Prüfstellen

§ 10

Die zur Prüfung des Nachrichtenverkehrs eingerichteten Dienststellen haben das Recht, Nachrichten oder Sendungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Übermittlung oder Beförderung auszuschließen.

V. Sonderbestimmungen

§ 11

(1) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Auswärtigen Amts mit dem Ausland und der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland, der sich in seinem Auftrage vollzieht, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 14

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 13. Mai 1940.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(Zu Abschnitt I der Verordnung)

Ausnahmen von dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zugelassen

§ 2

(Zu Abschnitt II der Verordnung)

Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das äußerste einzuschränken.

A. Postverkehr

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:
   a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln,
   b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchst. B Nr. 2 aufgeführten Codes), sowie von hebräischen Schriftzeichen,
   c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme,
   d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,
   e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.
2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Druckschrift zulässig.

   Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm).

   Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.
3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.
4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.
5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

   Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.
6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

   Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.

   Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.
7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

B. Fernmeldeverkehr

1. Der Fernsprech- und Fernschreibverkehr nach und von dem nichtfeindlichen Ausland sowie der Telegrammverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen und Einzelpersonen gestattet.
2. Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC-, Acme-, Alpha-, Bentley-, Boe-, Bremer Baumwoll-, Hapag/Lloyd-, Mosse- oder Petersen-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Band 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.

   Auf den Telegrammen muß angegeben sein, nach welchem Code der Inhalt verschlüsselt ist. Ferner muß auf ihnen die volle Anschrift des Absenders vermerkt sein.

   Die Anwendung anderer als der vorbezeichneten Codes ist nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

§ 3

Für den Nachrichtenverkehr der Behörden (einschl. der Reichsbank) sowie der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten besondere Bestimmungen.

Berlin, den 13. Mai 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Mai 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

(1) Der im § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe in den eingegliederten Ostgebieten vorgesehene Abschlag von 7 vom Hundert ermäßigt sich bei Apotheken, die im Jahre 1938 einen Umsatz bis zu 20 000 Reichsmark (= 40 000 Zloty = 28 000 Danziger Gulden) gehabt haben, auf 1 vom Hundert, die einen Umsatz über 20 000 Reichsmark (= 40 000 Zloty = 28 000 Danziger Gulden), aber nicht mehr als 30 000 Reichsmark (= 60 000 Zloty = 43 000 Danziger Gulden) gehabt haben, auf 3 vom Hundert.

(2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Regierungspräsident auf Antrag der Apotheke zu entscheiden. Seine Entscheidung gilt für das Kalenderjahr.

§ 2

Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25 Reichsmark braucht der Apotheker keinen Abschlag zu gewähren. Von dem 25 Reichsmark übersteigenden Rechnungsbetrag hat er 7 vom Hundert nachzulassen. Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsan-Präparate sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate sowie der Mittel, die geringeren Zuschlag haben, als Ziffer 2 Abs. 1 der Deutschen Arzneitaxe vorsieht, braucht der Apotheker keinen Abschlag zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung der Freigrenze von 25 Reichsmark unberücksichtigt.

§ 3

(1) Die Rechnungen sind monatlich nachträglich zu bezahlen.

(2) Die Gewährung der Abschläge hat zur Voraussetzung, daß die Rechnung binnen 10 Tagen nach Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird.

§ 4

Die Preise der Deutschen Arzneitaxe gelten bei Berücksichtigung der für bestimmte Fälle vorgeschriebenen Abschläge als Höchstpreise.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Anstaltsapotheken und Hausapotheken.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 28. Mai 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten und Sudan;
4. Irak.

Führer-Hauptquartier, den 28. Mai 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

827

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1940	Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 40	**Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung**	827
30. 5. 40	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterhaltsverordnung	828
31. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften sowie der auf dem Gebiete der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	829

Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung.
Vom 30. Mai 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet ist."

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:
a) Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhörung der Reichsärztekammer Personen, die nicht als Arzt bestallt sind (§ 2 Abs. 1), aber nachweisen, daß sie eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf besitzen, widerruflich gestatten, den ärztlichen Beruf im Deutschen Reich auszuüben."
b) Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Personen, die nach Abs. 1 zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestallten Ärzte."

§ 2

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 30. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Einsatz-Familienunterhaltsverordnung. Vom 30. Mai 1940.

Auf Grund des § 7 des Familienunterhaltsgesetzes vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Familienunterhalts-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) ist während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Einspruchs- und Beschwerde- (Berufungs-) verfahren regelt sich nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Fristen für die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde (Berufung) je einen Monat betragen."

§ 2

§ 5 der Familienunterhalts-Durchführungsverordnung in der Fassung des § 5 der Einsatz-Familienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 5

(1) Stirbt der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 4 Abs. 8 bis 12, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt:

1. Wird von dem Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so gilt folgendes:
   a) Ist der zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung, mindestens jedoch bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt;
   b) ist der zu gewährende Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt;
   c) wird der Anspruch auf Versorgung abgelehnt, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt über diesen Zeitpunkt (Satz 1) hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel fortgewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte darstellen würde.
2. Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt.

(2) Wird der Einberufene wegen Dienstunfähigkeit aus dem Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß die Dienstunfähigkeit Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Zuschläge zu der Versorgung angemeldet sind, Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel fortgewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte darstellen würde. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Einberufene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

(3) Ist die Dienstunfähigkeit des Entlassenen nach Angabe des Truppen- (Marine-)teils oder der Reichsarbeitsdienstabteilung nicht die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, und ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen oder seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Familienunterhalt längstens bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Entlassungsmonat folgt, fortgewährt werden kann.

(4) Familienunterhalt nach Maßgabe der Abs. 1, 2 und 3 darf auch gewährt werden, wenn die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familienunterhaltsberechtigten erst nach dem Tode oder nach der Entlassung des Einberufenen fortgefallen ist.

(5) Der gewährte Familienunterhalt ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen. Erstattungen zwischen den für die Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge und den für die Zahlung des Familienunterhalts zuständigen Dienststellen unterbleiben."

§ 3

Der § 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften sowie der auf dem Gebiete der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 31. Mai 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221).
2. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2196) sowie folgende Durchführungsbestimmungen:
   a) die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 15. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1939),
   b) die Sechste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 26. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940),
   c) die Bekanntmachung Nr. 2 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nichtbezugsbeschränkte Spinnstoffwaren) vom 15. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1939),
   d) die Bekanntmachung Nr. 3 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nähmittelabgabe an Haushaltsverbraucher) vom 15. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1939),
   e) die Bekanntmachung Nr. 4 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 11. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 290 vom 11. Dezember 1939),
   f) die Bekanntmachung Nr. 6 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nähmittelabgabe an Haushaltsverbraucher) vom 17. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 41 vom 17. Februar 1940),
   g) die Bekanntmachung Nr. 7 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nichtbezugsbeschränkte Spinnstoffwaren) vom 26. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940),
   h) die Bekanntmachung Nr. 8 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 4. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 103 vom 4. Mai 1940),
   i) die Bekanntmachung Nr. 9 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nähmittelabgabe an Haushaltsverbraucher) vom 18. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 114 vom 18. Mai 1940).
3. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 573) sowie
   a) die Anordnung 80 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Bezugscheinfreie Schuhwaren) vom 29. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124 vom 30. Mai 1940),
   b) die Anordnung 68 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Verkauf und Lieferung von Fuß- und Handbällen an Letztverbraucher) vom 29. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51 vom 29. Februar 1940),
   c) die Anordnung 72 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Beschlagnahme und Bezug von Gamaschen aus Leder und aus Lederfaserwerkstoff) vom 5. April 1940 – Druckfehlerberichtigung – (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 82 vom 8. April 1940).
4. Die Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) sowie:
   a) die Anordnung K 2 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft) vom 9. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 210 vom 9. September 1939),
   b) die Anordnung 79 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft) vom 25. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121 vom 27. Mai 1940),
   c) die Anordnung 74 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Lederscheck-Verfahren) vom 30. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 103 vom 4. Mai 1940),

d) die 6. Bekanntmachung der Reichsstelle für Lederwirtschaft zur Anordnung 74 (Lederscheck-Verfahren für öffentliche Stellen) vom 25. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 121 vom 27. Mai 1940).

5. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1873) in der Fassung vom 26. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 241) sowie folgende Durchführungsanordnungen:

a) die Anordnung Nr. 22 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, betr. Verteilung von Seifenerzeugnissen an die gewerblichen Wäschereien, vom 3. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 231 vom 3. Oktober 1939) in der Fassung der Anordnung vom 18. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 297 vom 19. Dezember 1939),

b) die Anordnung Nr. 23 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, betr. Versorgung des Friseurhandwerks mit Rasierseifen, Kopfwaschseifen und Kopfwaschmitteln aller Art, vom 12. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 239 vom 12. Oktober 1939),

c) die Anordnung 25 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über medizinische Seifenerzeugnisse vom 8. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 59 vom 9. März 1940),

d) die Anordnung Nr. 26 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 28. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 90 vom 17. April 1940).

6. a) Die Anordnung Nr. 35 der Reichsstelle für Mineralöl (Verbrauchsregelung für flüssige Kraftstoffe) vom 16. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 112 vom 16. Mai 1940),

b) die Anordnung Nr. 32 der Reichsstelle für Mineralöl (Petroleumbewirtschaftung) vom 16. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1940).

7. Die Anordnung Nr. 51 der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest (Ablieferungs- und Bezugsregelung für Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen) vom 11. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 211 vom 11. September 1939).

8. Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die näheren Vorschriften und Anweisungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

831

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1940	Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 40	Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer	831
29. 5. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete	832
31. 5. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark	832

Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer.
Vom 25. Mai 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Wer Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig bedienen will, muß im Besitz eines amtlichen Befähigungszeugnisses (Vorführerscheins) sein. Dieses ist den mit der Überwachung beauftragten Polizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Der Vorführerschein gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 2

(1) Der Vorführerschein wird auf Grund der erfolgreichen Prüfung vor einer behördlichen Prüfstelle für Filmvorführer von der Behörde erteilt, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist.

(2) Von der Prüfung ist befreit, wer sich bereits im Besitz eines auf Grund früherer landesrechtlicher Bestimmungen oder von einer früheren österreichischen, tschecho-slowakischen, memelländischen, Danziger oder polnischen Behörde ausgestellten Prüfungszeugnisses (Vorführerscheins) befindet.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Prüfung (Prüfungsordnung), insbesondere über die Zulassung zur Prüfung und über die Ausstellung des Vorführerscheins.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bildwerfer zur Vorführung mit Normalfilm (Nitrofilm) selbständig bedient, ohne das nach § 1 vorgeschriebene Befähigungszeugnis (Prüfungszeugnis oder Vorführerschein) zu besitzen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Filmtheaterbesitzer oder Veranstalter von Filmvorführungen vorsätzlich oder fahrlässig einen Filmvorführer beschäftigt, der den Erfordernissen des § 1 nicht entspricht.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Länder über die Prüfung der Filmvorführer, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Vorschriften zu bezeichnen, die durch diese Polizeiverordnung außer Kraft treten. In den eingegliederten Ostgebieten sind diese Befugnisse durch die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§ 5

(1) Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Daluege

Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete.

Vom 29. Mai 1940.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2373) gilt auch in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.

§ 2

In der Behörde des Reichsstatthalters werden die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung (§§ 1, 5 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 – Reichsgesetzbl. I S. 780) in gesonderten Abteilungen bearbeitet. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Abteilungen in der Gauselbstverwaltung.

§ 3

der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2133) wird aufgehoben.

Berlin, den 29. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 31. Mai 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Abschnitt I

Einführung der Schulpflicht im Reichsgau Sudetenland

§ 1

Die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799) gelten im Reichsgau Sudetenland.

Abschnitt II

Rechtsstellung der Berufsschullehrer

§ 2

Die hauptamtlichen Lehrer an den öffentlichen Berufsschulen sind unmittelbare Reichsbeamte.

Abschnitt III

Regelung der Schullasten

§ 3

(1) Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Berufsschulen liegt den Schulträgern ob.

(2) Schulträger sind die Stadt- und Landkreise.

(3) In Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auch andere Schulträger zulassen.

(4) Schulaufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4

Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zur Unterhaltung einer oder mehrerer gemeinschaftlicher Berufsschulen nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) zu Zweckverbänden zusammenschließen oder zu solchen zusammengeschlossen werden.

§ 5

(1) Die Errichtung einer Berufsschule bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Vor der Errichtung der Berufsschule ist die Berufsvertretung gutachtlich zu hören.

§ 6

(1) Kommt ein Schulträger seiner Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 nicht nach, so stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule und der Leistungsfähigkeit des Schulträgers den Umfang der Verpflichtung fest.

(2) Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig. Dieser entscheidet endgültig im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

(3) Unterläßt es der Schulträger, der Feststellung (Abs. 1) nachzukommen, so findet das Verfahren nach §§ 110 ff. Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) Anwendung.

§ 7

(1) Die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte an den öffentlichen Berufsschulen trägt das Reich.

(2) Zu den persönlichen Kosten im Sinne dieser Bestimmung gehören Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen.

(3) Das Reich trägt auch die Kosten für den nicht hauptamtlichen Unterricht.

§ 8

(1) Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten sowie die persönlichen Kosten der von ihnen anzustellenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht Lehrer sind.

(2) Sie erstatten dem Reich einen Teil der Kosten nach § 7, dessen Höhe der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen bestimmt.

(3) Der Erstattung wird die Zahl der Pflichtschüler zugrunde gelegt.

§ 9

Die Schulträger erstatten dem Reich die persönlichen Kosten für Lehrer, die über den Stellenplan des Reichshaushalts hinaus von ihnen für erforderlich gehalten werden (Mehrstellen), in voller Höhe.

§ 10

(1) Das Reich gewährt leistungsschwachen Schulträgern Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Berufsschullasten (Ergänzungszuschüsse).

(2) Die Ergänzungszuschüsse werden jährlich durch den Reichshaushaltsplan festgestellt; sie betragen mindestens 5 vom Hundert der persönlichen Kosten gemäß § 7 Abs. 2 und 3.

§ 11

Zu den Zahlgeschäften können die Gemeindekassen unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Abschnitt IV

Schulbeiräte

§ 12

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Bestimmungen über die Berufung von Beiräten an den Berufsschulen.

Abschnitt V

Übergangsbestimmungen für die Reichsgaue der Ostmark

§ 13

(1) In den Reichsgauen der Ostmark mit Ausnahme des Reichsgaues Wien und des Verwaltungsbezirks Vorarlberg sind Schulträger bis zu einem vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt nach Maßgabe der Berufs- (Fortbildungs-) schulgesetze der ehemals österreichischen Länder die Berufs- (Fortbildungs-) schulfonds, im Verwaltungsbezirk Vorarlberg die Berufs- (Fortbildungs-) schulgemeinden. Der Wirkungsbereich der Berufs- (Fortbildungs-) schulfonds wird auf das Gebiet der Reichsgaue in ihrem nunmehrigen Umfang erstreckt.

(2) Die Berufs- (Fortbildungs-) schulräte werden aufgelöst. Die Verwaltung der Berufs- (Fortbildungs-) schulfonds und die Aufgaben der Berufs- (Fortbildungs-) schulräte gehen auf die Reichsstatthalter (staatliche Verwaltung) über.

§ 14

(1) Der Wiener Berufs- (Fortbildungs-) schulfonds wird aufgelöst. Das Vermögen geht mit allen Rechten und Pflichten auf den Reichsgau Wien (Gemeindeverwaltung) als Schulträger über.

(2) Der Vermögensübergang sowie Rechtshandlungen, die aus diesem Anlaß erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren.

§ 15

Die Träger des Berufsschulwesens in den Reichsgauen der Ostmark können Berufsschulbeiträge in Form von Hundertsätzen des als Berechnungsmaßstab dienenden Gewerbesteuermeßbetrages nach Ertrag und Kapital erheben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Verordnung gilt nicht für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

§ 17

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 18

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

(2) Die Bestimmung über die Erhebung der Berufsschulbeiträge (§ 15) tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1940	Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 40	Zweite Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark	835
28. 5. 40	Verordnung über die Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	836
3. 6. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten in den eingegliederten Ostgebieten	836
3. 6. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	837
	Druckfehlerberichtigung	838

Zweite Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark.

Vom 24. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die im Artikel 2 der Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) zu § 38 des Börsengesetzes gesetzte Frist zum 31. Mai 1940 wird bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

Berlin, den 24. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel I

In den eingegliederten Ostgebieten treten mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft

1. das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 438).

Artikel II

Über die Durchführung der Schulpflicht und den Kreis der Schulpflichtigen wird der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern im Verwaltungswege besondere Bestimmungen treffen.

Berlin, den 28. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 3. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452),
2. die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Ott

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Hering

Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.

Vom 3. Juni 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2042, 2135; 1940 I S. 251) wird für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland folgendes verordnet:

Abschnitt I

Rechtsstellung der Berufsschullehrer

§ 1

Die hauptamtlichen Lehrer an den öffentlichen Berufsschulen sind unmittelbare Reichsbeamte.

Abschnitt II

Regelung der Schullasten

§ 2

(1) Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Berufsschulen liegt den Schulträgern ob.

(2) Schulträger sind die Stadt- und Landkreise.

(3) In Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auch andere Schulträger zulassen.

(4) Schulaufsichtsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zur Unterhaltung einer oder mehrerer gemeinschaftlicher Berufsschulen nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) zu Zweckverbänden zusammenschließen oder zu solchen zusammengeschlossen werden.

§ 4

(1) Die Errichtung einer Berufsschule bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Vor der Errichtung der Berufsschule ist die Berufsvertretung gutachtlich zu hören.

§ 5

(1) Kommt ein Schulträger seiner Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 nicht nach, so stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule und der Leistungsfähigkeit des Schulträgers den Umfang der Verpflichtung fest.

(2) Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig. Dieser entscheidet endgültig im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

(3) Unterläßt es der Schulträger, der Feststellung (Abs. 1) nachzukommen, so findet das Verfahren nach § 110 ff. Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) Anwendung.

§ 6

(1) Die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte an den öffentlichen Berufsschulen trägt das Reich.

(2) Zu den persönlichen Kosten im Sinne dieser Bestimmung gehören Dienst- und Versorgungsbezüge, Vertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen.

(3) Das Reich trägt auch die Kosten für den nicht hauptamtlichen Unterricht.

§ 7

(1) Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten sowie die persönlichen Kosten der von ihnen anzustellenden Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht Lehrer sind.

(2) Sie erstatten dem Reich einen Teil der Kosten nach § 6, dessen Höhe der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen bestimmt.

(3) Der Erstattung wird die Zahl der Pflichtschüler zugrunde gelegt.

§ 8

Die Schulträger erstatten dem Reich die persönlichen Kosten für Lehrer, die über den Stellenplan des Reichshaushalts hinaus von ihnen für erforderlich gehalten werden (Mehrstellen), in voller Höhe.

§ 9

(1) Das Reich gewährt leistungsschwachen Schulträgern Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Berufsschullasten (Ergänzungszuschüsse).

(2) Die Ergänzungszuschüsse werden jährlich durch den Reichshaushaltsplan festgestellt; sie betragen mindestens 5 vom Hundert der persönlichen Kosten gemäß § 6 Abs. 2 und 3.

§ 10

Zu den Zahlgeschäften können die Gemeindekassen unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Abschnitt III

Berufsschulbeiräte

§ 11

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung trifft im Einvernehmen mit den

beteiligten Reichsministern Bestimmungen über die Beiräte an Berufsschulen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 12

Diese Verordnung gilt nicht für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

§ 13

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 14

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz zur Änderung der Reichsärzteordnung vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 827) muß es im § 1 Nr. 2 Buchst. b in der vierten und fünften Zeile statt „soweit eine abweichende Regelung getroffen wird" richtig heißen: „soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird".

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Dr. Sonders

Reichsgesetzblatt

839

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1940	Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 40	Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	839
31. 5. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	840
5. 6. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich	841
6. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	841

Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung. Vom 31. Mai 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Reichsforstverwaltung in der Mittelstufe wird als Landesforstamt in die Mittelbehörde der allgemeinen Verwaltung eingegliedert.

(2) Mittelbehörde im Sinne des Abs. 1 ist
in den Reichsgauen und in Hamburg der Reichsstatthalter,
in Preußen der Oberpräsident,
in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz,
im übrigen die Oberste Landesbehörde.

(3) Für die Mittelbehörde in den Ländern (Abs. 2) erlassen der Reichsminister des Innern und der Reichsforstmeister im gegenseitigen Einvernehmen nähere Bestimmungen. Dabei bleiben die Befugnisse der Landesregierungen, insbesondere für die Haushaltsführung und die Verwaltung der staatseigenen und ihnen gleichgestellten Forsten, unberührt.

§ 2

(1) Der Dienstbezirk der Reichsforstverwaltung in der Mittelstufe deckt sich jeweils mit dem Dienstbezirk der im § 1 genannten Mittelbehörde.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsforstmeister können Ausnahmen hiervon bestimmen, insbesondere anordnen, daß die Aufgaben der Reichsforstverwaltung in der Mittelstufe für den Bereich eines Reichsgaues oder Landes sowie für Hamburg oder die Saarpfalz durch eine andere Mittelbehörde (Landesforstamt) wahrgenommen werden.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen der Reichsminister des Innern und der Reichsforstmeister im gegenseitigen Einvernehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt für die Reichsgaue mit Wirkung vom 1. Juni 1940, im übrigen nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Reichsministers des Innern und des Reichsforstmeisters in Kraft. Entsprechend treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung. Vom 31. Mai 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Landesforstamt tritt als Reichsfachverwaltung zur Behörde des Reichsstatthalters, es wird von einem Oberlandforstmeister geleitet und führt die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Landesforstamt)".

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter ist an die Weisungen des Reichsforstmeisters gebunden.

(2) Das Weisungs-, Unterrichtungs- und Zeichnungsrecht des Reichsstatthalters besteht gegenüber dem Landesforstamt für dessen gesamten Aufgabenbereich.

§ 3

(1) Der Oberlandforstmeister ist dem Reichsstatthalter und dessen allgemeinem Stellvertreter in der staatlichen Verwaltung (Regierungspräsident) unterstellt. Die Unterstellung unter den allgemeinen Stellvertreter beschränkt sich auf solche Angelegenheiten der Reichsforstverwaltung, für die allgemeine politische Gesichtspunkte oder Zusammenhänge mit Sachgebieten der allgemeinen Staatsaufsicht, wie insbesondere der Forstpolizei und der Kommunalaufsicht, sowie mit anderen Abteilungen der Behörde des Reichsstatthalters gegeben sind.

(2) Diese Angelegenheiten sind dem Regierungspräsidenten beim Reichsstatthalter als dem allgemeinen Stellvertreter in der staatlichen Verwaltung zur Zeichnung „In Vertretung" vorzulegen, soweit nicht die Schlußzeichnung des Reichsstatthalters selbst ausdrücklich vorbehalten oder nach dem Inhalt der Sache erforderlich ist.

(3) Der Oberlandforstmeister ist in allen rein forstlichen Angelegenheiten der ständige Vertreter des Reichsstatthalters, insbesondere in Fragen der Forst- und Holzwirtschaftsführung, der Forsttechnik, der fachlichen Forstaufsicht und -betreuung, des Forstwirtschaftsbetriebes, der Grundbesitzverwaltung, der staatlichen Jagdverwaltung und in allen Personalangelegenheiten nachgeordneter Dienststellen der Reichsforstverwaltung. In diesen Angelegenheiten zeichnet der Oberlandforstmeister „In Vertretung".

§ 4

Der Regierungspräsident soll Entscheidungen in Angelegenheiten des Landesforstamts, in denen seine Auffassung von der des Oberlandforstmeisters abweicht, nur treffen, wenn der Reichsstatthalter behindert ist, im übrigen die Entscheidung des Behördenleiters herbeiführen.

§ 5

Grundsätzlich müssen die Interessen der Reichsforstverwaltung und der gesamten Staatsverwaltung schon in der Mittelstufe zum Ausgleich gebracht werden. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so hat der Reichsstatthalter dem Reichsforstmeister unter Beifügung der Stellungnahme des Oberlandforstmeisters zu berichten; insbesondere hat dies zu geschehen, wenn der Oberlandforstmeister es aus fachtechnischen Gründen als notwendig bezeichnet. Eine Abschrift des Berichts hat der Reichsstatthalter dem Reichsminister des Innern vorzulegen. Der Reichsforstmeister entscheidet, soweit andere Verwaltungszweige berührt werden, im Einvernehmen mit den betreffenden Obersten Reichsbehörden.

§ 6

Der Oberlandforstmeister hat dafür Sorge zu tragen, daß in forstlichen Angelegenheiten der Gebietskörperschaften eine rechtzeitige Beteiligung der oberen Aufsichtsbehörde und in der Unterstufe eine enge Zusammenarbeit des zuständigen Forstamts mit der Gemeindeaufsichtsbehörde und den waldbesitzenden Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgt.

§ 7

Zur Sicherung einer engen Verbindung mit allen Teilen der Behörde des Reichsstatthalters nimmt der Oberlandforstmeister an allen Abteilungsleiterbesprechungen teil und erhält alle an die Abteilungen gerichteten Runderlasse des Behördenleiters und dessen allgemeinen Stellvertreters.

§ 8

Die Zuteilung des einzelnen Landesforstamts an eine Behörde der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsforstmeister.

§ 9

An die Stelle des Reichsstatthalters und seines allgemeinen Stellvertreters treten in Preußen der Oberpräsident, in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz und deren allgemeine Stellvertreter, im übrigen die Leiter der Obersten Landesbehörden sowie deren Stellvertreter.

§ 10

Eine Eingliederung der Reichsforstverwaltung in die allgemeine Verwaltung findet in der Unterstufe nicht statt. Das Forstamt hat jedoch in allen die allgemeine Staatsverwaltung berührenden Fragen mit dem Landrat (Oberbürgermeister) sowie den sonstigen Verwaltungsbehörden in der Kreisstufe enge Verbindung zu halten.

§ 11

Die vorstehende Regelung tritt in den Reichsgauen mit Wirkung vom 1. Juni 1940, in Preußen zu einem von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsforstmeister zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Für die übrigen Teile des Reichsgebiets bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 31. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich.

Vom 5. Juni 1940.

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1848) wird verordnet:

Die Verwahrer dürfen die vertretbaren Wertpapiere, die sie am 28. Februar 1939 nicht gesondert verwahrt hatten, einer Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung anvertrauen, auch wenn der Hinterleger eine Ermächtigung nach § 5 des Gesetzes nicht erteilt hat.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 6. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

(1) Gesetzliches Zahlungsmittel in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ist neben dem Belga die Reichsmark.

(2) Als Umrechnungskurs gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Inländer ein Belga = 50 Reichspfennig.

(3) Inländer sind alle natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz (Wohnsitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reichs einschließlich der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet (Inland) haben. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort der Leitung im Auslande befindet. Das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren gilt nicht als Inland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

(1) Mit dem 30. Juni 1940 hört der Belga auf, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

(2) Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelegenen öffentlichen Kassen des Reichs und die Reichsbanknebenstelle in Eupen werden allen Bewohnern von Eupen, Malmedy und Moresnet die belgischen Geldsorten (Banknoten und Scheidemünzen) bis zum 30. Juni 1940 zu dem im § 1 Abs. 2 genannten Kurse umtauschen.

(3) Bewohner der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Einfuhr von belgischen Geldsorten in die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet ist bis zum 30. Juni 1940 verboten.

§ 3

(1) Alle auf Belga lautenden Schuldverhältnisse werden zu dem im § 1 Abs. 2 angegebenen Kurse auf Reichsmark umgestellt, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden haben und der Schuldner oder der Gläubiger ein Bewohner der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet und der andere Teil Inländer ist oder wenn der Gläubiger Inländer ist und die Forderung an einem in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelegenen Grundstück dinglich gesichert ist.

(2) Ein Gläubiger, der die Inländereigenschaft binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert, kann sich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen.

(3) Der Umstellung steht nicht entgegen, daß eine Gold- oder Goldwertklausel oder die Leistung in einer bestimmten Münzsorte vereinbart ist; solche Vereinbarungen verlieren ihre Geltung. Im übrigen werden die aus dem Schuldverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

§ 4

(1) Der Umstellung nach Maßgabe des § 3 unterliegen auch alle privaten und öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

(2) Die Umstellung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umwandlung auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich dem § 2 Abs. 4 zuwider belgische Geldsorten in die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet einführt, wird, soweit die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, bestraft. Wird die Handlung fahrlässig begangen, tritt nur die Geldstrafe ein.

(2) Die Geldsorten, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können neben der Strafe zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören; ist die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm bezeichneten Stelle ein.

§ 6

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1940	Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 40	Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd	843
6. 6. 40	Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten	844

Verordnung über die Verwaltung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd.

Vom 7. Mai 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in Tetschen-Liebwerd gelegene Landwirtschaftliche Abteilung der Deutschen Technischen Hochschule in Prag wird in eine Landwirtschaftliche Hochschule umgewandelt.

(2) Sie führt den Namen „Landwirtschaftliche Hochschule in Tetschen-Liebwerd".

§ 2

(1) Die Hochschule tritt in die Verwaltung des Reichs und wird dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unmittelbar unterstellt. Er erläßt die hierfür notwendigen Bestimmungen. Er wird ermächtigt, die Verfassung der Hochschule neu zu regeln.

(2) Bis zum Erlaß einer neuen Regelung gelten die bisherigen, für die Landwirtschaftliche Abteilung der Deutschen Technischen Hochschule in Prag erlassenen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 in Kraft.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird über die Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten verordnet:

Artikel I

Einführung reichsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Im Bereich der Strafrechtspflege gelten die nachstehenden Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen sowie die dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird:

I.

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, jedoch vorläufig mit den aus den Sondervorschriften im Artikel II sich ergebenden Abweichungen,
2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496),
5. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162),
6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723),
7. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269),
8. das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
9. das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651),
10. § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609),
11. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679),
12. die §§ 1 und 4 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2000),
13. die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319),
14. die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378).

II.

Die Reichsstrafprozeßordnung, jedoch vorläufig mit folgenden Maßgaben:

1. § 152 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung (Verfolgungszwang) und die Vorschriften der §§ 172 bis 177 der Reichsstrafprozeßordnung (Klageerzwingungsverfahren) finden keine Anwendung. Der Staatsanwalt verfolgt Taten, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.
2. Die Vorschriften der §§ 374 bis 394 und der §§ 395 bis 406 der Reichsstrafprozeßordnung (Privatklage, Nebenklage) finden nur Anwendung, wenn der Verletzte deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger oder Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren oder eines Staates ist, der sich nicht im Kriegszustand gegen das Reich befindet. Die Vorschriften des Reichsrechts, wonach eine Dienststelle des Staates befugt ist, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, bleibt unberührt.
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist (§§ 44 bis 47 der Reichsstrafprozeßordnung) ist auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert worden ist.

III.

1. Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507),

2. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135),
3. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140),
4. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994),
5. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471),
6. das Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152), soweit es sich auf Strafsachen bezieht,
7. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162), soweit sie sich auf Strafsachen bezieht.

§ 2

Soweit eine in Kraft tretende Vorschrift nicht unmittelbar anwendbar ist, ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile nichtdeutscher Gerichte richtet sich nach dem in Kraft tretenden Recht.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß Verfahren, die von nichtdeutschen Gerichten rechtskräftig beendet worden sind, von neuem durchgeführt werden.

§ 4

Strafen oder sonstige Maßnahmen, auf die von einem nichtdeutschen Gericht rechtskräftig erkannt worden ist, werden nur vollstreckt, wenn der Staatsanwalt die Vollstreckung im Einzelfall anordnet. Er bestimmt dabei, in welcher Art und Höhe die Strafe oder sonstige Maßnahme zu vollstrecken ist.

§ 5

Der Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen (Artikel I der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I S. 383).

§ 6

Gerichtlich erkannte Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 7

(1) Die im § 1 unter I bezeichneten Strafgesetze und die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) gelten auch für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten begangen sind.

(2) Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten getroffen worden sind, sind rechtsgültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung unmittelbar oder sinngemäß entsprechen.

Artikel II

Besondere Strafvorschriften für die eingegliederten Ostgebiete

§ 8

(1) Wer gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen, insbesondere wenn sich der Täter durch entschuldbare heftige Erregung zu der Tat hat hinreißen lassen, ist auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen.

§ 9

Wer Einrichtungen der deutschen Behörden oder Sachen, die der Arbeit der deutschen Behörden oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 10

Wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder anreizt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 11

Wer gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 12

Wer vorsätzlich eine Brandstiftung (§§ 306 bis 308 des Reichsstrafgesetzbuchs) begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 13

Wer die Begehung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens verabredet, wer in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt, wer sich zur Begehung eines solchen Verbrechens erbietet oder wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 14

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Unterläßt der Anzeigepflichtige eine Anzeige, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, so kann von Strafe abgesehen werden, wenn er sich ernstlich bemüht hat, den Angehörigen von der Tat abzuholten oder den Erfolg abzuwenden.

§ 15

(1) Wer der durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 8) festgesetzten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist oder sonst im unerlaubten Besitz einer Schußwaffe, Handgranate oder von Sprengmitteln betroffen wird, wird mit dem Tode bestraft; das gleiche gilt für den unerlaubten Besitz von Munition oder sonstigem Kriegsgerät, wenn durch ihre Art oder Menge die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2) Auf Zuchthaus oder Gefängnis ist zu erkennen, wenn der Täter die Ablieferung freiwillig nachholt, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist; in diesem Falle kann auch von Strafe abgesehen werden.

(3) Wer von dem unerlaubten Besitz von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder Kriegsgerät glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 16

(1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 15 gelten nicht
1. für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren,
2. für Angehörige der an dem gegenwärtigen Kriege gegen das Deutsche Reich unbeteiligten Staaten.

(2) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten sind ermächtigt, auch die Angehörigen anderer Volksgruppen von den Vorschriften der §§ 8 bis 15 auszunehmen.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 17

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften sowie Übergangsvorschriften zu erlassen. Er kann Zweifel, die sich aus der Rechtseinführung ergeben, im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1940	Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.....	847

Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 7. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) § 3 Abs. 3 wird verordnet:

§ 1

(1) In den wieder mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten:

1. das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733), die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1851), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1966), die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 879) und die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 6. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2170), soweit durch die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist;
2. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 278) mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 1 Abs. 3 und § 8 genannten Zeitpunkte jeweils der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt;
3. das Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 997) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 13. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1047);
4. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 27. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 30. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 172);
5. das Gesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 515) und die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1010);
6. das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 11. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1125).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den wiedervereinigten Gebieten (Abs. 1) eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind Inland im Sinne des Devisengesetzes. Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, sind Inländer im Sinne des Devisengesetzes.

§ 2

Mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wird die Devisenstelle Köln beauftragt.

§ 3

(1) Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen Personen (§ 1 Abs. 3 dieser Verordnung) haben nachstehende Werte, soweit sie ihnen am 10. Mai 1940 gehörten oder in der Zeit vom 10. Mai 1940 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung angefallen sind, bis zu einem von dem Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Zeitpunkt der Reichsbanknebenstelle Eupen anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen:

1. ausländische Zahlungsmittel;
2. Forderungen in ausländischer Währung; dagegen nicht Forderungen gegen Inländer, mit Ausnahme von Forderungen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten;
3. auf inländische Währung lautende Wechsel und Schecks, die auf das Ausland gezogen sind;
4. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer;
5. Gold;
6. ausländische Wertpapiere;
7. Guthaben bei Kreditinstituten oder Postscheckämtern, die ihren Sitz im Reichsgebiet außerhalb der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet haben, wenn der Anbietungspflichtige diese Werte vor dem 10. Mai 1940 erworben hat und er über sie vor diesem Zeitpunkt nach den deutschen Devisenvorschriften nur mit Genehmigung verfügen durfte;
8. inländische Wertpapiere, wenn der Anbietungspflichtige sie vor dem 10. Mai 1940 erworben hat, ausgenommen Wertpapiere, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ausgestellt sind.

(2) Solange die Reichsbank die gemäß Abs. 1 anzubietenden Werte nicht freigegeben hat, darf über diese Werte anders als durch Verkauf an die Reichsbank oder an die von ihr hierzu ermächtigten Stellen nur mit Genehmigung verfügt werden; vom Zeitpunkt der Freigabe ab verbleibt es bei den Beschränkungen und Verboten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnungen zum Devisengesetz.

§ 4

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet befindliche, auf belgische Währung lautende Geldsorten werden bis zum 30. Juni 1940 nicht als ausländische Zahlungsmittel im Sinne der Devisenvorschriften behandelt. Sie sind spätestens drei Tage nach diesem Zeitpunkt als ausländische Zahlungsmittel der Reichsbanknebenstelle in Eupen anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

§ 5

Die in den §§ 69, 71 bis 79 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung Anwendung.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die derzeit in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden devisenrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wever

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1940	Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 40	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes	849
25. 5. 40	Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber	850
3. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare	860
5. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	861
7. 6. 40	Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	862
5. 6. 40	Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen mittelbaren Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind	863

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes.

Vom 3. Juni 1940.

Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Der Orden des Eisernen Kreuzes ist wie folgt eingeteilt:

das Eiserne Kreuz 2. Klasse,
das Eiserne Kreuz 1. Klasse,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub,
das Großkreuz des Eisernen Kreuzes."

II.

Der Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Das Eiserne Kreuz 2. Klasse und das Eiserne Kreuz 1. Klasse gleichen in Größe und Ausführung denen des Weltkrieges mit der Abweichung, daß auf der Vorderseite das Hakenkreuz und die Jahreszahl 1939 angebracht sind. Die Rückseite des Eisernen Kreuzes 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1813. Die 2. Klasse wird an einem schwarz-weiß-roten Bande im Knopfloch oder an der Schnalle, die 1. Klasse ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(2) Das Ritterkreuz ist größer als das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Es wird an einem schwarz-weiß-roten Bande am Halse getragen.

(3) Das Eichenlaub zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes besteht aus einem silbernen Eichenlaub von drei Blättern, das auf der Bandspange aufliegt.

(4) Das Großkreuz ist etwa doppelt so groß wie das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Es wird an einem breiteren schwarz-weiß-roten Bande am Halse getragen."

Berlin, den 3. Juni 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister und Chef
der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber. Vom 25. Mai 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (Bauherren) sind die als Anlage beigefügten Leitsätze (LSBO) zugrunde zu legen. Sie sind für die Bauherren und Unternehmer bindend.

(S. 851)

§ 2

Die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen. Für sie ergeht eine besondere Anordnung.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung oder den Bestimmungen der Leitsätze zulassen oder anordnen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Anlage
(Zu § 1 der vorstehenden Verordnung)

Leitsätze
für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ).
Vom 25. Mai 1940.

Inhaltsübersicht

I. Vorbemerkungen	Nummer	1 bis 8
II. Vergebung nach Selbstkosten	»	9 » 44
A. Baustellenlohnkosten	»	11 » 15
B. Stoffe	»	16 » 22
C. Kosten der Gerätevorhaltung	»	23 » 26
D. Frachten und Fuhrkosten	»	27
E. Sonstige Baustellenkosten	»	28 » 29
F. Gemeinkosten: Allgemeine Geschäftskosten	»	30 » 32
Anlageabschreibungen	»	33 » 37
G. Sonderkosten	»	38 » 42
H. Gewinn	»	43 » 44
III. Vergebung zum Selbstkostenfestpreis	»	45 » 71
A. Baubetriebslöhne	»	47 » 49
B. Stoffe	»	50 » 56
C. Kosten der Gerätevorhaltung	»	57
D. Gemeinkosten	»	58 » 64
E. Sonderkosten	»	65 » 70
F. Gewinnaufschlag	»	71

I. Vorbemerkungen

Nr. 1
Geltungsbereich der Leitsätze

(1) Die Leitsätze (LSBÖ) regeln die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen (Bauarbeiten mit oder ohne Lieferung von Baustoffen und Bauteilen) für öffentliche Auftraggeber (Bauherren).

(2) Die Leitsätze gelten sinngemäß auch für mittelbare Bauleistungen (Nachunternehmer), dagegen nicht für selbständige Lieferungen von Stoffen und Bauteilen.

(3) Der Bauherr ist berechtigt, vom Unternehmer die Bekanntgabe seiner Nachunternehmer zu fordern und diesen gegenüber die Bestimmungen der LSBÖ anzuwenden.

(4) In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist anzugeben, daß die Vergebung auf der Grundlage der LSBÖ erfolgt.

Nr. 2
Anwendung der LSBÖ

(1) Die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten kann auf zwei Arten erfolgen:

a) Vergebung nach Selbstkosten (nachträgliche Preiserrechnung auf Grund der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Aufwendungen). Für diese Preiserrechnung gelten die Bestimmungen des Abschnitts II.

b) Vergebung zum Selbstkostenfestpreis (Vorkalkulation einer nach Teilleistungen aufgegliederten Bauleistung). Für die Vorkalkulation gelten die Bestimmungen des Abschnitts III.

(2) Bietet sich im Falle der Vergebung nach Selbstkosten (Abs. 1 Buchst. a) während der Bauausführung die Möglichkeit, einen Selbstkostenfestpreis zu vereinbaren, so ist hiervon Gebrauch zu machen.

(3) Im Falle der Vergebung nach Selbstkosten (Abs. 1 Buchst. a) hat der Unternehmer dem Bauherrn eine Abrechnung der entstandenen Aufwendungen, bei Abgabe eines Angebots zum Selbstkostenfestpreis (Abs. 1 Buchst. b) die der Preisermittlung zugrunde liegende Vorkalkulation einzureichen.

(4) Der Bauherr kann bestimmte Muster für Vorkalkulationen und Abrechnungen über entstandene Aufwendungen im Rahmen der LSBO vereinbaren oder gegebenenfalls vorschreiben, soweit nicht Nr. 4 Abs. 2 gilt.

Nr. 3
Selbstkostenpreisprüfung

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen ist der Bauherr berechtigt, die Angemessenheit der Selbstkostenpreise an Hand der Kalkulationsunterlagen, Erfolgsrechnungen und Bilanzen des Unternehmers nach Maßgabe dieser Leitsätze nachzuprüfen. Die Nachprüfung hat im Falle der Vergebung zum Selbstkostenfestpreis vor der Preisvereinbarung, im Falle der Vergebung nach Selbstkosten sobald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Schlußabrechnung zu erfolgen.

Nr. 4
Einrichtung des Rechnungswesens

(1) Der Unternehmer ist zur Führung eines zweckentsprechend gegliederten und zahlenmäßig einwandfreien Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muß jederzeit die eindeutige Feststellung der entstehenden Aufwendungen und Erträge sowie eine einwandfreie Selbstkostenprüfung ermöglichen.

(2) Für die formelle Ausgestaltung des Rechnungswesens sind — unbeschadet der materiellen Vorschriften der LSBO — die von den Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft gemäß den Erlassen des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung

vom 12. November 1936 — $\frac{\text{II Pr. 27 258/36}}{\text{IV 33 301/36}}$ —,

vom 11. November 1937 — $\frac{\text{II Pr. 19 263/37}}{\text{VI 9 991/37}}$ —

und vom 16. Januar 1939 — $\frac{\text{S 51 51/39}}{\text{VII—50—49/39}}$ — aufgestellten Einzelrichtlinien für Buchhaltung und Kostenrechnung maßgebend.

Nr. 5
Änderung des Rechnungswesens

Dem Unternehmer wird empfohlen, Umstellungen oder Neueinrichtungen des Rechnungswesens, die die Belange des Bauherrn wesentlich berühren, im Einvernehmen mit diesem durchzuführen. Gegebenenfalls kann der Bauherr im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung Änderungen des Rechnungswesens in angemessener Frist vom Unternehmer verlangen.

Nr. 6
Verpflichtung des Unternehmers zur Auskunftserteilung

(1) Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen ist der Bauherr berechtigt, kostenfrei alle für die Selbstkostenpreisprüfung (vgl. Nr. 3) als erforderlich bezeichneten Unterlagen, Auskünfte und Nachweisungen von dem Unternehmer zu verlangen; er kann ferner Abschriften oder Auszüge aus den Unterlagen anfertigen lassen und die Betriebe jederzeit besichtigen.

(2) Neben dem Unternehmer (Betriebsleitung) können auch alle im Dienst- oder Werkvertrag oder anderweit für sein Unternehmen und für die ihm von öffentlichen Stellen erteilten Aufträge tätigen Personen zur Auskunftserteilung herangezogen werden.

Nr. 7
Erklärung des Unternehmers

Soweit die bestehenden Preisvorschriften (z. B. die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen/Preisstoppverordnung, die Baupreisverordnung und die Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte) Anwendung finden, kann der Bauherr von dem Unternehmer in Verbindung mit der Selbstkostenaufstellung eine Erklärung verlangen, daß die angesetzten Preise aller Stoffe, Nachunternehmerleistungen und sonstigen Leistungen diesen Preisvorschriften entsprechen.

Nr. 8
Betriebsrechnung

In der Betriebsrechnung müssen die Selbstkosten nicht nur nach Bauvorhaben (Kostenträgern), sondern auch nach Kostenarten, gegebenenfalls Kostenstellen gegliedert werden.

II. Vergebung nach Selbstkosten

Nr. 9
Gliederung der Abrechnung

(1) Die Abrechnung der für die Ausführung des Bauauftrags erstattungsfähigen Beträge ist mindestens nach folgenden Gruppen zu gliedern:

A Baustellenlohnkosten,

B Stoffkosten,

C Kosten der Gerätevorhaltung,

D Frachten und Fuhrkosten,

E Sonstige Baustellenkosten,

F Gemeinkosten: Allgemeine Geschäftskosten,

G Sonderkosten,

H Gewinn.

A+B+C+D+E ..... = Baustellenkosten,

A+B+C+D+E+F+G ... = Selbstkosten,

A+B+C+D+E+F+G+H = Selbstkostenpreis der Bauleistung.

(2) Die Untergliederung der einzelnen Gruppen ergibt sich aus den folgenden Abschnitten (Nr. 11 bis Nr. 44).

Nr. 10 Grundlagen der Abrechnung

(1) Alle erstattungsfähigen Kosten müssen dem Bauherrn vom Unternehmer durch Rechnungen, Belege, Bücher oder sonstige Betriebsunterlagen in ihrer tatsächlichen Höhe und mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens nachgewiesen werden können.

(2) Der Bauherr hat nach Beendigung der Bauausführung oder einzelner wesentlicher Teilleistungen eine Aufmessung solcher Teilleistungen vorzunehmen, deren Kostenhöhe für die Gesamtbauausführung ausschlaggebend ist (z. B. cbm Erdaushub, cbm Beton, cbm Mauerwerk).

A. Baustellenlohnkosten

Nr. 11 Gliederung

Im einzelnen sind gesondert nachzuweisen:
1. Löhne der Baustelle,
2. Lohnnebenkosten.

Nr. 12 Löhne der Baustelle

Löhne der Baustelle sind alle unmittelbar für die Baustelle aufgewandten Löhne.

Nr. 13 Mengenansatz

(1) Der tatsächliche Lohn- und Zeitaufwand ist durch Belege nachzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat nur Anspruch auf die Vergütung der tatsächlich aufgewandten Lohnstunden, soweit ihre Höhe den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht widerspricht.

(3) Lohnzuschläge dürfen nicht durch Erhöhung der Lohnstundenzahlen (Zeitzuschläge), sondern müssen in den Lohnsätzen verrechnet werden.

Nr. 14 Bemessung der der Löhne

Der Unternehmer hat grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung der zur Zeit der Ausführung geltenden Löhne einschließlich der geltenden Lohnzuschläge.

Nr. 15 Lohnnebenkosten

Aufwendungen für Trennungsgeld, Auslösungen, Unterkunft, Heimfahrten, Wegegeld sowie für An- und Rückreise der Arbeiter u. ä. müssen gesondert nachgewiesen werden.

B. Stoffe

Nr. 16 Gliederung

Im einzelnen sind gesondert nachzuweisen:
1. Baustoffe,
2. Bauhilfsstoffe für Baubetrieb und Einrichtung,
3. Betriebsstoffe,
4. eigene Zulieferungen.

Nr. 17 Begriff

(1) Baustoffe sind Stoffe, die in das Bauwerk fest eingebaut werden. Hierzu sind auch fertig bezogene Bauteile zu rechnen.

(2) Bauhilfsstoffe sind Stoffe, die für die Bauausführung (Baubetrieb und Baueinrichtung) benötigt, aber nicht in das Bauwerk fest eingebaut werden. Sie werden entweder verbraucht oder vorgehalten und nach Benutzung mit einer entsprechenden Wertminderung zurückgenommen.

(3) Betriebsstoffe sind Stoffe, die zum Betrieb der auf der Baustelle eingesetzten Maschinen und Geräte verbraucht werden. Hierzu gehören auch elektrischer Strom und Gas.

(4) Als eigene Zulieferungen sind alle in eigenen Vor- oder Nebenbetrieben hergestellten Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe einschließlich fertiger Bauteile auszuweisen.

(5) Die rechnerische Abgrenzung zwischen Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen. Hierbei können Stoffe nebensächlicher Art als Nebenstoffe ausgewiesen werden, wenn dadurch eine Vereinfachung der Abrechnung erreicht wird.

Nr. 18 Mengenermittlung

(1) Als erstattungsfähiger Aufwand ist der durch Belege und Buchführung nachweisbare tatsächliche Verbrauch je Stoffart in die Abrechnung einzusetzen, soweit er den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht widerspricht.

(2) Vom Bauherrn kostenlos angelieferte Stoffe sind gesondert — nur mengenmäßig, ohne Bewertung — auszuweisen.

Nr. 19 Bewertung

Alle Stoffe, soweit sie nicht aus eigenen Vor- oder Nebenbetrieben stammen, sind zum tatsächlichen (Durchschnitt) Einstandspreis lt. Belegen und Buchführung einzusetzen, soweit nachweislich die Forderung wirtschaftlichen Einkaufs erfüllt ist und der Preis den gesetzlichen Preisvorschriften nicht widerspricht.

Nr. 20 Einstandspreis

Der Einstandspreis versteht sich im Regelfall frei Baustelle, d. h. einschließlich der unmittelbaren Lieferkosten (z. B. Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung), aber ausschließlich der Abladekosten. Der Unternehmer hat beim Einkauf alle geschäftsüblichen Vorteile zugunsten des Bauherrn wahrzunehmen. Hierdurch erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Skonti, Gutschriften für Treu-, Jahres- oder Umsatzrabatte für zurückgesandte Verpackung u. ä. sind buchmäßig zu belegen und bei Ermittlung der Einstandspreise abzusetzen, soweit nicht aus abrechnungstechnischen Gründen eine andersartige Verrechnung in den Selbstkosten erfolgt.

Nr. 21 Eigene Zulieferungen

(1) Ist die Herstellung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen sowie von Bauteilen in eigenen Vorbetrieben des Unternehmers üblich, so gelten als

Einstandspreise die Herstellkosten zuzüglich anteiliger allgemeiner Geschäftskosten und Sonderkosten oder ein auf ihnen aufgebauter innerbetrieblicher Verrechnungspreis.

(2) Bei nicht gewerbeüblichen Zulieferungen aus eigenen Vorbetrieben darf ein anderer als der im Abs. 1 genannte Preis angesetzt werden; es ist dies in der Regel der Marktpreis. In solchen Fällen sind die über die Herstellkosten zuzüglich anteiliger allgemeiner Geschäftskosten und Sonderkosten hinausgehenden Mehrbeträge in der Kalkulation gesondert auszuweisen.

(3) In besonderen Fällen kann der Bauherr im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen abweichende Vereinbarungen treffen.

Nr. 22
Gutschrift für Reststoffe

(1) Für die verbleibenden wiederverwertbaren Stoffe ist eine Gutschrift in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

(2) Als Preis je Einheit ist hierbei der bei der weiteren Verwertung erzielbare oder erzielte Reinerlös (Verkaufserlös abzüglich Vertriebs- und Bearbeitungssonderkosten) anzusetzen.

(3) Die anfallenden Reststoffarten und -mengen sind buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

C. Kosten der Gerätevorhaltung

Nr. 23
Gliederung

Als Kosten der Gerätevorhaltung sind im einzelnen für jedes auf der Baustelle eingesetzte betriebsnotwendige Gerät gesondert nachzuweisen:

1. Abschreibung und Verzinsung für die Vorhaltung eigener Baugeräte,
2. Mieten für fremde Geräte.

Nr. 24
Höhe der Abschreibungen und der Verzinsung für die Vorhaltung eigener Geräte

(1) Als höchstzulässige monatliche Abschreibungs- und Verzinsungssätze gelten die mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung festgesetzten Beträge der von der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie aufgestellten Geräteliste.

(2) Für die Berechnung der Abschreibungen für Baugeräte, die in der Geräteliste nicht enthalten sind, gelten die Vorschriften der Nrn. 33 bis 37.

Nr. 25
Vorhaltekosten in Stilliegezeiten

Kann durch einen Umstand, den weder der Bauherr noch der Bauunternehmer zu vertreten hat, ein eigenes Gerät, dessen Verbleiben an der Baustelle betriebsnotwendig ist, länger als 10 aufeinanderfolgende Tage nicht benutzt werden, so hat der Unternehmer für jeden weiteren Tag, den das Gerät nicht benutzt werden kann, nur Anspruch auf 75 vom Hundert des nach Nr. 24 zulässigen Abschreibungs- und Verzinsungsbetrags.

Nr. 26
Mieten für fremde Baugeräte

Für die Mieten fremder Baugeräte sind die tatsächlichen Mieten, höchstens jedoch die nach der Verordnung über Höchstmieten für Baugeräte vom 16. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) zulässigen Mieten anzusetzen.

D. Frachten und Fuhrkosten

Nr. 27
Frachten und Fuhrkosten

Frachten und Fuhrkosten sind, soweit sie nicht nach Nr. 20 in den Einstandspreis einbezogen sind, also insbesondere Frachten und Fuhrlöhne für Geräte und Einrichtungsmaterial, gesondert nachzuweisen.

E. Sonstige Baustellenkosten

Nr. 28
Begriff

Sonstige Baustellenkosten sind alle Aufwendungen der Baustelle, die nicht nach den Abschnitten A, B, C und D als Baustellenlohnkosten, Stoffkosten, Kosten der Gerätevorhaltung sowie Frachten und Fuhrkosten oder nach Abschnitt G als Sonderkosten erfaßt werden.

Nr. 29
Gliederung

Es sind mindestens gesondert nachzuweisen:

1. Gehälter für Angestellte auf der Baustelle und bei der Entwurfsbearbeitung. Wird die Entwurfsbearbeitung außerhalb der Baustelle durchgeführt, so können die hierfür aufgewandten Gehälter einschließlich anteiliger Geschäftskosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

2. Soziale Aufwendungen:
   a) gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung auf Löhne und Gehälter, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Urlaubsmarken u. ä. Nicht zu den sozialen Aufwendungen gehören andere Aufwendungen, die als Bemessungsgrundlage den Lohn verwenden, wie z. B. Lohnsummensteuer, Ausfuhrförderungszahlungen, Wirtschaftsgruppenbeiträge usw. (Beiträge für Gehaltsempfänger können auch unter „Gehälter" ausgewiesen werden),
   b) freiwillige soziale Aufwendungen zugunsten der Gefolgschaft, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- und gewerbeüblich sind und dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen.

3. Aufwendungen für Kleingeräte und -werkzeuge.

4. Kosten für laufende Instandhaltung (Reparaturen, Ersatzteile) von Baugeräten, Werkzeugen usw., soweit sie auf der Baustelle oder für den Bauauftrag benutzt werden.

   Nicht zur laufenden Instandhaltung zählen Ersatzbeschaffungen von Baugeräten sowie wertsteigernde Überholungen. Schlußreparaturen, Grundreparaturen und ungleichmäßig auftretende Ausgaben sind, soweit sie nicht Ersatzbeschaffungen darstellen, gemäß den Grundsätzen einer gleichmäßigen Periodenabrechnung in die Instandhaltungskosten des Rechnungsabschnittes nur mit angemessenen Anteilen aufzunehmen.

5. Sonstige Kosten, z. B. Gebäudemieten, Kosten für Unterkunftslager, Post- und Fernsprechgebühren, Verkehrs- und Reisekosten usw., soweit sie unmittelbar an der Baustelle aufgewendet worden sind.

F. Gemeinkosten:

Allgemeine Geschäftskosten

Nr. 30
Gliederung nach Kostenstellen

(1) In der Betriebsrechnung ist in der Regel eine Gliederung der allgemeinen Geschäftskosten nach Kostenarten und Kostenstellen (z. B. Verwaltung, Bauhof, Fuhrpark) notwendig, wobei der Grundsatz zu beachten ist, daß die Kosten auf den Stellen zu verbuchen sind, an denen sie anfallen. Es sind mindestens die beiden Kostenstellen „Verwaltung" und „Bauhof" zu bilden.

(2) Für die Verrechnung der im Abrechnungsabschnitt angefallenen Kostenarten auf die Kostenstellen, der Kostenstellen untereinander (Hilfs- und Hauptkostenstellen) und der auf den Kostenstellen gesammelten Kosten auf die Kostenträger sind einwandfreie Umlegungsmaßstäbe (Verrechnungsschlüssel) zu verwenden; als einwandfrei sind nur solche Verrechnungsschlüssel anzusehen, die den betrieblichen Verhältnissen und insbesondere der tatsächlichen Kostenbeanspruchung der Kostenstellen durch die nachgelagerten Kostenstellen oder die Bauleistungen (Kostenträger) entsprechen.

(3) Die Art der Zurechnung der allgemeinen Geschäftskosten ist im Bauvertrag zu regeln.

Nr. 31
Zugehörige Kostenarten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören folgende Kostenarten, soweit sie nicht bereits durch Sonderbelastung der Baustelle zugerechnet worden sind:

a) Gehälter, soweit sie nicht unter sonstigen Baukostenstellen bereits verrechnet sind (Gehälter der Verwaltung, der Zentralbüros u. a.).

   Als Gehalt ist bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften auch der Unternehmerlohn für die ohne feste Entlohnung im Betrieb tätigen Unternehmer und deren mitarbeitende Familienangehörigen zu verrechnen. Der anrechenbare Unternehmerlohn hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Mitarbeit zu stehen.

   Die Gehälter und der Unternehmerlohn einschließlich Zuwendungen dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.

b) Löhne (Bemessung vgl. Nr. 14),

c) Soziale Aufwendungen (vgl. Nr. 29, 2a und b),

d) Stoffe,

e) Heizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichenbedarf, Postgebühren, Fernsprecher, Organisationsbeiträge usw.,

f) laufende Instandhaltung,

g) Abschreibungen, insbesondere auf Anlagen der Verwaltung,

h) fremde Mieten für Geschäfts- und Büroräume,

i) Steuern und öffentliche Abgaben (Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer, Gewerbesteuer u. ä.), soweit sie nicht unter Nr. 32 fallen,

k) allgemeine Reisekosten,

l) Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Unfallversicherung usw.), ausgenommen Bauversicherungen,

m) sonstige allgemeine Geschäftskosten.

Nr. 32
Nicht anrechenbare Kosten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören nicht:

Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Steuern, die auf nicht betriebsnotwendige Anlagen entfallen.

Delkredere.

Zinsen für Eigenkapital und Fremdkapital (Bank-Obligationen-, Hypothekenzinsen, Wechseldiskont usw.), ausgenommen Zinsen für Geräte (vgl. Nr. 23 Ziffer 1), öffentliche Spenden, Ausfuhrförderungszahlungen.

Anlageabschreibungen

(Zu Nr. 24 Abs. 2 und 31 g)

Nr. 33
Regelfall

Als Anlageabschreibung ist im Regelfall nur die verbrauchsbedingte Wertminderung der betriebsnotwendigen Einrichtungen (Baulichkeiten, Maschinen und sonstige Betriebsanlagen) kalkulatorisch zu verrechnen.

Nr. 34 **Höhe der Anlageabschreibungen**

Die verbrauchsbedingten Anlageabschreibungen sind unabhängig von bilanzmäßigen (ordentlichen und außerordentlichen) und steuerlichen Abschreibungen zu errechnen auf Grund der nachgewiesenen Anschaffungspreise oder, in Ermangelung solcher, der für den Beginn der Abschreibungsverrechnung neu festzusetzenden Anfangs- (Ausgangs-) werte sowie der erfahrungsmäßigen Lebensdauer der Anlageteile, die sich nach der Dauer der Aufrechterhaltung der üblichen technischen Leistungsfähigkeit bemißt.

Nr. 35 **Sonderabschreibungen**

Höhere als verbrauchsbedingte Anlageabschreibungen dürfen nur mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stellen in Ansatz gebracht werden. Solche höheren Abschreibungen sind stets als Sonderabschreibungen besonders auszuweisen.

Nr. 36 **Nachweis des Abschreibungsverlaufs**

Die nach Nr. 34 festgestellten Anschaffungspreise bzw. die für den Beginn der Abschreibungsverrechnung neu festgesetzten Anfangs- (Ausgangs-) werte sowie die nach den Nrn. 34 und 35 errechneten Anlageabschreibungen sind laufend buchmäßig oder statistisch nachzuweisen.

Nr. 37 **Grenze der Abschreibungen**

Für diejenigen Teile der Einrichtung, die gemäß den Nrn. 33 bis 35 abgeschrieben worden sind, dürfen Anlageabschreibungen nicht mehr verrechnet werden.

G. Gesondert auszuweisende Kosten

(Sonderkosten)

Nr. 38 **Leistungen von Nachunternehmern**

Leistungen der Nachunternehmer sind in der Abrechnung als gesonderte Kosten nachzuweisen.

Nr. 39 **Bauversicherung**

Ist mit Genehmigung des Bauherrn eine besondere Bauversicherung abgeschlossen, so sind die hierfür aufgewendeten Beträge gesondert nachzuweisen.

Nr. 40 **Lizenzgebühren**

(1) Lizenzgebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Leistung und zum Preis stehen und bei steigendem Umfang der Leistung gesenkt werden. Gegebenenfalls kann der Unternehmer zu seiner Unterstützung bei den Verhandlungen mit dem Lizenzgeber den Bauherrn um seine Mitwirkung ersuchen.

(2) Die für die Verrechnung von Lizenzgebühren in Betracht kommenden Lizenzverträge sind dem Bauherrn auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Nr. 41 **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist am Schluß der Abrechnung gesondert auszuweisen.

Nr. 42 **Sonstige Sonderkosten**

Sonstige etwa entstandene Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders nachzuweisen.

H. Gewinn

Nr. 43 **Bemessung des Gewinns**

(1) Im Gewinn sind abzugelten:

a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals (soweit nicht in Nr. 24 erfaßt),

b) das privatwirtschaftliche (Unternehmer-)Wagnis,

c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen,

d) die auf a bis c entfallende Körperschaftsteuer,

e) Ausfuhrförderungszahlungen,

f) öffentliche Spenden in angemessener Höhe.

(2) Der Gewinn muß in absoluter Höhe, in der Regel für die gesamte Bauleistung, vor Abschluß des Vertrages mit dem Unternehmer vereinbart werden und darf nicht in Hundertsätzen der aufgelaufenen Kosten der Bauausführung festgelegt werden. Bei der Bemessung des Betrages sind die Zeitdauer und der Umfang der Bauleistung sowie die besonderen Schwierigkeiten und technischen Erfordernisse ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Andererseits dürfen in der Regel keine durch die Bauausführung bedingten besonderen Wagnisse berücksichtigt werden, da infolge der Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe dem Unternehmer grundsätzlich nur die üblichen Gewährleistungsverpflichtungen verbleiben. Ausfuhrförderungszahlungen können auch nachträglich gesondert dem tatsächlichen Anfall entsprechend vergütet werden.

(3) Bei der Gewinnvereinbarung sind Prämien für Kosten- und Zeitersparnisse vorzusehen.

(4) Es ist zulässig, eine Änderung des vereinbarten Gewinns vorzusehen, wenn der Umfang der Leistung sich gegenüber dem Plan zur Zeit der Gewinnfestlegung wesentlich ändert.

Nr. 44 **Gewinnkürzung**

Bei schuldhafter Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes (unzulängliche Arbeitsverfahren oder mangelhafte Betriebsführung) hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Gewinnbetrages in voller Höhe. Insbesondere kann der Bauherr verlangen, daß der Unternehmer die gegenüber Regelkosten und wegen schuldhafter Fristüberschreitungen entstandenen Mehrkosten trägt.

III. Vergebung zum Selbstkostenfestpreis

(Vorkalkulation)

Nr. 45 Notwendige Angaben für die Kalkulation

Zur Aufstellung der Vorkalkulation hat der Bauherr dem Unternehmer folgende Unterlagen zu liefern:

1. eine genaue Baubeschreibung,
2. vollständige Bauzeichnungen, aus denen alle Abmessungen klar zu ersehen sind,
3. ein sorgfältig aufgegliedertes Leistungsverzeichnis, in dem die geforderten Leistungen nach Art und Menge so eindeutig und erschöpfend wie möglich beschrieben sind. Dem Unternehmer soll dabei kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände oder Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preisansätze und Fristen er nicht im voraus schätzen kann,
4. Angaben über die Boden- und Wasserverhältnisse auf Grund ausreichender Untersuchungen und Angaben über die Haftung im Falle wesentlich veränderter Verhältnisse, als nach den Untersuchungen zu erwarten ist, oder sonstiger unvorhergesehener Schwierigkeiten,
5. Angaben über sonstige die Kostenhöhe beeinflussende Umstände.

Nr. 46 Gliederung der Kalkulation

(1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften des Leistungsverzeichnisses ist die Selbstkostenpreiskalkulation mindestens folgendermaßen zu gliedern:

A Baubetriebslöhne,
B Stoffe,
C Kosten der Gerätevorhaltung,
D Gemeinkosten
  a) Gemeinkosten der Baustelle,
  b) Allgemeine Geschäftskosten,
E Sonderkosten,
F Gewinnaufschlag.

A+B+C+Da ..... = Baustellenkosten,
A+B+C+D+E ... = Selbstkosten,
A+B+C+D+E+F = Selbstkostenfestpreis.

(2) Im Leistungsverzeichnis sind besondere Ordnungszahlen für Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie für Gerätevorhaltung vorzusehen.

(3) Die Kostenansätze für A und B sind in der gleichzeitig mit dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis einzureichenden Vorkalkulation für jede Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses gesondert anzusetzen. Die Entwicklung und die Umlegungsmaßstäbe der Gemeinkostenzuschläge, der Sonderkosten und des Gewinnaufschlages müssen in der Vorkalkulation deutlich erkennbar sein.

A. Baubetriebslöhne

Nr. 47 Begriff

(1) Baubetriebslöhne sind alle unmittelbar bei der Ausführung einer Teilleistung (Leistungspositionen, Pauschalpositionen) aufzuwendenden Löhne, soweit sie nicht gemäß Nr. 56 in der Rechnung der Vorbetriebe enthalten sind.

(2) Alle sonst anfallenden, nicht unmittelbar für die Ausführung einer Bauteilleistung aufzuwendenden Löhne (z. B. für Personenkraftwagenführer, Bewachung und Reinigung des Büros u. ä.) sind als Hilfslöhne unter Gemeinkosten zu verrechnen. Die rechnerische Scheidung zwischen Baubetriebslöhnen und Hilfslöhnen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen.

Nr. 48 Mengenansätze

(1) Die Lohnstunden sind nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses nach Teilleistungen (Ordnungszahlen) gegliedert anzusetzen.

(2) Der Unternehmer darf in der Vorkalkulation Lohnstunden nur in einem Umfange zugrunde legen, der den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung nicht widerspricht.

(3) Lohnzuschläge dürfen nicht durch Erhöhung der Lohnstundenzahlen (Zeitzuschläge), sondern müssen in den Lohnsätzen verrechnet werden.

(4) Aufwendungen für Trennungsgelder, Auslösungen, Unterkunft, Heimfahrten, Wegegeld sowie für An- und Rückreise der Arbeiter u. ä. werden außerhalb des Selbstkostenfestpreises im Rahmen der geltenden Bestimmungen gegen Nachweis gesondert vergütet.

(5) Der Bauherr kann den gesonderten Nachweis der Auslösungen für entsandte Arbeiter verlangen. Die nachgewiesenen Beträge sind außerhalb des Selbstkostenfestpreises von ihm gesondert zu vergüten.

(6) Bei den gesonderten Vergütungen nach Abs. 4 und 5 sind die nachgewiesenen Beträge zuzüglich der auf sie entfallenden Umsatzsteuer anzusetzen.

Nr. 49 Bemessung der Löhne

Der Preisberechnung sind grundsätzlich die zur Zeit des Preisangebots geltenden Löhne zugrunde zu legen, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der geltenden Lohnzuschläge und der Auslösungen für entsandte Arbeiter.

B. Stoffe

Nr. 50 Begriff

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Nr. 17.

Nr. 51 Abgrenzung

Die rechnerische Abgrenzung zwischen den Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen, die als Einzelstoffkosten einer Teilleistung unmittelbar zugerechnet werden können, und den als Bestandteil der Gemeinkosten zu verrechnenden Hilfs- und Betriebsstoffen ist nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchzuführen (vgl. Nr. 61 d).

Nr. 52 Mengenansätze

(1) Als Verbrauch ist für jede Teilleistung die Rohmenge je Baustoffart einschließlich des betriebsnotwendigen Verarbeitungsabfalles (z. B. Bruch, Verschnitt, Streuverlust) einzusetzen.

(2) Vom Bauherrn kostenlos angelieferte Stoffe sind gesondert — nur mengenmäßig ohne Bewertung — auszuweisen.

Nr. 53 Mengenermittlung

Für die Vorkalkulation ergibt sich die Rohmenge aus dem Leistungsverzeichnis.

Nr. 54 Bewertung

(1) In der Vorkalkulation ist für Stoffe, die vom Unternehmer für den Auftrag eigens beschafft worden sind, als Preis je Einheit der tatsächliche (Durchschnitts-) Einstandspreis, für Stoffe, die aus eigenen Vorräten zu entnehmen oder neu zu beschaffen sind, der Tageseinstandspreis zu verrechnen, soweit nicht andere Preisvorschriften entgegenstehen.

(2) Die mehrfache Verwendungsmöglichkeit einer Stoffart (z. B. Schalholz) ist im Preisansatz für die Einheit entsprechend zu berücksichtigen.

Nr. 55 Einstandspreis

Es gelten die Bestimmungen der Nr. 20.

Nr. 56 Eigene Zulieferungen

Es gelten die Bestimmungen der Nr. 21.

C. Kosten der Gerätevorhaltung

Nr. 57 Kosten der Gerätevorhaltung

(1) Begriffliche Abgrenzung und Höhe der zu verrechnenden Kosten ergeben sich aus den Nrn. 23, 24 und 26.

(2) Für die gesamte Gerätevorhaltung ist eine besondere Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis vorzusehen.

(3) Der Kalkulation ist eine Aufstellung der zum Einsatz an der Baustelle als erforderlich vorgesehenen Geräte beizufügen. In dieser Aufstellung ist für jedes Gerät die mutmaßliche Verwendungsdauer sowie Abschreibung, Verzinsung bzw. Fremdmiete für einen Monat gesondert anzugeben.

D. Gemeinkosten (Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten)

Nr. 58 Begriff

Gemeinkosten sind alle Aufwendungen für die Leistungen, die nicht nach Nr. 47 Abs. 1 als Baubetriebslöhne, nach Nr. 50 als Stoffkosten, nach Nr. 57 Abs. 1 als Gerätekosten der Baustelle oder nach den Nrn. 65 bis 70 als Sonderkosten erfaßt werden.

Nr. 59 Gliederung

(1) Im allgemeinen sind die Gemeinkosten mindestens in Gemeinkosten der Baustelle und allgemeine Geschäftskosten zu gliedern.

(2) In der Betriebsabrechnung ist in der Regel eine weitere Gliederung nach Kostenarten und Kostenstellen (z. B. Lagerplatz, Reparaturwerkstatt usw.) notwendig, wobei der Grundsatz zu beachten ist, daß die Gemeinkosten auf den Stellen zu verrechnen sind, an denen sie anfallen.

(3) Für die Verrechnung der Kostenarten auf die Kostenstellen, der Kostenstellen untereinander (Hilfs- und Hauptkostenstellen) und der auf den Kostenstellen gesammelten Kosten auf die Kostenträger sind einwandfreie Umlegungsmaßstäbe (Verrechnungsschlüssel) zu verwenden; als einwandfrei sind nur solche Verrechnungsschlüssel anzusehen, die den betrieblichen Verhältnissen und insbesondere der tatsächlichen Kostenbeanspruchung der Kostenstellen durch die nachgelagerten Kostenstellen oder dem Bauauftrag entsprechen.

Nr. 60 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht zu den Gemeinkosten gehören die unter Nr. 32 aufgeführten Aufwendungen.

a. Gemeinkosten der Baustelle

Nr. 61 Zugehörige Kostenarten

Zu den Gemeinkosten der Baustelle gehören im wesentlichen folgende Kostenarten:

a) Gehälter für Angestellte auf der Baustelle und bei der Entwurfsbearbeitung; sie dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.

b) Hilfslöhne (Magazinarbeiter, Wächter, Reparaturhandwerker der Baustelle, gesetzliche Feiertagslöhne usw.) im Rahmen der Nr. 49.

c) Soziale Aufwendungen.
Es gelten die Bestimmungen der Nr. 29 Ziffer 2.

d) Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit sie wegen ihrer Art und Bedeutung nicht unter Nr. 51 zu verrechnen sind.

e) Aufwendungen für Kleingeräte und -werkzeuge.

f) Frachten und Fuhrkosten, soweit sie nicht nach Nr. 55 in den Einstandspreis einzubeziehen sind.

g) Kosten für laufende Instandhaltung.
Es gelten die Bestimmungen der Nr. 29 Ziffer 4.

h) Sonstige Kosten (z. B. Gebäudemieten, Kosten für Unterkunftslager, Post- und Fernsprechgebühren, Verkehrs- und Reisekosten, soweit sie für den Auftrag anrechenbar sind).

Nr. 62 Zusammensetzung nach Kostenarten

Aus der Kalkulation hat die Veranschlagung des Gemeinkostenzuschlages nach Kostenarten hervorzugehen.

b. Allgemeine Geschäftskosten

Nr. 63 Zugehörige Kostenarten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören folgende Kostenarten der Verwaltung und der gegebenenfalls vorhandenen heimischen Kostenstellen (z. B. Bauhof, Fuhrpark), soweit sie nicht bereits in den Gemeinkosten der Baustelle durch Sonderbelastung gesondert verrechnet worden sind:

a) Gehälter, soweit sie nicht unter Gemeinkosten der Baustelle bereits verrechnet sind (Gehälter der Verwaltung, der Zentralbüros u. ä.).

Als Gehalt ist bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften auch der Unternehmerlohn für die ohne feste Entlohnung im Betrieb tätigen Unternehmer und deren mitarbeitende Familienangehörigen zu verrechnen. Der anrechenbare Unternehmerlohn hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Mitarbeit zu stehen.

Die Gehälter und der Unternehmerlohn einschließlich Zuwendungen dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.

b) Hilfslöhne (Bemessung vgl. Nr. 49).

c) Soziale Aufwendungen (vgl. Nr. 61c).

d) Stoffe.

e) Heizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichenbedarf, Postgebühren, Fernsprecher, Organisationsbeiträge usw.

f) Laufende Instandhaltung.

g) Abschreibungen, insbesondere auf Anlagen der Verwaltung.

h) Fremde Mieten für Geschäfts- und Büroräume.

i) Steuern und öffentliche Abgaben (Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer, Gewerbesteuer u. ä.), soweit sie nicht unter Nr. 60 fallen.

k) Allgemeine Reisekosten.

l) Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Haftpflicht-, Unfallversicherung usw.), ausgenommen Bauversicherungen.

m) Sonstige allgemeine Geschäftskosten.

Nr. 64 Anlageschreibungen

Die Regelung der Abschreibungen ergibt sich aus den Nrn. 33 bis 37.

E. Sonderkosten

Gesondert in der Preiskalkulation sind die in den Nrn. 65 bis 70 aufgeführten Kostenarten auszuweisen.

Nr. 65 Leistungen von Nachunternehmern

Leistungen von Nachunternehmern sind in der Kalkulation bei den einzelnen Leistungspositionen als solche kenntlich zu machen und bei diesen Positionen gesondert zu verrechnen.

Nr. 66 Bauversicherung

Wird mit Zustimmung des Bauherrn eine besondere Bauversicherung abgeschlossen, so sind die hierfür aufzuwendenden Beträge gesondert auszuweisen.

Nr. 67 Lizenzgebühren

Es gelten die Bestimmungen der Nr. 40.

Nr. 68 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist am Schluß der Preiskalkulation gesondert auszuweisen.

Nr. 69 Besondere Wagnisse

Besondere Wagniszuschläge sind nur für bestimmte, in der Eigenart des Betriebes oder Bauauftrages begründete Wagnisse zulässig, soweit sie nicht durch Versicherung gegen Dritte gedeckt sind (Bauversicherung vgl. Nr. 66).

Nr. 70 Sonstige Sonderkosten

Sonstige etwa entstehende Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders auszuweisen.

F. Gewinnaufschlag

Nr. 71 Bemessung des Gewinns

(1) Im kalkulatorischen Gewinn sind abzugelten:

a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals (soweit nicht in Nr. 57 erfaßt),

b) das privatwirtschaftliche (Unternehmer-)Wagnis,

c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen,

d) die auf a bis c entfallende Körperschaftsteuer,

e) Ausfuhrförderungszahlungen,

f) öffentliche Spenden in angemessener Höhe.

(2) Der Gewinn kann in absoluter Höhe oder mit Genehmigung des Bauherrn in Hundertsätzen der Bauleistungssumme bemessen werden. Bei der Bemessung des Gewinns sind die Zeitdauer und der Umfang der Bauleistung sowie die besonderen Schwierigkeiten und technischen Erfordernisse ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Die Ausfuhrförderungszahlungen sind entsprechend der Erhebungsgrundlage zuzumessen. Die Umlegung des zur Verrechnung gelangenden Gewinns muß aus der Vorkalkulation erkennbar sein.

Berlin, den 25. Mai 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare.

Vom 3. Juni 1940.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die §§ 2, 4 und 9a Abs. 1 der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190, 274) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 604) sind bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 2

Abgabepflichtig sind die Gebühren, die der Notar nach den Bestimmungen der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhält, mit Ausnahme der folgenden:

a) der Zusatzgebühren nach den §§ 52, 53 der Kostenordnung,

b) der Wegegebühr nach § 45 der Kostenordnung,

c) der Gebühr für Anträge und Beschwerden nach § 146 Abs. 2 der Kostenordnung (§ 117 der Erbhofverfahrensordnung),

d) der Gebühr für sonstige Geschäfte des Notars nach § 150 Abs. 1 der Kostenordnung."

„§ 4

(1) Die Abgabe wird von der Einzelgebühr erhoben, soweit sie 30 Reichsmark übersteigt. Sie beträgt

1. bei einer Gebühr von mehr als 30 bis 50 Reichsmark einschließlich 1 Reichsmark,
2. soweit die Gebühr 50 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 100 Reichsmark einschließlich 5 vom Hundert,
3. soweit sie 100 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 500 Reichsmark einschließlich 10 vom Hundert,
4. soweit sie 500 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 2 000 Reichsmark einschließlich 15 vom Hundert,
5. soweit sie 2 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 4 000 Reichsmark einschließlich 20 vom Hundert,
6. soweit sie 4 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 6 000 Reichsmark einschließlich 25 vom Hundert,
7. soweit sie 6 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 12 000 Reichsmark einschließlich 30 vom Hundert,
8. soweit sie 12 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 20 000 Reichsmark einschließlich 40 vom Hundert,
9. soweit sie 20 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 50 000 Reichsmark einschließlich 50 vom Hundert,
10. soweit sie 50 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag bis 100 000 Reichsmark einschließlich 75 vom Hundert,
11. soweit sie 100 000 Reichsmark übersteigt, vom Mehrbetrag 100 vom Hundert.

(2) Pfennigbeträge sind auf volle Reichspfennig nach unten abzurunden.

(3) Beurkundet der Notar gleichzeitig mehrere Erklärungen, die nach Zweck und Inhalt zusammengehören und in einer Verhandlung beurkundet zu werden pflegen, so ist die Abgabe stets von der Gesamtvergütung zu berechnen, auch wenn der Notar mehrere Urkunden aufnimmt. Darüber, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Oberlandesgerichtspräsident nach Anhörung der Notarkammer endgültig."

„§ 9a

(1) Notare, die nach dem für ihren Amtssitz geltenden Recht (§ 77 Abs. 2 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 191) eine ausschließliche Beurkundungszuständigkeit besitzen, entrichten eine um 75 vom Hundert höhere Gebührenabgabe. Soweit die Gebührenabgabe nach Nrn. 8 und 9 des § 4 Abs. 1 zu berechnen ist, beträgt die Erhöhung nur 50 vom Hundert; soweit sie nach Nr. 10 daselbst zu berechnen ist, 20 vom Hundert; soweit Nr. 11 daselbst Platz greift, tritt eine Erhöhung nicht ein."

Artikel 2

Die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190, 274) in der Fassung dieser Verordnung tritt auch im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart in Kraft. Sie gilt jedoch nicht für die Bezirksnotare.

Artikel 3

Die von den Notaren im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der

Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 519) zu entrichtenden Zuschläge zur Gebührenabgabe betragen, soweit die Abgabe zu berechnen ist

nach Nr. 8 der Staffel, nur ... 125 vom Hundert,
nach Nr. 9 der Staffel, nur ... 80 vom Hundert,
nach Nr. 10 der Staffel, nur ... 20 vom Hundert.

Soweit Nr. 11 der Staffel Platz greift, fällt der Zuschlag weg.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft. Sie gilt nur für Gebühren, die nach ihrem Inkrafttreten entstehen.

Berlin, den 3. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 5. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 fällt weg.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht im Sinne von § 17 sind

1. die Waffen-SS, soweit sie nicht der Wehrmacht unterstellt ist,
2. der verstärkte Polizeischutz,
3. die Bewachungsmannschaften der Konzentrationslager,
4. der Sicherheits- und Hilfsdienst, im zivilen Luftschutz,
5. der verstärkte Post-, Bahn- und Wasserstraßenschutz,
6. der verstärkte Grenzaufsichtsdienst.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 1 und 4 genannten Schutzgliederungen und nachfolgende Teile der in Nr. 2 genannten Schutzgliederung

a) die Polizeibataillone,
b) die Polizeiausbildungsbataillone,
c) die Polizei-Einsatzhundertschaften

erhalten die Einheitsverpflegungssätze der Wehrmacht. Die Vorschriften des § 16 finden entsprechende Anwendung. Alle übrigen Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht erhalten die Verpflegungssätze der Zivilbevölkerung."

3. Hinter § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen. Vom 7. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) wird verordnet:

Artikel I

Im § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen fallen die Worte „Speisebohnen, Erbsen," weg.

Artikel II

§ 7 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) erhält folgende Fassung:

„6. wenn sie bis zu einer Menge von je 5 Kilogramm Reingewicht zum Verbrauch im Haushalt des Einführenden oder des Empfängers im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk aus dem politischen Auslande im Post- oder Frachtverkehr eingeführt werden und es sich nicht um Sämereien aus Nr. 21 des Zolltarifs handelt,".

Artikel III

§ 14 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gesetz findet auf die nachstehenden Waren Anwendung:

1. Sämereien der Nr. 21 des Zolltarifs mit Ausnahme solcher Sämereien, die zur Gewinnung von Ölen oder zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen unter Zollsicherung eingeführt werden, und mit Ausnahme von Spergel-, Hornschotenklee-, Sumpfschotenklee- und Wundkleesamen;
2. Kümmel, frisch oder getrocknet, mit Ausnahme von Kümmel, der zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle unter Zollsicherung eingeführt wird, aus Nr. 22 des Zolltarifs;
3. Kartoffeln, frisch, aus Nr. 23 des Zolltarifs, die in der Zeit vom 1. April bis 31. August in den freien Verkehr übergeführt werden;
4. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Champignons, Melonen, Spargel, Tomaten, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Erbsen, Bohnen, Spinat, Kohlrabi, Mohrrüben aller Art, Salatbeten, Sellerie, Radieschen, Rettiche, Schwarzwurzeln, Meerrettich, Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, Porree, Petersilie, Majoran, frisch, aus Nr. 33 des Zolltarifs;
5. Champignons, getrocknet, gedarrt, gebacken, in Salzlake eingelegt oder sonst einfach zubereitet, der Nr. 35 des Zolltarifs;
6. Melonen, Spargel, Tomaten, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, Champignons, zerkleinert, geschält oder gepreßt, aus Nr. 36 des Zolltarifs;
7. Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Salat, Gurken, Spinat, Kohlrabi, Mohrrüben aller Art, Salatbeten, Sellerie, Radieschen, Rettiche, Schwarzwurzeln, Meerrettich, Zwiebeln, Lauch, Knoblauch, Porree, Petersilie, Majoran, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet, Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet, aus Nr. 37 des Zolltarifs;
8. Indische Azaleen aus Nr. 38 des Zolltarifs;
9. Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, der Nr. 41 des Zolltarifs;
10. Obst der Nrn. 45 bis 49 des Zolltarifs;
11. Bananen der Nr. 50 des Zolltarifs;
12. Apfelsinen, Zitronen, Zedratfrüchte, Pomeranzen, Pompelmusen, frisch, aus Nr. 51 des Zolltarifs;
13. Feigen, Kaktusfeigen, Korinthen, Datteln, Rosinen (auch Traubenrosinen) der Nrn. 52 und 53 des Zolltarifs, mit Ausnahme der Korinthen und Datteln, die zur Herstellung von Spiritus unter Zollsicherung eingeführt werden;
14. Ananas aus Nr. 55 des Zolltarifs;
15. Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Zitrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen, Zedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen, der Nr. 58 des Zolltarifs;
16. Säfte von Früchten aus Nr. 59 des Zolltarifs;
17. Renntierflechte aus Nr. 72 des Zolltarifs;
18. Pektin (Trockenpektin), auch mit anderen Stoffen vermischt, soweit es nicht nach der Anmerkung zu Nr. 212 des Zolltarifs zur gewerblichen Verwendung zollfrei abgelassen wird, aus Nr. 212 des Zolltarifs;

19. Früchte, Küchengewächse und Sämereien, für den feineren Tafelgenuß zubereitet, soweit als die Zubereitungen aus Waren der in den vorstehenden Nrn. 1, 2, 4 bis 7 oder 10 bis 13 genannten Arten bestehen, aus Nr. 216 des Zolltarifs;

20. Nahrungs- und Genußmittel, die aus Waren der in den vorstehenden Nrn. 1, 2, 4 bis 7, 10 bis 13, 15 oder 16 genannten Arten bestehen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, aus Nr. 219 des Zolltarifs."

Artikel IV

Die vor dem 15. Juni 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten Waren, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen bisher noch keine Anwendung gefunden hat, gelten als von der Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse in den Verkehr gebracht.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen mittelbaren Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind*).

Vom 5. Juni 1940.

Auf Grund der uns durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) erteilten Ermächtigung ordnen wir mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für die zugleich in der nichtpreußischen Wasserwirtschaftsverwaltung, der Wasserstraßenverwaltung und der Straßenverwaltung tätigen mittelbaren Reichsbeamten aller Laufbahngruppen der Tief-, Wasser- und Kulturbaubehörden, auch soweit diese organisationsmäßig den Finanzverwaltungen der Länder ohne Preußen eingegliedert sind, folgendes an:

I. Wir behalten uns vor

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses
   1. der Regierungsbauassessoren,
   2. der plan- und der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen — Beamten, die den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts entsprechen, mit Ausnahme der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen, soweit sich der Führer und Reichskanzler die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat;

b) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Versetzung der Wartestandsbeamten in den Ruhestand und ihre Entlassung nach §§ 59 und 60 DBG;

c) die nicht dem Führer und Reichskanzler vorbehaltene Entlassung von Beamten in den Fällen der §§ 57 bis 59 und 61 DBG;

d) die Ausfertigung der beim Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll;

e) die Einweisung in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung;

f) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

zu b bis f:
soweit es sich um Inhaber von Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts handelt;

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark, Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland und das Saarland.

g) die Einstellung der Bauassessoren in den Probedienst und ihre Entlassung;

h) die Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten, soweit eine Ernennung durch den Führer und Reichskanzler nicht erfolgt;

i) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei Beamten in Stellen entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts sowie in den unter Ia aufgeführten Fällen.

II. Wir übertragen auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit für die nichtpreußischen Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 4 und abwärts besoldet werden, den Reichsstatthaltern.

III. Hinsichtlich unserer Zuständigkeit bestimmen wir folgendes:

a) für die nur in den Geschäftsbereichen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätigen Beamten ist federführend der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft;

b) für die nur in den Geschäftsbereichen des Reichsverkehrsministers und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätigen Beamten ist federführend der Reichsverkehrsminister;

c) für die in den Geschäftsbereichen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsverkehrsministers tätigen Beamten, auch wenn sie noch für weitere oberste Reichsbehörden arbeiten, ist federführend

1. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Beamten der Länder Baden, Hessen, Lippe, Sachsen, Thüringen und Württemberg,
2. der Reichsverkehrsminister für die Beamten der Länder Anhalt, Bayern, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Mecklenburg, Oldenburg und Schaumburg-Lippe;

d) der federführende Minister handelt im Einvernehmen mit den anderen Ministern und dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, soweit sie beteiligt sind.

IV. Die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der außerpreußischen Landesbeamten der Wasser- und Kulturbauverwaltung vom 20. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1526) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Dr. Todt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1940	Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 40	Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	865

Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet

Vom 11. Juni 1940

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird das Folgende verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft

1. das Zollgesetz vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529),
2. das Gesetz über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100),
3. das Tabaksteuergesetz in der Fassung vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721),
4. das Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251),
5. das Salzsteuergesetz in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969),
6. das Biersteuergesetz in der Fassung vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) mit seinen späteren Änderungen,
7. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) mit seinen späteren Änderungen,
8. das Zündwarensteuergesetz in der Fassung vom 26. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 92),
9. das Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11),
10. das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726),
11. das Spielkartensteuergesetz in der Fassung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529),
12. das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111),
13. das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) mit den durch die Verordnung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687) eingetretenen Änderungen,
14. die Fettsteuerverordnung in der Fassung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 387),
15. das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) mit den durch die Verordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) eingetretenen Änderungen,
16. das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942),
17. die §§ 6 bis 10 und 12 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) über den Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren und Schaumwein,
18. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) mit den späteren Änderungen,
19. die Bestimmungen, die zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 18 genannten Gesetze und Verordnungen ergangen sind,
20. die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 802) mit den durch die Verordnungen vom

27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1852) eingetretenen Änderungen.

§ 2

Die in den genannten Gebieten bisher geltenden Vorschriften, die den im § 1 aufgeführten Gesetzen und Verordnungen entsprechen, und die dort bisher geltenden Vorschriften über die Erhebung von Verbrauchsteuern auf Branntwein, Wein, Schaumwein, Obstsäfte, Mineralwasser, Feuerzeuge und Kaffee treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 3

Wer nach den im § 1 genannten zoll- und verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat die vorgeschriebenen Anmeldungen bei der zuständigen Zollstelle bis zum 1. Juli 1940 einzureichen.

§ 4

Die Vorschriften des Umsatzsteuerrechts sind auf alle Umsätze nach dem 31. Mai 1940 anzuwenden. Bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten entrichten, ist dafür der Zeitpunkt des Zahlungseingangs, bei Unternehmern, die die Steuer nach den vereinbarten Entgelten entrichten, der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend.

§ 5

(1) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften in den genannten Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Weitere Anordnungen, die bei der Einführung der Vorschriften erforderlich werden, trifft der Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg. Er kann dabei von dem geltenden Recht abweichen.

Berlin, 11. Juni 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

867

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1940	Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften sowie der auf dem Gebiete der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den eingegliederten Ostgebieten	867
12. 6. 40	Verordnung über die Aufhebung der österreichischen Kunstförderungsverordnung	869
12. 6. 40	Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland	869
12. 6. 40	Verordnung über die Preisbildung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	870
13. 6. 40	Zehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	870

Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungsvorschriften sowie der auf dem Gebiete der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft ergangenen Bestimmungen über öffentliche Aufträge in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2418) wird bestimmt:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten werden neben der dort bereits in Kraft getretenen

Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610)

folgende Vorschriften eingeführt:

1. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221).
2. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2196) sowie folgende Durchführungsbestimmungen:
   a) die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 15. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1939),
   b) die Sechste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 26. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940),
   c) die Bekanntmachung Nr. 2 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nichtbezugsbeschränkte Spinnstoffwaren) vom 15. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1939),
   d) die Bekanntmachung Nr. 3 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nähmittelabgabe an Haushaltsverbraucher) vom 15. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 269 vom 16. November 1939),
   e) die Bekanntmachung Nr. 4 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 11. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 290 vom 11. Dezember 1939),
   f) die Bekanntmachung Nr. 6 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nähmittelabgabe an Haushaltsverbraucher) vom

17. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 41 vom 17. Februar 1940),

g) die Bekanntmachung Nr. 7 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nichtbezugsbeschränkte Spinnstoffwaren) vom 26. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 99 vom 27. April 1940),

h) die Bekanntmachung Nr. 8 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 4. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 103 vom 4. Mai 1940),

i) die Bekanntmachung Nr. 9 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Nähmittelabgabe an Haushaltsverbraucher) vom 18. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 114 vom 18. Mai 1940).

3. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 573) sowie

a) die Anordnung 80 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Bezugscheinfreie Schuhwaren) vom 29. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124 vom 30. Mai 1940),

b) die Anordnung 68 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Verkauf und Lieferung von Fuß- und Handbällen an Letztverbraucher) vom 29. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51 vom 29. Februar 1940),

c) die Anordnung 72 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Beschlagnahme und Bezug von Gamaschen aus Leder und aus Lederfaserwerkstoff) vom 5. April 1940 — Druckfehlerberichtigung — (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 82 vom 8. April 1940).

4. Die Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft in der Fassung vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) und der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1822) sowie

die Anordnung K 2 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über öffentliche Aufträge auf den Gebieten der Spinnstoff- und der Felle- und Häutewirtschaft) vom 9. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 210 vom 9. September 1939).

5. Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1873) in der Fassung vom 26. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 241) sowie folgende Durchführungsanordnungen:

a) die Anordnung Nr. 22 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, betr. Verteilung von Seifenerzeugnissen an die gewerblichen Wäschereien, vom 3. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 231 vom 3. Oktober 1939) in der Fassung der Anordnung vom 18. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 297 vom 19. Dezember 1939),

b) die Anordnung Nr. 23 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, betr. Versorgung des Friseurhandwerks mit Rasierseifen, Kopfwaschseifen und Kopfwaschmitteln aller Art, vom 12. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 239 vom 12. Oktober 1939),

c) die Anordnung Nr. 26 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 28. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 90 vom 17. April 1940).

6. Die Anordnung 2 der Reichsstelle für Kohle über Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Brennstoffen vom 21. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 221 vom 21. September 1939).

§ 2

Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten können, soweit es die Versorgungslage erfordert, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die Bezugsberechtigungen vorübergehend anderweit regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Aufhebung der österreichischen Kunstförderungsverordnung.

Vom 12. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Verordnung der Österreichischen Bundesregierung vom 5. Januar 1934, betreffend eine von den Rundspruchteilnehmern zu zahlende Abgabe für Zwecke der Kunstförderung — Kunstförderungsverordnung — (BGBl. I Nr. 14/1934), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ab außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland.

Vom 12. Juni 1940.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253) wird verordnet:

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 werden dahin geändert, daß die Frist für die Anmeldung der Patente und Marken beim Reichspatentamt zur Aufrechterhaltung des Schutzes bis zum 30. September 1941 verlängert wird und daß die Patente und Marken den Schutz unabhängig von der Anmeldung bis zum 31. Dezember 1941 behalten.

Demgemäß tritt im § 1 Abs. 1 und im § 2 Abs. 1 an die Stelle des 31. Dezember 1940 der 31. Dezember 1941 und im § 2 Abs. 2 an die Stelle des 30. September 1940 der 30. September 1941.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Preisbildung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 12. Juni 1940.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ist in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch. Vom 13. Juni 1940

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

4%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940, Folge V.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 13. Juni 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 9200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1940	Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 40	Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer für Speiseöl	871
12. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz	872
13. 6. 40	Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	872
14. 6. 40	Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten, im Memelgebiet und im Reichsgau Sudetenland sowie über den Zahlungsverkehr	873

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 14. Juni 1940, sind veröffentlicht: Gesetz über die Errichtung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Pommersche Landesbahnen". — Verordnung über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung zum Weltpostvertrag und seinen Nebenabkommen. — Bekanntmachung zum Weltnachrichtenvertrag.

Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer für Speiseöl

Vom 11. Juni 1940

Auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird das Folgende verordnet:

§ 1

Für Speiseöl, auch gehärtet, wird die Fettsteuer (§ 1 Absatz 1 der Fettsteuerverordnung vom 24. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 387) bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, 11. Juni 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung zur Durchführung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 12. Juni 1940.

Auf Grund des § 19 der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1403) wird verordnet:

§ 1

(1) Konsulenten können als Verteidiger in Strafsachen zurückgewiesen werden, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens, geboten erscheint.

(2) Artikel IV § 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) über die Genehmigung der Wahl des Verteidigers in Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten bleibt unberührt.

§ 2

(1) Über die Zurückweisung entscheidet der Vorsitzer des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, im Vorverfahren der Vorsitzer des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre. In der Ostmark entscheidet über die Zurückweisung, soweit nicht das reichsrechtliche Verfahrensrecht anzuwenden ist, der Richter, der die Vorerhebungen führt oder bei dem das Strafverfahren anhängig ist (Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Vorsitzer).

(2) Im Verwaltungsstrafverfahren entscheidet die für das Verfahren zuständige Behörde.

§ 3

Wird ein Konsulent in der Hauptverhandlung als Verteidiger zurückgewiesen, so ist im Falle der notwendigen Verteidigung § 145 der Reichsstrafprozeßordnung, in der Ostmark § 274 der österreichischen Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden. Das Gericht kann die Aussetzung der Verhandlung beschließen, auch wenn die Verteidigung nicht notwendig ist.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Vom 13. Juni 1940.

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) und Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Soweit in der Verordnung vom 19. Dezember 1939 auf den 30. Juni 1940 oder den 1. Juli 1940 als Stichtag verwiesen wird, tritt der 30. September 1940 oder der 1. Oktober 1940 an ihre Stelle.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für die Kraftfahrtversicherung.

Berlin, den 13. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten, im Memelgebiet und im Reichsgau Sudetenland sowie über den Zahlungsverkehr.

Vom 14. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042), des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567), des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) und des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die auf Zloty lautenden Schuldverhältnisse werden in Reichsmark umgestellt, wenn sie am 23. November 1939 bestanden haben und der Gläubiger und der Schuldner beim Inkrafttreten dieser Verordnung Inländer sind oder wenn der Gläubiger Inländer ist und die Forderung an einem inländischen Grundstück dinglich gesichert ist.

(2) Die Umstellung erfolgt zum Kurse von 1 Zloty = 50 Reichspfennig.

(3) Der Umstellung steht nicht entgegen, daß eine Gold- oder Goldwertklausel oder die Leistung in einer bestimmten Münzsorte vereinbart ist; solche Vereinbarungen verlieren ihre Geltung. Im übrigen werden die aus dem Schuldverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten nicht berührt.

(4) Schuldverhältnisse, die mit einer aus der Zeit vor dem 5. November 1927 herrührenden Gold- oder Goldwertklausel versehen sind, unterliegen nicht der Umstellung.

(5) Inländer ist, wer seinen Sitz (Wohnsitz) oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reichs (Inland) hat. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen im Inland und inländische Betriebe eines Ausländers gelten ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Selbständigkeit als Inländer im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Auslande befindet. Das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren gilt nicht als Inland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die auf Danziger Gulden lautenden Schuldverhältnisse, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) auf Reichsmark umgestellt sind, werden auf Reichsmark umgestellt, wenn sie am 1. September 1939 bestanden haben und der Gläubiger und der Schuldner beim Inkrafttreten dieser Verordnung Inländer sind oder wenn der Gläubiger Inländer ist und die Forderung an einem inländischen Grundstück dinglich gesichert ist.

(2) Die Umstellung erfolgt zu dem Kurse von 1 Danziger Gulden = 50 Reichspfennig; ist jedoch die Forderung an einem im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelegenen Grundstück dinglich gesichert und ist der Gläubiger Inländer im Sinne des § 2 der genannten Verordnung vom 7. September 1939, so erfolgt die Umstellung zu dem Kurse von 1 Danziger Gulden = 70 Reichspfennig.

(3) § 1 Abs. 3 und 5 findet Anwendung.

(4) § 1 Abs. 3 findet auf die durch § 4 der genannten Verordnung vom 7. September 1939 bereits auf Reichsmark umgestellten Schuldverhältnisse entsprechende Anwendung.

(5) Auf Gläubiger, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Inländereigenschaft verlieren, ist § 4 Abs. 1 Satz 2 der im Abs. 1 genannten Verordnung vom 7. September 1939 nicht mehr anzuwenden.

(6) Der Danziger Gulden ist in nicht umgestellten Schuldverhältnissen zu bewerten:

a) mit 50 Reichspfennig, wenn bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Gläubiger oder Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) in den besetzten polnischen Gebieten hat,

b) mit 47,10 Reichspfennig, wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung der Gläubiger oder Schuldner seinen Wohnsitz (Sitz) im sonstigen Ausland hat.

(7) Für auf Danziger Gulden lautende Schuldverhältnisse, die nach dem 1. September 1939 entstanden sind, gelten die Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 sowie § 4 der im Abs. 1 genannten Verordnung vom 7. September 1939 sinngemäß.

(8) Die Schuldner von auf Danziger Gulden lautenden Schuldverschreibungen haben binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Inhaber der Schuldverschreibungen zum Nachweis dafür, daß die Schuldverschreibung sich am 1. September 1939 im Besitz eines Inländers des (alten) Reichsgebiets im Sinne des § 2 der im Abs. 1 genannten Verordnung vom 7. September 1939 oder eines Bewohners der inzwischen eingegliederten Ostgebiete befand, öffentlich aufzufordern. Der Nachweis ist dem Schuldner oder der von ihm bezeichneten Stelle gegenüber zu führen; er soll innerhalb eines Monats erbracht werden. Die Aufforderung hat im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und in den anderen für die Veröffentlichung des Schuldners bestimmten Blättern zu erfolgen. Der Umrechnungskurs und der Schuldbetrag in Reichsmark sind auf der Schuldverschreibung zu vermerken. Auf Schuldverschreibungen, die innerhalb der gesetzten Frist nicht angemeldet werden oder für die der Nachweis des inländischen Besitzes nicht erbracht wird, ist keiner der inländischen Umrechnungskurse anzuwenden. Gewinne, die sich aus der Anwendung eines anderen als des Umrechnungssatzes von

1 Danziger Gulden = 70 Reichspfennig ergeben, sind nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers zu verwenden.

(9) Zur Feststellung der in den besetzten polnischen Gebieten umlaufenden, auf Danziger Gulden lautenden Schuldverschreibungen ist Abs. 8 sinngemäß anzuwenden. Die Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Teil II, ist jedoch als ausreichend anzusehen.

§ 3

(1) Die auf tschechoslowakische Kronen lautenden Schuldverhältnisse, soweit sie nicht bereits auf Grund des § 4 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der §§ 1, 2 der Dritten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33) umgestellt sind, werden auf Reichsmark umgestellt, wenn sie am 23. November 1939 bestanden haben und der Gläubiger und der Schuldner beim Inkrafttreten dieser Verordnung Inländer sind oder wenn der Gläubiger Inländer ist und die Forderung an einem inländischen Grundstück dinglich gesichert ist.

(2) Die Umstellung erfolgt zum Kurse von 1 tschechoslowakischen Krone = 10 Reichspfennig.

(3) § 1 Abs. 3 und 5 findet Anwendung.

(4) § 1 Abs. 3 findet auf die durch die im Abs. 1 genannten Verordnungen bereits auf Reichsmark umgestellten Schuldverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 4

§ 1 Abs. 3 findet auf die durch § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Memelgebiet vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 877) von Lit auf Reichsmark umgestellten Schuldverhältnisse entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Der Umstellung nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 unterliegen auch alle privaten oder öffentlich-rechtlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

(2) Die Umstellung bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(3) Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks kostenfrei, ebenso der Vermerk der Umstellung auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen.

(4) Einer Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes bedarf es nicht, wenn die Eintragung der Berichtigung von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks beantragt wird. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 6

Soweit nach den Vorschriften polnischer Gesetze und Verordnungen oder der Satzung eines Kreditinstituts ein Schuldner berechtigt ist, eine Schuld in Wertpapieren, die von dem ehemaligen polnischen Staat oder dessen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Pfandbriefanstalten mit dem Sitz im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ausgegeben sind, zu erfüllen, hat eine Leistung, die nach dem 1. September 1939 in solchen Wertpapieren bewirkt worden ist oder bewirkt wird, keine befreiende Wirkung; dies gilt auch für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Die Haupttreuhandstelle Ost kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen Ausnahmen bewilligen.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und den sonst beteiligten Reichsministern Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1940	Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 40	Polizeiverordnung über die Abgabe von Dolantin in den Apotheken	875
10. 6. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag in den eingegliederten Ostgebieten	875
11. 6. 40	Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz	876
13. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte	876

Polizeiverordnung über die Abgabe von Dolantin in den Apotheken.
Vom 4. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Methylphenylpiperidincarbonsäureäthylester, seine Verbindungen und Salze (z. B. Dolantin) sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden.

§ 2

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Die Polizeiverordnung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über den Deutschen Gemeindetag in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 10. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Reichsstatthalter und Gauleiter bestellen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachausschüsse der Dienststellen des Deutschen Gemeindetages.

§ 3

Die in die Provinz Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebietsteile gehören zum Geschäftsbereich der Provinzialdienststellen Ostpreußen und Schlesien des Deutschen Gemeindetages.

Berlin, den 10. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Durchführungsverordnung zum Zweckverbandsgesetz.

Vom 11. Juni 1940.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes erhält folgende Ergänzung:

a) Nach Satz 3 wird — unter Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt — eingeschaltet:

„gehören die Beteiligten zum Verwaltungsbezirk eines Reichsgaues, so trifft die Entscheidung der Reichsstatthalter."

b) In Satz 4 wird nach den Worten: „in Preußen eine Provinz," eingeschaltet: „ein Reichsgau".

§ 2

Die Beschwerde an die nächsthöhere Aufsichtsbehörde gegen den Beschluß der Gründungsbehörde nach § 15 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes kann binnen zwei Wochen erhoben werden.

§ 3

Die Verbandsglieder können die Beschwerde zur Aufsichtsbehörde gegen die Heranziehung zur Verbandsumlage nach § 29 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes binnen zwei Wochen erheben.

§ 4

Die Frist des § 35 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes wird um ein Jahr verlängert.

Berlin, den 11. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte *).

Vom 13. Juni 1940.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Die im § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) bestimmten Fristen enden erst mit einem Zeitpunkt, den der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt.

Berlin, den 13. Juni 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1940	Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 40	Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat	877
14. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut	878
13. 6. 40	Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind	878

Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat. Vom 11. Juni 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat durch wehrmachtgerichtliches oder SS- und polizeigerichtliches Urteil auf Zuchthausstrafe oder neben Gefängnisstrafe auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, und ist die Strafe im Bereich der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken, so wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet. Der Gerichtsherr kann in Ausnahmefällen Abweichendes bestimmen.

(2) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat im Bereich der Reichsjustizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so soll die Vollstreckungsbehörde eine Anordnung treffen, die der Rechtsfolge des Abs. 1 Satz 1 entspricht.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für Freiheitsstrafen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verhängt sind.

(4) Freiheitsstrafen, die unter die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 fallen oder für deren Vollstreckung eine Anordnung nach Abs. 2 getroffen wird, werden unter verschärften Bedingungen vollzogen.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann bestimmen, daß § 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist, wenn auf Gefängnisstrafe erkannt ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 11. Juni 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut. Vom 14. Juni 1940.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2051) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Die Saatgutstelle ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festzusetzen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Saatgutstelle kann der Betroffene das Schiedsgericht beim Reichsnährstand in Berlin nach Maßgabe der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) anrufen.

(3) Ordnungsstrafen, die von der Saatgutstelle auf Grund dieser Verordnung festgesetzt worden sind, werden auf ihren Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben."

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind. Vom 13. Juni 1940.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) hat das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung die Einheiten der Wehrmachtteile, die eine eigene Zahlmeisterei oder Gruppe Verwaltung haben, als Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Reichsleistungsgesetzes bestimmt. Der Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz (jetzt Reichsleistungsgesetz) berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897) wird deshalb als weiterer Absatz die folgende Bestimmung angefügt:

„Den Bataillonen als Bedarfsstellen zu den §§ 5, 6, 8, 9, 10 und 11 des Reichsleistungsgesetzes stehen diejenigen Einheiten der Wehrmachtteile gleich, die eine eigene Zahlmeisterei oder Gruppe Verwaltung haben (z. B. Sanitätskompanie, Bäckereikompanie, Schlächtereizug usw.)."

Berlin, den 13. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1940	Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 40	Verordnung zur Durchführung des Patentanwaltsgesetzes	879
14. 6. 40	Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges	880
15. 6. 40	Verordnung zur Einführung verkehrspolizeilicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	880
15. 6. 40	Verordnung über Sachversicherungsverträge in freigemachten Gebietsteilen	881
16. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen	881
17. 6. 40	Verordnung zur Ergänzung der Kostenordnung	882
17. 6. 40	Verordnung zur Einführung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	883
18. 6. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	883
15. 6. 40	Berichtigung	886

Verordnung zur Durchführung des Patentanwaltsgesetzes.

Vom 12. Juni 1940.

Auf Grund des § 65 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird verordnet:

Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit des Vorstands der Patentanwaltskammer (§ 28 des Patentanwaltsgesetzes) werden die Mitglieder nicht mitgerechnet, die wegen ihrer Einberufung zur Wehrmacht für die Reichsverteidigung an der Teilnahme verhindert sind.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges. Vom 14. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird aus feuerpolizeilichen Gründen folgendes verordnet:

§ 1

Sämtliche Türen eines Versammlungsraumes und seiner Zugänge müssen während der Dauer einer Veranstaltung ständig unverschlossen sein.

§ 2

Zu den Versammlungsräumen im Sinne des § 1 zählen insbesondere alle Räume, in denen Gottesdienste, Konzerte, Lichtspiel- und Theatervorführungen oder sonstige öffentliche Veranstaltungen aller Art stattfinden.

§ 3

Bei Kirchentüren bezieht sich die Vorschrift des § 1 auch auf die Türen der Sakristei und eines an die Kirche anstoßenden Kreuzganges.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Einführung verkehrspolizeilicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 15. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) und vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) sowie der Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606) wird verordnet:

Artikel 1

Die durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung—StVO—) vom 24. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 682) neugefaßten §§ 25 und 50 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Artikel 2

Der neugefaßte § 25 Abs. 2 über die Führung gelber Rückstrahler an den Tretteilen (Pedalen) tritt jedoch erst am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern
Daluege

Verordnung über Sachversicherungsverträge in frei gemachten Gebietsteilen. Vom 15. Juni 1940.

Auf Grund von § 36 Abs. 1 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung — VHV —) vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

(1) Rechte und Pflichten aus Sachversicherungsverträgen ruhen, wenn sich die versicherte Sache in Gebietsteilen befindet, die

1. von einer behördlich angeordneten Räumung oder Freimachung von gefährdeten Teilen des deutschen Reichsgebiets betroffen werden oder
2. infolge anderer auf den Auswirkungen des Krieges beruhender, unabwendbarer Ereignisse geräumt oder frei gemacht werden müssen.

(2) Das Ruhen beginnt am Mittag des Tages, an dem die Räumung oder Freimachung zu erfolgen hat. Im Falle von Abs. 1 Nr. 2 beginnt das Ruhen am Mittag des Tages, an dem die Räumung oder Freimachung tatsächlich erfolgt.

(3) Das Ruhen endet am Mittag des Tages, an dem der Versicherungsnehmer mit behördlicher Genehmigung seinen Wohnsitz in das geräumte oder frei gemachte Gebiet zurückverlegt. Die Zurückverlegung ist dem Versicherer anzuzeigen.

§ 2

Die Dauer der Versicherungsverträge verlängert sich um die Zeit, während der die Rechte und Pflichten ruhen. Soweit Entgelte für einen Zeitraum gezahlt sind, während dessen die Rechte und Pflichten ruhen, sind sie dem Versicherungsnehmer ungekürzt in Anrechnung zu bringen, sobald die Rechte und Pflichten wiederaufleben.

§ 3

Soweit Sachen aus geräumten oder frei gemachten Gebieten in das übrige Reichsgebiet verbracht werden, leben vom Zeitpunkt des Einbringens in das übrige Reichsgebiet an die Rechte und Pflichten wieder auf. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Einbringung anzuzeigen.

§ 4

Leistungen des Versicherers für Versicherungsfälle, die während des Ruhens eingetreten sind, können nicht unter Berufung auf die Vorschrift des § 1 zurückgefordert werden.

§ 5

Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben unberührt.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Haftpflichtversicherungen, die in Ansehung einer Sache geschlossen sind, auf die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen.

§ 7

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung kann, soweit es durch die Besonderheiten des Einzelfalls bedingt ist, von dieser Verordnung abweichende Anordnungen treffen. Es kann ferner, soweit Zahlungen nach § 4 nicht zurückgefordert werden können, Maßnahmen zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmungen treffen.

Berlin, den 15. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen. Vom 16. Juni 1940.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Artikel I

Die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen in der Fassung der Verordnung vom

27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Bei Rechtsvorgängen, an denen ein Stadt- oder Landkreis unmittelbar beteiligt ist, ist Genehmigungsbehörde die vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde. Gegen ihre Entscheidung findet eine Beschwerde nicht statt."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 11 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) im Regierungsbezirk Gumbinnen für die Landkreise Memel, Heydekrug, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg, Ebenrode, Goldap, Treuburg, Suwalken und die Stadtkreise Memel und Tilsit;".

Artikel II

Der Reichsminister des Innern wird die Erste Durchführungsverordnung vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen im neuen Wortlaut mit den durch die Verordnung vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) und durch diese Verordnung gebotenen Fassungsänderungen im Reichsgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ergänzung der Kostenordnung*).

Vom 17. Juni 1940.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

§ 145 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) erhält folgende Fassung:

„§ 145

(1) Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Notar auf Erfordern nur den Entwurf der Urkunde anfertigt. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, jedoch nicht unter eine volle Gebühr, wenn der Notar über ein Rechtsgeschäft, das der behördlichen Genehmigung bedarf oder der Nachprüfung durch die Preisbildungsbehörden unterliegt, im Einverständnis mit den Beteiligten einen Entwurf zur Einholung der Genehmigung anfertigt, die Genehmigung aber nicht erteilt wird und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde nicht zustande kommt.

(2) Nimmt der Notar demnächst auf Grund des Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Entwurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung eine Gebühr nicht erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren besonders erhoben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1940 in Kraft. Sie gilt nicht für Urkundenentwürfe, die der Notar vor diesem Zeitpunkt dem Antragsteller oder mit seinem Einverständnis einem anderen ausgehändigt hat.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Einführung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 17. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) sowie des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) vom 8. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 590) in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 456), vom 20. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1391) und vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 517) gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Gleichzeitig treten alle in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften außer Kraft, soweit sie mit den Vorschriften der eingeführten Verordnung übereinstimmen oder ihnen entgegenstehen.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 18. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten der reichsrechtlichen Vorschriften

Vom 1. Juli 1940 ab gelten in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßgaben:

1. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115), des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 122) Artikel I, des Gesetzes vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311) und der Verordnung vom 8. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 480),
2. der Erste Teil (Zugabewesen) der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 121) in der Fassung des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 264).

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen für die Reichsgaue der Ostmark

1. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 1 Nr. 1) ist in den Reichsgauen der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Angleichungsbestimmung anzuwenden:

An die Stelle des § 22 tritt folgende Bestimmung:

„Die Strafverfolgung findet mit Ausnahme der in den §§ 6, 10 und 11 bezeichneten Fälle nur auf Verlangen des Verletzten, in den Fällen der §§ 4, 8 und 12 auch auf Verlangen eines der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände statt. Doch kann auch der Staatsanwalt die Anklage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, außer dem Falle des § 4 aber nur mit Ermächtigung (§ 467 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzes) eines zur Privatanklage Berechtigten; in diesem Falle steht dem zur Privatanklage Berechtigten jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen."

2. Die Zugabeverordnung (Artikel 1 Nr. 2) ist in den Reichsgauen der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Angleichungsbestimmung anzuwenden:

An die Stelle des § 3 Abs. 2 und des § 4 tritt folgende Bestimmung:

„Die Strafverfolgung der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Taten findet nur auf Verlangen des Verletzten oder eines der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände statt. Doch kann auch der Staatsanwalt mit Ermächtigung (§ 467 Abs. 2 des österreichischen Strafgesetzes) eines zur Privatanklage Berechtigten die Anklage erheben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; in diesem Falle steht dem zur Privatanklage Berechtigten jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen."

3. Für die Anwendung der im Artikel 1 genannten Bestimmungen in den Reichsgauen der Ostmark wird ergänzend folgendes bestimmt:

„a) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche, gerichtlich strafbare Zuwiderhandlung gegen eine der durch Artikel 1 dieser Verordnung eingeführten Vorschriften hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat gebraucht worden sind oder dazu bestimmt waren, können, sofern sie dem Täter, einem Mitschuldigen oder einer anderen an der strafbaren Handlung beteiligten Person gehören, eingezogen werden.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren entscheidet das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, auf Antrag des Anklägers durch Beschluß. Beim Landgericht entscheidet die Ratskammer. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß dem davon Betroffenen bekanntzumachen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

b) Die Öffentlichkeit der Verhandlung über eine Anklage oder einen zivilrechtlichen Anspruch auf Grund der im Artikel 1 dieser Verordnung angeführten Vorschriften kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgeschlossen werden, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet würde. Dies gilt auch für die Verkündung der Urteilsgründe. § 230a der österreichischen Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Gemeinsame Angleichungsbestimmungen für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

1. § 25 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Artikel 1 Nr. 1) ist in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland in folgender Fassung anzuwenden:

„Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist."

2. § 26 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Der Mindestbetrag der Buße beträgt 3 Reichsmark, der Höchstbetrag 10000 Reichsmark."

3. § 27a Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erhält in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland folgenden Zusatz:

„Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zulassen, daß den Vorsitz in den Einigungsämtern auch Rechtskundige führen, die nicht die Befähigung zum Richteramt haben."

Artikel 4

Sinngemäße Anwendung

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland in Kraft bleiben, auf Vorschriften verweisen, an deren Stelle die eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften treten, sind diese Verweisungen sinngemäß auf die neuen Bestimmungen zu beziehen.

Artikel 5

Geltungsdauer der Angleichungsbestimmungen

Die Vorschriften der Artikel 2 und 3 werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt.

Artikel 6

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten der im Artikel 1 genannten Bestimmungen treten die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Bestimmungen außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften geregelt sind.

(2) Aufgehoben werden namentlich

1. in den Reichsgauen der Ostmark:
   a) das Bundesgesetz vom 26. September 1923 gegen den unlauteren Wettbewerb (BGBl. Nr. 531) mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen,
   b) das Bundesgesetz vom 3. August 1934 über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz) (BGBl. II Nr. 196),
   c) das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr (BGBl. Nr. 371) mit den dazu ergangenen Verordnungen,
   d) die Verordnung vom 11. November 1933 über Ausverkäufe und ausverkaufsähnliche Veranstaltungen (BGBl. Nr. 508);
2. im Reichsgau Sudetenland:
   a) das Gesetz vom 15. Juli 1927 gegen den unlauteren Wettbewerb (SdGuV. Nr. 111) mit den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen,
   b) das Gesetz vom 12. April 1935 über das Verbot von Zugaben beim Verkaufe von Waren oder bei der Ausführung von Leistungen (SdGuV. Nr. 75).

(3) Bis zur Inkraftsetzung des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) im Reichsgau Sudetenland gelten dort noch die Bestimmungen über den zivilrechtlichen Schutz der Ausstattung im § 11, ferner die §§ 26, 29 und, soweit sie sich auf diese Vorschriften beziehen, die §§ 34 bis 40 des Gesetzes vom 15. Juli 1927 (Abs. 2 Nr. 2a) mit den aus Artikel IV der Verordnung vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38) sich ergebenden Änderungen.

(4) Auf die vor dem 1. Juli 1940 begangenen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die nach Abs. 1 außer Kraft treten, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

(5) Die am 30. Juni 1940 im Reichsgau Sudetenland anhängigen Vergleichsverfahren nach den §§ 49, 50 des Gesetzes vom 15. Juli 1927 (Abs. 2 Nr. 2a) sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Berlin, den 18. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Einleitung der Verordnung über die Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 836) muß es in der dritten Zeile statt „8. September 1939" richtig heißen: „8. Oktober 1939".

Berlin, den 15. Juni 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Im Auftrag

Dr. Brenner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1940	Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und 1/2 Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig	887
15. 6. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig	888
17. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	888
17. 6. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	889
20. 6. 40	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden	889

Verordnung über die Außerkurssetzung der Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und 1/2 Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig.

Vom 7. Juni 1940

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 25. Juni 1940 ab gelten die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) als Zahlungsmittel zugelassenen Nickelmünzen im Nennbetrag von 1 Gulden und 1/2 Gulden der ehemaligen Freien Stadt Danzig nicht mehr als Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Münzen werden bis zum 25. Juli 1940 einschließlich bei allen öffentlichen Kassen und den Kassen der Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und umgewechselt.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 7. Juni 1940

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Außerkurssetzung der Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig

Vom 15. Juni 1940

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) gemäß den Bekanntmachungen vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 294) ausgeprägten Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig gelten ab 1. August 1940 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Reinnickelmünzen im Nennbetrag von 50 Reichspfennig werden bis zum 31. August 1940 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 15. Juni 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens.

Vom 17. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 8, 27 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 1 wird hinter „Union" hinzugefügt: „mit ihren Mandatsgebieten".
2. Als Nr. 6 ist neu aufzunehmen: „6. Monaco."

Artikel II

Die Anmeldung des im Inland befindlichen monegassischen Vermögens hat nach den Bestimmungen der Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 483) bis zum 31. Juli 1940 zu erfolgen. Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Berger

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

Vom 17. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 6, 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) verordne ich folgendes:

Artikel I

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 1 wird hinter „Union" hinzugefügt: „mit ihren Mandatsgebieten".
2. Als Nr. 6 ist neu aufzunehmen: „6. Monaco."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden.

Vom 20. Juni 1940.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Kampf um die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich verursachten Personen- und Vermögensschäden vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2119) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Artikel I

Schäden im Protektorat Böhmen und Mähren

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren wegen ihres deutschen Volkstums in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 25. August 1939 durch Angehörige der bewaffneten Macht oder Bedienstete des tschechoslowakischen Staates oder durch politische Gegner einen Körperschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag Versorgung nach den Vorschriften im Teil I des Gesetzes. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Für die Entscheidungen sind die vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für die Versorgung der volksdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Protektorat Böhmen und Mähren bestimmten Stellen zuständig. Die Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

(1) Deutsche Staatsangehörige, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren in der Zeit vom 1. September 1938 bis 15. April 1939 wegen ihres deutschen Volkstums durch Vorgänge der im § 6 Nr. 3 Buchst. a und b des Gesetzes bezeichneten Art einen Vermögensschaden erlitten haben, erhalten auf Antrag angemessene Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften im Teil II des Gesetzes.

(2) Die festgesetzte Entschädigung wird vom 1. April 1939 mit 4 vom Hundert jährlich verzinst.

(3) Anträge und Anmeldungen (§ 14 des Gesetzes) können nur bis zum 1. September 1940 bei den Oberlandräten eingereicht werden, soweit dies nicht schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschehen ist.

(4) Feststellungsbehörden sind die vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmten Oberlandräte.

(5) Über die Beschwerde (§ 22 des Gesetzes) entscheidet der bei dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren gebildete Ausschuß in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 3

Die zur Durchführung der §§ 1 und 2 dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Oberkommando der Wehrmacht der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Artikel II

Sonstige Ergänzungsvorschriften

§ 4

Juristische Personen, Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen erhalten für Schäden, die unter § 6 des Gesetzes oder § 2 Abs. 1 dieser Verordnung fallen, auf Antrag eine angemessene Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem volksdeutschem Einfluß standen.

§ 5

(1) Erachtet die Feststellungsbehörde (§ 2 Abs. 4 dieser Verordnung) eine fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers ganz oder teilweise für begründet, so kann sie ihr durch einen Abänderungsbeschluß abhelfen.

(2) Auf den Abänderungsbescheid finden die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Gesetzes Anwendung.

Artikel III

(1) Artikel I § 1 der Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1939 in Kraft. Sterbegeld wird auch gewährt, wenn der Tod vor dem 1. März 1939 eingetreten ist. Wird der Antrag auf Versorgung vor dem 1. Oktober 1940 gestellt, so wird die nach dieser Verordnung zustehende Versorgung vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens aber vom 1. März 1939 ab.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Vertretung
Reinecke

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.
Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

891

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1940	Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt in den eingegliederten Ostgebieten	891
10. 6. 40	Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	891
19. 6. 40	Verordnung über die Einführung ernährungswirtschaftlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	892
20. 6. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	893

Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gelten vom 1. Januar 1940 ab die Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juni 1907 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt, vom 21. Juni 1912 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 547), der Bekanntmachung der neuen Fassung der Abschnitte B und C der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 13. November 1928 (Reichsministerialbl. S. 641) und der Verordnung über Änderungen der Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 17. März 1930 (Reichsministerialbl. S. 69).

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften.

Vom 10. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

Hat bei einer nach dem 30. Januar 1933 durchgeführten Entjudung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder anderer Vermögenswerte der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger einen unangemessenen Vermögensvorteil erlangt, so kann der Erwerber oder Rechtsnachfolger zu einer Ausgleichszahlung zu Gunsten des Reichs herangezogen werden. Das gleiche gilt für denjenigen, der den Erwerb vermittelt hat.

§ 2

(1) Ist ein Jude, der als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig war, vor Inkrafttreten der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) aus dieser Stellung ausgeschieden, so kann auf Antrag des Schuldners oder des Reichswirtschaftsministers eine verbindliche Regelung der aus dem Dienstverhältnis herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche durch Entscheidung einer Schiedsstelle erfolgen. Wird ein Antrag auf Entscheidung der Schiedsstelle gestellt, so ist der Rechtsweg unzulässig.

(2) Erlangt der Schuldner durch die Entscheidung der Schiedsstelle einen erheblichen Vorteil, so kann die Schiedsstelle in der Entscheidung dem Schuldner eine Ausgleichszahlung zu Gunsten des Reichs auferlegen, sofern dies unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Hat ein Unternehmer den Vorteil durch Kündigung eines jüdischen leitenden Angestellten auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) erlangt, so kann unter denselben Voraussetzungen eine Ausgleichszahlung zu Gunsten des Reichs nach § 1 angeordnet werden.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung über die Einführung ernährungswirtschaftlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 19. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Folgende Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gelten auch in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet:

1. das Reichsnährstandgesetz vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626),
2. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
3. das Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 627),
4. das Maisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918), der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 862),
6. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224),
7. Artikel 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
8. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),
9. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094),
10. die Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) vom 17. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Eierverordnung vom 17. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 273), der Verordnung über Änderungen der Eier-

verordnung vom 8. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570),

11. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521),
12. die Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die auf der Grundlage und zur Durchführung der in den Nrn. 1 bis 11 aufgeführten Bestimmungen erlassen worden sind, auch soweit es sich um Vorschriften des Reichsnährstandes, seiner Zusammenschlüsse, der Reichsstellen und sonstiger Stellen im Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft handelt.

§ 2

Die zu Beginn des 1. Juli 1940 im freien Verkehr befindlichen oder vor dem 1. Juli 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, den Beschränkungen der im § 1 Nrn. 4 bis 9 und 12 genannten Gesetze und Verordnungen unterliegenden Erzeugnisse gelten als von den zuständigen Reichsstellen in den Verkehr gebracht.

§ 3

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften auf reichsgesetzliche Vorschriften hinweisen, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in den genannten Gebieten bisher geltenden Recht.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, im Verwaltungswege entscheiden.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 20. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430),
2. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Warenverkehr vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133),
3. Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723),
4. Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 230),
5. Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deut-

scher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 209 vom 7. September 1934),

6. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 164 vom 17. Juli 1935),
7. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide und Zellwolle vom 29. Oktober 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 261 vom 7. November 1935),
8. Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Kaffee vom 22. März 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 70 vom 25. März 1937),
9. Verordnung über die Auflösung der Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel vom 6. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291 vom 14. Dezember 1938),
10. Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939),
11. Verordnung über die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 3. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 204 vom 3. September 1939),
12. Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677),
13. Verordnung über den Zusammenschluß der Forst- und Holzwirtschaft in der Reichsstelle für Holz und zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Holz vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1947),
14. Verordnung über die Errichtung der Reichsstelle für Kali und Salz vom 9. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 211 vom 11. September 1939),
15. Verordnung über die Errichtung der Reichsstelle für Steine und Erden vom 15. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 216 vom 16. September 1939).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Zuständigkeit der Reichsstellen bestimmt sich nach den hierüber erlassenen Bekanntmachungen.

§ 4

Die Reichsstellen bestimmen, zu welchem Zeitpunkt ihre Anordnungen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft treten. Eine solche Bestimmung ist in der gleichen Form bekanntzumachen wie die Anordnung, deren Einführung beabsichtigt ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Walter

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1940	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 40	Verordnung über Zinsermäßigung und Währungsumstellung bei den Länder- und Gemeindeanleihen in den Reichsgauen der Ostmark	895
20. 6. 40	Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege	900
21. 6. 40	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	901

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 22. Juni 1940, sind veröffentlicht: Zwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Achten Zusatzvereinbarung zum deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum Deutsch-Jugoslawischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über Zinsermäßigung und Währungsumstellung bei den Länder- und Gemeindeanleihen in den Reichsgauen der Ostmark

Vom 14. Juni 1940

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Schuldverschreibungen der von den ehemals österreichischen Ländern und Gemeinden sowie von der Stadt Wien begebenen Anleihen (vgl. Anlage) mit Ausnahme der Schuldverschreibungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fällig sind oder bis zum 1. Juli 1940 fällig werden.

(S. 898)

§ 2

Die auf Schilling oder Kronen lautenden Schuldverschreibungen gelten als auf Grund der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 253) und der Durchführungsverordnung vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 405) auf Reichsmark umgestellt.

§ 3

(1) Soweit die im § 2 genannten Schuldverschreibungen höher als mit 4 vom Hundert im Jahr verzinslich sind, wird den Gläubigern mit verbindlicher Wirkung für die Schuldner hierdurch die Herabsetzung des Zinssatzes auf 4 vom Hundert jährlich mit Wirkung ab 1. Juli 1940 angeboten. Wenn die Anleihen bisher mit 4 vom Hundert verzinslich waren, bleibt der Zinssatz unverändert.

(2) Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von den Gläubigern nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen abgelehnt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Verkündung dieser Verordnung im Reichsgesetzblatt folgenden Tag.

§ 4

(1) Die Ablehnung des Angebots ist nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Schuldner gegenüber schriftlich erklärt und die Schuldverschreibung beim Schuldner hinterlegt wird. Die Erklärung der Ablehnung muß die Kennzeichnung der Anleihestücke (Gattung, Serie, Nummer) enthalten.

(2) Für die Entgegennahme der Ablehnungserklärung und der Schuldverschreibungen sind diejenigen Stellen, die die Schuldverschreibungen ausgestellt haben, zuständig.

(3) Die Ablehnungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung und die zu hinterlegende Schuldverschreibung innerhalb der Frist (§ 3 Absatz 2) mit der Post abgesandt werden.

(4) Die im Ausland wohnenden Gläubiger können das Angebot auch dadurch ablehnen, daß sie bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Auslandsvertretung des Deutschen Reichs die schriftliche Erklärung abgeben und die Schuldverschreibung bei einer Bank in der Weise hinterlegen, daß sie zugunsten der betreffenden Auslandsvertretung gesperrt wird. Die Frist für die Ablehnung des Angebots beträgt für diese Gläubiger 84 Tage, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Europa oder in einem an das Mittelmeer grenzenden Land haben.

§ 5

(1) Zinsscheine solcher Schuldverschreibungen, die von einem im Ausland wohnenden Gläubiger § 4 Absatz 4 gemäß hinterlegt sind, dürfen zu dem bisherigen Zinssatz nur dann eingelöst werden, wenn die Schuldverschreibung bei dem Aussteller endgültig hinterlegt ist.

(2) Die Überführung der Schuldverschreibung in den Besitz des Ausstellers muß seitens der Bank, bei der die Hinterlegung § 4 Absatz 4 gemäß erfolgt ist, unter genauer Bezeichnung des Inhabers der Schuldverschreibung (Name, Wohnort, Wohnung) bis spätestens zum 15. November 1940 bewirkt sein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Schuldverschreibung an diesem Tage mit der Post abgesandt wird.

§ 6

(1) Soweit das Angebot von dem Inhaber einer Schuldverschreibung abgelehnt und die Schuldverschreibung § 4 Absatz 1 oder § 5 gemäß hinterlegt ist, verbleibt die Schuldverschreibung dauernd in der Verwahrung des Ausstellers. Dieser hat dem Inhaber eine Bescheinigung über die Verwahrung zu erteilen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, nähere Anordnungen über die Kenntlichmachung der Schuldverschreibungen zu treffen, für die das Angebot der Zinssenkung abgelehnt ist.

(3) Die Schuldner sind berechtigt, von den Gläubigern den Ersatz der Auslagen zu verlangen, die ihnen für die Verwahrung in Rechnung gestellt werden. Gebühren dürfen nicht berechnet werden, wenn der Gesamtbetrag der von einem einzelnen Gläubiger hinterlegten Schuldverschreibungen die Summe von 2000 Reichsmark nicht überschreitet.

§ 7

Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, ferner Verwalter oder Verwahrer von fremdem Vermögen oder sonst Berechtigte verstoßen dadurch, daß sie das Angebot nicht ablehnen, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 8

(1) Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben diese zusammen mit den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen bei den Schuldnern binnen 10 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Verordnung zur Einziehung einzureichen.

(2) An ihrer Stelle sind den Berechtigten neue Schuldverschreibungen auszuhändigen, die auf Reichsmark lauten und vom 1. Juli 1940 ab mit 4 vom Hundert jährlich verzinslich sind.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf Schuldverschreibungen, für die der Inhaber das Angebot abgelehnt hat.

(4) Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen können bei der Ausgabe der neuen auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen

a) auch mehrere bisherige Anleihen eines Schuldners zusammengezogen werden. Hierbei können die neuen Schuldverschreibungen eine von der bisherigen abweichende Laufzeit erhalten,

b) gegenüber den alten Schuldverschreibungen abweichende Zinsfälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 9

(1) Wenn der Nennbetrag in neuen Schuldverschreibungen, auf die der Inhaber alter Schuldverschreibungen Anspruch hat, durch Abschnitte der neuen Schuldverschreibungen nicht gedeckt werden kann, so hat der Schuldner für die verbleibende Spitze an Stelle von Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautende unverzinsliche Bescheinigungen mit Nennbeträgen von 5 oder 10 Reichsmark auszustellen. Gegen eine entsprechende Anzahl solcher Bescheinigungen hat der Schuldner dem Inhaber eine neue Schuldverschreibung mit Zinsanspruch ab 1. Juli 1940 kostenlos auszuliefern.

(2) Die Laufzeit dieser Bescheinigungen darf ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Durch Bescheinigungen nicht darstellbare Spitzenbeträge werden durch Barzahlung abgegolten.

(4) Inhalt und Ausstattung der Bescheinigungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 10

Die für die Wiener Börse ausgesprochene Zulassung zum amtlichen Handel von Schuldverschreibungen, für die das Angebot erlassen worden ist, gilt mit dem Ablauf der Frist (§ 3) für die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen.

§ 11

Der Bürge und der Garant werden durch die Abänderung des Schuldverhältnisses auf Grund dieser Verordnung von ihrer Haftung nicht befreit; diese vermindert sich jedoch der Änderung des Zinsfußes, der Laufzeit und Fälligkeit der Anleihe entsprechend. Das gleiche gilt für Pfänder und sonstige Sicherheiten.

§ 12

Schuldverschreibungen, die auf Kronen lauten, kann der Schuldner bis zum 30. Juni 1940 ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Vertragsbestimmungen für den ersten nach dem 1. Juli 1940 lautenden Zinstermin kündigen. Die Kündigung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und in dem Völkischen Beobachter, Wiener Ausgabe, bekanntzumachen.

§ 13

(1) Die auf fremde Währung lautenden Schuldverschreibungen werden auf Antrag des Inhabers mit Wirkung ab 1. Juli 1940 in auf Reichsmark lautende mit 4 vom Hundert jährlich verzinsliche Schuldverschreibungen des Anleiheschuldners nach folgenden Umrechnungssätzen umgewandelt:

100 Nordamerikanische Dollar . 250,00 Reichsmark
100 Schweizer Franken ..... 56,70 Reichsmark
100 Französische Franken ..... 6,50 Reichsmark
100 Holländische Gulden ..... 132,00 Reichsmark.

(2) Der Antrag auf Umtausch ist von dem Inhaber bei dem Anleiheschuldner bis 31. Juli 1940 zu stellen.

(3) Auf den Umtausch sind die Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, zu bestimmen, daß und in welcher Weise der Schuldner Härten, die sich aus der Währungsumstellung in den Reichsgauen der Ostmark ergeben sollten, durch Hergabe von Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung an den Gläubiger zu mildern hat.

Berlin, 14. Juni 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage
(Zu § 1 vorstehender Verordnung)

Verzeichnis der Anleihen
der ehemaligen österreichischen Länder und Gemeinden,
welche unter die vorstehende Verordnung vom 14. Juni 1940 fallen

Schuldner	Bezeichnung der Anleihe	Währung
	I. Im Inland begebene Anleihen:	
	a) auf Kronen lautend:	
Stadt Wien	4%iges Anlehen der Stadt Wien vom Jahre 1918	Kronen
Stadt Wien	5%ige Wohnbauanleihe der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1923, II. Emission	Kronen
Stadt Wien	5%ige 60-Milliarden-Kronen-Wohnbauanleihe der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1923	Kronen
Land Oberösterreich.....	4%ige Oberösterreichische Landes-Investitionsanleihe vom Jahre 1920	Kronen
	b) auf Schilling lautend:	
Stadt Wien	6%ige Konvertierungsanleihe der Bundeshauptstadt Wien vom Jahre 1934	Schilling
Stadt Wien	5%ige Schilling-Schuldverschreibungen der Stadt Wien vom Jahre 1937	Schilling
Land Niederösterreich	6½%ige Konvertierungsanleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1934	Schilling
Stadt Baden bei Wien	6%ige Konvertierungsanleihe der Stadt Baden bei Wien vom Jahre 1935	Schilling
Land Oberösterreich	5%ige Schillinganleihe des Landes Oberösterreich vom Jahre 1936	Schilling
Land Salzburg	5%ige Schillinganleihe des Landes Salzburg vom Jahre 1937	Schilling
Land Tirol	5½%ige Tiroler Konvertierungsanleihe vom Jahre 1935	Schilling
Land Steiermark	6½%ige Konvertierungsanleihe des Landes Steiermark vom Jahre 1934	Schilling
Stadt Graz	6½%ige Konvertierungsanleihe der Stadt Graz vom Jahre 1934	Schilling

Schuldner	Bezeichnung der Anleihe	Währung
	II. Im Ausland begebene Anleihen:	
Stadt Wien	2 bzw. 4%ige Schweizer Franken-Schuldverschreibungen vom Jahre 1931	Schweizer Franken
Stadt Wien	6%iges Gold-Dollaranlehen der Stadt Wien vom Jahre 1927	Nordamerikanische Dollar
Stadt Wien	5%iges Anlehen des Privat-Kranken- und Pensionsinstitutes „Confraternität" vom Jahre 1929	Holländische Gulden
Stadt Wien und Land Niederösterreich	4%iges Niederösterreichisches Investitionsanlehen für Landeseisenbahnzwecke vom Jahre 1911	Französische Franken
Land Niederösterreich	7½%ige Golddollaranleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1925	Nordamerikanische Dollar
Stadt Salzburg	5%ige bzw. 7½%ige Anleihe der Stadt Salzburg vom Jahre 1925	Schweizer Franken
Land Vorarlberg	6%ige Anleihe des Landes Vorarlberg vom Jahre 1929	Schweizer Franken
Stadt Bregenz	5%ige (früher 6%ige) Anleihe der Landeshauptstadt Bregenz vom Jahre 1929	Schweizer Franken
Stadt Dornbirn	5%ige (ursprünglich 6%ige) Anleihe der Stadt Dornbirn vom Jahre 1926	Schweizer Franken
Stadt Graz	8%ige Grazer Stadtanleihe vom Jahre 1924	Nordamerikanische Dollar

Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege.

Vom 20. Juni 1940.

Auf Grund des Abs. 2 des Erlasses über die Errichtung des Reichssportamts vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 397) und in Ergänzung der Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 1. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Die staatliche Sportaufsicht

§ 1

Die staatliche Sportaufsicht umfaßt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des deutschen Sports und seiner Förderung in sportpolitischer, sportfachlicher und sportverwaltungsmäßiger Hinsicht.

§ 2

Unter der Leitung des Reichsministers des Innern, der sich hierbei des Reichssportamts bedienen kann, führen die staatliche Sportaufsicht durch:

I. in der Mittelstufe

1. in Preußen
   a) die Oberpräsidenten als Leiter der Provinzial-(Bezirks-)verbände und der Regierungspräsident in Sigmaringen als Leiter des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande,
   b) der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin;
2. in den übrigen Ländern
   die Ministerien des Innern oder die Abteilungen der Landesregierungen für innere Verwaltung;
3. in den Reichsgauen
   die Reichsstatthalter als Leiter der Selbstverwaltungskörperschaften;
4. im Saarland
   der Reichskommissar für die Saarpfalz;
5. in der Hansestadt Hamburg
   der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung);

II. in der Unterstufe

die Landräte als Leiter der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 3

Die mit der Durchführung der staatlichen Sportaufsicht betrauten Selbstverwaltungskörperschaften (§ 2 Ziffer I Nrn. 1, 3 und 5, Ziffer II) erfüllen diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit. Die Leiter der Selbstverwaltungskörperschaften der Mittelstufe können die Leiter der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaft und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte mit Weisungen für die Handhabung der Sportaufsicht versehen.

Abschnitt II

Die öffentliche Sportpflege

§ 4

Die öffentliche Sportpflege umfaßt die Förderung des deutschen Sports, insbesondere durch Bereitstellung von Zuschüssen, Überlassung von Grundstücken, Gewährung der gesetzlich zulässigen Steuervergünstigungen und ähnliche Unterstützungsmaßnahmen.

§ 5

Die öffentliche Sportpflege ist Aufgabe des Reichs, soweit es sich um reichswichtige Angelegenheiten handelt, im übrigen Aufgabe der Länder, der Reichsgaue (als Selbstverwaltungskörperschaften), der preußischen

Provinzial-(Bezirks-)verbände, der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften und der Gemeinden.

§ 6

Soweit die öffentliche Sportpflege nicht vom Reich oder von den Ländern wahrgenommen wird, unterliegt sie als Angelegenheit der Selbstverwaltung der von den Gemeindeaufsichtsbehörden gehandhabten Staatsaufsicht nach den für die Selbstverwaltungskörperschaften geltenden Grundsätzen.

Abschnitt III

Geltungsbereich und Inkrafttreten der Verordnung

§ 7

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 1. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 961) aufgeführten Sachgebiete.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 21. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird das Folgende verordnet:

Jagdsteuerverordnung

§ 1

(1) Die Land- und Stadtkreise in den Reichsgauen der Ostmark sind berechtigt, vom 1. Juli 1940 ab eine Jagdsteuer zu erheben.

(2) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Gebiete des Landkreises (Stadtkreises) gelegen sind, das Jagdrecht ausübt oder die Jagd durch Dritte ausüben läßt.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt jährlich höchstens

für Inländer ..... 10 vom Hundert,

für Ausländer ..... 60 vom Hundert

des Jagdwerts.

(2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Jagdpächter auf Grund des Pachtvertrags zu entrichtende Pachtpreis einschließlich der Nebenleistungen, die der Jagdpächter nach Abrede oder Übung zu gewähren verpflichtet ist.

(3) Bei nichtverpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre.

§ 3

Auf die Jagdsteuer finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Landrat (Oberbürgermeister), an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten die Aufsichtsbehörde und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen dem Landkreise (Stadtkreise) zu.

§ 4

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Die in den Reichsgauen der Ostmark bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die in ihrem Wesen der Jagdsteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1940 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge, bei denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. Juli 1940 entstanden ist.

§ 6

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 21. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juni 1940	Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 40	Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln	903
17. 6. 40	Verordnung über Speiseölpreise	906
20. 6. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau in den eingegliederten Ostgebieten	906

Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln. Vom 11. Juni 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Lagerhaltende Handelsunternehmen, die Möbel im Großhandel an Wiederverkäufer verkaufen, dürfen Handelsaufschläge von höchstens 25 vom Hundert, beim Großhandel mit polierten Möbeln von höchstens 30 vom Hundert auf die Netto-Einkaufspreise berechnen. Bei Lieferungen unmittelbar ab Erzeugerbetrieb an Wiederverkäufer dürfen die Aufschläge höchstens 6 vom Hundert betragen.

(2) Die nach Abs. 1 zulässigen Aufschläge dürfen auch bei Einschaltung mehrerer Großhändler nicht überschritten werden.

§ 2

Handelsunternehmen, die Möbel im Einzelhandel an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen höchstens die in der Anlage enthaltenen Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die Netto-Einkaufspreise berechnen. Der hiernach zulässige Verkaufspreis des Einzelhandels darf auch beim Wiederverkauf der vom Einzelhandel bezogenen Möbel nicht überschritten werden.

§ 3

(1) Einzelhandelsunternehmen, die Möbel gleicher Art und Güte der Warengruppe 7 der Anlage zu unterschiedlichen Netto-Preisen eingekauft haben, dürfen sie zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkaufen. Die Berechnung des Durchschnittspreises muß jedoch besonders nachgewiesen werden können.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, zu welcher der in der Anlage aufgeführten Warengruppen eine Ware gehört.

(3) Die für Einrichtungshäuser vorgesehenen Handelsaufschläge dürfen nur Einzelhandelsunternehmen berechnen, die von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ausdrücklich als Einrichtungshäuser anerkannt worden sind.

(4) Einzelhandelsunternehmen dürfen für die Dauer eines Kalenderjahrs, erstmalig ab 1. Januar 1941, nur um 5 vom Hundert des Netto-Einkaufspreises niedrigere Handelsaufschläge berechnen, wenn im vorhergehenden Kalenderjahr nicht wenigstens der fünfte Teil des wertmäßigen Gesamtumsatzes auf Einrichtungen entfällt, die im Einzelhandel höchstens zu 500 Reichsmark verkauft werden dürfen. Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist berechtigt, für Einrichtungshäuser Ausnahmen von dieser Bestimmung zuzulassen.

§ 4

Als Netto-Einkaufspreis gilt der Preis, der sich aus den Brutto-Rechnungsbeträgen nach Abzug sämtlicher Nachlässe, der Fracht-, Verpackungs- und Zwischenlagerkosten, der Vertreter- und Verbandsprovisionen und ähnlicher Rechnungsposten ergibt. Zulässige Holzverteuerungszuschläge und Skontobeträge brauchen bei der Errechnung des Netto-Einkaufspreises nicht abgezogen zu werden.

§ 5

(1) Die Verkaufspreise für Lieferungen ab Einzelhandelslager gelten innerhalb der Nahverkehrszone frei Haus und verpackungsfrei. Bei Selbstabholung durch den Käufer sind vom Einzelhändler 2 vom Hundert des Verkaufspreises für eingesparte Transportkosten zu vergüten.

(S. 905)

(2) Die Fracht- und Verpackungskosten, die ab Erzeugerbetrieb und ab Großhandelslager sowie ab Einzelhandelslager außerhalb der Nahverkehrszone entstehen, dürfen in ihrer tatsächlichen Höhe bis zum letzten Verbraucher weitergegeben werden. Der Großhandel hat die ihm entstehenden Fracht- und Verpackungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Durchschnittssätze für Fracht- und Verpackungskosten dürfen nur berechnet werden, wenn über die tatsächlich gezahlten und weiterberechneten Beträge ein ständiger Nachweis geführt wird.

§ 6

Falls es Handelsunternehmen auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftslage und ihrer Umsätze möglich ist, mit niedrigeren als den nach dieser Verordnung zulässigen Aufschlägen auszukommen, können die Preisbildungsstellen ihnen die Einhaltung dieser niedrigeren Aufschläge zur Pflicht machen.

§ 7

(1) Die Verkaufspreise dürfen wie folgt aufgerundet werden:

a) bis 10 Reichsmark ... auf volle 10 Reichspfennig,
b) über 10 bis 500 Reichsmark ..... auf volle 1 Reichsmark,
c) über 500 Reichsmark .. auf volle 5 Reichsmark.

§ 8

Werden mit dem letzten Verbraucher Ratenzahlungen vereinbart, so darf auf den nach Abzug der Anzahlung verbleibenden Rest des Gesamtkaufpreises ein Zuschlag von höchstens monatlich 1 vom Hundert und höchstens für die Dauer von 12 Monaten berechnet werden. Sind Ratenzahlungen für eine längere Zeit als 12 Monate vereinbart worden, so darf der jeweilige Restbetrag für die 12 Monate übersteigende Zeit nur mit 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont jährlich verzinst werden.

§ 9

Sonstige Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 10

(1) Handelsunternehmen müssen die Errechnung der Verkaufspreise nachweisen können. Als genügender Nachweis gilt ein Vermerk auf der Einkaufsrechnung.

(2) Die in den Verkaufsräumen der Einzelhandelsunternehmen befindlichen Möbel sind durch einheitliche Preisschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt als Preisforderung. Aus der Kennzeichnung muß ersichtlich sein:

a) bei Einzelstücken:
Art und Kennummer der Einkaufsrechnung oder des Nachweises,
Ausführung nach RAL 430 A,
zulässiger Verkaufspreis;

b) bei Garnituren und Einrichtungen:
Art und Kennummer der Einkaufsrechnung oder des Nachweises,
Ausführung nach RAL 430 A,
Bestandteile nach RAL 430 A mit zulässigen Verkaufspreisen,
zulässiger Gesamt-Verkaufspreis.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 12

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige anderweite Vorschriften über die Festsetzung von Aufschlägen für den Handel mit Möbeln außer Kraft.

(2) Sie gilt nicht für Korbmöbel, gebrauchte Möbel und für Möbel, die auf Bestellung in einmaliger Einzelanfertigung hergestellt werden, sowie in den Fällen, in denen nach § 2 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) Einzelhandelshöchstpreise mit meiner Einwilligung festgesetzt worden sind.

Berlin, den 11. Juni 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Anlage zur vorstehenden Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln

Lfde. Nr.	Art	Netto-Einkaufspreise Reichsmark	Einzelhandelsaufschläge in vom Hundert des Netto-Einkaufspreises für Einzelhandelsverkaufsstellen, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Verkauf von Möbeln an letzte Verbraucher steuerbare Gesamtumsätze erzielt haben: bis Reichsmark 75 000	bis Reichsmark 300 000	über Reichsmark 300 000	als Einrichtungshäuser von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel anerkannt sind
1	Rohmöbel	—	34	36	38	40
2	Kücheneinrichtungen (Kastenmöbel) Bei Einzelteilen ist der Gesamtpreis maßgebend	a) bis 100	41	43	46	47
		b) » 150	43	46	50	52
		c) über 150	46	50	52	55
3	Schlafzimmereinrichtungen (Kastenmöbel mit Bettstellen) Bei Einzelteilen ist der Gesamtpreis maßgebend	a) bis 250	43	45	47	48
		b) » 450	45	48	50	53
		c) » 800	48	52	55	58
		d) über 800	50	55	60	65
4	Sonstige Einrichtungen (Kastenmöbel) Bei Einzelteilen ist der Gesamtpreis maßgebend	a) bis 350	46	50	52	55
		b) » 700	50	52	55	60
		c) über 700	52	55	60	65
5	Einzelne nicht zu Einrichtungen gehörige Bettstellen	—	45	45	45	45
6	Büromöbel	—	45	45	45	45
7	Stühle, Sessel, Bänke, Polstermöbel (Sessel und Liegen), Tische, Kleinmöbel, Dielenmöbel	—	52	55	60	65
8	Zum Einzelverkauf bestimmte Möbel anderer Art	—	55	60	65	70
9	Erhöhung der Aufschläge für polierte Möbel	—	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
10	Verringerung der Aufschläge beim Bezug durch Großhändler	—	— 10	— 10	— 10	— 10

Verordnung über Speiseölpreise.
Vom 17. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Für die Abgabe von Speiseöl vom Großhändler an den Einzelhändler werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Bei der Abgabe in Fässern mit mindestens 170 Kilogramm

166,00 Reichsmark je 100 Kilogramm,

151,00 Reichsmark je 100 Liter.

Bei der Abgabe in Gebinden jeder Art mit einem Inhalt von weniger als 170 Kilogramm

173,00 Reichsmark je 100 Kilogramm,

157,50 Reichsmark je 100 Liter.

(2) Die Preise gelten frei Haus oder Laden des Einzelhändlers. Für die Verpackung kann der Lieferant ein angemessenes Pfand in Rechnung stellen.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speiseöl durch den Groß- oder Einzelhändler an den Verbraucher wird ein Höchstpreis von 2 Reichsmark je Kilogramm und 1,82 Reichsmark je Liter festgesetzt.

(2) Bei Abgabe von kleineren Mengen dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

für das Auswiegen von Mengen von ein viertel bis ein achtel Kilogramm oder

für das Abfüllen von Mengen von ein viertel bis ein achtel Liter

bis zu 8 Reichspfennig,

für das Auswiegen von einem achtel Kilogramm und kleineren Mengen oder

für das Abfüllen von einem achtel Liter und kleineren Mengen

bis zu 16 Reichspfennig

je Kilogramm oder Liter.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung gilt nicht für die Preise von Oliven- und Mohnöl.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 20. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

Die Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 auch für die eingegliederten Ostgebiete.

Hauptquartier, den 20. Juni 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1940	Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 40	Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten	907
17. 6. 40	Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete	908
22. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr	910

Verordnung über die Gerichtsverfassung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten sprechen Recht im Namen des Deutschen Volkes.

§ 2

In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

1. das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz,
2. das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037),
3. die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
4. das Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1286),
5. die Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 5),
6. die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 917),
7. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 8. September und vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1703, 1994),
8. die Verordnung über die Vereinfachung der juristischen Staatsprüfungen vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1606).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

Vom 17. Juni 1940.

Auf Grund des Abschnitts II des Erlasses des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1539) und des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Für die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gelten die Vorschriften der Reichsversicherung mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Abweichungen.

(2) Der Arbeitslosenversicherung unterliegen die im Abs. 1 genannten Beschäftigungen nicht.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 2

(1) Träger der Krankenversicherung für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten, die nicht in einem Betriebe beschäftigt sind, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse errichtet ist oder der nach deutschem Recht knappschaftlich wäre (§ 2 des Reichsknappschaftsgesetzes), ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Kattowitz. Zur Durchführung der Krankenversicherung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete wird von ihr eine Sektion in Krakau errichtet. Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete können weitere Sektionen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete errichtet werden. Die für die Sektion zu erlassende Satzung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(2) Für Beschäftigte in Betrieben, für die im Reich eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, wird die Krankenversicherung von der Betriebskrankenkasse durchgeführt; für Beschäftigte der Ostbahnen ist die Reichsbahnbetriebskrankenkasse und für Beschäftigte der Deutschen Post Osten die Postbetriebskrankenkasse in Breslau — Abteilung für die Ostgebiete — zuständig.

(3) Für Beschäftigte in Betrieben, die nach deutschem Recht knappschaftlich wären, wird die Krankenversicherung von der Oberschlesischen Knappschaft in Gleiwitz durchgeführt.

(4) Für Beschäftigte, die bis zur Aufnahme der im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigung einer deutschen Ersatzkasse angehört haben, gilt § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439) entsprechend.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes, bestimmen.

§ 3

(1) Die Sachleistungen der Krankenversicherung werden, soweit sie nicht von den zuständigen deutschen Trägern der Krankenversicherung selbst gewährt werden können, auf deren Ersuchen von den Dienststellen und Einrichtungen der Wehrmacht und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete und von den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete nach Möglichkeit durch deutsche Ärzte gewährt. Die Sozialversicherungskassen sind auch verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen deutschen Träger der Krankenversicherung sonstige Leistungen der Krankenversicherung zu gewähren.

(2) Die durch die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung den im Abs. 1 genannten Stellen entstehenden Kosten sind von dem zuständigen deutschen Träger der Krankenversicherung zu erstatten. Soweit die Krankenhilfe von Dienststellen oder Einrichtungen der Wehrmacht oder des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete gewährt wird, ist auf die Erstattung § 3 der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2175) sinngemäß anzuwenden. Für die Erstattung der Kosten an die Sozialversicherungskassen gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung.

§ 4

Versicherungszeiten, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten bei einem Versicherungsträger im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 5

(1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten gelten die Vorschriften der Reichsunfallversicherung nur,

a) wenn sie bei dem Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete oder einer ihm nachgeordneten Behörde (Dienst-

stelle) oder im Auftrag oder auf Veranlassung einer dieser Stellen beschäftigt sind,

b) wenn sie im Auftrag oder auf Veranlassung einer deutschen Behörde (Dienststelle), die im Reichsgebiet ihren Sitz hat, beschäftigt sind,

c) wenn der im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gelegene Betrieb oder Betriebsteil, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, zu einem Unternehmen gehört, das seinen Sitz im Reichsgebiet hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete die Reichsunfallversicherung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete auf weitere Personengruppen ausdehnen.

§ 6

Die Unfallversicherung wird durchgeführt in den Fällen

des § 5 Abs. 1 Buchst. a

durch die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin, für den Geschäftsbereich der Ostbahnen durch die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der Deutschen Reichsbahn in Berlin und für den Geschäftsbereich der Deutschen Post Osten durch das Amt für Unfallversicherung der Deutschen Reichspost in Dresden,

des § 5 Abs. 1 Buchst. b

durch die für die beauftragende oder veranlassende Behörde (Dienststelle) nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Stelle,

des § 5 Abs. 1 Buchst. c

durch den Versicherungsträger, bei dem der am Sitz des Unternehmens im Reich gelegene Betrieb versichert ist.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Invaliden- und Angestelltenversicherung) und knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 7

Versicherungsträger für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten sind:

a) in der Invalidenversicherung die Landesversicherungsanstalt Mark Brandenburg in Berlin, für die bei den Verkehrsverwaltungen Beschäftigten die Reichsbahnversicherungsanstalt in Berlin;

b) in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin;

c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Reichsknappschaft in Berlin; zuständige Bezirksknappschaft ist die Oberschlesische Knappschaft.

§ 8

Die Beiträge werden nach den für die Versicherten im Altreichsgebiet geltenden Vorschriften bemessen.

§ 9

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind bis auf weiteres Versicherungszeiten, die bei einem Träger der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates zurückgelegt sind, in sinngemäßer Anwendung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 645) und der zu seiner Durchführung und Ergänzung getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung und für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind alle im Reichsgebiet für die Ausgabe dieser Karten zuständigen Stellen, außerdem die Distriktschefs in Krakau, Warschau, Lublin und Radom und für ihren Geschäftsbereich die Generaldirektion der Ostbahnen.

(2) Die Beitragsmarken werden durch Vermittlung der Deutschen Post Osten bezogen; soweit ein Bedürfnis besteht, können sie auch von jeder zur Ausgabe von Beitragsmarken im Reich zuständigen Stelle beschafft werden.

Abschnitt V

Verfahren

§ 11

(1) Die Aufgaben des Versicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete werden — auch für die Angestelltenversicherung — von dem Distriktschef in Krakau, die Aufgaben des Oberversicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete — auch für die Angestelltenversicherung — von dem Oberversicherungsamt in Breslau und für die knappschaftliche Versicherung sowie die Unfallversicherung knappschaftlicher Betriebe von dem Knappschaftsoberversicherungsamt in Breslau wahrgenommen. Der Reichsarbeitsminister kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(2) Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das für die Beschäftigten der Reichsverkehrsverwaltungen zuständige besondere Oberversicherungsamt.

§ 12

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung nach § 5 der Reichsunfallversicherung unterliegt, oder welcher Versicherungsträger (Ausführungsbehörde) nach § 6 zuständig ist, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 13

(1) Die Versicherungsträger im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete haben den deutschen Versicherungsträgern auf Ersuchen Rechts- und Verwaltungshilfe jeder Art zu leisten, sie haben insbesondere ihre Einrichtungen für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege und die Gewährung von Arznei und Heilmitteln gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Entgelts können die deutschen Versicherungsträger mit den Versicherungsträgern im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Vereinbarungen treffen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete bedürfen.

(2) Die Behörden und Gerichte im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete leisten den Trägern und Behörden der Reichsversicherung Rechtshilfe.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 14

Der Reichsarbeitsminister kann, falls erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, den sonst beteiligten Reichsministern und dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften über Krankenversicherung treten mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft. Bis dahin bleiben die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die bis zu ihrer Beschäftigung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete einer deutschen Krankenkasse oder Ersatzkasse angehört haben, auch während ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Mitglieder der Krankenkasse oder Ersatzkasse, der sie bisher angehört haben. Wenn bereits von anderen Krankenkassen oder Ersatzkassen Leistungen gewährt sind oder an andere Krankenkassen oder Ersatzkassen Beiträge entrichtet sind, behält es dabei sein Bewenden. Soweit die Postbetriebskrankenkasse in Breslau — Abteilung für die Ostgebiete — ihren Mitgliederkreis vor dem 1. Mai 1940 weiter ausgedehnt hat, als es im § 1 Abs. 1 vorgesehen ist, verbleibt es dabei.

Berlin, den 17. Juni 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr. Vom 22. Juni 1940.

Auf Grund von § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) verordne ich folgendes:

§ 1

Die Präsidenten der Reichsbahn-Generalbetriebsleitungen Ost und West werden ermächtigt, Anordnungen nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr zu treffen. Sie können insbesondere den Verfrachtern die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels und eines bestimmten Verkehrsweges vorschreiben und können verfügen, daß bereits zur Beförderung aufgegebene Sendungen auf ein anderes Verkehrsmittel oder einen anderen Verkehrsweg umgelegt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1940	Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 40	Verordnung über die während des besonderen Einsatzes geltende Fassung des Familienunterhaltsgesetzes	911
26. 6. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	912

Verordnung über die während des besonderen Einsatzes geltende Fassung des Familienunterhaltsgesetzes. Vom 26. Juni 1940.

Auf Grund des §3 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 779) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen unter der Bezeichnung „Einsatz-Familienunterhaltsgesetz" der während des besonderen Einsatzes geltende Wortlaut des Familienunterhaltsgesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

* * *

Einsatz-Familienunterhaltsgesetz (EFUG). Vom 26. Juni 1940.

§ 1

(1) Die Angehörigen der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterhalt. Familienunterhalt wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen gewährt.

(2) Der Familienunterhalt ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Er ist nicht zurückzuerstatten. Er unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Familienunterhaltsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor dem Einstellungstage an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen; ferner uneheliche Kinder des Einberufenen, wenn dessen Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung feststeht.

II. Wenn der Einberufene bis zum Einstellungstage ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. die Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren; in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt dies auch für den Fall, daß die Ehe von Tisch und Bett geschieden oder als geschieden anzusehen ist.

2. Enkel, Pflegekinder und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder;
3. *)
4. Verwandte der aufsteigenden Linie;
5. Adoptiveltern, wenn sie den Einberufenen vor dem Einstellungstage an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern;
6. elternlose Geschwister des Einberufenen, wenn bis zum Einstellungstage Haushaltsgemeinschaft mit dem Einberufenen bestanden hat.

§ 3

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen.

§ 4

Vier Fünftel der Kosten des Familienunterhalts werden den Stadt- und Landkreisen vom Reiche erstattet. Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können den Anteil an den Kosten des Familienunterhalts, den das Reich den Stadt- und Landkreisen zu erstatten hat, abweichend von Satz 1 festsetzen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 5**)

In § 1541 der Reichsversicherungsordnung werden zwischen den Worten „für" und „Betriebsunternehmer" die Worte „das Reich als Träger des Familienunterhalts und für" eingefügt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

*) Für die Dauer des besonderen Einsatzes gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 779) durch § 2, I Halbsatz 2 ersetzt.

**) Der bisherige § 5 und Abs. 4 des bisherigen § 6 sind — als Übergangsvorschriften — bedeutungslos. Abs. 1 des bisherigen § 6 ist durch Neuregelung der Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaften in der Reichsversicherung (§§ 20, 66 und 86 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1393) überholt. Abs. 3 des bisherigen § 6 ist während des besonderen Einsatzes ohne Bedeutung, da die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1674) nur noch eine von der Bedürftigkeit abhängige Arbeitslosenunterstützung kennt.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV).

Vom 26. Juni 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung des Familienunterstützungsgesetzes vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 779) und des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird folgendes verordnet:

Die Familienunterhalts-Durchführungsverordnung vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) in der Fassung der Verordnungen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563), vom 5. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1992) und vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 828) erhält für die Dauer des besonderen Einsatzes folgende Fassung:

1. Abschnitt
Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht

I. Familienunterhaltsberechtigung

§ 1

(1) Zu den zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zählen frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an nicht Soldaten, die auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht geworden sind oder werden.

(2) Bleibt ein männlicher Reichsarbeitsdienstpflichtiger nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung als Längerdienender des Reichsarbeitsdienstes im Reichsarbeitsdienst, so sind die Angehörigen familienunterhaltsberechtigt, bis der Einberufene eine weitere Dienstzeit von einem halben Jahr im Reichsarbeitsdienst abgeleistet hat.

(3) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe gilt hinsichtlich des Familienunterhalts als Wehrdienst. Abs. 1 ist anzuwenden.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 2

(1) Zur Gewährung des Familienunterhalts verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Familienunterhaltsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(2) Der Familienunterhalt ist getrennt von der öffentlichen Fürsorge durchzuführen.

§ 3

(1) Die Gewährung des Familienunterhalts ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Familienunterhaltsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis

oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Familienunterhaltsberechtigung (§§ 1 und 2 des Gesetzes) und für die Gewährung des Familienunterhalts (§ 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung (Lager des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend) des Einberufenen die Bewilligung des Familienunterhalts mitzuteilen.

(3) Das Einspruchs- und Beschwerde- (Berufungs-) verfahren regelt sich nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Fristen für die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde (Berufung) je einen Monat betragen. Über den Einspruch entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises, der beauftragten Gemeinde oder des beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2).

§ 4

(1) Der Familienunterhalt ist mindestens für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag des Familienunterhalts auszuzahlen, soweit nicht der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für besondere Tatbestände eine kurzfristige Weitergewährung des Familienunterhalts vorschreibt.

(2) Familienunterhalt ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Einstellungsort oder zur Rückreise vom Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung (Lager des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend) zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterhalt kann auch für eine vor dem Tage der Antragsstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Einstellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Familienunterhaltsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Familienunterhaltsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Der Familienunterhalt ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienunterhalts ununterbrochen fortbestehen. Der Einberufene, der Familienunterhaltsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung des Familienunterhalts bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Familienunterhalt ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Familienunterhaltsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Der Familienunterhalt ist ferner einzustellen

1. im Wehrdienst:
   a) wenn der Einberufene aus dem Wehrdienst ausscheidet;
   b) frühestens vom Beginn des dritten Dienstjahres an, wenn der Einberufene auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht wird (§ 1 Abs. 1);
   c) wenn der Einberufene unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt. Kehrt der Einberufene freiwillig zur Truppe (Dienststelle) zurück, so ist Familienunterhalt wieder zu gewähren; wird er ergriffen, so darf Familienunterhalt nicht wieder gewährt werden, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt worden ist;
2. im Reichsarbeitsdienst:
   a) wenn der Einberufene aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheidet;
   b) wenn der Einberufene als Längerdienender des männlichen Reichsarbeitsdienstes auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht länger als ein weiteres halbes Jahr im Reichsarbeitsdienst bleibt (§ 1 Abs. 2);
   c) wenn die Einberufene als Längerdienende des weiblichen Reichsarbeitsdienstes auf Grund einer freiwilligen Dienstverpflichtung nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht im Reichsarbeitsdienst bleibt;
   d) wenn der (die) Einberufene durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers (ihrer Bezirksführerin) für dienstflüchtig erklärt wird; Nr. 1 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wird ein erkrankter oder verwundeter Einberufener nach der Entlassung aus dem Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-)teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist Familienunterhalt bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-)teils oder des Lazaretts fortzugewähren.

(9) Wird ein Einberufener als krank, verwundet oder erholungsbedürftig zeitweilig in die Heimat beurlaubt, so ist Familienunterhalt fortzugewähren.

(10) Wird ein Einberufener vermißt, so ist Familienunterhalt während des Vermißtseins fortzugewähren.

(11) Gerät ein Einberufener in Gefangenschaft oder wird er im neutralen Ausland interniert, so ist Familienunterhalt während der Dauer der Gefangenschaft oder der Internierung fortzugewähren.

§ 5

(1) Stirbt der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 1 Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 8 bis 11, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften fortgewährt:

1. Wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung (Lager des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend) des Einberufenen angenommen, daß der Tod Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so gilt folgendes:

   a) ist der zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung, mindestens jedoch bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt;

   b) ist der zu gewährende Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt;

   c) wird der Anspruch auf Versorgung abgelehnt, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt über diesen Zeitpunkt (Satz 1) hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel fortgewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte darstellen würde.

2. Ist der Tod des Einberufenen nicht Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgewährt.

(2) Wird der Einberufene wegen Dienstunfähigkeit aus dem Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen-(Marine-)teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß die Dienstunfähigkeit Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung ist, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Zuschläge zu der Versorgung angemeldet sind, Familienunterhalt bis zum Beginn der Versorgung fortgewährt. Ist gegen einen die Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel fortgewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte darstellen würde. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Einberufene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.

(3) Ist die Dienstunfähigkeit des Entlassenen nach Angabe des Truppen-(Marine-)teils oder der Reichsarbeitsdienstabteilung nicht die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz, einer Wehrdienst- oder Arbeitsdienstbeschädigung, und ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen oder seiner familienunterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß Familienunterhalt längstens bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Entlassungsmonat folgt, fortgewährt werden kann.

(4) Familienunterhalt nach Maßgabe der Abs. 1, 2 und 3 darf auch gewährt werden, wenn die Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Familienunterhaltsberechtigten erst nach dem Tode oder nach der Entlassung des Einberufenen fortgefallen ist.

(5) Der gewährte Familienunterhalt ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen. Erstattungen zwischen den für die Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge und den für die Zahlung des Familienunterhalts zuständigen Dienststellen unterbleiben.

§ 6

(1) Die Truppen-(Marine-)teile sind, soweit es sich nicht um Einberufungen bis zur Dauer einer Woche handelt, verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 1) die im § 4 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b und c und im § 5 dieser Verordnung sowie im § 23 Abs. 1 Buchst. a des Wehrgesetzes genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 4 Abs. 8 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

(2) Die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis die im § 4 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. b bis d und § 5 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände sind zur Mitarbeit bei der Durchführung des Familienunterhalts verpflichtet.

(2) Die Landkreise können die Durchführung des Familienunterhalts den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen. Die Weisungen des Landkreises sind für die Gemeinden und engeren Gemeindeverbände bindend. Seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben wird durch die Übertragung der Durchführung nicht berührt.

III. Voraussetzung, Art und Maß des Familienunterhalts

§ 8

(1) Die Leistungen des Familienunterhalts (allgemeiner Familienunterhalt — § 9 — oder Wirtschaftsbeihilfe — § 12 —) sollen den notwendigen Lebensbedarf des Familienunterhaltsberechtigten unter Rücksichtnahme auf seine bisherigen Lebensverhältnisse sichern.

(2) Der Familienunterhalt darf nicht dazu führen, daß dem Familienunterhaltsberechtigten für seinen laufenden notwendigen Lebensbedarf gegenüber der Zeit vor der Einberufung mehr an Mitteln zur Verfügung steht.

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird Familienunterhalt nach einem den örtlichen Verhältnissen angepaßten Unterhaltssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Er kann für die Ehefrau des Einberufenen (§ 2, I des Gesetzes) einen von Satz 1 abweichenden, nach dem Einkommen des Einberufenen gestaffelten Unterhaltssatz (Tabellensatz) festsetzen.

(2) Neben dem Unterhaltssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung und Rentenversicherung),
6. nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen Beihilfen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen erfüllt worden sind, wenn sie nach Art und Umfang seiner bisherigen wirtschaftlichen Lage angemessen waren und soweit sie von ihm nach dem Einstellungstag nicht erfüllt werden können.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Familienunterhaltsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(4) Stirbt ein familienunterhaltsberechtigter Angehöriger des Einberufenen, so ist nötigenfalls der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Überführungskosten werden nicht gewährt.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Einberufenen, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zum Einstellungstage nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die anderweite Verwertung oder Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann. Für Aufwendungen zwecks Unterbringung des eigenen Hausrats kann eine angemessene Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erhaltung des Hausrats notwendig sind und dem Einberufenen die Aufgabe des Hausrats nicht zugemutet werden kann.

(3) Für Eigenheime können Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Einberufenen oder des Familienunterhaltsberechtigten stehende Wohngebäude, die von dem Familienunterhaltsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten. Die Beihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zum Einstellungstage Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zum Einstellungstage ein familienunterhaltsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2, II des Gesetzes) nachgewiesen. Die Wirtschaftsbeihilfe wird auch Einberufenen gewährt, die familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht haben.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang der Wirtschaftsbeihilfe.

(3) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen soll die zuständige wirtschaftliche oder berufsständische Vertretung gutachtlich gehört werden. § 7 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 13

(1) Ist ein Familienunterhaltsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung des Familienunterhalts zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfang die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht familienunterhaltsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterhaltssatz (§ 9 Abs. 1 Satz 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Familienunterhaltsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Familienunterhaltsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Familienunterhaltsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensstellung, Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Familienunterhaltsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre des Familienunterhalts geboten ist.

(5) Wenn es aus Gründen des Arbeitseinsatzes erforderlich ist, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für den Arbeitseinsatz von Angehörigen der Einberufenen Vorschriften erlassen, die von der im Abs. 1 bis 4 getroffenen Regelung abweichen.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Familienunterhaltsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterhalt gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Familienunterhaltsberechtigten bei Bemessung des Familienunterhalts außer Ansatz bleibt.

(2) Der Familienunterhalt darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Familienunterhaltsberechtigter nach dem Einstellungstag in eine Gemeinde über, deren Unterhaltssatz (§ 9 Abs. 1 Satz 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterhaltssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Familienunterhaltsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Familienunterhaltsberechtigten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Verwandten auf- und absteigender Linie des Familienunterhaltsberechtigten sind nicht heranzuziehen.

(3) Der Einberufene darf nur mit seinem Einkommen herangezogen werden. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Einberufenen außer Ansatz bleibt. Der Verbrauch oder die Verwertung des Vermögens des Einberufenen zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Familienunterhaltsberechtigten darf nicht gefordert werden.

(4) Hat ein uneheliches Kind Familienunterhalt erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser einberufen war und aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge werden durch den Familienunterhalt nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Der Familienunterhalt bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn des Familienunterhalts keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung des Familienunterhalts die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn des Familienunterhalts gewesen wäre.

§ 21

(1) § 21 b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen gleichfalls entsprechende Anwendung, soweit ein Land nichts anderes bestimmt.

§ 22

Zu Unrecht empfangener Familienunterhalt ist zurückzuzahlen. Über die Rückforderung entscheidet der Stadt- oder Landkreis, der den Familienunterhalt gewährt hat. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren ist zulässig.

VI. Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

§ 23

Das Familienunterhaltsgesetz und diese Verordnung gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 24

(Weggefallen)

§ 25

(Weggefallen)

§ 26

(Weggefallen)

§ 27

Soweit nach dieser Verordnung Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung entsprechend anzuwenden sind, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) und der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 28

Eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien und des Verwaltungshofs in Reichenberg gegen Bescheide auf Grund des Gesetzes oder dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 29

Soweit Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Sonstiger Geltungsbereich des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes

§ 30

(1) Den einberufenen Wehrpflichtigen und Reichsarbeitsdienstpflichtigen stehen im Sinne des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes und des 1. Abschnitts dieser Verordnung gleich:

1. die zum Luftschutzdienst (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1630) einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, ferner die zu Ausbildungsveranstaltungen des Reichsluftschutz-

bundes einberufenen ehrenamtlichen Amtsträger des Reichsluftschutzbundes (§ 8 Nr. 1 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 784);

2. die zu Dienstleistungen auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) herangezogenen Notdienstpflichtigen;
3. die einberufenen Angehörigen der Waffen-SS,
4. die einberufenen Angehörigen der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten;
5. die in die Freiwillige Krankenpflege für Zwecke der Wehrmacht eingestellten Personen, soweit sie nicht Wehrmachtangehörige sind;
6. die Teilnehmer an Lehrgängen des Deutschen Roten Kreuzes zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und die zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen eingesetzten Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes (§§ 12 und 15 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1330);
7. die Teilnehmer an Lehrgängen der Inspektion der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;
8. die zu SA-Führerausbildungslehrgängen Einberufenen.

(2) Den Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen stehen die im Inland befindlichen Angehörigen der an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe gleich.

(3) Abweichend von § 4 des Familienunterhaltsgesetzes werden den Stadt- und Landkreisen die Kosten des Familienunterhalts mit Ausnahme der Verwaltungskosten in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 vom Deutschen Roten Kreuz, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 vom Veranstalter des Lehrgangs erstattet.

3. Abschnitt
Schlußvorschrift

§ 31

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1940	Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 40	Fünfte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft	919
25. 6. 40	Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände	920
25. 6. 40	Verordnung zur Neuordnung des Sports in den eingegliederten Ostgebieten	921
26. 6. 40	Verordnung über die Schonzeit der Steinhühner	921
27. 6. 40	Verordnung über den vorläufigen Aufbau der Reichsversorgungsverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland	922

Im Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 28. Juni 1940, sind veröffentlicht: Einundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum § 35 des Warenzeichengesetzes. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts im Königreich Ungarn. — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts.

Fünfte Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft.

Vom 21. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) in der Fassung der Dritten Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) und der Vierten Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2500) wird für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers bis zum 31. Dezember 1940 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Polizeiverordnung über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände. Vom 25. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Wer als technischer Direktor, technischer Oberleiter oder Leiter, technischer Inspektor, Theatermeister (Bühnenmeister) oder Beleuchtungsmeister mit der Leitung eines technischen Bühnenbetriebes betraut wird, muß im Besitz eines amtlichen Befähigungszeugnisses sein. Dieses ist den Polizeibehörden und ihren mit der Überwachung der Bühnenbetriebe beauftragten Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Das Befähigungszeugnis gilt für das ganze Reichsgebiet.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bezeichnungen dürfen nur solche Personen führen, die sich im Besitz eines amtlichen Befähigungszeugnisses befinden und eine entsprechende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

§ 2

(1) Das Zeugnis wird auf Grund der vor einer behördlichen Prüfstelle für technische Bühnenvorstände mit Erfolg abgelegten Prüfung von der Behörde erteilt, bei der die Prüfstelle eingerichtet ist.

(2) Von der Prüfung ist befreit, wer sich bereits im Besitz eines auf Grund früherer landesrechtlicher Bestimmungen oder von einer früheren österreichischen oder tschechoslowakischen Behörde ausgestellten Prüfungszeugnisses oder Befreiungsscheins befindet.

(3) Ebenso ist von der Prüfung befreit, wer während der letzten sechs Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung ununterbrochen einwandfrei in der Stellung als technischer Bühnenvorstand tätig gewesen ist.

(4) Befreiungsscheine (Abs. 2 und 3) gelten als Befähigungszeugnis im Sinne des § 1.

(5) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Prüfung (Prüfungsordnung), insbesondere über die Zulassung zur Prüfung und über die Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu drei Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Theaterunternehmer oder Theaterveranstalter vorsätzlich oder fahrlässig einen technischen Bühnenvorstand beschäftigt, der den Vorschriften des § 1 nicht entspricht.

§ 4

(1) Die Vorschriften der Länder über die Prüfung der technischen Bühnenvorstände treten außer Kraft.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Vorschriften zu bezeichnen, die durch diese Polizeiverordnung außer Kraft treten. In den eingegliederten Ostgebieten sind diese Befugnisse durch die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten wahrzunehmen.

§ 5

(1) Die Polizeiverordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern

Daluege

Verordnung zur Neuordnung des Sports in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird zur Neuordnung des Sports in den eingegliederten Ostgebieten folgendes verordnet:

§ 1

Der Erlaß über die Errichtung des Reichssportamts vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 397), die Verordnung über die Zuständigkeit des Reichssportamts vom 1. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und die Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege vom 20. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 900) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Schonzeit der Steinhühner.

Vom 26. Juni 1940*).

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz wird verordnet:

§ 1

(1) Die Steinhühner sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(2) Der § 38 Abs. 1 Ziffer 17 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz erhält folgende Fassung:

„17. Hasel- und Schneehühner vom 1. September bis 30. November;".

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1940.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 147 vom 26. Juni 1940.

Verordnung über den vorläufigen Aufbau der Reichsversorgungsverwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.

Vom 27. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) § 12 Abs. 2 wird folgendes verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland wird je ein Hauptversorgungsamt errichtet, und zwar:

1. das Hauptversorgungsamt Danzig-Westpreußen, umfassend den Reichsgau Danzig-Westpreußen, mit dem Sitz in Danzig,
2. das Hauptversorgungsamt Wartheland, umfassend den Reichsgau Wartheland, mit dem Sitz in Posen.

§ 2

Versorgungsämter werden errichtet:

a) Im Bezirk des Hauptversorgungsamts Danzig-Westpreußen:

in Danzig, in Bromberg und in Graudenz.

Der Bezirk des Versorgungsamts Danzig umfaßt den Regierungsbezirk Danzig,

der Bezirk des Versorgungsamts Bromberg den Regierungsbezirk Bromberg,

der Bezirk des Versorgungsamts Graudenz den Regierungsbezirk Marienwerder.

In Angelegenheiten der Ruhegehalts- usw. Empfänger erstreckt sich die Zuständigkeit des Versorgungsamts Danzig auf den gesamten Reichsgau Danzig-Westpreußen.

b) Im Bezirk des Hauptversorgungsamts Wartheland:

in Posen und in Litzmannstadt.

Der Bezirk des Versorgungsamts Posen umfaßt die Regierungsbezirke Posen und Hohensalza ohne die Kreise Gostynin und Kutno,

der Bezirk des Versorgungsamts Litzmannstadt umfaßt den Regierungsbezirk Kalisch und vom Regierungsbezirk Hohensalza die Kreise Gostynin und Kutno.

In Angelegenheiten der Ruhegehalts- usw. Empfänger erstreckt sich die Zuständigkeit des Versorgungsamts Posen auf den gesamten Reichsgau Wartheland.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1940	Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 40	Erste Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	923

Erste Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 27. Juni 1940.

Auf Grund des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Behörden

(1) Oberste Landesbehörde ist der Reichsstatthalter mit der Maßgabe, daß im Reichsgau Sudetenland die im § 12 des Gesetzes der Obersten Landesbehörde vorbehaltene Zuständigkeit den Regierungspräsidenten übertragen wird.

(2) Zuständige Behörde ist der Landrat, in kreisfreien Städten (Stadtkreisen) der Oberbürgermeister, in Wien der Bezirkshauptmann.

§ 2
Erhitzungszwang

Der Reichsstatthalter (Regierungspräsident) hat vor dem Erlaß von Anordnungen im Sinne des § 12 des Gesetzes den zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband zu hören.

§ 3
Gesundheitszustand des Personals

(1) Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Person eine der im § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes genannten Erscheinungen vorliegt, unverzüglich dem Amtsarzt Anzeige zu erstatten. Der Amtsarzt hat die nötigen Maßnahmen bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus, Ruhr, offener Tuberkulose oder mit dem Verdacht auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr erkrankt waren, bedürfen zur Aufnahme einer Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betriebe der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn von dem Amtsarzt keine Bedenken erhoben werden.

(3) In Sammelmolkereien dürfen nur solche Personen bei der Be- und Verarbeitung der Milch, der Herstellung von Milcherzeugnissen und ihrer Abgabe beschäftigt werden, bei denen durch eine bakteriologische Stuhl- und Urinuntersuchung festgestellt ist, daß sie weder Typhus- noch Paratyphus- und Ruhrbazillen ausscheiden. Diese Untersuchungen werden von den Medizinaluntersuchungsämtern, in den durch Zahlung des Gebührenpauschales an das Medizinaluntersuchungsamt angeschlossenen Stadt- und Landkreisen im Rahmen der durch das Pauschale abgegoltenen Untersuchungen kostenlos, in den nicht angeschlossenen Kreisen gegen Erstattung der vorgeschriebenen Einzelgebühren ausgeführt.

§ 4

Metallische Werkstoffe

Das im § 3 Nr. 3 Buchst. d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) ausgesprochene Verbot bestimmter metallischer Werkstoffe bezieht sich nicht auf die Verwendung von

a) Kupfer ohne metallischen Schutzüberzug bei Kurzzeiterhitzern nach dem Trommelsystem, Vakuum-Eindickungsanlagen zur Herstellung von Dauermilch und bei Käsekesseln,

b) Stahl bei Walzen von Walzentrocknern, die bei der Herstellung von Milchpulver verwendet werden,

c) unverzinnter Phosphorbronze bei Milchpumpen.

§ 5

Milchverteilungsstellen

(1) Räume im Sinne des § 18 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes müssen

a) einen genügend großen Eisschrank, Kühlraum oder einen Behälter mit Eis zum Kühlhalten der Milch besitzen, so daß die Milch dauernd unter 14 Grad gehalten werden kann,

b) einen Zugang für die Kundschaft besitzen, der nicht durch bewohnte oder gewerblich genutzte Räume führt.

(2) Die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft kann durch Anordnung mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft weitergehende Bestimmungen treffen.

(3) Der Milch- und Fettwirtschaftsverband kann in einzelnen Fällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 6

Milchaufbewahrungsräume u. dgl.

(1) Es ist verboten, in Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, gleichzeitig Gegenstände und Waren aufzubewahren, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können oder deren Lagerung oder Behandlung Staub verursacht. Desgleichen ist untersagt, Milch so zu befördern, insbesondere in Milchtransportwagen, daß ihr Geschmack und ihre Beschaffenheit nachteilig beeinflußt werden kann.

(2) In den im Abs. 1 genannten Räumen dürfen z. B. vorhanden sein: Milcherzeugnisse aller Art, Speiseöl, Margarine und andere tierische und pflanzliche Speisefette, Honig, Marmelade, Gelee, Eier und Eiersatzstoffe, Obst- und Gemüsekonserven, Brot, Getränke in Flaschen, Packungen von Trockengemüse und Trockenobst, Zucker, Mehl, Zwieback, Teegebäck, Teigwaren, Nährmittel, Schokolade, Kakao, Kaffee, Kaffee-Ersatz, Vanillezucker, Puddingpulver, Backpulver und andere Backzutaten. Nicht vorhanden sein dürfen z. B.: Petroleum, Seife, Waschmittel, Tabak, Tabakwaren, Brennholz, Kohle, Briketts, Stroh, Fleisch, Wild, Geflügel, Kartoffeln, frisches Obst und Gemüse, Fisch und Fischwaren, Marinaden, saure Gurken, Pfeffergurken und Gewürze.

§ 7

Milchsammel- und Verteilungsstellen

Die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Bestimmungen über die Beschaffenheit der Räume und die Einrichtung von Milchsammel- und Kleinverteilerstellen erlassen. Solange die Hauptvereinigung diese Bestimmungen noch nicht erlassen hat, kann der Milch- und Fettwirtschaftsverband bestehenden oder neu zu errichtenden Stellen die erforderlichen Auflagen machen.

Abschnitt II

Vorzugsmilch

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Unter der Bezeichnung „Vorzugsmilch" darf nur solche Milch angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die den nachstehenden besonderen Anforderungen entspricht und die vom Milch- und Fettwirtschaftsverband unter Zustimmung der zuständigen Behörde zur Gewinnung und zum Vertrieb schriftlich zugelassen ist. Abdruck der dem Betriebsinhaber zu erteilenden Genehmigung ist der zuständigen Behörde zuzustellen.

(2) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht bestanden haben oder fortgefallen sind.

(3) Die Kuhhaltung des Vorzugsmilchbetriebes unterliegt auf Kosten des Betriebsinhabers der ständigen Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes. Die

zuständige Behörde kann mit Zustimmung des Amtstierarztes die Überwachung ganz oder teilweise nicht beamteten Tierärzten übertragen.

(4) Vorzugsmilchbetriebe dürfen keine Milch zukaufen.

§ 9

Beschaffenheit und Pflege des Stalles

(1) Der Stall muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Höhe des Stalles soll vom hinteren Standende aus gemessen mindestens 3 Meter betragen, die Fensterflächen sollen zur Bodenfläche in einem Verhältnis von etwa 1:20 stehen, je Kuh soll ein Luftraum von 15 bis 20 Kubikmeter zur Verfügung stehen.

b) Die Wände des Stalles müssen bis zur Höhe von mindestens 1,50 Meter mit abwaschbarem Anstrich, Belag oder Verputz versehen sein. Die nicht abwaschbaren Teile der Wände und die Decke müssen Kalkanstrich haben, der jährlich mindestens zweimal zu erneuern ist und im übrigen stets sauber sein muß.

c) Der Fußboden des Stalles soll etwa 15 Zentimeter über Bodengleiche liegen und für die Stände nochmals erhöht sein. Er muß wasserundurchlässig, nicht zu glatt, trocken, gegen Wärmeverlust nach unten wirksam geschützt und leicht zu reinigen sein.

d) Die Jaucherinne ist an ihrer Einmündung in die Jauchegrube mit einem Geruchsverschluß zu versehen.

e) Düngerstätten, Jauche- und Senkgruben, Aborte und Schweineställe müssen so weit von dem Stall entfernt sein, daß eine Gefährdung der Vorzugsmilch durch sie nicht zu befürchten ist.

f) Der Stall muß ausreichend zu be- und entlüften sowie derart natürlich und künstlich zu beleuchten sein, daß der Melker ungehindert arbeiten kann.

g) Für den Stall muß fließendes Wasser von einwandfreier Beschaffenheit zur Verfügung stehen.

h) Im Stall müssen Waschvorrichtungen für die Melker vorhanden sein, Seife, Handbürste und saubere Handtücher müssen bereitgestellt werden.

i) Der abwaschbare Wandbelag, der Fußboden sowie die Futterkrippen sind täglich einmal mit Wasser, die Jaucherinnen täglich mehrmals zu reinigen.

k) Die Futterkrippen müssen aus wasserundurchlässigem Material angefertigt sein. Sie sind nach jeder Fütterung zu reinigen.

l) Als Streu dürfen nur ungebrauchtes Stroh oder andere gut aufsaugende und nicht staubende Streumittel verwendet werden. Die Reinigung des Stalles sowie die Neuauflegung der Streu muß mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Melkens beendet sein.

m) Verschimmeltes, verdorbenes oder stark riechendes Futter oder solche Streu oder sonstige stark riechende Stoffe dürfen im Stall nicht aufbewahrt werden.

n) Auf die Freihaltung des Stalles von Fliegen oder sonstigem Ungeziefer ist besonders zu achten.

(2) Im Stall dürfen neben den Vorzugsmilchkühen andere Kühe nicht gehalten werden. Zur Unterbringung erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere muß ein besonderer Stall oder eine besondere Stallabteilung mit eigenem Eingang vorhanden sein. Desgleichen sind hochträchtige Tiere zum Abkalben besonders unterzubringen.

(3) Der Milch- und Fettwirtschaftsverband kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen, wenn die Betriebsleitung die Gewähr dafür bietet, daß größte Sorgfalt und Reinlichkeit beobachtet werden.

§ 10

Gesundheitszustand der Kühe

(1) Der Gesundheitszustand der Kühe muß von dem beamteten oder dem nach § 8 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Tierarzt regelmäßig überwacht werden. Sämtliche Kühe müssen jährlich der intrakutanen Tuberkulinprobe und halbjährlich einmal der Blutuntersuchung auf Abortus-Bang nach Anweisung der Anlage 1 unterworfen werden.

Anlage 1 (S. 930)

(2) Der Betriebsinhaber hat über den Bestand und die Zu- und Abgänge an Milchkühen ein Verzeichnis zu führen (Anlage 2). Die Kühe sind durch Ohrmarken oder Hornbrand dauernd zu kennzeichnen. Auf einer Kopftafel sind die Nummer der Kuh und der Zeitpunkt des letzten Abkalbens anzugeben.

Anlage 2 (S. 932)

(3) Neu hinzukommende Kühe sind vor der Einstellung in den Vorzugsmilchstall von dem beamteten oder dem nach § 8 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Tierarzt eingehend zu untersuchen und der intrakutanen Tuberkulinprobe und der Blutuntersuchung auf Abortus-Bang entsprechend der Anweisung in Anlage 1 zu unterwerfen. Außerdem ist durch den Tierarzt von jeder einzelnen Kuh eine Mischmilchprobe zu entnehmen und an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt zur Untersuchung einzusenden. Die Untersuchung hat sich auf die mikroskopische, serologische und kulturelle Prüfung auf die Erreger von Tierseuchen, insbesondere von Tuberkulose, Abortus-Bang, gelben Galt und der Paratyphus-Enteritis-Gruppe zu erstrecken. Der Tierversuch ist nur einzuleiten, wenn ein besonderer Verdacht vorliegt, der auf andere Weise nicht geklärt werden kann. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem einsendenden Tierarzt sofort nach Abschluß, mindestens aber 10 Tage nach Eintreffen der Probe mitzuteilen. Auch bei Einleitung des Tierversuchs ist dem Tierarzt nach Abschluß der übrigen Prüfungen eine Mitteilung über das bisherige Ergebnis und über die Notwendigkeit der Einleitung des Tierversuchs zu machen.

(4) Zur Vorzugsmilchgewinnung dürfen nur Kühe verwendet werden,

a) die, soweit sie frischmelkend sind, vor mindestens 14 Tagen gekalbt haben, und soweit sie altmelkend sind, täglich noch zweimal gemolken werden und insgesamt noch mindestens 3 Liter Milch geben;

b) deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann (§ 3 des Milchgesetzes) und Schutzmaßnahmen (§ 4 des Milchgesetzes) nicht erfordert und frei von einer Infektion mit Tuberkulose und Abortus-Bang befunden wurden.

(5) Kühe, bei denen die vorgenommene Tuberkulinprobe positiv ausfällt oder die auf Grund der klinischen Untersuchung als der Tuberkulose verdächtig oder auf Grund der Blutuntersuchung als infiziert mit Abortus-Bang anzusehen sind oder bei denen das Vorhandensein einer Infektion mit Bakterien der Enteritisgruppe festgestellt wurde oder die an gelbem Galt leiden oder deren Milch mikroskopisch nachweisbaren Eiter enthält oder die an starkem Ausfluß aus den Geschlechtsorganen leiden, sind sofort nach der Feststellung des Zustandes aus dem Kuhbestand zu entfernen.

(6) Erkrankungen der Kühe müssen ebenso wie der Krankheitsverdacht dem beamteten oder dem nach § 8 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Tierarzt unverzüglich angezeigt werden.

(7) Herrscht in dem Kuhbestand eine andere anzeigepflichtige Tierseuche, so darf bis nach Aufhebung der polizeilichen Schutzmaßnahmen Milch nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden.

(8) Kühe, die vorübergehend an weniger erheblichen Krankheiten leiden, sind für die Dauer der Krankheit gesondert zu stellen und von der Gewinnung von Vorzugsmilch auszuschließen.

§ 11

Tierärztliche Überwachung

(1) Eine Kuhhaltung, in der Vorzugsmilch gewonnen wird, ist in folgender Weise regelmäßig durch den beamteten oder den nach § 8 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Tierarzt zu überwachen:

a) Alle drei Monate sind die Milchkühe klinisch auf alle Krankheiten zu untersuchen, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können oder die Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4 des Milchgesetzes notwendig machen.

b) Zwischen zwei klinischen Untersuchungen ist der Kuhbestand unvorhergesehen einmal zu überprüfen. Dabei genügen die Besichtigung des Bestandes und das Befragen des Tierbesitzers. Geben Tiere zur Beanstandung Anlaß, so sind sie klinisch zu untersuchen.

c) Bei jeder regelmäßig ausgeführten klinischen Untersuchung (a) und bei jeder Bestandsüberprüfung (b) ist eine Mischmilchprobe von sämtlichen Kühen zu entnehmen und zur Untersuchung an das nächstgelegene, vom zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband mit Zustimmung der zuständigen Behörde bestimmte Tiergesundheits- oder Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. In größeren Milchbeständen sind Mischmilchproben von je 10 Tieren zu entnehmen. Außerdem sind von Tieren, bei denen Erscheinungen von Krankheiten des Euters oder deren Verdacht festgestellt wurde, Einzelmilchproben zu entnehmen.

d) Das Ergebnis der Untersuchungen der eingesandten Milchproben wird dem überwachen-

den Tierarzt durch das Untersuchungsamt mitgeteilt. Er hat den Tierbesitzer hiervon und von den notwendigen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Beanstandungen zu unterrichten.

e) Bei den Untersuchungen und Überprüfungen des Bestandes sind auch die Beschaffenheit und Pflege des Stalles, die Pflege und Fütterung der Kühe, das Melken, die Behandlung der Milch und die Beschaffenheit der Einrichtungen und Gegenstände, die mit der Milch in Berührung kommen, zu überprüfen.

f) Die wesentlichen Ergebnisse der Überwachung sind durch den Tierarzt an Ort und Stelle in ein in der Kuhhaltung aufliegendes Nachschaubuch für Zwecke der Nachprüfung einzutragen.

(2) Die Kosten der Überwachung und der notwendig werdenden Untersuchungen trägt der Tierbesitzer.

§ 12

Fütterung, Haltung und Pflege der Kühe

(1) Die Fütterung der Kühe ist in folgender Weise durchzuführen:

a) Im Sommer sind die Tiere möglichst auf gesunden, nicht sumpfigen Weiden zu halten, in der kalten Jahreszeit täglich möglichst eine Stunde ins Freie zu lassen.

b) Im Stall darf nur außerhalb der Melkzeit gefüttert werden. Zur Fütterung dürfen nicht verwendet werden: Futtermittel, die verdorben (ranzig, schimmelig, faulig, muffig), minderwertig oder verfälscht sind, die Durchfall oder andere Verdauungsstörungen erzeugen oder der Milch einen ungewöhnlichen Geruch oder Geschmack verleihen, gesäuerte oder gegorene Futtermittel aller Art, mit Ausnahme von einwandfreiem Gärfutter, Treber und Schlempe, Melassefuttermittel, frische Rübenschnitzel, Obsttrester, Küchenabfälle, Rüben- und Kohlblätter, Futtermittel tierischer Herkunft (Fleischmehl, Blutmehl, Fischmehl, Molke) sowie „Viehpulver" oder „Geheimmittel".

c) Zugelassen sind zur Fütterung u. a.: Getreideschrot, Getreidefuttermehle und Getreidekleie, ferner Rückstände aus der Ölgewinnung aus Sojabohnen, Palmkernen, Kokos, Leinsamen, Kürbiskernen, Sonnenblumensamen und Erdnüssen. Weiter sind zugelassen gesunde, gut gereinigte Zucker-, Runkel-, Kohl- und Mohrrüben bis zu 30 Kilogramm je Kuh täglich. An Stelle von Rüben darf einwandfreies Gärfutter in Mengen bis zu 30 Kilogramm je Kuh verabreicht werden.

(2) Den Weisungen des Tierarztes über die Fütterung ist Folge zu leisten. Fütterungsübergänge dürfen nur allmählich vorgenommen werden.

(3) Die Kühe sind bei Stallhaltung täglich außerhalb der Melkzeit gründlich zu putzen. Bei stärkerer Verunreinigung des Körpers sind die schmutzigen Stellen mit warmem Seifenwasser und den sonstigen erforderlichen Reinigungsmitteln zu säubern und wieder trocken zu reiben.

§ 13

Melken

(1) Die Euter sind vor dem Melken sorgfältig, soweit notwendig, mit Wasser zu reinigen. Die Schwänze der Tiere sind festzubinden.

(2) Die ersten Züge aus jeder Zitze müssen zur Prüfung der Beschaffenheit der Milch in ein besonderes Gefäß gemolken werden. Diese Milch darf der Vorzugsmilch nicht beigemischt werden. Das Melken in die Streu ist verboten, ebenso das Naßmelken und Strippen. Es ist mit der ganzen Hand zu melken. Das Knebeln ist nur bei Kühen mit kurzen Strichen zulässig. Ferner ist die Verwendung eines geeigneten Melkhilfsmittels zulässig.

(3) Die Melkerpersonen haben saubere Schutzkleidung und Kopfbedeckung zu tragen. Hände und Unterarme sind vor Beginn des Melkens gründlich zu reinigen. Sie sollen den Kopf während des Melkens nicht an die Flanke des Tieres anstützen.

(4) Die Verwendung von Melkmaschinen ist zulässig. Die Maschinen müssen unmittelbar nach jeder Benutzung gründlich gereinigt werden. Das Vor- und Nachmelken ist mit der Hand zu besorgen. Das einwandfreie Arbeiten der Melkmaschine muß durch sorgfältige Instandhaltung sichergestellt sein.

(5) Die Melkpersonen haben die Beschaffenheit der Euter sorgfältig zu beobachten und etwaige Veränderungen am Euter und in der Milch sofort zu melden.

§ 14

Milchkammer

(1) Nach dem Melken ist die Milch unverzüglich aus dem Stalle zu entfernen und in die Milchkammer zu bringen.

(2) a) Die Milchkammer muß hell und geräumig sein.

b) Der Fußboden muß aus wasserundurchlässigem Material bestehen und einen Wasserabfluß mit Geruchsverschluß besitzen.

c) Die Wände müssen bis zu 1½ Meter Höhe einen abwaschbaren Verputz, Belag oder Anstrich in heller Farbe haben. Die übrigen Teile der Wände und die Decke sollen geweißt sein und in entsprechenden Zeitabständen gekalkt werden.

d) Kaltes und warmes Wasser oder Dampf muß in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Für die Reinigung von Milchgeräten, -flaschen und -kannen, die mit größter Sorgfalt zu erfolgen hat, muß ein gesonderter Waschraum vorhanden sein.

e) Feuerungsstellen für Warmwasser- oder Dampferzeuger sind außerhalb der Betriebsräume zu verlegen. Bei bereits bestehenden Anlagen ist diese letztere Bestimmung gelegentlich von Um- und Neubauten zu berücksichtigen.

f) Das in der Milchkammer und deren Waschraum verwendete Wasser muß hygienisch einwandfrei beschaffen sein.

g) Die in die Milchkammer gebrachte Milch ist sofort durch nur einmalig zu verwendende Wattefilter zu seihen. Die Filter sind danach zu verbrennen. Sodann ist die Milch zu kühlen; die Kühltemperatur darf 5 Grad nicht übersteigen.

§ 15

Abfüllung der Vorzugsmilch

(1) Die Vorzugsmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 des Gesetzes genannten Formen abgegeben werden mit der Maßgabe, daß die Ausnahmebestimmungen des § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes hier nicht Platz greifen und der Verschluß über den Flaschenrand hinausgreifen muß. An Unternehmen, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten usw., darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

(2) Auf der Außenseite der verkaufsfertigen Packung oder auf dem Verschluß muß auch der Tag der Gewinnung angegeben sein.

(3) Die Abfüllung auf Flaschen oder plombierte Kannen muß in der Betriebsstätte des Erzeugers und möglichst im Anschluß an die Kühlung in einem Arbeitsgang erfolgen. Die abgefüllte Vorzugsmilch ist in Kühlschränken oder -räumen bei einer Temperatur von nicht über 5 Grad bis zum Versand kühl zu lagern. Beim Transport der Vorzugsmilch sollen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, die eine wesentliche Erwärmung über 5 Grad verhindern.

§ 16

Beschaffenheit der Vorzugsmilch

(1) Die Vorzugsmilch ist roh an den Verbraucher abzugeben. Sie muß spätestens an dem der Gewinnung folgenden Tage in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Vorzugsmilch muß bei der Abgabe an den Verbraucher folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Sie darf keine Erreger einer auf Menschen übertragbaren Krankheit enthalten.

b) Bei der Reduktaseprobe muß sie eine Entfärbungszeit von nicht weniger als 5½ Stunden aufweisen.

c) Die Sinnenprobe ebenso wie die Schmutzprobe dürfen keinen Anlaß zu einer Beanstandung geben.

d) Die chemische Zusammensetzung muß einer Milch entsprechen, der nichts entzogen und nichts zugesetzt wurde.

e) Die bakteriologische Beschaffenheit der Vorzugsmilch muß hygienisch unbedenklich sein.

f) Die Keimzahl der Vorzugsmilch bei Abgabe an den Verbraucher darf 150 000 in 1 Kubikzentimeter nicht übersteigen, der Gehalt an Bacterium coli darf 30 Keime in 1 Kubikzentimeter nicht überschreiten.

g) Das aus 10 Kubikzentimeter Milch gewonnene Zentrifugat darf 1,5 Trommsdorffgrade nicht übersteigen.

§ 17

Epidemien

Treten in der Umgebung des Vorzugsmilchbetriebes gehäuft Erkrankungen der im § 13 Abs. 1 des Milchgesetzes genannten Art oder sonstwie auf die Menschen übertragbare Krankheiten auf, so darf Milch aus diesem Betrieb nicht als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden. Den Zeitpunkt, von welchem an dieser Betrieb wieder Vorzugsmilch liefern darf, bestimmt der Amtsarzt.

§ 18

Gesundheitszustand des Personals

Für das bei der Vorzugsmilchgewinnung beschäftigte Personal gelten folgende Bestimmungen:

a) Ausscheider von Krankheitserregern sind vom Verkehr mit Vorzugsmilch ausgeschlossen.

b) Die Untersuchung der bei der Gewinnung und sonst im Verkehr mit Vorzugsmilch tätigen Personen ist vom örtlich zuständigen Amtsarzt vorzunehmen, der auch alles Weitere gegebenenfalls veranlaßt. Diese Untersuchungen sind vor dem Dienstantritt der Personen vorzunehmen und in jedem Vierteljahr zu wiederholen. Erkrankungsfälle sind dem Amtsarzt unverzüglich zu melden. Die von ihm verfügte Entfernung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen aus dem Vorzugsmilchbetriebe gilt so lange, bis er sie wieder aufhebt. Der Amtsarzt benachrichtigt hiervon das Arbeitsamt.

c) Erkrankt im Vorzugsmilchbetrieb eine Person an einer im § 13 Abs. 1 des Milchgesetzes aufgeführten oder an einer anderen auf Menschen übertragbaren Krankheit oder liegt ein entsprechender Verdacht vor, so hat der Amtsarzt zu entscheiden, ob der Betrieb weiterhin Vorzugsmilch in den Verkehr bringen darf. Eine Wiederaufnahme der Vorzugsmilchlieferungen durch diesen Betrieb ist von der Zustimmung des Amtsarztes abhängig.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 19

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. März 1931 über den Verkehr mit Kuhmilch (BGBl. Nr. 90) tritt außer Kraft.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 8 bis 18 am 1. Juli 1940 in Kraft. Die §§ 8 bis 18 treten am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anlage 1

Zu § 10 Abs. 1 vorstehender Durchführungsverordnung)

Ausführung und Beurteilung der intrakutanen Tuberkulinprobe und der Untersuchung des Blutes auf Abortus-Bang bei Vorzugsmilchkühen

I. Intrakutane Tuberkulinprobe

a) Mit einer $^1/_{10}$ Millimeter Haarschneidemaschine werden zwei Finger breit vor der Mitte der rechten Schulterblattgräte von einer rechteckigen Hautfläche von etwa 6 × 8 Zentimeter, die frei von Verdickungen oder sonstigen Veränderungen sein muß, die Haare entfernt.

b) Anschließend wird etwa in der Mitte der geschorenen Fläche mit einer Schublehre die normale Hautdicke gemessen, indem zwischen Daumen und Zeigefinger eine Längsfalte der Haut gebildet wird und diese bis zur Oberkante des geriffelten Fußes der Schublehre mit Daumendruck nicht zu kräftig aber so stark angespannt wird, daß die Falte oben stehen bleibt und im Fuß nicht zurückweicht. Nun wird die Schublehre mit der Klemmschraube festgestellt und abgezogen, die Hautdicke abgelesen und die ermittelte Zahl vorgemerkt.

c) Eine durch Teilstriche an der Kolbenstange zehnfach unterteilte 1 Kubikzentimeter Rekordspritze wird mit Tuberkulin *) gefüllt, Luftblasen werden entfernt und die bewegliche Stellenschraube an der gradierten Kolbenstange so angestellt, daß 0,1 Kubikzentimeter Tuberkulin zur Einspritzung gelangt. Die Hautfläche, an der die Einspritzung vorgenommen wird, soll nicht desinfiziert werden.

d) Die Einspritzung erfolgt nicht unter, sondern in die Haut. Dazu hebt man auf dem abgeschorenen Impffelde eine Hautfalte hoch und führt auf der Höhe dieser Hautfalte die auf die Spitze aufgesetzte Kanüle bis zur Verstärkung der Nadel so ein, daß die Stichrichtung nahezu parallel zur Oberfläche geht. Durch vorsichtigen, nicht allzu starken Druck auf die Kolbenstange wird die abgemessene Menge von 0,1 Kubikzentimeter Tuberkulin in die Haut eingespritzt. Nach der Einspritzung muß an der Einstichstelle eine deutliche, stark linsengroße Quaddel zu erkennen sein. Es empfiehlt sich, die Tiere während der Ausführung der Einspritzung am Kopf oder an der Nase halten zu lassen.

e) Zur Feststellung der Reaktion ist die Dicke der Haut am dritten oder vierten Tage nach der Tuberkulinisierung an derselben Stelle wie vor der Tuberkulineinspritzung mit der Schublehre zu messen. Es empfiehlt sich, hier ebenfalls die Tiere halten zu lassen.

f) Als positive Reaktion ist eine Dickenzunahme der Haut zwischen der ersten Messung vor der Tuberkulineinspritzung und der zweiten Messung am dritten oder vierten Tage nach der Tuberkulineinspritzung um drei oder mehr Millimeter anzusehen, als negative Reaktion eine Dickenzunahme von weniger als 1,5 Millimeter und als zweifelhafte Reaktion eine Dickenzunahme von 1,5 bis 3 Millimeter.

g) Zur Klärung einer zweifelhaften Reaktion ist im unmittelbaren Anschluß an die am dritten oder vierten Tage vorgenommene Messung eine zweite Tuberkulineinspritzung mit doppelter Menge Tuberkulin (0,2 Kubikzentimeter) an der gleichen abgeschorenen Hautfläche vorzunehmen. Die Beurteilung erfolgt mit der Maßgabe, daß abermals zweifelhafte Reaktionen vorerst als negativ anzusehen sind und die Tuberkulinprobe nach Ablauf von sechs Wochen in gewöhnlicher Weise zu wiederholen ist.

h) Tiere, die negative Tuberkulinreaktionen zeigen, aber klinisch verdächtig sind, sind entsprechend Anhang 2 I und II der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz (AVVG) vom 2. November

*) Das gebrauchsfertige Tuberkulin ist von der Reichsanstalt für Tierseuchenbekämpfung Wien-Mödling (Ostmark) bzw. von den Veterinäruntersuchungsämtern in Karlsbad und Mährisch Schönberg (Sudetengau) erhältlich.

1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. S. 4747), vom 20. März 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 533) einer eingehenden klinischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Blutuntersuchung auf Abortus-Bang

a) Durch den Tierarzt ist von jeder zu untersuchenden Kuh eine Blutprobe zu entnehmen und an das zuständige Untersuchungsamt einzusenden.

b) Die Untersuchung und Beurteilung der Blutproben hat im Untersuchungsamt entsprechend der Anweisung für die serologische Feststellung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) zu erfolgen.

c) In den Vorzugsmilchbetrieben neu eingestellte Kühe, bei denen die Blutuntersuchung ein negatives oder zweifelhaftes Ergebnis gezeitigt hat, und Kühe, die im Vorzugsmilchbetrieb seit mindestens einem halben Jahr stehen und einer wiederholten Blutuntersuchung unterworfen wurden, mit zweifelhaftem Ergebnis, sind nach Ablauf von 14 Tagen einer erneuten Blutuntersuchung zu unterwerfen.

d) Positiv reagierende Tiere sind ebenso wie Tiere, die bei der Blutuntersuchung nach Ablauf von 14 Tagen abermals zweifelhaft reagieren, aus dem Vorzugsmilchbestand auszumerzen und ihre Standplätze zu desinfizieren. Ergeben in einem Vorzugsmilchbetrieb Blutuntersuchungen solcher Tiere, die bereits seit einem halben Jahr und länger in einem Betrieb stehen, positive Ergebnisse, so sind diese Tiere sofort aus dem Betrieb zu entfernen und ihre Standplätze zu desinfizieren. Sämtliche anderen zur Gewinnung von Vorzugsmilch dienenden Kühe sind nach Ablauf von 14 Tagen einer neuen Blutuntersuchung zu unterwerfen. Diese Untersuchung ist gegebenenfalls nach Ablauf von weiteren 14 Tagen zu wiederholen, wenn wiederum positive oder zweifelhafte Ergebnisse festgestellt werden.

(Vorderseite)

Anlage 2

(Zu § 10 Abs. 2 vorstehender Durchführungsverordnung)

Verzeichnis der Kühe

des Vorzugsmilchbetriebes .....

in .....

Geführt von

.... tierarzt in ..... von ..... bis .....

.... » in ..... » ..... » .....

.... » in ..... » ..... » .....

.... » in ..... » ..... » .....

.... » in ..... » ..... » .....

.... » in ..... » ..... » .....

.... » in ..... » ..... » .....

.... » in ..... » ..... » .....

(Seite 2)

Kuh Name Nr.	Tag des Zugangs in den Bestand	Tag des letzten Abkalbens	Tag des Abgangs	Grund des Abgangs

(Seite 3)

Tag und Ergebnis der Tbc-Probe						Tag und Ergebnis der Blutentnahme						Bemerkungen
bei Einstellung	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren	bei Einstellung	nach $^1/_2$ Jahr	nach 1 Jahr	nach $1^1/_2$ Jahren	nach 2 Jahren	nach weiter bis nach 5 Jahren	

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1940	Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 40	Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst	935

Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst. Vom 28. Juni 1940.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bestimmung der Geburtenjahrgänge und des Zeitpunkts der Erfassung, Musterung und Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst

Der Reichsminister des Innern bestimmt, welche Geburtsjahrgänge der weiblichen deutschen Jugend zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden sowie den Zeitpunkt ihrer Erfassung; der Reichsarbeitsführer bestimmt den Zeitpunkt der Musterung und Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst.

§ 2

Erfassungsbehörden

(1) Die Erfassung wird von den polizeilichen Meldebehörden durchgeführt.

(2) Die Aufsicht über die Durchführung der Erfassung obliegt der Behörde, die die allgemeine Aufsicht über die das Erfassungsverfahren durchführende Behörde ausübt.

(3) Die polizeiliche Meldebehörde erfaßt die Dienstpflichtigen an dem Ort, an dem sie am festgesetzten Stichtag eine Wohnung (§ 2 der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 13) haben.

(4) Zuständig ist für Dienstpflichtige, die

a) sich für längere Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft befinden, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich die Gemeinschaftsunterkunft liegt;

b) ohne eine Wohnung zu haben, von Ort zu Ort ziehen, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich sie sich am Stichtag aufgehalten haben;

c) in eine Heil-, Fürsorge-, Strafanstalt o. dgl. aufgenommen sind, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich die Anstalt liegt;

d) sich in polizeilichem Gewahrsam befinden, die polizeiliche Meldebehörde, in deren Bereich sie inhaftiert sind.

§ 3

Erfassungsmittel. Personenkreis

(1) Als Grundlage für die Erfassung werden Erfassungsmittel angelegt und laufend geführt.

(2) Erfassungsmittel sind:

a) das Reichsarbeitsdienst-Pflichtstammblatt WJ,

b) die Reichsarbeitsdienst-Pflichtstammrolle WJ,

c) die „Polizeiliche Auskunft und Auskunft aus dem Strafregister".

(3) In die Erfassungsmittel sind alle weiblichen deutschen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge, die nach § 1 zur Erfassung bestimmt werden, aufzunehmen; dies gilt auch für solche weiblichen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

(4) Für ledige weibliche Personen, die sich vor Einberufung ihres Geburtsjahrgangs zur Einstellung in den Reichsarbeitsdienst melden, ist die Erfassung in der gleichen Weise durchzuführen wie für Angehörige der aufgerufenen Geburtsjahrgänge.

§ 4

Anlage der Erfassungsmittel

(1) Die Aufnahme der Dienstpflichtigen in die Erfassungsmittel nach § 3 Abs. 2 Buchst. a und b erfolgt auf Grund der polizeilichen Melderegister und der Volkskartei nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern.

(2) Wenn es die ordnungsgemäße Durchführung der Erfassung erfordert, kann auf Veranlassung der Kreispolizeibehörde von der polizeilichen Meldebehörde ein öffentlicher Aufruf über die Pflicht zum persönlichen Erscheinen zur Erfassung in der ortsüblichen Weise erlassen werden.

(3) Die Dienstpflichtigen erhalten über die Erfassung eine „Erfassungsbescheinigung".

§ 5

Polizeiliche Auskunft und Auskunft aus dem Strafregister

Die polizeiliche Meldebehörde holt nach Anlegung der Erfassungsmittel nach § 4 über die Dienstpflichtige die polizeiliche Auskunft bei der Ortspolizeibehörde, soweit sie nicht selbst Ortspolizeibehörde ist, und die Auskunft aus dem Strafregister bei der zuständigen Strafregisterbehörde ein.

§ 6

Antrag auf Zurückstellung

Der Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen kann von der Dienstpflichtigen, ihren Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Erfassungsbescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der polizeilichen Meldebehörde unter Beibringung von Beweismitteln zu stellen.

§ 7

Meldepflichten der Dienstpflichtigen

Unbeschadet der sich aus der Reichsmeldeordnung ergebenden Pflicht zur An- und Abmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde hat die Dienstpflichtige auf Grund der Meldepflicht nach § 2 Buchst. a der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 21. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1858):

a) auf Anordnung der polizeilichen Meldebehörde oder auf Grund des öffentlichen Aufrufs persönlich zur Erfassung zu erscheinen, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Ausweise vorzulegen;

b) wenn sie durch vorübergehende Abwesenheit von ihrer Wohnung am Erscheinen verhindert ist, der unter Buchst. a genannten polizeilichen Meldebehörde unter Angabe der Gründe und der Dauer ihrer Abwesenheit zunächst Mitteilung zu machen und nach Rückkehr unverzüglich persönlich zu erscheinen;

c) bei Verhinderung ihres Erscheinens durch Krankheit ein vom Amtsarzt bescheinigtes ärztliches Zeugnis einzureichen; sie kann für die Dauer der Erkrankung von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden. Völlig Untaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) können nach Beibringung des vorgenannten Zeugnisses von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden;

d) nach Erhalt der Erfassungsbescheinigung

1. bei Wechsel der Wohnung sich jeweils unter Vorlage der Erfassungsbescheinigung schriftlich oder persönlich bei dem für die bisherige Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt ab- und bei dem für die neue Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt anzumelden,
2. beim Wechsel der Wohnung innerhalb des Bereichs des Reichsarbeitsdienstmeldeamts diesem die neue Anschrift zu melden,
3. bei Eheschließung dem für die neue Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt unter Beifügung der Heiratsurkunde und der Erfassungsbescheinigung Meldung zu machen.

Berlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1940	Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 40	Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte	937
29. 6. 40	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41	938

Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte.

Vom 28. Juni 1940.

Auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) und des § 38 der Fürsorgepflichtverordnung in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2002) wird verordnet:

§ 1

Die Landesfürsorgeverbände (Hauptfürsorgestellen) haben die gesamte öffentliche Fürsorge für Kriegsblinde und hirnverletzte Kriegsbeschädigte sowie für die Familienmitglieder durchzuführen, deren Ernährer der Beschädigte gewesen ist oder ohne die Dienstbeschädigung voraussichtlich geworden wäre.

§ 2

Soweit nach den fürsorgerechtlichen Zuständigkeitsvorschriften ein Bezirksfürsorgeverband für die Fürsorgemaßnahmen des § 1 endgültig fürsorgepflichtig ist, tritt an seine Stelle der Landesfürsorgeverband, dem er angehört; dies gilt nicht für die Familienmitglieder, die als Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel in Anstaltspflege untergebracht oder gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) abgesondert worden sind.

§ 3

Wer im Sinne der Versorgungsgesetze als Kriegsblinder oder hirnverletzter Kriegsbeschädigter anzusehen oder ihnen gleichzuachten ist, entscheidet die für die Feststellung der Versorgung zuständige Dienststelle. Diese Entscheidung ist für die Verwaltungsbehörden und Gerichte bindend.

§ 4

Bis zur Errichtung von Hauptfürsorgestellen in den Reichsgauen der Ostmark treten bei Durchführung dieser Verordnung an ihre Stelle die Versorgungsämter in den Reichsgauen der Ostmark.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

(2) Vor diesem Zeitpunkt bewirkte Ersatzleistungen eines Bezirksfürsorgeverbandes können nicht zurückgefordert werden; sie sind in den Fällen des § 2 Halbsatz 2 bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit für die Zeit bis zum 1. April 1940 fortzusetzen.

Berlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1940/41. Vom 29. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen I bis IV der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102) gelten auch im Wirtschaftsjahr 1940/41 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. In den Anlagen I bis IV
tritt an Stelle der Jahreszahl „1939" jeweils die Jahreszahl „1940" und an Stelle der Jahreszahl „1940" jeweils die Jahreszahl „1941".

2. In der Anlage I (Roggen) sind zu streichen:
Im Preisgebiet R I bei der Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln,
in Spalte 3 (Kreis): „Beuthen (Oberschles), Stadtkr.,
Beuthen-Tarnowitz,
Cosel,
Gleiwitz, Stadtkr.,
Groß Strehlitz,
Guttentag,
Hindenburg (Oberschles), Stadtkr.,
Kreuzburg (Oberschles),
Ratibor, Stadtkr.,
Ratibor, Landkr.,
Rosenberg (Oberschles),
Tost-Gleiwitz".
Im Preisgebiet R II bei der Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Gumbinnen,
in Spalte 3 (Kreis): „Pogegen".

3. In der Anlage II (Weizen) sind zu streichen:
Im Preisgebiet W II bei der Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln,
in Spalte 3 (Kreis): „Beuthen (Oberschles), Stadtkr.,
Beuthen-Tarnowitz,
Cosel,
Gleiwitz, Stadtkr.,
Groß Strehlitz,
Guttentag,
Hindenburg (Oberschles), Stadtkr.,
Kreuzburg (Oberschles),
Ratibor, Stadtkr.,
Ratibor, Landkr.,
Rosenberg (Oberschles),
Tost-Gleiwitz".
Im Preisgebiet W III bei der Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Gumbinnen,
in Spalte 3 (Kreis): „Pogegen".

4. In der Anlage III (Futtergerste) ist zu streichen:
Im Preisgebiet G IV bei der Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Gumbinnen,
in Spalte 3 (Kreis): „Pogegen".

5. In der Anlage IV (Futterhafer) ist zu streichen:
Im Preisgebiet H VIII bei der Provinz Ostpreußen, Regierungsbezirk Gumbinnen,
in Spalte 3 (Kreis): „Pogegen".

6. Zu der Anlage I (Roggen) ist hinzuzufügen:

Im Preisgebiet R III bei der Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln,
in Spalte 3 (Kreis): „Kreuzburg (Oberschles),
Rosenberg (Oberschles)".

Im Preisgebiet R V bei der Provinz Schlesien,
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Oppeln",
in Spalte 3 (Kreis): „Cosel,
Groß Strehlitz,
Guttentag,
Ratibor, Stadtkr.,
Ratibor, Landkr.";
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Kattowitz",
in Spalte 3 (Kreis): „Tost-Gleiwitz".

Im Preisgebiet R IX,
in Spalte 1 (Provinz): „Schlesien",
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Kattowitz",
in Spalte 3 (Kreis): „Beuthen (Oberschles), Stadtkr.,
Beuthen-Tarnowitz,
Gleiwitz, Stadtkr.,
Hindenburg (Oberschles)".

Im Preisgebiet R XIII bei der Rheinprovinz,
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Aachen",
in Spalte 3 (Kreis): „Malmedy".

Im Preisgebiet R XIV beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Aussig,
in Spalte 3 (Kreis): „Dauba".

Im Preisgebiet R XV bei der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen,
in Spalte 3 (Kreis): „Eupen".

7. Zu der Anlage II (Weizen) ist hinzuzufügen:

Im Preisgebiet W IV bei der Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln,
in Spalte 3 (Kreis): „Kreuzburg (Oberschles),
Rosenberg (Oberschles)".

Im Preisgebiet W VI bei der Provinz Schlesien,
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Oppeln",
in Spalte 3 (Kreis): „Cosel,
Groß Strehlitz,
Guttentag,
Ratibor, Stadtkr.,
Ratibor, Landkr.";
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Kattowitz",
in Spalte 3 (Kreis): „Tost-Gleiwitz".

Im Preisgebiet W VIII,
in Spalte 1 (Provinz): „Schlesien",
in Spalte 2 (Regierungsbezirk): „Kattowitz",
in Spalte 3 (Kreis): „Beuthen (Oberschles), Stadtkr.,
Beuthen-Tarnowitz,
Gleiwitz, Stadtkr.,
Hindenburg (Oberschles)".

Im Preisgebiet W IX beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Aussig,
in Spalte 3 (Kreis): „Dauba".

Im Preisgebiet W XVI bei der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen,
in Spalte 3 (Kreis): „Eupen,
Malmedy".

8. Zu der Anlage III (Futtergerste) ist hinzuzufügen:

Im Preisgebiet G VII beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Aussig, in Spalte 3 (Kreis): „Dauba".

Im Preisgebiet G XII bei der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen, in Spalte 3 (Kreis): „Eupen, Malmedy".

9. Zu der Anlage IV (Futterhafer) ist hinzuzufügen:

Im Preisgebiet H VII beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Aussig, in Spalte 3 (Kreis): „Dauba".

Im Preisgebiet H XIII bei der Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen, in Spalte 3 (Kreis): „Eupen, Malmedy".

Artikel 2

(1) Die in den Anlagen I bis IV festgesetzten Getreidepreise treten für die einzelnen Preisgebiete, soweit sie sich auf Weizen beziehen, am 16. Juli 1940, soweit sie sich auf Futterhafer beziehen, am 16. August 1940, im übrigen am 1. Juli 1940 in Kraft.

(2) Die in den Anlagen I bis IV festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen und Schlesien werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und die eingegliederten Ostgebiete Preise für Roggen, Weizen, Futtergerste und Futterhafer festzusetzen.

Artikel 4

(1) Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) wird dahin geändert, daß der Aufschlag zum Grundpreis bei Weizen auf 30 Reichsmark je Tonne herabgesetzt wird.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102) bleibt für die Reichsgaue der Ostmark vorbehalten. Bis auf weiteres gelten in der Ostmark für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

Berlin, den 29. Juni 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1940	Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 40	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPflV –)	941
27. 6. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat	942
28. 6. 40	Verordnung zur Aufhebung des österreichischen Bundesgesetzes über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten	942
2. 7. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	942
4. 7. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren	943
4. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Familienunterhaltsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	943
4. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Familienunterhaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	944

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPflV –).

Vom 19. Juni 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers folgendes verordnet:

Die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPflV –) vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anrechnungsfähig ist nur die nach dem 1. Dezember 1935 abgeleistete Berufstätigkeit, es sei denn, daß zur Vermeidung offensichtlicher Härten ein Abweichen hiervon geboten erscheint."

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anrechnungsfähig ist eine Berufstätigkeit im Sinne von Abs. 1 oder 2 nur, sofern sie mindestens zur Hälfte nach dem 1. Dezember 1933 abgeleistet worden ist, es sei denn, daß zur Vermeidung offensichtlicher Härten ein Abweichen hiervon geboten erscheint."

Berlin, den 19. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat. Vom 27. Juni 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 877) bestimme ich:

Zuchthausstrafen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung sind auch die Strafen des schweren Kerkers und Kerkers von mehr als einem Jahr.

Berlin, den 27. Juni 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung zur Aufhebung des österreichischen Bundesgesetzes über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten. Vom 28. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung über das Versicherungswesen in Österreich vom 11. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Das österreichische Bundesgesetz über Kassen zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen von Kreditinstituten und Privatversicherungsanstalten (Pensionserfüllungskassen) vom 14. Juli 1937 (BGBl. Nr. 183) tritt am 1. Juli 1940 außer Kraft.

Die Verordnung der Österreichischen Bundesregierung, betreffend die Erleichterung der Personallasten der Bankaktiengesellschaften (Bankentlastungsverordnung), vom 19. März 1933 (BGBl. Nr. 68) und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Bankangestellten (Bankpensionsverordnung) vom 1. August 1933 (BGBl. Nr. 377) werden hiervon nicht berührt.

Berlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. Vom 2. Juli 1940.

Auf Grund von § 6 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) wird folgendes verordnet:

(1) Von der Einziehung der benutzten Empfangsanlagen gemäß § 1 der Verordnung kann abgesehen werden, wenn die Empfangsanlagen ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden sind.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 4. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) erhält folgende Fassung:

„(3) Während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht sind an Stelle der in Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften und des § 4 die §§ 1, 2 und 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) und die §§ 1, 3 Abs. 1 und 2, §§ 4 bis 6, 8 bis 19, 22 und 30 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912) anzuwenden."

§ 2

§ 5 der Verordnung über Familienunterhalt für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Verordnung über die Einführung des Familienunterhaltsrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 4. Juli 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Familienunterhaltsgesetz vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 779), das Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912) und die Räumungs-Familienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1761) gelten in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Soweit die Fürsorgepflichtverordnung in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht eingeführt ist, findet abweichend von § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes gegen die Entscheidung des Leiters des Stadt- oder Landkreises Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Verordnung über die Einführung des Familienunterhaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 4. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Familienunterhaltsgesetz vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 779), das Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912) und die Räumungs-Familienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1761) gelten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

§ 2

Bis zur Einführung der Fürsorgepflichtverordnung findet abweichend von § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes gegen die Entscheidung des Leiters des Landkreises Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

945

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1940 | Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten	945
30. 6. 40	Dritte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	946
30. 6. 40	Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz	946
1. 7. 40	Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger	947
5. 7. 40	Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet	947

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. Juni 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die nachstehend aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

1. die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2315);
2. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) in der Fassung der Verordnungen vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1872) und vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2499);
3. die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1569) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677);
4. die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1990);
5. die „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen staatlicher Wirtschaftsverwaltung und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft" — Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. September 1939 — S 2/11552/39 — (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 217 vom 18. September 1939) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 224 vom 25. September 1939).

§ 2

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung sind vor dem letzten Wort die Worte

„für den Bereich des Wehrkreises XX ..... dem Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen
für den Bereich des Wehrkreises XXI ..... dem Reichsstatthalter im Warthegau"

einzufügen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz).

Vom 30. Juni 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern in Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) für die nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Gehaltsempfänger, die ein Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge (Versorgungsbezüge) auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses beziehen, folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses (Versorgungsbezüge) werden neben der Kriegsbesoldung insoweit gezahlt, als die Kriegsbesoldung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, zurückbleibt.

(2) Die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 erfolgt nur auf Antrag. Wird der Antrag bis zum 30. September 1940 gestellt, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Zeitpunkt des Beginns der Kriegsbesoldung.

(3) Bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 sind örtlich abgestufte Einkommensteile nach den Sätzen desjenigen Ortes anzusetzen, nach dem die Kriegsbesoldung berechnet wird. Etwaige Zuschläge sind nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit des Bezuges der Kriegsbesoldung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für Beamte geltenden Vorschriften auf Grund der ersten bis dritten Gehaltskürzungsverordnung zu kürzen; die Kriegsbesoldung ist nach Abzug der für Soldaten oder Wehrmachtbeamte vorgeschriebenen Gehaltskürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen zuzüglich einer etwaigen Zehrzulage und ohne Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 Abs. 2 EWGG oder § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG anzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 30. Juni 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz.

Vom 30. Juni 1940.

Zur Durchführung der Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG — vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 1

1. Die Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448) gelten sinngemäß.

2. Der zahlbar bleibende Teil der Versorgungsbezüge und die Kriegsbesoldung unterliegen dem Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG oder nach § 4 der Zweiten Verordnung zum EWGG. Der Ausgleichsbetrag in voller Höhe des Wehrsoldes gemäß § 4 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG ist von der Kriegsbesoldung abzuziehen.

3. Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständige Wehrmachtdienststelle hat der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle den nach § 1 Abs. 2 gestellten Antrag zu übersenden und dabei mitzuteilen:
   a) in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an Kriegsbesoldung gezahlt wird und wie sich diese zusammensetzt,
   b) den Hundertsatz des vom zahlbar bleibenden Teil der Versorgungsbezüge einzubehaltenden Ausgleichsbetrages nach § 3 Abs. 2 EWGG, den zustehenden Wehrsold als Höchstgrenze des Ausgleichsbetrages und den von der Kriegsbesoldung bereits einbehaltenen Ausgleichsbetrag.

4. Änderungen in der Höhe der Kriegsbesoldung, des Hundertsatzes des Ausgleichsbetrages, des zustehenden Wehrsoldes und des von der Kriegsbesoldung bereits einbehaltenen Ausgleichsbetrages sind unter Angabe des Zeitpunktes der Wirksamkeit von der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle der für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Dienststelle jeweils unverzüglich mitzuteilen.

5. Die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständige Dienststelle hat der für die Zahlung der Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststelle den Eingang der Mitteilungen zu Nr. 4 und Nr. 5 unverzüglich zu bestätigen.
6. Für die Regelung, welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, gelten die Durchführungsvorschriften zu § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) und zu § 50 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293).
7. Die Oberkommandos der Wehrmachtteile erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen mit Zustimmung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

Berlin, den 30. Juni 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Reinecke

Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das britische Ausnahmegesetz über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 21. September 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 4 bis 12 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) sind mit den folgenden Maßgaben sinngemäß auf Urheberrechte von Angehörigen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland anzuwenden.

§ 2

Der Präsident des Reichspatentamts kann die Gebühr für den Antrag (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) in Ausnahmefällen bis auf 20 Reichsmark ermäßigen, wenn es mit Rücksicht auf den geringen Wert des erstrebten Ausübungsrechts angemessen erscheint. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so kann er auch die Gebühr für die Gegenäußerung (§ 9 Abs. 2 a. a. O.) auf den gleichen Betrag herabsetzen.

§ 3

(1) Der Präsident des Reichspatentamts veröffentlicht die bei ihm eingehenden Anträge (§ 8 Abs. 1 a. a. O.) ihrem wesentlichen Inhalt nach im „Völkischen Beobachter".

(2) Wenn der Antragsteller nicht in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben handelt, hat er die Kosten der Veröffentlichung zu tragen und auf Erfordern dafür einen Vorschuß zu leisten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 1. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet. Vom 5. Juli 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird folgendes verordnet:

§ 1

Stundung von Hypotheken und Grundschulden

(1) Wird nach dem 31. August 1939 nach Gesetz oder Vertrag eine Forderung fällig, die bereits an diesem Tage durch Hypothek oder Grundschuld gesichert war, und liegt das belastete Grundstück im Freimachungsgebiet (§ 7), so kann der Gläubiger die Rückzahlung des Kapitals nicht vor dem 1. September 1941 verlangen, und zwar weder vom persönlichen Schuldner noch vom Eigentümer.

(2) Die Verpflichtung, bei einer solchen Forderung oder Grundschuld, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. August 1941 nach dem Tilgungsplan fällig werdenden Tilgungsbeträge zu zahlen, wird ausgesetzt. Gestundete Geldbeschaffungskosten stehen den Tilgungsbeträgen gleich.

(3) Die in den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Rechte des Gläubigers bleiben unberührt.

§ 2

Stundung von nicht durch Grundbuchpfandrecht gesicherten Darlehnsforderungen

Hat jemand vor dem 1. September 1939 für die Zwecke seines im Freimachungsgebiet befindlichen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder im Zusammenhang mit seiner im Freimachungsgebiet ausgeübten Berufstätigkeit oder für

die Errichtung oder Bewirtschaftung seines dort befindlichen Hauses ein nicht durch Grundpfandrecht gesichertes Darlehn aufgenommen, dessen Laufzeit sich auf eine längere Zeit als ein Jahr erstreckt, so kann der Gläubiger die Rückzahlung des Kapitals nicht vor dem 1. März 1941 verlangen.

§ 3

Abkürzung der in den §§ 1, 2 vorgesehenen Stundung

(1) Führt die in den §§ 1, 2 vorgesehene Regelung zu einer unbilligen Härte für den Gläubiger, so kann auf dessen Antrag der Richter anordnen, daß bei der ganzen oder bei einem Teil der Forderung oder Grundschuld die Stundung oder Tilgungsaussetzung bereits vor dem dort vorgesehenen Zeitpunkt endigt. Diese Anordnung ist nur insoweit zulässig, als dem Schuldner die frühere Zahlung zugemutet werden kann.

(2) Der Richter kann auf Antrag des Gläubigers die im Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Anordnung ferner dann treffen, wenn Umstände eintreten, die nach den vor dem 1. September 1939 getroffenen Vereinbarungen oder Satzungsbestimmungen eine vorzeitige Fälligkeit der Forderung oder Grundschuld bewirken würden. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf das Verfahren des Gerichts sind die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, §§ 14, 16 bis 23, § 24 Abs. 1, 4, §§ 28, 29, 33 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Stundung von Zinsen

(1) Ist ein im Freimachungsgebiet gelegenes Grundstück vor dem 1. September 1939 mit einer Hypothek oder Grundschuld belastet worden, so werden die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 28. Februar 1941 fällig werdenden Zinsen kraft Gesetzes bis zum 1. März 1941 gestundet, und zwar sowohl gegenüber dem persönlichen Schuldner wie gegenüber dem Eigentümer. Die Zeit der Stundung wird in die Fristen des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes nicht eingerechnet.

(2) Hat jemand vor dem 1. September 1939 für die Zwecke seines im Freimachungsgebiet befindlichen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder im Zusammenhang mit seiner im Freimachungsgebiet ausgeübten Berufstätigkeit oder für die Errichtung oder Bewirtschaftung seines dort befindlichen Hauses ein nicht durch Grundpfandrecht gesichertes Darlehn aufgenommen, dessen Laufzeit sich auf eine längere Zeit als ein Jahr erstreckt, so werden die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 28. Februar 1941 fällig werdenden Zinsen kraft Gesetzes bis zum 1. März 1941 gestundet.

(3) Bereits gezahlte Zinsen können nicht auf Grund der Abs. 1, 2 zurückgefordert werden.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 stehen Verwaltungskostenbeiträge und Überziehungsprovisionen den Zinsen gleich.

(5) Inwieweit der Schuldner oder Eigentümer wegen der durch die Freimachung verursachten Schäden vom Reich Ersatz erlangen kann, richtet sich nach den von den zuständigen Stellen hierfür erlassenen Vorschriften. Die Stundung endigt vor dem 1. März 1941, soweit der Schuldner Entschädigungsleistungen aus Reichsmitteln mit der Auflage erhalten hat, sie zur Bezahlung der gestundeten Zinsen zu verwenden.

§ 5

Wegfall von Verzugszinsen

(1) Von einem Schuldner, der am 1. September 1939 seinen Wohnsitz (oder bei Gesellschaften den Sitz) im Freimachungsgebiet hatte, können wegen einer Schuld, die vor diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit seinem im Freimachungsgebiet befindlichen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im Zusammenhang mit seiner im Freimachungsgebiet ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen der Errichtung oder Bewirtschaftung seines dort befindlichen Hauses entstanden ist, für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. August 1940 keine Verzugszinsen (oder Zinszuschläge wegen Verzugs) gefordert werden, und zwar gleichviel ob die Forderung durch ein Grundpfandrecht gesichert ist oder nicht.

(2) Die nach der Wechsel- oder Scheckordnung geschuldeten Zinsen gelten nicht als Verzugszinsen im Sinne des Abs. 1.

§ 6

Ergänzende Vorschriften

(1) Die im § 1, § 4 Abs. 1, § 5 vorgesehenen Rechtsänderungen bedürfen zu ihrer Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nicht, wenn der Schuldner oder Grundstückseigentümer ein Jude oder ein jüdisches Unternehmen ist (§ 5 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, Artikel I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938, Reichsgesetzbl. I S. 627).

(3) Die Vorschriften der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329), insbesondere §§ 6 bis 8, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Freimachungsgebiet

Unter Freimachungsgebiet im Sinne dieser Verordnung ist der auf behördliche Anordnung frei gemachte Teil des Regierungsbezirks Trier, des Saarlands, der Pfalz und der Stadt Kehl zu verstehen.

Berlin, den 5. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1940	Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (RADZustV)	949
6. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den eingegliederten Ostgebieten	949
3. 7. 40	Bekanntmachung über eine Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden in östlichen Gebietsteilen des Reichs	950

Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (RADZustV). Vom 5. Juli 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Die Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (WehrmZustV) vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) ist auf die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Führers der Truppeneinheit der Führer der Reichsarbeitsdiensteinheit.

Berlin, den 5. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung über die Einführung des Energiewirtschaftsrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Juli 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit Wirkung vom 15. Juli 1940:

1. das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) mit der Maßgabe, daß bis zum 31. Dezember 1940 elektrische Anlagen im Sinne dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten auch nach den „Elektrotechnischen Vorschriften und Normen PNE" des Verbandes Polnischer Elektrotechniker (SEP) ausgeführt und die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Anlagen auch weiterhin nach den Vorschriften des SEP unterhalten werden können, es sei denn, daß die Belassung ihres bisherigen Zustands eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen oder eine unmittelbare Brandgefahr bedeutet;
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 8. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1612) nebst den Aus-

führungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers zu § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. November 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 276 vom 26. November 1938);

4. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1732);
5. die Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1607);
6. die Verordnung zur Sicherstellung der Gasversorgung vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1856);
7. die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1950).

§ 2

Die in den genannten Gebieten bisher geltenden Vorschriften über den Ausbau und die Förderung von Energieanlagen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung über eine Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden in östlichen Gebietsteilen des Reichs. Vom 3. Juli 1940.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Feststellung von Sachschäden (Sachschädenfeststellungsverordnung) vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) ordne ich folgendes an:

Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden nach der Sachschädenfeststellungsverordnung, einschließlich der Anträge nach § 5 der Gebäudeschädenverordnung vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2399), sind, soweit die Schäden in den Provinzen Ostpreußen und Schlesien (nach dem Gebietsstand dieser Provinzen vom 1. September 1939), Mark Brandenburg, Pommern, im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und im Oberlandratsbezirk Mährisch-Ostrau bis zum 31. Dezember 1939 entstanden sind, bis zum 1. Oktober 1940 zu stellen, widrigenfalls der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden wird. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden ist. Die Vorschrift des § 17 der Sachschädenfeststellungsverordnung (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung ist auch zulässig, wenn der Geschädigte von der Entstehung des Schadens erst verspätet Kenntnis erlangt und den Antrag binnen eines Monats nach Erlangung der Kenntnis stellt.

Berlin, den 3. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

951

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juli 1940	Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 40	Verordnung über die Sicherung von Reichsmitteln für die treuhänderische Bewirtschaftung gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	951
30. 6. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte	952
1. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	953
6. 7. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh	953
8. 7. 40	Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	954

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 9. Juli 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-rumänischen Erklärung über die Wiederinkraftsetzung einiger Haager familienrechtlicher Abkommen. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-peruanischen Vereinbarung zur Regelung des Austausches von Strafnachrichten auf die Reichsgaue der Ostmark

Verordnung über die Sicherung von Reichsmitteln für die treuhänderische Bewirtschaftung gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten

Vom 28. Juni 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Mittel, die das Reich zur treuhänderischen Bewirtschaftung landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten auf Grund der Verordnungen zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) und vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013) aufwendet, haben im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung dieses Grundbesitzes den gleichen Rang wie die im § 216 Ziffer 1 der dort geltenden Exekutionsordnungen (im § 10 Nr. 1 des Reichs-Zwangsversteigerungsgesetzes) genannten Auslagen und Vorschüsse.

Berlin, den 28. Juni 1940

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte.

Vom 30. Juni 1940.

Auf Grund des § 113 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) wird im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Abschnitt I

Die Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 722) in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1816) wird wie folgt geändert:

Zu § 33

An Stelle der Fassung zu § 33 tritt folgende Vorschrift:

„Es ist zuständig die Wehrmachtdienststrafkammer bei dem Oberstkriegsgerichtsrat | als Wehrmachtdienststrafkammer | für die Wehrmachtbeamten mit dienstlichem Wohnsitz im Wehrkreis

des Dienstaufsichtsbezirks 1 (Heer).....	1 (Berlin)	III, VIII und XXI
des Dienstaufsichtsbezirks 2 (Heer).....	2 (Kassel)	VI, IX und XII
des Dienstaufsichtsbezirks 3 (Heer).....	3 (Dresden)	IV, XIII und Protektorat Böhmen und Mähren
für den Ostseebereich....	4 (Kiel)	X und XI
der Luftwaffe des Dienstaufsichtsbezirks 1 in Berlin.....	5 (Berlin)	I, II und XX
der Luftwaffe des Dienstaufsichtsbezirks 2 in München.....	6 (München)	VII und V
des Dienstaufsichtsbezirks 4 (Heer).....	7 (Wien)	XVII und XVIII

Für Wehrmachtbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz im Generalgouvernement oder im Ausland liegt, ist die Wehrmachtdienststrafkammer 1 zuständig."

Zu § 35

An Stelle der Fassung des Abs. 1 zu § 35 tritt folgende Vorschrift:

„(1) Der Vorsitzende der Wehrmachtdienststrafkammer ist der Oberstkriegsgerichtsrat; seine Stellvertreter sind Oberkriegsgerichtsräte oder Kriegsgerichtsräte seines Dienstaufsichtsbezirks."

Abschnitt II

Die Änderungen nach Abschnitt I gelten vom 1. Juli 1940 ab.

Führer-Hauptquartier, den 30. Juni 1940.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 1. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten die nachstehend aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

1. die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2315);
2. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1519) in der Fassung der Verordnungen vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1872) und vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2499);
3. die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1569) in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1677);
4. die Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1990);
5. die „Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen staatlicher Wirtschaftsverwaltung und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft" — Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. September 1939 — S 2/11552/39 — (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 217 vom 18. September 1939) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 224 vom 25. September 1939).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh.

Vom 6. Juli 1940.

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 6 der Verordnung über den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 22. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1353) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nutz- und Zuchtvieh im Sinne dieser Verordnung sind Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, die zu Nutz- und Zuchtzwecken verwendet werden können, sowie Nutz- und Zuchtgeflügel aller Art."

Berlin, den 6. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 8. Juli 1940.

Auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) § 197 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 53 Abs. 2 ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

§ 2

Das Oberkommando der Wehrmacht bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1940.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *RM*; Behördenvorzugspreis 6 *RM*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *RM*; Behördenvorzugspreis 7,60 *RM*; Halblederband 14 *RM*; Behördenvorzugspreis 12 *RM* (Postgebühr für 1 Stück 40 *Rpf*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 *RM*, für Teil II 2,50 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1940	Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 40	Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes im Reichsgau Sudetenland	955
9. 7. 40	Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den eingegliederten Ostgebieten	956
10. 7. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnungen über die Behandlung feindlichen Vermögens und über die Abwesenheitspflegschaft in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	956

Verordnung zur Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes im Reichsgau Sudetenland.

Vom 24. Juni 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

(1) Im Reichsgau Sudetenland treten, soweit sie nicht bereits auf Grund der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens im Reichsgau Sudetenland und in den Reichsgauen der Ostmark vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 832) in Geltung sind, mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft:

1. das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 799),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 438).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind nach Maßgabe der Bestimmungen anzuwenden, die in den Artikeln 2 und 3 zur Anpassung an den gegenwärtigen Rechtszustand im Reichsgau Sudetenland getroffen sind.

Artikel 2

Mit Rücksicht auf den Herbstbeginn des Schuljahres im Reichsgau Sudetenland treten folgende Änderungen ein:

1. im § 2 des Reichsschulpflichtgesetzes und in der Durchführungsverordnung zu § 2 tritt an die Stelle des 30. Juni der 30. November, an die Stelle des 1. Juli der 1. Dezember, an die Stelle des 30. September der 28. (29.) Februar,
2. in der Durchführungsverordnung zu § 3 tritt an die Stelle des 31. März der 31. August.

Artikel 3

Zuwiderhandlungen nach § 14 des Reichsschulpflichtgesetzes werden gemäß § 9 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 38) im Verwaltungsstrafverfahren verfolgt.

Berlin, den 24. Juni 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. Juli 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird verordnet:

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfang, im Reichsgau Wartheland und in den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz wird die Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Wirkung vom 1. November 1939 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 9. Juli 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung über die Einführung der Verordnungen über die Behandlung feindlichen Vermögens und über die Abwesenheitspflegschaft in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 10. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 18. Mai 1940 gelten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet die nachfolgenden Vorschriften:

1. die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) mit Ausnahme des § 11;
2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 888);
3. die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424);
4. die Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) nebst ihren Durchführungsverordnungen vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056), vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) und vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 889).

(2) Mit Wirkung vom 31. Mai 1940 gelten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung norwegischen, niederländischen, belgischen und luxemburgischen Vermögens vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 821).

Artikel 2

Die Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens vom 5. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 483) gilt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Das feindliche Vermögen ist nach dem Stande vom 18. Mai 1940, bei späterem Anfall nach dem Stande des Tages des Anfalls anzumelden.
2. Die Anmeldung hat bis zum 31. Juli 1940 zu erfolgen.
3. Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 30. Juni 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 30. Juni 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1940	Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 40	Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten	957

Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten.

Vom 27. Juni 1940.

Auf Grund der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird zur Durchführung des in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten geltenden Rechts der Reichsversicherung und des Abkommens über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Deutsche Reich vom 14. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107) — nachstehend als Abkommen bezeichnet — verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Reichsversicherung in den

a) im Oktober 1938 dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten der ehemaligen Tschecho-slowakischen Republik (sudetendeutsche Gebiete),

b) im Oktober 1938 an die ehemalige Republik Polen abgetretenen, im September 1939 in die Provinz Schlesien eingegliederten Gebieten der ehemaligen Tschecho-slowakischen Republik (sonstige ehemalige tschecho-slowakische Gebiete).

(2) Diese Verordnung regelt ferner die Überleitung der Sozialversicherung von dem bisherigen Recht auf das Recht der Reichsversicherung. Als bisheriges Recht im Sinne dieser Verordnung gilt das am 30. September 1938 in den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten geltende Recht der Sozialversicherung.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht nach dem bisherigen Recht bleibt in der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung sowie der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Versicherte, die am 30. September 1938 versicherungspflichtig waren, insoweit erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgeht. Der Versicherte kann auf Antrag durch den zuständigen Versicherungsträger von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Eingang des Antrags an befreit werden; die Weiterversicherung ist zulässig.

(2) Versicherte, die am 30. September 1938 nach dem bisherigen Recht freiwillig versichert waren oder die Anwartschaft durch Zahlung der Anerkennungsgebühr gewahrt hatten, können die Versicherung fortsetzen.

(3) Personen, die nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungspflichtig wären und vor dem 1. Oktober 1938 das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatten, können auf Antrag durch den zuständigen Versicherungsträger von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom Eingang des Antrags an befreit werden.

§ 3

(1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und über die Feststellung von Leistungen durch die Träger der Reichsversicherung gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1938 eintreten.

(2) Für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten sind, gilt das bisherige Recht, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

(1) Bei der Übernahme von Leistungen nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens und bei der Berücksichtigung von Versicherungszeiten (Anwartschaften) nach Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens durch die Träger der Reichsversicherung ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen, ob der Versicherungsfall vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten ist.

(2) In der Unfallversicherung gilt als Versicherungsfall (Abs. 1) der zu entschädigende Unfall (Berufskrankheit), unbeschadet des § 22 Abs. 6; bestand jedoch am 1. Oktober 1938 kein Anspruch auf eine Leistung für einen vor diesem Tag eingetretenen Unfall (Berufskrankheit), der nach bisherigem Recht dem Versicherungsschutz der Unfallversicherung unterlag, so richtet sich die Entschädigungspflicht nach Reichsrecht. Berufskrankheiten, die nach bisherigem Recht dem Schutz der Unfallversicherung unterlagen, aber nicht zu entschädigen waren, sind nach Reichsrecht zu entschädigen, wenn die verursachende Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1938 ausgeübt worden ist.

(3) In der Rentenversicherung (Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung) gilt der Versicherungsfall (Abs. 1) erst dann als eingetreten, wenn sämtliche für die Leistungsgewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

(1) Die nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens von Trägern der Reichsversicherung zu übernehmenden Leistungen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 gelten als Leistungen der Reichsversicherung.

(2) Als von einem ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger festgestellte Leistungen im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 des Abkommens gelten auch

a) die Leistungen, die von einem Versicherungsträger der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie festgestellt und von einem ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger übernommen worden sind,

b) die Leistungen, die von einem ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger oder einem Versicherungsträger im Protektorat Böhmen und Mähren nach dem 30. September 1938 aus bis zu diesem Tage eingetretenen Versicherungsfällen festgestellt worden sind oder werden.

§ 6

(1) Die nach Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens von Trägern der Reichsversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Anwartschaften) gelten als Versicherungszeiten des entsprechenden Zweiges der Reichsversicherung, jedoch mit der Besonderheit, daß Versicherungszeiten, die nach Artikel V des Gesetzes, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, in der Versicherung von in nichtbergmännischen Unternehmungen beschäftigten Personen zurückgelegt worden sind, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter zu berücksichtigen sind.

(2) Als bei einem ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger zurückgelegte Versicherungszeiten (Anwartschaften) im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 des Abkommens gelten auch die Versicherungszeiten (Anwartschaften), die bei einem Versicherungsträger der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie zu-

rückgelegt worden sind und von einem ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger nach bisherigem Recht zu berücksichtigen waren.

§ 7

(1) Aus den nach Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens von Trägern der Reichsversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Anwartschaften) werden Leistungen nur dann gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Reichsrecht nach dem 30. September 1938 eingetreten ist oder eintritt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Leistungen von den Trägern der Reichsversicherung zu gewähren:

1. Altersinvalidenrenten aus der Invalidenversicherung, Altersruhegelder aus der Angestelltenversicherung und Altersinvalidenpensionen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter, wenn ein Berechtigter vor dem 1. Oktober 1938 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und den Antrag auf Gewährung einer Altersrente (Altersprovision) aus dem entsprechenden Versicherungszweig nach bisherigem Recht vor diesem Tage gestellt hat, jedoch nach bisherigem Recht wegen versicherungspflichtiger Beschäftigung keinen Rentenanspruch hatte; die Rentenzahlung beginnt mit dem 1. Oktober 1938.
2. Altersruhegelder aus der Angestelltenversicherung, wenn vor dem 1. Oktober 1938 das Arbeitsverhältnis eines Versicherten durch ihn oder durch den Arbeitgeber zu einem Zeitpunkt nach dem 30. September 1938 gekündigt worden ist, der Versicherte nach bisherigem Recht im Anschluß an das Arbeitsverhältnis Anspruch auf Altersrente nach der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten gehabt hätte und der Anspruch vor dem 1. Januar 1941 angemeldet worden ist oder wird; die Rentenzahlung beginnt frühestens mit dem 1. Oktober 1938.
3. Alterspensionen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter, wenn ein Berechtigter vor dem 1. Oktober 1938 den Antrag auf Gewährung einer Altersprovision nach bisherigem Recht gestellt hat, jedoch nach bisherigem Recht wegen versicherungspflichtiger Beschäftigung keinen Rentenanspruch hatte. Die Alterspension wird jedoch nur gewährt, wenn die Voraussetzungen des Reichsrechts erfüllt sind; die Rentenzahlung beginnt mit dem 1. Oktober 1938.

(3) Hat ein Träger der Rentenversicherung der Arbeiter- oder der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens eine Rente übernommen und tritt nach dem 30. September 1938 in der Person des Berechtigten während des Bezugs der Rente ein Versicherungsfall in demselben Versicherungszweig nach Reichsrecht ein, so ist dieser Versicherungsfall nicht zu berücksichtigen; sind für den Berechtigten jedoch während des Rentenbezugs Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet, so erhöht sich die übernommene Rente um die für diese Beiträge zu gewährenden Steigerungsbeträge.

§ 8

(1) Soweit Berechtigte, die die im § 5 genannten Renten erhalten, nach dem 1. Januar 1940 ihren Wohnort aus den sudetendeutschen Gebieten in das Protektorat Böhmen und Mähren verlegen, wird der sich nach dieser Verordnung ergebende Reichsmarkbetrag der Rente um ein Sechstel gemindert.

(2) Soweit Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art oder deren Hinterbliebene eine Rente von einem Träger der Reichsversicherung erhalten und nach dem 1. Januar 1940 ihren Wohnort aus den sudetendeutschen Gebieten in das Protektorat Böhmen und Mähren verlegen, wird der Steigerungsbetrag nach § 34 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 um ein Sechstel gemindert.

§ 9

(1) Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Sozialversicherung nimmt in den dem Land Preußen eingegliederten Gebieten der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragte Stelle wahr. Für den Reichsgau Sudetenland bleibt besondere Regelung vorbehalten, welche Behörden die im Satz 1 bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen haben.

(2) Die Aufgaben der Versicherungsbehörden sind von den Versicherungsbehörden durchzuführen, die nach dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht zuständig sind, unbeschadet des § 28.

§ 10

(1) Die von den Trägern der Reichsversicherung erteilten Bescheide über rückständige Versicherungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen und Unkosten sind Vollstreckungstitel im Sinne der in den im § 1 genannten Gebieten geltenden Exekutionsordnungen. Der Bescheid ist vollstreckbar, wenn seit seiner Zustellung fünfzehn Tage verflossen sind. Die Vollstreckbarkeit muß durch den zuständigen Versicherungsträger unter Abdruck des Dienstsiegels bestätigt werden. Zur Bewilligung und zum Vollzuge der Exekution ist das zuständige Exekutionsgericht berufen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden; in diesen Fällen ist dem Exekutionsantrag eine mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Ausfertigung des Exekutionstitels beizufügen.

(3) Rückständige Versicherungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen und Unkosten genießen im Exekutionsverfahren nach dem bisherigen Recht das Vorzugsrecht der Rückstände an Steuern und öffentlichen Abgaben.

§ 11

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Vorschriften über die Wiedergutmachung von Schäden auf dem Gebiete der Sozialversicherung erlassen, die Versicherte durch ihr Eintreten für die nationalsozialistische Erhebung erlitten haben.

§ 12

Über die Aufteilung des nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437) gebildeten Sondervermögens bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 13

Bei Versicherten der Krankenversicherung gelten Versicherungszeiten, die in den im § 1 genannten Gebieten zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 14

(1) Bei Versicherungsfällen, die vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten sind, werden die für die Zeit nach dem 30. September 1938 zu gewährenden Leistungen von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gewährt, denen der Versicherte nach dem 30. September 1938 als Mitglied angehört hat oder angehört hätte, wenn das Versicherungsverhältnis weiter bestanden hätte, es sei denn, daß er nach dem 30. September 1938 seinen Wohnort in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in das Ausland verlegt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1938 eingetreten sind, wenn der Versicherte nach bisherigem Recht noch Ansprüche gegen einen Träger der ehemaligen tschecho-slowakischen Krankenversicherung gehabt hätte.

§ 15

Die Träger der Krankenversicherung können in ihrer Satzung die Dauer der Krankenhilfe auch dann bis auf ein Jahr erweitern (§ 187 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), wenn der höchste Beitragssatz fünf vom Hundert, in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Arbeiter sechs vom Hundert und in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten vier vom Hundert des Grundlohns übersteigt.

§ 16

Die im § 195a Abs. 1, § 205 Abs. 1, § 205a Abs. 1 Nr. 3, § 208 Abs. 1 Satz 2 und § 214 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Zeiträume verlängern sich um die Zeit, während der ein Versicherter von der öffentlichen Fürsorge in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik oder aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Ernährungsaktion unterstützungsberechtigt war.

§ 17

Die Aufteilung der Beiträge zwischen den Versicherten und ihren Unternehmern richtet sich in den sudetendeutschen Gebieten nach dem bisherigen Recht.

§ 18

Über die Krankenversicherung der öffentlichen Bediensteten und der nach dem bisherigen Recht gegen

Krankheit versicherten Priester bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere.

§ 19

(1) Versicherungsträger sind die bisherigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts.

(2) Über die Zulassung von Ersatzkassen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere. Für solche Ersatzkassenmitglieder aus dem Altreich, die in den im § 1 genannten Gebieten eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 439).

§ 20

(1) Die Berechtigten der ehemaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, deren Renten nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens von Trägern der Reichsversicherung übernommen und nach dieser Verordnung von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt werden, bleiben weiter gegen Krankheit versichert.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Berechtigten werden Krankenpflege (Krankenhauspflege), Familienkrankenpflege sowie Wochenhilfe (Familienwochenhilfe) gewährt. Die hierfür erforderlichen Mittel werden für die Zeit vom 1. Januar 1942 an durch Beiträge der Berechtigten aufgebracht. Sie sind von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Wege des Abzugs von der Rente einzuheben. Ist der Abzug nicht möglich, so sind sie von den Berechtigten selbst zu entrichten. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1941 werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aufgebracht. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(3) Zur Durchführung der Krankenversicherung nach Abs. 1 und 2 in den sudetendeutschen Gebieten ist die Sudetendeutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse) zuständig, in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten die Allgemeine Ortskrankenkasse Teschen-Stadt.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 21

(1) Die Versicherungspflicht von Betrieben, Einrichtungen und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung neu unterstellt werden, beginnt in den sudetendeutschen Gebieten mit dem 1. Januar 1939, in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten mit dem 1. Januar 1940.

(2) Die Vorschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 22

(1) Die für einen Berechtigten, der bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Böhmen in Prag oder bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn versichert war, festgestellten und von einem Träger der Reichsversicherung nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens zu übernehmenden Leistungen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 sind von den Trägern der Reichsunfallversicherung umzurechnen.

(2) Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen wird die Rente nach Reichsrecht in der Weise umgerechnet, daß als Jahresarbeitsverdienst der am 1. Januar 1940 geltende Tariflohn oder, wenn kein Tariflohn festgesetzt ist, der Lohn eines gleichartigen Versicherten an diesem Tage zugrunde gelegt wird. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit dreihundert zu vervielfältigen.

(3) Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen wird die Rente nach Reichsrecht in der Weise umgerechnet, daß die im Bezirk der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. Januar 1940 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt werden.

(4) Der Berechtigte erhält die bisherige Rente unverändert weiter, wenn die Neuberechnung nach Abs. 2 und 3 einen niedrigeren Betrag ergeben würde.

(5) Über das Ergebnis der Umrechnung der Renten nach Abs. 2 bis 4 erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(6) Stirbt der Berechtigte einer der im Abs. 1 bezeichneten Unfallrenten, so werden seinen Hinterbliebenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer nach Reichsrecht festgestellten Unfallrente gewährt. Der Berechnung ist der für die Rente des Verstorbenen nach Abs. 2 und 3 maßgebende Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen.

(7) Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als zwanzig vom Hundert, so fällt die Rente mit dem Ersten des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Monats weg; eine Umrechnung nach Abs. 1 bis 6 findet nicht statt.

§ 23

Die im § 22 bezeichneten Renten gehen jeweils auf den Träger der Reichsunfallversicherung über, der für den Betrieb, in dem der Unfall eingetreten ist, oder nach der Art dieses Betriebes zuständig ist. Soweit hiernach die Zuständigkeit eines Versicherungsträgers nicht begründet ist, gehen die Renten auf die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) über.

§ 24

Über die zu übernehmenden Unfallrenten früherer tschecho-slowakischer öffentlicher Bediensteter bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere.

§ 25

(1) Haben Unternehmer von Betrieben, Einrichtungen oder Tätigkeiten, die erst durch die Einführung der Reichsversicherung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellt worden sind, vor dem 1. April 1939 mit Versicherungsunternehmungen Versicherungsverträge gegen Unfälle der in der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art geschlossen, so übernimmt auf Antrag der Unternehmer der zuständige Träger der Unfallversicherung die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen. Der Antrag muß bis zum 31. März 1941 beim Leiter des Versicherungsträgers gestellt werden. Die Übernahme wirkt vom Tage des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages, frühestens vom 1. Januar 1939 ab.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Versicherungsunternehmungen solche Verträge vor dem 1. April 1939 mit Versicherten geschlossen haben, die in Betrieben, Einrichtungen oder Tätigkeiten beschäftigt sind, die erst mit der Einführung der Reichsversicherung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterstellt worden sind.

(3) Die Aufwendungen, die dem Versicherungsträger aus der Übernahme der Versicherungsverträge erwachsen, werden durch Umlage auf die Mitglieder gedeckt und, sofern die Tätigkeit bei einer Zweiganstalt gegen Prämie versichert wird, bei der nächsten Festsetzung der Prämien berücksichtigt.

§ 26

(1) In der Anlage zur Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) erhält die Spalte 3 der Nr. 21 mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an folgende Fassung:

„Betriebe des Erzbergbaues im Erzgebirge".

(2) Litt ein Versicherter, der am 1. Januar 1940 im Deutschen Reich (ohne das Protektorat Böhmen und Mähren) gewohnt hat, am 1. Oktober 1938 an einer Schneeberger Lungenkrankheit und ist seine Krankheit nicht bereits nach dem bisherigen Recht zu entschädigen, so wird die Entschädigung nach Abs. 1 gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Januar 1933 eingetreten ist. Die Entschädigung wird frühestens für die Zeit vom 1. Oktober 1938 an gewährt.

§ 27

Unfallrenten, die von einem Träger der Reichsunfallversicherung vor der Abtrennung des Hultschiner Landes festgestellt und von der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn ausgezahlt worden sind, werden nach § 22 neu berechnet.

§ 28

Die Aufgaben der Oberversicherungsämter in der knappschaftlichen Unfallversicherung werden, soweit es sich um einen Versicherungsträger in den sudetendeutschen Gebieten handelt, von dem Knappschafts-oberversicherungsamt in Freiberg wahrgenommen.

§ 29

Versicherungsträger sind die Träger der Unfallversicherung, die nach Maßgabe des beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechts für die Durchführung der Unfallversicherung zuständig waren. Soweit die Zuständigkeit noch nicht bestimmt war, regelt sie der Reichsarbeitsminister.

Abschnitt IV

Rentenversicherung (Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung)

Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 30

(1) Soweit Träger der Reichsversicherung nach Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bei der Feststellung von Leistungen aus Versicherungsfällen nach dem 30. September 1938 Versicherungszeiten (Anwartschaften), die bei ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträgern zurückgelegt worden sind, zu berücksichtigen haben, sind diese Versicherungszeiten für die Wartezeit, die Anwartschaft, das Recht auf freiwillige Versicherung und die Berechnung der Leistungen nach Maßgabe der §§ 31 bis 36, 43, 44, 47, 54, 58 bis 60 zu bewerten.

(2) Über die zu übernehmenden Renten und Anwartschaften früherer tschecho-slowakischer öffentlicher Bediensteter bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere.

§ 31

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit nach § 1262 der Reichsversicherungsordnung stehen die nach dem bisherigen Recht für die Erfüllung der Wartezeit anrechenbaren Beitragswochen (Beitragsmonate) den auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Wochenbeiträgen (Monatsbeiträgen) nach Reichsrecht gleich.

(2) Die Wartezeit für Renten an Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1941 gestorbenen Versicherten gilt als erfüllt, wenn sie nach dem bisherigen Recht beim Tode des Versicherten oder am 30. September 1938 erfüllt war.

(3) Für Invalidenrenten auf Grund der Invalidität nach § 1253 Nrn. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und für Renten an Hinterbliebene gilt die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. September 1941 eintreten, als erfüllt, wenn die Wartezeit nach dem bisherigen Recht am 1. Oktober 1938 erfüllt war.

(4) Für Altersinvalidenrenten nach § 1253 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt die Wartezeit nach § 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung als erfüllt, wenn bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres in der Zeit

bis zum 31. Dezember 1938	vierhundertsechzehn,
vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1939	vierhundertachtundsechzig,
» 1. » 1940 » » 31. » 1940	fünfhundertzwanzig,
» 1. » 1941 » » 31. » 1941	fünfhundertzweiundsiebzig,
» 1. » 1942 » » 31. » 1942	sechshundertvierundzwanzig,
» 1. » 1943 » » 31. » 1943	sechshundertsechsundsiebzig,
» 1. » 1944 » » 31. » 1944	siebenhundertachtundzwanzig,
» 1. » 1945 an	siebenhundertachtzig

Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung entrichtet sind.

(5) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung gilt die Wartezeit bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. September 1941 eintreten, als erfüllt, wenn sie nach dem bisherigen Recht am 1. Oktober 1938 erfüllt war.

§ 32

(1) Die Anwartschaft gilt bis zum 31. Dezember 1938 oder, wenn der Versicherungsfall im Jahre1940 eintritt, bis zum 31. Dezember 1939 als erhalten, wenn sie am 30. September 1938 nach dem bisherigen Recht erhalten war.

(2) Die Zeiten, in denen ein Versicherter in der Zeit vom 1. April 1933 bis zum 30. September 1938 nachweisbar mangels einer Arbeitsgelegenheit ohne Arbeit war, gelten als Ersatzzeiten für die Erhaltung der Anwartschaft.

(3) Für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeit seit dem 1. Januar 1939 und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt. Wurden vor dem 1. Oktober 1938 Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet, so werden für die Halbdeckung diese Zeiten und die für sie entrichteten Beiträge berücksichtigt, jedoch bleiben in der ehemaligen tschecho-slowakischen Rentenversicherung zurückgelegte Zeiten und die für sie entrichteten Beiträge unberücksichtigt.

(4) Für Versicherte, die während ihrer Beschäftigung im Hultschiner Land der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung angehört haben, gilt die Anwartschaft aus den Beiträgen zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung bis zum 31. Dezember 1938 als erhalten.

§ 33

(1) Für das Recht auf Weiterversicherung nach § 1244 der Reichsversicherungsordnung stehen die bei den ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten den auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträgen nach Reichsrecht gleich.

(2) Über die Nachversicherung für Beschäftigungszeiten, in denen der Versicherte nach dem bisherigen Recht von der Versicherungspflicht ausgenommen war, weil ihm mindestens gleichwertige Ansprüche oder normalmäßige Pensionsansprüche gewährleistet waren, bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers das Nähere.

Unterabschnitt 2

Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

§ 34

(1) Bei der Berechnung der Renten werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt; der Grundbetrag wird vom Reich getragen.

(2) Für Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sudetendeutschen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder als freiwillig Versicherte (Anerkennungsgebührenzahler) in diesen Gebieten gewohnt haben, wird der Steigerungsbetrag nach Reichsrecht gewährt. Dabei werden die Klassen nach dem bisherigen Recht wie folgt den Beitragsklassen nach § 1387 in Verbindung mit § 1268 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gleichgestellt:

Die Klasse	A a	der Beitragsklasse	II,
» »	A b (A)	» »	III,
» »	B	» »	IV,
» »	C	» »	V,
» »	D	» »	VI.

(3) Für Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder als freiwillig Versicherte (Anerkennungsgebührenzahler) in diesen Gebieten gewohnt haben, ist der jährliche Steigerungsbetrag bei der Invalidenrente für jeden nach dem bisherigen Recht anrechenbaren Wochenbeitrag, der für die Zeit bis zum 30. September 1938 entrichtet wurde, in der bisherigen

Klasse	A a	12	Reichspfennig,
»	A b (A)	17	» ,
»	B	22	» ,
»	C	27	» ,
»	D	32	» .

Für jeden für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 31. Dezember 1939 an einen ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger entrichteten anrechenbaren Wochenbeitrag ist der jährliche Steigerungsbetrag bei der Invalidenrente 20 Reichspfennig. Dies gilt auch, wenn der Wochenbeitrag in diesem Zeitraum für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten an einen ehemaligen polnischen Versicherungsträger entrichtet worden ist, und wenn weitere Beiträge zur ehemaligen polnischen Invalidenversicherung nicht entrichtet worden sind; in diesem Fall ist § 22 Nrn. 3 bis 7 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten vom 16. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 196) nicht anzuwenden; andernfalls ist § 22 Nr. 5 der genannten Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die zur ehemaligen tschecho-slowakischen Invaliditäts- und Altersversicherung entrichteten Beiträge den Beiträgen zur Reichsversicherung gleichstehen.

(4) Soweit nach der Regierungsverordnung vom 15. Juni 1934 (SdGuV. Nr. 112) ermäßigte Beiträge in den Klassen A a und A b entrichtet worden sind, wird für die Beiträge der

Klasse A a ..... kein Steigerungsbetrag,
» A b ..... der Steigerungsbetrag der Beitragsklasse I

gewährt.

(5) Bei der Berechnung der Steigerungsbeträge nach Abs. 2 bis 4 findet der § 1269 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

(6) Aus Beiträgen, die für Versicherte der im § 32 Abs. 4 genannten Art auf Grund der Regierungsverordnungen vom 4. Mai 1920 (SdGuV. Nr. 321) und vom 15. Januar 1926 (SdGuV. Nr. 13) an die ehemalige Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt in Troppau entrichtet worden sind, werden Steigerungsbeträge aus den Rentenversicherungen der Arbeiter (Invalidenversicherung) und der Angestellten (Angestelltenversicherung) nicht gewährt.

§ 35

(1) Einem Berechtigten der im § 34 bezeichneten Art, der vor dem 1. Januar 1910 geboren ist und bis zum 31. Dezember 1931 mindestens einhundert Beitragswochen bei der Zentralsozialversicherungsanstalt zurückgelegt hat, wird für die Arbeitszeit vor dem 1. Juli 1926 ein Sonderzuschuß gewährt.

(2) Der Sonderzuschuß ist jährlich

12	Reichsmark,	wenn	der	Berechtigte	in	den	Jahren	1906	bis	1909,
24	»	»	»	»	»	»	»	1901	»	1905,
54	»	»	»	»	»	»	»	1896	»	1900,
84	»	»	»	»	»	»	»	1891	»	1895,
108	»	»	»	»	»	»	»	1886	»	1890,
138	»	»	»	»	»	»	»	1881	»	1885,
168	»	»	»	»	»	»	»	1876	»	1880,
192	»	»	»	»	vor dem 1. Januar 1876					

geboren ist.

(3) Der Sonderzuschuß ist bei den Witwen- (Witwer-) Renten fünf Zehntel, bei den Waisenrenten vier Zehntel der im Abs. 2 genannten Beträge.

§ 36

Für die Beitragserstattung nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung werden die bei der Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Soweit derartige Zeiten in Betracht kommen, werden für jede anrechenbare Beitragswoche 35 Reichspfennig erstattet; dabei bleiben Versicherungszeiten, für die nach dem bisherigen Recht ein Ausstattungsbeitrag gewährt worden ist, außer Betracht.

§ 37

(1) Die für einen Berechtigten, der bei der Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag versichert war, festgestellten und von einem Träger der Reichsversicherung nach Artikel 5 Abs 1 des Abkommens zu übernehmenden Leistungen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) weitergewährt, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. Für Berechtigte der im Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sudetendeutschen Gebieten gewohnt haben, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an die Leistungen in der sich nach dem bisherigen Recht ergebenden Höhe zum Kurse 1 Krone = 12 Reichspfennig, für die übrigen Berechtigten für die Zeit vom 1. November 1939 an zum Kurse 1 Krone = 10 Reichspfennig weitergewährt.
2. An die Stelle des bisherigen Erziehungszuschusses zu den Invaliditäts- und Altersrenten tritt der Kinderzuschuß nach Reichsrecht.
3. Der bisherige Staatsbeitrag wird auch dann voll gewährt, wenn er nach bisherigem Recht nur zum Teil oder gar nicht gewährt wurde.

(2) Das Reich trägt von jeder Invaliditäts- und Altersrente (Invalidenrente) und von jeder Witwen- (Witwer-) Rente einen Teilbetrag von 72 Reichsmark, von jeder Waisenrente einen Teilbetrag von 36 Reichsmark jährlich als Grundbetrag; der Rest (ohne Kinderzuschuß) gilt als Steigerungsbetrag.

(3) Stirbt der Berechtigte einer der im Abs. 1 bezeichneten Invaliditäts- oder Altersrenten (Invalidenrenten), so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers einer nach Reichsrecht festgestellten Invalidenrente gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die An-

wartschaft als erhalten. Für die Witwen- und Witwerrenten ist der Grundbetrag 72 Reichsmark, für die Waisenrenten 36 Reichsmark jährlich; er wird vom Reich getragen. Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwen- und Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrags der Rente des Verstorbenen gewährt.

(4) Abs. 1 bis 3 umfassen auch die Leistungen, die von der Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag auf Grund der Versicherung anderer Leistungen und anderer Personen (Zusatzversicherung) nach § 128 des Sozialversicherungsgesetzes gewährt wurden.

(5) Die übernommenen Invaliditäts- und Altersrenten gelten als Invalidenrenten, die übernommenen Witwen-, Witwer- und Waisenrenten als Hinterbliebenenrenten nach Reichsrecht.

§ 38

(1) Die im § 37 bezeichneten Berechtigten erhalten vom 1. April 1940 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten.

(2) Die Zusatzrente bei den Invaliditäts- und Altersrenten (Invalidenrenten) beträgt 60 Reichsmark jährlich. Bei Berechtigten, die im Jahre 1880 oder früher geboren sind, wird die Zusatzrente erhöht auf

96 Reichsmark jährlich,
wenn der Berechtigte mindestens 200 Beitragswochen in der Klasse D,

84 Reichsmark jährlich,
wenn der Berechtigte mindestens 200 Beitragswochen in den Klassen C oder D,

72 Reichsmark jährlich,
wenn der Berechtigte mindestens 200 Beitragswochen in den Klassen B, C oder D

nach dem bisherigen Recht zurückgelegt hat.

(3) Die Zusatzrenten bei den Witwen- und Witwerrenten sind sechs Zehntel, bei den Waisenrenten fünf Zehntel der Beträge, die im Abs. 2 für die Invaliditäts- und Altersrenten (Invalidenrenten) festgesetzt sind.

(4) Soweit ein Berechtigter neben einer Leistung der im § 37 Abs. 1 bezeichneten Art eine von einem Träger der Reichsversicherung festgestellte Leistung erhält, die eine Kürzung des Grundbetrags der erstgenannten Rente bewirkt hat, mindert sich die Zusatzrente nach Abs. 2 und 3 in dem gleichen Verhältnis, zu dem der genannte Grundbetrag gekürzt worden ist.

(5) Über die Festsetzung der Zusatzrenten erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(6) Der § 5 Abs. 1 ist anzuwenden.

§ 39

Die in den §§ 37 und 38 bezeichneten Renten werden von der Landesversicherungsanstalt Sudetenland ausgezahlt, soweit die Umrechnung nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 zum Kurse 1 Krone = 12 Reichspfennig erfolgt, im übrigen von der Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau.

§ 40

Die bei der Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag durchgeführte Versicherung anderer Leistungen und anderer Personen (Zusatzversicherung) nach § 128 des Sozialversicherungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an nicht weitergeführt. Die bis zum 30. September 1938 erworbenen Anwartschaften werden in prämienfreie Versicherungen umgewandelt. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 41

(1) Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird um 15 Millionen Reichsmark jährlich erhöht.

(2) Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung.

(3) Die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) vom Reich zu den Steigerungsbeträgen für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht zu leistenden Beträge werden entsprechend der Zunahme der Dienstpflichtigen erhöht. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 42

(1) Für die Durchführung der Invalidenversicherung — unbeschadet des § 39 — sind zuständig

a) die Landesversicherungsanstalt Sudetenland für den Reichsgau Sudetenland,

b) die Landesversicherungsanstalt Schlesien für sämtliche in die Provinz Schlesien eingegliederten ehemaligen tschecho-slowakischen Gebiete,

c) die Landesversicherungsanstalt Wien für die in den Reichsgau Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile,

d) die Landesversicherungsanstalt Linz für die in den Reichsgau Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile,

e) die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz für die in das Land Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit die Zuständigkeit einer Sonderanstalt gegeben ist.

Unterabschnitt 3

Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 43

(1) Bei der Berechnung der Renten werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt.

(2) Für Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sudetendeutschen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder als freiwillig Versicherte (Anerkennungsgebührenzahler) in diesen Gebieten gewohnt haben, ist der jährliche Steigerungsbetrag beim Ruhegeld für jeden nach dem bisherigen Recht anrechenbaren Monatsbeitrag, der entrichtet wurde,

a) für die Zeit bis zum 30. Juni 1920

in den bisherigen Gehaltsklassen I und II	0,50	Reichsmark,
III	1,00	» ,
IV	1,50	» ,
V	2,00	» ,
VI	2,50	» ;

b) für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Dezember 1928

in den bisherigen Gehaltsklassen I und II	0,25	Reichsmark,
III und IV	0,50	» ,
V und VI	1,00	» ,
VII und VIII	1,50	» ,
IX und X	2,00	» ,
XI bis XIII	2,50	» ,
XIV und XV	3,00	» ,
XVI	3,60	» ;

c) für die Zeit vom 1. Januar 1929 an

in den bisherigen Gehaltsklassen 1	0,25	Reichsmark,
2	0,70	» ,
3	1,20	» ,
4	1,80	» ,
5	2,40	» ,
6	3,00	» ,
7	3,60	» ,
8	4,20	» ,
9	4,80	» ,
10	5,40	» ,
11	6,00	» .

(3) Für Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder als freiwillig Versicherte (Anerkennungsgebührenzahler) in diesen Gebieten gewohnt haben, ist der jährliche Steigerungsbetrag beim Ruhegeld für jeden nach dem bisherigen Recht anrechenbaren Monatsbeitrag, der entrichtet wurde,

a) für die Zeit bis zum 30. Juni 1920

in den bisherigen Gehaltsklassen I	0,40	Reichsmark,
II	0,60	» ,
III	0,80	» ,
IV	1,20	» ,
V	1,60	» ,
VI	2,00	» ;

b) für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Dezember 1928

in den bisherigen Gehaltsklassen I und II	0,25	Reichsmark,
III und IV	0,50	» ,
V	0,80	» ,
VI	1,00	» ,
VII	1,20	» ,
VIII	1,40	» ,
IX	1,60	» ,
X	1,80	» ,
XI	2,00	» ,
XII	2,20	» ,
XIII	2,40	» ,
XIV	2,60	» ,
XV	2,80	» ,
XVI	3,00	» ;

c) für die Zeit vom 1. Januar 1929 an

in den bisherigen Gehaltsklassen 1	0,20	Reichsmark,
2	0,60	» ,
3	1,00	» ,
4	1,50	» ,
5	2,00	» ,
6	2,50	» ,
7	3,00	» ,
8	3,50	» ,
9	4,00	» ,
10	4,50	» ,
11	5,00	» .

(4) Waren nach § 177 Abs 3 des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, die Renten infolge gewährter Prämienrückerstattungen zu kürzen, so ist von den nach Abs. 2 und 3 berechneten Steigerungsbeträgen ein Fünftel der rückerstatteten Prämien abzuziehen.

(5) An Versicherte, die während ihrer Beschäftigung im Hultschiner Land der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung angehört haben und bei denen die bei dieser Versicherung zurückgelegten Zeiten nach § 188 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, angerechnet worden sind, werden Steigerungsbeträge für diese Zeiten nicht nach Abs. 2 und 3, sondern nach Reichsrecht gewährt.

(6) Die Rentenerhöhung für Militärdienstzeiten während des Krieges nach § 176 des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in der in dem bisherigen Recht vorgesehenen Höhe von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt, soweit der Militärdienst dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate geleistet worden ist. Hierdurch sind auch Steigerungsbeträge für die Kriegsdienstzeiten nach Reichsrecht abgegolten.

(7) Die Rentenerhöhung für die halbe nichtversicherte Dienstzeit nach § 177a des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, wird in der nach dem bisherigen Recht zuerkannten Höhe von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gewährt.

(8) Für die Ermittlung des Reichsmarkgegenwerts der in den Abs. 4, 6 und 7 vorgesehenen Kronenbeträge gilt § 45 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

(9) Der § 34 Abs. 6 gilt entsprechend für Versicherte der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung.

§ 44

Für die Beitragserstattungen nach den §§ 46 und 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die bei Trägern der ehemaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Soweit derartige Zeiten in Betracht kommen, wird die Hälfte der entrichteten Beiträge erstattet; dabei bleiben Versicherungszeiten, für die nach dem bisherigen Recht eine Prämienrückerstattung oder ein Ausstattungsbeitrag gewährt worden sind, außer Betracht. Für die Ermittlung des Reichsmarkgegenwerts der entrichteten Beiträge gilt § 45 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

§ 45

(1) Die für einen Berechtigten, der bei einem Träger der ehemaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten versichert war, festgestellten und von einem Träger der Reichsversicherung nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens zu übernehmenden Leistungen — mit Ausnahme der Leistungen aus der statutarischen Mehrversicherung und der Zusatzversicherung — aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergewährt, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. Für Berechtigte der im Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sudetendeutschen Gebieten gewohnt haben, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an die Leistungen in der sich nach dem bisherigen Recht ergebenden Höhe zum Kurse 1 Krone = 12 Reichspfennig, für die übrigen Berechtigten für die Zeit vom 1. November 1939 an zum Kurse 1 Krone = 10 Reichspfennig weitergewährt.
2. An die Stelle des bisherigen Erziehungszuschusses zu den Invaliditäts- oder Altersrenten tritt der Kinderzuschuß nach Reichsrecht, wenn er günstiger ist.
3. Der § 43 Abs. 6 gilt entsprechend.
4. In Abweichung von § 5 Abs. 1 richtet sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an die Bezugsdauer der übernommenen Kinderzuschüsse und Waisenrenten nach dem bisherigen Recht, wenn das Kind oder die Waise am 30. September 1938 das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hatte.
5. In Abweichung von § 5 Abs. 1 ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen, ob für die übernommenen Invaliditätsrenten (Ruhegelder) die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit noch gegeben sind.
6. In Abweichung von § 5 Abs. 1 ruht eine übernommene Altersrente vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres des Berechtigten, solange der Berechtigte eine der Invaliden- oder Angestelltenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung oder eine von ihr befreite Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Hierbei bleibt eine Tätigkeit, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht. Sind während des Ruhens der Rente Beiträge zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung entrichtet worden, so werden für diese Beiträge, sobald die Rente wieder auflebt, Steigerungsbeträge nach Reichsrecht gewährt.

(2) Stirbt der Berechtigte einer der im Abs. 1 bezeichneten Invaliditäts- oder Altersrenten (Ruhegelder), so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Empfängers eines nach Reichsrecht festgestellten Ruhegeldes gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Die Witwen- und Witwerrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel der Rente des Verstorbenen ohne Kinder- und Hilflosenzuschuß. Tritt der Sterbefall bis zum 31. Dezember 1941 ein, so wird Begräbnisgeld nach dem bisherigen Recht gewährt.

(3) Die übernommenen Invaliditäts- und Altersrenten gelten als Ruhegelder, die übernommenen Witwen-, Witwer- und Waisenrenten als Hinterbliebenenrenten nach Reichsrecht.

(4) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Renten werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ausgezahlt.

§ 46

Folgende ehemalige tschecho-slowakische Versicherungen werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 an nicht weitergeführt:

1. die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag durchgeführte Versicherung anderer als der Pflichtleistungen (Zusatzversicherung) nach den §§ 122 und 123 des Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten;
2. die bei der Allgemeinen Pensionsanstalt durchgeführte Journalistenversicherung nach § 124 des unter Nr. 1 genannten Gesetzes;
3. die bei den Ersatzinstituten der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten und bei den Versicherungsträgern der Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen durchgeführte statutarische Mehrversicherung und Zusatzversicherung.

§ 47

(1) Soweit die im § 46 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen mit laufender Beitragszahlung verbunden sind, werden die von den im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Versicherten erworbenen Anwartschaften in prämienfreie Versicherungen umgewandelt. Soweit diese Versicherungen auf Einmalprämien beruhen, bleiben sie unberührt; die versicherten Leistungen sind bei Eintritt des Versicherungsfalles von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu gewähren. Das Reichsversicherungsamt bestimmt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers das Nähere.

(2) Zur Abgeltung der von den im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Versicherten aus den im § 46 Nr. 3 genannten Versicherungen erworbenen Anwartschaften werden zu den Leistungen nach § 43 Zusatzleistungen gewährt. Die Höhe der Zusatzleistungen wird in von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers aufzustellenden Tarifen festgesetzt. Bei der Aufstellung dieser Tarife ist der Betrag zugrunde zu legen, um den die für den einzelnen Versicherten berechnete Prämienreserve nach der Satzung des Versicherungsträgers den Deckungsanteil nach den Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag übersteigt; ferner ist dabei zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nach Artikel 14 des Abkommens von den Versicherungsträgern Deckungsmittel für die übernommenen Anwartschaften aus der statutarischen Mehrversicherung und der Zusatzversicherung erhält. Bei geringfügigen Anwartschaften der im Satz 1 bezeichneten Art kann die Abgeltung in Form des Einkaufs von Beitragsmonaten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erfolgen.

§ 48

Die für einen Berechtigten aus den im § 46 bezeichneten Versicherungen festgestellten und von einem Träger der Reichsversicherung nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens zu übernehmenden Leistungen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 werden von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte weitergewährt. Hierfür gilt § 45 entsprechend, jedoch mit der Abweichung, daß die Waisen eines Berechtigten, der eine Invaliditäts- oder Altersrente (Ruhegeld) aus den im § 46 bezeichneten Versicherungen bezog und nach dem 30. September 1938 stirbt, Renten in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert der über die gesetzliche Leistung hinausgehenden Rente des Verstorbenen ohne Kinder- und Hilflosenzuschuß erhalten.

§ 49

(1) Abweichend von § 46 können die dort bezeichneten Versicherungen, soweit sie von Versicherungsträgern mit dem Sitz im Protektorat Böhmen und Mähren durchgeführt wurden, von Versicherungseinrichtungen weitergeführt werden, die die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer Versicherungsunternehmung im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen haben.

(2) Im Falle des Abs. 1 haben die dort bezeichneten Versicherungseinrichtungen nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen die im § 47 bezeichneten Anwartschaften und die im § 48 bezeichneten Leistungen zu übernehmen. Insoweit finden die §§ 47 und 48 keine Anwendung.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 2 erhalten die im Abs. 1 bezeichneten Versicherungseinrichtungen von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Teil des ihr nach Artikel 14 des Abkommens zustehenden Vermögensanteils, der dem Verhältnis der versicherungsmathematischen Passiven für die Ansprüche der Versicherten und

Rentner, die nach Abs. 2 auf die im Abs. 1 bezeichneten Versicherungseinrichtungen übergehen, zur Summe der versicherungsmathematischen Passiven für die Ansprüche der Versicherten und Rentner entspricht, die nach den Artikeln 5 und 7 des Abkommens auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übergehen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß bei einzelnen Personengruppen auch die Anwartschaften und Leistungen aus der gesetzlichen Pflichtversicherung nach dem bisherigen Recht auf eine der im Abs. 1 bezeichneten Versicherungseinrichtungen übergehen müssen.

§ 50

(1) Soweit die im § 46 Nr. 3 bezeichneten Versicherungen von Versicherungsträgern durchgeführt wurden, die nach dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht aufgehoben sind und ihren Sitz in den im § 1 bezeichneten Gebieten haben, gilt § 49 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit nach Abs. 1 die Versicherungen auf im § 49 Abs. 1 bezeichnete Versicherungseinrichtungen übergehen, wird der den im Abs. 1 bezeichneten Versicherungsträgern nach Artikel 14 des Abkommens verbleibende Vermögensanteil zwischen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und den Versicherungseinrichtungen geteilt. Die Teilung erfolgt nach dem Verhältnis der versicherungsmathematischen Passiven für die Ansprüche der Versicherten und Rentner, die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übernommen werden, zu denjenigen, die auf die Versicherungseinrichtungen entfallen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

(3) Soweit nach Abs. 1 die Versicherungen auf im § 49 Abs. 1 bezeichnete Versicherungseinrichtungen nicht übergehen, wird der den im Abs. 1 bezeichneten Versicherungsträgern nach Artikel 14 verbleibende Vermögensanteil auf die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte übertragen.

(4) Im Falle des Abs. 2 sind folgende Bestimmungen der Neunten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatz- und Zuschußkassen der Rentenversicherung) vom 6. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1087) entsprechend anzuwenden:

1. Der § 5 Abs. 2 bis 5; an die Stelle des 31. März 1936 tritt der 31. Dezember 1940 und an die Stelle des 31. Dezember 1938 der 31. Dezember 1941; an Stelle der nach § 5 Abs. 1 der genannten Verordnung zu überweisenden Deckungsmittel ist der Vermögensanteil maßgebend, der nach Abs. 2 auf die dort bezeichneten Versicherungseinrichtungen entfällt.
2. Die §§ 8, 10 und 11; an die Stelle des 31. März 1936 tritt der 30. September 1940.
3. Der § 13, jedoch ohne Buchst. b.

§ 51

Die §§ 46 bis 50 finden keine Anwendung, soweit auf Grund des Artikels 8 des Abkommens eine Vereinbarung geschlossen wird.

§ 52

Die in den im § 1 bezeichneten Gebieten beschäftigten versicherungspflichtigen Angestellten werden in folgende Beitragsklassen eingestuft, und zwar bei einem monatlichen Arbeitsverdienst

bis zu 50 Reichsmark	in die Klasse	B,
von mehr als 50 bis zu 100 Reichsmark	» » »	C,
» » » 100 » » 200 »	» » »	E,
» » » 200 » » 300 »	» » »	F,
» » » 300 Reichsmark	» » »	G.

§ 53

Der § 41 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 4

Knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 54

(1) Bei der Berechnung der Renten werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt.

(2) Für Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sudetendeutschen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder als freiwillig Ver-

sicherte (Anerkennungsgebührenzahler) in diesen Gebieten gewohnt haben, werden für jeden nach dem bisherigen Recht anrechenbaren und an die Zentralbruderlade in Prag entrichteten Monatsbeitrag Steigerungsbeträge nach den Sätzen der vierten Klasse (§ 45 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes) gewährt. § 45 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt erst für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1940 eintreten.

(3) Für Versicherte der im Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sonstigen ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder als freiwillig Versicherte (Anerkennungsgebührenzahler) in diesen Gebieten gewohnt haben, werden für jeden nach dem bisherigen Recht anrechenbaren und an die Zentralbruderlade in Prag entrichteten Monatsbeitrag sowie für jeden in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 31. Dezember 1939 an die Versicherungsanstalt der Berg- und Hüttenarbeiter in Orlau entrichteten Monatsbeitrag Steigerungsbeträge gewährt, deren Höhe durch die Satzung der Reichsknappschaft bestimmt wird.

(4) Für die vollen Kalendermonate, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, werden Steigerungsbeträge in der gleichen Höhe gewährt wie nach Abs. 2 und 3 für die an die Zentralbruderlade in Prag entrichteten Monatsbeiträge.

§ 55

(1) Die für einen Berechtigten, der bei der Zentralbruderlade in Prag versichert war, festgestellten und von einem Träger der Reichsversicherung nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens zu übernehmenden Leistungen aus Versicherungsfällen vor dem 1. Oktober 1938 werden von der Reichsknappschaft weitergewährt, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1. Für Berechtigte der im Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den sudetendeutschen Gebieten gewohnt haben, werden für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 31. März 1940 die Leistungen in der sich nach dem bisherigen Recht ergebenden Höhe zum Kurse 1 Krone = 12 Reichspfennig, für die übrigen Berechtigten für die Zeit vom 1. November 1939 bis zum 31. März 1940 zum Kurse 1 Krone = 10 Reichspfennig weitergewährt.
2. Für die Zeit vom 1. April 1940 werden die Leistungen nach folgenden Grundsätzen umgerechnet:
   a) Grundbetrag und Kinderzuschuß der Invaliditäts- und Altersprovisionen werden nach Reichsrecht gewährt.
   b) Für jeden nach dem bisherigen Recht anrechenbaren und an die Zentralbruderlade in Prag entrichteten Monatsbeitrag wird bei den Invaliditäts- und Altersprovisionen ein jährlicher Steigerungsbetrag von 1,50 Reichsmark gewährt.
   c) Die Witwenrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente zwei Zehntel der nach Buchst. a und b für die Umrechnung der Invaliditäts- und Altersprovisionen sich ergebenden Beträge ohne Kinderzuschuß.
   d) Die sich nach Buchst. a bis c ergebenden Beträge (ohne Kinderzuschuß) dürfen nicht geringer sein als die Bezüge (ohne Kinderzuschuß), auf die der Berechtigte für den Monat März 1940 einen Anspruch hatte.
   e) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, wird ein jährlicher Steigerungsbetrag von 1,50 Reichsmark gewährt.
3. In Abweichung von § 5 Abs. 1 ist nach dem bisherigen Recht zu beurteilen, ob für die übernommenen Invaliditätsprovisionen (Invalidenpensionen) die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit noch gegeben sind.

(2) Stirbt der Berechtigte einer der im Abs. 1 bezeichneten Invaliditäts- oder Altersprovisionen (Invalidenpensionen), so werden seinen Hinterbliebenen Renten unter denselben Voraussetzungen wie den Hinterbliebenen des Berechtigten einer nach Reichsrecht festgestellten Invalidenpension gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Die Witwenrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente zwei Zehntel der Rente des Verstorbenen ohne Kinderzuschuß.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Provisionen an Berechtigte, die von der Zentralbruderlade in Prag als Provision der liquidierten Bruderladen nach deren Satzungen gewährt worden sind (statutarische Rentner); diese sind mit Wirkung vom 1. April 1940 an abzufinden. Das Nähere bestimmt die Satzung der Reichsknappschaft. Über die Abfindung erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(4) Die übernommenen Invaliditäts- und Altersprovisionen gelten als Invalidenpensionen, die übernommenen Witwen- und Waisenprovisionen als Hinterbliebenenrenten nach Reichsrecht.

(5) Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Renten einschließlich der in ihnen enthaltenen Staatszuschüsse werden von der Reichsknappschaft ausgezahlt.

§ 56

(1) Der Zuschuß des Reichs nach § 130g des Reichsknappschaftsgesetzes wird um zwanzig Millionen Reichsmark jährlich erhöht.

(2) Der § 41 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 57

Die Zuständigkeit der Bezirksknappschaften richtet sich nach dem beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht.

Unterabschnitt 5

Wanderversicherung

§ 58

(1) Die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung werden nur angewendet, wenn der Versicherungsfall wenigstens in einem der in Betracht kommenden Versicherungszweige erst nach dem 30. September 1938 eingetreten ist oder eintritt.

(2) Die nach Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens von Trägern der Reichsversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten (Anwartschaften) stehen bei Anwendung der Vorschriften der §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung Beitragszeiten gleich, die in dem betreffenden Versicherungszweig nach Reichsrecht zurückgelegt worden sind.

(3) Wurden vor dem 1. Oktober 1938 Versicherungszeiten in verschiedenen Zweigen der ehemaligen tschechoslowakischen Sozialversicherung zurückgelegt, so gelten bei Versicherungsfällen nach dem 30. September 1938 die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544n der Reichsversicherungsordnung auch dann, wenn nach bisherigem Recht noch eine Verpflichtung zur Ausfolgung der Überweisungsbeträge bestand.

§ 59

Beim Übertritt von der Invaliditäts- und Altersversicherung zu der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherung bei den Bergwerksbruderladen oder umgekehrt gilt die Anwartschaft bis zum 31. Dezember 1940 in dem Versicherungszweig als erhalten, dessen Träger am 30. September 1938 noch zur Ausfolgung des Überweisungsbetrags verpflichtet war.

§ 60

Sind für die Berechnung einer Rente aus der Invalidenversicherung für Versicherungsfälle nach dem 30. September 1938 Versicherungszeiten, die bei der Zentralsozialversicherungsanstalt oder der Zentralbruderlade in Prag zurückgelegt sind, nach Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens zu berücksichtigen, so ermäßigen sich

a) bei Anwendung des § 1544g der Reichsversicherungsordnung die Beträge von 12 Reichsmark, 6 Reichsmark und 4,80 Reichsmark auf die Hälfte,

b) bei Anwendung des § 1544h der Reichsversicherungsordnung die Beträge von 15 Reichsmark und 7,50 Reichsmark auf 7 Reichsmark und 3,50 Reichsmark. Unter derselben Voraussetzung wird neben der Waisenrente aus der Invalidenversicherung die Waisenrente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung nur insoweit gewährt, als sie jene übersteigt.

§ 61

(1) Beim Zusammentreffen einer nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens in Verbindung mit § 55 von der Reichsknappschaft übernommenen Invaliditäts- oder Altersprovision (Invalidenprovision) oder einer Witwenprovision (Witwenrente) aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherung bei den Bergwerksbruderladen mit einer übernommenen Rente aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Invaliditäts- und Altersversicherung oder aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten ruhen von der Provision außer dem Grundbetrag und Kinderzuschuß

für den Invaliden ..... monatlich 7,00 Reichsmark,
» die Witwe ..... » 3,50 » .

(2) Beim Zusammentreffen einer nach den im Abs. 1 genannten Vorschriften von der Reichsknappschaft übernommenen Waisenprovision (Waisenrente) aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherung bei den Bergwerksbruderladen mit einer übernommenen Waisenrente aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Invaliditäts- und Altersversicherung oder aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten wird die übernommene Waisenprovision (Waisenrente) nur insoweit gewährt, als sie die Waisenrente aus den anderen Versicherungszweigen übersteigt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Zusammentreffen einer übernommenen Provision aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherung bei den Bergwerksbruderladen mit einer bereits am 1. Oktober 1938 laufenden Rente aus der reichsgesetzlichen Invaliden- oder Angestelltenversicherung.

(4) Beim Zusammentreffen einer nach Artikel 5 Abs. 1 des Abkommens in Verbindung mit § 55 von der Reichsknappschaft übernommenen Leistung aus der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherung bei den Bergwerksbruderladen mit einer nach Reichsrecht festzustellenden Rente aus der Invalidenversicherung für einen nach dem 30. September 1938 eingetretenen Versicherungsfall dieses Versicherungszweigs ist bei der Berechnung der Gesamtleistung die sich aus § 55 Abs. 1 ergebende Höhe der von der knappschaftlichen Pensionsversicherung zu gewährenden Rente zugrunde zu legen.

§ 62

Ist die nach den §§ 60 und 61 sich ergebende Gesamtleistung geringer als die bisherigen Renten, so wird die Gesamtleistung in Höhe dieser Renten festgestellt. Der Mehrbetrag ist von den beteiligten Versicherungsträgern in dem Verhältnis zu tragen, das sich aus den §§ 60 und 61 ergibt.

Abschnitt V

Übergang des Vermögens

§ 63

Die nach Artikel 11 Abs. 3 des Abkommens von den Verbänden der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger zu übertragenden Anteile an ihrem Reinvermögen (einschließlich der Fonds und Zweckvermögen) gehen auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland als Träger der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung über, soweit nicht der Reichsarbeitsminister einzelne Vermögensgegenstände auf einen Reichsverband der Krankenkassen oder auf andere Versicherungsträger überträgt; der Reichsarbeitsminister kann einen vermögensrechtlichen Ausgleich anordnen.

§ 64

Die nach Artikel 12 des Abkommens von den Trägern der ehemaligen tschecho-slowakischen Krankenversicherung zu übertragenden Anteile an ihrem Reinvermögen (einschließlich der Fonds und Zweckvermögen) gehen nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers auf Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung über.

§ 65

(1) Die nach Artikel 13 des Abkommens von ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträgern zu zahlenden Beträge gehen — unbeschadet des Abs. 2 — wie folgt auf die Träger der Reichsversicherung über:

1. Die von der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Böhmen in Prag und der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn zu zahlenden Beträge werden auf die Träger der Reichsunfallversicherung nach dem Verhältnis ihrer Aufwendungen aus den von ihnen nach den §§ 22, 24 und 27 zu übernehmenden Leistungen für den Monat April 1940 nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts verteilt.
2. Den von der Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag zu zahlenden Betrag erhält die Landesversicherungsanstalt Sudetenland mit Ausnahme der Vermögensgegenstände, die nach Artikel 16 Abs. 1 des Abkommens übertragen werden und außerhalb des Reichsgaues Sudetenland örtlich oder wirtschaftlich gebunden sind; diese Vermögensgegenstände gehen auf die Landesversicherungsanstalten über, in deren Bezirk sie örtlich oder wirtschaftlich gebunden sind.
3. Den von der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag zu zahlenden Betrag erhält die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
4. Den von der Zentralbruderlade zu zahlenden Betrag erhält die Reichsknappschaft.

(2) Von den nach Artikel 13 des Abkommens von ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträgern zu zahlenden Beträgen wird ein Teilbetrag, dessen Höhe der Reichsarbeitsminister bestimmt, als „Befreiungsfonds" abgezweigt. Der Fonds wird vom Reichsversicherungsamt verwaltet. Aus dem Fonds können in besonders unterstützungsbedürftigen Fällen Unterstützungen an Versicherte, Leistungsberechtigte oder deren Familienangehörige nach besonderen Richt-

linien gewährt werden, die das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers aufstellt.

§ 66

(1) Die nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 des Abkommens zu übertragenden Vermögensgegenstände werden Eigentum der in den §§ 63 bis 65 bezeichneten Träger der Reichsversicherung (Verbände). Mit dem Eigentum gehen alle damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die neuen Eigentümer über.

(2) Die nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens zu übertragenden Vermögensgegenstände gehen auf die in den §§ 63 bis 65 bezeichneten Träger der Reichsversicherung (Verbände) über. Mit dem Übergang der Hypotheken gehen alle Rechte und Pflichten der ehemaligen tschecho-slowakischen Versicherungsträger aus den Hypotheken auf die neuen Gläubiger über. Mit dem Übergang der Hypotheken gehen alle Rechte und Pflichten aus den gesicherten Forderungen auf die neuen Gläubiger über.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 erfolgt die Einverleibung der neuen Berechtigten (Eigentümer oder Gläubiger) als Inhaber der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte auf Antrag der neuen Berechtigten, ohne daß es einer Urkunde zur Begründung oder Bewilligung der Einverleibung (§§ 31 ff. des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes) bedarf. Verzeichnisse der Grundstücke und der neuen Eigentümer sowie der Hypotheken und der neuen Gläubiger werden vom Reichsversicherungsamt im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht.

(4) Die nach Artikel 16 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 des Abkommens zu übertragenden Forderungen gehen mit allen Rechten und Pflichten auf die in den §§ 63 bis 65 bezeichneten neuen Gläubiger über, ohne daß es einer Abtretungserklärung der Versicherungsträger im Protektorat Böhmen und Mähren bedarf.

§ 67

(1) Die im Artikel 16 des Abkommens bezeichneten Forderungen sind zum Kurse 1 Krone = 12 Reichspfennig zu bewerten,

1. soweit sie nach § 1 der Dritten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33) im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Träger der Reichsversicherung zu diesem Kurse auf Reichsmark umgestellt werden,

oder

2. soweit sie vom Schuldner durch Abtretung von Forderungen im Sinne von Nr. 1 abgegolten werden.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Umrechnungskurs gilt auch für die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden nebst Zubehör in den sudetendeutschen Gebieten sowie für bewegliche Sachen, die sich am 30. Juni 1938 in diesen Gebieten befunden haben.

(3) Über die Bewertung und die etwaige Abgeltung eines Kursunterschiedes bei den übrigen nach Artikel 16 des Abkommens zu übertragenden Vermögensgegenständen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen das Nähere.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 68

Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

§ 69

(1) Aus Anlaß der Überleitung werden Steuern und Gebühren nicht erhoben.

(2) Dies gilt nicht für die Grunderwerbsteuer (einschließlich des Zuschlags) und für die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Überleitung Grundstücke auf nicht zu den Trägern der Reichsversicherung gehörige Dritte übertragen werden.

§ 70

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Trägern der Reichsversicherung untereinander oder zwischen solchen Trägern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsversicherungsamt; rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen.

§ 71

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Verwaltungswege das Nähere über die Überleitung der durch ehemalige tschecho-slowakische Versicherungsträger, Versicherungsgerichte, Versicherungsschiedsgerichte und sonstige Behörden noch nicht rechtskräftig entschiedenen Rechts- und Verwaltungsstreitigkeiten der Sozialversicherung auf Träger und Behörden der Reichsversicherung. Dabei kann er bestimmen, inwieweit das Reichsrecht oder das im Protektorat Böhmen und Mähren geltende Recht anzuwenden ist.

(2) Soweit der Reichsarbeitsminister nach Abs. 1 die Entscheidungen über Rechts- und Verwaltungsstreitigkeiten auf Behörden der Reichsversicherung überträgt, sind sie für die Versicherungsträger und die Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren bindend.

§ 72

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

(2) Mit dem 1. April 1940 treten außer Kraft

a) die Verordnung über die vorläufige Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1437), mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 bis zu den Worten „(Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1016)",

b) die Zweite Verordnung über die Durchführung der Reichsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 181),

c) die Verordnung über die Träger der Krankenversicherung im Reichsgau Sudetenland vom 8. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2177) mit der Maßgabe, daß für Auseinandersetzungen das beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Recht weiter anzuwenden ist,

d) die Verordnung über die Überleitung anhängiger Verfahren der Sozialversicherung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 58).

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1940 wird die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den der Provinz Schlesien eingegliederten, ehemals polnischen Gebieten vom 16. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 196) nach inzwischen erfolgter Durchführung der im § 36 der genannten Verordnung erwähnten endgültigen Auseinandersetzung mit der tschecho-slowakischen Sozialversicherung wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 2 Nr. 4 und der § 28 Nr. 3 Abs. 4 fallen weg.
2. Im § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 21, § 22 Nrn. 1 und 3, § 27, § 28 Nr. 1, § 32, § 33 Nr. 1 und § 36 fällt der Hinweis auf die tschecho-slowakische Sozialversicherung oder deren Träger weg.
3. Der § 22 Nrn. 3 bis 7, die §§ 23, 24, 29, 30 und 34 gelten nicht für Versicherte oder Berechtigte der in den Artikeln 5 bis 7 des Abkommens bezeichneten Art, die zu den dort angegebenen Zeitpunkten in den im § 1 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Gebieten versicherungspflichtig beschäftigt waren oder gewohnt haben.

§ 73

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Regelungen über die Gewährung von Zusatzrenten an Berechtigte der Invaliden- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung in den sudetendeutschen Gebieten treten mit Wirkung vom 1. April 1940 außer Kraft.

§ 74

(1) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellte Leistungen höher sind als die sich nach dieser Verordnung ergebenden Leistungen behält es dabei sein Bewenden. Im umgekehrten Fall werden die sich nach dieser Verordnung ergebenden Leistungen frühestens vom 1. April 1940 an gewährt.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einem Träger der Reichsversicherung ein Anspruch abgelehnt oder nur eine vorläufige Leistung gewährt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung günstiger sind. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1940 zu stellen.

(3) Soweit in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Versicherungsverhältnisse begründet oder aufrechterhalten worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 75

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. Juni 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1940	Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 40	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	977
10. 7. 40	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen	978
11. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten	979
11. 7. 40	Verordnung über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Verfahrensrecht	980
11. 7. 40	Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe	981
12. 7. 40	Verordnung über die Form der Vereidigung vor den Gerichten in den Reichsgauen der Ostmark, vor den Zivilgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie vor den deutschen Zivilgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren	984

Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet

Vom 6. Juli 1940

Auf Grund des § 3 Absatz 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und ihre späteren Änderungen sind in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Eine Reichsfluchtsteuer haben zu entrichten:

1. Personen, die auf Grund des § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) deutsche Staatsangehörige geworden sind und nach dem 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet oder im übrigen Reichsgebiet aufgegeben haben oder aufgeben;
2. Personen, die am 31. März 1931 deutsche Staatsangehörige gewesen sind und nach dem 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet aufgegeben haben oder aufgeben.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die:

1. am 1. Januar 1938 österreichische Bundesbürger gewesen sind;
2. durch das Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1641) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) oder durch die Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) deutsche Staatsangehörige geworden sind;
3. durch das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) in Verbindung mit dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Litauen über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 999) deutsche Staatsangehörige geworden sind;
4. durch das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) deutsche Staatsangehörige geworden sind.

§ 3

(1) Als Reichsfluchtsteuer ist ein Betrag in Höhe eines Viertels des Vermögens zu entrichten.

(2) Über die Ermittlung des Vermögens im Sinn des Absatzes 1 erläßt der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen.

Berlin, 6. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen.

Vom 10. Juli 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 der Polizeiverordnung über das offene Lagern von Getreide und anderen Ernteerzeugnissen vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 792) wird ergänzt durch folgenden Absatz 2:

„(2) Die Kreispolizeibehörden können von den Vorschriften des § 3 Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn ein ausreichender Feuerschutz gewährleistet ist."

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 und 3 die nachstehend angeführten Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen:

1. Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630),
3. Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626), Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 568) und Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Sonderbaubestimmungen) vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1581),
4. Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
5. Vierte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
6. Fünfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 21. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 312),
7. Sechste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 324) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
8. Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
9. Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626),
10. Neunte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Behelfsmäßige Luftschutzmaßnahmen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1391), in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626), Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden) vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) und Zweite Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Bestimmungen über Mauerdurchbrüche in bestehenden, unmittelbar benachbarten Gebäuden) vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 486),
11. Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570),
12. Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2006),
13. Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2181) nebst
14. Ergänzungsbestimmungen vom 8. Dezember 1939 (Reichsministerialbl. 1940 S. 7),
15. Zweite Ergänzungsbestimmungen vom 28. März 1940 (Reichsministerialbl. S. 98),
16. Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
17. Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71),
18. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73) in der Fassung vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1563).

§ 2

Die Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befugt sind, eine Tätigkeit zu betreiben, die einer Genehmigung nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz unterliegt, diese Tätigkeit bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Vertriebsgenehmigung weiterbetreiben dürfen, wenn der Antrag auf Vertriebsgenehmigung bei der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz bis zum 1. August 1940 eingeht. Ausgenommen hiervon ist der Weitervertrieb von Gasmasken polnischen Ursprungs.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen und Schlesien sind berechtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe und des Reichsministers des Innern einzelne Teile des Luftschutzrechts in Teilgebieten ihres Zuständigkeitsbereichs vorübergehend abweichend durch Verordnung zu regeln.

§ 5

Die zur Durchführung, Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung des Staatssekretärs
Rüdel

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Verfahrensrecht. Vom 11. Juli 1940.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

§ 1

Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften der Protektoratsbehörden

Für die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren gelten, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird, auch die von den Protektoratsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie den für die deutschen Gerichte ergangenen besonderen Vorschriften nicht widersprechen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1940 in Kraft.

§ 3

Übergangsvorschrift

Vorschriften, die von den Protektoratsbehörden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, gelten für die deutschen Gerichte nur, soweit ich ihre Verbindlichkeit für diese Gerichte im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren festgestellt habe.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe. Vom 11. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 28 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Die höchstzulässigen Preise für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die in der Großhandelsstufe im inländischen Geschäftsverkehr an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und behördliche Großverbraucher oder andere Personen verkauft werden, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bilden.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann bestimmte Waren von dieser Verordnung ausnehmen und andere Waren in sie einbeziehen.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus:

1. dem tatsächlichen Einkaufspreis der Waren,
2. dem Großhandelszuschlag.

(2) Bei Waren, die in der Großhandelsstufe einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, treten an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises die Herstellungskosten, die sich aus

a) dem tatsächlichen Einkaufspreis der nachweisbar verarbeiteten Werkstoffe einschließlich des Verarbeitungsverlustes,

b) den Kosten der Be- oder Verarbeitung einschließlich eines anteiligen Gewinnzuschlags

ergeben.

§ 3

(1) Der Großhandelszuschlag ist im Falle des § 2 Abs. 1 auf den tatsächlichen Einkaufspreis, im Falle des § 2 Abs. 2 auf die Herstellungskosten der Ware zu berechnen. Er ist in einem Hundertsatz dieser Preise auszudrücken.

(2) Der höchstzulässige Großhandelszuschlag ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. August 1939 (Vergleichszeit) bei vergleichbaren Verkäufen der gleichen oder einer vergleichbaren Ware überwiegend erzielten Verkaufspreis und dem der Errechnung dieses Verkaufspreises zugrunde liegenden tatsächlichen Einkaufs- oder Herstellungspreis, umgerechnet in einen Hundertsatz auf den tatsächlichen Einkaufs- oder Herstellungspreis.

(3) Sind in der Vergleichszeit Verkäufe der genannten Art nicht erfolgt, so sind für die Ermittlung des höchstzulässigen Großhandelszuschlags vergleichbare Verkäufe der gleichen oder einer vergleichbaren Ware aus drei früheren, der Vergleichszeit nach Abs. 2 möglichst nahe liegenden zusammenhängenden Monaten des Jahres 1938 zum Vergleich heranzuziehen.

(4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Großhandelszuschläge nach Abs. 2 und 3 für Waren gleicher Art und Güte, die zu verschiedenen Preisen eingekauft wurden, ein unterschiedlicher Großhandelszuschlag, so darf unter Berücksichtigung der Mengen ein Durchschnittszuschlag gebildet werden.

(5) Bruchteile, die sich bei der Ermittlung des Großhandelszuschlags im Hundertsatz bis zu fünf Zehnteln einschließlich ergeben, sind abzurunden, Bruchteile über fünf Zehntel dürfen aufgerundet werden.

(6) Für die Ermittlung des im § 2 Abs. 2 Buchst. b genannten anteiligen Gewinnzuschlags finden die Bestimmungen über die Ermittlung des Großhandelszuschlags entsprechende Anwendung.

(7) Ist ein Großhandelszuschlag nach Abs. 2 und 3 nicht zu ermitteln, so dürfen bestehende Großhandelsunternehmen einen Großhandelszuschlag berechnen, der im Verhältnis zu den sonstigen Großhandelszuschlägen ihres Unternehmens nach Art, Güte und Menge der Ware gerechtfertigt ist.

(8) Großhandelsunternehmen, die künftig neu errichtet werden, haben die Großhandelszuschläge unter Berücksichtigung der in den einzelnen Großhandelszweigen üblichen Höhe festzulegen und der für ihren Sitz zuständigen Preisbildungsstelle schriftlich gegen Nachweis anzuzeigen.

(9) Die Preisbildungsstellen können überhöhte Großhandelszuschläge herabsetzen.

§ 4

(1) Die in der Großhandelsstufe tätigen Unternehmen haben bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis aufzustellen, das folgende Angaben enthalten muß:

1. die genaue Bezeichnung der Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, mit denen das Unternehmen Großhandel treibt;
2. den tatsächlichen Einkaufspreis bzw. die Herstellungskosten der einzelnen Ware, die dem Verkaufspreis in der nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 maßgebenden Zeit zugrunde liegen;
3. die bei vergleichbaren Verkäufen dieser Waren in der nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 maßgebenden Zeit überwiegend erzielten Verkaufspreise, gestaffelt nach Abnehmergruppen oder Abnehmerarten oder nach sonstigen die unterschiedlichen Verkaufspreise begründenden Merkmalen;
4. die Unterschiedsbeträge zwischen den Einkaufs- bzw. Herstellungspreisen sowie die Ermittlung der Hundertsätze zwischen Verkaufspreisen und Einkaufs- bzw. Herstellungspreisen der einzelnen Ware;
5. die genaue Zusammensetzung der den Großhandelszuschlägen gleichgestellten Zuschläge (§ 12) in Hundertsätzen zwischen Einkaufs- bzw. Herstellungspreis oder bei gleichgestellten Zuschlägen, die künftig nicht in einem Hundertsatz zum Einkaufs- bzw. Herstellungspreis berechnet werden, in absoluten Beträgen zu diesen Preisen;
6. die bisher gewährten Rabatte, Nachlässe, Boni und sonstigen Vergünstigungen;
7. die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

(2) Wird der Großhandelszuschlag gemäß § 3 Abs. 3 ermittelt, so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Das Verzeichnis muß bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in dreifacher Ausfertigung der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Preisüberwachungsstelle oder der von dieser bestimmten Stelle zum Sichtvermerk vorgelegt werden. Es muß von dem Unternehmer für die Dauer seiner Gültigkeit und auf weitere fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Wird ein Großhandelszuschlag künftig neu errechnet, so muß das Verzeichnis unverzüglich ergänzt werden. Ein Sichtvermerk der im Abs. 3 bezeichneten Stelle ist für die Ergänzung nicht erforderlich.

(5) Die Aufnahme des Großhandelszuschlags in das Verzeichnis und der Sichtvermerk gelten nicht als Genehmigung des Großhandelszuschlags.

(6) Für Unternehmen der Großhandelsstufe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu errichtet werden, gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, daß die im Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 genannten Verpflichtungen vor Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit zu erfüllen sind.

§ 5

Großhandelszuschläge, die bei Spinnstoffen und Gespinsten 20 vom Hundert, bei den übrigen Spinnstoffwaren 45 vom Hundert des tatsächlichen Einkaufspreises (§ 2 Abs. 1) oder des Herstellungspreises (§ 2 Abs. 2) überschreiten, dürfen bei künftigen Verkäufen der unter diese Verordnung fallenden Waren nur mit Genehmigung der Preisbildungsstelle berechnet werden.

§ 6

Waren gleicher Art und Güte, die zu verschiedenen Preisen verkauft werden müssen, dürfen zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkauft werden, sofern hierüber eine besondere Berechnung vorgenommen wird.

§ 7

(1) Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dürfen gegenüber den in der Vergleichszeit angewandten nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

(2) Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu errichtet werden, dürfen die von ihnen eingeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändern.

(3) Für die Gewährung von Rabatten, Nachlässen, Boni und ähnlichen Vergütungen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Ist einem Verband oder einem anderen Zusammenschluß oder einem Hersteller auf Grund der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Festsetzung oder einem Verband oder anderem Zusammenschluß eine Einwilligung zur Empfehlung eines Preises erteilt worden, so gilt der durch die Einwilligung gedeckte

Preis für die Beteiligten als ein nach diesen Vorschriften zugelassener Preis, sofern er für die Beteiligten höher ist als der nach dieser Verordnung zulässige Höchstpreis.

§ 9

Die auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 192) ermächtigten Reichsstellen sind berechtigt, für den Verkauf von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren durch die in der Großhandelsstufe tätigen Unternehmen an Weiterverarbeiter oder Wiederverkäufer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung im inländischen Geschäftsverkehr allgemein oder im Einzelfalle Preise oder Großhandelszuschläge festsetzen.

§ 10

Unternehmen der Großhandelsstufe, die bei anderen in dieser Stufe tätigen Unternehmen einkaufen, dürfen höchstens den Verkaufspreis berechnen, zu welchem das erste in der Großhandelsstufe tätig gewordene Unternehmen verkaufen durfte.

§ 11

Personen oder Unternehmen, die auf Grund der Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 13) nicht berechtigt sind, eine Großhandelstätigkeit auszuüben, dürfen einen Großhandelszuschlag nicht berechnen.

§ 12

Die Bestimmungen für den Großhandelszuschlag gelten auch:

a) für die von Unternehmen des Gemeinschaftseinkaufs den Abnehmern ganz oder teilweise an Stelle eines Großhandelszuschlags berechneten Teilungs-, Lager- oder indirekten Frachtzuschläge, Umlagen, die monatlichen Berechnungen der Umsatzsteuer des Lieferers sowie Vergütungen und Spesenzuschüsse,

b) für die von Unternehmen, welche sowohl Groß- wie Einzelhandel betreiben, bei der Weitergabe der Ware von der Großhandelsabteilung an die eigene Einzelhandelsabteilung bisher berechneten Zuschläge.

§ 13

Verkäufe ohne Vereinbarung eines bestimmten Preises sind nur zulässig, wenn dies handelsüblich ist.

§ 14

(1) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung müssen in der Großhandelsstufe tätige Unternehmen auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Preis für die Ware gefordert wird.

(2) Die bisher üblichen innerbetrieblichen Kennzeichen der Ware dürfen nicht geändert werden.

(3) Soweit Waren mit einer Preisauszeichnung versehen sind, gilt die Preisauszeichnung als Preisforderung.

§ 15

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 16

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 17

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Großhandel und die §§ 23 bis 27 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) finden für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach deren Inkrafttreten keine Anwendung mehr.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Ausnahmebewilligungen treten einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 18

Die Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Verordnung über die Form der Vereidigung vor den Gerichten in den Reichsgauen der Ostmark, vor den Zivilgerichten im Reichsgau Sudetenland sowie vor den deutschen Zivilgerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 12. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren gelten für die Form der Vereidigung bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen die reichsrechtlichen Vorschriften (§§ 188 und 189 Abs. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, § 392 Satz 3, § 410 Abs. 1 Satz 2, § 452 Abs. 2, §§ 480, 481, 483 und 484 der Reichszivilprozeßordnung).

§ 2

In den Reichsgauen der Ostmark gelten für die Form der Vereidigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern im Strafverfahren die reichsrechtlichen Vorschriften (§§ 188 und 189 Abs. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, § 57 Satz 2, §§ 66c bis 66e und § 79 Abs. 2 Halbsatz 2 der Reichsstrafprozeßordnung).

§ 3

Soweit die in den §§ 1 und 2 angeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Der Artikel XL des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, das österreichische Gesetz vom 3. Mai 1868 (RGBl. Nr. 33) zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, die im § 5 dieses Gesetzes aufrechterhaltenen Hofdekrete und sonstigen Bestimmungen über die Eidesablegung, das im Reichsgau Sudetenland und im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren geltende Gesetz vom 13. Juli 1922 (SdGuV. Nr. 223), betreffend die Regelung der Eidesleistungen von konfessionslosen Personen vor Gericht, sowie der § 86 der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

985

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1940	Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten	985
12. 7. 40	Pächterentschuldungsverordnung für die Reichsgaue der Ostmark	986
13. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	988

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Juni 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Vorschriften:

1. Das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen–Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz– (WGG) vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438).
2. Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 70), des Artikels III des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) und der Dritten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199).
3. Die Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67) und der Dritten Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199).
4. Das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484) Artikel I und VI mit folgender Maßgabe:

   a) Im Artikel I § 1 Abs. 1 werden die Worte „im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III – Reichsgesetzbl. I S. 517, 593)" gestrichen.

   b) Im Artikel I § 3 tritt an die Stelle des letzten Satzes des Abs. 2 folgender neuer Absatz:

   „(3) Wer nach diesem Gesetz seine Bezüge ganz oder teilweise verliert oder an einen anderen Dienstort versetzt wird, kann einen Mietvertrag über Räume, die er für sich oder seine Familie gemietet hat, trotz entgegenstehender Vereinbarungen über die Dauer des Mietvertrages oder über die Kündigungsfrist mit Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Frist kündigen. Der Vermieter kann gegen die Kündigung binnen zwei Wochen bei dem Amtsgericht Widerspruch erheben, in dessen Bezirk die Mieträume liegen. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn dem Mieter unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann. Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt durch Beschluß, gegen den sofortige Beschwerde stattfindet. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig."

   c) Im Artikel I § 8 wird „31. März 1934" durch „31. März 1941" ersetzt.

5. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 6. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) mit folgender Änderung:

   In Nr. 1 wird „1. April 1934" durch „1. April 1941" ersetzt.

6. Die Dritte Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) Artikel I Abs. 1 Satz 2 und Artikel II.

§ 2

In den im § 1 angeführten Vorschriften tritt in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland an die Stelle des Landes der Reichsgau und an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsstatthalter.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Pächterentschuldungsverordnung für die Reichsgaue der Ostmark. Vom 12. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Entschuldung der Landwirtschaft im Lande Österreich (Österreichische Entschuldungsverordnung) vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 502) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Für die Entschuldung von Inhabern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Pachtbetriebe gelten die Vorschriften der Österreichischen Entschuldungsverordnung, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für Betriebsinhaber, die zu ihrem eigenen Grundstück Land zum Zwecke landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung hinzugepachtet haben, wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Pachtlandes gegenüber der des Eigenlandes überwiegt.

(3) Die Vorschriften der Verordnung gelten ferner sinngemäß für Betriebsinhaber, die einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb auf Grund eines Nießbrauchs bewirtschaften.

Artikel 2

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens kann bis zum 31. Dezember 1940 gestellt werden.

(2) Der Beschluß über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist auch dem Verpächter zuzustellen.

Artikel 3

(1) Mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens treten folgende Wirkungen ein:

1. ein durch Kündigung des Verpächters oder ohne Kündigung abgelaufenes oder ablaufendes Pachtverhältnis ist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens verlängert;
2. die Vollstreckung eines vom Verpächter gegen den Pächter erwirkten Räumungstitels ist bis zum Ablauf eines Monats nach der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens eingestellt;
3. Verfügungen über Inventarstücke einschließlich der wirtschaftsnotwendigen Vorräte sowie über die aus der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstandenen Forderungen dürfen, soweit sie über den Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung hinausgehen, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens nur mit Zustimmung der Landstelle vorgenommen werden. Die Wirksamkeit der entgegen dieser Vorschrift getroffenen Verfügungen bleibt jedoch unberührt.

(2) Hat der Pächter die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens beantragt, so kann die Landstelle auf Antrag des Pächters anordnen, daß die im Abs. 1 bezeichneten Wirkungen vorläufig eintreten.

Artikel 4

Hat der Verpächter gegen den Pächter, nachdem dieser den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt hat, in Kenntnis dieses Antrags einen vollstreckbaren Titel auf Räumung des Pachtgrundstücks erlangt und ist das Grundstück daraufhin geräumt worden, so steht dies der Eröffnung und Durchführung des Entschuldungsverfahrens nicht entgegen, es sei denn, daß das Pachtgrundstück bereits anderweit verpachtet ist oder daß keine Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens besteht.

Satz 1 gilt auch, wenn der Pachtbetrieb im Zeitpunkt der Stellung des Entschuldungsantrags unter Zwangsverwaltung stand.

Artikel 5

(1) Die gegen den Pächter gerichteten Forderungen sind grundsätzlich abzulösen, es sei denn, daß dem Gläubiger die Umwandlung in eine unkündbare Tilgungsforderung zuzumuten ist, z. B. weil die Forderung durch Grundpfandrecht an einem dem Pächter gehörigen Grundstück oder in sonstiger Weise ausreichend gesichert ist oder gesichert werden kann.

(2) Zur Ablösung der Forderungen gewährt das Deutsche Reich dem Pächter im Rahmen der Leistungsfähigkeit ein unkündbares Tilgungsdarlehen (Entschuldungsdarlehen), das jährlich mit 3 vom Hundert zu verzinsen und mit 2 bis 5 vom Hundert zu tilgen ist. Der Zinssatz kann auf $2^1/_2$ vom Hundert, die Tilgung auf 1 vom Hundert ermäßigt werden, wenn die Entschuldung andernfalls nicht durchgeführt werden kann.

(3) Bei Pachtbetrieben mit einer Nutzfläche von weniger als 30 Hektar, die Alpe und Hutweide nicht eingerechnet (Kleinpachtbetriebe), kann, soweit eine Zurückführung der Verschuldung auf die Leistungsfähigkeit nicht durch Forderungsnachlässe der Gläubiger zu erreichen ist, der Zinssatz auf $1^1/_2$ vom Hundert, die Tilgung auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden.

(4) Das Entschuldungsdarlehen ist durch ein zugunsten des Deutschen Reichs bestelltes Inventarpfandrecht im Sinne des § 1 des Pächterkreditgesetzes vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 121) in Verbindung mit der Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2020) zu sichern. Einer Zulassung durch den Pachtkreditausschuß bedarf es nicht. Bei Kleinpachtbetrieben kann von einer Inventarverpfändung abgesehen werden; in diesem Fall ist das Entschuldungsdarlehen nach Möglichkeit anderweit zu sichern. Ist der Pächter nicht Eigentümer des Inventars, so kann das Entschuldungsdarlehen durch Abtretung der Auseinandersetzungsansprüche des Pächters gegen den Verpächter gesichert werden.

Artikel 6

Forderungen, die nicht schon unkündbare Tilgungsforderungen sind und nicht abgelöst werden, werden in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Für die Verzinsung, Tilgung und Fälligkeit dieser Forderungen gilt § 9 der Österreichischen Entschuldungsverordnung. Soweit Forderungen des Verpächters umgewandelt werden, bleibt das gesetzliche Pfandrecht auch nach der Entschuldung bestehen.

Artikel 7

Das Entschuldungsdarlehen und die unkündbaren Tilgungsforderungen (Artikel 6) werden bei Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Kündigung fällig.

Artikel 8

(1) Die Landstelle kann zum Zwecke der Durchführung des Entschuldungsverfahrens:

1. ein Pachtverhältnis auf die zur Bereinigung der Schulden erforderliche Dauer verlängern, jedoch regelmäßig nicht über den 31. Oktober 1952 hinaus. Das Pachtverhältnis soll nicht verlängert werden, wenn die Verlängerung eine schwere Unbilligkeit für den Verpächter bedeuten würde oder die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint oder soweit das Pachtgut zur Neubildung deutschen Bauerntums bereitgestellt oder vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens anderweit verpachtet worden ist. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses vorsehen, bleiben unberührt, soweit sie für den Fall schuldhaften Verhaltens des Betriebsinhabers oder den Eintritt anderer in seiner Person liegender Voraussetzungen eine vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses vorsehen;
2. überhöhte Pachtzinsen für die gesamte Pachtdauer oder einen Teil derselben auf den für Betriebe dieser Art volkswirtschaftlich gerechtfertigten Pachtpreis herabsetzen;
3. den Verpächter verpflichten, vom Pächter erstellte Einrichtungen (Superinventar) bereits im Entschuldungsverfahren in Anrechnung auf ihm nach dem Entschuldungsplan gegen den Pächter zustehende Ansprüche zu übernehmen ohne Rücksicht darauf, ob er nach dem Pachtvertrage zur Übernahme bei Pachtablauf verpflichtet ist; für die Bedingungen der Übernahme, insbesondere die Ermittlung des Wertes, gelten die vertraglichen Vereinbarungen; sind solche nicht vorhanden, so entscheidet die Landstelle nach Anhörung des Verpächters;
4. im Entschuldungsplan anordnen, daß der Pachtvertrag auch für den Rechtsnachfolger des Pächters gilt;
5. im Entschuldungsplan anordnen, daß der Pachtvertrag zugunsten des Pächters und seines Rechtsnachfolgers im öffentlichen Buch einverleibt wird.

(2) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, die von Betriebsinhabern, die nach der Österreichischen Entschuldungsverordnung vom 5. Mai 1938 entschuldet werden, hinzugepachtet sind.

(3) Vor der Entscheidung nach Abs. 1 ist der Verpächter zu hören. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Artikel 9

Ist zu erwarten, daß die Pachtzinsen nach Artikel 8 Abs. 1 Nr. 2 herabgesetzt werden, so kann die Landstelle nach Anhörung des Verpächters anordnen, daß

der Pächter während des Verfahrens die Pachtleistungen nur in der zu erwartenden Höhe entrichtet.

Artikel 10

(1) Ein Verpächter, dessen Betrieb ganz oder überwiegend verpachtet ist, kann die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auch nach dem Ablauf der allgemeinen Antragsfrist innerhalb einer von der Landstelle zu setzenden angemessenen Frist beantragen.

(2) Ein für einen Verpächter eines landwirtschaftlichen Betriebes anhängiges Entschuldungsverfahren, dessen Pächter sich ebenfalls im Entschuldungsverfahren befindet, soll nicht vor Abschluß des Verfahrens für den Pächter durchgeführt werden.

Berlin, den 12. Juli 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 13. Juli 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten:

1. das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 5. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1215).

Artikel 2

Im Reichsgau Sudetenland sind Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes die Reichsautobahnen, die Reichs-(Staats-)straßen, die Landstraßen I. und II. Ordnung (Landesstraßen und Bezirksstraßen) sowie sonstige öffentliche Wege (Gemeindestraßen und Gemeindewege), die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

Artikel 3

Aufgehoben werden im Reichsgau Sudetenland die §§ 47 bis 53 des Gesetzes vom 20. Mai 1937 (SdGuV. Nr. 86) über die Bahnen (Eisenbahngesetz).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1940	Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Königsberg (Pr)	989
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg	990
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg	990
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Posen	991
12. 7. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Saarbrücken	991
12. 7. 40	**Gesetz über die Bildung des Freihafens Danzig**	992
28. 6. 40	Satzung des Reichsluftschutzbundes	992
13. 7. 40	Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	995
15. 7. 40	Verordnung über die Behandlung von Miet- und Pachtverträgen über Räume aus Anlaß der Freimachung der westlichen Grenzgebiete	995

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Königsberg (Pr).

Vom 12. Juli 1940.

Für die Stadt Königsberg (Pr) ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Ostpreußen der NSDAP, Erich Koch, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg.

Vom 12. Juli 1940.

Für die Stadt Oldenburg ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Weser-Ems der NSDAP, Carl Röver, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg.

Vom 12. Juli 1940.

Für das Gebiet der Wewelsburg ordne ich die Durchführung der baulichen Maßnahmen an, die zu ihrem Ausbau und ihrer Erhaltung als Kulturdenkmal erforderlich sind. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) sind entsprechend anzuwenden.

Ich beauftrage den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Heinrich Himmler, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Der Beauftragte kann seine Befugnisse auch über das Gebiet der Wewelsburg hinaus auf dem Gebiet der Gemeinde Wewelsburg, Kreis Büren (Westf.), ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Posen.

Vom 12. Juli 1940.

Für die Stadt Posen ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter im Warthegau der NSDAP, Arthur Greiser, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Saarbrücken.

Vom 12. Juli 1940.

Für die Stadt Saarbrücken ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Saarpfalz der NSDAP, Josef Bürckel, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Juli 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über die Bildung des Freihafens Danzig
Vom 12. Juli 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Der bisherige Freibezirk Neufahrwasser wird mit Wirkung ab 20. November 1939 vom Zollgebiet ausgeschlossen.

(2) Der Zollausschluß führt die Bezeichnung „Freihafen Danzig".

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Führer-Hauptquartier, 12. Juli 1940

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Satzung des Reichsluftschutzbundes.
Vom 28. Juni 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Reichsluftschutzbund vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 784) gebe ich dem Reichsluftschutzbund folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

(1) Der Reichsluftschutzbund (RLB) hat die Aufgabe, das Deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und es für die Mitarbeit im Selbstschutz zu gewinnen.

(2) Ferner obliegt dem RLB im Rahmen der Vorschriften des Luftschutzgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

1. die Durchführung der Organisation des Selbstschutzes und der Ausbildung der Selbstschutzkräfte,
2. die Beratung der Bevölkerung und der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe im Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz,
3. die Mitwirkung bei der Überwachung der Entrümplung, der Beschaffung von Selbstschutzgerät, der Verdunklung und des behelfsmäßigen Herrichtens von Luftschutzräumen.

(3) Der RLB hat weiter die Aufgabe, bei der Verteilung von Volksgasmasken an die Bevölkerung mitzuwirken.

(4) Weitere Aufgaben können dem RLB durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen übertragen werden.

§ 2

Gliederung

(1) An der Spitze des RLB steht der Präsident des RLB. Ihm untersteht der Chef des Stabes des Präsidiums des RLB.

(2) Der RLB gliedert sich in

a) Präsidium des RLB,

b) RLB-Gruppen,

c) RLB-Bezirksgruppen,

d) RLB-Ortsgruppen,

e) RLB-Reviergruppen oder -Gemeindegruppen,

f) RLB-Untergruppen,

g) RLB-Blocks.

§ 3

Berufung von Amtsträgern

(1) Der Chef des Stabes des Präsidiums des Reichsluftschutzbundes wird auf Vorschlag des Präsidenten des Reichsluftschutzbundes vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe berufen und abberufen. Die RLB-Gruppenführer (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) werden vom Präsidenten des Reichsluftschutzbundes mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Amtsträger werden vom Präsidenten des RLB oder den von ihm bestimmten Stellen bestellt und abberufen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder des RLB werden vom Präsidenten des RLB mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe ernannt.

§ 5

Mitglieder

Mitglied im RLB kann nicht sein, wer

1. nach § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) zum Luftschutzdienst unfähig ist,
2. Jude im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist,
3. mit einem Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz verheiratet ist,
4. Ausländer oder staatenlos ist, es sei denn, daß er deutschstämmig ist.

§ 6

Amtsträger

(1) Amtsträger im RLB kann nicht sein,

1. wer nicht Mitglied sein kann,
2. wer Mischling im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist oder mit einem Mischling verheiratet ist, es sei denn, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe auf Antrag des Präsidenten des RLB der Verwendung als Amtsträger ausnahmsweise zustimmt,
3. wem seitens der NSDAP die politische Unbedenklichkeitserklärung versagt wird,
4. wer nachweislich des Strafregisterauszuges oder des polizeilichen Führungszeugnisses ehrenwidrige Handlungen begangen hat,
5. wer aus der NSDAP ausgeschlossen ist.

(2) Amtsträger, gegen die ein Parteigerichtsverfahren eingeleitet ist, sind bis zum Abschluß des Verfahrens vom Dienst im RLB zu beurlauben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Präsidenten des RLB zulässig.

§ 7

Rassebestimmungen

Soweit in den §§ 5 und 6 Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt worden sind, die über § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz hinausgehen, haben ihnen der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers gemäß § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zugestimmt.

§ 8

Ausländer und Staatenlose

Deutschstämmige Ausländer oder Staatenlose können nur mit Zustimmung des Präsidenten des RLB Mitglied und nur mit Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe Amtsträger im RLB werden.

§ 9

Freimaurer

(1) Ehemalige Freimaurer können Mitglied des RLB werden, wenn sie durch Austritt oder mit Auflösung der Loge die Verbindung zu ihr gelöst haben.

(2) Ehemalige Freimaurer können als Amtsträger des RLB nur bei Vorliegen der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe näher bestimmten Voraussetzungen verwendet werden.

(3) Welche Vereinigungen als Freimaurerlogen oder Orden im Sinne vorstehender Anordnung anzusehen sind, richtet sich nach den vom Reichsminister des Innern hierüber erlassenen Bestimmungen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 Reichsmark im Jahr.

(2) Kein Mitglied hat an dem Vermögen des RLB Rechte oder auf das Vermögen Ansprüche.

§ 11

Mitgliederabzeichen

Äußeres Kennzeichen der Mitgliedschaft im RLB ist der RLB-Stern, ein achtzackiger Strahlenstern aus weißem Metall, auf dem das Hakenkreuz angebracht ist.

§ 12

Amtsträgerabzeichen

(1) Äußeres Kennzeichen der Amtsträger im RLB ist das zur bürgerlichen Kleidung getragene Amtsträgerabzeichen des RLB, Adler sitzend auf RLB-Stern mit Hakenkreuz, Kopfstellung nach rechts. Daneben kann den Amtsträgern im RLB das Recht zum Tragen der Dienstbekleidung verliehen werden.

(2) Nähere Regelung über die Verleihung der Dienstbekleidung und Gradabzeichen sowie über Art und Tragweise der Dienstbekleidung enthalten die vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Bestimmungen über die Bekleidung des Reichsluftschutzbundes.

§ 13

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im RLB endigt durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluß oder, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der nach den §§ 5 bis 9 einer Aufnahme in den RLB entgegenstehen würde.

(2) Die Austrittserklärung ist nur zum 1. April jeden Jahres zulässig und muß bis zum 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres bei der zuständigen Dienststelle des RLB eingegangen sein.

(3) Der Ausschluß von Mitgliedern im RLB erfolgt bei Verstoß gegen das Ansehen oder die Belange des RLB oder gegen die Mitgliederpflichten im RLB durch schriftliche Entscheidung der RLB-Gruppenführer. Gegen die Entscheidung der RLB-Gruppenführer ist die Beschwerde an den Präsidenten des RLB gegeben. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen, nachdem die Entscheidung den Ausgeschlossenen zugestellt oder sonst zugegangen ist, schriftlich bei dem RLB-Gruppenführer einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Für Amtsträger des RLB gilt hinsichtlich des Ausschlusses und sonstiger Dienststrafen die mit Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe erlassene Dienststraf- und Beschwerdeordnung vom 15. Juni 1939.

§ 14

Auflösung des RLB

Der RLB kann nur auf Anordnung des Führers und Reichskanzlers aufgelöst werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung des Staatssekretärs

Rüdel

Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen*).

Vom 13. Juli 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Unter Abschnitt I der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 375) und 4. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 155) sowie der Verordnungen vom 8. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 171), 10. November 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 327), 28. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 660) und 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255), wird als neuer Buchstabe J hinzugefügt:

„J. Startpatronen zum Anlassen von Verbrennungskraftmaschinen mit höchstens je 50 Gramm Nitrozellulosepulver, auch mit treibkräftigen Zusätzen, und einem elektrischen Zünder."

Berlin, den 13. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark.

Verordnung über die Behandlung von Miet- und Pachtverträgen über Räume aus Anlaß der Freimachung der westlichen Grenzgebiete.

Vom 15. Juli 1940.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) und des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1
Fortsetzung des Mietverhältnisses im Freimachungsgebiet

(1) Hat der Mieter von Räumen, die im Freimachungsgebiet liegen, aus Anlaß der Freimachung das Mietverhältnis gekündigt oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses berufen, so verliert diese Erklärung ihre Wirksamkeit, wenn der Mieter bis zum 31. August 1940 oder nach diesem Zeitpunkt binnen einer Woche, nachdem er von dem Aufenthalt des Vermieters Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter schriftlich mitteilt, daß er das Mietverhältnis fortsetzen wolle.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Wirkung der Mitteilung des Mieters tritt nicht ein, wenn die Räume bei Eingang der Mitteilung neu vermietet sind.

§ 2
Auflösung eines neuen Mietverhältnisses im Freimachungsgebiet

(1) Hat der Mieter von Räumen, die im Freimachungsgebiet liegen, aus Anlaß der Freimachung das Mietverhältnis gekündigt oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses berufen und sind die Räume neu vermietet, so kann der Richter auf Antrag des Mieters die Wirkung seiner Kündigung oder seiner Berufung auf die Beendigung des Mietverhältnisses aufheben und das neue Mietverhältnis auflösen.

(2) Der Mieter kann den Antrag bis zum 31. August 1940 stellen; nach diesem Zeitpunkt kann er den Antrag nur binnen einer Woche, nachdem er von der Neuvermietung Kenntnis erlangt hat, spätestens aber bis zum 31. Oktober 1940 stellen.

(3) Der Richter entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse sämtlicher Beteiligten. Er soll dem Antrag des früheren Mieters insbesondere auch dann stattgeben, wenn die Räume erst nach der Verkündung dieser Verordnung neu vermietet worden sind.

(4) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, des § 13 Abs. 4, der §§ 14, 16, 18, 19, 21 bis 23, 24 Abs. 1, der §§ 33 und 35 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) entsprechend anzuwenden. Zugleich mit der Auflösung des neuen Mietverhältnisses ist auf Antrag des Vermieters oder des früheren Mieters auszusprechen, daß dem Antragsteller die Räume herauszugeben sind.

§ 3

Erlöschen des Mietverhältnisses im Freimachungsgebiet

(1) Hat der Mieter, ohne zu kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen, Mieträume im Freimachungsgebiet während der Freimachungszeit geräumt, so gilt das Mietverhältnis vom 31. Oktober 1940 ab als erloschen, es sei denn, daß der Mieter bis zu diesem Zeitpunkt die Mieträume wieder in Benutzung genommen oder dem Vermieter erklärt hat, daß er das Mietverhältnis fortsetzen wolle.

(2) Der Vermieter kann dem Mieter eine angemessene Frist zur Erklärung darüber setzen, ob er das Mietverhältnis fortsetzen wolle. Mit dem Ablauf der Frist gilt das Mietverhältnis als erloschen, sofern sich nicht der Mieter zur Fortsetzung des Mietverhältnisses bereit erklärt hat.

§ 4

Kündigung von Mietverhältnissen außerhalb des Freimachungsgebiets

Hat ein von der Freimachung Betroffener Räume außerhalb des Freimachungsgebiets gemietet, so kann er dieses Mietverhältnis ohne Einhaltung einer bestimmten Frist für den Ablauf des ersten Monats kündigen, für den ihm die zuständige Behörde die Rückkehr in das Freimachungsgebiet erlaubt hat. Hat der Mieter die Erlaubnis erst nach dem 15. dieses Monats erhalten, so ist die Kündigung auch für den Ablauf des darauffolgenden Monats zulässig.

§ 5

Pachtverhältnisse

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten für Pachtverhältnisse über Räume entsprechend.

§ 6

Freimachungsgebiet

Unter Freimachungsgebiet im Sinne dieser Verordnung ist der auf behördliche Anordnung frei gemachte Teil des Regierungsbezirks Trier, des Saarlands, der Pfalz und der Stadt Kehl zu verstehen.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1940	Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger	997
13. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	998
15. 7. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland (Rentenversicherung der Verkehrsbediensteten)	998
16. 7. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	999
17. 7. 40	Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung	1001
17. 7. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1003
17. 7. 40	Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen	1003
17. 7. 40	Berichtigung	1004
19. 7. 40	Berichtigung	1004

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 19. Juli 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der bayerisch-württembergischen und der bayerisch-badischen Landesgrenze. — Dritte Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung). — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und Finnland (deutsch-finnisches Verrechnungsabkommen). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte kanadischer Staatsangehöriger. Vom 11. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf die kanadische Ausnahmeverordnung über Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 27. Oktober 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die kanadischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von kanadischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung des Brieftaubengesetzes sowie der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Brieftaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335), die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 29. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1749) und die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2129) gelten auch für die eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland (Rentenversicherung der Verkehrsbediensteten).

Vom 15. Juli 1940.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung im Memelland vom 17. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1426) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister verordnet:

§ 1

Personen, die auf Grund ihrer Beschäftigung bei der Litauischen Staatsbahn oder der Wasserbauverwaltung im Memelland nicht in der Rentenversicherung versichert worden sind, aber nach Reichsrecht versicherungspflichtig gewesen wären, können für die Dauer dieser Beschäftigung nachversichert werden. Für die Nachversicherung sind Beiträge nach den Beitragsklassen der Reichsversicherung zu entrichten. Die Beiträge gelten als deutsche Pflichtbeiträge.

§ 2

Anwartschaften, die nach dem 31. Dezember 1923 dadurch erloschen sind, daß die Versicherung während einer Beschäftigung bei der Litauischen Staatsbahn oder der Wasserbauverwaltung im Memelland nicht fortgesetzt wurde, gelten bis zum 31. Dezember 1940 als erhalten.

§ 3

Die am 1. Mai 1939 laufenden Renten werden von diesem Zeitpunkt ab von der Reichsbahn-Ver-

sicherungsanstalt gewährt, wenn sie vor der Abtrennung des Memellandes von einer Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse gewährt wurden oder zuletzt Beiträge an eine Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse entrichtet worden sind.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 15. Juli 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Vom 16. Juli 1940.

Auf Grund der §§ 13 und 11 Abs. 3 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichskommissar für die Preisbildung verordnet:

§ 1

An Be- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Reichsnährstandgesetzgebung dürfen Beihilfen nach § 7 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft nicht gewährt werden,

1. soweit dem Antragsteller Mittel zur Verfügung stehen, die das zur Wiederinbetriebnahme erforderliche Eigenkapital übersteigen,
2. wenn die Erhaltung der antragstellenden Unternehmung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist,
3. wenn die Unternehmung als Ganzes noch einen Ausgleich in sich selbst oder in anderen Teilen, die mit ihm eine wirtschaftliche Einheit bilden, finden kann,
4. wenn auf Grund sonstiger Bestimmungen, auf Grund von Maßnahmen des Reichsnährstandes oder seiner Zusammenschlüsse oder auf Grund vertraglicher Beziehungen eine Erleichterung der wirtschaftlichen Lage herbeigeführt werden kann,
5. wenn sich bei Unternehmungen des Handwerks und des Einzelhandels die antragstellende Unternehmung in einem Verfahren nach der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) oder nach der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 499) und den zur Durchführung dieser Verordnungen ergangenen Vorschriften befindet.

§ 2

Die nach § 1 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft zu gewährenden Beihilfen sind so zu bemessen, daß sie die zur Erhaltung der stilliegenden Unternehmungen unabweisbar notwendigen Aufwendungen decken.

§ 3

(1) Der Reichsnährstand kann einheitliche Grundsätze für die nach den §§ 1 und 7 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft aufzustellenden Richtlinien erlassen. Die Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichskommissar für die Preisbildung. Die genehmigten Grundsätze gelten als Richtlinien im Sinne der §§ 1 und 7 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft.

(2) Die auf Grund des Reichsnährstandgesetzes für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlüsse können zu diesen Grundsätzen ergänzende Richtlinien aufstellen. Die ergänzenden Richtlinien sind nach Prüfung durch den Reichsnährstand dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Zustimmung zuzuleiten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Bis zur endgültigen Aufstellung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen können die im § 7 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft genannten Stellen beihilfebedürftigen Unternehmungen vorläufige Beihilfen gewähren, die auf die endgültig gewährten Beihilfen zu verrechnen sind. Wird die Gewährung einer Beihilfe endgültig versagt, so sind die vorläufig gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückzuzahlen.

§ 5

Beihilfen, die von den Empfängern nicht für Zwecke der Erhaltung der stillgelegten Unternehmungen verwendet werden, sowie Überschüsse, die sich etwa bei bestimmungsmäßiger Verwendung der Beihilfen ergeben, sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlen sind ferner die gezahlten Beihilfebeträge, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht erfüllt waren oder wenn die Voraussetzungen später entfallen.

§ 6

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung der Umlageordnungen und Umlagesätze können die im § 7 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft genannten Stellen von ihren Mitgliedern Vorschußzahlungen fordern. Die Vorschußzahlungen werden auf die endgültig festgesetzten Umlagen angerechnet.

(2) Die Umlagen und Vorschußzahlungen sind steuerrechtlich als abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

(3) Unternehmungen, deren Betrieb im Zuge der Kriegswirtschaft zum Erliegen kommt, sind von den Umlagen und Vorschußzahlungen zu befreien.

§ 7

(1) Der Reichsnährstand und die auf Grund des Reichsnährstandgesetzes für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft das Recht zur Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe und über die Erhebung einer Umlage auf ihre Untergliederungen oder andere Stellen innerhalb des Reichsnährstandes übertragen.

(2) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, einzelne Betriebe der im § 7 der Verordnung über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft genannten Art für das Beihilfe- und Umlageverfahren einem bestimmten Zusammenschluß oder einer bestimmten anderen Stelle innerhalb des Reichsnährstandes zuzuweisen.

§ 8

(1) Die im § 1 genannten Unternehmungen können gegen die Versagung oder Entziehung einer Beihilfe durch die Untergliederung eines für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlusses Verwaltungsbeschwerde bei diesem einlegen. Ist die Beihilfe von einem für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschluß oder einer anderen Stelle innerhalb des Reichsnährstandes (§ 7) versagt oder entzogen worden, so ist die Verwaltungsbeschwerde an das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers zu richten. Die Beschwerde-Entscheidung der für das Reichsgebiet gebildeten Zusammenschlüsse und des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers sind endgültig. In den Fällen, in denen der Reichsnährstand für die Gewährung von Beihilfen zuständig ist, kann Verwaltungsbeschwerde nicht eingelegt werden.

(2) Gegen die Festsetzung einer Umlage im Einzelfall kann das für den festsetzenden Zusammenschluß zuständige Schiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung angerufen werden. Hat der Reichsnährstand oder eine von ihm hierzu ermächtigte Stelle innerhalb des Reichsnährstandes die Umlage im Einzelfall festgesetzt, so kann das für den Reichsnährstand zuständige Schiedsgericht für die landwirtschaftliche Marktregelung angerufen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) in der Fassung der Verordnung vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1201).

§ 9

Die von den Zusammenschlüssen festgesetzten Umlagen werden nach Maßgabe der Vorschriften beigetrieben, die für die Einziehung der Beiträge der Zusammenschlüsse bestehen. Entsprechendes gilt für die vom Reichsnährstand oder einer Stelle innerhalb des Reichsnährstandes (§ 7) erhobenen Umlagen, für die Rückzahlungsforderungen nach den §§ 4 und 5 und für die Vorschußzahlungen nach § 6.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflicht gemäß § 9 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft werden von den Zusammenschlüssen nach Maßgabe ihrer Satzungen, vom Reichsnährstand gemäß den Bestimmungen der auf Grund des § 2 des Reichsnährstandgesetzes ergangenen Verordnungen mit Ordnungsstrafen bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung.

Vom 17. Juli 1940.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) und des § 32 des Osthilfegesetzes vom 31. März/6. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 117/665) wird verordnet:

Artikel 1

Die Deutsche Rentenbank wird ermächtigt, die Ausgabe von Ablösungsschuldverschreibungen nach § 62 des Schuldenregelungsgesetzes auf einen Betrag bis zu 320 Millionen Reichsmark zu erhöhen.

Artikel 2

Zur Ablösung mündelsicherer Forderungen im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren auf Grund zu erlassender näherer Vorschriften dürfen mit 4 vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verwendet werden.

Artikel 3

(1) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt wird ermächtigt, mit 4 vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibungen bis zum Betrage von 60 Millionen Reichsmark auszugeben.

(2) Die Schuldverschreibungen müssen in voller Höhe durch Forderungen gedeckt sein, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gegen staatliche, landschaftliche, kommunale oder andere unter staatlicher Aufsicht stehende Grundkreditanstalten oder Hypothekenbanken oder öffentlich-rechtliche Sparkassen oder deren Spitzenorganisationen zustehen und in voller Höhe durch Pfandrechte an Hypotheken oder Grundschulden der vorgenannten Kreditanstalten gesichert sind; die Hypotheken und Grundschulden müssen an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, erststellig sein und innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen. Die Deckung kann auch in Pfandbriefen der vorbezeichneten Grundkreditanstalten oder Hypothekenbanken oder in Schuldverschreibungen oder Schuldurkunden von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Personen des privaten Rechts bestehen, im letzten Falle jedoch nur, wenn für die Schuldverschreibungen oder die ihnen zugrunde liegenden Forderungen oder die Schuldurkunden eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts die Gewährleistung übernimmt. Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus anderen Gründen die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist eine Ergänzung nicht sofort ausführbar, so hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Geld zu ersetzen.

(3) Aus diesen Sicherheiten ist eine besondere Deckungsmasse für die im Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen zu bilden. Im Falle des Konkurses der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gehen bei der Befriedigung aus dieser besonderen Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen dieser Gattung einschließlich der seit der Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger und der Inhaber der Schuldverschreibungen anderer Gattungen vor Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang. Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

(4) Für die Deckungsmasse bestellt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einen Treuhänder sowie Stellvertreter; er bestimmt die Rechte und Pflichten der Treuhänder.

(5) Das Reich übernimmt gegenüber der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zugunsten der Deckungsmasse die Haftung für Ausfälle an den im Abs. 2 bezeichneten Hypotheken.

(6) Die Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, auf die nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 366) nach Tilgung der Ablösungsschuldverschreibungen an das Reich zurückfließenden Mittel zum Ersatz von Ausfällen an abgelösten mündelsicheren Forderungen zu verzichten.

Artikel 5

(1) Werden Forderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und die ihnen entsprechenden Hypotheken, die durch Ablösung nach Artikel 2 dieser Verordnung erworben sind, mit Darlehnsforderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und den ihnen entsprechenden Hypotheken der im Artikel 5 der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen vom 12. März 1935 bezeichneten Art ausgetauscht, so gelten diejenigen Forderungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt als mit dem Pfandrecht der Deutschen Rentenbank belastet, die der Deckungsmasse des Artikels 5 der genannten Verordnung zugeführt werden.

(2) Auf Antrag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt hat das Entschuldungsamt oder die Landstelle durch Beschluß die Übertragung einer durch Ablösung erworbenen Schuldenregelungshypothek (Artikel 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1305) von der ablösenden Kreditanstalt auf eine der im Artikel 3 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Kreditanstalten anzuordnen. Die Hypothek geht mit dem Erlaß des Beschlusses auf diese Kreditanstalt über, die gleichzeitig die entsprechende Darlehnsschuld gegenüber der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt übernimmt. Das Grundbuchamt hat auf Ersuchen des Entschuldungsamts oder der Landstelle den Übergang in das Grundbuch einzutragen; für die Eintragung werden Gebühren nicht erhoben.

Artikel 6

(1) Wird eine Forderung im Verfahren nach dem Schuldenregelungsgesetz oder im Osthilfeverfahren mit Ablösungsschuldverschreibungen oder mit den im Artikel 2 genannten Schuldverschreibungen abgelöst, so werden 2 vom Hundert der Forderung abgesetzt. Der bei der Ablösung nach Artikel 3 Abs. 1 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496) anderweitig festgesetzte Abzug bleibt unberührt.

(2) Ein dem Entschuldungsamt bis zum 31. August 1940 zur Bestätigung vorgelegter Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag kann auch dann bestätigt werden, wenn ein Abzug nach Abs. 1 noch nicht vorgesehen ist.

Artikel 7

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung von Landverkäufen im Osthilfeentschuldungsverfahren vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1165) wird bis zum 31. Dezember 1944 verlängert.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 17. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Rheinland — für den öffentlichen Dienst der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — kann in entsprechender Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften Tarifordnungen erlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen treffen. Dabei kann er von den Vorschriften des in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden Rechts, die vor dem 18. Mai 1940 erlassen sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, abweichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen. Vom 17. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Reichsstelle Chemie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung Preise für inländische Sammelknochen (Nr. 156e des Statistischen Warenverzeichnisses) — mit Ausnahme von Frischknochen und gewerblich entfetteten Knochen — festzusetzen. Die Preisfestsetzungen sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Reichsstelle Chemie kann bestimmen, daß die Preisfestsetzungen auch für noch nicht erfüllte Verträge gelten, es sei denn, daß die verkaufte Ware schon vor dem Inkrafttreten der Preisfestsetzungen an den Käufer abgesandt worden ist.

§ 2

(1) Die Reichsstelle Chemie kann in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zulassen oder anordnen.

(2) Das gleiche Recht steht dem Reichskommissar für die Preisbildung und den von ihm beauftragten Stellen zu.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Brebeck

Berichtigung

In den Durchführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) muß es in der vierten Zeile der Nr. 5 statt „Nr. 4 und Nr. 5" richtig heißen: „Nr. 3 und Nr. 4".

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Dr. Reumont

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 860) hat im Artikel 1 der Abs. 2 des § 4 richtig zu lauten:

„(2) Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig nach unten abzurunden."

Berlin, den 19. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Volkmar

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1940	Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1005
17. 7. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union	1006
18. 7. 40	Verordnung über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst	1006
20. 7. 40	Vierte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung	1007
20. 7. 40	Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement	1008
20. 7. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang	1008

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 9. Juli 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Das Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 9. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 16. Juni 1936 (Reichsministerialbl. S. 150) in der Neufassung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltung der Beiträge zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft vom 26. Oktober 1937 (Reichsministerialbl. S. 641) treten in den eingegliederten Ostgebieten am 15. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, 9. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Südafrikanischen Union.

Vom 17. Juli 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf die Ausnahmeverordnung der Südafrikanischen Union über Patente, Muster, Handelsmarken und Urheberrecht vom 15. Februar 1940 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die Angehörigen der Südafrikanischen Union zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von Angehörigen der Südafrikanischen Union nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Ausbildung für den mittleren Forstdienst.

Vom 18. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 12. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 617) sowie der §§ 11 und 12 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371), ferner auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen sowie mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht für das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete für die Laufbahn des mittleren Forstdienstes verordnet:

§ 1

Zur Laufbahn des mittleren Forstdienstes kann als Anwärter zugelassen werden, wer

1. deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt,
3. für den Forstdienst geeignet ist,
4. die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

§ 2

(1) Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes müssen vor dem Eintritt in die Wehrmacht bzw. in den Reichsarbeitsdienst den Ausbildungsgang des Waldfacharbeiters durchlaufen, das heißt im Anschluß an die Volksschule mindestens zwei Jahre als Waldarbeiterlehrling und zwei Jahre als Waldarbeitergehilfe gearbeitet haben.

(2) Für ihre Auswahl und Einberufung gelten im übrigen die für sie erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3) Militäranwärter müssen die Abschlußprüfung I einer Heeresfachschule für Verwaltung, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes die entsprechende Abschlußprüfung einer Fachschule des Reichsarbeitsdienstes bestanden haben.

§ 3

Zivilanwärter müssen

1. eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg voll durchlaufen haben oder eine gleichwertige allgemeine Bildung besitzen,
2. den Ausbildungsgang des Waldfacharbeiters nach § 2 Nr. 1 durchlaufen haben,
3. die Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst und die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht erfüllt haben und in Ehren aus dem Reichsarbeitsdienst und aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden sein,

4. am Einstellungstage mindestens 21 Jahre alt sein; sie dürfen an dem Tage, an dem sie den Zulassungsantrag stellen, nicht älter als 30 Jahre sein.

§ 4

Der Reichsforstmeister entscheidet über die Zulassung zur Laufbahn. Er kann diese Befugnis höheren Forstbehörden übertragen.

§ 5

(1) Der Anwärter wird, sofern er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum „Forstwartanwärter" ernannt.

(2) Der Anwärter hat einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abzuleisten, der mit der Forstwartprüfung abschließt; im letzten Jahre des Vorbereitungsdienstes hat der Anwärter einen viermonatigen Lehrgang auf einer Forstwartschule zu besuchen.

(3) Das erste Jahr des Vorbereitungsdienstes fällt bei den künftigen Militäranwärtern in das letzte Wehrdienstjahr, bei den künftigen Anwärtern des Reichsarbeitsdienstes in das letzte Arbeitsdienstjahr.

§ 6

(1) Der für den unmittelbaren Reichsdienst bestimmte Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wird nach Bestehen der Forstwartprüfung, sobald eine Planstelle frei ist, zum „Forstwart" ernannt; wenn keine Planstelle frei ist, wird er einstweilen zum „außerplanmäßigen Forstwart" ernannt.

(2) Der für den unmittelbaren Reichsdienst bestimmte Zivilanwärter wird nach Bestehen der Forstwartprüfung zum „außerplanmäßigen Forstwart" und, wenn die Voraussetzungen des § 28 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gegeben sind, nach Ablauf einer mindestens dreijährigen außerplanmäßigen Dienstzeit zum „Forstwart" ernannt.

(3) Alle übrigen Anwärter sind nach Bestehen der Forstwartprüfung aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen; sie haben das Recht, die Berufsbezeichnung „Privatforstwart" zu führen.

§ 7

(1) Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung den Lehrplan für die Forstwartlehrgänge und die Prüfungsordnungen für die Forstwartprüfung.

(2) Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ausbildungsvorschriften.

(3) Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen sowie mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Oberkommando der Wehrmacht die Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1940.

Der Reichsforstmeister
Göring

Vierte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung. Vom 20. Juli 1940.

Auf Grund des § 24 der Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für das Gebiet des Großdeutschen Reichs verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Sachschädenfeststellungsverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Als Schäden sind auch die zum Zwecke der Minderung oder Abwendung eines Sachschadens aufgewendeten Kosten festzustellen, soweit die Aufwendungen angemessen waren."

§ 2

In § 3 der Sachschädenfeststellungsverordnung werden nach Abs. 1 folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) An die Stelle des gemeinen Werts, den die Sache in dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkt hatte, treten im Falle der Zerstörung oder des Verlustes beweglicher Sachen, die nicht zur Veräußerung bestimmt waren, diejenigen Kosten, die bei einer Wiederbeschaffung aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Feststellung aufzuwenden wären. Die Wiederbeschaffungskosten sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die zerstörte oder in Verlust geratene Sache für den Geschädigten wegen der Dauer des Gebrauchs, des Grades der Abnutzung oder aus ähnlichen Umständen einen geringeren Wert hatte; soweit die Billigkeit es erfordert, kann hiervon abgesehen werden.

(3) Als Wertminderung beschädigter Sachen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist der Betrag der für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen

Kosten anzusehen. Soweit trotz der Instandsetzung ein Minderwert verbleibt, ist auch dieser zu berücksichtigen."

§ 3 Abs. 2 wird Abs. 4.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Sie gilt nicht für Sachschäden der Schiffahrt.

Berlin, den 20. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement.
Vom 20. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) sowie des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs und für die besetzten polnischen Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die nachstehend aufgeführten Gebiete betritt oder verläßt:

a) das Protektorat Böhmen und Mähren;
b) die in das Reichsgebiet eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der Freien Stadt Danzig, des früheren preußischen Ostoberschlesien und der früher österreichischen Gebiete der Kreise Freistadt, Teschen und Bielitz sowie der Stadt Biala;
c) die besetzten polnischen Gebiete;
d) etwa noch weiter vom Reichsminister des Innern zu bestimmende Gebiete.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; er bestimmt insbesondere, in welcher Form, von welchen Dienststellen und unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis (Abs. 1) erteilt wird. Die bereits erlassenen Anordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmte Personengruppen allgemein von dem Erfordernis der besonderen Erlaubnis (Abs. 1) befreien.

§ 2

Wer die im § 1 aufgeführten Gebiete ohne die besondere Erlaubnis unbefugt betritt oder verläßt, wird mit Gefängnis bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. In leichteren Fällen ist auf Haft oder Geldstrafe zu erkennen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang.
Vom 20. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739), wonach der Paß vor dem Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat, findet auf die Einreise aller deutschen Staatsangehörigen Anwendung. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 2 der vorbezeichneten Verordnung tritt außer Kraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1009

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1940	Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 40	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1009

Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 20. Juli 1940.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Erstreckung der Reichspatente und Reichsgebrauchsmuster auf das Protektorat

(1) Patente und Gebrauchsmuster, die nach dem 31. Juli 1940 beim Reichspatentamt angemeldet werden, haben im Protektorat Böhmen und Mähren die gleiche Wirkung wie im übrigen Reichsgebiet, soweit ihnen nicht im Protektorat Rechte entgegenstehen, die dort auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind.

(2) Nach dem 31. Juli 1940 können beim Patentamt in Prag Patente nicht mehr angemeldet werden.

§ 2

Geltendmachung von Prioritätsrechten

(1) Wer vor dem 1. August 1940 beim Reichspatentamt ein Patent oder ein Gebrauchsmuster angemeldet hat, kann innerhalb der im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 584) bestimmten Prioritätsfristen durch schriftliche Erklärung an das Reichspatentamt die Erstreckung des Schutzrechts auf das Protektorat Böhmen und Mähren herbeiführen. Diese Wirkung tritt jedoch nur insoweit ein, als dort nicht Rechte entgegenstehen, die auf Grund einer Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang erworben worden sind. Die Erklärung wird ohne Prüfung der Wirksamkeit in die Rolle eingetragen und bekanntgemacht; jedoch können offenbar verspätete Erklärungen zurückgewiesen werden.

(2) Wer für die Anmeldung eines Patents oder eines Gebrauchsmusters beim Reichspatentamt ein Prioritätsrecht aus einer Patentanmeldung beim Patentamt in Prag in Anspruch nimmt und die Berechtigung dazu nachweist, ist von der Gebühr für die Anmeldung befreit. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 3

Erstreckung des einstweiligen Patentschutzes

Unter den im § 1 Abs. 1 und im § 2 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen wird im Protektorat Böhmen und Mähren auch der einstweilige Schutz wirksam, der nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

§ 4

Erstreckung der Geheimpatente

(1) Die Wirkung der Patente, die im Verfahren nach § 30 Abs. 5 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 erteilt und vor dem 1. August 1940 angemeldet worden sind, erstreckt sich vom 1. August 1940 an auf das Protektorat Böhmen und Mähren, soweit den Patenten dort nicht Rechte entgegenstehen, die einen Zeitrang vor dem 15. März 1939 haben; die Wirkung der Patente mit Zeitrang nach dem 14. März 1939 wird auch insoweit nicht auf das Protektorat erstreckt, als ihnen dort Rechte mit gleichem oder älterem, nach dem 14. März 1939 liegenden Zeitrang entgegenstehen.

(2) Ein nach Abs. 1 erstrecktes Patent wirkt im Protektorat Böhmen und Mähren nicht gegen den, der dort am 14. März 1939 oder, wenn das Patent mit Zeitrang von einem späteren Tage begründet worden ist, an diesem Tage bereits die Erfindung in

Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Wer danach von der Wirkung des Patents nicht betroffen wird, ist befugt, die Erfindung im Protektorat Böhmen und Mähren für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(3) Die Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die nach § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) behandelten Gebrauchsmuster.

§ 5

Wirkung der offenkundigen Vorbenutzung im Protektorat

Für alle mit Zeitrang nach dem 31. Juli 1940 beim Reichspatentamt bewirkten Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern rechnet das Protektorat Böhmen und Mähren zum Inland im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936.

§ 6

Gerichtsbarkeit in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen

(1) Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Patentgesetz vom 5. Mai 1936 oder im Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, ist im Protektorat Böhmen und Mähren die deutsche Gerichtsbarkeit begründet.

(2) Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Patentgesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, ist im Protektorat Böhmen und Mähren das deutsche Landgericht Prag ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln wird hierdurch jedoch nicht begründet.

(3) Die vor ein Landgericht gehörenden Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Gebrauchsmustergesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, können statt bei dem sonst örtlich zuständigen Gericht im Protektorat Böhmen und Mähren bei dem deutschen Landgericht Prag erhoben werden. Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das deutsche Landgericht Prag zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

§ 7

Anwendung von Reichsrecht auf die vom Patentamt in Prag erteilten Patente

Auf die vom Patentamt in Prag erteilten Patente ist unbeschadet der Vorschriften im § 3a des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) mit Wirkung vom 15. März 1939 der § 8 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Vertretung vor dem Reichspatentamt

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Rechtsanwälte, Patentanwälte und Ziviltechniker, die zur Vertretung vor dem Patentamt in Prag befugt sind, zur Ausübung der Vertretung in Patentangelegenheiten vor dem Reichspatentamt ermächtigen.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung treffen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1940	Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 40	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1011
23. 7. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGGDV)	1012

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 18. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Die deutschen Patente, Gebrauchsmuster und eingetragenen Muster und Modelle sowie die im Deutschen Reich geschützten, international hinterlegten gewerblichen Muster und Modelle, die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 in diesen Gebieten Schutz erlangen, hindern niemand, dort Handlungen fortzusetzen, die er am 9. Mai 1940 bereits rechtmäßig vorgenommen hatte.

§ 2

Sind Waren, die sich am 31. August 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet befinden, mit einem Warenzeichen versehen, das mit deutschen Warenzeichen oder im Deutschen Reich geschützten, international registrierten Marken verwechselt werden kann, die auf Grund der im § 1 genannten Bestimmung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet Schutz erlangen, so dürfen diese Waren dort noch bis zum 31. Dezember 1941 in der bisherigen Weise abgesetzt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen mit einem Warenzeichen versehene Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Rechnungen oder dergleichen noch bis zum 31. Dezember 1941 in der bisherigen Weise aufgebraucht werden.

Berlin, den 18. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGGDV).

Vom 23. Juli 1940.

Auf Grund des § 32 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

(Zu § 2 des WGG)

§ 1

(1) Das Wohnungsunternehmen muß einen Aufsichtsrat oder ein anderes Organ haben, das im wesentlichen die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats hat (Aufsichtsorgan).

(2) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft oder ein Verein, so ist in der Satzung zu bestimmen, innerhalb welchen Bezirks sich der Geschäftsbetrieb halten soll. Überschreitet dieser den Verwaltungsbereich der Gemeinde, in der das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Anerkennungsbehörde. Eine solche Beschränkung schließt nicht aus, daß Genossen oder Vereinsmitglieder außerhalb des Bezirks wohnen. Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß sich auch der Geschäftsbetrieb anderer Wohnungsunternehmen auf einen bestimmten Bezirk zu beschränken hat.

(Zu § 3 des WGG)

§ 2

Bei Festsetzung der Zahl der Genossen und der Höhe des Geschäftsanteils durch die Anerkennungsbehörde ist darauf hinzuwirken, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine ausreichende wirtschaftliche Unterlage für die Arbeit des Wohnungsunternehmens geschaffen wird.

(Zu § 4 des WGG)

§ 3

(1) Zu den sonstigen Geschäften für den Wohnungsbau gehört auch der gewerbsmäßige Handel mit Grundstücken, die gewerbsmäßige Vermittlung von Geldgeschäften für Wohnungsbauzwecke und die selbständige Tätigkeit als Architekt im Hauptberuf.

(2) Zu den Angehörigen des Baugewerbes zählen natürliche und juristische Personen, die an einem Unternehmen des Baugewerbes wesentlich beteiligt sind oder zu einem Organ oder zu den leitenden Angestellten eines Unternehmens des Baugewerbes gehören. Als wesentlich beteiligt an einem Unternehmen des Baugewerbes gilt eine Person dann, wenn sie oder ihre Angehörigen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung das Unternehmen selbständig betreiben oder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an dem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Gebietskörperschaften zählen nicht zu den Angehörigen des Baugewerbes.

(3) Die Mitglieder oder Gesellschafter eines Unternehmens bestehen überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes, wenn diese über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Im Vorstand und im Aufsichtsorgan dürfen höchstens je ein Drittel der Stimmen Angehörigen des Baugewerbes zustehen.

(4) Ist das Wohnungsunternehmen eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Umwandlung dieser Aktien in Inhaberaktien muß im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sein.

(5) Die Übertragung von Aktien und die Abtretung von Geschäftsanteilen muß im Gesellschaftsvertrag von der Zustimmung des Aufsichtsorgans abhängig gemacht werden.

(Zu § 4 Abs. 3 des WGG)

§ 4

(1) Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, dürfen mit Angehörigen des Baugewerbes, die an dem Wohnungsunternehmen mit Kapitaleinlagen oder als Mitglieder beteiligt sind, nur abgeschlossen werden, wenn das Aufsichtsorgan dem Abschluß zugestimmt hat. Die Beschlußfassung des Aufsichtsorgans erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Durch den Beschluß kann der Vorstand oder die Geschäftsführung ermächtigt werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums summenmäßig begrenzte Geschäfte dieser Art mit einer oder mehreren der vorstehend genannten Personen abzuschließen. Der Beschluß ist nur so lange gültig, wie in das Aufsichtsorgan kein neues Mitglied eintritt.

(3) Mit Angehörigen des Baugewerbes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsorgan des Wohnungsunternehmens angehören, darf das Wohnungsunternehmen Rechtsgeschäfte der im Abs. 1 genannten Art nicht abschließen. Die Anerkennungsbehörde kann jedoch nach Anhörung des Prüfungsverbandes Abweichungen zulassen, sofern das Aufsichtsorgan dem Abschluß solcher Rechtsgeschäfte einstimmig zugestimmt hat und die Geschäfte zeitlich und summenmäßig begrenzt sind.

(Zu § 5 des WGG) § 5

(1) Der Umstand, daß ein Wohnungsunternehmen bisher satzungsgemäß oder tatsächlich die Überlassung seiner Wohnungen auf Angehörige der Gefolgschaft eines bestimmten Unternehmens beschränkt hat, begründet keine Entziehung der Anerkennung, wenn die Satzungsbestimmung bis zum 1. Januar 1941 aufgehoben wird.

(2) Unberührt bleiben auf Gesetz oder Verordnung beruhende oder anläßlich einer Finanzierungsbeihilfe eingegangene Verpflichtungen, bestimmte Wohnungen für Angehörige der Gefolgschaft eines Unternehmens oder einer Art von Unternehmen zur Verfügung zu halten, auch soweit solche Verpflichtungen erst künftig begründet werden. Die Finanzierungsbeihilfe muß einen angemessenen Teil der Herstellungskosten betragen.

(3) An das Reich, ein Land (einen Reichsgau), eine Gemeinde (einen Gemeindeverband), die NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einen ihr angeschlossenen Verband kann ein Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Genossenschaft oder eines Vereins auch vermieten, wenn die Satzung eine Vermietung an Personen, die nicht Mitglieder sind, nicht zuläßt.

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG) § 6

(1) Geschäfte, die unter den gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes fallen, liegen vor, wenn das Wohnungsunternehmen

a) für eigene Rechnung Kleinwohnungsbauten technisch und wirtschaftlich vorbereitet und von anderen (Bauunternehmern, Bauhandwerkern) herstellen läßt (Errichtung von Kleinwohnungen),

b) für Rechnung bestimmter Dritter Kleinwohnungsbauten auf eigenem oder fremdem Grundstück technisch und wirtschaftlich vorbereitet und von anderen (Bauunternehmern, Bauhandwerkern) herstellen läßt (Betreuung von Kleinwohnungsbauten),

c) in den Fällen zu den Buchst. a und b die Herstellung überwacht, die Abrechnungen vornimmt und sonstige damit zusammenhängende Verwaltungsarbeiten ausführt.

(2) Eine Betätigung als ausführender Bauunternehmer ist ausgeschlossen.

(3) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bautätigkeit können auch infolge anderer Schwierigkeiten fehlen, z. B. wegen Mangels an Arbeitern oder Baustoffen. Die Möglichkeit zur Finanzierung fehlt, wenn diese nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen beschafft werden kann. Bei der Beurteilung des Wohnungsbedarfs ist nicht nur der jeweilige Mitgliederbestand maßgebend. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern bestimmen, daß es während eines begrenzten Zeitraums der Bewilligung einer Baupause im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes im Einzelfall nicht bedarf.

§ 7 (Zu § 6 Abs. 2 des WGG)

(1) Geschäfte, die unter die Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes fallen, liegen vor, wenn das Wohnungsunternehmen

a) im eigenen Namen errichtete oder auf andere Weise verschaffte Wohnungen vermietet,

b) solche Wohnungen selbst instand hält oder instand halten läßt,

c) die Benutzung der Wohnungen und die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten überwacht,

d) Instandsetzungswerkstätten betreibt, die nach Art und Umfang dem Bedarf der vorhandenen Bauwerke entsprechen, soweit Arbeiten nur für Wohnungen ausgeführt werden, die das Unternehmen verwaltet,

e) Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, die ganz überwiegend den Bewohnern seiner Siedlungen und anderen Mitgliedern des Wohnungsunternehmens zugute kommen,

f) Geschäftsräume für die eigene Verwaltung in angemessenem Umfang errichtet oder sonstwie verschafft und benutzt.

(2) Die Wohnungen, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes verwalten darf, müssen in dem Zeitpunkt ihrer Ver-

schaffung durch das Wohnungsunternehmen den geltenden Voraussetzungen entsprochen haben, von denen nach Reichs- oder Landesrecht eine Steuerbefreiung oder die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abhing, oder es muß für die Verschaffung der Wohnungen eine Ausnahme gemäß § 9 bewilligt worden sein. Als Verschaffung gilt der Erwerb des Eigentums und der Erwerb des Besitzes durch Miete, Pacht, Nießbrauch oder als Treuhänder.

(3) Für die Verwaltung anderer Räume und Anlagen (§§ 8 und 10 Abs. 7) gelten die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß.

(Zu § 6 Abs. 3 des WGG)

§ 8

Außer den in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung genannten darf das Wohnungsunternehmen folgende Geschäfte betreiben:

a) alle Rechtsgeschäfte, die mit der Errichtung, Verschaffung und Finanzierung seiner Bauten und Anlagen in dem üblichen Rahmen ordnungsmäßiger Wohnungswirtschaft zusammenhängen, insbesondere den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten und die Hereinnahme von Zwischenkrediten und Baudarlehen,

b) die Hereinnahme von Geldern von Mitgliedern, Gesellschaftern und Genossen in Form von Anteilen und Darlehen, Spargeldern, Depositen u. dgl.,

c) die Anlage verfügbarer Mittel auf Konten bei Kreditinstituten, Postscheckkonten und in Wertpapieren,

d) den Erwerb von Baustoffen, die zum Bau von Kleinwohnungen auf den eigenen Grundstücken des Wohnungsunternehmens oder zur Instandhaltung von verwalteten Wohnungen verwendet werden sollen,

e) die Beteiligung an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Mitgliedschaft bei Personenvereinigungen, die das Kleinwohnungswesen fördern,

f) die Beteiligung an Kreditunternehmen, soweit sie zur Kreditbeschaffung für das Wohnungsunternehmen ausnahmsweise erforderlich ist, sowie die Beteiligung an Bausparkassen und der Abschluß von Bausparverträgen als Bausparer,

g) die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen erforderlich sind, und für wirtschaftliche Einrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes sich als notwendig erweisen,

h) die Errichtung und Überlassung von Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände dienen, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben in erster Linie den Bewohnern der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen zugute kommt.

§ 9

(Zu § 6 Abs. 3 des WGG)

(1) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern auch andere als die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Geschäfte zulassen, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird.

(2) Zur Unterhaltung eines gewerblichen Betriebes oder zur Errichtung oder Verschaffung von Wohnungen, die nicht Kleinwohnungen im Sinne von § 10 sind, bedarf das Wohnungsunternehmen der Bewilligung einer Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 4 des Gesetzes durch den Reichsarbeitsminister. Ob und welche Auflagen dabei zu machen sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern.

§ 10

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens beträgt:

a) bei Einfamilienhäusern
mit einem Wohngeschoß 110 Quadratmeter,
mit zwei Wohngeschossen 120 Quadratmeter,

b) bei Einfamilienhäusern
mit Einliegerwohnung 150 Quadratmeter,

c) bei den übrigen Wohngebäuden 100 Quadratmeter.

(2) Wohnungen, welche die im Abs. 1 genannten Flächen um ein geringes Maß (bis zu einem Fünftel) überschreiten, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei größeren Wohnungsbeständen desselben Wohnungsunternehmens innerhalb des Ge-

biets einer Gemeinde die Durchschnittsfläche der Wohnungen das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder wenn die Wohnungen für kinderreiche Familien bestimmt sind. In Großstädten, deren Gebiet in mehrere Verwaltungsbezirke eingeteilt ist, tritt an die Stelle des Gebiets der Gemeinde der Verwaltungsbezirk.

(3) Als Wohnfläche gilt die gesamte Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung, abzüglich der Stärke der verputzten Wände. Hinzuzurechnen ist die Grundfläche voll ausgebauter Räume in Dach- oder Untergeschossen, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Regel zu einer abgeschlossenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus gehören. Die Grundfläche der Treppen ist nicht in Ansatz zu bringen, auch dann nicht, wenn die Treppe in einen Wohnraum oder in die Küche eingebaut ist.

(4) Ein Einfamilienhaus ist ein Wohngebäude, das aus einer Wohnung für eine Familie besteht. Es verliert seine Eigenschaft als Einfamilienhaus nicht dadurch, daß eine zweite Wohnung eingebaut ist, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist (Einliegerwohnung).

(5) Wohnungen, die nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind, gelten nicht als Kleinwohnungen, auch wenn sie die genannten Größen nicht überschreiten.

(6) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern auch andere Arten von Wohnungen, deren Bau oder Verschaffung mit öffentlichen Hilfen gefördert wird, zu Kleinwohnungen erklären.

(7) Mit Kleinwohnungen können Kleingärten und Anlagen für Kleintierhaltung verbunden sein. Die dafür erforderlichen Baulichkeiten (Ställe u. dgl.) können errichtet und verwaltet oder überlassen werden.

(Zu § 7 des WGG) § 11

(1) Als Mieter im Sinne des Gesetzes gilt jeder, dem Räume in einem von dem Wohnungsunternehmen verwalteten Gebäude überlassen sind.

(2) Das Wohnungsunternehmen darf Miet- und Nutzungsverträge, Betreuungsverträge und Verträge über die Veräußerung von Wohnungsbauten nur nach Mustern abschließen, die von dem Spitzenverband aufgestellt worden sind; wesentliche Abweichungen von diesen Mustern sind unzulässig.

(3) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) darf nicht höher, aber auch nicht niedriger angesetzt werden, als es nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Wohnungsbewirtschaftung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals, einer ordnungsmäßigen Abschreibung und zur Bildung von Rücklagen und Rückstellungen erforderlich ist. Maßgeblich sind die Verhältnisse zur Zeit der ersten Überlassung der Wohnungen. Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten ist unter Berücksichtigung gleicher wirtschaftlicher Erwägungen so zu berechnen, daß die Selbstkosten des Wohnungsunternehmens einschließlich von Bauzinsen und erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen gedeckt werden. Dabei sind Richtlinien zugrunde zu legen, die von dem Spitzenverband aufgestellt werden.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehenen Muster und Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Der Reichsarbeitsminister kann in bestimmten Fällen Abweichungen von den Vorschriften der Abs. 2 und 3 zulassen.

(5) Die Mieten und Eigenheimerlasten sollen festgesetzt sein, bevor die Wohnungsbauten bezugsfertig hergestellt sind.

(6) Eine Überlassung ohne Entgelt ist unzulässig.

§ 12 (Zu § 8 des WGG)

(1) Die Sicherungen im Sinne des § 8 des Gesetzes sollen in folgenden Maßnahmen bestehen:

a) Ausgabe des Grundstücks als Reichsheimstätte oder

b) Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts unter Festlegung der Unterlagen, auf Grund deren der Wiederkaufspreis zu berechnen ist, und Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks oder

c) vertragliche Verpflichtung des Erwerbers, daß er das Grundstück nicht ohne Zustimmung des Wohnungsunternehmens veräußern wird.

(2) Wird eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 Buchst. b oder c getroffen, so hat sich der Erwerber weiter vertraglich zu verpflichten, daß er die Verpflichtungen unter Buchst. b bzw. c auch seinem Rechtsnachfolger auferlegen und diesen wiederum verpflichten wird, das Grundstück nur unter den-

selben Bestimmungen zu veräußern. Außerdem ist eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 10 vom Hundert des Bau- und Bodenwertes des Grundstücks für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen und die Bestellung einer Sicherungshypothek für diese Vertragsstrafe zu vereinbaren.

(3) Weitere Sicherungen sind zulässig.

(4) Werden die Sicherungen nur für einen bestimmten Zeitraum bestellt, so ist Beginn und Ende dieses Zeitraums durch Angabe von Kalendertagen festzulegen.

(5) In der Satzung ist dafür Vorsorge zu treffen, daß in jedem Fall unzulässiger Preissteigerung von einem der dem Wohnungsunternehmen eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht wird.

(6) Der Wiederverkaufspreis setzt sich zusammen aus dem Kaufpreis und den vom Erwerber übernommenen Kosten sowie dem Wert der mit Zustimmung des Wohnungsunternehmens vom Erwerber geschaffenen Verbesserungen. Abzuziehen ist die eingetretene Wertminderung des Grundstücks und der Baulichkeiten, mindestens in Höhe von 1 vom Hundert jährlich des auf die Baulichkeiten entfallenden Teils des Kaufpreises und des Wertes der vorgenannten Kosten und Verbesserungen.

(7) Im Falle des Wiederkaufs findet § 7 Abs. 2 dieser Verordnung keine Anwendung. Ist die Ausübung des Wiederkaufs unwirtschaftlich, so kann das Wohnungsunternehmen mit Zustimmung des Prüfungsverbandes eine andere Regelung treffen.

(8) Bei der Anwendung dieser Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und des Sudetenlandes gelten im Abs. 1 Satz 1 Buchst. b statt der Worte „Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks" die Worte „Einverleibung dieses Rechts im Grundbuch" und sind im Abs. 2 die Worte „b oder" und „b bzw." fortzulassen.

(Zu §§ 9 und 10 des WGG) § 13

(1) Als Einzahlungen gelten auch die Gewinnzuschreibungen.

(2) Die Vorschrift, daß die Gesellschafter beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten dürfen, findet auf Kapitalgesellschaften keine Anwendung.

(3) Der Umstand, daß ein Wohnungsunternehmen die Herabsetzung der zulässigen Höchstdividende von 5 auf 4 vom Hundert vor dem 1. März 1940 bei der Festsetzung eines Jahresabschlusses nicht berücksichtigt hat, begründet nicht die Entziehung der Anerkennung.

§ 14 (Zu § 11 des WGG)

Bei der Bestimmung über die Verwendung des Vermögens hat die Anerkennungsbehörde die Beteiligten und den Prüfungsverband zu hören und Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigen, die sie bis zur Auflösung des Unternehmens unbeanstandet gelassen hat.

§ 15 (Zu § 13 des WGG)

(1) Leitende Angestellte sind solche, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in ihrer Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

(2) Bei unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten, politischen Leitern und Amtsträgern der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände ist die politische Zuverlässigkeit als gegeben anzusehen, solange sie als solche tätig sind. Einer besonderen Beurteilung im Sinne des letzten Satzes des § 13 des Gesetzes bedarf es insoweit nicht.

§ 16 (Zu § 15 des WGG)

Stellt die Anerkennungsbehörde fest, daß für den Fortbestand eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens ein volks- oder wohnungswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht und daß seine Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu einer Leistungssteigerung führen würde, so kann sie die beteiligten Unternehmen auffordern, sich miteinander zu verschmelzen. Den Unternehmen, die der Aufforderung ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen, ist die Anerkennung zu entziehen.

§ 17 (Zu § 17 des WGG)

(1) Der Antrag auf Erteilung oder Entziehung der Anerkennung ist einschließlich der Anlagen in dreifacher Ausfertigung über den Prüfungsverband bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Der Antrag ist nach dem vom Spitzenverband unter Zustimmung des Reichsarbeitsministers festgesetzten Muster mit den dazugehörigen Nachweisen aufzustellen. Diese Vorschriften gelten nicht für Anträge der Oberfinanzpräsidenten.

(2) Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Wohnungsunternehmens den vom Spitzenverband mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers aufgestellten Mustern entsprechen, so gelten die in dem Gesetz enthaltenen Anforderungen an den Satzungsinhalt als erfüllt.

(3) Die Anerkennungsbehörde hat vor einer Entscheidung außer den Beteiligten auch den zuständigen Gauleiter der NSDAP und den Verband zu hören, dem das Wohnungsunternehmen gemäß § 14 des Gesetzes anzugehören hat.

§ 18

Das Verfahren ist für das Wohnungsunternehmen gebührenfrei, wenn die Entscheidung auf Erteilung oder Aufrechterhaltung der Anerkennung lautet.

(Zu § 19 des WGG) § 19

(1) Wird in einem auf Antrag oder von Amts wegen eingeleiteten Anerkennungsverfahren einem Unternehmen, das bereits auf Grund anderer Gesetze als gemeinnützig behandelt worden ist oder sich als gemeinnützig bezeichnet hat, die Anerkennung versagt, so gelten hierfür dieselben Vorschriften wie für die Entziehung der Anerkennung.

(2) Ist einem Wohnungsunternehmen die Anerkennung rechtskräftig versagt oder entzogen worden oder hat ein Wohnungsunternehmen einen von ihm gestellten Antrag zurückgenommen, so kann es einen neuen Antrag auf Anerkennung erst zwei Jahre nach Ablauf des Tages stellen, an dem die Anerkennung rechtskräftig versagt oder entzogen oder an dem der von dem Wohnungsunternehmen gestellte Antrag zurückgenommen worden ist.

(3) Die Entziehung der Anerkennung kann auch mit Wirksamkeit von einem vor der Verkündung der Entscheidung liegenden Zeitpunkt erfolgen.

(Zu § 21 des WGG) § 20

In dem Verfahren vor den im § 21 des Gesetzes genannten Gerichten gilt auch die Anerkennungsbehörde als Beteiligte.

(Zu § 22 des WGG) § 21

(1) Die Anerkennungsbehörden teilen den Registergerichten die auf Grund des Gesetzes ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen mit. Die Gerichte teilen den Anerkennungsbehörden und diese den zuständigen Prüfungsverbänden Eintragungen in die Register mit, die eine Änderung des Vorstandes, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags oder die Auflösung oder Löschung eines als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmens betreffen.

(2) Das Wohnungsunternehmen hat Veränderungen im Vorstand, in der Geschäftsführung und im Aufsichtsorgan unverzüglich der Anerkennungsbehörde und dem zuständigen Verband mitzuteilen.

§ 22 (Zu § 26 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen hat sein Rechnungswesen nach Richtlinien zu führen, die der Spitzenverband mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers aufstellt.

(2) Der Vorstand (Geschäftsführer) des Wohnungsunternehmens hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluß einen Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen und darin den Geschäftsverlauf und die Lage des Wohnungsunternehmens darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind. Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß zu erläutern; dabei sind auch wesentliche Abweichungen von dem bisherigen Jahresabschluß zu erörtern. Weitergehende Vorschriften des Aktienrechts bleiben unberührt.

(3) Das Wohnungsunternehmen wird durch den Verband, dem es angehört, geprüft. Ist eine Ausnahme gemäß § 14 des Gesetzes zugelassen, so erfolgt die Prüfung durch die von dem Reichsarbeitsminister bestimmte andere Stelle unter Beachtung der gleichen Vorschriften.

(4) Bei der Prüfung ist auch die Einhaltung der Durchführungsvorschriften zu überwachen.

(5) Das Wohnungsunternehmen ist verpflichtet, den Beanstandungen in den Prüfungsberichten durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen. Geschieht dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, so kann der Prüfungsverband das Wohnungsunternehmen auffordern, der Beanstandung binnen einer bestimmten Frist nachzukommen. Hat das Wohnungsunternehmen der Aufforderung nach Fristablauf nicht entsprochen, so hat der Prüfungsverband der Anerkennungsbehörde Mitteilung zu machen.

(6) Auf Jahresabschlüsse, die vor dem 1. März 1940 bereits festgestellt waren, finden die Vorschriften des § 26 Abs. 3 des Gesetzes keine Anwendung.

(7) Der Reichsarbeitsminister kann die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 26 des Gesetzes allgemein für begrenzte Zeiträume aussetzen.

(Zu § 28 des WGG)

§ 23

An einem Unternehmen ist das Reich oder ein Land maßgebend beteiligt, wenn ihm allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Gebietskörperschaft mindestens die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals zusteht. Der Beteiligung steht es gleich, wenn das Reich oder ein Land auf Grund anderer öffentlichrechtlicher Bestimmungen als des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen oder nach den Bestimmungen der Satzung eine Aufsicht über das Unternehmen ausübt oder wenn das Unternehmen ausschließlich zur Befriedigung eines besonderen Wohnungsbedarfs dient, die im öffentlichen Interesse des Reichs oder eines Landes liegt.

§ 24

(1) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung eines Wohnungsunternehmens, die einen Beschluß der Gesellschafter-, General- oder Mitgliederversammlung davon abhängig machen, daß bei der Beschlußfassung mindestens eine bestimmte Zahl oder ein bestimmter Teil der Gesellschafter, Genossen, Vertreter oder Mitglieder anwesend oder ein bestimmter Mindestbetrag des Kapitals des Unternehmens vertreten ist, finden keine Anwendung für die Beschlußfassung über solche Satzungsänderungen, von denen die Anerkennungsbehörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig gemacht hat. Die Verfügung der Anerkennungsbehörde muß die geforderten Satzungsänderungen ihrem Wortlaut nach genau angeben und den Hinweis enthalten, daß der Anerkennung der Gemeinnützigkeit andere Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.

(2) Bleiben Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung auf Grund dieser Verordnung außer Anwendung, so ist darauf bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.

§ 25

Ist ein Wohnungsunternehmen auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 als gemeinnützig anerkannt, so bedarf es einer erneuten Anerkennung nicht.

§ 26

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Reichsministern die ihm nach dem Gesetz oder dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 27

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

a) die Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel III (Gemeinnützigkeitsverordnung, Reichsgesetzbl. I S. 593), vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73),

b) die Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 22. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 658),

c) die Zweite Verordnung über die Organe der staatlichen Wohnungspolitik vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 67),

d) die Zweite Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 70),

e) Artikel III Nrn. 1 bis 4 des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 484),

f) die Dritte Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 26. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1199).

§ 28

Diese Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Stadt Krankenhaus chemische Untersuchungsanstalt
T 1

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1940	Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung nebst Durchführungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1019
18. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) in den eingegliederten Ostgebieten	1020
18. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1022
18. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) im Memelland	1025
19. 7. 40	Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes	1027
23. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Kredit- und Versicherungsaufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1033
22. 7. 40	Berichtigung	1034

Verordnung zur Einführung der Notdienstverordnung nebst Durchführungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 14. Juli 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. April 1940, gelten in den eingegliederten Ostgebieten:

1. die Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),
2. die Bekanntmachung der Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1204),
3. die Erste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775),
4. die Zweite Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Sozialversicherung der Notdienstpflichtigen) vom 10. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2018),
5. die Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049),
6. die Sechste Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 22. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 815),
7. die Siebente Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 22. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 818),
8. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 15. August 1939 über Notdienstleistungen ausländischer Staatsangehöriger (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1771).

9. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 13. Oktober 1939 in der Fassung des 2. Runderlasses vom 28. Mai 1940 über Vergütungssätze für die persönlichen Aufwendungen für Notdienstpflichtige, die auf Grund der Notdienstverordnung herangezogen werden (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern 1940 S. 1061),
10. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 11. Dezember 1939 über Heranziehung von Notaren zum langfristigen Notdienst (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2539),
11. der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. März 1940 über Notdiensteinsatz von Ärzten zur ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 661),
12. der Gemeinsame Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 19. Juni 1940 über Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen im Notdienst und im Luftschutz (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1240).

Berlin, den 14. Juli 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 18. Juli 1940

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und von § 12 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

In den eingegliederten Ostgebieten werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Gewerbesteuer betreffen,
2. die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß).

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 (Rechnungsjahr 1940) anzuwenden.

Abschnitt 2
Realsteuern

§ 3

Hebesätze für die Gewerbesteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Für Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nicht verliehen worden ist, setzt der Amtskommissar die Hebesätze für die Gewerbesteuer bei Feststellung des Haushaltsplans fest. Eine Änderung der Hebesätze für die Gewerbesteuer hat bei Feststellung eines Nachtragshaushaltsplans zu erfolgen. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer sind in den Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer können für die Rechnungsjahre 1940 und 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung (vor Feststellung des Haushaltsplans) vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung (bei Feststellung des Haushaltsplans).

(3) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1940 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtrags-

haushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten
(§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1940 geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1940 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

Abschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 5

Allgemeines
(§ 12 EinfGRealStG)

(1) Der Gewerbesteuerausgleich findet zwischen Gemeinden, die zum gleichen Amtsbezirk gehören, nicht statt.

(2) In Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung nicht verliehen worden ist, liegt die Geltendmachung des Anspruchs der Wohngemeinde auf Ausgleichzuschuß und die Erfüllung der Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Leistung des Ausgleichzuschusses dem Amtskommissar ob.

(3) Als Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme gilt für das Rechnungsjahr 1940 der 23. Dezember 1939.

§ 6

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden
(§ 13 EinfGRealStG)

Die Vorschrift, daß Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindesthöhe erheben, keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß haben, ist auf eine Wohngemeinde in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden.

§ 7

Berechnung des Ausgleichzuschusses
(§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Gemeinde in den eingegliederten Ostgebieten an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1940 für Wohngemeinden

bis zu 2000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 10000 bis zu 25000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 25000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, zwei Drittel des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 23. Dezember 1939 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser Bruchteil des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1940 maßgebend.

(3) Für die Berechnung des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde außerhalb der eingegliederten Ostgebiete an eine Wohngemeinde in den eingegliederten Ostgebieten zu zahlen hat, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1940 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 23. Dezember 1939 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb der eingegliederten Ostgebiete bei einer Betriebsgemeinde in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 9

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1940 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1940 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb der eingegliederten Ostgebiete bei einer Betriebsgemeinde in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 10

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1940 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde in den eingegliederten Ostgebieten liegt.

Abschnitt 4
Finanzausgleichsgesetz

§ 11
Doppelbesteuerung

(1) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden in den eingegliederten Ostgebieten und im übrigen Reichsgebiet für die Zeit nach dem 25. Oktober 1939 für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er die Verteilung des Steuergegenstands beantragen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft der zweiten oder einer weiteren Veranlagung bei einer der veranlagenden Behörden zu stellen. Die einmonatige Frist zur Stellung des Antrags beginnt nicht vor dem Tage, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt. Über den Antrag entscheidet der Oberfinanzpräsident, den der Reichsminister der Finanzen als zuständig bestimmt. In dem Bescheid des Oberfinanzpräsidenten ist ein Verteilungsplan aufzustellen, wenn die Heranziehung des Steuergegenstands in den eingegliederten Ostgebieten einerseits und im übrigen Reichsgebiet anderseits begründet ist. Gegen den Beschluß des Oberfinanzpräsidenten steht den Beteiligten binnen einem Monat die Beschwerde an den Reichsfinanzhof zu, der im Beschlußverfahren unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung entscheidet. Durch die Entscheidungen des Oberfinanzpräsidenten und des Reichsfinanzhofs können auch die bereits rechtskräftig gewordenen Veranlagungen und früheren Verteilungspläne aufgehoben werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit das Zerlegungsverfahren der Reichsabgabenordnung Platz greift.

Abschnitt 5
Schlußvorschriften

§ 12
Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 13
Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, 18. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 18. Juli 1940

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und von § 12 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Inkrafttreten

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961);
2. die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß).

§ 2
Erstmalige Anwendung

(1) Die im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Vorschriften, soweit sie die Gewerbesteuer betreffen, und die im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für

die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 (Rechnungsjahr 1940) anzuwenden.

(2) Die im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Vorschriften, soweit sie die Grundsteuer betreffen, sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942 (Rechnungsjahr 1941) anzuwenden.

Abschnitt 2
Realsteuern

§ 3
Hebesätze für die Gewerbesteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer können für die Rechnungsjahre 1940 und 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Die Lohnsummensteuer kann im Rechnungsjahr 1940 auch vor Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1940 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4
Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer können für das Rechnungsjahr 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 5
Änderung von Gemeindegebieten (§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften des § 1 erstmalig anzuwenden sind, geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1940 und die folgenden Rechnungsjahre und verschiedene Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

Abschnitt 3
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 6
Allgemeines (§ 12 EinfGRealStG)

Als Tag der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme gilt für das Rechnungsjahr 1940 der 10. Oktober 1939.

§ 7
Steuerausnutzung in den Wohngemeinden (§ 13 EinfGRealStG)

Die Vorschrift, daß Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindesthöhe erheben, keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß haben, ist für das Rechnungsjahr 1940 auf eine Wohngemeinde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nicht anzuwenden.

§ 8
Berechnung des Ausgleichzuschusses (§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Gemeinde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1940 für Wohngemeinden

bis zu 2000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 10000 bis zu 25000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 25000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, zwei Drittel des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1939 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser Bruchteil des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1940 maßgebend.

(3) Für die Berechnung des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde außerhalb des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig an eine Wohngemeinde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig zu zahlen hat, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 9

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1940 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1939 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig bei einer Betriebsgemeinde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 10

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1940 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1940 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig bei einer Betriebsgemeinde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

§ 11

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1940 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig liegt.

Abschnitt 4

Finanzausgleichsgesetz

§ 12

Verbot der Sondersteuern
auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten

§ 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird zum 1. April 1941 in Kraft gesetzt.

Abschnitt 5

Schlußvorschriften

§ 13

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, 18. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG) im Memelland

Vom 18. Juli 1940

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) und von § 12 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Inkrafttreten

Im Memelland werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

1. die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961);
2. die §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß).

§ 2
Erstmalige Anwendung

(1) Die im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Vorschriften, soweit sie die Gewerbesteuer betreffen, und die im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 (Rechnungsjahr 1940) anzuwenden.

(2) Die im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Vorschriften, soweit sie die Grundsteuer betreffen, sind erstmalig für die Zeit vom 1. April 1941 bis 31. März 1942 (Rechnungsjahr 1941) anzuwenden.

Abschnitt 2
Realsteuern

§ 3
Hebesätze für die Gewerbesteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer können für die Rechnungsjahre 1940 und 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Die Lohnsummensteuer kann im Rechnungsjahr 1940 auch vor Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1940 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4
Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer können für das Rechnungsjahr 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 5
Änderung von Gemeindegebieten (§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften des § 1 erstmalig anzuwenden sind, geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1940 und die folgenden Rechnungsjahre und verschiedene Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

Abschnitt 3
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß)

§ 6
Steuerausnutzung in den Wohngemeinden (§ 13 EinfGRealStG)

Die Vorschrift, daß Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden Mindesthöhe erheben, keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß haben, ist für das Rechnungsjahr 1940 auf eine Wohngemeinde im Memelland nicht anzuwenden.

§ 7
Berechnung des Ausgleichzuschusses (§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde im Memelland an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1940 für Wohngemeinden

bis zu 2000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 2000 bis
zu 5000 Einwohnern 12,50 RM e Arbeitnehmer,

von mehr als 5000 bis
zu 10000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 10000 bis
zu 25000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 25000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, zwei Drittel des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1939 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser Bruchteil des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1940 maßgebend.

(3) Für die Berechnung des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde außerhalb des Memellandes an eine Wohngemeinde im Memelland zu zahlen hat, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1940 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1939 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb des Memellandes bei einer Betriebsgemeinde im Memelland.

§ 9

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1940 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1940 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb des Memellandes bei einer Betriebsgemeinde im Memelland.

§ 10

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1940 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde im Memelland liegt.

Abschnitt 4
Schlußvorschriften

§ 11

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Memelland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, 18. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes*).

Vom 19. Juli 1940.

Auf Grund des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Heimstätte und Ausgeber

§ 1

Die im Reichsheimstättengesetz und in dieser Verordnung angeführten Heimstätten sind Reichsheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

Zu den §§ 1 und 29 des Gesetzes

§ 2

(1) Als Einfamilienhaus gilt auch ein Gebäude, das neben der Wohnung des Heimstätters eine zweite Wohnung enthält, sofern diese gegenüber der Wohnung des Heimstätters von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Diese Voraussetzung liegt auch bei gleicher Wohnfläche der Haupträume beider Wohnungen vor, wenn die dem Heimstätter zur Verfügung stehenden Nebenräume erheblich überwiegen oder mit der Wohnung des Heimstätters ein Garten verbunden ist, der als Wohnungsergänzung zur Erholung für die Familie dient und dessen Erträgnisse einen nennenswerten Beitrag zum Lebensunterhalt der Familie des Heimstätters bilden. Wo die Verhältnisse die Beschaffung von solchen Gärten nicht zulassen, können auch kleinere Gärten als ausreichend angesehen werden.

(3) In Ausnahmefällen, namentlich bei Unterstellung vorhandener Häuser unter das Reichsheimstättengesetz, kann von einem Garten ganz abgesehen werden.

§ 3

(1) Neben den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Ausgebern sollen Verbände und Unternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nur bei Vorliegen besonderer Umstände und unter der Voraussetzung, daß deren Bestand und Leistungsfähigkeit dauernd sichergestellt sind, als Ausgeber von Heimstätten zugelassen werden. Sie unterliegen bei der Ausübung der ihnen als Ausgebern zustehenden Befugnisse der Aufsicht des Reichsarbeitsministers und sind verpflichtet, seinen Weisungen zu entsprechen.

(2) Die Zulassung kann im allgemeinen oder für den Einzelfall erteilt werden. Sie kann unter auflösenden Bedingungen und Befristungen sowie unter Auflagen erfolgen, insbesondere auch auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden; die bisher erteilten Zulassungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufrechterhalten.

§ 4

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zulassung ist bei der von dem Reichsarbeitsminister bestimmten Behörde einzureichen.

(2) Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlich sind (z. B. Satzung, Mitgliederliste, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Geschäftsbericht mit Vermögensübersicht, Darstellung des geplanten Unternehmens, Muster des beabsichtigten Heimstättenvertrages).

§ 5

Der Ausgeber hat ein Verzeichnis über die von ihm ausgegebenen Heimstätten zu führen und auf dem laufenden zu halten.

§ 6

(1) Wird ein zur Ausgabe von Heimstätten zugelassener Verband oder ein solches Unternehmen aufgelöst oder verliert ein Ausgeber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten, so hat er dem Reichsarbeitsminister oder der von diesem bestimmten Behörde ein Verzeichnis der von ihm ausgegebenen Heimstätten zu übersenden. Die Eigenschaft als Ausgeber geht auf die Gemeinde über, in deren Bezirk die Heimstätte liegt, bis der Reichsarbeitsminister einen neuen Ausgeber bestimmt oder die Eigenschaft als Heimstätte gelöscht wird.

(2) Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Behörde ist befugt, das Grundbuchamt um Eintragung eines neuen Ausgebers nach Abs. 1 zu ersuchen.

II. Abschnitt

Heimstätter und Heimstättenvertrag

§ 7

Zu den §§ 1, 2, 4, 5, 6, 25 und 26 des Gesetzes

Der Reichsarbeitsminister kann im Einzelfall die Ausgabe von Heimstätten an Volksdeutsche, die in Sprache und Kultur deutschen Stammes, aber nicht Reichsbürger sind, sowie an Personen, die nur infolge ihres Lebensalters noch nicht Reichsbürger sind, zulassen.

§ 8

(1) Der Vertrag zwischen dem zukünftigen Heimstätter und dem Ausgeber über die Begründung der Heimstätteneigenschaft (Heimstättenvertrag) bedarf der Schriftform. Gerichtliche oder notarische Beurkundung ist nur erforderlich,

a) wenn zugleich die Verpflichtung des Ausgebers zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an dem Heimstättengrundstück vereinbart wird (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 11 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 — Reichsgesetzbl. S. 72),

b) wenn ein über § 12 Abs. 1 des Gesetzes und § 17 dieser Verordnung hinausgehender Heimfallanspruch vereinbart wird.

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

(2) Wird nachträglich die Heimstätteneigenschaft im Grundbuch eingetragen, so wird der Mangel der Form geheilt.

§ 9

(1) Der Heimstättenvertrag soll die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Heimstätte erhalten soll, nach dem amtlichen Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung oder durch Hinweis auf das Grundbuchblatt enthalten.

(2) Aus dem Heimstättenvertrag soll ferner die Regelung der Feuerversicherungsverhältnisse zu ersehen sein.

§ 10

(1) Sind die Bodenwerte infolge einer wesentlichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse derart gestiegen oder gesunken, daß dem Ausgeber oder Heimstätter das Festhalten an dem für den Boden nach § 6 des Gesetzes eingetragenen Betrag des Entgelts nicht zugemutet werden kann, so ist jeder Teil verpflichtet, in eine angemessene Änderung dieses Betrags einzuwilligen.

(2) Für die Eintragung der Änderung im Grundbuch werden Gebühren nicht erhoben. Die Gerichts- und Notargebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung der erforderlichen Erklärungen werden auf die Hälfte ermäßigt.

§ 11

(1) Soweit der Betrag des Entgelts für den Boden nach § 6 des Gesetzes noch in Papiermark im Grundbuch eingetragen ist, hat das Grundbuchamt den Ausgeber und den Heimstätter aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die Neufestsetzung des Betrags in Reichsmark vorzunehmen. Hierbei ist von den Verhältnissen, die bei der Begründung der Heimstätte maßgebend gewesen sind, auszugehen. Nach erfolglosem Fristablauf wird der Betrag vom Amtsgericht festgesetzt. Auf das Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Nach Rechtskraft der Entscheidung hat das Amtsgericht das Grundbuchamt um Eintragung des festgesetzten Betrags zu ersuchen.

(2) Die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug verteilt das Amtsgericht nach billigem Ermessen. Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

(3) Für die Eintragung des Reichsmarkbetrags in das Grundbuch werden Gebühren nicht erhoben. Die Gerichts- und Notargebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung der erforderlichen Erklärungen werden auf die Hälfte ermäßigt. Für die Festsetzung des Reichsmarkbetrags durch das Amtsgericht wird die Hälfte der vollen Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) nach dem festgesetzten Betrage erhoben.

§ 12

(1) Ein Grundstück, das mit einer Hypotheken- oder Grundschuld belastet ist, die nicht unkündbare Tilgungsschuld ist, kann als Heimstätte nur ausgegeben werden, wenn der Reichsarbeitsminister der Form der Belastung zugestimmt hat. Im übrigen gilt mit der Ausgabe eines belasteten Grundstücks die Zustimmung nach § 17 des Gesetzes als erteilt.

(2) Wird ein belastetes Grundstück als Heimstätte ausgegeben, so kommt der Heimstätteneigenschaft der Vorrang vor diesen Belastungen zu. Im übrigen werden diese Belastungen nicht berührt.

III. Abschnitt

Vorkaufsrecht und Heimfallanspruch

§ 13 Zu den §§ 11, 12, 14 und 15 des Gesetzes

Das Vorkaufsrecht an Heimstätten, deren Ausgeber nicht das Reich ist, kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers für einen anderen zur Ausgabe von Heimstätten berechtigten Ausgeber begründet oder auf einen solchen übertragen werden.

§ 14

(1) Bei einer Veräußerung der Heimstätte an Verschwägerte in gerader Linie ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(2) Im Falle der Zwangsversteigerung der Heimstätte kann der Ausgeber das Vorkaufsrecht auch dann ausüben, wenn der Meistbietende der Ehegatte des Heimstätters oder mit diesem in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verschwägert ist.

§ 15

(1) Das Vollstreckungsgericht hat dem Ausgeber von einer Anordnung der Zwangsversteigerung einer Heimstätte und von dem Meistgebot Mitteilung zu machen. Die Mitteilung ist dem Ausgeber zuzustellen.

(2) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Wochen seit Zustellung der Mitteilung des Meistgebots.

(3) Der Zuschlag darf nicht vor Ablauf der im Abs. 2 bezeichneten Frist erteilt werden, wenn nicht der Ausgeber sein Recht vorher ausgeübt oder dem Vollstreckungsgericht gegenüber erklärt hat, es nicht ausüben zu wollen. Macht er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch, so ist ihm der Zuschlag zu dem Meistgebot zu erteilen.

§ 16

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts braucht dem Grundbuchamt gegenüber (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes) nicht nachgewiesen zu werden, wenn die Eigentumsänderung auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts eingetragen wird.

§ 17

(1) Der Ausgeber kann verlangen, daß ihm die Heimstätte außer den im § 12 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Fällen übertragen wird (Heimfallanspruch),

1. wenn ohne seine Zustimmung bauliche Veränderungen vorgenommen werden, die der Zweckbestimmung der Heimstätte zuwiderlaufen,

2. wenn ein für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung als Heimstätte zugelassenes Grundstück (§ 29 des Gesetzes) zu anderen Zwecken verwendet wird,
3. wenn über das Vermögen des Heimstätters das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
4. wenn die Heimstätte zum Zwecke der Zwangsversteigerung beschlagnahmt ist.

(2) Ist die Heimstätte zum Zwecke der Zwangsversteigerung beschlagnahmt, so kann ein Heimfallanspruch nach Beginn des Versteigerungstermins in keinem Fall ausgeübt werden.

(3) Die Vereinbarung eines Heimfallanspruchs für weitere Fälle (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) bedarf einer Eintragung im Grundbuch nicht.

§ 18

(1) Der dem Ausgeber nach § 12 des Gesetzes zustehende Heimfallanspruch ist nicht begründet,

1. wenn der Heimstätter nur infolge seines Lebensalters noch nicht Reichsbürger ist,
2. wenn der Heimstätter durch einen wichtigen Grund (z. B. Minderjährigkeit, Berufsausbildung, berufliche Versetzung, Arbeits- oder Wehrdienst, Krankheit) gezwungen ist, von dem eigenen Bewohnen oder Bewirtschaften der Heimstätte Abstand zu nehmen, und mit einem Wegfall dieses Grundes in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

(2) Unberührt bleiben die vertraglich vereinbarten Heimfallansprüche der Ausgeber von Heimstätten, die als Kleinsiedlungen auf Grund der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) und der reichsrechtlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen hierzu gefördert sind.

§ 19

Der Heimfallanspruch kann in den Fällen des § 12 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes und des § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung erst ausgeübt werden, wenn der Heimstätter eine ihm von dem Ausgeber schriftlich zur Abhilfe gesetzte angemessene Frist erfolglos hat verstreichen lassen. In den Fällen des § 12 Abs. 2 des Gesetzes ist eine Fristsetzung nur erforderlich, wenn eine Abhilfe möglich ist.

§ 20

Der Heimfallanspruch wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Heimstätter ausgeübt. Er muß innerhalb von sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Ausgeber von dem Eintritt des Heimfallanspruchs Kenntnis erhält, geltend gemacht werden. Tatsachen, auf die der Heimfallanspruch nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Anspruchs geltend gemacht werden.

IV. Abschnitt

Belastung, Zwangsvollstreckung, Konkurs

§ 21 Zu den §§ 17, 20 und 21 des Gesetzes

Die Eintragung einer Vormerkung auf der Heimstätte bedarf nicht der nach § 17 des Gesetzes erforderlichen Zustimmung zur Belastung einer Heimstätte.

§ 22

(1) Unter Tilgungsschulden im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes sind solche Schulden zu verstehen, bei denen die allmähliche Rückzahlung der Schuld in laufenden von vornherein vertraglich festgelegten Raten erfolgt.

(2) Als unkündbar gilt eine Schuld auch dann, wenn der Gläubiger das Recht hat, unter besonderen Voraussetzungen, die mit der Beleihung, namentlich der Sicherheit des Darlehens und der Person des Schuldners zusammenhängen, die Zahlung des noch nicht getilgten Schuldbetrages auf einmal zu verlangen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann in Zweifelsfällen Näheres darüber bestimmen, welche Hypotheken- und Grundschulden als unkündbare Tilgungsschulden gelten.

§ 23

Die Zustimmung im Sinne des § 17 des Gesetzes ist nicht erforderlich zur Eintragung von Sicherungshypotheken gegen den Ersteher, der das Bargebot nicht berichtigt (§ 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes).

§ 24

(1) Wird über das Vermögen des Heimstätters der Konkurs eröffnet, so gehört die Heimstätte vorläufig zur Konkursmasse; der Konkursverwalter darf über die Heimstätte jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfügen.

(2) Übt der Ausgeber seinen Heimfallanspruch aus, so hat der Konkursverwalter die Heimstätte dem Ausgeber zu übertragen. Die aus dieser Übertragung für den Heimstätter entstehenden Ansprüche gehören zur Konkursmasse.

(3) Übt der Ausgeber seinen Heimfallanspruch nicht aus, so kann der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle auf Antrag des Konkursverwalters anordnen, daß die Heimstätteneigenschaft gelöscht wird, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Vor der Entscheidung soll der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmte Stelle den Heimstätter, den Ausgeber, das Konkursgericht und den Konkursverwalter hören. Durch die Löschung wird bewirkt, daß der Konkursverwalter zugunsten der Masse über die Heimstätte verfügen kann.

(4) Das Recht der Gläubiger öffentlicher Abgaben, sich aus der Heimstätte zu befriedigen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes), wird durch die Konkurseröffnung nicht berührt. Für den Anspruch dieser Gläubiger auf Befriedigung aus dem anderen Vermögen des Gemeinschuldners gelten entsprechend die Vorschriften, die in

den §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung für die Absonderungsberechtigten erlassen worden sind. Eine Erklärung, durch die ein Gläubiger öffentlicher Abgaben oder ein dinglich berechtigter Gläubiger nach der Konkurseröffnung auf Befriedigung aus der Heimstätte verzichtet, bedarf der Zustimmung des Konkursverwalters. Die Ansprüche, die für den Heimstätter entstehen, wenn die Heimstätte im Laufe des Konkursverfahrens versteigert wird, gehören zur Konkursmasse.

(5) Steht fest, daß der Heimfallanspruch nicht ausgeübt wird und daß auch die Voraussetzungen für die Löschung der Heimstätteneigenschaft nicht vorliegen, so hat der Konkursverwalter die Heimstätte aus der Konkursmasse freizugeben.

V. Abschnitt

Erbfolge

Zu § 24 des Gesetzes

§ 25

Für die Beerbung des Heimstätters ist das allgemeine Recht nur insoweit maßgebend, als sich aus dem Reichsheimstättengesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 26

Die Heimstätte fällt beim Vorhandensein mehrerer Miterben einem Erben (Heimstättenfolger) allein zu,

1. wenn der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen den Erben bezeichnet hat, der die Heimstätte erhalten soll,
2. wenn die Erben sich über die Person des Heimstättenfolgers einigen und diese Einigung dem zuständigen Nachlaßgericht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Erbfall in öffentlich beglaubigter Form oder durch Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären,
3. wenn einer der Erben innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Erbfall bei dem Nachlaßgericht die Herbeiführung einer Einigung beantragt und das Nachlaßgericht ein Verfahren über die Regelung der Heimstättenfolge einleitet. In diesem Falle kann der Heimstättenfolger durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Miterben bestimmt werden. Bei Errechnung der Mehrheit sind die Erbanteile maßgebend. Zur Wirksamkeit des Mehrheitsbeschlusses ist die Genehmigung des Nachlaßgerichts erforderlich. Die Genehmigung ist insbesondere in Fällen grober Unbilligkeit zu versagen.

§ 27

(1) Die Bestimmung des Heimstättenfolgers durch den Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen kann auch in der Weise erfolgen, daß einer von mehreren benannten Erben Heimstättenfolger sein soll und die Reihenfolge bestimmt wird, in der diese Erben die Übernahme der Heimstätte erklären können. Die Erklärung ist gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form oder durch Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abzugeben. Das Nachlaßgericht hat dem wahlberechtigten Erben eine Frist zur Abgabe der Erklärung mit dem Hinweis zu setzen, daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Verzicht auf die Heimstättenfolge gilt.

(2) Die Zuwendung der Heimstätte an einen Erben gilt im Zweifel nicht als Vorausvermächtnis, sondern als Bestimmung des Heimstättenfolgers.

§ 28

Der von dem Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen zum Heimstättenfolger berufene Erbe kann auf die Heimstättenfolge verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von seiner Berufung zur Heimstättenfolge Kenntnis erhält.

§ 29

(1) Der Heimstättenfolger erwirbt das Eigentum an der Heimstätte mit dem Erbfall.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Heimstättenfolge.

§ 30

Das Heimstättenfolgerecht kann durch Verfügung unter Lebenden nicht übertragen werden.

§ 31

(1) Im Falle der Bestimmung eines Heimstättenfolgers durch Verfügung von Todes wegen tritt bei Fehlen abweichender Anordnungen im Verhältnis der Miterben zueinander der Anrechnungswert an die Stelle der Heimstätte.

(2) Der Anrechnungswert ist wie folgt zu ermitteln: Zu dem nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes zu errechnenden Wert ist der angemessene Wert des Zubehörs hinzuzurechnen. Von diesem Betrage sind die bestehenden Belastungen der Heimstätte in Abzug zu bringen; die sich aus der Heimstätteneigenschaft ergebenden Beschränkungen sowie die öffentlichen Lasten, die der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, bleiben dabei außer Ansatz. Vorübergehende Belastungen werden mit ihrem Schätzungswert in Ansatz gebracht.

(3) Der Anrechnungswert ist dem sonstigen Nachlaß zuzuzählen. Der Heimstättenfolger ist verpflichtet, die Lasten, die nach Abs. 2 auf den Anrechnungswert angerechnet werden, den Miterben gegenüber als Alleinschuldner zu übernehmen.

§ 32

(1) Haben die Miterben auf Grund der Anrechnung der Heimstätte (§ 31 dieser Verordnung) gegen den Heimstättenfolger eine Abfindungsforderung, so steht ihnen für diese Forderung ein Anspruch auf

Eintragung von Hypotheken auf der Heimstätte zu, jedoch nur bis zu der sich aus § 33 Abs. 1 dieser Verordnung ergebenden Höhe.

(2) Die Hypotheken mehrerer Miterben sind zu gleichem Rang einzutragen.

§ 33

(1) Eine Sicherung der Abfindungsforderungen der Miterben durch Eintragung im Grundbuch ist nur insoweit zulässig, als die Gesamtbelastung der Heimstätte alsdann nicht vier Fünftel des nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes zu errechnenden Wertes übersteigt.

(2) Entgegenstehende Anordnungen des Erblassers und Vereinbarungen der Miterben sind unwirksam.

(3) Das gleiche gilt für Forderungen von Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten.

§ 34

Können die Miterben auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung (§ 26 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung) oder kraft Gesetzes (§ 32 dieser Verordnung) die Eintragung von Hypotheken verlangen, so sind diese Ansprüche unter Bezeichnung der Gläubiger, des Inhalts der Ansprüche und des Rangverhältnisses in die Bescheinigung des Nachlaßgerichts über die Heimstättenfolge aufzunehmen. In diesem Falle darf der Heimstättenfolger in das Grundbuch nur dann eingetragen werden, wenn gleichzeitig entweder die Eintragung der Hypotheken oder einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der Hypotheken erfolgt oder ein Verzicht der Gläubiger auf die Eintragung beigebracht wird. Die Vormerkung kann von Amts wegen eingetragen werden. Andere Eintragungen dürfen nicht zu besserem oder gleichem Rang erfolgen.

§ 35

(1) Findet eine Heimstättenfolge nach § 26 dieser Verordnung nicht statt, so kann die Auseinandersetzung unter den Miterben nur in der Weise erfolgen, daß die Heimstätte veräußert wird.

(2) Verzichten sämtliche Miterben auf die Heimstättenfolge oder findet sich bei der Auseinandersetzung ein Käufer der Heimstätte nicht, so ist der Ausgeber zur Übernahme der Heimstätte verpflichtet. Die §§ 15, 16 und 21 des Gesetzes finden in diesem Fall Anwendung. Die Verpflichtung zur Übernahme fällt fort, wenn die Heimstätteneigenschaft aufgehoben wird.

§ 36

Bei der Errechnung des Pflichtteils ist die Heimstätte mit ihrem Anrechnungswert (§ 31 dieser Verordnung) in Ansatz zu bringen.

§ 37

Anordnungen, zu deren Durchführung die Zustimmung des Ausgebers oder die Genehmigung einer Behörde erforderlich ist, sind unbeschadet der Vorschrift des § 39 dieser Verordnung unwirksam, wenn die Zustimmung oder Genehmigung versagt wird.

§ 38

(1) Der Heimstätter kann mit der sich aus § 33 dieser Verordnung ergebenden Einschränkung anordnen, welche Abfindungen für die Miterben auf die Heimstätte einzutragen sind.

(2) Zur Wirksamkeit der Anordnung eines Nießbrauchs für den überlebenden Ehegatten oder des Wohnrechts für ihn oder einen Abkömmling ist die Zustimmung des Ausgebers oder die Genehmigung einer Behörde nicht erforderlich.

(3) Ein Nießbrauch oder Wohnrecht für den überlebenden Ehegatten kann auch mit dem Inhalt bestellt werden, daß der überlebende Ehegatte die zum Haushalt gehörigen Kinder in der Heimstätte behalten darf.

§ 39

Anordnungen des Erblassers, die den vorstehenden Vorschriften widersprechen, sind, soweit tunlich, bei der Verteilung des Wertes zu berücksichtigen.

§ 40

(1) Das Nachlaßgericht hat von Amts wegen die Herbeiführung der nach den vorstehenden Vorschriften und dem Reichsheimstättengesetz erforderlichen Erklärungen der Beteiligten, des Ausgebers, der etwa nötigen Genehmigung einer Behörde sowie der Auseinandersetzung zu veranlassen. Es hat dem Ausgeber von dem Erbfall und dem Ergebnis der Auseinandersetzung Mitteilung zu machen.

(2) Das Nachlaßgericht hat ferner von Amts wegen unter Mitteilung der Verfügung von Todes wegen den Ausgeber aufzufordern, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder durch Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle darüber zu äußern, ob er den Anordnungen, die seiner Zustimmung bedürfen, zustimmt oder von einem Vorkaufsrecht oder Heimfallanspruch Gebrauch machen will. Die Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere zwei Wochen verlängert werden. Gibt der Ausgeber eine Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt und die Ausübung eines Vorkaufsrechts und Heimfallanspruchs als abgelehnt.

(3) Das Nachlaßgericht entscheidet nach Anhörung des Ausgebers über die Höhe der Eintragungsfähigkeit der Abfindungen der Miterben.

VI. Abschnitt

Sonder- und Übergangsvorschriften

§ 41 Zu § 25 des Gesetzes

Die Vorschriften über die Umwandlung eines Grundstücks oder Anwesens in eine Heimstätte auf Antrag des Eigentümers (§ 25 des Gesetzes) sind entsprechend anzuwenden, wenn Grundstücke dem zukünftigen Heimstätter von einem anderen als dem Ausgeber übertragen werden.

§ 42

Für die Eintragung der Heimstätteneigenschaft auf einem mit Rechten Dritter belasteten Grundstück bewendet es bei den Vorschriften des § 25 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. § 12 dieser Verordnung gilt entsprechend.

Zu § 26 des Gesetzes

§ 43

(1) Bei Erbbauheimstätten im Sinne des § 26 des Gesetzes ist die Übertragung der dem Grundstückseigentümer als Ausgeber zustehenden Rechte unzulässig.

(2) Geht das Eigentum an dem mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstück an einen nicht zur Ausgabe von Heimstätten berechtigten Dritten über, so gilt § 6 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 44

Macht bei Erbbauheimstätten im Sinne der vorhergehenden Vorschrift der Eigentümer von dem Heimfallanspruch der Erbbauverordnung (§ 2 Nr. 4, §§ 32 und 33) Gebrauch, so gilt § 15 Abs. 2 des Gesetzes für den zu zahlenden Mindestbetrag sinngemäß.

Zu § 28 des Gesetzes

§ 45

Auf die Enteignung von Grundstücken zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten sind anzuwenden:

a) die Vorschriften der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) mit ihren Änderungen und Ergänzungen, wenn es sich um Heimstätten mit Nutzgärten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) oder um Heimstätten handelt, die für nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung bestimmt sind (Heimstättengärten — § 29 des Gesetzes und § 46 dieser Verordnung), oder um einheitliche Vorhaben, bei denen diese Stellen (einschließlich Kleinsiedlungen und Kleingärten) überwiegen;

b) die Vorschriften der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968), wenn es sich um Heimstätten ohne Nutzgärten handelt.

Zu § 29 des Gesetzes

§ 46

Es wird zunächst allgemein zugelassen, daß Grundstücke, die zur nicht gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung bestimmt sind, als Heimstätten (Heimstättengärten) ausgegeben werden.

Zu § 30 des Gesetzes

§ 47

(1) Durch Satzung der Gemeinde können Heimstättengebiete oder Heimstättengartengebiete abgegrenzt werden.

(2) In Heimstättengebieten dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden, die der Schaffung von Heimstätten, in Heimstättengartengebieten keine Anlagen, die der Schaffung von Heimstättengärten abträglich sind. Nähere Vorschriften können im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden.

(3) Die Aufhebung von Heimstättengebieten und Heimstättengartengebieten bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(4) Aus Maßnahmen, die auf Grund dieser Vorschrift getroffen werden, können Ansprüche auf Entschädigung wegen Beschränkung des Eigentums oder wegen Aufgabe von Rechten nicht hergeleitet werden.

§ 48

Zu § 33 des Gesetzes

Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an gelten für Heimstätten, die vor dem 1. Juni 1920 nach landesrechtlichen Vorschriften begründet sind, die Bestimmungen über Reichsheimstätten sinngemäß.

VII. Abschnitt

Gebühren und Steuern

Zu den §§ 34 und 35 des Gesetzes

§ 49

(1) Zu den Geschäften und Verhandlungen im Sinne des § 34 des Gesetzes gehören auch die zur Ausübung des Vorkaufsrechts und Heimfallanspruchs, zur Neuausgabe einer an den Ausgeber zurückgefallenen Heimstätte und zur Eintragung eines neuen Ausgebers erforderlichen Rechtshandlungen.

(2) § 35 des Gesetzes gilt auch für die Übertragung an Verschwägerte in gerader Linie.

§ 50

In die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) ist als § 108a folgende Vorschrift einzufügen:

„§ 108a

Verfahren bei Vererbung einer Heimstätte

(1) Für das bei Vererbung einer Heimstätte im § 40 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1027) vorgesehene Verfahren vor dem Nachlaßgericht wird ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Werte der Heimstätte (§ 31 der Verordnung) erhoben. Führt das Nachlaßgericht die Einigung der Beteiligten über die Heimstättenfolge herbei (§ 26 Nr. 3 der Verordnung), so erhöht sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr; mit der Gebühr ist auch die Aufnahme der Einigungserklärungen durch das Nachlaßgericht abgegolten.

(2) Für das Zeugnis des Nachlaßgerichts zum Nachweis der Heimstättenfolge (§ 29 Abs. 2 und § 34 der Verordnung) wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Schuldner der Gebühr ist der Heimstättenfolger. Wird ein Erbschein erteilt, so ist die Gebühr für das Zeugnis auf die Gebühr für den Erbschein anzurechnen.

(3) Für die Aufnahme der dem Nachlaßgericht gegenüber abzugebenden Erklärungen werden Gebühren nach § 31 Abs. 2 besonders erhoben, soweit sie in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sind. Im übrigen ist die Aufnahme von Erklärungen durch die Gebühr des Abs. 1 abgegolten.

(4) Die Gebührenermäßigung nach § 35 des Reichsheimstättengesetzes vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291) bleibt unberührt."

§ 51

§ 31 Abs. 2 der Kostenordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung von Erklärungen, die dem Nachlaßgericht gegenüber abzugeben sind (§ 104 Abs. 1 und § 108a Abs. 3); die Wertvorschrift des § 104 Abs. 2 gilt entsprechend."

§ 52

Wird die Heimstätteneigenschaft gelöscht, so kann der Reichsarbeitsminister dem Heimstätter die Nachzahlung der auf Grund der Heimstätteneigenschaft des Grundstücks von ihm ersparten Steuern und Gebühren auferlegen. Ein vertraglich vorgesehener Erstattungsanspruch erlischt, soweit die Erstattung nach Maßgabe dieser Vorschriften erfolgt.

VIII. Abschnitt

Übertragungsbefugnis des Reichsarbeitsministers und Inkrafttreten der Verordnung

§ 53

Der Reichsarbeitsminister kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 54

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Ausführungsverordnungen und -bestimmungen zum Reichsheimstättengesetz außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Einführung der Kredit- und Versicherungsaufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 23. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

1. das Gesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 in der Fassung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) mit der Maßgabe, daß als Stichtag im Sinne des § 50 Abs. 1 der Tag der Verkündung dieser Verordnung gilt, sowie die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 9. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 205) — in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540) —, vom 27. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 540), vom 31. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 608), vom 9. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 768) sowie die zur Durchführung des Gesetzes über das Kreditwesen ergangenen Bestimmungen (Bekanntmachungen des Aufsichtsamts für das Kreditwesen, des Reichskommissars für das Kreditwesen, des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen sowie des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung des Gesetzes über das Kreditwesen) und geschlossenen Vereinbarungen,
2. das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen — Versicherungsaufsichtsgesetz — vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der im übrigen Reichsgebiet geltenden Fassung,
3. die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung vom 27. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 517),
4. die Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696),
5. das Gesetz über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1189),

6. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
7. Kapitel V des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288),
8. Artikel 2 bis 5 der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372),
9. die Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 827).

§ 2

Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen kann bis zum 31. Dezember 1940 Ausnahmen von der Anwendung der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Bestimmungen bewilligen, wenn sonst die Umstellung auf das neue Recht für die Kreditinstitute mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre.

§ 3

Soweit die durch diese Verordnung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die auf dem Gebiet der Kredit- und Versicherungsaufsicht bisher geltenden belgischen Rechtsvorschriften werden außer Kraft gesetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt drei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Anlage zu § 1 der Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 629) muß es statt „Neuenburg" richtig „Neuenbürg" heißen. Die Nordgrenze verläuft zwischen der „Insel Fehmarn" und der „Insel Oland" wie folgt: „Nieby (Kreis Eckernförde), Thumby (Kreis Eckernförde), Lindau, Böglund, Gammelund, Sollerup, Norstedt, Vollstedt, Langenhorn".

Berlin, den 22. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Zindel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1940	Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 40	Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer	1035
19. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1036
22. 7. 40	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)	1037
25. 7. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer	1038

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 26. Juli 1940, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zusatzabkommens zum deutsch-griechischen Handels- und Schiffahrtsvertrag, einer dritten Vereinbarung über die Änderung dieses Vertrags und einer Vereinbarung über die Berichtigung der zweiten Vereinbarung über die Änderung des Handels- und Schiffahrtsvertrags

Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer.

Vom 17. Juli 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wer eine Schöpfung oder Leistung des Schrifttums im Sinne von § 5 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) druckt, muß sich vorher vergewissern, daß ihr Verleger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ihr Verfasser der Reichsschrifttumskammer gegenüber seine Organisationspflicht erfüllt hat. Eine Erfüllung dieser Pflicht liegt vor, wenn die Genannten entweder Mitglied der Kammer oder von der Mitgliedschaft auf Grund von § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) befreit sind.

(2) Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Auftraggeber durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder des Befreiungsscheins dartut, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber der Reichsschrifttumskammer nachgekommen ist.

(3) Eines Nachweises bedarf es nicht für Druckaufträge

1. von Behörden des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt,
2. von Dienststellen der NSDAP.

(4) Dem Druck im Sinne dieser Verordnung steht jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich.

§ 2

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Ordnungsstrafe in Geld in unbeschränkter Höhe verhängen. Daneben kann die Ausübung des Druckgewerbes untersagt und die Einziehung der Druckereieinrichtung und der sonstigen für die Vervielfältigung benutzten Geräte verfügt werden.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 1 ist in Preußen, Bayern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Pfalz), Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz, in Hamburg der Reichsstatthalter, in den übrigen Ländern die oberste Landesbehörde, in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter.

§ 3

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 19. Juli 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) gilt mit den aus den §§ 2 bis 6 ersichtlichen Abweichungen auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

An die Stelle der §§ 1 und 2 treten die folgenden Bestimmungen:

1. Verträge über die Versicherung von Kraftfahrzeugen dürfen nur nach den Grundregeln, Bestimmungen und Beitragssätzen des Einheitstarifes Ausgabe März 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 45 vom 23. Februar 1938) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. April 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 95 vom 26. April 1939), 2. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 81 vom 6. April 1940) und 2. Juli 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 154 vom 4. Juli 1940) abgeschlossen werden.

2. Der im Abs. 1 genannte Einheitstarif gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 an auch für Versicherungsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen sind; jedoch gilt hinsichtlich der Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Beiwagen von Kraftfahrzeugen die Anordnung vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285 vom 5. Dezember 1939) in der Fassung der Berichtigung vom 8. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 8 vom 10. Januar 1940).

3. Im Reichsgau Sudetenland ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1940 bis zum 30. Juni 1942

zu den Haftpflichtversicherungsbeiträgen ein Übergangszuschlag von 10 vom Hundert, mindestens drei Reichsmark jährlich, zu erheben.

§ 3

Der § 3 Abs. 2 und 3 und die §§ 4, 5 und 7 der Verordnung gelten nicht in den Reichsgauen der Ostmark.

§ 4

Im Reichsgau Sudetenland tritt im § 5 an die Stelle des „1. März 1938" der „1. Juli 1940" und im § 7 an die Stelle des „31. Mai 1938" der „30. September 1940".

§ 5

Im § 11 tritt an die Stelle eines Vergütungssatzes von 10 vom Hundert der bisher in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland übliche Satz, ferner im Abs. 1 an die Stelle des „31. Mai 1938" der „30. September 1940" und im Abs. 2 an die Stelle des „28. Februar 1939" der „30. Juni 1941".

§ 6

Der § 12 der Verordnung gilt in folgender Fassung:

Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340) und die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959) gelten nicht für die in und nach dieser Verordnung geregelten Entgelte.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung).

Vom 22. Juli 1940.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:

§ 2 Abs. 3 der Fünften Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2350) erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidungen des Reichsstatthalters nach dem Gesetz über bevorzugte Wasserbauten mit Ausnahme der Erklärung zum bevorzugten Wasserbau (§ 1 des Gesetzes) steht binnen zwei Wochen die Berufung an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft offen."

Berlin, den 22. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer. Vom 25. Juli 1940.

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes bestimmt:

§ 1

Der Umfang der Organisationspflicht ergibt sich aus § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797). Die Erfüllung dieser Organisationspflicht hat der Drucker oder sonstige Vervielfältiger in dem im §1 der Verordnung vorgesehenen Rahmen zu prüfen.

§ 2

(1) Die Prüfungspflicht erstreckt sich nur auf Schriftgut. Schriftgut im Sinne der Verordnung ist jede geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck der Öffentlichkeit übermittelt wird (z. B. schöngeistige, wissenschaftliche, philosophische oder religiöse Werke und Abhandlungen, Predigten, Aufsätze, Novellen, Kurzgeschichten u. dgl.).

(2) Nicht zum Schriftgut gehören alle hoheitlichen Willensäußerungen des Staates oder sonstiger Körperschaften, wie Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Satzungen, Friedhofsordnungen. Zum Schriftgut gehören weiterhin nicht privatrechtliche Abkommen, Verträge, Vereinssatzungen und ähnliches; ferner nicht Geschäftsdrucke aller Art, wie Bilanzen, Werbeschriften (Warenangebote), Geschäftspapiere und Formulare.

§ 3

Die Prüfungspflicht entfällt bei Druckaufträgen von Behörden des Reichs, der Länder (Reichsgaue) und Gemeinden (Gemeindeverbände) und solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, für die die zuständige oberste Reichsbehörde es bestimmt, ferner bei Dienststellen der NSDAP ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Druckaufträge über Schriftgut handelt.

§ 4

Durch eine auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 797) erlassene Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist der Selbstverlag verboten, wenn nicht der Präsident der Kammer im Einzelfall eine Ausnahme bewilligt. Bei jedem Druckauftrag über Schriftgut ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes, also auch bei Einblattdrucken, muß danach grundsätzlich ein Verleger vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Verfasser die Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

§ 5

(1) Dem Druck steht nach § 1 Abs. 4 der Verordnung jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich, also z. B. durch Metallographie usw.

(2) Ist der Verfasser gleichzeitig Drucker (Vervielfältiger), so darf er den Druck (die Vervielfältigung) nur vornehmen, wenn er seiner Organisationspflicht als Verfasser und Selbstverleger von Schriftgut genügt hat. Andernfalls unterliegt auch er den Strafbestimmungen der Verordnung.

§ 6

Bei Zweifeln über das Bestehen der Prüfungspflicht im Einzelfall kann neben dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Auskunft bei der Reichsschrifttumskammer und ihren Landesleitern eingeholt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Neunweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1940	Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 40	Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1039
25. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Sachschädenfeststellungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1040
25. 7. 40	Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1042
26. 7. 40	Verordnung über Zolländerungen	1042
27. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1043
29. 7. 40	Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen	1045

Verordnung über die Einführung preisrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 22. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten mit Wirkung vom 1. Juli 1940 folgende Verordnungen in Kraft:

1. Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) und Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488);
2. Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 881), die Erste Ausführungsverordnung (I. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 884) mit Ausnahme von Artikel 1 Abs. 1 und die Zweite Ausführungsverordnung (II. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 1. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1318);
3. Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1142).

§ 2

Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bisher geltenden Vorschriften treten, soweit sie durch die im § 1 genannten Verordnungen ersetzt werden, mit Wirkung vom 1. Juli 1940 außer Kraft.

§ 3

Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 22. Juli 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Sachschädenfeststellungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. Juli 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsarbeitsminister folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit Wirkung vom 26. August 1939 mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Abweichungen

1. die Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754),
2. die Zweite Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Gebäudeschädenverordnung) vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2399),
3. die Dritte Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Schiffahrtschädenverordnung) vom 18. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2474),
4. die Vierte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1007).

(2) Die Vorschriften der Sachschädenfeststellungsverordnung gelten bereits mit Wirkung vom 1. August 1939 ab, soweit Schäden entstanden sind durch Inanspruchnahme für Zwecke der polnischen Wehrmacht.

§ 2

Die Anwendung der Sachschädenfeststellungsverordnung ist — in Abweichung von § 1 Abs. 2 Buchst. a Sachschädenfeststellungsverordnung — nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein Ersatz für den Schaden auf Grund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden verlangt werden könnte. Die Anwendung dieses Gesetzes ist insoweit ausgeschlossen.

§ 3

Der Genehmigung zur Stellung des Antrags auf Schadenfeststellung (§ 8 Abs. 2 der Sachschädenfeststellungsverordnung, § 5 Abs. 3 der Gebäudeschädenverordnung) bedürfen auch solche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) erworben haben, solange

sie nicht im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises sind. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist in allen Fällen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Geschädigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat.

§ 4

Der Antrag auf Feststellung eines Sachschadens ist in Abweichung von § 10 der Sachschädenfeststellungsverordnung bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister usw.) des Schadensortes einzureichen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Gewährung eines Vorschusses und einer Vorauszahlung auf den Vorschuß nach den §§ 5 und 11 der Gebäudeschädenverordnung. Ein bei einer anderen Stelle eingehender Antrag ist an die zuständige untere Verwaltungsbehörde abzugeben. Diese übernimmt die Vorprüfung des Antrags und legt ihn mit ihrem Bericht der Feststellungsbehörde vor. § 5 der Schiffahrtschädenverordnung bleibt unberührt.

§ 5

(1) Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe sind die von dem Reichsminister des Innern zu bestimmenden Regierungspräsidenten, für Schiffahrtschäden die Reichsstatthalter — Wasserstraßendirektionen — im Reichsgau Danzig-Westpreußen und im Reichsgau Wartheland und die Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektionen — in Königsberg (Pr) und Breslau.

(2) Vorauszahlungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 der Gebäudeschädenverordnung können durch die untere Verwaltungsbehörde gewährt werden.

§ 6

(1) Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe entscheidet der zuständige Reichsstatthalter und Oberpräsident. Seine Entscheidung ist endgültig.

(2) Für Schiffahrtschäden tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

§ 7

Der Lauf der im § 5 Abs. 4 der Gebäudeschädenverordnung vorgesehenen Frist beginnt nicht vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung.

§ 8

(1) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Grundsätze der Sachschädenfeststellungsverordnung auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie auf sonstige Vermögensschäden Reichsdeutscher und Volksdeutscher anzuwenden, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis 25. Oktober 1939 entstanden sind, im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums stehen und durch Handlungen, Maßnahmen oder Gewalttaten von Dienststellen des ehemaligen polnischen Staates oder polnischer Privatpersonen verursacht sind, soweit die Sachschädenfeststellungsverordnung nicht schon nach § 1 anwendbar ist oder durch Maßnahmen anderer Art Abhilfe geschaffen wird.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 9

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, einen Ausgleich gewähren.

§ 10

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Einführung der außenhandelsstatistischen Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 25. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten vom 1. Juni 1940 ab:

1. das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG —) vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645),
2. die Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik — HStatG —) vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 849) sowie die vom Präsidenten des Statistischen Reichsamts auf Grund dieser Verordnung erlassene Anordnung über die Außenhandelsstatistik vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 849).

§ 2

Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bisher geltenden außenhandelsstatistischen Vorschriften treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Siegert

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 26. Juli 1940

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 65 (Tee) werden die Anmerkungen durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Anmerkung. Unter Nr. 65 fallen auch Nahrungs- und Genußmittel, anderweit nicht genannt, die mehr als 5 v. H. Tee enthalten		

2. In der Tarifnr. 98 Absatz 1 (Kautschuk usw.) und Absatz 2 (Kautschukmilch usw.) werden die Zollsätze „140", „53", „80" und „100" geändert in „90", „34", „51" und „64".

3. In der Tarifnr. 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun, usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

4. In der Tarifnr. 362 A (Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel usw.) wird die „Anmerkung zu Nr. 362 A" gestrichen.

5. In der Tarifnr. 373 [Käsestoff (Kasein); usw.] wird die Anmerkung 3 gestrichen.

6. In der Tarifnr. 379 (Gase, verdichtet, usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Berlin, 26. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 27. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten die folgenden Vorschriften mit Wirkung von 18. Mai 1940, sofern sie später in Kraft getreten sind, vom Tage ihres Inkrafttretens an:

I. Reichsleistungsgesetz und allgemeine Durchführungsvorschriften:

1. Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645);
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 23. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2075);
3. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 897) mit ergänzender Bekanntmachung vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 878);
4. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 5, 10 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2064);
5. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen der SS-Verfügungstruppe, der SS-Totenkopfverbände und der Polizeidivision, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind, vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2348);
6. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1541);
7. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2034);
8. die Vorläufige Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. Juli 1938 (Reichsministerialbl. S. 493);
9. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Abgrenzung der Anwendung des Reichsleistungsgesetzes und der Sachschädenfeststel-

lungsverordnung vom 3. Mai 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 876), soweit er Durchführungsvorschriften zum Reichsleistungsgesetz enthält.

II. Vorschriften über die Inanspruchnahme von Pferden, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen:

10. Die Pferdeergänzungsvorschrift (PfdErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 567) und die drei Runderlasse des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Pferden und Bespannfahrzeugen durch die Wehrmacht und durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 5. August, 25. August und 2. Dezember 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1301, 1403 und 2080);
11. die Kraftfahrzeugergänzungsvorschrift (KfzErgV) vom 13. August 1938 (Reichsministerialbl. S. 601) sowie der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Ausführungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht auf Grund des Wehrleistungsgesetzes und für die Heranziehung von Kraftfahrern vom 5. April 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 811) und der Runderlaß zur Änderung dieses Runderlasses vom 28. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2215);
12. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vergütung für die Inanspruchnahme von Wasserfahrzeugen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 25. Januar 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 187).

III. Vorschriften über die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung:

13. Die Runderlasse des Reichsministers des Innern
    a) über Einquartierung von Wehrmachtangehörigen bei Juden vom 16. Juli 1938 Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1180),
    b) über Unterrichtung der Hoheitsträger der NSDAP über bevorstehende Einquartierung von Truppen vom 24. November 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2391);
14. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft vom 19. Dezember 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2610) und der Runderlaß des Reichsministers des Innern zur Ergänzung dieses Runderlasses vom 29. April 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 873);
15. die Verzeichnisse der Stellen, die unter die Gruppen 1 bis 7 der Vergütungssätze für auf Grund des Reichsleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen:
    a) des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe (Heeresverordnungsbl. 1939 Teil A S. 46),
    b) der Ordnungspolizei, Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Mai 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 999),
    c) des Reichsarbeitsdienstes, Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 187);
16. die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 30. November 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2423), vom 25. Januar 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 188) und vom 13. Juni 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1181) in der Fassung des Runderlasses des Reichsministers des Innern über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes vom 20. Juni 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1231);
17. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vergütung für nach §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft und Verpflegung von Personen aus frei gemachten Gebieten oder Gebäuden vom 6. Dezember 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2463) und der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vergü-

tung für Unterkunft und Verpflegung von Zivilpersonen, die im öffentlichen Interesse auf Grund des Reichsleistungsgesetzes untergebracht werden müssen, vom 22. Juni 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1285);

18. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume oder Gebäude der öffentlichen Hand vom 26. April 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 834);
19. der Runderlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft über Inanspruchnahme ziviler Anstalten u. dgl. zur Einrichtung von Reservelazaretten vom 21. Oktober 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 2188).

IV. Vorschriften über Auszahlung der Vergütung durch die Bedarfsstellen:

20. Der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Auszahlung der Vergütung für auf Grund des Wehrleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft, Verpflegung usw. durch die Bedarfsstellen vom 3. Mai 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1049).

Berlin, den 27. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen. Vom 29. Juli 1940.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) und des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) wird folgendes verordnet:

§ 1
Umstellung von Naturalleistungen auf Geld

(1) Können Ansprüche aus Forderungen oder Rechten auf wiederkehrende Naturalleistungen infolge der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nicht mehr erfüllt werden, so tritt an die Stelle der ausfallenden Naturalleistungen eine Ersatzleistung in Geld.

(2) Ist die Leistung in einer bestimmten Menge von Erzeugnissen und daneben wahlweise in Geld ausgedrückt, so beschränkt sich der Gegenstand der Leistung, soweit diese nicht mehr in Erzeugnissen erbracht werden kann, auf den in Geld ausgedrückten Betrag, der den ausfallenden Naturalleistungen entspricht.

(3) Vereinbarungen der Beteiligten, wonach die Naturalleistungen in anderer Weise als durch Geld ersetzt werden, bleiben unberührt.

§ 2
Höhe der Ersatzleistung

(1) Die Höhe der Ersatzleistung in Geld (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich nach dem Betrag, den der Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit durch anderweitige Verwertung der ersparten Naturalleistungen unter gewöhnlichen Umständen erlangen kann (Erzeugerpreis).

(2) Die Ersatzleistung in Geld soll den im Abs. 1 vorgesehenen Betrag nur dann übersteigen, wenn die Zugrundelegung des Erzeugerpreises für den Gläubiger eine unbillige Härte bedeuten würde und die höhere Bemessung dem Schuldner zugemutet werden kann. In diesem Falle geht die Ersatzleistung jedoch nicht über den Betrag hinaus, den der Gläubiger unter gewöhnlichen Umständen aufwenden müßte, um die ihm nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zustehenden Naturalleistungen zu erwerben.

§ 3

Vertragshilfe des Richters

(1) Die Beteiligten sollen zunächst versuchen, sich über die Höhe der an die Stelle der Naturalleistungen tretenden Ersatzleistung gütlich zu einigen.

(2) Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Vertragshilfe des Richters (§ 4) in Anspruch nehmen, soweit der Schuldner die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung anerkennt.

(3) Ist die Forderung oder das Recht auf die Naturalleistung streitig, so entscheidet über die nach den §§ 1 und 2 eingetretene Änderung des Rechtsverhältnisses das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht. Die Möglichkeit, den Antrag bei einem anderen Gericht anzubringen, entfällt.

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zur Gewährung der Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig.

(2) Die Vorschriften der §§ 10, 12, 14, 16, 18 Abs. 1 und 4, §§ 19 bis 22, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 gelten entsprechend. Die Beschwerde (§ 19 der Vertragshilfeverordnung) ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 150 Reichsmark übersteigt.

§ 5

Anhörung anderer Stellen

Das Gericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer sowie in Fällen, wo ein besonderer Anlaß hierzu besteht, die Preisüberwachungsstelle hören.

§ 6

Eingetragene Rechte

Ist für eine wiederkehrende Naturalleistung ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt, so bedürfen die nach dieser Verordnung eintretenden Änderungen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs keiner Eintragung.

Berlin, den 29. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Staatl. landwirtsch. chemische Versuchsanstalt
Trinnerstr. 1

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1940	Nr 135

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen	1047
26. 7. 40	Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden	1048
27. 7. 40	Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich	1050
28. 7. 40	Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den eingegliederten Ostgebieten	1056
29. 7. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1057
22. 7. 40	Berichtigung	1058

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen.

Vom 23. Juli 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„c) zur Übernahme dauernder Beteiligungen an anderen Kreditinstituten."

2. Im § 8 Abs. 1 Buchst. c fallen die Worte „sowie die erfolgte Übernahme von dauernden Beteiligungen an solchen" weg.

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt mit dem fünfzehnten Zinstage nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung."

Berlin, den 23. Juli 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden. Vom 26. Juli 1940.

Auf Grund des § 123 der Grundbuchordnung verordne ich folgendes:

§ 1

(1) Ist ein Grundbuch ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen, so hat das Grundbuchamt es von Amts wegen wiederherzustellen. Das gleiche gilt für eine ganz oder teilweise zerstörte oder abhanden gekommene Urkunde, auf die eine Eintragung Bezug nimmt. Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet, ohne auf die Urkunde Bezug zu nehmen, kann das Grundbuchamt wiederherstellen, wenn es dies für angezeigt hält.

(2) Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Vorschriften, soweit nicht der Reichsminister der Justiz, dem vor Einleitung des Verfahrens zu berichten ist, im Einzelfall Abweichendes im Verwaltungswege bestimmt.

(3) § 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt auch, soweit die Grundbuchführung den Amtsgerichten noch nicht übertragen ist.

Abschnitt 1

Wiederherstellung des Grundbuchs nach den Grundakten oder dem Handblatt

§ 2

Sind die Grundakten oder das Handblatt des zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs vorhanden und ergibt sich aus ihnen der Inhalt des Grundbuchs zweifelsfrei, so ist das Grundbuch nach dem Inhalt der Grundakten oder des Handblatts wiederherzustellen.

Abschnitt 2

Wiederherstellung des Grundbuchs in anderen Fällen

§ 3

Kann das Grundbuch nicht nach § 2 wiederhergestellt werden, so ist nach den §§ 4 bis 10 zu verfahren.

§ 4

Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde um Übersendung eines beglaubigten Auszugs aus dem nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch maßgebenden amtlichen Verzeichnis oder, wenn dieses Verzeichnis vom Grundbuchamt selbst geführt wird, um Übersendung der sonstigen, für die Kennzeichnung des Grundstücks erforderlichen Unterlagen zu ersuchen, soweit ihm der Auszug oder die Unterlagen nicht schon zur Verfügung stehen.

§ 5

(1) Über den Inhalt des Grundbuchblatts ist unbeschadet des § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit schriftlich oder mündlich zu hören,

a) wer in dem im § 4 genannten Verzeichnis oder seinen Unterlagen als Eigentümer vermerkt oder dessen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks ist;

b) wer bei der Ermittlung gemäß Buchst. a als eingetragener Eigentümer bezeichnet wird oder für wessen Eintragung sonst hinreichender Anhalt besteht;

c) der Eigenbesitzer.

(2) Die Anhörung nach Abs. 1 kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. In diesem Falle sind nach Möglichkeit andere Personen, die über den Inhalt des Grundbuchs Auskunft geben können, zu hören.

(3) Das Grundbuchamt kann dem Besitzer von Urkunden, die für die Wiederherstellung des Grundbuchs von Bedeutung sind, aufgeben, die Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

(4) Das Grundbuchamt kann die Beteiligten nach den Vorschriften des § 15 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Zeugenbeweis vernehmen.

(5) Zeigt der Eigentümer oder der sonst Betroffene dem Grundbuchamt die Eintragung von beschränkten dinglichen Rechten oder sonstigen Beschränkungen an, so ist der von der Eintragung Begünstigte davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Nach Abschluß der Ermittlungen kann das Grundbuchamt ein Aufgebot erlassen.

§ 7

In das Aufgebot sind aufzunehmen:

a) die Ankündigung der bevorstehenden Wiederherstellung des Grundbuchs;

b) die Bezeichnung der Lage, der Beschaffenheit und der Größe des Grundstücks gemäß dem nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch maßgebenden Verzeichnis;

c) die Bezeichnung des Eigenbesitzers;

d) die Aufforderung an die Personen, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 als Eigentümer oder Eigenbesitzer gehört oder deren Rechte nicht gemäß § 5 Abs. 5 vom Eigentümer oder dem sonst Betroffenen angezeigt worden sind, Eintragungen, die zu ihren oder ihres Rechtsvorgängers Gunsten im Grundbuch bestanden haben, binnen einer vom Grundbuchamt zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie Gefahr laufen würden, bei der Wiederherstellung des Grundbuchs nicht berücksichtigt zu werden.

§ 8

(1) Das Aufgebot ist an die für den Aushang von Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmte Stelle anzuheften und einmal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Veröffentlichung mehrere Male und noch in anderen Blättern zu erfolgen habe oder, falls das Grundstück nur einen geringen Wert hat, daß sie ganz unterbleibe.

(2) Das Aufgebot ist in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle anzuheften oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Das Grundbuch darf, wenn ein Aufgebotsverfahren nicht stattgefunden hat, erst wiederhergestellt werden, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, das Bevorstehen der Wiederherstellung und der Name der als Eigentümer oder sonstige Berechtigte Einzutragenden öffentlich bekanntgemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt.

§ 10

(1) Nach Ablauf der Frist des § 7 oder des § 9 und nach Abschluß etwa erforderlicher weiterer Ermittlungen ist das Grundbuch wiederherzustellen.

(2) Als Eigentümer ist in das Grundbuch einzutragen,

a) wer erwiesenermaßen im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war;

b) sonst der, dessen frühere Eintragung dem Grundbuchamt nach den Umständen am wahrscheinlichsten erscheint;

c) äußerstenfalls der, dessen jetziges Eigentum nach Lage der Sache dem Grundbuchamt am wahrscheinlichsten erscheint.

(3) Beschränkte dingliche Rechte oder sonstige Beschränkungen sind einzutragen, wenn ihre Eintragung im Grundbuch vom Eigentümer oder dem sonst Betroffenen angezeigt ist oder wenn ihre Eintragung beim Grundbuchamt angemeldet und nachgewiesen ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann das Grundbuchamt sie eintragen, wenn ihre Eintragung glaubhaft gemacht ist.

(4) Das Grundbuchamt kann in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b und c sowie Abs. 3 Satz 2 für Beteiligte, deren Rechte nicht oder nicht mit dem in Anspruch genommenen Inhalt oder Rang im Grundbuch eingetragen werden, einen Widerspruch eintragen.

Abschnitt 3

Wiederherstellung von Urkunden

§ 11

(1) Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung Bezug nimmt, ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Urkunde an Hand der Urschrift, einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift oder, falls dies nicht möglich ist, auf Grund einer Einigung der Beteiligten wiederherzustellen.

(2) Äußerstenfalls ist die Urkunde mit dem Inhalt wiederherzustellen, den das Grundbuchamt nach dem Ergebnis der Ermittlungen für glaubhaft gemacht hält; das Grundbuchamt kann in geeigneten Fällen für einen Beteiligten einen Widerspruch gegen den Inhalt des Grundbuchs eintragen, soweit er durch die Bezugnahme auf die wiederhergestellte Urkunde wiedergegeben ist.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.

(4) Die Wiederherstellung der Urkunde kann unterbleiben, wenn bei Wiederherstellung des Grundbuchs von der Bezugnahme auf die Urkunde abgesehen wird.

§ 12

Für die Wiederherstellung einer Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet, ohne auf die Urkunde Bezug zu nehmen, gilt § 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt 4

Kosten, Beschwerde

§ 13

Das Verfahren nach dieser Verordnung ist kostenfrei.

§ 14

Die Beschwerde gegen die Wiederherstellung des Grundbuchblatts ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grund-

buchamt angewiesen wird, nach § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2 dieser Verordnung oder § 53 der Grundbuchordnung einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

Abschnitt 5

Rechtsverkehr bis zur Wiederherstellung

§ 15

Wird vor der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung einer Rechtsänderung beantragt, so erstreckt sich, wenn die Rechtsänderung bei der Wiederherstellung eingetragen wird, die Wirksamkeit der Eintragung auf den Zeitpunkt zurück, den das Grundbuchamt im Einzelfall bestimmt. Dieser Zeitpunkt ist bei der Eintragung im Grundbuch zu vermerken.

§ 16

(1) Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, dessen Grundbuch ganz oder teilweise zerstört oder abhanden gekommen ist, kann vor der Wiederherstellung des Grundbuchs angeordnet werden, wenn durch Urkunden glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen war oder daß er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist.

(2) Im Falle des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung genügt es, wenn die Eintragung des Versteigerungsvermerks nach der Wiederherstellung des Grundbuchs erfolgt.

(3) Der Versteigerungstermin darf erst nach der Wiederherstellung des Grundbuchblatts bestimmt werden.

Abschnitt 6

Inkrafttreten

§ 17

Die Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich.

Vom 27. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Vereinheitlichung des Wirkungsbereichs der Patente

§ 1

Erstreckung der Patente

(1) Die Wirkung der Patente, die aus einer vor dem 15. Mai 1938 beim Reichspatentamt erfolgten Anmeldung hervorgegangen sind oder noch hervorgehen (Patente deutschen Ursprungs), wird vom 1. Oktober 1940 an auf die Reichsgaue der Ostmark erstreckt, soweit die Patente dort nicht bereits auf Grund der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 (Reichgesetzbl. I S. 456) wirksam sind. Dies gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

(2) Die Wirkung der Patente, die aus einer Anmeldung beim Patentamt in Wien hervorgegangen sind oder noch hervorgehen (Patente ostmärkischen Ursprungs), wird vom 1. Oktober 1940 an auf das Geltungsgebiet des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Altreich) erstreckt. Dies gilt auch für die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der nach § 57 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes (BGBl. Nr. 366/1925) mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

§ 2

Erstreckungshindernisse

(1) Ist ein Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldet worden, so tritt die Erstreckung nach § 1 nicht ein, soweit die geschützte Erfindung im hinzukommenden Gebiet

1. Gegenstand eines mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldeten Patents war, ist oder noch wird oder

2. auf eine mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 erfolgte Anmeldung für nicht patentfähig erklärt worden ist oder noch wird.

(2) Für Patente aus Anmeldungen mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 gelten die §§ 19 und 20.

§ 3

Feststellung der Nichterstreckung

(1) Für die Feststellung, daß eine Erstreckung nach den Bestimmungen des § 2 nicht eingetreten ist, ist das Reichspatentamt ausschließlich zuständig. Die Feststellung kann von jedermann beantragt werden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 30 Reichsmark zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Über den Antrag entscheidet der Nichtigkeitssenat des Reichspatentamts, der dabei nach freiem Ermessen bestimmen kann, wieweit einem Beteiligten die Kosten des Feststellungsverfahrens zur Last fallen. Als Beteiligte gelten auch die Inhaber einander gegenüberstehender Patente. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Feststellung, daß die Erstreckung nicht eingetreten ist, ist allgemein verbindlich und wird bei den vom Verfahren betroffenen Patenten in der Patentrolle und im Patentregister vermerkt.

(2) Die Bestimmungen im Abs. 1 gelten auch für die Feststellung, daß in den Fällen des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 die Erstreckung eines Patents oder Gebrauchsmusters wegen des Entgegenstehens gleich alter oder älterer Rechte in den Reichsgauen der Ostmark nicht eingetreten ist.

(3) Der Feststellung der Nichterstreckung steht es gleich, wenn der Patentinhaber dem Reichspatentamt gegenüber schriftlich anerkennt, daß eine Erstreckung nicht eingetreten ist. Das Anerkenntnis ist unwiderruflich.

§ 4

Nichterstreckung wegen Vorliegens eines Nichtigkeitsgrundes

(1) Liegen bei einem nach § 1 auf die Reichsgaue der Ostmark erstreckten Patent deutschen Ursprungs die sachlichen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 vor, steht jedoch der Nichtigerklärung das Hindernis des Ablaufs der im § 37 Abs. 3 des Patentgesetzes bestimmten Frist entgegen, so kann bis zum 30. September 1942 statt der Nichtigerklärung die Erklärung der Nichterstreckung des Patents auf die Reichsgaue der Ostmark beantragt werden.

(2) Für die Erklärung gelten die Bestimmungen im § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 5

Weiterbenutzungsrecht

(1) Die nach § 1 eintretende Erstreckung eines Patents, dem ein Zeitrang vor dem 14. März 1938 zukommt, wirkt nicht gegen den, der die Erfindung am 13. März 1938 im hinzukommenden Gebiet bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Wer danach von der Wirkung des Patents nicht betroffen wird, ist befugt, die Erfindung im hinzukommenden Gebiet für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Die Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.

(2) Die Bestimmungen im § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 gelten entsprechend.

§ 6

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines nach § 1 erstreckten Patents in seinem Ursprungsgebiet durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch im hinzukommenden Gebiet.

§ 7

Abhängigkeit

(1) Eine Erfindung, die durch ein nach § 1 erstrecktes Patent mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 geschützt ist, darf im hinzukommenden Gebiet unter Benutzung einer Erfindung, die durch ein dort mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldetes Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist, nur mit Zustimmung des Inhabers dieses Patents oder Gebrauchsmusters ausgeführt werden.

(2) Die nach § 1 eintretende Erstreckung eines Patents mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 hindert im hinzukommenden Gebiet nicht die Benutzung einer Erfindung, die durch ein dort mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 angemeldetes Patent oder Gebrauchsmuster geschützt ist oder geschützt gewesen ist, auch wenn die Ausführung dieser Erfindung die Benutzung der Erfindung erfordert, die durch das erstreckte Patent geschützt ist.

§ 8

Zwangslizenzen

Zwangslizenzen, die vor Erstreckung eines Patents erteilt worden sind, gelten nicht für das hinzukommende Gebiet. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 kann ihre Ausdehnung auf das hinzukommende Gebiet beantragt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes entsprechend.

§ 9

Vertragliche Lizenzen

(1) Vertragliche Lizenzen, die vor Erstreckung eines Patents erteilt worden sind, gelten auch für das hinzukommende Gebiet, sofern dies nicht der Vereinbarung oder dem offenbaren Zweck der Lizenzerteilung widerspricht.

(2) Bewirkt die Ausdehnung der Lizenz eine Erhöhung ihres Wertes, die nicht schon auf Grund der ursprünglichen Vereinbarungen abgegolten wird, so kann der Lizenzgeber von dem Lizenznehmer eine angemessene Vergütung fordern.

§ 10

Wirkung der erstreckten Patente in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

(1) In den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen erlangen die nach § 1 erstreckten Patente nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 1 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) aufrechterhalten worden sind.

(2) Auch die Patente ostmärkischen Ursprungs, die nach den Bestimmungen im § 2 nicht auf das Altreich erstreckt werden, erlangen vom 1. Oktober 1940 an Wirkung in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, soweit ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 1 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete vom 4. August 1939 aufrechterhalten worden sind.

(3) Ein erstrecktes Patent wirkt in den im Abs. 1 genannten Gebietsteilen nicht gegen den, der die Erfindung dort am 10. Oktober 1938 bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Wirkung der erstreckten Patente im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig

(1) Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig erlangen die nach § 1 Abs. 2 erstreckten Patente nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2253) aufrechterhalten worden sind.

(2) Ein erstrecktes Patent wirkt in dem im Abs. 1 genannten Gebiet nicht gegen den, der die Erfindung dort am 31. August 1939 bereits in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Die Bestimmungen im § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften

§ 12

Einführung des deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrechts in den Reichsgauen der Ostmark

(1) Vom 1. Oktober 1940 an gilt das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 117; 1938 II S. 129) in den Reichsgauen der Ostmark, soweit es dort nicht bereits auf Grund der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 Geltung erlangt hat. Vom gleichen Zeitpunkt an findet es auch auf die Patente ostmärkischen Ursprungs Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist. Außerdem gelten für die Patente ostmärkischen Ursprungs vom 1. Oktober 1940 an die Bestimmungen des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142), der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219), der Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 316), der Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 10. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 299) und die auf Grund des Patentgesetzes von dem Präsidenten des Reichspatentamts getroffenen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist.

(2) Vom 1. Oktober 1940 an richtet sich die Wirkung des einstweiligen Schutzes, der nach § 57 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt, nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936.

(3) Wer vor dem 1. Oktober 1940 ein Patent oder ein einstweiliges Schutzrecht ostmärkischen Ursprungs verletzt hat, haftet nach den bisherigen Bestimmungen.

(4) Vom 1. Oktober 1940 an gilt das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) in den Reichsgauen der Ostmark, soweit es dort nicht bereits auf Grund der Verordnung über den gewerb-

lichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 Geltung erlangt hat. Andere als die von § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 28. April 1938 betroffenen Gebrauchsmuster haben keine Wirkung in den Reichsgauen der Ostmark.

(5) Soweit die durch Abs. 1 und 4 eingeführten Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Nichtigerklärung von Patenten ostmärkischen Ursprungs

(1) Die Patente ostmärkischen Ursprungs können auch künftig nur aus den Gründen für nichtig erklärt werden, die nach dem ursprünglich auf sie anwendbar gewesenen Recht geltend gemacht werden konnten. Zu den Nichtigkeitsgründen rechnet der Tatbestand im § 29 Abs. 1 Ziffer 2 des österreichischen Patentgesetzes.

(2) Jedoch kann ein Patent ostmärkischen Ursprungs auch für nichtig erklärt werden, soweit bei Anwendung der Bestimmungen in den §§ 15, 19 und 20 dieser Verordnung kein Anspruch auf Erteilung des Patentes besteht.

§ 14

Weiterbehandlung anhängiger Verfahren

(1) Auf die bei dem Patentamt in Wien bewirkten Patentanmeldungen sind bis zur Patenterteilung bis auf weiteres noch die Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes anzuwenden. Daneben sind die Bestimmungen in den §§ 15, 19 und 20 dieser Verordnung auch von Amts wegen zu berücksichtigen, soweit der Stand des Verfahrens es zuläßt.

(2) Die am 30. September 1940 anhängigen Verfahren über Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen, auf Rücknahme, Nichtigerklärung und Aberkennung von Patenten, auf Abhängigerklärung und auf Feststellung nach den §§ 21, 21a, 27 bis 30 und 111 des österreichischen Patentgesetzes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen; jedoch gilt auch hierfür die Bestimmung im Abs. 1 Satz 2. Die Berufung gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung, die nach dem 30. September 1940 ergehen, richtet sich nach § 42 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936.

§ 15

Berücksichtigung der nach der Verordnung vom 28. April 1938 erstreckten Patente

Als Rechte aus früheren Anmeldungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des österreichischen Patentgesetzes sind auch die Patente zu berücksichtigen, die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 auf die Reichsgaue der Ostmark erstreckt worden sind, sofern ihnen ein älterer Zeitrang zukommt.

§ 16

Vereinheitlichung der Patentdauer

(1) Die am 30. September 1940 vorhandenen Patente ostmärkischen Ursprungs, die nicht gemäß § 22 einem Patent deutschen Ursprungs zugeschrieben werden, dauern 18 Jahre, die mit dem Tage nach der Anmeldung beginnen.

(2) Auf sie finden die für Reichspatente geltenden Bestimmungen über die Entrichtung der Jahresgebühren erst von der ersten Fälligkeit ab Anwendung, die bei Berechnung der Patentdauer gemäß Abs. 1 nach dem 30. September 1940 eintritt. Bis dahin sind noch die nach den Vorschriften des österreichischen Patentgesetzes fällig werdenden Jahresgebühren zu entrichten. Bei der ersten Jahresgebühr, die nach dem Patentgesetz vom 5. Mai 1936 fällig wird, ist kein Zuschlag (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes) zu zahlen, wenn die Gebühr erst nach der Benachrichtigung durch das Reichspatentamt entrichtet wird.

(3) Auf die erste nach Abs. 2 Satz 1 fällige Jahresgebühr wird die letzte nach dem österreichischen Patentgesetz entrichtete Jahresgebühr angerechnet, von der jedoch für jeden vollen Monat, der zwischen der letzten Fälligkeit nach dem österreichischen Patentgesetz und der ersten Fälligkeit nach dem Patentgesetz vom 5. Mai 1936 verstrichen ist, ein Zwölftel abgezogen wird. Der abzuziehende Betrag wird auf den vollen Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet. Kann die Gebühr nicht angerechnet werden, weil das Patent erlischt, so wird der anrechenbare Betrag auf Antrag erstattet.

(4) Ist ein Patent bei Berechnung nach Abs. 1 am 30. September 1940 bereits älter als 18 Jahre, so bleibt es in den Reichsgauen der Ostmark noch bis zum Ende des nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes laufenden Patentjahres in Kraft, sofern dafür die Jahresgebühr fristgemäß gezahlt ist oder gezahlt wird.

§ 17

Verlängerung der Dauer von Patenten ostmärkischen Ursprungs

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag aus Billigkeitsgründen anordnen, daß ein Patent ostmärkischen Ursprungs in den Reichsgauen der Ostmark über die im § 16 Abs. 1 und 4 bestimmte Dauer hinaus in Kraft bleibt. Soweit Gegenstand der geschützten Erfindung landwirtschaftliche Erzeugnisse im

Sinne der Reichsnährstandgesetzgebung sind, tritt an die Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Antrag muß spätestens sechs Monate vor Ablauf des Patents bei dem zuständigen Reichsminister gestellt werden. Läuft ein Patent vor dem 1. März 1941 ab, so genügt es, wenn der Antrag bis zum 31. August 1940 gestellt wird.

(3) Die Verlängerung wird nach vollen Jahren bemessen. Sie kann dem Patent keine längere Dauer als die verleihen, die es nach den §§ 14, 65 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes hätte erreichen können.

(4) Die Anordnung der Schutzdauerverlängerung wird dem Antragsteller und dem Reichspatentamt mitgeteilt. Dieses vermerkt die Anordnung im Patentregister.

(5) Für jedes Jahr der Schutzdauerverlängerung ist bei seinem Beginn eine Jahresgebühr von 500 Reichsmark an das Reichspatentamt zu entrichten. Die Verlängerung wird nicht wirksam, wenn die Gebühr nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung gezahlt wird.

§ 18

Ermäßigung von Patentjahresgebühren

Ist gemäß § 3 Abs. 1 und 3 festgestellt oder anerkannt worden, daß ein Patent ostmärkischen Ursprungs nicht auf das Altreich erstreckt worden ist, so sind dafür die nach der Entscheidung oder dem Anerkenntnis gemäß dem Patentgesetz vom 5. Mai 1936 fällig werdenden Jahresgebühren nur in halber Höhe des Tarifs zu entrichten.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Patente deutschen und ostmärkischen Ursprungs und für Gebrauchsmuster

§ 19

Patentanmeldungen mit Zeitrang nach dem 13. März 1938

(1) Auf Grund einer mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 beim Reichspatentamt oder beim Patentamt in Wien bewirkten Patentanmeldung hat der Patentsucher keinen Anspruch auf Erteilung des Patents, soweit die Erfindung Gegenstand eines im anderen Gebietsteil auf Grund einer rangälteren Anmeldung erteilten Patents war, ist oder noch wird. Dieses Erteilungshindernis kann auch durch Einspruch geltend gemacht werden (§ 32 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, § 58 des österreichischen Patentgesetzes). Eine bereits erfolgte Bekanntmachung der Anmeldung wird wegen dieser neuen Einspruchsmöglichkeit nicht wiederholt und eine laufende Einspruchsfrist nicht verlängert; jedoch ist ein Erteilungshindernis nach Satz 1, das zur Kenntnis der entscheidenden Stelle kommt, in jedem Abschnitt des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen.

(2) Ist ein Patent erteilt worden, obwohl darauf nach der Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 kein Anspruch besteht, so wird es auf Antrag, der von jedermann gestellt werden kann, für nichtig erklärt.

(3) Ein mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 angemeldetes Patent erstreckt sich nicht auf den anderen Gebietsteil, soweit die Erfindung dort Gegenstand eines Patents vom gleichen Zeitrang war, ist oder noch wird oder soweit die Erfindung dort auf eine Anmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang für nicht patentfähig erklärt worden ist oder noch wird. Für die Feststellung, daß eine Erstreckung nicht eingetreten ist, gelten die Bestimmungen im § 3 Abs. 1 und 3.

§ 20

Offenkundige Vorbenutzung der mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 angemeldeten Erfindungen

Für alle mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 beim Reichspatentamt und beim Patentamt in Wien bewirkten Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern rechnet zum Inland im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des österreichischen Patentgesetzes das gesamte durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gebildete Gebiet. Die Bestimmungen im § 19 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 21

Gebrauchsmuster

(1) Ist eine Erfindung, die Gegenstand eines erstreckten Patents ostmärkischen Ursprungs mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 ist, im Altreich auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit Zeitrang vor dem 14. März 1938 geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Altreich ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(2) Ist eine Erfindung, die Gegenstand eines erstreckten Patents ostmärkischen Ursprungs mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 ist, im Altreich auf Grund einer Gebrauchsmusteranmeldung mit gleichem oder älterem Zeitrang geschützt, so darf das Recht aus dem Patent im Altreich ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(3) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters auf Grund einer Anmeldung mit Zeitrang nach dem 13. März 1938 begründet keinen Schutz, soweit das

Muster bereits auf Grund einer rangälteren Patentanmeldung beim Patentamt in Wien geschützt war, ist oder noch wird.

§ 22

Zusammenschreibung von Patenten

(1) Wer für dieselbe Erfindung Patente deutschen und ostmärkischen Ursprungs besitzt, kann zur Vermeidung mehrfacher Gebührenbelastung ihre Zusammenschreibung in der Patentrolle beantragen. Geringe Abweichungen, die das Wesen der Erfindung nicht berühren, hindern die Zusammenschreibung nicht. Zwei Patente können auch dann zusammengeschrieben werden, wenn eines von beiden mehr enthält als den gemeinsamen Gegenstand. Mehrere Patente ostmärkischen Ursprungs können mit einem Patent deutschen Ursprungs zusammengeschrieben werden, wenn dieses die Gegenstände der Patente ostmärkischen Ursprungs vollständig umfaßt.

(2) Der Antrag ist schriftlich an das Reichspatentamt zu richten. Er kann schon vor Erteilung der Patente gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die für die Bearbeitung von Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren zuständige Stelle. Gegen den zurückweisenden Beschluß ist Beschwerde nach § 34 des Patentgesetzes zulässig. Das weitere über den Antrag und seine Behandlung bestimmt der Präsident des Reichspatentamts.

(3) Nach der Zusammenschreibung sind nur noch die Jahresgebühren für das Patent deutschen Ursprungs zu entrichten. Bis dahin müssen auch die Gebühren für die Patente ostmärkischen Ursprungs gezahlt werden. Jedoch werden sie nach erfolgter Zusammenschreibung auf Antrag erstattet, soweit sie nach der Stellung des Antrags auf Zusammenschreibung fällig geworden sind.

(4) Im übrigen berührt die Zusammenschreibung die einzelnen davon betroffenen Patente nur insofern, als

1. die gesetzliche Höchstdauer des Patents deutschen Ursprungs auch für die ihm zugeschriebenen Patente ostmärkischen Ursprungs gilt,
2. das Erlöschen wegen Nichtzahlung der Jahresgebühren sämtliche zusammengeschriebenen Patente betrifft,
3. die zusammengeschriebenen Patente nur gemeinsam veräußert und verpfändet werden können,
4. die Lizenzbereitschaft (§ 14 des Patentgesetzes) nur einheitlich für sämtliche zusammengeschriebenen Patente erklärt werden kann und
5. die Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Patentrolle (§ 24 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes), die mehrere zusammengeschriebene Patente betrifft, nur einmal zu zahlen ist.

§ 23

Patentfreie Benutzung von Fahrzeugen

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus dem Altreich in die Reichsgaue der Ostmark oder aus diesen in das Altreich gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiet geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reichs oder der selbständigen Reichsverkehrsanstalten, die im Altreich oder in den Reichsgauen der Ostmark ohne Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in dem anderen Gebietsteil auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Ausschlußfrist für Nichtigkeitsklagen

Die Bestimmung im § 37 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 ist bei den Patenten ostmärkischen Ursprungs nicht auf Anträge auf Nichtigerklärung anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1942 gestellt werden.

§ 25

Erfindungen von Gefolgsmännern in den Reichsgauen der Ostmark

Auf die Erfindungen, die ein Gefolgsmann eines Betriebes oder einer öffentlichen Verwaltung in den Reichsgauen der Ostmark während des Bestehens des Dienstverhältnisses macht, sind bis auf weiteres noch die §§ 5a bis 5n des österreichischen Patentgesetzes anzuwenden.

§ 26

Ausschließung der Erstreckung nach der Verordnung vom 28. April 1938

Steht der Erstreckung eines Patents oder Gebrauchsmusters auf Grund des § 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938 ein in den Reichsgauen der Ostmark bestehendes Recht entgegen, so führt ein nach dem 31. Dezember 1940 eintretendes Erlöschen dieses Rechts nicht mehr zur nachträglichen Erstreckung.

§ 27

Gericht für Patentstreitsachen in den Reichsgauen der Ostmark

(1) Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 werden vom 1. Oktober 1940 an die Patentstreitsachen für die Oberlandesgerichtsbezirke Graz, Innsbruck, Linz und Wien dem Landgericht Wien zugewiesen. Es entscheidet in Patentstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert durch den Senat.

(2) Patentstreitsachen, die vor dem 1. Oktober 1940 anhängig geworden sind, werden nicht betroffen.

§ 28

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen und die darin bestimmten Termine und Fristen mit allgemeiner Wirkung zu ändern.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht in einzelnen Vorschriften anders bestimmt ist.

Berlin, den 27. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306);
2. die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721);
3. die Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 611);
4. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 532), die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 774), die Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1383) und die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1561);
5. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31);
6. die Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 214).

§ 2

(1) Die den Gesundheitsämtern übertragenen Aufgaben übernehmen bis zu deren Errichtung die Amtsärzte.

(2) Die Befugnisse der Landesregierungen (§ 37 des Gesetzes vom 30. Juni 1900) werden in den Reichs-

gauen Danzig-Westpreußen und Wartheland durch die Reichsstatthalter wahrgenommen.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 29. Juli 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und der Verordnung über die Preisbildung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) gilt in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden oder auf die in der eingeführten Verordnung verwiesen wird, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Für das Verwaltungszwangsverfahren im Sinne des § 34 der Verordnung gelten sinngemäß die preußischen Vorschriften, insbesondere die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung des § 4 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 252) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 11. Dezember 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 459).

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Straf- und Strafverfahrensvorschriften außer Kraft, die für Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bisher erlassen worden sind.

Berlin, den 29. Juli 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 489) muß es unter § 21 Abs. 2 Nr. 28 statt „die §§ 13, 14, 18 bis 22," richtig heißen: „die §§ 13, 18 bis 22,".

Berlin, den 22. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1940	Nr 136

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 40	Verordnung über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1059
31. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1060

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 2. August 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Ausdehnung des deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens auf die in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebiete. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Ausdehnung des deutsch-griechischen Verrechnungsabkommens auf das Protektorat Böhmen und Mähren. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer siebenten Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Verordnung über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 29. Juli 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Im Landgerichtsbezirk Aachen werden die Amtsgerichte Eupen, Malmedy und St. Vith wiedererrichtet.

§ 2

(1) Bei Ausübung der Rechtspflege für die mit dem Reich wiedervereinigten Gebiete bestimmen sich die Verfassung, Verwaltung und Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren vor ihnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Reichs- und preußischen Landesrechts einschließlich des Kostenrechts.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Verwaltungsweg anordnen, daß das bisherige Recht für bestimmte Verfahrensarten ganz oder zum Teil weitergilt.

§ 3

Die §§ 1 bis 7 und 17 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) gelten entsprechend. Im § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des 1. September 1939 der 21. Mai 1940.

§ 4

Ist das bisherige Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden, so tritt an die Stelle der Justizbehörde, die nach diesem Recht zuständig sein würde, die entsprechende deutsche Justizbehörde. Die Aufgaben des Kassationsgerichtshofs übernimmt jedoch an Stelle des Reichsgerichts das Oberlandesgericht Köln; seine Entscheidungen unterliegen keinem Rechtsmittel.

§ 5

Soweit den Gerichten nach dem bisherigen Recht Aufgaben zugewiesen waren, für die nach § 2 Abs. 1 die Zuständigkeit eines Gerichts nicht begründet ist,

werden diese Aufgaben von den Amtsgerichten wahrgenommen. Insoweit bleiben die bisherigen Verfahrensvorschriften in Kraft.

§ 6

Die Geschäfte des Hypothekenamts übernimmt das Amtsgericht Malmedy. Seine Entscheidungen unterliegen der Beschwerde in entsprechender Anwendung des Reichsrechts. Im übrigen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren des Hypothekenamts bis auf weiteres in Kraft.

§ 7

(1) Wer nach den reichsrechtlichen Vorschriften zur Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege befähigt ist, besitzt die Befähigung für diese und eine entsprechende Tätigkeit auch in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

(2) Personen, die nach dem bisher geltenden Recht zur Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet befähigt sind, können vom Reichsminister der Justiz oder der von ihm ermächtigten Stelle weiterhin zu dieser oder einer entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden.

§ 8

Die Überleitung der im Zeitpunkt der Wiedervereinigung anhängigen Verfahren regelt der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

§ 9

Entscheidungen und sonstige Anordnungen der Justizbehörden, die bei Ausübung der Rechtspflege für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen werden, sind nicht ungültig oder anfechtbar, wenn sie unter Abweichung vom bisher geltenden Recht wenigstens sinngemäß den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Berlin, den 29. Juli 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 31. Juli 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1940 werden für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt:

das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 563),

die Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565),

die Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585),

die Dritte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1183),

die Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 18. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 812).

Dabei gilt für die Bewerber, Aspiranten und Beamtenanwärter aus den genannten Gebieten folgendes:

§ 2

(1) Die an den Technischen Hochschulen Wien und Graz und an den Deutschen Technischen Hochschulen Prag und Brünn nach alter Ordnung abgelegte Zweite Staatsprüfung, die an der Hochschule für Bodenkultur (Fachrichtung Kulturbautechnik) in Wien abgelegte Dritte Staatsprüfung und die an der Kunstakademie (Meisterschule für Architektur) in Wien abgelegte Schlußprüfung gelten als erste Prüfung (Diplom-Prüfung) nach § 1 des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936. Nach dem 31. Dezember 1941 können jedoch nur solche Bewerber zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, deren Vorbildung in den einzelnen Fachrichtungen den Vorschriften in Anlage 2 zur Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 voll entspricht.

(2) Bewerber, die die im Abs. 1 aufgeführten Prüfungen vor dem 1. April 1930 abgelegt, und solche, die das 33. Lebensjahr vollendet haben, kommen für die Übernahme zum Vorbereitungsdienst nicht mehr in Betracht. Im übrigen sind für die Annahme zum Vorbereitungsdienst die im § 7 Abs. 2 (Anlage 1 zur Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936) aufgeführten Zentralbehörden zuständig. Überwachungsbehörden sind die im § 7 Abs. 8 a. a. O. genannten Behörden.

(3) Bewerbern, die bis zum 31. Dezember 1940 in den Vorbereitungsdienst eintreten, kann die vorausgegangene berufliche Tätigkeit voll auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte angerechnet werden, wenn die Art der Tätigkeit der in diesen Abschnitten geforderten im wesentlichen entspricht; jedoch sind Anrechnungen jeder Art auf die bestimmungsmäßig zuletzt abzuleistenden beiden Ausbildungsabschnitte unzulässig. Die Frist verlängert sich um die während des gegenwärtigen Krieges in der Wehrmacht verbrachte Zeit.

§ 3

(1) Ehemalige Aspiranten und Beamtenanwärter, die gemäß Artikel 2 § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) Beamte im Vorbereitungsdienst bei den Baubehörden, bei den Eisenbahnbehörden oder bei der Heeresverwaltung sind und die erforderliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, sind Regierungs- bzw. Reichsbahn- usw. baureferendare.

(2) Ehemalige Beamtenanwärter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem jetzigen Reichsgau Sudetenland werden in dieser Hinsicht den im Abs. 1 genannten Beamten gleichgestellt.

§ 4

(1) Ehemalige Aspiranten und Beamtenanwärter, die nach § 3 Regierungs- bzw. Reichsbahn- usw. baureferendare sind und ihren Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendet haben, können nach ihrer Wahl entweder

a) bis zum 31. März 1941 die bisher übliche (Dritte) Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen und werden nach bestandener Prüfung zu Bauassessoren und, wenn sie die Beamteneigenschaft erlangen, zu Regierungs- bzw. Reichsbahn- usw. bauassessoren ernannt. Für ehemalige Beamtenanwärter des jetzigen Reichsgaues Sudetenland wird die Prüfung von einem beim Reichsstatthalter des Reichsgaues Sudetenland in Reichenberg zu bildenden Ausschuß in einer den bisher in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Bestimmungen entsprechenden Form abgenommen. Die Frist verlängert sich um die während des gegenwärtigen Krieges in der Wehrmacht verbrachte Zeit. Oder sie können

b) in die Ausbildung nach Reichsrecht eintreten, wobei die Ausbildung so schnell wie möglich den neuen Bestimmungen anzupassen ist. Dabei können die zurückgelegten Ausbildungszeiten und die vorausgegangene berufliche Tätigkeit wie im § 2 Abs. 3 angerechnet werden.

(2) Ehemalige Aspiranten und Beamtenanwärter, die gemäß Artikel 2 § 15 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Lande Österreich vom 15. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1017) bereits außerplanmäßige Beamte bei den Baubehörden, bei den Eisenbahnbehörden oder bei der Heeresverwaltung sind, sind Regierungs- bzw. Reichsbahn- usw. bauassessoren.

§ 5

Die für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zuständigen Zentralbehörden werden ermächtigt, die Dauer des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes auf insgesamt zwei Jahre herabzusetzen, wenn Anwärter wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung nachweislich an der Vollendung ihres Studiums oder sonst an der Ausübung ihres Berufs gehindert worden sind. Aus dem gleichen Grund kann der Reichsverkehrsminister Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 Abs. 2 zulassen.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsverkehrsminister.

Berlin, den 31. Juli 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Staatl. Landwirtsch.-chemische Versuchsanstalt

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1940	Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten	1063
1. 8. 40	Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung	1063

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Juli 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung.

Vom 1. August 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Nachweis deutschblütiger (arischer) Abstammung bis zu den Großeltern gilt Behörden und Dienststellen der Wehrmacht gegenüber als erbracht

a) von Mitgliedern der NSDAP oder ihrer Gliederungen durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisleiters oder des übergeordneten Hoheitsträgers der NSDAP, daß der Nachweis bereits geführt worden ist,

b) von einem Ehegatten der unter a genannten Personen durch Vorlage einer gleichartigen, auf seine Person lautenden Bescheinigung,

c) von Beamten und Angestellten im Dienste des Reichs, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, von Angehörigen der Wehrmacht sowie des Reichsarbeitsdienstes durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Dienststelle, daß der Nachweis dort bereits geführt worden ist,

d) von einem Ehegatten der unter c genannten Personen durch Vorlage einer gleichartigen, auf seine Person lautenden Bescheinigung der Dienststelle,

e) von Vollgeschwistern der unter a bis d genannten Personen durch Vorlage der dort für diese Personen geforderten und auf deren Namen lautenden Bescheinigungen.

(2) Die Reinheit des Blutes über die Großeltern hinaus gilt insoweit als nachgewiesen, als in der Bescheinigung nach Abs. 1 ersichtlich gemacht ist, daß ein den weitergehenden Anforderungen entsprechender Nachweis geführt worden ist.

(3) Die Bescheinigungen der Abs. 1 und 2 sind auch gültig für den Abstammungsnachweis von Nachkommen der dort genannten Personen.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 5 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), der §§ 17 und 19 der Ersten Ausführungsverordnung hierzu vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533), des § 13 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) in Verbindung mit § 6a der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) sowie der Bestimmungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) und des § 16 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) bleiben unberührt.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs.

Berlin, den 1. August 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1065

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1940	Nr. 138

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung)	1065

Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung) *).

Vom 30. Juli 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) und des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Pachtschutz

§ 1

Gegenstand des Pachtschutzes

(1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Landpachtverträge, die Fischereipachtverträge und die Jagdpachtverträge.

(2) Landpachtverträge sind Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung oder der Genuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(3) Zur Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung gehören auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Landpachtverträge Anwendung, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind.

(5) Fischereipachtverträge sind Verträge, durch die Fischereirechte verpachtet werden. Für die Anwendung dieser Verordnung stehen ihnen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die die volle Ausübung eines Fischereirechts oder die fischereirechtliche Nutzung eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird.

(6) Jagdpachtverträge sind Verträge, durch die die Ausübung des Jagdrechts nach den §§ 12 und 13 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) übertragen wird.

§ 2

Unabdingbarkeit

(1) Die Vertragsteile können auf die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte nicht verzichten. Vereinbarungen, nach denen einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er diese Rechte ausübt oder nicht ausübt, sind unwirksam.

(2) Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist unzulässig.

§ 3

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

(1) Das Pachtamt kann bei Land- und Fischereipachtverträgen auf Antrag

1. eine Kündigung für unwirksam erklären und, soweit erforderlich, die Dauer des Vertrags auf angemessene Zeit festsetzen,
2. einen ohne Kündigung fristgemäß ablaufenden Vertrag auf angemessene Zeit verlängern,
3. einen aus einem anderen Grunde abgelaufenen Vertrag wieder in Kraft setzen und seine Dauer auf angemessene Zeit festsetzen,

wenn dies zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist.

(2) Das Pachtamt soll eine Anordnung nach Abs. 1 nicht treffen, wenn

1. der Pächter zur Bewirtschaftung des Pachtgegenstands nicht geeignet ist;
2. der Pachtgegenstand von einer obersten Reichsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle für Zwecke benötigt wird, für die die Enteignung zulässig ist, und dies durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird;
3. der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften oder durch ein Familienmitglied bewirtschaften lassen will; wird durch den Verlust des Pachtgegenstands dem Pächter die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, so gilt dies nur, wenn die persönliche Bewirtschaftung des Pachtgegenstands für den Verpächter oder das Familienmitglied von entscheidender Bedeutung ist;

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

4. die Verpachtung an den bisherigen Pächter einer gesunden Verteilung der Bodennutzung zuwiderläuft;
5. das mit dem Landpachtvertrag verbundene Arbeitsverhältnis (§ 1 Abs. 4) rechtswirksam gelöst ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Pachtgegenstands vor, so kann das Pachtamt Anordnungen nach Abs. 1 für den übrigen Teil des Pachtgegenstands treffen; in diesem Falle soll es gleichzeitig den Pachtpreis neu festsetzen.

§ 4

Spätere Kündigung

Hat das Pachtamt eine Anordnung nach § 3 getroffen, so kann der Verpächter zu einem früheren als dem für die Beendigung des Pachtverhältnisses jetzt maßgebenden Zeitpunkt nur mit Zustimmung des Pachtamts kündigen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die Fortsetzung des Pachtverhältnisses volkswirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt wäre oder wenn Umstände hervorgetreten sind, unter denen die Fortsetzung für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 5

Änderung von Land- und Fischereipachtverträgen

Das Pachtamt kann auf Antrag den Inhalt von Land- und Fischereipachtverträgen ändern, soweit er volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, insbesondere einer Steigerung der Erzeugung entgegensteht.

§ 6

Vorzeitige Aufhebung von Landpachtverträgen

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet ist. Dasselbe gilt, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter geschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Vertrags veranlaßt hat.

(2) Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Pachtverhältnisses treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 7

Änderung von Jagdpachtverträgen

Das Pachtamt kann bei Jagdpachtverträgen auf Antrag volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen anderweitig festsetzen.

§ 8

Wirkung der Anordnungen

(1) Der Inhalt der Anordnungen des Pachtamts nach §§ 3, 5 bis 7 und der vor ihm geschlossenen Vergleiche gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

(2) Trifft das Pachtamt eine Anordnung auf Grund der §§ 3, 5, 6 oder 7 oder wird vor ihm ein Vergleich geschlossen, so ist die Genehmigung einer anderen Behörde auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht mehr erforderlich. Dies gilt jedoch nicht für die Bewilligung von Preiserhöhungen nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955), für die Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und für die Genehmigung nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905).

II. Abschnitt

Einrichtung der Pachtbehörden

§ 9

Pachtamt

(1) Pachtamt ist das Amtsgericht.

(2) Es entscheidet durch einen Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzer aus dem Kreise sachkundiger Personen.

§ 10

Gemeinschaftliche Pachtämter

(1) In Jagdpachtsachen entscheidet das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts als gemeinschaftliches Pachtamt für die Bezirke sämtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks; befinden sich am Sitze des Landgerichts mehrere Amtsgerichte, so bestimmt der Reichsminister der Justiz eines von ihnen zum gemeinschaftlichen Pachtamt.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Pachtamt vereinigen. Wird eine solche Bestimmung getroffen, so gehen mit ihrem Inkrafttreten die anhängigen Sachen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das gemeinschaftliche Pachtamt über. Die für den Bezirk der einzelnen Pachtämter bestellten Beisitzer werden Beisitzer des gemeinschaftlichen Pachtamts.

§ 11

Bestellung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer bestellt der Oberlandesgerichtspräsident auf die Dauer von drei Jahren, und zwar für Land- und Fischereipachtsachen auf Vorschlag des Landesbauernführers, für Jagdpachtsachen auf Vorschlag des Gaujägermeisters.

(2) Zu diesem Zwecke legen der Landesbauernführer und der Gaujägermeister dem Oberlandesgerichtspräsidenten spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Beisitzer entsprechende Vorschlagslisten vor, und zwar

1. für Land- und Fischereipachtsachen für den Bezirk jedes Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisitzern;
2. für Jagdpachtsachen für den Bezirk jedes hierfür zuständigen Pachtamts eine Vorschlagsliste von vier Beisitzern.

(3) Es sind nur Personen vorzuschlagen, die Reichsangehörige sind, sich für das Amt eines Beisitzers eignen, im Bezirk des Pachtamts, für das sie bestellt

werden sollen, ihren Wohnsitz haben und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. In Land- und Fischereipachtsachen können Landes- und Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen können Gau- und Kreisjägermeister für ihren Bezirk nicht vorgeschlagen werden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, so bestellt der Oberlandesgerichtspräsident die vorgeschlagenen Personen zu Beisitzern. Reicht die Zahl der vorgeschlagenen Personen nicht aus, so sind auf sein Verlangen die Vorschlagslisten zu ergänzen und von ihm weitere Beisitzer zu bestellen. Die Listen der bestellten Beisitzer teilt der Oberlandesgerichtspräsident dem Pachtamt und dem Landesbauernführer oder Gaujägermeister mit, der die Vorschlagslisten eingereicht hat.

(5) Für das Recht, die Bestellung zum Beisitzer abzulehnen, sind die §§ 35 und 53 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß über das Gesuch der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet. Der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

§ 12

Amt der Beisitzer

(1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.

(2) Die Beisitzer sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann er bestimmen, daß einzelne Beisitzer nur bei Behinderung anderer Beisitzer herangezogen werden. Würden hiernach an einer Sitzung des Pachtamts zwei Beisitzer teilnehmen, die beide Verpächter oder Pächter sind, so soll anstatt des in der Liste nachstehenden Beisitzers der in der Liste nächstfolgende Beisitzer oder einer der stellvertretenden Beisitzer (Satz 2) herangezogen werden; im übrigen ist der Vorsitzende zur Änderung der Reihenfolge nur befugt, wenn Beisitzer während des Geschäftsjahres ausscheiden oder wenn neue Beisitzer eintreten. Für die Entbindung eines Beisitzers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(3) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

§ 13

Vereidigung der Beisitzer

Jeder Beisitzer wird bei seiner ersten Dienstleistung auf die Dauer seines Amts vereidigt. Der Vorsitzende des Pachtamts richtet an ihn die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Ist der Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt ein Beisitzer, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Weglassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

§ 14

Amtsenthebung der Beisitzer

Stellt sich nachträglich heraus, daß bei einem Beisitzer eine der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 gefehlt hat, fällt eine dieser Voraussetzungen nachträglich weg oder macht sich ein Beisitzer einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig, so ist er durch den Oberlandesgerichtspräsidenten seines Amts zu entheben. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und der Landesbauernführer oder der Gaujägermeister, der den Beisitzer vorgeschlagen hat, zu hören.

§ 15

Beschwerdegericht

(1) Das Oberlandesgericht entscheidet als Beschwerdegericht in der Besetzung mit zwei beamteten Richtern, von denen der dienstältere den Vorsitz führt, und drei nichtbeamteten Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen. Ist die Beschwerde unzulässig, betrifft sie lediglich eine Kostenentscheidung (§ 34) oder richtet sie sich gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts, so entscheidet der Vorsitzende allein.

(2) Für die Beisitzer gelten die für die nichtbeamteten Beisitzer der Pachtämter getroffenen Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß sowohl für Land- und Fischereipachtsachen als auch für Jagdpachtsachen für den Bezirk jedes Oberlandesgerichts eine Vorschlagsliste von je sechs Beisitzern vorzulegen ist und daß bei der Einreichung der Vorschlagslisten für Land- und Fischereipachtsachen an die Stelle des Landesbauernführers der Reichsbauernführer tritt. Die Beisitzer eines Pachtamts können nicht Beisitzer des übergeordneten Oberlandesgerichts sein.

§ 16

Entschädigung der Beisitzer

Auf die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer sind die Vorschriften über die Entschädigung der nichtbeamteten Beisitzer im Verfahren vor den Arbeitsgerichtsbehörden entsprechend anzuwenden. Die Beisitzer bei den Pachtämtern erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter, die Beisitzer bei den Oberlandesgerichten die der Landesarbeitsrichter.

III. Abschnitt

Verfahren

§ 17

Grundsatz

(1) Das Verfahren in Pachtschutzsachen ist eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Es gelten dafür die besonderen Vorschriften der §§ 18 bis 36 dieser Verordnung.

§ 18

Sachliche Zuständigkeit

Für Pachtschutzsachen sind die Pachtämter ausschließlich zuständig.

§ 19

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Pachtamt, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Pachtämtern örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Pachtamt durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Pachtamt gehört. Ist das zuständige Pachtamt in einem einzelnen Fall an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung durch das übergeordnete Oberlandesgericht.

§ 20

Antrag

(1) Das Verfahren in Pachtschutzsachen wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Antragsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt; im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 ist nur der Landesbauernführer antragsberechtigt.

§ 21

Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Verlängerung des Pachtverhältnisses (§ 3) ist nur zulässig, wenn er

1. im Falle der Kündigung eines Vertrags (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) spätestens zwei Monate nach Zugang der Kündigung;
2. im Falle des fristgemäßen Vertragsablaufs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bei Verpachtung eines Hofes spätestens zwei Jahre, im übrigen spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrags;
3. im Falle des Vertragsablaufs aus anderen Gründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) spätestens zwei Monate nach Eintritt dieses Grundes

beim Pachtamt eingeht.

(2) Der Antrag auf Änderung des Vertrags (§§ 5 und 7) ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Monate nach Ablauf des Vertragsjahres, für das die Änderung verlangt wird, beim Pachtamt eingeht.

(3) War der Antragsteller ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann das Pachtamt den Antrag nachträglich zulassen, wenn er binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses gestellt wird; das Pachtamt kann den Antrag ferner nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist, im Falle des Abs. 1 Nr. 2 nach Ablauf des Vertrags, ist die nachträgliche Zulassung des Antrags ausgeschlossen. Die nachträgliche Zulassung des Antrags kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 22

Ausschließung und Ablehnung von Beisitzern

(1) Auf die Ausschließung und Ablehnung der Beisitzer sind die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(2) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren Beteiligten oder Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amts als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 23

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Die außerhalb einer Sitzung erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen erläßt der Vorsitzende.

(2) Er hat die Angelegenheit so vorzubereiten, daß die Endentscheidung möglichst auf Grund einer Sitzung getroffen werden kann. Er kann zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere Termine festsetzen, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen veranlassen, amtliche Äußerungen herbeiführen, schriftliche Unterlagen heranziehen, den am Verfahren Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen zu ergänzen, und das persönliche Erscheinen der Vertragsteile anordnen. Solche Maßnahmen können nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 24

Mündliche Verhandlung

(1) Ordnet der Vorsitzende die mündliche Erörterung des Sachverhalts mit den Beteiligten an, so ist zu dem Termin der Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister, auch dann zu laden, wenn er an dem Verfahren nicht beteiligt ist. Dies gilt nicht in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1.

(2) Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

§ 25

Anhörung der Beteiligten

Wird nicht nach § 24 verfahren, so hat das Pachtamt vor der Entscheidung den am Verfahren Beteiligten und, außer in Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1, dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26

Entscheidung

Das Pachtamt entscheidet durch begründeten Beschluß, der die Bezeichnung des Pachtamts, der Sache und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Pachtamts sowie den Tag der Entscheidung enthält. Der mit Gründen versehene Beschluß ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend

sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel; der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder ihren wesentlichen Inhalt mitteilen.

§ 27

Einstweilige Anordnung

(1) Das Pachtamt kann auf Antrag, solange eine Pachtschutzsache bei ihm anhängig ist, das Pachtverhältnis und die Bewirtschaftung des Betriebes oder Grundstücks für die Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache vorläufig regeln.

(2) Eine Anordnung nach Abs. 1 kann nur mit der Hauptsache angefochten werden.

§ 28

Vorentscheidung

(1) Der Anordnung des Pachtamts nach § 27 kann eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen. Sie wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Bekanntmachung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Einspruchsberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Der Einspruch ist beim Pachtamt schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Er ist zu begründen. Er kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(4) Das Pachtamt gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein oder seines Vertreters Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Die Entscheidung des Pachtamts ist endgültig.

§ 29

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen Beschlüsse des Pachtamts, durch die eine der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Anordnungen getroffen oder durch die ein entsprechender Antrag oder die nachträgliche Zulassung eines Antrags (§ 21 Abs. 3) abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Vertragsteile und der Kreisbauernführer, an dessen Stelle in Verfahren auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister tritt.

(3) Die sofortige Beschwerde ist für die Vertragsteile nur zulässig, wenn das Pachtamt sie in seinem Beschluß ausdrücklich zugelassen hat oder wenn bei entgeltlichen Verträgen das vereinbarte, bei unentgeltlichen Verträgen das ortsübliche Jahresentgelt den Wert von zweihundert Reichsmark übersteigt. Das Pachtamt soll die sofortige Beschwerde zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn es, bei der Auslegung einer Rechtsfrage von einer ihm bekannten Entscheidung eines Oberlandesgerichts, eines Erbhofgerichts, des Reichsgerichts oder des Reichserbhofgerichts zu derselben Frage abweicht.

§ 30

Beschwerdeverfahren

(1) Auf das Beschwerdeverfahren sind die Vorschriften der §§ 22 bis 28 entsprechend anzuwenden. Beschlüsse des Beschwerdegerichts sind von den beamteten Richtern zu unterzeichnen; ist einer von ihnen verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem anderen beamteten Richter unter dem Beschluß vermerkt.

(2) Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 31

Wirksamwerden und Bekanntmachung

(1) Die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse des Pachtamts werden erst mit der Rechtskraft wirksam. Sie sind den Beteiligten und dem Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, von Amts wegen zuzustellen. Die Vertragsteile sind dabei über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

(2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über sofortige Beschwerden gegen die im Abs. 1 erwähnten Beschlüsse des Pachtamts sind den Beteiligten zuzustellen und dem Kreis- und dem Landesbauernführer, in Jagdpachtsachen dem Kreisjägermeister, in Abschrift mitzuteilen.

§ 32

Entscheidung über die Kosten

(1) In den Entscheidungen in der Hauptsache können zugleich am Verfahren Beteiligten die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendigen außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligter ganz oder teilweise auferlegt werden; dies soll geschehen, soweit der Beteiligte die Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Dem Landes- und dem Kreisbauernführer sowie dem Gau- und dem Kreisjägermeister können die Kosten nicht auferlegt werden.

(2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernführers oder des Kreis- oder Gaujägermeisters beruht, ist nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen sind.

§ 33

Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten, über die nach § 32 entschieden ist, werden auf Antrag von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Pachtamts festgesetzt.

(2) Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

(3) Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet der Vorsitzende des Pachtamts. Die Erinnerung ist binnen einer mit der Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen einzulegen. Die §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß über den Wiedereinsetzungsantrag der Vorsitzende des Pachtamts endgültig entscheidet.

§ 34

Beschwerde gegen Kostenentscheidungen

Die Entscheidungen des Pachtamts über die Kosten nach § 32 können selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von fünfzig Reichsmark übersteigt. Das gleiche gilt für die Entscheidungen des Vorsitzenden des Pachtamts über Erinnerungen nach § 33 Abs. 3.

§ 35

Änderung des Geschäftswerts

(1) Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Wert des Gegenstands festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Wertberechnung abweicht, die der Kostenfestsetzung zugrunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend zu ändern; die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.

(2) Wird die Entscheidung über die Kosten abgeändert, so ist auf Antrag auszusprechen, daß die auf Grund der abgeänderten Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu erstatten sind.

§ 36

Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt

1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind;
2. aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit der Landes- und Kreisbauernführer und der Gau- und Kreisjägermeister

§ 37

(1) Örtlich zuständig im Rahmen dieser Verordnung ist der Landes- oder Kreisbauernführer oder der Gau- oder Kreisjägermeister, in dessen Bezirk die Pachtgrundstücke ganz oder zum größten Teil liegen oder das verpachtete Recht im wesentlichen ausgeübt wird.

(2) Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörenden Kreisbauernführern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer; im übrigen bestimmt der Reichsbauernführer in Zweifelsfällen den zuständigen Landes- und Kreisbauernführer. Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu demselben Jagdgau gehörigen Kreisjägermeistern zuständig ist, so bestimmt der Gaujägermeister den zuständigen Kreisjägermeister, im übrigen bestimmt der Reichsjägermeister in Zweifelsfällen den zuständigen Gau- oder Kreisjägermeister.

V. Abschnitt

Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz

§ 38

Erbhöfe

(1) Bei Landpachtverträgen über Erbhöfe oder Grundstücke, die zu einem Erbhof gehören, tritt an die Stelle des Pachtamts das Anerbengericht, an die Stelle des Oberlandesgerichts das Erbhofgericht. Das gleiche gilt bei Fischereipachtverträgen über Gewässer oder Fischereirechte, die zu einem Erbhof gehören.

(2) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Anerbenbehörden sowie der Landes- und Kreisbauernführer sind die §§ 42, 43 und 54 des Reichserbhofgesetzes entsprechend anzuwenden. Für das Verfahren vor den Anerbenbehörden sind die Vorschriften der Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine einstweilige Anordnung nur nach §§ 27, 28 und eine sofortige Beschwerde gegen die im § 29 Abs. 1 bezeichneten Beschlüsse nur nach § 29 dieser Verordnung zulässig ist und weitere Beschwerde nicht stattfindet.

§ 39

Staatseigener Grundbesitz

(1) Bei Grundbesitz, der im Eigentum des Reichs oder eines Landes steht, kann der Pächter einen Antrag nach den §§ 3 und 5 nur stellen, wenn der Kreisbauernführer zugestimmt hat.

(2) Bei staatseigenen Jagdbezirken kann der Jagdpächter einen Antrag nach § 7 nur stellen, wenn der Kreisjägermeister zugestimmt hat. Der Kreisjägermeister ist bei solchen Jagdbezirken zur selbständigen Antragstellung nicht befugt.

VI. Abschnitt

Kosten

§ 40

Anwendbarkeit der Kostenordnung

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Pachtbehörden gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 41

Gebührensätze

(1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und vor dem Beschwerdegericht wird erhoben:

a) das Doppelte der vollen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen;
b) das Doppelte der vollen Gebühr für den Erlaß einer das Verfahren des Rechtszuges beenden-

den Entscheidung, durch die nicht lediglich ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird;

c) die Hälfte der vollen Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung und, sofern gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden ohne Erfolg Einspruch eingelegt wird (§ 28 Abs. 1), insgesamt die volle Gebühr.

(2) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, so wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 42

Geschäftswert

(1) Der Geschäftswert bestimmt sich

a) im Verfahren nach den §§ 3, 4 und 6 nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Anträgen ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen ist;

b) im Verfahren nach § 5 — soweit es sich nicht um eine Neufestsetzung der Leistungen des Pächters handelt — und beim Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 27) nach freiem Ermessen mit der Maßgabe, daß der Höchstwert 5000 Reichsmark beträgt;

c) im Verfahren zur Neufestsetzung der Leistungen des Pächters (§§ 5 und 7) nach dem Wertunterschied zwischen den bisherigen und den neu beantragten Leistungen des Pächters, berechnet auf die Zeit, für die die Neufestsetzung beantragt wird, höchstens auf drei Jahre.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 3 ist der Festsetzung des Geschäftswerts ein entsprechender Teil der Leistungen des Pächters zugrunde zu legen. Die Neufestsetzung des Pachtpreises bleibt in diesem Fall außer Betracht.

(3) Ist ein Antrag auf Änderung der Bestimmungen des Pachtvertrags (§ 5) mit einem Antrag anderer Art verbunden, so wird die Gebühr nach dem zusammengerechneten Geschäftswert erhoben.

§ 43

Festsetzung des Geschäftswerts

Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende von Amts wegen fest.

§ 44

Kostenfreiheit
für die Bauernführer und Jägermeister

Der Kreis- und der Landesbauernführer sowie der Kreis- und der Gaujägermeister sind in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

§ 45

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Gebühren werden bei Entscheidungen über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit der Entscheidung, im übrigen erst dann fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Der Gebührenvorschuß nach § 7 der Kostenordnung ist in Höhe des Doppelten der vollen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag vom Kreis- oder Landesbauernführer oder vom Kreisjägermeister gestellt oder die Beschwerde vom Kreis- oder Landesbauernführer oder Kreis- oder Gaujägermeister eingelegt, so wird ein Vorschuß nicht erhoben.

§ 46

Erinnerung gegen den Kostenansatz
und Beschwerde über die Festsetzung
des Geschäftswerts

(1) Über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet der Vorsitzende.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 43) und über die Erinnerung (Abs. 1) ist die Beschwerde nach der Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung gegeben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Beschwerdegerichts.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 der Kostenordnung Anwendung. Weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 47

Erst- und Zweitschuldner

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligter nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 48

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor dem Pachtamt und dem Beschwerdegericht finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 13 der Reichsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nur zur Hälfte erwachsen.

(2) Im Beschwerdeverfahren erwachsen die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften der §§ 43 und 46 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 49

Zeugen- und Sachverständigengebühren

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

§ 50

Gebühren
im Verfahren vor den Anerbenbehörden

Im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Kostenvorschriften der Erbhofverfahrensordnung nach Maßgabe der §§ 41, 42, 45 und 48 dieser Verordnung.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152), das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) und die dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) bleibt unberührt.

(2) Soweit auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 22. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 535) bei den Amtsgerichten Beisitzer bestellt sind, treten diese bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt an die Stelle der nach § 9 Abs. 2 und § 11 für Land- und Fischereipachtsachen zu bestellenden Beisitzer.

§ 52

Anwendung auf beendigte Pachtverhältnisse

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auch auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht der Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte zu erkennen gegeben hat, daß er das Pachtverhältnis nicht mehr fortsetzen wolle, oder die Fortsetzung des Pachtverhältnisses für den Verpächter eine unbillige Härte bedeuten würde. § 21 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Anträge nach Abs. 1 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr gestellt werden.

(3) Die Vorschriften des § 4 finden auch Anwendung, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine dem § 3 Abs. 1 entsprechende Anordnung getroffen worden ist.

§ 53

Anwendung in Entschuldungsfällen

Soweit auf Grund der besonderen Vorschriften für landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren die Dauer des Pachtverhältnisses oder die Leistungen des Pächters durch das Entschuldungsamt festgesetzt worden sind, können abweichende Anordnungen nach den §§ 5 und 6 nur mit Zustimmung des Entschuldungsamts getroffen werden. Ist oder wird ein Entschuldungsverfahren anhängig, nachdem ein Antrag beim Pachtamt gestellt ist, so hat das Pachtamt sein Verfahren bis zur Erledigung des Entschuldungsverfahrens auszusetzen.

§ 54

Behandlung früherer Entscheidungen in Erbhofpachtsachen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Beschlüsse der Pachtbehörden über die Verlängerung oder die Änderung eines Pachtvertrags über einen Erbhof oder über ein zu einem Erbhof gehöriges Grundstück bedürfen nicht der Genehmigung des Anerbengerichts; dasselbe gilt für einen Fischereipachtvertrag über Gewässer oder Fischereirechte, die zu einem Erbhof gehören. Soweit Anerbengerichte bereits rechtskräftig über eine Genehmigung entschieden haben, hat es dabei sein Bewenden. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängige Genehmigungsverfahren werden gegenstandslos; entstandene Gerichtskosten bleiben außer Ansatz; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

§ 55

Behandlung anhängiger Pachtschutzsachen

(1) Am 15. August 1940 bereits anhängige Pachtschutzsachen werden in dem Rechtszuge, in dem sie sich an diesem Tage befinden, von dem Gericht, das mit ihnen befaßt ist, nach den bisherigen Vorschriften über die Einrichtung und das Verfahren der Pachtbehörden zu Ende geführt.

(2) Rechtsentscheide finden vom 15. August 1940 ab nicht mehr statt. Anhängige Rechtsentscheidssachen sind an das gemäß § 15 zuständige Oberlandesgericht abzugeben; dieses entscheidet über das eingelegte Rechtsmittel an Stelle des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Landgerichts.

§ 56

Kostenbeschwerde

Die Beschwerde nach den §§ 34 und 46 Abs. 2 ist für die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die für Beschwerden nach § 104 Abs. 3 Satz 5 der Zivilprozeßordnung geltende Wertgrenze übersteigt.

Berlin, den 30. Juli 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. August 1940	Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern	1073
2. 8. 40	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung**	1074
31. 7. 40	Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut in den eingegliederten Ostgebieten	1074

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ermächtigung des Präsidenten der Deutschen Reichsbank zur Bestellung von ständigen Vertretern.

Vom 2. August 1940.

Der Präsident der Deutschen Reichsbank kann bis zu zwei Mitglieder des Reichsbankdirektoriums zu seinen ständigen Vertretern bestellen.

Die ständigen Vertreter führen die Bezeichnung „Vizepräsident der Deutschen Reichsbank".

Führer-Hauptquartier, den 2. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.

Vom 2. August 1940.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 809) wird wie folgt geändert:

Im § 7 werden die Worte: „es tritt mit dem 1. November 1940 außer Kraft" durch die Worte ersetzt: „den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsarbeitsminister".

Führer-Hauptquartier, den 2. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Juli 1940.

Auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1431) wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der Saatgutversorgung wird in den eingegliederten Ostgebieten die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut eingeführt.

§ 2

Die öffentliche Bewirtschaftung wird der Saatgutstelle übertragen. Diese ist für Saatgut ausschließlich bewirtschaftende Stelle. Sie erläßt die zur zweckmäßigen Verwendung und Verteilung erforderlichen Anordnungen.

§ 3

(1) Als Saatgut im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Futterpflanzensaaten, und zwar die Samen von Rotklee, Luzerne, Weißklee, Schwedenklee, Inkarnatklee, Gelbklee, Hornschotenklee, Esparsette und Serradella;
2. Grassaaten, und zwar die Samen von Deutschem, Welschem, Westerwoldischem und Oldenburgischem Weidelgras, Lieschgras, Wiesenrispe, Wiesenschwingel, Knaulgras, Glatthafer, Fioringras, Rotschwingel, Wiesenfuchsschwanz, Fruchtbarer Rispe und Wehrloser Trespe;
3. die Samen von Rüben (Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbstrüben);
4. die Samen von Futtermöhren und Futterkohl;
5. Saat- und Pflanzgut von Gemüse und Obst;

6. die Samen von Winterwicken, bitterstofffreien Lupinen, Lein, Hanf, Senf, Saflor und Sojabohnen;
7. Saatgut von Getreide (einschließlich Mais), Hülsenfrüchten und Ölpflanzen, soweit es im Inland erzeugt ist, jedoch nur, wenn es anerkannt ist;
8. Kartoffeln inländischer Erzeugung, soweit sie von anerkannten Feldbeständen stammen, und Pflanzkartoffeln ausländischer Erzeugung.

(2) Die Saatgutstelle ist berechtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch Anordnung auch anderes Saat- und Pflanzgut in die öffentliche Bewirtschaftung einzubeziehen oder bereits bewirtschaftetes Saatgut von der öffentlichen Bewirtschaftung auszunehmen.

§ 4

(1) Saatgut im Sinne des § 3 gilt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zugunsten der Saatgutstelle beschlagnahmt.

(2) Die Beschlagnahme tritt bei noch nicht vom Grund und Boden getrenntem Saatgut mit seiner Trennung, bei eingeführtem Saatgut mit dem Überschreiten der Zollgrenze in Kraft.

(3) Wer Saatgut einführt, hat die eingeführten Mengen unverzüglich der Saatgutstelle anzuzeigen.

§ 5

(1) Veränderungen des beschlagnahmten Saatgutes, insbesondere sein Verbrauch und seine Verarbeitung, sowie seine Entfernung aus dem Betriebe sind unzulässig, soweit nicht allgemein oder im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Spediteure, Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verwahrer, die Saatgut für andere im Besitz haben, dürfen es weiterbefördern und an die nach den allgemeinen Vorschriften zur Empfangnahme Berechtigten ausliefern, soweit nicht im Einzelfall die Saatgutstelle eine andere Weisung erteilt.

§ 6

(1) Die Veräußerung von Saatgut ist nur dann wirksam, wenn die Saatgutstelle oder die von ihr beauftragte Stelle sie durch allgemeine Anordnung zuläßt oder im Einzelfall genehmigt. Das gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, durch das eine Verpflichtung zur Veräußerung begründet wird; mit dem Verpflichtungsgeschäft wird auch dessen Erfüllung genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich und unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht

a) bei einer Veräußerung des gesamten Betriebes,
b) bei einer Sicherungsübereignung, wenn das übereignete Saatgut nicht aus dem Betriebe entfernt wird.

§ 7

(1) Die Beschlagnahme steht einer Pfändung oder Verpfändung des Saatgutes nicht entgegen. Seine Verwertung als Pfand ist nur entsprechend den Anordnungen oder Weisungen der Saatgutstelle oder der von ihr beauftragten Stelle zulässig. Erlischt das Pfandrecht infolge einer den Anordnungen oder Weisungen dieser Stellen entsprechenden Maßnahme, so tritt der Anspruch auf den Erlös oder der Erlös an die Stelle des Pfandes. Der Verfügungsberechtigte hat dem Pfandgläubiger die getroffene Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.

(2) Dies gilt sinngemäß für Saatgut, das zur Sicherung übereignet ist.

(3) Der Pfändung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich.

§ 8

(1) Die von der Saatgutstelle beauftragten Personen sind befugt, die Betriebe oder Räume, die für die Erzeugung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Verpackung und Verteilung bestimmt oder geeignet sind, jederzeit zu betreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte nach Menge und Beschaffenheit festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu nehmen.

(2) Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder sonstige Angestellte haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft anzugeben und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 9

Die von der Saatgutstelle beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet,

über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 10

Die Saatgutstelle kann mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Hauptvereinigung übertragen.

§ 11

(1) Die Befugnisse, die der Saatgutstelle auf Grund ihrer Satzung zustehen, und die von ihr getroffenen Anordnungen bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

(2) Entsprechendes gilt für die Befugnisse und Anordnungen der zuständigen Reichsstellen, auch in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstellen.

§ 12

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sowie gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen werden nach § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Warenverkehrsverordnung bestraft. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 bis 5 und des § 20 der Warenverkehrsverordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Saatgutstelle ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festzusetzen.

(3) Gegen die Entscheidungen der Saatgutstelle kann der Betroffene das Schiedsgericht beim Reichsnährstand in Berlin nach Maßgabe der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) anrufen.

(4) Ordnungsstrafen, die von der Saatgutstelle auf Grund dieser Verordnung festgesetzt worden sind, werden auf ihren Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften beigetrieben.

§ 13

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Vorschriften dieser Verordnung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am 10. August 1940 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die in den eingegliederten Ostgebieten geltenden inhaltsgleichen oder abweichenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1077

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. August 1940 | Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 40	Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	1077
5. 8. 40	Verordnung über Sonderbezüge der Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren	1078
5. 8. 40	Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften zur Förderung der Tierzucht in den eingegliederten Ostgebieten	1078
7. 8. 40	Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland	1079

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe.

Vom 5. August 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Steuerpflicht

Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

§ 2

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 vom Hundert des Einkommens.

§ 3

Erhebung

Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

§ 4

Steuerberechtigung

Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 5

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister

1. die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer Volksgruppen auszudehnen,
2. die zur Einführung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 5. August 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Sonderbezüge der Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 5. August 1940.

Auf Grund des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1355) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren erhalten an Stelle der kreiskommunalen Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte vom 8. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 620) aus Reichsmitteln eine widerrufliche Zulage, deren Höhe die Reichsminister der Finanzen und des Innern bestimmen.

(2) Die Zulage wird vom Tage des Amtsantritts, auch des Amtsantritts als kommissarischer Oberlandrat, gewährt.

(3) Auf die Zulage werden kreiskommunale Bezüge nach der Verordnung vom 8. Juni 1938 und Nebenbezüge aus dem Amt als Landrat sowie Vergütungen aus einer damit zusammenhängenden Nebentätigkeit angerechnet, die für den gleichen Zeitabschnitt aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

§ 2

(1) Die Zulage ist in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen ruhegehaltfähig wie die kreiskommunalen Bezüge der Landräte.

(2) Die Dienstzeit als Oberlandrat im Protektorat Böhmen und Mähren wird in doppelter Höhe wie die Dienstzeit als Landrat und Leiter eines Kreiskommunalverbandes im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 8. Juni 1938 angerechnet.

(3) Der Dienstzeit als Oberlandrat sind Dienstzeiten als Landrat und Leiter eines Kreiskommunalverbandes hinzuzurechnen, wobei auch die Zeit einer kommissarischen oder vertretungsweisen Tätigkeit als Landrat angerechnet werden kann, wenn diese Tätigkeit im unmittelbaren Anschluß zur Ernennung zum Landrat geführt hat. Wird ein Oberlandrat oder früherer Oberlandrat zum Leiter eines Kreiskommunalverbandes ernannt, so sind die Dienstzeiten als Oberlandrat in dem aus Abs. 2 sich ergebenden Ausmaß der Dienstzeit als Landrat und Leiter eines Kreiskommunalverbandes hinzuzurechnen.

§ 3

Für die Oberlandräte gelten im übrigen die Vorschriften der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte vom 8. Juni 1938 entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften zur Förderung der Tierzucht in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. August 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

a) das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175),

b) die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2306) mit der Maßgabe, daß auch in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland die Regierungspräsidenten höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften sind.

§ 2

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die im § 1 unter Buchst. b genannten Vorschriften anzuwenden

sind; die Bestimmung wird im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Im übrigen tritt die Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Übergangsbestimmungen auch für einzelne Tierarten oder für Teile der eingegliederten Ostgebiete erlassen.

Berlin, den 5. August 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Anmeldung deutschen Vermögens im feindlichen Ausland

Vom 7. August 1940

Auf Grund des § 25 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Deutsches Vermögen, das sich im Gebiet der feindlichen Staaten — in folgenden im feindlichen Ausland — (§ 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens und Artikel I der Verordnung zu ihrer Durchführung vom 17. Juni 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 888) befindet, ist anzumelden.

§ 2

Anmeldepflichtige

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

1. Reichs- und Staatsbehörden sowie inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts;
2. natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen oder erwerben;
3. juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen (Unternehmen), die im Inland (§ 1 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens und Artikel I der Verordnung über ihre Einführung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 10. Juli 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 956) ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf deutschem Recht beruht;
4. deutsche Unternehmen im nichtfeindlichen Ausland.

§ 3

Deutsches Vermögen im feindlichen Ausland

Als im feindlichen Ausland befindliches deutsches Vermögen sind die folgenden Vermögensgegenstände anzusehen, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich Anmeldepflichtigen (§ 2) gehören:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die sich im feindlichen Ausland befinden;
2. Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, die sich im feindlichen Ausland befinden;
3. Zahlungsmittel, die sich im feindlichen Ausland befinden;
4. Beteiligungen an Unternehmen, die im feindlichen Ausland entweder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben oder deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf dem Recht eines feindlichen Staats beruht, gleichviel ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht;
5. Betriebsvermögen von Unternehmen der in Ziffer 4 bezeichneten Art, wenn das Unternehmen ausschließlich Anmeldepflichtigen (§ 2) gehört;
6. Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im feindlichen Ausland haben, und Forderungen, die im Betrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung des Schuldners entstanden sind;
7. Rechte und Ansprüche, die in einem öffentlichen Buch oder Register eines feindlichen Staats eingetragen sind;
8. im feindlichen Ausland erteilte Gewerbeberechtigungen;
9. gewerbliche Schutzrechte, denen für das feindliche Ausland Schutz verliehen ist, sowie Urheberrechte, die im feindlichen Ausland verwertet werden;
10. das dem Betriebe einer Niederlassung im feindlichen Ausland oder einer im feindlichen Ausland ausgeübten Berufstätigkeit dienende sonstige Vermögen, soweit es nicht unter Ziffern 1 bis 9 fällt.

11. Rechte aus den unter Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Gegenständen;
12. Rechte aus Verträgen über die unter Ziffern 1 bis 10 aufgeführten Gegenstände.

§ 4

Erweiterung der Anmeldepflicht

Soweit feindliche Staaten Maßnahmen über die Behandlung feindlichen Vermögens gegen Vermögen ergreifen, das nicht nach §§ 1 bis 3 anzumelden ist, ist der Betroffene anmeldepflichtig, sobald er von diesen Maßnahmen Kenntnis erhält.

§ 5

Form der Anmeldung

Die Anmeldung (§§ 6 bis 8) hat bei den Anmeldestellen (§§ 10 und 11) nach den aus der Anlage ersichtlichen Mustern I bis III zu erfolgen. Jede Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

(S. 1081, 1085 u. 1086)

§ 6

Anmeldung von Forderungen

(1) Wer von einem im Ausland befindlichen Feind eine Leistung zu fordern hat, hat die Forderung nach Muster I anzumelden. Forderungen, die im Betrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind, sind nicht nach Muster I, sondern bei dem Betriebsvermögen dieser Niederlassung nach Muster III (§ 8) anzumelden.

(2) Bedingte und bestrittene Forderungen sind mit dem Vermerk „bedingt" oder „bestritten" zu kennzeichnen.

(3) Die Anmeldung ist auch vorzunehmen, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

§ 7

Anmeldung von Beteiligungen bei feindlichen Unternehmen

Wer an Unternehmen im feindlichen Ausland (§ 3 I Ziffer 4) beteiligt ist, hat Art, Umfang und Wert der Beteiligung nach Muster II anzumelden. Steht das Unternehmen unter beherrschendem Einfluß von Anmeldepflichtigen, so ist außerdem das Betriebsvermögen des Unternehmens nach Muster III (§ 8) anzumelden.

§ 8

Anmeldung von sonstigem Vermögen

Vermögen im feindlichen Ausland, dessen Anmeldung nicht gemäß §§ 6 und 7 zu bewirken ist, ist nach Muster III anzumelden.

§ 9

Mehrere Anmeldepflichtige

Sind mehrere Personen anmeldepflichtig, genügt es, daß eine dieser Personen anmeldet.

§ 10

Anmeldestellen im Inland

(1) Die Anmeldung hat bei dem Oberfinanzpräsidenten Berlin zu erfolgen.

(2) Im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erfolgt die Anmeldung nach näherer Weisung des Reichsprotektors.

(3) Reichs- und Staatsbehörden, die Reichsbank und die ihr angegliederten Institute melden unmittelbar bei dem Reichsminister der Finanzen an.

§ 11

Anmeldestellen im Ausland

Hat der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so hat die Anmeldung bei dem deutschen Konsulat zu erfolgen.

§ 12

Auskunftspflicht, Amtshilfe

Der Oberfinanzpräsident Berlin hat bei der Durchführung seiner Aufgaben, die ihm dieser Verordnung gemäß obliegen, die Befugnisse nach der Reichsabgabenordnung.

§ 13

Zweifel über die Anmeldepflicht

Die Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Vermögen bereits irgendwo angemeldet worden ist oder wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Die Zweifelsgründe sind anzugeben.

§ 14

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung im Inland hat spätestens am 30. September 1940 zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Vermögens, das nach dem 1. September 1940 anfällt oder von dessen Anfall der Anmeldepflichtige erst nach dem 1. September 1940 Kenntnis erhält, ist binnen einem Monat, nachdem der Anmeldepflichtige Kenntnis erhalten hat, zu bewirken.

(3) Für die Anmeldung auf Grund von § 4 gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Dem Anmeldepflichtigen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden.

(5) Die Anmeldefristen im Ausland setzen die deutschen Konsulate fest.

Berlin, 7. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Muster I

Anmeldung

von Forderungen gegen im Ausland befindliche Feinde

(§ 6 der Verordnung)

(Für jedes feindliche Land und jede seiner überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate, Mandate usw. ist eine besondere Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung mit Schreibmaschine oder Tinte zu schreiben)

Land: .....

I. Angaben, betreffend den oder die Anmeldepflichtigen

1. Name (Zuname und Vorname), bei Ehefrauen auch Geburtsname.
2. Firma, Beruf oder Gewerbezweig, Art der Tätigkeit.
3. Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße und Hausnummer).
4. Staatsangehörigkeit.
5. Fernsprechanschluß.

Die Angaben zu 2 bis 4 sind nach dem Stande vom 3. September 1939 **und** im Zeitpunkt der Anmeldung zu machen.

II. Angaben über die Forderungen

A. Forderungen, die auf Geld lauten, sind auf besonderem Bogen nach der folgenden Vorlage — Seiten 1082 bis 1083 — anzumelden.

Auf einem Bogen können so viele gegen ein und dasselbe Land gerichtete Forderungen angemeldet werden, als der Raum erlaubt. Sofern der Raum nicht für alle anzumeldenden Forderungen ausreicht, ist eine entsprechende Anzahl von Einlagebogen zu verwenden.

Bedingte und bestrittene Verbindlichkeiten

Bedingte Forderungen (z. B. solche aus Warenlieferungsverträgen, die noch von keiner Seite erfüllt sind) sind auch anzumelden, desgleichen Verbindlichkeiten, die von dem Schuldner bestritten werden (Hinweis auf Spalte 7).

Aufrechnung

Zwischen Auslandsguthaben und Auslandsverpflichtungen ist grundsätzlich nicht aufzurechnen. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der ausländische Schuldner und der ausländische Gläubiger die gleiche Person (oder Firma) ist und es sich um Verpflichtungen und Forderungen handelt, die in der gleichen Währung, in der gleichen Kreditart und unter den gleichen Fälligkeitsbedingungen laufen; dies wird meist nur zutreffen bei Bankkonten, die nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" eine Einheit bilden.

Bewertungsmaßstab

Die Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Eine vom Nennbetrag abweichende Bewertung ist in der Spalte Bemerkungen besonders zu begründen.

Forderungen gegen Firmen, die sich im Konkurs oder im Vergleichsverfahren befinden, sind mit dem Nennbetrag und in Höhe der zu erwartenden Quote (diese in der Spalte Bemerkungen) anzusetzen. Nötigenfalls genügen gewissenhafte Schätzungen.

Nicht anzumelden sind:

1. Zinsen zu einer angemeldeten Forderung; es genügt die Angabe des Zinssatzes in Spalte 6. In den Zinssatz sind auch etwaige von dem Schuldner zu zahlende Verwaltungskostenbeiträge, Provisionen, Gebühren usw. einzubeziehen.
2. Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.
3. Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind.
4. Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind (Hinweis auf § 6 Abs. 1, Satz 2).
5. Bürgschafts- und Regreßforderungen, für die der Bürgschafts- oder Regreßfall noch nicht eingetreten ist; Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.
6. Ansprüche auf noch nicht fällige Versicherungsleistungen; Ansprüche aus Lebensversicherungen sind jedoch anzumelden, auch wenn sie noch nicht fällig sind; anzumelden ist die Versicherungssumme.

Lfde. Nr.	Art der einzelnen Forderungen, diese sind nach folgenden Gruppen getrennt in folgender Reihenfolge aufzuführen (dabei darf eine Forderung nur einmal aufgeführt werden) I Forderungen aus dem Warenverkehr (Buchschulden aus Warenlieferungen). II. Forderungen aus dem Kapitalverkehr (Geldforderungen) 1. Guthaben bei Banken, Sparkassen, Postscheckämtern usw. 2. Forderungen aus akzeptierten Wechseln sowie Regreßforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks 3. Forderungen, die durch Hypotheken (auch Schiffshypotheken) gesichert sind 4. Forderungen aus Versicherungsverträgen, getrennt nach Lebensversicherungen, Transportversicherungen u. dgl. a) Prämienforderungen b) Ansprüche auf Versicherungsleistung 5. Sonstige Geldforderungen[1]	Betrag der einzelnen Forderungen (nach Abzug getilgter Beträge) in der geschuldeten Währung		Angaben über die einzelnen Schuldner: Name (Zuname und Vorname) oder Firma; Beruf oder Gewerbezweig; Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Provinz, Departement u. dgl.) Staatsangehörigkeit Anzugeben sind hier auch bei Forderungen zu Spalte 2, Gruppe II, 3: Lage des Grundstücks oder Name des Schiffes, bei Forderungen zu Spalte 2 Gruppe II, 4: Nummer des Versicherungsscheins	Fälligkeit oder vertragliche Laufzeit a) bei bereits fälligen Forderungen: wann hätte die Zahlung zu erfolgen gehabt, wenn der Kriegszustand nicht eingetreten wäre? b) bei noch nicht fälligen Forderungen: wann und unter welchen Voraussetzungen kann die Zahlung frühestens verlangt werden? Bei Festzeithypotheken ist der Zeitpunkt anzugeben, in dem die Rückzahlung frühestens verlangt werden kann; bei Kündigungshypotheken ohne feste Mindestlaufzeit ist die Kündigungsfrist anzugeben.
		a) Forderungen in fremder Währung	b) Forderungen in RM		
1	2	3a	3b	4	5
	Summe (3a und 3b getrennt) der auf diesem Bogen angemeldeten Forderungen				

[1]) Hier sind nach Gruppen getrennt aufzuführen:

a) Forderungen aus gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

b) Forderungen aus Verträgen über Altenteile, Nießbrauch, Renten, Tantiemen, Ruhestandsbezüge und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit; bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahreswert des Anspruchs anzugeben. Dabei ist in der Spalte Bemerkungen anzugeben, daß es sich um eine wiederkehrende Leistung handelt. Falls die Dauer des Anspruchs vom Leben einer Person abhängt, sind Anschrift und Geburtsdatum dieser Person anzugeben;

c) Forderungen auf Gehälter, Löhne und ähnlichen Leistungen;

d) Forderungen aus dem Anfall einer Erbschaft; diese Ansprüche sind auch dann aufzuführen, wenn eine Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist; ist eine genaue Berechnung nicht möglich, so ist der geschätzte Wert anzugeben;

e) sonstige unter a bis d nicht erwähnte Geldforderungen.

Vorlage für die Anmeldung zu II A

Zinssatz (falls Verzinsung vereinbart oder nach Gesetz, Ort und Handelsgebrauch zu beanspruchen ist) Zinslose Verpflichtungen sind als „zinslos" zu bezeichnen	Ist die Forderung von dem Schuldner bereits anerkannt oder bestritten worden? Z. B. brieflich anerkannt am 1. 7. 39 (bei Wechseln, Schecks und Hypotheken nicht auszufüllen)	Hat der anmeldende Gläubiger von dem feindlichen Schuldner oder dessen Bürgen Sicherheiten, Pfänder oder Bürgschaft erhalten, die sich im Inland befinden? Diese sind kurz zu bezeichnen und zu bewerten	Ist für die Forderung eine Vertragsurkunde oder sonstige Urkunde vorhanden? Die Urkunde ist kurz zu bezeichnen. (Bei Wechseln, Schecks und Hypotheken nicht auszufüllen)	Angaben über den Anmeldenden etwa bekanntgewordene Maßnahmen, durch die im feindlichen Ausland über die Forderung verfügt worden ist (z. B. durch Einziehung durch den Sequester, Abführung an den Public Trustee, Einzahlung bei einer Amtsstelle)	Bemerkungen
6	7	8	9	10	11

Ich versichere — wir versichern — die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, insbesondere die zu fordernden Beträge richtig und vollständig angegeben zu haben.

....., ... 1940.

.....
(Unterschrift des/der Anmeldepflichtigen)

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

B. Die Anmeldung von Forderungen, die nicht auf Geld lauten, oder vor dem 3. September 1939 nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren, bedarf keiner besonderen Form. Die Angaben über die zu der Leistung Verpflichteten sind entsprechend Spalte 4 der Vorlage für die Anmeldung zu A zu machen.

Anzumelden sind insbesondere Verpflichtungen zu Sachleistungen oder Verpflichtungen zu Handlungen und Unterlassungen.

Verpflichtungen dieser Art finden sich häufig als Nebenvereinbarungen in Verträgen, welche die Überlassung von Lizenzen oder die Kontingentierung des Absatzgebietes für Maschinen, Apparate usw. zum Gegenstand haben. Die Vereinbarung geht in der Regel dahin: Konstruktionszeichnungen, Verbesserungen, Erfahrungen über die Bewährung von Material, der Ausführungsweise und von Hilfseinrichtungen für die Fabrikation auszutauschen und meist wird eingeschlossen das gegenseitige Recht des Besuchs aller Werkstätten, in denen die unter Lizenz stehenden bzw. unter Kontingentierung der Absatzgebiete vertriebenen Gegenstände hergestellt werden.

Die Darstellung ist mit der Versicherung und Unterschrift der Anmeldenden (siehe Schluß der Vorlage zu A) abzuschließen.

Muster II

Anmeldung

einer Beteiligung an einem Unternehmen im feindlichen Ausland

(§ 7 der Verordnung)

Handelt es sich um ein Unternehmen, das ausschließlich Anmeldepflichtigen gehört, so ist nicht deren Beteiligung nach Muster II, sondern das Vermögen des Unternehmens nach Muster III anzumelden. Bei beherrschendem Einfluß von Anmeldepflichtigen ist die Beteiligung nach Muster II und das Betriebsvermögen des Unternehmens nach Muster III anzumelden

(Für jede Beteiligung ist eine besondere Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung mit Schreibmaschine oder Tinte zu schreiben)

Land: .....

Die Anmeldung soll enthalten:

I. Angaben, betreffend den oder die Anmeldepflichtigen

1. Name (Zuname und Vorname), bei Ehefrauen auch Geburtsname.
2. Firma, Beruf oder Gewerbezweig, Art der Tätigkeit.
3. Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße und Hausnummer).
4. Staatsangehörigkeit.
5. Fernsprechanschluß.

Die Angaben zu 2 bis 4 sind nach dem Stande vom 3. September 1939 **und** im Zeitpunkt der Anmeldung zu machen.

II. Angaben, betreffend das Unternehmen, an dem die Anmeldepflichtigen beteiligt sind

1. Bezeichnung des Unternehmens — Firma und Gesellschaftsform — z. B. Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft — sind in der ursprünglichen Bezeichnung, d. h. in der Sprache des feindlichen Landes (z. B. limited company, Société à responsabilité limitée) anzugeben.
2. Sitz oder Niederlassung (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Provinz, Departement u. dgl.).
3. Gegenstand des Unternehmens (genau anzugeben, z. B. Großhandel mit technischen Drogen, Herstellung von Eisenbahnwaggons).
4. Betrag des Grund- oder Stammkapitals des Unternehmens.
5. Art der Beteiligung (genau anzugeben, z. B. persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Aktionär u. dgl.).
   Für Unternehmen, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, und für Gesellschaften, die der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechen, sind Namen, Staatsangehörigkeit und Anschriften sämtlicher Beteiligten anzugeben.
6. Angabe des Zeitpunkts, seitdem die Beteiligung besteht.
7. Umfang der Beteiligung (Höhe des Anteils, z. B. 1/4, oder für Aktiengesellschaften = $\frac{1\,072\,000}{4\,000\,000}$ Stammaktien Lit. A zu 100 frz. frs).
8. Wert der Beteiligung: a) am 3. September 1939 oder am Tage der letzten vorhergehenden Bilanz des Unternehmens; b) — wenn möglich — im Zeitpunkt der Anmeldung. Der bekannte oder geschätzte Wert der Beteiligung ist in der Währung des feindlichen Landes unter kurzer Erläuterung der Feststellung oder Schätzung, die zugrunde liegt, anzugeben.
9. Angaben über etwa bekanntgewordene Maßnahmen des feindlichen Staates gegen das unter 1 bezeichnete Unternehmen oder gegen die unter 5 angemeldete Beteiligung. Die Maßnahmen sind mit ihrer Quelle möglichst genau anzuführen.

III. Bemerkungen

Zweckmäßig sind lediglich kurze Bemerkungen, die zur Beurteilung der Sachlage erforderlich sind. Werden der Anmeldung Anlagen beigefügt, so ist auf die Anlagen hier hinzuweisen.

IV. Abschluß der Anmeldung durch folgende Versicherung

Ich versichere — wir versichern —, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., ... 1940.

.....
(Unterschrift des/der Anmeldepflichtigen)

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Muster III

Anmeldung

von Vermögen im feindlichen Ausland, das nicht in Forderungen oder Beteiligungen besteht

(§ 8 der Verordnung)

Forderungen, die nicht zu einem Betriebe (Hinweis auf Abschnitt II, A bis C) gehören (§ 6 Abs. 1 der Verordnung), sind nach Muster I, Beteiligungen (§ 7 der Verordnung) sind nach Muster II anzumelden

(Für jedes feindliche Land ist eine besondere Anmeldung vorzunehmen. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung mit Schreibmaschine oder Tinte zu schreiben)

Land: .....

Die Anmeldung soll enthalten:

I. Angaben, betreffend den oder die Anmeldepflichtigen

1. Name (Zuname und Vorname), bei Ehefrauen auch Geburtsname.
2. Firma, Beruf oder Gewerbezweig, Art der Tätigkeit.
3. Wohnort oder Niederlassung (Gemeinde, Straße und Hausnummer).
4. Staatsangehörigkeit.
5. Fernsprechanschluß.

Die Angaben zu 2 bis 4 sind nach dem Stande vom 3. September 1939 **und** im Zeitpunkt der Anmeldung zu machen.

II. Angaben, betreffend das Vermögen

A. Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben im feindlichen Ausland

1. Bezeichnung des Betriebs (Firma und Gesellschaftsform).
2. Lage des Betriebs (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Provinz, Departement u. dgl.).
3. Art des Betriebs (genau angeben, z. B. Maschinenfabrik, Bankgeschäft, Gastwirtschaft, Tischlerei).
4. Angaben über Zweigniederlassungen in demselben feindlichen Lande und in anderen Ländern oder Angabe über die Hauptniederlassung, falls der angemeldete Betrieb eine Zweigniederlassung darstellt (Lage der Zweigniederlassungen oder der Hauptniederlassung wie zu 2 anzugeben).
5. Angaben über das Betriebsvermögen
   a) Besitz: Grundbesitz (bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte); Warenvorräte und Rohstoffvorräte; Geschäftseinrichtungsgegenstände (Maschinen, Betriebs- oder Ladeneinrichtung, Fahrzeuge usw.); Wertpapiere und Zahlungsmittel; Guthaben, Forderungen und Außenstände, die zu dem Betrieb gehören; gewerbliche Schutzrechte usw.;
   b) Schulden und Lasten;
   c) fremde Gegenstände im Betrieb, z. B. Konsignationswaren und andere Güter, die nicht Eigentum der Betriebsinhaber sind.

B. Betriebsvermögen von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieben, Weinbaubetrieben und Fischereibetrieben

1. Bezeichnung des Betriebs (wie zu A 1).
2. Lage des Betriebs (wie zu A 2).
3. Namen und Anschriften
   a) des Eigentümers,
   b) des Pächters.
4. Art des Betriebs (genau anzugeben, z. B. landwirtschaftlicher Betrieb, Baumschule, Weingut, Austernzucht).
5. Angaben über die verschiedenen Betriebsstätten (wie zu A 4).

6. Angaben über das Betriebsvermögen.

   a) Besitz oder Pachtung: Betriebseigene und zugepachtete Flächen (bei Grundbesitz Angabe der bebauten und unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte); Nebenanlagen; Viehbestand; Maschinen, Fahrzeuge, Geräte; Betriebs- und Haushaltsvorräte; Wertpapiere und Zahlungsmittel; Guthaben, Forderungen und Außenstände, die zu dem Betrieb gehören, gewerbliche Schutzrechte usw.;

   b) Schulden und Lasten;

   c) fremde Gegenstände im Betrieb (wie zu A 5 c).

Zu A und B.

1. Wenn den Anmeldepflichtigen mehrere gewerbliche Betriebe — nicht etwa mehrere Betriebsstätten eines gewerblichen Betriebs — gehören, ist eine Anmeldung für jeden gewerblichen Betrieb gesondert vorzunehmen.

2. Firma und Gesellschaftsform — z. B. Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft —, sind in der ursprünglichen Bezeichnung, d. h. in der Sprache des feindlichen Landes — z. B. limited company, Société à responsabilité limitée anzugeben.

3. Gehören zum Betriebsvermögen Anteile und Genußscheine, so sind diese Werte ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Beteiligung an einem Unternehmen darstellen, hier anzugeben und nicht als Beteiligung nach Muster II anzumelden.

4. Den Anmeldungen sind, wenn möglich, Inventar und Bilanz des letzten Geschäftsjahrs beizufügen.

C. Betriebsvermögen von Personen, die einen freien Beruf ausübten

1. Art des freien Berufs (genau anzugeben, z. B. Ingenieur, Architekt, Handelschemiker, Kunstmaler, Buchsachverständiger).

2. Ort der Berufsausübung (wie zu A 2).

3. Angaben über das Reinvermögen, das dem freien Beruf gewidmet war

   a) Besitz: Eine Aufstellung des Vermögens, aufgegliedert insbesondere nach Inventar (z. B. Instrumente, Bücherei) und Außenständen, ist beizufügen. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, die dem Anmeldepflichtigen zustehen, sind zu bezeichnen. Wenn der freie Beruf zugleich mit anderen Personen ausgeübt wurde, sind Namen, Anschriften und Staatsangehörigkeit dieser Personen anzugeben. Außerdem ist in der Aufstellung das gemeinschaftliche Vermögen und der Wert des Anteils des Anmeldepflichtigen anzumelden;

   b) Schulden und Lasten:

   c) fremde Gegenstände im Betrieb (wie zu A 5 c).

D. Anderes, nicht zu einem Betriebsvermögen (A bis C) gehörendes Vermögen

1. Grundvermögen

   a) Besitz (bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte);

   b) Schulden und Lasten, die auf dem Grundvermögen ruhen.

2. Kapitalvermögen

   a) Besitz: Wertpapiere, Anteile und Genußscheine jeder Art, soweit sie nicht, wie Aktien und Kuxe, eine Beteiligung an einem Unternehmen darstellen, die gemäß § 7 der Verordnung nach Muster II anzumelden ist; Zahlungsmittel in inländischer und ausländischer Währung, Bargeld; gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; bewegliche Sachen (Hausrat, Kleidung, Wäsche, Fahrzeuge, z. B. Kraftwagen, Wasserfahrzeuge, Flugzeuge; Gegenstände aus Edelmetall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen, Edelsteine und Perlen; Waren, soweit sie nicht zu einem Betriebsvermögen (A bis C) gehören); sonstiges, genau zu bezeichnendes Vermögen, mit Ausnahme von Forderungen, die gemäß § 6 der Verordnung nach Muster I anzumelden sind;

   b) Schulden und Lasten;

   c) fremde Gegenstände im Besitz des Anmeldepflichtigen, z. B. zur Benutzung, Miete oder Leihe überlassene Wirtschaftsgüter.

Zu A bis D.

Für die angemeldeten Gegenstände ist stets der Ort der Belegenheit und deren Wert in der Währung dieses Ortes anzugeben. Fehlen Unterlagen für die Bewertung, so genügen gewissenhafte Schätzungen. Die Wertangabe kann verschiedene zusammengehörige Teile des Betriebsvermögens (z. B. Maschinen, Werkzeuge und Geräte) oder zusammengehörige Gruppen von Wirtschaftsgütern (z. B. Hausrat, Kleidung und Wäsche) umfassen.

Wertpapiere, Zahlungsmittel, laufende Guthaben, Forderungen und Schulden sind mit ihrem Nennbetrag anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen.

III. Bemerkungen

Zweckmäßig sind lediglich kurze Bemerkungen, die zur Beurteilung der Sachlage erforderlich sind. Werden der Anmeldung Anlagen beigefügt, so ist auf die Anlagen hier hinzuweisen.

IV. Abschluß der Anmeldung durch folgende Versicherung

Ich versichere — wir versichern —, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

....., ... 1940.

.....
(Unterschrift des / der Anmeldepflichtigen)

Anmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1940	Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Danzig	1089
31. 7. 40	Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	1090
6. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, in den eingegliederten Ostgebieten	1092

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels im Reichsgau Danzig-Westpreußen sowie über die Errichtung einer Außenhandelsstelle in Danzig. Vom 25. Juli 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen gelten das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 743) und die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 744) und vom 20. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 984).

§ 2

Für den Bezirk der Industrie- und Handelskammer Danzig wird eine Außenhandelsstelle mit dem Sitz in Danzig und mit der Bezeichnung „Außenhandelsstelle für Danzig-Westpreußen" errichtet.

Berlin, den 25. Juli 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Illgner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark

Vom 31. Juli 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 12 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird für die Reichsgaue der Ostmark das folgende verordnet:

Abschnitt I

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

In den Reichsgauen der Ostmark werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Grundsteuer betreffen.

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Realsteuern

§ 3

Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer können für das Rechnungsjahr 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten (§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1941 geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden gehörten, verschiedene Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

§ 5

Steuervereinbarungen (§ 5 EinfGRealStG)

Vereinbarungen, die mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Grund- und Gebäude- (Mietaufwand-) steuer (einschließlich der Zuschläge) abgeschlossen worden sind, gelten nicht für die Grundsteuer.

Unterabschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) im Rechnungsjahr 1940

§ 6

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden (§ 13 EinfGRealStG)

Anspruch auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 hat eine Wohngemeinde in den Reichsgauen der Ostmark nur, wenn sie die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 in Höhe von mindestens 300 vom Hundert — in Wohngemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern in Höhe von mindestens 200 vom Hundert — erhebt. Wird die Bürgersteuer in der Betriebsgemeinde mit einem niedrigeren Satz erhoben, so gilt dieser Satz als Mindestsatz für die Wohngemeinde in den Reichsgauen der Ostmark. Maßgebend ist der von der Gemeinde erstmalig festgesetzte Hebesatz. Wird der Hebesatz nachträglich herabgesetzt, so gilt der in der Nachtragshaushaltsatzung festgesetzte Hebesatz.

§ 7

Berechnung des Ausgleichzuschusses (§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde in den Reichsgauen der Ostmark an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1940 für Wohngemeinden

bis zu 2000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 5000 bis zu 10000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 10000 bis zu 25000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,
von mehr als 25000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1939 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur diese Hälfte des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 maßgebend.

(3) Für die Berechnung des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde außerhalb der Reichsgaue der Ostmark an eine Wohngemeinde in den Reichsgauen der Ostmark zu zahlen hat, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1940 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1939 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb der Reichsgaue der Ostmark bei einer Betriebsgemeinde in den Reichsgauen der Ostmark.

§ 9

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1940 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1940 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb der Reichsgaue der Ostmark bei einer Betriebsgemeinde in den Reichsgauen der Ostmark.

§ 10

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1940 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde in den Reichsgauen der Ostmark liegt.

Abschnitt II

Finanzausgleichsgesetz

§ 11

Verbot der Sondersteuern
auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten

§ 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird zum 1. April 1941 in den Reichsgauen der Ostmark in Kraft gesetzt.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Hebesätze für die Grundsteuer
für das Rechnungsjahr 1941

(1) Die Gemeinden sollen für das Rechnungsjahr 1941 die Hebesätze für die Grundsteuer höchstens so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der in die Grundsteuer einzurechnenden Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen werden kann.

§ 13

Kreisumlage und Reichsgauumlage
für das Rechnungsjahr 1940

§ 21 der Siebzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1374) über die Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1939 gilt entsprechend auch für die Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1940.

§ 14

Das Aufkommen an den Landeszuschlägen und Gemeindezuschlägen zu den Immobiliargebühren fließt ab 1. Mai 1940 dem Reich zu.

§ 15

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 17

Weiterer Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 12, 15 und 16 gelten entsprechend auch in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg mit der Maßgabe, daß die Vorschriften, die die Grundsteuer und das Verbot der Sondersteuern auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten betreffen, erstmalig für das Rechnungsjahr 1940 anzuwenden sind.

Berlin, 31. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 6. August 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen (Bekanntmachungen des Reichsministers des Innern über das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, vom 2. August 1926 – Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 179 – und über den ersten und zweiten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 – Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 289 – samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — IVb 4264/36/4113 – Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 1348 – und vom 10. Februar 1939 — IVe 736/39/4124 – Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 295) gilt in den eingegliederten Ostgebieten vom 1. Oktober 1940.

(2) Die in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Vorschriften anderer Arzneibücher verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) Arzneien und Arzneimittel, die zwar nicht den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, nebst Nachträgen, wohl aber den bisher geltenden Vorschriften entsprechen, können noch bis zum 31. März 1941 vorrätig gehalten und abgegeben werden.

(2) Alle Arzneien und Arzneimittel mit Ausnahme von Oleum phosphoratum können in bezug auf Art und Ort (kühl, vor Feuchtigkeit geschützt, vor Licht geschützt, vorsichtig, sehr vorsichtig usw.) bis zum 31. März 1941 nach den bisherigen Vorschriften aufbewahrt werden.

§ 3

Die Aufschriften der Behältnisse, in denen die nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs nebst Nachträgen hergestellten Arzneien und Arzneimittel vorrätig gehalten werden, sind diesen Vorschriften bis zum 30. Juni 1941 anzupassen. Jedoch sind die Aufschriften der Behältnisse, in denen die nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs nebst Nachträgen hergestellten Arzneien und Arzneimittel der Tabellen B und C vorrätig gehalten werden, diesen Vorschriften bis zum 31. März 1941 anzupassen.

§ 4

(1) Die Bestände des nach den bisherigen Vorschriften hergestellten Oleum phosphoratum sind mit Einführung des Deutschen Arzneibuchs sofort zu vernichten. Es darf nur Phosphorus solutus des Deutschen Arzneibuchs vorrätig gehalten werden.

(2) Das Behältnis für Phosphorus solutus ist nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs aufzubewahren und weiß auf schwarz zu beschriften. Außerdem hat das Gefäß den deutlichen, auffallenden Vermerk 1 + 199 zu tragen.

§ 5

Die bisher nicht vorhandenen Behelfe, die im Deutschen Arzneibuch nebst Nachträgen zu den darin vorgesehenen Untersuchungen und Herstellungen vorgeschrieben sind, sind bis zum 31. Dezember 1941 anzuschaffen, jedoch dürfen die zu maßanalytischen Bestimmungen bisher verwendeten Meßgefäße noch bis zum 31. Dezember 1942 verwendet werden.

Berlin, den 6. August 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1940	Nr. 142

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 40	Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar	1093
7. 8. 40	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41	1094
8. 8. 40	Zweite Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich	1094
10. 8. 40	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	1094

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar.

Vom 8. August 1940.

Der Reichsstatthalter in Thüringen kann die ihm durch meinen Erlaß vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 988) übertragenen Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Weimar ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Weimar in den Gesamtbauplan für die Stadt Weimar einbeziehen.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41.
Vom 7. August 1940.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

Im Jagdjahr 1940/41 darf im ganzen Reichsgebiet die Jagd ausgeübt werden auf:

a) Hasen und Alpenhasen vom 15. Oktober bis 31. Dezember,
b) Rebhühner vom 16. September bis 15. Oktober,
c) Fasanenhennen vom 1. November bis 31. Dezember, soweit nicht für einzelne Gebiete die Jagd darauf gänzlich verboten ist.

Berlin, den 7. August 1940.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Zweite Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich.
Vom 8. August 1940.

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1061) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird die Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 der Postsparkassenordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verzinsung beginnt mit dem fünfzehnten Zinstage nach dem Tage der Einzahlung. Sie läuft bei Rückzahlung nach § 8 bis zum Tage der Rückzahlung, bei Rückzahlung nach § 9 bis zum Tage der Abbuchung beim Postsparkassenamt."

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe
Vom 10. August 1940

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Steuerpflicht

(1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder

in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

(2) Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

§ 2

Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind befreit:

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;
2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Sozialausgleichsabgabe bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern
   a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist,
   b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;
2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen wäre.

§ 4

Freibetrag

(1) Der Arbeitslohn (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt
um 39,00 Reichsmark monatlich,
um 9,00 Reichsmark wöchentlich,
um 1,50 Reichsmark täglich,
um 0,75 Reichsmark halbtäglich.

(2) Das Einkommen (§ 3 Ziffer 2) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe um 300 Reichsmark gekürzt. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Betrag von 300 Reichsmark entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark abzurunden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

Erhebung

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 Reichsmark bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug (Absatz 1) unterlegen haben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.

§ 7

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Regierungsbezirk Zichenau,
Kreis Suwalken,
Kreis Blachownia,
Kreis Zawiercie,
Kreis Bendzin,
Stadtkreis Sosnowitz,
Kreis Olkusch,
Kreis Chrzanow,
Kreis Saybusch und
in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 8

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer sind auf Bezüge, die § 6 Absatz 1 gemäß der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

Berlin, 10. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1940	Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 40	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst	1097
9. 8. 40	Anordnung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst	1097
10. 8. 40	Verordnung über das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten	1099

Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 8. August 1940.

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) in Verbindung mit Artikel 2 der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird verordnet:

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 392) werden wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 wird der dritte Satz durch folgende Bestimmungen über die Verwendung der Siedlungsgutschriften ersetzt:

   „Die Gutschrift darf nur für Siedlungszwecke Verwendung finden. Die näheren Anordnungen für die Verwendung erläßt der Reichsminister des Innern."

2. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „Der Arbeitsdienstwillige kann über den eingetragenen Betrag nur durch Abtretung in der vorgeschriebenen Form verfügen. Mit der Abtretung wird der gutgeschriebene Betrag fällig. Die näheren Anordnungen über das Verfahren bei der Abtretung erläßt der Reichsminister des Innern."

   b) Die Nr. 5 wird gestrichen; die Nrn. 6 und 7 erhalten die Nrn. 5 und 6.

3. Die Frist von zehn Jahren, nach deren Ablauf gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 6 die Reichsschuldbuchforderung gelöscht wird, läuft frühestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges ab.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst.

Vom 9. August 1940.

Auf Grund der Vierten Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 8. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1097) wird angeordnet:

Zum § 25 Abs. 1
der Ausführungsvorschriften

§ 1

Die Siedlungsgutschrift kann für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Als Teil der Leistungen des Gutschriftberechtigten bei gesetzlich geordneten Verfahren zur Förderung der Errichtung von Siedlungen und Eigenheimen. Hierfür kommen folgende Verfahren in Betracht:

1. Die Neubildung deutschen Bauerntums — landwirtschaftliche Siedlung — nach Maßgabe der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.
2. Die Förderung der Kleinsiedlung durch Reichsdarlehen und -bürgschaften oder behördliche Anerkennung nach Maßgabe der vom Reichsarbeitsminister erlassenen Bestimmungen.
3. Die Förderung des Baues von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker durch Darlehen der Deutschen Landesrentenbank und des Reichs sowie Reichszuschüsse nach Maßgabe der vom Beauftragten für den Vierjahresplan oder dem Reichsarbeitsminister erlassenen Bestimmungen.

b) Zur Errichtung oder zum Erwerb eines Eigenheims.

c) Zum Erwerb von Land zum Zwecke
1. der Vergrößerung von Siedlerstellen oder Eigenheimen, die nach den Bestimmungen zu Buchst. a gefördert werden oder gefördert worden sind,
2. des späteren Ausbaues zu einer Siedlerstelle oder einem Eigenheim im Sinne der unter Buchst. a genannten Bestimmungen,
3. landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung,
4. der Errichtung eines Eigenheims.

d) Zum Ausbau zusätzlicher Wohn- und Wirtschaftsräume und zum Erwerb lebenden und toten Inventars bei Siedlerstellen und Eigenheimen, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen gefördert werden oder gefördert worden sind.

Zum lebenden und toten Inventar rechnen:
Rindvieh, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine, Kleinvieh; ferner Möbel, Hausgerät, Wäsche; ferner Maschinen und Geräte.

Der Erwerb von Inventar ist nur insoweit zulässig, als es für die Siedler- oder Eigenheimstelle notwendig ist.

e) Als Beitrag zu den Kosten einer Siedlerschulung.

§ 2

Die Gutschrift kann auch verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Buchst. a bis d bei Verwandten oder Verschwägerten des Gutschriftberechtigten vorliegen, sofern der spätere Übergang des Eigentums auf diesen nach dem vorzulegenden Vertrag oder den örtlichen Erbgewohnheiten gesichert erscheint.

§ 3

(1) Die unter Verwendung der Gutschrift erworbenen Grundstücke dürfen, solange sie im Eigentum des Gutschriftberechtigten oder im Falle des § 2 einer der dort genannten Personen stehen, nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) ganz oder teilweise veräußert, belastet oder verpachtet werden. Für die nach § 1 Buchst. a erworbenen Grundstücke gelten die nach diesen Bestimmungen bestehenden Verfügungsbeschränkungen.

(2) Die Verfügungsbeschränkung wird auf Ersuchen der unteren Verwaltungsbehörde in das Grundbuch eingetragen. Eine ohne diese Genehmigung vorgenommene Veräußerung, Belastung oder Verpachtung ist nichtig.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann, daß die genehmigungspflichtige Verfügung unterbleibt. Wird im Falle des § 2 die Verfügung von einer der dort genannten Personen getroffen, so ist die Zustimmungserklärung des Gutschriftberechtigten beizubringen.

Zum § 26 Abs. 3 Nr. 4 der Ausführungsvorschriften

§ 4

(1) Der Abtretung der Gutschrift ist eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde beizufügen, daß gegen die Abtretung keine Bedenken bestehen

(2) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Voraussetzungen für eine Verwendung der Gutschrift nach dem § 1 oder § 2 vorliegen und in den Fällen des § 1 Buchst. a bis d der Erwerb der Grundstücke oder Gegenstände durch den Gutschriftberechtigten oder im Falle des § 2 durch eine der dort genannten Personen gesichert erscheint. In den Fällen des § 1 Buchst. c Nrn. 2 und 4 muß auch die spätere Erreichung des mit dem Erwerb des Landes verfolgten Zwecks (Errichtung einer Siedlerstelle oder eines Eigenheims) gesichert erscheinen.

(3) Der Nachweis ist, soweit tunlich, von dem Gutschriftberechtigten durch Vorlage von Verträgen, von Bescheinigungen der Siedlungsträger oder der Verkäufer oder von anderen geeigneten Unterlagen zu erbringen. Im übrigen hat die untere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Feststellungen von Amts wegen zu treffen.

§ 5

(1) Der abgetretene Betrag der Gutschrift ist von der Reichsschuldenverwaltung nach Vorlage der Abtretungserklärung und der Bescheinigung nach § 4 an die untere Verwaltungsbehörde zu überweisen.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde zahlt den Betrag an den neuen Gläubiger aus.

(3) Die Auszahlung darf erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, daß

a) in den Fällen des § 1 Buchst. a die Zahlung des abgetretenen Betrags nach dem Finanzierungsplan fällig ist,

b) in den Fällen des § 1 Buchst. b bis d der Gutschriftberechtigte oder die im § 2 genannten Personen das Eigentum an den unter Verwendung der Gutschrift erworbenen Grundstücken oder Gegenständen erlangt haben. Bei Grundstücken muß außerdem die im § 3 vorgeschriebene Eintragung der Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch vollzogen sein,

c) im Falle des § 1 Buchst. e die Vergütung für die Siedlerschulung zahlbar ist.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

Zu § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 Nr. 4 der Ausführungsvorschriften

§ 6

Gegen die in den §§ 1 bis 5 genannten Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

Berlin, den 9. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung über das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel I

Allgemeines

§ 1

(1) Das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten (Berghoheit und Bergwirtschaft) ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichswirtschaftsminister geleitet.

(2) Gegen Entscheidungen des Bergrevierbeamten (Bergamts) ist die Beschwerde an das Oberbergamt in Breslau, gegen Entscheidungen dieses Oberbergamts die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen vier Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zulässig.

(3) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, welche die anzufechtende Entscheidung getroffen hat.

§ 2

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Vorschriften:

1. das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1027),
2. die Verordnung zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 363),
3. die Vorschriften über die Probenahme bei der Einschätzung von Kalibergwerken durch die Kaliprüfungsstelle und Berufungskommission vom 15. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 138),
4. die Bestimmungen der Kaliprüfungsstelle zur Sicherung gegen Untergehalt vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 147),
5. das Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1223) nebst der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 1261; 1935 S. 7) mit der Maßgabe, daß die Reichsstelle für Bodenforschung in Berlin an die Stelle der in den genannten Vorschriften bezeichneten geologischen Anstalten tritt,
6. das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
7. die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345),
8. die Polizeiverordnung über ärztliche Anlegeuntersuchungen im Bergbau vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 819).

(2) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

Erdölrecht

§ 3

(1) Soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, steht die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl in den eingegliederten Ostgebieten allein dem Reiche zu. Die Ausübung dieses Rechts kann anderen Personen übertragen werden.

(2) Die in dieser Verordnung für Erdöl gegebenen Vorschriften gelten auch für Erdgas, Erdwachs, Asphalt und die wegen ihres Gehalts an Bitumen von dem Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine.

§ 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt das Recht des Grundeigentümers zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. Er behält jedoch dieses Recht, soweit sich aus § 5 Abs. 6 nichts anderes ergibt, für die ihm gehörigen Grundstücke, solange sie nach der Entscheidung des Oberbergamts den Betriebszwecken seines Bergwerksunternehmens dienen.

(2) Unberührt bleiben unter den Voraussetzungen des § 5 ferner die Verträge über die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, die der Grundeigentümer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen hat. Heimfallsrechte, die in einem solchen Vertrage zugunsten des Grundeigentümers vereinbart sind, erlöschen jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Verträge können nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm bestimmten Behörde geändert werden. Dasselbe gilt auch für die Abtretung oder Überlassung des Aufsuchungs- oder Gewinnungsrechts an einen anderen.

§ 5

(1) Der aus einem aufrechterhaltenen Vertrage (§ 4 Abs. 2) Berechtigte (Unternehmer) hat das Bestehen des Vertrags nach Maßgabe der folgenden Vorschriften alsbald, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 30. September 1940 dem zuständigen Bergrevierbeamten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitunternehmer befreit die übrigen von der Anzeigepflicht.

(2) Die Anzeige muß den Vertrag genau bezeichnen und die Vertragsparteien, das Vertragsgebiet und die Vertragsdauer ersehen lassen. Mit der Anzeige oder innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 1) ist eine Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 einzureichen, die den räumlichen Umfang des Vertragsgebiets deutlich nachweisen muß. Auf begründeten, vor Ablauf der Frist gestellten Antrag kann das Oberbergamt Nachfrist zur Einreichung der Karte, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 1940, bewilligen.

(3) Der Vertrag soll der Anzeige in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden, ebenso der Nachweis der Vertretungsbefugnis des Anzeigenden. Die Anzeige und ihre Anlagen sowie die Karte sollen in je zwei Stücken eingereicht werden.

(4) Auf Verlangen des Oberbergamts und binnen der von ihm zu bestimmenden Frist hat der Anzeigepflichtige seine Anzeige und ihre Anlagen sowie die Karte auch nach Ablauf der in den Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen zu vervollständigen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Rechtswirksamkeit eines Vertrags; der Rechtsweg gegen das Reich ist dabei ausgeschlossen.

(5) Verträge, für welche die Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgemäß (Abs. 1) oder nicht ordnungsgemäß (Abs. 2 und 4) erfüllt wird, erlöschen mit dem Ablauf der nach diesen Vorschriften maßgebenden Frist; in Streitfällen entscheidet hierüber das Oberbergamt unter Ausschluß des Rechtswegs. Ist auf Grund eines nach Satz 1 erloschenen Vertrags eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl im Grundbuch eingetragen (einverleibt), so kann die zur Löschung des Rechts erforderliche Bewilligung des Berechtigten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberbergamts über das Erlöschen des Vertrags ersetzt werden; auch kann das Oberbergamt das Grundbuchamt um Löschung des Rechts ersuchen.

(6) Für die Anzeige eines Rechts des Grundeigentümers, das durch § 4 Abs. 1 Satz 2 aufrechterhalten ist, gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 6

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bergwerksverleihungen, welche die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl in den eingegliederten Ostgebieten zum Gegenstand haben, bleiben aufrechterhalten. Neue Verleihungen dieser Art erfolgen nicht mehr.

§ 7

Für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl gelten, auch wenn sie auf Grund des § 3 dieser Verordnung erfolgt, die bisherigen Vorschriften einstweilen weiter.

Artikel III

Bergbauliche Gemeinschaftsmaßnahmen

§ 8

(1) Einrichtungen und Anstalten, die zur Hebung und Förderung des Bergbaues in den eingegliederten Ostgebieten dienen und allen oder mehreren Beteiligten zum Vorteil gereichen sollen, bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. Hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von Bergschulen.

(2) Die Bezirke der im Amtsbereich des Oberbergamts in Breslau bestehenden Bergbauhilfskassen und Bergschulvereine können durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers auf die eingegliederten Ostgebiete oder Teile von ihnen erstreckt werden. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Mit dem in der Anordnung (Abs. 2) zu bestimmenden Tage werden die Eigentümer und Besitzer der vom Reichswirtschaftsminister zu bezeichnenden Bergwerke, die in dem zum Bezirk der Bergbauhilfskasse oder des Bergschulvereins hinzutretenden Gebiete liegen, Mitglieder der Bergbauhilfskasse oder des Bergschulvereins. Im übrigen bestimmen sich die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach der im Einzelfall maßgebenden Satzung.

(4) Die Rechte und Pflichten der neuen Mitglieder (Abs. 3) werden, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Satzungen ergeben, von dem Vorstand der Bergbauhilfskasse oder des Bergschulvereins mit einstweiliger Wirkung festgestellt; endgültig entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 9

(1) Zu Beiträgen an die Bergbauhilfskasse oder den Bergschulverein nach dem für die Mitglieder geltenden Maßstab können auch die der Bergbauhilfskasse oder dem Bergschulverein nicht angehörigen Besitzer der Bergwerke herangezogen werden, die in dem nach § 8 Abs. 2 festgestellten Bezirke liegen. Den Bergwerken stehen dabei alle nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Mineralgewinnungen mit der Maßgabe gleich, daß der Reichswirtschaftsminister solche Betriebe in besonderen Fällen von der Beitragspflicht befreien kann.

(2) Die Beiträge der Nichtmitglieder können nach Festsetzung durch das Oberbergamt durch Verwaltungszwang beigetrieben werden.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Rechts unwirksam.

(2) Rechtsänderungen, die durch diese Verordnung herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1101

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1940 | Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 40	Verordnung über Arbeitslosenhilfe in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1101
8. 8. 40	Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland	1102
10. 8. 40	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger	1103
10. 8. 40	Zweite Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	1103
14. 8. 40	Fünfte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	1104

Verordnung über Arbeitslosenhilfe in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 31. Juli 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) und die zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften mit den Besonderheiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

(2) Abweichend vom Abs. 1 treten die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern an dem Tage in Kraft, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

§ 2

Soweit in Vorschriften, die durch § 1 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eingeführt werden, auf Reichsrecht Bezug genommen wird, das in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet noch nicht gilt, tritt an dessen Stelle das bisher dort geltende entsprechende Recht.

§ 3

Bis die Träger der Krankenversicherung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Krankenkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung umgebildet sind, übernehmen die den gesetzlichen Trägern entsprechenden Träger der Krankenversicherung die Aufgaben, die den Krankenkassen hinsichtlich der Krankenversicherung Arbeitsloser und der Einziehung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz obliegen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft. Der Reichsarbeitsminister erläßt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

Berlin, den 31. Juli 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland.

Vom 8. August 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 716) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister der Justiz, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister folgendes verordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland vom 28. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) wird wie folgt ergänzt:

1. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Aufnahme von Darlehen nach dem im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht einer Genehmigung bedarf, finden diese Vorschriften auf die im § 1 dieser Verordnung genannten Darlehen keine Anwendung; dieses gilt auch für die Genehmigung der Anerbengerichte. Die auf Grund dieser Verordnung gewährten Darlehen sind im Ausgleichs- oder Entschuldungsverfahren nicht beteiligt; der grundbücherlichen Eintragung der Darlehen stehen die Beschränkungen des § 8 Abs. 5 und § 32 Abs. 1 der Sudetendeutschen Betriebsaufbau- und Entschuldungsverordnung vom 24. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1483) nicht entgegen. Landwirtschaftliche Schuldenregelungsverfahren für Betriebsinhaber, zu deren Betrieb die auf Grund dieser Verordnung beliehenen Grundstücke gehören, werden durch die Belastung dieser Grundstücke nicht berührt; im Schuldenregelungsverfahren darf die Verzinsung und Tilgung der nach dieser Verordnung gewährten Darlehen nicht geändert werden."

2. Der § 9 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

„Befindet sich der Eigentümer im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren, so bestimmt über die Verwendung des Erlöses das Entschuldungsamt."

3. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Veräußerung des für die Bildung des Eigenheims erforderlichen Grundstücks bedarf nicht einer nach dem im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht etwa vorgeschriebenen Genehmigung; jedoch bleiben § 37 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und § 33 Abs. 1 und 2 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) sowie die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356) unberührt.

(2) Von einem Schuldenregelungsverfahren wird das lastenfrei abgegebene Grundstück ohne Rückwirkung auf dieses Verfahren ausgenommen. In die für das lastenfrei abgegebene Grundstück gebildete neue Grundbuchseinlage ist der Entschuldungsvermerk nicht zu übertragen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger.

Vom 10. August 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das australische Ausnahmegesetz über Patente, Handelsmarken, Muster und Urheberrecht, Nr. 66/1939, im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sind sinngemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die australischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Patenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von australischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Freisler

Zweite Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft.

Vom 10. August 1940.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig; diese entscheidet endgültig."

Artikel II

§ 4 Abs. 2 der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig ist, die endgültig entscheidet. In beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Handwerkskammer zu hören."

Artikel III

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Schwebende Verfahren sind an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Heuser

Fünfte Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume.

Vom 14. August 1940.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) und der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) wird folgendes verordnet:

§ 1
Wohnungstausch

(1) Will der Mieter einer Wohnung, statt zu kündigen oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen, die Mieträume einem Dritten im Wege des Tausches überlassen, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag des Mieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Vermieter dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen widerspricht.

(2) Entspricht das Mieteinigungsamt dem Antrag, so gilt der Eintritt des neuen Mieters in den Mietvertrag in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem der Mieter die Wohnung räumt.

(3) Der bisherige Mieter haftet für die Verpflichtungen, die während seiner Mietzeit entstanden sind, neben dem neuen Mieter weiter.

(4) Die Wirkungen der Entscheidung, durch die die Erlaubnis des Vermieters ersetzt worden ist, treten nur ein, wenn für jeden am Tausch beteiligten Mieter die Erlaubnis seines Vermieters zum Eintritt eines der Mieter in den Mietvertrag vorliegt.

(5) An Stelle des Mieteinigungsamts entscheidet in den Reichsgauen der Ostmark die Mietkommission. Im Reichsgau Sudetenland und den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten entscheidet das Amtsgericht im außerstreitigen Verfahren; gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet binnen acht Tagen der Rekurs statt; die Entscheidung über den Rekurs ist unanfechtbar.

§ 2
Kündigungsschutz für gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

(1) Die für Räume maßgebenden Vorschriften über den Kündigungsschutz sind bei Miet- und Pachtverhältnissen über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke entsprechend anzuwenden.

(2) Der Mieter oder Pächter eines gewerblich genutzten unbebauten Grundstücks kann sich auf den Kündigungsschutz auch dann berufen, wenn die Kündigung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen ist. War die Kündigung für einen vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitpunkt ausgesprochen, so gilt die Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses als nicht eingetreten. Im übrigen sind die Übergangsvorschriften der Verordnungen zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670, 1671, 1673) entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des vorstehenden Abs. 2 gelten entsprechend, wenn die Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne vorausgegangene Kündigung eingetreten ist.

(4) Die Vorschriften der vorstehenden Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn das Grundstück bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung geräumt oder neu vermietet oder verpachtet worden ist.

§ 3
Eigenbedarf für kriegswichtige Zwecke des Vermieters

(1) Auf § 4 der Dritten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670) kann sich der Vermieter nur berufen, wenn er selbst die Mieträume für kriegswichtige Zwecke benötigt.

(2) Die Vorschrift des vorstehenden Abs. 1 gilt entsprechend für § 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1671) und für § 2 der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume im Reichsgau Sudetenland und den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1673).

§ 4
Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung

Dem § 5 der Dritten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1670) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Wird die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung allgemein ersetzt, so bleibt das Recht des Vermieters, im Einzelfall der Untervermietung aus wichtigem Grunde zu widersprechen, unberührt."

Berlin, den 14. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1105

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1940	Nr. 145

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 40	Verordnung, betreffend die Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt	1105
12. 8. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung in den Reichsgauen der Ostmark	1106
13. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in den eingegliederten Ostgebieten	1106
13. 8. 40	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren	1107
15. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	1107

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 16. August 1940, ist veröffentlicht: Zweiundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Verordnung, betreffend die Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt. Vom 11. August 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird, um die Mittel zur Durchsetzung der Anordnungen der Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt zu verstärken, verordnet:

§ 1

Entsteht durch Maßnahmen der Verkehrsleitung für die Binnenschiffahrttreibenden eine Belastung, die durch die Fracht nicht gedeckt ist und den Schiffahrttreibenden billigerweise nicht aufgebürdet werden kann, so kann der Reichsverkehrsminister, sofern eine Abwälzung der Belastung auf Dritte nicht in Betracht kommt, Frachtenausgleiche gewähren. Gleiches gilt für Schlepplöhne.

§ 2

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer verkehrsleitenden Anordnung des Reichsverkehrsministers oder, sofern die Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung enthält, der verkehrsleitenden Anordnung einer vom Reichsverkehrsminister hierzu ermächtigten Stelle zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Besteht bei einer nach Ziffer 1 strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann die zuständige Mittelbehörde der Reichswasserstraßenverwaltung gegen die schuldigen Personen (Täter und Teilnehmer) Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 000 Reichsmark festsetzen.

Gegen die Ordnungsstrafe kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe bei der Stelle, die den Strafbescheid erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Woche dem Amtsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. Bis dahin kann der gegen den Antragsteller ergangene Strafbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt oder ein neuer Bescheid erlassen oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung abgegeben werden. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

Für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Das Amtsgericht entscheidet endgültig. Es ist an die im Strafbescheid festgesetzte Ordnungsstrafe nicht gebunden; der Strafbescheid kann auch zum Nachteil des Antragstellers geändert werden.

Hält das Gericht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für begründet, so legt es die Sache der Staatsanwaltschaft vor. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung im Strafverfahren übernehmen.

Für das Ordnungsstrafverfahren der Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung gelten im

übrigen die Vorschriften der §§ 6, 12, 24, 25, 27, 33, 34, 36, 37 und 41 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) entsprechend.

§ 3

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, weitere Vorschriften zu erlassen, die der Durchsetzung der Maßnahmen der Verkehrsleitung in der Binnenschiffahrt gegenüber den Verkehrstreibenden dienen.

Berlin, den 11. August 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 12. August 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark gilt die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung der Bauten der Nationalsozialistischen Bewegung vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1678).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. August 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Das Gesetz über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 577) gilt vom 1. September 1940 an in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. August 1940.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind:

1. die §§ 132 und 132a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, soweit es sich um die Anmaßung eines deutschen öffentlichen Amtes oder um das unbefugte Tragen deutscher Uniformen, Kleidungen, Trachten oder Abzeichen handelt;
2. § 330a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wenn der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch eine Handlung begeht, auf die nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften eine Strafbestimmung des Deutschen Reichs anzuwenden ist;
3. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), sofern sich die Straftat nicht ausschließlich gegen das Oberhaupt der autonomen Verwaltung oder gegen Mitglieder der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren oder gegen deren Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen richtet, sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 204), vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 276), vom 16. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 387) und vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 797) nebst der Bekanntmachung vom 25. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 875).

§ 2

§ 32 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754) gilt entsprechend.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Vom 15. August 1940.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) wird hinter § 21 folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a

(1) Die §§ 13 bis 21 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Angehöriger der Wehrmacht oder ein anderer deutscher Staatsangehöriger sich in einem fremden Staat aufhält und seine Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet infolge eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes nicht möglich oder

wesentlich erschwert ist. Die Erklärung über die Eingehung der Ehe hat eine Geltungsdauer von vier Monaten.

(2) An die Stelle des Bataillonskommandeurs tritt

1. bei Wehrmachtangehörigen der zuständige deutsche Militärattaché, und falls dieser sich für verhindert erklärt, der zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter,
2. bei anderen Personen der zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter,
3. in Staaten, mit denen die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind, der diplomatische oder konsularische Vertreter des Staates, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht).

Die genannten Stellen sollen der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beifügen, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Bei Kriegsgefangenen tritt an die Stelle des Bataillonskommandeurs ein gemäß Artikel 43 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 227) bestimmter Vertrauensmann und in Lagern für Offiziere und Gleichgestellte der rangälteste kriegsgefangene Offizier des höchsten Dienstgrades. Sie haben der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und zu versichern, daß sie der zuständige Vertrauensmann oder der rangälteste Offizier des höchsten Dienstgrades sind. Die Niederschrift über die Eheschließungserklärung ist an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates weiterzuleiten, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht)."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1940	Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 40	Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst)	1109
15. 8. 40	Erste Ausführungsbestimmungen zum § 4 der Elften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vollzug von Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst)	1116

Elfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst). Vom 15. August 1940.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) wird für die Dauer des Krieges verordnet:

§ 1

(1) Handlungen (und Unterlassungen) gegen die Zucht und Ordnung im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst (Disziplinarübertretungen) können durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Fälle, die unter ein Strafgesetz fallen, mit Ausnahme von leichteren Verstößen gegen die Luftschutzdienstpflicht nach § 9 des Luftschutzgesetzes.

§ 2

Disziplinarstrafen dürfen nur bei schuldhaftem (vorsätzlichem oder fahrlässigem) Handeln verhängt werden. Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie eine Disziplinarübertretung zu bestrafen oder ob von einer Bestrafung abzusehen ist.

§ 3

Der Disziplinarstrafgewalt sind alle nach §§ 9 und 13 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) zum Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst herangezogenen und einberufenen Personen über 14 Jahre unterworfen. Die Angehörigen der Deutschen Polizei einschließlich der nichtbeamteten Hilfskräfte im Vollzugsdienst der Ordnungspolizei bleiben den für sie geltenden Disziplinarstrafbestimmungen unterworfen.

§ 4

(1) Es können an Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst nach näherer Bestimmung des Abs. 2 verhängt werden:

A. gegen Führer vom Zugführer an aufwärts:
   a) Warnungen,
   b) Verweise,
   c) Stubenarrest oder Quartierarrest bis zu 14 Tagen;

B. gegen Mannschaften und Unterführer:
   a) kleinere Disziplinarstrafen,
      aa) Dienstverrichtungen außer der Reihe,
      bb) Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von vier Wochen (Verpflichtung, bis zu einer bestimmten Stunde in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren),
      cc) Besoldungsverwaltung bis auf die Dauer von zwei Monaten (Entziehung der freien Verfügung über die nach der Anlage zu den Zweiten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz zustehenden Vergütungssätze mit Auszahlen in Teilbeträgen nach Ermessen des Disziplinarvorgesetzten), jedoch nur gegen Unverheiratete unter 35 Jahren.

Ausgangsbeschränkung und Besoldungsverwaltung sind auch als Nebenstrafen mit den nachfolgend unter Buchst. b bis e aufgeführten Disziplinarstrafen zulässig.

b) Warnungen,
c) Verweise,
d) gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
e) geschärfter Arrest bis zu 14 Tagen.

(2) Arreststrafen und Ausgangsbeschränkung können nur gegen Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung verhängt werden. Sie sind ferner nur zulässig, wenn die Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung kaserniert sind.

Gegen Jugendliche unter 18 Jahren und gegen weibliche Angehörige dürfen Arreststrafen in keinem Falle verhängt werden.

(3) Über die Verhängung der Strafen im einzelnen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe nähere Bestimmungen.

§ 5

Ein und dieselbe Disziplinarübertretung darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden. Auch mehrere selbständige, gleichzeitig zur Entscheidung reife Disziplinarübertretungen dürfen, soweit für sie ein und derselbe Disziplinarvorgesetzte zuständig ist, nur mit einer Disziplinarstrafe belegt werden. Die Verhängung der nach § 4 Abs. 1 B Buchst. a zugelassenen Nebenstrafen wird hierdurch nicht berührt.

§ 6

Disziplinarvorgesetzte sind:

I. für den Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung:
1. der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,
2. die Chefs der Luftflotten,
3. die Befehlshaber der Luftgaue,
4. die Inspekteure der Ordnungspolizei,
5. die örtlichen Luftschutzleiter,
6. die Kommandeure der örtlichen Schutzpolizei,
7. die Kommandeure der Luftschutzgruppen,
8. die Kommandeure der Luftschutzabschnitte,
9. die Kommandeure der motorisierten Abteilungen des Sicherheits- und Hilfsdienstes,
10. die Führer von Luftschutzabteilungen,
11. die Luftschutzbereitschaftsführer;

II. für den Luftschutzwarndienst:
1. die unter I Nrn. 1 bis 3 genannten Vorgesetzten,
2. die Führer der Luftschutzwarnzentralen.

§ 7

(1) Die Disziplinarstrafgewalt übt der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte des Täters aus.

(2) Höhere Vorgesetzte sind in erster Linie dann zuständig, wenn die Disziplinarübertretung ihnen zur Entscheidung und Bestimmung der Strafe gemeldet oder wenn die Straftat gleichzeitig von mehreren begangen ist, für die verschiedene Disziplinarvorgesetzte zuständig sind.

§ 8

(1) Es können verhängen:

I. Der Führer einer Luftschutzbereitschaft gegen Mannschaften und Unterführer:
a) kleinere Disziplinarstrafen,
b) Warnungen,
c) Verweise.

II. Der Führer einer Luftschutzabteilung:
1. gegen Führer vom Zugführer an aufwärts:
a) Warnungen,
b) Verweise;
2. gegen Mannschaften und Unterführer:
a) kleinere Disziplinarstrafen,
b) Warnungen,
c) Verweise.

III. Die Kommandeure der Luftschutzabschnitte und die Kommandeure der motorisierten Abteilungen des Sicherheits- und Hilfsdienstes:
1. gegen Führer vom Zugführer an aufwärts:
a) Warnungen,
b) Verweise,
c) Stubenarrest (Quartierarrest) bis zu drei Tagen;
2. gegen Mannschaften und Unterführer:
a) kleinere Disziplinarstrafen,
b) Warnungen,
c) Verweise,
d) gelinden Arrest bis zu sieben Tagen,
e) geschärften Arrest bis zu fünf Tagen.

IV. Die örtlichen Luftschutzleiter und Kommandeure der örtlichen Schutzpolizei in den Luftschutzorten I. Ordnung ohne Luftschutzabschnitte,
die Kommandeure der Luftschutzgruppen:
1. gegen Führer vom Zugführer an aufwärts:
a) Warnungen,
b) Verweise,
c) Stubenarrest (Quartierarrest) bis zu fünf Tagen;
2. gegen Mannschaften und Unterführer:
a) kleinere Disziplinarstrafen,
b) Warnungen,
c) Verweise,
d) gelinden Arrest bis zu 14 Tagen,
e) geschärften Arrest bis zu sieben Tagen.

V. Die örtlichen Luftschutzleiter und Kommandeure der örtlichen Schutzpolizei in den Luftschutzorten I. Ordnung mit Luftschutzabschnitten:

1. gegen Führer vom Zugführer an aufwärts:
   a) Warnungen,
   b) Verweise,
   c) Stubenarrest (Quartierarrest) bis zu zehn Tagen;

2. gegen Mannschaften und Unterführer:
   a) kleinere Disziplinarstrafen,
   b) Warnungen,
   c) Verweise,
   d) gelinden Arrest bis zu drei Wochen,
   e) geschärften Arrest bis zu zehn Tagen.

VI. Den im § 6 unter Ziffer I Nrn. 1 bis 4 genannten Disziplinarvorgesetzten stehen gegen Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung sämtliche im § 4 aufgeführten Disziplinarstrafen in vollem Umfang zu.

(2) Die Führer der Luftschutzwarnzentrale haben gegen Angehörige des Luftschutzwarndienstes die Disziplinarbefugnisse gemäß Abs. 1 Ziffer I. Den im § 6 unter Ziffer I Nrn. 1 bis 3 genannten Disziplinarvorgesetzten stehen gegen Angehörige des Luftschutzwarndienstes die im § 4 aufgeführten Disziplinarstrafen in vollem Umfang zu.

§ 9

Der Disziplinarvorgesetzte muß entsprechend der ihm übertragenen hohen Verantwortung mit strenger Unparteilichkeit verfahren und den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären, wenn Zweifel über die Schuld oder über den Grad der Strafbarkeit vorliegen. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

§ 10

Der Disziplinarvorgesetzte hat bei der Frage, ob und wie zu bestrafen ist, in erster Linie die Art der Verfehlung und den Grad der Gefährdung der dienstlichen Belange zu berücksichtigen. Im übrigen hat er, insbesondere bei Art und Maß der Strafe, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Beschuldigten auf seine Eigenart und bisherige Führung Rücksicht zu nehmen. Rückfall soll im allgemeinen härter bestraft werden als eine erstmalige Verfehlung.

§ 11

Disziplinarübertretungen dürfen drei Monate nach dem Begehen nicht mehr bestraft werden. Werden wegen des Falles von einem Disziplinarvorgesetzten oder einem Strafgericht Ermittlungen angestellt oder ist der Fall Gegenstand einer Beschwerde nach § 21 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630), so ist die Zeit des Ermittlungs- oder Beschwerdeverfahrens in die Frist nicht einzurechnen.

§ 12

Hält ein Disziplinarvorgesetzter eine Disziplinarstrafe für erforderlich, die seine Strafbefugnisse übersteigt, hat er den Vorgang unter schriftlicher Meldung dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

§ 13

(1) Eine Disziplinarstrafe ist mit ihrer dienstlichen Bekanntgabe an den Beschuldigten verhängt und darf nach diesem Zeitpunkt von dem Disziplinarvorgesetzten, der sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden.

(2) Unzulässige oder von einem nicht zuständigen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafen sind von dem höheren Disziplinarvorgesetzten abzuändern oder aufzuheben.

§ 14

(1) Disziplinarstrafen werden nach Ablauf einer Nacht seit der Bekanntgabe an den Bestraften, und nachdem der Bestrafte die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt, aber nicht ausgenutzt hat, unverzüglich vollstreckt. Wird vor der Vollstreckung, bei Arreststrafen vor dem Befehl zum Strafantritt, Beschwerde (§§ 15 und 16) eingelegt, so wirkt sie aufschiebend bis zur Entscheidung durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten.

(2) Die Disziplinarstrafen werden von demjenigen vollstreckt, der sie verhängt hat. Dieser kann nötigenfalls eine andere Dienststelle um Vollstreckung ersuchen

§ 15

(1) Die Beschwerde über eine Disziplinarstrafe darf frühestens, nachdem eine Nacht seit der Bekanntgabe vergangen ist, und muß spätestens innerhalb von sieben Tagen (einschl. Sonn- und Feiertage) schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift bei dem Disziplinarvorgesetzten eingelegt werden, der die Strafe verhängt hat. In diese Frist wird der Tag der Bekanntgabe der Disziplinarstrafe nicht eingerechnet.

(2) Eine Beschwerde kann nur von dem Bestraften eingereicht werden. Eine Vermittlung in Beschwerdeangelegenheiten ist unzulässig.

(3) Eine Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden; sie ist dadurch erledigt. Dies ist schriftlich festzulegen.

(4) Der bestrafende Disziplinarvorgesetzte hat die Beschwerde unverzüglich mit seiner Stellungnahme dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten weiterzureichen.

(5) Die Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist mit größter Beschleunigung herbeizuführen. Gegen diese Entscheidung ist eine weitere Beschwerde innerhalb. sieben Tagen an den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

§ 16

Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte kann in den ihm nach § 15 zur Entscheidung vorgelegten Beschwerdefällen, soweit nicht die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen wird, die erkannte Strafe aufheben, mildern oder verschärfen. § 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Das für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt nötige Verantwortungsgefühl muß bei den untergebenen Disziplinarvorgesetzten durch eingehende wiederholte Belehrung durch die höheren Disziplinarvorgesetzten geweckt und wachgehalten werden. Die höheren Disziplinarvorgesetzten haben daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit die richtige Handhabung der Disziplinarstrafgewalt an Hand der einzelnen Fälle sorgfältig zu prüfen und zu überwachen. Stellt sich bei derartigen Prüfungen im Einzelfall eine vorschriftswidrige Bestrafung heraus, so ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte berechtigt, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Strafe die Strafe zugunsten des Bestraften abzuändern oder aufzuheben.

§ 18

Wird eine Strafe aufgehoben oder gemildert, so ist dies dem Bestraften bekanntzugeben. Wird die Strafe nach der Verbüßung verschärft, so ist die schärfere Strafe nachträglich zu vollstrecken, die verbüßte mildere Strafe jedoch anzurechnen. Ist die Strafe erst teilweise verbüßt, so ist bei einer Milderung oder Verschärfung der noch zu verbüßende Teil entsprechend zu bemessen.

§ 19

Über die Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst ist bei den gemäß § 7 an erster Stelle zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter ständigem Verschluß ein Strafbuch nach anliegendem Muster zu führen. Jede Disziplinarstrafe sowie ihre etwaige Verschärfung, Milderung oder Aufhebung und ihre Vollstreckung ist räumlich zusammenhängend in dem Strafbuch zu vermerken. Alle Eintragungen in das Strafbuch sind umgehend von dem Disziplinarvorgesetzten zu unterschreiben.

(S. 1113)

§ 20

(1) Alle Disziplinarstrafen eines nach dieser Vorschrift Bestraften müssen nach einem Zeitraum von zwei Jahren getilgt werden, sofern eine weitere dienstliche, gerichtliche oder durch polizeiliche Strafverfügung verhängte Bestrafung in diesem Zeitraum nicht eingetreten ist.

(2) Die Tilgung erfolgt durch Schwärzen oder Überkleben des entsprechenden Textes im Strafbuch. Der Disziplinarvorgesetzte hat die Tilgung in der Spalte „Bemerkung" unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 21

(1) Auskunft über Disziplinarstrafen darf nur erteilt werden:

a) an Dienststellen des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und Luftschutzwarndienstes,
b) dem Stellvertreter des Führers und den Gauleitern der NSDAP,
c) den Dienststellen der Wehrmacht,
d) den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, soweit sie zuständig sind für Strafsachen gegen Angehörige und ehemalige Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und Luftschutzwarndienstes wegen Straftaten, die diese während ihrer Zugehörigkeit zum Luftschutz begangen haben,
e) auf Antrag eines Bestraften, wenn von diesem ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann.

(2) Getilgte Strafen dürfen in keinem Fall mitgeteilt werden.

§ 22

Eintragungen von Disziplinarstrafen in Entlassungspapiere (z. B. Führungszeugnisse) sind unzulässig.

§ 23

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Ausübung der Disziplinarbefugnisse in einem von ihm zu bestimmenden Umfang auch auf andere als im § 6 genannte Vorgesetzte des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und Luftschutzwarndienstes übertragen. Auch kann er anordnen, daß diese Disziplinarstrafordnung für den Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung Gültigkeit hat.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1940.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

(Vorderseite)

Anlage
(Zu § 19 vorstehender Durchführungsverordnung)

Muster
für das Strafbuch im Sicherheits- und Hilfsdienst (Luftschutzwarndienst)

Strafbuch

für den Sicherheits- und Hilfsdienst (Luftschutzwarndienst)

LS-Ort: .....

LS-Dienststelle*): .....

Angefangen: ..... Abgeschlossen: .....

Dieses Strafbuch enthält ..... Seiten.

..... den .....

.....
(Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten)

*) Hierunter ist die Dienststelle einzutragen, deren Führer der nach § 7 an erster Stelle zuständige Disziplinarvorgesetzte ist (s. auch § 19 der Disziplinarstrafordnung), z. B.: Luftschutzsanitätsbereitschaft, I. Feuerlösch- und Entgiftungsbereitschaft der SHD-Abtlg. mot. Nr. 10, Luftschutzwarnzentrale usw

(Seite 2)

Geprüft am	Dienststelle	Unterschrift	Bemerkungen

(Seite 3)

Namensliste der Bestraften:

Tag der Bestrafung	Name und Vorname	Seite des Strafbuchs	Tag der Bestrafung	Name und Vorname	Seite des Strafbuchs

(Seite 4)

Name	Vorname	Geburtstag und -ort	Tag der Einberufung	Tag der Entlassung

Dienstgrad: .....

LS-Dienststelle: .....

Strafen wegen der außer der Dienstzeit im SHD (Luftschutzwarndienst) begangenen Handlung:

(Seite 5)

Strafen wegen der während der Dienstzeit im SHD (Luftschutzwarndienst) begangenen Handlungen:

Lfde. Nr.	am	Verhängt durch (Dienstgrad, -stellung, Name)	vollstreckt am von bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 4 der Elften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Vollzug von Disziplinarstrafen im Sicherheits- und Hilfsdienst I. Ordnung und Luftschutzwarndienst). Vom 15. August 1940.

Auf Grund des § 4 der Elften Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) wird bestimmt:

I.
Kleinere Disziplinarstrafen

Die Heranziehung zu Dienstverrichtungen außer der Reihe hat möglichst während der Freizeit, jedoch nicht an Sonn- oder Feiertagen, es sei denn, daß auch sonst ein derartiger Dienst an ihnen stattfindet, zu erfolgen. Strafexerzieren darf nicht verhängt werden.

II.
Warnungen, Verweise

Es werden vollzogen:

1. Warnungen
   a) gegen Mannschaften und Unterführer durch Bekanntgabe vor wenigstens drei Angehörigen der betreffenden Einheit des Sicherheits- und Hilfsdienstes gleichen oder höheren Dienstgrades und durch Tagesbefehl;
   b) gegen Führer vom Zugführer an aufwärts durch Bekanntgabe an den Bestraften ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten.
2. Verweise
   durch Bekanntgabe an die versammelten Angehörigen der betreffenden Einheit des Sicherheits- und Hilfsdienstes, bei Unterführern und Führern jedoch nur von dem Dienstgrad des Bestraften an aufwärts.

III.
Arreststrafen

1. Stuben- oder Quartierarrest:
   Der Stuben- oder Quartierarrest wird in der Wohnung oder in dem zugewiesenen Quartier verbüßt. Der Bestrafte darf ohne besonderen Befehl hierzu die Wohnung oder das Quartier während des Vollzuges nicht verlassen, auch keinen Besuch annehmen; der Arzt darf jederzeit empfangen werden. Der Bestrafte ist vor Antritt des Stuben- (Quartier-) Arrestes hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Verstöße hiergegen werden disziplinarisch, in schweren Fällen auf Grund des Luftschutzgesetzes gerichtlich geahndet. Während des Quartierarrestes kann der Bestrafte zum Dienst herangezogen werden; im übrigen darf er die Kaserne oder sein Quartiergebäude nebst zugehörigen Hofräumen nicht verlassen.
2. Gelinder und geschärfter Arrest:
   a) Gelinder Arrest und geschärfter Arrest werden in Zellenhaft vollzogen. Bei gelindem Arrest wird für die Nachtzeit ein Bettlager gewährt. Selbstbeschäftigung kann gestattet werden. Bei geschärftem Arrest erhält der Bestrafte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und 1000 Gramm Brot je Tag. Die Schärfungen fallen am vierten und demnächst an jedem dritten Tag weg. An diesen Tagen ist der geschärfte Arrest wie gelinder Arrest zu vollstrecken, d. h. Bettlager und volle Mittags-, Abend- und Morgenkost zu gewähren.
   b) Für die Vollstreckung des gelinden oder geschärften Arrestes sind, soweit innerhalb der Unterkünfte des Sicherheitsdienstes (Kasernen) vorschriftsmäßige Arresträume nicht vorhanden sind, für Zellenhaft geeignete Räume behelfsmäßig herzurichten. Ist dies nicht möglich, so ist an den nächsten Ortspolizeiverwalter zwecks Zurverfügungstellung geeigneter Arresträume heranzutreten.
   c) Ist bei besonderem Einsatz, z. B. auswärtiger Verwendung, ein geeignetes Arrestlokal für die Vollstreckung des gelinden und geschärften Arrestes nicht vorhanden, und kann die Arreststrafe aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden, so ist dem Bestraften für die Dauer seiner Strafe während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache als Arrestant anzuweisen; bei geschärftem Arrest wird er zugleich zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe herangezogen.
   d) Bei Arreststrafen über drei Tage, ausgenommen Stuben- (Quartier-) Arrest, wird die Arrestfähigkeit ärztlich festgestellt. Dem untersuchenden Arzt sind Art und Zeitdauer der Strafe vom vollstreckenden Vorgesetzten bekanntzugeben. Bei Arreststrafen, deren Vollstreckungszeit weniger als drei Tage beträgt, sowie bei Stuben- (Quartier-) Arrest ist der vollstreckende Disziplinarvorgesetzte berechtigt, den Arzt über den körperlichen Zustand zu befragen. Geschärfter Arrest ist wie gelinder Arrest zu vollstrecken, wenn der Gesundheitszustand des Bestraften das Verbüßen geschärften Arrestes für längere Zeit nicht zuläßt und dienstliche Gründe dem Aufschub oder dem Unterbrechen der Vollstreckung entgegenstehen.
   e) Beim Verbüßen von Arreststrafen ist dem Bestraften nicht gestattet, Waffen zu tragen.

Berlin, den 15. August 1940

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1117

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1940	Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 40	Verordnung über Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in den eingegliederten Ostgebieten	1117
13. 8. 40	Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht	1117
14. 8. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art	1120

Verordnung über Essigbranntwein-Bezugsrechte und Essigsäure-Betriebsrechte in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 29. Juli 1940

Auf Grund des § 7 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in den eingegliederten Ostgebieten vom 18. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2259) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Versorgung der eingegliederten Ostgebiete mit Essig und Essigsäure werden die folgenden Essigbranntwein-Bezugsrechte (§ 93 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) und Essigsäure-Betriebsrechte (§ 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) neu gebildet:

1. für Betriebe, die Speiseessig aus Branntwein herstellen, Essigbranntwein-Bezugsrechte in Höhe von 15 000 Hektoliter Weingeist und
2. für Betriebe, die Essigsäure, die auf andere Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, zum freien Verkehr abfertigen, Betriebsrechte in Höhe von 4 360 Doppelzentner wasserfreier Essigsäure.

(2) Die Gesamthöhe der Essigbranntwein-Bezugsrechte und der Essigsäure-Betriebsrechte (§§ 93 und 162 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Reichsgesetzbl. I S. 405 in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1934, Reichsgesetzbl. I S. 847) erhöht sich entsprechend.

§ 2

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein verteilt die neu gebildeten Bezugs- und Betriebsrechte auf die berechtigten Betriebe im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsstellen.

Berlin, 29. Juli 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht.

Vom 13. August 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark gelten § 2 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie die §§ 170a und 267a der Reichsstrafprozeßordnung, der § 267a mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort angeführten § 265 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung der § 262 der österreichischen Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden ist.

Lockerung des Verfolgungszwanges

§ 2

(1) In den Reichsgauen der Ostmark gelten die §§ 153 und 154 bis 154b der Reichsstrafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß im § 153 Abs. 2 die Worte „mit Zustimmung des Amtsrichters" entfallen und daß ein nach § 154 Abs. 2 oder nach § 154a Abs. 4 vorläufig eingestelltes Verfahren unter den

dort bezeichneten Voraussetzungen fortgesetzt werden kann, ohne daß es eines Gerichtsbeschlusses auf Wiederaufnahme bedarf.

(2) § 34 Abs. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung entfällt.

Einstellung des Verfahrens in geringfügigen Privatanklagesachen

§ 3

(1) Sind bei einer strafbaren Handlung, die auf Privatanklage eines Beteiligten verfolgt wird, die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend, so kann das Gericht von der Erhebung der Privatanklage an bis zur Verkündung des Urteils des ersten Rechtszuges und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils des zweiten Rechtszuges das Verfahren durch Beschluß einstellen. Zur Einstellung des Verfahrens bedarf es weder der Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch der des Privatanklägers noch der des Beschuldigten.

(2) Wird das Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so kann das Gericht die Kosten des Strafverfahrens angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz auferlegen; Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

(3) Gegen die Einstellung des Verfahrens sowie gegen den Beschluß über die Kosten kann binnen einer Woche Beschwerde erhoben werden, sofern diese Beschlüsse nicht im Verfahren des zweiten Rechtszuges ergangen sind.

Unzulässigkeit der Übernahme der öffentlichen Anklage durch den Privatbeteiligten

§ 4

(1) Die §§ 48, 49 und 449 Satz 2 der österreichischen Strafprozeßordnung werden aufgehoben.

(2) Soweit in den Reichsgauen der Ostmark die Finanzämter im gerichtlichen Steuerstrafverfahren und die Devisenstellen im gerichtlichen Verfahren wegen Devisenzuwiderhandlungen die Stellung eines Privatbeteiligten haben (Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1046 —, § 104 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1733, 1748), werden die ihnen danach zustehenden Rechte durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht berührt.

(3) Hat der Privatbeteiligte schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht oder die Verfolgung oder Anklage aufrechterhalten, so richtet sich das weitere Verfahren nach den bisherigen Vorschriften.

Vorerhebungen

§ 5

(1) Der Staatsanwalt kann die Vorerhebungen auch selbst vornehmen, insbesondere den Beschuldigten sowie Zeugen und Sachverständige vorladen und unvereidigt vernehmen.

(2) Bei der Vorladung und Vernehmung wendet der Staatsanwalt die für die gerichtliche Vorladung und Vernehmung geltenden Vorschriften dem Sinne nach an; doch braucht bei der Vernehmung kein Schriftführer anwesend zu sein und statt des Protokolls genügt eine kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhalts der Aussage. In Beziehung auf die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher steht die Vernehmung einer gerichtlichen Vernehmung gleich.

(3) Um jemanden zum Erscheinen oder zur Aussage zu zwingen, kann der Staatsanwalt die gleichen Zwangsmittel anwenden und gegen Personen, die sich vor ihm einer Ungebühr schuldig gemacht haben, die gleichen Ordnungsstrafen verhängen wie der Untersuchungsrichter. Auf die vom Staatsanwalt getroffenen Verfügungen finden die für die gleichen Verfügungen des Untersuchungsrichters geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Ist bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt ein Schriftführer zugezogen und das Protokoll von diesem aufgenommen worden, so steht ein falsches Zeugnis vor dem Staatsanwalt einem vor Gericht abgelegten falschen Zeugnis gleich (§ 199 lit. a des österreichischen Strafgesetzes) und es sind solche Protokolle wie die Protokolle über gerichtliche Vernehmungen zu behandeln. Andernfalls werden vorsätzliche falsche Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen vor dem Staatsanwalt als Übertretungen von den Gerichten nach Artikel IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl. Nr. 273/1925) bestraft und die Aufzeichnungen über Vernehmungen vor dem Staatsanwalt wie Aufzeichnungen der Sicherheitsbehörden über die von ihnen vorgenommenen Vernehmungen behandelt.

§ 6

Hält der Staatsanwalt eine Verhaftung, einen Augenschein, eine Hausdurchsuchung oder körperliche Untersuchung, einen körperlichen Eingriff oder eine Beschlagnahme für erforderlich, so stellt er, sofern er diese Untersuchungshandlungen nicht wegen Gefahr im Verzug selbst anzuordnen befugt ist, seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter oder dem Amtsgericht. Das Gericht hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Untersuchungshandlung vorliegen.

§ 7

Sind die Vorerhebungen eingestellt worden, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter (§ 38 Abs. 1 der österreichischen Strafprozeßordnung) behandelt wurde, so kann das Strafverfahren unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme eingeleitet werden.

Einschränkung der Voruntersuchung

§ 8

Im Verfahren auf Grund öffentlicher Anklage findet eine Voruntersuchung auch in den Fällen, in denen sie bisher der Versetzung in den Anklagestand vorangehen mußte, nur dann statt, wenn sie der Staatsanwalt nach pflichtmäßigem Ermessen für erforderlich hält.

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 9

(1) In den Reichsgauen der Ostmark gelten die §§ 112, 113, 127 und 130 Satz 1 der Reichsstrafprozeßordnung, der § 113 für Taten, die in eingeführten reichsrechtlichen Strafvorschriften nur mit

Haft oder mit Geldstrafe oder in Strafvorschriften des österreichischen Rechts nur mit Geldstrafe bedroht sind.

(2) Die in den §§ 112 und 113 der Reichsstrafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft treten an die Stelle der im § 175 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 2, im § 180 Abs. 1 und 2 und in anderen Vorschriften der österreichischen Strafprozeßordnung durch Verweisung auf § 175 bezeichneten Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft oder die richterliche Anordnung der vorläufigen Verwahrung oder Festnahme des Verdächtigen.

(3) Ist die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen angeordnet oder auf Antrag des Staatsanwalts vom Untersuchungsrichter oder vom Amtsrichter die Untersuchungshaft verhängt worden, ohne daß die Voruntersuchung eingeleitet worden ist oder der Staatsanwalt die Anklageschrift eingebracht oder den Antrag auf Bestrafung gestellt hat, so ist die Haft aufzuheben, wenn es der Staatsanwalt beantragt.

(4) § 190 Abs. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung entfällt.

Körperliche Untersuchungen und Eingriffe

§ 10

Für körperliche Untersuchungen und körperliche Eingriffe gelten in den Reichsgauen der Ostmark die Bestimmungen des § 81a der Reichsstrafprozeßordnung mit der Maßgabe, daß bei Gefahr im Verzug diese Maßnahmen auch vom Staatsanwalt, eine körperliche Untersuchung und die Entnahme von Blutproben auch von der Sicherheitsbehörde und die Entnahme von Blutproben, sofern sie ohne Gefährdung des Zwecks nicht bis zu deren Entscheidung aufgeschoben werden kann, von den Sicherheitsorganen angeordnet werden können.

Beschlagnahme von Briefen und anderen Sendungen

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 146 bis 149 der österreichischen Strafprozeßordnung finden auf Telegramme, Briefe und andere Postsendungen, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder von denen anzunehmen ist, daß sie vom Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe, auch dann Anwendung, wenn sich der Beschuldigte nicht schon in Haft befindet oder ein Vorführungs- oder Haftbefehl gegen ihn noch nicht erlassen ist. Sie gelten mit Ausnahme des § 146 Abs. 2 und des § 147 Abs. 1 Satz 2 auch im Verfahren in Übertretungsfällen.

Andere Änderungen der österreichischen Strafprozeßordnung

§ 12

(1) Das Verbot, in der Hauptverhandlung einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe zu stellen (§ 255 Abs. 1 Satz 2 der österreichischen Strafprozeßordnung), gilt nur für den Privatankläger.

(2) Der Staatsanwalt ist nicht berechtigt, nach Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurückzutreten. § 259 Nr. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung gilt nur für den Rücktritt des Privatanklägers von der Anklage.

Bedingte Entlassung

§ 13

Die §§ 12 bis 20 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung (StGBl. Nr. 373/1920) treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Vorschriften über die Voraussetzungen der bedingten Entlassung und ihres Widerrufs (§ 12 Abs. 1 bis 3, §§ 14, 15) weiterhin anwendbar bleiben, soweit sie für die Entlassung zur Probe nach § 41 Abs. 3 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 234/1928) gelten.

§ 14

(1) Entscheidungen und Verfügungen, zu denen nach unberührt bleibenden Vorschriften des österreichischen Rechts die Strafvollzugsbehörde (§ 16 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung) oder ihr Vorsitzender berufen ist, trifft der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt gelegen ist.

(2) Die Bestimmungen über die Beschwerde gegen Beschlüsse der Strafvollzugsbehörde werden aufgehoben.

(3) Für die Anfechtung von Beschlüssen der Strafvollzugsbehörde, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ergangen sind, und für die Entscheidung über Beschwerden gegen solche Beschlüsse gelten die bisherigen Vorschriften.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern werden je für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art.

Vom 14. August 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1873) erhält die Fassung der Anlage.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anlage
(Zu Artikel 1 der vorstehenden Verordnung)

Ohne Namenseintragung ungültig!

Nicht übertragbar! Nicht übertragbar!

Reichsseifenkarte

BWA..... Nr.....

für.....
Zuname Vorname

Wohnort: .....

Straße: ..... Nr.....
(Platz)

Ausgabestelle: .....

(Bei Erhalt der neuen Reichsseifenkarte zurückzugeben)

Monat Jahreszahl 1 Stück Einheitsfeinseife	Monat Jahreszahl 1 Stück Einheitsfeinseife	Monat Jahreszahl 1 Stück Einheitsfeinseife	Monat Jahreszahl 1 Stück Einheitsfeinseife	1 Stück Rasierseife Monat Jahreszahl
Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	
Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	
Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	
Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	
Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	Monat 50 g Wasch-(Seifen-) Jahreszahl Pulver	

G/0312

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1940	Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 40	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	1121
17. 8. 40	Verordnung über Biersteuer	1121
19. 8. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1122
19. 8. 40	Erste Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik	1123

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln*). Vom 13. August 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt ergänzt:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Jedoch ist den Genossenschaften innerhalb ihres satzungsgemäßen örtlichen Tätigkeitsbereichs die Abgabe auch an Nichtmitglieder gestattet."

2. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Für Leiter oder Besitzer solcher Abgabestellen im Reichsgau Sudetenland, die sich nachweislich bisher schon mit dem Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln befaßt haben, ohne nach der bestehenden Rechtslage hierzu einer Erlaubnis zu bedürfen, gilt das gleiche, sofern ihre Betriebsführung zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat."

(2) Die im § 12 Abs. 2 zur Einholung der Erlaubnis gemäß § 5 vorgesehene Frist wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark.

Verordnung über Biersteuer Vom 17. August 1940

Ich verordne auf Grund von § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung das folgende:

§ 1

Bier, das in der Zeit vom 19. Mai 1940 bis 11. August 1940 mit einem Stammwürzegehalt von 5,7 bis 6,3 vom Hundert als Lagerbier in Verkehr gebracht worden ist, unterliegt der Biersteuer nach den Sätzen des § 3 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2327)

§ 2

Während des im § 1 bezeichneten Zeitraums gelten die Steuerermäßigungen:

1. des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Biersteuergesetzes auf ein Drittel des Satzes für Lagerbier für solches

Bier, das unter Verwendung von Süßstoff hergestellt ist und mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 3,3 vom Hundert in Verkehr gebracht worden ist,

2. des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Biersteuergesetzes auf die Hälfte des Satzes für Lagerbier für solches Bier, das mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 4 vom Hundert in Verkehr gebracht worden ist,

3. des § 10 Absatz 3 des Biersteuergesetzes auf zwei Drittel des Satzes für Lagerbier für solches Bier, das mit einem Stammwürzegehalt von 4,7 bis 5,3 vom Hundert in Verkehr gebracht worden ist.

§ 3

Während des im § 1 bezeichneten Zeitraums gelten:

1. der im § 22 des Biersteuergesetzes festgesetzte Steuersatz von 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer vom Lagerbier für bierähnliche Getränke, die mit einem Stammwürzegehalt von 5 bis 6,3 vom Hundert in Verkehr gebracht worden sind,

2. die Hälfte dieses Steuersatzes für bierähnliche Getränke, die mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 5 vom Hundert in Verkehr gebracht worden sind.

§ 4

Die Regelung des § 1 gilt:

1. für Bier, das schon vor dem 19. Mai 1940 mit besonderer Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft oder eines Brauwirtschaftsverbands mit einem Stammwürzegehalt von 5,7 bis 6,3 vom Hundert als Lagerbier in Verkehr gebracht worden ist,

2. für Vorräte an solchem Bier, die nach dem 11. August 1940 noch als Lagerbier in Verkehr gebracht werden.

Berlin, 17. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 19. August 1940.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten mit Wirkung vom 1. Juni 1940, sofern sie später in Kraft getreten sind, vom Tage ihres Inkrafttretens an

1. das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578),

2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 589),

3. die Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75 vom 29. März 1939) in der Fassung der Anordnungen vom 8. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 130 vom 9. Juni 1939), vom 25. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 197 vom 26. August 1939), vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 206 vom 5. September 1939), vom 9. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 264 vom 10. November 1939), vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 286 vom 6. Dezember 1939), vom 14. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 294 vom 15. Dezember 1939), vom 23. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 303 vom 28. Dezember 1939), vom 28. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51 vom 29. Februar 1940 und Nr. 54 vom 4. März 1940), vom 27. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 74 vom 29. März 1940), vom 14. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß.

Staatsanz. Nr. 112 vom 16. Mai 1940) und vom 15. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 140 vom 18. Juni 1940),

4. die Verordnung über Durchfuhrverbote vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 786).

§ 2

Die in den genannten Gebieten bisher geltenden Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, die den im § 1 aufgeführten Bestimmungen entsprechen, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik. Vom 19. August 1940.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, §§ 5 und 9 Abs. 4 der Verordnung zur Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird bestimmt:

§ 1

Als wirtschaftsstatistische Erhebung im Sinne der Verordnung vom 13. Februar 1939 gilt jede einmalige, wiederholte oder fortlaufende Zählung oder sonstige Feststellung von Tatsachen, Gegenständen oder Vorgängen des Wirtschafts- und sozialen Lebens auf Grund gleichmäßiger, unmittelbarer oder mittelbarer Befragung einer Vielzahl von natürlichen Personen oder von juristischen Personen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts; eine solche Erhebung liegt auch dann vor, wenn zur Beantwortung der gestellten Fragen Anschreibungen oder Aufzeichnungen verwendet werden, die für andere als statistische Zwecke gemacht worden sind.

§ 2

Der Genehmigungspflicht unterliegt es über die Fälle des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1939 hinaus nicht, wenn

1. a) die gemäß der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) errichteten Reichsstellen,
   b) marktregelnde Zusammenschlüsse und Verbände (Hauptvereinigungen, wirtschaftliche Vereinigungen, Syndikate, Kartelle, Konventionen u. a.) von ihren Mitgliedern

   zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der in den Satzungen oder in eigenen Anordnungen festgelegten Bestimmungen Rechnungsabschriften oder sonstige Unterlagen über einzelne Geschäftsvorgänge (z. B. Schlußscheine) einfordern;

2. bei plötzlich auftretenden Schäden und Mängeln (Katastrophenschäden, Tierseuchen, Baum- und Pflanzenschäden durch Schädlingsbefall, Versorgungsmängeln) zu deren sofortiger Feststellung von der im Einzelfall zuständigen Behörde oder Organisation Erhebungen einfacher Art durchgeführt werden, sofern sich diese auf die Erstellung der im Augenblick erforderlichen Unterlagen beschränken;

3. von Personen oder Personenvereinigungen für Anträge die Ausfüllung von Formblättern verlangt wird, sofern die in den Formblättern enthaltenen Fragen zur Erledigung der Anträge unbedingt erforderlich sind;

4. Steuerpflichtige durch die zuständigen Finanzbehörden zur Beibringung von Unterlagen über ihre Steuerpflicht aufgefordert werden.

§ 3

(1) Allgemein werden hiermit genehmigt statistische Erhebungen der im § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung vom 13. Februar 1939 genannten Art, die der Feststellung der Mitgliedschaft, der Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, einer zu erhebenden Umlage oder Ausgleichsabgabe oder einer auszuschüttenden Vergütung dienen, sofern die erfragten Angaben zur Berechnung der zu zahlenden Beträge unbedingt erforderlich sind.

(2) Von Erhebungen der im Abs. 1 genannten Art ist dem Statistischen Zentralausschuß unter Beifügung der benutzten Formblätter oder Rundschreiben Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat bei neuen Erhebungen spätestens unverzüglich nach Einleitung der Erhebung, bei vor dem 1. April 1939 eingeleiteten fortlaufenden Erhebungen bis zum 31. Dezember 1940 zu erfolgen. Die Wiederholung einer Erhebung kann an Bedingungen gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung vom 13. Februar 1939 geknüpft werden.

§ 4

(1) Eine vor dem 1. April 1939 eingeleitete fortlaufende statistische Erhebung, die nach § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1939 der nachträglichen Genehmigung bedarf, kann ohne Genehmigung

a) bis zum 31. Dezember 1940 wiederholt werden, sofern Art und Umfang unverändert bleiben,

b) nach dem 31. Dezember 1940 wiederholt werden, sofern Art und Umfang unverändert bleiben und der Antrag auf Genehmigung bis zum 31. Dezember 1940 gestellt war.

(2) Als fortlaufende statistische Erhebung gilt jede Erhebung, die jährlich oder in kürzeren Zwischenräumen nach Art und Umfang unverändert wiederholt wird.

§ 5

(1) Planende Stelle im Sinne des § 3 der Verordnung vom 13. Februar 1939 ist die Stelle, die die Erhebung selbst durchzuführen, insbesondere den Kreis der zu Befragenden und die dabei zur Verwendung kommenden Formblätter festzulegen hat. Soll eine Erhebung auf Anordnung einer übergeordneten Stelle von mehreren Stellen gleichmäßig und gleichzeitig durchgeführt werden, so liegt die Pflicht, die Genehmigung zu beantragen, der anordnenden Stelle ob.

(2) Soll in anderen als den im Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen eine Erhebung auf Anordnung einer übergeordneten Stelle durchgeführt werden, so hat der Anmeldende dem Antrag auf Genehmigung die Anordnung in Abschrift beizufügen.

§ 6

(1) Die Angaben auf den Formblättern gemäß § 6 der Verordnung vom 13. Februar 1939 haben zu lauten:

1. bei einzeln oder allgemein genehmigten Erhebungen oder bei Erhebungen, von denen gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1939 nur Mitteilung gemacht werden muß:

   „Genehmigt gemäß Verordnung vom 13. Februar 1939
   Statistischer Zentralausschuß
   (Verfügung bzw. Ausführungsbestimmungen bzw. Gesetz oder Verordnung vom .....)";

2. bei fortlaufenden Erhebungen, die vor dem 1. April 1939 eingeleitet und noch nicht genehmigt sind:

   „Zulässig gemäß Ausführungsbestimmungen des Statistischen Zentralausschusses (vor dem 1. April 1939 eingeleitete fortlaufende Erhebung)".

(2) Bei ununterbrochen erfolgenden Anmeldungen (z. B. zur Außenhandelsstatistik) dürfen vorhandene Formblätter aufgebraucht werden.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Vorsitzer des Statistischen Zentralausschusses
Posse

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1940	Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten	1125
19. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten	1127
20. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den eingegliederten Ostgebieten	1128

Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. August 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die §§ 39 und 77 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508) sowie des Artikels 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland gegen den Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister an Stelle des Rekurses (§ 39 Abs. 4 Satz 2) die Beschwerde an den Reichsstatthalter zulässig ist, der endgültig entscheidet;
2. die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — VOSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) nebst der Ausführungsanweisung dazu — AusfAnw — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) nach Maßgabe des Artikels 2 dieser Verordnung;
3. die Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts vom 21. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073).

Artikel 2

Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

I

Zu § 1 VOSch und Nr. 1 AusfAnw

Als oberste Landesbehörde gelten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland die Reichsstatthalter.

II

Zu § 2 VOSch und Nr. 3 AusfAnw

Bei der Einrichtung der Kehrbezirke ist in Ermangelung geeigneter Unterlagen von der Einwohnerzahl auszugehen und anzustreben, daß eine Mindestgrenze von 15 000 Einwohnern je Kehrbezirk nicht unterschritten wird.

III

Zu § 4 Abs. 1 VOSch

(1) 25 vom Hundert aller Kehrbezirke sind bis nach Beendigung des Krieges freizuhalten. Diese Kehrbezirke sind nach Anhörung des Obermeisters der Innung

a) durch Stellvertreter, die der Bewerberliste B entnommen sein müssen, oder
b) durch benachbarte Bezirksschornsteinfegermeister

zu besetzen.

(2) Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen vom Satz 2 zulassen.

IV

Zu § 10 VOSch und Nr. 15 AusfAnw

(1) Die Bewerberlisten in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland sind sofort aufzustellen.

(2) Bezirksschornsteinfegermeister aus dem Altreich und aus dem Reichsgau Sudetenland, die sich um einen Kehrbezirk in den eingegliederten Ostgebieten bewerben, sind in Abschnitt A der Bewerberliste aufzunehmen. § 11 Nr. 4 und § 26 VOSch sowie für die Bezirksschornsteinfegermeister aus dem Reichsgau Sudetenland § 11 Nr. 3 VOSch finden keine Anwendung.

(3) Derzeitige Konzessionsinhaber aus den Reichsgauen der Ostmark, bisher selbständige deutsche Schornsteinfeger, die bisher polnische Staatsange-

hörige waren, sowie aus andern Ländern im Zuge der Umsiedlung rückgeführte, bisher selbständige deutsche Schornsteinfeger, die sich um einen Kehrbezirk in den eingegliederten Ostgebieten bewerben, sind bei Erfüllung der Voraussetzungen in § 11 Nrn. 2, 5, 6 und 7 VOSch und Ziffer V dieser Übergangsbestimmungen ebenfalls in Abschnitt A der Bewerberliste aufzunehmen.

(4) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland richtet sich der Rang der Eintragung der in den Abs. 2 und 3 genannten Bewerber, soweit sie vor dem 1. Juli 1913 geboren sind, nach dem Alter; soweit sie nach dem 30. Juni 1913 geboren sind, gelten die Vorschriften der VOSch.

(5) Die Festsetzung des Ranges der Eintragung in die Bewerberliste hat bei den in den Abs. 2 und 3 genannten Bewerbern aus den Gebieten, die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliedert wurden, durch die listenführenden Regierungspräsidenten unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen im Abs. 4 zu erfolgen. Diese entscheiden endgültig. Vor der Eintragung des Ranges sind der zuständige Bezirksinnungsmeister für das Schornsteinfegerhandwerk und der Gaufachschaftswalter der Gaudienststelle „Das Deutsche Handwerk" in der Deutschen Arbeitsfront zu hören.

V

Zu § 11 Nr. 3 VOSch und Nr. 17 Ziffer 4 AusfAnw

(1) Als Erfüllung dieser Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste gelten auch:

a) bei den bisher selbständigen deutschen Schornsteinfegermeistern, die bisher polnische Staatsangehörige waren, sowie aus andern Ländern im Zuge der Umsiedlung rückgeführten, bisher selbständigen deutschen Schornsteinfegermeister der Nachweis der bestandenen Schornsteinfegermeisterprüfung im Staatsgebiet ihres bisherigen Wohnsitzes;

b) bei den derzeitigen Konzessionsinhabern aus den ostmärkischen Reichsgauen der Ostmark eine Bescheinigung des zuständigen Reichsstatthalters, daß der betreffende Bewerber seit mindestens drei Jahren eine Rauchfangkehrerkonzession ohne Beanstandungen ausgeübt hat;

c) bei den Bewerbern aus dem Reichsgau Sudetenland der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung (vgl. Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 5. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1435);

d) bei den bisher selbständigen deutschen Schornsteinfegern, die bisher polnische Staatsangehörige waren und den aus andern Ländern im Zuge der Umsiedlung rückgeführten, bisher selbständigen deutschen Schornsteinfegern die der höheren Verwaltungsbehörde gegenüber schriftlich abzugebende Verpflichtung, die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk innerhalb von zwei Jahren abzulegen; die bisherige selbständige Tätigkeit als Schornsteinfeger ist von den deutschen Bewerbern, die bisher polnische Staatsangehörige waren, durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, von den im Zuge der Umsiedlung aus andern Ländern rückgeführten deutschen Bewerbern in Zweifelsfällen durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle, Berlin W 35, Tiergartenstraße 18a, nachzuweisen.

(2) Für die nach dem 30. Juni 1913 geborenen Bewerber gilt Abs. 1 nicht. Diese haben alle Voraussetzungen der VOSch und der AusfAnw zu erfüllen.

(3) Bedingung für die Eintragung in die Bewerberliste ist bei bisherigen polnischen Staatsangehörigen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Staatsangehörigkeitsausweises von der dazu zuständigen Verwaltungsbehörde bejaht werden.

VI

Zu § 11 Nr. 4 VOSch und Nr. 17 Ziffer 6 AusfAnw

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann bis zum 30. Juni 1943 nicht gefordert werden. Es genügt bis dahin der Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Geselle im Schornsteinfegerhandwerk.

VII

Zu Nr. 17 Ziffer 5 AusfAnw

(1) Soweit die Beibringung der Führungszeugnisse im Einzelfall nachweislich unmöglich ist, kann auf sie verzichtet werden.

(2) Der Bewerber hat jedoch in diesem Falle die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er bisher gerichtlich nicht bestraft ist.

VIII

Zu § 22 VOSch

(1) Die Erfüllung der Voraussetzungen aus Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 kann bis zum 30. Juni 1943 nicht gefordert werden.

(2) Sämtliche bisher erfolgten früheren polnischen und deutschen Bestellungen und Beauftragungen erlöschen

a) entweder mit dem Tage der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Grund der VOSch vom 28. Juli 1937 und dieser Übergangsbestimmungen,

b) oder spätestens am 30. September 1940.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

(3) Den am 1. Juli 1940 vorhandenen deutschen Witwen früherer selbständiger Schornsteinfeger, die bisher polnische Staatsangehörige waren, wird vom Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister (Körperschaft des öffentlichen Rechts) eine Rente gewährt, deren Höhe nach Anhörung des Reichsinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks vom Reichswirtschaftsminister festgesetzt wird.

IX

Zu § 23 VOSch

Die in Ziffer IV Abs. 2 und 3 genannten Bewerber sind bei Zuteilung eines Kehrbezirks sofort endgültig zu bestellen.

X

Zu § 28 VOSch

(1) Bezirksschornsteinfegermeister, die auf Grund der VOSch vom 28. Juli 1937 und dieser Übergangsbestimmungen in den eingegliederten Ostgebieten

bestellt werden, sind von der Mitgliedschaft beim Versorgungsverein befreit, soweit sie vor dem 1. August 1900 geboren sind und nicht bereits die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein erworben haben.

(2) Die von der Mitgliedschaft zum Versorgungsverein befreiten Bezirksschornsteinfegermeister, die gemäß Ziffer III dieser Übergangsbestimmungen bestellten Stellvertreter für die freizuhaltenden Kehrbezirke und die nach § 46 VOSch Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, zur Versorgung der Witwen und Waisen einen jährlichen Betrag in Höhe des Beitrags der Versorgungsklasse IV an den Versorgungsverein abzuführen.

(3) Den Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Bezirksschornsteinfegermeister steht mit Wegfall der Nutzung des Kehrbezirks (vgl. § 46 VOSch) eine Versorgung nach den Bestimmungen der Satzung des Versorgungsvereins zu. Für die Dauer der Nutzung sind sie jedoch verpflichtet, die Beiträge der Versorgungsklasse IV an den Versorgungsverein abzuführen.

XI

Zu § 33 Nr. 2 VOSch und den Nrn. 43 und 44 AusfAnw

Die Feuerstättenschau findet bis auf weiteres nicht statt. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt ihrer Einführung.

XII

Zu § 35 VOSch

Das Kehrbuch ist vom 1. Januar 1941 ab zu führen.

XIII

Zu § 37 Abs. 4 VOSch

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen zulassen.

(2) Die von den Deutschen, die bisher eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, im Staatsgebiet ihres bisherigen Wohnsitzes abgelegte Schornsteinfeger-Gesellenprüfung wird der reichsdeutschen Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk gleichgestellt.

XIV

Zu § 47 Nr. 5 VOSch und Nr. 62 AusfAnw

Kommen die in Ziffer X Abs. 2 und 3 Genannten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverein nicht nach, so ist die Bestellung zu widerrufen bzw. der Kehrbezirk zu entziehen.

XV

Zu § 54 VOSch

Die Vorschriften des § 54 VOSch gelten sinngemäß auch für die in Ziffer X Abs. 1 genannten Bezirksschornsteinfegermeister.

Artikel 3

Durchführungsbestimmungen

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 19. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über den Reichsausschuß für Fremdenverkehr vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393), die Ergänzungsverordnung vom 25. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1257), die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 27. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404) und die Zweite Ergänzungsverordnung vom 14. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 944);

2. das Gesetz über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 271) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 14. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1827).

§ 2

Soweit in den eingegliederten Ostgebieten Bestimmungen über Beiträge zur Förderung des Fremdenverkehrs (Abgaben oder Umlagen) bestanden haben, gelten diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 1940 weiter. Die Beiträge sind an die zuständigen Landesfremdenverkehrsverbände abzuführen.

§ 3

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hermann Esser

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. August 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die folgenden Vorschriften:

1. Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 Artikel I (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589).
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 726).
3. Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468).
4. Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 24. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1320).
5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849).

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255) und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels den Obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse sind in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland von den Reichsstatthaltern wahrzunehmen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1940	Nr. 150

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1129
13. 8. 40	Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten	1129
21. 8. 40	Verordnung über die Aufhebung der Mehreinkommensteuer.....	1130

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 7. August 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1934) wird in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. August 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 13. August 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten vom 1. September 1940 an

1. die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206),
2. die Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403) und die Änderungsanordnung zur Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 27. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1330),
3. die Anordnung über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 207),

4. die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685),
5. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1690),

soweit nicht diese Vorschriften in einzelnen Gebieten schon vor dem genannten Zeitpunkt in Geltung gestanden haben.

(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege; er kann hierbei von den im § 1 genannten Vorschriften abweichen.

Berlin, den 13. August 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Aufhebung der Mehreinkommensteuer Vom 21. August 1940

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Die §§ 5 bis 10 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) sind nur bei der Veranlagung der Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1939 anzuwenden. Die Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1940 und für die folgenden Kalenderjahre wird nicht mehr erhoben.

Berlin, 21. August 1940.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1940	Nr. 151

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	1131

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren.

Vom 20. August 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) verordnet:

§ 1

(1) Für den Versorgungszeitraum vom 1. September 1940 bis 31. August 1941 wird die „Zweite Reichskleiderkarte" ausgegeben. Die (erste) „Reichskleiderkarte" behält bis 31. März 1941 Gültigkeit.

(2) Für werdende Mütter und Säuglinge wird die „Reichskleiderkarte für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr (Säuglingskarte)" ausgegeben.

§ 2

Die Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2196) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft oder mit seiner Zustimmung die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bestimmen, welche Spinnstoffwaren an Verbraucher nur auf Reichskleiderkarte oder nur gegen Bezugschein oder sowohl gegen Reichskleiderkarte wie auch Bezugschein abgegeben und von ihnen bezogen werden dürfen.

(2) Für Spinnstoffwaren, die nur auf Reichskleiderkarte erhältlich sind, können in Fällen besonderen Notstandes Bezugscheine erteilt werden.

(3) Altwaren sind nicht bezugsbeschränkt."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Zweite Reichskleiderkarte wird ausgegeben:

1. für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr (Anlage 1), (Anlage 1 S. 1135/1136)
2. für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs (Anlage 2), (Anlage 2 S. 1137/1140)
3. für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs (Anlage 3), (Anlage 3 S. 1141/1144)
4. für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahr an (Anlage 4), (Anlage 4 S. 1145/1148)
5. für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahr an (Anlage 5). (Anlage 5 S. 1149/1152)

(2) Maßgebend ist das Alter des Verbrauchers am 1. September 1940. Die nach diesem Stichtag eintretende Vollendung des 3. oder 15. Lebensjahrs ist während der Geltungsdauer der Zweiten Reichskleiderkarte ohne Einfluß. Wer während der Geltungsdauer der Zweiten Reichskleiderkarte das 1. Lebensjahr vollendet, erhält eine Karte mit entsprechend verringerten Bezugsabschnitten."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Auf die Zweite Reichskleiderkarte können nach den aufgedruckten Bestimmungen die aufgeführten Spinnstoffwaren bezogen werden. Die Karte enthält 150 Bezugsabschnitte, 4 Bezugsrechte auf Nähmittel und Bezugsnachweise für Strümpfe.

(2) Der Sonderbeauftragte für die Spinnstoffwirtschaft oder mit seiner Zustimmung die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bestimmen den Umfang der Bezugsrechte auf Nähmittel und können auf die mit römischen Ziffern bezeichneten Sonderabschnitte der Karte besondere Bezugsmöglichkeiten schaffen; sie können ferner die Bezugsmöglichkeiten der Bezugsabschnitte 1 bis 150 auf andere als die in der Karte aufgeführten Spinnstoffwaren ausdehnen."

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zum Bezug von kartenpflichtigen Spinnstoffwaren im Wege des Versandes können die Verbraucher die erforderlichen Bezugsabschnitte der Reichskleiderkarte selbst abtrennen oder in einen Bezugschein umwandeln lassen."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete kann die Verwertung und Registrierung der ausgenutzten Reichskleiderkartenabschnitte und Bezugscheine regeln."

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Anlage 1

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

Falz

Nähmittel 1 Gültig ab 1. 9. 1940	Nähmittel 2 Gültig ab 1. 12. 1940	Nähmittel 3 Gültig ab 1. 3. 1941	Nähmittel 4 Gültig ab 1. 6. 1941

		I	II	III	IV
VIII	Anzüge, 2teilig, wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Winteranzüge) je 1 Teil = 9 Punkte	18	—	—	—
VII	Anzüge, 2teilig, wollhaltig, gewebt, je 1 Teil = 12 Punkte	24	—	—	—
VI	Kleidchen, wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Winterkleidchen), auch gestrickte Spielanzüge	15	—	—	—
	Röcke, auch Falten- und Strickröcke	—	6	4	5
V	Anzüge, 2teilig, nicht wollhaltig, gewirkt oder gestrickt (Sommeranzüge), je 1 Teil = 6 Punkte	12	—	—	—
IV	Anzüge, 2teilig, nicht wollhaltig, gewebt, je 1 Teil = 6 bzw. 9 Punkte	—	—	12	18
	Kleidchen, nicht wollhaltig, auch gewirkt oder gestrickt (Sommerkleidchen), auch gestrickte Spielanzüge	—	—	7	12
III	Spiel- und Luftanzüge, gewebt	—	—	8	10
	Knabenschürzen	—	—	3	4
	Mädchenschürzen	—	—	4	6
	Blusen, auch Waschblusen	—	4	3	4
II	Oberjacken und Janker	—	8	6	8
	Leibchen (Oberkleidung)	—	4	3	4
	Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln	—	11	6	11
I	Pullover, Strickwesten, ohne oder mit ¼-Ärmeln	—	8	5	8

Falz

	I	II	III	IV
Überziehhöschen, Trägerhöschen	—	9	8	9
Überziehjäckchen	6	—	—	—
Mäntel	—	20	17	20
Gamaschenanzüge	24	—	—	—
Gamaschenhosen	11	—	—	—
Gestrickte Mützen	2	—	—	—
Schals	—	3	2	2
Handschuhe und Fäustel	1	—	—	—
Hemden, auch Polo- und Charmeusehemden und -jacken, Unterhemden und -jacken	—	5	3	5
Nachthemden	—	—	7	11
Schlafanzüge und Schlafsäcke	—	—	11	18
Hemdhosen	—	6	3	6
Kinderjäckchen, gewirkt oder gestrickt	3	—	—	—
Schlüpfer und Unterziehhöschen	2	—	—	—
Unterkleider, Unterröcke, auch gewirkt oder gestrickt	—	6	3	6
Leibchen (Unterkleidung), auch gewirkt oder gestrickt, Strumpfhalterhemden	—	3	2	3
Strümpfe jeder Art	3	—	—	—
Söckchen jeder Art	—	2	1	2
Badeanzüge	—	5	4	5
Trainingsanzüge	—	—	10	12
Trainingshosen	—	—	5	6
Trainingsjacken	—	—	5	6
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g		4 bis 6		

Weitere Waren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Zum Beispiel:	I	II	III	IV
Gummi-, gummierte Mäntel und Umhänge, Regenmäntel	10	—	—	—

Falz

141 Gültig ab 1. 6. 1941	**131** Gültig ab 1. 6. 1941	**121** Gültig ab 1. 6. 1941	**111** Gültig ab 1. 6. 1941	**101** Gültig ab 1. 3. 1941	**91** Gültig ab 1. 3. 1941	**81** Gültig ab 1. 3. 1941	**71** Gültig ab 1. 3. 1941	**61** Gültig ab 1. 12. 1940	**51** Gültig ab 1. 12. 1940	**41** Gültig ab 1. 12. 1940	**31** Gültig ab 1. 9. 1940	**21** Gültig ab 1. 9. 1940	**11** Gültig ab 1. 9. 1940	**1** Gültig ab 1. 9. 1940
142 Gültig ab 1. 6. 1941	**132** Gültig ab 1. 6. 1941	**122** Gültig ab 1. 6. 1941	**112** Gültig ab 1. 6. 1941	**102** Gültig ab 1. 3. 1941	**92** Gültig ab 1. 3. 1941	**82** Gültig ab 1. 3. 1941	**72** Gültig ab 1. 3. 1941	**62** Gültig ab 1. 12. 1940	**52** Gültig ab 1. 12. 1940	**42** Gültig ab 1. 12. 1940	**32** Gültig ab 1. 9. 1940	**22** Gültig ab 1. 9. 1940	**12** Gültig ab 1. 9. 1940	**2** Gültig ab 1. 9. 1940
143 Gültig ab 1. 6. 1941	**133** Gültig ab 1. 6. 1941	**123** Gültig ab 1. 6. 1941	**113** Gültig ab 1. 6. 1941	**103** Gültig ab 1. 3. 1941	**93** Gültig ab 1. 3. 1941	**83** Gültig ab 1. 3. 1941	**73** Gültig ab 1. 3. 1941	**63** Gültig ab 1. 12. 1940	**53** Gültig ab 1. 12. 1940	**43** Gültig ab 1. 12. 1940	**33** Gültig ab 1. 9. 1940	**23** Gültig ab 1. 9. 1940	**13** Gültig ab 1. 9. 1940	**3** Gültig ab 1. 9. 1940
144 Gültig ab 1. 6. 1941	**134** Gültig ab 1. 6. 1941	**124** Gültig ab 1. 6. 1941	**114** Gültig ab 1. 6. 1941	**104** Gültig ab 1. 3. 1941	**94** Gültig ab 1. 3. 1941	**84** Gültig ab 1. 3. 1941	**74** Gültig ab 1. 3. 1941	**64** Gültig ab 1. 12. 1940	**54** Gültig ab 1. 12. 1940	**44** Gültig ab 1. 12. 1940	**34** Gültig ab 1. 9. 1940	**24** Gültig ab 1. 9. 1940	**14** Gültig ab 1. 9. 1940	**4** Gültig ab 1. 9. 1940
145 Gültig ab 1. 6. 1941	**135** Gültig ab 1. 6. 1941	**125** Gültig ab 1. 6. 1941	**115** Gültig ab 1. 6. 1941	**105** Gültig ab 1. 3. 1941	**95** Gültig ab 1. 3. 1941	**85** Gültig ab 1. 3. 1941	**75** Gültig ab 1. 3. 1941	**65** Gültig ab 1. 12. 1940	**55** Gültig ab 1. 12. 1940	**45** Gültig ab 1. 12. 1940	**35** Gültig ab 1. 9. 1940	**25** Gültig ab 1. 9. 1940	**15** Gültig ab 1. 9. 1940	**5** Gültig ab 1. 9. 1940
146 Gültig ab 1. 6. 1941	**136** Gültig ab 1. 6. 1941	**126** Gültig ab 1. 6. 1941	**116** Gültig ab 1. 6. 1941	**106** Gültig ab 1. 3. 1941	**96** Gültig ab 1. 3. 1941	**86** Gültig ab 1. 3. 1941	**76** Gültig ab 1. 3. 1941	**66** Gültig ab 1. 12. 1940	**56** Gültig ab 1. 12. 1940	**46** Gültig ab 1. 12. 1940	**36** Gültig ab 1. 9. 1940	**26** Gültig ab 1. 9. 1940	**16** Gültig ab 1. 9. 1940	**6** Gültig ab 1. 9. 1940
147 Gültig ab 1. 6. 1941	**137** Gültig ab 1. 6. 1941	**127** Gültig ab 1. 6. 1941	**117** Gültig ab 1. 6. 1941	**107** Gültig ab 1. 3. 1941	**97** Gültig ab 1. 3. 1941	**87** Gültig ab 1. 3. 1941	**77** Gültig ab 1. 3. 1941	**67** Gültig ab 1. 12. 1940	**57** Gültig ab 1. 12. 1940	**47** Gültig ab 1. 12. 1940	**37** Gültig ab 1. 9. 1940	**27** Gültig ab 1. 9. 1940	**17** Gültig ab 1. 9. 1940	**7** Gültig ab 1. 9. 1940
148 Gültig ab 1. 6. 1941	**138** Gültig ab 1. 6. 1941	**128** Gültig ab 1. 6. 1941	**118** Gültig ab 1. 6. 1941	**108** Gültig ab 1. 3. 1941	**98** Gültig ab 1. 3. 1941	**88** Gültig ab 1. 3. 1941	**78** Gültig ab 1. 3. 1941	**68** Gültig ab 1. 12. 1940	**58** Gültig ab 1. 12. 1940	**48** Gültig ab 1. 12. 1940	**38** Gültig ab 1. 9. 1940	**28** Gültig ab 1. 9. 1940	**18** Gültig ab 1. 9. 1940	**8** Gültig ab 1. 9. 1940
149 Gültig ab 1. 6. 1941	**139** Gültig ab 1. 6. 1941	**129** Gültig ab 1. 6. 1941	**119** Gültig ab 1. 6. 1941	**109** Gültig ab 1. 3. 1941	**99** Gültig ab 1. 3. 1941	**89** Gültig ab 1. 3. 1941	**79** Gültig ab 1. 3. 1941	**69** Gültig ab 1. 12. 1940	**59** Gültig ab 1. 12. 1940	**49** Gültig ab 1. 12. 1940	**39** Gültig ab 1. 9. 1940	**29** Gültig ab 1. 9. 1940	**19** Gültig ab 1. 9. 1940	**9** Gültig ab 1. 9. 1940
150 Gültig ab 1. 6. 1941	**140** Gültig ab 1. 6. 1941	**130** Gültig ab 1. 6. 1941	**120** Gültig ab 1. 6. 1941	**110** Gültig ab 1. 3. 1941	**100** Gültig ab 1. 3. 1941	**90** Gültig ab 1. 3. 1941	**80** Gültig ab 1. 3. 1941	**70** Gültig ab 1. 12. 1940	**60** Gültig ab 1. 12. 1940	**50** Gültig ab 1. 12. 1940	**40** Gültig ab 1. 9. 1940	**30** Gültig ab 1. 9. 1940	**20** Gültig ab 1. 9. 1940	**10** Gültig ab 1. 9. 1940

Falz

(Auf hellrosa Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 1

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 1 vorstehender Verordnung)

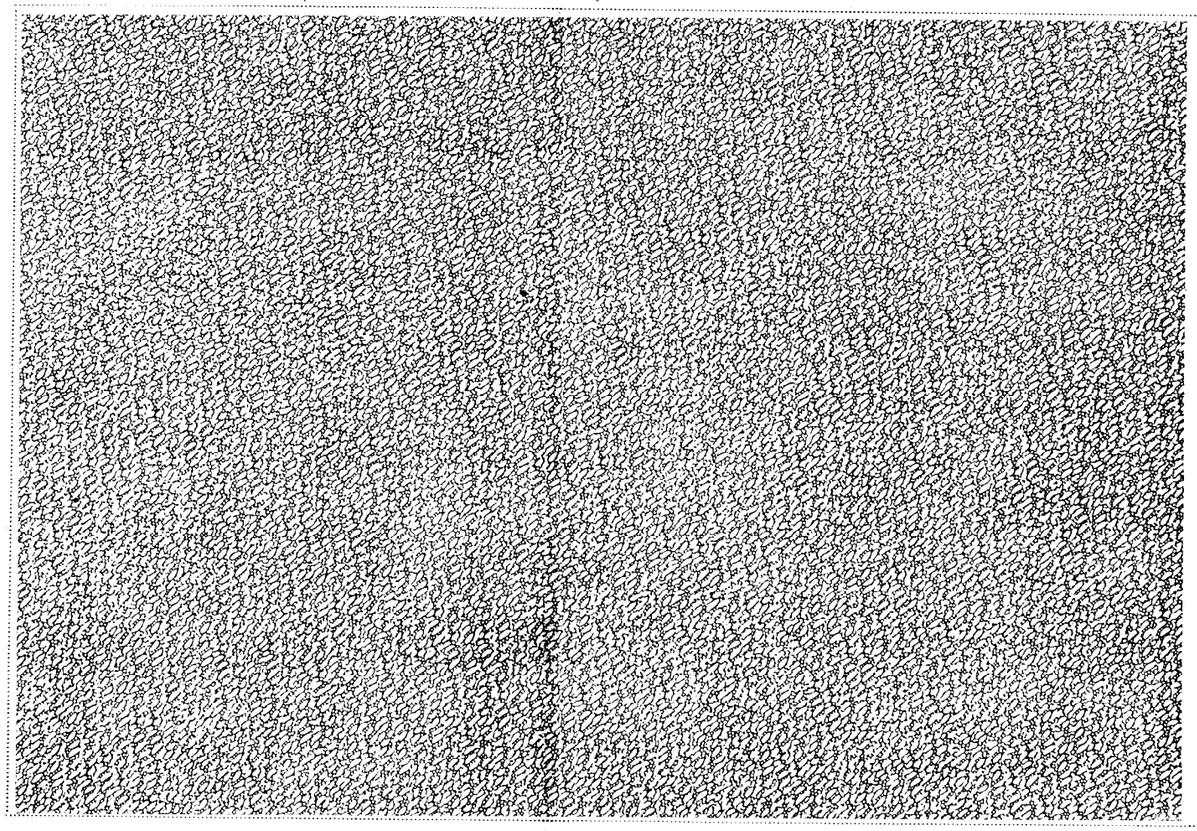

Nur für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr

Zweite Reichskleiderkarte

für das Kleinkind .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. August 1941; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.

Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Die Abschnitte I—VIII sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

Beim Kauf solcher Waren, die mit mindestens 20 Punkten bewertet sind, kann auf die schraffierten Abschnitte auch **vor** der darauf vermerkten Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Bewertung für Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A. **Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,**
143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
je volle 9 cm größere oder geringere Breite
= 1 Punkt mehr oder weniger.

B. **Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe,**
bis 68 cm Fertigbreite = 4 Punkte,
je angefangene 17 cm größere Breite
= 1 Punkt mehr.

C. **Alle übrigen Stoffe,**
80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
je volle 10 cm größere oder geringere Breite
= 1 Punkt mehr oder weniger.

Punktwert der Waren

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

Anlage 2

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 2 vorstehender Verordnung)

Falz

Nähmittel 1 Gültig ab 1. 9. 1940	Nähmittel 2 Gültig ab 1. 12. 1940	Nähmittel 3 Gültig ab 1. 3. 1941	Nähmittel 4 Gültig ab 1. 6. 1941

		I	II	III	IV
VI	Anzüge, dreiteilig (mit Weste)	50	—	—	—
	Anzüge, zweiteilig	40	—	—	—
V	Jacken, Joppen, Janker, gefüttert, auch gewirkt oder gestrickt	26	—	—	—
	Jacken, Joppen, Janker, ungefüttert, auch gewirkt oder gestrickt	—	14	9	14
IV	Hosen, auch gewirkt oder gestrickt	14	—	—	—
	Leibchenhosen, Anknöpfer, auch gewirkt oder gestrickt	9	—	—	—
	Waschanzüge	—	—	14	18
	Waschhosen	—	—	5	8
	Waschblusen	—	—	6	9
III	Waschjanker und -jacken	—	—	11	17
	Spielhöschen	—	—	6	8
	Schürzen	—	—	3	5
	Pullover, Strickwesten mit Ärmeln	14	—	—	—
	Pullover, Strickwesten ohne Ärmel	11	—	—	—
II	Kletterwesten	15	—	—	—
	Windjacken und Windblusen	15	—	—	—
	Gummi- und gummierte Mäntel und Umhänge	18	—	—	—
I	Lodenmäntel, Lodenkotzen und Lodenumhänge	44	—	—	—
	Sommer- und Übergangsmäntel	—	50	27	42
a Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken	Wintermäntel	50	—	—	—
	Gamaschenanzüge	40	—	—	—
	Gamaschenhosen	16	—	—	—
b Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken	Gestrickte Mützen	—	4	3	4
	Schals, Vierecktücher	—	6	4	4
	Handschuhe, auch Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter od. gestrickt	2	—	—	—
	Krawatten, Querbinder, Schleifen	1	—	—	—

c Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken	d Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken	e Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken	f Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken	g Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken

Falz

	I	II	III	IV
Taghemden aus Geweben (Oberhemden, sog. Sporthemden und sonstige Hemden mit Halsbund), auch mit einem dazugehörigen Kragen	—	20	11	18
Taghemden, gewirkt	—	—	11	13
Polo- und Charmeusehemden	—	—	7	9
Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	6	—	—	—
Nachthemden	—	—	10	17
Schlafanzüge aus Geweben	—	—	20	25
Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt	16	—	—	—
Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjacken	6	—	—	—
Netzjacken	4	—	—	—
Unterhosen, lang oder ¾-lang	9	—	—	—
Unterhosen, kurz, Schlüpfer	6	—	—	—
Netzunterhosen, kurz	4	—	—	—
Hemdhosen	9	—	—	—
Netzhemdhosen	8	—	—	—
Leibchen	3	—	—	—
Kragen	1	—	—	—
Söckchen	2	—	—	—
Kinderstrümpfe aller Art	4	—	—	—
Sonstige Strümpfe	8	—	—	—
Socken, gestrickt	6	—	—	—
Socken, gewirkt	4	—	—	—
Turnhemden	5	—	—	—
Turnhosen	—	—	5	8
Badehosen, auch Dreieckhosen	—	4	3	4
Badeanzüge	—	8	7	8
Bademäntel	15	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	16	20
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	9	11
Trainingsjacken	—	—	7	9
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g		4 bis 6		

Weitere Waren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Zum Beispiel:	I	II	III	IV
Ungefütterte Popelinemäntel	27	—	—	—
Stoffwesten	10	—	—	—

Falz

141 Gültig ab 1. 6. 1941	**131** Gültig ab 1. 6. 1941	**121** Gültig ab 1. 6. 1941	**111** Gültig ab 1. 6. 1941	**101** Gültig ab 1. 3. 1941	**91** Gültig ab 1. 3. 1941	**81** Gültig ab 1. 3. 1941	**71** Gültig ab 1. 3. 1941	**61** Gültig ab 1. 12. 1940	**51** Gültig ab 1. 12. 1940	**41** Gültig ab 1. 12. 1940	**31** Gültig ab 1. 9. 1940	**21** Gültig ab 1. 9. 1940	**11** Gültig ab 1. 9. 1940	**1** Gültig ab 1. 9. 1940
142 Gültig ab 1. 6. 1941	**132** Gültig ab 1. 6. 1941	**122** Gültig ab 1. 6. 1941	**112** Gültig ab 1. 6. 1941	**102** Gültig ab 1. 3. 1941	**92** Gültig ab 1. 3. 1941	**82** Gültig ab 1. 3. 1941	**72** Gültig ab 1. 3. 1941	**62** Gültig ab 1. 12. 1940	**52** Gültig ab 1. 12. 1940	**42** Gültig ab 1. 12. 1940	**32** Gültig ab 1. 9. 1940	**22** Gültig ab 1. 9. 1940	**12** Gültig ab 1. 9. 1940	**2** Gültig ab 1. 9. 1940
143 Gültig ab 1. 6. 1941	**133** Gültig ab 1. 6. 1941	**123** Gültig ab 1. 6. 1941	**113** Gültig ab 1. 6. 1941	**103** Gültig ab 1. 3. 1941	**93** Gültig ab 1. 3. 1941	**83** Gültig ab 1. 3. 1941	**73** Gültig ab 1. 3. 1941	**63** Gültig ab 1. 12. 1940	**53** Gültig ab 1. 12. 1940	**43** Gültig ab 1. 12. 1940	**33** Gültig ab 1. 9. 1940	**23** Gültig ab 1. 9. 1940	**13** Gültig ab 1. 9. 1940	**3** Gültig ab 1. 9. 1940
144 Gültig ab 1. 6. 1941	**134** Gültig ab 1. 6. 1941	**124** Gültig ab 1. 6. 1941	**114** Gültig ab 1. 6. 1941	**104** Gültig ab 1. 3. 1941	**94** Gültig ab 1. 3. 1941	**84** Gültig ab 1. 3. 1941	**74** Gültig ab 1. 3. 1941	**64** Gültig ab 1. 12. 1940	**54** Gültig ab 1. 12. 1940	**44** Gültig ab 1. 12. 1940	**34** Gültig ab 1. 9. 1940	**24** Gültig ab 1. 9. 1940	**14** Gültig ab 1. 9. 1940	**4** Gültig ab 1. 9. 1940
145 Gültig ab 1. 6. 1941	**135** Gültig ab 1. 6. 1941	**125** Gültig ab 1. 6. 1941	**115** Gültig ab 1. 6. 1941	**105** Gültig ab 1. 3. 1941	**95** Gültig ab 1. 3. 1941	**85** Gültig ab 1. 3. 1941	**75** Gültig ab 1. 3. 1941	**65** Gültig ab 1. 12. 1940	**55** Gültig ab 1. 12. 1940	**45** Gültig ab 1. 12. 1940	**35** Gültig ab 1. 9. 1940	**25** Gültig ab 1. 9. 1940	**15** Gültig ab 1. 9. 1940	**5** Gültig ab 1. 9. 1940
146 Gültig ab 1. 6. 1941	**136** Gültig ab 1. 6. 1941	**126** Gültig ab 1. 6. 1941	**116** Gültig ab 1. 6. 1941	**106** Gültig ab 1. 3. 1941	**96** Gültig ab 1. 3. 1941	**86** Gültig ab 1. 3. 1941	**76** Gültig ab 1. 3. 1941	**66** Gültig ab 1. 12. 1940	**56** Gültig ab 1. 12. 1940	**46** Gültig ab 1. 12. 1940	**36** Gültig ab 1. 9. 1940	**26** Gültig ab 1. 9. 1940	**16** Gültig ab 1. 9. 1940	**6** Gültig ab 1. 9. 1940
147 Gültig ab 1. 6. 1941	**137** Gültig ab 1. 6. 1941	**127** Gültig ab 1. 6. 1941	**117** Gültig ab 1. 6. 1941	**107** Gültig ab 1. 3. 1941	**97** Gültig ab 1. 3. 1941	**87** Gültig ab 1. 3. 1941	**77** Gültig ab 1. 3. 1941	**67** Gültig ab 1. 12. 1940	**57** Gültig ab 1. 12. 1940	**47** Gültig ab 1. 12. 1940	**37** Gültig ab 1. 9. 1940	**27** Gültig ab 1. 9. 1940	**17** Gültig ab 1. 9. 1940	**7** Gültig ab 1. 9. 1940
148 Gültig ab 1. 6. 1941	**138** Gültig ab 1. 6. 1941	**128** Gültig ab 1. 6. 1941	**118** Gültig ab 1. 6. 1941	**108** Gültig ab 1. 3. 1941	**98** Gültig ab 1. 3. 1941	**88** Gültig ab 1. 3. 1941	**78** Gültig ab 1. 3. 1941	**68** Gültig ab 1. 12. 1940	**58** Gültig ab 1. 12. 1940	**48** Gültig ab 1. 12. 1940	**38** Gültig ab 1. 9. 1940	**28** Gültig ab 1. 9. 1940	**18** Gültig ab 1. 9. 1940	**8** Gültig ab 1. 9. 1940
149 Gültig ab 1. 6. 1941	**139** Gültig ab 1. 6. 1941	**129** Gültig ab 1. 6. 1941	**119** Gültig ab 1. 6. 1941	**109** Gültig ab 1. 3. 1941	**99** Gültig ab 1. 3. 1941	**89** Gültig ab 1. 3. 1941	**79** Gültig ab 1. 3. 1941	**69** Gültig ab 1. 12. 1940	**59** Gültig ab 1. 12. 1940	**49** Gültig ab 1. 12. 1940	**39** Gültig ab 1. 9. 1940	**29** Gültig ab 1. 9. 1940	**19** Gültig ab 1. 9. 1940	**9** Gültig ab 1. 9. 1940
150 Gültig ab 1. 6. 1941	**140** Gültig ab 1. 6. 1941	**130** Gültig ab 1. 6. 1941	**120** Gültig ab 1. 6. 1941	**110** Gültig ab 1. 3. 1941	**100** Gültig ab 1. 3. 1941	**90** Gültig ab 1. 3. 1941	**80** Gültig ab 1. 3. 1941	**70** Gültig ab 1. 12. 1940	**60** Gültig ab 1. 12. 1940	**50** Gültig ab 1. 12. 1940	**40** Gültig ab 1. 9. 1940	**30** Gültig ab 1. 9. 1940	**20** Gültig ab 1. 9. 1940	**10** Gültig ab 1. 9. 1940

Falz

(Auf hellgrünem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 2

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 2 vorstehender Verordnung)

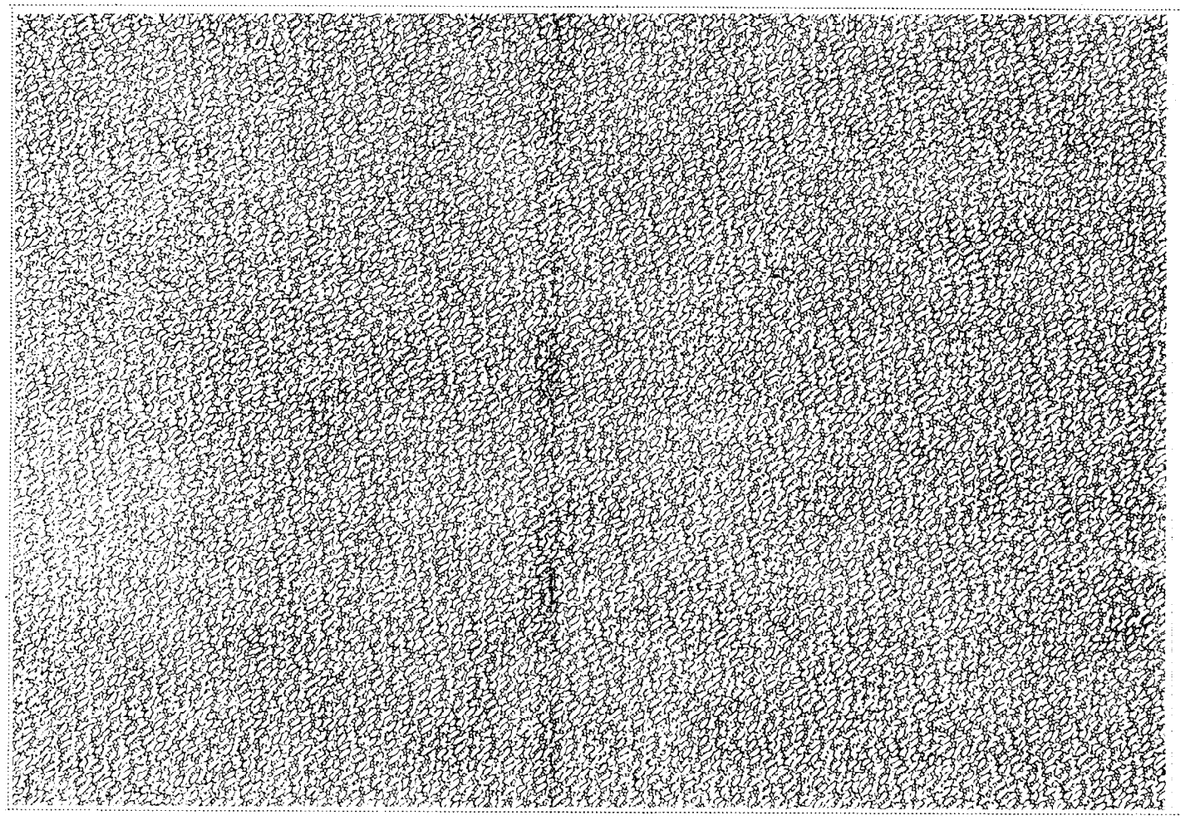

Nur für Knaben vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Zweite Reichskleiderkarte

für den Knaben .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. August 1941; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.

Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Strümpfen und Socken (nicht Söckchen) trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden Bezugsnachweis ab. Der Bezug ist auf 7 Paare beschränkt. Die Abschnitte I—VI sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

Beim Kauf solcher Waren, die mit mindestens 30 Punkten bewertet sind, kann auf die schraffierten Abschnitte auch vor der darauf vermerkten Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Bewertung für Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A **Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,**
143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

B **Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe,**
bis 68 cm Fertigbreite = 4 Punkte,
je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

C. **Alle übrigen Stoffe,**
80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

Punktwert der Waren

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

Anlage 3

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 vorstehender Verordnung)

Falt

Nähmittel 1 Gültig ab 1. 9. 1940	Nähmittel 2 Gültig ab 1. 12. 1940	Nähmittel 3 Gültig ab 1. 3. 1941	Nähmittel 4 Gültig ab 1. 6. 1941

		I	II	III	IV
VI	Kleider	—	24	13	20
V	Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen, gewebt	—	11	7	10
	Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen, gewirkt oder gestrickt	—	16	7	10
	Blusen, auch gewirkt oder gestrickt	—	9	7	9
IV	Dirndlblusen	—	—	4	5
	Polo- und Charmeusehemden od. -blusen	—	—	7	9
	Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	6	—	—	—
	Spielhöschen	—	—	6	8
	Schürzen	—	—	8	10
III	Dirndlschürzen	—	—	3	5
	Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln	—	14	8	14
	Pullover, Strickwesten, ohne oder mit ¼-Ärmeln	—	11	6	11
II	Jacken aus Wolle und wollhaltig, gefüttert, gewebt	33	—	—	—
	Jacken, ungefüttert, auch gewirkt oder gestrickt	—	21	11	16
	Janker, auch gewirkt oder gestrickt	—	21	11	16
I	Kletterwesten	15	—	—	—
	Windjacken und Windblusen	15	—	—	—
	Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge, ungefüttert, ungefütterte Popelinemäntel	18	—	—	—
a Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe	Sommermäntel, auch Umhänge und gefütterte Regenmäntel	—	37	18	23
	Wintermäntel	37	—	—	—
	Gamaschenanzüge	40	—	—	—
	Gamaschenhosen	16	—	—	—
b Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe	Gestrickte Mützen	—	4	3	4
	Schals, Vierecktücher, Kopftücher und Erntehauben	—	6	4	4

c	d	e	f	g
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe

Falt

	I	II	III	IV
Handschuhe, auch Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter od. gestrickt	2	—	—	—
Krawatten, Querbinder und Schleifen	1	—	—	—
Taghemden, gewebt	—	—	6	10
Taghemden, gewirkt oder gestrickt	5	—	—	—
Nachthemden	—	—	10	17
Schlafanzüge, gewebt	—	—	20	25
Schlafanzüge, gewirkt oder gestrickt	16	—	—	—
Unterjacken jeder Art	—	6	5	6
Hemdhosen, gewebt	—	—	6	11
Hemdhosen, gewirkt oder gestrickt	6	—	—	—
Schlüpfer und sonstige Beinkleider, auch gewirkt oder gestrickt	—	7	4	6
Unterkleider und Unterröcke (soweit keine Sonderregelung)	—	10	7	10
Leibchen, Strumpfhaltergürtel	3	—	—	—
Strumpfhalterhemden	5	—	—	—
Strümpfe aller Art	4	—	—	—
Söckchen	2	—	—	—
Turnhemden	5	—	—	—
Turnhosen	—	—	5	8
Badeanzüge	—	8	7	8
Bademäntel	15	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	16	20
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	9	11
Trainingsjacken	—	—	7	9
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g		4 bis 6		

Weitere Waren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Zum Beispiel:

	I	II	III	IV
Kostüme gewebt, gefüttert oder ungefüttert	—	44	—	—
Gymnastik- und Turnanzüge	—	—	6	11

Falt

141 Gültig ab 1. 6. 1941	**131** Gültig ab 1. 6. 1941	**121** Gültig ab 1. 6. 1941	**111** Gültig ab 1. 6. 1941	**101** Gültig ab 1. 3. 1941	**91** Gültig ab 1. 3. 1941	**81** Gültig ab 1. 3. 1941	**71** Gültig ab 1. 3. 1941	**61** Gültig ab 1. 12. 1940	**51** Gültig ab 1. 12. 1940	**41** Gültig ab 1. 12. 1940	**31** Gültig ab 1. 9. 1940	**21** Gültig ab 1. 9. 1940	**11** Gültig ab 1. 9. 1940	**1** Gültig ab 1. 9. 1940
142 Gültig ab 1. 6. 1941	**132** Gültig ab 1. 6. 1941	**122** Gültig ab 1. 6. 1941	**112** Gültig ab 1. 6. 1941	**102** Gültig ab 1. 3. 1941	**92** Gültig ab 1. 3. 1941	**82** Gültig ab 1. 3. 1941	**72** Gültig ab 1. 3. 1941	**62** Gültig ab 1. 12. 1940	**52** Gültig ab 1. 12. 1940	**42** Gültig ab 1. 12. 1940	**32** Gültig ab 1. 9. 1940	**22** Gültig ab 1. 9. 1940	**12** Gültig ab 1. 9. 1940	**2** Gültig ab 1. 9. 1940
143 Gültig ab 1. 6. 1941	**133** Gültig ab 1. 6. 1941	**123** Gültig ab 1. 6. 1941	**113** Gültig ab 1. 6. 1941	**103** Gültig ab 1. 3. 1941	**93** Gültig ab 1. 3. 1941	**83** Gültig ab 1. 3. 1941	**73** Gültig ab 1. 3. 1941	**63** Gültig ab 1. 12. 1940	**53** Gültig ab 1. 12. 1940	**43** Gültig ab 1. 12. 1940	**33** Gültig ab 1. 9. 1940	**23** Gültig ab 1. 9. 1940	**13** Gültig ab 1. 9. 1940	**3** Gültig ab 1. 9. 1940
144 Gültig ab 1. 6. 1941	**134** Gültig ab 1. 6. 1941	**124** Gültig ab 1. 6. 1941	**114** Gültig ab 1. 6. 1941	**104** Gültig ab 1. 3. 1941	**94** Gültig ab 1. 3. 1941	**84** Gültig ab 1. 3. 1941	**74** Gültig ab 1. 3. 1941	**64** Gültig ab 1. 12. 1940	**54** Gültig ab 1. 12. 1940	**44** Gültig ab 1. 12. 1940	**34** Gültig ab 1. 9. 1940	**24** Gültig ab 1. 9. 1940	**14** Gültig ab 1. 9. 1940	**4** Gültig ab 1. 9. 1940
145 Gültig ab 1. 6. 1941	**135** Gültig ab 1. 6. 1941	**125** Gültig ab 1. 6. 1941	**115** Gültig ab 1. 6. 1941	**105** Gültig ab 1. 3. 1941	**95** Gültig ab 1. 3. 1941	**85** Gültig ab 1. 3. 1941	**75** Gültig ab 1. 3. 1941	**65** Gültig ab 1. 12. 1940	**55** Gültig ab 1. 12. 1940	**45** Gültig ab 1. 12. 1940	**35** Gültig ab 1. 9. 1940	**25** Gültig ab 1. 9. 1940	**15** Gültig ab 1. 9. 1940	**5** Gültig ab 1. 9. 1940
146 Gültig ab 1. 6. 1941	**136** Gültig ab 1. 6. 1941	**126** Gültig ab 1. 6. 1941	**116** Gültig ab 1. 6. 1941	**106** Gültig ab 1. 3. 1941	**96** Gültig ab 1. 3. 1941	**86** Gültig ab 1. 3. 1941	**76** Gültig ab 1. 3. 1941	**66** Gültig ab 1. 12. 1940	**56** Gültig ab 1. 12. 1940	**46** Gültig ab 1. 12. 1940	**36** Gültig ab 1. 9. 1940	**26** Gültig ab 1. 9. 1940	**16** Gültig ab 1. 9. 1940	**6** Gültig ab 1. 9. 1940
147 Gültig ab 1. 6. 1941	**137** Gültig ab 1. 6. 1941	**127** Gültig ab 1. 6. 1941	**117** Gültig ab 1. 6. 1941	**107** Gültig ab 1. 3. 1941	**97** Gültig ab 1. 3. 1941	**87** Gültig ab 1. 3. 1941	**77** Gültig ab 1. 3. 1941	**67** Gültig ab 1. 12. 1940	**57** Gültig ab 1. 12. 1940	**47** Gültig ab 1. 12. 1940	**37** Gültig ab 1. 9. 1940	**27** Gültig ab 1. 9. 1940	**17** Gültig ab 1. 9. 1940	**7** Gültig ab 1. 9. 1940
148 Gültig ab 1. 6. 1941	**138** Gültig ab 1. 6. 1941	**128** Gültig ab 1. 6. 1941	**118** Gültig ab 1. 6. 1941	**108** Gültig ab 1. 3. 1941	**98** Gültig ab 1. 3. 1941	**88** Gültig ab 1. 3. 1941	**78** Gültig ab 1. 3. 1941	**68** Gültig ab 1. 12. 1940	**58** Gültig ab 1. 12. 1940	**48** Gültig ab 1. 12. 1940	**38** Gültig ab 1. 9. 1940	**28** Gültig ab 1. 9. 1940	**18** Gültig ab 1. 9. 1940	**8** Gültig ab 1. 9. 1940
149 Gültig ab 1. 6. 1941	**139** Gültig ab 1. 6. 1941	**129** Gültig ab 1. 6. 1941	**119** Gültig ab 1. 6. 1941	**109** Gültig ab 1. 3. 1941	**99** Gültig ab 1. 3. 1941	**89** Gültig ab 1. 3. 1941	**79** Gültig ab 1. 3. 1941	**69** Gültig ab 1. 12. 1940	**59** Gültig ab 1. 12. 1940	**49** Gültig ab 1. 12. 1940	**39** Gültig ab 1. 9. 1940	**29** Gültig ab 1. 9. 1940	**19** Gültig ab 1. 9. 1940	**9** Gültig ab 1. 9. 1940
150 Gültig ab 1. 6. 1941	**140** Gültig ab 1. 6. 1941	**130** Gültig ab 1. 6. 1941	**120** Gültig ab 1. 6. 1941	**110** Gültig ab 1. 3. 1941	**100** Gültig ab 1. 3. 1941	**90** Gültig ab 1. 3. 1941	**80** Gültig ab 1. 3. 1941	**70** Gültig ab 1. 12. 1940	**60** Gültig ab 1. 12. 1940	**50** Gültig ab 1. 12. 1940	**40** Gültig ab 1. 9. 1940	**30** Gültig ab 1. 9. 1940	**20** Gültig ab 1. 9. 1940	**10** Gültig ab 1. 9. 1940

Falt

(Auf hellblauem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 3

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 3 vorstehender Verordnung)

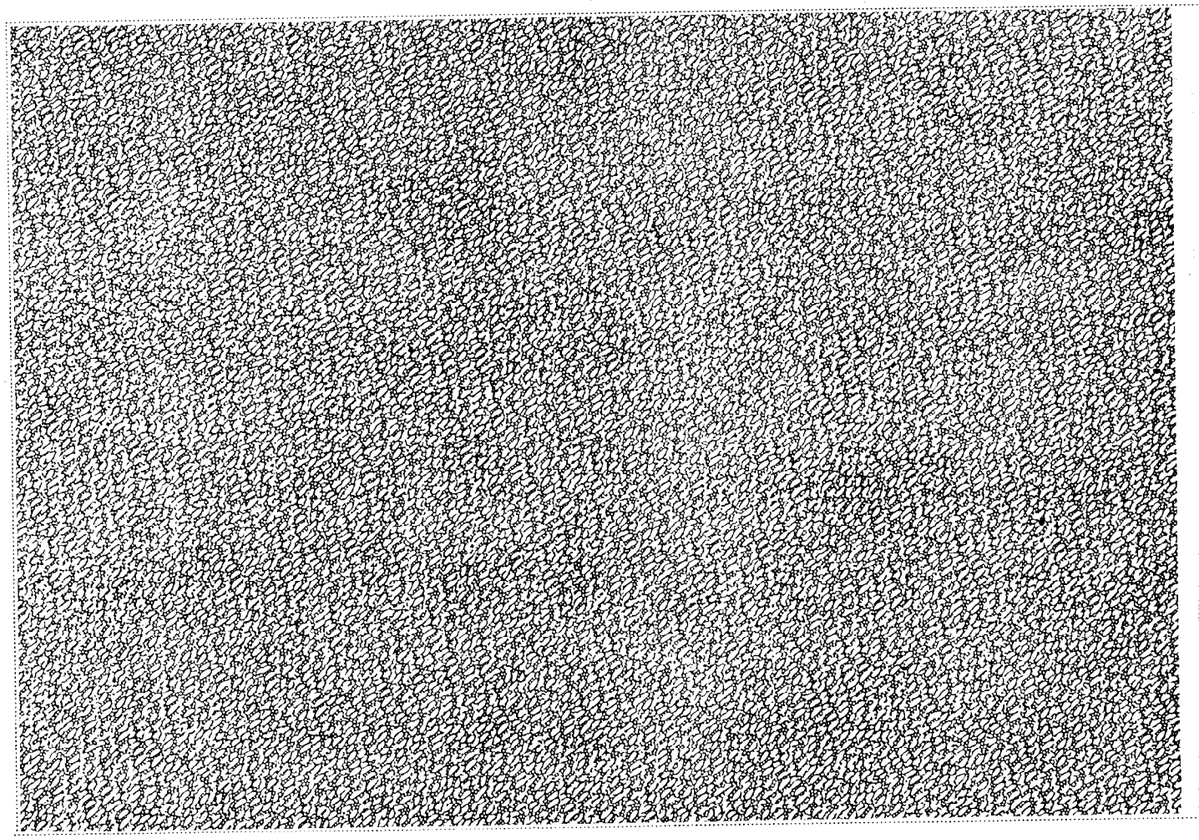

Nur für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Zweite Reichskleiderkarte

für das Mädchen .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. August 1941; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.

Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Strümpfen (nicht Söckchen) trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden Bezugsnachweis ab. Der Bezug von Strümpfen ist auf 7 Paare beschränkt. Die Abschnitte I—VI sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

Beim Kauf solcher Waren, die mit mindestens 30 Punkten bewertet sind, kann auf die schraffierten Abschnitte auch **vor** der darauf vermerkten Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Bewertung für Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A. **Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,**
143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
je volle 9 cm größere oder geringere Breite
= 1 Punkt mehr oder weniger.

B. **Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe,**
bis 68 cm Fertigbreite = 4 Punkte,
je angefangene 17 cm größere Breite
= 1 Punkt mehr.

C. **Alle übrigen Stoffe,**
80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
je volle 10 cm größere oder geringere Breite
= 1 Punkt mehr oder weniger.

Punktwert der Waren

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

Anlage 4

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 4 vorstehender Verordnung)

Nähmittel 1 Gültig ab 1. 9. 1940	Nähmittel 2 Gültig ab 1. 12. 1940	Nähmittel 3 Gültig ab 1. 3. 1941	Nähmittel 4 Gültig ab 1. 6. 1941

		I	II	III	IV
VII	Anzüge, dreiteilig (mit Weste)	80	—	—	—
	Sakkos, Janker, gefüttert	42	—	—	—
VI	Sakkos, Janker, halbgefüttert	39	—	—	—
	Janker, Jacken (Sommertrachtenjacken, Leinen-, Wasch-, Sommerzwirn- und Lüsterjoppen, Sommer-Lodenjoppen und -Jacken), ungefüttert	—	28	17	25
V	Hosen	28	—	—	—
	Stoffwesten	10	—	—	—
	Pullover mit Ärmeln	21	—	—	—
	Pullover ohne Ärmel	16	—	—	—
IV	Strickwesten mit Ärmeln	28	—	—	—
	Strickwesten ohne Ärmel	21	—	—	—
	Berufsjacken, gewirkt oder gestrickt	44	—	—	—
	Windjacken und Windblusen	25	—	—	—
	Gummimäntel, Gummiumhänge, Mäntel und Umhänge aus Öltuch u. ä.	25	—	—	—
III	Popelinemäntel, ungefüttert	35	—	—	—
	Lodenmäntel, Lodenkotzen u. -pelerinen	56	—	—	—
	Winterjoppen, Lodenjoppen	60	—	—	—
	Wintermäntel	120	—	—	—
	Sonstige Mäntel	65	—	—	—
II	Arbeitsschürzen	—	—	5	8
	Schals, Vierecktücher	—	6	4	4
	Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter od. gestrickt	5	—	—	—
	Krawatten, Querbinder und Schleifen	1	—	—	—
I	Arbeitshemden (ohne Kragen)	—	22	14	19
	Taghemden (Oberhemden, sog. Sporthemden, Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen	—	24	15	20
	Polo- u. Charmeusehemden, m. lg. Ärmel	—	—	12	15
	Polo- u. Charmeusehemden m. k. Ärmel	11	—	—	—

a	b	c	d	e	f
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 9. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 12. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 3. 41	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe oder Socken, zu beziehen ab 1. 5. 41	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Socken, zu beziehen ab 1. 10. 40	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe od. Socken, zu beziehen ab 1. 6. 41

	I	II	III	IV
Polo- u. Charmeusejacken (m. kurz. Ärmel)	9	—	—	—
Nachthemden	—	—	19	30
Schlafanzüge	—	—	29	45
Unterhemden (ohne Halsbund), Unterjacken, mit Ärmeln	—	14	11	14
Netzunterhemden und Netzunterjacken	—	7	6	7
Unterhosen, lang und ¾-lang	—	14	11	14
Unterhosen, kurz	—	10	8	10
Netzunterhosen, kurz	—	7	6	7
Hemdhosen	—	14	11	14
Netzhemdhosen	—	11	9	11
Kragen	1	—	—	—
Socken, gestrickt	6	—	—	—
Socken, gewirkt	4	—	—	—
Strümpfe, gestrickt, Sportstrümpfe und Sportstutzen	8	—	—	—
Strümpfe, gewirkt	5	—	—	—
Turnhemden jeder Art, Grubenhemden und -jacken	—	—	5	6
Turn- und Sporthosen	—	—	5	8
Badehosen, auch Dreieckhosen	—	9	6	6
Badeanzüge	—	15	12	15
Bademäntel	30	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	30	38
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	14	18
Trainingsjacken	—	—	16	20
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g	4 bis 6			

Weitere Waren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Zum Beispiel:

	I	II	III	IV
Ersatzmanschetten (Paar)	—	—	2	3
Kurze Trachtenhosen	2i	—	—	—

141 Gültig ab 1. 6. 1941	131 Gültig ab 1. 6. 1941	121 Gültig ab 1. 6. 1941	111 Gültig ab 1. 6. 1941	101 Gültig ab 1. 3. 1941	91 Gültig ab 1. 3. 1941	81 Gültig ab 1. 3. 1941	71 Gültig ab 1. 3. 1941	61 Gültig ab 1. 12. 1940	51 Gültig ab 1. 12. 1940	41 Gültig ab 1. 12. 1940	31 Gültig ab 1. 9. 1940	21 Gültig ab 1. 9. 1940	11 Gültig ab 1. 9. 1940	1 Gültig ab 1. 9. 1940
142 Gültig ab 1. 6. 1941	132 Gültig ab 1. 6. 1941	122 Gültig ab 1. 6. 1941	112 Gültig ab 1. 6. 1941	102 Gültig ab 1. 3. 1941	92 Gültig ab 1. 3. 1941	82 Gültig ab 1. 3. 1941	72 Gültig ab 1. 3. 1941	62 Gültig ab 1. 12. 1940	52 Gültig ab 1. 12. 1940	42 Gültig ab 1. 12. 1940	32 Gültig ab 1. 9. 1940	22 Gültig ab 1. 9. 1940	12 Gültig ab 1. 9. 1940	2 Gültig ab 1. 9. 1940
143 Gültig ab 1. 6. 1941	133 Gültig ab 1. 6. 1941	123 Gültig ab 1. 6. 1941	113 Gültig ab 1. 6. 1941	103 Gültig ab 1. 3. 1941	93 Gültig ab 1. 3. 1941	83 Gültig ab 1. 3. 1941	73 Gültig ab 1. 3. 1941	63 Gültig ab 1. 12. 1940	53 Gültig ab 1. 12. 1940	43 Gültig ab 1. 12. 1940	33 Gültig ab 1. 9. 1940	23 Gültig ab 1. 9. 1940	13 Gültig ab 1. 9. 1940	3 Gültig ab 1. 9. 1940
144 Gültig ab 1. 6. 1941	134 Gültig ab 1. 6. 1941	124 Gültig ab 1. 6. 1941	114 Gültig ab 1. 6. 1941	104 Gültig ab 1. 3. 1941	94 Gültig ab 1. 3. 1941	84 Gültig ab 1. 3. 1941	74 Gültig ab 1. 3. 1941	64 Gültig ab 1. 12. 1940	54 Gültig ab 1. 12. 1940	44 Gültig ab 1. 12. 1940	34 Gültig ab 1. 9. 1940	24 Gültig ab 1. 9. 1940	14 Gültig ab 1. 9. 1940	4 Gültig ab 1. 9. 1940
145 Gültig ab 1. 6. 1941	135 Gültig ab 1. 6. 1941	125 Gültig ab 1. 6. 1941	115 Gültig ab 1. 6. 1941	105 Gültig ab 1. 3. 1941	95 Gültig ab 1. 3. 1941	85 Gültig ab 1. 3. 1941	75 Gültig ab 1. 3. 1941	65 Gültig ab 1. 12. 1940	55 Gültig ab 1. 12. 1940	45 Gültig ab 1. 12. 1940	35 Gültig ab 1. 9. 1940	25 Gültig ab 1. 9. 1940	15 Gültig ab 1. 9. 1940	5 Gültig ab 1. 9. 1940
146 Gültig ab 1. 6. 1941	136 Gültig ab 1. 6. 1941	126 Gültig ab 1. 6. 1941	116 Gültig ab 1. 6. 1941	106 Gültig ab 1. 3. 1941	96 Gültig ab 1. 3. 1941	86 Gültig ab 1. 3. 1941	76 Gültig ab 1. 3. 1941	66 Gültig ab 1. 12. 1940	56 Gültig ab 1. 12. 1940	46 Gültig ab 1. 12. 1940	36 Gültig ab 1. 9. 1940	26 Gültig ab 1. 9. 1940	16 Gültig ab 1. 9. 1940	6 Gültig ab 1. 9. 1940
147 Gültig ab 1. 6. 1941	137 Gültig ab 1. 6. 1941	127 Gültig ab 1. 6. 1941	117 Gültig ab 1. 6. 1941	107 Gültig ab 1. 3. 1941	97 Gültig ab 1. 3. 1941	87 Gültig ab 1. 3. 1941	77 Gültig ab 1. 3. 1941	67 Gültig ab 1. 12. 1940	57 Gültig ab 1. 12. 1940	47 Gültig ab 1. 12. 1940	37 Gültig ab 1. 9. 1940	27 Gültig ab 1. 9. 1940	17 Gültig ab 1. 9. 1940	7 Gültig ab 1. 9. 1940
148 Gültig ab 1. 6. 1941	138 Gültig ab 1. 6. 1941	128 Gültig ab 1. 6. 1941	118 Gültig ab 1. 6. 1941	108 Gültig ab 1. 3. 1941	98 Gültig ab 1. 3. 1941	88 Gültig ab 1. 3. 1941	78 Gültig ab 1. 3. 1941	68 Gültig ab 1. 12. 1940	58 Gültig ab 1. 12. 1940	48 Gültig ab 1. 12. 1940	38 Gültig ab 1. 9. 1940	28 Gültig ab 1. 9. 1940	18 Gültig ab 1. 9. 1940	8 Gültig ab 1. 9. 1940
149 Gültig ab 1. 6. 1941	139 Gültig ab 1. 6. 1941	129 Gültig ab 1. 6. 1941	119 Gültig ab 1. 6. 1941	109 Gültig ab 1. 3. 1941	99 Gültig ab 1. 3. 1941	89 Gültig ab 1. 3. 1941	79 Gültig ab 1. 3. 1941	69 Gültig ab 1. 12. 1940	59 Gültig ab 1. 12. 1940	49 Gültig ab 1. 12. 1940	39 Gültig ab 1. 9. 1940	29 Gültig ab 1. 9. 1940	19 Gültig ab 1. 9. 1940	9 Gültig ab 1. 9. 1940
150 Gültig ab 1. 6. 1941	140 Gültig ab 1. 6. 1941	130 Gültig ab 1. 6. 1941	120 Gültig ab 1. 6. 1941	110 Gültig ab 1. 3. 1941	100 Gültig ab 1. 3. 1941	90 Gültig ab 1. 3. 1941	80 Gültig ab 1. 3. 1941	70 Gültig ab 1. 12. 1940	60 Gültig ab 1. 12. 1940	50 Gültig ab 1. 12. 1940	40 Gültig ab 1. 9. 1940	30 Gültig ab 1. 9. 1940	20 Gültig ab 1. 9. 1940	10 Gültig ab 1. 9. 1940

(Auf hellgelbem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 4

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 4 vorstehender Verordnung)

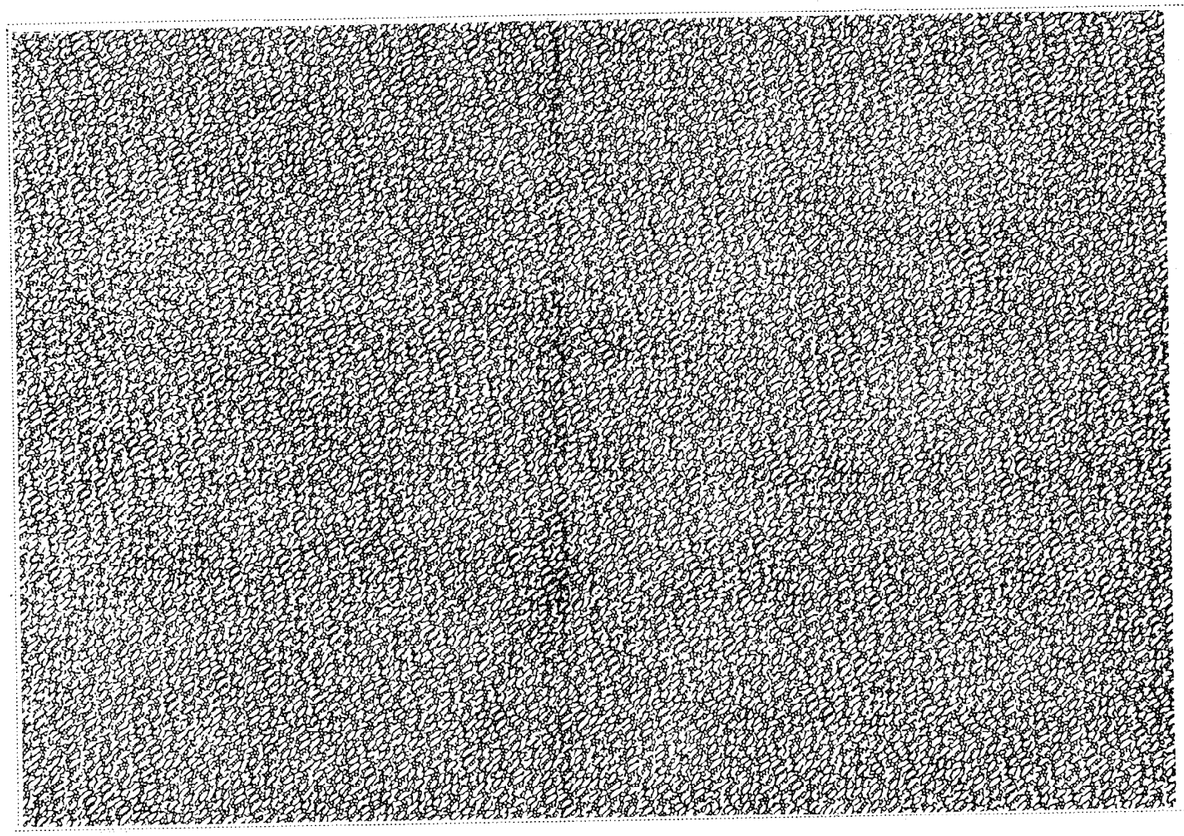

Zweite Reichskleiderkarte

für Herrn .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. August 1941; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.

Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Socken und Strümpfen trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden Bezugsnachweis ab. Der Bezug von Socken und Strümpfen ist auf 6 Paare beschränkt. Davon sind 4 Paare gegen Entwertung der vorgesehenen Abschnitte erhältlich. Zwei weitere Paar Socken oder Strümpfe können nur gegen die 1½fache Anzahl von Abschnitten bezogen werden. Die Abschnitte I—VII sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

Beim Kauf solcher Waren, die mit mindestens 40 Punkten bewertet sind, kann auf die schraffierten Abschnitte auch vor der darauf vermerkten Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Ab 1. 12. 1940 darf beim Kauf eines Wintermantels oder des dafür benötigten Stoffes nebst Futter außerdem auf die nicht schraffierten ab 1. 3. 1941 gültigen Punkte vorgegriffen werden.

Bewertung für Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A. **Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,**
143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

B. **Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe,**
bis 68 cm Fertigbreite = 4 Punkte,
je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

C. **Alle übrigen Stoffe,**
80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

Punktwert der Waren

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

Anlage 5

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender Verordnung)

Falz

Nähmittel 1 Gültig ab 1. 9. 1940	Nähmittel 2 Gültig ab 1. 12. 1940	Nähmittel 3 Gültig ab 1. 3. 1941	Nähmittel 4 Gültig ab 1. 6. 1941

		I	II	III	IV
VI	Kleider	—	42	23	30
	Kostüme	—	56	25	36
V	Röcke, Hosenröcke, Hosen, gewebt	—	18	10	16
	dasi., gewirkt oder gestrickt	—	26	10	16
	Blusen, gewebt	—	20	11	17
	Blusen, gewirkt oder gestrickt	—	17	11	17
IV	Polo- und Charmeuseblusen	—	—	11	15
	Polo- und Charmeusejacken (mit kurzen Ärmeln)	—	—	9	12
	Dirndlblusen	—	—	6	9
	Pullover mit Ärmeln	—	19	14	—
III	Pullover ohne oder mit ¼ Ärmeln	—	14	9	—
	Strickwesten mit Ärmeln	23	—	—	—
	Strickwesten ohne oder mit ¼ Ärmeln	18	—	—	—
	Jacken, gewebt, gefüttert	38	—	—	—
	Jacken, gewebt, ungefüttert	—	22	13	20
II	Jacken, gewirkt oder gestrickt	33	—	—	—
	Windjacken und Windblusen	25	—	—	—
	Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge, ungefüttert, ungefütterte Popelinemäntel, ungefütterte Completmäntel	25	—	—	—
I	Sommermäntel u. Umhänge, auch gefütterte Regenmäntel, Gabardinemäntel	—	50	45	45
	Wintermäntel	—	75	40	75
	Umschlagtücher bis 1 qm groß	—	12	6	10
	Umschlagtücher über 1 qm groß	—	25	12	20
	Kittel, Kittelschürzen, Berufsmäntel u. Kleiderschürzen, auch Arbeitskleider	—	42	23	30
	Trägerschürzen, Warpschürzen	—	—	10	12
	Sonstige, trägerlose Schürzen, Dirndl- und Ansteckschürzen	—	—	7	10
	Schals, Vierecktücher, Kopftücher, Erntehauben	—	6	4	4

a	b	c	d	e	f	g
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 9. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 10. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 12. 40	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 4. 41	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 5. 41	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 11. 40	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 3. 41

Falz

	I	II	III	IV
Handschuhe und Fäustlinge aus Spinnstoffen, gewirkt mit Futter oder gestrickt	3	—	—	—
Krawatten, Querbinder und Schleifen	1	—	—	—
Taghemden mit Vollachsel, ab 90 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	13	20
Taghemden mit Trägern, auch alle gewirkten oder gestrickten Taghemden, ab 90 cm Gesamtlänge	—	12	7	12
Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, auch Unterjacken, gewirkt oder gestrickt	—	10	6	10
Hemdchen, unt. 90 cm Gesamtlge., gewebt	—	—	6	12
Nachthemden	—	—	16	22
Schlafanzüge	—	—	24	30
Nachtjacken	—	—	11	18
Hemdhosen, gewirkt oder gestrickt	7	—	—	—
Hemdhosen, gewebt	—	—	8	14
Hemdhosen, plattiert	—	—	8	10
Schlüpfer und Beinkleider (soweit keine Sonderregelung)	—	12	7	7
Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewirkt oder gestrickt	—	9	6	6
Höschen, unt. 50 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	6	10
Unterkleider (soweit keine Sonderregelung)	—	21	9	17
Unterröcke jeder Art	—	14	7	14
Büstenhalter	3	—	—	—
Strumpfhaltergürtel	4	—	—	—
Hüfthalter (Mieder)	10	—	—	—
Büstenmieder (Korseletts)	14	—	—	—
Strümpfe	4	—	—	—
Söckchen	3	—	—	—
Turn- und Sporthemden	—	—	5	6
Turn- und Sporthosen	—	—	5	8
Badeanzüge	—	15	12	15
Bademäntel	30	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	30	38
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	14	18
Trainingsjacken	—	—	16	20
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g	4 bis 6			

Weitere Waren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Zum Beispiel:	I	II	III	IV
Morgenröcke gefüttert	—	60	45	57
Morgenröcke ungefüttert	—	39	23	35
Dreiecktücher	—	3	2	2

Falz

141 Gültig ab 1. 6. 1941	**131** Gültig ab 1. 6. 1941	**121** Gültig ab 1. 6. 1941	**111** Gültig ab 1. 6. 1941	**101** Gültig ab 1. 3. 1941	**91** Gültig ab 1. 3. 1941	**81** Gültig ab 1. 3. 1941	**71** Gültig ab 1. 3. 1941	**61** Gültig ab 1. 12. 1940	**51** Gültig ab 1. 12. 1940	**41** Gültig ab 1. 12. 1940	**31** Gültig ab 1. 9. 1940	**21** Gültig ab 1. 9. 1940	**11** Gültig ab 1. 9. 1940	**1** Gültig ab 1. 9. 1940
142 Gültig ab 1. 6. 1941	**132** Gültig ab 1. 6. 1941	**122** Gültig ab 1. 6. 1941	**112** Gültig ab 1. 6. 1941	**102** Gültig ab 1. 3. 1941	**92** Gültig ab 1. 3. 1941	**82** Gültig ab 1. 3. 1941	**72** Gültig ab 1. 3. 1941	**62** Gültig ab 1. 12. 1940	**52** Gültig ab 1. 12. 1940	**42** Gültig ab 1. 12. 1940	**32** Gültig ab 1. 9. 1940	**22** Gültig ab 1. 9. 1940	**12** Gültig ab 1. 9. 1940	**2** Gültig ab 1. 9. 1940
143 Gültig ab 1. 6. 1941	**133** Gültig ab 1. 6. 1941	**123** Gültig ab 1. 6. 1941	**113** Gültig ab 1. 6. 1941	**103** Gültig ab 1. 3. 1941	**93** Gültig ab 1. 3. 1941	**83** Gültig ab 1. 3. 1941	**73** Gültig ab 1. 3. 1941	**63** Gültig ab 1. 12. 1940	**53** Gültig ab 1. 12. 1940	**43** Gültig ab 1. 12. 1940	**33** Gültig ab 1. 9. 1940	**23** Gültig ab 1. 9. 1940	**13** Gültig ab 1. 9. 1940	**3** Gültig ab 1. 9. 1940
144 Gültig ab 1. 6. 1941	**134** Gültig ab 1. 6. 1941	**124** Gültig ab 1. 6. 1941	**114** Gültig ab 1. 6. 1941	**104** Gültig ab 1. 3. 1941	**94** Gültig ab 1. 3. 1941	**84** Gültig ab 1. 3. 1941	**74** Gültig ab 1. 3. 1941	**64** Gültig ab 1. 12. 1940	**54** Gültig ab 1. 12. 1940	**44** Gültig ab 1. 12. 1940	**34** Gültig ab 1. 9. 1940	**24** Gültig ab 1. 9. 1940	**14** Gültig ab 1. 9. 1940	**4** Gültig ab 1. 9. 1940
145 Gültig ab 1. 6. 1941	**135** Gültig ab 1. 6. 1941	**125** Gültig ab 1. 6. 1941	**115** Gültig ab 1. 6. 1941	**105** Gültig ab 1. 3. 1941	**95** Gültig ab 1. 3. 1941	**85** Gültig ab 1. 3. 1941	**75** Gültig ab 1. 3. 1941	**65** Gültig ab 1. 12. 1940	**55** Gültig ab 1. 12. 1940	**45** Gültig ab 1. 12. 1940	**35** Gültig ab 1. 9. 1940	**25** Gültig ab 1. 9. 1940	**15** Gültig ab 1. 9. 1940	**5** Gültig ab 1. 9. 1940
146 Gültig ab 1. 6. 1941	**136** Gültig ab 1. 6. 1941	**126** Gültig ab 1. 6. 1941	**116** Gültig ab 1. 6. 1941	**106** Gültig ab 1. 3. 1941	**96** Gültig ab 1. 3. 1941	**86** Gültig ab 1. 3. 1941	**76** Gültig ab 1. 3. 1941	**66** Gültig ab 1. 12. 1940	**56** Gültig ab 1. 12. 1940	**46** Gültig ab 1. 12. 1940	**36** Gültig ab 1. 9. 1940	**26** Gültig ab 1. 9. 1940	**16** Gültig ab 1. 9. 1940	**6** Gültig ab 1. 9. 1940
147 Gültig ab 1. 6. 1941	**137** Gültig ab 1. 6. 1941	**127** Gültig ab 1. 6. 1941	**117** Gültig ab 1. 6. 1941	**107** Gültig ab 1. 3. 1941	**97** Gültig ab 1. 3. 1941	**87** Gültig ab 1. 3. 1941	**77** Gültig ab 1. 3. 1941	**67** Gültig ab 1. 12. 1940	**57** Gültig ab 1. 12. 1940	**47** Gültig ab 1. 12. 1940	**37** Gültig ab 1. 9. 1940	**27** Gültig ab 1. 9. 1940	**17** Gültig ab 1. 9. 1940	**7** Gültig ab 1. 9. 1940
148 Gültig ab 1. 6. 1941	**138** Gültig ab 1. 6. 1941	**128** Gültig ab 1. 6. 1941	**118** Gültig ab 1. 6. 1941	**108** Gültig ab 1. 3. 1941	**98** Gültig ab 1. 3. 1941	**88** Gültig ab 1. 3. 1941	**78** Gültig ab 1. 3. 1941	**68** Gültig ab 1. 12. 1940	**58** Gültig ab 1. 12. 1940	**48** Gültig ab 1. 12. 1940	**38** Gültig ab 1. 9. 1940	**28** Gültig ab 1. 9. 1940	**18** Gültig ab 1. 9. 1940	**8** Gültig ab 1. 9. 1940
149 Gültig ab 1. 6. 1941	**139** Gültig ab 1. 6. 1941	**129** Gültig ab 1. 6. 1941	**119** Gültig ab 1. 6. 1941	**109** Gültig ab 1. 3. 1941	**99** Gültig ab 1. 3. 1941	**89** Gültig ab 1. 3. 1941	**79** Gültig ab 1. 3. 1941	**69** Gültig ab 1. 12. 1940	**59** Gültig ab 1. 12. 1940	**49** Gültig ab 1. 12. 1940	**39** Gültig ab 1. 9. 1940	**29** Gültig ab 1. 9. 1940	**19** Gültig ab 1. 9. 1940	**9** Gültig ab 1. 9. 1940
150 Gültig ab 1. 6. 1941	**140** Gültig ab 1. 6. 1941	**130** Gültig ab 1. 6. 1941	**120** Gültig ab 1. 6. 1941	**110** Gültig ab 1. 3. 1941	**100** Gültig ab 1. 3. 1941	**90** Gültig ab 1. 3. 1941	**80** Gültig ab 1. 3. 1941	**70** Gültig ab 1. 12. 1940	**60** Gültig ab 1. 12. 1940	**50** Gültig ab 1. 12. 1940	**40** Gültig ab 1. 9. 1940	**30** Gültig ab 1. 9. 1940	**20** Gültig ab 1. 9. 1940	**10** Gültig ab 1. 9. 1940

Falz

(Auf orangefarbenem Steifpapier, gefaltet in Größe DIN A 6)

Anlage 5

(Zu § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Nr. 5 vorstehender Verordnung)

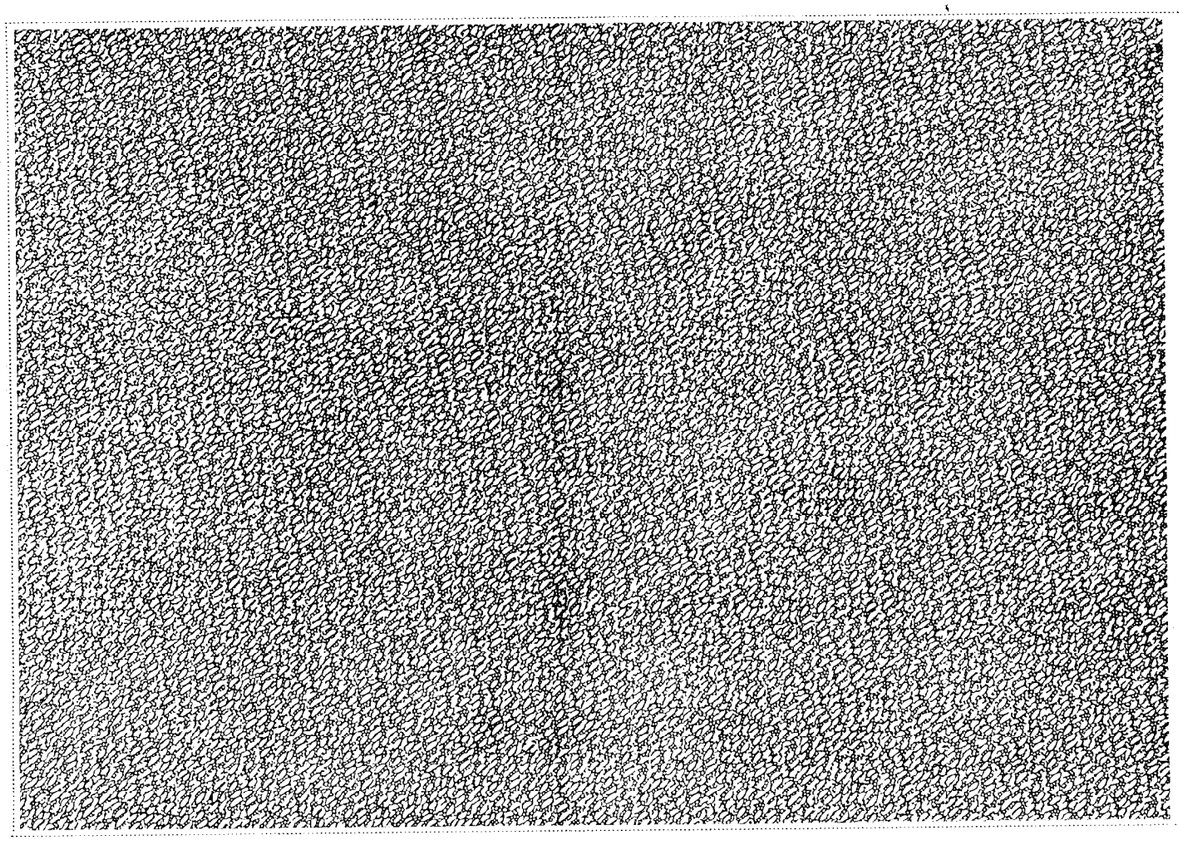

Zweite Reichskleiderkarte

für Frau / Fräulein .....

Wohnort .....

Wohnung .....

(Mit Tinte auszufüllen)

Die Karte gilt bis 31. August 1941; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.

Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Strümpfen (nicht Söckchen) trennt der Verkäufer außerdem den entsprechenden Bezugsnachweis ab. Der Bezug von Strümpfen ist auf 7 Paare beschränkt. Davon sind 5 Paare gegen Entwertung von je 4 Abschnitten erhältlich. Zwei weitere Paar Strümpfe können nur gegen die 1½fache Anzahl von Abschnitten bezogen werden. Die Abschnitte I—VI sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

Beim Kauf solcher Waren, die mit mindestens 30 Punkten bewertet sind, kann auf die schraffierten Abschnitte auch vor der darauf vermerkten Fälligkeit vorgegriffen werden. Das gleiche gilt für die zur Herstellung dieser Waren benötigten Stoffe nebst Futter.

Bewertung für Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A. **Wollene oder wollhaltige Stoffe aller Art,**
143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

B. **Kunstseidene oder kunstseidenhaltige Stoffe,**
bis 68 cm Fertigbreite = 4 Punkte,
je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

C. **Alle übrigen Stoffe,**
80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

Punktwert der Waren

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene oder wollhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene oder kunstseidenhaltige Waren.

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

Reichsgesetzblatt

1153

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1940	Nr. 152

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 40	**Gesetz über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer**	1153
2. 8. 40	Anordnung über die Auszahlung von Gutschriftbeträgen an Angehörige von Gefallenen	1157
17. 8. 40	Dritte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	1157
17. 8. 40	Verordnung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz	1158
21. 8. 40	Verordnung über die Vertretung von Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren	1158
21. 8. 40	Anordnung über Bildung und Verfahren der sozialen Ehrengerichte in den Reichsgauen der Ostmark	1159
23. 8. 40	Verordnung über die Preisbildung bei Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilmschaffens	1159

Gesetz über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer.

Vom 20. August 1940.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

§ 1

Im § 1226 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. Küstenschiffer und Küstenfischer als Unternehmer gewerblicher Betriebe der Seeschiffahrt und Seefischerei, wenn sie zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen."

§ 2

Die im § 1 genannten Personen sind versicherungsfrei, wenn sie am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Träger der Invalidenversicherung der im § 1 genannten Personen ist die Seekasse.

§ 4

(1) Für die nach § 1 versicherten Küstenfischer regelt das Reichsversicherungsamt nach Anhören des Reichsnährstandes die Einstufung in die Beitragsklassen des § 1387 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die nach § 1 versicherten Küstenschiffer werden nach Anhören der Deutschen Arbeitsfront in die ihrem Jahreseinkommen entsprechenden Beitragsklassen des § 1387 der Reichsversicherungsordnung eingestuft.

(3) Als Jahreseinkommen gelten die nach §§ 1067, 1068 und 1079 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Durchschnittssätze.

(4) Beiträge sind für die Zeiten nicht zu entrichten, in denen der Versicherte einer unselbständigen versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht; das Reichsversicherungsamt kann Näheres bestimmen.

(5) Die Beiträge werden wie die Beiträge zur Unfallversicherung entrichtet. Näheres bestimmt die Satzung.

§ 5

(1) Werden die nach § 1 Versicherten innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes invalide, so wird ihnen, wenn sie mindestens vierzig Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können, die in die letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fallende Zeit einer nach § 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung auf die Wartezeit angerechnet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenenansprüche.

§ 6

Die Seekasse kann die nach § 1 versicherten Küstenfischer, die nach § 4 vom Reichsversicherungsamt in die Beitragsklasse IV oder niedriger eingestuft sind, höherversichern und nachversichern. Hierbei kann von den Vorschriften des § 1442 der Reichsversicherungsordnung abgewichen werden. Näheres bestimmt die Satzung.

§ 7

Soweit die nach § 1 Versicherten nicht auf Grund des § 6 von der Seekasse nachversichert werden, können sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalls für die Zeit, in der sie einer nach § 1 versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, längstens aber für die Zeit vom 1. Januar 1924 ab Beiträge nachentrichten.

Abschnitt II

§ 8

Im § 1047 der Reichsversicherungsordnung wird hinter Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. für die Fischerei darüber hinaus auch die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, bis zur oberen Grenze der Seewasserstraßenordnung."

§ 9

Im § 1054 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „den §§ 1046, 1049" ersetzt durch „§ 1046".

§ 10

Der § 1058 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1058

Versichert sind auch Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Seefischerei, wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betrieb regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

Als Kleinbetrieb der Seefischerei gilt der Betrieb mit

1. Hochseekuttern bis zu 250 Kubikmeter Raumgehalt,
2. Küstenkuttern,
3. Fischerbooten und ähnlichen Fahrzeugen."

§ 11

(1) Im § 1066e der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „die zur Zweiganstalt gehören" ersetzt durch die Worte „die als Unternehmer oder Lotsen nach §§ 1058, 1059 versichert sind".

(2) Im § 1066g der Reichsversicherungsordnung wird hinter Nr. 2 statt des Kommas ein Punkt gesetzt und die folgende Nr. 3 gestrichen.

§ 12

Der § 1067 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1067

Als Jahresarbeitsverdienst von Versicherten, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören — mit Ausnahme der als Unternehmer Versicherten —, gilt das Zwölffache des Durchschnitts des zur Zeit des Unfalls beim Anmustern oder Anwerben für den Monat gewährten baren Entgelts (Heuer); dazu wird ein Durchschnittssatz als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung oder Verpflegungsvergütung gerechnet.

Als Jahresarbeitsverdienst der nach § 1058 Versicherten gilt der Durchschnitt des zur Zeit des Unfalls erzielten Jahreseinkommens."

§ 13

Der § 1068 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1068

Den monatlichen Durchschnitt des baren Entgelts und den Durchschnittssatz für Beköstigung setzt für die im § 1067 Abs. 1 bezeichneten Versicherten ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Unternehmer von Seeschiffahrtsbetrieben und Versicherte der See-Berufsgenossenschaft oder diesen gleichgestellte Personen sein. Den Vorsitzenden und die Beisitzer beruft der Präsident des Reichsversicherungsamts. Vor der Berufung der Beisitzer ist die Deutsche Arbeitsfront zu hören.

Den Durchschnitt des Jahreseinkommens der im § 1067 Abs. 2 bezeichneten Versicherten setzt ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern aus dem Kreise der Versicherten besteht. Den Vorsitzenden und die Beisitzer beruft der Präsident des Reichsversicherungsamts. Vor der Berufung der Beisitzer ist der Reichsnährstand zu hören.

Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Das Reichsversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach dem Ablauf der Frist kann es die Durchschnittssätze selbst festsetzen."

§ 14

(1) Der § 1069 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 4:

„Bei der Festsetzung der Durchschnittssätze für die im § 1067 Abs. 2 bezeichneten Versicherten ist das gesamte Jahreseinkommen der Versicherten zu berücksichtigen."

(2) Dem § 1072 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Für jugendliche Verletzte der im § 1058 Abs. 2 genannten Kleinbetriebe der Seefischerei ist die Rente nach dem Arbeitslohn der jeweiligen Altersstufe zu erhöhen, wenn sie bei Berechnung nach dem Durchschnittssatz geringer wäre."

§ 15

(1) Im § 1079 der Reichsversicherungsordnung wird hinter den Worten „Unternehmern und Lotsen" eingefügt „(§ 1059)".

(2) Im § 1118 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „, die nicht bei der Zweiganstalt versichert sind (§ 1120)" gestrichen.

(3) Im § 1132 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

„Bei Fahrzeugen, die nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, haben die Verwaltungsbehörden und die Oberfischmeister, die den Fahrzeugen Erkennungszeichen und -nummer erteilen, die gleiche Pflicht."

§ 16

Der § 1163 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1163

Für die im § 1058 Abs. 2 genannten Kleinbetriebe haben die Gemeindeverbände der Küstenbezirke im voraus bemessene Zuschüsse zu den Mitgliederbeiträgen (§ 1162) zu leisten, deren Höhe das Reichsversicherungsamt mindestens alle fünf Jahre feststellt.

Die Beitragszuschüsse werden auf die Gemeindeverbände nach der Zahl der Versicherten, die in ihrem Bezirk tätig sind, verteilt. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß bei der Verteilung der Beiträge die Dauer der Beschäftigung und die Verschiedenheit der ortsüblichen Tagelöhne zu berücksichtigen sind.

Der einzelne Gemeindeverband bringt die Beitragszuschüsse wie seine übrigen Lasten auf."

§ 17

Im § 1164 der Reichsversicherungsordnung erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Vorschrift des § 738 gilt entsprechend auch für die Beitragszuschüsse der Gemeindeverbände (§ 1163)."

§ 18

Im § 1169 der Reichsversicherungsordnung werden im Abs. 1 Nr. 1 das Wort „Mannschaftszahl" durch das Wort „Besatzung" ersetzt und im Abs. 1 Nr. 1 sowie im Abs. 2 hinter den Worten „durchschnittlichen Entgelts" die Worte „oder Einkommens" eingefügt.

§ 19

Der § 1176 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Für die im § 1058 Abs. 2 genannten Kleinbetriebe ist die Festsetzung der Jahresbeiträge der Unternehmer, der Beitragszuschüsse der Gemeindeverbände und der zu leistenden Vorschüsse sowie die Zahlungsaufforderung unter Angabe der einzelnen Betriebe dem Gemeindeverband zuzustellen, in dessen Bezirk die Betriebe ihren Sitz haben."

§ 20

Der § 1178 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 3:

„Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeverbände wegen ihrer Beitragszuschüsse (§ 1163). Bei Streit zwischen einem Gemeindeverband und der Berufsgenossenschaft entscheidet das Reichsversicherungsamt."

§ 21

(1) Hinter dem § 1184 der Reichsversicherungsordnung wird folgender § 1184a eingefügt:

„§ 1184a

Für die im § 1058 Abs. 2 genannten Betriebe werden die Beiträge von den beteiligten Unternehmern unter Vermittlung des Gemeindeverbandes oder der Gemeinde aufgebracht und von den Gemeindeverbänden an die Berufsgenossenschaft entrichtet.

Die Gemeindeverbände oder Gemeinden haften für uneinziehbare Beiträge und Beitragsvorschüsse. Sie können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die Lasten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten."

(2) Der bisherige § 1184a der Reichsversicherungsordnung wird § 1184b.

§ 22

In den §§ 1750 und 1766 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187)" ersetzt durch die Worte „Bei Kleinbetrieben der Seefischerei (§ 1058)".

§ 23

Die §§ 1048, 1049, 1066f, 1080, der § 1097 Abs. 2, die §§ 1120, 1131, der § 1133 Abs. 2, der § 1148 Abs. 3, der § 1158 Abs. 2, der § 1165, der Siebente Abschnitt im Dritten Teil des Dritten Buchs (§§ 1186 bis 1197) und die §§ 1485, 1486 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

Abschnitt III

§ 24

Im § 493b der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „insbesondere der Seeleute, die bei der Zweiganstalt der See-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sind," gestrichen.

§ 25

In das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird hinter dem § 70 folgender neuer § 71 eingefügt:

„§ 71

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung in einem Kleinbetriebe der Seefischerei, auch wenn sie über die Küstenfischerei (§ 70) hinausgeht.

(2) Als Kleinbetrieb der Seefischerei gilt der Betrieb mit

1. Hochseekuttern bis zu 250 Kubikmeter Raumgehalt,
2. Küstenkuttern,
3. Fischerbooten und ähnlichen Fahrzeugen (§1058 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung)."

§ 26

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abweichen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anordnung über die Auszahlung von Gutschriftbeträgen an Angehörige von Gefallenen.

Vom 2. August 1940.

Auf Grund des Artikels 9 der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 352) in Verbindung mit Artikel 2 der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 581) wird angeordnet:

Die Voraussetzungen für die Verfügungsberechtigung über Siedlungsgutschriften gelten in allen Fällen als erfüllt, wenn der Gutschriftberechtigte in dem gegenwärtigen Kriege infolge kriegerischer Einwirkung sein Leben verloren hat. Der Gutschriftbetrag ist den erbberechtigten Ehegatten, Kindern oder Eltern zur freien Verfügung auszuzahlen.

Berlin, den 2. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Dritte Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden.

Vom 17. August 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Juli 1940 bis zum 31. Dezember 1940 bei ihr eingehen.

Berlin, den 17. August 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz.

Vom 17. August 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine besondere Dienststrafordnung für den Zollgrenzschutz für Zeiten eines besonderen Einsatzes zu erlassen.

§ 2

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz den Zollgrenzschutz oder Teile des Zollgrenzschutzes während des besonderen Einsatzes der Wehrmachtstrafgerichtsbarkeit und den militärischen Strafgesetzen ganz oder teilweise unterstellen.

§ 3

Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen gelten in allen Gebieten, auch außerhalb des Reichsgebiets, in denen der Zollgrenzschutz eingesetzt wird.

Berlin, den 17. August 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über die Vertretung von Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 21. August 1940.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

(1) Der Reichsminister der Justiz kann jüdische Rechtsvertreter sowie Kandidaten der jüdischen Rechtsvertretung, die auf Grund der Regierungsverordnung über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben vom 4. Juli 1939 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren Nr. 136/1940) bestellt sind, ermächtigen, Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat zu vertreten und zu verteidigen. Die Ermächtigung ist widerruflich. Die Verordnung zur Durchführung der Fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 872) gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1939 über die Rechte und Pflichten der jüdischen Rechtsvertreter und der Kandidaten der jüdischen Rechtsvertretung gelten im Verfahren vor den deutschen Gerichten sinngemäß.

Berlin, den 21. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Anordnung über Bildung und Verfahren der sozialen Ehrengerichte in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 21. August 1940.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 851) Artikel I Nr. 3 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes:

§ 1

(1) Für das Wirtschaftsgebiet jedes Reichstreuhänders der Arbeit in den Reichsgauen der Ostmark wird ein soziales Ehrengericht errichtet. Für seinen Sitz gilt die Anordnung über den Sitz der Ehrengerichte (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit) vom 4. April 1934 (Reichsarbeitsbl. S. I 94).

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle des Landgerichts am Sitz des Ehrengerichts wahrgenommen.

§ 2

Für die Bildung und das Verfahren der sozialen Ehrengerichte gelten die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nrn. 2 bis 4 der Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts im Lande Österreich vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1610); § 3 Nr. 1 der vorgenannten Anordnung gilt sinngemäß.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. September 1940 in Kraft.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung vor dem sozialen Ehrengericht für das Wirtschaftsgebiet Ostmark schwebenden Verfahren werden von diesem zu Ende geführt.

Berlin, den 21. August 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über die Preisbildung bei Maßnahmen zur Förderung des Kulturfilmschaffens.

Vom 23. August 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Veranstalter von Filmvorführungen haben für die Überlassung von Aufführungsrechten von Kulturfilmen zusätzlich einen Betrag zur Förderung des deutschen Kulturfilmschaffens für jede gegen Zahlung eines Eintrittspreises stattfindende Veranstaltung zu entrichten. Die Höhe dieses Förderungsbetrages darf 2 vom Hundert der nach Abzug der tatsächlich gezahlten Vergnügungssteuer verbleibenden Einnahme aus Eintrittskarten nicht übersteigen. Sie wird vom Präsidenten der Reichsfilmkammer festgesetzt. Dieser bestimmt auch die Art der Einziehung.

§ 2

Unter Kulturfilm im Sinne dieser Verordnung ist ein Beiprogrammfilm deutscher oder ausländischer Herstellung zu verstehen, der

a) eine fortlaufende Spielhandlung, um deretwillen allein er hergestellt worden ist, nicht enthält,

b) von der Filmprüfstelle ein vergnügungssteuerermäßigendes Prädikat erhalten hat und

c) in Verbindung mit einem Hauptfilm gezeigt wird.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichsfilmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 4

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung für einen Veranstalter von Filmvorführungen eine unbillige Härte bedeutet, den Förderungsbetrag zu stunden, zu ermäßigen und ausnahmsweise zu erlassen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

(2) Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1940	Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 40	**Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes**	1161
20. 8. 40	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	1162
20. 8. 40	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	1166
20. 8. 40	Vierte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	1168
20. 8. 40	Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	1172
20. 8. 40	Verordnung über die Militäranwärterbezüge	1173
20. 8. 40	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge	1175

Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes.
Vom 20. August 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zehn Jahren und Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Vom 20. August 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 16 Abs. 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Übergangsbeihilfe, Umzugskostenvergütung und die bereits erhaltenen Militäranwärterbezüge sind nach besonderen Bestimmungen anzurechnen; die Militäranwärterurkunde ist zurückzugeben."

2. Im § 19 Abs. 1 erhalten die Zeilen 1 bis 5 folgende Fassung:

„(1) Werden Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von achtzehn und mehr Jahren wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so können sie statt der Fürsorge nach § 16 folgende Fürsorge und Versorgung wählen:".

3. Im § 19 Abs. 2 Zeile 4 wird hinter der Zahl „58" ein Komma und die Zahl „185" eingefügt.

4. Im § 28 Abs. 2 unter a Zeile 2 wird hinter der Zahl „58" ein Komma und die Zahl „185" eingefügt.

5. Im § 28 Abs. 2 unter c Zeile 1 werden die Worte „der Kriegsmarine" gestrichen.

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Wird die Dienstleistung dieser Offiziere nach mindestens einjähriger Wiederverwendung im aktiven Wehrdienst oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung früher beendet, so wird das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Dienstzeit als Offizier z. D. und ruhegehaltfähiger Zulagen nach § 49 neu festgestellt. Offiziere z. D., die nach § 20 Abs. 2 oder § 24 Abs. 2 Ruhegehalt beziehen, erhalten Fürsorge und Versorgung nach § 24 Abs. 2 oder § 28, wenn die aktive Wehrdienstzeit durch Hinzurechnung der Dienstzeit als Offizier z. D. mehr als fünf Jahre oder mehr als zehn Jahre beträgt. Ferner erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,

Betreuung nach § 33 und

Umzugsentschädigung nach § 124, wenn bei Überführung in das z. D.-Verhältnis Umzugsentschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt worden ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Wiederverwendung wegen unehrenhafter Handlungen beendet wird."

7. Im § 40 Abs. 2 werden die Worte „c) der Einheitslaufbahn mindestens zu fünfundsiebzig vom Hundert," gestrichen; bisheriger Buchstabe „d" wird Buchstabe „c".

8. a) § 42 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen;

b) § 42 erhält folgende neue Absätze:

„(4) Ein Militäranwärter kann aus dem Militäranwärterverhältnis entlassen werden, wenn er aus einem von ihm zu vertretenden Grunde erstmalig oder nach Widerruf nicht in eine Beamtenstelle einberufen wird.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft das Oberkommando der Wehrmacht; es kann in den Fällen der Abs. 3 und 4 Fürsorge nach § 16 Abs. 2 gewähren. Bereits erhaltene Übergangsbeihilfe, Umzugskostenvergütung und Militäranwärterbezüge sind nach besonderen Bestimmungen anzurechnen; die Militäranwärterurkunde ist zurückzugeben.";

c) die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 6 und 7.

9. Im § 47 Abs. 1 erhalten die Zeilen 1 bis 6 folgende Fassung:

„(1) Die Dienstbelohnung wird als Anerkennung für den über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig geleisteten aktiven Wehrdienst gewährt. Sie wird durch den Truppenteil bei der Entlassung, spätestens jedoch am Tage der vollendeten achtzehnjährigen aktiven Wehrdienstzeit gezahlt und beträgt bei einer aktiven Wehrdienstzeit von weniger als".

10. Im § 50 Abs. 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Als Gesamtdienstzeit gilt die aktive Wehrdienstzeit unter Anrechnung von Dienstzeiten nach § 54 Abs. 2, §§ 55, 56 Abs. 1, 2 und 4, §§ 57, 58, 185 und 186, auch wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind, und die wirklich abgeleistete Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst."

11. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Ruhegehaltfähig ist die aktive Wehrdienstzeit. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

a) vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr,

b) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist,

c) für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Unteroffizier oder Offizier nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr

a) im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Reichs als Beamter oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat,

b) Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes oder

c) Militäranwärter gewesen ist oder

d) als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist."

12. § 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soldaten mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren können für Körperschäden, die nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge nach §§ 70 bis 82 bis zu drei Jahren nach der Entlassung erhalten, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 unter a und b erfüllt sind."

13. § 69 erhält folgenden neuen Absatz:

„(3) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden."

14. Im § 74 Abs. 2 Zeile 1 wird das Wort „Zugeteilte" durch das Wort „Wehrdienstbeschädigte" ersetzt.

15. § 86 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Versehrte Wehrdienstbeschädigte, die ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermögen, können eingeschult, umgeschult oder wirtschaftlich selbständig gemacht werden. Die berufliche Einschulung oder Umschulung kann bis zu einem Jahre und in besonderen Fällen durch das Oberkommando der Wehrmacht auch länger genehmigt werden.

(6) Erfordert die berufliche Unterbringung, die Einschulung oder die Umschulung einen Umzug, so kann Umzugsentschädigung nach § 124 gewährt werden."

16. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

(1) Übergangsunterstützung wird gewährt, um den Lebensunterhalt der arbeitsverwendungsfähigen Wehrdienstbeschädigten, die versehrt sind, bis zu ihrer beruflichen Unterbringung und während einer Einschulung oder Umschulung sicherzustellen.

(2) Übergangsunterstützung wird auch gewährt,

wenn versehrte Wehrdienstbeschädigte ihren Arbeitsplatz infolge ihrer Wehrdienstbeschädigung wieder verlieren oder

wenn sie ihn ohne eigenes Verschulden aufgeben müssen und infolge ihrer Wehrdienstbeschädigung einen anderen Arbeitsplatz nur nach Einschulung oder Umschulung erlangen können.

(3) Übergangsunterstützung wird in Höhe von zwei Dritteln der AVU-Rente nach § 89 jeweils bis zu einem Jahre gewährt. In besonderen Fällen kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Übergangsunterstützung bis zur Höhe der AVU-Rente und für längere Dauer bewilligen.

(4) Übergangsunterstützung wird nicht gezahlt, wenn und solange Wehrdienstbeschädigte die Annahme eines Arbeitsplatzes oder eine Einschulung oder Umschulung ohne zwingenden Grund ablehnen."

17. § 89 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Wehrdienstbeschädigter, der Anspruch auf Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge aus anderen Gesetzen hat, infolge Wehrdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig, so wird AVU-Rente nur so weit gezahlt, als diese das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnlichen Bezüge übersteigt."

18. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung der im Abs. 1 genannten Bezüge beginnt

a) bei Gewährung von Fürsorge und Versorgung ohne Antrag und bei Anmeldung des Anspruchs vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit dem Ersten des Entlassungsmonats. Die seit diesem Tage gezahlten Dienstbezüge werden angerechnet;

b) bei Anmeldung des Anspruchs nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet worden ist. Sind für den Antragsmonat und die folgenden Monate Dienstbezüge gezahlt worden, so werden sie angerechnet;

c) bei Anmeldung eines Anspruchs auf Erhöhung der gewährten Fürsorge und Versorgung wie unter b;

d) bei Anmeldung eines Anspruchs der im § 68 genannten Zivilpersonen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet worden ist."

19. § 98 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Minderung oder der Wegfall der im § 97 Abs. 1 genannten Bezüge tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Be-

scheides folgt, bei Wohnortwechsel mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Bezüge weggefallen sind; die Übergangsunterstützung fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Wehrdienstbeschädigte in einem Arbeitsplatz untergebracht ist."

20. § 99 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Soldaten, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder nach § 11 Abs. 2, § 20 Abs. 2, §§ 24 und 30 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird für eine Wehrdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung nach § 86, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt. Diese Soldaten können, wenn es für sie günstiger ist, statt des Ruhegehalts oder der Dauerrente die AVU-Rente wählen.

(3) Soldaten, die Militäranwärterbezüge erhalten, wird für eine Wehrdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung nach § 86, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt."

21. Hinter § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„**Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten nach der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften**

§ 99a

Versehrtengeld, AVU-Rente mit Kinderzuschlägen, Pflegezulage und Blindenzulage nach diesem Gesetz werden neben einer wegen desselben Körperschadens zustehenden Rente aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften nur so weit gezahlt, als sie diese Rente übersteigen."

22. § 101 Abs. 1 unter b erhält folgende Fassung:

„b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung getragen haben, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, diese Kosten zu decken."

23. § 105 Abs. 5 ist zu streichen; die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

24. § 113 erhält folgenden neuen Absatz:

„(2) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden."

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

25. § 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Witwengeld darf jedoch nicht hinter dreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Unteroffiziers mit weniger als zwölf Dienstjahren der zweiten Besoldungsstufe zurückbleiben und nicht vierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Generalleutnants übersteigen."

26. Im § 117 Abs. 5 Zeile 4 wird das Wort „weitergewährt" durch „gewährt" ersetzt.

27. § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu fünfundzwanzig vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu fünfzig vom Hundert der AVU-Rente eines ledigen Wehrdienstbeschädigten vor vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Elternrente wird nach dem Wohnort der Eltern berechnet."

28. Hinter § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„**Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten nach diesem Gesetz mit Hinterbliebenenrenten nach der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften**

§ 121a

Witwen- und Waisenrenten mit Kinderzuschlägen oder Elternrenten nach diesem Gesetz werden neben Witwen-, Waisen- oder Elternrenten nach der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften nur so weit gezahlt, als sie diese Witwen-, Waisen- oder Elternrente übersteigen."

29. § 140 Abs. 3 unter b erhält folgende Fassung:

„b) Nichtständige Mitglieder

ein Offizier des Wehrmachtteils, dem der Antragsteller — bei Hinterbliebenen der Verstorbene — zuletzt angehört hat, und ein Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V.".

30. § 140 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder aus der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und dem Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten e. V. bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht."

31. § 143 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bis die Vormundschaftsbehörde einen gesetzlichen Vertreter bestellt, kann das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt einen an der Bearbeitung des Falles nicht beteiligten Soldaten oder Wehrmachtbeamten oder ein Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V.

als besonderen Vertreter bestellen. Der besondere Vertreter hat die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Fürsorge- und Versorgungsberechtigten oder des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters nicht ermittelt werden kann."

32. § 144 Abs. 2 unter a erhält folgende Fassung:

„a) Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung und des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V., wenn sie von diesen mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind,".

33. § 153 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Bescheid über Rechtsansprüche nach diesem Gesetz muß den Hinweis auf das Beschwerderecht und auf die Frist enthalten, in der die Beschwerde einzulegen ist."

34. § 155 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Bescheid über Rechtsansprüche nach diesem Gesetz wird für den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten rechtskräftig, sobald er durch Beschwerde nicht mehr anfechtbar ist."

35. § 159 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen einen Bescheid über Rechtsansprüche nach diesem Gesetz ist die Beschwerde an das Wehrkreiskommando zulässig."

36. § 166 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Beschwerdeentscheidung eines Wehrkreiskommandos ist die Berufung an das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht nur zulässig, wenn streitig sind

a) die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung und ihrer Folgen,
b) der Anspruch auf Ruhegehalt, Dauerrente, Witwen- und Waisengeld und die Grundlagen für ihre Berechnung,
c) die Arbeitsverwendungsunfähigkeit,
d) der Anspruch auf Pflegezulage und deren Höhe,
e) der Anspruch auf Blindenzulage und deren Höhe,
f) die Einstellung der Fürsorge und Versorgung nach § 78 Abs. 2, § 125 Abs. 2 oder § 152 Abs. 2,
g) das Erlöschen, Ruhen und die Entziehung einer Fürsorge und Versorgung,
h) die Rückforderung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen und einer Kapitalabfindung,
i) die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 156 und 164."

37. § 176 Abs. 1 und Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht entscheidet in geheimer Beratung nach freier Beweiswürdigung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Urteil. Es stimmen nacheinander ab

das Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V.,

die Offiziere nach dem Dienstgrad und Rangdienstalter, der rangniedere und jüngste zuerst,

das ständige Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,

der Vorsitzende.

(5) Das schriftliche Urteil mit Begründung ist von dem Vorsitzenden und den anderen ständigen Mitgliedern zu unterschreiben. Es ist den Beteiligten zuzustellen."

38. § 191 erhält folgende Fassung:

„§ 191

(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge- und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung unter Zugrundelegung des gesamten als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Leidenszustandes nur nach diesem Gesetz gewährt. Solange jedoch die nach dem Reichsversorgungsgesetz bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt.

(2) War bereits eine Kapitalabfindung nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, so bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht, inwieweit die Kapitalabfindung zurückzuzahlen oder in eine solche nach diesem Gesetz umzuwandeln ist."

39. Hinter dem § 191 wird folgender § 191a eingefügt:

„Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz

§ 191a

Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz zusammen, so wird Beschädigtenfürsorge und -versorgung nur nach dem Gesetz gewährt, das zuletzt zur Anwendung kommt."

40. § 198 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die ehemaligen Soldaten, die vor dem 1. Oktober 1938 aus der Reichswehr oder der Wehrmacht entlassen worden oder ausgeschieden sind und den Anspruch auf Fürsorge und Versorgung erstmalig oder erneut am 1. Oktober 1938 oder später anmelden, gelten die Vorschriften über Beschädigtenfürsorge und -versorgung dieses Gesetzes."

Als Abs. 5 wird aufgenommen:

„(5) Für die ehemaligen Soldaten, die im Wehrmachtversorgungsgesetz § 5 Satz 2 genannten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen, die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes erhalten, gilt § 125 über die Anzeigepflicht der Fürsorge- und Versorgungsberechtigten."

41. § 200 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die ehemaligen Soldaten, die in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum 30. September 1938 aus der Reichswehr oder der Wehrmacht entlassen worden oder ausgeschieden sind, und deren Hinterbliebene treten, wenn sie nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz oder nach dem Reichsversorgungsgesetz auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes versorgt werden, das Wehrmachtversorgungsgesetz §§ 81 bis 103 und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 in der Fassung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) am 30. September 1938 außer Kraft. Dafür gilt ab 1. Oktober 1938 der § 130 und der Fünfte Teil dieses Gesetzes über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsverfahren (§§ 137 bis 183); gegen die Beschwerdeentscheidung eines Wehrkreiskommandos ist die Berufung an das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht auch zulässig, wenn die Anerkennung einer Dienstbeschädigung und ihrer Folgen streitig ist."

Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Vom 20. August 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Beschädigung bei besonderem Einsatz gilt auch eine Wehrdienstbeschädigung, die

a) im Kampfgebiet oder im Zusammenhang mit einer Kampfhandlung erlitten oder

b) auf einen Unfall oder

c) auf nur dem Krieg eigentümliche Verhältnisse zurückzuführen ist."

2. a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend im aktiven Wehrdienst gestanden und werden sie in Ehren entlassen, so steigt ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit unter Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung und der seit der früheren Entlassung abgeleisteten Übungen nach den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Das Ruhegehalt wird aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen derjenigen Besoldungsgruppe und -stufe berechnet, aus der sie während der Wiederverwendung Besoldung erhalten haben oder in der sie sich befinden würden, wenn sie im Zeitpunkt des erneuten Ausscheidens Friedensbezüge nach dem Reichsbesoldungsrecht bezogen hätten. Das Ruhegehalt wird jedoch nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Dienstgrades berechnet, wenn dies günstiger ist.";

b) § 5 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

3. Im § 11 Zeile 4,

§ 12 Abs. 1 Zeile 4,

§ 13 Zeile 6,

§ 14 Abs. 1 Zeile 4 und Abs. 2 Zeile 3,

§ 15 Abs. 1 Zeile 4,

§ 16 Zeile 2,

§ 20 Abs. 2 Zeile 2 und

§ 27 Abs. 4 Zeile 6

wird hinter „bei besonderem Einsatz" eingefügt:

„oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung".

4. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„Stiefkinder

§ 13a

Den Stiefkindern kann der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 108 Abs. 2 vorgesehene Unterhaltsbeitrag und die Waisenzulage nach § 19 dieses Gesetzes ganz oder teilweise widerruflich gewährt werden, wenn der Tod des Stiefvaters die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist."

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Haben Eltern ihren einzigen Sohn oder mehrere Söhne verloren, so wird Versorgung nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 111 auch dann gewährt, wenn die Verstorbenen den Lebensunterhalt der Eltern nicht überwiegend bestritten haben; dies gilt nicht für andere Verwandte der aufsteigenden Linie."

6. § 16 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden."

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

7. Hinter § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für die Hinterbliebenen von Beamten

§ 27a

(1) Ist ein Beamter als Soldat oder Wehrmachtbeamter gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder eines während des besonderen Einsatzes erlittenen Unfalls, der als Wehrdienstbeschädigung anerkannt ist, gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst eingetreten ist.

(2) Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung oder Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach dem Deutschen Beamtengesetz bindend."

8. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes im aktiven Wehrdienst mindestens sechzig Tage wiederverwendet oder werden sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage entlassen, so gilt für sie und ihre Hinterbliebenen das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz und dieses Gesetz; bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz werden nur die der bisherigen Ruhegehaltfeststellung zugrunde liegenden Dienstzeiten und die Steigerung nach § 5 dieses Gesetzes berücksichtigt."

9. Hinter § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„Ehemalige Marinezahlmeister mit Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge nach den für Reichsbeamte geltenden Vorschriften

§ 31a

Werden diese Marinezahlmeister aus Anlaß eines besonderen Einsatzes als Marineverwaltungsoffiziere des Beurlaubtenstandes mindestens sechzig Tage wiederverwendet oder werden sie nach kürzerer Dauer mit Anspruch auf Versehrtengeldzulage entlassen, so gelten für sie und ihre Hinterbliebenen die Vorschriften der §§ 5 und 31."

10. § 32 mit Überschrift wird gestrichen und dafür folgender neuer § 32 eingefügt:

„Zusammentreffen von Elternversorgung nach diesem Gesetz mit Elternversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz

§ 32

(1) Treffen Ansprüche auf Elternversorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Elternversorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz zusammen, so wird Elternversorgung nach diesem Gesetz gewährt; die Voraussetzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 111 Abs. 1, daß der Verstorbene den Lebensunterhalt der Eltern überwiegend bestritten haben muß, gilt durch die Feststellung nach dem Reichsversorgungsgesetz § 45 Abs. 1, daß der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder geworden wäre, als erfüllt.

(2) Ist es jedoch für die Eltern günstiger, so wird statt der Elternversorgung nach Abs. 1 die nach dem Reichsversorgungsgesetz festgestellte Elternversorgung und die Erhöhung der Elternzulage nach § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes gewährt."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Vierte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 20. August 1940.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293) und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 51), vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1980) und vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390) zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) werden auf Grund des § 197 Abs. 2 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt I

Neu aufzunehmen:

„Zu den §§ 11 bis 19

Unteroffiziere ohne Verpflichtung zu einer zwölfjährigen aktiven Wehrdienstzeit, die nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren entlassen werden, erhalten dieselbe Fürsorge und Versorgung wie die in den §§ 6 bis 8 genannten Mannschaften."

„Zu § 16

Zu Abs. 2 und 3

Wiedereingestellte Unteroffiziere, die nach Abs. 2 oder 3 abgefunden waren, können bei ihrer Entlassung Fürsorge nach Abs. 4 nicht erhalten. Die früher erhaltene Abfindung nach Abs. 2 oder 3 ist anzurechnen.

Zu Abs. 6

1. Auf die zu gewährende Fürsorge nach § 16 Abs. 2 oder 3 sind anzurechnen

a) die Übergangsbeihilfe in voller Höhe,

b) die als Militäranwärter erhaltene Umzugskostenvergütung (§ 39 Abs. 4) vom letzten Wohnort als Soldat (A) bis zum letzten Wohnort als Militäranwärter (B); hat der Abgefundene als Militäranwärter Umzugskostenvergütung für mehrere Umzüge erhalten, so ist die Umzugskostenvergütung nur nach dem unmittelbaren Umzugsweg von A nach B anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für die Anrechnung der Umzugsentschädigung nach Wehrmachtversorgungsgesetz § 16 und der Umzugskostenbeihilfe nach Artikel 2 des Vierten Teils der Anpassungsverordnung, die neben Übergangsbezügen nach der Verordnung vom 14. Oktober 1936 gezahlt worden sind,

c) die bereits erhaltenen Militäranwärterbezüge für die Zeitabschnitte, in denen der Militäranwärter nicht im öffentlichen Dienst tätig gewesen ist, außerdem die Übergangsbezüge nach der Verordnung vom 14. Oktober 1936 für solche vor dem 1. Oktober 1938 liegende Zeitabschnitte, in denen der Militäranwärter nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

2. Der Abgefundene erhält eine Umzugsentschädigung nach § 124, wenn er von seinem letzten Wohnort als Militäranwärter innerhalb von zwei Jahren nach der Abfindung aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen einen Umzug an einen Ort innerhalb des deutschen Reichsgebiets ausgeführt hat."

Zu § 34

Die bisherige DB wird Nr. 1.

Neu aufzunehmen:

„2. Stirbt der Empfänger der Abfindung vor Ablauf der drei Jahre, so sind die Kinderbeihilfen an den Erziehungsberechtigten weiterzuzahlen."

Zu § 35

Die DB zu Abs. 3 Nr. 5 wird gestrichen.

Dafür ist zu setzen:

„5. Bis auf weiteres ist hinsichtlich des Grenzgebiets die Entscheidung des Oberkommandos der Wehrmacht einzuholen."

Zu § 38

Die DB zu § 38 werden gestrichen.

Zu § 39

Zu Abs. 2

In Nr. 5 unter a

in Zeile 7 ersetze das Wort „unteren" durch „einfachen",

in Zeile 13 streiche das Wort „einfachen",

in Zeile 18/19 streiche das Wort „mittleren";

in Nr. 5 unter c

in Zeile 6 ersetze das Wort „unteren" durch „einfachen",

in Zeile 9 streiche das Wort „einfachen".

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 3

Die genannten Stellen haben dabei auch das für den Militäranwärter zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt anzugeben."

Zu Abs. 4

In Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „stets" gestrichen; als Satz 3 wird hinzugefügt:

„Für Militäranwärter, die außerplanmäßige Beamte sind, gilt Nr. 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz."

Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Reisekostenvergütung für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis oder bei Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 kann auch gewährt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist."

Neu aufzunehmen:

„4. Für die Reisekostenvergütung bei Dienst-, Prüfungs- usw. Reisen gilt das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) nebst Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192 Nr. 2262) mit der Maßgabe, daß die Militäranwärter wie planmäßige Beamte der Besoldungsgruppe zu behandeln sind, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Für die zur Beschäftigung zugewiesenen Militäranwärter ist hierbei die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sie nach dem Ergebnis der Fachschulausbildung als Beamte zuerst planmäßig angestellt werden."

Die bisherigen Nrn. 4, 5 und 6 werden Nrn. 5, 6 und 7.

In der neuen Nr. 7 setze in Zeile 2 hinter „Umzugskostenvergütungen" ein Komma und das Wort „Reisekostenvergütungen" ein.

Neu aufzunehmen:

„Zu § 41

Zu Abs. 2 Satz 3

Bei der Mitteilung der Gründe des Widerrufs an das Oberkommando der Wehrmacht ist das für den Militäranwärter zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt anzugeben."

Zu § 42

In Zeile 3 füge hinter „unverzüglich" ein:

„die Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle und".

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 5

Die DB zu § 16 Abs. 6 gelten auch hier."

Zu § 47

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 2

Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter bestimmen, an wen die Dienstbelohnung im Todesfalle zu zahlen ist und zahlen sie aus."

Zu § 50

Zu Abs. 2

Die Nr. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Als Gesamtdienstzeit gelten auch die Zeiten, die auf Grund der nach § 192 für Angehörige der ehemaligen österreichischen Wehrmacht erlassenen Sondervorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet oder hinzugerechnet worden sind."

Zu § 67

Die Nr. 2 mit Wortlaut wird gestrichen. Die Nr. 3 wird Nr. 2; ihrem bisherigen Wortlaut ist anzufügen:

„oder erstmalig in Erscheinung getreten ist".

Zu Abs. 2

Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.

Neu aufzunehmen:

„2. Die Heilfürsorge unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen können auch die Soldaten erhalten, die beim Ausscheiden aus dem Wehrdienst auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 209a Abs. 2 Anspruch auf Leistungen gegen eine Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung § 214 haben. Die Gewährung von Leistungen kommt jedoch erst dann in Frage, wenn der Anspruch auf Kassenleistungen erschöpft ist, es sei denn, daß die Krankenhilfe der Krankenkasse nicht ausreicht (z. B. bei Heilstättenbehandlung oder orthopädischer Fürsorge)."

Zu § 68

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zu b: Hierzu gehören Personen während der Musterung, Aushebung, Eignungsprüfung und während der Dauer der Wehrversammlung."

Die Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zu d: Hierunter fallen Personen, die aus militärischen Notwendigkeiten auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1639) von der Wehrmacht zu Dienstleistungen herangezogen werden, ohne daß sie hierdurch Angehörige der Wehrmacht werden."

Zu § 74

Zu Abs. 2

Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.

Neu aufzunehmen:

„2. Wehrdienstbeschädigte, die Anspruch auf Kassenleistungen nach der Reichsversicherungsordnung § 209a Abs. 2 in Verbindung mit § 214 haben, Krankengeld oder Hausgeld nach der Satzung aber nicht beanspruchen können, erhalten Krankengeld oder Hausgeld nach Abs. 1. Bleiben die entsprechenden Geldleistungen der Krankenkasse unter diesen Sätzen, so wird der Unterschiedsbetrag für Rechnung des Reichs gezahlt."

Zu § 77

Zu Abs. 1

In Nr. 1 unter a ist der bisherige Wortlaut zu streichen und dafür zu setzen:

„künstliche Glieder mit Zubehör, insbesondere mit Tragvorrichtungen und Arbeitsgeräten,";

unter e ist hinter „Stützapparate" einzufügen:

„Leibbinden,".

In Nr. 2 unter a in Zeilen 1 und 2 sind die Worte „mit Führhunden" zu streichen.

In Nr. 3 unter a in Zeile 1 ist das Wort „Bandage" durch „Tragvorrichtung" zu ersetzen, in Zeile 3 ist hinter „Stützapparate" einzufügen:

„Leibbinden,";

unter b erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei der ersten Ausstattung wird zu jedem Kunstbein oder Kunstbeinpaar je ein Paar Stiefel geliefert.";

unter e in Zeile 4 ist hinter „Handschuhe" einzufügen:

„ , auch gefütterte,".

Zu den §§ 83 und 84

Unter A. Äußere Leiden, Stufe III, in Zeile 4 ist zu streichen: „Verlust oder" und „beider Augen";

unter B. Innere Leiden, Stufe II, in Zeile 5 ist zu streichen: „offene,",

in Zeile 7 ist zu streichen: „ ,Gasbrust (Pneumothorax)",

Stufe III, in Zeile 4 ist vor „Lungentuberkulose" einzufügen:

„ein- oder beiderseitige",

das Wort „beiderseits" ist zu streichen.

Im letzten Absatz erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Sind die in den Stufen I oder II aufgeführten Körperschäden besonders schwer oder bedingen sie Arbeitsverwendungsunfähigkeit, so sind sie nach einer höheren Stufe der Versehrtheit zu beurteilen."

Zu § 84

Der bisherige Wortlaut ist durch folgende neue Fassung zu ersetzen:

„Die Vorschriften über die Frontzulage des Reichsversorgungsgesetzes § 31a in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsversorgungsgesetzes vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) gelten auch für Fürsorge- und Versorgungsberechtigte nach diesem Gesetz, wenn sie wegen einer Wehrdienstbeschädigung, die nach dem Reichsversorgungsgesetz § 31a Kriegsdienstbeschädigung ist, Versehrtengeld erhalten."

Die DB zu Abs. 2 wird gestrichen.

Zu § 86

Zu Abs. 5

Neu aufzunehmen:

„1. Der versehrte Wehrdienstbeschädigte ist, wenn irgendwie möglich, in seinen alten Beruf einzuschulen und an seinen alten Arbeitsplatz zurückzubringen.

2. Wenn der alte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, ist anzustreben, den versehrten Wehrdienstbeschädigten in einen verwandten Beruf einzuschulen, damit er seine bisherigen beruflichen Kenntnisse nutzbringend verwerten kann.

3. Die Umschulung in einen neuen Beruf muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Umschulung ist genauestens zu prüfen, ob die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des versehrten Wehrdienstbeschädigten die Gewähr bieten, daß er den neuen Beruf ausfüllen kann.

4. Abs. 5 ist auch anzuwenden auf Wehrdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe II oder III, die ihre Berufsausbildung noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen haben, wenn dem Erziehungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

5. Über die Notwendigkeit einer Einschulung oder Umschulung entscheidet die für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zuständige Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt. Für die Bemessung der Dauer einer Einschulung oder Umschulung ist entscheidend, daß die Ausbildung innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraums bei gutem Willen des Wehrdienstbeschädigten zu einem Abschluß gebracht werden kann. Bei der Einschulung oder Umschulung sind berechtigte Wünsche des Versehrten zu berücksichtigen.

6. Die Kosten für die Einschulung oder Umschulung trägt die mit ihrer Durchführung beauftragte Hauptfürsorgestelle. Kosten, die durch Verlängerung der Einschulung oder Umschulung über ein Jahr hinaus entstehen, trägt das Oberkommando der Wehrmacht."

Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden gestrichen.

Zu § 87

Der DB zu § 87 ist anzufügen:

„Beziehen sie Krankengeld oder Hausgeld nach der Reichsversicherungsordnung, so wird die Zahlung der Übergangsunterstützung mit Ablauf des Monats eingestellt."

Die DB zu Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zu Abs. 4

Ein zwingender Grund liegt nur dann vor, wenn der Wehrdienstbeschädigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einen Arbeitsplatz anzunehmen oder sich einschulen oder umschulen zu lassen."

Zu § 88

Neu aufzunehmen:

„1. Wegen des Begriffs „in absehbarer Zeit" vgl. DB zu den §§ 83 und 84."

Die bisherige DB wird Nr. 2 und erhält folgende Fassung:

„2. Für die Beurteilung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit wird in vielen Fällen das ärztliche Gutachten schon ausreichen. Schwere innere Erkrankungen, die Bettlägerigkeit und Pflegebedürftigkeit erfordern und in absehbarer Zeit nicht gebessert werden können, werden immer Arbeitsverwendungsunfähigkeit bedingen. Arbeitsverwendungsunfähigkeit liegt auch vor, wenn ein Körperschaden, der Arbeitsunfähigkeit bedingt, durch Heilfürsorge voraussichtlich in mindestens sechs Monaten nicht so weit gebessert werden kann, daß die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Bei weniger schweren inneren Erkrankungen, die noch gebessert werden können, und bei vielen äußeren Verletzungen wird das ärztliche Gutachten allein nicht immer ein abschließendes Urteil über die Arbeitsverwendungsunfähigkeit ergeben. Alsdann sind Ermittlungen über die Möglichkeiten der weiteren Berufsausbildung, Einschulung oder Umschulung und über die sonstigen Bedingungen des Arbeitsmarktes erforderlich, die vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt einzuleiten sind. In Verbindung mit den Hauptfürsorgestellen muß geprüft werden, ob der Beschädigte in einen Arbeitsplatz, gegebenenfalls nach Einschulung oder Umschulung, vermittelt werden kann. Die Beteiligung der Deutschen Arbeitsfront, der Industrie-, Handels- und Gewerbekammern, der Innungen und ähnlicher Einrichtungen kann für die Entscheidung dieser Frage nützlich sein. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen fällt das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt nach Anhören des Sanitätsoffiziers das abschließende Urteil."

Zu § 89

Zu Abs. 2c

Die bisherige DB wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die AVU-Rente wird nach Abs. 2c berechnet, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorge-

gangen ist, und zwar auch dann, wenn kinderzuschlagsberechtigte Kinder nicht mehr vorhanden sind. Das gleiche gilt bei Stief-, Pflege-, an Kindes Statt angenommenen und unehelichen Kindern des Beschädigten, für die er Kinderzuschläge nach § 123 erhalten hat oder hätte erhalten können und die zu seiner Familiengemeinschaft gehören oder gehört haben."

Zu § 97

Die DB Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ist für einen Zeitraum, für den AVU-Rente bewilligt worden ist, Übergangsunterstützung, Krankengeld oder Hausgeld nach diesem Gesetz gezahlt worden, so werden diese Bezüge auf die AVU-Rente angerechnet (vgl. § 74 Abs. 4). Ist das Krankengeld oder Hausgeld höher als die AVU-Rente für den gleichen Zeitraum, so bleibt der Unterschiedsbetrag in Ausgabe."

Zu Abs. 2 a und b

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die im Entlassungsmonat gezahlten Dienstbezüge sind nur gegen die für den gleichen Zeitraum zustehenden Fürsorge- und Versorgungsbezüge aufzurechnen."

Neu aufzunehmen:

„3. Für Passanten im Lazarett gilt als Entlassungsmonat im Sinne des Abs. 2 unter a der Monat der Entlassung aus dem Lazarett."

Zu § 98

In Nr. 1 in Zeile 4 ist hinter „Kuranstalt (Bade- oder Heilstättenkur)" einzufügen:

„für Rechnung des Reichs oder einer Krankenkasse".

Neu aufzunehmen:

„Zu § 191

Wird Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz gewährt, so sind Körperschäden, die als „Folgen einer Dienstbeschädigung" nach dem Reichsversorgungsgesetz anerkannt worden sind, bei der Beurteilung des Anspruchs auf Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz wie eine „Wehrdienstbeschädigung" zu berücksichtigen.

Zu Abs. 1 Satz 2

Die Versorgungsbezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz werden nur solange weitergezahlt, als die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Frauen- und Kinderzulagen werden nicht neu bewilligt. Ein Wechsel des Wohnsitzes wird nicht berücksichtigt.

Zu § 192

Für ehemalige pragmatische Unteroffiziere der früheren österreichischen Wehrmacht gelten bei Anwendung des § 50 die Jahresbeträge des Abs. 2 unter b."

Zu § 198

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 3

Das Witwen-, Waisen- und Elterngeld ist aus dem Ruhegehaltbetrage des Verstorbenen, die Witwen-, Waisen- oder Elternrente aus der AVU-Rente zu errechnen. An Stelle der Hinterbliebenenfürsorge (Sterbegeld §§ 100 und 101, Bestattungsgeld § 102, Umzugsentschädigung § 103) kommen in diesen Fällen in Betracht, wenn der Verstorbene

a) Ruhegehaltempfänger war,
Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nach Wehrmachtversorgungsgesetz § 70;

b) Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Wehrmachtversorgungsgesetz §§ 2, 5 und 33 war,
Sterbegeld nach Reichsversorgungsgesetz § 34, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nach Reichsversorgungsgesetz § 35."

Abschnitt II

Die Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I gelten vom 1. August 1940 ab.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Reinecke

Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 20. August 1940.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044) zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt ergänzt:

Abschnitt I

Als DB ist neu aufzunehmen:

„Zu § 2

Zu Abs. 2

Als Kampfgebiet gelten

a) das Gefechtsgebiet der Armeen des Heeres,

b) alle Gewässer außerhalb der deutschen Hafensperren, die friesischen Inseln und die Insel Helgoland,

c) der gesamte deutsche und außerdeutsche Luftraum.

Zu § 7

Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz oder nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird bei Gewährung der Versehrtengeldzulage der gesamte als Beschädigung bei besonderem Einsatz und als Wehrdienstbeschädigung oder Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung anerkannte Leidenszustand zugrunde gelegt; eine bisher bewilligte Frontzulage nach dem Reichsversorgungsgesetz § 31 a fällt alsdann weg. Bei der Ermittlung nach Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 191 Abs. 1, ob die bisher bezogenen Versorgungsbezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz höher sind, ist eine etwa bewilligte Frontzulage zu berücksichtigen. Beim Zusammentreffen einer Kriegsdienstbeschädigung mit einer Wehrdienstbeschädigung, die nicht Beschädigung bei besonderem Einsatz ist, wird der Gesamtleidenszustand nur dann als Beschädigung bei besonderem Einsatz angesehen, wenn für die Kriegsdienstbeschädigung eine Frontzulage festgestellt war.

Zu § 14

Zu Abs. 2

Die Elternzulage ist ohne Prüfung der Bedürftigkeit zu gewähren, wenn eine Mutter auch ihren Ehemann durch Tod infolge Wehrdienstbeschädigung (Dienstbeschädigung) verloren hat.

Zu § 25

Diese Vorschrift gilt nur für die nach diesem Gesetz gewährten Zulagen (Versehrtengeldzulage, Sterbegeldzulage, Witwen-, Waisen- und Elternzulage).

Zu § 27

Zu Abs. 3

Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz sind die Witwen-, Waisen- und Elternzulage.

Zu Abs. 4

Diese Vorschrift gilt auch für Wehrmachtbeamte z. V. und Wehrmachtbeamte a. K.

Zu § 29

Gegen die Beschwerdeentscheidung eines Wehrkreiskommandos ist die Berufung an das Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht zulässig, wenn die Anerkennung einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder die Frage streitig ist, ob der Tod die Folge einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung ist.

Zu § 31

Ruhegehaltähnliche Bezüge nach früheren Gesetzen im Sinne dieses Paragraphen sind auch die Renten für Kapitulanten auf Grund einer Dienstzeit von 18 Jahren nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) § 2."

Abschnitt II

Die Ergänzung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Reinecke

Verordnung über die Militäranwärterbezüge. Vom 20. August 1940.

Auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), § 38 Abs. 2 wird verordnet:

Abschnitt I

§ 1

Militäranwärter, die an einer Fachschule der Wehrmacht die Abschlußprüfung II bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 4 c 2, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 3,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 6.

§ 2

Militäranwärter, die die Abschlußprüfung der Straßenbauschule der Heeresfachschule für Technik bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A

Gruppe 5b, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

§ 3

Militäranwärter, die an einer Fachschule der Wehrmacht die Abschlußprüfung I bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 8a, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

§ 4

Militäranwärter, die keine Abschlußprüfung an einer Fachschule der Wehrmacht bestanden haben, erhalten Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der Reichsbesoldungsordnung A Gruppe 10b, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

§ 5

Militäranwärter, die mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht (WFVG § 32) an einer Fachschulausbildung teilnehmen, erhalten für die Dauer dieser Ausbildung Militäranwärterbezüge in Höhe ihres letzten Diensteinkommens als Soldat. Vom Ersten des auf die Beendigung der Fachschulausbildung folgenden Monats ab erhalten sie Militäranwärterbezüge nach §§ 1 bis 4.

§ 6

Militäranwärter, die in eine niedrigere Laufbahngruppe, als sie der abgelegten Abschlußprüfung entspricht, einberufen werden, erhalten vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab die entsprechenden niedrigeren Militäranwärterbezüge.

§ 7

Wohnungsgeldzuschuß, Kinder- und örtliche Sonderzuschläge werden nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Die für Beamte geltenden Gehaltskürzungsverordnungen sind anzuwenden.

§ 8

Die Militäranwärterbezüge werden von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern festgestellt.

§ 9

(1) Militäranwärterbezüge sind wie Beamtenbezüge zu zahlen.

(2) Die Militäranwärterbezüge werden gezahlt

von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern

a) bis zur Einberufung in eine der im WFVG § 40 aufgeführten planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamtenstellen oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür;

b) während der Zeit, in der ein Militäranwärter einer der im WFVG § 40 genannten Stellen zur Beschäftigung überzählig zugewiesen ist; dies gilt auch, wenn ein Militäranwärter eine solche Beschäftigung freiwillig aufnimmt;

von den Anstellungsbehörden

aus deren Haushaltmitteln von dem Zeitpunkt an, zu dem ein Militäranwärter in eine planmäßige oder außerplanmäßige Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst hierfür als nichtplanmäßiger Beamter einberufen ist, sofern nicht nach Buchst. b die Militäranwärterbezüge von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern zu zahlen sind.

(3) Sind die Militäranwärterbezüge nach Abs. 2 von den Anstellungsbehörden zu zahlen, so ist diesen von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern der Feststellungsbescheid über die Militäranwärterbezüge in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Dasselbe gilt von jeder Neufeststellung der Militäranwärterbezüge.

§ 10

Die Beschäftigungsstellen und die Militäranwärter haben dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt jede Einberufung in eine Beamtenstelle oder in den Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst hierfür und jede sonstige Beschäftigung im öffentlichen Dienst unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Militäranwärter sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze wie Beamte versicherungsfrei. Die Versicherungsberechtigung (Reichsversicherungsordnung § 176 Abs. 1 Ziffer 4) und die freiwillige Versicherung werden hierdurch nicht berührt.

Abschnitt II

§ 12

Unteroffiziere, die an einer Fachschule der Wehrmacht eine Abschlußprüfung bestanden haben und die sich über die zwölfjährige aktive Wehrdienstzeit hinaus zu einer Dienstzeitverlängerung verpflichtet haben, erhalten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und nach der Überführung in das Militäranwärterverhältnis den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Dienstbezügen als Soldat und den Militäranwärterbezügen, die sie während der Dienstzeitverlängerung als Militäranwärter hätten erhalten können. Der Unterschiedsbetrag wird vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt festgestellt und gezahlt.

Abschnitt III

§ 13

Soweit Militäranwärter in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppen A 7 bis A 5 einberufen worden sind oder während der Übergangszeit noch einberufen werden, erhalten sie vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge in Höhe der Bezüge der entsprechenden Besoldungsgruppe, und zwar bei Entlassung nach einer aktiven Wehrdienstzeit

von mindestens 12 Jahren der Stufe 4,
von mindestens 14 Jahren der Stufe 5,
von mindestens 16 Jahren der Stufe 6,
von mindestens 18 Jahren der Stufe 7.

Abschnitt IV

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. § 12 gilt nur für Militäranwärter, die nach dem 31. Juli 1940 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge. Vom 20. August 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) Abschnitt IV § 14 Abs. 2 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

Abschnitt I

Zu den §§ 1 bis 4

1. Als Unterlage für die Höhe der Militäranwärterbezüge dienen Abschlußzeugnisse.

2. Dem Zeugnis einer Wehrmachtfachschule über Abschlußprüfung II sind gleichzuachten

das entsprechende Zeugnis einer Fachschule der Polizei,

das Abschlußzeugnis einer Fachschule aus der „Reichsliste der Fachschulen", deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen,

das auf einer staatlichen Seefahrtschule erworbene Zeugnis über die Prüfung zum Kapitän auf großer Fahrt,

das auf einer staatlichen Schiffsingenieurschule erworbene Prüfungszeugnis C 5 als Schiffsingenieur II.

3. Werden Militäranwärter, die das Befähigungszeugnis C 4 als Seemaschinist I oder das in der Kriegsmarine erworbene Zeugnis über die Prüfung zum Obersteuermann besitzen, jedoch nicht im Besitze des Abschlußzeugnisses II sind, in eine Stelle des gehobenen Dienstes einberufen, so erhalten sie vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge wie Militäranwärter mit Abschlußprüfung II.

4. Der Abschlußprüfung der Straßenbauschule der Heeresfachschule für Technik ist die bisherige Abschlußprüfung des Sonderlehrganges für Straßenmeister an der Heeresfachschule für Technik gleichzuachten.

5. Dem Zeugnis einer Wehrmachtfachschule über Abschlußprüfung I sind gleichzuachten

das entsprechende Zeugnis einer Fachschule der Polizei,

das Zeugnis über die auf der Marinefachschule für Gewerbe und Seefahrt bestandene Prüfung zum Kapitän auf kleiner Fahrt I,

die Bescheinigung der Reife für Abschlußprüfung I, wenn die Abschlußprüfung II nicht bestanden ist,

die Abschlußprüfung einer Heeresfachschule für Landwirtschaft,

das Zeugnis über eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung,

das Befähigungszeugnis als Seemaschinist II (C 3).

6. Werden Militäranwärter, die die Meisterprüfung bestanden haben, jedoch nicht im Besitze des Abschlußzeugnisses I sind, in eine Stelle des mittleren Dienstes einberufen, so erhalten sie vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge wie Militäranwärter mit Abschlußprüfung I.

7. Militäranwärter, die die Abschlußprüfung A I an einer Polizeiberufsschule in Preußen bestanden haben und von der Preußischen Staatsverwaltung, einer preußischen Gemeinde oder einem preußischen Gemeindeverband in eine Beamtenstelle des mittleren Dienstes einberufen werden, erhalten vom Ersten des Monats ab, in dem sie den Dienst antreten, Militäranwärterbezüge wie Militäranwärter mit Abschlußprüfung I.

8. Das Oberkommando der Wehrmacht kann genehmigen, daß Militäranwärter, die ohne eines der aufgeführten Abschlußzeugnisse in eine Beamtenstelle des gehobenen oder des mittleren Dienstes einberufen werden, für die Dauer der Verwendung in dieser Stelle die Militäranwärterbezüge nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung erhalten.

Zu § 9

Zu Abs. 1

1. Beginnt eine Probedienstleistung im Laufe eines Monats, so hat die Beschäftigungsbehörde die Militäranwärterbezüge vom Einberufungstage ab auf ihren Haushalt zu übernehmen und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu erstatten.

2. Verläßt ein Militäranwärter den Probedienst usw. im Laufe eines Monats, so sind der Beschäftigungsbehörde die auf den Rest des Monats anteilig entfallenden Militäranwärterbezüge vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu erstatten.

Zu § 12

1. Der Berechnung des Unterschiedsbetrages wird nur die aktive Wehrdienstzeit zugrunde gelegt, die auf Grund der Verpflichtung zur Dienstzeitverlängerung abgeleistet worden ist. Unberücksichtigt bleibt dagegen die aktive Wehrdienstzeit, die ein Unteroffizier nach Ablauf der Dienstzeitverlängerung aus Anlaß eines besonderen Einsatzes in der Wehrmacht verbleiben muß.

2. Der Unterschiedsbetrag ist durch Gegenüberstellung der nach den Gehaltskürzungsverordnungen gekürzten Monatsbeträge zu ermitteln.

3. Den Dienstbezügen als Soldat sind gegenüberzustellen

für das 13. und 14. Dienstjahr die Militäranwärterbezüge für Militäranwärter nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens 12 Jahren,

für das 15. und 16. Dienstjahr die Militäranwärterbezüge für Militäranwärter nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens 14 Jahren,

für das 17. und 18. Dienstjahr die Militäranwärterbezüge für Militäranwärter nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens 16 Jahren.

Abschnitt II

Die Durchführungsbestimmungen gelten vom 1. August 1940 ab.

Berlin, den 20. August 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Reinecke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1940	Nr. 154

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 40	Verordnung über die Stiftung des Narvikschildes	1177
19. 8. 40	Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	1178
7. 8. 40	Anordnung zur Einführung der Anordnung über Änderung von Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen für Güterfahrzeuge in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1179
19. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes	1180

Verordnung über die Stiftung des Narvikschildes.

Vom 19. August 1940.

Artikel 1

Zur Erinnerung an den heldenmütigen Kampf, den die in echter Waffenbrüderschaft bei Narvik fechtenden Verbände des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe siegreich bestanden haben, stifte ich den Narvikschild.

Artikel 2

(1) Der Narvikschild enthält Edelweiß, Anker, Propeller und die Inschrift „Narvik 1940" und wird von dem Hoheitszeichen gekrönt.

(2) Er ist nur zur Uniform am linken Oberarm zu tragen, und zwar für

Heer und Luftwaffe ..... silberfarben,
Kriegsmarine ..... goldfarben.

Anlage (S. 1178)

Artikel 3

Der Narvikschild wird verliehen an alle Wehrmachtangehörigen, die an der Landung in Narvik oder an den Kämpfen der Gruppe Narvik ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzieht in meinem Auftrag der Befehlshaber der Gruppe Narvik, General der Gebirgstruppen Dietl.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 19. August 1940.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Anlage
(Zum Artikel 2
der vorstehenden Verordnung)

Narvikschild

(Natürliche Größe)

Heer und Luftwaffe: Silberfarben
Kriegsmarine: Goldfarben

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 19. August 1940.

Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Das Kriegsverdienstkreuz wird in folgender Abstufung verliehen:

das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse,

das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse,

das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes.

Die Verleihung erfolgt entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter.

(2) Außerdem wird eine Kriegsverdienstmedaille verliehen."

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges Kreuz, das ein rundes Mittelschild mit dem Hakenkreuz und einer Eichenlaubumrandung trägt.

(2) Die Rückseite des Mittelschildes der 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1939.

(3) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ist bronzen, die 1. Klasse silbern.

(4) Das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes ist silbern; es ist größer als das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse.

(5) Die Kriegsverdienstmedaille ist bronzen. Sie trägt auf der Vorderseite ein achtspitziges Kreuz in der Form des Kriegsverdienstkreuzes, auf der Rückseite die Aufschrift »Für Kriegsverdienst 1939«."

Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird am Band der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrocks getragen. Das Band hat einen schwarzen Mittelstreifen und auf jeder Seite anschließend je einen weißen und einen roten Streifen.

(2) Die 1. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes wird an einem breiteren Band am Halse getragen.

(4) Die Kriegsverdienstmedaille wird am Bande an der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrocks getragen. Das Band gleicht dem der 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes, ist aber in der Mitte von einem schmalen roten Längsstreifen durchzogen."

Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Das Kriegsverdienstkreuz und die Kriegsverdienstmedaille verbleiben nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen."

Führer-Hauptquartier, den 19. August 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Anordnung zur Einführung der Anordnung über Änderung von Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen für Güterfahrzeuge in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 7. August 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über Änderung von Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen für Güterfahrzeuge vom 18. Juli 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 168 vom 20. Juli 1940) gilt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 19. August 1940.

Auf Grund des Artikels 8 der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) in der Fassung der Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird folgendes bestimmt:

Die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Verleihung des Ritterkreuzes des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter hat sich der Führer persönlich vorbehalten. Die Vorschläge hierfür sind von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für ihren Bereich dem Führer unmittelbar, von den Chefs der Obersten Reichsbehörden für ihren Bereich dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers zu übersenden, der die Entscheidung des Führers einholt.

(2) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter und der Kriegsverdienstmedaille an Soldaten, Wehrmachtbeamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht erfolgt im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sind ermächtigt, die Verleihungsbefugnis für das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse und für die Kriegsverdienstmedaille bis zu den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung zu übertragen, mit der Einschränkung, daß Verleihungen für den eigenen Stab des Verleihungsberechtigten stets nur der Befehlshaber einer vorgesetzten Dienststelle vollziehen darf.

(3) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes und der Kriegsverdienstmedaille an Nichtwehrmachtangehörige, die der Wehrmacht unterstellt oder in ihrem unmittelbaren Auftrag tätig sind, erfolgt ebenfalls im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, doch findet in diesem Fall eine Übertragung der Verleihungsbefugnis auf nachgeordnete Dienststellen zunächst nicht statt.

(4) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit und ohne Schwerter und der Kriegsverdienstmedaille an die übrigen Nichtwehrmachtangehörigen erfolgt listenmäßig durch den Führer auf Vorschlag der Chefs der Obersten Reichsbehörden. Die Vorschläge sind beim Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers einzureichen, der die Entscheidung des Führers — für Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht — herbeiführt."

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Verleihung der einzelnen Klassen richtet sich lediglich nach den Verdiensten und ist nicht gebunden an Dienstgrad und Dienststellung. Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse ohne vorherige Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse soll auf besonders hervorragende Verdienste beschränkt bleiben. In diesen Ausnahmefällen wird die 2. Klasse zugleich mit der 1. Klasse verliehen.

(2) Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2. Klasse hat nicht die Verleihung der Kriegsverdienstmedaille zur Voraussetzung."

3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Verleihungsurkunden für das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes vollzieht der Führer persönlich.

(2) Die Besitzurkunden für das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern — bei Verleihungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 auch für das Kriegsverdienstkreuz ohne Schwerter und für die Kriegsverdienstmedaille — werden von den verleihenden Wehrmachtdienststellen ausgestellt.

(3) Die übrigen Besitzurkunden stellt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers aus."

Berlin, den 19. August 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1940	Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 40	Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Kriegsgefangene und in Kriegsgefangenenlagern internierte Personen (KriegsgefZustV)	1181
23. 8. 40	Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1182
20. 8. 40	Elfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	1182

Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Kriegsgefangene und in Kriegsgefangenenlagern internierte Personen (KriegsgefZustV).

Vom 23. August 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

§ 1

(1) Zustellungen für Kriegsgefangene und für andere in deutschen Kriegsgefangenenlagern internierte Personen werden dadurch bewirkt, daß die Lagerkommandantur dem Zustellungsempfänger das zuzustellende Schriftstück auf Ersuchen des Vorsitzenden des Gerichts oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle aushändigt oder aushändigen läßt.

(2) Ladungen der im Abs. 1 genannten Personen zu einem Termin, zu dem ihr persönliches Erscheinen vorgeschrieben oder angeordnet ist, werden durch Ersuchen der Lagerkommandantur ausgeführt.

(3) Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der Lagerkommandantur, daß und wann die Zustellung bewirkt sei, nachgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn der Zustellungsempfänger auf Verlangen der ersuchenden Stelle den Empfang des Schriftstücks durch seine Unterschrift bescheinigt hat.

§ 2

Ist ein Schriftstück im Wege einer nach § 1 unzulässigen Zustellung in die Hände der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Person gelangt, für die es bestimmt war, so ist die Zustellung als mit dem Zeitpunkt bewirkt anzusehen, in dem der Zustellungsempfänger das Schriftstück erhalten hat. Das Gericht stellt in freier Würdigung des Sachverhalts fest, wann das Schriftstück in den Besitz des Zustellungsempfängers gelangt ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch für das Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 23. August 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

§ 1

Die Patente und Marken, deren Schutz durch § 1 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudetendeutschen Gebiete vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) bis auf weiteres aufrechterhalten worden ist, verlieren den Schutz mit Ablauf des Jahres 1941, wenn die Patente und Marken nicht nach den Vorschriften im § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253) und in der Zweiten Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 869) beim Reichspatentamt angemeldet werden.

§ 2

Die Entziehung des Schutzes einer Marke, die auf Grund des § 5 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 ausgesprochen wird, hat auch Wirkung in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Elfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch.

Vom 20. August 1940

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

4%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940, Folge VI.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 20. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1940	Nr. 156

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 40	Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Errichtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Einführung des Zwangskartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1183
26. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1184

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 30. August 1940, ist veröffentlicht: Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wehrmacht-Eisenbahn-Ordnung.

Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Errichtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Einführung des Zwangskartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 21. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) erlassenen Anordnungen, die Errichtungs- und Erweiterungsverbote enthalten, treten, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf bestimmte Teile des Deutschen Reichs beziehen, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 1. September 1940 mit folgenden Maßgaben in Kraft:

a) soweit in den Anordnungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnungen Bezug genommen wird, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes der 1. September 1940;

b) soweit in den Anordnungen ein bestimmter Zeitpunkt für die Berechnung von Zeitabschnitten oder dafür maßgebend ist, welche Tätigkeiten ohne Genehmigung vorgenommen werden können, tritt der Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung an die Stelle der in den Anordnungen genannten Zeitpunkte;

c) soweit in den Anordnungen ein bestimmter Zeitabschnitt dafür maßgebend ist, welche Gegenstände oder in welchem Umfang Gegenstände erzeugt werden dürfen, tritt an die Stelle dieser Zeitabschnitte die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. August 1940.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 26. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) tritt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940 mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 1 dieser Verordnung an die Stelle des 18. Oktobers 1936 der 31. August 1940 tritt.

§ 2

(1) Die Verordnung über die Bildung von Preisen und Entgelten auf dem Gebiete der Lederwirtschaft (Lederpreisverordnung) vom 29. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 553) in der Fassung der Verordnung zur Abänderung des Zuständigkeitsgebietes der Lederpreisverordnung vom 18. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 909), der Verordnung über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Lederpreisverordnung vom 25. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) und der Verordnung zur Änderung der Lederpreisverordnung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1099) sowie die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940 nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze dieses Paragraphen in Kraft.

(2) Die höchstzulässigen Preise für die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet anfallenden rohen Häute und Felle bestimmen sich nach den besonderen vom Reichskommissar für die Preisbildung erlassenen Vorschriften.

(3) Soweit die höchstzulässigen Preise und Entgelte auf der Grundlage einer Vergleichszeit zu berechnen sind, bestimmt der Reichskommissar für die Preisbildung, welche Zeiträume als Vergleichszeit zugrunde zu legen sind.

(4) Die Bestimmung im Falle des Artikels I Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 101) trifft der Reichskommissar für die Preisbildung.

(5) Anträge gemäß Artikel II der Zweiten Ausführungsverordnung zur Lederpreisverordnung vom 29. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 101) sind beim Reichskommissar für die Preisbildung einzureichen.

§ 3

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten am 1. September 1940 folgende Preisvorschriften nicht in Kraft:

a) Artikel 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung (I. AVO) zur Auslandswarenpreisverordnung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 844);

b) die Preisvorschriften des Spinnstoffgesetzes (4. Teil) vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411);

c) die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877);

d) die Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren in der Großhandelsstufe vom 11. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 981).

§ 4

Die am 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft tretenden Preisvorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar angewandt werden können.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1940 | Nr. 157

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 40	Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1185
10. 8. 40	Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark	1188
17. 8. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost	1188
22. 8. 40	Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie	1189
25. 8. 40	Durchführungsverordnung über das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kreditabkommen von 1940	1189
27. 8. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften	1190
29. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1191

Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet

Vom 2. August 1940

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

Abschnitt I

Grundsatz

§ 1

Die vom Reich erlassenen Steuergesetze und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Verordnungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, am 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft (§ 3 Absatz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 803).

Abschnitt II

Ausnahmen von dem Grundsatz, daß das Reichssteuerrecht am 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft tritt

§ 2

Am 1. Januar 1941 treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft:

1. das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 503),

3. die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449),
4. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283),
5. die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 691),
6. die Verordnung über den Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 160),
7. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 908),
8. die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1),
9. die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99),
10. das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543),
11. das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348),
12. das Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 821),
13. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 20. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 822),
14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer), vom 16. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1388),
15. das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031),
16. das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 701),
17. das Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 952),
18. die Erste Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163),
19. die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2391),
20. die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 22. Dezember 1934 (Reichsministerialbl. 1935 S. 18).

§ 3

Am 1. April 1941 treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft:

1. das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284).

§ 4

Die Bestimmung der folgenden Zeitpunkte bleibt vorbehalten:

1. Zeitpunkt, von dem ab die §§ 1 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet anzuwenden sind,
2. Zeitpunkt, von dem ab der § 17b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und die nichtsteuerlichen reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzausgleichs (einschließlich der gegenseitigen Besteuerung) in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet anzuwenden sind.

Abschnitt III

Überleitungsvorschriften

§ 5

Einheitswerte

Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet auf den 1. Januar 1941 vorgenommen.

§ 6

Vermögensteuer, Aufbringungsumlage

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1941 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt. Der Hauptveranlagungszeitraum beginnt abweichend von § 12 des Vermögensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) mit dem 1. April 1941.

§ 7

Grundsteuer

(1) Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

(2) Der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge wird abweichend von § 13 des Grundsteuergesetzes der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt vom 1. Januar 1941 festgestellt worden ist.

§ 8

Erbschaftsteuer

(1) Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gilt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet für diejenigen Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. August 1940 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 des Erbschaftsteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. September 1940 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach dem bis zum 31. August 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist.

(2) Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 31. August 1940 entsteht.

(3) Land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen sind für die Zeit bis zum ersten Feststellungszeitpunkt nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, §§ 1 bis 17, zu bewerten.

§ 9

Sinngemäße Anwendung

Soweit die vom Reich erlassenen steuerrechtlichen Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 2. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark.

Vom 10. August 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 6 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) erhält folgenden Zusatz:

„Der Reichsminister des Innern kann für bestimmte Gruppen von Beamten, die in den Dienst der Selbstverwaltungskörperschaften übertreten, bestimmen, daß es einer Übernahmeverfügung nicht bedarf."

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost.

Vom 17. August 1940.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) wird die Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 6. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 305) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 der obigen Verordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schulden der Deutschen Reichspost werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Reichsschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Reichsminister der Finanzen zustehen, werden von dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister gemeinsam ausgeübt. Die Reichsschuldenverwaltung stellt künftig für die Deutsche Reichspost die Schuldurkunden aus. Die Schuldurkunden können in Buchschulden nach den für das Reichsschuldbuch geltenden Vorschriften umgewandelt werden."

Berlin, den 17. August 1940.

Der Reichspostminister
In Vertretung
Nagel

Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie. Vom 22. August 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die in der Reichswirtschaftskammer zusammengeschlossene gewerbliche Wirtschaft haftet

a) der Deutschen Industriebank und der Bank der Deutschen Luftfahrt A. G. gegenüber in Höhe von 10 vom Hundert für etwaige Ausfälle aus solchen Kreditgeschäften dieser Institute, die aus Anlaß der durch den Kriegszustand bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse nach Richtlinien des Reichswirtschaftsministers im allgemeinen Interesse der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden,

b) der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Aktiengesellschaft, gegenüber bis zur vollen Höhe der in Anspruch genommenen Garantie, welche diese im Rahmen der Richtlinien für die Kredithilfe zugunsten gewerblicher Unternehmen leistet.

§ 2

Die zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Mittel werden durch Umlagen aufgebracht, die die Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft von den zu ihrem Bereich gehörenden Unternehmen erheben. Die näheren Richtlinien über die Aufbringung der Umlagen werden von der Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erlassen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Durchführung dieser Verordnung.

Berlin, den 22. August 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsverordnung über das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kreditabkommen von 1940. Vom 25. August 1940.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kreditabkommen von 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 167 vom 19. Juli 1940) sowie für diejenigen Abkommen, nach denen das Deutsche Kreditabkommen von 1940 für die vertragschließenden Parteien maßgebend sein soll, gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 783).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften.

Vom 27. August 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Stillegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften vom 21. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 544) — Freimachungsverordnung — wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Angestellter, der infolge Endigung seines Arbeitsverhältnisses gemäß § 1 der Freimachungsverordnung den erhöhten Kündigungsschutz nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399) verliert, hat Anspruch auf eine Abgangsentschädigung. Die Abgangsentschädigung beträgt die Hälfte des Gehalts einschließlich aller Nebenbezüge, das der Angestellte bei einer Einhaltung der Kündigungsfrist des vorbezeichneten Gesetzes bezogen hätte, wenn ihm im Zeitpunkt der Stillegung gekündigt worden wäre.

(2) Ist einem Angestellten, der gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 erhöhten Kündigungsschutz genießt, bereits vor dem Zeitpunkt der Stillegung gekündigt worden, so ist als Abgangsentschädigung die Hälfte des Gehalts einschließlich aller Nebenbezüge zu zahlen, das dem Angestellten für die Zeit zwischen der Stillegung und dem Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist zugestanden hätte.

(3) Für die Bemessung der Abgangsentschädigung ist der Durchschnittsverdienst während der letzten drei Monate vor der Stillegung maßgebend. Die Hälfte der Abgangsentschädigung ist im Zeitpunkt der Stillegung, der Rest drei Monate nach der Stillegung fällig. Geht der Angestellte innerhalb von drei Monaten ein neues Beschäftigungsverhältnis ein, so kürzt sich die zweite Hälfte der Abgangsentschädigung um den Betrag, den der Angestellte während dieser Zeit in dem neuen Betrieb erhält. Bereits gezahlte Beträge können nicht zurückgefordert werden.

(4) Ist ein Angestellter, der eine Abgangsentschädigung nach den vorstehenden Vorschriften erhalten hat, innerhalb drei Monaten nach der Stillegung ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen, so wird für die Anwendung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 die Zeit der Betriebszugehörigkeit in dem stillgelegten Betrieb auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in dem neuen Betrieb nicht angerechnet. § 13 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403) findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

(1) Werden Gefolgschaftsmitglieder, die gemäß § 1 letzter Satz der Freimachungsverordnung in stillgelegten Betrieben zunächst weiter beschäftigt sind, später infolge der Betriebsstillegung entlassen, so finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 der genannten Verordnung auch auf sie Anwendung. Die dort im § 2 bestimmte Frist von drei Monaten beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der Entlassung zu laufen.

(2) Für Angestellte gelten in diesem Falle die Vorschriften des § 1 dieser Durchführungsverordnung entsprechend.

§ 3

Die im § 2 der Freimachungsverordnung bestimmte Frist von drei Monaten gilt auch dann als gewahrt, wenn während ihres Ablaufs ein Arbeitsplatzwechsel stattgefunden hat, sofern das Gefolgschaftsmitglied im Zeitpunkt des Fristablaufs in einem Arbeitsverhältnis steht.

§ 4

(1) Hat ein Gefolgschaftsmitglied, dessen Arbeitsverhältnis infolge Stillegung gemäß § 1 der Freimachungsverordnung endet, eine Werkswohnung inne, so bleibt trotz Endigung des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf Gewährung der Werkswohnung bestehen. Eine Kündigung ist nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit zulässig. An die Stelle einer für die Gewährung der Werkswohnung geschuldeten Arbeitsleistung tritt ein angemessener Mietzins.

(2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung über eine Werkswohnung bereits mit rechtlich bindender Wirkung anderweitig verfügt ist, hat es dabei sein Bewenden.

§ 5

Im § 2 der Freimachungsverordnung tritt an die Stelle von Satz 2 folgender neuer Satz:

„Das gleiche gilt für die Vorschriften über Unterstützung für Dienstverpflichtete."

§ 6

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang in Kraft wie die Freimachungsverordnung.

Berlin, den 27. August 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung der Tierseuchen- und Tierschutzvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 29. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4

1. das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 133), vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969) und der Verordnung zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 606), mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4), der Ausführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 22. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 724) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 969);
2. das Reichsgesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Reichsgesetzbl. S. 105) mit der revidierten Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147), der Zirkularverfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend die Übernahme der durch die Maßregeln gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten auf Reichsfonds vom 19. Januar 1872*), den Bestimmungen des Bundesrats über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichszivilfonds vom 17. Juni 1891 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 149) und dem Reichsgesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 95);
3. das Gesetz über die Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 467);
4. das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 187) mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 332) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 807);
5. das Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) in der Fassung der Ausführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 22. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 724) und den Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 317);
6. das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 598), die Erste bis Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516), 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539), 11. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 12. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 854) und vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004), ferner die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941);

*) Nicht veröffentlicht.

7. das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163).

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die im Tierkörperbeseitigungsgesetz vorgesehene Übergangszeit wird bis 31. März 1945 verlängert.

§ 2

(1) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland üben die nach den im § 1 genannten Vorschriften den Ländern, Landesregierungen oder obersten Landesbehörden zustehenden Befugnisse die Reichsstatthalter aus, soweit sie nicht der Reichsminister des Innern selbst wahrnimmt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten der Viehseuchenbekämpfung nach § 2 des Viehseuchengesetzes trifft der Reichsminister des Innern.

(3) Die nach § 67 des Viehseuchengesetzes den Ländern und den Landesregierungen und nach § 71 des Viehseuchengesetzes dem Landesrecht vorbehaltenen Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste trifft der Reichsminister des Innern. Er kann dabei bestimmen, daß Entschädigungen auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Viehseuchengesetzes gewährt und daß die Tierbesitzer zu Beiträgen zu den Entschädigungen für Viehverluste herangezogen werden.

(4) Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 4) sind in der vom Reichsminister des Innern zu verkündenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des Reichsministers des Innern nach Abs. 2 bis 4 werden in den Verordnungsblättern der Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland verkündet.

(6) Höhere Polizeibehörde im Sinne der im § 1 genannten Vorschriften ist der Regierungspräsident.

§ 3

In den Regierungsbezirken Zichenau und Kattowitz sowie in den den Regierungsbezirken Oppeln, Gumbinnen und Allenstein eingegliederten Gebietsteilen gelten außer den im § 1 genannten Bestimmungen alle auf Grund dieser Bestimmungen für Preußen zum Viehseuchengesetz erlassenen Ausführungsgesetze und Ausführungsvorschriften. Diese gelten auch weiter in dem bisherigen Regierungsbezirk Marienwerder und der bisherigen Freien Stadt Danzig bis zur einheitlichen Regelung der Kosten und Entschädigungen gemäß § 2 dieser Verordnung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Entschädigung für Viehverluste (§ 66 des Viehseuchengesetzes mit den nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung zu treffenden Bestimmungen) sind in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland Entschädigungen für Viehverluste nach den bisher in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Bestimmungen zu gewähren.

Berlin, den 29. August 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1940	Nr. 158

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1193
2. 9. 40	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1940/41	1194

Verordnung über die Einführung des Reichsjagdrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 19. August 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Das Reichsjagdgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie die in Preußen geltenden jagdrechtlichen Vorschriften treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 2

(1) Die vor dem 1. September 1940 abgeschlossenen Jagdpachtverträge können vom Verpächter und Pächter, aus Gründen des öffentlichen Interesses auch vom Kreisjägermeister, bis zum 31. Oktober 1940 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Soweit laufende Pachtverträge nicht nach Abs. 1 gekündigt werden, finden auf sie die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz Anwendung.

§ 3

Die Überführung der in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bestehenden jagdlichen Verbände in die Deutsche Jägerschaft gemäß § 56 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz und die Auflösung der jagdlichen Vereine gemäß § 56 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz ist bis zum 31. Oktober 1940 durchzuführen.

§ 4

Ist ein Jagdscheininhaber gegen Jagdhaftpflicht versichert, so erlischt das Verhältnis insoweit, als der Versicherte auf Grund der Gemeinschaftsversicherung der Deutschen Jägerschaft versichert ist. Der Versicherungsnehmer kann von dem Versicherer eine entsprechende Minderung der Prämie verlangen; auf Bestimmungen über Mindestprämien kann sich der Versicherer nicht berufen.

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1940/41.

Vom 2. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für Speisekartoffeln werden Erzeugerfestpreise je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1940	2,15	2,45
Dezember 1940	2,25	2,55
Januar 1941	2,35	2,65
Februar 1941	2,45	2,75
März, April 1941	2,60	2,90
Mai 1941	2,70	3,00
Juni, Juli, August 1941	2,85	3,15

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weser-Ems:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1940	2,20	2,50
Dezember 1940	2,30	2,60
Januar 1941	2,40	2,70
Februar 1941	2,50	2,80
März, April 1941	2,65	2,95
Mai 1941	2,75	3,05
Juni, Juli, August 1941	2,90	3,20

c) in dem Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Sachsen:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1940	2,25	2,55
Dezember 1940	2,35	2,65
Januar 1941	2,45	2,75
Februar 1941	2,55	2,85
März, April 1941	2,70	3,00
Mai 1941	2,80	3,10
Juni, Juli, August 1941	2,95	3,25

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Ostmark (außer den Landesbauernschaften Alpenland und Südmark), Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau) und Thüringen:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1940	2,35	2,65
Dezember 1940	2,45	2,75
Januar 1941	2,55	2,85
Februar 1941	2,65	2,95
März, April 1941	2,80	3,10
Mai 1941	2,90	3,20
Juni, Juli, August 1941	3,05	3,35

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Ostmark (außer der Landesbauernschaft Donauland), Rheinland, Saarpfalz, Westfalen und Württemberg:

Lieferung in den Monaten	weiße, rote und blaue Sorten Reichsmark	gelbe Sorten Reichsmark
September, Oktober, November 1940	2,40	2,70
Dezember 1940	2,50	2,80
Januar 1941	2,60	2,90
Februar 1941	2,70	3,00
März, April 1941	2,85	3,15
Mai 1941	2,95	3,25
Juni, Juli, August 1941	3,10	3,40

(2) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Königsberger Blaublanke" und „Weißblanke" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für weiße, rote und blaue Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorten „Juli (Nieren)", „Sieglinde" und „Viola" und für Speisekartoffeln, die unter den Bezeichnungen „Königsberger Gelbblanke" und „Kuppinger" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(4) Für die Sorten „Frühe Hörnchen" und „Tannenzapfen (Rote Mäuse)" sowie für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung „Eifeler Platte" in den Verkehr gebracht werden, können die nach Abs. 1 Buchst. a bis e für gelbe Speisekartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu zwei Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1940 bis 31. August 1941 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Weser-Ems:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) in dem Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Sachsen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen, Ostmark (außer den Landesbauernschaften Alpenland und Südmark), Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau) und Thüringen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) in den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Ostmark (außer der Landesbauernschaft Donauland), Rheinland, Saarpfalz, Westfalen und Württemberg:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 vom Hundert kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 vom Hundert des an 16 vom Hundert fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtenausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht wie folgt festgesetzt:

a) Lieferung in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1940
20 Reichspfennig je Kilogramm Stärke,

b) Lieferung in der Zeit vom 1. Dezember 1940 bis 31. August 1941
21 Reichspfennig je Kilogramm Stärke.

(2) Die über 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht entstehende Fracht hat der Verarbeiter zu tragen.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm im Einzelfall beauftragten Stellen können die Vorschriften dieser Verordnung ändern oder ergänzen.

§ 7

§ 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt am 15. September 1940, die übrigen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft. Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 2. September 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1940	Nr. 159

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 40	Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts und des Feingehaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ..	1197
28. 8. 40	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41	1199
31. 8. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1199
2. 9. 40	Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1200

Verordnung über die Einführung des Maß- und Eichrechts und des Feingehaltsrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 28. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

Teil 1
Maß- und Eichrecht

§ 1
Fahrstreckenmesser

Die Eichpflicht für Fahrpreisanzeiger tritt erst am 1. Januar 1942, die für Wegstreckenmesser am 1. Oktober 1942 in Kraft.

§ 2
Personenwaagen

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) geeicht werden müssen, können noch bis zum 31. Dezember 1942 ungeeicht verwendet werden, wenn sie

a) bis zu diesem Tage nicht zur Eichung zugelassen sind und
b) vor dem 1. September 1940 bereits aufgestellt waren.

§ 3
Schankgefäße

Die Vorschriften über Schankgefäße (§§ 45 ff. des Gesetzes, §§ 61 ff. der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz (Ausf. VO) vom 20. Mai 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 459) finden erst vom 1. Januar 1941 an Anwendung.

§ 4
Flaschen

Die Vorschriften über Flaschen (§§ 52 ff. des Gesetzes, §§ 65 ff. der Ausf. VO) finden erst vom 1. Januar 1941 an Anwendung.

§ 5
Untersuchungsgeräte

Milchfettmesser (Butyrometer), Mohrsche Waagen, Senkspindeln (Aräometer), Meßgläser usw. (Ausf. VO § 35) dürfen noch bis zum 31. Dezember 1941 im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen ungeeicht angewendet oder bereit gehalten werden.

§ 6
Fässer

Ungeeichte Fässer (§ 11 des Gesetzes) sind spätestens bis zum 31. Dezember 1940 dem Eichamt Aachen anzumelden.

§ 7
Drucksachen

Drucksachen usw. (Ausf. VO § 33), die eine nach dem Maß- und Gewichtsgesetz nicht zulässige Bezeichnung tragen (Deka, Quintupel), können noch bis zum 31. Dezember 1941 aufgebraucht werden.

§ 8

Wäger

Für die Prüfung und Beeidigung von Wägern (Wiegemeistern) und die Beaufsichtigung öffentlicher Meßeinrichtungen ist die Eichbehörde zuständig.

Teil 2

Feingehaltsrecht

§ 9

Edelmetallwaren

Als Edelmetallwaren dürfen nur Waren bezeichnet werden, die mindestens 500 Teile eines Edelmetalls (Gold, Silber, Platin) auf 1000 Teile des Gesamtgewichts enthalten.

§ 10

Drittelgold

(1) Waren, deren Goldfeingehalt 333 Tausendstel beträgt, sind als solche aus Drittelgold zu bezeichnen.

(2) Waren aus Drittelgold sind von Goldwaren getrennt auszulegen. Die Auslagen sind mit der Bezeichnung „Drittelgold" zu versehen.

§ 11

Feingehalt

Edelmetallwaren dürfen zu jedem Feingehalt (Anteil an namengebendem Edelmetall) hergestellt und gestempelt werden.

§ 12

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenze beträgt bei Platin- und Silberwaren 10 Tausendstel, bei Goldwaren 5 Tausendstel.

§ 13

Stempelung

Edelmetallwaren müssen vom Hersteller oder Händler mit der den Feingehalt angebenden Feinzahl und einem Bürgstempel versehen sein. An Stelle des letzteren oder neben ihn kann auch ein amtlicher Stempel treten.

§ 14

Teile

Die Stempelung mit einer Feinzahl bezieht sich auf alle Teile einer Edelmetallware. Ist eine solche aus Teilen mit verschiedenem Feingehalt zusammengesetzt, so sind die einzelnen Teile zu stempeln. Bestehen Teile nicht aus Edelmetall, so erhalten sie den Stempel „Met".

§ 15

Ausnahmen

Das Hauptpunzierungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Teiles machen und weitere technische Einzelheiten regeln.

§ 16

Nachschau

Von der Einhaltung der Vorschriften dieses Teiles kann sich das Hauptpunzierungsamt durch amtliche Nachschau überzeugen. Es kann sich hierzu der Polizei- und Eichbehörden bedienen. § 30 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459) findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Strafen

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Teiles finden die Strafvorschriften des § 9 des Feingehaltsgesetzes vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120) sinngemäß Anwendung.

(2) Besteht bei einer strafbaren Handlung kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann die Eichaufsichtsbehörde gegen die Personen oder Unternehmen, bei denen eine Zuwiderhandlung festgestellt worden ist, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall festsetzen.

(3) Gegen einen Ordnungsstrafbescheid ist binnen zwei Wochen nach Zugang Beschwerde an das Hauptpunzierungsamt gegeben.

Teil 3

Schlußvorschriften

§ 18

Durchführung

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1940/41. Vom 28. August 1940.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

Im Jagdjahr 1940/41 darf im ganzen Reichsgebiet die Jagd auf weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 1. September bis 31. Januar ausgeübt werden.

Berlin, den 28. August 1940.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 31. August 1940.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1009) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Für die Anwendung des § 2 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Prioritätsfristen, die in der Zeit vom 1. August bis 30. Oktober 1940 abgelaufen sind oder noch ablaufen, bis zum 31. Oktober 1940 verlängert.

§ 2

(1) Die Verlängerung der im Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft bestimmten Prioritätsfristen, die durch § 7 der Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 1. Februar 1940 über eine Änderung des Patentgesetzes und über außerordentliche Verfügungen im Bereich des Schutzes von Erfindungen (SdGuV. Nr. 97) herbeigeführt worden ist, kann durch Abgabe der Erstreckungserklärung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren ausgenutzt werden. Dafür genügt es, wenn die Erstreckungserklärung bis zum 31. Oktober 1940 beim Reichspatentamt eingeht.

(2) Diese Vorschriften sind zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten nur anzuwenden, wenn die im § 9 der Verordnung der Protektoratsregierung bestimmte Voraussetzung zutrifft.

§ 3

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet oder aus diesem in das Protektorat gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiet geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reichs oder der selbständigen Reichsverkehrsanstalten, die im Protektorat oder im übrigen Reichsgebiet ohne Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in dem anderen Gebietsteil auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über das Handwerksrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 2. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten am 1. September 1940 an Stelle der §§ 20 bis 23 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

Natürliche Personen, die am 1. September 1940 ein Handwerk ausüben, werden in die Handwerksrolle eingetragen. Soweit sie nach dem 31. Dezember 1899 geboren sind oder nicht seit dem 1. Januar 1935 ein Handwerk selbständig betreiben, bleiben sie jedoch nur eingetragen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1942 den Nachweis erbringen, daß sie nunmehr den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks genügen.

§ 2

Das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) tritt in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet am 1. September 1940 nicht in Kraft. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1201

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1940	Nr. 160

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 40	**Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen**	1201
20. 8. 40	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1202
	Druckfehlerberichtigung	1204

Gesetz über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen.

Vom 3. September 1940

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Auf die Entschädigung der Kriegsgefangenen bei Unfällen finden während der Dauer der Kriegsgefangenschaft die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Bei der Berechnung der Unfallrente sind als Jahresarbeitsverdienst nur die Barbezüge zugrunde zu legen. Die Zuständigkeit der Versicherungsträger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 2

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 3. September 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen

Vom 20. August 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 12 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung wird für den Reichsgau Sudetenland das folgende verordnet:

Abschnitt I

Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen (EinfGRealStG)

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inkrafttreten

Im Reichsgau Sudetenland werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft gesetzt:

die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), soweit sie die Grundsteuer betreffen.

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1941 anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Realsteuern

§ 3

Hebesätze für die Grundsteuer (§ 2 EinfGRealStG)

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer können für das Rechnungsjahr 1941 bereits vor Erlaß der Haushaltsatzung vorläufig festgesetzt werden. Soweit für die Festsetzung der Hebesätze eine Genehmigung vorgeschrieben ist, bedarf auch die vorläufige Festsetzung der Genehmigung. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Haushaltsatzung.

(2) Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941 können im Laufe des Rechnungsjahrs beliebig oft geändert werden. Die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze kann während des ganzen Rechnungsjahrs erlassen werden.

§ 4

Änderung von Gemeindegebieten (§ 4 EinfGRealStG)

Für Gemeinden, deren Gebiet vor dem 1. April 1941 geändert worden ist, können der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Ortschaften) gehörten, verschiedene Grundsteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1941 und die folgenden Rechnungsjahre zulassen.

§ 5

Steuervereinbarungen (§ 5 EinfGRealStG)

Vereinbarungen, die mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Grund- und Gebäude- (Hauszins-, Hausklassen-) steuer (einschließlich der Zuschläge) abgeschlossen worden sind, gelten nicht für die Grundsteuer.

Unterabschnitt 3

Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) im Rechnungsjahr 1940

§ 6

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden (§ 13 EinfGRealStG)

Anspruch auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 hat eine Wohngemeinde im Reichsgau Sudetenland nur, wenn sie die Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 in Höhe von mindestens 300 vom Hundert — in Wohngemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern in Höhe von mindestens 200 vom Hundert — erhebt. Wird die Bürgersteuer in der Betriebsgemeinde mit einem niedrigeren Satz erhoben, so gilt dieser Satz als Mindestsatz für die Wohngemeinde im Reichsgau Sudetenland. Maßgebend ist der von der Gemeinde erstmalig festgesetzte Hebesatz. Wird der Hebesatz nachträglich herabgesetzt, so gilt der in der Nachtragshaushaltsatzung festgesetzte Hebesatz.

§ 7

Berechnung des Ausgleichzuschusses
(§ 16 EinfGRealStG)

(1) Der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, beträgt für das Rechnungsjahr 1940 für Wohngemeinden

bis zu 2 000 Einwohnern 10,00 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 2 000 bis zu 5 000 Einwohnern 12,50 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnern 15,00 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 10 000 bis zu 25 000 Einwohnern 17,50 RM je Arbeitnehmer,

von mehr als 25 000 Einwohnern ..... 20,00 RM je Arbeitnehmer.

(2) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den die Betriebsgemeinde nach Absatz 1 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. Oktober 1939 in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur diese Hälfte des Kopfbetrags als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 maßgebend.

(3) Für die Berechnung des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde außerhalb des Reichsgaues Sudetenland an eine Wohngemeinde im Reichsgau Sudetenland zu zahlen hat, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 8

Anmeldung der Ansprüche
(§ 17 EinfGRealStG)

(1) Die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß für das Rechnungsjahr 1940 gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 30. September 1940 der Betriebsgemeinde zugegangen ist. Bei der Anmeldung sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober 1939 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

(2) Der Schlußzeitpunkt im Absatz 1 gilt auch für die Anmeldung einer Wohngemeinde außerhalb des Reichsgaues Sudetenland bei einer Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland.

§ 9

Erklärung der Betriebsgemeinde
(§ 18 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 hat die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, spätestens am 31. Oktober 1940 und die Stellung des Antrags der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Aufsichtsbehörde spätestens am 30. November 1940 zu erfolgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichzuschuß einer Wohngemeinde außerhalb des Reichsgaues Sudetenland bei einer Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland.

§ 10

Härteausgleich
(§ 20 EinfGRealStG)

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 ist der Antrag, die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festzusetzen, spätestens am 30. November 1940 bei der für die Gemeinde zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn nur die Wohngemeinde oder nur die Betriebsgemeinde im Reichsgau Sudetenland liegt.

Abschnitt II

Finanzausgleichsgesetz

§ 11

Verbot der Sondersteuern auf Wohnungen (Wohnraum) und Mieten

§ 17 b des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 27 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird zum 1. April 1941 im Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Hebesätze für die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1941

(1) Die Gemeinden sollen für das Rechnungsjahr 1941 die Hebesätze für die Grundsteuer höchstens so bemessen, daß insgesamt kein höheres Aufkommen zu erwarten ist, als bei Weitererhebung der in die Grund-

steuer einzurechnenden Steuern durch die Gebietskörperschaften nach bisherigem Recht in der Gemeinde erzielt worden wäre.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen erlassen Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen von dem Grundsatz des Absatzes 1 abgewichen werden kann.

§ 13

Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1940

§ 20 der Fünfzehnten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1379) über die Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1939 gilt entsprechend auch für die Kreisumlage und Reichsgauumlage für das Rechnungsjahr 1940.

§ 14

Anwendung von Vorschriften

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

§ 16

Weiterer Geltungsbereich

Die §§ 1 bis 12, 14 und 15 gelten entsprechend auch in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Berlin, 20. August 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Errichtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Einführung des Zwangskartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 21. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) muß es im § 1 in der vorletzten Zeile statt „vom 1. September 1940" richtig heißen: „am 1. September 1940".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1940	Nr. 161

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 40	Verordnung über die Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge	1205
3. 9. 40	Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1206
4. 9. 40	Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (EuEHV)	1206

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 6. September 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Verordnung zur Einführung der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung in den eingegliederten Ostgebieten. — Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Beglaubigungsabkommen. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Ratifikation durch Bolivien). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Verordnung über die Wiedereinführung der Mehrarbeitszuschläge.

Vom 3. September 1940.

In Anerkennung der besonderen Leistungen, die von den Arbeitern und Angestellten unter Verzicht auf Teile des Mehrarbeitsverdienstes in den bisherigen Kriegsmonaten verlangt werden mußten, und zur Vereinfachung der Lohnabrechnung sollen die Mehrarbeitszuschläge in dem gleichen Umfang, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, wieder eingeführt werden. Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan wird daher auf Grund des § 29 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) folgendes verordnet:

Das Verbot des § 18 Abs. 3 der Kriegswirtschaftsverordnung, Zuschläge für Mehrarbeit zu zahlen, wird mit Wirkung vom 8. September 1940 aufgehoben. Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften des § 5 der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403) außer Kraft.

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 3. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verordnet:

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten vom 1. Oktober 1940 ab:

1. das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535);
2. die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1389),
3. die Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1390).

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung des Erbhofrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (EuEhV).

Vom 4. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft:

das Reichserbhofgesetz (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685),

die Erbhofrechtsverordnung (EhRV) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1921) und vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843),

die Erbhofverfahrensordnung (EHVfO) vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843).

Artikel 2

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofrechtsverordnung

1. Zu § 1 EHRV

Die Vorschrift des § 1 der Erbhofrechtsverordnung findet bis auf weiteres keine Anwendung. Den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt, bestimmen der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

2. Zu § 17 EHRV

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 der Erbhofrechtsverordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. September 1940 eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 und 6 des Reichserbhofgesetzes entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

3. Zu § 18 EHRV

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 3 der Erbhofrechtsverordnung sind in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Befindet sich am 1. September 1940 eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 und 6 des Reichserbhofgesetzes, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung Erbhof.

(2) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie später die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

4. Zu § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1, 2, § 52 EHRV

An die Stelle des im § 20 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Stichtages tritt der 1. September 1940, an die Stelle des im § 47 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung genannten Stichtages der 31. August 1940.

Artikel 3

Ergänzungsvorschriften zur Erbhofverfahrensordnung

1. Zu § 2 Abs. 5 EHVfO

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte werden erstmalig bis zum 31. Dezember 1942 bestellt.

2. Zu § 34 Abs. 6, 7, § 43 Abs. 4 EHVfO

Die Bürgermeister reichen die Gemeindeverzeichnisse A und B bis zum 1. März 1941 dem Landrat ein. Der Landrat übersendet das Verzeichnis A bis zum 1. Juni 1941 dem Anerbengericht, das Verzeichnis B bis zur gleichen Frist dem Kreisbauernführer.

3. Zu § 46 EHVfO

Die erste Nachprüfung der Erbhöferolle findet im Jahre 1950 statt.

Artikel 4

Zusatzvorschrift über den steuerlichen Einheitswert

(1) Wo bei der Anwendung erbhofrechtlicher Vorschriften der steuerliche Einheitswert zugrunde zu legen ist (§ 4 REG und §§ 101, 102, 105 Abs. 3 EHVfO in Verbindung mit § 18 der Kostenordnung), tritt an seine Stelle der Ertragswert, solange ein steuerlicher Einheitswert nicht festgesetzt ist.

(2) Der Ertragswert ist durch das Anerbengericht unter besonderer Bedachtnahme auf den Ertrag des Grundstücks ohne umständliches Verfahren nach freiem Ermessen festzusetzen.

Artikel 5

Sondervorschriften über den Erbhofvermerk im Grundbuch und über die Bezeichnung der zum Erbhof gehörigen Grundstücke

(1) Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung des Erbhofvermerks im Grundbuch (§ 53 REG, § 50 EHVfO) die Aufbewahrung des Eintragungsersuchens beim Grundbuchamt, an die Stelle seiner Löschung die Rückgabe des Eintragungsersuchens an das Anerbengericht.

(2) Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke im Gemeindeverzeichnis (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 EHVfO, Spalte 6 der Anlage 2 zur EHVfO), im gerichtlichen Verzeichnis (§ 35 EHVfO, Spalte 7 der Anlage 3 zur EHVfO) und in der Erbhöferolle (§ 27 EHVfO, Spalten 2 bis 5a der Anlage 1 zur EHVfO)

unter Bezugnahme auf bestehende Register, Karten oder in sonstiger Weise so genau zu bezeichnen, daß sie in der Örtlichkeit nachgewiesen werden können.

(3) Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist die Erbhöferolle mit dem Grundbuch in Übereinstimmung zu bringen. Das Verfahren regelt der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

(2) Hat der Eigentümer einer Besitzung nach dem 18. Mai 1940 Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die Besitzung Erbhof wird, oder hat er die Besitzung zugunsten der künftigen weichenden Erben belastet, um ihnen den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes widersprechende Ansprüche gegen den Nachlaß zu verschaffen, so soll das Erbhofgericht auf Antrag des Landesbauernführers, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Maßnahme für nichtig erklären. Der Antrag des Landesbauernführers kann nur bis zum 31. Dezember 1941 gestellt werden. Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung ist die für nichtig erklärte Maßnahme als von Anfang an unwirksam anzusehen.

Berlin, den 4. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 RM. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1209

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1940	Nr. 162

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 40	Verordnung über die Aufhebung des vorübergehenden Verbots der Einfuhr von Faustfeuerwaffen	1209
3. 9. 40	Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden	1209

Verordnung über die Aufhebung des vorübergehenden Verbots der Einfuhr von Faustfeuerwaffen. Vom 5. September 1940.

Auf Grund des § 31 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) wird folgendes verordnet:

1. Die Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 367) in der Fassung des § 36 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270) wird hiermit aufgehoben.
2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Vereinigung alter Schulden. Vom 3. September 1940.

Da es sich als notwendig erwiesen hat, das Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in verschiedenen Punkten zu ergänzen und seinen örtlichen Geltungsbereich zu erweitern, wird das Gesetz auf Grund seines § 17 sowie auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für das Gebiet des Großdeutschen Reichs in folgender Fassung bekanntgemacht:

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

Schulden aus dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bei Ausübung eines selbständigen Berufs

(1) Wer

1. infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung bei der Ausübung eines selbständigen Berufs wirtschaftlich zusammengebrochen ist und
2. die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat (z. B. durch Konkurs, Zwangsversteigerung oder infolge Vollstreckung, Veräußerung an die Gläubiger oder zu ihren Gunsten oder in ähnlicher Weise),

kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die Vereinigung seiner Geldschulden, die vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, jedoch spätestens vor dem 1. Januar 1934 entstanden sind, zu erlangen.

(2) Der Umstand, daß der Schuldner überschuldeten Grundbesitz behalten hat, steht der Annahme, daß er im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die wirtschaftliche Grundlage seiner selbständigen Lebenshaltung hingegeben hat, nicht entgegen.

§ 2

Verlust eines Eigenheims oder sonstigen Grundbesitzes

Wer infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung sein Eigenheim oder seinen sonstigen Grundbesitz infolge Anordnung der Zwangsversteigerung oder aus anderem Anlaß zur Befriedigung seiner Gläubiger hingegeben hat, kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um die Vereinigung seiner Geldschulden zu erlangen, die

1. vor dem 1. Januar 1934 entstanden sind und
2. entweder durch ein Grundpfandrecht an dem früheren Grundbesitz gesichert waren oder durch diesen Grundbesitz verursacht sind.

§ 3

Schuldennot des Arbeiters, Angestellten und anderer Personen

(1) Wer als Angehöriger eines unselbständigen Berufs (z. B. als Arbeiter oder Angestellter) oder als Angehöriger eines selbständigen Berufs, der im wesentlichen durch den Einsatz der Arbeitskraft ausgeübt wird, infolge der Wirtschaftsnot, die vor der Machtübernahme geherrscht hat, oder infolge seines in der Kampfzeit erfolgten Einsatzes für die Bewegung oder infolge unverschuldeter Arbeitslosigkeit in Schuldennot geraten ist, kann die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen, um eine Vereinigung seiner Geldschulden zu erlangen, die vor dem 1. Januar 1934 oder, wenn er über diesen Zeitpunkt hinaus unverschuldet arbeitslos war, bis zum Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens aber vor dem 1. Januar 1937 entstanden sind.

(2) Der Arbeitslosigkeit im Sinne des Abs. 1 steht es gleich, wenn das Einkommen des Schuldners ohne sein Verschulden wegen verkürzter Beschäftigung (Kurzarbeit) stark herabgesetzt war

§ 4

Ergänzende Vorschriften

(1) An die Stelle des in §§ 1 bis 3 als Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1934 tritt:

1. für einen Schuldner, der am 1. März 1935 seine Niederlassung im Saarland hatte, der 1. Januar 1936;
2. für einen Schuldner, der am 13. März 1938 seine Niederlassung in einem Reichsgau der Ostmark hatte (einschließlich der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, jedoch ohne die in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebiete), der 1. Juli 1938;
3. für einen Schuldner, der am 1. Oktober 1938 seine Niederlassung im Reichsgau Sudetenland oder in den in die Länder Preußen oder Bayern sowie in die Reichsgaue Nieder- und Oberdonau eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebiete hatte, der 1. Januar 1939;
4. für einen Schuldner, der seine Niederlassung am 16. März 1939 im Protektorat Böhmen und Mähren oder am 23. März 1939 im Memelland hatte, der 1. Juli 1939;
5. für einen Schuldner, der am 1. September 1939 seine Niederlassung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig hatte, der 1. September 1939.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Tage treten auch an die Stelle des im § 3 Abs. 1 als weiterer Stichtag vorgesehenen 1. Januar 1937.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für solche Schuldner, die ihre Niederlassung in einem der im Abs. 1 genannten Gebiete hatten, dieses Gebiet aber infolge ihrer wirtschaftlichen Not oder infolge ihres Einsatzes für die Bewegung verlassen haben.

(4) Bei den in Abs. 1 und 3 genannten Schuldnern steht dem Einsatz für die Bewegung der Einsatz für das deutsche Volkstum und der Machtübernahme die Eingliederung ins Reich gleich.

§ 5

Ausschlußgründe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 gelten nicht:

1. für einen Schuldner, der wegen unehrenhaften oder leichtfertigen Verhaltens eines Schutzes nicht würdig ist, oder bei dem aus einem anderen Grund ein Schutz dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde;
2. für einen jüdischen Schuldner. Wer Jude ist, bestimmt § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

Zweiter Abschnitt

Grundsätze der Schuldenbereinigung

§ 6

Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Schuldners

(1) Die Schuldenbereinigung hat den Zweck, die Gesamtheit der alten Schulden, die den Schuldner noch belasten, seiner Leistungsfähigkeit anzupassen. Dabei sollen die Rücksichten walten, wie sie die Glieder einer Volksgemeinschaft einander schulden. In den Fällen des § 1 soll der Gläubiger dem Schuldner die Möglichkeit lassen, sich eine neue Lebensstellung aufzubauen und wieder zu einer angemessenen Lebenshaltung zu gelangen; in den Fällen der §§ 2, 3 gilt dies sinngemäß. Der Schuldner andererseits soll sein Einkommen und Vermögen, soweit es die Bedürfnisse einer angemessenen Lebenshaltung übersteigt, redlich und nach besten Kräften zur Tilgung seiner alten Schulden verwenden.

(2) Reichen die Mittel, die der Schuldner zur Tilgung seiner alten Schulden aufbringen kann, nicht aus, um alle Gläubiger, die eine alte Forderung geltend machen, zufriedenzustellen, so ist die soziale Bedeutung der Forderung und die Bedürftigkeit des Gläubigers dafür maßgebend, ob und inwieweit er zu berücksichtigen ist. Wie der Richter im einzelnen rechtsgestaltend eingreifen kann, ergibt sich aus den §§ 7 bis 10.

(3) Unter alten Schulden im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulden zu verstehen, die nach §§ 1 bis 5 bereinigt werden können.

§ 7

Befugnisse des Richters

(1) Gelingt es nicht, eine gütliche Schuldenbereinigung zustande zu bringen (§ 11, § 14 Abs. 4), so gestaltet der Richter durch seine Entscheidung die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so, daß ein dem Sinn dieses Gesetzes entsprechendes, zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird.

(2) Der Richter kann insbesondere den Zins regeln, Stundung gewähren und Teilzahlungen festsetzen. Was der Schuldner nicht in zehn Jahren abtragen kann, soll ihm der Richter in der Regel erlassen.

(3) Beitragsteile der Sozialversicherung, die der Schuldner dem Beschäftigten vom Entgelt abgezogen oder von ihm erhalten, aber nicht an den Sozialversicherungsträger entrichtet hat, sollen im allgemeinen nicht erlassen werden.

(4) Der Richter kann Vereinbarungen, welche die Beteiligten über die Tilgung oder nachträgliche Sicherung einer alten Schuld getroffen haben, ändern, soweit dies notwendig ist, um eine den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Schuldenbereinigung zu ermöglichen. Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Mitverpflichtete

(1) Hat ein Dritter dem Gläubiger ein Pfand oder eine sonstige Sicherheit gegeben oder die Bürgschaft für den Schuldner übernommen oder ist ein Dritter aus einem sonstigen Grunde Mitschuldner einer alten Forderung, so werden die Rechte, die der Gläubiger gegenüber dem Dritten hat, durch die Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht berührt.

(2) In besonderen Fällen kann abweichend von Abs. 1 die Schuldenbereinigung auch auf die Rechte des Gläubigers gegen den Dritten erstreckt werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Dies gilt ausnahmsweise selbst dann, wenn eine Schuldenbereinigung zugunsten des Hauptschuldners mangels eines Antrags oder wegen eines in seiner Person begründeten Umstands nicht zustande kommt.

(3) Stammt die Verpfändung, die Bürgschaft oder die sonstige Mitschuld im Falle des § 1 aus der Zeit vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners, im Falle des § 2 aus der Zeit vor dem Verlust des Grundbesitzes, im Falle des § 3 aus der Zeit vor dem Stichtag, so ist das Recht des Dritten, bei dem Schuldner Rückgriff zu nehmen, ebenso zu behandeln, wie alte Forderungen anderer Gläubiger.

(4) Die Vorschriften des § 5 sind auf den Mitverpflichteten entsprechend anzuwenden.

§ 9

Behandlung von Grundpfandrechten

(1) Im Falle des § 1 Abs. 2 gelten für die alten Forderungen, für die eine Hypothek an dem Grundstück des Schuldners bestellt ist, folgende Vorschriften:

(2) Soweit die Forderung durch den Grundstückswert gedeckt ist, kann der Richter

1. den Zinssatz angemessen herabsetzen; soweit die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist, ist eine Herabsetzung unter einen Zinssatz von fünf vom Hundert nur mit Einverständnis des Gläubigers zulässig;
2. die Fälligkeit durch Stundung oder Umwandlung in eine Abzahlungs- oder Tilgungsforderung regeln; soweit die Forderung innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist, ist die Umwandlung in eine Tilgungsforderung nur mit Einverständnis des Gläubigers zulässig;
3. bei Forderungen, die nicht innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert sind, die Tilgung ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit aussetzen; die Aussetzung kann, soweit erforderlich, wiederholt werden.

(3) Soweit die Forderung nicht durch den Wert des Grundstücks gedeckt ist, gelten für sie die Vorschriften des § 7. Soweit der Richter die Forderung erläßt, ohne die Haftung des Grundstücks aufrechtzuerhalten, erlischt die Hypothek.

(4) Hat eine Kreditanstalt oder ein Versicherungsunternehmen ein Grundstück gemäß den für sie geltenden Vorschriften innerhalb einer Wertgrenze bis zu 60 vom Hundert des Grundstückswertes beliehen, so ist bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Wertminderung stets anzunehmen, daß die Hypothek innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswerts gesichert ist.

(5) Dem Schuldner soll ein Grundstück durch eine Vereinigung der Hypotheken gemäß Abs. 2 und 3 nur erhalten werden, wenn nach Lage des Falles und nach der Persönlichkeit des Schuldners zu erwarten ist, daß dieser in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkommen wird und daß durch die Vereinigung für die Dauer gesunde Verhältnisse geschaffen werden.

(6) In anderen als den im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Fällen kann die in diesem Gesetz vorgesehene Schuldenbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grund-

stück des Schuldners bestellt sind, sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden. Handelt es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches oder gärtnerisch genutztes Grundstück des Schuldners, so kann die Schuldenbereinigung auch in den Fällen des § 1 Abs. 2 nicht auf dingliche Rechte an dem Grundstück sowie auf Forderungen, die durch ein solches dingliches Recht gesichert sind, erstreckt werden.

(7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für Grundschulden.

§ 10

Gewinn aus der Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder Schiffs

(1) Hat der Gläubiger einer alten Forderung (§ 6 Abs. 3) ein Grundstück oder ein Schiff des Schuldners in der Zwangsversteigerung erworben und bei der Weiterveräußerung einen Gewinn erzielt und würde die Geltendmachung der alten Forderung den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem gesunden Volksempfinden widersprechen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten die alte Schuld in Höhe des Gewinns für erloschen erklären und die Rechte des Gläubigers gegenüber dem Mitverpflichteten entsprechend der Billigkeit regeln. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren zur Bereinigung alter Schulden nicht anhängig ist, oder wenn der Lebensunterhalt des Schuldners oder des Mitverpflichteten durch die Bezahlung der Schuld nicht gefährdet würde.

(2) Bei der Berechnung des Gewinns sind die Aufwendungen, die der Gläubiger für das Grundstück oder das Schiff gemacht hat, abzusetzen. Nutzungen, die er gezogen hat, sind hinzuzurechnen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Gläubiger das in der Zwangsversteigerung erworbene Grundstück oder Schiff zwar nicht weiterveräußert hat, der Verkaufswert des Grundstücks oder Schiffs aber den Erwerbspreis und die Aufwendungen des Gläubigers erheblich übersteigt. Bei einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück tritt an die Stelle des Verkaufswerts der Ertragswert; eine Steigerung des Wertes, die auf die vom Gläubiger selbst aufgewendete Arbeit zurückzuführen ist, bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Die Vorschriften des § 5 bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 11

Gütliche Einigung

(1) Der Schuldner soll sich bemühen, sich mit den Gläubigern über die Bereinigung seiner alten Schulden gütlich zu einigen. Dies gilt nicht, wenn es dem Schuldner aus einem wichtigen Grunde nicht zuzumuten ist, seinerseits an die Gläubiger heranzutreten.

(2) Sind Mitverpflichtete (§ 8) vorhanden, so soll der Schuldner sie bei seinen Verhandlungen mit den Gläubigern beteiligen.

(3) Ein Schuldner, der in der Lage ist, Zahlungen zur Tilgung alter Schulden zu leisten, soll den beteiligten Gläubigern einen Vorschlag machen, aus dem sie ersehen können:

1. welche alten Schulden ihn noch belasten und wann die einzelne Forderung zuletzt geltend gemacht worden ist;
2. welches Einkommen und Vermögen er hat und was er davon zur Tilgung alter Schulden einsetzen kann;
3. ob und wie er den einzelnen Gläubiger berücksichtigen kann.

(4) Stehen die alten Schulden in ihrer Gesamtheit in einem solchen Mißverhältnis zum Zahlungsvermögen des Schuldners, daß er den Gläubigern keine nennenswerten Leistungen anbieten kann, so braucht er ihnen keinen Vorschlag nach Abs. 3 zu machen.

§ 12

Vertragshilfe des Richters

Kommt eine gütliche Einigung nach § 11 nicht zustande, so kann der Schuldner oder einer der Mitverpflichteten (§ 8) durch einen an das zuständige Amtsgericht zu richtenden Antrag die Vertragshilfe des Richters in Anspruch nehmen. Der Schuldner hat dem Richter ein vollständiges Verzeichnis seiner alten Schulden vorzulegen und die übrigen im § 11 Abs. 3 unter 1 bis 3 bezeichneten Angaben zu machen.

§ 13

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im Falle des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist für die Entscheidung über den Antrag des Mitverpflichteten das Gericht zuständig, bei dem der Hauptschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist das Gericht zuständig, bei dem er ihn zuletzt hatte.

(2) Dem Richter können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die nach seinen Weisungen tätig werden. Der Reichsminister der Justiz kann einem Amtsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte übertragen.

(3) Das nach Abs. 1 und 2 zuständige Gericht kann die Sache aus einem wichtigen Grunde an ein anderes Gericht abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das nach § 18 für das Beschwerdeverfahren zuständige gemeinschaftliche obere Gericht. Unterstehen die Gerichte, die sich über die Zuständigkeit streiten, nach § 18 Abs. 3 verschiedenen Oberlandesgerichten, so entscheidet von diesen dasjenige, dem das Amtsgericht untersteht, an das die Sache abgegeben werden soll. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 14

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (die Vorschriften über das Verfahren außer Streitsachen).

(2) Der Richter soll in der Regel über die Schuldenbereinigung mit dem Schuldner mündlich verhandeln. Er soll an dieser Verhandlung die Gläubiger und die Mitverpflichteten beteiligen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(3) Der Richter soll in jedem Falle den nach Namen und Wohnort bekannten Gläubigern und Mitverpflichteten Gelegenheit geben, sich zu äußern.

(4) Der Richter versucht eine gütliche Schuldenbereinigung herbeizuführen, es sei denn, daß solche Bemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist hierüber nach den für den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit geltenden Vorschriften eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Ist der Schuldner vor dem 1. Januar 1934 wirtschaftlich zusammengebrochen oder in Schuldennot geraten, so braucht der Richter darüber, ob die allgemeine Wirtschaftsnot den Zusammenbruch oder die Schuldennot verursacht hat, Ermittlungen nur anzustellen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Schuldner den Zusammenbruch oder die Schuldennot durch unehrenhaftes oder leichtfertiges Verhalten selbst verschuldet hat. § 4 gilt entsprechend.

§ 15

Entscheidung

(1) Der Richter hat in seiner Entscheidung (§§ 7 bis 10) die alten Forderungen, über deren Behandlung er eine rechtsgestaltende Entscheidung trifft, genau zu bezeichnen. Soweit für alte Forderungen ein rechtskräftiges Urteil oder ein sonstiger nicht nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, kann der Richter den Schuldtitel ganz oder teilweise aufheben und bestimmen, daß die alte Forderung nur gemäß seiner Entscheidung vollstreckbar ist. Bei einer alten Forderung, die nach Grund und Betrag unstreitig ist, kann der Richter auf Antrag des Gläubigers seine Entscheidung auch dann für vollstreckbar erklären, wenn noch kein Schuldtitel vorliegt.

(2) Die rechtsgestaltende Entscheidung des Richters wird mit der Rechtskraft wirksam; sie ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(3) In der Regel soll der Richter die Schuldenbereinigung für die Dauer regeln. Ist jedoch die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines der Beteiligten von besonderer Bedeutung, aber zur Zeit der Entscheidung noch nicht zu übersehen, so kann der Richter seine Entscheidung allen oder einzelnen Beteiligten gegenüber auf eine bestimmte Zeit beschränken, damit er nach Ablauf dieser Zeit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten erneut prüfen und seine weitere Entscheidung nach dem Ergebnis der Prüfung treffen kann.

§ 16

Vollstreckungsschutz

(1) Ist ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt, so kann der Richter, um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu sichern, die Vollstreckung aus Schuldtiteln über alte Forderungen ganz oder teilweise einstweilen einstellen (aufschieben). Sind Vollstreckungsmaßnahmen bereits vorgenommen, so kann er diese auch ganz oder teilweise aufheben, wenn dies nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint. Für Vollstreckungen gegenüber einem Mitverpflichteten gilt dies sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Schuldners oder eines Mitverpflichteten kann der Richter, schon bevor der Antrag auf richterliche Vertragshilfe gestellt ist, Anordnungen der im Abs. 1 bezeichneten Art treffen, um den Schuldner oder den Mitverpflichteten während der Dauer der Verhandlungen über eine gütliche Schuldenbereinigung gegen eine Inanspruchnahme wegen alter Forderungen zu schützen. Der Richter soll in diesem Falle eine Frist bestimmen, in der der Schuldner oder der Mitverpflichtete die gütliche Einigung anzuzeigen oder den Antrag auf Vertragshilfe zu stellen hat; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Ausschlußgründe des § 5 gelten auch hier.

(3) Die auf Grund der Abs. 1 und 2 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar. Gegen eine Entscheidung, die eine Anordnung ablehnt, findet die sofortige Beschwerde (§ 18) statt.

(4) Der Richter kann eine auf Grund der Abs. 1 und 2 erlassene Entscheidung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen ändern oder aufheben, wenn dies nach Lage der Sache geboten ist.

§ 17

Einstweilige Anordnungen

(1) Soweit es zur Durchführung der Schuldenbereinigung geboten ist, kann der Richter einstweilige Anordnungen treffen. Er kann insbesondere dem Schuldner aufgeben, während der Dauer des Verfahrens einen Teil der Einkünfte zur Befriedigung von Gläubigern alter Forderungen zu verwenden oder für eine spätere Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen.

(2) Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Beschwerde

(1) Gegen die Sachentscheidung des Amtsgerichts in den Fällen der §§ 7 bis 10, 16, 17 und 20 ist, soweit in § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die sofortige Beschwerde (der Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Der

Reichsminister der Justiz kann die Beschwerdeentscheidung einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte übertragen.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann in den Fällen des Abs. 1 mit der weiteren Beschwerde (dem weiteren Rekurs) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nur dann angefochten werden, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat.

(3) Über die weitere Beschwerde (den weiteren Rekurs) entscheidet:

1. im Altreich nach der Verordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251) das Kammergericht in Berlin oder das Oberlandesgericht in München;
2. in den Reichsgauen der Ostmark nach den §§ 13, 15 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) das Oberlandesgericht in Wien;
3. im Reichsgau Sudetenland nach § 2 der Verordnung vom 10. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 201) in Verbindung mit § 15 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 358) das Oberlandesgericht in Leitmeritz;
4. im Protektorat Böhmen und Mähren nach § 4 der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) das Deutsche Oberlandesgericht in Prag;
5. im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig nach § 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 9) das Oberlandesgericht in Danzig.

(4) Die Anfechtung sonstiger gerichtlicher Entscheidungen, die nicht unter Abs. 1 Satz 1 fallen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Eine weitere Beschwerde (ein weiterer Rekurs) ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde wegen der rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Im Verfahren der weiteren Beschwerde (des weiteren Rekurses) kann die Staatsanwaltschaft mitwirken. Das Oberlandesgericht hat der Staatsanwaltschaft die eingehenden Beschwerdeschriften mit der angefochtenen Entscheidung binnen einer Woche in zweifacher Abschrift mitzuteilen. Der Staatsanwalt kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen.

§ 20

Änderungsverfahren

(1) Ist bei der Schuldenbereinigung eine alte Schuld deshalb nicht berücksichtigt worden, weil der Gläubiger die Forderung seit längerer Zeit weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht und der Schuldner diese Schuld infolgedessen nicht angegeben hat, so kann der Richter seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines Beteiligten ergänzen oder ändern, wenn der Gläubiger seine Forderung später erneut geltend macht. Die nicht berücksichtigte Schuld soll dem Schuldner erlassen werden, soweit dies wegen der Länge der Zeit, in der der Gläubiger die Forderung nicht geltend gemacht hat, oder aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine alte Schuld aus einem anderen Grund bei der Schuldenbereinigung nicht berücksichtigt worden ist, ohne daß den Schuldner daran ein Verschulden trifft.

(3) Der Richter kann seine Entscheidung oder die Vereinbarung der Beteiligten über die Schuldenbereinigung auf Antrag eines der Beteiligten ferner ändern:

1. wenn der Schuldner die von ihm übernommenen oder ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt, obwohl er sie erfüllen könnte;
2. wenn sich der Schuldner eines Schutzes als unwürdig erweist;
3. wenn nachträglich eine bei der Schuldenbereinigung nicht vorausgesehene außerordentliche Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners eingetreten ist und sich deshalb die Schuldenbereinigung so, wie sie vereinbart oder angeordnet worden ist, nicht mehr rechtfertigt.

(4) In den vorstehend unter Nrn. 2 und 3 genannten Fällen soll der Richter von der Änderungsbefugnis in der Regel nur Gebrauch machen, wenn sich die Sachlage vor Ablauf von zehn Jahren nach der Entscheidung oder der Vereinbarung über die Schuldenbereinigung geändert hat.

(5) Die Vorschriften über die Beschwerde (§§ 18, 19) gelten auch hier.

§ 21

Kosten des Verfahrens

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt 5 bis 200 Reichsmark. Sie wird erhoben

1. für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach den §§ 7 bis 10, 12, 15;
2. für das Verfahren der erneuten Prüfung (§ 15 Abs. 3);
3. für das Änderungsverfahren (§ 20).

(3) Die Gebühr wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners festgesetzt. Wird ein

Antrag zurückgenommen, bevor das Gericht in dessen Erörterung mit den anderen Beteiligten eingetreten ist, so kann die Gebühr bis auf zwei Reichsmark ermäßigt oder vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden. Für Anordnungen nach §§ 16 und 17 werden keine Gebühren erhoben.

(4) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der anderen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Wird ein Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so hat ausschließlich der Antragsteller die Kosten zu tragen; im übrigen ist die Vorschrift des § 2 Nr. 1 der Kostenordnung über die Haftung des Antragstellers nicht anzuwenden.

(5) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 3) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 4) können von dem Kostenschuldner und der Reichskasse selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht endgültig und gebührenfrei.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 18) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest; die Festsetzung ist unanfechtbar. Die Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 gelten auch in den Teilen des Großdeutschen Reichs, in denen die Kostenordnung vom 25. November 1935 bisher noch nicht allgemein eingeführt ist.

§ 22

Außergerichtliche Kosten

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen. Jedoch dürfen die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsenden Gebühren eines Rechtszuges in keinem Falle den Betrag von 100 Reichsmark übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

Vierter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 23

Rechtsstreit

(1) Ist wegen einer alten Schuld ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht das Verfahren aussetzen (unterbrechen), um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Entscheidung des nach § 13 zuständigen Amtsgerichts über die Anwendung dieses Gesetzes herbeizuführen.

(2) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen. In den Reichsgauen der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 24

Konkurs, Vergleichs- (Ausgleichs-) und ähnliche Verfahren

(1) Solange gegen einen Schuldner ein Konkursverfahren anhängig ist oder ein Vergleichs- (Ausgleichs-)verfahren zur Abwendung des Konkurses für ihn schwebt, kann dem Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz, vorbehaltlich des § 10, nicht gewährt werden.

(2) Hat der Schuldner im Konkurs- oder im Vergleichs- (Ausgleichs-)verfahren einen Vergleich (Ausgleich) geschlossen, in dem er den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überlassen hat, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll, so kommt für den Schuldner ein Schutz nach diesem Gesetz nicht in Betracht.

(3) Ein Schutz nach diesem Gesetz kommt ferner nicht in Betracht für Schuldner, deren Schulden auf Grund der für Handwerker geltenden Verordnung vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) oder auf Grund der für den Einzelhandel geltenden Verordnung vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 499) oder auf Grund der für sudetendeutsche Bäder geltenden Verordnung vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 579) geregelt sind.

§ 25

Zwangsvollstreckung

(1) Aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich (§ 14 Abs. 4) findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (der Exekutionsordnung) statt.

(2) Soweit die gerichtliche Entscheidung über eine alte Forderung nach § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 für vollstreckbar erklärt ist, kann sie auf Grund eines Auszuges aus der Gesamtentscheidung wie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden. Der Auszug hat den Gläubiger, den Schuldner und den für vollstreckbar erklärten Anspruch genau zu bezeichnen. Die Vollstreckungsklausel erteilt der zuständige Beamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Für Klagen, die auf Grund der §§ 731, 767, 768 der Zivilprozeßordnung (oder der §§ 10, 35, 36 der Exekutionsordnung) erhoben werden, ist das Gericht zuständig, das über Klagen gegen den aufgehobenen Schuldtitel zu entscheiden hätte; im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 3 ist zuständig das Amtsgericht, bei dem das Schuldenbereinigungsverfahren anhängig war, oder, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das übergeordnete Landgericht.

§ 26

Erhaltung des Ranges.
Eintragung im Grundbuch

(1) Wird eine Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, für die ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück besteht, auf Grund dieses Gesetzes durch Gerichtsbeschluß oder gemäß § 14 Abs. 4 durch gütliche Einigung gestundet, so wird die Zeit der Stundung in die Fristen des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes (§ 216 der Exekutionsordnung) nicht eingerechnet.

(2) Hat der Richter eine Regelung nach § 9 getroffen oder haben die Beteiligten sich über eine entsprechende Regelung vor dem Richter gütlich geeinigt (§ 14 Abs. 4), so kann der Richter das Grundbuchamt (das Grundbuchsgericht) um Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ersuchen. Eine Eintragung, die auf Grund eines solchen Ersuchens vorgenommen wird, ist gebührenfrei.

§ 27

Treuhänder.
Öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) Gesetzliche Vertreter des Gläubigers, Treuhänder und sonstige Verwalter oder Verwahrer fremden Vermögnes verstoßen dadurch, daß sie dem Schuldner eine Erleichterung nach diesem Gesetz gewähren, nicht gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Reich, Länder, Reichsgaue, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten können mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, um eine Vereinigung alter Schulden nach diesem Gesetz zu ermöglichen, von etwa entgegenstehenden allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften abweichen.

§ 28

Durchführung und Ergänzung des Gesetzes

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann über Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 29

Anwendung im Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren ist dieses Gesetz nur auf Schuldner anzuwenden, die nicht Protektoratsangehörige sind.

(2) Für Entscheidung über Vertragshilfeanträge, die auf Grund dieses Gesetzes gestellt werden, sind im Protektorat Böhmen und Mähren die deutschen Gerichte zuständig.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Fassung des Gesetzes tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung in den Ostgebieten, die im § 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2108) bezeichnet sind, sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bleibt vorbehalten.

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1940	Nr. 163

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 40	Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten	1217
6. 9. 40	Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittelverordnung)	1217
7. 9. 40	Verordnung über die weitere Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren und zur Ergänzung sonstiger entschuldungsrechtlicher Vorschriften (Zweite Ablösungsverordnung)	1218

Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 6. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers verordnet:

§ 1

Der Stillhaltekommissar für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten beendet seine Tätigkeit mit dem 15. September 1940. Zur Durchführung der bisher von ihm getroffenen Verfügungen bleibt er jedoch bis zum 31. Dezember 1940 befugt, Bescheinigungen, die für grundbuchrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, auszustellen.

§ 2

Verfügungen des Stillhaltekommissars für Organisationen sind nicht deshalb rechtsunwirksam, weil sie nach Eingliederung der im § 3 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) bezeichneten Gebietsteile in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau mit Wirkung für diese Gebietsteile getroffen worden sind.

§ 3

(1) Die im § 6 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 (RGBl. Nr. 134) festgesetzte Untersagungsfrist wird auf drei Monate erstreckt.

(2) Die Bildung und Satzungsänderung von Vereinen (Zweigvereinen, Verbänden von Vereinen), die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, kann auch dann von der Vereinsbehörde untersagt werden, wenn sie mit der nationalsozialistischen Ausrichtung und Führung des Vereinswesens nicht im Einklang steht.

Berlin, den 6. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittelverordnung).

Vom 6. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Zulassung von Schmälzmitteln

(1) Schmälzmittel, die bei der Aufbereitung von Faserstoffen aller Art oder für spinnereitechnische Zwecke gewerbsmäßig verwendet werden sollen, müssen hierfür zugelassen sein. Das Gewerbeaufsichtsamt entscheidet in Zweifelsfällen, welche Mittel als Schmälzmittel anzusehen sind.

(2) Die Zulassung hat der Hersteller oder Händler zu beantragen, der Verbraucher dann, wenn er das Schmälzmittel selbst herstellt. Das Mischen von Schmälzmitteln, auch wenn sie sämtlich zugelassen sind, gilt als Herstellung.

(3) Über den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmten Stellen. Die Zulassung ist nur dann zu erteilen, wenn als sicher gilt, daß sich die mit den Schmälzmitteln behandelten Faserstoffe unter gewöhnlichen Betriebs- und Lagerbedingungen nicht von selbst entzünden können.

§ 2

Amtliches Prüfzeichen

(1) Die nach § 1 zugelassenen Schmälzmittel erhalten ein amtliches Prüfzeichen.

(2) Schmälzmittel und geschmälzte lose Faserstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Angabe des amtlichen Prüfzeichens in den Versandpapieren, Rechnungen u. dgl. gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat derjenige vorzunehmen, der

das Schmälzmittel oder die geschmälzten Faserstoffe in den Verkehr bringt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 3

Verbot eiserner Behälter, Gefäße und Leitungen

(1) Behälter, Gefäße, Leitungen u. dgl., in denen die Schmälzmittel hergestellt, befördert, gelagert und verwendet werden, dürfen nur dann aus Eisen bestehen, wenn sie mit einem starken Überzug aus Blei, Aluminium, Zinn oder Zink versehen oder mit einem Kunststoff haltbar ausgekleidet sind; für neue Anlagen und Einrichtungen ist jedoch ein Überzug aus Zink unzulässig. Bei ortsfesten geschlossenen Lagerbehältern und Leitungen kann zur Auskleidung auch Emaille oder ein geeigneter Anstrich verwendet werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Schmälzmittel, deren amtliches Prüfzeichen den Buchstaben E hinter der Zulassungsnummer führt, keine Anwendung.

§ 4

Überwachung

Räume, in denen geschmälzte Faserstoffe aufbewahrt werden, sind täglich, an Arbeitstagen vor Betriebsschluß, zu begehen, um eine Brandgefahr rechtzeitig wahrnehmen zu können.

§ 5

Anzeigepflicht

Der Unternehmer hat jede Selbstentzündung geschmälzter Faserstoffe dem Gewerbeaufsichtsamt und der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Im Betrieb noch vorhandene Vorräte des verwendeten Schmälzmittels und der damit geschmälzten Faserstoffe sind für die amtliche Untersuchung sicherzustellen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) Die mit der amtlichen Prüfung der Schmälzmittel beauftragten Stellen (§ 1 Abs. 3) haben das Recht, die Herstellung, Beförderung und Lagerung der Schmälzmittel, das Schmälzen der Faserstoffe und die Lagerung geschmälzter Faserstoffe jederzeit unangemeldet zu überwachen sowie Proben zwecks Untersuchung kostenlos zu entnehmen. Die Angehörigen der Prüfstellen sind zur Geheimhaltung der dabei zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

§ 7

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weitere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen. Er kann Näheres über das Schmälzen der Faserstoffe, über die Beförderung, Lagerung und Verarbeitung der geschmälzten Faserstoffe und im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern über die Brandverhütung und -bekämpfung in Textilbetrieben bestimmen. Die prüftechnischen Vorschriften für die Zulassung von Schmälzmitteln erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

§ 8

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 bis 6 oder den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1941 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über die weitere Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren und zur Ergänzung sonstiger entschuldungsrechtlicher Vorschriften (Zweite Ablösungsverordnung).

Vom 7. September 1940.

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Ablösung mündelsicherer Rechte im Schuldenregelungs- und Osthilfeverfahren

Artikel 1

(1) Forderungen, die durch eine mündelsichere Schuldenregelungshypothek (Artikel 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1305) gesichert sind, werden auf Antrag des Gläubigers ohne die Beschränkungen des Artikels 4 Abs. 1 der Ablösungsverordnung vom 27. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 266) — Erste Ablösungsverordnung — mit Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die mit 4 vom Hundert verzinslich sind, oder nach deren Wahl in bar abgelöst.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß zur Ablösung

andere als die im Abs. 1 genannten Schuldverschreibungen verwendet werden.

Artikel 2

(1) In anhängigen Entschuldungsverfahren wird der abzulösende Forderungsbetrag nach den allgemeinen Vorschriften ermittelt.

(2) In abgeschlossenen Verfahren ist von dem nach dem Tilgungsplan verbleibenden Restbetrag der Forderung unter Absetzung einer etwa gezahlten außerplanmäßigen Tilgung auszugehen. Forderungen, die mit weniger als 4 vom Hundert verzinslich sind, dürfen, damit eine Überschreitung der Jahresleistung um mehr als $^1/_2$ vom Hundert vermieden wird, nur abgelöst werden, wenn der Gläubiger einen ausreichenden Nachlaß gewährt. Ist in dem Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag eine Mehrleistung von $^1/_2$ vom Hundert für den Fall der Ablösung einer Forderung nicht vorgesehen, weil der Gläubiger die Ablösung nach der Ersten Ablösungsverordnung nicht rechtzeitig beantragt hat, so kann das Entschuldungsamt die Ablösung von der Gewährung eines Nachlasses bis zu 10 vom Hundert der Forderung abhängig machen, wenn andernfalls die Leistungsfähigkeit des Betriebes überschritten würde. Der hiernach verbleibende Betrag wird auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

(3) Bei der Ablösung findet ein Abzug von 2 vom Hundert nach Artikel 6 der Verordnung über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) statt.

Artikel 3

(1) Ein Gläubiger, der auf das Recht der Übernahme seiner Forderung nach §§ 83, 84 Nr. 3 des Schuldenregelungsgesetzes oder auf die Ablösung nach der Ersten Ablösungsverordnung ausdrücklich verzichtet hat, kann insoweit auch die Ablösung nach dieser Verordnung nicht verlangen.

(2) Die Vorschriften, durch die das Recht auf Ablösung nichtmündelsicherer Forderungen mit Ablösungsschuldverschreibungen ausgeschlossen ist, sind entsprechend anzuwenden; jedoch können die Gläubiger der im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 572) genannten Forderungen die Ablösung verlangen. Ablösungsverbote, die sich aus der Person des Gläubigers ergeben, stehen der Ablösung nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Forderung von einem ablösungsberechtigten Dritten treuhänderisch, insbesondere sicherungs- oder erfüllungshalber erworben hat.

(3) Ob in der Person des Gläubigers die Voraussetzungen für die Ablösung einer Forderung gegeben sind, bestimmt sich außer in den Fällen des Abs. 4 nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder, wenn der Betrieb zum Entschuldungsbetrieb erklärt ist (§ 81 des Schuldenregelungsgesetzes), im Zeitpunkt der Eintragung des Entschuldungsvermerks; bei Osthilfebetrieben ist hinsichtlich der Person des Gläubigers der Stand am 15. Juni 1933 maßgebend.

(4) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen können die Ablösung nicht verlangen, sofern sie nicht beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Liquidation oder in Konkurs sind.

Artikel 4

(1) In anhängigen Entschuldungsverfahren kann der Antrag auf Ablösung innerhalb einer von dem Entschuldungsamt oder der Landstelle zu bestimmenden Frist gestellt werden.

(2) Im übrigen kann der Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 1941 bei dem Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben, soweit nicht ein Schuldenregelungsverfahren anhängig ist, bei der Landstelle gestellt werden. Stellt ein Gläubiger den Antrag früher, so hat das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, den anderen ablösungsberechtigten Gläubigern desselben Betriebsinhabers eine Ausschlußfrist, jedoch nicht über den 30. Juni 1941 hinaus, zu setzen, innerhalb deren sie die Ablösung ihrer Forderungen beantragen können.

(3) Schwebt ein Fortsetzungsverfahren oder ein Verfahren nach Artikel 10 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 496), oder ist eine Änderung des Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs auf Grund des Artikels 39 der Neunten Durchführungsverordnung beabsichtigt, so ist die Entscheidung über den Ablösungsantrag zurückzustellen, wenn zweifelhaft ist, ob die Schuldenregelungshypothek bei Durchführung dieses Verfahrens mündelsicher bleibt Das gleiche gilt für Forderungen der im Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung genannten Art (Erbauseinandersetzungs- und ähnliche Forderungen), wenn deren Neufestsetzung nach Artikel 24 der Neunten Durchführungsverordnung nicht ausgeschlossen ist.

(4) Über den Ablösungsantrag hat das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, in jedem Falle durch Beschluß zu entscheiden. In anhängigen Verfahren wird der Ablösungsbeschluß erst mit der Bestätigung des Entschuldungsplans oder Vergleichsvorschlags wirksam In den Ablösungsbeschluß ist die Bezeichnung des belasteten Grundstücks aufzunehmen.

Artikel 5

(1) Die Ablösung kann zum 15. eines jeden Monats, mit Ausnahme des Monats Dezember, vorgesehen werden.

(2) Die Forderung ist von dem vorgesehenen Ablösungszeitpunkt an mit $4^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und von dem auf die Ablösung folgenden 1. Dezember an mit $^1/_2$ vom Hundert oder, soweit ein höherer Tilgungssatz vereinbart war, mit 1 vom Hundert zu tilgen.

(3) Mit der Durchführung der Ablösung beauftragt das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Kreditanstalt.

Artikel 6

(1) In abgeschlossenen Verfahren werden rückständige wiederkehrende Leistungen nicht abgelöst. Den durch die Abrundung nach Artikel 2 Abs 2 Satz 4 entstehenden Spitzenbetrag und die im vorgesehenen Ablösungszeitpunkt noch nicht fälligen Zinsen hat der Betriebsinhaber an dem nächsten vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt an den Gläubiger zu zahlen. Das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, stellt auf Ver-

langen die Höhe dieser Zinsen, der rückständigen wiederkehrenden Leistungen und des Spitzenbetrages durch Beschluß fest. Entsprechendes gilt für die vom Betriebsinhaber zuviel gezahlten wiederkehrenden Leistungen. Mit dem Wirksamwerden des Ablösungsbeschlusses erlischt das Grundpfandrecht in Höhe der nach Artikel 2 Abs 2 abgesetzten Beträge. Die nicht abgelösten Zinsen gehen der abgelösten Hypothek im Range nach. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch für die Ablösung einer Forderung auf Grund der Ersten Ablösungsverordnung.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines Grundstücks, das mit einer mündelsicheren Schuldenregelungshypothek belastet ist, an der ein Pfandrecht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 19 Abs 3 des Schuldenregelungsgesetzes besteht ist auf deren Verlangen verpflichtet, die dieser Hypothek im Range vorgehenden Hypotheken und Grundschulden löschen zu lassen, soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder noch vereinigen; dies gilt nicht, wenn Rechte Dritter der Löschung einer dieser Eigentümergrundschulden entgegenstehen. Auf Antrag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt hat das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, das Grundbuchamt zu ersuchen, eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung einzutragen.

Artikel 7

(1) Mit dem Wirksamwerden des Ablösungsbeschlusses geht die abzulösende Forderung einschließlich der bestehenden Nebenrechte auf die mit der Durchführung der Ablösung beauftragte Kreditanstalt über. § 19 Abs 3 des Schuldenregelungsgesetzes, Artikel 19 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S 609) und Artikel 4 der Neunten Durchführungsverordnung finden Anwendung.

(2) Die durch die Ablösung eingetretenen Rechtswirkungen werden auf Ersuchen des Entschuldungsamts, bei Osthilfebetrieben der Landstelle, in das Grundbuch eingetragen.

Artikel 8

Über die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch anhängigen Ablösungsanträge ist nach dieser Verordnung zu entscheiden. Ist die Ablösung einer Forderung nach der Ersten Ablösungsverordnung bereits beschlossen oder in einem bereits aufgestellten Entschuldungsplan oder Vergleichsvorschlag vorgesehen, so verbleibt es dabei, wenn das Entschuldungsamt, bei Osthilfebetrieben die Landstelle, eine Änderung des Beschlusses oder des Plans für unzweckmäßig hält.

Artikel 9

(1) Für die nach der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 360) durchgeführten und noch durchzuführenden Verfahren gelten die Vorschriften dieses Abschnitts mit Ausnahme des Artikels 5 Abs. 1 und 2 und des Artikels 7 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

1. Die Ablösung wird stets in bar unter Abzug von 10 vom Hundert durch Gewährung eines Entschuldungsdarlehns vorgenommen.
2. Die Hypothek für das zur Ablösung der Forderung verwendete Entschuldungsdarlehn erhält den Rang der abgelösten Forderung.
3. Zins- und Tilgungsbeginn sowie der Tilgungssatz werden von der Entschuldungsstelle endgültig festgesetzt.

(2) Ein Betrag für die Betriebsüberwachung (Artikel 16 Abs 1 Satz 2 der Pächterentschuldungsverordnung) wird nicht erhoben.

Zweiter Abschnitt
Ergänzung sonstiger entschuldungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 10

Bei den Betrieben, die in der Osthilfe nach den besonderen Bestimmungen für die Entschuldung von Siedlerbetrieben entschuldet worden sind, stellt die Landstelle die Mündelsicherheitsgrenze fest. Sie bestimmt den Umfang und den Zeitpunkt des Eintritts der sich aus den §§ 83, 84 des Schuldenregelungsgesetzes ergebenden Wirkungen.

Artikel 11

Artikel 6 der Verordnung über die Gewährung von Schuldbuchforderungen nach § 65 des Schuldenregelungsgesetzes vom 8. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege, in welcher Weise der Anspruch des Reichs auf Abführung der Tilgungsbeträge nach § 65 Abs. 3 des Gesetzes in den Fällen befriedigt wird, in denen der Betriebsinhaber mit einer Grundkreditanstalt vereinbart hat, daß die von ihm zu leistenden Tilgungsbeträge statt zur Tilgung zur Erfüllung eines Lebensversicherungsvertrages verwendet werden (Tilgungsversicherung). Dabei kann das Verfügungsrecht des Versicherungsnehmers und der Bezugsberechtigten Beschränkungen unterworfen werden."

Berlin, den 7. September 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. September 1940	Nr. 164

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 40	Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges in den eingegliederten Ostgebieten	1221
3. 9. 40	Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	1222
5. 9. 40	Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten	1232
7. 9. 40	Verordnung über das Agrarverfahren in den Reichsgauen der Ostmark	1233
9. 9. 40	Vierte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz)	1234
10. 9. 40	Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden	1235
11. 9. 40	Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen	1235

Im Teil II, Nr. 30, ausgegeben am 11. September 1940, sind veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Übernahme von Eisenbahnen im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Oberdonau und Niederdonau eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete auf das Reich. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer deutsch-bulgarischen Vereinbarung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren und dem Königreich Bulgarien. — Bekanntmachung über den deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. August 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über Versammlungsräume bei Veranstaltungen während des Krieges vom 14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 880) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 3. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird bestimmt:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich der Verordnung

Diese Verordnung betrifft das bürgerliche und Handelsrecht sowie das Verfahrensrecht in Angelegenheiten der bürgerlichen streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2

Außerkrafttreten des bisher geltenden Rechts

Mit Wirkung vom 1. September 1940 tritt mit dem Inkrafttreten des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet das bisher geltende Recht außer Kraft, soweit es dem eingeführten Recht entspricht oder ihm entgegensteht.

§ 3

Örtlich beschränktes Recht

Ist das in Kraft tretende Recht nicht für alle Gebietsteile gleichlautend, so ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, das im Landgerichtsbezirk Aachen geltende Recht maßgeblich.

§ 4

Einführungs- und Übergangsvorschriften

(1) Einführungs- und Übergangsvorschriften des in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet in Kraft tretenden Rechts sind sinngemäß anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Soweit nach dem in Kraft tretenden Recht landesrechtliche Vorschriften maßgebend sind, kann der Reichsminister der Justiz neue Vorschriften erlassen.

(3) Übergangsvorschriften, die auf die französischen Gesetze verweisen, gelten für die belgischen Gesetze sinngemäß.

§ 5

Verweisungen

(1) Soweit das in Kraft tretende Recht auf Vorschriften verweist, die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem dort geltenden Recht. Soweit in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet eine der in Bezug genommenen Vorschrift entsprechende Vorschrift fehlt, ist die in Bezug genommene Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit in Kraft bleibende Vorschriften des bisher in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden Rechts auf Vorschriften verweisen, die außer Kraft treten, tritt an deren Stelle die entsprechende Vorschrift des in Kraft tretenden Rechts. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist nach dem 1. September 1940 die unmittelbare Anwendung einer in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geltenden Vorschrift dort auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Vorschriften nicht möglich oder würde sie zu unbilligen Härten führen, so ist die Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Nachholung befristeter Rechtshandlungen

(1) Eine Handlung, die zur Ausübung oder Erhaltung eines Rechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nach dem 1. Mai 1940 vorzunehmen war oder bis zum 1. Oktober 1940 vorzunehmen ist und deren fristgemäße Vornahme durch die Auswirkungen des Krieges oder der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich verhindert wurde, gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wurde oder nachgeholt wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für die Vornahme von Rechtshandlungen in gerichtlichen Verfahren oder von Rechtshandlungen, die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte aus einem Wechsel oder Scheck erforderlich sind.

Zweiter Abschnitt

Bürgerliche Rechtspflege

§ 7

Notare

§ 76 Abs. 1 der Reichsnotarordnung findet keine Anwendung. Soweit auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die vorläufige Ausübung der Rechtspflege in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1059) Notare bestellt worden sind, üben sie ihr Amt nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung aus.

§ 8

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

In bürgerlichen Rechtssachen aus den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dann zu gewähren, wenn der Säumige eine Handlung deshalb nicht rechtzeitig vorgenommen hat, weil er sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befand, die sich nach dem 18. Mai 1940 wegen der zur Durchführung der Eingliederung getroffenen Maßnahmen ergeben hat.

§ 9

Anerkennung belgischer Urteile und anderer Entscheidungen

(1) Urteile in bürgerlichen Rechtssachen, die von den für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet früher zuständigen belgischen Gerichten erlassen sind, werden anerkannt, wenn sie vor dem 18. Mai 1940 ergangen sind. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 10 Abs. 2 die Vollstreckbarkeit des Urteils zu versagen ist.

(2) Auf ein Urteil, das nach Abs. 1 anzuerkennen ist, finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab geltenden Rechts sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten entsprechend für andere gerichtliche Entscheidungen, insbesondere für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 10

Zwangsvollstreckung aus belgischen Vollstreckungstiteln

(1) Aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel, der von den für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet ehemals zuständigen belgischen Behörden erlassen oder vor einer nach dem bisher dort geltenden Recht zuständigen Stelle errichtet worden ist, findet die Zwangsvollstreckung unter sinngemäßer Anwendung des in Kraft tretenden Rechts statt, wenn sie von dem für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Gericht durch Beschluß für zulässig erklärt ist. Der Antrag, die Vollstreckung für zulässig zu erklären, kann schriftlich oder vor der Geschäftsstelle zu Protokoll gestellt werden.

(2) Die Vollstreckbarkeit ist zu versagen, wenn

1. die Behörde, die den Vollstreckungstitel erlassen hat, oder die Stelle, vor der er errichtet ist, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig war, oder wenn
2. der Verpflichtete deutscher Volkszugehöriger ist oder zur Zeit des Erlasses oder der Errichtung des Vollstreckungstitels deutscher Staatsangehöriger war und sich auf das Verfahren, in dem der Titel entstanden ist, nicht eingelassen hatte, weil ihm nach dem für seinen damaligen Aufenthalt maßgebenden Recht eine ordnungsmäßige Ladung nicht zugestellt war, oder wenn
3. die Anerkennung des Vollstreckungstitels gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Wird die Vollstreckung für zulässig erklärt, so können auch bereits früher begonnene Vollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Abs. 1 fortgesetzt werden.

(4) Für die gerichtlichen Entscheidungen nach Abs. 1 werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Wird ein bereits früher begonnenes Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß Abs. 3 fortgesetzt, so wird es kostenrechtlich als neues Verfahren behandelt. Das Gericht kann jedoch aus Billigkeitsgründen die Gerichtsgebühren und die Gebühren des Gerichtsvollziehers bis auf die Hälfte ermäßigen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 11

Forderungspfändung auf Grund belgischer Vollstreckungstitel

Wird gemäß § 10 Abs. 3 eine bereits früher begonnene Zwangsvollstreckung in eine Forderung fortgesetzt, so beschränkt oder erweitert sich die Pfändung hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu bewirkenden Leistungen auf die Höhe, die nach Maßgabe des in Kraft tretenden Rechts zulässig ist. Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners hat das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm der Berichtigungsbeschluß nicht zugestellt ist, nach Maßgabe des bisherigen Rechts mit befreiender Wirkung leisten. Die Berichtigung ist gebührenfrei.

Dritter Abschnitt

Bürgerliches Recht

I. Allgemeiner Teil. Schuld- und Hypothekenrecht

§ 12

Gewählter Wohnsitz

Artikel 157 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein auf Grund des Artikels 111 des Code civil

gewählter Wohnsitz der Erhebung der Klage vor dem Gericht, das nach dem in Kraft tretenden Recht zuständig ist, nicht entgegensteht.

§ 13

Todeserklärung

Artikel 161 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist nicht anzuwenden.

§ 14

Vereinsrecht

Vereine ohne Erwerbszweck verlieren die Rechtsfähigkeit, falls sie nicht bis zum 1. Januar 1941 die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erwirken.

§ 15

Schuld- und Hypothekenrecht

(1) Das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) mit den zu seiner Änderung, Ergänzung oder Ausführung ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen tritt nicht in Kraft.

(2) Vorläufig treten nicht in Kraft:

1. die Vorschriften über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt im Ersten Teil, Kapitel III, Erster Abschnitt der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 702) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;
2. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;
3. das Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) mit den zu seiner Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften;
4. das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533) mit den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften und das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193);
5. die Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1905);
6. das Gesetz über eine Vereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033).

II. Sachen- und Grundbuchrecht

§ 16

Nichtanwendung sachenrechtlicher Vorschriften des EG BGB

Die Artikel 184, 186, 187, 188, 189, 192 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden nicht angewendet. An ihre Stelle treten die Vorschriften der §§ 17 bis 20.

§ 17

Inhalt und Rang bestehender Belastungen

(1) Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht am 1. September 1940 belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Rang bestehen.

(2) Vom 1. September 1940 an gelten jedoch für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Eine am 1. September 1940 an einem Grundstück bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für die die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist; ist der Betrag der Forderung, für welche die Hypothek besteht, nicht bestimmt, so gilt die Hypothek als Sicherungshypothek.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Rechte, die nach Abs. 1 mit dem früheren Inhalt bestehen bleiben, in Rechte des eingeführten Rechts umzuwandeln.

§ 18

Anlegung der Grundbücher

(1) Das Verfahren, in dem die Grundbücher angelegt werden, sowie den Zeitpunkt, in dem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, bestimmt der Reichsminister der Justiz.

(2) Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so gilt dies auch für solche zu dem Bezirk gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuch haben, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§ 19

Grunddienstbarkeiten

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, für alle oder einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten zu bestimmen, daß sie zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

§ 20

Erwerb und Verlust von Grundstücksrechten vor Anlegung des Grundbuchs

(1) Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind die Vorschriften des eingeführten Rechts über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht sowie über die Änderung des Inhalts und des Ranges der Rechte mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Eintragung im Grundbuch die Anordnung der Hinterlegung der für die Eintragung erforderlichen Urkunden tritt. Dies gilt auch für Vormerkungen.

(2) Unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück gemäß Abs. 1 belastet wird, hat das Recht den Vorrang, für das die Hinterlegung an einem früheren Tage vom Grundbuchamt angeordnet worden ist. Ist die Anordnung bei mehreren Rechten an demselben Tage getroffen, so haben sie gleichen Rang.

(3) Die Vorschriften des eingeführten Rechts, nach denen eine Eintragung im Grundbuch als richtig vermutet oder unterstellt wird, sowie die damit zusammenhängenden Vorschriften gelten erst von dem Zeitpunkt an, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; dies gilt insbesondere für die §§ 891 bis 899 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bis zu diesem Zeitpunkt können nur Hypotheken, bei denen die Erteilung des Briefes ausgeschlossen ist, bestellt werden; das gleiche gilt für Grundschulden und Rentenschulden.

(4) Ein Recht, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück am 1. September 1940 belastet ist, wird auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen aufgehoben, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist.

§ 21

Anwendung der Grundbuchordnung

(1) Bei Anwendung der Vorschriften des eingeführten Sachenrechts, die nach § 20 schon vor der Anlegung des Grundbuchs gelten, sind auch die Vorschriften der Grundbuchordnung und der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung mit Ausnahme der §§ 84 bis 115 der Grundbuchordnung anzuwenden, insoweit als dies dem Sinn der Regelung des § 20 entspricht. Dabei gilt folgendes:

1. Das Grundbuchamt darf die Hinterlegung nur anordnen, wenn die entsprechende Eintragung zulässig wäre. Soweit im Falle der Eintragung das Grundbuch zum Nachweis der Verfügungsbefugnis dient, genügt es, wenn die Verfügungsbefugnis dem Grundbuchamt durch Erwerbstitel, Zeitablauf oder sonstige Umstände glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung bedarf nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung.
2. In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrag ist das Grundstück so genau zu bezeichnen, daß es in der Örtlichkeit nachgewiesen werden kann.
3. Werden mehrere Urkundenhinterlegungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, an demselben Tage angeordnet, so ist auf den Urkunden zu vermerken, daß die später beantragte Anordnung der früher beantragten im Range nachsteht. Die Vorschrift des § 45 Abs. 3 der Grundbuchordnung gilt entsprechend.
4. Im Falle des § 53 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung tritt an die Stelle der Löschung die Aufhebung der Hinterlegung.
5. Die Anordnung und die Aufhebung der Hinterlegung sind vom Richter zu unterschreiben.

(2) Zu den Vorschriften, deren Anwendung nach Abs. 1 nicht in Betracht kommt, gehören insbesondere die §§ 14, 39, 40, 71 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Vorschriften des § 12 der Grundbuchordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Anordnung der Hinterlegung wird die gleiche Gebühr erhoben wie für die entsprechende Eintragung im Grundbuch.

III. Familienrecht

§ 22

Gültigkeit der Ehe

(1) Die Gültigkeit einer vor dem 1. September 1940 geschlossenen Ehe bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe ist nur nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zulässig.

(2) Ist der Nichtigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 die Aufhebung der Ehe rechtfertigen würden, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe maßgebend. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet frühestens mit dem 31. August 1941.

(3) Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten am 1. Mai 1940 noch als Ehegatten miteinander gelebt haben und der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach dem Ehegesetz weder

zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte. Haben die Ehegatten am 1. Mai 1940 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt, so kann die Klage auf Nichtigerklärung der Ehe nur von dem Staatsanwalt erhoben oder mit Genehmigung des Staatsanwalts eingebracht oder fortgeführt werden.

(4) Die Ungültigkeit einer dem Eheverbot der Schwägerschaft des bisherigen Rechts zuwider geschlossenen Ehe kann, sofern die Ehe nicht nach Abs. 3 als gültig anzusehen ist, durch nachträgliche Befreiung geheilt werden. Wird die Befreiung erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

(5) Wurde vor dem 1. September 1940 eine Ehe für ungültig erklärt, so bestimmen sich die Wirkungen der Ungültigerklärung in vermögensrechtlicher Hinsicht und hinsichtlich der Rechtsstellung der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Aufhebung der Ehe

Die Aufhebung einer vor dem 1. September 1940 geschlossenen Ehe kann auch aus den Gründen des Ehegesetzes begehrt werden, soweit nach den bisherigen Gesetzen ein Ungültigkeitsgrund, der nach § 22 Abs. 2 die Aufhebung der Ehe begründen würde, nicht gegeben ist. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet frühestens mit dem 31. August 1941.

§ 24

Scheidung der Ehe

(1) Für die Scheidung einer Ehe sind vom 1. September 1940 ab die Vorschriften des Ehegesetzes maßgebend.

(2) Ein Urteil, das auf Grund des bisherigen Rechts ergangen ist, steht in einem neuen Scheidungsverfahren der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach bisherigem Recht eine Scheidung der Ehe nicht rechtfertigen würden.

(3) Die Fristen des § 57 des Ehegesetzes enden frühestens mit dem 28. Februar 1941, die Fristen des § 58 des Ehegesetzes frühestens mit dem 31. August 1941.

(4) War eine Ehe nach bisherigem Recht von Tisch und Bett getrennt, so gilt § 98 des Ehegesetzes entsprechend.

§ 25

Rechtsstellung des unehelichen Kindes

Artikel 208 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird mit der Maßgabe angewendet, daß für die Feststellung der Vaterschaft die Vorschriften des in Kraft tretenden Rechts maßgebend sind, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich erworben hat. Auch im Falle einer solchen Feststellung bleiben für das Recht des Kindes, den Namen des Vaters zu führen, und für die Unterhaltspflicht des Vaters die Vorschriften des bisher geltenden Rechts maßgebend.

§ 26

Vormundschaft

(1) Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach belgischem Recht einem Verschwender bestellte Beistand als Vormund, der im Entmündigungsverfahren bestellte vorläufige Verwalter als vorläufiger Vormund (§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gilt.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann die Aufhebung einer vom Vormund geleisteten Sicherheit anordnen, wenn der Vormund über die Verwaltung des Mündelvermögens Rechenschaft gelegt hat und nicht die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen das Vormundschaftsgericht nach dem in Kraft tretenden Recht den Vormund zur Sicherheitsleistung anhalten kann.

IV. Fideikommißrecht

§ 27

(1) Für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet ist das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Düsseldorf Fideikommißgericht erster Instanz.

(2) Das Oberlandesgericht (Fideikommißsenat) Düsseldorf ist auch für die Fideikommißangelegenheiten zuständig, die bei einem in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet befindlichen gebundenen oder früher gebundenen Vermögen nach den bisherigen fideikommißrechtlichen Bestimmungen noch zu erledigen sind. Die Aufgaben der Rechtsmittelinstanzen in diesen Angelegenheiten gehen auf das Oberste Fideikommißgericht in Berlin über. § 21 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) gilt sinngemäß. Zweifelsfälle, die sich über den Übergang von Zuständigkeiten ergeben, regelt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch Bestimmungen über die am 1. September 1940 schwebenden Verfahren treffen.

(3) Kommt es bei der Anwendung fideikommißrechtlicher Vorschriften auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an, so gilt als solcher der 1. September 1940. Die in § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem 1. Januar 1941; die im § 4 Abs. 3 und 4 der genannten Verordnung bestimmten Antragsfristen beginnen mit dem Erlöschen des Fideikommisses oder dem Unwirksamwerden der Nacherbeneinsetzung.

(4) Wo in dem Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) und der Verordnung vom 20. März 1939 der 1. Januar 1939 als Stichtag bestimmt ist, tritt an die Stelle dieses Tages der 1. Januar 1941; in den §§ 68 und 69 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt jedoch an die Stelle des 1. Januar 1939 der 1. September 1940.

(5) Die im § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) bezeichneten Fristen laufen frühestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung ab; im § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 in der Fassung des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1940 der 31. Dezember 1941. Im § 86 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung vom 20. März 1939 tritt an die Stelle des 1. Juli 1939 der 1. Januar 1941.

Vierter Abschnitt

Handels- und Versicherungsrecht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 28

(1) Das neue Recht erstreckt sich auch auf Gesellschaften und Genossenschaften im Zustand der Abwicklung.

(2) Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags), die mit zwingenden Vorschriften des neuen Rechts unvereinbar sind, treten mit dem 1. September 1940 außer Kraft.

(3) Für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Überleitungsvorschriften der §§ 29 bis 53.

(4) Ausländische Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die am 1. September 1940 in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet einen Gewerbebetrieb ausübten, haben binnen sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zur weiteren Zulassung zum Gewerbebetrieb nachzusuchen.

(5) Die Aufstellung von Reichsmark-Eröffnungsbilanzen sowie die sonstigen Umstellungsmaßnahmen werden durch besondere Verordnung (Umstellungsverordnung) geregelt.

II. Aktiengesellschaften

§ 29

Verweisung auf das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) über den Vorsitzer des Vorstands, über Mehrstimmrechtsaktien, über Gründerbezugsrechte, über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und die Nichtigkeit der Gesellschaft, über die Verschmelzung, über Wirtschaftsprüfer, über die Bestimmung der zuständigen Bergbehörden und über die Übertragung von Zuständigkeiten (§ 7 Abs. 1, §§ 9, 12, 14, 15, 29 bis 31 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz) gelten sinngemäß. Im übrigen findet das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz keine Anwendung.

§ 30

Mindestnennbetrag des Grundkapitals

(1) Für Aktiengesellschaften, deren Grundkapital nach der Umstellung auf Reichsmark weniger als fünfhunderttausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte, im Falle der zugleich mit der Umstellung erfolgten Erhöhung des Grundkapitals aber der erhöhte Nennbetrag des Grundkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Änderungen auf fünfhunderttausend Reichsmark erhöht wird.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Ausnahmen zulassen.

§ 31

Mindestnennbetrag der Aktien

(1) Aktien dürfen, soweit sich nicht aus der Umstellungsverordnung ein anderes ergibt, nur noch nach § 8 des Aktiengesetzes ausgegeben werden.

(2) Für Aktiengesellschaften, die vor dem 1. September 1940 in das Handelsregister eingetragen worden sind, gelten im Sinne der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung als Mindestnennbetrag der Aktien der Betrag von einhundert Reichsmark und, soweit Aktien über zwanzig oder fünfzig Reichsmark ausgegeben sind, diese Beträge. Dies gilt nicht für Aktien, die auf einen Nennbetrag von eintausend Reichsmark oder mehr lauten.

§ 32

Sondervorteile, Gründungsaufwand

(1) Soweit die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse vor dem 1. September 1940 noch nicht abgewickelt waren, sind in die Satzung aufzunehmen:

1. zugunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteile unter Bezeichnung des Berechtigten;
2. der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere Personen als Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder ihre Vorbereitung zu gewähren ist.

Die Sondervorteile und der Gründungsaufwand sind mit einem Reichsmarkbetrag aufzunehmen, der fünfzig Hundertsteln des Betrags in Belga entspricht.

(2) Rechtshandlungen zur Ausführung solcher Abkommen dürfen von der Gesellschaft nur noch vorgenommen werden, wenn die Festsetzungen nach Abs. 1 in die Satzung aufgenommen sind. Die Abkommen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam, wenn die die Festsetzung enthaltende Satzung nicht bis zum 1. Oktober 1941 zur Eintragung in das Handelsregister eingereicht worden ist. Satz 2 gilt nicht, soweit der Berechtigte vor dem 1. Oktober 1941 Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung seiner Rechte und auf Ergänzung der Satzung erhoben hat.

§ 33

Einzahlung auf die Aktien

(1) Der vor der Anmeldung einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister eingeforderte Betrag (§ 28 Abs. 2, § 49 Abs. 3 des Aktiengesetzes) kann bis auf weiteres auch in Rentenbankscheinen eingezahlt werden. Dies gilt sinngemäß für die Kapitalerhöhung, die bedingte Kapitalerhöhung und das genehmigte Kapital.

(2) Soweit die Aktionäre vor dem 1. September 1940 mit Zustimmung der Gesellschaft Leistungen auf ihre Einlageschuld zwar nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen, aber in wirtschaftlich gleichwertiger Weise erbracht haben, gilt die Leistung als bewirkt; die §§ 19, 20 und 150 des Aktiengesetzes bleiben unberührt. Findet durch diese Vorschrift ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so verteilt das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 34

Vorratsaktien

(1) § 51 Abs. 1 des Aktiengesetzes über die Aktienübernahme für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens gilt auch für solche Rechtsverhältnisse, die vor dem 1. September 1940 begründet worden sind.

(2) Stellt jedoch der Aktionär vor dem 1. April 1941 durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung, so wird er von seiner Haftung frei.

(3) Die zur Verfügung gestellten Aktien sind einzureichen. Die Einziehung geschieht, sobald ein Vorstand nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt ist, nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die durch die Satzung angeordnete Zwangseinziehung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Aktien.

(4) Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Aktien bis zum 1. April 1942 veräußert werden. Der Gegenwert muß mindestens dem Nennbetrag der Aktien entsprechen und in Geld deutscher Reichswährung bezahlt werden. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Er soll, wenn ein Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Aktiengesetzes schon bestellt ist, nur mit seiner Genehmigung geschlossen werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vorstand dem Aufsichtsrat nachweist, daß der Gegenwert gezahlt und der Vorstand in der Verfügung über den gezahlten Betrag nicht, namentlich nicht durch Gegenforderungen beschränkt ist. Ein den Nennbetrag der Aktien übersteigender Teil des Gegenwerts ist in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Wenn der Vorstand die zur Verfügung gestellten Aktien nicht rechtzeitig veräußert, kann ihn das Registergericht durch Ordnungsstrafen zur Zwangseinziehung anhalten.

§ 35

Anpassung der Satzung

(1) Der Vorstand der Gesellschaft hat bis zum 1. Januar 1941 eine deutsche Übersetzung der Satzung zum Handelsregister einzureichen. Die Einreichung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(2) Die Hauptversammlung hat vor dem 1. Juli 1941 über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz zu beschließen. Für die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien gilt die Umstellungsverordnung.

(3) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 36

Verfassung

(1) Die Hauptversammlung, die über die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz beschließt, soll gleichzeitig die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer wählen. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich den Vorstand zu bestellen.

(2) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer nicht vor dem 1. Juli 1941 gewählt, so bestellt sie das Registergericht. § 89 und § 136 des Aktiengesetzes gelten sinngemäß.

(3) Bis zur Wahl oder der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 1 und Abs. 2 werden die Befugnisse des Aufsichtsrats nach dem Aktiengesetz von den Kommissaren (code de commerce 1. Buch, Titel IX, Artikel 64) ausgeübt.

(4) Mit der Wahl oder der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erlischt das Amt der bisherigen Kommissare. Das Amt des bisherigen Vorstands erlischt mit der Eintragung des ersten nach Abs. 1 bestellten Vorstands.

§ 37

Stimmrecht nicht voll eingezahlter Aktien

§ 114 Abs. 2 des Aktiengesetzes ist auf die vor dem 1. Juli 1941 stattfindenden Hauptversammlungen nicht anzuwenden; das Stimmenverhältnis richtet sich insoweit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38

Rechnungslegung

(1) Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz mit den aus Abs. 2, 3 folgenden Einschränkungen.

(2) Die Jahresabschlüsse werden von der Hauptversammlung festgestellt.

(3) Für die Bildung der gesetzlichen Rücklage sowie für die Wertansätze in der Bilanz bleibt es bei den Vorschriften des bisher geltenden Rechts.

§ 39

Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Umwandlung

(1) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, Verschmelzungen sowie Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

(2) Bis zum 1. Oktober 1941 kann eine Kapitalherabsetzung durch Einziehung entgeltlich erworbener Aktien auch nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft die Aktien vor dem 1. September 1940 erworben hat. Dabei genügt für den Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals die einfache Stimmenmehrheit; § 183 des Aktiengesetzes über die Auflösung von Rücklagen und § 186 des Aktiengesetzes über die Beschränkung der Einstellung von Beträgen in die gesetzliche Rücklage gelten nicht.

§ 40

Bekanntmachungen

Solange die Satzung einer Aktiengesellschaft keine Bestimmung über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft trifft, haben die Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu geschehen, auch soweit sich dies nicht schon aus § 18 des Aktiengesetzes ergibt. Gleiches gilt, wenn die Satzung für die Bekanntmachungen der Gesellschaft die Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt vorschreibt, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 41

Gebühren für Satzungsänderungen

§ 35 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) über Gebühren für Satzungsänderungen ist anzuwenden, wenn die Anpassung der Satzung an das Aktiengesetz vor dem 1. Juli 1941 beschlossen wird.

§ 42

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Vorschriften der §§ 29 bis 41 gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

III. Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 43

Mindestnennbetrag des Stammkapitals

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital nach der Umstellung weniger als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, gilt der neu festgesetzte Nennbetrag des Stammkapitals als Mindestnennbetrag im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ändern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Änderung des Gegenstands des Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art des Geschäftsbetriebs vor, so sind diese Änderungen nur dann in das Handelsregister einzutragen, wenn das Stammkapital spätestens gleichzeitig mit den Änderungen auf zwanzigtausend Reichsmark erhöht wird.

§ 44

Anpassung des Gesellschaftsvertrags

(1) Die Gesellschafterversammlung hat vor dem 1. Juli 1941 über die Anpassung des Gesellschaftsvertrags an das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zu beschließen. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt. Die zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Geschäftsanteile beschlußfähig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit den Gesellschaftern durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung neue Leistungen auferlegt oder bestehende Verpflichtungen der Gesellschafter erweitert werden.

(3) Für die Änderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Höhe des Stammkapitals und die Nennbeträge der Geschäftsanteile gilt die Umstellungsverordnung.

(4) § 35 Abs. 1 dieser Verordnung gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 45

Rechnungslegung

Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung; für die Wertansätze in der Bilanz bleibt es jedoch bei den Vorschriften des bisher geltenden Rechts.

§ 46

Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen

Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 47

Bekanntmachungen, Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Soweit das Gesetz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt auferlegt, haben diese in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, solange der Gesellschaftsvertrag kein öffentliches Blatt oder nur ein außerhalb des Reichsgebiets erscheinendes Blatt bezeichnet.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, wenn der Gesellschaftsvertrag für die Einberufung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 48

Gebührenermäßigungen für Änderungen des Gesellschaftsvertrags

§ 41 dieser Verordnung gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

IV. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 49

Ausschließung von Genossen

Ein Genosse kann aus der Genossenschaft auch ausgeschlossen werden, wenn er keinen Wohnsitz im Gebiet des Großdeutschen Reichs innehat.

§ 50

Anpassung des Statuts

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat bis zum 1. Januar 1941 eine deutsche Übersetzung des Statuts zum Genossenschaftsregister einzureichen. Die Einreichung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden.

(2) Die Generalversammlung hat vor dem 1. Juli 1941 über die Anpassung des Statuts an das Genossenschaftsgesetz zu beschließen. Für die Änderung

der Bestimmungen des Statuts über die Höhe des Geschäftsanteils und der Haftsumme gilt die Umstellungsverordnung.

(3) Für den Beschluß der Generalversammlung über die Anpassung des Statuts an das Genossenschaftsgesetz genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 51

Rechnungslegung

Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der Umstellungsverordnung aufgestellt werden, gelten die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes; für die Bildung der gesetzlichen Rücklage sowie für die Wertansätze in der Bilanz bleibt es jedoch bei den Vorschriften des bisher geltenden Rechts.

§ 52

Bekanntmachungen. Einberufung der Generalversammlung

(1) Erscheint die Zeitung, welche das Statut für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bezeichnet, nicht mehr, oder erscheint sie außerhalb des Reichsgebiets, so haben die Bekanntmachungen der Genossenschaft in den für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen.

(2) Die Einberufung der Generalversammlung hat in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmten Blättern zu geschehen, wenn der Gesellschaftsvertrag für die Einberufung die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt vorsieht, jedoch kein im Reichsgebiet erscheinendes Blatt bezeichnet.

§ 53

Verbandsfreie Genossenschaften

(1) Gehört eine Genossenschaft keinem Prüfungsverband an, so hat sie bis zum 1. Dezember 1940 dem Gericht den Erwerb der Mitgliedschaft bei einem solchen Verband nachzuweisen.

(2) Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, so hat das Gericht nach Anhörung des Vorstands von Amts wegen die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen.

V. Versicherungsrecht

§ 54

Inkrafttreten des Versicherungsvertragsrechts

Das Versicherungsvertragsrecht tritt erst am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Fünfter Abschnitt. Schlußvorschriften

§ 55

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere die außer Kraft tretenden Vorschriften im einzelnen zu bezeichnen, weitere Ausnahmen von der Rechtseinführung anzuordnen und Übergangsvorschriften zu erlassen. Er wird ferner ermächtigt, Zweifel, die sich bei der Rechtseinführung ergeben, im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437),
2. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1777),
3. die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in der Eisen schaffenden Industrie vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1932),
4. die Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1961),
5. die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in bergbaulichen Betrieben vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 97),
6. die Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschiffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsverordnung) vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1029),
7. die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447),
8. die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1799) und die auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit oder der Arbeitszeitordnung in den früheren Fassungen erlassenen Durchführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten,
9. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154),
10. die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683), Teil III Arbeitsschutz,
11. die Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403),
12. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814),
13. die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),
14. das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 521/446),
15. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
16. das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184/325),
17. das Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581),
18. die Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136),
19. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2141),
20. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 569),
21. die Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar/30. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 17/525),
22. die Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468),
23. das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234),
24. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516),
25. die §§ 41a, 41b, 55a, 105b bis 105i, 120a bis 120e, 139b und die hierauf bezüglichen Strafvorschriften des Titels X der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) sowie die zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 2

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften auf Reichsrecht hinweisen, das in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gilt, tritt an dessen Stelle das bisher geltende entsprechende Recht.

§ 3

(1) Die zuständigen Reichsstatthalter und Oberpräsidenten können Vorschriften, die nach § 1 dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten gelten, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für einen befristeten Zeitraum außer Kraft setzen.

(2) Das Inkrafttreten der im § 1 genannten Vorschriften für den Regierungsbezirk Zichenau bleibt der Bestimmung des Reichsarbeitsministers vorbehalten.

§ 4

(1) Oberste Landesbehörde im Sinne der im § 1 Nr. 9 genannten Verordnung ist in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter.

(2) Die Befugnisse der Landeszentralbehörde, der Zentralbehörde und der Landesregierung im Sinne der im § 1 Nr. 25 genannten Vorschriften der Gewerbeordnung übt für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsarbeitsminister aus.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Agrarverfahren in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 7. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Auf das Verfahren der in der Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden in der Ostmark vom 16. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 367) genannten Behörden findet das österreichische Agrarverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 79/1927) Anwendung, soweit nicht das Verfahren durch reichsrechtliche Vorschriften einschließlich der für die oberen Umlegungsbehörden als Spruchstellen und für die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle geltenden Vorschriften sowie durch die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung anderweitig geregelt ist. Soweit die Vorschriften des Agrarverfahrensgesetzes nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Im Verhältnis zu den Agrarbezirksbehörden als Spruchstellen ist die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle, im Verhältnis zu dieser die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des österreichischen allgemeinen Verfahrensgesetzes (AVG.) vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 274).

§ 3

(1) Die Agrarbehörden, auch als Spruchstellen, können einen Vertreter bestellen

a) für einen geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Beteiligten, der ohne Vertreter ist,
b) für einen abwesenden volljährigen Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt oder dessen Aufenthalt bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist,

c) für einen Beteiligten, der taub, stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist,
d) für Beteiligte, deren Rechte sich nicht aus dem Grundbuch ergeben,
e) für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen,
f) für herrenlose Grundstücke.

(2) Die Bestellung des Vertreters nach Abs. 1 Buchst. a und b ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

(3) Die Vertretungsmacht des nach Abs. 1 Buchst. a und b bestellten Vertreters erlischt, sobald die Behörde von der Bestellung eines Vertreters durch das Vormundschaftsgericht Kenntnis erhält.

§ 4

Hält die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle eine Berufung (Beschwerde) für begründet, so kann sie nicht die Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung an die Agrarbezirksbehörde zurückverweisen, sondern hat in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 5

Entscheidungen der Agrarbehörden als Spruchstellen unterliegen keiner verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

§ 6

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 7. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zum Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz).

Vom 9. September 1940.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz — EWGG —) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

§ 7 Abs. 1 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz durch Kampfhandlungen oder Feindnähe ausgesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 9. September 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden.

Vom 10. September 1940.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München tritt § 1 Satz 2 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 außer Kraft. Das gleiche gilt für die Stadt Wien für § 1 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 1 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 906).

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anordnung für Gemeinden treffen, für die der Führer und Reichskanzler die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) angeordnet hat.

§ 2

(1) In Gemeinden, in denen die im § 1 vorgesehene Regelung gilt, steht das im § 2 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vorgesehene Kündigungsrecht dem Vermieter auch dann zu, wenn beide Vertragsteile Juden sind; § 9 des Gesetzes ist in solchen Gemeinden der Reichsgaue der Ostmark und des Reichsgaues Sudetenland in der dort geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, wenn auch der Vermieter Jude ist.

(2) Bei Anwendung des § 11 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden ist, wenn auch der Vermieter Jude ist, in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gemeinden der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, in den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeinden der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung des Reichsarbeitsministers maßgebend.

Berlin, den 10. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen.

Vom 11. September 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die zur Erfüllung der Aufträge öffentlicher Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar bestimmten Waren dürfen nicht dadurch verteuert werden, daß sich ein Händler, Vermittler oder sonst jemand in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise in den Weg der Ware vom Erzeuger zum öffentlichen Auftraggeber einschaltet.

§ 2

(1) Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ist es Händlern und Vermittlern jeder Art verboten, eine höhere als eine volkswirtschaftlich gerechtfertigte Handelsspanne oder Vergütung zu fordern, zu vereinbaren oder ohne Vereinbarung anzunehmen.

(2) Händler und Vermittler haben vereinbarte Handelsspannen oder Vergütungen auf eine volkswirt-

schaftlich gerechtfertigte Höhe herabzusetzen, wenn sich die Handelsspannen oder Vergütungen unter Würdigung aller Umstände, insbesondere infolge einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die für ihre Berechnung maßgeblich waren, als unangemessen hoch erweisen.

(3) An Stelle der Senkung der Handelsspanne oder Vergütung haben Händler oder Vermittler entsprechende Beträge abzuführen, wenn dies der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 15. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1237

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1940 | Nr. 165

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 40	Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes	1237
13. 9. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs	1237
16. 9. 40	Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren	1238
16. 9. 40	Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren	1240

Verordnung zur Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Vom 12. September 1940.

Auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) § 33 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Deutsche Reichsangehörige, die während des gegenwärtigen Krieges als Soldaten in die italienische Wehrmacht eintreten, erhalten für Körperschäden Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz wie Soldaten der deutschen Wehrmacht; für ihre Hinterbliebenen gelten beim Tode infolge Wehrdienstbeschädigung die Vorschriften über Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Verordnung zur Durchführung der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs.

Vom 13. September 1940.

Auf Grund des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 2 und des § 8 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2041) wird verordnet:

§ 1

Die Weser bei Bremerhaven ist Reichswasserstraße, auch soweit sie bisher zum bremischen Hafengebiet gehörte.

§ 2

(1) Die Verwaltung der Unterweser und der Lesum, soweit sie durch die Vierte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 in bremisches Landesgebiet übergegangen sind, wird der Wasserstraßendirektion Bremen übertragen.

(2) Das gleiche gilt für die Lesum vom Zusammenfluß der Wümme und Hamme bis zur bremischen Landesgrenze.

(3) Für die Verfahren wegen des Ausbaues der Weser für 8 Meter tiefgehende Seeschiffe gilt auf dem bisher preußischen, jetzt bremischen Gebiet das preußische Wasserrecht. Die Entscheidung über die Planfeststellung im Ausbauverfahren obliegt den Behörden,

die nach dem bremischen Gesetz über den Ausbau öffentlicher Flüsse vom 17. Juli 1931 (Gesetzbl. d Freien Hansestadt Bremen S. 189) zuständig sind.

§ 3

(1) An der Weser oberhalb des Hemelinger Wehrs liegt die Grenze zwischen dem Bezirk der Wasserstraßendirektion Bremen und dem der Wasserstraßendirektion Hannover bei km 359,5.

(2) Auf der Weserstrecke vom km 354,2 bis km 359,5 gilt das preußische Wasserrecht. Auf dieser Strecke führt die Verwaltung der Oberpräsident in Hannover — Wasserstraßendirektion —. § 1 der Verordnung zur Übertragung polizeilicher Befugnisse auf Reichswasserstraßen an die Wasserstraßendirektion Bremen vom 7. Mai 1938 (Reichs-Verkehrs-Bl. A S. 65) findet auf dieser Strecke keine Anwendung. Entscheidungen, die nach Wasserrecht dem Regierungspräsidenten zustehen, trifft der Regierungspräsident zu Stade.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Reinthaller

Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 16. September 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und der Verordnung über das Zollwesen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 21. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

§ 1

Die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet fällt fort. Die deutschen Zollvorschriften treten im Protektorat Böhmen und Mähren in Kraft.

§ 2

Im Protektorat Böhmen und Mähren werden die Zölle und die Verbrauchsteuern in reichseigene Verwaltung übernommen. Der Aufbau dieser Verwaltung wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 3

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

1. das Tabaksteuergesetz in der Fassung vom 4. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 721),
2. das Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251),
3. das Salzsteuergesetz in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969),
4. das Biersteuergesetz in der Fassung vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) mit seinen späteren Änderungen,
5. das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) mit seinen späteren Änderungen,
6. das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726),
7. das Spielkartensteuergesetz in der Fassung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529),
8. das Süßstoffgesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111),
9. das Mineralölsteuergesetz in der Fassung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S 566) mit den durch die Verordnung vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687) eingetretenen Änderungen,
10. die Fettsteuerverordnung vom 24. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 387) und die Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer für Speiseöl vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 871),
11. das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) mit den durch die Verordnung vom 21. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) eingetretenen Änderungen,

12. das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942), soweit es die Erhebung der Umsatzausgleichsteuer regelt,
13. die Bestimmungen, die zur Durchführung der in den Ziffern 1 bis 12 genannten Gesetze und Verordnungen ergangen sind,
14. die Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 802) mit den durch die Verordnungen vom 27. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1852) eingetretenen Änderungen.

§ 4

(1) Die im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden Vorschriften

über die Erhebung der Zölle,

über die Erhebung von Verbrauchsteuern auf Zucker, Bier, Wein, Most, Obstsäfte, Schaumwein, Limonade, Mineral- und Sodawasser, Essigsäure, Feuerzeuge, Leuchtmittel, Mineralöl, Fette, Fleisch, Kohle, Hefe, Präparate zum Aufgehen von Teig,

über die Besteuerung und Bewirtschaftung des Branntweins,

über den Bezug und die Beimischung von Spiritus zu Treibstoffzwecken,

über die Erhebung einer Stempelgebühr von Spielkarten,

über die Monopole auf Tabak, Salz und künstliche Süßstoffe einschließlich der sich daraus ergebenden Abgaben und Lizenzgebühren,

über die Erhebung einer Monopolabgabe (Lizenzgebühr) für Sprengstoffe

treten außer Kraft.

(2) Die im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden Vorschriften über die Besteuerung der Zündmittel mit Ausnahme der Feuerzeuge bleiben bis auf weiteres in Geltung.

§ 5

(1) Soweit das sachliche Reichssteuerrecht im Protektorat Böhmen und Mähren anzuwenden ist, finden auch die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) mit den späteren Änderungen,
2. die Bestimmungen, die zur Durchführung der in Ziffer 1 genannten Gesetze ergangen sind.

(2) Die im Absatz 1 genannten Vorschriften finden auch bei der Durchführung der Vorschriften über die Besteuerung der Zündmittel (§ 4 Absatz 2) Anwendung.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1681) bleiben unberührt.

§ 6

(1) Das Steuerstrafverfahren (das Verwaltungsstrafverfahren und das gerichtliche Strafverfahren) und das Steuerbeitreibungsverfahren (das Verwaltungsverfahren und das gerichtliche Verfahren) gehören im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit dort das sachliche Reichssteuerrecht anzuwenden ist, zur Zuständigkeit der Zollbehörden und der deutschen Gerichte.

(2) Absatz 1 gilt auch insoweit, als das Steuerstrafverfahren oder das Steuerbeitreibungsverfahren sich auf Personen erstreckt, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

(3) Entsprechendes (Absätze 1 und 2) gilt für das Strafverfahren wegen Vergehen gegen das Gesetz über das Branntweinmonopol und für das Beitreibungsverfahren wegen Leistungen, die auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol dem Reich geschuldet werden.

§ 7

(1) In denjenigen Steuerstrafsachen, die zur Zuständigkeit der Zollbehörden und der deutschen Gerichte gehören, sind die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte des Protektorats verpflichtet, bei Gefahr im Verzug nach den für sie geltenden Verfahrensgesetzen alle Handlungen vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts, zur Festhaltung des Beschuldigten oder zur Sicherung von Einziehungsstücken (Absatz 2) dienen können. Von dem Veranlaßten haben die Sicherheitsbehörden, Staatsanwälte und Strafgerichte des Protektorats die zuständige Zollstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Einziehungsstücke (Absatz 1 Satz 1) sind:

1. diejenigen verbrauchsteuerbaren Erzeugnisse oder zollbaren Waren, hinsichtlich deren Verbrauchsteuerhinterziehung (§ 396 der Reichsabgabenordnung), Zollhinterziehung (§ 396 der Reichsabgabenordnung), Bannbruch (§ 401a der Reichsabgabenordnung) oder Steuerhehlerei (§ 403 der Reichsabgabenordnung) begangen oder versucht worden ist;
2. diejenigen Gegenstände, die zur Begehung einer Verbrauchsteuerhinterziehung, einer Zollhinterziehung, eines Bannbruchs oder einer Steuerhehlerei gebraucht worden oder bestimmt sind. Darunter fallen auch Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat, mit Ausnahme derjenigen Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren.

(3) Entsprechendes (Absätze 1 und 2) gilt für Strafsachen wegen Vergehen gegen das Gesetz über das Branntweinmonopol.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen übt die Befugnisse, die ihm nach den in den §§ 1, 3 und 5 genannten Vorschriften zustehen, im Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren aus.

§ 9

Wer nach den in §§ 1 und 3 genannten Vorschriften verpflichtet ist, seinen Betrieb anzumelden, hat die vorgeschriebene Anmeldung bei der zuständigen Zollstelle bis zum 15. Oktober 1940 einzureichen.

§ 10

(1) Soweit die in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Alle weiteren Anordnungen, die bei der Einführung der in den §§ 1, 3 und 5 genannten Vorschriften und bei der Durchführung der §§ 2, 6, 7 und 9 erforderlich werden, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Verordnung oder im Verwaltungsweg. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen. Zu Anordnungen, die das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten betreffen, bedarf er außerdem der Zustimmung des Reichsministers der Justiz.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 16. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 16. September 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Für die Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole wird ein Oberfinanzbezirk Böhmen und Mähren gebildet. Er umfaßt das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren. Der Oberfinanzpräsident hat seinen Sitz in Prag.

§ 2

Die Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole werden an der Auslandsgrenze des Protektorats durch Behörden der Reichsfinanzverwaltung (Hauptzollämter mit Grenze), im Innern des Protektorats im Auftrag des Reichs durch Protektoratsbehörden verwaltet.

§ 3

Die Protektoratsbehörden sind im Rahmen der Auftragsverwaltung an die fachlichen Weisungen des Oberfinanzpräsidenten gebunden und seiner fachlichen Aufsicht unterstellt. Sie unterstehen in personeller Beziehung dem Finanzminister des Protektorats.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 16. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1940 | Nr. 166

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 40	Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege	1241
10. 9. 40	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost in ein Schuldbuch	1244

Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege*).

Vom 18. September 1940.

In Anerkennung der hervorragenden Leistungen der siegreichen Wehrmacht im Kriege und um den Soldaten einen Teil der Dankesschuld der Nation abzustatten, soll die Berufsfürsorge für Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes über die bisherigen Vorschriften hinaus erweitert werden.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet daher mit Gesetzeskraft:

§ 1

Für Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

(1) Auf alle Soldaten und männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die während des Krieges und später bei der Überleitung in das Friedensverhältnis in Ehren entlassen werden und sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, das auf Grund des § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) fortbesteht, sind die §§ 2 bis 6, 8 bis 11 und 13 bis 18 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417) sinngemäß anzuwenden. Soweit Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, wird über die Bestimmung des § 3 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner hinaus außer der Zeit des erfüllten Wehr- und Reichsarbeitsdienstes auch die Zeit, die im letzten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen war, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet; im übrigen bleibt § 3 Abs. 2 der Verordnung unberührt.

(2) Die §§ 1 und 7 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner gelten insoweit nicht, als die Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts eingreifen.

(3) Versehrten ist erhöhte Berufsfürsorge zuzuwenden. Wenn es nötig ist, sind sie vor dem Arbeitseinsatz zu schulen. Die rechtzeitige Schulung versehrter Soldaten vermitteln die Wehrmachtfürsorgeoffiziere, für Versehrte des Reichsarbeitsdienstes die Arbeitsgauführer. Nach der Schulung sind die Versehrten nach Möglichkeit in solche Arbeitsplätze einzuweisen, in denen sie mindestens ihr früheres Arbeitseinkommen erreichen. Gelingt das in Einzelfällen nicht, so ist durch Fürsorge nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen zu helfen.

§ 2

Für Ergänzungsbeamte der Wehrmacht

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die Ergänzungsbeamten der Wehrmacht.

*) Hierzu als Anlage „Richtlinien über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw im und nach dem Kriege".

§ 3

Durchführung und Ergänzung der Verordnung sowie sinngemäße Anwendung auf andere Personenkreise

(1) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Ob und inwieweit in besonderen Fällen diese Vorschriften sinngemäß auf Personenkreise anzuwenden sind, die der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst nicht angehören, jedoch für Zwecke der Landesverteidigung eingesetzt worden sind, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern, soweit nicht für den Luftschutz und den Notdienst besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 4

Gültigkeit der Verordnung

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Hauptquartier, den 18. September 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anlage

(Zur Fußnote der vorstehenden Verordnung)

Richtlinien über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten, männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes usw. im und nach dem Kriege

Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Heimat, die aus dem Kriegsdienst in Ehren Entlassenen bevorzugt in den früheren Betrieb oder Zivilberuf einzugliedern. Zugleich ist dafür zu sorgen, daß sie gegenüber ihren nicht einberufenen Kameraden betrieblich oder beruflich keinen Nachteil erleiden. Die Rückkehr in den früheren Betrieb oder Zivilberuf ist die Regel.

Hiernach ist zu beachten:

I. Gefolgschaftsmitglieder

1. Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) wird grundsätzlich ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst (§ 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939). Für die in Ehren Entlassenen leben daher die Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis wieder auf, wenn sie anschließend an den Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) alsbald in den früheren Betrieb zurückkehren. Dazu ist notwendig, daß der Entlassene den Betriebsführer schon in den ersten Tagen aufsucht und der Tag der Arbeitsaufnahme festgesetzt wird.
2. Wer nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) in den früheren Betrieb nicht mehr zurückkehren kann (z. B. wegen inzwischen erfolgter rechtswirksamer Kündigung, nur vorübergehender oder befristeter Einstellung oder weil der Betrieb stillgelegt oder aufgelöst wurde), ist bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen besonders zu berücksichtigen. Die Vermittlung liegt dem Arbeitsamt ob, das schon in den ersten Tagen aufzusuchen ist. Dies gilt auch für Entlassene, die 1939 und früher zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht (Arbeitsdienstpflicht) einberufen waren.

3. Hängen Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der früheren Berufszugehörigkeit sowie die Zeit des Wehrdienstes usw. auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der früheren Betriebszugehörigkeit sowie die Zeit des Wehrdienstes usw. auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Entlassene anschließend an den Wehrdienst in den neuen Betrieb eintritt. Hiernach sind in Ehren Entlassene so zu stellen, wie wenn sie während der Kriegszeit im Betrieb oder Zivilberuf verblieben wären.

   Im übrigen richten sich die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis nach den dafür geltenden Vorschriften. Den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub erwirbt der Entlassene erst nach Ablauf einer etwa vorgesehenen Wartezeit. Bei Kündigungsfristen muß er drei Monate dem Betrieb angehören, ehe die Wehrdienstzeit usw. zugerechnet wird. Erst dann kann er beanspruchen, daß ihm verlängerte Kündigungsfrist zugute kommt. Eine dreimonatige Zugehörigkeit zum neuen Betrieb wird auch gefordert, wenn das Gefolgschaftsmitglied eine Klage auf Widerruf nach § 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) erheben und Kündigungsschutz im neuen Betrieb geltend machen will. Verfehrte stehen unter erhöhtem Schutz.

4. Die Richtlinien unter Nr. 2 und 3 sollen möglichst auch dann angewendet werden, wenn ein Entlassener in sein altes Beschäftigungsverhältnis zurückkehrt oder in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt, jedoch diesen Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden innerhalb eines Jahres verliert und im Anschluß daran einen neuen Arbeitsplatz erhält.

5. Können ehemalige Lehrlinge die Lehre nicht im früheren Betrieb fortsetzen oder beenden, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling in einem anderen Betrieb und im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

   Wer erst nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) ein Lehrverhältnis beginnen will, hat sich sogleich an das Arbeitsamt zu wenden.

6. Dem in Ehren Entlassenen wird der Übergang in den bürgerlichen Beruf auch geldlich erleichtert. Anschließend an eine Entlassung nach dem 14. Juli 1940 erhält der Soldat (Wehrmachtbeamte) für 14 Tage

   Wehrsold,
   Verpflegungsgeld,
   Familienunterhalt oder Kriegsbesoldung.

   Das ermöglicht in der Regel das Auskommen bis zur ersten Lohnzahlung.

   Diese Vergünstigungen können in besonderen Fällen bis zur Höchstdauer von zwei Monaten zugebilligt werden, wenn Arbeitsverdienst oder Einkommen zunächst noch nicht gesichert ist. Der Arbeitslose muß sich vom Arbeitsamt bescheinigen lassen, daß er als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist.

   Das gleiche gilt für diejenigen männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die bis zur Entlassung den Wehrsold erhalten haben. Für die übrigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten besondere Bestimmungen.

II. Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und Angehörige freier Berufe

1. Wer als Unternehmer oder Geschäftsinhaber in die Wirtschaft zurückkehrt, wird durch seine Berufsorganisation beraten, betreut und so unterstützt, daß der etwa stillgelegte Betrieb bald weitergeführt oder das geschlossene Geschäft bald wieder eröffnet werden kann.
2. Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Rechtsanwälte, Künstler usw. werden in ähnlicher Weise durch ihre Fachschaften beraten und unterstützt.
3. Verfehrte werden besonders gefördert.

} Vorerst erhalten sie die gleiche Fürsorge wie unter I Nr. 6

Berlin, den 18. September 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost in ein Schuldbuch

Vom 10. September 1940

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushaltsgebarung und Vermögensverwaltung der Deutschen Reichspost vom 17. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1188) haben wir bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

4% igen Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940.

Die Schatzanweisungen können somit in ein Schuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 10. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Der Reichspostminister
Im Auftrag
Wagner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 RM. Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1940	Nr. 167

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz	1245
13. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung)	1246
17. 9. 40	Verordnung zur Überleitung der Branntweinwirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren in das Branntweinmonopol des Reichs	1247

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz

Vom 8. September 1940

Auf Grund des § 4 Ziffern 2 und 14 und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in Verbindung mit §§ 12 und 13 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung wird für die Besteuerung der Lieferungen, der sonstigen Leistungen und des Eigenverbrauchs (§ 1 Ziffern 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes) hierdurch verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1935) werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Inland, Ausland

(1) Inland ist das Reichsgebiet (das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren) mit Ausnahme der Zollausschlüsse (zum Beispiel der Freihäfen und des Dreiseemeilengebiets). Ausland ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist. Der Reichsminister der Finanzen kann Abweichendes im Verwaltungsweg für die Anwendung der §§ 19, 20, 22, 26, 66 und 73 bestimmen.

(2) Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer Deutscher Reichsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält und die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen sind auf alle Umsätze anzuwenden, für deren Besteuerung ein Finanzamt zuständig ist, das nicht im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Dabei sind auf die Umsätze, die im Protektorat Böhmen und Mähren ausgeführt werden, die im übrigen Reichsgebiet geltenden sachlichen (materiell-rechtlichen) Vorschriften, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sinngemäß anzuwenden."

2. Im § 19 Absatz 4 sind nach dem Wort „Cuxhaven" das Wort „Danzig", nach dem Wort „Flensburg" das Wort „Gotenhafen" und nach dem Wort „Lübeck" das Wort „Memel" einzufügen.

3. Im § 26 Absatz 2 ist im ersten Satz nach dem Wort „Werklohn" einzufügen „für einen außerhalb des Reichsgebiets ansässigen Auftraggeber".

4. Im § 40 ist nach den Wörtern „im Sinn des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214)" einzufügen „in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2143)".

5. Im § 44 Absatz 2 ist das Wort „Preußischen" durch das Wort „Deutschen" zu ersetzen und in der Klammer noch einzufügen „, Gesetz vom 7. Dezember 1939, Reichsgesetzbl. I S. 2405".

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Soweit das ab 1. Oktober 1940 geltende Recht von dem vorher geltenden Recht abweicht, ist das vor dem 1. Oktober 1940 geltende Recht noch anzuwenden, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung vor dem 1. Oktober 1940 bewirkt wird.

(3) Beruht eine Lieferung oder eine sonstige Leistung, die nach dem 30. September 1940 ausgeführt wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Oktober 1940 abgeschlossen worden ist, so gilt das folgende:

1. Ist die Steuer nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Oktober 1940 galt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dem Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der Steuer entspricht. Vereinbarungen sind nichtig, soweit sie dieser Vorschrift entgegenstehen.
2. Ist die Steuer nach einem höheren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Oktober 1940 galt, oder werden Umsätze steuerpflichtig, die vor dem 1. Oktober 1940 steuerfrei waren, so ist der Empfänger der Lieferung oder sonstigen Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Steuer entspricht. Die Bestimmungen der Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 21. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 569) bleiben unberührt.

Der Preisnachlaß oder der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Aufhebung des Vertrags.

Berlin, 8. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung).

Vom 13. September 1940.

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e wird verordnet:

I.

§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung) vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1961) erhält folgende Fassung:

„(1) Es dürfen an allen Öfen und mit Schleifarbeiten aller Art nur solche Gefolgschaftsmitglieder unter achtzehn Jahren und an Sandstrahlgebläsen, an den Steinbrechern und Kollergängen und in den Hafen- und Steinstuben überhaupt nur solche Gefolgschaftsmitglieder eingestellt werden, die von einem durch den Staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt für die vorgesehene Arbeit schriftlich als tauglich bezeichnet worden sind. Die Einstellungsuntersuchung der Sandstrahlbläser, der an den Steinbrechern und Kollergängen und der in den Hafen- und Steinstuben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ist spätestens binnen sechs Wochen durch eine Röntgenaufnahme zu ergänzen.

(2) Der Unternehmer hat die an den Öfen beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder unter achtzehn Jahren sowie alle mit der Herstellung bleihaltiger Gemenge und mit bleihaltigen Farben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder mindestens halbjährlich und die an den Steinbrechern und Kollergängen und die in den Hafen- und Steinstuben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder mindestens alle zwei Jahre durch den ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung der an den Steinbrechern und Kollergängen und der in den Hafen- und Steinstuben beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder ist durch eine Röntgenaufnahme zu ergänzen."

II.

§ 20 Abs. 3 der Glashüttenverordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ausführung baulicher Änderungen, die durch die Vorschriften des Zweiten Abschnitts erforderlich werden, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1942 gewährt, soweit nicht das Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall eine Verkürzung der Frist anordnet."

Berlin, den 13. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung zur Überleitung der Branntweinwirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren in das Branntweinmonopol des Reichs
Vom 17. September 1940

Ich verordne auf Grund des § 10 Absatz 2 der Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende:

§ 1

Branntweinvorräte

(1) Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein übernimmt ins Eigentum von der Spiritusverwertungsgesellschaft G. m. b. H. in Prag die Branntweinvorräte, über die diese Gesellschaft am 1. Oktober 1940 verfügt.

(2) Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bezahlt

a) für Rohspiritus 45 RM je Hektoliter Weingeist,

b) für gereinigten Spiritus in einer Stärke von wenigstens 94,4 Gewichtshundertteilen 52 RM je Hektoliter Weingeist,

c) für absoluten Alkohol in einer Stärke von wenigstens 99,6 Gewichtshundertteilen 53,80 RM je Hektoliter Weingeist.

§ 2

Unwirksamkeit bestehender Verträge

Alle noch bestehenden Verträge der Spiritusverwertungsgesellschaft, die irgendein Rechtsgeschäft über Branntwein (z. B. Lieferung, Reinigung, Verwertung u. dgl.) betreffen, sind unwirksam.

§ 3

Landwirtschaftliche Brennereien

(1) Brennereien, die nach bisherigem Recht in einer der Betriebsperioden 1935/36 bis einschließlich 1939/40 als landwirtschaftliche Brennereien anerkannt worden sind, sind landwirtschaftliche Brennereien im Sinn des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, wenn sie künftig die Voraussetzungen der Monopolbestimmungen erfüllen.

(2) Das regelmäßige Brennrecht dieser Brennereien (§ 18 der Brennereiordnung) entspricht ihrer Erzeugungsberechtigung in der Betriebsperiode 1938/39 mit einem Zuschlag von zehn vom Hundert. Brennereien, deren Besitzer Juden oder feindliche Ausländer sind, und Genossenschaftsbrennereien, deren Anteile zu 75 vom Hundert oder mehr Juden oder feindlichen Ausländern gehören, haben kein regelmäßiges Brennrecht. Sie haben jedoch, wenn sie treuhändig verwaltet werden, ein vorläufiges Brennrecht in gleicher Höhe.

(3) Dem § 25 Absatz 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol ist für die Betriebsjahre 1940/41 und 1941/42 abweichend von den Bestimmungen des § 3 Absatz 3 der Brennereiordnung genügt, wenn die in den Brennereien (Absatz 1) zu verarbeitenden Rohstoffe mit sieben Zehnteln von den Eigentümern oder Besitzern der Brennerei selbst gewonnen worden sind. Bei Genossenschaftsbrenne-

reien müssen außerdem die so gewonnenen Rohstoffe mit sieben Zehnteln entsprechend der Beteiligung der einzelnen Teilnehmer an der Brennerei geliefert und die sämtlichen Betriebsrückstände von den Teilnehmern in diesem Verhältnis verfüttert werden.

(4) Landwirtschaftliche Brennereien, die in einer der Betriebsperioden 1935/36 bis einschließlich 1939/40 Rüben verarbeitet haben, dürfen diese Rohstoffe in den Betriebsjahren 1940/41 und 1941/42 ohne monopolrechtliche Folgen verarbeiten. Ernährungswirtschaftliche Verarbeitungsbeschränkungen werden dadurch nicht berührt.

§ 4

Obstbrennereien, Stoffbesitzer

(1) Brennereien, die in einer der Betriebsperioden 1935/36 bis einschließlich 1939/40 Obststoffe im Sinn des § 27 des Gesetzes über das Branntweinmonopol verarbeitet haben und nach bisherigem Recht die Branntweinproduktionssteuer zu entrichten hatten, sind Obstbrennereien im Sinn der genannten Vorschrift.

(2) Obstbrennereien, die in der Zeit vom 1. September 1935 bis einschließlich 31. August 1940 im Durchschnitt mehr als zehn Hektoliter Weingeist je Betriebsperiode hergestellt haben, erhalten ein regelmäßiges Brennrecht (§ 18 der Brennereiordnung). Es entspricht der Höchsterzeugung in dem genannten Zeitabschnitt. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Stoffbesitzer (§ 36 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) sind im Protektorat Böhmen und Mähren zugelassen. Sie verarbeiten ihre selbstgewonnenen Stoffe nur in Obstverschlußbrennereien (ohne Abfindung, vgl. Absatz 5). Der Branntweinaufschlag, den diese Stoffbesitzer zu zahlen haben, wird nach den Sätzen für Stoffbesitzer im übrigen Monopolgebiet berechnet. Er wird zur Angleichung der Monopolbelastung an die steuerliche Belastung nach bisherigem Recht um einen besonderen Abschlag ermäßigt. Dieser Abschlag beträgt 85 *RM* je Hektoliter Weingeist bei einem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis von 500 *RM*. Die Reichsmonopolverwaltung setzt den Abschlag bei Änderung des regelmäßigen Branntweinverkaufspreises neu fest.

(4) Obstverschlußbrennereien, die nur selbstgewonnene Obststoffe (§ 27 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) verarbeiten, zahlen für die ersten fünfzig Liter Weingeist ihrer Jahreserzeugung den gleichen Branntweinaufschlag wie die Stoffbesitzer (Absatz 3).

(5) § 57 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Abfindungsbrennereien) gilt für das Protektorat Böhmen und Mähren nicht.

§ 5

Gewerbliche Brennereien

(1) Brennereien, die weder zu den landwirtschaftlichen Brennereien (§ 3) noch zu den Obstbrennereien (§ 4) gehören, sind gewerbliche Brennereien im Sinn des § 28 des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

(2) Das regelmäßige Brennrecht (§ 18 der Brennereiordnung) entspricht ihrer Erzeugungsberechtigung in der Betriebsperiode 1938/39 mit einem Zuschlag von zehn vom Hundert. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften

§ 100 Absätze 2 und 4, § 101 und § 102 des Gesetzes über das Branntweinmonopol werden im Protektorat Böhmen und Mähren bis auf weiteres nicht angewendet.

§ 7

Sonderregelung für gewerbliche Unternehmungen

Gewerbliche Unternehmungen, die nach den bisherigen Vorschriften Branntwein steuerfrei bezogen und verwendet haben, können bis 30. November 1940 preisbegünstigten Branntwein zu Preisen der Reichsmonopolverwaltung noch nach den bisherigen Verfahrensvorschriften beziehen und verwenden.

§ 8

Ermächtigung, vom geltenden Recht abzuweichen

Der Oberfinanzpräsident Böhmen und Mähren und der Präsident der Reichsmonopolverwaltung sind — jeder für seinen Zuständigkeitsbereich — ermächtigt, bei der Überleitung der Branntweinwirtschaft des Protektorats Böhmen und Mähren in das Branntweinmonopol des Reichs vom geltenden Recht abzuweichen.

§ 9

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 17. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1940 | Nr. 168

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen	1249
12. 9. 40	Sechste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat	1250
17. 9. 40	Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr)	1250
18. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Vereinfachungsverordnung (Zweite Vereinfachungsverordnung — 2. VereinfV)	1253
18. 9. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, in den eingegliederten Ostgebieten	1254
18. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer	1254
19. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen	1255
20. 9. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen	1255
20. 9 40	Verordnung über Zolländerungen	1256

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen.

Vom 21. September 1940.

1. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der zum Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen gehörenden Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. I meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nicht ausgesprochen habe, mit Wirkung vom 15. Juli 1937 dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, der seine Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen kann.

2. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich dieser Beamten vor.

Berlin, den 21. September 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Sechste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Vom 12. September 1940.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

Artikel 1

Die Erste Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Jedoch sind die Gauschatzmeister und Reichskassenverwalter der Gliederungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs zur Entgegennahme der Zustellungen von Pfändungsverfügungen, welche die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Drittschuldnerin betreffen, befugt."

Artikel 2

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft.

München, den 12. September 1940.

Der Reichsschatzmeister
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
Schwarz

Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr).

Vom 17. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister folgendes verordnet:

§ 1

Die Werkfeuerwehr ist eine unter staatlicher Aufsicht stehende, zur Erhöhung des Werkfeuerschutzes dienende Einrichtung bestimmter gewerblicher Betriebe. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere die Gefahren abzuwehren, die dem Betriebe durch Notstände, insbesondere durch Schadenfeuer, drohen. Sie hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr zur Durchführung des Werkluftschutzes gestellt werden.

§ 2

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden bezeichnen nach Maßgabe der vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen und im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die eine Werkfeuerwehr einrichten müssen. Ferner bestimmen die höheren Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie die Betriebe, die auf ihren Antrag Werkfeuerwehren einrichten können. Die Werkfeuerwehr bedarf in jedem Falle der Anerkennung durch die Polizeiaufsichtsbehörde.

(2) Die Werkfeuerwehr muß mindestens aus einer mit Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe bestehen und eine Mindestsollstärke von 18 Mann aufweisen.

(3) Der Führer des nach Abs. 1 bezeichneten Betriebes oder der von ihm Beauftragte hat die Werkfeuerwehr unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie aufzustellen; bei gemeindlichen Betrieben ist dies eine Aufgabe des Werkleiters unter der verantwortlichen Leitung des Leiters der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

§ 3

(1) Bei einem Schadenfeuer oder einem anderen Notstand in einem gewerblichen Betriebe sind der Führer des Betriebes, bei gemeindlichen Betrieben der Werkleiter, oder ihr Beauftragter, oder in deren Vertretung der Führer der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich die nächste Feuermeldestelle oder die Polizei zu benachrichtigen.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerschutzpolizei, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zur Bekämpfung von Schadenfeuern und zur Abwehr anderer einem gewerblichen Betriebe drohender Gefahren bleiben unberührt.

(3) Kommen Feuerschutzpolizei, Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren allein oder gemeinsam in einem gewerblichen Betriebe zum Einsatz, so soll der zuständige Führer der eingesetzten Feuerlöschkräfte die technische Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten — vgl. §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2024) — dem Führer der Werkfeuerwehr übertragen oder belassen, wenn dieser allein die für diese Arbeit erforderlichen Kenntnisse der Betriebsvorgänge besitzt. Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse des Führers des Betriebes, die in Verfolg des Brandes und seiner wirksamen Bekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

§ 4

(1) Der Ortspolizeiverwalter kann nach pflichtmäßigem Ermessen Werkfeuerwehren zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, insbesondere zur Leistung von Löschhilfe, und im Einvernehmen mit dem Führer des Betriebes auch zu Löschübungen außerhalb des Betriebes heranziehen. Dem Ersuchen um Löschhilfe hat die Werkfeuerwehr Folge zu leisten, sofern der Feuerschutz des eigenen Betriebes nicht wesentlich gefährdet wird.

(2) Die durch Löschhilfe entstandenen Kosten der Werkfeuerwehren sind dem Betriebe von der der Hilfe bedürftigen Gemeinde zu erstatten. Über den Erstattungsanspruch entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 5

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden in Ausnahmefällen einer Werkfeuerwehr den Feuerschutz der Gemeinde, zu der der Betrieb gehört, oder eines Teiles dieser Gemeinde dauernd übertragen. Die Werkfeuerwehr hat in diesem Falle die rechtliche Stellung einer technischen Hilfspolizeitruppe für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen aller Art. Ihre Führer und Unterführer leisten auf den Führer folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich will dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, die Treue wahren, ihm und meinen von ihm bestellten Vorgesetzten Gehorsam leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft erfüllen."

Der Führer der Werkfeuerwehr wird vom Ortspolizeiverwalter vereidigt. Im übrigen nimmt die Vereidigung der Führer der Werkfeuerwehr vor.

(2) Die ganz oder teilweise unter dem Feuerschutz der Werkfeuerwehr stehende Gemeinde hat sich für ihren Bereich an den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser, der Lehrgänge auf Feuerwehrschulen sowie an den durch Löschhilfe entstandenen Kosten angemessen zu beteiligen. Über das Maß der Beteiligung entscheidet in Streitfällen unter Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) §§ 1, 2 und 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2024) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Die Werkfeuerwehr muß auch außerhalb der Betriebszeit mindestens in der Ausrückestärke einer Gruppe verfügbar sein.

(2) Die Werkfeuerwehrmänner (SB) können ihren Dienst in der Werkfeuerwehr entweder hauptberuflich oder nebenberuflich (nur im Alarmfalle und bei Übungen) verrichten.

§ 7

(1) Der Werkfeuerwehr dürfen nur Gefolgschaftsmitglieder deutscher Staatsangehörigkeit angehören. Die Werkfeuerwehrmänner (SB) dürfen nicht der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr angehören.

(2) Der Werkfeuerwehr dürfen nicht angehören Personen, die

a) mit Zuchthaus bestraft sind,

b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

c) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen sind,

d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen dürfen nur von den Bestimmungen zu den Buchst. c und e mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

(3) Juden dürfen nicht der Werkfeuerwehr angehören. Jüdische Mischlinge können in ihr nicht Vorgesetzte sein.

§ 8

(1) Die Werkfeuerwehrmänner (SB) sind verpflichtet,

a) an jedem angesetzten Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

b) sich bei Alarm unverzüglich zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen,

c) die ihnen übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln,

d) die Ausbildungsvorschrift für den Feuerwehrdienst genauestens zu beachten.

(2) Der Führer der Werkfeuerwehr ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die im Abs. 1 genannten Pflichten der Werkfeuerwehrmänner (SB) durch Warnungen oder Verweise zu ahnden.

§ 9

(1) Die Führer und Unterführer der Werkfeuerwehr werden von dem Führer des Betriebes ernannt und abberufen, und zwar die Unterführer auf Vorschlag des Führers der Werkfeuerwehr.

(2) Der Führer der Werkfeuerwehr sowie die Unterführer der Werkfeuerwehr, die nach § 3 Abs. 3 § 4 oder § 5 in ein selbständiges Befehlsverhältnis zu anderen Personen treten können, bedürfen der Bestellung als Hilfspolizeibeamte durch die untere Verwaltungsbehörde.

(3) Die Werkfeuerwehr wird von ihrem Führer geleitet. Im Falle seiner Behinderung geht die Führung auf den vom Führer des Betriebes bestimmten Unterführer der Werkfeuerwehr über.

(4) Der Führer der Werkfeuerwehr ist dem Führer des Betriebes und dieser dem Ortspolizeiverwalter für die Schlagkraft der Werkfeuerwehr verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug kann der Ortspolizeiverwalter dem Führer der Werkfeuerwehr auch unmittelbar Weisungen erteilen.

§ 10

Die Festlegung der Sollstärke der Werkfeuerwehr, ihre Gliederung in Löscheinheiten (Gruppen, Züge) sowie die Festsetzung der sich hieraus ergebenden Führerstellen erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde nach den vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden zu erlassenden Bestimmungen.

§ 11

Die Beschaffung und Unterhaltung der für die Werkfeuerwehr erforderlichen Löschgeräte, Bekleidung, Ausrüstung, Alarmeinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Wachunterkünfte und Gerätehäuser ist Aufgabe des Betriebes. Ferner hat der Betrieb die durch Teilnahme der Werkfeuerwehrmänner (SB) an Lehrgängen auf Feuerwehrschulen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12

Den unteren sowie den höheren Verwaltungsbehörden ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie über alle Fragen des Werkfeuerschutzes auf Ersuchen Auskunft zu erteilen. Im übrigen bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde, durch welche Beauftragten im Einzelfall die Aufsicht über die Werkfeuerwehr in ihrem Bereiche ausgeübt wird. Die Aufsicht ist unter Beteiligung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie durchzuführen.

§ 13

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft — soweit nicht nach anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist —

a) der Führer des Betriebes (Werkleiter) oder der von ihm Beauftragte, der den Vorschriften des § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 2 Buchst. a bis e, § 7 Abs. 3 oder § 11,

b) der Führer der Werkfeuerwehr oder der gemäß § 9 Abs. 3 bestimmte Unterführer, der den Vorschriften des § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Satz 2

vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft der Werkfeuerwehrmann (SB), der trotz wiederholter Warnungen oder Verweise bei einem Alarm oder sonstigem Dienst ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung fehlt oder nicht ordnungsmäßig erscheint oder den dienstlichen Anordnungen des Führers der Werkfeuerwehr sowie der Unterführer nicht Folge leistet.

§ 14

Die Zuständigkeit der Bergbehörden hinsichtlich des Feuerschutzes der Zechen und Kokereien sowie der Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich des Feuerschutzes der sonstigen gewerblichen Betriebe bleibt unberührt. Ebenso verbleibt es bei den besonderen Zuständigkeiten von Betrieben der Wehrmacht, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Reichspost, der Reichsautobahnen und der Reichswasserstraßenverwaltung.

§ 15

(1) Alle bisherigen Vorschriften der Länder über die Werkfeuerwehren, die dem Gesetz über das Feuerlöschwesen und dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Verordnung die Vorschriften des Landes zu bezeichnen, die durch diese Verordnung außer Kraft treten.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung zur Änderung der Vereinfachungsverordnung (Zweite Vereinfachungsverordnung — 2. VereinfV).

Vom 18. September 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Wiederherstellung der landgerichtlichen Zuständigkeit in Berufungssachen

(1) Die §§ 9 und 29 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (Vereinfachungsverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) sind auf die Berufung und den Rekurs gegen solche Entscheidungen der Amtsgerichte, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergehen, nicht mehr anzuwenden.

(2) In Berufungs-, Beschwerde- und Rekurssachen, in denen sich das Rechtsmittel gegen eine nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Entscheidung richtet, tritt an die Stelle der Kammer für Handelssachen die Zivilkammer des Landgerichts.

§ 2

Besetzung der Landgerichte

Die Zivilkammern der Landgerichte sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze der Einzelrichter zu entscheiden hat, in Berufungs-, Beschwerde- und Rekurssachen sowie in solchen Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen, die gemäß § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) und § 19 Abs. 1 und 2 des Gebrauchsmustergesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zugewiesen sind, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sonst mit einem Richter besetzt. Die Kammern für Handelssachen sind mit einem Richter besetzt.

§ 3

Sondervorschrift für die Reichsgaue der Ostmark

In den Reichsgauen der Ostmark gilt an Stelle des § 1 Abs. 2 und des § 2 folgendes:

Die Landgerichte üben die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, und zwar auch in Handelssachen und in Angelegenheiten des Bergbaus, in erster Instanz durch Einzelrichter, in zweiter Instanz durch Senate aus, die aus drei Richtern bestehen, von denen einer den Vorsitz führt.

§ 4

Bestimmung der Wertgrenzen für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung die Wertgrenzen zu ändern, von deren Höhe nach den Vorschriften der Vereinfachungsverordnung die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt.

§ 5

Übertragung der Zuständigkeit in Rechtsmittelsachen auf eines von mehreren Gerichten

Soweit gemäß § 1 Nr. 2 der Vereinfachungsverordnung die Zuständigkeit zur Entscheidung von Rechtsmitteln in bürgerlichen Rechtssachen für den Bezirk mehrerer Gerichte einem von ihnen übertragen ist, können

1. Rechtsmittel auch weiterhin bei dem bisher zuständig gewesenen Gericht eingelegt werden;
2. auch solche Rechtsanwälte die Vertretung der Parteien übernehmen, die bei dem Gericht zugelassen sind, dessen Zuständigkeit übertragen ist.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bestimmt sich die Zuständigkeit eines Gerichts nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren, so wird sie durch die sich aus § 1 ergebenden Änderungen der Zuständigkeit nicht berührt.

(3) Auf Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergehen, ist § 47 der Vereinfachungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Geltung im Protektorat Böhmen und Mähren

Diese Verordnung gilt im Protektorat Böhmen und Mähren für das Verfahren vor den deutschen Gerichten.

Hauptquartier, den 18. September 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 18. September 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) in der letztgültigen Fassung der Verordnung vom 4. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 721) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Einzelhandelsgeschäfte dürfen die bei ihnen noch lagernden Vorräte an Arzneimitteln, zu deren Verkauf sie nach bisherigem Recht im Gegensatz zu dieser Verordnung berechtigt waren, noch bis zum 31. Dezember 1940 verkaufen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Die mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden bisherigen Vorschriften treten am gleichen Tage außer Kraft.

(3) Die in einzelnen Regierungsbezirken hinsichtlich einer Beschränkung der Abgabe von Äther und Hoffmannstropfen getroffene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 18. September 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über die Essigsäuresteuer

Vom 18. September 1940

Ich verordne auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung das Folgende:

§ 1

Die Vorschriften über die Essigsäuresteuer (§§ 160 bis 169 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) werden wie folgt geändert:

1. § 161 lautet:

„§ 161

(1) Der Steuersatz (§ 160 Absatz 2) erhöht sich um 100 Hundertteile

a) für Essigsäure, die aus Betrieben in den freien Verkehr gelangt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 keine Essigsäure zum einfachen Steuersatz (§ 160 Absatz 2) in den freien Verkehr gebracht haben;

b) für Essigsäure, die eingeführt wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, den Hundertsatz nach Absatz 1 zu erhöhen."

2. § 162 lautet:

„§ 162

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf Antrag für Essigsäure erstattet, die der Hersteller aus dem freien Verkehr nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat."

3. § 164a lautet:

„§ 164a

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum zehnten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Essigsäure gelten für die Fälligkeit der Steuer die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig."

4. § 165 lautet:

„§ 165

(1) Essigsäure darf nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert ausgeführt werden.

(2) Von der Steuer befreit sind nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen

a) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist,

b) Essigsäure, die zu Genußzwecken geeignet ist und für gewerbliche Zwecke verwendet wird.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 werden nur angewendet auf Essigsäure, die aus Betrieben stammt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 30. September 1939 Essigsäure aus roher Holzessigsäure, essigsaurem Kalk, Kalziumkarbid, Azetylen oder Azetaldehyd hergestellt und in den freien Verkehr gebracht haben."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 18. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 19. September 1940.

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1714) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Tiere im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, Schafe und Schweine zu Schlachtzwecken, ferner Schalenwild (Rot-, Dam-, Reh-, Gems-, Schwarz-, Elch-, Muffel- und Sikawild) sowie Hasen, Kaninchen und Fasanen."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen. Vom 20. September 1940.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) wird verordnet:

§ 1

Das Abhören italienischer Sender durch Staatsangehörige des verbündeten Italien und die Mitteilung der abgehörten Nachrichten durch sie an andere italienische Staatsangehörige stellen keine Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen dar.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1940.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 20. September 1940*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes und auf Grund des § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 24. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird hierdurch, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zolländerungen vom 24. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) tritt außer Kraft.

§ 2

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 275 (Borsäure usw.) ist die folgende Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1941 Ausnahmen von dem Zoll für rohe Borsäure und rohen Borax zu bewilligen.

2. In der Tarifnr. 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun, usw.) ist die folgende Anmerkung anzufügen:

> Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1941 Ausnahmen von dem Zoll für künstliche Tonerde, die zur Herstellung von künstlichem Korund eingeführt wird, zu bewilligen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 20. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 222 vom 21. September 1940.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 26. September 1940	Nr. 169

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 40	Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer	1257
23. 9. 40	Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren	1258
23. 9. 40	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren	1259
23. 9. 40	Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes	1260
23. 9. 40	Verordnung über Zolländerungen	1264
23. 9. 40	Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Protektorat Böhmen und Mähren	1265
25. 9. 40	Zweiter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	1268

Im Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 20. September 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Italienisch-Albanischen Zollunion. — Bekanntmachung zu den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (Beitritt der Slowakei).

Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer
Vom 17. September 1940

Wir verordnen auf Grund des Artikels 4 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) das Folgende:

§ 1

Fettsteuer (§ 1 der Fettsteuerverordnung vom 24. Februar 1939, Reichsgesetzbl. I S. 387) wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. September 1940 in Kraft.

Berlin, 17. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 23. September 1940.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren gelten:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) sowie des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
2. die Verordnungen über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349), vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1350);
3. die Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266);
4. die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114);
5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144);
6. die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635) in der Fassung der Verordnungen vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76), vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und vom 20. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287);
7. die Verordnung über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in den Zollausschlüssen von Hamburg und Cuxhaven vom 1. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 93);
8. die Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208);
9. die Verordnungen über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513) und vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1349);
10. die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Äthylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58);
11. die Verordnung über Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212);
12. die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Auf Taten, die vor dem Inkrafttreten der im § 1 angeführten Vorschriften des Reichsrechts begangen worden sind, finden die Strafbestimmungen des eingeführten Reichsrechts — soweit sie nicht unmittelbar angewendet werden können — sinngemäß Anwendung, wenn die Tat auch nach dem bisherigen Recht strafbar ist und wegen der Tat am Tage des Inkrafttretens der reichsrechtlichen Vorschriften bei den nach dem bisherigen Recht zuständigen Behörden ein Strafverfahren noch nicht anhängig war.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisher im Gebiete des Protektorats geltende Recht, insbesondere das Gesetz vom 27. Januar 1938 (SdGuV. Nr. 29) mit etwaigen Ergänzungen und Abänderungen, außer Kraft.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 23. September 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung der Betäubungsmittelgesetzgebung im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren vom 23. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1258) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Wer im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren bisher zum Verkehr mit Betäubungsmitteln berechtigt war, kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 des Opiumgesetzes in gleichem Umfange wie bisher am Verkehr mit Betäubungsmitteln teilnehmen.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nicht bis zum 1. Februar 1941 gestellt, so erlischt eine frühere Berechtigung mit diesem Zeitpunkt.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist unter Berücksichtigung der Verordnung über Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 113), vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) beim Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung in Prag einzureichen.

(4) Die Anordnungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Apotheken.

§ 2

(1) Wer im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren bisher am Verkehr mit Betäubungsmitteln teilgenommen hat, ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt bis zum 15. Januar 1941 zu melden, welchen Bestand an Stoffen und Zubereitungen des Opiumgesetzes er am 1. Januar 1941 hatte.

(2) Die Meldung nach Abs. 1 ist unabhängig davon zu erstatten, ob ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 gestellt wird oder nicht.

(3) Die Verpflichtung zur Bestandsangabe nach Abs. 1 gilt auch für Apotheken.

§ 3

Arzneifertigwaren, deren Packungen nicht der Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneien vom 14. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 144) entsprechen, dürfen im Großhandel bis zum 30. April 1941, in den Apotheken bis zum 30. September 1941 abgegeben werden.

§ 4

Schriftstücke und Eingaben, die an eine deutsche Dienststelle gerichtet sind, müssen entweder in deutscher Sprache allein oder in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt sein*).

§ 5

(1) Die der obersten Landesbehörde (Landesregierung) nach den Bestimmungen des Opiumgesetzes zukommenden Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von der Protektoratsregierung (Ministerium für soziale und Gesundheitsverwaltung in Prag) wahrgenommen.

(2) Die bei Handhabung der Betäubungsmittelvorschriften im übrigen Reichsgebiet dem Reichsminister des Innern obliegenden Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren vom Reichsprotektor wahrgenommen.

(3) Das Reichsgesundheitsamt übernimmt für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren alle Aufgaben, die es für das übrige Reichsgebiet zu erfüllen hat.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

*) Die im Protektorat allein zugelassenen zweisprachigen Bezugscheinhefte werden von der Staatsdruckerei hergestellt und abgegeben.

Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes.

Vom 23. September 1940.

Auf Grund des § 14 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 688) wird mit Wirkung vom 1. April 1940 verordnet:

Zum § 1 Abs. 1 des Gesetzes

Artikel 1

(1) Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind insbesondere sämtliche Bezüge (einschl. der Ruhegehälter, Wartegelder und sonstigen Versorgungsbezüge) der Polizeibeamten, der bei der Polizei beschäftigten Angestellten und Arbeiter, Witwen- und Waisengelder sowie sonstige Versorgungsbezüge für Hinterbliebene dieser Beamten, Reise-, Fahr- und Umzugskosten, Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Ausgaben auf Grund der Reichsversicherungsgesetzgebung, aus Haftpflichtfällen, zum Erwerb, für Miete, Pacht und Unterhaltung aller Grundstücke, die polizeilichen Zwecken dienen (einschl. der Einrichtungsgegenstände), Kosten für Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung und ärztliche Behandlung, für weltanschauliche Erziehung, Bildung und Fürsorge, Unterricht und Leibesübungen, für Geschäftsbedürfnisse, Polizeigefängnisse sowie alle sonstigen Ausgaben, die entstehen, um die Polizeibehörde zum Erlaß ihrer Anordnungen in den Stand zu setzen und die Kosten der Anordnungen selbst. Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind auch solche, die infolge der Tätigkeit der Polizei zur Herstellung polizeimäßiger Zustände entstehen, soweit nicht ein Dritter diese Kosten zu tragen hat.

(2) In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Ortspolizeibezirken in der Provinz Hannover, in den Ländern Mecklenburg und Schaumburg-Lippe und in den zur ehemaligen Provinz Posen gehörenden Teilen der Regierungsbezirke Liegnitz, Frankfurt (Oder) und Schneidemühl werden die Polizeikosten von den Ländern getragen, soweit sie nicht die einzelnen Gemeinden nach den bisherigen Bestimmungen tragen.

Zum § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes

Artikel 2

Eine teilweise oder vollständige Abführung der Polizeieinnahmen an andere Kassen oder Behörden (z. B. an die Bezirksfürsorgeverbände, Selbstverwaltungskörperschaften usw.) findet nicht statt.

Zum § 1 Abs. 4 des Gesetzes

Artikel 3

(1) Die staatliche Polizeiverwaltung soll die Gemeinden und Gemeindeverbände nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie selbst zur Durchführung der Maßnahmen nicht in der Lage ist.

(2) Eine Erstattung erfolgt nicht, sofern die Gemeinde selbst polizeipflichtig ist und aus diesem Grunde die Kosten der Durchführung der Anordnung zu tragen hat.

Zu §§ 2 und 3 des Gesetzes

Artikel 4

(1) Der von den Gemeinden, in denen die Polizei staatlichen Behörden übertragen ist, dem Reich zu leistende Beitrag beträgt je Einwohner:

in den Gemeinden

von	1	bis	5000	Einwohner	...2,00 RM,
»	5001	»	25000	»	...2,40 » ,
»	25001	»	100000	»	...2,50 » ,
»	100001	»	150000	»	...2,75 » ,
»	150001	»	500000	»	...3,20 » ,
»	500001	»	1000000	»	...3,60 » ,
	über		1000000	»	...4,00 » .

(2) Der Berechnung der Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Reichsamt ermittelte „Ständige Bevölkerung" zugrunde zu legen. Im Zweifelsfalle setzt der Reichsminister des Innern die Einwohnerzahl endgültig fest.

(3) Soweit die örtliche Polizeiverwaltung nur für Teile eines Gemeindegebiets von einer staatlichen Behörde geführt wird, ist der auf die Gemeinde entfallende Beitrag nur nach der Bevölkerungszahl dieser Gemeindeteile zu berechnen. Falls die Einwohnerzahl des Gemeindeteils, für den die Polizeiverwaltung verstaatlicht ist, nicht mehr als 100 Köpfe beträgt, kann der Reichsminister des Innern von der Heranziehung des betreffenden Gemeindeteils zu den Kosten der staatlichen Polizei absehen.

(4) Bis zum 15. September j. J. wird der im laufenden Rechnungsjahr auf jede Gemeinde entfallende Beitrag vom Reichsminister des Innern neu festgesetzt und den Gemeinden mitgeteilt.

(5) Die staatlichen Polizeiverwalter melden dem Reichsminister des Innern zum 10. April j. J. unmittelbar die Einwohnerzahl (Abs. 2) der zu dem staatlichen Polizeibezirk gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile, und zwar getrennt für jede Gemeinde.

Zum § 3 des Gesetzes

Artikel 5

Die Staffelung der Jahresbeiträge der Rechnungsjahre 1940 bis 1942 tritt nur ein, soweit sich der für 1940 zu zahlende Beitrag gegenüber dem im Jahre 1939 ge-

leisteten Beitrag infolge der Rechtsänderung erhöht oder vermindert. Beruht die Erhöhung oder Verminderung auf anderen Umständen (Ver- oder Entstaatlichung, Ein- oder Ausgemeindung), so ist sie sofort voll zu berücksichtigen.

Zum § 4 des Gesetzes

Artikel 6

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden (für Berlin der Stadtpräsident) haben die Beiträge mit den auf die Fälligkeitstermine nächstfolgenden Finanzzuweisungen oder Verteilungen der Reichssteuern durch die für den Reichspolizeihaushalt zuständigen Oberkassen zu verrechnen und die Gemeinden hiervon zu den Ausschüttungsterminen unter Mitteilung der Höhe der verrechneten Beiträge zu benachrichtigen.

(2) Soweit die Beiträge nicht durch Anrechnung (Abs. 1) gezahlt werden können, sind sie an die zuständige Oberkasse unmittelbar zu zahlen.

(3) Etwaige Rückstände an Beiträgen der Gemeinden zu den Kosten der staatlichen Polizei haben die höheren Verwaltungsbehörden (Abs. 1) dem Reichsminister des Innern bis zum 10. März j. J. zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Zum § 6 Abs. 2 des Gesetzes

Artikel 7

Die Polizeiverwaltung, die die Beamten entsandt hat, stellt der Polizeiverwaltung, in deren Bezirk die Beamten Verwendung gefunden haben, eine Berechnung über die entstandenen Mehrkosten zu. Hat die Verwendung der Beamten in mehreren Ortspolizeibezirken (in Hannover usw.: Gemeinden) stattgefunden, so ist die Berechnung der für die Unterverteilung der Kosten zuständigen höheren Verwaltungsbehörde oder der gemeinsamen Polizeiaufsichtsbehörde oder dem Reichsminister des Innern (vgl. § 13) einzureichen. Als Verwendung in diesem Sinne gilt auch die Bereitstellung von Polizeibeamten in einem anderen Polizeibezirk.

Zum § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes

Artikel 8

(1) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 gelten nicht für Kriminalpolizeibeamte, soweit diese Beamten außerhalb des Ortspolizeibezirks, aber innerhalb ihres erweiterten Dienstbereichs Verwendung finden.

(2) Die Frage der Kostentragung soll möglichst vorher geklärt werden, soweit hierdurch nicht die rechtzeitige Ausführung des Auftrags oder die rechtzeitige Entsendung der Beamten gefährdet wird.

(3) Als Mehrkosten sind die Kosten anzusehen, die der beauftragten Polizeiverwaltung durch die Ausführung des Auftrags oder derjenigen Polizeiverwaltung, die Beamte in einen anderen Polizeibezirk entsandt hatte, durch die Entsendung und Verwendung der Beamten entstehen, soweit diese Kosten nicht entstanden sein würden, falls der Auftrag nicht erteilt worden wäre oder die Entsendung und Verwendung der Beamten nicht stattgefunden hätte. Insbesondere kommen Fahr-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten nach den für die entsandten Beamten geltenden Bestimmungen in Betracht, ferner die Kosten für Betriebsstoff der benutzten eigenen Kraftwagen sowie Personen- und Sachschäden. Zu den Personen- und Sachschäden rechnen z. B. die Kosten des Heilverfahrens nach § 109 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) sowie die Kosten eines nach § 119 DBG erstatteten Sachschadens, nicht dagegen das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie sonstige Versorgungsbezüge. Die Versorgungsbezüge können von der höheren Verwaltungsbehörde zwischen dem Dienstherrn und dem Ortspolizeibezirk, in dem die Beamten Verwendung gefunden haben, aufgeteilt werden. Etwa bestehende Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen nach Maßgabe des § 139 DBG auf den Träger der Mehrkosten über. Ferner gehören zu den Mehrkosten auch die Kosten der freien Heilfürsorge nach den für den betreffenden Beamten geltenden Heilfürsorgebestimmungen (PDV 10). Nicht in Ansatz zu bringen sind die Kosten für die über mehrere Landkreise hinausgehenden polizeilichen Dauereinrichtungen, z. B. der motorisierten Gendarmeriebereitschaften und der als überörtliche Preisprüfer tätigen Gendarmen, ferner die Kosten für die Abnutzung von Dienstgegenständen, insbesondere der Bekleidung, der benutzten Kraftwagen und deren Bereifung.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 sind auch auf Angestellte und Arbeiter entsprechend anzuwenden.

(5) Der Ersatzpflichtige kann die Erstattung der Mehrkosten nur ablehnen, wenn er nachweist, daß die Kosten bestimmungswidrig bezahlt oder in schuldhafter Weise verursacht worden sind.

(6) Bei Abordnung zur Probedienstleistung sind außer den Mehrkosten auch die Dienstbezüge von der Polizeiverwaltung zu übernehmen, zu der der Polizeibeamte abgeordnet worden ist. Ferner sind bei der Abordnung eines heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten des Reichs zur Probedienstleistung im Polizeidienst einer Gemeinde sowie im umgekehrten Falle die Kosten der Heilfürsorge im Umfang der Bestimmungen der PDV 10 (Heilfürsorgebestimmungen

für die Polizei des Reichs) von der Polizeiverwaltung zu tragen, zu der der Beamte abgeordnet worden ist. Beim Eintritt des Versorgungsfalls während der Probedienstleistung sind die Versorgungsbezüge nach dem DBG von dem Dienstherrn zu übernehmen, der den Beamten abgeordnet hat. Das gleiche gilt bei allen Abordnungen von Polizeibeamten zum Polizeivollzugsdienst jeder Art.

(7) Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) findet auch auf die Organisationen der Hilfspolizei (z. B. Technische Nothilfe, Freiwillige Feuerwehr) Anwendung. Soweit es nicht unmittelbar angewandt werden kann, gilt es sinngemäß.

(8) Als Bedarfsstellen im Sinne des Reichsleistungsgesetzes sind zur Inanspruchnahme von Leistungen für die Hilfskräfte (Abs. 7) berechtigt:

in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit staatlicher Polizeiverwaltung

die staatlichen Polizeiverwalter,

im übrigen

die Oberbürgermeister und Landräte.

Zum § 7 des Gesetzes

Artikel 9

(1) Für Versetzungen aus persönlichen Gründen gelten die Bestimmungen in Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 23 der Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

(2) Die Übertragung einer nach § 4 Nrn. 3 und 5 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (DBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) vorbehaltenen Stelle gilt als Versetzung im Sinne der Vorschrift des § 570 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566).

Zu §§ 8 und 9 des Gesetzes

Artikel 10

(1) An Kannbezügen sind die früheren Dienstherren nur dann und insoweit beteiligt, als sie deren Bewilligung durch den letzten Dienstherrn zugestimmt haben.

(2) Soweit Versorgungskassen für Versorgungsbezüge aufzukommen haben, tritt diese Verpflichtung im Fall einer auf den Vorschriften des Deutschen Polizeibeamtengesetzes beruhenden Versetzung von Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand auch dann ein, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand durch das Deutsche Polizeibeamtengesetz abweichend vom Deutschen Beamtengesetz geregelt sind.

Zum § 9 des Gesetzes

Artikel 11

Die als Beamter auf Widerruf in einer Gemeinde nach Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistete Dienstzeit wird bei Berechnung der Dienstzeitanteile berücksichtigt.

Zum § 10 Abs. 1 des Gesetzes

Artikel 12

Bei Entstaatlichung von Polizeiverwaltungen hat das Reich die Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte, die zuvor den Zwecken der örtlichen Polizeiverwaltung gedient haben und soweit sie für Zwecke der Gemeindepolizei benötigt werden, auf Anfordern den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Welche Sachen benötigt werden, bestimmt der Reichsminister des Innern. Die Überlassung der vorhandenen Akten und Karteien geschieht unentgeltlich. § 10 Abs. 3 des Reichspolizeikostengesetzes findet entsprechend Anwendung.

Zum § 10 Abs. 2 des Gesetzes

Artikel 13

Als mit der Beitragsleistung der Gemeinden im Zusammenhang stehend gelten die Verträge oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die an Stelle des Beitrags in Geld die Leistung in Geld und Natur (Unterkunft, Gas, Brennstoff usw.) vorsehen. Werden derartige Verträge oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen nicht abgeändert oder aufgehoben, so hat das Reich die Naturalleistungen zu vergüten. Leistungen, zu denen die Gemeinden neben dem Beitrag in Geld zusätzlich verpflichtet sind, fallen nicht hierunter.

Zum § 12 des Gesetzes

Artikel 14

(1) Als Straßenbaulast im Sinne des Gesetzes gilt auch die Baulast für Brücken im Zuge einer Straße.

(2) Die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art erstrecken sich auch auf die vorübergehende, versuchsweise und dauernde Anbringung sowie auf örtliche und sächliche Veränderungen.

(3) Die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen trägt in Ortsdurchfahrten von Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung bei geteilter Straßenbaulast der für die durchgehende Fahrbahn (Hauptteil der Straße) Unterhaltungspflichtige.

(4) Verkehrseinrichtungen und -anlagen sind insbesondere Verkehrsinseln, Schildkröten, Leiteinrichtungen auf, neben und über der Straße, wie Fahrbahnteiler, Leitsteine, Leitpflöcke, Baumspiegel, Trennstriche, Standspuren für parkende Fahrzeuge, Pfeile, Nägel, farbige Platten, Farbstriche, Geländer, Brüstungen, Führungsplanken, Hecken u. dgl.

(5) Verkehrseinrichtungen und -anlagen, die in der Regel nur innerhalb geschlossener Ortslagen erforderlich werden, sind insbesondere Signalanlagen, Leuchtsäulen, Verkehrstürme, Sockel für Verkehrsposten, Übergänge für Fußgänger, Schranken, Ketten, Seile u. dgl. Als Träger der Straßenbaulast gelten hinsichtlich dieser Kosten innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gemeinden.

(6) Als Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, gelten auch die öffentlichen Plätze zur vorübergehenden Aufstellung von Fahrzeugen (Parkplätze). Die Kosten für die Herrichtung und Unterhaltung von Parkplätzen, die innerhalb geschlossener Ortschaften notwendig werden, fallen, unbeschadet der Verpflichtung oder der Heranziehung anderer zur Kostentragung, den Gemeinden zur Last.

(7) Die Kosten der Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen umfassen auch die Kosten für die Beleuchtungseinrichtungen und ihren Betrieb, soweit eine Beleuchtung vorgeschrieben oder erforderlich ist. Als Träger der Straßenbaulast gelten hinsichtlich dieser Kosten für Ortsdurchfahrten von Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung auch bei geteilter Straßenbaulast die Gemeinden.

(8) Die Kosten der Kennzeichnung von Baustellen und Verkehrsumleitungen aus Anlaß von Bauarbeiten einschließlich der Kosten der etwaigen öffentlichen Bekanntmachung der polizeilichen Maßnahmen tragen die für den Bau und die Bauausführung Verantwortlichen.

(9) Ebenso haben die Inhaber von gewerblichen und wirtschaftlichen Unternehmen oder deren Beauftragte die Kosten der im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durchzuführenden Kennzeichnung von Verkehrsanlagen sowie von Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß der Durchführung besonderer Arbeiten, z. B. aus Anlaß von Sprengungen in einem Steinbruchbetrieb, einschließlich der Kosten der etwaigen öffentlichen Bekanntmachung der polizeilichen Maßnahmen zu tragen.

(10) Für die in Abs. 4 und 6 bezeichneten Verkehrseinrichtungen und -anlagen sind bei Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung die Bestimmungen des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen über den Ausbau der Landstraßen maßgebend. Über Notwendigkeit und Ausführung dieser Einrichtungen und Anlagen entscheiden bei Reichsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung:

1. außerhalb der geschlossenen Ortslage die zuständigen Straßenbaubehörden,
2. innerhalb der geschlossenen Ortslage:
   a) bei geteilter Straßenbaulast (Gemeinden unter 6 000 Einwohnern; § 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 243) die zuständigen Straßenbaubehörden,
   b) im übrigen die Verkehrspolizeibehörden in Gemeinden unter 25 000 Einwohnern im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde, in den Fällen des Abs. 6 auch im Benehmen mit der Gemeinde. Maßgebend für die Ermittelung der Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) ist jeweils die letzte Volkszählung.

(11) Die Übereignung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen hat schriftlich bis zum 31. Dezember 1940 zu erfolgen. Die Benutzung ist der Polizei weiterhin zu belassen. Die Träger der Straßenbaulast haben Vorsorge zu treffen, daß in der Anbringung und Unterhaltung keine Stockungen eintreten. Bei Gefahr im Verzuge können Instandsetzungen von der Polizei auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast vorgenommen werden.

(12) Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1211) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen bleiben unberührt.

Artikel 15

Zum § 13 des Gesetzes

(1) Bei Entscheidungen aus § 10 Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes Anwendung. Werden hierbei vom Reichsminister des Innern unmittelbar getroffene Maßnahmen berührt, so entscheidet dieser.

(2) Hat in den Fällen des Artikels 14 Abs. 10 die Verkehrspolizeibehörde in Gemeinden unter 25 000 Einwohnern die Anordnung getroffen, so ergehen die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden oder der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen höheren Straßenbaubehörde, in den Fällen des Artikels 14 Abs. 6 ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Gemeinde auch im Einvernehmen mit der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

Zum § 14 Satz 2 des Gesetzes

Artikel 16

Wird hierbei der Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen berührt, so ist sein Einvernehmen erforderlich.

Zum § 15 des Gesetzes

Artikel 17

Die Landesregierungen haben die landesrechtlichen Vorschriften bekanntzumachen, die durch das Reichspolizeikostengesetz außer Kraft treten.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 23. September 1940 *)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) wird die Anmerkung zu Abs. 2 gestrichen.

2. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) wird in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils „30. September 1940" ersetzt durch „30. September 1942".

3. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) wird in der Anmerkung 1 „30. September 1940" ersetzt durch „30. September 1942".

4. In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) wird in der Anmerkung „30. September 1940" ersetzt durch „30. September 1942".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 23. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 224 vom 24. September 1940

Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 23. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Folgende reichsgesetzlichen Vorschriften gelten auch im Protektorat Böhmen und Mähren:

1. das Maisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918), der Verordnung zur Änderung des Maisgesetzes vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
2. die Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 921) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1280),
3. das Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 854) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 862),
4. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 857), vom 23. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 27), vom 12. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 900) — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) — und vom 7. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 862),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224) mit Ausnahme des § 13,
6. die Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 228), vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 397), vom 4. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1235), vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399), vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1928) und vom 23. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),
7. Artikel I der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung über Ausdehnung der Fettbewirtschaftung auf Speck, Schmalz und andere tierische Fette vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
8. die Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Öle und Fette vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 166),
9. die Verordnungen über den Verkehr mit Ölen und Fetten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 375), vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
10. die Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409),
11. die Bekanntmachung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Über-

nahme- und Abgabepreise für Öle und Fette vom 23. Mai 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 124 vom 29. Mai 1935),

12. das Gesetz über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093),

13. die Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1109) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79) und vom 9. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10), der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570), der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 17. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 374) und der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),

14. die Zweite Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 9. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 184),

15. das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094),

16. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 79), der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),

17. die Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr vom 3. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1120),

18. die Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 21. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 518) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625),

19. die Fünfte Verordnung über Einfuhrerleichterungen vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 399), der Änderungsverordnung vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 625) und der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409).

§ 2

Die Verordnung über die Prüfung von Hühnereiern bei der Einfuhr vom 3. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1120) gilt mit der Maßgabe, daß bei Abfertigungen durch Zollstellen des Protektorats Böhmen und Mähren an die Stelle der Verordnung über Handelsklassen für Hühnereier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern (Eierverordnung) und der Änderungsverordnung die entsprechenden Kundmachungen des Böhmisch-Mährischen Verbandes für Milch, Fette und Eier und an Stelle des Reichsnährstandes der Böhmisch-Mährische Verband für Milch, Fette und Eier treten.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Vorschriften gelten im Protektorat Böhmen und Mähren vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 2 nur insoweit, als sie sich auf Waren beziehen, die aus dem Zollausland oder einem Zollausschlußgebiet eingeführt werden.

(2) Pflanzliche Öle und Fette sowie Trane, auch gehärtet oder raffiniert oder in Gemischen, sowie Margarine unterliegen den im § 1 genannten Vorschriften auch dann, wenn sie im Protektorat erzeugt worden sind.

§ 4

(1) An die Stelle der Reichsstellen, die durch die im § 1 aufgeführten Vorschriften gebildet worden sind, tritt im Protektorat Böhmen und Mähren die durch die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 12. April 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 163) geschaffene Böhmische-Mährische Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft. Die Aufgaben und Befugnisse der Reichsstellen und ihrer Organe werden im Protektorat Böhmen und Mähren von dieser Stelle nach den Weisungen der Reichsstellen wahrgenommen.

(2) Sitz, Bestellung der Organe und ihre Vertretungsbefugnis, Organisation, Dienstaufsicht, die Abwicklung im Falle der Auflösung sowie Art und Weise der Bekanntmachungen der Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft richten sich nach der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 12. April 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 163).

§ 5

Die Zollbehörden des Protektorats sind berechtigt, Verstöße gegen die im § 1 aufgeführten Vorschriften, die in Tateinheit mit einer Zoll- oder Verbrauchsteuerhinterziehung oder einem Bannbruch stehen, im Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Reichsabgabenordnung (§§ 421, 422) zu untersuchen und abzuurteilen.

§ 6

Die vor dem 1. Oktober 1940 zur Zollabfertigung zum freien Verkehr gestellten, aber noch nicht abgefertigten, den Beschränkungen der im § 1 genannten Vorschriften in Verbindung mit § 3 unterliegenden Erzeugnisse gelten als von der Böhmisch-Mährischen Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft in den Verkehr gebracht.

§ 7

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die im § 1 bezeichneten Vorschriften auf reichsgesetzliche Vorschriften hinweisen, die in dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem in dem Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden Recht.

(3) Entgegenstehende Vorschriften des Protektorats Böhmen und Mähren treten außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweiter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder.

Vom 25. September 1940.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers:

Im § 8 des Erlasses über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 126) in der Fassung des Änderungserlasses vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1865) ist statt „1. Oktober 1940" zu setzen: „1. Oktober 1941".

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1940	Nr. 170

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 40	Verordnung über die Außerkraftsetzung des österreichischen Bundesgesetzes, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Äpfeln in das Ausland	1269
17. 9. 40	Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates	1270
23. 9. 40	Verordnung über die Geltung der Fleischbeschauvorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1274
24. 9. 40	Verordnung zur Einführung von Bestimmungen der Reichsärzteordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	1274
24. 9. 40	Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren	1275
24. 9. 40	Verordnung über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote im Protektorat Böhmen und Mähren	1276
25. 9. 40	Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	1278
25. 9. 40	Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den eingegliederten Ostgebieten	1278
25. 9. 40	Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik) im Protektorat Böhmen und Mähren	1279
25. 9. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1279
24. 9. 40	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich	1280

Verordnung über die Außerkraftsetzung des österreichischen Bundesgesetzes, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Äpfeln in das Ausland.

Vom 12. September 1940.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Das österreichische Bundesgesetz vom 20. Juli 1934, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Äpfeln in das Ausland, (BGBl. II Nr. 162) und die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Regelung der Ausfuhr von Äpfeln in das Ausland, (BGBl. Nr. 287/1937) treten außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

Vom 17. September 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

§ 1

(1) Vermögen von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates unterliegt innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete der Beschlagnahme, kommissarischen Verwaltung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Dies gilt nicht für das Vermögen von Personen, die nach § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Die zuständige Stelle (§ 12) kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Den Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates stehen Angehörige der ehemaligen Freien Stadt Danzig polnischer Volkszugehörigkeit gleich.

§ 2

(1) Die Beschlagnahme ist auszusprechen bei Vermögen

a) von Juden,

b) von Personen, die geflüchtet oder nicht nur vorübergehend abwesend sind.

(2) Die Beschlagnahme kann ausgesprochen werden,

a) wenn das Vermögen zum öffentlichen Wohl, insbesondere im Interesse der Reichsverteidigung oder der Festigung des deutschen Volkstums benötigt wird, oder

b) wenn die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nach dem 1. Oktober 1918 in das damalige Gebiet des Deutschen Reichs eingewandert sind.

(3) Die Beschlagnahme kann auf einzelne Vermögensgegenstände beschränkt werden.

(4) Von der Beschlagnahme sollen regelmäßig ausgenommen werden:

a) bewegliche Sachen, die ausschließlich der persönlichen Lebensführung zu dienen bestimmt sind,

b) Bargeld, Bank- und Sparkassenguthaben sowie Wertpapiere bis zu einem Gesamtwert von eintausend Reichsmark.

§ 3

Vermögen sind unbewegliche und bewegliche Sachen (nebst allem Zubehör), Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art.

§ 4

(1) Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten die Verfügungsbefugnis über das beschlagnahmte Vermögen. Die Befugnisse des Generalverwalters nach der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) bleiben unberührt.

(2) Wer beschlagnahmtes Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, hat es bis auf weiteres zu verwalten. Veränderungen oder Verfügungen über das Vermögen oder seine Erträge sind nur in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft zulässig. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere die Verfügung über Grundstücke, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 12).

§ 5

(1) Über Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, kann die kommissarische Verwaltung angeordnet werden, sofern es die ordnungsmäßige Bewirtschaftung erfordert.

(2) Die Anordnung der kommissarischen Verwaltung gilt gleichzeitig als Beschlagnahme.

§ 6

(1) Der kommissarische Verwalter wird von der zuständigen Stelle bestellt (§ 12). Er erhält eine schriftliche Bestallung. Er kann jederzeit abberufen werden.

(2) Bei der Führung der Geschäfte hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns oder Verwalters anzuwenden und ist für alle aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehenden Schäden verantwortlich. Der zuständigen Stelle (§ 12) hat er jederzeit alle von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen und ihr, soweit nichts anderes bestimmt wird, über seine Verwaltungstätigkeit auch unaufgefordert monatlich zu berichten.

(3) Der kommissarische Verwalter kann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten von der zuständigen Stelle — unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — durch Ordnungsstrafen bis zu zehntausend Reichsmark angehalten werden.

§ 7

(1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen ermächtigt, die die Verwaltung des Vermögens im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft mit sich bringt.

(2) Nur mit ausdrücklicher vorheriger Ermächtigung der zuständigen Stelle (§ 12) darf der Verwalter

a) Grundstücke veräußern oder belasten,

b) den Gegenstand oder die Rechtsform einer Unternehmung ändern,

c) Rechtsgeschäfte vornehmen, welche die Veräußerung oder Abwicklung einer Unternehmung oder eines Betriebes oder die Veräußerung des verwalteten Warenlagers oder sonstigen Vermögensteils in seiner Gesamtheit zur Folge haben,

d) gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke über 10 Hektar Größe verpachten,

e) sonstige Rechtsgeschäfte vornehmen, deren Abschluß von vorheriger ausdrücklicher Ermächtigung der zuständigen Stelle (§ 12) durch deren öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger abhängig gemacht wird.

(3) Rechtsgeschäfte, die ohne die nach Abs. 2 erforderliche Ermächtigung vorgenommen werden, sind unwirksam.

§ 8

(1) Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die von der zuständigen Stelle (§ 12) festgesetzt wird.

(2) Die Kosten der kommissarischen Verwaltung einschließlich der Vergütung trägt das verwaltete Unternehmen, das verwaltete Vermögen oder der verwaltete Vermögensteil.

§ 9

(1) Beschlagnahmtes Vermögen kann durch die zuständige Stelle (§ 12) zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen werden, wenn es das öffentliche Wohl, insbesondere die Reichsverteidigung oder die Festigung deutschen Volkstums erfordert.

(2) Vor der Einziehung ist das beschlagnahmte Vermögen nach näheren Richtlinien der zuständigen Stelle (§ 12) festzustellen.

(3) Das Reich haftet für die zu dem eingezogenen Vermögen gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswerts des eingezogenen Vermögens. Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(4) Die Verfügung über eingezogenes Vermögen steht den zur Einziehung befugten Stellen zu (§ 12). Bei der Verfügung über landwirtschaftliches Vermögen wird jeweils das Einvernehmen zwischen dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hergestellt.

(5) Die Regelung der Art und des Umfangs der Entschädigung, welche für Vermögensverluste bei Durchführung dieser Verordnung gewährt wird, bleibt vorbehalten. Für Maßnahmen der zuständigen Stelle (§ 12) auf Grund der §§ 16 und 17 wird keine Entschädigung gewährt.

§ 10

(1) Eine kommissarische Verwaltung kann auch angeordnet werden über das Vermögen von juristischen Personen, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Personenvereinigungen, an denen Angehörige des ehemaligen polnischen Staates noch im Jahre 1939 entweder kapitalsmäßig überwiegend beteiligt waren oder deren Verwaltung von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates maßgebend beeinflußt worden ist.

(2) Während der Dauer der kommissarischen Verwaltung ruhen die Befugnisse der Leiter und der sonst zur Vertretung oder Verwaltung befugten Personen; gleiches gilt für die Befugnisse aller Organe.

(3) Der Einziehung unterliegen in diesem Fall nur die Anteile und Beteiligungen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.

§ 11

(1) Die Beschlagnahme oder die Anordnung der kommissarischen Verwaltung sind auf Ersuchen der zuständigen Stelle (§ 12) in das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen. Es kann auch die Eintragung des Namens des kommissarischen Verwalters verlangt werden.

(2) Soweit das Grundbuch oder ein sonst in Betracht kommendes öffentliches Register durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung unrichtig wird, ist es auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) zu berichtigen. § 1 Abs. 3 bis 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 317) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 12

(1) Für Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung ist der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — für die Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zuständig.

(2) Die nach Abs. 1 zuständigen Stellen können die Ausübung ihrer Befugnisse auf andere Stellen ganz oder teilweise übertragen. Gegen deren Entscheidungen findet Beschwerde an die nach Abs. 1 zuständige Stelle statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist unzulässig, wenn seit Erlaß der anzufechtenden Entscheidung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

§ 13

Widerspricht jemand der Beschlagnahme oder der Anordnung der kommissarischen Verwaltung mit der Behauptung, deutscher Volkszugehöriger zu sein, so ist das Verfahren auszusetzen. Die zuständige Stelle (§ 12) beantragt bei dem Regierungspräsidenten die Entscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit. Auch der Betroffene ist zum Antrag berechtigt. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten an den Reichsminister des Innern ist zulässig. Die Entscheidung über die deutsche Volkszugehörigkeit ist für das Verfahren der zuständigen Stelle (§ 12) auf Grund dieser Verordnung bindend.

§ 14

Die nach §§ 2, 5 und 10 zu treffenden Anordnungen erfolgen durch schriftliche Verfügung, die den Betroffenen bekanntzugeben ist. Die Bekanntgabe kann durch Aushang, Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

§ 15

(1) Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die nicht unter die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 2 fallen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Stelle (§ 12). Dies gilt nicht für die Verfügung über den Anspruch auf Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen.

(2) Ob die Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich ist, entscheidet die zuständige Stelle (§ 12). Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Die zuständige Stelle (§ 12) hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 16

(1) Zwangsvollstreckungen jeder Art in Gegenstände, die der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 12) begonnen werden. Hat eine der nach § 12 zuständigen Stellen zugestimmt, so hat es auf das weitere Verfahren keinen Einfluß, wenn sie ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(2) Ist zu befürchten, daß sich der Schuldner der Vollstreckung entziehen wird, oder ist aus einem anderen Grund ein sofortiger Zugriff geboten, so kann auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckung vor Erteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Zustimmung begonnen werden. Sie soll in diesem Fall auf die bei der Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßnahmen beschränkt bleiben und darüber hinaus erst fortgesetzt werden, wenn die Zustimmung erteilt ist. Auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) hat das Vollstreckungsgericht die Aufhebung der vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen anzuordnen.

§ 17

(1) Ist in den eingegliederten Ostgebieten über das Vermögen eines Gemeinschuldners das Konkursverfahren eröffnet, so gelten für die Verwertung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens die Vorschriften des § 16 sinngemäß.

(2) Hängt die Eröffnung oder die Einstellung eines Konkursverfahrens in den eingegliederten Ostgebieten davon ab, ob eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist, so sollen Gegenstände, welche der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegen, erst dann als zur Konkursmasse gehörend berücksichtigt werden, wenn die zuständige Stelle (§ 12) der Verwertung im Konkursverfahren zugestimmt hat.

§ 18

Das für die Beschlagnahme in Betracht kommende Vermögen kann öffentlich zur Anmeldung aufgerufen werden. Der Aufruf landwirtschaftlichen Vermögens erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 19

Die zuständige Stelle (§ 12) kann zur Durchführung ihrer Aufgaben von jedermann Auskunft verlangen. Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf ihr Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 20

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen beschlagnahmten Vermögensgegenstand den im § 12 bezeichneten Stellen oder den von ihnen eingesetzten Verfügungsberechtigten zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Handelt der Täter aus Widersetzlichkeit gegen die politische Neuordnung oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 21

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung, einer hierzu erlassenen Durchführungsverordnung oder einer Anordnung nach den §§ 18 und 19 obliegende Anmelde- oder Auskunftspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 12) ein.

§ 22

(1) Unberührt bleiben:

a) die Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichskriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2475);

b) die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355) mit der Maßgabe, daß auf die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Betriebe die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 Abs 1, §§ 9, 11, 12 Abs. 1, §§ 14, 18, 19, 20, 21 und 23 dieser Verordnung Anwendung finden sollen;

c) die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) mit der Maßgabe, daß Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach dieser Verordnung behandelt wird, soweit es sich im Großdeutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete befindet;

d) die Verordnung über die Beschlagnahme in den besetzten ehemals polnischen Gebieten (ohne Ostoberschlesien) vom 5. Oktober 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 25);

e) die Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) mit folgenden Maßgaben:

1. Die Beschlagnahme nach § 2 und die Anordnung einer kommissarischen Verwaltung nach den §§ 5 und 10 dieser Verordnung finden nicht statt bei Vermögenswerten von Juden, deren Veräußerung den jüdischen Eigentümern bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits auf Grund der §§ 1 bis 6 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens aufgegeben war; der Veräußerungserlös kann eingezogen werden.
2. Die Zustimmung nach § 15 dieser Verordnung ist nicht erforderlich, soweit bereits eine Genehmigung durch § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vorgeschrieben ist;

f) die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen vom 21. Juni 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 45) und die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft des Protektorats vom 26. Januar 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 41) mit der Maßgabe, daß die Entjudungsverfahren auch bezüglich des Vermögens von Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates nach diesen Vorschriften im Einvernehmen mit der Haupttreuhandstelle Ost durchgeführt werden; für die Beschlagnahme und Einziehung bleiben die im § 12 genannten Stellen zuständig.

(2) Im übrigen treten alle seit dem 28. August 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig erlassenen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere solche, die anderen Stellen das Recht zur Beschlagnahme, zur Einsetzung von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern und zur Einziehung gewähren, außer Kraft.

(3) Die mit Genehmigung der zuständigen Stellen (§ 12) vorgenommenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der kommissarischen Verwalter unterliegen nicht dem Genehmigungszwang nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255). Bei Veräußerungen wird das Einvernehmen mit den zuständigen Reichsstatthaltern oder Oberpräsidenten oder der Obersten Reichsbehörde, die sich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 ihre Zustimmung vorbehalten hat, hergestellt. Ist in Fällen von besonderer Bedeutung das Einvernehmen nicht herzustellen, so trifft der Beauftragte für den Vierjahresplan Bestimmung.

(4) Maßnahmen der zuständigen Stellen (§ 12), die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen sind, sind gültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung oder dem bisher geltenden Recht entsprechen.

(5) Soweit Beschlagnahmen, Einziehungen oder die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern von anderer Seite als den zuständigen Stellen (§ 12) erfolgt sind, ist deren Bestätigung schriftlich nachzusuchen. Wird ihre Bestätigung versagt, so werden die früher angeordneten Maßnahmen wirkungslos. Das gleiche gilt, wenn über die Bestätigung nicht bis zum 31. Oktober 1940 entschieden ist. Die zuständigen Stellen (§ 12) sind befugt, die Frist im Einzelfall angemessen zu verlängern.

(6) Die Vorschriften des Abs. 5 gelten nicht für Treuhänder, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) zur einstweiligen Fortführung, Veräußerung oder Abwicklung von jüdischen Gewerbebetrieben oder zur Verwaltung oder Veräußerung sonstiger Vermögenswerte von Juden eingesetzt sind. Die Rechtsstellung dieser Treuhänder bleibt unberührt.

§ 23

(1) Der Beauftragte für den Vierjahresplan erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen — für die Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe — mit Zustimmung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister durch Rechtsverordnungen eine von den Vorschriften des geltenden Rechts abweichende vereinfachte Abwicklung der Rechtsbeziehungen derjenigen Personen anordnen, deren Vermögen der Beschlagnahme nach dieser Verordnung unterliegt.

(3) Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost — im Benehmen mit den zuständigen Stellen.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 17. September 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Verordnung über die Geltung der Fleischbeschauvorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 23. September 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

Das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften treten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nicht mit Wirkung vom 1. September 1940, sondern erst zu einem noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung von Bestimmungen der Reichsärzteordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der 1. Abschnitt (§ 1 bis 13, 16 bis 18) der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1014) und des Gesetzes zur Änderung der Reichsärzteordnung vom 30. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 827) nebst Berichtigung (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 838), die Verordnung zu ihrer Durchführung und Ergänzung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338) sowie die Ausführungsbestimmungen zu der Reichsärzteordnung und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1936 (Reichsministerialbl. S. 176), Erster Teil, gelten für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 5 Abs. 5 der Reichsärzteordnung) und für die Feststellung des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Reichsprotektor zuständig.

(2) Die Aufgaben der Reichsärztekammer nimmt die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren wahr.

§ 3

Im § 17 Satz 2 tritt an Stelle des Reichsministers des Innern der Reichsprotektor.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Deutsche Gesundheitskammer im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Dentisten und Hebammen im Protektorat Böhmen und Mähren werden, soweit sie deutsche Staatsangehörige sind, in der Deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren zusammengefaßt.

§ 2

Der Deutschen Gesundheitskammer liegt die Vertretung der in ihr zusammengefaßten Berufe ob.

§ 3

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Prag.

§ 4

Der Leiter der Deutschen Gesundheitskammer wird vom Reichsgesundheitsführer mit Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren berufen und abberufen. Seinen Stellvertreter beruft er unter Zustimmung des Reichsgesundheitsführers.

§ 5

Der Leiter der Deutschen Gesundheitskammer nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse wahr. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer gliedert sich in die in ihr zusammengefaßten Berufsgruppen. Deren Leiter und ihre Stellvertreter werden vom Leiter der Deutschen Gesundheitskammer im Einvernehmen mit dem Leiter der entsprechenden Berufsgruppe im Reich berufen und abberufen.

(2) Die Deutsche Gesundheitskammer errichtet als örtliche Untergliederungen Bezirksvereinigungen. Die im § 1 genannten Berufsangehörigen sind Mitglieder der Bezirksvereinigung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

(3) Sie erläßt die näheren Bestimmungen über die Organisation und bestimmt die Art ihrer Bekanntmachungen.

§ 7

(1) Dem Leiter der Deutschen Gesundheitskammer steht ein Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören die Leiter der Berufsgruppen an.

(2) Der Leiter der Deutschen Gesundheitskammer kann auch andere Personen in den Beirat berufen und sie abberufen.

(3) Der Beirat hat den Leiter der Deutschen Gesundheitskammer zu beraten und zu unterstützen.

§ 8

(1) Der Deutschen Gesundheitskammer unterstehen alle deutschen Staatsangehörigen der nach § 1 in der Deutschen Gesundheitskammer zusammengefaßten Berufe.

(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Sanitäts-Offiziere und Sanitäts-Unteroffiziere der Wehrmacht, die im Dienste der Reichspolizei und der bewaffneten Teile der SS stehenden uniformierten Angehörigen der in der Deutschen Gesundheitskammer zusammengefaßten Berufe sowie die aktiven Apotheker der Wehrmacht. Für andere Personen, die im Dienste der Wehrmacht, der Polizei oder der bewaffneten Teile der SS stehen, ruht die Unterstellung unter die Deutsche Gesundheitskammer für die Dauer ihrer Dienstleistung.

(3) Die Anordnungen der Deutschen Gesundheitskammer sind für die von ihr erfaßten Berufsangehörigen bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von Beamten oder Angestellten des Reichs, der Behörden und Dienststellen des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren und der Träger der Sozialversicherung eingreifen.

§ 9

Der Leiter der Deutschen Gesundheitskammer kann die von ihr erfaßten Berufsangehörigen zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark anhalten. Erzwingungsstrafen gegen einen der im § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Berufsangehörigen sind jedoch nicht zulässig, wenn die diesem vorgesetzte Dienststelle entschieden hat, daß er von der Anordnung der Deutschen Gesundheitskammer bei einer dienstlichen Tätigkeit abgewichen ist. Diese Entscheidung ist von dem Leiter der Deutschen Gesundheitskammer einzuholen. Die Deutsche Gesundheitskammer regelt das Verfahren für die Verhängung von Erzwingungsstrafen mit Zustimmung des Reichsprotektors.

§ 10

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer regelt in enger Fühlung mit den Leitern der entsprechenden Berufsorganisationen im Reich die beruflichen Verhältnisse der von ihr erfaßten Berufsangehörigen und nimmt deren Belange wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

a) für ein würdiges Verhalten ihrer Angehörigen zu sorgen sowie die Wahrung der Berufsehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen,

b) für die berufliche Schulung und Fortbildung zu sorgen,

c) für ein gedeihliches Verhältnis der Berufsangehörigen untereinander zu sorgen,

d) auf eine zweckmäßige Verteilung der Berufsangehörigen im Protektoratsgebiet hinzuwirken.

(2) Sie kann in Berufsordnungen die Berufspflichten der von ihr erfaßten Berufsangehörigen regeln. Die Berufsordnungen bedürfen der Genehmigung des Reichsprotektors.

(3) Sie erläßt Bestimmungen über eine Ehrengerichtsbarkeit. Diese bedürfen der Genehmigung des Reichsprotektors.

(4) Sie führt entsprechend den Berufsgruppen Verzeichnisse der von ihr erfaßten Berufsangehörigen und regelt deren Meldepflichten gegenüber der Deutschen Gesundheitskammer.

(5) Sie kann im Einvernehmen mit den Leitern der entsprechenden Berufsgruppen im Reich Vorsorge treffen, um die von ihr erfaßten Berufsangehörigen und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen.

(6) Sie hat das Recht, Beiträge zu erheben und eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des Reichsprotektors.

§ 11

Die Deutsche Gesundheitskammer kann von den Leitern der entsprechenden Berufsorganisationen des Reichs mit Aufgaben dieser Berufsorganisation betraut werden, sofern es sich um Reichsaufgaben handelt, die von diesen Berufsorganisationen im Gebiet des Protektorats wahrzunehmen sind. Die Deutsche Gesundheitskammer wird alsdann im Namen dieser Berufsorganisationen und nach deren Weisungen tätig.

§ 12

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer kann auch andere als die in dieser Verordnung aufgeführten Aufgaben übernehmen. Sie kann insbesondere vorsehen, daß auch andere Berufsgruppen von ihr erfaßt werden oder ihr solche Berufsgruppen in anderer Weise angeschlossen werden.

(2) Sie bedarf hierzu der Genehmigung des Reichsprotektors.

§ 13

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Erzwingungsstrafen und berufsgerichtliche Strafen werden nach den Vorschriften über die Einziehung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Der Reichsprotektor bestimmt das Nähere.

§ 14

Soweit die Deutsche Gesundheitskammer Bestimmungen oder Anweisungen erläßt, gehen diese den Bestimmungen oder Maßnahmen aller Berufskammern oder anderer Berufsorganisationen des Protektorats vor.

§ 15

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer untersteht der Aufsicht des Reichsprotektors.

(2) Er kann seine Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Bezirksvereinigungen der Deutschen Gesundheitskammer auf die Oberlandräte übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Deutschen Gesundheitskammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschließungen oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Ist die Aufsichtsbehörde eine dem Reichsprotektor nachgeordnete Behörde, so entscheidet dieser auf Anrufung der Deutschen Gesundheitskammer endgültig.

§ 16

Der Reichsprotektor kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten vom 1. Oktober 1940 ab

1. das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578),
2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 589),
3. die Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75 vom 29. März 1939) in der Fassung der Anordnungen vom 8. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 130 vom 9. Juni 1939), vom 25. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 197 vom 26. August 1939), vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u.

Preuß. Staatsanz. Nr. 206 vom 5. September 1939), vom 9. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 264 vom 10. November 1939), vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 286 vom 6. Dezember 1939), vom 14. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 294 vom 15. Dezember 1939), vom 23. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 303 vom 28. Dezember 1939), vom 28. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51 vom 29. Februar 1940 und Nr. 54 vom 4. März 1940), vom 27. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 74 vom 29. März 1940), vom 14. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 112 vom 16. Mai 1940) und vom 15. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 140 vom 18. Juni 1940),

4. die Verordnung über Durchfuhrverbote vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 786) sowie die Anordnung über das Verbot der Durchfuhr von Waren vom 29. August 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 203 vom 30. August 1940).

§ 2

Aus- und Einfuhrbewilligungen erteilen für den Bereich des Protektorats Böhmen und Mähren im Rahmen ihrer Zuständigkeit

die Böhmisch-Mährische Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft in Prag,

die Überwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in Prag.

Die beiden Stellen treten für das Protektorat Böhmen und Mähren an die Stelle der in Spalte 3 der Verzeichnisse der aus- und einfuhrverbotenen Waren (Anlagen 1 und 2 der Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75 vom 29. März 1939) bezeichneten Stellen.

§ 3

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote gelten für den Bereich des Protektorats Böhmen und Mähren die im § 4 des Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578) bezeichneten Bestimmungen.

§ 4

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltende Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, die den im § 1 aufgeführten Bestimmungen entsprechen, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft, soweit nicht im folgenden Absatz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bis zum 31. März 1941 bleibt die Kundmachung Nr. 55 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1940 über die Handhabung der Kontrolle der Warenausfuhr (Amtsbl. d. Protektorats Böhmen u. Mähren S. 725) für die Ausfuhr von Waren aus dem Bereich des Protektorats über die Grenze des deutschen Zollgebiets insoweit in Geltung, als nicht bereits die Ausfuhr nach den im § 1 Ziffer 3 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen verboten ist. Die Durchführung erfolgt durch die Zollstellen nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen.

§ 5

Die §§ 6 und 7 der Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) gelten sinngemäß.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland

Vom 25. September 1940

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

§ 1

Waren, die ihren Ursprung in der Slowakei haben, sind bei ihrer Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland vom Zoll befreit, wenn sie in diesen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden.

§ 2

(1) Ausgenommen von der Vergünstigung des § 1 sind die Waren der Tarifnummern 1 bis 4, 21, 162 bis 165, 192 und 194 bis 197 des deutschen Gebrauchszolltarifs bei ihrer Einfuhr in den Reichsgau Sudetenland.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmen, daß in den Reichsgau Sudetenland auch Waren des Absatzes 1 unter den im § 1 genannten Bedingungen zollfrei eingeführt werden dürfen.

§ 3

Die Verordnung über Zollerleichterungen für den Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren und zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Slowakei vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 635) tritt mit Ablauf des 30. September 1940 außer Kraft.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 1941 außer Kraft.

Berlin, 25. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Verordnung über die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Sachverständigen durch die Industrie- und Handelskammern in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. September 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird für die eingegliederten Ostgebiete folgendes verordnet:

§ 1

Selbständige Gewerbetreibende auf dem Gebiete der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige selbständige Gewerbetreibende können von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 2

(1) In Ausnahmefällen können die Industrie- und Handelskammern auch Zuckerchemiker, Wäger und Probenehmer, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, als Sachverständige beeidigen und öffentlich anstellen. Die Bestellung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen und ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

(2) Die Reichsstatthalter in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten der Reichswirtschaftsminister, können bestimmen, daß auch andere Personen, die nicht selbständige Gewerbetreibende sind, von den Industrie- und Handelskammern als Sachverständige beeidigt und öffentlich angestellt werden.

§ 3

Die Bestimmungen der Gesetze, die den Handlungen der im § 1 genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den Industrie- und Handelskammern oder den sonst dazu befugten Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen zu beziehen.

§ 4

Vorschriften, die die Industrie- und Handelskammern für die von ihnen beeidigten und öffentlich angestellten Sachverständigen erlassen, bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 5

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik) im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 25. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren wird die Außenhandelsstatistik in reichseigene Verwaltung übernommen.

§ 2

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten vom 1. Oktober 1940 ab:

a) das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik – HStatG –) vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645),

b) die Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik – HStatG –) vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 849) sowie die vom Präsidenten des Statistischen Reichsamts auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen über die Außenhandelsstatistik vom 31. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 849) und vom 29. August 1940 (Reichsministerialbl. S. 252),

c) die Verordnung über die Erhebung einer Gebühr für den Umtausch und den Ersatz von Stempel- und Steuerzeichen vom 3. Juli 1924 (Reichsministerialbl. S. 237) hinsichtlich der statistischen Marken.

(2) Soweit in den §§ 14 und 15 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland auf die Reichsabgabenordnung Bezug genommen ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Die §§ 6 und 7 der Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren (Zuständigkeit der Zollbehörden und Amtshilfe) vom 16. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) gelten sinngemäß.

§ 3

Befugnisse, die auf Grund des § 2 Abs. 1 einem Reichsminister übertragen sind, übt er für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor aus.

§ 4

Soweit die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltenden außenhandelsstatistischen Vorschriften treten am 1. Oktober 1940 außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wever

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 25. September 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 691) wird in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland mit den aus den Artikeln II bis IV sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen am 1. Oktober 1940 in Kraft gesetzt.

Artikel II

(1) Im § 3 tritt an Stelle des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der § 1304 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Im § 7 treten an Stelle der Worte „Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften" die Worte „Unberührt bleiben die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs".

(3) Im § 9 tritt an Stelle des § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der § 364 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel III

(1) Wird ein Schaden durch mehrere Eisenbahnen oder Straßenbahnen oder durch eine Eisenbahn oder Straßenbahn und ein Kraftfahrzeug oder durch eine Eisenbahn oder Straßenbahn und ein Tier verursacht, so kann der geschädigte Dritte seine Ersatzansprüche gegen jeden an dem Unfall Beteiligten richten, soweit nicht dessen Haftung nach den für seine Ersatzpflicht geltenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Sind mehrere Haftpflichtige nebeneinander ersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand.

Artikel IV

(1) Die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland bisher geltenden Vorschriften, die mit den durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften in Widerspruch stehen, treten am 1. Oktober 1940 außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften über die Haftung der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Schäden, die durch den Bau oder den Bestand der Bahnanlagen verursacht werden.

Artikel V

Auf Schadensfälle, die sich vor dem 1. Oktober 1940 ereignet haben, findet das bisher in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltende Recht Anwendung.

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich.

Vom 24. September 1940.

Die Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Österreich vom 4. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 420) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 und 3 des § 1 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

„(2) Zu dem Bezirk der Handwerkskammer für das ehemals österreichische Land Niederösterreich treten die sudetendeutschen Kreise Znaim und Lundenburg.

(3) Zu dem Bezirk der Handwerkskammer für das ehemals österreichische Land Oberösterreich treten die sudetendeutschen Kreise Krumau und Kaplitz."

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1940	Nr. 171

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark	1281
12. 9. 40	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens im Reichsgau Sudetenland	1283
12. 9. 40	Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in den eingegliederten Ostgebieten	1285
17. 9. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1287
24. 9. 40	Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1288
25. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	1296
25. 9. 40	Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für Forstsamen und Forstpflanzen in den eingegliederten Ostgebieten	1297
27. 9. 40	Verordnung zur Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung	1298
27. 9. 40	Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	1298
27. 9. 40	Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den Reichsgauen der Ostmark	1299
27. 9. 40	Verordnung über die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den Güterkraftverkehr in den eingegliederten Ostgebieten	1299
23. 9. 40	Dritte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	1300

Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 10. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 370) in der Fassung der Ersten Ergänzungsverordnung vom 13. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 56),

die Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 29) sowie

die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 17. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1035)

gelten in den Reichsgauen der Ostmark mit der Maßgabe, daß

1. § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(1) Im Handel mit Haushaltsspeisesalz dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

I. bei Abgabe an den Einzelhandel oder an Großverbraucher:

für Stein- oder Hüttensalz je 50 Kilogramm	10,00 Reichsmark,
für Siedesalz in Jutesäcken je 50 Kilogramm ...	11,00 Reichsmark,
für Stein- oder Hüttensalz in Baumwollsäcken je 50 Kilogramm	10,45 Reichsmark,
für Siedesalz in Baumwollsäcken je 50 Kilogramm	11,45 Reichsmark,
für Stein- oder Hüttensalz in fertigen Packungen je 50 Kilogramm..	11,90 Reichsmark,
für Siedesalz in fertigen Packungen je 50 Kilogramm	12,90 Reichsmark;

II. bei Abgabe an den Kleinverbraucher

für abgewogenes Stein- oder Hüttensalz, offen oder in Tüten verpackt, je ½ Kilogramm	0,12 Reichsmark,
für abgewogenes Siedesalz, offen oder in Tüten verpackt, je ½ Kilogramm	0,13 Reichsmark,
für Stein- oder Hüttensalz, in fertigen Packungen, je ½ Kilogramm	0,14 Reichsmark,
für Siedesalz, in fertigen Packungen, je ½ Kilogramm	0,15 Reichsmark.

(2) Für chemisch gewonnenes Salz gelten die für Steinsalz festgesetzten Preise.

(3) Soweit Preise für Haushaltsspeisesalz am 18. März 1938 niedriger waren, als im Abs. 1 festgesetzt, dürfen sie nicht erhöht werden."

2. § 3 Abs. 3 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(3) Soweit es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich erscheint, kann die zuständige Preisbildungsstelle auf Antrag genehmigen, daß Großhändler oder Einzelhändler höhere Preise berechnen, als sie nach der Höchstpreisverordnung zulässig sind."

3. § 4 Abs. 4 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4) Bei Verkündung dieser Verordnung noch vorhandene Werkspackungen, deren Kennzeichnung nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 genügt, dürfen von den Salzerzeugern bis zum 1. März 1941 in Verkehr gebracht werden. In Einzelfällen kann die Frist auf Antrag durch die zuständige Preisbildungsstelle verlängert werden."

§ 2

Die Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich über die Festsetzung von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz im Lande Österreich vom 22. April 1939 (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 576) wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Dr. Brebeck

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens im Reichsgau Sudetenland.

Vom 12. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird für den Bereich des Reichsgaues Sudetenland verordnet:

Abschnitt I

Gegenstand und Form der Werbung

§ 1

(1) Dieser Polizeiverordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),

c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,

d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,

e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Polizeiverordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Polizeiverordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II

Ausführung der Werbung

§ 3

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,

b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (gemäß den im Reichsgau Sudetenland jeweils geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteckendem Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-pyämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteckendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Kücken, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,

b) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61) erfahrungsgemäß führen kann,

c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von bösartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —, Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen bestimmt sind,

c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (gemäß den im Reichsgau Sudetenland jeweils geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften) und der im § 4 Buchst. a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten (Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 61) oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften, insbesondere § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Siebzehnten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 111 vom 14. Mai 1936) vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind, wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8

Für Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (§ 1 Abs. 2 der ehemaligen österreichischen Ministerialverordnung RGBl. Nr. 152/1883) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richtlinien des Werberats (vgl. Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 256 vom 1. November 1933) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit nicht nach den im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften schwerere Strafen angedroht sind.

§ 11

Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung noch vorrätige Werbematerial darf bis zum 31. Dezember 1940 aufgebraucht werden.

§ 12

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Buchst. b und c, der §§ 4, 5 Buchst. b und c, der §§ 6, 7 und 9 dieser Polizeiverordnung ist vor Erlassung eines Straferkenntnisses die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts bzw. des beamteten Tierarztes sowie außerdem bis auf weiteres die Zustimmung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 37, einzuholen.

§ 13

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr L. Conti

Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung zur Einführung dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird für den Bereich der eingegliederten Ostgebiete verordnet:

Abschnitt I

Gegenstand und Form der Werbung

§ 1

(1) Dieser Polizeiverordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),
b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),
c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,
b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,
c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,
d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,
e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Polizeiverordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Polizeiverordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II

Ausführung der Werbung

§ 3

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,

b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (gemäß den in den eingegliederten Ostgebieten jeweils geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion, wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteckendem Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-pyämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteckendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Kücken, und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann,

b) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane erfahrungsgemäß führen kann,

c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände

a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von bösartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten einschließlich der Tuberkulose (Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —, Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721) oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen bestimmt sind,

c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (gemäß den in den eingegliederten Ostgebieten jeweils geltenden veterinärpolizeilichen Vorschriften) und der im § 4 Buchst. a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Vorschriften entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apothekern oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur gestattet, wenn die in Ziffer 6 der Siebzehnten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 5. Mai 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 111 vom 14. Mai 1936) vorgesehene Genehmigung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft vorliegt.

§ 7

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind, wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8

Für Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel (vgl. Verzeichnis C der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 — Reichsgesetzbl. S. 380 — in der letztgültigen Fassung vom 4. Oktober 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 721) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Schreibenden und unter genauer Angabe ihres Namens, Berufs und ihrer genauen Anschrift sowie von Ort und Zeit der Ausstellung der Schreiben verwendet werden. Der Inhalt der Schreiben muß den Tatsachen sowie den Richtlinien des Werberats (vgl.

Ziffer 6 der Zweiten Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 256 vom 1. November 1933) entsprechen.

(2) Dank- und Empfehlungsschreiben, für die Zuwendungen irgendwelcher Art versprochen oder gewährt worden sind, dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(3) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben.

(4) Äußerungen von Fachleuten und anerkennende oder empfehlende Äußerungen von Laien müssen bei der Werbung deutlich voneinander getrennt angeführt werden.

(5) Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 11

Bei Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 Buchst. b und c, der §§ 4, 5 Buchst. b und c, der §§ 6, 7 und 9 dieser Polizeiverordnung ist vor Erlassung eines Straferkenntnisses die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamts bzw. des beamteten Tierarztes sowie außerdem bis auf weiteres die Zustimmung des Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft, Berlin W 8, Unter den Linden 37, einzuholen.

§ 12

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Einführung der Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 17. September 1940 *).

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 850) gilt in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 223 vom 23. September 1940.

Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. September 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Abschnitt I

Bestimmungen über die Vergnügungssteuer für die eingegliederten Ostgebiete

Artikel I

(1) In den eingegliederten Ostgebieten ist eine Vergnügungssteuer zu erheben, und zwar

a) in den Gemeinden, in denen die Deutsche Gemeindeordnung gilt,

b) in den Amtsbezirken, die nur aus einer Gemeinde bestehen.

In den übrigen Amtsbezirken kann die Vergnügungssteuer mit Genehmigung des Regierungspräsidenten durch Entschließung des Amtskommissars eingeführt werden. Die Einführung kann nicht rückwirkend und nur zum Beginn eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Aufkommen aus der Vergnügungssteuer fließt in den Gemeinden, in denen die Deutsche Gemeindeordnung gilt, der Gemeinde, im übrigen dem Haushalt des Amtsbezirks zu.

(3) Soweit nicht die Gemeinden (Amtskommissare) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen, gilt vom 1. Oktober 1940 ab in den zur Erhebung der Vergnügungssteuer verpflichteten Gemeinden und Amtsbezirken und in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Einführung der Vergnügungssteuer durch Beschluß des Amtskommissars erfolgt ist, die im Artikel II enthaltene Steuerordnung.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeinde- (Amts-) bezirk veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome u. dgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Ausspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl.;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

(1) Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und die Höhe des Reinertrags und seine Verwendung dem Bürgermeister auf Grund geordneter Buchführung oder ordnungsmäßiger Belege nachgewiesen werden;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;

4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;

5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

6. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwekken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;

7. Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nrn. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, die von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;

8. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertags der nationalen Arbeit unternommen werden.

(2) Falls die im Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 8 aufgeführten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllt sind

§ 3

Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in drei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
   a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
   b) an Stelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.

(2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei dem Bürgermeister (Amtskommissar) anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nrn. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nrn. 1, 5 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Bürgermeister (Amtskommissar) eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Bürgermeister (Amtskommissar) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Bürgermeisters (Amtskommissar) erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Katalogs oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von den zuständigen Reichsministern oder den von ihnen beauftragten Behörden als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagkarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt, unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen (§ 9),

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte ... 10 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 15 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe ... 15 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 20 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 15 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 20 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe ... 25 » »

des Preises oder Entgelts (§ 6).

(2) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nrn. 7, 9 und 10 bezeichneten Art beträgt die Steuer, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen und Tanzen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte ... 8 vom Hundert,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in zwei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 10 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in drei Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der mittleren Preisstufe ... 10 » » ,
für jede Eintrittskarte der oberen Preisstufe ..... 12 » » ,

bei Ausgabe von Eintrittskarten
in vier und mehr Preisstufen
für jede Eintrittskarte der unteren Preisstufe .... 8 » » ,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 10 » » ,

für jede Eintrittskarte der nächsthöheren Preisstufe 12 vom Hundert,
für jede Eintrittskarte der nächsthöheren und jeder weiteren Preisstufe ... 15 » » .

(3) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 9
Besondere Steuersätze für Vorführungen von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer 15 vom Hundert des Preises oder Entgelts.

(2) Wenn bei solchen Veranstaltungen Bildstreifen, die von der Filmprüfstelle oder der Oberprüfstelle in Berlin als staatspolitisch wertvoll, künstlerisch wertvoll, kulturell wertvoll, volkstümlich wertvoll oder volksbildend anerkannt sind, in einer Gesamtlänge von mehr als 250 Meter (mehr als 100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) vorgeführt werden, so tritt an die Stelle des im Abs. 1 bezeichneten Steuersatzes ein ermäßigter Steuersatz. Werden Bildstreifen vorgeführt, die von den im Satz 1 genannten Stellen als staatspolitisch wertvoll anerkannt und im Auftrag oder mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda oder der Reichspropagandaleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hergestellt sind, so findet der ermäßigte Steuersatz auch dann Anwendung, wenn bei einer Vorführung die Gesamtlänge der anerkannten Bildstreifen 250 Meter (100 Meter bei Schmalfilmvorführungen) nicht überschreitet. Der ermäßigte Steuersatz beträgt:

wenn die Gesamtlänge der vorgeführten anerkannten Bildstreifen von der Gesamtlänge aller vorgeführten Bildstreifen ausmacht

bis $^1/_5$	.....	12 vom Hundert,
mehr als $^1/_5$ » $^2/_5$	.....	10 » » ,
» » $^2/_5$ » $^3/_5$	.....	8 » » ,
» » $^3/_5$ » $^4/_5$	.....	6 » » ,
» » $^4/_5$	.....	4 » »

des Preises oder Entgelts.

(3) Im letzten Falle (mehr als $^4/_5$ anerkannte Bildstreifen) tritt Steuerfreiheit ein, wenn nur Filme ohne fortlaufende Spielhandlung oder — zusammen mit ihnen oder allein — solche Filme mit fortlaufender Spielhandlung vorgeführt werden, die von den im Abs. 2 genannten Stellen als staatspolitisch und künstlerisch besonders wertvoll, staatspolitisch besonders wertvoll oder künstlerisch besonders wertvoll anerkannt sind.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehene Steuerermäßigung und die im Abs. 3 vorgesehene Steuerbefreiung treten nicht ein, wenn neben der Vorführung von Bildstreifen Veranstaltungen anderer Art ohne staatspolitisch wertvollen, künstlerischen, volksbildenden, kulturell oder volkstümlich wertvollen Charakter dargeboten werden, sofern diese zeitlich mehr als $^1/_5$ des Programms der Gesamtveranstaltungen in Anspruch nehmen.

(5) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Reichspfennigbetrag nach oben abgerundet

§ 10
Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (§ 4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Bürgermeister (Amtskommissar) vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von dem Bürgermeister (Amtskommissar) abgestempelt.

(2) Der Bürgermeister (Amtskommissar) kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstemplung absehen.

§ 11
Entwertung und Vorzeigung

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Bürgermeisters (Amtskommissars) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12
Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und dem Bürgermeister (Amtskommissar) auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß seiner Ermittlungen setzt der Bürgermeister (Amtskommissar) die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheids bedarf es nicht.

(3) Soweit der Bürgermeister (Amtskommissar) nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit Ablauf von zwei Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann der Bürgermeister (Amtskommissar) die Steuer so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahrt, kann der Bürgermeister (Amtskommissar) ihm einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Bürgermeister (Amtskommissar) hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 vom Hundert oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 vom Hundert der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Einziehung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. Karusselle u. dgl. täglich
   a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:
      das Zehnfache eines Einzelpreises,
   b) mechanisch betrieben:
      das Zwanzigfache eines Einzelpreises;
2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen u. dgl. täglich
   das Einfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;
3. Rodel- und Rutschbahnen täglich
   das Fünfundzwanzigfache eines Einzelpreises;
4. Schaukeln aller Art täglich
   bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
5. Schießbuden täglich
   bis 8 Meter Frontlänge das Zehnfache,
   über 8 Meter Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für drei Schuß;
6. Schaubuden
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;
7. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen
   bis 5 Meter Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   bis 10 Meter Frontlänge täglich das Zwölffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
   über 10 Meter Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;
8. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich
   das Fünffache eines Einzelpreises;
9. Reitbuden täglich
   das Zwanzigfache eines Eintritt- und Reitpreises;
10. andere Belustigungen täglich
    das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Reichspfennig nach oben abgerundet.

§ 18

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparats,
2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.)

an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Apparate $^1/_2$ vom Hundert,

b) für die zu Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Vorrichtungen $^1/_4$ vom Hundert des Wertes.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister (Amtskommissar) anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 19

Nach der Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als drei Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Reichspfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, ist eine Steuer zu entrichten, die

bei einem oder zwei Mitwirkenden	20	Reichspfennig,
bei drei Mitwirkenden	25	» ,
bei vier oder fünf Mitwirkenden	30	»
und bei jedem weiteren Mitwirkenden	20	»

für den Tag beträgt.

(3) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 2 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn bei dem Bürgermeister (Amtskommissar) anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tage bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(4) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Varietés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte u. dgl. — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten u. dgl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 10 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(3) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

§ 20a

Rundfunkempfangsanlagen

(1) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 20 Abs. 1) erhoben.

(2) Die Steuer beträgt täglich 2 Reichspfennig für je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für Tage, an denen die Rundfunkempfangsanlage nachweislich nicht benutzt oder an denen sie bei großen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt worden ist, wird die Steuer nicht erhoben.

(3) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats für den verflossenen Monat zu entrichten.

(4) Der Eigentümer der Rundfunkempfangsanlage oder derjenige, dem die Anlage zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung der Anlage spätestens innerhalb einer Woche dem Bürgermeister (Amtskommissar) anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer nach §§ 16 bis 20 ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung

nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nrn. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nrn. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 5 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 10 vom Hundert der Roheinnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheiden die zuständigen Reichsminister oder die von ihnen beauftragten Behörden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nrn. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Gemeinde in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

§ 26

Geltung der Reichsabgabenordnung

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit Ausnahme derjenigen über die Rechtsmittel und die Beitreibung sinngemäß Anwendung. Hierbei tritt an die Stelle des Finanzamts der Bürgermeister (Amtskommissar), an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten der Regierungspräsident und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Reichsminister des Innern. Die erkannten Geldstrafen fallen der Gemeinde (dem Haushalt des Amtsbezirks) zu.

Artikel III

§ 1

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können die Gemeinden (Amtskommissare) besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Artikels II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu der gemäß Artikel II geltenden Steuerordnung einzelne Abweichungen von den Gemeinden (Amtskommissaren) beschlossen werden.

§ 2

Zu Artikel II § 1 Abs. 2 können die steuerpflichtigen Veranstaltungen im einzelnen noch näher bezeichnet werden.

§ 3

Zu Artikel II § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Anwendbarkeit der Pauschsteuer kann über den in Nr. 2 vorgesehenen Umfang hinaus erweitert werden. Steuervereinbarungen mit den Steuerpflichtigen sind zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

§ 4

(1) Zu Artikel II § 4 Abs. 1 können die Anmeldefristen abweichend festgesetzt werden.

(2) Zu Artikel II § 4 Abs. 2 bis 4 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 5

(1) Zu Artikel II § 5 kann der Unternehmer zur Ausgabe von Eintrittskarten verpflichtet werden, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird.

(2) Zu § 5 Satz 2 können abweichende Bestimmungen erlassen werden.

§ 6

Zu Artikel II §§ 6 und 7 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Es kann insbesondere bestimmt werden, daß die Steuer allgemein oder für bestimmte Arten von Veranstaltungen nach dem Preis oder nach dem Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird.

§ 7

(1) Zu Artikel II § 8 Abs. 1 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Die Steuersätze können anders gestaffelt werden, die Staffelung kann nach anderen Merkmalen erfolgen, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 10 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

(2) Die Steuersätze des § 8 Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden. Sie können anders gestaffelt werden, auch kann von einer Staffelung abgesehen werden. Der niedrigste Steuersatz von 8 vom Hundert des Preises oder Entgelts darf nicht unterschritten werden.

§ 8

(1) Der im Artikel II § 9 Abs. 1 bezeichnete Steuersatz kann bis um 5 vom Hundert des Preises oder Entgelts überschritten und bis um 2 vom Hundert des Preises oder Entgelts unterschritten werden.

(2) Zu Artikel II § 9 Abs. 1 können auch insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Kartensteuer statt nach einem einheitlichen Steuersatz nach Steuersätzen erhoben werden kann, die nach der Zahl der Preisstufen oder nach den Kartenpreisen gestaffelt sind. Die Staffelung hat derart zu erfolgen, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Höchststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde, und nicht geringer ist als der Betrag, den der gemäß Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuersatz von der Roheinnahme ausmachen würde.

(3) Ist in der Steuerordnung bestimmt, daß die Steuer nach dem Preis oder Entgelt einschließlich der Steuer berechnet wird (Artikel III § 6 Satz 2), so treten an die Stelle der Steuersätze des Artikels II § 9 und der im Abs. 1 bezeichneten Höchst- und Mindeststeuersätze die Steuersätze, die zur Erzielung des gleichen Steuerbetrags erforderlich sind; danach steht gleich:

einer Steuer vom Preis oder Entgelt ausschließlich Steuer (Nettosteuer) von	einer Steuer vom Preis oder Entgelt einschließlich Steuer (Bruttosteuer) von
20 vom Hundert	16,67 vom Hundert
19 » »	15,97 » »
18 » »	15,25 » »
17 » »	14,53 » »
16 » »	13,79 » »
15 » »	13,04 » »
14 » »	12,28 » »
13 » »	11,50 » »
12 » »	10,71 » »
10 » »	9,09 » »
8 » »	7,41 » »
6 » »	5,66 » »
4 » »	3,85 » »

Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Staffelung der Kartensteuer finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Ausverkaufs der Karten die Gesamtsteuer nicht höher sein darf als der Betrag, den sie sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Höchststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden, und nicht geringer sein darf als der Betrag, den die sich aus Abs. 1 in Verbindung mit diesem Absatz ergebenden Mindeststeuersätze von der Roheinnahme ausmachen würden.

(4) In der Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännische Unternehmungen üblicherweise gestellt werden, nicht in der Form der Kartensteuer, sondern in der sich aus Abs. 1, 3 ergebenden Höhe als Sondersteuer von der Roheinnahme erhoben wird.

§ 9

Zu Artikel II § 10 können abweichende Bestimmungen über die Beschaffenheit der Karten erlassen werden. Auch kann die ausschließliche Verwendung von amtlich hergestellten Karten vorgeschrieben werden, die der Unternehmer gegen Erstattung der Unkosten zu entnehmen hat.

§ 10

Zu Artikel II § 12 können besondere Bestimmungen über die von dem Unternehmer zu führende Nachweisung sowie über die Behandlung und weitere Verwendung nicht ausgegebener Karten erlassen werden.

§ 11

Zu Artikel II § 15 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als die Fälle, in denen wegen schuldhafter Fristüberschreitungen und sonstiger Versäumnisse Steuerzuschläge auferlegt werden können, noch vermehrt werden können und ein höherer Höchstzuschlag festgesetzt werden kann.

§ 12

Zu Artikel II § 16 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden. Für Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art darf die Pauschsteuer von der Roheinnahme nicht an Stelle oder neben der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrags erhoben werden. Die steuerpflichtigen Veranstaltungen können zu Gruppen zusammengefaßt und verschieden besteuert werden. Es können nähere Bestimmungen über die Ermittlung oder Schätzung der Roheinnahme getroffen werden.

§ 13

(1) Zu Artikel II §§ 17 bis 20 können abweichende Bestimmungen erlassen werden. Die Steuersätze dürfen nicht unterschritten werden; wenn die Besteuerung nach anderen Merkmalen erfolgt, darf der Steuerbetrag dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Soweit Veranstaltungen der im Artikel II § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art auf nichtständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahrmärkten, Messen, Volksfesten, Schützenfesten, dargeboten werden, darf von der Form der Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises und der Berechnung der Steuer nach ganzen Tagen nicht abgewichen werden.

§ 14

Der Steuersatz im Artikel II § 20a Abs. 2 darf nicht unterschritten werden. Er kann bis auf 5 Reichspfennig je 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhöht werden.

Artikel IV

Die in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Steuern, die in ihrem Wesen der Vergnügungssteuer entsprechen, sind für die Zeit nach dem 30. September 1940 nicht mehr anzuwenden. Unberührt bleibt die Erhebung der Abgabenbeträge in Fällen, in denen der steuerpflichtige Tatbestand vor dem 1. Oktober 1940 entstanden ist.

Abschnitt II

Die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anerkennungen und Entscheidungen auf Grund der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 6. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) tritt in den eingegliederten Ostgebieten am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Vom 25. September 1940.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungs- und Überleitungsvorschrift zur Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 31. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 2) wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift zu § 8 unter III Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Während des Probedienstes erhalten die Assessoren eine Vergütung in Höhe der Diäten eines außerplanmäßigen Beamten, der bei regelmäßiger Dienstlaufbahn die erste planmäßige Anstellung in der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 findet. Das der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legende Diätendienstalter ist nach den Vorschriften und Bestimmungen des Reichsbesoldungsrechts zu regeln, die für die Festsetzung des Diätendienstalters der hochschulmäßig vorgebildeten außerplanmäßigen Beamten gelten."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für Forstsamen und Forstpflanzen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 25. September 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für Forstsamen und Forstpflanzen vom 17. September 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 224 vom 26. September 1938) gilt mit den im § 2 aufgeführten Zusätzen und Abänderungen auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) Dem § 2 Abs. 5 der Verordnung ist hinzuzufügen:

„e) bis auf weiteres die Abgabe von Forstpflanzen an bedürftige bäuerliche Waldbesitzer, Genossenschaften und Gemeinden aus staatlichen Forstgärten und aus Forstgärten der Landesbauernschaft."

(2) Die Anlage der Verordnung wird wie folgt ergänzt:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Anerkanntes oder nicht anerkanntes Material	Mindestankaufspreise für Zapfen und Saatgut bei Selbstwerbung (Z = Zapfen, S = Saatgut je 50 kg) RM	Handelsfestpreise: Saatgut: Zustand des Saatgutes (Preisgrundlage)	Saatgut: Preis je kg RM	Saatgut: Zu- bzw. Abschlag je Schnitt- oder Keimprozent oder je % Pflanzenpotenz RM	Pflanzen: Alter und Sorte (Sämlinge = S, Verschulpflanzen = V, Steckhölzer = St)	Pflanzen: Größe in cm	Pflanzen: Preise in RM für je 100 Stück	Pflanzen: Preise in RM für je 1000 Stück
Larix europaea	Europäische Lärche	nicht anerkannt		40 v. H. keimend	12,—	0,30				
Pinus silvestris	Kiefer	nicht anerkannt	Z 1,50	90 v. H. keimend	16,—	0,20	3 j. 1 mal V	15/30	2,20	18,—
							2 j. 1 mal V	Mindesthöhe 7 cm	1,10	9,—
							2 j. S	Mindesthöhe 7 cm	0,80	6,—
							1 j. S	Mindesthöhe 4 cm	0,30	2,50

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Die in der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen zur Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen tritt am 31. Januar 1941 in der Weise außer Kraft, daß eine an diesem Tage noch laufende Verlängerung mit dem Ablauf dieses Tages endet.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1 der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung und von Artikel III des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 872) wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an die Stelle des 1. Oktober 1940 der 1. Januar 1941 und im Abs. 2 an die Stelle des 30. September 1940 oder des 1. Oktober 1940 der 31. Dezember 1940 oder der 1. Januar 1941 tritt.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark gelten:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 3. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1553) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 876);
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1349),

§§ 1 und 2 mit der Maßgabe, daß im § 1 Abs. 1 das Wort „Gebührenfrei" durch die Worte „Frei von Gerichts- und Verwaltungsgebühren" ersetzt wird.

§ 2

§ 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Linz a. d. Donau vom 5. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1350), § 16 der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Innsbruck vom 13. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 639) und § 12 der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Salzburg vom 6. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 739) fallen weg.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den Güterkraftverkehr in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

a) die Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2410),

b) die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2436),

c) das Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788),

d) die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 320),

e) die Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1387),

f) die Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs vom 17. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1663),

g) die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den einheitlichen Anstrich der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs vom 28. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1066).

(2) Die im Abs. 1 unter c bis e aufgeführten Gesetze gelten nur insoweit, als sie nach § 6 der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 noch anzuwenden sind.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft.

§ 3

Der Reichsverkehrsminister kann Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen.

§ 4

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle. Vom 23. September 1940.

Auf Grund des § 32 Abs. 3 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gebe ich im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2142) und vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 584) bekannt, daß mit dem 23. September 1940 weiterhin in den Bezirken folgender Oberlandesgerichte die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist:

1. Celle,
2. Jena,
3. Köln, jedoch mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Eupen, Malmedy und St. Vith,
4. Marienwerder,
5. Naumburg,
6. Stettin,
7. Zweibrücken.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1940	Nr. 172

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 40	Verordnung zur Einführung gemeinderechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1301
24. 9. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer im Protektorat Böhmen und Mähren	1304
24. 9. 40	Verordnung über die Einführung der kaliwirtschaftlichen Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren	1305
27. 9. 40	Verordnung über die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch und anderen tierischen Teilen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können	1305
27. 9. 40	Vierte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten	1306
30. 9. 40	Änderung der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind	1308

Verordnung zur Einführung gemeinderechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 23. September 1940.

Auf Grund des § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten an die Stelle der Ersten bis Fünften Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung die folgenden Vorschriften:

Zum § 1 DGO

§ 1

(1) Ortschaften und Ortsteile mit eigenem Vermögen werden mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde.

(2) Die obere Aufsichtsbehörde regelt, soweit erforderlich, die Auseinandersetzung. Dabei kann sie für eine befristete Übergangszeit von Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabenwesens abweichen und zum Ausgleich von Härten für eine befristete Übergangszeit für die Vermögensverhältnisse sowie für einzelne Vermögensteile der Ortschaften und Ortsteile besondere Anordnungen treffen. § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 der Deutschen Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Die zur Durchführung des Vermögensüberganges erforderlichen Eintragungen im Grundbuch sind unter Berufung auf diese Verordnung durchzuführen.

§ 2 Zum § 2 DGO

(1) Die Gemeinden führen die staatlichen Aufgaben, die ihnen bisher zur Erfüllung nach Anweisung übertragen worden sind, nach den hierüber geltenden Vorschriften weiter.

(2) Soweit bisher polizeiliche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden wahrgenommen worden sind, werden sie in Zukunft im übertragenen Wirkungsbereich erledigt (§ 2 Abs. 3 DGO).

§ 3 Zum § 3 DGO

(1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, bleiben in Geltung, soweit sie nicht den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung oder den hierzu erlassenen Verordnungen widersprechen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann durch Verordnung Vorschriften, durch die Gemeinden vor dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ermächtigt werden, andere als eigene Angelegenheiten (§ 3 DGO) durch Satzung zu regeln, bis zur reichs-

rechtlichen Neuregelung dieser Sachgebiete aufrechterhalten. Er kann diese Befugnisse auf den Oberpräsidenten übertragen.

§ 4

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen

1. in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern in einer vom Bürgermeister bestimmten Tageszeitung,
2. in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern nach näherer Bestimmung der Satzung in ortsüblicher Weise.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 kann durch Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

(3) Bis zum 1. April 1941 kann die bisherige Art der öffentlichen Bekanntmachung beibehalten werden.

§ 5

Einwohner der Gemeinde ist, wer in ihr eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Zum § 9 DGO

§ 6

Die Bezeichnung „Stadt" führen nur die bisherigen Städte Eupen, Malmedy und St. Vith.

Zum § 18 DGO

§ 7

(1) Soweit bisher ein Anschluß- oder Benutzungszwang in anderer Weise und auch für andere Einrichtungen vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden konnte, bleiben die bisherigen Vorschriften bis zum Erlaß einer Satzung nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung in Geltung.

(2) Als Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung gilt jede Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Satzungen, die den Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben.

Zum § 19 DGO

§ 8

(1) Bürger der Gemeinde sind die Reichsbürger im Sinne des bisherigen Rechts und die Volksdeutschen, die nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes Reichsbürger werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 19 DGO erfüllen (Vollendung des 25. Lebensjahrs, mindestens einjähriger Wohnsitz in der Gemeinde, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte). Von dem Erfordernis des einjährigen Wohnsitzes in der Gemeinde kann der Bürgermeister bis zum 1. September 1943 Ausnahmen zulassen.

(2) Wohnt jemand in mehreren Gemeinden (§ 5), so erwirbt er das Bürgerrecht nur in der Gemeinde, in der er sich überwiegend aufhält.

Zum § 32 DGO

§ 9

Soweit bisher Gemeindevertretungen, Gemeinderäte, Ausschüsse und Kommissionen zu Beschlüssen, Entscheidungen oder Wahlen zuständig waren, tritt an ihre Stelle der Bürgermeister.

§ 10

Die Bürgermeister und Beigeordneten sind bis zum 1. April 1941 neu zu berufen.

Zum § 36 Abs. 2 DGO

§ 11

Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind, bedürfen bis auf weiteres nicht der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung. Das gleiche gilt für die Geschäfte, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, wenn die Vollmacht in der Form des § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung erteilt ist.

Zum § 43 DGO

§ 12

Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die nach § 43 Abs. 2 DGO ausscheiden, stehen solchen Beamten gleich, die wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden.

Zum § 45 DGO

§ 13

(1) Wird die Berufung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Beigeordneten nach § 45 der Deutschen Gemeindeordnung zurückgenommen, so sind ihm bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufung zurückgenommen wird, von der Gemeinde die bisherigen Bezüge weiterzuzahlen. Hierbei finden auf die Weiterzahlung von Aufwandsentschädigungen die Vorschriften entsprechend Anwendung, die für die in den Wartestand versetzten Beamten des Reichs gelten. Die Bezüge verringern sich um den Betrag, den der bisherige Bürgermeister oder Beigeordnete aus einer neuen Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht.

(2) War der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, so gelten die besonderen Vorschriften des § 14.

§ 14

(1) Wird die Berufung eines Bürgermeisters oder Beigeordneten, der vor seiner Berufung besoldeter Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes war, zurückgenommen, so ist er mit dem aus dem früheren Dienstverhältnis folgenden Besoldungsdienstalter und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter Anrechnung der nach der Berufung verbrachten Dienstzeit in sein früheres Dienstverhältnis zu übernehmen, sofern nicht Gründe vorliegen, die auch sonst der Berufung eines Beamten entgegenstehen. Die Übernahme kann auch dann versagt werden, wenn die früher bekleidete Stelle die eines politischen Beamten, eines leitenden Beamten eines Gemeindeverbandes oder eines Bürgermeisters war.

(2) Wird der Beamte in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so ist er möglichst bald in einer seiner früheren gleichwertigen Stelle wieder zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat er die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom

26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in den Wartestand versetzt worden ist. War er in seiner früheren Stelle auf Zeit angestellt und ist er bei Ablauf der Amtszeit noch nicht wieder verwendet, so scheidet er aus.

(3) Wird der Beamte nicht in sein früheres Dienstverhältnis zurückübernommen, so hat er gegenüber der Gemeinde, in deren Dienst er zuletzt gestanden hat, die Stellung eines Beamten, der nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt worden ist. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Für die Berechnung und Zahlung des Wartegeldes in den Fällen der Abs. 2 und 3 gelten folgende Vorschriften:

1. Der Berechnung des Wartegeldes ist das Diensteinkommen zugrunde zu legen, das dem Bürgermeister oder Beigeordneten gewährt wurde.
2. Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens, in keinem Falle aber mehr als das Diensteinkommen der Stelle, die der Bürgermeister oder Beigeordnete vor seiner Berufung bekleidete.

(5) Das Wartegeld, das Ruhegeld und die Hinterbliebenenbezüge sind in den Fällen der Abs. 2 und 3 von der früheren Dienstkörperschaft und der Gemeinde, in deren Dienst der Beamte zuletzt gestanden hat, je zur Hälfte zu tragen.

Zum § 48 DGO

§ 15

Die Gemeinderäte und Beiräte sind bis zum 1. April 1941 neu zu berufen.

Zum § 62 DGO

§ 16

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 17) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt:

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden Vorschriften;
2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen und Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen), Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen;
3. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme und zum Anschluß an Kanalisationsanlagen; nicht befreit ist der Abschluß derartiger Geschäfte
   a) in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern,
   b) wenn in den übrigen Gemeinden das Grundstück mehr als 2 500 Quadratmeter groß ist;
4. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
5. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten.

§ 17

Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufs oder Tauschs (§ 16) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert des Grundstücks

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern 1 000 Reichsmark,
2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 2 500 Reichsmark

nicht übersteigt. Als Wert ist der Veräußerungspreis zugrunde zu legen.

§ 18

Dem Antrag auf eine grundbuchamtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäfts nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 19 Zum § 65 DGO

Der Bürgermeister kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Nutzungsberechtigte, die nicht Gemeindebürger sind, ohne Entschädigung von dem Nutzungsrecht ausschließen. Der Ausschließung kann rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 20 Zum § 76 DGO

(1) Darlehen dürfen bis zum 1. April 1941 aufgenommen werden, ohne daß sie im außerordentlichen Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung vorgesehen sind.

(2) Mit der Feststellung der Haushaltssatzung 1941 erlöschen Darlehnsermächtigungen auf Grund früherer Entschließungen, und zwar auch dann, wenn die Darlehnsaufnahme bereits genehmigt war.

(3) Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten.

§ 21 Zum § 83 DGO

Für die Zeit vom 1. September 1940 bis zum 31. März 1941 ist ein Zwischenhaushaltsplan aufzustellen; einer Haushaltssatzung bedarf es nicht. Der Zwischenhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22 Zum § 107 DGO

Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ist der Landrat. Obere Aufsichtsbehörde im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung ist der Regierungspräsident.

§ 23

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der Deutschen Gemeindeordnung ist, wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Landkreisen liegen, die

obere Aufsichtsbehörde; werden durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die im Amtsbezirk verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen, so entscheidet der Oberpräsident. Die hiernach zuständige Behörde kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung beauftragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

1. im Falle des § 15 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung die an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden in verschiedenen Landkreisen oder in den Amtsbezirken verschiedener oberer Aufsichtsbehörden liegen,
2. in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung der Genehmigung bedarf, der von der Aufsichtsbehörde verwaltete Gemeindeverband als solcher beteiligt ist.

Zum § 117 DGO

§ 24

(1) Die Änderung des Gemeindegebiets nach § 15 der Deutschen Gemeindeordnung spricht aus

1. der Oberpräsident, wenn hierdurch eine Gemeinde aufgelöst oder neu gebildet wird,
2. die Aufsichtsbehörde, wenn durch die Grenzänderung bisher unbewohnte Gebietsteile in eine andere Gemeinde eingegliedert werden,
3. sonst die obere Aufsichtsbehörde.

(2) Werden in sachlichem Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, bei Beteiligung des Oberpräsidenten dieser, bei Beteiligung der oberen Aufsichtsbehörde und von Aufsichtsbehörden die obere Aufsichtsbehörde die Änderung des Gemeindegebiets aus.

(3) Vorschriften, denen zufolge die Änderung des Gemeindegebiets als Folge eines Umlegungsverfahrens eintritt, bleiben unberührt.

§ 25

Werden im Falle des § 15 der Deutschen Gemeindeordnung durch die Änderung des Gemeindegebiets Amtsbezirke mehrerer der nach § 23 Abs. 1 zuständigen Behörden berührt, so spricht

1. wenn die Amtsbezirke mehrerer Landräte berührt werden, der Regierungspräsident,
2. wenn die Amtsbezirke mehrerer Regierungspräsidenten berührt werden, der Oberpräsident

die Grenzänderung aus.

§ 26

Die nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Zweckverbände und ähnlichen Einrichtungen bleiben bestehen.

§ 27

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 24. September 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das Folgende verordnet:

Die Verordnung über die vorübergehende Nichterhebung der Fettsteuer vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1257) tritt im Protektorat Böhmen und Mähren am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 24. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung der kaliwirtschaftlichen Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. September 1940.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die folgenden kaliwirtschaftlichen Vorschriften:

1. das Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1027),
2. die Verordnung zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 363),
3. die Vorschriften über die Probenahme bei der Einschätzung von Kalibergwerken durch die Kaliprüfungsstelle und Berufungskommission vom 15. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 138),
4. die Bestimmungen der Kaliprüfungsstelle zur Sicherung gegen Untergehalt vom 25. Juni 1934 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 147).

(2) Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Durchführungs- und Überleitungsvorschriften.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Erteilung von Ausnahmeerlaubnissen zur Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch und anderen tierischen Teilen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Ausnahmeerlaubnisse von den Ein- und Durchfuhrverboten für lebende Tiere, Fleisch und andere tierische Teile sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, erteilt der Reichsminister des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

§ 1

Das Kursausgleichsverfahren des § 5 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) ist nicht mehr anzuwenden auf Zahlungen, die nach dem 30. September 1940

a) für einen Bewohner der sudetendeutschen Gebiete auf seine dem Kursausgleichsverfahren unterliegenden Forderungen eingehen,

b) von einem Bewohner der sudetendeutschen Gebiete auf seine dem Kursausgleichsverfahren unterliegenden Verbindlichkeiten geleistet werden.

§ 2

§ 1 der Dritten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 33) wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1940 aufgehoben. § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung bleibt jedoch bis zu einem vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Zeitpunkt auf Entgelte, die von deutschen Geldanstalten vor dem 1. Oktober 1940 vereinbart worden sind, anwendbar.

§ 3

An die Stelle des Kursausgleichsverfahrens (§ 1) tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein einmaliger Kursausgleich, durch den ein von sudetendeutschen Schuldnern aufzubringendes Vermögen zur Entschädigung von sudetendeutschen Gläubigern verwandt werden soll, die Verluste aus Anlaß der Umstellung der ehemaligen Landeswährung erlitten haben.

§ 4

Bei der Erfüllung der auf tschecho-slowakische Kronen lautenden Schuldverhältnisse zwischen einem Bewohner der sudetendeutschen Gebiete und einem Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren haben der sudetendeutsche Gläubiger und der sudetendeutsche Schuldner die tschecho-slowakische Krone mit 10 Reichspfennig zu bewerten.

§ 5

(1) Ausgleichspflichtig sind in den sudetendeutschen Gebieten ansässige Schuldner von Verbindlichkeiten des Geld- und Kapitalverkehrs, die am 10. Oktober 1938 gegenüber einem im nunmehrigen Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Gläubiger bestanden haben und bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch bestehen, wenn

a) der Schuldner eine sudetendeutsche Geldanstalt (Kreditinstitut und Versicherungsunternehmung), eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine öffentliche Anstalt im Sudetenland ist, oder

b) der Gläubiger eine Geldanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren ist, oder

c) die Verbindlichkeit durch Rechte an einem in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Grundstück gesichert ist, ohne daß es dabei auf den Wohnsitz des Schuldners ankommt.

(2) Ausgleichspflichtig sind Schuldner nicht, deren Kapitalschuld beim Inkrafttreten der Verordnung 1 000 Kronen nicht übersteigt, oder die, soweit es auf den Wohnsitz ankommt, erst nach dem 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in die sudetendeutschen Gebiete verlegt haben.

§ 6

(1) Der Ausgleichspflichtige hat als Beitrag zum Kapitalausgleich einen Betrag in Höhe von zwanzig Hundertstel der Forderung seines Gläubigers zu zahlen, die die Ausgleichspflicht begründet (Stammforderung). Maßgebend ist der Betrag der Stammforderung am 1. Oktober 1940. Der zu zahlende Betrag (Ausgleichsforderung) lautet auf Reichsmark; die Ausgleichsforderung ist ebenso zu verzinsen und zu tilgen wie die Stammforderung. Die für die Stammforderung bestehenden Sicherheiten (Bürgschaften, Hypotheken, Pfandrechte usw.) haften auch für die Ausgleichsforderung. Die dinglichen Rechte beider Forderungen haben den gleichen Rang.

(2) Die Ausgleichsforderungen stehen der Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland in Reichenberg zu und werden von dieser als Zweckvermögen nach Maßgabe dieser Verordnung treuhänderisch verwaltet.

§ 7

(1) Eine die Ausgleichsforderung sichernde Hypothek bedarf zu ihrer Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(2) Das Pfandrecht für die Ausgleichsforderung ist im Grundbuch auf Ansuchen des Treuhänders einzuverleiben; der Vorlage einer Urkunde bedarf es nicht. Die Einverleibung erfolgt kostenfrei. Bei der Einverleibung der Ausgleichsforderung in das Grundbuch ist das Recht des Treuhänders von Amts wegen mit einzutragen. Solange die Einverleibung nicht erfolgt ist, bedarf es zu einer Verfügung über das Recht des Gläubigers der Mitwirkung des Treuhänders.

§ 8

(1) Überträgt eine Geldanstalt mit dem Sitz im Protektorat Böhmen und Mähren ihre Forderung (§ 5 Abs. 1 Buchst. b) auf eine sudetendeutsche Geldanstalt, so geht auch die Ausgleichsforderung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) auf diese über, wenn die sudetendeutsche Geldanstalt eine Verpflichtung einer im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Geldanstalt gegenüber einem Bewohner der sudetendeutschen Gebiete in gleicher Höhe übernimmt und sie zum Kurse von 1 Krone = 12 Reichspfennig auf Reichsmark

umstellt. Zur Übernahme und Umstellung ist die Zustimmung des Treuhänders (§ 10) erforderlich. Der Zustimmung des Gläubigers bedarf es nicht.

(2) Zur Übernahme nach Abs. 1 geeignet sind nur Verpflichtungen

a) aus Pfandbriefen, Kommunalobligationen und ähnlichen Schuldverschreibungen, die sich am 10. Oktober 1938 in sudetendeutschem Besitz befanden oder inzwischen bei einer Auseinandersetzung des Vermögens einer Geldanstalt übernommen worden sind,

b) aus Spar- und sonstigen Einlagen, die einem Sudetendeutschen gegenüber einer Geldanstalt im Protektorat seit dem 10. Oktober 1938 zustehen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch noch andere als die im Abs. 2 genannten Arten von Verpflichtungen zur Übernahme zulassen.

(4) Auf die sudetendeutsche Geldanstalt, die eine Forderung der im § 5 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Art erwirbt, geht die Ausgleichsforderung ferner über, wenn sie eine gleich hohe Forderung, die ihr gegen einen im Protektorat ansässigen Schuldner (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) zusteht, an die Geldanstalt im Protektorat abtritt und der Treuhänder dem Austausch zustimmt.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Übertragung von Forderungen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a und c) einer Versicherungsunternehmung im Protektorat Böhmen und Mähren auf eine deutsche Versicherungsunternehmung, wenn die deutsche Versicherungsunternehmung Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen übernimmt und zum Kurse von 12 Reichspfennig je Krone auf Reichsmark umstellt.

§ 9

(1) Der Treuhänder (§ 10) kann aus dem Zweckvermögen (§ 6 Abs. 2) eine Zulage bis zu 2 Reichspfennig je Krone sudetendeutschen Gläubigern gewähren, denen am 1. Oktober 1940 eine auf tschechoslowakische Kronen lautende, aus der Zeit vor dem 11. Oktober 1938 stammende Forderung gegen einen im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Schuldner zusteht, die im Geld- oder Kapitalverkehr entstanden ist, wenn

a) der Gläubiger eine sudetendeutsche Geldanstalt (Kreditinstitut und Versicherungsunternehmung), eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine öffentliche Anstalt ist,

b) die Forderung sich gegen eine Geldanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren richtet,

c) die Forderung an einem in dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren gelegenen Grundstück gesichert ist.

(2) Zulagen werden Gläubigern nicht gewährt, deren Forderung beim Inkrafttreten der Verordnung 1000 Kronen nicht übersteigt oder die erst nach dem 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in die sudetendeutschen Gebiete verlegt haben.

(3) Der Gläubiger muß sich auf die Zulage den Vorteil anrechnen lassen, den er aus dem Wegfall des Kursausgleichsverfahrens hat.

(4) Die Zulage wird durch Abtretung von Ausgleichsforderungen oder Überlassung von Schuldverschreibungen oder in bar gewährt.

§ 10

(1) Der Treuhänder ist befugt, über die dem Zweckvermögen gehörigen Rechte und Forderungen zu verfügen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er kann ferner mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen der Ausgleichsforderung ändern, wenn die Ausgleichsforderungen zur Deckungsmasse für Pfandbriefe oder Kommunalschuldverschreibungen genommen werden sollen; jedoch darf er in diesem Fall den Zinssatz nicht über 5 vom Hundert erhöhen und die Tilgungsdauer nicht auf weniger als 10 Jahre verkürzen. Der Treuhänder setzt die Höhe der Zulage (§ 9 Abs. 1) fest. Gegen seine Entscheidung gibt es keinen Rechtsweg.

(2) Von der Landesbank und Girozentrale in Reichenberg in ihrer Eigenschaft als Treuhänder ausgefertigte Rückstandsausweise über nicht gezahlte Ausgleichsbeträge und Nebenleistungen sind Vollstreckungstitel im Sinne des § 1 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Exekutionsordnung, wenn sie mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind. Die Vollstreckbarkeit bestätigt die Landesbank und Girozentrale in Reichenberg durch Fertigung von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Siegels der Anstalt. Ist das Siegel beigedrückt, so hat das Vollstreckungsgericht die Zeichnungsberechtigung der Unterfertigten und die Echtheit ihrer Unterschriften nicht zu prüfen.

(3) Der Treuhänder führt seine Geschäfte nach Weisung des Reichswirtschaftsministers.

(4) Die Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der entsprechenden in den sudetendeutschen Gebieten geltenden Vorschriften finden auf den Treuhänder keine Anwendung.

(5) Der Treuhänder kann für seine Tätigkeit von den Gläubigern eine Vergütung verlangen, deren Höhe der Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(6) Für die Einverleibung der Änderungen nach Abs. 1 und nach § 8 gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

(1) Der Treuhänder hat die von der Verordnung betroffenen sudetendeutschen Gläubiger und Schuldner zur Anmeldung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten öffentlich aufzufordern. Gläubiger, die innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist ihre Forderung nicht anmelden und in der geforderten Weise durch Unterlagen belegen, gehen der Zulagen, die ihnen nach dieser Verordnung gewährt werden können, verlustig.

(2) Der Treuhänder kann verlangen, daß die Wertpapiere (§ 8 Abs. 2 Buchst. a) bei einer Bank oder Sparkasse hinterlegt werden, bis das Zulageverfahren abgeschlossen ist.

§ 12

Das Gebiet, das die ehemalige tschecho-slowakische Republik im Jahre 1938 an die ehemalige Republik Polen (Olsagebiet) abgetreten hat, steht für die

Zwecke dieser Verordnung dem Protektorat Böhmen und Mähren gleich. Die Umstellung der Schuldverhältnisse auf Grund des § 3 der Verordnung vom 14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 873) von tschechoslowakischen Kronen auf Reichsmark steht der Anwendung dieser Verordnung nicht entgegen.

§ 13

(1) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Zulage im Sinne des § 9 erschleicht, wird, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht mit höherer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ein Schuldner, der einer nach § 11 Abs. 1 ergangenen Aufforderung zur Anmeldung von Verpflichtungen der im § 5 Abs. 1 bezeichneten Art keine Folge leistet oder über den Umfang seiner Verpflichtungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe und Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig.

§ 14

Der Reichswirtschaftsminister trifft die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Er kann dabei von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, soweit es der Zweck der für die sudetendeutschen Gebiete getroffenen Währungsmaßnahmen erfordert.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Änderung der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind. Vom 30. September 1940.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) hat im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung

1. der Beauftragte für den Vierjahresplan auch die nicht am Sitze von Wehrkreiskommandos befindlichen Behörden, bei denen Führungsstäbe Wirtschaft errichtet sind, als Bedarfsstellen zu den §§ 3b und 15 Abs. 1 Nr. 5 und
2. der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan auch die nicht am Sitze von Wehrkreiskommandos befindlichen Behörden, bei denen Bezirkswirtschaftsämter errichtet sind, als Bedarfsstellen zu § 14

bestimmt.

Die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 3b, 14 und 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reichsleistungsgesetzes berechtigt sind, vom 13. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2034) wird daher wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Bedarfsstellen" zu § 3b „Gruppe A" und zu § 15 Abs. 1 Nr. 5 erhalten jeweils Nr. 2 Abs. 1 die folgende Fassung:

„die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, bei denen Führungsstäbe Wirtschaft errichtet sind".

2. In der Spalte „Bedarfsstellen" zu § 14 erhält Nr. 2 Abs. 1 die folgende Fassung:

„die Reichsstatthalter, Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, bei denen Bezirkswirtschaftsämter errichtet sind, und der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin (Bezirkswirtschaftsamt)."

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1940	Nr. 173

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten	1309
26. 9. 40	Verordnung über die Einführung des Erstattungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden	1310
26. 9. 40	Verordnung über die Körperschaftsforstaufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1311
28. 9 40	Verordnung zur Änderung der Erbhofrechtsverordnung	1311
30. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark	1312

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 12. September 1940

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2291) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2291) als Zahlungsmittel zugelassenen Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen sowie die als Reichsmarkscheidemünzen im Nennwert von 2 und 1 Reichspfennig übernommenen Scheidemünzen zu 2 und 1 Groschen gelten mit Wirkung ab 1. November 1940 nicht mehr als Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen öffentlichen Kassen und die Kassen der Reichsbankanstalten werden von allen Bewohnern dieser Gebiete die Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen bis zum 30. November 1940 einschließlich zum Kurs von 2 Zloty = 1 Reichsmark in Zahlung nehmen oder gegen Reichsmarkzahlungsmittel umtauschen. Die Scheidemünzen über 2 und 1 Groschen werden in der gleichen Weise zum Kurs von 1 Zloty = 1 Reichsmark in Zahlung genommen oder gegen Reichsmarkzahlungsmittel umgetauscht.

§ 3

Die Annahme und Umwechslung (§ 2) von durchlöcherten und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten sowie von verfälschten Münzen findet nicht statt.

Berlin, 12. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Verordnung über die Einführung des Erstattungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden.

Vom 26. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461) nebst Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 723) gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden.

(2) In den Reichsgauen der Ostmark gelten folgende Sondervorschriften:

a) Die Zuständigkeit für Klagen in den Fällen des § 8 des Erstattungsgesetzes regelt sich bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts gleichfalls nach § 71 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

b) Die Vollstreckung aus Erstattungsbeschlüssen von Behörden der Reichsjustizverwaltung und aus Unterwerfungserklärungen von Beamten der Reichsjustizverwaltung erfolgt nach den in diesen Gebieten für die Beitreibung von Gerichtsgebühren maßgebenden Vorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft. Sie gilt auch für die an diesem Tage anhängigen Fälle.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, 26. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Körperschaftsforstaufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 26. September 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

Das belgische Recht bezüglich der Forstaufsicht über die Körperschaftswaldungen bleibt in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet bis auf weiteres in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des preußischen Rechts auf diesem Gebiet bestimmt der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Erbhofrechtsverordnung.

Vom 28. September 1940.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes (REG) vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

Der durch die Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) in die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) eingefügte § 9a erhält folgende Fassung:

„§ 9a
Feststellung des Erbbrauchs

(1) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinschaftlich feststellen, welche Erbbräuche beim Inkrafttreten des Gesetzes in einer Gegend bestanden haben. Hierbei können sie feststellen:

1. im Hinblick auf die gesetzliche Erbfolge (§ 21 Abs. 3 REG):
   a) Altestenrecht ist Brauch gewesen;
   b) Jüngstenrecht ist Brauch gewesen;
   c) ein bestimmter Brauch hat nicht bestanden;
2. im Hinblick auf die Bestimmung des Anerben durch den Erblasser innerhalb der ersten Ordnung (§ 25 Abs. 1 REG):
   a) Anerbenrecht ist nicht Brauch gewesen;
   b) freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern ist üblich gewesen oder ist nicht üblich gewesen.

(2) Die Feststellung eines bestimmten Erbbrauchs (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b) schließt die Feststellung

nicht aus, daß in derselben Gegend freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern üblich gewesen ist (Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b).

(3) Die im Abs. 1 vorgesehene Feststellung ist in dem Amtsblatt des Reichsministers der Justiz (Deutsche Justiz) zu veröffentlichen. Sie ist von dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage ab für die Gerichte bei allen nach diesem Zeitpunkt eintretenden Erbfällen bindend, auch wenn die Anerbenfolge auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, die früher errichtet worden ist."

Berlin, den 28. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. Vom 30. September 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die im § 2 Abs. 2 bis 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) auf Ende September 1940 festgesetzte Frist wird bis Ende März 1941 verlängert. Bei Beamten, die Ende Dezember 1940 zum Wehrdienst oder Notdienst einberufen sind, tritt an die Stelle dieses Zeitpunktes das Ende des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Beamte aus dem Wehrdienst oder Notdienst entlassen wird.

(2) Versetzungen in den Wartestand, die bereits zum Ende September 1940 ausgesprochen sind, werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1940	Nr. 174

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 40	Verordnung zur Durchführung des Artikels II — Besoldung der Volksschullehrer — des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts — Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes — (Volksschullehrerbesoldungsverordnung — VBV —)	1313

Verordnung zur Durchführung des Artikels II — Besoldung der Volksschullehrer — des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts — Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes — (Volksschullehrerbesoldungsverordnung — VBV —)

Vom 29. September 1940

Auf Grund der Ermächtigung in den §§ 4, 5 und 10 des Gesetzes vom 29. Januar 1940 über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts — Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes — (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird verordnet:

Zu § 2 Absatz 1

Nr. 1 **Volksschullehrer**

Volksschullehrer (Sammelbezeichnung) im Sinne des Gesetzes sind die in den Besoldungsgruppen 4 c 2, 4 c 1, 4 b 2 und 4 b 1 der Besoldungsordnung A aufgeführten Lehrer, Konrektoren, Hauptlehrer und Rektoren an den öffentlichen Volks-(Hilfs-)schulen sowie die im außerplanmäßigen Beamtenverhältnis stehenden Lehrer, die ihre erste planmäßige Anstellung als Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in der Besoldungsgruppe A 4 c 2 finden.

Nr. 2 **Schulstellen**

(1) Schulstelle ist die Amtsstelle (§ 148 Deutsches Beamtengesetz — DBG —) für eine vollbeschäftigte Lehrkraft an der Volksschule. Die Zahl der Schulstellen einer Volksschule entspricht demgemäß der Zahl der an der Schule für den regelrechten Unterrichtsbedarf erforderlichen vollbeschäftigten Lehrkräfte.

(2) Die Schulstellen werden entsprechend dem sachlichen Bedürfnis unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schulträgers errichtet oder aufgehoben. Die Errichtung oder Aufhebung ist auch im Laufe des Rechnungsjahrs zulässig. Das Nähere bestimmt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

(3) Schulstellen können sowohl von planmäßigen und außerplanmäßigen Lehrkräften als auch von Hilfskräften im Volksschuldienst verwaltet werden.

Planstellen

Nr. 3 **a) Gesamtzahl**

(1) Planstellen werden im Rahmen der Schulstellenzahl im Haushaltsplan für die Volksschullehrer ausgebracht, die planmäßig angestellt sind oder im Laufe des Rechnungsjahrs voraussichtlich planmäßig angestellt werden. Die hiernach erforderliche Zahl der Planstellen wird von den Schulaufsichtsbehörden ermittelt, vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung festgestellt und demgemäß im Haushaltsplan bewilligt.

(2) Die Besoldungsgruppe der Planstelle richtet sich

a) bei Lehrern nach der Art der Lehraufgabe (Lehramt an Volksschulen, Aufbauzügen oder Hilfsschulen),

b) bei Leitern nach der Zahl der Schulstellen.

(3) Schulstellen für Volksschullehrer, die an mehreren Schulen verwendet werden, werden bei der nach Absatz 2 Buchstabe b zu treffenden Feststellung nur bei der von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Schule mitgezählt.

Nr. 4 **b) Gehobene Stellen**

(1) Bei der Feststellung der Planstellen für Schulleiter und Konrektoren werden nicht die Planstellen, sondern alle Schulstellen einschließlich der Stelle des Leiters und des Konrektors zusammengezählt. Mit einer Stellenzulage von 200 Reichsmark ausgestattete Rektorstellen der Besoldungsgruppe A 4 b 1 (Anmerkung [8]) werden gesondert von den übrigen Rektorstellen im Haushaltsplan ausgebracht.

(2) Für die Leiter von Volksschulen mit Aufbauzügen werden Rektorstellen in Besoldungsgruppe A 4 b 1 mit einer Stellenzulage von 200 Reichsmark (Anmerkung [8]) nur ausgebracht, wenn die Volksschule ohne den Aufbauzug mindestens 7 Schulstellen aufweist.

(3) Die Stellenzulage von 200 Reichsmark (Anmerkung [8]) zur Besoldungsgruppe A 4 b 1 wird auch den Leitern von Hilfsschulen mit mindestens 14 Schulstellen gewährt.

(4) Jede Volksschule mit mindestens 14 Schulstellen erhält nur eine Konrektorstelle. An Hilfsschulen werden Planstellen für Konrektoren nicht ausgebracht.

(5) Die Besoldung von Volksschullehrern, deren Planstelle auf Grund einer Verminderung der Zahl der Schulstellen herabgestuft wird oder wegfällt, wird durch die Verminderung der Schulstellenzahl nicht berührt. Für die anderweitige Unterbringung dieser Volksschullehrer gilt § 36a Absatz 2 Satz 2 Reichshaushaltsordnung (RHO) mit der Maßgabe, daß Ausnahmen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bedürfen. Im Haushaltsplan (bestimmender Teil) wird hinter den herabgestuften Stellen vermerkt, daß der Inhaber für seine Person Amtsbezeichnung und Bezüge der höheren Besoldungsgruppe hat. Künftig wegfallende Stellen (z. B. Konrektorstellen) werden mit dem Wegfallvermerk eingesetzt.

(6) Eine Vermehrung der Zahl der Schulstellen, die nach den Bewertungsgrundsätzen des Reichsbesoldungsrechts die Hebung der Planstelle des Schulleiters oder die Neuausbringung der Planstelle des Konrektors zur Folge hat, begründet als solche keinen Anspruch des Schulleiters oder seines ständigen Vertreters auf höhere Besoldung oder auf Beförderung. Hierzu bedarf es der Verleihung einer freien Planstelle der höheren Besoldungsgruppe an den Volksschullehrer durch die zuständige vorgesetzte Dienstbehörde. Wegen der Überleitung vgl. Nr. 17 Absatz 5.

(7) Wenn infolge Errichtung einer neuen Schulstelle an der Schule die Planstelle des Schulleiters gehoben oder eine Konrektorstelle neu geschaffen worden ist, darf die neue Leiter- oder Konrektorstelle frühestens von dem Zeitpunkt ab verliehen werden, von dem ab die neu errichtete Schulstelle durch eine eigene Lehrkraft verwaltet wird.

Nr. 5 **Haushaltsplan 1940**

(1) Für das Rechnungsjahr 1940 verbleibt es bei der bisherigen haushaltsrechtlichen Ordnung.

(2) Planstellen, deren Neueinrichtung oder Hebung sich aus der Einführung des Reichsbesoldungsrechts ergibt, können im Haushaltsplan 1940 unbeschadet allgemeiner Sperrvorschriften ausgebracht werden.

Nr. 6 **Aufbauzüge**

Aufbauzüge sind die an die sechste Klasse der Volksschulen anschließenden Einrichtungen, deren Lehrplan nach Lehrstoff und Lehrziel dem der Mittelschulen entspricht. Über die Anerkennung als Aufbauzug im Sinne dieser Vorschrift entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nr. 7 **Hilfsschulen und die den Volksschulen angegliederten Hilfsschulklassen**

Die Hilfsschulen und Hilfsschulklassen sind Einrichtungen zur Ableistung der Volksschulpflicht für Kinder, die bildungsfähig sind, dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule aber wegen einer Hemmung in der körperlich-seelischen Gesamtentwicklung oder einer Störung im Erkenntnis-, Gefühls- und Willensleben nicht zu folgen vermögen. In diesem Rahmen können auch Einrichtungen für sehschwache, schwerhörige, sprachgestörte, krüppelhafte und schwer erziehbare Kinder vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als den Hilfsschulen oder Hilfsschulklassen gleichgestellt anerkannt werden.

Stellenzulage für Alleinstehende Lehrer und Erste Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen

Nr. 8 **a) Dienstzeit**

(1) Dienstzeit im Sinne der Vorschrift der Anmerkung [9]) zur Besoldungsgruppe A 4 c 2 ist die Zeit, die ein Volksschullehrer als planmäßig angestellter Alleinstehender Lehrer oder als planmäßig angestellter Erster Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen ableistet. Maßgebend ist hiernach, daß

a) der Lehrer planmäßig angestellt,

b) ihm die Planstelle des Alleinstehenden oder Ersten Lehrers ausdrücklich übertragen

ist.

(2) Mit Unterbrechungen abgeleistete Dienstzeiten werden zusammengerechnet. Solange der Lehrer Inhaber der Planstelle ist, gelten Abordnungen, Beurlaubungen u. dgl. aus dieser Stelle nicht als Unterbrechung.

(3) Die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung der Planstelle eines Alleinstehenden Lehrers oder eines Ersten Lehrers an Volksschulen mit 2 Schulstellen bleibt außer Betracht. Sie wird berücksichtigt bei einem planmäßig angestellten Lehrer,

dem die Planstelle des Alleinstehenden oder Ersten Lehrers im unmittelbaren Anschluß an die auftragliche oder vertretende Wahrnehmung endgültig übertragen wird.

(4) Die Dienstzeit, die ein planmäßig angestellter oder nach früherem Recht diesem gleichzuachtender Lehrer (Beispiel: Pragmatisierung) als Alleinstehender Lehrer oder Erster Lehrer an Schulen mit 2 Schulstellen bis zum 31. März 1940 abgeleistet hat, wird ohne Rücksicht auf die frühere Rechtsform der Wahrnehmung mitgerechnet.

Nr. 9 **b) Gewährung und Wegfall**

(1) Die Stellenzulagen erhalten nur die in der Planstelle eines Alleinstehenden Lehrers oder eines Ersten Lehrers an Volksschulen mit 2 Schulstellen planmäßig angestellten Lehrer. Auf die Lehrer an Hilfsschulen findet die Anmerkung*) zur Besoldungsgruppe A 4c 2 keine Anwendung.

(2) Die Stellenzulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, von 200 auf 300 Reichsmark erhöht oder für ruhegehaltfähig und unwiderruflich erklärt, in dem die hierfür vorgeschriebenen Dienstzeiten erreicht werden. Für die Berechnung der Dienstzeiten gilt Nr. 7 Absatz 3 der Besoldungsvorschriften (BV).

(3) Soweit die Stellenzulage widerruflich und nicht ruhegehaltfähig ist, fällt sie mit dem Zeitpunkt weg, von dem ab die Dienstbezüge des Lehrers nicht mehr aus der Planstelle eines Alleinstehenden oder Ersten Lehrers gezahlt werden. Ist sie ruhegehaltfähig und unwiderruflich, so wird sie bei Versetzung des Volksschullehrers in eine andere Planstelle der Besoldungsgruppe A 4c 2 weitergezahlt mit der Maßgabe, daß sie auf eine etwa mit der neuen Planstelle verbundene Stellenzulage bis zum Betrage von 300 Reichsmark angerechnet wird. Volkstumszulagen gemäß § 3 des Artikels II des Gesetzes gehören nicht zu den Stellenzulagen im Sinne dieser Vorschriften, werden also ohne Anrechnung zusätzlich gezahlt. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppen A 4c 1 oder A 4b 2 wird nach Nr. 34a BV verfahren.

(4) Der Volksschullehrer ist von der Gewährung, der Änderung oder dem Wegfall der Zulage schriftlich zu benachrichtigen.

Nr. 10 **Kürzung der Grundgehaltssätze und Diäten der Lehrerinnen um 10 vom Hundert**

(1) Gekürzt werden nur die Grundgehaltssätze

a) der Lehrerinnen an den Volksschulen (Besoldungsgruppe A 4c 2),

b) der Konrektorinnen (Besoldungsgruppe A 4c 1),

c) der Lehrerinnen, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind (Besoldungsgruppe A 4b 2),

sowie die Diäten der außerplanmäßigen Volksschullehrerinnen. Die Grundgehaltssätze der Rektorinnen (Besoldungsgruppe A 4b 1) und der Hauptlehrerinnen (Besoldungsgruppe A 4b 2), die Stellenzulagen der Rektorinnen in Besoldungsgruppe A 4b 1, der Hilfsschullehrerinnen, der Alleinstehenden Lehrerinnen und der Ersten Lehrerinnen an Volksschulen mit 2 Schulstellen in Besoldungsgruppe A 4c 2 sowie die Zulagen für Aufgaben der Volkstumspflege im Lehramt (§ 3 der 35. Ergänzung) unterliegen nicht dieser Kürzung.

(2) Bei der Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 1 DBG gilt als Grundgehalt das zuletzt bezogene, um 10 vom Hundert gekürzte Grundgehalt.

Nr. 11 **Amtsbezeichnung**

(1) Die Amtsbezeichnung lautet für

a) die Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen,

b) die Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen
„Rektor",

c) die Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,

d) die Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen
„Hauptlehrer",

e) die ständigen Vertreter der Leiter von Volksschulen (nicht Hilfsschulen) mit mindestens 14 Schulstellen
„Konrektor",

f) alle übrigen planmäßig angestellten Volksschullehrer
„Lehrer",

g) die außerplanmäßig verwendeten Volksschullehrer
„außerplanmäßiger Lehrer"
(Lehramtsanwärter).

Zur Überführung eines Lehrers, der innerhalb der Volksschule an Aufbauzüge zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen wird und damit aus der Besoldungsgruppe A 4c 2 in die Besoldungsgruppe A 4b 2 übertritt, bedarf es keiner Ernennung, sondern nur einer Einweisung in die neue Planstelle (vgl. Ausführungen unter I Absatz 1 der Durchführungsvorschriften zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771).

(2) Den Volksschullehrerinnen werden die im Absatz 1 genannten Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form beigelegt.

Zu § 2

Nr. 12 Tragung der persönlichen Volksschullasten

Hinsichtlich der persönlichen Volksschullasten verbleibt es bis auf weiteres bei dem bisherigen Zustand. Insbesondere werden die in den Ländern geltenden Bestimmungen über die Aufbringung der persönlichen Volksschullasten durch § 2 Absatz 2 des Gesetzes nicht berührt.

Zu § 3

Zulagen für Aufgaben der Volkstumspflege im Lehramt

Nr. 13 a) Feststellung der nationalen Minderheit

(1) Die Feststellung, ob eine mindestens zwanzigprozentige nationale Minderheit (fremde Volksgruppen) besteht, trifft der Regierungspräsident, in der Ostmark der Reichsstatthalter. Erstreckt sich der Bereich einer Schule auf mehrere Orte, so werden diese Orte bei der Feststellung zusammengefaßt.

(2) Stichtag für die Feststellung ist der 15. November jedes Jahres. Die Feststellung gilt jeweils für das dem Stichtag folgende Rechnungsjahr.

(3) Für das Rechnungsjahr 1940 ist Stichtag der 1. Juli 1940.

Nr. 14 b) Empfängerkreis

Die Zulage für Aufgaben der Volkstumspflege im Lehramt erhalten alle Volksschullehrer — planmäßige und außerplanmäßige —, die ständig, d. h. nicht nur vorübergehend für die Dauer eines befristeten Lehrauftrags oder einer Vertretung, an einer Schule verwendet werden, in deren Ortsbereich die Wohnbevölkerung eine mindestens zwanzigprozentige nationale Minderheit (fremde Volksgruppe) aufweist.

Nr. 15 c) Gewährung und Wegfall der Zulage

(1) Die Zulage wird vom Beginn der Bewilligung ab in Höhe von 200 Reichsmark, nach dreijährigem Bezug in Höhe von 300 Reichsmark gewährt. Bei der Feststellung des dreijährigen Bezuges werden unterbrochene Bezugszeiten zusammengerechnet.

(2) Der Volksschullehrer erhält die Zulage vom Tage seines Dienstantritts an einer der in Nr. 14 bezeichneten Schulen und bezieht sie, solange er zum Personalstand der Schule gehört. Unterbrechungen der Lehrtätigkeit an dieser Schule durch Beurlaubung mit Gehalt, durch Krankheit oder Abordnung bewirken keinen Wegfall der Zulage.

(3) Ergibt die nach Nr. 13 Absatz 2 alljährlich zum 15. November vorzunehmende Feststellung eine nationale Minderheit von weniger als zwanzig Prozent, so wird die Zahlung der Zulage mit Ablauf des laufenden Rechnungsjahrs eingestellt.

(4) Die Zulage wird durch die für die Festsetzung der Dienstbezüge zuständige Behörde bewilligt, die den Volksschullehrer von der Bewilligung, Erhöhung oder dem Wegfall schriftlich benachrichtigt.

Zu § 4

Überleitung

Nr. 16 a) Personenkreis

(1) In das Reichsbesoldungsrecht werden alle am 31. März 1940 an den öffentlichen Volksschulen hauptamtlich verwendeten und am 1. April 1940 noch im Amt befindlichen Volksschullehrer übergeleitet, die

a) als planmäßige (oder als in einer entsprechenden Rechtsform des früheren Rechts angestellte) Volksschullehrer einer der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 entsprechenden oder einer höheren Besoldungsgruppe angehörten,

b) als außerplanmäßige (oder als in einer entsprechenden Rechtsform des früheren Rechts beschäftigte) Volksschullehrer ihre erste planmäßige Anstellung in einer der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 entsprechenden Besoldungsgruppe zu finden hatten.

(2) Von der Überleitung der Leiter und Lehrer an den Hauptschulen der Ostmark und den Bürgerschulen des Sudetengaues wird zunächst abgesehen.

(3) Die nach Absatz 1 nicht übergeleiteten, an den Volksschulen hauptamtlich verwendeten Lehrer — z. B. Handarbeitslehrerinnen in Besoldungsgruppe A 7 a und A 8 a — erhalten vorbehaltlich der Besoldungsangleichung nach Kapitel VIII des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) bis auf weiteres die bisherigen Bezüge (Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, etwaige Stellenzulagen). In den Dienstaltersstufen des bisherigen Besoldungsrechts rücken sie nach ihrem Besoldungsdienstalter weiter auf. Im übrigen (z. B. für die Berechnung des Besoldungsdienstalters, der Reise- und Umzugskosten und Beschäftigungstagegelder usw.) gilt auch für sie das Reichsrecht.

(4) Abgeordnete Volksschullehrer werden von der Schulaufsichtsbehörde übergeleitet, aus deren Amtsbereich sie abgeordnet worden sind.

Nr. 17 b) Besoldungsgruppen

(1) Maßgebend für die Entscheidung, in welche Besoldungsgruppe der Volksschullehrer übergeleitet wird, ist nicht die Einstufung innerhalb des bisher für ihn geltenden Besoldungsrechts, sondern allein das ihm am Stichtag, dem 31. März 1940, übertragene Amt. Die Bewertung dieses Amts nach Reichsbesoldungsrecht richtet sich entsprechend Nr. 3 und 4

a) bei den Schulleitern und Konrektoren nach der Zahl der Schulstellen am 31. März 1940,

b) bei den Lehrern nach der Art der ihnen am 31. März 1940 übertragenen Lehraufgabe.

In die Zahl der Schulstellen werden auch die Schulstellen für die nach Nr. 16 Absatz 3 nicht übergeleiteten Lehrer mit einbezogen.

(2) Kennt das bisherige Haushaltsrecht den Begriff der Schulstelle noch nicht, sondern nur den Begriff der Planstelle, so wird die Zahl der Planstellen zugrunde gelegt. Der Zahl der Planstellen wird dabei die Zahl der Volksschullehrer hinzugerechnet, die der Schule am 31. März 1940 als ständig vollbeschäftigte außerplanmäßige Volksschullehrer zugewiesen waren.

(3) Für die Überleitung werden die zur Zeit noch bestehenden Einrichtungen als den Aufbauzügen gleichwertig angesehen, die an die vierte Klasse der Volksschulen anschließen und bis zum Lehrziel der Mittelschulen führen (z. B. gehobene Klassen oder höhere Volksschulabteilungen).

(4) Der Volksschullehrer muß am 31. März 1940 endgültig, d. h. durch ausdrückliche Bestellung, Beförderung, Anstellung oder Versetzung, Inhaber des Amts gewesen sein. Dies gilt insbesondere auch für Volksschullehrer, die als Konrektoren übergeleitet werden sollen. Sie müssen zu ständigen Vertretern des Schulleiters am 31. März 1940 ausdrücklich bestellt gewesen sein. Die auftragliche Wahrnehmung eines Amts genügt nicht. Andererseits ist ein am Stichtag abgeordneter oder beurlaubter Volksschullehrer nach wie vor als Inhaber des ihm vor der Abordnung oder Beurlaubung durch Bestellung, Beförderung, Anstellung oder Versetzung übertragenen Amts anzusehen und danach überzuleiten. Eine ab 1. April 1940 oder später erfolgte Übertragung eines Amts bleibt bei der Überleitung unberücksichtigt und ist nach Durchführung der Überleitung nach Reichsrecht zu regeln.

(5) Für die Überleitung in das Reichsbesoldungsrecht und die Zahlung der entsprechenden Dienstbezüge bedarf es der Einweisung in eine Planstelle des Haushaltsplans des Rechnungsjahrs 1940 nicht.

(6) Das Beamtenverhältnis — planmäßig oder außerplanmäßig — wird durch die Überleitung nicht berührt. Demgemäß werden Volksschullehrer, die am 31. März 1940 planmäßig (oder in einer entsprechenden Rechtsform des früheren Rechts angestellt) waren, als planmäßige Lehrer, Volksschullehrer, die an diesem Tage außerplanmäßig (oder in einer entsprechenden Rechtsform des früheren Rechts beschäftigt) waren, als außerplanmäßige Lehrer übergeleitet.

(7) Unter Beachtung der Vorschriften in den Absätzen 1 bis 6 und Nr. 16 Absätze 1 und 4 werden übergeleitet

a) Leiter von Volksschulen (Hilfsschulen) mit mindestens 14 Schulstellen,

b) Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen (allein für die Volksschule) und Aufbauzügen
als Rektoren in die Besoldungsgruppe A 4b 1 unter Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 200 Reichsmark,

c) Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen,

d) Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen
als Rektoren in die Besoldungsgruppe A 4b 1,

e) Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,

f) Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen
als Hauptlehrer in die Besoldungsgruppe A 4b 2,

g) Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge (vgl. Nr. 6 und Nr. 17 Absatz 3) zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind,
als Lehrer in die Besoldungsgruppe A 4b 2,

h) an den Volksschulen (nicht Hilfsschulen) mit mindestens 14 Schulstellen mit der ständigen Vertretung des Schulleiters ausdrücklich beauftragte Volksschullehrer
als Konrektoren in die Besoldungsgruppe A 4c 1,

i) Alleinstehende Lehrer und Erste Lehrer an Volksschulen (nicht Hilfsschulen) mit 2 Schulstellen
als Lehrer in die Besoldungsgruppe A 4c 2, gegebenenfalls unter Gewährung einer Stellenzulage gemäß Anmerkung[9]) zur Besoldungsgruppe A 4c 2,

k) Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Hilfsschulklassen zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen oder an Hilfsschulen angestellt sind,
als Lehrer in die Besoldungsgruppe A 4c 2 unter Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 Reichsmark,

l) alle übrigen unter Nr. 16 Absatz 1 fallenden planmäßigen Volksschullehrer
als Lehrer in die Besoldungsgruppe A 4c 2,

m) alle unter Nr. 16 Absatz 1 fallenden außerplanmäßigen Volksschullehrer
als außerplanmäßige Lehrer, die ihre erste planmäßige Anstellung in der Besoldungsgruppe A 4c 2 zu finden haben.

(8) Volksschullehrer, die ausdrücklich zum Leiter einer mit einer bestimmten Zahl von Schulstellen ausgestatteten Volksschule ernannt und aus diesem Anlaß besoldungsrechtlich herausgehoben worden sind, werden, wenn sie am 31. März 1940 vorübergehend eine kleinere Schule leiteten, die Ernennung und die besoldungsrechtliche Heraushebung an diesem Tage aber noch zu Recht bestand, so übergeleitet, als wenn sie am 31. März 1940 Leiter einer Schule mit der in der Ernennung genannten Mindestzahl an Schul-

stellen gewesen wären. Sie werden alsbald in eine Planstelle ihrer Besoldungsgruppe versetzt. Bis dahin wird sinngemäß nach Nr. 4 Absatz 5 verfahren. Das gleiche gilt für Konrektoren.

c) Besoldungsdienstalter

Nr. 18 aa) bei Überleitung in die Besoldungsgruppen A 4 c 2, A 4 c 1 und A 4 b 2

(1) Die in die Besoldungsgruppen A 4 c 2, A 4 c 1 und A 4 b 2 übergeleiteten Volksschullehrer behalten das Besoldungsdienstalter, das sie in der der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 entsprechenden Besoldungsgruppe des bisher für sie geltenden Besoldungsrechts gehabt haben.

(2) Auf Antrag, der bis zum 31. März 1942 gestellt sein muß, kann das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Volksschullehrer in der Eingangsgruppe mit Wirkung ab 1. April 1940 um die Zeit verbessert werden, um die es günstiger festgesetzt worden wäre, wenn im Rahmen der Nr. 88 BV

a) die zwei Jahre übersteigende unverschuldete Wartezeit nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung bis zur Dauer von vier Jahren,

b) die im Lande Österreich von den Volksschullehrern nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung teilweise verlangte unentgeltliche Probezeit — soweit es sich um eine volle Beschäftigung handelt —,

c) die Zeit einer nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung abgeleisteten vollen Beschäftigung bei Privatschulen mit Öffentlichkeitscharakter im Lande Österreich

auf das Diätendienstalter angerechnet worden wären. Ausgenommen hiervon bleiben die Volksschullehrer, deren Besoldungsdienstalter nach dem Lebensalter festgesetzt worden ist. (Vgl. Nr. 23 Absatz 2.)

Nr. 19 bb) bei Überleitung in die Besoldungsgruppe A 4 b 1

(1) Das Besoldungsdienstalter der in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 übergeleiteten Volksschullehrer wird auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem ihnen die Amts- oder Lehraufgabe endgültig durch Bestellung, Beförderung, Anstellung oder Versetzung übertragen worden ist, die ihre Überleitung in die Besoldungsgruppe A 4 b 1 bewirkt. Ergibt sich hiernach ein Besoldungsdienstalter, das um mehr als acht Jahre ungünstiger ist als das Besoldungsdienstalter in der der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 entsprechenden Besoldungsgruppe des bisherigen Besoldungsrechts, so wird es um die acht Jahre übersteigende Zeit verbessert.

(2) Das Besoldungsdienstalter kann auf Antrag entsprechend Nr. 18 Absatz 2 über die Eingangsgruppe (A 4 c 2) verbessert werden.

Nr. 20 d) Diätendienstalter

Die in das Besoldungsrecht übergeleiteten außerplanmäßigen Volksschullehrer behalten ihr bisheriges Diätendienstalter. Nr. 18 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Nr. 21 e) Amtsbezeichnungen

Die übergeleiteten Volksschullehrer führen die Amtsbezeichnung nach Nr. 11. Sie können daneben die bisherige Amtsbezeichnung weiterführen.

Nr. 22 f) Benachrichtigung der übergeleiteten Volksschullehrer

Den übergeleiteten Volksschullehrern wird schriftlich mitgeteilt,

a) in welche Besoldungsgruppe sie übergeleitet worden sind und gegebenenfalls welche Stellenzulage (Zulage für Aufgaben der Volkstumspflege im Lehramt) sie erhalten,

b) welche Amtsbezeichnung sie führen,

c) wie ihr Besoldungs- (Diäten-) Dienstalter festgesetzt worden ist.

Zu § 5

Nr. 23 Besondere Bestimmungen für das Diäten- und das Besoldungsdienstalter der Volksschullehrer

(1) Besondere Bestimmungen für das Diäten- und das Besoldungsdienstalter der Volksschullehrer sind in Nr. 16 Absatz 6 (in Verbindung mit Nr. 81 Absatz 1), in Nr. 30 a, 34 a und 77 Satz 2 der Besoldungsvorschriften getroffen worden. Nr. 86 Absatz 1 BV findet auf die Volksschullehrer keine Anwendung.

(2) Für das Diätendienstalter und das Besoldungsdienstalter der Volksschullehrer, die aus den sudetendeutschen Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebiets der Freien Stadt Danzig), dem Memelland, Südtirol, den Baltenländern, Wolhynien und Galizien in das Reichsbeamtenverhältnis übernommen werden, ist eine Sonderregelung auf der Grundlage des Lebensalters getroffen worden. Es gelten danach in Abweichung von den Vorschriften des Besoldungsgesetzes und im Rahmen der gesetzten Fristen für die erstmalige Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters der Volksschullehrer aus

a) den sudetendeutschen Gebieten
der Erlaß vom 25. Juni 1939 A 4022 Sud — 5106 IV (Reichshaush. u. Besoldungsbl. S. 175) in Verbindung mit dem Erlaß vom 15. März 1940 A 4022 Sud — 2625 IV (Reichshaush. u. Besoldungsbl. S. 104),

b) den eingegliederten Ostgebieten (mit Ausnahme des Gebiets der Freien Stadt Danzig)
entsprechend Artikel II § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Einführung der reichsrechtlichen

Vorschriften des Beamtenrechts und des Besoldungsrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2489) der unter a genannte Erlaß vom 25. Juni 1939 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort gesetzten Frist der „31. März 1941" tritt,

c) dem Memelland
der Erlaß vom 27. April 1939 A 4022 — 7974 IV (Reichshaush. u. Besoldungsbl. S. 126),

d) Südtirol
der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 21. Oktober 1939 — $\frac{\text{II SB } 4364/39\ \text{I/II}}{6839}$ — (Reichshaush. u. Besoldungsbl. 1940 S. 93),

e) den Baltenländern, Wolhynien und Galizien
der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1940 $\frac{\text{II SB } 147/40}{6839\,\text{a}}$ (Reichshaush. u. Besoldungsbl. S. 94).

Für die Anwendung der unter c bis e genannten Erlasse ist davon auszugehen, daß

1. die Bestimmungen für die Beamten des gehobenen Dienstes auch für die planmäßig angestellten Volksschullehrer gelten,
2. das Diätendienstalter der in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommenen Volksschullehrer entsprechend den Vorschriften unter IV Absatz 2 des Erlasses vom 25. Juni 1939 A 4022 Sud — 5106 IV (Reichshaush. u. Besoldungsbl. S. 175) festgesetzt wird.

(3) Vom 1. April 1940 ab werden Einzahlungen an Landesschulkassen für die Verbesserung des Diäten- oder Besoldungsdienstalters nicht mehr geleistet. Nach dem 1. April 1940 eingezahlte Beträge werden den Volksschullehrern zurückerstattet.

Zu § 6 Absatz 1

Nr. 24 **Ausgleichszulagen**

Zur Feststellung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Ausgleichszulage zu gewähren ist, werden die Dienstbezüge gegenübergestellt, die dem Volksschullehrer nach bisherigem Recht am 31. März 1940 zugestanden haben und die ihm nach Reichsrecht am 1. April 1940 zustehen. Bei der Gegenüberstellung werden Ausgleichszulagen, die am 31. März 1940 bereits nach bisherigem Recht gezahlt worden sind, mit angesetzt.

Zu § 6 Absatz 3

Nr. 25

Auf die Ausgleichszulagen werden Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet, die sich durch Aufrücken in eine höhere Tarifklasse ergeben. Ferner werden angerechnet alle Erhöhungen der Dienstbezüge, die durch Eheschließung oder durch Erhöhung der Zahl der kinderzuschlagfähigen Kinder um ein drittes oder fünftes Kind eintreten, mit Ausnahme der Kinderzuschläge selbst (§ 6 Absatz 1 Buchstabe a). Als Erhöhung der neuen Bezüge gilt ab 1. April 1940 auch eine Verminderung der Gehaltskürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsverordnungen, die rückwirkend ab 1. Juli 1939 gewährt wird.

Zu § 6 Absatz 4

Nr. 26

Die Ausgleichszulagen bleiben bei der Ermittlung des nächsthöheren Grundgehaltssatzes (z. B. anläßlich der Beförderung eines Hauptlehrers — Besoldungsgruppe A 4b 2 — zum Rektor — Besoldungsgruppe A 4b 1 —) außer Betracht.

Zu § 6 Absatz 5

Nr. 27

Für die Feststellung, inwieweit die Ausgleichszulage ruhegehaltfähig ist, werden die bisherigen und die neuen Dienstbezüge nur mit ihren ruhegehaltfähigen Bestandteilen gegenübergestellt. Der Wohnungsgeldzuschuß wird also, z. B. wenn die Ausgleichszulage für eine aus Anlaß der Überleitung eintretende Minderung des Wohnungsgeldzuschusses zu gewähren ist, nicht mit dem für den Wohnsitz zuständigen Satz, sondern stets mit dem Satz der Ortsklasse B zugrunde gelegt. Die Feststellung des ruhegehaltfähigen Teils der Ausgleichszulage kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgestellt werden.

Zu § 6 Absatz 6

Nr. 28

(1) Eine Verringerung der Dienstbezüge infolge Anwendung des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) wird vorgenommen, wenn und soweit die bisherigen Bezüge nach Reichsrecht als überhöht anzusehen sind. Dies ist der Fall, wenn nach bisherigem Besoldungsrecht bei gleichen Amts- oder Lehraufgaben höhere Dienstbezüge vorgesehen waren als nach Reichsrecht. Die auf Grund Kapitel VIII abzubauenden Mehrbeträge werden durch Gegenüberstellung des am 31. März 1940 nach bisherigem Besoldungsrecht erworbenen Besitzstandes mit den Dienstbezügen ermittelt, die dem Volksschullehrer am 1. April 1940 nach Reichsrecht zustehen würden, wenn er an diesem Tage bereits die letzte Dienstaltersstufe seiner Reichsbesoldungsgruppe erreicht hätte.

(2) Die Mehrbeträge werden in Form von Ausgleichszulagen gezahlt. Ihr Wegfall beginnt am 1. April 1941.

(3) Die Anrechnung von Besoldungserhöhungen (§ 6 Absatz 3 des Gesetzes) auf die nach Absatz 2 zu zahlenden Ausgleichszulagen wird neben dem nach Absatz 2 vorgeschriebenen fristmäßigen Wegfall vorgenommen. Sie ändert deshalb weder die Höhe der jährlichen Wegfallbeträge nach Absatz 2 noch den

Zeitpunkt des Wegfalls, soweit nicht die Ausgleichszulagen durch die Anrechnung unter die jährlichen Wegfallbeträge sinken oder gänzlich verschwinden.

(4) Sind Erhöhungen der Dienstbezüge auf die Ausgleichszulagen anzurechnen und werden in einem Fall Ausgleichszulagen sowohl nach § 6 Absätze 1 bis 5 als auch nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes gezahlt, so wird die Anrechnung in erster Linie auf die gemäß § 6 Absatz 6 des Gesetzes gezahlten Ausgleichszulagen vorgenommen.

Nr. 29 Zu § 6 Absatz 7

(1) Bei der Versetzung von Volksschullehrern in den Warte- oder Ruhestand werden die Versorgungsbezüge nach den im Zeitpunkt der Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses zuständigen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen einschließlich der zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden ruhegehaltfähigen Teile der Ausgleichszulagen (Nr. 27) berechnet.

(2) Soweit die Versorgungsbezüge aus Ausgleichszulagen berechnet sind, die bei Verbleiben der Volksschullehrer im aktiven Beamtenverhältnis mit ihren ruhegehaltfähigen Teilen nach § 6 Absatz 6 des Gesetzes bis zum 31. März 1942 wegzufallen hätten, werden sie in Form von Ausgleichszulagen gezahlt. Die Ausgleichszulagen fallen in gleichmäßigen Jahresbeträgen zu den Zeitpunkten weg, zu denen die den Volksschullehrern bei Verbleiben im aktiven Beamtenverhältnis gewährten Ausgleichszulagen weggefallen wären.

Nr. 30 Zu § 6 allgemein

(1) Die Ausgleichszulagen unterliegen ebenso wie alle sonstigen kürzungspflichtigen Dienstbezüge der Kürzung auf Grund der drei Gehaltskürzungsverordnungen.

(2) Zu den Ausgleichszulagen wird, soweit sie für eine Minderung des Grundgehalts oder einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage gezahlt werden, auch der zuständige örtliche Sonderzuschlag gewährt.

Zu § 7

Nr. 31 Höhere Bezüge für die Person

(1) Ein Volksschullehrer darf für seine Person höhere Bezüge als die seiner Planstelle nur erhalten, wenn er sie entweder auf Grund gesetzlicher Vorschrift am 31. März 1940 bereits erhält — z. B. auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Reichsgesetzbl. I S. 175) — oder wenn die Zahlung der höheren Bezüge in der Anlage zu dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Die im Absatz 1 genannten Volksschullehrer führen die Amtsbezeichnung der Beamten, denen sie für ihre Person gleichstehen.

Zu § 9

Nr. 32 Versorgungsbezüge

Das vor dem 1. April 1940 fällige Sterbegeld (Stichtag ist der Todestag des Volksschullehrers) wird durch die Änderung der Besoldung auch insoweit nicht berührt, als es für einen Zeitraum gewährt wird, der über den 31. März 1940 hinausreicht.

Zu § 10

Nr. 33 Sonderfälle

Sonderfälle der Überleitung werden durch die Anlage zu dieser Verordnung geregelt. Die Anlage bildet einen Bestandteil der Verordnung. Sie wird nicht veröffentlicht, sondern geht in den Reichsgauen den Reichsstatthaltern, im übrigen den Obersten Landesbehörden in den für sie bestimmten Teilen im Erlaßwege zu.

Nr. 34 Überschreitung der Haushaltsansätze 1940

Die zuständigen Landesbehörden werden ermächtigt, die durch die Besoldungsneuregelung erwachsenden notwendigen Mehrausgaben über die Ansätze der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1940 hinaus zu leisten.

Nr. 35 Überzahlungen

Dienstbezüge, die infolge Verzögerung der Überleitung der Volksschullehrer in das Reichsbesoldungsrecht für die Zeit bis zum 31. Oktober 1940 überhoben worden sind, werden in Ausgabe belassen.

Nr. 36 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Wirkung ab 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, 29. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1321

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1940	Nr. 175

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 40	Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten	1321
2. 10. 40	Verordnung über die Verlängerung der Sommerzeit	1322

Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 266) für die seit dem 1. Dezember 1939 ausgestellten Wechsel und Schecks angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen tritt am 31. Januar 1941 in der Weise außer Kraft, daß eine an diesem Tage noch laufende Verlängerung mit dem Ablauf dieses Tages endet.

§ 2

Die Fristen für die Vornahme der im § 1 bezeichneten Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die im § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 266) und die im § 1 der Dritten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 609) vorgesehenen Verlängerungen um weitere sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 15. April 1941 verlängert.

§ 3

(1) Die Verjährung der Rückgriffsansprüche aus einem auf Zloty lautenden Wechsel oder Scheck gilt während der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940 als gehemmt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 tritt mit Rückwirkung auf den 1. September 1939 in Kraft; sie findet keine Anwendung, soweit Rückgriffsansprüche aus dem Grunde der Verjährung bereits rechtskräftig abgewiesen worden sind.

§ 4

Die Verordnung gilt für die eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfang.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Verlängerung der Sommerzeit.
Vom 2. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung bleibt bis auf weiteres bestehen.

§ 2

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 2. Oktober 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1323

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1940	Nr. 176

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 40	Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	1323
1. 10. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes	1326

Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 30. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Haben die in der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) bezeichneten ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder ehemalige öffentlich-rechtliche Bedienstete, die nur deshalb nicht unter diese Verordnung fallen, weil sie vor dem 10. Oktober 1938 ohne Versorgungsbezüge ausgeschieden waren, wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum

a) durch Versagen des Aufsteigens im Gehalt,
b) durch Kürzung der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Dienstbezüge,
c) durch vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
d) durch Versetzung in den Ruhestand unter gleichzeitiger Kürzung der Versorgungsbezüge,
e) durch Entlassung,
f) durch Kürzung oder Aberkennung bereits bewilligter Versorgungsbezüge,
g) durch ein freiwilliges Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
h) durch Geldstrafen oder durch Kosten eines Dienststrafverfahrens,
i) durch Nichtanerkennung der in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verbrachten Zeit als Dienstzeit und durch Nichtanrechnung dieser Zeit als Kriegsjahre,
k) durch Nichtanrechnung der im ehemaligen österreichischen Heer nach dem 28. Oktober 1918 abgeleisteten Dienstzeit,
l) durch Nichtanerkennung der während einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft ausgesprochenen Beförderungen mit Vorbehalt des Ranges in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht,
m) durch Versagen oder Kürzung der Versorgungsbezüge wegen nicht oder verspätet erfolgter Anmeldung zum Dienst in der ehemaligen tschecho-slowakischen bewaffneten Macht,
n) durch Versagen, Kürzung oder Aberkennung der Versorgungsbezüge auf Grund des Gesetzes, betreffend die Regelung der Übernahme der Militärgagisten der vormaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht in die Wehrmacht der Tschecho-Slowakischen Republik und die Regelung der Versorgungsansprüche der vormaligen Militärgagisten, die sich an der tschecho-slowakischen Nation vergangen haben, vom 19. März 1920 (SdGuV. Nr. 194)

einen Schaden erlitten, so sind mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an nach den folgenden Vorschriften die nach dem bis zum 10. Oktober 1938 in Geltung gewesenen tschecho-slowakischen Recht errechneten Ruhe- (Versorgungs-) genüsse neu festzusetzen oder solche Ruhe- (Versorgungs-) genüsse erstmalig zu bewilligen.

(2) Hat ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter sich der Wiedergutmachung unwürdig erwiesen, so kann im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei die Wiedergutmachung ganz oder zum Teil für verwirkt erklärt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(3) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Witwen und Waisen der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 2

(1) Ein Schaden im Sinne des § 1 liegt in den Fällen des § 1 Buchst. a bis h nur vor, wenn das schädigende Ereignis im Zusammenhang steht

a) mit der Weigerung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten, den Eid auf die ehemalige tschechoslowakische Verfassung zu leisten,

b) mit der Weigerung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten, einer Versetzung in ein nichtdeutsches Sprachgebiet Folge zu leisten, sofern er im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses Mitglied der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, der Sudetendeutschen Heimatfront, der Sudetendeutschen Partei, der Deutschen Nationalpartei oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist,

c) mit dem nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Bestehen der Sprachenprüfung,

d) mit der Flucht in das Deutsche Reich,

e) mit einem sonstigen politischen Verhalten des ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder Versorgungsberechtigten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. e muß das schädigende Ereignis auf einer in einem Dienststrafverfahren ergangenen Entscheidung oder sonstigen Verfügung beruhen, es sei denn, daß der Geschädigte im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses Mitglied der Deutschen Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, der Sudetendeutschen Heimatfront, der Sudetendeutschen Partei, der Deutschen Nationalpartei oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder nach einer von dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei einzuholenden Stellungnahme das schädigende Ereignis auf die volksbewußte Haltung des Geschädigten zurückzuführen war. Im letzteren Falle sowie in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis d genügt es, wenn das schädigende Ereignis auf einer im Verwaltungswege ergangenen Verfügung beruht.

§ 3

(1) Beruht der Schaden darauf, daß dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten das Aufsteigen im Gehalt versagt worden ist, so sind die Versorgungsbezüge so festzusetzen, als wäre die Hemmung im Aufsteigen im Gehalt nicht eingetreten. Dies gilt auch dann, wenn zwar später der Bedienstete im Gehalt wieder aufgestiegen, die Zeit, während der das Aufsteigen gehemmt war, aber nachträglich nicht mit angerechnet worden ist.

(2) Waren die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Dienstbezüge gekürzt worden, so sind die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der ungekürzten Dienstbezüge neu festzustellen.

(3) War der öffentlich-rechtliche Bedienstete vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden, so sind die Versorgungsbezüge so festzusetzen, wie sie festgesetzt worden wären, wenn er bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hatte, oder bis zu seinem Tode, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober 1938 im Dienst verblieben und bis zu diesem Zeitpunkt im Gehalt im Wege der Zeitvorrückung aufgestiegen wäre.

(4) Ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten bei der Versetzung in den Ruhestand nur ein Teil der ihm zustehenden Versorgungsbezüge zuerkannt worden, so sind die Versorgungsbezüge in voller Höhe neu festzusetzen.

(5) Ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienstverhältnis ohne Versorgungsansprüche oder lediglich unter Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags oder eines sonstigen Gnadenbezuges entlassen worden, so sind die Versorgungsbezüge so festzusetzen, wie sie festgesetzt worden wären, wenn er bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hatte, oder bis zu seinem Tode, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober 1938 im Dienst verblieben und bis zu diesem Zeitpunkt im Gehalt im Wege der Zeitvorrückung aufgestiegen wäre.

(6) Sind die einem Versorgungsempfänger zustehenden Versorgungsbezüge gekürzt oder aberkannt worden, so sind sie wieder in voller Höhe zu zahlen.

(7) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter freiwillig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, um der Entfernung aus dem Amte zu entgehen, die ihm wegen einer im Kampf für das Sudetendeutschtum begangenen Handlung oder Unterlassung drohte, so ist ihm in dem zur Beseitigung seiner Notlage erforderlichen Umfang ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Versorgungsbezüge zu gewähren, die er erhalten würde, wenn er bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet hatte, oder bis zu seinem Tode, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober 1938 im Dienst verblieben und bis zu diesem Zeitpunkt im Gehalt im Wege der Zeitvorrückung aufgestiegen wäre.

(8) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter im Dienststrafverfahren oder durch eine sonstige Verfügung zu einer Geldstrafe verurteilt oder sind ihm die Kosten eines Dienststrafverfahrens auferlegt worden, so ist ihm dieser Schaden zu erstatten.

(9) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. i bis n sind die Versorgungsbezüge so neu festzusetzen, wie sie festzusetzen gewesen wären, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre.

(10) In den Fällen der Abs. 4, 5, 6 und 9 kann dem Berechtigten außerdem eine einmalige besondere Unterstützung gewährt werden, sofern er vor dem 10. Oktober 1938 infolge der ganzen oder teilweisen Versagung der ihm zustehenden Versorgungsbezüge in eine Notlage geraten war und die Bewilligung der Unterstützung zur Beseitigung der Notlage erforderlich ist.

(11) In den Fällen der Abs. 3, 5 und 7 tritt an Stelle der Regelung nach dem Lebensalter für die Berufsmilitärpersonen eine die Eigenart ihrer Dienstverhältnisse berücksichtigende anderweitige Regelung. Das Nähere bestimmt das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 4

(1) Die Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen nach §§ 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nur bis spätestens 31. Oktober 1941 gestellt werden.

(2) Die Entscheidung über die Anträge trifft, soweit nicht in den Abs. 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist, der Oberfinanzpräsident Wien in Wien im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(3) Für Angehörige der früheren tschecho-slowakischen Staatsbahnen und ihrer Rechtsvorgänger, die Mitglieder der Pensions- oder Provisionsfonds dieser Bahnen gewesen sind, trifft die Entscheidung die vom Reichsverkehrsminister beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsverkehrsminister im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(4) Für Angehörige der früheren tschecho-slowakischen Postverwaltung, die entweder der Dienstpragmatik unterlagen oder die Mitglieder des Provisionsfonds der tschecho-slowakischen Postverwaltung gewesen sind, trifft die Entscheidung die vom Reichspostminister beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichspostminister im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(5) Für die ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen im Artikel IV der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts trifft die Entscheidung der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers oder die von ihm beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

(6) Für die Berufsmilitärpersonen der ehemaligen österreich-ungarischen und tschecho-slowakischen bewaffneten Macht und ihre Hinterbliebenen trifft die Entscheidung die vom Oberkommando der Wehrmacht beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. In Zweifelsfällen entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 2 bis Abs. 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte.

Artikel II

§ 5

(1) Dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 895) oder der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) im Sinne des Artikels I § 1 Abs. 1 Buchst. a Nr. 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor dem 10. Oktober 1938 gleichgestellt.

(2) Die im Artikel I §§ 3 und 4 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) auf Ende März 1940 festgesetzte Frist wird mit Wirkung ab 1. April 1940 bis Ende September 1940 verlängert. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Antrag auf Ernennung zum deutschen Beamten innerhalb der Frist der für die Ernennung zuständigen Stelle vorgelegt ist.

Artikel III

§ 6

Die Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 8. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 57) finden keine Anwendung, wenn die Ruhe- (Versorgungs-) genüsse für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. Dezember 1939 nach dem bis zum 31. Oktober 1938 in Kraft gewesenen tschecho-slowakischen Recht gezahlt oder Unterstützungen in dieser Höhe gewährt worden sind, ohne daß, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die nach dem ehemaligen tschecho-slowakischen Recht vorgeschriebenen Kürzungen in Abzug gebracht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die einem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gewährten Ruhe- (Versorgungs-) genüsse den Betrag von monatlich 300 Reichsmark, die der Witwe eines ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gewährten Versorgungsgenüsse den Betrag von monatlich 150 Reichsmark und die einer Waise eines ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gewährten Versorgungsgenüsse den Betrag von monatlich 75 Reichsmark im Dezember 1939 nicht überstiegen haben.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Vom 1. Oktober 1940.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandgesetz) vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

Artikel 1

§ 9 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der Reichsbauernführer kann die im § 7 bezeichneten Einrichtungen dem Reichsnährstand angliedern, wenn eine Eingliederung oder Auflösung aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint.

(2) Der Reichsbauernführer hat darüber zu wachen, daß die Tätigkeit der angegliederten Einrichtungen mit den Aufgaben des Reichsnährstandes im Einklang steht und den Belangen des Gemeinwohles Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann er den Organen der angegliederten Einrichtungen verbindliche Weisungen für ihre Tätigkeit erteilen und Maßnahmen dieser Organe aufheben oder ihre Durchführung untersagen.

(3) Der Reichsbauernführer kann die Vorsitzenden, die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäftsführer angegliederter Einrichtungen einsetzen und abberufen.

(4) Der Reichsbauernführer kann Anweisungen erlassen, nach denen die angegliederten Einrichtungen den Geschäftsverkehr, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Anlegung von Geldern und die Personalangelegenheiten einschließlich der Vergütung ihrer Organe, Angestellten und Arbeiter zu ordnen haben.

(5) Der Reichsnährstand hat die angegliederten Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Genossenschaften und Gesellschaften des Handelsrechts keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1327

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 8. Oktober 1940 | Nr. 177

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	1327
30. 9. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt der Volkserhebung Graz	1328
4. 10. 40	Dritte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	1330

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 30. September 1940.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) erhält folgende Fassung:

„(2) Unterschriften können auch die militärischen Disziplinarvorgesetzten, die vorgesetzten Beamten und die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Militärgerichte beglaubigen; die Urkundsbeamten können dabei nicht durch andere Personen ersetzt oder vertreten werden."

§ 2

In der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird hinter dem Abschnitt III folgender Abschnitt IIIa eingefügt:

„III a. Vaterschaftsanerkenntnisse und Zahlungsversprechen

§ 12a

(1) Urkunden, in denen ein Wehrmachtangehöriger die Vaterschaft anerkennt oder in denen die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu diesem Anerkenntnis beurkundet wird (§ 11 Abs. 1 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2163), hat der richterliche Militärjustizbeamte dem Standesbeamten zu übersenden, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist. Wenn die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet ist, so ist die Urkunde dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden.

(2) Ein von dem Wehrmachtangehörigen abgegebenes Versprechen auf Zahlung von Unterhalt im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Reichs-Zivilprozeßordnung ist in einer besonderen Verhandlung aufzunehmen, die von dem Vaterschaftsanerkenntnis zu trennen ist. Die Urkunde über das Unterhaltszahlungsversprechen ist dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Verwahrung zu übersenden.

(3) Andere Urkunden, die ein richterlicher Militärjustizbeamter gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Reichs-Zivilprozeßordnung aufgenommen hat, sind dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht zur Verwahrung zu übersenden. Hat der Schuldner keinen inländischen Wohnsitz, so sind die Urkunden dem Amtsgericht zu übersenden, das für den letzten inländischen Aufenthaltsort des Schuldners vor der Einberufung zuständig ist. Das Amtsgericht hat dem Gläubiger von dem Eingang der Urkunde Mitteilung zu machen.

(4) Die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunden, die ein richterlicher Militärjustizbeamter gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Reichs-Zivilprozeßordnung aufgenommen hat, erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Urkunde verwahrt."

Berlin, den 30. September 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt der Volkserhebung Graz.

Vom 30. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Graz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 265) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in der Steiermark.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Graz. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Graz von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrages verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen des Reichsstatthalters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsstatthalters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen Veränderungen im Gutsbestand eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken und Teilungen oder Veräußerungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Graz. Sie ist nur zu versagen, wenn der Reichsstatthalter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(2) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

(1) Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

(2) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Oberbürgermeister der Stadt Graz rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 7

(1) Das Grundbuchsgericht darf eine Eintragung von Veränderungen, die nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig sind, nur bei Vorlage der Genehmigung vornehmen. Die Bescheide über durchgeführte Eintragungen sind auch dem Oberbürgermeister der Stadt Graz zuzustellen.

(2) Wird eine Eintragung entgegen der Vorschrift des Abs. 1 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht dem Oberbürgermeister das Recht des Rekurses zu.

§ 8

Zu § 5 des Gesetzes

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach § 6 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 9

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Graz einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Graz ausgeübt werden.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 1072 bis 1079 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Graz in Ausübung des Vorkaufsrechts für sich oder einen von ihr bezeichneten Berechtigten ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte. Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes

§ 11

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnenteignungsgesetzes tritt an die Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr der Reichsstatthalter in der Steiermark. Die im § 13 des Eisenbahnenteignungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter des Reichsstatthalters in der Steiermark und einem Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Graz.
2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.
3. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Beschluß festzustellen.
4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Beschluß in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Beschluß mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbeschluß festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbeschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.
5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses oder des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses die Feststellung der Entschädigung bei dem Amtsgericht verlangen, in dessen Sprengel der Gegenstand der Enteignung liegt.
6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

   Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet keine Anwendung.
7. Auf Grund der Enteignungserklärung ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.
8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnenteignungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 12

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 13

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 14

(1) Die Anlegung neuer sowie die Änderung oder Aufhebung bestehender Bebauungspläne (Regulierungspläne) für das Gebiet der Stadt Graz bedürfen der Zustimmung des Reichsstatthalters.

(2) Der Reichsstatthalter kann dem Oberbürgermeister auftragen, für das Stadtgebiet oder dessen Teile Bebauungspläne (Regulierungspläne) neu anzulegen, zu ändern oder aufzuheben.

(3) Die Neuanlegung oder Änderung eines Bebauungsplans hat zur Folge, daß entgegenstehende Bestimmungen rechtskräftiger Grundabteilungs- (Widmungs-) bescheide auf Antrag des Oberbürgermeisters von der höheren Verwaltungsbehörde (§ 1) außer Kraft gesetzt werden können. Hierbei wird eine angemessene Entschädigung nur für jene Aufwendungen gewährt, die auf Grund des rechtskräftigen Grundabteilungs- (Widmungs-) bescheides durchgeführt werden mußten.

§ 15

(1) Die im § 14 genannten Pläne oder Teile derselben werden auf Verlangen des Reichsstatthalters durch Beschluß des Oberbürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei dem Oberbürgermeister einzulegen. Dieser entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsstatthalters endgültig.

§ 16

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte (Mappenblatt) einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt eine von der Katasterbehörde beglaubigte Mappenkopie mit Anmeldebogen einzureichen.

(2) Sind die Grundstücksteile im Grundkataster endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung im Grundkataster andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 17

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Wien ausgeschlossen.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Dritte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten. Vom 4. Oktober 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013) bleibt bis zum 30. September 1941 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1940	Nr. 178

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 40	Verordnung über die Außerkurssetzung der Münzen im Nennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig	1331
19. 9. 40	Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1332
27. 9. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über das Pferderennwesen und die Leistungsprüfungen von Warm- und Kaltblutpferden in den eingegliederten Ostgebieten	1332
4. 10. 40	Verordnung über die Zuständigkeit zur Zulassung von Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder	1333
7. 10. 40	Verordnung zur Einführung des Hebammengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	1333

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 4. Oktober 1940, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über ein Zusatzabkommen zum deutsch-ungarischen Abkommen über die Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr.

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 9. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-türkischen Waren- und Zahlungsabkommens. — Dreiundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste

Verordnung über die Außerkurssetzung der Münzen im Nennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig

Vom 17. September 1940

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung ab 1. November 1940 gelten die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) und die auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2093) als Reichsmarkscheidemünzen geltenden Scheidemünzen im Nennwert von 10, 5, 2 und 1 Pfennig Danziger Währung nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Münzen werden bis zum 30. November 1940 einschließlich bei allen öffentlichen Kassen und den Kassen der Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und umgewechselt.

§ 3

Die Annahme und Umwechslung (§ 2) von durchlöcherten und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten sowie von verfälschten Münzen findet nicht statt.

Berlin, 17. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 19. September 1940.

Auf Grund des § 14 und des § 33 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Errichtung und Verwaltung der Arbeitsgerichtsbehörden vom 5. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1428) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet wird ein Arbeitsgericht bei dem Amtsgericht Eupen für den Bezirk dieses Amtsgerichts und ein Arbeitsgericht bei dem Amtsgericht Malmedy für den Bezirk der Amtsgerichte Malmedy und St. Vith errichtet. Die Arbeitsgerichte entscheiden bis zu einem vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Zeitpunkt ohne Beisitzer.

(2) Landesarbeitsgericht ist das Landesarbeitsgericht Aachen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über das Pferderennwesen und die Leistungsprüfungen von Warm- und Kaltblutpferden in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 27. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über die Übernahme des Pferderennwesens auf das Reich vom 25. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1083),
2. die Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 100),
3. die Zweite Verordnung über die Obersten Behörden für Vollblut-Zucht und -Rennen, für Traber-Zucht und -Rennen und für die Prüfungen von Warm- und Kaltblutpferden vom 1. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 849).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Zuständigkeit zur Zulassung von Verkaufsstellen für Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder. Vom 4. Oktober 1940.

Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Die nach § 18 der obengenannten Verordnung dem Reichswirtschaftsminister zustehende Befugnis, Verkaufsstellen zum Vertrieb von Orden, Ehrenzeichen und Ordensbändern zuzulassen, geht auf den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers über.

Berlin, den 4. Oktober 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Einführung des Hebammengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten Vom 7. Oktober 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

a) das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893),
b) die Erste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 417),
c) die Zweite Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1764),
d) die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939),
e) die Vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2457),
f) die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 18. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 660),
g) die Verordnung über die Versicherung der Hebammen vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 635),
h) der Erlaß über die Satzung der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBliV. — S. 1455).

§ 2

Die versicherungsrechtlichen Vorschriften treten in den eingegliederten Ostgebieten, soweit sie nicht in die Provinz Schlesien eingegliedert sind, erst mit der Einführung des Rechts der Reichsversicherung in Kraft.

§ 3

(1) Als Hebammen im Sinne des § 6 des Hebammengesetzes können Frauen deutscher Volkszugehörigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannt werden, die auf Grund des in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Rechts die Berechtigung zur Ausübung der Hebammentätigkeit besitzen und eine mindestens zwölfmonatige Fachausbildung glaubhaft machen können.

(2) Frauen deutscher Volkszugehörigkeit können als Hebammen vorläufig anerkannt werden, wenn sie zwar die Berechtigung zur Ausübung der Hebammentätigkeit nach dem bisher für sie geltenden Recht nicht besitzen, aber eine mindestens zwölfmonatige Fachausbildung glaubhaft machen können, oder wenn sie bei Vorhandensein einer solchen Berechtigung zur Ausübung der Hebammentätigkeit eine Fachausbildung von weniger als zwölf Monaten nachweisen. Sie werden endgültig anerkannt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Hebammenprüfung vor der zuständigen Behörde ablegen.

(3) Frauen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die bereits vor dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hatten und nach dem damals dort geltenden Recht den Hebammenberuf auszuüben befugt waren, kann die weitere Ausübung ihres Berufs ohne staatliche Anerkennung nach dem Hebammengesetz durch den für ihren Wohnort zuständigen Regierungspräsidenten widerruflich, erforderlichenfalls unter Auflagen, gestattet werden. Sind sie Jüdinnen, so dürfen sie nur jüdischen Frauen Hebammendienste leisten.

§ 4

Auf Frauen, welche die widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung der Hebammentätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erhalten haben, finden die Bestimmungen des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 mit Ausnahme der §§ 11, 14, 15, 21 bis 24 sinngemäß Anwendung. Sie sind nicht Mitglieder der Reichshebammenschaft, unterstehen jedoch der Aufsicht der Reichshebammenschaft und haben dieser gegenüber die gleichen Pflichten wie die staatlich anerkannten Hebammen.

§ 5

(1) Träger der Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 14 des Hebammengesetzes) in den Reichsgauen ist der Reichsgau (Gauselbstverwaltung).

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der eingeführten Bestimmungen ist der Regierungspräsident.

(3) Die Ausgleichstelle (§ 24 Abs. 2 des Gesetzes) wird beim Reichsstatthalter gebildet.

§ 6

Die Gebühren für die Leistungen der Hebammen werden bis zum Inkrafttreten einer Reichsgebührenordnung in den Reichsgauen nach einer vom Reichsstatthalter, in den übrigen eingegliederten Ostgebieten nach einer von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Gebührenordnung festgesetzt. Die Gebührenordnungen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

§ 7

(1) Auf die Ausbildung, staatliche Prüfung und Fortbildung der Hebammen finden die von dem Preußischen Minister für Volkswohlfahrt am 23. März 1923 (Volkswohlfahrt S. 187) erlassenen Vorschriften sinngemäß Anwendung. Die darin dem Oberpräsidenten übertragenen Aufgaben werden in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland von dem Reichsstatthalter wahrgenommen.

(2) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland erläßt der Reichsstatthalter eine vorläufige Dienstordnung für Hebammen und weitere Ausführungsbestimmungen. In den übrigen eingegliederten Ostgebieten gilt bis auf weiteres die Dienstanweisung für die im preußischen Staatsgebiet tätigen Hebammen vom 15. November 1927 (Volkswohlfahrt 1928 S. 164) mit ihren Abänderungen vom 8. Januar 1932 (Volkswohlfahrt S. 81) und vom 26. Juni 1936 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBliV. — S. 882).

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1940 | Nr. 179

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 40	Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien	1335
4. 10. 40	Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	1336
4. 10. 40	Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	1337
7. 10. 40	Verordnung zur Vereinfachung der Berechnung von Invalidenversicherungsrenten in den Reichsgauen der Ostmark	1338

Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien.

Vom 30. September 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Im ehemals österreichischen Land Burgenland treten an die Stelle der bisher geltenden forstrechtlichen Vorschriften, soweit sie nicht nach Abs. 2 in Kraft bleiben, die in den aufnehmenden Reichsgauen geltenden forstrechtlichen Vorschriften.

(2) In Kraft bleiben die im Gebiet des ehemals österreichischen Landes Burgenland geltenden Vorschriften über

1. die Erfordernisse zur Anstellung und Beeidigung des Forstpersonals vom 13. März 1924 (Burgenländ. L. G. Bl. Nr. 10),
2. die Verpflichtung der Waldbesitzer zur Anstellung von Forstpersonal vom 5. November 1924 (Burgenländ. L. G. Bl. Nr. 11/1925),
3. die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen nach den noch aus der ungarischen Rechtsordnung stammenden Bestimmungen in der vom Reichsforstmeister neu zu erlassenden Fassung.

§ 2

An die Stelle der in der ehemals bundesunmittelbaren Stadt Wien geltenden Vorschriften zum Schutze des Waldes treten die entsprechenden Vorschriften des Reichsgaues Niederdonau mit Ausnahme des niederösterreichischen Gesetzes vom 29. Juli 1920 (Niederösterr. L. G. Bl. Nr. 1/1921) über die Förderung der Harzgewinnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Vom 4. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Jugendarrest

(1) Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so kann der Richter an Stelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest erkennen.

(2) Das Höchstmaß des Jugendarrests beträgt einen Monat, das Mindestmaß eine Woche oder ein Wochenende. Der Jugendarrest wird nach vollen Tagen oder Wochen oder auf die Dauer eines Monats bemessen oder als Wochenendkarzer von mindestens einem bis zu höchstens vier Wochenenden verhängt.

(3) Die Vollstreckung des Jugendarrests steht dem Jugendrichter zu und erfolgt unter seiner Aufsicht in Räumen der Reichsjustizverwaltung.

§ 2

Beschleunigtes Verfahren

(1) Ist zu erwarten, daß auf Jugendarrest erkannt wird, so ist das beschleunigte Verfahren (§ 28 Abs. 1 und §§ 29 bis 31 der Verordnung vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 405) zulässig.

(2) Der Richter kann auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung des Jugendarrests für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 3

Amtsrichterlicher Strafbefehl und polizeiliche Strafverfügung

(1) § 39 des Reichsjugendgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„In einem Strafbefehl darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe, Haft, Jugendarrest sowie Einziehung ausgesprochen werden."

(2) § 40 Abs. 1 bis 3 des Reichsjugendgerichtsgesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen auch Jugendarrest festgesetzt werden."

§ 4

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

(1) Wer eine Person unter 18 Jahren, über die er die Aufsicht zu führen hat, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe belegt, wenn der zu Beaufsichtigende eine strafbare Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

(2) Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Jugendlichen obliegt oder dem der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Dienststelle ein.

§ 5

Jugendliche Soldaten und Schiffsangestellte

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Soldaten und Schiffsangestellte unter 18 Jahren.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie, soweit deutsches Strafrecht anzuwenden ist.

(2) § 1 der Verordnung kann auch auf Taten angewendet werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz erlassen jeder für seinen Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes an diese Verordnung sowie an frühere einschlägige Gesetze und Verordnungen anzupassen und das Gesetz unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen. Er kann § 4 dieser Verordnung in den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs einfügen.

Berlin, den 4. Oktober 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges.

Vom 4. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Der Reichsminister der Justiz kann einzelne Kaufleute oder bestimmte Gruppen von Unternehmen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Dauer des Krieges oder für einzelne Geschäftsjahre während des Krieges befreien. Die Befreiung soll nur erteilt werden, wenn sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland befinden und deshalb einer zuverlässigen Bewertung entzogen sind oder wenn aus sonstigen auf dem Krieg beruhenden Gründen bei erheblichen Vermögensteilen eine ordnungsmäßige Bewertung nicht möglich ist.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die nachträgliche Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anordnen.

§ 2

Gliederung des Jahresabschlusses

Der Reichsminister der Justiz kann einzelne Kaufleute von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Dauer des Krieges oder für einzelne Geschäftsjahre während des Krieges befreien, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 3

Auskunft gegenüber Gläubigern

Der Reichsminister der Justiz kann einzelnen Kaufleuten untersagen, während des Krieges Gläubigern Berichte zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder die Einsichtnahme der Berichte der Geschäftsführer (des Vorstands, des Aufsichtsrats, der geschäftsführenden Gesellschafter), der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände des Unternehmens zu gestatten, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 4

Ermächtigung. Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann die ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ferner ermächtigt, während des Krieges auf den Gebieten des Handelsrechts, des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften weitere ergänzende oder vom geltenden Recht abweichende Vorschriften zu erlassen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung zur Vereinfachung der Berechnung von Invalidenversicherungsrenten in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 7. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Werden in einem Kalenderjahre mindestens vier Wochen der im Abs. 1 bezeichneten Vordienstzeiten nachgewiesen, so werden für dieses Kalenderjahr zweiundfünfzig Wochen als Vordienstzeit angerechnet.

(3) Als krankenversicherungspflichtig im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gilt eine Beschäftigung, die die Krankenversicherungspflicht begründet hat oder nach dem Stande der österreichischen Vorschriften am 31. Dezember 1938 begründet hätte."

2. Der § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Rentenberechnung gilt folgendes:

1. Grundbetrag und Kinderzuschuß werden nach Reichsrecht gewährt; der Grundbetrag wird vom Reich getragen.
2. Als Steigerungsbetrag der Invalidenrente werden bei männlichen Berechtigten für die Vordienstzeiten gewährt:
   96 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 30. Lebensjahr,
   132 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 35. Lebensjahr,
   168 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 40. Lebensjahr,
   204 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 45. Lebensjahr,
   240 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 50. Lebensjahr,
   276 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 55. Lebensjahr,
   312 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 60. Lebensjahr,
   348 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

   Für männliche Berechtigte, die am 31. Dezember 1938 das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden als Steigerungsbetrag für die Vordienstzeiten 72 Reichsmark jährlich gewährt.

   Für weibliche Berechtigte werden als Steigerungsbetrag der Invalidenrente für die Vordienstzeiten zwei Drittel der für die männlichen Berechtigten maßgebenden Sätze, mindestens jedoch 72 Reichsmark jährlich, gewährt.
3. Hat ein Berechtigter in der Zeit bis zum 31. Dezember 1938 auch Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet, so ermäßigen sich die in Nr. 2 genannten Steigerungsbeträge um den Steigerungsbetrag, der auf die entrichteten Beiträge zur Reichsversicherung entfällt.
4. Der § 1269 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.
5. Der Steigerungsbetrag bei der Witwenrente und bei der Witwerrente ist fünf Zehntel, bei der Waisenrente vier Zehntel der sich aus den Nrn. 2 bis 4 ergebenden Steigerungsbeträge der Invalidenrente.
6. Der § 119 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393) gilt auch dann, wenn vor den Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten eine österreichische Vordienstzeit nach § 20 Abs. 1 liegt."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt treten in der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 270) folgende Änderungen ein:

1. Die §§ 14, 15 fallen weg.
2. Im § 17 ist der zweite Satz zu streichen.
3. Im § 29 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „nach § 28 Abs. 4" durch die Worte „nach § 28 Abs. 6" ersetzt.

(3) Von der Verkündung dieser Verordnung ab wird die Anwendung des § 16 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich auf dem Gebiete der Invalidenversicherung ausgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag vor der Verkündung dieser Verordnung gestellt worden ist.

(4) Soweit die bis zur Verkündung dieser Verordnung festgestellten Leistungen höher sind als die sich nach dieser Verordnung ergebenden Leistungen, oder soweit Bescheide über einen höheren Steigerungsbetrag erteilt worden sind, als sich nach dieser Verordnung ergibt, behält es dabei sein Bewenden.

(5) Soweit die bis zur Verkündung dieser Verordnung rechtskräftig festgestellten Leistungen niedriger sind als die sich nach dieser Verordnung ergebenden Leistungen, werden die höheren Leistungen frühestens vom 1. Juli 1940 an gewährt.

Berlin, den 7. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1940	Nr. 180

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 40	Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	1339
8. 10. 40	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	1340
9. 10. 40	Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV)	1340
9. 10. 40	Verordnung über gewerberechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges	1344
11. 10. 40	Verordnung über das Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung in den Reichsgauen der Ostmark	1345
11. 10. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen in den Reichsgauen der Ostmark	1345
14. 10. 40	Berichtigung	1346

Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut. Vom 8. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bezeichnete Pfandrecht entsteht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die zur Steigerung des Ertrages der Ernte 1941 nach dem 31. August 1940 beschafft und verwendet worden sind.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 8. Oktober 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 8. Oktober 1940.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) — im folgenden Entschädigungsgesetz genannt — hiermit verordnet:

§ 1

Dingliche Rechte, die durch Verfügungen auf Grund des Gesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293), des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479) oder des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) oder nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes erloschen sind oder für erloschen erklärt worden sind, sind auf Ersuchen der zuständigen Feststellungsbehörde im Grundbuch neu einzutragen. Aus Anlaß dieser Eintragung ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

§ 2

Die im § 24 Abs. 4 des Entschädigungsgesetzes bestimmte Frist wird bis zum 31. März 1941 verlängert.

§ 3

Die im § 29 des Entschädigungsgesetzes bestimmte Frist wird für Anträge, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 30. September 1940 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird, bis zum 30. Juni 1941 verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zustellungsrechts (ZustV).

Vom 9. Oktober 1940.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Vereinfachung des Zustellungsrechts im Geltungsbereich der Reichszivilprozeßordnung

§ 1

Heilung von Zustellungsmängeln

§ 187 der Reichszivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 187

Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte Zustellung nachweisen läßt, oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften dem Prozeßbeteiligten zugegangen, an den die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist. Dies gilt nicht, soweit durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll."

§ 2

Niederlegung wegen Unbestellbarkeit

Nach § 195 der Reichszivilprozeßordnung wird als neuer § 195a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 195a

Findet nach der Wohnung oder dem Geschäftsraum, in denen zugestellt werden soll, ein Post-

bestelldienst nicht statt, so wird die Sendung bei der zuständigen Postanstalt hinterlegt. Die Postanstalt vermerkt auf der Zustellungsurkunde und auf der Sendung den Grund und den Zeitpunkt der Niederlegung. Das Gericht kann die Zustellung als frühestens mit dem Ablauf einer Woche seit dieser Niederlegung als bewirkt ansehen, wenn anzunehmen ist, daß der Empfänger in der Lage gewesen ist, sich die Sendung aushändigen zu lassen oder sich über ihren Inhalt zu unterrichten."

§ 3

Aushändigung an der Amtsstelle

Nach § 212a der Reichszivilprozeßordnung wird als neuer § 212b folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 212b

Eine Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß das zu übergebende Schriftstück an der Amtsstelle dem ausgehändigt wird, an den die Zustellung zu bewirken ist. In den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück ist zu vermerken, wann dies geschehen ist; der Vermerk ist von dem Beamten, der die Aushändigung vorgenommen hat, zu unterschreiben."

Zweiter Abschnitt

Vereinheitlichung des Zustellungsrechts

§ 4

Änderung der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895

Die in den Reichsgauen der Ostmark und die im Reichsgau Sudetenland geltende Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 101 bis 111 und der § 114 haben zu lauten:

„Ort der Zustellung

§ 101

Die Zustellung kann an jedem Ort vorgenommen werden, wo die Person, der zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person aber an diesem Ort eine Wohnung oder einen Geschäftsraum, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraums an sie bewirkte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Ersatzzustellung

§ 102

Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie beschäftigte erwachsene Person bewirkt werden.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann an den in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter oder eine von diesen bestellte, ebenda wohnende Aufsichtsperson zugestellt werden, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 103

Für Gewerbetreibende, die einen besonderen Geschäftsraum haben, kann, wenn sie in dem Geschäftsraum nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen bewirkt werden.

Wird ein Rechtsanwalt oder ein Notar in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber bewirkt werden.

Die Zustellung an eine der in den Abs. 1, 2 und im § 102 bezeichneten Personen hat zu unterbleiben, wenn die Person an dem Rechtsstreit als Gegner der Partei, an die zugestellt werden soll, beteiligt ist.

§ 104

Ist die Zustellung weder unmittelbar an die Person, der zugestellt werden soll, noch nach § 102 ausführbar, so kann sie dadurch bewirkt werden, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Ort bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben oder, falls dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung befestigt oder einer in der Nachbarschaft wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt wird.

§ 105

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, dem zugestellt werden soll, in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftsraum anwesenden Beamten oder Bediensteten des Empfängers bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Vorschriften der §§ 102, 104 nur Anwendung, wenn ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist.

Zustellung von Klagen

§ 106

Die Vorschriften der §§ 102 bis 105 gelten auch für die Zustellung von Klagen und solchen Schriftstücken, die zufolge gesetzlicher Anordnung nach den für die Zustellung von Klagen erlassenen Vorschriften zuzustellen sind.

Verweigern der Annahme

§ 107

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen.

Heilung von Zustellungsmängeln

§ 108

Ist ein Schriftstück, ohne daß sich seine formgerechte Zustellung nachweisen läßt, oder unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften dem Prozeßbeteiligten zugegangen, an den die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, so kann die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt angesehen werden, in dem das Schriftstück dem Beteiligten zugegangen ist. Dies gilt nicht, soweit durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden soll.

Zustellungsurkunde

§ 109

Der Vollzug der Zustellung ist von der mit der Zustellung beauftragten Person zu beurkunden.

Die Zustellungsurkunde hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, der zugestellt ist; in den Fällen der §§ 102, 103, 105 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 104 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
4. im Falle des Verweigerns der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen ist;
5. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Zustellung durch die Post

§ 110

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Geschäftsstelle des Gerichts das zuzustellende Schriftstück der Post zur Zustellung auszuhändigen. Die Sendung muß verschlossen sein; sie muß mit der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, sowie mit der Bezeichnung der absendenden Stelle und einer Geschäftszahl (Geschäftsnummer) versehen sein. Sie muß den Vermerk „Vereinfachte Zustellung" tragen.

Der Postbedienstete, der mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, hat auf der Sendung den Tag der Zustellung zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde ist von dem Postbediensteten der Postanstalt und von dieser der Geschäftsstelle des Gerichts zu überliefern.

Findet nach der Wohnung oder dem Geschäftsraum, in denen zugestellt werden soll, ein Postbestelldienst nicht statt, so wird die Sendung bei der zuständigen Postanstalt hinterlegt. Die Postanstalt vermerkt auf der Zustellungsurkunde und auf der Sendung den Grund und den Zeitpunkt der Niederlegung. Das Gericht kann die Zustellung als frühestens mit dem Ablauf einer Woche seit dieser Niederlegung als bewirkt ansehen, wenn anzunehmen ist, daß der Empfänger in der Lage gewesen ist, sich die Sendung aushändigen zu lassen oder sich über ihren Inhalt zu unterrichten.

Wohnungsänderung

§ 111

Ändert eine Partei während des Prozesses den Wohnort oder die Wohnung, so hat sie es dem Gericht anzuzeigen; das gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Zustellungen berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

Wird die Anzeige unterlassen und ist die Partei oder der Vertreter oder Bevollmächtigte infolge der Wohnungsänderung nicht mehr zu finden, so können alle weiteren, die Streitsache betreffenden Zustellungen an diese Personen dadurch vollzogen werden, daß die Schriftstücke der Post mit der zuletzt bekannt gewordenen Anschrift übergeben werden. Die Zustellung wird mit der Übergabe an die Post als bewirkt angesehen, wenn auch die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Aushändigung an der Amtsstelle

§ 114

Eine Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß das zu übergebende Schriftstück an der Amtsstelle dem ausgehändigt wird, an den die Zustellung zu bewirken ist. In den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück ist zu vermerken, wann dies geschehen ist; der Vermerk ist von dem Beamten, der die Aushändigung vorgenommen hat, zu unterschreiben."

2. Die Eingangsworte des § 146 haben zu lauten:

„Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, — am rechtzeitigen Erscheinen bei einer Tagsatzung oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozeßhandlung verhindert wurde, ..."

3. Der § 155 Abs. 4, der § 550 Abs. 3 und der § 571 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes über das Mahnverfahren

Die Eingangsworte des § 14 des in den Reichsgauen der Ostmark und des im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes über das Mahnverfahren haben zu lauten:

„Wenn die Frist zum Widerspruch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis — so dadurch, daß der Schuldner von der Zustellung des Zahlungsbefehls ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, — versäumt wurde, ..."

§ 6

Änderung der Gesetze über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen

1. Der § 6 des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Kaiserlichen Patents vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208) über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1923 (BGBl. Nr. 636) wird geändert, wie folgt:

   a) der erste Absatz wird aufgehoben;

   b) der erste Satz des zweiten Absatzes hat zu lauten:

   „Zustellungen im Verfahren außer Streitsachen sind in gleicher Weise wie Zustellungen im Streitverfahren von Amts wegen zu bewirken."

2. Der § 19 Abs. 1 des im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes vom 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen hat zu lauten:

„Zustellungen im Verfahren außer Streitsachen sind in gleicher Weise wie Zustellungen im Streitverfahren von Amts wegen zu bewirken."

§ 7

Änderung des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes

Der erste und der zweite Absatz des § 124 des in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (RGBl. Nr. 95) werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Zustellungen in Grundbuchssachen sind in gleicher Weise wie die Zustellungen im Streitverfahren von Amts wegen zu bewirken."

§ 8

Änderung der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Strafprozeßordnung

(1) Die österreichische Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 wird abgeändert, wie folgt:

1. Im § 79 entfällt der dritte Absatz.

2. Der erste Absatz des § 80 hat zu lauten:

„Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der §§ 87 bis 91, 100 bis 105, 107, 109, 110 und 114 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) dem Sinne nach Anwendung. Für andere als die im § 79 bezeichneten Schriftstücke gilt § 108 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

3. Dem § 364 werden als Abs. 5 und 6 folgende Bestimmungen angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Versäumung anderer in den Strafverfahrensgesetzen vorgesehener Fristen, die den Ausschluß von der Vornahme einer Prozeßhandlung zur Folge hat. Sie finden jedoch keine Anwendung auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen die Anklageschrift, zur Überreichung der Gegenausführung auf eine Rechtsmittelschrift und auf die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag.

Als unabwendbarer Umstand ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat."

4. Im § 478 Abs. 1 entfallen die Worte „ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist oder".

(2) Soweit sonst in Vorschriften des österreichischen Strafverfahrensrechts die Zustellung zu eigenen Händen vorgeschrieben ist, gelten für die Zustellung die gleichen Vorschriften wie für die im § 79 der österreichischen Strafprozeßordnung bezeichneten Schriftstücke.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

(2) Zustellungen, die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, aber vor dem 1. April 1941 vorgenommen werden, sind auch dann gültig, wenn sie zwar nicht dem nach dieser Verordnung geltenden Recht, wohl aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

§ 10

Geltungsgebiet

Diese Verordnung gilt nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 9. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Verordnung über gewerberechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges*). Vom 9. Oktober 1940.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Vierter Teil, Kapitel V, Artikel 2 (Reichsgesetzbl. I S. 699/716) wird verordnet:

Für die Berechnung der Fristen im Sinne des § 49 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ist die Zeitdauer des Krieges nicht in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 9. Oktober 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung über das Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 11. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und der Verordnung über die Einführung des genannten Gesetzes im Lande Österreich vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 511) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

Die Reichsmeldeordnung (RMO) vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) sowie die Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1688) werden in den Reichsgauen der Ostmark am 1. Januar 1941 mit folgenden Maßgaben in Kraft gesetzt:

1. Die in den Reichsgauen der Ostmark verwendeten Meldescheinvordrucke für die An- und Abmeldung (§ 10 der RMO) können im Kopf des Meldescheins neben der Frage nach Straße und Hausnummer der Wohnung den Zusatz erhalten: „Stock ....., Tür .....".
2. Soweit in den Reichsgauen der Ostmark für die Leiter von Krankenhäusern und der ihnen in den §§ 23 und 24 der RMO gleichgestellten Anstalten bisher eine kürzere als die dreitägige Meldefrist vorgeschrieben war oder die Meldepflicht sich auch auf Personen unter 15 Jahren erstreckte, bleiben diese Bestimmungen aufrechterhalten.
3. Die bisher bestehenden Vorschriften über die Pflicht, die Errichtung und Verlegung von Geschäftsräumen und Büros den Meldebehörden anzuzeigen, bleiben unberührt.
4. Die Verpflichtung der Justizbehörden, den Meldebehörden alle Häftlinge bei Einlieferung und Entlassung mitzuteilen, bleibt unberührt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Reichsmeldeordnung und der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung verlieren die landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen in den Reichsgauen der Ostmark ihre Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Verordnung sowie aus der Reichsmeldeordnung etwas anderes ergibt.

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 11. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 10. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1163) gelten auch in den Reichsgauen der Ostmark. Dabei tritt im § 1 der Durchführungsverordnung an die Stelle des 31. Dezember 1938 der 31. Dezember 1940.

§ 2

§ 1 gilt auch, wenn Personen, die zur Zeit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben, seit dem 12. März 1938 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des Deutschen Reichs in seinem jetzigen Umfang in das Ausland verlegt haben. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung kann auf Antrag Ausnahmen von der Umwandlung zulassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1940 gestellt werden.

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Verordnung zur Einführung des Hebammengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) muß es im § 1 beim Buchst. h statt „(Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern — RMBliV. — S. 1455)" richtig heißen: „(Reichsministerialbl. S. 1455)".

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Zimdars

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1940	Nr. 181

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 40	Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs	1347
10. 10. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	1362

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 12. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Verlegung der Außenabteilung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs von Leipzig nach Dresden. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Reichswasserstraßenverwaltung.

Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs.
Vom 10. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Das Militärstrafgesetzbuch erhält die Fassung der Anlage.

(G. 1348)

Artikel II

Das Militärstrafgesetzbuch tritt in seiner neuen Fassung am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anlage
(Zum Artikel I
vorstehender Verordnung)

Militärstrafgesetzbuch.

Vom 10. Oktober 1940.

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Militärische Verbrechen und Vergehen

(1) Eine Handlung, die dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

(2) Eine Handlung, die dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§ 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen.

§ 2

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs

Die Bestimmungen, die nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten, finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§ 3

Strafbare Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze

Strafbare Handlungen der Wehrmachtangehörigen, die keine militärischen Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt.

§ 4

Wehrmachtangehörige

Unter Wehrmachtangehörigen sind im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs die Soldaten und Wehrmachtbeamten zu verstehen.

§ 5

(weggefallen)

Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes

§ 6

(1) Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes sind diesem Gesetz in vollem Umfang unterworfen:

1. während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,
2. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind,
3. während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt in Untersuchungshaft oder Strafhaft — einschließlich Disziplinarstrafhaft — befinden.

(2) Außerhalb dieser Zeit sind sie diesem Gesetz nach Maßgabe der §§ 6a bis c und des § 35 unterworfen.

§ 6a

Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils

a) dritter Abschnitt über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und
b) vierter Abschnitt über Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung

gelten für die vorläufig in die Heimat beurlaubten ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen.

§ 6b

(1) Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils, Sechster Abschnitt, über strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung gelten für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, wenn sie dem § 101 zuwiderhandeln, oder wenn sie eine andere der im Sechsten Abschnitt behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten begehen. Die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts in den §§ 92 bis 96 (98) über Ungehorsam und Widersetzung gelten auch für solche Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die sich eines Ungehorsams oder einer Widersetzung gegen einen Befehl in Dienstsachen schuldig machen, ohne sich in Wehrmachtuniform oder im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten zu befinden.

(2) Die Bestimmung des § 80 gilt für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die im Beurlaubtenverhältnis Stubenarrest verbüßen.

§ 6c

Die Bestimmungen des Ersten Titels des Zweiten Teils, Siebenter Abschnitt, über Mißbrauch der Dienstgewalt gelten für Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die eine der dort behandelten strafbaren Handlungen in Wehrmachtuniform oder in dienstlichem Verkehr mit einem Untergebenen begehen.

§ 6d

(weggefallen)

§ 7
(weggefallen)

§ 8

Strafbare Handlungen gegen Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten

Militärische Verbrechen oder Vergehen, die gegen Wehrmachtangehörige verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Angehörige der deutschen Wehrmacht begangen wären.

Im Felde

§ 9

Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1. für die Dauer des mobilen Zustands der Wehrmacht oder einzelner ihrer Teile;
2. (weggefallen);
3. für die Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;
4. für die Kriegsgefangenen, denen der höchste an ihrem Aufenthaltsort befehligende Offizier dienstlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§ 10

Die Wehrmachtangehörigen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen.

§§ 11 bis 13
(weggefallen)

Erster Teil
Von der Bestrafung im allgemeinen

Erster Abschnitt
Strafen

§ 14

Die Strafarten

(1) Die Strafarten dieses Gesetzes sind Todesstrafe, Zuchthaus, Freiheitsstrafen und die militärischen Ehrenstrafen.

(2) Für diese Strafarten gelten die folgenden Vorschriften und, soweit diese nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs.

§ 15
(weggefallen)

Arten der Freiheitsstrafen

§ 16

(1) Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest.

(2) Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

§ 17

(1) Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängnis oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

(2) Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an ihre Stelle Gefängnis von gleicher Dauer.

§ 18
(weggefallen)

Arrest

§ 19

Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest und geschärften Arrest.

§ 20

Der Stubenarrest wird verhängt gegen Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee und gegen Wehrmachtbeamte, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Mannschaften und gegen Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang, der geschärfte Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften.

§ 21

Ist in diesem Gesetz Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängnis, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.*)

*) Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verhängung von Festungshaft vom 14. April 1940:

Auf Festungshaft darf nur erkannt werden, wenn sie nach den Umständen und Folgen der Tat angemessen ist und wenn der Täter nach seiner Führung und Persönlichkeit dieser Ehrenhaft würdig ist.

Festungshaft ist daher ausgeschlossen, wenn sich der Täter gegen den nationalsozialistischen Staat, seine Führung oder sonst gegen das Wohl des Volkes vergangen hat.

Festungshaft ist auch ausgeschlossen, wenn der Täter aus unehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.

Festungshaft darf ferner nicht verhängt werden, wenn die Tat geeignet war, die Mannszucht oder das Vertrauen zum Vorgesetzten oder das Ansehen der Wehrmacht zu erschüttern oder schwer zu gefährden.

Festungshaft darf weiterhin nicht verhängt werden, wenn die Tat auf erheblichen Mängeln des Charakters beruht oder wenn aus grober Pflichtversäumnis ein erheblicher Nachteil verursacht worden ist.

Auf das bestimmteste erwarte ich, daß bei der Verhängung von Festungshaft zwischen Offizier und Mann kein Unterschied gemacht wird.

§ 22

(1) Ist in diesem Gesetz Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrang des Täters statthaften Arten des Arrests erkannt werden.

(2) Ist in diesem Gesetz eine bestimmte Arrestart angedroht und diese gegen den Täter nach seinem Militärrang nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

§ 23

Der Stubenarrest wird von dem Verurteilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurteilte darf während der Dauer des Stubenarrests seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Leutnante und Unteroffiziere mit Portepee und gegen Wehrmachtbeamte in entsprechendem Rang kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizierarrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest).

§ 24

Der gelinde und der geschärfte Arrest werden in Einzelhaft verbüßt.

§ 25

Der geschärfte Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Läßt der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des geschärften Arrests nicht zu, so tritt gelinder Arrest ein.

§ 28

Die Abweichungen, die bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kriegsmarine zu vollziehen sind, werden durch Anordnung des Führers bestimmt.

§ 29

Arrest statt Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen. Ausschluß der Geldstrafe

(1) Ist die Strafe gegen einen Wehrmachtangehörigen nicht diesem Gesetz zu entnehmen, so tritt Arrest an die Stelle von Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen.

(2) Auf Geldstrafe, die wahlweise angedroht ist, darf nicht erkannt werden, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist.

§ 30

Die militärischen Ehrenstrafen

Die militärischen Ehrenstrafen gegen Soldaten und Wehrmachtbeamte sind:

1. Verlust der Wehrwürdigkeit,
2. Dienstentlassung, an deren Stelle bei Verurteilung von Soldaten im Felde Rangverlust tritt.

§ 31

Verhängung des Verlustes der Wehrwürdigkeit

Auf Verlust der Wehrwürdigkeit muß erkannt werden neben:

1. Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus,
2. Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher,
3. Anordnung der Entmannung gegen einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher.

§ 32

Die Folgen des Verlustes der Wehrwürdigkeit

Der Verlust der Wehrwürdigkeit hat von Rechts wegen zur Folge

1. das Ausscheiden aus jedem Wehrdienstverhältnis und aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis,
2. den Verlust jedes militärischen Ranges,
3. den Verlust der Dienst- oder Amtsbezeichnung und des Rechts, einen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen,
4. den Verlust des Rechts zum Tragen einer Uniform der Wehrmacht,
5. den Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Fähigkeit, sie zu erwerben,
6. den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge, Fürsorge und Versorgung,
7. die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht.

§ 33

Verhängung der Dienstentlassung (des Rangverlustes)

(1) Auf Dienstentlassung (Rangverlust) muß erkannt werden:

1. neben Erkennung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
2. wenn neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus angeordnet wird,

3. neben Verurteilung zu Gefängnis von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Taten.

(2) Gegen Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmachtbeamte kann auf Dienstentlassung (Rangverlust) erkannt werden neben Verurteilung:

1. zu Gefängnis von mehr als sechs Wochen,
2. zu Freiheitsstrafe wegen einer entehrenden Tat.

§ 34

Die Folgen der Dienstentlassung (des Rangverlustes)

(1) Die Dienstentlassung (der Rangverlust) hat von Rechts wegen zur Folge:

1. den Verlust der Dienststelle, die Dienstentlassung auch das Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst und aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis,
2. den Verlust jedes militärischen Ranges,
3. den Verlust der bisherigen Dienst- oder Amtsbezeichnung und des Rechtes, einen im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen,
4. den Verlust des Rechtes zum Tragen der bisherigen Uniform,
5. den Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften und das Ausscheiden aus dem Berufssoldatenverhältnis,
6. den Verlust der Ansprüche auf die bisherigen Dienstbezüge, auf Fürsorge und Versorgung.

(2) Erkennt das Gericht nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 auf Dienstentlassung, so kann es bestimmen, daß der Verlust der bisherigen Dienst- oder Amtsbezeichnung, des bisherigen militärischen Ranges und der Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften nicht eintritt.

§ 35

Ehrenfolgen bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes

(1) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 34 über die militärischen Ehrenstrafen gelten für die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes mit folgender Maßgabe:

Die militärischen Ehrenstrafen, auf die nach §§ 31 und 33 erkannt werden muß, treten bei Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes von Rechts wegen ein, wenn gegen sie im Beurlaubtenverhältnis

a) verhängt worden ist
   Todesstrafe,
   Zuchthaus,
   Gefängnis von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Taten,
   Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
   Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,

b) angeordnet worden ist
   Sicherungsverwahrung,
   Entmannung,
   neben einer Strafe Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus.

(2) Ist ein Offizier, Unteroffizier oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes im Beurlaubtenverhältnis wegen einer entehrenden Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, so kann ein besonderes wehrmachtgerichtliches Verfahren zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung (Rangverlust) zu erkennen ist.

§§ 36 bis 42
(weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Strafen gegen Wehrmachtbeamte

§§ 43 bis 45
(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Versuch

§ 46
(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Teilnahme

§ 47

(1) Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

(2) Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden.

Fünfter Abschnitt

Gründe, die die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen

§ 48

Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Täter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

§ 49

(1) Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

(2) Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund.

§ 50

Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig vom Alter des Täters.

§ 51

Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrag des Verletzten oder einer anderen zum Antrag berechtigten Person.

§ 52

Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleichzuachten.

§ 53

(weggefallen)

§ 54

(1) Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs zu erkennen. Sie darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesamtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit allgemeinen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt.

(2) Treffen mehrere Arreststrafen im Gesamtbetrag von mehr als dreiundvierzig Tagen zusammen und ist eine Gesamtstrafe von mehr als sechs Wochen angezeigt, so ist sie als Gefängnis zu erkennen; sie kann als Festungshaft erkannt werden, wenn diese wegen aller abgeurteilten Straftaten zugelassen ist. Entsprechendes gilt, wenn eine oder mehrere Arreststrafen mit Gefängnis- oder Festungshaftstrafen zusammentreffen, die niedriger sind als die Arreststrafen.

(3) Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Verurteilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§ 55

(weggefallen)

Zweiter Teil

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung

Erster Titel

Militärische Verbrechen und Vergehen der Soldaten

Erster Abschnitt

Kriegsverrat

§ 56

(weggefallen)

§ 57

Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91b des Strafgesetzbuchs begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.

§ 58

(weggefallen)

§ 59

Verabredung eines Kriegsverrats

Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne daß es zum Unternehmen eines solchen gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§ 60

Nichtanzeige eines Kriegsverrats

(1) Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§§ 57 und 59) zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist mit der Strafe des Täters zu belegen.

(2) Ist es zu einem Kriegsverrat (§ 57) nicht gekommen, so kann auf zeitiges Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Es kann auch von Strafe abgesehen werden.

§ 61

Straflosigkeit bei Kriegsverrat

Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von ihm zu einer Zeit und in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde

§ 62

Dienstpflichtverletzung im Felde

Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch fahrlässig bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes gefördert werden oder den deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachteil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren

oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen oder wenn die Verletzung der Dienstpflicht fahrlässig geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§ 63

Übergabe an den Feind

(1) Mit dem Tode wird bestraft:

1. der Kommandant eines festen Platzes, der ihn dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Verteidigung des Platzes erschöpft zu haben;
2. der Befehlshaber, der im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Verteidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3. der Befehlshaber, der auf freiem Felde kapituliert, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor alles getan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4. der Befehlshaber eines Schiffes der Kriegsmarine, der dieses oder seine Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Übergabe alles getan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

(2) In minder schweren Fällen des Abs. 1 Nrn. 2 und 3 tritt Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Dritter Abschnitt

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

Unerlaubte Entfernung

§ 64

Wer unbefugt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Tage, im Felde länger als einen Tag, abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf vierzehn Tage geschärften Arrests ermäßigt werden.

§ 65

(1) Ebenso (§ 64) wird bestraft, wer im Felde es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, binnen drei Tagen

1. sich der Truppe, von der er abgekommen ist, oder einer anderen Truppe wieder anzuschließen, oder
2. sich nach beendeter Kriegsgefangenschaft bei einem Truppenteil zu melden.

(2) Dasselbe gilt für den, der außerhalb der deutschen Hoheitsgrenzen von seiner Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, bei einer anderen Dienststelle oder bei einer deutschen Behörde binnen drei Tagen zu melden.

§§ 66 bis 68
(weggefallen)

Fahnenflucht

§ 69

(1) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft.

(2) Der Fahnenflucht steht es gleich, wenn der Täter in der Absicht seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, sich für die Dauer eines Krieges, kriegerischer Unternehmungen oder innerer Unruhen der Verpflichtung zum Dienste in der Wehrmacht überhaupt oder in den mobilen Teilen der Wehrmacht zu entziehen.

§ 70

Strafe für Fahnenflucht

(1) Die Strafe für Fahnenflucht ist Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen *).

*) Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940:

I.

Die Todesstrafe ist geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerläßlich ist, um die Mannszucht aufrechtzuerhalten.

Die Todesstrafe ist im allgemeinen angebracht bei wiederholter oder gemeinschaftlicher Fahnenflucht und bei Flucht oder versuchter Flucht ins Ausland. Das gleiche gilt, wenn der Täter erheblich vorbestraft ist oder sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt hat.

II.

In allen anderen Fällen der Fahnenflucht muß unter Berücksichtigung der gesamten Umstände geprüft werden, ob Todesstrafe oder Zuchthausstrafe angemessen ist.

Eine Zuchthausstrafe wird in diesen Fällen im allgemeinen als ausreichende Sühne anzusehen sein, wenn jugendliche Unüberlegtheit, falsche dienstliche Behandlung, schwierige häusliche Verhältnisse oder andere nicht unehrenhafte Beweggründe für den Täter hauptsächlich bestimmend waren.

III.

Diese Grundsätze gelten auch für die Fälle, in denen das Ausbrechen aus einer Strafanstalt als Fahnenflucht anzusehen ist.

(3) Stellt sich der Täter, um den Wehrdienst fortzusetzen, binnen vier Wochen — im Felde binnen einer Woche — nach der Tat, so kann in den Fällen des Abs. 1 auf Gefängnis, in den Fällen des Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

§§ 71 bis 75
(weggefallen)

§ 76

Verjährung der Strafverfolgung

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an dem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, die Verpflichtung zum Dienst erfüllt haben würde.

§ 77

Nichtanzeige einer Fahnenflucht

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in der ihre Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 78 *)

Verleitung zur Fahnenflucht

(1) Wer es unternimmt, vorsätzlich einen anderen zur Fahnenflucht zu verleiten, oder wer die Fahnenflucht eines anderen vorsätzlich fördert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 79
(weggefallen)

§ 80

Stubenarrestbruch

Wer während des Vollzugs von Stubenarrest unbefugt seine Wohnung verläßt oder ihr fernbleibt oder unbefugt Besuch annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

Vierter Abschnitt

Selbstverstümmelung und Dienstentziehung durch Täuschung

§ 81 *)

Selbstverstümmelung

(1) Wer sich durch Selbstverstümmelung oder sonst zum Dienst untauglich macht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis oder auf Arrest nicht unter vierzehn Tagen erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Ebenso wird bestraft, wer einen anderen zum Dienst untauglich macht.

§ 82
(weggefallen)

§ 83 *)

Dienstentziehung durch Täuschung

(1) Wer sich oder einen anderen dem Dienst entzieht und dabei ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet oder sonst arglistig handelt, wird mit Gefängnis bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Arrest erkannt werden.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

Fünfter Abschnitt

Dienstpflichtverletzung aus Furcht, Feigheit

§ 84

Dienstpflichtverletzung aus Furcht

Wer aus Furcht vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Arrest oder mit Gefängnis bestraft.

§ 85

Feigheit

(1) In besonders schweren Fällen der Dienstpflichtverletzung aus Furcht (§ 84) ist wegen Feigheit auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

(2) Ein besonders schwerer Fall kann namentlich dann vorliegen, wenn die Tat während einer Kampfhandlung oder zu einer Zeit, in der eine Kampfhandlung zu erwarten ist, oder in besonders schimpflicher Weise begangen worden ist oder wenn sie einen erheblichen Nachteil herbeigeführt hat.

§ 86

Milderung bei Mutbeweisen

Hat der Täter nach der Tat hervorragenden Mut bewiesen, so kann in den Fällen des § 84 von Strafe abgesehen und in den Fällen des § 85 auf Gefängnis erkannt werden.

§§ 87, 88

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung

§ 89

Drohung gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 90

(weggefallen)

§ 91

Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren

(1) Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(3) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

§ 92

Ungehorsam

(1) Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter einer Woche oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 93

(weggefallen)

§ 94

Gehorsamsverweigerung

(1) Wer den Gehorsam durch Wort oder Tat verweigert oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen, oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 95

(weggefallen)

§ 96

Widersetzung

(1) Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mit Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

(3) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 97

Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten

(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tätlich zu werden, wird mit Gefängnis oder Festungshaft nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 98

Strafmilderung bei Reizung durch den Vorgesetzten

Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der strafbaren Handlungen der §§ 89 bis 97 hingerissen worden, so kann die Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafart ermäßigt werden.

§ 99*)

Aufwiegelung

(1) Wer einen Wehrmachtangehörigen, einen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, einen Schiffsangestellten, einen Angehörigen des Gefolges oder einen Kriegsgefangenen zum Ungehorsam (§ 92), zur Gehorsamsverweigerung (§ 94), zur Widersetzung (§ 96) oder zu einem tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen Versuch von ihr zur Folge gehabt hat.

(2) Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe zu erkennen. Ist die Schuld des Täters gering, so kann von Strafe abgesehen werden.

(3) Erstreckt sich die Aufforderung oder Anreizung auf mehrere, so kann ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten oder ob die Tat im Felde begangen worden ist, auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 100

(weggefallen)

§ 101

Unerlaubte Versammlung. Gemeinsame Beschwerde

(1) Wer unbefugt eine Versammlung zur Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Beteiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 102

Erregen von Mißvergnügen

(1) Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen worden, so ist auf geschärften Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 102a*)

Untergraben der Mannszucht

Wer es unternimmt, die Mannszucht in der Wehrmacht durch hetzerische Reden oder in ähnlicher Weise zu untergraben, wird mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 103

Meuterei

Verabreden mehrere eine gemeinschaftliche Gehorsamsverweigerung (§ 94) oder eine gemeinschaftliche Widersetzung (§ 96) oder einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) oder einen militärischen Aufruhr (§ 106), so werden sie wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach dem Gesetz festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist.

§ 104

Nichtanzeige einer Meuterei

Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in der die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bestraft.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

*) Die Vorschrift ist während der Geltungsdauer des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung unanwendbar, vgl. § 6 a. a. O.

§ 105

Straflosigkeit bei Meuterei

Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Beteiligten ein, der von der Meuterei zu einer Zeit und in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§ 106

Militärischer Aufruhr

(1) Wenn sich mehr als drei Soldaten zusammenrotten und es mit vereinten Kräften unternehmen, eine Gehorsamsverweigerung (§ 94), eine Widersetzung (§ 96) oder einen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) zu begehen, werden sie mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

(3) Gegen den Täter, der nach Beginn des Aufruhrs zur Ordnung zurückgekehrt ist, kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 107

Im Felde gelten die §§ 89, 96, 97, 98, 103 und 106 entsprechend, wenn die nach diesen Bestimmungen strafbaren Handlungen gegen einen im Dienstrang Höheren im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen werden.

§§ 108 bis 110a

(weggefallen)

§ 111

Straftat gegen eine Wache

(1) Wer eine militärische Wache im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht oder sich ihr gegenüber einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder eines tätlichen Angriffs schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

(2) Als militärische Wache im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen alle zum Wach- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Soldaten, die in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§ 112

Herausforderung zum Zweikampf

(1) Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrang Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird der Vorgesetzte bestraft, der die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§§ 112a bis f, 113

(weggefallen)

Siebenter Abschnitt

Mißbrauch der Dienstgewalt

§ 114

Mißbrauch zu nicht dienstlichen Zwecken

Wer seine Dienstgewalt oder dienstliche Stellung gegen Untergebene zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft.

§ 115

Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat

Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Täter oder Anstifter bestraft. Die Strafe kann bis zur Höchstgrenze der zu verhängenden Strafart erhöht werden.

§ 116

Erfolglose Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

§ 117

Unterdrückung einer Beschwerde

(1) Wer es unternimmt, einen Untergebenen durch Versprechungen, Geschenke, Drohungen oder ähnliche Mittel abzuhalten, eine militärische Beschwerde zu führen, bei einer militärischen Dienststelle eine An-

zeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird ein Vorgesetzter bestraft, der es unternimmt, eine ihm zugegangene oder vorgetragene Beschwerde oder sonstige Willenserklärung dieser Art zu unterdrücken, die er weiterzugeben oder zu untersuchen hat.

§ 118

Mißbrauch der Disziplinarstrafbefugnis

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 119

Gesetzwidriger Einfluß auf die Rechtspflege

(1) Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Festungshaft bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 120

Anmaßen einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt

Wer sich unbefugt eine Befehlsbefugnis oder eine Strafgewalt anmaßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 121

Beleidigung eines Untergebenen

(1) Wer einen Untergebenen durch üble Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuchs) oder tätlich beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ist die Beleidigung eine verleumderische (§ 187 des Strafgesetzbuchs), so tritt Gefängnis bis zu fünf Jahren ein.

§ 122

Mißhandlung eines Untergebenen

(1) Wegen Mißhandlung eines Untergebenen wird bestraft:

1. wer ihn vorsätzlich stößt oder schlägt oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt,
2. wer ihm böswillig den Dienst erschwert oder ihn entwürdigend behandelt,
3. wer solche Taten eines Untergebenen duldet oder fördert.

(2) Die Strafe ist Gefängnis oder Festungshaft oder Arrest nicht unter vierzehn Tagen.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§§ 122a, 123
(weggefallen)

§ 124

Befehlsnotrecht

(1) Die Handlungen, die der Vorgesetzte begeht, um einen tätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

(2) Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn sich ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage befunden hat, gegen den tätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§ 125

Mißbrauch der Wachdienstgewalt

(1) Eine militärische Wache, die eine der in den §§ 114 bis 116, 118 bis 122 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte.

(2) Die in dem § 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§ 126
(weggefallen)

Achter Abschnitt

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder gegen Eigentum

§ 127
(weggefallen)

§ 128

Eigenmächtiges Beutemachen

(1) Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt oder Sachen, die an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den, der sich rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, rechtswidrig zueignet.

§ 129

Plünderung

(1) Wer im Felde unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse oder der militärischen Überlegenheit

1. eine Sache eines Einwohners an sich nimmt oder jemandem abnötigt, um sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen, oder
2. unbefugt Zwangsmaßnahmen oder Beitreibungen vornimmt,

wird mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe oder auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen.

(3) Die Zueignung oder Beitreibung von Gegenständen des Kriegsbedarfs im Rahmen des dringenden Bedürfnisses, besonders von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, von Heil-, Nahrungs-, Genuß-, Futter-, Feuerungs- oder Beförderungsmitteln oder von Treibstoffen ist keine Plünderung.

§§ 130, 131
(weggefallen)

§ 132

Verwüstung

Wer im Felde boshaft oder mutwillig fremdes Gut verwüstet, wird wie ein Plünderer bestraft.

§ 133
(weggefallen)

§ 134

Fledderei

(1) Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz Gebliebenen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatz, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazarett oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe, in minder schweren Fällen auf Gefängnis erkannt werden.

(2) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist zulässig.

§§ 135, 136
(weggefallen)

Neunter Abschnitt

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum

§ 137

Beschädigung eines Dienstgegenstandes

Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 138

Militärischer Diebstahl. Militärische Unterschlagung

(1) Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft den, der einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirt oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

(2) Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohten Strafen zu erkennen.

Zehnter Abschnitt

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen

§ 139

Falsche Meldung

Wer vorsätzlich ein unrichtiges Dienstzeugnis ausstellt oder eine dienstliche Meldung unrichtig abstattet oder weiterbefördert und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird wegen falscher Meldung mit Gefängnis bestraft. In minder schweren Fällen kann auf Festungshaft oder Arrest, in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 140

Bestechung

Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

§ 141

Wachverfehlung

(1) Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachposten vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerstande setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen oder
2. seinen Posten verläßt oder den ihm für diesen Dienst sonst gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder für die Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bestraft.

(2) Wird die Tat im Felde begangen oder liegt ein besonders schwerer Fall vor, so kann auf Todesstrafe, auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus erkannt werden.

§ 142

Beschädigung eines Schiffes oder Flugzeuges

Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder Flugzeuges oder deren Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 143

Duldung einer Straftat

Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abteilung oder als Wachposten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, die er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§ 144

Gefangenenbefreiung

(1) Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder fördert, oder wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht ausführt, wird mit geschärftem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit gefördert oder erleichtert worden oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in Sicherungsverwahrung oder in einem Arbeitshaus untergebracht ist.

§ 145

Pflichtverletzung bei Verwaltungsgeschäften

Ein Soldat, der bei einem ihm übertragenen Geschäft der Verwaltung eines der Wehrmachtteile eine Handlung begeht, die im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung

§ 146

(weggefallen)

§ 147

Verabsäumung der Aufsichtspflicht

(1) Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen vorsätzlich oder fahrlässig verabsäumt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht bei der Verabsäumung der Beaufsichtigung Untergebener im militärischen Verwaltungsdienst.

§ 147a

Nichtmeldung der Straftat eines Untergebenen

Wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bestraft.

§ 148

Unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 149

Rechtswidriger Waffengebrauch

Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

§ 150

Heiraten ohne Erlaubnis

Wer sich ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung verheiratet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

§§ 151, 152

(weggefallen)

Zweiter Titel
Militärische Verbrechen und Vergehen der Wehrmachtbeamten

§ 153

(1) Für Wehrmachtbeamte, die Stubenarrest verbüßen, gilt § 80.

(2) Für Wehrmachtbeamte, die zu Vorgesetzten über Soldaten bestellt worden sind, gilt dieses Gesetz, wenn sie eine der im Siebenten Abschnitt des Ersten Titels des Zweiten Teils und in den §§ 147 und 147a bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

(3) Im übrigen gilt dieses Gesetz für Wehrmachtbeamte, die im Felde eine der im Ersten bis Sechsten und Achten Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen begehen.

§ 154

Andere Pflichtverletzungen der Wehrmachtbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Dritter Titel
Strafbestimmungen für Personen, die den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind

Gefolge

§ 155

Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befinden oder sonst sich bei ihr aufhalten oder ihr folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen, soweit die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile oder der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht es für ihren Befehlsbereich bestimmen.

§ 156

Neben einer jeden Freiheitsstrafe, die gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§ 157

Ausländische Offiziere

(1) Ausländische Offiziere, die zu der kriegführenden Wehrmacht zugelassen sind, werden, wenn der Führer keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

(2) Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158

Kriegsgefangene

Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Militärische Ehrenstrafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 159

Wortbruch als Kriegsgefangener

(1) Ein Kriegsgefangener, der sein Ehrenwort, nicht zu entweichen, bricht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vor Beendigung des Krieges oder des kriegerischen Unternehmens den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

§ 160

Ausländer oder Deutsche auf dem Kriegsschauplatz

Ausländer und Deutsche sind diesem Gesetz unterworfen, wenn sie sich auf dem Kriegsschauplatz einer der im § 134 vorgesehenen Handlungen schuldig machen.

§ 161

Ausländer oder Deutsche im besetzten Gebiet

Ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Führers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Reichsgebiet begangen wäre.

Vierter Titel

Zusatzbestimmungen für die Kriegsmarine

§ 162

Sprachgebrauch

Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Kriegsmarine als gleichbedeutend zu betrachten:

Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;

Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Wachhabender Offizier;

Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;

Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§ 163

Schiff

Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Kriegsmarine zu verstehen, auf dem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§ 164

Mobiler Zustand

Als mobiler Zustand gilt in der Kriegsmarine, von § 9 abgesehen, auch der Kriegszustand eines Schiffes.

§ 165

(weggefallen)

§ 166

Schiffsangestellte

(1) Außer den Wehrmachtangehörigen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

(2) Andere an Bord des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet.

Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.

Vom 10. Oktober 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

I.

§ 6 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die §§ 78, 81, 83, 99 und 102a des Militärstrafgesetzbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind nicht anzuwenden."

II.

§ 6a, § 7 Abs. 1 und 3 und § 9 werden gestrichen.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Militärstrafgesetzbuchs vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1347/1348) in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1940	Nr. 182

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte	1363
11. 10. 40	Vierte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	1364
12. 10. 40	Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1364
14. 10. 40	Verordnung zur Einführung der Reichspachtschutzordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1369

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte.

Vom 26. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ansuchen nach § 1 der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Reichsgaues Sudetenland und der in die Länder Preußen und Bayern sowie die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebiete für den ehemaligen tschechoslowakischen Staat eingetragenen Rechte vom 18. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 661) kann von jeder obersten Reichsbehörde gestellt werden.

§ 2

Die für die Reichsminister geltenden Vorschriften der Verordnung vom 18. April 1940 gelten für die andern obersten Reichsbehörden entsprechend.

Berlin, den 26. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung. Vom 11. Oktober 1940.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird dem Abs. 2 der folgende Satz hinzugefügt:

„Ist das Gebiet einer Gemeinde nach dem 31. März 1937 geändert, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für die Gebietsteile, die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Gutsbezirken) gehört haben, auf bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen."

Berlin, den 11. Oktober 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 12. Oktober 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 bis 6:

1. Die Verordnung über den Waffengebrauch der Wehrmacht vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 39).
2. Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1417).
3. Die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1241).
4. Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 15. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 609).
5. Die §§ 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683).
6. Das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499), die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 19. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2066).
7. Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1337).
8. Die Verordnung über Durchfuhr von Kriegsgerät vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1665).

9. Die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) und die Verordnungen zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 1. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2131) und vom 27. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 445).

§ 2

Die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner gilt mit folgender Maßgabe:

Zu § 21 Abs. 2

An Stelle des Reichstreuhänders (Sondertreuhänder) der Arbeit tritt der Reichsprotektor.

§ 3

Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu den §§ 4 bis 6

Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat.

2. Zu den §§ 6 und 16

Die Befugnisse des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst werden im Protektorat durch den Reichsprotektor wahrgenommen.

3. Zu § 7

Zurückstellungsanträge sind über die Oberlandräte zu leiten, die Stellung zu nehmen haben.

4. Zu den §§ 13, 14 und 15

Die Bestimmungen finden auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Behörden und Betriebe der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren sinngemäß Anwendung.

§ 4

Der § 2 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts gilt mit folgender Maßgabe:

An Stelle des Reichstreuhänders der Arbeit tritt der Reichsprotektor.

§ 5

I. Das Schutzbereichgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu den §§ 6 und 9

Die Aufgaben der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) übernehmen die für die im Schutzbereich liegenden Gemeinden zuständigen Oberlandräte oder die von ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Schutzbereichamt bestimmten Dienststellen.

2. Zu § 12 Abs. 2

Die Ersuchen der Schutzbereichämter sind an die zuständigen Oberlandräte zu richten, die das weitere zu veranlassen haben.

II. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu Ziffer 1

Die Amtshilfepflicht erstreckt sich auch auf die Behörden der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren und der autonomen Behörden in Böhmen und Mähren.

2. Zu Ziffer 2

Bei der Nachschau ist der zuständige Oberlandrat zu beteiligen. Diesem bleibt es überlassen, die Bezirkshauptämter, die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder Ortspolizeibehörden heranzuziehen.

3. Zu den Ziffern 3, 6 und 11

Die Aufgaben der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) der im Schutzbereich liegenden Gemeinden übernehmen die für die betroffenen Gemeinden zuständigen Oberlandräte.

4. Zu Ziffer 5

Die Bestimmung bezieht sich auch auf die Behörden der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren und der autonomen Behörden in Böhmen und Mähren.

5. Zu Ziffer 7

Örtlich zuständige Behörden und Dienststellen sind im Protektoratsgebiet die Oberlandräte, die sich nötigenfalls ihrerseits mit den örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen der autonomen Verwaltung des Protektorats Böhmen und Mähren ins Benehmen setzen.

6. Zu Ziffer 14

Zur Entscheidung über Beschwerden ist an Stelle der Wehrkreis- usw. Kommandos der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zuständig.

7. Zu Ziffer 15 Abs. 3

Die Entschädigungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes werden an die grundbuchmäßigen Eigentümer gezahlt. Übersteigen sie jedoch den Betrag von 300 Reichsmark, so werden sie beim Grundbuchsgericht erlegt, das sie unter Berücksichtigung Dritter, denen ein Recht an dem Grundstück zusteht, im außerstreitigen Verfahren nach den Grundsätzen der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnung verteilt.

8. Zu Ziffer 16

Die Anträge der Schutzbereichämter sind an die Oberlandräte zu richten.

III. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes gilt mit folgender Maßgabe:

Die Feststellung der Entschädigung (§ 2 Satz 1) erfolgt nach dem Gesetz der ehemaligen tschechoslowakischen Republik über die Enteignung zu Zwecken der Verteidigung des Staates. – Enteignungsgesetz – (SdGuV. Nr. 63/1935), das durch Verordnung des Reichsprotektors vom 11. April 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors i. Böhmen u. Mähren S. 162) als zugunsten des Deutschen Reichs im Rahmen des von ihm für das Protektorat Böhmen und Mähren übernommenen Schutzes fortbestehend erklärt worden ist.

§ 6

Das Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Ein- und Ausfuhr von Kriegsgerät zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren bedarf keiner Erlaubnis.
2. Außer der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes ist eine besondere Ausfuhrbewilligung nach der Kundmachung Nr. 9 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 22. September 1939 (Amtsbl. d. Protektorats Böhmen u. Mähren Nr. 217) für Kriegsgerät nicht erforderlich.

§ 7

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen in den §§ 8 bis 11:

1. Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 518) sowie das Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1161).
2. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), soweit diese Gesetze sich auf den Diensteid der Soldaten beziehen.
3. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615).
4. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706).
5. Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 103).
6. Das Gesetz über das Ingenieurkorps der Luftwaffe vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1248).
7. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Bildung einer Ingenieur-Offizier-Laufbahn des Heeres vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 913).
8. Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 29. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).
9. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechts zum Tragen einer Uniform vom 16. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1611).
10. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen – Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz – (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293), die Erste Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 51), die Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1980), die Dritte Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390), die Verordnung zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 8. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 954), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) sowie die Vierte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1168).
11. Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen – Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz – (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217), die Durchführungsbestimmungen dazu vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044), die Verordnungen zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) und vom 12. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1237), das Gesetz

zur Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1166) sowie die Erste Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1172).

12. Die Verordnung zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz und zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1224).

13. Die Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) und die Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 11. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 355).

14. Die Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) und die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1175).

15. Das Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG –) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531), die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) und vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855), die Zweite Verordnung zu diesem Gesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 448), die Dritte Verordnung zu diesem Gesetz vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) und die Durchführungsbestimmungen hierzu vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946) sowie die Vierte Verordnung zu diesem Gesetz vom 9. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1234).

16. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) und vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823).

17. Die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 469) in der Fassung der Verordnungen vom 14. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 394) und vom 7. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

18. Die Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 17. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 517).

19. Die Verordnung über die Wehrüberwachung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 767).

20. Die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 457).

21. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung von Dienstauszeichnungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 165) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 705) nebst Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 167), vom 16. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 29. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1258), vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 481) und vom 9. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1032).

22. Die Verordnung über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1573) sowie die Verordnung über die Änderung dieser Verordnung vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 849).

23. Die Verordnung über die Stiftung eines Verwundetenabzeichens vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1577).

24. Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069), die Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2073), die Verordnung über die Änderung dieser Verordnung vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) sowie die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung dazu vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1180).

§ 8

Das Wehrgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 7

Angehörige des Geburtsjahrgangs 1914 und jüngerer Geburtsjahrgänge werden zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen. Die in der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit kann angerechnet werden.

2. Zu § 13 Abs. 1

Der Wehrersatzinspekteur entscheidet, ob ein Wehrpflichtiger, der nach dem in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik oder nach

dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht bestraft oder einer dem § 42a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechenden Maßregel unterworfen worden ist, als wehrunwürdig zu behandeln und von der Erfüllung der Wehrpflicht auszuschließen ist. Vor der Entscheidung soll er Einsicht in die Akten des erkennenden Gerichts nehmen sowie die Äußerung des zuständigen Oberlandrats, der zuständigen Staatspolizeistelle und das Gutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren über die Bewertung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Wehrwürdigkeit einholen.

3. Zu § 13 Abs. 3

Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchst. D des in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik in Geltung gewesenen und jetzt im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 oder nach dem ungarischen Strafgesetzbuch der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

4. Zu § 23 Abs. 1

a) Für die Bewertung der nach dem in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik in Geltung gewesenen und jetzt im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht verhängten Freiheitsstrafen gilt sinngemäß § 7 der Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 754).

b) Der Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter entspricht eine Verurteilung, mit der nach § 26 Abs. 1 Buchst. D des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden österreichischen Strafgesetzbuchs vom 27. Mai 1852 der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist.

5. Zu § 24 Abs. 1 Buchst. b

Als entmündigt gilt auch, wer nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht beschränkt entmündigt ist. Der Stellung unter vorläufige Vormundschaft steht die Beistellung eines vorläufigen Beistandes nach der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Entmündigungsordnung gleich.

Entsprechendes gilt, soweit nach der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) Heimatrecht anzuwenden ist.

6. Zu § 29 Abs. 1

Die Vorschrift erstreckt sich auch auf das Amt eines Kurators oder eines Mitvormundes nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht.

§ 9

Die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang erfaßt die entsprechenden früheren Angehörigen der bewaffneten Macht

a) der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie,

b) der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik.

§ 10

Das Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht und seine Durchführungsverordnung gelten mit folgender Maßgabe:

1. Angehörige des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht entsprechen den entlassenen oder ausgeschiedenen Soldaten im Sinne dieses Gesetzes.
2. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen entsprechen Kerker- und Arreststrafen.
3. Angehörige der ehemaligen tschecho-slowakischen Wehrmacht dürfen ihre frühere Dienstbezeichnung nur mit dem vorgesetzten Zusatz „ehemaliger tschecho-slowakischer .....“ führen.

§ 11

Die Musterungsverordnung, die Verordnung über die Wehrüberwachung und die Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Es übernehmen die Aufgaben

der höheren Verwaltungsbehörden:
der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,

der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde:
der Oberlandrat.

§ 12

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Entgegenstehende und entsprechende Vorschriften des im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Rechts, die nicht bereits durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 außer Kraft getreten sind, finden keine Anwendung mehr.

§ 14

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ferner ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung der Einführung des Wehrmachtstraf- und Wehrmachtstrafverfahrensrechts erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich dabei ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 15

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Reichspachtschutzordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 14. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Artikel 1

Inkrafttreten der Reichspachtschutzordnung

(1) In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten vom 1. November 1940 ab:

1. § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051),
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts (Reichspachtschutzordnung) vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065).

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften sind in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden, die zur Anpassung an das örtlich geltende Recht getroffen werden. Diese Bestimmungen werden unwirksam, sobald ihr Grund infolge der fortschreitenden Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber können in Zweifelsfällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 2

Angleichungsbestimmungen

1. Zu § 3 Abs. 1

(1) Ist ein Antrag nach § 3 Abs. 1 gestellt, so kann die Zwangsvollstreckung aus Titeln auf Räumung oder Übergabe des Pachtgegenstands bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Pachtamts nicht bewilligt werden; eine schon bewilligte Zwangsvollstreckung dieser Art ist bis zum gleichen Zeitpunkt aufzuschieben. Die Frist des § 575 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 wird um die Dauer des Verfahrens vor den Pachtbehörden verlängert. Soweit einem Antrag nach § 3 Abs. 1 stattgegeben wird, tritt der entgegenstehende Räumungstitel außer Kraft.

(2) Wird ein Antrag nach § 3 Abs. 1 gestellt, so hat das Gericht, bei dem das Verfahren über eine Klage auf Aufhebung des Pachtvertrags und Räumung des Pachtgegenstands nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder das Verfahren über rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des

Pachtgegenstands nach den §§ 571 ff. der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 anhängig ist oder war, die Rechtssache auf Verlangen des Pachtamts diesem abzutreten. Das Pachtamt entscheidet in diesem Fall auch über das Klagebegehren oder über die Einwendungen durch Beschluß in dem für Pachtschutzsachen vorgesehenen Verfahren.

2. Zu § 4

Der § 4 gilt auch für ein Begehren des Verpächters auf Aufhebung des Pachtvertrags nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Zu § 8 Abs. 2

An die Stelle des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) tritt für den Reichsgau Sudetenland § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 959), für die Reichsgaue der Ostmark § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

4. Zu § 11 Abs. 3

a) Im Reichsgau Sudetenland ist § 11 Abs. 3 mit folgendem Zusatz anzuwenden:

Unfähig zum Amt eines Beisitzers sind auch

1. Personen, die zu einer Kerkerstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die zu einer Kerkerstrafe von nicht mehr als einem Jahr oder zu einer Arreststrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, sofern die Verurteilung nicht früher getilgt ist.

b) In den Reichsgauen der Ostmark treten an die Stelle der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Vorschriften im Artikel 2 Nr. 6 Buchst. b bis e der Verordnung über die Einführung von Vorschriften zur Sicherung der Landbewirtschaftung im Lande Österreich vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 414).

5. Zu § 11 Abs. 5

In den Reichsgauen der Ostmark ist § 11 Abs. 5 in folgender Fassung anzuwenden:

Die Berufung zum Amt eines Beisitzers dürfen Mitglieder des Reichstags sowie Personen ablehnen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit des Vorschlags vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie bestellt werden, vollenden würden. Der Ablehnungsgrund ist innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer von seiner Bestellung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend zu machen. Ist er später entstanden oder bekanntgeworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

6. Zu § 12 Abs. 2

In den Reichsgauen der Ostmark ist § 12 Abs. 2 Satz 4 in folgender Fassung anzuwenden:

Der Vorsitzende kann einen Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Dies kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer Beisitzer für ihn eintritt. Der Antrag und die Bewilligung sind im Akt zu vermerken.

7. Zu § 16

Die im § 16 in Bezug genommene Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) ist sinngemäß anzuwenden.

8. Zu § 17

Die nach § 17 geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet im einzelnen folgendes:

A. Allgemeines

Sinngemäß anzuwenden sind:

a) im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Beratung und Abstimmung, über Sitzungspolizei, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetz über das Armenrecht, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm;

b) in den Reichsgauen der Ostmark die Vorschriften der österreichischen Jurisdiktionsnorm über Beratung und Abstimmung, über Rechtshilfe auf Ersuchen inländischer Gerichte und über Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks, ferner die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetz

über das Armenrecht, über die Sitzungspolizei, über die Glaubhaftmachung und die Aufnahme von Beweisen, über den ersuchten Richter und das Verfahren vor ihm.

B. Ausschließung der beamteten Richter

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a) in Sachen, in denen er selbst beteiligt ist oder in denen er zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;

b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

d) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

(2) Ein Richter kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

C. Wirksamkeit gerichtlicher Handlungen

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

D. Gerichtssprache

Die Gerichtssprache ist deutsch. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig sind; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten. Auf die Dolmetscher finden die Vorschriften im vorstehenden Abschnitt B entsprechende Anwendung.

E. Anträge und Erklärungen

Anträge und Erklärungen können zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts abgegeben werden.

F. Bekanntgabe von Verfügungen und Entscheidungen

(1) Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind, wirksam. Die Vorschrift im § 31 Satz 1 der Reichspachtschutzordnung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amts wegen bestehenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895. Zustellungen, die innerhalb des Reichsgebiets auszuführen sind, sind auch dann wirksam, wenn sie nach den am Ort der Zustellung geltenden Vorschriften bewirkt sind. Durch den Reichsminister der Justiz kann für die Zustellungen im Ausland eine andere Art der Zustellung angeordnet werden. In den Fällen, in denen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

(3) Einem Anwesenden kann die Verfügung zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung zu erteilen.

G. Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften der §§ 124 bis 126 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 und des § 89 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

H. Beschwerderecht

(1) Gegen die Verfügungen des Pachtamts findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht in der im § 15 der Reichspachtschutzordnung vorgesehenen Besetzung. Verfügungen des Oberlandesgerichts unterliegen keiner Beschwerde.

(2) Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu, bei Beteiligung mehrerer jedoch jedem Antragsteller.

(3) Das Beschwerderecht des Kreisbauernführers, des Landesbauernführers und des Kreisjägermeisters (§ 29 Abs. 2 der Reichspachtschutzordnung) wird hierdurch nicht berührt.

J. Änderung von Entscheidungen

(1) Das Pachtamt darf die von ihm erlassenen Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, nicht abändern.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 hindert nicht die nachträgliche Berichtigung offenbarer Schreib- und Rechenfehler.

K. Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann bei dem Pachtamt, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Pachtamts, dessen Verfügung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts.

L. Beschwerdefrist, Wiedereinsetzung

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(2) Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag vom Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird nicht als unverschuldet angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

M. Beschwerdevorbringen

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

N. Wirkung der Beschwerde

(1) Soweit die Beschwerde sich gegen eine Verfügung richtet, die mit der Bekanntmachung wirksam wird (Abschnitt F Abs. 1), kann das Pachtamt, dessen Verfügung angefochten wird, anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

(2) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen. Es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist.

O. Rechtskraftzeugnis

Zeugnisse über die Rechtskraft einer Entscheidung sind von der Geschäftsstelle des Pachtamts zu erteilen.

P. Durchsetzung von Verfügungen

Läßt ein Beteiligter die an ihn ergangene Verfügung des Gerichts unbefolgt, so sind nach vorheriger Androhung von Amts wegen angemessene Zwangsmittel anzuwenden.

Q. Akteneinsicht

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

9. Zu § 22 Abs. 1

An die Stelle der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung treten die §§ 19 bis 22 und 24 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm.

10. Zu § 29 Abs. 1

Der sofortigen Beschwerde unterliegen auch die Entscheidungen des Pachtamts über Klagen nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und über Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands (Nr. 1 Abs. 2).

11. Zu § 32

Außergerichtliche Kosten sind diejenigen Verfahrenskosten, die neben den gemäß den §§ 40 ff. der Reichspachtschutzordnung zu zahlenden Gerichtskosten einem Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsen.

12. Zu § 33

§ 33 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Wird über die Höhe der zu erstattenden Verfahrenskosten (§ 32 Abs 1) zwischen den Beteiligten kein Übereinkommen erzielt, so steht jedem Teil frei, sie vom Vorsitzenden des Pachtamts und, wenn die Kosten vor dem Beschwerdegericht entstanden sind, vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts festsetzen zu lassen. Der Vorsitzende hat vor seiner Entscheidung dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird der Antrag von dem zur Kostenerstattung verpflichteten Beteiligten gestellt, so ist dem Gegner aufzutragen, seine Kostenrechnung binnen einer angemessenen Frist vorzulegen, widrigenfalls die Kosten auf Grund der von dem Antragsteller beigebrachten und sonst dem Gericht zur Verfügung stehenden Behelfe festgesetzt würden.

13. Zu § 34

§ 34 Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Das gleiche gilt für die Kostenfestsetzungsbeschlüsse des Vorsitzenden des Pachtamts nach § 33.

14. Zu § 36

§ 36 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die Zwangsvollstreckung findet nach den Vorschriften der Exekutionsordnung statt:

1. aus Vergleichen, die vor den Pachtbehörden geschlossen worden sind, soweit sie ihrem Inhalt nach zur Vollstreckung geeignet sind,
2. aus rechtskräftigen Entscheidungen, durch die einem Räumungsbegehren Folge gegeben oder eine Kündigung oder ein Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands wirksam erklärt wird (Nr. 1 Abs. 2),
3. aus rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§ 33) und aus Entscheidungen nach § 35 Abs. 2.

15. Zu § 40

§ 40 ist in folgender Fassung anzuwenden:

a) Im Reichsgau Sudetenland:

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Pachtbehörden gelten die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) nach Maßgabe der Verordnung über die Einführung kostenrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1684), soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die im § 3 der genannten Verordnung enthaltene Sonderregelung für die Entscheidung über Einwendungen gegen den Kostenansatz ist im Verfahren vor den Pachtbehörden nicht anzuwenden.

b) In den Reichsgauen der Ostmark:

(1) Im Verfahren vor den Pachtbehörden werden nur die Gerichtskosten erhoben, die in dieser Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Kostenordnung vorgesehen sind.

(2) Für eine entsprechende Anwendung kommen namentlich die folgenden Vorschriften der Kostenordnung in Betracht:

§§ 2 bis 4 (Kostenschuldner);

§§ 7 bis 9 (Vorauszahlung und Sicherstellung);

§§ 10 bis 12 (Gebührenfreiheit);

§ 13 (Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde) mit den im § 46 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen;

§§ 14 bis 16 (Nachforderung, Nichterhebung, Verjährung); im § 16 Abs. 3 treten an die Stelle der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs;

§ 17 (Allgemeine Grundsätze über den Geschäftswert);

§ 25 (Festsetzung des Geschäftswerts) mit den in den §§ 43 und 46 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen;

§ 26 (Gebührenstaffel);

§ 27 (Nebengeschäfte);

§ 28 (Gerichtskostenmarken);

§ 121 (Gesuche, Anträge);

§ 127 (Rechtskraftzeugnis, Kostenfestsetzung);

§§ 138 bis 141 (Auslagen).

16. Zu § 46 Abs. 2

§ 46 Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Pachtamts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 43) und über die Erinnerung (Abs. 1) findet der Rekurs nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 statt, soweit in diesen Fällen der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt.

17. Zu § 48 Abs. 1 und 2

An die Stelle des § 48 Abs. 1 und 2 treten folgende Vorschriften:

a) Im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen:

In Pachtschutzsachen finden die Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs (Regierungsverordnung vom 3. Mai 1923, SdGuV. Nr. 95) über die Gebühren für die Vertretung in außerstreitigen Angelegenheiten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden. Diese Minderung gilt nicht, soweit die Pachtbehörden auch über eine Klage nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands entscheiden.

b) In den Reichsgauen der Ostmark im übrigen:

In Pachtschutzsachen finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltstarifs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Geschäftsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden. Diese Minderung gilt nicht, soweit die Pachtbehörden auch über eine Klage nach § 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Einwendungen gegen eine Kündigung oder einen Auftrag zur Übergabe des Pachtgegenstands entscheiden.

18. Zu § 49

In den Reichsgauen der Ostmark ist § 49 in folgender Fassung anzuwenden:

Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des österreichischen Zeugen- und Sachverständigentarifs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinngemäß.

19. Zu § 50

§ 50 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Kostenvorschriften der Erbhofverfahrensordnung in der Fassung, in der diese am Sitz der Anerbenbehörde anzuwenden ist, und mit den Abweichungen, die sich aus den §§ 41, 42, 45 und 48 der Reichspachtschutzordnung in der Fassung dieser Verordnung ergeben.

20. Zu § 53

§ 53 ist in den Reichsgauen der Ostmark mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Entschuldungsamts die Landstelle tritt.

21. Zu § 56

§ 56 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Die Beschwerde nach § 34 und der Rekurs nach § 46 Abs. 2 sind für die Geltungsdauer der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands die Wertgrenze übersteigt, die für Rekurse gegen die von den Gerichten erster Instanz in bürgerlichen Rechtssachen getroffenen Entscheidungen über den Kostenpunkt (§ 55 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895) gilt.

Artikel 3

Durchführungsvorschriften

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und, soweit erforderlich, der Reichsjägermeister sind ermächtigt, gemeinschaftlich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten und außer Kraft tretende Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die österreichische Verordnung über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutz-Verordnung) vom 2. Juni 1925 (BGBl. Nr. 180/1925),
2. die tschechoslowakische Regierungsverordnung, betreffend die Regelung des Pachtzinses bei landwirtschaftlichen Pachtungen vom 29. Juli 1933, kundgemacht am 10. August 1933,

nebst den dazu erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1375

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Oktober 1940	Nr. 183

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnungen über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) in den eingegliederten Ostgebieten	1375
8. 10. 40	Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (Umstellungsverordnung)	1376
12. 10. 40	Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel	1381

Verordnung zur Einführung der Verordnungen über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. Oktober 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 915),
2. die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 918),
3. die Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 925),
4. die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) vom 15. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 927) sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen.

§ 2

Von der Einführung sind ausgenommen:

1. § 1 Abs. 2 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie),
2. die auf Grund des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ergangene Anordnung zur Ausführung der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 26. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 146 vom 28. Juni 1939),
3. § 1 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas).

§ 3

§ 7 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) und § 4 Abs. 1 der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit Gas (Tarifordnung für Gas) werden mit der Maßgabe eingeführt, daß an die Stelle der Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstoppverordnung) vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) die folgenden entsprechenden Bestimmungen treten:

1. der Zweite Erlaß des Preisprüfungskommissars der Freien Stadt Danzig (Preisstoppverordnung) vom 1. September 1939 (Staatsanz. f. d. Freie Stadt Danzig, Teil I, S. 433) in

Verbindung mit der Preisbildungsverordnung vom 27. Februar 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreußen S. 146),

2. die Preisbildungs- und Preisüberwachungsverordnung vom 24. November 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreußen S. 56), die Preisbildungsverordnung für den Regierungsbezirk Zichenau und das Gebiet Suwalki vom 10. Dezember 1939 (Regierungsamtsbl. Zichenau — Sonderausgabe — vom 18. Dezember 1939 S. 2),
3. die Preisbildungsverordnung für den der Provinz Ostpreußen zugeteilten Kreisteil Soldau vom 8. März 1940 (Amtsbl. d. Regierungspräsidenten i. Allenstein S. 20),
4. die Preisbildungsverordnung vom 18. November 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters i. Reichsgau Wartheland S. 57),
5. die Anordnung zur Ergänzung der Preisbildungsverordnung vom 18. November 1939 (Verordnungsbl. d. Reichsstatthalters i. Reichsgau Wartheland 1940 S. 384), und
6. die Verordnung über die Preisbildung und Preisüberwachung im Regierungsbezirk Kattowitz vom 30. November 1939 (Amtsbl. d. Regierungspräsidenten i. Kattowitz Nr. 3 S. 10).

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (Umstellungsverordnung).

Vom 8. Oktober 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird hiermit verordnet:

Abschnitt I
Eröffnungsbilanzen

§ 1

(1) Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben Inventare und Bilanzen, die für Stichtage nach dem 31. August 1940 aufgestellt werden, in Reichsmark aufzustellen.

(2) Inventare und Bilanzen für Stichtage zwischen dem 1. Juni 1940 und dem 31. August 1940 sollen in Reichsmark aufgestellt werden.

(3) Bis zur Umstellung (Abschnitt II) haben Kapitalgesellschaften ihr Grundkapital oder Stammkapital vorerst mit einem Reichsmarkbetrag anzusetzen, der fünfzig Hundertstel seines Nennbetrags in Belga beträgt. Der Nennbetrag in Belga ist zu vermerken.

§ 2

(1) Für den 1. Juni 1940 oder für einen späteren Stichtag sind ein Eröffnungsinventar und eine Eröffnungsbilanz im Sinne der §§ 39 und 42 des Handelsgesetzbuchs in Reichsmark aufzustellen.

(2) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, so kann das Geschäftsjahr, auch mit rückwirkender Kraft, so verlegt werden, daß es mit dem Kalendertag beginnt, der dem Stichtag der Eröffnungsbilanz entspricht; der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des Geschäftsjahrs kann in diesem Falle dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(3) Wird die Eröffnungsbilanz für einen anderen Zeitpunkt als für den Beginn eines neuen Geschäftsjahrs aufgestellt, ohne daß zugleich das Geschäftsjahr verlegt wird, so kann der bis zu jenem Zeitpunkt abgelaufene Teil des laufenden Geschäftsjahrs dem vorhergehenden und der noch nicht abgelaufene Teil dem neuen Geschäftsjahr hinzugerechnet werden.

(4) Für die Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz gelten ohne Rücksicht auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz die für die Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Bei Aktiengesellschaften wird die Eröffnungsbilanz von der Hauptversammlung festgestellt. Die im § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes, im § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und im § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Fristen betragen, auch wenn die Satzung (der Gesellschafts-

vertrag, das Statut) etwas anderes bestimmt, neun Monate und beginnen frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3

(1) Auf die Eröffnungsbilanz finden die Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung, die die Bewertung von Vermögensgegenständen mit einem höheren Wert als den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten untersagen, keine Anwendung; gleiches gilt von Vorschriften, die den Ansatz von Vermögensgegenständen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestatten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist (Teilwert). Halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, den ihre Anschaffung oder Herstellung in dem Zeitpunkt erfordern würde, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird; sind diese Anschaffungs- und Herstellungskosten höher als der Börsen- oder Marktpreis am Stichtag der Eröffnungsbilanz, so ist höchstens dieser Preis anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem Nennbetrag als Aktivposten eingesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freiwilligen offenen Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(3) Die Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(4) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz eingesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 133 des Aktiengesetzes und des § 42 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 4

(1) Für den dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhergehenden Tag ist eine Schlußbilanz nach den bisher für Jahresbilanzen maßgebenden Vorschriften aufzustellen.

(2) Über diese Schlußbilanz und über die Entlastung der Verwaltungsträger soll zugleich mit der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Abschnitt II

Umstellung der Kapitalgesellschaften

Artikel 1

§ 5

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Anteile (Gesellschaftsanteile) in Reichsmark neu festzusetzen (Umstellung).

(2) Das neue Nennkapital ist in Höhe des Betrags des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für die Festsetzung des Nennkapitals in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freiwillige offene Rücklagen, die in der Schlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Umstellung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Das Verhältnis der mit den Gesellschaftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Umstellung nicht berührt.

§ 7

Gesellschaftsanteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschaft zueinander für die Umstellung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Umstellung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Gesellschaftsanteilen sowie von Vorratsanteilen und anderen Gesellschaftsanteilen, die ein Gesellschafter auf Grund einer vor der Verkündung dieser Verordnung getroffenen Vereinbarung für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen Unternehmens erworben hat, beschließen. § 5 Abs. 4 findet keine Anwendung, soweit der Gesellschafter in Erfüllung seines auf der Übernahme der Gesellschaftsanteile beruhenden Anspruchs gegen die Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage befreit wird.

(2) Die Einziehung gilt für die Umstellung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

§ 9

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Umstellung mindestens einhunderttausend Reichsmark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Umstellung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens einhunderttausend Reichsmark beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Umstellung eingetragen werden kann.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens fünftausend Reichsmark betragen.

(3) Bei der Umstellung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Reichsmark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Reichsmark nicht erreicht. Aktien, die zum Handel an einer deutschen Börse zugelassen sind oder deren Zulassung beantragt ist, müssen in jedem Fall auf einhundert Reichsmark oder ein Vielfaches von einhundert Reichsmark gestellt werden.

(4) Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können auf jeden durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag, müssen jedoch mindestens auf fünfzig Reichsmark gestellt werden. Je zehn Reichsmark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Gesellschaftsanteile aus Anlaß der Umstellung ist nur zulässig, soweit ohne sie die für die Gesellschaftsanteile vorgeschriebene Mindestgrenze nicht eingehalten werden könnte.

(6) Über den späteren Umtausch der Aktien über einen geringeren als den nach § 8 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes zulässigen Nennbetrag trifft der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Bestimmungen.

§ 10

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1262), vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 721), vom 2. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) und vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661) umgewandelt, so bedarf es der Umstellung nach den Vorschriften dieses Artikels nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Umstellung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

Artikel 2

§ 11

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (die persönlich haftenden Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem auch die Vorschläge für die Umstellung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Umstellungsvorschläge maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden; die Prüfung durch die Abschlußprüfer hat sich auch auf die Vorschläge für die Umstellung zu erstrecken.

(2) Mit dem Bericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats (§ 96 des Aktiengesetzes) ist der Hauptversammlung auch der Prüfungsbericht der Abschlußprüfer vorzulegen.

§ 12

Hat die Hauptversammlung zu dem Zeitpunkt, in dem der Prüfungsauftrag für die Eröffnungsbilanz erteilt werden soll, noch keine Abschlußprüfer gewählt, so sind die Prüfer nach § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes vom Gericht zu bestellen.

§ 13

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 8) und die Umstellung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

§ 14

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Umstellung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstands (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats sowie der Bericht der Abschlußprüfer zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen.

(2) Dies gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene berichtigte Liste der Gesellschafter beizufügen (§ 40 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

§ 15

(1) Das Registergericht soll der Industrie- und Handelskammer unverzüglich von der Anmeldung und Einreichung Kenntnis geben.

(2) Die Umstellung soll in der Regel erst dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse fristgemäß nicht angefochten worden sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

(3) Die Umstellung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien soll ferner nur dann eingetragen werden, wenn die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Anpassung der Gesellschaft an das Aktiengesetz bereits eingetragen sind oder gleichzeitig mit Umstellung eingetragen werden.

§ 16

Das Registergericht kann die Eintragung der Umstellung auch dann ablehnen, wenn die Abschlußprüfer erklären oder wenn es offensichtlich ist, daß die Eröffnungsbilanz nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde.

§ 17

(1) Die Aktien sind in Aktien, die auf Reichsmark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich aber nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Umstellung hinaus erstrecken.

(3) Die Ausgabe der neuen Aktien bedarf keiner Genehmigung nach § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitzer des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(5) Bevor die Umstellung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

Artikel 3

§ 18

Für die Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Umstellung beschließt, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes nur, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthielten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

§ 20

Zur Anfechtung ist auch die Industrie- und Handelskammer berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats seit Einreichung der Beschlüsse zum Handelsregister. Sie kann die Anfechtung nur darauf stützen, daß die Beschlüsse offenbar gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, gegen das Gemeinwohl oder die guten Sitten verstießen oder die Belange der Gläubiger der Gesellschaft unbillig gefährdeten.

§ 21

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 Abs. 1 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer Spruchstelle.

(2) Spruchstelle des ersten Rechtszugs ist die Kammer für Handelssachen des Landgerichts. Spruchstelle des zweiten Rechtszugs ist ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

§ 22

(1) Auf das Verfahren der Spruchstelle sind die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Entscheidung der Spruchstelle ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle des ersten Rechtszugs findet die sofortige Beschwerde statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Spruchstelle wird erst mit ihrer Rechtskraft wirksam.

§ 23

(1) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(2) Die Spruchstelle entscheidet nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünfzig bis fünftausend Reichsmark erhoben.

(3) Das Registergericht bestimmt, ob und in welchem Umfang die Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

§ 24

§ 201 des Aktiengesetzes über die Geltendmachung der Nichtigkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse bleibt unberührt. Wird jedoch die Nichtigkeit innerhalb der Anfechtungsfrist geltend gemacht oder während ein Anfechtungsverfahren nach den §§ 21 bis 23 in erster Instanz anhängig ist, so gelten die §§ 21 bis 23 auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit sinngemäß.

§ 25

Die §§ 19 bis 24 gelten für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Versicherungsunternehmungen

§ 26

Soweit es durch die Besonderheiten des Versicherungswesens bedingt ist, kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister oder die von ihnen bestimmte Stelle für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und für die Umstellung von Versicherungsunternehmungen (Aktiengesellschaften, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) ergänzende und abweichende Vorschriften erlassen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

§ 27

(1) Gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz ist der Geschäftsanteil, bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch die Haftsumme auf Reichsmark umzustellen. Die Generalversammlung beschließt auch über die Umrechnung der bisherigen Geschäftsguthaben auf Reichsmark.

(2) Zu der Beschlußfassung genügt einfache Stimmenmehrheit auch dann, wenn im Statut etwas anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Umstellung des Geschäftsanteils und der Haftsumme auf Reichsmark finden die Vorschriften über die Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme keine Anwendung.

§ 28

Übersteigt das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebende Vermögen die Schulden, so ist der Überschuß, soweit er den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben übersteigt, einem besonderen Reservefonds zuzuweisen, der nur zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag erforderlich ist, um freiwillige offene Reserven, die in der Schlußbilanz ausgewiesen waren, angemessen umzustellen.

§ 29

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 3 dieser Verordnung und der §§ 51 und 52 des Genossenschaftsgesetzes über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen finden sinngemäß Anwendung. Jedoch tritt für Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, an die Stelle der Industrie- und Handelskammer der Prüfungsverband.

(2) § 15 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Anfechtung des Beschlusses über die Umrechnung der Geschäftsguthaben kann, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen zustande gekommen ist, nicht darauf gestützt werden, daß der Maßstab für die Umrechnung nicht richtig gewählt sei.

Abschnitt V

Steuern. Gebühren

§ 30

(1) Die infolge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und der Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Umstellung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Besteuerung des Gewinns, der sich aus der Betriebsgebarung bis zu dem Zeitpunkt ergibt, für den die Eröffnungsbilanz aufgestellt wird, wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die für die einzelnen Wirtschaftsgüter in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind für die Steuern von Einkommen, Ertrag und Vermögen als Ausgangswerte maßgebend, soweit steuerliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Mai 1940 angeschafft oder hergestellt worden sind, dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zwischenzeitlichen Absetzungen für Abnutzung, angesetzt werden. Bei diesen und bei den früher angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern dürfen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert nicht wieder durch Höherbewertung ausgeglichen werden, wenn sie den Gewinn oder Ertrag von Geschäftsjahren gemindert haben, die nach dem 31. Mai 1940 abgelaufen sind oder ablaufen.

(3) Die infolge der Umstellung sich ergebenden lediglich zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 5 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht der Urkundensteuer und nicht den Steuern vom Kapitalverkehr oder den entsprechenden bisherigen Abgaben.

§ 31

(1) Für die Beurkundung der Anmeldung von Umstellungsbeschlüssen zur Eintragung in das Handelsregister und für die Eintragung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung (Gesellschaftsversammlung) über die Umstellung gilt als Wert des Gegenstands:

1. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital nicht mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, der Betrag des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals,
2. wenn das auf Reichsmark umgestellte Nennkapital mehr als zwanzigtausend Reichsmark beträgt, zwanzigtausend Reichsmark zuzüglich

eines Viertels des zwanzigtausend Reichsmark übersteigenden Betrags.

(3) Bei der Bemessung des Betrags des auf Reichsmark umgestellten Nennkapitals wird der Betrag der ausstehenden Einzahlungen in Abzug gebracht.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 32

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Zustand der Abwicklung.

§ 33

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

§ 34

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel*).

Vom 12. Oktober 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die Schuhwaren im Einzelhandel — auch in der Form des ambulanten Gewerbes — an den letzten Verbraucher verkaufen, dürfen bei allen Kaufverträgen, die sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abschließen, höchstens die aus den Anlagen I und II dieser Verordnung sich ergebenden Handelsaufschläge in Hundertsätzen auf die tatsächlichen Einkaufspreise berechnen.

(2) Tatsächlicher Einkaufspreis ist der Betrag, den der Einzelhändler für die Schuhwaren selbst nach Abzug aller Rabatte (mit Ausnahme des Kassenskontos) zu zahlen hat.

(3) Bei Handelsunternehmen, die Schuhwaren selbst herstellen oder in Lohn herstellen lassen, tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises der Fertigwaren der für die Hersteller von Schuhwerk nach den Preiserrechnungsvorschriften höchstzulässige Verkaufspreis. Zu diesem Preis dürfen die Handelsaufschläge nach Abs. 1 hinzugerechnet werden.

§ 2

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sämtliche Arten von Schuhwaren betroffen; ausgenommen sind die handwerksmäßig nach Maß hergestellten Schuhe (Maßarbeit).

(2) Verbrauchergenossenschaften, Werkkonsumanstalten und ähnliche Zusammenschlüsse, die Schuhwaren an den letzten Verbraucher verkaufen, stehen Handelsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 gleich.

§ 3

(1) Die Handelsunternehmen haben an Hand der Anlage I festzustellen, zu welcher der fünf Preisgruppen die zum Verkauf bestimmten Schuhwaren gehören. Die für die einzelnen Preisgruppen in einer bestimmten Gemeinde höchstzulässigen Handelsaufschläge in Hundertsätzen sind auf Grund der Ortsklasse, zu der die Gemeinde gehört, nach der Anlage II zu bestimmen.

(2) Die Ortsklasse einer Gemeinde im Sinne der Anlage II ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349). Gemeinden der Sonderklassen der Besoldungsordnung fallen bei der Anwendung dieser Verordnung unter die Ortsklasse A.

(3) Die Preisbildungsstelle kann bestimmen, daß einzelne Handelsunternehmen oder alle Handelsunternehmen einer Gemeinde die Hundertsätze einer anderen Ortsklasse anzuwenden haben.

(4) Bei Unternehmen, die Verkaufsstellen in Gemeinden verschiedener Ortsklassen haben, ist für jede Verkaufsstelle die Ortsklasse ihres Sitzes maßgebend. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann auf

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig.

Antrag anordnen, daß eine bestimmte Ortsklasse einheitlich in allen Verkaufsstellen der Errechnung des höchstzulässigen Handelsaufschlags zugrunde zu legen ist.

§ 4

Ist ein Handelsunternehmen auf Grund seiner allgemeinen Geschäftslage und seines Umsatzes in der Lage, mit niedrigeren als den nach der Anlage II zulässigen Handelsaufschlägen auszukommen, so kann ihm die Preisbildungsstelle die Einhaltung dieser niedrigeren Aufschläge zur Pflicht machen.

§ 5

Soweit Handelsunternehmen beim Verkauf von Schuhwaren bisher Mengennachlässe im Sinne der §§ 7 und 8 und Sondernachlässe im Sinne des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) gewährt haben, dürfen diese nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

§ 6

(1) Die nach diesen Vorschriften errechneten Verkaufspreise dürfen wie folgt aufgerundet werden:

a) bis 10 Reichsmark auf volle 5 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 2,5 Reichspfennig liegt,

b) über 10 Reichsmark auf volle 10 Reichspfennig, wenn die Einerstelle über 5 Reichspfennig liegt.

(2) Wird von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch gemacht, muß auch entsprechend abgerundet werden.

§ 7

Handelsunternehmen, die Schuhwaren nach Preisklassen verkaufen, sind berechtigt, ihre Verkaufspreise nach den besonderen Bestimmungen über die Klassenpreisbildung im Schuhwaren-Einzelhandel zu errechnen.

§ 8

(1) Ist einem Hersteller oder Großhändler auf Grund des § 2 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248) eine Einwilligung zur Verabredung oder Festsetzung eines Einzelverkaufspreises erteilt worden, so gilt der genehmigte Preis für die Beteiligten als ein nach § 1 zulässiger Preis.

(2) Hersteller von Schuhwerk, die ihre Erzeugnisse durch Kommissionäre zu einheitlichen Preisen an den letzten Verbraucher verkaufen, bedürfen zur Bestimmung der Handelsaufschläge der Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 9

(1) Die Handelsunternehmen müssen, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Preis für die Ware gefordert wird.

(2) Die Ware ist unverzüglich nach Errechnung des Verkaufspreises mittels eines Anhängers oder durch einen Vermerk auf der Umhüllung oder in sonstiger Weise mit der Kennummer der Rechnung zu versehen und muß mit einem nach dieser Verordnung zulässigen Verkaufspreis gekennzeichnet werden. Bei Waren, die durch Versandgeschäfte vertrieben werden, genügt es, wenn die Waren durch Angabe der Nummer und des Preises in gleicher Weise gekennzeichnet sind wie in den Angeboten und Preislisten; die Preislisten sind aufzubewahren.

(3) Die Kennzeichnungen dürfen nur mit Schreibmaschine, Auszeichnungsmaschine, Stempeln, Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. Bei Änderungen der Kennzeichnung darf der ursprüngliche Wortlaut nicht unleserlich gemacht oder radiert werden.

§ 10

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich ist, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Vorschriften erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

§ 12

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel finden für den Geltungsbereich dieser Verordnung keine Anwendung mehr.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilten Ausnahmegenehmigungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

(2) Die vorgeschriebene Preiskennzeichnung der Schuhwaren, die dem Handelsunternehmen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeliefert worden sind, ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

Berlin, den 12. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Anlage I

(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisgruppenverzeichnis

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsschuhwerk** aller Art auch Schaftstiefel (Halbstiefel und hohe Arbeitsstiefel) aus Rindleder Schuhe ganz aus Holz Holzpantinen (Holzpantoffel) Zweischnaller Galoschen mit Holzsohlen **Halbschuhe und Stiefel** in Roßchevreau, Roßspiegel und Rindbox, schwarz und braun im Einkaufspreis bis 8,00 *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)	Noch **Preisgruppe III**	**Marschstiefel** in Rindbox, Mastbox, Boxcalf, Kernbox im Einkauf bis 18,00 *RM* **Reitstiefel** in Rindbox, Mastbox, Boxcalf, Kernbox im Einkauf bis 20,00 *RM*
Preisgruppe II	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** in Leder aller Art im Einkauf von 8,01 bis 9,00 *RM* **Straßenwinterschuhe (Diplomatschuhe)** im Einkauf bis 9,00 *RM* **Straßen-Filzschuhe** mit oder ohne Lederbesatz	**Preisgruppe IV**	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** in Leder aller Art im Einkauf von 10,51 bis 15,00 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** im Einkauf über 13,00 *RM* **Marschstiefel** im Einkauf über 18,00 *RM* **Reitstiefel** im Einkauf über 20,00 *RM* **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** (ausgenommen Wander-, Schistiefel und Turnschuhe)
Preisgruppe III	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** in Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 10,50 *RM* **Straßenwinterschuhe (Diplomatschuhe)** im Einkauf über 9,00 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** in Rindbox, Mastbox, Waterproof und Sportleder im Einkauf bis 13,00 *RM*	**Preisgruppe V**	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** in Leder aller Art im Einkauf über 15,00 *RM* **Straßenhalbschuhe und -stiefel** in außergewöhnlichen Weiten und Größen (soweit nicht Einzelanfertigung) im Einkauf über 12,00 *RM* **Orthopädische (Gesundheits-) Halbschuhe und -stiefel** im Einkauf über 12,00 *RM*

B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsschuhwerk** aller Art Schuhe ganz aus Holz Holzpantinen (Holzpantoffel) Zweischnaller Galoschen mit Holzsohlen **Halbschuhe und -stiefel** in Roßchevreau, Roßbox, Rindbox schwarz und braun, holzgenagelt und durchgenäht im Einkauf bis 7,00 RM (billigstes Straßenschuhwerk)
Preisgruppe II	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** in Leder aller Art, schwarz und braun im Einkauf von 7,01 bis 8,00 RM **Straßenfilz-Schnallenstiefel** mit und ohne Lederbesatz Knöchelschuhe (Krimmerschuhe) im Einkauf bis 8,00 RM
Preisgruppe III	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** in Leder aller Art, schwarz und braun im Einkauf von 8,01 bis 9,00 RM **Straßenschuhe (feinfarbig)** in Leder aller Art im Einkauf bis zu 9,00 RM **Knöchelschuhe (Krimmerschuhe)** im Einkauf über 8,00 RM **Trachtenschuhe und Sporthalbschuhe** im Einkauf bis 9,00 RM **Sport-, Wander- und Schistiefel** im Einkauf bis 11,00 RM
Noch Preisgruppe III	**Kragen- und Russenstiefel** im Einkauf bis 11,00 RM
Preisgruppe IV	**Straßenschuhe** in Leder und Farbe aller Art im Einkauf von 9,01 bis 12,00 RM **Gold- und Silberstoffschuhe** aller Art **Kragenstiefel, Russen- und Autostiefel** im Einkauf über 11,00 RM **Sport-, (Wander-) Schi- und Reitstiefel** im Einkauf über 11,00 RM **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** (ausgenommen Wander-, Schistiefel und Turnschuhe)
Preisgruppe V	**Straßenschuhe** in Leder und Farbe aller Art im Einkauf über 12,00 RM **Echte Silber- und Goldchevreau-Schuhe** **Schuhe aus echtem Reptil- und Exotenleder** **Schuhe aus Brokat, Crêpe de Chine, Atlas und ähnlichen Stoffen** **Orthopädische (Gesundheits-) Halbschuhe und -stiefel** im Einkauf über 11,00 RM **Schuhe in außergewöhnlichen Weiten und Größen** (soweit nicht Einzelanfertigung) im Einkauf über 11,00 RM

C. Lederschuhwerk für Kinder

Preisgruppe I	Schuhe ganz aus Holz Holzpantinen (Holzpantoffel) Zweischnaller Galoschen mit Holzsohlen **Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 bis 2,60 RM » 21 » 22 » 3,20 » » 23 » 24 » 3,50 » » 25 » 26 » 3,90 » » 27 » 30 » 4,50 » » 31 » 35 » 5,15 »
Preisgruppe II	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 2,61 bis 3,60 RM » 21 » 22 » 3,21 » 4,00 » » 23 » 24 » 3,51 » 4,50 » » 25 » 26 » 3,91 » 5,00 » » 27 » 30 » 4,51 » 5,80 » » 31 » 35 » 5,25 » 7,00 »
Preisgruppe III	**Straßenhalbschuhe und -stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 3,61 bis 4,50 RM » 21 » 22 » 4,01 » 5,00 » » 23 » 24 » 4,51 » 5,80 » » 25 » 26 » 5,01 » 7,00 » » 27 » 30 » 5,81 » 9,00 » » 31 » 35 » 7,01 » 10,50 » – **Feinfarbiges Kinderschuhwerk** aller Art (mit Ausnahme von Gruppe IV)
Preisgruppe IV	**Kinderschuhe** im Einkauf: Größe 18 bis 20 über 4,50 RM » 21 » 22 » 5,00 » » 23 » 24 » 5,80 » » 25 » 26 » 7,60 » » 27 » 30 » 9,00 » » 31 » 35 » 10,50 » **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart** (ausgenommen Turnschuhe)

D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder

Preisgruppe I	**Hausschuhe** aller Art, getäkst und geklammert **Sandalen in Roßspalt und Rindspalt,** getäkst **Riemen-Sandalen** **Riemen-Sandalen** (mit Gummisohlen) ohne Vorder- und Hinterkappe
Preisgruppe II	**Hausschuhe** gewendet und (Ago) geklebt und aus Werkstoffen **Sogenannte „Radfahrschuhe" und Lederhallenschuhe** (Turnschuhe) **Riemen-Sandalen** mit Vorder- und Hinterkappe und Gummisohlen
Preisgruppe III	**Riemen-Sandalen mit Ledersohle** **Sandalen in Rindleder** mit Ausnahme von Gruppe I und IV
Noch **Preisgruppe III**	**Hausschuhe und Pantoffeln** aller Art, mit Ausnahme von Gruppe I, II und IV
Preisgruppe IV	**Sandalen, flexibel, und Sport- (Wander-) Sandalen aus Leder** **Lederpantoffel mit Absatz** **Hausschuhe** aller Art (feinfarbig) **Cosy-Hausschuhe, Hausschuhe in Chevreau und Chromleder I. Qualität** und **handgewendete Hausschuhe** aller Art Lammfellschuhe aller Art
Preisgruppe V	**Luxushausschuhe und Taschenschuhe** aller Art Autostiefel (Kanadier und ähnliche Artikel) im Einkauf über 6,00 *RM*

E. Sommerstoffstraßenschuhe, Stoffhausschuhe aller Art, Turnschuhe mit Textiloberteilen

Preisgruppe I	**Kindersommerstoff-Straßenschuhe** mit Gummi- und Werkstoffsohlen, getäkst und geklammert **Hallenturnschuhe,** gewendet (sogenannte Schlüpfer) **Winterstoffschuhe** (Ago), geklebt oder mit Gummisohle ohne Filzzwischensohle **Stoffhausschuhe (Militärtuchhausschuhe),** getäkst **Stoffpantoffeln** aller Art, getäkst
Preisgruppe II	**Kindersommerstoff-Straßenschuhe,** (einfarbig), durchgenäht und geklebt **Einfache glatte Damen- und Herrensommerstoff-Straßenschuhe** (ohne Verzierung) mit Gummisohlen **Turnschuhe** mit Gummi-, Werkstoff- oder Chromledersohlen (mit Ausnahme der Gruppe I) **Kindersommerstoff-Straßenschuhe** mit Leder kombiniert
Preisgruppe III	**Damensommerstoff-Straßenschuhe** aller Art (mit Ausnahme von Gruppe III) im Einkauf bis 4,50 *RM* **Herrensommerstoff-Straßenschuhe** aller Art (mit Ausnahme von Gruppe II) im Einkauf bis 5,50 *RM* **Tennis- und Bootsschuhe** (mit Ausnahme von Gruppe IV) **Winterstoffschuhe, Filzschuhe und Pantoffel** aller Art (mit Ausnahme von Gruppe I)
Preisgruppe IV	**Damensommerstoff-Straßenschuhe** im Einkauf über 4,50 *RM* **Tennis- und Bootsschuhe** im Einkauf über 5,50 *RM* **Modische Stoffhausschuhe** aller Art (mit Ausnahme von Gruppe I, II und III)
Preisgruppe V	**Luxushausschuhe** aller Art mit Absatz, aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas und ähnlichen Stoffen im Einkauf über 5,50 *RM*

F. Gummischuhe für Männer, Frauen und Kinder

Preisgruppe II	**Arbeits- und Berufsstiefel** aller Art **Galoschen und Schlüpfer** aller Art
Preisgruppe III	**Überschuhe** aller Art **Wellingtonsstiefel** aller Art **Russenstiefel** aller Art

Anlage II

(Zu § 1 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Handelsaufschläge in Hundertsätzen

Preisgruppe	Ortsklasse			
	A	B	C	D
I	33 1/3	31	29	27
II	38	36	35	33 1/3
III	43	41	39	37
IV	48	46	45	45
V	50/60	50/60	50	50

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1387

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1940	Nr. 184

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 40	Dritter Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt	1387
27. 9. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder und von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung im Protektorat Böhmen und Mähren	1388
18. 10. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg	1389
19. 10. 40	Verordnung über das Reformationsfest 1940	1390
21. 10. 40	Fünfte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung	1391
21. 10. 40	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	1391
22. 10. 40	Verordnung über Zolländerungen	1393

Im Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 16. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Vierzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens und eines Zusatzabkommens zum Verrechnungsabkommen.

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 18. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen aus Anlaß des Wegfalls der Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet.

Im Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 22. Oktober 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-bulgarischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung über die Verwendung alter Frachtbriefvordrucke. — Bekanntmachung zum § 35 des Warenzeichengesetzes.

Dritter Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

Vom 18. Oktober 1940.

§ 1

(1) Dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt obliegt neben der Neugestaltung der Reichshauptstadt die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in anderen deutschen Städten, für die ich es anordne. Er ist ermächtigt, die ihm durch den Erlaß über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 103) übertragenen Befugnisse für diese Städte selbst oder durch Beauftragte auszuüben. Insoweit ist er die beauftragte Stelle nach § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054).

(2) In der Reichshauptstadt und in den Städten, für die meine Anordnung nach Abs. 1 gilt, obliegt dem Generalbauinspektor auch die Errichtung derjenigen öffentlichen Bauvorhaben, die mit der Neugestaltung im Zusammenhang stehen und im einzelnen von ihm bestimmt werden.

(3) Der Generalbauinspektor veröffentlicht meine Entscheidungen nach Abs. 1 im Reichsministerialblatt.

§ 2

Die in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der Kostenträger für die Bauten und sonstigen städtebaulichen Maßnahmen nach § 1 vorgesehenen Mittel sind dem Generalbauinspektor von den Kostenträgern auf Anforderung zur eigenen Bewirtschaftung zu überweisen.

§ 3

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 16. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird aufgehoben. Die bisherigen Aufgaben der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt gehen unmittelbar auf den Generalbauinspektor über.

§ 4

Der Generalbauinspektor wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder und von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung im Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 27. September 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

a) das Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) und

b) das Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung, vom 2. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 25).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, 27. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg.
Vom 18. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über bauliche Maßnahmen im Gebiet der Wewelsburg vom 12. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 990) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Regierungspräsident in Minden (Westf.).

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern zu bestimmende Stelle. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die im Abs. 1 genannte Stelle von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei endgültig.

§ 4

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche gilt folgendes:

1. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) ist auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der baulichen Maßnahmen erschweren würde; ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen.
2. Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 5 Nr. 2 findet keine Anwendung, sofern die Teilungsgenehmigung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist. Die Genehmigung nach § 4 des bezeichneten Gesetzes darf in diesem Falle nur versagt werden, wenn das Rechtsgeschäft die Durchführung der baulichen Maßnahmen erschweren würde.
3. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der baulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Nr. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.
5. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 5

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der baulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

a) das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind,

b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist,

c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 6

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kauf-

vertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Nr. 4).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Gemeinde Wewelsburg einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diese nur durch die für die Entscheidung nach § 4 zuständige Behörde ausgeübt werden.

§ 7

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Gemeinde Wewelsburg oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 8

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Berlin, den 18. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über das Reformationsfest 1940.
Vom 19. Oktober 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Mit Rücksicht auf die dringend notwendige Kohlenförderung und die sonstigen Produktionsnotwendigkeiten wird in diesem Jahre das auf Donnerstag, den 31. Oktober 1940 fallende Reformationsfest, soweit es gemäß § 5 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 394) gesetzlicher Feiertag ist, auf Sonntag, den 3. November 1940 verlegt.

Berlin, den 19. Oktober 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Fünfte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung. Vom 21. Oktober 1940.

Auf Grund Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

In den Gemeinden, in denen für das Kalenderjahr 1940 ein Hebesatz für die Bürgersteuer festgesetzt worden ist oder nach der Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 20. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) als festgesetzt gilt, bleibt dieser Hebesatz auch für das Kalenderjahr 1941 in Geltung, sofern nicht für dieses Kalenderjahr ein abweichender Hebesatz festgesetzt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz). Vom 21. Oktober 1940.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft zur Ausführung des § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes verordnet:

§ 1

Eigenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas oder andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlagen in Unternehmen und Betrieben, die nicht Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind.

§ 2

(1) Andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlagen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie, nicht aber Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeerzeugung.

(2) Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie sind nicht gleichzuachten, wenn sie zur Befriedigung eines geringen Energiebedarfs dienen, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und den örtlichen Verhältnissen in der Regel nicht durch Elektrizität oder Gas gedeckt wird.

§ 3

Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Eigenanlagen vorübergehend durch ein Energieversorgungsunternehmen befriedigt wird.

§ 4

Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zum einen Teil durch Eigenanlagen und zum anderen Teil durch ein Energieversorgungsunternehmen befriedigt wird.

§ 5

Reserveversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Betrieb oder einen geschlossenen Betriebsteil des Abnehmers umfaßt und ein fester, von der jeweils gebrauchten Energiemenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens angeschlossenen Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungs- oder Niederdruckleitungsnetz des Energieversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zugrunde zu legen.

§ 6

(1) Zusatzversorgung ist für Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nur zumutbar,

1. wenn der gesamte Energiebedarf für Haushaltszwecke von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigen-

anlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechts des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Haushaltszwecke anderweitig zu decken;

2. wenn der gesamte Energiebedarf für Beleuchtungszwecke außerhalb des Haushalts von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;
3. wenn der gesamte Energiebedarf für Kraftzwecke außerhalb des Haushalts von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;
4. wenn der gesamte Energiebedarf für Wärmezwecke außerhalb des Haushalts von einem Energieversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen Energieanlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechts des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Nahrungszubereitung anderweitig zu decken;
5. wenn in landwirtschaftlichen Betrieben außer Schleppern keine weiteren Eigenanlagen betrieben und die Schlepper nicht zur Erzeugung von Elektrizität verwendet werden;
6. wenn die Eigenanlage ausschließlich mit Betriebsabfällen oder mit Wasserkraft betrieben wird;
7. wenn die Eigenanlage ausschließlich aus Gegendruck- oder Anzapfmaschinen mit Abdampfverwertung für gewerbliche Herstellungsverfahren oder für den Bedarf von öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) besteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 sind dem Abnehmer die Preise und Bedingungen einzuräumen, die ihm von dem Energieversorgungsunternehmen eingeräumt werden würden, wenn die abgenommene Energie seinen Gesamtbedarf darstellte.

§ 7

Ein Anspruch auf Reserve- oder Zusatzversorgung besteht nicht, wenn der Tatbestand des § 6 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegt.

§ 8

Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, begründen nicht den Tatbestand der Reserve- oder Zusatzversorgung, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 9

Als Zusatzversorgung ist es nicht anzusehen, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird.

§ 10

Wird ein laufend durch ein Energieversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall dieses Energieversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein anderes Energieversorgungsunternehmen befriedigt, so finden die §§ 5 und 7 dieser Verordnung entsprechend Anwendung.

§ 11

(1) Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Anschluß und Versorgung zu Bedingungen und Preisen, die für den Abnehmer günstiger sind als die allgemeinen Bedingungen und die allgemeinen Tarifpreise.

(2) Soweit ein klagbarer Anspruch gemäß Abs. 1 nicht besteht (Sonderabnehmerverträge), gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, soweit er nicht durch abweichende Anordnungen des Reichswirtschaftsministers auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder durch die Preisvorschriften eingeschränkt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Zolländerungen. Vom 22. Oktober 1940*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) wird in der Anmerkung „31. Dezember 1940" ersetzt durch „31. Dezember 1941".

2. In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) wird in der Anmerkung „31. Oktober 1940" ersetzt durch „31. Oktober 1941".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Berlin, 22. Oktober 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 23. Oktober 1940.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1940	Nr. 185

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 40	Erlaß über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan	1395
14. 10. 40	Verordnung über die Währungsumstellung der auf Danziger Gulden lautenden Schuldverschreibungen	1396
25. 10. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	1397
22. 10. 40	Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	1397
23. 10. 40	Zwölfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	1398

Erlaß über die weiteren Aufgaben des Beauftragten für den Vierjahresplan.

Vom 18. Oktober 1940.

Nachdem die durch die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) gesetzte Frist von vier Jahren abgelaufen ist, übertrage ich erneut für die Dauer von vier Jahren dem Reichsmarschall Göring als Beauftragtem die weitere Durchführung dieses Vierjahresplanes mit der besonderen Weisung, ihn den Forderungen des Krieges anzupassen.

Die dem Reichsmarschall Göring mit der Verordnung vom 18. Oktober 1936 gegebenen Vollmachten stehen ihm dafür weiterhin zur Verfügung.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Währungsumstellung der auf Danziger Gulden lautenden Schuldverschreibungen. Vom 14. Oktober 1940.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten, im Memelgebiet und im Reichsgau Sudetenland sowie über den Zahlungsverkehr vom 14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 873) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Schuldner von auf Danziger Gulden lautenden Schuldverschreibungen, die nach § 2 der in der Einleitung genannten Verordnung vom 14. Juni 1940 auf Reichsmark umgestellt sind oder in Reichsmark bewertet werden, können die angemeldeten Stücke auf den Reichsmarkbetrag abstempeln oder den Gläubigern für den durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag ihrer Forderung gleichartige, auf Reichsmark lautende, mit dem gleichen Zinssatz verzinsliche Schuldverschreibungen aushändigen, auch wenn die eingereichten Schuldverschreibungen nicht fällig sind.

(2) Werden Schuldverschreibungen ausgehändigt, so können einzelne Serien der früheren Schuldverschreibungen zusammengefaßt und abweichende Zinsfälligkeitstermine bestimmt werden.

(3) Ein durch 100 Reichsmark nicht teilbarer Spitzenbetrag ist bei dem Umtausch bar auszuzahlen. Die Schuldner sind jedoch berechtigt, an Stelle der Barzahlung den Gläubigern auf den Inhaber lautende Bescheinigungen auszuhändigen, in denen die umgetauschten Schuldverschreibungen, der Zinssatz und der letzte Zinstermin näher bezeichnet sind. Gegen Bescheinigungen in einem durch 100 teilbaren Gesamtbetrag sind dem Inhaber neue Schuldverschreibungen im gleichen Nennwert auszuhändigen und die seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen, durch Zinsscheine der neuen Schuldverschreibungen nicht gedeckten Zinsen bar auszuzahlen. Die Bescheinigungen müssen auf einen durch fünf teilbaren Reichsmarkbetrag lauten. Der Anspruch aus den Bescheinigungen erlischt mit dem 31. Dezember 1941. Durch Bescheinigungen nicht darstellbare Spitzenbeträge werden durch Barzahlung ausgeglichen.

§ 2

Schuldner, die ihren Gläubigern auf Reichsmark lautende Schuldverschreibungen auszuhändigen beabsichtigen, haben dies bis zum 31. Dezember 1940 gemäß § 2 Abs. 8 und 9 der genannten Verordnung vom 14. Juni 1940 bekanntzugeben.

§ 3

Die Schuldner sind berechtigt, in Höhe der zum Umtausch und zum Ausgleich der Spitzenbeträge benötigten Beträge sowie in Höhe der gemäß § 1 Abs. 3 erfolgenden Barzahlungen auf Reichsmark lautende, mit dem Zinssatz der umgetauschten oder abgelösten Schuldverschreibungen verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben.

Berlin, den 14. Oktober 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV). Vom 25. Oktober 1940.

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUG) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 30 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912) erhält folgende Fassung:

„(2) Den Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen stehen die im Inland befindlichen Angehörigen der folgenden Personen gleich:

1. der Besatzungsmitglieder deutscher Handelsschiffe, die an der Rückkehr aus dem Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhindert sind oder aus einem zwingenden Grund zum Ersatz oder zur Verstärkung der Schiffsbesatzung verwendet werden,
2. der im feindlichen Ausland als Kriegs- oder Zivilgefangene festgehaltenen oder dauernd in Überwachung stehenden deutschen Staatsangehörigen,
3. der an der Rückkehr aus dem neutralen Ausland infolge feindlicher Maßnahmen verhinderten deutschen Staatsangehörigen,
4. der deutschen Staatsangehörigen, die während des gegenwärtigen Krieges als Soldaten in die italienische Wehrmacht eintreten oder eingetreten sind."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. November 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr. Vom 22. Oktober 1940.

Auf Grund § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

Der Nachrichtenverkehr mit dem von den deutschen Truppen besetzten französischen Gebiet wird als Ausnahme in dem gleichen Umfang genehmigt wie der Nachrichtenverkehr mit nicht feindlichem Ausland.

Führer-Hauptquartier, den 22. Oktober 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Jodl

Zwölfte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch Vom 23. Oktober 1940

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

4%igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940, Folge VII.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 23. Oktober 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1940	Nr. 186

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 40	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	1399
22. 10. 40	Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel	1399
23. 10. 40	Zweite Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk	1401

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise. Vom 21. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1141) und 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die im Abs. 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben auch bestehen, wenn die im Abs. 1 genannten Höchstpreise für inländische Schweinehälften um einen Betrag bis zu 2 Reichsmark für je 50 Kilogramm ermäßigt oder erhöht werden."

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel*). Vom 22. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für unzerlegtes Wild und Wildgeflügel werden bei Abgabe durch den Jäger folgende Höchstpreise festgesetzt:

Rotwild:

schwer (Alttiere, Hirsche) und mittel (Schmaltiere, Spießer) je Kilogramm 0,95 Reichsmark,
Kälber ..... " " 1,04 " .

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark.

Damwild:			
schwer (Alttiere, Hirsche) und mittel (Schmaltiere, Spießer)	je Kilogramm	0,95	Reichsmark,
Kälber	" "	1,20	" .
Rehwild	je Kilogramm	1,20	Reichsmark.
Schwarzwild:			
grob	je Kilogramm	0,80	Reichsmark,
mittel und Überläufer	" "	0,95	" ,
Frischlinge	" "	1,00	" .
Hasen	je Kilogramm	0,95	Reichsmark.
Wilde Kaninchen	je Kilogramm	0,75	Reichsmark.

Für Hasen und wilde Kaninchen, ausgeworfen im Fell, kann ein Zuschlag bis zu 0,20 Reichsmark je Kilogramm berechnet werden.

Wildenten:			
I. Güte	je Stück	1,20	Reichsmark,
II. Güte	" "	1,10	" .
Fasanenhähne:			
junge, I. Güte	je Stück	2,40	Reichsmark,
junge, II. Güte	" "	1,50	" ,
alte	" "	1,80	" .
Fasanenhennen:			
I. Güte	je Stück	1,60	Reichsmark,
II. Güte	" "	1,10	" .

(2) Höchstpreise für Rebhühner und andere im Abs. 1 nicht aufgeführte Wild- und Wildgeflügelarten werden durch die Preisbildungsstellen festgesetzt.

(3) Bei Abgabe von zerlegtem Wild durch den Jäger darf der Jäger die bezirklich festgesetzten, um 20 vom Hundert gekürzten Verbraucherhöchstpreise nicht überschreiten.

(4) Die vorstehenden Abgabepreise gelten ab Versandstation des Jägers.

§ 2

(1) Groß- und Einfuhrhändler dürfen bei Abgabe von unzerlegtem Wild und Wildgeflügel auf die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Preise eine Höchstspanne bis zu 12 vom Hundert aufschlagen.

(2) Bei Abgabe von zerlegtem Wild dürfen Großhändler die um 15 vom Hundert gekürzten, bezirklich festgesetzten Verbraucherhöchstpreise nicht überschreiten.

(3) Als Großhändler im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten auch Einzelhändler, soweit sie als Großhändler tätig werden, sowie Aufkäufer, Kommissionäre und Agenten.

§ 3

(1) Die nach § 2 sich ergebenden Preise gelten ab Versandstation.

(2) Auf diese Preise dürfen nur diejenigen Kosten aufgeschlagen werden, die durch den Plombierungszwang nach Maßgabe der Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 259) entstehen; sie sind gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 4

Die Preisbildungsstellen werden ermächtigt, Höchstpreise für die Abgabe von unzerlegtem und zerlegtem Wild und von Wildgeflügel durch den Einzelhändler an den Verbraucher festzusetzen.

§ 5

(1) Werden mehrere Händler, Aufkäufer, Kommissionäre oder Agenten innerhalb der gleichen Handelsstufe tätig, so müssen sie sich in die für diese Handelsstufe höchstzulässige Handelsspanne teilen. Einfuhr- und Großhandel gelten insoweit als eine Handelsstufe.

(2) Jeder Verteiler der gleichen Handelsstufe hat seinem Käufer anzugeben und auf der Rechnung zu vermerken, wieweit die Handelsspanne dieser Handelsstufe bereits in Anspruch genommen worden ist.

§ 6

Die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zu Ungunsten des Abnehmers geändert werden.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zulassen oder anordnen.

§ 8

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Höchstpreise für Wild und Wildgeflügel vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1008) in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1113) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Zweite Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk.
Vom 23. Oktober 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Düngekalke im Sinne dieser Verordnung sind alle ungebrannten, gebrannten und gelöschten Kalke in ungemahlenem und gemahlenem Zustande, die zur Düngung verwendet werden oder verwendet werden sollen.

§ 2

Düngekalk darf nur zu den Preisen und nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verkauft werden.

§ 3

(1) Für je 100 Kilogramm ungesackten Düngekalk werden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

Kalkmergel (kohlensaurer Kalk)

80 % $CaCO_3$	0,76	Reichsmark,
85 % „	0,80	„ ,
90 % „	0,84	„ ,
95 % „	0,88	„ .

Stückkalk mit mindestens

80 % CaO	1,90	Reichsmark,
80 % „ (Wasserkalk)	1,60	„ ,
95 % „	2,24	„ .

Der Wasserkalk ist nur in den Gebieten der Landesbauernschaften Westfalen und Weser-Ems, der Stückkalk mit einem Gehalt von 95 % CaO nur in den Gebieten der Landesbauernschaften Bayer'sche Ostmark und Sudetenland owie der Landesbauernschaften der Ostmark zugelassen.

Löschkalk

60 % CaO	1,72	Reichsmark,
65 % „	1,84	„ ,
70 % „	1,96	„ .

Gemahlener Branntkalk

70 % CaO	1,66	Reichsmark,
75 % „	1,76	„ ,
80 % „	1,86	„ ,
85 % „	1,94	„ ,
90 % „	2,02	„ ,
95 % „	2,10	„ .

Mischkalk

60/65 % CaO	1,56	Reichsmark,
75 % CaO	1,86	„ .

Der Mischkalk mit einem Gehalt von 75 % CaO ist nur in den Gebieten der Landesbauernschaften der Ostmark und der Landesbauernschaft Sudetenland zugelassen.

Kalkasche

(ohne Gehaltsgewähr)	1,12	Reichsmark.

(2) Vorstehende Preise gelten bei ausschließlicher Beförderung auf dem Schienenwege für volle Wagenladungen frei jedem deutschen Reichs-, Privat- und Kleinbahnhof.

(3) Holen Verteiler Düngekalk vom Herstellerwerk selbst ab, so werden die nicht entstandenen Frachtbeträge nur dann vergütet, wenn es den Werken infolge ungenügender Gestellung von Eisenbahnwagen nicht möglich ist, die ihnen zugegangenen Aufträge innerhalb der üblichen Lieferfristen auszuführen.

§ 4

Im Kleinhandel mit Düngekalk dürfen bei Lieferung unter 10 Tonnen bei Verteilung ab Eisenbahnwagen als Höchstzuschlag 0,15 Reichsmark je 100 Kilogramm, bei Verteilung ab Lager höchstens die ortsüblichen Zuschläge, die zur Deckung der tatsächlich durch die Verteilung entstehenden Unkosten notwendig sind, berechnet werden.

§ 5

Jede Änderung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie jede Änderung der den Verteilern gewährten Rabatte bedarf der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 6

Verträge und Vereinbarungen über ein Alleinverkaufsrecht für die ganze oder teilweise Absatzmenge eines Herstellers oder über ein Alleinverkaufsrecht in bestimmten Lieferbezirken werden aufgehoben.

§ 7

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm ermächtigten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung oder der zu ihrer Durchführung oder Ergänzung erlassenen Vorschriften zulassen oder anordnen.

§ 8

Die Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten folgende Verordnungen außer Kraft:

a) Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 841),

b) Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 843),

c) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Absatzes von Düngekalk vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1086),

d) Verordnung zur Regelung der Düngekalkpreise in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 21. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1601).

§ 9

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der nur in den in die Provinz Schlesien und den Regierungsbezirk Marienwerder eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet von Suwalki gilt.

§ 10

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1940	Nr. 187

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 40	Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1941	1403

Verordnung über die Preisbildung für Rohholz im Forstwirtschaftsjahr 1941. Vom 25. Oktober 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Versteigerungsfähiges Rohholz

§ 1

(1) Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) sind zulässig:

1. für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte oder Seltenheit — Wertholz — oder wegen seiner besonderen Verwendungsmöglichkeit — Formwertholz — hochwertige Ausnutzung gewährleistet;
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden;
3. bei Holzverkäufen in Mittel- und Niederwaldungen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher bei Selbstwerbung durch den Käufer in Losen bisher üblichen Ausmaßes in Gegenden, in denen solche Verkäufe bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) oder seither in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland üblich waren.

(2) Versteigerungsfähiges Holz im Sinne des Abs. 1 kann auch freihändig verkauft werden.

(3) Die Weiterveräußerung des nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ersteigerten oder freihändig gekauften Holzes ist verboten.

§ 2

Versteigerungsfähig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:
   a) Eichen-Stammholz, das sich nach Holzgüte und sonstiger Beschaffenheit für Furniere eignet (Furnierstämme). Furnierholz muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen;
   b) Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 vom Hundert seiner Masse aus Teilstücken der Güte gemäß Buchst. a besteht;
   c) Eichen-Stammholz der Güteklasse A der Holzmeßanweisung*) (Schneidestämme). Dieses Stammholz darf bei nicht gesonderter Auf-

*) Es gelten folgende Holzmeßanweisungen:

in den Reichsgauen der Ostmark: Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich vom 7. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1407),

im Reichsgau Sudetenland: Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1761),

im übrigen Reichsgebiet: Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936).

arbeitung Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung nicht aufweisen.

a) und c) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. *) (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m,

b) mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und 1,60 m Mindestlänge der Teilstücke der Güte gemäß Buchst. a.

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m. Holz der Güteklasse A muß gesund, vollholzig, ast- oder fast astrein und sonst fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern, einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig.

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern- (Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 3 m —
sowie
Hainbuchen-, Akazien-, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 2 m —,
sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig;

b) Birken-, Erlen-, Aspen-, Pappeln- und Weiden-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist. Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R. **) sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden. Für Erlen-Schälholz gilt dieses Verbot nicht.

4. Kiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) ausgesprochenes Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einer Mindestlänge von 2,40 m oder auf mindestens zwei Drittel der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R. — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —. Dieses Stammholz muß vom übrigen Stamm abgeschnitten sein;

b) dasjenige bessere schneideholzhaltige Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an aufwärts), das an seinem unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades Schneideholzstück enthält. Dieses schneideholzhaltige Stammholz darf nicht Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung aufweisen.

Das unter Buchst. a und b als „Schneide-Stammholz" bzw. als „Schneideholzstück" bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter ist zulässig;

c) stammtrockenes (auch verblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter Buchst. a und b gekennzeichneten „Schneide-" und „schneideholzhaltigen" Stammholzes aufweisen;

d) Stammholz, zu Rammpfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 28 cm o. R. und einer Mindestlänge von 12 m. Einschnürige Krümmung bis zu 1 cm je laufendes Meter ist zulässig.

Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Schnittflächen müssen gesund sein. Es ist verboten, das als „Rammpfähle" gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

*) o. R. = ohne Rinde.
**) m. R. = mit Rinde.

Soweit Stockfäule nach ihrer Beschaffenheit sowie im Verhältnis ihrer Ausdehnung zur Stärke des Stückes dessen Nutzholztauglichkeit ausschließt, ist sie abzuschneiden: In allen übrigen Fällen bleibt Stockfäule bei den unter Buchst. a, b und c bezeichneten Hölzern am Stück. Diese Stammhölzer sind als „stockfaul" zu bezeichnen.

5. Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte), soweit es der unter Nr. 4 Buchst. a, b und c (stammtrockenes Schneideholz) gekennzeichneten Beschaffenheit entspricht mit der Erweiterung, daß bei Lärche grobringiger und ungleichmäßiger Jahrringbau sowie einschnürige Krümmung bis zu 3 cm je laufendes Meter zulässig sind.

6. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) und einem Mindestzopf von 20 cm m. R., welches ohne äußerlich sichtbaren Drehwuchs, gesund, gerade und von gleichmäßigem Jahrringbau ist.

7. Zirbelkiefer-Nutzholz.

8. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

   a) Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an), die zur Verwendung als Klang-, Holzdraht-, Span-, Zargen-, Schnitz- und Jalousie-Holz geeignet sind. Derartige Abschnitte müssen vollkommen gerade, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feinringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig sein. Das innere Drittel des Stammstückes darf am unteren Abschnitt ringschälig und stockfaul sein — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

   b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist;

   c) Langholz der Klassen 5 und 6, zu Rammpfählen geeignet.

   Es ist verboten, das gemäß Buchst. a und c gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden sowie das „Schälholz" zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden.

§ 3

Das versteigerungsfähige Rohholz im Sinne des § 2 Nrn. 1, 2 und 3 soll in der Regel vom übrigen Stamm abgetrennt werden. Erfolgt diese Abtrennung nicht, so ist der Wertholzanteil getrennt zu vermessen und zu berechnen.

§ 4

(1) Die als Wert- und Formwertholz bezeichneten Stämme müssen als solche vor dem Verkauf im Walde bzw. auf der Ablage kenntlich gemacht und einzeln bewertet werden.

(2) In den öffentlichen Bekanntmachungen von Versteigerungen ist stets genau anzugeben, um welche Art von versteigerungsfähigem Holz es sich handelt.

§ 5

(1) Für versteigerungsfähiges Holz im Sinne des § 1 gelten die Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen nicht.

(2) Für Erzeugnisse, die aus versteigerungsfähigem Holz gefertigt sind, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß den im Abs. 1 genannten Verordnungen insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag mit einer Erhöhung des Preises für das ersteigerte oder freihändig gekaufte Holz begründet wird.

(3) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat vor Beginn jeden Verkaufs von versteigerungsfähigem Rohholz ausdrücklich auf die Bestimmung des Abs. 2 hinzuweisen.

Nicht versteigerungsfähiges Rohholz

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(S. 1409 bis 1435)

(2) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Holzmeßanweisung.

(3) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für Holz der Güteklasse B bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder durch die Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) dürfen bei ortsüblichen Abfuhrkosten von 4 Reichsmark je fm*) Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasser-

*) fm = Festmeter.

straßenfrachtstation die M-Preise (Mittelpreise) nicht überschritten werden.

(4) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(5) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(6) Werden Schwellenhölzer als Abschnitte in ein- oder mehrfachen Schwellenlängen nach den Vorschriften der Holzmeßanweisung oder nach Weisung des Käufers verkauft, so gelten hierfür die Preise des Stammholzes der Güteklasse B. Bei Stammholzverkäufen in ganzer Länge zur Schwellenaufarbeitung sind die Güteklassen der Holzmeßanweisung auszuscheiden.

(7) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

(8) Das in den Anlagen A bis C als Zuschlagsholz bezeichnete Stammholz muß als solches im Wald kenntlich gemacht werden.

§ 7

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-), Nadel- (Kiefern-, Lärchen-, Fichten-, Tannen-), Grubenlangholz und Grubenkurzholz dürfen die in den Anlagen D und E aufgeführten Preise weder überschritten noch unterschritten werden. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) verstehen sich diese Preise bei ortsüblichen Abfuhrkosten in Höhe von 4 Reichsmark je fm Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind vom Holzpreis abzuziehen, Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind dem Holzpreis zuzuschlagen.

(2) Wird Kiefern-Grubenholz zur Verwendung als Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel verkauft, so können die nach Abs. 1 zulässigen Preise um 10 vom Hundert überschritten werden. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen Zwecken als zu Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel zu verwenden.

(3) Bei Werbung von Grubenholz durch den Käufer sind die für den Forstbetrieb örtlich geltenden Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten abzuziehen. Außerdem sind Trennungs- und Übernachtungsgelder insoweit abzuziehen, als sie dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden.

§ 8

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C dürfen, ausgenommen in den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2), die in den Anlagen F bis H festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten werden und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für das nach der Holzmeßanweisung aufgearbeitete Holz bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten die M-Preise (Mittelpreise) bei ortsüblichen Abfuhrkosten in Höhe von 4 Reichsmark je fm Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation als Festpreise. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind von den M-Preisen (Festpreisen) abzuziehen, Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind den M-Preisen (Festpreisen) zuzuschlagen.

(3) Für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D darf kein höherer als der N-Preis (Niedrigstpreis) der Klasse C gefordert oder gewährt werden. Dieser Preis ist herabzusetzen, wenn dies durch geringe Güte oder ungünstige Abfuhrlage geboten ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) darf für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D der nach Abs. 2 für die Klasse C zulässige Preis nicht überschritten werden.

§ 9

(1) Die Preise für das in den §§ 6 bis 8 aufgeführte Rohholz gelten ab Wald, und zwar für Stammholz und Grubenlangholz ungerückt, für alles übrige Rohholz gerückt. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue der Ostmark (§ 10 Abs. 1) und in den Hochgebirgsteilen der Bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten diese Preise ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage.

(S. 1434 bis 1439)
(S. 1440 bis 1451)

(2) Das nicht gerückte und das ab Ablage verkaufte Rohholz muß so lagern, daß es vom Käufer in herkömmlicher Weise abgebracht werden kann. Gerücktes Rohholz muß zur unmittelbaren Abfuhr an Wege, Gestelle, Schneisen oder holzfreie Streifen oder Plätze gebracht sein.

(3) Die Preise des Nadel-Grubenholzes verstehen sich für entrindetes, die der anderen Hölzer für unentrindetes Holz.

§ 10

(1) Die Hochgebirgs-Preisgebiete der Reichsgaue der Ostmark sind für

Rotbuchen-Stammholz	26,
Kiefern-Stammholz	36, 37, 39, 40, 41, 42,
Fichten-Stammholz	33, 34, 36, 37, 38,
Laub- und Nadel-Grubenholz	16,
Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)	30,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)	23.

(2) Die Bayerischen Preisgebiete mit Hochgebirgsteilen sind für

Rotbuchen-Stammholz	27, 28,
Kiefern-Stammholz	32, 33,
Fichten-Stammholz	28, 29,
Laub- und Nadel-Grubenholz	12,
Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)	24,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz)	20.

§ 11

(1) Bei jedem Weiterverkauf dürfen nur die gemäß den §§ 6 bis 8 gezahlten Preise gefordert und gewährt werden.

(2) Nur die Kosten, die durch Entrinden, Rücken, Abfuhr, Ablängen, Sortieren, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe den nach den §§ 6 bis 8 gezahlten Preisen zugeschlagen werden.

(3) Der Holzhandel darf außerdem als Kosten- und Gewinnaufschläge die absoluten Beträge berechnen, die im Geschäftsjahr 1939 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind.

§ 12

Liegt ein örtlich zusammenhängender Waldbesitz in mehreren Preisgebieten, so ist der Preis des Preisgebiets maßgebend, in dem der größere Teil liegt.

§ 13

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(2) Exklaven, die nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihrer Grenze anschließen.

§ 14

(1) Sämtliches in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführtes Rohholz unterliegt im Reichsgebiet mit Ausnahme der Reichsgaue der Ostmark, des Reichsgaues Sudetenland und der in das Reich eingegliederten Ostgebiete der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen mit der Maßgabe, daß die im Forstwirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) für Rohholz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage gezahlten Preise nicht überschritten werden dürfen. Brennholz unterliegt der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz vom 21. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 21 vom 26. Januar 1938).

(2) In den Reichsgauen der Ostmark sind die Preise für das in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführte Nutzholz in Anlehnung an die für die entsprechende Holzsorte im Lande Bayern zulässigen Preise zu bemessen. Für Brennholz darf in den Reichsgauen der Ostmark kein höherer als der in den Forstwirtschaftsjahren 1937 und 1938 (1. Oktober 1936 bis 17. März 1938) örtlich erzielte höchste Preis unter Berücksichtigung der Holzart und der Holzgüte bei im übrigen gleichen Lieferungsbedingungen gefordert werden.

(3) Im Reichsgau Sudetenland dürfen für das in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführte Rohholz die im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. Oktober 1938 bis 30. September 1939) für Rohholz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage gezahlten Preise nicht überschritten werden.

(4) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland und in den in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebieten sind die Preise für das in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführte Nutzholz und für Brennholz entsprechend den für die vergleichbaren Holzsorten in den örtlich angrenzenden Regierungsbezirken zulässigen Preisen zu bemessen, und zwar:

in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder und Bromberg entsprechend dem bisherigen Regierungsbezirk Marienwerder,

im Regierungsbezirk Hohensalza entsprechend dem Regierungsbezirk Allenstein,

im Regierungsbezirk Posen entsprechend dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,

im Regierungsbezirk Kalisch entsprechend dem Regierungsbezirk Breslau,

im Regierungsbezirk Zichenau entsprechend dem Regierungsbezirk Allenstein,

in den in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebieten entsprechend dem Regierungsbezirk Gumbinnen,

in dem Regierungsbezirk Kattowitz und den in den Regierungsbezirk Oppeln eingegliederten Gebieten entsprechend dem Regierungsbezirk Oppeln.

(5) In dem dem Regierungsbezirk Aachen zugeteilten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind die Preise für das in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführte Nutzholz und für Brennholz entsprechend den für die vergleichbaren Holzsorten in dem Regierungsbezirk Aachen zulässigen Preisen zu bemessen.

(6) Die Preisbildungsstellen sind ermächtigt, die Brennholzpreise im Benehmen mit den höheren Forstbehörden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen anderweit festzusetzen.

§ 15

(1) Bei Nutzholzverkäufen des in den §§ 6 bis 8 und 14 bezeichneten Holzes zur Deckung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher kann, soweit nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Versteigerungen mit beschränktem Bieterkreis zugelassen sind, ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erhoben werden. Dieser Zuschlag darf jedoch nicht erhoben werden, soweit in den nach § 14 Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen ein solcher Zuschlag bisher schon enthalten ist. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

(2) Verkauft der Erzeuger Stammhölzer, die auf Bestellung des Käufers sowohl in besonderen Längen wie in besonderen Stärken ausgehalten sind (Sondersortimente), so dürfen den nach § 6 für Stammholz der Güteklasse B zulässigen Preisen 10 vom Hundert zugeschlagen werden, soweit nicht Sonderregelungen wie im Abs. 1, bei Schwellenholz nach § 6 Abs. 6 und bei Dielungs-, Telegraphenstangen- und Leitungsmastenholz nach Anlage B Nr. 3 und Anlage C Nr. 5 getroffen sind.

§ 16

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind.

Schlußbestimmungen

§ 17

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 18

(1) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1941 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Vorschriften der im § 2 genannten Holzmeßanweisungen außer Kraft, soweit sie zu den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Berlin, den 25. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Anlage A

Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Zuschläge in Höhe von 30 vom Hundert zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie

für Buchenstammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

5. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Gütemiderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
» » » » C + » » » » 30 » »

Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Königsberg,
» » Gumbinnen,
» » Allenstein,
» » Marienwerder,
» » Danzig,
» » Bromberg,
» » Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 2: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » » Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
» » » Frankfurt
der Landkreis Soldin,
» » » Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
das Land Lippe.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Frankfurt
ohne den Landkreis Soldin,
» » Potsdam
ohne den Landkreis Prenzlau,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Braunschweig,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Alfeld,
aus dem Land Braunschweig
die Landkreise Gandersheim und Holzminden,
der Regierungsbezirk Minden,
das Land Schaumburg-Lippe.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Hannover
ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Alfeld,
aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
der Stadtkreis Osnabrück,
die Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen und Meppen,
der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
» » Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 14: Das Land Sachsen,
aus dem Land Thüringen
der Stadt- und Landkreis Altenburg,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 15: Aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Eisenach, Gera, Greiz, Jena und Weimar,
die Landkreise Eisenach, Gera, Greiz, Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Schleiz, Stadtroda und Weimar,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Gießen und Offenbach a. M.,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Lauterbach und Offenbach a. M.,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
» » » Mainfranken
die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Arnstadt und Gotha,
die Landkreise Arnstadt, Gotha, Rudolstadt und Sondershausen,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » » Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Arnsberg

ohne den Stadtkreis Siegen und

ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,

» » Köln,

» » Düsseldorf.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Eger

ohne den Landkreis Saaz,

aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,

die Landkreise Amberg, Beilngries, Bergreichenstein, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Eschenbach i. d. OPf., Grafenau, Kelheim, Kemnath, Kötzting, Markteisenstein, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Ober-Viechtach, Parsberg, Prachatitz, Regen, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Viechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken,

aus dem Land Thüringen

der Landkreis Sonneberg,

aus dem Regierungsbezirk Schwaben

der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

die Stadtkreise Schweinfurt und Würzburg,

die Landkreise Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Schweinfurt und Würzburg.

Preisgebiet 22: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

die Landkreise Brückenau, Mellrichstadt und Neustadt a. d. Saale.

Preisgebiet 23: Aus dem Land Hessen

die Stadtkreise Darmstadt, Mainz und Worms,

die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Groß-Gerau, Mainz und Worms.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,

der Regierungsbezirk Koblenz,

» » Trier.

Preisgebiet 25: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
» » » Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
» » » Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
der Reichsgau Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 26: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Kärnten,
» » Tirol
mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern
ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Schwaben
ohne den Landkreis Nördlingen,
aus dem Regierungsbezirk Oberbayern
der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 29: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 30: Das Land Baden.

Preisgebiet 31: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 32: Das Saarland.

Preisspannen für

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm
2	N	10,—	10,—	10,—	10,—	9,—	9,50
	M	12,—	13,—	13,—	13,50	11,—	11,50
	H	14,50	15,50	15,50	15,—	13,50	14,—
3	N	11,50	12,50	12,50	16,—	10,—	11,—
	M	14,—	15,50	16,—	17,50	13,—	13,50
	H	17,50	18,50	19,—	20,—	16,—	16,50
4	N	13,50	16,—	16,—	20,—	12,50	13,—
	M	16,—	19,—	19,50	22,—	15,—	15,50
	H	21,—	22,—	23,—	25,—	19,—	19,50

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	17 RM/fm	18 RM/fm	19 RM/fm	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm
2	N	10,—	10,—	11,—	14,—	14,—	10,—
	M	12,—	11,50	13,50	18,50	16,50	13,50
	H	14,—	13,50	16,—	22,—	19,—	16,—
3	N	12,—	11,50	15,—	17,—	18,50	13,—
	M	14,50	14,50	18,50	23,—	21,—	17,50
	H	17,—	17,50	21,—	24,50	23,50	21,—
4	N	15,50	14,—	19,—	23,—	23,—	16,—
	M	18,50	17,—	22,50	28,—	26,—	20,50
	H	23,50	20,—	26,—	30,50	28,—	26,—

Rotbuchen-Stammholz

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	15,—	13,50	10,—
12,—	12,—	12,—	11,50	12,—	11,—	12,—	17,—	14,50	12,—
14,50	14,50	14,—	13,—	14,—	13,—	14,50	20,—	17,—	15,—
12,—	12,—	14,—	15,—	13,—	13,—	12,—	17,—	16,50	13,—
14,—	15,50	16,—	17,50	15,50	15,—	15,50	20,—	19,50	16,50
17,—	18,—	18,—	19,50	17,50	17,—	18,50	23,—	22,—	19,—
15,—	16,—	17,—	19,—	16,50	15,—	14,—	21,—	21,—	15,50
18,—	18,50	19,50	22,50	18,50	17,—	17,—	24,—	23,50	19,50
20,—	21,50	22,—	25,—	21,—	19,—	20,50	27,—	27,—	23,—

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,50	10,—	11,50	5,—	10,—	11,—	16,—	15,—	12,—	12,—
14,—	12,—	13,50	14,—	15,50	16,50	18,50	17,50	15,—	13,50
16,—	15,—	16,—	17,—	17,—	18,50	22,—	20,—	16,50	15,—
16,—	12,—	17,—	10,—	13,—	16,—	19,—	19,—	18,50	14,—
18,—	15,—	19,—	19,50	19,—	22,—	22,50	22,50	20,—	16,50
21,50	18,50	22,—	22,—	22,—	24,—	26,—	25,—	21,50	18,50
20,—	14,50	20,—	14,—	16,—	20,—	23,—	23,50	23,—	19,—
22,50	18,—	22,50	22,—	22,50	26,—	27,—	27,50	25,—	21,50
25,50	22,—	25,50	25,50	25,50	28,—	31,—	31,—	26,50	23,50

Anlage B

Preisbildung
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz
(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Kiefern- (Lärchen- und Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 vom Hundert Dielungsholzanteil bei einem Dielungsholzanteil

von etwa 50 vom Hundert, 75 vom Hundert, 100 vom Hundert der Stammholzlänge,
in Höhe von 25 » » , 40 » » , 50 » » .

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig —, äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

b) Für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach der Holzmeßanweisung ausgehalten und vermessen,
in Höhe von ..... 30 vom Hundert,
nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten,
in Höhe von ..... 50 » » .

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, möglichst vollholzig und walzenförmig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig. Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

c) Für Weymouthskiefern- und Lärchenstammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B für die Klassen 1a und 1b bis zu 10 vom Hundert und ab Klasse 2a bis zu 25 vom Hundert zu dem Preise des gleichstarken Kiefernholzes. Zuschläge für Dielungsholz sowie für Telegraphenstangen und Leitungsmasten können gemäß Buchstaben a und b außer den vorstehend genannten Zuschlägen zu den Preisen für normales Lärchenholz erhoben werden.

4. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für geharzte Schwarzkiefer in Höhe von bis zu 20 vom Hundert,
für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
» » » » C+ » » » » 30 » » .

5. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Marienwerder.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Bromberg,
» » Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 3: Der Regierungsbezirk Danzig,
» » Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 4: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » » Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin,
der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 5: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau.

Preisgebiet 8: Das Land Oldenburg,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 11: Die Provinz Mark Brandenburg
ohne die Landkreise Prenzlau und Soldin,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Braunschweig,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Hildesheim,
aus dem Land Braunschweig
die Landkreise Gandersheim und Holzminden.

Preisgebiet 14: Aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Stadtkreise Hameln und Hannover,
die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg und Springe.

Preisgebiet 15: Das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
der Regierungsbezirk Minden,
» » Osnabrück.

Preisgebiet 16: Der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
» » Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Stadt- und Landkreis Zeitz,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz,
die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld und Schleiz,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Merseburg
ohne den Stadtkreis Zeitz und
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen und Zeitz.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
das Land Thüringen
ohne die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz und
ohne die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Sonneberg,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,
» » » Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
aus dem Land Hessen
der Stadtkreis Gießen,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 23: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein.

Preisgebiet 24: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 25: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
» » Oberfranken und Mittelfranken,
aus dem Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg,
der Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
ohne die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing und
ohne die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid.

Preisgebiet 26: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
der Regierungsbezirk Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier.

Preisgebiet 29: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,
der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,
die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchberg an der Pielach und Neulengbach, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau
der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
der Reichsgau Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 32: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern
ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 33: Der Regierungsbezirk Schwaben,
aus dem Regierungsbezirk Oberbayern
der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 34: Das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein.

Preisgebiet 37: Aus dem Reichsgau Niederdonau

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach).

Preisgebiet 38: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 39: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Stadtkreis Graz,

die Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Leoben, Mürzzuschlag und Voitsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Vorau vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Weiz

Preisgebiet 40: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Judenburg und Murau,

» » » Salzburg

der Landkreis Tamsweg,

der Reichsgau Kärnten.

Preisgebiet 41: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Landkreis Liezen,

» » » Oberdonau

das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee vom Landkreis Gmunden,

der Reichsgau Salzburg

ohne den Landkreis Tamsweg,

» » Tirol

ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 42: Aus dem Reichsgau Tirol

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisspannen für Kiefern- (Lärchen-,

Homa-Klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm	9 RM/fm
1b	N	11,—	11,—	11,—	11,—	12,—	12,—	12,—	14,—	9,—
	M	12,50	12,50	13,—	13,—	14,—	14,—	14,—	15,50	11,50
	H	16,—	16,—	16,—	16,—	17,—	17,50	17,—	18,50	15,—
2a	N	12,—	12,50	13,50	14,50	16,—	15,50	13,—	16,—	11,—
	M	14,50	15,50	16,50	17,50	18,50	18,—	16,50	19,50	13,50
	H	17,50	18,50	19,50	20,50	22,—	23,—	19,50	22,50	16,50
2b	N	14,—	15,—	16,—	18,—	18,50	17,50	15,—	20,—	13,—
	M	17,—	18,—	19,—	21,—	22,50	20,50	19,50	23,—	16,—
	H	21,—	21,50	23,—	25,—	25,—	25,—	23,—	26,—	20,—
3a	N	16,—	17,—	18,—	20,—	21,—	19,50	18,—	23,—	14,50
	M	18,50	19,50	20,50	23,—	24,—	22,50	21,50	25,50	17,50
	H	22,50	24,—	25,—	27,50	28,—	28,50	25,—	29,—	21,50
3b	N	19,—	19,50	20,50	23,—	23,—	22,50	20,—	24,50	18,—
	M	22,50	23,—	23,50	27,50	27,50	26,—	24,50	28,—	21,50
	H	26,—	27,—	28,—	33,—	33,—	32,—	28,—	31,50	25,—
4	N	21,—	21,50	22,50	25,—	25,—	26,—	22,—	27,—	19,50
	M	24,—	24,50	25,50	29,—	29,—	29,50	27,—	31,—	23,—
	H	28,—	29,—	30,50	35,—	35,—	35,—	32,—	36,—	27,—

Weymouthskiefern=) Stammholz

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,—	12,—	12,—	13,—	13,—	14,—	12,50	11,50	13,—	13,—	12,—
13,50	14,50	13,50	15,—	15,—	16,—	14,—	14,—	15,50	15,50	14,—
17,50	17,50	16,50	17,50	18,—	19,—	17,50	17,—	18,50	18,50	17,50
15,—	15,—	13,—	15,50	16,—	16,50	14,50	14,50	17,—	16,—	15,—
17,50	17,—	15,50	18,—	18,—	18,50	16,50	17,—	19,—	18,50	17,—
22,—	20,50	19,—	20,50	22,—	21,50	19,—	19,50	23,—	22,—	20,—
18,—	18,—	15,50	18,—	19,—	18,50	16,50	16,50	20,—	19,—	17,50
21,50	21,—	19,—	21,—	22,—	21,—	19,—	19,—	22,50	22,—	21,—
25,—	25,—	22,—	25,—	27,—	24,—	22,—	22,50	26,50	26,—	25,—
21,—	22,—	17,50	22,—	22,—	20,50	18,—	19,50	23,—	22,—	22,50
23,50	24,50	21,50	24,50	24,50	23,—	21,—	22,50	25,50	25,—	25,—
27,50	28,—	25,—	28,—	30,—	26,—	24,—	25,50	29,50	29,—	29,—
24,—	24,—	20,—	24,—	24,—	22,50	20,—	22,—	26,—	26,—	26,50
28,—	27,—	23,50	27,—	27,—	25,—	22,50	26,—	29,50	29,—	29,50
33,—	31,—	26,50	31,—	33,—	28,—	26,—	29,—	33,—	33,—	33,—
28,—	26,—	22,—	26,—	27,—	24,50	21,50	24,—	29,—	29,—	30,—
31,—	29,—	26,—	29,—	31,—	27,—	24,—	28,—	35,—	33,—	34,—
37,—	34,—	31,—	34,—	37,—	31,—	29,—	32,—	40,—	38,—	38,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm	27 RM/fm	28 RM/fm	29 RM/fm	30 RM/fm
1b	N	10,50	13,50	13,50	10,—	12,—	11,50	11,50	12,—	11,50
	M	13,50	15,—	15,50	14,—	14,50	14,—	13,50	15,—	13,50
	H	16,50	18,—	19,—	17,50	18,—	17,—	16,50	17,—	15,50
2a	N	12,—	16,—	14,50	12,—	14,—	12,50	13,—	14,—	13,—
	M	15,50	18,—	17,50	17,50	17,50	15,50	15,50	17,—	15,50
	H	19,—	21,—	21,—	20,—	20,50	18,50	18,50	19,—	17,50
2b	N	15,—	18,—	16,50	14,—	16,50	15,—	14,—	17,—	16,—
	M	19,—	20,50	19,—	19,50	20,50	18,50	17,—	20,—	18,50
	H	22,—	23,—	23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	23,—	21,50
3a	N	17,—	19,—	18,50	16,—	20,50	18,50	16,50	20,—	19,—
	M	21,—	21,50	21,50	23,50	25,—	22,—	19,50	23,50	22,—
	H	25,50	25,—	25,—	27,—	29,—	26,—	23,—	26,—	25,—
3b	N	19,—	21,—	20,—	20,—	26,—	21,—	17,50	23,—	23,—
	M	25,—	23,50	24,—	28,50	30,—	26,—	22,—	26,—	26,—
	H	30,—	26,—	27,50	33,—	35,—	31,—	26,—	28,50	28,50
4	N	21,—	22,50	23,—	25,—	29,50	25,—	20,—	24,—	24,—
	M	28,—	25,—	26,50	33,50	35,—	30,—	24,—	30,50	28,—
	H	34,—	28,—	31,—	38,—	41,—	36,—	30,—	33,—	31,—

31	32	33	34	36	37	38	39	40	41	42
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
11,—	10,—	10,—	11,50	5,—	5,—	10,—	5,—	5,—	5,—	5,—
13,—	13,50	13,50	14,—	14,—	13,50	12,50	12,50	12,—	12,50	13,—
15,—	17,—	17,—	17,—	16,—	15,50	15,—	15,—	14,50	15,—	15,50
13,—	12,—	12,—	12,—	7,—	7,—	11,50	6,—	6,—	6,—	6,—
15,—	17,—	16,50	16,50	16,—	15,50	14,50	14,50	14,—	14,50	15,—
17,—	20,—	20,—	20,—	18,—	17,50	17,—	17,—	16,50	17,—	17,50
15,50	14,—	15,—	14,50	10,—	9,—	14,50	8,—	8,—	8,—	9,—
17,50	19,—	20,50	20,—	19,—	18,—	17,50	17,50	17,—	17,50	18,—
20,50	22,50	24,—	24,—	22,—	21,—	20,—	20,—	19,50	20,—	20,50
18,—	16,—	17,—	17,50	12,—	12,—	18,—	11,—	11,—	11,—	12,—
21,—	23,—	24,50	23,50	22,50	21,50	21,—	21,—	20,50	21,—	21,50
24,—	26,50	29,—	28,—	25,50	24,50	23,50	23,50	23,—	23,50	24,—
22,—	20,—	21,—	20,50	15,—	17,—	22,—	16,—	16,—	16,—	16,—
25,—	28,—	29,50	28,50	26,50	25,50	25,—	25,—	24,50	25,—	25,50
27,50	32,—	34,—	33,—	29,—	28,—	27,50	27,—	27,—	27,50	28,—
24,—	25,—	26,—	24,50	19,—	18,—	24,—	18,—	17,—	18,—	18,—
27,—	33,—	34,—	32,—	28,50	27,50	27,—	27,—	26,50	27,50	28,—
30,—	37,—	39,—	37,—	31,50	30,50	30,50	30,—	29,50	30,50	30,50

Anlage C

Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr cm größeren Zopfdurchmesser besitzen als ihre Gesamtlänge in Metern beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

4. Für Abschnitte

der Klasse 2a gilt der Preis für Langholz der Klasse 2,
» » 2b » » » » » » » 3,
» » 3a » » » » » » » 4,
» » 3b » » » » » » » 5,
» » 4 » » » » » » » 6,
» » 5 » » » » » » » 6 zuzüglich 1 RM,
» » 6 » » » » » » » 6 » 2 » .

5. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können für zu Telegraphenstangen und Leitungsmasten geeignetes Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a, das nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten wird, in Höhe von 20 vom Hundert erhoben werden.

Das für Telegraphenstangen und Masten geeignete Holz muß gesund, geradschaftig, vollholzig (walzenförmig) sowie nicht stark astig sein. Beulen und leichte einschnürige Krümmung sind zulässig (vgl. Anlage B Nr. 3b).

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

6. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
» » » » C+ » » » » 30 » » .

7. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete für Fichten-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Danzig,
aus dem Regierungsbezirk Marienwerder
die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm,
der Regierungsbezirk Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin,
der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Allenstein,
» » Marienwerder
ohne die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Frankfurt (Oder), Guben und Landsberg (Warthe),
die Landkreise Crossen (Oder), Guben, Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Lübben, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Weststernberg und Züllichau-Schwiebus,
der Regierungsbezirk Potsdam
ohne den Landkreis Prenzlau,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Braunschweig
ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,
der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Alfeld und ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,
das Land Anhalt,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen,
» » » Erfurt
der Stadtkreis Nordhausen,
die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein und Worbis.

Preisgebiet 10: Aus dem Land Braunschweig und
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
das Gebiet östlich der Bahnstrecke Berka–Northeim–Salzderhelden–Kreiensen, südlich der Bahnstrecke Kreiensen–Gandersheim–Seesen, westlich der Bahnstrecke Seesen–Osterode und nördlich der Verbindungsstraße Osterode-Dorste–Berka.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Lüneburg.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover
ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Alfeld,
der Regierungsbezirk Minden,
aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
der Stadtkreis Osnabrück,
die Landkreise Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Lingen und Meppen,
der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
» » Oppeln,
» » Breslau,
aus dem Regierungsbezirk Liegnitz
die Stadtkreise Glogau und Liegnitz,
die Landkreise Fraustadt, Freystadt i. Niederschles., Glogau, Goldberg, Grünberg i. Schles., Jauer, Liegnitz und Lüben,
» » » Troppau
die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf,
» » » Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 15: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Cottbus und Forst (Lausitz),
die Landkreise Calau, Cottbus, Luckau (Nd. Lausitz), Sorau und Spremberg (Lausitz),
» » » Liegnitz
die Stadtkreise Görlitz und Hirschberg i. Rsgb.,
die Landkreise Bunzlau, Görlitz, Hirschberg i. Rsgb., Hoyerswerda, Landeshut i. Schles., Lauban, Löwenberg i. Schles., Rothenburg (Ob. Lauf.) und Sprottau,
» » » Merseburg
der Landkreis Liebenwerda,
» » » Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Stadtkreise Eisleben, Halle a. S. und Wittenberg,
die Landkreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Saalkreis, Schweinitz, Torgau und Wittenberg.

Preisgebiet 17: Das Land Sachsen,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Stadtkreise Merseburg, Naumburg a. S., Weißenfels und Zeitz,
die Landkreise Merseburg, Weißenfels und Zeitz,
» » Land Thüringen
die Stadtkreise Altenburg, Gera, Greiz und Jena,
die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Stadtroda,
» » Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück.

Preisgebiet 18: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga und Querfurt,
» » Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gotha und Weimar,
die Landkreise Arnstadt, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar,
» » Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Erfurt und Mühlhausen i. Th.,
die Landkreise Langensalza, Mühlhausen i. Th., Schleusingen und Weißensee,
der Regierungsbezirk Kassel,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,
» » » Mainfranken
der Stadtkreis Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
» » Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 21: Der Regierungsbezirk Troppau
ohne die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
» » Eger
ohne die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau.

Preisgebiet 23: Aus dem Regierungsbezirk Eger
die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau,
» » » Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und aus dem Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
die Stadtkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Wunsiedel,
» » Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg.

Preisgebiet 25: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Stadtkreis Schweinfurt,
die Landkreise Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S. und Schweinfurt,
» » » Oberfranken und Mittelfranken
die Stadtkreise Ansbach, Erlangen, Fürth und Nürnberg,
die Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Weißenburg i. Bay.,
» » » Schwaben
der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 26: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Stadtkreis Würzburg,
die Landkreise Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurt und Würzburg,
das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein.

Preisgebiet 28: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen,
der Regierungsbezirk Oberbayern ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 29: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken
der Landkreis Eichstätt,
der Regierungsbezirk Schwaben
ohne den Landkreis Nördlingen,
aus dem Regierungsbezirk Oberbayern
der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,
der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,

die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchbach an der Pielach und Neulengbach, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 32: Aus dem Reichsgau Niederdonau

der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

der Reichsgau Oberdonau

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 33: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach.

Preisgebiet 34: Aus dem Reichsgau Niederdonau

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach).

Preisgebiet 35: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Stadtkreis Graz,

die Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Voitsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Vorau, vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Wei-,

» » » Oberdonau

das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee vom Landkreis Gmunden,

der Reichsgau Salzburg

ohne den Landkreis Tamsweg,

» » Tirol

ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 37: Aus dem Reichsgau Tirol

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 38: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Judenburg und Murau,

» » » Salzburg

der Landkreis Tamsweg,

der Reichsgau Kärnten.

Preisspannen für Fichten- (Tannen-,

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm
2	N	10,50	11,—	15,—	15,—	10,—	8,50	9,—	12,50
	M	12,50	13,—	16,50	17,—	11,50	10,—	11,—	14,—
	H	15,—	15,50	18,50	19,—	14,—	12,50	13,50	16,50
3	N	13,—	13,—	17,50	17,—	11,—	9,50	10,—	14,50
	M	15,50	16,—	20,—	19,50	13,—	11,50	12,50	16,50
	H	18,50	19,—	22,50	22,—	16,—	14,50	15,50	19,50
4	N	15,50	15,50	21,—	19,50	13,50	11,50	12,—	17,—
	M	18,50	18,50	24,—	23,—	16,—	14,50	15,—	19,50
	H	21,50	21,—	27,—	25,30	19,—	17,50	18,50	22,—
5	N	18,—	19,50	23,50	21,50	16,—	14,50	15,—	19,50
	M	20,50	22,—	27,—	24,50	19,—	17,50	18,—	22,50
	H	24,50	25,—	31,—	28,50	22,—	21,50	21,50	25,50
6	N	20,50	22,—	25,—	24,—	18,—	16,50	17,—	23,—
	M	24,—	25,—	28,50	28,—	21,—	19,50	20,50	26,—
	H	28,—	29,—	33,—	32,—	24,—	22,50	23,50	29,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm	27 RM/fm
2	N	13,50	11,50	15,—	13,50	15,—	14,—	14,—	12,50
	M	15,50	13,50	17,—	15,50	17,50	16,—	16,50	14,—
	H	18,50	16,—	20,—	19,—	19,50	18,50	19,—	16,50
3	N	15,—	14,—	18,—	15,50	16,50	15,—	17,—	14,—
	M	18,—	16,—	20,—	18,—	19,50	18,50	19,—	16,—
	H	20,50	19,—	24,—	21,—	22,50	21,50	22,—	19,—
4	N	16,50	16,50	20,—	16,50	18,—	17,—	18,—	15,—
	M	20,—	18,50	22,50	19,50	21,50	20,50	21,—	18,—
	H	22,50	21,50	26,—	23,—	24,50	23,50	24,50	20,50
5	N	19,—	19,—	23,—	19,—	20,—	18,—	19,50	18,—
	M	22,50	21,—	25,—	22,50	23,50	22,50	22,50	20,—
	H	25,—	24,—	29,—	27,—	28,—	27,—	27,50	25,—
6	N	22,—	21,—	25,—	20,—	21,—	19,—	21,—	18,50
	M	25,—	23,50	28,—	24,50	25,50	25,—	25,—	23,—
	H	28,50	26,50	31,50	30,—	31,—	30,—	30,—	28,—

Douglasien-) Langholz

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
16,—	15,50	13,50	16,50	15,—	12,—	13,50	14,—	16,—	14,50	15,—
18,—	18,—	16,—	18,—	17,—	14,—	15,50	16,50	18,—	16,50	16,—
20,—	20,—	18,50	20,—	19,50	16,50	17,50	18,—	21,—	18,50	18,50
18,—	19,—	15,50	18,50	17,—	14,—	16,50	16,50	19,—	16,—	16,50
20,50	20,50	18,50	20,50	19,50	16,50	18,50	19,—	21,—	18,50	18,50
23,—	22,—	21,50	22,50	22,50	19,50	21,50	21,50	25,—	21,—	21,—
20,—	21,—	18,—	20,50	19,—	16,50	19,—	18,—	21,—	17,50	18,—
22,50	23,—	21,50	23,—	22,—	19,—	22,—	21,—	23,—	20,50	21,—
25,—	25,—	24,—	25,—	24,50	22,—	25,—	23,50	26,50	23,50	23,50
20,50	23,—	21,—	21,—	21,—	19,—	22,—	20,—	23,—	18,50	20,—
23,50	27,—	24,50	25,—	23,50	21,50	24,50	22,—	25,50	22,—	22,50
27,—	36,—	28,50	28,—	26,50	24,—	27,50	25,—	30,—	26,—	26,—
23,—	26,—	23,—	24,—	23,—	21,—	24,—	21,—	25,—	21,—	22,—
26,—	32,—	28,—	28,—	27,—	24,—	27,—	24,—	28,50	24,50	25,—
29,—	45,—	32,—	32,—	30,—	27,—	30,—	27,50	33,—	30,—	29,—

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
8,—	8,—	14,—	13,—	12,50	7,—	7,—	11,—	6,—	6,—	6,—
15,50	16,—	17,—	15,50	15,—	16,—	15,50	14,50	14,50	15,—	14,—
18,50	19,—	19,—	18,—	17,50	18,—	18,—	17,—	17,—	17,50	16,50
10,—	10,—	16,50	15,—	14,50	8,—	8,—	12,50	8,—	8,—	8,—
17,50	18,—	18,50	17,—	16,50	17,50	17,—	16,—	16,—	16,50	15,50
21,—	21,50	21,50	20,—	19,—	20,50	20,—	19,—	19,—	19,50	18,50
12,—	12,—	18,—	17,—	16,—	10,—	10,—	14,50	10,—	10,—	10,—
19,50	19,50	20,50	19,—	18,50	19,50	19,—	18,—	18,—	18,50	17,50
23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	22,—	22,—	21,—	21,—	21,50	20,50
14,—	15,—	21,—	19,50	18,50	13,—	12,—	17,—	12,—	12,—	12,—
21,50	22,50	23,50	22,—	21,—	22,50	21,50	20,50	20,50	21,—	20,—
27,—	27,50	27,—	25,—	24,—	25,—	24,50	24,50	23,50	24,—	23,—
16,—	17,—	22,50	20,50	19,50	14,—	14,—	18,—	13,—	13,—	13,—
23,—	24,50	25,—	23,—	22,—	23,50	22,50	21,50	21,50	22,—	21,—
29,—	30,—	29,—	26,50	25,—	27,—	26,—	25,—	25,—	26,—	24,50

Anlage D

Preisbildung für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel).

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm*) m. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen

1 rm Eichen-Stempel m. R.	= 0,7	fm m. R.
1 rm Buchen-Stempel m. R.	= 0,8	fm m. R.
1 rm Eichen-Stempel o. R.	= 0,8	fm m. R.
1 rm Buchen-Stempel o. R.	= 0,88	fm m. R.
1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m)	= 0,55	fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15-17}{16}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

*) rm = Raummeter

Anlage E

Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Nadel-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gereppelte oder vierseitig gestreifte oder entrindete Nadel-Spitzenknüppel. Der Preis für Lärchen-Grubenholz ist 10 vom Hundert höher als der Preis für Kiefern-Grubenholz.

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.
Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder
   a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser o. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder
   b) in Schichtmaßen nach rm m. R. oder o. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) vom 4 vom Hundert.

4. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen

1 rm Kiefern-(Lärchen-)Stempel m. R.	= 0,6 fm o. R.
1 rm Fichten-Stempel m. R.	= 0,72 fm o. R.
1 rm Nadelspitzenknüppel m. R.	= 0,5 fm o. R.
1 rm Kiefern-(Lärchen-)Stempel o. R.	= 0,7 fm o. R.
1 rm Fichten-Stempel o. R.	= 0,8 fm o. R.
1 rm Nadelspitzenknüppel o. R. (gereppelt oder vierseitig gestreift oder entrindet)	= 0,55 fm o. R.

5. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Stärkeklassen $\frac{14—16}{15}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

Preisgebiete für Grubenholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg,
» » Hohensalza.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
» » Stettin
ohne den Stadtkreis Stralsund und
ohne die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stralsund,
die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Kalisch,
» » Posen,
» » Frankfurt,

der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
der Stadtkreis Stendal,
die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Jerichow II, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt,
der Regierungsbezirk Lüneburg,
» » Stade,
das Land Bremen,
» » Braunschweig
ohne den Landkreis Holzminden,
der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne die Landkreise Einbeck, Münden (Hann. Münden) und Northeim,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Mühlhausen und Nordhausen,
die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Mühlhausen und Worbis,
aus dem Land Thüringen
der Stadtkreis Eisenach,
die Landkreise Eisenach und Meiningen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Fulda,
die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg i. Hessen-Nassau.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
» » Osnabrück,
» » Hannover,
» » Minden,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe,
aus dem Land Braunschweig
der Landkreis Holzminden,
» » Regierungsbezirk Hildesheim
die Landkreise Einbeck, Münden (Hann. Münden) und Northeim,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Fulda und
ohne die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg i. Hessen-Nassau und Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Land Hessen
der Stadtkreis Gießen,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Münster,
» » Arnsberg,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Oppeln

ohne den Stadtkreis Neisse und

ohne die Landkreise Grottkau und Neisse,

» » Kattowitz,

aus dem Regierungsbezirk Troppau

der Stadtkreis Troppau,

die Landkreise Bärn, Freudenthal, Jägerndorf, Neu-Titschein, Troppau und Wagstadt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Breslau,

aus dem Regierungsbezirk Oppeln

der Stadtkreis Neisse,

die Landkreise Grottkau und Neisse,

aus dem Regierungsbezirk Troppau

die Landkreise Freiwaldau, Grulich, Hohenstadt, Landskron, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Römerstadt, Sternberg und Zwittau,

» » » Aussig

der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Liegnitz,

aus dem Regierungsbezirk Aussig

die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg

die Stadtkreise Aschersleben, Burg b. M., Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg,

die Landkreise Calbe a. S., Jerichow I, Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Wanzleben und Wernigerode,

das Land Anhalt,

der Regierungsbezirk Merseburg,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt

der Stadtkreis Erfurt,

die Landkreise Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück,

das Land Sachsen,

» » Thüringen

ohne den Stadtkreis Eisenach und

ohne die Landkreise Eisenach und Meiningen,

der Regierungsbezirk Aussig

ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,

aus dem Regierungsbezirk Eger

der Landkreis Saaz,

» » » Kassel

der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
» » Niederbayern und Oberpfalz,
» » Oberfranken und Mittelfranken,
» » Mainfranken
ohne den Stadtkreis Aschaffenburg und
ohne die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
» » Oberbayern,
» » Schwaben.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Stadtkreis Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Wiesbaden
ohne die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a.M. und Worms,
der Regierungsbezirk Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 15: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 16: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

aus dem Reichsgau Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach)),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol

mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preise für Grubenholz

Preisgebiete	Laub-Grubenholz (unentrindet)					Nadel-Grubenholz (entrindet)								
						Kiefer				Fichte				Nadelholz-Spitzenknüppel
	Langholz		Stempel		Spitzenknüppel	Langholz		Stempel		Langholz		Stempel		
	Mittendurchmesser o. R.		Mittendurchmesser m. R.			Mittendurchmesser o. R.								
	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 9 cm	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 8 cm
	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
1	7,50	10,50	7,50	9,50	6,50	9,50	11,50	10,50	12,50	11,—	13,50	12,—	14,50	8,50
2	8,50	11,—	8,50	10,—	7,50	10,50	12,—	11,50	13,—	12,—	14,—	13,—	15,—	9,50
3	9,—	11,50	9,—	10,50	8,—	11,—	12,50	12,—	13,50	12,50	14,50	13,50	15,50	10,—
4, 9	11,—	13,50	11,—	12,50	10,—	13,—	14,50	14,—	15,50	14,50	16,50	15,50	17,50	12,—
5	12,—	14,50	12,—	13,50	11,—	14,—	15,50	15,—	16,50	15,50	17,50	16,50	18,50	13,—
6, 15	6,50	8,50	7,50	9,50	5,50	8,50	10,50	9,50	11,50	10,—	12,50	11,—	13,50	7,50
16	7,—	9,—	8,—	10,—	6,—	9,—	11,—	10,—	12,—	10,50	13,—	11,50	14,—	8,—
8	11,50	14,—	11,50	13,—	10,50	13,50	15,—	14,50	16,—	15,—	17,—	16,—	18,—	12,50
10	10,—	13,—	10,—	11,—	9,—	12,—	14,—	13,—	15,—	13,50	16,—	14,50	17,—	11,—
11	10,50	14,—	10,50	13,—	9,50	12,50	15,—	13,50	16,—	14,—	17,—	15,—	18,—	11,50
12	9,50	12,—	9,50	11,—	8,50	11,50	13,—	12,50	14,—	13,—	15,—	14,—	16,—	10,50
13	10,—	12,50	10,—	11,50	9,—	12,—	13,50	13,—	14,50	13,50	15,50	14,50	16,50	11,—
14	11,—	13,—	11,—	12,—	10,—	13,—	14,—	14,—	15,—	14,50	16,—	15,50	17,—	12,—

Anlage F

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler für die Klassen A bis C gelten:
Gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen werden.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Wenn Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A und B gespalten verkauft wird, so sind die Spaltkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei den Klassen C und D trägt die etwa entstandenen Spaltkosten einschließlich der gesetzlichen Soziallasten der Käufer.

7. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet	= 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt	= 1,15 rm m. R.

Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
» » Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin.

Preisgebiet 4: Das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Lüneburg,
» » Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Zichenau,
» » Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
der Regierungsbezirk Posen,
» » Frankfurt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg,
» » Erfurt
ohne die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück.

Preisgebiet 10: Das Land Braunschweig.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Hildesheim.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover,
» » Osnabrück,
das Land Schaumburg-Lippe,
» » Lippe.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Minden,
» » Münster,
» » Arnsberg.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 16: Die Provinz Schlesien,
der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
» » Wiesbaden.

Preisgebiet 21: Das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
der Regierungsbezirk Koblenz.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Trier.

Preisgebiet 24: Das Land Bayern
ohne den Regierungsbezirk Pfalz,
der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz.

Preisgebiet 25: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 26: Das Land Baden.

Preisgebiet 27: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 28: Das Saarland.

Preisgebiet 29: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, der Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Tirol
mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,
» » Kärnten.

Preisspannen für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1.....	7,10	7,50	7,90	6,60	7,—	7,40	5,60	5,90	6,30
2, 4, 10, 19, 21..	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
3, 9, 16	7,70	8,10	8,50	7,20	7,60	8,—	6,10	6,50	6,80
5.....	8,90	9,50	10,10	8,20	8,80	9,40	6,80	7,40	7,90
6, 26..	9,—	9,70	10,40	8,30	8,90	9,60	6,90	7,50	8,—
7.....	5,60	6,10	6,60	5,—	5,50	6,—	4,—	4,50	5,—
8, 14, 22	7,30	7,90	8,50	6,60	7,20	7,80	5,40	5,90	6,50
11, 13..	6,50	6,90	7,30	6,—	6,40	6,80	5,—	5,40	5,80
12, 20..	7,90	8,50	9,10	7,20	7,80	8,40	5,90	6,50	7,—
15, 28..	6,10	6,40	6,70	5,70	6,—	6,30	4,90	5,10	5,40
24, 27..	8,70	9,40	10,10	7,90	8,60	9,30	6,50	7,10	7,70
25.....	9,50	10,10	10,70	8,80	9,40	10,—	7,40	7,90	8,50
29.....	7,20	8,—	8,70	6,40	7,10	7,90	5,10	5,80	6,40
30.....	5,40	8,50	9,30	4,20	7,60	8,40	3,20	6,10	6,80

*) A B C = Homa-Klassen.
**) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage G

Preisbildung für Kiefern-Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Kiefern- (nicht Schwarzkiefern-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in rm aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Leichte Bläue, beil- und nagelfestes Dürrholz bis zu 5 vom Hundert der Masse, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Krümmungen bis zu 4 cm je laufendes Meter, Äste bis zu 4 cm Durchmesser des gefärbten Kerns an der Putzstelle. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht der Holzstöße gelegt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- oder Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, „nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke" an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Die Aufarbeitung des Faserholzes (Zellstoffholzes) ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:

Faser-Stammholz Klasse 1a unter 15 cm Mittendurchmesser o. R.
» » » 1b 15 bis 19 cm » o. R.

6. Der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1a entspricht dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse B, der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1b dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse A (1 rm Faserholz A und B = 0,8 fm).

7. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

8. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:
1 rm Faserholz, entrindet ..... = 1,10 rm m. R.
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

Preisspannen für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz)

Preis-gebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1.....	6,90	7,40	7,80	6,—	6,40	6,90	5,20	5,90	6,40
2.....	7,60	8,—	9,—	6,70	7,10	8,—	6,—	6,40	6,90
3.....	8,—	8,60	9,20	6,90	7,40	8,—	5,70	6,20	6,80
4.....	8,20	8,80	9,40	7,50	8,—	8,60	6,30	6,90	7,50
5.....	6,—	7,—	7,50	5,—	6,—	6,50	4,—	5,—	5,50
6.....	6,80	7,50	8,10	6,10	6,60	7,—	5,80	6,10	6,50
7.....	7,60	8,10	9,—	6,70	7,10	7,90	6,—	6,40	6,70
9.....	8,80	9,60	10,80	7,—	7,40	8,60	6,10	6,50	7,30
10.....	9,20	10,10	11,40	7,50	7,90	9,20	6,60	7,—	7,90
11.....	8,—	8,70	9,40	7,40	7,80	8,30	6,40	6,90	7,40
12.....	8,—	8,50	9,40	6,90	7,40	7,90	5,70	6,40	6,90
13.....	8,90	9,50	10,30	7,80	8,30	8,70	6,70	7,20	7,80
14.....	8,30	9,20	10,60	7,80	8,40	9,20	6,70	7,20	7,80
15.....	8,—	8,70	9,80	7,—	7,70	8,60	6,30	6,90	7,50
17.....	8,30	9,10	9,80	6,80	7,50	8,—	5,50	6,20	6,80
18.....	7,90	8,60	9,30	6,40	7,20	8,—	5,50	6,10	6,70
19.....	7,80	8,60	9,40	6,20	6,80	7,70	5,20	5,70	6,40
20.....	8,30	9,10	9,80	6,70	7,20	7,80	5,50	6,10	6,70
21.....	8,10	8,80	9,40	6,80	7,50	8,10	5,50	6,10	6,70
22.....	8,—	9,—	9,70	5,80	6,70	7,30	4,70	5,60	6,10
23.....	6,30	9,70	10,50	5,30	7,30	7,90	3,70	6,10	6,60

*) A B C = Holma-Klassen.
**) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage H

Preisbildung für Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholz (Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Die Aufarbeitung des Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholzes (Zellstoffholzes) erfolgt gemäß Anlage G Nr. 2. Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) kann auch als Stammholz gemäß Anlage G Nr. 5 ausgehalten werden.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
Hartrotes Holz (d. h. beginnende Rotfäule, aber noch beil- und nagelfest), vereinzelte kleine Faulschäden an höchstens drei Knüppeln je Raummeter, beil- und nagelfestes Dürrholz, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Äste bis 4 cm Durchmesser, in kleinerer Zahl auch stärkere.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- und Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Fall können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, „nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke" an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Der Preis für das 2 bis 6 m lange Fichten- (Tannen-) Faser- (Zellstoff-) Stammholz ist entsprechend Nr. 6 der Anlage G zu bilden.

6. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

7. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Für Aspen-Faser- (Zellstoff-) Holz gelten die Preise des Fichten-Faser- (Zellstoff-) Holzes. Für Pappel- und Weiden-Faser- (Zellstoff-) Holz ermäßigen sich diese Preise um 1 *RM* je Raummeter.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet (geloht) ..... = 1,10 rm m. R.

1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

Preisspannen für Fichten-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1.....	8,60	9,20	9,80	8,—	8,60	9,20	6,90	7,50	8,—
2.....	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
3.....	10,—	10,60	11,50	8,40	8,90	9,60	7,20	7,70	8,50
4.....	10,20	10,80	11,80	9,40	10,—	11,—	8,40	8,90	9,90
5.....	7,50	8,—	9,—	6,50	7,—	8,—	5,50	6,—	6,50
6.....	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
7.....	10,40	11,—	12,—	9,40	10,—	11,—	8,40	9,—	10,—
9.....	11,—	12,10	13,60	8,90	9,40	11,—	7,80	8,30	9,30
10.....	11,50	12,60	14,30	9,30	9,90	11,50	8,20	8,80	9,90
11.....	9,80	10,40	11,50	9,20	9,80	10,40	7,70	8,20	9,10
12.....	9,70	11,—	12,20	7,70	8,80	10,10	6,70	7,60	8,40
13.....	11,—	12,—	13,10	9,60	10,70	11,70	7,20	9,50	10,60
14.....	10,30	10,90	13,20	9,50	10,10	12,60	8,40	9,—	10,30
15.....	9,80	10,90	12,60	8,—	9,20	10,30	6,90	7,70	8,60
17.....	10,30	11,50	13,10	8,50	9,30	10,50	6,90	7,80	8,50
18.....	9,70	10,90	12,20	7,70	8,70	10,—	6,70	7,10	8,30
19.....	9,80	10,70	11,80	7,80	8,50	9,50	6,40	7,20	8,—
20.....	10,30	11,20	12,40	8,30	9,—	10,—	6,90	7,60	8,30
21.....	9,50	10,80	11,80	7,70	8,60	9,50	6,50	7,50	8,40
22.....	8,60	10,—	10,50	6,30	7,30	7,90	5,30	6,10	6,60
23.....	6,20	10,30	11,30	5,10	7,70	8,80	4,10	6,60	7,20

*) A B C = Homa-Klassen.
**) N M H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Preisgebiete für Nadel-Faserholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Allenstein,
» » Danzig,
» » Marienwerder,
» » Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
die Provinz Hannover,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Braunschweig,
» » Schaumburg-Lippe,
» » Anhalt.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau,
» » Hohensalza,
» » Kalisch.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
» » Posen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Frankfurt (Oder) und Landsberg (Warthe),
die Landkreise Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Soldin und Weststernberg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 7: Die Provinz Schlesien,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Cottbus, Forst (Lausitz) und Guben,
die Landkreise Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Luckau (Nd. Lausitz), Lübben (Spreewald), Sorau, Spremberg (Lausitz) und Züllichau-Schwiebus,
der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 10: Das Land Sachsen.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Merseburg,
» » Erfurt,
das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,
das Land Hessen.

Preisgebiet 13: Die Provinz Westfalen,
das Land Lippe.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Wiesbaden,
» » Koblenz,
» » Trier,
» » Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und vom Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus,
der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 19: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Grießbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern,
» » Schwaben.

Preisgebiet 21: Das Land Württemberg,
» » Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 22: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
» » Wien,
» » Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 23: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
» » » Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),
der Reichsgau Steiermark
ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,
ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und
ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,
» » Salzburg,
» » Tirol
mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,
» » Kärnten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Oktober 1940	Nr. 188

Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 40	Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940)	1451

Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940).

Vom 30. Oktober 1940.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe dieser Verordnung gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Verordnung sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Wehrmachtangehörigen, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfaßt alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

§ 2

Dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge

Die in dieser Verordnung für das Arbeitseinkommen erlassenen Vorschriften gelten auch für die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

1. Bezüge, die ein Gefolgschaftsmitglied zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;
2. Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

§ 3

Unpfändbare Bezüge

Unpfändbar sind:

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen und ähnliche, vom Reichsminister der Justiz zu bezeichnende Bezüge, soweit sie durch Gesetz oder Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 150 Reichsmark;
5. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlaß der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. bei besonderem Einsatz der Wehrmacht die folgenden auf Grund des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes — EWGG — vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) und seiner Durchführungsbestimmungen an Angehörige der Wehrmacht gewährten Bezüge: Wehrsold, sämtliche Zulagen einschließlich Front- und Fliegerzulagen, freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, Bekleidungsentschädigung sowie Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen,

ferner auch die den Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht bei besonderem Einsatz neben dem Arbeitseinkommen etwa gewährten besonderen Bezüge;

7. Verstümmelungs- und Verwundetenzulagen und ähnliche Bezüge sowie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Ehrensolde;
8. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
9. Sterbe- und Gnadenbezüge.

§ 4

Bedingt pfändbare Bezüge

(1) Unpfändbar sind ferner:

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. fortlaufende Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören. Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde (dem Rekurs).

§ 5

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung

bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von ..... 130 Reichsmark monatlich,

bei Auszahlung für Wochen in Höhe von .. 30 Reichsmark wöchentlich,

bei Auszahlung für Tage in Höhe von ... 5 Reichsmark täglich

und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.

(2) Gewährt der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 15 Reichsmark monatlich (3,60 Reichsmark wöchentlich, 0,60 Reichsmark täglich), höchstens um 50 Reichsmark monatlich (12 Reichsmark wöchentlich, 2 Reichsmark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 100 Reichsmark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.

§ 6

Unterhaltsansprüche

(1) Wegen der Unterhaltsansprüche, die Verwandten, Ehegatten, früheren Ehegatten oder unehelichen Kindern kraft Gesetzes zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die im § 3 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die im § 5 bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den im § 3 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 3 unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 5 gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlaß des Pfändungsbeschlusses fällig geworden sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, daß der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

(2) Mehrere nach Abs. 1 Berechtigte sind mit ihren Ansprüchen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen, wobei mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben:

a) die minderjährigen unverheirateten Kinder, der Ehegatte und frühere Ehegatte. Das Verhältnis der minderjährigen unverheirateten Kinder und des Ehegatten zu einem früheren Ehegatten bestimmt das Vollstreckungsgericht nach billigem Ermessen;
b) die übrigen ehelichen Abkömmlinge, wobei diejenigen, die im Fall der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen vorgehen, sowie die unehelichen Kinder;
c) die Verwandten aufsteigender Linie, wobei die näheren Grade den entfernteren vorgehen.

(3) Bei der Vollstreckung wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche sowie wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

§ 7

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 3 der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder

sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen können durch Bestimmung des Reichsministers der Justiz Beträge gleichgestellt werden, die der Schuldner zur Erfüllung ähnlicher Verpflichtungen laufend aufzubringen hat.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
3. Erhält der Schuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 5 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.
4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Schuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0,50 Reichsmark und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0,10 Reichsmark teilbaren Betrag nach unten abzurunden.
5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse, Abtretungen und sonstigen Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

§ 8

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen

Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

a) auf besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Schuldners

geboten ist und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

§ 9

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschluß entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluß zugestellt wird.

§ 10

Mittelbares Arbeitseinkommen

(1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschluß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, Rücksicht zu nehmen.

§ 11

Sonderfälle

(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 33 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2146) bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

§ 12

Überleitung bestehender Rechte

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgebrachte Pfändung, die nach den Pfändungsgrenzen des bisher geltenden Rechts bemessen worden ist, beschränkt oder erweitert sich hinsichtlich der nach dem 30. November 1940 zu bewirkenden Leistungen auf die nach den neuen Vorschriften zulässige Höhe. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde, die die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt wird.

(2) Bei Beurteilung der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, insbesondere Abtretungen des Arbeitseinkommens, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung nur zugunsten des Schuldners anzuwenden. Der Drittschuldner kann jedoch auch in diesem Fall an den durch die Verfügung des Schuldners Berechtigten nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften so lange mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm eine entgegenstehende vollstreckbare gerichtliche Entscheidung zugestellt wird oder eine Verzichtserklärung des durch die Verfügung Berechtigten zugeht.

§ 13

Anpassungsvorschriften

(1) § 850 der Reichs-Zivilprozeßordnung, § 369 der Reichsabgabenordnung sowie § 290 der in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen erhalten folgenden Wortlaut:

„Das in Geld zahlbare Einkommen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aus Dienst- oder Arbeitsverhältnissen sowie ähnliche Bezüge unterliegen der Pfändung nur in dem durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) festgesetzten Umfange."

(2) § 291 der in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen erhält folgenden Wortlaut:

„Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld, soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen."

(3) Die §§ 850a bis 850h der Reichs-Zivilprozeßordnung, die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung vom 7. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 378), die §§ 289a bis 289g, 292, 292a, 330, 372 der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Exekutionsordnung sowie die §§ 292, 330, 372 der im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen nebst den hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen werden aufgehoben.

(4) Im § 293 Abs. 1 der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Exekutionsordnung werden die Worte „der Bestimmungen der §§ 289a bis 292" ersetzt durch die Worte „der im § 290 angeführten Bestimmungen und des § 291". Im § 293 Abs. 4 dieser Exekutionsordnung werden die Worte „im § 290 Z. 4" ersetzt durch die Worte „im § 291".

(5) Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 14

Überleitung im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen

Im Geltungsbereich der in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen kann Arbeitseinkommen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1941 unter Anwendung der bisher dort geltenden Pfändungsgrenzen gepfändet werden, wenn die beizutreibende Forderung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist und es nach Lage der Verhältnisse der Billigkeit entspricht.

§ 15

Durchführungsbestimmungen

(1) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz für das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1940	Nr. 189

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen in den eingegliederten Ostgebieten	1455
28. 10. 40	Verordnung über die Wirkung von Beschlagnahmen in den eingegliederten Ostgebieten	1456
29. 10. 40	Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	1456

Verordnung zur Einführung der Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 21. Oktober 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Preise für inländische Sammelknochen vom 17. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1003) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Wirkung von Beschlagnahmen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 28. Oktober 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 551) gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab auch für Gegenstände, deren Beschlagnahme ausgesprochen worden ist

1. durch die Verordnung über die Beschlagnahme in den besetzten ehemals polnischen Gebieten (ohne Ostoberschlesien) vom 5. Oktober 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 25),
2. durch Vorschriften, die in Ausführung der Verordnung über die Einrichtung von Ernährungsämtern in Westpreußen vom 23. Oktober 1939 (Verordnungsbl. d. Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen S. 171) ergangen sind.

Berlin, den 28. Oktober 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Harmening

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 29. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland treten die folgenden Bestimmungen an die Stelle der entsprechenden bisher geltenden Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld.

§ 2

(1) Die im § 230 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder

in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich, einen Reichsgau oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche, einem Reichsgau oder einem Lande gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Reichsregierung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes oder Reichsgaues, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist. In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland ist zuständige Behörde der Reichsstatthalter.

(2) Die Grundsätze, nach denen die Sicherheit einer Hypothek an einem in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland gelegenen Grundstück festzustellen ist, bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 3

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 2 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Deutschen Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank), bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz oder in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland durch Verordnung des Reichsstatthalters dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

§ 4

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 2 und 3 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 5

(1) Wertpapiere und verbriefte Forderungen, die auf Grund des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, haben diese Eignung auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Dies gilt insbesondere

1. gemäß der Bekanntmachung vom 7. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 263) für verbriefte Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, wenn die Forderungen von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
2. für Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen vom 7. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 756).

(2) Wertpapiere, die nach dem bisher in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Recht zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind, behalten in dem bisherigen Bereich diese Eignung.

§ 6

Soweit in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gemeinschaftliche Waisenkassen bestehen, bleibt deren Eignung zur Anlegung von Mündelgeld bis auf weiteres unberührt.

§ 7

(1) Soweit Mündelgelder nach den bisher geltenden Vorschriften bei einer Kreditanstalt angelegt sind, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung die Eignung zur Anlegung von Mündelgeld nicht besitzt, können sie einstweilen auch weiterhin dort belassen werden.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann den Zeitpunkt bestimmen, bis zu welchem die im Abs. 1 bezeichneten Mündelgelder in einer den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Weise angelegt sein müssen. Die Bestimmung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

§ 8

(1) Dem öffentlichen Verkehr dienende Sparkassen, welche nach den bisher geltenden Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet waren, behalten diese Eignung ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag der anzulegenden Mündelgelder; eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist insoweit nicht erforderlich. Einer nach Satz 1 zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten Sparkasse kann diese Eignung durch den Reichsstatthalter entzogen werden.

(2) Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die zur Annahme von Einlagen berechtigt sind und nach den bisher geltenden Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet waren, insbesondere die Landeshypothekenanstalten, sind zur Anlegung von Mündelgeld ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag geeignet. Für öffentlich-rechtliche Sparkassen hat es bei den Vorschriften des Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 Nr. 5 sein Bewenden.

(3) Die Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland in Reichenberg ist bis auf weiteres zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

§ 9

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1940	Nr. 190

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 40	Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	1459
26. 10. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren	1460
31. 10. 40	Verordnung über Apothekenkonzessionen in den Reichsgauen der Ostmark	1460
31. 10. 40	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark	1461
31. 10. 40	Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps	1462
3. 11. 40	Verordnung über den Schutz des Bußtages 1940	1462

Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 21. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wer an einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit leidet und die Kosten der Behandlung nicht selbst tragen kann, erhält kostenlose Behandlung aus öffentlichen Mitteln."

2. § 17 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

„Gesundheitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Gesundheitsamt."

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Hauptquartier, den 21. Oktober 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 26. Oktober 1940.

Auf Grund der Artikel 11 und 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder der deutschen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) im Protektorat Böhmen und Mähren gelten die Allgemeine Tarifordnung, die Tarifordnung A und die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Reichsarbeitsbl. 1938 S. VI 471, 475, 489) mit den hierzu ergangenen Ergänzungs- und Änderungsbestimmungen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern durch Verwaltungsanordnung die für das Protektorat Böhmen und Mähren notwendigen Vorschriften zur Änderung, Ergänzung und Durchführung dieser Tarifordnungen treffen.

§ 2

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern Löhne und Gehälter für die Gefolgschaftsmitglieder der deutschen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe im Protektorat Böhmen und Mähren regeln.

§ 3

Sonstige Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes, die für das Altreichsgebiet gelten, finden für deutsche öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Protektorat Böhmen und Mähren insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Apothekenkonzessionen in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 31. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Über Gesuche um die Erteilung der Konzession zum Betriebe von öffentlichen Apotheken, ärztlichen Hausapotheken und Anstaltsapotheken entscheidet in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter, in dessen Amtsbezirk der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist. Gegen dessen Entscheidung ist keine Rechtsbeschwerde (Berufung) zulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark.

Vom 31. Oktober 1940.

Auf Grund des § 78 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel I

Erziehungsmaßregeln auf Grund des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark vom 20. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 519) finden auf Erziehungsmaßregeln gegen unmündige und jugendliche Rechtsbrecher, sofern die im § 2 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes (BGBl. Nr. 234/28) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, nur nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 der angeführten Verordnung und der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2

Für die Erziehungsaufsicht gelten dem Sinne nach die §§ 45, 47 und 48 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark.

§ 3

Das Vormundschaftsgericht kann einen unmündigen Rechtsbrecher, wenn die Voraussetzungen des § 2 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes vorliegen, statt auf Grund dieser Bestimmung die Unterbringung in einer Familie oder Anstalt anzuordnen, der Fürsorgeerziehung überweisen oder seine vorläufige Fürsorgeerziehung beschließen. Für die Ausführung, die Aufhebung und das Erlöschen der Fürsorgeerziehung gelten in diesem Falle die Vorschriften der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark.

§ 4

(1) § 71 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark gilt dem Sinne nach auch für die Unterbringung unmündiger und jugendlicher Rechtsbrecher in einer Familie oder Anstalt auf Grund des § 2 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes. Zur Verfolgung bedarf es keines Antrages, wenn die Unterbringung in einer Anstalt für Erziehungsbedürftige angeordnet worden ist.

(2) § 8 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes wird aufgehoben.

Artikel II

Mitwirkung der Jugendämter bei der Führung der Schutzaufsicht über jugendliche Rechtsbrecher

§ 5

Die Führung der Schutzaufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Jugendliche (§ 13 Abs. 2, § 41 Abs. 5 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes, § 2 Abs. 2, § 13 Abs. 2 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung – StGBl. Nr. 373/20) gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes (§ 4 Nr. 4 der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark).

Artikel III

Einschränkung des Rekurses

§ 6

Der Rekurs gegen eine Entscheidung, die auf Grund der Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark erlassen worden ist, kann nicht darauf gestützt werden, daß das österreichische Jugendgerichtsgesetz nicht angewendet worden sei.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Nachversicherung der länger dienenden planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps.

Vom 31. Oktober 1940.

Auf Grund des § 1242b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10, 18 und 19 der Verordnung über die Nachversicherung von freiwillig länger dienenden Soldaten der Wehrmacht und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 21. Juli 1939. (Reichsgesetzbl. I S. 1314) gelten sinngemäß für die planmäßigen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps, die sich über die Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstzeit verpflichtet haben.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem gleichen Tage in Kraft wie die Verordnung vom 21. Juli 1939.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über den Schutz des Bußtages 1940.

Vom 3. November 1940.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Schutz der Feiertage vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1514) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag 1940 auf die Zeit von 6 bis 15.30 Uhr.

Berlin, den 3. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1940	Nr. 191

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung des Fleischbeschaugesetzes	1463
30. 10. 40	Verordnung über die Einführung der Fleischbeschauvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1467
31. 10. 40	Verordnung über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren	1468
31. 10. 40	Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch	1470

Bekanntmachung der neuen Fassung des Fleischbeschaugesetzes.
Vom 29. Oktober 1940.

Auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird nachstehend das Fleischbeschaugesetz in der vom 1. Januar 1941 ab geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

* * *

Fleischbeschaugesetz.
Vom 29. Oktober 1940.

§ 1
Untersuchungspflicht

(1) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, andere Einhufer und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlachttier- und Fleischbeschau). Der Reichsminister des Innern kann die Untersuchungspflicht auf andere Tiere, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, ausdehnen.

(2) Bei Notschlachtungen darf die Schlachttierbeschau unterbleiben. Eine Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers sterben oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustands wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

(3) Schweine und Hunde, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, sind nach der Schlachtung amtlich auch auf Trichinen zu untersuchen (Trichinenschau). Ferner unterliegen der Trichinenschau nach der Tötung Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

§ 2
Untersuchungspflicht bei Hausschlachtungen

(1) Den Untersuchungen nach § 1 unterliegen die Schlachttiere auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtung).

(2) Bei Hausschlachtungen von Schafen und Ziegen im Alter von nicht mehr als drei Monaten darf, sofern die Tiere keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit

des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Schlachttierbeschau und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Fleischbeschau unterbleiben.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht für Schlachtungen in Schlachthäusern, in denen gewerbliche Schlachtungen vorgenommen werden, ferner nicht für Schlachtungen für den Haushalt der Fleischer, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte sowie der Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden.

(4) Fleisch, bei dem nach Abs. 2 die Untersuchung unterbleibt, darf nicht gewerbsmäßig verwendet werden.

§ 3

Begriffsbestimmung für Fleisch

Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genuß für Menschen eignen. Als Fleisch gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Fleisch- und Wurstwaren, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Reichsminister des Innern dies anordnet.

§ 4

Beschaubezirke und Beschauer

(1) Zur Vornahme der Schlachttier- und Fleischbeschau sind Beschaubezirke zu bilden. Für jeden Beschaubezirk sind mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Wehrmachtkonservenfabriken, heereseigenen Standortschlächtereien, Schlächtereikompanien und Schlächtereizügen vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Wehrmacht Veterinäroffiziere bestellt werden.

(3) Als Beschauer sind Tierärzte zu bestellen. Andere Personen können nur dann bestellt werden, wenn sie genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(4) Auf die Trichinenschau sind die Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Schlachterlaubnis

(1) Ergibt die Schlachttierbeschau keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer die Schlachtung unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu erlauben.

(2) Die Schlachtung darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

(3) Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Erlaubnis, so ist sie nur nach erneuter Schlachttierbeschau und Erlaubnis zulässig.

§ 6

Taugliches Fleisch

(1) Ergibt die Fleischbeschau sowie die Trichinenschau, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer das Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

(2) Vor der Beendigung der Untersuchung darf das geschlachtete Tier nicht weiterzerlegt werden, als es die Ausführungsbestimmungen zulassen; auch dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 7

Untaugliches Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer das Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt die Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen.

(4) Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in den Verkehr gebracht werden.

(5) Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 8

Bedingt taugliches Fleisch

(1) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer das Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

(2) Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

(3) Soweit die Brauchbarmachung unterbleibt, sind die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches, zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch darf nur unter einer diese Beschaffenheit ausreichend kenntlich machenden Bezeichnung und nur auf Freibänken oder sonst unter Aufsicht der Polizeibehörde vertrieben werden.

(2) Fleischern, Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Erwerb, der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches verboten. Anstalten und Einrichtungen, in denen Personen verpflegt werden, dürfen solches Fleisch nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde erwerben und verwenden.

§ 10

Minderwertiges Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen zwar tauglich, jedoch im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, so gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 9 entsprechend.

§ 11

Anzeigepflicht

Ergibt sich bei den Untersuchungen nach § 1 das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für die die Anzeigepflicht besteht, so ist nach den hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 12

Einfuhr von Fleisch

(1) Die Einfuhr

a) von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch,

b) von Fleisch von Hunden, Katzen, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, ausgenommen Schweine, Wildschweine und Bären,

c) von zubereitetem Fleisch von Pferden und anderen Einhufern, ausgenommen deren Därme,

in das Zollinland ist verboten.

(2) Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland folgende Bedingungen:

a) Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden, die bei Rindern, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, in natürlichem Zusammenhang verbunden sein; der Reichsminister des Innern kann diese Vorschrift auf weitere Organe ausdehnen.

b) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit sich in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Fleisch, das zwar einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; solches Fleisch unterliegt den Bestimmungen unter Buchst. a.

§ 13

Einfuhruntersuchung

(1) Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Zollinland bereits vorschriftsmäßig untersuchte Fleisch.

(2) Das zur Einfuhr bestimmte Fleisch darf nur über bestimmte Zollstellen eingeführt werden. Der Reichsminister des Innern bezeichnet diese Zollstellen (Einlaßstellen) sowie diejenigen Zollstellen, bei denen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann (Auslandsfleischbeschaustellen).

§ 14

Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 finden

auf Wildbret und Geflügel sowie

auf das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch

nur insoweit Anwendung, als der Reichsminister des Innern es anordnet.

(2) Für das im kleinen Grenzverkehr sowie im Meß- und Marktverkehr des Zollgrenzbezirks eingehende Fleisch können durch den Reichsminister des Innern Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15

Weitergehende Einfuhrbeschränkungen

Der Reichsminister des Innern kann weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, anordnen.

§ 16

Verfahren nach der Einfuhruntersuchung

Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und der §§ 7 bis 10 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch mit der Maßgabe, daß bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch von der Einfuhr zurückzuweisen ist. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilich anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§ 17

Einfuhr unbrauchbar gemachten Fleisches

Fleisch, das zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist.

§ 18

Pferdefleisch

(1) Bei Pferden muß die Schlachttier- und Fleischbeschau durch Tierärzte vorgenommen werden.

(2) Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, die in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

(3) Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Erwerb, Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit jederzeit widerruflicher Erlaubnis der Polizeibehörde gestattet. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

(4) Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in denen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Därme.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gelten auch für andere Einhufer.

(7) Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Hunde und andere Tiere, die seltener geschlachtet oder zur Verwendung für den menschlichen Genuß getötet werden, entsprechend anzuwenden sind.

§ 19

Kennzeichnung

(1) Der Beschauer hat das Fleisch entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung, der Trichinenschauer das trichinenfrei befundene Fleisch als solches zu kennzeichnen. Das aus dem Zollausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches zu kennzeichnen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20

Nachuntersuchung

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann der Vertrieb frischen Fleisches nach Maßgabe der reichs- und landesrechtlichen oder darauf beruhenden Vorschriften beschränkt werden. Jedoch darf frisches Fleisch, das innerhalb des Reichs der Untersuchung nach diesem Gesetz unterlegen hat, einer Nachuntersuchung nur unterworfen werden, wenn die Untersuchung nicht von einem Tierarzt vorgenommen wurde. Die Nachuntersuchung ist durch Tierärzte auszuführen. Eine abermalige Trichinenschau darf nicht vorgeschrieben werden.

§ 21

Unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren

(1) Bei der gewerbsmäßigen Behandlung oder Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Verfahren, die der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig behandeltes oder zubereitetes Fleisch anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen sowie aus dem Zollausland einzuführen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Stoffe und die Verfahren, auf die diese Vorschriften Anwendung finden.

(3) Der Reichsminister des Innern ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Verfahren Anwendung finden, die eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22

Leitung von Schlachthöfen

In Gemeinden über 5 000 Einwohner sollen mit der Leitung der Schlachthöfe nur Tierärzte beauftragt werden; das gleiche gilt für Schlacht- und Viehhöfe, die einen einheitlichen Betrieb darstellen.

§ 23

Kosten

Die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau sowie der Trichinenschau und die Kosten der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches regelt der Reichsminister des Innern.

§ 24

Zollausschlüsse

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben.

§ 25

Ermächtigung

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

(3) Anordnungen, die die Zollbehandlung betreffen, erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Strafbestimmungen

§ 26

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und 4, des § 8 Abs. 2 und 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1 und 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbot zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Lebensmittel in den Verkehr bringt;
3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 oder des § 18 Abs. 7 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch zum Genuß für Menschen zubereitet oder in den Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 14 Abs. 1 oder des § 18 Abs. 7 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 4, des § 5 Abs. 2 und 3, des § 6 Abs. 2, der §§ 9 und 10, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie den auf Grund des § 12 Abs. 2 Buchst. a oder des § 15 oder des § 18 Abs. 7 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 28

(1) In den Fällen des § 26 Nrn. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nrn. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29

Der Reichsminister des Innern kann in den auf Grund des § 25 Abs. 1 ergehenden Durchführungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft werden.

§ 30

Schlußbestimmungen

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 15 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Verordnung über die Einführung der Fleischbeschauvorschriften in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. Oktober 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten gilt das Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463).

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften im Lande Österreich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 572),
b) die Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 573),
c) die Verordnung über die Geltung der Fleischbeschau- und der Tierseuchenvorschriften in der

bisherigen Freien Stadt Danzig vom 31. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 8), soweit sie das Fleischbeschaugesetz betrifft,

d) die Verordnung über die Einführung von Fleischbeschauvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 241).

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft mit der Maßgabe, daß in dem Gebiet des Regierungsbezirks Zichenau die Vorschriften über die Beschaupflicht bei Hausschlachtungen und über die Trichinenschau erst vom 1. April 1941 ab anzuwenden sind.

Berlin, den 30. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren.

Vom 31. Oktober 1940.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Buchst. a, des § 14 Abs. 1 und des § 25 Abs. 1 und 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) wird verordnet:

§ 1

Frisches Fleisch

(1) Bei der Einfuhr frischen Fleisches müssen außer den im § 12 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes bezeichneten Organen in natürlichem Zusammenhang mit den Tierkörpern verbunden sein:

bei Rindern, ausgenommen Kälber, der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Auch darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper so mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist;

bei Schweinen der Kopf mit Zunge und Kehlkopf; Gehirn und Augen dürfen fehlen;

bei Pferden und anderen Einhufern der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut; bei letzterer genügt die Verbindung an einer Stelle.

(2) Bei der Einfuhr von frischem Fleisch dürfen die Organe und sonstigen Körperteile, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hat, nicht angeschnitten sein, bei der Einfuhr von zubereitetem Fleisch die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphknoten nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfell-Lymphknoten und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein.

(3) Die Bestimmungen in den §§ 12 und 13 des Gesetzes finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden den Rindern, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen.

§ 2

Rindergefrierfleisch aus Südamerika

(1) Die Einfuhr von Rindergefrierfleisch aus Südamerika in das Zollinland ist abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Buchst. a des Fleischbeschaugesetzes auch in Tierkörpervierteln ohne Miteinfuhr der inneren Organe und des Kopfes, bei Kuhfleisch auch ohne Euter, gestattet.

(2) Das Fleisch ist im Eingangshafen zu gestellen und zur Verzollung anzumelden. Von dort dürfen die Gefrierfleischviertel nur an einen Verbrauchsort befördert werden, an dem sich eine Auslandsfleischbeschaustelle befindet, oder die Untersuchung durch den Reichsminister des Innern auf andere Weise sichergestellt ist. Die Gefrierfleischviertel müssen bis zum Verbrauchsort in ihren Hüllen befördert werden.

(3) Die fleischbeschauliche Untersuchung geschieht in Abweichung vom § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes ohne Mitwirkung der Zollbehörde in einer Auslandsfleischbeschaustelle oder in einer besonderen Untersuchungsstelle (Abs. 2). Vor der Untersuchung darf der Einführer das Fleisch nicht weiter in den Verkehr geben.

(4) Für die Untersuchung und weitere Beurteilung des Gefrierfleisches in den Untersuchungsstellen erläßt der Reichsminister des Innern nähere Bestimmungen.

§ 3

Frische innere Organe, Köpfe, Spitzbeine

Frische innere Organe von Rindern, von Schweinen, von Schafen und von Ziegen sowie frische Köpfe und Spitzbeine von Schweinen (Schweinepfoten) dürfen ab-

weichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Buchst. a des Fleischbeschaugesetzes ohne Zusammenhang mit dem Tierkörper in das Zollinland eingeführt werden.

§ 4

Gepökelte Schweinegeschlinge

Gepökelte Schweinegeschlinge (Lebern von Schweinen in natürlicher Verbindung mit Zunge, Schlund, Luftröhre, Lunge, Herz und den dazugehörigen Lymphknoten, auch mit sonstigen Eingeweiden sowie mit Kopffleischteilen) dürfen abweichend von der Vorschrift des § 12 Abs. 2 Buchst. b Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes eingeführt werden, wenn das Gesamtgewicht mindestens 3 Kilogramm beträgt.

§ 5

Fleischwaren und Schweinefleisch als Geschenksendung

(1) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Buchst. a des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die aus dem Zollausland im Postverkehr nachweislich als Geschenk für Unbemittelte zum eigenen Verbrauch eingeführt werden und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

(2) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Buchst. b des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf zubereitetes Schweinefleisch, das aus dem Zollausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Sendungen unterliegen keiner amtlichen Untersuchung.

(4) Bei den im Abs. 2 bezeichneten Sendungen ist von der Fleischbeschau abzusehen; es hat jedoch die Untersuchung auf Trichinen in einer Auslandsfleischbeschaustelle zu erfolgen.

§ 6

Zubereitetes Fett als Geschenksendung

Zubereitetes Fett, das aus dem Zollausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr zum eigenen Verbrauch eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, unterliegt keiner amtlichen Untersuchung.

§ 7

Sendungen für Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen

(1) Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. b des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf zubereitetes Fleisch und auf Fleischwaren, die aus dem Zollausland oder aus den Freihäfen für Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen eingeführt werden und deren Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt.

(2) Für die Untersuchung der im Abs. 1 bezeichneten Sendungen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und Abs. 4.

(3) Zubereitetes Fett, das aus dem Zollausland oder aus den Freihäfen für Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen eingeführt wird und dessen Gesamtgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt, unterliegt keiner amtlichen Untersuchung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 an die Stelle folgender Vorschriften:

a) der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242) in der Fassung vom 14. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 737), vom 4. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 471) und vom 21. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 403),

b) der Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) in der Fassung von Artikel 5, VII des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131, 152) und der Verordnung über Aufhebung von Einfuhrerleichterungen für gefrorene Lebern vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492),

c) der Verordnung über die Einfuhr von Rindergefrierfleisch vom 27. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1592),

d) der Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen vom 16. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 945) und

e) der Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren vom 23. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 950).

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch.

Vom 31. Oktober 1940.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Gesetzes finden Anwendung

1. auf die folgenden Stoffe sowie auf die solche Stoffe enthaltenden Zubereitungen:
   a) Alkali-, Erdalkali- und Ammoniumhydroxyde und -karbonate,
   b) Aluminiumverbindungen,
   c) Borsäure und ihre Verbindungen,
   d) Chlorsäuren und ihre Verbindungen,
   e) Farbstoffe jeder Art, ausgenommen gesundheitsunschädliche Farbstoffe zur Gelbfärbung der Hüllen der Wurstarten, bei denen die Gelbfärbung herkömmlich und als solche ohne weiteres erkennbar ist,
   f) Fluorwasserstoffsäuren und ihre Verbindungen,
   g) Formaldehyd und Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben,
   h) organische Säuren und ihre Verbindungen, ausgenommen Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure, Zitronensäure und deren Natriumverbindungen,
   i) Phosphorsäuren und ihre Verbindungen,
   k) Räuchermittel, ausgenommen frisch entwickelter Rauch,
   l) schweflige Säuren und ihre Verbindungen;
2. auf Verfahren, die zur Befreiung tierischer Fette von Geruchsstoffen, Geschmacksstoffen, Farbstoffen und freien Fettsäuren dienen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden.

§ 2

Das Nitritgesetz vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), die Hackfleischverordnung vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und die Verordnung über Wurstwaren vom 14. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 13) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 an die Stelle der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch und dessen Zubereitungen vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1089) in der Fassung vom 9 Mai und 7. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593, 1291).

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1940	Nr. 192

Tag	Inhalt	Seite
31. 10. 40	Verordnung über den Bußtag 1940	1471
4. 11. 40	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über den Handel mit Giften und über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in den eingegliederten Ostgebieten	1471
5. 11. 40	Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen	1472
5. 11. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr	1473
6. 11. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen)	1473
1. 11. 40	Berichtigung	1474
	Druckfehlerberichtigung	1474

Verordnung über den Bußtag 1940.
Vom 31. Oktober 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

Der auf Mittwoch, den 20. November, fallende Bußtag wird in diesem Jahr auf Sonntag, den 17. November, verlegt.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über den Handel mit Giften und über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 4. November 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. Die Preußische Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. Nr. 1 S. 1 und Nr. 9 S. 58).
2. Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 13. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1121).

(2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit den nachstehend bezeichneten Ausnahmen am 15. November 1940 in Kraft.

(2) Die Beschriftung der Vorratsgefäße für Gifte ist bis längstens 31. Juli 1941 den Vorschriften der im § 1 unter Nr. 1 genannten Polizeiverordnung anzupassen.

(3) Für die Berechnung der Frist nach § 12 Abs. 3 der im § 1 unter Nr. 2 dieser Verordnung genannten Polizeiverordnung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Verordnung zugrunde zu legen.

Berlin, den 4. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen.

Vom 5. November 1940.

Auf Grund der §§ 22, 25a, 27a des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) und vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) sowie auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Fleisch von Schweinen, das aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet mit Ausnahme der Ostmark und der eingegliederten Ostgebiete gelangt, unterliegt einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen (Trichinenschau). Der Trichinenschau unterliegt ferner Fleisch von Wildschweinen, Hunden, Füchsen, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

(2) Der Trichinenschau unterliegen auch Fleischwaren von im Abs. 1 genannten Tieren. Ausgenommen sind Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch.

(3) Fleisch und Fleischwaren der im Abs. 1 und 2 genannten Art, die nachweislich bereits amtlich im Inland auf Trichinen untersucht worden sind, brauchen nicht nochmals untersucht zu werden.

§ 2

Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren der im § 1 genannten Art ist durch den Empfänger vor der Verwertung der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der Anmeldung bei den trichinenschaupflichtigen Sendungen die Ausführung der Trichinenschau zu veranlassen und zu überwachen.

§ 3

Wer der Vorschrift des § 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr. Vom 5. November 1940.

Auf Grund von § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 19. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1851) verordne ich folgendes:

§ 1

Die Leiter der Gebietsverkehrsleitungen werden ermächtigt, Anordnungen nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr zu treffen. Sie können insbesondere den Verfrachtern die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels und eines bestimmten Verkehrswegs vorschreiben, auch können sie verfügen, daß bereits zur Beförderung aufgegebene Sendungen auf ein anderes Verkehrsmittel oder einen anderen Verkehrsweg umgelegt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. November 1940 in Kraft.

§ 3

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 22. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 910) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften (Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen). Vom 6. November 1940.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152, 162) wird wie folgt geändert:

1. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof oder dem Oberlandesgericht 80 Reichsmark, vor der Strafkammer oder dem Sondergericht 50 Reichsmark, im übrigen 40 Reichsmark."

2. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im § 63 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um den vollen Betrag. In der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vor dem Oberlandesgericht erhält jedoch der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt für jeden weiteren Tag der Verteidigung nur 50 Reichsmark.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung keine Anwendung."

3. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, des Volksgerichtshofs oder des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen 40 Reichsmark, in den zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Sondergerichts gehörenden Sachen 25 Reichsmark, im übrigen 20 Reichsmark.

Erhält der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt in den zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen die Gebühr für die Verteidigung in der Hauptverhandlung, so entfällt die Gebühr für die Verteidigung im Vorverfahren."

4. Als § 72a wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 72a

In Strafsachen von außergewöhnlichem Umfange kann dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt auf Antrag an Stelle der ihm zustehenden Gebühren eine Pauschvergütung für die Verteidigung in der Strafsache oder in einzelnen Teilen des Verfahrens bewilligt werden.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister der Justiz.

Diese Vorschriften gelten nicht für das Verfahren auf erhobene Privatklage."

Artikel II

In den Reichsgauen der Ostmark bestimmen sich die Gebühren der Verteidiger im Verfahren vor dem Sondergericht nach Artikel I.

§ 7 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 641) bleibt unberührt.

Artikel III

In den Sachen, in denen die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wird, richten sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 8 Ziffer 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 844) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Berichtigung

In der Verordnung zur Vereinheitlichung des Forstrechts in den Reichsgauen Niederdonau und Wien vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) muß es in der Überschrift statt „in den Reichsgauen Niederdonau und Wien" richtig heißen: „in den Reichsgauen Niederdonau, Steiermark und Wien".

Berlin, den 1. November 1940.

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Eberts

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Neugestaltung der Wewelsburg vom 18. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1389) muß es im § 6 Abs. 3 Zeile 3 statt „für diese nur" richtig heißen: „für diesen nur".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1940	Nr. 193

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 40	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1475
5. 11. 40	Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland	1476
7. 11. 40	Verordnung über die Nichtbesteuerung der Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	1478

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 5. November 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie vom 26. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 348) gilt auch in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Soweit in den im § 1 genannten Gebieten nach der Eingliederung in das Deutsche Reich bereits Maschinen, die bei der Herstellung von Zigarren, Zigarillos oder Stumpen zur Anfertigung des Wickels oder zum Überrollen mit dem Deckblatt verwendet werden können, in Betrieb genommen sind, gilt eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach § 7 des Gesetzes als erteilt.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland.

Vom 5. November 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Schulträger

§ 1

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt den Gemeinden ob.

§ 2

Über die Errichtung und Aufhebung einer Schule entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 3

Fordert die Aufsichtsbehörde für eine Schule von der Gemeinde neue oder erhöhte Leistungen und verweigert oder unterläßt die Gemeinde die Leistungen, so stellt die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde die Verpflichtung fest. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulässig, der im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Finanzen entscheidet.

§ 4

(1) Gemeinden können zur Unterhaltung einer oder mehrerer gemeinschaftlicher Schulen zu einem Schulverbande zusammengeschlossen werden.

(2) Eine Gemeinde kann mehreren Schulverbänden angehören. Sie kann, auch wenn sie eigene Schulen unterhält, einem oder mehreren Schulverbänden angehören.

(3) Die Schulverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie stehen im Sinne dieser Verordnung den Gemeinden gleich.

§ 5

Über die Bildung, Änderung und Auflösung der Schulverbände und die dadurch notwendige Vermögensauseinandersetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

(1) Die Angelegenheiten des Schulverbandes werden durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Der Schulverbandsvorsteher wird vom Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, vom Regierungspräsidenten ernannt. Gleichzeitig ist ein ständiger Stellvertreter zu ernennen.

(3) Das Amt des Schulverbandsvorstehers ist ein Ehrenamt im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung. Der Schulverbandsvorsteher hat den Ersatz seiner baren Auslagen und die Gewährung einer angemessenen Vergütung zu beanspruchen, die von dem Schulverband aufgebracht und auf Antrag der Beteiligten durch den Landrat, sofern ein Stadtkreis beteiligt ist, durch den Regierungspräsidenten festgesetzt wird.

§ 7

In den Schulverbänden ist für jedes Rechnungsjahr ein Schulhaushaltsplan aufzustellen.

§ 8

(1) Die Schullasten werden auf die den Schulverband bildenden Gemeinden zur einen Hälfte nach der Zahl der schulbesuchenden Kinder, zur anderen Hälfte nach dem der Kreisbesteuerung zugrunde zu legenden Steuersoll verteilt.

(2) Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden der Schulverbände das Steuersoll der Gemeinde im Sinne des Abs. 1 nach dem Verhältnis der Kinderzahl, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentliche Schulen überhaupt besuchenden Kinder der Gemeinde. Diese Vorschriften finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich zu einem Schulverbande gehört.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 1 und 2 wird die Zahl der Kinder nach dem Durchschnitt der am 15. November der letzten drei Jahre die Schule besuchenden Kinder zugrunde gelegt. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag von Beteiligten eine andere Verteilung anordnen, in Fällen des Abs. 1 aber nur mit Zustimmung der Beteiligten. Dabei muß der Grundsatz beibehalten werden, daß die Verteilung einerseits nach der Kinderzahl und anderseits nach dem Steuersoll erfolgen soll.

(5) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 9

(1) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden Schulkinder einer Gemeinde gastweise der Schule einer anderen Gemeinde zuweisen, sofern diese Gemeinde dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird.

(2) In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen können aus erheblichen Gründen Schulkinder auch für einzelne Unterrichtsfächer gastweise zugewiesen werden.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(4) Für den gastweisen Besuch der zugewiesenen Kinder ist von der Heimatgemeinde eine Vergütung (Gastschulbeitrag) zu zahlen. Diese Vergütung wird mangels einer Vereinbarung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Bei der Festsetzung sind die Mehrkosten der einen und die Ersparnisse der anderen Gemeinde in Betracht zu ziehen. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(5) Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse können die Gemeinden mit einjähriger, nur für den Schluß des Rechnungsjahres zulässiger Kündigung von der Vereinbarung zurücktreten. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gastschulbeitrag in dem im vorigen Absatz bezeichneten Verfahren anders festgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt

Persönliche Kosten

§ 10

Die persönlichen Kosten für die Lehrer trägt das Reich. Die Gemeinden leisten hierzu Beiträge, deren Höhe der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern festsetzt.

Dritter Abschnitt

Sächliche Kosten

§ 11

Die Gemeinden tragen die sächlichen Kosten. Sie tragen auch die Bezüge der von ihnen anzustellenden Beamten, Angestellten und Lohnempfänger, die nicht Lehrer sind.

§ 12

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihr Schulbauwesen Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen nach den Vorschriften der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 435) anzusammeln.

§ 13

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 Reichsmark je Schulstelle nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres. Die Mittel zur Sammlung der Schulbaurücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann die Höhe der jährlichen Zuführung im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern vorübergehend anders festsetzen.

(3) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten für Schulbauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(4) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung der vorgesetzten Behörde.

(5) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

§ 14

(1) Das Reich erstattet den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel des Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Schulzwecke ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der im Rechnungsjahre 500 Reichsmark für die Schulstelle überstiegen hat und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Bei der Berechnung des Baubeitrages dürfen etwaige Hand- und Spanndienste nur bis zum Höchstwert von fünfzehn vom Hundert der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Die Gemeinden haben, wenn die Kosten der baulichen Herstellungen im Einzelfalle 2000 Reichsmark übersteigen, vor Beginn des Baues einen Bauplan mit Kostenanschlag der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann das Reichsbauamt mit der Beaufsichtigung des Baues beauftragen.

§ 15

Zur weiteren Förderung des Schulbauwesens gewährt das Reich den Gemeinden Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für das Bauvorhaben nach § 13 von dem Landkreis bewilligt werden. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zuschüsse des Reichs an leistungsschwache Gemeinden

§ 16

Das Reich gewährt leistungsschwachen Gemeinden Zuschüsse zur Erleichterung der persönlichen und sächlichen Schullasten (Ergänzungszuschüsse). Die Mittel zu Ergänzungszuschüssen werden jährlich durch den Reichshaushaltsplan festgestellt; sie betragen mindestens 6 vom Hundert des Gesamtaufwandes an Dienst- und Versorgungsbezügen, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen für die Lehrer.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Volksschulen im Sinne dieser Verordnung sind auch die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Bürgerschulen.

§ 18

Nach den Vorschriften dieser Verordnung ergehende endgültige Entscheidungen unterliegen nicht der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

§ 19

(1) Die bisherigen Schulgemeinden und die ihnen gleichstehenden bisherigen Körperschaften, Fonds oder sonstigen Einrichtungen zur Aufbringung von Schullasten werden aufgehoben; ihr Vermögen geht mit

allen Forderungen, Lasten und Verbindlichkeiten auf die Schulsitzgemeinde über. Gehören der bisherigen Schulgemeinde zwei oder mehrere Gemeinden an, so geht das Vermögen unter den gleichen Bedingungen auf den nach § 4 gebildeten Schulverband über.

(2) Über die Vermögensauseinandersetzung, die infolge der Aufhebung der bisherigen Schulgemeinden und der ihnen gleichstehenden Körperschaften, Fonds und sonstigen Einrichtungen notwendig ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 20

Rechtshandlungen, die seit dem 12. September 1938 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung für die Schulgemeinden oder für die Bürgerschulsprengel vorgenommen worden sind, sind nicht deshalb ungültig, weil sie an Stelle der nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Organe nur durch den Bürgermeister oder einen kommissarischen Leiter des Orts- oder Sprengelschulrates vorgenommen worden sind. Verpflichtungsurkunden sind nicht deshalb ungültig, weil sie nur von dem Bürgermeister oder dem kommissarischen Leiter des Orts- oder Sprengelschulrates unterzeichnet oder weil sonstige Formvorschriften nicht beachtet worden sind.

§ 21

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter zu Leistungen für die Schulen bleiben unberührt.

§ 22

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 5. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Nichtbesteuerung der Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Vom 7. November 1940*)

Ich verordne auf Grund von § 13 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung das folgende:

1. Die Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu berücksichtigen.
2. Als Zuschläge im Sinn der Ziffer 1 sind die Beträge anzusehen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung über den Grundlohn hinaus für Mehrarbeit oder für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden.
3. Die Vorschriften in den Ziffern 1 und 2 gelten für die Zuschläge, die nach dem 1. November 1940 gezahlt worden sind oder gezahlt werden.

Berlin, 7. November 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 264 vom 9. November 1940.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1479

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1940	Nr. 194

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 40	Verordnung zur Änderung der Personenschädenverordnung	1479
10. 11. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) und der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung.....	1482

Verordnung zur Änderung der Personenschädenverordnung.
Vom 10. November 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht zur Änderung der Personenschädenverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) folgendes verordnet:

Artikel I

An die Stelle des § 2 der Personenschädenverordnung tritt folgende Vorschrift:

„§ 2

Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen auf Fürsorge und Versorgung

(1) Erhält ein Beamter wegen eines Personenschadens, der gleichzeitig Dienstunfall im Sinne des § 107 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) ist, Unfallfürsorge nach §§ 107 ff. DBG, so werden Versehrtengeld und Pflegezulage oder Blindenzulage nach dieser Verordnung nur insoweit gewährt, als sie den Unterschied zwischen der Versorgung nach den allgemeinen Bestimmungen und der Unfallfürsorge nach dem DBG übersteigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn nach anderen Vorschriften Dienstzeitversorgung auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleich zu achtenden Dienstverhältnisses gewährt wird.

(3) Haben ein Beschädigter oder dessen Hinterbliebene wegen eines Personenschadens einen Anspruch auf Leistungen

a) aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden, in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften oder

b) aus den für Gefangene geltenden Fürsorgegesetzen,

so erhalten diese Personen Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur insoweit, als diese Verordnung weitergehende Leistungen vorsieht."

Artikel II

An die Stelle des § 3 der Personenschädenverordnung tritt folgende Vorschrift:

„§ 3

Personenschaden

(1) Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 (Personenschäden) sind nur solche Schäden an Leib oder Leben anzusehen, die verursacht sind:

a) durch Kampfhandlungen oder mit solchen in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahmen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte, insbesondere durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln,

b) durch Maßnahmen deutscher Behörden in unmittelbarer Folge von Kampfhandlungen oder zum Zwecke ihrer unmittelbaren Vorbereitung oder in Erwartung unmittelbar bevorstehender feindlicher Angriffe,

c) durch solche Maßnahmen oder Handlungen gegnerischer Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen, die sich gegen das Deutsche Reich, das Deutschtum oder unmittelbar gegen den Beschädigten richten,

d) durch die Flucht vor Maßnahmen des Gegners, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben unvermeidbar gewesen und wenn der Eintritt des Schadens unmittelbar auf die besonderen Umstände der Flucht zurückzuführen ist.

(2) Zu den im Abs. 1 unter Buchst. b aufgeführten Maßnahmen rechnet nicht die allgemeine Verdunklung.

(3) Verbrechen oder Vergehen, die innerhalb des Großdeutschen Reichs oder der von deutschen Streitkräften besetzten Gebiete während eines Krieges oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht verübt werden, gelten als gegnerische Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 Buchst. c, wenn sie geeignet sind, die Wehr- und Widerstandskraft des

deutschen Volkes zu gefährden, und wenn die Vermutung dafür spricht, daß die Tat mit Machenschaften des Gegners im Zusammenhang steht. Bestehen Zweifel darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Als Personenschäden gelten auch Körperschäden, die im Zusammenhang mit einem Angriff auf das Reichsgebiet oder einem besonderen Einsatz der bewaffneten Macht infolge des persönlichen Einsatzes des Lebens oder der Gesundheit eintreten, wenn eine deutsche Behörde zu diesem Einsatz aufgefordert hatte.

(5) Ist ein Körperschaden, der als Personenschaden nicht anerkannt ist, durch eine der in den Abs. 1, 3 und 4 bezeichneten Ursachen verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Personenschaden.

(6) Für einen Schaden an Leib oder Leben, den der Beschädigte vorsätzlich herbeigeführt hat, wird Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nicht gewährt."

Artikel III

§ 4 der Personenschädenverordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 4

Beschädigtenfürsorge und -versorgung

(1) Die Beschädigten erhalten, soweit nicht in dieser Verordnung oder den Durchführungsvorschriften abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden, für einen Personenschaden und seine Folgen auf Antrag Fürsorge und Versorgung in sinngemäßer Anwendung der §§ 66, 70 bis 89 und 91 bis 96 WFVG. Beschädigungen durch die im § 3 genannten Ursachen stehen insoweit einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des WFVG gleich. An Stelle des Zeitpunkts der Entlassung aus dem Wehrdienst tritt der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.

(2) Fürsorge und Versorgung nach Abs. 1 muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb zweier Jahre nach dem schädigenden Ereignis beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch nur noch angemeldet werden, wenn die Beschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Er muß in diesem Fall innerhalb dreier Monate angemeldet werden, nachdem die Beschädigung, die Verschlimmerung oder die Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.

(3) Die Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge richtet sich nach § 97 Abs. 1 und § 98 WFVG. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung oder die Erhöhung einer Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen, in welchen Fällen die Beschädigten Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) erhalten."

Artikel IV

§ 6 der Personenschädenverordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 6

Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung

(1) Die Hinterbliebenen der Beschädigten erhalten Hinterbliebenenfürsorge in entsprechender Anwendung der §§ 100 bis 102 WFVG mit der Maßgabe, daß Bestattungsgeld auch gezahlt wird, wenn der Verstorbene z. B. des Todes kein Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Die Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß eines Personenschadens bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 106 bis 113, 115, 116, 118, 120, 121 und 122 WFVG unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der folgenden §§ 7 und 8.

(3) Soweit die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen des WFVG eine Wehrdienstbeschädigung voraussetzen, tritt an ihre Stelle der Personenschaden.

(4) Die Bestimmung des § 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung."

Artikel V

Hinter § 8 der Personenschädenverordnung werden folgende Vorschriften als § 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Gemeinsame Vorschriften für die Beschädigten und ihre Hinterbliebenen

Die Vorschriften der §§ 123 bis 130, 132, 133, 135 WFVG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8b

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften

(1) Wegen eines Personenschadens bestehen Ansprüche des Beschädigten oder seiner Hinterbliebenen gegen das Reich nur nach Maßgabe dieser Verordnung. Wegen eines Personenschadens, der durch Kampfhandlungen oder durch in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehende militärische Maßnahmen verursacht ist (§ 3 Abs. 1 Buchst. a), sind auch Ansprüche gegen Dritte ausgeschlossen, es sei denn, daß sie aus einer vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen unerlaubten Handlung herzuleiten sind; in den anderen Fällen des § 3 bleiben Ansprüche gegen Dritte unberührt. Der Ausschluß von Ansprüchen gilt nicht für Ansprüche aus dem DBG, aus der Reichsversicherung und aus den für Gefangene geltenden Fürsorgegesetzen.

(2) Wenn der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen gegen einen Dritten einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz eines Schadens haben, für den nach dieser Verordnung Fürsorge und Ver-

sorgung zu gewähren ist, geht dieser Anspruch mit dem Eintritt des Schadens insoweit auf das Reich über, als der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen nach dieser Verordnung Leistungen zu erhalten haben und der Anspruch nicht schon nach § 1542 der Reichsversicherungsordnung auf einen Versicherungsträger übergegangen ist. Der Übergang tritt nicht ein bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Beschädigten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Hat ein Träger der Unfallfürsorge nach dem DBG, der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder der Unfallfürsorge für Gefangene wegen eines Personenschadens nach § 3 Abs. 1 Buchst. a Leistungen gewährt, so erhält er dafür Ersatz in Höhe der Leistungen dieser Verordnung, soweit sie dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nach § 2 nicht zu gewähren sind. Ist das Reich Träger der Fürsorge und Versorgung, so bleibt die Frage der Ersatzleistung besonderer Regelung vorbehalten."

Artikel VI

§ 9 der Personenschädenverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeine Vorschriften

Für das Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des Fünften Teils und die §§ 194 und 195 WFVG, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder in den Durchführungsvorschriften bestimmt wird."

Artikel VII

§ 10 der Personenschädenverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 10

Fürsorge- und Versorgungsdienststellen

(1) Für die nach dieser Verordnung durchzuführende Fürsorge und Versorgung treten an die Stelle der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vorgesehenen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter die Versorgungsämter, an die Stelle der Wehrkreiskommandos die Hauptversorgungsämter. Beim Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht werden besondere Senate gebildet.

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten besonderen Senate entscheiden in folgender Zusammensetzung:

a) Ständige Mitglieder:

Ein Zivilbeamter im Range eines Oberverwaltungsgerichtsrats oder Senatspräsidenten als Vorsitzender, ferner ein Offizier (Stabsoffizier) oder ein Wehrmacht- oder Zivilbeamter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und ein Sanitätsoffizier oder beamteter Arzt.

b) Nichtständige Mitglieder:

Ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes und ein Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, die der Reichsminister des Innern bestimmt."

Artikel VIII

Hinter § 10 der Personenschädenverordnung werden als § 10a folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 10a

Verfahrensabgrenzung

(1) Soweit in einem Rechtsstreit die Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch davon abhängt, ob ein Körperschaden als Personenschaden im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, hat das Gericht von Amts wegen die Verhandlung auszusetzen, bis diese Frage im Verfahren vor den Versorgungsdienststellen rechtskräftig (§ 155 Abs. 1 WFVG) entschieden ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

(2) Die Versorgungsdienststelle entscheidet auf Antrag einer der Parteien des Rechtsstreits. Die nicht geschädigte Partei kann den Antrag auch dann stellen, wenn das Gericht die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt hat. Der Antrag des Geschädigten gilt in den Fällen, in denen zur Zeit der Klagezustellung die Frist für die Antragstellung nach dieser Verordnung noch nicht abgelaufen war, stets auch als fristgerechter Antrag auf Gewährung von Fürsorge und Versorgung, in allen sonstigen Fällen als Antrag auf Feststellung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 gegeben waren.

(3) Gegen den Bescheid der Versorgungsdienststelle nach Abs. 2 steht beiden Parteien des Rechtsstreits die Beschwerde zu, soweit die Entscheidung nicht ihrem Antrage entspricht. Im übrigen finden die §§ 149 bis 183 WFVG sinngemäß Anwendung, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden. Liegt im Zeitpunkt der Klagezustellung bereits ein rechtskräftiger Bescheid vor, so hat auf Antrag einer der Parteien die Versorgungsdienststelle einen neuen Bescheid zu erteilen, sofern der Antragsteller durch neue Tatsachen und Beweismittel glaubhaft macht, daß der Bescheid zu Unrecht ergangen ist.

(4) Ein mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbarer Bescheid der Versorgungsdienststelle ist für die Gerichte bindend.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Entscheidung in einem Verfahren vor einem Verwaltungsgericht oder in einem anderen förmlichen Verfahren davon abhängig ist, ob ein Körperschaden als Personenschaden anzusehen ist."

Artikel IX

In den 3. Abschnitt (Schlußbestimmungen) werden folgende Vorschriften neu aufgenommen:

„§ 10b

Entsprechende Anwendbarkeit des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes

Soweit die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) anzuwenden sind,

gelten sie in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

§ 10c

Härtebestimmung

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen in einzelnen Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieser Verordnung besondere Härten ergeben, innerhalb einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1943 einen Ausgleich gewähren."

Artikel X

§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2006) wird gestrichen.

Artikel XI

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Personenschädenverordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) in der Fassung dieser Verordnung unter Berücksichtigung der zu der Personenschädenverordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen und die Erste Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 14) in neuer Paragraphenfolge und unter neuem Datum im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben. Er kann hierbei überholte Vorschriften weglassen, die Bezeichnungen der Paragraphen ändern, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Artikel XII

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) und der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung.

Vom 10. November 1940.

Auf Grund des Artikels XI der Verordnung zur Änderung der Personenschädenverordnung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1479) wird die neue Fassung der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) und der Ersten Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 14) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

* * *

Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung).

Vom 10. November 1940.

I. Abschnitt

Fürsorge und Versorgung

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Deutsche Staatsangehörige, die infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht Schaden an Leib oder Leben (Personenschaden) erleiden, und deren Hinterbliebene erhalten auf Antrag Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung.

(2) Ein Personenschaden, den ein Angehöriger der Wehrmacht oder eine zum Personenkreis des § 68 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) gehörende Zivilperson erleidet, gilt als Wehrdienstbeschädigung im Sinne des WFVG und wird unmittelbar nach den Vorschriften des WFVG entschädigt.

(3) Ein Personenschaden, den ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes erleidet, gilt als Arbeitsdienstbeschädigung im Sinne des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes (RADVG) vom 8. September 1938 in der Fassung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (RADVV-wJ) vom 11. No-

vember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183) und wird nach diesen Vorschriften entschädigt.

(4) Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann die Fürsorge und Versorgung auch solchen Personen gewährt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

(5) Der Reichsminister des Innern kann anordnen, daß diese Verordnung auch auf Körperschäden Anwendung findet, deren Ursachen über den im Abs. 1 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

(6) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Schadensfälle, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind, soweit nicht der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht Abweichendes bestimmt.

§ 2

Personenschaden

(1) Als Schäden im Sinne des § 1 Abs. 1 (Personenschäden) sind nur solche Schäden an Leib oder Leben anzusehen, die verursacht sind:

a) durch Kampfhandlungen oder mit solchen in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahmen deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte, insbesondere durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln,

b) durch Maßnahmen deutscher Behörden in unmittelbarer Folge von Kampfhandlungen oder zum Zwecke ihrer unmittelbaren Vorbereitung oder in Erwartung unmittelbar bevorstehender feindlicher Angriffe,

c) durch solche Maßnahmen oder Handlungen gegnerischer Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen, die sich gegen das Deutsche Reich, das Deutschtum oder unmittelbar gegen den Beschädigten richten,

d) durch die Flucht vor Maßnahmen des Gegners, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben unvermeidbar gewesen und wenn der Eintritt des Schadens unmittelbar auf die besonderen Umstände der Flucht zurückzuführen ist.

(2) Zu den im Abs. 1 unter Buchst. b aufgeführten Maßnahmen rechnet nicht die allgemeine Verdunklung.

(3) Verbrechen oder Vergehen, die innerhalb des Großdeutschen Reichs oder der von deutschen Streitkräften besetzten Gebiete während eines Krieges oder eines besonderen Einsatzes der bewaffneten Macht verübt werden, gelten als gegnerische Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 Buchst. c, wenn sie geeignet sind, die Wehr- und Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, und wenn die Vermutung dafür spricht, daß die Tat mit Machenschaften des Gegners im Zusammenhang steht. Bestehen Zweifel darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Als Personenschäden gelten auch Körperschäden, die im Zusammenhang mit einem Angriff auf das Reichsgebiet oder einem besonderen Einsatz der bewaffneten Macht infolge des persönlichen Einsatzes des Lebens oder der Gesundheit eintreten, wenn eine deutsche Behörde zu diesem Einsatz aufgefordert hatte.

(5) Ist ein Körperschaden, der als Personenschaden nicht anerkannt ist, durch eine der in den Abs. 1, 3 und 4 bezeichneten Ursachen verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Personenschaden.

(6) Für einen Schaden an Leib oder Leben, den der Beschädigte vorsätzlich herbeigeführt hat, wird Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nicht gewährt.

§ 3

Beschädigtenfürsorge und -versorgung

(1) Die Beschädigten erhalten, soweit nicht in dieser Verordnung oder den Durchführungsvorschriften abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden, für einen Personenschaden und seine Folgen auf Antrag Fürsorge und Versorgung in sinngemäßer Anwendung der §§ 66, 70 bis 89 und 91 bis 96 WFVG. Beschädigungen durch die im § 2 genannten Ursachen stehen insoweit einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des WFVG gleich. An Stelle des Zeitpunkts der Entlassung aus dem Wehrdienst tritt der Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses.

(2) Fürsorge und Versorgung nach Abs. 1 muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes innerhalb zweier Jahre nach dem schädigenden Ereignis beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch nur noch angemeldet werden, wenn die Beschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Er muß in diesem Fall innerhalb dreier Monate angemeldet werden, nachdem die Beschädigung, die Verschlimmerung oder die Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.

(3) Die Zahlung der Fürsorge- und Versorgungsbezüge richtet sich nach § 97 Abs. 1 und § 98 WFVG. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung oder die Erhöhung einer Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet worden ist.

(4) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen, in welchen Fällen die Beschädigten Fürsorge und Versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) erhalten.

§ 4

Höhe der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige und Höhe des Versehrtengeldes

(1) Die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente) beträgt:

20 vom Hundert der nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zu gewährenden Rente, solange der Beschädigte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn dem Unterhaltspflichtigen infolge der Beschädigung besondere Aufwendungen erwachsen;

40 vom Hundert dieser Rente, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat;
60 vom Hundert, sobald er das 15. Lebensjahr vollendet hat;
80 vom Hundert, sobald er das 16. Lebensjahr vollendet hat;
100 vom Hundert, sobald er das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zu den Vomhundertsätzen der AVU-Rente wird das Versehrtengeld in voller Höhe gewährt.

§ 5

Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung

(1) Die Hinterbliebenen der Beschädigten erhalten Hinterbliebenenfürsorge in entsprechender Anwendung der §§ 100 bis 102 WFVG mit der Maßgabe, daß Bestattungsgeld auch gezahlt wird, wenn der Verstorbene z. Z. des Todes kein Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Die Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß eines Personenschadens bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 106 bis 113, 115, 116, 118, 120, 121 und 122 WFVG unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der folgenden §§ 6 und 7.

(3) Soweit die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen des WFVG eine Wehrdienstbeschädigung voraussetzen, tritt an ihre Stelle der Personenschaden.

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Witwerrente

(1) Der Witwer erhält eine Witwerrente für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge eines Personenschadens verstorbene Ehefrau wegen Arbeitsverwendungsunfähigkeit ihres Mannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

(2) Für die Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 88 WFVG entsprechend.

(3) Für die Witwerrente gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Witwenrente.

§ 7

Waisenrente bei Tod der Mutter

(1) Ist die Mutter der Waisen infolge eines Personenschadens gestorben, so erhalten diese Waisenrente, wenn der Vater der Waisen Witwerrente bezieht oder wenn er nicht mehr lebt.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zur Zeit des Todes der Mutter zum Bezug von Witwerrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwerrente.

(3) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

(4) Ist die Mutter eines unehelichen Kindes infolge eines Personenschadens gestorben, so erhält dieses Waisenrente. Die Waisenrente beträgt ein Fünftel der Witwerrente, und wenn der Kindesvater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

(5) Für die Waisenrente bei Tod der Mutter gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Waisenrente bei Tod des Vaters.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften für die Beschädigten und ihre Hinterbliebenen

Die Vorschriften der §§ 123 bis 130, 132, 133, 135 WFVG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Zusammentreffen mit anderen Ansprüchen auf Fürsorge und Versorgung

(1) Erhält ein Beamter wegen eines Personenschadens, der gleichzeitig Dienstunfall im Sinne des § 107 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) ist, Unfallfürsorge nach §§ 107 ff. DBG, so werden Versehrtengeld und Pflegezulage oder Blindenzulage nach dieser Verordnung nur insoweit gewährt, als sie den Unterschied zwischen der Versorgung nach den allgemeinen Bestimmungen und der Unfallfürsorge nach dem DBG übersteigen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn nach anderen Vorschriften Dienstzeitversorgung auf Grund eines öffentlich-rechtlichen oder eines diesem gleichzuachtenden Dienstverhältnisses gewährt wird.

(3) Haben ein Beschädigter oder dessen Hinterbliebene wegen eines Personenschadens einen Anspruch auf Leistungen

a) aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder den entsprechenden, in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften oder
b) aus den für Gefangene geltenden Fürsorgegesetzen,

so erhalten diese Personen Fürsorge und Versorgung nach dieser Verordnung nur insoweit, als diese Verordnung weitergehende Leistungen vorsieht.

§ 10

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften

(1) Wegen eines Personenschadens bestehen Ansprüche des Beschädigten oder seiner Hinterbliebenen gegen das Reich nur nach Maßgabe dieser Verordnung. Wegen eines Personenschadens, der durch Kampfhandlungen oder durch in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen stehende militärische Maßnahmen verursacht ist (§ 2 Abs. 1 Buchst. a), sind auch Ansprüche gegen Dritte ausgeschlossen, es sei denn, daß sie aus einer vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen unerlaubten Handlung herzuleiten sind; in den anderen Fällen des § 2 bleiben Ansprüche gegen Dritte unberührt. Der Ausschluß von Ansprüchen gilt nicht für Ansprüche aus dem DBG, aus der Reichsversicherung und aus den für Gefangene geltenden Fürsorgegesetzen.

(2) Wenn der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen gegen einen Dritten einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz eines Schadens haben, für den nach dieser Verordnung Fürsorge und Versorgung zu gewähren ist, geht dieser Anspruch mit dem Eintritt des Schadens insoweit auf das Reich über, als der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen nach dieser Verordnung Leistungen zu erhalten haben und der Anspruch nicht schon nach § 1542 der Reichsversicherungsordnung auf einen Versicherungsträger übergegangen ist. Der Übergang tritt nicht ein bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Beschädigten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Hat ein Träger der Unfallfürsorge nach dem DBG, der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder der Unfallfürsorge für Gefangene wegen eines Personenschadens nach § 2 Abs. 1 Buchst. a Leistungen gewährt, so erhält er dafür Ersatz in Höhe der Leistungen dieser Verordnung, soweit sie dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten nach § 9 nicht zu gewähren sind. Ist das Reich Träger der Fürsorge und Versorgung, so bleibt die Frage der Ersatzleistung besonderer Regelung vorbehalten.

II. Abschnitt

Verfahren

§ 11

Allgemeine Vorschriften

Für das Verfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des Fünften Teils und die §§ 194 und 195 WFVG, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist oder in den Durchführungsvorschriften bestimmt wird.

§ 12

Fürsorge- und Versorgungsdienststellen

(1) Für die nach dieser Verordnung durchzuführende Fürsorge und Versorgung treten an die Stelle der im Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vorgesehenen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter die Versorgungsämter, an die Stelle der Wehrkreiskommandos die Hauptversorgungsämter. Beim Reichsfürsorge- und -versorgungsgericht der Wehrmacht werden besondere Senate gebildet.

(2) Die im Abs. 1 aufgeführten besonderen Senate entscheiden in folgender Zusammensetzung:

a) Ständige Mitglieder:

Ein Zivilbeamter im Range eines Oberverwaltungsgerichtsrats oder Senatspräsidenten als Vorsitzender, ferner ein Offizier (Stabsoffizier) oder ein Wehrmacht- oder Zivilbeamter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und ein Sanitätsoffizier oder beamteter Arzt.

b) Nichtständige Mitglieder:

Ein Verwaltungsbeamter des höheren Dienstes und ein Mitglied der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, die der Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 13

Verfahrensabgrenzung

(1) Soweit in einem Rechtsstreit die Entscheidung über einen Schadenersatzanspruch davon abhängt, ob ein Körperschaden als Personenschaden im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, hat das Gericht von Amts wegen die Verhandlung auszusetzen, bis diese Frage im Verfahren vor den Versorgungsdienststellen rechtskräftig (§ 155 Abs. 1 WFVG) entschieden ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

(2) Die Versorgungsdienststelle entscheidet auf Antrag einer der Parteien des Rechtsstreits. Die nicht geschädigte Partei kann den Antrag auch dann stellen, wenn das Gericht die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt hat. Der Antrag des Geschädigten gilt in den Fällen, in denen zur Zeit der Klagezustellung die Frist für die Antragstellung nach dieser Verordnung noch nicht abgelaufen war, stets auch als fristgerechter Antrag auf Gewährung von Fürsorge und Versorgung, in allen sonstigen Fällen als Antrag auf Feststellung darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 gegeben waren.

(3) Gegen den Bescheid der Versorgungsdienststelle nach Abs. 2 steht beiden Parteien des Rechtsstreits die Beschwerde zu, soweit die Entscheidung nicht ihrem Antrage entspricht. Im übrigen finden die §§ 149 bis 183 WFVG sinngemäß Anwendung, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden. Liegt im Zeitpunkt der Klagezustellung bereits ein rechtskräftiger Bescheid vor, so hat auf Antrag einer der Parteien die Versorgungsdienststelle einen neuen Bescheid zu erteilen, sofern der Antragsteller durch neue Tatsachen und Beweismittel glaubhaft macht, daß der Bescheid zu unrecht ergangen ist.

(4) Ein mit einem Rechtsmittel nicht mehr anfechtbarer Bescheid der Versorgungsdienststelle ist für die Gerichte bindend.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Entscheidung in einem Verfahren vor einem Verwaltungsgericht oder in einem anderen förmlichen Verfahren davon abhängig ist, ob ein Körperschaden als Personenschaden anzusehen ist.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 14

Entsprechende Anwendbarkeit des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes

Soweit die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WFVG) anzuwenden sind, gelten sie in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

§ 15

Härtebestimmung

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen in einzelnen Fällen,

in denen sich aus den Vorschriften dieser Verordnung besondere Härten ergeben, innerhalb einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1943 einen Ausgleich gewähren.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 17

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Erste Durchführungsverordnung zur Personenschädenverordnung.

Vom 10. November 1940.

Auf Grund des § 16 der Personenschädenverordnung (PSchVO) vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (WFVG) gelten in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

§ 2

Zu § 3 PSchVO

Erleidet ein Empfänger von Fürsorge- und Versorgungsbezügen nach dem WFVG, dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz (RADVG), der Verordnung für die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen (RADVV-wJ) oder nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) einen Personenschaden, so ist die Fürsorge und Versorgung nur nach der Personenschädenverordnung, und zwar unter Berücksichtigung des gesamten Leidenszustandes, festzustellen. Solange jedoch die nach den Vorschriften des RVG bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt.

§ 3

Zu §§ 3 und 4 PSchVO

AVL-Rente nach der Personenschädenverordnung wird neben Hinterbliebenenversorgung aus dieser Verordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung des § 89 Abs. 6 WFVG nur insoweit gezahlt, als sie die Hinterbliebenenversorgung übersteigt.

§ 4

Zu § 4 PSchVO

Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die mit der Heilfürsorge verbundenen Geldleistungen (§§ 71, 74 WFVG) nicht gewährt; § 158 WFVG findet auf sie mit der Einschränkung Anwendung, daß bei Reisen aus den dort genannten Anlässen nur die baren Auslagen erstattet werden.

§ 5

Zu § 5 PSchVO

Werden Halbwaisen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem WFVG, dem RADVG, der RADVV-wJ oder nach dem RVG durch einen Personenschaden Vollwaisen, so ist die Versorgung neu, und zwar nur nach der Personenschädenverordnung, festzustellen. Solange jedoch die nach den Vorschriften des RVG bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt.

§ 6

Zu § 11 PSchVO

Die Verfahrensvorschriften des WFVG sind unter Berücksichtigung der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungswesen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1699) anzuwenden.

§ 7

Zu § 12 PSchVO

Tritt ein Personenschaden ein, so hat die Dienststelle, die mit dem Schadensfall befaßt ist, oder, in Ermangelung einer solchen, die Gemeindebehörde den Tatbestand festzustellen und die Vorgänge sodann dem zuständigen Versorgungsamt zuzuleiten.

§ 8

Vorläufige Unterstützung

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Versorgung nach der Personenschädenverordnung — längstens aber bis zu einem Monat nach Eintritt des Schadens — hat der zuständige Stadt- oder Landkreis oder die von dem Landkreis beauftragte kreisangehörige Gemeinde eine Unterstützung in den Grenzen der Leistungen des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUG) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) und der dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zu gewähren. Die Unterstützung ist nur insoweit zu zahlen, als der notwendige Lebensbedarf des Beschädigten sowie Angehöriger, für die Ansprüche auf Zuschläge zur Versorgung des Beschädigten oder im Falle seines Todes Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, nicht gesichert ist. Die den Stadt- oder Landkreisen oder den beauftragten kreisangehörigen Gemeinden daraus erwachsenden Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten sind von den Versorgungsämtern zu erstatten.

§ 9

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft; bis zum 31. Juli 1940 gilt jedoch auch § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 14).

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1940	Nr. 195

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges	1487
29. 10. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes	1488
7. 11. 40	Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1488
8. 11. 40	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	1489
14. 11. 40	Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	1489
11. 11. 40	Berichtigung	1490
12. 11. 40	Berichtigung	1494

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 12. November 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo. — Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. — Verordnung über die Ladezeit und die Löschzeit sowie das Liegegeld in der Binnenschiffahrt. — Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr auf die ehemals polnischen Eisenbahnstrecken im deutschen Interessengebiet. — Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr auf die ehemals polnischen Eisenbahnstrecken im deutschen Interessengebiet.

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges.

Vom 15. November 1940.

Ich ermächtige den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, für die Dauer des Krieges Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen über den Luftschutz selbständig zu erlassen oder abzuändern, wenn er dies im Interesse der Luftverteidigung für notwendig hält.

Berlin, den 15. November 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes. Vom 29. Oktober 1940.

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Ehefähigkeitszeugnisse, die zur Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten verwandt werden sollen (§ 14 des Ehegesetzes), bedürfen in den vom Reichsminister der Justiz bestimmten Fällen der Bestätigung.

(2) Über die Bestätigung entscheidet die Behörde, der in Personenstandssachen die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

§ 2

Ehefähigkeitszeugnisse für deutsche Staatsangehörige (§ 114 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 533) dürfen von dem deutschen Standesbeamten in den vom Reichsminister der Justiz bestimmten Fällen nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 7. November 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die preußische Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (Ministerial-Bl. d. Handels- und Gewerbeverwaltung S. 198) in der Fassung der Verordnung vom 11. Januar 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 11);
2. die preußische Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprenstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 362);
3. die preußische Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprenstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 119).

§ 2

Für die Amtshandlungen auf Grund der eingeführten Vorschriften werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der preußischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) und des Gebührentarifs — Lfde. Nr. 74 — erhoben.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 8. November 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) erhält folgende Fassung:

„Soweit Beamte auf Grund des Absatz 1 Satz 1 im Dienst bleiben, kann die Zahl der Planstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend vermehrt werden."

Berlin, 8. November 1940

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts.

Vom 14. November 1940.

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und des § 35 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) in der Fassung der Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete der Fideikommißauflösung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 1. Januar 1943 der 1. Januar 1944.
2. Im § 28 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 1. Januar 1942 der 1. Januar 1943.
3. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1940 der 31. Dezember 1941.

§ 2

Im § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I

S. 509) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2417) tritt an die Stelle des 1. April 1941 der 1. April 1942.

§ 3

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in den §§ 1 und 2 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und der Verordnung vom 20. März 1939 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Berichtigung

Die Anlage I — Preisgruppenverzeichnis — zu der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1381) erhält nachstehende abgeänderte Fassung:

Preisgruppenverzeichnis

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen
B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen
C. Lederschuhwerk für Kinder
D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder
E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen
F. Gummischuhe

A. Lederschuhwerk für Männer und Burschen

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Schaftstiefel Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf bis 8,— *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)	**Preisgruppe III**	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 10,50 *RM* **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 11,50 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf bis 13,— *RM* **Marschstiefel** im Einkauf bis 20,— *RM* **Reitstiefel** im Einkauf bis 25,— *RM* **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf über 9,— *RM*
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 bis 9,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,— *RM* **Winter-Straßenschuhe** (Diplomatschuhe) im Einkauf bis 9,— *RM*		

Preisgruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 10,51 bis 15,— *RM* **Sport- (Wander-) Halbschuhe** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 11,50 *RM* **Sport- (Wander-) und Schistiefel** aus Rindbox, Mastbox, Waterproof oder Sportleder im Einkauf über 13,— *RM* **Marschstiefel** im Einkauf über 20,— *RM* **Reitstiefel** im Einkauf über 25,— *RM*
Noch Preisgruppe IV	**Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art
Preisgruppe V	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 15,— *RM* **Gesundheits-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf über 12,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten,** soweit nicht Einzelanfertigung im Einkauf über 12,— *RM*

B. Lederschuhwerk für Frauen und Mädchen

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art** auch Zweischnaller, Galoschen und Vantinen mit Holzsohle Vollholzschuhe **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf bis 7,— *RM* (billigstes Straßenschuhwerk)
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf von 7,01 bis 8,— *RM* **Knöchelschuhe** (Krimmerschuhe) im Einkauf bis 8,— *RM*
Preisgruppe III	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art schwarz oder braun im Einkauf von 8,01 bis 9,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art im Einkauf bis 9,— *RM* **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf bis 9,— *RM* **Sport-, (Wander-), Schi-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf bis 11,— *RM* **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf bis 16,— *RM* **Knöchelschuhe (Krimmerschuhe)** im Einkauf über 8,— *RM*
Preisgruppe IV	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf von 9,01 bis 12,— *RM* **Trachten- und Sport- (Wander-) Halbschuhe** im Einkauf über 9,— *RM* **Sport- (Wander-), Schi-, Kragen-, Reißverschluß- und Russenstiefel** im Einkauf über 11,— *RM* **Auto- und Reitstiefel** im Einkauf über 16,— *RM* **Gold- und Silberstoffschuhe** aller Art **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Sport- (Wander-) Schuhe und -Stiefel, Schistiefel und Turnschuhe aller Art
Preisgruppe V	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus Leder aller Art im Einkauf über 12,— *RM* **Schuhe aus echtem Reptil- und Exotenleder** **Gesundheits-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf über 10,— *RM* **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel in außergewöhnlichen Größen oder Weiten,** soweit nicht Einzelanfertigung im Einkauf über 10,— *RM* **Schuhe aus echtem Silber-, Gold- oder Goldkäferchevreaux** **Schuhe aus Brokat, Crêpe de Chine, Atlas oder ähnlichen Stoffen**

C. Lederschuhwerk für Kinder

Preisgruppe I	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 bis 2,60 RM » 21 » 22 » 3,20 » » 23 » 24 » 3,50 » » 25 » 26 » 3,90 » » 27 » 30 » 4,50 » » 31 » 35 » 5,25 » **Zweischnaller, Galoschen und Pantinen mit Holzsohle** **Vollholzschuhe**	**Preisgruppe III**	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 3,61 bis 4,50 RM » 21 » 22 » 4,01 » 5,— » » 23 » 24 » 4,51 » 5,80 » » 25 » 26 » 5,01 » 7,— » » 27 » 30 » 5,81 » 8,50 » » 31 » 35 » 7,01 » 10,50 » **Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** aus feinfarbigem Leder aller Art mit Ausnahme der Gruppe IV **Lackbesatz-Stiefel** mit Ausnahme der Gruppe IV
Preisgruppe II	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 von 2,61 bis 3,60 RM » 21 » 22 » 3,21 » 4,— » » 23 » 24 » 3,51 » 4,50 » » 25 » 26 » 3,91 » 5,— » » 27 » 30 » 4,51 » 5,80 » » 31 » 35 » 5,26 » 7,— »	**Preisgruppe IV**	**Straßen-Halbschuhe und -Stiefel** im Einkauf: Größe 18 bis 20 über 4,50 RM » 21 » 22 » 5,— » » 23 » 24 » 5,80 » » 25 » 26 » 7,— » » 27 » 30 » 8,50 » » 31 » 35 » 10,50 » **Sämtliches Schuhwerk zur Ausübung einer Sportart,** ausgenommen Turnschuhe aller Art

D. Lederhausschuhe, Sandalen und Turnschuhe aus Leder

Preisgruppe I	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** getäfft oder geklammert **Sandalen aus Rind- und Roßspalt** getäfft oder geklammert **Riemen-Sandalen mit Gummisohle** ohne Vorder- und Hinterkappe	**Preisgruppe IV**	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Chevreaux schwarz oder braun mit Ausnahme der Gruppe V **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus feinfarbigem Leder oder Lackleder mit Ausnahme der Gruppe V **Handgewendete Hausschuhe aller Art** **Hausschuhe mit Cosysohle** **Lammfell oder lammfellgefütterte Hausschuhe** in allen Preislagen (nicht lammfellbesetzte Hausschuhe) **Sandalen,** flexibel, und Sport- (Wander-) Sandalen
Preisgruppe II	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** genagelt, durchgenäht, gewendet oder geklebt, aus Schaf- oder Rindkroko oder aus Werkstoff **Sogenannte „Radfahrschuhe"** **Lederhallen- und Gymnastikschuhe** (Turnschuhe) **Riemen-Sandalen mit Gummisohle** mit Vorder- oder Hinterkappe		
Preisgruppe III	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V **Sandalen aus Rindleder** mit Ausnahme der Gruppen I und IV **Riemen-Sandalen mit Ledersohle**	**Preisgruppe V**	**Luxus-Hausschuhe und -Pantoffel aller Art** im Einkauf über 5,50 RM **Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen **Auto-Stiefel** (Kanadier und ähnliche Artikel)

E. Stoff-Straßenschuhe, Stoff-Hausschuhe und Turnschuhe mit Spinnstoffoberteilen

Preisgruppe I	**Kinder-Straßenschuhe** mit Gummi- oder Werkstoffsohle, getäkt oder geklammert **Hallenturnschuhe gewendet** (sogenannte Hallenschlüpfer) **Hausschuhe und Pantoffel** aller Art getäkt oder geklammert **Hausschuhe und Pantoffel aus Winterstoff** geklebt, mit Werkstoff- oder Gummisohle, ohne Filzzwischensohle
Preisgruppe II	**Männer-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 4,50 *RM* **Frauen-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf bis 3,50 *RM* **Kinder-Straßenschuhe** einfarbig, auch mit Lederbesatz, durchgenäht, geklebt oder flexibel **Straßen-Filz-Schnallenstiefel** mit und ohne Lederbesatz in allen Größen **Straßenschuhe mit Holzsohle** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz bis Größe 35 im Einkauf bis 4,— *RM* von » 36 ab im Einkauf bis 6,— *RM* **Turnschuhe** mit Ausnahme der Gruppe I **Badeschuhe** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf bis 2,50 *RM* **Babyschuhe** auch mit Lederoberteil im Einkauf bis 1,50 *RM*
Preisgruppe III	**Männer-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf von 4,51 bis 6,— *RM* **Frauen-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf von 3,51 bis 4,50 *RM*
Noch Preisgruppe III	**Kinder-Straßenschuhe** mehrfarbig auch mit Lederbesatz **Straßenschuhe mit Holzsohle** auch mit Werkstoff- oder Lederbesatz bis Größe 35 im Einkauf über 4,— *RM* von Größe 36 ab im Einkauf über 6,— *RM* **Tennis- und Bootsschuhe** im Einkauf bis 5,50 *RM* **Badeschuhe** auch mit Gummi- oder Werkstoffoberteil im Einkauf über 2,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel** aller Art aus Winterstoff, Filz, Satin, Kretonne oder ähnlichen Stoffen, mit Ausnahme der Gruppen I, II, IV und V **Hausschuhe mit Cosysohle** **Babyschuhe** auch mit Lederoberteil im Einkauf über 1,50 *RM*
Preisgruppe IV	**Männer-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf über 6,— *RM* **Frauen-Straßenschuhe** auch mit Lederbesatz im Einkauf über 4,50 *RM* **Tennis- und Bootsschuhe** im Einkauf über 5,50 *RM* **Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder ähnlichen Stoffen im Einkauf bis 5,— *RM*
Preisgruppe V	**Hausschuhe und Pantoffel aller Art** aus Kunstseide, Seide, Samt, Atlas oder ähnlichen Stoffen im Einkauf über 5,— *RM* **Reisetaschenschuhe** in allen Preislagen

F. Gummischuhe

Preisgruppe I	**Arbeits- und Berufsstiefel** aller Art
Preisgruppe II	**Galoschen und Halbgaloschen** aller Art
Preisgruppe III	**Überschuhe** aller Art **Wellingtonstiefel** aller Art **Russenstiefel** aller Art

Berlin, den 11. November 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Im Auftrag

Dr. Brebeck

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1260) muß es im Artikel 14 Abs. 2 in der dritten Zeile anstatt „erstrecken sich auch auf" richtig heißen: „erstrecken sich auf".

Im Artikel 14 Abs. 10 Nr. 2 Buchst. b muß es in der ersten Zeile anstatt „im übrigen die Verkehrspolizeibehörden in" richtig heißen: „im übrigen die Verkehrspolizeibehörden, in".

Berlin, den 12. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Bracht

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM, Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM, Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM, Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 19. November 1940	Nr. 196

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 40	Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege	1495
15. 11. 40	**Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken**	1499

Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege.

Vom 15. November 1940.

Der erfolgreiche Ausgang dieses Krieges wird das Deutsche Reich vor Aufgaben stellen, die es nur durch eine Steigerung seiner Bevölkerungszahl zu erfüllen vermag. Es ist daher notwendig, daß durch Geburtenzuwachs die Lücken geschlossen werden, die der Krieg dem Volkskörper geschlagen hat.

Deshalb muß der neue deutsche Wohnungsbau in der Zukunft den Voraussetzungen für ein gesundes Leben kinderreicher Familien entsprechen.

Um die sofortige Inangriffnahme eines diesen Grundsätzen entsprechenden Wohnungsbauprogramms nach dem Kriege zu gewährleisten, sind schon jetzt vorbereitende Maßnahmen hierfür zu treffen.

Ich ordne daher an:

I.

Die Erfüllung der von mir gestellten Forderungen ist Aufgabe des Reichs. Zu ihrer Durchführung bestelle ich einen Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau, der mir unmittelbar untersteht.

II.

Wohnungsbauprogramm

(1) Der Wohnungsbau wird nach einem von Jahr zu Jahr festzustellenden Wohnungsbauprogramm durchgeführt.

(2) Die Zahl der in den einzelnen Jahren insgesamt zu bauenden Wohnungen wird von mir festgesetzt. Hierzu legt mir der Reichskommissar einen gemeinsamen mit dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft aufgestellten Jahresplan vor. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß der für das Jahr vorzusehende Umfang von Wohnungsbauten mit den allgemeinen Bauaufgaben im Reichsgebiet, die auf die jeweilige Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft abzustellen sind, in Einklang steht.

(3) Der Landarbeiterwohnungsbau ist innerhalb des Gesamtwohnungsbauprogramms besonders zu fördern. Das gleiche gilt für den Bau von Eigenheimen und Kleinsiedlungen bei vorhandenem Eigenkapital.

(4) Für das erste Nachkriegsjahr ist der Neubau von insgesamt 300 000 Wohnungen vorzubereiten und durchzuführen.

III.

Durchführung des Bauprogramms

(1) Bei der Finanzierung sind soweit möglich die Einrichtungen der Wirtschaft heranzuziehen.

(2) Die Baudurchführung und Verwaltung geschieht, soweit sie nicht von den Gemeinden übernommen wird, durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder sonstige geeignete Träger auf Grund besonderer Zulassung.

(3) Die Einweisung der Mieter erfolgt durch die Gemeinden mit Zustimmung der Partei nach Grundsätzen, über die besondere Richtlinien erlassen werden.

IV.

Miethöhe

(1) Die Lasten und Mieten des neuen deutschen Wohnungsbaues sind so zu gestalten, daß sie in einem gesunden Verhältnis zu dem Einkommen der Volksgenossen stehen, für die die Wohnungen bestimmt sind.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung des Wohnungsbaues aus Mitteln des Reichs so weit auszudehnen, daß tragbare Mieten und Lasten erreicht werden.

V.

Baulandbeschaffung

a. Ausweisung von Wohnsiedlungsgebieten

(1) In Orten, in denen nach dem Kriege mit einem erhöhten Wohnungsbedarf zu rechnen ist, sind, soweit noch nicht geschehen, auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) Wohnsiedlungsgebiete auszuweisen und Wirtschaftspläne aufzustellen.

b. Richtpreise für Wohn- und Siedlungsflächen

(2) Für das im Wirtschaftsplan als Wohn- und Siedlungsfläche ausgewiesene Bauland haben die Preisbildungsbehörden im Benehmen mit der Gemeinde Richtpreise festzusetzen.

c. Umlegung von Grundstücken

(3) Die Umlegung von Grundstücken wird durch Reichsgesetz erleichtert.

d. Erleichterte Beschaffung von Bauland

(4) Die Beschaffung von Bauland wird durch ein Reichsgesetz geregelt, durch das der freihändige Erwerb von Grundstücken erleichtert und beschleunigt sowie die Möglichkeit zu einer Enteignung gegen angemessene Entschädigung gegeben wird.

VI.

Geländeerschließung und Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die Deckung der Kosten, die den Gemeinden durch die Erschließung von Baugelände und durch die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen entstehen, wird zum Zwecke der Vereinheitlichung und Vereinfachung der geltenden Bestimmungen durch Reichsgesetz geregelt.

(2) Die von den Gemeinden an die Aufschließung zu stellenden Anforderungen haben sich in den durch Volksgesundheit, Verkehr und Sicherheit bedingten Grenzen sparsam zu bewegen.

VII.

Planung

a. Formen des Wohnungsbaues

(1) Der neue deutsche Wohnungsbau nach dem Kriege erfolgt in der Form der Geschoßwohnung, des Eigenheims (mit Gartenzulage) und der Kleinsiedlung (mit Wirtschaftsteil und Landzulage).

(2) Die Anwendung der einzelnen Form bestimmt sich nach der Lage des Bauortes.

b. Gliederung der Wohnung

(3) Bei der Planung von Wohnungsbauten in den ersten fünf Jahren nach dem Kriege ist von folgender Raumgliederung auszugehen:

aa) 80 vom Hundert der neuen Wohnungen enthalten eine geräumige Wohnküche und drei Schlafzimmer, außerdem einen Duschraum mit getrenntem Abort. Wohnungen in zwei- und mehrgeschossigen Bauten erhalten tunlichst einen Balkon.

bb) 10 vom Hundert der neuen Wohnungen sollen einen Raum mehr und 10 vom Hundert einen Raum weniger erhalten.

cc) Außerdem soll in allen Fällen ein Speise- und Abstellraum vorgesehen werden.

(4) Bei der Planung von neuen Städten oder von Großbauvorhaben, die das Gefüge einer Gemeinde von Grund auf ändern, kann mit Zustimmung des Reichskommissars von den Verhältniszahlen abgewichen werden.

c. Größe der Räume

(5) Die Räume bzw. die Wohnungen sollen folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:

aa) 3-Zimmer-Wohnung einschließlich Wohnküche

1 Wohnküche	22 qm
1 Elternschlafzimmer	16 »
1 weiteres Schlafzimmer	10 »
1 Duschraum mit getrenntem Abort	5 »
1 Flur	6 »
1 Balkon	3 »
	62 qm

bb) 4-Zimmer-Wohnung einschließlich Wohnküche

1 Wohnküche	24 qm
1 Elternschlafzimmer	16 »
2 Schlafzimmer zu je 10 qm =	20 »
1 Duschraum mit getrenntem Abort	5 »
1 Flur	6 »
1 Balkon	3 »
	74 qm

cc) 5-Zimmer-Wohnung einschließlich Wohnküche

1 Wohnküche	26 qm
1 Elternschlafzimmer	16 »
3 weitere Schlafzimmer mit je 10 qm =	30 »
1 Duschraum mit getrenntem Abort	5 »
1 Flur	6 »
1 Balkon	3 »
	86 qm.

(6) Geringfügige Abweichungen sind zulässig, sofern die Beschaffenheit des Geländes dies erfordert.

d. Berücksichtigung der Luftkriegserfahrungen

(7) Die aus dem Luftkrieg gewonnenen Erfahrungen sind bei der Standortwahl der Wohnstätten, bei der Bebauungsdichte, bei der Konstruktion des Hauses und bei der Anlage von Luftschutzräumen zu berücksichtigen.

(8) Soweit hiernach der Bebauungsplan Luftschutzräume vorsieht, sind sie bombensicher zu errichten und so zu bemessen, daß alle Hausbewohner darin eine Schlafgelegenheit finden.

VIII.

Normung und Rationalisierung

(1) Eine Verbilligung der Herstellungskosten der Wohnung muß mit allen Mitteln erreicht werden, ohne daß dadurch die architektonische Gestaltung beeinträchtigt wird.

(2) Es sind daher für die Wohnungsgrößen Grundrisse zu entwickeln und vorläufig für die Dauer von fünf Jahren für verbindlich zu erklären. Darüber hinaus sind die Geschoßhöhen, die Wandstärken und die Konstruktionen für Dächer, Decken und Treppenhäuser einheitlich festzulegen.

(3) Die eingebauten Teile der Versorgungseinrichtungen sowie die Fenster und Türen sind weitestgehend zu normen.

(4) Die Arbeiten an der Baustelle sind zu mechanisieren mit dem Ziel, die Handarbeit soweit wie möglich auszuschalten.

(5) Es sind Methoden zu suchen und in größeren Versuchen praktisch zu entwickeln, die in absehbarer Zeit zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeiten am Bau führen.

IX.

Bauwirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Die bauwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Wohnungsbauprogramms regelt der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft. Er bestimmt den Einsatz von Baustoffen und Arbeitskräften für das jeweilige Jahresbauprogramm, bezüglich des Arbeitseinsatzes im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

(2) Für die Bereitstellung der notwendigen Baustoffe ist schon jetzt eine Ausweitung der Produktionsstätten zu betreiben. Daneben ist die Herstellung neuer geeigneter Baustoffe zu entwickeln.

X.

Verfahrensvereinfachung

Die auf dem Gebiet des Wohnungsbaues geltenden Vorschriften werden im Sinne dieses Erlasses durch ein Gesetz über den neuen deutschen Wohnungsbau für das gesamte Reich vereinfacht und vereinheitlicht.

XI.

Gauwohnungskommissar

(1) Für die gebietliche Lenkung des Wohnungsbaues und seine Steuerung im Rahmen des gesamten Bauwesens in den Gauen sind die Gauleiter als Gauwohnungskommissare verantwortlich. Sie bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden staatlichen Verwaltungsstellen und können im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der ihnen von den Obersten Reichsbehörden erteilten Weisungen allen unmittelbar oder mittelbar mit dem Wohnungsbau befaßten Behörden des Gaugebietes Anordnungen geben.

(2) Soweit auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte besondere Beauftragte berufen worden sind, bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

(3) Die Durchführung des Wohnungsbauprogramms in der Reichshauptstadt Berlin obliegt dem Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt nach Maßgabe näherer Regelung.

XII.

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten nicht für die auf der Baustelle begonnenen sozialen Bauvorhaben.

(2) Die in der Planung und Finanzierung abgeschlossenen Bauvorhaben können nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zahl der Klein- und Kleinstwohnungen in einer Gemeinde 20 vom Hundert der für das erste Wohnungsjahr vorgesehenen Wohnungen nicht übersteigt.

XIII.

Der Reichskommissar erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 15. November 1940.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken.

Vom 15. November 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt nur für Schiffe, die im Schiffsregister eines deutschen Gerichts eingetragen sind.

(2) Der Erwerb und Verlust des Eigentums an einem Schiff, das im Schiffsregister eines deutschen Gerichts eingetragen ist, bestimmt sich nach den deutschen Gesetzen.

§ 2

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem im Seeschiffsregister eingetragenen Schiff ist erforderlich und genügend, daß der Eigentümer und der Erwerber darüber einig sind, daß das Eigentum auf den Erwerber übergehen soll.

(2) Jeder Teil kann verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Veräußerung erteilt wird.

§ 3

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem im Binnenschiffsregister eingetragenen Schiff ist die Einigung des Eigentümers und des Erwerbers hierüber und die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Binnenschiffsregister erforderlich.

(2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notarisch beurkundet oder vor dem Registergericht abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Eigentümer dem Erwerber eine den Vorschriften der Schiffsregisterordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

(3) Die Erklärung des Eigentümers wird nicht dadurch unwirksam, daß er in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung beim Registergericht gestellt worden ist.

§ 4

(1) Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Schiffs erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Schiff auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbs vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören.

(2) Erlangt der Erwerber durch die Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so sind die Vorschriften der §§ 932 bis 936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; für den guten Glauben des Erwerbers ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Erwerber den Besitz erlangt.

§ 5

Wer als Eigentümer eines Schiffs im Schiffsregister eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung zehn Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Schiff im Eigenbesitz gehabt hat. Die zehnjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 6

(1) Der Eigentümer eines Schiffs kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn das Schiff seit zehn Jahren im Eigenbesitz eines andern ist. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Schiffsregister eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Schiffsregister, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit zehn Jahren nicht erfolgt ist.

(2) Wer das Ausschlußurteil erwirkt hat, erlangt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Schiffsregister eintragen läßt.

(3) Ist vor der Erlassung des Ausschlußurteils ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

§ 7

(1) Das Eigentum an einem Schiff kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Registergericht gegenüber erklärt und der Verzicht in das Schiffsregister eingetragen wird.

(2) Das Recht zur Aneignung des herrenlosen Schiffs steht nur dem Reich zu. Das Reich erwirbt das Eigentum dadurch, daß es sich als Eigentümer in das Schiffsregister eintragen läßt.

§ 8

(1) Ein Schiff kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, wegen einer bestimmten Geldsumme Befriedigung aus dem Schiff zu suchen (Schiffshypothek). Eine Schiffshypothek kann auch für eine zukünftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden. Das Recht des Gläubigers aus der Schiffshypothek bestimmt sich nur nach der Forderung.

(2) Für die Bestellung der Schiffshypothek gilt § 3 sinngemäß.

(3) Der Bruchteil eines Schiffs kann mit einer Schiffshypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 9

(1) Ein Nießbrauch kann an einem Schiff nur bestellt werden, wenn damit eine Verpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs am ganzen Vermögen des Eigentümers oder an einer Erbschaft oder an einem Bruchteil des Vermögens oder der Erbschaft erfüllt werden soll.

(2) Für die Bestellung des Nießbrauchs gilt § 3 sinngemäß.

§ 10

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Schiff oder an einer Schiffshypothek oder auf Änderung des Inhalts oder des Rangs eines solchen Rechts kann eine Vormerkung in das Schiffsregister eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

(2) Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Schiff oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

(3) Der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

(4) Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

§ 11

(1) Die Vormerkung wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung dessen eingetragen, dessen Schiff oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Für die einstweilige Verfügung braucht eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(2) Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 12

Steht dem, dessen Schiff oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

§ 13

Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn die im § 66 für die Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Wirkung der Vormerkung erlischt, sobald das Ausschlußurteil erlassen ist.

§ 14

(1) Soweit der Erwerb des Eigentums, einer Schiffshypothek oder des Rechts an einer solchen oder eines Nießbrauchs dem gegenüber, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

§ 15

(1) Es wird vermutet, daß Eigentümer des Schiffs ist, wer als Eigentümer im Schiffsregister eingetragen ist.

(2) Ist im Schiffsregister für jemanden eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen oder ein Nießbrauch eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zusteht.

(3) Ist ein eingetragenes Recht (Abs. 1, 2) gelöscht, so wird vermutet, daß es nicht mehr besteht.

§ 16

(1) Zugunsten dessen, der das Eigentum an einem Schiff, eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen oder einen Nießbrauch an einem Schiff durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Schiffsregisters, soweit er diese Rechte betrifft, als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Schiffsregister eingetragenes Recht (Satz 1) zugunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Schiffsregister ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

(2) Ist zum Erwerb des Rechts die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

§ 17

§ 16 gilt sinngemäß, wenn an den, für den ein Recht (§ 16 Abs. 1 Satz 1) im Schiffsregister eingetragen ist, auf Grund dieses Rechts eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Dritten ein anderes, nicht unter § 16 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§ 18

(1) Steht der Inhalt des Schiffsregisters, soweit er das Eigentum, eine Schiffshypothek, ein Recht an einer solchen, einen Nießbrauch oder eine Verfügungsbeschränkung der im § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Art betrifft, mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann der, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Schiffsregisters von dem verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

(2) Kann das Schiffsregister erst berichtigt werden, nachdem das Recht des nach Abs. 1 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

§ 19

Wer die Berichtigung verlangt, hat die Kosten der Berichtigung des Schiffsregisters und der dazu erforderlichen Erklärungen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt.

§ 20

Die im § 18 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 21

(1) In den Fällen des § 18 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen werden.

(2) Der Widerspruch wird auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung des durch die Berichtigung des Schiffsregisters Betroffenen eingetragen. Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, ohne daß eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ 22

Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so erlischt die Vormerkung oder der Widerspruch, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.

§ 23

(1) Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind.

(2) Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters eingetragen ist, steht einem eingetragenen Recht gleich.

Zweiter Abschnitt

Eintragung und Inhalt der Schiffshypothek

§ 24

(1) Bei der Eintragung einer Schiffshypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag in das Schiffsregister eingetragen werden. Zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechts und der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

(2) Wird die Schiffshypothek für das Darlehen einer Kreditanstalt eingetragen, deren Satzung von

der zuständigen Behörde öffentlich bekanntgemacht worden ist, so genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsmäßig zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

§ 25

(1) Ist ein Schiff mit mehreren Schiffshypotheken belastet, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragungen. Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 8 Abs. 2, § 3 zur Bestellung der Schiffshypothek erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist.

(2) Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

§ 26

(1) Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden. Der nachträglichen Änderung des Rangverhältnisses steht es gleich, wenn der Rang einer bereits eingetragenen Schiffshypothek zugleich mit der Eintragung einer neuen Schiffshypothek zu deren Gunsten geändert wird.

(2) Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten, die Zustimmung des Eigentümers sowie die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich. Für die Einigung gilt § 3 Abs. 2, 3 sinngemäß. Die Zustimmung ist dem Registergericht oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(3) Ist die zurücktretende Schiffshypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist auch seine Zustimmung erforderlich; Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Der eingeräumte Vorrang geht nicht dadurch verloren, daß die zurücktretende Schiffshypothek durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

(5) Schiffshypotheken, die den Rang zwischen der zurücktretenden und der vortretenden Schiffshypothek haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

(6) Im Fall der Teilung einer Schiffshypothek ist zur Änderung des Rangverhältnisses der Teilschiffshypotheken untereinander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

§ 27

(1) Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Schiffs mit einer Schiffshypothek die Befugnis vorbehalten, eine andere dem Umfang nach bestimmte Schiffshypothek mit dem Rang vor jener Schiffshypothek eintragen zu lassen.

(2) Der Vorbehalt muß bei der Schiffshypothek eingetragen werden, die zurücktreten soll.

(3) Wird das Schiff veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

(4) Ist das Schiff vor der Eintragung der Schiffshypothek, welcher der Vorrang beigelegt ist, mit einer Schiffshypothek ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang keine Wirkung, soweit die mit dem Vorbehalt eingetragene Schiffshypothek infolge der Zwischenbelastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

§ 28

(1) Besteht für die Forderung eine Schiffshypothek an mehreren Schiffen oder an mehreren Anteilen eines Schiffs, so haftet jedes Schiff oder jeder Anteil für die ganze Forderung (Gesamtschiffshypothek).

(2) Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Schiffe oder Anteile in der Weise zu verteilen, daß jedes Schiff oder jeder Anteil nur für den zugeteilten Betrag haftet. Zur Verteilung ist die Erklärung des Gläubigers und die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich. Die Erklärung ist dem Registergericht oder dem gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt; § 3 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß. Ist die Gesamtschiffshypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist seine Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Registergericht oder dem gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 29

Kraft der Schiffshypothek haftet das Schiff auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 30

(1) Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Schiffshypothek ohne die Zustimmung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

(2) Zu einer Änderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§ 31

(1) Die Schiffshypothek erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffs mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Schiffseigentümers gelangt sind.

(2) Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn ihre Zubehöreigenschaft in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird oder die Stücke veräußert und von dem Schiff entfernt werden, bevor sie zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. § 1121 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(3) Abs. 2 gilt für die Bestandteile sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Aufhebung der Zubehöreigenschaft die Trennung und Entfernung von dem Schiff tritt, sofern nicht die Entfernung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

§ 32

(1) Hat der Eigentümer oder für seine Rechnung ein anderer für das Schiff eine Versicherung genommen, so erstreckt sich die Schiffshypothek auf die Versicherungsforderung.

(2) Die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind sinngemäß anzuwenden; der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Schiffsregister ersichtliche Schiffshypothek nicht gekannt habe. Der Versicherer kann jedoch die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Gläubiger an den Versicherungsnehmer zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer den Eintritt des Schadens dem Gläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Fall wird die Frist von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Entschädigungssumme fällig ist. Der Gläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen.

§ 33

(1) Eine Zahlung des Versicherers auf die Versicherungsforderung ist dem Gläubiger gegenüber wirksam, soweit sie zum Zweck der Wiederherstellung des Schiffs bewirkt wird und die Wiederherstellung des Schiffs gesichert ist. Das gleiche gilt von Zahlungen des Versicherers zum Zweck der Befriedigung von Schiffsgläubigern, deren Ansprüche der Schiffshypothek im Rang vorgehen, soweit die Befriedigung dieser Schiffsgläubiger gesichert ist.

(2) Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, soweit das Schiff wiederhergestellt oder für Zubehörstücke Ersatz beschafft worden ist. Das gleiche gilt, soweit Verpflichtungen des Eigentümers erfüllt worden sind, die von der Versicherung umfaßt waren und für die ein der Schiffshypothek im Rang vorgehendes Schiffsgläubigerrecht bestand.

§ 34

(1) Hat der Gläubiger seine Schiffshypothek bei dem Versicherer angemeldet, so hat dieser dem Gläubiger unverzüglich mitzuteilen, wenn die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist und aus diesem Grunde dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die vorzeitige Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wird gegenüber dem Gläubiger, der seine Schiffshypothek dem Versicherer angemeldet hat, erst mit dem Ablauf von zwei Wochen wirksam, nachdem der Versicherer ihm die Beendigung und, wenn diese noch nicht eingetreten war, den Zeitpunkt der Beendigung mitgeteilt oder der Gläubiger dies in anderer Weise erfahren hat. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder durch Konkurs des Versicherers beendigt wird.

(3) Trifft der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer eine Vereinbarung, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird, so gilt Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

(4) Ist der Versicherungsvertrag unwirksam, weil der Versicherungsnehmer ihn in der Absicht geschlossen hat, sich aus einer Überversicherung oder einer Doppelversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann der Versicherer gegenüber einem Gläubiger, der ihm seine Schiffshypothek angemeldet hat, die Unwirksamkeit nicht geltend machen. Das Versicherungsverhältnis endigt jedoch dem Gläubiger gegenüber mit dem Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Versicherer ihm die Unwirksamkeit mitgeteilt oder der Gläubiger sie in anderer Weise erfahren hat.

§ 35

(1) Ist das Schiff bei mehreren Versicherern gemeinschaftlich versichert, so genügt die Anmeldung der Schiffshypothek nach § 34 bei dem Versicherer, den

der Eigentümer dem Gläubiger als den führenden Versicherer bezeichnet hat. Dieser ist verpflichtet, die Anmeldung den Mitversicherern mitzuteilen.

(2) Für eine Mitteilung nach § 34 genügt, wenn der Gläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht angezeigt hat, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs nach der letzten, dem Versicherer bekannten Wohnung des Gläubigers. Die Mitteilung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Gläubiger zugegangen sein würde.

§ 36

(1) Ist der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls vom Vertrag zurücktritt.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung deshalb frei ist, weil

1. eine Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist oder
2. das Schiff in nicht fahrtüchtigem (seetüchtigem) Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt die Reise angetreten hat oder
3. das Schiff von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abgewichen ist.

§ 37

Soweit der Versicherer auf Grund des § 34 Abs. 2 bis 4, § 36 den Gläubiger befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekengläubigers, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist, geltend gemacht werden.

§ 38

(1) Der Versicherer muß fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Versicherungsvertrags gebührende Zahlungen vom Versicherten und vom Gläubiger auch dann annehmen, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Zahlung zurückweisen könnte.

(2) Das Schiff haftet kraft der Schiffshypothek für den Anspruch des Gläubigers auf Erstattung der Beträge und ihrer Zinsen, die der Gläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstigen dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags gebührenden Zahlungen verwendet hat.

§ 39

(1) Ist infolge einer Verschlechterung des Schiffs oder seiner Einrichtungen die Sicherheit der Schiffshypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Schiff zu suchen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, die mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrag der Forderung gleichkommt.

(2) Wirkt der Eigentümer auf das Schiff in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Schiffshypothek gefährdende Verschlechterung des Schiffs oder seiner Einrichtungen zu besorgen ist, oder unterläßt er die erforderlichen Vorkehrungen gegen derartige Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen; es kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, bestimmen, daß der Gläubiger berechtigt ist, sofort Befriedigung aus dem Schiff zu suchen.

(3) Einer Verschlechterung des Schiffs steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche die Schiffshypothek sich erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Schiff entfernt werden.

§ 40

Ist infolge der Einwirkung eines Dritten eine die Sicherheit der Schiffshypothek gefährdende Verschlechterung des Schiffs zu besorgen, so kann der Gläubiger gegen ihn nur auf Unterlassung klagen.

§ 41

(1) Der Eigentümer kann gegen die Schiffshypothek die dem Schuldner gegen die Forderung zustehenden Einreden geltend machen. Er kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Schuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten. Die gleiche Befugnis hat der Eigentümer, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Schuldners befriedigen kann. Stirbt der Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

(2) Ist der Eigentümer nicht der Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß der Schuldner auf sie verzichtet.

§ 42

(1) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Schiffshypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zugunsten des Gläubigers gilt als Eigentümer, wer im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen ist.

(2) Hat der Eigentümer weder einen Wohnsitz im Inland noch die Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten dem Gläubiger angezeigt, so hat das Registergericht ihm auf Antrag des Gläubigers einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber der Gläubiger kündigen kann; das gleiche gilt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder der Gläubiger ohne Fahrlässigkeit nicht weiß, wer der Eigentümer ist.

§ 43

(1) Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

(2) Der Eigentümer kann den Gläubiger auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung befriedigen.

§ 44

(1) Ist der Eigentümer nicht der Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über; der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Schuldners aus dem zwischen ihm und dem Eigentümer bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Besteht für die Forderung eine Gesamtschiffshypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 69.

§ 45

Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung der zur Berichtigung des Schiffsregisters oder zur Löschung der Schiffshypothek erforderlichen Urkunden verlangen.

§ 46

Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Schiff.

Dritter Abschnitt

Die Geltendmachung der Schiffshypothek

§ 47

(1) Der Gläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiff und den Gegenständen, auf die sich die Schiffshypothek erstreckt, nur im Wege der Zwangsvollstreckung suchen.

(2) Bei einer Gesamtschiffshypothek kann der Gläubiger die Befriedigung aus jedem der Schiffe ganz oder zu einem Teil suchen.

§ 48

Bei der Verfolgung des Rechts aus der Schiffshypothek gilt zugunsten des Gläubigers als Eigentümer, wer im Schiffsregister als Eigentümer eingetragen ist. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Schiffshypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 49

Solange die Forderung dem Eigentümer gegenüber nicht fällig geworden ist, kann dieser dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zweck der Befriedigung die Übertragung des Eigentums an dem Schiff zu verlangen oder das Schiff auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu veräußern.

§ 50

(1) Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Schiff, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Schiff oder an den Gegenständen zu verlieren, auf die sich die Schiffshypothek erstreckt, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, und zwar auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung. Das gleiche Recht steht dem Besitzer des Schiffs oder der im § 31 genannten Sachen zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

(2) Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Schuldners aus einem zwischen ihm und dem Dritten bestehenden Rechtsverhältnis bleiben unberührt.

(3) § 45 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Übertragung, Änderung und Erlöschen der Schiffshypothek

§ 51

(1) Mit der Übertragung der Forderung geht die Schiffshypothek auf den neuen Gläubiger über.

(2) Die Forderung kann nicht ohne die Schiffshypothek, die Schiffshypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

(3) Zur Abtretung der Forderung ist die Einigung des bisherigen und des neuen Gläubigers hierüber und die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich; § 3 Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

§ 52

(1) Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Schiffshypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 21 über den öffentlichen Glauben des Schiffsregisters gelten auch für diese Einrede.

(2) Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in dem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, kann sich der Gläubiger gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Einreden nicht auf § 16 berufen.

§ 53

(1) Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder andere Nebenleistungen oder auf Erstattung von Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung (§ 29) oder von den im § 38 Abs. 2 bezeichneten Beträgen gerichtet ist, bestimmt sich die Übertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 16 über den öffentlichen Glauben des Schiffsregisters gelten für die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche nicht.

§ 54

(1) Zur Änderung des Inhalts der Schiffshypothek ist die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Schiffsregister erforderlich; § 3 Abs. 2, 3, § 24 gelten sinngemäß.

(2) Ist die Schiffshypothek mit dem Recht eines Dritten belastet, so ist seine Zustimmung erforderlich. Die Zustimmung ist dem Registergericht oder demgegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 55

(1) An die Stelle der Forderung, für welche die Schiffshypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Schiffsregister erforderlich; § 3 Abs. 2, 3, § 54 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Schiffshypothekengläubiger zu, so ist seine Zustimmung erforderlich; § 54 Abs. 2, § 56 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

§ 56

(1) Zur Aufhebung der Schiffshypothek durch Rechtsgeschäft ist die Erklärung des Gläubigers, daß er die Schiffshypothek aufgebe, die Zustimmung des Eigentümers und die Löschung der Schiffshypothek im Schiffsregister erforderlich. Die Erklärung des Gläubigers ist dem Registergericht oder demgegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Zustimmung des Eigentümers ist dem Registergericht oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

(2) Vor der Löschung ist der Gläubiger an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Registergericht gegenüber abgegeben oder dem, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Schiffsregisterordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

(3) Die Erklärung des Gläubigers wird nicht dadurch unwirksam, daß er in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Registergericht gestellt worden ist.

(4) § 54 Abs. 2 gilt auch hier.

§ 57

(1) Die Schiffshypothek erlischt vorbehaltlich der Fälle des § 59 mit der Forderung. Die Schiffshypothek erlischt auch, wenn der Gläubiger aus dem Schiff und soweit er aus den sonstigen Gegenständen, auf die sich die Schiffshypothek erstreckt, im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt wird.

(2) Die Schiffshypothek erlischt ferner, wenn der Gläubiger auf sie verzichtet. Der Verzicht ist dem Registergericht oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; § 54 Abs. 2, § 56 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß.

(3) Solange die Schiffshypothek nicht gelöscht ist, kann der Eigentümer im Rang und bis zur Höhe der bisherigen Belastung eine neue Schiffshypothek bestellen; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1 Satz 2. Die Befugnis steht dem jeweiligen Eigentümer des Schiffs zu; sie ist nicht übertragbar. Nach der Beschlagnahme des Schiffs im Zwangsversteigerungsverfahren kann die Befugnis nur mit Zustimmung des betreibenden Gläubigers ausgeübt werden; sie erlischt mit der Erteilung des Zuschlags; bei der Verteilung des Erlöses ist auf sie keine Rücksicht zu nehmen.

(4) Erlischt die Schiffshypothek nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil der Schiffshypothek den Vorrang vor einer von dem Eigentümer auf Grund seiner Befugnis bestellten Schiffshypothek.

§ 58

Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, die Schiffshypothek löschen zu lassen, wenn die Forderung erlischt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Schiffsregister eingetragen werden.

§ 59

(1) Befriedigt der Schuldner den Gläubiger, so geht die Schiffshypothek auf ihn über, soweit er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann; kann er nur zum Teil Ersatz verlangen, so hat die auf ihn übergegangene Schiffshypothek den Vorrang vor einer vom Eigentümer auf Grund der Befugnis nach § 57 Abs. 3 bestellten Schiffshypothek.

(2) Befriedigt der Schuldner den Gläubiger nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil der Schiffshypothek den Vorrang.

(3) Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§ 60

Gibt der Gläubiger die Schiffshypothek auf oder verzichtet er auf sie oder räumt er einer anderen Schiffshypothek den Vorrang ein, so wird der Schuldner frei, soweit er ohne diese Verfügung nach § 59 aus der Schiffshypothek hätte Ersatz erlangen können.

§ 61

Ist der Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Schiffs betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung verweigern, soweit er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 62

Hat der Schuldner dadurch, daß er den Gläubiger befriedigt hat, die Schiffshypothek erworben oder hat er aus demselben Grund ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters, so kann er verlangen, daß der Gläubiger die zur Berichtigung des Schiffsregisters erforderlichen Urkunden ihm aushändigt.

§ 63

Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Schiffshypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Schiffshypothek verzichtet.

§ 64

(1) Die Schiffshypothek erlischt, wenn sie mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft; § 57 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Schiffshypothek erlischt nicht, solange die Forderung besteht oder zugunsten eines Dritten als bestehend gilt. Der Eigentümer kann als Gläubiger nicht die Zwangsvollstreckung in das Schiff betreiben; Zinsen aus dem Schiff gebühren ihm nicht.

§ 65

(1) Ist eine Schiffshypothek im Schiffsregister mit Unrecht gelöscht, so erlischt sie, wenn der Anspruch des Gläubigers gegen den Eigentümer verjährt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine kraft Gesetzes entstandene Schiffshypothek nicht in das Schiffsregister eingetragen worden ist.

§ 66

(1) Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Schiffshypothek beziehenden Eintragung in das Schiffsregister zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem

Eigentümer in einer nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablauf des Zahlungstags.

(2) Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt die Schiffshypothek. § 57 Abs. 3 gilt auch in diesem Falle.

§ 67

(1) Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Schiffsregister eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurteils sind nicht zu hinterlegen.

(2) Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist.

(3) Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§ 68

(1) Erlischt eine Gesamtschiffshypothek, so steht die Befugnis nach § 57 Abs. 3 jedem Eigentümer an seinem Schiff (Anteil) zu dem Teilbetrag zu, der dem Verhältnis des Wertes seines Schiffs (Anteils) zum Werte der sämtlichen Schiffe (Anteile) entspricht, soweit sich nicht aus dem zwischen den Eigentümern (Miteigentümern) bestehenden Rechtsverhältnis etwas anderes ergibt. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamtschiffshypothek im Rang vorgehen.

(2) Jeder Eigentümer kann von den übrigen verlangen, daß sie ihm eine den Vorschriften der Schiffsregisterordnung entsprechende Erklärung über die Höhe des ihm zustehenden Teilbetrags aushändigen.

(3) Erlischt die Gesamtschiffshypothek nur zum Teil, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil der Schiffshypothek den Vorrang von einer von einem der Eigentümer auf Grund seiner Befugnis bestellten Schiffshypothek.

§ 69

(1) Befriedigt der Eigentümer eines mit einer Gesamtschiffshypothek belasteten Schiffs den Gläubiger und erlischt hierdurch die Forderung, so steht die Befugnis nach § 57 Abs. 3 nur diesem Eigentümer an seinem Schiff, und zwar in Höhe des Betrages der bisherigen Gesamtschiffshypothek zu. Erwirbt dieser Eigentümer nach § 44 die Forderung, so geht die Schiffshypothek nur an seinem Schiff auf ihn über; an den übrigen Schiffen erlischt sie; den Eigentümern dieser Schiffe steht auch hier die Befugnis nach § 57 Abs. 3 nicht zu.

(2) Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Schiffe oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs die Schiffshypothek an dem Schiff dieses Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit einer nach Abs. 1 Satz 2 übergegangenen Schiffshypothek Gesamtschiffshypothek. Ist durch die Befriedigung des Gläubigers die Forderung erloschen, so kann der Eigentümer die ihm nach Abs. 1 Satz 1 zustehende Befugnis nur in der Weise ausüben, daß mit der nach Satz 1 übergegangenen Schiffshypothek eine Gesamtschiffshypothek begründet wird.

(3) Wird der Gläubiger nur zum Teil befriedigt, so hat die dem Gläubiger verbleibende Schiffshypothek den Vorrang vor einer von dem Eigentümer auf Grund seiner Befugnis bestellten oder ihm nach Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zufallenden Schiffshypothek.

(4) Der Befriedigung durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

(5) Wird der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem der mit einer Gesamtschiffshypothek belasteten Schiffe befriedigt, so gilt Abs. 2 Satz 1 sinngemäß.

§ 70

(1) Kann bei einer Gesamtschiffshypothek der Schuldner im Fall des § 59 nur von dem Eigentümer eines der belasteten Schiffe oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht die

Schiffshypothek nur an diesem Schiff auf ihn über. An den übrigen Schiffen erlischt sie; den Eigentümern dieser Schiffe steht die Befugnis nach § 57 Abs. 3 nicht zu.

(2) Ist dem Schuldner nur zum Teil Ersatz zu leisten und geht deshalb die Schiffshypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so gilt, soweit die Gesamtschiffshypothek an sämtlichen Schiffen erlischt, für die den Eigentümern nach § 57 Abs. 3 zustehende Befugnis § 68 mit der Maßgabe, daß der auf den Schuldner übergegangene Teilbetrag der Schiffshypothek den nach § 68 Abs. 1 Satz 2 vorweg in Abzug zu bringenden Belastungen hinzuzurechnen ist.

§ 71

Verzichtet der Gläubiger einer Gesamtschiffshypothek nur an einem der Schiffe auf die Schiffshypothek, so steht dem Eigentümer dieses Schiffs die Befugnis nach § 57 Abs. 3 nicht zu. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger nach § 66 mit seinem Recht an einem der Schiffe ausgeschlossen wird.

Fünfter Abschnitt

Schiffshypothek für Inhaber- und Orderpapiere, Höchstbetragsschiffshypothek

§ 72

(1) Zur Bestellung einer Schiffshypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Registergericht, daß er die Schiffshypothek bestelle, und die Eintragung in das Schiffsregister; § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Recht nach § 66 ist nur zulässig, wenn die im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§ 73

Ist die Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt, so bestimmt sich die Abtretung der Forderung nach den für die Abtretung dieser Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

§ 74

(1) Bei einer Schiffshypothek der im § 73 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Schiffshypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Schiffshypothek zu vertreten. Die Bestellung des Vertreters bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; wegen seiner Befugnisse kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

(2) Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

§ 75

(1) Eine Schiffshypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

(2) Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

(3) Die Forderung kann nach den für die Übertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Übergang der Schiffshypothek ausgeschlossen.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

Sechster Abschnitt

Die Schiffshypothek an Schiffsbauwerken

§ 76

(1) Eine Schiffshypothek kann auch an einem auf einer Schiffswerft im Bau befindlichen Schiff (Schiffsbauwerk) bestellt werden.

(2) Die Bestellung ist zulässig, sobald der Kiel gelegt und das Schiffsbauwerk durch Namen oder Nummer an einer bis zum Stapellauf des Schiffs sichtbar bleibenden Stelle deutlich und dauernd gekennzeichnet ist. Eine Schiffshypothek kann an einem Schiffsbauwerk nicht bestellt werden, wenn es nach der Fertigstellung als Seeschiff nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt haben oder als Binnenschiff zur Eintragung in das Binnenschiffsregister nicht geeignet sein wird.

§ 77

Zur Bestellung einer Schiffshypothek an einem Schiffsbauwerk ist an Stelle der Eintragung in das Schiffsregister die Eintragung in das Register für Schiffsbauwerke erforderlich. Für die Schiffshypothek gelten die §§ 8, 10 bis 75, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Abschnitts etwas anderes ergibt.

§ 78

Ist die Schiffshypothek in das Register für Schiffsbauwerke eingetragen, so gelten vom Zeitpunkt der Eintragung die §§ 3 bis 7 auch für das Schiffsbauwerk sinngemäß.

§ 79

Die Schiffshypothek erstreckt sich auf das Schiffsbauwerk in seinem jeweiligen Bauzustand. Sie erstreckt sich ferner neben den im § 31 bezeichneten Gegenständen auf die auf der Bauwerft befindlichen, zum Einbau bestimmten und als solche gekennzeichneten Bauteile mit Ausnahme der Bauteile, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffsbauwerks gelangt sind. § 31 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 80

Auf die Versicherungsforderung erstreckt sich die Schiffshypothek nur, wenn der Eigentümer für das Schiffsbauwerk eine besondere Versicherung genommen hat.

§ 81

Die an dem Schiffsbauwerk bestellte Schiffshypothek bleibt nach der Fertigstellung des Schiffs mit ihrem bisherigen Rang an dem Schiff bestehen.

Siebenter Abschnitt

Nießbrauch

§ 82

(1) Auf den Nießbrauch an einem Schiff sind die für den Nießbrauch an Grundstücken geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Rangverhältnis zwischen einem Nießbrauch und den Schiffshypotheken bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Eintragung. Das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht hat den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang. § 25 Abs. 2, §§ 26, 27, 65 gelten sinngemäß.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 83

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Angleichung des bisherigen Rechtszustandes an den neuen Rechtszustand erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erlassen. Er wird insbesondere ermächtigt, die Vorschriften über das Eintragungsverfahren in einer Schiffsregisterordnung zusammenzufassen und die Rechtsverhältnisse der Reederei (§§ 489 bis 509 des Handelsgesetzbuchs) neu zu regeln.

§ 84

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1941 in Kraft; es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 15. November 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1940	Nr. 197

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 40	Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1511
16. 11. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes)	1513
16. 11. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	1514
16. 11. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Reichsstudentenwerk im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1517
18. 11. 40	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Fische	1517

Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 6. November 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten mit den Besonderheiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, folgende Vorschriften:

1. das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45), Erster bis Sechster Abschnitt und § 64 Abs. 2 des Siebenten Abschnittes,
2. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145),
3. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337),
4. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763).

§ 2

Mit den im § 1 genannten Gesetzen treten folgende Durchführungsvorschriften in Kraft:

I. Zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit:

1. von der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) Artikel II § 14, Artikel III § 15, Artikel V §§ 18 und 19, Artikel VI § 20 und Artikel VII §§ 21 bis 26,
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte) vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255),
3. die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Aufgaben von Gesamthafenbetrieben) vom 8. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 510),

4. die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 15. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1240) mit der Änderung des § 4 durch § 13 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228),
5. die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 14. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1509),
6. die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Einführung von Urlaubskarten und Urlaubsmarken) vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 454) in der Fassung vom 28. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 870),
7. die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 5. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 581),
8. die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Seeschiffahrt) vom 23. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 914),
9. die Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Verlängerung der Amtsdauer von Ehrengerichtsbeisitzern) vom 25. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 684).

II. Zum Gesetz über die Heimarbeit:

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2152).

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Vorschriften gelten für Polen nur insoweit, als sie den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Tarif- und Betriebsordnungen sowie die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit regeln.

§ 4

Der Reichstreuhänder der Arbeit kann in Betrieben, deren Unternehmer ein Pole ist, eine andere Persönlichkeit zum Führer des Betriebes im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bestellen. Die Vorschrift des Satzes 1 findet auch auf juristische Personen und Personengesamtheiten Anwendung, soweit ihre gesetzlichen Vertreter Polen sind.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Vertrauensmänner zu bestellen sind. Er regelt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Stellvertreter des Führers das Bestellungsverfahren. Der Reichsarbeitsminister bestimmt weiter den Zeitpunkt, in dem die Vorschriften des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Kraft treten und bis zu dem spätestens eine Betriebsordnung zu erlassen ist.

§ 6

In Tarifordnungen kann von den Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts, die vor dem 1. Oktober 1939 erlassen worden sind und das Arbeitsverhältnis betreffen, abgewichen werden.

§ 7

Der Reichstreuhänder der Arbeit oder ein vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit können über die Weitergeltung der in den eingegliederten Ostgebieten zur Zeit der Eingliederung noch in Kraft befindlichen Kollektivverträge Bestimmungen treffen.

§ 8

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Reichstarifordnungen finden auf die eingegliederten Ostgebiete nur insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister, ein von ihm bestellter Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt.

§ 9

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 11

Die Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom

29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 5) bleibt unberührt.

§ 12

Der Reichsarbeitsminister kann Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderliche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 13

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. November 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes). Vom 16. November 1940.

Auf Grund der §§ 15 und 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, können nach Maßgabe des § 2 im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes geahndet werden, wenn nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine dienststrafrechtliche Ahndung im Rahmen der Dienststrafordnungen ausreicht.

§ 2

(1) Übertretungen werden im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes verfolgt, es sei denn, daß der Dienststrafvorgesetzte mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers (Bezirksführerin) oder der Oberstaatsanwalt mit Rücksicht auf die allgemeinen Belange die Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren fordert.

(2) Bei Vergehen haben diese Dienststrafvorgesetzten die Entscheidung des zuständigen Oberstaatsanwalts darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Dienststrafverfahren oder im ordentlichen Verfahren verfolgt werden soll; dies gilt auch bei den minder schweren Fällen der Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 485) sowie beim schweren Diebstahl (§ 243 des Strafgesetzbuchs) unter Kameraden, soweit hierbei mildernde Umstände zu bejahen sind.

(3) Die Verfolgung strafbarer Handlungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Wege der Privatklage ist unzulässig; die §§ 374 bis 394 der Reichsstrafprozeßordnung finden auf diese Straftaten keine Anwendung.

§ 3

In einem Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes, in dem eine Dienststrafkammer mitzuwirken hat, können Zeugen und Sachverständige vernommen und durch richterliche Reichsarbeitsdienstführer, die die Fähigkeit zum Richteramt haben, vereidigt werden. Die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung über das Aussageverweigerungsrecht und die Vereidigung finden sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Die §§ 1 bis 3 finden in den Reichsgauen der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung:

a) Ist die Straftat eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nach österreichischem Strafrecht zu ahnden, so kann auch das an einem Kameraden begangene Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 des österreichischen Strafgesetzes im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes geahndet werden (§ 1, § 2 Halbsatz 1).

b) Strafbare Handlungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die nach dem in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Strafrecht nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag der öffentliche Ankläger zu verfolgen. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatklage offenstünde, gestellt werden. Der Oberstaatsanwalt entscheidet, ob die Straftat im Dienststrafverfahren oder im ordentlichen Strafverfahren verfolgt werden soll.

(2) In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland werden Verwaltungsüber-

tretungen nach Maßgabe des § 1 und des § 2 Abs. 1 im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes verfolgt; statt des Oberstaatsanwalts kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Verfolgung im Verwaltungsstrafverfahren fordern.

(3) § 1 der Verordnung über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1326) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vom 16. November 1940.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) in der Fassung vom 21. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1459) wird verordnet:

§ 1

Für geschlechtskranke Personen, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unterliegen, deren Behandlung nicht anderweit sichergestellt ist und die auch nicht in der Lage sind, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, kann der behandelnde Arzt bei dem zuständigen Gesundheitsamt die Gewährung einer kostenlosen ärztlichen Behandlung beantragen. Das Gesundheitsamt entscheidet über den Antrag nach Prüfung der ärztlichen, fürsorgerischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und stellt einen Behandlungsschein aus.

§ 2

Die Kosten der ärztlichen Behandlung trägt der Landesfürsorgeverband.

§ 3

Örtlich zuständig sind das Gesundheitsamt und der Landesfürsorgeverband, in deren Bereich der Kranke wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 4

(1) Zur Behandlung sind alle Kassenärzte zugelassen. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands kann auch andere Ärzte zulassen, die sich auf ihre Bedingungen verpflichten.

(2) Der Arzt kann in den Fällen des § 1 die Behandlung beginnen, ohne die Entscheidung des Gesundheitsamts abzuwarten. Er hat den Antrag auf Gewährung kostenloser Behandlung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu übermitteln und hierbei über die Einleitung der Behandlung zu berichten (Muster 1). Wird der Antrag abgelehnt, so trägt der Landesfürsorgeverband die Kosten der Behandlung bis zum Eingang der ablehnenden Entscheidung bei dem Arzt. Nach Abschluß der Behandlung erstattet der Arzt dem Gesundheitsamt einen Schlußbericht (Muster 2).

(S. 1515)
(S. 1516)

§ 5

(1) In den Fällen des § 1 werden die ärztlichen Leistungen mit 90 vom Hundert der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung abgegolten. Für die Berichte über Einleitung und Abschluß der Behandlung wird eine Gesamtvergütung von drei Reichsmark gewährt.

(2) Die Ärzte senden ihre Gebührenforderung an die zuständige Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, die sie nach den für sie geltenden Bestimmungen überprüft. Der Landesfürsorgeverband zahlt an die zuständige Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Verteilung an die Ärzte.

§ 6

Die Kosten für Arznei-, Verband-, kleinere Heil- und Hilfsmittel sowie gegebenenfalls die Kosten der Pflege in einer Anstalt trägt der Landesfürsorgeverband.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Muster 1
(Zu § 4 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Vertraulich!

An das Gesundheitsamt .....

.....

Antrag
auf Genehmigung kostenloser Behandlung wegen Geschlechtskrankheit

1. Name .....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

.....

2. Beruf .....

3. Geboren am ..... in .....

Kreis .....

Wohnort ..... Straße .....

Postort ..... Kreis .....

4. Ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt lebend

5. Mitglied der ..... Krankenkasse in .....

6. Art der Krankheit*)
Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Lues latens, Lues congenita, Ulcus molle, Gonorrhoe — akut — chronisch

Befund bei Syphilis:

Spirochäten	positiv — negativ
Wa R	positiv — negativ

Bei Gonorrhoe:

Uretha — Abstrich Go:	positiv — negativ
Gervix — Abstrich Go:	positiv — negativ
Rektum — Abstrich Go:	positiv — negativ
Barth. Drüsen — Abstrich Go:	positiv — negativ

7. Art der Behandlung (kurze Angabe der beabsichtigten Therapie)

.....

.....

8. Kurze Angaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Kranken:

.....

.....

9. Beginn der Behandlung am: .....

....., den ..... 19 .....

.....
(Unterschrift und Stempel des meldenden Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen ausstreichen.

Muster 2
(Zu § 4 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Vertraulich!

Schlußbericht
über erfolgte Behandlung eines Falles von Geschlechtskrankheit

1. Name .....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchenname)

2. Geboren am ..... in .....

Kreis .....

Wohnort ..... Straße .....

Postort ..... Kreis .....

3. Art der Krankheit*)
Lues I, Lues II (behandelt — unbehandelt), Lues III, Lues latens, Lues congenita, Ulcus molle, Gonorrhoe — akut — chronisch

Mikroskopischer Befund nach Go von:
Urethra — Abstrich Go: positiv — negativ
Cervix — Abstrich Go: positiv — negativ
Rektum — Abstrich Go: positiv — negativ
Barth Drüsen — Abstrich Go: positiv — negativ

Provokation: ja — nein — wann? .....

Ergebnis:

4. Form der Behandlung: ambulant, klinisch, im Krankenhaus — Klinik

in ..... vom .....

bis .....

Arzneimittel bei Syphilis (z. B. Neosalvarsan, Bismogenol und ähnliches — Stärke der Behandlung angeben): .....

Gesamtmenge wieviel? ..... g

..... ccm

Bei Gonorrhoe Art der Behandlung (Stäbchen, Spülungen, Uliron usw.): .....

.....

5. Erfolg bei der Behandlung der Syphilis .....
Wa R positiv — negativ

6. Wird Nachuntersuchung oder Beobachtung durch das Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Geschlechtskranke) gewünscht?
Ja — nein —
Falls ja, nach ..... Monaten

7. Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

....., den ..... 19.....

.....
(Unterschrift und Stempel des behandelnden Arztes)

*) Zutreffendes unterstreichen, nicht vorgenommene Untersuchungen ausstreichen.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes über das Reichsstudentenwerk im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 16. November 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Das Gesetz über das Reichsstudentenwerk vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 802) gilt auch im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
von Manteuffel

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Fische.

Vom 18. November 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Fischen und Fischwaren wird eine Reichsstelle für Fische (Reichsstelle) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Waren, für deren Bewirtschaftung die Reichsstelle zuständig ist, werden durch besondere Bekanntmachung bestimmt.

(3) Der Reichsstelle werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse aus der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) übertragen.

(4) Soweit die Reichsstelle auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung oder der Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen tätig wird oder Anordnungen auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr trifft oder durchführt, führt sie die Bezeichnung „Reichsstelle für Fische als Überwachungsstelle".

§ 2

Die Reichsstelle führt gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) als Geschäftsabteilung der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft die ihr im Verkehr mit den bewirtschafteten Erzeugnissen zugewiesenen Aufgaben durch.

§ 3

(1) Im Rahmen eigener Geschäfte auf dem Gebiet der Fischwirtschaft wird die Reichsstelle an Stelle des Reichsbeauftragten (§ 4 der Verordnung über den Warenverkehr) gerichtlich und außergerichtlich durch

einen Vorstand vertreten und zwar durch zwei Vorstandsmitglieder, durch ein Mitglied des Vorstandes im Zusammenwirken mit einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt; er regelt die Stellvertretung. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben liegt dem Vorstand die Geschäftsführung nach den Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ob; sie wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

§ 4

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 4 der Verordnung über den Warenverkehr finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Verwendung der Überschüsse und die Deckung der Verluste, die aus eigenen Geschäften der Reichsstelle auf dem Gebiet der Fischwirtschaft herrühren, regelt. Im Falle der Auflösung der Reichsstelle fällt das aus diesen Geschäften erwachsene Vermögen dem Reich zu; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft regelt die Abwicklung.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt. Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 4,10 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1519

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 22. November 1940	Nr. 198

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 40	Verordnung über die Geltung von sozialem Reichsrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	1519
14. 11. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften	1520
16. 11. 40	Verordnung über wertbeständige Rechte	1521

Im Teil II, Nr. 39, ausgegeben am 20. November 1940, sind veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-italienische Abkommen zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. — Vierundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Geltung von sozialem Reichsrecht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 11. November 1940.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) in der Fassung des Artikels I der Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 20. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378, 380) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften nicht mit Wirkung vom 1. September 1940, sondern erst zu einem noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

§ 2

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) mit Wirkung vom 1. Oktober 1940, die Reichsversicherungsordnung und das Reichsknappschaftsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung, sowie das Angestelltenversicherungsgesetz nebst den zu ihrer Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften am 1. Januar 1941 in Kraft.

§ 3

In den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet treten mit Wirkung vom 1. September 1940 mit besonderen Maßgaben in Kraft:

a) Die Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 305) mit der Maßgabe, daß die Ableistung des Pflichtjahres von denjenigen ledigen weiblichen Arbeitskräften unter 25 Jahren, die vor dem 10. Mai 1940 bereits als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, nicht mehr zu fordern ist und daß für eine Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft, die vor dem 1. September 1940 aufgenommen wurde, die Zustimmung des Arbeitsamts als erteilt gilt.

b) Die Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) mit Ausnahme der Vorschriften des § 28 Nr. 5 und des § 31 Abs. 1.

c) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sowie die zu seiner Durchführung und Ergänzung getroffenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Eine Abstimmung bei der Bestellung der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertre-

ter findet nicht statt. Bestellung und Amtsdauer regeln sich nach den im Altreichsgebiet geltenden Vorschriften.

2. Das im § 10 Abs. 1 AOG vorgesehene Gelöbnis ist von den Mitgliedern des Vertrauensrats alsbald nach der Bestellung der Vertrauensmänner abzulegen. Die Vorschrift des § 8 AOG tritt erst zu einem vom Reichstreuhänder der Arbeit zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt weiter den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens eine Betriebsordnung zu erlassen ist.
3. Die am 1. September 1940 im Wirtschaftsgebiet Rheinland geltenden Tarifordnungen finden in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet nur insoweit Anwendung, als es der Reichsarbeitsminister oder der Reichstreuhänder der Arbeit oder ein vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit anordnet.
4. Die in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet bisher geltenden Tarifverträge treten mit dem 31. August 1940 außer Kraft.
5. Der Reichstreuhänder der Arbeit wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Überleitungsvorschriften und sonstige zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften des § 3 Buchst. c dieser Verordnung erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

d) Die Verordnung über das Verwundetenabzeichen vom 30. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 47) und die Zweite Verordnung über das Verwundetenabzeichen und seine Einführung im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten sowie im Memelland vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 790) mit folgenden Maßgaben:

1. Antragsberechtigt sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940, die einem deutschen Truppen- oder Marineteil angehört haben oder in der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht oder auf Seiten der übrigen Verbündeten Kriegsdienste geleistet haben.
2. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Frontzulage (§ 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung vom 30. Januar 1936 und § 4 der Verordnung vom 20. April 1939) müssen am 1. September 1940 erfüllt sein oder bis zum 1. April 1941 erfüllt werden.
3. Anträge sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1941 zu stellen.

Berlin, den 11. November 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften. Vom 14. November 1940.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 891) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Über die Heranziehung zu einer Ausgleichszahlung zugunsten des Reichs nach § 1 der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften entscheiden die für Verfügungen auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens zuständigen höheren Verwaltungsbehörden (§ 17 Abs. 2 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1709 — in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung zu dieser Verordnung vom 16. Januar 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 37), in den Reichsgauen der Ostmark die Reichsstatthalter.

(2) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

(3) Für die örtliche Zuständigkeit und die Anfechtung der Entscheidung im Wege der Beschwerde gelten die §§ 18 bis 20 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) entsprechend.

§ 2

(1) Die Schiedsstelle nach § 2 der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften wird beim Reichswirtschaftsgericht errichtet. Der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts bestellt mit Genehmigung des Stellvertreters des Führers den Leiter der Schiedsstelle. Sie entscheidet nach den vom Reichswirtschaftsminister gegebenen Richtlinien.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt das Verfahren. Er kann die Erhebung von Gebühren anordnen.

§ 3

Ausgleichszahlungen zugunsten des Reichs, die nach § 1 oder § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften festgesetzt werden, sind von den Finanzämtern wie Reichssteuern einzuziehen. Für die Einziehung ist das Finanzamt zuständig, das nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Zahlungspflichtigen nach dem Einkommen zuständig ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über wertbeständige Rechte. Vom 16. November 1940.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407), des § 3 der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65), des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Goldpreises

(1) Ist eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Schiffspfandrecht in der Weise bestellt, daß die Höhe des aus dem Grundstück oder dem Schiff in Reichswährung zu zahlenden Geldbetrages durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold bestimmt wird (§ 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923, § 1 der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924), so ist der nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) für die Reichsbank geltende Preis des Feingolds maßgebend.

(2) Ist bei der Begründung einer sonstigen in Reichswährung zu erfüllenden Geldschuld der geschuldete Geldbetrag durch Bezugnahme auf den Preis des Feingolds bestimmt, so gilt der Geldbetrag als geschuldet, der sich unter Zugrundelegung des in Abs. 1 vorgesehenen Feingoldpreises ergibt. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 2

Deckung wertbeständiger Schuldverschreibungen und Inlandsversicherungen

(1) Sind von einer Hypothekenbank, einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, einer Schiffspfandbriefbank oder einer sonstigen Kreditanstalt Schuldver-

schreibungen ausgegeben, deren Nennwert in anderer Weise als in Reichswährung, insbesondere durch Bezugnahme auf den Preis des Feingolds, bestimmt ist, so können, soweit für die Schuldverschreibungen nach Gesetz oder Satzung eine Deckung gebildet werden muß, zur Deckung auch Forderungen und Rechte benutzt werden, deren Nennwert ausschließlich in Reichsmark bestimmt ist. Ebenso können umgekehrt auf Feingold lautende Forderungen und Rechte als Deckung für Reichsmarkschuldverschreibungen verwendet werden.

(2) Die Bestände des Deckungsstocks im Sinne des § 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) können auch dann, wenn sie als Deckungsrücklage wertbeständiger Inlandsversicherungen dienen, in Deckungswerten angelegt werden, deren Nennbetrag ausschließlich in Reichswährung bestimmt ist. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Besondere Vorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

(1) Im Geltungsbereich des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (RGBl. Nr. 95) können Grundpfandrechte nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer in Reichswährung nur in der Weise bestellt werden, daß der aus dem Grundstück zu zahlende Geldbetrag durch Bezugnahme auf den Preis des Feingolds bestimmt wird. § 1 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Soweit nach dem bisher geltenden Recht im Geltungsbereich des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes die Bestellung von Grundpfandrechten in ausländischer Währung oder in der Weise zulässig war, daß der aus dem Grundstück zu zahlende Geldbetrag durch Bezugnahme auf den Preis anderer Edelmetalle als Gold oder auf den Preis von Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln bestimmt wird, ist die Bestellung eines solchen Grundpfandrechts nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur zulässig, wenn an Stelle des bisher belasteten Grundstücks oder Grundstücksteils oder neben diesem ein anderes Grundstück belastet werden soll. Die Belastung bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

§ 4

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. § 1 Satz 2, § 9 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) nebst den zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415); für Grundpfandrechte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der aufgehobenen Vorschriften bestellt sind, gilt § 3 Abs. 2 sinngemäß;
2. § 8 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492);
3. § 36 des Schiffsbankgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583);
4. § 68 Abs. 1 Nr. 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315).

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1523

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1940	Nr. 199

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren	1523
21. 11. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseölpreise	1524
22. 11. 40	Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	1524
22. 11. 40	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1524
22. 11. 40	Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte in den eingegliederten Ostgebieten	1525
23. 11. 40	Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen der Ostmark und den Reichsgauen Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen	1526
	Druckfehlerberichtigung	1526

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Vom 15. November 1940.

(1) Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der zum Geschäftsbereich des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren gehörenden Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. I meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S 769) nicht ausgesprochen habe, dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren. Bei einem Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 3 b oder A 2 d hat der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren diese Befugnisse im Benehmen mit der Obersten Reichsbehörde auszuüben, in deren Haushaltsplan der Beamte geführt wird.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren kann die ihm durch Abs. 1 übertragenen Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen.

(3) Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der nach Abs. 1 und 2 betroffenen Beamten vor.

Berlin, den 15. November 1940

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseölpreise. Vom 21. November 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Speiseölpreise vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 906) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Verordnung gilt nicht für die Preise von Olivenöl."

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung. Vom 22. November 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) und die Erste Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 840) treten mit dem 1. Januar 1941 für die Saarpfalz in Kraft.

§ 2

Die Regierungsforstämter Saarbrücken und Speyer werden zusammengefaßt und als Landesforstamt der Behörde des Reichskommissars für die Saarpfalz eingegliedert. Das Landesforstamt hat seinen Sitz in Saarbrücken.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 22. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) gilt mit Ausnahme des § 25 auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Ebenso gelten in den eingegliederten Ostgebieten die Erste Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1117), die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118) in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1939) sowie die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1122).

(3) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Wer in den eingegliederten Ostgebieten die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs auf Grund des dort bisher geltenden Rechts erlangt hat, gilt als bestallter Apotheker im Sinne des § 2 der Reichsapothekerordnung, wenn er von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten als solcher anerkannt worden ist.

(2) Wer in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des dort bisher geltenden Rechts die Berechtigung zur Ausübung des Apothekerberufs erlangt hat, aber nicht als im Sinne des § 2 der Reichsapothekerordnung bestallter Apotheker anerkannt worden ist, darf den Apothekerberuf nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch sechs Monate lang ausüben. Zur weiteren Berufsausübung bedarf er der Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten. Diese Genehmigung ist widerruflich. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Für die Zurücknahme der Bestallung (§§ 8 und 10 der Bestallungsordnung für Apotheker) sind die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne der Bestallungsordnung für Apotheker ist im Reichsgau Danzig-Westpreußen und im Warthegau der Reichsstatthalter.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen erworbene zahnärztliche Approbation gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

(1) Wer in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des dort bisher geltenden Rechts die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlangt hat, gilt als im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen approbierter Zahnarzt, wenn er von dem für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten als solcher anerkannt worden ist.

(2) Wer in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund des dort bisher geltenden Rechts die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlangt hat, aber nicht als im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen approbierter Zahnarzt anerkannt worden ist, darf den zahnärztlichen Beruf nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch sechs Monate ausüben. Zur weiteren Berufsausübung bedarf es der Genehmigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten. Diese Genehmigung ist widerruflich. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

Der Zuzug von Zahnärzten aus dem bisherigen Reichsgebiet nach den eingegliederten Ostgebieten und der Zuzug von Zahnärzten aus den eingegliederten Ostgebieten in das bisherige Reichsgebiet bedarf, ebenso wie die Niederlassung dieser Zahnärzte, der Genehmigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen der Ostmark und den Reichsgauen Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen. Vom 23. November 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2042, 2135; 1940 I S. 251) wird verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) gelten auch für die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in diesen Reichsgauen, in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1940, für die Reichsgaue der Ostmark mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Einführung von Sprengstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488) muß es im § 1 Nr. 2 Zeile 3 anstatt „(Sprenstofflagerverordnung)" richtig heißen: „(Sprengstofflagerverordnung)".

Im § 1 Nr. 3 Zeile 2 muß es anstatt „(Sprenstoffverkehrsverordnung)" richtig heißen: „(Sprengstoffverkehrsverordnung)".

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1940	Nr. 200

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 40	Dritte Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1527
23. 11. 40	Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole im Protektorat Böhmen und Mähren	1528
26. 11. 40	Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes im Reichsgau Sudetenland	1529
27. 11. 40	Verordnung über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen	1530

Im Teil II, Nr. 40, ausgegeben am 27. November 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zum deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum Deutsch-Jugoslawischen Verrechnungsabkommen. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für norwegische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schweizerische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für ungarische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über das Zusatzabkommen zum deutsch-ungarischen Kulturabkommen

Dritte Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 22. November 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird verordnet:

§ 1

Ist eine auf Danziger Gulden lautende Forderung an einem im Inland gelegenen Grundstück dinglich gesichert und war der Gläubiger am 16. Juni 1940 nicht Inländer im Sinne des § 2 der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) oder des § 2 Abs. 3, § 1 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 873), so wird die Forderung auf Reichsmark umgestellt zum Kurse von 1 Danziger Gulden = 50 Reichspfennig, wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) in den besetzten polnischen Gebieten hatte, in den sonstigen Fällen zum Kurse von 1 Danziger Gulden = 47,10 Reichspfennig.

§ 2

(1) Steht eine Forderung, die an einem im Inland gelegenen Grundstück dinglich gesichert ist, mehreren Gläubigern zu und ist der Umstellungskurs für die einzelnen Gläubiger auf Grund der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung vom 7. September 1939 oder des § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1940 oder des § 1 der gegenwärtigen Verordnung nicht einheitlich, so gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

(2) Steht die Forderung den mehreren Gläubigern zur gesamten Hand zu, so wird sie zu dem Betrag umgestellt, der sich ergibt, wenn die Anteile der einzelnen Gläubiger nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Gesamthandsvermögen bestimmt und die so bestimmten Anteile nach dem für den jeweiligen Gläubiger maßgeblichen Umstellungskurs umgerechnet und zusammengezählt werden.

(3) Steht die Forderung den mehreren Gläubigern nach Bruchteilen zu, so wird sie zu dem Betrag umgestellt, der sich ergibt, wenn die einzelnen Bruchteile zu dem für den jeweiligen Gläubiger maßgeblichen Umstellungskurs umgerechnet und die so errechneten Beträge zusammengezählt werden. Die Anteile der Gläubiger an dem durch die Umstellung sich ergebenden Betrag bestimmen sich nach dem Verhältnis der bei der Umrechnung der einzelnen Bruchteile sich ergebenden Beträge.

§ 3

Der Umstellung gemäß den §§ 1 und 2 unterliegen auch alle privaten oder öffentlichen, auf eine Geldleistung gerichteten dinglichen Belastungen der Grundstücke sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) und des § 5 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 873) gelten entsprechend.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 soll das Grundbuchamt darauf hinwirken, daß die Beteiligten die unter ihnen bestehende Gemeinschaft aufheben. Die hierdurch veranlaßten Eintragungen im Grundbuch und Vermerke auf Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen erfolgen kostenfrei. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Teilbriefen durch ein Grundbuchamt oder Gericht.

Berlin, den 22. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 23. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285),

die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 23. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 320),

die Polizeiverordnung gegen den Mißbrauch des Badenweiler Marsches vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 921) und

die Polizeiverordnung zum Schutz der nationalen Symbole und Lieder vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 31).

§ 2

Im Sinne der im § 1 genannten Gesetze und Verordnungen ist

a) höhere Verwaltungsbehörde im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat, der auch die Aufgaben der Polizeibehörde wahrnimmt,

b) oberste Landesbehörde (Landesregierung) der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 3

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Greiner

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Verordnung zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes im Reichsgau Sudetenland.

Vom 26. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Vom 1. Juli 1941 an gelten im Reichsgau Sudetenland das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung des Gesetzes über die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1150) und das Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 439), soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist.

(2) Soweit die Bestimmungen im Reichsgau Sudetenland nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Wer am 10. Oktober 1938 im Register der zur Parteivertretung in Patentangelegenheiten befugten behördlich autorisierten Ziviltechniker beim Patentamt in Prag eingetragen war, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, deutschen oder artverwandten Blutes ist und seinen Wohnsitz im Reichsgau Sudetenland hat, wird auf Antrag in die Liste der Patentanwälte beim Reichspatentamt eingetragen, wenn er

1. den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse durch Ablegung der Patentanwaltsprüfung nachweist und
2. auf seine Befugnisse als Ziviltechniker für die Zeit nach seiner Eintragung in die Liste der Patentanwälte verzichtet.

§ 3

Für die nach § 2 abzulegende Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für Patentanwälte vom 7. Oktober 1933 (Reichsministerialbl. S. 502). Jedoch ist die schriftliche Prüfung auf die Bearbeitung einer Aufgabe beschränkt. Die Prüfungsgebühr ist auf 30 Reichsmark ermäßigt. Die mündliche Prüfung kann vor Begutachtung der schriftlichen Arbeit abgelegt werden.

§ 4

(1) Die im § 2 bezeichneten Ziviltechniker, die nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden, behalten die Befugnis zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien in Verfahren vor dem Reichspatentamt nach Maßgabe des § 10 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253), sofern und solange sie in der beim Reichspatentamt geführten Liste der sudetenländischen Ziviltechniker eingetragen sind.

(2) Die Eintragung in die Liste muß bis zum 30. Juni 1941 schriftlich bei dem Präsidenten des Reichspatentamts beantragt werden. Dabei sind die im § 2 Halbsatz 1 angegebenen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 5

Die in der Liste eingetragenen Ziviltechniker unterstehen der Aufsicht des Präsidenten des Reichspatentamts. Er ist berechtigt, wegen Unzuverlässigkeit oder aus einem anderen wichtigen Grund ihre Löschung zu verfügen. Gegen die Verfügung steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Reichsminister der Justiz zu. Im übrigen erfolgt die Löschung in der Liste, wenn der Eingetragene sie beantragt oder wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Die Löschung kann erfolgen, wenn der Eingetragene seinen Wohnsitz im Reichsgau Sudetenland aufgibt.

§ 6

(1) Die eingetragenen Ziviltechniker unterliegen nicht den Vorschriften im § 9 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes.

(2) Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert anderen ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten; Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

Die in der Liste eingetragenen Ziviltechniker können jederzeit nach Erfüllung der im § 2 Nrn. 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen ihre Eintragung in die Liste der Patentanwälte beantragen.

§ 8

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht im einzelnen anders bestimmt ist.

Berlin, den 26. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen. Vom 27. November 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

(1) Zur vereinfachten ersten juristischen Staatsprüfung können Rechtsstudenten schon nach vier Studienhalbjahren zugelassen werden, wenn sie während des Krieges sechs Monate Wehrdienst geleistet haben.

(2) Bei der Zulassung zur vereinfachten großen Staatsprüfung kann während des Krieges geleisteter Wehrdienst bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Berlin, den 27. November 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1531

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1940	Nr. 201

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 40	Verordnung über den Nachweis von Preisen	1531
27. 11. 40	Polizeiverordnung über die Aufhebung der ärztlichen Verschreibungspflicht für Jod, Jodverbindungen und deren Zubereitungen	1532
28. 11. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Pfändungsschutz)	1532
28. 11. 40	Vierte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung)	1532

Im Teil II, Nr. 41, ausgegeben am 28. November 1940, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan

Verordnung über den Nachweis von Preisen.

Vom 23. November 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Inhaber gewerblicher Betriebe jeder Art haben die Preise für ihre Lieferungen aufzuzeichnen.

(2) Das Zustandekommen der Preise muß durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen werden können. Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein, daß der errechnete Preis gesetzlich zulässig ist.

§ 2

Die Preise müssen so aufgezeichnet und die Aufzeichnungen und Belege so aufbewahrt werden, daß die Höhe und das Zustandekommen der Preise jederzeit ohne Schwierigkeiten nachgeprüft werden können.

§ 3

Mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung kann die zuständige Wirtschaftsorganisation für die Aufzeichnungs- und Nachweispflicht ihren Mitgliedern nähere Weisungen erteilen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf sonstige Leistungen durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger anordnen.

§ 5

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Lieferungen, die durch Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel erfolgen.

(2) Auf Lieferungen und Leistungen des Handwerks finden die Vorschriften dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies der Reichskommissar für die Preisbildung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger anordnet.

§ 6

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Polizeiverordnung über die Aufhebung der ärztlichen Verschreibungspflicht für Jod, Jodverbindungen und deren Zubereitungen.

Vom 27. November 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über die Abgabe von Jod und seinen Zubereitungen in den Apotheken vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1773) und die Polizeiverordnung über die Abgabe von Arzneimitteln in den Apotheken während des Krieges vom 18. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 518) treten außer Kraft.

§ 2

Im § 2 der Polizeiverordnung über die Abgabe von Leberpräparaten und anderen Arzneimitteln in den Apotheken vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2176) werden die Worte „desgleichen Jodverbindungen und ihre Zubereitungen" gestrichen.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Pfändungsschutz).

Vom 28. November 1940.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Artikel 1

Der Pfändungsschutz für die Angehörigen der Wehrmacht und die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht nach der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsV. 1940) vom 30. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) gilt auch für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung).

Vom 28. November 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) § 9 bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Die über die Pflichtversicherung hinausgehende Alters- und Hinterbliebenenversorgung (zusätzliche Versorgung) für Arbeiter oder Angestellte, die aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung verpflichtet werden, wird nach den Grundsätzen geregelt, die für das bisherige Beschäftigungsverhältnis maßgebend waren. War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Versorgung nicht vorgesehen, so bewendet es hierbei auch bei dem Beschäftigungs-

verhältnis auf Grund der zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung.

(2) Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bezügen, die dem Dienstverpflichteten im bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehen würden. Wird die zusätzliche Versorgung durch eine Versicherung in einer höheren als der Pflichtklasse bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt, so ist als Beitrag für die Pflicht- und Überversicherung der Beitrag zu entrichten, der nach den Dienstbezügen im bisherigen Beschäftigungsverhältnis zu entrichten wäre.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge sind von dem neuen Dienstberechtigten (Unternehmer) an den in Frage kommenden Träger der Versicherung abzuführen. Die Verteilung des Beitrags auf den Dienstberechtigten und den Dienstverpflichteten ergibt sich aus Abs. 1. Der bisherige Dienstberechtigte ist an der Beitragsaufbringung während der Dauer der zeitlich begrenzten Dienstleistung nicht beteiligt.

(4) War im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne Versicherung der Versorgungsanwartschaft oder des Versorgungsanspruchs bei einem Dritten (Versorgungsanstalt, Versorgungskasse) vorgesehen, so hat der neue Dienstberechtigte an den bisherigen Dienstberechtigten als den Versorgungsträger die aus der Anlage ersichtlichen Beiträge abzuführen. Für die Errechnung der Beiträge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die dem Dienstverpflichteten im bisherigen Beschäftigungsverhältnis zustehen würden. Die Beiträge sind an den bisherigen Dienstberechtigten vom Beginn des Löhnungszeitraums (Lohnwoche oder Monat) ab zu zahlen, der auf den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund der zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung folgt, bis zum Ende des Löhnungszeitraums, in dem dieses Beschäftigungsverhältnis endet. Die Beitragsentrichtung durch den Dienstverpflichteten regelt sich während der Dauer der zeitlich begrenzten Dienstleistung nach den im bisherigen Beschäftigungsverhältnis hierfür maßgebenden Bestimmungen.

(5) Der bisherige Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten für den neuen Dienstberechtigten eine Bescheinigung über die Höhe der bisherigen Bezüge (nach Abzug etwa gewährter Überstundenentschädigungen, der außertariflichen Zulage gemäß Nr. III der Gemeinsamen Dienstordnung des Reichs — Reichshaushalts- und Besoldungsbl. 1938 S. 169 — oder einer entsprechenden Zulage), der nächsten Steigerung der Dienstbezüge und der vor und nach der Steigerung zu entrichtenden Beiträge zu den reichsgesetzlichen Sozialversicherungen und zu der zusätzlichen Versorgung unter Angabe der jeweiligen Beitragsanteile des Dienstberechtigten sowie unter Bezeichnung des Versicherungsträgers — Zahlstelle und Zahlungsweise — mitzugeben.

(6) Bei einer zeitlich unbegrenzten Dienstverpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst gelten die §§ 14 und 15 der Dienstpflicht-Durchführungsanordnung vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403).

§ 2

Wer zu einer zeitlich begrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst verpflichtet wird, ohne vorher in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 1) gestanden zu haben, unterliegt für diese Dienstleistung nicht der zusätzlichen Versorgung bei dem neuen Dienstberechtigten.

§ 3

(1) Die zusätzliche Versorgung für Arbeiter oder Angestellte, die zu einer zeitlich unbegrenzten Dienstleistung im öffentlichen Dienst verpflichtet werden, richtet sich nach der für den neuen Dienstberechtigten bestehenden Dienstordnung.

(2) Bestand im bisherigen Beschäftigungsverhältnis eine zusätzliche Versorgung, so hat der neue Dienstberechtigte den sich nach Abs. 1 ergebenden Beitrag an den Träger der Versorgung aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis zu entrichten, wenn der Dienstverpflichtete dies beantragt und sich gleichzeitig verpflichtet, das bisherige Versorgungsverhältnis aufrechtzuerhalten. Der Träger der Versorgung aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis hat dem Dienstverpflichteten entsprechende Rechte einzuräumen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1940 in Kraft.

(2) Für Dienstverpflichtete, die vor dem 1. Dezember 1940 verpflichtet worden sind, brauchen bis zum 30. November 1940 Beiträge für die zusätzliche Versorgung nicht entrichtet zu werden. Soweit bisher von den Vorschriften dieser Anordnung abweichend verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

(S. 1534)

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Anlage

(Zu § 1 Abs. 4 der vorstehenden Durchführungsanordnung)

Tabelle der Beiträge

für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Falle des § 1 Abs. 4

A. Wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis invalidenversicherungspflichtig war und wöchentlich entlohnt wurde, ist zu leisten

bei einem Wochenarbeitsentgelt	ein Beitrag
bis zu 10 Reichsmark	von 0,46 Reichsmark
über 10 » » 15 »	» 0,70 »
» 15 » » 20 »	» 0,90 »
» 20 » » 25 »	» 1,08 »
» 25 » » 30 »	» 1,26 »
» 30 » » 35 »	» 1,44 »
» 35 » » 40 »	» 1,72 »
» 40 » » 50 »	» 1,98 »
» 50 Reichsmark	» 2,52 »

B. Wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis angestelltenversicherungspflichtig war und wöchentlich entlohnt wurde, ist zu leisten

bei einem Wochenarbeitsentgelt	ein Beitrag
bis zu 10 Reichsmark	von 0,46 Reichsmark
über 10 » » 15 »	» 0,70 »
» 15 » » 20 »	» 0,90 »
» 20 » » 25 »	» 1,08 »
» 25 » » 30 »	» 1,26 »
» 30 » » 35 »	» 1,44 »
» 35 » » 40 »	» 1,72 »
» 40 » » 50 »	» 1,98 »
» 50 » » 60 »	» 2,52 »
» 60 » » 80 »	» 3,16 »
» 80 » » 100 »	» 4,06 »
» 100 Reichsmark	» 4,96 »

C. Wenn das bisherige Beschäftigungsverhältnis monatlich entlohnt wurde, ist zu leisten

bei einer Monatsvergütung	ein Beitrag
bis zu 43,34 Reichsmark	von 2,00 Reichsmark
von mehr als 43,34 » » 65,00 »	» 3,04 »
» » » 65,00 » » 86,67 »	» 3,90 »
» » » 86,67 » » 108,34 »	» 4,68 »
» » » 108,34 » » 130,00 »	» 5,46 »
» » » 130,00 » » 151,67 »	» 6,24 »
» » » 151,67 » » 173,34 »	» 7,46 »
» » » 173,34 » » 216,67 »	» 8,58 »
» » » 216,67 » » 260,00 »	» 10,92 »
» » » 260,00 » » 346,67 »	» 13,70 »
» » » 346,67 » » 433,34 »	» 17,60 »
» » » 433,34 Reichsmark	» 21,50 »

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1940	Nr. 202

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 40	Verordnung über Preisauszeichnung	1535
26. 11. 40	Erlaß über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten	1538
28. 11. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den eingegliederten Ostgebieten	1539
28. 11. 40	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	1541

Verordnung über Preisauszeichnung.
Vom 16. November 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Wer als Einzelhändler oder auf andere Weise im Kleinhandel Nahrungs- oder Genußmittel, Blumen (Zierpflanzen), Papierwaren für den Schulbedarf, Schreibpapier oder Waren, die der Bekleidung, dem Haushalt, der Körperpflege oder der Land- und Gartenbearbeitung dienen, veräußert, ist verpflichtet, diese Waren mit den geforderten Preisen auszuzeichnen. Die Auszeichnung hat unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für alle Waren, die von Einzelhändlern oder auf andere Weise im Kleinhandel nach Musterbüchern angeboten werden.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger den Kreis der nach Abs. 1 auszuzeichnenden Waren erweitern oder einschränken.

§ 2

Die Preisauszeichnung nach § 1 hat zu erfolgen:

1. bei Waren, die in Schaufenstern, in Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Ladens auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch gut lesbare Preisschilder;
2. bei allen im § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren, die zum alsbaldigen Verkauf bereit gehalten werden, entweder dadurch, daß die Waren oder ihre Umhüllungen oder die Behältnisse (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern verbunden werden oder dadurch, daß Preisverzeichnisse an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden;
3. bei den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Waren dadurch, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen gut lesbar angegeben werden.

§ 3

Fleischer, Bäcker und Konditoren haben unbeschadet der Vorschrift des § 2 Nr. 1 die Preise für die wesentlichen Waren in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 4

(1) Friseure, Schuhmacher, Wäschereien und Plättereien sowie chemische Reinigungsanstalten haben die Preise für ihre wesentlichen Leistungen in Preisverzeichnisse aufzunehmen, von denen je eins im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt ferner für Leistungen, auf die der Reichskommissar für die Preisbildung die Auszeichnungspflicht durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger ausdehnt.

§ 5

(1) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften einschließlich der Gartenlokale haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen und jedem Gast vor Entgegennahme von Aufträgen und bei der Abrechnung auf Verlangen vorzulegen. Die Preisverzeichnisse müssen mindestens die jeweils angebotenen Speisen und Getränke und den Tag der Ausstellung enthalten. Zur Erhebung gelangende Zuschläge (für Bedienung, Steuer usw.) zu den Preisen sind in einer Anmerkung auf den Preisverzeichnissen anzugeben.

(2) In kleineren Betrieben gilt die Vorschrift des Abs. 1 nicht, soweit die Gäste die Preise aus Preisverzeichnissen ersehen können, die in den Gasträumen an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen sind.

(3) Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften, in denen regelmäßig warme Speisen verabfolgt werden, haben von außen lesbar neben der Eingangstür oder in deren Nähe ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die fertigen Gedecke sowie die Tagesgerichte aufgeführt werden müssen.

(4) Inhaber von Erfrischungshallen, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Verkaufsstellen haben an leicht sichtbarer Stelle gut lesbare Preisverzeichnisse anzubringen, auf denen die Preise für alle ausgeschänkten Getränke und verabfolgten Speisen enthalten sein müssen.

(5) Bei allen Getränken, die in genormten Gemäßen zum Ausschank gelangen, ist in den Preisverzeichnissen stets die Gemäßgröße, auf die sich der Preis bezieht, anzugeben.

(6) Die Inhaber von Gaststätten und Speisewirtschaften sowie ihre Geschäftsnachfolger haben je ein Preisverzeichnis der im Abs. 1 bezeichneten Art vom 1. und 15. jedes Monats auf die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Geht der Betrieb in dieser Zeit auf einen anderen Inhaber über, so sind diesem die aufbewahrten Preisverzeichnisse auszuhändigen.

§ 6

(1) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Eingang oder bei der Anmeldestelle ihres Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der vorhandenen Zimmer anzubringen, auf dem für jedes Zimmer die auch an den Zimmern selbst anzubringende Zimmernummer sowie der Preis für ein Bett und mehrere Betten, der Pensionspreis und der Bedienungszuschlag, der Frühstückspreis und der bei Nichteinnahme des Frühstücks gegebenenfalls eintretende Zuschlag zum Zimmerpreis anzugeben sind.

(2) Falls zu verschiedenen Zeiten verschiedene Preise berechnet werden (Saisonpreise), ist das auf dem Preisverzeichnis genau anzugeben.

(3) Die Inhaber der Betriebe haben außerdem in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese das Zimmer betreffen.

§ 7

(1) Wer Einstellräume für Kraftfahrzeuge (Garagen) vermietet, hat am Eingang oder bei der Anmeldestelle gut sichtbar ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die Mietpreise für Tage und Monate für die Einstellung eines Kraftfahrzeuges in Einzelboxen oder in Sammelgaragen und gegebenenfalls der Heizungszuschlag (Winterzuschlag) anzugeben sind.

(2) Die Inhaber der Einstellräume haben außerdem in jeder Einzelboxe und in den Sammelgaragen neben der Einfahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem die im Abs. 1 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen, soweit diese den Einstellraum betreffen.

§ 8

Wird für die Benutzung von Kleiderablagen ein Entgelt erhoben, so ist an der Kleiderablage ein Preisverzeichnis anzubringen, auf dem das Entgelt für jeden Besucher gut lesbar sein muß.

§ 9

Inhaber von Leihbüchereien sind verpflichtet, die von ihnen geforderten Gebühren in ein Preisverzeichnis aufzunehmen, das im Laden an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen ist.

§ 10

(1) Preisauszeichnungen müssen deutlich lesbar sein.

(2) Preisschilder dürfen nur einseitig oder auf beiden Seiten gleich beschriftet sein.

(3) Preisverzeichnisse, die nach Mustern ausgefüllt werden, die von den zuständigen Wirtschaftsorganisationen mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der Preisüberwachungsstellen vorgeschrieben oder empfohlen werden, entsprechen insoweit den Vorschriften dieser Verordnung über Preisverzeichnisse.

(4) Die Preisüberwachungsstellen können mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung anordnen, daß die Preisverzeichnisse den nachgeordneten Preisbehörden zur Abstempelung vorzulegen sind. Gebühren dürfen hierfür nicht erhoben werden.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften

dieser Verordnung bewilligen oder anordnen, sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Preisauszeichnung zu erlassen.

§ 12

Preisverzeichnisse, die der Polizeiverordnung über den Preisaushang in Räumen, die der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 990) entsprechen, genügen der Vorschrift des § 6.

§ 13

(1) Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten für die Waren, die nach § 8 der Verordnung über die Preisbildung von Spinnstoffen und Spinnstoffwaren vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) und § 10 der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 903) mit Preisverzeichnissen zu versehen sind, erst mit der Aufhebung der in diesen Verordnungen erlassenen Sondervorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 2 Nr. 2 gelten ferner nicht für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, soweit hierfür in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Vorschriften erlassen sind.

§ 14

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete mit der Maßgabe, daß die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Preisauszeichnung sich auf Waren jeder Art erstreckt.

(2) Die bisher auf dem Gebiete der Preisauszeichnung erlassenen Vorschriften treten mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Preisauszeichnungsvorschriften zugleich außer Kraft, insbesondere

a) die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 17. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 788),
b) die Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 8. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 18),
c) die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisschilder und Preisverzeichnisse vom 20. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 629),
d) die Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln vom 20. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 33),
e) § 4 der Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen vom 22. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in der Fassung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
f) § 9 der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 22. Oktober 1936 in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 897 und 1141),
g) § 4 der Zweiten Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise vom 2. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 728),
h) Zweite Verordnung über Preisverzeichnisse für Schuhausbesserungen und Ausschnittleder vom 25. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 99),
i) die Verordnung über die Preisauszeichnung beim Kleinverkauf von Kaffee in vorbereiteten Packungen vom 3. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 259),
k) § 3 der Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel vom 9. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 65),
l) Ziffer 3 der Anordnung über Senkung der Bierpreise vom 22. März 1932 unter Berücksichtigung der Anordnung vom 9. November 1934*),
m) die Anordnung über den Ausschank von Spirituosen vom 26. Mai 1932 und 12. April 1933*),
n) die Dritte Anordnung über die Preisangabe für Spirituosenausschank vom 12. Februar 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 38),
o) § 2 der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) in der Fassung der Siebenten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 19. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),
p) die Verordnung über Preisverzeichnisse und Preisschilder im Kleinhandel mit Wild, Wildgeflügel und Geflügel vom 25. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1007),
q) die Polizeiverordnung über Preisaushang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, vom 1. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 990),
r) die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363).

Berlin, den 16. November 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

*) Nicht veröffentlicht.

Erlaß über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 26. November 1940.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) bestimme ich:

Die Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten gliedern sich mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab wie aus der Anlage ersichtlich.

Berlin, den 26. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

* * *

Anlage

Reichsgau Danzig-Westpreußen
Oberlandesgericht Danzig

Landgericht Bromberg

Amtsgerichte Bromberg, Krone (Brahe), Lobsens, Nakel und Wirsitz;

Landgericht Graudenz

Amtsgerichte Graudenz, Lautenburg (Westpr.), Löbau (Westpr.), Mewe, Neuenburg (Westpr.), Neumark (Westpr.), Schwetz und Strasburg (Westpr.);

Landgericht Konitz

Amtsgerichte Czersk, Konitz, Tuchel, Vandsburg und Zempelburg;

Landgericht Thorn

Amtsgerichte Briesen, Gollub, Kulm, Kulmsee, Leipe, Rippin, Schönsee und Thorn;

Amtsgerichte Berent, Dirschau, Gotenhafen, Karthaus, Neustadt (Westpr.), Preuß. Stargard, Putzig und Schöneck (Westpr.) im Landgerichtsbezirk Danzig.

Reichsgau Wartheland
Oberlandesgericht Posen

Landgericht Gnesen

Amtsgerichte Gnesen, Kleczew, Konin, Slupka, Witkowo und Wongrowitz;

Landgericht Hohensalza

Amtsgerichte Alexandrowo, Exin, Hohensalza, Labischin, Mogilno, Radziejow, Schubin, Strelno, Tremessen und Znin;

Landgericht Kalisch

Amtsgerichte Kalisch, Sieradz, Turek und Zdunska Wola;

Landgericht Leslau

Amtsgerichte Chodecz, Gostynin, Kolo, Kutno und Leslau;

Landgericht Lissa

Amtsgerichte Bojanowo, Gostyn, Jarotschin, Jutroschin, Koschmin, Kosten, Krotoschin, Lissa, Pleschen, Rawitsch und Schmiegel;

Landgericht Litzmannstadt

Amtsgerichte Belchatow, Brzeziny, Lask, Lentschütz, Litzmannstadt, Ozorkow, Pabianice, Tuschin, Widawa und Zgierz;

Landgericht Ostrowo

Amtsgerichte Adelnau (Wartheland), Brzeznica, Kempen (Wartheland), Ostrowo, Schildberg (Wartheland), Wielun und Wieruszow;

Landgericht Posen

Amtsgerichte Bentschen, Birnbaum, Filehne, Grätz, Kolmar, Margonin, Neutomischel, Obornik, Pinne, Posen, Pudewitz, Rogasen, Samter, Scharnikau, Schrimm, Schroda, Wollstein (Wartheland), Wreschen und Wronke.

Provinz Ostpreußen

Oberlandesgericht Königsberg

Landgericht Zichenau

Amtsgerichte Makow, Mlawa, Ostrolenka, Plock, Plonsk, Praschnitz, Pultusk, Sierpc und Zichenau;

Amtsgericht Soldau im Landgerichtsbezirk Allenstein;

Amtsgericht Suwalken im Landgerichtsbezirk Lyck.

Provinz Schlesien

Oberlandesgericht Breslau

Landgericht Bielitz

Amtsgerichte Andrychow, Auschwitz, Bielitz, Frauenstadt, Kety, Milowka, Saybusch, Schwarzwasser und Sucha;

Landgericht Teschen

Amtsgerichte Freistadt (Oberschles.), Jablunkau, Oderberg (Oberschles.), Skotschau und Teschen;

Amtsgerichte Bandyn, Chrzanow, Javorzno, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Olkusch, Ruda, Sosnowitz und Tarnowitz im Landgerichtsbezirk Beuthen-Kattowitz;

Amtsgerichte Nikolai und Pleß im Landgerichtsbezirk Gleiwitz;

Amtsgerichte Krzepice, Lublinitz und Zawiercie im Landgerichtsbezirk Oppeln;

Amtsgerichte Loslau, Rybnik und Sohrau (Oberschles.) im Landgerichtsbezirk Ratibor.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. November 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309),

die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV —) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823) mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 und des § 22,

die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823),

die Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1320),

die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —) vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen vom 19. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 941) mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 und des § 22,

die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung — SuKPflAV —) vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2244),

die Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 371) mit Ausnahme des § 22 Abs. 1, des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 33,

die Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV) vom 17. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 378).

§ 2

Die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin, als Säuglings- und Kleinkinderschwester oder als technische Assistentin an medizinischen oder veterinärmedizinischen Instituten, die nach landesrechtlichen Vorschriften im übrigen Reichsgebiet erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis zur Ausübung des entsprechenden Berufs im Sinne der eingeführten Verordnungen.

§ 3

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Personen deutscher Volkszugehörigkeit die Berufserlaubnis nach § 1 der Krankenpflegeverordnung, nach § 1 der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung oder nach § 1 bzw. nach § 12 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen erteilen, sofern diese eine Ausbildung nachweisen, die der nach den Bestimmungen der betreffenden Verordnung geforderten als gleichwertig zu erachten ist.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag auch Personen, die nicht deutscher Volkszugehörigkeit sind, widerruflich die Berufserlaubnis erteilen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

(3) Der Inhaber einer Berufserlaubnis gemäß Abs. 2 hat die gleichen Pflichten wie der Inhaber der entsprechenden Berufserlaubnis, die nach den Vorschriften einer der im § 1 genannten Verordnungen erteilt ist.

§ 4

Die im § 13 Abs. 2 und im § 15 der Krankenpflegeverordnung genannte Frist wird bis zum 1. Oktober 1942 verlängert.

§ 5

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der im § 1 bezeichneten Vorschriften und des § 3 ist der Regierungspräsident.

§ 6

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Vom 28. November 1940.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Der Jugendarrest ist ein Zuchtmittel.

(2) Auf Jugendarrest wird erkannt, wenn der Richter eine Strafe nicht für angezeigt hält, dem Jugendlichen jedoch das Gemeinschaftswidrige seines Verhaltens eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß.

(3) Neben der Verhängung von Jugendarrest können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.

§ 2

Der Jugendarrest ist keine Strafe, insbesondere nicht im Sinne der Vorschriften über den Rückfall und das Strafregister sowie anderer Vorschriften, die Rechtsnachteile an eine strafgerichtliche Verurteilung knüpfen.

§ 3

(1) Auch an Stelle einer Geldstrafe oder einer als Ersatzfreiheitstrafe zu verhängenden Gefängnis- oder Haftstrafe kann auf Jugendarrest erkannt werden.

(2) Soweit Jugendarrest an die Stelle einer Ersatzstrafe tritt, richtet sich die registermäßige Behandlung auch der Verurteilung zu Geldstrafe nach den für den Jugendarrest geltenden besonderen Vorschriften.

§ 4

Die Aussetzung der Vollstreckung unter Bewilligung einer Probezeit nach den §§ 10 bis 13 und 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist bei einer Verurteilung zu Jugendarrest nicht zulässig.

§ 5

Bei der Verurteilung zu Wochenendkarzer treten, falls die Freizeit des Jugendlichen nicht in das Wochenende fällt, die entsprechenden Zeiträume der Freizeit an die Stelle des Wochenendes.

§ 6

(1) Hat ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen und ist deshalb Freiheitentziehung geboten, so erkennt der Richter einheitlich auf Jugendarrest, wenn dies nach der Persönlichkeit des Täters und der Art und den Umständen der Taten angezeigt erscheint; die Dauer des Jugendarrests darf auch dann einen Monat nicht überschreiten. Jugendarrest und Freiheitstrafe werden nicht nebeneinander verhängt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein zu Jugendarrest rechtskräftig Verurteilter vor dessen vollständiger Verbüßung wegen anderer Straftaten erneut verurteilt wird. Ist Freiheitstrafe erforderlich, so werden auch für die bereits abgeurteilten Straftaten an Stelle des Jugendarrests Freiheitstrafen eingesetzt; die §§ 74 bis 77 des Reichsstrafgesetzbuchs finden in diesem Fall Anwendung, die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters.

§ 7

(1) Nach § 6 ist auch zu verfahren, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen zu Jugendarrest verurteilt ist, solange der Jugendarrest noch nicht vollständig verbüßt ist.

(2) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 kann verfahren werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen teils zu Jugendarrest, teils zu Freiheitstrafe verurteilt ist, solange Jugendarrest und Freiheitstrafe noch nicht vollständig verbüßt sind.

(3) Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Vorschriften des § 462 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechend.

§ 8

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitstrafe im Urteil nach § 10 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) ist nicht zulässig, es sei denn, daß sie bei einer Verurteilung, die allein oder überwiegend wegen einer fahrlässig begangenen Straftat erfolgt ist, aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 9

Die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts sowie die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften gelten nicht für polnische Volkszugehörige, die vor dem 1. September 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement hatten.

Zweiter Abschnitt

Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark

§ 10

In den Reichsgauen der Ostmark gelten, soweit dort die Bestimmungen der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts und die Vorschriften des Ersten

Abschnitts nicht unmittelbar anzuwenden sind, folgende besondere Vorschriften:

1. Auf Jugendarrest kann auch an Stelle der Strafe des strengen Arrests oder des Arrests sowie an Stelle einer als Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe zu verhängenden Arreststrafe erkannt werden.
2. Der Ausspruch des zu verhängenden Jugendarrests oder einer verwirkten Geldstrafe, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest zu treten hätte, sowie die Vollziehung des Jugendarrests und die Vollziehung einer Geldstrafe, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest verhängt worden ist, können nicht auf Probe aufgeschoben werden (§ 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes, § 1 des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920, StGBl. Nr. 373).
3. Der Ausspruch, daß auf Jugendarrest oder auf eine Geldstrafe erkannt wird, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest tritt, vertritt den Ausspruch über die Strafe (§ 260 Nr. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung).
4. Kann eine Geldstrafe, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest verhängt worden ist, ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht erster Instanz anordnen, daß die Vollstreckung des Jugendarrests unterbleibt.
5. Im Falle des § 6 Abs. 2 ist auch für die schon abgeurteilten Straftaten Jugendarrest oder, wenn Freiheitstrafe erforderlich ist, Freiheitstrafe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen festzusetzen, die für die Strafbemessung bei gleichzeitiger Aburteilung gelten (§§ 34, 35, 267 des österreichischen Strafgesetzes). Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters. Ist das abzuändernde Urteil im ersten Rechtszug von einem Gericht höherer Ordnung erlassen, so ist dieses Gericht auch zur Entscheidung über die neu abzuurteilende Straftat zuständig.
6. Im Falle des § 7 Abs. 1 ist nachträglich für alle Straftaten Jugendarrest oder Freiheitstrafe nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen festzusetzen, die für die Strafbemessung bei gleichzeitiger Aburteilung gelten. Im Falle des § 7 Abs. 2 kann das Gericht nachträglich für alle Straftaten die Freiheitstrafe festsetzen, auf die bei gleichzeitiger Aburteilung zu erkennen gewesen wäre. Die Anrechnung bereits verbüßten Jugendarrests steht im Ermessen des Richters. Waren die abzuändernden Urteile im ersten Rechtszug von Gerichten verschiedener Ordnung erlassen, so steht die Entscheidung dem Gericht höherer Ordnung, sonst dem Gericht zu, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.
7. In den Fällen der Nr. 4 und der Nr. 6 entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß; vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen. Gegen die Entscheidung findet, sofern sie nicht von einem Gericht erlassen ist, gegen dessen Entscheidungen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, die Beschwerde binnen einer Woche statt.

§ 11

(1) Wenn eine Verurteilung zu Jugendarrest oder zu einer Geldstrafe zu erwarten ist, an deren Stelle für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit Jugendarrest tritt, so kann in den Reichsgauen der Ostmark auch in Jugendsachen das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen (§§ 483 ff. der österreichischen Strafprozeßordnung) und die beschleunigte Aburteilung (§ 17 Nr. 1 bis 3 der Verordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) mit der Maßgabe angewandt werden, daß die Hauptverhandlung nur dann abzubrechen ist (§ 488 Nr. 8 der österreichischen Strafprozeßordnung), wenn der Richter eine Strafe für angemessen hält, die er nicht verhängen kann.

(2) Die Bestimmungen über die sofortige Vollstreckung (§ 17 Nr. 4 der Verordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) gelten im vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen sowie im Verfahren vor dem Amtsrichter entsprechend, wenn auf Jugendarrest erkannt worden ist.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Diese Verordnung tritt zugleich mit der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts in Kraft. Sie hat in gleichem Umfang wie die Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts rückwirkende Geltung.

Berlin, den 28. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1940	Nr. 203

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 40	Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen	1543
29. 11. 40	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren	1544
30. 11. 40	Verordnung über die Einführung von weiterem Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren	1544
30. 11. 40	Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	1545
2. 12. 40	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	1546

Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.

Vom 29. November 1940.

Auf Grund von Artikel V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) und auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird verordnet:

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung kann anordnen, daß Allgemeine Versicherungsbedingungen (Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen) mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse bei sämtlichen im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmungen an die Stelle der bisher geltenden Versicherungsbedingungen treten. Es ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Berlin, den 29. November 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 29. November 1940.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 654) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden und mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 28. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 654) sowie die Bekanntmachungen hierzu, die Erste Bekanntmachung vom 30. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 78 vom 1. April 1939), die Zweite Bekanntmachung vom 19. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 140 vom 21. Juni 1939) und die Dritte Bekanntmachung vom 18. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71 vom 26. März 1940) treten außer Kraft.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Einführung von weiterem Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 30. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Altreich[1]) ab:

Die Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 935) und die Vorschriften zu ihrer Durchführung und Ausführung.

§ 2

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Altreich ab die im § 1 genannten Vorschriften und die Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465)[2]) und die Vorschriften zu ihrer Durchführung und Ausführung.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren eingeführt werden, dem Wortlaut nach nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung und der im § 2 genannten Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern, soweit sie sich auf das Protektorat Böhmen und Mähren beziehen, im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor.

Berlin, den 30. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

[1]) Im Altreich in Kraft getreten am 30. Juni 1940.

[2]) Im Altreich in Kraft getreten am 24. Dezember 1939.

Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung.
Vom 30. November 1940.

Auf Grund des § 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern kann die Amtsdauer

1. der Mitglieder des Beirats der Reichstierärztekammer (§ 22 der Reichstierärzteordnung — RTO —),
2. der Vertreter der Tierärztekammern bei der Reichstierärztekammer (§ 23 RTO),
3. der Mitglieder des Beirats der Tierärztekammern (§ 30 RTO),
4. der Mitglieder der Tierärztekammern (§ 31 RTO),
5. der Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigungen und ihrer ständigen Stellvertreter (§ 33 RTO),
6. der Mitglieder des Beirats der tierärztlichen Bezirksvereinigungen (§ 34 RTO)

um zwei Jahre verlängern.

§ 2

§ 46 der Reichstierärzteordnung wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) entfällt. Nr. 7 wird Nr. 6.
2. Hinter Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Reichstierärztekammer hat für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Tierärzteschaft entsprechende Verteilung der Tierärzte auf das gesamte Reichsgebiet zu sorgen. Jede Niederlassung eines Tierarztes unterliegt ihrer Genehmigung. Sie kann ferner

a) noch nicht niedergelassene und noch nicht angestellte Tierärzte bis zur Dauer von drei Jahren nach ihrer Bestallung für allgemeine Aufgaben abordnen,

b) noch nicht in eigener Praxis stehenden Tierärzten einen bestimmten Niederlassungsort anweisen,

c) jede Niederlassungsveränderung von ihrer vorhergehenden Genehmigung abhängig machen.

Auf die Familienverhältnisse der Tierärzte ist hierbei Rücksicht zu nehmen. Verstöße gegen Anordnungen der Reichstierärztekammer, die sie auf Grund dieser Vollmachten erläßt, werden durch Erzwingungs- und berufsgerichtliche Strafen geahndet."

3. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

§ 3

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte. Vom 2. Dezember 1940.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

Die Amtszeit der am 31. Dezember 1940 im Amt befindlichen ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Berlin, den 2. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1940	Nr. 204

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 40	Kriegssachschädenverordnung	1547
2. 12. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung)	1557

Kriegssachschädenverordnung.
Vom 30. November 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Abschnitt
Voraussetzungen der Entschädigung

§ 1
Entschädigung für Sachschäden

(1) Für Schäden, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder sonstigen Verlust infolge eines Angriffs auf das Reichsgebiet oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes der bewaffneten Macht unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung entstehen (Kriegssachschäden), gewährt das Deutsche Reich Entschädigung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der Zeitpunkt der Entschädigung richtet sich nach den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten.

(2) Entschädigung wird auch gewährt für diejenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens gemacht sind, soweit sie angemessen waren.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf Sachschäden der deutschen Schiffahrt auch Anwendung, wenn sie außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstehen. Sachschäden der Schiffahrt sind diejenigen Schäden, die an See- oder Binnenschiffen, ihrer Ausrüstung und ihrem Zubehör sowie an allen an Bord befindlichen Sachen einschließlich der Ladung entstehen. Zu den Sachschäden der Schiffahrt gehören auch Schäden am schwimmenden Gerät, an Fähren und Flößen.

(4) Für Schäden, die seit dem 26. August 1939 innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs durch den Verlust der Nutzung einer Sache unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung verursacht sind (Nutzungsschäden), kann eine angemessene Entschädigung nach Richtlinien gewährt werden, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und mit den sonst beteiligten Reichsministern erläßt. Dies gilt auch für Nutzungsschäden der deutschen Schiffahrt, die außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs verursacht sind.

(5) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen anordnen, daß diese Verordnung auch auf Schäden Anwendung findet, deren Voraussetzungen über den in den Abs. 1 bis 4 bestimmten Rahmen hinausgehen. Er kann dabei die Anwendung der Verordnung zeitlich und auf bestimmte Gebiete beschränken.

§ 2
Voraussetzungen der Verursachung

(1) Entschädigung nach § 1 wird nur gewährt, wenn der Sachschaden unmittelbar verursacht ist:

1. durch Kampfhandlungen, insbesondere durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln, oder durch hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehende militärische Maßnahmen, einschließlich der Wegnahme von Sachen seitens deutscher, verbündeter oder gegnerischer Streitkräfte;
2. durch Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl, Plünderung oder sonstigen Verlust von Sachen in den vom Gegner besetzten, unmittelbar angegriffenen oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung, des Angriffs oder der Bedrohung, sowie unmittel-

bar nach einem Angriff, es sei denn, daß die Entstehung oder der Umfang des Schadens mit den kriegerischen Ereignissen nicht zusammenhängt;

3. durch Räumung, Freimachung oder durch Verschleppung der Bevölkerung oder Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten;
4. durch Flucht, wenn sie wegen dringender Gefahr für Leib oder Leben als unvermeidbar angesehen werden konnte;
5. durch die Selbstversenkung eines Schiffes, wenn sie erfolgt ist, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen;
6. durch die Entziehung des Besitzes an einem Schiff durch feindliche Handlungen.

Behördlich ganz oder teilweise freigemachte Gebiete sind in jedem Fall als vom Gegner bedroht anzusehen.

(2) Als durch die im Abs. 1 genannten Geschehnisse unmittelbar verursacht ist ein Schaden anzusehen, der auf ihrer unmittelbaren Einwirkung beruht oder ihre unvermeidliche Folge ist.

§ 3

Entschädigungsberechtigte, Rechte Dritter

(1) Die Entschädigung ist zugunsten des Geschädigten festzusetzen. Geschädigter ist im Falle des § 1 Abs. 1 der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt, im Falle des § 1 Abs. 2 derjenige, der die Aufwendungen gemacht hat, im Falle des § 1 Abs. 4 derjenige, dem der Schaden entstanden ist. Stehen mehrere Geschädigte in einer Rechtsgemeinschaft, so erfolgt die Festsetzung zugunsten der sämtlichen Geschädigten.

(2) Rechte Dritter, die an der Sache bestanden haben, für deren Zerstörung, Verlust oder Beschädigung eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und 3 zu gewähren ist, erstrecken sich auf den Entschädigungsanspruch und demnächst auf die Entschädigungsleistung.

(3) Im Falle der Entschädigung von Nutzungsschäden (§ 1 Abs. 4) gilt Abs. 2 entsprechend, soweit ein Dritter ein Recht an den entzogenen Nutzungen hatte.

§ 4

Höhe der Entschädigung von Sachschäden

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind im Falle der Zerstörung oder des Verlustes von Sachen diejenigen Kosten, die bei einer Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären. Die Wiederbeschaffungskosten (oder Wiederherstellungskosten) sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die zerstörte oder in Verlust geratene Sache für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatte; soweit es die Billigkeit erfordert, ist hiervon abzusehen.

(2) Wiederherstellungskosten im Falle der Zerstörung von Gebäuden sind die Kosten des Wiederaufbaus, das sind diejenigen Kosten, die zur Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus an der Stelle des zerstörten Gebäudes aufgewendet sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären. Als Wiederaufbaukosten gelten auch die Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaus an anderer Stelle sowie für Verbesserungen und sonstige Änderungen, soweit baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, wohnungshygienische, städtebauliche, ernährungswirtschaftliche oder allgemein wirtschaftliche Gründe, Belange des Denkmalschutzes oder andere Anforderungen im öffentlichen Interesse zu diesen Mehrkosten Anlaß gegeben haben und der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht.

(3) Sind im Falle der Zerstörung einer Sache verwertbare Reste von erheblichem Umfang übriggeblieben, so ist ihr Wert bei Ermittlung der Schadenhöhe anzurechnen.

(4) Im Falle der Beschädigung einer Sache ist der Betrag der für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten der Entschädigung zugrunde zu legen. Verbleibt trotz der Instandsetzung ein Minderwert, so ist dieser neben den Instandsetzungskosten zu berücksichtigen; kommt eine Instandsetzung wegen der Eigenart der Sache nicht in Frage, so ist der Minderwert zu schätzen und zu vergüten. Ist die Beschädigung so erheblich, daß eine Instandsetzung untunlich und eine Verwendung der Sache in beschädigtem Zustand unwirtschaftlich oder unzumutbar ist, so ist die Sache als völlig zerstört anzusehen.

(5) Wegen des Verlustes eines Wechsels oder Schecks wird Entschädigung nur gewährt, wenn es dem Berechtigten infolge des Verlustes nicht mehr möglich ist, für seine Forderung Befriedigung zu erlangen. Wegen des Verlustes von anderen Wertpapieren wird eine Entschädigung nur gewährt, soweit der Geschädigte nicht im Wege des Aufgebots Ersatz erlangen kann. Der Entschädigung ist der tatsächliche Vermögensverlust unter Ausschluß des entgangenen Gewinns im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 5

Behandlung von Ersatzleistungen und Ersatzansprüchen anderer Art

(1) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Erweist sich die Feststellung, daß der Geschädigte anderweit Ersatz erhalten kann, nachträglich als unrichtig, so ist die Entschädigung zu gewähren.

(3) Steht dem Geschädigten für den Schaden, für den er Entschädigung erhalten hat, ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch mit der Entschädigungsleistung auf das Reich über, soweit dieses den Geschädigten auf Grund dieser Verordnung entschädigt.

(4) Auf die zu gewährende Entschädigung ist der Wert der Ersatzleistungen anzurechnen, die der Geschädigte als Vorschuß, Vorauszahlung, Beihilfe oder in ähnlicher Weise aus öffentlichen Mitteln zur Minderung oder Beseitigung des Schadens erhalten hat. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 6

Verschulden des Geschädigten

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt, so hängt die Höhe der Entschädigung von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

§ 7

Versagung der Entschädigung

Die Entschädigung kann versagt werden, wenn der Geschädigte zur Erreichung der Feststellung des Schadens oder der Entschädigung wissentlich falsche Angaben über eine Tatsache, die für die Entscheidung erheblich ist, gemacht oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrages dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflußt hat.

§ 8

Art der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Ersatzleistung in Natur kann auch von Amts wegen angeordnet werden.

§ 9

Entschädigung in Geld

(1) Die Entschädigung in Geld wird alsbald gewährt,

a) wenn der Geschädigte sie zur Instandsetzung der beschädigten Sache, zur Ersatzbeschaffung für die zerstörte oder in Verlust geratene Sache oder, sofern die Sache zur Veräußerung bestimmt war, zur Bestreitung solcher Aufwendungen verwenden will, die aus dem Veräußerungserlös vermutlich bestritten worden wäre; eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt, solange die Verwendung zu den beabsichtigten Zwecken nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist;

b) wenn der Geschädigte sie zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung oder zur Leistungssteigerung eines Betriebes oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit verwenden will und dies volkswirtschaftlich erwünscht ist oder wenn der Geschädigte sie zu anderen volkswirtschaftlich erwünschten Zwecken verwenden will;

c) wenn der Geschädigte sie zur Abdeckung fälliger Schuldverbindlichkeiten verwenden will, für welche die zerstörte oder in Verlust geratene Sache als Pfand oder in ähnlicher Weise gehaftet hat oder die aus Anlaß der Anschaffung der Sache oder zum Zwecke ihrer Unterhaltung entstanden sind; die Entschädigung wird zu diesem Zweck nur gewährt, wenn die alsbaldige Abdeckung der Schulden notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist;

d) wenn die Entschädigung zur Sicherung des Lebensbedarfs des Geschädigten und der von ihm unterhaltenen Personen oder zur Abwendung des wirtschaftlichen Unterganges des Geschädigten, insbesondere zur Vermeidung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Kriegsausgleichsverfahrens notwendig ist.

(2) In den Fällen des Ersatzes von Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 2 und der Entschädigung wegen eines Minderwerts (§ 4 Abs. 4 Satz 2) wird alsbaldige Entschädigung in Geld unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 gewährt.

(3) Die Verwendung der Entschädigungsleistung zu den im Abs. 1 genannten Zwecken ist erforderlichenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen. Die Entschädigungsleistung kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Übersteigt der festgestellte Schaden eines Geschädigten nicht den Betrag von 1000 Reichsmark, so wird die Entschädigung auch dann alsbald gewährt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen. Das gleiche gilt, wenn bei einem höheren Schaden ein Restbetrag bis zu 1000 Reichsmark verbleibt, auf den die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 nicht zutreffen.

(5) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schiffahrt der Reichsverkehrsminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift, wann und unter welchen Voraussetzungen Entschädigung in Geld in den übrigen Fällen gewährt wird.

§ 10

Ersatzleistung in Natur

(1) Die Feststellungsbehörde kann anordnen, daß ein Sachschaden durch Ersatzleistung in Natur abzugelten ist. Das gilt auch, wenn ein Antrag auf Entschädigung in Geld gestellt ist.

(2) Die Ersatzleistung in Natur besteht im Falle der Beschädigung einer Sache in deren Instandsetzung, im Falle ihrer Zerstörung oder ihres Verlustes in der Beschaffung einer Ersatzsache durch die öffentliche Hand.

(3) Die Ersatzleistung in Natur soll dem Geschädigten einen möglichst gleichwertigen Ersatz verschaffen, soweit die Belange der Volkswirtschaft dem nicht entgegenstehen. Stellt die Ersatzleistung im Einzelfall keine ausreichende Entschädigung dar, so kann der Geschädigte nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 daneben eine Geldentschädigung erhalten.

(4) Eine Ersatzleistung in Natur kann auch ohne Beteiligung der Feststellungsbehörde zwischen dem Geschädigten und dem Deutschen Reich oder einer von diesem beauftragten Stelle vereinbart werden.

(5) Die zuständigen Obersten Reichsbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Ersatzleistung in Natur anzuordnen ist, und über die Art der Durchführung der Ersatzleistung in Natur erlassen.

§ 11

Übergang, Verpfändung und Pfändung des Entschädigungsanspruchs, Pfändung der ausgezahlten Entschädigung

(1) Der Entschädigungsanspruch ist vererblich. Er kann nur mit Zustimmung der Feststellungsbehörde abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Der ausgezahlte Entschädigungsbetrag ist der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als die Sache, für die Entschädigung gewährt wird, auf Grund allgemeiner Vorschriften der Pfändung entzogen ist oder vor dem schädigenden Ereignis entzogen war und der Entschädigungsbetrag für die Instandsetzung oder die Wiederherstellung der Sache oder für die Beschaffung einer Ersatzsache erforderlich ist.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 12

Inhalt des Antrages und Antragstellung

(1) Der Antrag auf Entschädigung ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Er kann auch unmittelbar bei der nach § 16 zuständigen Feststellungsbehörde eingereicht werden. Anträge wegen Schäden der Schiffahrt sollen bei der Feststellungsbehörde eingereicht werden. Der Antrag kann auch auf die Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Schadenfolgen (Beweissicherung) beschränkt werden.

(2) Der Antrag soll die für die Entscheidung wesentlichen Angaben über die Ursache und die Höhe des Schadens enthalten. Soweit eine alsbaldige Entschädigung begehrt wird, soll das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 näher dargelegt werden. Nach Möglichkeit sind Beweismittel anzuführen oder beizufügen.

(3) Der Antrag hat ferner Angaben über die Entschädigungsberechtigung (§ 3 Abs. 1) zu enthalten und die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Rechte Dritter aufzuführen. Anzugeben sind ferner alle Ersatzansprüche und Ersatzleistungen, deren Anrechnung nach § 5 in Frage kommt.

(4) Stehen der Einreichung des Antrages bei der im Abs. 1 genannten Stelle erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde und im Falle von Schäden der Schiffahrt bei der Feststellungsbehörde, in deren Bezirk sich der Geschädigte aufhält, eingereicht werden.

(5) Wehrmachtangehörige können den Antrag auch bei ihrer Dienststelle einreichen. Hält sich der Geschädigte im Ausland auf, so kann der Antrag bei einem deutschen Konsul eingereicht werden.

(6) Die zuerst mit dem Antrag befaßte Stelle hat den Antrag, soweit möglich, zu prüfen, die angegebenen Beweismittel, soweit angängig, zu ergänzen und den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die nach § 16 zuständige Feststellungsbehörde weiterzureichen. Bei Schäden der Schiffahrt ist der Antrag ohne weitere Bearbeitung an die zuständige Feststellungsbehörde abzugeben.

(7) Ist eine Gemeinde geschädigt, so hat der Bürgermeister den Antrag bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, die nach Abs. 6 zu verfahren hat. Ist die Einreichung des Antrages bei der Aufsichtsbehörde infolge der im § 1 Abs. 1 genannten Geschehnisse unmöglich, so ist der Antrag bei der Aufsichtsbehörde der Gemeinde einzureichen, von der die Verwaltung der geschädigten Gemeinde geführt oder in der die Verwaltung ihren Sitz hat.

(8) Ist ein Gemeindeverband oder ein Land geschädigt, so ist der Antrag unmittelbar bei der Feststellungsbehörde einzureichen.

§ 13

Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind der Geschädigte und diejenigen, deren Rechte sich nach § 3 Abs. 2 und 3 an dem Entschädigungsanspruch fortsetzen, im Falle des

§ 1 Abs. 1 und 3 auch jeder Besitzer der Sache. Der Antrag eines Antragsberechtigten wirkt für alle Antragsberechtigten.

(2) Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zu der Stellung des Antrages der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Das gleiche gilt bei Unternehmen mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung. Die Genehmigung kann mit Einschränkungen erteilt werden.

(3) Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen.

§ 14

Vertreter des Reichsinteresses

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen bestellen Vertreter des Reichsinteresses.

§ 15

Ausschlußfrist für die Antragstellung

Der Reichsminister des Innern kann durch eine im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung anordnen, daß Anträge auf Entschädigung oder Feststellung bestimmter Schäden spätestens bis zu einem in der Bekanntmachung anzugebenden Zeitpunkt eingereicht werden müssen, widrigenfalls eine Entschädigung nicht gewährt wird.

§ 16

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe

(1) Über den Antrag auf Entschädigung oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs oder der Schadenhöhe entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Bei Schäden der Schiffahrt erfolgt die Entscheidung durch die vom Reichsverkehrsminister zu bestimmenden Behörden.

(2) Ist die im Abs. 1 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde an der Entscheidung verhindert, so bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, der Reichsminister des Innern die zuständige untere Feststellungsbehörde.

(3) Ist eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Land beteiligt, so ist für die Entscheidung die höhere Verwaltungsbehörde zuständig. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller geltend macht, daß der Schaden den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schiffahrt der Reichsverkehrsminister können für besondere Fälle die Zuständigkeit einer anderen Feststellungsbehörde anordnen; sie bestimmen in Zweifelsfällen die zuständige Feststellungsbehörde.

§ 17

Verfahren vor der Feststellungsbehörde

(1) Die Feststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrages das Verfahren von Amts wegen zu betreiben.

(2) Die Feststellungsbehörde hat in dem Verfahren den Antragsteller, die ihr bekannten sonstigen Antragsberechtigten zu hören und den Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen.

(3) Die Feststellungsbehörde hat die von ihr für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige hören, die Beteiligten vernehmen und diese zu eidesstattlicher Versicherung zulassen.

(4) Die Feststellungsbehörde kann die Amts- und Verwaltungshilfe der Gerichte und anderer Behörden in Anspruch nehmen.

(5) Versicherungsunternehmungen haben den Feststellungsbehörden auf Verlangen über die bei ihnen bestehenden Versicherungen des Geschädigten Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem Ergebnis der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie kann auch in den ihr geeignet erscheinenden Fällen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung eine Entscheidung treffen.

§ 18

Beteiligung Dritter

Bei der Entscheidung hat die Feststellungsbehörde Rechte Dritter (§ 3 Abs. 2 und 3), die bei ihr angemeldet und glaubhaft gemacht oder in Grundbüchern oder in anderen öffentlichen Büchern und Registern eingetragen sind, zu berücksichtigen. Wird gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a eine Geldentschädigung zur Instandsetzung einer beschädigten Sache oder zur Ersatzbeschaffung für eine zerstörte oder in Verlust geratene Sache gewährt, so werden die Rechte Dritter dadurch berücksichtigt, daß die Feststellungsbehörde die Verwendung der Entschädigungsleistung für diesen Zweck sicherstellt (§ 9 Abs. 3). Die Belange des Dritten sind dabei zu beachten. In anderen Fällen der Geldentschädigung kann die Feststellungsbehörde in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten einen dem Wert der Rechte entsprechenden Betrag so lange einbehalten, bis diese sich nachträglich einigen oder eine gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird; die Feststellungsbehörde kann diesen Betrag unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts hinterlegen.

§ 19

Bescheid

(1) Die Feststellungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann sich auf einen

Teil des angemeldeten Schadens beschränken (Teilbescheid). Der Bescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Feststellungsbehörde,
2. die Bezeichnung des Antragstellers,
3. die Entscheidung,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. gegebenenfalls die nach § 9 Abs. 3 erforderlichen Anordnungen und Auflagen,
6. die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

(2) Der Bescheid ist den Beteiligten und dem Vertreter des Reichsinteresses zuzustellen.

§ 20
Aussetzung des Verfahrens

(1) Hängt die Höhe der Entschädigung von der Höhe der Instandsetzungs-, der Wiederbeschaffungs- oder der Wiederherstellungskosten ab, so ist auf Antrag des Geschädigten die Entscheidung auszusetzen, bis die Instandsetzung, die Wiederbeschaffung oder die Wiederherstellung erfolgt ist. Die Aussetzung kann auch ohne Antrag von der Feststellungsbehörde angeordnet werden.

(2) Im Falle der Aussetzung spricht die Feststellungsbehörde durch Vorbescheid die Ersatzpflicht des Reichs unter Berücksichtigung der nach § 5 Abs. 1 anzurechnenden Ersatzansprüche und Ersatzleistungen dem Grunde nach aus.

(3) Ist die Aussetzung bis zur Beendigung der Instandsetzung oder der Wiederherstellung erfolgt und ist ein Kostenanschlag über die erforderlichen Arbeiten beigebracht, so stellt die Feststellungsbehörde auf Antrag gleichzeitig für den Fall der Durchführung der Instandsetzung oder der Wiederherstellung eine Entschädigung bis zu einem bestimmten Betrage im Rahmen des Kostenanschlages und der voraussichtlichen Entschädigung in Aussicht. Der endgültige Entschädigungsbescheid über die Höhe des Schadens ergeht nach Durchführung der Instandsetzung oder der Wiederherstellung auf Grund der vom Geschädigten beizubringenden Abrechnung. Soweit erforderlich, soll die Feststellungsbehörde bereits vorher auf Grund vorgelegter Kostenrechnungen Vorauszahlungen (§ 26) bis zur Gesamthöhe des in Aussicht gestellten Betrages gewähren; § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 21
Feststellungsverfahren bei Ersatzleistung in Natur

(1) Ist Ersatz in Natur gewährt, so hat die Feststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten festzustellen, daß der erlittene Schaden durch Ersatzleistung in Natur ausgeglichen sei oder, wenn erhebliche Unterschiede zwischen dem Wert der Ersatzleistung und der Höhe des Schadens bestehen, den Wertunterschied festzustellen. Die Feststellungsbehörde kann eine entsprechende Entscheidung auch von Amts wegen treffen. Der Antrag gemäß Satz 1 muß innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Ersatzleistung in Natur gestellt werden. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt, so gilt der Schaden als ausgeglichen.

(2) Ein erheblicher Wertunterschied zugunsten des Geschädigten wird durch alsbaldige Zahlung des Unterschiedsbetrages ausgeglichen. Die Feststellung eines erheblichen Unterschiedes zu Lasten des Geschädigten begründet einen Anspruch des Reichs gegen den Geschädigten auf Zahlung des festgestellten Betrages, soweit nicht der Reichsminister der Finanzen ein anderes bestimmt. Dieser erläßt auch die erforderlichen Bestimmungen über die Fälligkeit, die Sicherstellung und die Zahlung des Betrages, und zwar im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 22
Beschwerde und Feststellungsbehörde zweiter und dritter Rechtsstufe

(1) Gegen den Bescheid der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe können die Antragsberechtigten und der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde einlegen, gegen einen von der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe erlassenen Bescheid jedoch nur, wenn diese die Beschwerde ausdrücklich zugelassen hat oder die Beschwerdesumme den Betrag von 10 000 Reichsmark übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet, wenn sie sich gegen den Bescheid einer unteren Verwaltungsbehörde richtet, die höhere Verwaltungsbehörde, wenn sie sich gegen den Bescheid einer höheren Verwaltungsbehörde richtet, ein bei dem Reichsverwaltungsgericht zu bildendes Reichskriegsschädenamt. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren des Reichskriegsschädenamts regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers. Gegen einen Beschwerdebescheid der höheren Verwaltungsbehörde findet die weitere Beschwerde an das Reichskriegsschädenamt nur im Falle ihrer ausdrücklichen Zulassung statt.

(2) Die Zulassung der Beschwerde oder der weiteren Beschwerde muß im Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde oder in einem Ergänzungsbescheid ausgesprochen werden. Sie soll erfolgen, wenn die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite ist oder wenn wegen besonderer Umstände des Falles die Zulassung angezeigt ist.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Erachtet die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung treffen. Andernfalls hat sie die Be-

schwerde mit ihrer Stellungnahme der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe weiterzureichen. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe einzureichen. Die Einreichung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde bei einer Feststellungsbehörde anderer Rechtsstufe wahrt die Frist.

(4) Die Vorschriften über das Verfahren in der ersten Rechtsstufe finden auf das Verfahren in der zweiten und dritten Rechtsstufe entsprechend Anwendung.

§ 23

Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei. Bare Auslagen, die dem Antragsteller im Verfahren oder zu seiner Vorbereitung entstehen, sind ihm auf Antrag zu erstatten, soweit sie angemessen waren. Über die Erstattung ist gemäß § 19 zu entscheiden.

(2) Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen, wenn die Sachdienlichkeit eines Beweisantrages von vornherein zweifelhaft ist.

(3) Die Feststellungsbehörde kann dem Antragsteller solche baren Auslagen ganz oder teilweise auferlegen, die durch Anträge oder Einwendungen des Antragstellers verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen.

§ 24

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Antragsberechtigte, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine Frist innezuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Bei der Nachholung sind anzugeben:

1. die die Verhinderung rechtfertigenden Tatsachen,
2. die Mittel für deren Glaubhaftmachung.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch in allen anderen Fällen unverschuldeter Fristversäumnis zulässig.

§ 25

Vereinbarung

Die Feststellungsbehörde kann mit den Antragsberechtigten unter Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses eine Vereinbarung über die Höhe des Schadens oder die Entschädigung treffen. Teilvereinbarungen sind zulässig. Für die Vereinbarung wird eine Urkundensteuer nicht erhoben.

§ 26

Vorauszahlungen

(1) In dringenden Fällen kann die Feststellungsbehörde, soweit der Erlaß auch eines Teilbescheides unmöglich oder nicht zweckmäßig ist, Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung bis zum Betrage von 1 000 Reichsmark und mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses bis zu 10 000 Reichsmark gewähren, auch bevor die Entschädigung festgestellt ist. § 3 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 finden entsprechende Anwendung. Eine Beschwerde findet nicht statt.

(2) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schiffahrt der Reichsverkehrsminister bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungswege, in welchen sonstigen Fällen Vorauszahlungen auf Sachschäden gewährt werden können.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 27

Wiedererlangung einer in Verlust geratenen beweglichen Sache

(1) Ein Geschädigter, der eine in Verlust geratene bewegliche Sache, für die er entschädigt ist, wiedererlangt, hat die wiedererlangte Sache dem Reich zur Verfügung zu stellen. Er kann sich durch Rückgewähr der Entschädigung von dieser Verpflichtung befreien. Über den Anspruch des Reichs auf Herausgabe der wiedererlangten Sache oder über die Höhe der zurückzugewährenden Entschädigung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Feststellungsbehörde. Der festgestellte Anspruch wird durch das Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen beigetrieben. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

(2) Der Geschädigte ist verpflichtet, der Feststellungsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, sobald er eine in Verlust geratene Sache wiedererlangt. Verletzt der Geschädigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeigepflicht, so wird er mit Haft und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen und in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 28

Abgrenzung gegenüber Entschädigungsbestimmungen anderer Gesetze

(1) Wegen eines Kriegssachschadens (§ 1 Abs. 1 bis 3) können Ansprüche auf Grund des Reichsleistungsgesetzes und auf Grund der Gesetzgebung über die durch innere Unruhen verursachten Schäden nicht geltend gemacht werden.

(2) Wegen eines Schadens, der unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 entstanden ist, können gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen das Reich nicht geltend gemacht werden, gegen Dritte nur insoweit, als der Tatbestand einer vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung vorliegt.

(3) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die erforderlichen Bestimmungen über die Abgrenzung dieser Verordnung gegenüber den Entschädigungsbestimmungen anderer Gesetze.

§ 29

Beweissicherung

Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können gemeinsam für bestimmte Gebiete besondere Maßnahmen für eine vorsorgliche Ermittlung des Sachbesitzes der Bevölkerung treffen. Diese Ermittlungen sind den nach Eintritt eines Schadens beantragten Feststellungen zugrunde zu legen.

§ 30

Pflicht zur Verschwiegenheit und Strafbestimmung

(1) Die bei dem Feststellungsverfahren beteiligten Personen, einschließlich der Zeugen und Sachverständigen, sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Geschädigten verpflichtet.

(2) Wer der Vorschrift des Abs. 1 unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist. Soweit gegen die Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Verhältnisse des Geschädigten verstoßen wird, tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 31

Behandlung von Juden

Auf Juden und jüdische Unternehmen findet diese Verordnung nur nach Maßgabe besonderer Richtlinien Anwendung, die der Reichsminister des Innern erläßt.

§ 32

Übergangsvorschriften

(1) Ein Feststellungsbescheid, der auf Grund der Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754) erlassen ist, gilt als Bescheid über den Entschädigungsanspruch. Soweit die Vorschriften der vorliegenden Verordnung für den Geschädigten günstiger sind, ist er auf Antrag zu berichtigen.

(2) Ein Vorschußbescheid, der auf Grund des § 20 der Sachschädenfeststellungsverordnung und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften ergangen ist, gilt als Entschädigungsbescheid. Soweit es im einzelnen Falle erforderlich erscheint, sind die Beteiligten hiervon in Kenntnis zu setzen. Den Beteiligten bleibt es unbenommen, den Erlaß eines ergänzenden Entschädigungsbescheides zu beantragen.

(3) Feststellungsvereinbarungen nach § 19 der Sachschädenfeststellungsverordnung bleiben in Kraft. Vorschußvereinbarungen gelten als Entschädigungsvereinbarungen. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Anträge auf Feststellung nach der Sachschädenfeststellungsverordnung, über die noch nicht entschieden ist, gelten als Entschädigungsanträge. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Soweit auf Grund der Bekanntmachung über eine Ausschlußfrist für Anträge auf Feststellung von Kriegsschäden in östlichen Gebietsteilen des Reichs vom 3. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 950) ein Antrag auf Feststellung eines Kriegsschadens nicht mehr zulässig ist, ist auch ein Antrag auf Entschädigung nicht mehr statthaft.

(6) Die zu § 28 Abs. 1 erforderlichen Übergangsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den nach § 33 des Reichsleistungsgesetzes zuständigen Obersten Reichsbehörden.

(7) Die im § 21 Abs. 1 bestimmte Frist beginnt erst mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu laufen.

(8) Solange das Reichsverwaltungsgericht noch nicht besteht, wird das Reichskriegsschädenamt als selbständige Behörde mit dem Sitz in Berlin durch den Reichsminister des Innern errichtet.

§ 33

Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten in den Reichsgauen der Ostmark und dem Reichsgau Sudetenland mit folgenden Abweichungen:

1. An die Stelle der Verfahrensvorschriften nach § 17 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6, § 22 Abs. 3 Satz 1 sowie § 24 treten für das Verfahren der unteren und der höheren Verwaltungsbehörden in den Reichsgauen der Ostmark die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl. Nr. 274/1925) und in dem Reichsgau Sudetenland die entsprechenden Vorschriften der Regierungsverordnung über das Verwaltungsverfahren (SdGuV. Nr. 8/1928).
2. Die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes und der Regierungsverordnung finden auch sonst auf das Verfahren Anwendung, soweit

diese Verordnung in den auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland geltenden Verfahrensvorschriften nichts anderes bestimmt.

3. Eine Überprüfung von Bescheiden durch den Verwaltungsgerichtshof in Wien findet nicht statt.

§ 34

Sondervorschriften für die eingegliederten Ostgebiete

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten in den eingegliederten Ostgebieten mit folgenden Abweichungen:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 findet auch Anwendung auf Schäden, die vor der Eingliederung der Ostgebiete eingetreten sind. Er gilt ferner für Schäden, die seit dem 1. August 1939 durch Wegnahmen für Zwecke der polnischen Wehrmacht entstanden sind. Bei der Anwendung des § 2 dieser Verordnung sind die gesamten Ostgebiete bis zum 31. Dezember 1939 als vom Gegner besetzt oder bedroht anzusehen.
2. Der Genehmigung zur Stellung des Antrages nach § 13 Abs. 2 bedürfen auch solche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) erworben haben, solange sie nicht im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises sind. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Geschädigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat.
3. Der Antrag (§ 12) ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) einzureichen; die untere Verwaltungsbehörde kann die Gemeindebehörden mit der Entgegennahme der Anträge beauftragen. Ein bei einer anderen Stelle eingehender Antrag ist an die zuständige untere Verwaltungsbehörde abzugeben. Diese übernimmt die Vorprüfung des Antrages und legt ihn mit ihrem Bericht der Feststellungsbehörde vor.
4. Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe sind die von dem Reichsminister des Innern bestimmten Regierungspräsidenten, für Schiffahrtsschäden die vom Reichsverkehrsminister bestimmten Behörden.
5. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe entscheidet der zuständige Reichsstatthalter oder Oberpräsident. Das gilt nicht für Schäden der Schiffahrt.
6. Vorauszahlungen gemäß § 26 können durch die unteren Verwaltungsbehörden gewährt werden.

(2) Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die Grundsätze dieser Verordnung auf Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie auf sonstige Vermögensschäden Reichsdeutscher und Volksdeutscher anzuwenden, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Zeit vom 1. Januar 1937 bis 25. Oktober 1939 entstanden sind, im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums stehen und durch Handlungen, Maßnahmen oder Gewalttaten von Dienststellen des ehemaligen polnischen Staates oder polnischer Privatpersonen verursacht sind, soweit diese Verordnung nicht schon nach Abs. 1 anwendbar ist oder durch Maßnahmen anderer Art Abhilfe geschaffen wird. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 35

Sondervorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet mit folgenden Abweichungen:

1. § 1 findet auch Anwendung bei Schäden, die vor der Eingliederung der genannten Gebiete seit dem 10. Mai 1940 entstanden sind. Er gilt ferner für Schäden, die seit dem 26. August 1939 durch Wegnahmen für Zwecke der belgischen Wehrmacht entstanden sind. Bei der Anwendung des § 2 dieser Verordnung sind die gesamten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet bis zum 1. Juli 1940 als vom Gegner besetzt oder bedroht anzusehen.
2. Bis zum Erlaß der näheren Bestimmungen gemäß § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) sind alle Volksdeutschen wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.
3. Der Antrag (§ 12) ist unmittelbar bei der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe einzureichen. Geht der Antrag bei einer anderen Stelle ein, so ist er an die zuständige Feststellungsbehörde abzugeben.

§ 36

Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag (§ 12) ist bei dem Oberlandrat einzureichen; der Oberlandrat kann die Gemeinden mit der Entgegennahme der Anträge beauftragen.
2. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren bedürfen zur Stellung des Antrages nicht der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2.

3. Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist in allen Fällen der Oberlandrat.
4. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberlandrats entscheidet der Reichsprotektor endgültig.
5. Vorauszahlungen gemäß § 26 können in dringenden Fällen durch die Gemeinde — mit Zustimmung des zuständigen Oberlandrats — gewährt werden.

§ 37

Durchführungsvorschriften

(1) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schiffahrt der Reichsverkehrsminister erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege. Sie können dabei für einzelne Gebietsteile des Reichs und für besondere Fälle die Behandlung von Schäden abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln; soweit Sondervorschriften für das Protektorat Böhmen und Mähren in Frage kommen, bedarf es des Einvernehmens mit dem Reichsprotektor.

(2) Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schiffahrt der Reichsverkehrsminister können über Zweifelsfragen im Verwaltungswege entscheiden; soweit erforderlich, ist das Einvernehmen der beteiligten Reichsminister herbeizuführen.

§ 38

Härteausgleich

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, einen Ausgleich gewähren. Bei Schäden der Schiffahrt erfolgt die Entscheidung durch den Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten überholter Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1940 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1754),
b) die Erste Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Bestimmung der zuständigen Behörden) vom 21. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1864),
c) die Zweite Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Gebäudeschädenverordnung) vom 11. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2399),
d) die Dritte Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung (Schiffahrtschädenverordnung) vom 18. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2474),
e) die Vierte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Sachschädenfeststellungsverordnung vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1007),
f) die Verordnung über die Anwendung der Gebäudeschädenverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 27. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 686),
g) die Verordnung zur Einführung der Sachschädenfeststellungsverordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 25. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1040).

Berlin, den 30. November 1940

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr Lammers

Erste Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschädenzuständigkeitsverordnung). Vom 2. Dezember 1940.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1
Untere Verwaltungsbehörden

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung gelten

1. in nicht kreisangehörigen Städten der Oberbürgermeister, im Reichsgau Wien und in der Hansestadt Hamburg der Reichsstatthalter — Gemeindeverwaltung —, in der Hansestadt Bremen der Regierende Bürgermeister,
2. im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat,
3. im übrigen der Landrat, in Bremen der Landherr.

§ 2
Höhere Verwaltungsbehörden

(1) Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung gelten

in Preußen (mit Ausnahme der Reichshauptstadt Berlin), in Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz), in Sachsen, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident,

in den Reichsgauen der Ostmark der Reichsstatthalter,

in Württemberg, in Baden und in Oldenburg der Minister des Innern,

in Thüringen der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern,

in Hamburg der Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung),

in Hessen der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Mecklenburg das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Braunschweig das Ministerium des Innern,

in Bremen der Regierende Bürgermeister,

in Anhalt der Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt (Landesregierung) in Anhalt,

in Lippe der Reichsstatthalter (Landesregierung),

in Schaumburg-Lippe die Landesregierung,

in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz,

im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor.

(2) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen dieselbe Behörde als untere und als höhere Verwaltungsbehörde in Frage kommt, tritt für die Anfechtung ihrer Entscheidung, die sie als untere Verwaltungsbehörde erlassen hat, an die Stelle der Beschwerde im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Kriegssachschädenverordnung der Einspruch. Auf den Einspruch finden die für die Beschwerde geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3
Feststellungsbehörden in den eingegliederten Ostgebieten

In den eingegliederten Ostgebieten sind Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe die zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 4
Besondere Bestimmungen für Schäden der Schiffahrt

(1) Bei Schäden der Schiffahrt entscheiden als Feststellungsbehörden erster Rechtsstufe an Stelle der in den §§ 1 bis 3 genannten Behörden die vom Reichsverkehrsminister bestimmten Mittelbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung; sie gelten als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung. Diese Behörden werden mit ihren Zuständigkeitsbereichen im Reichsverkehrsblatt Teil A bekanntgemacht.

(2) Zuständig ist diejenige Feststellungsbehörde, in deren Bereich der Schaden entstanden ist. Bei Schäden, die außerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs entstanden sind, entscheidet die für den Heimathafen (Heimatort) des Schiffes zuständige Feststellungsbehörde. Liegt der Heimathafen (Heimatort) im Ausland, so bestimmt der Reichsverkehrsminister die zuständige Feststellungsbehörde.

(3) Wenn der Schaden in den Hafengebieten Hamburgs oder Bremens oder auf einem Binnengewässer entstanden ist, das nicht Reichswasserstraße ist, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der in den §§ 1 bis 3 bestimmten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung. Jedoch kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Zuständigkeit von Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung auch für die Entscheidung über diese Schäden anordnen.

(4) Ist die im Abs. 2 bezeichnete oder die nach Abs. 3 Satz 2 bestimmte Behörde an der Entscheidung verhindert, so bestimmt der Reichsverkehrsminister die zuständige Feststellungsbehörde.

(5) Soweit nach § 22 Abs. 1 Satz 1 der Kriegssachschädenverordnung in Verbindung mit Abs. 1 dieses Paragraphen eine Beschwerde nicht zulässig ist, findet der Einspruch statt, über den die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe entscheidet. Auf den Einspruch finden im übrigen die für die Beschwerde geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 5

Zuständigkeit bei Schäden am Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts

(1) Bei Schäden am Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz oder der Hauptniederlassung im Gebiet des Großdeutschen Reichs ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Schäden am Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit dem Sitz oder der Hauptniederlassung im Gebiet des Großdeutschen Reichs allein oder zusammen maßgebend beteiligt sind; als maßgebende Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt bei Kapitalgesellschaften auf jeden Fall eine kapitalmäßige Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert.

§ 6

Bestimmung der zuständigen Feststellungsbehörde durch die höhere Verwaltungsbehörde oder das Reichskriegsschädenamt

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, wenn ein und derselbe Schaden oder gleichartige Schäden desselben Geschädigten im Bereich verschiedener nachgeordneter Feststellungsbehörden verursacht sind, eine von ihnen als zuständige Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe bestimmen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem Reichskriegsschädenamt zu, wenn ein und derselbe Schaden oder gleichartige Schäden desselben Geschädigten im Bereich verschiedener höherer Verwaltungsbehörden verursacht sind.

§ 7

Zuständigkeit bei Transportschäden

(1) Bei Schäden, die an Versandgut und privaten Transportmitteln während eines Transports entstanden sind, ist unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 die Feststellungsbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich der Versendungsort liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn zweifellos feststeht, im Bereich welcher Feststellungsbehörde der Schaden eingetreten ist. Er gilt ferner nicht für Schäden der Schiffahrt.

(2) Für Schäden an Versandgut ist die Feststellungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung zuständig, wenn nicht feststeht, ob der Schaden während eines Land- oder Schiffstransports eingetreten ist.

(3) Läßt sich bei im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates entstandenen Schäden an Versandgut und privaten Transportmitteln nicht mit Sicherheit ermitteln, im Bereich welcher Feststellungsbehörde in den eingegliederten Ostgebieten der Schaden verursacht ist, so ist der Regierungspräsident in Posen Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe, bei der der Schaden anzumelden ist. Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Bei Schäden der Schiffahrt ist in den Fällen des Abs. 3 Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland (Wasserstraßendirektion) in Posen.

(5) Die in den Abs. 3 und 4 genannten Feststellungsbehörden sind auch zuständig, wenn sich nicht mit Sicherheit ermitteln läßt, ob der Schaden in den eingegliederten Ostgebieten, im Generalgouvernement oder im russischen Interessenbereich verursacht ist. Die Feststellungsbehörde hat in diesem Falle die Kriegssachschädenverordnung anzuwenden.

§ 8

Schlußvorschriften

Diese Durchführungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Kriegssachschädenverordnung in Kraft. Bereits bei anderen Behörden anhängige Verfahren gehen auf die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden über.

Berlin, den 2. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

1559

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1940	Nr. 205

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Technische Nothilfe in den eingegliederten Ostgebieten	1559
3. 12. 40	Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften	1559

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über die Technische Nothilfe in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. November 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über die Technische Nothilfe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 989) und die Erste Verordnung über die Technische Nothilfe vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 208) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften.

Vom 3. Dezember 1940.

Auf Grund des § 21 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgenden Zusatz:

   „(RADVG-M)".

2. § 15 Abs. 6 letzter Satz erhält folgende Fassung:

   „Die Übergangsbeihilfe oder Dienstbelohnung, die Umzugskostenvergütung oder Umzugsentschädigung und die bereits erhaltenen Anwärterbezüge oder der bereits erhaltene Unterhaltsbeitrag sind nach besonderen Bestimmungen anzurechnen; die Anwärterurkunde oder der Angestelltenschein ist zurückzugeben."

3. § 18 Abs. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „(1) Werden untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von achtzehn und mehr Jahren wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so können sie statt der Fürsorge nach § 15 folgende Fürsorge und Versorgung wählen:".

4. Im § 18 Abs. 2 wird hinter der Zahl „57" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt; hinter der Zahl „175" wird eingefügt: „und 177".

5. Im § 27 Abs. 2 unter a wird hinter der Zahl „57" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt; hinter der Zahl „175" wird eingefügt: „und 177".

6. **a)** § 40 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen;

b) § 40 erhält folgende neue Absätze:

„(4) Ein Anwärter des Reichsarbeitsdienstes kann aus dem Anwärterverhältnis entlassen werden, wenn er aus einem von ihm zu vertretenden Grunde erstmalig oder nach Widerruf nicht in eine Beamtenstelle einberufen wird.

(5) Die Entscheidung nach Abs. 4 trifft der Reichsarbeitsführer; er kann in den Fällen der Abs. 3 und 4 Fürsorge nach § 15 Abs. 2 gewähren. Bereits erhaltene Übergangsbeihilfe, Umzugskostenvergütung und Anwärterbezüge sind nach besonderen Bestimmungen anzurechnen; die Anwärterurkunde ist zurückzugeben.";

c) die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 6 und 7.

7. § 46 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstbelohnung wird als Anerkennung für den über die Reichsarbeitsdienstpflicht hinaus freiwillig geleisteten Dienst im Reichsarbeitsdienst gewährt und beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst, spätestens jedoch am Tage der vollendeten achtzehnjährigen Arbeitsdienstzeit gezahlt."

8. Im § 49 Abs. 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Als Gesamtdienstzeit gilt die Arbeitsdienstzeit unter Anrechnung von Dienstzeiten nach §§ 54 bis 57, 175 und 177, auch wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind, und die wirklich abgeleistete Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst."

9. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Ruhegehaltfähig ist die Arbeitsdienstzeit. Unberücksichtigt bleibt jedoch die Zeit

a) vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr,

b) einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Berücksichtigung bei Erteilung, spätestens bei Beendigung eines den öffentlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden worden ist,

c) für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden ist."

10. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der ein Reichsarbeitsdienstführer nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr

a) im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Reichs als Beamter oder im Vollzugsdienst der Polizei oder

b) als Soldat im aktiven Wehrdienst gestanden hat,

c) Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes gewesen ist oder

d) als Inhaber eines Versorgungsscheins im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts voll beschäftigt gewesen ist."

11. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit einer Arbeitsdienstzeit von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren können für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge nach §§ 68 bis 80 bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erhalten, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 unter a und b erfüllt sind."

12. § 67 erhält folgenden neuen Absatz:

„(3) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden."

13. Im § 72 Abs. 2 wird das Wort „Zugeteilte" durch das Wort „Arbeitsdienstbeschädigte" ersetzt.

14. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Versehrtengeld wird Arbeitsdienstbeschädigten neben jedem anderen Einkommen gewährt."

15. § 84 Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Versehrte Arbeitsdienstbeschädigte, die ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermögen, können eingeschult, umgeschult oder wirtschaftlich selbständig gemacht werden. Die berufliche Einschulung oder Umschulung kann bis zu einem Jahre und in besonderen Fällen durch den Reichsarbeitsführer auch länger genehmigt werden.

(6) Erfordert die berufliche Unterbringung, die Einschulung oder die Umschulung einen Umzug, so kann Umzugsentschädigung nach § 121 gewährt werden."

16. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

(1) Übergangsunterstützung wird gewährt, um den Lebensunterhalt der arbeitsverwendungsfähigen Arbeitsdienstbeschädigten, die versehrt sind, bis zu ihrer beruflichen Unterbringung und während einer Einschulung oder Umschulung sicherzustellen.

(2) Übergangsunterstützung wird auch gewährt,

wenn versehrte Arbeitsdienstbeschädigte ihren Arbeitsplatz infolge ihrer Arbeitsdienstbeschädigung wieder verlieren oder

wenn sie ihn ohne eigenes Verschulden aufgeben müssen und infolge ihrer Arbeitsdienstbeschädigung einen anderen Arbeitsplatz nur nach Einschulung oder Umschulung erlangen können.

(3) Übergangsunterstützung wird in Höhe von zwei Dritteln der AVU-Rente nach § 87 jeweils bis zu einem Jahre gewährt. In besonderen Fällen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Übergangsunterstützung bis zur Höhe der AVU-Rente und für längere Dauer bewilligen.

(4) Übergangsunterstützung wird nicht gezahlt, wenn und solange Arbeitsdienstbeschädigte die Annahme eines Arbeitsplatzes oder eine Einschulung oder Umschulung ohne zwingenden Grund ablehnen."

17. § 87 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird ein Arbeitsdienstbeschädigter, der Anspruch auf Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge aus anderen Gesetzen hat, infolge Arbeitsdienstbeschädigung arbeitsverwendungsunfähig, so wird AVU-Rente nur so weit gezahlt, als diese das Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnlichen Bezüge übersteigt."

18. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung der im Abs. 1 genannten Bezüge beginnt

a) bei Gewährung von Fürsorge und Versorgung ohne Antrag und bei Anmeldung des Anspruchs vor dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst mit dem Ersten des Monats, in dem der Angehörige des Reichsarbeitsdienstes ausgeschieden ist. Die seit diesem Tage gezahlten Dienstbezüge werden angerechnet;

b) bei Anmeldung des Anspruchs nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge und Versorgung erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch angemeldet worden ist. Sind für den Antragsmonat und die folgenden Monate Dienstbezüge gezahlt worden, so werden sie angerechnet;

c) bei Anmeldung eines Anspruchs auf Erhöhung der gewährten Fürsorge und Versorgung wie unter b."

19. § 96 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Minderung oder der Wegfall der im § 95 Abs. 1 genannten Bezüge tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt, bei Wohnortwechsel mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der bisherigen Bezüge weggefallen sind; die Übergangsunterstützung fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Arbeitsdienstbeschädigte in einem Arbeitsplatz untergebracht ist."

20. § 97 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Ruhegehalt oder Dauerrente oder nach § 10 Abs. 2, § 19 Abs. 2, §§ 23 und 29 Abs. 2 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, wird für eine Arbeitsdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung nach § 84, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt. Diese ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können, wenn es für sie günstiger ist, statt des Ruhegehalts oder der Dauerrente die AVU-Rente wählen.

(3) Ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Bezüge eines Anwärters des Reichsarbeitsdienstes erhalten, wird für eine Arbeitsdienstbeschädigung neben diesen Bezügen Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung nach § 84, Pflegezulage und Blindenzulage gewährt."

21. Hinter § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften

§ 97a

Versehrtengeld, AVU-Rente mit Kinderzuschlägen, Pflegezulage und Blindenzulage nach diesem Gesetz werden neben einer wegen desselben Körperschadens zustehenden Rente aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den ent-

sprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften nur so weit gezahlt, als sie diese Rente übersteigen."

22. § 99 Abs. 1 unter b erhält folgende Fassung:

„b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung getragen haben, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, diese Kosten zu decken."

23. § 103 Abs. 5 ist zu streichen; die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.

24. § 110 erhält folgenden neuen Absatz:

„(2) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden."

Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

25. Im § 114 Abs. 5 wird das Wort „weitergewährt" durch „gewährt" ersetzt.

26. § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

Die Elternrente beträgt für einen Elternteil bis zu fünfundzwanzig vom Hundert, für ein Elternpaar bis zu fünfzig vom Hundert der AVU-Rente eines ledigen Arbeitsdienstbeschädigten vor vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr mit Dienstgradzulage oder Berufszulage, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Elternrente wird nach dem Wohnort der Eltern berechnet."

27. Hinter § 118 wird folgender § 118a eingefügt:

„Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten nach diesem Gesetz mit Hinterbliebenenrenten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften

§ 118a

Witwen- und Waisenrenten mit Kinderzuschlägen oder Elternrenten nach diesem Gesetz werden neben Witwen-, Waisen- oder Elternrenten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften nur so weit gezahlt, als sie diese Witwen-, Waisen- oder Elternrenten übersteigen."

28. § 156 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Bescheid über Rechtsansprüche nach diesem Gesetz wird für den Fürsorge- und Versorgungsberechtigten rechtskräftig, sobald er durch Beschwerde nicht mehr anfechtbar ist."

29. § 161 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Bescheide der Arbeitsgauführer und der Versorgungsämter über Rechtsansprüche nach diesem Gesetz ist die Beschwerde zulässig."

30. § 180 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung unter Zugrundelegung des gesamten als Dienstbeschädigung anerkannten Leidenszustandes nur nach diesem Gesetz gewährt. Solange jedoch die nach dem Reichsversorgungsgesetz bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt. War bereits eine Kapitalabfindung nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, so bestimmt das Hauptversorgungsamt, inwieweit die Kapitalabfindung zurückzuzahlen oder in eine solche nach diesem Gesetz umzuwandeln ist."

Artikel 2

Die Änderungen und Ergänzungen des Artikels 1 gelten vom 1. August 1940, der Nr. 14 jedoch vom 30. September 1939 ab.

Berlin, den 3. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1940	Nr. 206

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 40	Verordnung über den Absatz nicht genormter Lagerbestände an Nadelschnittholz im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	1563
4. 12. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	1564
6. 12. 40	Anordnung über die Dienstzeit von Hilfsausbildern im Reichsarbeitsdienst	1564
2. 12. 40	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	1564

Verordnung über den Absatz nicht genormter Lagerbestände an Nadelschnittholz im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Dezember 1940.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten dürfen Lagerbestände an nicht genormten Schnitthölzern, die bei Inkrafttreten der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nadelschnittholz und zur Einführung dieser Verordnung im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten vom 15. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 773) als Kantholz, Balken, Dachlatten und Bretter — vgl. § 3 Nr. 1 vorgenannter Verordnung — vorhanden waren, bis zum 31. März 1941 abgesetzt und verarbeitet sowie in das Altreich ohne Ausnahmegenehmigung geliefert werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1940.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Parchmann

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 4. Dezember 1940.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) und § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Artikel III der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188) wird für die Ostmark in Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über die Dienstzeit von Hilfsausbildern im Reichsarbeitsdienst. Vom 6. Dezember 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird zur Ausführung des § 5 Abs. 1 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht angeordnet:

Bei einer Verkürzung der Reichsarbeitsdienstpflichtzeit verbleibt ein vom Reichsarbeitsführer im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu bestimmender Hundertsatz von Reichsarbeitsdienstpflichtigen als Hilfsausbilder höchstens bis zum Ablauf der sechsmonatigen Reichsarbeitsdienstpflichtzeit im Reichsarbeitsdienst.

Berlin, den 6. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 270 vom 16. November 1940 ist eine von dem Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. November 1940 über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. Dezember 1940.

Reichsministerium des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1940	Nr. 207

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 40	Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete (Ost-Steuerhilfe-Verordnung — OStV —)	1565
9. 12. 40	Verordnung zur Einführung von Ehestandsdarlehen, Siedlungs-Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen in den eingegliederten Ostgebieten	1570
9. 12. 40	Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV)	1571

Im Teil II, Nr. 42, ausgegeben am 10. Dezember 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-sächsischen Landesgrenze zwischen der Gemeinde Zitzschen, Kreis Merseburg, dem selbständigen Gutsbezirk Staatsforstrevier Raunhof und der Gemeinde Eythra, Kreis Leipzig. — Bekanntmachung über die deutsch-jugoslawischen Verträge 1. zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern; 2. über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts in Norwegen.

Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete (Ost-Steuerhilfe-Verordnung — OStV —) Vom 9. Dezember 1940

In dem Bestreben, das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten auch durch steuerliche Maßnahmen zu festigen und zu fördern, verordnen wir auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung:

Abschnitt I
Erleichterung der Lebenshaltung

§ 1

Freibetrag bei der Einkommensteuer

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige in den eingegliederten Ostgebieten können 3 000 Reichsmark von ihrem Einkommen abziehen. Voraussetzung ist, daß das Einkommen 25 000 Reichsmark nicht übersteigt. Der Betrag von 3000 Reichsmark erhöht sich um 300 Reichsmark für jedes minderjährige haushaltszugehörige Kind.

§ 2

Befreiung vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten nicht erhoben.

§ 3

Befreiung von der Wehrsteuer

Die Wehrsteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 4

Dreifache Freibeträge bei der Vermögensteuer

Die Freibeträge des § 5 des Vermögensteuergesetzes werden bei der Veranlagung deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger in den eingegliederten Ostgebieten verdreifacht.

§ 5

Befreiung von der Grunderwerbsteuer

Von der Grunderwerbsteuer sind befreit:

1. der Erwerb von Grundbesitz, der in den eingegliederten Ostgebieten gelegen ist, durch einen deutschen Staatsangehörigen oder einen deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten

Ostgebieten. Voraussetzung ist, daß der Erwerb nicht aus Mitteln geschieht, die aus der Veräußerung eines während der Geltungsdauer dieser Vorschrift in den eingegliederten Ostgebieten erworbenen Grundstücks stammen;

2. der Grundstückserwerb, der der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dient.

§ 6

Befreiung von der Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. die Lieferung des Inventars, das zu einem Grundstück gehört, dessen Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit ist (§ 5),
2. die Umsätze, die der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dienen,
3. die Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebs im ganzen (§ 81 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) an einen deutschen Staatsangehörigen oder an einen deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ostgebieten. Voraussetzung ist, daß dieser deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige zum erstenmal während der Geltungsdauer dieser Vorschrift in den eingegliederten Ostgebieten ein Unternehmen oder einen in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betrieb im ganzen erwirbt.

§ 7

Befreiung von der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) wird für Erwerb von Todes wegen und durch Schenkungen unter Lebenden nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Erwerber muß im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger in den eingegliederten Ostgebieten sein;
2. Der Erblasser oder Schenker muß mindestens in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der eingegliederten Ostgebiete gehabt haben;
3. Der Erwerb muß aus Vermögen bestehen, das aus dem anderen Reichsgebiet oder aus dem Ausland in die eingegliederten Ostgebiete zum Zweck der Begründung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Errichtung oder Verbesserung des Betriebs oder Haushalts des Erwerbers zufließt.

Abschnitt II

Erleichterung der Wirtschaftsführung

§ 8

Bewertungsfreiheit

(1) Deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten haben Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die in den Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren 1940 bis 1950 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden. Die Vorschriften über die Absetzungen für betriebsgewöhnliche Abnutzung im § 7 des Einkommensteuergesetzes werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Bewertungsfreiheit darf bei baulichen Anlagen insgesamt nur mit 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

§ 9

Aufbaurücklage

(1) Deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird, können in den Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren 1940 bis 1944 in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die jeweils in einem Wirtschaftsjahr bestellt und bis Ende dieses Wirtschaftsjahrs nicht geliefert worden sind, eine steuerfreie Rücklage (Aufbaurücklage) bilden.

(2) Die Zuweisungen an die Aufbaurücklage dürfen im einzelnen Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr 25 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen. Gewinn in diesem Sinn ist der Teil des Gewinns, der nach Abzug des Betrags verbleibt, der § 10

Absatz 1 dieser Verordnung gemäß als einkommensteuerfrei in Anspruch genommen wird.

(3) Die Zuführung eines Gewinnbetrags zur Aufbaurücklage setzt voraus, daß der Steuerpflichtige die Erneuerung oder Verbesserung seiner Betriebsanlage ohne eine steuerliche Erleichterung aus eigenen Mitteln nicht durchführen kann.

(4) Die Bewertungsfreiheit (§ 8) kann für die im Absatz 1 bezeichneten Anlagegüter nach ihrer Zuführung zum Betriebsvermögen zu Lasten der Aufbaurücklage in Anspruch genommen werden.

(5) Die Aufbaurücklage ist spätestens am Ende des Wirtschaftsjahrs 1946 in vollem Umfang aufzulösen. Sie ist, soweit sie nicht zur Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit verwendet worden ist, dem Gewinn zuzuführen.

(6) Für die im eigenen Betrieb hergestellten Anlagegüter treten an die Stelle der Bestellung der Beginn der Herstellung und an die Stelle der Lieferung die Fertigstellung des Anlageguts.

§ 10

Besondere Begünstigung der Einzelkaufleute und der Personengesellschaften

(1) Bei deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen in den eingegliederten Ostgebieten, die buchführende Einzelkaufleute oder Mitunternehmer von Personengesellschaften sind, bleiben in den Kalenderjahren 1940 bis 1950 auf Antrag bis zu 50 vom Hundert des nicht entnommenen Gewinns, höchstens aber 20 vom Hundert des gesamten Gewinns aus Gewerbebetrieb einkommensteuerfrei. Der Steuerpflichtige kann, wenn das für ihn günstiger ist, statt des Betrags von 20 vom Hundert des gesamten Gewinns 40 000 Reichsmark als einkommensteuerfreien Betrag für sich beanspruchen.

(2) Übersteigen bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger in einem der nächsten zehn Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre, die auf die Gewährung der Steuerfreiheit (Absatz 1) folgen, die Entnahmen aus dem Betrieb den in diesem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn aus dem Betrieb, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuversteuern.

(3) Einer Entnahme im Sinn des Absatzes 2 stehen die Veräußerung des Betriebs, die Veräußerung von Anteilen am Betriebsvermögen, die Aufgabe des Betriebs und solche Darlehen gleich, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen aus Mitteln des Betriebs gewährt werden.

§ 11

Besondere Begünstigung der Körperschaften

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt bei deutschen Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten für die Kalenderjahre 1940 bis 1943

1. bei einem Einkommen bis 300 000 Reichsmark 20 vom Hundert,
2. bei einem Einkommen über 300 000 Reichsmark 30 vom Hundert.

(2) Die Körperschaftsteuersätze des Absatzes 1 erhöhen sich ab dem Kalenderjahr 1944 und in jedem folgenden zweiten Kalenderjahr um je zwei vom Hundert, bis der im Reich allgemein geltende Steuersatz erreicht ist.

(3) In den Fällen, in denen nach dem geltenden Recht der halbe Steuersatz anzuwenden ist, gelten die halben Steuersätze der Absätze 1 und 2.

§ 12

Kreditgenossenschaften

Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralkassen, die Kredite an deutsche Staatsangehörige, an deutsche Volkszugehörige oder an deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten geben, verlieren die Vergünstigung bei der Körperschaftsteuer, bei der Vermögensteuer und bei der Gewerbesteuer nicht dadurch, daß die Kreditnehmer nicht Mitglieder der Kredit gebenden Genossenschaft sind. Voraussetzung ist, daß

1. die Kredite in der Zeit vor dem 1. Januar 1943 gegeben werden und
2. die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse den Krediten zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für solche Kredite, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gegeben worden sind.

§ 13

Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen

(1) Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17 und 18 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, die in den Kalenderjahren 1940 bis 1946 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete erzielt worden sind oder

werden, sind insoweit steuerfrei, als der Veräußerungserlös innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns zum Erwerb oder zur Neugründung eines Betriebs in den eingegliederten Ostgebieten verwendet wird. Das gleiche gilt, soweit der Veräußerungserlös zum Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dient, deren Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten liegt.

(2) Die Besteuerung der bezeichneten Veräußerungsgewinne wird nachgeholt:

1. wenn der Betrieb (Absatz 1 Satz 1) vor Ablauf von zehn Kalenderjahren seit dem Erwerb oder der Errichtung veräußert oder aufgegeben wird,
2. wenn die Gesellschaft (Absatz 1 Satz 2) vor Ablauf von zehn Kalenderjahren nach dem Erwerb der Anteile aufgelöst wird, oder
3. wenn die Anteile (Absatz 1 Satz 2) vor Ablauf von zehn Kalenderjahren seit dem Erwerb veräußert werden.

§ 14

Befreiung von der Grunderwerbsteuer und der Umsatzsteuer

(1) Wird aus den im § 13 Absatz 1 bezeichneten Veräußerungserlösen innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Veräußerungsgewinns Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten erworben, so ist dieser Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit. Voraussetzung ist, daß der Grundbesitz einem Betrieb dient, der in den eingegliederten Ostgebieten besteht oder errichtet wird.

(2) Die Lieferung des Inventars, das zu einem Grundstück gehört, dessen Erwerb von der Grunderwerbsteuer befreit ist (Absatz 1), ist von der Umsatzsteuer befreit.

§ 15

Teilweise Steuerbefreiung des Vermögens von der Vermögensteuer

Vermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betrieb oder einer Betriebstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört, ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer nur insoweit zu berücksichtigen, als sein Wert 250 000 Reichsmark übersteigt.

§ 16

Befreiung von der Aufbringungsumlage

(1) Die Aufbringungsumlage wird in den eingegliederten Ostgebieten nicht erhoben.

(2) Betriebsvermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, die außerhalb der eingegliederten Ostgebiete zur Aufbringungsumlage zu veranlagen sind, ist von der sachlichen Aufbringungspflicht befreit, soweit es zu einer Betriebstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört.

§ 17

Befreiung von der Urkundensteuer

Die Urkundensteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten ab 1. Januar 1941 nicht mehr erhoben, es sei denn, daß diese Steuerbefreiung durch Maßnahmen herbeigeführt wird, die eine Umgehung der Urkundensteuer außerhalb der eingegliederten Ostgebiete bedeuten.

§ 18

Aufhebung der Gebühren vom Bergwerkseigentum

Die Gebühren vom Bergwerkseigentum (Abschnitt I der Verordnung des ehemaligen polnischen Staatspräsidenten vom 30. Juni 1932) werden ab 1. Januar 1941 nicht mehr erhoben.

Abschnitt III

Gemeindesteuer

§ 19

Höhe der Bürgersteuer

Die Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten erheben von den deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen die Bürgersteuer bei einem Einkommen bis zu 25 000 Reichsmark nur in Höhe von 50 vom Hundert des Steuerbetrags.

§ 20

Höhe der Realsteuern

(1) Die Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten erheben von den deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen und von den deutschen Unternehmen die Grundsteuer, die Grundstücksteuer und die Gewerbesteuer nur in Höhe von 50 vom Hundert des Steuerbetrags. Satz 1 gilt hinsichtlich der Grundsteuer und der Grundstücksteuer auch für

Grundbesitz, der treuhänderisch für das Reich verwaltet wird (§ 23 Absatz 3).

(2) Die Vorschriften im Absatz 1 gelten auch für Gemeindesteuern, die an die Stelle der bezeichneten Steuern treten.

§ 21

Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für die Rechnungsjahre 1940 bis 1943

Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals für Betriebe von deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen und deutschen Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten bleibt für die Rechnungsjahre 1940 bis 1943 ein Betrag von 250 000 Reichsmark außer Ansatz.

Abschnitt IV

Allgemeine Vorschriften

§ 22

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 für die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen (mit Ausnahme der bisher ostpreußischen Gebiete) und für die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebiete.

(2) Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten nur die Vorschriften des Abschnitts II (Erleichterung der Wirtschaftsführung) und die Vorschriften des Abschnitts IV (Allgemeine Vorschriften) insoweit, als sie mit Abschnitt II zusammenhängen.

§ 23

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige in den eingegliederten Ostgebieten im Sinn dieser Verordnung sind diejenigen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben.

(2) Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten im Sinn dieser Verordnung sind diejenigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Geschäftsleitung muß sich in den eingegliederten Ostgebieten befinden;
2. es muß eine Betriebstätte, die sich nicht auf die Geschäftsleitung des Unternehmens beschränkt, in den eingegliederten Ostgebieten vorhanden sein;
3. das Unternehmen muß überwiegend im Besitz von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen sein.

(3) Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten (Absatz 2) sind in jedem Fall:

1. die von der Haupttreuhandstelle Ost und ihren nachgeordneten Stellen treuhänderisch verwalteten Betriebe,
2. die von der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ostland) und ihren nachgeordneten Stellen treuhänderisch verwalteten und durch deutsche Betriebsleiter bewirtschafteten Betriebe,
3. die durch den Reichsforstmeister treuhänderisch verwalteten Betriebe.

(4) §§ 8 bis 12 und § 21 gelten auch:

1. für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nicht ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, und
2. für deutsche Unternehmen (das sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Anteile sich überwiegend im Besitz von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen befinden), die ihre Geschäftsleitung nicht in den eingegliederten Ostgebieten haben,

hinsichtlich der Betriebe, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind. Voraussetzung ist, daß der Gewinn aus diesen Betrieben besonders ermittelt wird.

(5) §§ 8 bis 12 und § 21 gelten nicht für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten hinsichtlich der Betriebe, die im anderen Reichsgebiet gelegen sind.

§ 24

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, für die Kalenderjahre oder Rechnungsjahre 1941 bis 1950.

(2) Die Vorschriften über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer und von der Umsatzsteuer (§§ 5, 6 und 14) und die Vorschriften über die Höhe der Bürgersteuer und der Realsteuern (§§ 19 und 20) gelten für die Kalenderjahre oder Rechnungsjahre 1941 bis 1945. Die Vorschriften über die Höhe der Gewerbesteuer im § 20 gelten bereits für das Rechnungsjahr 1940.

(3) Die Befreiung von der Erbschaftsteuer (§ 7) gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1940 und vor dem 1. Januar 1951 entsteht.

§ 25

Ausgleich von Härten

Der Reichsminister der Finanzen wird durch allgemeine Verwaltungsanordnung unbillige Härten ausgleichen, die sich ergeben:

1. bei geringfügiger Überschreitung der im § 1 Satz 2 bezeichneten Einkommensgrenze von 25 000 Reichsmark oder der im § 11 Absatz 1 bezeichneten Einkommensgrenze von 300 000 Reichsmark oder
2. bei der Anwendung der Vorschriften über den persönlichen Geltungsbereich (§ 23).

Berlin, 9. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Ehestandsdarlehen, Siedlungs-Kinderbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 9. Dezember 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1158);
2. die Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 377);
3. die Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 540);
4. die Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 596);
5. die Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1019);
6. die Fünfte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 316);
7. die Siebente Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
8. die Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252);
9. die Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der Fassung der Siebenten Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 241), soweit sie nicht die Gewährung von laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen betreffen;

10. die Achten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 1. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 616);

11. die Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835);

12. die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1174).

§ 2

(1) Der Reichsminister der Finanzen trifft die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen im Verwaltungsweg. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für reichsrechtliche Vorschriften, auf die in den eingeführten Vorschriften hingewiesen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, 9. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Kinderbeihilfen-Verordnung (KBV) Vom 9. Dezember 1940

Wir bestimmen auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 24. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 252) das folgende:

§ 1

Beihilfeberechtigung

(1) Das Reich gewährt dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe, wenn der Haushaltsvorstand deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Kinder im Sinn des Absatzes 1 sind die Abkömmlinge des Haushaltsvorstands, seine Stiefkinder, seine Adoptivkinder, seine Pflegekinder und die Abkömmlinge dieser Personen, wenn sie deutschen oder artverwandten Bluts sind.

§ 2

Höhe der Kinderbeihilfe

Die Kinderbeihilfe beträgt zehn Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind.

§ 3

Bescheid

Das Finanzamt erteilt dem Haushaltsvorstand einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Kinderbeihilfe.

§ 4

Zahlung

(1) Die Kinderbeihilfe wird nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, für den sie gewährt wird.

(2) Die Kinderbeihilfe, die zu Unrecht gezahlt worden ist, ist zurückzuzahlen.

§ 5

Übertragung und Aufrechnung

Der Anspruch auf Auszahlung der Kinderbeihilfe ist nicht übertragbar. Dieser Anspruch und ein auf eine Geldleistung gerichteter Anspruch des Reichs gegen den Haushaltsvorstand können jedoch gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 6

Anrechnungsverbot

Die Kinderbeihilfe wird auf Zuwendungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, nicht angerechnet.

§ 7

Widerspruch der Verwaltungsbehörde

Die untere Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Kreisleitung der NSDAP und dem Gesundheitsamt der Gewährung der Kinderbeihilfe im einzelnen Fall widersprechen, wenn ihre Gewährung mit dem Zweck dieser Verordnung nicht vereinbar ist.

§ 8

Erstmalige Anwendung

(1) Kinderbeihilfen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung erstmalig für den Monat Januar 1941 zu gewähren.

(2) Laufende und erweiterte laufende Kinderbeihilfen sind nach den bisherigen Vorschriften letztmalig für den Monat Dezember 1940 zu gewähren.

§ 9

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 10

Durchführungsanordnungen

Der Reichsminister der Finanzen trifft die Anordnungen, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind, im Verwaltungsweg, soweit es sich um Anordnungen zu § 7 handelt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister des Innern. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 9. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1573

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Dezember 1940 | Nr. 208

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 40	Verordnung über Preisbindungen	1573
2. 12. 40	Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen	1575
8. 12. 40	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland	1579
9. 12. 40	Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in den eingegliederten Ostgebieten	1580
10. 12. 40	Verordnung über Zolländerungen	1580

Verordnung über Preisbindungen.

Vom 23. November 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Preisbindungen innerhalb einer Wirtschaftsstufe (Preisbindungen der ersten Hand) oder zwischen den im § 3 bezeichneten Mitgliedern verschiedener Wirtschaftsstufen (Preisbindungen der zweiten Hand) sind im inländischen Geschäftsverkehr nur mit Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung zulässig.

(2) Die Einwilligung ist auch erforderlich, wenn bestehende Preisbindungen verlängert oder zum Nachteil der Abnehmer geändert werden sollen.

(3) Preisbindungen, die ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen werden, können vom Reichskommissar für die Preisbildung in Ausnahmefällen nachträglich genehmigt werden, falls dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten erforderlich erscheint.

(4) Die Zustimmung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Im übrigen gilt die Zustimmung, wenn in dem Zustimmungsbescheid nichts anderes angeordnet ist, für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Ausfertigung des Bescheides ab.

(5) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann in dem Zustimmungsbescheid oder durch besondere Einzelverfügung bestimmen, daß gebundene Preise nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

(6) Führt die Preisbindung bei einzelnen Betrieben zu übermäßigen Gewinnen, so kann der Reichskommissar für die Preisbildung in dem Zustimmungsbescheid oder durch besondere Einzelverfügung anordnen, daß diese Gewinne ganz oder teilweise in der von ihm bestimmten Weise abgeführt werden.

§ 2

Preisbindungen der ersten Hand liegen vor,

a) wenn Verbände oder andere Zusammenschlüsse ihre Mitglieder oder einen Teil ihrer Mitglieder verpflichten oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten;

b) wenn Verbände oder andere Zusammenschlüsse mit Nichtmitgliedern, die derselben Wirtschaftsstufe und zugleich demselben oder einem verwandten Erwerbszweig wie die Mitglieder angehören, verabreden oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten;

c) wenn Angehörige eines Erwerbszweiges mit anderen Angehörigen desselben oder eines verwandten Erwerbszweiges, die derselben Wirtschaftsstufe angehören, verabreden oder ihnen empfehlen, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Preise oder Preisgrenzen einzuhalten.

§ 3

(1) Preisbindungen der zweiten Hand liegen vor, wenn die Mitglieder einer Wirtschaftsstufe die Mitglieder nachfolgender Wirtschaftsstufen verpflichten, für ihre Güter oder Leistungen bestimmte Kleinhandelspreise oder Kleinhandelspreisgrenzen einzuhalten oder ihnen die Einhaltung solcher Preise oder Preisgrenzen empfehlen.

(2) Die Zustimmung nach § 1 ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn bei der Empfehlung gleichzeitig eindeutig darauf hingewiesen wird, daß es sich um unverbindliche Richtpreise handelt.

§ 4

Der Bindung eines Preises steht gleich die Bindung eines sonstigen Entgelts sowie die Bindung von Gewinnaufschlägen, Verarbeitungsspannen, Handelsspannen und anderen Preisbestandteilen, von Zahlungs-, Lieferungs- und sonstigen Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen.

§ 5

Kartelle und Syndikate haben dem Reichskommissar für die Preisbildung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres Mitteilung über den Zu- und Abgang von Mitgliedern, die von einer von dem Kartell oder Syndikat erlassenen Preisbindung betroffen werden, sowie über andere von dem Reichskommissar für die Preisbildung in dem Zustimmungsbescheid aufgeführte Vorgänge zu machen.

§ 6

(1) Bewerber um Aufträge öffentlicher Stellen dürfen unter sich nur mit Einwilligung des Reichskommissars für die Preisbildung oder der vergebenden öffentlichen Stelle über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, die im § 4 bezeichneten Preisbestandteile und Vertragsbedingungen sowie über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen, über Gewinnbeteiligungen und sonstige Abgaben verhandeln, Verabredungen treffen oder Empfehlungen aussprechen.

(2) Die öffentlichen Stellen sollen bei der Aufforderung zu Angeboten in geeigneter Form auf die Vorschrift des Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Einwilligung darf von der öffentlichen Stelle nur für den Einzelfall erteilt werden. Die Zustimmung nach § 1 ist nicht erforderlich, soweit die Preisbindung sich nur auf einen einzelnen öffentlichen Auftrag bezieht.

§ 7

(1) Als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten: Das Reich, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Reichsbank, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen „Reichsautobahnen", die Siedlungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Wassergenossenschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Abs. 1 gehören auch die im § 15 Abs. 1 des Dritten Teils, Kapitel V der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 548) genannten Rechtsträger. Als Siedlungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 gelten die von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) zugelassenen Siedlungsunternehmen. Als gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne des Abs. 1 gelten die gemäß Kapitel III des Siebenten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen.

(3) Es bleibt vorbehalten, durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügungen zu bestimmen, daß auch andere Körperschaften oder Vereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 8

Die Verordnung findet keine Anwendung

a) auf Verordnungen und Anordnungen von Verbänden und Zusammenschlüssen, wenn der Reichskommissar für die Preisbildung seine nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung erteilt hat,

b) auf Preisbindungen innerhalb von Konzernen und Trusten.

§ 9

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann die ihm nach dieser Verordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen.

§ 10

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Insbesondere kann der Reichskommissar für die Preisbildung durch Anweisung an die zuständige Wirtschaftsorganisation bestimmen, daß die Geltung dieser Verordnung ganz oder teilweise auf den Geschäftsverkehr mit dem Ausland ausgedehnt wird.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

a) die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1110 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 266) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1248 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291),

b) die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 488),

c) die Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung für das Land Österreich vom 5. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 510 — Gesetzbl. f. d. Land Österreich S. 397),

d) § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Einführung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung und der Verordnung über Preisbildung für ausländische Waren in den sudetendeutschen Gebieten vom 4. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1555 — Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 127),

c) die Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 273) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1249 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 291),

f) die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1186 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 270),

g) die Verordnung über Preisbindungen und Preisempfehlungen bei Markenwaren vom 27. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1139),

h) die Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 52) in der Fassung der Verordnung vom 1. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 347 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 154) und vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 231) mit Ausnahme des § 5 Abs. 1,

i) die Verordnung über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und Mindestzuschlägen im Handel mit Lebensmitteln durch Verbände oder Vereinigungen vom 13. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 370).

(2) Preisbindungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften wirksam vorgenommen worden sind, bleiben bis auf weiteres zulässig. Die im § 1 Abs. 4 bestimmte Frist läuft von dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab.

Berlin, den 23. November 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen. Vom 2. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1
Neuordnungsgebiet

(1) Die Reichsminister des Innern und der Finanzen bestimmen, für welche Gemeinden oder Gemeindeteile eines Neuordnungsgebiets zur Beseitigung der unmittelbaren oder mittelbaren Folgen von Kriegshandlungen oder Reichsverteidigungsmaßnahmen eine Neuordnung durchgeführt wird, die gleichzeitig die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Verhältnisse der Gemeinden verbessert.

(2) Neuordnungsgebiete sind die Saarpfalz, das Land Baden und die preußische Rheinprovinz. Die Reichsminister des Innern und der Finanzen können weitere Gebiete zu Neuordnungsgebieten erklären.

(3) Die Neuordnung erfolgt nach folgenden Vorschriften.

Neuordnungsplan

§ 2

(1) Für eine oder mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile ist durch den Reichsstatthalter ein Neuordnungsplan aufzustellen, der die grundlegenden Maßnahmen zur Neuordnung des Gebiets nach übergeordneten Gesichtspunkten zusammenfaßt.

(2) Der Geltungsbereich eines Neuordnungsplans ist so abzugrenzen, daß das Ziel der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird.

(3) In dem Plan sind Beginn und Ende seiner Anwendung zu bestimmen.

(4) Der Reichsstatthalter kann mit der Aufstellung des Neuordnungsplans eine nachgeordnete Behörde beauftragen.

§ 3

(1) Der Neuordnungsplan enthält zugleich die grundsätzlichen Anordnungen zu seiner Durchführung.

(2) Soweit es zur Durchführung des Neuordnungsplans erforderlich ist, kann in ihm bestimmt werden:

1. daß Gemeinden oder Gemeindeverbände im Rahmen ihres Aufgabenkreises bestimmte öffentliche Einrichtungen wiederherzustellen, zu verlegen, zu ändern oder neu zu schaffen haben;
2. daß die Umlegung von Grundstücken für bestimmte Gebiete zu bewirken ist;
3. daß die erforderlichen städtebaulichen Pläne zu ändern oder neu aufzustellen sind;
4. daß der Wiederaufbau und die Wiederherstellung von durch Kriegshandlungen oder Reichsverteidigungsmaßnahmen zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen angeordnet oder daß ihr Wiederaufbau oder ihre Wiederherstellung untersagt werden kann;
5. daß und inwieweit zur Durchführung des Neuordnungsplans das Grundeigentum entzogen oder beschränkt werden kann. Unter Grundeigentum sind auch die dinglichen Rechte an Grundstücken sowie solche anderen Rechte zu

verstehen, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken;

6. daß die Ausübung bestimmter Gewerbe oder der Betrieb einzelner gewerblicher Anlagen in Gemeinden oder Gemeindeteilen untersagt werden kann.

§ 4

(1) Der Reichsstatthalter stellt den Neuordnungsplan nach Anhörung des Gauleiters der NSDAP, der beteiligten staatlichen Behörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Dienststellen der Wehrmacht fest. Soweit durch den Neuordnungsplan Anordnungen getroffen werden, die landwirtschaftliche oder Belange der Ernährungswirtschaft berühren, ist auch der Landesbauernführer vor Feststellung des Plans zu hören; soweit durch den Neuordnungsplan Anordnungen getroffen werden, die gewerbliche Bedeutung haben, sind auch die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer vor Feststellung des Plans zu hören.

(2) Der festgestellte Neuordnungsplan ist durch den Reichsstatthalter, in den Gemeinden seines Geltungsbereichs durch die Bürgermeister und, soweit kreisangehörige Gemeinden beteiligt sind, durch den Landrat während einer vom Reichsstatthalter bestimmten Frist von zwei Wochen bis zu einem Monat zur öffentlichen Einsicht auszulegen; Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die staatlichen Behörden und die Dienststellen der Wehrmacht sind berechtigt, Gegenvorstellungen gegen den Neuordnungsplan beim Reichsstatthalter zu erheben, soweit wichtige Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs durch den Plan berührt werden; das gilt auch für den Landesbauernführer hinsichtlich des Bereichs der Land- und Ernährungswirtschaft. Will der Reichsstatthalter einer Gegenvorstellung nicht entsprechen, so ist er verpflichtet, sich vor seiner Entscheidung über die Gegenvorstellung der Zustimmung der zuständigen Obersten Reichsbehörde zu versichern, die stets das Oberkommando der Wehrmacht und den Reichsminister des Innern beteiligt. Bis zur Entscheidung über die Gegenvorstellung bleibt die Durchführung des Neuordnungsplans insoweit ausgesetzt, als gegen ihn Gegenvorstellung erhoben ist.

(4) Ergibt sich bei Durchführung des Neuordnungsplans die Notwendigkeit, ihn zu ändern, seinen Geltungsbereich auszudehnen oder den Zeitpunkt, von dem ab seine Anwendung endet, hinauszuschieben, so kann der Reichsstatthalter entsprechende Anordnungen in dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 treffen. Bei geringfügigen Änderungen des Neuordnungsplans kann der Reichsstatthalter von der Anhörung der beteiligten Stellen (Abs. 1) absehen.

§ 5

(1) Staatliche Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Dienststellen der Wehrmacht sind verpflichtet, dem Reichsstatthalter Planungen, die den Neuordnungsplan berühren können, vor Inangriffnahme zur Kenntnis zu bringen. Der Reichsstatthalter ist berechtigt, die Fortführung der Planung zu untersagen, soweit dadurch die Durchführung des Neuordnungsplans beeinträchtigt würde.

(2) Soweit die Planung durch eine Oberste Reichsbehörde angeordnet worden ist, entfällt die Befugnis des Reichsstatthalters, die Fortführung der Planung zu untersagen. Der Reichsstatthalter hat den Neuordnungsplan auf die Planung abzustimmen; hält er dies nicht für möglich, so hat er die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen, der im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden entscheidet.

(3) Die Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 finden auf Planungen der Wehrmacht insoweit keine Anwendung, als zwingende Gründe der Reichsverteidigung dem entgegenstehen; wann dies der Fall ist, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Durchführung des Neuordnungsplans

§ 6

(1) Der Reichsstatthalter lenkt die Durchführung des Neuordnungsplans. Träger der Maßnahmen zur Durchführung des Neuordnungsplans sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht der Reichsstatthalter für bestimmte Aufgaben andere Stellen als Träger bestimmt.

(2) Der Reichsstatthalter kann bestimmen, daß auch Maßnahmen von örtlicher Bedeutung durch einen Gemeindeverband zu treffen sind, sofern dies zur Erreichung des Zieles des Neuordnungsplans angebracht erscheint.

(3) Der Reichsstatthalter kann bestimmen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte Maßnahmen durch staatliche Stellen oder vom Reichsstatthalter bestimmte sonstige Stellen ausführen lassen.

(4) Die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Maßnahmen, die nach dem Neuordnungsplan zu treffen sind, werden vom Reich zur Verfügung gestellt; der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen über die Bereitstellung der Mittel und die Rechnungslegung. Er bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden, inwieweit die an der Neuordnung Beteiligten nach Maßgabe ihres wirtschaftlichen Vorteils und ihrer Leistungsfähigkeit zur Übernahme entstehender Kosten heranzuziehen sind.

(5) Träger der Maßnahmen (Abs. 1 bis 3) dürfen Grundeigentum, das sie im Verfahren nach dieser Verordnung erwerben, auf andere nur gegen Erstattung des angemessenen Werts übertragen. Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Ausnahmen von dieser Bestimmung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen zuzulassen.

§ 7

(1) Die Umlegung von Grundstücken wird durch die Umlegungsbehörden nach den Vorschriften des Reichsumlegungsrechts durchgeführt. Im Umlegungsverfahren kann nach Bestimmung der oberen Umlegungsbehörde die Teilnehmergemeinschaft als Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 2) an die Stelle der Gemeinden oder des Gemeindeverbandes treten.

(2) Die Feststellung des Neuordnungsplans gilt als Umlegungsbeschluß im Sinne des § 5 Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 629).

(3) Soweit es in dem Neuordnungsplan angeordnet wird, ist die Umlegung auch oder ausschließlich für nicht ländlichen Grundbesitz unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung durchzuführen.

(4) Teilnehmer der Umlegung können auch über die Vorschriften im § 53 der Reichsumlegungsordnung hinaus nur in Geld abgefunden werden, wenn dies zur Erreichung des Zieles des Neuordnungsplans erforderlich ist; dies gilt nicht für Erbhöfe. Dem Betroffenen braucht nicht Gelegenheit gegeben zu werden, sich an anderer Stelle wieder anzusiedeln. Soll er an anderer Stelle wieder angesetzt werden, so kann die Umlegungsbehörde den hierfür erforderlichen Betrag aus der nach Abdeckung der dinglichen Lasten des alten Grundstücks verbleibenden Geldabfindung sicherstellen.

(5) In besonderen Fällen kann die obere Umlegungsbehörde bestimmen, daß die Rechte und Pflichten der Organe der Teilnehmergemeinschaft durch einen von der oberen Umlegungsbehörde zu ernennenden Beauftragten wahrzunehmen sind.

(6) Mit der Umlegung kann auch ein Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums verbunden werden.

§ 8

(1) Die Aufstellung und Änderung städtebaulicher Pläne obliegt den nach § 6 Abs. 1 bis 3 zuständigen Stellen. Die Pläne sind von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Vorschriften der geltenden Gesetze über das Verfahren bei Aufstellung der Pläne insbesondere über Rechtsmittel finden keine Anwendung.

(2) Bisher bestehende Pläne gelten, soweit sie den nach Abs. 1 genehmigten Plänen widersprechen, als aufgehoben.

§ 9

(1) Die Anordnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 erfolgen durch eine dem Grundstückseigentümer oder dem Besitzer, die Anordnungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 durch eine dem Gewerbetreibenden zuzustellende schriftliche Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor Erlaß der Verfügung soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Dem Betroffenen ist für den erweislichen Schaden angemessener Ersatz zu leisten.

(3) Die Schadenfeststellung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und ihrer Durchführungsvorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde als Feststellungsbehörde.

(4) Soll dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, an anderer Stelle eine bauliche Anlage zu übernehmen oder zu errichten oder einen Gewerbebetrieb zu übernehmen oder neu zu eröffnen, so kann die Feststellungsbehörde den hierfür erforderlichen Betrag aus der Entschädigung sicherstellen.

§ 10

(1) Für die Enteignung von Grundeigentum (§ 3 Nr. 5) finden die geltenden Gesetze, nach Inkrafttreten eines Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung. Bestehen Vorschriften über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, so sind diese anzuwenden.

(2) Die Feststellung des Neuordnungsplans gilt als Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung. Enteignungsbehörde ist in jedem Falle die höhere Verwaltungsbehörde.

(3) Der Reichsstatthalter kann dem Träger der Maßnahme (§ 6 Abs. 1 bis 3) gestatten, die für den sofortigen Beginn der Arbeiten benötigten, im Neuordnungsplan aufgeführten Grundstücke bereits vor Einleitung des förmlichen Enteignungsverfahrens in Besitz zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Neuordnungsplans geboten erscheint. Die Grundstücke dürfen erst in Besitz genommen werden, nachdem der Träger der Maßnahme schriftlich mittels Zustellungsurkunde den Eigentümern und den Besitzern die Absicht der Inbesitznahme unter Bezeichnung des Grundstücks oder Grundstücksteils angezeigt und sie zur Räumung aufgefordert hat. Zwischen der Zustellung der Anzeige und der Inbesitznahme muß ein Zeitraum von wenigstens 10 Tagen, bei bewohnten Grundstücken von wenigstens einem Monat liegen. Spätestens im Zeitpunkt der Inbesitznahme ist die Einleitung des förmlichen Verfahrens zur Enteignung der Grundstücke zu beantragen. Soweit der Zustand des Grundstücks für die spätere Ermittlung des Werts und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, ist er bei der Inbesitznahme, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, schriftlich festzustellen. Der durch die Inbesitznahme entstehende besondere Schaden ist angemessen zu vergüten.

§ 11

(1) Die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung. Diese kann in geeigneten Fällen ganz oder teilweise in Land oder in wiederkehrenden Leistungen gewährt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter Abwägung der Belange des Enteigneten und des Enteignungsberechtigten billig ist.

(2) Ist Gegenstand der Enteignung Land, das zu einem Erbhof gehört, so ist Landentschädigung zu leisten, es sei denn, daß nach Entscheidung der Anerbenbehörden die Lebensfähigkeit des Erbhofes durch die Enteignung nicht beeinträchtigt wird. Die Enteignungsbehörde hat darüber die Entscheidung des Anerbengerichts herbeizuführen. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhof-

gerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

(3) Glaubt ein Beteiligter, daß die festgestellte Entschädigung nicht angemessen ist, so kann er seinen Anspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Entschädigungsbeschlusses durch Klage vor dem Reichsverwaltungsgericht geltend machen. Dieses entscheidet endgültig. Ist Entschädigung in Land festgesetzt, so können die Beteiligten durch die Klage nur die Leistung, Erhöhung, Minderung oder den Fortfall einer zusätzlichen Geldentschädigung verlangen. Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt, so kann durch die Klage nur die Erhöhung oder Minderung der Leistungen verlangt werden.

§ 12

Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Befugnisse der Baugenehmigungsbehörde an sich ziehen. Macht sie hiervon Gebrauch, so ist ihre Entscheidung endgültig.

Schlußvorschriften

§ 13

(1) Die Aufgaben des Reichsstatthalters nach dieser Verordnung nehmen in Preußen die Oberpräsidenten und in der Saarpfalz der Reichskommissar für die Saarpfalz wahr.

(2) Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist im Falle des § 11 Abs. 3 die Klage vor dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das in Frage kommende Grundstück liegt, zu erheben.

§ 14

(1) Auf das Verfahren nach dieser Verordnung finden keine Anwendung:

a) die Verordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1253),

b) das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246),

c) das preußische Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen, vom 10. August 1904 (Preuß. Gesetzsamml. S. 227) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 555),

d) das preußische Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Preuß. Gesetzsamml. S. 49).

(2) Das Verfahren nach dieser Verordnung ersetzt sonst erforderliche Genehmigungen nach

a) dem Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821),

b) der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstückverkehrsbekanntmachung) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35),

c) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905)/ 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 356),

d) der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 700),

e) dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 951).

§ 15

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung, Ergänzung und Änderung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 2. Dezember 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland.

Vom 8. Dezember 1940.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im Reichsgau Sudetenland gelten die folgenden Vorschriften:

1. Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 661) und der Gesetze vom 19. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 413), vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134), vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) und vom 19. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1516).
2. Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 Artikel I (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523), vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) mit Ausnahme der § 1, § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3.
3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 726) mit Ausnahme der Ziffern II, V b und VIII.
4. Verordnung über den Abbau der selbständigen Handwerksbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468).
5. Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 24. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1320).
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849).

§ 2

Die nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels und der Verordnung über Handelsbeschränkungen der Obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse nimmt der Reichsstatthalter wahr.

§ 3

Der Reichsstatthalter wird ermächtigt, zu bestimmen, wann die weitergehenden Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen in den sudetendeutschen Gebieten (Konzessionsverordnung) vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 345), der Anordnung zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen (Konzessionsverordnung) in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 346) und der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen (Konzessionsverordnung) in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Februar 1939 (Verordnungsbl. f. d. sudetendt. Geb. S. 347) außer Kraft treten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. Dezember 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt das Gesetz, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933, Kapitel XIV (Reichsgesetzbl. I S. 109, 121).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen

Vom 10. Dezember 1940*)

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung und des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

(1) Waren, die ihren Ursprung in den besetzten niederländischen Gebieten haben, sind tarifmäßig zollfrei.

(2) Die Regelung gilt nicht für Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Zollverkehr des deutschen Zollgebiets befinden.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann abweichend von § 56 des Zollgesetzes Bestimmung darüber treffen, wann die Voraussetzung des Ursprungs in den besetzten niederländischen Gebieten gegeben ist.

§ 3

Die Verordnung tritt am 16. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 291 vom 11. Dezember 1940.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Dezember 1940	Nr. 209

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 40	Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung	1581
10. 12. 40	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Weimar	1581
12. 12. 40	Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten	1584

Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung.
Vom 8. Dezember 1940.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird verordnet:

Nach den Grundsätzen einer kriegsverpflichteten Wirtschaft hat jeder bei seinem Preisgebaren in dem Bewußtsein zu handeln, daß der Krieg jedem Deutschen eine besondere Verantwortung gegenüber seinem Volke auferlegt und wirkliche Opfer von ihm verlangt.

Diese Grundsätze gelten für die gesamte Volkswirtschaft, und zwar für jeden, der Preise oder Entgelte irgendwelcher Art fordert, sich gewähren läßt oder zahlt.

Wer insbesondere Gewinne macht oder entstehen läßt, die unter den Kriegsverhältnissen unangemessen hoch sind, Preise oder Entgelte fordert oder zahlt, die auf kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Kosten beruhen, sich ohne kriegswirtschaftlich gerechtfertigten Grund in den Weg vom Erzeuger zum Verbraucher einschiebt, verstößt gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Wirtschaft.

Berlin, den 8. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Weimar.
Vom 10. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 988) und vom 8. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Weimar der Landrat des Landkreises Weimar.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Weimar. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Weimar von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Reichsstatthalters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzu-

legen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsstatthalters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedarf die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Weimar, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Weimar der Landrat des Landkreises Weimar. Sie ist nur zu versagen, wenn der Reichsstatthalter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(3) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch der im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Behörde rechtzeitig Mitteilung zu machen. Der Reichsstatthalter entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann die im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde das Grundbuchamt um die Eintragung des Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die im § 4 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 9 Zu § 5 des Gesetzes

Das Vorkaufsrecht steht auch in den außerhalb des Stadtkreises Weimar bestimmten Bereichen der Stadt Weimar oder dem von ihr bezeichneten Berechtigten zu.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach § 6 oder § 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 11

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 2). In den Fällen des § 9 hat die Genehmigungsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 3) den Inhalt des Kaufvertrags dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Weimar einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Weimar ausgeübt werden.

§ 12

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Weimar oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

§ 13

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien

§ 14

(1) Die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinienplänen (Landesbauordnung für Thüringen) vom 2. September 1930 — Gesetzsamml. f. Thür. S. 187 — §§ 10, 28) bedarf innerhalb des Stadtkreises Weimar und in dem Gebiet außerhalb des Stadtkreises Weimar, das der Reichsstatthalter im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bestimmt, der Zustimmung des Reichsstatthalters.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten die Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien verlangen.

Vereinfachtes Verfahren zur Aufhebung von Fluchtlinien und Einziehung öffentlicher Wege

§ 15

Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können im Verfahren nach den §§ 16 und 17 dieser Verordnung Fluchtlinien aufgehoben und öffentliche Wege eingezogen werden, soweit die Aufhebung oder Einziehung zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 16

(1) Fluchtlinien werden auf Verlangen des Reichsstatthalters durch Beschluß des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar, außerhalb des Gebiets des Stadtkreises Weimar durch Beschluß des zuständigen Bürgermeisters aufgehoben. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich bei der Behörde einzulegen, die den Beschluß erlassen hat. Diese entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Reichsstatthalters endgültig.

§ 17

(1) Öffentliche Wege werden auf Verlangen des Reichsstatthalters durch Beschluß der Wegepolizeibehörde eingezogen. Soweit für den Weg Fluchtlinien bestehen, hat ihre Aufhebung vorauszugehen. Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeingebrauch an den eingezogenen Wegen bleibt bis zu dem Zeitpunkt zulässig, den die Wegepolizeibehörde im Benehmen mit dem Reichsstatthalter bestimmt.

Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch

§ 18

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie in dem amtlichen Verzeichnis (Grundbuchordnung § 2 Abs. 2) ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind, und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt ein von der Katasterbehörde beglaubigter Auszug nebst Handzeichnung mit den vorläufigen Angaben des amtlichen Verzeichnisses einzureichen. Auf diesem Auszug hat die Katasterbehörde zu bescheinigen, daß der Auszug den im Satz 1 genannten Anforderungen genügt.

(2) Sind die Grundstücksteile in dem örtlichen Verzeichnis endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung in dem amtlichen Verzeichnis andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

Berlin, den 10. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Grundsatz der Preisbildung

Das Fordern und Gewähren volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise und sonstiger Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art ist verboten.

§ 2

Preiserhöhungsverbot

(1) Preise und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art dürfen nicht erhöht werden. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 1. Oktober 1940 ab.

(2) Beiderseitig erfüllte Verträge bleiben von der Rückwirkung des Preiserhöhungsverbots unberührt.

(3) Unter das Verbot des Abs. 1 fällt auch jede Verschlechterung der Leistungen, der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie die ungerechtfertigte Weigerung, Waren zu dem bisherigen Preise zu liefern.

§ 3

Oberste Preisgrenze

Preise und sonstige Entgelte jeder Art dürfen die Preise oder sonstigen Entgelte für vergleichbare Güter und Leistungen der benachbarten Teile des Altreichs nicht übersteigen.

§ 4

Ausnahmegenehmigungen

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm bestimmten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zum Ausgleich unbilliger Härten in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 5

Sonderrecht

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht, soweit vom Reichskommissar für die Preisbildung oder den von ihm beauftragten Stellen in anderen Vorschriften, Anordnungen oder Ausnahmebewilligungen Preise festgesetzt worden sind oder werden.

§ 6

Durchführungsvorschriften

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Verordnung gilt in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig.

(2) Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Wagner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1585

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1940	Nr. 210

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 40	Verordnung zur Einführung des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten	1585
12. 12. 40	Zweite Änderungsanordnung zur Dienstpflicht-Durchführungsanordnung	1586
12. 12. 40	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt	1586

Verordnung zur Einführung des Wechsel- und des Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. Dezember 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Dezember 1940 gelten in den eingegliederten Ostgebieten, soweit sie nicht in einzelnen Gebietsteilen schon in Geltung stehen,

a) das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes über Proteste von Wechseln und Schecks vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 571),

b) die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 409) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

c) das Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 251) mit Ausnahme der Artikel 37, 38 über den gekreuzten Scheck,

d) die Vorschriften des Artikels 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 605) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93),

e) die Vorschriften des Artikels 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz,

f) die Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 161) nebst der zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnung vom 7. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1432),

g) die Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) nebst den zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 17. Dezember 1936, 9. September 1937, 29. November 1937, 23. April 1938, 30. Juli 1938, 10. Oktober 1938, 22. Oktober 1938, 8. November 1938, 24. April 1939, 24. Mai 1939, 21. September 1939, 3. Februar 1940 und 4. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 1121; 1937 I S. 971 und 1318; 1938 I S. 424, 970, 1393, 1453 und 1568; 1939 I S. 820, 961 und 1870; 1940 I S. 291 und 754),

h) die Verordnung des Bundesrats über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank vom 31. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 985) in der Fassung des Artikels 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz.

§ 2

Die Artikel 37 und 38 des Scheckgesetzes über den gekreuzten Scheck treten für das gesamte Reichsgebiet erst in einem späteren, vom Reichsminister der Justiz zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 3

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann der Reichsminister der Justiz bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

§ 4

Für Wechsel und Schecks, die vor dem 15. Dezember 1940 in den eingegliederten Ostgebieten ausgestellt worden sind, bleiben die entsprechenden Vorschriften des bisher geltenden Rechtes maßgebend, doch richtet sich der Protest und die Kraftloserklärung solcher Wechsel und Schecks nach neuem Recht.

§ 5

Proteste von Wechseln und Schecks, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 14. Dezember 1940 in den eingegliederten Ostgebieten erhoben worden sind, sind nicht wegen Verstoßes gegen das damals geltende Recht unwirksam, wenn sie dem auf Grund dieser Verordnung geltenden Recht wenigstens sinngemäß entsprechen.

§ 6

Die Vorschriften der Zweiten und der Dritten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar und 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 266 und 609) und der Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1321) bleiben unberührt.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, erforderlichenfalls weitere Überleitungsvorschriften sowie Ergänzungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen und über Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

Berlin, den 9. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Änderungsanordnung zur Dienstpflicht-Durchführungsanordnung. Vom 12. Dezember 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

§ 1

In der Ersten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung) vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 403) erhält § 13 Satz 2 folgende Fassung:

„Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch erst statt, wenn die Dienstleistung mindestens zwei Monate gedauert hat; für andere Wartezeiten kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Anrechnung beschränken oder ausschließen."

§ 2

Diese Anordnung gilt bereits für den Erwerb des Urlaubsanspruchs im laufenden Urlaubsjahr.

Berlin, den 12. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 12. Dezember 1940.

Wie für die früheren Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1940 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken nach dem bisherigen Muster ausgegeben. Für Teil I werden wegen des besonders starken Umfangs dieses Jahrgangs zwei Halbjahrsdecken hergestellt. Teil II erhält nur eine Einbanddecke für den ganzen Jahrgang.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung.

Einzelne Einbanddecken kosten — ausschließlich Postgebühren — 1,45 Reichsmark; jedoch werden bei Abnahme der beiden Halbjahrsdecken des Teils I zusammen nur 2,75 Reichsmark berechnet. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück des Jahrgangs 1940 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Postgebühren betragen für ein bis vier Einbanddecken bei Voreinsendung 40 Reichspfennig. Sofern der Gegenwert zuzüglich Postgebühren nicht im voraus auf das Postscheckkonto des Reichsverlagsamts, Berlin 96200, überwiesen wird, werden die Stücke gegen Nachnahme versandt.

Auch für alle früheren Jahrgänge sind Einbanddecken zu demselben Preis lieferbar.

Berlin, den 12. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1940	Nr. 211

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 40	Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1587
9. 12. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen in den eingegliederten Ostgebieten	1588
12. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren	1589
16. 12. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe	1589

Achte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 8. Dezember 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften tritt, soweit es nicht bereits eingeführt ist, in den eingegliederten Ostgebieten mit Wirkung ab 1. Januar 1940 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

(2) Absatz 1 gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1939 entstanden ist oder entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 des Erbschaftsteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1940 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach den Vorschriften über Erbschaftsteuern und Schenkungsteuern der Besteuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist, die vor dem 1. Januar 1940 in den eingegliederten Ostgebieten galten.

§ 2

Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1939 entstanden ist oder entsteht.

§ 3

Für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken werden besondere Vergünstigungen (§ 18 Absatz 1 Ziffern 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt.

§ 4

Den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit und den Juden stehen die Vergünstigungen des § 17a Absätze 1 und 2, des § 18 Absatz 1 Ziffern 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 und des § 20 des Erbschaftsteuergesetzes nicht zu. Für sie tritt an die Stelle der Freibeträge und Besteuerungsgrenzen des § 17b eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 500 Reichsmark.

§ 5

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in den eingegliederten Ostgebieten nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem Recht, das in den eingegliederten Ostgebieten gilt.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 8. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung zur Einführung der Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. Dezember 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt die Verordnung über den Verkauf von Brennstoffen vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1185) mit Ausnahme des § 2.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

In Vertretung

Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 12. Dezember 1940.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1009) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Für die Anwendung des § 2 der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1940 werden die Prioritätsfristen, die in der Zeit vom 1. August 1940 bis 30. März 1941 abgelaufen sind oder noch ablaufen, bis zum 31. März 1941 verlängert.

§ 2

Die Frist für die Abgabe der Erstreckungserklärung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 31. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1199) wird bis zum 31. März 1941 verlängert.

Berlin, den 12. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe.

Vom 16. Dezember 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1674) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Hauptunterstützung und Familienzuschläge bemessen sich nach Unterstützungsstufen und Lohnklassen.

(2) Die Lohnklasse bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose beziehen würde, wenn er seine bisherige Beschäftigung hätte beibehalten können. Stand der Arbeitslose nicht in abhängiger Beschäftigung oder kommt er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder nach seinem beruflichen Werdegang für die frühere Beschäftigung nicht mehr in Betracht, so ist das Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die er künftig hauptsächlich in Frage kommt.

(3) Im übrigen richtet sich die Höhe der Arbeitslosenunterstützung nach den in der Anlage angegebenen Sätzen."

§ 2

(1) Die Anlage zu der im § 1 bezeichneten Verordnung wird durch die Anlage dieser Verordnung ersetzt. (S. 1590)

(2) Diejenigen Orte, die der höchsten und mittleren Unterstützungsgruppe der Anlage zur Verordnung vom 5. September 1939 zugeteilt waren, werden der Unterstützungsstufe I zugeteilt, und zwar auch diejenigen Orte, die auf Grund von Artikel 1 § 4 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 499) in eine höhere Ortsklasse versetzt worden sind.

(3) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers eine weitere Unterstützungsstufe einzuführen, wenn dies aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die ausreichende Versorgung der Landwirtschaft mit Arbeitskräften, erforderlich erscheint.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Zahlwoche in Kraft, in die der 23. Dezember 1940 fällt. Sie ergreift auch laufende Unterstützungsfälle.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten in Kraft tritt. Er regelt bis dahin übergangsweise das dort geltende Recht der unterstützenden Arbeitslosenhilfe.

Berlin, den 16. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Anlage

(Zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Anlage zur Änderung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe

I. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Lohnklasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis 24 Reichsmark,

» II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 24 Reichsmark bis 36 Reichsmark,

» III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 36 Reichsmark bis 48 Reichsmark,

» IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 48 Reichsmark bis 60 Reichsmark,

» V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 60 Reichsmark.

II. Im Einzelfall darf die Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge und einer etwaigen Sonderbeihilfe 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen, das nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über Arbeitslosenhilfe für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist. Die Grenze erhöht sich bei Arbeitslosen der Lohnklasse I auf das Arbeitsentgelt, wenn sie mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen haben. Arbeitslose der Lohnklasse II erhalten mindestens die Arbeitslosenhilfe, die ihnen zustehen würde, wenn sie mit einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 24 Reichsmark in Lohnklasse I einzustufen wären.

III. (1) Maßgebend für die Einreihung in die Unterstützungsstufen sind die Größe und die Lebenshaltungskosten der Orte.

(2) Versetzungen von Orten aus einer Unterstützungsstufe in eine andere können ausgesprochen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und arbeitseinsatzmäßig ein zwingendes Bedürfnis für eine andere Einstufung gegeben ist.

IV. Es betragen wöchentlich:

	In der Unterstützungsstufe I (Orte mit mehr als 10000 Einwohnern)		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten und weiteren Angehörigen je
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
I (bis 24 Reichsmark wöchentlich)	9,00	3,60	2,40
II (über 24 bis 36 Reichsmark wöchentlich)	12,00	4,20	3,00
III (über 36 bis 48 Reichsmark wöchentlich)	15,00	4,80	3,60
IV (über 48 bis 60 Reichsmark wöchentlich)	18,00	5,40	4,20
V (über 60 Reichsmark wöchentlich)	21,00	6,00	4,80

	In der Unterstützungsstufe II (Orte mit nicht mehr als 10000 Einwohnern)		
	die Hauptunterstützung	die Familienzuschläge für den ersten Angehörigen je	die Familienzuschläge für den zweiten und weiteren Angehörigen je
	Reichsmark	Reichsmark	Reichsmark
I (bis 24 Reichsmark wöchentlich)	7,20	3,30	2,10
II (über 24 bis 36 Reichsmark wöchentlich)	9,60	3,90	2,70
III (über 36 bis 48 Reichsmark wöchentlich)	12,00	4,50	3,30
IV (über 48 bis 60 Reichsmark wöchentlich)	14,40	5,10	3,90
V (über 60 Reichsmark wöchentlich)	16,80	5,70	4,50

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1940	Nr. 212

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 40	Schiffsregisterordnung	1591

Schiffsregisterordnung.
Vom 19. Dezember 1940.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind, und die Registerbezirke.

§ 2

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Registerbeamten erläßt der Reichsminister der Justiz, soweit sie nicht in dieser Verordnung enthalten sind, im Verwaltungswege.

§ 3

(1) Seeschiffsregister und Binnenschiffsregister werden getrennt geführt.

(2) In das Seeschiffsregister werden die Kauffahrteischiffe und anderen Seefahrzeuge (Seeschiffe) eingetragen, die nach §§ 2, 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) zur Führung der Reichsflagge berechtigt sind.

(3) In das Binnenschiffsregister werden die zur Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) eingetragen. Es können nur Schiffe eingetragen werden, deren Tragfähigkeit mehr als 10 Tonnen beträgt oder die eine eigene Triebkraft von wenigstens 50 effektiven Pferdestärken haben, ferner Tankschiffe, Schlepper und Stoßboote, auch wenn bei ihnen diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 4

(1) Das Schiff ist in das Schiffsregister seines Heimathafens oder seines Heimatorts einzutragen.

(2) Soll die Schiffahrt mit einem Seeschiff von einem ausländischen Hafen aus betrieben werden oder fehlt es für ein Seeschiff an einem Heimathafen, so steht dem Eigentümer die Wahl des Schiffsregisters frei.

(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiet, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat.

§ 5

Ist ein Seeschiff in das Binnenschiffsregister oder ein Binnenschiff in das Seeschiffsregister eingetragen, so ist die Eintragung des Schiffs nicht aus diesem Grunde unwirksam.

§ 6

(1) Ist ein Schiff im Seeschiffsregister eingetragen, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß es ein Binnenschiff sei.

(2) Ist ein Schiff im Binnenschiffsregister eingetragen, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß es ein Seeschiff sei

§ 7

Jedes Schiff erhält bei der Eintragung eine besondere Stelle im Schiffsregister (Registerblatt). Das Registerblatt ist für das Schiff als das Schiffsregister anzusehen.

§ 8

(1) Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragungen zu erteilen; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird; Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das gleiche gilt für die Einsicht in Urkunden, auf die im Schiffsregister zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie in die noch nicht erledigten Eintragungsanträge. Der Reichsminister der Justiz kann die Einsicht und die Erteilung von Abschriften auch in weiterem Umfang für zulässig erklären.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 853) bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Die Eintragung des Schiffs

§ 9

Das Schiff wird in das Schiffsregister eingetragen, wenn der Eigentümer es ordnungsmäßig (§§ 11 bis 15) zur Eintragung anmeldet.

§ 10

(1) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Eigentümer

1. eines Kauffahrteischiffs, dessen Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt;
2. eines Binnenschiffs, dessen Tragfähigkeit mehr als 20 Tonnen beträgt oder das eine eigene Triebkraft von mehr als 100 effektiven Pferdestärken hat, ferner jedes Tankschiffs, Schleppers oder Stoßboots.

Von der Anmeldepflicht nach Nr. 1 kann der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Bei anderen Schiffen, die nach § 3 Abs. 2, 3 in das Schiffsregister eingetragen werden können, steht dem Eigentümer die Anmeldung frei; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so kann jeder von ihnen das Schiff zur Eintragung anmelden.

§ 11

(1) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind anzugeben:

1. der Name des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimathafen;
4. der Bauort und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
6. der Eigentümer,

   bei einer Reederei die Mitreeder und die Größe der Schiffsparten,

   bei einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter,

   bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums;
8. die das Recht zur Führung der Reichsflagge begründenden Tatsachen;
9. bei einer Reederei der Korrespondentreeder;
10. im Fall des § 4 Abs. 3 der Vertreter.

(2) Ist das Schiff im Inland noch nicht amtlich vermessen, so genügt zu Abs. 1 Nr. 5 die Angabe der Ergebnisse einer im Ausland vorgenommenen Vermessung.

§ 12

Bei der Anmeldung eines Binnenschiffs sind anzugeben:

1. der Name, die Nummer oder das sonstige Merkzeichen des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimatort;
4. der Bauort und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;

5. die Tragfähigkeit und bei Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke der Triebkraft;
6. der Eigentümer, bei mehreren Eigentümern die Größe der einzelnen Anteile;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums.

§ 13

(1) Die im § 11 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6, 7, Abs. 2, § 12 Nrn. 3, 4, 6, 7 bezeichneten Angaben sind glaubhaft zu machen. Der Meßbrief (§ 11 Abs. 1 Nr. 5) oder der Eichschein (§ 12 Nr. 5) ist vorzulegen; im Fall des § 11 Abs. 2 genügt die Vorlegung der Vermessungsurkunde der ausländischen Behörde oder einer anderen zur Glaubhaftmachung der Angaben geeigneten Urkunde.

(2) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind die das Recht zur Führung der Reichsflagge begründenden Tatsachen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

§ 14

(1) Ein Schiff darf nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, solange es in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist. Auf Verlangen des Registergerichts ist glaubhaft zu machen, daß eine solche Eintragung nicht besteht.

(2) Ist ein Schiff, das nach § 10 Abs. 1 zur Eintragung angemeldet werden muß, in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen, so hat der Eigentümer die Löschung der Eintragung in diesem Register zu veranlassen.

(3) Ist das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen gewesen, so ist eine Bescheinigung der ausländischen Registerbehörde über die Löschung der Eintragung des Schiffs einzureichen; die Einreichung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

§ 15

Ist das Schiff ganz oder zum Teil im Inland erbaut, so ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung des Registergerichts des Bauorts darüber einzureichen, ob das Schiff im Schiffsbauregister eingetragen ist; gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des Registerblatts beizufügen. In der Bescheinigung ist anzugeben, daß sie zum Zweck der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister erteilt ist.

§ 16

(1) Die Eintragung des Schiffs (§ 9) hat die im § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 9, Abs. 2, § 12 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung des Meßbriefs oder des Eichscheins und den Tag der Eintragung zu enthalten; sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

(2) Bei der Eintragung eines Seeschiffs ist ferner das dem Schiff vom Registergericht zugeteilte Unterscheidungssignal sowie die Feststellung einzutragen, daß die nach Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 einzutragenden natürlichen Personen Reichsangehörige sind.

(3) Ist das Schiff in das Schiffsbauregister eingetragen, so sind die dort eingetragenen Schiffshypotheken mit ihrem bisherigen Rang von Amts wegen in das Schiffsregister zu übertragen; die Eintragung des Schiffs ist zum Schiffsbauregister mitzuteilen.

(4) Hat vor der Eintragung des Schiffs ein anderer dem Registergericht gegenüber der Eintragung des Anmeldenden als Eigentümers mit der Begründung widersprochen, daß er Eigentümer des Schiffs sei, so kann das Registergericht bei der Eintragung des Schiffs zugunsten des andern einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung eintragen.

§ 17

(1) Veränderungen der im § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 9, Abs. 2, § 12 Nrn. 1 bis 3, 5 bezeichneten, nach § 16 Abs. 1 eingetragenen Tatsachen sind unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden; für die Eintragung gilt § 16 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Geht ein Schiff unter oder wird es ausbesserungsunfähig oder verliert ein Seeschiff das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist dies unverzüglich zum Schiffsregister anzumelden. Wird das Schiff nur vorübergehend in einer Weise verwendet, die es nach §§ 1, 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, nicht zur Führung der Reichsflagge berechtigt, so ist diese Tatsache nicht anzumelden.

(3) Die angemeldeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 18

(1) Zur Anmeldung nach § 17 ist der Eigentümer, bei einer Reederei auch der Korrespondentreeder verpflichtet.

(2) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen; Ent-

sprechendes gilt, wenn der Eigentümer eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, die durch mehrere Personen vertreten wird.

§ 19

(1) Wer einer ihm nach §§ 10, 13 bis 15, 17, 18 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von eintausend Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 20

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Tatsachen angemeldet wird. Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Schiffe wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

(2) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt im Fall des Abs. 1 Satz 2, 3.

(3) Liegen die im Abs. 2 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Fall des Abs. 2 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren hat, im Fall des Abs. 1 Satz 2, daß das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.

§ 21

(1) Ist das Schiff eingetragen worden, obwohl die Eintragung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, oder kann eine im § 17 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Anmeldung oder die Anmeldung der im § 20 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Tatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 19 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so ist die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen. Das Registergericht hat den eingetragenen Eigentümer und die sonstigen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Berechtigten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder ihr Aufenthalt nicht bekannt, so ist die Benachrichtigung und Fristbestimmung wenigstens einmal in eine geeignete Tageszeitung und in ein Schiffahrtsfachblatt einzurücken. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Fall ist die Ausfertigung der Benachrichtigung und Fristbestimmung an die Gerichtstafel anzuheften. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt erschienen ist, bei Anheftung an die Gerichtstafel mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anheftung erfolgt ist.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Registergericht. Die den Widerspruch zurückweisende Verfügung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

(4) Die Eintragung des Schiffs darf nur gelöscht werden, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. Widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Seeschiffs, welches das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren hat, mit der Begründung, daß die Schiffshypothek noch bestehe, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren hat; widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Binnenschiffs, das seinen Heimatort im Ausland erhalten hat, mit dieser Begründung, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, daß das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat.

§ 22

Ist seit dreißig Jahren keine Eintragung im Schiffsregister erfolgt und ist nach Anhörung der zuständigen Schiffahrtsbehörde, bei Seeschiffen auch der Seeberufsgenossenschaft, anzunehmen, daß das Schiff nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu Schiffahrtszwecken verwendbar ist, so hat das Registergericht,

wenn weder eine Schiffshypothek noch ein Nießbrauch an dem Schiff eingetragen ist, die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen, ohne daß es des Verfahrens nach § 21 bedarf.

Dritter Abschnitt

Die Eintragung von Rechtsverhältnissen

§ 23

(1) Im Schiffsregister soll eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt, in dem der Antrag beim Registergericht eingeht, soll auf dem Antrag genau vermerkt werden. Der Antrag ist beim Registergericht eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit Abschluß der Niederschrift eingegangen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

§ 24

Die Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines Berechtigten darf auch der beantragen, der auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsregister verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung davon abhängt, daß das Schiffsregister zuvor berichtigt wird.

§ 25

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

§ 26

(1) Einem Eintragungsantrag, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

(2) Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

§ 27

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

§ 28

(1) Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Behebung des Hindernisses zu bestimmen oder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Im ersten Fall ist der Antrag nach dem Ablauf der Frist zurückzuweisen, wenn nicht das Hindernis inzwischen behoben und dies dem Registergericht nachgewiesen ist.

(2) Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zugunsten des früher gestellten Antrags von Amts wegen ein Schutzvermerk einzutragen; die Eintragung des Schutzvermerks gilt im Sinne des § 27 als Erledigung dieses Antrags. Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 29

Eine Eintragung erfolgt, wenn der sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

§ 30

Im Fall der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums an einem Binnenschiff darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erklärt ist.

§ 31

(1) Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung nach § 29 nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

(2) Ein neuer Eigentümer darf im Wege der Berichtigung des Schiffsregisters auf Grund einer Bewilligung nach § 29 nur mit seiner Zustimmung eingetragen werden, sofern nicht der Fall des § 24 vorliegt.

§ 32

Wird bei einem Seeschiff die Eintragung eines neuen Eigentümers oder des Erwerbers einer Schiffspart beantragt, so ist nachzuweisen, daß das Schiff weiterhin zur Führung der Reichsflagge berechtigt ist.

§ 33

Ergeben sich Zweifel gegen die Richtigkeit der Eintragung des Eigentümers im Schiffsregister, so hat

das Registergericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß das Schiffsregister unrichtig ist, so hat das Registergericht die Beteiligten anzuhalten, den Antrag auf Berichtigung des Schiffsregisters zu stellen und die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen; § 19 gilt sinngemäß.

§ 34

Soll die Übertragung oder die Belastung einer Forderung, für die ein Pfandrecht an einer Schiffshypothek besteht, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungs- oder die Belastungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

§ 35

Eine Schiffshypothek darf im Wege der Berichtigung nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Schiffshypothek nicht zur Entstehung gelangt ist.

§ 36

In Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträgen sind einzutragende Geldbeträge in Reichswährung anzugeben.

§ 37

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Registergericht zur Niederschrift des Registerrichters abgegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Registergericht offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden; kann der Nachweis in dieser Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten geführt werden, so kann das Registergericht einen anderen Nachweis für ausreichend erachten, wenn durch ihn die Tatsache für das Gericht außer Zweifel gestellt ist.

(2) Auf die Niederschrift des Registerrichters sind die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

(3) Erklärungen und Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

§ 38

Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gilt § 37 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

§ 39

Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 37 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form; § 26 Abs. 3 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) bleibt unberührt.

§ 40

Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung der güterrechtlichen Verhältnisse im Güterrechtsregister geführt.

§ 41

(1) Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Registergericht die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

(2) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlaßgegenstand können nur durch die in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse nachgewiesen werden; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers sind jedoch die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 42

(1) Soll bei einem Schiff oder bei einer Schiffshypothek, die zu einem Nachlaß gehören, einer von mehreren Erben als Eigentümer oder neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Erbfolge und der zur Eintragung des Rechtsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein Zeugnis des Nachlaßgerichts.

(2) Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zur Niederschrift des Richters abgegeben oder ihm durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten sinngemäß, wenn bei einem Schiff oder bei einer Schiffshypothek, die zum Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, einer der Beteiligten als Eigentümer oder Gläubiger eingetragen werden soll.

§ 43

Soll ein Nießbrauch an einem Schiff zum Zweck der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs an einer Erbschaft eingetragen werden, so genügt zum Nachweis des Bestehens der Verpflichtung die Vorlegung der Verfügung von Todes wegen und der Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung, auch wenn die Verfügung nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

§ 44

Kann eine Tatsache durch das Zeugnis des das Schiffsregister führenden Amtsgerichts über den Inhalt anderer Register oder Akten oder durch Urkunden nachgewiesen werden, die von dem Gericht aufgenommen worden sind oder bei ihm verwahrt werden, so genügt statt der Vorlegung des Zeugnisses oder der Urkunde die Bezugnahme auf das Register oder die Akten.

§ 45

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Registergericht um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde; § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

§ 46

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist; dies gilt nicht, wenn der Betroffene Erbe des eingetragenen Berechtigten ist.

§ 47

(1) Bei einer Schiffshypothek, die für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Wechsel oder einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier eingetragen ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird. Die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach § 74 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

§ 48

Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie erfolgt ist. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

§ 49

(1) Sind in einer Abteilung des Schiffsregisters mehrere Eintragungen zu bewirken, zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, so erhalten sie die der Zeitfolge des Eingangs der Anträge entsprechende Reihenfolge; sind die Anträge gleichzeitig eingegangen, so ist im Schiffsregister zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben.

(2) Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind und zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, in verschiedenen Abteilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Schiffsregister zu vermerken, daß die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Rang nachsteht.

(3) Abs. 1, 2 gelten nicht, soweit das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

§ 50

(1) Ein Recht, eine Vormerkung, ein Widerspruch oder eine Verfügungsbeschränkung wird durch Eintragung eines Löschungsvermerks gelöscht.

(2) Wird bei der Übertragung eines Schiffs auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mitübertragen, so gilt es als gelöscht.

§ 51

Wird ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen, so sollen in der Eintragung entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben oder es soll das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet werden.

§ 52

(1) Werden mehrere Schiffe mit einer Schiffshypothek oder mit einem Nießbrauch belastet, so ist

auf dem Blatt jedes Schiffs die Mitbelastung der übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich noch ein anderes Schiff mit einem derartigen an einem Schiff bestehenden Recht belastet wird.

(2) Das Erlöschen einer Mitbelastung ist von Amts wegen zu vermerken.

§ 53

Bei der Eintragung einer Schiffshypothek für Teilschuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragen werden können, genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Kennzeichnung der einzelnen Teilschuldverschreibungen eingetragen wird.

§ 54

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen.

§ 55

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen mit einzutragen, es sei denn, daß der Nachlaßgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

§ 56

Ergibt sich, daß das Registergericht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.

§ 57

Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekanntgemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

§ 58

Für die Eintragung der Rechtsverhältnisse an einer Schiffspart gelten die §§ 23 bis 57 sinngemäß.

§ 59

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat das Registergericht aufzubewahren. Eine solche Urkunde darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Registergericht bleibt.

(2) Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Schiffsregister führenden Amtsgerichts enthalten, so genügt statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten, wenn diese der Vernichtung nicht unterliegen.

(3) Ist über das einer Eintragungsbewilligung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Registergericht zur Aufbewahrung übergeben.

(4) Der Reichsminister der Justiz kann über die Verwahrung und Herausgabe von Urkunden im Verwaltungswege abweichende Bestimmungen treffen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

Vierter Abschnitt

Die Schiffsurkunden

§ 60

(1) Das Registergericht hat über die Eintragung des Schiffs eine Urkunde auszustellen, in die der vollständige Inhalt der Eintragungen aufzunehmen ist. Die Urkunde führt bei Seeschiffen die Bezeichnung Schiffszertifikat, bei Binnenschiffen die Bezeichnung Schiffsbrief.

(2) Im Schiffszertifikat ist ferner zu bezeugen, daß die in ihm enthaltenen Angaben glaubhaft gemacht sind und daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.

(3) Dem Eigentümer eines Seeschiffs ist auf Antrag ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat zu erteilen, in den nur die im § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bezeichneten Tatsachen, das Unterscheidungssignal und das im Abs. 2 bezeichnete Zeugnis aufzunehmen sind.

§ 61

Jede Eintragung in das Schiffsregister ist so bald als tunlich auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief zu vermerken. Dies gilt nicht für Eintragungen, welche die Belastung einer Schiffspart betreffen.

§ 62

(1) In den Fällen der §§ 17, 20 Abs. 1 Satz 2 sowie beim Übergang des Eigentums an dem Schiff oder beim Erwerb einer Schiffspart sind die im § 18 genannten Personen verpflichtet, das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief beim Registergericht einzureichen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 von dem Auszug aus dem Schiffszertifikat. Zur Einreichung verpflichtet ist auch der Schiffer, sobald sich das Schiff im Heimathafen (Heimatort) oder in dem Hafen befindet, wo das Registergericht seinen Sitz hat. § 19 gilt entsprechend.

(2) In anderen Fällen kann das Registergericht den Inhaber der Schiffsurkunde nach § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1065, 1071) zur Einreichung anhalten.

(3) In den Fällen des § 20 Abs. 1, 3 ist das Schiffszertifikat oder der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

§ 63

(1) Ein neues Schiffszertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf nur erteilt werden, wenn die bisherige Urkunde vorgelegt oder glaubhaft gemacht wird, daß sie vernichtet oder abhanden gekommen ist. Das gleiche gilt, wenn das Registergericht einen Auszug aus dem Schiffszertifikat erteilt hat, von diesem.

(2) Befindet sich ein Seeschiff im Ausland, so hat das Registergericht auf Antrag dem Schiffer die neue Urkunde gegen Rückgabe der bisherigen Urkunde durch Vermittlung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 64

Ist ein Seeschiff im Inland erbaut, so kann das für den Bauort zuständige Registergericht auf Antrag zum Zweck der Überführung des Schiffs in einen anderen Hafen ein Zeugnis erteilen, daß das Schiff zur Führung der Reichsflagge berechtigt ist (Flaggenzeugnis). In dem Zeugnis ist anzugeben, daß es nur zum Zweck und für die Dauer der Überführung gültig ist.

Fünfter Abschnitt

Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister)

§ 65

(1) Für das Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister) gelten die §§ 1, 2, 7 sinngemäß.

(2) Die Einsicht in das Schiffsbauregister ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2, 3 sinngemäß.

§ 66

Ein Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister nur eingetragen, wenn zugleich eine Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk eingetragen wird oder wenn die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks beantragt ist.

§ 67

(1) Das Schiffsbauwerk ist in das Register des Bauorts einzutragen.

(2) Das Registergericht bleibt für die Führung des Registers zuständig, auch wenn das Schiffsbauwerk an einen anderen Ort außerhalb des Registerbezirks gebracht wird; es hat dem Registergericht des neuen Bauorts die Eintragung des Schiffsbauwerks anzuzeigen.

§ 68

(1) Das Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister eingetragen, wenn der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, es ordnungsmäßig zur Eintragung anmeldet. Ist der Inhaber der Schiffswerft nicht Eigentümer des Schiffsbauwerks, so kann auch der Eigentümer es zur Eintragung anmelden.

(2) Das Schiffsbauwerk kann zur Eintragung auch von dem angemeldet werden, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsbauregister verlangen oder die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks betreiben kann.

§ 69

(1) Bei der Anmeldung des Schiffsbauwerks sind anzugeben:

1. der Name oder die Nummer oder sonstige Bezeichnung und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffs;
2. der Bauort und die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird;
3. der Eigentümer.

(2) Wird ein anderer als der Inhaber der Schiffswerft als Eigentümer bezeichnet, so ist bei der Anmeldung eine gerichtlich oder notarisch beurkundete Er-

klärung des Inhabers der Schiffswerft einzureichen, in der dargelegt wird, auf welche Weise der als Eigentümer Bezeichnete das Eigentum erworben hat.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vorliegen, wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde oder Eichbehörde erbracht.

§ 70

Die Eintragung des Schiffsbauwerks hat die im § 69 Abs. 1 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung der im § 69 Abs. 2, 3 genannten Urkunden und den Tag der Eintragung zu enthalten. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

§ 71

Der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, und der Eigentümer des Schiffsbauwerks haben jede Veränderung in den eingetragenen Tatsachen und die Fertigstellung des Schiffs unverzüglich dem Registergericht anzumelden. Die angemeldeten Veränderungen sind glaubhaft zu machen. § 19 gilt sinngemäß.

§ 72

Nach der Anmeldung der Fertigstellung des Schiffs kann eine Schiffshypothek im Schiffsbauregister nicht mehr eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn die Bescheinigung nach § 15 erteilt ist.

§ 73

Die Eintragung des Schiffsbauwerks wird gelöscht,

1. wenn der Inhaber der Schiffswerft anmeldet, daß das Schiff ins Ausland abgeliefert ist;
2. wenn der Eigentümer des Schiffsbauwerks und der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, die Löschung beantragen;
3. wenn das Schiffsbauwerk untergegangen ist.

In den Fällen der Nrn. 1, 2 bedarf es, wenn das Schiffsbauwerk mit einer Schiffshypothek belastet ist, der Löschungsbewilligung des Schiffshypothekengläubigers und der sonst aus dem Schiffsbauregister ersichtlichen Berechtigten.

§ 74

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieser Verordnung gelten für das Schiffsbauregister sinngemäß.

Sechster Abschnitt

Die Beschwerde

§ 75

(1) Entscheidungen des Registergerichts können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

(2) Mit der Beschwerde gegen eine Eintragung kann nur verlangt werden, daß das Registergericht angewiesen wird, nach § 56 einen Widerspruch einzutragen oder eine Eintragung zu löschen.

§ 76

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk das Registergericht seinen Sitz hat.

§ 77

(1) Die Beschwerde kann bei dem Registergericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Registergerichts oder des Beschwerdegerichts eingelegt.

§ 78

Die Einlegung der Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird.

§ 79

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 80

Erachtet das Registergericht die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen.

§ 81

(1) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere dem Registergericht aufgeben, einen Schutzvermerk nach § 28 Abs. 2 einzutragen, oder anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

§ 82

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 83

(1) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit dem Rechtsmittel der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 84

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 85

(1) Das Gericht der weiteren Beschwerde darf nur das aus der Beschwerdeentscheidung ersichtliche Vorbringen berücksichtigen.

(2) Soweit die weitere Beschwerde darauf gestützt wird, daß Vorschriften über das Verfahren verletzt seien, können neue zur Begründung dieser Verletzung angeführte Tatsachen berücksichtigt werden.

(3) Hat das Beschwerdegericht festgestellt, daß eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr ist, so ist diese Feststellung für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend, es sei denn, daß ein zulässiger und begründeter Beschwerdeangriff gegen diese Feststellung erhoben ist.

§ 86

Ergeben die Gründe der Beschwerdeentscheidung zwar eine Gesetzesverletzung, ist die Entscheidung aber in ihrem Ergebnis aus anderen Gründen richtig, so ist die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

§ 87

(1) Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Will das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer das Schiffsregisterrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgericht vorzulegen. Der Beschluß über die Vorlegung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. In diesen Fällen entscheidet über die weitere Beschwerde das Reichsgericht.

§ 88

(1) Die weitere Beschwerde kann bei dem Registergericht, bei dem Landgericht oder bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von dem Notar eingelegt wird, der nach § 25 den Eintragungsantrag gestellt hat.

(2) Das Registergericht und das Landgericht sind nicht befugt, der weiteren Beschwerde abzuhelfen.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend anzuwenden.

§ 89

(1) Über Beschwerden entscheidet bei den Landgerichten eine Zivilkammer, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht ein Zivilsenat.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und die Vorschriften der §§ 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 90

(1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zur Änderung einer Entscheidung, die der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist das Gericht nicht befugt.

(3) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist. Einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht; eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Gegen die Entscheidung über den Antrag ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann nur mit der sofortigen weiteren Beschwerde angefochten werden und wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

Siebenter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 91

Der Reichsminister der Justiz erläßt die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters und über die Schiffsurkunden im Verwaltungswege.

§ 92

Vorbehalten bleibt der Erlaß einer Verordnung über das Verfahren, nach dem ein Schiffsregister oder Schiffsbauregister, das ganz oder zum Teil zerstört oder abhanden gekommen ist, wiederhergestellt wird, und nach dem vernichtete oder abhanden gekommene Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ersetzt werden. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Schiffsregisters oder Schiffsbauregisters die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt wird.

§ 93

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1940	Nr. 213

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	1603
5. 12. 40	Verordnung zur Auflösung des Krisenfonds der Vorarlberger Stickerei	1604
8. 12. 40	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark	1604
19. 12. 40	Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	1605
19. 12. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	1606
14. 12. 40	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt	1606
13. 12. 40	Berichtigung	1606

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 29. November 1940.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1733) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafrechts anzuwenden sind, verjährt die Strafverfolgung von Devisenzuwiderhandlungen, die im Sinne dieses Rechts Vergehen oder Übertretungen sind, in drei Jahren.

(2) Abs. 1 gilt auch für Devisenzuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen wurden, es sei denn, daß wegen bereits eingetretener Verjährung die Vorerhebungen gegen den Beschuldigten (§ 38 Abs. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung) eingestellt worden sind oder das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet worden ist.

§ 2

In den Fällen des § 81 des Devisengesetzes kann auch die Devisenstelle die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig durch Strafbescheid oder im Unterwerfungsverfahren aussprechen, wenn bei Bestrafung des Täters nach den §§ 87 und 89 des Devisengesetzes verfahren werden könnte.

§ 3

Die Verordnung tritt am achten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung zur Auflösung des Krisenfonds der Vorarlberger Stickerei. Vom 5. Dezember 1940.

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) wird verordnet:

§ 1

Der durch das vorarlbergische Stickereikrisenfondsgesetz vom 19. Juli 1932 (Vorarlberger Landesgesetzbl. S. 55) geschaffene Krisenfonds der Vorarlberger Stickerei wird aufgelöst.

§ 2

Beiträge zum Stickereikrisenfonds sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1939 nicht mehr zu entrichten.

§ 3

(1) Die Abwicklung des Stickereikrisenfonds liegt der Industrie- und Handelskammer für Vorarlberg ob. Die Kammer hat dabei die Rechte und Pflichten der bisherigen Fondsverwaltung.

(2) Die abwickelnde Kammer hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie kann sich dabei der Hilfe der bisherigen Fondsverwaltung und der Mitglieder derselben bedienen.

(3) Die abwickelnde Kammer bestimmt den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist. Mit dem Ablauf dieses Tages ist der Fonds aufgelöst.

(4) Bei der Abwicklung hat die Kammer sowohl dem Fonds wie dritten Personen für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 4

Mit der Auflösung des Stickereikrisenfonds geht dessen Überschuß auf die Industrie- und Handelskammer für Vorarlberg über.

§ 5

(1) Die Kammer hat den Überschuß zur Förderung der Stickerei in Vorarlberg zu verwenden. Als förderungswürdige Zwecke kommen hauptsächlich in Betracht: Modernisierung veralteter Betriebe, Entschuldung solcher Betriebe, von denen erwartet werden kann, daß sie nach der Entschuldung fortzubestehen vermögen, Umschulung der in der Stickerei voraussichtlich nicht mehr verwendbaren Arbeitskräfte.

(2) Bei der Verwendung des Überschusses hat die Kammer im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt Tirol-Salzburg, dem Sondertreuhänder der Heimarbeit für das Deutsche Spinnstoffgewerbe und dem Gauwirtschaftsberater des Gaues Tirol und Vorarlberg der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vorzugehen.

§ 6

Nach Beendigung der Abwicklung und nach Auskehrung des Überschusses legt die Kammer dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister Berichte über ihre Tätigkeit auf Grund dieser Verordnung vor.

Berlin, den 5. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark Vom 8. Dezember 1940

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) nebst den zu seiner Ergänzung, Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften tritt, soweit es nicht bereits eingeführt ist, in den Reichsgauen der Ostmark mit Wirkung ab 1. Juli 1940 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Kraft.

(2) Absatz 1 gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1940 entstanden ist oder entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 des Erbschaftsteuergesetzes auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Juli 1940 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits nach den Vorschriften über Erbgebühren, Schenkungsgebühren und Nachlaßgebühren der Be-

steuerung unterworfen oder von der Besteuerung ausgenommen worden ist, die vor dem 1. Juli 1940 in den Reichsgauen der Ostmark galten.

§ 2

Bei der Anwendung des § 13 des Erbschaftsteuergesetzes sind nur die Erwerbe zu berücksichtigen, für die die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1940 entstanden ist oder entsteht.

§ 3

Für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken werden besondere Vergünstigungen (§ 18 Absatz 1 Ziffern 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt.

§ 4

Den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit und den Juden stehen die Vergünstigungen des § 17a Absätze 1 und 2, des § 18 Absatz 1 Ziffern 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 und des § 20 des Erbschaftsteuergesetzes nicht zu. Für sie tritt an die Stelle der Freibeträge und Besteuerungsgrenzen des § 17 b eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 500 Reichsmark.

§ 5

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark eingeführt werden, auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in den Reichsgauen der Ostmark nicht gelten, erhält dieser Hinweis seinen Inhalt aus dem Recht, das in den Reichsgauen der Ostmark gilt.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 8. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. Vom 19. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1941 verlängert.
2. Demgemäß werden die Vorschriften wie folgt geändert: Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1941" jeweils die Worte „1. Januar 1942".

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 19. Dezember 1940.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

Im § 14 der genannten Verordnung tritt an die Stelle des 1. Januar 1941 der 1. August 1941.

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 14. Dezember 1940.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1941 wird der vierteljährliche Bezugspreis

des Reichsgesetzblatts Teil I auf 2,70 Reichsmark,
des Reichsgesetzblatts Teil II auf 1,60 Reichsmark

gesenkt.

Berlin, den 14. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hubrich

Berichtigung

In der Verordnung zur Einführung der Reichspachtschutzordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 14. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1369) muß es im Artikel 2 Nr. 1 Abs. 2 in der neunten Zeile anstatt „anhängig ist oder war" richtig heißen: „anhängig ist oder wird".

Berlin, den 13. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien 1, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1607

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1940	Nr. 214

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 40	Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1607
20. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts	1608

Neunte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 8. Dezember 1940

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Inkrafttreten

In den eingegliederten Ostgebieten treten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 in Kraft:

1. das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), geändert durch § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961),
2. die Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), geändert durch § 66 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) und durch die Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271),
3. das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052), geändert durch die Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2138),
4. die Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100), geändert durch die Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271),
5. das Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050),
6. die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 198).

§ 2

Kirchen und kirchliche Einrichtungen

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften stehen auf dem Gebiet der Vermögensteuer besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

§ 3

Erste Hauptfeststellung der Einheitswerte

(1) Die erste allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird für die gewerblichen Betriebe (§ 54 des Reichsbewertungsgesetzes) auf den Beginn des 1. Januar 1941 vorgenommen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, auf den erstmalig die Einheitswerte für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Reichsbewertungsgesetzes), für die Grundstücke (§ 50 des Reichsbewertungsgesetzes), für die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes) und für die Gewerbeberechtigungen (§ 58 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festzustellen sind.

§ 4

Erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen vom Beginn des 1. Januar 1941 (Hauptveranlagungszeitpunkt) durchgeführt. Der Hauptveranlagungszeitraum beginnt abweichend von § 12 des Vermögensteuergesetzes am 1. April 1941.

§ 5

Vorauszahlungen

Das Finanzamt kann für die Zeit vom 1. April 1941 bis zum Empfang des Steuerbescheids über die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer Vorauszahlungen festsetzen.

§ 6

Hilfswerte

(1) Die im § 3 Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten (Untereinheiten) werden

a) bei der Feststellung der Einheitswerte für die gewerblichen Betriebe,

b) bei der Veranlagung der Vermögensteuer

mit Hilfswerten angesetzt, solange noch keine Einheitswerte festzustellen sind.

(2) Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Verwaltungsweg Anordnungen über die Ermittlung der Hilfswerte.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen trifft im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Berlin, 8. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Vom 20. Dezember 1940.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Dienststelle im Sinne des § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts ist der Staatsanwalt.

§ 2

Schiffsangestellte im Sinne des § 5 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts sind nur die an Bord von Kriegsschiffen zu Leistungen gewerblicher oder handwerklicher Art eingeschifften Zivilpersonen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1940	Nr. 215

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 40	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken	1609

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken. Vom 21. Dezember 1940.

Auf Grund des § 83 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Anpassungsvorschriften

Artikel 1

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft

1. die §§ 1259 bis 1272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. die §§ 474, 475 des Handelsgesetzbuchs,
3. Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch,
4. die §§ 100 bis 124 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. die §§ 119 bis 129 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 868) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 581) und der Verordnung vom 14. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 209),
6. die §§ 4 bis 10, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2, 3, §§ 14, 15, 20, 25 Nrn. 2, 3, des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) und der Verordnung vom 14. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 209), § 25 Nr. 3 jedoch nicht, soweit er das im § 12 Abs. 1 erwähnte Flaggenzeugnis betrifft,
7. das Gesetz über die Bestellung von Pfandrechten an im Bau befindlichen Schiffen vom 4. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 367).

(2) Soweit in anderen Gesetzen auf die im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Vorschriften des Gesetzes und der Schiffsregisterordnung.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Im § 223 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „eine Hypothek oder ein Pfandrecht" die Worte „eine Hypothek, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht".
2. Im § 232 Abs. 1 werden hinter den Worten „durch Verpfändung beweglicher Sachen" in einer besonderen Zeile die Worte eingefügt:
   „durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind".
3. Im § 303 Satz 1 werden hinter dem Wort „Grundstücks" die Worte „oder eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks" eingefügt.
4. Dem § 383 wird folgender Abs. 4 angefügt:
   „Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke."
5. Im § 401 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Hypotheken oder Pfandrechte" die Worte „Hypotheken, Schiffshypotheken oder Pfandrechte".

6. § 418 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Besteht für die Forderung eine Hypothek oder eine Schiffshypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek oder die Schiffshypothek verzichtet."

7. § 435 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gleiche gilt beim Verkauf eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks oder einer Schiffshypothek für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte."

8. § 439 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld, eine Schiffshypothek oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt."

9. § 446 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Wird der Käufer eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks vor der Übergabe als Eigentümer in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein."

10. § 449 erhält folgenden Abs. 2:
„Der Käufer eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks hat die Kosten der Eintragung des Eigentumsübergangs, der Käufer eines Rechts an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk hat die Kosten einer zur Begründung oder Übertragung nötigen Eintragung in das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister mit Einschluß der Kosten der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen zu tragen."

11. Dem § 509 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt, wenn ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk Gegenstand des Vorkaufs ist."

12. Hinter § 580 wird folgender § 580a eingefügt:

„§ 580a

Die Vorschriften der §§ 571, 572, 576 bis 579 gelten im Fall der Veräußerung oder Belastung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffs sinngemäß.

Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Übergang des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist dem Erwerber gegenüber wirksam. Das Gleiche gilt von einem Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter über die Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere von der Entrichtung des Mietzinses; ein Rechtsgeschäft, das nach dem Übergang des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Übergang des Eigentums Kenntnis hat. § 575 gilt sinngemäß."

13. § 648 erhält folgenden Abs. 2:
„Der Inhaber einer Schiffswerft kann für seine Forderungen aus dem Bau oder der Ausbesserung eines Schiffs die Einräumung einer Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk oder dem Schiff des Bestellers verlangen; Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. § 647 findet keine Anwendung."

14. Im § 776 werden hinter das Wort „Hypothek" die Worte „oder Schiffshypothek" eingefügt.

15. Hinter § 929 wird folgender § 929a eingefügt:

„§ 929a

Zur Übertragung des Eigentums an einem Seeschiff, das nicht im Schiffsregister eingetragen ist, oder an einem Anteil an einem solchen Schiff ist die Übergabe nicht erforderlich, wenn der Eigentümer und der Erwerber darüber einig sind, daß das Eigentum sofort übergehen soll.

Jeder Teil kann verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Veräußerung erteilt wird."

16. Hinter § 932 wird folgender § 932a eingefügt:

„§ 932a

Gehört ein nach § 929a veräußertes Schiff nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm das Schiff vom Veräußerer übergeben wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist; ist ein Anteil an einem Schiff Gegenstand der Veräußerung, so tritt an die Stelle der Übergabe die Einräumung des Mitbesitzes an dem Schiff."

17. Im § 936 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „nach § 930" die Worte „nach § 929a oder § 930".

18. Im § 1032 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „des § 929 Satz 2 und der §§ 930 bis 936" die Worte „des § 929 Satz 2, der §§ 930 bis 932 und der §§ 933 bis 936".

19. § 1287 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Besteht die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek; besteht sie in der Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Schiffshypothek."

20. In den §§ 1423, 1663 Abs. 1, § 2135 werden hinter dem Wort „Grundstück" die Worte „oder eingetragenes Schiff" eingefügt.

21. Im § 1438 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist."

22. Im § 1445 werden hinter dem Wort „Grundstück" die Worte „oder eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk" eingefügt.

23. § 1551 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke und eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken und eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffshypotheken sowie Forderungen, die auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken, eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder auf die Begründung oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks von einem solchen Recht gerichtet sind."

24. Im § 1643 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2" die Worte „§ 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2".

25. Im § 1795 Abs. 1 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft" die Worte „durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft".

26. § 1821 erhält folgende Fassung:

„§ 1821

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist;
4. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen;
5. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden."

27. § 2113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder Recht an einem Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde."

28. § 2114 erhält folgende Fassung:

„§ 2114

Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder eine Schiffshypothekenforderung, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld, die Rentenschuld oder die Schiffshypothekenforderung finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung."

29. Hinter § 2168 wird folgender § 2168a eingefügt:

„§ 2168a

§ 2165 Abs. 2, §§ 2166, 2167 gelten sinngemäß für eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke und für Schiffshypotheken."

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Hinter Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird folgender Artikel 53a eingefügt:

„Artikel 53a

Ist in einem Falle des Artikels 52 die Entschädigung dem Eigentümer eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks zu gewähren, so sind auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften der §§ 32, 33 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) entsprechend anzuwenden.

Artikel 53 Abs. 1 Satz 2, 3 gilt entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 491 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Angelegenheiten der Reederei sind die Beschlüsse der Mitreeder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Anteile der Mitreeder (Schiffsparten) berechnet; die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, die für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtheit der Anteile, nach der Größe berechnet, zusteht."

2. § 503 erhält folgende Fassung:

„§ 503

Jeder Mitreeder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitreeder ganz oder teilweise veräußern. Die Veräußerung bedarf der Eintragung in das Schiffsregister.

Die Veräußerung einer Schiffspart, infolge deren das Schiff das Recht, die Reichsflagge zu führen, verlieren würde, kann nur mit Zustimmung aller Mitreeder erfolgen.

Für die Belastung einer Schiffspart gelten die Vorschriften über die Belastung von Rechten."

Artikel 5

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 58 erhält folgenden Abs. 2:

„Abs. 1 gilt entsprechend, wenn im Wege der Klage ein Recht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk geltend gemacht werden soll, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 7 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist."

2. Dem § 266 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für einen Rechtsstreit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Verpflichtung, die auf einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk ruhen soll."

3. § 325 erhält folgenden Abs. 4:

„Betrifft das Urteil einen Anspruch aus einer eingetragenen Schiffshypothek, so gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend."

4. § 592 Satz 2, § 688 Abs. 1 Satz 2, § 794 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld, einer Rentenschuld oder einer Schiffshypothek."

5. § 787 erhält folgenden Abs. 2:

„Abs. 1 gilt entsprechend, wenn durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk geltend gemacht werden soll, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 7 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist."

6. Hinter § 800 wird folgender § 800a eingefügt:

„§ 800a

Die Vorschriften der §§ 799, 800 gelten für eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke, die mit einer Schiffshypothek belastet sind, entsprechend. Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Register für das Schiff oder das Schiffsbauwerk geführt wird."

7. Hinter § 830 wird folgender § 830a eingefügt:

„§ 830a

Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, ist die Eintragung der Pfändung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung gepfändet wird."

8. Hinter § 837 wird folgender § 837a eingefügt:

„§ 837a

Zur Überweisung einer gepfändeten Forderung, für die eine Schiffshypothek besteht, genügt, wenn die Forderung zur Einziehung überwiesen wird, die Aushändigung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Zur Überweisung an Zahlungs Statt ist die Eintragung der Überweisung in das Schiffsregister oder in das Schiffsbauregister erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Überweisungsbeschlusses.

Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit es sich um die Überweisung der Ansprüche auf die im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bezeichneten Leistungen handelt. Das gleiche gilt, wenn bei einer Schiffshypothek für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier die Hauptforderung überwiesen wird.

Bei einer Schiffshypothek für einen Höchstbetrag (§ 75 des im Abs. 2 genannten Gesetzes) gilt § 837 Abs. 3 entsprechend."

9. Hinter § 847 wird folgender § 847a eingefügt:

„§ 847a

Bei der Pfändung eines Anspruchs, der ein eingetragenes Schiff betrifft, ist anzuordnen, daß das

Schiff an einen vom Vollstreckungsgericht zu bestellenden Treuhänder herauszugeben ist.

Ist der Anspruch auf Übertragung des Eigentums gerichtet, so vertritt der Treuhänder den Schuldner bei der Übertragung des Eigentums. Mit dem Übergang des Eigentums auf den Schuldner erlangt der Gläubiger eine Schiffshypothek für seine Forderung. Der Treuhänder hat die Eintragung der Schiffshypothek in das Schiffsregister zu bewilligen.

Die Zwangsvollstreckung in das Schiff wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann."

10. Hinter § 855 wird folgender § 855a eingefügt:

„§ 855a

Betrifft der Anspruch ein eingetragenes Schiff, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, das Schiff unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der Beschlüsse dem Treuhänder herauszugeben, der in dem ihm zuerst zugestellten Beschluß bestellt ist.

Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann."

11. § 858 erhält folgende Fassung:

„§ 858

Für die Zwangsvollstreckung in die Schiffspart (§§ 489 ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt § 857 mit folgenden Abweichungen:

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, bei dem das Register für das Schiff geführt wird.

Die Pfändung bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses. Der Pfändungsbeschluß soll dem Korrespondentreeder zugestellt werden; wird der Beschluß diesem vor der Eintragung zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Verwertet wird die gepfändete Schiffspart im Wege der Veräußerung. Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle das Schiff und die Schiffspart betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Schiffspart mit einem Pfandrecht belastet ist, das einem andern als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Der Erlös wird in diesem Fall nach den Bestimmungen der §§ 873 bis 882 verteilt; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Schiffspart eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregisters in den Teilungsplan aufzunehmen."

12. § 864 erhält folgende Fassung:

„§ 864

Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks, einer Berechtigung der im Abs. 1 bezeichneten Art oder eines Schiffs oder Schiffsbauwerks ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht richtet, mit dem der Bruchteil als solcher belastet ist."

13. Im § 865 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht" die Worte „bei Schiffen oder Schiffsbauwerken die Schiffshypothek".

14. § 870 Abs. 2 wird gestrichen.

15. Hinter § 870 wird folgender § 870a eingefügt:

„§ 870a

Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, erfolgt durch Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung.

§ 866 Abs. 2, 3, § 867 gelten entsprechend.

Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erlischt die Schiffshypothek; § 57 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) findet Anwendung. Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt."

16. Im § 885 treten an die Stelle der Worte „ein bewohntes Schiff" die Worte „ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk".

17. § 895 erhält folgende Fassung:

„§ 895

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt. Die Vormerkung oder der Widerspruch erlischt, wenn das Urteil durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird."

18. § 931 erhält folgende Fassung:

„§ 931

Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk wird durch Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen mit folgenden Abweichungen bewirkt:

Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an dem gepfändeten Schiff oder Schiffsbauwerk; das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Rechten dieselben Rechte wie eine Schiffshypothek.

Die Pfändung wird auf Antrag des Gläubigers vom Arrestgericht als Vollstreckungsgericht angeordnet; das Gericht hat zugleich das Registergericht um die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Arrestpfandrechts in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister zu ersuchen; die Vormerkung erlischt, wenn die Vollziehung des Arrestes unstatthaft wird.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme der Pfändung das Schiff oder Schiffsbauwerk in Bewachung und Verwahrung zu nehmen.

Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffs oder Schiffsbauwerks eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffs oder Schiffsbauwerks als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Schiff oder Schiffsbauwerk haftet. Im übrigen gelten die §§ 867, 870a Abs. 3 entsprechend, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist."

19. Im § 938 Abs. 2 werden hinter das Wort „Grundstück" die Worte „oder eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks" eingefügt.

20. Im § 941 treten an die Stelle der Worte „in das Grundbuch oder das Schiffsregister" die Worte „in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister".

21. § 942 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, des Schiffsregisters oder des Schiffsbauregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht erlassen werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist oder der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffs oder der Bauort des Schiffsbauwerks sich befindet, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird; liegt der Heimathafen des Schiffs nicht im Deutschen Reich, so kann die einstweilige Verfügung vom Amtsgericht in Hamburg erlassen werden."

22. Hinter § 981 wird als § 981a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 981a

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des Eigentümers eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks nach § 6 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 979 bis 981 entsprechend. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird."

23. Hinter § 987 wird folgender § 987a eingefügt:

„§ 987a

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers auf Grund der §§ 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 984 bis 987 entsprechend; an die Stelle der §§ 1170, 1171, 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten die §§ 66, 67, 58 des genannten Gesetzes. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird."

24. § 988 erhält folgende Fassung:

„§ 988

Die Vorschriften der §§ 983, 984 Abs. 1, §§ 985, 986 Abs. 1 bis 4 und §§ 987, 987a gelten entsprechend für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der in den §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht und die Reallast bestimmten Ausschließung des Berechtigten. Antragsberechtigt ist auch, wer auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem

Grundstück oder dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks oder des Schiffs oder Schiffsbauwerks von Amts wegen mitzuteilen."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken im Wege der Zwangsvollstreckung".

2. Die §§ 162 bis 164 erhalten folgende Fassung:

„§ 162

Auf die Zwangsversteigerung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffs oder eines Schiffsbauwerks, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den §§ 163 bis 170a etwas anderes ergibt.

§ 163

Für die Zwangsversteigerung eines eingetragenen Schiffs ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet; der Reichsminister der Justiz kann die Zwangsversteigerungssachen den Amtsgerichten übertragen, bei denen ein Schiffsregister geführt wird.

Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Schiffsregister.

Die Träger der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung gelten als Beteiligte, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet haben.

§ 164

Die Beschränkung des § 17 gilt für die Zwangsversteigerung eines eingetragenen Schiffs nicht, soweit sich aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, etwas anderes ergibt; die hiernach zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Tatsachen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht dem Gericht offenkundig sind; dem Antrag auf Zwangsversteigerung ist ein Zeugnis der Registerbehörde über die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister beizufügen."

3. § 166 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Ist gegen den Schiffer auf Grund eines vollstreckbaren Titels, der auch gegenüber dem Eigentümer wirksam ist, das Verfahren angeordnet, so wirkt die Beschlagnahme zugleich gegen den Eigentümer."

4. § 167 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die im § 37 Nr. 4 bestimmte Aufforderung muß ausdrücklich auch auf die Rechte der Schiffsgläubiger hinweisen."

5. § 168 wird wie folgt geändert:
   a) Als Abs. 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:
   „Die Terminsbestimmung soll auch durch ein geeignetes Schiffahrtsfachblatt bekanntgemacht werden; der Reichsminister der Justiz kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen."
   b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

6. Hinter § 168 werden folgende §§ 168a und 168b eingefügt:

„§ 168a

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Versteigerungstermin (§ 43 Abs. 1) muß bei der Versteigerung eines Seeschiffs drei Monate betragen.

§ 168b

Hat ein Schiffsgläubiger sein Recht innerhalb der letzten sechs Monate vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung bei dem Registergericht angemeldet, so gilt die Anmeldung als bei dem Versteigerungsgericht bewirkt. Das Registergericht hat bei der Übersendung der im § 19 Abs. 2 bezeichneten Urkunden und Mitteilungen die innerhalb der letzten sechs Monate bei ihm eingegangenen Anmeldungen an das Versteigerungsgericht weiterzugeben."

7. § 169 erhält folgende Fassung:

„§ 169

Ist das Schiff einem Mieter oder Pächter überlassen, so gelten die Vorschriften des § 580a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Soweit nach § 580a Abs. 2 für die Wirkung von Verfügungen und Rechtsgeschäften über den Miet- oder Pachtzins der Übergang des Eigentums in Betracht kommt, ist an dessen Stelle die Beschlagnahme des Schiffs maßgebend; ist der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, auf Antrag des Gläubigers dem Mieter oder Pächter zugestellt, so gilt mit der Zustellung die Beschlagnahme als dem Mieter oder Pächter bekannt.

Soweit das Meistgebot im Versteigerungstermin nicht berichtigt wird, ist für die Forderung gegen den Ersteher eine Schiffshypothek an dem Schiff in das Schiffsregister einzutragen. Die Schiffshypothek entsteht mit der Eintragung, auch wenn der Ersteher das Schiff inzwischen veräußert hat. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) über die durch Rechtsgeschäft bestellte Schiffshypothek."

8. Hinter § 170 werden als § 170a folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 170a

Die Zwangsversteigerung eines Schiffsbauwerks darf erst angeordnet werden, nachdem es in das Schiffsbauregister eingetragen ist. Der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung kann jedoch schon vor der Eintragung gestellt werden.

§ 163 Abs. 1, §§ 165, 167 Abs. 1, § 169 Abs. 2, § 170 gelten sinngemäß; an Stelle des Grundbuchs tritt das Schiffsbauregister. Wird das Schiffsbauregister von einem anderen Gericht als dem Vollstreckungsgericht geführt, so soll die Terminsbestimmung auch durch das für Bekanntmachungen dieses Gerichts bestimmte Blatt bekanntgemacht werden. An Stelle der im § 43 Abs. 1 bestimmten Frist tritt eine Frist von zwei Wochen, an Stelle der im § 43 Abs. 2 bestimmten Frist eine solche von einer Woche."

9. § 171 erhält folgende Fassung:

„§ 171

Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffs, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht die Eintragung im Schiffsregister voraussetzen und sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich das Schiff befindet; § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 findet Anwendung. Die Zwangsversteigerung darf, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, etwas anderes ergibt, nur angeordnet werden, wenn der Schuldner das Schiff im Eigenbesitz hat; die hiernach zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Tatsachen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht beim Gericht offenkundig sind.

Die Terminsbestimmung muß die Aufforderung an die Schiffsgläubiger enthalten, ihre Rechte spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden. Die Terminsbestimmung soll, soweit es ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens tunlich ist, auch den aus den Schiffspapieren ersichtlichen Schiffsgläubigern und sonstigen Beteiligten zugestellt und, wenn das Schiff im Schiffsregister eines fremden Staates eingetragen ist, der Registerbehörde mitgeteilt werden.

Die Vorschriften über das geringste Gebot sind nicht anzuwenden. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrag durch Zahlung zu berichtigen.

Die Vorschriften der §§ 165, 166, 168 Abs. 1, 3, § 170 Abs. 1 sind anzuwenden. Die vom Gericht angeordnete Überwachung und Verwahrung des Schiffs darf erst aufgehoben und das Schiff dem Ersteher erst übergeben werden, wenn die Berichtigung des Meistgebots oder die Einwilligung der Beteiligten nachgewiesen wird.

Artikel 7

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1, § 42 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte „§§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499)".

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke und eingetragenen Schiffe und Schiffsbauwerke sowie der für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte an Grundstücken, an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder an eingetragenen Rechten kann während der Dauer des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zugunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden."

3. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) bleiben unberührt."

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3.

b) Abs. 3 erhält als Abs. 4 folgende Fassung:

„Eine von dem Konkursverwalter vorgenommene freiwillige Veräußerung des von dem Gemeinschuldner vermieteten oder verpachteten Grundstücks oder eingetragenen Schiffs wirkt, sofern das Grundstück oder das Schiff dem Mieter oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen war, auf das Miet- oder Pachtverhältnis wie eine Zwangsversteigerung. Die Vorschriften der §§ 57b, 169 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bleiben jedoch außer Betracht."

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Recht oder

zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch, Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Befriedigung seines Anspruchs verlangen."

6. Im § 47 werden hinter das Wort „unterliegen" folgende Worte eingefügt „(unbewegliche Gegenstände)".

7. §§ 113, 114 erhalten folgende Fassung:

„§ 113

Ein von dem Konkursgericht nach § 106 erlassenes allgemeines Veräußerungsverbot sowie die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Grundbuch, das Schiffsregister und das Schiffsbauregister einzutragen

1. bei den Grundstücken, eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, als deren Eigentümer der Gemeinschuldner im Grundbuch, Schiffsregister und Schiffsbauregister eingetragen ist;
2. bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken, eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu besorgen ist.

Das Konkursgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke, eingetragenen Schiffe und Schiffsbauwerke oder Rechte bekannt sind, das Grundbuchamt oder das Registergericht von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen.

Die Eintragung kann auch vom Konkursverwalter beim Grundbuchamt oder Registergericht beantragt werden.

§ 114

Werden Grundstücke, eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke oder Rechte, bei denen eine Eintragung nach § 113 Abs. 1, 2 bewirkt worden ist, von dem Verwalter freigegeben oder veräußert, so kann das Konkursgericht auf Antrag das Grundbuchamt oder das Registergericht um Löschung der Eintragung ersuchen."

8. Im § 193 werden die Worte „Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld" durch die Worte „Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Schiffshypothek" ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Vergleichsordnung

Die Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken und eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, die zu den Aktiven gehören, sind ihre Grundbuchblätter oder Registerblätter anzugeben."

2. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nebenrechte, insbesondere zur Sicherung übertragenes Eigentum, Eigentumsvorbehalte, Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken, Pfandrechte und Bürgschaften sowie Ansprüche aus zur Deckung erhaltenen oder begebenen Wechseln sind zu bezeichnen; bei Forderungen sind auch die vorhandenen Beweismittel anzuführen; bei Hypotheken und Grundschulden sind die Grundbuchblätter anzugeben, auf denen die belasteten Grundstücke eingetragen sind, bei Schiffshypotheken die Registerblätter, auf denen die belasteten Schiffe oder Schiffsbauwerke eingetragen sind."

3. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

(1) Das allgemeine Veräußerungsverbot ist in das Grundbuch, das Schiffsregister und das Schiffsbauregister einzutragen

1. bei den Grundstücken, eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;
2. bei den für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken, eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken, wenn nach der Art des Rechts und den Umständen des einzelnen Falles aus der Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Vergleichsgläubiger zu besorgen ist.

(2) Das Vergleichsgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke, eingetragenen Schiffe und Schiffsbauwerke oder Rechte bekannt sind, von Amts wegen oder auf Antrag des Vergleichsverwalters das Grundbuchamt oder das Registergericht um die Eintragung zu ersuchen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten sinngemäß, wenn der Schuldner während des Bestehens des allgemeinen Veräußerungsverbots ein Grundstück, eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder ein Recht an einem solchen Recht erwirbt.

(4) Die Eintragung geschieht gebührenfrei."

4. § 62 Abs. 3, 4 werden wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „§§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte:

„§§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499)"

b) Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „§ 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte:

„§ 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken".

5. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist dem Schuldner die Verfügung über ein Grundstück, ein eingetragenes Schiff oder Schiffs-

bauwerk, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder über ein Recht an einem solchen Recht verboten worden, so gelten sinngemäß die Vorschriften des § 61 Abs. 1, 2, 4."

6. Im § 65 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „in das Grundbuch" die Worte „in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister".

7. § 93 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß, wenn zur Sicherung der Erfüllung des Vergleichs eine Schiffshypothek bestellt werden soll."

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 54 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung:

„Diese Vorschriften sind auf die Eintragung einer Schiffshypothek entsprechend anzuwenden."

Artikel 10

Änderung des Schiffsbankgesetzes

(1) Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 583) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hat die Bank ein Schiff oder ein Schiffsbauwerk zur Verhütung eines Verlustes an einer ihr daran zustehenden Schiffshypothek erworben, so kann sie, sofern die Schiffshypothek nach den allgemeinen Vorschriften erlöschen würde, beim Erwerb durch Rechtsgeschäft durch Erklärung gegenüber dem Registergericht, beim Erwerb in der Zwangsversteigerung durch Erklärung gegenüber dem Vollstreckungsgericht bestimmen, daß die Schiffshypothek bestehen bleiben soll; die Erklärung muß im Fall des Erwerbs durch Rechtsgeschäft zugleich mit dem Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung in das Schiffsregister abgegeben werden, im Fall des Erwerbs in der Zwangsversteigerung spätestens, bevor das Registergericht um die Berichtigung des Schiffsregisters ersucht wird. Die Erklärung bedarf, wenn sie nicht vor dem zuständigen Gericht zur Niederschrift des Richters abgegeben wird, der öffentlichen Beglaubigung; ihr Inhalt ist im Schiffsregister einzutragen. Soweit die Bank das Bestehenbleiben der Schiffshypothek bestimmt, gilt diese als nicht erloschen; § 64 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gilt sinngemäß. Die Bank darf die Schiffshypothek als Deckung von Schiffspfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz bringen, mit dem sie vor dem Erwerb des Schiffs durch die Bank in Ansatz gebracht war."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff oder das Schiffsbauwerk entsprechend den Geschäftsbedingungen der Bank versichert ist und der Versicherer sich verpflichtet hat, der Bank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) nicht zu erheben.

Die Bank hat die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen."

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

5. Im § 22 Nr. 1 werden die Worte „der an diesem Tage bestehenden Pfandrechte der im § 6 Abs. 2 bezeichneten Art" gestrichen.

(2) Im übrigen bleibt vorbehalten, die Vorschriften des Schiffsbankgesetzes den Vorschriften des Gesetzes anzupassen und den Wortlaut des Schiffsbankgesetzes neu bekanntzumachen.

Artikel 11

Änderung der Kostenordnung

Die Verordnung über die Kostenangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Wert einer Hypothek, Schiffshypothek oder Grundschuld gilt der Nennbetrag der Schuld, als Wert einer Rentenschuld der Nennbetrag der Ablösungssumme; ist der Wert des Grundstücks (Schiffs, Schiffsbauwerks) geringer, so ist dieser maßgebend. Für Eintragungen im Grundbuch, Schiffsregister und Schiffsbauregister gelten die besonderen Vorschriften des § 56 Abs. 4, § 77 Abs. 3, § 78."

2. § 31 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. für die Beurkundung

a) des Antrags auf Eintragung oder Löschung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister und im Kabelbuch sowie einer Eintragungs- oder Löschungsbewilligung,

b) der Zustimmung nach § 27 der Grundbuchordnung, nach §§ 35, 74 der Schiffsregisterordnung und nach § 22 Abs. 1 des Kabelpfandgesetzes vom 31. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 37);".

3. Die §§ 77, 78 erhalten folgende Fassung:

„§ 77

Eintragungen in das Schiffsregister. Schiffsurkunden

(1) Für die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und für die Eintragung von Veränderungen, die das Schiff betreffen, wird ein Viertel der vollen Gebühr erhoben. Der Wert bestimmt sich bei der Eintragung des Schiffs nach dem Wert des Schiffs; bei der Eintragung von Veränderungen gilt § 24 Abs. 2. Bei der Verlegung des Heimathafens (Heimatorts) wird nur eine Gebühr bei dem Gericht des neuen Heimathafens (Heimatorts) erhoben. Die Eintragung von Veränderungen der amtlichen Kennzeichen des Schiffs ist gebührenfrei.

(2) Für die Löschung der Eintragung des Schiffs wird eine Gebühr nur im Fall des § 20 Abs. 1 Satz 3 der Schiffsregisterordnung erhoben; die Gebühr beträgt ein Viertel der vollen Gebühr; der Wert bestimmt sich nach dem Wert des Schiffs. Für die Eintragung, daß das Schiff das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren hat oder das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat, wird eine Gebühr nicht erhoben.

(3) Für die Eintragung eines neuen Eigentümers, für die Eintragung oder Löschung einer Schiffshypothek, eines Arrestpfandrechts oder eines Nießbrauchs und für die Eintragung von Veränderungen, die sich auf das Eigentum, die Schiffshypothek oder den Nießbrauch beziehen, ferner für die Eintragung oder Löschung von Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen gelten die für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch gegebenen Vorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, daß in jedem Fall nur ein Viertel der vollen Gebühr erhoben wird.

(4) Bei einer Reederei wird für die Eintragung eines neuen Mitreeders oder der Verpfändung oder Pfändung einer Schiffspart, für die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung, die eine Schiffspart betrifft, und für die Eintragung eines Korrespondentreeders, eine Gebühr von 5 bis 200 Reichsmark erhoben.

(5) Für die Erteilung des Schiffszertifikats, des Schiffsbriefs oder des Flaggenzeugnisses nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) und für den Vermerk von Veränderungen auf dem Zertifikat oder dem Brief, wird eine Gebühr von 2 bis 20 Reichsmark erhoben; daneben werden Schreibgebühren erhoben. Für den Vermerk von Veränderungen der amtlichen Kennzeichen werden weder Gebühren noch Schreibgebühren erhoben. Für die Erteilung eines Auszugs aus dem Schiffszertifikat werden nur Schreibgebühren erhoben.

§ 78

Eintragungen in das Schiffsbauregister und in das Kabelbuch

Für Eintragungen in das Schiffsbauregister und in das Kabelbuch gilt § 77 Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Für die Eintragung des Schiffsbauwerks und des Kabels wird eine Gebühr nicht erhoben. Die Übertragung der im Schiffsbauregister eingetragenen Hypotheken in das Schiffsregister ist gebührenfrei."

4. § 79 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt in Schiffsregister-, Schiffsbauregister- und Kabelpfandsachen für die Aufnahme von Anträgen, die in der Form des § 37 der Schiffsregisterordnung gestellt werden müssen."

5. Im § 80 Nr. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„ausgenommen sind die Eintragung des Erstehers als Eigentümer eines Schiffs oder eines Schiffsbauwerks, die Eintragung der Schiffshypothek für die Forderung gegen den Ersteher sowie Eintragungen auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 941 der Zivilprozeßordnung);".

6. § 103 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Zeugnisse nach §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und § 42 der Schiffsregisterordnung;".

7. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Maßgebend ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 der Wert des Grundstücks, des Schiffs, des Schiffsbauwerks oder des betroffenen Rechts, im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 der Betrag der Forderung."

8. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift treten an die Stelle des Wortes „Grundstückseigentümers" die Worte „Grundstücks- oder Schiffseigentümers";

b) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers oder des Schiffseigentümers nach § 1141 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 42 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499);".

9. § 136 erhält folgende Fassung:

„§ 136

Schiffe, Schiffsbauwerke und grundstücksgleiche Rechte

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken sowie für die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung der Rechte, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe."

Zweiter Abschnitt

Übergangsvorschriften

Artikel 12

Bisherige Register

Die nach den bisherigen Vorschriften geführten Schiffsregister gelten als Schiffsregister, die nach den bisherigen Vorschriften geführten Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen gelten als Schiffsbauregister im Sinne des Gesetzes und der Schiffsregisterordnung.

Artikel 13

Bestehende Pfandrechte

(1) Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Schiffsregister oder im Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen eingetragenes Pfandrecht gilt von diesem Zeitpunkt an als Schiffshypothek im Sinne des Gesetzes.

(2) Ein Gläubiger, dessen Schiffshypothek im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes besteht, kann die Löschung einer im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Schiffshypothek, falls diese erlischt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung nach § 58 des Gesetzes eine Vormerkung im Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen wäre.

(3) Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Schiffsregister eingetragenes Schiffspfandrecht, dessen Geldbetrag im Schiffsregister noch in Mark oder in einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung bezeichnet ist, erlischt mit dem 31. März 1941, wenn nicht vorher der Antrag auf Eintragung der Aufwertung gestellt wird; § 57 Abs. 3 des Gesetzes gilt nicht. Schiffspfandrechte, die nach Satz 1 erlöschen, werden von Amts wegen im Schiffsregister gelöscht; die Löschung ist gebührenfrei.

(4) Schiffspfandrechte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an einer Schiffspart bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt ab als Pfandrechte im Sinne der §§ 1273 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 14

Öffentlicher Glaube des Registers

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das Schiffsregister oder Schiffsbauregister unrichtig, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Registers (§§ 16, 17 des Gesetzes) nicht berufen, wenn das Register bis zum Ablauf des 31. März 1941 berichtigt oder bis zu diesem Zeitpunkt ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Registers eingetragen wird.

Artikel 15

Eigentumsänderung

Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen zum Schiffsregister angemeldet worden, so gelten für das Verfahren zur Eintragung der Rechtsänderung die bisherigen Vorschriften.

Artikel 16

Wertbeständige Schiffshypotheken und Schiffshypotheken in ausländischer Währung

Für wertbeständige Schiffshypotheken verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über wertbeständige Schiffspfandrechte vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65) und der Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1521); für die Eintragung von Schiffshypotheken in ausländischer Währung verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 90) und des Zweiten Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 629).

Artikel 17

Zwangsversteigerung

(1) Ist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Zwangsversteigerung des Schiffs angeordnet worden, so bleiben für das Verfahren die bisherigen Vorschriften maßgebend.

(2) Ist ein Schiffsbauwerk vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gepfändet worden, so richtet sich das weitere Verfahren nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 18

Deckung der Schiffspfandbriefe

(1) Schiffshypotheken, die den Schiffspfandbriefbanken im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zustehen, sind zur Deckung der von ihnen ausgegebenen Schiffspfandbriefe nicht aus dem Grunde ungeeignet, weil der Versicherer nicht die im § 11 Abs. 1 des Schiffsbankgesetzes in der Fassung des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung bezeichnete Verpflichtung übernommen hat.

(2) Soweit Schiffspfandbriefbanken Schiffshypotheken zugunsten der Inhaber der Schiffspfandbriefe auf Grund des § 6 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes in der bisherigen Fassung begründet haben, verbleibt es für die Dauer des Bestehens dieser Schiffshypotheken bei den bisherigen Vorschriften des § 6 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Nr. 1 des Schiffsbankgesetzes.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland

Artikel 19

Allgemeines

Die Vorschriften des Gesetzes und der Schiffsregisterordnung sind in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nach Maßgabe der Bestimmungen in den Artikeln 20, 21 anzuwenden. Diese Bestimmungen sowie die Vorschriften der Artikel 22 bis 24 werden unwirksam, sobald ihr Grund durch die fortschreitende Vereinheitlichung des Rechts wegfällt. Hierüber kann in Zweifelsfällen der Reichsminister der Justiz durch Verordnung oder Allgemeine Verfügung entscheiden.

Artikel 20

Angleichungsvorschriften zum Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken

1. § 4 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der §§ 932 bis 936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften zugunsten derer treten, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.
2. Zum Besitz im Sinne des § 4 Abs. 2, § 50 genügt die bloße Sachherrschaft.
3. Im § 6 Abs. 2, 3, §§ 13, 66 Abs. 2, § 67 tritt an die Stelle des Ausschlußurteils der die Ausschließung aussprechende Beschluß.
4. Im § 10 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung" die Worte „der Exekution zur Befriedigung oder zur Sicherstellung".
5. § 31 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „(2) Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn ihre Zubehöreigenschaft in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aufgehoben wird oder die Stücke veräußert und von dem Schiff entfernt werden, bevor sie zugunsten der vollstreckbaren Forderung des Gläubigers verzeichnet und beschrieben worden sind."
6. Neben § 32 Abs. 2 ist folgende Vorschrift anzuwenden:

   „Erhebt der Gläubiger rechtzeitig Widerspruch, so ist der Versicherer befugt, den Entschädigungsbetrag bei dem Amtsgericht des Heimatorts des versicherten Schiffs zu hinterlegen. Das Gericht hat mit der Verteilung des hinterlegten Betrags auf Antrag und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Verteilung des bei der Zwangsversteigerung von eingetragenen Schiffen erzielten Meistbots vorzugehen, wobei dem Versicherungsnehmer die Stellung des Verpflichteten zukommt."
7. Im § 66 Abs. 1 haben die Worte „nach § 208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" zu entfallen.
8. § 67 Abs. 1 letzter Halbsatz ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „Zinsen für eine frühere Zeit als das dritte Jahr vor Erlassung des die Ausschließung aussprechenden Beschlusses sind nicht zu hinterlegen."
9. Im § 67 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „des Bürgerlichen Gesetzbuchs" die Worte „des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs".
10. § 72 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

    „(2) Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Recht ist erst nach Verjährung der Forderung aus der Schuldverschreibung zulässig."
11. § 75 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

    „Für Forderungen, die aus einem gegebenen Kredit, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadensersatzes entstehen können, kann eine Schiffshypothek in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird."
12. § 82 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

    „(1) Auf den Nießbrauch an einem Schiff sind die für die Fruchtnießung an einem Gebäude geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden."

Artikel 21

Angleichungsvorschriften zur Schiffsregisterordnung

1. § 37 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „(2) Auf die Niederschrift des Registerrichters sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 113) über Protokolle sinngemäß anzuwenden."
2. Die §§ 40, 42 sind nicht anzuwenden.
3. § 41 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „Für Eintragungen in Ansehung eines zu einer Verlassenschaft gehörenden eingetragenen Schiffs oder eines Rechts hieran gelten die Vorschriften der §§ 177, 178 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen sinngemäß."
4. § 43 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „Soll ein Nießbrauch an einem Schiff zum Zweck der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs an einer Erbschaft oder an einem Bruchteil hiervon eingetragen werden, so hat die Abhandlungsbehörde eine Bestätigung im Sinne des § 178 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen auszustellen."
5. § 46 ist in folgender Fassung anzuwenden:

   „(1) Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

   (2) Wird ein zu einer Verlassenschaft gehörendes eingetragenes Schiff oder ein solches Recht an

einem eingetragenen Schiff übertragen, so ist dem Erwerber die Eintragung seines Rechts unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen.

(3) Inwiefern Gläubiger eines Erben die Sicherstellung auf ein diesem angefallenes Schiff des Erblassers oder auf ein Recht an einem solchen Schiff erwirken können, bestimmt § 822 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs."

6. § 55 ist nicht anzuwenden.

7. § 62 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„(2) In anderen Fällen kann das Registergericht den Inhaber der Schiffsurkunde in den Reichsgauen der Ostmark nach § 19 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, im Reichsgau Sudetenland nach § 50 Abs. 6 des Gesetzes über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen zur Einreichung anhalten."

8. § 89 Abs. 1 ist in den Reichsgauen der Ostmark in folgender Fassung anzuwenden:
„(1) Über Beschwerden entscheidet bei den Landgerichten ein Senat gemäß § 7 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm, bei den Oberlandesgerichten ein Senat gemäß § 8 der Jurisdiktionsnorm und bei dem Reichsgericht ein Zivilsenat."

Artikel 22

Exekutionsrechtliche Vorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Wegen einer Geldforderung kann auf ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff oder auf ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder eingetragen werden kann, Exekution nur durch zwangsweise Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung geführt werden.

(2) Für andere Schiffe gelten die Vorschriften über die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen, sofern nicht die Vorschriften des § 36 über die Zwangsversteigerung ausländischer Schiffe anzuwenden sind.

§ 2

Auf die zwangsweise Eintragung einer Schiffshypothek sind die Bestimmungen der §§ 88, 89, 96 der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Auf die Zwangsversteigerung eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks sind die Vorschriften der Exekutionsordnung über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften, die im Grundbuch eingetragen sind, sinngemäß anzuwenden, sofern sich aus den Bestimmungen des Abschnitts II nichts anderes ergibt.

§ 4

Auf die Exekution auf eine durch eine Schiffshypothek gesicherte Forderung sind die Bestimmungen der §§ 320 bis 324 der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht, wenn es sich um Ansprüche der im § 53 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bezeichneten Art handelt oder um Ansprüche aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann.

§ 5

Auf die Exekution auf ein nicht zu den Forderungen gehörendes eingetragenes Recht an einem Schiff oder Schiffsbauwerk sind die §§ 331 bis 333 der Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Für die Exekution auf einen Anspruch, der auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist, gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 325, 326, 328, 329 der Exekutionsordnung mit der Besonderheit, daß behufs Befriedigung Exekution auf das eingetragene Schiff oder Schiffsbauwerk nur durch Zwangsversteigerung geführt werden kann.

§ 7

Die Exekution eines Anspruchs auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragenen Rechts richtet sich nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 350 der Exekutionsordnung.

§ 8

Die Bestimmungen des § 349 der Exekutionsordnung finden auch auf Schiffsbauwerke Anwendung.

§ 9

Wenn auf Grund eines nach § 3 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75) vollstreckbaren Notariatsaktes eine Schiffshypothek eingetragen und hierbei oder später angemerkt wird, daß der Notariatsakt vollstreckbar ist, kann wegen der fälligen Forderung auf das eingetragene Schiff oder Schiffsbauwerk oder das eingetragene Recht an diesem unmittelbar gegen jeden späteren Erwerber Exekution geführt werden. Wurde eine durch Eintragung einer Schiffshypothek sichergestellte Forderung in dieser Weise verpfändet, so kann unmittelbar um die Überweisung zur Einziehung bei dem zur Bewilligung der Überweisung zuständigen Gericht angesucht werden.

§ 10

(1) Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Schiffs- oder Schiffsbauregister; an die Stelle der nach der Exekutionsordnung anzuordnenden grundbücherlichen Eintragung treten die entsprechenden Eintragungen in die bezeichneten Register.

(2) Wird ein Beschluß angefochten, mit dem auch eine Eintragung in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister verfügt wird, so ist § 75 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung anzuwenden.

§ 11

Als Exekutionsgericht hat einzuschreiten:

1. wenn die Exekution durch zwangsweise Eintragung einer Schiffshypothek geführt wird, das Registergericht;
2. wenn die Exekution durch Zwangsversteigerung eines Schiffs oder Schiffsbauwerks geführt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich das Schiff oder Schiffsbauwerk bei Beginn des Exekutionsvollzugs befindet. Der Reichsminister der Justiz kann die Zwangsversteigerungssachen solchen Amtsgerichten zuweisen, bei denen ein Schiffsregister oder Schiffsbauregister geführt wird;
3. wenn die Exekution auf eine durch eine Schiffshypothek gesicherte Forderung oder auf ein nicht zu den Forderungen gehörendes eingetragenes Recht an einem Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird, das Registergericht.

§ 12

§ 22 der Exekutionsordnung ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Gläubiger gegen denselben Verpflichteten auf mehrere Schiffe oder Schiffsbauwerke abgesondert Exekution führt.

§ 13

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen der Exekutionsordnung verwiesen wird, sind diese Verweisungen in Ansehung eingetragener Schiffe und Schiffsbauwerke auf die für diese geltenden exekutionsrechtlichen Vorschriften zu beziehen.

II. Besondere Vorschriften für die Zwangsversteigerung von eingetragenen Schiffen

§ 14

(1) Dem Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung ist eine beglaubigte Abschrift aus dem Schiffsregister, aus der der letzte Registerstand zu ersehen ist, und eine Liste der dem Antragsteller bekannten Schiffsgläubiger anzuschließen.

(2) Die Zwangsversteigerung darf, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, etwas anderes ergibt, nur bewilligt werden, wenn der Verpflichtete als Eigentümer des Schiffs eingetragen ist. Ist der Verpflichtete nicht als Eigentümer eingetragen, so sind die zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Tatsachen durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

§ 15

(1) Wird gegen den Schiffer auf Grund eines vollstreckbaren Titels, der auch gegenüber dem Schiffseigentümer wirksam ist, die Zwangsversteigerung bewilligt, so wirkt die Bewilligung zugleich gegen den Schiffseigentümer. Diesem kommt im Verfahren die gleiche Rechtsstellung zu wie einem Verpflichteten.

(2) Der Schiffer gilt im Fall des Abs. 1 als Verpflichteter nur so lange, als er das Schiff führt. Ein neuer Schiffer gilt als Verpflichteter, wenn er sich bei dem Gericht meldet und seine Angaben auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten glaubhaft macht.

§ 16

Die Träger der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung sind, auch wenn sie keine Forderungen angemeldet haben, im Verfahren wie Gläubiger zu behandeln, für deren Forderungen eine Schiffshypothek eingetragen ist. Dasselbe gilt für andere Schiffsgläubiger, die dem Gericht bekannt sind oder eine Forderung angemeldet haben, sowie für die nach § 74 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bestellten Vertreter der jeweiligen Gläubiger einer durch eine Schiffshypothek gesicherten Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann.

§ 17

(1) In dem die Zwangsversteigerung bewilligenden Beschluß ist die Bewachung und Verwahrung des Schiffs und die nach der Vorschrift des § 253 der Exekutionsordnung vorzunehmende Beschreibung der Zubehörstücke anzuordnen. Die Vollziehung dieser Anordnung wirkt als Beschlagnahme im Sinne des § 102 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, und des § 57 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken.

(2) Der Verwahrer wird vom Exekutionsgericht bestellt. Die Vorschriften der §§ 259, 260 der Exekutionsordnung über den Verwahrer gelten entsprechend.

(3) Der die Exekution bewilligende Beschluß ist dem Verpflichteten und, wenn das Schiff von einem Schiffer geführt wird, auch diesem beim Vollzug der Bewachung und Verwahrung des Schiffs zuzustellen. Von dem Vollzug sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete zu verständigen, wenn sie nicht dabei anwesend oder vertreten waren.

§ 18

Das Exekutionsgericht hat die Schätzung des in Verwahrung genommenen Schiffs und seines Zubehörs nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 140 bis 144 der Exekutionsordnung anzuordnen. Die Schätzung soll mit tunlichster Beschleunigung vorgenommen werden.

§ 19

Für die Versteigerungsbedingungen gelten folgende von der Exekutionsordnung abweichende Vorschriften:

1. Eine Übernahme von Lasten in Anrechnung auf das Meistbot findet nur statt, wenn der Berechtigte die Übernahme der Last durch den Ersteher spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung verlangt; die Übernahme bewirkt die Befreiung des bisherigen Schuldners. Ein später gestelltes Begehren um Übernahme kann nur mit Zustimmung des Erstehers berücksichtigt werden. Forderungen, die durch eine Gesamtschiffshypothek sichergestellt sind, und bedingte Forderungen sind von der Übernahme ausgeschlossen.

2. Das geringste Gebot beträgt sieben Zehnteile des Schätzungswerts des Schiffs und seines Zubehörs. Wird im Versteigerungstermin das geringste Gebot nicht erreicht, so ist das Versteigerungsverfahren mit der Wirkung einzustellen, daß vor Ablauf eines halben Jahres vom Versteigerungstermin die neuerliche Einleitung eines Versteigerungsverfahrens nicht bewilligt werden kann.

3. Das Meistbot ist im Versteigerungstermin bar zu erlegen, soweit nicht Lasten in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden.

4. Kommt der Ersteher der in Nr. 3 bezeichneten Pflicht nicht vor der Verkündung des Zuschlags nach, so hat der Richter den Zuschlag zu versagen und das Schiff in demselben Termin neuerdings auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser Versteigerung zu einem Anbot nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. Der Ausfall ist nach den Vorschriften des § 155 Abs. 2 der Exekutionsordnung hereinzubringen.

5. Dem Meistbietenden ist das Schiff samt Zubehör sogleich nach Rechtskraft des den Zuschlag erteilenden Beschlusses zu übergeben (§ 349 der Exekutionsordnung). Vorher ist die Übergabe nur mit Einwilligung aller Beteiligten zulässig. Bis zur Übergabe bleibt das Schiff in gerichtlicher Verwahrung. Eine einstweilige Verwaltung (§§ 158 ff. der Exekutionsordnung) findet nicht statt.

§ 20

Bei der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes (§§ 164 bis 168 der Exekutionsordnung) sind Rechte, die durch Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung gesichert sind, wie eingetragene Rechte zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Im Versteigerungsedikt soll das Schiff nach dem Schiffsregister bezeichnet werden.

(2) Im Versteigerungsedikt sind die Schiffsgläubiger, deren Rechte aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich sind, aufzufordern, diese spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung anzumelden, widrigenfalls diese Rechte im Fall eines Widerspruchs wegen mangelnder Deckung (§ 190 der Exekutionsordnung) nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Meistbots den übrigen Rechten nachgesetzt würden. Hat ein Schiffsgläubiger sein Recht innerhalb der letzten sechs Monate vor der Bekanntmachung des Versteigerungstermins beim Registergericht angemeldet, so gilt das Recht als beim Exekutionsgericht angemeldet. Das Registergericht hat solche Anmeldungen, sobald es von der Anberaumung des Versteigerungstermins Kenntnis erlangt, dem Exekutionsgericht mitzuteilen.

(3) An die Stelle der im § 171 Abs. 2 der Exekutionsordnung vorgeschriebenen Aufforderung tritt eine Mitteilung der Vorschriften des § 19 dieses Artikels.

(4) Die im § 172 Abs. 2 der Exekutionsordnung vorgeschriebene Aufforderung wird durch die Aufforderungen und Mitteilungen nach Abs. 2, 3 ersetzt.

(5) Das Versteigerungsedikt soll auch durch ein geeignetes Schiffahrtsfachblatt bekanntgemacht werden. Der Reichsminister der Justiz kann hierüber nähere Bestimmungen erlassen.

(6) Befindet sich der Heimathafen oder Heimatort des Schiffs in dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so soll das Versteigerungsedikt auch in dem für Bekanntmachungen dieses Gerichtes bestimmten Blatt verlautbart werden.

§ 22

Zwischen der Bekanntmachung des Versteigerungstermins und dem Versteigerungstermin selbst muß bei der Versteigerung eines Seeschiffs ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

§ 23

An die Stelle der im § 178 Abs. 1 der Exekutionsordnung vorgeschriebenen Mitteilung hat der Richter die von den Schiffsgläubigern angemeldeten Forderungen und, falls Schiffshypotheken für zukünftige Forderungen oder einen Höchstbetrag im Schiffsregister eingetragen sind, die Beträge, mit denen diese Forderungen entstanden sind, bekanntzugeben.

§ 24

Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind vom Bieten nicht ausgeschlossen.

§ 25

(1) Die Eintragung der Erteilung des Zuschlags im Schiffsregister (§ 183 Abs. 3 der Exekutionsordnung) hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer nur für den Fall ein Recht bewirken, daß die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

(2) Nach Rechtskraft des Zuschlags sind auf Ansuchen der Beteiligten die nach der Eintragung der Zuschlagserteilung gegen den bisherigen Eigentümer erwirkten Eintragungen zu löschen.

§ 26

Der nach § 191 der Exekutionsordnung vorzunehmenden Berechnung, ob die Forderung des dem Zuschlag widersprechenden Gläubigers im Meistbot volle Deckung findet, ist das Ergebnis der vorläufigen Feststellung des Lastenstandes (§ 167 der Exekutionsordnung) mit Berücksichtigung der nachträglich etwa noch vorgenommenen, im Schiffsregister eingetragenen Änderungen und der von Schiffsgläubigern angemeldeten, im Schiffsregister nicht eingetragenen Forderungen zugrunde zu legen. Wird die Forderung eines Schiffsgläubigers bestritten, so ist sie glaubhaft zu machen.

§ 27

(1) Die Vorschriften der §§ 195 bis 199 der Exekutionsordnung über das Überbot sind nicht anzuwenden.

(2) Eine Aufschiebung des Versteigerungsverfahrens nach § 201 der Exekutionsordnung findet nicht statt.

§ 28

Die Tagsatzung zur Verteilung des Meistbots ist nach Rechtskraft des Zuschlags von Amts wegen anzuberaumen.

§ 29

(1) Aus der Verteilungsmasse sind zunächst die Kosten der gerichtlichen Bewachung und Verwahrung des Schiffs zu ersetzen. Sodann sind die Schiffsgläubigerrechte, die rechtzeitig angemeldet wurden, und die Forderungen anderer Art, für die eine Schiffshypothek eingetragen ist, in der im Handelsgesetzbuch und im Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, festgesetzten Reihenfolge zu befriedigen.

(2) Die Rangverhältnisse der durch eine Schiffshypothek sichergestellten Forderungen und der nicht sichergestellten Forderung des betreibenden Gläubigers richten sich, sofern es sich nicht um Schiffsgläubigerrechte handelt, untereinander nach den Vorschriften der §§ 25, 26 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und des § 135 der Exekutionsordnung.

(3) Die Prozeß- und Exekutionskosten sind nach den Vorschriften der § 216 Abs. 2, § 217 der Exekutionsordnung zu befriedigen.

§ 30

Gelangen im Fall einer Gesamtschiffshypothek nicht alle mitverhafteten Schiffe zur Versteigerung, so ist der Berechnung des den nachfolgenden Berechtigten gebührenden Ersatzes (§ 222 Abs. 4 der Exekutionsordnung) der Wert der Schiffe zugrunde zu legen. Dieser ist auf Kosten der nachstehenden Berechtigten, die die Eintragung einer Schiffshypothek für die Ersatzforderung begehrt haben, durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln.

§ 31

Unter welchen Voraussetzungen durch eine Schiffshypothek sichergestellte Forderungen durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen sind (§ 223 der Exekutionsordnung), richtet sich nach § 19 Nr. 1 dieses Artikels.

§ 32

Rechte, die durch Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung im Schiffsregister gesichert sind, sind bei der Meistbotsverteilung wie aufschiebend bedingte Rechte, Rechte, gegen die ein Widerspruch eingetragen ist, wie auflösend bedingte Rechte zu behandeln.

§ 33

§ 230 der Exekutionsordnung ist mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Amortisierung alter Hypothekarforderungen die Vorschriften des § 66 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken treten.

III. Besondere Bestimmungen für die Zwangsversteigerung von Schiffsbauwerken

§ 34

Die Zwangsversteigerung eines Schiffsbauwerks darf erst bewilligt werden, nachdem es in das Schiffsbauregister eingetragen ist. Der Antrag auf Bewilligung kann jedoch schon vor der Eintragung gestellt werden.

§ 35

(1) Die Vorschriften der §§ 14, 17 bis 33 finden, soweit sie sich nicht auf Schiffsgläubiger beziehen, auf die Zwangsversteigerung von Schiffsbauwerken sinngemäß Anwendung.

(2) Die Einhaltung der im § 169 Abs. 2 der Exekutionsordnung bestimmten Zwischenfrist für die Vornahme der Versteigerung ist nicht erforderlich.

(3) Wird das Schiffsbauregister von einem anderen Gericht als dem Exekutionsgericht geführt, so soll das Versteigerungsedikt auch durch das für Bekanntmachungen dieses Gerichtes bestimmte Blatt verlautbart werden.

IV. Zwangsversteigerung von ausländischen Schiffen

§ 36

(1) Auf die Zwangsversteigerung eines ausländischen Schiffs, das, wenn es ein deutsches Schiff wäre, in das Schiffsregister eingetragen werden müßte, sind mit den sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Abweichungen die Vorschriften der §§ 14 bis 33 insoweit anzuwenden, als sie nicht die Eintragung im Schiffsregister voraussetzen.

(2) Das Versteigerungsedikt soll, soweit es ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens tunlich ist, auch den aus den Schiffspapieren ersichtlichen Schiffsgläubigern und sonstigen Beteiligten zugestellt und, wenn das Schiff im Schiffsregister eines fremden Staates eingetragen ist, der Registerbehörde mitgeteilt werden.

(3) Die Zwangsversteigerung darf, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des

Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, etwas anderes ergibt, nur bewilligt werden, wenn der Verpflichtete das Schiff im Eigenbesitz hat (§ 309 Satz 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die hiernach zur Begründung des Antrags auf Zwangsversteigerung erforderlichen Tatsachen sind durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht beim Gericht offenkundig sind.

V. Besondere Bestimmungen für die Exekution zur Sicherstellung in eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke

§ 37

Exekution zur Sicherstellung kann in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk nur durch Pfändung geführt werden. Auf die Pfändung finden die Vorschriften über die Pfändung körperlicher Sachen mit folgenden Abweichungen Anwendung. Zugleich mit der Pfändung ist das Schiff oder Schiffsbauwerk in Bewachung und Verwahrung zu nehmen. Das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister einzutragen. Hierbei ist der Zeitraum zu vermerken, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird (Sicherungsvermerk). Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit ist dieser Vermerk auf Antrag des betreibenden Gläubigers zu löschen. Wird ein Ausweis über den Eintritt der Vollstreckbarkeit nicht beigebracht, so ist nach Ablauf des im Sicherungsvermerk angegebenen Zeitraums die Eintragung auf Antrag des Verpflichteten zu löschen. Bei der Meistbotsverteilung sind auf Pfandrechte, bei denen ein Sicherungsvermerk eingetragen ist, die Bestimmungen des § 221 der Exekutionsordnung anzuwenden.

VI. Besondere Bestimmungen über einstweilige Verfügungen über eingetragene Schiffe oder Schiffsbauwerke

§ 38

Zur Sicherung von Geldforderungen kann die Eintragung einer Vormerkung nach § 10 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder eines Widerspruchs nach § 21 dieses Gesetzes nicht angeordnet werden.

§ 39

(1) Auf einstweilige Verfügungen, womit die Eintragung einer Vormerkung nach § 10 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder eines Widerspruchs nach § 21 dieses Gesetzes angeordnet wird, findet § 391 der Exekutionsordnung keine Anwendung.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen sind, wenn sie vom Registergericht erlassen werden, von Amts wegen im Schiffs- oder Schiffsbauregister einzutragen, sonst ist das Registergericht um die Eintragung zu ersuchen.

§ 40

Eine einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung nach § 10 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder ein Widerspruch nach § 21 dieses Gesetzes eingetragen werden soll, kann auch das Amtsgericht erlassen, in dessen Bezirk sich der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffs oder der Bauort des Schiffsbauwerks befindet.

§ 41

Eine auf Grund einer einstweiligen Verfügung angeordnete Untersagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks oder eines eingetragenen Rechts an einem solchen Schiff oder Schiffsbauwerk ist, wenn das Registergericht die Anordnung erlassen hat, von Amts wegen in das Register einzutragen, sonst ist das Registergericht um die Eintragung zu ersuchen.

VII. Kostenbestimmungen

§ 42

Soweit für die Exekution auf Liegenschaften oder Rechte an Liegenschaften in den Reichsgauen der Ostmark besondere Gebührenvorschriften gelten, sind sie bei der Exekution auf Schiffe oder Schiffsbauwerke sowie auf Rechte an Schiffen oder Schiffsbauwerken sinngemäß anzuwenden.

Artikel 23

Insolvenzrechtliche Vorschriften

§ 1

Hinsichtlich der zur Konkursmasse gehörigen eingetragenen Schiffe und Schiffsbauwerke sowie der für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder an eingetragenen Rechten kann nach der Konkurseröffnung eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§ 10 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken) zugunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden.

§ 2

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine Vormerkung nach § 10 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken im Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Masseverwalter die Befriedigung seines Anspruchs verlangen.

§ 3

Ansprüche, die durch eine nach § 10 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken im Schiffs- oder Schiffsbauregister eingetragene Vormerkung gesichert sind, werden durch einen auf Grund der Bestimmungen der Konkursordnung abgeschlossenen Zwangsausgleich oder einen auf Grund der Vorschriften der Ausgleichsordnung abgeschlossenen Ausgleich nicht berührt.

§ 4

§ 157 Abs. 5 der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Konkursordnung und § 55 c Abs. 3 der dort geltenden Ausgleichsordnung sind auf Schiffshypotheken sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die Vorschriften der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung, wonach in einem Konkurs oder Ausgleichsverfahren Eintragungen im öffentlichen Buch vorzunehmen sind, gelten für das Schiffs- und Schiffsbauregister entsprechend.

Artikel 24

Ergänzungsvorschriften

§ 1

Sachlich-rechtliche Ergänzungsvorschriften

Dem Sinne nach sind anzuwenden:

a) die für unbewegliche Sachen geltenden Bestimmungen der §§ 232, 236, 297 a, 1236, 1408 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke;

b) die sich auf eine im öffentlichen Buch eingetragene Last beziehenden Vorschriften des § 928 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eine im Schiffs- oder Schiffsbauregister eingetragene Last;

c) die sich auf Pfänder beziehenden Bestimmungen der §§ 666, 814, 1360, 1373, 1374, 1378, 1390, 1407 Abs. 2, 1408 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Schiffshypotheken;

d) die den Erwerb eines Afterpfandrechts regelnden Bestimmungen der §§ 454, 455 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Verpfändung einer Schiffshypothek.

§ 2

Aufgebotsverfahren

(1) Das im Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vorgesehene Aufgebotsverfahren ist nach den folgenden Vorschriften und in den Reichsgauen der Ostmark nach den allgemeinen Anordnungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208), im Reichsgau Sudetenland nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen (SdGuV. Nr. 100) durchzuführen.

(2) 1. Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots ist bei dem Amtsgericht zu stellen, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird. Antragsberechtigt ist im Fall des § 6, wer das Schiff seit zehn Jahren im Eigenbesitz hat; in den Fällen der §§ 13, 66, 67 der Eigentümer des Schiffs oder Schiffsbauwerks, im Fall des § 13 überdies, wer auf Grund eines im Rang gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Im Fall des § 66 ist auch ein im Rang gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 58 eingetragen ist, und bei einer Gesamtschiffshypothek außerdem derjenige antragsberechtigt, der auf Grund eines im Rang gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus einem der belasteten Schiffe oder Schiffsbauwerke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

2. Auf Grund des Antrags erläßt das Gericht das Aufgebot. Dieses enthält

a) die Bezeichnung des Antragstellers und des Schiffs oder Schiffsbauwerks,

b) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte binnen der Aufgebotsfrist anzumelden,

c) die Bezeichnung der beim Unterbleiben der Anmeldung eintretenden Rechtsnachteile. Sie bestehen in den Fällen der §§ 6, 13, 66 in dem Ausschluß der nicht angemeldeten Rechte, im Fall des § 67 aber darin, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Schiff oder Schiffsbauwerk nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen kann und daß sein Recht auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor Ablauf von dreißig Jahren nach der Zustellung des den Ausschluß aussprechenden Beschlusses bei der Hinterlegungsstelle meldet.

3. Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen. Sie läuft vom Tag der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger. Hängt im Fall des § 67 die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

4. Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgt. Ist das Aufgebot im Fall des § 13 oder des § 66 nicht auf Antrag des Eigentümers erlassen worden, so ist es diesem von Amts wegen mitzuteilen.

5. Von den Anmeldungen ist der Antragsteller zu benachrichtigen. Auf sein Begehren ist das Verfahren einzustellen.

6. Wird durch eine Anmeldung das vom Antragsteller zur Begründung seines Antrags behauptete Recht bestritten, so ist nach Beschaffenheit des Falls entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem die Ausschließung aussprechenden Beschluß das angemeldete Recht vorzubehalten. Eine Anmeldung gilt auch dann als rechtzeitig, wenn sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, aber vor Erlassung des die Ausschließung aussprechenden Beschlusses vorgenommen wird.

7. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist spricht das Gericht mit Beschluß aus, daß die angedrohten Rechtsnachteile eingetreten sind. Im Fall des § 67 kann der Beschluß erst dann erlassen werden, wenn der Schuldbetrag hinterlegt ist.

8. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Das Gericht kann die Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

(3) Der die Ausschließung aussprechende Beschluß kann vom Antragsteller wegen der darin enthaltenen Vorbehalte mit Rekurs angefochten werden.

(4) Von anderen Beteiligten kann der Beschluß beim Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht liegt, mit einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden, wenn

1. das Aufgebotsverfahren nicht zulässig war;
2. das Aufgebot nicht auf die im Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene Art öffentlich bekanntgemacht ist;
3. die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht eingehalten wird;
4. der Richter, der den Beschluß gefaßt hat, von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. eine Forderung entgegen der Vorschrift des Abs. 2 Nr. 6 im Beschluß nicht vorbehalten worden ist oder
6. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 gegen ein durch Urteil abgeschlossenes Verfahren die Wiederaufnahmeklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

(5) Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von dem die Ausschließung aussprechenden Beschluß erhalten hat. Beruht die Klage auf den im Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Anfechtungsgrund und war dieser dem Kläger an jenem Tag noch nicht bekannt, so beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der Kläger zur Kenntnis des Anfechtungsgrundes kommt. Im Fall des Abs. 4 Nr. 6 ist die Frist nach der sinngemäß anzuwendenden Vorschrift des § 534 Abs. 2 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 zu berechnen.

(6) Nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Erlaß des die Ausschließung aussprechenden Beschlusses ist die Klage unstatthaft.

§ 3

Ergänzungsbestimmungen zur Schiffsregisterordnung

In Angelegenheiten des Schiffsregisters sind, soweit nicht in der Schiffsregisterordnung und im Artikel 21 dieser Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, in den Reichsgauen der Ostmark die allgemeinen Anordnungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854 (RGBl. Nr. 208) und im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Juni 1931 (SdGuV. Nr. 100) über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschrift

Artikel 25

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 21. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern – Verlag: Reichsverlagsamt – Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1940	Nr. 216

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 40	Verordnung über das Prisenverfahren	1629

Verordnung über das Prisenverfahren. Vom 19. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel 1

Artikel 68 Abs. 2 der Prisenordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1585) in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) erhält folgende Nr. 4:

„4. wenn es bereits gelöscht ist, sich aber noch in den im Artikel 4 Nr. 3 bezeichneten Gewässern, Einrichtungen und Anlagen befindet und noch als Seetransportgut anzusehen ist."

Artikel 2

(1) Artikel 20 Abs. 1 der Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1593) erhält folgende Nr. 6:

„6. die Entscheidung über die Verwendung einer Prise nach Artikel 68a."

(2) Hinter Artikel 68 der Prisengerichtsordnung wird folgender Artikel 68a eingefügt:

„Artikel 68a

Soweit es sich um Güter in besetzten Gebieten handelt, kann der Reichskommissar die Prise auch ohne Entscheidung des Prisenhofs verwenden, wenn sie im Interesse der Reichsverteidigung dringend benötigt wird; dies gilt nicht, wenn die Freigabe der Prise mit Sicherheit zu erwarten ist."

(3) Artikel 70 der Prisengerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 70

Stellt das Prisengericht später fest, daß die nach den Artikeln 68, 68a und 69 verwendete Prise freizugeben war, so spricht es den Beteiligten einen dem Wert der Prise entsprechenden Geldbetrag zu."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1940	Nr. 217

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 40	**Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ — (RADVG-WJ)**	1631

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ — (RADVG-WJ).

Vom 20. Dezember 1940.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Fürsorge- und Versorgungsarten
§ 2 Arbeitsdienstzeit
§ 3 Berücksichtigung der Arbeitsdienstzeit im Zivilberuf
§ 4 Arbeitsdienstbeschädigung

Abschnitt II

Dienstzeitfürsorge und -versorgung

A. Personenkreis

§ 5 Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes
§§ 6 bis 8 Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes

Reichsarbeitsdienstführerinnen

§ 9 Reichsarbeitsdienstführerinnen, die vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstverpflichtung ausscheiden
§§ 10 bis 13 Reichsarbeitsdienstführerinnen, die ihre dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt haben und nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als zehn Jahren ausscheiden
§§ 14 und 15 Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zehn Jahren ausscheiden
§ 16 Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens achtzehn Jahren oder nach vollendetem 35. Lebensjahr ausscheiden

B. Fürsorge- und Versorgungsarten

Fürsorge

§ 17 Betreuung
§ 18 Heiratsabfindung
§ 19 Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend
§ 20 Abfindung
§ 21 Laufende Unterstützung
§ 22 Übergangsgebührnisse
§ 23 Dienstbelohnung

Versorgung

§ 24 Ruhegehalt
§ 25 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
§ 26 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 27 Kapitalabfindung
§ 28 Zahlung

Abschnitt III

Beschädigtenfürsorge und -versorgung

A. Personenkreis

§ 29 Arbeitsdienstbeschädigte
§ 30 Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung
§ 31 Antragsfristen

B. Fürsorge- und Versorgungsarten

§ 32 Allgemeines
§ 33 Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)
§ 34 Dienstgradzulage
§ 35 Berufszulage

Abschnitt IV

§ 36 **Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung**

Zweiter Teil

Hinterbliebene von weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Hinterbliebenenfürsorge

§§ 37 und 38 Sterbegeld
§ 39 Bestattungsgeld
§ 40 Umzugsentschädigung

Abschnitt II
Hinterbliebenenversorgung

§ 41 Waisen
§§ 42 und 43 Waisengeld
§ 44 Waisenrente
§ 45 Elternversorgung
§ 46 Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge

Dritter Teil
Gemeinsame Vorschriften für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen

§ 47 Kinderzuschläge
§ 48 Umzugsentschädigung
§ 49 Sonstige Vorschriften

Vierter Teil
§ 50 **Verfahren**

Fünfter Teil
Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I
Übergangsvorschriften

§ 51 Anrechnung als Arbeitsdienstzeit
§ 52 Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit
§ 53 Sondervorschrift für Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren
§ 54 Beschädigtenfürsorge und -versorgung für ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen

Abschnitt II
Schlußvorschriften

§ 55 Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz
§ 56 Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften
§ 57 Altersgrenzen
§ 58 Inkrafttreten dieses Gesetzes
§ 59 Feststellung und Zahlung der Bezüge nach diesem Gesetz
§ 60 Beginn des Laufs der Anmeldefristen
§§ 61 und 62 Ausgleich von Härten
§ 63 Sonstige Vorschriften

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen

— Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ —
(RADVG-WJ)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil
Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I
Allgemeines

Fürsorge- und Versorgungsarten

§ 1

(1) Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge und Versorgung nach der Dauer ihrer Dienstzeit (Abschnitt II).

(2) Weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die während der Arbeitsdienstzeit einen Körperschaden erleiden, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge und Versorgung nach der Schwere des Körperschadens (Abschnitt III).

(3) Fürsorge und Versorgung nach den Abschnitten II und III wird nur in bestimmten Fällen nebeneinander gewährt (Abschnitt IV).

Arbeitsdienstzeit

§ 2

Arbeitsdienstzeit ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst. Sie wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstages berechnet. Die erfüllte Reichsarbeitsdienstpflicht wird jedoch als Arbeitsdienstzeit in der Dauer angerechnet, die jeweils als allgemeine Dauer der Dienstpflichtzeit festgesetzt ist.

Berücksichtigung der Arbeitsdienstzeit im Zivilberuf

§ 3

Im Zivilberuf darf den in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes durch die Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht kein Nachteil erwachsen. Dies gilt entsprechend für den Dienst im Reichsarbeitsdienst, den Personen freiwillig oder über die Dauer der Dienstpflichtzeit hinaus leisten, ohne zum Stammpersonal zu gehören.

Arbeitsdienstbeschädigung

§ 4

(1) Arbeitsdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist.

(2) Ist ein Körperschaden, der als Arbeitsdienstbeschädigung nicht anerkannt ist, durch den Dienst im Reichsarbeitsdienst verschlimmert worden, so gilt die Verschlimmerung als Arbeitsdienstbeschädigung.

(3) Arbeitsdienstbeschädigung liegt nicht vor, wenn ein Körperschaden durch die Beschädigte vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Die gerichtliche Feststellung einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Selbstbeschädigung ist für die Entscheidung im Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend.

Abschnitt II
Dienstzeitfürsorge und -versorgung

A. Personenkreis

Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes

§ 5

Werden Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes nach Ableistung der Dienstpflichtzeit oder wegen Dienstunfähigkeit vorher entlassen, so erhalten sie ein Führungszeugnis. Bei der Eingliederung in den Zivilberuf werden sie nach § 17 betreut.

Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes

§ 6

(1) Werden Längerdienende wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,
Betreuung nach § 17,
laufende Unterstützung nach § 21 und
eine Dienstbelohnung nach § 23.

(2) Werden Längerdienende wegen mangelnder Eignung entlassen, so können sie die Fürsorge nach Abs. 1 ganz oder teilweise erhalten. Wenn keine Dienstbelohnung bewilligt wird, kann eine Bekleidungsbeihilfe von 75 Reichsmark gewährt werden.

§ 7

(1) Werden Längerdienende auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis und
Betreuung nach § 17.

(2) Wird der Antrag auf Entlassung wegen Verheiratung genehmigt oder dient die Entlassung auf eigenen Antrag auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Längerdienenden außerdem eine Dienstbelohnung nach § 23.

§ 8

Scheiden Längerdienende aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 75 Reichsmark gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstverpflichtung ausscheiden

§ 9

Diesen Reichsarbeitsdienstführerinnen wird dieselbe Fürsorge wie den in den §§ 6 bis 8 genannten Längerdienenden gewährt.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die ihre dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt haben und nach einer Arbeitsdienstzeit von weniger als zehn Jahren ausscheiden

§ 10

(1) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 17,
Übergangsgebührnisse nach § 22,
eine Dienstbelohnung nach § 23 und
Umzugsentschädigung nach § 48.

(2) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so kann ihnen die Fürsorge nach Abs. 1 gewährt werden.

§ 11

(1) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis und
Betreuung nach § 17.

(2) Dient diese Entlassung auch öffentlichen Belangen, so erhalten diese Reichsarbeitsdienstführerinnen außerdem eine Dienstbelohnung nach § 23 und Umzugsentschädigung nach § 48.

§ 12

Heiraten diese Reichsarbeitsdienstführerinnen und werden sie deshalb auf eigenen Antrag oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen, so erhalten sie

eine Dienstbelohnung nach § 23,
Umzugsentschädigung nach § 48 und
eine Heiratsabfindung nach § 18.

§ 13

Scheiden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen aus anderen Gründen aus, so kann ihnen auf Antrag bei dringendem Bedürfnis eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 200 Reichsmark gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zehn Jahren ausscheiden

§ 14

(1) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung, aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit oder auf eigenen Antrag entlassen, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 17,
Übergangsgebührnisse nach § 22,
eine Dienstbelohnung nach § 23,
Umzugsentschädigung nach § 48 und
einen Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend nach § 19.

(2) Statt der Fürsorge nach Abs. 1 können diese Reichsarbeitsdienstführerinnen folgende Fürsorge wählen:

ein Dienstleistungszeugnis,
Betreuung nach § 17,
eine Dienstbelohnung nach § 23,
Umzugsentschädigung nach § 48 und
eine Abfindung nach § 20.

(3) Innerhalb dreier Jahre nach der Ausstellung des Reichsarbeitsdienstscheins können diese Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers noch die Fürsorge nach Abs. 2 wählen. Die Wahl ist endgültig. Die Dienstbelohnung, die Umzugsentschädigung und die bereits erhaltenen Übergangsgebührnisse sind anzurechnen; der Reichsarbeitsdienstschein ist zurückzugeben.

(4) Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen wegen Dienstunfähigkeit entlassen und sind sie auch arbeitsverwendungsunfähig mit der Maßgabe, daß die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, so erhalten sie

ein Dienstleistungszeugnis,
eine Dienstbelohnung nach § 23,
Umzugsentschädigung nach § 48 und
Ruhegehalt nach § 24.

§ 15

Scheiden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen aus anderen Gründen aus, so können ihnen auf Antrag

Übergangsgebührnisse nach § 22, jedoch nur bis zu einem Jahr,
Umzugsentschädigung nach § 48 und
eine Bekleidungsbeihilfe bis zu 200 Reichsmark

gewährt werden.

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens achtzehn Jahren oder nach vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr ausscheiden

§ 16

(1) Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens achtzehn Jahren (Abs. 4) oder nach vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und körperlich oder geistig so erheblich beeinträchtigt sind, daß sie auch als Beamte nicht weiterverwendet werden könnten, erhalten

ein Dienstleistungszeugnis,
eine Dienstbelohnung nach § 23,
Umzugsentschädigung nach § 48 und
Ruhegehalt nach § 24.

Statt dieser Fürsorge und Versorgung können sie die Fürsorge nach § 14 Abs. 2 wählen, wenn sie eine Arbeitsdienstzeit (§ 2) von insgesamt mindestens zehn Jahren abgeleistet haben; die Wahl ist endgültig.

(2) Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren (Abs. 4) oder nach vollendetem fünfundvierzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen werden, erhalten die Fürsorge und Versorgung nach Abs. 1 Satz 1. Statt dieser Fürsorge und Versorgung können sie die Fürsorge nach § 14 wählen, wenn sie eine Arbeitsdienstzeit (§ 2) von insgesamt mindestens zehn Jahren abgeleistet haben; die Wahl des Ruhegehalts oder der Abfindung ist endgültig, bei Wahl des Reichsarbeitsdienstscheins gilt Abs. 3.

(3) Reichsarbeitsdienstführerinnen, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens achtzehn Jahren (Abs. 4) oder nach vollendetem fünfunddreißigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen worden sind und auf Grund des von ihnen nach § 14 Abs. 1 gewählten Reichsarbeitsdienstscheins im öffentlichen Dienst nicht als Beamte untergebracht werden können, erhalten von dem auf die Bewilligung folgenden Monat ab statt der Übergangsgebührnisse Ruhegehalt nach § 24, falls sie nicht nach § 14 Abs. 3 die Abfindung wählen.

(4) Die achtzehnjährige und die fünfundzwanzigjährige Arbeitsdienstzeit nach Abs. 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn mindestens achtzehn oder fünfundzwanzig Jahre erreicht werden durch Anrechnung

a) von Dienstzeiten nach den §§ 26 und 52, auch wenn sie vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr zurückgelegt sind,
b) bei wissenschaftlich oder durch staatlich anerkannte Fachschulen vorgebildeten Reichsarbeitsdienstführerinnen: der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungszeit nach Maßgabe besonderer Bestimmungen; soweit die Ausbildungszeit in die Arbeitsdienstzeit fällt, wird die anzurechnende Zeit gekürzt.

B. Fürsorge- und Versorgungsarten

Fürsorge

Betreuung

§ 17

(1) Die Eingliederung in den Zivilberuf wird allen in Ehren ausgeschiedenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes erleichtert; ihre eigenen Bemühungen um einen Arbeitsplatz werden, soweit nötig, ergänzt und unterstützt.

(2) Angehörige des Reichsarbeitsdienstes sind bei der Vermittlung und Einstellung in Arbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) a) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Dienstzeit abgeleistet haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln. Die Vorbereitungen hierzu treffen die Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

b) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und Reichsarbeitsdienstführerinnen, die vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstverpflichtung ausscheiden, werden durch die Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe im Einvernehmen mit den Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird ihnen ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung von der Entlassungsdienststelle beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erteilt.

c) Die übrigen Reichsarbeitsdienstführerinnen haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf erhöhte Betreuung durch die Bezirksführerin. Insbesondere sollen sie beraten und gefördert werden bei Anstellung im öffentlichen Dienst.

Heiratsabfindung

§ 18

(1) Heiratsabfindung erhalten verheiratete Reichsarbeitsdienstführerinnen beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst. Die Heiratsabfindung beträgt bei einer Arbeitsdienstzeit von weniger als

vier Jahren	500	Reichsmark,
von mindestens vier Jahren	600	" ,
" " fünf Jahren	800	" ,
" " sechs Jahren	1 000	" ,
" " sieben Jahren	1 200	" ,
" " acht Jahren	1 500	" ,
" " neun Jahren	2 000	" .

Eine früher erhaltene Heiratsabfindung ist anzurechnen.

(2) Bei Berechnung der Arbeitsdienstzeit nach Abs. 1 sind auch die im § 16 Abs. 1 unter a genannten Zeiten zu berücksichtigen.

Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend

§ 19

(1) Der Reichsarbeitsdienstschein für die weibliche Jugend wird Reichsarbeitsdienstführerinnen gewährt, um sie durch bevorzugte vertragliche Anstellung im öffentlichen Dienst oder durch bevorzugte Anstellung als Beamte einem neuen Lebensberuf zuzuführen. Der Reichsarbeitsdienstschein ist bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu erteilen.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister durch Verordnung, welche Stellen den Inhabern des Reichsarbeitsdienstscheins vorzubehalten sind und in welcher Weise die Vermittlung dieser Stellen erfolgt.

(3) Der Reichsarbeitsdienstschein erlischt mit der vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst oder mit der Anstellung als Beamter. Der Reichsarbeitsdienstschein lebt jedoch wieder auf, wenn die Berechtigte innerhalb eines Jahres nach der ersten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst die Angestelltenstelle ohne eigenes Verschulden verliert oder wieder aufgeben muß. Mit der zweiten vertraglichen Anstellung im öffentlichen Dienst oder mit der Anstellung als Beamter erlischt der Reichsarbeitsdienstschein endgültig.

(4) Der Reichsarbeitsdienstschein erlischt ferner, wenn die Berechtigte ohne Zustimmung des Reichsarbeitsführers

a) eine ihr zugewiesene Angestellten- oder Beamtenstelle nicht annimmt,

b) der Einberufung in eine Angestellten- oder Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn nicht folgt,

c) den Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn aufgibt.

Abfindung

§ 20

Die Abfindung beträgt 5 000 Reichsmark. Sie ist beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst zu zahlen.

Laufende Unterstützung

§ 21

(1) Die laufende Unterstützung wird innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung gewährt, solange ein Arbeitsplatz nicht gefunden ist oder nicht nachgewiesen werden kann oder wenn ein Arbeitsplatz ohne eigenes Verschulden einmal oder mehrere Male aufgegeben werden muß. Sie beträgt werktäglich 2 Reichsmark, also wöchentlich 12 Reichsmark, und wird bei einer Arbeitsdienstzeit von

weniger als eineinhalb Jahren
längstens für 8 Wochen,
weniger als drei Jahren
längstens für 13 Wochen,
weniger als vier Jahren
längstens für 17 Wochen

von den Arbeitsämtern wöchentlich nachträglich gezahlt.

(2) Wird der geltend gemachte Anspruch auf laufende Unterstützung vom Arbeitsamt abgelehnt, so ist die Beschwerde an das Landesarbeitsamt zulässig. Dieses entscheidet im Benehmen mit der Bezirksführerin endgültig.

Übergangsgebührnisse

§ 22

(1) Übergangsgebührnisse werden zur Erleichterung des Übergangs in einen anderen Beruf und während einer hierzu notwendigen Ausbildung gewährt.

(2) Es erhalten

a) Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu 5 Jahren Übergangsgebührnisse bis zu einem Jahre und bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Übergangsgebührnisse können bis zur Beendigung der Berufsausbildung weiterbewilligt werden, wenn Arbeitsdienstbeschädigung vorliegt;

b) Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu zwei Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Übergangsgebührnisse können bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Zeit weitergewährt werden, jedoch nicht über eine Gesamtdauer von vier Jahren hinaus.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, daß die Übergangsgebührnisse bestimmungsgemäß verwendet werden.

(4) Die Übergangsgebührnisse sind in der Regel beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst festzustellen; sie sind jederzeit widerruflich.

Dienstbelohnung

§ 23

(1) Die Dienstbelohnung wird Längerdienenden und Reichsarbeitsdienstführerinnen als Anerkennung

für den geleisteten Dienst im Reichsarbeitsdienst gewährt und beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst, spätestens jedoch am Tage der vollendeten achtzehnjährigen Arbeitsdienstzeit gezahlt. Sie beträgt bei einer Arbeitsdienstzeit

von weniger als einem Jahr ...	75	Reichsmark,
von mindestens einem Jahr ...	100	» ,
» » zwei Jahren ...	150	» ,
» » drei Jahren ...	200	» ,
» » vier Jahren ...	300	» ,
» » fünf Jahren ...	400	» ,
» » sechs Jahren ...	500	» ,
» » sieben Jahren ..	600	» ,
» » acht Jahren ...	700	» ,
» » zehn Jahren ...	800	» ,
» » zwölf Jahren ..	900	» ,
» » vierzehn Jahren	1 000	» ,
» » sechzehn Jahren	1 200	» ,
» » achtzehn Jahren	1 500	» .

Eine früher erhaltene Dienstbelohnung oder Übergangsbeihilfe ist anzurechnen.

(2) Die Dienstbelohnung kann auch im Todesfall gewährt werden. Der Reichsarbeitsführer bestimmt, an wen sie zu zahlen ist.

Versorgung

Ruhegehalt

§ 24

(1) Das Ruhegehalt wird lebenslänglich gewährt. Es beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden siebzehn vollen Jahren der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden drei vollen Jahren um je drei vom Hundert bis auf achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem die Reichsarbeitsdienstführerin das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt einer Reichsarbeitsdienstführerin, die wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und arbeitsverwendungsunfähig ist, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Maidenhauptführerin in der 4. Stufe ihrer Besoldungsgruppe.

(3) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 unter a Satz 1 und 2, Abs. 1 unter b und Abs. 2, § 51 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und vom 3. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1559) und späterer Änderungen und Ergänzungen — über Regelung des Ruhegehalts bei Verwendung im öffentlichen Dienst gelten entsprechend.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 25

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

a) das zuletzt bezogene Grundgehalt,

b) der Wohnungsgeldzuschuß und

c) andere Dienstbezüge, die im Reichsbesoldungsrecht oder im Reichshaushaltsplan als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Hat eine Reichsarbeitsdienstführerin die Bezüge ihres nicht als Eingangsstelle ihrer Laufbahn geltenden Dienstgrades nicht wenigstens ein Jahr erhalten, so treten an die Stelle der im Abs. 1 genannten Dienstbezüge die entsprechenden Bezüge des nächstniederen Dienstgrades.

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge Arbeitsdienstbeschädigung.

(4) Hat eine Reichsarbeitsdienstführerin früher im Reichsarbeitsdienst eine Stelle des Reichshaushaltsplans mit höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bekleidet und diese wenigstens ein Jahr bezogen, so treten an die Stelle der im Abs. 1 genannten diese höheren Dienstbezüge.

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 26

Die Vorschriften der §§ 53 bis 57 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten entsprechend.

Kapitalabfindung

§ 27

Die Vorschriften der §§ 58 bis 63 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über Gewährung, Rückforderung und Rückzahlung einer Kapitalabfindung gelten entsprechend.

Zahlung

§ 28

Übergangsgebührnisse und Ruhegehalt werden für dieselben Zeiträume gezahlt wie die Dienstbezüge der Reichsarbeitsdienstführerinnen. Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge zuletzt zugestanden haben.

Abschnitt III

Beschädigtenfürsorge und -versorgung

A. Personenkreis

Arbeitsdienstbeschädigte

§ 29

Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen

Heilfürsorge,
Versehrtengeld,
Betreuung,
Übergangsunterstützung,
Rente für Arbeitsverwendungsunfähige,
Pflegezulage und
Blindenzulage

nach den §§ 32 bis 35.

Beschädigte ohne Arbeitsdienstbeschädigung

§ 30

(1) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden und

keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, erhalten, wenn sie beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst arbeitsverwendungsunfähig sind und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit voraussichtlich nicht mehr zu erwarten ist, für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind,

Heilfürsorge wie Arbeitsdienstbeschädigte.

Daneben kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe

des Versehrtengeldes,
der Rente für Arbeitsverwendungsunfähige,
der Pflegezulage und
der Blindenzulage

gewährt werden.

(2) Sind diese ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des Abs. 1, so erhalten sie nur Heilfürsorge. Voraussetzung ist jedoch, daß

a) die Körperschäden während der Arbeitsdienstzeit erlitten und nicht auf Geschlechtskrankheiten, Selbstbeschädigung oder einen Selbstmordversuch zurückzuführen sind,
b) die Körperschäden bei dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Heilfürsorge erforderlich machen.

Scheiden diese Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus anderen Gründen aus, so gilt für sie Abs. 3.

(3) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit einer Arbeitsdienstzeit von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren können für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, Heilfürsorge bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erhalten, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 unter a und b erfüllt sind.

Antragsfristen

§ 31

(1) Ohne Antrag wird Fürsorge und Versorgung nach §§ 29 und 30 gewährt, wenn bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) In den übrigen Fällen der §§ 29 und 30 Abs. 3 wird Fürsorge und Versorgung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muß zur Vermeidung des Rechtsverlustes gestellt sein

a) in den Fällen nach §29 innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst,
b) in den Fällen nach § 30 Abs. 3 spätestens am Tage des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst.

Nach Ablauf der Frist unter a kann der Antrag nur noch gestellt werden, wenn die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen erst später bemerkt worden sind oder sich wesentlich verschlimmert haben. Die Fürsorge und Versorgung muß innerhalb dreier Monate beantragt werden, nachdem die Arbeitsdienstbeschädigung oder ihre Folgen bemerkt worden sind, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst.

(3) Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.

B. Fürsorge- und Versorgungsarten

Allgemeines

§ 32

Die Vorschriften der §§ 68 bis 96 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über Heilfürsorge, Versehrtheit und Versehrtengeld, Berufsfürsorge bei Versehrtheit, Versorgung, Kapitalabfindung und Zahlung gelten entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Rente für Arbeitsverwendungsunfähige (AVU-Rente)

§ 33

(1) Arbeitsdienstbeschädigte erhalten die AVU-Rente für Ledige auch dann, wenn sie verheiratet sind.

(2) Arbeitsdienstbeschädigte, die den Lebensunterhalt ihrer Kinder überwiegend aus eigenem Einkommen bestreiten, erhalten die AVU-Rente für Verheiratete mit mindestens einem Kind.

Dienstgradzulage

§ 34

Die Dienstgradzulage beträgt monatlich für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes mit dem Dienstgrad einer

Kameradschaftsältesten und Jungführerin nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwei Jahren	10	Reichsmark,
Maidenunterführerin und Maidenführerin	20	» ,
Maidenoberführerin	30	» ,
Maidenhauptführerin und Stabsführerin	50	» ,
Stabsoberführerin und mit höheren Dienstgraden	80	» .

Berufszulage

§ 35

(1) Berufszulagen berücksichtigen in gewissem Umfang die Leistungen der Arbeitsdienstbeschädigten im Zivilberuf.

(2) Die Berufszulage beträgt

a) monatlich 10 Reichsmark, wenn eine Arbeitsdienstbeschädigte vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder vor ihrer Verheiratung einen Beruf ausgeübt hat, der eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung und, soweit vorgeschrieben oder üblich, eine Abschlußprüfung voraussetzt;
b) monatlich 50 Reichsmark, wenn eine Arbeitsdienstbeschädigte vor Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit oder vor ihrer Verheiratung einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Abschnitt IV

Zusammentreffen von Dienstzeitfürsorge und -versorgung mit Beschädigtenfürsorge und -versorgung

§ 36

(1) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die kein Ruhegehalt beziehen, erhalten Fürsorge und Versorgung nach Abschnitt II und III nebeneinander, jedoch wird

a) den Empfängern einer Abfindung nach § 20 für die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt;

b) die laufende Unterstützung nach § 21 neben Übergangsunterstützung oder AVU-Rente nicht gezahlt;

c) von den Übergangsgebührnissen nach § 22 nur der Betrag gezahlt, der die Übergangsunterstützung übersteigt;

d) die Zahlung der Übergangsgebührnisse nach § 22 unterbrochen, solange Krankengeld oder Hausgeld gezahlt wird.

(2) Ehemalige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die Ruhegehalt beziehen, erhalten daneben für eine Arbeitsdienstbeschädigung Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung, Pflegezulage und Blindenzulage. Diese ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes können, wenn es für sie günstiger ist, statt des Ruhegehalts die AVU-Rente wählen.

Zweiter Teil

Hinterbliebene von weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

Abschnitt I

Hinterbliebenenfürsorge

Sterbegeld

§ 37

(1) Sterbegeld erhalten die ehelichen, für ehelich erklärten und unehelichen Kinder der

a) Empfänger von Versehrtengeld in Höhe des Versehrtengeldes,

b) Empfänger von Übergangsunterstützung oder AVU-Rente in Höhe dieser Beträge,

c) Empfänger von Pflege- oder Blindenzulage in Höhe dieser Zulagen, jedoch nicht über 75 Reichsmark monatlich,

wenn der Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt der Kinder nicht verpflichtet ist; andernfalls kann ihnen Sterbegeld gewährt werden.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Sterbegeld gewähren den Kindern (Abs. 1) der

a) verstorbenen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes in Höhe der Dienstbezüge der Verstorbenen außer den zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünften,

b) Empfänger von Ruhegehalt oder Übergangsgebührnissen in Höhe dieser Bezüge.

(3) Sterbegeld nach Abs. 1 unter a und c wird auch neben Sterbegeld nach Abs. 1 unter b und Abs. 2 unter b gewährt.

(4) Sterbegeld wird für die dem Sterbemonat folgenden drei Monate gewährt und beim Nachweis des Todes in einer Summe gezahlt. Aus wichtigen Gründen kann das Sterbegeld auch in Teilbeträgen gezahlt werden.

(5) Die zuständige Fürsorge- und Versorgungsdienststelle bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen ist oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 38

(1) Sterbegeld kann auf Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn Kinder (§ 37 Abs. 1) nicht vorhanden sind, an

a) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommene Kinder der Verstorbenen, deren Ernährer sie überwiegend gewesen ist und die sie in bedürftiger Lage hinterlassen hat,

b) Personen, die die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung getragen haben, wenn der Nachlaß und das Bestattungsgeld nicht ausreichen, diese Kosten zu decken.

(2) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Bestattungsgeld

§ 39

(1) Das Bestattungsgeld dient zur Bezahlung der Bestattungskosten und anderer mit dem Todesfall zusammenhängenden Ausgaben. Es wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod infolge einer Arbeitsdienstbeschädigung eingetreten ist. Voraussetzung ist, daß die Verstorbene zur Zeit des Todes Versehrtengeld erhalten hat.

(2) Der Tod gilt stets als Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, wenn die Arbeitsdienstbeschädigte an einem Leiden gestorben ist, für das bis zum Tode Versehrtengeld gezahlt wurde.

(3) Das Bestattungsgeld beträgt in

Ortsklasse S	210	Reichsmark,
Ortsklasse A	195	"
Ortsklasse B und C	180	"
Ortsklasse D und im Ausland	165	" .

Für die Ortsklasseneinteilung gilt das Reichsbesoldungsrecht.

(4) Nach anderen Gesetzen für denselben Zweck zu zahlende Beihilfen (Sterbegeld) sind auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(5) Der Antrag muß innerhalb dreier Monate nach dem Todesfall gestellt sein.

Umzugsentschädigung

§ 40

Umzugsentschädigung nach § 48 erhalten auf Antrag die ehelichen, für ehelich erklärten, unehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder der Reichsarbeitsdienstführerinnen, die ihre dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt haben und während der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst gestorben sind.

Abschnitt II
Hinterbliebenenversorgung

Waisen

§ 41

Als Waisen erhalten Versorgung nach den §§ 42 bis 44

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder,

c) die unehelichen Kinder,

d) die an Kindes Statt angenommenen Kinder; bei mehreren Versorgungsansprüchen eines an Kindes Statt angenommenen Kindes aus diesem Gesetz wird nur die günstigere Versorgung gewährt;

ferner, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist,

e) die elternlosen Enkel, die die Verstorbene zur Zeit des Todes unentgeltlich unterhalten hat.

Waisengeld

§ 42

(1) Waisen (§ 41) der Reichsarbeitsdienstführerinnen oder ehemaligen Reichsarbeitsdienstführerinnen, die zur Zeit des Todes Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten oder gehabt haben, erhalten Waisengeld nach § 43, wenn der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung ist. Ist der Tod nicht die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, so kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die gleiche Versorgung ganz oder teilweise gewähren.

(2) Die Vorschriften des § 103 Abs. 2 und 6, § 114 Abs. 4 bis 7 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(3) Kein Waisengeld erhalten Waisen, die erst nach dem Ausscheiden ihrer Mutter aus dem Reichsarbeitsdienst geboren sind. Der Reichsminister des Innern kann jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Waisengeld in den Grenzen der gesetzlichen Waisenbezüge gewähren.

(4) Ist der Tod die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, so wird, wenn es für die Waisen günstiger ist, Waisenrente nach § 44 gewährt.

§ 43

(1) Das Waisengeld beträgt

a) für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist,

zwölf vom Hundert,

b) für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt des Kindes nicht verpflichtet ist,

zwanzig vom Hundert

des Ruhegehalts, das die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Der Berechnung darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(2) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter an den Folgen einer Arbeitsdienstbeschädigung gestorben ist, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, stets zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Verstorbenen.

(3) Das Waisengeld darf jedoch nicht hinter dem Waisengeld der Waise einer Maidenoberführerin der 4. Besoldungsstufe mit einem Ruhegehalt von 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zurückbleiben.

Waisenrente

§ 44

(1) Waisen (§ 41) von weiblichen Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird Waisenrente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 102 Abs. 2 und 3, § 103 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5, § 115 Abs. 3 bis 5 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(3) Waisenrente kann gewährt werden den Waisen der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 30 Abs. 1 hätten erhalten können, und auf Antrag den Waisen der ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die zur Zeit des Todes AVU-Rente nach § 30 Abs. 1 erhalten haben.

(4) Die Waisenrente beträgt

a) für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zum Unterhalt des Kindes verpflichtet ist,

zwölf vom Hundert,

b) für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt des Kindes nicht verpflichtet ist,

zwanzig vom Hundert

der AVU-Rente und der Dienstgradzulage oder der Berufszulage, die die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Die Waisenrente wird nach dem Wohnort der Waise berechnet.

Elternversorgung

§ 45

Die Vorschriften der §§ 108, 116, 117 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über Elterngeld und Elternrente gelten entsprechend.

Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge

§ 46

Die Vorschriften der §§ 118, 118a und 119 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenbezüge und Zahlung der Hinterbliebenenbezüge gelten entsprechend.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen

Kinderzuschläge

§ 47

(1) Kinderzuschläge werden nach den Vorschriften, die für die Reichsarbeitsdienstführerinnen gelten, gewährt zu

Übergangsgebührnissen,
Ruhegehalt,
Übergangsunterstützung,
AVU-Rente und
Waisenbezügen,

wenn der Vater nicht mehr lebt oder zum Unterhalt der Kinder nicht verpflichtet ist; andernfalls können Kinderzuschläge gewährt werden.

(2) Neben der Abfindung nach § 20 werden für die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst monatliche Kinderbeihilfen in Höhe der Kinderzuschläge für Reichsarbeitsdienstführerinnen gewährt.

Umzugsentschädigung

§ 48

(1) Auf Umzugsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) In den Fällen der §§ 10 bis 12, 14 bis 16, 32 in Verbindung mit § 84 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung und des § 40 kann auf Antrag Umzugsentschädigung einmal gewährt werden, wenn ein Umzug aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich und innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst innerhalb des Reichsgebiets durchgeführt worden ist. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Umzug als aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich anzuerkennen ist.

(3) In den Fällen des § 16 beträgt die Umzugsentschädigung achtzig vom Hundert der nach §§ 4 oder 5 des Umzugskostengesetzes vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der Fassung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 180) den Reichsarbeitsdienstführerinnen der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig.

(4) In den Fällen der §§ 10 bis 12, 14, 15, 32 in Verbindung mit § 84 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung und des § 40 beträgt die Umzugsentschädigung fünfzig vom Hundert der nach dem Umzugskostengesetz §§ 4 oder 5 den Reichsarbeitsdienstführerinnen der entsprechenden Besoldungsgruppe zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung nach dem Umzugskostengesetz § 6 und Ofenbeschaffungsbeitrag nach dem Umzugskostengesetz § 9 bewilligt werden. Zuschußgewährung nach dem Umzugskostengesetz § 7 ist bis zur Höhe von achtzig vom Hundert der vollen Umzugskostenentschädigung zulässig, jedoch nur in den Fällen des § 14.

Sonstige Vorschriften

§ 49

Die Vorschriften der §§ 122 bis 132 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über Anzeigepflicht, Erlöschen, Ruhen und Entziehung des Rechts auf Fürsorge und Versorgung, Rückzahlung und Aufrechnung, Pfändung, Übertragung, Abtretung und Verpfändung, Schadenersatz, Ausschluß der Anrechnung von Fürsorge- und Versorgungsbezügen auf Arbeitsentgelt gelten entsprechend.

Vierter Teil

Verfahren

§ 50

Für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 133 bis 172 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Übergangsvorschriften

Anrechnung als Arbeitsdienstzeit

§ 51

(1) Arbeitsdienstzeit (§ 2) ist auch die im Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst und im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit.

(2) Der Reichsarbeitsführer bestimmt, welche Zeiten als im Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst und im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit anzusehen sind.

Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 52

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann Reichsarbeitsdienstführerinnen, die beim Aufbau des Reichsarbeitsdienstes erst nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr in den Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst, in den Arbeitsdienst für die weibliche

Jugend oder in den Reichsarbeitsdienst eingestellt worden sind, die vor der Einstellung liegende Zeit einer beruflichen Ausbildung und Betätigung, jedoch nicht über zehn Jahre hinaus, angerechnet werden. Unberücksichtigt bei der Berechnung des Ruhegehalts bleiben die vor vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr liegende Zeit und die Zeit, die bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften angerechnet wird.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung nach Abs. 1 trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

Sondervorschrift für Reichsarbeitsdienstführerinnen mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren

§ 53

Werden diese Reichsarbeitsdienstführerinnen nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit entlassen und sind sie beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst dauernd arbeitsverwendungsunfähig im Sinne des § 30 Abs. 1, so kann ihnen für Körperschäden, die nicht als Arbeitsdienstbeschädigung anerkannt worden sind, die Fürsorge und Versorgung wie den im § 30 Abs. 1 genannten Führerinnen gewährt werden.

Beschädigtenfürsorge und -versorgung für ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen

§ 54

(1) Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend und ihre Hinterbliebenen erhalten für eine Arbeitsdienstbeschädigung und ihre Folgen auf Antrag Beschädigtenfürsorge und -versorgung wie die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen, wenn die Dienstbeschädigung im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend nach dem 31. März 1936 eingetreten ist.

(2) Die Dienstgradzulage beträgt bei Gewährung von Versorgung nach Abs. 1 für

Kameradschaftsälteste und außerplanmäßige Gehilfinnen nach einer Arbeitsdienstzeit von mindestens zwei Jahren	10	Reichsmark,
Lagergehilfinnen	20	„ ,
Lagerführerinnen	30	„ ,
Lagergruppenführerinnen	50	„ ,
Bezirksführerinnen	80	„ .

Abschnitt II

Schlußvorschriften

Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz

§ 55

(1) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz oder anderen Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung unter Zugrundelegung des gesamten als Dienstbeschädigung anerkannten Leidenszustandes nur nach diesem Gesetz gewährt. Solange jedoch die nach dem Reichsversorgungsgesetz bisher gewährten Versorgungsbezüge höher sind, werden sie weitergezahlt. War bereits eine Kapitalabfindung nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt, so bestimmt das Hauptversorgungsamt, inwieweit die Kapitalabfindung zurückzuzahlen oder in eine solche nach diesem Gesetz umzuwandeln ist.

(2) Treffen Ansprüche auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Ansprüchen auf Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zusammen, so wird Fürsorge und Versorgung nur nach dem Gesetz gewährt, das zuletzt zur Anwendung kommt.

Zusammentreffen von Beschädigtenfürsorge und -versorgung nach diesem Gesetz mit Renten aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften

§ 56

Versehrtengeld, MdE-Rente mit Kinderzuschlägen, Pflegezulage und Blindenzulage nach diesem Gesetz werden neben einer wegen desselben Körperschadens zustehenden Rente aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder nach den entsprechenden in den Reichsgauen der Ostmark oder im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften nur so weit gezahlt, als sie diese Rente übersteigen.

Altersgrenzen

§ 57

Reichsarbeitsdienstführerinnen, die wegen Erreichung der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1b des Reichsarbeitsdienstgesetzes) ausscheiden, erhalten die gleiche Fürsorge und Versorgung wie beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit.

Inkrafttreten dieses Gesetzes

§ 58

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Feststellung und Zahlung der Bezüge nach diesem Gesetz

§ 59

Die auf Grund der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183) zu zahlenden Fürsorge- und Versorgungsbezüge werden nach dem 30. September 1940 so lange weitergezahlt, bis die Bezüge nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. Oktober 1940 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen.

Beginn des Laufs der Anmeldefristen

§ 60

Soweit Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz nur auf Antrag gewährt wird, beginnt der Lauf der Anmeldefristen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ausgleich von Härten

§ 61

(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren einen Ausgleich gewähren.

(2) Die Beschränkung auf eine Übergangszeit von drei Jahren gilt nicht für Härteausgleiche, die ehemaligen Angehörigen des Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen gewährt werden, weil die Arbeitsdienstbeschädigung vor dem 1. April 1936 eingetreten ist.

§ 62

(1) Werden Reichsarbeitsdienstführerinnen, die vor dem 1. Oktober 1940 in den Nationalsozialistischen Frauenarbeitsdienst, in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend oder in den Reichsarbeitsdienst eingestellt worden sind und unmittelbar vor ihrer Einstellung nach Ablegung der laufbahnmäßig vorgeschriebenen Prüfungen im öffentlichen Dienst als Beamte oder mit Aussicht auf Berufung in das Beamtenverhältnis tätig waren, wegen Dienstunfähigkeit entlassen und haben sie keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz, so erhalten sie nach ihrer Wahl an Stelle der Dienstzeitfürsorge nach diesem Gesetz wie Beamte Versorgung nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39); die Wahl ist endgültig.

(2) Ob die im Abs. 1 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen „mit Aussicht auf Berufung in das Beamtenverhältnis tätig waren", entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen endgültig.

(3) Bei Feststellung des Ruhegehalts nach dem Deutschen Beamtengesetz wird die gesamte Arbeitsdienstzeit nach §§ 2 und 51 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(4) Haben die im Abs. 1 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet, so können sie Versorgung nach dem Deutschen Beamtengesetz gemäß Abs. 1 auch erhalten, wenn sie wegen mangelnder Eignung oder aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit entlassen werden.

(5) Ehemalige Reichsarbeitsdienstführerinnen, die Ruhegehalt nach den Abs. 1 bis 4 beziehen, erhalten daneben für eine Arbeitsdienstbeschädigung Heilfürsorge, Versehrtengeld, Betreuung, Pflegezulage und Blindenzulage nach § 29. Die Vorschriften der §§ 107 bis 125 des Deutschen Beamtengesetzes über Unfallfürsorge finden keine Anwendung.

Sonstige Vorschriften

§ 63

Die Vorschriften der §§ 181 bis 183 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M in der jeweils gültigen Fassung über Gnadenrecht, Anzeigepflicht der Beschäftigungsstellen des öffentlichen Dienstes und Rechtshilfe gelten entsprechend.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1940	Nr. 218

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 40	Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten niederländischen Gebieten	1644
20. 12. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen	1644
20. 12. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Memel	1645
20. 12. 40	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Wuppertal	1645
20. 12. 40	**Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes**	1645
20. 12. 40	**Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues**	1646
12. 12. 40	Verordnung über die baupolizeilichen Zuständigkeiten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1648
20. 12. 40	Verordnung über den Höchstbetrag der Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues	1649
20. 12. 40	Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	1649
20. 12. 40	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Sudetenland	1649
21. 12. 40	Elfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	1650
21. 12. 40	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen	1650
23. 12. 40	Zweite Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	1653
23. 12. 40	Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung	1654
23. 12. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	1654

Im Teil II, Nr. 43, ausgegeben am 21. Dezember 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-schaumburg-lippischen Landesgrenze zwischen den preußischen Gemeinden Dankersen und Meißen und der schaumburg-lippischen Gemeinde Evesen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-italienischen Abkommens zur Bekämpfung des Schmuggels und anderer Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

Erlaß des Führers über die Ausübung des Gnadenrechts in den besetzten niederländischen Gebieten.

Vom 20. Dezember 1940.

In den besetzten niederländischen Gebieten übertrage ich mit dem Recht der Weiterübertragung die Ausübung des Niederschlagungsrechts sowie die Befugnis zu Gnadenerweisen und ablehnenden Entschließungen in Gnadensachen dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen selbst zu entscheiden.

§ 114 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) mit der Abänderung im Artikel V der Siebenten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 787) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Ausübung des Gnadenrechts in Sachen der SS- und Polizei-Strafgerichtsbarkeit.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen.

Vom 20. Dezember 1940.

Für die Hansestadt Bremen ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Weser-Ems der NSDAP, Carl Röver, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Memel.

Vom 20. Dezember 1940.

Für die Stadt Memel ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Ostpreußen der NSDAP, Erich Koch, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Wuppertal.

Vom 20. Dezember 1940.

Für die Stadt Wuppertal ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Düsseldorf der NSDAP, Friedrich Karl Florian, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 20. Dezember 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 133 Abs. 2 wird das Wort „weiter" gestrichen.

2. Hinter § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

(1) Die witwengeldberechtigte Witwe eines Beamten, der an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, erhält eine Abfindung, wenn

sie sich vor Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres mit einem deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes wieder verheiratet. Die Abfindung wird nicht gewährt, wenn die Ehe mit einem Manne geschlossen worden ist, der von einem oder mehr volljüdischen Großelternteilen abstammt.

(2) Hat die Witwe das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so beträgt die Abfindung das Fünffache, sonst das Dreifache des Jahresbetrages des Witwengeldes.

(3) Die Witwenabfindung darf jedoch das Fünffache oder das Dreifache des Jahresbetrages des Höchstwitwengeldes aus der niedrigsten Gehaltsstufe eines Regierungsrats nicht übersteigen.

(4) Hat die Witwe durch ihre Wiederverheiratung einen neuen Versorgungsanspruch erworben, so wird auf diese Witwenbezüge die gezahlte Abfindung angerechnet."

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft; Zahlungen sind jedoch erst vom 1. August 1940 an zu leisten.

(2) Artikel 1 Nr. 2 ist auf Versorgungsfälle anzuwenden, die seit dem 26. August 1939 eingetreten sind.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues. Vom 20. Dezember 1940.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Reichsbürgschaften für Darlehnsverpflichtungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues zu übernehmen.

(2) Den jeweiligen Höchstbetrag dieser Bürgschaften bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

(3) Soweit Bürgschaften zu Lasten von Sondervermögen des Reichs für Zwecke der Wohnungsfürsorge übernommen werden können, verbleibt es hierbei.

§ 2

Die bestehenden Bürgschaftsermächtigungen, und zwar

a) in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) in der Fassung

des Gesetzes zur Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 56),

b) in dem Gesetz über Reichsbürgschaften für Wohnhausbauten aus Anlaß der Neugestaltung deutscher Städte vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 953),

c) in der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II §§ 16, 19, 21, 22 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551), der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften, vom 19. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 341) und der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 233),

d) in dem Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 219) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1091) und des Gesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 797),

werden durch die im § 1 gegebene Ermächtigung ersetzt.

§ 3

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Das Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 5

Das Gesetz tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die baupolizeilichen Zuständigkeiten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 12. Dezember 1940.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

(1) Baupolizeibehörde ist:

a) in Landkreisen der Landrat,

b) in Stadtkreisen der Oberbürgermeister.

(2) Der Reichsstatthalter kann für einzelne Verwaltungsbezirke eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

(1) Über Befreiungen nach §§ 53 bis 55 der Danziger Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 110) in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 5) entscheidet an Stelle des bisher zuständigen Regierungspräsidenten die Baupolizeibehörde.

(2) Für Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoßzahl, der Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet u. dgl.) und der Bauweise (geschlossene, offene Bauweise) sowie beim Bau von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Waren- und Geschäftshäusern bedarf die Baupolizeibehörde der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt in allen Fällen bei Befreiungen für Bauten, die ganz oder teilweise für Rechnung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) ausgeführt werden.

(3) Die nach Abs. 2 erteilte Zustimmung bindet die zustimmende Behörde nicht im Beschwerdeverfahren.

(4) Gegen die Beschlüsse der Baupolizeibehörde, durch die eine Befreiung versagt oder nur bedingt erteilt wird, steht dem Bauherrn innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(5) § 56 der Danziger Bau- und Siedlungsverordnung vom 11. Januar 1937 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 110) fällt weg.

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter kann auch bei anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen die Befreiung von der Zustimmung des Regierungspräsidenten abhängig machen.

(2) Der Regierungspräsident kann seine Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 für genau umgrenzte Fälle allgemein geben.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelung der Zuständigkeit der Baupolizeibehörden vom 20. Juli 1939 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 393) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über den Höchstbetrag der Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues Vom 20. Dezember 1940

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Reichsbürgschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens, Siedlungswesens und Städtebaues vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1646) wird verordnet:

Der Höchstbetrag der Reichsbürgschaften darf bis auf weiteres 1 225 Millionen Reichsmark nicht überschreiten.

Berlin, 20. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. Vom 20. Dezember 1940.

Auf Grund des Artikels 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) und des Artikels 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 747) verordnet:

Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 38 Abs. 2 des Wechselgesetzes und des Artikels 31 Abs. 1 des Scheckgesetzes ist ferner die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankhauptstelle Posen.

Die Einlieferung von Wechseln und Schecks in diese Abrechnungsstelle kann nur erfolgen, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle Mitglied der Abrechnungsstelle oder bei ihr durch ein Mitglied vertreten ist.

Die Einlieferungen müssen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten im Reichsgau Sudetenland. Vom 20. Dezember 1940.

Auf Grund der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) § 31 Abs. 1 wird verordnet:

§ 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch tritt im Reichsgau Sudetenland am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Elfte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 21. Dezember 1940.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1940 hinaus bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Berlin, den 21. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen.

Vom 21. Dezember 1940.

Auf Grund des § 58 Abs. 2 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen—Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ — (RADVG-WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Artikel 1

Die zum Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M (RADVG-M) — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und vom 3. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1559) und späterer Änderungen und Ergänzungen — ergangenen und noch ergehenden Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen gelten sinngemäß für die Durchführung und Ergänzung der entsprechenden Vorschriften des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes WJ.

Artikel 2

Die Angestelltenversicherungspflicht der im Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 10. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013) genannten weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes endet mit Wirkung vom 1. Juni 1940. Der Reichsarbeitsführer kann bei diesen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes die Nachversicherung nach § 1242b der Reichsversicherungsordnung und § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, auch wenn die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllt sind, durchführen, um den Anspruch auf Beitragserstattung im Falle der Heirat zu begründen.

Artikel 3

Zu Abs. 2

Zu § 7

Bei Entlassung wegen Verheiratung wird eine Dienstbelohnung nur gewährt, wenn die Ehe bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst geschlossen ist. Die Dienstbelohnung darf erst gezahlt werden, wenn die Eheschließung nachgewiesen ist.

Zu § 12

Eine Entlassung wegen Verheiratung liegt auch vor, wenn eine trotz der Heirat im Reichsarbeitsdienst verbliebene Reichsarbeitsdienstführerin wegen Schwangerschaft oder wegen der ihr als Ehefrau oder Mutter obliegenden Pflichten aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen wird.

Zu Abs. 1

Zu § 14

Der Reichsarbeitsführer kann in Ausnahmefällen die Erteilung des Reichsarbeitsdienstscheins ausschließen.

Zu Abs. 1

Zu § 16

Die Voraussetzung, daß eine Reichsarbeitsdienstführerin „auch als Beamter nicht weiterverwendet werden könnte", ist erfüllt, wenn nach reichsarbeitsdienstärztlichem Gutachten die Verwendung innerhalb Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst wegen der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Zu Abs. 3

Beziehen die im Abs. 3 genannten Reichsarbeitsdienstführerinnen bereits ein Jahr und neun Monate Übergangsgebührnisse und besteht keine Aussicht, daß sie innerhalb der nächsten drei Monate in eine Beamtenstelle oder zum Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn einberufen werden, so sind sie aufzufordern, den Reichsarbeitsdienstschein zurückzugeben und zwischen Ruhegehalt nach § 24 und der Abfindung nach § 14 Abs. 2 zu wählen.

Zu Abs. 4 unter b

Nach Abs. 4 unter b werden bei wissenschaftlich vorgebildeten Reichsarbeitsdienstführerinnen angerechnet

a) Reichsarbeitsdienstärztinnen:
vier Jahre Studienzeit und das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr;

b) Rechtswahrern und Volkswirten mit abgeschlossener Hochschulbildung, wenn diese Hochschulbildung die Voraussetzung für die Ernennung zur Reichsarbeitsdienstführerin oder für die Beförderung bildete:
drei Jahre Studienzeit.

Zu Abs. 1 Satz 3

Zu § 18

Anzurechnen ist nur eine Heiratsabfindung, die nach diesem Gesetz gewährt worden ist.

Zu Abs. 1

Zu § 19

Die bevorzugte Anstellung als Beamter betrifft Beamtenstellen, die ihrer Art nach zweckmäßig mit weiblichen Beamten besetzt werden.

Zu Abs. 3

Eine Tätigkeit als Angestellte im öffentlichen Dienst gilt während der ersten vier Monate dieser Beschäftigung nicht als Anstellung im Sinne des Abs. 3.

Zu den Abs. 3 und 4

(1) Der Reichsarbeitsdienstschein kann entzogen werden, wenn die Berechtigte aus einem von ihr zu vertretenden Grunde erstmalig oder nach Widerruf nicht in eine Angestellten- oder Beamtenstelle einberufen wird. Die Entscheidung trifft der Reichsarbeitsführer.

(2) Der Reichsarbeitsführer kann in den Fällen des Abs. 4 und in den Fällen der Entziehung des Reichsarbeitsdienstscheins Fürsorge nach § 14 Abs. 2 gewähren; bereits erhaltene Fürsorgebezüge sind anzurechnen; der Reichsarbeitsdienstschein ist zurückzugeben.

Zu § 22

Die Übergangsgebührnisse fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem

a) die Reichsarbeitsdienstführerin eine Beschäftigung mit ausreichendem Arbeitseinkommen erlangt,

b) die Reichsarbeitsdienstführerin sich verheiratet oder stirbt,

c) der Reichsarbeitsdienstschein nach der Vorschrift zu § 19 Abs. 3 und 4 entzogen wird.

Zu Abs. 1 Satz 3

Zu § 23

Anzurechnen ist nur eine Dienstbelohnung, die nach diesem Gesetz, und eine Übergangsbeihilfe, die nach der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen vom 11. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2183) gewährt worden ist.

Zu Abs. 2

Zu § 25

Die Vorschrift des § 25 Abs. 2 ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Zu Abs. 1

Zu § 30

(1) Ein Unterhaltsbeitrag kann nur im Fall eines Bedürfnisses gewährt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf nicht höher sein als die Bezüge, die ein männlicher Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes unter gleichen Voraussetzungen erhalten würde.

Zu Abs. 2

Zu § 33

Die AVU-Rente für Verheiratete mit mindestens einem Kind wird gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen zur AVU-Rente Kinderzu-

schläge für eheliche, für ehelich erklärte, uneheliche, Stief-, Pflege- und an Kindes Statt angenommene Kinder zu gewähren sind oder gewährt werden können (§ 47 Abs. 1), auch wenn die von der Beschädigten unterhaltenen Kinder nicht oder nicht mehr kinderzuschlagsberechtigt sind.

Zu § 37

Wenn der Vater noch lebt und zum Unterhalt der Kinder verpflichtet ist, kann Sterbegeld nur gewährt werden, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters, gerechtfertigt erscheint.

Zu § 47

Zu Abs. 1

Wenn der Vater noch lebt und zum Unterhalt der Kinder verpflichtet ist, können Kinderzuschläge nur gewährt werden

a) zu Übergangsgebührnissen, Ruhegehalt, Übergangsunterstützung oder Renten für Arbeitsverwendungsunfähigkeit, wenn der Vater außerstande ist, den Lebensunterhalt der Kinder zu bestreiten und die Fürsorge- und Versorgungsberechtigte den Lebensunterhalt der Kinder überwiegend aus eigenem Einkommen bestreitet;

b) zu Waisenbezügen, wenn die Bewilligung nach Prüfung der gesamten Sachlage, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vaters, gerechtfertigt erscheint.

Die Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn der Vater bereits einen Kinderzuschlag für dasselbe Kind erhält.

Zu Abs. 2

Für die Gewährung der Kinderbeihilfen nach Abs. 2 gilt die Durchführungsvorschrift zu Abs. 1 unter a entsprechend.

Zu § 50

Die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind wie folgt zuständig:

1. Der Reichsarbeitsführer

   a) stellt fest die Dienstzeitfürsorge- und -versorgungsbezüge mit Ausnahme der laufenden Unterstützung nach § 21

   und der Dienstbelohnung für Längerdienende nach § 6 Abs. 1,

   erteilt den Reichsarbeitsdienstschein nach § 19,

   stellt fest das Sterbegeld nach § 37 Abs. 2 unter a und § 38,

   das Waisen- und Elterngeld sowie die Umzugsentschädigung nach § 40;

   b) stellt für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend fest, ob ein Unfall infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist,

   kann für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend feststellen, welche Dienstverrichtungen und Verhältnisse im Reichsarbeitsdienst geeignet waren, eine Arbeitsdienstbeschädigung herbeizuführen;

   c) entscheidet über Beschwerden gegen die Bescheide der Arbeitsgauführer

   und ist gemäß § 168 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M am Beschwerdeverfahren beteiligt.

2. Die Bezirksführerin, in deren Bezirk sich die letzte Stammdienststelle der Ausscheidenden oder der Verstorbenen befindet,

   a) leitet ein das Fürsorge- und Versorgungsverfahren nach diesem Gesetz von Amts wegen und auf Antrag;

   b) stellt sicher die Heilfürsorge für weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst weiterer ärztlicher Behandlung bedürfen (Artikel 42 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1967);

   c) zahlt das Sterbegeld nach § 37 Abs. 2 unter a und § 38 auf Grund der Feststellung des Reichsarbeitsführers.

3. Die Bezirksführerin, in deren Bezirk die Fürsorgeberechtigte ihren Wohnsitz hat,

   betreut ausscheidende Reichsarbeitsdienstführerinnen gemäß § 17 Abs. 3 unter c und ausscheidende Arbeitsdienstbeschädigte gemäß § 32.

4. Die Versorgungsabteilung beim Arbeitsgauführer, in dessen Arbeitsgau sich die Dienststelle der unter Nr. 2 genannten Bezirksführerin befindet,

a) stellt fest und zahlt die Dienstbelohnung für Längerdienende, die wegen Ablaufs der Dienstverpflichtung oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden (§ 6 Abs. 1);

b) bereitet vor die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Nr. 1 unter a;

c) klärt den Sachverhalt auf nach Einleitung des erstmaligen Verfahrens in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Beschädigten und der Hinterbliebenen von Beschädigten und bereitet vor die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Nr. 1 unter b.

Zu Abs. 1

Zu § 61

Ein Härteausgleich nach Abs. 1 kann innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer des Bedürfnisses ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden.

Berlin, den 21. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete. Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 255) wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann die genannte Verordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsforstmeister ändern und die abgeänderte Fassung bekanntmachen.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Waldeck

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Leonhardt

Der Reichsforstmeister
Im Auftrag
Dr. Wrabec

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung *). Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über einen Vollstreckungsschutz in der landwirtschaftlichen Siedlung vom 5. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert. Nach dieser Verordnung angeordnete Vollstreckungsbeschränkungen treten erst mit dem Ablauf des 31. Dezember 1941 außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 23. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. 1940 I S. 9) wird verordnet:

§ 1

Die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bisher geltenden Vorschriften über den Schutz der Mieter und über die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen bleiben über den 31. Dezember 1940 hinaus bis auf weiteres in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

1655

Teil I

1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1940 | Nr. 219

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 40	Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	1655
13. 12. 40	Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands	1656
16. 12. 40	Fünfte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Fünfte NFDV)	1656
17. 12. 40	Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	1657
19. 12. 40	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld	1657
20. 12. 40	Verordnung über die Währungsumstellung bei Schuldverschreibungen und Darlehnsforderungen, die auf tschecho-slowakische Kronen lauten	1658
21. 12. 40	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M	1661
23. 12. 40	Verordnung zur Einführung der Reichstierärzteordnung im Protektorat Böhmen und Mähren	1664
23. 12. 40	Zweite Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten	1665
24. 12. 40	Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt im Protektorat Böhmen und Mähren	1665
24. 12. 40	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	1666

Verordnung über die Einführung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 13. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 22. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 808) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Als Reichsgrenze im Sinne des § 5 der Verordnung vom 22. Mai 1940 gegenüber dem Generalgouvernement gilt bis auf weiteres die bisher festgelegte und bekannte vorläufige Verwaltungsgrenze.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands. Vom 13. Dezember 1940.

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil, Kapitel I, Abschnitt 1, § 11 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 719) wird verordnet:

§ 1

Träger der Beziehungen der Kassendentisten zu den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) ist die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands.

§ 2

Die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands umfaßt die im Reichsdentistenregister eingetragenen Dentisten. Die Satzung kann bestimmen, daß der Kassendentistischen Vereinigung Deutschlands auch andere Dentisten angehören können.

§ 3

Die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers, soweit nicht für nach § 8 übernommene Aufgaben eine sonstige Aufsicht besteht oder begründet wird.

§ 4

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben errichtet die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands Landes- und Kreisstellen nach Bedarf als Verwaltungsstellen.

(2) Die Verteilung der Aufgaben auf die Verwaltungsstellen regelt der Leiter der Kassendentistischen Vereinigung Deutschlands.

§ 5

(1) Die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Kassendentistischen Vereinigung Deutschlands und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung einer Verwaltungsstelle überwiesen ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Sitz dieser Verwaltungsstelle.

§ 6

(1) Leiter der Kassendentistischen Vereinigung Deutschlands ist der Reichsdentistenführer.

(2) Der Leiter vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Der Leiter der Kassendentistischen Vereinigung Deutschlands erläßt eine Satzung; sie bestimmt über

a) den Aufgabenkreis nach § 1,
b) die Verfassung und die Verwaltung,
c) die Errichtung der Verwaltungsstellen,
d) die Aufbringung der Mittel,
e) die Befugnisse der Vereinigung gegenüber den Kassendentisten, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllen,
f) die Art der Bekanntmachungen.

§ 8

Die Satzung kann auch andere als die sich aus der Zweckbestimmung des § 1 ergebenden Aufgaben zulassen.

§ 9

Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Tage gehen die dem Reichsverbande Deutscher Dentisten auf dem Gebiete der Sozialversicherung durch Gesetze oder Verordnungen übertragenen Aufgaben auf die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands über.

Berlin, den 13. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Fünfte Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Fünfte NFDV) Vom 16. Dezember 1940

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Die Vorschrift des § 3 Absatz 6 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 561) ist auf Wirtschaftsjahre, die am 31. Dezember 1940 oder später enden, nicht mehr anzuwenden

Berlin, 16. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung schlachtviehrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 17. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) in der Fassung des § 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 224), des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) und des Gesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 535),
2. die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zugeführt wird, vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1389),
3. die Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh vom 18. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1390).

(2) Oberste Landesbehörden im Sinne dieser Vorschriften sind in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland die Reichsstatthalter.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1940.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Narten

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld.

Vom 19. Dezember 1940.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) verordne ich:

Artikel I

Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Urlaubskarten und Urlaubsmarken werden durch die Postämter sowie durch Vermittlung der Poststellen, Posthilfsstellen und Landzusteller abgegeben.

(2) Die Abgabegebühr für drei Formblätter der Urlaubskarte beträgt 10 *Rpf*. Die Urlaubsmarken werden zum Nennwert von 15, 30, 45, 55, 65, 80 und 90 *Rpf* sowie von 1.10, 1.35, 1.65, 2.10 und 2.50 *RM* abgegeben."

2. Im § 4 Abs. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Deutsche Reichspost ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften in der Urlaubskarte und die Berechtigung des Inhabers der Urlaubskarte zu prüfen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Reichspostminister
Ohneforge

Verordnung über die Währungsumstellung bei Schuldverschreibungen und Darlehnsforderungen, die auf tschecho-slowakische Kronen lauten.

Vom 20. Dezember 1940.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1393), des § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und des § 7 der Verordnung über die Währungsumstellung von Schuldverhältnissen in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten, im Memelgebiet und im Reichsgau Sudetenland sowie über den Zahlungsverkehr vom 14. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 873) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

Abschnitt I

Umstellung von Schuldverschreibungen

§ 1

(1) Für die auf Kronen oder Gulden lautenden Schuldverschreibungen

1. der Schlesischen Boden- und Kommunalkreditanstalt und der Schlesischen Kommunalkreditanstalt in Troppau,
2. der vom Reichswirtschaftsminister bezeichneten Gemeinden im Reichsgau Sudetenland sowie solcher Unternehmungen, die sich unter dem beherrschenden Einfluß von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Reichsgau Sudetenland befinden,
3. der Centralbank der deutschen Sparkassen in der tschecho-slowakischen Republik in Liquidation in Prag,
4. der Zentralbank der tschecho-slowakischen Sparkassen (jetzt Zentralbank der Sparkassen) in Prag, ausgegeben auf Grund des § 5 der Regierungsverordnung über die Liquidation der Gesellschaften „Centralbank der deutschen Sparkassen in der čechoslowakischen Republik" in Prag und „Karlsbader Vereinsbank, Gesellschaft m. b. H." in Karlsbad vom 18. Dezember 1936 (SdGuV. Nr. 338),

kann die Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland in Reichenberg gemäß § 8 den Umtausch in auf Reichsmark lautende Schuldverschreibungen anbieten.

(2) Das gleiche gilt

1. für die auf Kronen oder Gulden lautenden Schuldverschreibungen von Geldanstalten im Protektorat Böhmen und Mähren,
2. für die auf Kronen lautenden mit 3 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen des Allgemeinen Fonds der Geldinstitute in der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik (Fondsschuldverschreibungen), ausgegeben auf Grund der Regierungsverordnung über die Liquidation der Genossenschaften „Deutsche Landbank, r. G. m. b. H." in Tetschen und „Deutsche Volksbank für Böhmen r.G.m.b.H." in Leitmeritz vom 30. Juni 1937 (SdGuV. Nr. 162),

soweit sich die Schuldverschreibungen im Besitz von Personen befinden, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Deutschen Reiche mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren haben. Der Reichswirtschaftsminister kann zulassen, daß der Umtausch bestimmter Schuldverschreibungsreihen der unter Nr. 1 genannten Geldanstalten durch andere öffentlich-rechtliche Kreditanstalten als die im Abs. 1 genannte Bank durchgeführt wird.

(3) Von dem Umtausch ausgenommen sind die bis zum 31. Dezember 1940 fällig werdenden Schuldverschreibungen.

(4) Aus den im Abs. 1 angeführten Schuldverschreibungen, deren Umtausch angeboten wurde, kann nach dem vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmten Zeitpunkt ein anderer Rechtsanspruch als auf Durchführung des Umtauschs gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nicht geltend gemacht werden. Der Anspruch auf die bis zu diesem Stichtag aufgelaufenen Zinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Zeitpunkt muß spätestens einen Monat vor Ablauf der Umtauschfrist bekanntgemacht werden.

(5) Inhaber von umtauschfähigen Schuldverschreibungen der im Abs. 2 bezeichneten Anleiheschuldner, welche von dem gemäß § 8 erlassenen Umtauschangebot keinen Gebrauch machen, gehen der Zulage verlustig, die ihnen gemäß § 9 der Vierten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1306) gewährt werden kann.

§ 2

(1) Zum Kurs von 1 Krone = 12 Reichspfennig sind umzutauschen:

1. die im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Schuldverschreibungen, soweit sie
   a) nach dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 14. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 107) und der Zusatzvereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens vom 5. November 1940 (Reichsarbeitsbl. S. II 394) auf Träger der Reichsversicherung oder ihre Verbände oder sonstige vom Reichsarbeitsminister bestimmte Stellen übertragen worden sind;
   b) von Geldanstalten (Kreditinstituten und Versicherungsunternehmungen) oder von Verbänden von Kreditinstituten, die Inländer im Sinne der §§ 2 und 6 der Zweiten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) sind, nach dem 10. Oktober 1938 im Zuge der Vermögens-

auseinandersetzung mit Geldanstalten oder Verbänden des Protektorats Böhmen und Mähren erworben worden sind;

2. die im § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Schuldverschreibungen außerdem dann, wenn sie am 10. Oktober 1938 im Besitz eines Inländers im Sinne der §§ 2 und 6 der bezeichneten Verordnung vom 15. Oktober 1938 gewesen sind;
3. die im § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 bezeichneten Schuldverschreibungen dann, wenn sie seit dem 10. Oktober 1938 ununterbrochen im Besitz eines Bewohners der sudetendeutschen Gebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 6 der bezeichneten Verordnung vom 15. Oktober 1938 gewesen sind und im Zeitpunkt des Umtausches noch sind.

(2) Die übrigen Schuldverschreibungen sind zum Kurse von 1 Krone = 10 Reichspfennig umzutauschen.

§ 3

(1) Die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen sollen für den Gläubiger nicht ungünstiger sein als die bisherigen Schuldverschreibungen. Jedoch können mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers

1. bei der Ausgabe der auf Reichsmark lautenden Schuldverschreibungen verschiedene Gattungen der umgetauschten Schuldverschreibungen zusammengefaßt werden,
2. die neuen Schuldverschreibungen mit einer längeren Laufzeit ausgestattet werden,
3. bei den neuen Schuldverschreibungen abweichende Zinstermine bestimmt werden,
4. bei Schuldverschreibungen, die bisher mit weniger als 4 vom Hundert verzinslich waren, gegen entsprechende Vergütung an die umtauschende Anstalt die Zinsfüße auf das nächsthöhere Viertelprozent aufgerundet werden.

(2) Die Tilgung der im Umtauschwege ausgegebenen Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den näheren Bestimmungen des Umtauschangebots (§ 8) durch Rückkauf oder Auslosung.

§ 4

Soweit die nach § 1 umzustellenden Schuldverschreibungen derzeit höher als mit 4 vom Hundert jährlich zu verzinsen sind, ist eine ab 1. Januar 1941 mit 4 vom Hundert jährlich verzinsliche Schuldverschreibung zum Umtausch anzubieten.

§ 5

(1) Für die bei dem Umtausch durch die Stückelung der neuen Schuldverschreibungen entstehenden Spitzen kann die umtauschende Anstalt auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Bescheinigungen in Nennbeträgen von 5 Reichsmark oder 10 Reichsmark ausstellen. Gegen Bescheinigungen über insgesamt 100 Reichsmark oder ein Vielfaches davon sind dem Inhaber neue Schuldverschreibungen mit Zinsanspruch ab 1. Januar 1941 kostenlos auszuliefern.

(2) Der Anspruch aus den Bescheinigungen erlischt mit dem 31. Dezember 1941.

(3) Durch Bescheinigungen nicht darstellbare Spitzenbeträge werden durch Barzahlung abgegolten.

§ 6

Die Kreditinstitute und Versicherungsanstalten, die gemäß § 5 Abs. 3 der im § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Verordnung oder gemäß § 4 Abs. 3 der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Verordnung die dort aufgeführten Schuldverschreibungen erhalten haben, dürfen diese mit dem letzten Buchwert der umgetauschten Schuldverschreibungen bilanzieren, auch wenn dieser den Börsenwert übersteigt.

§ 7

Soweit zur Sicherstellung der Ansprüche aus den zum Umtausch gelangenden Schuldverschreibungen die Haftung einer Hypothekenforderung in den sudetendeutschen Gebieten grundbuchlich eingetragen ist (Kautionsband), ersetzt diese Eintragung die Bestellung des Kautionsbandes für die im Umtauschwege auszugebenden Reichsmark-Schuldverschreibungen der umtauschenden Anstalt gemäß Artikel 4 (zu § 3) der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in den sudetendeutschen Gebieten vom 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 636).

§ 8

(1) Die umtauschende Anstalt hat den Inhabern der im § 1 angeführten Schuldverschreibungen den Umtausch in Reichsmark-Schuldverschreibungen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung öffentlich anzubieten. Das Angebot bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen.

(2) Das Angebot ist im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger" sowie in den Tageszeitungen „Die Zeit" und „Völkischer Beobachter (Wiener Ausgabe)" bekanntzumachen.

Abschnitt II

Umstellung von Darlehen

§ 9

(1) Auf Kronen lautende Darlehnsforderungen von Geldanstalten des Protektorats Böhmen und Mähren, deren Schuldner ihren Sitz in den sudetendeutschen Gebieten oder den eingegliederten Ostgebieten haben, oder die durch Rechte an einem in diesen Gebieten gelegenen Grundstück gesichert sind, werden, wenn sie auf inländische Geldanstalten übertragen werden, die ihren Sitz außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren haben, im Zeitpunkt des Rechtsübergangs zum Kurse von 1 Krone = 10 Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt.

(2) Geht nach § 8 der Vierten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1306) eine Ausgleichsforderung

im Sinne des § 6 der genannten Verordnung auf den neuen Gläubiger über, oder wird nach § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 1 der genannten Verordnung dem neuen Gläubiger der Darlehnsforderung die zugehörige Ausgleichsforderung durch den Treuhänder abgetreten, so vereinigen sich damit die Darlehnsforderung und die Ausgleichsforderung zu einer einheitlichen Forderung. Für diese Forderung gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 13 dieser Verordnung.

(3) Die Darlehnsforderungen, die auf Grund der Artikel 54 bis 59 des Vertrages zwischen der ehemaligen Tschecho-slowakischen Republik und der ehemaligen Republik Polen vom 23. April 1925 (SdGuV. 1926 Nr. 56) von der Österreichisch-Schlesischen Bodenkreditanstalt und der Schlesischen Kommunalkreditanstalt (früher Kommunal-Kredit-Anstalt des Landes Schlesien) in Troppau auf die Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) in Warschau, Zweigniederlassung Krakau, übertragen worden sind, werden, soweit sie auf die Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau oder deren Rechtsnachfolger zurückübertragen werden, im Zeitpunkt des Rechtsüberganges zum Kurse von 1 Zloty = 50 Reichspfennig auf Reichsmark umgestellt.

§ 10

(1) Die durch den Umtausch der mit mehr als 4 vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibungen bei der umtauschenden Anstalt eintretende Zinsersparnis ist nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers den Schuldnern der von der umtauschenden Anstalt übernommenen Deckungsdarlehen zugute zu bringen, soweit diese auf einer in den sudetendeutschen Gebieten oder in den eingegliederten Ostgebieten gelegenen Liegenschaft grundbuchlich sichergestellt sind oder bei grundbuchlich nicht sichergestellten Darlehnsforderungen der Schuldner seinen Sitz in diesen Gebieten hat.

(2) Soweit von den Deckungsdarlehen für die unter § 1 Abs. 2 fallenden Pfandbriefe bisher ein niedrigerer Verwaltungskostenbeitrag als $^1/_2$ vom Hundert erhoben wurde, ist die umtauschende Anstalt berechtigt, nach Übernahme dieser Darlehen einen Verwaltungskostenbeitrag von $^1/_2$ vom Hundert zu verlangen.

§ 11

Für die im Zins gesenkten Darlehen (§ 10) haben die Darlehnsschuldner der umtauschenden Anstalt die Kosten der Umstellung mit 1 vom Hundert des bis zum 31. Dezember 1940 nicht getilgten Darlehnsrestes zu ersetzen. Falls die Darlehnsschuldner die Gebühr nicht durch eine einmalige Sonderzahlung abgelten, werden die Tilgungsraten so lange nicht auf das Darlehnskapital angerechnet, bis die Umstellungsgebühr gedeckt ist.

§ 12

(1) Die Laufzeit der im Zins gesenkten Darlehen kann unter Aufstellung eines neuen Tilgungsplans auf jene Laufzeit verlängert werden, die sich unter Zugrundelegung des neuen Zinssatzes und des vereinbarten Tilgungssatzes ergibt.

(2) Dienen mehrere, dem gleichen Schuldner gewährte, auf den gleichen Grundstücken gesicherte, sich im Range unmittelbar folgende Darlehen der vorzugsweisen Deckung der nach dieser Verordnung ausgegebenen Pfandbriefe, so kann die umtauschende Anstalt diese Darlehen unter Aufstellung eines neuen Tilgungsplans zu einem einheitlichen Darlehn zusammenfassen.

(3) Soweit für die im Abs. 2 angeführten Darlehen verschiedene Bedingungen gelten, ist die Zusammenfassung nur zulässig, wenn sie für den Schuldner keine Erschwerung bedeutet. Die Laufzeit des zusammengefaßten Darlehns darf nicht früher enden als die Laufzeit des längstlaufenden der dabei einbezogenen Darlehen.

(4) Etwaige für die Darlehen bestellte Pfänder und sonstige Sicherheiten sowie Bürgen und Garanten werden durch die Zusammenfassung der Darlehen und die Änderung der Darlehnsbedingungen von ihrer Haftung nicht befreit. Die von dem Schuldner oder dem Grundstückseigentümer erklärte Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bleibt unberührt.

§ 13

(1) Auf Antrag der übernehmenden Anstalt sind

1. bei hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderungen, die am 10. Oktober 1938 der Schlesischen Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau, der Schlesischen Kommunalkreditanstalt in Troppau oder der Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) in Warschau zustanden,
2. bei Darlehnsforderungen von Geldanstalten im Protektorat Böhmen und Mähren, die mit Rücksicht auf ihre hypothekarische Sicherstellung auf Grundstücken in den sudetendeutschen Gebieten oder den eingegliederten Ostgebieten von inländischen Geldanstalten außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren übernommen worden sind oder noch übernommen werden,

der Übergang auf den neuen Gläubiger, die Umstellung auf Reichsmark und die weiteren sich aus §§ 9 bis 12 ergebenden Änderungen in den öffentlichen Büchern einzutragen.

(2) Die übernehmende Anstalt hat ohne Verzug jedem Gericht, in dessen öffentlichen Büchern solche Forderungen sichergestellt sind, Verzeichnisse zu übermitteln, in denen die in den öffentlichen Büchern des Gerichts sichergestellten Forderungen und die bei ihnen eingetretenen Änderungen angeführt sind. Die Richtigkeit der Verzeichnisse ist in der für Grundbucheingaben gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Form zu bestätigen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 letzter Satz der Vierten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1306) bleibt unberührt.

(3) Das Gericht hat bei den Pfandrechtseintragungen für Forderungen unter Bezugnahme auf das Verzeichnis im Grundbuch einzutragen, daß auf Grund dieser Verordnung die im Verzeichnis ange-

führten Änderungen eingetreten sind. Bei Simultanpfandrechten sind die Änderungen nur in die Haupteinlage einzutragen. Zur Übermittlung der Verzeichnisse kann die übernehmende Anstalt durch das Gericht nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen verhalten werden.

(4) Die Eintragungen erfolgen gebührenfrei.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Abschnitt III
Schlußbestimmungen
§ 14

Die Verordnung gilt auch in den zum Regierungsbezirk Kattowitz gehörenden Teilen der eingegliederten Ostgebiete. Sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M. Vom 21. Dezember 1940.

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RADVG-M) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Abschnitt I

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Neu aufzunehmen:

„Zu den §§ 10 bis 18

Untere Reichsarbeitsdienstführer ohne Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Arbeitsdienstzeit, die nach einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden, erhalten dieselbe Fürsorge und Versorgung wie die in den §§ 6 bis 8 genannten Längerdienenden."

Neu aufzunehmen:

Zu Abs. 2 und 3 **„Zu § 15**

Wiedereingestellte Reichsarbeitsdienstführer, die nach Abs. 2 oder 3 abgefunden waren, können bei ihrem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst Fürsorge nach Abs. 4 nicht erhalten. Die früher erhaltene Abfindung nach Abs. 2 oder 3 ist anzurechnen.

Zu Abs. 6

1. Auf die zu gewährende Fürsorge nach § 15 Abs. 2 oder 3 sind anzurechnen
   a) die Übergangsbeihilfe oder Dienstbelohnung in voller Höhe,
   b) die als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes erhaltene Umzugskostenvergütung (§ 37 Abs. 4) vom letzten Wohnort als Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes (A) bis zum letzten Wohnort als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (B); hat der Abgefundene als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes Umzugskostenvergütung für mehrere Umzüge erhalten, so ist die Umzugskostenvergütung nur nach dem unmittelbaren Umzugsweg von A nach B anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für die Anrechnung der Umzugsentschädigung (§ 15 Abs. 4 letzter Satz), die an Inhaber des Angestelltenscheins gezahlt worden ist,
   c) die bereits erhaltenen Anwärterbezüge oder der bereits erhaltene Unterhaltsbeitrag für die Zeitabschnitte, in denen der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes oder der Inhaber des Angestelltenscheins nicht im öffentlichen Dienst tätig gewesen ist.

2. Der Abgefundene erhält eine Umzugsentschädigung nach § 121, wenn er von seinem letzten Wohnort als Anwärter des Reichsarbeitsdienstes innerhalb von zwei Jahren nach der Abfindung aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen einen Umzug an einen Ort innerhalb des deutschen Reichsgebiets ausgeführt hat."

Zu § 32

Die bisherige Durchführungsvorschrift wird Nr. 1.

Neu aufzunehmen:

„2. Stirbt der Empfänger der Abfindung vor Ablauf der drei Jahre, so sind die Kinderbeihilfen an den Erziehungsberechtigten weiterzuzahlen."

Zu § 37

In der Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu Abs. 4 wird in Satz 2 das Wort „stets" gestrichen; als Satz 3 wird hinzugefügt:

„Für Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, die außerplanmäßige Beamte sind, gilt Nr. 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz."

Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Reisekostenvergütung für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis oder bei Zuweisung zur Beschäftigung nach Abs. 1 kann auch gewährt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist."

Neu aufzunehmen:

„4. Für die Reisekostenvergütung bei Dienst-, Prüfungs- usw. Reisen gilt das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) nebst Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 192 Nr. 2262) mit der Maßgabe, daß die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes wie planmäßige Beamte der Besoldungsgruppe zu behandeln sind, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Für die zur Beschäftigung zugewiesenen Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist hierbei die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sie nach dem Ergebnis der Fachschulausbildung als Beamte zuerst planmäßig angestellt werden."

Die Durchführungsvorschriften Nr. 4, 5 und 6 werden Nr. 5, 6 und 7.

In der neuen Nr. 7 ist hinter „Umzugskostenvergütungen" ein Komma und das Wort „Reisekostenvergütungen" einzufügen.

Zu § 40

In der Durchführungsvorschrift ist hinter „unverzüglich" einzufügen:

„die Anstellung in einer planmäßigen Beamtenstelle und".

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 5

Die Durchführungsvorschriften zu § 15 Abs. 6 gelten auch hier."

Zu § 49

Die Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„1. Als Gesamtdienstzeit gelten auch die Zeiten, die auf Grund der als Durchführungsvorschriften zu den §§ 173 bis 180 für Angehörige der ehemaligen österreichischen Wehrmacht erlassenen Sondervorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet oder hinzugerechnet worden sind."

Neu aufzunehmen:

„Zu § 52

Zu Abs. 2

1. Die Vorschrift ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

2. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Nr. 1."

Zu § 66

Der Durchführungsvorschrift Nr. 2 ist anzufügen:

„oder erstmalig in Erscheinung getreten ist".

Zu § 72

Die Durchführungsvorschrift zu Abs. 2 erhält die Nr. 1.

Neu aufzunehmen:

„2. Arbeitsdienstbeschädigte, die Anspruch auf Kassenleistungen nach der Reichsversicherungsordnung § 209a Abs. 2 in Verbindung mit § 214 haben, Krankengeld oder Hausgeld nach der Satzung aber nicht beanspruchen können, erhalten Krankengeld oder Hausgeld nach Abs. 1. Bleiben die entsprechenden Geldleistungen der Krankenkasse unter diesen Sätzen, so wird der Unterschiedsbetrag für Rechnung des Reichs gezahlt."

Zu § 75

Die Durchführungsvorschrift Nr. 1 unter a zu Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„künstliche Glieder mit Zubehör, insbesondere mit Tragvorrichtungen und Arbeitsgeräten,";

unter e ist hinter „Stützapparate" einzufügen:

„, Leibbinden".

In der Durchführungsvorschrift Nr. 2 unter a sind die Worte „mit Führhunden" zu streichen.

In der Durchführungsvorschrift Nr. 3 unter a ist das Wort „Bandage" durch „Tragvorrichtung" zu ersetzen; hinter „Stützapparate" ist einzufügen:

„, Leibbinden";

unter b erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei der ersten Ausstattung wird zu jedem Kunstbein oder Kunstbeinpaar je ein Paar Stiefel geliefert";

unter e ist hinter „Handschuhe" einzufügen:

„, auch gefütterte,".

Zu den §§ 81 und 82

Die Durchführungsvorschriften sind wie folgt zu ändern:

Unter A. Äußere Leiden, Stufe III, ist an Stelle von „Verlust oder vollständige Erblindung beider Augen" zu setzen: „Vollständige Erblindung";

unter B. Innere Leiden, Stufe II, ist im Abs. 1 zu streichen: „offene," und „, Gasbrust (Pneumothorax)";

bei Stufe III ist im Abs. 1 vor „Lungentuberkulose" einzufügen: „ein- oder beiderseitige"; das Wort „beiderseits" ist zu streichen.

Im letzten Absatz erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Sind die in den Stufen I oder II aufgeführten Körperschäden besonders schwer oder bedingen sie Arbeitsverwendungsunfähigkeit, so sind sie nach einer höheren Stufe der Versehrtheit zu beurteilen."

Zu § 82

Die Durchführungsvorschrift erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über die Frontzulage nach § 31a des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) gelten auch für Fürsorge- und Versorgungsberechtigte nach diesem Gesetz, wenn sie wegen einer Wehrdienstbeschädigung, die nach § 31a des Reichsversorgungsgesetzes Kriegsdienstbeschädigung ist, Versehrtengeld erhalten."

Die Durchführungsvorschrift zu Abs. 2 wird gestrichen.

Zu § 84

Die Durchführungsvorschriften Nr. 1 und 2 zu Abs. 5 werden gestrichen. Dafür neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 5

1. Der versehrte Arbeitsdienstbeschädigte ist, wenn irgendwie möglich, in seinen alten Beruf einzuschulen und an seinen alten Arbeitsplatz zurückzubringen

2. Wenn der alte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann, ist anzustreben, den versehrten Arbeitsdienstbeschädigten in einen verwandten Beruf einzuschulen, damit er seine bisherigen beruflichen Kenntnisse nutzbringend verwerten kann.

3. Die Umschulung in einen neuen Beruf muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Umschulung ist genauestens zu prüfen, ob die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des versehrten Arbeitsdienstbeschädigten die Gewähr bieten, daß er den neuen Beruf ausfüllen kann.

4. Abs. 5 ist auch anzuwenden auf Arbeitsdienstbeschädigte mit Versehrtengeld der Stufe II oder III, die ihre Berufsausbildung noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen haben, wenn dem Erziehungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

5. Über die Notwendigkeit einer Einschulung oder Umschulung entscheidet die für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zuständige Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Arbeitsgauführer. Für die Bemessung der Dauer einer Einschulung oder Umschulung ist entscheidend, daß die Ausbildung innerhalb des hierfür vorgesehenen Zeitraums bei gutem Willen des Arbeitsdienstbeschädigten zu einem Abschluß gebracht werden kann. Bei der Einschulung oder Umschulung sind berechtigte Wünsche des Versehrten zu berücksichtigen.

6. Die Kosten der Einschulung oder Umschulung trägt die mit ihrer Durchführung beauftragte Hauptfürsorgestelle. Kosten, die durch Verlängerung der Einschulung oder Umschulung über ein Jahr hinaus entstehen, trägt der Reichsarbeitsführer."

Zu § 85

Der Durchführungsvorschrift zu § 85 ist anzufügen:

„Beziehen sie Krankengeld oder Hausgeld nach der Reichsversicherungsordnung, so wird die Zahlung der Übergangsunterstützung mit Ablauf des Monats eingestellt."

Die Durchführungsvorschrift zu Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zu Abs. 4

Ein zwingender Grund liegt nur dann vor, wenn der Arbeitsdienstbeschädigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände verhindert ist, einen Arbeitsplatz anzunehmen oder sich einschulen oder umschulen zu lassen."

Zu § 86

Die Durchführungsvorschrift erhält folgende Fassung:

„1. Für den Begriff „in absehbarer Zeit" gelten die Durchführungsvorschriften zu den §§ 81 und 82.

2. Für die Beurteilung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit wird in vielen Fällen das ärztliche Gutachten schon ausreichen. Schwere innere Erkrankungen, die Bettlägerigkeit und Pflegebedürftigkeit erfordern und in absehbarer Zeit nicht gebessert werden können, werden immer Arbeitsverwendungsunfähigkeit bedingen. Arbeitsverwendungsunfähigkeit liegt auch vor, wenn ein Körperschaden, der Arbeitsunfähigkeit bedingt, durch Heilfürsorge voraussichtlich in mindestens sechs Monaten nicht so weit gebessert werden kann, daß die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Bei weniger schweren inneren Erkrankungen, die noch gebessert werden können, und bei vielen äußeren Verletzungen wird das ärztliche Gutachten allein nicht immer ein abschließendes Urteil über die Arbeitsverwendungsunfähigkeit ergeben. Alsdann sind Ermittlungen über die Möglichkeiten der weiteren Berufsausbildung, Einschulung oder Umschulung und über die sonstigen Bedingungen des Arbeitsmarktes erforderlich, die vom Versorgungsamt einzuleiten sind. In Verbindung mit den Hauptfürsorgestellen muß geprüft werden, ob der Beschädigte in einen Arbeitsplatz, gegebenenfalls nach Einschulung oder Umschulung, vermittelt werden kann. Die Beteiligung der Deutschen Arbeitsfront, der Industrie-, Handels- und Gewerbekammern, der Innungen und ähnlicher Einrichtungen kann für die Entscheidung dieser Frage nützlich sein. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen fällt das Versorgungsamt nach Anhören seines ärztlichen Dienstes das abschließende Urteil."

Zu § 87

Die Durchführungsvorschrift zu Abs. 2c erhält folgende Fassung:

„Die AVU-Rente wird nach Abs. 2c berechnet, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist, und zwar auch dann, wenn kinderzuschlagsberechtigte Kinder nicht mehr vorhanden sind. Das gleiche gilt bei Stief-, Pflege-, an Kindes Statt angenommenen und unehelichen Kindern des Beschädigten, für die er Kinderzuschläge nach § 120 erhalten hat oder hätte erhalten können und die zu seiner Familiengemeinschaft gehören oder gehört haben."

Zu § 95

Die Durchführungsvorschrift Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ist für einen Zeitraum, für den AVU-Rente bewilligt worden ist, Übergangsunterstützung, Krankengeld oder Hausgeld nach diesem Gesetz gezahlt worden, so werden diese Bezüge auf die AVU-Rente angerechnet (§ 72 Abs. 4). Ist das Krankengeld oder Hausgeld höher als die AVU-Rente für den gleichen Zeitraum, so bleibt der Unterschiedsbetrag in Ausgabe."

Die Durchführungsvorschrift Nr. 2 zu Abs. 2a und b erhält folgende Fassung:

„2. Die im Monat des Ausscheidens aus dem Reichsarbeitsdienst gezahlten Dienstbezüge sind nur gegen die für den gleichen Zeitraum zustehenden Fürsorge- und Versorgungsbezüge aufzurechnen."

Zu § 96

In der Durchführungsvorschrift Nr. 1 ist hinter „Kuranstalt (Bade- oder Heilstättenkur)" einzufügen:

„für Rechnung des Reichs oder einer Krankenkasse".

Neu aufzunehmen:

„Zu § 126

Wird gegen einen ausgeschiedenen Reichsarbeitsdienstführer ein schwebendes Dienststrafverfahren nach Artikel 31 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur

Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 29. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1967) fortgesetzt oder ein Dienststrafverfahren nach Artikel 31 Abs. 2 der genannten Verordnung eingeleitet, so kann der Reichsarbeitsführer anordnen, daß dem Fürsorge- und Versorgungsberechtigten ein Teil — höchstens ein Drittel — der Bezüge einbehalten werden. Wird im Dienststrafverfahren auf Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder auf Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst erkannt, so ist ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 160 einzuleiten. Wird das Dienststrafverfahren in anderer Weise abgeschlossen, so sind die einbehaltenen Bezüge auszuzahlen."

Neu aufzunehmen:

„Zu § 180

Zu Abs. 1

1. Wird Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz gewährt, so sind Körperschäden, die als „Folgen einer Dienstbeschädigung" nach dem Reichsversorgungsgesetz anerkannt worden sind, bei der Beurteilung des Anspruchs auf Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz wie eine Arbeitsdienstbeschädigung zu berücksichtigen.

2. Die Versorgungsbezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz werden nur so lange weitergezahlt, als die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Frauen- und Kinderzulagen werden nicht neu bewilligt. Ein Wechsel des Wohnsitzes wird nicht berücksichtigt."

Abschnitt II

(1) Die Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I gelten vom 1. August 1940 ab. Die Durchführungsvorschrift zu § 52 Abs. 2 im Abschnitt I gilt vom 26. August 1939 ab.

(2) Die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes vom 28. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1950) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 423) wird aufgehoben.

Berlin, den 21. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Einführung der Reichstierärzteordnung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten folgende Bestimmungen:

1. die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) in der Fassung der Verordnungen zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 484) und vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545),
2. die Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571) und vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278),
3. die Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 11. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1389),
4. die Bestallungsordnung für Tierärzte vom 16. Februar 1938 (Reichsministerialbl. S. 205) in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1939 (Reichsministerialbl. S. 1143),
5. die Geschäftsordnung für die tierärztlichen Berufsgerichte vom 19. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 21).

§ 2

Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die Diplome, die bisher zur Ausübung des tierärztlichen Berufs im Protektorat berechtigt haben, gelten als Bestallung im Sinne der Reichstierärzteordnung, sofern der Berechtigte deutscher Staatsangehöriger ist. Jedoch ist für die Zulassung zur Schlachttier- und Fleischbeschau im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats die Bescheinigung des Leiters eines vom Reichsminister des Innern für die Ausbildung der Veterinärpraktikanten zugelassenen Schlachthofs beizubringen, daß der Tierarzt an einem vierwöchigen Lehrgang in der Schlachttier- und Fleischbeschau teilgenommen hat und mit den Bestimmungen über die Schlachttier- und Fleischbeschau vertraut ist.

§ 4

Für die Zurücknahme der Bestallung von Tierärzten, die deutsche Staatsangehörige sind, ist im Protektorat Böhmen und Mähren der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zuständig.

§ 5

(1) Die Tierärzte im Protektorat Böhmen und Mähren, die deutsche Staatsangehörige sind, werden in einer Tierärztekammer zusammengeschlossen.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt, inwieweit Tierärzte, die deutsche Staatsangehörige sind, Tierärztekammern angehören können, die auf Grund des tschechoslowakischen Gesetzes vom 20. Februar 1920, betreffend die Errichtung von Tierärztekammern, errichtet worden sind.

§ 6

Die in den §§ 80 und 81 der Reichstierärzteordnung vorgesehene Staatsaufsicht wird im Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren übertragen. Die sonstigen im Rahmen der Reichstierärzteordnung dem Reichsminister des Innern übertragenen Aufgaben übt dieser über das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren aus.

§ 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel 1 § 7 der Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 844) findet auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683), die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 694) begangen worden sind, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Greiner

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Bestallungsordnung für Ärzte und der Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. Dezember 1940.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) und die Verordnung über die Gebühren für die ärztliche Vorprüfung und Prüfung sowie für die Bestallung als Arzt vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1303) gelten vom 1. Januar 1941 ab für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Oberste Landesbehörde im Sinne der Bestallungsordnung für Ärzte ist der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 3

Die Aufgaben der Reichsärztekammer versieht im Protektorat Böhmen und Mähren die „Deutsche Gesundheitskammer" in Prag.

§ 4

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung das Studium der Medizin an der Deutschen Karlsuniversität in Prag betrieben haben und sich bis zum 1. Oktober 1942 an dieser Universität zur Prüfung melden, dürfen die ärztliche Vorprüfung noch in der Form des ersten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosen-Ordnung vom 14. April 1903 (RGBl. Nr. 102/1903) ablegen, die im früheren tschechoslowakischen Staate Geltung hatte.

§ 5

Studierende, die an der Deutschen Karlsuniversität in Prag das erste medizinische Rigorosum bis zum 1. Januar 1941 vollständig bestanden haben, dürfen dort die ärztliche Prüfung noch in Form des zweiten und dritten medizinischen Rigorosums nach den Bestimmungen der österreichischen Rigorosen-Ordnung ablegen, sofern sie sich bis zum 1. Oktober 1943 zur Prüfung melden. Sie haben aber bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisen, daß sie während der klinischen Studienzeit mindestens sechs Monate ordnungsgemäß als Famuli tätig gewesen sind (§ 7 der Bestallungs-

ordnung für Ärzte). Beim Vorliegen besonderer Umstände kann für Studierende, die sich bis zum 1. Oktober 1942 zur ärztlichen Prüfung melden, eine kürzere praktische Tätigkeit dieser Art als ausreichend anerkannt werden, sofern die Zeit von drei Monaten nicht unterschritten wird.

§ 6

Die nach den Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren erworbene Bestallung berechtigt auch im Protektorat zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit.

§ 7

(1) Bestallt im Sinne des § 2 der Reichsärzteordnung sind auch die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, welche die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf Grund des bisherigen Rechts erlangt haben und von dem Reichsprotektor auf Vorschlag der Deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren als Ärzte anerkannt worden sind.

(2) Der Erwerb des Doktorats der gesamten Heilkunde an der Deutschen Karlsuniversität nach Inkrafttreten dieser Verordnung gilt nicht mehr als Bestallung im Sinne der Reichsärzteordnung.

§ 8

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 24. Dezember 1940

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund des § 5 Ziffer 1 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind auch auf Juden anzuwenden.

§ 2

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Reichsgau Wartheland,
Regierungsbezirk Zichenau,
Kreis Suwalken,
Kreis Blachownia,
Kreis Zawiercie,
Kreis Bendzin,
Stadtkreis Sosnowitz,
Kreis Olkusch,
Kreis Chrzanow,
Kreis Saybusch und
in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden in den im Absatz 1 bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe der Juden von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1941 erhoben.

Berlin, 24. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1940	Nr. 220

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 40	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet	1667
21. 12. 40	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark	1668
23. 12. 40	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	1668
24. 12. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	1669
24. 12. 40	Verordnung zur Ablösung der Gläubiger in der Danziger landwirtschaftlichen Schuldenregelung	1669
27. 12. 40	Verordnung über Zolländerungen	1670
27. 12. 40	Erlaß über die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Zoppot	1670

Im Teil II, Nr. 44, ausgegeben am 30. Dezember 1940, sind veröffentlicht: Verordnung, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren über die Auseinandersetzung bezüglich der im Rahmen der Wohnungsfürsorge übernommenen Bürgschaften und Zahlungsverpflichtungen aus Anlaß der Eingliederung ehemaliger tschecho-slowakischer Gebiete in das Deutsche Reich. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Abkommens über die Ausdehnung des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens auf das Protektorat Böhmen und Mähren.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet. Vom 9. Dezember 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

Die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Inanspruchnahme von Wohnraum im linksrheinischen Gebiet vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 583) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Berlin, den 9. Dezember 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark.

Vom 21. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Geltungsdauer des in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) in der Fassung des Bundesgesetzes vom Dezember 1937 (BGBl. Nr. 448) wird über den 31. Dezember 1940 hinaus bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Die bisher ausgestellten Einstellungsscheine (§§ 13, 14 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes) behalten bis zum 31. Dezember 1941 Gültigkeit.

Berlin, den 21. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel*).

Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) wird verordnet:

§ 1

(1) Die aus der Anlage zu der vorgenannten Verordnung ersichtlichen höchstzulässigen Handelsaufschläge werden um jeweils 10 Punkte, jedoch höchstens bis auf 30 vom Hundert des Einkaufspreises gekürzt.

(2) Die höchstzulässigen Handelsaufschläge von 30 vom Hundert des Einkaufspreises und darunter bleiben von der Kürzung unberührt.

§ 2

(1) Die nach § 1 höchstzulässigen Handelsaufschläge sind weiterzukürzen:

a) um ein Fünftel, wenn das Handelsunternehmen die Spinnstoffe und Spinnstoffwaren bei einem Mitglied der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel,

b) um ein Zehntel, wenn das Handelsunternehmen die Spinnstoffe und Spinnstoffwaren bei einem Mitglied der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf

gekauft hat.

(2) Dies gilt auch für die im § 1 Abs. 2 genannten Handelsaufschläge.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann bestimmte Waren von der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) und von dieser Verordnung ausnehmen und andere Waren in die beiden Verordnungen einbeziehen.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

(2) Soweit durch diese Verordnung eine Herabsetzung der Preise eintritt, kann für die vorhandenen Lagerbestände die aus § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) folgende Veränderung des Preisvermerks auf der Einkaufsrechnung unterbleiben. Die übrigen Vorschriften des § 8 der vorgenannten Verordnung bleiben unberührt.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Vom 24. Dezember 1940.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) wird hiermit verordnet:

Die im § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 bestimmte Frist wird bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ablösung der Gläubiger in der Danziger landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Vom 24. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die nach der Danziger Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1937 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 561) der Staatlichen Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf die Danzig-Westpreußische Landschaft in Danzig als Treuhänderin des Reichs über, ohne daß es zur Rechtswirksamkeit des Übergangs der Eintragung im Grundbuch bedarf. Auf Antrag der Danzig-Westpreußischen Landschaft ist jedoch der Übergang der Rechte im Grundbuch gebührenfrei zu vermerken.

§ 2

(1) An Stelle der im § 25 der Danziger Verordnung vorgesehenen Tilgung der Schwimmschulden erhalten die Gläubiger durch die Danzig-Westpreußische Landschaft eine sofortige Zahlung unter Abzug von 16 vom Hundert der noch ausstehenden Tilgungsbeträge.

(2) Die Schwimmschuldenforderungen der Kommunalverbände werden besonders geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1940 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 27. Dezember 1940*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Tarifnr. 106 (Schweine) wird die folgende Anmerkung angefügt:

> Anmerkung zu Nr. 103, 104 und 106. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für lebendes Rindvieh, lebende Schafe und lebende Schweine zu bewilligen.

2. Hinter der Tarifnr. 136 (Eier von Federvieh usw.) wird die folgende Anmerkung angefügt:

> Anmerkung zu Nr. 135 und 136. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Käse und Eier zu bewilligen.

3. In der Tarifnr. 208 (Milch, eingedickt usw.) wird die folgende Anmerkung angefügt:

> Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für eingedickte Milch zu bewilligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, 27. Dezember 1940

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 304 vom 28. Dezember 1940.

Erlaß über die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Zoppot.
Vom 27. Dezember 1940.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) ordne ich an:

§ 1

(1) Im Landgerichtsbezirk Danzig wird das Amtsgericht Zoppot wiedererrichtet.

(2) Dem Amtsgericht Zoppot werden unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Danzig die Stadtgemeinde Zoppot und der Forstgutsbezirk Oliva zugelegt.

§ 2

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1940	Nr. 221

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 40	Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	1671
23. 12. 40	Achte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	1672
27. 12. 40	Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse	1672
30. 12. 40	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	1673
30. 12. 40	Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den eingegliederten Ostgebieten	1674

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk*). Vom 20. Dezember 1940.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Im § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) wird der Satz 2 durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„; der Handwerker hat aber, soweit er neben selbständiger Tätigkeit auch in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Unternehmer steht, gegen diesen einen Anspruch auf die Unternehmerhälfte des ersparten Pflichtbeitrags, und zwar auch dann, wenn er auf Grund eines Lebensversicherungsvertrags Versicherungsfreiheit oder Halbversicherung geltend macht."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1940.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Achte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten. Vom 23. Dezember 1940.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die in der Siebenten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 19. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) festgesetzte Geltungsdauer der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) wird bis zum 31. Dezember 1941 verlängert.

Berlin, den 23. Dezember 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Mosthaf

Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse. Vom 27. Dezember 1940.

Auf Grund des § 5 Nrn. 3 und 5 sowie des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Als Fleischbrühwürfel oder gleichsinnig dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse bezeichnet werden, die aus Fleisch, Fleischextrakt oder eingedickter Fleischbrühe, auch unter Mitverwendung von Kochsalz, tierischen und pflanzlichen Fetten, Würzen, Gemüseauszügen, Kräuterauszügen und Gewürzen, hergestellt sind und mindestens 0,45 vom Hundert Gesamtkreatinin enthalten, das aus dem verwendeten Fleisch oder Fleischextrakt stammt. Der Gehalt an löslichem Stickstoff als Bestandteil der den Genußwert bedingenden Stoffe muß mindestens 3 vom Hundert, der Kochsalzgehalt darf nicht mehr als 65 vom Hundert betragen. Der Zusatz von Kreatinin oder anderen Stickstoffverbindungen sowie von Zucker, Sirup, Stärke, Gelatine, Pektin oder anderen Verdickungsmitteln sowie von Farben und Konservierungsmitteln ist verboten.

(2) Als Hühnerbrühwürfel oder gleichsinnig dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Fleischbrühwürfel (Abs. 1) bezeichnet werden, zu deren Herstellung so viel Hühnerfleisch verwendet worden ist, daß mindestens ein Drittel des Extraktes und ein Drittel des Fettes dem Huhn entstammt.

§ 2

Als Hefebrühwürfel oder gleichsinnig dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse bezeichnet werden, die mindestens 10 vom Hundert Hefeextrakt enthalten und im übrigen den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechen.

§ 3

Erzeugnisse, die ohne Fleisch, Fleischextrakt oder Hefeextrakt hergestellt sind und daher weder Kreatinin noch Hefeextrakt enthalten, im übrigen jedoch den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechen, müssen im gewerblichen Verkehr als Brühwürfel kenntlich gemacht werden.

§ 4

Würzen dürfen nur aus hygienisch einwandfreien Fleischmehlen, Blutmehlen, Rückständen der Fischverarbeitung, Knochenbrühextrakt, Kasein, Hefe, Hefeextrakt, Getreidekleber, Preßrückständen der Speiseölgewinnung, Sojabohnen und entbitterten Lupinen durch Abbau des Eiweißes, auch mit Zusatz von Gemüseauszügen, Kräuterauszügen und Gewürzen, hergestellt werden. Die zum Aufschließen der Eiweißstoffe und zum Neutralisieren der Rohwürzen verwendeten Stoffe müssen technisch rein sein. Würzen, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind (Speisewürzen), müssen mindestens 3 vom Hundert Gesamtstickstoff, davon mindestens die Hälfte Aminosäurestickstoff, enthalten; § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Erzeugnisse, die nicht würfelförmig sind, z. B. Tafeln, Pasten, Körner, Pulver, Flüssigkeiten.

§ 6

Als fettreich dürfen im gewerblichen Verkehr nur solche Erzeugnisse der in den §§ 1 bis 3 angegebenen Art bezeichnet werden, die mindestens 25 vom Hundert Fett enthalten, als milde oder salzarm nur solche, die nicht mehr als 40 vom Hundert Salz enthalten.

§ 7

Bezeichnungen, die einem der in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse eine besondere diätetische Wirkung beilegen, wie Gesundheitsbrühwürfel, Krankenbrühwürfel, Kraftbrühwürfel, sind als irreführend anzusehen.

§ 8

Erzeugnisse, die geeignet sind, Fleischbrühwürfel (§ 1) oder ähnliche Erzeugnisse (§§ 2 und 3) oder Würzen (§ 4) vorzutäuschen oder zu ersetzen, dürfen gewerblich weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. S. 969) und vom 11. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 743) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 30. Dezember 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im § 1 Nr. 1 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 26. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 693) treten an die Stelle der Worte: „31. Dezember 1940" die Worte: „31. Dezember 1941".

Berlin, den 30. Dezember 1940.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. Dezember 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) in Kraft gesetzt.

(2) Der Reichsverkehrsminister kann Abweichungen von den Bestimmungen dieser Ordnung genehmigen. Die Abweichungen sind nur rechtswirksam, wenn sie in den Tarif aufgenommen sind.

§ 2

Für das Pfandrecht der Eisenbahn gelten in den eingegliederten Ostgebieten folgende Bestimmungen:

1. Die Eisenbahn hat für alle aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Forderungen, wie Fracht, Frachtzuschläge, Nachnahmen, Barvorschüsse, Zölle und andere Ausgaben, ein Pfandrecht an dem Gute, auf das sich die Forderungen beziehen, solange sich das Gut im Besitze der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der es für sie innehat.

2. Die Eisenbahn kann zur Hereinbringung ihrer Forderungen das Pfand nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung für Ablieferungshindernisse verkaufen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1941 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1940.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 RM, für Teil II 2,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.